Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Dritte Section

O — Z.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

Zwanzigster Theil.

PEUTINGER — PFITZER.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1845.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Dritte Section.
O — Z.

Zwanzigster Theil.

PEUTINGER — PFITZER.

Verzeichniss der Tafeln,

welche mit dem Zwanzigsten Theile der Dritten Section der Allgemeinen Encyklopädie, zu dem nachfolgenden Artikel gehörig, ausgegeben worden sind:

PEUTINGER.

PEUTINGER. Die Geschichte dieses berühmten adeligen Geschlechts der Stadt Augsburg läßt sich bis in die Mitte des Mittelalters verfolgen. In der finstern Gruft vor der Domkirche zu Augsburg soll sich ein Grabstein mit dem Peutinger'schen Wappen [1]) und der Jahrszahl 1282 gefunden haben [2]). Nach diesem Umstande zu schließen, haben sich die Peutinger schon vor diesem Jahre in Augsburg niedergelassen. Allein erst im J. 1288 hat Konrad und 1291 Hermann und Volkmar von Peutingau das augsburgische Bürgerrecht angenommen [3]). Bei der Erklärung dieses ältern Namens hat man an das Dorf Peutingau in Baiern zu denken, welches bei Schongau am Lech gelegen, ohne Zweifel vor Zeiten dem Geschlechte gehört hat [4]). In den alten Schriften heißen sie bald Peutinger, bald Peutingauer. Als Stammvater des Geschlechts für Augsburg ist aber jedenfalls der erwähnte Konrad anzusehen, welcher mit einer Augsburgerin Geidiß vermählt einen Sohn, der gleichfalls Konrad hieß, hinterließ. Dieser erzeugte mit seiner ersten Frau, Elisabeth Erhart, einen Sohn Ulrich, mit der zweiten, Anna Schmidtmair, zwei Söhne, Johann und Jacob. Ulrich's Sohn, Siegmund, hinterließ einen Sohn, Georg, der aber ohne männliche Erben gestorben ist [5]), und Jacob hatte gleichfalls keine Nachkommenschaft von seinen Söhnen, Johann dagegen hinterließ zwei Söhne, Johann und Konrad, welcher Letztere mit Barbara Frickinger [6]) vermählt, den berühmten Konrad erzeugte, der als zweiter Stammvater der Familie anzusehen ist. Denn ob die beiden alten, Hermann und Volkmar, eine Nachkommenschaft hinterlassen oder nicht, ist nicht überliefert worden. Unser Konrad dagegen hinterließ vier Söhne: Claudius Pius [7]), Christoph [8]), Johann Chrysostomus und Karl [9]). Nur der Erste und Dritte haben Nachkommen hinterlassen. Die Söhne des Ersteren hießen: Claudius Conradus Pius, Claudius Narcissus, Claudius Chrysostomus, Claudius Eusebius und Claudius Christophorus. Claudius Eusebius' [10]) Sohn, Johann Jacob, starb unvermählt. Claudius Narcissus war der Vater des Stadtpflegers Konrad, dessen Söhne aber Marcus und Christoph. Jener war der Vater des letzten Zweiges dieser Familie, Desiderius Ignatius, mit welchem sie im Jahre 1725 erloschen ist. Johannes Chrysostomus hatte einen Sohn gleiches Namens, welcher sich aber von Marbach schrieb und das vermehrte Wappen führte. Seine Witwe Beatrix Blarer von Wartensee hatte nebst ihrem Sohn Johann Chrysostomus im J. 1508 das augsburgische Bürgerrecht aufgegeben. Ihr Sohn ist jedenfalls jung gestorben [11]). Das Bürgermeisteramt in Augsburg hat nie ein Peutinger vor Christoph Peutinger erhalten, wie denn weder die Chronik von Engelbert Werlichius (Frankfurt 1595), noch die Regimentshistorie der heil. röm. Reichsstadt Augsburg, von David Langenmantel (Frankfurt und Leipzig 1725), vor dieser Zeit einen Bürgermeister Peutinger erwähnt. Auch bestätigt Paul von Stetten [12]) die Thatsache. Dennoch waren sie ohne Zweifel ihres Standes und hohen Ranges wegen der Auszeichnung fähig. Nach der Regimentsänderung haben sich die Peutinger unter die Zunft der Kaufleute begeben, aus welcher Siegmund im J. 1455 und Hans im J. 1458 im großen Rath gewesen sind [13]). Etwas später wurde der berühmte Konrad zum Stadtschreiber ernannt. Doch davon unten. Ebendieser wurde auch Geschlechter (Patricier der Stadt) und von seinen Nachkommen sind nach eingeführtem Geschlechterregiment noch sieben Glieder, die alle bis auf Chrysostomus am Katholicismus festhielten, in den Rath gekommen. Zwei von ihnen, Christoph im J. 1533 und Konrad, sind sogar zu Stadtpflegern erwählt worden [14]). In Absicht der Berühmtheit steht Konrad am nächsten sein Sohn Claudius Pius, welcher viermal zum Abgesandten der Stadt Augsburg erwählt ist, einmal nach Frankfurt zu der schmalkaldischen Bundesversammlung [15]), dann nach Nürnberg, sich

1) Eine Darstellung des Peutinger'schen Wappens findet sich bei Paul v. Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter der freien Reichsstadt Augsburg. (Augsburg 1762. 4.) Tab. VI. Nr. 13. A. B. 2) Clem. Jäger, Vertheidigung des Rehlingischen Geschlechts, nach P. v. Stetten. 3) P. v. Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter, S. 188, nach dem Bürgerbuch dieser Jahre. 4) Hist. Vit. atq. merit. Conr. Peuting. per *J. G. Lotterum* nov. curis *Anton Veith*. (Aug. Vindelic. 1783.) p. 4. 5) *Prasch*, Epitaphia Augustana II, 89. III, 25. 6) Ibid. I, 17 u. P. v. Stetten S. 188. 7) *Prasch* I, 57. 8) Ib. I, 23. 9) Ib. I, 20.

10) *Prasch*. I, 32. 11) s. Mannlich's und Stridtbeck's augsburgisches Stammbuch s. v. Peutinger, die Tab. Gen. in *Lotteri* Dissert. de Vit. Conradi Peutingeri. p. 54. *Adam*. Vitt. ICtor. et Polit. p. 67. 12) Gesch. der adeligen Geschlechter. S. 188. 13) s. Rathsprotok. zu dems. J. bei P. v. Stetten, Gesch. d. adel. Geschl. S. 189. 14) Langenmantel, Regimentshistorie im alphabetischen Register s. v. Peutinger. 15) Gesch. der Heil. Röm. Reichs Freien Stadt Augsburg von P. v. Stetten. (Frankf. u. Leipzig 1743.) 1. Bd. S. 340.

mit dem Kaiser wegen der zu leistenden Türkenhilfe zu besprechen [16]), dann auf den Reichstag zu Speier [17]), endlich nach dem kaiserlichen Lager vor Mühlberg [18]). Claudius Pius und Claudius Konrad Pius waren wohlverdiente Rathsadvocaten oder Rathsconsulenten. Jener zeichnete sich durch würdige Haltung zu Frankfurt so sehr aus, daß er von den versammelten protestantischen Fürsten als Abgeordneter nach Italien geschickt wurde (1536) [19]). Dem geistlichen Stande widmeten sich Georg, Jacob's Sohn, Commandeur des teutschen Ordens, und Christoph, welcher 1608 Propst zu Straubingen und 1628 zu St. Moritz in Augsburg und Auditor rotae Romanae wurde, endlich Desiderius Ignatius, der Letzte des Geschlechtes, der Domherr zu Constanz und 1666 zu Ellwangen war, wo er sich 1697 zu der höchsten Würde eines Dechanten erhob [20]). Der Stadtpfleger Christoph hat mit seiner Gattin Katharina Langinger eine reichliche Stiftung zum Besten armer Bürger errichtet [21]). Um die Wissenschaften hat sich aber nicht allein Konrad, sondern auch seine Söhne und Nachkommen vielfach verdient gemacht. So ist vom Stadtpfleger Christoph die von seinem Vater begründete Sammlung von Manuscripten, Büchern und Monumenten mit großem Kostenaufwand erweitert worden und in seinem Testamente, damit seine Arbeit nicht vergeblich gewesen, alle diese Sammlungen nebst seinem übrigen Vermögen zu einem Fideicommiß erhoben, worüber jedoch seiner Brüder Kinder in einen weitläufigen Proceß geriethen [22]). Ebendieser Stadtpfleger, Christoph, hat auch die Güter Tasertingen und Hürblingen erworben. Das Gut Marbach dagegen gehörte Johann Chrysostomus und Konrad hat 1616 von Karl Fillinger das Gut Willmarshofen gekauft, welches seinen Nachkommen bis zum Aussterben der Familie verblieben ist. Erst im J. 1724 wurde es von dem letzten Sprößling der Familie Desiderius Ignatius an Anton Ignatius Imhof verkauft [23]). Am Schlusse dieser Übersicht bemerke ich noch, daß es außer diesem adeligen Geschlecht noch eine Bürgerfamilie Peutinger oder Bittinger gab, welche sich unter der Goldschmiedszunft befand, und das Peutingerbad in der Jacobivorstadt zu Augsburg errichtet hat [24]). Diese Familie steht aber mit der adeligen von Peutingau durchaus in keiner Verbindung [25]). Adamus und Freherus sind demnach mit Crusius [26]) im Irrthum, wenn sie glauben, der berühmte Konrad sei eines Goldschmieds Sohn gewesen. Doch hat schon Lotter diesen Fehler angemerkt [27]). Doch ist dieser Irrthum um so verzeiblicher, da auch die adelige Familie Peutinger, wie bemerkt, in eine Zunft aufgenommen war.

Konrad Peutinger, Sohn Johann's, und dessen Gattin, Barbara, welche eine Tochter Georg Frickinger's und dessen Gattin Elisabeth Pellikofer war, wurde am 14. Oct. 1465 zu Augsburg geboren [28]). Seine Erziehung muß äußerst sorgfältig gewesen sein, obgleich die Nachrichten darüber schweigen. Dennoch starb sein Vater früh [29]). Nachdem er seine Vorbildung durch Privatlehrer und auf einheimischen Anstalten vollendet, wurde er nach dem damals durch den Glanz seiner Universitäten und die Anzahl der sich hier aufhaltenden Gelehrten so blühenden Italien geschickt, wo er unter andern Hochschulen namentlich Padua und Rom besuchte. Aus handschriftlichen Bemerkungen unsers Konrad selbst geht hervor, daß er im J. 1482 in Padua die Rechtswissenschaften studirte [30]). Sein Hauptlehrer in Italien war Pomponius Lätus, und dem Einflusse dieses gleich geistreichen und gelehrten Mannes wird es zuzuschreiben sein, daß Konrad sich, in die Heimath zurückgekehrt, auf die Sammlung guter Bücher und Handschriften legte. Ja! die berühmte Tabula Peutingeriana würde vielleicht, wie so mancher andere Schatz des Alterthums, uns verloren gegangen sein, wenn nicht Konrad durch den Umgang mit Lätus und ähnlichen Männern Lust und Liebe zu einem Studium eingeflößt worden wäre, das nicht genug gepflegt werden kann [31]). Er wurde zuerst nach Patavium geschickt [32]), wo er von Matthäus Collatius in den schönen Wissenschaften unterrichtet wurde. Unter seinen übrigen Lehrern zu Padua werden genannt Hermolaus Barbarus [33]), bei welchem er juristische Vorlesungen hörte, Johannes Baptista Rosellus [34]), dessen Vorlesungen er in den Jahren 1483 und 1484 besuchte, Jason Maynus, Paulus de Castro und Alexander de Nevo [35]), Baptista Blasius, Johannes Campegius, Petrus und Petruccius Bagarotti und Johannes Jacobus Canis [36]). Von Patavium begab er sich nach Bologna, wo er ein Schüler des Philipp Beroaldus wurde [37]). Auch die Hochschule zu Florenz hat Conrad besucht [38]). Endlich begab er sich nach Rom, wo er außer Pomponius Lätus die Vorlesungen seines früheren Lehrers zu Padua, des hierher berufenen Petrus Marsus, fleißig besuchte, und in dieser Stadt hatte er sogar das Glück mit dem damaligen Papst Innocenz VIII. und Alexander VI., welcher damals noch Cardinal war, per-

---

16) Gesch. der Heil. Röm. Reichs Freien Stadt Augsburg von P. v. Stetten. (Frankfurt u. Leipzig 1743.) 1. Bd. S. 368. 17) Ebend. S. 372. 18) Ebend. S. 403. 19) P. v. Stetten, Gesch. der augsburgischen Geschlechter. S. 189. 20) *Clem.* Hierarch. II, X, 384 und P. v. Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg. 2. Bd. S. 1194. *Khamm.* P. II. c. II. S. 4. p. 60. 21) Nach dem Stiftungsbriefe vom J. 1576 den 1. Mai bei P. v. Stetten, Geschichte der Geschlechter. S. 189. 22) Christoph Peutinger's Stiftungsbrief vom 1. Mai 1576. R. IXL. Lit. B. und Rathsdecret ad h. a. p. 51 u. s. w. P. v. Stetten, Augsburgische Geschichte. 1. S. 617. 23) s. den Kaufbrief bei P. v. Stetten, Gesch. der augsburg. Geschlechter. S. 189. 24) *Crusius* II. p. 347. 25) Mannlich's und Stridtbeck's augsburg. Stammbuch s. v. Bittinger. 26) Ann. Suev. Dod. III. c. 6. p. 347. *Melchior Adam* in vit. ICtorum p. 76 und *Paul Freherus* in theatro eruditorum. II. Sect. IV. p. 823 sq. Vergl. Jac. Brucker, Ehrentempel teutscher Gelehrsamkeit. S. 46. Anm. c.

27) *Lotter* et *Veith* Hist. Peuting. p. 5. 28) Ibid. p. 6. Jacob Brucker, Ehrentempel teutscher Gelehrsamkeit. S. 46 nennt seinen Vater Konrad, allein diese Nachricht widerstreitet den handschriftlichen Quellen, welche P. v. Stetten in der Geschichte der adeligen Geschlechter (S. 188) benutzt hat. 29) *Lotter* p. 10. 30) Hist. Peuting. p. 10. 31) Vergl. namentlich Jac. Brucker, Ehrentempel. S. 46. 32) Hist. Peuting. p. 11. Anm. r. 33) Ibid. p. 11. Anm. s. 34) Ibid. p. 11. Anm. t. 35) Ibid. p. 12. Anm. u. x. y. z. 36) Ibid. p. 12. Anm. a. b. c. d. 37) Ibid. p. 12. Anm. e. 38) Ibid. p. 9.

sönlich bekannt zu werden [39]). Nachdem er so mit einer Menge Gelehrten, sowol Juristen als Philologen, bekannt geworden war, und zugleich sich einen Schatz juristischer und philologischer Gelehrsamkeit gesammelt hatte, wurde er zum Doctor beider Rechte erwählt, und kehrte wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1488, wenigstens in diesem Jahre selbst nach seiner Vaterstadt zurück, wie Lotter und Veith in Conrad's Biographie berichten [40]). Allein seine Rückkehr sowol nach Augsburg als seine Promotion fällt wenigstens in das Jahr 1486. Denn schon in diesem Jahre bewies Konrad seine Kenntniß alter Monumente auf eine schlagende Weise. Im gedachten Jahre nämlich wurde der ehrwürdige Zimpertus, welcher vor gar alter Zeit Pfarrherr der Kirche zu Augsburg gewesen war, auf Befehl und im Beisein des Kaisers Maximilian I. aus seinem Grabe genommen, weil die unwissende Menge ihn wegen der auf seinem Grabstein eingehauenen Buchstaben D. M. für einen verschollenen Heiligen hielt. Da trat Konrad Peutinger, der Rechte Doctor und Bürger allhier, wie der Chronist schreibt, auf, bewies, daß die Sache sich ganz anders verhielt, und bewirkte, daß der Stein aus der Kirche weggeschafft wurde. Dies geschah aber schon am 31. Dec. 1486 [41]). Auf diesen Vorfall deutet aber bereits Jacob Brucker in seinem Ehrentempel [42]) hin, sodaß man sich wundern muß, wie ihn Veith in der wiederholten Ausgabe der Biographie des Lotterus so unrichtig hat ansetzen können. Er verlegt ihn auf den 31. Dec. 1491, was nach dem Chronisten falsch ist. Übrigens ist der Fehler aus Grassarus' [43]) und Crusius' [44]) Arbeiten in die Biographie von Lotter und Veith übergegangen.

Theils dieser Vorfall, welcher zu seiner Zeit Aufsehens genug gemacht haben wird, theils andere Beweise seiner Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit zogen bald die Augen der Vorsteher der Stadt Augsburg auf ihn, also daß man ihm ungefähr ums Jahr 1493 die wichtige Stelle eines Stadtschreibers übertrug, mit welcher die Aufsicht und Direction der Stadtkanzlei verknüpft war [45]). Konrad Peutinger heißt daher häufig Kanzler der Stadt Augsburg, wie aus einer merkwürdigen Stelle einer geschriebenen Chronik hervorgeht, welche Brucker Lotter mittheilte, und welche dieser angeführt hat [46]). Aber noch höher sollte Konrad steigen. Die Meinung des Volks stempelte ihn allmälig zum Vortrefflichsten und Tüchtigsten, sodaß nicht leicht ein öffentliches Geschäft vorgenommen wurde, bei welchem man nicht seine Einsicht und seinen durchdringenden politischen Verstand um Rath gefragt hätte. Seine erste öffentliche Sendung fällt ins Jahr 1496. Er wurde nämlich zugleich mit Ludwig Hofer nach dem Reichstage zu Lindau abgeschickt, wo er bei Einführung des Kammergerichts, Einrichtung guter Polizei im teutschen Reiche, in Absicht der Einbringung des gemeinen Pfennigs und mehr der Art Dingen durch offene und unumwundene Äußerung seiner Meinung das allgemeine Beste Teutschlands nicht wenig gefördert hat [47]). In demselben Jahre war er auf dem Reichstage zu Augsburg als Abgeordneter um die Interessen seiner Vaterstadt zu wahren [48]). Ebenso auf dem Convent zu Worms [49]), und im December 1499 wurde er mit dem Bürgermeister von Augsburg, Langenmantel, als Abgeordneter nach der Versammlung der bundesverwandten Städte des schwäbischen Bundes zu Eßlingen geschickt [50]). Der Zweck der Versammlung, das Bundesband fester zu knüpfen, wurde erreicht, und Peutinger kehrte im März 1500 mit geheimen Instructionen nach Augsburg zurück, wo er das Document der Bundesaufrichtung sofort heimlich zum Druck übergab und nach Vollendung desselben nur den Ersten der augsburgischen Räthe Exemplare mittheilte [51]). Im Anfange des Jahres 1501 war er augsburgischer Deputirter bei der Leichenfeier der Kurfürstin Margaretha in Heidelberg [52]). In der Mitte des Jahres 1502 hielt Maximilian das Kammergericht in Augsburg selbst und hob die Bedeutung desselben vorzüglich dadurch, daß er die pfälzer Angelegenheiten in eigener Person abmachte. Konrad Peutinger war damals kaiserlicher Fiskal und hatte die Ehre, im Namen des Kaisers die Gesandten von Spanien und Venedig zu vernehmen und zu bescheiden [53]). Das Jahr 1505 brachte ihm neuen Ruhm. Er wurde zugleich mit dem Senator Georg Vetter zu dem damals in Insbruck verweilenden Kaiser geschickt, um seine Meinung wegen Hinrichtung einiger minderjährigen schweren Verbrecher einzuholen, welche das augsburgische Gesetz freisprach [54]). Zwei Jahre darauf wurde in Augsburg eine Revision der Gesetze vorgenommen; einige wurden verbessert, andere ganz aufgehoben, und einige neue nach den Zeitverhältnissen aufgerichtet. Die Verkündigung dieser Neuerungen an das Volk wurde aber einstimmig Konrad Peutinger zugesprochen, welcher feierlichen Aufgabe er denn auch am 7. März 1507 zur Zufriedenheit aller Anwesenden entsprach [55]). Seine Reise zum Kaiser im J. 1513 ist unklar, indem es einmal ungewiß ist, ob sie in Staats- oder

39) Hist. Peuting. p. 10. 40) Ibid. p. 13. 41) Chronica der weltberühmten kaiserlichen und der Heil. Röm. Reichsstadt Augsburg von *Engelbert Werlichius*. (Frankf. a. M. 1595.) T. II. p. 243. 42) p. 46. Seine Worte sind folgende: Er hatte auch bald bei einer merkwürdigen Vorfallenheit Gelegenheit, seine Einsicht in die Alterthümer und Aufschriften zu zeigen. 43) Annal. Augsburg. ad hunc annum inter script. Menckenianos t. r. 1703. 44) Annal. Suev. Dod. III. l. 9. p. 493. 45) Jac. Brucker, Ehrentempel. S. 46. 46) Ebend. S. 18

47) Müller, Reichstags-Theatrum sub Maximil. Pars I. Vorstell. 2. c. 31 sq. *Grassarus* ad h. a. p. 1721. *Crusius* P. III. l. 9. p. 307. *Carol. Stengel*, Comment. Rer. August. p. 2. c. 62. p. 251. P. v. Stetten, Augsb. Gesch. l. S. 249 und *Lotter-Veith* Hist. Peutinger. p. 15. 48) *Werlichius* Chronic. P. II. p. 257. 49) *Oefelius* in Peutingerianis bei *Lotter-Veith* p. 15. 50) *Werlichius* Chron. T. II. p. 259. *Grassarus* p. 1724. *Sleidanus*, De Statu Religion. l. 4 sub finem. 51) *Werlich.* Chron. T. II. p. 259. Hortleder, Vom teutschen Krieg. 3. Bch. 4. Cap. S. 638. I. *Joh. Henr. Majus*, In Notis ad Oration. de vit. Joh. Reuchlini. p. 258. *Georg Jacob Mellinus*, Dissert. de foeder. Suevic. (Jenae 1696.) 52) *Grassarus* p. 1728. 53) *Werlich.* Chron. T. II. p. 261. *Grassarus* p. 1731. *Crusius* p. 3. l. 9. p. 232. *Stengelius* l. 2. c. 62. Nr. 7. p. 232. *Datt*, De Pace publica. L. IV. c. I. Nr. 172. p. 718. P. v. Stetten, Augsb. Gesch. l. S. 256. 54) *Werlich.* Chron. T. II. p. 264. *Grassarus* 1738. 55) *Grassarus* p. 1744. 1747. 1750.

Privatangelegenheiten geschehen sollte, und dann, ob sie wirklich stattfand oder nicht. Er spricht sich selbst darüber in einem Briefe an Mich. Hummelberg aus, aber so undeutlich, daß es unmöglich ist, darüber zu einem festen Resultate zu kommen[56]). Im December 1517 ging Konrad zugleich mit Bürgermeister Langenmantel und Hieronymus Imhof nach München, jener im Auftrage des Kaisers, dieser als städtischer Gesandter, um die Streitigkeiten, welche mit den Baiern am Lech entstanden waren, zu schlichten. Auch diesem Geschäfte zeigte sich Peutinger gewachsen[57]). Auch wird von ihm eine Reise nach Wien erwähnt, mag sie nun in Staatsangelegenheiten oder nicht geschehen sein. Peutinger spricht selbst von dieser Reise und erzählt, daß er bei der Gelegenheit ein Denkmal des Jupiter Sarapis gesehen[58]). Clemens Jäger endlich in seiner geschriebenen Chronik berichtet, daß Peutinger auch im Auftrage des augsburger Raths nach Rom gegangen sei, und hier verschiedene Geschäfte geordnet habe[59]). Durch diese und viele andere Dienstleistungen, welche hier aufzuzählen Raum und Zeit fehlen möchte[60]), erwarb er sich die ungetheilte Liebe und Hochachtung des augsburger Vorstandes und der Bürgerschaft. Jetzt wurde er auch Maximilian bekannter, und man kann seinen Umgang mit diesem Herrscher fast einen vertraulichen nennen. Der Kaiser hielt sich theils wegen der bequemen politischen Lage Augsburgs, theils wegen seiner natürlichen Anmuth längere Zeit in dieser Stadt auf und Konrad hatte nicht allein die Ehre, ihn im Namen der Stadt zu begrüßen, sondern durfte ihn auch sonst besuchen, denn der Kaiser schätzte seinen Geist und Witz, und liebte es, sich mit ihm über seltene Denkmäler und verschiedene geschichtliche Themata zu unterhalten. Um diese Zeit war es, daß Peutinger mit dem Titel und der Würde eines kaiserlichen Rathes beehrt wurde. Gewöhnlich setzt man diese Ernennung auf den 1. März 1511[61]). Allein verschiedene Umstände vereinigen sich, das Factum schon auf eine frühere Zeit zu bestimmen[62]). Konrad Peutinger selbst hat wahrscheinlich aus Bescheidenheit nirgends in seinen Papieren oder Briefen davon geredet. Sein Verhältniß zum Kaiser benutzte er nur zum Heil der Wissenschaft oder in politischer Hinsicht zum Besten seiner Mitbürger. Der augsburger Chronist Engelbert Werlichius[63]) hat uns davon einen schönen Zug aufbewahrt. Am 11. Febr. 1518 begab sich Kaiser Maximilian in das Stadttanzhaus zu Augsburg, und sah hier dem fröhlichen Treiben der männlichen und weiblichen Jugend zu. Auf kaiserlichen Wunsch führen die Jungfrauen ohne männliche Begleitung einen Tanz auf, und als sie nach Beendigung desselben einen Halbkreis um den kaiserlichen Sitz bilden, ließ Maximilian sie durch Cardinal Longius ersuchen, bei ähnlichen Festen in Zukunft ohne Schleier zu erscheinen, und ihre schönen Formen nicht mehr zu verhüllen. Die damalige Sitte erfoderte darüber zuvor eine Berathung des Senats, doch war dies wol nur mehr Form, und bald erfuhr der Kaiser, daß man seinem Wunsche folgen werde. Peutinger hatte den Auftrag, ihm diese Nachricht zu hinterbringen. Da bezeigte sich der Kaiser dankbar und erließ in Zukunft den augsburger Bürgern die lästige Beherbergung kaiserlicher Gefolge. Als Maximilian I. gestorben war, änderte sich kaum das Verhältniß Peutinger's zu seinem Nachfolger, denn auch Karl V. überhäufte ihn mit Gnadenbezeigungen und Ehren aller Art, und zwar bestätigte er ihm zuvörderst den Rang und Titel eines kaiserlichen Rathes. Nachdem der Kaiser in einem aus Spanien abgefertigten Schreiben seiner Vaterstadt die Freiheit des Halsgerichts und der Blutstrafe bestätigt hatte, wurde Konrad Peutinger mit dem alten Bürgermeister, Georg Langenmantel, nach Brabant abgefertigt, um dem hier verweilenden Monarchen die üblichen Glückwünsche zu überbringen, und ihm zugleich den unterthänigsten Gehorsam der Stadt Augsburg zu entbieten[64]). Sie trafen im Juli 1520 in Brügge ein, und am 26. d. M. hielt Peutinger die Anrede an den Kaiser, durch welche er den schon vorher gut für ihn gestimmten Herrscher gänzlich für sich gewann[65]). Dieses gute Verhältniß trug bald segensreiche Früchte für Augsburg. Durch Peutinger bestimmt, bestätigte Karl V. auf dem Reichstage zu Worms am 21. Mai 1521 der Stadt ihre bisherigen Freiheiten und Privilegien, und fügte noch das wichtige Recht hinzu, Gold und Silber in dem Werthe, wie es sonst im Reiche gangbar war, münzen zu dürfen. Vergebens focht noch lange Zeit nachher der Bischof Christoph von Augsburg dieses Recht an, indem er vermeinte, es sei ihm zum Nachtheil und zur Verkleinerung ertheilt worden. Das Recht war einmal gegeben und blieb der Stadt, bis sie mit der Freiheit alle ihre Privilegien einbüßte[66]). Während seines Aufenthaltes zu Worms war Konrad Peutinger Einer von denen, welche Martin Luther durch sicheres Geleit zum Widerruf seiner neuen Lehren bewegen sollten[67]). Auch zu dem von Karl V. im October 1528 ausgeschriebenen Reichstage wurde Konrad Peutinger mit Georg Vetter und Anton Bummel als Deputirte der Stadt Augsburg erwählt. Der Reichstag kam aber wegen des unsichern Zustandes der teutschen Angelegenheiten nicht zu Stande[68]). Den letzten derartigen Dienst leistete Peutinger seiner Vaterstadt im J. 1530 auf dem berüchtigten Reichstage zu Augsburg. Aber als der gestrenge Reichstagsbeschluß mit der noch strengern Clausel des Markgrafen Joachim von Brandenburg, zu Folge des-

56) s. Peutinger's Briefe bei *Lotter-Veith* Nr. XV. 57) *Werlich*. Chron. T. II. p. 277. *Grassarus* p. 1758. 58) *Oefelius* in Peutingerianis bei *Lotter-Veith* p. 17. 59) Ibid. p. 18. Anm. r. 60) v. *Khamm*. Hierarch. August. p. 3 regul. p. 118. Chron. Msc. Augustan. ab anno 1457—1556 bei *Lotter-Veith* p. 19. 61) Nach einem kaiserlichen Diplom von diesem Datum gegeben zu Freiburg. *Lotter-Veith* p. 19. 62) *C. F. Hoynck de Pappendrecht*, Analect. Belgica. T. II. P. I. p. 216 sq. 63) T. II. p. 280.

64) *Werlich*. Chron. T. III. p. 2. P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 286. 65) *Grassarus* p. 1766. Dasselbe berichtet Kaspar Hedio im Chron. (Fol. 349) der strasburger Ausgabe vom J. 1609. 66) *Werlich*. Chron. T. III. p. 3. *Grassarus* p. 1767. *Crusius* P. III. l. 10. p. 569. *Stengel* L. II. c. 65. p. 263. 67) *Werlich*. Chron. T. III. p. 3. *Grassarus* p. 1767 und *Seckendorf*, Comment. de Lutheranismo. L. I. §. 26. p. 153. 68) *Werlich*. Chron. T. III. p. 10.

sen alle Abtrünnige der katholischen Kirche in den Bann gethan werden sollten, im Rathhaus zu Augsburg verlesen wurde, vereinigten sich die augsburger Deputirten, Bürgermeister Imhof und Konrad Peutinger, mit den Gesandten von Ulm, Frankfurt und schwäbisch Hall, und drangen auf Aufhebung des Beschlusses, und da sie die sächsische Confession noch nicht unterschrieben hatten, so foderten sie zum Mindesten Bedenkzeit, welche ihnen wegen der vielen hohen betheiligten Personen auch gern gewährt wurde. Am 25. October versammelten sich nun beide Rathscollegien im Rathhause zu Augsburg und gaben die kühne, aber redliche Erklärung an den Kaiser ab, daß sie zwar in allen übrigen Fällen ihrem Herrn völligen Gehorsam leisten würden, diesen Reichstagsabschied aber, soviel er die Religion anginge, gewissenshalber nicht annehmen könnten. Wir brechen den Faden der Geschichte hiermit ab, theils weil die Thatsachen bekannt sind, theils weil sie in andern Artikeln der Encyklopädie werden abgehandelt werden [69]). Peutinger scheint sich, nachdem er das 65. Lebensjahr überschritten, von den gefährlichen und betrübenden Staatsangelegenheiten seiner Zeit immer mehr zurückgezogen zu haben, um sich sorgloser Ruhe und wissenschaftlicher Einsamkeit zu überlassen. Die Entstehung des schmalkaldischen Bundes mag nicht das geringste Moment, welches ihn zu diesem Schritte bewog, gewesen sein [70]).

Betrachten wir das Familienleben unseres Konrad Peutinger, so läßt sich darüber nur Lobenswerthes berichten. Seine Gattin, Margarethe Welser, Tochter des memmingischen Stadthauptmanns Anton Welser, und dessen Gattin Katharina Böhler, war am 18. März 1481 geboren, und zeichnete sich sowol durch Züchtigkeit, Häuslichkeit und alle übrigen Tugenden eines guten Weibes, als auch durch Gelehrsamkeit und genaue Kenntniß der lateinischen Sprache dermaßen aus, daß sie einen Platz unter den Gelehrten ihrer Zeit einnimmt [71]). Peutinger verlobte sich mit ihr am 21. Nov. 1498, und ehelichte sie am 27. Dec. 1499 [72]). Diese Ehe hatte für ihn zunächst den Vortheil, daß er nach der Sitte kleiner Staaten in eine Menge vornehmer Cirkel gezogen und zugleich in die Gesellschaft der Mehren aufgenommen wurde. Aber auch sonst war die Ehe in jeder Hinsicht eine glückliche zu nennen, indem beide Gatten in gegenseitiger Liebe, Eintracht und Zärtlichkeit wetteiferten. Für die Fortdauer dieses häuslichen Glücks bürgten die hohen Tugenden der Welser [73]). Peutinger's Nachkommenschaft ist sehr zahlreich. Sein erstes Kind war Juliana, die zwar als Kind verstarb, aber doch als Kind schon Ruhm geerntet hat. Denn sie war es, welche im vierten Jahre ihres Alters, am 24. Jan. 1504, im Namen des ganzen Rathes den Kaiser Maximilian, welcher wegen der bairischen Erbeinigung nach Augsburg gekommen war, mit einer kurzen, aber kernigen und schönen lateinischen Rede begrüßte [74]). Diese ist uns erhalten und in der Biographie von Lotter und Veith mitgetheilt [75]). Der Kaiser nahm die kindliche Rede sehr gnädig auf, und überhäufte das Kind selbst mit väterlichen Liebkosungen. Als ihm Konrad Peutinger im folgenden Jahre ein Exemplar seines Buches, das eine Beschreibung der in Augsburg gefundenen Monumente enthielt, überreichte, da schrieb der Kaiser die kindliche Rede an den Rand des Titels. Aber der zarte Körper des kindlichen Mädchens ertrug die gelehrte Ausbildung nicht. Sie erlag früh, wie wir aus den Briefen ihrer Mutter wissen [76]). Peutinger's zweite Tochter, Constantia, war, nach dem Urtheil Ulrich's von Hutten, die schönste und tugendhafteste aller augsburgischen Jungfrauen ihrer Zeit [77]). Sie war die Verfertigerin des poetischen Lorbeerkranzes, mit welchem der Kaiser Ulrich von Hutten's Schläfe umwand [78]). Im J. 1525 verheirathete sie sich mit Melchior Soiter von Vindach mit dem Pfeil, Ritter, und Doctor beider Rechte. Spiegelius in seinen Anmerkungen zu Richard Bartholinus' Geschichte des norischen Krieges zählt sie unter den gelehrten Frauen der neueren Zeit auf und setzt sie mancher berühmten aus dem Alterthum entgegen [79]). Aus Schellenberger's Hochzeitregister wissen wir, daß sie 1546 gestorben ist [80]). Von seiner dritten Tochter Katharina ist nur bekannt, daß sie im J. 1527 sich mit Hieronymus Schleicher verheirathete [81]). Auch von seiner vierten Tochter Felicitas ist weiter nichts bekannt, als daß sie sehr früh gestorben ist. Von ihrer Existenz überzeugt aber der Neujahrsgruß, welchen Michael Hummelberg im J. 1512 an sie und ihre Geschwister richtete [82]).

Mehr läßt sich über seinen ältesten Sohn Claudius Pius berichten, welcher im vollsten Maße Erbe der väterlichen Tugenden und seiner Gelehrsamkeit war. Er wurde am 28. Oct. 1509 geboren, und wegen der besonderen Ehrfurcht, welche sein Vater gegen diesen Heiligen hegte, Claudius genannt [83]). Seine vorzüglichen Fortschritte in den schönen Wissenschaften rühmt derselbe Michael Hummelberg sowol in dem oben erwähnten Neujahrsgruß, als auch in einem Briefe an seinen Vater Konrad vom 30. Sept. 1522 [84]). Seiner weitern und höheren Ausbildung wegen begab er sich am 27. Aug. 1526 nach Orleans, von Frankreich ging er nach Italien, wo Ludovicus Catus in Ferrara sein Lehrer in der Rechtswissenschaft wurde [85]). Endlich mit der Würde eines Doctors beider Rechte geschmückt, kehrte er nach Augsburg zurück, wo ihm sofort die Würde eines Syndicus übertragen und er auf diese Weise in die Staatsge-

---

69) *Grassarus* p. 1789. *Werlich*, Chron. T. III. p. 20. 70) Joc. Brucker, Ehrentempel. S. 47. 71) Peutinger rühmt sie selbst in einem Briefe an Reuchlin (Epist. ad Reuchlin. p. m. 29. 72) *Crusius*, Anal. P. III. L. 9. p. 310. 73) *Lotter-Veith* p. 23. 74) *Werlich*, Chron. T. II. p. 262. P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 258. *Grassarus* p. 1734. *Crusius* P. III. L. 9. p. 526. *Stengel*, Rer. August. L. II. c. 62. §. 16. p. 254. Vergl. Peutinger's Brief an Reuchlin vom 30. April 1503.

75) *Lotter-Veith* p. 24. 76) Ibid. p. 25. 77) *Burcardus* in Vit. Hutteni. P. III. p. 81. 78) *Bayle*, Dict. T. II. Art. *Hutten*. 79) Lib. XII. Vid. *Just. Beulius*, Script. Rerum Germ. edid. *Georg Christ. Joannis*. p. 1185. col. b. 80) In Veith's Biblioth. zu Augsburg. s. *Lotter-Veith* p. 26. 81) *Lotter-Veith* p. 26. 82) Ibid. 83) So berichtet Peutinger selbst in einem ungedruckten Briefe an Theodor Nysichius, vom 15. Nov. 1510 datirt. s. *Lotter-Veith* p. 34. 84) *Lotter-Veith* p. 27. 85) Ibid.

schäfte eingeführt wurde. Am 9. April 1534 vermählte er sich mit der reichen Lucia Langinger aus altadeligem Hause[86]). Als die Stadt Augsburg zwei Jahre später sich dem schmalkaldischen Bunde anschließen wollte, wurde Claudius Pius nach dem eben damals in Frankfurt gehaltenen Tage der schmalkaldischen Bundesstände abgesandt und die Sache durch ihn geordnet[87]). Im folgenden Jahre aber ging er mit Joachim Pappenheim, Georg Baumbach und anderen Bundesabgeordneten nach Italien zu Kaiser Karl V., um sich über das Verfahren des Kammergerichts, welches dem jüngst zu Nürnberg abgeschlossenen Vergleiche zuwider lief, zu beschweren[88]). Nachdem er das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Vaterstadt beendet hatte, kehrte er nach Augsburg zurück. In das folgende Jahr fällt seine Ernennung zum Assessor des Matrimonialgerichts[89]). Im J. 1543 war er in Sachen seiner Vaterstadt auf dem Reichstag zu Nürnberg, und wurde von hier von den versammelten schmalkaldischen Ständen wegen der auf dem Reichstage bewilligten Türkenhilfe an den Kaiser abgeordnet, um sich gegen gewisse Bedingungen zur Stellung eines Hilfscorps zu verstehen[90]). Ebenso wurde er 1544 nach dem Reichstage zu Speier und 1545 nach dem Reichstage zu Worms abgefertigt[91]). Im J. 1547 aber wurde er mit Anton Fugger in das kaiserliche Lager zu Ulm geschickt, um wegen Theilnahme seiner Vaterstadt am schmalkaldischen Bunde fußfällig um Verzeihung zu bitten[92]). Endlich ist seine Sendung nach Rom an Otto von Waldburg, Cardinal und Bischof von Augsburg, zu erwähnen[93]). Wie Claudius Pius aber in politischer Hinsicht den Ruhm und Glanz seines Vaters erstrebte, so suchte er es ihm auch in der Pflege der schönen Wissenschaften gleich zu thun. Auf diese Weise erklärt sich seine vertraute Freundschaft mit Sleidanus[94]), Viglius ab Aytta Zvichemus[95]), Erasmus, Beatus Rhenanus, und Johannes Cornarius, einen zwickauer Arzt, hatte er dem Senate zu Augsburg dermaßen empfohlen, daß dieser seine Übersetzung der Werke des Hippokrates im März 1546 mit dem ehrenvollen Geschenke von 100 Kronen vergütete. Ebenso unterstützte er Grassarus, welcher ungefähr um dieselbe Zeit an einer Ausgabe der augsburgischen Annalen arbeitete, auf alle mögliche Weise[96]). Die Peutinger'sche Bibliothek schmückte er noch mit vielen anderen wichtigen Werken, wie der Katalog derselben noch heutigen Tags beweist[97]). Im J. 1551 starb er zugleich mit seiner Gattin, wie seine noch erhaltene Grabschrift berichtet[98]).

Konrad Peutinger's zweiter Sohn, Christophorus, ist im J. 1511 geboren, um dieselbe Zeit, als das Reichsregiment in Augsburg unter den Patriciern und Volkstribunen getheilt wurde. Gleich nach Beendigung seiner gelehrten Ausbildung zum Assessor des öffentlichen Gerichts ernannt, wurde er, nachdem die Einrichtung des Staats im J. 1548 von Karl V. umgeworfen war, zum Senator und zwei Jahre nachher auf Antrag des römischen Königs Ferdinand, zum Bürgermeister, Baumeister und Stadtpfleger und am 3. Aug. 1553 mit Heinrich Rehlinger zum Vorsitzer des Raths (Zweimann) ernannt[99]). So mit den höchsten Würden seiner Vaterstadt geschmückt, begab er sich im folgenden Jahre als Deputirter der Stadt Augsburg nach Landsberg, um die Vereinigung seiner Vaterstadt mit dem landsberger Bunde zu beantragen[1]). Dieses Geschäft schloß er im Juni 1554 ab. Er starb am 11. April 1576 an einem Schlagflusse[2]). Über sein Testament und die Folgen desselben ist schon oben geredet. Er verheirathete sich am 27. Nov. 1538 mit Katharina Langinger, welche er aber früh durch den Tod verlor[3]). Grassarus[4]) und Crusius[5]) rühmen seine Tugenden, Gelehrsamkeit und Verdienste. Hieronymus Wolf verfaßte seine Grabschrift[6]). Es ist noch zu bemerken, daß Christoph wegen geschwächter Gesundheit eine Reise nach Spanien unternahm und geheilt ins Vaterland zurückkehrte[7]).

Konrad Peutinger's siebentes Kind, Regina, verheirathete sich am 11. April 1543 mit Anton Schleicher, starb aber schon 1548[8]). Sein achtes Kind, Johannes Chrysostomus, war noch vor der Veränderung des Reichsregiments zum Senator erwählt worden. Später, als die Sachen geordnet waren, wurde ihm die verlorene Würde restituirt und er außerdem zum Ungeldherrn ernannt[9]). Im J. 1537 heirathete er Barbara Langinger und trat zu der augsburgischen Confession über[10]); 1553 entzog er sich den Staatsgeschäften und 1577 starb er[11]). Von seinem Sohne Johannes Chrysostomus, welcher sich nach seinem Gute, Marbach, nannte, ist geredet.

---

86) *Hoynck de Pappendrecht*, Analect. Belgica. T. II. P. I. p. 176. *Crusius* III. Lib. 9. p. 627. 87) P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 340. *Sleidan*. L. X. *Grassarus* ad ann. 1536. p. 1802. 88) *Pantaleon*, Prosopogr. III. p. 263. *Vit. Ludov. a Seckendorf*, Comment. de Lutheranismo. III. §. 45. p. 125. 89) *Crusius* p. 633. *Stengel* II, 65. 280. 90) *Seckendorf*. Lib. III. S. 25. §. 102. p. 418. P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 368. *Grassarus* p. 1822. 91) P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 372. *Grassarus* p. 1835. 92) P. v. Stetten, Augsb. Gesch. II. S. 403. *Grassarus* p. 1844. 93) *Lotter-Veith* p. 28. 94) Ibid. p. 35. not. u. 95) Epist. Vigl. Zvichem bei *Hoynck de Pappendrecht*, Anal. Belg. II, 1. 47. 96) *Grassarus* in Dedicatione, ad calcem. p. 1952 und *Lotter-Veith* p. 35, z. 97) *Oefelius* bei *Lotter-Veith* p. 35. not. a.

98) Sie ist mitgetheilt von *Lotter-Veith* p. 28. cf. *Daniel Prasch*, Epitaph. August. 1624. 4. p. 57. 99) David Langenmantel, Regimentshistoria. S. 85. 89. 91. 152. 162. Christ. Stribtbeck, Progonologische Tabellen aller augsb. Herren Stadtpfleger. 4. Tab. IV, *Hieronymus Ambros. Langenmantel*, Pinacothec. Χρονολογικόν sive imagines amplissimorum duumvirorum Augustanae reipublicae (Aug. Vind. 1717. Fol.) und Catalog. Bibliothec. August. stud. *Eliae Ehingeri*. fol. 235 nach *Lotter-Veith* p. 36. c.

1) P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 518, nach dem Rathsdecret ad h. a. p. 47. 48. 50. *Grassarus* p. 1875. Adelzreiter (P. II. L. II. Nr. 13) setzt das Factum fälschlich ins Jahr 1557. 2) *Lotter-Veith* p. 29. 3) Ibid. p. 30. 4) *Grassarus* p. 1876. 1952. 5) *Crusius* P. III. p. 631. 6) *Lotter-Veith* p. 30. 7) *Oefelius* bei *Lotter-Veith* p. 36, b. 8) Nach Schellenberger's Hochzeitsregister bei *Lotter-Veith* p. 30. 9) David Langenmantel, Augsb. Regimentsgesch. S. 89. 91. 153. 10) *Lotter-Veith* p. 30. 11) David Langenmantel, Regimentsgesch. Alphab. Register, s. v. Peutinger.

Konrad Peutinger's neuntes Kind, Sabina, verheirathete sich im J. 1542 mit Joachim Soiter von Bindach[12]) und starb 1557[13]). Sein letzter Sohn, Karl, trat 1553 in den Rath ein und wurde nachher mit der Würde eines Baumeisters geschmückt. Er ist es, welcher mit seinen beiden Collegen, Matthias Welser und Joachim Jenisch, am 16. März 1562 den Grund zu der öffentlichen Annenbibliothek legte, und im December des folgenden Jahres das großartige Gebäude vollendete. Er war zwei Mal verheirathet, einmal mit Anna Rehlinger, nachher mit Maria Ravensburger, von welchen jene im J. 1551, diese zehn Jahre später gestorben ist[14]). Karl Peutinger selbst starb im J. 1564. Seine Grabschrift verfertigte sein Bruder Christophorus[15]). Aus dieser Skizze leuchtet ein, in wie hohem Ansehen damals der Name Peutinger in Augsburg stand. Konrad's Töchter waren mit den vornehmsten und edelsten Häusern ehelich verbunden, während seine Söhne im Allgemeinen wol weniger durch ihre Talente als durch des Vaters Ruhm zu den höchsten Ehrenämtern emporgehoben wurden. Konrad Peutinger selbst aber wurde, als Karl V. am 18. Dec. 1538 mehre ausgestorbene patricische Geschlechter der Stadt Augsburg durch neue Familien ergänzte, selbst mit seiner ganzen Familie und allen seinen Nachkommen für alle Folgezeit in das Register der augsburgischen Patricier eingetragen[16]). Aus dieser Nachricht folgt übrigens, daß diejenigen irren, welche berichten, daß er von seinen Vorfahren her zu den patricischen Geschlechtern Augsburgs gehörte. Es genüge zu bemerken, daß einer seiner Vorfahren gleichfalls Konrad Peutinger genannt, im Bürgerbuch vom Jahre 1366 unter den ansehnlichen Bürgern (nicht Patriciern) der Stadt Augsburg aufgeführt ist[17]). Ebenso ist Konrad Peutinger in dem in der göttinger Bibliothek sich befindenden Bericht über die augsburgischen Geschlechter vom Jahre 1550 ohne Namen des Verfassers und ohne Angabe des Druckorts in der Liste der durch einen ehrsamen Rath zu Augsburg aus der ehrlichen Bürgerschaft zu Geschlechtern und Herren Gemachten mit aufgeführt[18]). So von Allen geachtet und geliebt, starb Konrad Peutinger in sorgloser Ruhe, da seine Söhne geachtet, seine Töchter glücklich verheirathet waren, am 24. Dec. 1547, während die Glocken der augsburgischen Kirchen das Weihnachtsfest verkündeten, an Alter und Entkräftung. Seine trauernde Gattin fand Trost in dem Glück ihrer Kinder und Enkel, und starb am 7. Sept. 1552[19]). Peutinger erreichte also ein Alter von 82 Jahren 2 Monaten und 12 Tagen. Sein Grab ist in der finstern Gruft vor der Domkirche zu Augsburg, wo ihm die Liebe seiner Kinder folgende Grabschrift gesetzt hat:

D. O. M. TR. V. SALVATORI
ET
CHVONRADO PEVTINGERO IC PATRIC
AVG. CONSIL. AVGG.
ERVDITIONE VIRTVTE
REBVSQVE. AMIC. BON. SENECTA FELICI
ET IPSA MORTE CL. V.
QVI VIX. ANN. LXXXII. MENS. II. D. XII
HOC IN SEPVLCHRO MAIOR. CONDITVR
MARGARITA VELSERIA CONJVNX
ET
CL. PIVS. J. C. CHRISTOPHORVS
JO. CHRYSOSTOMVS CAROLVSQ
FRATRES GERMANI
FILII. HAEREQ. PEVTINGERII VN
EX MERITO AMORIS
OBSERVANT ET OBSEQVII PII ERGO
M. POSVERVNT
OBIIT V. KAL. JAN. AN. MDXLVII[20]).

Ziemlich gleichzeitig mit unserm Konrad Peutinger lebte ein anderer, gar nicht mit ihm verwandter, Konrad Peutinger in Schwaben, der 1544 als Kanzler starb, über welchen Martin Luther in zwei Briefen an Gustav I. von Schweden und Christine, Königin von Dänemark, verhandelt[21]).

Wenden wir uns zu Peutinger's Verdiensten um die Wissenschaften, so müssen wir zuvörderst bemerken, daß sein Leben in die Zeit fällt, wo man anfing, sie aus dem Staube der Bibliotheken und der Grabesnacht von Jahrhunderten hervorzuziehen. Schon als Jüngling zu ihrer Liebe fortgerissen, kehrte er, mit allen gelehrten Mitteln gerüstet, nach Teutschland zurück. Die Jurisprudenz hatte sich noch nicht so gestaltet, wie sie sich nach den Anstrengungen eines Zasius, Alciatus, Budäus, Cujacius, Brissonius als ein abgeschlossenes sicheres Ganzes, in welchem dem Talente Spielraum genug sich frei zu bewegen übrigbleibt, später herausgestellt hat. So neigte sich Peutinger's Geist mehr zum Studium der schönen Wissenschaften und der Erforschung der äußersten Grenzpunkte des historischen Alterthums hin. Als er von Pomponius Lätus' Vorträgen begeistert in die Heimath zurückgekehrt war, waren es nicht sowol juristische Fragen, in welche sein lebhafter Geist sich vertiefte, sondern vielmehr die Erforschung des römischen Alterthums und nach dieser die Kunde seines teutschen Vaterlandes. Daher glänzt sein Name nicht allein unter den „Herstellern" des Studiums der schönen Wissenschaften des Alterthums, sondern auch unter den „Begründern" antiquarischer teutscher Studien, und grade das ist der Grund, weshalb er dem Kaiser Maximilian so nahe stand, der, selbst ein Gelehrter, es liebte, Gelehrte um sich zu versammeln und mit ihnen über gelehrte Dinge zu verhandeln[22]). Peutinger aber

12) *Crus.* Annal. Suev. Dod. III. p. 649. 13) Nach Schellenberger's Hochzeitregister bei *Lotter-Veith* p. 31. 14) David Langenmantel, Regimentshistorie. S. 162. 15) Sie ist mitgetheilt von *Lotter-Veith* p. 32 aus *Prasch*, Epitaph. August. p. 20. 16) *Grasserus* Annal. p. 1812. *Crusius* P. III. p. 668. *Pantaleon*, Prosopogr. P. III. p. 203. David Langenmantel, Regimentshist. S. 78. 17) P. v. Stetten, Augsb. Gesch. I. S. 105. 18) Nr. 13. 19) *Jacob. August. Thuanus*, Hist. Lib. III. p. 99. ed. Aurelianens. ann. 1620. Fol.

20) *Prasch*, Epitaph. Aug. p. 17. Freherus hat die Grabschrift falsch und nachlässig abdrucken lassen. 21) Act. literar. Sueciae an. 1724 trimestr. 4. p. 595—598. Cf. *Lotteri* Epist. ad Schellhorn de edend. Peutinger. Opusc. p. 40. 22) *Joann. Henric. a Stetten*, Select. Liter. p. 491. 499. *Lotter-Veith* p. 52.

war Einer von denjenigen Gelehrten, welche er vor allen Übrigen liebte. Er nannte ihn Freund, liebte seinen Rath und schützte seine literarischen Unternehmungen durch kaiserliche Macht. Unter seinem Schutz sammelte Peutinger in ganz Teutschland die Fragmente römischer Monumente, Steine aus den Ruinen verwitterter römischer Gebäude, Statuen, Marmorplatten und Inschriften aller Art mit rastloser Sorgfalt. Um sie sicherer gegen die Zerstörungen der Zeit zu schützen, ließ er sie in dem ummauerten Hofe seines Hauses aufstellen, wo vielleicht noch heute im sogenannten Peutinger'schen Hause jene alten Epigramme dem Auge des Forschers den Fleiß des ruhmvollen Konrad verkünden. Nachdem er die Grenzen des kleinen augsburgischen Gebietes sammelnd durchsucht, und auch aus dem übrigen Teutschland manchen Schatz heimgeführt hatte, begab er sich in ähnlichen Absichten nach Italien, welchem Lande er gleichfalls manche merkwürdige Büste und manches alte Bildniß entzog [23]). Was aber aus den alten Steinen, Tafeln und sonstigen Monumenten, welche Peutinger für seine teutschen Studien so sorgfältig gesammelt hat, mit der Zeit geworden ist, ob sie an andere Eigenthümer gelangt, zerstreut, oder ob die ganze Sammlung untergegangen sei, ist nach Lotter's Zeugniß unbekannt [24]). Seine Bibliothek dagegen erbte auf seine Kinder und Enkel fort, bis der letzte Sprößling des Hauses sie unter dem Titel eines Legats der Gesellschaft Jesu zu Augsburg vermachte [25]). Die Gesellschaft wies ihr ein besonderes Zimmer in ihrem Collegium an, und schützte sie durch die sorgfältigste Aufsicht. Lotter glaubte, daß die herrliche Sammlung von Geschichtswerken aus dem Mittelalter und der neuern Zeit, welche Peutinger besaß, verloren gegangen sei, und beklagt diesen Verlust auf's Schmerzlichste. Doch ist es Veith gelungen, einige seltene Werke wieder zu entdecken [26]). Was aber die Sammlung alter Manuscripte anbelangt, welche Konrad Peutinger zum Theil selbst hatte abschreiben lassen, so sind sie, bis auf die in der Anmerkung erwähnten, durch Konrad Celtes nach der kaiserlichen Bibliothek zu Wien gekommen, also nicht verloren, sondern erhalten [27]). Wie groß die Münzsammlung war, welche Peutinger besaß, geht daraus hervor, daß er in seinem Handexemplar des von ihm zu Basel 1534 herausgegebenen **Polydorus Vergilius Urbinas Hist. Anglicar. Lib. XXVI**, angemerkt hat, daß, als ihm Thomas Morus, der englische Theolog, 200 Goldmünzen und 600 silberne zeigte, damit er sich aussuche, was ihm fehle, er von allen bereits Exemplare besaß, bis auf eine einzige von Charausius, welche er ihm in Gegenwart des Spaniers Ludwig Vives schenkte [28]). Viele alte Münzen waren ihm von Raymund Fugger geschenkt [29]). Hummelberg sah geschriebene Kataloge von Münzen aus jedem Zeitalter, welche Peutinger theils besessen, theils gesehen hatte. Auch pflegte Peutinger am Rande seiner Bücher Münzen, die er irgendwo gesehen, zu beschreiben, und endlich hat er das Compendium der römischen Geschichte von Pomponius Lätus am Rande durch Abzeichnungen von Münzen illustrirt. Daß er sich mit großen Kosten Münzen von allen römischen Kaisern verschaffte, bezeugt er theils selbst, theils thun dies Andere. Ja Veith berichtet, daß Peutinger ein numismatisches Lehrbuch herauszugeben beabsichtigte, und daß sich das Manuscript dieser, für seine Zeit so verdienstvollen, Arbeit noch in der Bibliotheca Peutingeriana befinde [30]). Unter solchen Umständen muß Peutinger's Name auch unter den Begründern der Numismatik genannt werden.

Auch dem Studium der Philosophie wandte sich schon sein jugendlicher Geist muthig entgegen, und noch als Greis hat er sie nicht verschmäht, wie seine Randglossen zu der Topik des Cicero und verschiedenen Schriften des Aristoteles beweisen [31]). Wie sehr er die Platonischen Schriften liebte, beweist gleichfalls die Überfüllung der Editio Asiensiana und Ficiniana mit seinen Randglossen, wie er denn auch die leeren Blätter dieser Bücher mit Lobsprüchen und Urtheilen gelehrter Männer über Plato, die alle zum Ruhme des Philosophen gesagt sind, beschrieben hat [32]). Wie großen Fleiß er ferner auf die Lectüre der Kirchenväter verwandte, beweisen nicht minder viele Umstände. Alles, was sich von der Bibliotheca Patrum in Peutinger's Bibliothek befindet, ist mit Randglossen übersäet. Auch Öfelius bemerkt, daß er sorgfältig und mit klarem Geiste das Gute, was sie sagen, am Rande verzeichnet habe [33]).

Sogar mit der Medicin hat er sich beschäftigt, sodaß man sich wundern muß, wie eines Menschen Geist in so vielen und verschiedenen Wissenschaften sich hat bewegen können. Er las nicht nur mit Eifer die medicinischen Schriften, wie die vielen Randglossen in seiner medicinischen Bibliothek beweisen, sondern er arbeitete auch ei-

23) *Mich. Hummelberg*, Epist. ad C. Peuting. anni 1513. XI. Cal. Decembr. Ein Verzeichniß der von Peutinger gesammelten Monumente liefern die Antiq. Monumenta von Martin Welser dem Jüngern (Frankf. a. Main 1595) hinter *Werlichius* Chronic. 24) *Lotter-Veith* p. 54. 25) Ibid. p. 54. 26) Nämlich *Ottonis Frisingens.* Chronica. Lib. VIII und de Gestis Friderici Imperatoris. Lib. IV, *Eberhardi* Ratisbonensis Chronica, *Ladislai Sunthemii* Collectanea. Endlich ein Codex, der verschiedene Diplome enthält, von welchem Peutinger auf dem Titel bemerkt, daß er ihn sehr theuer gekauft habe, und einige andere Bücher der Art. Peutinger besaß aber in seiner Bibliothek außer den genannten Werken die Lebensbeschreibungen der Kaiser Otto und des Magnus, und ihrer Enkel, des Luitolf Otto und Hermann; ferner das Leben Papst Gregor's V., das Leben Heinrich's II. und seiner Gattin Kunigunda Augusta. Mit großen Kosten ließ er sich ferner abschreiben die Werke des Abtes Reginon, des Otto Frisingensis und des Luitprand von Ticino, Procopius' Geschichte des gothischen Krieges, die Schriften des Bischofs Gregor von Tours und des Atto, welche er sich aus Frankreich schicken ließ. Er besaß ferner den Paulus Diaconus, Warnefridi Libri VI, de reb. Longobard., Jornandes' Geschichte des Gothenkrieges und viele seltene Werke, über die Geschichte der nordteutschen Stämme und Normannen, auch Galeredus de rebb. Britannicis cf. *C. Peuting.* Ep. ad Georg. Spalat. ap. *Lotter-Veith* p. 59 sq. Was aber aus diesen seinen Manuscripten geworden, ist unbekannt, da sie sich nicht mehr in der Peutinger'schen Bibliothek zu Augsburg befinden.

27) *Oefelius* in Peuting. bei *Lotter-Veith* p. 61. 28) Ibid. p. 56 sq. cf. *Michael Hummelberg*, Epist. ad Peuting. bei *Lotter-Veith* Nr. 6. 29) *Oefelius* ap. *Lotter-Veith* p. 57. 30) Ibid. 31) Ibid. p. 58. 32) Ibid. p. 62. 33) Ibid. p. 58.

nige medicinische Werke aus. Er schrieb z. B. Anmerkungen zu dem Werke des Apuleius über die Heilkraft der Pflanzen und nach dem Urtheil Sachverständiger zeugten sie von Geist und Gelehrsamkeit [34]). Doch ist diese seine Arbeit verloren gegangen, wenn nicht vielleicht in einem von Peutinger geschriebenen Folioheft, in welchem er die Pflanzen alphabetisch geordnet und ihre Kräfte nach den Ansichten der Ärzte verzeichnet hat, noch die eine oder andere zerstreute Bemerkung sich findet [35]). Aber bei aller Verschiedenartigkeit seiner Studien vergaß er doch nicht die sorgsamste Pflege der sogenannten schönen Wissenschaften, wie denn seine gedruckten Werke von feiner genauen Kenntniß der lateinischen Sprache zeugen. Um eleganter und besser schreiben zu lernen, las er auf's Fleißigste die guten lateinischen Autoren [36]). Auch das beweist wol die Liebe zu dieser Sprache, daß er von seiner Frau und seinen Töchtern Bekanntschaft mit ihr verlangte. Die griechische Sprache pflegte die damalige Jugend zu vernachlässigen, aber Konrad Peutinger bekennt offen und unverhohlen diesen Mangel seiner Bildung [37]) und lernte die griechische Sprache, namentlich von Reuchlin aufgemuntert, noch in seinen vierziger Jahren [38]). Wie sehr er die Sprache der Beredsamkeit in der Gewalt hatte, und welche Suada er sich angeeignet, davon zeugen sowol seine häufigen Sendungen an Maximilian, Karl V. und andere Großen, die ohne Zweifel nur dem Beredtesten übertragen sein werden. Übrigens macht es sein eigenes Urtheil am deutlichsten, wie hoch er diese Kunst stellte [39]). Auch die Poesie schätzte er nicht allein, sondern er übte sie auch, wie die Urtheile seiner Freunde beweisen [40]). Gehen wir nun zum Verzeichniß der Schriften unsers Peutinger über, so sind vor Allen zu merken seine Romanae vetustatis fragmenta in Augusta Vindelicorum et ejus Dioecesi Anno Christ. Salv. M. D. V. VIII. Kls. Octobr. *Erhardus Ratoldus Augustensis* impressit. In der Vorrede zu diesem wichtigen Werke, welche vom 18. October desselben Jahres datirt ist, lehrt Peutinger, daß er die Monumente in Augsburg selbst und dem Gebiete der Stadt namentlich auf Wunsch des Kaisers Maximilian und von der literarischen Gesellschaft zu Augsburg [41]) auf's Kräftigste unterstützt, gesammelt, und dem Buchdrucker Ratoldus auf seine Kosten zum Druck übergeben habe, und beklagt zugleich die Zerstörung mancher ohne Zweifel merkwürdigen Steine, theils durch die Zeit, theils durch die Fahrlässigkeit und Unwissenheit ungebildeter Menschen, welche sogar einen Theil mit römischen Inschriften versehener Steine zu Grundmauern ihrer Gebäude benutzt hätten. Dem folgt ein lobendes Epigramm des Johannes Föniseca auf Peutinger [42]). Das Buch selbst theilt nur 22 Inschriften mit, von welchen er drei in seinem eigenen Hause aufbewahrte. Den Schluß bildet die Rede seiner Tochter Juliana an Kaiser Maximilian, von welcher oben geredet ist. Das Buch wurde im J. 1520 wieder aufgelegt unter dem veränderten Titel: Inscriptiones Vetustae Romanae et earum fragmenta in Augusta Vindelicorum et ejus dioecesi cura et diligentia *Chuonradi Peutingeri* etc. Doch sammelte Peutinger selbst noch bis an sein Ende an der Vervollständigung dieses Werkes, erlebte jedoch eine dritte Auflage nicht mehr. Diese besorgte vielmehr nach einem Zwischenraume von 70 Jahren Marcus Welserus unter dem Titel: Inscriptiones Antiquae Aug. Vind. duplo auctiores quam antea editae c. notis. c. Privilegio. Venetiis 1590 apud Aldum. Dieses Buch enthält sowol jene 22 Inschriften von Peutinger, als auch eine Menge neuer in drei Classen geordnet, von welchen die erste die in Augsburg selbst, die zweite die in seinen Grenzen gefundenen, die dritte einige aus der Fremde herübergeholte beschreibt. Die einzelnen Inschriften sind, wo es nöthig schien, durch gelehrte Commentare erläutert [43]). Vierzig Jahre später gab Marcus Welser seine Libri VIII Commentariorum de rebus Augustanis heraus, und auch in diesem Buche nahm er die Inschriftensammlung, verbessert und mit neuen Commentaren versehen, endlich durch einen Appendix neuer aufgefundener Inschriften vervollständigt, auf. Zum letzten Male sind sie aufgelegt in *Welseri* Opera studio *Christophori Arnoldi*. [Norimbergae 1682. Fol. [44])] Noch ist zu bemerken, daß der berühmte augsburger Philolog Matthias Fridericus Beck in seiner Ausgabe der Monumenta Judaica Aug. Vind. reperta Aug. Vind. 1686 im Supplement., zwei Inschriften, welche sich in Peutinger's Hause befanden, mitgetheilt hat. Lassen wir das weitere Schicksal der Peutinger'schen Sammlung, welche jetzt in dem großem Thesaurus Inscriptionum von Janus Gruterus verschwindet. Konrad Peutinger war der Erste, welcher römische Alterthümer auf heimischem Boden sammelte und veröffentlichte [45]).

Von nicht geringerer Bedeutung für die Wissenschaft ist Konrad Peutinger's zweites Buch: Sermones convivales, in quibus multa de mirandis Germaniae antiquitatibus referuntur; ex officina literatoria *Joannis Prus* Argentinae in aedibus *Thiergarten*, recognoscente *Mathia Schurerio* 1506. 4. Die Einleitung bildet eine kurze Empfehlung des Correctors Schurer, in welcher er Peutinger's Gespräche, als gleichsam Ambrosia und Nectar athmend, dem Leser empfiehlt. Dann folgt ein Brief des Juristen Udalricus Zasius an den jüngeren Wolf, Peutinger's und Wolf's Lob verkündend. Dann

34) Epist. *Mich. Hummelberg.* VI. Id. Dec. 1513. 35) *Lotter-Veith* p. 59. 36) Ibid. p. 62. 37) Brief an Reuchlin vom 12. Dec. 1512. 38) Jac. Brucker, Ehrentempel. S. 48. *Franc. Irenicus* in Exeges. Hist. Germanic. L. II. c. 42. Fol. 45. 39) Epist. ad Conrad. Mucianum. VIII. Kal. Sextil. 1513. 40) *Lotter-Veith* p. 63. Eins seiner Gedichte hat Lotter mitgetheilt (ibid. p. 65), doch ist es, wie es scheint, das einzige erhaltene von seiner Hand. 41) Die hauptsächlichsten Mitglieder dieser Gesellschaft waren Marquardt von Stain, Pfarrer der Kirche zu Bamberg, Matthäus Marschall von Pappenheim, Doctor beider Rechte und Kanonikus zu Augsburg, Bernhard und Konrad von Adelmann von Adelmannsfelden, schwäbische Ritter und Kanonici, Konrad Peutinger und Georg Herbart. Cf. *Lotter-Veith* p. 70.

42) Über diesen Gelehrten s. *Stengelius* p. 258. 43) *Lotter-Veith* p. 71. 44) Wo sie von p. 257—456 wiederkehren. 45) *Lotter-Veith* p. 69.

ein sechszeiliges Epigramm des Zasius auf die Befreiung Teutschlands, und endlich ein zweiter Brief des Petrus Bonomus, Bischofs von Tergeste, an Matthäus Langius, den schon oben erwähnten Cardinal und kaiserlichen Rath, datirt Insbruck vom 18. Dec. 1504, gleichfalls mit dem Ruhm Peutinger's beschäftigt, welchem er Unsterblichkeit verheißt. Die Personen, welche in den Gesprächen auftreten, sind Konrad Peutinger, der erwähnte Langius, der Doctor der Theologie, Joannes Caper, der Canonicus Bernhard Waldkirch, Hieronymus Lochner, Sebastian Ilsung, Doctor der Jurisprudenz, Johannes Jung der Ältere und Johannes Otto, beide Professoren der Medicin. Es ist ein Gastmahl ganz im alten Styl, bei welchem mit Laune, aber überall mit durchdringender Gelehrsamkeit, über verschiedene Gegenstände der Disciplin abgehandelt wird. Das Buch zerfällt in vier Capitel. Das erste behandelt ein kirchenhistorisches Thema. Durch das Zeugniß Papst Leo's IX. wird bewiesen, daß die Gebeine des heil. Dionysius Areopagita nicht in Frankreich ruhen, sondern von da nach Regensburg geschafft sind. Das zweite Capitel beweist, daß der Apostel Paulus beweibt war, und zwar wird diese Ansicht durch einen Brief des heil. Ignatius Martyr an die Philadelphier begründet [46]). Das dritte Capitel behandelt ein antiquarisch-teutsches Thema. Es beweist aus Plinius, Mela und einigen andern alten Schriftstellern, daß die Bewohner des östlichen Indiens, sei es daß sie durch die Natur bewogen wurden, oder aus Handelsinteressen nach den Küsten des westlichen Teutschlands segelten, und deshalb die Lusitanier eben nichts Ungereimtes vorbrächten, wenn sie behaupteten, daß um dieselbe Zeit ihre Küsten in ähnlicher Absicht von Fremden besucht wären. Das vierte Capitel endlich, welches den größten Theil des ganzen Buches einnimmt, stützt sich auf den Vorgang des Jacob Wimpfelingen und beweist mit bewundernswürdiger Gelehrsamkeit und dem feinsten Takte, daß die Städte diesseit des Rheins von Cöln bis Strasburg und einige andere Städte von C. Julius Cäsar's Zeit an und schon früher nicht den Galliern, sondern teutschen Königen und nachher den römischen Kaisern unterworfen waren. Den Schluß des Buches bilden einige freundliche Lobreden von Sebastian Brand, Thomas Aucuparius und Rincmannus Philesius. Namentlich der letzten beiden Capitel wegen hat das Buch noch heute seinen Werth behauptet, und nicht blos antiquarisches Interesse. Es wurde zum zweiten Male im J. 1530 in Strasburg aufgelegt, und später hat es Simon Schardius in den ersten Band seiner Scriptores Germanicae historiae aufgenommen. Später beschloß Kaspar Sagittarius eine besondere Ausgabe zu veranstalten, gab den Plan jedoch wieder auf [47]). Dagegen ließ sein College, Georg Schubart, in den Octo Sermones (Jenae 1684), welche er Zacharias Zeller widmete, sie wieder abdrucken, und schmückte das Buch außerdem mit einer Biographie unsers Peutinger nebst einer kurzen Abhandlung über den Werth der Sermones Convivales. Zuletzt sind sie von Wilhelm Zapf (Augsburg 1781) veröffentlicht und Peter von Chiniac gewidmet. Dieses Buch theilt zugleich einige bisher ungedruckte Briefe unsers Konrad mit.

Von geringerer Bedeutung ist Peutinger's Oratio pro Sacro Sancti Romani Imperii civitate Augusta Vindelicorum Imp. Caes. Carolo semper *Aug. Brugis* in Comitatu Flandrensi pronuntiata. Es ist diejenige Rede, durch welche Konrad im J. 1519 den Kaiser Karl V. im Namen seiner Vaterstadt beglückwünschte. Der Redner selbst hatte seinen Vortrag blos meditirt, nicht niedergeschrieben; aber Petrus Ägidius ließ ihn einige Zeit nachher in Antwerpen aufzeichnen, und übergab ihn dann, mit einer empfehlenden Vorrede versehen, dem Druck [48]). Die Rede beschäftigt sich mit dem Ruhm des habsburgischen Hauses und Kaiser Karl's V. selbst. In dieselbe Rubrik gehört Peutinger's Brief ad reverendissimum in Christo Patrem et Dominum Bernhardinum Carvasalum episcopum Tusculanum S. Sanctae Romanae ecclesiae Cardinalem titulo S. Crucis Patriarcham Hierosolymitanum et D. Julii II. Pont. Max. ad D. M. Maximilianum Augustum a latere legatum, August. Vindelic. XV Cal. Januar MDVII. Dieser übrigens merkwürdige Brief ist 1521 von Simon Cocus und Gerhardus Nicolaus veröffentlicht worden. Peutinger zählt in ihm Beispiele teutscher Kaiser auf, welche sich durch vorzügliche Demuth vor dem römischen Stuhle auszeichneten. Beide Schriften, die Rede sowol als der Brief, sind sehr selten, und waren der gelehrten Welt verloren gegangen, bis Wolfgang Jacob Sulzer, Senator zu Augsburg, sie dem Peutinger'schen Biographen Lotter mittheilte [49]). Wichtiger und bedeutungsvoller dagegen ist wol die Epitome de inclinatione Romani Imperii et exterarum gentium praecipue Germanorum commigrationibus [50]), welche Peutinger vorzüglich auf die Bitten seines Freundes Beatus Rhenanus verfaßte. Nachher ging das Buch in Rhenanus' Ausgabe des Procopius vom Jahre 1531 über, und zuletzt ist es von Schubart und Wilhelm Zapf zugleich mit den Tischgesprächen herausgegeben. Auch eine Abhandlung über das Glück (Tractatus de fortuna) wird Peutinger zugeschrieben [51]), allein wol mit Unrecht, da sich nirgends in seinen Opusculis eine Erwähnung derselben findet, wie Veith bemerkt. Christoph Gottlieb Jöcher im Gelehrtenlexikon schreibt ihm noch zwei andere Schriften zu [52]): Germaniae ex variis scriptoribus perbrevis explicatio und de bello Bohemico. Allein auch diese Bücher haben vielleicht nie existiert. Oder Jöcher hat auch unsern Peutinger mit Wilibald Pirckheimer verwechselt, der aller-

---

46) Die meisten Theologen bezeugen dem Apostel Paulus die Keuschheit. Peutinger unternahm also durch diesen Beweis einen Kampf gegen die Kirche. In Absicht der Sache selbst vergleiche *Cotelerii* Patres Apostol. T. II. und *Augustini Calmeti* Commentat. in St. Script. T. VIII. p. 154. 161 und *Lotter-Veith* p. 75. Anm. f. 47) *Frid. Benedict. Carpzovius*, Epist. ad Sagittarium ann. 1681 de XVI. Dec. ap. *B. G. Struve* in Actis literar. Fasc. II. Nr. 5. p. 119. *Joann. Henrici Ackeri* Praef. ad select. poetic.

48) *Freytag*, Analect. literar. de libris rarioribus. p. 669 sq. 49) Beide Schriften waren sogar Maittaire unbekannt; s. *Freytag* l. c. p. 670. 50) *Gesneri* Biblioth. univers. p. 185. 51) Von Adamus Freherus und Teissiere. 52) 4. Bd. S. 1477.

dings eine Germaniae brevis expositio hinterlassen hat[53]). Der münchener Bibliothekar, Andreas Öfelius, hat in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts noch zwei Chronica unsers Peutinger aus dessen hinterlassenen Papieren veröffentlicht[54]), ein Breve Chronicon Boioariae et Sueviae ab anno Christi 906 — 1280 und ein Breve Chronicon Augustanum ab anno Christi 1256 — 1267, Werke, welche Peutinger offenbar aus den öffentlichen Chroniken zu seiner eigenen und seiner Freunde Benutzung ausgezogen hat[55]). Doch kommen wir weiter unten hierauf zurück. In der Bünauischen Bibliothek finden wir eine Übersetzung Peutinger's angezeigt Oecolampadii von Austheilung des Almosens in Latein beschrieben (1523), verteutscht durch Konrad Peutinger. [Basel 1524.[56])] Dazu kommt noch, was Placcius[57]) ihm zuschreibt: Chronicon parvum Augustanum (so hat man das Buch betitelt, weil der Titel fehlt) von viel und mancherley Historien in viel Landen und viel Gegenden geschehen von dem Jahr 902 bis auf 1521. Als Verfasser wird Konrad Peutinger angegeben bei Goldastus[58]). Auch auf dieses Buch werden wir weiter unten zurückkommen. So schreibt Jöcher im Gelehrtenlexikon Peutinger ein Buch de bello Bohemico zu, wie schon oben bemerkt ist. Mit Recht und sicher schreibt ihm aber derselbe Jöcher die Acta Comitiorum Esslingensium zu, von welchen bereits oben geredet ist. Auch ein Sermo de praestantia artis musicae findet sich unter Peutinger's Namen in der augsburger St. Annenbibliothek aufgeführt in dem Buche Liber selectarum Cantionum, quas Motetas appellant. Fol. 1520[59]).

Auch einige Briefe Peutinger's an seine Freunde sind schon bei seinen Lebzeiten bekannt geworden, z. B. an Joh. Reuchlin 1501 oder richtiger vom 25. Jan. 1499, an denselben vom 21. April 1503, an denselben vom 13. Dec. 1512, an den Juristen Konrad Mutianus vom 25. Juli 1513[60]). Ferner ein Brief an Georg Spalatinus[61]), einer an Wilibald Pirckheimer[62]). Endlich sind drei Briefe an Nicolaus Ellenbogen zu erwähnen, welche Wilhelm Zapf in seiner Ausgabe der Sermones convivales aufgenommen hat. Alle Briefe Peutinger's hat Veith seiner Ausgabe der Lotter'schen Biographie (Augsburg 1783) gesammelt angehängt, und unter diesen befinden sich auch sechs bisher unbekannte an Vitus Bildius, einer an Hyetus Bitulicus und einer endlich an den Goldschmied Hansen Haller in teutscher Sprache.

Wir sehen aus diesem Katalog, daß Peutinger nicht durch Herausgabe schwerer Folianten die Unsterblichkeit erzielte. Er würde wahrscheinlich mehr geschrieben haben, wenn nicht sein vielbewegtes politisches Leben, seine juristische Praxis und vielleicht noch eine Menge anderer Umstände, welche der Historiker nicht mehr weiß, ihn davon abgehalten hätten. Aber Ruhm war nicht sein Ziel, davon hielt ihn seine natürliche Bescheidenheit zurück. Hatte er durch persönliche Verdienste sich Ansehen in seinem Staate, Ehre und Achtung bei seinen Zeitgenossen erworben, so benutzte er auch diese seine persönliche Stellung, diese seine Geltung in den Augen der Menschen, indem er eine Menge Manuscripte aus den dunkeln und unzugänglichen Klosterbibliotheken aller Länder hervorzog und sie dem Druck übergab. Unter solchen Editionen nimmt die erste Stelle ein (denn die Acta Comitiorum Esslingensium und die Emblemata des Alciatus sind bereits besprochen) Guntheri Poetae Ligurinus s. de gestis Friderici I. Libri X, welche er durch den talentvollen und fleißigen Erhard Öglin zu Augsburg im April 1507 drucken ließ. Dieses vorzügliche Gedicht eines der besten lateinischen Dichter des Mittelalters entdeckte Konrad Celtes im Kloster Eberach in Franken, welcher es durch Peutinger der literarischen Gesellschaft in Augsburg zustellen ließ. Aber mag auch die ganze Gesellschaft an der Veröffentlichung des Buches ihren Antheil haben, Peutinger, welcher auch die Antecessio geschrieben hat, war die Seele des Unternehmens[63]). Am Ende des Buches befindet sich weiter ein Brief unsers Konrad an Kaiser Maximilian, in welchem er nach Aufzählung der Vorfahren des Bischofs, Otto von Friesland und seiner Werke, die er mit Zustimmung des Kaisers in abgekürzter Form herauszugeben verspricht[64]), seine Absicht äußert, daß er einen Brief Kaiser Friedrich's II. an besagten Otto, in welchem er die Geschichte seiner Thaten auseinandersetzt, dem Ligurinus anschließen wolle. Es folgt nun dieser Brief mit einer Abhandlung Peutinger's, über Stamm, Geschlecht und Nachkommen Kaiser Friedrich's II. Auch die Herausgabe des Paulus Cortesius in sententias (*Petri Lombardi*) qui in hoc opere eloquentiam cum theologia conjunxit. Basileae Typ *Joann. Frobenii Hummelbergensis* 1513. Fol. ist Konrad Peutinger zuzuschreiben. Wegen der Besorgung des Druckes zu Basel hatte er sich selbst an Beatus Rhenanus gewandt[65]), nachdem er sich von der echt classischen Beredsamkeit und der mit philosophischen Grundsätzen gewürzten theologischen Weisheit der Commentarien des Cortesius überzeugt hatte. Dem Buche selbst ist Konrad's Brief an Rhenanus vom 26. Juni 1513 vorgedruckt. Auch die Editiones principes *Paulli Warnefridi* libri VI. de gestis Longobardorum und *Jornandis* liber de rebus Gothicis (Aug. Vind. 1515), sind unter Konrad Peutinger's Auspicien gedruckt[66]), da er schon vier Jahre früher

53) *Lotter-Veith* p. 78. 54) Script. Rer. Boicar. T. I. p. 613 sq. 55) P. v. Stetten, Lebensbeschreibungen zur Erweckung rc. S. 133. 134. 56) *Buenavian.* Biblioth. Catalog. T. III. p. 1154 bei *Lotter-Veith*. 57) Theatr. Anonymorum et Pseudonym. Nr. 1826. 58) De bello Bohemico. L. IV. c. 8. §. 3. p. 473. 59) Annal. Typograph. Augustan. p. 79. 60) Diese Briefe sind abgedruckt in dem Buche Illustrium virorum epistolae ad Joannem Reuchlinum 4. (Hagenoae 1519.) 61) Abgedruckt in Manipulo Herkeliano I. 62) Veröffentlicht von Heumann, Professor der Rechte zu Altorf in seinen Documenta literaria 1753. p. 119. 120.

63) *Maittaire*, Annal. Typograph. T. II. p. 153. Annal. Typogr. August. p. LII. 64) Und in der That ist die Handschrift des Otto Friesingensis, welche dem Jesuitercollegium in Augsburg gehörte, mit vielen Randglossen Peutinger's versehen. *Lotter-Veith* p. 82. 65) Cf. *Conradi* epist. ad Mucianum vom 21. Sept. 1513 bei *Lotter-Veith* p. 89. 66) *Conrad. Peuting.* epist. ad Rhen. bei *Lotter-Veith* p. 90.

das kaiserliche Diplom mit dem Privilegium über die Besorgung dieser Ausgaben erhalten hatte. Peutinger widmete dies Werk dem Grafen Hieronymus Nogarol und erkennt in der Dedication dankbar den kaiserlichen Schutz und zugleich die Sorgfalt und die Mühe des Johann Stabius an, mit dessen Hilfe es ihm gelungen sei, diese Schriften zu restituiren. Mit der Widmung verbinden sich einige Lobgedichte gelehrter Männer, namentlich des augsburger Föniseca auf Peutinger. Übrigens irrt Peutinger, wenn er glaubt, daß er zuerst diese Schriftsteller dem Druck übergeben habe, da Paullus Diaconus schon 1514 in Paris bei Jod. Badius Ascentius gedruckt erschien. Dagegen gebührt ihm das Verdienst, das historische Werk des Konrad von Lichtenau unter dem Titel Chronicon a Nino Assyriorum rege ad Fridericum II. a. MCCXXIX deductum, welches in Augsburg bei Johannes Myller im November 1515 erschien, nach 200jähriger Vergessenheit im Kloster Ursperg bei Augsburg gefunden und veröffentlicht zu haben [67]). Zur Herausgabe des Buchs bewog ihn namentlich der Abt des Klosters, Ulrich von Lichtenau, ein Nachkomme des Chronisten, welcher sich durch Adel der Geburt und Liebe zu den schönen Wissenschaften auf gleiche Weise auszeichnete. Die Correctur beim Druck übernahm der mehrfach erwähnte Föniseca [68]). Auch ein griechischer Coder der Hieroglyphica des Horapollo war in Peutinger's Hände gelangt, welchen er dem Italiener Bernhard Trebatius, der grade damals von Vincenza nach Augsburg gekommen, und mit Peutinger bekannt geworden war, zur Herausgabe übergab. Diese erfolgte mit einer Dedication des Trebatius an Peutinger zu Augsburg 1515 [69]). Auch die Schriften des Procopius wurden 1531 in Basel auf Peutinger's Anregung gedruckt. So übergab er Jornandis Epitome de successione regnorum et temporum der Herwag'schen Officin [70]). Auch Schriften von geringerer Bedeutung sind unter Peutinger's Auspicien gedruckt, wie Bartholini Oratio ad Maximilianum Augustum de Expeditione contra Turcas, wie aus einem Briefe des Verfassers an Peutinger, welcher der Schrift vorgedruckt ist, hervorgeht [71]). Nicht minder des Henricus Bebelius Historia D. Hieronymi pro Horis Canonicis und dessen Historia D. Annae. Peutinger besorgte den Druck beider Schriften [72]). Auch das von Hummelberg verfaßte Epitaphium auf Kaiser Maximilian hat Peutinger dem Druck übergeben [73]). So schickte Franziskus Mirandula sein heroisches Gedicht de expellendis Venere et Cupidine und seinen Hymnus de D. Laurentio, begleitet mit einem Schreiben, datirt, Rom den 13. Nov. 1512, an Peutinger, mit der Bitte, beide dem Drucke zu übergeben, da er, wenn dieser in Rom erfolgte, bei dem heiligen Vater anzustoßen fürchtete. Peutinger besorgte die Ausgabe im folgenden Jahre [74]). Den Druck des Compendium s. Breviarium primi Voluminis Annalium s. Historiarum de origine regum et gentis Francorum von Johann Trithemius gestattete Peutinger, wie er selbst auf dem Titel seines Exemplars bemerkt hat, blos deshalb, um die Plagiate des Trithemius, welcher nirgends den wahren Verfasser angibt, und statt dessen einen gewissen Hunibaldus fingirt, in das rechte Licht zu stellen. Ähnliches bemerkt Peutinger am Rande seiner Ausgabe des Eginhart de gestis Caroli Magni [75]). Öfelius ist anderer Meinung und nimmt den Trithemius in Schutz [76]). Es kommt uns hier nicht darauf an, diesen Streit zu schlichten. Wir bemerken nur noch, daß Peutinger im J. 1514 für Trithemius ein Privilegium von Kaiser Maximilian erwirkte, welches dem Compendium vorgedruckt ist, und theils auf die erwähnten Bemerkungen Peutinger's hinreichendes Licht wirft, theils auch bekundet, welch unbegrenztes Vertrauen der Kaiser in die Gewissenhaftigkeit und unbescholtene Treue seines Rathes setzte [77]). Endlich ist auch die Tabula Germaniae von Nicolaus von Cusa unter Peutinger's Auspicien erschienen, wie aus einem dem Werke vorgedruckten Briefe des Sebastian Münster, welcher der Tafel auch Erläuterungen beifügte, deutlich hervorgeht [78]).

Werfen wir auch noch einen Blick auf diejenigen Schriften, welche Konrad Peutinger anfing und nicht vollendete, oder auch durch Umstände verhindert, nicht veröffentlichte. Von diesen befindet sich eine kleine Anzahl in der Bibliothek der ehemaligen Gesellschaft Jesu in Augsburg. Man erwähnt zuvörderst ein Werk: De supremae Imperatoriae Majestatis Praeeminentia et Potestate, das jedoch nicht vollendet zu sein scheint [79]). Ferner Collectiones in D. Paulli Apostoli raptum et de vero in Eucharistia Corpore et Sanguine Christi [80]). Den Eingang dieses Werkes bildet ein von Veith mitgetheilter Brief des Abtes Chuonradus an Peutinger und ein Brief Peutinger's an Clemens Volkhammer in Nürnberg, worauf das Buch selbst, beginnt von welchem Veith gleichfalls den Anfang mitgetheilt hat [81]). Ferner eine philologische Abhandlung über die Wörter Vespertilio und Vespillo [82]), eine Memoria Beatorum et eorum qui in Divos relati sunt ex majoribus et progenitoribus Imperatoris Caesaris Maximiliani Aug. Calendario Romano conjuncta. Im Eingange dieses Buches befindet sich eine Aufzählung der Majores Regum Portugalensium Valentini Moravi mit einem

67) *Maittaire*, Annal. Typogr. T. II. p. 266. Annal. Typogr. August. p. 51. 68) *Lotter-Veith* p. 84. 69) *Lotter-Veith* p. 84. Ziemlich gleichzeitig (1518) erschien die baseler Ausgabe bei Joh. Frobenius. 70) *Beat. Rhen.* Epist. ad Bonifac. Ammerbachium bei *Lotter-Veith* p. 85. 71) Das Buch erschien in der Officin von Siegmund Grimm und Marcus Wirsung. Augsb. 1518. Cf. Annal. Typogr. August p. LVII. 72) *Bebelii* epist. ad Mich. Hummelberg anni 1513. Cf. *Lotter-Veith* p. 86. 73) *Reuchlin*, epist. ad Mich. Hummelberg. (Stuttgart 1519) bei *Lotter-Veith* p. 86.

74) Unter dem Titel *Joannis Francisci Mirandulae Domini* de expellendis Venere et Cupidine Carmen heroicum et Hymnus de Divo Laurentio. *Baptistae Mantuani* Elegia in Amorem et *ejusdem* in Venerem, in Cupidinem nativum Carmen heroicum Luciani. 4. Argentinae apud *Joannem Schottum* 1513. 75) Coloniae 1521. 4. 76) *Lotter-Veith* p. 88. 77) Ibid. 78) Ibid. p. 89. 79) Vergl. darüber *Lotter-Veith* p. 92 sq. 80) *Bild.* epist. ad Peuting. bei *Lotter-Veith* p. 113 und Peutinger's Brief an Pirckheimer in *Heumanni* Documenta literaria. (Altorf 1758.) 81) *Lotter-Veith* p. 98 sq. 82) Ibid. p. 99.

kurzen Handschreiben des Valentin Moravus an Peutinger, das Veith mitgetheilt hat[83]). Ferner Collectiones ex Scriptura Sacra et ceteris bonis auctoribus plurimarum sententiarum et rerum gestarum adversus Anabaptistas, dessen Anfang von Veith mitgetheilt ist. Merkwürdiger ist ein Buch Peutinger's in Vertiginem et Scotomiam morbos, von welchen er befallen war, mit einer kurzen Abhandlung über die sich diesen anschließenden Krankheiten[84]). Auch ein teutsches Buch, Beschreibung des im J. 1500 gehaltenen großen Schießens, ist im Nachlaß dieses Gelehrten gefunden worden[85]). In der Bibliothek der Gesellschaft Jesu befindet sich ferner unter Peutinger's Namen ein historisches Werk Congesta Caes. August. a Carolo M. ad Guilhelmum et Competitorem in Folio[86]). Ferner ein lateinisches Werk über die Thaten der Kaiser und Tyrannen des römischen Reichs, mit Benutzung aller Inschriften und Steine, deren er habhaft werden konnte[87]). Das Werk beginnt mit Julius Cäsar und erstreckt sich bis auf Dalmatius. Nach einem Zwischenraume von einigen leeren Blättern beginnt die Geschichte Karl's des Großen und des oströmischen Reiches von Nicephorus bis auf Basilius und Lothar. Es folgt ein historisches Werk Peutinger's in lateinischer Sprache ohne Titel, das sich mit der Gründungsgeschichte der Stadt Rom und der Geschichte der sieben Könige beschäftigt, aber schon bei Numa abbricht[88]). Auch ein Werk Inscriptiones et Annotationes ist erhalten. Aus dem auf der ersten Seite von Peutinger's Hand geschriebenen Index ergibt sich, daß es auch Beiträge von Franziskus Barbarus, Clementianus Fortunatus, Hieronymus Donatus und Valentinus Moravus enthielt, ferner das Testament Kaiser Karl's des Großen, und verschiedene Decrete desselben über ungerechte Beschlüsse, z. B. super Quadragesima, eine Abhandlung über die Abdankung Ludwig's des Frommen, einen Brief des Kaisers Constantin über die empfangene Taufe und andere interessante Aufsätze der Art. Ferner ein Brief Peutinger's an den Cardinal Carvasalus, zwei Briefe des Theodoricus Rifichius an Peutinger, die Erklärung einer griechischen Münze mit einem Herakles, ein Aufsatz des Moravus über die Ahnen der Könige von Portugal[89]). Ein anderer Nachlaß Peutinger's führt den Titel: Suppellex Peutingeriana in Libr. S. S. XXXIII[90]). Auch Collectiones in jure hat er gesammelt, welche Öfelius für ausgezeichnet erklärt und dem Drucke zu übergeben aufsodert[91]). Ein anderes Manuscript Peutinger's enthält eine Aufzählung der Acta publica sub Maximiliano et Carolo V., welche Öfelius zum Theil abgeschrieben und mitgetheilt hat[92]). Ein anderes Buch beschreibt Peutinger's eigene Consultationen, und scheint manche wichtige Notiz über sein rechtliches Verhältniß zu Kaiser Maximilian zu enthalten[93]). Auch sein Tractatus de jureconsultis s. de claris legum interpretibus ist erhalten, und von Öfelius, welcher diese Arbeit sehr rühmt, zum Theil abgeschrieben und in den Peutingerianis veröffentlicht. Zu beklagen ist, daß sein Liber annotationum theils sehr klein und unleserlich, theils mit Abbreviaturen und äußerst blasser Tinte geschrieben ist. Es enthält verschiedene Rechtsentscheidungen in zweifelhaften Fällen, wie des Antonius Franziscus, des Simon, des Severinus, und einige kleine Reden seines Lehrers Baptista de S. Blasio. Den ersten Theil des Buches hat Peutinger schon in Padua am 9. Sept. 1482 beendet, wie A. F. Öfelius bemerkt[94]). Ferner findet sich ein Liber Augustalis s. Compendium historiae Augustae unter Peutinger's Nachlaß, dessen auch ein lateinischer Brief seiner Gattin Margaretha, welcher von Heinr. Andreas Mertens, Rector des Annäanum in Augsburg, dem Druck übergeben ist, gedenkt[95]). Über das Schediasma s. Opusculum rude et impolitum de Herbis ist schon oben gesprochen. Unvollendet und nachlässig gearbeitet ist seine Abhandlung de Vita sana construenda[96]). Noch ist zu erwähnen ein kleines Heft, welches Peutinger Res Indine überschrieben hat, ein mittelmäßiges und zierliches Heft de matrimonio, und ein Band alter Inschriften, unter welchen sich auch einige aus jüngeren Jahrhunderten befinden[97]). Im J. 1733 sprach Lotter seine Absicht, alle diese Werke dem Druck zu übergeben, öffentlich in Leipzig aus, allein sein Entschluß kam aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung[98]). Wir bemerken noch, daß an der Echtheit des teutschen Buches von viel und mancherley Historien &c., welches ohne Angabe des Verfassers, Drucksorts und Jahreszahl erschien, aber Goldastus Peutinger zuschreibt[99]), namentlich von Paul von Stetten in einem auf der göttinger Bibliothek nicht vorräthigen Buche: Lebensbeschreibungen zur Erweckung &c. gezweifelt wird[1]). Diese wird noch zweifelhafter durch die beiden erwähnten von Öfelius mitgetheilten Chronica. Es scheint, als wenn wenigstens alle drei zusammen gehörten und Vorarbeiten zu einem größeren Werke waren. Doch überlassen wir Anderen die Entscheidung.

Zum Schluß noch einige Worte über Peutinger's Freunde, welche er bei seinem langen Leben, der Berühmtheit seines Namens, der Wichtigkeit seiner Stellung und der Erprobtheit seines Charakters, sich nothwendig erwerben mußte. Jeder Zeitgenosse, welcher die Wissenschaften liebte, wurde durch innern Drang des Herzens hingerissen, Peutinger zu lieben und persönlich kennen zu lernen, und wer ihn sprach, ging über die Wahl der Stu-

83) *Lotter-Veith* p. 99. 84) Darauf bezieht sich auch ein Brief des Bilbius an Peutinger vom J. 1526 bei *Lotter-Veith* p. 114, l. 85) Ibid. p. 102. 86) Ibid. 87) Ibid. p. 103. 88) Ibid. 89) Ibid. p. 105 sq. 90) Ibid. p. 107. 91) *Oefelius* in Peuting. bei *Lotter-Veith* p. 108. 92) *Lotter-Veith* p. 108. 93) Ibid.

94) *Lotter-Veith* p. 109 95) Ibid. *Peuting.* Epist. ad Hummelberg. Nr. 27 et 29 in Appendice, und dessen Brief an Ellenbogen in der augsburgischen Ausgabe der Sermones convivales vom Jahre 1781. S. 138. Margaretha's Brief ist 1778 in Augsburg erschienen. 96) *Lotter-Veith* p. 112. 97) Ibid. p. 113. 98) Hieron. Andr. Mertens hinter dem Brief der Margaretha. 99) De Bello Bohemico. L. IV. c. 8. §. 3. p. 173. *Jo. Deckherus* de Libris adespotis. Nr. 268. p. 41 der Ausgabe von Fabricius hinter Placcius Anonyma, welcher ebenso urtheilt im Theatrum p. 463 u. 827.

1) p. 133 und 134 nach *Lotter-Veith* p. 117.

bien, über die einzuschlagenden Wege, kurz über diejenigen Dinge, welche sich am schwersten erlernen lassen und welche Niemand lehrt, belehrt von dannen! Die Zahl seiner Freunde aber, welche einen engeren Kreis um ihn bildeten, ist nicht minder bedeutend. Wir nennen hier zuerst den berühmten Konrad Celtes [2]), dessen Freundschaft sich noch in seinem Testamente bekundete, worin er Peutinger die berühmte Tabula Peutingeriana vermachte. Davon siehe d. Art. Auch Michael Hummelberg, dessen Freundschaft gegen Peutinger aus den Briefen, welche Veith am Ende der Biographie gesammelt hat, einleuchtet, Heinrich Bebelius [3]), Jacob Ziegler, der ihm ein Exemplar seines mit colorirten Karten und Kupfern reich verzierten Werkes Syria, Palaestina, Arabia etc. (Aug. Vind. 1532) zum Geschenk machte [4]), und Johannes Ocolampadius, der ihm seinen in Basel 1524 erschienenen Diogenes Laertius dedicirte. Doch hielt Peutinger seine Freundschaft mit Ocolampadius nicht ab, daß er kurze Zeit nachher einige grobe Irrthümer des Letzteren öffentlich aufdeckte [5]). Wir nennen ferner unter Peutinger's Freunden Ludwig Vives [6]), Thomas Morus, von dessen Liebe schon oben ein Beispiel erwähnt wurde, Johannes Colerus, welchem Peutinger als Gegengeschenk für viele empfangene Handschriften sein Buch gegen die Wiedertäufer zu widmen beschlossen hatte [7]), Vincentius Quirinus, dem Peutinger seine Explanatio Origenis in Epist. Paulli ad Romanos 1526 Venetiis zuschickte [8]), Hieronymus Frobenius, Paulus Manutius und Johannes Hervagius, jene berühmten drei Buchdrucker, welche Peutinger eine Menge von ihnen gedruckter Werke zum Geschenk machten, und die noch heute in der Bibliotheca Peutingeriana sich befinden [9]), den Mönch Vitus Bildius, dessen freundschaftliche Verhältnisse zu Peutinger wir schon mehrfach zu berühren Gelegenheit hatten, Wolfgang Anemócius [10]), den berühmten Beatus Rhenanus, Ulrich Zasius [11]), Thomas Wolf, Johannes Franziskus Picus, Graf Hermann von Nuenar, Wilibald Pirckheimer, Martin Luther, welchem er von Worms das Geleit gab, Georg Spalatinus, Konrad Mucianus, Andreas Alciatus, Erasmus, Spiegelius, Johannes Faber, Petrus Bonomus und eine Menge anderer durch Gelehrsamkeit und edeln Sinn ausgezeichneter Männer [12]). Aber drei Männer sind aus diesem Kreise noch besonders hervorzuheben, Johannes Trithemius, Johannes Reuchlinus und der wackere Ulrich von Hutten. Den Ersten hatte Peutinger so lieb gewonnen, daß er nicht ferner ohne ihn leben zu können glaubte, und ihn, nachdem er ihm vom Kaiser Maximilian einen ansehnlichen Gehalt ausgewirkt, und alle übrigen zum Lebensunterhalt nöthigen Vorkehrungen getroffen hatte (was Trithemius jedoch ablehnte), nach Augsburg zog [13]). Daher läßt es sich kaum begreifen, wie Peutinger einige Jahre später so schwere Schuld auf Trithemius bürden konnte, und es bleibt immer unklar, ob man an Trithemius' Täuschung, oder Peutinger's ungetrübter Redlichkeit zweifeln darf. Reuchlinus' echte Freundschaft mit Peutinger bekundet sich namentlich durch die Vertheidigung desselben, welche Peutinger bei Maximilian unternahm [14]). Endlich ist Peutinger wol die Hauptursache, daß Maximilian Ulrich von Hutten jenen poetischen Lorbeerkranz aufsetzte, von welchem oben geredet ist. Dieses Eine genüge, Licht auf ihre gegenseitige Freundschaft zu werfen [15]). Zu Peutinger's Freunden rechnet Lotter außerdem Johannes Cuspinianus, Johannes Aventinus, Thomas Venatorius und Ofelius in seinen Peutingerianis fügt noch den kaiserlichen Historiographen Johannes Stabius hinzu, welcher auch in der Entdeckung der Plagiate des Tritheminus eine nicht unwichtige Rolle spielt [16]). Der münchener Gelehrte rechnet ferner zu seinen Freunden Ottomar Luscinius, Georg Haloandrus, Blasius Hölcelius, den kaiserlichen Rath Maximilian's I. und endlich den Herzog von Sachsen, welchem Peutinger einen Codex des Galfredus Monemuthensis de Historia Britannica übersandte [17]). Diese vielen freundschaftlichen Beziehungen mit den ersten Männern seiner Zeit bewahrte und pflegte Peutinger durch sorgfältigen Briefwechsel bis zum letzten Athemzuge, wie der Katalog der Peutinger'schen Briefe am Ende der Biographie des Lotterus satsam beweist. Schließen wir jetzt unsere Abhandlung über das Leben und die Verdienste des großen Konrad Peutinger, der jedoch nicht erst in Lotterus und später in Veith seinen Biographen und Lobredner gefunden hat. Die Männer, welche der Reihe nach sein Leben beschrieben haben, sind folgende: Henricus Pantaleon [18]), Melchior Adamus [19]), Paullus Freherus [20]), Anton Teissiere [21]), Georg Schubart [22]), Louis Morery [23]), Johann Christoph Wendler [24]), Jacob Brucker [25]) und Ofelius [26]). (*K. Eckermann.*)

PEUTINGERIANA TABULA. Leider ist uns der Besitz von Originalüberresten geographischer Abbildungen der Alten vom Schicksal misgönnt, wenn man nicht die spärlichen und keine Übersicht gewährenden Fragmente eines topographischen Grundrisses der Stadt Rom aus dem Zeitalter des Septimius Severus hierher rechnen will. Wir würden uns demnach gar keinen Begriff von solchen Abbildungen machen können, da auch die noch im vorigen Jahrhunderte zu Autun im Saone- und Loiredepartement, dem alten Augustodunum, vorhandenen Überreste einer durch Eumenius im 4. Jahrh. beschriebenen

2) *Lotter-Veith* p. 125. 3) *Bebelii* Epist. ad Hummelberg vom 22. Dec. 1512 bei *Lotter-Veith* p. 127 b. 4) Ibid. *Lotter-Veith* p. 127 c. 5) Ibid. p. 127 d. 6) Ibid. p. 127 e. 7) Ibid. p. 127 g. 8) Ibid. p. 127 h. 9) Ibid. p. 128 l. 10) Ibid. p. 125. 11) Ibid. p. 128 n. 12) Ibid. 126. 13) Ibid. p. 130 c. d.

14) Über Reuchlin's Streitigkeiten, welche Universitäten, Papst und Kaiser gegen ihn aufregten, vergleiche namentlich Jacob Brucker, Ehrentempel teutscher Gelehrsamkeit S. 44 und die hier citirten Schriften. 15) *Lotter-Veith* p. 126. 16) Ibid. p. 87. 17) Ibid. p. 133 g. 18) In Prosopographia Heroum atque Virorum Germaniae illustrium. P. II. p. 29. 19) In Vitis ICtorum. p. 76 sq. 20) In Theatro eruditorum. P. II. Sect. IV. p. 823 sq. 21) Eloges des hommes savants de Mr. *de Thou*, avec des additions. T. I. p. 14. 22) In der Vorrede der jenaischen Ausgabe der Sermones convivales. 23) Le grand Dictionnaire historique. T. V. p. 869. 24) Dissertat. de Vita et Merit. Peuting. 25) Im Ehrentempel teutscher Gelehrsamkeit S. 45 fg., wo auch ein Bildniß Peutinger's, das sehr selten ist, sich findet. 26) In Peutingerianis.

Säulenhalle, deren Wände geographische Zeichnungen enthielten, aus den Augen entrückt sind [1]), wenn nicht der Zufall und ein günstiges Geschick der Wissenschaft uns einmal die Karten des Agathos Dämon oder Agathodämon, welche dieser zu dem großen geographischen Werke des Ptolemäos, nach Cellarius im 5. Jahrh., nach anderer Gelehrten Ansicht ziemlich gleichzeitig mit dem Geographen zeichnete, und die man den meisten Manuscripten des Ptolemäos beigelegt findet [2]), und zweitens jene so berühmt gewordene Mappa Mundi, welche ein Dominikanermönch im J. 1265 in Colmar nach einem uns verlorenen Originale zeichnete [3]) und jetzt unter dem Namen Tabula Peutingeriana bekannt geworden ist, die aber früher z. B. von Beatus Rhenanus bald Tabula Provincialis, bald Itineraria, Milliaria, Orbis Pictus [4]), von Andern auch Tabula Theodosiana genannt wird, erhalten hätte [5]). Daß die letztere dieselbe ist, welche der Dominikanermönch zeichnete, dürfen wir durchaus nicht bezweifeln, obgleich in den Katalogen der Klosterbibliotheken grade nicht selten von gemalten Karten die Rede ist. Auch dürfen wir wol nicht annehmen, daß alle diese Reste der Vergangenheit verloren sind, da sicherlich ein Theil dieser Notizen wenigstens auf die Karten des Agathodämon zu beziehen ist [6]). Allein die Identität der Mappa Mundi und der Tabula Peutingeriana ergibt sich aus der Übereinstimmung der Zeit, aus dem Umstande, daß beide auf zwölf Pergamenttafeln gezeichnet sind, und daß sich nirgends in den alten Chroniken Kunde von einer solchen Karte findet [7]). Sie soll im J. 1439 von Malleolus in Speier gesehen und dort bis 1490 geblieben sein [8]). Im J. 1507 erfuhr Trithemius, daß sie in Worms feil geboten werde [9]). Da aber der Preis von 40 Dukaten die Kräfte eines Privatmannes aus jener Zeit überstieg, so mußte er seinem Wunsche, sie zu besitzen, entsagen. Aber hätte er auch die Summe erschwingen können, die Erreichung seiner Absicht wurde bald dadurch unmöglich gemacht, daß sie Konrad Celtes Protucius, Professor der schönen Wissenschaften auf der Universität zu Wien, welchen Kaiser Maximilian I. Italien und Teutschland hatte durchreisen lassen, um alles auf die Erläuterung des teutschen Alterthums Bezügliche aufzusuchen, auf kaiserliche Kosten anzukaufen und nach Teutschland zu bringen [10]), durch eine Summe Geldes, wie es scheint von Peutinger unterstützt, bereits an sich gekauft hatte. Celtes legte den merkwürdigen Schatz in Peutinger's Privatbibliothek nieder [11]) und überließ ihn nach seinem Tode durch einen Artikel seines Testaments Peutinger ganz, wie dieser Gelehrte in dem Katalog seiner Bibliothek selbst angemerkt hat [12]). Jetzt wandten sich Aller Augen auf die Tafel. Der französische an Kaiser Maximilian geschickte Gesandte bot Peutinger'n 70 Kronen, wenn er sie abtreten wollte, allein dieser Liebhaber alter Monumente, welcher schon so manche Summe auf Anschaffung seltener Bücher verwandt hatte, war um keinen Preis zum Abstand von derselben zu bewegen [13]). Er freute sich der glückliche Besitzer zu heißen und zeigte sie stolz und freudig den vielen Fremden, welche in der Absicht sie zu sehen, ihn besuchten, und von diesen war einer der Ersten Beatus Rhenanus [14]). Bald äußerten nahmhafte Gelehrte den Wunsch, daß die Karte abgezeichnet werden und in den Druck kommen möge, und Peutinger selbst hat wiederum das Verdienst, der Erste gewesen zu sein, welcher sie copirte. Viele Jahre später hat Marcus Welser in Peutinger's Bibliothek noch die Anfänge dieser Arbeit gesehen, nämlich eine doppelte Copie der ersten Hälfte der ersten Tafel mit verschiedener Hand, also in langen Zwischenräumen geschrieben. Peutinger's Absicht, die Karte selbst herauszugeben, wird dadurch noch deutlicher, daß er sich schon zu dem Ende ein Privilegium vom Kaiser Maximilian erwirkt hatte, das Johann Jacob Hase wieder aufgefunden und veröffentlicht hat. Auch Veith hat das Document aufgenommen [15]). Es muß übrigens bemerkt werden, daß die Tafel im kaiserlichen Diplom Itinerarium Antonini heißt. So leuchtet ein, daß Peutinger die Mappa Mundi mit dem Itinerarium des Kaisers Antoninus verwechselt hatte, welchen Irrthum er doch so leicht gewahr werden konnte, da schon im J. 1512 Christophorus Longolius bei Henricus Stephanus in Paris das Itinerarium herausgab. Es ist nun unbekannt, ob Peutinger seinen Plan verschoben und die Schwächen des Alters und der Tod ihn dabei übereilt, oder ob er ihn ganz aufgegeben hat. Langes Dunkel schwebt nun wieder über dem Schicksal der Karte, sie war verloren, bis Marcus Welser, jener der Peutinger'schen Familie verschwägerte tüchtige Forscher des Alterthums, die oben erwähnten Peutinger'schen Copien auffand [16]), und im J. 1591 mit einem gelehrten Commentar versehen, bei Aldus in Venedig unter dem Titel: Fragmenta Tabulae antiquae in quis per aliquot provincias Rom. itinera. Ex Peutingerorum bibliotheca edente et explicante *M. Welsero* Matthaei filio in 4. herausgab, und dies Werkchen seinem hohen Gönner und Beschützer Jacob Curtius von Senfftenau widmete; welcher die Würde eines Vicekanzlers des römischen Reiches bekleidete. Freudig wurde dies Büchlein von den Geographen des Jahr-

---

1) *Eumenius* pro restituend. scholis. p. 20. Mémoires de *Trevoux* vom Jahre 1706. p. 2097, von *Scheyb* Tab. Peuting. p. 26. 2) Kramer's Recens. von Wilburg's Ausgabe des Ptolemäos in den berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. Jan. 1839. *Fabric.* Biblioth. Gr. Vol. V. p. 272 ed. *Harles. Raidelii* Commentatio crit. de Ptolemaei geogr. (Norimberg. 1737.) p. 7. 3) Chronic. Dominicanor. Colmariens. p. 8 in den Script. Germaniae von *Urstisius.* (Francof. 1670.) T. I. 4) Epist. Hummelberg. ad Peuting. hinter Lotter-Veith's Biographie Peutinger's. Nr. 41. *Beati Rhenani* Rer. Germanicarum historia. L. III. p. 36 der Ausgabe vom J. 1531. *Mannert,* Introd. ad Tab. Peuting. p. 38. 5) Rheinganum, Geschichte der Erd- und Länderabbildungen der Alten. (Jena 1832.) 1. Th. S. 43 fg. 6) *Mannert,* Introd. p. 33. 7) Ibid. 8) *Lotter-Veith* p. 121. 9) Epist. Famil. Nr. 41. 10) *Mannert,* Introd. p. 34.

11) *Beatus Rhenan.*, Rer. German. Hist. L. III. p. 36. 12) *Scheyb*, Tab. Peuting. p. 33. Not. p. *Peutinger.* in Tractatu de Marinis cf. *Lotter-Veith* p. 123. Not. t. 13) *Lotter-Veith* p. 119. 14) *Hummelberg.* ad *Beat. Rhen.* in Appendice *Lotter-Veithianae* biographiae Nr. 41. 15) *Lotter-Veith* p. 123 sq. 16) *Mannert,* Introductio. p. 35, 36, welcher Gelehrte diese Arbeit in das rechte Licht gestellt hat.

hunderts aufgenommen, allein man erkannte auch bald seine Fehler und Mängel, und von Neuem wurde der Wunsch laut, daß das Original aufgesucht und veröffentlicht werden möchte. Durch eifriges Nachsuchen gelang es endlich im J. 1598 M. Welser, dieses in Peutinger's Bibliothek aufzufinden, und nun wurde er von den Gelehrten seiner Zeit bestürmt, ihnen Copien zu übersenden. Aber ein Freund Welser's, der Geograph des Königs von Spanien, Abraham Ortelius, ließ nach 20jähriger Untersuchung und Erforschung der Karte durch den Buchdrucker Johannes Moller in Augsburg, wie Merula in seinem Commentar versichert, eine Copie veranstalten. Alles dieses geschah unter Welser's Auspicien, wie derselbe Merula aus Welser's Munde vernahm. Dieser besorgte eine Ausgabe der Tafel und übergab die Vollendung des in Augsburg begonnenen Werkes dem berühmten Buchdrucker Johannes Moretus in Antwerpen, welcher auch gern dem Wunsch seines alten Freundes entgegenkam und die Tabula Itineraria im J. 1608 in Antwerpen herausgab. Seit jener Zeit sind mehre Abdrücke erfolgt. So nahm sie Petrus Bertius, der bekannte Geograph König Ludwig's XIII. von Frankreich, in seiner Ausgabe des Ptolemäus vom Jahre 1618 auf, wie sie sich auch im zweiten Bande des Theatrum Geographiae veteris dieses Gelehrten befindet, und Johannes Jansonius besorgte in seinem Orbis antiquus, welcher im J. 1653 in Amsterdam herauskam, gleichfalls einen Abdruck. Dann kehrt die Tafel wieder in M. Welser's Werken, welche Christophorus Arnoldus 1682 in Nürnberg edirte, dann 1686 in der Orbis Delineatio des Georg Horn, und im J. 1728 wurde sie von Nicolaus Bergierius in seinem Commentarius de publicis et militaribus Imperii Romani viis in Brüssel und 1736 in der französischen Bearbeitung dieses Buches des grands chemins veröffentlicht [17]). Neue Ausgaben der Tafel beabsichtigten auch Claudius Nicasius, Menso Altingius, Hadrianus Relandus, Henricus Christianus Henninius; allein diese Männer starben über der Vollendung ihrer Arbeiten dahin [18]).

Während dieser Zeit war die Tafel selbst aus den Augen und fast aus dem Gedächtniß der Menschen entrückt, denn man hatte sie schon für verloren gegeben, bis im Juli 1714 Wolfgang Jacob Sulzer der Jüngere, welcher in anderen Absichten die bestäubte Bibliothek der Peutinger durchsuchte, unverhofft das Original, aber ganz mit Staub bedeckt und durch darauf liegenden Schmutz fast unkenntlich geworden, wieder auffand. Es empörte ihn, daß der kostbare Schatz so zum Nachtheil der Wissenschaft vermodern sollte, und er rieth daher dem augsburger Buchhändler Paullus Küzius, ihn von Ignatius Desiderius Peutinger zu kaufen, welcher denn auch um mäßigen Preis ihn abließ. So lange dieser lebte, blieb die Karte in dessen Privatbibliothek. Als sie aber nach seinem Tode im J. 1720 öffentlich zum Nutzen der Küzischen Erben versteigert werden sollte, da warben um diese neue Helena eine Menge Käufer, unter welchen der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Senat der Stadt Leipzig, Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Senator der Stadt Nürnberg, Christian Gottlieb Schwarz, Professor zu Altorf und der Cardinal Passionei sich befanden, bis sie endlich der Prinz Eugen von Savoyen für die Summe von 100 Dukaten erstand, und mit einer Menge anderer seltener Schätze der Peutinger'schen Bibliothek in die kaiserliche Bibliothek zu Wien entführte. Hier fand sie der gelehrte Herr von Scheyb und veranstaltete, nachdem er vom Baron Gerhard von Swieten die Erlaubniß dazu eingeholt, eine neue sehr genaue und sorgfältige Copie, welche er in Kupfer stechen ließ und dann mit einer für seine Zeit unschätzbaren gelehrten Dissertation versehen, im J. 1753 in Wien herausgab [19]). In Absicht der mathematischen Bestimmungen leistete ihm der gelehrte Geometer und Architekt Salomon Kleiner hilfreiche Hand [20]). Indem Scheyb noch einen Index topographicus, welcher äußerst sorgfältig gearbeitet ist, hinzufügte, erleichterte er den Gebrauch seiner Ausgabe. Allein diese so verdienstvolle Copie ist doch, wie sich nicht anders erwarten ließ, mit einer Menge von Fehlern überfäet. Das sah schon Balthasar Kopitar, der kaiserliche Bibliothekar zu Wien, ein, und ließ deshalb von Valentin Vodnik eine Vergleichung der Scheyb'schen Copie mit dem Original auf der wiener Bibliothek anstellen. Diese Arbeit kam später in die Hände des unter dem Namen Saro bekannten Lexikographen Schneider, welcher sie, als der Plan der münchener Akademie, durch Konrad Mannert eine neue Copie veranstalten zu lassen, ihm bekannt wurde, an diesen Gelehrten übersandte, der sie, um die Scheyb'schen Karten darnach verbessern zu können, in seiner Ausgabe unverändert hat abdrucken lassen [21]). Allein schon vor Mannert's Ausgabe erschien ein neuer Abdruck der von Scheyb'schen Tafeln in Italien von Joh. Dan. Pabocatharus [22]). Nach Konrad Mannert's Ausgabe [23]) ist die Karte zuletzt von P. Katancsich herausgegeben [24]). Das ist die Geschichte der Schicksale, welche die Mappa Mundi bis heute getroffen haben.

Betrachten wir jetzt die Tafel selbst etwas genauer, so springt auf den ersten Blick ihre bedeutende Verschiedenheit sowol von den Ptolemäischen Karten des Agathodämon, als von unseren neueren Karten in die Augen. Denn sie nimmt durchaus keine Rücksicht, weder auf die eigentliche Größe und Gestalt der dargestellten Länder und Gegenden, noch auf die wirkliche Lage der einzelnen Ortschaften nach Graden der Länge und Breite. Sie berücksichtigt dagegen nur die Entfernungen der einzelnen Orte von einander, wie die Richtung und das Zusammentreffen der Wege. Alle Länder sind in einem langen, von Westen nach Osten sich

17) *Mannert*, Introd. p. 3 sq. 18) *Lotter-Veith* p. 121.

19) Der Titel ist Peutingeriana Tabula Itineraria edid. *F. C. de Scheyb*. (Vindob. 1753. Fol.) 20) *de Scheyb* p. 9. 21) *Conr. Mannert*, Introd. p. 39. 22) Acali in Piceno 1809. Fol. 23) Diese führt den Titel: Tabula Itineraria Peutingeriana aeri incusa et edita a *F. Chr. de Scheyb*. 1753. Denuo cum Codice Vindobon. collata, emendata et nova *C. Mannerti* introductione instructa Studio et opera Academ. Literar. Reg. Monac. (Lips. 1824. Fol.) 24) Unter dem Titel: Peutingeriana Tabula ex bibliotheca Caes. Vindob. cura *F. C. de Scheyb* edit. 1753 sumptibus reg. et scient. Universit. Hungar. typogr. recus. ap. *M. P. Katancsich* Orbis Pict. (Badae 1824. 4.)

ziehenden Streifen ausgedehnt, ohne ihr wirkliches Bild auch nur im Entferntesten ahnen zu lassen. Der Verfasser suchte eine ununterbrochene gerade fortlaufende Linie zu erhalten, und fügte deshalb alle Länder grade so an einander, wie nun eben die Straßen aus dem Einen in das Andere übergingen, sodaß Italien unter demselben Breitengrade mit Hispanien, und Gallien in der Richtung von Westen nach Osten parallel mit der Küste von Afrika hinläuft, und Ägypten und der Nil sich in derselben Richtung längs der nördlichen Küste Afrika's hinziehen. Durch Scheyb's Auseinandersetzung ist unzweifelhaft geworden, daß auch das Original der Tabula Peutingeriana nur einen einzigen langen Streifen bildete, dessen Länge sich zur Höhe wie $21\frac{1}{2}:1$ verhielt. Erst der colmarische Mönch theilte diesen Streifen, sowie er ihn vorfand, bei seiner Copie in zwölf Tafeln. Er fand aber das Original nicht mehr vollständig vor, das äußerste Stück gegen Westen, welches Hispanien, Lusitanien, den größten Theil Britanniens und den westlichsten Theil von Mauretanien enthielt, war abgerissen. Man denke sich auf den Karten je zwei oder drei parallel neben einander ausgebreitete, durch schmälere und schraffirte, das Meer vorstellende Streifen, getrennte Länder, welche im Osten endlich in ein breiteres Band zusammenlaufen, und man hat ein deutliches Bild von der Anordnung des Ganzen [25]). Fragen wir nun nach dem Grunde dieser eigenthümlichen Art der Länderabbildung, die weder ein Bild von der Lage der verschiedenen Länder gegen einander noch von der wirklichen Gestalt der einzelnen Provinzen zu verschaffen im Stande war, so müssen wir zuvörderst auf das locale Verhältniß dieser und ähnlicher Karten Rücksicht nehmen, welche dazu bestimmt waren, in einem langen, aber nicht zu hohen Porticus aufgehängt zu werden [26]). Auf diese Weise nämlich wurden die später in den Palästen der Kaiser oder auch im Reichsarchiv sehr geheim gehaltenen kartographischen Darstellungen des römischen Reiches, wegen deren Vorzeigung bei öffentlichen Gelegenheiten Domitianus den Metius Pomposianus ermorden ließ [27]), welche nur in den Krieg ziehenden Feldherren zur Orientirung und Benutzung zum Besten des Staates überlassen [28]) und unter den späteren Kaisern dem Volke und der Benutzung zu Privatzwecken immer unzugänglicher gemacht wurden [29]), gleich nach der ersten Vollendung öffentlich ausgestellt. Es versteht sich von selbst, daß auf diese Weise Höhe und Länge der Tafel in gar keinem richtigen Verhältniß stehen konnte. Wäre auch der Porticus hoch genug gewesen, um den Ländern ihre richtige Breite zu geben, Niemand würde die oberen Regionen der Karte haben benutzen können. Deshalb unterblieb diese Rücksicht auf geographische Genauigkeit. Andere nach griechischer Weise, namentlich nach Art des Ptolemäus construirte, Karten scheinen die Römer gar nicht gehabt zu haben. Außerdem wäre es ganz unmöglich gewesen, eine nach solchen Systemen gezeichnete Karte als Wegekarte zu benutzen, oder die römischen Straßen mit den wirklichen Entfernungen der Orte von einander auf ihnen einzutragen. Es blieb nichts übrig, als grade solche nach Art unserer Peutinger'schen Tafel construirte Reisekarten öffentlich auszustellen. Der Erste, welcher die Gestalt der Tafel beschrieben hat, ist Michael Hummelberg, in einem Briefe an Beatus Rhenanus [30]). Da die Art und Weise, wie die Landstraßen gezeichnet sind, beschrieben ist, so scheint es nicht überflüssig, auch Einiges über die Darstellung der Flüsse zu sagen. Der Lauf der größeren ist von ihren Quellen bis zu ihrer Mündung aufs Genaueste verzeichnet, ebenso die daran liegenden Städte mit größter Sorgfalt angemerkt, sodaß man immer bestimmt weiß, ob ein Ort am rechten oder linken Ufer lag, wo eine Brücke über den Fluß leitete, wo sich eine Furth befand ꝛc. Der Lauf des Rheins ist in umgekehrter Ordnung von der Mündung bis zur Quelle bei der helvetischen Stadt Tenedo dargestellt, wo zuerst ein Übergang angemerkt ist. Von hier führt zugleich eine Linie an den Punkt, wo die Donau überschritten werden kann, die sich fortwährend am rechten Ufer des Flusses hält, bis sie bei der Mündung am Pontus Euxinus angelangt. Auf dieser langen Strecke Weges ist nur ein Übergang auf das linke Ufer angemerkt und zwar nach der Dacia Trajani, welcher zugleich als Eingangspunkt in diese Provinz dient. Dieselbe Genauigkeit ist auf die Darstellung des Euphrates, Nilus, Padus und der anderen größeren Flüsse des römischen Reiches verwandt. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß die kleineren Flüsse auch so sorgfältig behandelt wären. Ihr Lauf ist verzeichnet, oft auch der Name angegeben, und zwar steht dieser jedes Mal da, wo ein Durchgang stattfindet. Alles Übrige kümmert den Zeichner nicht. Oft wird der Fluß an eine Stelle geleitet, wohin er gar nicht gehört, blos damit eine Brücke angemerkt werden könne. Oftmals ist es gar nicht einmal derselbe Fluß, welcher fortgeleitet wird, sondern ein ganz anderer. Aber es schien bequemer, an den Einen Brücke und Furth zu knüpfen. Eine andere Darstellung war übrigens auch nicht möglich, denn die Militairstraßen blieben immer die Hauptsache, und wo sollte noch der Platz für den wahren Lauf der kleinen Flüsse herkommen? Der große Änus, welcher Rhätien und Noricum scheidet, hat einen Übergang auf der Straße von Augusta Vindelicorum nach Tridentum zu, einen zweiten bei Pons Äni auf der Straße nach Juvavia. Beide Straßen sind auf der Karte in großem Zwischenraume angegeben. Wie war es nun möglich, den schlangenartigen Lauf des Flusses bei solchen Umständen richtig zu zeichnen? Der Zeichner weiß sich zu helfen. Bei Tridentum substituirt er einen andern Fluß, und bei Pons Äni ist der Fluß auch nicht angegeben, da der Name ihn schon bezeichnete und er sonst den Lauf der Athesis durchschnitten haben würde. Auch die Berge sind be-

25) Albert Forbiger, Handbuch der alten Geographie. I. Th. S. 473. Anm. 80. 26) Ebendas. 27) *Sueton.* Domitian. c. 10. 28) *Veget.* de re milit. L. III. c. 6 init. *Lamprid.* Alexander Severus c. 13. Script. Hist. Aug. ed. Bipont. T. I. p. 266. *Ambros.* Serm. v. in Psalm. 118. 29) Was der ursprünglichen Bestimmung ganz zuwider lief. *Plin.* H. N. III, 2, 3.

30) Epistol. Famil. Nr. 41 bei *Lotter-Veith* in Appendice.

rücksichtigt, doch nur die größeren verzeichnet, wie die Alpen und Apenninen. Von den Wäldeen dagegen sind nur zwei angemerkt, der Vogesus und die Marciana Silva. In Absicht der Städte sind größere und kleinere genau unterschieden, und überall die römischen Colonien angegeben; auch bei Badeörtern ist jedes Mal die Figur der öffentlichen Bäder beigemalt. Die Prätoria, die Tempel der Götter, ja selbst die öffentlichen Kornmagazine, welche freilich für den militairischen Zweck der Karte wichtig genug waren, sind aufs Sorgfältigste angemerkt.

Wir stützten uns oben auf das Zeugniß des Chronicon Dominicanorum Colmariensium, daß die Zeichnung in das 13. Jahrhundert zu setzen sei. Doch würde diese Annahme eine vage Vermuthung bleiben, und von Vielen angezweifelt werden können, wenn nicht andere Gründe hinzukämen. Wer die Karte nur eines Anblicks würdigt, wird erkennen, daß sie mit Cursivcharakteren beschrieben ist, wie sie im 13. Jahrhunderte gäng und gebe waren. Es wird sich nun freilich nicht leugnen lassen, daß die Römer zu allen Zeiten sich dieser kleinen Cursivschrift bedient haben, wie aus einer Stelle des Flavius Vopiscus hervorgeht [31]), welcher vom Kaiser Tacitus berichtet, daß er noch im hohen Greisenalter mit Leichtigkeit Cursivschrift habe lesen können. Dagegen steht es auf der andern Seite fest, daß man sich dieser Schrift nur im täglichen Leben, wo Eile nöthig war, bediente, oder, daß die Sitte, diese Schrift überall anzuwenden, im 5. Jahrhundert abgekommen ist, da durchaus kein mit solchen Schriftzügen geschriebenes Buch mehr existirt. Im 8. Jahrhundert kamen solche Schriftzüge wieder in Büchern zum Vorschein und nahmen vorzüglich durch die Aufmunterung Karl's des Großen eine zierliche, elegante Form an, welchen runden und schönen Charakter sie denn auch bis zum 11. Jahrhundert im Allgemeinen behalten, wenn auch Einzelnes sich geändert haben mag. Im 12. Jahrhundert wurden die Schriftzüge wieder größer und winkliger, und nahmen größtentheils die Quadratform an, während sie im 13. Jahrhundert sich wieder verschlechterten und zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst fast unleserlich wurden. Solche Schriftzüge zeigt aber durchgängig die Tabula Peutingeriana. Dazu kommt, daß das Punktum über dem Buchstaben i mitunter eine ruthenähnliche Form hat und einem Accent gleicht, welche Sitte im 12. Jahrhundert äußerst selten ist, im 13. und den folgenden Jahrhunderten dagegen ganz allgemein war. Doch kehrt die Accentform des I-Punkts auch in einigen Handschriften des 11. Jahrhunderts wieder, aber nur sehr selten, und außerdem tragen diese Handschriften nach Mannert's Urtheil den Charakter der Fälschung [32]). Denn in denjenigen Büchern des 11. Jahrhunderts, welche mit jenen alten runden Charakteren geschrieben sind, kommt dergleichen nicht vor. Deutlicher wird dies noch durch die großen Anfangsbuchstaben, welche von allen Abschreibern nach alter römischer Sitte, wie wir sie auf den Monumenten in Stein und den ältesten Handschriften antreffen, gemalt sind. Bisweilen sind sie mit allerlei Figuren ausgeschmückt, doch thut dieser Zierath nie der Deutlichkeit und wirklichen Form derselben Eintrag. Die müßigen Mönche des 13. Jahrhunderts begnügten sich aber nicht mit jener lobenswerthen Einfachheit und fügten allen diesen Buchstaben, wie sie vermeinten, irgend einen Schmuck, der sie aber in der That gräßlich verunstaltete, hinzu. An diese Unsitte war jene Zeit dermaßen gewöhnt, daß wenn auch der Eine oder Andere sich der alten schönen Charaktere hätte bedienen wollen, er gar nicht dazu im Stande gewesen wäre. Davon liefert die Peutinger'sche Tafel einen deutlichen Beweis, da der bei weitem größte Theil der Anfangsbuchstaben im Geiste des 13. Jahrhunderts gemalt ist, obgleich das Streben des Zeichners, einzelnen Buchstaben die alte einfache Rundung zu geben, durchaus nicht verkannt werden darf [33]). So kehrt in der Zeichnung die Ruthe über dem I auch nur dann wieder, wenn der Mönch seiner Absicht, sie wegzulassen, uneingedenk war. Außerdem finden sich einige Malereien den Städten Rom, Constantinopel, Antiochia hinzugefügt, welche Personen auf königlichem Throne sitzend, mit Krone, Scepter, rundem Schild rc. ausstaffirt darstellen, ganz in der Art und Weise, wie sie in den Siegeln und Gemälden des Mittelalters dargestellt wurden. Die Alten dagegen kennen die Form der Krone, des Schildes rc., wie sie die Peutinger'sche Tafel darstellt, ganz und gar nicht, und wenn dies ausgemacht ist, so kann gar kein Zweifel darüber mehr obwalten, daß der Zeichner unseres Exemplars einer jüngern Zeitperiode angehört. Die Figur bei Antiochia halte ich jedoch für die alte Stadtgöttin. Allein man könnte behaupten, daß das Zeugniß des Dominikanermönchs, worauf wir uns oben stützen, gar nicht auf das in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien sich befindende Exemplar seine Anwendung finden könne, da dieses nach dem Urtheil des Herrn von Scheyb nur aus eilf gleichmäßigen und „unverletzten Pergamenttafeln, an welchen auch nicht das Geringste fehle, besteht [34])." Allein, wie gleich im Anfang bemerkt wurde, es fehlt allerdings eine Tafel und zwar die erste von allen, welche England, Spanien und Mauretanien darstellte, wie man aus der zweiten Tafel, welche die erste fortsetzt, deutlich erkennt. Wer kann ferner glauben, daß ein Zeichner, welcher sämmtliche Provinzen, die zum römischen Reiche gehörten, bis in den äußersten Osten in seine Zeichnung aufnahm, die westlichsten, den Römern nicht minder gehörigen, Provinzen ausgelassen und auf diese Weise seine Darstellung unvollständig gelassen habe, zumal da die zweite Tafel noch ein Stück von Britannien enthält? Man werfe einen Blick auf die zweite Tafel, wie sie heute erhalten ist, auf welcher die Straßen und Städte Aquitaniens beschrieben sind, ja! der Name der Provinz selbst hinzugefügt ist,

31) Legit sane senex minusculas literas ad stuporem. Script. Hist. Aug. T. II. p. 200. Dazu kommt ein sehr alter Codex Mediceus des Virgilius, dessen Noten (p. 13) größtentheils mit solchen Schriften geschrieben sind. cf. *C. Mannert*, De Tabul. Peuting. aetate hinter dessen Res Trajani ad Danubium gestae. (Norimberg. 1793.) p. 103.

32) De Tabul. Peuting. aetate. p. 105.

33) *Conrad Mannert*, De Tabul. Peuting. aetate. p. 106.

34) *Scheyb*. p. 30.

nur daß die beiden vorderen Sylben fehlen (ITANIA), welche ohne Zweifel auf der ersten Tafel standen, und man wird begeeifen, daß wir die Tafel nicht mehr vollständig haben.

So gewiß es übrigens ist, daß der uns sonst unbekannte Mönch des 13. Jahrhunderts die Zeichnung, welche wie jetzt besitzen, verfaßt hat, so gewiß ist es auch, daß der Kopf eines Priesters aus dieser Zeit viel zu beschränkt war, um den Plan einer solchen Wegekarte aus eigenem Geiste zu construiren. Ja! er wäre sicher nicht auf den Einfall gekommen, eine solche Zeichnung zu entwerfen, wenn ihm nicht ein Original, aus der Römerzeit herrührend, voegelegen hätte, zumal da die Karte für seine Zeit ganz unnütz, und eine solche Zeichnung römischee Landstraßen selbst mit Benutzung aller Quellen des Alterthums dennoch ganz und gar unmöglich war. Auch das Mittelalter hat Karten geliefert, aber da ist schon die Form abweichend, wie die im 14. Bd. der Notices et Extraits und die jetzt in Neapel gefundene, wenn auch spätere Seekarte, deren Breite 80 Centimetres, die Länge 110 beträgt, deutlich zeigen [35]). Jeder Blick auf die Tafel beweiset einen ältern Verfasser. Die Übereinstimmung mit den erhaltenen Itinerarien des Antoninus, dem Hierosolymitanum 2c. ist zwae nicht zu verkennen, aber doch nicht der Art, daß sie nach ihnen gezeichnet sein kann. Wir lernen aus der Karte eine Menge Ortschaften, Flüsse, Wälder, Gebirgszüge, Provinzen und selbst unbedeutendere Völkeestämme kennen, auf welche die Itinerarien keine Rücksicht nehmen. Ungeachtet der Mönch ein Teutscher war, hat er doch nirgend Beweise seiner eigenen teutschen Studien auf dee Karte angemerkt. Der Rhein bildet die Grenze des Reichs, und jenseits entdeckt man nur Namen, welche, wie wir wissen, auch sonst den Römern bekannt waeen. Ja! hier ist die Karte viel unvollständiger, als man nach den Feldzügen des Drusus erwarten sollte. Doch hat dies seinen Geund darin, daß sie eine Wegekarte ist. Keine an den Rhein gesetzte Stadt trägt den Namen, welchen sie im 13. Jahrhunderte führte. Der deutlichste Beweis sowol von der Unwissenheit unseres Mönches, als von seiner Copistentreue ist aber der Umstand, daß er einige alte Namen teutscher Gebiegszüge, welche entweder im Original fehlerhaft geschrieben, oder auch durch die Zeit verwischt und unleserlich geworden waren, falsch und fehlerhaft eingetragen hat. Konrad Mannert stellt daher die Vermuthung auf [36]), daß ihm bei der Abzeichnung seiner Tafel nicht ein echt römisches Original vorlag, sondern eine im sechsten oder siebenten Jahrhundert verfaßte Copie desselben, welche theilweise mit schwierigern Charakteeen beschrieben war, und der Mönch an manchen Stellen nicht entziffern konnte. So konnte er gleich auf der ersten uns erhaltenen Tafel die Namen der teutschen Völkerschaften der Chauken, Usipiee, Tengeer nicht genau lesen, und schrieb sie darum verkehrt. Dasselbe begegnete ihm bei den Namen der Quaden und Juthunger, welche an die Ufer der Donau gesetzt sind. Das Original lieferte ohne Zweifel beide Namen deutlich unterschieden, doch waren sie hier über einander geschrieben, weil beide Völkerschaften Nachbarn waren. Der Mönch dagegen, welcher nicht viel Platz auf seiner Copie hatte, schrieb beide Namen neben einander, oder vielmehr verwirrt durch einander, doch sind die beiden Wöeter mit verschiedenen Farben gemalt. So die Namen Isteria statt Istria, Tehacia statt Thracia, Igeum Mare statt Ägäum Mare, Iliger statt Liger, Nimisus statt Nemausus, Burcturi statt Bructeri, Steisi statt Sisisi 2c. Im Allgemeinen hat dee Mönch mehr Fleiß auf die Malerei als auf die Orthographie der Namen veewandt [37]). Er ermüdet oft bei der Einschaltung der Namen und Zahlen, und übereilt sich deshalb nicht selten dabei, weshald auch die Entfernungen eben nicht selten unrichtig angegeben sind. Diese Fehler sind dann erträglicher, wenn eine Straße uns schon dekannt ist, und wir Namen und Zahlen aus andern Quellen berichtigen können. So lassen sich manche seiner Fehlee aus dem Itinerarium Antonini verbessern. Allein dieses ist oft und in sehr veeschiedenen Zeitaltern abgeschrieben, hat viele Zusätze erfahren, und laboeirt deshalb an einer Menge unheilbaree Fehler. Doch müssen wir zur Ehre des Mönchs sagen, daß wo Abweichungen zwischen der Tabula Peutingeriana und dem Itinerarium Antonini stattfinden, immer die Tafel den Vorzug verdient [38]). Aber die Kaete leidet an einem andern Übel, welches auf keine Weise gehoben werden kann, wenn nicht der Zufall uns noch ein anderes Exemplar derselben zuführen wied, was wir jedoch kaum noch hoffen dürfen. Es fehlt nämlich auch an einigen Stellen sowol die Angabe des Orts, als die Zahl, wo sie bei einer Biegung der Straße angegeben werden mußte. Bisweilen fehlen mehre Namen an einer Straße, bisweilen aber alle zusammen, z. B. Taf. XI. auf den Straßen in der Nähe des kaspischen Meeres. Diesen Mangel, welcher die Tafel zum Theil unbrauchbar macht, könnte man geneigt sein auf Rechnung der Nachlässigkeit des Mönches zu schreiben. Wenn aber nur der eine odee andere Name an einer und derselben Steaße ausgelassen ist, die übrigen aber der Reihe nach beigeschrieben sind, so muß man doch wol mit Konead Manneet annehmen, daß in der Zeichnung, welche dem Mönch vorlag, durch die Zeit einige Namen und Zahlen ausgelöscht waeen. Denn wie wäre der ehrliche Priestee darauf gekommen, zwei oder drei Namen zu überspringen und dann auf derselben Linie fortzufahren, da ihn der leergebliebene Raum schon daean erinneen mußte, einzuschalten, was fehlte? Ein solches Beispiel liefert die Tafel IV. auf der Straße, welche von Aquileja nach Virunum führte. Daß das Original, welches der Mönch copirte, an manchen Stellen sehr schwer zu entziffern war, ergibt sich auch aus der erwähnten Stelle, wo wieder statt Vieunum Varunum verschrieben ist. Denn warum sollte er Falsches niederschreiben, wo die Wahrheit leicht zu ent-

35) Bullet. de la Société de Géograph. 1843. II. Sect. T. 20. p. 63. 36) De Tab. Peuting. aetate. p. 109.

37) *Mannert*, Introduct. p. 30. Gatterer, Praktische Diplomatik. (Göttingen 1790.) S. 167 fg. 38) *Mannert*, Introduct. p. 30. Allgem geograph. Ephemeriden von Gaspari und Bertuch. (Weimar 1802.) 9. Bd. April. S. 373.

decken war? So findet sich an einer Stelle ein Buchstabe, welcher einem kleinen Fractur H gleicht, nur daß oben an der linken Seite noch ein Punktum angebracht ist. Dieses Zeichen kehrt sonst nirgends wieder und wird deshalb wol unverständlich bleiben. Dagegen dient dasselbe Zeichen an mehren Stellen der Darstellung Afrika's, um den Buchstaben Z auszudrücken. Doch bleiben noch einige Wörter übrig, welche sich ähnlicher Erklärung nicht fügen werden, und wo man vielmehr annehmen muß, daß das zu copirende Original sich altrömischer Cursivschrift bediente, in welcher die Buchstaben a und e mit dem nachfolgenden Consonanten so verschlungen waren, daß sie einen Zubehör derselben nach Oben zu bilden schienen, wie sich aus einigen hin und wieder vorkommenden Beispielen erkennen läßt [39]). Einige Fehler der Tafel sind jedoch der Art, daß wir das unleserliche Exemplar durchaus nicht anklagen können. Der gute Mönch hat mitunter Beweise seiner Gelehrsamkeit geben wollen, und nach seiner Meinung einige Fehler der ältern Copie berichtigt. Er ahnte aber wol nicht, daß wir jetzt ebendiese Proben seines Kopfzerbrechens gebrauchen, um ihn größter Unwissenheit zu zeihen. Auf der fünften Tafel sehen wir an der Straße, welche aus Noricum längs der Donau nach Pannonien führte, die Stadt Mursa Major, das heutige Essek, an der Drau, angegeben. Eine andere Straße läuft gleichfalls längs der Donau von Aquineum (Ofen) nach derselben Mursa. Es waren also zwei bei Mursa zusammentreffende Straßen, welche nachher wieder verschiedene Richtungen einschlugen. Es mußte an jeder derselben die Stadt Mursa bemerkt werden. Dazu kam vielleicht, daß der Copist durch Mangel an Platz gedrängt wurde. Aber die Hauptsache war ohne Zweifel die Wiederholung des Namens, worin der Mönch einen Fehler seines Vorgängers sehen mochte. So zog er es vor, den Namen Mursa nicht allein an der Straße, welche sich am Ufer der Donau hält, auszulassen, sondern auch eine Menge anderer Ortschaften, welche vorher gehen mußten [40]). Nun erscheint die Ausdehnung der Straße von Acineum nach Mursa in Absicht der angegebenen Entfernungen zu kurz und gestattet keine Erläuterung. Ist aber das Fehlende ergänzt, so ist die richtige Reihefolge hergestellt. Der Nachlässigkeiten des Mönchs sind aber noch mehr zu erwähnen. Oft findet sich ein Häuschen auf der Karte hingemalt, das Zeichen einer römischen Colonie, ja an einigen Stellen selbst größere Städte mit Mauern und Thürmen, ohne daß der Name angegeben ist. So Canusium und Ancyra. Noch sind schon von Andern andere Willkürlichkeiten des Mönchs bemerkt worden. Wir führen nur noch ein Beispiel an, da dieses zu einer Menge von Irrthümern Veranlassung gegeben hat. Unterhalb der Mosel zwischen Coblenz und Cöln bewohnen die Burcturi, d. h. die Bructeri, das rechte Rheinufer. Xanten und Nymwegen aber gegenüber ist schlechtweg Francia hingesetzt. Daß hier die salischen Franken gemeint sind, also die nähere Bestimmung weggelassen ist, erhellt daraus, weil weiter unten noch bis zur Mündung des Rheins die Rhep—uarii qui et Franci vorkommen. Weil aber an der Mündung des Rheins eine große Menge germanischer Völkerschaften in einen engen Raum zusammengedrängt werden mußte, so ist nicht nur der Name Rhep—uarii in zwei Theilen aus einander gezogen, sondern auch oberhalb der tiefer stehenden Zeile qui et Franci durch die Namen Usapii und Tini, d. h. Usipii und Tungri, so unterbrochen, daß man bisher eher alles Andere, als diese durch Schriftzeichen und Punkte deutlich genug unterschiedenen Völkernamen herausgelesen und höchstens nur die Chamavi an der Mündung des Rheines und die Chaci, d. h. die Chauci, im fernern Hintergrunde erkannt hat [41]). Beatus Rhenanus las ohne alle Beachtung der Punkte und mit willkürlicher Einschaltung und Weglassung von Buchstaben oder auch Versetzung derselben, welche Methode, wie wir gesehen haben, in andern Fällen ihre Anwendung finden muß, am äußersten Rande Chaucicaplaurii, in der Mitte Chrepstini und zunächst am Rhein Chamavi qui et Franci. Dies hat schon Bertius in Chauci Ampsivarii-Cherusci, Chamavi qui et Franci verbessert, und Mannert [42]) bauete folgende Sätze darauf: „Zunächst am Niederrhein stehen die Chamavi mit dem Beinamen qui et Franci, hinter ihnen in langer Reihe und mit anderer Bildung der Buchstaben die Crhepstini oder Crherstini, ein verschriebener Name, welcher nach allgemeiner Auslegung am wahrscheinlichsten die Cherusker bezeichnet, da sie in der Folge unter den Franken erscheinen. Beiden auf dem Rücken nördlich die Chauci, welche hier Chaci heißen, und weiter südlich die Varii. Varii. Zwischen beiden ist ein Punktum, um anzugeben, daß es zwei Völker sind. Bei jedem einzelnen dieser gedrängt in einander stehenden Völker kündigt ein Punktum das Ende des Namens an. Es wird dadurch einleuchtend, daß der Raum nicht erlaubte, den vollständigen Namen der Völker hinzuzufügen. Das eine Varii bezeichnet aber gewiß die Attuarii, welche auch in der Folge unter den Franken bekannt wurden, der andere Name aber vielleicht Amsivarii, die sich ebenfalls in der Geschichte wiederfinden, doch mehr bei den oberrheinischen Franken. An die Angrivarii dürfte man eher denken, wenn sie nicht zum sächsischen Stamme gehörten. Doch könnte man aus der Nachbarschaft der sächsischen Chauci, welche den Rücken schließen, folgern, daß auch die Angrivarii hier aus gleichem Grunde ihre Stellung erhalten hätten. Ausgelassen dagegen sind die Sygambri, welche unter den Franken in der Folge ihre Rolle spielen." Ohne uns weiter auf die Folgerungen einzulassen, welche sich auf diese Sätze stützen, müssen wir diese Sätze selbst als unbegründet und falsch verwerfen und können nicht umhin, unsere Verwunderung auszusprechen, wie man so etwas hat herauslesen können. Am verzeihlichsten ist es, daß man die Worte qui et Franci zu den unmittelbar vorhergehenden Chamavi zog, obgleich sich in diesem Falle das Punkt hinter Chamavi nicht so leicht erklären läßt, als hinter

39) *Mannert*, Introd. p. 31. 40) Ibid.

41) Dorow, Schwaben unter den Römern rc., recensirt von Grotefend in Seebode's krit. Bibliothek 1828. Nr. 76. S. 604. 42) Geogr. der Griechen und Römer. 3. Bd. S. 213 der 2. Aufl. (Leipzig 1820.)

Rhep-uarii in der zunächst vorhergehenden Zeile. Aber es ist auffallend, wie man in ebendieser Zeile Erhepstini oder Erherstini (Cherusci) hat lesen können, ohne zu bemerken, daß außer dem doppelten C, von welchen eins dem Namen Chamavi, das andere dem Namen Chaci statt Chauci angehört, kein drittes mehr vorhanden ist, welches man als den Anfang des wunderbar genug gebildeten Wortes ansehen könnte. Für Rhep-, welches mit dem durch die Namen Usapii und Tini unterbrochenen Uarii den besondern Namen der nördlich wohnenden Franken oder der Ripuarier bildet, las Mannert wahrscheinlich nur deshalb Rher — weil er auch Usapii, deren s ihm wie seinen Vorgängern die Sylben Rhep — und Tini zu verbinden schien, in Varii verdrehte, um zwei auf gleiche Weise verstümmelte Völkernamen herauszubekommen. In die Sitze der Cherusci, Ampsivarii, Attuarii und Angrivarii, deren Aufenthalt Mannert am Rhein angenommen hat, treten jetzt die ripuarischen Franken mit den Usipiern und Tenchtherern ein, welche letzteren bei Ptolemäus[43]) auch *Τεγγροι* heißen, und vielleicht ein Nebenzweig der Tungri waren. Wie die Usipii und Tungri von den ripuarischen Franken unterschieden werden, ob sie gleich mitten zwischen ihnen wohnten, so die viel nördlicheren Chamaver, die im ferneren Osten wohnenden Chauci und die südlich von Francia angesetzten Bructeri. Eben weil die Sygambri nicht besonders verzeichnet sind, so erhellt daraus, was uns so viele Stellen der Geschichtschreiber lehren, daß sie den Hauptbestandtheil der Franken ausmachten, und daß diejenigen Stellen, aus welchen man auf die Theilnahme der Chamaver, Cherusker, Bructeri etc. am Frankenbunde schloß, vielmehr das Gegentheil darthun[44]).

Wenden wir uns zurück zu der Beurtheilung der Copie des Mönchs aus dem 13. Jahrhundert, so drängt sich uns noch eine Frage auf. Hat sich dieser nicht auch wesentliche Veränderungen und Zusätze erlaubt oder nicht? Im Allgemeinen muß diese Frage allerdings verneint werden, obgleich auch in dieser Hinsicht der Copist nicht ganz freigesprochen werden kann. Denn wie läßt es sich denken, daß auch im Original die Figur der in Rom mit Kreuz, Scepter und Reichsapfel residirenden teutschen Kaiser, und ebendaselbst die Peterskirche verzeichnet war? Eine Willkürlichkeit von ihm ist es ferner, daß er den Namen der Stadt Byzantion in Constantinopolis umänderte, wodurch er zwar einen artigen Beweis seiner Kenntniß der alten Geographie lieferte, aber zugleich der Urheber eines Anachronismus wurde, welcher fast ins Lächerliche fällt. So stand ferner schwerlich im Original die Stelle angegeben, wo die Israeliten in der Wüste ihr Lager aufschlugen, und bei dem Berge Sinai hat er den Zusatz gemacht: Hic Legem acceperunt in Monte Synai. Auch die Erwähnung des Ölbergs und andrer durch die heilige Geschichte bekannt gewordenen Plätze, die für die Römer und speciell für die Feldheeren, die in den Krieg zogen, ohne das geringste Interesse sein mußten, ist auf Rechnung des Mönchs zu schreiben, und kann nicht für einen ursprünglichen Bestandtheil der Tafel gehalten werden[45]). Diese Umstände bewogen Katancsich, eine Interpolation der Tafel zur Zeit Constantin's anzunehmen. Allein da uns andere oben angegebene Gründe bewogen haben, anzunehmen, daß dem Mönch nicht das Original selbst, sondern eine Copie aus dem sechsten oder siebenten Jahrhundert vorlag, so glauben wir es vorziehen zu müssen, daß manche dieser unnützen Neuerungen dem ältern Copisten zuzurechnen sind, wenn auch der eine oder andere Zusatz erst von dem späteren Zeichner gemacht ist.

Doch es ist Zeit, daß wir das Original selbst, welches dem colmarischen Mönch, wie wir gesehen haben, theils in verstümmelter, theils durch verschiedene ungehörige Neuerungen corrumpirter Form vorlag, etwas näher ins Auge fassen. Wenn wir nun auch gleich ohne Begründung derselben die Mannert'sche Ansicht aufstellen, daß das Original in der Zeit des Kaisers Alexander Severus verfaßt sei, so müssen wir doch bemerken, daß man dies nicht so zu verstehen habe, als sei dieses damals zuerst entworfen worden. Das Original ist vielmehr nur eine neue Recension der vom Kaiser Augustus auf die von ihm veranstaltete Reichsvermessung und Reichscensus[46]) gegründeten kartographischen Darstellung der einzelnen römischen Provinzen, welche schon C. Julius Cäsar nicht durch drei griechische Grammatiker, wie man gewöhnlich annimmt, sondern wie nach Ritschl's Untersuchung klar ist, durch vier Gelehrte, Zenodoros, Polykleitos, Theodotos und Didymos, welche das Reich nicht, wie bisher aus Misverständniß des Äthicus angenommen ist, in drei Dimensionen, Osten, Süden und Norden, sondern in vier, Osten, Süden, Westen und Norden, zu gleicher Zeit bereisen sollten, beabsichtigte. Wir berufen uns statt aller Beweise auf Ritschl's Untersuchung[47]). Augustus nahm, nachdem die Welt ruhig geworden, den Plan seines Vaters wieder auf, benutzte ohne Zweifel die unter Cäsar angestellten Berechnungen, konnte aber schwerlich sich derselben Gelehrten zu dem Ende bedienen, da sie sicher schon gestorben waren. Auch gab er den Plan einer gleichzeitigen Vermessung auf, und übertrug die ganze Arbeit einem einzigen Agrimensor, Namens Balbus[48]). Verwirrung ist in diese Nachrichten theils durch die Ungenauigkeit, theils durch die lückenhafte Gestalt des Äthicus gekommen, der vielleicht beide Nachrichten vorfand, ohne sie vereinigen zu können[49]). Die Seele des Unternehmens war Marcus Vipsanius Agrippa, welcher, wie theils seine Wegebauten in Gallien zeigen, theils auch ausdrückliche Zeugnisse der Alten versichern, selbst nicht

---

43) *Ptolem.* L. II. c. 11. 44) *Grotefend* l. c. p. 604.

45) Forbiger, Alte Geographie. 1. Th. S. 472. Anm. 78. 46) *Cassiodorus* Var. III, 52. *Isidor.* Orig. V, 364. Huschke, über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census. (Breslau 1840.) *Suid.* s. v. *ἀπογραφή* et *Αὔγουστος*. *Dio Cass.* LIV, 35. 47) Rhein. Museum für Philolog. N. F. 1842. 48) Boeth. Geometric. II. p. 1229. ed. Basil. 1546 und die Agrimensoren bei *Frontin*, De coloniis. p. 109. 141 sq. Das anonyme Fragment. S. 149. *Agenus Urbicus* p. 50. Excerpt. e Libro Balbi. p. 149. ed. *Goes*. 49) *Aethic.* Cosmograph. ap. *Pomp. Melam* ed. *Gronov.* (Lugd. Bat. 1722.) p. 750 sq. und Ritschl a. a. O.

geringen persönlichen Antheil an der Wegevermessung hatte [50]). Die aus diesen Untersuchungen hervorgegangenen Commentarien und der Orbis Pictus des Agrippa wurden nun zum Staatsgebrauche im Staatsarchiv niedergelegt, doch jedenfalls zuerst einmal öffentlich ausgestellt, damit die Neugierde des Volkes befriedigt würde, welches schwerlich ohne Autopsie die Wichtigkeit des Vermessungsgeschäftes zu begreifen im Stande war, das mit Unterbrechungen freilich bis zum Consulat des Saturninus (733) sich erstreckte, also einen Zeitraum von 25 Jahren umfaßte. Im Allgemeinen wurden die Arbeiten den Augen des Publicums in der Folge gänzlich entzogen, wenn auch mildere Kaiser, wie Titus, vernünftige Ausnahmen zuließen. So ist es gewiß, daß Plinius bei Abfassung des geographischen Theils seiner allgemeinen Encyklopädie nicht nur an den von Frandsen [51]) angeführten Stellen diese Staatscommentarien und Staatsatlas, sondern auch da, wo er Agrippa nicht citirt, benutzte und diese Arbeiten nebst Ptolemäus die Hauptquellen seiner Geographie sind, welche wol aus diesem Grunde nicht selten in eine bloße Nomenclatur ausartet. Deshalb dürfte es auch ein thörichtes Unternehmen sein, die Fragmente des Agrippa zu sammeln. Die Arbeiten des Agrippa sind uns dagegen in einem anderen Werke, nämlich in der Kosmographie des Äthicus oder wenigstens in der Expositio und der vorangeschickten Einleitung dieses Werkes erhalten [52]) und es vermögen gegen diese Annahme die Zweifel Wesseling's [53]) und die ungehörigen Schmähungen Mannert's [54]) gar nichts. Mögen die Namen des Äthicus erschrecklich entstellt sein, wo gibt es ein geographisches Werk, das nicht an ähnlichen Krankheiten leidet, und außerdem ist dies ein Mangel, dem sich, wenn auch nicht überall, doch in den meisten Einzelheiten abhelfen läßt. Zugegeben auch, daß Äthicus viele nachaugusteische geographische Notizen enthält [55]), im Allgemeinen ist das Buch echt, und folgt diese Echtheit namentlich daraus, daß er grade in den Fällen mit der Quelle des Anonymus Ravennas übereinstimmt, wo die Peutinger'sche Tafel jüngere geographische Zustände malt. Zeit und Raum verbieten auf diese Verhältnisse weiter einzugehen, doch wird die Sache selbst weiter unten deutlich werden. Aus der Schrift des Äthicus wird es aber erst recht klar, wie ungeheuer der Umfang des Agrippinischen Unternehmens ist. Mag manche seiner Messungen auf ungefährer Schätzung beruhen, da sich nicht wol annehmen läßt, daß astronomische und trigonometrische Hilfsmittel angewandt sind, und auch dies zugegeben, wie war es möglich eine so ungeheure Ländermasse in so kurzer Zeit richtig mathematisch zu bestimmen? Agrippa hatte auch von den fernsten Gegenden ziemlich genaue Kunde, ich meine nicht allein von Medien, Assyrien, Mösien, sondern auch von Arabien, Äthiopien, India, Serica und Cartris, wo die Peutinger'sche Tafel schweigt, Castorius dagegen mit Äthicus ziemlich Übereinstimmendes berichtet [56]). Aus diesen Commentarien und kartographischen Darstellungen aber ist sowol das Itinerarium Antonini als die Peutinger'sche Tafel hervorgegangen. Denn daß in späteren Zeiten eine ähnliche Vermessung des Weltalls veranstaltet worden sei, davon schweigt alle historische Kunde. Jeder spätere Kaiser erkannte die Vortrefflichkeit des Werkes, welches nur unter der Regierung eines Augustus gedeihen konnte, und so gab man die Hoffnung auf, etwas Besseres und Nützlicheres zu liefern. Doch unterließ man keineswegs, in der Zeichnung des Agrippa die etwa später angelegten Straßen und gemachten Entdeckungen einzutragen. Dagegen ließ man andere Straßen, welche später aufgegeben wurden, als zweckwidrig aus, und verbesserte die durch den täglichen Gebrauch aufgefundenen Vermessungsfehler und übrigen geographischen Unrichtigkeiten der erwähnten Griechen und des Balbus. Daß solche Verbesserungen aber mit der Zeit für nöthig erachtet wurden, berichtet derselbe Plinius [57]). Wir dürfen aber wol nicht annehmen, daß die nach den Commentarien des Agrippa veranstaltete kartographische Darstellung, welche, wie im Anfang berichtet wurde, in einem langen Porticus aufgestellt wurde, schon alle die unbedeutenderen geographischen Notizen enthalten habe, welche wir auf unserer Copie entdecken. Es blieb vielmehr diese Nachlese den Nachfolgern des Vipsanius Agrippa vorbehalten [58]). Wie hätte auch die ungeheure Anzahl der verzeichneten Ortschaften zu Agrippa's Ohren gelangen sollen? Es ist demnach ausgemacht, daß die Karte, wie sie uns vorliegt, nicht das Werk eines bestimmten Zeitalters, sondern die Arbeit einer Reihe von Jahrhunderten ist. Die Berge, die großen Flüsse, die Meere, der Alles umgürtende Ocean war nach Agrippa's Anordnung illuminirt. Auch mag schon die Angabe der Entfernungen bei den wichtigeren Städten von ihm herrühren. Bei den unbedeutenderen war Balbus mit ungefährer Schätzung zufrieden, oder die Bestimmung fehlte auch gänzlich. Doch athmet das Ganze den Geist der Peutinger'schen Tafel. Auch Agrippa hatte auf die geographische Genauigkeit in Absicht der Gestalt der Länder und ihrer Ausdehnung wenig Rücksicht genommen; sein einziger Zweck war, die Lage der Ortschaften an den einzelnen Straßen, und ihre Entfernungen von einander, so genau

50) *Marcian. Capella.* VI. p. 203 et *Grot.* Mémoires de l'Académie de Dijon. (Dijon 1830.) p. 58. 51) Leben des Agrippa. S. 195 fg. 52) Ritschl, Rhein. Museum. 1842. S. 491 fg. 53) Praef. ad Vet. Rom. Itin. 54) Introd. ad Tab. Peut. p. 4. 55) Über Äthicus vergleiche noch Biblioth. Univers. p. 343 und Notices et Extraits. T. XIII. S. P. p. 196 sq.

56) *Plin.* H. N. III, 2, 3. VI, 31. XII, 31. Vergl. über die Thatsache selbst *Veget.* de re militari. III, 6. *Aethici* Praef. in *Fabricii* Biblioth. Lat. T. I. p. 271 sq. Bähr, Geschichte der röm. Lit. 2 Aufl. S. 676. C. J. W. Oucheröden, Von den Verdiensten der Römer um Ausbreitung und Berichtigung der Erdkunde. (Erlang. 1780.) *S. Chr. Schirlitz*, Commentatio, qua ostenditur veteres Romanos de proferendae Geograph. antiquae finibus optime esse meritos. P. I. (Wetzlar 1834. 4.) und dessen Handbuch der alten Geographie. S. 120. Mannert, Alte Geographie. I. Th. S. 119 fg. Ukert I. 1. S. 193. *Wesseling.* Praef. ad Antonin. Itin. p. 3. Vergl. Höck, Röm. Geschichte. 1. Bd. 2. Abth. 2. Excurs. S. 394 und Ritschl a. a. O. 57) H. N. III, 2. Vergl. noch M. Vipsanius Agrippa, eine historische Untersuchung über dessen Leben und Wirken von D. P. C. Frandsen. (Altona 1836.) S. 134 fg. 58) *Mannert*, Introd. p. 5.

es möglich war, zu begrenzen. Aber hätte er auch den einzelnen Ortschaften ihren wahren geographischen Platz anweisen wollen, so war dies schon darum ein Ding der Unmöglichkeit, weil es überall an Karten fehlte, worauf selbst die einzelnen Länder richtig verzeichnet waren. Und wären solche auch da gewesen, so stand ihm wieder die Bestimmung seiner Arbeit in einem langen, aber verhältnißmäßig niedrigen Porticus zur öffentlichen Ausstellung zu gelangen im Wege. Die Karte hätte in demselben Verhältniß, wie sie in der Ausdehnung von Westen nach Osten anwuchs, auch in Absicht der Breite von Süden nach Norden zunehmen müssen. Wäre nun auch der Porticus hoch genug gewesen, so wäre doch die Benutzung der Karte in den oberen Regionen wegen der zu großen Entfernung unmöglich gewesen. Das Auge des Beschauers würde auf die Sandwüsten Afrika's gefallen sein, während die Darstellung Italiens schon höher verzeichnet war, und die nördlich liegenden Länder sich soweit entzogen, daß ein geübtes Auge nicht mehr ausgereicht hätte, die Namen zu entziffern und die Farben zu unterscheiden. Unter diesen Umständen ist die Vermuthung, daß auch das Werk des Agrippa die verhältnißmäßige Breite der Peutinger'schen Tafel hatte, fast zur Gewißheit geworden. Sie wurde nun öffentlich ausgestellt und nicht hinter Mauern und Riegel verschlossen, theils um den Glanz und den unermeßlichen Umfang römischer Eroberungen zur Anschauung zu bringen, theils um die wißbegierige Jugend zum Studium der Geographie anzuspornen. Um diesem Zweck zu begegnen, wurde das Wichtigere und Wissenswürdigere der Tafel excerpirt und in die Form eines Compendiums gebracht; zugleich wurden die wichtigeren Länder abgezeichnet und an den Wänden der Schulen aufgehängt, welche Sitte sich bis in das 4. Jahrh. verfolgen läßt[59]). Alle diese Arbeiten wurden mit dem gemeinschaftlichen Namen Orbes Picti belegt. Solche kartographische Darstellungen des römischen Reiches, welche jedoch sammt und sonders sich auf die Arbeit des Agrippa als einzige Quelle stützten, verbreiteten sich allmälig durch alle Provinzen. Aber das Original selbst kam nicht mehr in die Hände des Volks, es diente allein zum Nutzen der Kaiser, wurde in den geheimsten Gemächern des Palastes aufbewahrt und war nur dem ausziehenden Feldherrn zugänglich[60]), wie auch die grausame Rache des Kaisers Domitian beweist[61]). Aus dieser Geheimhaltung des Orbis Pictus des Agrippa, welche durch die von Simmler, Welser und Wesseling gesammelten Stellen hinlänglich bewiesen ist, erklärt sich auch die Seltenheit derselben. Aus der besonderen Aufsicht des Kaisers erklärt sich ferner, wie es möglich war, jede an jeder Straße durch alle Provinzen des Reiches vorgenommene Veränderung genau auf der Karte einzutragen. Doch war diese Sorgfalt der Nachlese auch durchaus nothwendig, indem im entgegengesetzten Falle die Feldherren leicht irre geführt werden konnten. Ohne diese äußerste Strenge der Beaufsichtigung hätten wenigstens nicht Edicte gegeben werden können, wie sie von Alexander Severus bekannt sind[62]). Daher wurde jede neue Straße eingetragen, jede nicht mehr benutzte getilgt[63]). Als aber durch die vielen Änderungen, Zusätze und Auslöschungen einzelner Straßen der Gebrauch der Karte mißlich geworden, und durch das Durcheinanderlaufen der Namen einzelne Irrthümer kaum mehr vermeidlich waren, da wurde eine neue Recension, ungefähr, wie es scheint, nach Ablauf des 2. Jahrh., beschlossen und veranstaltet. Dies muß man jedoch nicht so verstehen, als hätte eine neue Vermessung des römischen Reiches statt gefunden. Ein solches Unternehmen schien den späteren Kaisern kaum möglich, sie wagten in dieser Hinsicht nicht, es Augustus gleich zu thun. Übrigens wäre eine solche Arbeit auch unnütz gewesen, da die Fehler der alten Vermessungen längst erkannt und verbessert, und bei jeder neu angelegten Straße die Entfernungen längst eingetragen waren. Man begnügte sich daher eine neue Zeichnung, und zwar in größerem Format als die des Agrippa war, zu entwerfen, verzeichnete darauf die einzelnen Straßen, Ortschaften, Berge, Meere und Flüsse, ließ aber überall hinlänglichen Zwischenraum übrig, um etwanige Veränderungen, ohne daß die deutliche Übersicht des Ganzen dadurch litt, mit gleicher Genauigkeit nachtragen zu können[64]). Und wie gleich bei der ersten Anlage des Werkes Itinerarien ins Publicum übergegangen waren, so wurde auch mit diesen jetzt eine neue Recension vorgenommen, damit die geographischen Studien der Privatleute nicht irre geleitet würden. Aber in welchem Zeitalter, unter welcher Kaiser Regierung dieses geschehen sei, das ist eine Frage, welche sich wenigstens nicht aus den Schriften der Alten beantworten läßt. Es schwebt eine dunkele Wolke über der Ausführung und Erfindung des Plans, aber es war auch keine Möglichkeit vorhanden, daß eine Kunde davon zu den Ohren des Volkes gelangte, da Alles in den geheimsten Gemächern des kaiserlichen Palastes geschah.

Dennoch haben verschiedene ältere und jüngere Gelehrte mit größter Zuversicht sich der Ansicht hingegeben, daß die Tabula Peutingeriana als zweite Recension des Orbis Pictus des Vipsanius Agrippa aus der Regierungszeit Theodosius' des Großen herrühre, die Tafel selbst Tabula Theodosiana zu nennen sei[65]). Unter diesen war auch der gelehrte Herr von Scheyb. Allein die Verkehrtheit und Unbegründetheit dieser Ansicht ergibt sich zu-

59) *Propert.* IV, 3, 36. *Eumenius Rhetor*, Oratio pro restituendis schol. c. 20, 21. 60) *Vegetius*, De re militari. L. III. c. 6. 61) *Sueton.* Domit. c. 10.

62) Illa die, illa hora ab Urbe sum exiturus, et si Dii voluerint in prima mansione mansurus, deinde per ordinem mansiones, deinde stativae, deinde ubi annona esset accipienda, et id quidem eo usque quamdiu ad fines barbaricos veniretur. Cf. *Lampridii* Vita Alexand. Sever. c. 45. Script. Hist. Aug. ed. Bip. I, 291. 63) *Mannert*, Introd. p. 9. 64) Ibid. p. 10. 65) *Freret*, Mémoires de l'Académ. des Inscript. T. XIV. p. 174. *Saxii* Onomast. I. p. 510. *Meermann* in *Burmanni* Antholog. Lat. II. p. 392. *Bertius*, De Tabula Peuting. judicium in Symbolae Literariae opuscul. varia *Ant. Franc. Gorii.* (Florent. 1749.) T. VI. p. 1—15. *D. Vandellius* in *P. Calogera* Opere scientif. e filolog. T. XLII. p. 382 sq. *Heyfelin*, Observ. sur l'Itinéraire de Théodose in Act. acad. Theodoro-Palat. T. V. p. 105 sq.

vörderst schon daraus, daß die Provinz Mesopotamia, welche in jener Zeit schon vom römischen Reiche getrennt war, und deshalb auch im Itinerarium Antonini unberücksichtigt bleibt, mit allen Ortschaften und Straßen dieser Provinz noch auf der Tafel verzeichnet ist. Außerdem zerfällt Gallien, welches unter Constantin dem Großen in 17 Provinzen eingetheilt war, noch in die drei alten, Belgica, Lugdunensis und Aquitania, eine Abtheilung, welche vom Kaiser Augustus gemacht in den ersten Jahrhunderten dieselben Namen und Grenzen behauptete [66]). Aber es fehlt nicht einmal an bestimmten Beweisen, daß die Tafel gar nicht in das 4. Jahrh. gehört. Werfen wir nur einen Blick auf Pannonien. Im Zeitalter des Julius Cäsar, wo die Landschaft theils durch die Natur, theils durch die Furchtbarkeit seiner Bewohner geschützt und deshalb noch frei war, bis Kaiser Augustus sie als eine Provinz dem römischen Reiche einverleibte, zerfiel das Land in die Districte Pannonia Superior und Inferior. Die Drau bildete die Scheide zwischen beiden, das jenseitige Land hieß Inferior, das diesseitige Superior. Als die Römer sich aber zu Herren des Landes gemacht hatten, blieb zwar derselbe Fluß auch in der Folge als Eintheilungsmittel betrachtet, allein die Ordnung wurde umgekehrt, indem man von Rom und Italien ausging. Die südlichen Länder bis zur Drau bekamen den Namen Pannonia Inferior, während die nördlichen Gegenden für die Folge, also das jenseit der Drau gelegene Land, den Namen Pannonia Superior bekamen [67]). Diese Ordnung der Benennungen, welche jedoch nicht selten auch Pannonia Prima und Secunda lautet, blieb bestehen, bis unter Kaiser Galerius eine neue Eintheilung nöthig schien. Dieser Kaiser nämlich gründete zwischen beiden Provinzen, nachdem er die Wälder gelichtet, die schädlichen Sümpfe in die Donau abgeleitet und die Landschaft mit römischen Colonien und einer Menge blühender Ortschaften geschmückt hatte, eine neue, nach seiner Gattin benannte, Provinz Valeria, wie aus Ammianus Marcellinus und den übrigen Schriftstellern des 4. Jahrh., namentlich aber aus Sextus Rufus sattsam bekannt ist [68]). Betrachten wir nun die Peutinger'sche Tafel, so ist hier Pannonia Superior das Land am rechten Ufer der Donau, Pannonia Inferior dagegen das Land am linken Ufer von Mursa bis Singidunum. Von Valeria, der neuen Provinz des Galerius, ist hier keine Spur, so wenig als von der Straße, welche um jene Zeit von Mursa nach Vindobona mitten durch das sumpfige und wüste Land angelegt wurde [69]). Eine weitere Vergleichung der nachmaligen Provinz Valeria, wie diese Gegend der Tabula Peutingeriana bekannt ist (denn es wäre ja möglich, daß durch Nachlässigkeit des Copisten aus dem 13. Jahrh. der Name ausgefallen wäre), mit der Beschreibung derselben im Itinerarium Antonini macht die ganze Sache unzweifelhaft, wenn man auch aus diesem Umstande statuiren muß, daß das Itinerarium manche spätere Zusätze und Veränderungen erfahren hat [70]). So ergibt eine allgemeine Vergleichung der Tafel sowol mit dem erwähnten Itinerarium, als mit dem Hierosolymitanum, daß in letzteren beiden eine Menge neuer Ortschaften hinzugesetzt und viele abgekürzte Straßen mit den Zwischenstationen verzeichnet sind, während die älteren Ortschaften entweder gar nicht mehr berücksichtigt werden, oder auch ihre Benennungen so umgeformt sind, daß man nicht mehr zu unterscheiden vermag, ob sie römischen oder barbarischen Ursprungs sind. Die Tafel ist auch in dieser Hinsicht der vorzüglichere Rest, indem sie den barbarischen Städten auch ihre barbarischen Namen, den römischen Colonien ihre römischen läßt. Folgt nicht auch aus diesem Verhältniß ein jüngeres Zeitalter der Karte als Theodosius [71])?

Wir berufen uns ferner auf das Stillschweigen der Karte über die Wohnsitze der Gothen, was nur auf eine Zeit hinweist, wo noch keine Berührung der Römer und Gothen stattgefunden hatte, also das Land und Volk noch unbekannt war, oder man muß an die Zeiten des Probus, Carus und Diocletianus denken, wo die Gothen sich soweit von den römischen Grenzen entfernt hatten, daß eine Unbekanntschaft mit ihnen verzeihlich ist. Ziehen wir die Geschichte zu Rathe, so hören wir die erste Kunde von diesem Volke unter der Regierung des Kaisers Antoninus Caracalla, welcher, da sie verschiedene römische Provinzen feindlich angegriffen hatten, gegen sie nach Asien aufbrach und in glücklicher Schlacht bekämpfte. Unter Kaiser Decius, von 249—251, wurden mit den Gothenkönigen Ostrogotha und Kniva schwere Kriege geführt, deren Resultat war, daß die Römer unter Gallus durch Tribut einen schimpflichen Frieden erkaufen mußten, welchen sie bis 253 durch regelmäßige Zahlungen erhielten. Unter Valerianus kennt Zosimus die Gothen an der Donau [72]). Unter Gallienus bedrohten die Gothen in Verbindung mit einer Menge anderer Völkerschaften, welche im Allgemeinen den Namen Skythen führten, die wichtige Provinz Illyricum. Ja sie hatten bereits Thrakien unterworfen [73]). Doch drängte sie unter Gallus der Präfect von Mösien, Aurelianus, zurück [74]), während sie unter Gallienus durch den Präfecten von Illyricum, Regillianus, zurückgeschlagen wurden [75]). Gänzlich besiegt ist das Volk aber erst unter Claudius II., Aurelianus und Tacitus. Unter Probus zogen sie sich aber weit von den Grenzen des römischen Reiches zurück, sodaß die Zeichnung unter einem von diesen Kaisern verfertigt war, ebenso wie vor Antoninus Caracalla kein triftiger Grund vorlag, das Gothenvolk darauf anzumerken, bis sie im Zeitalter Constantin's des Großen neu gekräftigt, den römischen Grenzen wieder näher rückten, und im J. 323,

66) *Mannert*, De Peut. Tab. aetate. p. 111. *Maxim. Tyrius.* 1, 140 *Reiske.* 67) *Joh. Christophorus de Jordan*, De Originibus Slavicis chronologico-geographico-historicus Liber. (Vindobonae 1745. Fol.) Sect. XXXIII. Nr. 496. p. 187. 68) *Sext. Ruf.* de Caes. c. 40. *Aurel. Victor* de Caes. c. 41 und das Colonienverzeichniß in der Notitia imperii. *Ammian. Marc.* 28, 3. 69) Itinerar. Antonini ed. *Wesseling.* p. 230 sq.

70) *Jordan* Sect. XXXIII. Nr. 497. p. 189. 71) Ibid. Nr. 498 a und b. p. 189, 190. 72) Ibid. Nr. 493. p. 185. Sect. XLVI. Nr. 619. p. 53. *Zosim.* Nov. Hist. IV, 5. 73) Scriptt. Hist. Aug. II, 86. 74) Ibid. 170. 75) Ibid. 110.

wo diese schlecht bewacht sein mochten, sie überschritten, um Thrakien und Mösien zu überschwemmen und zu verwüsten[76]). Aus allen diesen Verhältnissen ist einleuchtend, daß, wenn die Tafel im Zeitalter des Theodosius gezeichnet war, die Sitze der Gothen nothwendig darauf angemerkt werden mußten.

Das alte Dacien, welches von Trajanus in eine römische Provinz verwandelt worden war, und nach den Messungen der Alten einen Umfang von 600,000 römischen Schritten hatte, umfaßte nicht nur das jetzige Transsylvanien und den temeswarer Banat, sondern auch einen Theil der Walachei, und die Ufer der Donau zwischen den Flüssen Theis und Aluta. Die Tafel gibt hier nun allerdings nicht, wie Jordan behauptet, blos sarmatische Steppen und die Wohnsitze der Hamaxobier und einiger anderen sarmatischen Völkerschaften an, während sie die Picker, Geten und Daker blos in einem Theile der Walachei, jenseit der Aluta, kennen soll, und woraus er schließt, daß die Karte nach Aurelianus gezeichnet sei, da erst dieser Kaiser die Länder jenseit der Donau abgetreten habe, und zugleich, daß die unter Trajanus unterworfenen Reste der Daker sich später über die Aluta zurückgezogen hätten[77]), sondern schildert Dacien ganz, wie Trajanus es gestaltet hatte, wie wir unten sehen werden. Allein es folgt daraus, da die späteren Veränderungen nicht auf der Tafel angemerkt sind, daß sie lange vor der Zeit des Theodosius abgefaßt sein muß.

Die Vandalen waren von der Zeit des M. Aurelius Antoninus bis in das dritte Jahr der Regierung des Probus, also bis zum Jahre 280, in Dacien seßhaft, dann aber von den Gothen aus ihren Sitzen vertrieben, und von Probus auf römischem Boden aufgenommen worden. Kurz nach dem Jahre 280 rückten die Vandalen, welche von der Tafel an den östlichen Abhang der bastarner Alpen gesetzt werden, in die ihnen von den Römern bewilligten Wohnsitze an der Aluta ein, und hießen seit dieser Zeit bei den Römern Limigantes oder Limitantes, weil sie in Wahrheit an den Grenzen des römischen Reiches saßen[78]). So leuchtet ein, daß diese Länder, welche auf der Tafel noch Wüsteneien und öde Steppengegenden sind, schon lange vor dem Jahre 334 im Besitze des wichtigen Volkes der Sarmaten waren. In diesem Jahre aber wurden die freien Limiganten, von ihren Sklaven, welche sich empört hatten, vertrieben und genöthigt, theils sich zu den auf der Ostseite Daciens ansässigen Victohalen, theils zu benachbarten Stämmen zu begeben, bis sie 358 vom Kaiser Valentinianus in ihre alten Sitze zurückgeführt und ihren Sklaven andere Wohnsitze angewiesen wurden. Hier blieben sie bis zum 6. Jahrhundert. Es folgt aber aus diesen Sätzen wieder, daß, wenn die Karte im Jahrhundert des Theodosius abgefaßt war, der Name der Limitanten auf derselben nicht fehlen durfte, da sie schon unter der Regierung des Probus den Grund zu ihrer nachherigen Berühmtheit gelegt hatten.

Die Tafel nennt ferner als Grenznachbarn des römischen Reiches vom Rhein und der Donau bis zu den Sitzen der Quaden, die Chamaven, Franken, Bructerer, Sueven, Allemannen, Armalauser, Vandalen und Jutunger. Das mag vortrefflich auf ein früheres Jahrhundert passen, aber nicht auf die Zeit des Theodosius. Ums Jahr 174 unter der Regierung des M. Antoninus werden unter denjenigen Völkern an der Donau, welche sich mit den Markomannen zum Umsturz der römischen Herrschaft vereinigt hatten, Sueven, Hermunduren, Narisker, Quaden, Sarmaten und die Buri genannt[79]). Die Völker saßen also im Ganzen noch in denselben Gegenden, in welchen sie Tacitus im Anfange dieses Jahrhunderts kannte. Die Tafel aber kennt Narisker und Hermunduren gar nicht mehr. Es ist demnach anzunehmen, daß diese Völkerschaften in dem schon unter M. Aurelius begonnenen, in der Mitte des 3. Jahrh. aber vorzüglich erstarkten Allemannenbunde untergegangen sind. Während sie so dem Gemeinzwecke genügten, gaben sie die speciellen Namen auf. Ein Theil mag nach den nördlichen Grenzen Daciens ausgewandert sein. Die Vandalen wurden noch von M. Aurelius Antoninus unmittelbar nach dem Quadenkriege aus den Ländern an der Weichsel zwischen den Besitzungen der Markomannen und dem römischen Noricum Ripense angesiedelt, um eine Schutzwehr gegen die Markomannen zu bilden. Allein die Römer hatten ihnen zu viel getraut. Von Gallienus bis auf Probus waren sie mit den Lygiern und Burgundionen, ihren Stammgenossen, vereinigt, den römischen Städten am Rhein und dem römischen Gallien sehr gefährlich, und schlossen sich endlich an die furchtbarsten Feinde der Römer, die Franken, an. Probus jedoch bekämpfte alle diese Völker, und die Vandalen sahen sich genöthigt, in die ihnen von M. Aurelius in Noricum bewilligten Wohnsitze sich zurück zu begeben, während sich die Burgundionen an den Quellen der Donau niederließen, und die Lygier entweder ihre alte Heimath an der Weichsel wieder aufsuchten, oder aber mit Aufgebung ihres Stammnamens unter dem Namen Jutungi unter den Vandalen und neben den Quaden, gleichfalls an der Donau sich niederließen. Die Tabula Peutingeriana setzt die Chamaven unter den Franken, die Bructerer über denselben an den Rhein. Aber schon kurz nach der Regierung des Probus gaben diese Völker ihre Stammnamen auf, um mit den Franken vereinigt, ihren Namen und ihr Schicksal zu theilen. So folgt also wieder, daß die Darstellung dieser Völkerschaften auf der Karte durchaus nicht das Gepräge der Zeit des Theodosius trägt.

Als sichersten Beweis endlich, daß die Karte in das Zeitalter des Theodosius gehöre, sah Scheyb den Umstand an, daß Britannien, Hispanien und der westlichste Theil Afrika's nicht mehr darauf stehen, und meint dies sei geschehen, weil diese Provinzen damals schon vom Reiche getrennt waren. Allein dieser Umstand erklärt sich daraus, weil der westlichste Theil der Karte abgerissen war. Dies

76) Cod. Theod. T. I. ad annos 323. 328. 329. 332. 77) *Jordan.* Sect. XXXIII. Nr. 494. p. 186. 78) Ibid. Nr. 495. p. 186. *Ammian. Marcell.* 17, 3.

79) *Jul. Capitol.* Vit. Aurel. Antonin. c. 22. 27. *Script. Hist. Aug.* I, 69. 72.

ist jetzt um so weniger zweifelhaft, seitdem einmal Professor Wyttenbach in Trier auf dem Einbande eines alten Buchs ein Fragment dieses abgerissenen Stücks, das Spanien darstellt, gefunden hat, theils auch in Autun auf einem Grundstein der dortigen Abtei des heil. Johannes, Reste einer Itinerär-Tafel gefunden sind, welche die literarische Gesellschaft zu Dijon hat lithographiren lassen. Doch davon unten.

Auf alle diese Verhältnisse, welche Gewißheit im Übermaß geben, achtete man nicht, und selbst Scheyb ließ sich durch die Überzeugung seines Jahrhunderts, welcher nur ein Mann, Johann Christoph von Jordan, zu widersprechen wagte, hinreißen. Es würde unbegreiflich sein, wenn dieser Gelehrte nicht geglaubt hätte, einen sicheren Beweis aus dem Zeitalter Theodosius' des Großen selbst zu besitzen. Ein elender Schriftsteller des 9. Jahrh., nämlich Ducuilius, hat in seinem Buche, Mensura Provinciarum Orbis Terrarum, uns zwölf Verse eines Secretairs des Kaisers Theodosius erhalten, welche besagen sollen, daß Theodosius selbst im 15. Jahre seiner Regierung eine Vermessung des Erdkreises hätte anstellen, und die Resultate dieser Anstrengungen in einem Orbis Pictus, von welchem die Tabula Peutingeriana nur eine Copie sei, verzeichnen lassen[80]). Früh haben diese Verse in der gelehrten Welt eine Berühmtheit erlangt, welche sie nie verdient haben, und sind schon von M. Welser in der Ausgabe der Schedae Peutingerianae mitgetheilt. Nach allerlei Schicksalen ist die Handschrift des Ducuil in die königlich-französische Bibliothek zu Paris gekommen, und Herr von Scheyb gab soviel auf ihren Inhalt aus Theodosius' Zeit, daß er sich von Schöpflin eine Abschrift erbat, welche dieser auch gern gewährte. Auf dieses Zeugniß nun hat man, ungeachtet der Name des Kaisers, der damalige Zustand des römischen Reiches, die Anordnung der Tabula Peutingeriana, die Worte des Schriftstellers selbst widerstreiten, kurz obgleich sich Alles vereinigt die Annahme gleich im Entstehen als ein Truggebilde darzustellen[81]), eine Ansicht gebaut, welche mit Scheyb und vor ihm alle Gelehrten der Zeit angesteckt hat. Der Dichter aber nennt einmal nicht das 15. Regierungsjahr, sondern das 15. Consulat des Theodosius. Dieser Kaiser ist aber nur drei Mal Consul gewesen. So schien es vorzüglicher an Theodosius II. zu denken, von dem es bekannt ist, daß er achtzehnmal Consul war, und die vermeintliche Vermessung der römischen Provinzen fiele dann in das Jahr 433 p. C. Unglücklicher Weise war aber Theodosius II. nur Herrscher im Orient und konnte daher keine Vermessungen im Westen, der nicht sein war, anstellen lassen. Aus dieser Verlegenheit rettete man sich dadurch, daß man eine Conjectur Burmann's, welcher statt Fascibus — Fastibus liest, willig aufnahm, und nun das vollste Recht hatte, an Theodosius I. zu denken. Aber alle diese Sätze, deren Nichtigkeit jeder denkende Leser auf den ersten Blick einsieht, zugegeben, so steht uns doch noch die ungeheure Umwälzung entgegen, welche um jene Zeit die Grundfesten des römischen Reiches erschütterte. Ein Theil der Städte am Rhein und der Donau war bereits den Stürmen der von Jahr zu Jahr gefährlicheren Barbaren erlegen, und abgesehen von dieser Unsicherheit des Terrains an den Grenzen, so waren die inneren Provinzen doch wahrlich nicht in einem Zustande der Ruhe, welchen ein so ungeheures wissenschaftliches Unternehmen, als eine Vermessung des römischen Reiches ist, unbedingt erfodert. Aber auch die Verse selbst schweigen ganz und gar von einer Vermessung des römischen Reiches. Sie berichten nur, daß zwei Hofbedienten, von denen der Eine Maler, der Andere Secretair war, die alten Monumente (vetera monumenta), also die durch allerlei Zusätze von Späteren verbesserten Commentarien und den Orbis Pictus des Agrippa benutzt, und die noch übrigen Fehler verbessert hätten. So schufen sie innerhalb ihrer vier Wände, und nicht nachdem sie wie Zenodoros, Theodotos, Polykleitos, Didymos und später Balbus die Erde in allen Richtungen bereist und gelehrte Messungen angestellt hatten, einen neuen Orbis Pictus, der abgesehen von einigen, gewiß sehr wenigen, Abänderungen, ganz das Gepräge des großen Atlas des Vipsanius Agrippa gehabt haben wird. Es steht sogar zu vermuthen, daß ihre Arbeit schlechter geworden ist, da sie innerhalb weniger Monate, wie die Verse ausdrücklich besagen, damit fertig waren. So kann also gar nicht mehr davon die Rede sein, daß im Jahrhundert des Theodosius durch die beiden erwähnten Hofbeamten eine Recension der Tafel angestellt sei. Doch steht immer fest, daß sie eine Copie der Tafel besorgten, jedoch erst nachdem die zweite Recension schon längst von einem anderen Kaiser bestellt war. Die erwähnten Verse scheinen ihrer Arbeit vorangegangen und eine Empfehlung derselben gewesen zu sein, deren sie vielleicht in den Augen derjenigen Menschen bedurfte, welche den Atlas des Agrippa mit Augen gesehen hatten. Ducuil ferner scheint die Copie noch gehabt und nach ihr sein Buch zusammengeschrieben zu haben. Es ließe sich vielleicht auch denken, daß unsere Tafel eine Copie der ihrigen ist, da wir gewiß nicht annehmen dürfen, daß sie in unverfälschter Form aus der alten römischen Kaiserzeit auf uns herübergekommen sei. Doch steht dieses noch zu beweisen, und ist vielleicht selbst unwahrscheinlich, da sich kaum eine Anspielung auf die Zeit des Theodosius auf der ganzen Karte findet. Sie schildert vielmehr eine Menge Städte und Provinzen, welche in jener Zeit längst untergegangen oder abgefallen waren, und läßt eine Menge anderer Ortschaften, welche in jener Zeit in Flor und Blüthe standen, unberücksichtigt. Auch die vielen auf der Karte verzeichneten Tempel und Heiligthümer sind ein nicht zu verkennender Beweis, daß sie als das Heidenthum noch blühte, verfaßt ist, zumal da überall die Namen der Gottheiten, zu deren Ehre und Anbetung sie er-

80) Das Epigramm des Sedulius (de Tab. Orbis Terrarum jussu Theodosii facta) findet sich bei *Burmann*, Anthol. Lat. T. II. Lib. V. p. 391 sq. *Meyer*, Antholog. Lat. I. Nr. 274. p. 108. (*Ducuil*, De mensura etc. 5) und bei *Mannert*, Introd. p. 10. 81) *Aviesti*, Osservazione intorno all' opinione del S. G. *Meermann*, Sopra la tavola Peutingeriana (Roma 1809) und *Buat*. in *Millin* Magasin encyclop. Année X. Nr. 18. p. 253 und in Mém. de l'Instit. nat. scienc. mor. et polit. T. V. p. 53 sq. Sprengel, Geschichte der geographischen Entdeckungen. S. 132.

richtet waren, hinzugefügt sind. Von christlicher Gottesverehrung ist aber nirgends die geringste Spur, wenn man nicht die Anmerkung der St. Peterskirche in Rom hierher ziehen will, und einige andere Namen aus der heiligen Geschichte, welche schon oben besprochen sind, und die wir viel wahrscheinlicher der Gelehrsamkeit unseres guten Mönchs aus dem 13. Jahrh. zu verdanken haben. Oder zieht man es vor mit Katancsich anzunehmen, daß diese ungehörigen Zusätze aus der Zeit stammen, als Constantin's des Großen Mutter, Helena, das heilige Grab besuchte [82])?

Johann Christoph von Jordan in seinem erwähnten werthvollen Buche, de Originibus Slavicis, sah die Nichtigkeit der so eben widerlegten Ansicht, schon ehe Scheyb seine neue Ausgabe der Tafel besorgte, ein, und versuchte eine andere, jedenfalls richtigere, Meinung, daß die Karte unter Probus oder Diocletianus verfaßt sei, an die Stelle zu setzen [83]). Er geht jedoch gleich darin zu weit, daß er ohne eine erste Ausgabe des Orbis Pictus durch Agrippa anzunehmen, behauptet, Einer von diesen beiden Kaisern habe sich von einem kundigen Geographen aus allen bis dahin verfaßten Itinerarien einen Orbis Pictus zusammenstellen lassen, damit er für seine besonderen Zwecke eine leichtere Übersicht gewänne. Wir würden jedoch zu weit gehen, wenn wir seine Beweise, welche mehre Folioseiten füllen, hier wiederholen wollten. Es würde auch ein unnützes Unternehmen sein, da sie nicht beweisen, was sie beweisen sollen, sondern namentlich gegen die bereits besprochene Ansicht gerichtet sind. Jordan ist sogar einige Male auf dem Punkte das Richtige zu finden [84]), und würde es wahrscheinlich gefunden haben, wenn er nicht auf die am Danastrusfluß angemerkten Reste besiegter Geten, die sich hier bis in die Zeit Constantin's hielten, zu viel Gewicht gelegt hätte [85]). Er entscheidet sich jedoch im Allgemeinen mehr für Probus als für Diocletianus, was durchaus nicht angeht, da die in der heutigen Gegend von Alaklisi neben Pella, an deren alten Namen noch heute die Quelle *Πελλη* mahnt, liegende Stadt, noch nicht den Namen Diocletianopolis führt, was im Itinerarium Antonini der Fall ist [86]), sondern noch Edessa heißt. Er schlägt deshalb auch vor, die Karte in Zukunft Tabula Probiana zu nennen.

Einige Gelehrten haben sich bewogen gefunden, die zweite Recension der Tafel in das Zeitalter des Kaisers Aurelianus zu setzen, indem dieser Herrscher nach Besiegung der 30 Tyrannen allerdings einen für ein solches Unternehmen günstigen Zustand der Ruhe hergestellt hat. Aber man bemerke, daß er die durch den Thron der Zenobia und ihren Handel gleich blühende in den Sandwüsten Arabiens gelegene Stadt Palmyra gänzlich zerstörte, sodaß sie sich nie wieder aus den Ruinen zu erheben vermochte [87]). Die Peutinger'sche Tafel aber kennt die Stadt noch in Flor und gibt zugleich die Entfernung der Straße, welche von hier nach Antiochia führte, an. Aurelianus hat ferner die römischen Einwohner aus Dacia Trajani jenseit der Donau, welche Provinz an die Gothen abgetreten werden mußte, in das zwischen beiden Mösien gelegene Land, wie schon oben angedeutet wurde, versetzt, und hier eine neue Provinz gegründet, welche von den Geschichtschreibern Dacia Aureliani oder Dacia Ripensis genannt wird [88]). Auf der Karte ist keine Spur von diesen Begebenheiten zu entdecken, im Gegentheil ist hier Mösia Superior und Inferior in alter Ausdehnung gezeichnet, ohne daß zwischen beiden eine Dacia angegeben wäre, und Dacia Trajani findet sich am gehörigen Orte [89]). Ebenso wenig kann die zweite Recension der Tafel in die Regierung des Maximinus fallen, wie auch wol angenommen wird, da die Stadt Maximinianopolis früher Adadremmon [90]), also unstreitig das Hadad-Rimmon des alten Testaments [91]) sich nicht in der Ebene von Megiddo, 17 Milliarien von Cäsarea und 10 Milliarien von Esdrelon, wie das Itinerarium Hierosolymitanum [92]) angibt, wiederfindet. So führt Porsulis, welches im Itinerarium Antonini [93]) Maximinianopolis heißt, noch den alten Namen ꝛc.

Näher kommen jedenfalls diejenigen Gelehrten der Wahrheit, welche die große Revision der Tafel unter der Regierung des Antoninus Caracalla ansetzen zu müssen glauben. Doch vereinigen sich auch hier zwei Umstände, um diese Ansicht zu untergraben. Es ist bekannt, daß der erwähnte Sohn des Septimius Severus sich längere Zeit in den Gebieten der Allemannen aufhielt, und hier in sofern wohlthätig wirkte, als er daselbst mehre neue Städte gründete, andere verschönerte und vergrößerte, und namentlich den Grund zu dem heutigen Baden, dem alten Aquä Aureliä, legte [94]). Die Tafel kennt aber diesen Ort nicht. Doch darf nicht angenommen werden, daß er etwa aus Nachlässigkeit ausgelassen sei, da die römische Straße, welche von Ithenum quer durch den Schwarzwald an die Donau führte, und welche Ammianus Marcellinus [95]) noch bekannt ist, obgleich ihre Benutzung zu seiner Zeit schon durch die neuen allemannischen Einwohner sehr gefährdet wurde, aufs Genaueste verzeichnet ist. Das zweite Motiv aber, welches sich dieser Ansicht entgegenstellt, ist die schon einmal berührte gänzliche Unbekanntschaft der Tafel mit den Gothen, von denen unter Antoninus Caracalla die erste Kunde nach Rom gelangte. Sie hatten mehre Provinzen in Asien angegriffen und der Kaiser schlug sie an den Grenzen seines Reiches. Dieser Umstand ist entscheidend [96]).

Wir haben gesehen, daß nicht Theodosius, nicht Con-

82) *Katancsich*, Introd. p. 14 sq. 83) *Jordan* Sect. XVI. Nr. 303. p. 30. 84) Er sagt: Pannoniae Divisio, quam Tabula tradit, hanc prodit Diocletiani temporibus, *aut antiquiorem*, aut saltem aequalem. Sect. XXXIII. Nr. 496. p. 187. 85) Sect. XXXIII. Nr. 493. p. 185. 86) s. Wesseling's Ausgabe. S. 330. Ebenso geht es mit dem Diocletianopolis in Palästina. Itin. Hierosolym. p. 719.

87) Script. Hist. Aug. II, 176. 88) Ibid. p. 182. 89) *Mannert*, Introd. p. 13 sq. und De aetate Tab. Peutingerianae. p. 112. 90) Nach *Hieron.* ad Zachar. 12. 91) Zach. 12, 11. Reg. II, 25. 29. 2 Chron. 25. 30. 92) p. 586 *Wesseling.*, wo Maximopolis verschrieben ist. 93) p. 321. *Wessel.* Porsulis quae modo Maximinianopolis. 94) Script. Hist. Aug. I, 198. 95) *Ammianus Marcell.* Lib. XXVI. c. 4. 5. 96) *Conr. Mannert*, De Tab. Peuting. aetat. p. 113.

stantin, noch ein Gelehrter des 4. Jahrh. der Urheber der Karte sein kann. Der Verfasser kennt allerdings die Franken, aber doch nicht am linken Ufer des Rheins. Ebenso sitzen die Bataver ruhig im alten Vaterlande, da es doch bekannt ist, daß, während Constantius Chlorus in den gallischen Provinzen residirte, die batavische Insel der Reihe nach von den salischen Franken, den Chamavern und den Friesen in Besitz genommen ist, während ein Theil der Franken sich in Belgien ansiedelte und alle Versuche vergeblich waren, sie in ihre teutsche Heimath zurückzutreiben. Ebenso haben wir gesehen, daß wir die Recension nicht in das Jahrhundert des Probus oder Aurelianus setzen können, und wir müssen daher mit Konrad Mannert [97]) in das jüngere Zeitalter des Alexander Severus zurückkehren, dessen strenger Ernst in der Bestrafung der Ausschweifungen sowol der Präfecten als Soldaten, dessen für wissenschaftliche Studien glühender Geist, dessen Eifer, den inneren Zustand seiner Provinzen zu erforschen, kurz dessen ganzer Charakter schon anzeigt, daß er wol der Urheber einer neuen Auflage des Atlas des Agrippa sein könne. Dazu kommt seine große Sorgfalt, welche er auf die Verbesserung und Erhaltung der Straßen verwandte. Er wollte ein Nacheiferer Alexander's des Großen werden, dessen Namen er auch trug, und erwählte sich deshalb den Acholius als Historiographen seiner Thaten und Märsche [98]). Da außerdem Älius Lampridius [99]) von einem sämmtliche Provinzen des Reiches umfassenden Itinerarium dieses Kaisers redet, von welchem wir uns nach seiner Beschreibung freilich einen deutlichen Begriff nicht machen können, so scheint kein Zweifel mehr vorhanden, daß dieser Kaiser die zweite Recension der Tafel hat besorgen lassen, zumal da wir bei dieser Annahme nicht, wie bei den vorhin erwähnten Kaisern, auf nicht zu beseitigende geographische Hindernisse stoßen, vielmehr der Anordnung des ganzen Atlas der Stempel seines Jahrhunderts aufgedrückt ist. Und wenn diese Vermuthung zur Gewißheit geworden, so sehen wir auch deutlicher in die Beschreibung des Lampridius, und werden das gemalte, alle Provinzen des Reiches umfassende Itinerarium des Alexander Severus für das Original der uns erhaltenen Copie halten müssen. Nur steht uns die Vernachlässigung der Gothen noch entgegen, von denen es doch bekannt ist, daß sie schon vor seiner Zeit mehre an der Donau gelegene Provinzen wüste gelegt haben. — Betrachten wir die Verhältnisse genauer. So gewiß es ist, daß ohne die Anstrengungen des Augustus und Agrippa ihre Nachwelt einen Orbis Pictus nicht gehabt hätte, so gewiß ist es auch, daß wir nicht im Besitz dieser ältesten römischen Karte sind. Dennoch ist das Reich des Cottius, des romanhaften Königs der Alpen, dessen Gründung Augustus geschehen ließ, Nero aber vernichtete, auf unserer Tafel verzeichnet [1]). Allein die Ursache dieses Anachronismus ist nicht schwer aufzufinden, da die Gegend noch lange, nachdem das Reich aufgehört hatte, ihren alten Namen behauptete. Noch das Itinerarium Antonini hat wenigstens nach der sehr wahrscheinlichen Verbesserung Wesseling's den Namen Cottiae [2]), sowie das Itinerarium Hierosolymitanum eine Mutatio ad Cottias kennt [3]). Aber die ganze übrige Anordnung der Tafel ist dem Zeitalter des Augustus und seiner nächsten Nachfolger fremd. So war Britannien, wohin Rom erst unter Claudius die Waffen trug, auf dem abgerissenen Theile der Karte verzeichnet, wie ein Blick auf die erste Tafel beweist. Sie bezeichnet Argentoratum und einige benachbarte Städte als blühende Orte, da doch die Schriftsteller des I. Jahrh. über den Aufenthalt der Römer in dieser Gegend ein tiefes Stillschweigen beobachten [4]). Die Tafel kennt ferner allerdings einige Neuerungen der Kaiser Trajan und Hadrian, z. B. Dacia Trajani und die Colonie dieses Herrschers am Rhein, aus Hadrian's Zeit drei Städte, welche den Namen Hadrianopolis führen; allein alle diese Beziehungen sind der Art, daß vor Alexander Severus eine Änderung nicht eingetreten ist. Ein Adrianopel existirt sogar noch heute. Ebenso kennt die Tafel Helia Capitolina mit dem Zusatz Antea Hierusalem. An die Antonine als Urheber der Tafel würde man wegen der Erwähnung von Ovilia und Lauriacum [5]) denken können, wenn nicht die Erwähnung der Franken und Allemannen entgegenstände, von welchen Völkern nicht einmal in den schweren teutschen Kriegen des M. Aurelius die Rede ist. Dagegen scheint Alles auf Septimius Severus zu passen, da es von diesem Kaiser bekannt ist, daß er in Syrien und Rhätien gepflasterte Straßen hat anlegen lassen [6]), z. B. die Straße von Augusta Vindelicorum nach Tridentum und einige andere [7]). Doch berichtet kein Schriftsteller von ihm, daß er einen Orbis Pictus habe anfertigen lassen. Allein die Karte kennt die Franken, welche kurz nachher den Galliern durch ihre Einfälle so furchtbar wurden, sie kennt die Allemannen, mit denen sein Sohn Caracalla soviel zu thun hatte. Dazu kommt ihre Unbekanntschaft mit den Gothen. So schwankt die Untersuchung zwischen Septimius Severus und Alexander Severus, also da der Erste 211 p. C. starb, der Andere vom Jahre 222 — 235 regierte, in einem Zeitraume von 24 Jahren. So schwierig es scheint, in einem so engen Zeitraume zur Gewißheit zu gelangen, so vereinigen sich doch mehre Umstände, um es wahrscheinlich zu machen, daß nicht Septimius, wie Mannert früher annahm, sondern Alexander der Urheber der zweiten Recension des Atlas des Agrippa ist. Konrad Mannert [8]) beruft sich vor Allem auf die Perser, welche mehre Jahrhunderte von den Parthern in ihren Bergen eingeschlossen, ungefähr ums

97) Introd. p. 14. 98) Script. Hist. Aug. I, 267. 294. Auch Septimius und der in dieser Encyklopädie s. v. Petronius besprochene Encolpius heißen seine Biographen. Ibid. Über Acholius vergl. noch *Flav. Vopisc.* Script. Hist. Aug. II, 162. 99) c. 45. Script. Hist. Aug. I, 291.

1) Über Cottius, dessen Andenken in der Benennung der Cottischen Alpen erhalten ist, s. *Sueton.* Tiber. c. 37 und Nero c. 18. *Strab.* IV, 208.

2) p. 340. 3) p. 557. cf. *Wesseling*, Dissert. chorogr. Ital. medii aevi p. CXXVI. 4) *Mannert*, Introd. p. 15. 5) *Id.* De aet. Tab Peuting. p. 113. 6) *Id.* Introd. p. 15. 7) *Lambecius* Lib. II. p. 717. *Mannert*, De aetat. Tab. Peut. p. 113. 8) *Id.* Introd. p. 15 und De aetat. Tab. Peuting. p. 116.

Jahr 226 die verlorene Herrschaft herzustellen sich bestrebten. Schnell unterwarfen sie die Parther, und da sie das Reich des Kyros herstellen wollten, so konnte ein rascher Krieg mit Rom nicht ausbleiben. Alexander Severus wirft sich ihnen schnell entgegen; allein ob er wirklich so glücklich gewesen sei, als Lampridius berichtet [9]), wird durch das Zeugniß des Herodianos zweifelhaft [10]). Soviel steht fest, daß der heldenmüthige Jüngling wenigstens das von den Persern angegriffene Mesopotamien geschützt habe. Nun werfe man einen Blick auf den eilften Abschnitt der Peutinger'schen Tafel. Die Parther, deren kein jüngerer Schriftsteller gedenkt, sind im Besitz der medischen Stadt Ekbatana, doch ist der Name mit kleineren Buchstaben geschrieben, das persische Reich dagegen erstreckt sich von Mesopotamien oder vielmehr von Babylonia bis an die Grenzen Indiens, und der persische Name ist mit größter Quadratschrift über dieser großen Länderstrecke geschrieben. Ktesiphon, einst die Hauptstadt und Residenz der parthischen Könige, steht unter Botmäßigkeit der Perser, nicht minder die südlichen Theile Mesopotamiens, welche Provinz mit möglichster Sorgfalt, wie keine andere, von dem Zeichner behandelt ist. Selbst alle aus dem Euphrates abgeleiteten Kanäle und Gräben mit ihren Übergangspunkten sind angemerkt. Das Itinerarium Antonini berücksichtigt Mesopotamien aus angeführten Gründen gar nicht. Aber auch kein anderer Schriftsteller lehrt uns die Provinz mit solcher ins Einzelne gehenden Genauigkeit kennen, als die Tafel, sodaß es wahrlich nicht ein leerer Traum zu sein scheint, daß dieser Theil des Atlas aus dem Itinerarium des Acholius [11]), welcher im Auftrage seines Kaisers dessen Märsche und Heldenthaten zu berichten hatte, als erste Quelle hervorgegangen ist.

Diese Umstände passen aber nicht auf Septimius, welcher die Parther, nicht die Perser, zu Gegnern hatte. Aber auch die Gothen fehlen nicht ganz, sie heißen nur Geten, und sind als solche auf der Tafel angemerkt. Daß aber beide Namen, namentlich in der ersten Zeit des Auftretens dieses Volkes, häufig von den Schriftstellern verwechselt sind, ist theils bekannt, theils sagt es auch Spartianus mit ausdrücklichen Worten [12]). Das Land hatte nur seine Bewohner vertauscht, und der frühere Name blieb, wie so häufig, obgleich er nicht mehr paßte. Die Tafel stellt die Dacier an die Seite der Geten, wie nach altem römischen Brauch die Gothen genannt wurden, unterscheidet also beide Völkerschaften auf's Genaueste. Also auch die letzte Schwierigkeit ist gehoben, und es ist wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit festgestellt, daß Alexander Severus der Urheber der neuen Recension ist. Es wird also auch nicht mehr nöthig sein, die Ansicht Katancsich's, daß das Original der Hauptsache nach schon unter Marcus Aurelius, also 161—180 p. C., in seine jetzige Form gebracht, und nur wenige Zusätze, die sich aber leicht erkennen ließen, aus der Zeit, da Helena das heilige Grab besuchte, stammten, zu bestreiten [13]). Denn wie erklärt sich in diesem Falle das große persische Reich [14])? Doch hat auch Alexander Severus keine neue Vermessung des Reiches anstellen lassen, theils weil die Arbeit zu ungeheuer schien, theils weil die alten Messungen durch die Probe der Zeit als richtig erfunden, oder die Fehler bereits verbessert waren.

Das ist ungefähr über die Tabula Peutingeriana zu bemerken. Doch darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß eine ähnliche Welttafel von einem andern Mönch des Mittelalters gezeichnet sei, und zwar von einem gewissen Werinher, einem gelehrten geistlichen Herrn, welcher gegen das Ende des 12. Jahrhunderts im Kloster zu Tegernsee in Baiern sich aufhielt, wo überhaupt vieler echt wissenschaftlicher Geist sich bekundete. Wir verdanken diese Notiz dem gelehrten Sebastian Günthner, welcher ehemals Mönch dieses Klosters, später Mitglied der münchener Akademie war, und in einer seiner gelehrten Abhandlungen [15]) versichert, daß, als Rupertus vom Jahre 1155—1186 Abt des erwähnten Klosters war, der Mönch Werinher von einem Freunde, dessen Name nicht mehr zu entziffern ist, gebeten worden sei, die ihm längst versprochene Welttafel (Mappa) zu zeichnen. Nach Günthner's Versicherung war dies die Peutinger'sche Tafel, da die Klosterbibliothek schon zwei andere solche Karten besessen hat, und man nicht erwarten dürfe, daß Werinher eine von diesen abzuzeichnen beabsichtigt hätte. Die Vermuthung wird ihm durch eine Vergleichung der noch erhaltenen Werinherischen Fragmente seiner Zeichnung mit der Peutinger'schen Tafel zur Gewißheit. Für den in Rom residirend gezeichneten Kaiser müßte dann Friedrich II. gehalten werden, da Klosterchroniken seine Freigebigkeit mit großen Lobsprüchen erheben und der behelmte Fürst, welcher der Stadt Constantinopel beigemalt ist, würde dann denselben Kaisers Reise zum heiligen Grabe bezeichnen. Auf Sardinien kennt die Tafel einen Ort Cruce, und nirgends als im Kloster zu Tegernsee wurde das Fest des heiligen Kreuzes begangen. Aus einem Briefe des Johannes Pincianus vom Jahre 1514 an den Abt Maurus geht hervor, daß Konrad Celtes Protuccius zwei Bücher aus der Klosterbibliothek zu Tegernsee entlehnt hatte, welche nach seinem Tode durch Konrad Peutinger zurückgefodert wurden, und dieser antwortet, daß er sie mit zwei anderen Büchern aus Celtes' Bibliothek, seinem Testament zufolge, an die Universität Wien geschickt habe. Von der Welttafel ist in dem Briefe allerdings nicht die Rede, doch vermuthet Günthner, daß sie mit den beiden andern Büchern, deren Name auch angegeben wird, von Konrad Celtes hinweggeführt sind. So sei die Tafel nach Celtes' Tode an Peutinger gekommen. Allein im Allgemeinen ist diese Ansicht doch sehr unwahrscheinlich, da es noch nicht einmal ausgemacht ist, ob Werinher sein Versprechen, eine Welttafel zu zeichnen, erfüllt habe oder nicht;

9) Script. Hist. Aug. I. 299. 10) *Herodianus* III, 73. *Dio Cass.* LXXV, 11. 11) *Lamprid.* Vit. Alex. Sever. c. 45. Script. Hist. Aug. I. p. 291. *Mannert*, Introd. p. 16. 12) In Caracall. Vit. c. 10. Script. Hist. Aug. I. 198.

13) *Katancsich*, Introd. p. 14. 14) Vergl. noch Mannert's Geographie der Griechen und Römer. I. Bd. S. 489. 15) In Westenrieder's historischen Beiträgen. 9. Theil. S. 156 fg.

denn aus den aufgefundenen Fragmenten dieser seiner Arbeit geht wenigstens nicht hervor, daß sie vollendet ist [16]).

Hier scheint der geeignetste Ort zu sein, über die Fragmente der Tafel zu sprechen. Von dem abgerissenen westlichsten Theile der Karte, welcher Britannien, Mauretanien, Hispanien und eine Partie Galliens darstellte, hat, wie schon oben angedeutet wurde, der Gymnasialdirector Professor Wyttenbach in Trier einen Theil, welcher Spanien darstellt, auf der Stadtbibliothek, in einer Incunabel als Schmutzblatt eingeheftet gefunden. Diese Nachricht wurde zuerst in einem Correspondenzartikel der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft [17]) und hieraus in Jahn's Jahrbüchern mitgetheilt [18]). Leider ist es mir aber, trotz allen Nachforschungen in der göttinger Bibliothek, nicht gelungen, irgend eine weitere Nachricht über diesen merkwürdigen Fund zu finden, und ich muß deshalb fast glauben, daß er bis jetzt ganz unbeachtet geblieben ist. Doch ist es möglich, daß in einem Schulprogramm der trierischen Anstalt, die mir jedoch nicht zugänglich sind, etwas Näheres darüber mitgetheilt ist.

Eine vielleicht noch wichtigere archäologische Entdeckung wurde im J. 1831 in Frankreich in Autun gemacht. Ein dortiger Gelehrter, Namens de Martigny, hat nämlich bei einer von ihm angestellten Nachgrabung in der alten Abtei des heiligen Johannes ein Bruchstück der steinernen Itinerairtafel gefunden, welche gegen Ende des 6. Jahrhunderts zur Grundlegung der gedachten Abtei mit verwandt worden ist. Dieses Bruchstück wurde als ein geographisches Monument, welches sowol zur Vervollständigung und Ergänzung des Itinerarium Antonini, als der Peutinger'schen Tafel und der Marmora Oxoniensia, dienen könnte, seit vielen Jahrhunderten schmerzlich vermißt [19]). Man hoffte auch die übrigen Theile des unschätzbaren Steines aufzufinden. Einstweilen soll die Gesellschaft der Wissenschaften zu Dijon das erwähnte Fragment haben lithographiren lassen [20]), wie die teutschen Correspondenten berichten. Allein diese Lithographie findet sich nicht in den Mémoires de l'Académie de Dijon, und ich zweifle schon darum an der Richtigkeit dieser Notiz, weil von Martigny ein besonders Buch über das Fragment herauszugeben beabsichtigte. Aber auch dieses scheint bis jetzt zu fehlen, da weder die Mémoires de Dijon, de Normandie, de l'Ouest, de France, noch auch die Notices litéraires im Journal des Savants es angezeigt haben. Das Fragment ist übrigens wol werth veröffentlicht zu werden, da es grade einen Theil derjenigen Straßen beschreibt, welche durch die Zerstörung der Jahrhunderte von der Peutinger'schen Tafel getrennt sind, und ich wage deshalb die teutschen Geographen zur Aufsuchung und Publicirung sowol des trierschen als des autuner Fragments aufzufodern.

Auch die Marmora Oxoniensia fodern jedenfalls bei ihrem reichen geographischen Schatz zu einer Vergleichung mit der Tabula Peutingeriana auf, und wäre weiter kein Gewinn daraus zu ziehen, so wird sich jedenfalls der eine oder andere Name darnach corrigiren lassen.

Verdienste um die Erklärung der Tafel hat sich außer den bereits citirten Gelehrten auch namentlich der bekannte Biograph Peutinger's, Lotter, durch seine Commentatio de Tabula Peutingeriana (Lipsiae 1734. 4.) erworben, eine Arbeit, welche freilich noch die Abfassung der Karte in das Zeitalter des Theodosius versetzt, die aber dennoch namentlich in Absicht des Historischen manche Verdienste hat, und deshalb von den jüngern Herausgebern wol etwas mehr hätte benutzt werden können, als dies geschehen ist. Die verschiedenen Ansichten über die Tafel hat Airenti in einem von Albert Forbiger citirten Buche, das mir aber leider nicht zur Hand ist, Osservazione intorno all opinione sopra la Tavola Peutingeriana (Roma 1809) zusammengestellt [21]). Auch müssen die Verdienste des Johannes Domenicus Padocatharo Christianopulo, welcher 1809 einen Abdruck der von Scheyb'schen Tafeln für Italien besorgte, und diesen mit einem gelehrten Commentar versah, der freilich das Zeitalter der Tafel unentschieden läßt, und namentlich die Frage, ob sie im Jahrhundert des Theodosius habe entstehen können, nicht verneint, hier erwähnt werden [22]). Die Literatur ist von Johann Georg Theodor Gräße [23]), Ebert [24]), Albert Forbiger [25]) und Anderen zusammengestellt worden.

Es bleibt uns noch eine Untersuchung übrig und sicherlich die schwierigste von allen vorhergegangenen, nämlich die Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Geographie des sogenannten Anonymus Ravennas zu unserer Tafel steht. Diese Frage wird dadurch noch schwieriger zu beantworten, weil wir das Werk nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern nur einen elenden Auszug aus demselben, welchen ein Italiener des 14. Jahrhunderts, Namens Galateus, besorgte, besitzen [26]). Man hat, so lange das Werkchen bekannt ist, darin gewetteifert, ihn der Lüge und Fälschung zu zeihen, indem man glaubte, die von ihm citirten Schriftsteller, welche wir zum größten Theile nicht mehr besitzen und über welche wir deshalb gar kein Recht haben, zu urtheilen, seien blos erfunden, um sich einen gelehrten Anstrich zu geben und die Leser nicht ahnen zu lassen, daß das Meiste aus irgend einer Recension des alten Atlas des Agrippa compilirt ist. Mannert ist der Erste gewesen, welcher ihn einigermaßen in Schutz genommen hat, doch kann auch er ihn nicht von dem Vorwurf der Täuschung ganz freisprechen. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß der Anonymus einen Orbis

16) *Mannert*, Introd. p. 40. 17) 1835. Nr. 42. S. 325. 18) Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Seebode, Jahn und Klotz. 1835. 5. Jahrg. 13. Bd. S. 456. 19) Mémoires de l'Academ. des Sciences, Arts et Belles-Lettres de Dijon. (Dijon 1831.) p. 30. 20) Allgem. Schulzeitung für Berufs- und Gelehrtenbildung. 2. Abth. Nr. 116. 28. Sept. 1831. S. 928.

21) Forbiger, Alte Geographie. 1. Th. S. 473. Not. 83. 22) Göttinger gelehrte Anzeigen. 1817. S. 1846 fg. 23) Lehrbuch einer Literargeschichte der berühmtesten Völker der alten Welt. 2. Abth. (Dresden und Leipzig 1838.) S. 1269. 1270. 24) Ebert 2. Bd. S. 78 fg. 25) Handb. d. alten Geogr. 1. Bd. S. 471—475. Not. 76—83. 26) *Fabric.* Bibl. Lat. II, 82. *Saxii* Onomast. II, 136 sq. *Malte-Brun* II. p. 124 sq. *Frisch*, Explicatio verbor. obscur. Geogr. Ravenn. in Miscell. Berol. T. XIX. p. 191.

pictus, welcher dem unsrigen sehr ähnlich war, benutzt hat. Damit die Leser sich selbst davon überzeugen mögen, stellen wir hier einige Vergleichungen auf.

Aus der Tafel entlehnt ist: der See Nusaclis, durch welchen der Nil strömt, auf der Karte steht Nusaptim [27]), der Name Dimitica auf der Tafel Scythia Dymitica [28]), Carsamir auf der Tafel Carsania [29]), Opidium Scobarum auf der Tafel Scobaru [30]), Antiochia Tarinata auf der Tafel Antiochia Tharinata [31]), Coliphisinborum auf der Tafel Colcisindorum [32]), Galippe auf der Tafel Galippe [33]), Blinca auf der Tafel Blinca [34]), Coziara auf der Tafel Cotiara [35]), Maziris auf der Tafel Muziris [36]), Plinius nennt den Ort Muziris [37]), Ptolemäos *Μούζιρις Ἐμπόριον* [38]). Ferner Patinnä auf der Tafel Patinä [39]), Bestigia Daselenga auf der Tafel Bestia Daselutta [40]), Achirea auf der Tafel Ochirea [41]), Parazene Arachorum auf der Tafel Tabarene [42]). Ebenso die folgenden Namen der Reihe nach: Alexandrium, Ora, Alexandria, Bucephalos, Albi Alexandri, Gaumaris, Casea, Pasare. Auf der Tafel Rana Bauterne, Aracharum, Alexandria, Bucephales, Gaumetis [43]). Ferner Aumes et Parcois auf der Tafel Aumes et Parche [44]), Thermantica auf der Tafel Thermantica [45]), Pictis auf der Tafel Pyctis [46]), Orubicaria auf der Tafel Orubicaria [47]), Porrepa auf der Tafel Portipa [48]), Nessaci auf der Tafel Nisaci [49]), Termantica auf der Tafel Thermantica [50]), Aspagora auf der Tafel Aspacora [51]), auch bei Ptolemäos *Ἀσπακορα* [52]), Thibrasene auf der Tafel Thubrasene [53]), bei Ptolemäos *Τιβράκανα* [54]), Aris auf der Tafel Aris [55]), Pertha auf der Tafel Pharca [56]) u. s. w.

Wir geben noch eine Probe aus dem dritten Buche des Anonymus. Bacrenis auf der Tafel Vacreus [57]), Istopolis auf der Tafel Iscopolis [58]), Nulcon auf der Tafel Aulcu [59]), Incopolis auf der Tafel Tyconpolis [60]), Leton auf der Tafel Leto [61]), Tapestri auf der Tafel Tapestri [62]). Ferner Merocaminon, Comaron, Patricon, Filiscum, Parätonion Nesus, Araton, Bograi, Carabathmon, Nemescum, Cardum, Antipego, Gonia, Mecheris, Paliuris, Manbes, Agabis [63]). Auf der Tafel lauten diese Städte Monogame [64]), Comara [65]), Patrico [66]), Nesus [67]), Aratu [68]), Catabathmo [69]), Nemisco [70]), Cardu [71]), Antipego [72]), Micalito [73]), Paliuris [74]), Metidis oder Meridis [75]), Agabis [76]). Diese Beispiele mögen genügen, um die aufgestellte Ansicht zu begründen. Das fünfte Buch liefert eine Beschreibung des großen Meeres, d. h. des mittelländischen Meeres, stützt sich aber keineswegs, wie es scheint, auf ein Itinerarium Maritimum als Quelle, denn es wird stets nach Milliarien gerechnet, wie in den vier ersten Büchern, wo ungefähr nach Beschreibung einer Länderstrecke von 1000 Milliarien ein neuer Paragraph beginnt, und nicht nach Stadien, wie die Seefahrer pflegten. Außerdem berücksichtigt das fünfte Buch auch Städte, welche keinen Hafen haben, und nicht selten auch solche, welche weit vom Meere entlegen sind. Unter solchen Umständen kann nicht das Itinerarium Antonini, welches auch eine so große Fülle von Namen nicht enthält als die Geographie des Anonymos, sondern wieder einzig und allein der Atlas des Agrippa die helfende Quelle sein. Dennoch hat der Verfasser an keiner Stelle den Orbis pictus citirt, was um so mehr auffallen muß, da er sonst an Citaten nicht arm ist. Bemerken wir jedoch gleich hier, daß dem unbekannten Verfasser nicht die uns erhaltene Tabula Peutingeriana vorgelegen haben kann, sondern ein besseres vollständigeres (schwerlich wie Konrad Mannert meint, ein jüngeres) Exemplar dieses Atlas, das nicht allein eine beiweitem größere Anzahl von Namen enthielt, sondern auch manche Straßen verzeichnete, welche auf unserem durch die Nachlässigkeit der Copisten ausgefallen sind. Diese Ansicht bedarf nicht mehr des Beweises, sie ist ein Resultat gemachter Vergleichungen [77]).

Suchen wir unsern Anonymus etwas genauer kennen zu lernen. Sein Zeitalter ist ungewiß, wird aber sicher etwas zu voreilig von Gatterer in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts gesetzt [78]). Weiß doch der Anonymus, daß die Via Ämilia in späterer Zeit Imperialis Estratus hieß, was ein Schriftsteller nicht wissen kann, welcher vor Karl dem Großen lebte, da der Name zu seiner Ehre eingeführt worden ist [79]). Weiß er doch, daß Dania das Vaterland der Normannen ist, wovon Procopius noch keine Ahnung hat. Noch Eginhart und die Schriftsteller seines Jahrhunderts schwanken, indem sie dasselbe Volk bald Dani, bald Nortmanni nennen, und Siegbert nennt nur die Einwohner von Scandia Nortmanni [80]). So leuchtet ein, daß er in das 9. Jahrhundert gehört, wie auch Mannert entschieden hat [81]). Sein Geist ist schwachsinnig und befangen in dem Wahn der zunächst vorhergehenden christlichen Jahrhunderte, daß den Sterb-

---

27) Anonym. Ravenn. ed. *Porcheron.* (Paris 1688.) L. I. c. 2. p. 5. Tab. Peut. XI, e. 28) L. II. c. I. p. 37. Tab. Peut. XII, e. 29) Lib. II. c. I. p. 38. Tab. Peut. XII, e. 30) Ibid. Tab. Peut. XII, f. 31) Ibid. Tab. Peut. XII, f. 32) Ibid. p. 39. Tab. Peut. XII, f. 33) Ibid. Tab. Peut. XII, f. 34) Ibid. Tab. Peut. XII, f. 35) Ibid. Tab. Peut. XII, f. Doch kennt auch Ptolemäus (L. VII. c. 1) eine *Κοττίαρα μητρόπολις.* 36) Ibid Tab. Peut. XII, f. 37) H. N. VI, 23. 38) Geogr. L. VII. c. 1. 39) Anon. Rav. L. II. c. I. p. 38. Tab. Peut. XII, f. 40) Ibid. Tab. Peut. XII, e. 41) Ibid. Tab. Peut. XII, e. 42) Ibid. Tab. Peut. XII, e. 43) Ibid. p. 40. Tab. Peut. XII, d. 44) Ibid. Tab. Peut XII, b. 45) Ibid. Tab. Peut. XII, d. 46) Ibid. Tab. Peut. XII, d. 47) Ibid. Tab. Peut. XII, d. 48) Ibid. Tab. Peut. XII, d. 49) Ibid. p. 41. Tab. Peut. XII, d. 50) Ibid. Tab. Peut. XII, d. 51) Ibid. p. 42. Tab. Peut. XII, d. 52) *Ptolem.* L. V. c. 16. 53) Anon. Rav. L. II. c. I. p. 42. Tab. Peut. XII, f. 54) *Ptolem.* L. VI. c. 16. 55) Anon. Rav. L. II. c. I. p. 42. Tab. Peut. XII, b. 56) Ibid. Tab. Peut. XII, e. 57) Ibid. L. III. c. 2. p. 103. Tab. Peut. IX, d. 58) Ibid. Tab. Peut. IX, d. 59) Ibid. Tab. Peut. IX, d. 60) Ibid. Tab. Peut. IX, d. 61) Ibid. Tab. Peut. VIII, f. 62) Ibid. Tab. Peut. IX, d.

63) Anon. Rav. L. II. c. I. p. 107, f. 64) Tab. Peut. IX, d. 65) Ibid. VIII, f. 66) Ibid. 67) Ibid. 68) Ibid. 69) Ibid. 70) Ibid. 71) Ibid. 72) Ibid. VIII, e. 73) Ibid. VIII, d. 74) Ibid. e. 75) Ibid. 76) Ibid. 77) *Mannert*, Introd. p. 43. 78) Commentat. Societ. Reg. Gotting. T. XIII. p. 120 sq. 79) Lib. IV. c. 29. p. 199. 80) Lib. I. c. 11. p. 24 u. *Porcheron* l. c. 81) *Mannert*, Introd. c. 41.

lichen der Zugang zu den jenseit der äußersten Grenzen Indiens gelegenen Gegenden verschlossen sei, denn hierher hat unser Gott das Paradies gestellt. Der ganze Erdkreis ist unter die Söhne Noah's vertheilt worden, woran er so fest glaubt, daß er in der Durchführung des Grundsatzes nicht genau genug sein zu können glaubt. So wenig Geist er übrigens entwickelt, desto mehr Belesenheit legt er an den Tag. Doch sind es nicht die Classiker, welche seine Studien gefesselt haben, sondern barbarische Schriftsteller der Gothen, Aithanaridas, Eldebaldus, Marcomirus, der Perser, Abstroditianus, Arsarius, der Ägypter Blantasis, Cynchrius und Andere, deren Namen uns ebenso unbekannt sind, als er sie genau studirt zu haben scheint. Auch Kirchenväter sind seine Quellen, Basilius, Athanasius, Epiphanius, Gregorius, Isidorus und Paullus Orosius. Von den Geschichtschreibern kennt er namentlich Jornandes. Aber auch Virgilius Maro und der griechische Geograph Ptolemäus sind ihm nicht ganz unbekannt, wenn er auch des Letztern Persönlichkeit etwas romanhaft gestaltet hat, da er ein Sprößling des macedonischen Königshauses und König von Ägypten geworden ist [82]). Auch Porphyrius, Libanius und Jamblichus sind zum Theil von ihm benutzt. Ferner Hylas, Eutropius und vielleicht auch Plinius. Aber er citirt auch, und zwar sehr häufig, einen gewissen Castorius, welcher nicht der uns bekannte Castor sein kann, da dieser Griechisch schrieb und Castorius unter den lateinischen Schriftstellern aufgeführt wird. Auch ist Castor zu alt, als daß er hätte berichten können, was der Anonymus aus dem Castorius weiß. Wie konnte z. B. Castor von Burgundia berichten? Auch scheint Castorius ein rein geographisches Werk geschrieben zu haben. Dazu kommt, daß der Anonymus in der Classification seiner Schriftsteller sehr genau ist. Er zählt z. B. an keiner Stelle den Jornandes zu den gothischen Schriftstellern, sondern stets zu den lateinischen. Wir müssen deshalb diesem Geographen auch eine ziemliche Sprachkenntniß zuschreiben, da es gewiß ist, daß die von ihm benutzten gothischen Schriftsteller in ihrer Muttersprache schrieben. Persisch dagegen verstand er nicht, da er ausdrücklich berichtet, daß Arsacius und Afrobitianus in griechischer Sprache den Orient beschrieben haben [83]). Sicherlich hätte er dasselbe von seinen gothischen Schriftstellern berichtet, wenn sie nicht in gothischer Sprache geschrieben hätten. Geon und Nisi heißen Philosophen, welche Afrika beschrieben haben, in welcher Sprache, wissen wir nicht [84]).

Schon oben ist bemerkt worden, daß viele Gelehrten geglaubt haben, alle diese Namen wären erdichtet, um den Schein gelehrter Belesenheit davon zu tragen. Allein worauf stützt sich dieses harte Urtheil? Auf einen Satz, welcher wenigstens nichts beweisen kann, nämlich darauf, daß die Namen dieser Männer uns sonst unbekannt sind. Aber geht es uns denn besser mit einer Menge anderer Namen, die in den Werken Cicero's, des Clemens Alexandrinus, Eusebius, Augustinus und Anderer citirt sind? Auch das höhere Alterthum dieser Namen entscheidet nicht gegen die historische Existenz der Namen unsers Anonymus. Es würde nicht schwer sein, die Inconsequenz dieses Beweises darzuthun. Ebenso geht es mit den geographischen Werken eines Libanius, von denen Niemand außer unserem Anonymus etwas weiß; mit den Werken des Porphyrius, die Suidas, wie er selbst gesteht, nicht alle namentlich aufgeführt hat. So muß man annehmen, daß die Nachwelt auch die Namen der Schriftsteller vergessen hat, welche eine Hauptzierde der Bibliothek unseres Anonymus ausmachten. Allein warum ist der Tabula Agrippina mit keiner Sylbe gedacht? Mannert glaubt, der Anonymus habe sich einen Anstrich von Gelehrsamkeit in geographischen Namen dadurch geben wollen. Aber, frage ich, weshalb ist er denn sonst nicht arm an Citaten? Der Charakter des Geographen ist, wie ein unbefangenes Urtheil zugestehen muß, gerade und einfach, und keiner Lüge fähig. Castorius, welchen Mannert in eine Kategorie mit denjenigen Schriftstellern zusammenwirft, die wie Aethicus und Honorius nichts als öde leere geographische Namenverzeichnisse geliefert haben, heißt ein Philosoph [85]), welcher, wie eine Vergleichung seiner Notizen mit der Tafel und Äthicus unumstößlich gewiß macht, entweder einen gelehrten Commentar über die Tafel geschrieben, oder auch eine vollständigere und jedenfalls bessere Copie derselben als wir besitzen, verfaßt, und diese mit einer gelehrten Einleitung versehen hat. Das Letztere ist das Wahrscheinlichere. Doch stellt sich uns noch ein Moment entgegen, nämlich, daß Castorius im 5. Buche, welches fast ganz aus jenem vollständigeren Exemplar der Tabula ausgeschrieben ist, nirgends citirt wird. Aber das letzte Buch ist jedenfalls, soweit wir es beurtheilen können, nachlässiger und sorgloser gearbeitet, auch wäre es ja möglich, daß ein Satz im ersten Capitel, wo Castorius citirt wurde, ausgefallen ist. Wahrscheinlicher aber ist es, daß der Commentar oder die Einleitung des Castorius sich nicht über die im 5. Buche abgehandelten Küsten erstreckt, und der Anonymus, welcher mit eigenem Urtheil immer sehr sparsam ist, sich damit begnügt hat, die Karte auszuschreiben. Es läßt sich auch recht gut denken, daß hier die Tafel citirt wurde, aber das Citat selbst ist in dem elenden Auszuge verloren gegangen. Eine Lüge, eine grobe Täuschung, wie man sie bisher dem Anonymus so gern aufbürdete, läßt sich schlechterdings nicht annehmen, da er im Übrigen wahr ist. Seine Nachrichten über Teutschland und Sarmatien sind allerdings ziemlich verwirrt, allein dies kommt daher, daß er gar keinen Begriff von geschichtlicher Veränderung des Zustandes der einzelnen Staaten hat. Erfindungsgeist geht ihm gänzlich ab. Er vergleicht seine Patriá, d. h. die einzelnen Staaten, und ist zufrieden, bei irgend einem Schriftsteller, aus welcher Zeit, gilt ihm gleich, Notizen darüber aufgefunden zu haben. Nun schreibt er die einzelnen Civitates aus demselben ab, worunter er Ortschaften versteht, ob sie groß oder klein sind, ob Festungen, Hauptstädte, Castelle, Dörfer oder Flecken, das ist ihm gleichgültig. So

82) Lib. I. c. 9. p. 21. 83) Lib. II. c. 12. p. 61. 84) Lib. III. c. 12. p. 31.

85) Lib. II. c. 1. p. 37.

viel versteht er nicht von der Geographie. Mitunter ergeht es ihm auch recht übel, indem er auch Flüsse und Berge, die vielleicht in Castorius nicht genau genug bezeichnet waren, für Civitates erklärt. Auf diese Weise erklärt sich auch der wunderbare Mischmasch von Völkern in seiner Kosmographie oder richtiger Chorographie, welche nun und nimmermehr in einem Jahrhundert neben einander gelebt haben können, daher die Auslassung anderer Nationen, welche kurz vor dem Anonymus oder auch gleichzeitig mit ihm eine bedeutende Rolle spielten. Von den Arabern weiß er nichts. Castorius hatte sie natürlich auf seiner Karte in Arabien angemerkt und seine gothischen Schriftsteller konnten ihm nichts berichten von den Eroberungen dieses Volkes in Afrika und Hispanien. Indien, Persien und das Reich der Parther hat er auf die abenteuerlichste Weise durch einander geworfen, während er das nördliche Asien im Geiste der ersten christlichen Jahrhunderte dargestellt hat. Von Veränderungen in Afrika hat er nichts vernommen, und er stellt es deshalb dar, wie es in römischer Zeit aussah. Nur das Königreich Abysse, wahrscheinlich doch wol Habesch, kennt er aus dem Castorius. Auch weiß er einige Worte über den Vandalenkrieg des Belisarius zu machen. Das Volk selbst, sagt er, war in den innersten Theilen Mauretaniens aus dem Gedächtniß der Menschen verschwunden, eine Nachricht, welche freilich kein anderer Schriftsteller berichtet, die aber dennoch viel Wahrscheinlichkeit hat[86]). Hispanien und Aquitanien sind gleichfalls in römischer Zeit aufgefaßt, doch sind die im Jahrhundert der Gothen gebräuchlichen Benennungen nicht vergessen. Das Reich dieses Volkes begrenzt er in Gallien durch den Liger, eine Behauptung, welche für das 5. Jahrhundert wahr ist, für das sechste und die folgenden aber nicht mehr paßt[87]). Britannien will er, wie es nach der sächsischen Eroberung sich gestaltete, beschreiben, seine Beschreibung selbst paßt aber unglücklicher Weise nur auf die blühende römische Kaiserzeit[88]). Er versichert, daß die Franken über Teutschland herrschen. Man glaube jedoch ja nicht, daß er an Germania Magna denkt, welches im Zeitalter Karl's des Großen den Franken unterworfen war. Er glaubt in allem Ernst daran, daß ihnen schon in der letzten Hälfte des 5. Jahrhunderts Germania Secunda unterthänig war[89]). Dabei kennt er keinen einzigen fränkischen Schriftsteller. Alle seine Nachrichten hat er aus gothischen Quellen geschöpft, die er vielleicht mitunter arg genug misverstand. Daher kommt es denn auch, daß er den Besitzungen der Allemannen noch die Ausdehnung, welche sie vor der Schlacht mit Chlodwig hatten, gibt. Straßburg, Speier und andere Städte dieser Gegend, Lothringen und ein Theil der Schweiz, bildet nach seiner Meinung Allemannien[90]).

Was wir hier zusammengestellt haben, beweiset nun freilich hinlänglich, daß die Kosmographie des Anonymus vom Standpunkte eines geographischen Handbuches betrachtet gar keinen Werth hat, da Alles durch einander geworfen und der wunderlichste Mischmasch herausgekommen ist. Es folgt aber zugleich, daß, obgleich die Sprache des Buches mehr als barbarisch, die Orthographie unter aller Kritik schlecht ist, sodaß es an manchen Stellen kaum möglich ist, den Sinn des Verfassers zu errathen, das Buch selbst dennoch von unschätzbarstem Werth für uns ist, da sich einmal die Tabula Peutingeriana darnach berichtigen und zweitens vervollständigen läßt.

Untersuchen wir zuletzt, wie der Orbis pictus des Castorius beschaffen war. Der Anonymus liefert die Beschreibung Indiens, Mediens, Syriens, Ägyptens und anderer Länder nach dem Castorius. Vergleichen wir die hier angeführten Namen, so ergibt selbst eine flüchtige Übersicht das Resultat, daß der Orbis pictus des Castorius beiweitem vollständiger war, als die Tabula Peutingeriana. Dürfen wir aber daraus auf ein jüngeres Zeitalter dieser Karte schließen? Er kennt Indien Serica, eine Landschaft, welche Plinius freilich zu Scythien rechnet, aber doch kennt[91]), ferner die südlichen Gegenden Arabiens, welche schon auf Befehl des Augustus von Älius Gallus untersucht wurden[92]) und Plinius genau genug beschreibt. Er kennt die afrikanischen Äthiopen, in welches Land Augustus einen militairischen Posten vorschob[93]), der freilich in Folge einer Äthiopischen Gesandtschaft wieder zurückgezogen wurde. Plinius kennt freilich nicht Adule, aber doch Aduliton in dieser Gegend, und wie aus dem Eingang des Capitels hervorgeht, aus Agrippa[94]), während Aurume sowol dem Ptolemäus als dem Arrian in der Schrift über das rothe Meer bekannt ist[95]). Alle diese Namen wird man auf der Tabula Peutingeriana vergeblich suchen. Mannert schließt aus den angeführten Gründen, daß der Orbis Pictus, welcher dem Anonymus vorlag, nach Alexander Severus vervollständigt war. Ich glaube aber aus denselben Umständen schließen zu müssen, daß „er eine in manchen Stücken, namentlich wo die Übereinstimmung mit Äthicus hervortritt, echte Agrippinische Karte vor Augen hatte, da die angeführten Gegenden in den spätern Recensionen, als nicht mehr zum Reiche gehörig ausgelassen wurden," wenn sie auch sonst manche Neuerungen vielleicht von Castorius' Hand erfuhr. Ähnliches Urtheil wird man über die Karte in Absicht des nördlichen Teutschlands fällen müssen, wo Castorius weder aus der spätern Recension noch aus dem Itinerarium Antonini sein Namensverzeichniß vervollständigen konnte.

So leuchtet ein, daß die Kosmographie des Anonymus Ravennas, wenn auch in barbarischem Style geschrieben, und in erbärmlichstem Zustande uns übermacht, dennoch nicht mehr von der Tafel getrennt werden kann und darf. Mögen die Namen auch gräulich corrumpirt sein, der Anonymus wiederholt sich oft, und liefert nicht selten denselben Namen an zwei Stellen verschieden geschrie-

86) Lib. IV. c. 57. p. 274. 87) Ibid. c. 40. p. 231. 88) Ibid. c. 31. p. 297 sq. 89) Ibid. c. 24 sq. 90) Ibid. c. 26. p. 187 sq.

91) H. N. IV, 17. 92) *Strabo* XVI. p. 780. *Dio Cass.* 53, 28. 93) *Strabo* XVII. p. 820. *Dio Cass.* 54, 5. 94) H. N. VI. 29. 95) Forbiger, Alte Geograph. 2. Th. S. 809.

ben. Schlimm ist es, wenn ein Name in der Tabula und im Ravennas zugleich verschrieben ist, da kann, wenn er sonst nicht bekannt ist, denn freilich die schärfste Kritik nicht helfen. Doch scheint es, als solle die gelehrte Welt in dieser Rathlosigkeit nicht ferner verharren, da D. Öhler in Belgien Handschriften des Anonymus gefunden hat, welche von unseren Texten in vielen Stücken ganz bedeutend abweichen sollen, und sicherlich in der neuen Edition der römischen Geographen, welche D. Gläser in Breslau vorbereitet, nicht unbenutzt bleiben werden. Es versteht sich wol von selbst, daß auch die übrigen Geographen von großer Wichtigkeit für die Tafel sind, doch werden diese eigene Artikel erhalten. (*Eckermann.*)

PEVAS, indianischer Volksstamm, welcher sich bei der Jagd einer Art von Blasröhren bedient und mittels dieser Pfeile abschießt, bei deren Vergiftung er eine große Geschicklichkeit zeigt. Man findet diesen Stamm in der südamerikanischen Republik Ecuador, wo er sich zwischen den Flüssen Napo und Iça an den Ufern des Marannon aufhält. (*G. M. S. Fischer.*)

PEVENSEY. 1) P., Rape in der englischen Grafschaft Sussex, welches zwischen den Rapes Lewes und Hastings liegend, die Orte East-Grinstead, Hailsham Seaford, Eastbourne und 2) Pevensey enthält. Dieses liegt 60 englische Meilen Südost bei Süd von London entfernt, am englischen Kanale, wird als ein zur Stadt und dem Hafen Hastings gehöriger Ort betrachtet, war ehemals selbst mit einem bedeutenden Handelshafen versehen, welcher jedoch durch das allmälige Zurücktreten des Meeres gänzlich in Verfall gerathen ist, da man jetzt nur vermittels kleiner Boote und eines unbedeutenden Flüßchens nach Pevensey gelangen kann und zählte 1811 außer der Nicolaikirche 149 Häuser und 838 Einwohner.

Geschichte. Pevensey ist ein sehr alter Ort und nach Richard von Cirencester fand sich hier der Portus Anderida der Römer, welcher unter denjenigen Häfen genannt wird, die der Graf Godwin von Kent zur Zeit Eduard's des Bekenners verwüstete. Die größte, geschichtliche Wichtigkeit erhielt Pevensey durch die im J. 1066 von Wilhelm dem Eroberer hier bewerkstelligte Landung, welche bekanntlich England dem normannischen Joche unterwarf, da König Harold die Schlacht bei Battle in der Nähe von Hastings verlor. Nach Mador's History of the Exequer entrichtete Pevensey im 15. Regierungsjahre Königs Johann eine Abgabe für seinen Handel und drei Jahre darauf bezahlten die Barone von Pevensey 40 Mark für die Erlaubniß, eine Stadt zwischen Pevensey und Langley anzulegen, welche die Vorrechte der fünf Häfen, jeden Donnerstag einen Wochen- und jährlich einen 15 tägigen, mit dem Johannisfeste beginnenden Jahrmarkt zu halten, haben sollte; allein die Ausführung dieser Erlaubniß scheint nicht zu Stande gekommen zu sein. Das einzige Denkmal, welches jetzt an die ehemalige Bedeutsamkeit Pevensey's erinnert, ist das auf der Ostseite der Stadt befindliche Castell*). Dieses scheint aus den Ruinen einer römischen Festung erbaut worden zu sein, wie man wenigstens aus der Menge der dazu verwendeten römischen Ziegel schließen kann, doch kennt man weder seinen Erbauer, noch die Zeit seiner Entstehung. Diese muß aber in die angelsächsische Periode fallen, da bereits Wilhelm der Eroberer die Stadt mit dem Castelle seinem Halbbruder, dem Grafen Robert von Mortaigne in der Normandie, schenkte, bei welcher Gelegenheit er diesen zum Grafen von Cornwall erhob. Robert blieb, so lange Wilhelm lebte, im Besitze dieser Schenkungen wie seiner neuen Würde; allein da er sich nach dessen Tode in eine, von seinem Bruder Odo, Grafen von Kent, zu Gunsten Robert's Courthose angestiftete Empörung einließ, so wurde eine Armee gegen das Castell abgesendet und seine Besitzungen gingen auf den Grafen William von Mortaigne und Cornwall über. Doch auch dieser erfreute sich ihrer nicht lange, denn da er sich gleichfalls mit dem Grafen von Shrewsbury, Robert de Belesme, gegen Heinrich I. empörte, welcher ihm die Grafschaft Kent verweigerte, so zog dieser alle seine Besitzungen ein, zerstörte die meisten seiner Schlösser und verbannte ihn aus dem Königreiche. Hierauf belehnte Heinrich I. Gilberten de Aquila mit der Stadt Pevensey und dem Kastelle, welches letztere seit dieser Zeit „The Honour of the Eagle" (die Ehre des Adlers) genannt wurde. Gilbert's Nachkommen blieben eine Zeit lang in Besitz dieses Lehns, verwirkten es jedoch wiederum an die Krone, worauf es Heinrich III. seinem Sohn, Eduard, und dessen Erben verlieh, damit es immer mit der Krone verbunden bleiben möchte. Nichtsdestoweniger kam Pevensey mit seinen Zubehörungen Anfangs an die Familie Lancaster, dann an die Familie Pelham und ging gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts an den zum Baron von Pevensey ernannten Grafen von Wilmington über. Von diesem kam Pevensey, welches der Geburtsort des excentrischen und gefeierten Andreas Borde ist, durch Heirath an den Lord Cavendish. (*G. M. S. Fischer.*)

PEVERANGO, ein Flecken in der Provinz Cuneo, der festländischen Staaten des Königs von Sardinien, zugleich Hauptort des gleichnamigen Mandamento, welches zu der Militairdivision von Cuneo gehört, von welcher Stadt er vier Miglien südostwärts, zwischen Bergen, an deren Fuße der Wildbach Vorbio, der sich in den Pelice ergießt, dahinfließt, gelegen, mit 357 Häusern, 2500

*) Die äußern Mauern dieses Castells, dessen Thürme sich noch bis zur Höhe von 20—25 Fuß erhalten haben, umschließen, bei ungefähr zehn Fuß Dicke, kreisförmig einen Raum von sieben englischen Morgen. Der Haupteingang befindet sich auf der West- oder Landseite, zwischen zwei runden Thürmen, in welchen sich etwa 20 Fuß vom Erdboden beträchtliche einfache und doppelte Schichten der erwähnten römischen Ziegel finden. Innerhalb dieser Mauern befindet sich ein kleineres, an der Nord- und Westseite mit einem Graben umgebenes Fort. Dieses hat runde Thürme und eine Zugbrücke, welche dem äußern Thore entspricht, obgleich sich beide nicht in der Mitte der Westseite, sondern mehr nach Süden zu befinden. In der Area des äußern Castells liegen, zwei Yards von einander entfernt, zwei halb in die Erde versunkene und seewärts gerichtete elf und zwölf Fuß lange Feldschlangen, deren eine die Krone und Rose, sowie die Buchstaben E. R. (Elisabeth Regina), die andere die Buchstaben W. P. trägt. Vergl. The Hastings Guide, 2. ed. 1797. *Rees*, Cyclopaedia. Vol. XXVII.

Einwohnern, einer Landdechantei und einer Propstei, die beide Pfarren sind, mehren Kirchen, dem Oratorium einer Brüderschaft und einem auf Kosten der Gemeinde errichteten Spital. Köstlich sind die Kastanien des zu diesem Flecken gehörigen Gebietes. Hier hat der Richter des Mandamento seinen Sitz, der zugleich Schulaufseher, (Riformatore delle Scuole) und ebenso ist der Ort auch die Station eines Gendarmen (Brigadiere a piedi). Zu dem nach dieser Gemeinde benannten Gerichtssprengel gehört nur noch die Gemeinde Beinetto di Chiusa. Der Ort hatte einst Mauern und Thürme, wie deren Überreste es bezeugen. *(G. F. Schreiner.)*

PEVERANZA, ein Gemeindedorf (Commune), des nach Gallarate benannten Districtes XIII. der lombardischen Provinz Mailand, in einer fruchtbaren Fläche, die reich an Getreide, Wein und Maulbeerbäumen ist, gelegen, mit einem Gemeindevorstande, einer eigenen katholischen Pfarre, einer der Himmelfahrt Mariá geweihten Kirche und der Meierei Biello. *(G. F. Schreiner.)*

PEVEREL POINT, Cap oder Landspitze, welche im Süden des Poolhavens (s. d. Art.) und unter 50° 34′ nördl. Br. und 3° 3′ westl. L. nach dem Meridian von Greenwich sich weit in das Meer des englischen Kanals erstreckt. Auf ihrer Sudspitze tragen Felsenmassen eine Batterie. Von den Needles liegt Peverel Point zwölf Meilen westsüdwestlich entfernt. *(G. M. S. Fischer.)*

PEVERELL. Ranulf Peperking oder Peverell, nach der von den Normännern beliebten Form, muß bereits bei König Eduard dem Bekenner in Ansehen gestanden haben. Seiner Aufsicht übergab der König ein wichtiges Krongut, das Hundred von Dengy, vormals Dauncing in Essex *). Später gelangte Ranulf zu eigenthümlicher Vertraulichkeit mit Wilhelm dem Eroberer, welcher er zumal seine Berühmtheit zu verdanken hat. Vermählt mit der schönsten von Englands Frauen, mit der Tochter von Ingelrik, einem hochedlen Sachsen, trat um sie Ranulf mit seinem König in Mutschirung, daß von drei Söhnen Wilhelm und Pagan auf Ranulf's, ein anderer Wilhelm auf des Königs Rechnung kommen. Der beiden Männer Frau ruhet in dem Chor der von ihr zu Hatfield-Peverell in Essex gestifteten Collegiatkirche. Der Sohn der verbotenen Liebe, Wilhelm Peverell, ist gar reichlich von dem Vater ausgestattet worden, unter andern mit der Burg zu Nottingham, von welcher wol der bessere Theil der Shire dieses Namens abhängig, wie auch mit weitläufigen Gütern in Deebyshire. Es wurde dieser Peverell nicht von seinem Sohne, als welchen er überlebte, sondern von einem Enkel, Wilhelm genannt, wie der Großvater beerbt. Vielfällig ist von diesem jüngern Wilhelm Peverell, dem Herrn zu Nottingham, in Chroniken die Rede.

In dem von K. Stephan ausgestellten Freiheitsbriefe wird er unter den Zeugen aufgeführt, ebenso wird er als einer der Barone genannt, welche in der Standartenschlacht (22. Aug. 1136) siegten. Aber ihm wurde, vor andern seiner Genossen, die Schlacht bei Lincoln (2. Febr. 1141) und die Gefangennehmung König Stephan's nachtheilig: nicht nur daß die Kaiserin ihm die Burg Nottingham entzog und anderweitig vergab, auch des Geächteten übrige Güter ließ Graf Ranulf von Chester sich schenken, durch Urkunde des Thronerben Heinrich von 1153. Peverell rächte sich, indem er, der Sage nach, den Grafen von Chester vergiftete, blieb aber für immer seiner Güter entsetzt, und erst seiner Tochter Margaretha, vermählt an Wilhelm, den Grafen von Ferrers und Derby, gab König Richard I. das von dem Vater verwirkte Gut, insonderheit Nottingham, zurück, nachdem dasselbe eine Zeit lang von des Königs Bruder, dem Prinzen Johann, besessen worden. Ranulf Peverell's älterer Sohn, Wilhelm, ist Hauptmann der Burg Dover gewesen, und wol der Vater jenes Wilhelm Peveril de Douvra, welcher zu Crikelade, Wiltshire, in einer reizenden und fruchtbaren Gegend, eine durch Wasser und Mauern wohl verwahrte Burg sich erbaute, und durch solche beide Ufer der Themse beherrscheud, für König Stephan's Besatzung in Oxford ein gar unbequemer Nachbar wurde. Des Ranulf jüngerer Sohn, Paganus Peverell, Herr zu Brunne oder Burne, in Cambridgeshire, wurde der Vater eines andern Paganus, der als des Herzogs Robert von der Normandie Bannerträger in dem heiligen Lande berühmt, auch nachmals getreu zu dem Herzog hielt, wie er denn 1093 die Burg la Houlme, in der Normandie, gegen König Wilhelm den Rothkopf vertheidigte. Von König Heinrich I. erhielt derselbe Paganus bittweise ein Stuck Landes vor der Stadt Cambridge belegen. „In des Grundes Mitte entspringen sehr lautere und frische Quellen, so die Sachsen, mit einem dänischen Ausdruck, Barnwell, d. i. der Kinderbrunnen, hießen, und dies darumb, alldieweil die Knaben und Jünglinge alle Jahre ein Mal, nämlich am Abend vor des H. Joannis Geburtstage, allda zusammenkamen, und auff engelländische Weise mit ringen, und andrem Kinderspiel sich übten, auch mit Singen und musikalischen instrumenten allerhand Lust ansiengen. Und

*) Die Urkunde darum können wir nur in vielfältig modernisirter Gestalt geben:

Iche Edward Koning,
Haue yenen of my Forest the keeping
Of the hundred of Chelmer and Dancing
To Randolf Peperking and to his kindling,
With heorte, and hinde, doe, and bocke,
Hare and foxe, catt, and brocke,
Wilde fowell with his flocke,
Partrich, fesant hen, and fesant cock:
With greene and wilde stob and stock,
To kepen and to yemen by all her might,
Both by day, and eke by night,
And hounds for to holde
Good and swift, and bolde:
Fower grehouns, and six racches,
For hare and fox and wild cattes,
And therefore ich made him my booke,
Witnes the Bishop Wolston,
And booke ylered many on,
And Sweyne of Essex our brother,
And teken him many other,
And our stiward Hawelin
That bysought me for him.

dahero ist von wegen der Knaben und Mägdlein Zusammenkunft und spielen allbar dieser Brauch aufkommen, daß an demselbigen Tage einn großer Markt allbar gehalten wird, und sich viel Käuffer und Verkäuffer darbei finden lassen." Des jüngern Paganus Sohn ist wol jener Wilhelm Peverell, der in dem Kampfe der Kaiserin Mathilde mit Stephan, als Inhaber der Burgen Brunne, Elesmer, in Shropshire, Obreton und Whittington, eine bedeutende Rolle spielt. Die Feste Whittington in Shropshire hat er erbauet und nachmals seiner Tochter gegeben, als er sie an den von den Ufern der Mosel eingewanderten Fulco von Metz verheirathete. Eine Peverell ist demnach die Großmutter des durch seine Fehden und Abenteuer so berühmten theuern Ritters Fulco Warin geworden. Die letzte Tochter dieser Linie der Peverell brachte deren Güter auf ihren Ehegemahl, Gilbert Pech. Eines Thomas Peverell Tochter, Katharina, trug das große Eigenthum der Moel, sammt mehren von den Courtenen herrührenden Gütern in das Geschlecht Hungerford, durch ihre Vermählung mit Walter Hungerford, dem Schatzmeister König Heinrich's VI. Frau Katharinen, Mutter, Margaretha Moel, ist nämlich dieses ansehnlichen Hauses Erbin gewesen. Noch bestand eine Linie der Peverell, der Sage nach, jener von Nottingham, und also königlichem Geblüte entsprossen, auf Castleton, in dem Peak von Derby. Die das Dorf beherrschende Felsenburg, in Urkunden The Castle in the Peak, de alto Pecco zu Latein genannt, sammt den Manour und Honour hatte jedoch bereits König Eduard III. an seinen Sohn Johann, den Herzog von Lancaster, verliehen. (*v. Stramberg.*)

PEWET. 1) P., kleine zur englischen Grafschaft Essex gehörige Insel, welche an der Küste derselben liegt und fünf engl. Meilen südsüdwestlich vom Eingange des Harwichhafens entfernt ist; 2) P., kleines Eiland in dem zur Grafschaft Dorset gehörigen Poolhafen.

(*G. M. S. Fischer.*)

PEWSUM. 1) P., Amt in dem jetzt zum Königreiche Hanover gehörigen Fürstenthum Ostfriesland, welches $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ □M. groß, 1 Marktflecken, 14 Kirchspiele und 4 andere Dörfer enthält. Der Boden dieses Amtes, welches zu Greetsyhl seinen Sitz hat, ist reiner Marschboden, welchen der Leysande tränkt. 2) P., Kirchdorf in dem eben erwähnten Amte, von dessen nahe an 6500 betragenden Einwohnern 500 auf dieses Dorf kommen. (*G. M. S. Fischer.*)

PEWTER (Metallkunde, Numismatik), nennen die Engländer ein künstliches Metall, aus welchem man allerlei Hausgeräth, z. B. Schüsseln, Teller, Kannen, Becher, Löffel u. s. w., verfertigt. Der Hauptbestandtheil desselben ist Zinn; da dieses aber an und für sich zu weich ist, so werden ihm, um es dauerhafter, glänzender und wohlfeiler zu machen, verschiedene andere Metalle beigemischt, und hiernach unterscheidet man in England besonders drei Pewterarten. Die erste derselben heißt Schüsselmetall (Plate metal), weil sie zur Verfertigung von Schüsseln und Tellern dient. Man nimmt zu ihr 112 Pfund Zinn und 6—7 Pfund Spiesglaskönig (Regulus antimonii). Das Antimonium verbindet sich so streng mit dem Zinne, daß es durch starke Erhitzung entweder gar nicht, oder doch nur sehr wenig verflüchtigt und durch schwache Säuren nicht leicht aufgelöst wird. Johann Gottsch. Wallerius gibt für diese feinste Pewterart die Verbindung von zwölf Theilen Zinn mit einem Theile Spiesglas und etwa $\frac{1}{48}$ Kupfer. Eine sehr feine Pewterart, welche eine hohe Politur annimmt, nicht roth anläuft, sondern wie Silber glänzt, erhält man aus 100 Theilen Zinn, 8 Theilen Antimonium, 1 Theil Wismuth und 4 Theilen Kupfer. Das Wismuth gibt nach Chaptal dem Zinne nicht nur eine größere Härte, sondern erhöht auch, in geringer Menge zugesetzt, den Glanz dieses Metalls. Zinn ohne Blei mit Antimonium und einer geringen Quantität Kupfer gemischt, gibt das sogenannte englische Metall (Britannia metal), welches zu allen denjenigen Gefäßen verarbeitet wird, die man sonst aus platirtem Kupfer verfertigt. Die zweite, geringere Pewterart heißt in England Tandmetall (Triflingmetal); sie gilt wegen des größeren Bleizusatzes per Pfund einen Halfpenny weniger als das Platemetal und wird vorzüglich zu Bierkrügen verbraucht. Die Anwendung des Bleies bei dieser Mischung ist sehr gefährlich, indem es durch die Säuren, welche alle Biere und namentlich das Porterbier enthalten, aufgelöst wird. Dies veranlaßte die französische Regierung, die Sache durch ihre geschicktesten Chemiker untersuchen zu lassen, und diese fanden, daß, wenn man Wein oder Weinessig in Gefäßen stehen läßt, welche aus einer Mischung von Blei und Zinn in verschiedenen Verhältnissen bestehen, das Zinn zuerst aufgelöst wird, während das Blei durch diese Flüssigkeiten nicht sehr oxydirt wurde. Selbst Weinessig löste nur wenig Blei auf, nachdem er einige Tage in Gefäßen gestanden hatte, welche nicht mehr als ungefähr 18 p. C. Blei enthielten. Hieraus folgerte man, daß da die geringe Menge des aufgelösten Zinnes keine schädlichen Wirkungen hervorbrachte, Pewter für völlig unschädlich gehalten werden kann, welches 80—82 p. C. Zinn enthält und bei Gefäßen, welche nur zum Messen dienen, kann selbst eine noch geringere Menge Zinn angewendet werden. Das gewöhnliche Pewter in Paris enthielt jedoch nur 25—30 p. C. Zinn; alles Übrige war Blei. Die Mittel, welche Bayen und Charlard zur Erkennung der Zinnverfälschung angegeben haben, findet man bei J. A. Chaptal (Anfangsgründe der Chemie übersetzt von Fr. Wolf. 2. Th. S. 357 fg.) ausführlich beschrieben. Die dritte und geringste Pewterart nennen die Engländer Lay-metal. Hier ist der Bleizusatz so bedeutend, daß ein Pfund Lay-metal mit zwei Penny weniger als ein Pfund Plate-metal bezahlt wird.

Pewter hat bisweilen zu Geld gedient. Nach Putland bemächtigte sich König Jacob II. aller Pewtergefäße der irländischen Protestanten und ließ Geld daraus schlagen, welches bei allen Zahlungen gelten sollte. Viele versteckten sich deshalb, um von ihren Schuldnern nicht mit solchem Gelde befriedigt zu werden. Man hatte halbe Kronen (Half-crowns), welche etwas dicker waren als die Half-pences. Die ganzen Kronen trugen die Randschrift: Melioris tessara fati. Waren dies vielleicht die

bleiernen Münzen, von welchen bereits Erasmus berichtet, daß sie in England ganz gewöhnlich cursirten*)?
(*G. M. S. Fischer.*)

PEX oder PELICE, ein nicht unbedeutendes Flüßchen, das aber mehr unter dem Namen Pesio, auch Borbo und Borbio bekannt ist. Es entspringt am nördlichen Abhange des Apennins, in der piemontesischen Provinz Cuneo der festländischen Staaten des Königs von Sardinien, auf dem Gebiete von Peverango und zwar am Collecornio, welcher zwischen Tenda und Limone liegt; er fließt von Südwest gegen Nordost und ergießt sich nach einem Laufe von 20 Miglien am linken Ufer in den Tanaro. Sein Lauf ist sehr reißend und groß sind mitunter die Verheerungen, welche er anrichtet.
(*G. F. Schreiner.*)

PEXIORA, Flecken im franz. Audedepartement (Languedoc), Canton und Bezirk Castelnaudary, liegt $1\frac{1}{2}$ Lieue von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1224 Einw. (Nach Expilly und Barbichon.)
(*G. M. S. Fischer.*)

Pexisperma *Rafin.*, s. Ulva.

PEXONNE, Gemeindedorf im franz. Meurthedepartement (pays Messin), Canton Baccarat, Bezirksstadt Luneville, liegt sieben Lieues von dieser entfernt und hat eine Succursalkirche und 655 Einwohner, welche Fayence- und Töpfergeschirr-Manufacturen unterhalten. (Nach Expilly und Barbichon.)
(*G. M. S. Fischer.*)

PEY. 1) Flecken im franz. Departement der Haiden (Gascogne), Canton Peyherourade, Bezirksstadt Dax, liegt $4\frac{1}{4}$ Lieues von dieser entfernt, nahe am linken Adourufer und hat eine Succursalkirche und 720 Einwohner. 2) P. de Castets, St., Flecken im Girondedepartement (Bazadois), Canton Pujols, Bezirksstadt Libourne, ist $6\frac{1}{2}$ Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 890 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.)
(*G. M. S. Fischer.*)

PEYER (Jo. Konrad), geb. 1653, aus einem Geschlechte zu Schafhausen, das mehre tüchtige Männer hervorgebracht hat, die in öffentlichen Ämtern ihrem Vaterlande gedient haben. Joh. Konrad studirte zu Basel Arzneiwissenschaft, graduirte daselbst 1681 und hat sich durch eine bedeutende Zahl von Abhandlungen, besonders anatomischen, bekannt gemacht. Er war Mitglied der Akademie Naturae curiosorum, unter dem Namen Pythagoras, und bekleidete neben seiner ärztlichen Praxis zu Schafhausen die Professur der Eloquenz, dann der Logik und Metaphysik und endlich der Physik, nach der ältern an mehren Lehranstalten sich findenden Einrichtung, welche das Vorrücken zu besserm Gehalte von dem Übergange zu einem andern Lehrfache abhängig machte. Schlagflüsse machten ihn vom J. 1706 zu Geschäften unfähig. Er starb 1712. Seine Schriften, die theils einzeln, theils in den Miscellaneis Naturae curiosorum gedruckt sind, findet man verzeichnet in Leu, Helvet. Lexikon. 14. Bd. S. 460. Unter denselben findet sich auch seine Epistola de virgine coeca. Dieses Mädchen, Elisabeth v. Waldkirch von Schafhausen, war vom zweiten Monate seines Lebens an blind, erwarb sich aber dennoch gelehrte Kenntnisse, sodaß es vier Sprachen verstand, und in der Logik, Metaphysik und Ethik merkwürdige Kenntnisse besaß. Die Schrift ist auch besonders gedruckt: *Joh. Conradi Peyeri* epistola de amitinae suae, ab infantia prima oculis captae, studiis et commercio literario, ad Carolum Sponium cum hujus responsione. (Genev. 1681.)
(*Escher.*)

*) Vergl. Introduction à l'histoire par la connoissance des Médailles par *Charles Patin*. (Paris MDCLXV.) p. 62.

PEYERSON'S POINT, Vorgebirge auf der Nordküste der Antilleninsel Antigua, welches sich unter 17° 18′ nördl. Br. und 61° 32′ westl. L. (n. d. Merid. v. Greenw.) findet.
(*G. M. S. Fischer.*)

PEYHEROURADE, auch PEYROURADE, lat. Petra-Forata (Br. 43° 32′ 17″, westl. L. 3° 26′ 41″ nach d. pariser Meridian), Stadt und Hauptort des gleichnamigen Cantons, in dem franz. Departement der Haiden (Gascogne), Bezirk Dax, liegt $5\frac{1}{4}$ Lieues von dieser Stadt entfernt auf dem rechten Ufer des hier schiffbar werdenden Gave von Pau unweit dessen Zusammenflusses mit dem Adour, ist der Sitz eines Friedensgerichts, eines Einregistrirungs- und eines Etappenamtes, sowie einer Gendarmeriebrigade und hat eine Pfarrkirche, eine Brief- und Pferdepost, ein von zwei Thürmen flankirtes altes Schloß und 2140 Einwohner, welche zwei Jahrmärkte unterhalten. Für das auf den Pyrenäen geschlagene Schiffbauholz findet sich hier eine Hauptniederlage. — Der Canton Peyherourade zählt in 13 Gemeinden 12,398 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.)
(*G. M. S. Fischer.*)

PEYRAC, Gemeindedorf und Hauptort des gleichnamigen Cantons im franz. Lotdepartement (Quercy), Bezirksstadt Gourdon, liegt vier Lieues von dieser und 136 Lieues von Paris entfernt, ist der Sitz eines Friedensgerichts und hat eine Pfarrkirche, eine Brief- und Pferdepost und 1786 Einwohner, welche vier Jahrmärkte unterhalten. — Der Canton Peyrac enthält in sechs Gemeinden 5898 Einwohner. Ein anderes Dorf dieses Namens liegt am Etang Bages, Bezirk Narbonne, Departement der Aude und gewinnt viel Seesalz. (Nach Expilly und Barbichon.)
(*G. M. S. Fischer.*)

PEYRADE (Kanal von la). Dieser Kanal, des französischen Héraultdepartements, welcher mit dem Kanale der Etangs nahe bei der Brücke von la Peyrade in Verbindung steht, und mit dem Kanal von Cette zusammenstößt, wurde des Hafens von Cette wegen in dem Striche gegraben, welcher den Etang von Thau vom Meere trennt, und er erstreckt sich längs der Straße von Montpellier nach Cette. (Nach Barbichon.)
(*G. M. S. Fischer.*)

PEYRAT. 1) P. Gemeindedorf im franz. Creusedepartement (Marche), Canton Chénérailles, Bezirksstadt Aubusson, ist vier Lieues von derselben entfernt, und hat eine Succursalkirche und 1531 Einwohner. 2) P. Gemeindedorf im Departement der Obervienne (Limousin), Canton und Bezirk Bellac, liegt $\frac{1}{4}$ Lieue von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1246 Einwohner. 3) P. le Château und Beaulieu, Gemeindedorf in demselben Departement, Canton Eymoutier, Be-

zirksstadt Limoges, liegt neun Lieues von dieser entfernt in einem von kahlen Bergen umgebenen Thale an der Maude und hat eine Succursalkirche und 1595 Einwohner, welche zwölf Jahrmärkte unterhalten. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRE (San), Stadt an der Braita in der sardinischen Provinz Saluzzo. Sie hat verfallene Mauern und die Zahl ihrer Einwohner wird zu 5000 angegeben. (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRE (Marie Joseph), französischer Architekt, geb. zu Paris 1730, gest. zu Choisy-le-Roi den 11. Aug. 1785. Schon im 21. Jahre erhielt er für seine bei einem Concours eingereichte Zeichnung einer öffentlichen Fontaine von der Akademie den ersten Preis. Ein längerer Aufenthalt in Italien und namentlich in Rom, und das hier mit Eifer betriebene Studium nach der Antike bildete und befestigte seinen architektonischen Geschmack, ohne ihn zum sklavischen Nachahmer der Alten zu machen. Er bekam den Titel eines königlichen Architekten; im J. 1767 wurde er Mitglied von der Akademie der Architektur. Sein Hauptgebäude ist das Nouveau Théâtre Français oder das heutige Odeon. Schriften: 1) Oeuvres d'architecture. 1 T. Fol. 1765, enthaltend Entwürfe von Gebäuden nach dem Studium der in Rom vorhandenen Ruinen antiker Baulichkeiten. 2) Dissertation sur la distribution des anciens comparée à celle des modernes et sur la manière d'employer des colonnes. 3) Oeuvres 1775. (Nach d. Biogr. univ.) (*H.*)

PEYREBRUNE, Gemeindedorf im franz. Departement des Aveyron (Rouergue), Canton Salles-Curan, Bezirksstadt Millau, ist 12¾ Lieues von dieser und eine Lieue vom rechten Tarnufer entfernt und hat 1355 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

Peyrehorade, s. Peyherourade.

PEYRELEAU, Gemeindedorf und Hauptort des gleichnamigen Cantons im franz. Departement des Aveyron (Rouergue), Bezirksstadt Millau, liegt 5½ Lieues von dieser entfernt, an der Jonte unweit ihrer Vereinigung mit dem Tarn, ist der Sitz eines Friedensgerichts und hat eine Pfarrkirche und 420 Einwohner, welche drei Viehmärkte und Fabriken für baumwollene Strümpfe unterhalten, auch Viehhandel treiben. — Der Canton Peyreleau enthält in neun Gemeinden 4895 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRELEVADE, Gemeindedorf im franz. Corrèzedepartement (Limousin), Canton Sornac, Bezirksstadt Ussel, ist von dieser 6¼ Lieues entfernt und hat eine Succursalkirche und 1562 Einwohner, welche Viehzucht und Ackerbau treiben. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRÈRE (Isaak de la), der berühmte Verfasser der Präadamiten, geb. 1594 in Bordeaux, gest. den 30. Jan. 1676. Er stammte von einer adeligen Calvinistischen Familie. Sehr früh trat er in die Dienste des Prinzen von Condé, der sein beständiger Gönner blieb. Im J. 1644 begleitete er den französischen Gesandten de la Thuillerie nach Dänemark und benutzte seinen dortigen Aufenthalt, um sich eine genauere Kenntniß des Nordens von Europa zu verschaffen; als Ergebniß derselben kann man 1) seine Relation du Groenland (Paris 1647, von Neuem abgedruckt Par. 1657, auch in den Recueil des voyages au nord T. I aufgenommen, ins Teutsche übertragen von Heinr. Sivers. Hamb. 1674. 4.) und 2) seine Relation de l'Islande (Par. 1663) ansehen. Beide Schriften, die er seinem Freunde la Mothe le Vayer dedicirt hat, sind reich an allerlei curiosen Nachrichten. Nach seiner Rückkehr von Dänemark machte er im Interesse des Prinzen von Condé eine Reise nach Spanien; als dieser Prinz sich später nach den Niederlanden zurückzog, folgte er ihm dahin. Hier war es nun, wo er beim zufälligen Blättern in den Paulinischen Briefen auf das fünfte Capitel des Briefes Pauli an die Römer fiel und in demselben den Beweis, daß es schon vor Adam Menschen gegeben haben müsse, zu entdecken glaubte. Er theilte diese Bemerkung einigen Freunden mit, und übernahm es, alle Einwendungen, die man gegen ihn vorbringen wollte, zu widerlegen. Was aber Anfangs nur ein fast scherzhaft hingeworfener Gedanke war, gewann sehr bald für ihn die Gewißheit der Überzeugung; annonym gab er 1655 seine Schrift 3) Praeadamitae sive exercitatio super versibus 12. 13. 14 capitis V. epistolae Pauli ad Romanos, quibus inducuntur primi homines ante Adamum conditi. Systema theologicum ex praeadamitarum hypothesi (1655. 4. 1656. 12.), worin er nun ausführt, daß Moses nur den Ursprung der Juden, nicht aber des ganzen menschlichen Geschlechts habe darstellen wollen, Adam nur der Stammvater der ersten, nicht des letztern sei, indem im Gegentheil die Erde schon vor Adam bewohnt gewesen wäre. Nicht nur unternahmen es eine Menge Schriftsteller, ihn zu widerlegen, sondern auch der Staat und die Klerisei mischten sich darein und kämpften mit ihren Waffen gegen ihn; das Parlament von Paris verdammte die Schrift öffentlich verbrannt zu werden, und der Verfasser, der in aller Ruhe in Brüssel lebte und um so weniger Etwas fürchtete, als die Schrift anonym erschienen war, wurde im Februar 1656 auf Befehl vom General-Vicar des Erzbischofs von Mecheln arretirt. Mehre Monate blieb er im Gefängniß und nur der Verwendung des Prinzen von Condé verdankte er seine Freilassung, die er übrigens nur unter dem Versprechen, seine präadamitische Ketzerei und den reformirten Glauben abzuschwören und in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren zu wollen, erlangte. Zur Ausführung seiner Bekehrung begab er sich nach Rom, wo der Papst Alexander VII. ihn wohlwollend aufnahm und zu seiner Belehrung an einen Geistlichen verwies; der Papst wünschte ihn in seiner Nähe zu behalten und war geneigt, ihm einige kirchliche Beneficien in Rom zu ertheilen. Er zog es aber vor, sich wieder zu seinem Prinzen nach den Niederlanden zu begeben und erst mit diesem kehrte er 1659 nach Frankreich zurück. Seinen Übertritt suchte er in einem zuerst in lateinischer Sprache verfaßten, später auch ins Französische übertragenen Schreiben, das den Titel führte 4) Lettre contenant les raisons qui l'ont obligé d'abjurer le calvinisme et son livre des Préadamites, zu rechtfertigen; jene erschien zuerst Rom 1657,

sodann Frankfurt 1658. 4., diese Paris 1658. 8. und unter dem Titel Apologie 1663. 12. Manche hegten einigen Zweifel an der Ehrlichkeit seines Übertritts und waren der Meinung, daß ihm Confession und vielleicht die Religion selbst etwas äußerst Indifferentes wäre. Indessen hat er es nicht an Eifer fehlen lassen, für seine neue Überzeugung Proselyten zu gewinnen, und namentlich gelang es ihm, den Grafen de la Suze zu bekehren; an ihn richtete er 5) Lettres écrites au comte de la Suze pour l'obliger par raison à se faire catholique. (Paris 1661. 1662. 2 Bde. 12.) Die Besoldung, die er als Bibliothekar des Prinzen erhielt, war so unbedeutend, daß er sich genöthigt sah, mit Genehmigung des Prinzen sich in das in der Nähe von Paris befindliche Seminar de Notre-Dame des Vertus zurückzuziehen; hier hat er seine letzten Lebensjahre zugebracht und hier ist er im Alter von 82 Jahren gestorben. La Peyrère war ein Mann von mildem Charakter und einfachen Sitten; mit den classischen Schriften der Alten, namentlich mit den lateinischen Dichtern, war er sehr vertraut; für seinen Umgang wählte er vorzugsweise Männer von Bildung und Gelehrsamkeit; Chapelain, Naudé, la Mothe-le-Bayer, Gassendi, gehörten zum Kreise seiner Freunde. Von seinen Schriften bemerken wir hier noch 6) La Bataille de Lens (Par. 1649. Fol.) und 7) Du rappel des Juifs. (1643. 375 S.). In dieser Schrift sucht er auszuführen, daß für die Juden der Tag der Verheißung noch kommen müsse, wo sie in ihr geistiges und zeitliches Erbtheil nach vorangegangener Bekehrung zum Christenthum wieder eingesetzt werden würden, und daß der König von Frankreich, als der allerchristlichste König und erstgeborne Sohn der Kirche, den meisten Beruf habe, dieses Ziel herbeizuführen u. s. w. (Vergl. über ihn Niceron, Bayle und die Biogr. univ.)

Sein Bruder Abraham de la Peyrère, gestorben 1704, war ein namhafter Advocat am Parlament von Bordeaux und hat sich besonders durch eine Sammlung von Rechtsfällen bekannt gemacht, die er unter dem Titel: Décisions sommaires du Palais erscheinen ließ. Es sind davon mehre mit der Zeit immer mehr erweiterte Ausgaben erschienen, die sechste im J. 1749 in zwei Bänden Fol. (*H.*)

PEYRESQ, Gemeindedorf im franz. Departement der Niederalpen (Provence), Canton S. André, Bezirksstadt Castellanne, liegt neun Lieues von ihr entfernt im Gebirge zwischen den Flüssen Verdon und Var, und hat eine Succursalkirche und 218 Einwohner. In der Nähe dieses Ortes befindet sich eine Höhle*), aus welcher ein bis Mitternacht steigender und von da bis zum Aufgange der Sonne abnehmender Luftzug wehet. Auch sollen sich in derselben Steine befinden, die weich wie warmes Wachs in der Höhle, an die Luft gebracht zu harten Kieselsteinen werden. (Expilly u. Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

*) Eine in vieler Hinsicht dieser ähnliche Höhle findet sich in der Grafschaft Stolberg-Roßla in der Nähe des gleichfalls sehr merkwürdigen Bauerngrabens, welcher, wie der cirknitzer See, jahrelang als Ackerland benutzt und dann wieder besischt wird, indem das Wasser ebenso plötzlich kommt als verschwindet.

PEYRIAC-MINERVOIS, Marktflecken und Hauptort des gleichnamigen Cantons im franz. Audedepartement (Languedoc), Bezirksstadt Carcassonne, liegt 4½ Lieues von dieser entfernt am Argent double, ist der Sitz eines Friedensgerichts, eines Einregistrirungsamtes, sowie einer Gendarmeriebrigade und hat eine Pfarrkirche und 1394 Einwohner, welche zwei Jahrmärkte unterhalten. — Der Canton Peyriac-Minervois enthält in 18 Gemeinden 15,998 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRILHAC und **CONORRE**, Gemeindedorf im franz. Departement der Obervienne (Limousin), Canton Nieuil, Bezirksstadt Limoges, ist 3¼ Lieues von derselben entfernt und hat 1396 Einwohner mit einer Succursalkirche. (Nach Barbichon.) (*G. M. S. Fischer*)

PEYRILHE (Bernard) wurde im Jahre 1735 zu Perpignan von unbemittelten Ältern geboren, erhielt dennoch eine sehr sorgfältige Erziehung und legte namentlich einen sichern Grund in den classischen Studien, woraus sich seine spätere Vorliebe für das Studium der alten Ärzte erklärt. Seine Ältern bestimmten ihn zum Studium der Chirurgie, welches er zu Toulouse mit einem solchen Eifer betrieb, daß ihn die Akademie der Wissenschaften daselbst zu ihrem Mitgliede ernannte. Um seine Ausbildung zu vollenden, begab er sich nach Paris, wo er Ruffel, Hévin und Bras-d'or hörte und 1769 in das Collegium und die alte Akademie der Chirurgie aufgenommen ward, woselbst er sich bald durch seine Gelehrsamkeit hervorthat. Als die Akademie zu Dijon eine Preisaufgabe über den Krebs gestellt hatte, lieferte er eine Abhandlung darüber, welcher der halbe Preis zuerkannt ward. Wegen seiner Kenntniß der alten Ärzte und der Literatur überhaupt, mit denen er sich fortwährend vielfach beschäftigte, ward ihm von der Akademie die Fortsetzung der von Desjardins begonnenen Geschichte der Chirurgie übertragen, und bereits 1780 lieferte er den zweiten Band derselben (bis Galen), welcher zwar von vielem Fleiße, aber nicht immer von ausreichender Kritik zeugt; das Erscheinen des dritten Bandes wurde durch den Ausbruch der französischen Revolution gehindert und ist auch späterhin nicht erfolgt, obgleich das Manuscript sich noch jetzt in Dubois' Händen befindet (s. *Pet. Sue*, Notice sur quelques Manuscrits de feu B. Peyrilhe in *Sedillot*, Recueil periodique de la société de médecine de Paris. T. XXII. p. 72 sq.). Mit der chirurgischen Praxis beschäftigte sich Peyrilhe jedoch wenig, sondern trieb außer seinem literarischen Studium besonders Botanik und Arzneimittellehre, daher er auch 1780 am Collegium der Chirurgen zum Professor der Chemie und 1796 an der Ecole de Santé zum Professor der Materia medica ernannt wurde. Bei dem Mangel ausreichender praktischer Erfahrung war es natürlich, daß er hier einseitigen Theorien sich hingab, wie seine übermäßige Empfehlung des Alcali volatile gegen die venerische Krankheit, sowie sein Tableau hinreichend darthut. In den letzten Jahren seines Lebens begab er sich regelmäßig zu Ende seiner Vorlesungen nach seiner Vaterstadt Perpignan, um die Landluft zu genießen, und starb hier im J. 1804. Seine Bi-

bliothek und seine zahlreichen Manuscripte gelangten in die Hand von Dubois. Die von Peyrilhe im Druck erschienenen Schriften sind folgende: 1) Dissertatio de cancro, quam praemio ornavit academia Lugdunensis. (Tolosae 1774. 12.) Traduit en français par *Mathey.* (Paris 1777.) 2) Remède nouveau contre les maladies vénériennes, tiré du règne animal, ou essai sur la vertu anti-vénérienne de l'alcali volatil, (Par. 1774. 1786.) 3) Histoire de la chirurgie, depuis son origine jusqu'à nos jours. II vol. par *B. Peyrilhe.* (Paris 1780. 4.) 4) Précis théorique et pratique sur le pian, la maladie d'Amboine et de Terminthe. (Paris 1783.) 5) Tableau méthodique d'un cours d'histoire naturelle des médicamens, où l'on a réuni et classé les principales eaux minérales de la république etc. (Paris 1799.) IV. édit. par *Lhuillier Winslow.* (Paris 1804.) II vol.

(*J. Rosenbaum.*)

PEYRILLES und Ozech, Gemeindedorf im franz. Departement des Lot (Quercy), Canton St. Germain, Bezirk Gourdon, ist fünf Lieues von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1511 Einwohner, welche einen Jahrmarkt unterhalten. (Nach Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRINHAC, Gemeindedorf im franz. Lotdepartement (Quercy), Canton und Bezirk Gourdon, liegt zwei Lieues von dieser Stadt entfernt und hat 1035 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRINS, Gemeindedorf im franz. Drômedepartement (Dauphiné), Canton Romans, Bezirksstadt Valence, liegt fünf Lieues von dieser entfernt und hat eine Succursalkirche und 2552 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

Peyrois, s. Peyrolles.

PEYROLLES, Gemeindedorf und Hauptort des gleichnamigen Cantons im franz. Departement der Rhônemündungen (Provence), Bezirksstadt Aix, liegt vier Lieues von dieser entfernt an der Durance, Bastidonne fast gegenüber, ist der Sitz eines Friedensgerichts, eines Einregistrirungsamtes, sowie einer Gendarmeriebrigade, und hat eine Pfarrkirche, eine Posthalterei und 1135 Einwohner, welche Lohmühlen unterhalten. — Der Canton Peyrolles enthält in fünf Gemeinden 5835 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRON (Jean-François-Pierre), geb. zu Aix in der Provence 1744, gest. zu Paris den 20. Jan. 1815. Seine Ältern versäumten Nichts an seiner Erziehung, so gering auch ihre Mittel waren; der Vater bestimmte ihn für die Verwaltungscarriere, in der er selbst längere Zeit einen Posten bekleidet hatte; aber eine mächtige innere Neigung führte ihn der Kunst zu. In Aix wurde ein gewisser Maler Arnulphi, der ein leidlicher Schüler von Benedetto Lutti war, sein Lehrer; dann ging er nach Paris und trat in das Atelier des ältern Lagrenee, jedoch noch bedeutender wirkte auf ihn der Einfluß seines Landsmanns, des Malers Dandré Bardon. Ganz besonders aber studirte er die Werke von Poussin und lernte an diesem großen Muster die Fehler meiden, in welche die damalige geschmacklose französische Malerschule gerathen war. Im J. 1773 erhielt er für sein Gemälde „der Tod des Seneca" den großen Preis in der Malerei. Durch diesen glänzenden Erfolg ermuthigt, beschloß er die falsche Richtung seiner Landsleute ganz aufzugeben und sich die Nachahmung der Natur und der Antike zur Aufgabe zu machen. Von diesem Streben geleitet, arbeitete er sieben Jahre lang in Rom, vier als königlicher Pensionair, die drei letzten auf seine eigne Kosten; seine Bemühungen wurden unterstützt durch den Wetteifer seiner Kunstgenossen; denn wie er sich bemühte den griechischen Styl in die Kunst zurückzuführen, so herrschte ein ähnliches Streben in der ganzen römischen Akademie. In Rom vollendete er drei große Gemälde; das eine stellt Simon dar, wie er sich ins Gefängniß bringen läßt, um die Leiche seines Vaters daraus zu befreien und bestatten zu lassen; dieses Gemälde befindet sich im königlichen Museum; das zweite stellt Sokrates dar, wie er Alcibiades aus einem Hause der Lust reißt, und das dritte einige Athenische Jünglinge, die unter einander losen, wer dem Minotaurus geopfert werden solle. Im J. 1781 kehrte er nach Paris zurück; ein bereits entschiedener Ruf ging ihm voran. Im J. 1783 wurde er Mitglied der Akademie der Malerei, 1785 Director von der Gobelinsfabrik. In dasselbe Jahr gehört sein Gemälde „Alcestis," mit Figuren in Lebensgröße; in das Jahr 1787 sein Gemälde „Curius, der die Geschenke der Samniter verschmäht" und eine erste Darstellung vom Tode des Sokrates; die Figuren haben hier eine Höhe von 1½ Fuß. Es traf sich zufällig, daß auch der berühmte Maler David in demselben Jahre dasselbe Sujet und zwar in denselben Dimensionen in seiner großartigen Weise behandelt hatte. Man kann daher dieses Jahr als den Wendepunkt in der französischen Malerei betrachten und von da her die völlige Regeneration derselben datiren. Im folgenden Jahre führte er denselben Gegenstand von Neuem aus, mit Figuren in Lebensgröße; dieses Gemälde, eins der besten, ja ein wahres Capitalstück der neuern französischen Schule, schmückt gegenwärtig einen der Säle der Kammer der Abgeordneten. Die Revolution entzog ihm nicht nur seine Stelle als Director der Gobelinsfabrik und den Schutz des unglücklichen Fürsten, der ihm mehre bedeutende Arbeiten aufgetragen hatte, sie griff selbst seine Gesundheit an. Aber trotz seinen körperlichen und Gemüthsleiden blieb sein Talent ungeschwächt. Zwei seiner schönsten Gemälde, wovon das eine Paulus Ämilius, wie er sich unwillig von dem vor ihm zu Füßen liegenden Perseus abwendet, das andre die Antigone in dem Moment darstellt, in welchem sie von ihrem Vater Ödipus die Verzeihung ihres Bruders Polynices erbittet, gehören beide dieser Periode an und selbst zwei kleinere, in seinen letzten Lebensjahren verfertigte, Bilder, wovon das eine Pythagoras mit seinen Schülern, das andere die Unterhaltung zwischen Demokrit und Hippokrates darstellt, zeichnen sich durch Zartheit der Farbengebung, wie durch eine gewisse Durchsichtigkeit aus. Er starb den 20. Jan. 1815 nach fast zehnjähriger ununterbrochener Krankheit. Seine Werke zeichnen sich durch Neuheit und Genialität der

Erfindung, durch immer interessante und besonnene, wenn auch manchmal nüchterne Composition, durch ernsten, kräftigen und in der Regel correcten Styl, durch einfache und weite Draperien, durch Lieblichkeit der Tinten, wie durch starkes und lebhaftes Colorit aus. Peyron hat sich auch als Kupferstecher versucht und theils vier seiner eignen Bilder, nämlich den Tod Seneca's, Cimon, der die Leiche seines Vaters aus dem Gefängnisse rettet, Sokrates, der den Alcibiades der Wollust und den Vergnügungen entreißt, theils eine heilige Familie nach Rafael und vier Gemälde von Poussin in Kupfer gestochen. — Sein Bruder, Jean François Peyron, geb. zu Air den 4. Oct. 1748, gest. den 18. Aug. 1784 zu Grudelour, als Commissair der Colonien und Secretair eines Herrn von Bussy, französischen Gouverneurs von Pondichery, hat theils mehre Werke aus dem Englischen übersetzt, theils eine noch heute belehrende Reisebeschreibung von Spanien gegeben, unter dem Titel: Essais sur l'Espagne et Voyage fait en 1777 et 1778, où l'on traite des moeurs, du caractère, des monuments, du commerce, du théâtre et des tribunaux particuliers à ce royaume. (Genf 1780. 2 Bde.) Ein Nachdruck davon erschien 1782 unter dem Titel: Voyage en Espagne, pendant 1777 et 1778. 2 Bde. (Nach der Biogr. univ.) *(H.)*

PEYRONIE (François Gigot de la), ein berühmter französischer Chirurg, wurde am 15. Jan. 1678 zu Montpellier, wo sein Vater Chirurg war, geboren, besuchte das Collegium der Jesuiten und erlernte dann die Kunst seines Vaters. Nachdem er 1695 Maitre en Chirurgie geworden, begab sich Peyronie nach Paris, um hier die theoretischen und praktischen Vorträge der berühmtesten damaligen Ärzte und Chirurgen zu hören. Tüchtig ausgebildet kehrte er nach Montpellier zurück und beschäftigte sich vorzugsweise mit anatomischen Untersuchungen und chirurgischer Praxis, wurde zum Chirurgien-major am Hôtel de Dieu seiner Vaterstadt und einige Zeit nachher zum Demonstrator der Anatomie an der medicinischen Facultät ernannt; im J. 1704 folgte er der Armee des Marschall de Villars als Chirurgien-major nach den Cevennen. Die königliche Societät der Wissenschaften nahm ihn bei ihrer Stiftung 1706 unter die Zahl ihrer Mitglieder auf; 1714 wurde Peyronie nach Paris gerufen, um den kranken Herzog de Chaulnes zu behandeln, durch dessen Vermittelung er die Stelle eines Chirurgien-major an dem Hospital de la Charité erhielt, von wo aus sich der Ruf seiner Geschicklichkeit bald allgemein verbreitete und selbst zum König Ludwig XV. gelangte, welcher ihn 1717 zum Substituten seines ersten Leibchirurgen Maréchal ernannte und 1721 in den Adelstand erhob. In Gemeinschaft mit seinem Collegen entwarf er den Plan zu einer Verbesserung der Lage und Ausbildung der Wundärzte, besonders in Paris, deren Körperschaft durch das System des Finanzministers Law bedeutend herabgekommen war, und beide benutzten ihr Ansehen bei dem Könige, um denselben zur Ausführung zu bringen. Eine königliche Ordonnanz berief 1724 fünf aus der Domainencasse besoldete Demonstratoren an das Collège de S. Come, bei welchem ein eigenes anatomisches Theater errichtet ward. Die medicinische Facultät suchte vergebens gegen diese Eingriffe in ihre bisherigen Rechte zu remonstriren, der König ernannte sogar 1730 einige Censoren aus der Gesellschaft der Maitres en Chirurgie und erhob 1731 das bisherige Collegium der Wundärzte zu einer Akademie der Chirurgie, wodurch ein mit großer Erbitterung in einer Unzahl von Schriften Jahre lang geführter Streit mit der medicinischen Facultät hervorgerufen wurde, welcher erst durch die Lettres patentes vom 22. Juli 1748 und das Arrêt du conseil d'état vom 12. April 1749 wenigstens in seinem officiellen Charakter beendigt ward. Nachdem Peyronie von einer schweren Krankheit genesen, ernannte ihn der König zum Maitre d'Hôtel der Königin, die Akademie der Wissenschaften nahm ihn 1732 unter die Zahl ihrer Mitglieder auf und nachdem er Doctor der Medicin geworden, ernannte ihn der König 1733 zum vierten Leibarzt. Nachdem Maréchal 1736 gestorben, wurde Peyronie erster Leibarzt und erhielt den Titel eines Médecin consultant des Königs mit einer Pension von 10,000 Livres. Nachdem er dem Dauphin im J. 1738 eine Geschwulst an der untern Kinnlade glücklich exstirpirt hatte, erhielt Peyronie den Titel eines Gentilhomme ordinaire de la chambre und begleitete den König auf seinen Feldzügen nach Flandern, wobei er sich besonders die Umgestaltung und Verbesserung der Armeelazarethe und der Behandlung der Verwundeten angelegen sein ließ und mit eigener Hand die wichtigsten Operationen auf dem Schlachtfelde, wie in den Lazarethen vornahm, was offenbar nicht wenig dazu beigetragen hat, der Chirurgie den Schutz zu sichern, welchen ihr der König bis zu seinem Tode angedeihen ließ. Von einem Fieber ergriffen starb Peyronie am 25. April 1747; in seinem Testamente hatte er sein Landgut Marigny der chirurgischen Akademie zu Paris, 100,000 Livres den Wundärzten zu Montpellier zur Erbauung eines anatomischen Theaters rc. vermacht. Außer einigen praktisch wichtigen Abhandlungen in den Mémoires de l'académie des sciences de Paris (1731. 1741), Mémoires de la société royale de Montpellier (1760) und in dem ersten Bande der Mémoires de l'académie de chirurgie (1743), hat de la Peyronie keine Druckschrift hinterlassen. Vergl. *Briot*, L'éloge de la Peyronie, ou de l'influence de la Peyronie sur le lustre et les progrès de la chirurgie française. (Besançon 1820.) *(J. Rosenbaum.)*

Peyrourade, s. Peyherourade.

PEYROUSE oder richtiger PÉROUSE[1]) (Johann Franz Galaup de la). Unter den Männern[2]),

1) Die Schreibart Peyrouse oder la Peyrouse ist sehr gewöhnlich und selbst Karl Ritter schwankt zwischen ihr und Pérouse, obgleich er die leztere selbst für die richtigere erklärt, wie sie es gewiß auch ist, da sich ihrer la Pérouse selbst immer bedient. 2) Diese Männer waren 1) die Portugiesen Magellan (Magelhaens in spanischen Diensten) 1519 und Garcia de Loaes oder Loaysa (in ebendiesen Diensten) 1525. 2) Die Spanier Alphonso de Salazar 1525, Alvar Savaëdra 1526, Ferdinand Grijalva und Alvaredo 1537, Gaetan 1542, Alvar de Mendana 1567, Juan Fernandez 1576. 3) Die Engländer Drake 1577, Thomas Candish 1586, Sir Richard Hawkins 1594. 4) Der Spanier Alvar de Mendana 1595.

welche in früheren Jahrhunderten durch ihre weiten Entdeckungsreisen zur See soviel zur nähern Kenntniß der Erde und ihrer Bewohner beigetragen haben, nimmt la Pérouse keine der letzten Stellen ein und namentlich sind es die Nordwestküste Amerika's und die Ostküste Asiens, über welche er ein bis dahin ganz unbekanntes Licht verbreitet hat. Er wurde 1741 zu Albi geboren, doch können wir weder den Tag seiner Geburt, noch irgend Etwas über seine Ältern oder sonstigen Familienverhältnisse angeben, was, bei seiner Berühmtheit, sonderbar erscheinen muß, da die Franzosen bei solchen Dingen sonst häufig bis in das Kleinliche gehen; er kam sehr jung in die Marineschule, wo er sich mit den Schriften der ausgezeichnetsten Seefahrer vertraut machte und sich diejenigen Kenntnisse anzueignen suchte, welche ihm nöthig waren, um sich diesen Männern auf eine würdige Weise anzureihen und Andern, mit seinem Beispiele ermunternd, voranzugehen. Bereits am 19. Nov. 1756 wurde er daher Seecadet; von jetzt an finden wir ihn, der Theorie und Praxis auf eine seltene Weise mit einander vereinigte, fortwährend im Dienste seines Vaterlandes thätig; der Krieg, welchen dieses mit England führte, gab ihm die schönste Gelegenheit, sich Erfahrungen zu sammeln und Ruhm zu erwerben. In kurzer Zeit wohnte er fünf Feldzügen bei und zwar den vier ersten auf den Schiffen le Célèbre, la Pomone, le Zephyr und le Cerf, dem fünften auf dem Schiffe le Formidable, welches Saint-André du Verger commandirte. Dieses Schiff gehörte zu der unter dem Oberbefehl des Marschalls von Conflans stehenden Flotte, welche auf der Höhe von Belle-isle durch die Engländer angegriffen wurde. Acht bis zehn feindliche Schiffe umringten die französischen Schiffe le Magnifique, le Héros und le Formidable, welche den Nachzug bildeten. Das Gefecht entspann sich und wurde bald allgemein und so heftig, daß acht theils englische, theils französische Schiffe während desselben entweder sanken, oder an den Küsten Frankreichs scheiterten. Der Formidable leistete den tapfersten Widerstand, mußte sich endlich aber doch ergeben und la Pérouse, welcher sich sehr ausgezeichnet hatte und schwer verwundet worden war, gerieth in Gefangenschaft.

Ausgewechselt, machte la Pérouse darauf, zwar immer noch als Seecadet, aber schon sehr von seinen Obern geachtet, auf dem Schiffe le Robuste drei neue Feldzüge mit und zeichnete sich auch jetzt vortheilhaft aus. Dies hatte zur Folge, daß er am 1. Oct. 1764 zum Unterlieutenant (Enseigne de vaisseau) ernannt wurde. Als solchen finden wir ihn

1765 auf dem Fleutschiffe Adour,
1766 — — — le Gave
1767 als Commandanten auf dem ersteren Schiffe,
1768 — — — der Dorothée
1769 — — — dem Bugalet
1771 befand er sich auf dem Schiffe Belle Poule.

Von 1773 bis zum 4. April 1777, wo er zum Lieutenant ernannt wurde, kreuzte la Pérouse als Commandant der Fleutschiffe la Seine und les deux-Amis an der Küste von Malabar. Den Zwischenraum von 1764 bis 1778, welcher durch keinen Krieg unterbrochen wurde, verwendete la Pérouse gänzlich darauf, sich mit der Schiffahrtskunde immer vertrauter zu machen und durchschiffte bald als einfacher Lieutenant, bald, wie wir sehen, als Commandant königlicher Schiffe die entferntesten Meere der Erde, um dem Handel Frankreichs neue Wege zu bahnen. Das Jahr 1778 sah den Krieg zwischen England und Frankreich von Neuem ausbrechen und die Belle-Poule eröffnete am 17. Jun. den Kampf. Im nächsten Jahre (1779) wurde la Pérouse zum Commandanten der Amazone ernannt, welche zur Flotte des Vice-Admirals und Grafen d'Estaing gehörte. In der Absicht, die Landung der Truppen auf Grenada zu decken, legte sich la Pérouse in der Entfernung eines Pistolenschusses von einer feindlichen Batterie vor Anker. Während des Gefechts dieser Flotte mit der des Admirals Byron erhielt er den Auftrag, die Befehle des Admirals der ganzen Linie mitzutheilen, was er auch mit Muth und Geschicklichkeit ausführte. Endlich nahm er an den Küsten Neuenglands die feindliche Fregatte Ariel und trug viel zur Eroberung des Schiffes l'Experiment bei.

Zur Belohnung für seine umsichtige Tapferkeit erhielt la Pérouse am 4. April 1780 das Patent als Schiffscapitain zugleich mit der Ernennung zum Commandanten der Fregatte l'Astrée. Als er darauf, vereint mit der Fregatte l'Hermione, welche von dem Capitain la Touche-Treville befehligt wurde, an den Küsten Neuenglands kreuzte, stieß er am 21. Juli sechs Lieues vom Nordcap der Isle-Royale [3]) auf sechs feindliche Kriegsschiffe, wovon eins eine Fregatte war, die übrigen aber zu den kleineren Kriegsschiffen gehörten. Es entspann sich ein äußerst heftiges Gefecht. Die Allegeance und der Vernon von 24, der Charlestown von 28, der Jack von 14, und der Boutour von 20 Kanonen bildeten eine Linie, um la Pérousen zu erwarten, und der Thompson mit 18 Kanonen hielt sich außerhalb der Schußweite. Die beiden französischen Fregatten gingen mit vollen Segeln auf die Engländer los und liesen längs der Linie derselben unter dem Winde hin, um ihnen jede Hoffnung zur Flucht zu

5) Der Holländer Olivier de Nort 1598. 6) Die Spanier Pedro Fernandez de Quiros und Louis Vaes de Torrez 1606. 7) Die Holländer George Spilberg 1614, le Maire und Schouten 1616, und l'Hermite 1623. 8) Die Franzosen Abel Tasman und Antoine la Roche 1642 und 1675. 9) Die Engländer Cowley 1683, Dampier und Davis 1687, John Strong 1689. 10) Der Neapolitaner Gemelli Carreri 1689. 11) Der Franzose Beauchêne Gouin 1699. 12) Die Engländer William Funnell und Wood Roger 1703 und 1708. 13) Die Franzosen Louis Feuillée 1708, Frezier 1712, Gentil de la Barbinais 1715. 14) Die Engländer John Cliperton und George Shelvocke 1719. 15) Der Holländer Roggewein 1722. 16) Der Engländer Anson 1741. 17) Der Franzose le Hen. Brignon 1747. 18) Die Engländer Byron 1764, Wallis, Carteret 1766. 19) Die Franzosen Pagès und Bougainville in eben dem Jahre. 20) Der Engländer Cook 1769. 21) Die Franzosen Surville 1769, Marion und du Clesmeur 1771. 22) Der Engländer Cook 1772. 23) Ebenderselbe, Clerke und Gore 1775.

3) Die Isle Royale oder, wie sie jetzt seit der Eroberung durch die Engländer heißt, das Cap Breton, liegt an der Mündung des St. Lorenzflusses.

rauben. Der Thompson blieb jedoch beharrlich über dem Winde. Abends um sieben Uhr fiel endlich der erste Schuß und nach einer halben Stunde hatten es die französischen Fregatten durch ihr geschicktes Manövriren dahin gebracht, daß sich die commandirende Fregatte Charlestown und der Jack ergeben mußten. Die drei andern Schiffe würden das nämliche Schicksal gehabt haben, wenn die Nacht sie nicht der Verfolgung Seitens der französischen Fregatten entzogen hätte.

Im nächsten Jahre ging la Pérouse nach dem Cap Français ab und erhielt hier den Befehl, sich der englischen Niederlassungen an der Hudsonbai zu bemeistern und sie zu zerstören. Dem zufolge segelte la Pérouse am 31. März 1782 von Cap Français ab. Er commandirte das Schiff le Sceptre von 74 Kanonen und hatte die Fregatten l'Astrée und l'Engageante zu Begleiterinnen, deren jede 36 Kanonen führte und von welchen die erstere von Herrn de Langle, der la Pérousen's Freund und einer der aufgeklärtesten Marineofficiere war, die letztere von Herrn la Jaille — beide waren Schiffscapitaine, — befehligt wurde. Am Bord dieser Schiffe befanden sich 250 Mann Infanterie, 40 Artilleristen, vier Feldstücke, zwei Mörser und 300 Bomben. Am 17. Juli bekam die Escadre die Insel Resolution zu Gesicht, welche mitten im Eingange der Hudsonsstraße liegt; kaum aber war er 25 Lieues in dieser vorgedrungen, als seine Schiffe von Eismassen umringt und bedeutend beschädigt wurden. Dies war namentlich am 3. August der Fall, wo man seit der Einfahrt in die Bai, in welcher man am 30. Juli das am westlichsten Ende der Straße liegende Cap Walsingham erblickte, den ersten heiteren Tag hatte, indem die Escadre bisher beständig von oft so dicken Nebeln umgeben wurde, daß sie ganze Tage lang liegen bleiben mußte. Denn soweit das Auge reichte, sah man nichts als Eis. Auch verlassen alle Schiffe mit Anfange Septembers die Hudsonbai, um nicht mit der Rauhigkeit der Jahreszeit kämpfen zu müssen. La Pérousen lag jetzt Alles daran, das Fort Prinz von Wales, so bald wie möglich, zu erreichen und anzugreifen [4]). Glücklich überwand er alle Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellten, und am 8. August gegen Abend erblickte man die Flagge auf dem erwähnten Fort. La Pérouse näherte sich ihm unter fortwährendem Laviren bis auf 1½ Seemeile und warf die Anker bei 18 Faden Tiefe und Schlammgrund aus. Ein Officier, welcher abgeschickt wurde, um die Zugänge zum Fort zu recognosciren, berichtete, daß die Schiffe ganz in der Nähe desselben vor Anker gehen könnten, und da la Pérouse nicht glaubte, daß das Schiff le Sceptre hinreichend sein werde, die Feinde, wenn sie Widerstand leisteten, zu unterwerfen, so traf er Vorkehrungen, um während der Nacht eine Landung zu bewerkstelligen. Waren ihnen nun gleich die Finsterniß und die Ebbe entgegen, so landeten die Schaluppen doch ¾ Lieue vom Fort, und da la Pérouse gar keine Vorkehrungen zu einer Vertheidigung sah, obgleich das Fort wol in dem Zustande zu sein schien, einen kräftigen Widerstand zu leisten, so ließ er den Feind auffodern, sich zu ergeben. Sogleich wurden die Thore geöffnet und der Gouverneur fügte sich mit der Besatzung auf Gnade und Ungnade in das Verlangen der Franzosen.

Am 11. August verließ la Pérouse den Churchill, segelte die Küste entlang, welche mit Klippen besetzt war, und gelangte, mit Überwindung weit größerer Schwierigkeiten, als die bereits überstandenen waren, 40 Lieues südlich. Am 20. August erblickten die Fregatten die Mündung des Nelsonflusses und warfen die Anker etwa fünf Lieues vom Lande aus. La Pérouse hatte sich beim Fort Prinz Wales dreier verdeckter Fahrzeuge bemächtigt und sandte diese mit dem Boote des Scepters aus, um den Hayfluß zu untersuchen, an welchem das Fort liegt. Den 21. August schifften sich darauf die Franzosen in den Schaluppen ein, und da la Pérouse von der Seeseite nichts zu fürchten hatte, so glaubte er die Landung persönlich leiten zu dürfen. Es liegt aber die Hayinsel, auf der sich das Fort York befindet, welches, so lange die Franzosen im Besitz Canada's waren, Fort Bourbon hieß, in der Mündung eines großen Flusses, welchen sie in zwei Arme theilt. Derjenige Arm, welcher bei dem Fort vorübergeht, heißt der Hayfluß, der andere der Nelson. Da nun la Pérouse wußte, daß alle Vertheidigungsmittel sich auf der Seite des ersteren Arms befanden, an dessen Mündung auch ein Schiff der Hudsongesellschaft von 25 neunpfündigen Kanonen lag, so beschloß er, in den Nelsonfluß einzudringen, obgleich seine Soldaten von dieser Seite einen Marsch von etwa vier Lieues zu machen hatten. Denn so hatte er den Vortheil, die am Hayflusse aufgestellten Kanonen unnütz zu machen. Am 21. August Abends kamen 250 Soldaten mit Mörsern, Kanonen und mit Lebensmitteln auf acht Tage versehen, damit man nicht nöthig hatte, seine Zuflucht zu den Schiffen zu nehmen, mit welchen die Verbindung schwierig war, an der Mündung des Nelson an. La Pérouse ertheilte jetzt den Schaluppen den Befehl, in dieser Mündung bei drei Faden Tiefe vor Anker zu gehen; er selbst untersuchte in seinem Boote, begleitet von seinem zweiten Befehlshaber, de Langle, dem Anführer der Landungstruppen Rostaing und dem Capitain der Ingenieurs Monneron die Ufer des Flusses, indem er fürchtete, daß die Feinde hier Vertheidigungsanstalten getroffen haben könnten.

Das Ergebniß dieser Untersuchung war, daß man am Ufer nicht landen konnte. Die kleinsten Kähne konnten sich ihm höchstens bis auf 300 Toisen nähern; der Boden, welcher noch zu durchwaden blieb, bestand aus weichem Schlammgrund. La Pérouse hielt es daher für gut, vor Anker liegen zu bleiben und den Tag zu erwarten; da aber die Ebbe weit stärker war, als man es vermuthen konnte, so saßen die Schaluppen um drei Uhr des Morgens auf dem Trocknen. Mehr erzürnt, als entmuthigt durch dieses Hinderniß, schifften die Truppen aus und kamen, nachdem sie etwa eine Viertelstunde bis an den halben Schenkel im Schlamme gewadet wa-

4) Dieses (Prince de Galesfort) lag an der Mündung des Churchillflusses, welcher sich auf der Westseite der Hudsonbai, etwa unter 54° nördl. Br., findet.

ren, endlich auf eine Wiese, auf welcher sie sich in Schlachtordnung stellten. Von hier marschirte man in einen Wald, wo man einen trockenen, nach dem Fort führenden Fußsteig zu finden hoffte. Man täuschte sich aber und brachte den ganzen Tag mit Aufsuchung von Wegen zu, die es nicht gab. La Pérouse befahl daher Herrn Monneron, mittels der Boussole einen Weg mitten durch das Holz zu ziehen. Die Ausführung dieser beschwerlichen Arbeit ergab, daß man Sümpfe in der Strecke von zwei Lieues und zwar oft knietief zu durchwaden hatte. Ein Windstoß während der Nacht nöthigte la Pérousen, seine Fahrzeuge aufzusuchen; er begab sich deshalb an das Ufer, allein da der Sturm fortdauerte, so konnte er sich nicht einschiffen. Da endlich eine Windstille eintrat, so benutzte er diese und gelangte, eine Stunde vor einem zweiten Windstoße, an Bord seines Schiffes. Ein Officier, der zu derselben Zeit, wie er, abfuhr, litt Schiffbruch, und obgleich er mit seiner Mannschaft das Glück hatte, das Land zu erreichen, so konnte er doch erst nach drei Tagen, nackt und vor Hunger fast sterbend, an Bord kommen. Die Fregatten l'Engageante und l'Astrée verloren bei dem erwähnten zweiten Windstoße jede zwei Anker. Unterdessen kamen die Truppen am Morgen des 24. August nach einem äußerst beschwerlichen Marsche bei dem Fort an und dieses ergab sich gleich dem Fort Prinz Wales bei der ersten Auffoderung. La Pérouse ließ es zerstören und gab Befehl zur augenblicklichen Wiedereinschiffung der Truppen. Ein neuer Windstoß trat diesem Befehle hindernd entgegen, indem er die Engageante in die größte Gefahr versetzte. Sie verlor einen dritten Anker; ihre Ruderpinne zerbrach und ihre Schaluppe wurde fortgerissen. Das Schiff, le Sceptre, verlor ebenfalls seine Schaluppe, sein Boot und einen Anker. Endlich kehrte das schöne Wetter zurück und so ging die Einschiffung der Truppen vor sich. La Pérouse, welcher die Gouverneure der Forts Prinz Wales und York an Bord hatte, ließ die Segel aufspannen, um sich aus dieser Meeresgegend zu entfernen, wo die durch Eis, Nebel und Stürme herbeigeführten Leiden, Mühen und Gefahren keineswegs durch die, ohne Widerstand erreichten, militairischen Erfolge aufgewogen wurden. — Hatte la Pérouse bei der Zerstörung der Forts als Soldat gehandelt, dessen Pflicht es ist, auch die strengsten Befehle pünktlich auszuführen, so vergaß er zu gleicher Zeit doch die Rücksichten nicht, welche man dem Unglück schuldig ist. Da er nämlich erfuhr, daß die Engländer sich bei seiner Ankunft in die Wälder geflüchtet hatten und er voraussah, daß sie durch die Zerstörung der Forts der Gefahr ausgesetzt wurden, Hungers zu sterben, oder den Indianern in die Hände zu fallen, so hinterließ er ihnen menschlich Waffen und Lebensmittel. Dies edle Betragen wurde auch von den Engländern dankbar anerkannt. In dem Bericht eines Seemannes dieser Nation über eine Reise nach Botanybai findet sich folgende, hierauf Bezug habende, Stelle: „Man muß sich, vorzüglich in England, mit Dankbarkeit an diesen menschenfreundlichen und großmüthigen Mann erinnern wegen des Verhaltens, welches er beobachtete, als er während des letzten Krieges den Befehl ausführte, unsere Niederlassungen an der Hudsonbai zu zerstören."

Der im J. 1783 wieder hergestellte Friede endigte diesen Krieg. Der unermüdliche la Pérouse erfreute sich jedoch der Ruhe nicht lange. Die militairischen und nautischen Talente und Kenntnisse, welche er bis jetzt an den Tag gelegt hatte, zeigten ebenso, wie sein moralischer Charakter, daß er der Mann sei, welchem man eine große Entdeckungsreise anvertrauen könne. Denn er verband mit der Lebhaftigkeit, welche den Südländern eigen zu sein pflegt, Anmuth des Geistes und einen sich immer gleichbleibenden Charakter, und seine Sanftmuth und liebenswürdige Heiterkeit bewirkten, daß man seine Gesellschaft eifrigst suchte. Auf der andern Seite verband er, durch eine lange, mannichfaltige Erfahrung gereift, mit einer seltenen Klugheit diejenige Charakterfestigkeit, welche sich immer bei einer starken Seele findet und die, gekräftigt durch das müheoolle Leben des Seemannes, ihn fähig machte, die größten Unternehmungen zu wagen und zu leiten. Er bewies die ausdauerndste Geduld bei Arbeiten, welche die Umstände nöthig machten, hielt fest an einmal gefaßten Ent- und Beschlüssen, wußte immer Rath, wenn es galt, Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, bewies eine bewunderungswerthe Kraft, sich selbst zu beherrschen, verstand es sich Achtung, Zutrauen und Liebe zu erwerben und wußte sich durch Wachsamkeit, Sorge und Thätigkeit, wenn es das Wohl seiner Untergebenen galt, ihren Dank zu sichern. Von seiner großmüthigen Uneigennützigkeit gab er häufig Beweise und das Verhalten, welches er im Umgange mit den Wilden beobachtete, zeigt am deutlichsten, wie sehr und wie ganz er Mensch war. Kein Wunder war es daher, daß ihm der Oberbefehl über die Schiffe anvertraut wurde, welche Ludwig XVI. aussenden wollte, um das Gebiet der Länder- und Völkerkunde zu berichtigen und zu erweitern. Dieser, späterhin so unglückliche Fürst besaß ausgebreitete, geographische Kenntnisse. Das Lesen von Reisebeschreibungen hatte ihn mit großer Vorliebe für Alles erfüllt, was in einiger Beziehung auf die Schiffahrt steht, und vorzüglich waren es Cook's Reisen, welche ihn außerordentlich anzogen und den Wunsch in ihm erzeugten, eine Entdeckungsreise unternehmen zu lassen, damit auch die Franzosen Theil an dem Ruhme haben möchten, welchen dieser große Mann seiner Nation erworben hatte. Es wurde deshalb sogleich nach seinen Ideen ein Reiseplan entworfen und ihm zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Das Original ist noch vorhanden; man findet in demselben Randbemerkungen von seiner eignen Hand, in welchen er theils die vorgeschlagenen Maßregeln billigt, theils Verbesserungen anbringt, theils Fehlendes hinzufügt. Alle diese Bemerkungen zeugen von einer tiefen Kenntniß der Erdkunde, der Schiffahrt und des Handels, vorzüglich aber beurkunden sie den menschenfreundlichen Charakter des Fürsten. Überall wo der Schiffahrt Gefahr drohte, bestand er darauf, daß die beiden Schiffe, welche man ihm zu der Entdeckungsreise vorschlug, sich nicht trennen sollten und am Ende des Entwurfes steht folgende, gleichfalls eigenhändig von ihm geschriebene, Stelle: „Um die,

in diesem Memoire gethanen Vorschläge und die von mir gemachten Bemerkungen kurz zusammenzufassen, so zerfallen sie in zwei Theile, indem sie sich theils auf den Handel, theils auf die Erweiterung der Kenntnisse beziehen. Der erste Theil umfaßt zwei Hauptpunkte, nämlich 1) den Walfischfang in dem südlich von Amerika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung befindlichen Meere; 2) den Pelzhandel, um das Pelzwerk von dem Nordwesten Amerika's nach China und wo möglich nach Japan zu schaffen. Was den Theil der Entdeckungen anbetrifft, so sind die Hauptpunkte 1) der Nordwesten Amerika's, welcher mit dem Pelzhandel zusammenfällt, 2) das japanische Meer, welches ebenfalls in demselben begriffen ist, wo ich aber die, in dem Memoire bestimmte Zeit für schlecht gewählt halte, 3) das Meer der Salomonsinseln und das im Südwesten Neuhollands befindliche. Alle übrigen Punkte müssen diesen Hauptpunkten untergeordnet werden; man muß sich auf das Nützlichste und dasjenige beschränken, was innerhalb der drei vorgeschlagenen Jahre ausgeführt werden kann." Nach diesen allgemeinen Punkten wurde darauf von la Pérousen's Freunde Fleurieu der specielle Verhaltungsbefehl für diesen ausgefertigt[5]), und eine Auffoderung erging an alle Gelehrten, Fragen zu stellen, durch deren Beantwortung die Wissenschaften am schnellsten befördert werden könnten[6]). Außerdem erhielten die Gelehrten und Künstler, welche sich theils in höherem Auftrage, theils freiwillig mit einschifften, besondere Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Es befanden sich aber auf der Boussole die Ingenieure de Monneron und Bernizet, welchen das geographische, der Oberchirurg Rollin, dem das medicinische, der Akademiker und Professor an der Militairschule, Lepaute Dagelet, dem das astronomische Fach übertragen war, und de Lamanon, welcher die Physik, Mineralogie und Meteorologie besonders berücksichtigen sollte. Für Physik

5) Es würde zu weit führen, wollten wie die la Pérousen ertheilte Instruction auch nur im Auszuge mittheilen. Wir begnügen uns daher blos die Einleitung mitzutheilen: „Da Se. Majestät," heißt es in dem Mémoire du Roi, pour servir d'instruction particulière au sieur de la Pérouse, capitaine de ses vaisseaux, commandant les frégates la Boussole et l'Astrolabe, 26. Juin 1785, „im Hafen von Brest die Fregatten la Boussole und l'Astrolabe, commandirt von den Schiffscapitainen Sieurs de la Pérouse und de Langle zu einer Entdeckungsreise haben ausrüsten lassen, so gibt Sie dem Sieur de la Pérouse, welchem Sie das Obercommando über diese beiden Schiffe anvertraut, zu erkennen, welche Dienste er bei dieser wichtigen Unternehmung zu leisten haben wird. Die verschiedenen Gegenstände, welche Se. Majestät bei der Anordnung dieser Reise im Auge gehabt hat, haben es nöthig gemacht, die gegenwärtige Instruction in mehre Theile zu zerlegen, damit sie im Stande sei, dem Sieur de la Pérouse deutlicher die besondern Absichten Sr. Majestät zu erklären, welche Sie Hinsichts jedes Gegenstandes hat, mit welchem er sich beschäftigen soll. Der erste Theil wird seine Reiseroute oder den Plan seiner Schiffahrt, gemäß der Folge der zu machenden oder zu vervollständigenden Entdeckungen enthalten. Ihm wird eine Sammlung geographischer und geschichtlicher Bemerkungen angefügt werden, welche ihm bei den verschiedenen Nachforschungen, mit denen er sich zu beschäftigen hat, als Führer dienen werden. Der zweite Theil wird sich auf Gegenstände der Politik und des Handels beziehen. Der dritte wird die astronomischen, geographischen, nautischen und übrigen naturgeschichtlichen Operationen aus einander setzen und die Geschäfte der bei der Unternehmung angestellten Astronomen, Physiker, Naturforscher, Gelehrten und Künstler ordnen. Der vierte Theil wird dem Sieur de la Pérouse vorschreiben, wie er sich gegen die wilden Völker und die Eingeborenen der verschiedenen Länder zu verhalten hat, die er entweder gelegentlich entdecken oder wieder auffinden wird. Der fünfte Theil endlich wird ihm die Vorkehrungsmaßregeln vorschreiben, welche er zu nehmen hat, um die Mannschaft der Schiffe gesund zu erhalten."

6) „Da der König, mein Herr!" heißt es in einem, im März 1785 vom Marschall de Castries an den beständigen Secretair der Akademie der Wissenschaften, Condorcet, erlassenen Schreiben, „beschlossen hat, zwei seiner Fregatten zu einer Reise zu verwenden, welche auf der einen Seite dazu dienen soll, für seinen Dienst wichtige Gegenstände zu erläutern, auf der andern aber ein Mittel gewähren soll, die Kenntniß und Beschreibung des Erdballs zu vervollständigen, so ist mein Wunsch, daß die Akademie der Wissenschaften geneigt sein möchte, eine Denkschrift aufzusetzen, welche speciell die verschiedenen physikalischen, astronomischen, geographischen ꝛc. Beobachtungen enthielte, welche sie für die geeignetsten und wichtigsten hält, die man während der Seereise sowol auf dem Meere als in den Ländern oder auf den Inseln, die etwa besucht werden könnten, anzustellen hätte." Dieser Auffoderung zufolge wünschte die Akademie 1) in Beziehung auf Geometrie, Astronomie, Mechanik ꝛc. a) Bestimmung der Längengrade und des Secundenpenduls unter verschiedenen Breiten; b) Beobachtung der während der Reise eintretenden Sonnen- und Mondfinsternisse, sowie der Ebbe und Fluth; 2) in Hinsicht der Physik a) Beobachtung der Declination und Inclination der Magnetnadel, b) des Barometerstandes in der Nähe des Äquators; c) der Luftbeschaffenheit und der Lufterscheinungen, der Wasserhosen, der Temperatur des Meeres, der Eisflächen und Eisberge, sowie des Leuchtens des Meeres; 3) in Beziehung auf Chemie a) die Lösung der Frage, ob die Luft auf der Oberfläche der großen Meeresfläche reiner sei und mehr Lebensluft enthalte; b) Untersuchungen über das schmerzstillende Salz (sel sédatif) und das mineralische Alkali ꝛc. 3) in Beziehung auf Anatomie a) Beobachtung der verschiedenen Menschenracen, der körperlichen Verhältnisse, des Kopfbaues, der Lebensdauer, Pubertät ꝛc. b) Lösung der Frage, ob in denjenigen Ländern, wo es sehr große Menschen gibt, diese fünf oder sechs Lendenwiedelbeine (vertèbres lombaires) haben; 4) in Hinsicht der Mineralogie: Untersuchung der Krystalle; 5) in Beziehung auf Botanik: Erforschung der Pflanzen im Allgemeinen, besonders aber des neuseeländischen Flachses, des Papiermaulbeerbaumes (Morus papyrifera), der Salix Babylonica, Fragaria Chilensis u. s. w. Diesem Memoire sind angehängt die Bemerkungen des Herrn Buache über zwischen 30 und 35° und zwischen den neuen Hebriden und Neuguinea ꝛc. zu machende Entdeckungen. Die medicinische Facultät wünschte Aufschlüsse über den Bau des menschlichen Körpers und die Verrichtungen seiner Organe, über die Luft, das Wasser, die Nahrungsmittel, Wohnungen, Kleider, Leibesübungen und Leidenschaften, soweit sie Einfluß auf die menschliche Gesundheit haben, über Krankheiten, die materia medica und chirurgische Operationen. Der Abbé Tessier theilte einen Entwurf über die Verhütung des Wasserverderbens auf den Schiffen mit und empfahl diesen der Prüfung. Ein anderes Memoire, welches der erste Gärtner des Pflanzengartens, Thouin, abfaßte, betraf die Wahl, Natur und den Anbau der nach Frankreich zu bringenden Bäume und Pflanzen, vorzüglich der Zwiebeln, Schwämme, fleischigen Wurzeln und lebenden Gewächse. Der Architekt und Ingenieur du Fourni theilte seine über die Baumarten und die Nivellirung der Meeresflächen angestellten Bemerkungen mit; Le Dru lieferte einen Aufsatz über die Beobachtung der Magnetnadel und fügte diesem einen Inclinationscompaß bei. Einen zweiten Compaß dieser Art, dessen sich Cook auf seinen Seereisen bedient hatte, erhielt la Pérouse durch die Liberalität des Ritters Banks in England und Herr de Fleurieu, ehemaliger Schiffscapitain und damaliger Aufseher über die Seehäfen und Arsenale, lieferte Karten, welche er mit eigner Hand gezeichnet hatte und begleitete sie mit Bemerkungen, welche bis auf die Zeiten des Columbus heruntergingen.

war ihm der Abbé und regulirte Stiftsherr der Congregation de France, Mongès, beigegeben, der zugleich das Amt eines Almosenpflegers bekleidete. Außerdem befanden sich auf der Boussole Duché de Vancy als Figuren- und Landschafts- und der jüngere Prevost als Pflanzenzeichner, sowie der, von Thouin vorgeschlagene Kunstgärtner Collignon und der Uhrmacher Guery. Auf dem Astrolabe treffen wir den Professor an der Kriegsschule, Monge, als Astronomen, den von de Jussieu empfohlenen Doctor der Medicin de la Martinière als Botaniker, den Herrn du Fresne, welcher äußerst geschickt in Classificirung der Naturgegenstände war, sowie den Franziskanerpater und Almosenpfleger, Receveur, als Naturforscher angestellt. Prevost, Oheim des jüngern Prevost, hatte das Pflanzenzeichnen übernommen, Lavaux die Chirurgie, und Lesseps, der Einzige, welcher die Expedition überlebte, machte den Dolmetscher.

Wie für die intellectuellen, so wurde auch für die materiellen Interessen gesorgt. Der Marineminister, Marschall de Castries, dem la Pérouse vorzüglich das Obercommando über die zu dieser Entdeckungsreise bestimmten Fregatten, la Boussole und l'Astrolabe, verdankte, hatte an alle Häfen die gemessensten Befehle erlassen, la Pérousen's Schiffe mit alle dem zu versehen, was den Erfolg der Reise befördern könnte und der Generallieutenant und Marinecommandant zu Brest, d'Hector, sorgte auf eine Weise für die Ausrüstung der Schiffe, welche nichts zu wünschen übrig ließ [7]). Beide Schiffe erhielten ein zerlegtes, verdecktes Boot (bot ponté) von ungefähr 20 Tonnen [8]), zwei biscaysche Schaluppen [9]), einen großen Mast, ein Vorderstück zum Steuerruder, eine Schiffsspille, außerdem eine unglaubliche Menge anderer Gegenstände, welche theils zur Verproviantirung, theils zum Tauschhandel, theils zur Beglückung fremder Völker dienen sollten, welches Letztere man hauptsächlich durch Sämereien bewerkstelligen zu können glaubte. La Pérouse, welcher am 26. Juni 1785 seine Instructionen erhielt, reiste am 1. Juli nach Brest ab, wo er am 4. Juli eintraf. Hier fand er bereits mehre der mitreisenden Gelehrten vor, von welchen die Herren de Langle und d'Escures sich unterdessen mit Beobachtungen der von Ferdinand Berthoud erfundenen, verfertigten und numerirten Schiffsuhren beschäftigt hatten. Bei der Einschiffung ließ er den Proviant den Gegenständen des Tauschhandels nachstehen, indem er glaubte, sich den erstern durch die letzteren leicht ersetzen zu können, worin er sich jedoch täuschte, und nachdem er, da ihm die Wahl der Officiere überlassen war, Herrn de Langle, der ihm bereits seit seiner Fahrt in

7) Beide Schiffe erhielten Eisen in Stangen und Blechen, eiserne Nägel der verschiedensten Art, Kupfer- und Bleiplatten, Kleidungsstücke sowol zum eignen Gebrauch, als zu Geschenken, Netze zum Fischfange, 2000 Äxte und Beile, 50 Queräxte, 2500 Hohl- und andere Meisel, 700 eiserne Mörser und Hämmer, 550 eiserne Keile zum Holzspalten, 1150 Lang-, Blatt- und Handsägen, 1000 Zangen verschiedener Art, 7000 Messer jeder Größe, 150 Hippen (Serpettes), 1000 Schneider- und andere Scheeren, 2400 Stahlfeilen, 1200 Holzraspeln, 500 Pfund Messingdraht, 1000 Zwick- und 100 Traubenbohrer mit den nöthigen Bohrspitzen, 9000 Angeln, 50,000 Näh- und 1,000,000 Stecknadeln, 600 Spiegel mit Rahmen, 1800 Becher, 200 Glascarafinen, 200 Tassen, 50 Porzellannäpfe, 1400 Pakete Glascorallen, 2000 Ringe von buntem Glase, 600 kupferne Becher, 100 Gießkannen, 600 Teller und 100 Schüsseln von demselben Metalle, 1000 Feuerstahle nebst 30,000 Feuersteinen und 200 Pfund Feuerschwamm, 200 Pfund Leim nebst 50 kupfernen Leimtöpfen, 21 Pakete Klingeln und Schellen, 2600 Kämme von Holz, Knochen und Horn, 24 Blasebälge, 4 große, teutsche Spiel- und 12 Vogelorgeln, 24 Casquette mit Federbüschen und Roßschweifen, 102 Ringkragen von polirtem Kupfer, 12 Mordkeulen (casse tête) von eben solchem Metalle, 100 Medaillen von Silber oder Bronze mit dem Bildniß des Königs und der gewöhnlichen Umschrift auf der einen und den von zwei durch ein Band zusammengehaltenen Ölzweigen eingeschlossenen Worten: Les frégates du roi de France, la Boussole et l'Astrolabe, commandées par M. M. de la Pérouse et de Langle, parties du port de Brest en Juin 1785 auf der andern Seite, nebst 600 andern silbernen oder kupfernen Medaillen mit dem Bildnisse des Königs, 96 Dutzend farbige à jour und à brillans in vergoldetes Kupfer gefaßte Glas- und 720 Dutzend aus vergoldetem, versilbertem oder polirtem Kupfer verfertigte Knöpfe, 2000 Pakete Schminke, für 1100 Livres rothe, gelbe und weiße Federn, Federbüsche rc., für 300 Livres künstliche Blumen, für 5000 Livres Kleinodien (Perlen, Ohrringe, Armbänder, Medaillons, Ferngläser rc.), für 900 Livres Quincaillerien und gewöhnliche Bijouterien (Zauberlaternen, Vergrößerungsgläser, Flacons, Knochen-, Holzpfeifen rc.), für 2800 Livres falsche Tressen, Spitzen rc., für 700 Livres unechte Gold- und Silbergaze, 1200 Ellen bunte, seidene Bänder, 312 Ellen geblümte, seidene Zeuche, 100 Ellen Calmande, 200 bunte, seidene und 500 leinene Schnupftücher, 100 Ellen Scharlachtuch und 25 Ellen Gobelinscharlach, 200 Ellen rothe Franzen, 20 Scharlachkleider, 50 Ellen rothen, blauen und weißen Serge, 50 wollene Decken, 150 Ellen blaues und weißes gestreiftes Tischzeuch, 850 Ellen großblumige Indiennes von verschiedenen Mustern, 100 Ellen Mousseline und 500 Ellen weiße Leinwand in Stücken, 72 Stück rothe Zwirnbänder, 1200 Strähne farbigen Zwirnes, 80 Rouleaux-, Tapeten- und Blumenpapiers. Die Kosten für sämmtliche zu Geschenken und zum Tausch bestimmte Gegenstände beliefen sich auf 58,365 Livres. Die Lieferungen Thouin's an Samenkörnern, Bäumen, Gesträuchen, Pflanzen konnte man auf 2330 Livres anschlagen; für die astronomischen, nautischen und physikalischen Instrumente und die in Frankreich gekauften Bücher wurden 17,034 Livres verausgabt, was man in dieser Hinsicht aus England bezog, betrug 6000 Livres. Außerdem wurden noch zu dem Betrage von 30,000 Livres Sprossenextract, Malzbier und andere antiscorbutische Gegenstände eingeschifft, sodaß sich die Kosten der ganzen Ausrüstung, mit Inbegriff der Lebensmittel auf nicht mehr als 150,000 Livres beliefen. Die Ausstattung an astronomischen, nautischen, physikalischen und chemischen Instrumenten war ebenfalls sehr reich. Sie bestand unter anderen aus drei astronomischen und fünf Seeuhren, einem englischen Chronometer, Boussolen zur Beobachtung der Declination und Inclination der Magnetnadel, Quadranten, Sextanten, Meßketten und andern mathematischen Instrumenten. Man hatte Luftpumpen, Elektrisirmaschinen, Barometer, Thermometer, Hygrometer, Areometer, Eudiometer der verschiedensten Art, Hohlspiegel, Reverberiröfen, Wasser- und Spirituswagen und einen vollständigen chemischen Apparat. Für die Naturforscher fehlte es nicht an Fangnetzen, Büchsen zum Sammeln und Papier zum Aufbewahren der Pflanzen, sowie an Zergliederungsinstrumenten. Die Schiffsbibliothek umfaßte die wichtigsten Werke, welche auf Entdeckungsreisen, Astronomie, Schiffahrt, Physik und Naturgeschichte Bezug haben, kurz man hatte Alles gethan, um das Unternehmen la Pérouse's so erfolgreich wie möglich zu machen.

8) Diese Fahrzeuge heißen auch Beats oder Bevers. Sie sind von einer sehr starken Bauart, haben flache Bauchstücke und wurden in dem ehemaligen Flandern und Holland für die innere Schiffahrt benutzt. 9) Die Biscayennen (Barcae longae) sind lange, vorn und hinten spitzig zulaufende Schaluppen, welche sich sehr brauchbar bewiesen, wenn die See stark hohl geht.

der Hudsonsbai als ein tüchtiger Schiffsführer bekannt war, zum Commandanten von l'Astrolabe ernannt und sich mit diesem unter den 100 Officieren, welche ihre Dienste anboten, die tüchtigsten ausgewählt hatte [10]), passirte er am 12. Juli die Musterung, blieb darauf von Westwinden aufgehalten, bis zum 1. August auf der Rhede von Brest liegen und ging an diesem Tage nach Madera ab. Diese Insel erreichte man, ohne daß etwas Merkwürdiges wahrgenommen oder erlebt wurde, mit einem ungemein günstigen Winde am 13. August. Herr de Lamanon stellte, während der Fahrt, Beobachtungen über das Leuchten des Meeres an, und wir glauben nur bemerken zu müssen, daß la Pérouse das Entstehen desselben mehr der Auflösung gewisser, in der See befindlicher Substanzen als der Phosphorescenz gewisser Insekten zuschreiben will, „weil diese," nach seiner Meinung, „sich auf bestimmte Klimas beschränkt und sich nicht vom Pole bis zum Äquator ausgebreitet haben würden [11])." Der Empfang unserer Reisenden in Madera war vorzüglich von Seiten des englischen Kaufmanns Johnston und des englischen Consuls Murray ausgezeichnet, doch hielt sich la Pérouse nur sehr kurze Zeit auf der Insel auf, da die Engländer den Wein zu sehr im Preise gesteigert hatten; er segelte bereits am 16. Abends gegen sechs Uhr nach Teneriffa ab, und ging am 19. Nachmittags 2½ Uhr bei dieser Insel vor Anker, nachdem er am 18. unter 18° 13′ westl. L. und 30° 8′ 15″ n. Br. auf der Ostseite der baumlosen und ganz vulkanischen Insel Salvage vorbei geschifft war. Auf Teneriffa wurde sofort ein Observatorium errichtet, der Gang der astronomischen und der Schiffsuhren geprüft, Versuche mit dem Inclinationscompaß angestellt, der Pik mit dem Barometer gemessen [12]) und die Länge der Insel, wie la Pérouse glaubt, sehr richtig unter 18° 36′ 60″ westl. L. und 28° 27′ 30″ nördl. Br. gesetzt. Am 30. August ging man, reichlich zu Orotava mit Teneriffawein versehen, welcher sich nach Cook zu dem von Madera wie schwaches zu starkem Biere verhält, da der letztere feuriger und stärker, aber deshalb auch theurer ist, als dieser, mit einem frischen Nord-Nord-Ostwinde wieder unter Segel. La Pérouse trug seiner Instruction gemäß die größte Sorge für die Gesundheit seiner Mannschaft, welche „während einer Fahrt von 96 Tagen keinen Kranken" hatte, fuhr darauf, von West- und Südwestwinden gezwungen, Afrika, ungefähr 60 Lieues von dessen Küste entfernt, entlang und durchschnitt am 29. September unter 18° westl. L. den Äquator. Fregattenvögel und wenigstens 60 Pfund schwere Thunfische, weshalb auch nur wenige dieser letzteren gefangen wurden, waren jetzt zwar die beständigen, aber auch einzigen Begleiter der Schiffe, welche sich am 11. October unter 25° 15′ westl. L. befanden und am 16. October die Felseninseln Martin Vas erblickten, deren größte unter 20° 30′ 35″ südl. Br. und nach Distanzberechnungen unter 30° 30′ westl. L. liegt. Die nicht sehr gastliche Aufnahme, welche den Franzosen bei den Portugiesen auf der Dreieinigkeitsinsel (Isle de la Trinité, Trinidad) zu Theil wurde, deren südöstliche Landspitze sich unter 20° 31′ südl. Br. und nach Distanzberechnungen unter 30° 57′ befindet, so wie die geringe Aussicht, sich hier mit den nöthigen Bedürfnissen versorgen zu können, vermochten la Pérousen, grade auf die Insel Sta. Catharina loszusteuern. Ein heftiges Gewitter am 25. October gab Gelegenheit zur Beobachtung des St. Elmsfeuers [13]) auf beiden Schiffen, obgleich nur der Mast der Boussole mit einem Blitzableiter versehen war und am 6. November ging la Pérouse zwischen der Insel Sta. Catharina, welche sich unter 49° 49′ westl. L. von 27° 19′ 10″ bis 27° 49′ südl. Br. ausdehnt und von Westen nach Osten nur eine Breite von zwei Lieues hat [14]), und dem festen Lande vor Anker. Hier besser aufgenommen, als in der Insel de la Trinité versorgte sich la Pérouse für weniges Geld mit Ochsen, Schweinen und Federvieh, nahm Bäume, Gewächse und Sämereien ein, sandte Briefe nach Frankreich und verließ die Insel, welche er ausführlich beschreibt, in der Nacht vom 19. zum 20. November. Bis zum 28. November hatten die Reisenden noch schönes Wetter; jetzt, wo sie sich unter 35° 24′ südl. Br. und 43° 40′ östl. L. befanden, erlitten sie den ersten, heftigen Windstoß, der ihnen jedoch nichts schadete, sondern vielmehr dazu diente, sie von der Güte ihrer Schiffe zu überzeugen. Nun suchte la Pérouse 40 Tage lang, während welcher sich die Officiere mit der

10) Die Bemannung der Boussole bestand aus la Pérouse, als Oberbefehlshaber der Expedition, zwei Lieutenants, drei Unterlieutenants (Enseignes), vier Seecadetten (Gardes de la marine), zehn Ingenieuren, Gelehrten, Künstlern, neun Seeofficieren, acht Kanonieren und Füsilieren, zehn Zimmerleuten, Kalfaterern und Segelmachern, 38 Mastenwächtern, Bootsmännern (Timonniers) und Matrosen, zwölf Unterkanonieren, neun überzähligen und sieben Bedienten, unter denen sich ein Neger befand; auf der Boussole befanden sich also im Ganzen 113 Mann. Ebenso viele finden wir auf dem Astrolabe, nämlich außer dem Commandanten de Langle einen Lieutenant, vier Unterlieutenants, drei Seecadetten, sieben Gelehrte und Künstler, acht Seeofficiere, acht Kanoniere, zwölf Zimmerleute, Kalfaterer und Segelmacher, 42 Mastenwächter, Bootsmänner und Matrosen, eilf Unterkanoniere, neun überzählige und sieben Bediente.
11) Unter den ältern haben Nollet, Roy, Bianchi, Grisellini u. A. gute Beobachtungen über das Leuchten des Meeres angestellt; auch Forster hat diesen Gegenstand seiner Aufmerksamkeit gewürdigt und ihn am Ende von Cook's zweiter Reise ausführlich behandelt. De la Lande's Beobachtungen liefert das Journal des savans 1777.
12) Die Höhe des Piks beträgt nach Heberdeen 2409 Toisen, nach Feuillée 2103 T., nach Bouguer 2110 T., nach Verdun, Borda und Pingre 1904 T. Einen Auszug aus einer Reise nach dem Pik von Teneriffa, durch die Herren de Lamanon und Monges am 24. Aug. 1785, nebst einer Nachricht von einigen chemischen, auf dem Gipfel dieses Piks gemachten Experimenten mit einer Beschreibung neuer Varietäten von vulkanischen Schörlen findet man im 4. Bande von Milet-Mureau's Voyage und im 2. Bande der Reise la Pérousen's, übersetzt von J. R. Forster und C. L. Sprengel (S. 252 fg.). Über Feuillée's Messungen des Piks vergleiche man die Mémoires de l'Académie des Sciences. 1746. p. 140. Herr de Lamanon maß die Höhe des Piks mittels des Barometers und dieser fiel auf dessen Gipfel bis auf 8 Zoll 4³⁄₁₀ Linien, während er zur Zeit dieser Beobachtung in Santa Cruz auf 28 Zoll 3 Linien stand.
13) Ausführlich handelt über diese Naturerscheinung *Milet-Mureau*, Voyage de la Perouse etc. T. II. p. 36 der Octavausgabe.
14) Die östlichste und nördlichste Spitze dieser Insel liegt nach den gemachten Beobachtungen unter 49° 49′ westl. L. und 27° 19′ südl. Br.

Vogeljagd[15]) belustigten, die oft der ganzen Schiffsmannschaft eine willkommene Mahlzeit verschaffte, vergeblich die Insel Grande de la Roche[16]) aufzufinden, und erst am 14. Jan. 1786 sah er sich im Stande, die Küste von Patagonien in der südlichen Breite von 47° 50′ und in der westlichen Länge von 64° 37′ zu sondiren. Am 21. wurde das Vorgebirge Beau-Temps oder die Nordspitze am Flusse Gallegos auf der patagonischen Küste erblickt und man schiffte nun in der Entfernung von drei zu fünf französischen Landmeilen an derselben entlang, indem man bei 41 Brassen Tiefe Kiessand oder kleine, erbsengroße Steine zum Grunde hatte. Am 22. wurde das Cap der Jungfrauen und am 25. das Vorgebirge San Diego umschifft, welches letztere die westliche Spitze der Straße Le Maire bildet. Das Cap Horn wurde darauf mit größerer Leichtigkeit umfahren, als man erwartet hatte, und am 9. Februar lief la Pérouse quer bei der Magellansstraße vorüber in die Südsee ein, indem er seinen Lauf nach der Insel Juan Fernandez richtete. Die Berücksichtigung der Proviantvorräthe, welche beinahe erschöpft waren, da er sowol als Herr de Langle bei der Einschiffung an 100 Centner Brod und Mehl zurückgelassen hatten, bewog ihn jedoch, diese Richtung aufzugeben und weiter östlich zu steuern. Am 22. gegen Abend wurde die Insel Mocha erblickt; am 23. umschiffte man die Spitze der Insel Quinquirine und am 24. um 11 Uhr wurden die Anker auf der Südwestküste der Bai de la Conception bei dem Dorfe Talcaguana[17]) ausgeworfen, weil man hier allein gegen die Nordwestwinde geschützt ist. Unsere Seefahrer fanden einen äußerst angenehmen Aufenthalt; Gastmähler, Bälle und andere Lustbarkeiten wechselten; die Männer der vornehmeren Classe waren höflich und artig, die Mönche zahlreich, frech und unverschämt, die Damen gefällig und sehr willfährig. Der Hang zum Stehlen war herrschend. La Pérouse verließ am 19. März dieses paradiesische Land, über welches er manche interessante Nachricht gibt, reich mit Vorräthen aller Art versehen[18]). Am 23. März befand sich la Pérouse nach der Uhr Nr. 19 unter 30° 29′ südl. Br. und 85° 51′ westl. L. und am 8. April Nachmittags zwei Uhr bekam man die Osterinsel (Easter Island, Isle de Paque) zu Gesicht, von welcher man am 4. April noch 60 Seemeilen entfernt gewesen war. In der Nacht vom 8. auf den 9. segelte la Pérouse an der Küste dieser Insel in der Entfernung von etwa drei französischen Meilen vorbei und am Morgen warf er unter 27° 11′ südl. Br. und 111° 55′ 30″ westl. L. in der Cooksbai die Anker aus. Die Schilderung dieser Insel und ihrer Bewohner, welche sich durch die unverschämteste Lüderlichkeit (Mädchen von 12—14 Jahren wurden den Franzosen mit Gewalt zugeführt und der Beischlaf auf eine völlig cynische Art vollzogen) und einen unglaublichen Hang zu Diebereien auszeichneten, sowie die merkwürdigen Denkmäler (Morais) übergehen wir, indem wir nur bemerken, daß die Franzosen fast alle ihre Hüte und Schnupftücher einbüßten, da diese den Diebssinn der Insulaner besonders erregten[19]). Bereits am 10. April gegen Abend wurde die Cookbai wiederum verlassen und die Richtung nach Norden genommen, indem man bis zum 17. fortwährend Südost- oder Ost-Süd-Ostwind hatte. Eine große Wohlthat für die Seefahrer waren jetzt die Boniten, eine zum Geschlechte der Makrelen gehörige Fischart, welche die Fregatten bis zu den Sandwichinseln begleiteten und deren Fang fast 1½ Monat lang der Mannschaft täglich eine reichliche Mahlzeit gewährte und die Gesundheit derselben aufrecht erhielt. Nach einer Fahrt von zehn Monaten, während welcher man nicht mehr als 25 Rasttage gehabt hatte, war auf beiden Fregatten nicht ein einziger Mann erkrankt. La Pérouse schiffte jetzt etwa 800 Lieues östlicher von der Parallele, die Cook 1777 verfolgte, als er von den Gesellschaftsinseln nach der Nordwestküste Amerika's steuerte. Sein Wunsch, eine neue Entdeckung zu machen, blieb trotz der Mühe, welche er sich gab, unerfüllt.

Am 18. Mai befand sich la Pérouse unter 20° nördl. Br. und 139° westl. L. grade auf der Stelle, wohin die Spanier die Insel Disgraciada versetzen; er vermochte jedoch kein Land zu entdecken. Am Morgen des 28. sah man die schneebedeckten Berge der Insel Owhyhee und bald darauf die Insel Mowee (Mowi, Mauwi). Diese umsegelte La Pérouse nach einem kurzen Besuche derselben und fand, wie er glaubte, eine von den Engländern nicht bemerkte und verzeichnete Insel auf[20]). Interessant sind die Mittheilungen la Pérousen's über die Sandwichinseln, auf welchen er sich mit frischem Proviant versah, der ihm um so nöthiger war, da ihn

15) Die Vögel, welche man schoß, gehörten insgesammt zu den großen und kleinen Albatrossen mit vier Spielarten von Sturmvögeln. Zog man ihnen die Haut ab und aß man sie mit einer sauren Brühe, so schmeckten sie so gut, wie die wilden Enten (Macreuses), welche man in Europa verspeist. Ausführlich und sehr gut haben Banks, Solander und Forster, welche den Capitain Cook begleiteten, diese Vögel beschrieben. 16) Wir müssen hier überhaupt bemerken, daß es la Pérousen während seiner ganzen Reise weniger darum zu thun war, neue Entdeckungen zu machen, als alte geographische Irrthümer zu vernichten, und er freut sich, wie man sagt, von ganzer Seele, wenn ihm das Letztere gelingt. 17) Die Mitte dieses Dorfes liegt unter 36° 42′ 21″ südl. Br. und 75° 20′ L. 18) Der gewöhnliche Preis eines großen Ochsen war damals acht Piaster, der eines Hammels ¾ Piaster. Da es jedoch an Käufern fehlte, so tödteten die Einwohner jährlich eine große Menge Ochsen, deren Felle und Talg man nach Lima zum Verkauf sendete. Nur weniges Fleisch wurde geräuchert und zur Verproviantirung der Küstenfahrer aufbewahrt.

19) Die Osterinsel wurde 1722 von Roggewein entdeckt. La Pérouse hat sie einer sehr genauen Untersuchung theils in eigner Person, theils durch seine Reisegefährten gewürdigt und der Doctor der Medicin, Rollin, Chirurgus der Marine und der Fregatte Boussole, hat ein eignes Mémoire über die Bewohner der Oster- und Moweeinseln geliefert, welches sich der Reise la Pérousen's angehängt findet 20) Da la Pérouse diese Insel nicht näher bezeichnet, so halten es die Herausgeber der teutschen Übersetzung seiner Reise für wahrscheinlich, daß er die Insel Marokinne (Morokinne) meine, welche Cook sowol als Vancouver ihres geringen Umfangs wegen blos angedeutet haben. Allein la Pérouse war ja bereits Willens gewesen, bei der Insel Morokinne unterhalb des Windes von Mowee vor Anker zu gehen, woraus wol deutlich hervorgeht, daß diese und die neuentdeckte Insel von einander verschieden sein müssen.

jetzt die erwähnten Bonitenzüge verließen. Am 1. Juni Abends um sechs Uhr hatte la Pérouse die Sandwichinseln im Rücken und am 6. dess. M. befand er sich außerhalb der Zone der Passatwinde unter 30° nördl. Br. Jetzt, am 9. Juni begannen, unter 34° nördl. Br., die Nebel und erst am 14. hellte sich der Himmel etwas auf. Durch einen Chinadecoct, welcher unter den Grog der Mannschaft gemischt wurde, sowie durch warme Kleidung sorgte la Pérouse für die Gesundheit derselben; der Gebrauch des gedörrten Kornes (grain étuvé), für welches der Schiffszimmermann nach Vorschrift des Herrn de Langle eine neue Getreidemühle erbaute, bewährte sich. Meergras (Seenesseln, algues) von einer für die Franzosen ganz neuen und Walfische der größten Art, sowie Taucher und Enten verkündigten die Nähe Amerika's, und am 23. Juni wurde Behring's heiliger Eliasberg unter 60° nördl. Br. erblickt, dessen Gipfel bis über die Wolken emporragte. Am 24. Juni gegen Mittag befanden sich die Reisenden unter 59° 21′ nördl. Br. und nach den Seeuhren unter 143° 23′ westl. L., und indem sie die Nordwestküste Amerika's von Norden nach Süden entlang fuhren, wurde der Behringsfluß gesehen, am 2. Juli Mittags zwölf Uhr das Vorgebirge Schönwetter (Beau-Temps, Fear-Weather) unter 58° 36′ nördl. Br. und nach den Seeuhren unter 140° 31′ westl. L. umschifft, und bald darauf unter 58° 37′ nördl. Br. und 139° 50′ westl. L. eine Bucht entdeckt, welche mit dem Hafen von Toulon eine auffallende Ähnlichkeit hatte. Sie liegt 33 Lieues nordwestwärts von der Bucht, welche die Spanier los Remedios, die Engländer Portlockshafen nennen, und welcher der äußerste Punkt ist, bis zu welchem die ersteren gelangten. La Pérouse gab ihr den Namen Port des Français (s. d. Art). Es fand ein lebhafter Verkehr mit den Landesbewohnern statt, welche, obgleich sie auch im Besitz von Kupfergeschirr waren, doch das Eisen besonders hochschätzten und die Corallen wenig achteten; man nahm Holz und Wasser ein, bemächtigte sich einiger Meerottern und stellte astronomische Beobachtungen an. Bei der Sondirung der Bai erlitt la Pérouse grade, als er im Begriff war, sie zu verlassen, den ersten bedeutenden Unfall, indem er in den Morgenstunden des 13. Juli (7½ Uhr) durch die Unvorsichtigkeit des Herrn d'Escures, welchen er mit diesem Geschäft beauftragt hatte, 21 seiner besten Leute verlor [21]). La Pérouse ließ zu ihrem Andenken auf einer kleinen, mitten in der Bai liegenden Insel, welche er Isle du Cenotaphe nannte, ein Denkmal errichten, an dessen Fußgestell eine Flasche mit einer, von Herrn d Lamanon verfertigten Inschrift vergraben wurde. Am 30. Juli wurde die Unglücksbai verlassen und am 4. August befand man sich unter 57° 45′ nördl. Br. in der Nähe von Croß-sound, wo sich die hohen Schneeberge endigten, welche man mit 13—1400 Toisen über das Meer emporragenden Gipfeln sich bis jetzt die Küste entlang ziehen gesehen hatte. Am 5. umfuhr la Pérouse ein, südlich von Croß-sound gelegenes, Vorgebirge, welches den Namen Cap Croß erhielt und am 6., welches der erste heitere Tag war, der die Nebel unterbrach, die nebst den Windstillen La Pérousen's Fahrt sehr aufhielten, befand man sich unter 57° 18′ 4″ nördl. Br. und 138° 49′ 30″ westl. L. Man sah am 7. die Küste des Caps Enganno und den Berg St. Hyacinthe [22]). Das Meer war im Norden und Süden des Caps in einer Länge von zehn Lieues mit Inseln bedeckt. Um sechs Uhr Abends wurde ein, weit gegen Westen in das Meer laufendes Vorgebirge umfahren, welchem la Pérouse zu Ehren des russischen Seefahrers Tschirikow, welcher 1741 in diesem Theile Amerika's landete, den Namen Cap Tschirikow ertheilte. Derselbe Name wurde auch einer östlich hinter diesem Cap liegenden Bai gegeben. Eine Abends sieben Uhr entdeckte Gruppe von fünf Inseln wurden nach dem französischen Geographen Delisle de la Croyère, welcher sich mit Tschirikow eingeschifft hatte und während der Fahrt gestorben war, Isles de la Croyère genannt. Am 8. sah man einen Archipel, welcher seinen Anfang vier Lieues südöstlich vom Cap Tschirikow nimmt und sich wahrscheinlich bis zum Cap Hector hinabzieht. Hier liegt wahrscheinlich Maurelle's Hafen Buccarelli. Am 9. erblickte man die Inseln S. Carlos und am 10. befand man sich gegen Mittag unter 54° 20′ nördl. Br. und 135° 20′ 45″ westl. L. Bis zum 14. hatte man sehr neblichtes Wetter und seit der Abfahrt von den letztgenannten Inseln konnte man mit einer Sonde von 120 Brassen, selbst eine Lieue vom Lande, keinen Grund mehr finden. Am 18. entdeckte man eine so tiefe Bucht, daß man das sie begrenzende Land nicht wahrnehmen konnte. Sie liegt unter 52° 39′ nördl. Br. und 134° 49′ westl. L. und erhielt den Namen Baie de la Touche. Von 55° bis 53° nördl. Br. war das Meer mit einer Art von Tauchern bedeckt, welche Buffon Macareux du Kamtschatka nennt [23]). Am 19. September Abends sah man ein Cap, in welchem sich die bisher befahrene Küste Amerika's zu endigen schien. Vier bis fünf kleine Inseln jenseit dieses Caps, welches la Pérouse Cap Hector [24]) nannte, erhielten den Namen Islots Kerouart. Am 21. sah man bei sehr heiterem

21) Die Boussole verlor die Officiere d'Escures, de Pierrevert und de Montarnal, den Oberbootemann le Maitre, den Corporal und Schiffer Lieutol und sieben Soldaten, deren ältester nicht über 33 Jahre alt war; der Astrolabe büßte ein an Officieren die Gebrüder de la Borde Marchainville, de la Borde Boutervilliers und Herrn Flassan, den Corporal und Schiffer Soulas, vier Seesoldaten und drei Matrosen, welche ebenfalls die Jünglingsjahre noch nicht überschritten hatten.

22) Die Engländer nennen das Cap Enganno und den Berg Saint Hyacinthe, Cap und Berg Edgecumbe. 23) Diese Taucher sind schwarz, ihr Schnabel und ihre Füße roth, auf dem Kopfe finden sich zwei Streifen weißer Federn, die sich, wie beim Kakadu, in die Höhe richten Diese Vögel, welche im Süden selten sind, entfernen sich nie weiter vom Lande, als höchstens fünf bis sechs Lieues, weshalb Schiffer, welche sie während des Nebels treffen, beinahe gewiß sein können, daß sie sich in einer solchen Entfernung vom Lande befinden. Zwei dieser Vögel, welche erst seit Behring bekannt geworden sind, und die Cook auch auf der Küste von Alaska angetroffen hat, wurden geschossen und ausgestopft. 24) La Pérousen's Cap Hector scheint Dixon's Cap James zu sein. Ersteres liegt unter 51° 57′ 20″ nördl. Br. und 133° 37′ westl. L., letzteres unter 51° 46′ nördl. Br. und 132° 20′ westl. L. nach dem Meridian von Paris. Andere halten das Cap Hector für Vancouver's

Wetter die Rückseite der Bai de la Touche und die äußerste Spitze derselben erhielt den Namen Cap Buache. Am 19. nahm man das Cap Fleurieu unter 51° 45′ nördl. Br. und 131° 0′ 15″ L. wahr[25]); am 23. wurde es umfahren, wobei man sah, daß es die Spitze einer sehr hochaufsteigenden Insel bildet. La Pérouse fand jetzt, daß das gegen Süd-Süd-Ost liegende Land aus mehren Inselgruppen bestand, welche sich das feste Land entlang zogen. Er nannte sie Isles Sartine[26]); die westlichste derselben liegt unter 50° 56′ nördl. Br. und 131° 38′ westl. L. Nebel der stärksten Art verhinderten jetzt die nähere Erforschung der Küste; am 5. September befand man sich bei neun kleinen, vom Cap Blanc etwa eine Lieue entfernten Felseninseln, welche Isles Necker genannt wurden. Sie liegen unter 42° 58′ 56″ nördl. Br. und 127° 5′ 20″ westl. L. Am 7. sah man auf dem festen Lande einen sehr thätigen Vulkan auf der Spitze eines Gebirges, und am 13. erreichte man die Bai Monterey, in welcher man am 14. vor Anker ging. Die Bai war voll Pelikane, welche bei den Spaniern Alkatrac heißen, und da sie sich ebenfalls höchstens fünf bis sechs Lieues von Lande entfernen, den Schiffern, wie die erwähnten Taucher, zur Richtschnur dienen. Die Spanier nahmen unsere Seefahrer auf das Gastfreundschaftlichste auf; sie erhielten alles, was sie bedurften und zwar fast unentgeltlich; selbst die Väter der Mission bezeigten sich äußerst gefällig, und so sah la Pérouse sich bald im Stande, die Fahrt durch das weite, westliche Meer zu unternehmen. Am 25. September geschah dies; es ereignete sich nichts, was besonders bemerkenswerth gewesen wäre. Am 3. November sahen sich die Reisenden unter 24° 4′ nördl. Br. und 165° 2′ westl. L. von Tölpeln, Fregattenvögeln und Meerschwalben umringt und am 4. entdeckten sie unter 23° 34′ nördl. Br. und 166° 52′ eine kleine Felseninsel, welche baumlos, aber stark mit Gras bewachsen und an manchen Stellen vom Kothe der Vögel ganz weiß war. Sie erhielt, nachdem man sie am 5. umschifft hatte, den Namen Necker. In der folgenden Nacht gegen 1½ Uhr des Morgens drohte eine unvermuthete Brandung beiden Fregatten die äußerste Gefahr, doch entging man ihr glücklich und fand darauf unter 23° 45′ nördl. Br. und 168° 10′ westl. L. eine andere, kleine Insel auf, welche den Namen Basse des frégates françoises erhielt, weil sie der Reise beinahe ein Ende gemacht hätte. Am 14. December Nachmittags zwei Uhr bekam man die Mariannen und die zu ihnen gehörige Insel Assumption zu Gesichte. Sie gewährt einen höchst traurigen Anblick, da sie nichts als ein bis auf 40 Toisen über dem Meere völlig kohlenschwarzer, vulkanischer Kegel ist. Man sammelte auf ihr einige Cocosnüsse, fand große Krabben und in den Felsschluchten sehr schöne Muscheln und drei bis vier in keinem Lande gesehene Pisangs, so wie andere Pflanzen, aber wenig Vögel auf ihr. Die Fische in der Nähe der Insel gehörten zu den rothen Plattfischen und kleinen Haien; auch wurde eine drei Fuß lange und gegen drei Zoll dicke Seeschlange bemerkt. Man ließ darauf die Mangs im Nordosten liegen, auch die Insel Uracas blieb ununtersucht, und man steuerte, von einer unzähligen Menge Fregattvögeln, Tölpeln, Meerschwalben und Tropikvögeln begleitet, nach den unter 119° 41′ westl. L. und 21° 9′ nördl. Br. gelegenen Bashee- (Bachi-) Inseln; diese gewahrte man am 28. December, sah darauf am 2. Januar den weißen Stein (la Pierre blanche, Piedra blanca) und warf am Abend die Anker nördlich von der Insel Ling-ting und am darauf folgenden Morgen auf der Rhede von Macao aus. Diese letztere wurde jedoch bald wieder verlassen und an ihrer Stelle der Ankerplatz Typa erwählt, welcher jedoch nicht mehr zum portugiesischen Gebiete gehört.

Der Gouverneur von Macao, Herr de Lamos, dessen Gemahlin la Pérouse zwölf Jahre vorher in Goa kennen gelernt hatte, nahm die Reisenden wie Landsleute auf, dennoch litten sie bald an Erkältungen und Fiebern und erst das Klima der Insel Luçon oder Manilla, welche man am 15. unter 18° 14′ nördl. Br. zu Gesicht bekam, stellte die Gesundheit der Mannschaft, deren in der Franzosenbai erlittenen Verlust la Pérouse in Macao durch Chinesen ersetzte, wieder her. Am 19. Februar segelte man die Küste der Illocos entlang, sah den Hafen St. Croix, umschiffte am 20. das Cap Bulinao, sowie am 21. die Spitze Capones, fuhr zwischen den Inseln Marivelle und Menha hindurch und warf im Hafen der ersteren die Anker aus. Hier blieb la Pérouse bis zum 25. Februar, um den Mangel an Holz zu ersetzen, welches in Manilla sehr theuer war. Den 27. Februar 1787 wurde der Hafen von Cavite unter 180° 50′ 40″ östl. L. und 14° 29′ 40″ nördl. Br. erreicht, nachdem die ganze Fahrt von Macao bis Cavite 23 Tage gekostet hatte. La Pérouse fand auch hier sich bereits angemeldet und empfohlen, was ihm seinen längeren Aufenthalt, den die Ausbesserung der Schiffe und die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse unumgänglich nothwendig machte, angenehm verkürzte. Die Hauptstadt Manila wurde zwei Tage nach der Ankunft besucht und hier empfing la Pérouse einen Brief von Herrn d'Entrecasteaux und durch die Fregatte Subtile andere Depeschen.

Am 9. April nach unserer und am 10. nach der bei den Bewohnern von Manila gewöhnlichen Zeitrechnung verließ la Pérouse den Hafen von Cavite, und nun beginnt der wichtigste Theil seiner Reise, indem er jetzt Gegenden besuchte, die man bis daher meistens nur aus den sehr unvollständigen Berichten der Missionaire kannte. Denn weiter als bis zur Mündung des Amur war die Kenntniß dieser Gegend nicht vorgerückt und la Pérouse war der Erste, welcher den Golf der Tatarei entdeckte, ohne darauf große Ansprüche zu begründen. Jetzt also immer nordwärts mit bald östlicher, bald westlicher Abweichung steuernd, bekam man am 21. die Insel Formosa zu Gesicht, umfuhr am 22. April die Insel Lamay, welche

---

Cap Scott oder das nördlichste Vorgebirge der Insel, auf welcher Nutka liegt.

25) Dixon nennt dieses Cap Cap Cox; es liegt bei ihm unter 51° 30′ nördl. Br. und 132° 3′ westl. Länge nach dem Meridian von Paris. 26) Es sind die Berreffordinseln Dixon's, deren nördliche Breite er unter 50° 52′, die westliche Länge unter 132° 3′ nach dem Meridian von Paris fest.

die Südwestspitze von Formosa bildet und ging bei dieser Insel vor Anker, grade als eine chinesische Armee landete, um eine ausgebrochene Rebellion zu unterdrücken. Von hier ging la Pérouse nach den Pescadoren[27]) ab, welche besichtigt wurden, und erlebte am 1. Mai in dem zwischen den Baschees und den Inseln Botol-Tabaco-xima (Süd-Ostspitze 20° 57′ nördl. Br., 119° 32′ östl. L.) befindlichen Kanale eine völlige Windstille. Am 5. Mai wurde die Insel Kumi unter 24° 33′ nördl. Br. und 120° 56′ östl. L. aufgefunden und bald darauf die Inseln Hoapinsu unter 25° 44′ nördl. Br. und 121° 14′ östl. L. und Tiaoyusu unter 25° 55′ nördl. Br. und 121° 27′ östl. L. und andere wahrgenommen und ihre Lage bestimmt. Die Fahrt ging, als man den Likeuarchipel verlassen hatte, äußerst langsam vor sich; die Nebel waren hier ebenso dick und anhaltend, wie auf der Labradorküste, sodaß das Auge den Astrolabe oft nicht zu sehen vermochte, obgleich ihn die Stimme erreichte, und die Strömungen waren so stark, daß man mit dem Senkblei sich nicht zu überzeugen vermochte, ob man Grund habe. Nach einer von dicken Nebeln begleiteten 14tägigen Windstille nahm endlich der Wind am 19. Mai eine bestimmte Richtung nach Nordwest, und obgleich das bisher sehr ruhige Meer äußerst stürmisch wurde, so ließ la Péeouse doch die Anker lichten und steuerte nach der Insel Quelpaert[28]), welche man am 21. Mai zu Gesicht bekam. Nachdem man an den folgenden Tagen noch mehre beinahe nordöstlich und südwestlich gelegene Felseneilande erblickt hatte, welche eine mehr als 15 Lieues lange Kette an der Küste Korea's bilden und von welchen die nördlichsten unter 35° 15′ nördl. Br. und 127° 7′ östl. L. gesetzt werden, lief man in der Nacht des 25. Mai durch die Meerenge von Korea. Den 24. Mai hatten die Reisenden sehr schönes Wetter, obgleich das Barometer auf 27 Zoll 10 Linien fiel, und sie benutzten dieses, um die Küste in der Länge von mehr als 30 Lieues aufzunehmen. Am 27. nahm man eine östliche Richtung und entdeckte Nord-Nord-Ost unter 37° 25′ nördl. Br. und 129° 2′ östl. L. 20 Lieues von der Küste von Korea eine nirgends verzeichnete Insel, welche nach dem Astronomen Dagelet, der sie zuerst sah, Dageletsinsel genannt wurde.

Den 30. Mai richtete la Pérouse seinen Lauf mit Süd-Süd-Ostwind östlich nach Japan; Zeit und Witterung erlaubten jedoch nicht, die gewünschten Uutersuchungen anzustellen. Am 6. Juni erblickte man das Cap Noto und die Insel Jooisi-sima und die Resultate einer sehr mühevollen Schiffahrt von zehn Tagen waren folgende geographische Bestimmungen. Cap Noto wurde nach den angestellten Beobachtungen gesetzt unter 37° 51′ nördl. Br. und 135° 20′ östl. L., eine, von Cap Noto westlich liegende, kleine Felseninsel unter 37° 36′ nördl. Br. und 135° 14′ östl. L. und die südlichste, auf der Insel Niphon erblickte Spitze unter 37° 18′ nördl. Br. und 135° 5′ östl. L. Von Korea wurde die Küste bis zu demjenigen Punkte, wo sie ihre nordöstliche Richtung verläßt und eine westliche annimmt, wodurch la Pérouse gezwungen wurde, den 37° nördl. Br. zu gewinnen, mit der größten Genauigkeit untersucht.

Den 11. Juni erblickte la Pérouse die Küsten der Tatarei, zu welchen ihn ein anhaltender Südwind führte, unter 44° 45′ nördl. Br. aus einer Entfernung von 20 Lieues. Das Wetter hatte sich Tags vorher aufgehellt und das Barometer fiel auf 27 Zoll und 7 Linien, und blieb nun fortwährend auf diesem Punkte stehen. Der Theil der Küste, wo man landete, war genau derjenige, welcher Korea von der Mandschu- oder chinesischen Tatarei (dem chinesischen Amurlande) trennt. Den 12. 13. und 14. Juni fuhr man drei kleine Lieues längs dem Lande hin und nahm mit Erfolg Plane und Risse auf. Am Abend des letzteren Tages um sechs Uhr entstand Nebel und Windstille, sodaß man kaum zu steuern vermochte. Auch den 15. und 16.[29]) herrschte gleichfalls starker Nebel, und dieser hielt nunmehr bis zum 19. an. Da er sich am Abend dieses Tages zerstreute, so wurde eine Küstenstrecke von mehr als 20 Lieues aufgenommen. Am 20. wurde ein Berg entdeckt, der völlig einem Tische gleich sah und davon seinen Namen bekam. Bis jetzt hatte man noch keine Spur von Menschen bemerkt, obgleich die schönsten Bäume ein fruchtbares Land anzuzeigen schienen. Den 21. und 22. hatte man sehr starken Nebel mit einzelnen lichten Augenblicken und zunehmender Kälte. Am 23. setzte sich der Wind in Nord-Ost fest und la Pérouse lief unter 47° 13′ nördl. Br. und 135° 9′ östl. L. in einer Bai ein, welche er Baie de Ternai nannte. Nach einer rastlosen Fahrt von 65 Tagen an den Küsten der Insel Quelpaert, Korea's und Japans bedurfte man der Ruhe und hier schien der Ort, diese zu genießen. Fünf kleine Buchten, welche durch bis zum Gipfel mit

27) Diese Inseln, welche sich nur bis zum 23° 12′ südl. Br. hinziehen, sind nichts als ein Felsenhaufen der verschiedenartigsten Gestalt. Einer dieser Felsen gleicht vollkommen dem Thurme von Corduan, welcher am Eingange des Flusses bei Bordeaux steht und scheint, sodaß man darauf schwören möchte, von Menschenhänden behauen zu sein. Fünf dieser Inseln erschienen wie baumlose Sanddünen. Der Kanal zwischen den nordöstlichen Pescadoren und den Sandbänken von Formosa ist nicht breiter als vier Lieues und seine Tiefe wechselt beständig. 28) Die Insel Quelpaert wurde im 17. Jahrhundert von den Holländern entdeckt. Sie heißt bei den Japanern Tufsima, bei den Eingebornen Mufo, bei den Chinesen Fungma. Im J. 1635 litt das holländische Schiff Sparrow-hawk (Sperber) bei ihr Schiffbruch. Ihre Südspitze liegt unter 33° 14′ nördl. Br. und 124° 15′ östl. L.

29) An diesem Tage erlebte la Pérouse eine so vollkommene Täuschung, wie dies während aller seiner Seefahrten nie der Fall gewesen war. Um vier Uhr Abends folgte der schönste Himmel dem dicksten Nebel. Man entdeckte festes Land, welches sich von West-Süd-West nach Nord-Nord-Ost hinzog, und kurz darauf im Süden ein anderes großes Land, welches gegen Westen sich mit der Tatarei zu vereinigen strebte, indem es zwischen sich und dieser nur eine Öffnung von 15 Grad ließ. Man unterschied Berge, Hohlwege, kurz alle Einzelnheiten des Bodens und man konnte nicht begreifen, wo man in diese Meerenge eingedrungen war, welche keine andere, als die von Tessoi sein konnte, auf deren Aufsuchung Verzicht geleistet worden war. Bei dieser Lage der Dinge glaubte la Pérouse nach Süd-Süd-Ost steuern zu müssen, allein bald war alles Land verschwunden; einer der außerordentlichsten Nebel hatte diese Täuschung verursacht.

Bäumen bestandene Hügel getrennt sind, bilden, einem regelmäßigen Polygon ähnlich, die Küsten dieser Bai. Frisches, klares Wasser floß stromweise in diese Buchten und schon aus der Ferne hatte das bewaffnete Auge am Gestade Hirsche und Bären (ours, Forster gibt Auerochsen, wol mehr dem Sinne nach), friedlich neben einander weiden gesehen, weshalb sogleich die Gewehre mit einer Eile in den Stand gesetzt wurden, als gälte es einen Feind zu bekämpfen, und während dies geschah, hatten die mit den Fischfange beauftragten Matrosen bereits mit der Angel zehn bis zwölf Cabeljaus gefangen[30]). Als man landete, bot das Gestade alle jene reizenden Schattirungen, welche je ein Frühling in den glücklichsten Provinzen Frankreichs hervorzubringen vermag. Drei bis vier Fuß hohes Gras vom üppigsten Wuchse strotzte fast undurchdringlich auf den anliegenden Wiesen empor, auf welchen man kleine Zwiebeln, Sauerampfer und Sellerie in unendlicher Menge fand; dabei war der Boden mit den nämlichen Pflanzen bekleidet, welche in Frankreich wachsen, doch waren sie saftreicher, grüner und kräftiger. Bei jedem Schritte stieß man auf Rosen, gelbe und rothe Lilien, Maiblumen und andere Blumen der französischen Wiesen. Fichten bekränzten die Gipfel der Berge, Eichen, welche an Dicke und Stärke abnahmen, je mehr sie sich der Küste näherten, fanden sich weiter landeinwärts; an den Ufern der Flüsse und Bäche sah man Weiden, Birken, Ahornbäume und an dem Rande der großen Waldungen standen blühende Apfelbäume und Azerolen durchmischt mit Mispelbäumen und Haselnußbüschen, welche Früchte anzusetzen begannen. Vögel ließen sich jedoch nur in äußerst geringer Anzahl erblicken und Menschen sah man gar nicht, doch verriethen abgehauene Baumäste Spuren von Feuern an 20 Stellen, von Jägern an den Ecken der Wälder errichtete Anstandsörter, kleine Körbe von Baumrinde, welche mit Zwirn zusammengenäht waren und denen der canadischen Indianer sehr glichen, und Schneeschuhe, daß die Tataren zur Zeit des Fischfanges und der Jagd die Küsten des Meeres besuchen mögen. Auch stieß man neben einer verfallenen, vom Grase fast überwachsenen Hütte am Rande eines Baches auf ein tatarisches Grab. Es wurde geöffnet und enthielt zwei neben einander liegende Leichname. Auf den Köpfen hatten sie Taffetkappen; ihre Körper waren in Bärenfelle gehüllt, welche von einem Gürtel aus eben solchen Fellen zusammengehalten wurden, an dem kleine chinesische Münzen und kupfernes Geschmeide hing. Blaue Glascorallen waren in dem Grabe selbst gleichsam ausgesäet, auch fanden sich zehn bis zwölf Arten zwei Unzen schwerer Braceletten, die, wie man später erfuhr, zu Ohrringen dienten, ein eisernes Beil, ein Messer von demselben Metall, ein hölzerner Löffel, ein Kamm und ein kleiner, mit Reis gefüllter Sack von blauem Nankin. Das Grab selbst bestand aus einem aus Baumstücken gebildeten und mit Baumrinde bekleideten Schober, zwischen welchen man eine Öffnung gelassen hatte, um die Leichname hineinbringen zu können. Man fand eine große Ähnlichkeit zwischen diesem Grabe, welches höchstens ein Jahr alt sein mochte und denen in der Französenbai gewöhnlichen, und setzte alles wieder auf das Sorgfältigste in den vorigen Stand. Die Botaniker fanden wenig Neues in den Umgebungen der Bai, da die Pflanzen, Sträucher und Bäume denen, welche Frankreich erzeugt, völlig gleich waren. Das Mineralreich lieferte Schiefer, Quarz, kleine Krystalle, Jaspis und violetten Porphyr, aber keine Metalle; selbst das Eisen schien nur zur Färbung verschiedener Steine gedient zu haben. Das Thierreich bestand aus Hirschen, Rehen, Bären, Raben, Turteltauben, Wachteln, Bachstelzen, Schwalben, Fliegenschnäppern, Rohrdommeln, Enten u. s. w. Doch fanden sich diese Vögel nur sparsam vor. Dagegen lieferte das Meer sowol als die Flüsse Kabeljaue, Forellen, Lachse, Heringe, Schollen in großer Menge; Schlangen, ob giftig oder nicht, blieb unbestimmt, waren ebenfalls häufig, vorzüglich an den Ufern der Flüsse: und im Sande des Gestades fanden sich Trümmer von einfachen Muscheln, Schnecken und Purpurschnecken.

Da die Jagd, so viele Mühe man sich auch gab, den Erwartungen nicht entsprach, denn nur drei junge Hirschkälber wurden geschossen, so legte man sich mehr auf den Fischfang und dieser fiel so reichlich aus, daß, da die Fische, wie la Pérouse sagt, nur einen Sprung vom Ufer des Meeres in den Kessel zu machen hatten, die Mannschaft Überfluß zu jeder Mahlzeit hatte. Diese Fische, verbunden mit verschiedenen Kräutern, schützten gegen den Scorbut, von welchem sich keine Spur zeigte.

Am 27. Juni verließ la Pérouse mit Zurücklassung verschiedener Medaillen und einer Flasche mit einer Inschrift, welche den Tag der Ankunft enthielt, die Bai Ternai und segelte die Küste, bei einem 40 Faden tiefen Sandgrunde, in einer solchen Nähe entlang, daß er die Mündung des kleinsten Flusses entdecken konnte. Vom 1. Juli bis zum 4. war das Wetter so neblicht, daß man nur wenig aufnehmen konnte, jedoch fing man 800 Stück Kabeljaus und Austern, deren Schalen so schön waren, daß man Perlen in denselben vermuthete, und da man wirklich zwei halbausgebildete in denselben fand, so schien dies die Nachricht der Jesuiten zu bestätigen, daß sich Perlen an der Mündung mehrer Flüsse der östlichen Tatarei fänden, was jedoch nur von den südlichen und in der Nähe von Korea gelegenen Gegenden zu gelten schien.

Am 4. Juli wurde eine Bai mit einem 15—20 Klaftern breiten Flusse entdeckt und untersucht. Obgleich sie unter 47° 51′ nördl. Br. und 137° 25′ östl. L. von Paris, also 3° nördlicher als die Ternaibai lag, so waren doch die Bodenerzeugnisse wenig verschieden und es fanden sich frische Spuren von Menschen, namentlich künstlich über kleine Holzstücke ausgespannte Elennshäute. Sie erhielt den Namen Suffrenbai. Beim Abfahren fing man Austern, an welche sich andere kleine, zweischalige Conchylien angehängt hatten, die man in Europa häufig versteinert und denen ähnlich findet, welche man in dem

30) Les habitans de villes se peindraient difficilement les sensations, ruft la Pérouse hier aus, que les navigateurs éprouvent à la vue d'une pêche abondante: les vivres frais sont des besoins pour tous les hommes et les moins savoureux sont bien plus salubres que les viandes salées les mieux conservées.

Meere der Provence antrifft, große Trompetenschnecken, viele Meerigel der gemeinen Gattung, Seesterne, Holothurien und kleine Stücke einer niedlichen Coralle. Den 6. Juli befand man sich unter 48° nördl. Br. und 138° 20′ östl. L. Einige nach Norden streichende Berggipfel wurden aufgenommen, die niedere Küste verbarg ein dicker Nebel, obgleich man von ihr nur drei Lieues entfernt war. Am 7. Juli Morgens um acht Uhr erblickte man unter 48° 35′ die hochaufsteigende Küste einer Insel, welche la Pérouse sogleich für die Insel Ségalien (Saghalin) hielt und zu welcher er ostwärts überschiffte, um das westliche Gestade dieser neuen Entdeckung näher zu untersuchen. Der Anblick, welchen das Land gewährte, war von dem der Tatarei ganz verschieden. Man sah nichts als nackte Felsen, in deren Höhlungen noch Schnee lag, doch war man zu weit entfernt, um unterscheiden zu können, ob das flache Land mit Bäumen und Gras bewachsen sei. Der höchste dieser Berge, der sich wie das Zugloch eines Ofens endigte, wurde Pic Lamanon, zu Ehren des Physikers dieses Namens, genannt. Am 12. Juli Abends landete la Pérouse unter 47° 49′ nördl. Br. und 140° 29′ östl. L. von Paris in einer Bai der Insel, welche nach dem Astronomen de Langle den Namen de Langlebai erhielt. Zwei verlassene Hütten an dieser Bai, in welchen noch Feuer brannte, zeigten Bewohner an. Bald ruderte auch eine Pirogue herbei und die sieben Eingeborenen, welche sich in ihr befanden, setzten sich furchtlos zu den Matrosen. Zwei Greise in Baumrindenzeuch gekleidet, zeichneten sich unter ihnen aus. Die Sitten dieser Eingeborenen waren ernst, edel und sehr einnehmend (très-affectueuses). Am folgenden Morgen stellten sie sich wieder ein; ihr Dorf lag etwas nordwärts. Bald folgte ihnen eine zweite Pirogue und man zählte jetzt 21 Eingeborene, unter denen sich jedoch kein Weib befand, woraus man auf große Eifersucht schloß. Sie faßten die Fragen der Franzosen mit großer Leichtigkeit auf und beantworteten sie richtig und deutlich. Ein Greis zeichnete mit seiner Pike die sich von Norden nach Süden ziehende Küste der Tatarei auf und ihr gegenüber seine Insel, welche die Eingeborenen Tschoka nannten. Der Verkehr mit diesen Insulanern war lebhaft und interessant. Sieben Tage lang schiffte jetzt la Pérouse, immer in Nebel gehüllt, von der Bai de Langle am Inselgestade nordwärts, bis er am 19. Juli in einer Bai landete, die er Baie d'Estaing nannte. Diese Bai, welche unter 48° 59′ nördl. Br. und 140° 29′ östl. L. liegt, war die beste unter denen, in welcher la Pérouse, seitdem er Manila verlassen hatte, gelandet war. Man fand hier, ungefähr 100 Schritt vom Gestade, zehn bis zwölf regellos durch einander stehende Hütten, auch sah man einige sich flüchtende Weiber. Ihre Augen waren klein, ihre Lippen dick; die obere derselben blau gemalt oder tätowirt; ihre Beine waren nackt, die Haare hingen lang herab, ein langes leinenes, einem Schlafrock gleichendes Gewand hüllte den Leib ein. Am 22. Juli landete la Pérouse von Neuem und gab einem Berge, welcher sich dicht am Ufer des Meeres erhob und von allen Seiten die regelmäßigste Form zeigte, den Namen Pic de la Martinière, weil der Naturforscher dieses Namens hier ein weites Feld seiner Thätigkeit fand. Kabeljaus und Lachse waren so häufig an dieser Insel, daß die Matrosen in der Mündung eines nicht über vier Klaftern breiten und einen Fuß tiefen Flusses binnen einer Stunde 1200 Stück der letztern mit Stöcken erschlugen, wovon der Fluß den Namen Ruisseau du saumon erhielt. Der Pflanzenwuchs war besonders an der letztgenannten Küste sehr üppig. Die Bäume waren groß und dick; man fand Fichten und Weiden häufiger als Eichen, Ahorn, Birken und Spierlingsbäume, Johannis-, Erd- und Himbeeren standen in der Blüthe; Wachholderbeeren gab es in solcher Menge, daß man Säcke damit hätte anfüllen können, auch traf man gelbe Lilien, Lauch, Angelika, Sellerie und Kresse im Überfluß, und zwar die letztere zum ersten Male wieder, seitdem man Manila verlassen hatte. Überdies fanden sich seltene Pflanzen in Menge. Auch viel Spath, Krystalle und andere seltene Steine, aber durchaus keine Metalle und Feuersteine wurden gefunden[31]).

Am 23. Juli befand man sich unter 50° 54′ nördl. Br. Eine sehr gute, hier befindliche, Bai wurde untersucht und Baie de la Jonquière genannt. Den 24. ging man wieder unter Segel und schiffte nordwestlich. Mit jeder Lieue nahm die Seetiefe um drei Brassen ab und der Seeboden erhob sich auf gleiche Weise. Nach dieser Progression konnte das Ende des geschlossenen Golfs nur noch sechs Lieues fern sein; wirklich bemerkte man auch keine Strömung im Meere, obgleich la Pérouse zwei Mal quer über die Straße fuhr, um das rechte Fahrwasser zu finden und die gänzliche Ruhe des Wassers hinderte ihn, an eine weitere Durchfahrt zu denken. Man glaubte sich in der Nähe einer sich langsam abdachenden Küste zu befinden. Am 26. landete man bei einer Tiefe von nur neun Brassen und fortwährendem Südwinde, welcher schon einen ganzen Monat angehalten hatte, an der Küste der Tatarei, um Holz und frisches Wasser einzunehmen. Das Boot, welches la Pérouse bei der Umkehr aussetzte, um noch weiter nach Norden zu segeln, fand schon nach einer Lieue nur noch sechs Brassen Tiefe und erreichte den entferntesten Punkt, welchen der Zustand des Meeres und die Zeit zu sondiren erlaubte. Die Bai, in welche man am Abend des 28. Juli bei 11 Brassen Tiefe einlief, ist der nördlichste Punkt des dort besuchten Festlandes. Sie liegt unter 51° 29′ nördl. Br. und 139° 41′ östl. L. von Paris am Ende eines großen Meerbusens, 200 Lieues weit von der Sangaarstraße und erhielt den Namen Baie de Castries. Die Schaluppe holte das nöthige Wasser herbei, das große Boot Holz, dessen man ebenso

31) Die Insel Ségalien (Saghalin) oder Tschoka ist keine andere als die Insel Tarakai oder Karafta (Karafuto). Tschoka heißt eigentlich nur die Südspitze der Insel und la Pérouse übertrug diesen Namen irrthümlich auf die ganze Insel. Ihre Bewohner sind Ainos, oder, wie sie die Japanesen nennen, Karafta-Ainu. Einen eignen Aufsatz über sie hat der bereits erwähnte Oberchirurgus Rollin auf der Fregatte Boussole geliefert. Auch vergleiche man über diesen Theil der Reise la Pérousen's Ritter's Erdkunde. II. 3. Bd. S. 464—490.

sehr bedurfte, die kleinen Boote wurden den Herren Blondel, Bellegarde, Mouton, Berniz̃et und dem jüngeren Prevost übergeben, welche Befehl erhielten, die Küste aufzunehmen. Die Jöllen, welche nicht tief im Wasser gingen, wurden zum Lachsfang in einem kleinen Flusse bestimmt und man fing in einem Tage mehr als 2000 Stück dieser köstlichen Fische. Die Einwohner sahen der Fischerei ruhig zu, wahrscheinlich weil sie wußten, daß diese ihre reichlichste und sicherste Nahrungsquelle unerschöpflich war. Die Biscayennen dienten la Pérouse und de Langle, um auszulaufen und über die verschiedenen Arbeiten die Aufsicht zu führen. Die Seeuhren wurden auf einer kleinen Insel berichtigt, welche la Pérouse Isle de l'Observatoire nannte. Die Bai de Castries ist die einzige, wahre, an dieser Küste gesehene Bai mit einer, gegen ihr Inneres von 12 zu 15 Brassen ansteigenden Seetiefe. Der ganze Meeresgrund war mit Seetang (Meergras, fucus) bewachsen, welcher dem Wasser die schönste grüne Farbe gab. Zur Seite der Bai befand sich eine große Bucht, in deren Hintergrunde ein tatarisches Dorf lag. Zur Zeit der Ebbe war diese Bucht eine grüne Seetangwiese mit springenden, von einem reißenden Gebirgsstrome herbeigeführten, Salmen. Die Naturforscher durchstrichen die Ufer und Inseln der Bai nach allen Richtungen. Man fand rothe, dichte und poröse Lava, grauen Basalt in Tafeln oder Kugeln und Trappgestein, welches nicht vom Feuer angegriffen war, aber den Stoff zu den Laven und dem Basalte geliefert zu haben schien. Auch verschiedene Krystallisationen fanden sich unter diesen vulkanischen Producten, welche von einem sehr alten Ausbruche eines Feuerberges herzurühren schienen, obgleich die Zeit nicht erlaubte, einen Krater zu entdecken. Die Erde schien noch gefroren zu sein; die Temperatur des Quellwassers betrug beim Einnehmen 1¼° über dem Gefrierpunkt, die der Bäche zeigte nur 4° Wärme, doch blieb das Quecksilber, selbst in der freien Luft, beständig auf 15° stehen. Der Pflanzenwuchs glich dem, welchen man gegen Mitte Mai's bei Paris sieht. Die Erd- und Himbeeren blühten noch; die Johannisbeeren fingen an sich zu färben, Sellerie und Kresse waren selten, überhaupt fiel die botanische Ausbeute sehr gering aus, da die Pflanzen völlig dieselben, wie an den Baien Ternai und Suffren waren. Dafür wurden äußerst schöne, weinrothe und schwarze geblätterte Austern, schönfarbige Trompeten, Purpurschnecken, Chamiten, Kamm- und andere kleine Muscheln der gemeinsten Art gefunden. Unter den Vierfüßlern sind die Hunde das schätzbarste Gut der Eingeborenen; sie sind stark, obgleich nur von mittlerer Größe, dabei äußerst sanft und sehr gelehrig, wogegen die in der Franzosenbai gefundenen mehr von der Natur der Wölfe hatten. Man spannte sie an kleine, sehr leichte und gut gearbeitete Schlitten. Die Jäger schossen Wasserhühner, wilde Enten, Seeraben, Ackermännchen, weiße und schwarze Bachstelzen und einen noch unbeschriebenen, azurblauen Fliegenschnäpper. Doch waren alle diese Vögel nicht sehr zahlreich; selbst der Meerrabe und die Möwe, so wie die andern Seevögel, welche sich an andern Orten in großen Scharen zeigen, lebten hier einsiedlerisch auf den Gipfeln der Felsen. Nur die Uferschwalbe war in großer Menge zu sehen, auch die Rauchschwalbe wurde gefunden und Fliegen, Mücken und andere lästige Insecten waren in Unzahl vorhanden. Ein Meerwolf (Loup-marin) wurde mit Stöcken todt geschlagen. Die Bewohner des erwähnten Dorfes nannten sich selbst Orontschys[32]) und ihre südlichen Nachbarn Bitschys. Ihr mittlerer Wuchs war unter vier Fuß zehn Zoll, ihr Körper schmächtig[33]), ihre Stimme schwach und schreiend, wie die der Kinder. Die Augenknochen standen hervor, die Augen selbst waren klein, triefend und diagonal geschnitten, der Mund groß, die Nase eingedrückt, das Kinn kurz und fast bartlos. Die Haut hatte eine Olivenfarbe und war von Rauch und Thran gleichsam überfirnißt. Die Haare ließen sie wachsen und flochten sie beinahe auf europäische Weise. Männer und Weiber waren einander sehr ähnlich, sodaß man sie oft nur an der verschiedenen Kleidung unterscheiden konnte, und das weibliche Geschlecht schien sehr geachtet[34]). Der Fang der Salmen, deren Felle sie zu weichen, schöngefärbten Kleidern, wie ihr Fleisch zur Hauptnahrung benutzten, schien ihre vorzüglichste Beschäftigung. Eine gewisse Korn- (Hirse-) art, welche ihnen aus der Mandschurei zugeführt wurde, war ihre Lieblingsspeise. Sie zeigten sich gutmüthig und zutrauensvoll und bewiesen ihren Kindern große Zärtlichkeit und ihren Todten große Achtung.

Am 2. August ging la Pérouse mit einem schwachen Westwinde, der nur im Innern der Bai herrschte, wieder

32) Die Orontschys (Oruntschun, Orotchon, bei du Halde) gehören zu dem Tungusenstamme und ihr Name bedeutet soviel als Rennthier- oder Hirschhalter, weil sie eine kleine Hirschart, Oron, als Lastthiere zähmen und gebrauchen. Stammverwandte von ihnen wohnen am Tschitiriflusse. Vergl. Ritter's Erdkunde. II. Asien. 3. Bd. S. 444 u. 460. 33) Rollin theilt folgende Vergleichungstafel der Größenverhältnisse der Bewohner der Insel Tschoka und der Tataren in der Bai de Castries mit, welche auf dieselbe Weise gemessen wurden, wie die Proportionen der Amerikaner.

	Insel Tschoka			Bai de Castris		
	Fuß	Zoll	Lin.	Fuß	Zoll	Lin.
Gewöhnliche Größe der Männer .	5	0	0	4	10	0
Umfang des Kopfes	1	10	14	1	9	0
Der große Diameter desselben . .	0	9	8	0	9	0
Der kleine Diameter desselben . .	0	5	8	0	5	4
Länge der obern Extremitäten . .	2	1	6	2	1	0
Länge der untern Extremitäten . .	2	8	0	2	6	0
Länge der Füße	0	9	5	0	9	0
Umfang der Brust	3	2	0	0	0	0
Ihre Breite	1	1	4	0	11	0
Breite der Schultern	1	8	0	1	3	0
Umfang des Beckens	2	6	0	2	3	0
Höhe des Rückgrats.	1	11	0	1	10	0

34) „Die Sitte," sagt Rollin, „welche ein Theil der Einwohner dieses Erdtheils hat, ihre Weiber den Fremden anzubieten, ist bei diesen Leuten nicht im Gebrauch; die Männer scheinen selbst viele Achtung vor ihnen zu haben; auch scheinen ihre Hauptbeschäftigungen sich auf die innere Haushaltung einzuschränken. Die Erziehung der Kinder, die Bereitung der Speisen sind die Hauptgegenstände der weiblichen Sorgen." Wir glauben hier anführen zu müssen, daß die Frauen in der Franzosenbai, wenn sie sich den Franzosen überließen, durchaus die Sonne zum Zeugen ihrer Umarmungen haben wollten und sich weigerten, bei dieser Gelegenheit den Schatten der Bäume oder das Dunkel der Wälder aufzusuchen.

unter Segel. Am 6. trat schlechtes Wetter ein, am 8. hatte man Nordwind und am 9. Abends erreichte man die Breite der Bai de Langle, aus welcher man am 14. Juli abgereist war. Am 10. fuhr man in einem Abstande von zwei Lieues den Kanal hinab, welchen die Küsten der Tatarei und die der Insel Ségalien bilden und entdeckte im Südwesten eine kleine, ebene Insel, welche mit Tarakai einen Kanal von ungefähr sechs Lieues erzeugte. La Pérouse nannte sie Isle Monneron, nach dem bei der Expedition befindlichen Ingenieurofficier dieses Namens. Ein 1000 bis 1200 Toisen hoher Pic auf dieser Insel unter 45° 15′ wurde Pic de Langle [35]) genannt. Am Morgen des 11. landete man unter 45° 57′ nördl. Br. und 140° 34′ östl. L. an der südlichsten Spitze der Insel Ségalien, und la Pérouse gab diesem Vorgebirge den Namen Cap Crillon. Jetzt gelangte man zu der Gewißheit, daß zwischen 45° und 46° Breitenparallele eine östliche Durchfahrt stattfinde, welche den Namen Detroit de la Pérouse, d. i. Meerenge oder Straße la Pérouse, genannt wurde. Durch diese Straße wurde die bisher für eine einzige gehaltene Insel in zwei Theile zerschnitten, in deren nördlichem man jetzt das Oku-Yeso, d. i. Hoch- oder Nord-Yeso (Tarakai) der Japaner erkennt, während der südliche als Insel Yeso (Jesso) durch die Sangaarstraße unter 40° bis 42° nördl. Br. von dem Nordende Japans getrennt wird. Dieser geographische Punkt kostete la Pérousen viel Zeit und Mühe und an dem Cap Crillon erhielt er den ersten Besuch der Einwohner Tschoka's auf seinem Schiffe. Die Gestalten derselben waren kräftig, stark und von schönen, regelmäßigen Verhältnissen (vgl. Not. 33). Ihr Bart fiel bis auf die Brust herab; Arme, Hals und Rücken waren stark behaart, was la Pérouse als ein allgemeines Merkmal dieses Volksstammes angibt; ihre mittlere Größe war etwa einen Zoll kleiner, als die der Franzosen. Ihre Haut zeigte sich sonnenverbrannt, ähnlich der, wie man sie bei den Bewohnern der afrikanischen Nordküste findet. In ihren Manieren waren sie ernst, nur in ihren Bitten um Geschenke zeigten sie sich ungestüm, und ihre Dankbarkeit beschränkte sich auf Zeichen. Den Oro-Tschys des Festlandes an Körperkraft weit überlegen, standen sie ihnen in moralischer Hinsicht weit nach. Branntwein und Tabak hatten den höchsten Werth für sie. Ihre Kleider weben sie selbst, ihre Häuser sind reinlich und selbst elegant. Ihr wichtigster Handelsartikel ist Thran; Jagd und Fischfang ihre Hauptbeschäftigung.

Nachdem la Pérouse die nöthigen Aufnehmungen der Küste hatte zu Stande bringen lassen, umschiffte er das Cap Crillon, welches von einem Inselchen oder vielmehr von einer Klippe begrenzt wird, an welcher sich die Fluth mit Heftigkeit brach. Bald darauf wurde von der Höhe der Masten in Südosten eine andere Klippe entdeckt und umfahren. Sie erhielt den Namen die Gefahrvolle (la Dangereuse), da es nicht unwahrscheinlich schien, daß sie zur Fluthzeit vom Meere bedeckt werden könnte. La Pérouse prüfte hierauf die Angaben der Holländer, indem er sehr nahe bei dem Dorfe Acquis, wo sie geankert hatten, vorüberfuhr und das Cap und den Golf Aniva, welcher letztere durch die Vorgebirge Crillon und Aniva gebildet wird, genau untersuchte. Die erwähnten Angaben und namentlich die des Schiffes Kastricum wurden ziemlich genau befunden. Am 15. treffen wir unsere Reisenden unter 46° 9′ nördl. Br. und 142° 57′ östl. L.; sie sahen kein Land mehr und versuchten mehrmals vergeblich mit einer Leine von 200 Faden Grund zu finden. Den 19. wurde darauf das Cap Troun im Süden und das Cap Uries im Südost ¼ Ost und den 20. die Compagnieinsel, deren nordöstliche Spitze den Namen Cap Kastrieum erhielt, umsegelt. Über dasselbe hinaus erblickte man vier kleine Inseln und im Norden einen kleinen Kanal, der im Osten und Nordosten offen zu sein schien und die Compagnieinsel von den Kurilen trennte.

Am 21. 22. und 23. zwangen starke Nebel zum Laviren, doch entdeckte man an dem letzteren Tage die Inseln der vier Brüder und zwei Punkte der Insel Marikan, welche für zwei Inseln gehalten wurden. Am 29. erlaubte das schöne Wetter diese erste der mittleren Kurilen näher in Augenschein zu nehmen. La Pérouse durchschnitt hierauf die Kurilen, zwischen der Insel Marikan, deren Südspitze Cap Rollin, nach dem bereits mehrmals erwähnten Oberchirurgen dieses Namens genannt wurde, und der Compagnieinsel, wobei die Straße, mittels welcher dies geschah, Kanal de la Boussole genannt wurde, erblickte am 5. September endlich die Halbinsel Kamtschatka und am 6. Abends den St. Peter- und Paulshafen, in welchen man am 7. Nachmittags um zwei Uhr einlief. Die Aufnahme, welche die Seefahrer hier fanden, gab der in der Bai de la Conception nichts nach. Die Behörden beeiferten sich, ihnen allen möglichen Vorschub zu leisten und die Privaten zeigten gleichfalls den größten Eifer, ihnen sich auf alle Weise gefällig zu beweisen. Daher fehlte es auch hier nicht an Gastereien, Bällen und Festgelagen, die gegenseitig veranstaltet wurden. Doch wurde über diesen Lustbarkeiten das Nöthige nicht vergessen. Die Astronomen richteten ihre Observatorien ein, die Naturforscher be- und untersuchten den in der Nähe gelegenen Vulkan; la Pérouse ehrte das Andenken des Louis de l'Isle de la Croyère, welcher 1741 hier gestorben war und des Capitaine Clerke, indem er Kupferplatten mit Inschriften bei ihren Grabmälern aufstellte, sandte sein bis dahin geführtes Reisejournal mit mehren Briefen theils von seiner eignen, theils von seiner Freunde Hand durch Herrn Lesseps, der dadurch allein von der ganzen Expedition erhalten wurde, nach Frankreich, erhielt Depeschen aus diesem Lande, durch welche er zum Chef d'Escadre ernannt wurde, nahm die Awatschabai auf und verließ diese mit Holz, Wasser, Proviant und anderen nöthigen Gegenständen nach Umständen reichlich versehen am 29. September. Wir sagen nach Umständen, denn trotz der Bemühungen des Gouverneurs Kasloff-Ugrenin konnte la Pérouse nicht mehr

35) Der Capitain Uries, Commandant des Schiffes Kastricum, welcher im Monat Juni 1643 auf Jesso landete, nahm unter 44° 50′ nördl. Br. einen andern merkwürdigen Berg wahr, welchen er Antonspik nannte und diese im Süden der Meerenge la Pérouse liegenden Berge machen das Auffinden derselben leicht.

als sieben Stück Ochsen erhalten. Denn da die Kamtschatkalen den Hunden vor den Rennthieren den Vorzug geben, so können sie weder Schweine, Hammel, junge Rennthiere, Füllen noch Kälber ziehen, da diese Thiere von den Hunden aufgefressen werden würden, ehe sie hinlängliche Kraft hätten, sich zu vertheidigen. Am 14. October erreichte la Pérouse um Mitternacht den Parallelkreis von 37° 30′, welchen er durchschneiden wollte, um eine, wie man sagte, 1620 von den Spaniern entdeckte, große, reiche und sehr bevölkerte Insel wieder aufzufinden. Trotz mancherlei Anzeichen eines Landes gelang das doch nicht, vielmehr hatte la Pérouse den Verlust eines Matrosen zu beklagen, welcher vom Bord des Astrolabe in das Meer fiel und ertrank. Am 22. Mittags gab er daher den Befehl nach Süden zu steuern, um ruhigere Meere aufzufinden und bereits im Anfange des November sah man sich wieder ganz auf Pökelfleisch eingeschränkt, weshalb das Fleisch einiger Doraden und Haifische köstliche Gerichte lieferte. Am 5. November durchschnitt man die Linie des Wegs von Monterey nach Macao, am 6. die des Capitain Clerke von den Sandwichinseln nach Kamtschatka; die Vögel, welche bisher die Schiffe umschwärmt hatten, verschwanden jetzt gänzlich; man fand weder Boniten noch Doraden, und nur einige fliegende Fische wurden gesehen. Den 9. November ging man an der südlichen Spitze der Untiefe von Villa Lobos nach Fleurieu's Karten vorüber; das Meer wurde etwas ruhiger, die Winde gemäßigter, und als man den zehnten Grad nördlicher Breite erreicht hatte, regnete es am Tage fast beständig, obgleich die Nächte sehr hell waren. Vom 15. an, wo man sich unter 5° nördl. Br. befand, hörten Regen, Stürme und hohe Wogen auf und schönes Wetter trat ein. Von diesem begleitet wurde der Äquator zum dritten Male seit der Abreise von Brest durchschnitten, Vögel und Fische mangelten fast gänzlich, nur zwei Haifische wurden gefangen und ein magerer und, wie es schien, sehr ermüdeter Strandläufer geschossen. Nach einer langen, langweiligen und sehr beschwerlichen Fahrt erblickte man endlich am 6. December Nachmittags drei Uhr die östlichste Insel der Navigatorengruppe[36]); la Pérouse beschloß hier vor Anker zu gehen, wenn er eine passende Stelle finden würde und lief den 7. gegen Mittag in den Kanal ein, welcher die große und kleine Insel trennt, die Bougainville südlich hatte liegen lassen. Eine Lieue von der Küste wurde beim Eingange des Kanals 14° 7″ südl. Br. beobachtet. Die Bewohner dieser Inseln sind alle groß; ihr mittlerer Wuchs schien fünf Fuß sechs bis sieben Zoll zu sein. Ihre Haare waren lang und auf den Scheitel zurückgeschlagen, ihre Gesichtsbildung hatte nichts Angenehmes. Ihre Hautfarbe glich der der Nordafrikaner, im Handel betrügerisch, schienen sie im Übrigen ebenso friedlich zu sein, wie die Bewohner der

36) Diese Gruppe besteht nach der Angabe der Insulaner auf Mauna aus zehn Inseln, nämlich Opun, Leoné, Fanfué, Mauna, Oyolava, Calinasse, Pola, Ethika, Offamo und Uera. Zwei von diesen drei letztern Inseln, welche Wallis Boscaven und Keppel nennt, gehören jedoch nach la Pérouse zu den Cooks- oder Verrätherinseln.

Gesellschafts- und Freundschaftsinseln. Unter den Thieren (Schweinen, Hunden, Hauben- und gemeinen Hühnern), welche die Reisenden von ihnen erhandelten, zeichnete sich besonders eine Turteltaube durch hohe Schönheit und so große Zahmheit aus, daß sie nur aus dem Munde oder aus der Hand fraß. Sie war weiß, ihre Flügel grün, ihre Brust mit rothen und weißen Flecken gleich Anemonenblättern besprengt und ihren Kopf zierte das schönste Violet. Am 9. ging la Pérouse endlich bei der Insel Mauna (Maouna) vor Anker, da die Reize derselben ihn ebenso anlockten, wie seine Bedürfnisse ihn dazu zwangen, und grade hier sollte er einen größeren Verlust erleiden, als selbst der war, welcher ihn in der Franzosenbai betroffen hatte. Das Wasserholen und der Tauschhandel gingen Anfangs zu la Pérousen's und der Insulaner völliger Zufriedenheit von Statten. Die letzteren brachten Schweine, Hunde, Hühner, Turteltauben, Papageien, Cocusnüsse und Cocusöl und nahmen dafür nichts als Glascorallen, welche sie höher schätzten als Äxte, Beile und andere Instrumente. Einzelne Streitigkeiten fielen zwar gleich bei der ersten Landung vor, doch hatten sie weiter keine Folgen. Unglücklicher Weise hatte der Commandant des Astrolabe, Herr de Langle, eine andere Bucht entdeckt, als die war, in welcher man zuerst mit den Insulanern verkehrt und Wasser eingenommen hatte, und er bestand so hartnäckig darauf, in dieser Bucht noch mehr Wasser und Proviant einzunehmen, daß la Pérouse, dem seine Einwendungen nichts fruchteten, endlich sich genöthigt sah, ihm seinen Willen zu lassen. Am 11. December schickte daher la Pérouse, welcher am 10. den ersten Mann auf seiner Reise, nämlich den Officierkoch David, welcher an einer scorbutischen Brustwassersucht starb, durch einen natürlichen Tod verloren hatte, Morgens eilf Uhr seine Schaluppe, welche Boutin und sein großes Boot, welches Mouton befehligte, ab, um sich unter das Commando des Herrn de Langle zu stellen. Auf diesen beiden Fahrzeugen, welche, sechs bewaffnete Soldaten mit eingerechnet, 20 Mann und unter diesen alle Matrosen, bei denen sich ein Ansatz zum Scorbut zeigte, nebst 20 leeren Wasserfässern trugen, schifften sich auch die Herren de Lamanon und Colinet mit ein, obgleich sie noch krank waren. Herr de Langle, welchen auf sein Ansuchen Herr de Vaujuas begleitete, dem man einen speciellen Bericht über diesen Unglücksfall verdankt, übernahm das Commando seines großen Boots und vertraute das der Schaluppe dem Herrn le Gobien an. Auf diesen beiden Fahrzeugen befanden sich außerdem noch die Herren de la Martinière, Lavaux und der Pater Receveur vom Astrolabe. Die Schaluppen wurden mit sechs Drehbassen besetzt und de Langle ließ alle seine Leute (die ganze Expedition zählte 61 Köpfe) sich mit Flinten und Säbeln bewaffnen und so fuhren die Schaluppen und Boote Mittags 12½ Uhr vom Astrolabe ab. Als man nach ¾ Stunde am Wasserplatze ankam, fand man statt einer bequemen Bai eine Bucht voll Corallenriffe, in welche man nur durch einen kaum 25 Fuß breiten Kanal gelangen konnte. Die Schaluppen liefen bald auf den Strand und nur die Boote blieben

flott, weil sie bugsirt wurden. Trotz dieser Übelstände wurden die Wasserfässer der vier Fahrzeuge an das Land geschafft und die aufgestellten Soldaten verschafften den Arbeitern freien Platz. Alles ging Anfangs gut; allein bald vermehrten vom Handel mit den Fregatten zurückkehrende Piroguen die Zahl der Insulaner so sehr, daß die Zahl derselben, welche sich bei der Landung auf 200, Weiber und Kinder mit eingerechnet, belaufen haben mochte, um drei Uhr Nachmittags auf 1000 bis 1200 Mann gestiegen war, welche immer lästiger wurden und eine immer drohendere Stellung einnahmen. Eine unzeitige Corallenvertheilung an ein vermeintliches Oberhaupt schien die Insulaner erbittert zu haben und de Langle befahl daher, an Bord zu gehen. Da die Schaluppen etwas fern vom Ufer auf dem Strande saßen, so mußte man, um bis zu ihnen zu gelangen, bis an den Gürtel im Wasser waten. Als darauf de Langle diese flott zu machen und die Anker zu lichten befahl, versuchten mehre der stärksten Insulaner, dies zu verhindern, indem sie die Ankertaue hielten. Bald fingen Steine an zu fliegen, ein Schreckschuß blieb ohne Erfolg und der Angriff wurde allgemein. De Langle war das erste Opfer, welches sank. Die Wilden stürzten mit Wuth über ihn her und dies rettete den Marinecapitain sowie den Schiffszimmermann, welchen es gelang, das Boot zu erreichen, was auch mit einigen anderen der Fall war. In weniger als vier Minuten waren die Insulaner Meister der Schaluppen, deren Mannschaft kaum Zeit gehabt hatte, einige Male zu feuern; alle wurden ermordet, oder doch wenigstens schwer verwundet und nur die Plünderungsucht der Insulaner verhinderte, daß das Unglück nicht noch größer wurde. Der Astrolabe zählte an Todten den Herrn de Langle, fünf Matrosen, einen Unterkanonier und einen Bedienten, die Boussole den Physiker und Naturhistoriker de Lamanon[37]), einen Ober- und zwei Unterkanoniere. Unter den größtentheils schwer Verwundeten befanden sich die Herren Boutin, Colinet, Lavaux, de la Martinière und der Pater Receveur; die Geretteten verdankten ihr Leben größtentheils den Herren Vaujuas und Mouton. Um fünf Uhr Nachmittags erhielt la Pérouse Nachricht von diesem traurigen Ereigniß. Er war anfänglich unschlüssig, ob er nicht Rache nehmen sollte, allein theils eigene Überlegungen, theils der Rath der Herren Boutin und Vaujuas hielten ihn davon ab[38]). Er lavirte daher noch zwei Tage lang um die Unglücksbai herum, begnügte sich damit, einen Kanonenschuß mitten unter die Piroguen thun zu lassen, welche gleich als wenn nichts vorgefallen wäre, vom Lande abstießen, um Handel zu treiben und segelte am 14. nach der Insel Oyolava ab, deren Bewohner Hinsichts der Tracht, der Züge und des gigantischen Wuchses, denn sie maßen 5' 9—11", denen von Mauna äußerst ähnlich waren. Am 27. entdeckte man unter 18° 34' die Insel Vavao. Von dieser schiffte man nach der Insel Latte, dann nach den Inseln Kao, Toofoa und Pilstard unter 22° 22' Br., sah am 31. Dec. die Insel Tongataboo und segelte darauf nach Botanybai ab, wo man, nachdem man am 13. Jan. 1788 die Insel Norfolk aufgefunden hatte, am 26. Januar die Anker auswarf, kurz nachdem

37) Robert Paul de Lamanon wurde 1752 zu Salon in der ehemaligen Provence geboren. Als jüngerer Sohn zum geistlichen Stande bestimmt, wurde er Domherr zu Arles, theilte aber nach dem Tode seines Vaters und ältesten Bruders, deren Hinterlassenschaft redlich mit seinen übrigen Brüdern und Schwestern, und gab die geistliche Würde auf, zu der er keinen Beruf in sich fühlte, um sich gänzlich den Naturwissenschaften widmen zu können. Da ihm bei dieser Gelegenheit ein vom Hofe sehr begünstigter Prälat eine bedeutende Summe bot, wenn er zu Gunsten eines seiner Günstlinge resigniren wollte, so verweigerte er dies, indem er sagte: „das Capitel zu Arles hat mir meine Würde nicht verkauft, ich will sie ihm daher zurückgeben, wie ich sie erhalten habe." Um seine Naturkenntniß zu erweitern, durchwanderte er darauf die Dauphiné, Provence, die Schweiz, erklimmte die Pyrenäen und Alpen, durchforschte ihre Höhen und Tiefen, wog die Luft, zerlegte die Körper und überließ sich, nach Hause zurückgekehrt, dem Studium der Mineralogie, Meteorologie, Physik und anderer Zweige der Naturwissenschaften. Im Begriff, sich nach Paris zu begeben, bot ihm die Gemeinde Salon 24 Livres tägliche Diäten, um ein für sie in einem Streite mit ihren Herren ungünstig ausgefallenes Urtheil cassiren zu lassen. Lamanon verweigerte indessen die Annahme der gebotenen Summe, indem er in seinen eigenen Angelegenheiten nach Paris reise und begnügte sich mit dem zwölften Theile der Summe, um damit die Kosten für Reisen nach und den Aufenthalt in Versailles zu bestreiten. Er erreichte seinen Zweck vollständig. Von Paris aus unternahm er eine Reise nach England und ließ sich an den Mastbaum anbinden, um den Anblick eines heftigen Gewitters, sowie des vom Sturme erregten Meeres, selbst unter den Leiden der Seekrankheit, besser genießen zu können. Nach Paris zurückgekehrt, lebte Lamanon drei Jahre hinter einander in dieser Stadt und erwarb sich die Achtung und Freundschaft Condorcet's und Kurt's de Gebelin, sowie anderer Gelehrten, welche damals das Museum gründeten. In dieser Gesellschaft trug er Notizen über Adam de Crapone, welchem die südlichen Provinzen Frankreichs mehre befruchtende Bewässerungskanäle verdanken, Mémoires über die Kretins in Savoyen, über die Theorie der Winde, über die Verlegung (déplacement) der Flüsse, besonders des Rhone, endlich ein anderes über ein ungeheures Knochengerippe vor, welches einem walfischartigen Thiere anzugehören schien und zu Paris in der Straße Dauphine gefunden wurde. — Jetzt beschloß de Lamanon, die Schweiz und Italien noch ein Mal zu besuchen und begab sich deshalb nach Turin. Hier beschäftigte er sich eine Zeit lang mit Montgolfier's Entdeckungen, ließ selbst einen Luftballon steigen, gab aber die Sache bald wieder auf, da er keinen bedeutenden Nutzen absehen konnte. Von Piemont aus durchreiste er Italien und die Schweiz; die Alpen mit dem Montblanc wurden erstiegen und mit reichen Sammlungen kehrte Lamanon in die Provence zurück, um diese zu sichten und zu ordnen. — Durch mühevolle, aber äußerst genaue, Untersuchungen erwies er es, daß die von der Durance durchschnittene Ebene von Ceau einst ein See gewesen sei, und war eben im Begriff, sein großes Werk über die Theorie der Erde drucken zu lassen, als ihn Condorcet zum Begleiter la Pérousen's vorschlug. De Lamanon war entzückt darüber, that auf jede Besoldung Verzicht und reiste sogleich nach Brest ab. Eine Frucht seiner Reise ist ein Mémoire sur les térébratules ou poulettes, et description d'une espèce trouvée dans les mers de la Tartarie orientale, sowie ein anderes Mémoire sur les cornes d'ammon et description d'une espèce trouvée entre les Tropiques dans la mer du sud u. s. w. Vergl. Eloge de Lamanon, par le Citoyen Ponce, lu dans la séance publique de la société libre des sciences, lettres et arts de Paris, séante au Louvre, le vendémiaire an 6. bei *Milet-Mureau* T. IV.

38) La Pérouse hielt sich während seiner ganzen Reise streng an den Artikel seiner Instruction, welcher ihm nur in der äußersten Noth erlaubte, sich der Überlegenheit der Waffen gegen die Wilden zu bedienen. Diesen befolgte er während seiner langen Reise mit der größten Standhaftigkeit und einem Glücke, welches er seinen Grundsätzen verdankte. Auch hier auf Mauna und Oyolava hielt er die Wuth seiner Mannschaft in Zaum, weil er fürchtete, einen Unschuldigen unter Tausenden von Strafbaren zu treffen.

der englische Commodore Philipp auf der Corvette Spy mit 40 Transportschiffen abgesegelt war, um einen bequemen Ort zu einer neuen Niederlassung (Port Jackson) aufzusuchen. Von jetzt an verlor sich lange Zeit jede Spur der Expedition la Pérousen's. In seinem letzten Briefe, welchen er in Botanybai unter dem 7. Februar an den Seeminister richtete, findet sich unter andern folgende Stelle: „Ich werde nach den Freundschaftsinseln wieder hinausgehen und durchaus Alles thun, was mir durch meine Instructionen in Hinsicht auf den südlichen Theil Neucaledoniens, die Insel Santa Cruz de Mendana, die Südküste des Landes der Arsaciden von Surville und des Bougainville'schen Landes, Louisiade, aufgetragen worden ist, und zu erfahren suchen, ob dieses letztere ein Theil von Neuguinea oder von diesem getrennt ist. Ich werde gegen das Ende des Juli 1788 zwischen Neuguinea und Neuholland mittels eines andern Kanals als des von Endeavour hindurchgeben, wenn anders ein solcher vorhanden ist. Im Monat September und einem Theile des Octobers werde ich den Busen von Carpentaria und die ganze Westküste Neuhollands bis zum Diemenslande besuchen, und zwar so, daß es mir möglich sein wird, so zeitig nach dem Norden hinaufgehen zu können, um Anfangs December 1788 in Isle de France anzukommen." Da von jetzt an alle ferneren Nachrichten von la Pérouse ausblieben, so brachten die Mitglieder der naturforschenden Gesellschaft diese Angelegenheit vor die Schranken der Nationalversammlung und fanden hier, wie in ganz Frankreich, allgemeinen Anklang. Bereits am 9. Febr. 1791 erschien ein Decret der Nationalversammlung, in welchem der König gebeten wurde 1) alle Monarchen zu ersuchen, daß sie ihren Unterthanen befehlen möchten, alle nur möglichen Nachforschungen Hinsichts der beiden französischen Fregatten unter dem Commando des Herrn la Pérouse, sowie ihrer Mannschaften anzustellen und alle Erkundigungen einzuziehen, aus denen sich ergäbe, daß sie noch existirten, oder daß sie Schiffbruch gelitten hätten, damit, wenn das letztere der Fall wäre und die Mannschaft der Schiffe sich gerettet hätte, ihr der nöthige Beistand geleistet und die Mittel verschafft würden, in das Vaterland zurückzukehren, 2) daß er ein oder mehre Schiffe ausrüsten lassen möge, um Herrn la Pérouse aufzusuchen und, unabhängig von diesem Zwecke, Nachforschungen anzustellen, welche sich auf Erweiterung der Wissenschaften und des Handels bezögen. Diesem Decrete zufolge wurden zu Brest mit großen Kosten zwei neue Schiffe, la Recherche und l'Esperance, ausgerüstet und das erstere dem Commando des Generals Dentrecasteaux, das zweite dem des Major de vaisseau, Huon Kermandec, übergeben. Beide Schiffe gingen am 28. Sept. 1791 unter Segel, und kaum war dies geschehen, so verbreitete sich das Gerücht, ein holländischer Schiffscapitain, welcher bei den Admiralitätsinseln, westlich von Neuirland, vorübergefahren sei, habe ein Kanot mit Eingeborenen bemerkt, welche, wie es ihm geschienen, in Uniformen der französischen Marine gekleidet gewesen wären [39]). Dieses Gerücht, welches dem General Dentrecasteaux auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu Ohren kam, bestimmte diesen, seinen Reiseplan zu ändern und nach dem angegebenen Ort hinzueilen; allein seine Nachforschungen waren hier, wie an andern Orten, welche er seiner Instruction gemäß besuchte, völlig erfolglos [40]) und erst im J. 1826 wurden durch den englischen Schiffscapitain, Peter Dillon, die Vermuthungen, daß la Perouse auf dem Wege von Botanybai nach den Freundschaftsinseln verunglückt sein möge, zur Gewißheit. Dieser hatte 13 Jahre vorher einen aus Stettin in Preußen gebüetigen Matrosen, Martin Buchert, und einen indischen Lootsen auf einer Reise nach Pondichery auf der Insel Tucopia zurückgelassen. Als er in dem genannten Jahre wiederum bei Tucopia anlandete, trug der Lootse einen französischen Degen und der Preuße den Stiel eines silbernen Löffels als Zierde im Ohre, auf welchem sich das Wappen eines der jungen französischen Edelleute befand, die la Pérousen begleiteten. Auf die Frage, wie sie zu diesen Gegenständen gekommen wären, erklärten beide, daß sie dieselben von den Bewohnern der Insel Malicolo erhalten hätten. Auf diese Nachricht sendete die englisch-ostindische Compagnie ein Schiff unter Dillon nach dieser Insel ab, welches im October 1827 daselbst landete. Hier erfuhr man von alten Leuten, daß la Pérousen's Schiffe an dem südwestlichen Ufer der Insel bei den Dörfern Wanno und Prio gescheitert wären. Dem zufolge untersuchte im Februar 1828 der französische Capitain Dumont d'Urville jene Gegend und fand daselbst noch fünf metallene Kanonen, einen silbernen Degengriff und mehre andere, mit dem französischen Wappen bezeichnete Gegenstände, doch blieb es unentschieden, ob die Seefahrer von den Wilden ermordet worden wären, oder ob sie bei dem Versuche, auf einem neuerbauten Fahrzeuge irgend einen bekannten Hafen zu erreichen, iheen Untergang gefunden hätten. Denn daß sich nicht wenigstens Einige an das Land gerettet haben sollten, scheint unwahrscheinlich. D'Urville errichtete seinen unglücklichen Landsleuten auf einer Klippe bei jener Insel ein einfaches Denkmal und Capitain Dillon erhielt 1829 die für diesen Fall von der französischen Regierung ausgesetzte Prämie von 10,000 Franken [41]).

39) Eine andere Spur von la Pérousen's Schiffbruch fand sich in der Aussage des Capitains vom Schiffe Albemarle, welches auf der Reise von Bombai nach London zu Morlaix aufgebracht wurde. Der Capitain gab bei dem dasigen Friedensgerichte zu Protocoll: „Er habe am 30. Dec. 1791 gegen Mitternacht vermittels eines großen am Lande angezündeten Feuers bei seiner Rückreise von Port Jackson nach Bombai an der Küste von Neugeorgien in dem Ostmeere Trümmer von Schiffen auf dem Wasser schwimmen gesehen. Da er nun wisse, daß von allen Schiffen, welche diese Seegegend befahren hätten, nur Herr von Bougainville, der Alexander, die Friendship von London, Herr de la Pérouse und Er an diesen Küsten gewesen wäre, so vermuthe er, daß diese Trümmer von den Schiffen des Herrn de la Pérouse herrühren möchten, denn der Alexander sei in der Meerenge von Macassa (wahrscheinlich Macassar) zu Grunde gegangen, die Friendship aber glücklich in einem englischen Hafen angekommen.

40) Vergl. über diese Reise: Relation du voyage à la Recherche de la Pérouse fait par Ordre de l'assemblée constituante pendant les années 1791, 1792 et pendant la 1ère et la IIe année de la République Françoise par *L. Cen. Labillardière*. Paris an VIII de la République Françoise.

41) Vergl. *Dumont d'Urville*, Voyage autour du monde et à la recherche de la Pérouse 1826—1829. (Paris 1832.) 5 Tom.

La Pérouse hatte sich kurz vor seiner Abreise mit einem Fräulein Broudon, welche auf Isle de France geboren war, verheirathet. Um sie wegen ihres großen Verlustes in Etwas zu entschädigen, erließ die Nationalversammlung unter dem 22. April 1791 folgendes Decret: „Die Nationalversammlung beschließt, daß die Berichte (relations) und Karten, welche Herr la Pérouse von dem Theil seiner Reise bis Botanybai eingesendet hat, auf Kosten der Nation gedruckt und gestochen, und daß diese Ausgaben von den zwei Millionen bestritten werden sollen, welche durch den 14. Artikel des Decrets vom 3. Aug. 1790 angewiesen worden sind. Sie beschließt auch, daß sobald der Druck beendigt und von der Auflage diejenigen Exemplare hinweggenommen worden sind, über welche der König bestimmen wird, der Überrest mit einer Abschrift des gegenwärtigen Decrets der Madame de la Pérouse überliefert werden soll, als ein Zeugniß der Zufriedenheit mit der Aufopferung des Herrn de la Pérouse für das allgemeine Wohl und für die Erweiterung der menschlichen Kenntnisse und nützlichen Entdeckungen. Sie beschließt, daß Herr de la Pérouse bis zur Rückkehr der zu seiner Aufsuchung ausgeschickten Schiffe auf dem Marineetat verbleiben und daß seine Besoldung seiner Gattin in Gemäßheit der von ihm vor seiner Abreise getroffenen Verordnung ausgezahlt werden soll."

In Folge dieses Decrets erschien zu Paris 1797 eine Quartausgabe der Voyage de la Pérouse autour du monde etc. Rédigé par M. *L. A. Milet-Mureau*, dem man zu diesem Ende la Pérousen's eingesendete Journale, Mémoires und Briefe übergeben hatte, und ihr folgte 1798 eine Octavausgabe desselben Werkes von demselben Verfasser. Beiden Ausgaben ist ein Atlas beigegeben; bei der ersteren befindet sich auch la Pérousen's von Tardieu gestochenes Bildniß und andere erläuternde Kupfer. Eine englische Übersetzung ist nach der Biogr. univ. vorhanden, eine teutsche, in zwei Bänden von J. R. Forster und E. L. Sprengel bearbeitet, erschien 1799 zu Berlin. Vergl. die eben angeführten Werke, sowie die Zeitschrift: Das Ausland. Jahrg. 1833. (*G. M. S. Fischer.*)

Peyrouse, Détroit (Meerenge, Kanal) de la, s. den vorstehenden Artikel.

PEYROUSE (La), Gemeindedorf im französischen Departement des Puy de Dôme (Auvergne), Canton Montaigut, Bezirksstadt Riom, liegt zehn Lieues von dieser entfernt und hat eine Succursalkirche und 1108 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

Peyrousea *Cand.*, s. Lapeyrousea.

Peyrousia *Sweet.*, s. Ovieda.

PEYRUIS, Marktflecken und Hauptort des gleichnamigen Cantons in dem zum französischen Departement der Niederalpen gehörigen Bezirke Forcalquier, liegt drei Meilen südwestlich von Digne, am rechten Ufer der Durance und zählt mehr als 600 Einwohner. Lateinisch heißt der Ort Petrosium und Einige verlegen den Vicus Petronii hierher. Peyruis bildete ehemals eine eigne Herrschaft und kam 1689 durch den Gouverneur von Chateau d'If und der Inseln von Marseille, Paul de Fortia, an die Familie Fortia. Diese stammte ursprünglich aus Catalonien und siedelte sich von da nach Montpellier und andern französischen Städten über. Ihr Stifter war Bernhard von Fortia, welcher, geboren auf dem in der Nähe der catalonischen Stadt Roses gelegenen Schlosse Fortia, die vierte Gemahlin König Peter's IV. von Aragonien, Sibylla de Fortia, zur Schwester hatte, die, nach dem Tode ihres königlichen Gemahles, vielfache, von den spanischen Geschichtschreibern ausführlich erzählte, Verfolgungen erlitt und endlich 1391 zu Barcellona starb. Fast unmittelbar nach ihrem Tode begab sich Bernhard von Fortia nach Montpellier und lebte hier bis zu seinem 1407 erfolgten Absterben. Sein einziger Sohn, Johann I. von Fortia, vermählte sich 1422, starb 1463 und hinterließ ebenfalls einen einzigen Sohn, Johann II. von Fortia. Diesem, welcher 1493 zu Montpellier starb, wurde 1489 ein Sohn, Marcus, geboren, der mit Violente Benette de la ville de Montpellier vier Söhne, Johann, Bernhard II., Franz und Albert, zeugte, welche die Stifter der vier, späterhin in Frankreich blühenden, Linien der Fortias wurden. Der gleich Anfangs erwähnte Paul von Fortia stammte im fünften Grade von Marcus ab. Vgl. den Art. Fortia. (*G. M. S. Fischer.*)

PEYRUS, Gemeindedorf im französischen Departement der Drôme (Dauphiné), Canton Chabeuil, Bezirksstadt Valence, liegt drei Lieues von derselben entfernt und hat eine Succursalkirche und 1021 Einwohner, welche einen Jahrmarkt unterhalten und Papier verfertigen. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

Peyrusa *Rich.*, s. Thibaudia.

PEYRUSSE. 1) P. Stadt im französischen Aveyrondepartement, Bezirk Ville-Franche, Canton Montbazens, liegt unter 40° 36′ nördl. Br. und 19° 40′ östl. L., auf einem Berge am kleinen Diegeflusse, ist 3⅕ Lieues nordnordöstlich von Ville-Franche, 8 Lieues nordöstlich von Rhodès, 1⅕ Lieue vom linken Ufer des Lot entfernt und hat eine Succursal- und mehre andere Kirchen, ein altes Schloß und in der unten am Berge liegenden Vorstadt ein großes Hospital. Man zählt in Peyrusse, welches Cäsar unter dem Namen Petrucia bereits erwähnt hat, sodaß es für die älteste Stadt im ehemaligen Rouergue gilt, 900 Einwohner, welche Wein- und Viehhandel treiben. In der alten, außerhalb der Stadt gelegenen, Gottesackerkirche finden sich mehre uralte Grabmonumente, unter denen sich besonders eins auszeichnet, auf welchem man eine Bischofsmütze, den Krummstab und das Wappen der Medici sieht. Da sich nun aus den Stadtacten ergibt, daß Peyrusse einst fünf adelige Consuln hatte, deren erster sich de Médicis nannte, so läßt sich vermuthen, daß die letzten Großherzoge von Toscana aus dem Hause der Medici vielleicht aus dieser Stadt stammten. Zu den Merkwürdigkeiten der nächsten Umgebungen der Stadt gehören erstens Tempelruinen auf einem Berge, dessen fast unersteiglicher Gipfel zwei Thürme trägt, deren Aufbau an einem solchen Orte man kaum begreift — die Ruinen nennt das Volk, man weiß nicht warum, die Synagoge —; dann Erzgruben, aus denen, nach der Sage, früherhin Silber gewonnen wurde. Wirft man Steine in diese Gruben, so währt es eine sehr lange Zeit, ehe sie den Boden erreichen und die Gruben selbst haben das Eigene, daß sie sich von selbst

schließen und öffnen. Trüffeln finden sich häufig in der Nähe von Peyrusse; 2) P., Grande-, Gemeindedorf im Gersdepartement, Canton Montesquiou, Bezirksstadt Mirande, von welcher es 6¾ Lieues entfernt liegt, hat eine Succursalkirche und 1010 Einwohner, welche eine Fayencefabrik unterhalten. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

Peyses, s. Pecha.

PEYSSONEL ist der Name einer aus Marseille stammenden Familie, die sich in der Literargeschichte durch mehre ihrer Glieder einen Namen gemacht hat. Bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts lebte daselbst ein Arzt Johann Peyssonel, der im J. 1666 zu Lyon eine Schrift de temporibus humani partus juxta doctrinam Hippocratis herausgab. Auch sein Sohn scheint sich in dem ärztlichen Berufe einen Ruf erworben zu haben, nur von Schriften desselben findet sich nichts; er starb während der furchtbaren Pest, die seine Vaterstadt verheerte und ganz Frankreich mit Schrecken erfüllte, in der Ausübung seines Berufes. Einer seiner Söhne, Johann Anton Peyssonel, der 1694 geboren war, widmete sich gleichfalls der Medicin, betrieb aber daneben mit großem Eifer die Naturwissenschaften. Da er außer andern gelehrten Vereinen auch von der Royal Society zu London der Ehre der Mitgliedschaft gewürdigt war, so theilte er die Ergebnisse seiner Forschungen in den Philosophical Transactions mit, welche in den Jahren 1756—1759 von ihm enthalten Observations sur le corail, observ. upon the Brimstone-Hill in the Island of Guadeloupe, of a visitation of the leprous persons in the isle of Guadeloupe, on the limax non cochleata purpuram ferens, upon the worms that form sponges, on the alga marina latifolia, upon the corona solis marina, upon the Sea Scolopendre u. a., bei denen schon die Titel zeigen, daß er sich längere Zeit in den Colonien und namentlich auf Guadeloupe aufgehalten haben muß. Die Zeit seines Todes ist unbekannt.

Sein jüngerer Bruder Karl Peyssonel wurde am 17. December 1700 geboren. Nachdem er theils in seiner Vaterstadt, theils in Paris vorgebildet war, widmete er sich dem Rechtsstudium zu Aix und wurde 1723 zum Advocaten angenommen. Die juristische Praxis übte er hierauf in seiner Vaterstadt mit soviel Einsicht und Glück aus, daß er sich des allgemeinsten Vertrauens erfreute und in allen wichtigen Dingen zu Rathe gezogen wurde. Daneben vernachlässigte er die Pflege der Wissenschaften nicht, ja er wirkte mit seinem Bruder eifrigst dahin, daß auch in Marseille eine gelehrte Gesellschaft errichtet wurde, welche Anfangs in seinem Hause ihre Sitzungen hielt. Im J. 1735 wurde er zum Secretair bei der französischen Gesandtschaft in Constantinopel ernannt, in welcher Eigenschaft er den Marquis de Villeneuve zum belgrader Congresse begleitete. Seine Thätigkeit bei den damaligen Verhandlungen fand die verdiente Anerkennung sowol von Seiten seines Königs, der ihm dafür eine Pension aussetzte, als auch von Seiten des Papstes, der ihn in den Adelstand erhob. Im J. 1747 erhielt er das Consulat zu Smyrna, mußte aber einige Zeit nach Constantinopel zurückkehren, um nach Dessalleur's Tode die Stelle eines Geschäftsträgers bei der Pforte zu übernehmen. Die diplomatischen Geschäfte ließen ihm Zeit genug übrig, um größere und kleinere Reisen nach den verschiedensten Theilen Kleinasiens zu übernehmen und besonders archäologische Forschungen auf den Ruinen einst berühmter Städte des Alterthums anzustellen. Chalcedon, Kyme, Cyzicus, Nicäa wurden besonders berücksichtigt und die Ausbeute seiner Ausgrabungen an Münzen, Inschriften und andern Denkmälern der bildenden Kunst war nicht gering und bereicherte die königlichen Sammlungen. In Anerkennung der dadurch der Wissenschaft geleisteten sehr ersprießlichen Dienste ernannte ihn die Akademie der Inschriften zu ihrem Mitgliede. Sein Eifer fürchtete aber auch keine Gefahr bei den mühseligen Reisen. Dies und die komische Figur, welche er spielte und zu der auch die Kleidung viel beitrug, veranlaßte die jungen Attachés der Gesandtschaft, ihn zur Hauptperson eines Lustspiels zu machen, welches sie unter dem Titel l'antiquaire français verfaßten. Ein apoplektischer Zufall lähmte ihn völlig, aber erst drei Jahre später starb er in Smyrna am 16. Mai 1757. Gedruckt ist von ihm sehr wenig; nur ein éloge du maréchal de Villars erschien 1734 in den Denkschriften der marseiller Akademie, einige Briefe wurden in Sevin's lettres sur Constantinople (Paris 1802) gedruckt. Caylus, an den sie gerichtet sind, kannte auch seine Reisen in der Levante und deutet in dem Recueil d'antiquit. III. p. 217 an, daß Shaw Mancherlei daraus entlehnt habe, ohne seinen Gewährsmann zu nennen. Teutsche Literatoren schreiben ihm Essai sur les troubles actuels de Perse et de Géorgie zu, welche Schrift von seinem Sohne, vielleicht unter Benutzung väterlicher Mittheilungen, abgefaßt wurde.

Dieser Sohn, dessen Vornamen selbst der eifrig nachforschende Ersch (Bd. 3. S. 48) nicht gewußt hat, war 1727 zu Marseille geboren. Der Vater bestimmte ihn frühzeitig zur diplomatischen Laufbahn und nahm ihn als Amtsgenossen nach Smyrna, wo er später 1763 als Generalconsul auch die Geschäfte des verstorbenen Vaters übernahm, nachdem er sich dazu durch die Verwaltung kleinerer Consulate, wie seit 1753 in der Krimm, seit 1757 auf Candia vorbereitet hatte. Wenn er dabei die Blüthe des französischen Handels nach der Levante durch genaue Beobachtungen und umsichtige Rathschläge zu heben sich bemühte, so hatte er doch auch vom Vater die Vorliebe für archäologische Untersuchungen und die Reiselust geerbt. Besonders im Fache der Numismatik war er fleißiger Sammler. Im J. 1783 zog er sich von dem Posten in Smyrna zurück und lebte die letzten Jahre seines Lebens mit gelehrten Arbeiten beschäftigt zu Paris, wo er plötzlich im Mai 1790 verstarb. Seine Schriften sind in chronologischer Folge: 1) Essai sur les troubles actuels de Perse et de Géorgie (Paris 1754. 12.), welchem Buche die französischen Kunstrichter die gesuchte, besonders nach Antithesen haschende Form und die Ungenauigkeit in den historischen Angaben vorwerfen. Das spricht auch dafür, daß es eher das Werk eines jungen Mannes ist und mit Unrecht dem Vater zugeschrieben wird. 2) Observations historiques et géographiques

sur les peuples barbares qui ont habité les bords du Danube et du Pont-Euxin. (Paris 1765. 4.) Dies fleißige Werk, das nur in den sprachlichen Theilen geringen Werth hat, wird besonders wegen der geographischen und geschichtlichen Forschungen, die bis auf den ungarischen König Stephan den Großen heruntergehen, geschätzt und enthält außerdem die Reisebemerkungen des Verfassers über die in Kleinasien 1750 gemachte Reise. 3) Les numéros (Paris 1784. 4 Bd. 12.), wiederholt mit dem falschen Druckorte Londres im folgenden Jahre unter dem Titel: L'Anti-Radoteur, ou le Petit philosophe moderne. 4) Lettre contenant quelques observations sur les mémoires qui ont paru sous le nom du baron de Tott (Amsterdam [d. h. Paris] 1785), eine Beurtheilung des angegebenen Werks. 5) Traité sur le commerce de la mer noire, (Paris 1787. 2 Bde.) und wegen seiner Bedeutsamkeit von E. W. Kuhn 1788 zu Leipzig auch ins Teutsche übersetzt. Das Buch war schon in der Krimm begonnen, auf Candia 1762 vollendet und erschien hier unverändert, nur mit Bemerkungen bereichert. 6) Examen du livre intitulé: Considérations sur la guerre actuelle des Turcs par *Volney* (Amsterdam 1788). Der Verfasser erklärt sich darin gegen die Vertreibung der Türken aus Europa, weil Rußland dadurch ein zu großes Übergewicht erhalten würde. Schon damals erkannte er die von diesem nur nach Machtvergrößerung strebenden Reiche stets festgehaltenen Absichten und warnte daher vor einer Zertrümmerung des türkischen Reiches. Die Verhältnisse des Jahres 1821 wendeten die Aufmerksamkeit der Politiker wieder auf diese Schrift und auf die, gegen welche sie gerichtet ist, und veranlaßten einen Abdruck, dessen Beachtung auch in den jüngsten Tagen wohl zu empfehlen ist. 7) Du peril de la balance politique de l'Europe. (Londres 1789.) 8) Situation politique de la France et ses rapports actuels avec toutes les puissances de l'Europe (Neuchat. 1789. 2 Bde., und darnach 1790 zu Frankfurt ins Teutsche übersetzt. Eine zweite sehr vermehrte Ausgabe des Originals erschien 1792). Der Verfasser will darin alle die Nachtheile darlegen, welche die Verbindung mit Österreich Frankreich gebracht hat. 9) Discours sur l'alliance de la France avec les Suisses et les Grisons, eine am 3. Mai 1790 in der Versammlung der Constitutionsfreunde gehaltene Rede. Die Bibliothèque de l'homme publique enthält viele Beiträge von ihm. Handschriftliche Denkschriften, die sich auf die orientalischen Verhältnisse und Rußlands Übergriffe beziehen, werden in der königlichen Bibliothek zu Paris aufbewahrt. Vergl. über ihn die Biogr. univ. XXXIII. p. 557—559. (*Eckstein.*)

PEYSTERSINSELN nennt man eine, zum Australocean (Oceanien) gehörige Inselgruppe, welche der amerikanische Capitain Arent S. de Peyster am 17. und 18. Mai 1819 auf seiner Fahrt von Chili nach Ostindien zugleich mit einer anderen, aus elf Inseln bestehenden, Gruppe, welche Ellicesgruppe genannt wurde, entdeckte. Diese liegt unter 180° 54′ westl. L. und 8° 29′ südl. Br.; jene, die Peystersgruppe, welcher der Entdecker die Namen Escape-, Rebecca- und Browninseln geben wollte, während ihr seine Officiere den Namen Peystersinseln gaben, unter 181° 43′ westl. L. und 8° 5′ südl. Br. Die letzteren, sieben an der Zahl, wie die ersteren liegen so niedrig, daß sie in einiger Entfernung dem unbewaffneten Auge nicht sichtbar sind. Einer näheren Untersuchung wurden sie nicht unterworfen. Cocospalmen zeugten für ihre Fruchtbarkeit, Feuer für ihr Bewohntsein. (*G. M. S. Fischer.*)

PEYTHAN, kleiner, von dem Raja von Nepal (Nepaul) abhängiger, aber von einem eigenen Häuptling beherrschter District, welcher mit dem Districte Jsma 2500 Häuser zählt und dessen gleichnamige Hauptstadt mit 400 Häusern am Rapty liegt. (*G. M. S. Fischer.*)

PEYTO, ein altes Rittergeschlecht, dessen Sitz Chesterton in Warwickshire war, südwestlich von Warwick, an der Grenze von Nottinghamshire. Wilhelm Peyto diente mit solcher Auszeichnung in den französischen Kriegen Heinrich's VI., daß der berühmte Talbot veranlaßt wurde, ihn als Lieutenant oder Stellvertreter anzunehmen, 1448. Sein Urenkel, Wilhelm Peyto, entsagte der Welt, um in der Gesellschaft der Franziskaner von der Observanz als Mönch zu leben. Sein Talent für Kanzelberedsamkeit erregte die Aufmerksamkeit Heinrich's VIII. Peyto wurde daher nach Greenwich gefodert, um vor dem König zu predigen. Die Gelegenheit nahm der Prediger wahr, seine Ansichten über des Monarchen Ehescheidung auszusprechen, und unumwunden zu äußern, daß den Ehebrecher die schrecklichsten Strafgerichte erwarten. „Falsche Propheten werden in Menge kommen, dich zu betrügen, ich, ein anderer Micha, verkündige dir, daß wie des Achab, also dein Blut die Hunde lecken werden." Heinrich VIII. begnügte sich mit einer Widerlegung, die am nächsten Sonntag auf derselben Kanzel D. Corren vortragen mußte, Cromwell aber ließ den Peyto, sammt seinem Ordensbruder Elstow, zu sich fodern, um ihnen in den härtesten Ausdrücken die Richtung ihrer Predigten zu verweisen, und bedeutete sie schließlich, daß sie verdienten, gesackt und in der Themse ersäuft zu werden. Worauf aber Peyto mit spöttischem Lächeln erwiederte: „drohet dergleichen den reichen, den verzärtelten Menschenkindern, die, in Purpur gekleidet, der Wollust dienen und ihre beste Hoffnung in diese Welt setzen. Wir achten nicht der Welt, und freuen uns, daß wir von hier vertrieben werden sollen, weil wir unserer Schuldigkeit wahrgenommen. Gott dem Herrn danken wir für die Lehre, daß der Himmelsweg, zu Wasser, wie zu Lande gleichweit, es kümmert uns also nicht, welchen Weg wir zu gehen haben." So viele Standhaftigkeit konnte selbst einem Cromwell Ehrfurcht gebieten; die beiden Mönche wurden ohne weitere Anfechtung entlassen. Indem aber die ganze Congregation dieselbe Begeisterung zu theilen schien, wurde doch dem König unheimlich, er hielt es daher für zweckmäßig, einen Widerstand, der nicht zu überwinden, wenigstens zum Schweigen zu bringen. Alle Franziskaner von der Observanz wurden aus ihren Klöstern vertrieben, und in die Gefängnisse, oder in die Minoritenklöster vertheilt. An funfzig der Ältern erlagen der Strenge der Kerkermeister, die übrigen wurden unter Vermittlung ihres geheimen Beschützers Wriothesley nach Frankreich oder Schott-

land verwiesen. Peyto, auf das feste Land verschlagen, gelangte nach mancherlei Fahrten nach Rom, und fand in des großen Polus Hause nicht nur Aufnahme, sondern auch die Gelegenheit, sich dem nachmaligen Papste Paul IV. bekannt zu machen. Der Mann des eisernen Willens mußte Geschmack finden an einer Sinnesart, die, so nahe der seinigen verwandt, in Verfolgung, Noth und Trübsal geprüfet worden war, und bewahrte dem Engländer ein freundliches Andenken, wenn auch dieser, in dem Wechsel der Zeiten Italien wieder verlassen und bei Katharinen's von Aragon dankbarer Tochter die Stelle eines Beichtvaters übernommen hatte. Der einmal gefaßten Meinung getreu, beschenkte Paul IV. den königlichen Beichtvater mit dem Bisthum Salisbury und dem Cardinalshut (14. Juli 1557); nicht lange darauf übertrug er auf den achtzigjährigen Peyto alle Gewalt, die zeither Polus als Legat des heil. Stuhls in England gehabt hatte. Diese Bestimmung, ohne vorgängige Rücksprache mit der Königin veröffentlicht, wurde von Marien sehr ungünstig aufgenommen, und sie ließ sich durch ihre Ehrfurcht für den päpstlichen Stuhl nicht abhalten, eine von ihren Vorfahren häufig zur Anwendung gebrachte Vorsichtsmaßregel in dem gegenwärtigen Falle eintreten zu lassen. Alle aus dem Auslande kommende Reisende wurden einer strengen Visitation unterworfen, bis der Überbringer der päpstlichen Briefe ermittelt ward. Dieser wurde sodann zu Calais angehalten, verhaftet und seiner Depeschen beraubt, und indem die Königin das Breve über die Abberufung des Legaten Polus unterschlug, oder vernichtete, ließ sie diesem so wenig, als dem Cardinal Peyto eine officielle Kunde von den neuesten Entschlüssen des römischen Hofs zukommen. Nicht lange darauf wurde Paul IV. durch den Gang der Ereignisse genöthigt, den gegen Polus gefaßten Unwillen wenigstens zu zügeln; er überließ die Differenz der beiden englischen Cardinäle der Entscheidung seines Neffen, des Cardinals Caraffa, der als Legat an den Hof Philipp's II. sich begeben sollte. Caraffa ertheilte nach seiner Ankunft in Brüssel an Polus und an Peyto zugleich die Weisung, sich dem Papste vorzustellen, jenem, damit er sich gegen die Anschuldigung der Ketzerei rechtfertige, diesem, weil sich der heilige Vater seines Raths bedienen wolle (Dec. 1557). Aber Maria wollte die beiden Männer, deren Rath vor allem andern ihr wichtig war, nicht ziehen lassen; ehe aber der Einspruch der Königin beseitigt wurde, starb Peyto im April 1558. Humfried Peyto von Chesterton, Ritter, heirathete Anna, die Tochter des Basil Fielding um 1560 und Eduard Peyto von Chesterton vermählte sich mit Elisabeth, der Tochter des Greville Verney, die am 10. Oct. 1622 getauft worden war. Man muß übrigens von diesen Peyto ein anderes Rittergeschlecht des Namens Peyton auf Iselham, in Kent, Beauprehall rc. gesessen, unterscheiden.

(*v. Stramberg.*)

PE-YU, kleines, nur von Fischern besuchtes Eiland in der chinesischen See und nahe an der Küste China's, welches sich daselbst unter 30° 20′ nördl. Br. und 120° 20′ östl. L. findet. (*G. M. S. Fischer.*)

PEYZAC, Gemeindedorf im französischen Dordognedepartement (Périgord), Canton Montignac, Bezirksstadt Sarlat, liegt vier Lieues von derselben entfernt, auf dem linken Ufer der Vezère, und hat 324 Einwohner, welche Hochöfen, Eisenhämmer und Stahlhütten unterhalten. (Nach Expilly und Barbichon.)

(*G. M. S. Fischer.*)

PEZ (Bernhard und Hieronymus), Brüder und Benedictiner in dem österreichischen Kloster Mölk, von denen jener 1683, dieser 1685 zu Ips geboren, jener den 27. März 1735, dieser am 14. Oct. 1762 gestorben, beschäftigten sich Beide aus Neigung mit Geschichts- und Alterthumskunde ihres Vaterlandes, und sammelten mehre seltene Urkunden, Chroniken und andere Schriftdenkmale, theils in den Abteien und Klöstern in Österreich, theils in Salzburg und Baiern, wohin sie 1717 gereist, theils anderswo. Der gelehrte Cardinal Passionei und der Graf Zinzendorf unterstützten beide Bernhard Pez, und durch den letzten wurde er mit nach Frankreich genommen und ihm hier die Bekanntschaft mit mehren der ausgezeichnetsten Mitglieder von der Congregation de St. Maur verschafft. Die mit seinem Bruder gemeinschaftlich geführte Aufsicht über die Klosterbibliothek zu Mölk übergab Hieronymus Pez in den letzten Jahren seines Lebens seinem Ordensbruder Martin Kropf, und lebte seitdem einzig seinen antiquarischen Forschungen. Von rastlosem Fleiß und gründlicher Gelehrsamkeit zeugen die von Hieronymus Pez herausgegebenen Scriptores rerum Austriacarum [1]). Er schrieb außerdem Acta S. Colomanni, Scotiae Regis et Martyris (Cremesiae 1713. 4.) und Historia Sancti Leopoldi, Austriae Marchionis, id nominis IV., cognomento Pii, Divi Patriae tutelaris, ex diplomatibus etc. adornata. (Vindobonae 1747. Fol.) Sein Bruder Bernhard machte sich in literärischer Hinsicht vorzüglich durch seinen Thesaurus Anecdotorum noviss. (Aug. Vindel. 1721. 6 Voll. Fol.) bekannt. Außer mehren Schriften, welche Jöcher verzeichnet [2]), gab er auch eine Bibliotheca ascetica antiquo-nova, hoc est collectio veterum quorundam et recentiorum opusculorum asceticorum, quae hucusque in variis bibliothecis delituerunt, heraus, die zu Regensburg 1724—1740 in zwölf Octavbänden, und zwar die beiden letzten Bände nach seinem Tode durch einen seiner Herren Confratres besorgt erschienen [3]). (*Heinrich Döring.*)

---

1) Der vollständige Titel lautet: Scriptores rerum Austriacarum veteres et genuini, edidit et necessariis notis, observationibus et animadversionibus illustravit. Tom. I. (Lips. 1720.) Tom. II. (Ibid. 1725.) Tom. III., quo Ottocari Horneckii Chronicon Austriacum rhythmicum ab excessu Friderici II. Imp. id est, ab anno MCCL ad annum usque MCCCIX continetur, ac potissimum Rudolphi I., Alberti I., Imperatorum Romanorum, Friderici I., Pulchri Austriaci gesta: res etiam Styriacae, Carinthiacae, Bohemicae, Hungaricae, Bavaricae, Salisburgenses, aliarumque nationum denarrantur; nunc primum ex Codd. Msc. Bibliothecae partim augustissimae Vindobonensis, partim celeberrimi Monasterii Admontensis Ord. S. Benedicti in Styria in lucem publicam vindicatum. Accedit glossarium, quo Germanicae voces, obscuriores ac obsoletae, in hujus auctoris opere occurrentes, explanantur. (Ratisbonae 1745.) 3 Bde. Fol. 2) In s. Gelehrtenlexikon 3. Th. S. 1481 fg. 3) Vergl. außer *M. Kropfii* Biblioth. Mellicens. (Vindob. 1747. 4.) Schröckh in der leipziger gel. Zeitung. 1762. S. 737 fg. und in der unparteiischen Kirchenhistorie. 4. Th. S. 759. Meusel's Lexikon der

PEZAY (Alexandre Frédéric Jacques Masson, Marquis de), geboren zu Versailles 1741, Sohn eines höhern Finanzbeamten, trat nach seinem Austritt aus dem College von Harcourt, wo er Mitschüler von Laharpe gewesen war, der ihm sein Leben lang weder sein schnelles Glück noch seine Protectormienen verzeihen konnte, unter die Musquetiere, behielt aber Zeit genug, um als Schöngeist die Salons zu besuchen und Poesie zu treiben. Seine Schwester, Frau von Cassini, verstand es, seinen Ehrgeiz zu wecken, daß er seinen Studien eine ernstere Richtung gab, ohne gleichwol den schönen Wissenschaften ganz zu entsagen. Als man für den damaligen Dauphin, nachherigen Ludwig XVI., einen Lehrer suchte, der ihm die nöthigen Begriffe von der Taktik beibrächte, wurde durch Protection des Ministers Maurepas ihm diese Stelle zu Theil. Er wußte sich in dieser Stellung das Vertrauen des jungen Fürsten zu erwerben. Zur Belohnung für seine Dienste erhielt er das Patent als Dragonercapitain und bald darauf die Ernennung zum Maréchal-général de Logis, oder zum Regimentsquartiermeister im Generalstabe der Armee. Ludwig XVI. bewahrte ihm auch nach seiner Thronbesteigung seine Achtung und unterhielt mit ihm einen lebhaften Briefwechsel. Er benutzte diese Gelegenheit, um dem Könige seine Ansichten, wie die Lasten des Volkes erleichtert, die Abgaben reducirt werden könnten, mitzutheilen. Der Sturz des Abbé Terray und die Berufung Necker's soll mit durch ihn herbeigeführt worden sein. Aufgeblasen durch diese Erfolge zog er sich durch lächerliche Anmaßung die Feindschaft mächtiger Personen zu, gegen die ihn Maurepas nur schwach vertheidigte. Um ihn auf anständige Weise vom Hofe zu entfernen, wurde für ihn eine neue Stelle, nämlich die eines Oberaufsehers der Küsten (inspecteur-général des côtes), gegründet. Sein Tod erfolgte am 6. Dec. 1777. Unter den Dichtern seiner Nation erwarb sich Pezay durch anmuthige Episteln, die sich durch ihren weichen und üppigen Styl, durch zartes Colorit und manche fein empfundene Züge vortheilhaft auszeichnen, vor ähnlichen dichterischen Versuchen seiner Zeitgenossen. Durch diese Eigenschaften vergütete er die ihm eigene poetische Geschwätzigkeit. Nicht frei zu sprechen von diesem Fehler ist auch sein erzählendes Gedicht: Zelis au bain. Es enthält vier Gesänge und ward in der zweiten Ausgabe zu Paris 1766 gedruckt. Seinen gesammelten Werken gab Pezay den Titel: Oeuvres agréables et morales. Sie wurden zu Lüttich 1791 in 12. gedruckt, begleitet von einer Biographie des Dichters. (*Heinrich Döring.*)

PEZEL. In die Zeit der kryptocalvinistischen Streitigkeiten, welche durch den Zelotismus der streng Lutherischen und die Heuchelei der heimlich Calvinisch gesinnten Theologen gleich widerwärtig sind und für die letztern einen tragischen Ausgang nahmen, gehört als mithandelnde Person auch Christoph Pezel. Er war im J. 1539 zu Plauen im Voigtlande geboren, erhielt ebendaselbst seine Gymnasialbildung und ging dann nach Wittenberg, um hier, wo Melanchthon noch lebte und lehrte, dem Studium der Theologie sich zu widmen. Die zum Calvinismus unverkennbar sich hinneigende und nach Luther's Tode von Jahr zu Jahr immer sichtlicher hervortretende Richtung Melanchthon's ergriff auch Pezel, und da er schon damals dem nachmaligen Haupte der Calvinisch gesinnten Partei zu Wittenberg, nämlich dem Peucer, bekannt geworden war, so berief ihn der Letztere, als sein Plan dem Calvinismus im Kurfürstenthum Sachsen auf Katheder und Kanzel wo möglich allgemeine Geltung zu verschaffen, sich immer bestimmter gestaltete, im J. 1567 zum Professor der Theologie nach Wittenberg [1]). Hier lebte und wirkte er in der engsten Verbindung mit Cruciger dem Jüngern, Wiebebram und Moller, von denen der erste noch im J. 1567, die beiden andern zwei Jahre darauf ihm als Amtsgenossen beigesellt wurden, und welche wie ihre Bestrebungen den seinigen gleich waren, auch nachmals, als Peucer's Plan dem Kurfürsten August unverschleiert vor Augen lag, mit Pezel ein gleiches Schicksal hatten. Er war nicht blos als akademischer Docent, sondern auch mit der Feder für die Verbreitung der Calvinischen Abendmahlslehre sehr thätig, und war Lutherischen Eiferern, wie dem Hunnius, Selnecker, Marbach und Andern, ein Dorn im Auge. Gegen die genannten Lutherischen Zeloten ist er mit besondern Streitschriften zu Felde gezogen; außerdem ist ein großer Theil derjenigen Schriften, welche theils in der Form eines Katechismus, theils in der Form einer Bekenntnißschrift die Lutherische Abendmahlslehre unvermerkt bei Seite schieben und die Calvinische Auffassung an ihre Stelle setzen sollten, entweder ganz oder doch zum Theil aus seiner Feder geflossen, wenn schon das Maß seines Antheils sich nicht bei allen mit Sicherheit bestimmen läßt, namentlich bei denen, welche die Kryptocalvinisten, um desto sicherer zu täuschen, geflissentlich anonym erscheinen und wol gar auf ausländischem Papier drucken und mit ausländischen Druckzeichen versehen ließen. Der wittenberger Katechismus [2]) vom J. 1571 ist — wenigstens nach der Angabe Wigand's — fast ganz Pezel's Werk [3]), und an der die verhängnißvolle Katastrophe für die Sache des Kryptocalvinismus herbeiführenden Schrift, nämlich der Exegesis perspicua controversiae de coena domini 1574 hat er nebst Rüdiger, dem Professor der griechischen Sprache zu Wittenberg, den größten Antheil [4]). Als die torgauer Artikel, welche, obschon den Lutherischen Fanatikern noch immer nicht Lutherisch genug, doch gewiß jedem unbefangenen Beurtheiler im Sinne der Lutherischen Abendmahlslehre gehalten erscheinen müssen, und welche namentlich auch die Verdammung der Exegesis perspicua controv. de coena domini verlangten, auch den wittenberger Theologen im J. 1574 zur Unterschrift vorgelegt wurden, gab Pezel mit den oben genannten drei wittenberger Freunden und Amtsgenossen auf eine gegen die frühere schleichende Weise des Kryptocalvinismus stark abstechende Weise und mit

vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 349 fg.

1) Planck, Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. 5. Bd. 2. Th. S. 525. 2) Er erschien unter dem Titel: Catechesis, continens explicationem decalogi (nicht dialogi, wie bei Planck irrthümlich gedruckt steht), Symboli, orationis dominicae, doctrinae de poenitentia et sacramentis. (Witteb. 1571.) 3) Planck a. a. O. S. 573. 4) Ebend. S. 608.

durchaus anzuerkennendem Freimuth seine Erklärung dahin ab, daß er die torgauer Artikel weder ihrem affirmativen Theile nach unbedingt bejahen, noch ihrem negativen Theile nach unbedingt verneinen könne; ja Pezel hatte den Muth, offen und unumwunden auszusprechen, daß Luther's Streitschriften wider die Sacramentirer viel widerwärtige Dinge enthielten. Auf diese Weigerung wurden er und seine Freunde, nachdem sie die Tortur eines 14tägigen Specialverhöres hatten aushalten müssen, mit dem strengsten Arreste belegt; nach Verlauf von vier Tagen wurden sie abermals zur Anerkennung und Unterschrift der torgauer Artikel ermahnt, und als diese Ermahnung nicht fruchtete, wurde am folgenden Tage die kurfürstliche Drohung hinzugefügt, daß sie im Fall einer längern Weigerung sich noch härtere Strafen zuziehen würden; und als sie auch durch diese Drohung sich nicht einschüchtern ließen, wurden sie noch an demselben Tage als Staatsverbrecher nach Leipzig transportirt und hier auf der Pleißenburg gefangen gesetzt. Nach vierzehn Tagen machte man einen nochmaligen Versuch, durch Drohungen von ihnen die Unterschrift zu erlangen; aber gleichwol verstanden sie sich nicht zu einer unbedingten Anerkennung der torgauer Artikel, doch erlangten die kurfürstlichen Commissarien wenigstens soviel, daß Pezel und seine Freunde mit gewissen Clauseln, wodurch sie ihr Gewissen salvirten, jene Artikel unterzeichneten. Sie wurden nun aus den Gefängnissen der Pleißenburg entlassen, doch mußten sie zuvor einen besondern Revers ausstellen, worin sie sich verpflichteten, einen Monat lang in Wittenberg Hausarrest zu halten und dann überall hinzugehen, wohin sie der Kurfürst zu schicken für gut finden würde. Bald darauf sprach ein besonderer kurfürstlicher Befehl ihre Amtsentsetzung und Landesverweisung aus[5]), und das Schicksal riß nun Pezel von seinen Freunden, mit welchen ihn die Gemeinschaft des Amtes und die Gleichheit ihrer theologischen Richtung und ihrer praktischen Bestrebungen so eng verbunden hatte. Pezel ging aus Sachsen nach Böhmen, und hielt sich dort zunächst in Eger auf; von hier berief ihn der Graf von Nassau nach Siegen, woselbst er eine Zeit lang ein Lehramt an der Schule verwaltete, und von wo er dann als Prediger nach Herborn berufen wurde. Seinen letzten Wirkungskreis fand er zu Bremen, indem er im J. 1588 hier als Superintendent angestellt wurde. Nach 16jähriger Verwaltung seines Amtes ereilte ihn dort der Tod am 25. Februar des Jahres 1604.

Die Schriften, welche aus seiner Feder hervorgegangen sind, bilden eine ziemlich lange Reihe. Sie sind größtentheils exegetischen und dogmatischen Inhalts, und einige unter ihnen mit rein polemischer Tendenz. Zu seinen in das Gebiet der Exegese gehörenden Schriften sind zu rechnen sein Commentar zur Genesis 1599, seine Auslegung etlicher Psalmen (nämlich des 67., 104. und 139.) vom J. 1589, und seine enarratio priorum capitum evangelii Johannis, ebenfalls vom Jahre 1589. Seine dogmatischen Schriften sind ein Compendium theologiae, sein Examen theologiae Melanchthonis cum explicationibus 1589 in zwei Theilen, ferner Argumenta et objectiones de articulis christianae doctrinae cum responsionibus 1588 und 1589, in sechs Octavbänden. Assertio verae et orthodoxae doctrinae de unitate personae et distinctione duarum naturarum in Christo 1589. Testimonia veterum de verborum Sacramenti coenae intellectu 1590. Tractatus de sacra coena domini 1590, ferner: Summarischer Begriff zweier Religionspunkte von der Allenthalbenheit und heiligen Abendmahl. Aufrichtige Rechenschaft von Lehr und Ceremonien, so in der Evangelischen Kirche angestellet u. s. w., endlich noch eine Schrift de praedestinatione. Zu seinen polemischen Schriften gehören: Demonstratio fraudum, quibus Aegidius Hunnius in libro de sacramentis Veteris et Novi Testamenti pro defensione dogmatis Ubiquitarii pugnat 1591. Responsio ad Phil. Marbachi refutationem tractatus de sacra coena 1594. Defensionsschrift wider Nicol. Selnecker's Lästerung rc. 1594. Beweisung der unverneinlichen Wahrheit der Erzählungsschrift vom Sacramentsstreit wider Selneccer's Gegenantwort, ferner: Gegenantwort auf die von Daniel Hoffmann ausgesprengten Kennzeichen der rechten Sacramentirer 1591. Wahrhafter Bericht von dem verbesserten Exemplar der augsburgischen Confession 1591. Gründe, wobei die Sacramentirer zu erkennen 1588, endlich auch noch eine antijesuitische Schrift: Refutatio catechismi Jesuitarum 1599. Geschichtlichen Inhalts sind sein Mellificium historicum, von Lampadius nachmals in erweiterter Gestalt und mit Erläuterungen herausgegeben 1628, seine oratio de Athanasio, und eine die Empfehlung des Geschichtsstudiums bezweckende Schrift, oratio de argumento historiarum et fructu ex illarum lectione petendo 1568. Außerdem führen wir von ihm noch an eine Einweihungsrede oratio in solenni initiatione auditorii scholae Bremensis 1584, ferner praecepta genethliaca (Frankfurt 1607) und seine epistolae (Wittenberg 1596). Einzelne Notizen über das Leben und die Schicksale Pezel's finden sich zerstreut in den die kryptocalvinistischen Streitigkeiten behandelnden Geschichtswerken. (*Diedrich.*)

PEZENAS, lat. Piscenae, Pissenacum (Br. 43° 28′, L. 21° 6′), Stadt und Hauptort des gleichnamigen Cantons im französischen Departement des Hérault (Languedoc), Bezirksstadt Béziers, liegt, sechs Lieues von dieser, eilf Lieues von Montpellier, 196 Lieues von Paris entfernt, mitten in einem von Weinbergen, Oliven- und Mandelbäumen bedeckten Thale, in welchem man noch ausgebrannte Krater und ungeheure Basaltmassen findet, am Zusammenflusse der Peine und des Hérault, hat in seinen Umgebungen sehr schöne Spaziergänge, und ist wegen seiner gesunden Luft berühmt. Sie ist der Sitz eines Friedensgerichts, eines Einregistrirungs- und eines Etappenamtes, sowie einer Gendarmeriebrigade und hat eine Brief- und eine Pferdepost, eine Pfarrkirche, ein schönes, von dem Connetable von Montmorency erbautes und unter dem Namen La grange des près am Ufer des Hérault gelegenes Schloß, 1600 Häuser und 8250 Einwohner, welche eine zehn Tage währende Messe und zwei Jahrmärkte unterhalten. Die Industrie des Orts liefert Taschentücher, Leinwand, Nesseltücher, Molton, Hüte,

5) Planck a. a. O. S. 626—631.

Grünspan, chemische Producte, Syrup und Traubenzucker. Der Handel umfaßt Weizen, Roggen, rothen Weinstein, Grünspan, eingemachte Oliven, Kapern, Baumwolle, Seide, Wolle, für welche sich hier große Wäschereien befinden, u. dgl. Plinius lobt (VIII, 43) die wollenen Zeuche von Piscenä, worunter wahrscheinlich Pézenas zu verstehen ist; auch liegt Jean François Sarrazin, einer der größten schönen Geister des 17. Jahrhunderts, der seine Sonette mit den Worten schloß: Que d'être femme et ne pas coqueter, hier begraben. — Der Canton Pézenas enthält in vier Gemeinden 12,180 Einwohner. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PEZENAS (Esprit), Mathematiker, besonders Hydrograph und Astronom, wurde geboren zu Avignon den 28. Nov. 1692 und trat im J. 1709 in den Jesuitenorden, der, bekanntlich durch geschickte Lehrer in fast allen Fächern des Wissens ausgezeichnet, ihn gründliche Studien machen ließ und dann ihn selbst zum Lehrer der sogenannten Humaniora und der Philosophie ernannte. Im J. 1728 erhielt er das Amt eines königlichen Professors der Hydrographie zu Marseille, in welchem er durch seine Vorlesungen und Schriften rühmlich wirkte, und zugleich als praktischer Geometer thätig war. Er leitete z. B. die Nivellements zu dem projectirten Kanal in der Provence, welche man in de Lalande's großem Werke Des canaux de navigation findet. Dabei vernachlässigte er nicht seine geistlichen Obliegenheiten, sondern zeichnete sich als Missionsprediger auch durch seine Beredsamkeit aus. Als im J. 1749 die für die neuere Marine nicht mehr passenden Galeeren aufgehoben wurden, wandte Pezenas sich der Astronomie zu. Zuerst auf eigene Kosten, dann aber auch vom Könige unterstützt, verschaffte er sich mehre gute astronomische Instrumente, und gründete den Ruhm der marseiller Sternwarte. Es wurden ihm zwei vom Könige besoldete Gehilfen bewilligt, die er zu geschickten Mathematikern und Astronomen bildete und mit denen er nicht allein regelmäßige tägliche Beobachtungen anstellte und veröffentlichte, sondern auch gemeinschaftlich 1775 und die folgenden Jahre fünf Bände Memoiren über Gegenstände der Mathematik und Physik herausgab. Nach Aufhebung des Jesuiterordens gezwungen Marseille zu verlassen, zog sich Pezenas in seine Vaterstadt zurück, und arbeitete dort als Schriftsteller fleißig fort. Er starb den 4. Febr. 1776. Der Marine-Akademie hatte er, seit ihrer Stiftung, als Mitglied, den Akademien der Wissenschaften zu Paris und Montpellier als Correspondent angehört. Seine wichtigsten Werke sind folgende: 1) Eléments du pilotage 1733, neu aufgelegt 1754. 2) Pratique du pilotage 1741 und 1749. 12. 3) Nouvelle méthode du jaugeage 1742. 4. 4) Théorie et pratique du jaugeage des tonneaux, des navires et de leurs segments 1749 und 1778. Die zweite Ausgabe enthält zwei Abhandlungen von Dez, Professor an der Militairschule, über den neuen Visirstab. Pezenas hatte schon früher eine in das Eichungs- und Visirwesen einschlagende Schrift, betreffend die Keppler'sche Aufgabe über die Verhältnisse der Segmente eines parallel seiner Axe durchschnittenen Fasses, an die pariser Akademie eingesandt (s. Hist. de l'acad. 1741, p. 102 und Mém. présentés etc. des Savants étrang. I, 55). 5) Französische Übersetzungen aus dem Englischen a) Des Maclaurin'schen treatise of fluxions in zwei Bänden 4. 1749. b) Der Algebra desselben Verfassers. c) Der Physik von Desaguliers, zwei Bände 4. 1751. d) Des Führers für junge Mathematiker, von J. Ward. 1757. e) Des Commentars von Stewart über Newton's Quadratur der Curven. f) Der Schrift Baker's über das Mikroskop. g) Der Abhandlung Clarke's über das erste Buch der principia philosophiae naturalis Newton's. h) Des Wörterbuchs der Wissenschaften und Künste, von Thom. Dyche, fünf Bände in 4. 1753. i) Der Optik von Smith, zwei Bände in 4., Avignon 1767, mit werthvollen Zusätzen des Übersetzers. 6) Astronomie des marins, 1766. Pezenas zeigt in diesem Werke an zahlreichen Beispielen, daß die Auflösung der nautischen Probleme durch die sphärische Trigonometrie weit einfacher und bequemer sei, als durch die abschreckenden Formeln, welche Maupertuis an deren Stelle setzen wollte. 7) Mémoires de mathématiques et de physique redigés à l'observatoire de Marseille (en société avec Blanchard, le P. La Grange et Saint-Jacques Sylvabelle) 5 voll. in 4. 1755 et années suivantes. Der Jahrgang 1755 enthält eine lange Abhandlung von Pezenas über die zu Beobachtungen auf der See dienlichen Instrumente und über die Verbindung des Heliometers mit dem Teleskop. 8) Nouveaux essais pour déterminer les longitudes en mer par les mouvements de la lune et par une seule observation. (Avignon 1768.) 23 S. in 4. und 6 S. Anhang. Die hier vorgeschlagene Methode macht die Auflösung sehr vieler Dreiecke nöthig. 9) Manière de reduire en tables la solution de tous les triangles sphériques. (Ebendas. 1772.) 16 S. in 4. Der Druck solcher Tafeln, wie die, welche Pezenas vorschlägt und von denen er hier Proben gibt, würde, nach des Verfassers Abschätzung, 18000 Franken kosten. 10) Examen de la méthode de l'abbé de la Caille, pour trouver en mer les longitudes. (Ebendas. 1773.) 5 S. Diese Kritik schließt sich an das unter Nr. 8 angegebene Werk an. 11) Nouvelle théorie des taches du soleil von der pariser Akademie der Wissenschaften herausgegeben in ihren Mém. présentés des Sav. étrang. T. 6. p. 318. 12) Table de logarithmes. (Ebendas. 1770.) in gr. 4., ist eigentlich ein Abdruck der 1742 herausgekommenen Tafeln Gardiner's, vermehrt mit den Logarithmen der Sinus und Tangenten für jede einzelne Secunde der vier ersten Grade. Letztere Logarithmen waren von Mouton auf zehn Decimalstellen berechnet, aber noch ungedruckt; Pezenas reducirte sie auf sieben Decimalstellen und gab sie so heraus. 13) Histoire critique de la découverte des longitudes. (Ebendas. 1775.) 164 S. Dies Werk schließt sich an des Verfassers oben genannte Astronomie des marins an. Es trägt einige neue, nach Delambre's Urtheil gewagte Ideen vor, und enthält manche ungenaue, vermuthlich aus dem Gedächtniß gemachte, Citate. Man merkt dem Buche die Abnahme der Kräfte seines Verfassers an. Die von Pezenas seit dem Jahre 1729 gemachten Beobachtungen befinden sich in dem Marine-Depot zu Paris. Andere Beobachtungen von Pezenas stehen in

den Mémoires de Trévoux, z. B. Beobachtungen über die Schiefe der Ekliptik und über die Breite von Marseille. Eine Sammlung aller mathematischen Aufsätze und Abhandlungen aus sämmtlichen Zeitschriften und aus den Denkschriften aller Akademien in Europa sollte, nach einer Ankündigung im Journal des Savants (1773. Februarheft) zu Avignon unter der Leitung unseres Pezenas erscheinen, ist aber, wie sich erwarten ließ, nicht zu Stande gekommen. (Notes sur la vie et les ouvrages du P. Pezenas (von Lalande) im Journ. d. Sav. Oct. 1779. Delambre in der Biogr. univ. T. 33.) (*Gartz.*)

PEZENNE (Ste), Gemeindedorf im Departement der beiden Sèvres (Poitou), Canton und Bezirk Niort, liegt ¾ Lieue von dieser Stadt entfernt und hat eine Succursalkirche und 1520 Einwohner. (Nach Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

Pezenstein, s. Petzenstein.

PEZERANY, ungar. Peszerin, ein der königl. Kammer in Schemnitz dienstbares Dorf im oberen oder ofzlányer Gerichtsstuhle der barser Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Niederungarns, nächst dem Badeorte Vihnye gelegen, und dahin auch eingepfarrt (Bisthum Neusohl), mit 80 Häusern, 602 kathol.-slowak. Einwohnern und einem Wirthshause. (*G. F. Schreiner.*)

PEZETTEN auch Bezetten, werden verschiedene Gattungen gefärbter leinener Läppchen genannt, welche früherhin sehr häufig zum Färben der Weine, Liqueure, Conditorwaaren &c. gebraucht wurden, und einen gewöhnlichen Handelsartikel bildeten, jetzt aber ziemlich selten vorkommen. Man unterscheidet hauptsächlich rothe und blaue Pezetten, wiewol es auch grüne, gelbe &c. gibt. Die rothen kommen aus der Levante und aus Italien, und scheinen in verschiedenen rothen Farbetincturen durch Eintauchen gefärbt zu sein. Die blauen Pezetten (Tournesol-Läppchen) werden im südlichen Frankreich verfertigt, und erhalten ursprünglich durch Eintauchen in den Saft der Maurelle (Croton tinctorium) eine grüne Farbe, welche man nachher in die blaue umwandelt, indem man die Läppchen dem aus einer Mengung von gefaultem Urin und Kalk entwickelten Ammoniakgas aussetzt. (*Karmarsch.*)

PEZIZA. Mit diesem Namen (eigentlich pezica, πεζική), welchen nach Plinius (Hist. nat. XIX, 14) die Griechen den ungestielten Schwämmen gaben, bezeichnete Dillenius (gen. p. 74) eine Gewächsgattung aus der letzten Ordnung der 24. Linné'schen Classe und aus der Untergruppe der Becherschwämme der Gruppe der Schwämme der natürlichen Familie der Pilze. Char. Geränderte, becherförmige, Anfangs fast geschlossene, dann geöffnete, mit zusammenhängender, dünner Oberhaut bedeckte, gestielte oder ungestielte Schwämme; die Schlauchschicht glatt, stehenbleibend, unterschieden; die Sporenschläuche groß, unterschieden, fest: die Sporidien (Keimkörner), welche später elastisch hervorgetrieben werden, sind Anfangs mit Saftfäden untermischt, oft acht an der Zahl, in den Schläuchen eingeschlossen. Fries (Syst. mycol. II. p. 40—158) rechnet 324 Arten hierher (dazu auch Octospora *Hedwig* und Helotium *Persoon* z. Th.), welche er, nach Beschaffenheit ihrer Substanz und Oberfläche, in vier Untergattungen mit zahlreichen Unterabtheilungen vertheilt. Diese zahlreichen Arten kommen, sehr verschieden an Größe und Farbe, doch immer zu den kleinern Schwämmen gehörend, theils auf der Erde, theils auf vegetabilischen Körpern vor. Zu der ersten Untergattung, Aleuria, charakterisirt durch fleischige oder fleischig-pergamentartige Substanz und reifartigen oder faserig-kleienartigen Überzug, gehört: 1) P. badia *Persoon* (Obs. myc. II. p. 78. Helvella cochleata *Bolton* brit. fung. t. 99. Fungoides auriculam Judae referens etc. *Vaillant* bot. paris. p. 57. t. 11. f. 8), ein bräunlich-olivenfarbiger, ein bis zwei Zoll großer Schwamm, welcher auf berasten Hügeln in Europa und Nordamerika vorkommt. Die zweite Untergattung, Lachnea, enthält Schwämme, deren Substanz wachsartig ist und welche außen mit Haaren oder Zotten bedeckt erscheinen. Z. B. 2) P. Rosae *Pers.* (l. c. p. 82. Myrothecium hispidum *Tode* fung. mecklenb. I. p. 27. t. 5. f. 41), ein kleiner, braunrother Pilz, welcher sich auf dürren Zweigen der Rosensträucher, namentlich der wilden, findet. Phiala, die dritte Untergattung, begreift diejenigen Arten in sich, deren Substanz wachs- oder pergament-, selten gallertartig ist und welche nackt und glatt erscheinen, u. a. 3) P. Fructigena *Bulliard* (Champign. p. 236. t. 228. Nees Pilzsyst. f. 292. P. Calyculus et Carpini *Batsch.* P. virgultorum Flor. dan. t. 1016. f. 2. Octospora fungoides *Hedwig* stirp. II. t. 19. f. A.), ein langgestielter, weißlicher, gelber oder bräunlicher kleiner Pilz, welcher sowol auf trockenen Ästen und Blättern, als auf den Früchten der Eichen, Buchen und Hainbuchen vorkommt. Die Arten der letzten Untergattung, Helotium, unterscheiden sich von denen der vorhergehenden nur durch ihre plan-convexe Form. Hierher gehört: 4) P. aurea *Fr.* (l. c. Helotium aureum *Pers.* syn. p. 678), ein kleiner gelber Pilz, welcher auf faulendem Kiefernholz in Wäldern sich findet. — Peziza Auricula Judae, s. Exidia. (*A. Sprengel.*)

PEZO DA RAGOA oder DE REGA, Villa, welche sieben englische Meilen nordwestlich von Lamego am Douro liegt, aber zum Correicao de Lamego in der Provinz Beira und zum Weindistrict der Dourogesellschaft gerechnet wird. Sie zählt 350 Häuser, über 1000 Einwohner, besitzt einen großen Kai am Strome und treibt einen bedeutenden Handel mit Portweinen. (*G. M. S. Fischer.*)

PEZOMACHUS *Gravenhorst* (Insecta). Gattung der Ichneumoniden nach Gravenhorst, Untergattung von Cryptus, mit folgenden Kennzeichen: Der Körper klein, der Hinterleib gestielt, die Flügel fehlen, oder sind sehr klein, der vorstehende Stachel ist kurz oder von mittlerer Länge. Typus: P. brachypterus *Gravenhorst* (Ichneumon abreviator *Panz.* Faun. 71. t. 17). Die Flügel von der Länge des Thorax, der erste und dritte Leibesring und die Füße rothgelb, der Prothorax roth gefleckt, die Fühler dreifarbig, zwei Linien lang, findet sich in sandigen Gegenden. (*Dr. Thon.*)

PEZZA. 1) Eine Ortschaft im Valsassina, im Gebiete von Introbbio der lombardischen Provinz Como, in welchem, nach der Volkssage, ein altes Schloß gestan-

den habe, welches noch aus der Zeit der Orobier herrühren soll, jetzt aber schon seit mehren Jahrhunderten zerstört ist; die Bewohner desselben sollen, in das Thal herabgestiegen, das heutige Introbbio erbaut haben. 2) Zwei Ortschaften (Frazioni) des Districtes von Montagnana in der venetianischen Provinz Padua, deren eine Pezza del Zon, die andere P. mala, auch Arzarella heißt. Die erstere gehört zur Gemeinde Montagnana und die letztere zur Commune von Saletto; beide liegen in einer geognostisch höchst interessanten Gegend der Vorberge des euganeischen Gebirges. 3) Pezza di Fine und Pezza di Mezzo, zwei Bestandtheile (Frazioni) der Gemeinde von Induno, in dem nach Arcisate benannten Districte XIX. der lombardischen Provinz Como; die Einwohner sind fast nur mit der Viehzucht und der Cultur der Wiesen beschäftigt. 4) Ein zur Gemeinde Mesenzana gehöriges Cassina in der lombardischen Provinz Como, im Districte von Luino gelegen. 5) Ein Theil der Gemeinde Valdornino in demselben Lande, Kreise (Provinz) und Districte. (*G. F. Schreiner.*)

PEZZA, der Name einiger größerer italienischer Silbermünzen, besonders in früherer Zeit: 1) Toscanische Pezza della Rosa oder Pezza da Otto ist gesetzmäßig 14 Loth 12 Grän fein; es gehen 9.013 Stück auf die rauhe und 9.832 Stück auf die feine cölnische Mark; der Werth eines Stückes beträgt, nach dem Silberpari, 1 Thaler 12 Silbergroschen 8 Pfennige in preußischem Courant. 2) Scudo oder Pezza in Neapel (vor d. J. 1784), 14 Loth 9⅓ Grän fein, 9.203 Stück auf die rauhe cölnische Mark, ist nach dem Silberpari 1 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. preuß. Courant werth. (*Karmarsch.*)

PEZZAN 1) ein Dorf im trienter Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, im Landgerichte Mole (im Sulzberg), eine Filiale der Curatie Vermiglio, bei Cortina im Vermiglio-Thale gelegen. 2) P. di Campagna, ein Dorf der Gemeinde Ostrana im Districte und in der Provinz Treviso des venetianischen Königreichs mit einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Bisthume von Treviso gehört und einer den Heiligen Vitus, Modestus und Crescentius geweihten Kirche, in wohlangebauter Fläche gelegen. 3) P. di Melma, ein Dorf und Bruchstück (Frazione) der Gemeinde Carbonera in demselben Districte und Kreise (Provinz) wie das andere, und ebenso in der Fläche gelegen von dem Melmaflusse durchströmt, mit einer eigenen katholischen Pfarre und einer den heiligen Aposteln Philipp und Jacob geweihten katholischen Kirche, zweien Oratorien, einer Schule, und sehr ausgebreitetem Feldbaue. (*G. F. Schreiner.*)

PEZZANA, Marktflecken in der zum sardinischen Fürstenthum Piemont gehörigen Provinz Vercelli, liegt an der Bona und zählt 1200 Einwohner. (*G. M. S. Fischer.*)

PEZZANCHERA, ein Theil (Frazione) der Gemeinde Badia, in der Provinz Pavia des lombardischen Königreichs, in dem nach Corte Olona benannten Districte IV., in wohlbewässerter Gegend, flach gelegen zwischen dem Lambro und dem Po, nach S. Giovanni Battista in Badia eingepfarrt. (*G. F. Schreiner.*)

PEZZASE oder **PEZZAZO**, ein Dorf und eine Gemeinde (Commune) in dem nach Bovegno benannten Districte VII. der lombardischen Provinz Brescia, vier Miglien von dem Hauptorte des Districtes entfernt, zwischen hohen Bergen gelegen, mit einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Bisthum Brescia gehört, einer dem heiligen Apollonius geweihten Pfarr- und fünf Aushilfskirchen, einem Sanctuarium, Gemeindevorstand und Elementarschul-Inspectorate, einer Gemeindeschule. Die Bewohner nähren sich größtentheils von der Viehzucht, einem sehr beschränkten Ackerbaue und den Arbeiten, wozu ein Eisenbergwerk die Gelegenheit darbietet. (*G. F. Schreiner.*)

Pezzetta, s. Pezetten.

PEZZI, der Name einer Gebirgsspitze, welche dem lessinischen Gebirge angehört, das sich im Veronesischen ausbreitet. Sie erhebt sich oberhalb Scandole zu einer Höhe von 1391 Metres über dem Spiegel des adriatischen Meeres. An verschiedenen Punkten zeigen sich an diesem Berge vulkanische Producte. (*G. F. Schreiner.*)

PEZZL (Johann), geb. 1756 zu Mollersdorf in Niederbaiern, gestorben, wenn anders der Angabe zu trauen ist, 1836, studirte die Rechte zu Salzburg, beschäftigte sich jedoch vorzugsweise mit den schönen Wissenschaften. Durch die anonym von ihm herausgegebenen Briefe aus dem Noviziat [1]) kam er in eine gerichtliche Untersuchung. Seit dem Jahre 1782 lebte er als Privatgelehrter in der Schweiz. Im J. 1785 ging er nach Wien. Er erhielt dort die Stelle eines Secretairs, Lectors und Bibliothekars bei dem Staatskanzler Fürsten von Kaunitz. Im J. 1791 ward er bei der Chifferkanzlei angestellt. Von seinem hellen Geiste, seiner gereiften Welt- und Menschenkenntniß und einer ausgebreiteten Belesenheit zeugt besonders sein anonym herausgegebener Roman: Faustin oder das philosophische Jahrhundert. (Zürich 1783. 2. Auflage. Ebendas. 1784.) Dies Werk ward mehrmals nachgedruckt, unter andern 1783 zu München, und dem Verfasser ein zweiter Theil untergeschoben. Die Schreibart und Darstellungsweise in diesem Roman erkennt man leicht wieder in den ebenfalls anonym herausgegebenen Marokkanischen Briefen, angeblich aus dem Arabischen übersetzt. (Frankfurt und Leipzig 1784.) Pezzl übertrug außerdem mehre Reisebeschreibungen aus dem Französischen und Englischen. Mit großer Freimüthigkeit sind seine vertrauten Briefe über Katholiken und Protestanten abgefaßt. Er ließ sie anonym zu Strasburg 1787 drucken. Als Biograph zeigte er sich von einer achtungswerthen Seite in einer Charakteristik Joseph's II., in welcher er zugleich einen Blick in die Regierung seines Nachfolgers warf [2]). Er lieferte auch eine Biographie des

1) Reisen eines Philosophen, oder Bemerkungen über die Sitten und Künste der Einwohner von Afrika, Asia und Amerika; aus dem Französischen des Herrn Poivre. (Salzburg 1783.) Reisen nach Ostindien und China in den Jahren 1774—1781, aus dem Französischen des Herrn Sonnerat. (Zürich 1783. 2 Bde. gr. 4.) W. Coxe's Reise durch Polen, Rußland, Schweden und Dänemark, mit historischen Nachrichten und politischen Bemerkungen; aus dem Englischen. (Zürich 1785—1786. 2 Bde. gr. 4.) Schilderung des osmanischen Reichs; aus dem Französischen. (Wien 1790. gr. 8.) 2) Wien 1790. 4. Aufl. Ebend. 1807.

k. k. Feldmarschalls Laudon[3]) und schilderte des Prinzen Eugen Leben und Thaten[4]). Ein großer Theil seiner Schriften bezieht sich auf österreichische Localverhältnisse. Dahin gehört seine Skizze von Wien[5]). Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Wien[6]), zu welcher er noch einen zweiten Theil hinzufügte, und darin die Umgebungen Wiens schilderte. Pezzl ist außerdem Verfasser einiger Romane: Gabriel, oder die Stiefmutter Natur (Wien 1810.) u. a. m.[7]). (*Heinrich Döring.*)

PEZZO. 1) Ein Ort in der neapolitanischen Provinz Calabria ulteriore, an der Meerenge von Messina, nicht weit von Scilla entfernt, zum Districte von Reggio und dem Cantone von Villa San Giovanni gehörig. Von diesem Orte führt auch ein Vorgebirge den Namen Punta del Pezzo. Hier fand am 22. Juni 1810 zwischen der englisch-sicilianischen und der neapolitanischen Flottille ein Seegefecht statt. 2) Ein Dorf in der lombardischen Provinz Bergamo, im Val Camonica, das einen Theil der Gemeinde Ponte di legno ausmacht und den Namen P. di Precasaglio führt. Es liegt in dem nach Edolo benannten Districte XVIII. auf der Höhe eines Berges, umflossen von zwei Zuflüssen des Oglio, deren einer dem Lago Nero entfließt. Der Ort hat eine katholische Pfarre, eine der heiligen Lucia geweihte Kirche und höchst malerische Umgebungen. In der Nähe führt ein Übergang über das Hochgebirge nach Bormio im Veltlin.

(*G. F. Schreiner.*)

Pezzo, s. **Peso**. Das Wort bedeutet im Italienischen ein Stück, wird daher auch bald als Bezeichnung eines Geldstückes, zuweilen eines Längen- oder auch eines Feldmaßes genommen. (*H.*)

PF. Mit dieser ebenso sonderbaren als mistönenden Lautverbindung[1]), die übrigens auch unter den germanischen Mundarten allein den hochteutschen zusteht, vergleicht sich, bei Verschiedenheit des griechischen φ, ph im Sanskrit und f in der Aussprache, nur entfernt das griechische πφ, z. B. in ἀπφύ, ἀπφύς; κέμπφος (κέμφος), κήπφος; σάπφειρος (σάμφειρος); Σαπφώ; oder Sskr. pph, z. B. in offenbar durch Reduplication entstandenen Wörtern: pupphusa (Lunge), pupphula (Flatulenz, Blähungen), noch abgesehen davon, daß obiges pf sich ja keineswegs, wie die letztern, auf den Inlaut beschränkt, sondern auch An- und Auslaute angehören kann. Es handeln über pf, das gewiß auch schon dem jetzigen Laute nach ins Althochteutsche hineinreicht, darin aber nicht immer graphisch durch pf, sondern auch durch pph und selbst bloßes ph wiedergegeben wird, Grimm, Teutsche Gramm. I. S. 131—134. 395 fg. 2. Ausg. und, in theilweise abweichender Darstellung, Graff, Sprachsch. 3. Th. Vorr. und S. 319 fg. Man nehme hinzu: Die Aspiration und die Lautverschiebung von R. v. Raumer, insbesondere §. 57—59. S. 64 fg.

Vom Mittelhochteutschen abwärts greift pf immer weiter um sich, steht aber zu Anfange der Wörter nur vor Vocalen, dann vor l, r (z. B. pflegen, Pflock, Pfrieme, Pfropf), vor n Grimm I, 407 z. B. neuhochteutsch pfnast (fremitus), pfnust (singultus) und neuerdings blos provinziell (s. z. B. das Heyse'sche Wörterbuch); dagegen in- und auslautend 1) nach m und mittelhochteutsch auch n; 2) selten nach r, wie Karpfen und mittelhochteutsch, namentlich bei Wolfram, scharpf; 3) häufiger hinter kurzen Vocalen, und zwar zuweilen wechselnd mit ff, z. B. Schöpfer und schaffen, (ähnlich wie Hitze und heiß, Witz und wissen). Wie schon die Aussprache lehrt, zerlegt sich die fragliche Lautgruppe in ein p, dem sich f (d. h. die Steigerung von w) innigst andrängt, sodaß sie nicht als einfach gelten kann, und deshalb vor sich Länge des Vocals verschmäht. Auch begreift man, warum sich pf zwar mit voraufgehendem m, ebenfalls einer Labiale, gern und häufig vereint, aber mit andern Consonanten in gleicher Lage nur so zu sagen wie einer gelegentlichen Eingebung folgend. Als eine merkwürdige Erscheinung bietet sich uns ein, wie zur Aussöhnung von n und f[2]) (mittelhochteutsch v) eingeschaltetes p dar in ein Paar vorn mit ent (althochteutsch ant) versehenen Wörtern, als z. B. emp-finden für in-finden (vielm. auch althochteutsch ant-findan Graff III, 535), emp-fangen für ent-fangen (Grimm II, 699. 716. 808), althochteutsch antfahan (Graff 395), emp-fehlen, vergl. Ebend. 500, und gothisch anafilhs (traditio). wogegen andere, z. B. entfallen, entfalten, entfahren, entführen (Graff antfallan, antfaldan, antfaran, antfôrjan. Ebend. 459. 514. 563. 594), auffallender Weise abstechen. Nur für diesen Fall der Zusammensetzung mit einem aus ent- verstümmelten en- hat das Mittelhochteutsch die Schreibung enpf., wie enpfinden, enpflieben, enpfüren (Grimm I, 398), die also noch übergangsweise bestimmter an den Ursprung solcher Composita erinnert. Dem t übrigens darf man hiebei vielleicht auch einige Einwirkung auf Entstehung des pf beimessen: dafür scheint althochteutsch phiphiz (der Pips der Hühner, französisch la pepie. Vergl. Popowitsch, Teutsche Mundarten v. Zipf und DC. v. pieiuta, pipita) zu zeugen, dessen zweites ph aus dem tu im Lateinischen pituita in der Weise entsprang, daß sich das labiale u auf Kosten des hierdurch erlöschenden t kräftigte, wie Ähnliches auch sonst, z. B. lateinisch bis für duis, stattfindet.

Zuletzt verdient noch Erwähnung, daß, wie sich pf nur an die Stelle anderer Labialen, namentlich p, eindrängte, jenem pf sowol im Gothischen als in sämmtlichen andern nicht-hochteutschen Mundarten ein geschichtlich und etymologisch besser berechtigtes p gegenübertritt, und

3) Wien 1790. Mit Laudon's Portrait. 4) Ebend. 1791. Die genannten drei Lebensbeschreibungen erschienen auch unter dem gemeinschaftlichen Titel: Österreichische Biographien oder Lebensbeschreibungen seiner berühmtesten Regenten, Kriegshelden, Staatsminister und Gelehrten. (Wien 1791. 3 Bde.) 5) Wien 1786—1796. 6 Hefte Neue Skizze von Wien. (Ebend. 1805. 2 Hefte.) Im J. 1812 erschien noch ein drittes Heft. 6) Wien 1807. 5. Aufl. Ebend. 1820. 7) s. (Fr. Schutz) Literarische Anekdoten auf einer Reise durch Teutschland. S. 226. Meusel's gel. Teutschland. 6. Bd. S. 73 fg. 11. Bd. S. 609. 15. Bd. S. 31. 19. Bd. S. 108.

1) Auch Windfeil (Sprachvergl. Abh. I. S. 443. 457) scheint eine solche in keiner Sprache weiter zu kennen.

2) Man vergl. auch f in Wörtern wie Vernunft, Ankunft von vernehmen, kommen, und Lat. p zwischen m — s, t: sumpsi, sumptus u. s. f.

daß sogar fast sämmtliche Wörter mit pf im Anlaute der Unteutschheit entweder überführt, oder doch mit Grund verdächtigt werden können, gleichsam als habe die Sprache solche Wörter durch Anheftung eines Schandmaales mit Bedacht als ihr fremd bezeichnen und so fortführen wollen. Jedoch in einigen von ihnen behauptet der gewaltsam hervorbrechende Laut, gleich dem ph im Sanskrit, eine unzweifelhaft onomatopoëtisch wirkende Geltung, wie z. B. in pfui, pfeifen, pfnausen (schnauben, keuchen), pfnutschen (schluchzen). Beispiele der ersten Art: Pfaffe (Slaw. pop', Mittellat. papas), Pfründe (praebenda, provenda), Pfarre (parochia, wahrscheinlich gleich παροικία, vergleiche auch dioecesis), Pfingsten (pentecoste) und Pfinstag (ἡ πέμπτη, feria quinta); Pflanze (planta), Pfirsich (malum persicum), Pfebe (pepo), Pfeffer (piper), Pflaume (Althocht. pruma, Holl. pruim, Lat. prunum, προῦμνον); Pfau (pavo), Pferd (im Mittellatein paraveredus); Pforte (porta), Pfoste (postis), Pfund (pondo), Pflaster (emplastrum), Pflaum für Flaum (pluma), Pfühl (Althocht. phulwi, Engl. pillow, Lat. pulvillus), Pfeil (pilum, obschon dies eigentlich Wurfspieß), Pfeiler (Mittellat. pilarium, pilare, pilerium), Pfahl (palus), Pfuhl (Engl. pool, zunächst wol aus Mittellat. padules. It. padule für palude, durch Ausstoßen von d, wo nicht aus Lat. palus selbst durch Rückwirkung des u auf die Wurzelsylbe, oder gar aus Gäl. poll), Pfütze (puteus), Althocht. Pfât, d. i. Po (Padus), Pfanne (Althocht. panna, phanna, Graff III, 338, verstümmelt aus phaten, fatina 328 für Lat. patena, patina), Pfister (Althocht. phister aus Lat. pistor), Pfalz (palatium), Pfaid, Goth. paida, aus dem Finnischen s. Grimm. Pfropf (Althocht. phrofa) wird bei Graff propago glossirt, und ist, mindestens im Sinne von Pfropfreis, allerdings daraus erwachsen. Althocht. phorzih (porticus, Franz. porche); phetarari, Mittellat. petraria. λιθοβόλον; Mittelhocht. pfelle (pallium); Althocht. phung (vergl. phoso) = Goth. puggs (Grimm I, 55), marsupium. Walach. punga' (Beutel), Du C. πούγγη, punga. Pfacht (Althocht. phâhta) für Pacht (pactum, i. e. tributum ex *pacto* concessum). Auch Pfand, Althocht. phant wäre ich, schon um des sicherlich aus pangere herzuleitenden pignus wegen, auf ein allenfallsiges mittelalterliches panctum in der Weise zurückzuführen geneigt, wie pertinxerit, Ital. franto, Franz. peint, feint. Lat. pertigerit, fractus, pictus, lictus entsprechen. Dafür ließe sich wenigstens panctella, i. q. Francogall. panture, in (Adelung's) Manuale geltend machen; doch leitet andrerseits pannum (Pfand) nebst pantatio (pignoratio), pandare (pfänden), erklärt durch pandum vel bandum seu *bannum* apponere, auf einen andern Weg, nämlich entweder zu Bann oder Band, nur daß dieser beiden abweichender Anlaut zurückschreckend wirken muß. Althocht. pendinc, phending, phenning (Ir. pighin, pighnin, A penny; Slaw. pjenjaz" *Kopitar*, Glag. Cloz. p. 81) Pfennig (denarius) glaubt Graff allenfalls rückführbar auf das vorige. Suffixum ist unstreitig —ing, wie in Schilling, Sterling ꝛc. Für Wurzel könnte man das lateinische pendere halten, wenn man die Münzsorten Span. peso (von pensus), Pfund Sterling, livre u. s. w. berücksichtigt; jedoch mangelt dafür Sicherheit, schon aus dem Grunde, weil man nicht weiß, ob das d mehr als blos phonetische Geltung besitze. Pferch entspricht dem mittellateinischen parcus, Ir. pa'irc, welches, selbst ungewissen Ursprungs, vielleicht jedoch, gewöhnlich als Aufbewahrungsort von Thieren (gewissermaßen: Schonung?), auf Lateinisch parcere, möglicher Weise ein Compositum mit der einfacheren Wurzel von arcere, zurückgeht. Pfad (Angels. pädh, Engl. path, Holl. pad) scheint blos früh entlehnt entweder aus Griech. πάτος, oder Altslaw. paut' (via, ὁδός) *Dobrow*. Inst. p. 271. *Kopitar*. l. c., Osset. fandag (Weg), welche selbst einem Sanskr. patha (statt pad—tha) und panthaka, (Produced in or on a road) vergl. *Bopp*. Gr. crit. r. 223, begegnen; und auch Pfote (Holl. poot, Franz. patte) unterscheidet sich, selbst gesetzt, daß es, gleich Fuß (Holl. voet, Franz. pied, Engl. foot), auf Sanskr. pad (ire) zurücklaufe, doch wesentlich von diesem, und zwar als wahrscheinlich von Außen eingeschlepptes Wort (vergl. meine Darlegung dieser Sache gegen Hamaker in der allgem. Literaturz. Ergänzungsbl. Jan. 1836. S. 6—7). „Auf die Fremdheit von Pflug, Angels. plôg, Nord. plôgr führt nach Grimm (I, 397), daß im Gothischen nicht dies Wort, sondern hôha steht." Merkwürdig, wenn das Wort unteutsch wäre. Jedoch glaube ich kaum, daß die Teutschen das Wort etwa von den Slawen (Altslaw. ploug', aber gewöhnlich ralo von gleichem Stamme als Lat. aratrum, Poln. pług, und Lausitz.-Wend. pluh) entlehnt haben sollten, die es selber erst vermuthlich von den Germanen überkamen. Man hat dabei an pflegen (rura exercere, colere agrum) gedacht; eine Herleitung, die nicht grade unmöglich wäre. Mit Bezug auf pflegen (Holl. pleegen) und das vielleicht unverwandte Pflicht (dieses doch nicht etwa aus Lat. obligare?) bemerkt Grimm, daß ersteres zwar im Mittelhochteutsch stark abgebeugt werde, allein nicht im Althochteutschen: doch hat ihn in letzterer Beziehung Graff widerlegt. Noch bleiben etwa übrig: Pflock (Engl. plug), Pfrieme, das man falsch mit framea verglichen hat; pflücken (Engl. pluck, Angels. pluccjan); pfuschen und wenige andere.

Das Sonderbare der Erscheinung steigert sich, wenn man erwägt, daß auch selbst p in den nicht hochteutschen Mundarten gleichfalls zu Anfange fast immer nur Fremdlingen zusteht, ja daß nicht minder vom Irischen dasselbe gilt. s. (*O'Brien*) Irish-Engl. Dict. (Paris 1768.) p. 382. 390. wo er sagt: All the words of mere genuine Irish that now begin with the letter p. formerly began with b. Sodann nach Lhuyd: There are scarce any words in the Irish, besides what are *borrowed* from the Latin or some other language, that begin with P, insomuch that in an ancient Alphabetical vocabulary I have by me, that letter is omitted. Auch macht Obrien noch weiter geltend, daß sich im Runenalphabete P und B nicht unterschieden, sowie daß der irische Name für P, nämlich Peith-bhog, nichts anderes sein könne, als Beith-bhog or B (ausgedrückt durch Beith, d. i. betula) soft, was sehr

richtig ist, indem man dafür also nicht, wie sonst gewöhnlich bei Buchstabenbenennungen, einen besondern Baumnamen als Benennung wählte. (*A. F. Pott.*)

Pf. ist als Abkürzung für Pfennig und für Pfund gebräuchlich.

PFADEISEN (Bergwesen), an den Haspeln der Bergwerke das gebogene Eisenstück an der Haspelstütze, welches die Pfanne für den Zapfen oder das Lager der Haspelwelle enthält. Es wird auch wol Pfuhleisen genannt. Zwei solche Eisen sind an den beiden Enden der Welle vorhanden. (*Karmarsch.*)

Pfäffchen, s. Pfaffe.

Pfäffikon, s. Pfeffikon.

PFÄFFLING (schöner), ist ein ziemlich großer, etwas plattgedrückter Apfel. Die Schale ist etwas gerippt, citronengelb, auf der Sonnenseite carmoisin verwaschen, im Gelben grün, im Rothen weißlich punktirt, mit rostfarbigen Flecken besetzt. Das Fleisch ist weiß, fein, saftig, hat veilchenartigen Geruch und gleicht an Geschmack dem Borsdorfer. Die Frucht reift im November und hält sich lange. Der ulmer Pfäffling unterscheidet sich von dem vorigen durch seine platte Gestalt, seinen kurzen und dicken Stiel und die weiße, auf der Sonnenseite röthliche Schale. Die Frucht reift im November und dauert bis zum Frühjahre. (*William Löbe.*)

PFÄHLCHEN, von 1½ Fuß Länge, in 10 bis 12 Reihen hinter einander dergestalt eingeschlagen, daß sie rautenweise (Quinconce) 10 Zoll aus einander stehen und ebenso viel emporragen, dienen im Schanzgraben oder auf der Contrescarpe als Annäherungshinderniß, wenn sie vermittels eines Schnittemessers während des Einschlagens auch oben zugespitzt werden. Ist der Feind nicht von ihrem Dasein unterrichtet, um sie durch darauf geworfene Faschinen zu bedecken, so ist das darüber Hindurchkommen wol unmöglich. (*v. Hoyer.*)

Pfähle, s. Pfahl.

PFÄHLEN (das), mit einem Pfahl durchbohren[1]) (poena pali), gehörte im Mittelalter zu den geschärften Todesstrafen, wurde aber nicht allein, sondern fast immer in Verbindung mit dem Lebendig begraben (Subterratio, interratio, defossio vivi) und zwar dergestalt zur Anwendung gebracht, daß man dem Verbrecher, nachdem über seinem Körper von den Füßen bis zum Halse ein Hügel aufgeworfen, und zuletzt auch der Kopf mit Erde überschüttet worden war, einen spitzen Pfahl durch den Leib trieb. Dabei pflegte die Stelle, wo der Pfahl eindringen sollte — die Gegend des Herzens — durch einen senkrecht mit eingegrabenen Stock oder eine Ruthe genau bezeichnet zu werden, und die Stätte, wo diese barbarische Action vor sich ging, war unter dem Galgen[2]). Nicht überall indessen wurde die Strafe auf dieselbe Weise executirt, ohne daß sich mit Bestimmtheit sagen ließe, ob diese Modificationen immer in der genauen Vorschrift des richterlichen Urtheils, oder nicht wenigstens zum Theil in der Willkür ihren Grund hatten, welche man ehedem den Scharfrichtern bei Vollstreckung der Todesstrafen zu gestatten pflegte. So führt namentlich Döpler[3]) einige in Ungarn, Böhmen, Schlesien und in der Lausitz vorgekommene Fälle an, wo das Pfählen vor dem Begraben, d. h. dem Überschütten mit Erde, geschah, und andere, wo es als eine der Enthauptung nachfolgende Schärfung angewendet wurde, ähnlich dem Flechten des Leichnams auf das Rad. Den Römern war diese Strafe nicht bekannt, denn die unkeuschen Vestalinnen wurden nicht eigentlich lebendig begraben, und noch weniger gepfählt, sondern auf dem campus sceleratus in einen locus subterraneus versenkt, und mußten hier den Hungertod leiden (*Liv.* VIII, 15. XXII, 57). Dagegen erinnert es fast an Tacitus (German. cap. 12. Ignavos et imbelles et *corpore infames* coeno ac palude, *injecta insuper crate*, mergunt), wenn man in einer landgräflich-hessischen Verordnung wegen Bestrafung Ehebruchs, Hurerei ꝛc. v. J. 1554 liest: Kindesmörderinnen, und die ihre Frucht abtreiben, die soll man lebendig in ein Grab, einen Dornenhecken auf ihren Leib, legen, sie mit Erde beschütten, und einen eichnen Pfahl durch ihr Herz schlagen. Ob schon der angeblich 19. Frankenkönig Herimer den verrätherischen Heerführern das Lebendigbegraben angedroht habe, wie Goldast (in s. Collectio constitut. imperial. p. 4) dem Trittheim (Breviar. histor. Franc. I, 19) bona fide nacherzählt, mag dahingestellt bleiben; sichere Spuren des sehr weit verbreiteten Gebrauchs dieser Strafe in Verbindung mit dem Pfählen finden sich erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, und werden in der besten Monographie über diesen Gegenstand[4]) durch eine Menge von Belegen aus dem Schwabenspiegel und anderen Land- und Stadtrechten nachgewiesen. Zwar wurden hier und da auch männliche Verbrecher mit dieser Strafe belegt, z. B. Schwabenspiegel (bei Wackernagel) Art. 256: Swer — notzoget — ist si ein mâget, man sol in lebendic begraben, ist si ein wîp, man sol in houbten; am gebräuchlichsten aber war sie bei Frauenspersonen, die man aus Rücksichten der Schamhaftigkeit „dorch wyfliche ere," wie sich das alte lübische Recht ausdrückt[5]), nicht zu hängen, zu rädern oder zu viertheilen pflegte, und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts wurden die Kindesmörderinnen „gewöhnlich lebendig begraben und gepfelt," indem erst Karl V. im Art. 131 seiner P. G. O. „um Verzweiflung zu verhütten," dafür das mildere Ertränken als die regelmäßige Strafe substituirte. Zu derselben Zeit erhoben sich auch noch anderwärts einzelne Stimmen gegen diese grausame und nicht selten mit der Schwere des begangenen Verbrechens (z. B. Diebstahl) ganz außer Verhältniß stehende Strafe[6]), und man fing nun an, namentlich in Sachsen, immer seltner Gebrauch von ihr zu machen, indem man statt derselben auf das Er-

1) Eine ganz andere Bedeutung hat das Wort in Beziehung auf die Weincultur, wo es die Handlung des Winzers bezeichnet, wenn er im Frühjahre die Weinstöcke mit Pfählen versieht, um die Reben daran zu heften. 2) *Haltaus*, Glossarium v. *Begraben*.

3) Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. 2. Th. Cap 28. 4) *Dreyer*, De poena defossionis vivi et pali. (Rostoch. 1752. 4.) Unbedeutend ist sein Vorgänger *Joachim*, De vivi sepultura delicto et poena (Lips. 1730. 4.) und nicht des Nachschlagens werth *Rustineller*, Progr. de vivi sepultura. (Viteb. 1730. 4.) 5) de *Westphalen*, Monum. ined. T. III. p. 600. 6) *Danreuther*, Nemesis Norica. c. 6. p. 73.

tränken, später auf das Schwert erkannte[7]). Am längsten scheint sie sich in Böhmen und Schlesien erhalten zu haben, wie man aus den von Döpler (a. a. O.) aus Chroniken mitgetheilten Beispielen ersieht, die bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts heranreichen. Wenn aber noch Kreß (Comment. in C. C. C. art. 131. §. 1. No. 5) für seine Zeit den Fortbestand dieser Strafe in jenen Ländern behauptet, so muß man sich dabei erinnern, daß die Gelehrten bei dergleichen Anführungen ein halbes Jahrhundert ab und zu nicht in Anschlag zu bringen pflegen. Versichert doch sogar noch Stelzer (Peinl. Recht §. 57) im J. 1793, das Lebendigbegraben sei fast im ganzen teutschen Reich, nur nicht in Mecklenburg, außer Gebrauch gekommen!

Übrigens wird allerdings zuweilen und grade in den ältesten Quellen, das Lebendigbegraben allein genannt, sodaß es in der That zweifelhaft bleibt, ob das Pfählen von jeher einen wesentlichen, gewissermaßen sich von selbst verstehenden, Bestandtheil jener Strafe ausmachte, oder ob es nicht vielmehr als ein Zusatz zu betrachten sei, welchen erst die spätere Zeit machte, entweder um das einfache Lebendigbegraben zu schärfen, oder, wie Haltaus und Kreß wol richtiger annehmen, aus Barmherzigkeit, um dadurch den langsameren Erstickungstod zu beschleunigen[8]). (*Pfotenhauer.*)

PFÄLZER RECHNUNGSMÜNZEN, bestehen aus Thalern oder Gulden. Ein Thaler beträgt 1½ Gulden. Ein Gulden wurde in 60 Kreuzer, der Kreuzer zu vier Pfennigen, oder zu 15 Batzen, oder 20 Groschen oder 30 Albus getheilt. Ein Batzen beträgt vier, ein Groschen drei und ein Albus zwei Kreuzer. (*K. Pässler.*)

PFÄLZER WEINE. Dieselben sind meist weiße, gute, den Frankenweinen ähnliche Weine, die in Rheinbaiern, besonders bei Neustadt und Forst, wachsen. Ein Theil von ihnen gehört auch zu den Überrheinischen. Die besten Sorten unter den Pfälzerweinen sind: Deidesheimer, Forster, Königsbacher. (*William Löbe.*)

PFÄNDEKEILE (Coins mariés), sind Keile von hartem Holz, deren sich die Bergleute bei der Grubenzimmerung und die Minirer bei ihrem unterirdischen Bau bedienen. Sie sind gewöhnlich aus hartem Holze, von Eichen oder Buchen ꝛc., acht bis neun Zoll lang, 3 oder 4″ breit und gegen 2″ hoch. Man treibt sie zwischen die Stempel und Kappen und die Verkleidungsbreter ein, um dadurch Raum für die zweiten Verkleidungspfähle zu gewinnen, nach deren Einbringen die vorigen Pfändekeile herausgenommen werden. (*v. Hoyer.*)

Pfänderspiel, s. Spiele, gesellschaftliche.

PFÄNDUNG[1]), PFANDUNG, PANDINGH, PANDATIO, in Niedersachsen auch Schüttung genannt (pignoratio, pignorum capio), ist eine im altgermanischen Recht[2]) begründete, und ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen des römischen Rechts[3]) auch nach dessen Reception und nach Einführung des ewigen Landfriedens (1495), wenn auch in beschränkterem Umfange, beibehaltene Art der erlaubten Selbsthilfe, vermöge welcher man fremde (bewegliche) Sachen eigenmächtig an sich nehmen darf, um sich dadurch Eigenthum, Besitz und andere Gerechtsame, die man verlieren könnte, zu erhalten, oder eine schnelle und sichere Genugthuung wegen der von anderen Personen erlittenen Beeinträchtigungen oder von fremden Thieren verursachten Beschädigungen zu verschaffen. Als Arten dieser außergerichtlichen oder Privatpfändung kam ehedem vor: 1) die Pfändung wegen Schuld[4]), indem es jedem Gläubiger bei einer „kundlichen redlichen" Schuld, d. h. einer solchen, für welche deutliche, nicht abzuschwörende Beweise vorlagen, gestattet war, seinen säumigen Schuldner, nach fruchtlos gebliebener Mahnung, zu pfänden, und auf diese Weise sich nöthigen Falls selbst bezahlt zu machen. Auch war es, zunächst auf Veranlassung späterer gesetzlicher Beschränkungen und Verbote der Eigenmacht, Sitte geworden, sich diese Befugniß noch besonders auszubedingen durch die sogen. Pfandungsclausel, d. h. durch die der Schuldverschreibung oder dem sonstigen Contracte ausdrücklich einverleibte Erklärung, daß es dem Gläubiger gestattet sein solle, sich „mit oder ohne Recht" bezahlt zu machen. Allein, obwol es noch im Landfrieden vom J.

---

7) *Carpzov*, Pract. rer. crim. P. III. qu. 128. no. 28—30. 8) Was sich in gewissen encyklopädischen Wörterbüchern unter Pfählen, als einer im Orient gebräuchlichen Strafe gesagt findet, ist richtiger ein Spießen zu nennen, und war eine schon den Römern nicht unerhörte Marter — *Seneca* Ep. 14: Adactum per medium hominem („per obscoena" Consol. ad Marc. 20), qui per os emergat, stipitem. Ibid. ep. 102: Acutam sessura crucem subdere — wenn es gleich nicht zu den bei ihnen recipirten Strafen gehörte. Übrigens vergl. man darüber Döpler a. a. O. II, 24.

1) Unter den älteren hierher gehörigen Monographien ist die umfassendste und ausführlichste die Dissertation v. S. Stryk (de jure pignorandi. Francof. 1677. 4. auch teutsch 1698); dagegen behandeln nur einzelne Arten des Pfändungsrechts, und zwar das der Reichsunmittelbaren wegen Besitzstörungen A. Gaill (de pignorationibus hinter s. Observat. pract. Colon. 1621) und Gerstlacher (Handbuch der teutschen Reichsges. 10. B. S. 2392—2446), ferner J. A. Kopp (de jure pignorandi conventionali. Marb. 1738. 4.), C. F. Hommel (de pignorat. et custod. animalium. Lips. 1774. 4., und auszugsweise in s. Rhapsod. quaest. for. Observ. 584). Von H. G. Bauer existiren allerdings zwei Disputationen über diesen Gegenstand aus dem nämlichen Jahre (was Wilda gegen Mittermaier in Zweifel zieht), die eine unter dem Titel: Observ. grammat. et histor. circa pignerationem privatam (Lips. 1810. 4.), worin theils die Bedeutung und Schreibart der Worte pignorare, pignorari und repignorari, theils die Frage erörtert wird, ob die pignoratio privata bei den Römern erlaubt gewesen sei; die zweite de pigneratione privata behandelt das Pfändungsrecht selbst, jedoch vorzugsweise nur das sächsische. Die neueste und gründlichste, durch eine sehr umfassende Benutzung der ältern germanischen Rechtsquellen ausgezeichnete Untersuchung verdanken wir Wilda (Das Pfändungsrecht in s. u. Reyscher's Zeitschr. für teutsches Recht. I. B. S. 167—320, auch in einem besondern Abdruck erschienen Halle 1839). Unter den Lehrbüchern des teutschen Privatrechts verbreitet sich am ausführlichsten darüber das von Phillipps §. 63. 64. s. auch Albrecht, Die Gewere. S. 19 fg., gegen dessen Ableitung der Pfändung aus der Gewere sich Wilda S. 10 u. 53 fg. s. Abhandlung erklärt.

2) L. Salica. T. X. L. Burgund. T. XXIII. L. Wisigoth. L. VIII. T. 3. L. Longob. L. I. T. 23. Sachsenspiegel. I, 54. II, 27. 28. 47. III, 20. Schwabenspiegel (bei Wackernagel) Cap. 68. 70. 3) L. 39. §. 1. D. ad Leg. Aquil. 9, 2. Nov. 52. pr. c. 1. Die vergeblichen Bemühungen derjenigen, welche diese und noch andere Stellen des röm. Rechts mit dem nicht wegzuleugnenden teutschen Pfändungsrechte in Einklang zu bringen suchten, s. bei Bauer in den Not. 1. angef. Observ. p. 14 sq. 4) Wilda in der angef. Abhandl. S. 26—44 (oder in der Zeitschrift. S. 190—209).

1495. §. 9 heißt, daß derselbe niemand an seinen Verschreibungen nichts abbrechen noch zugeben solle, und obwol auch spätere Reichsgesetze sich nur auf die Pfändung wegen Besitzstörung unter Reichsunmittelbaren beziehen, mithin eine ausdrückliche Aufhebung jenes vertragsmäßigen Pfändungsrechts sich nicht nachweisen läßt; so ist dasselbe doch durch die spätere auf das römische Recht sich stützende Praxis ganz außer Anwendung gesetzt worden[5]). Ein ähnliches, wiewol nicht ganz gleiches Schicksal hat: 2) das zuerst im Sachsenspiegel[6]) vorkommende Pfändungsrecht wegen Zinsen[7]) (census) gehabt, welches sich ebenfalls gemeinrechtlich nicht zu behaupten vermochte, sondern nur noch hier und da, und zwar in seiner ursprünglichen beschränkten Gestalt als ein Recht des Gutsherrn gegen diejenigen vorkommt, welche mit den ihm schuldigen Abgaben, und auch wol Diensten, im Rückstande bleiben[8]). Wäre indessen diesem gutsherrlichen Pfändungsrechte nicht noch der Umstand zu Hilfe gekommen, daß dasselbe, da die Zinspflichtigen meist der Gerichtsbarkeit des Zinsherrn unterworfen waren, zugleich als eine Ausübung dieser letzteren aufgefaßt werden konnte, so würde es gewiß nicht weniger gänzlich beseitigt worden sein, als dies mit dem in den Stadtrechten des 13., den Reichsgesetzen des 14. Jahrhunderts und in Vertragsurkunden so häufig erwähnten Rechte des Vermiethers und des Rentegläubigers, sich wegen ihrer Miethe und Rente durch eigenmächtige Pfändung bezahlt zu machen, der Fall gewesen ist[9]).

Anders dagegen verhält es sich 3) mit der Pfändung wegen Schadenzufügung an Grundstücken und wegen Besitzstörungen[10]). Diese Art von Eigenmacht, welche man das landwirthschaftliche Pfändungsrecht darum nennen kann, weil es, in unzertrennlicher Verbindung mit Rechten am Grund und Boden stehend, seiner Haupttendenz nach auf Schutz des Besitzes landwirthschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigungen und sonstige Beeinträchtigungen abzweckt, hat sich vermöge allgemeiner Gewohnheit im Wesentlichen in der Gestalt, wie es schon in den ältesten Rechtsquellen[11]) vorkommt, bis auf den heutigen Tag erhalten, und ist auch, wiewol unter, meist beschränkenden, Modificationen in die neueren Landesgesetzgebungen übergegangen[12]). Gestattet ist nun aber dieses Pfändungsrecht nicht nur wegen eines jeden Schadens, den fremde Thiere durch Abweiden, Niedertreten ꝛc., oder Personen durch Gehen, Reiten, Fahren, u. dergl., sowie durch Abpflücken und sonstiges widerrechtliches Aneignen, an Grundstücken und den darauf befindlichen Früchten, Forsten und Teichen anrichten, sondern auch, abgesehen von einer solchen materiellen Beschädigung, zur Erhaltung des Besitzes, zum Schutz und zur Abwehr von Servituten und anderen Realrechten gegen diejenigen, welche dergleichen anzuerkennen sich weigern, oder sich selbst anmaßen und beilegen wollen, ist die Pfändung zulässig[13]). Nur Posten, Courriere und Staffetten sind um des allgemeinen Interesse willen hiervon ausgenommen, und dürfen wegen etwaniger Beschädigungen nicht gepfändet, sondern nur auf Ersatz verklagt werden[14]). Berechtigt zur Pfändung ist Jeder, der von dem Schaden betroffen, oder dessen Recht durch die präjudicirliche Handlung bedroht wird, also nicht blos der Eigenthümer oder sonst dinglich Berechtigte, sondern auch der Pachter, in eigner Person, durch sein Gesinde, oder durch sonst dazu speciell Beauftragte oder vermöge ihrer Dienstpflicht, wie Feldhüter, Flurschützen u. dergl., darauf angewiesene Personen, nicht aber auch jeder Dritte nicht Beauftragte blos im Interesse des Betheiligten[15]). Jedoch muß die Pfändung, wenn sie als eine rechtmäßige gelten, und die dadurch beabsichtigten Vortheile gewähren soll[16]), 1) auf frischer That, d. h. so lange geschehen, als das schadende Thier oder die verletzende Person sich noch innerhalb des Districts befindet, über welchen der Beeinträchtigte zu gebieten hat; 2) muß sie unter Vermeidung von Excessen und überhaupt mit möglichster Schonung ausgeübt werden, weshalb

5) Andrer Meinung sind zwar Kopp (l. c. §. 18. 19) und Gerstlacher (a. a. O. S. 2378), indem sie unter gewissen Einschränkungen dergleichen ausbedungene Pfändungen noch für erlaubt halten; allein man sehe dagegen Runde (Teutsch. Pr. R. §. 222 a), Eichhorn (Teutsch. Pr. R. §. 121 a. E.) und Philipps (a. a. O. §. 163 a E.) nebst den von diesen citirten älteren Germanisten, welche der Pfändungsclausel nur noch die Wirkung beilegen, daß sie ein Gesuch um bedingte oder unbedingte Zahlungsbefehle begründe. 6) I, 54. Ähnlich im Schwabenspiegel Cap. 68. 70 und in andern Rechtsbüchern. 7) Wilda a. a. O. S. 45—62. 8) *Carpzov.* Defin. for. II, 27, 4. Eichhorn §. 71. 264. Philipps §. 263. Wilda S. 52. 53. 9) *Stryk* l. c. c. 2. no. 43–56. c. 3. no. 26—44. Wilda S. 48. 49. 53. 10) Wilda gibt S. 62—94 eine geschichtliche Entwickelung dieses Pfändungsrechts, welches ihm seiner ursprünglichen Bedeutung nach als ein Vermittelungsinstitut erscheint, als ein „Zugeständniß von Eigenmacht, um von dem Gebrauch einer weitergehenden Gewaltthat abzuhalten, um weiteren Rechtsverletzungen von der einen oder anderen Seite vorzubeugen," und zeigt demnächst sehr gut, wie die teutschrechtliche Pfändung, die sich durchaus auf das Vergangene, auf die existent gewordene Rechtsverletzung bezog, umgestaltet und weit über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus erweitert wurde durch die Juristen, welche, geleitet von dem Grundsatz des röm. Rechts, daß Gewalt eigentlich nur zur Vertheidigung der Rechte gestattet sei, in ihr eine Defensionalgewalt suchten und fanden, und sie nun als ein Mittel zum Schutz des Eigenthums und Besitzes behandelten. Von S. 95—156 folgt dann eine Darstellung der jetzt geltenden Rechtsgrundsätze nach ähnlichen Kategorien, wie Stryk in seiner Dissertation aufgestellt hat.

11) s. oben Not. 2. 12) z. B. Cod. Bavar. civ. P. II. c. 6. §. 24 gestattet die Pfändung nur, wenn der Zweck derselben außerdem schwer zu erreichen sei. Das österreichische Gesetzbuch Art. 1321 und 1322 erwähnt blos die Thierpfändung; sehr detaillirte Bestimmungen enthält dagegen das preußische Landrecht (I. Th. Tit. 14. §. 413 fg.) und erklärt namentlich Pfändungen nur dann für zulässig, wenn ohne dieselben der Zweck der Sicherstellung wegen des erlittenen Schadens oder der Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, durch richterliche Hilfe nicht erlangt werden kann. 13) *Stryk* l. c. c. 3. no. 5—10. Die Praktiker gingen aber häufig noch weiter und gestatteten eine Pfändung überall da, wo sie eine quasi possessio annehmen zu dürfen glaubten, also auch zum Schutz solcher Rechte, welche weder als Ausflüsse des Eigenthums noch als jura in re aliena zu betrachten sind, z. B. *Carpzov.* Definit. for. II, 27, 3. 14) *Mevius* Decis. I, 112, 7. Hagemann, Landwirthschaftsrecht. §. 318. Preuß. Landrecht. a. a. O. §. 418. 15) Stryk (l. c. c. 2: De personis, quibus jus pignor. competit) handelt hiervon sehr ausführlich und erwähnt zum Schluß auch die ehedem von den Krämer- und Handwerkerinnungen gegen Nichtzünftige (Pfuscher, Böhnhasen) exercirte Pfändung; s. auch Wilda S. 100 fg. 16) *Stryk* l. c. c. 4: de forma, ac requisitis pignorat. Wilda S. 117 fg.

denn zwar das flüchtig gewordene Thier eingefangen, aber nicht getödtet [17]), ingleichen der verfolgte Beschädiger Behufs der vorzunehmenden Pfändung festgehalten, aber nicht gröbere Gewalt gegen ihn angewendet werden darf. Auch gehört es zur schonenden Ausübung, daß der Beschädigte sich zunächst an die dem Beschädiger entbehrlicheren Sachen halten, und überhaupt nicht mehr pfänden soll, als ungefähr zur Deckung seines Schadens oder zur Sicherung des Beweises nothwendig ist, weshalb denn in der Regel nicht die ganze Heerde, sondern nur ein oder einige Stücke davon weggetrieben werden dürfen, während bei einer zur Erhaltung des Besitzes und Unterbrechung der Verjährung unternommenen Pfändung schon ein geringfügiger Gegenstand als Zeichen des thatsächlichen Widerspruchs genügt. Ebenso ist dem Gepfändeten nachzugeben, wenn er die ihm abgenommene Sache gegen eine andere eintauschen, oder sonst hinlängliche Sicherheit gewähren will; dagegen Pfandweigerung oder Pfandwehrung, d. h. gewaltsamer Widerstand gegen die vorzunehmende (rechtmäßige) Pfändung, macht ihn ebenso straffällig, als wenn er sich nach bereits erlittener Pfändung eine sogenannte Pfandkehrung [18]) und Gegenpfändung (repignoratio), d. h. Auspfändung dessen, der bereits gepfändet hatte, zu Schulden kommen läßt. 3) Nach geschehener Pfändung soll der Beschädigte mit dem Pfande „pfandlich (getreulich und ungefährlich) gebaren," d. h. er hat für dessen Erhaltung, also bei Thieren — den sogenannten essenden im Gegensatz der liegenden oder unessenden Pfänder — für deren Bewachung und Unterhalt zu sorgen, vor Allem aber dem Herrn des Thieres Anzeige von der geschehenen Pfändung zu machen [19]), und diesen dadurch in den Stand zu setzen, sich entweder sogleich mit ihm (dem Pfänder) abzufinden, oder doch das genommene, essende Pfand gegen ein gesetztes, liegendes, oder gegen Bestellung anderweiter Sicherheit wiedereinzulösen. Häufig jedoch nur particularrechtlich, z. B. in Sachsen und Preußen, kommt noch die weitere Verpflichtung vor, die nämliche Anzeige dem Richter zu machen [20]) und diesem wol selbst das Pfand zur Verwahrung auszuliefern, zu welchem Zwecke es für essende Pfänder an manchen Orten besondere Pfandställe (Pfandhöfe, Pfandkoben) gibt [21]).

Was schließlich die Folgen einer rechtmäßigen [22]) Pfändung und insbesondere die Vortheile anlangt, welche diese dem Pfänder gewährt, so bestehen dieselben [23]) a) bei der Pfändung wegen Besitzstörung in der Erhaltung des Besitzes und Unterbrechung der Verjährung, bei der Pfändung wegen Schadens aber in der Begründung einer Vermuthung dafür, daß die Beschädigung durch den Gepfändeten oder dessen Vieh verübt worden sei, wogegen Existenz und Größe des Schadens immer noch dargethan werden müssen [24]). b) der Pfänder erlangt zwar keine dingliche Klage gegen jeden dritten Besitzer, wol aber ein Retentionsrecht, und kann verlangen, daß er seiner Ansprüche wegen aus dem Pfande selbst befriedigt werde, sobald der Eigenthümer desselben sich entweder binnen einer gewissen, particularrechtlich verschieden bestimmten, meist aber sehr kurzen Frist (von 3, 10, 14 Tagen) gar nicht meldet [25]), oder doch nach bereits erfolgtem richterlichen Ausspruch nicht zahlt. Der Gepfändete ist nämlich verpflichtet zum Ersatz des Schadens, dem durch die Pfändung Einhalt gethan wurde, zur Erstattung der auf die Erhaltung des Pfandes verwendeten Kosten, und außerdem meist auch zur Erlegung eines Pfandgeldes oder Pfandschillings. Dieses Pfandgeld ist nichts anderes, als die schon in den altgermanischen Rechtsquellen vorkommende Buße, welche dem Pfänder für die Verletzung seines Rechts entrichtet werden mußte, deren Größe sich ehedem nach dem Grade der Verschuldung und dem Umfange des Schadens richtete, und welche daher auch bei fehlender Culpa ganz wegfallen konnte [26]). Es war ursprünglich ein gemeinrechtliches Institut, ob es aber auch heutzutage noch dafür gelten

17) Das ältere germanische Recht war hier zuweilen nachsichtiger und gestattete bei besonders schädlichen, schwer zu pfändenden, und für den landwirthschaftlichen Betrieb nicht so wichtigen Thieren, namentlich bei Schweinen, Gänsen u. a., schonungsloses Verjagen und sogar Tödten, wovon sich hier und da noch Spuren erhalten haben. Wilda S. 69. 70. 96. 97. 18) Was eigentlich unter Pfandkehrung zu verstehen sei, ist schwer zu bestimmen. Keren heißt bekanntlich soviel als herausgeben, ersetzen (*Haltaus* Gloss. h. v.) und damit hängt es wahrscheinlich zusammen, wenn einige Ältere sagen, Pfandkehrung sei die Geldstrafe, mit welcher die Pfandwehrenden belegt wurden; Andere, z. B. Stryk, nehmen das Wort für gleichbedeutend mit Pfandweigerung (resistentia pignorati), Eichhorn (a. a. O. §. 123) mit Gegenpfändung, während Philipps (§. 64) die sofortige Wegnahme der bereits gepfändeten Sache darunter versteht. Nach Kreittmayr (Anmerk. über den Cod. Maximil. p. 1280) unterscheiden sich Pfandkehrung und Gegenpfändung blos dadurch, daß jene in continenti, diese ex intervallo geschieht; s. übrigens *Stryk* l. c. c. 6. in fin. Wilda S. 127—130. 19) Im älteren Rechte lag diese Anzeige um so mehr auch im Interesse des Pfänders, als er sich dadurch von der Verbindlichkeit, die Gefahr tragen zu müssen, befreite; s. Wilda S. 72—75. 20) Runde (a. a. O. §. 222 k) und Eichhorn (§. 123. Not. k) halten mit Struben auch diese Anzeige für ein gemeinrechtliches Erfoderniß; s. aber Wilda (S. 137), dem die Nothwendigkeit derselben nur für einzelne Fälle, und namentlich zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung, gerechtfertigt erscheint. Ob auch, wenn es sich nur um den neuesten Besitz handelt? s. *Kind*, Quaest. for. III, 43. (37.)

21) Philipps §. 64. Not. 15. 16. Mittermaier §. 152, überhaupt aber Wilda S. 130—138. 22) Wegen unrechtmäßiger Pfändung kann der Gepfändete mit der Spolienklage kostenfreie Auslieferung der ihm abgenommenen Sachen und Ersatz des durch die Gebrauchsentziehung und sonst erlittenen Schadens fodern. 23) *Stryk* l. c. c. 4: De effectu pignorationis. Wilda S. 147—156. 24) Daß das Pfand die Stelle des Beweises vertrete, sagt zwar Philipps §. 64 a. E., s. aber dagegen Mittermaier a. a. O. No. 9 und Wilda S. 147—149. Die Abschätzung des Schadens geschah übrigens nach älterem teutschen Rechte durch die Nachbarn, später durch den Schulzen und die Schöppen, nach neuern Gesetzen unter Zuziehung des ordentlichen Richters und auch wol des Gepfändeten selbst. Preuß. Landr. I. 14. §. 433. 435. 25) Abweichend ist hier das sächsische Recht, dem zufolge nicht eher zum Verkaufe des Pfandes geschritten werden kann, als bis dasselbe „verstanden ist," d. h. bis sämmtliche aus der Pfändung erwachsene Unkosten dem Werthe desselben ungefähr gleichkommen; s. Curtius Handb. des sächs. Civilrechts. 3. Th. §. 463. 26) Wilda S. 65. Not. 121, überhaupt aber S. 139—147.

könne, muß bezweifelt werden, da es in einem großen, namentlich dem südwestlichen Theile Teutschlands (Österreich, Baiern, Würtemberg) ganz verschwunden ist, oder sich höchstens noch in den, mehr dem Namen als der Sache nach ähnlichen, Pfandgebühren (Pfänderlohn) erhalten hat, welche den zur Beaufsichtigung der Fluren und Forsten angestellten Personen als Belohnung ihrer Wachsamkeit zugestanden zu werden pflegen. Aber auch selbst da, wo es noch vorkommt, hat es seinen ursprünglichen Charakter und seine Wandelbarkeit ganz verloren, indem man aus ihm ein für alle Fälle gleichmäßig, oder zwar relativ, aber doch nur nach objectiven Rücksichten bestimmtes Geldquantum gemacht[27]), und dasselbe nicht selten mit etwas davon ganz verschiedenem, nämlich mit demjenigen Strafgelde zusammengeworfen und verwechselt[28]) hat, welches nach sächsischen und andern verwandten Particularrechten der Gepfändete dem Richter für die Nichtauslösung des Pfandes verschuldet, indem er für jede 24 Stunden, während welcher er das Pfand bei dem Richter stehen läßt (daher auch Standgeld genannt), drei Schillinge oder vier Groschen zahlen muß[29]).

Das Justinianeische Recht kennt etwas der teutschen Pfändung ähnliches gar nicht, wohl aber bietet das älteste römische Recht ein Seitenstück zu der oben genannten Pfändung wegen Schuld in der Pignoris capio[30]). Diese war nämlich ebenfalls eine außergerichtliche oder Privatpfändung, welche bei unzweifelhafter liquider Schuld gewissen Gläubigern im öffentlichen Interesse, nämlich zum Besten des Kriegs-, Sacral- und Steuerwesens, theils nach altem Gewohnheitsrecht theils durch Gesetze gestattet war. Mit den legis actiones in der engern, ursprünglichen Bedeutung, d. h. mit denjenigen Rechtsacten, wodurch ein Proceß seine eigenthümliche Form erhielt, und welche nach gesetzlicher Vorschrift nur in Person und mündlich, vor der Obrigkeit und im Beisein des Gegners an einem dies fastus verhandelt werden konnten, hatte sie nur das gemein, daß die Wegnahme der Sache von Seiten des zur capio Berechtigten unter Aussprechung solenner, den Grund der Pfändung ausdrückender, Worte geschehen mußte, und eben weil bei ihr von eigentlichen Streitverhandlungen der Parteien vor der Obrigkeit gar keine Rede war, sondern der Gläubiger bei der Liquidität seines Anspruchs sofort mit demjenigen Acte begann, welcher sonst den Ausgang eines Processes bildet, nämlich mit der Execution, eben aus diesem Grunde wollten auch einige ältere römische Juristen die pignoris capio gar nicht zu den legis actiones rechnen. Die Fälle nun, in welchen per pignoris capionem lege agere licebat, waren folgende: 1) Einem alten Sittengesetz zufolge konnte der Soldat diejenigen auspfänden, welche ihm Sold (aes militare), oder das Geld zur Anschaffung (aes equestre), oder zum Unterhalt des Dienstpferdes (aes hordiarium) schuldeten[31]). 2) Das Zwölftafelgesetz gestattete die pignoris capio gegen den, welcher ein zum Opfer bestimmtes Thier gekauft und den Preis nicht gezahlt hatte, sowie unter gleicher Voraussetzung gegen den Miether eines Thieres (jumentum), dessen Miethpreis zum Opfer verwendet werden sollte. 3) Einer andern Lex zufolge hatten das gleiche Recht die publicani wegen der gepachteten Staatseinkünfte gegen diejenigen, welche mit Entrichtung der Abgaben in Rückstand blieben. In allen diesen Fällen mußte übrigens das Pfand entweder vom Schuldner sofort eingelöst werden, oder es wurde verkauft[32]).

Späterhin verlor sich aber mit den übrigen Legisactionen auch die l. a. per pignoris capionem[33]): Privatpfändungen wurden als eine gefährliche Eigenmacht verboten und verpönt, und die pignorum capio erhielt sich nur noch in der Eigenschaft eines Zwangsmittels der Obrigkeit, theils um ihren Anordnungen und Befehlen Gehorsam zu verschaffen[34]), theils (als eigentliches Executivmittel) um das richterliche Urtheil gegen Widerspenstige zu realisiren, zu welchem Zwecke dem rechtskräf-

27) In Sachsen z. B. beträgt das Pfandgeld nach einem auf die Constitutionen gegründeten Gerichtsgebrauch durchgehend einen Schilling oder 16 Pfennige, in Preußen dagegen, wo ein Pfandgeld auch bei nicht gelungener Pfändung, und zwar doppelt, wenn sich der Beschädiger ohne Gewalt, und vierfach, wenn er sich mit Gewalt der Pfändung entzogen hatte, entrichtet werden muß (Allgem. Landr. I, 14. §. 459), ist dessen Größe in den Provinzialrechten nach den verschiedenen Thierarten verschieden bestimmt, und umfaßt in seinem vollen Betrage zugleich den Schadenersatz; will indessen der Pfänder den letztern nach einer Schätzung besonders fodern, so erhält er dann ein weit geringeres (das sogenannte kleine) Pfandgeld. 28) Z. B. Hommel (Rhaps. quaest. for. obs. 584. no. 19), der sich aber selbst widerspricht, indem er im Eingange den Pfandschilling (emenda) dem Richter pro receptione pignoris zuspricht, und gleichwol am Schlusse richtig sagt, das Pfandgeld gebühre dem Pfänder. Bauer (de pignorat. priv. p. 36), der sich durch eine Unterscheidung zwischen dem ältern und dem neuern Rechte zu helfen sucht, während bei Philipps (a. a. O. S. 413) die Verwechselung des Pfandgeldes mit dem Standgelde offen zu Tage liegt, wenn er vom ersteren sagt, es steigere sich, je länger der Gepfändete die Auslösung des Pfandes anstehen lasse. 29) *Carpzov*, Defin. for. II, 27, 5: Tria praestare debet pignoratus in foro Saxonico: restitutionem damni, emendam [Pfandgeld], et poenam pignoris contumaciter neglecti [Standgeld]. Weitere Belege hierzu s. bei Wilda S. 145. Not. 341. 30) *Gaj.* Inst. IV, 26–29. Asverus über die legis actio sacramenti. (Leipz. 1837.) S. 92–94. Dazu Huschke in den leipz. krit. Jahrb. 1839. S. 665–668. 683. Schweppe, Rechtsgesch. §. 287. Puchta, Cursus der Inst. II. S. 89–91.

31) Diese Gelder wurden nämlich in alter Zeit nicht aus dem Ärarium gezahlt, sondern ihre Entrichtung lag gewissen zu diesem Zwecke besonders besteuerten Personen ob, und an diese war der Soldat unmittelbar gewiesen. Es gehörten dahin aber namentlich die ledigen selbständigen Frauen (viduae) *Liv.* I, 43, und die aerarii tribuni *Gell.* VII, 10. *Festus* h. v., unter welchen letztern man sich aber nach Madvig (disput. de tribunis aerariis. [Havn. 1838]) nicht etwa Beamte, Magistratus, sondern Privatleute, Bürger eines gewissen Census, zu denken hat, welche das tributum zum Behuf des Soldes einsammelten, und diesen an die Soldaten auszahlten. Übrigens vergl. Niebuhr, Röm. Geschichte. I. Th. S. 487 fg. d. 2. Ausg. Walter, Rechtsgesch. S. 35–37. Puchta a. a. O. 32) *Gajus* Inst. IV, 32. 33) Ibid. 30. 31 und den Art. Legis actio. 34) Schon in den Zeiten des Freistaates gehörte das pignus capere zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln, von welchen der Magistrat, kraft seines Amtes, sowol gegen Privatpersonen (*Liv.* XLIII, 16), als gegen pflichtvergessene Senatoren und Beamte Gebrauch machte (*Cic.* de Orat. III, 1. *Liv.* III, 38 und XXXVII, 51), und kommt als solches auch noch im Justinianeischen Rechte vor, z. B. §. 3. I. I, 24.

tig condemnirten oder geständigen Schuldner von Gerichtswegen Sachen abgepfändet (pignus judicati causa captum), und nach Ablauf zweier Monate verkauft wurden, um aus dem Erlöse den Gläubiger zu befriedigen [35]).

Übrigens vergleiche man auch den vortrefflichen Artikel Execution in dieser Encyklopädie. (*Pfotenhauer.*)

Auch das Attische Recht kannte die Pfändung, und zwar als das allergewöhnlichste Executionsmittel, um einen Verurtheilten zur Erfüllung des Urtheils zu zwingen. Es hieß hier *ἐνεχυρασία* und *ἐνεχυρασμός*, sowie das Pfand *ἐνέχυρον*, und pfänden *ἐνεχυράζειν*, *ἐνέχυρα λαβεῖν*, und bestand hier darin, daß die siegende Partei und zwar in Person und allein, d. h. von keinerlei Art Gerichtsdiener unterstützt und von keiner andern Privatperson begleitet, in der Regel jedoch, sobald der zu pfändende ein Bürger war, vom Demarchen des Gaues gefolgt, zu dem der Verurtheilte gehörte, in das Haus oder Landgut des Letztern sich begab und sich in den Besitz von gewissen ihm anstehenden beweglichen Sachen zu setzen suchte. Wurde er hierbei von irgend Jemand, gleichviel welchem, gehindert, so konnte er gegen diesen die schwere Klage *ἐξούλης* anstellen. Was mit den gepfändeten Sachen gemacht wurde, wird zwar nirgends berichtet; wir dürfen aber nicht daran zweifeln, daß sie, wenn der Verurtheilte sie nicht binnen einer gewissen Zeit durch Erfüllung des Urtheilsspruches einlöste, in öffentlicher Auction versteigert wurden; kam hier ein Mehres an Geld ein, als der Sieger zu fodern hatte, so wurde ihm natürlich der Überschuß erstattet. Vergl. Attisch. Proc. von Meier und Schömann. S. 747 fg. (*H.*)

PFÄNNER und PFÄNNERSCHAFT. Pfänner heißt jeder zum Pfannwerken (s. d. Art. Pfanne) berechtigte, Pfännerschaft heißt der Verein der Pfänner. Die pfännerschaftlichen Verhältnisse haben sich im Ganzen überall analog gebildet, wenn auch natürlich in den einzelnen Orten des Salzbetriebes sich mancherlei Modificationen finden. Eine Gesammtdarstellung aller dieser Verhältnisse für ganz Teutschland ist noch nicht versucht und bei der Schwierigkeit, das dazu nöthige Material herbeizuschaffen, zunächst auch nicht zu bewirken. Um desto sicherer glaubt die Redaction der Zustimmung ihrer Leser zu sein, wenn sie im nachfolgenden Aufsatz vom competentesten Verf., dem königl. Preußischen Berghauptmann, Director des sächsisch-thüringischen Oberbergamts und geh. Oberbergrath ꝛc. D. Martins in Halle, die erste vollständige und erschöpfende Darstellung der halle'schen Pfännerschaft gibt, wobei, da dieser Aufsatz zunächst eine andere Bestimmung gehabt hat, auch manches andere, was sich auf die halle'schen Salinen bezieht, seine Erledigung erhält; es wird das auch als erwünschte Vervollständigung des Artikels Halle gelten können. (*H.*)

PFÄNNERSCHAFT (Halle'sche). Die Salzquellen, denen die Stadt Halle schon in den frühesten geschichtlichen Zeiten Ruf, Namen und Nahrung verdankte, liegen inmitten des ältesten Theils der Stadt in dem Thale, welches die Saale in mehren Armen durchströmt, am rechten Ufer dieses Flusses und nicht entfernt von dessen Ufern. Sie entquellen in der Sohle der Brunnen, in welche sie hier gefaßt sind, den Klüften einer Gebirgsformation, die man bis jetzt für Muschelkalkstein angesprochen hat, von der es aber in der neuesten Zeit zweifelhaft geworden ist, ob sie nicht schon der ältern Kalksteinformation des Zechsteins angehöre.

Die vier Soolbrunnen, welche noch jetzt vorhanden, sind in der frühern Zeit sämmtlich und gleichzeitig zur Salzgewinnung benutzt worden. Der teutsche Brunnen von 68 Fuß Tiefe, dem rechten Saalarme der nächste, ist lange Zeit hindurch der ergiebigste für die Salzfabrication gewesen. Ganz nahe bei ihm steht der 90 Fuß tiefe Meteritz-Brunnen, der, ohne eigne Quelle, seine geringen Zuflüsse nur von jenem erhielt. Vom teutschen Brunnen, 170 Fuß nach Osten entfernt, befindet sich der Gutjahrbrunnen, der bei eilf Fuß höherer Terrainoberfläche als jene beiden 93½ Fuß Tiefe hat und 330 Fuß nördlich der 69 Fuß tiefe Hakeborn. Diese Soolbrunnen sind schon sehr alt; ihr Ursprung und die Benutzung ihrer Quellen zur Salzsiedung reicht bis in die vorgeschichtliche Zeit. Soweit schriftliche Nachrichten zurückreichen, hat das Eigenthum dieser vier Brunnen sowol als der Kote, worin die Soole versotten wurde, größtentheils Bürgern der Stadt Halle zugestanden, und der Erzbischof Rupert zu Magdeburg als damaliger Landesherr hat der Stadt unterm 30. Juli 1263 eine Versicherungsurkunde darüber ertheilt, daß, den vorhandenen vier Brunnen und deren Eigenthümer zum Nachtheil, kein neuer Soolbrunnen mehr hier gegraben werden soll. Dem Erzstifte zu Magdeburg waren die Sool- oder Thalgüter zu Halle, besage der vom Erzbischof Johann unterm 26. Nov. 1475 über deren Verwaltung und Benutzung erlassenen Thalsordnung, vom Kaiser Otto bei der Stiftung der erzbischöflichen Kirche verliehen und dasselbe hatte wiederum mit diesen Gütern hauptsächlich halle'sche Bürger belehnt und daneben über einen Theil der Soole unter der Benennung Gerenthe, zur Remunerirung der Thalsvorsteher, zur Bezahlung der bei der Soolförderung beschäftigten Arbeiter, zu Unterstützung der Thalsarmen und zu andern milden Zwecken disponirt und einen andern Theil, unter der Benennung Kaufsoole, zur Unterhaltung der Soolbrunnen und Förderungsvorrichtungen, sowie zur Bestreitung der allgemeinen Kosten der den königlichen Thalgerichten — jetzigen königlichen Thalamte — vom Landesherrn aufgetragenen Verwaltung und Aufsicht über das Thal und die Thalsarbeiter, bestimmt.

Die Soole der Brunnen und die Kote bildeten ein getrenntes Eigenthum, das auch jedes für sich in den wächsernen Lehntafeln verzeichnet war. Die Soole gehörte, soweit nicht anderweit darüber disponirt war, den

35) Als ein Mittel zur Vollstreckung der richterlichen Sentenz gegen den judicatus und gegen den einer Geldschuld Geständigen kommt die Auspfändung erst in der Kaiserzeit vor, und wurde wahrscheinlich zuerst bei den extraordinariae cognitiones, wenn nicht schon vorher durch die Praxis, so doch auf jeden Fall durch ein Rescript von Antoninus Pius eingeführt. L. 31. vergl. mit L. 15. §. 2 sq. D. de R. J. (42, 1.) L. 1. 2. 5. 9. C. de executione rei jud. (7. 53.) Tit. C. Si in causa judicati pign. capt. sit. (8. 23.)

Soolengutseigenthümern, die Kote den Kotbesitzern; das Recht, die Soole in den Koten zur Salzsiedung zu benutzen, war aber nicht unbedingt mit dem Kotbesitz verbunden, sondern an gewisse persönliche Eigenschaften und Bedingungen geknüpft, welche durch eine am 19. Dec. 1621 erlassene und unterm 28. August 1644 vom Erzbischof August renovirte Pfännerordnung bestimmt waren.

Die Soole wurde bei jedem der vier Brunnen nach verschiedenen Eintheilungen, Maßen und Verhältnissen berechnet und zwar bei dem

			Teutschenbr.	Gutjahrbr.	Meteritzbr.	Hakeborn
nach	Stühlen	zu	4 Quart	7 Quart	20 Quart	16 Nößeln
"	Quarten	"	12 Pfannen	12 Pfannen	2 Nößeln	
{ "	Nößeln	"	—	—	8⅓ Pfannen	6½ Pfannen
{ "	"	"	—	—	5 Zobern	24 Zobern
"	Pfannen	"	5 Zobern	3⅓ Zobern	—	4 Orte.

Der Zober, dessen Inhalt im J. 1839 nach einem alten Gemäße, von der Eichungscommission zu Halle, dem alten halle'schen Quarte gleich, zu 725 jetzige preußische Kubikzoll ermittelt ist, bildete die Einheit des Gemäßes für alle vier Brunnen und wurde wieder in acht Eimer zu zwölf Kannen getheilt.

Das Quantum Soole, welches aus jedem Brunnen in einer bestimmten Zeit, einer Siedewoche, gezogen werden sollte, war, wahrscheinlich auf Grund früherer Ergebnisse, bestimmt:

1) an Lehngut; womit die Soolengutseigenthümer belehnt waren, bei dem

	Teutschenbr. zu 32 Stühlen	Gutjahrbr. 12 Stühlen	Meteritzbr. 4 Stühlen	Hakeborn 2 Stühlen
welche gleich sind	1536 Pfannen	1008 Pfannen	1360 Pfannen	208 Pfannen
und Zober enthalten	7680	3696	800	768
2) an fixen Gerenthen zu	1928	988	538	282 Zobern
überhaupt zu	9608	4684	1338	1050 "
im Ganzen zu	16,680 oder zu 278 Schock Zobern.			

Außerdem noch

3) einige unbestimmte Gerenthe und

4) die Kaufsoole, welche, nach dem Bedürfniß des Thalamts, von diesem nach gewissen Siedetagen ausgeschrieben, auf jedes Kot mit 28 Zober pr. Siedetag gegossen und von den Pfännern ohne Pfännergewinn versotten und mit ¼ Thaler pr. Zober bezahlt werden mußte.

Versotten wurden diese sämmtliche Soolen in den Salzkoten, deren im Thale bis 116 je mit einer Siedepfanne vorhanden gewesen sind; sie führten jedes einen besondern Namen, die größern von Vögeln, die mittlern von vierfüßigen Thieren, die kleinern von leblosen Dingen.

Auch die Kote waren, gleich den Soolengütern, Lehngüter und die damit Belehnten gaben dem Landesherrn davon Lehnwaare. In des Erzbischofs Ernst halle'scher Regimentsordnung vom 18. März 1479 war die Lehnwaare auf den 30ten Pfennig des Lehnstücks bestimmt; sie wurde indessen von den nachfolgenden Landesherren bald erhöht, bald ermäßigt, bis im J. 1722 König Friedrich Wilhelm I. den Lehnsnexus gegen Erlegung eines perpetuirlichen jährlichen Kanons aufhob, die Soolengüter und Kote für Allodial- und Erbgüter erklärte und in der darüber unterm 10. Jan. genannten Jahres ertheilten Assecuration den jährlichen Kanon für

		Thlr.	gGr.
1 Pfanne Teutsch auf	—	13	
1 — Gutjahr "	—	9½	
1 Quart Meteritz "	1	—	
1 Nößel Hakeborn "	2	16	
und für ein Kot "	6	—	

festsetzte.

So lange der Lehnsnexus fortdauerte, wurde vom Landesherrn alljährlich ein Termin vor den aus dem Landesjustizcollegio und der Kammer der Provinz dazu ernannten Landesherrlichen Commissarien zur Anmeldung der Lehnsveränderungen und Berichtigung der wächsernen Lehntafel auf dem Rathhause der Stadt Halle angesetzt, und gleichzeitig wurde auf Grund eines besondern Landesherrlichen Patents vor diesen Commissarien und dem Hauptmann zu Giebichenstein, mit dem Stadtrathe, im Beisein des Salzgräfen und der Oberbornmeister, die Besetzung der Thalgüter und Salzkote für das betreffende Jahr geordnet. Nach der Vererbung derselben dauerte diese solenne Art der Regulirung des Besitzstandes und der Besatzung noch längere Zeit fort, bis solche auf den Antrag der Pfännerschaft, der Kostenersparung wegen, im J. 1783 abgeschafft, statt der wächsernen Erb- und Lehntafeln schriftliche eingeführt und die Ordnung der Besatzung dem Magistrate und den Thalgerichten überlassen wurde.

In ebendiesem Jahre wurde die von dem Thalgerichte bis dahin ausgeübte Gerichtsbarkeit mit der der sogenannten Berggerichte vereinigt; dem Thalgerichte, welches diesen Titel noch beibehielt, bis er in den des Thalamts umgeändert wurde, verblieben nur noch die ökonomischen Angelegenheiten des Thals, die Polizei im Thalbezirke, die Disciplinargewalt in Bezug auf die Halloren und die Führung der geschriebenen Erb- und Lehntafeln. Während der westfälischen Zwischenherrschaft wurde letztere der allgemeinen Hypothekenconservation übertragen und nach der Wiedervereinigung der Provinz mit dem preußischen Staate ging solche mit den allgemeinen Hypothekenangelegenheiten an das königliche Land- und Stadtge-

richt über, bei dem sie auch bis jetzt noch, mit der Verpflichtung das Oberbergamt von allen Besitzveränderungen in Bezug auf die Soolengüter und Kote in Kenntniß zu setzen, verblieben ist.

Die Besatzung bestand in dem Nachweis der zum Betriebe eines jeden Kots erfoderlichen Quantität Soole durch die, zu diesem Betriebe — zum Pfannwerken — berechtigten Personen, Pfänner, wenn ein Einzelner ein ganzes Kot allein, Spänner wenn zwei jeder ein halbes Kot zu besetzen befugt war. Die Regulirung der Besatzung durch das Thalamt hatte den Zweck:

1) daß alle Kote gleichmäßig mit Soole versorgt, besetzt, wurden,

2) daß Niemand zur Besatzung zugelassen wurde, der nicht zum Pfannwerken befugt war,

3) daß die Berechtigung zur Besatzung des betreffenden Kotes entweder als Eigenthümer oder als Pächter, und

4) daß die Befugniß zur Disposition über die zur Besetzung angemeldeten Soolengüter, entweder als Eigenthümer oder als Käufer für das betreffende Jahr, nachgewiesen wurde.

Durch das königliche Besatzungspatent wurde das Quantum Soole bestimmt, womit jedes Kot, eins wie das andre, in jeder Siedewoche des Jahres besetzt werden durfte und sollte. Dieses Quantum blieb sich nicht alle Jahre gleich; es hat zwei Schock 42 Zober, auch nur zwei Schock betragen und sich zuletzt auf zwei Schock 18 Zober festgestellt. Darunter war die Gerenthe-Soole, welche bestimmten Koten zur Versiedung beigelegt war, mit begriffen, auch war die Besetzung mit Soole vom Teutschen-, und Gutjahrbrunnen auf ganze oder halbe Quart, vom Meteritzbrunnen auf Quart oder Nößel, vom Hakeborn auf ganze oder halbe Nößel beschränkt. Hierdurch und durch den sehr zertheilten und häufig wechselnden Besitz der verschiedenen Sorten von Soolengütern wurde sowol die Regulirung der Besatzung, insbesondre solcher Kote, deren Besitzer oder Pächter nicht zugleich im Besitz der dazu geeigneten Soolengüter waren, als den Soolengutseigenthümern die Unterbringung — Versagung — solcher Soolengüter, die sie nicht selbst zur Besetzung benutzen konnten, sehr erschwert.

Zum Pfannwerken — zum Betriebe der Salzsiedereinahrung — sollte, nach der vom Erzbischof Ernst bestätigten Willkür der Stadt Halle vom 24. Sept. 1482 Niemand zugelassen werden „er sei denn ein Bürger in der Stadt, beehelicht oder im ehelichen Stande gewesen, beeignet und beerbt, oder hatte nach seines Vaters Tode, der gepfannwerkt hat, eigen Haus, Küchen und Rauch." Nach der Pfännerordnung, welche Erzbischof August unterm 28. Aug. 1644 auf 15 Jahre und mit dem Vorbehalte, „solche zu prolongiren, ändern, bessern oder ganz abzuthun," confirmirt hat, sollte Jeder, der nicht bereits im Besitz solcher Pfannwerksnahrung ist, sondern mit landesherrlicher Genehmigung zuerst zum Pfänner angenommen wird, mit drei Pfannen Teutsch oder dem gleichen Werthe an andern Soolengütern oder Koten im Thale possessionirt, von dieser Verpflichtung sollten aber diejenigen befreit sein, „welche fürstliches Gnaden- oder der Kirchen- und Gemeinde-Gut versieden, ingleichen die dem Fürsten dienen." Diese Pfännerordnung ist seitdem weder prolongirt, noch ist eine neue, wie mehrmals beabsichtigt, zu Stande gekommen, sondern sie hat stillschweigend, obwol mit einigen Veränderungen, auch in Bezug auf das Recht zum Pfannwerken, Gültigkeit behalten. Namentlich ist durch ein landesherrliches Rescript vom 30. Nov. 1723 verordnet: daß, wer die Pfannwerksnahrung der Stadt genießen will, ein eignes Haus darin besitzen und wenigstens sechs Monate jährlich mit der Familie in der Stadt leben soll; daß von diesen Verpflichtungen nur diejenigen befreit sein sollen, welche in wirklichen landesherrlichen Diensten anderwärts stehen oder studiorum peregrinationis, vel reipublicae causa, absentiam laudabilem allegiren können, oder landesherrliche Dispensation erhalten haben; daß aber vom Besitz eines eigenen Hauses nur die ihres Dienstes halber andern Orts wohnenden königlichen Diener, von dem sechsmonatlichen Aufenthalte in der Stadt Niemand der außerhalb Landes wohnt, befreit sein soll; daß die Dispensation nicht vom Magistrate allein abhängen, sondern der landesherrlichen Genehmigung bedürfen; daß das Quantum der Dispensationsgelder jedesmal vom Landesherrn bestimmt und der Betrag zur Hälfte in die landesherrliche Casse fließen und zur Hälfte an den Magistrat zu Halle zum Besten des Zucht- und Arbeitshauses entrichtet werden soll; daß Weibspersonen zwar sollen Thalgüter besitzen, aber nicht pfannwerken dürfen. Diese letzte Bestimmung ist durch ein königliches Rescript von 17. Juni 1730 dahin modificirt, daß, wenn ein Pfänner ohne Hinterlassung männlicher Erben stirbt, dessen hinterlassene Wittwe, Töchter und Kindeskinder, wenn sie sonst habiles sind, auf ihrer Ältern Namen pfannwerken dürfen.

Die Dispensationsgelder sind anfänglich nach Willkür, bald höher, bald niedriger gestellt worden, auch mitunter ganz erlassen; zuletzt sind sie für das Siedejahr in der Regel auf sechs Thlr., für die landesherrliche und zwölf Thlr. für die städtische Casse bestimmt worden.

In der neuern Zeit ist über die erschwerenden Bedingungen, welchen die Berechtigung zum Pfannwerken nach jenen ältern Bestimmungen unterliegt, deren fortdauernde Gültigkeit von einer Seite behauptet, von der andern bestritten ist, über deren Unverträglichkeit mit den jetzt über den Gewerbebetrieb bestehenden Gesetzen und mit dem Geiste der Zeit aber alle Theile einverstanden sind, zwischen dem Magistrate und der Pfännerschaft unter Vermittelung der landesherrlichen Behörde vielfach unterhandelt worden und man hat sich endlich im J. 1835 dahin geeinigt, daß der Magistrat in dem der vorgesetzten Behörde zur Prüfung und Bestätigung eingereichten Entwurf eines neuen Statuts für die Stadt Halle die betreffende Bestimmung dahin gefaßt hat,

daß jeder Pfänner oder Spänner seinen Wohnsitz im Bezirk der Stadt nehmen oder doch jährlich sechs Monate lang in derselben Residenz halten soll, von dieser Verpflichtung aber Staatsdiener und andre Personen in besondern Fällen, auch nach Befinden nach vorher

vom Magistrat und der Pfännerschaft eingeholten Gutachten, von der höchsten Bergwerksbehörde gegen die von derselben in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden, an die königliche und an die städtische Casse zu entrichtenden Dispensationsgelder dispensirt werden können.

Um den Gegenstand besser übersehen zu können, muß man sich ein Bild von der frühern Verwaltung und Benutzung der im Eigenthum getrennten verschiedenen Thalgüter machen.

Das Thalamt, welches aus einem vom Landesherrn ernannten Salzgräf als Director, drei bis vier vom Rathe gewählten Oberbornmeistern, einem Thalssecretair und einem Thalvoigt bestand und dem vier Thalsvorsteher beigegeben waren, hatte die Direction der Soolbrunnen, sorgte für deren Erhaltung mit Hilfe von sechs Amtsknechten und beaufsichtigte und leitete deren Betrieb durch vier Unterbornmeister und vier Ögler.

Nachdem auf Grund des landesherrlichen Besatzungspatents, in welchem die Anzahl der in jeder Siedewoche auf jedes Kot zu gießenden Zober Soole bestimmt worden, die Besatzung sämmtlicher Kote regulirt war, ordnete das Thalamt mit Berücksichtigung der Vorräthe an gesottenem Salze, nach Vernehmung mit den Salzwirkern, an — sprach aus — in welcher Woche gesotten werden sollte und bestimmte nach Maßgabe des Salzabsatzes die Zahl der Siedewochen. Es ließ sodann durch die Bornknechte, welche von ihren verschiedenen Verrichtungen Haspler, Radtreter, Stürzer, Träger und Zapfer benannt wurden, und deren Gesammtzahl sich gegen 100 Mann belief, aus jedem Brunnen die vorgeschriebene Anzahl Zober Soole ziehen und nach den Koten tragen.

Jedem einzelnen Kote stand ein Meister — Salzwirker — vor, der selbst und mit Hilfe von Frau und Kindern und von ihm angenommener vereideter Knechte, die Siedung der Soole und Trocknung des gesottenen Salzes besorgte.

Der Wirker erhielt seinen Lohn theils wöchentlich fixirt von den Pfännern, theils von den Salzkäufern ein gewisses Trankgeld pr. Stück Salz und mußte davon die Geräthschaften, die Beleuchtung und die kleinen Materialien zur Siedung halten, auch seine Knechte bezahlen, während der Pfänner für die Siedepfannen und Salzkörbe und für das Brennmaterial zur Siedung zu sorgen hatte. Zur Feuerung bediente man sich des Holzes, welches der Pfänner auf dem Markte in Halle kaufte, auch, wenn es daran fehlte, des Strohs. Nachdem Sachsen, welches sich großentheils mit Salz von Halle versorgte, die Holzflößereien aus dem thüringer Walde eingerichtet hatte, schloß mit landesherrlicher Genehmigung der Magistrat zu Halle in Gemeinschaft mit der Pfännerschaft, zuerst im J. 1582 auf sechs Jahre einen Contract mit der sächsischen Regierung über eine jährliche Lieferung von 8000 Klaftern Holz bis zum Holzplatze auf der kleinen Pfingstwiese vor Halle, wovon sowol die Pfänner als andre Bürger mit Holz versorgt wurden.

Dieses Verhältniß hat auf Grund fernerer Contracte bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts für Rechnung der Pfännerschaft fortgedauert, welche zu dessen Verwaltung und Berechnung unter landesherrlicher Genehmigung und unter Inspection des Salzgräfen ein besondres Holzamt und demnächst im J. 1625 eine unterm 9. Aug. 1647 landesherrlich revidirte und bestätigte Holzordnung errichtet hatte. Später, jedoch auch schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, hat man angefangen, bei der pfännerschaftlichen Salzsiedung Steinkohlen von Wettin und Löbejün zu Hilfe zu nehmen.

Der Verkauf des Salzes, welcher sich im Inlande auf den Saalkreis und das Mannsfeldische beschränkte, da in den übrigen Theilen des Erzbisthums Magdeburg die pfännerschaftlichen Salinen zu Großensalze, Staßfurth, Solen und Süldorff vorlagen, hauptsächlich aber nach Sachsen ging, war ebenfalls den Salzwirkern überlassen, welche es den Fuhrleuten und Salzgästen, die es von den Koten abholten, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises und ihres Trankgeldes übergaben und sich wegen des Geldes mit ihren Pfannherren berechneten, denselben auch, wenn ihnen das Crebitiren erlaubt wurde, Caution stellten. Der Preis des Salzes sollte, nach Erzbischofs Ernst Thalordnung von 1482 „nach Kauf des Feuerwerks durch den Salzgräfen, die Bornmeister, Schöppen und Vorsteher des Thals, nach redlicher Weise gesetzt werden, damit wegen Theuerung des Salzes die Stadt Halle nicht gemieden und umfahren werden möge;" später wurde er der landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. Er hat für das Stück Salz von etwa 108 Pfund, in den Jahren 1500 bis 1523 6⅔ bis 7 gGr. betragen, welches für die jetzige Last von 4000 Pfund oder 37 Stück im jetzigen Gelde ausmacht etwa 10 bis 10⅔ Thlr., ist dann bis 1550 nach und nach auf 9 gGr. = 13⅔ Thlr. gestiegen, hat von 1551 bis 1570 10⅔ gGr. = 16⅓ Thlr., von 1571 bis 1622 13 und 13⅓ gGr. = 20 bis 20⅔ Thlr. betragen, ist dann mit einem Male auf 28 und 30 gGr. = 43⅓ und 46⅓ Thlr., erhöht und hat während der 30jährigen Kriegsperiode sich erhalten auf 24 und 30 gGr. = 37 und 46⅓ Thlr. von 1646 ab aber beinahe ganz gleichmäßig auf 18 gGr. = 27⅔ Thlr. gestanden.

Eine andre zahlreiche Classe von Arbeitern waren: die Träger, bei jedem Kote gewöhnlich zwei, welche das Salz auf die Wagen der Fuhrleute trugen; die Läder, zwölf Meister mit zehn Knechten und einer beliebigen Anzahl Strohjungen, welche das Salz den Trägern abnahmen und es in die Wagen schütteten oder in Tonnen schlugen, und die Stöpper, sechs Meister und sechs Knechte, welche die Ladung der Wagen mit Stroh, Decken und Stricken sicherten. Alle diese Arbeiter erhielten ihren Lohn nach bestimmten Sätzen von den Salzgästen.

Die sämmtlichen Arbeiter bei den Soolbrunnen und Salzkoten, welche insgemein Halloren genannt werden, sind ein Stamm der ältesten Ortsbewohner, der sich von den übrigen Bürgern und Einwohnern von Halle im äußern Ansehen und durch mancherlei eigenthümliche Sitten und Gebräuche unterscheidet, in dessen Händen dieser Gewerbebetrieb sich seit unvordenklichen Zeiten befunden hat, der daraus mancherlei Vorrechte erworben, oft noch mehr

in Anspruch genommen und nicht immer gewußt hat, seinen Hang zur Unabhängigkeit der gesetzlichen Ordnung und seinem Dienstverhältniß zu seinem Brodherrn unterzuordnen. Deshalb sind nach den Vorschriften, die für deren Verhalten in der ersten bekannten im J. 1424 durch die Oberbornmeister und Schöppen des Thals mit Einwilligung des Raths und der Pfännerschaft aufgerichteten Thalsordnung gegeben waren, solche noch in demselben Jahrhunderte durch landesherrliche Gesetze, die Thalsordnungen des Erzbischofs Johann von 1475 und des Erzbischofs Ernst von 1482 erneuert und verschärft worden, und „nachdem wieder vielerhand Mißbräuche eingerissen, sich auch allerlei Muthwillen und Ungehorsam hervorthun wollen" hat Markgraf Wilhelm zu Brandenburg als postulirter Administrator des Erzstifts Magdeburg 1615 eine neue Ordnung, wie es von den Salzwirkern, Born- und Hallknechten, Trägern, Ladern auch Zäpfern gehalten werden soll, bekannt gemacht, die aus gleichem Grunde schon 1655 unter der Regierung des postulirten Administrators Herzogs August zu Sachsen einer neuen Vermehrung und Verschärfung bedurfte; auch hat der Letztere durch eine landesherrliche Verordnung vom 27. Febr. 1660 die Bottgedinge oder Rügegerichte wiederhergestellt und die Artikel vorgeschrieben, welche, bei deren Abhaltung durch den Salzgräfen und die Oberbornmeister, den Arbeitern bei den Koten und welche den Arbeitern bei den Brunnen zweimal im Jahre vorgelesen werden sollten.

Diese Arbeiter bildeten zwei gesonderte Brüderschaften, von denen die der Boenknechte, die älteste, ihre Confirmation schon unterm 27. Juli 1509 vom Erzbischof Ernst erhalten hatte, später bei verändertem Betriebe der Soolbrunnen eingegangen ist. Sie hatten den lobenswerthen Zweck, Zucht und Ordnung unter sich und bei ihren hergebrachten Festen und Zusammenkünften zu handhaben und zu befestigen und für Unterstützung der Brüder und deren Angehörigen in Krankheits- und Sterbefällen, sowie bei Unvermögen zur Arbeit zu sorgen. Beide hatten unter sich Statuten aufgerichtet, von denen die Ordnung der Salzwirkerbrüderschaft unterm 5. Febr. 1699 die landesherrliche Bestätigung durch den Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und die Innungsartikel der Bornknechte und Soolenträger unterm 23. März 1725 die königliche Confirmation erhalten haben.

Die Salzwirkerbrüderschaft war im Laufe der Zeit von den Landesherrn mit allerlei Vorrechten und Privilegien begnadigt worden, die indessen während der westfälischen Zwischenherrschaft zum Theil verloren gegangen waren. Nach dem Rückfall der Provinz an das angestammte Königshaus wurden solche, bis auf die mit ausdrücklichen Landesgesetzen nicht mehr vereinbare Befreiung von den bürgerlichen Abgaben und von der Verpflichtung zum Militairdienst, sämmtlich wieder hergestellt und von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät der Brüderschaft unterm 18. April 1818 eine Versicherungsurkunde über ihre Privilegien ertheilt, und zwar:

1) den königlichen Schutz bei dem hergebrachten alleinigen Rechte zur Salzsiedungsarbeit in Halle auf so lange, als sie diese Arbeit gut und mit Gehorsam gegen die vorgesetzten Behörden verrichten;

2) den Empfang eines Pferdes und einer Fahne bei den jedesmaligen Erbhuldigungen;

3) das Recht des Vogel- und Fischfangs nach bisheriger Verfassung (nämlich nach dem vom König Friedrich Wilhelm I. unterm 11. April 1716 erneuerten Privilegio die Gerechtigkeit im sogenannten Pfännergehege kleine Vögel mit Netzen zu fangen und Lerchen zu streichen, sowie das Fischen auf der Saale nach Maßgabe des zwischen ihnen und den Fischern zu Giebichenstein unterm 18. Oct. 1660 geschlossenen Recesses);

4) die Prästanda des Amts Giebichenstein von 13 Viertel gutes Lager- oder Märzbier, 1½ Scheffel Roggenmehl und 10 Gr. Backgeld (statt 300 Spendebrode à 16 Loth) und zwei Pfennige zu jedem, 5 Scheffel alt halle'sches Maß Roggenmehl und 1 Thlr. Backgeld, 6⅔ Thlr. (statt 10 Schock Käse), 3 Schock Wellholz und 1 Thlr. Fuhrlohn, 1 Thaler, der Bischofsthaler genannt.

Der König hat auch nachdem zu Magdeburg von den dahin berufenen Deputirten der Salzwirkerbrüderschaft von Neuem gehuldigt worden war, derselben im J. 1816 diesem Privilegio gemäß, ein Pferd mit Sattel und Zeug aus dem königlichen Marstall und eine Fahne verehrt und eine gleiche Gnade ist derselben von des jetzt regierenden Königs Majestät aus Veranlassung der demselben geleisteten Erbhuldigung zu Theil geworden, wobei zugleich jene Privilegien durch eine Versicherungsurkunde vom 31. Oct. 1840 von Neuem bestätigt sind.

Von dieser Abschweifung über die Verhältnisse der Arbeiter kehre ich zu denen zurück, welche zwischen den Brodherren derselben, den Soolengutseigenthümern, Kotbesitzern und Pfännern in Bezug auf die Nutzung stattfanden.

Die Soolengutseigenthümer, als solche, konnten und durften, wenn sie nicht zugleich Pfänner waren und eigne oder gepachtete Kote damit nach den verfassungsmäßigen Verhältnissen zu besetzen vermochten, die ihnen zugehörige Soole nicht selbst benutzen, sondern mußten deren Benutzung zum Salzsieden einem Pfänner, der davon Gebrauch machen konnte und wollte, überlassen. Der Preis der Soole hing aber weder vom Verkäufer oder vom Käufer, noch von einer Vereinigung zwischen beiden ab, war auch keiner Concurrenz unterworfen, sondern sollte nach Vorschrift der Thalsordnung von 1482 durch vier Verschläger, welche, zwei aus den Salzwirkern, zwei aus den Boenknechten, vom Rathe gewählt, vom Landesherrn bestätigt und feierlich in Pflicht genommen waren, dergestalt ermittelt werden, daß die Gutsherren den Nutzen von ihren Gütern — die Ausläufte — nach Redlichkeit und Gleichheit, die Kotbesitzer den ihnen gebührenden Kotzins, die Pfänner von ihrem Sieder auch ziemlichen Gewinnst — den Pfännergewinn — und die Bornknechte nach Redlichkeit ihren Verdienst von ihrer Gerenthesoole haben sollten. So lange das Brennmaterial zum Sieden von den Pfännern auf dem Markte nach veränderlichen Preisen angekauft wurde, mußten die Verschläger über diese Preise Erkundigungen einziehen,

den Mittelpreis ermitteln und wöchentlich in einem Kote, welches sie dazu mietheten, ein Probesieden von etlichen Werken in ihrem Beisein durch die zu dem Kote gehörigen Salzwirker machen lassen, um den Aufwand und die Kosten des Brennmaterials pr. Werk zu ermitteln. Als später der Ankauf des Floßholzes aus Sachsen und demnächst auch der Steinkohlen im Ganzen für Rechnung der Pfännerschaft eingeführt worden war und sämmtliche Pfänner diese Brennmaterialien zu bestimmten Preisen vom pfännerschaftlichen Holzamte erhielten, wurde nach Ankunft jedes Flosses und weiterhin wurde jährlich zweimal, verschlagen, indem unter Leitung des Salzgräfen und der Thalsbeamten und unter specieller Aufsicht der Verschläger ein Probesieden mit einer bestimmten Quantität Brennmaterial gemacht und das dabei erlangte Salzausbringen aus der Soole festgestellt wurde. Darnach legten nun die Verschläger den Verschlag zu, indem sie das Ausbringen an Salz zu dem festgesetzten Preise in Einnahme stellten, davon die Kosten des Brennmaterialienaufwands, den Werth der versottenen Soole, die Abgaben, und den sogenannten Schließ, welcher den Kotzins oder die Kotpension, das Arbeitslohn, die Unterhaltungskosten der Pfannen, des Herdes, der Körbe und andre Nebenkosten, sowie den Werth des Soolenverlustes in sich begriff, in Abzug brachten und als Resultat den Pfännergewinn erhielten. Der Kotzins oder die Kotpension, das heißt der Zins, welcher dem Kotbesitzer, wenn er selbst pfannwerkte, bei dem Verschlage als Nutzung seines Kots zu Gute gerechnet, oder wenn er sein Kot einem Pfannwerksberechtigten zum Sieden überließ, von diesem entrichtet wurde, ist auch nicht der freien Übereinkunft überlassen, sondern schon von Alters her fixirt gewesen. Nach Erzbischofs Ernst Thalordnung vom Jahre 1482, wo ein Kot nur einige hundert Gulden galt, betrug diese Kotpension jährlich für ein großes Kot nur 25, für ein Mittelkot 20 und für ein kleines 15 rheinische Gulden; als der Werth derselben stieg, wurde sie nach und nach erhöht und wurde im J. 1655 für jede Siedewoche auf fünf Gulden für ein großes, 4½ für ein Mittel- und vier für ein kleines Kot, von 1775 ab aber auf resp. 6 Thlr. 10½ gGr., 6 Thlr. und 5 Thlr. 13½ gGr. gesetzt.

Die frühesten Verschläge sollten dazu dienen, drei verschiedene veränderliche Werthe zu bestimmen: den Salzpreis, den Soolenpreis und den Pfännergewinn. Nachdem später der erstere vom Landesherrn bestimmt wurde, blieben noch die beiden andern übrig, von denen der eine vom andern abhängig ist. Dies war ohne Zweifel der Grund, weshalb zu Verschlägern zwei Bornknechte, welche das Interesse für einen möglichst hohen Soolenpreis, da sie zu diesem auch ihre Gerenthesoole bezahlt erhielten, und zwei Salzwirker bestimmt wurden, denen das Interesse ihrer Brodherren, der Pfänner, näher lag. Der Rechtlichkeit der Verschläger und der Beurtheilung des Thalamts, dem der Verschlag zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden mußte, war dabei viel überlassen, da es an einem festen Princip der Vertheilung fehlte. Der Salzgräf Hondorff sagt in seiner 1670 in Druck gegebenen Beschreibung des Salzwerks zu Halle, darüber in Cap. XIX. §. 8. „Regulariter soll dabei dieses in acht genommen werden, wenn das Holz wohlfeil wird, daß der Werth der Soole steige, da aber das Holz theuer worden, der Werth der Soole falle und dennoch, sowol Pfänner als Gutsherren, ingleichen die Arbeiter im Thale ihren billigmäßigen Vortheil davon haben können." Bestimmter hat die Pfännerschaft das Princip in einer unterm 9. Oct. 1758 an die Regierung gerichteten Vorstellung dahin ausgesprochen, daß von dem, was sich bei dem Probesieden der Verschläger als Überschuß des Salzwerths nach Abzug der Feuerungskosten und des Schließes ergibt, in drei Theile getheilt wird, von denen zwei auf den Soolenpreis und ein Theil auf den Pfännergewinn gerechnet werden. Außer diesen Specialverschlägen fand noch ein jährlicher Generalverschlag des Thalguts am ersten Tage nach dem Weihnachtsfeste in feierlicher Sitzung auf dem Rathhause statt, wo unter dem Vorsitze des Hauptmanns zum Giebichenstein vor dem versammelten Rathe, dem Salzgräfen und den Oberbornmeistern, durch den Bornschreiber die Zahl der in jeder Siedewoche des ablaufenden Jahrs aus jedem Soolbrunnen gegossenen Zober Soole und deren durch den Specialverschlag ermittelten Preise verlesen, von dem Rathsschreiber der Werth eines Zobers nach dem Durchschnitte der sämmtlichen Siedewochen berechnet und durch die Beamten des Thalamtes die Nutzung — die Ausläufte —

1) der Soolengüter pr. Zober jedes Brunnens, pr. Quart und pr. Pfanne Teutsch, Gutjahr und Meteritz und pr. Nößel und pr. Pfanne Hakeborn,
2) der Kote pr. großes, mittel und kleines Kot, nach den feststehenden Zins- oder Pensionssätzen,

beides nach Abzug des Lehnskanons und sonstiger Abgaben für das ganze Besatzungsjahr festgestellt, dieser Generalverschlag durch die Versammlung geprüft und demnächst im Rathhause öffentlich ausgehängt wurde.

Die Preise der Soole wurden nach sogenannten Mittelpfennigen angegeben, deren 3½ gleich 4 Pfennigen Silbermünze nach der Eintheilung des Thalers in 24 Groschen waren und 5 Pfennigen jetziger Münzeintheilung gleich sind.

Der Preis eines Zobers Soole hat

in d. J. 1500 — 1520	zwischen	11	und	15	durchschnittlich	12½	Mittelpfennige	$= 14\frac{2}{7}$	Pfennige Silbermünze
1521 — 1571	„	6½	„	29	„	15½	„	$= 17\frac{5}{7}$	„ „
1572 — 1627	„	17	„	27	„	22	„	$= 25\frac{1}{7}$	„ „
1628 — 1680	„	23¼	„	31½	„	26	„	$= 29\frac{5}{7}$	„ „
1681 — 1741	„	30	„	34½	„	33½	„	$= 38\frac{2}{7}$	„ „

betragen, ist also bis dahin im Allgemeinen nach und nach bedeutend gestiegen, dann bis 1748 auf 23½ bis 30½ durchschnittlich auf 28 Mittelpfennige = 32 Pfennige Silbermünze gefallen und seit 1779 unverändert zu

26 4/9 Mittelpfennige = 2 1/3 gGr. pr. Zober Gutjahr, Meteritz und Hakeborn und 26 3/4 Mittelpfennig = 2 gGr. 6 6/7 Pfennige Silbermünze pr. Zober Teutsch, welcher nach Erzbischofs Ernst Thalordnung von 1482 einen Mittelheller oder 1/5 Mittelpfennig mehr als die Soole aus den andern Brunnen gelten soll, beibehalten.

Die Ausläufte von den Thalgütern haben, da sie zugleich von der Zahl der Siedewochen und diese wieder vom Salzabsatz abhängig, mit den Preisen der Soole in den angegebenen Perioden nicht im Verhältniß stehen können; sie haben in denselben pr. Pfanne Teutsch abgerundet betragen in den Besatzungsjahren

							durchschnittlich		
von 1500 — 1520	8 Thlr.	1 Gr.	bis	11 Thlr.	14 Gr.		durchschnittlich	9 Thlr.	20 Gr.
1521 — 1571	8 =	— =	=	18 =	6 =		—	12 =	15 =
1572 — 1627	14 =	19 =	=	20 =	8 =		—	17 =	17 =
1628 — 1680	1 =	10 =	=	20 =	11 =		—	8 =	8 =
1681 — 1741	3 =	4 =	=	17 =	3 =		—	11 =	14 =
1742 — 1748	6 =	8 =	=	9 =	17 =		—	7 =	9 =

Die Zahl der Siedewochen hat in diesen Perioden jährlich betragen:

von 1500—1520	23	bis 33 1/3	durchschnittlich 27	Wochen
1521—1571	28 1/2	= 48	— 43	=
1572—1627	41	= 50 1/5	— 48	=
1628—1680	7	= 46	— 19 1/2	=
1681—1741	11 1/2	= 26	— 14	=
1742—1748	14	= 18 1/2	— 15 1/2	=

Diese aus des Salzgräfen von Dreyhaupt halle'scher Chronik entnommenen Data geben das Material zu einer ganz ungefähren Vergleichung des von den drei verschiedenen Arten von Theilnehmern an der Nutzung der Thalsgüter in den obigen Perioden gezogenen Gewinnes, wenn man die Besatzung eines Kots durchschnittlich so annimmt, wie sie sich zuletzt festgestellt hat, nämlich zu 2 Schock 18 Zober oder 138 Zober pr. Siedewoche, und absehend von der geringen Verschiedenheit im Preise der Soole von den andern Brunnen, die Besatzung zu teutscher Soole berechnet. 1) Da 1 Pfanne teutsch 5 Zober hält, so betragen die Ausläufte der Soole von der Besatzung eines Kots für die Soolengutseigenthümer das 27⅗fache der obigen Ausläufte pr. Pfanne und ergeben sich in den Jahren

von 1500 — 1520	im Durchschn. jährlich zu rund	271 Thlr.
1521 — 1571	= = = =	348 =
1572 — 1627	= = = =	489 =
1628 — 1680	= = = =	230 =
von 1681 — 1741	im Durchschn. jährlich zu rund	320 Thlr.
1742 — 1748	= = = =	204 =

2) Legt man das Princip zum Grunde, welches nach Anzeige der Pfännerschaft vom J. 1759 beim Verschlag zum Anhalten diente, wonach der Pfännergewinn halb soviel als der Soolenwerth betragen sollte und abstrahirt davon, daß von dem Soolenwerthe die Abgaben noch abgezogen werden mußten, um die Ausläufte zu erhalten, deshalb, weil derselbe Fall auch beim Pfännergewinn stattfand, so ergibt sich der Pfännergewinn von einem Kote in den Jahren

von 1500 — 1520	im Durchschn. jährlich zu rund	136 Thlr.
1521 — 1571	= = = =	174 =
1572 — 1627	= = = =	245 =
1628 — 1680	= = = =	115 =
1681 — 1741	= = = =	160 =
1742 — 1748	= = = =	102 =

3) Der Kotzins, oder der Nutzen der Koteigenthümer war für die drei Arten Kote verschieden; er betrug zwar nach allen vorhandenen Nachrichten für ein Mittelkot grade das Mittel von dem Kotzinse eines Großen und eines Kleinen, indessen darf man dieses Mittel nicht als den Durchschnittssatz annehmen, da die Anzahl der Großen viel größer war, als die der andern beiden Arten, sondern muß bei Ermittelung des Durchschnitts die verschiedene Anzahl berücksichtigen. Nach Hondorff bestanden die 112 Kote in

	60 Großen	26 Mittel	26 Kleinen
Von dem Kotzins, welchen Erzbischofs Ernst Thalordnung im J. 1482 jährlich für 1 Kot zu . . .	25	20	15 Rheinische Gulden
oder	525	420	315 gute Groschen
bestimmt hatte, war daher			18 Thlr. 20 gGr. der Durchschnitt;
von dem, welcher im J. 1655 pr. Siedewoche zu	5	4 1/2	4 Gulden
oder	105	94 1/2	84 gute Groschen
bestimmt wurde, der Durchschnitt	.	.	4 Thlr. 1 1/2 gGr.
welches auf 17 Siedewochen dieses Jahres betrug			69 Thaler für 1 Kot.

Von andern Jahren obiger Periode fehlen Nachrichten über die Kotzinssätze.

Die Anzahl der Kote, in welchen gesotten ist, hat nach von Dreyhaupt's Chronik betragen in der Periode

von 1518—1520	von 97 — 99 im Durchschn. jährl.	98
1521—1571	= 97 — 106 = = =	104
1572—1627	= 101 — 107 = = =	104
von 1628—1680	von 105 — 113 im Durchschn. jährl.	109
1681—1741	= 75 — 113 = = =	101
1742—1748	= 93 — 95 = = =	94

Daraus läßt sich nun ferner die durchschnittliche jährliche Gesammtnutzung der Sooleneigenthümer und Pfänner in diesen Perioden ungefähr überschlagen; auch wird sich

solche für die Kotbesitzer einigermaßen beurtheilen lassen, wenn man annimmt, daß das Steigen des Kotzinses gleichmäßig erfolgt ist. Nach den Bestimmungen der Thalsordnung von 1482 ergab sich der Kotzins für ein Kot durchschnittlich für das ganze Besatzungsjahr zu 18 Thlr. 20 gGr. Dieser Satz dürfte für die erste Periode von 1500—1520 noch stattgefunden haben und da die Zahl der Siedewochen in dieser Periode durchschnittlich jährlich 27 betragen hat, pr. Siedewoche den Satz ergeben von 17 gGr. Dieser ist bis 1655 in 134 Jahren gestiegen bis 4 Thlr. 1½ gGr.; 1775 ist er für ein großes Kot auf 6 Thlr. 10⅔ gGr., für ein mittel Kot auf 6 Thlr., für ein kleines Kot auf 5 Thlr. 13⅓ gGr. gesetzt, welches mit Berücksichtigung, daß die vorhandenen 93 Kote aus 48 großen, 24 mittel und 21 kleinen bestanden, einen Durchschnittssatz von 6 Thlr. 3 gGr. gibt, bis zu welchem der Kotzins pr. Siedewoche in 120 Jahren gestiegen ist. Aus diesen Verhältnißzahlen ergibt sich nach obigen Voraussetzungen der Kotzins pr. Siedewoche in der Periode

		Thlr.	gGr.
von 1500 — 1520	durchschnittlich zu	—	17
1521 — 1571		1	8
1572 — 1627		2	16
1628 — 1680		3	23
1681 — 1741		5	1
1742 — 1748		5	15

Aus den vorhergehenden Ermittelungen berechnet sich nun für diese Perioden die ungefähre jährliche durchschnittliche Gesammtnutzung für sämmtliche

in den Jahren	Soolenguts-eigenthümer.	Kotbesitzer.	Pfänner.	Theilnehmer.
von 1500 — 1520	26,558 Thlr.	1874 Thlr.	13,279 Thlr.	41,711 Thlr.
1521 — 1571	36,192	5963	18,096	60,251
1572 — 1627	50,856	11,925	25,428	88,209
1628 — 1680	25,079	8413	12,540	46,032
1681 — 1741	32,320	7129	16,160	55,609
1742 — 1748	19,176	8196	9588	36,960

Die Verfassung und die frühern Verhältnisse der pfännerschaftlichen Saline, wovon im Vorhergehenden eine flüchtige Skizze gegeben ist, haben im Laufe dieser Perioden und der nachfolgenden Zeit vielfache Veränderungen erfahren, von denen die wesentlichsten und einflußreichsten hier angegeben werden sollen, da aus ihnen der jetzige Zustand der Saline und das jetzige Verhältniß der darauf Berechtigten unter sich und zum Staate sich nach und nach entwickelt hat, obwol die alte Verfassung der Form nach noch jetzt besteht.

1) Die erste wichtigste Veränderung im Besitz und in der Benutzung der Thalgüter hat schon in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgefunden, wo in Folge von Zwistigkeiten zwischen den pfannwerkenden Soolengutseigenthümern, damals Salzjunker genannt, und dem Rathe zu Halle, der letztere sich veranlaßt fand, die Waffenhilfe des Landesherrn, Erzbischofs Ernst zu Magdeburg, anzurufen, der dann im J. 1478 mit gewaffneter Macht nach Halle kam, die Salzjunker zur Verantwortung zog, von ihnen die Hälfte aller ihrer Güter zur Strafe des Aufruhrs verlangte, solche auf vieles Bitten und Fürsprechen endlich auf den vierten Theil aller Thalgüter eines Jeden beschränkte und darüber durch den Bischof von Meißen und mehre andere von ihm dazu ernannte Commissarien am 9. Januar 1479 im Kloster zum Neuenwerke vor Halle mit den gefangenen Pfännern einen Vertrag abschließen ließ, vermöge dessen die Pfänner, außer andern ihnen auferlegten Bußen und Strafen, dem Erzbischof und seinem Stifte den vierten Theil der Pfannen und Kote mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zur Strafe und Aussöhnung abtreten mußten.

Dieser vierte Theil der Thalgüter, welcher die landesherrliche Quarte genannt wurde, bestand in 25 Koten mit darauf ruhenden 522 Zobern Gerenthe und in Soolengütern

8 Stühle	= 32 Quart	Teutsch	à 60 Z.	1920
3	= 21	Gutjahr	44	924
1	= 20	Meteritz	10	200
⅓	= 8 Nößel	Hakeborn	24	192
			Zusammen	3236

Zober pr. Siedewoche.

In Folge der Untersuchung jener Unruhen und Unordnungen wurden vom Erzbischof Ernst die Statuten und Gesetze der Stadt sowol als des Thals revidirt und erneuert durch das Regiment und Ordnung der Stadt Halle vom 18. März 1479, die Willkür der Stadt Halle vom 24. Sept. 1482 und die Ordnung, Gesetz und Recht der Regierung der Thalgüter zu Halle vom 24. Sept. 1482. In der Regimentsordnung hat der Erzbischof mit Bezug auf jenen Vertrag der Stadt die Versicherung ertheilt, daß er und seine Nachfolger nie mehr als die oben genannte Anzahl Stühle in den Soolbrunnen und nicht über 25 Kote besitzen und diese jährlich mit Bürgern der Stadt Halle, die Pfänner sind, besetzen und versieden lassen sollen, gegen Entrichtung der Ausläufte, (von denen 4000 rheinische Gulden jährliche Rente der Feste, welche der Erzbischof zu Halle anzulegen beschloß, beigelegt, die aber übrigens zur Erhaltung der erzbischöflichen Tafel bestimmt wurden) und daß, wenn ihm oder seinen Nachfolgern in Zukunft ein Mehres von Thalgütern anheimfallen möchte, solches an Niemanden anders als an Bürger in Halle verkauft oder verliehen werden soll.

Weder Erzbischof Ernst noch dessen Nachfolger in der Regierung des Erzstifts haben den ihnen abgetrete-

rten Theil der Thalgüter vollständig benutzt; ins-
e soll Cardinal Albert viele davon verkauft und
't haben; die, welche von dem Landesherrn von
Zeit zur Benutzung gegen die Ausläufte theils
'sche Pfänner, theils an Beamte, die in Halle
Dispensation auswärts wohnten, ausgethan wur-
nte man Gnadenpfannwerke und deren Nutz-
Inadenpfänner.
chdem auf Grund des westfälischen Friedens-
von 1648 das Erzstift Magdeburg nach dem
s letzten Administrators desselben, Herzogs Au-
J. 1680 als ein weltliches Herzogthum an das
Brandenburg gefallen war, nahm Kurfürst Fried-
helm der Große sehr bald darauf Bedacht, die
rliche Quarte besser zu benutzen, als es bis da-
Fall gewesen war. Noch in demselben Jahre er-
nterm 19. October an den magdeburgschen Kam-
enten und Hauptmann zu Giebichenstein eine
ordre, wonach die von dem Administrator des
ims aus dem landesherrlichen vierten Theil der
Thal- und Salzgüter aus Gnaden überlassene
rke denselben nicht ferner belassen, sondern so
möglich zum Vortheil der Staatscasse
verden sollten und wenngleich er in den näch-
en noch gestattete, daß die 16 noch vorhandenen
lichen Kote nebst Soolengütern und Gerenthen
Personen, welche die Ausläufte und Pension
ch dem Verschlage zu bezahlen sich verpflichteten,
erden durften, und dabei vorzugsweise die lan-
en Diener berücksichtigt wissen wollte, so erließ
nterm 10. Febr. 1686 an die magdeburgsche
und Amtskammer den Befehl, nicht nur diese
annwerke zurückzunehmen, sondern auch die an
fehlenden Kote von der Pfännerschaft im Wege
ses zu vindiciren und erklärte seinen Beschluß,
herrlichen Soolengüter selbst versieden und das
wonnene Salz nach Franken verkaufen zu lassen,
die oben angeführten Bestimmungen der Regi-
ung des Erzbischofs Ernst von 1479 dahin deu-
zwar Auswärtige, aber nicht die Landesherrn
'edung ihrer Quart ausgeschlossen sein sollten,
überdies als successor singularis und Erb-
ene Regimentsordnung nicht gebunden erachtete.
n diesen Beschluß wurden zwar von Seiten
erschaft Protestationen und vielfache Beschwer-
egt, auch von den landesherrlichen Behörden
t; gleichwol wurde er durch den Nachfolger des
rfürsten, Friedrich III., der sich hiernächst, als
edrich I. am 18. Jan. 1701 zu Königsberg in
ie königliche Krone aufsetzte, vom Jahre 1689
stens theilweise zur Ausführung gebracht, indem
der Quartsoole zugleich mit der sogenannten
, von der nachher die Rede sein wird, in eilf
ten für landesherrliche Rechnung versotten, die
lfte derselben aber noch den Pfännern gegen
g der Ausläufte überlassen wurde; wobei sich
ufig beruhigten, da das in den landesherrlichen
ttene Salz, welches vorher an dem Absatz nach
Sachsen Theil genommen hatte, sämmtlich zur Versor-
gung der Mark und zu dem für landesherrliche Rechnung
eingeleiteten Absatz nach Franken verwendet wurde und
ihnen daher der Debit nach Sachsen allein verblieb. In-
dessen ergab sich aus der Selbstsiedung sehr bald, daß
die Ausläufte, welche die Pfänner für die Quartsoole zur
landesherrlichen Casse nach dem Soolenpreise von 3 gGr.
$\frac{5}{7}$ Pf. pr. Zober bezahlten, dem Werthe der Soole we-
nig angemessen war und einen sehr bedeutenden Pfänner-
gewinn übrigließ; daher foderte der König von den Pfän-
nern, an welche die halbe Quart versagt wurde, daß
sie außer den Ausläuften auch noch „ein Erkleckliches"
vom Pfännergewinn an die Landrenthei abgeben sollten.
Durch ein königl. Rescript vom 7. Nov. 1702 wurde
solches auf die Hälfte und durch das vom 12. Dec. 1704
bestimmt, daß sie von dem Pfännergewinn, welchen die
Deputirten der Pfännerschaft zu 6 gGr. pr. Werk von zwei
Stücken Salz, wozu 4½ Zober Soole angenommen wurden,
angegeben hatten, nur 4 gGr. für sich behalten, alles übrige
aber zur königl. Casse bezahlen, auch die Quartsoole nicht mit
Holz, sondern mit Steinkohlen versieden sollten, worein sie
sich auch fügen mußten, da ihnen damit gedroht wurde, im
Gegentheil die ganze Quart für landesherrliche Rechnung
versieden und das daraus erzeugte Salz in Concurrenz
mit dem pfännerschaftlichen nach Sachsen verkaufen zu
lassen. Hierbei verblieb es in soweit, daß der abzutra-
gende Theil des Pfännergewinnes nicht nach dem wirkli-
chen Aufkommen ermittelt, sondern auf 2 gGr. für jedes
Werk Salz fixirt wurde, bis unterm 3. Febr. 1711 mit
königl. Confirmation ein Receß mit dem Rathe und der
Pfännerschaft wegen Versiedung der Quart geschlossen,
nach welchem der letzteren die ganze Quart mit Ausschluß
der zur Versiedung der Extrasoole reservirten Kote gegen
Entrichtung der gewöhnlichen Ausläufte überlassen wurde,
sie sich dagegen aber, statt des bisher abgeführten Theils
vom Pfännergewinn, zu einem jährlichen Äquivalent von
3500 Thlrn. verpflichtete.

Nachdem indessen der Bau der neuen königl. Koten
auf der Niederlage vor dem Clausthore beendigt war und
die Extrasoole in diesen versotten werden konnte, resol-
virte der König unterm 9. Oct. 1721 die zu diesem
Zwecke reservirten Quartkote zur Selbstsiedung der Quart-
soole zu benutzen.

Hierdurch fand sich die Pfännerschaft zu dem Aner-
bieten bewogen, für die Quartsoole 6 gGr. und für die
Quart Gerenthesoole 3 gGr. pr. Zober an die Gerenthner
zu bezahlen, verstand sich auch nach näherer Unterhand-
lung dazu, für die Gerenthesoole außerdem ebenfalls noch
3 gGr. pr. Zober an die königl. Casse zu bezahlen, wenn
ihr dagegen nachgelassen würde, mit den Salzwirkern,
deren Ansprüche auf Beschäftigung und Lohn die pfänner-
schaftliche Salzsiedung sehr vertheuerten, des Lohns hal-
ber zu contrahiren und sie nach Belieben an- und ab-
zulegen.

Auf Grund dieser Unterhandlungen wurde durch den
Kammerpräsidenten von Katt der erste, vom König un-
term 26. Jan. 1722 confirmirte, Pachtcontract we-
gen Versiedung der Quartsoole mit der Pfän-

nerschaft für die sechs Jahre 1722 bis 1727 abgeschlossen, wodurch der Receß vom 3. Febr. 1711 aufgehoben und im Wesentlichen stipulirt wurde:

daß die ganze Quartsoole von 3236 Zober pr. Siedewoche und die gesammte, näher zu 561 Zober pr. Siedewoche berechnete Gerenthesoole dem gesammten Corpus der Pfännerschaft gegen Bezahlung von 6 gGr. pr. Zober, letztere unter Abrechnung der mit 3 gGr. pr Zober an die Gerenthner zu entrichtenden Gerenthe, zur Versiedung überlassen,

demselben auch gestattet werden sollte, von dieser Pacht die 300 Thlr., welche bei Selbstversiedung der Quart für einen Rechnungsführer ausgesetzt waren, zur Salarirung ihres Administrators in Abzug zu bringen;

daß von dem ausgebrachten und verbrauchten Salze die gewöhnlichen Abgaben an Vierwochen-Müntzei und Salzsteuer von der Pfännerschaft entrichtet werden, dieselbe dagegen für diese Siedung von dem Thalschoß an den Magistrat — gleichwie bei Selbstversiedung der königl. Quart — frei sein sollte;

daß die Quart- und Gerenthesoole mit Steinkohlen versotten und der Pfännerschaft die Steinkohle von den königl. Bergwerken zu Wettin zu demselben Preise von 5 Thlrn. pr. Wispel, wie der königl. Coctur überlassen werden;

daß die Besatzung der Pfännerkote auf zwei Schock 18 Zober Soole (wie sie noch jetzt angenommen wird) beschränkt werden und

daß der Pfännerschaft wider ihre Meister, welche sie anzunehmen und abzuschaffen jederzeit Macht haben, die nöthige Assistenz vorbehalten bleiben sollte.

Dieser Contract wurde unterm 23. März 1728 für die sechs Jahre bis 1733 mit der Veränderung, daß die Steinkohlen nicht blos von Wettin, sondern auch von Löbejün, woher die Transportkosten höher zu stehen kamen, entnommen werden sollten, unterm 9. Mai 1734 für anderweite sechs Jahre bis 1739 und obwol die Pfännerschaft eine Herabsetzung der Pacht zu erlangen suchte, unterm 5. Febr. 1741 auf fernere sechs Jahre bis 1745 prolongirt.

Als die Pfännerschaft in diesem Jahre auf fernere Prolongation des Pachtcontracts, zugleich aber wegen schlechterer Beschaffenheit und höherer Kosten der löbejüner Steinkohlen auf Ermäßigung der Pacht antrug, wurde ihr letztere nicht nur abgeschlagen, sondern sie auch statt der wettiner Steinkohlen größtentheils auf dergleichen von Löbejün und Dölau angewiesen und unter dieser Bedingung die Prolongation bis 1752, dann unterm 25. Febr. 1754, nachdem sich die Unterhandlungen wegen der von der Pfännerschaft immer wiederholten und von der Kammerdeputation unterstützten Bitte um Herabsetzung der Pacht lange hingezogen hatten, nochmals vom König Friedrich dem Großen bis 1758 und zwar mit Herabsetzung der Pacht auf 5⅓ gGr. pr. Zober und Bewilligung jährlicher 600 Wispel Braunkohlen von der königl. Grube zu Langenbogen zum Preise von 1 Thlr. pr. Wispel, und unterm 3. Sept. 1758 von dem königl. General-Directorio auf die sechs Jahre bis 1764 confirmirt; da indessen die Theilnahme der Mitglieder der Kammerdeputation am Pfannwerken das Vertrauen in deren Angaben geschwächt hatte, so ließ das letztere bei Ablauf dieser Pachtperiode durch den Kriegs- und Domainenrath Wittorf einen Nutzungsanschlag fertigen, auf Grund dessen nach Unterhandlung mit der Pfännerschaft unterm 27. April 1765 ein neuer Contract mit derselben bis 1770 abgeschlossen wurde, in welchem

das Quantum der auf den Quartkoten ruhenden Gerenthe nach der bessern Ermittelung auf 611 Zober erhöht, die Pacht auf 9 gGr. pr. Zober incl. ¼ Gold, erhöht und

der Bedarf an löbejüner Steinkohlen zur Siedung der Quart- und Kaufsoole auf 52⁵⁄₇ Wispel pr. Siedewoche festgestellt wurde.

Für die folgenden sechs Jahre bis 1776 wurde zwar in dem vom Könige unterm 21. Juli 1770 confirmirten Contracte die Pacht mit 9 gGr. pr. Zober beibehalten, aber auf Vorstellung der Pfännerschaft, daß die Extension des sächsischen Salzwerks zu Dürrenberg es bald nothwendig machen werde, mit dem bisherigen Salzpreise von 1 Thlr. 12 gGr. 7 Pf. pr. Stück herabzugehen, vom Könige vorbehalten, in diesem Falle den Pachtanschlag durchzugehen und über die Nothwendigkeit und Größe der Pachtremission zu beschließen; dagegen wurde der Preis der wettiner und dölauer Steinkohlen um 5 Thlr. 15 gGr. pr. Wispel erhöht, der Pfännerschaft aber für 200 Lasten Salz, die ihr zum Landdebit abgenommen wurden, statt 24 Thlr. 10 gGr., pr. Last 40 Thlr. 15 gGr. bewilligt.

Bereits im J. 1772 wurden die Salzpreise für Sachsen pr. Stück um 5 gGr. 3 Pf. für die Lieferung zum Landdebit pr. Last um 6 Thlr. 13 gGr. 6 Pf. herabgesetzt, und in Folge dessen die Quartpacht um 2½ gGr. pr. Zober ermäßigt. Zur Zeit des Ablaufs der Pachtperiode stand der Salzpreis für Sachsen auf nur 1 Thlr. 4 gGr. 10 Pf. pr. Stück, der Anschlag zum neuen Pachtcontract ergab aber 6 gGr. 9 Pf. pr. Zober, und zu diesem Satz und zu einem Salzlieferungspreise von 34 Thlr. 1⅓ gGr. pr. Last wurde, mit Beibehaltung des höhern Steinkohlenpreises der Pachtcontract für die sechs Jahre 1779 bis 1785 unterm 26. Jan. 1780 und für die folgenden sechs Jahre bis 1791 unterm 28. Juli 1785 abgeschlossen, letzterer auch demnächst bis Ende 1794 prolongirt.

Hinsichtlich der Steinkohlen, welche der Pfännerschaft während der 72 Pachtjahre aus den königl. Bergwerken auf Grund der Quartpacht-Contracte überlassen worden, war dieselbe, obwol der Preis für den Wispel nach und nach von 5 Thlrn. auf 13 Thlr. 3 gGr. für die wettiner und dölauer und auf 7⅓ Thlr. für die löbejüner Kohlen erhöht worden war, begünstigt, denn der Landpreis für die Steinkohlen stand bedeutend höher, am Schluß der letzten Pachtperiode 16 Thlr. pr. Wispel löbejüner Kohlen, und für jene Begünstigungspreise war der Pfännerschaft nicht nur der zu 7⅓ Scheffel auf 28 Zober angenommene Bedarf zum Versieden der Quart- und Kaufsoole, sondern noch außerdem ein Quantum zum Versie-

den ihrer eignen Herrnsoole zugestanden. Hierdurch verlor der Fiscus von der einen Seite an den Bergwerksrevenüen einen Theil dessen, was er von der andern Seite bei den Quartrevenüen profitirte; gleichwol ging man bei den nunmehrigen Unterhandlungen über einen neuen Quartpachtcontract auf den ersten Steinkohlenpreis von 5 Thlrn. pr. Wispel zurück, beschränkte dagegen die Lieferung auf den Bedarf zur Versiedung der Quart- und Kaufsoole und setzte diesen für die Quartsoole nach dem bisherigen Verhältniß auf 9 Scheffel löbejüner Steinkohlen zu 35 Zober, für die Kaufsoole aber auf 6 Scheffel zu 28 Zober fest. Unter dieser Bedingung vereinigte man sich zu der Zeit, wo der Salzpreis für Sachsen auf 1 Thlr. pr. Stück stand, für die neue Pachtperiode von 1795 bis 1800, worüber der Pachtcontract unterm 14. Jan. 1796 vom Könige confirmirt wurde, über den Pachtsatz von 6 gGr. 1 Pf. pr. Zober Soole, und accordirte der Pfännerschaft außer dem bisherigen Abzug von 300 Thlrn. zur Besoldung, noch die Anrechnung von 47 Thlrn. 5 gGr. 4 Pf. auf die Pacht als Entschädigung für Unterhaltung des Kohlenschuppens und der Röhrstrecken. Dabei wurde der Preis von 34 Thlrn. 1 gGr. 6 Pf. pr. Last Salz für die 200 Last, welche der Pfännerschaft zum Landdebit abgenommen wurden und die Entrichtung der Münzeigefälle für das aus der Quartsoole gesottene Salz beibehalten.

Dieser letzte mit der Pfännerschaft über die Quartpacht abgeschlossene Contract wurde durch die derselben vom Könige unterm 17. Febr. 1797 ertheilte Versicherungsurkunde auf immer prolongirt, mit der Bestimmung, daß, wenn das königl. Kohlenbergwerk zu Löbejün die darin versprochene Lieferung von Steinkohlen nicht mehr aufzubringen vermag, der Pfännerschaft ein anderes nach Preis und Wirkung gleiches Feuerungsmaterial angewiesen werden und sie verpflichtet sein soll, ihren Feuerungsbedarf vorzugsweise von den landesherrlichen Stein- und Braunkohlenwerken zu entnehmen, wenn solche bei gleicher Wirkung so wohlfeil als von andern geliefert werden.

2) Eine zweite wichtige Veränderung in der Benutzung der Soole trat bald nach der Besitzergreifung des säcularisirten Erzbisthums Magdeburg durch das Kurhaus Brandenburg ein. Als Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große am 4. Juni 1680 zu Halle die Erbhuldigung persönlich annahm und bei Besichtigung des Thals darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Ergiebigkeit der Soolbrunnen, insonderheit des teutschen, an Soole bedeutend größer, als deren Verwendung durch die Koten zur Salzsiedung sei und daher der Überfluß, namentlich während der Kaltlager der letztern, unbenutzt in die Saale wegfließe, erachtete er es für sündlich und unverantwortlich, solchen reichen Segen Gottes in seinen Landen muthwillig zu vergeuden, während die Marken an Salz Mangel litten und solches mit schweren Kosten von Lüneburg und andern Orten des Auslandes beziehen mußten. Er beschloß daher, nachdem er zuvor auf bessere Benutzung der Quartsoole Bedacht genommen, und befahl unterm 10. Febr. 1686 der magdeburgschen Regierung und Amtskammer, neben der Quartsoole auch diese wegfließende Soole in den ihm zustehenden 25 Quartkoten, über welche er einen Ober-Salzinspector ernannte, zum allgemeinen Besten des Staats versieden zu lassen; trug derselben aber hiernächst unterm 4. Dec. g. J. auf, den Vorschlag, von dieser ohnehin wegfließenden Soole einige extraordinaire Sieden beim Kaltlager machen zu lassen und das davon gewonnene Salz statt des lüneburgschen in die Kurmark zu verführen, mit dem Thalamte, dem Magistrate, den bedeutendsten Soolengutsbesitzern und der Pfännerschaft in Überlegung zu nehmen.

Der Vorschlag fand indessen von allen Seiten Widerspruch; insbesondere setzte der Magistrat in einer Immediatvorstellung vom 16. Nov. 1688 aus einander, daß die Selbstversiedung der Soole der vom Kurfürsten beim Antritt der Regierung des Herzogthums und demnächst durch die Polizeiordnung vom 3. Jan. 1688 bestätigten Regimentsordnung und dem pacto Ernestino von 1479, nach welchem zwar der vierte Theil der Pfannen und Kote, aber keineswegs das Pfannwerks- und Versiedungsrecht dem Landesherrn abgetreten, auch der 1482 mit der Stadt errichteten Willkür, nach welcher solches lediglich den halle'schen Bürgern vorbehalten, entgegen sei, und die Pfännerschaft stellte unterm 2. Oct. 1688 vor, daß keine Soole wegfließen werde, wenn man ihre Salznahrung vermehre, und trug darauf an, ihr die Versiedung zu überlassen und das Salz zu einem angemessenen Preise abzukaufen. Da sich die Pfänner indessen weder dazu verstehen wollten, das Salz zu dem ihnen gebotenen Preise von 12 gGr. pr. Stück zu liefern, noch bei dem Versuche zur Selbstversiedung behilflich zu sein, so ließ Kurfürst Friedrich III., welcher inzwischen nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten hatte, der Pfännerschaft unterm 29. Dec. 1688 erklären: Er wolle alles in seinen eignen Koten gesottene Salz lediglich nach der Mark Brandenburg nehmen, den Eigenthumspfännern und Soolengutsbesitzern dagegen den Vertrieb nach Sachsen allein, ihnen auch überlassen, zur Vermehrung des Absatzes den Salzpreis so wohlfeil als möglich zu stellen; soviel Soole als sie nur verlangten und vertreiben könnten, und wenn auch nichts als seine Quart übrigbleibe, solle ihnen ohne Widerrede auf ihr Gut gegossen werden, er wolle sich mit seiner eignen und seiner wegfließenden Soole begnügen; diese werde daher Niemanden genommen, auch den Brunnen, deren Zuflüsse vor Alters für alle Kote zu 50 Siedewochen hingereicht haben, nicht entzogen, sondern nur verwahrt, damit die Gottesgabe nicht umkomme. Dabei blieb es denn auch. Die überflüssige, seitdem Extrasoole genannt, wurde mit der Quartsoole, in soweit letztere nicht den Pfännern versagt, später der Pfännerschaft verpachtet wurde, Anfangs auf den Quartkoten für landesherrliche Rechnung versotten, auch einzelne von diesen Koten nebst dem Soolbedarf einzelnen Unternehmern, z. B. dem Kammerrath von Schmettau, der gegen Ende des 17. Jahrh. statt der bleiernen die Siedepfannen von Eisenblech einführte, dem Rentmeister Müller, dem Salzwirker Böttcher, gegen Lieferung des Salzes zu einem bestimmten Preise von 8 1/6 Thlrn., nach-

her 10 Thlr., pr. Last von 33 Stück, der den der Pfännerschaft gebotenen von 12 gGr. pr. Stück beiweitem nicht erreichte, zur Versiedung überlassen, und da das nach der Mark bestimmte Salz anfänglich zur Axe nach Acken gefahren werden mußte, die Saale durch Anlegung mehrer Schleußen schiffbar gemacht und Behufs der Verschiffung wurde im J. 1701 vor dem Clausthore an der Schieferbrücke eine Salzniederlage mit Magazinen für landesherrliche Rechnung etablirt.

In demselben Jahre wurde mit der Ritterschaft der Mittel- und Ukermark, welche sich um die Salzsiedepacht beworben hatte, ein Contract über eine jährliche Lieferung von 4000 Lasten, à 60 Scheffel aus der Extrasoole zu dem Lieferungspreise von 10 Thlrn. pr. Last auf zwölf Jahre abgeschlossen, der hiernächst zwar prolongirt, dann aber die Versiedung wieder auf kurze Zeit in Administration genommen worden ist, wobei die Kosten nur auf 8⅔ Thlr. pr. Last zu stehen kamen.

Als die königl. Kote im Thale so baufällig geworden waren, daß im J. 1719 ein Theil derselben ganz umgebaut werden sollte, kam es in Vorschlag, die Kosten, welche dieser Umbau und die damit verbundene Unterbrechung der eignen Siedung erfodern würde, zur Erbauung eines ganz neuen Salzwerks auf der Niederlage an der Saale zu verwenden und die Soole von den Salzbrunnen durch Röhrstrecken dahin zu leiten. Obwol die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags vor Augen lag, sprach die Kammerdeputation zu Halle sich doch ganz dagegen aus, indem sie vorstellte, daß das Terrain der Niederlage sehr niedrig und der Überschwemmung ausgesetzt sei, die Kote für die Salzmagazine feuergefährlich werden könnten, der Steinkohlendampf die Stadt belästigen, durch die Röhrfahrten Soolenverlust entstehen und durch den Wegfall des Sooltragens 50 Familien brodlos werden würden.

König Friedrich Wilhelm I. nahm aber auf diese Vorwände keine Rücksicht, sondern befahl unterm 18. Dec. 1719 die Anlage des neuen Salzwerks zur Versiedung der Extrasoole, bewilligte auch in den nächsten Jahren die dazu erfoderlichen Kosten, welche sich auf = 43,174 Thlr. beliefen. Ebenso wenig vermochten die vielfachen Protestationen, welche der Magistrat und die Pfännerschaft gegen alle Neuerungen und Änderungen an den Soolbrunnen einlegten, den Willen des Königs zu ändern. Die neuen Koten, deren Bau dem Ingenieur Nuglisch und dem Amtmann Stecher übertragen war, wurden schon im J. 1721 in Betrieb gesetzt.

Im J. 1719 war die Pacht des Extrasiedens zur öffentlichen Licitation gestellt und unterm 28. März 1720 vom Könige der Contract vollzogen, wonach solche dem Amtmann Stecher, Kammerrath Lohse und Commissarius Burghoff auf sechs Jahre unter der Bedingung überlassen wurde, das Salz, so lange noch in den alten Koten gesotten wurde, für 8⅔ Thlr., aus den neuen Koten auf der Niederlage aber für 8 Thlr. pr. Last zu liefern. Mit dieser Pacht wurde zugleich die der Saaleschiffahrt für 5500 Thlr. und die des wettiner Steinkohlenwerks zu einer jährlichen Förderung von 7330 Wispeln Steinkohlen für ein Pachtquantum von 20,000 Thlrn. verbunden.

Nachdem bereits im J. 1721 die Versiedung der Extrasoole ganz nach dem neuen königl. Salzwerke vor dem Clausthore verlegt war, beabsichtigte der König zwar Anfangs auf den alten königl. Koten die Quartsoole versieden zu lassen; nachdem aber der Pachtcontract über diese Soole von 1722 mit der Pfännerschaft abgeschlossen war, wurden jene alten Quartkote sämmtlich bis auf einige, die zu andern Zwecken benutzt wurden, abgebrochen.

Der mit Stecher über das Extrasieden geschlossene Contract wurde unterm 3. Jan. 1726 für den bisherigen Preis von 8 Thlrn. pr. Last, doch unter dem Bedinge, die Stücke um soviel zu vergrößern, daß deren 27 eine Last von 60 Scheffeln Salz ausmachten, und zu einer solchen Last mit höchstens 85 Zobern Soole auszureichen, auf sechs Jahre und nach deren Ablauf unter gleichen Bedingungen nochmals auf sechs Jahre bis 1737 prolongirt.

Hierauf beschloß der König zwar, sein Salzwerk zu Halle und das inzwischen für landesherrliche Rechnung übernommene zu Schönebeck administriren zu lassen und verlangte unterm 13. Febr. 1738 von der magdeburgschen Kammer einen Administrationsplan; indessen zerschlug sich dieser Plan, die Pacht des halle'schen Extrasiedens wurde dem Stecher bis Ende 1744 ferner belassen und unterm 16. März 1745 mit dem Kriegs- und Domainenrath Stecher und dessen Erben ein neuer Contract über die halle'schen und schönebecker Salzwerke auf die drei Jahre 1745 bis 1747 geschlossen, wonach der Pächter von beiden Salinen jährlich circa 14,000 Lasten weißes Salz zu 60 Scheffeln, von Halle die Last zu 6⅔ Thlrn. aus höchstens 85 Zober Soole zu liefern, für die Ziehung der Soole zu 5200 Lasten Salz aber überdies noch 1636 Thlr. an die Salzrenthei zu Halle zu entrichten übernahm, das schwarze und graue Salz ihm aber zum eignen Verkauf verblieb. Dieser Contract wurde hiernächst auf sechs Jahre bis 1753 mit der Nachlassung, wenn von der halle'schen Salzlieferung etwas zurückbleiben sollte, solches von Schönebeck für den Preis von 8 Thlrn. 18 gGr. 9 Pf. zu liefern, ferner auf sechs Jahre bis 1759, dann mit dem Geheimen Rath von Stecher wieder auf sechs Jahre bis 1765 und unterm 29. Oct. 1765 mit dessen Witwe auf die folgenden sechs Jahre bis 1771 zu dem bisherigen Preise von 6⅔ Thlrn. pr. Last Salz erneuert, wobei sich Pächterin aber des grauen Salzes gegen eine jährliche Vergütigung von 1313 Thlr. begeben, solches in weißes umzusieden und zu einer Last weißen Salzes von 3240 Pfund oder 27 Stück oder 60 Scheffel mit 72 Zober Soole auszureichen sich verpflichten mußte, ihr dagegen das wirkliche schwarze, Schrap- und Neupfännersalz zum Verkauf inner- und außerhalb Landes verblieb.

Dieser Contract wurde indessen schon vor Ablauf der Pachtzeit aufgehoben und mit königl. Confirmation vom 10. April 1769 ein neuer Contract mit der Geheimräthin von Stecher auf neun Jahre bis 1778 abgeschlossen, in welchem gegen Wegfall mehrer für den Fiscus lästigen Bedingungen, der Salzlieferungspreis auf 9 Thlr. 6 gGr. pr. Last erhöht, auch das besondere Locarium von 1636 Thlr. für Ziehung der Soole erlassen und das jähr-

liche Lieferungsquantum auf 4708 Lasten heruntergesetzt wurde.

Nach dem im J. 1770 erfolgten Tode der Geheimräthin von Stecher ging dieser Contract auf deren Tochter, die verehelichte Oberst von Billerbeck, über, mit welcher auch nach Ablauf der Pachtzeit ein neuer Contract auf sechs Jahre bis 1784 geschlossen, in welchem der Salzpreis aber auf 8 Thlr. 2 gGr. pr. Last herabgesetzt wurde; dieser wurde nochmals auf sechs Jahre bis 1790 erneuert, dann aber, nachdem die Pacht der Extrasoole 70 Jahre lang in der Stecherschen Familie gewesen, der Beschluß gefaßt, die Siedung in Administration zu nehmen, in welcher sie seitdem verblieben ist.

3) Eine dritte sehr wesentliche Veränderung gegen die frühere Zeit hat in den Betriebseinrichtungen und dem Betriebe der Soolbrunnen stattgefunden.

Die Soole wurde in früherer Zeit lediglich durch Menschenkräfte aus den vier Brunnen mittels Eimer gezogen, welche bei dem Hauptbrunnen, dem teutschen, mittels eines Haspelrades, bei dem Gutjahr, Meteritz und Hakeborn durch Treträder leer hinunter gelassen und gefüllt mit Soole heraufgezogen wurden. Aus den durch die Haspler und Radetreter heraufgewundenen gefüllten Eimern wurde durch die Stürzer die Soole in einen über dem Brunnen aufgestellten Behälter — Kahn — gestürzt, aus welchem die Zapfer solche mittels Aufziehung der Zapfen in untergestellte zwei Zober abzapften, welche durch die Träger mittels Zoberstangen auf den Achseln vor die Kote getragen und in das zu jedem gehörige Soolfaß ausgegossen wurden. Für diese Arbeiten wurden diese, sämmtliche Bornknechte und deren Aufseher durch die Gerenthesoole gelohnt, welche den Pfännern der Kote, auf welche sie gelegt war, bei der Besatzung derselben angerechnet und von ihnen zu dem jedesmaligen Soolenpreise bezahlt werden mußte.

Als der König im J. 1720 die neuen Kote auf der Niederlage vor dem Clausthore zur Versiedung der Extrasoole anlegen ließ, wurden solche zur Aufbewahrung der Soole mit großen, unter der Erdoberfläche aufgestellten, Soolfässern — 53, welche mit einander in Verbindung gesetzt sind und zusammen 35,000 Kubikfuß Soole fassen — versehen, aus welchen die Soole, um sie in die höher liegenden Siedepfannen laufen zu lassen, mittels durch einen Pferdegöpel betriebener Pumpen in vier höher gestellte Soolfässer gehoben wurde. Diese Einrichtung ist noch bis jetzt beibehalten.

Zur Zuführung der Soole von den Brunnen wurden damals und zum Theil später drei hölzerne Röhrfahrten von drei Zoll Durchmesser und circa 2200 Fuß Länge angelegt; um indessen die zum Abfluß der Soole nach der neuen Saline nöthige Druckhöhe zu erhalten, wurde solche von den Brunnen in das kalt gelegte königl. Kotgebäude Hammer abgelassen und in demselben durch eine mit Pferden betriebene Büschelkunst gehoben. Durch diese Einrichtungen wurde das Tragen für die Extrasoole erspart. Um auch die Kosten für die Soolförderung aus den Brunnen zu vermindern, wurden im J. 1731 bei dem teutschen und dem Gutjahrbrunnen Roßkünste angelegt; die durch solche mittels Eimer gehobene Soole wurde für die königl. Saline nach dem Hammer geleitet, nach den pfännerschaftlichen Koten nach wie vor getragen. Von den Anlagekosten der Roßkünste trug die Pfännerschaft $3/4$, der König bewilligte wegen der Quart $1/4$; nach ebendiesem Verhältniß wurden die zu 807 Thlr. veranschlagten jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten zu Folge eines mit der Pfännerschaft errichteten Reglements vom 21. Aug. 1731, dergestalt vertheilt, daß von dem Beitragstheil des Fiscus von 201 Thlr. 18 gGr. die Pfännerschaft noch 106 Thlr. 6 gGr. für ersparte Quartgerenthe übernahm und 95 Thlr. 12 gGr. jährlich aus königlicher Casse zugeschossen wurden; wobei die Pfännerschaft auf einen Beitrag wegen Förderung der Extrasoole verzichtete, dagegen freie Disposition über die durch Anlegung der Roßkünste ersparten Gerenthe erhielt, die daher der Thalcasse überwiesen und von den dazu verpflichteten Pfännern an diese bezahlt werden mußten.

Die Roßkunst beim Gutjahrbrunnen war indessen so schlecht construirt, daß es schon im Jahre 1736 vortheilhafter gefunden wurde, sie wieder abzuwerfen und das Tretrad wieder herzustellen.

Auch die durch Pferde betriebene Büschelkunst beim teutschen Brunnen beabsichtigte die Pfännerschaft im J. 1790 in ein durch Menschenhände betriebenes Pumpwerk umzuändern, und sie hatte dazu wol guten Grund, da die Unterhaltung und der Betrieb der Roßkunst das Vier- und Fünffache dessen kostete, was bei der Anlage dazu angenommen war, der Fiscus aber auf Grund des Reglements von 1731 jede Erhöhung des geringen Beitrags von $95\frac{1}{3}$ Thlrn. jederzeit verweigert hatte. Auch jetzt wurde der Antrag der Pfännerschaft auf einen Beitrag zu den Anlage- und Unterhaltungskosten nach Verhältniß des Soolenquanti um so mehr zurückgewiesen, als derselben nachgewiesen wurde, daß das Arbeitslohn bei einem durch Menschenkraft betriebenen Pumpwerke mehr als dreimal soviel, wie bei Anwendung eines Pferdegöpels betragen würde. Aber auch dieser kam nicht eher zu Stande, bis durch die der Pfännerschaft ertheilte königliche Versicherungsurkunde vom 17. Febr. 1797 festgesetzt wurde, sie solle auf die Kosten der Unterhaltung dieser Fördermaschine eine Vergütung nach Maßgabe der auf dem königlichen Salzwerke zu versiedenden Soole dergestalt erhalten, daß diese Kosten auf die von diesem und dem pfännerschaftlichen Werke gesottene Lastenzahl gleichmäßig repartirt würden. Hiernach wird auch seitdem verfahren; da aber die Repartition nicht nach der auf jeder von beiden Salinen gesottenen Lastenzahl, sondern nach der Zahl der einer jeden zugeführten Zobersoole geschah und noch bis jetzt geschieht, so wurden zur Controlirung dieser Zoberzahl von jeder Saline zwei Soolenzähler angestellt, deren Lohn künftig zu ersparen beabsichtigt wird.

Hierauf wurde der Bau eines Pferdegöpels bei dem teutschen Brunnen in den Jahren 1798—1799, bei dem man an Betriebskosten gegen die bisherige Büschelkunst jährlich 653 Thlr. zu ersparen hoffte, wirklich ausgeführt, und zu den Kosten von 8490 Thlrn. wurden, nach Ver-

hältniß der damaligen Salzfabrication von 5000 Lasten auf der königlichen und 2000 Lasten auf der pfännerschaftlichen Saline, auf Grund einer königlichen Cabinetsordre vom 7. Aug. 1798, $\frac{5}{7}$ von der erstern und $\frac{2}{7}$ von der letztern beigetragen. Der teutsche Brunnen war von jeher als der Hauptsoolbrunnen betrachtet, da dessen Quell der ergiebigste und auch der reichhaltigste war; indessen wurden die Zuflüsse der andern Brunnen noch bis zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit zur Salzsiedung benutzt. Nachdem die Büschelkunst beim Gutjahrbrunnen im J. 1736 abgeworfen war, wurde der Bedarf für beide Salinen vorweg aus dem teutschen Brunnen entnommen, das wenige Fehlende aber theils aus dem Gutjahrbrunnen auf Kosten der Thalscasse, theils aus dem Hakeborn auf Kosten der königlichen Coctur gezogen. Das im Gegensatz stehende Interesse des Pächters der Extrasoole und der Pfännerschaft gab häufige Veranlassung zu Beschwerden, in Folge deren im J. 1765 der magdeburgsche Kammerdirector Burghoff mit einer Untersuchung der Ergiebigkeit und des Gehalts der Quellen und Regulirung des Soolengusses beauftragt wurde. Als Resultat der Untersuchung ergab sich bei dem

	teutschen-	Gutjahr-	Meteritz-	Hakeborn-	Bei allen 4 Brunnen
1) der Gehalt der Soole nach der Hessen'schen Soolwage zu . .	20½ Loth	19½ Loth	17¾ Loth	15¾ Loth	
2) die Ergiebigkeit im ganzen Jahre zu	6714 Schock	1974 Schock	378 Schock	624 Schock	9690 Schock Zober
deren Soolenguß für jede Woche so vertheilt wurde, daß auf die königliche Saline	4407 "	927 "	— "	380 "	5714 " "
die pfännerschaftliche Saline . .	2144 "	1043 "	376 "	238 "	3801 " "
Kaufsoole für das Thalamt . .	163 "	4 "	2 "	6 "	175 " "

repartirt wurden.

Während in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Salzabsatz der Pfännerschaft immer mehr abnahm, auch bei der weitern Ausdehnung der Salzfabrication in Schönebeck und der schwierigern Versorgung der halle'schen Saline mit Brennmaterial das Lieferungsquantum aus der Extrasoole herabgesetzt wurde, kam die geringhaltigste Hakebornsoole, auch die des Gutjahrbrunnens, immer weniger in Anwendung und der Meteritzbrunnen, welcher gar keinen eigenen Quell hat, sondern nur die aus dem nahen teutschen Brunnen durchdringenden Salzwasser in sich aufnahm, blieb unbenutzt. Im Allgemeinen wollte man aber ein Abnehmen der Zuflüsse bemerken, worüber immer mehr geklagt wurde, nachdem durch den immerwährenden Quart-Pachtcontract die Fabrication der pfännerschaftlichen Saline gesichert und die königliche Saline in landesherrliche Administration genommen war. Mehrfache hierdurch von Zeit zu Zeit veranlaßte Untersuchungen der Brunnen, welche die Verbindung der Quellen des Teutschen- und des Gutjahrbrunnens und den gegenseitigen Einfluß auf deren Ergiebigkeit bestätigten und Versuche durch gleichzeitigen und durch gesonderten Betrieb beider die größte Ergiebigkeit zu erlangen, führten im J. 1803 die General-Salzadministration zu dem Beschlusse, den teutschen Brunnen allein zu betreiben, den Hakeborn aber ebenfalls wieder zum Betriebe vorzurichten.

Nachdem aber im J. 1805 die Verwaltung der Salinen an das Bergwerks- und Hüttendepartement übergegangen war, glaubte man den Zweck durch den gemeinschaftlichen Betrieb beider Brunnen, des teutschen und des Gutjahrs, besser zu erreichen und beschloß einen neuen Ausbau des letztern, welcher bereits sehr verfallen war. Die Pfännerschaft, indem sie das Eigenthumsrecht der Soolengutsbesitzer an den Brunnen und das nutzbare Eigenthum der Pfänner an denselben mit Erfolg vindicirte, erklärte gleichwol ihre Zustimmung zu diesem Ausbau unter der Bedingung, daß die Kosten nach demselben Verhältnisse, wie früher bei der Anlage des Pferdegöpels beim teutschen Brunnen von beiden Theilen aufgebracht würden. Der bald darauf ausbrechende Krieg verhinderte indessen die Ausführung dieses Plans.

Nachdem durch den tilsiter Frieden der preußische Staat der Provinzen beraubt worden, aus welchen er bis dahin den größten Theil seines Salzbedarfs bezogen hatte und er dadurch genöthigt wurde, solchen dem Usurpator abzukaufen, verfügte die Regierung des Königreichs Westfalen im J. 1809 zwar die größtmögliche Verstärkung der Salzfabrication auch bei den halle'schen Salinen, um daraus den größtmöglichen Gewinn zu ziehen, konnte sich aber nicht entschließen, auf die dahin führenden Mittel, Kosten, zu verwenden. Erst später, nachdem Preußen durch die glorreichen Siege in den Jahren 1813—1815 auch den Besitz der ihm entrissenen Provinzen wieder errungen hatte und nachdem im J. 1821 die Benutzung des Gutjahrbrunnens ganz hatte eingestellt werden müssen, wurde im Jahr 1824 der Plan zu dessen Ausbau wieder aufgenommen und mit dem zur bessern Einrichtung der Soolförderung aus dem Hakeborn verbunden, für jenen der Kostenbetrag circa zu 4800 Thlr., für diese zu 2700 Thlr. veranschlagt. Bei der mit der Pfännerschaft darüber gepflogenen Unterhandlung versuchte man zwar dieselbe zu einem, der damaligen Salzfabrication der königlichen Saline von 4000 und der pfännerschaftlichen von 2300 Lasten angemessenern Kostenbeitragsverhältniß von 7 zu 4 zu vermögen, ließ sich aber am Ende das frühere von 5 zu 2 aus dem Grunde für den Gesammtbetrag der veranschlagten 7500 Thlr. wieder gefallen, weil die auf den Hakeborn zu verwendenden Kosten, da dessen Soole von der Pfännerschaft gar nicht benutzt wurde, lediglich das Interesse der königlichen Saline betrafen.

Dieser Grund fiel nun zwar fort, als die veranschlagten Einrichtungen beim Hakeborn ganz unterblieben und die beim Gutjahr nur theilweise zur Ausführung kamen, gleichwol begnügte man sich stillschweigend mit einem Beitrage der Pfännerschaft von $^{2}/_{7}$ des Kostenbetrags der letztern von 2654 Thlrn. Für diesen Betrag war der Brunnen, welcher bis dahin der Überschwemmung bei hohem Wasser ausgesetzt war, und die Erdoberfläche um denselben, um zehn Fuß erhöht, regelmäßig und erweitert zugeführt und mit neuer Zimmerung und Verthonung versehen.

Der Ausbau des Gutjahrbrunnens im J. 1824 hatte nicht sowol den Zweck, solchen zur Förderung zu benutzen (daher kam auch der mit veranschlagte Bau eines neuen Brunnenhauses und einer Tretpumpe damals nicht zur Ausführung), als vielmehr die wilden Wasser von demselben abzuhalten, dadurch die Zuflüsse des durch Klüfte über der Schachtsoole mit ihm in Verbindung stehenden teutschen Brunnens gegen Gehaltsverminderung zu sichern und durch einen hohen Soolstand im Gutjahrbrunnen deren Übertritt in diesen zu verhindern. Daher wurde auch die Förderung der Soole in den nächsten Jahren allein auf den teutschen Brunnen beschränkt.

Indessen verminderte sich die Ergiebigkeit des teutschen Brunnens immer mehr und war von $3^{1}/_{3}$ Kubikfuß, welche er noch im J. 1825 gegeben hatte, im J. 1829 bereits auf 2,8 Kubikfuß in der Minute gesunken, ungeachtet im Jahre vorher die Zimmerung in Stand gesetzt und mit der fehlenden Verthonung versehen worden war. Es wurde daher der Beschluß gefaßt, den neu ausgebauten Gutjahrbrunnen, dessen Ergiebigkeit man, bei gleichem Gehalte mit der Soole des teutschen, bei einer Probeförderung im J. 1829 zu 3,0 Kubikfuß, bei alleinigem Betriebe im J. 1830 aber durchschnittlich reichlich zu 3,5 Kubikfuß pr. Minute gefunden hatte, zum Hauptbetriebsschacht zu bestimmen und für die königliche Saline den Hakeborn mit zu Hilfe zu nehmen. Für den letztern wurde die jetzige Förderungsvorrichtung durch eine Schwengelpumpe im J. 1829 auf Kosten dieser Saline getroffen.

Zur Soolförderung aus dem Gutjahrbrunnen entschied man sich für eine Dampfmaschine; man berechnete, daß um fünf Kubikfuß Soole pr. Minute aus diesem Brunnen auf 125 Fuß Höhe zu heben, eine Dampfmaschine von 1,61 Pferdekraft erfoderlich sein und daß diese Höhe hinreichen werde, die durch Röhren nach der königlichen Saline geleitete Soole in ein daselbst anzulegendes Reservoir so hoch auszugießen, daß sie unmittelbar in die Siedepfannen abgelassen und dadurch die bisherige besondere Hebung der Soole auf 12 Fuß Höhe mittels Pferdegöpel erspart werden könne. Man wählte eine durch den Mechanikus Freund in Berlin gefertigte bis dahin in dem Kalksteinbruche bei Schlettau zur Wasserlosung benutzte Dampfmaschine, welche bei acht Zoll Cylinderweite zwei Pferdekräften entspricht, und veranschlagte die Kosten für die Dampfmaschine, das Gebäude und die übrigen Vorrichtungen, mit Ausschluß derer, welche die Einrichtung der Soolenleitung für die königliche Saline betrafen, zu 4355 Thlrn. Die Pfännerschaft und die Deputirten der Soolengutsbesitzer, als Eigenthümer der Brunnen, erklärten sich in einer Verhandlung vom 16. Nov. 1830, nachdem ihnen nachgewiesen worden, daß die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Dampfmaschine jährlich 523 Thlr. weniger betragen würden, als die des zweispännigen Pferdegöpels beim teutschen Brunnen bisher betragen hatten, mit dem ganzen Plane einverstanden und bereit, zu jener veranschlagten Kostensumme $^{2}/_{7}$ beizutragen. Die Anlage ist darauf im J. 1831 ausgeführt, ohne jedoch bis jetzt den Vortheil der höhern Hebung für die königliche Saline durch Anlegung eines Soolenreservoirs zu benutzen. Sie hat überhaupt 4902 Thlr. gekostet, wozu die Thalscasse für die pfännerschaftliche Saline $^{2}/_{7}$ von 4355 Thlr. mit 1244 Thlr. beigetragen hat, die übrigen 3658 Thlr. aber aus fiscalischen Fonds bestritten sind.

Die Soole des Gutjahrbrunnens wird jetzt durch diese, mit Braunkohlen befeuerte, Maschine in dem Brunnenhause so hoch gehoben, daß sie, nach dem Gebäude des teutschen Brunnens geleitet, in die daselbst aufgestellten großen Soolfässer der Pfännerschaft und der königlichen Saline ausgießt, und aus erstern nach den pfännerschaftlichen Siedehäusern, aus letztern nach der königlichen Saline durch hölzerne Röhrfahrten transportirt wird. Der Pferdegöpel beim teutschen Brunnen ist abgeworfen.

Der Gutjahr ist seitdem der einzige Betriebsbrunnen für die pfännerschaftliche Saline und für die königliche in soweit, daß nur bei mehr als gewöhnlich verstärkter Salzfabrication die ärmere Quelle des Hakeborn mit zu Hilfe genommen, die übrigens als Badesoole benutzt wird. Die Soole des Gutjahrbrunnens entquillt, bei einer unveränderten gleichen Temperatur von 12 Grad Reaumur, mit einem Salzgehalt von 19 bis 20 pr. C. oder nahe 15 Pfund im Kubikfuß; der Gehalt des Hakeborn hingegen beträgt kaum 9 bis 10 pr. C. oder 6 bis 7 Pfund im Kubikfuß.

Bei der chemischen Untersuchung der Soole des Gutjahrbrunnens und Hakeborn hat der Bergguarbein Heine zu Eisleben im J. 1839 an festen Bestandtheilen darin ermittelt:

	Gutjahrbr.	Hakeborn
Chlornatrium (Kochsalz) . .	17,718 %	7,356 %
Chlorkalium	0,166	0,162
Chlormagnesium	0,406	0,067
Chlorcalcium	0,134	0,172
Schwefelsaure Kalkerde . .	0,466	0,666

Der Kochsalzgehalt der Soole des Gutjahr von 17,716 % ist also mit 1,172 % fremden festen Bestandtheilen, oder circa 6 % des Kochsalzes, des Hakeborn von 7,356 % mit 1,067 % fremden festen Bestandtheilen oder circa 14 % des Kochsalzes verbunden, mithin die reichere Gutjahrbrunnensoole zugleich viel reiner als die des Hakeborn.

Die Soolen der halle'schen Brunnen enthalten nach den Untersuchungen des Guarbein Heine auch Brom, zwar in größerm Verhältnisse als irgend eine der übrigen zur Salzfabrication benutzten Quellen in der Pro-

vinz Sachsen, aber doch nur in so geringer Menge, daß er sich bei der aus der Siedung abfallenden Mutterlauge, welche die Auflösungen der fremden Bestandtheile der Soole im concentrirten Zustande enthält, zu $0,_{017}$ % ergeben hat. Dabei hat sich auch eine Reaction auf Jod gezeigt.

Die Ergiebigkeit der Quelle des Gutjahrbrunnens beträgt in der Minute durchschnittlich 3½ Kubikfuß, wogegen der Hakedorn, wenn er in 24 Stunden zweimal zu Sumpfe gezogen wird, in dieser Zeit überhaupt nur etwa 320 Kubikfuß Soole hergibt.

In den letzten fünf Jahren sind im Ganzen aus dem Gutjahrbrunnen gefördert:

	1837	1,749,182	Kubikfuß
	1838	1,786,525	„
	1839	1,829,859	„
	1840	1,811,525	„
	1841	1,839,179	„
welches im Durchschnitt jährlich		1,803,254	„
beträgt; rechnet man hierzu das Vermögen des Hakedorn mit		116,800	„
so beträgt die jetzige Ergiebigkeit der Brunnen in einem Jahre im Ganzen		1,920,054	„

Soole oder nach Zobern 9534 Schock und da sie im J. 1765, wie vorher angegeben, von allen vier Brunnen zu 9690 Schock durch Versuche ermittelt war, so ergibt sich das beruhigende Resultat, daß die Ergiebigkeit der halle'schen Soolquellen in dem letzten ¾ Jahrhundert nicht abgenommen hat.

4) Eine vierte Veränderung betrifft die **Einrichtungen und den Betrieb der Salzsiedung**. Zu der Zeit, wo König Friedrich I. den Receß vom 3. Febr. 1711 mit dem Rathe und der Pfännerschaft zu Halle über die Versiedung der landesherrlichen Quarte geschlossen hatte, waren 96 Bürgerkote im Thale vorhanden.

Alle Kote hatten eine gleiche Besatzung, aber nicht alle zu der Zeit, wo der Verkauf des Salzes hauptsächlich nach Sachsen ging und die sächsischen Fuhrleute es von den Koten abholten, gleichen Absatz, und die Herren- und Gerenthensoole allein reichte zur vollständigen Besatzung sämmtlicher Kote nicht hin. Welcher Pfänner nicht zugleich soviel eigene Soolgüter besaß, als zur Besatzung seines Kots und zur Befriedigung der Salzkäufer erforderlich war, auch nicht Gelegenheit fand, die fehlenden von andern Soolengutsbesitzern in Versagung zu erhalten, der hatte früher, so lange die Quartsoole und Kaufsoole mit der bürgerlichen Soole in gleichem Preise stand, Gelegenheit, sein übriges Bedürfniß von dieser anzuschaffen. Die Kaufsoole namentlich sollte solchen Pfännern nach des postulirten Administrators des Erzstifts Magdeburg Herzogs August zu Sachsen Verordnung vom 1. März 1662 mit billiger Gleichheit gegen Bezahlung überlassen werden, die zur Bestreitung der Thalsausgaben in die Thalscasse floß; die Zahl der Siedetage, wo Kaufsoole für die Thalscasse gegossen wurde, richtete sich nach deren Geldbedarf. Als die Quartsoole dem gesammten Corpus der Pfännerschaft verpachtet und diese Pacht nach und nach so hoch gesteigert wurde, daß sie außer dem Soolenwerth auch den größten Theil des Pfännergewinns umfaßte, fiel diese Hülfe für die Einzelnen weg und dasselbe war mit der Kaufsoole der Fall, nachdem sich im J. 1637 die Pfännerschaft in das Verlangen des Fiscus gefügt hatte, die Kaufsoole zu demselben Preise an die Thalscasse zu bezahlen, welcher als Pacht für die Quartsoole gegeben wurde. Eine Folge dieser Bestimmung, welche den Zweck hatte, die Extrasoole zu vermehren, war einmal, daß das Bedürfniß der Thalscasse von einer geringern Anzahl Kaufsoolen-Siedetagen bestritten werden konnte, und dann, daß der Einzelne bei der Kaufsoole den Nachtheil hatte, den größten Theil des Pfännergewinns einzubüßen, daß daher die ausgesprochene Kaufsoole vom Jahre 1637 an auf sämmtliche Kote gleichmäßig vertheilt werden mußte. Durch diese Verhältnisse kam es dahin, daß einige Pfänner nicht im Stande waren, sich die nöthige Soole zur Besatzung ihrer Kote zu verschaffen und daß sie diese kalt liegen lassen mußten. Dies veranlaßte die Pfännerschaft unterm 3. Sept. 1737, beim Könige um die Erlaubniß nachzusuchen, zwei bis drei Kote den Eigenthümern abkaufen und demoliren zu dürfen. Diese Erlaubniß wurde ihr unter der Bedingung ertheilt, die auf den wegfallenden Koten fehlenden Abgaben und andre Onera zu übernehmen. Demgemäß kaufte das Corpus der Pfännerschaft im J. 1738 das Kot zur Wachtel für 1100 Thlr., im J. 1746 das Kot zum Schweinekoben für 1000 Thlr. Gold und 1763 das Kot zum Strauß für 600 Thlr. von den Eigenthümern an sich, und diese drei Kote fielen von der Besatzung aus.

Als der Salzabsatz nach Sachsen sich immer mehr verminderte und die bürgerliche Salznahrung in Verfall gerieth, überzeugte der größte Theil der Pfänner sich von der Nothwendigkeit, eine Änderung in ihrer Thalsökonomie und Siedeverfassung zu treffen und trug unterm 24. Sept. 1772 bei dem königl. Generaldirectorio darauf an, solche unter der Autorität einer königl. Commission enger einschränken zu dürfen.

Bei den Unterhandlungen, welche der königl. Kammerdeputation zu Halle aufgetragen wurden, konnten sich die Interessenten aber über den zum Zweck führenden Weg nicht vereinigen. Der **eine Theil** der Koteigenthümer machte den Vorschlag:

ein gemeinschaftliches Salzsieden einzuführen; vor der Hand in so vielen der vorhandenen 93 Kote zu sieden, als der Debit erfodert, und das für das Salz gelöste Geld in eine gemeinschaftliche Casse fließen zu lassen; das Eigenthum der Kote für ⅔ des Taxwerths an das Corpus der Pfännerschaft (jedoch mit dem Vorbehalte für jeden jetzigen Besitzer, auf sein ehemaliges Kot zu besetzen, solches selbst zu betreiben, oder an andre habile Pfänner zu versagen, zu veräußern oder sonst darüber zu disponiren) abzutreten; die Kotpension für jedes Kot gleich auf 8⅓ Thlr. pr. Siedewoche zu bestimmen, davon ¼ dem speciellen Koteigenthümer als Nutzung auszuzahlen, ¾ aber zur Verzinsung und allmäligen Abtragung des Abtretungswerths anzurechnen und von diesen ¾ eine jährlich zu bestimmende Quote zu einem Fonds zurückzu-

legen, aus welchem demnächst ein neues großes Kotgebäude errichtet werden sollte.

Ein andrer Theil trat zwar dem Vorschlage zur Einführung einer gemeinschaftlichen Siedung bei, hielt es dann aber für besser,

das ganze Besatzungsgeschäft als überflüssig abzuschaffen und jedem Pfänner seinen Gewinn und jedem Soolengutsherrn seine Ausläufte aus der gemeinschaftlichen Casse zu bezahlen, wo dann ein Pfänner soviel erhalten würde als der andre.

Ein dritter Theil wandte dagegen mit Recht ein, daß bei Ausführung dieses Vorschlags „die Koteigenthümer die Mahlzeit bezahlen würden, welche die Pachtpfänner genießen," sträubte sich auch gegen die Absicht, „die Enkel auf Kosten der jetzigen Eigenthümer zu verbessern,"

und zog eine successive Besserung der Thalsökonomie und Siedeverfassung vor;

ohne jedoch darüber Vorschläge abzugeben, schien er es vielmehr beim Alten lassen zu wollen, indem er darauf provocirte, daß wo es auf Recht und Eigenthum ankomme, über eine Änderung nicht per majora, sondern nur unanimiter entschieden werden dürfe.

Endlich vereinigte man sich dahin und schlug die Pfännerschaft unterm 2. Febr. 1773 vor:

den sächsischen Salzdebit gleichmäßig zwischen alle Kote durch ein Reiheladen zu vertheilen, alle Einnahmen von den 93 Pfannwerken in eine gemeinschaftliche Salzgeldercasse zu ziehen, aus derselben alle Ausgaben zum Betriebe (wobei das Salzwirkerlohn, welches während des Kriegs um die Hälfte erhöht worden war, wieder auf den durch die Thalsordnung von 1655 bestimmten Satz von 5 gGr. pr. Werk herabgesetzt werden sollte) und alle Abgaben zu bestreiten, und den Überschuß monatlich unter die Pfänner, nach einer für jedes Kot abzulegenden speciellen Berechnung, zu vertheilen.

Dieser Vorschlag wurde, nachdem die Salzwirker gegen die Herabsetzung ihres Lohns protestirt und die Pfännerschaft den Antrag wegen des Reiheladens zurückgenommen hatten, von dem königl. Generaldirectorio, mit Bestimmung des Salzwirkerlohns auf einen Mittelsatz von 6 gGr. pr. Werk für den sächsischen Salzdebit unterm 6. Juli 1773 genehmigt. Da die Salzwirker sich in diese Einrichtungen nicht fügen wollten, beauftragte das königl. Generaldirectorium die magdeburgsche Kammer unterm 11. Oct. 1774, die ganze Brüderschaft und besonders deren Vorsteher zum Gehorsam gegen ihre Principale anzuweisen, derselben alle Zusammenkünfte ohne Erlaubniß des Thalamts und ohne Beisein einer Thalamtsperson bei Gefängnißstrafe zu untersagen, und ließ den Rädelsführer der Unruhen mit acht Tage hartem Gefängniß bestrafen.

Da es sich sehr bald ergab, daß durch die Einrichtung von 1773 der Hauptzweck, welchen die Pfännerschaft bei ihrem Antrage vom 24. Sept. 1772 vor Augen gehabt hatte, wenig gefördert worden war, so hoffte dieselbe solchen durch eine bedeutende Verminderung der 93 kleinen Kote besser zu erreichen und trug unterm 25. Nov. 1777 bei dem Könige darauf an, davon ⅓ auskaufen, vorläufig aber bis das Kaufgeld berichtigt werden könne, eingehen lassen und die darauf zu gießende Soole in den übrigen 62 Pfännerkoten mit versieden lassen zu dürfen, um die Kosten der baulichen Unterhaltung zu ersparen.

Dieser Antrag wurde zwar von dem Salzdepartement des königl. Generaldirectorii, vorerst bis auf Beibehaltung von 70 Koten, unterm 5. Mai 1778 genehmigt, ist aber nur zum kleinsten Theil zur Ausführung gekommen, indem das Corpus der Pfännerschaft in den Jahren 1779 und 1783 nur noch die fünf Kote Elster, Pfingstvogel, Sittich, Windmühle und Holzschreier und von den Koten Luchs und Wildemann die Hälfte, davon vier ganze Kote zum Preise von 400 Thlrn. und ein ganzes nebst den zwei halben Koten zusammen für 600 Thlr. an sich brachte, deren Besatzung seitdem für Rechnung der gesammten Pfännerschaft geschieht.

Da der Auskauf mehrer Kote in dem Mangel an Gelde Schwierigkeiten gefunden hatte, so versuchte die Pfännerschaft, ihrem Zweck durch einen andern Immediatantrag vom 24. Aug. 1781 näher zu treten, der dahin ging, die Bestimmung der Regimentsordnung von 1479, daß kein Pfänner in mehr als einem Kote pfannwerken soll, aufzuheben und zu gestatten,

daß ein Eigenthümer mehrer Kote solche auf seinen Namen besetzen dürfe und daß je zwei und zwei Pfänner ihre Besatzungen in einem Kote versieden dürfen.

Ehe aber hierüber ein Beschluß gefaßt wurde, gelangte durch den bei dem Thalseigenthume betheiligten preuß. Gesandten im Haag von Thulemeier eine Denkschrift des Quartrendanten Dreißig von 19. Sept. 1781 in die Hände des Königs, in welcher als Mittel zur Aufhelfung der halle'schen Salznahrung vorgeschlagen wurde,

entweder die Siedung in der königl. Saline ganz einzustellen und das Salz, welches davon bisher in die alten Provinzen versandt worden, in Schönebeck mehr sieden, dagegen der Pfännerschaft den Absatz im Saalkreise, im Mansfeldischen und nach Franken zu überlassen, welche dann gemeinschaftlich neue Kote zu erbauen und die Zahl der Arbeiter auf das Bedürfniß zu beschränken haben würde; oder mindestens den teutschen Brunnen der Pfännerschaft allein zu überlassen und derselben für Abtretung der drei andern Brunnen an die königl. Saline eine Salzlieferung von 2500 Lasten abzunehmen, und ihr den in der Assecuration vom 10. Jan. 1722 bei der Allodification der Thalgüter bestimmten Vererbungskanon von 1278 Thlrn. zu erlassen.

Diese Vorschläge modificirte die Pfännerschaft in einer Immediatvorstellung dahin, daß, wenn die Verlegung der königl. Coctur nach Schönebeck nicht sollte stattfinden können,

1) der Pfännerschaft die jährliche Abnahme von 2500 Lasten Salz zum Preise von 21 Thlrn. pr. Last zugesichert,

2) der Vererbungskanon von 1278 Thlrn., der an die Stadt zu entrichtende Thal- und Herdschoß von 645 Thlrn. und sämmtliche übrige Abgaben an die königl. Cassen an Impost, Monatssteuer, Salzsteuer, Amts- und Pferdegeleite, welche zusammen pr. Stück Salz 3 gGr. 11 Pf. betrugen, erlassen,
3) zur Erhaltung der Förderungseinrichtungen und Betriebskosten des teutschen Brunnens von der königl. Saline nach Verhältniß der Soolquantitäten beigetragen und
4) die pfännerschaftliche Ökonomie und Siedeverfassung in ähnlicher Art, wie bei der königl. Saline eingerichtet werde, damit die pfännerschaftliche Siedung in einem gemeinschaftlichen Kote bewirkt, demselben die Soole lediglich aus dem teutschen Brunnen durch Röhren zugeleitet werden und alle überflüssige Arbeiter abgeschafft werden können.

Das Generaldirectorium, an welches die Pfännerschaft mit diesen Anträgen verwiesen wurde, ließ die Sache durch die magdeburgsche Kammer untersuchen, verwarf in der Resolution vom 12. Mai 1783 die Verlegung der königl. Coctur nach Schönebeck, lehnte

ad 1) jede Zusicherung einer bestimmten Salzabnahme,
ad 2) den Erlaß der Abgaben und
ad 3) den höhern Beitrag zu den Soolförderungskosten ab,
ad 4) hingegen überließ es der Pfännerschaft die Verbesserung ihrer Thalsökonomie und Siedeeinrichtung, gestattete namentlich, daß die Zahl der Kote auf das Bedürfniß beschränkt; solche in ein gemeinschaftliches Siedehaus verlegt; dasselbe auch unter der Bedingung, daß es den königl. Koten an der erfoderlichen Soole niemals fehle, aus dem teutschen Brunnen vorzugsweise mit Soole durch eine Röhrfahrt versehen werde, und daß dagegen die Bornknechte abgeschafft und zur Siedung nicht mehr Leute als nöthig angestellt werden.

Gegen diese letztere Bestimmung und, da diese eine nothwendige Folge der Abwerfung der kleinen Kote und der Vereinigung der Siedung in einem gemeinschaftlichen Siedehause war, gegen diese Verbesserung des pfännerschaftlichen Salinenbetriebs überhaupt, lehnten sich die Halloren auf und, wenngleich sie durch immer erneuerte Gegenvorstellungen und Beschwerden die Ausführung derselben nicht zu hintertreiben vermochten (indem nach vielfältigen commissarischen Untersuchungen der Finalbescheid des königl. Generaldirectorii vom 19. Nov. 1789 dahin ging, daß ihre Einwendungen nicht von der Art, um die intendirte gute Einrichtung des pfännerschaftlichen Siedewesens verhindern zu können; daß die, welche sich als Schaffner, Packer, Höker ihr Brod verdienen können, sich damit begnügen müßten; daß die alten abgelebten und kranken Siedemeister aus den Gerenthen, dem Thalsarmenbeutel und der Stadtarmencasse unterstützt werden, junge Leute und Kinder ein anderes Metier ergreifen müßten, übrigens aber die Pfännerschaft sich nicht entbrechen könne, dabei zu Hilfe zu kommen), so verzögerte sich doch dadurch die Ausführung noch um sechs Jahre.

Aber auch unter den Interessenten selbst traten alle die Meinungsdifferenzen wieder hervor, welche im J. 1772 die Einführung einer Gemeinsiedung verhindert hatten; einig waren alle Theile in der Hauptsache nur darüber, daß eine Verbesserung der Thalsökonomie und der Siedeeinrichtungen zur Erhaltung und Hebung der verfallenen Salznahrung nothwendig und daß diese Verbesserung ohne Hilfe und Erleichterung von Seiten des Staats nicht mit Erfolg auszuführen sei.

Auf die Bitte der Pfännerschaft ernannte das königl. Generaldirectorium unterm 12. Juni 1787 eine Commission zur Untersuchung der Verhältnisse und zur Unterhandlung mit den Interessenten, den Geheimen Oberfinanzrath Gerhard und den Kriegs- und Domainenrath von Leyser, dem bald nachher an des Erstern Stelle der Kriegs- und Domainenrath Förster beigegeben wurde. Aus einer Relation des Letztern vom 14. Juni 1787 ergab sich im Wesentlichen der damalige Zustand des pfännerschaftlichen Salzwerks dahin:

1) der Salzabsatz der Pfännerschaft und deren Einnahme dafür betrug im ganzen Jahre in circa

50	Last nach Sachsen, zum Preise von 1 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. pr. Stück und 30 Stück pr. Last	1958 Thlr.
200	Last, welche Fiscus jährlich zum Debit im Saalkreise und im Mansfeldischen abnahm, pr. Last 34 Thlr. 1½ Gr. =	6812 „
1200	Last, welche derselbe nach jährlichen Contracten für Westpreußen abnahm, pr. Last 33 Thlr. 3 Gr. = ...	39,750 „
1450	Lasten Salz, wofür die Einnahme betrug	48,520 Thlr.

2) Diese wurden in 93 Koten gesotten, wovon sechs von dem Corpus der Pfännerschaft ausgekauft waren und von demselben besetzt wurden, und 87 den einzelnen Koteigenthümern gehörten.
3) Die Fabrication jener 1450 Lasten Salz reichte etwa hin, die 93 Kote zehn Siedewochen im Jahre zu beschäftigen.
4) Zur Besatzung der Kote waren pr. Siedewoche 16,680 Zober Sole erfoderlich; davon waren 9708 Zober Herrengut, wovon die Soolengutseigenthümer die Ausläufte mit 2½ gG. von den besetzenden Pfännern bezahlt erhielten; der Betrag pr. Siedewoche 1011 Thlr. machte die gesammte Revenüe dieser Eigenthumsherren aus; 3236 Zober Quartsoole, welche nach dem Quartpacht-Contract mit 6¾ gGr., pr. Siedewoche mit 910 Thlrn. an den Fiscus bezahlt wurden; und 3736 Zober Gerenthe, welche die Gerenthener, hauptsächlich die Bornarbeiter, oder statt selbiger die Thalscasse und einige milde Stiftungen, zu demselben Preise, wie die Herrensoole von den Pfännern bezahlt erhielten, pr. Siedewoche 389 Thlr.

Außer diesen zur gewöhnlichen Wochenbesatzung gehörenden Gerenthen mußten noch jährliche und extraordinaire Gerenthen bezahlt werden und für circa 600 Zober Quartgerenthen ließ Fiscus sich nach dem Quartpacht-Contracte überdies einen Nachschuß von 3¾ gGr. pr.

Zober mit 94 Thlrn. pr. Woche von den Pfännern entrichten; die zu den Thalsausgaben auf sämmtliche Kote gegossene Kaufsoole mußte von den Pfännern zu dem Preise der Quartsoole an die Thalscasse bezahlt werden.

5) An Abgaben mußten entrichtet werden: Der jährliche Lehnskanon für die allodificirten Thalsgüter an den Fiscus 1278 Thlr. und von dem Salzabsatz: an Salzsteuer pr. Stück Salz 6 Pf. bis 1 gGr. 4 Pf., an Handlungssteuer pr. Stück 1 gGr., an Pferdegeleite pr. Fuhre 1 bis 3 gGr., an Monatssteuer pr. Stück 1 gGr., an Salzimpost pr. Stück 2 gGr., welche zusammen circa 5 Thlr. pr. Last betrugen, und an Herd- und Thalschoß 620 Thlr. jährlich, wovon 1/3 zur königlichen- und 2/3 zur Kämmereicasse floß.

6) Die Ausgaben der Thalscasse zur Unterhaltung und zum Betriebe der Brunnen (welche beim teutschen Brunnen allein 1670 Thlr. kosteten, wozu Fiscus für die zur königlichen Saline genommene Extrasoole nur 95 1/3 Thlr. beitrug), ferner zur Erhaltung des Thalamtes und der großen Menge von Auffehern bei den Brunnen (3 Oberbornmeister und 8 bis 9 Bornmeister) beliefen sich nach dem Etat der Thalscasse jährlich auf 5500 Thlr. und da zu deren Bestreitung die Ausläufte von den Siedetagen und den Gerenthen des Thals nicht ausreichten, so mußten von jedem Kote von jedem Sieden noch 4 gGr. zur Thalscasse zugeschossen werden. Zu dem Allen kam noch

7) die kostbare Unterhaltung von 93 immer mehr verfallenden Kotgebäuden und ebenso vielen Siedepfannen, die Verschwendung an Feuerungsmaterialien bei schlechten Herdeinrichtungen und kurzen Siedeperioden, und die Lohnung der großen Menge halbverhungernder Salzwirker und übrigen Siedearbeiter.

Aus der Schilderung dieses Zustandes und der auf die Salznahrung drückenden Lasten und Abgaben folgerte Förster mit Recht, daß die Pfännerschaft nicht im Stande sei, das Salz so wohlfeil wie die guteingerichtete königliche Saline zu liefern, welche bei einer mit dem Verfall jener immer zunehmenden Fabrication die Soole umsonst erhielt; erachtete es für nothwendig, daß, um der so sehr gesunkenen Salznahrung der Stadt wieder aufzuhelfen, vor allen Dingen die Pfännerschaft in den Stand gesetzt werden müsse, das Salz wohlfeiler zu produciren und zu liefern, zu welchem Zwecke er vorschlug:

bei Einführung der Gemeinsiedung in wohleingerichteten Kotgebäuden, Einschränkung der Thalsausgaben und Vereinfachung der Verfassung, der Pfännerschaft die Quart und die Abgaben zu erlassen, ihr ein eigenes Braunkohlenwerk anzuweisen und eine größere Salzlieferung zuzutheilen;

und er berechnete, daß in diesem Falle die Pfännerschaft im Stande sein würde, statt des Salzlieferungspreises von 33 Thlrn. 3 gGr., die Last Salz zu 18 Thlrn. abzugeben.

Die Pfännerschaft, während sie die Einigung unter den Thalsinteressenten zu vermitteln bemüht war, richtete als Grundlage der einzuführenden Gemeinsiedung ihre Anträge bei der Commission unterm 27. Sept. 1787 dahin: ihr die Abnahme von jährlich 3500 bis 4000 Lasten Salz für immer zuzusichern; die Quart entweder zu erlassen, oder dafür einen Quartkanon von 30 Thlrn. für jede Siedewoche zu bestimmen; den Vererbungskanon und die übrigen Abgaben zu erlassen und zu den Soolförderungskosten von der königlichen Saline nach dem Verhältniß der Soolbenutzung beizutragen.

Die Erörterungen und Unterhandlungen, welche das königliche Generaldirectorium auf jenes Gutachten und diese Anträge ferner veranlaßte, hatten zunächst weiter keinen Erfolg, als daß der Pfännerschaft für 1787—1788, außer der bisherigen Salzlieferung von 1200 Lasten eine extraordinaire von 400 Lasten zu gleichem Preise von 33 Thlrn. 3 gGr. zugetheilt und auf diese die gewöhnliche Salzsteuer- und Münzeigefälle erlassen, ihr dabei aber nach dem Rescript vom 10. Juni 1788 und ebenso bei Abschließung der Contracte über die Lieferungen pr. 1788—1789 von 1200 Last und pr. 1789—1790 von 1400 Last zu demselben Preise, wiederholentlich injungirt wurde, ihre verbesserte Siedeeinrichtung wirklich zu Stande zu bringen, weil darauf eine Ermäßigung des Salzlieferungspreises gegründet werden müsse. Eine wirksamere Hilfe wurde ihr erst später durch die königliche Versicherungsurkunde vom 17. Febr. 1797 zu Theil.

Die Pfännerschaft schritt im Jahre 1789 zur Ausführung, indem sie durch den bei der sächsischen Saline zu Dürrenberg angestellten Salinenbeamten Senff ein neues großes Siedehaus zu vier Pfannen entwerfen, veranschlagen und in diesem und dem nächsten Jahre im Thale ausführen ließ, in welchem die Gemeinsiedung am 29. Nov. 1790 ihren Anfang nahm; und ein zweites großes Siedehaus erbaute sie ebenfalls im Thale gleich nachdem im J. 1797 durch die königliche Versicherungsurkunde ihr Salzabsatz für immer gesichert und ihr mehre Erleichterungen der bisherigen Lasten zugestanden waren.

Beide Siedehäuser haben der Pfännerschaft zusammen 42,305 Thlr. gekostet; jedes derselben ist mit einer Stöhrpfanne von 379 □Fuß und drei Soggepfannen von je 345 □Fuß versehen, die sämmtlich mit Steinkohlen und geformten Braunkohlen befeuert werden. Die aus dem Gutjahrbrunnen durch die Dampfmaschine gehobene, in die im teutschen Brunnenhause aufgestellten Soolfässer ausgegossene Soole wird aus diesen durch hölzerne Röhrenleitungen den beiden Siedehäusern bis zu den Pfannen zugeführt und wird für gemeinschaftliche Rechnung der Pfännerschaft versotten. Die kleinen alten Kote sind nach Erbauung der neuen großen Siedehäuser sämmtlich abgebrochen und die Gerenthen der wegfallenden Bornknechte zur Thalscasse gezogen.

5) Eine andere wichtige Veränderung gegen die frühere Zeit hat beim Absatze des Salzes stattgefunden.

In dem Vorhergehenden ist bereits angeführt, daß vor Zeiten das von den halle'schen Pfännern gesottene Salz zum beiweitem größten Theile in das damalige Kurfürstenthum Sachsen ging, welches in Ermangelung eigner Salinen sich hauptsächlich von Halle versorgte; ein kleinerer Theil aber einen cumulativen Absatz, mit den andern im Erz-

bisthume Magdeburg zu Großensalze, Staßfurth, Solen und Sülldorff, im Saalkreise und dem Mansfeldschen fand.

Der Absatz des pfännerschaftlichen Salzes nach Sachsen war im 16. Jahrhundert und noch bis zum ersten Viertel des 17. so bedeutend, daß die Siedung in mehr als 100 Koten fast das ganze Jahr hindurch ununterbrochen fortdauerte. Diese Periode war die glänzendste für die Salzwerksinteressenten; sie gewährte in dem Zeitraume von 107 Jahren nach dem früher versuchten ungefähren Überschlage

den Soolengutsbesitzern	36,192	bis	50,856 Thlr.	durchschnittlich	43,867 Thlr.
den Kotbesitzern . .	5963	=	11,925 =	=	9083 =
den Pfännern . . .	18,096	=	25,428 =	=	21,933 =
allen Interessenten . .	60,251	bis	88,209 Thlr.	durchschnittlich	74,883 Thlr.

jährliche Nutzung.

Die Besorgnisse, welche die Versuche in Sachsen zur Benutzung der eigenen Salzquellen in Artern, Erlbach, Aulaten, Posern und Teuditz einerseits, andererseits der zunehmende Mangel und die Theurung des Holzes zur Salzsiedung erweckten, veranlaßten die Pfännerschaft, sich um Holzlieferungen von der sächsischen Regierung zu bewerben, wodurch sie sowol das Interesse derselben für ihre Salzfabrication zu mehren, als sich gegen Mangel an Brennmaterial zu sichern hoffte. Durch Intercession des dem Kurhause Sachsen befreundeten Administrators des Erzstifts Magdeburg Joachim Friedrich Markgrafen, nachherigen Kurfürsten von Brandenburg, wurde am 17. Dec. 1582 zu Merseburg der erste Holzlieferungscontract zwischen dem Kurfürsten August und der Pfännerschaft abgeschlossen, wodurch derselben eine jährliche Lieferung von 8000 Klaftern Holz, die Klafter hartes zu drei Gulden, weiches zu zwei Gulden 6 gGr. frei bis vor Halle geflößt, auf sechs Jahre zugesichert wurde. Durch diese Holzlieferungen Seitens der sächsischen Regierung, worüber die Contracte von Zeit zu Zeit erneuert und welche über 200 Jahre fortgesetzt wurden, hielt die Pfännerschaft das Interesse derselben an den Salzbezug von Halle so fest gebunden, daß sie sich erlaubte, dem Kurfürsten im J. 1623 Vorstellungen gegen Eingangszölle, die er davon erhob und gegen dessen Versuche, Seesalz nach Sachsen zu beziehen, zu machen, welche übel aufgenommen wurden, die Erklärung zur Folge hatten, daß er an das halle'sche Salz nicht gebunden sei, und wahrscheinlich mit dazu beitrugen, daß er den Eingangszoll auf dasselbe im J. 1631 auf 12 gGr. pr. Stück erhöhte; indessen ließ der Kurfürst sich bei einem Vergleich mit der Pfännerschaft im J. 1650 willig finden, diesen Eingangszoll gegen eine Abfindungssumme von 15,000 Thlrn. wieder aufzuheben. Die sächsischen Regenten gaben aber die Versuche, sich Salz im eignen Lande zu verschaffen, welche durch den 30jährigen Krieg zum Erliegen gekommen waren, nicht auf, und sie wurden endlich mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt, nachdem deren Leitung im J. 1723 dem umsichtigen, erfahrenen und beharrlichen Salinendirector, Bergrathe Johann Gottfried Borlach, übertragen worden war. Zu Artern, wo die geringhaltige, aber sehr mächtige Soolquelle im Salzthale schon im 16. Jahrh. zur Salzsiedung benutzt worden war, rechnete er mit scharfer Beurtheilung der Gebirgsverhältnisse und mit einer Zuversicht, deren Richtigkeit sich in der jüngsten Zeit im J. 1836 durch Erbohrung eines mächtigen Steinsalzlagers bewährt hat, auf diesen Fund, mußte aber die durch Abteufung eines Schachts an derselben Stelle, welche jetzt dahin geführt hat, begonnenen Untersuchungen aufgeben, weil ihm die zur Vollendung nöthigen Fonds nicht bewilligt wurden, und sich begnügen, die Soolquelle zur Versiedung in den wiederhergestellten Koten in Anwendung zu bringen. Zu Kösen, wo der in den Jahren 1681 bis 1687 durch Christner Anfangs auf Rechnung der Regierung begonnene, dann auf eigne Rechnung fortgesetzte Versuchschacht seitdem verbrochen war, traf er bei dessen weiterem Absinken am 1. Juli 1730 in 76 Lachter Teufe einen Soolquell von vier pr. C. Gehalt, welcher schon zu Ende des folgenden Jahres in dem von ihm erbauten Salzwerke zur Siedung benutzt wurde; hinreichend um jährlich 700 Lasten Salz zu liefern. Einen zweiten Schacht setzte er in diesem Jahre 1731 in 102 Lachter Entfernung vom alten an, der bei 88 Lachter Teufe eine um ein pr. C. bessere Soole von 1900 Lasten Ergiebigkeit aufschloß, welche seitdem vorzugsweise versotten wird.

Beiweitem günstiger war aber der Erfolg der Gebirgsuntersuchungen, welche Borlach im J. 1741 beim Dorfe Keuschberg begann und welche ihn veranlaßten, im Mai 1744 auf dem nahe dabei liegenden Rittergute Dürrenberg den Schacht anzusetzen, welchem — seinen Namen führend — die jetzige bedeutende Saline ihren Ursprung und ihr Siedematerial verdankt. Aufgehalten in seinen Unternehmungen durch die Kriegsunruhen, hatte er erst am 20. Mai 1762 eine Schachtteufe von 109 Lachtern und durch ein in dessen Soole angesetztes Bohrloch in 113 Lachtern Teufe die Soolquelle erreicht. Die Abteufung der letztern vier Lachter erfolgte erst kurz nach dem Abschluß des hubertsburger Friedens; am 15. Sept. 1763 durchbrach die Quelle die letzte Gipsdecke mit einer Kraft, welche sie binnen wenigen Stunden im Schachte bis zu Tage hinaustrieb; diese mächtige Quelle, welche bei mehr als neun pr. C. Gehalt in der Minute 80 bis 100 Kubikfuß Soole liefert, allein hinreichend, den ganzen preuß. Staat mit Salz zu versorgen, von deren Reichthum noch jetzt kaum ⅕ benutzt wird, während ⅘ das Material zu nahe 30,000 Lasten Salz, jährlich unbenutzt in die Saale fließen. Vier Tage nach dem Durchbruch der Quelle wurde mit dem Bau des Gradirwerks begonnen und im März 1765 im ersten Kote des großartig angelegten Salzwerks das erste Salz gesotten.

Diese Unternehmungen übten einen nach und nach immer zunehmenden nachtheiligen Einfluß auf den Absatz

des pfännerschaftlichen Salzes nach Sachsen aus und richteten denselben zuletzt gänzlich zu Grunde.

Schon im J. 1734 war die jährliche Salzfabrication der sächsischen Salinen zu Artern, Kösen und der gewerkschaftlichen zu Teuditz und Kötzschau auf 60,000 Stück oder über 2000 Lasten, im J. 1736 bereits auf 98,000 Stück gestiegen, welche dem Debit des halle'schen Salzes nach Sachsen abgingen, der sich in dem Maße, wie die Salinen durch Borlach's Thätigkeit erweitert und verbessert wurden, immer mehr verminderte und in den letzten Jahren vor dem 7jährigen Kriege bereits bis auf 106,775 Stück gesunken war. Während dieses Krieges hatte er zwar wieder zugenommen und belief sich im Durchschnitt der Jahre 1756 bis 1762 jährlich auf 128,905, im J. 1760 sogar auf 157,968 Stück; aber gleich nach hergestellter Ruhe ging er auch von Jahr zu Jahr zurück, fiel bis 1770 bis auf 71,788 Stück, 1771 auf 55,398 Stück, bis 1773 auf 31,958 Stück, und betrug im J. 1777 nur noch 15,742 Stück.

Die Pfännerschaft hatte zwar versucht den Salzabsatz durch Herabsetzung des Preises von 1 Thlr. 12 gGr. 7 Pf. auf 1 Thlr. 7 gGr. 4 Pf., zuletzt sogar auf 1 Thlr. pr. Stück zu heben; dagegen wurde sächsischer Seits die mit Licent belegte Einfuhr des halle'schen Salzes um so strenger controlirt und am 1. Oct. 1777 erließ der Kurfürst ein Patent, wodurch zur Sicherstellung des Salzregals eine Salzconscription eingeführt und jeder Unterthan zur Entnahme des ihm zugeschriebenen Salzes aus den kurfürstlichen Niederlagen verpflichtet wurde; mit Ausnahme der Vasallen, denen für ihren eignen Bedarf Eingangspässe auf 20 Stück halle'sches Salz ertheilt und bei Abnahme aus den kurfürstlichen Niederlagen ermäßigte Preise zugestanden wurden. In den nächsten Jahren bezogen zwar diese Niederlagen noch einiges Salz von Halle, und die zu Leipzig schloß mit der Pfännerschaft darüber unterm 14. Nov. 1778 einen Contract auf ein Jahr; allein es wurde darauf nur zu Anfang etwas entnommen, dann hörte dieser Absatz gänzlich auf bis auf das Wenige, was die sächsischen Vasallen auf Freipässe bezogen und in den Jahren 1800 bis 1809 jährlich zwischen 2 und 5000 Stück, durchschnittlich 3300 Stück betragen hat.

Was den Salzdebit der Pfännerschaft im Erzbisthum Magdeburg betrifft, so war dieser nach dem Anfall desselben als Herzogthum an das Kurhaus Brandenburg mit dem Salzregale nicht verträglich, welches in den alten Provinzen des Staats exercirt und vom König Friedrich Wilhelm I. durch das Edict vom 24. Oct. 1726 auch in das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, mit der Salzconscription und der Verpflichtung, das Salz aus den zu dem Zwecke errichteten königl. Niederlagen anzukaufen, eingeführt wurde. Der unmittelbare Salzdebit der magdeburgschen Pfännerschaften zu Halle, Staßfurth, Sülldorf und Sohlen mußte daher von der Publication dieses Edicts an aufhören; dagegen war in diesem „den Pfännerschaften, damit sie nicht Ursach haben sollten, sich über Entziehung von Debit zu beschweren, verheißen, ihnen den Pfännergewinn, soviel sie nach Abzug der Soole und andrer Unkosten auf jede Last Überschuß gehabt, auf soviel sie bisher im Magdeburgschen erweislich verkauft haben, aus der Salzcasse zu bezahlen."

Bei den Unterhandlungen, welche mit der halle'schen Pfännerschaft hierüber gepflogen wurden, ergab sich deren bisheriger Salzabsatz in den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld in den letzten zwölf Jahren von 1714 bis 1725 nach den Steuerregistern jährlich zu
5138—6094 durchschn. 5586
Stück, in den letzten sechs
Jahren . . . . 5138—6094 „ 5644
und in den letzten drei Jahren . . . . 5694—6094 „ 5852⅔
Stück, oder à 30 Stück pr. Lasten zu 195 Last 2⅔ Stück, wofür 200 Lasten angenommen wurden; es wurde berechnet, daß, wenn die Pfännerschaft, nach Abzug ¼ dieses Absatzes für die Quart, für die übrigen 150 Lasten nach Maßgabe des Edicts entschädigt werden sollte, sie für Soole, Pfännergewinn, Kotpension und Schließ pr. Last würde 15 Thlr. 12 gGr. 10 Pf.
erhalten müssen; daß, wenn dieses Salz auf der königl. Coctur gesotten werden sollte, die Kosten . . 8 „ — „ — „
betragen und Fiscus an ausfallender Quartpacht . . . . 2 „ 12 „ — „
verlieren, derselbe aber gegen diese 26 Thlr. — gGr. 10 Pf.
noch . . . . 1 „ 8 „ 4 „
ersparen würde, wenn er der Pfännerschaft dieses Salz für den damaligen Verkaufspreis des Pfännersalzes von 19 gGr. 9 Pf. pr. Stück, incl. 2 gGr. 9 Pf. Wirker- und Trägerlohn, oder pr. Last für . 24 „ 16 „ 6 „
abkaufe.

Für diesen Preis erbot sich die Pfännerschaft, die Lieferung der ganzen 200 Lasten zu übernehmen, wenn darüber ein immerwährender Contract mit ihr abgeschlossen würde; ließ es sich auch, da, streng genommen der zur Vergleichung gegen diesen Preis bei einer Lieferung von 150 Lasten ermittelte Betrag von 26 Thlr. 10 Pf. auf das größere Quantum nicht anwendbar war, eine Ermäßigung des Preises bis auf 24 Thlr. 8 gGr. pr. Last gefallen und schloß, nachdem der König unterm 7. Jan. 1727 die Genehmigung dazu ertheilt hatte, unterm 8. April desselben Jahres den Contract mit der Kammerdeputation über die Lieferung von jährlich 200 Lasten Salz zu 60 Scheffel pr. Last zur Versorgung der Stadt Halle, des Saal- und mansfelder Kreises für 24 Thlr. 8 gGr. pr. Last auf die sechs Jahre von 1727 bis 1732.

Daß der Contract über diese 200 Lasten nicht nach dem Antrage der Pfännerschaft auf immerwährende Zeit abgeschlossen war, kam derselben später zu statten; denn nachdem er zu dem angenommenen Preise von 24 Thlrn. 8 gGr. von Zeit zu Zeit erneuert worden, fand sie 38 Jahre später, daß sie wegen der seitdem gestiegenen Fabricationskosten dabei nicht mehr bestehen könne und trug auf eine Erhöhung des Preises auf 40 Thlr. 15 Gr. an.

Hierzu wollte sich das königl. Generaldirectorium nicht verstehen, es sei denn, daß die Pfännerschaft für die Steinkohlen, welche ihr zu dem Preise von 7$^1/_2$ Thlr. pr. Wispel überlassen wurden, soviel mehr, als die Erhöhung des Salzlieferungspreises austrage, nämlich 15 Thlr. pr. Wispel bezahle, und drohte, wenn sie sich dazu nicht bequemen wolle, ihr die Lieferung dieser 200 Last ganz zu entziehen und solche in der königl. Coctur aus der dann mehr übrigbleibenden Extrasoole sieden zu lassen. Nach näherer Erwägung und nachdem die Pfännerschaft sich zu einer Zulage von 5 Thlrn. 15 gGr. pr. Wispel Steinkohlen verstanden hatte, wurde ihr der gefoderte Preis von 40 Thlrn. 15 gGr. pr. Last unterm 9. Juli 1766 für die vier Jahre bis 1770 bewilligt.

In dem Quart-Pachtcontracte für die Jahre 1770 bis 1776 wurde zwar dieser Salzlieferungspreis von 40 Thlr. 15 gGr. sowol als der Steinkohlenpreis von 13 Thlr. 3 gGr. pr. Wispel wieder stipulirt, da aber die Pfännerschaft sich ausbedungen hatte, daß die von 1764 an, mit Rücksicht auf den damaligen hohen Salzpreis für Sachsen von 1 Thlr. 12 gGr. 7 Pf. pr. Stück von 5 gGr. 6 Pf. auf 9 gGr. pr. Zober Quartsoole erhöhte Pacht in dem Falle, wenn der sächsische Salzpreis heruntergehen sollte, moderirt werde und bei diesem Zugeständnisse zugleich Seitens des Fiscus die Bedingung gemacht worden war, daß in diesem Falle auch der Salzlieferungspreis und der Kohlenpreis verhältnißmäßig herabgesetzt werden sollte; so trat schon im J. 1772, wo der sächsische Salzpreis auf 1 Thlr. 7 gGr. 4 Pf. pr. Stück herunterging, mit einer Herabsetzung der Quartpacht auf 6 gGr. 6 Pf. pr. Zober, eine Herabsetzung des Salzlieferungspreises auf 34 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. ein; der Kohlenpreis blieb aber unverändert.

Bei diesem Preise ist es auch in den folgenden Jahren bis 1797 geblieben, wo der Pfännerschaft durch die königl. Versicherungsurkunde vom 17. Febr. die jährliche Abnahme der 200 Entschädigungslasten Salz zu dem Preise von 34 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. auf immer zugesichert wurde.

Auf die Abnahme eines größern Quantums Salz von Seiten des Staats, als diese 200 Lasten, hatte die Pfännerschaft niemals ein **Recht**, da sie im Umfange des Landes, zu dem sie gehörte, des Erzbisthums Magdeburg, zu der Zeit, wo ihr Salzdebit im Lande durch keinen Vorbehalt des Landesherrn, kein Regale, nur durch die Concurrenz mit den übrigen magdeburgschen pfännerschaftlichen Salinen beschränkt war, nicht mehr Salz hatte absetzen können.

Den Absatz ihres übrigen Salzes hatte sie von jeher im Auslande gesucht, nach Sachsen, etwas Weniges auch in die benachbarten anhaltschen Fürstenthümer. Durch Jahrhunderte daran gewöhnt, in Sachsen reichlichen Absatz zu guten Preisen zu finden, hatte sie es versäumt, andre Absatzwege aufzusuchen. Als die Versiedung der Extrasoole für landesherrliche Rechnung eingeführt wurde und im Anfange des 18. Jahrh. die preuß. Regierung sich für einen Theil des daraus gewonnenen Salzes einen Absatzweg nach Franken eröffnete, suchte sie zwar daran Theil zu nehmen, solches wurde ihr aber durch Befehl König Friedrich's I. vom 28. Dec. 1703 ernstlich untersagt, und sie hatte um so mehr Ursach, sich dabei zu beruhigen, als ihr der damals noch sehr lebhafte Debit nach Sachsen allein überlassen wurde.

Als aber dieser Debit immer mehr abnahm und der Zeitpunkt nahe war, wo solcher voraussichtlich ganz aufhören würde, unterm 28. Juni 1771, bat die Pfännerschaft den König auf das Beweglichste um einigen Absatz in dessen ältern Provinzen. Bei den Unterhandlungen, welche vom Generaldirectorio dem Geheimenrath Burghoff aufgetragen wurden, verlangte sie anfänglich bei einer Lieferung von 1000 Lasten 36 Thlr. 4 gGr. pr. Last Salz für den Fall, daß sie davon die Salzsteuer- und Münzeigefälle nicht zu bezahlen brauche, erklärte sich aber zuletzt bereit, mit 33 Thlr. 18 gGr. zufrieden zu sein und davon noch jene Gefälle mit 5 Thlr. 2 gGr. 6 Pf. pr. Last zu bezahlen.

Der König setzte den Beschluß auf den Antrag der Pfännerschaft aus, genehmigte aber, daß einstweilen der Mehrbedarf an Salz für **Schlesien** von 600 bis 1000 Lasten von derselben entnommen werde; indessen wurde dieses Quantum bei Abschluß des Contracts vom 4. Juli 1772 auf 300 Last beschränkt, welche die breslauer Kammer mit 34 Thlr. 4 gGr. incl. $^1/_4$ Gold, frei bis an die Schiffe geliefert, bezahlte. Dagegen resolvirte König Friedrich der Große, gleich nachdem er in Folge der Theilung Polens den ihm zugefallenen Theil, **Westpreußen**, im September 1772 in Besitz genommen hatte, den inländischen Pfännerschaften für die neuerworbenen Provinzen eine ansehnliche Partie Salz, der halle'schen namentlich 1500 Lasten abzunehmen, wenn sie von dem gefoderten Preise von 33 Thlr. 18 gGr. noch etwas ablassen würde. In Folge dessen kam unterm 11. Mai 1773 eine Convention zu Stande, wonach die Pfännerschaft für das Etatsjahr 177$^3/_4$ die Lieferung der 1500 Lasten, frei zur Niederlage an der Saale in Tonnen verpackt (wofür die Kosten jedoch besonders vergütigt wurden), für den Preis von 33 Thlr. 3 gGr. mit $^1/_4$ Gold, dabei aber die Entrichtung der Salzsteuer und Münzeigefälle und die Bezahlung der Quartsoolenpacht mit 6 gGr. pr. Zober übernahm. Im folgenden Jahre versuchte zwar einerseits das Generaldirectorium von diesem Preise noch 1 bis 2 Thlr. abzudingen, andrerseits die Pfännerschaft eine Erhöhung des Lieferungsquanti bis 2000 Last und für immer zu erhalten; indessen wurde von beiden Seiten nachgegeben und die Convention unter den vorigen Bedingungen nicht nur für 177$^4/_5$, sondern auch von Jahr zu Jahr bis 177$^8/_9$ auf jährliche 1500 Lasten erneuert, dann aber für 17$^{79}/_{80}$ bis 178$^7/_8$ auf jährlich 1200 Lasten herabgesetzt.

Während der Zeit hatte die Pfännerschaft alljährlich, unter Vorstellung der traurigen Verhältnisse, worin die Interessenten sowol als die Arbeiter durch den Verlust des sächsischen Debits und durch die Verminderung der Lieferung gerathen waren, um eine größere Salzabnahme für das Inland und um Erhöhung des Preises, supplicirt, und da sie kein Gehör fand, zuletzt auf die im Vorigen

erwähnte commissarische Untersuchung ihrer Verhältnisse und Verbesserung ihrer Ökonomie und ihres Siedebetriebs angetragen. Dies hatte indessen zunächst nur den Erfolg, daß ihr für 178⅞ noch eine Extralieferung von 400 Lasten gestattet und dafür die Münzeigefälle erlassen wurden. Für die nächsten Jahre bis 179¼ blieb es aber wieder bei den vorigen 1200 Lasten und dem Preise von 33 Thlr. 3 gGr. Nachdem die beabsichtigten Verbesserungen durch Anlage der neuen großen Siedehäuser und Einführung der Gemeinsiedung zu Stande gekommen waren, erneuerten sich die gegenseitigen Anfoderungen auf Nachlaß vom Preise und auf Vermehrung der Lieferung; während ersterer von der Pfännerschaft unter Vorstellung des geringen Nutzens, welcher den Interessenten von dem Preise von 33 Thlr. 3 gGr. verblieb, beharrlich abgelehnt wurde, legte man dem Lieferungsquanto für die Jahre 179⅘ bis 1793 = 100 Lasten zu und erhöhte solches für 1794 bis 1796 noch um 200 Lasten, also auf 1500 Last.

Im folgenden Jahre fand endlich die von der Pfännerschaft schon so lange gewünschte Fixirung ihrer Salzlieferung für das Inland die Allerhöchste Genehmigung, indem König Friedrich Wilhelm III. derselben durch eine Urkunde vom 17. Febr. 1797 die unwiderrufliche Versicherung ertheilte:

- daß ihr die im J. 1726 bei Einführung des Salzregals im Herzogthume Magdeburg als Entschädigung für den Verlust ihres Absatzes im Inlande bewilligte Lieferung von jährlich 200 Lasten Salz zum Preise von 34 Thlr. 1 gGr. 6 Pf. incl. ¼ Gold für immer verblieben,
- daß ihr auch fernerweit 1500 Lasten für den Preis von 33 Thlr. 3 gGr. incl. ¼ Gold jährlich zur Versorgung des Landes abgenommen werden sollen, in sofern sie nicht ein gleiches Quantum unter vortheilhaften Bedingungen nach dem Auslande mit Sicherheit absetzen kann, und mit dem Vorbehalte, diese Zusicherung wieder aufzuheben oder zu modificiren, wenn der pfännerschaftliche Salzdebit nach dem Auslande sich dergestalt verbessern sollte, daß er 1500 Lasten jährlich übersteigt;
- daß der über die landesherrliche Quartsoole mit ihr unterm 27. Oct. 1795 geschlossene Pachtcontract auf immer prolongirt sein solle;
- daß ihr auf die Kosten für Unterhaltung der Roßkunst Behufs der Soolförderung eine Vergütung nach Maßgabe der auf der königl. Saline zu versiedenden Soole dergestalt angedeihen solle, daß die gesammten Kosten auf die von dem königl. und dem pfännerschaftlichen Werke gesottene Lastenzahl gleich repartirt werden.

Durch diese Urkunde war der halle'schen Pfännerschaft ein jährlicher Absatz von 1700 Lasten Salz auf immer gesichert und während ihr diese für das Inland abgenommen wurden, verblieb ihr noch einiger Salzabsatz ins Ausland, welcher ins Anhaltsche und an die sächsischen Vasallen in den Jahren 1800 bis 1806 jährlich noch 20,093 bis 32,871 im Durchschnitt 26,837 Stück, oder circa 900 Lasten betragen, mithin der ganze Debit und die Fabrication der pfännerschaftlichen Saline an Salz sich in diesen Jahren durchschnittlich jährlich auf 2600 Lasten à 3240 Pfund pr. Last belaufen hat.

In dem letzten Jahre dieser Periode traf die unglückliche Katastrophe ein, in deren Folgen der preuß. Staat im J. 1807 seiner Provinzen links der Elbe und dadurch seiner sämmtlichen Salinen, mit Ausnahme der zu Kolberg in Pommern, beraubt wurde.

Die Regierung des ephemeren Königreichs Westfalen sah sich im Besitz der Provinz Magdeburg und der Quellen, aus denen der preuß. Staat bis dahin den größten Theil seines Salzbedarfs bezogen hatte und welche nun für Rechnung von Westfalen Preußen als Ausland damit versorgten.

Der von der preuß. Regierung mit der Pfännerschaft errichteten Contracte und der Versicherungsurkunde des Königs achtete die westfälische Regierung nicht, aber sie bedurfte Geld und Salz, um Geld heraus zu machen. Im Begriff, einen Contract mit der Pfännerschaft über Salz abzuschließen, ließ der Finanzminister durch den Berghauptmann Gerhard vorläufig die Salzvorräthe der Pfännerschaft in Beschlag nehmen, dann unterm 23. Jan. 1809 mit derselben einen Contract über eine einjährige Lieferung von 1500 Lasten zu 35 Thlr., unterm 29. Mai 1810 einen zweiten über 500 Lasten abschließen und noch 136 Lasten darüber abnehmen. Inzwischen hatte darunter die Salzsiedung und der Salzdebit der Pfännerschaft seit der Trennung von Preußen nicht gelitten, vielmehr hatte sich der Salzabsatz derselben ins Ausland, insbesondre nach Sachsen und ins Anhaltsche in den ersten Jahren nach dem Frieden bedeutend gehoben, selbst nach Böhmen ausgedehnt; er betrug

	im Jahre 1807	nur 27,570 Stück	= c.	920 Lasten
und stieg	" " 1808	auf 41,324	" = "	1380 "
"	" " 1809	" 69,221	" = "	2310 "

Diese Zunahme des Debits erregte in zwiefacher Rücksicht die Aufmerksamkeit der westfälischen Regierung; einmal erhielt die landesherrliche Saline zu Halle um soviel weniger Soole, als die pfännerschaftliche mehr versott, und zweitens vermochte sie nicht so viel Salz zu schaffen, als sie abzusetzen im Stande war.

Das Bedürfniß, welches die magdeburgschen Salinen schaffen sollten, wurde im J. 1810 überschlagen:

Zum Absatz ins Ausland:

an Preußen zu	21,156 Last.
an das Großherzogthum Warschau	3750 "
zum losen Debit ins Ausland	2281 "
	27,187 Last.
für den inländischen Verbrauch zu	2060 "
überhaupt zu	29,247 Last.

davon waren diese landesherrlichen Salinen höchstens zu liefern im Stande:

Schönebeck	19,150 Last.
Staßfurth	1900 "
Halle	5000 "
	26,050 Last.

und der pfännerschaftlichen Saline zu Halle glaubte man zum Debit im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld abnehmen zu müssen . . . . 200 „ 26,250 Last.

es fehlten also zur Bestreitung des landesherrlichen Absatzes jährlich . . . . . 2997 Last.

Dieses Bedürfniß einerseits und andrerseits der geringe Preis, für welchen die Steinkohlen von den landesherrlichen Gruben der Pfännerschaft nach dem Quart-Pachtcontracte überlassen werden mußten, sowie endlich auch der Zweck, die Salzversorgung der inclavirten anhaltschen Fürstenthümer in die feste Hand zu nehmen und durch Gleichstellung der Verkaufspreise nicht nur deren Unterthanen zu besteuern, sondern zugleich den bei dem freien Verkauf der Pfännerschaft ins Ausland immer mehr über Hand nehmenden Schmuggelhandel zu beseitigen, motivirten den Vorschlag, welchen der Berghauptmann Gerhard der westfälischen Regierung machte, diesen Contract aufzuheben und mit der Pfännerschaft ein neues Abkommen zu treffen. Dieses wurde mit Genehmigung des westfälischen Finanzministers unterm 23. Juli 1810 dahin getroffen, daß

1) das Gouvernement die Pfännerschaft und die Soolengutsbesitzer als Eigenthümer der vier halle'schen Soolbrunnen, von deren Soole dem Landesherrn nur die Quarte oder der vierte Theil aller von den Pfännern zu versiedenden, und die sogenannte Extrasoole nur dann, wenn die Pfännerschaft alle ihr nöthige Soole vorweggenommen hat, zusteht, unter dem Vorbehalte der im westfälischen Bergwerksdecret vom 27. Jan. 1809 enthaltenen Bestimmungen und daß die Pfänner und Soolengutsbesitzer sich solchen allenthalben gemäß bezeigen und insbesondre ihre Eigenthumsrechte darnach berichtigen lassen, anerkennt und an diesen Brunnen nichts ohne Zustimmung der Pfännerschaft zu verändern verspricht, wodurch diese Proprietät gefährdet werden könnte;
2) die Pfännerschaft auf allen ihr bisher zugestandenen Handel mit Salz und Siedeabfällen aller Art auf ewige Zeiten Verzicht leistet, und ihr gesammtes jährlich zu siedendes Quantum Salz ohne Ausnahme dem Gouvernement überläßt, auch ein Mehreres, als nachfolgend stipulirt nicht zu sieden verspricht, wogegen das Gouvernement die Verpflichtung übernimmt, ihr solches unter den nachfolgenden Bedingungen abzukaufen;
3) die Pfännerschaft dem Gouvernement jährlich 2700 Last weißes, trocknes Salz, die Last zu 3240 Pf. und davon 1000 Last mit $12\frac{1}{10}$ pr. C. Aufmaß, in ihre unter gemeinschaftlichem Verschluß zu haltenden Magazine zu liefern verspricht, in welchen solches dem Gouvernement theils durch das Verwiegen auf ihre Kosten beim losen Verkauf, theils durch die auf Kosten des Gouvernements erfolgende Verpackung übergeben wird;
4) das Gouvernement dieses übergebene Salz mit $35\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Last allmonatlich der Pfännerschaft bezahlt und derselben alle ihm aus der Quart zukommenden Vortheile und Gefälle, den Vererbungskanon und die vom Thal- und Herdschoß bisher zur landesherrlichen Casse geflossenen 206 Thlr. 7 gGr. 8 Pf. erläßt und dieser Erlaß ebenfalls als ein Theil des Kaufgeldes betrachtet wird;
5) der Pfännerschaft verstattet wird, gegen Bezahlung des Preises von $35\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Last und der Salzsteuer, den Salzbedarf für jede zum Hausstande gehörige Person, sowol der in Halle wohnenden Pfänner als ihrer Arbeiter mit $13\frac{1}{2}$ Pf. jährlich aus dem Magazine anzukaufen;
6) derselben das abfallende schwarze Salz zu dem Preise von 20 Thlr. pr. Last vom Gouvernement abgenommen wird;
7) dieselbe verpflichtet ist, die zur Siedung erfoderlichen Stein- und Braunkohlen von inländischen landesherrlichen oder Privatgruben zu entnehmen, in sofern sie solche nicht erweislich vom Auslande wohlfeiler oder besser beziehen kann; das Gouvernement sich aber verpflichtet, derselben, wenn sie davon Gebrauch machen will, den Bergscheffel von drei Kubikfuß
Wettiner Steinkohlen franco Saale bei Wettin zu 1 Thlr., löbejüner Steinkohlen auf der Grube 16 gGr. langenbogener Braunkohlen auf der Grube $1\frac{1}{2}$ gGr., zscherbener $1\frac{1}{4}$ gGr., so lange diese Gruben im Betriebe sind, zu überlassen;
8) die Benutzung aller der Soole, deren die Pfännerschaft nicht zu ihrer Siedung bedarf, dem Gouvernement zur Benutzung auf der landesherrlichen Saline verbleibt, dasselbe aber gestattet, bei Feuersbrünsten die zur Löschung erfoderliche Soole ferner zu verwenden;
9) die Förderungskosten der Soole aus den Brunnen, welche beide Theile gemeinschaftlich benutzen, von beiden Theilen nach Verhältniß der bezogenen Soole bestritten werden, in sofern aber ein Theil einen der Brunnen ausschließlich benutzt, dieser die Kosten allein trägt;
10) wenn in der Folge die Preise der Siedematerialien, insonderheit der Feuerung, mithin die Fabricationskosten im Vergleich mit den jetzigen steigen sollten, der Betrag der Mehrkosten ermittelt und der Preis, welchen die Pfännerschaft für das Salz erhält, um denselben erhöht werden soll;
11) die Pfännerschaft, in Bezug auf die zur Siedung erfoderlichen Materialien, alle Rechte und Befreiungen von Steuern und Abgaben genießen soll, welche die königl. Salinen genießen;
12) daß mit Erlöschen dieses auf ewige Zeiten geschlossenen Contracts alle während dessen Dauer quiescirenden Gerechtsame beider Theile wieder erwachen.

Die ewige Dauer dieses Contracts endete zwar schon nach wenigen Jahren mit der des Gouvernements, welches ihn mit der Pfännerschaft geschlossen hatte; indessen erachtete Preußens König Friedrich Wilhelm III. es der Gerechtigkeit angemessen, Verpflichtungen, die ein fremder, aber anerkannter Landesherr gegen seine Unterthanen eingegangen war, zu erfüllen. Daher wurde, nachdem die Pfännerschaft unterm 6. Nov. 1816 die allerhöchste königliche Bestätigung jenes Contracts nachgesucht hatte, mit Beibehaltung der wesentlichen Bedingungen desselben ein neuer Contract zwischen dem königl. Oberbergamte für die niedersächsisch-thüringischen Provinzen und der Pfännerschaft unterm 6. Oct. 1817 abgeschlossen und vom Könige unterm 12. Dec. 1817 confirmirt, in welchem nur folgende wenige, aus den veränderten Verhältnissen hervorgegangene Abänderungen des Contracts von 1810 stattfinden:

zu 1) ist der Vorbehalt weggelassen;

zu 3) ist, weil die preußische Last Salz von 3240 Pfund auf 4000 Pfund erhöht wurde, das jährliche Lieferungsquantum von 2700 Lasten à 3240 Pfund gleich . . . . 8,748,000 Pfund
nebst $12\frac{1}{10}$ pr. C. Übergewicht auf
1000 Last, oder 121 Last . . 392,040 =

Summa: 9,140,040 Pfund

reducirt auf 2285 Last à 4000 Pfund 9,140,000 Pfund

zu 4) Dagegen der Lieferungspreis für das weiße Salz von 35 Thlr. 12 gGr. pr. Last, welcher $\frac{2700 \times 35\frac{1}{2} \text{ Thlr.}}{2285}$ genau berechnet nur 41 Thlr. 22 gGr. 9 Pf. betragen haben würde, abgerundet auf 42 Thlr. pr. Last von 4000 Pfund und zur Ausgleichung der Mehrbewilligung von circa 120 Thlr.

zu 6) der Preis von 20 Thlr. für das schwarze Salz auf 11 Thlr. 20 gGr. pr. Last von 4000 Pfund ermäßigt.

Wenn man die Verhältnisse, in welchen die Pfännerschaft zu Halle sich bei der königl. Versicherungsurkunde vom 17. Febr. 1797, in Bezug auf Salzfabrication und Absatz einerseits und andrerseits auf den Preis, welchen sie für das Salz erhielt, befand, mit denen vergleicht, worin sie durch die Contracte von 1810 und 1816 gestellt wurde; so ergibt sich:

A) in Bezug auf Fabrication und Absatz des Salzes: nach der Versicherungsurkunde von 1797 hatte die Pfännerschaft auf eine jährliche Salzlieferung von 1700 Lasten zu 60 Scheffel, à 48 Pfund, oder zu 2880 Pfund, oder $1511\frac{1}{9}$ Last zu 3240 Pfund für immer zu rechnen und daneben verblieb ihr der Absatz ins Ausland. Unter diesem Verhältniß belief sich ihre Fabrication in Lasten zu 3240 Pfund: im Durchschnitt der Jahre 1800 bis 1806 jährlich auf 2600 Lasten, im J. 1807 auf 2728 Lasten, 1808 auf 3527 und 1809 auf 4068 Lasten, im Durchschnitt dieser drei Jahre auf 3441 Lasten. Durch die Contracte von 1810 und 1816 fiel der Debit ins Ausland weg und die Fabrication und der Absatz wurden unveränderlich pr. Jahr fixirt auf 2821 Lasten.

Wenngleich die Pfännerschaft dabei in Bezug auf den bedeutenden Absatz, welchen sie sich in den letzten Jahren ins Ausland zu verschaffen gewußt hatte, etwas eingebüßt zu haben scheint, so war doch die Fortdauer dieses Absatzes sehr unsicher, bei der Tendenz der Regierungen, den Absatz ihrer Salinen zu erweitern und die Gabelle zu sichern zweifelhaft, und eine bedeutende Verminderung leicht möglich. Wenn auch die Beseitigung dieser Concurrenz ebenso wol im Interesse der Regierung, als in dem der Pfännerschaft lag, so war es doch für letztere besonders wichtig, sich einen bestimmten, ihren Siedeeinrichtungen angemessenen Absatz und durch diesen einen geordneten Betrieb ihrer Saline zu sichern und man kann daher mit Recht annehmen, daß in dieser Hinsicht ihre Verhältnisse durch die Contracte von 1810 und 1816 eher gewonnen, als verloren haben.

B) in Bezug auf den Salzpreis ist die Vergleichung etwas verwickelter. Die Pfännerschaft erhielt für ihre Salzlieferungen an den Fiscus:

für 200 Last à 34 Thlr. 1 gGr. 6 Pf.	6812 Thlr.	12 gGr.
= 1500 = à 33 = 3 = — =	49,687 =	12 =
von diesen	56,500 Thlr.	— gGr.
auf $\frac{1}{4}$ oder 14,125 Thlr. in Golde das Agio zu $13\frac{1}{3}$ %	1883 =	8 =
Sind =	58,383 Thlr.	8 gGr.

welches auf $1511\frac{1}{9}$ Lasten, à 3240 Pfund pr. Last, 38 Thlr. $15\frac{1}{4}$ gGr. beträgt.

Dagegen bezahlte die Pfännerschaft nach dem durch die Versicherungsurkunde von 1797 auf immer prolongirten Quart-Pachtcontract vom 27. Oct. 1795 an den Fiscus:

	Thlr.	gGr.	Pf.
Pachtgeld pr. Zober Quartsoole 6 gGr. 1 Pf., welches mit der Gerenthen ꝛc., Soolenpacht und dem Gotdagio im Durchschnitte der Jahre 1803—1809 jährlich	10,956 Thlr.	15 gGr.	2 Pf.
betrug, worauf ihr aber contractmäßig	347 =	5 =	4 =
auf Besoldungen ꝛc. vergütet wurden, bleiben	10,609 Thlr.	9 gGr.	10 Pf.
Müntzei und andere Gefälle nach dem Durchschnitt der Jahre 1803—1806 jährlich	7895 =	16 =	10 =
Vererbungskanon	1278 =	9 =	2 =
Thal- und Herdschoß	206 =	7 =	8 =
	19,989 Thlr.	19 gGr.	6 Pf.

	zu Wettin	Löbejün	
			19,989 Thlr. 19 gGr. 6 Pf.
erhielt aber die Steinkohlen von den königlichen Steinkohlengruben welche an das Publicum zu . . .	1 Thlr. — gGr. — Pf.	15 gGr. — Pf.	
pr. Bergscheffel verkauft wurden, auf Grund jenes Pachtcontracts zum Quart- und Kaufsoolensieden	— = 7 = $10\frac{7}{12}$ =	4 = $5\frac{3}{8}$ =	
und zum gewöhnlichen Sieden für . .	— = 10 = $11\frac{1}{2}$ =	— = — =	
wobei sie gegen die Taxpreise im Durchschnitt der Jahre 1803—1809 jährlich gewann			10,549 = — = 2 =
daher der reine Überschuß für den Fiscus nur			9440 Thlr. 19 gGr. 4 Pf.
betrug und die Pfännerschaft von der Bezahlung für das gelieferte Salz ad . . .			58,383 = 3 = — =
übrig behielt			48,942 Thlr. 7 gGr. 8 Pf.
welches auf $1511\frac{1}{4}$ Last, à 3240 Pfund vertheilt, pr. Last			32 = 9 = 4 =
ausmacht, wofür die Pfännerschaft nach dem Contract von 1810 $\frac{2700 \times 35\frac{1}{2} \text{ Thlr.}}{2821}$			33 = 23 = 5 =
also pr. Last . . . . mehr erhält.			1 = 14 = 1 =

Hieraus ergibt sich im Allgemeinen, daß die Verhältnisse der Pfännerschaft in Bezug auf Salzfabrication und Salzpreis, mithin auf den Nutzen, welchen sie von ihrem Eigenthume und ihren Berechtigungen zieht, durch den Contract von 1810, nachdem solcher durch die Erneuerung und königl. Confirmation von 1816 für die fernste Zukunft sicher gestellt ist, eher besser als schlechter geworden, wie sie es durch die königl. Versicherungsurkunde vom 17. Febr. 1797 waren; daß aber diese königl. Urkunde das eigentliche Fundament des gegenwärtigen blühenden Zustandes der pfännerschaftlichen Salznahrung zu Halle ist.

Als solches wurde sie auch von ihr in der Vorstellung, durch welche die Pfännerschaft unterm 27. August 1809 statt des von der westfälischen Behörde ihr angebotenen neuen Contracts, die Bestätigung dieser vom Könige von Preußen ihr ertheilten Versicherungsurkunde nachsuchte, mit den Worten anerkannt: „Dieser Urkunde verdanken wir es, daß seit dem Jahre 1797 unsere Güter einen gleichmäßigen und dauernden Werth erhalten haben und dadurch dem Wohlstande der Stadt eine vorzügliche Stütze gegeben wurde."

Demnach ist nicht zu verkennen, daß durch die Bestimmungen in den Contracten von 1810 und 1816 die Verhältnisse der Interessenten der pfännerschaftlichen Saline zum Staate an Klarheit und Übersichtlichkeit gewonnen haben.

Dem Wesen nach ist das jetzige Verhältniß dieser Saline höchst einfach: Sie versiedet in zwei wohleingerichteten Siedehäusern zu einer in jedem Jahre unveränderten Salzfabrication von 2285 Lasten, die sich im Salzgehalte immer gleichbleibende Soole aus einem, dem reichhaltigsten, Soolbrunnen, dem Gutjahr-Brunnen, welche aus diesem Brunnen durch eine zweckmäßige Maschinerie, eine Dampfmaschine, gehoben und ihren Siedehäusern durch Röhrleitungen zugeführt wird, bei einem wohlfeilen Feuerungsmaterial für gemeinschaftliche Rechnung, und das Salz, welches sie durch diesen Siedebetrieb darstellt, wird ihr sogleich vom Fiscus zu einem unveränderlichen Preise abgekauft. Die Geldeinnahme der Salineninteressenten bleibt sich daher Jahr aus Jahr ein gleich; ihre Ausgaben sind keinen wesentlichen Veränderungen unterworfen; sie können auf einen sichern und wenig veränderlichen Gewinn von ihrer Salznahrung rechnen und der Werth ihrer Salzgüter ist nur noch solchen Veränderungen unterworfen, welche der Werth des Geldes selbst und der Zinsfuß im Allgemeinen mit sich bringt. Aber die Formen, unter welchen das Eigenthum und der Werth der Salzgüter und die Nutzung derselben jährlich ermittelt und berechnet wird, sind äußerst dunkel und verwickelt, wenigen der Interessenten bekannt und begreiflich, und stehen mit der Wirklichkeit und Einfachheit des Zustandes im grellsten Widerspruch. Noch jetzt, wo ein einziger Soolbrunnen für die pfännerschaftliche Saline benutzt wird, berechnet, besetzt, verkauft man die Soolengüter nach Quarten, Pfannen, Nößeln, Orten, Zobern von vier verschiedenen Brunnen; wo zwei gemeinschaftliche Siedehäuser sämmtlich Soole aus einem einzigen Brunnen für gemeinschaftliche Rechnung versieden, berechnet, verpachtet, besetzt, verkauft man die nicht mehr existirenden 93 kleinen Kote; noch jetzt werden die Thalgüter an Soole und an Koten in den Hypothekenbüchern so fortgeführt, wie sie vor Jahrhunderten vorhanden waren und benutzt wurden, indem man eingebildete Größen darin ab- und zuschreibt, verpfändet, vererbt, verkauft, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind; noch jetzt berechnet man die Gerenthen, welche früher jedem einzelnen Kote beigelegt waren, als ob die längst abgeschafften Radetreter, Haspler, Träger, Zapfer, Ögler, Bornmeister rc. noch ihren Lohn davon erhielten; noch jetzt muß jeder Pfänner, der nicht selbst Kotbesitzer ist, von einem nicht zum Pfannwerken berechtigten Kotbesitzer gegen Kotpension ein Kot in Pacht nehmen, das nicht mehr existirt; noch jetzt geschieht alljährlich vor Anfang der Siedung die Besatzung der nicht mehr vorhandenen 93 Kote; muß ein jeder Pfänner die bestimmte Zahl von Zobern Soole, welche zur Besatzung jedes Kots vor Zeiten vorgeschrieben war, für jede Sie-

bewoche entweder als sein Eigenthum nachweisen, oder von einem andern Soolengutsbesitzer ankaufen; muß jeder Soolengutsbesitzer die Soole, welche er selbst zu besetzen nicht im Stande oder nicht berechtigt ist, einem berechtigten Pfänner zu versagen sich bemühen; noch jetzt werden durch einen jährlichen Verschlag die Ausläufte für fingirte Soolengüter und die Kotpension für nicht vorhandene Kote ermittelt. Die Berechnungen und Ermittelungen sind sogar noch viel verwickelter und schwieriger, als sie es nach der alten Verfassung früher schon waren, dadurch geworden, daß die Pfännerschaft mehre Kote ausgekauft hat, von denen einige bei der Besatzung ausfallen, andere für gemeinschaftliche Rechnung besetzt werden, und daß sie durch die Contracte von 1810 und 1816 den Erlaß von den Abgaben, welche die einzelnen Interessenten dem Fiscus zu entrichten hatten, sowie der Quartsoolen- und Quartgerenthen-Soolenpacht, zu Gunsten der Gesammtheit der Pfännerschaft erworben hat und sich darüber nun mit den einzelnen Interessenten berechnen muß.

Aber auch über alle diese Formen und verwickelten Berechnungen wird man hinwegkommen und dann wird die Verfassung des Thals ebenso einfach und allen Interessenten ebenso übersichtlich und begreiflich sein, wie es jetzt schon ihre Siedeverfassung ist. (*Martins.*)

PFAFF. 1) Christoph Matthäus, geb. am 25. Dec. 1686 in Stuttgart, ein Sohn des Professors der Theologie und Superintendenten Johann Christoph Pfaff, der 1720 zu Tübingen starb, verdankte den dortigen Schulen seine wissenschaftliche Bildung. In Tübingen eröffnete er auch 1699 seine akademische Laufbahn. Noch in dem genannten Jahre ward er Baccalaureus. Die biblische Philologie und die orientalischen Sprachen waren sein Hauptstudium. Wie eifrig er es betrieben, bewies eine Rede, die er 1702 in samaritanischer Sprache vor den Aufsehern des theologischen Stipendiums hielt. Auch in seiner übrigen wissenschaftlichen Bildung machte er rasche Fortschritte. Kein Zweig des theologischen Wissens blieb ihm ganz fremd. Fleißig besuchte er die theologischen Collegien von Förtsch, Reuchlin, Jäger u. A. Sorgfältig prüfte er den Inhalt des Gehörten, und gewöhnte sich früh an ein von dem Einfluß fremder Meinungen unabhängiges Forschen und Selbstdenken. Nachdem er 1702 die Magisterwürde erlangt, unterwarf er sich zwei Jahre später zu Stuttgart dem gewöhnlichen theologischen Examen, in welchem er zu großer Zufriedenheit bestand. Fleißig übte er sich seitdem im Predigen und Disputiren[1]) und ward bald nachher theologischer Repetent.

Die Erweiterung seiner Kenntnisse in den orientalischen Sprachen und in der Kirchengeschichte war der Hauptzweck einer Reise, welche Pfaff 1706 auf herzogliche Kosten unternahm. Er ging über Nürnberg, Altdorf, Jena und Leipzig nach Halle, wo er einige Zeit verweilte, um sich im Rabbinischen unterrichten zu lassen. Ehe er in gleicher Absicht zu dem damals hochberühmten Orientalisten Edgard nach Hamburg reiste, sah er Dresden, Frankfurt an der Oder, Berlin, Wittenberg, Magdeburg, Helmstedt, Wolfenbüttel, Braunschweig und Hanover. Über Lübeck ging Pfaff 1707 nach Rostock, wo er besonders Fecht's theologische Vorlesungen benutzte und von da 1708 über Greifswalde und Lübeck nach Kopenhagen ging. Auch die vorzüglichsten Städte Hollands und Englands berührte er auf dieser Reise und machte die Bekanntschaft mehrer ausgezeichneten Gelehrten. Über Duisburg und Cöln begab er sich nach Marburg und Gießen. Auf der zuletztgenannten Hochschule erweiterte er unter Bürklin's Leitung seine Kenntnisse in der äthiopischen Sprache.

Beschleunigt ward seine Rückkehr in die Heimath durch die Aussicht, den damaligen Erbprinzen Karl Alexander von Würtemberg auf seiner Reise nach Italien zu begleiten. In Stuttgart ordinirt, ging er im Juli 1709 nach Lausanne, dem damaligen Aufenthaltsorte des Prinzen, mit welchem er zu Turin drei Jahre verweilte, und einen großen Theil dieser Zeit zum Abschreiben seltner und wenig bekannt gewordener Manuscripte der dortigen Bibliothek verwandte. Er überließ sie größtentheils andern Gelehrten zur Bekanntmachung. So theilte er dem berühmten Montfaucon einige bisher ungedruckte Predigten des Chrysostomus mit, dem gelehrten Fabricius in Hamburg Ergänzungen zu den Werken des Hippolyt, und den Jesuiten zu Antwerpen für die Acta sanctorum, deren Herausgabe sie besorgten, eine ausführliche Biographie des Theodorus Tyro. Pfaff selbst edirte einige Stücke der Schriften des Lactantius[2]) und des Irenäus[3]), deren Echtheit er gegen den berühmten Scipio Maffei vertheidigte[4]). Er erwarb sich durch diese Bemühungen und durch andere schriftstellerische Arbeiten einen geachteten Namen, besonders seit er durch die Übersetzung und Erklärung eines aus dem königlichen Archiv ihm übergebenen, in griechischer Sprache abgefaßten Diploms unwidersprechlich dargethan hatte, daß sich auf eben jene alte Urkunde das Recht der Herzoge von Savoyen auf das Königreich Cypern gründe.

Zu Ende des Jahres 1712 kehrte Pfaff mit dem Prinzen über Mailand und Insbruck in die Heimath zu-

1) In jene Zeit fallen die Dissertationen: In Hoseam 10, 14 (Tub. 1702. 4.); de jure poenarum (Ibid. 1702. 4.); de usu principiorum rationis materialium in ordine ad conclusiones theologicas (Ibid. 1702. 4.); de Scriptura Sacra (Ibid. 1704. 4.); de fine oeconomiae Christi, ad 1 Corinth. 15, 24 (Ibid. 1704. 4.) u. a. m.

2) *Firmiani Lactantii* Epitome Institutionum divinarum ad Pentadium fratrem. Anonymi historia de haeresi Manichaeorum. Fragmentum de origine generis humani et *Q. Julii Hilariani* expositum de ratione Paschae et mensis. Ex antiquissimo Bibliothecae regiae Taurinensis codice eruit, recensuit, lucique publicae dedit, atque etiam dissertatione praeliminari illustravit. (Paris 1712.) Cf. Bibliothèque ancienne et moderne. T. XI. Acta Erud. (Lips. 1713.) p. 70 sq. 3) *S. Irenaei* fragmenta anecdota, quae ex Bibliotheca Taurinensi eruit, latina versione notisque donavit, duabus Dissertationibus de oblatione et consecratione eucharistiae illustravit, denique Liturgia graeca *J. E. Grabii* et dissertatione de praejudiciis theologicis auxit. (Hagae Com. 1715.) Diese Fragmente befinden sich auch in *Hippolyti* Opp. ex edit. *J. A. Fabricii* Vol. II. p. 64 sq., auch in Pfaff's Syntagma diss. theol. p. 573 sq. Cf. Giornale di lett. d'Italia. T. XVI. p. 228 sq. Acta Erud. (Lips. 1715.) p. 485 sq. 4) s. Giornale etc. T. XXVI. Neue Bibliothek. (Frankf. u. Leipzig 1717.) St. 58. S. 595 fg.

rück, ging aber bereits im September 1713 mit seinem fürstlichen Zöglinge nach Holland. Am längsten verweilte er dort, während eines zweijährigen Aufenthalts, im Haag. Durch ein Rescript, das er um diese Zeit (1714) von dem würtembergischen Hofe empfing, ward ihm nach der Heimkehr von seiner Reise eine ordentliche Professur der Theologie in Tübingen zugesichert. Dies Lehramt erhielt er im J. 1717, nachdem er zuvor noch Paris besucht, und die dortigen Bibliotheken, sowie mehre der ausgezeichnetsten Gelehrten kennen gelernt hatte. Noch in dem genannten Jahre erlangte er die theologische Doctorwürde [5]). Nach dem Tode seines Vaters (1720) ward er zweiter Professor der Theologie, erster Superintendent des theologischen Stipendiums und Dekan der tübingischen Kirche. Als im April 1720 der Kanzler Jäger starb, erhielt Pfaff die erste theologische Professur, nebst dem Kanzellariat der Universität und der damit verbundenen Würde eines Propstes.

Um diese Zeit (1723) verheirathete sich Pfaff mit Maria Susanna Rauner der Tochter eines reichen Kaufmanns in Augsburg. Im nächsten Jahre (1724) ward er durch ein kaiserliches Diplom Comes Palatinus, und 1727 Abt des Klosters zu Lorch. Die zuletztgenannte Würde verpflichtete ihn, in den Jahren 1737—1739 auf dem allgemeinen stuttgarter Landtage als Landstand zu erscheinen. Bereits mehre Jahre früher (1731) hatte ihn die berliner Societät der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede ernannt. Durch Michaelis in Göttingen empfohlen, ward ihm 1755 nach Mosheim's Tode dessen Stelle angetragen. Ohne diesen Ruf gradezu abzulehnen, blieb er über einen Monat die Antwort schuldig, und ein damals aus dem Würtembergischen nach Hanover gesendeter Brief, der ihn als einen schwächlichen und dabei höchst reizbaren Mann darstellte [6]), war nicht geeignet, ihn in Göttingen zu empfehlen. Mit dem Plane, den Rest seines Lebens, befreit von Amtsgeschäften, in literärischer Muße zuzubringen, begab sich Pfaff im Februar 1756 nach Frankfurt am Main. Dennoch glaubte er den Ruf zum Generalsuperintendenten und Kanzler in Gießen nicht ablehnen zu dürfen, da ihm, wie er selbst sagt [7]), der Landgraf Ludwig VIII. jenen Antrag aus göttlicher Eingebung gemacht.

Pfaff starb zu Gießen am 19. Nov. 1760 mit dem Ruhm eines der gelehrtesten, geachtetsten und verdienstvollsten Theologen seiner Zeit. Groß war seine Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage. In seinen zahlreichen Schriften, unter welchen den frühern unbedenklich ein höherer Werth, als den spätern, zugestanden werden muß, behandelte Pfaff fast alle Zweige der Theologie, besonders die Literärgeschichte, die Kirchengeschichte, vorzüglich die würtembergische, und das protestantische Kirchenrecht, dessen Hauptprincipien er in einem eigenen Werk entwickelte [8]). Dies Werk, zu Ulm 1759 zum dritten Male in Quart gedruckt, war auch durch eine Übersetzung [9]) dem großen Publicum zugänglich geworden. Mit einer Kühnheit und Freimüthigkeit, zu der sich wenige seiner Zeitgenossen erhoben, suchte Pfaff das theologische System von scholastischen Subtilitäten zu reinigen, und es zu seiner ursprünglichen Einfachheit zurückzuführen. Er that dies besonders in seinen Instit. theologiae dogmaticae [10]). Dies Werk empfahl sich besonders durch die in Bezug auf die Dogmengeschichte und ihre Verbindung mit der christlichen Moral hinzugefügten Anmerkungen. Diese Noten, verbunden mit den übrigen Vorzügen jenes Lehrbuchs, sicherten demselben eine ehrenvolle Stelle unter den brauchbarsten theologischen Compendien der damaligen Zeit. Für Pfaff's umfassende Belesenheit und gründliche Kenntniß der Literatur sprachen vor allem seine Introductio in historiam Theologiae literariam [11]).

Wenn auch nicht verdunkelt, doch wenigstens nicht vermehrt wurden Pfaff's Verdienste durch die langwierige und zum Theil mit großer Leidenschaftlichkeit geführte literarische Fehde, in welche er sich verwickelt sah durch seine mannichfachen Versuche, eine kirchliche Vereinigung zwischen den Reformirten und Protestanten zu stiften. Sein großes Ansehen und der allgemein verbreitete Ruf seiner Gelehrsamkeit trugen nicht wenig dazu bei, seinen Bemühungen ein großes Gewicht zu geben, und selbst die

5) Nach Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De Evangeliis sub *Anastasio* Imperatore non corruptis, contra *A. Collinum*. (Tub. 1717. 4.) Vergl. Thorschmidt's Freyd. Biblioth. 1. Th. S. 422 fg. 6) s. Büsching's Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. 3. Th. S. 287. 7) In seiner Orat. inaug. de praesenti quae inter Parlamentum et Clerum Gallicanum agitur controversia. (Gissae 1756. 4.) Vergl. Erlanger gel. Anz. 1756. St. 32. S. 260. Göttinger gel. Anzeigen. 1756. St. 142. S. 1286.

8) De originibus juris ecclesiastici veraque ejusdem indole, liber singularis. (Tub. 1719. 4.) Cf. Journal des Savans. Août 1721. Acta Erud. (Lips. 1720.) p. 327 sq. Teutsche Acta Erudit. 6. Bd. S. 489. Göttinger gel. Anz. 1756. St. 128. S. 1158. 9) Von dem Ursprung des Kirchenrechts und dessen wahrer Beschaffenheit; welchem beigefügt ist eine Abhandlung von der bischöflichen Nachfolge. (Halle 1722. 4.) 10) Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: Institutiones theologiae dogmaticae et moralis, ubi, utraque in unam massam jacta, et posthabitis tantisper, quae veritate tantopere nocent, sectae praejudiciis auctoritatisque studio nimio proscripto ad revelationis divinae trutinam, haud neglectis, queis gaudemus, libris symbolicis, res fidei morumque ita exiguntur, ut adspersa subinde dogmatum historia ostensoque litium, quae ecclesiam Christi scindunt, momento, rejectisque logomachiis, ad solidam rerum divinarum cognitionem et ad pacem ecclesiasticam, maxime vero ad mentes divino lumine tangendas vividaque virtutum Christianarum praxi imbuendas via paretur. Adduntur sub finem de gustu spirituali et vitiis eorum, qui sacris operantur medelaque rebus hic adhibenda, libelli academici. (Tub. 1719. Francof. ad M. 1721.) s. Stolle's Anleitung zur Historie der theologischen Gelehrtheit. S. 21 fg. *Reimanni* Cat. Bibl. P. I. p. 467. Unschuldige Nachrichten. 1725. S. 572. Leipziger gel. Zeit. 1722. Nr. 91. S. 885. 11) Tub. 1720. Cf. Acta Erud. (Lips. 1720.) p. 451. *Reimanni* Cat. Bibl. p. 48. *Buddei* Isag. hist. theol. p. 81. Eine neue und sehr vermehrte Ausgabe erschien zu Tübingen 1724—1726 in drei Quartbänden. s. Acta Erud. (Lips. 1724. p. 525. 1725. p. 509. Stolle's Nachr. von s. Bibliothek. 4. Th. S. 400. Auserlesene theolog. Bibliothek. 1. Th. S. 552. 1090. 2. Th. S. 515. Die zu Tübingen 1722 erschienene allerneueste Geschichte der theologischen Gelehrsamkeit scheint ein Auszug aus Pfaff's Vorlesungen, vielleicht unter seiner Aufsicht abgefaßt; s. Leipziger gel. Zeit. 1722. St. 91.

Aufmerksamkeit mehrer teutschen Höfe darauf hinzulenken. Vorzüglich interessirten sich für jene Unionsversuche die evangelischen Stände zu Regensburg, die ihn selbst ermunterten, seine Ansichten öffentlich auszusprechen. Ein von ihm verfaßtes Schreiben an die Protestanten, das eine Ermahnung zum Frieden enthielt [12]), ward auch durch eine teutsche Übersetzung allgemein verbreitet [13]). Ermuntert durch den Beifall, den diese Schrift fand, erklärte Pfaff sich näher über seine Ansichten, und schilderte in einem eignen Werke [14]) die Grundartikel der christlichen Glaubenslehre und die abweichenden Ansichten der Lutheraner und Reformirten in der Lehre von der Prädestination und der Reprobation oder dem unbedingten Rathschluß Gottes, in der Abendmahlslehre und andern christlichen Dogmen.

Unter seinen Freunden, mit denen Pfaff wegen dieser Angelegenheit in Briefwechsel stand, rieth ihm Niemand dringender ab von jenen Unionsversuchen, als E. E. Cyprian in Gotha. Der ohne Mitwissen dieses Gelehrten erfolgte Abdruck eines Briefs an Pfaff in einer leipziger gelehrten Zeitung [15]) machte allgemeine Sensation, und Pfaff mußte auf höhern Befehl dies Schreiben beantworten. An der literärischen Fehde, welche sich dessenungeachtet über die von Pfaff beabsichtigte Union zwischen den Lutheranern und Reformirten entspann, nahm er selbst keinen unmittelbaren Antheil. Er begnügte sich mit einer mündlichen Vertheidigung in seinen akademischen Vorträgen und entwickelte die Gründe seines Verfahrens in einer 1723 zu Tübingen gedruckten Rede. Indessen hatten sich zwei entgegengesetzte Parteien gebildet, die so heftig gegen einander stritten, daß die evangelischen Stände zu Regensburg sich bewogen fanden, den Gegnern der kirchlichen Union ihr ungebührliches Benehmen in einem eignen Decret zu verweisen.

Pfaff war übrigens keineswegs der Meinung, daß die Reformirten ihre Lehrsätze gegen die Dogmen der Lutherischen Kirche vertauschen sollten. Ebenso wenig war er geneigt, der Lehre Calvin's einen Vorzug einzuräumen vor der Lutherischen. Die Dogmen, durch welche das Schisma zwischen den Lutheranern und Reformirten herbeigeführt worden, galten ihm in Bezug auf das wahre Christenthum nur als Nebendinge, von denen jeder glauben könne, was er wolle, wenn sonst nur Einheit herrsche in den wesentlichen Grundwahrheiten der Religion. Was ihm als wahres Christenthum galt, hat er selbst in einer eignen Schrift geschildert [16]). Zu den Verdiensten, die sich Pfaff neben seiner ausgebreiteten literarischen Thätigkeit erwarb, gehört noch, daß er viele talentvolle Jünglinge, nicht nur durch seinen Unterricht, sondern auch durch seinen väterlichen Rath und durch den ihnen gestatteten Zutritt zu seiner trefflichen Bibliothek [17]), zum Fleiß in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ermunterte. Strieder und Meusel haben ein vollständiges Verzeichniß von Pfaff's zahlreichen Schriften geliefert [18]). Das hessische Hebopfer, die Acta Eruditorum und andere Journale unterstützte er durch gehaltvolle Beiträge. Man hat mehre Bildnisse von ihm, unter andern vor seinen Institut. Theologiae dogmaticae et moralis, vor dem 81. Stück der Neuen Bibliothek, oder den Nachrichten und Urtheilen von neuen Büchern (Frankf. u. Leipz. 1719) und in dem ersten Zehent von Brucker's Bildersaal berühmter Gelehrten [19]).

2) Heinrich Ludwig, geboren am 3. Dec. 1765 zu Herbsleben im Gothaischen, der Sohn eines dortigen Diakonus, verdankte den ersten Unterricht seinem Vater, der ihn zur Sprachübung die gothaischen gelehrten Zeitungen ins Lateinische übersetzen ließ. Unterstützt ward der Vater in diesen Bemühungen durch den Organisten und Schullehrer Bindernagel in Herbsleben. Als Pfaff in das gothaische Gymnasium trat, hatte er bereits eine seltene Gewandtheit im lateinischen Styl erlangt. Unter Stroth's Leitung, der damals Director jener Lehranstalt war, erweiterte er die erworbenen Elementarkenntnisse. Daneben beschäftigten ihn Plane zu schriftstellerischen Arbeiten, besonders Übersetzungen aus den römischen Classikern. Sein schwächlicher Körper erlag fast unter der fortwährenden Geistesanstrengung, und die durchwachten Nächte wirkten nachtheilig auf seinen Gesundheitszustand.

Sein Eifer für die Wissenschaften blieb sich gleich, als er 1784 die Universität Jena bezog. Neben der Theologie beschäftigten ihn dort philosophische Studien. Als Mitglied der lateinischen Gesellschaft gab er einen Commentar über die vierte olympische Ode Pindar's heraus [20]) und gratulirte mit dieser kleinen Schrift zugleich,

12) Alloquium irenicum ad Protestantes, ubi qui in diversa hactenus sacra abiere, ut veritate et amore ducibus, Deoque et Evangelio et communi christianismi lege et summa praesentium rerum necessitate ita postulantibus dextras fidemque vel tandem jungant pacemque ecclesiasticam pangant, monentur. (Ratisb. 1720. 4.) Dies Schreiben befindet sich auch in der Biblioth. Brem. P. III. Fasc. V. Nr. 7. Vergl. Unschuld. Nachr. 1720. S. 339. Bibliothèque ancienne et moderne. T. XIV. P. II. 13) Friedfertige Anrede an die Protestirenden ꝛc. (Regensburg 1720. 4.) 14) Gesammelte Schriften, so zur Vereinigung der protestirenden Kirchen abzielen. (Halle 1723. 4.) 2 Theile. Vergl. Unschuldige Nachr. 1723. S. 927 fg. 15) Nova Litt. de 1720. p. 164. Pfaff's vollständiger Briefwechsel mit Cyprian befindet sich in dem zweiten Theile der vorhin erwähnten gesammelten Schriften, so zur Vereinigung der protestirenden Kirchen abzielen. (Halle 1723.)

16) In seinem kurzen Abriß vom wahren Christenthum, sammt einem dreifachen Anhange. (Tübingen 1720. 12. Frankf. 1721. 12.) 17) Sie ward von der Abtei Arnsburg in der Wetterau gekauft. 18) Jener in s. Hessischen Gelehrtengeschichte. 10. Bd. S. 329 fg. Dieser in s. Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorb. teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 353 fg. 19) Vergl. Christ. Polyk. Leporin's Nachricht von Pfaff's Leben, Controversen und Schriften, nebst einem Katalog derer neuesten Unionsschriften. (Leipzig u. Aschersleben 1746. 4.) Rathlef's Geschichte jetztlebender Gelehrten. 1. Th. S. 342 fg. Moser's Beitrag zu einem Lexikon der jetztlebenden Theologen. S. 642 fg. Schröckh's unparteiische Kirchenhistorie. 4. Th. S. 787 fg. Bök's Geschichte der Universität Tübingen. S. 146 fg. J. L. Köhler's Fortsetzung der Holbergischen Kirchenhistorie. 6. Th. S. 424 fg. Martens im Hodegetischen Entwurf einer vollständigen Geschichte der Gelehrsamkeit. 1. Bd. S. 286 fg. *Saxii* Onomast. literar. P. VI. p. 138 sq. 648. Strieder's hessische Gelehrtengeschichte. 10. Bd. S. 322 fg. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der ausgezeichneten Teutschen. S. 473 fg. Baur's Galerie histor. Gemälde aus dem 18. Jahrh. 5. Th. S. 188 fg. H. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands. 3. Bd. S. 249 fg. 20) *Pindari* Carmen IV. Olymp. perpetua annotatione illustravit. (Jenae 1787.) Vergl. Allgem. Lit.-Zeit. 1788. II. 440 fg.)

im Namen mehrer Freunde, einem Comilitonen, der damals die Universität verließ. Pfaff war auch Mitglied des Predigerseminars geworden, das unter Döderlein's Leitung stand. Popularität war der unterscheidende Charakter seiner damaligen und spätern Kanzelvorträge, von denen man einige in Beyer's allgemeinem Magazin für Prediger abgedruckt findet. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn widmete sich Pfaff in Gotha dem Kinderunterricht und literarischen Arbeiten. Als Schriftsteller blieb er auch da noch thätig, als er bei der neuen Einrichtung, welche die Knabenschule zu Gotha durch Löffler erhielt, zum Lehrer gewählt worden war. Aus den bekannten größern Werken über die hebräischen Alterthümer veranstaltete er einen brauchbaren Auszug[21]). Für die Bildung des Bürgers und Landmanns sorgte er durch die Herausgabe eines Historienbuchs[22]), und den Sinn für das Religiöse suchte er in den genannten Ständen durch eine Sammlung von Gebeten zu wecken[23]). Seine Zeitung für Landprediger und Schullehrer[24]), gleichzeitig mit einem andern theologischen Journal[25]) begonnen, setzte nach seinem, am 9. Februar 1794 erfolgten, Tode der Garnisonprediger Credner in Gotha fort. Pfaff würde, nach der Leichtigkeit zu urtheilen, mit der er schrieb, vielleicht ein fruchtbarer Schriftsteller geworden sein, wenn das längst ihm drohende Übel der Hektik nicht seinem Leben zu früh ein Ziel gesetzt hätte. Seine Mutter und Schwester verloren durch ihn ihren Versorger, und alle, die ihn näher gekannt, einen herzlichen, theilnehmenden Freund, der durch die Gabe des Witzes und eines sehr glücklichen Gedächtnisses in geselligen Kreisen eine wünschenswerthe Erscheinung war[26]). (*Heinrich Döring.*)

3) **Johann Friedrich**, ein sehr ausgezeichneter Mathematiker, geboren zu Stuttgart den 22. Dec. 1765, war der zweite Sohn des würtembergischen geheimen Oberfinanzraths Friedrich Burkhard von Pfaff. Als Sprößling einer Familie, aus welcher schon früher vorzügliche Gelehrte und tüchtige Staatsdiener hervorgegangen waren, wurde unser Pfaff im J. 1774 durch die Gewogenheit des Herzogs Karl von Würtemberg in die von diesem gestiftete Karls-Akademie aufgenommen. Hier wurde er, wie schon seine erste nachher zu erwähnende Druckschrift zeigt, mit den Werken der griechischen und römischen Classiker genau bekannt, machte auch den juristischen Cursus durch, und beschäftigte sich gleichfalls mit Eifer und gutem Erfolge mit dem Studium der Philosophie und der vaterländischen schönen Literatur. Dadurch, sowie durch sein reges Interesse für alles Wissenswürdige, blieb er sein Leben lang bewahrt vor der Einseitigkeit, welche, nicht ohne Grund, den meisten Mathematikern zum Vorwurfe gemacht wird. Indessen war es doch vor allem Andern die Mathematik, welche seinen nach Klarheit und Gewißheit der Erkenntniß dürstenden Geist anzog und befriedigte. Mehrmals erhielt er bei der Prüfung der Zöglinge der Karls-Hohen-Schule, in der Mathematik, sowie auch in anderen Theilen des Unterrichts, den Preis und berechtigte zu den glänzendsten Hoffnungen für seine künftigen wissenschaftlichen Leistungen. Sein hervorragendes Talent lenkte die Blicke des Herzogs auf sich. Auf Veranlassung und mit Unterstützung dieses hohen Gönners trat Pfaff im J. 1785 eine wissenschaftliche Reise, zunächst nach Göttingen, an. Während seines Aufenthalts in Göttingen, den er bis zum Jahr 1787 fortsetzte, stand er in fortwährendem Briefwechsel mit dem Herzoge, welchem er Bericht zu erstatten hatte über den Fortgang seiner Studien und seiner Ausbildung, sowie über Alles für das Fortschreiten der wissenschaftlichen Cultur Wichtige und Interessante, wovon er Kenntniß erhielt. Dagegen erhielt Pfaff auch öfters wohlwollende Briefe von seinem Gönner, worin dieser ihm Rathschläge an die Hand gab und ihn zur Verfolgung seiner wissenschaftlichen Zwecke anfeuerte. Kästner's, Gmelin's und Lichtenberg's Vorlesungen und näherer Umgang wurden von unserm Pfaff eifrig für seine Ausbildung benutzt und mit manchem, späterhin berühmt gewordenen Mitstudirenden, namentlich mit Bouterweck, Georg Sartorius, Buttmann, Link u. A., ein Freundschaftsbündniß geschlossen. Wie innig sich besonders Bouterweck mit unserm Pfaff verband, bezeugen noch vorhandene Briefe desselben.

Die Erstlingsfrucht des Fleißes Pfaff's und ein Beweis seiner vielseitigen Ausbildung ist seine dem Astronomen, Chronologen, Philologen noch jetzt höchst nützliche Commentatio de ortibus et occasibus siderum apud auctores classicos commemoratis (Göttingen 1786. 13 Bogen in 4.), welche von der philosophischen Facultät in Göttingen im J. 1786 bei der akademischen Bewerbung mit dem Preise gekrönt wurde. Auch bildete sich damals in Pfaff der leider nachher nicht ausgeführte Plan, das Leben Kepler's zu schreiben, welchem Pfaff durch die gemeinsame würtembergische Heimath, wie durch seine wissenschaftliche Richtung sich näher angehörend fühlte.

Von Göttingen wendete sich Pfaff nach Berlin, wo er der Anleitung Bode's zur praktischen Astronomie, sowie des wohlwollenden Umgangs Bode's und Merian's sich erfreuete. Dort war es auch, wo er im J. 1788 seinen Versuch einer neuen Summationsmethode nebst andern damit zusammenhängenden analytischen Bemerkungen (120 Seiten) drucken ließ. Den Plan und den Entwurf dazu hatte er schon in Göttingen gemacht, und auch die Resultate schon der dortigen königlichen Societät vorgelegt, welche ihm ihren Beifall nicht versagt und ihn zur Herausgabe angetrieben hatte.

Nach Bekanntmachung dieser trefflichen kleinen Schrift ging Pfaff auf einige Zeit nach Wien, wo er, in Folge der ihm von Stuttgart gegebenen Empfehlungen, besonders in dem Hause des würtembergischen Ministerresiden-

21) Versuch einer kurzen Beschreibung des Zustandes der Sitten und Gebräuche der Hebräer für Ungelehrte. (Eisenach 1792.) 22) Unterhaltendes Historienbuch für Bürger und Bauersleute. (Gotha 1793.) 23) Gebetbuch für Bürger und Bauersleute. Es erschien nach Pfaff's Tode zu Gotha 1794. 24) Gotha 1793—1795. Drei Jahrgänge. Nachher noch zu Schnepfenthal 1796. 25) Kleine auserlesene liturgische Bibliothek für Prediger. (Gotha 1793.) 2 Bde. Sie erschien anonym. 26) Vergl. Schlichtegroll's Nekrolog auf d. J. 1794. 2. Bd. S. 286 fg. H. Döring's gelehrte Theologen Teutschlands. 3. Bd. S. 207 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorb. teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 373 fg.

ten von Bühler und bei dessen Familie eine gastliche Aufnahme fand. In Wien erhielt Pfaff, damals ein Jüngling von 22 Jahren, einen Ruf nach Helmstedt als ordentlicher Professor der Mathematik, welche Stelle durch Klügel's Abgang nach Halle offen war. Er folgte diesem Ruf, nachdem er den Herzog Karl davon in Kenntniß gesetzt und eine Versicherung seiner gewogenen Genehmigung mit der Bemerkung empfangen hatte: Pfaff's Anstellung bei der Universität in Helmstedt werde hoffentlich nur auf eine Zeit lang ihn in Nordteutschland festhalten, und es werde ihm späterhin im Würtembergischen eine angemessene Wirksamkeit eröffnet werden.

In Helmstedt war Pfaff mit Bredow vereinigt durch die innigste Freundschaft und den belebendsten Umgang, hervorgegangen aus übereinstimmender Liebe zur Wissenschaft und harmonischer Betrachtung und Auffassung des Lebens und der Welt. Oft, im Gespräche über die vergangene Zeit, rühmte Pfaff jenes Zusammensein mit seinem Freunde Bredow und gedachte des genußreichen, wohlthuend anregenden Einflusses, welchen innige Hingebung und offene Mittheilung auf beide Theile ausgeübt habe. Auch als später Pfaff in Halle, Bredow aber in Breslau als Universitätslehrer angestellt waren, änderte sich nicht ihre gegenseitige Liebe und Hochachtung. Ein schönes Denkmal hiervon findet sich in Bredow's Epistolae Parisienses (Lips. 1812), welche Schrift unter Anderem auch einen sehr interessanten literarischen Brief enthält: Ad Pfaffium Halensem de Pappi collectionibus mathematicis, cum fragmento libri quarti, quod in versione Commandini latina non legitur pag. 177 sq. Pfaff und Bredow hatten, während der Zeit ihres Zusammenseins in Helmstedt unter andern auch den Plan gebildet, eine Ausgabe des griechischen Mathematikers Pappus zu veranstalten. Pfaff hatte nämlich in einer Handschrift der wolfenbütteler Bibliothek die Entdeckung gemacht, daß das vierte Buch der *συναγωγαί* des Pappos mit einer in Commandin's Übersetzung fehlenden und auch von Reimer in seiner Historia problematis de cubi duplicatione (s. Delisches Problem) nicht erwähnten Auflösung der Aufgabe von der Verdoppelung des Würfels beginne. Dasselbe Stück des Pappos fand Bredow auch in andern Handschriften und theilt es in oberwähntem Sendschreiben im griechischen Texte und in lateinischer Übersetzung, nebst Nachrichten über das von Wallis zuerst aus einem codex Savilianus herausgegebene (s. d. Art. Pappos), später auch in mehren andern Handschriften vorgefundene, in den von Commandin gebrauchten aber fehlende Stück des zweiten und dritten Buches der *συναγωγαί* mit. Die Auffoderung zur Herausgabe sämmtlicher Reste des schätzbaren griechischen Werkes verbindet Bredow mit Erinnerungen an das frühere glückliche Zusammenleben in Helmstedt und versichert die durch Trennung unveränderte Liebe und Hochachtung gegen Pfaff.

Seine akademische Wirksamkeit in Helmstedt hatte Pfaff eröffnet durch ein Programma inaugurale, in quo peculiaris differentialia investigandi ratio ex theoria functionum deducitur. (Helmstad. 1788.) In demselben Jahre übersandte ihm die philosophische Facultät der Karl's hohen Schule zu Stuttgart, damals mit der Promotionsfähigkeit begabt, das Doctordiplom. In den Jahren 1794 bis 1800 lieferte Pfaff seinem Freunde Hindenburg, mit welchem er in fleißigem Briefwechsel stand, und dessen Combinationslehre er eifrig ausbilden und verbreiten half, folgende Aufsätze: 1) Analysis einer wichtigen Aufgabe des Herrn de la Grange (über die Umkehrung der Reihen) s. Hindenburg's Archiv der reinen und angewandten Mathematik. 1. Bd. S. 81—84. 2) Ableitung der Localformel für die Reversion der Reihen aus dem Satze des Herrn de la Grange. Ebend. S. 85—88. 3) Allgemeine Summation einer Reihe, worin höhere Differentiale vorkommen. Ebend. S. 337—347. 4) Zusätze zu dieser Abhandlung. Archiv ꝛc. 2. Bd. S. 67—73. 5) Über ein (dunkel ausgedrücktes) Problem des Spaniers Augustin Pedrayes. Archiv u. s. w. 3. Bd. S. 85—94. 6) Sätze über Potenzen und Producte gewisser Reihen. Hindenburg's Sammlung combinatorisch-analytischer Abhandlungen. Erste Sammlung. S. 123—143. 7) Bemerkungen über eine besondere Art von Gleichungen (Coefficientengleichungen), nebst Beispielen von ihrer Auflösung. Ebend. S. 144—152. 8) Localformeln für höhere Differentiale. Ebend. Zweite Samml. S. 154—183. 9) Auflösung einiger verwickelteren Coefficientengleichungen. Ebend. S. 184—194.

Im J. 1797 übersandte Pfaff der petersburger Akademie Observationes analyticae ad *L. Euleri* institutiones calculi integralis, Vol. IV. Supplem. II. et IV., welche in den Nova Acta acad. scient. Petropol. T. XI. Histoire p. 37—57 abgedruckt sind.

Für Zach's monatliche Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde lieferte Pfaff (22. Bd. S. 223—226): Bestimmung der größten in ein Viereck, sowie auch in ein Dreieck zu beschreibenden Ellipse, und Skizze einer Auflösung eines astronomischen Problems (Ebend. S. 287. 288). Zu Bredow's Chronik des 19. Jahrh. (B. 2. S. 755) gab Pfaff eine Tabelle zur Vergleichung des franz.-republikanischen und des gregorianischen Kalenders vom 22. Sept. 1792 bis 31. Dec. 1805.

Das Hauptwerk unsers Pfaff aber, in welchem sein Scharfsinn und seine Gewandtheit in der höheren Analyse am glänzendsten hervortritt, und welches, wenn auch jetzt schon in einigen Stücken veraltet und überflügelt, noch immer die hohe Achtung aller Sachverständigen genießt, sind seine im J. 1797 zu Helmstedt herausgegebenen Disquisitiones analyticae maxime ad calculum integralem et doctrinam serierum pertinentes. Vol. I. (eine Fortsetzung ist leider nicht erschienen) 348 S. 4. Der Inhalt dieses Werkes, welches, außer vielen wichtigen neuen Untersuchungen, eine Erweiterung und Fortsetzung seiner frühern Arbeiten über die Summation der Reihen, die Integration der Differentialgleichungen, das la Grange'sche Theorem, den polynomischen Lehrsatz ꝛc. enthält, ist: Disquis. I. (p. 1—132.) De progressionibus arcuum circularium, quorum tangentes secundum datam legem procedunt. Disquis. II. (p. 135—224.) Nova disquisitio de integratione aequationis differentio-differentialis: $x^2(a + bx^n)\,d^2y + x(c + ex^n)\,dy\,dx$

$+ (f + gx^n) ydx^2 = Xdx^2$. Disquis. III. (p. 227 —348.) Tractatus de reversione serierum sive de resolutione aequationum per series.

Mancherlei Gedanken und Ansichten über die hohe Bedeutung der Universitäten hat Pfaff niedergelegt in einer in Häberlin's Staatsarchiv. 2. Hft. S. 203—216 (1796) erschienenen Schrift: Über die Vortheile, welche eine Universität einem Lande gewährt.

In diese Zeit von Pfaff's Aufenthalt in Helmstedt fällt auch sein erstes Zusammentreffen mit Alexander von Humboldt, welcher auf einer wissenschaftlichen Reise, ein Jüngling damals, nach Helmstedt kam und einige Zeit dort blieb. Er schloß sich an Pfaff an, und wurde von ihm eingeführt in die Kreise des literarischen und socialen Zusammenlebens der dortigen Universitätslehrer. Das Harmlose und Unbefangene des dortigen Lebens, sowie besonders Pfaff's persönlicher Umgang während dieser Zeit machte auf Humboldt einen überaus vortheilhaften, wohlthuend anregenden Eindruck. Dies bezeugen einige Briefe, welche Humboldt bald darauf an Pfaff schrieb, und worin er äußert, wenn nicht eine mehr praktische Laufbahn für ihn bestimmt wäre, so würde es sein lebhaftester Wunsch für die Zukunft seines Lebens sein, einst einem solchen Kreise und Vereine wissenschaftlichen Strebens anzugehören und in dem Umgange und dem Zusammensein des Universitätslebens, wie Helmstedt dieses darbot, sich heimisch zu machen. Noch viele Jahre nachher bei einem persönlichen Zusammentreffen mit dem älteren Sohne des verewigten Pfaff, erinnerte sich Alexander von Humboldt mit Freudigkeit seines Umgangs mit Pfaff. Andererseits aber war Pfaff in tiefster Seele durchdrungen von einer innigen aufrichtigen Anerkennung der Höhe, welche Humboldt's ganz in der Wissenschaft befriedigtes und ihr sich hingebendes Streben im Laufe der Jahre erreicht hat, und überließ sich gern einer freudigen Betrachtung der staunenswürdigen Leistungen, durch welche dieser Mann der Stolz unseres Vaterlandes geworden ist. Gleiche Anerkennung fremden Verdienstes bewies unser Pfaff, wenn er im Kreise der Geweiheten über Gauß, seinen Freund und Mitgenossen des mathematischen Ruhmes, sich äußerte; mehrmals nannte er ihn: den großen Gauß. Auch mit ihm trat Pfaff schon in Helmstedt in lebhaften Verkehr. Gauß lebte und wohnte eine Zeit lang in Helmstedt bei Pfaff als Gast, wo beide Mathematiker sich dem Genusse vereinigten wissenschaftlichen Strebens und mündlichen Austausches ihrer Gedanken und Entwürfe überließen.

Im J. 1803 erhielt Pfaff den Antrag nach Dorpat zu gehen, lehnte dies aber ab, indem er seinen jüngeren Bruder, Wilhelm Pfaff, zu der eröffneten Stelle, welche dieser dann auch erhielt, in Vorschlag brachte. Bei dieser Veranlassung ernannte der Herzog von Braunschweig unseren Pfaff, um ihn zu entschädigen und ihm seine Achtung und sein Wohlwollen zu erkennen zu geben, zum Hofrath und gewährte ihm mehre andere Vortheile. Um dieselbe Zeit verheirathete sich Pfaff mit einer seiner Cousinen, einer geborenen Brand, auch aus Würtemberg gebürtig; zwei Söhne, der ältere ist der am Schlusse dieses Artikels unterzeichnete Karl Pfaff, waren die Früchte dieser glücklichen Ehe. Im J. 1810 bei Aufhebung der Universität Helmstedt wurde Pfaff von der damaligen westfälischen Regierung nach Halle versetzt. Das Anerbieten, ihm in Göttingen ein öffentliches Lehramt zu ertheilen, lehnte er ab. Daß er damals nicht, wie seine Freunde, besonders Beedow und Wolf, es wünschten, bei der eben aufblühenden berliner Universität seine Wirksamkeit fand, oder, wovon auch die Rede war, in Frankfurt a. d. Oder und nachher in Breslau seinen Wohnsitz aufschlug, dies hing wol von Zufälligkeiten ab. Längere Zeit nachher hatte man in Berlin, nachdem Tralles gestorben war, schon den Plan gefaßt, unsern Pfaff nach Berlin zu ziehen, als plötzlich und unerwartet im J. 1825 in der Nacht vom 20. April ein Schlagfluß ihn der Welt und den Seinen entriß. Seit dem Tode Klügel's im J. 1812 war ihm die Nominalprofessur der Mathematik an der Universität Halle beigelegt worden, und seine Vorlesungen dehnten sich über alle Zweige dieser Wissenschaft aus. — Wohlthuend und anregend war ihm in Halle die Nähe und der Umgang mit Steffens, den er vorzüglich hochachtete. Nachdem Steffens von Halle nach Breslau gegangen war, erinnerte sich Pfaff gern im Gespräch mit seinen Freunden jener Zeit, wo der Umgang mit diesem geistreichen Gelehrten ihn erfreut hatte. Auch Steffens gedenkt in seiner Selbstbiographie dieser Annäherung und erwähnt des edlen Strebens, von welchem Pfaff durchdrungen gewesen sei, und der belebenden und anregenden Wirkung seiner persönlichen Nähe, wodurch er sich und sein Haus zum Mittelpunkt für die fähigeren und höher begabten Zuhörer gemacht habe. An Bruns hatte Pfaff schon in Helmstedt einen Freund, der ihm innig ergeben war, beide waren auch in Halle vereinigt und das Band aufrichtiger Zuneigung und gegenseitiger Hochachtung. Pfaff's religiöser Sinn fand in Halle an Blanc's Predigten und Gesprächen vorzügliche Befriedigung. Auch Schmelzer, Schweigger, Gesenius, sowie fast alle seine Collegen, hatte Pfaff zu Freunden. Seinen beiden Brüdern Wilhelm Pfaff in Erlangen und Christoph Pfaff in Kiel war er mit aufrichtiger und zärtlicher Liebe zugethan, eine seltene Einigkeit in ihrer Richtungen und Berührungen, eine schöne Harmonie in ihren Ansichten und Bestrebungen, eine tiefe Innigkeit wahrhaft brüderlicher Gesinnung vereinigte ihre Gemüther. Mit beiden, besonders mit Christoph Pfaff, stand Pfaff in fortwährender Correspondenz. In regem wissenschaftlichem Verkehr stand Pfaff ferner mit Gauß, mit Fischer in Berlin, mit Lorenz in Magdeburg, mit Kielmeyer, Gurlitt, Biot, Delambre, Carnot, Fuß u. a. m.

In Halle war seine hauptsächliche Sorge den akademischen Vorlesungen gewidmet, in welchen er durch Klarheit seiner Methode und Leichtigkeit seines Vortrags die Zuhörer mit sich fortzureißen und für sich zu gewinnen wußte. Die von ihm hinterlassenen, wiederholentlich neu ausgearbeiteten Collegienhefte beweisen, wie sorgfältig er sich stets auf seine Vorträge vorbereitete und wie er sich bemühete, die täglichen Fortschritte der Wissenschaft sich und seinen Zuhörern anzueignen. In vieler dankbaren Schüler Herzen lebt daher sein Andenken fort.

Wir wollen von diesen hier nur nennen: Gerling in Marburg, Canzov und Tschischof in Rußland, Mollweide, Dirksen, Möbius, Grunert, Wer, Schön, Bartels, Schrader. Auch die diesen Artikel Unterzeichnenden sind so glücklich, in Pfaff ihren geistvollen, lebhaft anregenden Lehrer, freundlichen Rathgeber und, was mehr werth ist, ein Muster der Wahrheitsliebe zu verehren, welche stets bereit ist, selbst das mühsam in der Wissenschaft Errungene gegen das von Anderen geleistete Bessere zurückzusetzen [1]).

Wie sehr aber auch Pfaff's Thätigkeit auf seine Vorträge, die er gewöhnlich ohne irgend ein Heft hielt [2]), gerichtet war, so hörte er doch niemals auf auch mit der Feder an der Förderung seiner Wissenschaft zu arbeiten. Beweis davon sind zahlreiche von ihm hinterlassene Handschriften über alle Theile der Mathematik. Als Frucht seiner auch in Halle fortdauernden schriftstellerischen Thätigkeit, die freilich nie in Polygraphie ausartete, sondern immer nur das Gediegene, lange und sorgfältig Durchgearbeitete dem Publicum mittheilte, ist eine Abhandlung zu betrachten, welche in die Schriften der berliner Akademie aus den Jahren 1814—1815 (S. 76—136 d. math. Classe) eingereihet ist, und auf deren Werth und Wichtigkeit für die Fortbildung der höhern Mathematik Gauß in den Göttinger gel. Anz. (1815. St. 104) aufmerksam macht. Sie ist betitelt: Methodus generalis, aequationes differentiarum partialium necnon aequationes differentiales vulgares, utrasque primi ordinis, inter quotcunque variabiles, complete integrandi.

Wir haben schon angedeutet, daß Pfaff in hohem Maße empfänglich war für Freundschaft, und fortwährend das Bedürfniß eines anregenden Umgangs mit übereinstimmenden Gefährten der Wissenschaft oder der Zeit fühlte. Hiermit hing zusammen seine Fähigkeit, in die mannichfachsten philosophischen Richtungen einzugehen, wenn irgend Genialität und Energie des Denkens in ihnen zu finden war. Vor allen aber war es Kant's tiefeindringende Vernunft und Alles ordnende Denkkraft, bei welcher, seit dem ersten Erwachen seines philosophischen Bewußtseins, sein Verstand Nahrung und sein Gemüth Befriedigung fand, und dem er sich mit Begeisterung zuwendete. Nicht minder empfänglich war er aber für die Poesie, namentlich für die Werke seines großen Landsmannes Schiller. Zu diesem fühlte er sich hingezogen, außer durch innige Übereinstimmung und Verwandtschaft des Herzens und der Denkungsart, besonders noch durch die Erinnerung an das gemeinsame Land der Geburt und an ihre früheste Bildung und Erziehung, welche beide, Pfaff und Schiller, auf der Karlsakademie zu Stuttgart empfangen hatten. Wie sehr auch äußere Strenge und scheinbare Einengung die jugendlichen Geister dort in ihrer Freiheit einschränkte, so war doch im Wesentlichen die dort herrschende Richtung einer unbefangenen und freien Auffassung und Ansicht der Welt vortheilhaft. Auch Schiller erinnerte sich in späteren Jahren gern der Zeit, wo er einst Zögling der Karl's hohen Schule war; Pfaff wurde von ihm in Weimar, als Freund und als würtembergischer Landsmann, brüderlich aufgenommen. In Pfaff's Jugenderinnerungen hatte auch Schubart eine große Bedeutung. Mit Schubart dem Vater, sowie auch mit Ludwig Schubart dem Jüngeren war Pfaff durch Ähnlichkeit ihrer Ansichten und ihrer Empfindungsweise in nahem Zusammenhange, und die gemeinsame Anhänglichkeit an das Land der Geburt machte sich bei Pfaff und Ludwig Schubart besonders geltend bei ihrem Zusammentreffen in Berlin. In Pfaff's Persönlichkeit trat die biedere schwäbische Sinnesart auf entschiedene Weise hervor. Die süßeste Befriedigung gewährte ihm darum auch jedes Mal eine Reise in das Heimathland. Wie von Euler, dem großen Mathematiker, erzählt wird, daß er den schweizerischen Dialekt, als gebürtig aus Basel, fortwährend, auch bei seinem Aufenthalt in nordischen Ländern, beibehalten habe, so mochte auch Pfaff nie das Gepräge der würtembergischen Heimath verleugnen und legte auch seine schwäbische Sprache niemals ab.

Dabei war er aber durchdrungen von einer echt patriotischen Begeisterung für das Fortschreiten des preußischen Staats auf der Bahn des literarischen und politischen Glanzes. Einem so ausgezeichneten Manne fehlte es natürlich nicht an den verdienten Anerkennungen seiner Leistungen. Im J. 1793 wurde er zum Correspondenten der Akademie zu St. Petersburg ernannt, und im J. 1798 zum ordentlichen Mitgliede derselben Akademie erwählt. Im J. 1793 wurde er Correspondent der königl. Societät zu Göttingen, 1801 Mitglied der herzoglichen teutschen Gesellschaft in Helmstedt, 1811 Mitglied der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Halle, 1812 Correspondent der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und 1817 ordentliches Mitglied derselben Akademie. Im J. 1821 erwählte ihn das königl. Institut von Frankreich zu seinem Correspondenten. — Sein Andenken sei gesegnet den Nahen und Fernen!

(*Karl Pfaff* und *Gartz.*)

Pfaff, s. Pfaffenthum.

PFAFF (der), zwei hohe Berge im nordöstlichsten Theile des grätzer Kreises der untern Steiermark, die sich an der niederösterreichischen Grenze nächst dem Wechsel erheben, von denen der eine der große, der andere der kleine Pfaff heißt. Der erstere erhebt sich 4807, der letztere 4458 w. Fuß über den Spiegel des adriatischen Meeres. Dieses ausgebreitete Gebirge dehnt sich in bedeutender Länge auf der Grenze des grätzer und brucker Kreises der Steiermark und des V. U. W. W. Niederösterreichs von Stubleck bis zum Kranichberge aus; auf seinem südlichen Gehänge liegen die Häuser der Gemeinde Rettenegg zerstreut, aus seinen Schluchten rinnt die Feistritz und der Pfaffenbach zusammen. Ausgedehnte Waldungen schalten noch über ihnen, doch werden sie jetzt schon von Jahr zu Jahr lichter. Auf der nördlichen Seite entspringt der Fröschnitzbach. (*G. F. Schreiner.*)

PFAFFE. 1) s. Pfaffenthum. 2) In der Zoologie

1) Ein auffallendes Beispiel gab Pfaff hievon, indem er mir das Studium der damals eben in Teutschland bekannt werdenden Schriften Cauchy's mehr als das seiner eigenen empfahl. *G.* 2) Er arbeitete zwar, wie schon erwähnt wurde, seine Vorträge schriftlich aus, brachte aber kein Heft mit auf's Katheder, vielleicht die beste Art, Gründlichkeit und Genauigkeit mit Lebendigkeit des Vortrags zu verbinden.

Bezeichnung für Braunkehlchen, Gimpel, Nachtschwalbe, schwarzes Wasserhuhn (siehe die Artikel).

PFAFFENALPE (die), auch das Roßfeld genannt, eine Bergspitze im Herzogthume Salzburg, drei Stunden westlich von Kuchel, 4861 w. Fuß über dem Spiegel des adriatischen Meeres eehaben. (*G. F. Schreiner.*)

PFAFFENAPFEL, ist ein Apfel mit weißgelblicher Schale und weißem, süßem, etwas hartem Fleisch. Er erscheint etwas plattgedrückt, hält sich lange auf dem Lager und dient vozüglich zu wirthschaftlichem Gebrauch. (*William Löbe.*)

Pfaffenbaum, s. Evonymus.

PFAFFENBERG, Markt an der kleinen Laber und Straße von Landshut nach Regensburg, im baierischen Landgerichte Pfaffenberg, mit 83 Häusern, 406 Einwohnern, einem kathol. Pfarramte, drei Brauereien, drei Branntweinbrennereien, einer Ziegelhütte, einer Mühle, vortrefflichem Feldbaue und Wiesewachse. Im 30jährigen Kriege wurde dieser Ort fast ganz abgebrannt. Das Landgericht und Rentamt Pfaffenbeeg (auch Mallersdorf genannt, weil da ihre Sitze sind) liegt im Umfange des bairischen Regenkreises, und umfaßt 13 Quadratmeilen mit 25,600 Einwohnern. (*Eisenmann.*)

PFAFFENBERG (der). 1) Eine Berghöhe im villacher Kreise Oberkärnthens, welche sich, von einer grünen Wiese überzogen, eine Stunde nordöstlich von Obervellach erhebt und eine absolute Höhe von 5126 w. Fuß über dem Spiegel des adriatischen Meeres hat. 2) Ein Berg im leitmeritzer Kreise des Königreichs Böhmen, ein Berg der vulkanischen Trappformation, welcher sich als eine zugerundete Kuppe in dem am linken Ufer gelegenen Theile der gräflich Thunschen Fideicommiß-Heeeschaft Tetschen erhebt. An dessen Fuß liegt das Pfaffendörfel mit 23 Häusern und 119 Einwohnern. (*G. F. Schreiner.*)

PFAFFENBIRNE, ist eine Sommerbirne, welche im Juli reift und sich nicht lange hält. Die Grundfarbe der Schale ist gelb, geht jedoch auf der Sonnenseite in eine etwas dunklere Faebe über, hier und da mit rothen Flecken und Streifen. Das Fleisch ist von aromatischem Geruch und Geschmack, süß und weich. (*William Löbe.*)

Pfaffenblatt, s. Leontodon Taraxacum.

PFAFFENDIRNE (Clerici aut Presbyteri Concubina) **PFAFFENMAGD**, im Plattteutschen Papemeiersche (Pfaffenmeierin), letzteres nämlich das Dienstverhältniß, ward zum ersteren gemisbraucht [1]). Da die Verbote gegen dasselbe, von welchen wir weiter unten handeln, wenig fruchteten, so glaubte der Verfasser des plattteutschen Gedichtes Reinecke de Vos, poetische Gerechtigkeit oder Rechtspflege üben zu müssen. Unter den Weibern, welche sich um den im Klotze gefangenen Brun den Bären versammellen, war auch die „Papemeiersche," die hieß Frau Jutte, das war die, die die beste Grütze konnte bereiten und kochen, die kam gelaufen mit ihrem „Wocken" (Rocken), dabei sie des Tages hatte gesessen, den armen Brun'en mit zu messen. Als dieser sich aus dem Klotze befreit und die Weiber in den Fluß gescheucht hat, rief der „Pape" (Pfaffe), und war schier halb verzagt: Seht! gyndert (dort) fließt (schwimmt) Frau Jutte, meine Magd, beides mit Pelze und mit Rocke, seht hier liegt auch noch ihr Wocke (Spinnrocken); helfet ihr allzumalen nun, zwei Tonnen Biers gebe ich euch und dazu Ablaß und große Gnade. Hier im 9. Capitel des 1. Buches könnte man die Besorgniß des Pfaffen um seine Magd ihrem Dienstverhältnisse, weil sie eine sehr gute Köchin und fleißige Spinnerin war, beimessen. Aber im 12. und 14. Capitel wird der Dichler deutlicher. Hier tritt des Pfaffen Sohn Marlinet auf. Er legt, um Reinecken, der durch die Lehmmauer der Scheune des Pfaffen gebrochen ist, und einen Hahn geholt hat, zu fangen, eine Schlinge, in welcher der von Reinecken überlistete Hinze der Kater sich fängt. Auf dessen Geschrei weckt Martinet Vater und Mutter. Sie gehen hin, und Martinet setzt mit einem Pikstab (Pikstange) dem Gefangenen zu. Der an seinem Leben verzweifelnde Kater entmannt durch einen wüthigen Sprung und Biß den blos mit einem Mantel bekleideten Pfaffen. Die Papemeiersche schwört, sie wollte all ihr Gut darum geben, wenn dieser Unfall unterblieben wäre; hätte sie einen Schatz von Golde, sie wollte denselben ganz darum geben, wenn ihr Herr nicht so geschändet wäre. Sie meint, ihr Schade sei der größte, und redet auch in diesem Sinne ihren Sohn an [2]). In dem Testament [3]) des Nicolaus Pabeleyche, Presbyters oder Pfaffen von Kiel, vom J. 1339 heißt es: Item omnia et mea utensilia, dicta Ingedöm, quaecunque et qualiacunque habeo, lego Elisabeth, meae ancillae, totaliter percipienda et obtinenda, cum meis ornamentis argenteis. Ein Kanonikus von Gandersheim legirte im J. 1449 sein Besitzthum Greten Schrivers, seiner Magd, und Johann, seinem Schüler, der genannten Grelen Sohne [4]). Chr. Gabr. Funck erzählt in den görlitzer Annalen: Anno 1545 ist des Kapellans Herrn Valtin's Concubina oder Köchin gestorben, mit welcher er drei Kinder erzeuget, welche er auch ganz ehrlich zur Eeden bestattet, auch selbst Leid eingenommen, als wäre sie sein ehelich Weib gewesen, weil damals noch zur Zeit den Priestern nicht freigestanden, Eheweiber zu nehmen. Dieses war auch der Punkt, warum alle Verbote nichts halfen. Besonders streng verfuhr der Cardinal Guido, aus dessen bremer Synodalstatuten vom J. 1266 wir hier [5]) ausheben: Illi, qui subdiaconatibus aut aliis superioribus ordinibus insigniti fornicariam aliquam sub uxoris legitimae specie quoquomodo sibi praesumserint de facto matrimonialiter copulare, omni officio et beneficio ec-

1) Unter den sprüchwörtlichen Reden der Teutschen findet sich: Pfaffenköchin sagt zuerst: „des Herrn Küche;" dann: „unsere Küche;" zuletzt: „meine Küche!" dann hat der Pfaff bei der Köchin gelegen; und unter den Sprüchwörtern: „Pfaffenweiber und Pfaffensuppen, das ist gemeine Speise." Vergl. die Sprüchwörter und sprüchwörtlichen Redensarten der Teutschen von Körte. S. 341.

2) s. das Nähere im Reineke de Vos. 1. Buch. 14. Cap. wolfenbüttler Ausgabe. S. 58. 59. 3) Bei *de Westphalen*, Monum. ined. Rer. Germ. T. II. p. 139. 4) s. *Harenbergii* Hist. Eccles. Gandersh. p. 1399. 5) Im Art. Pfaffenkinder kommen wir auf diese für unsern Gegenstand wichtigen Statuten zurück. Sie finden sich bei *de Westphalen* l. c. T. II. p. 2087.

cles. perpetuo sint privati etc. In den Synodalstatuten[6]) des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg heißt es: Terminarii in domibus suis frequenter soli cum mulieribus, quas ipsorum Martas, ut eorum verbis utamur, (vocant) habitare non verentur etc. Die Urkunde[7]) der Visitatoren der Kirche zum heiligen Kreuz vom J. 1488 sagt: Licet sacris Canonibus Clericis mulieribus cohabitare interdictum existat, plerique tamen contra honestatem decentiamque clericalem concubinas sive focarias adeo publice apud se detinentur, quod nulla tergiversacione potest celari etc. In den Capiteln der Synode, welche der Bischof von Camin, Benedict von Waldstein, den 8. October und folgende Tage 1492 zu Neu-Stargard halten ließ, sagt er: Gravem accepimus querelam, a praestantibus, nobilibus et quam plurimis honestis viris, de concubinatu clericorum, quod quidem presbyteri mulieres habeant, cum quibus, timore Dei postposito, continuo conversentur, in collatione simul in una mensa comedentes, tanquam jungentes se perpetua mansione et simul colligantes, sic se habentes, ut quos diabolus conjunxit, homo separare non possit, procreantes animalia super terram gradentia, ut post perpetrata crimina et scandalum hujusmodi, tam mulierem, quam sobolem, ad eorum domus cum propriis clavibus accedere palam permittant, publice in facie bonorum hominum sexus utriusque, valde scandalose et patrimonium Christi consumentes cum eisdem. Easque meretrices cum panno Leydensi, pretiosis subducturis vestiunt, et cingulis argenteis deauratis in scandalum honestarum mulierum exornant. Indessen erlaubte der genannte Bischof, daß die an der Kirche Residirenden ein ehrbares, der Unenthaltsamkeit nicht verdächtiges Frauenzimmer von 40 Jahren halten konnten[8]). In der Reformations- und Polizeiordnung[9]) vom J. 1512 Art. VI. wird bestimmt: Alle Pfaffenmägde und andere öffentliche gemeine Dirnen, wo die aus den Häusern gehen, sollen sie den Mantel auf das Haupt[10]) nehmen, welche aber das nicht thäte, und der Gerichts- oder Landknecht sie darüber betrafe, soll er ihr den Mantel nehmen, und nicht wieder geben. Eine erfurter Chronik[11]) sagt zum J. 1537: Auf Donnerstag nach Kil. hat man die zwei Schloß-Herren von Raths wegen zu den beiden Capiteln geschickt u. s. w., und ihnen lassen anzeigen, daß ein ehrbarer Rath ihnen sagen läßt, und haben wolle, daß sie alle ihre Huren von sich thun sollten und länger nicht bei sich behalten, bei eines ehrbaren Rathes ernster Strafe. Es haben auch unsere Herren, ein ehrbarer Rath, auf den Sonnabend nach Assumt. Mar. einem Capitel durch einen Acht-Knecht einen Zettel zugeschickt, darinnen gestanden, daß erstlich die Pfaffen, welche junge Huren bei sich haben, solche unverzüglich von sich thun sollen. Zum andern sollen sie nicht Überschläge tragen, wie ehrbare Bürgerweiber pflegten zu tragen, sondern um das Haupt die Schleier gebunden, damit eine Pfaffen-Hure vor eines frommen Bürgers Weibe erkannt werden möge u. s. w. Auch sollen sie in den Kirchen nicht in den Stühlen sitzen, da andere Bürgers-Weiber sitzen, auch zu den Hochzeiten nicht anders als oben aufgezählt ist, sich halten, bei ernster Strafe eines Rathes. Und es sind auf diesen Tag sechs Pfaffen-Hu-

6) Bei *Lünig*, Spicileg. Eccles. p. 302. 7) Bei *Lesserus*, Chron. Northus. p. 155. 8) *P. Wiae* Episcopatus Caminensis in Pomerania Cap. 41 ap. *de Ludewig*, Vol. II. complect. Script. Rer. Germ. p. 618. Dieses gestattete auch die Formula Reformationis per Caesaream Majestatem (Kaiser Karl V.) Statibus ecclesiasticis in comitiis Augustanis ad deliberandum exhibita, et ab eisdem probata et recepta (nämlich Jahr 1548, bei *Goldast*, Imperatorum etc. Recessus, Constitutiones etc. T. II. p. 335), wo es Cap. XVII. De disciplina Cleri et populi §. 4 heißt: Porro quis ferendum putet, ut scortationi indulgeant et adhereant concubinis, qui sacrificii et orationis, ad quam perpetuo esse adstricti, causa, conjugio etiam alioqui honesto et licito abstinent? Qui adhaeret (inquit Apostolus) meretrici, unum corpus cum ea efficitur. Tollens ergo membra Christi, faciam membra meretricis? Quibus verbis significat Scortatores a Christo excidere. Tantam ergo indignitatem in Clero, magna poenarum severitate veteres prosecuti sunt. Concilium Neocesariense, Niceno antiquius, statuit Presbyterum, *qui uxorem duceret, ab ordine deponendum: Si fornicaretur autem, vel adulterium committeret, etiam extra Ecclesiam abjiciendum, et ad poenitentiam inter Laicos agendam redigi debere.* Ut autem non ferant haec secula tantam severitatem, et sit mitius agendum, Sacerdos, Diaconus, et Subdiaconus fornicationis, adulterii, aut suspectae familiaritatis convictus, remota protinus concubina, primum non poena pecuniaria, sed suspensione ab officio et beneficio secundum scandali gravitatem plectendus. Qui si facinus non emendet, et iterum convincatur, plectatur severius. Ubi vero apparuerit, eum effrenem et incorrigibilem factum, et nec pudore infamiae retineri, nec poenis abstereri a scelere, in modum equi et muli, quibus non est intellectus, beneficio secundum Canones prorsus privetur. Sed et concubinas, quae posthac cum clericis cohabitare sibi permiserint, per excommunicationem ab Ecclesia et coetu fidelium expellere oportet. §. 4. Et ne tantum dedecus Clericalem dignitatem amplius dehonestet, revocandi omnino sunt in usum Canones antiqui. Concilium Nicenum non permittit Episcopis, Sacerdotibus, Diaconis aut Subdiaconis habere domi subintroductam, seu extraneam foeminam, nisi forte matrem, aut sororem aut amitam, aut tales, quae fugiunt suspicionem. Concilium Carthaginiense tertium, cui Augustinus interfuit, extendit hunc Canonem etiam ad fratrum vel sororum filias. Sic et Canon a Siricio latus, nullas foeminas Clericis permittit cohabitare, nisi sanguinis necessitudine Clerico junctas. Verum suspicionem non fugiunt juvenculae, formosae lascivae, cultae, procaces, imperiosae, ociosae, impudentes, curiosae. Si admittitur ergo, quae suspicionem fugiat, annosa, quae annum quadragesimum superaverit, statae formae, verecunda, sobria, pudica, inculta, laboriosa, severa et quae testimonio publico casta est, vidua vel virgo senex, in ministerium assumi potest, et ne cum tali quidem familiaritas nimia est habenda.

9) Bei Spangenberg, Mansf. Chron. Bl. 404. S. 2. 10) Auf der Ständeversammlung, welche König Heinrich von Castilien im J. 1405 zu Madrid hielt, ward der Befehl ertheilt, daß die Beischläferinnen der Geistlichen oder die Pfaffendirnen auf dem Kopf ein Stück von Scharlach oder etwas diesem Ähnliches tragen sollten, damit sie mit rechtschaffenen Frauenzimmern nicht verwechselt werden möchten. So nach Ferreras. Nach Mariana war diese Anordnung 25 Jahre vorher von dem König Johann I. auf der Ständeversammlung zu Soria gemacht. Aber er zieht dieses in Zweifel, weil nicht wahrscheinlich ist, daß damals zu Soria eine Versammlung der Cortes gehalten worden sei. Vergl. Joh. v. Ferreras, Allgem. Hist. von Spanien, mit den Zusätzen der franz. Übers. v. S. J. Baumgarten herausgeg. (Halle 1756.) 6. Bd. S. 162. 11) s. *Haltaus*, Glossar. Germ. Med. Aev. col. 1460. 1461.

ren eingesetzt worden in das Paradies, aber sind in zwei Stunden wieder losgeworden, ausgenommen eine, die Stein genannt, saß drei Tage, mußte zehn Gulden zur Buße geben, wollte sie los werden. In den Artikeln [12]) der meißnischen Visitatoren von 1539 wird festgesetzt, daß zur Verhütung von Sünde und Ärgerniß die Priesterschaft ihre Concubinen und Köchinnen entweder ehlichen oder dieselben nicht länger halten, noch bei sich finden lassen solle u. s. w. Sonst solle ihr im Ernste und unnachlässige Strafe widerfahren. So ward durch die große Kirchenverbesserung, welche den Geistlichen die Ehe wieder erlaubte, das Unwesen mit den Pfaffenmägden am kräftigsten und gründlichsten beseitigt, soweit nämlich sich die Wohlthat jener großen Reformation erstreckte.

(*Ferdinand Wachter.*)

PFAFFENDORF. 1) Zwei Ortschaften im Herzogthume Steiermark, deren eine im judenburger, die andere im cillyer Kreise liegt. Der erstere gehört zum Bezirke Authal, der letztere zum Bezirke Neukloster. Beide sind zwar klein, auch ihre Einwohner mehren Herrschaften dienstbar, aber sie sind in geognostischer Hinsicht wichtig und ihre Umgebungen auch für den Botaniker nicht ohne Interesse. (*G. F. Schreiner.*)

2) Ein Dorf im bairischen Landgerichte Ebern, wovon es 4½ Stunden entfernt ist, mit 32 Häusern, 340 Einwohnern (unter welchen 78 Juden), einem schönen Schlosse, Garten, Ökonomiegebäuden, dem Sitze der freiherrlichen von Stein zum Altensteinischen Patrimonialgerichte, bedeutender Bierbrauerei und großen Waldungen. In der Nähe stehen die Ruinen des merkwürdigen Schlosses Altenstein. (*Eisenmann.*)

PFAFFENFEINDTHALER, auch Gottesfreundthaler genannt, ist eine höchst seltene silberne Spottmünze von Thalergröße, welche von dem Herzoge Christian zu Braunschweig und Lüneburg (von der mittlern braunschweigschen Linie) und postulirtem Bischofe zu Halberstadt, herrührt. Es gibt hiervon zweierlei Hauptgepräge. Von dem einen hat man wieder dreierlei Stempelverschiedenheiten, wie folgt:

1) Av. CHRISTIAN. HERTZ.og ZV. BRAVNSCHW.eig VND LVNENB.urg. — hierauf ein Röschen — als Umschrift zwischen einem Perl- und einem gewundenen Cirkel. Dann in einer siebzehn Mal nach inwendig ausgeeckten runden Einfassung in vier Zeilen die Worte: GOTTES — FREVNDT — DER PFAFFEN — FEIND. Rv. Zwischen den beim Avers bezeichneten beiden Cirkeln die Umschrift: TOVT. AVEC. DIEV. 1622 (mit einem Röschen). In einer gleichen Einfassung wie beim Averse ein von der linken Seite aus Wolken vorgestreckter, am Ellenbogen etwas gebogener geharnischter Arm, welcher ein bloßes, zum Kampf fertiges Schwert in der Hand emporhält.

2) In den Hauptsachen dem vorigen Gepräge gleich, jedoch in Folgendem abweichend. Dieser Thaler ist kleiner als der bereits beschriebene, auf dem Averse steht in dem Worte BRAVNSCHW. der Buchstabe W zwischen den Worten der Inschrift FREVNDT und DER, und das V in der Umschrift dem Worte der Inschrift FREVNDT gegenüber. Im Reverse kommt der mehr als bei Nr. 1 gebogene Arm über die Mitte der Höhe des Thalers aus den mehr rechts sich ziehenden Wolken, das in der Hand gehaltene Schwert ist stärker als bei Nr. 1, der Buchstabe A in dem Worte AVEC steht weiter herunter, und zwischen den Buchstaben D und I im Worte DIEV ist der Knopf des Schwerts gegenübergestellt. Auch befinden sich hier zwischen den drei ersten Ziffern und am Ende der Jahrzahl Punkte, welche bei Nr. 1 fehlen.

3) Größe wie bei Nr. 2, nur im Gepräge, wie folgt, abweichend. In der Umschrift des Averses fehlt in dem Worte BRAVNSCHW. das H, und nach diesem Worte und dem V. sind übereinandergestellte Doppelpunkte vorhanden. Im Reverse sind die Buchstaben der Umschrift so gestellt, daß der Degenknopf dem Ende und dem Anfange der Wörter AVEC und DIEV gegenübersteht, und die Wolken ragen noch mehr nach der Mitte der Münze hervor, als es bei Nr. 1 und 2 der Fall ist. Auch fehlt nach der Jahrzahl der Punkt.

Was die Entstehung des sogenannten Pfaffenfeindthalers betrifft, so sind die Numismatiker darüber uneinig. Nach Jac. a Mellen [1]) soll ihn der obgenannte Herzog Christian zu Braunschweig — welchen die päpstlich Gesinnten den tollen Herzog oder den tollen Christian nannten, weil er seinen protestantischen Glauben auf eine höchst gewaltsame Weise kund gab und in seinem Eifer viele katholische Kirchen beraubte —, aus der silbernen Statue des heiligen Liborius, des Schutzheiligen des Stifts Paderborn, haben prägen lassen, welche dieser Herzog auf seinem Streifzuge durch Westfalen in der Stadt Paderborn habe wegnehmen lassen; man erzählt, daß er die Statue vorher umarmt und ihr gedankt habe, daß sie so lange auf ihn gewartet hätte. Auch gibt es einen hierauf sich beziehenden Kupferstich, welchen die Holländer im J. 1622 unter dem Titel publicirt haben: „Westphaelische Transformatie, alwaer S. Liborius verandert waerd in Ryxdaelers [2]).“ Allein die Statue dieses Heiligen soll von Gold und gegen 80 Pfund schwer gewesen sein [3]); mit größerer Zuverlässigkeit ist anzunehmen [4]), daß dieser Thaler aus dem Silber des Kastens, in welchem sich die Überreste des heiligen Liborius befanden, ausgemünzt worden ist, und daß dies zu Lippe stattgefunden habe. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß Wilhelm von Westfalen, Landdrost des Stifts Paderborn, und dessen Ehefrau, Elisabeth von Loë, im J. 1627 für die Überreste des heiligen Liborius einen neuen Ruhekasten aus dem feinsten Silber haben anfertigen lassen, wozu man ausdrücklich Pfaffenfeindthaler eingewechselt und diese eingeschmolzen habe, um grade hieraus wieder den Sarg für den heiligen Liborius her-

12) Bei Kapp, Nachlese zu den Reformationsurk. 4. Th. S. 651.

1) *J. a Mellen*, Specim. Sylloges Nummorum ex argento uncialium. p. 9. 2) Historische Remarquen, Jahr 1702. S. 99 fg. 3) *C. Carafa*, Comment. de German. sacra restit. p. 140. M. Strunck, Histor. Bericht von dem Leben ꝛc. des heil. ꝛc. Liborii, P. II. c. II. p. 56 u. P. III. c. III. p. 103. 4) *Z. Götzius*, Celeber. viror. epist. de re numismatica. p. 142.

zustellen. Die Worte bei Götz (l. c.) lauten: „Interim non multum post ex his restituendus erat Liborii loculus. Visitur hic Paderborniae a tergo summi altaris cathedralis inauratus ex solido argento, ita ut in singulis, h. e. sedecim, angulis inoffensus offendatur uncialis olim ex loculo factus, id quod testatur ipse capulus dum exhibet Liborium redivivum.“ Auch findet sich auf dem neuhergestellten silbernen Sarge die Nachricht eingegraben: „diese Arbeit habe ich Hanß Krako zum Dringenberger gemacht von solchen Dalern, als hierunden beigelagt sind A. 1627.,“ und wirklich finden sich sechzehn Stück der sogenannten Pfaffenfeindthaler als Zierath am silbernen Sarge eingelassen.

Selbst über den Ursprung von den drei Stempelverschiedenheiten dieses Thalers ist man nicht ganz im Klaren. So behauptet Madai [5]), als zwischen dem Bischofe von Münster und Administrator des Stifts Corvey, Christoph Bernhard von Galen, und den Herzogen zu Braunschweig wegen der Stadt Hörter sich im J. 1670 ein Krieg erhoben, so habe der Herzog Rudolph August zu Braunschweig diesen Thaler mit einem neuen Stempel nachprägen lassen, sodaß man diesen von dem frühern kaum hätte unterscheiden können. Er scheint damit auf die vorhin beschriebenen drei Stempelverschiedenheiten desselben hinzudeuten. Auch ist es wahr, daß gedachter Bischof von Münster dem Herzoge Rudolph August vorgeworfen hat, er habe diesen Thaler ihm zum Verdrusse mit einem neuen Stempel wiederholt prägen lassen, wie die hierauf bezüglichen, im Drucke erschienenen Manifeste und Gegenmanifeste [6]) ergeben; allein dessenungeachtet ist es sehr wahrscheinlich, daß Herzog Christian selbst den sogenannten Pfaffenfeindthaler mit drei verschiedenen Stempeln hintereinanderweg hat ausprägen lassen, zumal der Umstand nicht als Thatsache feststeht, ob und welche dieser Thalerstempelverschiedenheiten später in Cours gekommen sind, als dergleichen Pfaffenfeindthaler bereits existirten. Das zweite Hauptgepräge, welches bei Kundmann [7]) abgebildet worden ist, ähnelt dem unter Nr. 2 beschriebenen Thaler, unterscheidet sich aber von allen dreien dadurch, daß im Revers auf die Spitze des Degens ein Baret oder eine Jesuitermütze gesteckt, in Abbildung sich vorfindet. Von diesem Thaler, der eben so selten ist wie die vom ersten Hauptgepräge, existiren zweierlei Stempelverschiedenheiten, welche sich von einander dadurch unterscheiden, daß auf der einen der Arm im Reverse die nach inwendig eingeeckte Einfassung hat, dem andern solche aber fehlt. Kundmann (a. a. O.) hält dies zweite Hauptgepräge für nachgemachte, also unechte Pfaffenfeindthaler; Madai [8]) dagegen und Köhler [9]), der früher der Ansicht Kundmann's war, aber diese wieder aufgab, haben unter Bezug auf Rethmeyer [10]) sehr wahrscheinlich gemacht, daß es auch von diesem zweiten Hauptgepräge Originalstücke gibt, welche indessen auch hin und wieder nachgemacht sein könnten. (*K. Pässler.*)

PFAFFENFELD (das), eine Fläche (Feld) im villacher Kreise Oberkärnthens, welche sich östlich von Gräfelhof ausbreitet und 1914 w. Fuß über dem Spiegel des adriatischen Meeres erhaben ist. (*G. F. Schreiner.*)

PFAFFENGASSE. 1) Mit diesem Namen findet man bei älteren Geographen bisweilen einen Landstrich belegt, welcher sich von Chur bis Cöln auf dem linken Ufer des Rheins hinzieht. Der Volkswitz charakterisirte die Erzbisthümer und Bisthümer, deren Gebiet er durchschneidet, durch bezeichnende Beiwörter, indem er Chur, wegen seiner Lage am Ursprunge des Rheins das oberste, Basel das lustigste, Straßburg das edelste, Speier das andächtigste, Worms das ärmste, Mainz das würdigste, Trier das älteste, Cöln das reichste nannte. 2) So hieß in Kathedralstädten gewöhnlich diejenige Gasse, in welcher die zur Kathedralkirche gehörigen Geistlichen wohnten. (*G. M. S. Fischer.*)

PFAFFENGRÜBLING (Ledersüssling), ist ein großer kugelförmiger Apfel. Die Schale ist blaßgelb, grau punktirt, auf der Sonnenseite roth angelaufen. Das Fleisch ist weiß, fein, locker, saftig, etwas lederartig und von süßem Geschmack. Die Frucht reift im October und hält sich bis zum Winter, ist ein guter Wirthschaftsapfel. (*William Löbe.*)

PFAFFENHAIN, PFAFFENHEIN, kleine Stadt im franz. Departement Haute-Alsace (Oberelsaß). Sie zählt gegen 200 Feuerstellen und liegt unweit Ruffac in der Nähe des kleinen Flusses Lauch. (Nach Erpilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PFAFFENHAUSEN, Markt an der Mindel, im bairischen Landgerichte Mindelheim, mit einem Schlosse, 102 Häusern, 576 Einwohnern, einem Pfarramte und einer Wallfahrtskirche, zwei Stunden von Mindelheim. (*Eisenmann.*)

PFAFFENHOFEN. 1) Name von 13 Ortschaften im Königreiche Baiern, von welchen die zwei folgenden die merkwürdigsten sind. Pfaffenhofen, Städtchen an der Ilm und Straße von München nach Ingolstadt, zwölf Stunden von München, im bairischen Landgerichte Pfaffenhofen des Isarkreises, mit 342 Häusern, 1712 Einwohnern, den Sitzen des Landgerichts und Rentamtes Pfaffenhofen, einem Magistrate, einem Spitale, einem kathol. Pfarramte, eilf Brauhäusern, zwei Branntweinbrennereien, drei Mühlen, vielen Loden- und Tuchmachern. Das Landgericht und Rentamt Pfaffenhofen im bairischen Isarkreise umfaßt einen Flächenraum von neun Quadratmeilen mit 21,466 Einwohnern. Pfaffenhofen, Markt an der Straße von Neumarkt nach Amberg und am Flüßchen Lauter, vier Stunden von Amberg, im bairischen Landgerichte Pfaffenhofen des Regenkreises, mit 130 Häusern, 556 Einwohnern, einem Bergschlosse und dem Sitze des Rentamtes Pfaffenhofen. Auf der Straße von Pfaffenhofen nach Neumarkt steht ein Denkstein, zur Erinnerung an den Kurfürsten Maximilian IV. wegen des dortigen Straßenbaues im J. 1805. Das Landgericht und Rentamt Pfaffenhofen im bairischen Regenkreise begreift einen Flä-

5) D. S. Madai, Thalercabinet. 1. Th. S. 358. sub Nr. 1128. 6) J. D. Köhler's historische Münzbelustigungen. 19. Th. S. 115. 7) *J. C. Kundmann*, Nummi singulares. p. 36. 8) D. S. Madai a. a. O. Nr. 1129. 9) J. D. Köhler a. a. O. 3. Th. S. 376 verbunden mit S. 441. 10) P. L. Rethmeyer, Braunschweig-Lüneburgsche Chronik. S. 1261.

chenraum von sechs Quadratmeilen mit 13,300 Einwohnern. Dieses Rentamt hat seinen Sitz zu Castel.

(*Eisenmann.*)

2) (Gefecht bei, am 15. April 1745.) Während des österreichischen Erbfolgekrieges waren die Österreicher, welche im J. 1743 nach Eroberung sämmtlicher bairischer Lande unter dem Prinzen Karl von Lothringen den Rhein überschritten hatten und gegen den August 1744 sich anschickten im Elsaß weiter vorzudringen, um diese Provinz nebst Lothringen dem französischen Scepter wieder zu entreißen, durch überlegene Streitkräfte der Franzosen in ihrem Siegeslaufe gehemmt worden. Dies und noch mehr das um dieselbe Zeit nach Abschließung der frankfurter Union *) erfolgte unvermuthete Einbrechen eines preußischen Heeres von 100,000 Mann unter Friedrich II. in Böhmen zwang den Prinzen Karl, sich schleunigst über den Rhein und weiter durch Baiern nach den nun so sehr gefährdeten österreichischen Erblanden zurückzuziehen. Im October waren die Österreicher fast ganz aus Baiern verdrängt, sodaß sie nur noch die befestigten Plätze Braunau, Schärding, Passau und Ingolstadt besetzt hielten und Karl VII. am 17. sich getrauen durfte, in seine Residenz München wieder einzuziehen, aus der ihn Jene schon zweimal vertrieben hatten. Bis dahin war auch schon das nördliche und mittlere Böhmen in die Gewalt der Preußen gerathen; doch konnten sie sich nach dem Eintreffen des Heeres unter dem Prinzen von Lothringen, mit dem sich auch noch ein kursächsisches Corps vereinigte, dort nicht behaupten und wurden theils durch Mangel an Verpflegung, theils durch die geschickte Weise, mit welcher Prinz Karl und der Feldmarschall Graf Traun gegen sie zu operiren verstanden, genöthigt, Böhmen ohne Schlacht zu verlassen und sich zu Anfange des Decembers auf die Vertheidigung Schlesiens zu beschränken. Die Österreicher hatten nun freie Hand zu einer neuen Unternehmung gegen Baiern gewonnen und drangen schon in den ersten Tagen des Jahres 1745 dahin auf beiden Ufern der Donau wieder vor. Gleichzeitig vermehrte sich auch ihr Gewicht in der politischen Wagschale dadurch, daß ihr bisheriger treuer Bundesgenosse Georg II. König von Großbritannien der frankfurter Union eine zwischen ihm, der Maria Theresia als Königin von Ungarn und Erbin der von ihrem Vater Karl VI. hinterlassenen Länder, dem Könige von Polen als Kurfürsten von Sachsen und den Generalstaaten am 8. Jan. 1745 zu Warschau geschlossene Quadrupleallianz entgegenstellte und, als darauf am 20. Januar Kaiser Karl VII. starb, schien dieser unerwartete Tod den österreichischen Angelegenheiten eine noch günstigere Wendung zu versprechen. Maria Theresia würde sich auch gern zu einer Aussöhnung mit Baiern verstanden haben, hätte nur der neue Kurfürst Maximilian Joseph den ersten Schritt dazu gethan. Dieser lehnte aber, den Zusicherungen der französischen, spanischen und preußischen Minister vertrauend, die von Kursachsen angebotene Friedensvermittelung ab, indem er hoffte, durch fortgesetzten Krieg später noch bessere Bedingungen erlangen zu können. Der Kurfürst und seine dem Interesse der frankfurter Union zugeneigten Räthe verließen sich dabei besonders auf eine von Frankreich verheißene noch kräftigere Unterstützung, als in den früheren Feldzügen, in denen Baiern allerdings wiederholt von ihm war im Stiche gelassen worden, und es wurde demnach mit dem Grafen Segür, Befehlshaber der dort angekommenen französischen Truppen, im Februar zu München verabredet, daß die Stadt Straubing (am rechten Donauufer) in noch bessern Vertheidigungszustand gesetzt und Alles dazu vorbereitet werden sollte, um gegen Ende des Mai die Österreicher in Böhmen anzugreifen. Doch wartete der wiener Hof dies nicht ab; sein Plan war, durch Überraschung den Kurfürsten zum Frieden zu zwingen und der General der Cavalerie Graf Bathiany erhielt daher Befehl, mit einem aus 11,245 Mann Fußvolk und 6126 Reitern bestehenden Corps im März über Braunau gegen Landshut vorzudringen; gleichzeitig sollte General Thungen mit einem andern aus der Oberpfalz gegen Ingolstadt vorrücken. Bathiany hielt eine Operation in Baiern für nicht gesichert, wenn nicht das befestigte Vilshofen (am rechten Donauufer drei teutsche Meilen nordwestlich von Passau) vorher genommen sei, worauf man sich zu Wien damit einverstanden erklärte und auch alle sonstige Maasregeln seinem Ermessen überließ, wenn nur der Hauptzweck erfüllt würde. Noch vor Mitte des März wurde General Thungen mit dem größern Theile seines Corps nach Böhmen als Reserve zurückgezogen und der Rest unter dem F. M. L. Merey an Bathiany's Befehle verwiesen, worauf dieser am 21. März den Inn in drei Colonnen bei Passau, Schärding und Braunau ohne Widerstand überschritt. Die verbündeten Baiern, Pfälzer, Kurhessen und Franzosen wären vereint unter einem tüchtigen Anführer wohl im Stande gewesen den Österreichern die Spitze zu bieten, waren aber in weitläufigen Cantonnirungen zerstreut ohne ein leitendes kräftiges Haupt und gar keines Angriffes gewärtig. Dies hatte zur Folge, daß sie zum Theil in den Quartieren überfallen und dabei über tausend von ihnen gefangen wurden. So nahmen die Österreicher am 23. März Pfarrkirchen, am 24. das feste Schloß Griesbach, und erstürmten auch am 29. unter dem F. M. L. Bärenklau Vilshofen, was von 3000 Hessen und Baiern besetzt war. Nirgends war in den Anordnungen und Bewegungen der Verbündeten Energie und Zusammenhang, und so kam es, daß Straubing, mit dessen Befestigung man noch nicht völlig zu Stande gekommen war, von ihnen verlassen werden mußte, und daß erst gegen

*) Zu dieser vereinbarten sich insgeheim der als Karl VII. zum teutschen Kaiser erwählte Kurfürst von Baiern, welcher die vom Kaiser Karl VI. hinterlassenen österreichischen Erblande gegen dessen Tochter Maria Theresia in Anspruch nahm, mit Preußen, Kurpfalz und dem Könige von Schweden als Landgrafen von Hessen-Kassel am 22. Mai 1744. Äußerlich war die Union nur auf die von Österreich versagte Anerkennung Karl's VII. als Kaiser und die Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung gerichtet. In einem von den Verbündeten nicht eingestandenen, nach Österreichs Angabe aber beigefügten Separatartikel soll jedoch mit bedingt gewesen sein, daß, wenn sich der wiener Hof zu jenen Punkten nicht in Güte verstehen werde, der König von Preußen die Eroberung von Böhmen für Karl VII. übernehmen wolle, um dafür die drei an Schlesien zunächst liegenden Kreise jenes Königreichs zu erhalten.

den 4. April ihre auf dem rechten Isarufer verlegten Truppen bei Erding (fünf teutsche Meilen nordöstlich von München), sowie die auf dem linken Landshut gegenüber und bald nachher bei Isareck (am Vereinigungspunkte der Ammer mit der Isar) sich versammelten. Inzwischen hatte Bathiany am 9. Landshut erreicht und darauf General Trips die Verbündeten bei Isareck allarmirt und vertrieben, von denen nun die Baiern und Hessen auf dem rechten Isarufer eiligst nach München flohen und nur die Franzosen und Pfälzer auf dem linken noch Stand hielten. Auf diesem war am 13. das ganze österreichische Corps bei Isareck angekommen, wo Bathiany die Nachricht erhielt, daß die Franzosen unter dem General Segür bei Pfaffenhofen sich concentriren, der General Zastrow mit pfälzischen Truppen von Neuburg (am rechten Donauufer fünf teutsche Meilen nordwestlich von Pfaffenhofen) her zu ihnen stoßen und Beide dann mit den von München nach Aichach (4½ teutsche Meilen westlich von Pfaffenhofen) wieder vorgerückten Baiern und Hessen sich vereinigen sollten. Um dies zu verhindern, sowie gegen die Franzosen und Pfälzer einen Streich zu führen, bevor sie sich noch nach Aichach in Marsch gesetzt hätten, war nun die Absicht Bathiany's. Um Segür glauben zu machen, er wolle auf die Baiern und Hessen losgehen, marschirte er am 14. längs der Ammer nach Kirchdorf und sandte von seiner Vorhut eine Abtheilung gegen Pruck, eine andere gegen Dachau (zwischen München und Aichach). Am 15. wendete er sich aber noch vor Tagesanbruch mit ganzer Macht gegen Pfaffenhofen, wo seine Vorhut, unter dem kurz vorher mit seinen Truppen herbeigezogenen F. M. L. Mercy von den Generalen Palffy und Serbelloni befehligt, das feindliche Corps am frühen Morgen noch überraschte. Dieses bestand aus 5000 Mann Fußvolk (13 Bataillonen Franzosen und vier Bataillonen Pfälzern) 1200 Reitern und 16 Geschützen. Eine bedeutende Wagenburg und das Gros des Fußvolks hatte eben den Marsch angetreten und nur die aus 17 Grenadiercompagnien und 300 Reitern bestehende Nachhut unter dem Marquis von Crüssal Pfaffenhofen noch besetzt. Serbelloni, der zuerst mit Reiterei angekommen war, trieb die vor der Stadt aufgestellten Truppen hinter die Mauern und ließ 200 Dragoner absitzen, mit denen er ein Thor erstürmte und in die Stadt eindrang. Während eines hartnäckigen halbstündigen Gefechts darin war das Fußvolk der österreichischen Vorhut angelangt und Crüssal zog sich nun eiligst auf sein Corps zurück, welches unterdessen Kehrt gemacht hatte, um ihn aufzunehmen und sich auf den Höhen hinter Pfaffenhofen aufzustellen. Nachdem jedoch Bathiany mit allen seinen Truppen herangekommen war und sie so hatte aufmarschiren lassen, daß er beide Flügel der Franzosen bedrohte, brach Segür wieder auf, um sich dem heranrückenden General Zastrow zu nähern und nahm, als er sich mit ihm vereinigt, eine Stellung in zwei Treffen, mit dem Fußvolke, welches sich links an einen Wald stützte auf Anhöhen, mit der Reiterei auf dem rechten Flügel etwas rückwärts in einer Ebene. Schon beschoß das aufgefahrene Geschütz die zum Angriffe sich ordnenden Österreicher und Segür war im Begriffe, das Gefecht anzunehmen, als er bemerkte, daß der weit überlegene Feind schon nahe daran war, seinen rechten Flügel zu umzingeln. Sonach ließ er den weitern Rückzug, durch das zum Theil bewaldete Terrain begünstigt, von Höhe zu Höhe fortsetzen, konnte aber zu ernstlicher Abwehr der immer dicht nachdrängenden Österreicher nur noch einmal sich setzen. Da fand noch eine gegenseitige einstündige Beschießung statt, wobei der französische General Marquis von Rüpelmonde tödtlich verwundet wurde, worauf die Verbündeten wieder aufbrachen und der Par zueilten. Bevor sie noch Abends sechs Uhr an der Brücke unweit Hohenwart angelangt waren, gerieth ihre Artillerie in einen morastigen Grund, wo neun Geschütze stecken blieben. Sie gewannen zwar noch Zeit, mit dem ganzen Corps über die Brücke zu gehen und sie dann zu verbrennen, aber das nachstürzende österreichische Fußvolk watete, das Wasser bis an den Gürtel, durch den Fluß und setzte mit der Reiterei die Verfolgung noch, bis es dunkel ward, fort. Segür, an keinen weitern Widerstand denkend, suchte nun sein Heil in der eiligsten Flucht und rettete noch sein Corps, um der Gefahr gänzlicher Aufreibung zu entgehen, durch einen Nachtmarsch bis Rain (am rechten Lechufer), wo es am 16. Morgens ankam. Am 17. erschien der österreichische General Trips vor Rain, nöthigte die Franzosen, die Stadt mit bedeutenden Magazinen zu verlassen und nahm den dahinter angelegten Brückenkopf mit Sturm. Darauf passirten jene den Lech, dann die Donau bei Donauwerth, und zogen sich, vom 18. an von Trips durch Schwaben noch lebhaft verfolgt, zuletzt nach dem Elsaß ganz zurück. Sie hatten mit den Pfälzern bei Pfaffenhofen und bis Rain alle Munitions- und Gepäckwagen und 1300 Mann an Todten, Schwerverwundeten und Gefangenen verloren; der Verlust der Österreicher war ungleich geringer und soll nach ihrem Berichte nur in sieben Todten und 40 Verwundeten bestanden haben. Schon am 16. hatte Bathiany den Oberstlieutenant Fürsten Lobkowitz mit 600 Pferden und einigem Fußvolke in die Gegend von Aicha entsendet, um den Baiern und Kurhessen in den Rücken zu gehen, und er selbst rückte am folgenden Tage mit seinem Corps über Pöttmes (zwei teutsche Meilen nördlich von Aicha) gegen sie an, worauf die Baiern der Lechbrücke bei Augsburg zuflohen und diese hinter sich abbrannten. Die Hessen, in Friedberg (am rechten Lechufer unweit Augsburg) zurückgeblieben, trugen auf Neutralität an, die ihnen auch dahin bewilligt wurde, daß sie einstweilen nicht feindlich behandelt werden sollten. Am 20. ließ der Kurfürst von Baiern, nun wol von der Unsicherheit des französischen Beistands überzeugt, den General Bathiany ersuchen, die Feindseligkeiten einzustellen, was dieser nur unter der Bedingung zugestand, daß nach zweimal vierundzwanzig Stunden ein förmlicher Friede nach von ihm vorzulegenden Punkten zu Füßen unterzeichnet sein müsse. Dies geschah am 23. April. Der wiener Hof verpflichtete sich, das wiederholt eroberte Baiern räumen zu lassen und der Kurfürst begab sich dagegen aller Ansprüche auf die österreichischen Lande, sowie er auch dem Großherzoge von

Toscana, Franz Stephan, Gemahle der Maria Theresia, seine Stimme bei der bevorstehenden Kaiserwahl zusagte. General Bathiany, der durch Einsicht und Thätigkeit bei Einleitung des Feldzugs und vorzüglich auch durch seinen rechtzeitigen Entschluß zu dem Angriffe bei Pfaffenhofen jenen wichtigen Erfolg herbeigeführt hatte, wurde zur Belohnung dafür zum Feldmarschall ernannt. (*Heymann.*)

PFAFFENKÄPPCHEN, die Früchte des Pfaffenkäppchenstrauches oder Spindelbaumes (Evonymus europaeus *L.*), welche aus einer vierfächerigen, vier Samenkörner einschließenden, rosenrothen Kapsel bestehen, und von der stumpfviereckigen, dem Käppchen der katholischen Geistlichen ähnlichen Gestalt den Namen haben, wirken purgirend, und waren vor Zeiten als äußerliches Mittel in der Medicin gebräuchlich. Mit Wasser abgekocht geben sie eine braungelbe Brühe, welche vielleicht zum Färben gebraucht werden könnte. (*Karmarsch.*)

PFAFFENKÄPPCHENHOLZ (Spindelbaumholz), das Holz des ebenerwähnten Strauches, sowie zweier anderer Arten derselben Gattung, nämlich des warzigen Spindelbaums (Evonymus verrucosus) und des breitblätterigen Spindelbaums (Ev. latifolius). Es ist von gelber Farbe, sehr feiner und dichter Textur, bedeutender Härte und Zähigkeit, daher sehr geschätzt; kann jedoch, bei der geringen Dicke der Stämmchen, nur zu kleinen Gegenständen angewendet werden: so von Tischlern zum Einlegen, von Drechslern zu allerlei Kleinigkeiten, von Schuhmachern zu Zwecken. Auch schnitzt man Zahnstocher daraus, desgleichen dünne Spänchen, welche die Uhrmacher zum Ausputzen von Zapfenlöchern, die Goldarbeiter zum Schleifen und Poliren (Glanzschleifen) gebrauchen. Durch Verkohlung liefert dieses Holz eine vorzüglich gute Reiß- oder Zeichenkohle, da es so dicht und gleichförmig in seinem Gewebe ist. (*Karmarsch.*)

PFAFFENKINDER (Clericorum concubinariorum liberi), beiläufig sind solche schon im Artikel Pfaffendirne vorgekommen und namentlich auch ein Beispiel, wie ein Dompfaffe seinen Sohn im Testamente bedachte (s. S. 108). Hier bemerken wir noch, daß Godefrid, Propst in Mocstat und Archidiakonus in Würzburg in seinem Testamente vom J. 1218 sagt [1]): Puerulis etiam, quos in peccato generavi, ne ad illicita cogantur opera, lego majori XX marcas, minori etc. ordino X marcas etc. in alio coenobio locetur, ubi peccata lugeat parentum. Der Cardinal setzte in den Statuten der bremer Synode vom J. 1266 fest, daß die Pfaffenkinder der Schandflecken ewiger Infamie begleiten sollte [2]). Der Sachsenspiegel [3]) sagt in Beziehung auf das Wehrgeld der Pfaffenkinder: Pfaffenkindern und denen, die unecht oder unehelich geboren sind, denen gibt man zu Buße ein Fuder Heues, als zwei jährige Ochsen ziehen mögen (können), d. h. so gut als nichts. Die Glosse bemerkt dazu: Diese Buße hat diese Bedeutung, daß gleicher Weise, als die jährigen Ochsen nicht gleich ziehen mögen, noch zu ziehen gleich andern „nutz" werden, also sind auch die, welchen man diese Buße gibt, an der Gestalt zwar frommen Leuten gleich, mögen aber doch weder ihnen (sich) selbst noch andern zu Ehren oder zu Nutz dienen, sintemal sie von allen Rechten verworfen werden, L. 32 et L. 209 sq. De reg. jur. Zu Obigem bemerkt die Glosse: Merk hier, warum er eben also saget: Pfaffenkinder und die unrecht geboren sind. Denn er dieses wohl mit einem Worte sagen mögen (können), nämlich, die unehelich geboren sein. Und der Philosophus sagt: Peccatum est fieri per plura, quod potest fieri per pauciora. Es ist unrecht, daß einer viel Worte dazu brauche, das er mit wenigen mag ausreden. Weil denn alle Pfaffenkinder unehelich geboren sind, so hätte er es mit dem einigen (einzigen) Worte unehelich, beides mögen begreifen? Sage, er habe keine überflüssigen und vergeblichen Worte allhier gesetzt, sondern habe damit wollen zu verstehen geben, daß unter den unehelichen Leuten ein Unterschied sei. Denn obwol alle Pfaffenkinder unehelich sind, so sind doch darum alle unehelichen Kinder nicht so [4]) unehelich als die Pfaffenkinder. Denn diese mögen nimmer ehelich werden. Doch sind etliche [5]) Pfaffenkinder, welche ehelich sein mögen. Als ob (wenn) ein Laie, welcher Kinder hat, nach seines Weibes Tode oder mit ihrem Willen ein Pfaffe wird. Denn dieselbigen seine Kinder bleiben gleichwol ehelich. Aber von denselben saget er hier nicht. Wisse auch, daß andere uneheliche Kinder, so von Vater und Mutter in der Unehe gezeugt sind, dadurch mögen ehelich werden, ob (wenn) die Ältern darnach einander zu Ehe nehmen. §. 2. Instit. de haered. quae ab intest. defer. Denn ein unehelich Kind mag wol ehelich werden, sofern dasselbige mit einer solchen Person ist gezeugt worden, welche mit Recht seines Vaters ehelich Weib hätte sein mögen (können), cit. 2. Instit. de haered., quae ab intestat. defer. Aber auf diese Weise mögen Pfaffenkinder nicht ehelich werden. Ursache ist diese, daß ein Pfaff, sobald er geweiht wird, wird er der heiligen christlichen Kirche getraut. Darum

1) Bei *de Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. II. p. 36. 2) s. *de Westphalen*, Monum. ined. T. II. p. 2087. 3) Gärtner'sche Ausgabe S. 424—426, im lateinischen Text lautet die Stelle: Ordinatorum seu Clericorum filiis et aliis illegitime procreatis solvitur in emenda currus foeni, quem duo boves annales seu unius anni trahere possunt.

4) Die Glosse zu dem 69. Capitel des sächsischen Lehnrechts drückt dieses dahin aus, daß sie sagt: daß unter den Pfaffenkindern und den andern unehelich Geborenen eine Geburt viel ärger als die andere sei, da die letzteren ehelich werden können, die erstern aber nicht. 5) Von dieser Art Pfaffenkindern handeln die langobardischen Gesetze, *Luitprandi* Leges Lib. VI. c. 100 (bei *Muratori* Rer. Ital. Script. T. I. P. II. p. 83): Si Langobardus uxorem habens filios, aut filias procreaverit, et postea inspiratione Dei compulsus Clericus effectus fuerit, tunc filii, aut filiae, qui ante ejus conversionem nati fuerint, ipsa lege vivant, qua ille vivebat, quando eos genuit, et causam suam per legem ipsam finire debeant. Dieses Gesetzes Bestimmung ward darum gemacht, weil alle Kleriker nach dem römischen Gesetze lebten. Wenn also ein Langobard sich dem Dienste der Kirche weihte, fuhren seine Kinder fort, nach dem langobardischen Gesetze den Leges zu leben, während in Beziehung auf ihn selbst und das Eigenthum der Kirche das römische Recht angewandt ward, wie *Ludovici Pii Augusti* Leges L. 55. p. 135 bestimmen: Ut omnis Ordo Ecclesiarum Lege Romana vivat; et sic inquirantur et defendantur res Ecclesiasticae, ut emphyteuseos contractus, unde ecclesia damnum patitur, non observentur, sed secundum Legem Romanam destruantur, et poena non solvatur.

welches Weib er nachmals beschläft, die ist seines rechten ehelichen Weibes, d. i. der christlichen Kirche, Tochter, C. 7. q. 1. c. 10. Darum mögen solche Kinder nicht ehelich werden, welche von ihnen, als ihren Töchtern, gezeugt sind[6]), Nov. 12. in pr. et Nov. 89. c. ult. So die Glosse zum 45. Art. des 3. Buches des Sachsenspiegels. Doch legitimirte Kaiser Karl IV. im J. 1360 Joh. Konr. Wolfram und Michael, die Söhne, welche weiland Konrad von Mainz, der in heiligen Orden gestanden, von einer Ledigen hinterlassen hatte[7]). Der Cardinal Franziskus dispensirte im J. 1379 wegen Mangels an Geburt, an welchem der von einem Presbyter und einer Ledigen gezeugte Balthasar von Lyndenfels litt, daß der derartige Mangel kein Hinderniß abgeben und Balthasar zu allen Orden befördert, und eine Kirchen-Präbende (beneficium eccles.) erlangen könnte[8]). Die Glosse zum 59. Art. des sächsischen Weichbilds sagt: Nimmt eines Pfaffen Sohn ein Weib zu der Ehe, und ererbet Gut mit ihr, und gewinnt mit ihr Kinder, das sind wol eheliche Kinder, dennoch mögen sie ihres Großvaters Gut nicht nehmen, „wann" (denn) ihr Vater ist nicht würdig, daß er es nehme, darum mögen es die Kinder auch nicht nehmen. Hat dieser Mann aber sein Gut oder sein selbst Eigen seinen Erben gegeben vor gehegter Bank, vor Richter und vor Schöppen, so nehmen sie es mit Recht, und was er seinem Weib hat gegeben vor gehegtem Ding (Gericht), das behält sie auch. Stirbt auch einer, der unrechte Ehe hält, und läßt Güter unbegabt, so fällt sein Gut in die königliche Gewalt, ut in Authen. de incest. et nefa. nup. §. sancimus col. 2. Zu erwähnen ist noch aus den langobardischen Gesetzen, (Ottonis II.[9]) Leges. L. 13, nach *Balazius* Lotharii II. Augusti[10]): Diaconorum Episcoporum, Presbyterorum filios Notarios, Sculdasios, Comites, Judices fieri omnibus modis prohibemus. Da die höhere Geistlichkeit schon damals nicht heirathen durfte[11]), so waren ihre Kinder unehelich. Zuletzt ist noch das Sprüchwort zu bemerken: „Pfaffenkinder und Schweizerküh'[12]), wenn sie gerathen ist gutes Vieh," und in der Variation: „Priesterkinder, Müllerrinder und Bäckerschwein' wollen gut gefüttert sein[13])." (*Ferdinand Wachter.*)

PFAFFENMÜTZE (bonnet à prêtre), heißt bei den alten Festungen ein vor dem Hauptgraben liegendes Werk, in Form einer doppelten Scheere (Tenaille), dessen beide lange Schenkel hinterwärts zusammengezogen sind. Gleich den Hornwerken streckt es sich weit vor, in das Feld, wodurch die Umfassung und der feindliche Angriff des Werkes erleichtert wird. Es ist deshalb auch aus den Befestigungsentwürfen der neueren Ingenieure gänzlich verschwunden und nur noch in den Werken aus dem 17. Jahrhunderte zu finden. (*v. Hoyer.*)

PFAFFENPFENNIG. So wurden zuweilen die Blechmünzen (Bracteaten) genannt, weil die teutschen Kaiser vormals mit der Verleihung des Rechts, kleine Münzen zu schlagen, so verschwenderisch gewesen sein sollen, daß eine solche Befugniß ein Jeder, gleich einem Pfaffen, von ihnen habe bekommen können, der nur einigermaßen ein ehrliches Ansehen gehabt[1]). Die Bezeichnung Pfaffenpfennig ist aber auch gleichbedeutend mit Angster, einer kleinen teutschen, vorzüglich aber in der

6) Die Glosse zum 69. Cap. des sächsischen Lehnrechts, nachdem sie bemerkt, wie andere uneheliche Kinder ehelich werden können, drückt sich in Beziehung auf die Pfaffenkinder folgendermaßen aus: Pfaffenkinder aber mögen nicht ehelich werden, ut in Authen. de incestu at nefar. nupt. §. I. colla. 2. C. de incestu et inutil. nupt. l. qui contra. Et in Authen. qui mo. na. effi. sui §. nit. colla. 6. Und dies ist darum, wenn man einen Pfaffen weihet zu der Priesterschaft, so wird er vertraut der christlichen Kirche (derer ehelicher Mann er dann wird), welche unser aller Mutter ist, und derhalb ist er auch unser geistlicher Vater, und alle Christen sind auch Kinder seiner und der Mutter der heiligen Christenheit. Beschläft er dann ein Weib, die Christin ist, so beschläft er seine Tochter, und darum so sündiget er desto gröblicher, und hat darum desto größere Strafe ut. 7. q. r. So die genannte Glosse zum sächsischen Lehnrecht, Ausgabe von 1557. Sächsisch Weichbild, Lehenrecht und Remissorium. Bl. 105. S. 2. Sp. I. 7) s. *Glafey* Anecd. p. 189. 8) s. Retter, Hess. Nachr. 2. Samml. S. 210. 9) Bei *Muratori* l. c. p. 173, *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. p. 1272. 10) Tom. II. p. 342. 11) Das auf dem Concil zu Cäsarea gegebene Verbot war man bemüht im Frankenreiche einzuschärfen. Während des Pippini Regis Capitula data apud Vermeriam palatium regium circa an. Chr. 752 in plena synodo Cap. III. (p. 506) bei *Georgisch* p. 506) nur besagen: Si quis Presbyter neptam suam uxorem habuerit, ipsam dimittat, et gradum perdat. Si alius eam acceperit, et ipsam a se recipiat. Si se continere non potest, aliam accipiat, quia reprehensibile est, ut relictam sacerdotis alius homo habeat, heißt es im Capitularium Lib. VII. c. 194 (bei dems. p. 1658): Sancitum est de Presbyteris gradum amittentibus ut unusquisque Episcoporum tam per se quam et per ministros suos vitam et conversationem morumque emendationem eorum cognoscat, eosque canonicae poenitentiae subdere non negligat, juxta quod in Concilio Caesariensi titulo primo scribitur: *Presbyter, si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Si vero fornicatus fuerit aut adulterium perpetraverit, amplius pelli debet et ad poenitentiam redigi.* Nonnulli enim amisso gradu, adeo filii Belial efficiuntur ut nec publicis, quia fas non est, nec Canonicis, propter incuriam et negligentiam rectorum, legibus constringantur. Vergl. Capitularium Additio Secunda c. VIII. p. 1742—1743. Während der Presbyter sein Amt verlor, wenn er heirathete, verlor es der Kleriker damals erst, wenn er mit Verschleierten oder Nonnen unerlaubten Umgang hatte, wie der Capitularium Lib. VI. c. 413 (p. 1609) besagt: Si Clericus cum velata femina vel cum Deo sacrata se maculaverit, proprio honore privetur. Auch ward in Beziehung auf Ausschweifung der höher stehende Presbyter härter angesehen als der Kleriker. In Carlomanni Principis Capitulare primum, datum an. Chr. 742 in pleno synodo c. VI. (p. 489—490) wird bestimmt: Statuimus similiter, ut post hanc synodum, quae fuit XI. Kalendas Majas, ut quisquis servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, ut in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus Presbyter sit, duos annos in carcere permaneat, et antea flagellatus et scorticatus videatur, et post Episcopus adaugeat. Si autem clericus aut monachus in hoc peccatum inciderit, post tertiam verberationem in carcerem missus, vertentem annum ibi poenitentiam agat. Similiter et nonnae velatae eadem poenitentia contineantur et radantur omnes capilli capitis ejus. Vergl. Capitularium Lib. VII. c. 400 (p. 1714).

12) Sie sind nämlich an vieles und gutes Futter gewöhnt; wer ihnen dieses nicht reichen kann, thut mit dem gewöhnlichen Landvieh besser. 13) Vergl. W. Körte, Die Sprüchwörter und sprüchwörtlichen Redensarten der Teutschen. S. 340 u. 349. Auch hat man die Variation: Pfaffenkinder und Müllersküh' (oder Müllersvich), wenns geräth, wirds gutes Vieh.

1) J. D. Köhler, Histor. Münzbelustigungen. 2. Th. S. 304

Schweiz gangbaren Münze, die in den ältern Zeiten aus Bracteaten oder Billonmünzen[2]) bestand, späterhin aber in Kupfer ausgeprägt ward. Im J. 1424 schlugen die schweizer Cantone Zürch, Schafhausen und St. Gallen Angsterpfennige, dreizehn Schillinge auf einen Gulden[3]). Es ist daher unter Angster das Wort Pfennig zu verstehen, und jene Münzbezeichnung ist aus dem Worte „Angesichter" entstanden, weil früher, besonders auf den bracteatenartigen Angstern der Prälaten Angesichter abgebildet waren. Späterhin wurden dergleichen Münzen von Zürch, Lucern, Schwyz, Zug geprägt, welche das Stadtwappen enthielten. Die Gangbarkeit dieser Art Münze im ehemaligen schwäbischen Kreise wurde auf dem Münzconvent zu Constanz im J. 1593 zugelassen. Von den in der neuern Zeit in Kupfer ausgeprägten Angstern gehen in Lucern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zürch und Zug vier Stück auf einen Kreuzer, sechs Stück machen einen Schilling, funfzehn einen Batzen und 240 einen zürcher Gulden[4]). Neuere Münzen der Art haben folgendes Gepräge:

Av. Ein mit muschelartiger Cartouche geziertes ovales, der Länge nach blau und silbergetheiltes Schild, in Palm- und Lorbeerzweigen stehend. Rv. In drei Zeilen: I—ANGSTER—1811 in vier Halbkreisen eingeschlossen. (Vom Canton Lucern.)

Av. Ein von einem Eichen- und Palmzweige umgebenes rundes Schild mit einem rothen Felde, in dessen rechten Oberwinkel ein silbernes Kreuzchen gestellt ist. Rv. In drei Zeilen in ovat gebogener Stellung: EIN—ANGSTER—1775. Darunter eine Rosette. (Vom Canton Schwyz.)

Av. Ein mit muschel- und henkelartiger Verzierung versehenes ovales Schild, in dessen silbernem Felde sich ein blauer Querbalken befindet, in Lorbeer- und Palmzweigen stehend. Rv. In einer vierfach gebogenen Cartouche in drei Zeilen: I—ANGSTER—1784. (Vom Canton Zug.) *(K. Pässler.)*

PFAFFENRECHT, PFÄFFLICHRECHT. Pfaff ward vormals in ehrbarer[1]) Bedeutung gebraucht, welche seit dem 16. Jahrh. verschlechtert ward, deshalb lag auch in dem aus Pfaff gebildeten Beiwort Pfäfflich keine üble Nebenbedeutung. So heißt es im Landfrieden[2]) zwischen Mainz, Paderborn und Hessen vom Jahre 1409: alle Pfaffen und Geistliche Lute, dye sich Pfeffenlichen und Geistlichen halten, u. s. w. Landgraf Friedrich von Thüringen sagt in dem der Pfaffheit oder Priesterschaft, Klöstern und Geistlichen gegebenen Privileg[3]) v. J. 1430: Sunder oen (ihnen) geistlicher Furderunge (Forderung) und bannes gunnen, unde sy by allen und iclichen pheflichen (pfäfflichen) unde geistlichen Fryheiten lassen, behalten, vorteydingen, schützen unde beschermen, u. s. w. In einer Urkunde[4]) vom Jahre 1326 heißt es: daß die Bürger zu Northausen alle ihre Gesetze und Gewohnheiten, die an die Pfäffliche Freiheiten getreten mögen, sie sind beschrieben oder nicht beschrieben, sollen lassen abgehen, u. s. w. Die Gebrüder Gerhard und Eberhard von Spanheim bemerken in einer Urkunde[5]) vom Jahr 1336: ind nummerme darwyder zu done, noch uns zu behelffene mit Peflichme of[6]) Wertlichimme Gerichte. Kaiser Ludwig sagt in einer Urkunde[7]) vom J. 1322: als es pfäfflichin recht sagent von Päbsten und von Chaisern. Im Richtsteig Lehnrecht c. IV[8]) wird bemerkt: also de werliko walt mach sich underwinden eines papen, de van Papenrechte gedeilt is, d. h. dem durch ein Urthel das Pfaffenrecht abgesprochen, oder der degradirt ist. Die Glosse bemerkt zum 2. Art. des 3. Buches des Sachsenspiegels: In diesem Artikel will er sagen, wessen sich die Pfaffen in weltlichen Dingen äußern (entäußern) und enthalten sollen. Wisse aber, daß er sagt: Pfaffen, damit meinet er die Clericos und alle andern, welche geistlichen oder Pfäffischen Rechtens genießen wollen oder mögen, c. 7. X. de cler. conjugat. et cap. unic. cod. tit. in 6. Fort mehr sollst du auch merken, daß acht Dinge sind, welcher sich die Pfaffen nicht fleißigen (befleißigen), sondern enthalten sollen. Das ist, daß sie keine Tabernen noch Bierhäuser haben, noch in dieselben gehen[9]) sollen. Dist. 44. c. 2 et 3. et c. 2. X. de vita et honest. clericor. Das Andere, daß sie sich mit den Leuten nicht schlagen sollen, sondern sie mit Worten strafen, und mit Geduld in der Lehre unterweisen;

2) *J. Watt*, Tract. de Collegiis et Monasteriis Germ. in *Goldasti* T. III. rer. alemannicar. p. 29. 3) *Stumpf*, Chronicon. Fol. 358. a. 4) K. G. Illing, Der Kaufmann. S. 191.

1) So z. B. heißt es in einer Urkunde vom J. 1399 (bei *Com. de Wurmbrand*, Collect. Geneal. Hist. Austr. p. 39): Ich Pfaff Johannes, Kirchherr der Kirchen ze Bodmegg etc. das sag ich uff min Pristerlich Ehre. In einer Urkunde des Bischofes Heinrich's von Ratzeburg vom J. 1379 (bei *de Westphalen*, Monum. Ined. T. II. p. 2289) wird unter den Zeugen aufgeführt: Herr Dietrich Schiltstern, unse Pape unde Cappellan. In den Vergleichen zwischen den Herzogen von Pommern und Mecklenburg vom J. 1328 (bei dems. T. IV. p. 924) wird gesagt: Jewelck Mann, he sy Ridder edder Knape, Leye edder Pape. In den Stredtm. Statut. 30 heißt es: Neen Borger offte Borgerscha schall geven offte vorkopen, offte to Pande setten Wickbelde geestliken Luden edder Papen: kein Bürger oder Bürgerlicher soll geistlichen Personen oder Pfaffen Weichbilde geben oder verkaufen, oder zu Pfande setzen. 2) Bei Schannat, Samml. alter Documente. I. Th. S. 79.

3) Bei *Teutzel*, Supplem. Hist. Goth. secundum. p. 303. 304. 4) Bei *Lesserus*, Chron. North. p. 440. 5) Bei *de Gudenus*, Cod. Dipl. Vol. III. p. 291. 6) oder. 7) Bei *Meichelbeck*, Hist. Frising. T. II. p. 138. 8) Bei *de Senkenberg*, Corp. Jur. Feudal. p. 279. 9) Das Capitulare Aquisgranense sive Capitulare primum anni 789. Cap. 15 (bei *Georgisch* p. 556) besagt: In Concilio Laudicensi nec non et in Africano praecipitur, ut monachi et clerici tabernas non ingrediantur edendi et bibendi causa, und das Capitulare Francofordiense, datum in plena Synodo anno Christi 794. Cap. 17 (p. 592): Ut Presbyteri, Diaconi, monachi et Clerici tabernas ad bibendum non ingrediantur; das Capitulare Episcoporum cap. 19 (p. 625) Ut nullus presbyterorum edendi aut bibendi causa ingrediatur in tabernas. Doch fand dabei eine Ausnahme statt, indem des Ludovici Pii Imperatoris Augusti Reformatio Ecclesiastica constituta et ordinata in Comitiis Aquisgranensibus, ann. 816 (bei *Goldast*, Imper. Rec. Const. etc. T. III. p. 195) besagt: *Item in Africano conc. VII. ut clerici tabernas, nisi in peregrinis non ingrediantur.* Cap. 89. Ut clerici, edendi vel bibendi causa tabernas non ingrediantur, nisi peregrinationis necessitate compulsi.

Dist. 45. c. 1. 6 et 7. et Distinct. 86. c. 25 et Nov. 123. et c. 1. X. de cler. percussor. Das Dritte, daß die Pfaffen keine Mäntel, Kappen, seiden, weder grün noch roth, keine ausgeschnittenen Schuhe, Corallen oder vergoldete Sporen tragen sollen, c. 2. X. de vita et honest. cleric. Zum Vierten sollen sie auch nicht bei fremden Weibern wohnen, noch sie mit sich wohnen lassen [10]), Dist. 32. c. 16. et tot. tit. X. de cohabit. cler. et mulier. Zum Fünften sollen sie nicht doppeln [11]) noch in dem Brete spielen, oder um Geld wetten, Nov. 123. et c. 2. X. de vita et honest. clericor. Zum Sechsten sollen sie keine Habichte oder Jäger noch Hunde halten [12]), noch ihre Freunde zu oft zu Gaste haben, Dist. 86. c. 8—12. ct tot. tit. X. de cleric. venat. Zum Siebenten sollen sie keiner Voigtei [13]), oder dergleichen weltlichem Amt vorstehen, c. 5. X. ne cleric. vel

10) Das Capit. Episc. c. 15 (p. 624) sagt: Ut nullus sacerdos extranearum mulierum habeat familiaritatem, nec in sua domo, in qua ipse habitat, ullam mulierem unquam permittat habitare; die langobardischen Gesetze, Capitula Domni Ludovici Imperatoris filii Lotharii (bei *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. I. P. II. p. 160. c. III: Ut nullus Ecclesiasticus feminam secum habere praesumat. Si Presbyter fuerit, aut Diaconus, aut Episcopus, ab ordine deponantur. Si Clericus, nudus ad palum vapuletur, et femina, quae consensit, similiter vapuletur, et caput tondatur (tondeatur), quia sic dicit Scriptura Dei: membra Christi faciam membra meretricis? Cap. IV.: De Episcopis, Diaconibus, vel ceteris interdixit per omnia Nicaea Synodus (nämlich das Concilium Nicaeum I. Can. 3), ut nulli presbytero, atque Diacono sivo Clerico, introductam non liceat habere mulierem, simul nec ancillam, nec aliam, quae in opinionem adulterii maneat, aut diffametur, nisi forte matrem, aut sororem, aut amitam. Simul nec in ipsa casa, ubi ipsas manent, esse non debet. Et qui hoc facere ausus fuerit, bannum nostrum a parte nostra componat. Capitularium Lib. VII. c. 186: Sancitum est de Presbyteris, qui feminas secum indiscrete habitare permittunt, et propter hoc malae opinionis suspicione denotantur, ut si deinceps admoniti non se correxerint, velut contemptores sacrorum canonica invectione feriantur. Mehres hierüber s. bei *Muratori*, De Agapetis et Synisactis. 11) Doppeln, s. Allgemeine Encyklopädie d. W. u. K. I. Section. 26. Th. S. 220, 221. Capitularium Lib. VI. c. 203 (p. 1552) besagt: Quod Episcopus, Presbyter et Diaconus aleator et ebrius esse non debeat. Similiter Clerici et laici, si permanserint in alea, communione priventur. Der Capitularium Additio altera c. 53 (p. 1773). Si quis Clericus ad tabulas ludat, vel spectaculis attendat, per tres annos a sacro ministerio prohibeatur. Et si dignam poenitentiam fecerit, reconcilietur. 12) Carlmanni Principis Capitulare primum datum ann. Chr. 742 in pleno (plena) Synodo c. 2. (p. 487) verbietet: Nec non et illas venationes et sylvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdiximus. Similiter ut accipitres et falcones non habeant. So auch Caroli Magni Capitulare primum. c. III. (p. 537), Omnibus servis Dei venationes et silvaticas vagationes cum canibus, et ut accipitres et falcones non habeant, interdicimus. Vergl. Capitularium Lib. VII. c. 125 (p. 1637) und c. 146 (p. 1640). Pipini Principis Capitulare Suessionense datum ann. Chr. 744 in plena synodo c. III. (p. 502): Et omnes clerici fornicationem non faciant, nec habeant canes, ut venationes faciant, nec accipitres portent; und das Capitulare tert. ann. 789. c. 15 (p. 576): Ut Episcopi et Abbates et Abbatissae cuplas canes non habeant, nec falcones, nec accipitres, nec joculatores. Aber die Jagdlust war zu groß bei den Teutschen, als daß die Geistlichen nicht häufig hätten das Verbot übertreten sollen. So z. B. trug ein Kleriker zu Gernroda einen Falken auf seiner Hand am heiligen Tage des Cyriacusfestes. Der Bischof Arnulf von Halberstadt, welcher bei der Äbtissin Hathawig zu Gastmahle in Gernroda war, bestrafte den Kleriker darüber. Die Mannen des Markgrafen Gero nahmen dieses als eine Beleidigung ihres Herrn, des Markgrafen Gero, auf, ergriffen die Waffen und belagerten den Bischof in dem Hause, in welchem er zu Abend speisen wollte, und ward nur durch eine List gerettet; s. das Nähere bei Dithmar von Merseburg Chron. Lib. VI. Wagner'sche Ausgabe. S. 194. 195.

13) Die langobardischen Gesetze Pippini Italiae Regis Leges c. 7) (bei *Muratori* l. c. p. 119) besagen: Et hoc statuimus ut ubicumque Episcopi substantiam habuerint, Advocatum habeant in ipso Comitatu, qui absque tarditate justitiam faciat et suscipiat. Et talis sit ipse Advocatus, liber homo, bonae opinionis, Laicus, aut Clericus, qui sacramentum pro causa Ecclesiae, quam peregerit, deducere possit juxta qualitatem substantiae, sicut Lex eorum habet. So lesen, nämlich aut Clericus, die Codd. manuscript. Mutinenses et Ambrosianae Bibliothecae, und auch die Baluzianische Ausgabe (T. I. p. 548) zieht es vor. Aber der Cod. Estens. liest Laicus, non Clericus, dieses ist auch den Verhältnissen viel angemessener, denn es war den Klerikern untersagt, Processen obzuliegen, Eide zu leisten, und anderes dergleichen zu thun, welches aus folgenden Gesetzesstellen hervorgeht. Das Capitulare Episcoporum c. 16 (bei *Georgisch* p. 624) bestimmt: Nulli sacerdotium liceat fidejussorem esse; neque derelicta propria lege ad secularia judicia accedere praesumat. Der Capitularium Lib. VI. c. 124 (p. 1534) und Capitularium Additio altera c. 46 et 47 (p. 1771). Clericus vel monachus neque exactor publicarum, neque conductor, aut vectigalium magister, vel curator domus, vel procurator litis, vel fidejussor in talibus causis suis fiat. Si quis contra haec statuta fecerit, si Episcopus est, omnes istorum res ex quacunque causa vel persona, sive ante Episcopatum sive postea ad eum pervenerint, Ecclesiae suae eas vindicare sancimus. Si vero alii Clerici (nach der Additio Si vero Clerici ibi) hoc fecerint, poenam pecuniarum, quam Episcopus existimaverit exigere, Ecclesiae vindicandam. Hi vero, qui actiones suas eis commiserunt, vel fidejussores eos pro supradictis causis acceperunt, nullam contra Ecclesiam vel administrationem ejus, vel adversus ipsas personas, quos crediderunt, habeant actionem. Si vero quis eos pro publico debito vel actione crediderit, vel fidejussores receperit, de sua substantia fisci debitum compellatur exsolvere. Der Capitularium Lib. VII. c. 185. p. 1656) verbietet: Ut Clerici nullo fiscali aut publico subdantur officio; sed liberi ab omni humano servitio, Ecclesiae deserviant. Das Capitulare Episcoporum c. XX. p. 626: Ut nullus sacerdos quicquam cum juramento, sed simpliciter cum puritate et veritate omnia dicat. Die langobardischen Gesetze Lotharii I. Leges L. 18) bei *Muratori* p. 138): Singulis Episcopis, Abbatibus, Abbatissis duos concedimus Advocatos habere, eos quoque unum, qui causam procuret, alium, qui sacramentum deducat, eosque quamdiu advocationem tenuerint, ab hoste relaxamus. Die Leges Henrici II. Augusti c. I. (bei dems. p. 178): Quoniam in Legibus cautum est, ut nemo Clericorum jurare praesumat; alibi vero reperitur scriptum, ut omnes principales personae in primo Legis exordio subeant jusjurandum calumniae; nonnullis Legisperitis venit in dubium, utrum clerici jusjurandum praestare debeant, aut alias (alii) personae hoc officium liceat delegare. Quia enim illud constitutionis Edictum, ubi Clerici jurare prohibentur, a Marco Augusto constitutum est, propterea quia de Constantinopolitanis Clericis promulgatum fuisse videtur, idcirco ad alios Clericos pertinere non videtur. Der Cod. Esten. liest: A Theodosio Augusto, Tauro Praefecto Praetorio de Constantinopolitanis Clericis etc. Da aber im Cod. Theodos. kein solches Gesetz sich findet, so nimmt Muratori Golbast's Conjectur, welcher vermuthet, daß hier Marciano Augusto zu lesen, an. Daher solle man das folgende verbessern: Constantino Praefecto Praetorio de Constantinopolitanis etc. Ein solches Gesetz findet sich im Cod. Justin. de Episcop. et Cleric. Tit. VI. Lib. I. Lege XXV. cum Cleri-

monach. Zum Achten sollen sie keine Waffen [14]) führen, so fern sie sich anders geistlicher Freiheit gebrauchen wollen, C. 23. q. 8. c. 5. et C. 20. q. 3. c. 3 et c. 2. X. de vit. et honest. cler. Wisse aber, Waffen versteht man hier von Schwertern und allerlei solchen Messern [15]), damit man die Leute stechen oder wunden mag (verwunden kann) L. 41 ff. de verb. signific. et §. 6. I. de interdict. So die Glosse zum 2. Art. des 3. Bchs. des sächsischen Landrechts, welcher besagt: Pfaffen und Juden [16]), die Waffen führen, und nicht geschoren sind nach ihrem Rechte, thut man ihnen Gewalt, man soll ihnen bessern [17]) als einem Laien, denn sie sollen keine Waffen führen, die in des Königs täglichem Frieden begriffen sind. Besonders hoch wurden die Blutvergießungen bestraft, die an Pfaffen in den Kirchen geschahen. Die langobardischen Gesetze, Ludovici Augusti Leges L. 7 bestimmen: Sanguinis effusio in Ecclesia facta cum furore, si in Presbytero fuerit, in triplo componatur, duae (duas) partes eidem Presbytero, tertiam pro freda ad Ecclesiam, et insuper bannum nostrum componat. Similiter et de Diacono juxta compositionem ejus in triplo componatur, et bannum nostrum componat. Leg. 8: De subdiaconibus similiter secundum suam compositionem in triplo persolvat. De unoquoque ordine Clericorum, secundum suam legem compositionem in triplum faciat, et bannum nostrum persolvat. Similiter et de ictibus sine sanguinis effusione de unoquoque ordine Clericorum secundum suam compositionem cum triplo componatur, et bannum nostrum. Et qui non habet unde ad Ecclesiam persolvat, tradat se in servitio ejusdem Ecclesiae, usque dum totum debitum persolvat. C. IX: Si quis ex levi causa,

---

cis, und von den constantinapolitanischen Klerikern wird daselbst durch die Sache selbst gehandelt. In den Gesetzen Kaiser Heinrich's II. heißt es weiter: Ut ergo haec dubietas penitus auferatur, illam Divi Marci (nach dem Cod. Estensi Theodosii, nach Goldast's und Muratori's Conjectur (Marciani) constitutionem ita interpretari decernimus, ut ad omnium Ecclesiarum Clericos generaliter pertinere judicetur. Nam cum divinus Justinianus jure decreverit, ut Canones Patrum vim Legum habere oporteat, et in nonnullis Patrum Canonibus reperitur, ut Clerici jurare non audeant, dignum est, ut totus Catholicus Ordo a praestando jurejurando immunis esse procul dubio censeatur. Quapropter nos, utriusque videlicet divinae et humanae Legis intentione servata, decernimus, et imperiali auctoritate, et retractabiliter diffinimus, ut nec Episcopus, nec Presbyter, nec cujuscumque Ordinis Clericus, non Abbas, nan aliquis Monachus, vel Santimonialis in quacumque controversia sive criminali, sive civili jusjurandum quailbet ratione compellatur subire, sed advocatis suis propriis idoneis hoc afficium debeat delegare. Ebenfalls in den langobardischen Gesetzen, Ludovici Pii Augusti Leges (bei *Muratori* p. 127) findet sich die aus den Isidorischen Dichtungen des angeblichen Concilii Romae habiti sub Sancto Silvestro Papa Anno Christi 324 genommene Cap. IV.: Constitutum est, ut nullus Laicus crimen Clericis audeat inferre. Testimonium Clerici adversus Laicum nemo recipiat. Nemo enim Clericus, vel Diaconus, vel Presbyter pro qualibet causa intret Curiam, nec ante Judicem causam dicere praesumat, quoniam omnis Curia a cruore dicitur, et immolatione simulacrorum. Et si quis Clericus Clericum accusans in Curiam introierit, anathema suscipiat. Bei diesen Gesetzesbestimmungen war es natürlich, daß den Geistlichen bewilligt ward, sich Laien als Voigte zu nehmen, oder richtiger vom Könige zu erhalten, damit diesen obläge, auf Dingen oder Gerichten die Rechte und Güter der Kirche auch durch Eidschwüre zu beschützen. Überdies mußten die Rechtsstreite Führenden bisweilen Kampf (Zweikampf) anbieten oder annehmen; auch war es nicht selten nöthig, die den Gütern oder Bürgern angethane Gewalt zurückzutreiben. Daher wurden aus dem Drang der Verhältnisse Laien, nicht aber Kleriker zu Voigten gewählt. Vergl. Muratori zu der (oben a. O.) Stelle der langobardischen Gesetze (S. 119. Anm. 9).

14) Des Pipini Regis Capitula data apud Vermeriam, palatium regium, circa annum Christi 752. c. 15 (bei *Georgisch* p. 509). Ut arma clerici non portent. Ihre Waffen sollten das Vertrauen auf Gott sein. Capitulare primum incerti anni c. 37 (bei dems. p. 788): Ut Presbyteri et Diaconi vel reliqui Clerici arma non portent, sed magis confidant in defensione Dei quam in armis. Vergl. das Capitulare Aquisgranense sive Capitulare primum anni 789. c. 68. p. 567. Capitularium Lib. I. c. 66. p. 1300 und Lib. VI. c. 376. p. 1594, wo es heißt: Sed magis se confidant in oratione Dei, quam in armis. Das Verbot des Waffentragens hing mit dem der Ausübung der Jagd zusammen, so z. B. Capitularium Lib. V. c. 179: Et hoc cavendum, ut Presbyteri vel Diaconi sive Subdiaconi arma portare non praesumant neque venationes aliquas exercere, und noch mehr mit dem Verbot der Theilnahme an Heerfahrten. Des Karlomanni Principis Capitulare primum, datum ann. Chr. 742 in pleno (plena) Synodo c. II. (p. 487): Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibemus, nisi illis tantummodo, qui propter divinum ministerium, Missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt; id est, unum vel duos Episcopos cum capellanis Presbyteris Princeps secum habeat et unusquisque Praefectus unum Presbyterum, qui hominibus peccata confitentibus judicare et indicare poenitentiam possit. Gleiches enthält auch des Caroli Magni Capitulare primum. c. I. p. 535. 536. Vergl. Capitularium Lib. VII. c. 123. p. 1636. 1637. Dieses ist im Capitulare octavum an. 803. p. 683—685 (vergl. Capitularium Lib. VII. c. 141. p. 1640. 1641) weiter ausgeführt, und dabei bemerkt, daß die Könige und Völker, namentlich die Könige Galliens, Spaniens und der Langobarden, welche erlaubt, daß die Priester an ihrer Seite kämpften, im Kriege nicht obgesiegt, weil kein Unterschied zwischen den Laien und Priestern, welchen zu kämpfen nicht erlaubt sei, gewesen sei. Noch mehr war den Priestern das Blutvergießen verboten. So im Caroli Magni Capitulare primum c. II. p. 536: Ut sacerdotes neque Christianorum neque paganorum sanguinem fundant, und c. V. p. 537: Si sacerdotes plures uxores habuerint, vel sanguinem Christianorum vel paganorum fuderint, aut canonibus obviaverint, sacerdotio priventur, quia deteriores sunt secularibus. Vergl. Capitularium Lib. VII. c. 124. 126. p. 1637. Überhaupt war den Priestern aller weltlicher Kampf verboten, und daher auch die Erregung von Processen. So sagt das Capitulare Episcoporum c. XVIII. p. 625: Nemo ex sacerdotum numero arma pugnantium unquam portet, nec litem contra proximum ullam excitet.

15) Aus den Gesetzesstellen, welche wir in voriger Note angeführt haben, geht jedoch hervor, daß auch alle andere Waffen zu verstehen sind. Auch sagt der lateinische Text des Sachsenspiegels (3. Buch 2. Art. S. 323 der Gärtner'schen Ausgabe): Clerici et Judaei arma portantes etc. 16) Die Glosse sagt hierzu: Hier merke einen großen Unterschied. Waffen verbietet man den Priestern ihnen selbst zu Ehren. Den Juden aber thut man es zu Schanden. 17) Eis emenda praestatur drückt es der lateinische Text des Sachsenspiegels aus; s. den Art. Emenda. Die Glosse bemerkt hierzu: Dies sagt er darum, denn wer einen Geistlichen, indem er gehet als ein Pfaff, mit Gewalt anfertiget, aber solches zu thun befiehlt, der ist von Stund an in dem Bann, c. 5 et 10. X. de sentent. excommun.

aut sine causa hominem in Ecclesia interfecerit, de vita sua componat etc. [18]). Die Lex Ripuariorum schreibt Tit. 35 (37) L. 7 vor: wenn Jemand einen Kleriker umgebracht, so werde er nach dem, wie seine Geburt gewesen ist, componirt. Wenn er ein Sklave, wie ein Sklave, wenn er ein Königlicher oder Kirchlicher, wie ein andrer Königlicher oder Kirchlicher, wenn er ein Lite, wie ein Lite, wenn er ein Freier, componire er ihn, wie einen anderen Freigeborenen mit 200 Solidis, Schillingen. C. VI. Wenn Jemand einen Subdiakonus umgebracht, componire er 500 Solidos. Lex VIII. Wenn Jemand einen Freigebornen umgebracht, componire er 600 Solidos. Lex IX. Wenn Jemand einen Bischof umgebracht, componire er 900 Solidos. Das Capitulare secundum anni 803 sive Capitula addita ad Legem Salicam C. I. [19]) besagen: wer einen Subdiakonus erschlagen, componire 300 Solidos, wer einen Diakonus 400, wer einen Presbyter 600, wer einen Bischof 900, wer einen Mönch, werde als 400 Solidos schuldig verurtheilt. In den langobardischen Gesetzen, Caroli Magni Leges, enthält Lex 101 mit der Überschrift: Salicha (Salicam) K. (Caroli) subaudis nunc Lex (Legem) (du vernimmst nun Karl's salisches Gesetz) gleiche Bestimmungen, und fährt dann fort: De Episcopis et Sacerdotibus occisis, sicut statutum habemus, fiat, et de reliquis quibuslibet causis. Verumtamen de Presbyteris videtur nobis, ut si liber est natus, Presbyter, per triplam compositionem secundum legem suam sit compositus ab eo, qui hoc perpetraverit. Et si plagatus fuerit, secundum qualitatem et quantitatem plagarum, vel disciplinae, per triplam compositionem secundum legem suam emendetur ab eo, qui hoc perpetraverit. Si autem servus Presbyter natus fuerit, secundum illius nativitatem per triplam compositionem solvatur in plagis et disciplinis. Et de Diaconis similiter fiat. Das 253. Capitel des schwäbischen Landrechts oder des Schwabenspiegels mit der Überschrift: „Wie Pfaffen ihr Recht verlieren" besagt: Pfaffen und Juden, die unbeschoren sind nach ihrem Recht, thut man denen etwas, das man ihnen bessern soll als einem Laien, und führen sie Waffen, Schwerter oder lange Stechmesser oder andre Waffen, so haben sie dasselbe Recht. Findet man sie in den Hurhäusern oder in dem „Lithhuse" [20]), wer ihnen etwas thut, das ist dasselbe Recht, ich meine, da er selbst Wirth oder mit steter Wohnung ist [21]). Um diese „Schulde" alle kommt Niemand in den Bann.

Die Pfaffen durften weder von freien Stücken an ein weltliches Gericht gehen, noch dahin gezogen werden. Die Capitula Synodi Veruensis, edita a Pippino Rege et ab Episcopis ann. 755, sagen C. XVIII: Ut nullus clericorum ad judicia laicorum publica veniat, nisi per jussionem Episcopi sui, vel Abbatis, juxta canones Carthaginienses capitulo IX., ubi scriptum est: Qui relicto ecclesiastico judicio publicis judiciis se purgare voluerit, etiamsi pro illo prolata fuerit sententia, locum suum amittat. Hoc in criminali judicio. In civili vero perdat, quod evicit, si locum suum obtinere voluerit. Cui enim ad eligendos judices undique Ecclesiae patet auctoritas, ipse se indignum fraterno consortio judicat, qui de universa Ecclesia male sentiendo, de seculari judicio poscit auxilium, cum privatorum Christianorum causas Apostolus ad Ecclesiam deferri atque ibidem terminari praecipiat. Et maxime, ne in talibus causis inquietudinem Domno Regi faciat. Vgl. Capitularium Lib. VII. C. 155., wo es weiter heißt: Simul et hoc statutum est, ut nullus Presbyter,

18) s. das Weitere bei *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. I. P. II. p. 128. 19) Vergl. Capitularium Lib. III. c. 25. p. 1351. 20) Trinkhaus von Lith, starkes Getränk. Ulfilas (Lucas I, 15) übersetzt καὶ οἶνον καὶ σίκερα οὐ μὴ πίῃ durch: Jah wein ja leithu ni drigkid. Das 359. Cap. des Schwabenspiegels ist überschrieben: Von Litgeben (De Cauponibus), und beginnt: Hat einer feil Essen und Trinken rc.; und in den münchener Statuten heißt es: Es sullen alle weinschencken und leytgeber etc. Lithhus bedeutet auch Wirthshaus überhaupt, wie es der Cod. Ambros. chart. des Schwabenspiegels gibt. 21) Im Cod. Fsch. liest man: Findet man sie in dem Hurhause, wer ihnen darin etwas thut, das ist dasselbe Recht, und in dem Lithhause, es sei denn da er Gast sei, wer ihm in dem Lithhause etwas thut, das ist dasselbe Recht. Im Cod. Wurmbr. et Hortlederian.: Findet man sie in einem offenen Hurhaus oder in dem Haus, das ein „Leithaus" heißt, da er selbst Wirth ist, oder da er sonst mit steter Wohnung ist, wer ihnen in dem Hurhause oder dem „Leithaus" etwas thut, das ist dasselbe Recht, daß man ihnen bessert, als einem Laien. Das Letztere drückt der Cod. Ambros. pergam. so aus: ist aber ein Pfaffe gastweise in einem „Leuthause," der verliert sein Recht damit nicht. Ist er aber stäte darin mit „Wesen," man büßet ihn aber als einen Laien. Die Formula Reformationis per Caesaream Majestatem (Kaiser Karl V.) Statibus ecclesiasticis in comitiis Augustanis (1548) ad deliberandum exhibita et ab eis probata et recepta (bei *Goldast*, Imper. Recess. Const. T. II. p. 336) sagt c. XVIII. §. 6. Species alia cupiditatis est, si quaestum secularem aut lucrum turpe sectentur Clerici, et sint *usurarii*, *negotiatores*, vel *caupones*, quae vitia omnes Canones in Clero damnant. Quia et scriptura dicit: Nemo militans Deo, implicat se negotiis secularibus, ut ei placeat, cui se probavit. Proinde nemo Clericorum amplius recipiat, quam dederit accommodato, si pecuniam (inquit Concilium Carthaginiense) pecuniam, si speciem, speciem eandem, quam dederit, accipiat, nec ultra, aut justum pro ea precium; secus facientes, foeneratores sunt, ab officio et beneficio suspendendi, excommunicandi et ad Ecclesiasticam sepulturam, secundum Canones, non admittendi. §. 7. Nec liceat mercaturas Clerico exercere, ut emat, quae postea vendat, nec item cauponem agere, ut domum suam vertat in oenopolium, seu tabernam publicam. Nec sortilegiis, divinationibus, aut etiam venationibus indulgere. Quae omnia sacris Canonibus severiter prohibita sunt: in Capitulis disciplinae, in visitationibus et quoties deprehenduntur per Episcopum, Archidiaconos, Decanos et eorum Officiales punienda. §. 8. Sacerdotes item Nobilium et divitum Civium servitio, sine Episcopali consensu et auctoritate se non ita mancipent, ut serviant in negotiis prophanis, et a cura Sacerdotali alienis. Des Ludovici Pii imperatoris Aug. Reformatio Ecclesiastica constituta et ordinata in Comitiis Aquisgranensibus ann. 816 (bei *Goldast* l. c. T. III. p. 194) sagt: Item in Laodicensi conc. VI. ut *hi, qui in sacrario serviunt, usuras non exigant*. Cap. 73: Quod non oporteat sacerdotes et clericos foenerantes usuras, vel quae dicuntur sex duple (sex cupium), id est, et summam capitis, et dimidium summae percipere, und (p. 195): *In decretali Leonis Papae * *, ut clericus nec suo, nec alieno nomine foenus exerceat.* Cap. 91: Illud enim duximus praemonendum, ut sicut

aut Diaconus, vel Subdiaconus, aut fidelis laicus, vel quicunqne regulae mancipatur, sno Episcopo, inflatus, ant schisma faciens, ut contumax vel inobediens appareat, qnoniam in canonibus scriptum est, Presbyteri et Diaconi praeter Episcopum nihil agere pertentent. Et per inobedientiam primus homo cecidit. Quicunque vero audent evertere hujusmodi formam quocunque modo, nec proprio subjiciuntur Episcopo, si quidem Clerici sunt, canonum correptionibus snbjacebunt; si vero laici vel monachi fuerint, communione priventur. Die langobardischen Gesetze, Caroli Magni Leges, schreiben vor Lex 136: Ut si Clerici aliquod negotium inter se habuerint, a sno Episcopo judicentur, nam non secularibus; nec Monachus nec Clericus in secularin negotia transeant, und Lex 146: Ut Episcopus, vel quilibet ex Clero sine consilio, vel literis Episcoporum, vel Metropolitani, non andeant Regalem dignitatem pro snis causis clamare, sed in communi Episcoporum Concilio causa examinetnr. Das Capitulare Aquisgranense sive Capitulare primum anni 789 sagt C. 37: Item in eodem (nämlich in dem carthaginiensischen Concil) ut Clerici ecclesiastici ordinis, si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud seculares. Die langobardischen Gesetze, Caroli Magni Leges, bestimmen Lex 99: Volumus primo, ut neque Abbates, neque Presbyteri, neqne Diaconi, aut Subdiaconi, neque quislibet de Clero de personis suis ad publica vel ad secularia judicia trahantur, vel distringantur, sed a suis Episcopis judicati justitinm faciant. Si antem de possessionibus sive Ecclesiasticis, sive suis propriis super eos clamor ad Judicem venerit, mittat Judex clamantem enm Misso suo nd Episcopum, ut faciat ei per Advocatum justitiam facere. Si vero aliqua inter cos fuerit orta intentio, quam per se pacificare non velint, aut non possint, tunc per Advocatum Episcopi, qualem jusserit, ipsa causa ante Comitem veniat, vel judicem, et ibi secundum legem finiatnr, anteposito, sicut dictum est, de persona Clericorum. In der Glosse zum 18. Art. des 3. Bchs. des Sachsenspiegels, wo S. 494—496 die Frage: Ob der der Richter sei, welcher das Urthel findet, oder der: so es fragt, beantwortet wird: Dazu sagen wir ja erstlich, daß es der sei, der das Urthel findet, und solches wollen wir mit drei Argumenten beweisen, heißt es S. 496: das dritte Argument: daß kein Urthel binden möge, es habe es denn des Beklagten Richter gegeben,

non suo, ita non alieno nomine aliquis clericorum exercere foenus attentet. Indecens enim est, crimen suum commodis alienis impendere, foenus autem hoc solum aspicere et exercere debemus, ut hic misericorditer tribuimus, ab eo Domino, qui multiplicet et in perpetuum mansura tribuet. Dasselbe Verbot, daß die Kleriker keine usuarii sein sollen, enthält auch Caroli Regis Capitulare Aquisgranense sive Capitulare primum ann. 789 c. 38 mit Beziehung auf das Concilium Carthaginiense (s. *Georgisch* p. 560), sowie auch die andern Gesetzesstellen Capitularium Lib. I. c. 5. p. 1290. Lib. II. c. 38. p. 1342 und die langobardischen Gesetze, Lotharii I. Leges, Lex XIX. p. 1219.

damit meint er die Urthel, welche die Richter in der Sache geben, so ihrem Gerichtszwang nicht unterworfen, als daß sie zu etlichen Sachen nicht die ordentlichen Richter wären, denn ob (wenn) ein Laie über einen Pfaffen Urthel fällen wollte, das wäre nicht recht, Nov. 83. et C. 11. que. I. c. 12. In der Glosse 60. Art. des 1. Bchs. des Sachsenspiegels, wo S. 130—131 von des Antworters Recht gehandelt wird, wird S. 131 bemerkt: Zum Fünften, müssen alle Personen wieder antworten vor dem Gerichte, darin sie klagen, auch Pfaffen und Mönche, ob (wenn) sie vor weltlichem Gericht geklagt hätten, C. 3. q. 8. c. 1. In der Glosse zum 2. Capitel des sächsischen Lehnrechts wird Bl. 4. S. 2. Sp. 1 bemerkt: Ihr sollt wissen, daß ein Pfaffe muß antworten vor weltlichen Gerichten in drei Sachen. Die erste ist um Lehen, als hiervor[22]) gesprochen ist. Das andre ist, da er freventlich Schwert oder Waffen führen wollte, und daß ihm sein Prälat nicht steuren könnte, ut 17. distin. nec licuit. Die dritte Sache ist, ob er vor weltlichem Gericht klagen wollte, so müßte er auch vor demselben Gericht antworten. 3. q. 8. §. cujus in agendo. Die Glosse zum 28. Art. des sächsischen Weichbilds sagt Bl. 58. S. 2. Sp. 1: Er sei Pfaffe oder Laie, Mönch oder wer er sei, den sein Richter nicht bezwingen mag, den mag man vor einem jeglichen andern Richter beklagen, und vor dem muß er sich verantworten, ut 11. q. 1. si quis sacerdotum et in nuten. ut clerici apud pro conv. epi. §. 1. col. 6. et C. de episcopali audientia l. episcopale. Die Glosse zum 25. Art. des 1. Bchs. des Sachsenspiegels sagt S. 71: Nun möchtest du weiter fragen, wo der Pfaffe, welcher Erbe nehmen will, dasselbige fodern möge, ob er es im geistlichen oder weltlichen Gerichte thun soll? Hierzu sagen etliche, er müsse es in geistlichen Rechten fodern, C. 11. q. 1. c. 12 et 13. Wisse aber, daß diese Decreta davon allein reden, daß wenn ein Pfaffe auf Erbe klagt wider einen Laien, so gehört solches zum weltlichen Gericht, C. 11. q. 1. c. 15 et 16. et L. 2. C. de jurisdict. omn. jud. et L. 14. C. de sent. et interlocutor. omn. judic. Da die Pfaffen keine Waffen handhaben und kein Blut vergießen durften, so konnte auf sie das Rechtsmittel des Zweikampfes nicht angewendet werden. Die von ihm handelnde Glosse zum 35. Art. des sächsischen Weichbildes sagt Bl. 66. S. 1. Sp. 1—2: Hier möchte einer fragen, ob (wenn) ein Pfaff besprochen würde, daß er ein Räuber oder ein Dieb, oder ein Verräther wäre, oder ein Falscher oder ein Kirchenbrecher, oder ein Mörder, und der Pfaff wehrete sich dessen mit kämpflichen Worten, es käme also fern (so weit), daß ein Kampf darum gelobet und verbürget würde, mußte nun der Pfaffe den Kampf verbringen oder nicht? Wir sprechen hierauf, daß sich kein Pfaff darf Kampfes unterwinden, denn man soll keinen Pfaffen zum Kampf bringen mit keinem Rechten; denn verwilliget auch wol ein Pfaff, und gelobet oder verbürget einen Kampf, so mag er doch selber den

22) Wir geben die betreffende Stelle weiter unten, wo wir von dem Pfaffenrecht in Beziehung auf Lehen handeln.

Kampf nicht verbringen, damit mag er den Kampf wol von sich weisen; und ob (wenn) der Pfaff einen tödtete oder wundete oder lähmte, er hätte seine Priesterschaft verloren, seit er sich des Kampfes unterwand, dessen er sich zu Recht nicht unterwinden soll. Wie denn? sollte man ihn nicht absetzen von seinem Amt, wenn er zum Kampf kommt, und ihm die Platte abscheeren? Hierauf sprechen wir ein Recht. Ist es, daß ein Pfaffe einem einen Kampf gelobet, das ihm nicht gebührt, oder ob (wenn) er zum Kampf gerufen würde, wird der Pfaff sieghaft ohne Lähmde (ohne daß er den Gegner lähmt), oder ohne Mord, man soll ihn von seiner Pfaffheit nicht setzen, sondern sein Bischof soll gnädiglich mit ihm dispensiren. Wird er aber mannschlachtig (d. h. erschlug er den Menschen), oder lähmt er seinen Widersacher, er hat seine Priesterschaft verloren, ut extra de cleri. pugnan. in duell. cap. porro. Wie denn, ob (wenn) ein Pfaff einen ansprache um Dieberei oder um Raub, und er möchte ihn nicht überwinden mit „Gezeugen" (Zeugen), als recht wäre, und der Antworter böthe sich zu rechtem Kampf nach des Landes Gewohnheit, der Pfaffe, nachdem er nicht fechten dürfte, gewänne einen Vorfechter (Fürfechter) oder Kämpfer, der Kämpfer, der gewänne den Kampf, und tödtete jenen, wäre der Pfaff irregularis, seit er ein Haupt war des Kampfes. Hierauf sprechen wir ein Recht: spricht der Pfaff einen an um Dieberei oder Raub, und mag er ihn nicht überwinden mit „Gezeugen" (Zeugen), als recht ist, und gewinnet er einem Kämpfer mit seinem Geld, und gewinnet der Kämpfer den Sieg, der Kämpfer ist ein Mörder, und nicht der Pfaff, von Rechts wegen, ut extra de cleri. pugnan. in duell. c. Heinricus presbyter.

Der Regel nach sollte kein Pfaffe Gerichte zu Lehen haben. Das sächsische Lehnrecht sagt Capitel 61 [23]): Lehn an Gerichte muß nicht haben Pfaffe noch Weib, noch „echtelos [24]) mann." Hierzu bemerkt die Glosse Bl. 89. S. 1. Sp. 2: Bei dem Wort Pfaffen sollt ihr vernehmen allen geistlichen Gewalt. Wann (denn) diese sollen also leben, daß sie Gott dienen mögen, darum sollen sie kein weltliches Amt haben, ut extra, ne clerici vel monach. cap. Multa. Die andere Sache, daß die Pfaffen kein weltlich Gericht haben sollen, ist darum, wann (denn) dem weltlichen Richter ist befohlen das weltliche Schwert, damit zu richten über die Missethäter, ut 23. quaestione 5. Regum. Und Pfaffen sollen auch keinerlei Waffen führen, ut 23. q. 8. c. clerici, ob (wenn) sie anders pfäffliche Würdigkeit haben wollen, ut 22. distinct. Si qui: Et 20. quaest. 3. Eos qui. Auch sollen die Pfaffen darum kein Gericht haben, seit daß man kein Gericht haben mag ohne Lehen, und daß auch alle Gerichte in weltlichen Sachen von dem Könige entsprießen, und von ihm zu Lehen gehen, nnd daß auch Lehen niemand haben mag (kann), er gehöre denn zu dem Heerschild, ut supra cap. 2. §. Pfaffen. Und es ist auch durch der Geistlichkeit Willen der Pfaffen, und ist zugegeben von der kaiserlichen Gewalt ihnen zu Ehren, darum sollen sie sich daran bewahren, auf daß sie nicht irregulares werden, ut ex. ne cleri. vel mon. per totum. Dennoch erlangte und nahm an die unersättliche Habsucht der Pfaffen Gerichte zu Lehen, besonders wenn diese mit anderm Lehngut verbunden waren. Aber in der Ausübung wurden sie nothwendig beschränkt. Daher sagt die Glosse zum 2. Capitel [25]) des sächsischen Lehnrechts Bl. 4. S. 2. Sp. 1. Auch ob (wenn) ein Pfaffe belehnt würde mit solchem Lehen, daran Gericht wäre, das da ging über Leib und über Haut, das mögen sie nicht richten, sondern das Gericht mögen sie befehlen ihren Hauptleuten, ut traditur per Doctor. extra de off. ordi. c. * 1. C. de juris et fac. ignorant. c. Ne passim. In sogethanen Sachen mögen Pfaffen Lehen haben, da sie es in Besorgung empfangen, und anders nicht, als er hier spricht. Und würde ein Pfaffe anders belehnt, so muß er antworten vor seinem Richter, ut extra de for. competen. ca. verum. Und darum so mögen sie selber Gericht zu Lehen haben. Jeglicher Mann, sagt der Sachsenspiegel 1. Bch. 61. Art. 36, den man an seinem Rechte nicht beschelten mag (kann), muß wol „Vorspreche" (Vorsprecher, Fürsprecher) sein binnen dem Lande zu Sachsen zu Landrechte sonder Pfaffen, und nach dem lateinischen Texte: Quilibet in terra Saxoniae jure Civili, dummodo sit bonae famae, exceptis Clericis, Ferendarius esse potest. Die Vorrede des Sachsenspiegels bemerkt: S. 3: Welcher Bischof von dem Reiche belehnet ist mit Fahnlehne binnen dem Lande zu Sachsen, und den Heerschild darab (davon) hat, der heißt ein Sachse, von welchem Lande er gebürtig sei, und muß wol Urtheil finden, und Urtheil folgen und „Vorspreche" sein zu Lehnrechte und Landrechte vor dem Reiche über jeglichen Mann, „dar" (wo) es ihm an den Leib oder die Hand nicht geht, und anders nirgends (weder) zu Landrechte noch zu Lehnrechte. Das schwäbische Lehnrecht hat Capitel 3. (S. 4—5) die Überschrift: „Von Pfaffen und Frauen, und besagt: Ist, daß eine Frau oder ein Pfaffe des Reiches Gut empfängt von dem Reiche, das mögen (können) sie wol leihen und dem Gute nachfolgen an einen andern Herren, ob (wenn) sie beide, der Pfaffe und die Frau, von ritterlicher Art sind. Ein jeglicher Pfaffe, der von Rittersart ist, mag wol „behaben" (erlangen) Lehen zu seinem Leibe [26]). Er mag es aber nicht von der Hand leihen, noch anders damit nicht thun, „wenne" (als) mit des Herren Willen. Und hat ein Pfaffe einen Bruder oder mehr Brüder und empfängt er ein Lehen mit den Brüdern mit einer Lehenshand, und hat auch mit ihnen Nutz und „Gewer" (Besitz) und sterben sie ohne Lehenserben, ihm bleibt das Lehen mit Rechte in dem Rechte, als hieroor geschrieben ist. Und hat eine Frau Lehen von einem Herren, die hat die Rechte, die

23) Bei Schitter als Anhang zum Cod. Jur. Alamann. p. 34. 24) „Unehelich mann," und am Rande alias: „rechtlos," hat die Brarbeitung des sächsischen Lehnrechts in der Ausgabe: Sächsisch Weichbild, Lehenrecht und Remissorium. 1557, nach welcher Ausgabe wir die Glosse citiren.

25) Vergl. die Glosse zum 20. Cap. des sächsischen Lehnrechts. Bl. 37. S. 2. Sp. 1. 26) Auf Lebenszeit.

der Pfaffe hat, und empfänget es ein Mann, wer der ist, mit ihr, und haben sie gleiche „Wer" (Besitz), so ist dasselbe, als um den Pfaffen. Das sächsische Lehnrecht sagt Capitel 2. S. 3. 4: Pfaffen, Weiber, „Dorfere" (Bauern), und alle, die Rechtes darben oder unehlich geboren sind, und alle die nicht von Rittersart sind von Vater und von Elter-Vater, die sollen Lehnrechtes darben. Welcher Herr doch dieser einem Gut leihet, von dem haben sie Lehnrecht in dem Gute, und es erbet an ihre Kinder nicht, und darben selbige der Folge an einem andern Herren. Von „Gezuge" (durch Zeugen) mag man sie „verlegen"[27]) (widerlegen) in Lehnrechte und Urtheil zu finden alle, die des Heerschildes[28]) darben. Ihr Herr aber, von dem sie Lehen haben, der muß ihren „Gezug" (Zeugniß) leiden, und er mag sie auf Niemanden „genuzen" (gebrauchen). Kommt aber ein Weib in die „Gewere" (Besitz) des Gutes mit ihres Herren „Minen" (Meinen, Willen) nach dessen Tode, der es ihr gedinget[29]) hat zu ihrem Leibe, die soll damit besitzen zu ihrem Leibe, daß es ihr (weder) durch Auflassen, noch mit ihres Herren Tod nicht gebrochen mag werden, daß sie es sinne[30]) nach ihrem Rechte, und hat Folge daran an jeglichem Herren, an den das Gut kommt. Nicht erbet (vererbt) sie es aber nach ihrem Tode auf ihre Kinder. Ob (wenn) zwei Mann ein Gut ansprechen gleich (zugleich), und beide „Gezug" (Zeugen) dazu bieten, einen, der zu dem Heerschilde nicht geboren ist, und ein andrer, der zum Heerschilde vollkommen ist, und jenes „Gezug" (die Zeugen jenes) sei verlegt (vertadelt, verworfen). Welcher Mann zu dem Heerschilde nicht geboren ist, der mag nicht „weigen" (verweigern) Gut zu leihen dem, der des Heerschildes darbet, und mag keinen seinen Herren „verlegen" (vertadeln, verwerfen), wenn er an ihn folgen soll, dennoch (obschon) er des Heerschildes darbet. Ob (wenn) ein Mann, (der) vollkommen ist an dem Heerschilde, von Pfaffen oder von Weibern oder von einem, der den Heerschild nicht hat, belehnt wird, dem Lehne mag er nicht folgen an einen andern Herren; es sei (denn), daß ein Pfaffe oder ein Weib des Reiches Gut „bi kore" (durch Wahl) empfange, und den Heerschild „darab" (daran) habe, das Gut mögen sie leihen, und dem Gute mag man folgen an einen anderen Herren. Burglehne, und Kirchen und alle Lehne, „darab" (davon) ein Mann dem Reiche keinen Dienst pflichtig ist, zu thun, das mag leihen Pfaffe und Weib, „al" (obschon) sie den Heerschild nicht haben, und dem mag man folgen an einen andern Herren. So das zweite Capitel des sächsischen Lehnrechts. Aus der Glosse hierzu bemerken wir: Nun möchtest du fragen, warum Pfaffen Lehnrechts darben sollen. Das verantworten Etliche und sprechen, darum, das Lehen ist des Ritters Sold, das ihnen zugefügt ist von des Reiches Gut, oder von der Herren Eigen durch ihrer Ehrwürdigkeit Willen, ut in autent. De mandatis principum §. Oportet. collatione tertia. Und weil denn die Pfaffen mit dem Schwert nicht streiten sollen, noch Wappen (Waffen) führen, * 23. q. 8. per totum. et extra de vita et honestate clericorum. c. clerici *, dazu man rechne Diakonen und Subdiakonen, ut 81. distinct. c. si qui sunt; und die Ritterschaft auch eine offenbarliche Ehre ist, die durch das gemeine Gut gesetzt ist, darum sollen sich die derselben nicht unterwinden, die zu geistlichem Leben geschickt sind, ut extra. Ne clerici vel monachi secula. negociis c. multa sunt negotia. Nun möchtest du sprechen, dies ist Unrecht, seit dem mal vor (zuvoe) gesprochen ist, daß der Kaiser allen geistlichen Fürsten leihet ihre Lehen mit dem Scepter, denn leihet er ihnen Lehen, so haben sie auch Lehenrecht. Nun das Größte dieses Argumentes ist an ihm selber. Das Mindeste aber beweiset sich in dem Texte hier, auch, da er saget: Welcher Herr einem doch Gut leihet: da spricht das Recht, daß sie Lehenrecht daran haben; haben sie denn Lehen, so haben sie auch Lehenrecht. Denn Lehen ohne Lehenrecht mag nicht bestehen, und das prüfe dabei, daß ihr Herr an Lehenrecht muß ihr „Gezeug" (Zeugniß) und Urtheil leiden. Dies löse also und sprich: daß sie Lehenrechts darben sollen, durch zweierlei Sachen Willen. Zu dem ersten darum, daß sie es nicht erben (vererben). Zu dem anderen Male darum, daß sie ihren Heerschild niedergelegt haben mit der Pfaffheit, ut 20. quaestione 3. c. eos, qui semel. Nun möchtest du aber sprechen: Wäre dem also, so hätten sie noch nicht Lehenrecht. Das sollet ihr wissen, daß man ihnen Lehen leihet, das geschieht von „Köre" (Wahl) wegen, und davon empfangen sie den Heerschild von dem Reiche mit Scepter. Und es ist ihnen von Gnaden wegen zugegeben. Denn bei dem Scepter ist zu erkennen des Reiches Gnade, als man findet in dem Buche Hester (Esther), wem der König Aswerus den Scepter neiget, das war ein Zeichen, daß er des Königs Gnade hatte, ut in constitutione de consecratione impera. Darum, wo man Bischöffe, Äbte oder Äbtissinnen kieset, die den Heerschild haben, das Lehen sollen sie erstlich empfangen, und die „Beisorge[31])." Darum sollt ihr wissen, daß, wenn sie den Heerschild und das Lehen haben von dem Reiche empfangen, so mögen sie Urtheil finden, und Urtheil „volworten[32]) und „Gezeug" (Zeugen) sein zu Lehenrecht. Auch sollt ihr wissen, daß ein Pfaffe, der belehnt wird, hat sein Lehen von der Kirche wegen, zu rechter Vormundschaft, ut infra c. 56. Darum mag er mit dem Gute folgen an einen andern Herren. Nachdem nun die Glosse davon handelt, wenn er mit einem Lehen belehnt worden, bei welchem ein Gericht ist, und bei welchem Gerichte er antworten muß, fährt sie fort: Ihr sollt auch eigentlich wissen, empfinge einer Lehen, ehe er geweiht würde, und würde darnach ein Pfaffe, er hätte

---

27) Umstoßen, ungültig machen. 28) Der Sachsenspiegel sagt 1. Buch. 26. S. 72—74: Wird eine beschlossene (eingeschlossene) Nonne Äbtissin oder ein Mönch Bischof, den Heerschild mögen sie wol haben von dem Reiche; Landrecht erwerben sie aber damit nicht, und im lateinischen Text: Si Monialis in Abatissam, aut Monachus in Episcopum eligatur, per hoc ab Imperio militiae cingulum, et non jura Civilia. 29) Durch Vertrag bestimmt. 30) Angehe, d. h. um Erneuerung der Investitur nachsuchen.

31) Das ist die Vormundschaft des geistlichen Lehens, das er hat. 32) Bekräftigen, erklären.

sein Lehen verloren, ut in li. feu. de milite, qui bell. arma deposuit c. 1. Begäbe sich auch ein Kind binnen seinen Jahren, und würde ein Mönch, und zöge wieder aus dem Kloster, ehe es zu einem Jahre käme, es behält sein Lehen und seinen Schild. Begäbe sich aber ein Mann von der Welt, und bezeichnete sich mit Scheeren und mit Mönchskleidern, und man dasselb siebent seiner Genossen[33]), als recht ist, beweisen möchte, daß er sich in geistliches Leben begeben hätte, oder mit den Brüdern[34]), daß er Gehorsam[35]) gethan hätte, den Heerschild hat er niedergelegt, denn er ist todt der Welt, ut in auten. de sancti. episco. §. si vero, coll. 9. Denn warum? käme er wol (obschon er käme) wieder aus dem Orden, oder würde mit Recht daraus gefodert, so hätte er doch den Heerschild niedergelegt, ut vicesima quae. tertia c. eos, qui semel. So die Glosse zum 2. Capitel des sächsischen Lehenrechts. Auch ein Pfaffe mußte, wie die Glosse zum 14. Art. des 1. Bchs. des Sachsenspiegels S. 45 bemerkt: wenn er Lehen von einem Herren hatte, um dieselben vor ihm klagen und antworten, C. 6. X. de for. compet. So die Glosse zum 2. Capitel des sächsischen Lehnrechts[36]). Das 6. Capitel des Schwabenspiegels mit der Überschrift: „Wie Pfaffen erben sulen mit ir geswistergiden (mit ihren Brüdern und Schwestern) besagt: Hat ein Mann Töchter und Söhne, und erlebt er, daß er Söhne oder Töchter ausgibt (mit Ausstattung verheirathet), eins oder mehr, und stirbt er, und läßt mehr Söhne oder Töchter hinter ihm (sich), und läßt seinem Weibe fahrendes Gut oder anderes Gut, so soll die Mutter von dem fahrenden Gut denen „iht" (etwas) geben. Wir sprechen also, ist der Vater ohne Geschäft verfahren (ohne Verfügung zu machen, gestorben), daß er nicht „geschaffet hat von dem fahrenden Gut," (d. h. nichts über dasselbe verfügt hat), man soll der Seele ihren Theil geben, und soll darnach gleich theilen unter Weib und unter Kinder, die nicht aussteuret sind. Haben die Kinder einen Bruder, der ein Pfaffe ist, hat er Kirche, davon er sich wohl betragen (ernähren) mag, die „Geswistergit" (Brüder und Schwestern) theilen (nicht) mit ihm das fahrende Gut. Wie viel er „Gulte" (Einkünfte) haben solle von geistlicher Gabe (aus den Kirchengütern), da soll man an seine „Edelkeit" (den Adel seines Geschlechts) und an seine Würde und Ehre sehen. Der Pfaffe erbet Eigen mit andern seinen „Geswistergiben" (Brüdern und Schwestern). Der Sachsenspiegel bemerkt im 5. Art. des 1. Bchs: der Pfaffe nimmt gleichen Theil der Schwester in der Mutter Gerade[37]), und gleichen Theil der Brüder an Eigen und an Erbe[38]). Man mag (kann) aber sagen von einem Pfaffen er sei (müsse sein) gelehrt und geweiht und Scheeren gezeichnet[39]), ehe ihm die Gerade an ihr (die Gerade der Mutter) stirbt (zustirbt). Wo aber die Frau keinen Bruder hat, „wen" (als) einen Pfaffen, sie nimmt gleichen Theil in dem Erbe als (wie) in der Gerade. Von des Pfaffen Gute[40]) nach seinem Tode nimmt man keine Gerade, „wen" (denn) es ist alles Erbe, was unter ihm bestirbt. Die ungeradete[41]) Schwester theilt nicht ihrer

33) Das heißt mit sechs seiner Genossen. 34) Mönchen, Ordensgeistlichen. 35) Das Gelübde des Gehorsams abgelegt. Der Sachsenspiegel bemerkt im 24. Art. des ersten Buchs (S. 68): Der Pfaffe theilt (nämlich das Erbe) mit dem Bruder, und nicht der Mönch, und fährt im 25. Art. S. 70. 71 fort: Mönchet man aber ein klein Kind binnen seinen Jahren (minorem annis, nach dem lateinischen Texte), es muß wol binnen seinen Jahren ausfahren (wieder aus dem Kloster gehen) und behält Lehnrecht und Landrecht. Begibt sich aber ein Mann, der zu seinen Jahren gekommen ist (adultus nach dem lateinischen Text), in das Kloster, er hat sich vom Landrechte und Lehnrechte gelegt, und seine Lehen sind von ihm ledig, wenn er den Heerschild aufgegeben hat, daß man dieses Dinges „Gezeug" (Zeugen, Zeugniß) habe an den Mönchen, da er begaben war, oder an sieben Mann seiner Genossen, die ihn in dem Leben gesehen haben, „al vare her uz" (obgleich er wieder aus dem Kloster gehe) binnen einem Jahre, als (wie) grauer Mönche Recht steht (erlaubt). Hat er sich aber begeben ohne seines ehelichen Weibes Willen, und erfodert sie ihn zu „Senet-Recht" (Synodal-Recht) wieder zurück aus dem Leben (nämlich dem Klosterleben), sein Landrecht hat er behalten, und nicht seine Lehen, deren er abgestanden war, „wen" (denn) ein Mann muß (kann) wol seinen Heerschild niederlegen ohne seines Weibes „Gelob" (Erlaubniß). Stirbt aber ein Kind, oder begibt man es binnen seinen Jahren, wer seine fahrende Habe unter ihm (sich) hat, der soll sie jenem, auf den sie ersterben mochte nach seinem Tode, sie sei (denn) mit seinem Willen verthan (nisi forsan de ipsius fuerint consumtae voluntate, nämlich res ejus). Art. 26: Wird eine beschlossene (eingeschlossene) Nonne Äbtissin oder ein Mönch Bischof, den Heerschild mögen sie wol haben von dem Reiche, aber Landrecht erwerben sie damit nicht. 36) Über die Verschiedenheit des schwäbischen und des langobardischen Lehnrechts im Betreff der Pfaffen handelt *Schilterus*, Commentarius ad Jus Feudale Alamannicum, Ad Cap. III. §. 1—6, und führt zugleich die verschiedenen Meinungen verschiedener Rechtsgelehrten auf.

37) Nach dem lateinischen Text des Sachsenspiegels (S. 29): Clericus cum sorore sua in utensilibus matris suae aequam habet portionem. Die Glosse bemerkt hierzu: Diesen Vortheil haben die Pfaffen, daß sie gleichen Theil in der Gerade nehmen mit den Schwestern um ihres Betens willen. Denn alle Welt genießt ihres Betens, Nov. 6. in praef. Man mag aber keinen für einen Pfaffen halten, noch also nennen, er sei denn accolitus, von einem Bischof geweihet, Dist. 23. c. 16. 38) Similiter et cum fratribus aequam partem in proprietate obtinebit et in haereditate. 39) Habe die Tonsur erhalten. 40) Hierzu bemerkt die Glosse S. 29: Was von des Pfaffen Gut kommt, ist alles Erbe. Was er aber von Kirche (einer Kirche) hat, das mag er auf niemand vererben, sondern es soll der Kirche bleiben, C. 12. q. 3. c. 1 et c. 12. X. de Testament. Wie aber, ob er zweierlei Gut hätte, und man nicht eigentlich wüßte, welches eins oder das andere wäre. Sprich, er soll einen Brief hinter sich lassen, wie viel seiner Substanz gewesen ist, Dist. 28. c. 13. Wo aber das von ihm nicht geschieht, so sage, was man offenbar und genugsam beweisen mag, das er habe außerhalb seiner Klerisei gehabt, das ist Erbe, das andere aber gehört zur Kirche, C. 2. q. 1. c. 15. 17. 41) Nach dem lateinischen Texte: Non emancipata mulier suae matris utensilia cum fratre Clerico beneficiato aut praebentato non dividet. Das sächsische Weichbild sagt im 57. Art. (Bl. 80. S. 1. Sp. 1 fg.): Hat der Mann und das Weib Kinder, die da ausgeradet sind, stirbt der Mann, die Kinder, die in „der erstorbenen Gewehr" (dem ererbten Besitzthum) sind, nehmen das Gut, und nicht die, die ausgeradet sind. Das Erbe aber mögen sie verkaufen, ohne der andern Erben Urlaub (Erlaubniß). Die Kinder, die in dem Erbe sind geblieben, unausgeradet; stirbt deren eins, sie theilen das Erbe gleich, beide, die ausgeradet, und (die) darin geblieben sind. Wer auch in „den Geweren" (dem Besitze) geblieben ist, ist der ein Pfaffe, er nimmt die Gerade, ob (wenn) da keine Jungfrau ist. Ist aber da eine Jungfrau, so theilen sie die Gerade mit einander. Die Glosse sagt hierzu Bl. 61. S. 1. Sp. 2: Ausgeradet ist als (gleich) viel, als zu Rath ausgesetzt, aus des Vaters und

Mutter Gerade, mit dem Pfaffen, der Kirche oder Pfründe hat. Die Erklärung der Rechtsausleger, daß die Pfaffen, den Vortheil, gleichen Theil in der Gerade mit den Schwestern zu nehmen, um ihres Betens willen, dessen die ganze Christenheit genieße, haben, ist wol der eigentliche Grund nicht, sondern sie erhalten die Gerade, weil sie als Geistliche das Heergewete nicht erben konnten. Da sie aber nicht erblos sein sollten, so wurden sie den Schwestern gleich gesetzt, und zwar die Pfaffen, die noch keine Einkünfte hatten, den unausgesteuerten noch nicht verheiratheten Schwestern gleich, und die Pfaffen, welche eine Kirche und Pfründe hatten, den ausgesteuerten, verheiratheten Töchtern gleich. In Beziehung auf das übrige Erbe sagt der Sachsenspiegel im 24. Art. des 1. Bchs.: der Pfaffe theilt mit dem Bruder, und nicht der Mönch. Hierzu bemerkt die Glosse S. 70—71: Weil hievor von der Gerade, und daß die Pfaffen dieselbige auch nehmen, gesagt worden, darum sagt er nun Folgendes auch von dem Erbe, daß solches der Pfaffe mit seinen Brüdern theilen möge, aber nicht vom Lehen, 2. Feud. 119. Nun magst du fragen: Warum will er, daß der Pfaffe Erbe nehmen soll, dieweil doch die Pfaffen kein Eigen haben sollen, C. 12. q. 1. c. 5. et 7. Sollen sie denn kein Eigen haben, warum steht denn hier im Text, daß sie mit ihren Brüdern theilen sollen? Dazu antworte dreierlei Weise. Zum ersten, daß so hier steht, ist allein sein Gutmeinen oder Rath, also wie du es dabei merken kannst, daß die Canones sagen, es sei bequemlicher, daß sie kein Eigen besitzen, C. 12. q. 1. c. 7. Zum andern wisse, wie auch die Decreta davon sagen, daß jenes also im Anfange der Christenheit ist gehalten worden, da denn alle Dinge unter des Glaubens Genossen gemein gewesen, C. 12. q. 1. c. 2. Zum dritten mag es von Pfaffen verstanden werden, welche alles Eigen verlobt haben, denn die mögen alsdann auch kein Erbe nehmen, C. 12. q. 2. c. 3 et 4. Aber andere, welche es nicht verlobt haben, mögen es wol nehmen, und von denen sagt er hier Pfaffen und Ritter und ihr Gesinde, sagt der Sachsenspiegel Buch 1. Art. 27, sollen zollfrei sein. Die Glosse S. 230. 231 gibt hierzu die Erklärung: Hier nimmt er etliche Leute vom Zoll und Geleite aus. Die ersten sind die Pfaffen, welche er derhalben ausscheidet, daß sie des gemeinen Nutzes willen nämlich Gott für des Reiches gemeine Wohlfahrt und Heil und Jedermann zu bitten, bestellt sind. Er meinet aber damit nicht allein die Priester, sondern in gemein alle die, so zu der Clerisei gehören. Denn die ganze Welt genießt ihres Gebetes, Nov. 6. c. 1, und weiter unten: Jedoch müssen Pfaffen und Ritter auch zollen, ob (wenn) sie um „Genieß" (Gewinn) willen reisen oder Kaufmannschaft treiben, L. 8. C. de vectigalib. et commis.

(*Ferdinand Wachter.*)

(der) Mutter Brod in sein eignes Brod, mit Absonderung Gutes, das sie annehmen wollen, ut Landrecht. Lib. 2. art. 19. Instit. quibus mo. jus pa. sol. §. 1, und fährt dann weiter fort, sich über die Stelle zu verbreiten und sagt dann ferner Bl. 62. S. 1. Sp. 2: Ihr sollt hier wissen, das ist den Pfaffen zugegeben, durch ihres Betens Willen, und daß man die Priesterschaft damit ehret, wann (denn) die heilige Christenheit genießt ihres Gebetes, ut in Authen. de sacro. episcopis, et deo amabil. etc. §. 1. colla. 9. Und darum sollt ihr wissen, stürbe eine Gerade also los von einer Frau, und wollte sich ein Kleriker dazu ziehen, er soll geweiht sein, und sein Format beweisen. Ist er dann ehe geweiht gewesen, ehe denn ihn die Gerade anstarb, so folgt sie ihm billig, ob (wenn) er ein Pfaff bleibet. Bleibt er aber nicht Pfaff, er muß die Gerade mit Recht wiedergeben, sonderlich der Niftel, an die die Gerade sollte gefallen sein. Wann (denn) da er ein Weib nahm, da verschlug er die Pfaffheit. War aber das Weib eine Jungfrau gewesen, als sie der Pfaffe nahm, und gelobet er wieder zu der Priesterschaft, ob (wenn) er das Weib überlebet, er bleibe bei der Gerade, sofern, ob (wenn) er (zu-) vor geweihet war von dem Bischof, 69. Distin. Non oportet.

PFAFFENREITH, PFAFFENRIETH, Dorf in dem, zum bairischen Unterdonaukreise gehörigen Landgerichte Wegscheid, aus dessen Nähe die bekannten Fabriken von Hafner- oder Oberzell eine ausgezeichnet schöne schwarze Töpfererde beziehen. (*G. M. S. Fischer.*)

PFAFFENRODA, PFAFFRODA, kleiner Flecken im erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen, liegt in der Nähe von Freiberg und besitzt in dem daselbst befindlichen Schlosse den Stammsitz des vorzüglich in Sachsen blühenden Geschlechts der Freiherren von Schönberg. (*G. M. S. Fischer.*)

Pfaffenröhrlein, s. Leontodon Taraxacum.

PFAFFENSCHNITT, in der Sprache einiger Metallarbeiterwerkstätten soviel wie ein verfehlter, mislungener Schnitt (mit der Scheere); insbesondere bei den Nadlern ein unrichtig ausgeführter Schnitt, wodurch bei der Zertheilung der schraubenartig gewundenen Messingdrahtröhrchen zu einzelnen Stecknadelköpfen diese letzteren zu groß oder zu klein ausfallen. (*Karmarsch.*)

PFAFFENSTEIN (der), ein hoher Berg nördlich von dem Markte Eisenärz im brucker Kreise der Steiermark, der sich zu einer Höhe von 5895 w. Fuß über den Spiegel des adriatischen Meeres erhebt. Ihm benachbart stehen mehre gleich hohe und in ihren Formen gleich interessante Bergspitzen, die, weithin sichtbar, die ganze imposante Hochgebirgslandschaft beherrschen. (*G. F. Schreiner.*)

PFAFFENTHUM, PFAFFE. Der Pfaffe ist das Zerrbild des Priesters, sowie der Ausdruck Verzerrung des Wortes papa ist, womit man den Priester ehrend bezeichnete. Das Pfaffenthum ist das unwahre Priesterthum. Dem rechten Priester sind die göttlichen Wesen und Verhältnisse, deren Dienste er vorsteht, Wahrheit und Gegenstand der eigenen Verehrung, er achtet sich wirklich für den Vermittler zwischen ihnen und dem Laien, und diese Vermittelung erfüllt seine Seele. Der Pfaffe dagegen glaubt an all diese Dinge nicht im Ernste, sei es nun, daß er sich seines Unglaubens klar bewußt ist, sei es, daß derselbe nur unbestimmt, unentwickelt, in ihm liegt, als Gleichgültigkeit, als Mangel an Pietät gegen das angeblich Verehrungswürdigste. An die Stelle der wirklichen Verehrung tritt bei ihm als Triebfeder die Selbstsucht. Nicht die Gottheit, sondern seine eigene Person hat er bei Übung seines Priesterthums im Auge. Unterhalt, Gewinn, Wohlleben, Ehre, Einfluß, Macht, sind seine wirklichen Gottheiten, von denen dem Einen diese,

dem Andern jene die oberste ist. Der Cultus wird darum bei ihm zum bloßen Schein. So ist der Pfaffe geradezu der umgekehrte Priester mit dem Scheine des wirklichen: statt der Hingabe an das Göttliche, welche das Eigene demselben opfert, die Selbstsucht, die dem Eigenen das Göttliche preisgibt, indem sie den Schein seiner Verehrung als Mittel für jenes gebraucht.

Das Pfaffenthum ist so alt wie das Priesterthum, und muß immer neben diesem hergegangen sein, wie die Lüge immer neben der Wahrheit hergeht, wenn auch zu Zeiten nur in undeutlichen Spuren. Je ausgebildeter das Priesterthum ist, je mehr die Priester einen abgesonderten Stand bilden, desto mehr kann auch das Pfaffenthum sich entwickeln; je mehr aber jenes im Volke selbst wurzelt und die Übung desselben nur auf kurze Zeit oder bei einzelner Gelegenheit übertragen wird, also etwas Vorübergehendes ist, desto weniger wird auch dieses aufzukommen vermögen. Deshalb kann es z. B. in der griechisch-römischen Welt nur in flüchtigen Zügen vorkommen, wie wenn zu Cicero's Zeit kein Augur dem andern begegnen konnte, ohne zu lachen. Eine zweite Bedingung zur vollen Ausbildung des Pfaffenthums ist aber, daß das bestehende Religionssystem bereits in seiner Auflösung begriffen sei, der Glaube daran bereits in den Unglauben übergehe. So lange dies nicht der Fall ist, kann es wol einzelne pfäffische Regungen oder auch eine dauernd pfäffische Stimmung im einzelnen Priester geben; dies wird aber hinter der verhältnißmäßig echtpriesterlichen Stimmung des Ganzen noch verschwinden; es wird an sich gering sein, und dem Auge des Volkes ganz entgehen. Erst wenn der Zweifel in Priester und Volk eingedrungen ist, wird das Pfaffenthum dort sich allgemeiner entwickeln, und von hier aus auch erkannt werden, denn der völlig gläubige Laie hat kein Auge dafür, er glaubt mit derselben Unbefangenheit, wie an seine religiöse Welt, auch an den Priester, in welchem ihm diese erscheint und in dem, als mit der Gottheit vorzugsweise Vertrauten, er sich den Unglauben am allerwenigsten denken kann.

Die eigentliche Stätte des Pfaffenthums ist die christliche Kirche, weil dieselbe einestheils einen sehr bestimmten Priesterstand entwickelt hat, anderntheils nirgends so wie in ihr die Wissenschaft, die freie Geistesbildung, mit einem überlieferten Glauben und einem stabilen Kirchenthume in Collision gekommen ist. Diese Wissenschaft, die erst bei den christlichen Völkern wirklich geworden ist, wurde in ihren Anfängen von der Kirche und dem Priesterstande nicht abgewiesen, sondern fand vielmehr bei ihnen die erste Pflege; die Kirche zog die verderbliche Schlange in ihrem eigenen Busen groß, eine Bundesgenossin oder Gespielin an ihr zu haben wähnend, oder — um mit einem Kirchenmanne unsrer Zeit zu reden — sie „ließ das verderbliche hölzerne Roß in ihre Mauern ein," zog es vielmehr selbst herein, in der Meinung, es in Frieden neben ihre anderen geweiheten Bilder stellen zu können. Als aber das Roß sich allmälig „entbauchte," und „sein Eingeweide mit seinen Brandfackeln umherlief," die heiligen Bilder versengte und in den Vorhang des Allerheiligsten Löcher brannte, da wurden aus den Priestern, die ihre Augen nicht in scheuer Furcht vor den enthüllten Idolen senkten, Pfaffen, die die Bilder wieder übermalten, den Vorhang mit alten Lappen flickten, und sich nur fester in ihre Kutten hüllten. Innerhalb der Christenheit ist aber wieder die katholische Kirche der Hauptherd des Pfaffenthums gewesen, weil in ihr jene Bedingungen seiner Ausbildung am meisten zusammentrafen, während in den andern Zweigen die eine oder die andere wenigstens nicht in dem Maße vorhanden war. Von dem Kampfe mit dem römischen Pfaffenthume schreibt sich denn auch der protestantische Sprachgebrauch her, der unter einem Pfaffen vorzugsweise oder allein einen katholischen Geistlichen versteht, ja wol ohne Weiteres die Gesammtheit dieses Standes mit jenem Ausdruck bezeichnet. Es versteht sich von selbst, daß dies eine Ungerechtigkeit des Parteiinteresses ist, welches von der Annahme ausgeht, daß drüben Alles Lüge und Verkehrtheit, hüben aber Alles Wahrheit und Vernunft sei. Wir wissen recht gut, daß, sowie die katholische Kirche manchen wackern Priester hat, im Gegentheil auch die protestantische das Pfaffenthum nie ganz entbehrte und auch heute nichts weniger als frei davon ist. Die Wissenschaft hat hier und insbesondre in unsrer Zeit ihre höchste bisherige Ausbildung erlangt, und auf der andern Seite geht der protestantischen Kirche das Priesterthum keineswegs völlig ab. Als privilegirter Verwalter der Sacramente, als Beichtvater, als Segenspender ist der protestantische Geistliche immer noch Priester, die Ordination macht ihn dazu, ja sein Talar, mit Recht Priesterrock genannt, dieses fremdartige, ihn so gänzlich von allen andern Menschen absondernde, düster feierliche Gewand trägt nicht wenig dazu bei, ihm den priesterlichen Anstrich zu geben. Auf alles Priesterliche, Sacramentale und Mysteriöse nun in seiner amtlichen Stellung wird der protestantische Geistliche mit pfäffischem Charakter den höchsten Werth legen, und es ausdehnen und hervorheben, soviel er kann. Ja auch die Predigt wird er in diesen Nimbus des Priesterlichen möglichst hineinziehen, als ein Spenden überirdischer Speise an die profane Menge durch die Hand des Mittlers. Er wird vor Allem der Bibel und dem ganzen kirchlichen Institute den supranaturalen Schein zu erhalten streben, denn nur so lange dieser bleibt, steht er über Allen erhaben durch das Gotteswort, das er verwaltet, während all die Andern doch nur Menschenwerk treiben. Darum haßt er nichts mehr auf Erden als die wissenschaftliche Kritik. Doch ja, Eins haßt er noch mehr: den, der ihre Ergebnisse vor dem Volke ausspricht und im kirchlichen Gebiete geltend machen will. Dieser ist sein Todfeind. Privatmeinungen verzeihet er wol auch bei seinem Standesgenossen, so lange dieser sie für sich behält oder innerhalb vier Wänden ausspricht; gehet es aber über diese Schranken und ihre Stille hinaus, so entbrennen Leidenschaft und Haß über den Frevel. Einen Papst kann er unglücklicher Weise nicht anrufen, so wendet er sich mit seiner Klage an die weltliche Behörde, oder, wenn diese nicht hören will, an die Menge, die er nun, während er sie sonst fortwährend für ewig unmündig erklärt, auf einmal zum Richter macht. Der echte Pfaffe in der pro-

testantischen Kirche sieht mit sehnsüchtigen Blicken hinüber auf die katholische Schwesterkirche, welche das kostbare Gut der Priestergewalt sich erhalten hat und dadurch fähiger geblieben ist, der Schlange der Erkenntniß den Kopf zu zertreten. Er hat nothwendig, auch unbewußt, katholische Gelüste, auch wenn er noch so sehr gegen diese Kirche eiferte und gar eingenommen wäre. Die Antipathie in einzelnen Dingen verdeckt ihm dann die wesentliche Sympathie.

Es gibt zwei Hauptarten von Pfaffen, verschieden nach dem, was sie beherrscht, wie nach dem Eindrucke, den sie auf den Beobachter machen. Den Einen ist der Bauch ihr Gott, dem sie denn auch nicht vergeblich opfern. Das sind die „Bauchpfaffen," wie der Volkswitz sie nennt. Sie sind lustige Personen, komische Figuren, die das Lachen erwecken, und das Volk hat sich denn auch von jeher durch Lachen und Spott dafür entschädigt, daß sie mit seinem Schweiße sich so wohl genährt haben. Der wohlbeleibte Pfaffe mit glänzendem Angesicht hat zu Zeiten gleich neben dem Harlekin gestanden. Es sind zu allen Zeiten in jedem Stande Leute mit leiblichem Überfluß vorgekommen, keiner aber hat jemals so zur Zielscheibe des Witzes gedient, wie der reichgenährte Pfaffe. Das ist Wirkung des Contrastes zwischen dem, was er vorstellen und vertreten will, und dem, was er als das Seine durch die leibliche Erscheinung wirklich verräth. Er gibt vor, das Geistesleben dem sinnlichen gegenüber zu vertreten und zu fördern, und mittlerweile quillt ihm das Fleisch an allen Orten und Enden heraus; er predigt Verachtung des Irdischen und weist auf den Himmel hin, und unterdessen bewährt er die höchste Virtuosität im Genusse der verachteten Güter, und erwirbt sich den Ruf, darin Jedermann zu übertreffen. Er mag deshalb eine äußere Gravität bewahren, oder behäglich und schmunzelnd einhergehen, er bleibt immer eine komische Figur, und all seine Salbung erhöht diesen Eindruck nur.

Die andre Art dagegen ist ernster, strenger Natur, die Herrschsucht ist ihre Gottheit, Furcht geht vor ihr her und Haß wendet sich gegen sie. Es gibt ja auch sonst herrschsüchtige Naturen, aber nirgends erwecken sie alle Gefühle so gegen sich, als wenn sie dem geistlichen Stande angehören. Es ist wieder der Contrast zwischen ihrem Vorgeben und ihrem Wollen und Thun, der den Haß gegen sie erregt. Sie geben sich für Vertreter der Religion der Liebe und des Friedens aus, für Boten dessen, der die Menschen Brüder nannte, selbst diente und wollte, daß auch seine Bekenner nur Einer dem Andern dienen sollten, und unterdessen wollen sie selber nur herrschen und unterdrücken. Eine unheimliche Furcht aber erregt dieses Pfaffenthum, weil es mit seinen finstern Planen und Thaten sich in dem geheimnißvollen Dunkel der Religion hält, und die höhern Mächte und alle heiligen Namen in seinen Kreis und Dienst zieht, und weil auf der andern Seite die Erinnerung der Menschheit unauslöschlich eingeprägt ist, was diese Pfaffen ihr gethan, wie viele Thränen sie ausgepreßt, wie viel Blut sie vergossen haben. Es hat in der That keine Menschenclasse so Entsetzliches und Unseliges gebracht als diese Pfaffenart. Die Geschichte ist voll von ihren Gräueln. Keine Tyrannei kann so entsetzlich sein wie die Pfaffentyrannei. Sie fängt die Seelen mit dem Namen Gottes, indem sie dieselben glauben macht, ihre Gewalt reiche bis in das Jenseits hinüber, und die gefangene Seele glaubt Gott gegen sich erzürnt, wenn es der Pfaffe ist, glaubt seiner Vergebung zu entbehren, wenn die Absolution ihr vorenthalten wird; während sie gegen die weltliche Tyrannei noch eine letzte Zuflucht bei Gott hat, geht ihr auch diese verloren, wenn sie in den Händen des Pfaffen sich befindet. Sowie die Pfaffen, die das Fleisch lieben, mit den wohlhäbigen, das Leben genießenden Leuten gern verbunden sind, und diese ebenso mit ihnen, weil den Einen dadurch der Genuß geweihet, den Andern die Frömmigkeit versüßt wird; so schließen die herrschsüchtigen Pfaffen und die Machthaber gern einen Bund mit einander, indem diese von jenen sich die Seelen, jene von diesen sich die Leiber fangen lassen. Dieser Bund ist der verderblichste, den es gibt, und durch ihn erst sind alle jene Gräuel möglich geworden.

Wie das Pfaffenthum eine Hauptplage der Menschheit von jeher gewesen ist, so hat auch der Kampf gegen dasselbe eine ihrer Hauptarbeiten abgegeben und wird es noch lange thun. Die schärfste Waffe in diesem Kampfe ist die Wissenschaft und die von ihr ausgehende allgemeine Bildung. Wo die Wissenschaft zur Wahrheit wird, da geht das Pfaffenthum zu Ende; sie muß aber, wenn sie gründlich überwinden will, als allgemeine Bildung in die Menge eindringen, denn an der rohen Masse behält jenes immer und überall noch eine feste Stütze, wo die Wissenschaft ausschließliches Eigenthum höherer Kreise bleibt. Von diesem Boden aus hält es den freien Geist fortwährend in Schach, verklagt ihn als Ketzerei und Verachtung des Heiligen, als Räuber der höchsten Güter, und bewaffnet den Fanatismus des Pöbels gegen seine eigenen Befreier. Die Pfaffen fischen überall im Trüben; wo das Wasser klar wird, da sieht man ihre Netze. Darum hassen auch die Pfaffen und ihr Anhang die Aufklärung so sehr, und nicht blos die flache, wie sie vorgeben, sondern die eindringende noch viel mehr. Volksbildung ist der Pfaffen Tod; wer diesen will, muß jene fördern.

Hier scheidet sich der rechte Geistliche, besonders der protestantische, von dem Pfaffen. Während dieser das Volk in Unmündigkeit erhalten will, in dauernder Abhängigkeit von den höhern Ständen, besonders dem geistlichen, will jener es mündig und unabhängig machen und hält es hierzu berufen. Geistige und sittliche Hebung des Volks ist sein Ziel, wie er denn überhaupt das Volk und nicht sich oder seinen Stand im Auge hat. Das Mittel ist ihm vor Allem das Wort in Lehre, Ermahnung, Tröstung, Ermunterung. Hierdurch sucht er einzuwirken, und nicht sowol durch die priesterlichen Functionen und Formen seines Amtes; sie treten bei ihm in den Hintergrund und er gäbe sie leicht gänzlich auf. Er ist nicht beflissen, einen mysteriösen Nimbus um sich zu erhalten, sondern will lieber Mensch unter Menschen sein, und soll er etwas gelten, so will er es nur durch den Geist. Er überhebt sich aber auch mit diesem nicht, er will nur mit-

theilen, weiß aber, daß er ebenso empfangen kann und muß, auch von dem Geringsten in der Gemeinde. Er will nicht, wie der Apostel sagt, Herr ihres Glaubens sein, sondern Gehilfe ihrer Freude. Er macht darum keinen Zaun zwischen der Gemeinde und der Welt, sondern er will ihr alle Güter des Geistes zuführen, wenn sie auch nicht unmittelbar aus der Kirche stammen und nicht das Zeichen des Kreuzes tragen. Er ist ebenso ein Jünger der Wissenschaft als ein Diener der Kirche, will beide nicht von einander scheiden, sondern diese durch jene sich immer neu beleben lassen, er achtet sich für den Vermittler zwischen Wissenschaft und Gemeinde. Er haßt und schilt die Welt nicht, und meint nicht, daß alles Gute allein in den Kirchenmauern eingeschlossen sei, sondern er ist mit seinem Sinne dem guten Geiste der Welt zugethan, und haßt den bösen, wo er ihn auch finde. Am meisten aber haßt er den bösen Geist in der Priesterkutte und mit kirchlicher Geberde, seinen Erzfeind, den Pfaffen. (*G. A. Wislicenus.*)

Pfaffenwasser, s. Oder.

PFAFFENWEILER, Dorf in dem zum badischen Treisamkreise gehörigen Bezirksamte Staufen, welches in dem sogenannten Schneckenlande liegt, gute Steinbrüche besitzt und mit dem Dorfe Ohlinsweiler gegen 1000 Einwohner zählt. (*G. M. S. Fischer.*)

PFAFFENWINKEL, große Gegend in den bairischen Landgerichten Landsberg, Schongau, Tölz, Weilheim, Werdenfels und Wolfrathshausen, zwischen den Flüssen Lech und Isar, im Süden des Isarkreises, wegen der vielen, daselbst nicht weit von einander gelegenen, Klöster in der Volkssprache so genannt. Diese, nun aufgehobenen, Klöster hießen: Dietramszell, Beuerberg, Bernried, Dießen, Rottenbuch (Raitenbuch), Polling, Habach und Schlechdorf, sämmtlich Propsteien regulirter Chorherren vom Orden des heiligen Augustin; Andechs, oder der heilige Berg, Wessobrunn, Ettal und Benedictbeuren, sämmtlich Benedictinerabteien, und Steingaden, eine Abtei Prämonstratenser-Ordens. (*Eisenmann.*)

PFAFFENZELLER (Bonifacius), geb. 1677 in dem Dorfe Hausen in Oberbaiern, trat 1697 zu Thierhaupten in den Benedictinerorden, und starb dort am 30. Dec. 1727. Er war ein frommer Mann, der die Pflichten seines Standes gewissenhaft erfüllte. Die von ihm hinterlassenen Schriften bezeichnen die asketische Richtung seines Geistes, so unter andern die Apes Benedictinae. (Aug. Vindel. 1715. 12. N. E. Ibid. 1716. 12.) Apes miscellaneae. (Ibid. 1715.) Apes circumspectae religiosae. (Ibid. 1717.) Heilige Wochen oder Jesus Christus als ein König, Mittler und Richter, auf die sieben Wochentage. (Ibid. 1722.) In seinen Analectis asceticis (Aug. Vindel. 1722) gab er eine Anweisung zu einem gottgefälligen Leben. Bitter rügte er die Verderbtheit der Menschen in der gleichzeitig herausgegebenen Schrift: Mundus agonizans, oder verschiedene Glücks- und Unglücksfälle, Sitten und Aufführung der sich jetzt zum Untergange neigenden Welt *). (*Heinrich Döring.*)

*) Vergl. C. A. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 2. Bd. 1. Th. S. 247.

Pfaffia *Mart.*, s. Gomphrena.

PFAHL. Dieses Wort bezeichnet in der Baukunst ein Prisma von Holz, dessen Länge die Dicke mehrfach übertrifft und das mit dem konisch oder pyramidalisch zugespitzten Ende senkrecht oder schräg im Boden stehet, oder doch zu solchem Stande bestimmt ist. Der Pfahl hat entweder, wie es am häufigsten vorkommt, seine natürliche Rundung als Theil der Länge eines Baumstammes, oder er ist vier- oder vielseitig beschlagen. Freistehend, nur mit der Spitze mehr oder weniger tief in der Erde, ist sein Gebrauch und seine Benennung am mannichfaltigsten. Z. B. als Zaunpfahl oder Pfosten, Grenzpfahl, Prellpfahl, Absteckepfahl, Brückenpfahl, Bollwerkspfahl, Fangdammspfahl rc. Zum Theil frei über der Erde oder bezüglich über dem Wasser steht unter andern der Bollwerkspfahl, der Brückenpfahl und der Fangdammspfahl. Ersterer schützt mittels der dahinter befestigten Bohlen oder Faschinen rc. eine Uferhöhe gegen den Absturz nach der Wasserseite, wie ähnlich der Fangdammspfahl, einer künstlich zum Damm aufgeschütteten Erdmasse dient (s. d. Art. Bollwerk und Fangdamm). Ähnlich wird er auch oft gebraucht, um an Bergabhängen künstliche Terrassen zu halten. Der Brückenpfahl wird zur Bildung der Joche einer Pfahlbrücke (s. d. Art.) benutzt. Bei schlechtem Baugrunde braucht man die Pfähle, um Gebäude von Bedeutung und großer Last sicher zu gründen und ihnen durch Kunst einen festen Stand zu geben. Sie dienen dann zur Bildung eines Pfahlrostes (s. d. Art.) und werden bis zum festen Grund eingetrieben und gewöhnlich, um sie dauernd zu erhalten, noch unter dem kleinsten Wasserstand abgeschnitten. Solche in ihrer ganzen Länge eingerammte Pfähle heißen „Grundpfähle,“ als Gegensatz zu den „Langpfählen,“ die meist nur zum kleinern Theil in der Erde, zum größern Theil über derselben oder dem Wasser stehen, wie die oben erwähnten Bollwerks-, Brücken- und Fangdammspfähle rc. Beide Arten heißen aber im Allgemeinen „Spitzpfähle“ und werden nicht dicht zusammen, sondern nur in gewissen Entfernungen von einander eingeschlagen. Man braucht aber noch bei den Wasserbauten eine dritte Art Pfähle, die man Spund- oder Nuthpfähle nannte. Diese werden, um eine sogenannte Spund- oder Nuthwand zu bilden (s. d. Art.), dicht neben einander eingeschlagen und dienen hauptsächlich, um das Bauwerk und seine Spitzpfähle gegen Unterwaschung von Seiten des Stroms zu schützen. Zu dem Ende werden aus mehr breiten als dicken Stücken, also aus Halbholz oder starken Bohlen, Pfähle gemacht (solche Bohlen heißen Pfahlbohlen und ein aus ihnen gemachter Pfahl heißt ein Bohlenpfahl) und nur an der vordern und hintern Fläche, nicht an den Seiten zugespitzt. Sie bekommen an der einen Seite eine Feder, an der andern Seite aber eine Nuth, welche erstere des einen Pfahles stets in die letztere des danebenstehenden eingreift, und wodurch eine dichte Wand gebildet wird. (*Stapel.*)

PFAHL (Militairw.) (Pilotis und Piquet), unter dem erstern Namen werden die größern Pfähle bis zu 8 und 10 Zoll Durchmesser, unter den andern aber

die 1⅟₂ bis 3 Zoll starken Pfähle begriffen. Jene werden zu dem Wasser- und Grundbau angewendet; die kleinern bis 2 und 3 Zoll dicken dienen zu den Schanzkörben, Faschinen, Flechtwerk u. dergl. Die Höhe der **Faschinirung** (s. d. Art.) und die Länge der Schanzkörbe bestimmen die Länge der Pfähle.

Um die großen Pfähle einzuschlagen, wird gewöhnlich allezeit eine **Ramme** (s. d. Art.) angewendet, um ihnen einen gehörig festen Stand im Erdboden oder im Grunde des Wassers zu verschaffen, zu welchem Ende man sie in harten Boden mit eisernen Schuhen, die unten in eine Spitze auslaufen, versiehet. Hier finden öfters auch die harten Laubhölzer, wie Eichen, Buchen, Rüstern 2c., ihre Anwendung; zu den kleinen Pfählen aber ziehet man die weichen Nadelhölzer, Kienen, Fichten oder Tannen vor, weil sie leicht spalten und dadurch die Arbeit fördern. Zu Spundwänden wird die eine Seite des viereckigen Pfahles der Länge nach mit einer herausstehenden Feder von 2″ bis 3″ versehen und auf der gegenüberstehenden Seite eine ¼ Zoll weitere Nuth von derselben Tiefe angebracht, in die bei dem Einrammen des Nebenpfahles die Feder desselben paßt, daß eine Reihe solcher Spundpfähle (palplanches) eine dichte, für das Wasser undurchdringliche, Wand bilder, um den Grundbau gegen das Unterwaschen zu sichern. Man wählet auch bisweilen für die Federn die dreieckige Keilform, daß sie bei einer Länge von 3 Zoll vorn spitz zu laufen und sich auf solche Weise in die Nuth des Nebenpfahles setzen. Man schlägt auch unter Umständen die Spundpfähle 10 bis 14 Zoll aus einander ein, versiehet sie auf beiden Seiten mit Nuthen, und schiebt 3 Zoll starke Spundbohlen zwischen sie ein.

Um einen Holm auf die Spundpfähle legen zu können, werden auf den Köpfen derselben, 2 Zoll dicke, 5 Zoll hohe Zapfen angeschnitten, und der Holm dient bei einem Pfahlrost zugleich als Langschwelle. Soll hingegen blos ein liegender Rost hinter sie kommen, darf dieser nicht auf dem Holm ruhen, weil er außerdem hinten sich einsenken und dadurch eine schiefe Lage bekommen würde. Übrigens müssen durchaus gerade Stämme zu den Spundpfählen genommen werden, es würde außerdem zu schwer, ja unmöglich sein, sie mit den erfoderlichen Federn und Nuthen zu versehen, welches immer kurz vor dem Einrammen geschiehet, wo sie glatt gehobelt und unten von allen vier Seiten nach der Mitte zugespitzt werden. Sie blos nach Einer Seite abzuschärfen, ist fehlerhaft: treffen sie in dieser Richtung bei dem Einschlagen auf einen Stein, werden sie unfehlbar durch denselben auf die Seite gedrängt und schließen nicht dicht an einander.

Hinter eine solche Spundwand kommt bei Wasserbauten gewöhnlich der Pfahlrost für die Ufermauern, oder bei Festungsbau für die Futtermauern zu liegen, wenn ein Wassergraben stattfinden soll; im andern Falle bleibt die Spundwand weg; die schwere Mauerverkleidung aber macht immer einen Pfahlrost nöthig, sobald der Grund nicht fest genug ist, jene zu tragen. Hier werden die Pfähle so tief eingeschlagen, bis sie unter den Schlägen des Rammblocks nicht mehr eindringen. Die Tiefen ihres Eindringens verhalten sich aber wie die Quadratwurzeln aus der Zahl der Schläge des Rammblocks, und man darf den Rostpfahl nur mit 0,25 der zum Gleichgewicht erfoderlichen Zahl beschweren. Nennt man e das Eindringen des Pfahles, bei dem zunächst folgenden Schlage des Rambären; P das Gewicht des letzteren, h die Fallhöhe desselben, l die Länge des Pfahles in der Erde, q sein Gewicht und R die Last, welche er tragen kann, so wird die Tiefe a, wo der Widerstand dem Gewicht P+q gleich ist:

$$a : l + e = P + q : R; \text{ daher } a = \frac{P + q\,(l + e)}{R}$$

und $e = 4\,\frac{h P^2}{(P + q)(R - P - q)}$, folglich das Gewicht des Mauerwerkes, welches der Pfahl tragen kann. Die daraus berechnete Tafel, nach Eytelwein gibt:

Last, die der Pfahl trägt.	Gewicht des Rammblocks.												
	10 Centner.			12 Centner.			15 Centner.			18 Centner.			
	4 Ctnr.	8 Ctnr.	12 Ctnr.	6 Ctnr.	12 Ctnr.	18 Ctnr.	6 Ctnr.	12 Ctnr.	18 Ctnr.	6 Ctnr.	12 Ctnr.	18 Ctnr.	Gewicht d. Pfahles in Centn.
Centner.	Eindringen des Pfahles bei den letzten 20 Schlägen in Zollen.												
100	23,8	18,5	15,2	27,2	20,4	16,3	37,8	29,4	24,1	49,4	39,5	32,9	
150	15,3	11,9	9,7	17,4	13,0	10,4	23,8	18,5	18,1	30,7	24,6	20,4	
200	11,3	8,7	7,2	12,8	9,6	7,6	17,4	13,5	11,1	22,2	17,9	14,8	
250	8,9	6,9	5,7	10,1	7,5	6,1	13,7	10,6	8,7	17,4	13,9	11,6	
300	7,4	5,7	4,7	8,3	6,3	5,0	11,3	8,7	7,2	14,4	11,5	9,6	
350	6,3	4,9	4,0	7,1	5,3	4,2	9,6	7,4	6,1	12,2	9,7	8,1	
400	5,5	4,2	3,5	6,2	4,7	3,7	8,3	6,5	5,3	10,6	8,5	7,1	
450	4,9	3,8	3,1	5,5	4,1	3,3	7,4	5,9	4,7	9,8	7,5	6,2	
500	4,4	3,4	2,8	4,9	3,6	2,9	6,6	5,1	4,2	8,4	6,7	5,6	
550	—	—	—	4,4	3,3	2,7	6,0	4,6	3,8	7,6	6,1	5,1	
600	—	—	—	4,1	3,1	2,4	5,3	4,2	3,5	6,9	5,6	4,6	

Die Reihen der Pfähle werden 3 bis 4 Fuß hinter einander, die einzelnen Pfähle in denselben mit 4, höchstens 5, Fuß Entfernung unter sich eingeschlagen, je nachdem der Erdboden mehr oder weniger Festigkeit hat.

Sie werden oben genau wagerecht abgeschnitten, und für die 10 Zoll hohen Holme oder Langschwellen, — weil sie sich nach der Flucht oder Richtung der Mauer oder des Gebäudes richten, — mit Zapfen versehen: 3" hoch, 2" breit, 5" lang. Quer über die Langschwellen werden dann von 5 zu 5 Fuß die 6" breiten Zangen 3" tief eingekämmt. Man füllt hierauf die Zwischenräume mit Bauschutt aus, was dem Einschlagen schwacher Füllpfähle in die Räume zwischen den Holmen und Zangen vorzuziehen ist, weil in elastischem Moorboden die eigentlichen Rostpfähle durch das Einrammen der Füllpfähle wieder herausgepreßt werden. In Gothenburg ist dies der Fall, daß ziemlich tief eingerammte Pfähle herausgestoßen wurden, wenn man zu früh einen zweiten Pfahl neben den Ersten einrammte, was erst nach einigen Stunden geschehen darf. Nachdem der Pfahlrost mit Bohlen benagelt ist, werden beim Festungsbau eine oder zwei Oberschwellen, gleichlaufend mit den Holmen des Rostes, auf die Zangen eingekämmt, um der Grundmauer eine feste Anlehnung zu gewähren, damit sie nicht durch den Druck der Wallerde in den Graben geschoben wird, wie es sich selbst neuerlich in einigen Festungen ereignet hat.

Pfahlwerke (pilotage), um einen Fluß, oder den Eingang eines Hafens zu sperren, bestehen aus 8 Zoll starken Pfählen, die mit gleichem oder noch einmal so großem Abstand von einander in das Wasser gerammt werden, daß sie drei Fuß über dasselbe emporstehen. Sie sind nur schwer aus dem Wege zu räumen, weil es unnütz ist, sie abzusägen, da vielmehr ein jeder einzeln herausgezogen werden muß. Ähnliche Pfähle, vierseitig behauen und dicht neben einander, 3 bis 4 Fuß tief in die Erde gegraben, dienen oft als Reduit einer Verschanzung, wo dann in den aus der Erde emporstehenden Theil jedes dritten und vierten Pfahles ein Schießloch eingeschnitten wird. Dieses muß mindestens 6 Fuß über dem Erdboden stehen, und 2" Holz über sich haben. Es ist außen 6 Zoll hoch und $3^1/_2$ Zoll breit, innerlich aber 4 Zoll breiter und höher. Es ist hier Regel: daß kein Punkt, auch dicht an der Wand nicht, unbestrichen bleibt, sondern die Schützen ihr Gewehr nach Erfodern seitwärts und abwärts richten können. Hinter der auf solche Weise crenelirten Pfahlwand wird längs derselben eine Bank von Erde und Faschinen angeschüttet, oder eine 2' hohe Bühne von Bretern, auf niedrigen Holzunterlagen errichtet, 3' bis 4' breit, damit die Vertheidiger bequem darauf ihr Gewehr laden und durch die Schußspalten hinausschieben können.

Sind die Pfähle unbehauen, werden bei 1 Fuß Stärke derselben nach je dreien, zwischen dem vierten allezeit 4 Zoll Raum gelassen, und alle Zwischenräume mit halbgespaltenen Hölzern, die Rundung einwärts gewendet, verschlossen, wo die vor den offnen Räumen stehenden aber nur 6' aus der Erde emporstehen, während die übrigen mit den innern Pfählen einerlei Höhe haben. Ein solches Pfahlwerk erhält gewöhnlich den Namen Brustpalisaden und ward besonders von den Franzosen bei ihren Feldverschanzungen im letzten Kriege häufig angewendet; auch fanden sich mehre derselben 1813 in den Außenwerken von Danzig, oben mit quer herüber gelegten Hölzern, und auf denselben mit Faschinen und Erde bedeckt, um den Vertheidigern ein gesichertes Unterkommen gegen die Bomben der Belagerer zu verschaffen; doch wurden sie gegen Rogniat's Behauptung, — gewöhnlich von den Kanonenkugeln durchschlagen. Dasselbe würde auch sicher bei dem Angriff auf Dresden geschehen sein, wenn sie von gegen sie gerichteten, und nicht blos von verlorenen zwölfpfündigen Kugeln auf zu große Entfernung getroffen worden wären.

Pfahlbrücken, deren Joche aus eingerammten Pfählen bestehen, finden sich seit Julius Cäsar's berühmter Brücke über den Rhein, häufig auf kleinen Flüssen, auch in einzelnen Fällen für den Kriegsgebrauch auf größern Strömen, wie die der Franzosen 1792 über den Var, die 325 Toisen lang war, und 1809 über die Donau, wo sie noch durch ein besonderes Pfahlwerk gegen die Unternehmungen der Österreicher geschützt ward, für sich selbst aber nicht stabil genug war, sondern einmal bei dem Übertreiben von fünf Ochsen zerbrach. Drieu (Guide du Pontonnier. Paris 1820.) gibt, jedoch nicht hinreichend befriedigende, Nachricht davon, die sich auch ausführlicher in Hoyer's Handbuch der Pontonier-Wissenschaft (Leipzig 1794 und 1829) genauer und vollständiger findet. Siehe in der gegenwärtigen Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. Thl. 13. Art. Brücke. S. 129—135.

Die schwächern Pfähle (Piquets) dienen zu mancherlei Gebrauch, bei Einfriedigungen und sonst. Im Lager der Reiterei sind die vier Fuß langen drei Zoll dicken Kampirpfähle zu dem Anbinden der Pferde bestimmt. Auch bei dem Bau der Kriegsbrücken sind 4' und 2' lange Pfähle nothwendig. Zu den Faschinenbrücken werden 6' lange Pfähle schräg in die Erde getrieben, daß zwei und zwei immer ein Kreuz bilden, zwischen dessen obern Theil die Reißer zur Faschine eingelegt werden. Um mit den Faschinen eine Brustwehr oder die Schulterwehr einer Batterie zu bekleiden, werden sie mit zwei Zoll starken Pfählchen, von $2^1/_2$ Fuß Länge, über einander aufgenagelt. Noch mehr Festigkeit gewährt das Verpfählen der Böschung durch drei Fuß lange Pfähle, die dergestalt in jede Faschinenlage getrieben werden, daß sie oben 10 Zoll über dieselbe herausstehen, und daher die folgende Lage hinter diese emporstehenden Pfahlköpfe gelegt werden kann. Die Böschung wird zwar dadurch um etwas vergrößert; sobald jedoch die Pfähle nicht auf die Mitte der Faschinen geschlagen werden, sondern in das erste Drittheil ihrer Stärke von Außen hereinwärts, ist auch jene Vergrößerung nur unbedeutend. Dieser Art Pfähle gibt eine Klafter Klobenholz 1000 Stück; sie werden von sechs Arbeitern in sieben Stunden gespalten. (*v. Hoyer.*)

PFAHL (Landwirthschaft), ist ein langes, mehr oder weniger starkes, an dem untern Ende zuge-

spitzes Stück Holz, welches man in die Erde treibt, um daran einen Gegenstand zu befestigen, oder ihn zu bezeichnen. Die Länge und Stärke des Pfahls richtet sich nach der Länge und Stärke des Gegenstandes, dem er beigegeben wird. Am häufigsten dienen die Pfähle zur Befestigung der jungen Obstbäume, der Weinstöcke, des Hopfens, der Zäune, Blumen, ꝛc. Die dauerhaftesten Pfähle sind die von allen Nadelholzarten, von Eichen und Acacien; dann folgen die Pfähle von Weiden, Roßkastanien und Platanen und zuletzt die am wenigsten dauerhaften, die von Weißbuche, Linde, Birke, Ahorn, Erle und Espe. Pfähle, die mit der Rinde in die Erde gesetzt werden, dauern deshalb nicht länger, doch bezieht sich dies nur auf das in die Erde zu stehen kommende Pfahlende, wogegen das Abschälen der Rinde von demjenigen Theile des Pfahls, welcher über der Erde zu stehen kommt, zu seiner längern Dauer beiträgt, indem sich unter der Schale gern zerstörende Insekten einnisten. Ein Anstrich mit Ölfarbe schützt den in der Erde befindlichen Theil des Pfahls nur auf kurze Zeit. Auch das Tränken der Pfähle mit starkem Salzwasser, mit Leinöl und Holzsäure schützt nicht gegen Fäulniß. Hingegen versprechen diejenigen Pfähle die längste Dauer, deren unteres Ende, soweit es in die Erde zu stehen kommt, zwei Linien dick gebrannt, mit warmem Holz- oder Steinkohlentheer dick bestrichen und mit pulverisirtem Coaksmehl überzogen wird. Erneuert man diesen Anstrich alle fünf Jahre, so erhalten die Pfähle eine sehr lange Dauer, was bei dem mehr und mehr überhand nehmenden Holzmangel von großer Wichtigkeit ist. Auch dasjenige Verfahren, nach welchem die Pfähle mit Ölfarbe bestrichen und mit Blech so beschlagen werden, daß sechs Zoll über der Erde und acht Zoll unter derselben stehen, schützt sicher gegen Fäulniß. (*William Löbe.*)

PFAHL, (in Beziehung auf die alten Rechtsverhältnisse) spielte besonders als Grenzzeichen[1]) oder als Zeichen des Eigenthums, sowie der Befriedigung oder Einhegung eine Rolle. Die langobardischen Gesetze, *Liutprandi* Leges, L. 95, sagen: Si quis sua auctoritate terram alienam sine Publico guiffaverit (d. h. ein Zeichen der Beschlagnahme oder der Besitzergreifung dahin gesteckt hat), dicendo, quod sua debeat esse, et postea non potuerit probare, quod sua sit, componat solidos VI. quomodo qui palum in aliena terra figit. Die Pfähle dienten auch zugleich zur Sicherung des Ortes oder Landes besonders gegen Angriff der Reiterei. Der Graf Johann von Cleve sagt in dem Privileg[2]) der Stadt Plettenberg: Ind wy oeck averleggen, dat dieselve Vlecke eyn Vürphael[3]) uns Landtz in dem huyck gelegen und von noiden to bevesten is. In dem Vergleiche[4]) des Herzogs Adolf von Cleve und Grafen Gerhard von Cleve vom J. 1437 heißt es: dan wer yeman de buten unser eynigs landen und Palen geseten u. s. w. Pale (Pfähle) des Landes bedeutet Grenzpfähle; und die Benennung ward beibehalten, wenn es auch keine eigentlichen Pfähle mehr waren. So heißen z. B. De dre Pale (die drei Pfähle) besonders drei steinerne Pfeiler, welche oberhalb der Stadt Bremen, an der Weser, das Hanöverische von dem stadt-bremischen Gebiete scheiden. Buten dren Palen: außerhalb dieser Grenzscheidung. In dem Vergleiche[5]) zwischen dem Bischof Heinrich von Münster und dem Grafen von Bentheim vom J. 1444 heißt es: Welchergestalt Wohlgeborner Graf angelobt, daß er oder seine „Gograffen" (Saugrafen) binnen dem Dorf Wigbold und Pfahlen zu Büeren kein Gericht halten, noch sitzen lassen wollen, weiters als ihnen solches von „Bischoffen" (dem Bischofe) zu Münster und dessen „Schulten" (Schulzen) von Büeren bisher zugestattet worden und der „Schulte" von Büeren solle diejenigen, so den Grafen von Bentheim zu „verthätigen" stehen, im Dorfe Wigbolt oder Phalen zu Büeren nicht arrestiren oder „besetten" (setzen) ehe und bevorn, u. s. w. In dem Chartulario Moeln.[6]) ann. 1445 heißt es: in agro Ludekini Kluvers, sito ultra et intra novam Phalam. In Jürgen Belthusen's Nachricht von den Grenzen des freien Reichshofs Westhoven wird gesagt: und worden dese Vrede Paelen (Friedepfähle) undt Richsvrede (Reichsfriede) so vry gehalden. u. s. w. und ebendaselbst: de vrye beslottene Richsshaves Mark (die freie umschlossene Reichshofes-Mark), so gantz nethouven, undt vuet de Vrede Pahlen voeren, u. s. w. und ebendaselbst: Dit syn de üterste Pahlen des Keyserl. vryen Richsshaves Westhaven (dieses sind die äußersten Pfähle des kaiserlichen freien Reichshofes Westhov). In den Rechten desselben Hofes Art. 1. wird[7]) bestimmt: De Voegt moet met den Erven in Augenschein nehmen de Leeken und Vrede Paelen des Haves, de alle Jahr vernenen, opheven, weert noedig verbeteren, und ebenfalls bei v. Steinen Th. 1. S. 1551[8]): De Vrede Paelen gaen nyt der Ruer, de voderste Richssvrede (Reichsfriede) genant, u. s. w. Meine vier Pfähle wird das Haus nebst Hofraum bildlich genannt, und ein wörtliches Denkmal an die frühere ärmliche Bauart. Die Rechte bestimmten, daß jeder in seinen vier Pfählen Frieden haben sollte. Das hadeler Landrecht[9]) vom J. 1583 Th. 4. Tit. 5

---

1) Flaccus Siculus (De agrorum conditionibus et constitutionibus limitum) sagt: In quibusdam regionibus palos pro terminis posuimus, alii iliceos, alii oleaginos, alii vero junipereos. Außerdem kommt es auch bei andern Feldmessern vor. 2) Bei v. Steinen, Westfälische Geschichte. 2. Th. S. 493. 3) Vorphahl, Vorpfahl; Vörpale heißen ferner Pfähle, welche dem Fuß eines Bollwerks oder Deichs vorgeschlagen werden, daß er nicht ausweiche. Uneigentlich ist Vörpale slaan: sich vorher verwahren, um sich von einer Beschuldigung, die wider uns einlaufen wird, loszumachen. Bepalen (bepfählen) bedeutet mit Pfählen befestigen, desgleichen, genau bestimmen, beschränken: durch deutliche Bestimmung allem Misbegriff vorbeugen, metaphorisch von den Grenzpfählen entlehnt; verpalen mit Pfählen befestigen, verwahren, verschanzen. Vergl. Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches. 3. Th. S. 285. 286.

4) Bei v. Steinen a. a. O. 1. Th. S. 493. 5) Bei *Nunning*, Monument. Monasteriensium Decuria I. p. 86. 6) Bei *Pistorius*, Amoen. p. 547. 7) Bei v. Steinen a. a. O. 1. Th. S. 1720. 8) s. auch S. 1553. 9) Bei *Pufendorf*, Observat. T. I. Append. p. 49.

von Hausfried sagt: Ein jeder soll in seinen vier Pfahlen haben Friede. Wan nun einem bey Tag und Nacht Gewalt in seiner Behausung wiederfehret, oder frevendtlich Thür und Fenster zerschlagen, u. s. w. In den vom Erzbischof Ernst von Magdeburg 1482 bestätigten Statuten[10]) der Stadt Halle wird bestimmt Boden allen diesen willkorn wir, das ein itzlicher unser Burger Frede und gemache soll haben in seynem hause und in seinen vier Pfelen, und queme daruber imant in sein Hauss bey tage ader bey nacht, heimlich ader offenbahr, der jme ader seyn Gesinde wolde arges warten an Leibe ader an gute, mit worten ader mit Wergken, und erwerte er sich in seinen vier Pfehlen eyner, oder eines unrechten, u. s. w. Im Rescript[11]) des Herzogs Heinrich von Braunschweig vom J. 1598 wird gesagt: aus seinem selbst eigenen Hause und vier Pfählen, in welchen ein jeder ehrlicher Mann tutissimum refugium atque receptaculum haben sollte u. s. w.[12]). Einen in seinen vier Pfählen verstricken, bedeutet Jemanden in seinem Hause einschließen oder einsperren, daß er nicht herausgehen kann. In dem im J. 1517 zu Altenburg von dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen wegen des Brauens und Schenkens gegebenen Receß heißt es: die Bauersleute — — — in ihren Hofstätten und vier Pfählen Braustätten haben sollen. Der Pactus Legis Salicae sagt Tit. 61. Si quis hominem occiderit, et in tota facultate non habuerit, unde totam legem impleat: duodecim juratores dabit, quod nec subtus terram, neque supra terram plus de facultate habeat, quam donavit. Et postea debet in casam suam intrare, et de quatuor angulis terrae pulverem in pugno colligere, et postea in duropello stare, et intra casam cuptare[13]), et sic de sinistra manu trans scapulas jactare super proximiorem parentem. Quodsi jam pater, aut mater, seu frater pro ipso solverunt, super sororem tunc matris, aut super ejus debet illam terram jactare: quod si isti non fuerunt, super tres generationes patris et matris, qui proximiores sunt: et postea in camisia discinctus, discalceatus, palo[14]) in manu supra sepem salire debet, ut pro medietate, quantum pro compositione deberet, aut quantum lex addicat, illi tres solvant de materna generatione: hoc et alii, qui de paterna generatione veniunt, facere debent. Was der Pfahl hier bedeute, hat die Ausleger natürlich sehr beschäftigt. Die natürlichste Erklärung wäre, daß der Pfahl dem Schuldigen, der über den Zaun springen muß, ihm zur Stütze dienen solle, damit er sich einen desto größeren und sichereren Schwung geben könne. Aber aus dem Zusammenhange geht hervor, daß hier von einer symbolischen Handlung die Rede ist. Daher versteht Du Cange[15]) hier unter palus eine Schaufel (französisch pelle), und Wendelinus einen ligo (Hacke, Karst), und es werde dadurch angezeigt, daß dem, der Chrenecruda gemacht[16]), nichts übrig bleibe, als daß er sich verdinge, und durch Graben und Arbeiten seinen Unterhalt erwerbe. Es stände also hier palus für pala, Spaten, Grabscheit. Johann Georg Eccardus[17]) bemerkt dagegen: Aber wir sagen mit dem Stocke davon gehen für alles das Seinige verlassen, oder alle Güter abtreten. Daher glaubt er, daß hier palus für einen dickeren Stock, welche die Reisenden brauchen, genommen werde, und das Wort palus vielleicht hier aus dem Worte baculus zusammengezogen sei. Doch die von Karl dem Großen verbesserte Lex Salica, welche sich nicht blos mit Verbesserung der Rechtsbestimmungen beschäftigt, sondern auch die dunkeln Ausdrücke des älteren salischen Gesetzes beiläufig zu erklären sich bemüht, würde gewiß für palus baculus gesagt haben, wenn sie letzteren darunter verstanden hätte. Aber auch Jacob Grimm[18]) legt hier dem Worte palus die Bedeutung von Stab bei, und bemerkt dazu: „nicht sowol Symbol der Weggabe seines Grundeigenthums, als Zeichen der Landflüchtigkeit, Erniedrigung und Knechtschaft, weshalb er ihn auch nicht reicht oder wirft, sondern in der Hand hält." Allein es ist nicht nöthig, hier palus in einer andern, als seiner eigentlichen Bedeutung von Pfahl zu nehmen, da wir noch jetzt die Redensart: „seine vier Pfähle" für sein Haus und seinen Hof haben, und das salische Gesetz gibt jenem, der sein Grundeigenthum verlassen muß, darum einen Pfahl in die Hand, um ihm anzudeuten, daß er seine Wohnung anderswo aufschlagen müsse. Mit der Redensart: seine vier Pfähle, vergleiche man zugleich, daß in der Gesetzstelle, von welcher wir hier handeln, die vier Winkel der Hütte eine Rolle spielen.

In den alten Gesetzen kommen die Pfähle in mehrfachen Beziehungen vor: So in der Lex Burgundium Tit. 27. l. 1.: Si quis sepem alienam nullo impeditus objecto[19]), inferendi tantum damnum ruperit, si ingenuus aparuerit, illi, cujus messis est, per singulos palos, singulos tremisses exsolvat, wenn ein Leibeigner dieses gethan, sollte er hundert Prügelschläge erhalten, und der Zaun, der geöffnet worden war, sollte wieder hergestellt werden. Die Lex Wisigothorum Lib. 8. Tit. 3. l. 7 antiqua Si pali de sepibus incidantur besagt: Qui de sepibus palos inciderit vel incenderit alienis, cum campus ille fructus ullos eo tempore non habuerit, in quadruplum reformare cogatur. Si autem fructus aliqui de his sepibus claudebantur, per singulos palos singulos tremes-

10) Bei v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici, oder diplom.-hist. Beschr. des Saal-Creyses. 2. Th. S. 316. 11) In Ded. contra Civ. Brunsv. T. I. p. 397. 12) Vergl. *Haltaus*, Glossarium Medii Aevi. p. 1463. 13) Die Lex Salica a Carolo Magno emendata. T. 61, hat hierfür: et stare in durpilo, hoc est, in liminari, et intus captare. 14) Cum pala: Lex Salica a Carolo Magno emendata.

15) Gloss. med. et inf. lat.: Palus, fossorium ligneum, seu ligo ligneus, quo terra egeritur, nostris *Pelle*. Ita usurpat lex Salica. Tit. 61. 16) Geworfen hat, chrenecruda jactare, sagen nämlich der Pactus Legis Salicae und die Lex Salica emendata. 17) Leges Francorum Salicae. p. 105. 18) Teutsche Rechtsalterthümer. S. 134. 19) Nach anderer Lesart: nullo impedito subjecto; wieder nach anderer: nullum impeditum subjectum.

ses compellatur exsolvere: ita ut ex fructibus si aliquid perierit, ex integro reformetur. Eadem et de hortis sepe conclusis praecipimus. Die Lex Alamannorum bestimmt Tit. 103. l. 24.: Si alicujus caballus sepem alienam sallierit, et de palo transpunctus fuerit, cujus sepis fuerit, ipse solvat medium pretium. Er ward, wie sich schließen läßt, darum gestraft, weil er den Zaun zu niedrig gemacht. Das lindauer Maienrecht setzt fest: Ein pfalzaun soll sein so hoch, dass er einem zimlichen mann under die uchsen[20]) gange, und so stark gemacht, und geflochten, wan ein zimlicher mann daruf standi, dass die (pfäle) nit niderbrechen, und so dick, dass kein schwein dadurch sliefen möge. Die von dem König Karl IX. von Schweden bestätigten und im J. 1608 publicirten Provinzialgesetze des Reiches Schweden sagen: Tit. 5. De jure aedificandi C. 14. §. 5.[21]) Separata pars terrae (Svetice Urfielbh) in pago villatico sita, sive sit in agro sive prato sita, quantacunque sit, ita maneat. Si sepem et custodiam habeat, sit illud loco palorum et lapidum terminalium. Nicht minder wurden bei Wasserbauten in Beziehung auf das Einschlagen der Pfähle gesetzliche Bestimmungen getroffen. So z. B. heißt es im Ruhrrecht vom J. 1452: und ouch so möge ein ider vor seinem lande in eins andern water flögelen und weren; also wan hei op dem oever[22]) an dem water stedt[23]), so sall hei einen pael mit einer slagen[24]), darvan dei stel[25]) derdenhalven voit[26]) lauk si, so verne als hei darmit reken[27]) kan, slain[28]), und dan mit einem voete op den anderden geslagen pail ghain stain[29]), und den derden[30]) pail so verne int der Ruir slain, als hei mit dargemelden slage langen kan, und nicht verder; und dat hette man sus lange eirs gedenkens dusses orts im ampt van Wetter vor Ruirrecht gehalten[31]). In Beziehung auf den Weinbau bestimmen die langobardischen Gesetze, Rotharis Leges, L. 298[32]): Wer einen Pfahl von einem fremden Weinstock genommen, componire sechs Solidos (Schillinge). Endlich spielte der Pfahl bei der Criminaljustiz eine Rolle. Des Kaisers Ludwig des Frommen Capitulare primum anni 819 C. 16. pag. 873[33]), und darnach die langobardischen Gesetze, Ludovici Pii Augusti Leges L. 24. pag. 1204 sagen: Qui vero[34]) epistolam nostram quocunque modo dispexerit, jussu nostro ad palatium veniat, et juxta voluntatem nostram congruam stultitiae suae castigationem accipiat. Et si homo liber vel ministerialis Comitis hoc fecerit, honorem qualemcunque habuerit, sive beneficium amittat. Et si servus fuerit nudus ad palum[35]) vapulet, et caput ejus tondeatur. Die langobardischen Gesetze, Capitula D. Ludovici Imperatoris filii Lotharii Imperatoris (bei *Muratori* p. 160) C. 3 bestimmen ferner, daß wenn ein Kleriker ein Frauenzimmer bei sich zu haben sich erfreche, nackt am Pfahle Schläge erhalten solle (nudus ad palum vapuletur) und das Frauenzimmer, das mit ihm einverstanden gewesen, solle auf gleiche Weise geschlagen und das Haupt geschoren werden. Man vergleiche mit diesen alten Strafen den Ausdruck Schandpfahl. Der Pfahl wurde ferner nicht blos als das, an was der Sträfling gefesselt ward, sondern als Marterwerkzeug selbst gebraucht. In der Vita Liudgeri secunda, Lib. I. C. 26., wird erzählt, daß als Liudger per provinciales, qui Hassi[36]) dicuntur, gereist, er durch sein Gebet einen todten Menschen wieder ins Leben gebracht, qui scilicet propter furtum caballorum Widukindi, ducis Saxonum, huic morti adjudicatus est, ut in campo ad stipitem ligatus, jactatis in eum sudibus acutis et lapidibus necaretur. Als dieses geschehen war, ließ man den todten Körper auf dem Felde zurück. Saxo Grammaticus[37]) erzählt, daß die Dänen die in Julin (Jómborg s. d.) gefangenen Seeräuber auf folgende schreckliche Weise hingerichtet oder umgebracht: Nam qua violentiore eos morte consumerent, revinctis post terga manibus, palis primum affigendos curabant, deinde ventrium cava cultro rimati, nudatis extis primaque viscerum parte protractâ, caetera stipitibus explicabant, nec ante supplicium remiserunt, quam tortos extis funditus alvo egestis, horridae rapacitatis spiritum profundere coëgissent. Im Betreff der Nothzüchter von Frauen und Mädchen heißt es in Johann Emerich's Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Franckenberg[38]): Noittzoiger frawen ader meyde, den sal man vyr phele uff cyne frassen bynden mit hende unde füssen, unde sal dan einen dorren[39]) eychün phol spittzen, unde ym den uff syn hertz settzin; da sal dy jene en beseyt[40]) hait, dry dy ersten sleyge[41]) uff thun, unde der henger vortan.

---

20) uchse, üchse, die Höhlung unter dem Arme, da, wo er sich mit der Schulter verbindet, die Achselhöhle. 21) Sueciae Regni Leges Provinciales, prout quondam a potentissimo etc. Domino Carolo IX., Sueonum, Gothorum etc. confirmatae et anno 1608 publicatae sunt. A *Joh. Loccenio* in Latinam linguam traductae etc. (Londini Scandorum ann. 1675.) p. 134. 22) Ufer. 23) An dem Wasser steht. 24) Slage, ein Schlägel, großer hölzerner Hammer, mit dem man Pfähle in die Erde schlägt. 25) Der Stiel. 26) Dritthalb Fuß. 27) Reichen. 28) Schlagen. 29) Und mit einem Fuß auf den andern geschlagenen Pfahl gehen, stehen. 30) Dritten. 31) Vergl. Jac. Grimm, Teutsche Rechtsalterthümer. S. 72. 32) Bei *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. I. P. II. p. 40. 33) Bei *Georgisch*, Corpus Juris Germanici antiqui. Vergl. Capitularium Lib. IV. c. 30. p. 1378. 34) Vorher heißt es nämlich: De dispectu literarum dominicarum. XVI. Si quis literas nostras dispexerit, id est, tractoriam, quae propter Missos recipiendos dirigitur, aut honores, quos habet, amittat, aut in eo loco, ubi praedictos Missos suscipere debuit, tamdiu resideat et de suis rebus legationes illuc venientes suscipiat, quousque animo nostro satisfactum habeat. Qui vero epistolam nostram etc.

35) Hierfür hat die Recension der langobardischen Gesetze bei Muratori: Nudus ad Palatium vapuletur, bei Georgisch aber (p. 1903): Nudus ad palum vapuletur. 36) Pertz (Monumenta Germaniae Histor. Script. T. II. p. 419) versteht den sächsischen Gau Hessi, den Hessigau, Jac. Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer. S. 691) Hessen darunter. 37) Historiae Danicae Lib. XII. p. 225. 38) Bei *Schmincke*, Monum. Hassiaca T. II. p. 755. 39) Dürren. 40) Ihn besagt, angeklagt hat. 41) Schläge.

Zu Zittau wurde im J. 1514 eine Kindmörderin lebendig begraben, und ein Pfahl ihr durch den Leib geschlagen [42]). Die Constit. Crim. art. 131 sagt: welche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaßen empfangen haben, heimlicher, boshaftiger, williger ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, u. s. w. In der Constitution des Landgrafen Philipp von Hessen wegen Bestrafung der Hurerei und Kindermords vom J. 1554 wird diese Art des Pfählens [43]) näher angegeben: Die so Kinder gehabt und gefährlich umbracht hetten, oder umbringen würden, oder auch schwangere Leibe gehabt, die soll man lebendig in ein Grab, ein dornen heck uff iren leib legen, sie mit erde beschütten, und eyn eychen pfol durch ir hertz schlagen, zur straff und zur abscheuche meniglichen. Das dithmarsische Recht vom J. 1567 Art. §. 13 verhängt diese Strafe auch gegen den Mord der andern nächsten Blutsverwandten, indem es bestimmt: der aber seine eignen Kinder, Ältern, Schwester oder Bruder um das Leben bringen würde, den soll (man) lebendig unter dem Galgen begraben, und ein Pfahl ihm durch seinen Leib geschlagen werden. Diese Art des Pfählens mittels Schlagung eines Pfahles durch den Leib oder das Herz ward auch bei Heren angewendet [44]). Über das Pfählen nach orientalischer Art (s. d. Art.) Pfählen. (*Ferdinand Wachter.*)

Pfahl (Heraldisch), s. Heraldische Figuren.

PFAHLBAUM. Mit diesem Namen bezeichnet man 1) hohe, gerade gewachsene Bäume (insbesondere Fichten, Eichen, Buchen), welche zu Pfählen beim Grund- oder Wasserbau geeignet sind; 2) jeden der zwei untersten, kürzeren Balken in dem länglich viereckigen Rahmen, welcher die Grundlage des Gestells bei den in Bergwerken gebräuchlichen Haspeln bildet. (*Karmarsch.*)

Pfahlbohle *), s. Pfahl.

PFAHLBRÜCKE oder Jochbrücke. Wenn die Balken oder Stämme, die zu einer Brückenbahn von einem Ufer eines Gewässers zum andern gestreckt werden, auf einer zu großen Länge frei liegen würden, um die möglichen Belastungen sicher tragen zu können, dann müssen sie in der Mitte, oder je nach ihrer Länge und Stärke und je nach der zu erwartenden Belastung, an mehren Stellen unterstützt werden. Ingleichen, wenn die Brückenbahn so lang ist, daß zwei oder mehre Stammlängen dazu gehören, müssen sie mindestens da, wo sie zusammenstoßen, eine Unterstützung erhalten. Eine solche Unterstützung wird durch Pfähle, die man quer unter der zu bauenden Brückenbahn einrammt, und oben mit einer Schwelle zum Auflager der Balken verbindet, bewirkt und heißt in ihrer Gesammtheit ein Pfahl- oder Ständerwerk, oder ein Joch, und die Brücke selbst heißt darnach eine Pfahl- oder Jochbrücke. Müssen statt einer Reihe Pfähle zwei oder gar drei Reihen gleichlaufend dicht neben einander eingeschlagen werden, was jedoch sehr selten nöthig ist, so heißt das Joch ein doppeltes oder dreifaches. In Rücksicht auf die Balken, die die Brückenbahn tragen, heißt solche Brücke auch Balkenbrücke im Gegensatz zu der, bei welcher die Bahn von Bogen getragen wird, und die man Bogenbrücke nennt. Man wird daher diese Brücken als Balken- oder Bogenbrücken auf Jochen bezeichnen, indem auch beide Arten Bedeckungen, statt auf Jochen, auf steinernen Pfeilern liegen können. Der Zwischenraum von einem Joch zum andern heißt in Bezug auf die Überdeckung: Jochfeld und in Bezug auf die Entfernung der Joche von einander: Jochweite. Diese Weite des Jochfeldes muß oft, nach Umständen größer gemacht werden als die stärksten Stämme die mögliche Belastung frei tragen können. Es lassen sich zwar mit starken gesunden Hölzern ohne alle künstliche Unterstützung schon außerordentlich große Weiten überspannen, wie es z. B. die Donaubrücke bei Passau und die Innbrücke bei Schärding gezeigt hat, wo 15 Zoll starke Fichtenstämme in gewöhnlicher Entfernung von einander, auf 50 bis 60 Fuß Weite, frei ohne alle Unterstützung die größesten Lasten trugen. Aber nicht überall sind so lange und starke fehlerlose Stämme zu haben; oft will man auch die hierbei doch immer vorkommenden starken Schwankungen vermeiden und Alles so standfest als möglich machen, und oft wollen die Umstände noch größere Jochweiten, als man auf diese einfache Art nur irgend überdecken kann. In solchem Falle wendet man künstlich verstärkte Balken an, und reicht das noch nicht aus, so werden vom untern Theil des Joches nach den Balken hinauf schräge Streben angeordnet, die die erstern unterstützen, und die man Sprengstreben, sowie den ganzen Holzverband dann ein Sprengwerk nennt. Liegt aber die Brückenbahn, verhältnißmäßig zur Jochweite nicht hoch genug über dem Wasser, um Sprengstreben in gehöriger Wirksamkeit anbringen zu können, die nicht vom Hochwasser oder vom Eise zu leiden haben, so unterstützt man die Brückenbahn durch Hangewerke von Oben (s. d. A. Hangewerk), oder man wendet mehre dieser Verstärkungsarten zugleich an. Auch überspannt man große Jochweiten mit künstlichen Bogen von Holz, die theils aus Bohlen, theils aus Balken zusammengesetzt sind, und bezüglich Bohlen- und Balkenbogen heißen. Alle diese verschiedenen Anordnungen der Überdeckung ändern aber, sobald die Unterstützungen aus Pfählen, wie Eingangs gedacht, bestehen, das Wesen der Joch- oder Pfahlbrücken nicht, und es gibt daher Pfahl- (Joch-) Brücken mit einfacher Balkenüberdeckung, desgleichen mit Hange- und Sprengwerken, mit Holzbogen u. s. w. Wenn die Balken einer Pfahlbrücke unmittelbar am Ufer ebenfalls auf einem Pfahlwerke liegen, so heißt dies ein Landjoch, hat man hier aber eine Mauer, so heißt dieselbe ein Landpfeiler. Bei jeder zu einer stark befahrenen Landstraße gehörigen Jochbrücke wird ein Joch immer zu 20 bis 22 Fuß Länge angenommen werden müssen und nicht leicht aus weniger als sieben Pfählen bestehen dürfen; doch

42) s. *Carpzov*, Fasti Zittau. P. III. p. 299. 43) Mehres s. in *Jo. Car. Henr. Dreyeri* Sched. de Poena defossionis vivi et pali. 44) Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 691.

*) Die Composita von Pfahl, die sich hier nicht finden, suche man unter den Simplicien, z. B. Pfahlangel, Pfahlaustern, unter Angel, Austern.

kommt auch hier Alles auf Nebenumstände an. Um den Jochen mehr Standfestigkeit zu geben, schlägt man gewöhnlich die beiden Endpfähle schräg abwärts von der Brücke ein, und wo starker Eisgang zu befürchten ist, wird der oberhalb stehende noch mit Eisenschienen gegen denselben bewaffnet. In diesem Falle benagelt man auch oft das ganze Joch vom Stande des niedrigen bis zu dem des hohen Wassers mit starken Bohlen, wodurch die Pfähle dauernd geschützt werden und eine sehr feste Verbindung unter einander erhalten. Manchmal unterscheidet man auch, ziemlich willkürlich, Brücken dieser Art von denen ohne Bohlenverkleidung der Pfähle dadurch, daß man erstere vorzugsweise Jochbrücken, letztere Pfahlbrücken nennt. Jene Verbindung stellt man auch oft ohne die Bohlen durch ein Paar einzelne sogenannte Gurthölzer her, die wagerecht, am obern und untern Theil der Pfähle, oder die als Kreuze mit ihnen verschroben werden. Zur Bildung der eigentlichen Brückenbahn nagelt man starke Bohlen quer über die Balken. Wo diese bei schweren Lasten nicht ausreichen möchten, nagelt man noch eine zweite Lage für das Fuhrwerk darauf und läßt blos die Fußwege frei. Soll die Brücke gepflastert werden, so werden die Balken querüber ebenfalls mit Holz bedeckt, darauf kommt eine zwei bis drei Zoll hohe Schicht Thon, auf welcher das Pflaster in Sand gelegt wird. Daß die Brücke in jedem Falle ein Geländer erhalten muß, versteht sich von selbst. (Vrgl. auch oben Pfahl S. 129. b.) (*Stapel.*)

PFAHLBÜRGER (die). Die eigentliche Bedeutung dieses Wortes haben wir in der Vergangenheit des Mittelalters zu suchen. Von dieser läßt sich eine neuere unterscheiden, die aber nur in spärlichen Resten noch sich erhält und mehr oder weniger an die frühere anspielt. Aber schon im Mittelalter hatte dieses Wort das Schicksal, nach und nach, ja gleichzeitig verschiedenen Leuten zur Bezeichnung zu dienen, welche nur darin übereinkamen, daß alle diese nicht vollständige Bürger der Städte mit mehr oder weniger Rechten waren.

Die specielle Literatur über diesen Gegenstand ist weniger reichhaltig als vielblätterig. Der erste, der über Pfahlbürger geschrieben, und sie sogleich in ihrem Wesen richtig auffaßt, ist *Goldastus*, Ration. constit. Imper. p. 80. und Statuta et rescript. Imperat. p. 79. c. 4. p. 82. c. 9. p. 167. c. 3. Ihm schließt sich an *Limnaeus*, Observat. ad Aur. Bull. Tit. XVI. p. 409—415. Heider, Gründliche Ausführung, wie sich die H. R. Stadt Lindau rc. 1643, eins der ausgezeichnetsten Werke. S. 192. 231—236. Das Hauptwerk, aber nur wegen des reichen Urkundenschatzes, in welcher Hinsicht meist auch nur die folgenden Schriftsteller zu gebrauchen, ist *Jacobi Wenckeri* Argentor. diss. de Pfalburgeris ad c. XVI. Aur. Bull. revisa et aucta ex actis et documentis publicis archivi Argentor. Accesserunt disquisitiones duae de Usburgeris et Glevenburgeris. (Argent. 1698.) Orth, Anmerkungen über die frankfurter Reform, dritte Fortsetzung 1751, sechster Theil. S. 170—182, eine brauchbare geschichtliche Darstellung der Pfahlbürger in Bezug auf Frankfurt. v. Olenschlager, Neue Erläuterung der Gold. Bulle 1766. §. LXXX. S. 316—320. 332, wenn auch kurz, doch gründlich. *Datt*, De pace imperii publica. 1698. Lib. I. c. XIV. p. 100—113, Anhäufung von Material. Ludewig, Vollständige Erläuterung der Gold. Bulle 1719. 2. Theil S. 149—170, viel Worte, wenig Sinn. *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. Lib. I. Tit. XXII. p. 984 sq., ausführliche Anzeige der hierher gehörigen Literatur. Die beste Ausbeute liefern die Stadtrechte, die Chroniken und die Reichsgesetze, besonders in *Leibnitz*, Mant. Cod. Jur. Gent. Lünig, Reichsarchiv. 1. Cent. 2. Forts. andere Abth. Senckenberg, N. Samml. d. R. Absch. aus den vier letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Insbesondere sind noch zu erwähnen: *Trithemius*, Annal. Hirsaug. 1690. Lehmann, Chronika der freien Reichsstadt Speier 1698. *Conringius*, De urbibus Germ. §. 28 sq. *Prowerus*, Annal. Trevir. Lib. XVI. nr. CLXV. Königshoven, Elsass. Chronik, ed. *Schilter*. Weniger bedeutend sind *Speidae* Specul. h. v. p. 711 sq. *Draco*, De jure Patriciorum. c. 3. §. 21 sq. *Buxtorff*, Ad Aur. Bull. c. 16. p. 244. *Rumelinus*, Ad Aur. Bull. c. XVI. ibique *Mylerus* in notis p. 570. *Knipschild*, De civit. Imper. Lib. II. c. 29. no. 76 sq. *Faber*. in Cod. Sabaudico Lib. VII. Tit. IV. def. 4. *Schilter*, Instit. jur. publ. Lib. I. Tit. VI. §. 4. p. 79 und Exercitat. ad Pand. III. §. 8. Unter den Neuern sind die ausgezeichnetsten: Jäger, Juristisches Magazin für die teutschen Reichsstädte. 4. Bd. Nr. 12. S. 372, abgedruckt in Danz, Teutsches Privatrecht. 4. Bd. §. 449. Eichhorn, Die St. u. R. Geschichte. §. 243. 247. 396. 402. 408. 424. Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. §. 21. 29. Warnkönig, Flandrische St. u. R. Gesch. 1. Bd. S. 355. 2. Bd., in den Urkunden über die Städte Gent, Brügge, Ypern, Ardenburg, Courtrai, Oudenarde, Alost, Grammont. Hüllmann, Gesch. der Stände. S. 581—587.

Als in den unglücklichen Zeiten der Karolinger Noth und Krieg von innern Gewalthabern und äußern Feinden die teutschen Gauen bedrängten, und über die Menge der Einzelfreien sich einzelne Mächtige, geistlichen und weltlichen Standes, erhoben, wurde es Gebrauch, daß der einfache Landbewohner sich unter den Schutz derer stellte, welche in Burgen gesichert und gerüstet wohnten, oder daß er aus religiöser Gesinnung sich zum Hörigen eines Klosters oder Stifts und dessen Heiligen machte. Es waren aber diese Burgen und Klöster und selbst die Stiftskirchen mit den dazu gehörigen Wohnungen der Geistlichen durch Erdwälle mit einzelnen Thürmen, Gräben und Pfahlwerken geschützt. Viele gaben nun sich und ihr Gut Bischöfen und Äbten, Herzogen, Grafen und andern mächtigen Herren ganz zu eigen. Sie nahmen ihre Wohnstätten dicht unter den schützenden Mauern derselben, standen den Herren zu gesetzten und andern Diensten bereit und wurden von ihnen beschützt. Von den Pfählen, an und zwischen welchen sie wohnten, bekamen sie den Namen Pfahlbürger. Ihre Zahl vermehrte sich bedeutend, als die einzelnen befestigten Stellen, vorzüglich durch den Zuzug freier Grundeigenthümer vom Lande zu Städ-

ten sich erweiterten und stärker befestigt wurden. Denn sowol der Schutz, den solche bevölkerte, starke Orte boten, als auch der besondere Friede, das Weichbildrecht oder die Immunität, die sie durch die Exemtion ihres Stadtgebietes genossen, zog bedrängte Leute aller Art dahin, welche theils mit der Ordnung in ihrer Heimath nicht zufrieden, oder sonst genöthigt aus derselben geflüchtet waren; dergleichen Leute waren Leibeigene, Landfriedensbrecher, die sogenannten Wildfänge und Bellmündigen, welche, unter keines Herrn Recht und Schutz, sich umhertrieben, Kaufleute, zersprengtes Kriegsvolk und andere Leute, die das Ihrige verloren hatten. Vergl. Möser, Osnabr. Gesch. I, 57. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit. S. 53.

Allen diesen haftete ein Makel an, sie waren homines robore magis insignes quam bona fama et virtute, wie Heinrich der Finkler von denen bei Merseburg sagt. Chron. Querfurt. II. c. 3. Deshalb wurden sie auch nicht wie die freien Begüterten in die Stadt aufgenommen, sondern vors Thor hinausgewiesen, nach dem Sprüchworte: Keine Henne fliegt über die Mauer. Ihre Hütten standen aber meist auf dem freien Plane, der um den Wallgraben der Stadt lief, und von dem aus sich weit ins Feld Pfählwerke (Pallisaden) erstreckten, welche die Stadt umringten. Von ihrer Wohnstätte, zumal da auch die Pfähle selbst die Stadtgrenze bedeuteten, wie noch Kaiser Karl IV. 1340 in einem Briefe an die Trierer bei Hontheim sagt: H. P. Trevir. Nr. DCLXXII. p. 168. Quotiescunque patrem familias infra dominium seu palos Trevirensis ecclesiae commorantem, wurden jene Ansiedler unter den Pfählen Pfahlbürger genannt, de palborgere de up der borde (Borte, Grenze) wonet, Göttinger Stadtrecht vom J. 1344. Vergl. Olenschlager, Neue Erläuterung der Gold. Bulle. §. 80.

Es hatten diese Vorstädter weder echtes Eigen (erbliches Grundbesitzthum), noch angestammtes Recht, und erst später bekamen sie einen genossenschaftlichen Gerichtsstand, sie waren ganz und gar der Vertretung durch Andere bedürftig. Gewöhnlich und zu Anfang meist, als die Stadt noch nicht durch die Mauer befestigt war, standen sie in näherem Hörigkeitsverhältniß zu einem bedeutenden Hofe in der Stadt, auf dessen Stätte sie sich niedergelassen, besonders zu dem des Burgherrn, und in der Regel hegte auch dieser das Gericht über sie. Später als die Bürger alle Stadtangelegenheiten als gemeinsam betrachteten, und die Rechte, welche früher der Burgherr gehabt, als städtische erwarben, wurden jene Pfahlbürger durch den Rath der Stadt vertreten und nahmen vor diesem ihr Recht. Im Kriege thaten sie niedere Waffendienste, und wurde die Stadt vom Feinde berannt, so fanden sie ihre Zuflucht hinter den Mauern. Sonst waren ihre Verpflichtungen ungefähr dieselben, welche noch bis in der neuern Zeit unter dem Namen der Burgfesten sich auf den Dinghöfen erhalten haben. Ihre Beschäftigungen und Gewerbe hielten die Mitte zwischen denen des Städters und des Bauern. Vergl. Bodmann, Von dem Verhältniß der Vorstädte zu den Hauptstädten in Siebenkees' Beiträgen 3. Theil. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II, 165. Häberlin, Teutsche Reichshistorie. II, 320.

Besonders zahlreich waren diese Art Pfahlbürger in der ersten Zeit, als die Städte aufkamen und zuerst in Vertheidigungszustand gesetzt wurden, etwa von den Karolingern bis auf die letzten Salier. Bei der öftern Erweiterung der Städte im 11. und 12. Jahrhundert wurden sie zu ordentlichen Bürgern aufgenommen, da sie mit der Zeit sich zur Theilnahme an deren Rechten herangebildet hatten. Doch erhielten sich diese Vorstädter bei den meisten Städten fast immerwährend, und stellten sich besonders im 30jährigen Kriege wieder in Menge ein.

Eine ganz andere Bedeutung haben die Pfahlbürger von den Zeiten der Hohenstaufen an, bis zum Ende des Mittelalters. Bis zum 12. Jahrhundert hatte sich von kleinen Anfängen an die Reichsfreiheit der Städte unter langen Kämpfen und Mühen herausgebildet. Gleichfalls hatte aber der streng gegliederte Lehnsstaat sich in eine Menge kleiner und großer Territorien zersetzt, denen zur äußern Selbständigkeit nicht viel mehr fehlte. Beide, die Reichsstädte und die Territorialherren, standen sich als berechtigte und wohlbegründete Mächte gegenüber, in ihren Principien sich durchaus entgegengesetzt, in ihrem Handeln stets sich feindlich. Das Ziel des Territorialwesens war, auf den Trümmern der Reichsverfassung selbständig sich Herrschaften zu errichten, in denen alle sich als Unterthanen um den einen Souverain concentrirten; das Streben der Städte war, auf der Basis des Kaiserreichs durch Corporationen die Einzelfreiheit zu erhalten. Beide waren an innerer Macht und an Erkenntniß ihres nothwendigen Ziels dergestalt herangewachsen, daß ihres eigenen Bestehens halber die Städte ihre Genossenschaft über die Mauer hinaus ausdehnen, die Fürsten aber die Städte unter ihre Einherrschaft zwingen mußten.

Indem nun jede dieser beiden Mächte strebte, für sich auf Kosten der Andern Raum zu gewinnen, boten das Feld, auf dem sie zusammentrafen, die gemeinen freien Grundbesitzer auf dem Lande. Diese bildeten aber noch trotz dem, daß sehr viele, um der Heerbannspflichtigkeit los zu sein, oder aus Religiosität, oder Schwäche hörig geworden waren, gegen die gewöhnliche Annahme zur Zeit der Hohenstaufen den Grundstock der Bevölkerung, wie aus den Rechtsbüchern des Mittelalters, den spätern Weisthümern der Gemeinden, und aus den ersten Urkunden über die landständischen Vereinigungen klar hervorgeht. Sie standen zwischen beiden Parteien gleichmäßig der einen wie der andern verwandt und verknüpft, den Städten durch ihre Reichsfreiheit, den Territorialherren durch Grund und Boden. In Mitte ihrer Grafschaften und Voigteien wohnten die geistlichen und weltlichen Grafen und Herren, oder deren Beamten auf ihren Burgen und vertraten selbständig des Königs Gewalt, durch die Verwaltung des Gerichts- und Heerwesens. Zerstreut zwischen denen, welche ihr Gut erst vom Herrn empfangen oder ihm zu Eigen übertragen und als Lehn, sei es für Kriegs- und Hofdienste oder für Zinsen und niedere Dienste zurückerhalten hatten, saßen die gemeinen freien Leute auf ihren ererbten Gütern. Sie waren dem nächsten Herrn,

der das Reich und nach Auflösung der alten Gemeindeverfassung die Gemeinde vertrat, als solchem zur Huldigung, zur Gerichts- und Heerbannsfolge verpflichtet. Sie hatten ihm die Reichsabgaben zu entrichten und mußten ihm für den Schutz und für das Gericht verschiedenes an Diensten und Abgaben leisten. Diesen sowol ihre Freiheit in Unterthänigkeit, als auch ihr echtes Eigenthum in höriges Gut zu verwandeln, war das gemeinsame Bestreben der Territorialherren. Denn in je größerer Abhängigkeit alle, welche ihren Grafensprengel, d. h. Heerbanns- und Gerichtsbezirk, bewohnten, zu ihnen standen, und je mehr und weiter verbreitet solche Herrschaftsbezirke waren, desto berechtigter traten sie als Landesherren auf, desto stärker war ihre fürstliche Macht. Daher suchten sie einmal den gemeinen Freisassen recht fest auf seinen Grund und Boden zu verstricken und dann auf dessen Grundgüter immer größere Lasten zu häufen, damit er durch schlechte Gewohnheit oder mit freiem Willen ihre Landesherrschaft anerkenne. Die beiden den Landesherren so äußerst günstigen Privilegien Friedrich's II. von 1220 für die geistlichen, von 1238 für die weltlichen Fürsten zeigen deutlich, welcher Mittel sich die Landesherren bedienten, um die Reichslande zu ihren Eigenlanden zu machen. Im letztern Reichsgesetze heißt es (Oertel, Staatsgrundgesetze des teutschen Reichs. S. 37) §. 6: **Item unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis sive liberis vel infeodatis, utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.** Dadurch wird den Fürsten die Gewalt, welche sie vom Reiche über ihre Lande haben, zu nutzbarem Eigenthum gegeben. §. 7. **Item centumgravii recipiant terras a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.** Da werden die Centgrafen oder Schultheißen, welche die niederen Gerichte hegen, zu ihren Beamten gemacht. §. 8. **Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.** Die Einwohner solcher Gerichtsbezirke oder Voigteien werden unterthänige Landesbewohner. Selbst aber in diesem Gesetze müssen die Willkürlichkeiten, die sich die Landesherren erlaubten, anerkannt und abgewehrt werden. §. 9. **Item ad centas nemo synodalis vocetur.** Die Landesherren nämlich wollten die, welche ihr altes freies Volksgericht hatten, vor die von ihnen abhängigen niedern Gerichte ziehen, um Gewalt über alle zu bekommen. §. 11. **Item census vini, pecunie, frumenti vel alii, quos rustici constituerunt hactenus se soluturos, relaxentur et ulterius non recipiantur.** Die Landleute wurden nämlich bei Gelegenheit der Heeresrüstung, bei Instandsetzung der das Land vertheidigenden Burgen, noch mehr aber bei Gelegenheit des Gerichtshaltens zu wiederkehrenden bestimmten Gaben und Leistungen in Güte oder mit Gewalt vermocht, und sobald solche Leistungen herkömmlich auf einem Hofe hafteten, wurden sie Grundzinsen oder Gutsfrohnden, und nahmen dadurch die freien Höfe die Natur von Hörigen an. Ja, man ging soweit, daß die Abgaben für den Schutz, den die veränderte Reichsverfassung den Territorialherren über die gemeinen Freien zu üben in die Hände gegeben, in die Hörigkeitsgaben, Besthaupt und Bedemund verwandelt wurden. Das geschah um so mehr, als die landesherrlichen Beamten oder Voigte aus ihren Voigteien selbst ihr Einkommen zu nehmen hatten, in deren erblichem Besitze sich erhielten und sie nun so einträglich als möglich zu machen suchten. Die Voigteien wurden, weil jeder eine zu bekommen strebte, durch Erbschaft, Kauf, Pfandschaft oder Vergleich so zersplittert, daß fast jedes größere Dorf seine Voigtsburg oder seinen Dinghof bekam. Die Bedrückungen gemeiner Freien wurden deshalb immer stärker. Wer die Reichslasten und Gemeindebedienste nicht tragen oder des Voigts willkürlichem Gerichtsspruche sich nicht fügen wollte, den jagte der Voigt von seinem Hofe, und ließ die Erben nur unter den maßlosesten Bedingungen, denen sie bald erliegen mußten, wieder zu. Auf diese Weise sahen sich die gemeinen Freien, ohne daß es etwa plötzlich durch Gewalt oder Raub geschehen wäre, zu Unterthanen oder vielmehr, weil man damals nur von Hörigkeit oder Lehnsverbindung, nicht aber schon von staatsbürgerlicher Unterthänigkeit Begriffe hatte, aber nur die mehr Begüterten ritterlichen Lehnsdienst leisten konnten, in die Classe der Hörigen hinabgedrängt. Es kam hinzu, daß bei dem vielfach im Mittelalter durch Fehden und Tumulte gefährdeten öffentlichen Frieden der gemeine Mann, der mit dem Übergang des Reichsheerdienstes in Lehns- und Dienstmannschaften wehrlos geworden, ohne mächtigen Schutz sich mancherlei Plagen und Ängsten ausgesetzt sah.

Viele gaben den Widerstand gegen solche Bedrängung auf und ihrer Freiheit entsagend erkannten sie mit Wort und Dienst den Schutzherrn, als Gutsherrn an, damit er nun seines eigenen Interesses wegen sich ihrer annehme. Viele aber, der Freiheit der Väter eingedenk, und das echte Eigenthum als des Mannes Ehre achtend, sahen sich nach besserm Halt und Schutz um, und diesen boten ihnen die Städte.

Vor Augen hatten die gedrückten Freien auf dem Lande, wie die Städter den Rittern und Herren auf eigene Faust kräftig widerstanden, wie deren Güter rings im Lande um die Stadt zerstreut lagen und von allen Abgaben und Diensten, welche nicht grade die Gemeindeverbindung foderte, frei waren. Daher stieg nicht allein in den übermäßig Gedrückten der Wunsch auf, es auch so gut zu haben. In die Stadt ziehen und da sich niederlassen konnten aber nur sehr wenige; denn einerseits waren sie so sehr durch die Machinationen der Gewalthaber auf dem Lande an Haus und Hof gebunden, daß sie beim Wegzuge nur wenig Gut hätten mitnehmen können, andererseits waren die Städte jetzt geschlossen und sowol die Rathsgilde als die Handwerkerzünfte nahmen gern nur sehr Begüterte und Freigeborne auf.

Es boten sich aber von selbst Auswege in Menge dar. Die innere Verbindung derer auf dem Lande mit der Stadt war nie verloren gegangen; denn die ersten Städte waren nur durch das Zusammenwohnen und Zusammenziehen der Landbauern entstanden. Schon die Verwandtschaft mit manchen angesehenen Bürgerhäusern hielt von selbst diese Verbindung aufrecht; insbesondere aber waren die auf dem Lande es gewohnt, die Stadt als

ihren rechten Mittelpunkt zu betrachten. Denn hier wurde noch immer das Königs- oder Grafengericht in freier Weise gehegt, und noch lange betrachteten sich die angesehensten Grundbesitzer rings um die Stadt als Schöffen des Gerichts, und brachten dahin ihre Streitigkeiten, und die Dörfer holten daher als von den Oberhöfen Rechtsweisungen. Damit und weil alle festen Orte, da sie nur mit des Königs Bewilligung angelegt werden durften, als Reichsfesten erschienen, wie überhaupt mit dem Charakter der Reichsstädte hing es zusammen, daß des Königs Schutz als besonders gegenwärtig in den Reichsstädten und als von da ausfließend angesehen wurde.

Äußerlich aber hatten sich ebenso sehr Einrichtungen vorgebildet, welche den Anschluß der gemeinen Freien an die Reichsstadt vermittelten, ohne daß er sich wohnlich in derselben niederzulassen brauchte. Durch die vorher bezeichneten Pfahlbürger war nämlich der Begriff eines Schutzbürgers mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten in den Gebrauch gekommen. Durch die Bürger aber, welche draußen große Besitzungen hatten, die sie durch ihre Hörigen und Knechte bewirthschaften ließen und auf denen sie selbst einen großen Theil des Jahres zubrachten, war man an städtische Aus- oder Landbürger gewöhnt. Vergl. die Urkunde in Kindlinger's Geschichte der teutschen Hörigkeit S. 480. Ja es gab schon bei einigen Reichsstädten Leute, die auf den nächsten Dörfern um die Stadt her mit mehr oder weniger Bürgerrecht wohnten, weil nämlich solche Dörfer von ursprünglichen Kammergütern, die von der Pfalz in der Stadt aus verwaltet wurden, herstammten. Vergl. v. Fichardt, Gesch. Frankfurts S. 185 fg. Orth, Anmerk. zu frankf. Reform. S. 144. Überhaupt war der Begriff des Bürgerrechts in der Bildungsperiode der Städte ein viel mehr umfassender, als der spätere, wo sie sich geschlossen hatten; denn anfänglich bedeutete Bürgerrecht das Recht und die Verbindlichkeit eines jeden Mitgliedes einer großen Schutzgenossenschaft oder Schutzgilde, welche in der Stadt ihren Mittelpunkt hatte.

Aus jenen innern Gründen und vermittelt durch die angeführten schon bestehenden Einrichtungen schlossen sich also die Landleute enge an die Reichsstädte. So heißt es denn von den Dörfern im Elsaß (Wencker, Ausb. 225): „Solch schwere Beschädigung und Unterbringung, so den Dörfern dieses Landes, ett wie dick und viel geschehen ist und täglich geschieht, mit Raub und Brand, so viel daß mannig Biedermann mit Weib und Kind verderbt gemacht und zu armen Tagen gebracht, und dadurch das Land verheert wird, haben nun etlich ehrbare Gesellen von den Dörfern im Land bedacht, und in einer geheimen Versammlung sich unterredet, Wege vorzunehmen und zu unterstehen, wie sie sich erwehren könnten, daß sie bleiben möchten in solcher Masse, daß sie doch den Herren und Städten ihre Renten, Zinsen, Gülten und Schulden richten und thun wollen, was sie dann einem Jeglichen schuldig und verbunden sind zu thun. Aber sich solcher Räubereien und Schinderei gegen die, die ihnen das Land rennen und unredlich bekriegen, zu erwehren, wollen sie sich gern zu der Stadt Straßburg thun, mit ihnen (den Bürgern) und den ihrigen ziehen und ihnen mit ihrem Leibe und Gute beholfen sein zu allen solchen Geschäften, und darin der Stadt getreu und hold zu sein, ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu warnen und zu wenden, so fern sie können oder mögen, auch schwören, solches alles getreu und ehrbarlich zu thun, und so dies ihnen verkündet wurde zu ziehen unter der Stadt Banner, und auch der Stadt und den ihren in solchen Sachen allezeit gehorsam zu sein und also ein gemein Geschrei mit der Stadt und den ihren zu haben. Doch sollen der Stadt Bürger nichts desto minder Macht haben, um ihre Zinsen, Gülten und Schulden anzugreifen, als bisher gewöhnlich gewesen ist, und wollten sie auch solche Angriffe nicht wehren, sondern den Bürgern ihre Rechte gönnen und ihnen darum gut Födrung (Auflagen) thun. Item Adam Küffer hat zugesagt von denen von Marle, Northeim und Kirchheim wegen. Item Schultheiß Hensel hat zugesagt von denen von Winzenheim wegen. Item Pfaffen Adam hat zugesagt von der von Uttelnheim wegen. Item, so haben sie geredet, daß sie solches in einer geheimen Versammlung auch gesucht haben an die von Sulz bei Molsheim, an die von Kriegsheim, Dungesheim, Munolzheim, Lampertheim, und an die umliegenden Dörfer in der Gegend da herum und auch an die in der Wantzenau. Und nach dem, was sie erfahren haben, so sind alle Dorfleute des mehreren Theils hier zwischen und Zabern zu den Sachen geneigt und haben ihnen ihrer viel heimlich zugesagt, sich also zu der Stadt zu verbünden, um daß sie alle hoffen, dadurch Frieden zu schaffen und einander in solchen Kriegssachen desto besser zu helfen, und wollen darin die Stadt Straßburg für ein Haupt haben in sonderlichen Hoffen und guten Vertrauen so sie zu der Stadt haben."

So entwickelte sich auf natürliche Weise im Mittelalter eine eigene Erscheinung des Pfahlbürgerwesens. Pfahlbürger hießen nämlich diejenigen gemeinen freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche in den Reichsstädten Bürgerrecht zu Schutz und Trutz gegen Territorialherren genommen hatten, oder wie es in einer Bitte, die der Adel an Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Worms 1521 eingab, heißt: „So ein Bauer hinter einem Grafen, Herren oder Edelmann sitzt, oder Güter hinter ihm hat, und dann derselbe Bauer in eine Stadt zieht und das Bürgerrecht kauft, der wird bei den Städten ein Pfahlbürger genannt, um daß er dann seine Güter an dem End, da sie liegen, bauen möge, und von solchen Gütern keine Steuer oder Gewerff dem Herren oder Edelmann, darunter die Güter liegen, geben darf." Der Sitz des Pfahlbürgerwesens war das Elsaß, Schwaben und Oberfranken, d. h. die Gegend, welche vorzugsweise das Reich hieß. Gold. Bulle. XVI, 3. *Goldast*, Ration. const. Imp. p. 50. *Lymnaeus*, observ. IV. *Schilter*, jur. feud. Alemann. Praefat. §. IV. Denn hier waren einerseits die meisten ältesten und angesehensten Reichsstädte, andererseits aber war hier die rechte Heimath der Reichsritter und der kleinen Territorialherren, die von hohen Reichsbeamten, zum Theil von den alten, begüterten Freisassen, oder auch von den Ministerialen auf den Kam-

merqütern sich herschrieben, welche schon die Merovinger in diesem Striche Teutschlands in großer Menge gehabt hatten. Deshalb war hier ein lebendiger, unruhiger Sinn für das Reich und die Reichsfreiheit, der eigentliche Tummelplatz der Reichsstände unter einander, und hießen diese Gegenden noch spät territoria non clausa, quoniam in iis non viget landsassiatus, d. i. vollkommen geschlossene Territorialherrschaft. Weniger bedeutend wurden die Pfahlbürger am Unterrhein und in Baiern, obwol sie auch hier sich stets bei den Reichsstädten finden. Stärker war ihre Anzahl in Niederfranken, in der Wetterau, und den Rhein entlang. In Flandern stehen zu den Städten, welche germanische Einrichtung hatten, die buytenpoorters in ganz ähnlichen Verhältnissen, wie die Pfahlbürger zu den Reichsstädten, nur mit der modificirten Tendenz, daß sich diese Einrichtung dort der Fürstenherrschaft weniger feindlich zeigte, worüber Warnkönig in der flanderischen Staats- und Rechtsgeschichte mehrfach, insbesondere 1. Bd. S. 355, berichtet. Im übrigen Teutschland, wo die alten Herzogsgeschlechter sich länger hielten, waren die Verhältnisse geordneter, gab es mehr mildes, geistliches Regiment und vorzüglich mehr Stammfürsten, zu denen von jeher ein Unterthanenverhältniß bestanden hatte. Dann aber verwandelten dort, besonders in den niedersächsischen und nördlichen Landen, die germanischen Freiheitseinrichtungen sich nur langsam und in leisen Übergängen in landesherrliche Zwangsmittel.

In den andern europäischen Ländern gab es keine eigentlichen Pfahlbürger, weil ihre Elemente sowol gemeine oder Reichsfreie als reichsstädtisches Wesen war. In Frankreich waren den Pfahlbürgern, ähnlich die bourgeois du roi, Landsassen, welche, um von der Gerichtsbarkeit der nächsten Lehnsherren eximirt zu sein, sich unter die der Krone gestellt hatten (s. *Du Cange*, Gloss. med. et inf. lat. h. v. *Etienne Pasquier*, Recherches de la France. IV, 5); noch mehr aber in Italien die cittadini, adlige Landbürger, welche von den Städten bezwungen sich unterwarfen, den Bürgereid schwuren und jährlich eine Steuer, boothia genannt, geben mußten; *Muratori*, Antiq. Ital. Tom. IV. p. 164—209.

Schon Karl der Große verbietet in einer Constitution (s. *Goldast*, Const. Imp. p. 10. §. 10), daß kein freier oder unfreier Mensch seinen Gau verlassen und in einen andern aufgenommen werden solle. Solche Umzüge, welche freilich damals, als die strenge Heerbannseinrichtung große Veränderung hervorbrachte, am stärksten waren, dauern auch die folgenden Zeiten hindurch. Specielle Verbote gegen die Pfahlbürger gaben erst König Heinrich 1232 und dessen Vater Kaiser Friedrich II.: „die Bürger, welche da Pfahlbürger genannt sind, sollen gänzlich abgelegt werden," (*Goldast*. I. p. 79. Örtel a. a. O.), nachdem offenbar schon Friedrich I., indem er gegen die Verbürgerungen in und mit den Städten eiferte, die Pfahlbürger, welche damals diesen Namen noch nicht trugen, im Auge hatte. (Senkenberg, Samml. d. Reichsabsch. S. 11.) Die ersten Anfänge der Pfahlbürger sind also in die Zeit der salischen Kaiser zu setzen, als die Städte anfingen, eine Macht zu werden. Sonstige Verbindungen derer auf dem Lande mit den Städtern, welche der Pfahlbürger Rechte in den Städten vorbereitet, bestanden schon von der Gründung der Städte an. Unter den Hohenstaufen aber, gleichzeitig wie die Städte sich eigenthümlicher mit Recht und Einrichtung vom Lande absonderten und ihre Stadtrechte aufzeichneten, wurde der Begriff eines Landbürgers jenen anfänglichen Begriffen des Bürgerrechts gemäß ein bewußter und bestimmter. Das frankfurter Stadtrecht, welches 1297 aufgeschrieben wurde, enthält schon deutliche Artikel über die Pfahlbürger. Das Interregnum war aber vorzüglich die Zeit, welche Pfahlbürger in Masse hervorrief und wo gleichzeitig, wie sich der engere Begriff des Bürgerrechts herausbildete als eines Complexes bestimmter Rechte und Pflichten, wie sie den aufgenommenen Einwohnern geschlossener größerer Orte zukommen, eine bestimmte Verfassung der Pfahlbürger, die mit sehr wenigen Modificationen in allen Städten sich gleich blieb, sich gestaltete.

Hinsichtlich dieser Verfassung sind die Pfahlbürger in einem dreifachen Verhältnisse zu betrachten, zu der Stadt, zu dem Territorium und zu dem Reiche. Ihre Annahme geschah durch den städtischen Rath. „Es soll hinfürder jeder, der begehrt der Stadt Ausbürger (Pfahlbürger) zu werden, selber kommen vor Meister und Rath und da sein Bürgerrecht fodern, und mögen sich dann die Räthe (in Strasburg zehn vom Adel) mit den XXI (die Rathsherren der Zünfte) darauf bedenken, und erkennen dann die Räthe und die XXI, daß sie solches vor die Schöffen (aus jeder der 20 Zünfte 15 Vorsteher) bringen sollen, das soll in acht Tagen geschehen; erkennen dann die Schöffen oder der Mehrtheil unter ihnen, daß der Stadt Strasburg Nutzen und Ehre ist, daß man einen solchen zum Ausbürger empfange, so soll man dem also nachgeben." Der Aufgenommene leistete dann den Bürgereid, gab eine Verschreibung darüber, bezahlte den Bürgerschilling (eine nach der Stadt und seinem Vermögen gesetzte Taxe für die Aufnahme) und wurde in die Ausbürgermatrikel als Ausbürger eingetragen. (Warnk., Straßb. Stadtrecht, Pfahlb. S. 106.) Der Ausbürger hatte sich nun ganz als Bürger zu betrachten, insbesondere mußte er Meister und Rath der Stadt und allen ihren Geboten gehorsam und beständig sein, sich allein an die Stadt halten, und nur deren Nutzen und Frommen stets im Auge halten, ferner aber auch eine bestimmte jährliche Schatzung, Umgeld, an die städtische Kämmerei bezahlen, der Stadt Boten und Rath bei sich beherbergen, und den städtischen Heeren im Felde allen Vorschub leisten. „Die Ausbürger sollen der Stadt Strasburg allezeit mit ihren Schlössern oder Dörfern und allen dem, das sie vermögen, gewärtig und gehorsam sein zu dienen, desgleichen auf den Stall und an das Umgeld zu geben wie andere Bürger geben müssen." (Warnk., Pfahlb. S. 141. 107. 111.) In einigen Städten wurde später verordnet, daß die Pfahlbürger jedes Jahr eine bestimmte Zeit in der Stadt „mit Rauch und Schmauch" wohnen mußten (bei Orth im frankfurter Stadtr. S. 955. Warnk., Pfahlb. S. 112. *Leibnitz*, mant. corp. jur. gent. p. 95. 96), dafür genossen die Pfahlbürger alle Rechte der Bürger, so-

fern sich deren Ausübung nicht blos auf den Umfang der Stadtmauern beschränkte. Besondere Vorrechte genossen sie durch die Steuer- und Dienstfreiheit von allen willkürlichen Leistungen, die die Grafen und Herren unter dem Namen Landessteuern und Landesdienste erhoben. „Daß keiner unserer Mitbürger, die Pfahlbürger genannt werden, bezahlen oder geben soll, das Nothbede genannt wird, oder zu Wagen, die man im Heereszuge ausführt. Item sollen sie auch keine Herbergen der Fremden machen, andererweise dann vorher von Alters her gebräuchlich gewesen." (Orth, Frankf. Stadtr. S. 955.) Ferner hatten sie Marktrecht in der Stadt und Zollfreiheit in deren Gebiete, einen privilegirten Gerichtsstand in allen Streitigkeiten wegen ihrer fahrenden Habe und standen mit den Bürgern vor dem Schöffengerichte der Stadt, oder andern Gerichten zu Recht, wo ihnen gleich geborne Freie, Genossen, das Recht fanden. Der wichtigste Vortheil für sie war der immer aufmerksame und gleich fertige Schutz und Schirm, den die Stadt ihnen gegen alle gewährte, die ihre Freiheit, ihr Leben oder ihr Gut antasten wollten. Dieser Schutz zeigte sich besonders thätig gegen den Grafengerichtsbann, indem kein Pfahlbürger gefoltert oder am Leben oder am Gute gestraft, ja, nach einiger Städte Recht, nicht einmal, wenn er nicht auf handhafter That ergriffen war, ins Gefängniß geworfen werden durfte, ohne Beisein und Mitwirken der städtischen Abgeordneten. Vergl. hierüber die Coutûmes von Aelst in *Sanderus*, Flandria illustr. T. III. p. 141. Warnk., Flandr. Stadt- und Reichsg. III, 114. Über solche Rechte und Pflichten der Pfahlbürger frankfurter Stadtrecht bei Orth, S. 953 fg. 138. 141. Warnk., Pfahlb. §. XV. XVIII. mit den zugehörenden Urkunden. Warnk., Ausb. S. 92 fg. 83 fg. 89, insbesondere 106—123.

Zum Territorium und dessen Grafen oder Herrn veränderte sich der Pfahlbürger rechtliches Verhältniß nicht, wol aber, wie aus dem Vorigen erhellte, hatten sie es factisch sicherer gestellt. Der Territorialherr als Graf blieb auch für den Pfahlbürger die höchste Reichsstelle und hegte über sie den Blutbann. Daher müssen sie des Landes Frieden und alle gemeinen Landesgesetze halten. Als der alten Markgemeinde angehörig müssen sie auch wegen ihres Grundbesitzes vor dem Gemeindegericht, welches unter dem Vorsitze eines Voigtes gehalten wird, zu Gericht gehen, und alle Gemeindedienste da, wo sie „an Wunne und Weide und Almende" Theil haben, leisten: „Die Pfahlbürger sollen mit den unsern (des Bischofs von Strasburg Leuten) in unsern Gerichten, da dann solche Bürger sitzen, zu Gerichte gehen." Vergl. des Bischofs Vergleich mit der Stadt der Pfahlbürger wegen, 1389. (Warnk., Pfahlb. S. 93. 92. 84.) „Wir sagen auch daß die Bürger, welche Pfahlbürger genannt werden, welches Ortes sie sich setzen mit Haus, daselbst schuldig sind, dem Priester, welcher ihnen vorsteht, auf ihre Hochfeste schuldige oder gewöhnliche Opfer und Gaben zu geben." (Frankf. Stadtr. bei Orth a. a. O.)

Die eigentlichen Reichsabgaben und Dienste für die Heerbannspflichtigkeit, des Königs Straßen u. s. w. müssen sie ebenfalls nach wie vor leisten. Da sich diese gemeinen, freien Gutsbesitzer aber durch ihr Pfahlbürgerrecht als freie Leute gleichsam legitimirt und sicher gestellt hatten, so machten sie eine bedeutende Ausnahme unter den andern Untergebenen der Herren. Ihnen kann nicht befohlen werden, Steuern zu geben, und Gesetze, die der Landesherr willkürlich giebt, zu halten, sondern im Verein mit den Fürsten setzen sie sich selbst Steuern und Gesetze. Es bekennt der Bischof von Strasburg 1389: „Der Stadt zu Strasburg Pfahlbürger, die unter uns und in unsern Gebieten gesessen sind und ihre Heimweise da haben, sollen uns, noch Niemand von unsertwegen, des Jahres nicht mehr dienen noch geben, dann die alten gemeinen Bannbeten, die in denselben unsern Gebieten, und in jeglichen unsern Städten und Dörfern dann gelegt werden, als es von Alters Herkommen ist, ohne alle Gefährde. Also wann man dieselben alten gemeinen Bannbeten legen will, so sollen die Unsern derer von Strasburg Ausbürger, die dann also in jeglichen unsern Städten, Dörfern und Gebieten gesessen sind, da man dann die Bete legen will, nach dem also dann der Unsere dabei ist, nach der Markzahl auch dazu nehmen, daß die dabei sitzen und die Bete helfen legen, nach dem gleichesten, durch das, daß sie desto baß mögen wissen, daß ihnen damit Recht geschehe ohne alle Gefährde. Sie sollen auch die gemeinen Einungen, die ohne Gefährde in unsern Städten, Dörfern, Gebieten gemacht und aufgesetzt werden, halten, gleicherweise als die andern unserer Leute, die daselbst seßhaft sind, ohne Gefährde."

So stehen die Pfahlbürger in der Mitte zwischen Reichsunmittelbaren und Reichsmittelbaren. Den Reichsverband hatten sie durch die Landesherren als ihre Reichsvertreter, die Reichsfreiheit durch die Städte als Reichsbürger. Darum waren sie in der That schon Unterthanen im heutigen Sinne des Wortes, sie waren frei an Person und an Gut, dienten keinem Nebenherrn, steuerten nur zum Staate und gehorchten nur seinem Gesetze.

Die bedeutenderen unter den Pfahlbürgern hießen vorzugsweise Ausbürger. Als nämlich die Städte schon in hohem Maße zu Macht und Ansehen gelangt und größere Territorien entstanden waren, welche die kleineren, die Dynasten auf ihren Stammsitzen, bedrängten und sich dienstbar machen wollten, also im Anfange des 13. Jahrh., war auch der Adel darüber aus, in den Städten Bürgerrecht zu erwerben. Die in Fehden unter einander am meisten Gefährdeten suchten meist bei den Städten Hilfe, viele schlossen sich diesen auch freiwillig an, um solche böse Nachbarn zu Freunden zu haben, oder mußten es, wenn ihnen Güter in die Stadt zugefallen waren, weil nach der meisten Städte Recht städtisches Gut nur Bürger besitzen konnten. Später suchten selbst Fürsten und Herzoge durch ihre Bürgeraufnahme in den berühmtesten Reichsstädten ihr eigenes Ansehen und ihre Macht zu vermehren. Die Menge dieser Ausbürger war unzählig. Alle Stadtbücher enthalten lange Verzeichnisse der edelsten Geschlechter und berühmtesten Stifter in der Nähe der Stadt, welche in das Bürgerbuch eingetragen waren. Um nur einige Beispiele zu nennen, zu Mainz waren

Ausbürger der Graf von Katzenellenbogen, zu Nürnberg Adolf von Nassau, zu Erfurt die Gleichen, zu Magdeburg die Mansfelder und Stolberge. Insbesondere sahen sich fast alle geistliche Corporationen, als Stifter, Abteien, Klöster und Ordenscommenden, vor, die reichen Städte sich zu Freunden zu halten, und traten in deren Bürgerrecht ein; daher rühren noch in manchen Städten bis auf die spätesten Zeiten die Freihäuser der Klöster. (Bodmann: Vom Ausbürgerr. der Stifter und Klöster in Siebenkees' Beitr. zum teutschen Rechte. I. Band.) Im Wesentlichen war die Verfassung dieser vorzugsweise sogenannten Ausbürger dieselbe, wie bei den Pfahlbürgern nur dadurch modificirt, daß diese Verbürgerungen in der Regel nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre geschlossen wurden, und daß die Ritterleute mit einer Glefe, d. i. einem Fähnlein Reiter, der Stadt in jedem Kriege dienen mußten, wofür die Klöster jährlich zehn Pfund Heller gaben; die Burgen und Schlösser der Ausbürger mußten immer der Stadt und ihren Beamten geöffnet werden, und jene mit Land und Leuten der Stadt zu Nutz und Frommen sein.

Es mögen hier zwei dergleichen Bürgerbriefe Platz finden. (Warnk., Pfahlb. S. 125.) „Wir Johann, Herr von Lichtenberg, verjehen und erkennen uns öffentlich mit diesem Briefe, daß wir auf den nächsten Samstag nach St. Valentins Tag in dem Jahre, da man zählte von Gottes Geburt, 1380 und drei Jahre, gekommen vor Meister und Rath zu Straßburg, da Herr Lienhardt, Zorn genannt Schultheiß, Meister war, und empfingen von ihnen unser Bürgerrecht, und schworen auch mit aufgehobener Hand und mit gelehrten Worten leiblich zu den Heiligen: Meister und Rath zu Straßburg, die dann zu Zeiten sind, mit allen unsern Festen, und dazu allen ihren Geboten gehorsam zu sein, von dem Datum dieses Briefes über zehn ganze Jahre. Und ward uns auch von dem ebengenannten Lienhardt Zorn genannt Schultheiß, dem Meister, alles das mit Worten ausbeschieden und auch in den Eid gegeben, zu halten, was andere Herren, Ritter und Knechte und die sie für Edelleute haben nach ihrer Stadt Recht und Gewohnheit gegen sie halten und vollführen sollen ohne alle Gefährde. Und diesen vorgeschriebenen Dingen zu einer wahren Urkunde, so haben wir, der obgenannte Johannes, Herr zu Lichtenberg, unser Insiegel diesem Brief gethan anhängen, der gegeben ward an dem Samstage und in dem Jahre als da vorgeschrieben steht."

Anno 1443. „Wir Phige von Andlau, Äbtissin des Klosters zu Andlau und wir das Capitel desselben Klosters gemeinschaftlich, bekennen uns einhellig mit diesem Briefe, daß wir auf diesen heutigen Tag dato dieses Briefs der Stadt Straßburg, da Herr Hans Wirich Rath und Meister war, Bürgerin worden sind, und von ihm unser Bürgerrecht empfangen, und gelobt haben, bei unserer guten Treue, Meister und Rath zu Straßburg die dann je zu Zeiten sind, und ihren Geboten gehorsam zu sein, wie oder in welchem Weg uns die von ihnen geboten oder verkündet werden, und auch sie und alle ihre Bürger vor ihrem Schaden warnen und den wenden getreulich, sofern wir mögen, zehn ganze Jahre, die allernächsten nach einander kommenden ohne Gefährde. Und auch der Stadt Straßburg alle Jahre jährlich die obgenamten zehn Jahre ausgeben und antworten zehn Pfund straßburger Pfennige für einen Hengst, den wir ihnen unsers Bürgerrechts halber ziehen und halten sollten, als andere ihre Bürger. Wäre es auch, daß die obengenannten Meister und Rath zu Straßburg oder ihre Nachkommen in denselben zehn Jahren reisen würden, wohin oder in welchen Weg das wäre, so sollen wir ihnen zu solcher Reise einen Wagen wohl geschirrt zu unsern Kosten schicken und lassen gebrauchen zu ihrer Nothdurft, und das thun so dick sie in den zehn Jahren reisen werden. Wir sollen auch alles das halten, das andere Äbte, Prälaten und geistliche Personen, die ihre Bürger sind, gegen sie halten sollen aller Dinge ungefährlich. Und dessen zur Urkunde so haben wir unsern Insiegel thun hängen an diesen Brief, der gegeben ward auf Mittwoch nach unserer lieben Frauen Tag Lichtmeß in dem Jahre als man zählt von Christi Geburt 1443."

Es waren also diese Ausbürger in der That nur adlige Pfahlbürger, und sie wollten unbeschadet ihrer Lehnstreue sich einen Halt geben, daß sie nicht Unterthanen würden, wie auch Hilfe und Schutz in ihren Fehden, und Frieden von der Stadt gewinnen.

Durch das Eindringen solch städtischen Bürgerwesens in ihre Lande sahen die Territorialherren unter ihren Augen ihre Herrschaft, die sie immer fester und enger zu schließen gedachten, durchlöchert, und mitten darin Einrichtungen sich verbreiten, die jeglichem Streben nach Einheit der Herrschaft Hohn sprachen. Ihrerseits daher wirkten sie dem mit allen Kräften, heimlich und öffentlich, direct und indirect entgegen. Insbesondere suchten sie den gemeinen freien Hofbesitzer auf jede Weise an sein Grundstück und damit an ihr Land zu binden, und zwangen ihn durch List oder Gewalt Bürgschaft und Caution zu geben, nie Pfahlbürger werden zu wollen. So mußte der Bischof von Strasburg im Kampfe unterliegend den Strasburgern geloben: „Wäre es auch, daß Jemand, wer der wäre, seine Leute, die unter ihnen sitzen, drängen und zwingen wollte, oder sie bisher gedrängt hätte, daß dieselben keinen freien Zug haben sollten, auf den und auf die sollen wir Bischof Friedrich, den vorgenannten Meister und Rath zu Straßburg gerathen und beholfen sein, daß er seine Leute, der Gefängniß, Eide und Gelübde ledig sage, die sie ihm darum gethan haben, und daß er sie lasse fortziehen mit ihrem Leibe und Gute, wohin sie wollen, also auch das billig, recht und gewöhnlich ist, ausgenommen Eigenleute, die man besetzen soll, also das von Alters her dann gewöhnlich und recht ist." (Warnk., Pfahlb. §. XXVIII.) Oder sie hielten die, welche zur Stadt sich schlagen wollten, mit Zwang zurück, und bedrückten, wo sie konnten, die, welche Pfahlbürger geworden waren. So heißt es in der Einigung der Dynasten mit den wetterauischen Reichsstädten 1346 (*Datt*, De pace publ. I, XVI. Nr. 78—87): „Und welche unserer Leute von uns, den Herren, also zu den Städten wollten fahren und Bürger also da werden wol-

ten, daran sollen wir, die Herren oder Jemand von unsertwegen, sie nicht hindern, drängen, noch beschweren, weder an ihrem Leibe noch an ihrem Gute, noch ihnen Bürgschaft, Gelübde, noch keinerlei Fürworte zumuthen, noch sie dazu drängen in keiner Weise ohne alle Gefährde." Oder die Dynasten foderten auch mit offener Gewalt von den Städten, daß ihre Leute des Bürgerrechts entlassen werden sollten. Sie brauchten auch gegen die Städte Repressalien, indem sie ebenfalls Bürger daraus verlockten und in ihre Örter und Städte aufnahmen. „Wär auch, daß Jemand in unser oder in unserer Diener und Gesellschaft Städten einer oder mehrere Bürger würden, der in einer andern der vorgenannten zwei Theile, der Städte des Bundes, oder unsers Herrn von Österreich, oder ihrer Diener Städten gesessen wäre, derselbe sich in derselben Stadt, da er Bürger worden ist, setzen und ziehen soll, doch also, daß er dem Herrn oder der Stadt, davon er dann ziehet, Steuern, Geld, Anzahl und Frevel ausrichten soll, (*Datt*, l. c. Nr. 67. 68. 70. Lünig, a. a. O. S. 28.)

Ganz besonders suchten die Fürsten durch die Reichsgewalt, da nur dieser die Städter unterworfen waren und die Pfahlbürger es allein sein wollten, Abhilfe gegen diese Feinde. Sie bestürmten fast auf allen Reichstagen den König mit Klagen, und stellten vor, wie die Pfahlbürger rechtlich unterworfene Unterthanen seien, die sich betrüglicher Weise ihrer Pflichten entledigten.

Von der Erbitterung der Dynasten rührt auch der Name Pfahlbürger her, worüber unzählige Scribenten ebenso seltsame und mannichfaltige als falsche Ableitungen aufgestellt haben. Pfeffinger (Vitriar. ill. p. 984—988) führt die meisten ältern auf. Es hatten sich nämlich durch immer neuen Zuzug die oben erwähnten Pfahlbürger erhalten, welche zum Theil auch noch bei den Pfählen wohnten und ihren Namen mit Recht trugen. Aber auch in der Stadt in schlechten Winkeln und an den Mauern Wohnende hießen Pfahlbürger, weil auch sie aus flüchtigen Leibeigenen und Knechten und ähnlichem Gesindel zusammengelaufen waren, gegen dessen Aufnahme oft die schärfsten Verbote von den Kaisern ergingen. (*Datt*, De pace publ. Tit. XVI. Nr. 96 sq. Warnk., Ausb. S. 12 in den Anmerkungen die Urkunden. Ut fugitivis et ecclesiis quovis servitii genere obstrictis nullus in imperii urbibus receptus esset, Fürstengesetz von 1220.) Weil solche Leute nun darin mit den Landbürgern übereinstimmten, daß auch sie kein wahres vollkommnes Bürgerrecht ausübten und des Schutzes der Stadt bedürftig waren, so nannten die Dynasten ihre gemeinen, freien Landsassen, welche städtisches Bürgerrecht nahmen, Pfahlbürger, um eben so sehr sie zu verspotten als ihnen auch den Stempel der Ungerechtigkeit aufzudrücken, wie jene Pfahlbürger in und bei den Stadtmauern entlaufenes Volk waren. „Das verdroß den Bischof Johann von Straßburg und möcht es nicht leiden. Sondern als er den großen Widerstand seiner Landleute sah, beklagt er von wegen seines Bisthums, auch als ein Herr von Lichtenberg, sich auf dem Reichstag, so durch Kaiser Karl zu Metz Anno 1356 gehalten ward: Wie die zu Straßburg gar große Zahl der seinen zu Bürgern empfingen, die doch nicht recht Bürger da würden, sondern allein Spottbürger oder Pfahlbürger wären, da sie mit ihrem Leib und Gut auswendig im Lande hinter ihm und anderen Herrschaften säßen, Gericht und Recht auch Wunne und Weide, Almende und Wald brauchten, und den Herrschaften, darunter sie gesessen, dann spotteten und verließen sich auf der Stadt Straßburg Freiheiten, welche doch ihm und allen Herrschaften unleidlich und beschwerlich wären." (Warnk., Ausb. S. 63.) Diese spöttliche und uneigentliche Bezeichnung wurde bald Ausdruck der Volkssprache, wird aber in allen feierlichen Urkunden als solcher durch den Beisatz bezeichnet, qui Pfahlbürger **consuerunt vulgariter appellari**, oder die sogenannten Pfahlbürger oder die Ausbürger, welche man Pfahlbürger nennt. Der ursprüngliche Name, unter dem die Pfahlbürger ins Stadtbuch eingetragen sind, ist Ausbürger, und dieser wird von der Stadt selbst noch lange dafür gewahrt, bis der uneigentliche Ausdruck gäng und gebe geworden und nun auch von den Städten selbst gebraucht wurde und der alte Name Ausbürger vorzugsweise den adligen Landbürgern verblieb, weil diese, zumal als die echten Pfahlbürger mit viel unberechtigten Leuten vermengt wurden, sich sowol durch Adel und Ansehen als durch die Rechtmäßigkeit von den andern unterschieden. Gleichwol werden umgekehrt hie und da in den Urkunden auch sie Pfahlbürger genannt. Z. B. „alle Pfahlbürger, edel und unedel." (Warnk. Ausb. S. 186.)

Trotz aller Anfechtung von den Dynasten aber ließen die Städte ihre Pfahlbürger nicht fahren, sie behaupteten ihr altes Recht und Herkommen, alle solche Leute aufzunehmen und foderten die Fürsten und Herren heraus, Rechte an ihren Bürgern zu beweisen. Rechtlich vermochten die letztern in der That den Pfahlbürgern nichts anzuhaben. Es ist unter den Publicisten des vorigen Jahrhunderts, (Wencker, Orth, Datt, Ludewig), welche über diesen Gegenstand geschrieben, hergebracht gewesen, den Worten der Reichsgesetze, und ihren eigenen falschen Vorstellungen von Landsassiat und Landes unterthanen, welche sie auf eine Zeit übertrugen, wo es noch keine Unterthanen im spätern Sinne des Wortes gab, gemäß die Pfahlbürger für Betrüger zu halten, die sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit und Herrschaft gänzlich entziehen wollten, und immer aufrührisch sich bald den Fürsten, bald den Städten zugewandt hätten, je nachdem sie mit den einen oder den andern zu thun gehabt. Es waren aber rechtlich die gemeinen freien Hofbesitzer, dem Grafen oder dem Fürsten und Herrn, der die Grafengewalt an sich gebracht hatte, in nichts unterworfen, als seinen Blut- und Heerbann und sein Gemeindegericht anzuerkennen; nichts aber berechtigt zu der Annahme, als seien zu jener Zeit alle Leute auf dem Lande unfrei gewesen; denn sowol weder die Reichsgesetze, welche den Gemeinfreien das unbeschränkte Recht des freien Zuges (Gold. Bulle XVI. §. 2) zugestehen, noch die Städte, welche nur ihre an der Mauer aufgenommenen Pfahlbürger als unfrei erkennen, noch endlich die Dynasten

selbst, sprechen in vielen über diesen Gegenstand uns aufbewahrten Urkunden von der Unfreiheit dieser Leute; letztere sagen höchstens homines nostri qui in districtu nostro sedent, müssen vielmehr bei allen Einigungen deren Recht einräumen und ihrerseits versprechen, sie nie widerrechtlich halten, bedrücken oder einsetzigen zu wollen. (*Datt*, nr. 71—87.) Die Pfahlbürger waren also in soweit nicht im Unrechte, als sie sich der Grafengewalt ihres Gaues nicht entzogen. Für die in die Stadt gezogenen Leibeigenen hatte sich aber ein eigenes Besatzungsrecht ausgebildet. Jeder Herr konnte nämlich, wenn er die Leibeigenschaft mit zweien der Verwandten des Leibeigenen bewies, ihn besetzen und dann zurückfodern. Dieses sein Recht verjährte binnen Jahresfrist. Im Unrecht waren also die Dynasten, indem sie die Pfahlbürger so eifrig verfolgten.

Wol aber war dies die Zeit, in welcher die Territorialherrschaft zu ihrem Bewußtsein kam und hartnäckig auf ihr Ziel, nämlich ihre volle Verwirklichung, losging. Den mächtigsten Damm setzten ihr aber die reichsfreien Städte entgegen. Die Dynasten hatten durch Exemtion und Usurpation allmälig den ganzen Reichsboden absorbirt, und er war in lauter kleine, fast souveraine Landesherrschaften zerfallen. Die Reichsstädte bildeten darin gleichsam nur kleine Inseln, auf denen noch echte gemeine Reichsbürger ansässig waren. Schon hatten sie aber größeres Gebiet gewonnen und gingen ebenso bewußt, als die Territorialherren ihrerseits, auf das Ziel los, durch Exemtion von landesherrlicher Gewalt den freien, gemeinen Reichsboden wieder zu gewinnen, ähnlich wie in Oberitalien die Städte den Adel gedemüthigt und ihn zum Bürger gemacht hatten. (Eichhorn, Teutsche Staats- und Reichsgesch. §. 244.)

Es war der alte Kampf zwischen der Freiheit der Genossenschaft und der Unterthänigkeit unter der Einherrschaft. Das Resultat dieses Kampfes war die Ermüdung beider Parteien, weil beide ihn mit gleichen Kräften führten. Durch den Umschwung, den das Mittelalter aber am Ende des 15. Jahrh. nahm, begünstigt, liefen die Fürsten den freien Städten den Rang ab. Das 14. Jahrh. grade, in welchem am erbittertsten jener große Streit zwischen der Landesherrschaft und den Reichsstädten ausgekämpft wurde, war deshalb auch die rechte Zeit des Pfahlbürgerwesens. In diesem Kampfe zeigen sich eben die Pfahlbürger als ein so bedeutendes, immer bewegliches Element, ja eine Zeit lang waren sie der Mittelpunkt des Fürsten- und Städtestreites, dessen Einnahme allein der Sieg auf die Seite der ersten bringen konnte, und darin liegt die Wichtigkeit und das Interessante dieser Erscheinung. Das Pfahlbürgerthum war das letzte Ringen der altgermanischen Einzelfreiheit. Wären in aller Herren Ländern wieder zahlreiche, auf eigenem Grund und Boden gesessene freie Sassen (Pfahlbürger) gewesen, so hätten sich die einzelnen freien Güter wieder in eine völlig unabhängige Markgemeinde zusammen und die Herrschaft der Dynasten ausgeschlossen. Es war wirklich schon soweit gekommen, da manche Herren, wie z. B. der Bischof von Strasburg, kein Dorf mehr hatten, in welchem nicht die reichsten begütertsten Leute Pfahlbürger gewesen wären. Daher erklärt sich die Erbitterung der Territorialherren gegen alles Pfahlbürgerwesen und ihr unablässiges Bestreben, es zu unterdrücken.

Die Kaiser, obwol sie alle die Städte, ihre natürlichen Verbündeten, begünstigten, hatten nicht mehr freie Hand, den Fürsten offen entgegenzuwirken. Erst waren es die Kriege, zu denen sie des gefügigen Lehngefolges bedurften, später nach dem Interregnum war es das Streben und die Nothwendigkeit, ihre eigene Hausmacht zu begründen, was sie gegen die Fürsten und Großen nachgiebig machte, daher selbst der kluge König Rudolf auf dem Reichstage zu Würzburg 1287 das Gebot wiederholte: „Wir setzen und gebieten, daß man die Pfahlbürger allenthalben weglasse, wir wollen in unsern Städten ihrer keine haben." (*Lehmann*, Chron. Spir. V. p. 108.) Heinrich VII. errichtete deshalb in dem unruhigen Elsaß 1310 einen Landfrieden, worin er verordnete, daß die Pfahlbürger mit Hof und Haus in der Stadt stets wohnen sollten. (Warnk., Ausb. S. 35. 39. Pfahlb. S. 62.) Kaiser Ludwig und Friedrich von Österreich foderten wiederholt dasselbe. (*Lehmann* l. c. VII. p. 41.) Ein Befehl des erstern an die wetterau'schen Reichsstände 1333 lautet: „Wisset, daß wir mit gemeinem Rathe aller Herren alle Pfahlbürger abgenommen haben und verboten, also daß wir fürbaß nicht wollen, daß man einem Herrn seine Leute in die Städte zu Pfahlbürgern empfange oder nehme, sie wollen dann gesessene Bürger in den Städten sein ohne Gefährde. Wäre aber, daß ihr zuvor Jemand als Pfahlbürger empfangen oder genommen hättet, mit dem sollet ihr schaffen, daß sie hier zwischen St. Gallentag, der zunächst kömmt, bei euch seßhaft werden als rechte Bürger. Thun sie das nicht, so haben wir Herren und andern Edlen erlaubt, wo sie sie fürbaß erwischen und ergreifen, daß sie mit ihrem Leibe und mit ihren Gütern mögen thun als mit andern ihren Leuten und Gütern." (*Senckenberg*, Selecta jur. et hist. I, 192.) Einen noch geschärfteren Befehl erließ derselbe Kaiser 1340 an die wetterauischen Reichsstände.

Denn um diese Zeit nahm das Pfahlbürgerwesen zum Nachtheil der alten ehrenwerthen Pfahlbürger überhand. Es trat eine Menge unberechtigter Leute hinzu, Hörige und Eigene wurden von vielen Städten ohne Unterschied aufgenommen. Auf jedem Dorfe und Gute der Fürsten und Herren gab es Pfahlbürger in Masse, mit Recht und Unrecht, und jene waren nicht mehr Herren auf ihrem Eigenthume, zumal da viele der ursprünglich rechtlichen Pfahlbürger mehr Rechte in Anspruch nahmen, als ihnen zukam, indem sie ihre Güter ganz und gar als Immunitäten von allen Grafen, d. h. jetzt landesherrlicher Gewalt betrachten und keinerlei Art von Gaben oder Diensten mehr leisten wollten. Es war der Gebrauch aufgekommen, daß nicht allein die Städte, sondern auch die Territorialherren sich ihre Bürger und Leute als Pfahlbürger abjagten (Warnk., Pfahlb. S. 185 fg.); ja es wurde das Pfahlbürgerwesen so allgemein, daß selbst andere Corporationen als Städte, z. B. die freien Markgenossenschaften in Westfalen und Friesland, auswärtige Mit-

glieder als ihre Pfahlbürger hegten und beschützten. (*Goldast* l. c. p. 80.) Die Reichsstädte gaben zuletzt ganzen Dörfern und kleinen Städten das Pfahlbürgerrecht. Daher wurde das Pfahlbürgerat die Quelle fortdauernder Unruhen, das aufrührische Volk im Lande fand hinter diesem Schilde ungehindertes Wesen und die Bande der Hörigkeit und Pflichtleistung wurden gelockert. (*Joh. Trithemius*, Annal. Hirsaug. T. II. p. 274.) So erklärt sich zum Theile, daß die goldene Bulle Karl's IV. (Tit. XVI. §. 1) die Pfahlbürger als „verwegene, arglistige Leute bezeichnet, welche sich dem Joche ihrer angestammten Herrschaft entziehen wollten." Zum andern Theil rührt solche Miskennung auch daher, daß die goldene Bulle ganz und gar von den größern Territorialherren und nicht von den andern Ständen eingegeben ist, und daher nur der erstern Geist und Sinn ausspricht. Die goldene Bulle ist die erste, förmliche Anerkennung der Territorialherrschaft in Teutschland von der höchsten Reichsgewalt. Die Fürsten und Landesherren hatten sich zu dieser Zeit das Wort gegeben, es koste, was es wolle, den aufstrebenden Geist der Städte niederzudrücken, und deren gefährliche Macht zu brechen, vorerst aber ihr einen bedeutenden Hebel und die stärkste Waffe, die Pfahlbürger, zu nehmen. Der für sich selbst sorgende Karl IV., der für Entgelt allen Ständen bewilligte, was er konnte, war den Fürsten der Mann dazu. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Januar 1356, auf dem nur die Fürsten und wenige Städte und Reichsritter anwesend waren, wurden die Artikel über die Pfahlbürger insgeheim verhandelt und verfaßt, und dann, ohne daß das Original des Projectes wieder vorgelegt wurde, zu Metz den 25. Dec. als gemeinsamer Reichsbeschluß publicirt. (Warnk., Pfahlb. S. 72. XXVI. *Lymnaeus*, Obs. ad A. B. Tit. XVI. ad §. 1. Obs. IX. Ludwig, Erläuterung d. G. B. 2. Bd. S. 61.) Schon die drei vorhergehenden Titel untersagen scharf alle Verbürgerungen, Fehden und Verbindungen. Im §. 2 des 16. Titels werden mit den ausdrücklichsten Worten, den im §. 1 als sich empörende Unterthanen bezeichneten Pfahlbürgern überall und für immer, wenn sie nicht vollständig eingesessene Stadtbürger werden, alle Rechte und bürgerliche Freiheiten der andern Stadtbürger genommen. Im §. 3 wird deren Aufnahme, ohne daß irgend Widerspruch zulässig wäre, für ungültig erklärt. Im §. 4 werden alle Rechte an Gut und Leib der Pfahlbürger den Territorialherren reservirt, und im §. 5 die Städte zur Strafe von 200 Mark Loth Goldes verdammt, wenn sie nicht binnen Monatsfrist alle Pfahlbürger entlassen.

Schon während der Reichstag versammelt war, ging das Gerücht, es werde jetzt der Städte Ausbürger kosten. Diese aber versichertern sich der Treue derselben, und verbanden sich dann einmüthig zu ihrem Schutze und rüsteten sich, indem sie sagten: sie wollten nur ihr Recht behaupten, da sie keine Pfahlbürger hegten, über welche den Fürsten als über Unterthanen Rechte zuständen. Es kam mit den meisten Städten zu langwierigen, heftigen Kriegen, in welchen sie mit wechselndem Glücke gegen die Fürsten die Oberhand und damit ihre Pfahlbürger behielten. (Warnk., Ausb. S. 64. 71. 74 fg.) Obwol sich die meisten Fürsten noch Privatprivilegien gegen die Pfahlbürger hatten geben lassen, so blieb ihnen doch nichts übrig, als sich mit den Städten selbst zu vereinbaren, wie sie schon früher oft gethan hatten. Schon 1213 war zwischen dem Pfalzgrafen am Rhein und den wetterauischen Reichsstädten, und 1235 zwischen den Reichsstädten, Fürsten und Herren am Ober- und Mittelrhein ein solches Bündniß eingegangen, 1254 und 1255 wurde es erneuert und die Schwaben, Franken, die Wetterau, der Unterrhein, auch Westfalen schlossen sich an. (s. Lünig S. 4. 6, besonders den 19. und 27. Art.) Im J. 1346 schlossen ähnliche Bündnisse die Herren von Falkenstein und Hanau, und 1382 die Löwen-, St. Wilhelms- und St. Georgsritter mit den Städten. (Lünig S. 16—28.) Die letztern erkannten endlich selbst das Unwesen vieler Pfahlbürger und dachten im rheinischen und schwäbischen Städtebunde 1384 auf deren Unterdrückung.

Im J. 1388 erlitt aber die gesammte Städtemacht von den vereinigten Rittern und Fürsten in mehren Schlachten, im August bei Düffingen und Weil, im November bei Worms, im Mai des folgenden Jahres bei Eschborn, einen harten Stoß, den sie nicht wieder verwinden konnten. Kaiser Wenzeslaw, der vorher die Städte begünstigt und den gemeinen Mann wieder hatte heraufziehen wollen, gab sie jetzt unmuthig auf und verbot auf dem Reichstage zu Eger im selben Jahre die Pfahlbürger wiederum, und von da an datirt sich deren Abnahme, nachdem etwa vom Interregnum an sie ihre Blüthezeit erlebt hatten. Keineswegs geschah aber die Verminderung der Pfahlbürger so schnell, und es wurde auch deren Aufnahme nicht fortwährend als durchaus rechtswidrig aufgefaßt, denn König Ruprecht bestätigte z. B. 1401 der Stadt Schweinfurt, daß sie „allerlei Leute, wann die kämen, ob sie nicht Eigenleute oder unverrechnete Amtleute wären, zu Bürgern empfangen, aufnehmen und behalten möchten." (Warnk., Pfahlb. §. 32 u. S. 167 fg.) Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1431 war noch große Uneinigkeit unter den Ständen über die Pfahlbürger, und Kaiser Sigismund erließ eine zweite goldene Bulle „wegen der landeskundigen Zwietracht der Pfahlbürger, welche von jeher in teutschen Landen gewesen sein, wie noch immerfort im Lande zu Schwaben großer Unwille und Misfallen, Krieg und Klage darüber sei." Er wiederholte alle frühern Gesetze gegen dieselben und verbot sie noch einmal aufs Strengste, ebenso wie die Muntleute, welche aus allerlei Volk bestanden, das in die Häuser der städtischen und sonstigen Großen zog und als deren Clienten und Hausgesellen dem gemeinen Wesen gefährlich wurde. Besonders wird in dieser Bulle darauf gedrungen, daß jeder friedlich und rechtlich in seinem Lande sitzen bleiben solle. (Warnk., Ausb. Contin. S. 93. 95. 101.) Die folgenden Kaiser untersagten oft die Pfahlbürger, oft bestätigten sie dieselben, wie z. B. Friedrich IV. ein ausgedehntes Privilegium, Pfahlbürger anzunehmen, wenn es nur keine Eigenleute sein, der Stadt Kaufbeuren gab. (Warnk., Pfahlb. S. 183.)

Indessen ermüdete jener Kampf gegen die Fürsten

die Städte zuerst, denn ihre Hilfsquellen, die von Anfang an nicht so ausgedehnt und gesichert waren, wurden auf die Weichbildgrenzen selbst zurückgedrängt, ja sie versiechten fast gänzlich, als die neuen Entdeckungen und Handelswege die teutschen Städte um ihre besten Einkünfte brachten, die Einführung der Söldnerheere und der neuen Kriegskunst aber den Städten theils zu viel kostete, theils ihre im Grunde doch gleiches Interesse mit ihnen hegenden Freunde, die gemeinen freien Ritter und kleinen Dynasten matt legte. Überhaupt hatte die Territorialgewalt, durch deren Andrängen die Städte erst zu ihrer Höhe und Bedeutung heraufgetrieben waren, einmal den Vorsprung gewonnen, und so dienten die Veränderungen in der Zeit, geschickt benutzt, nur zu ihrer Kräftigung. Die bedeutenderen Einwohner und Corporationen der Territorien fanden sich so gut, als es anging, mit der Territorialherrschaft ab, indem sie Landstände wurden. Es wurde mehr Ordnung im Reiche, die Fehden hörten auf und die landesherrlichen Gerichte traten an ihre Stelle. In diesem Erstarken der landesherrlichen Gewalt in geschlossenen Territorien und in der Schwächung der Reichsstädte zu Ende des Mittelalters liegt der Grund des Abkommens der Pfahlbürger. Die Städte ermuthigten sie nicht mehr zur Annahme ihres Bürgerrechts, und sie fühlten sich nicht sehr gebessert dadurch. Auf dem Reichstage zu Trier und Cöln 1512 führten die Herren und Ritter noch bittere Klage über die Pfahlbürger. Im J. 1520 auf dem Reichstage zu Worms gaben die Ritter ebenfalls noch eine Bittschrift gegen die Pfahlbürger ein, sie waren aber schon so unwichtig geworden, daß die Entscheidung darüber vertagt und später nicht mehr ausdrücklich gegeben wurde. In dem augsburger Reichsabschiede von 1548 kommt noch die hierher bezügliche Stelle vor: „Daß kein Stand dem andern seine Unterthanen, ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen anders, denn wie es jederzeit Herkommen, in Schutz und Schirm annehmen soll." Hier wird das Wort Pfahlbürger schon nicht mehr gebraucht. Nur in wenigen Reichsstädten, z. B. im Elsaß, hielten sich die alten Pfahlbürger bis zum 30jährigen Kriege. (Warnk., Ausb. Cont. S. 223 fg.)

Mit dem Untergange des Pfahlbürgerwesens verschwand den gemeinen Freien, nachdem sie lange dadurch der in Form der Unterthänigkeitspflichten sie überziehenden Hörigkeit widerstanden hatten, nun die letzte Stütze, Maximilian konnte ihre gedrückte Lage durch seine großartigen Anstalten nicht mehr verbessern, und sie dem Reiche erhalten. In dem Bauernkriege, dessen Erbitterung fast allen altgermanischen Gemeinden in Dörfern und kleinern Städten sich mittheilte, kämpften sie auf eigne Faust den Kampf der Verzweiflung. Besiegt wurden sie jetzt in die Leibeigenschaft gestürzt.

Was schließlich die Bedeutung des Wortes Pfahlbürger in der neuern Zeit betrifft, so hat sie sich sehr geändert und lebt auch als solche nur noch in Westfalen und Sachsen fort. Kursächsische Landtagsbeschwerde 1662: „Weil der Rath zu Schlieben sich beschwert, daß ein oder anderer Pfahlbürger vorm Thore, Schweine, Feder-, Rind- oder auch wol gar Zugvieh hielte, und dadurch den Bürgern die Nahrung abschnitte, so ist in eines jeden Orts Gerichtsherrn Gefallen gelassen, wieweit er solchen Häuslern oder Hausgenossen Vieh zu halten gestatten will. Im Fall nun durch solcher Leute Viehhalten, indem sie wenig oder wol gar nichts eigenes haben ꝛc." (Sächs. Poliz.-Ordnung von 1612. S. 294.)

Die Vorstädter aber, mit welchen im 16. und 17. Jahrhundert sehr hartnäckig um ihre Rechte hin und her gestritten wurde, behielten diesen Namen und ebenso alle, welche nicht volles Bürgerrecht hatten, die Einlieger oder Beisassen, Schutz- und Schirmverwandten, die Häuslinge und Pactbürger. Da nun solche obstinate Leute waren, die ihr einmal erworbenes Recht verfochten, so ist die Bedeutung des Pfahlbürgers jetzt die geworden, daß er ein alter Stadtbürger ist, der festgepfählt an seiner Stelle an seinem alten hergebrachten Rechte sich auch kein Titelchen verrücken läßt, kurz eines Menschen, der etwas bornirt, aber das auf eine gewisse ehrenhafte Weise, mit der Zeit nicht fortschreitet.

Auf gleiche Weise wurde der Name Spießbürger ein Spottname im vorigen Jahrhundert, als die französische Bildung nach Teutschland übersetzte und alle Institute, die noch am heiligen römischen Reiche festhingen, den Menschen altfränkisch und lächerlich aussahen. Die Spießbürger waren ursprünglich als schildbürtige Glefener (Glefe ist die Lanze oder Spieß) die bedeutendste Stärke des städtischen Kriegsheeres, deren Amt dann an die Handwerker kam, und weil nun ein solcher Bürger, der von den Urältern her seine Glefe oder seinen Spieß geerbt hatte, weiter nichts wußte, als was der Stadt löblicher Brauch und Sitte war und daß, so etwas anders würde, nicht leiden wollte, so ist Spießbürger eine spöttliche Bezeichnung für den Bürger unserer Tage geworden, dem die Stadtmauern sein Lebenlang sein Horizont gewesen sind und bleiben. (*Franz Löher.*)

Pfahldörfer, s. Pfahlbürger.

PFAHLEISEN, ist eine lange, starke, eiserne Stange, an dem untern Ende mit einem zugespitzten Kolben versehen. Sie dient zur Einstoßung von Löchern in den Erdboden, in welche man Satzweiden, Hopfenstangen, Pfähle ꝛc. setzen will. (*William Löbe.*)

PFAHLGELD, heißt diejenige Abgabe, welche Schiffe in einem Hafen für die Benutzung der Pfähle, an die sie befestigt werden und die unter dem Namen der Duckdalben, vielleicht nach dem Herzoge von Alba, Duc d'Alba so genannt, bekannt sind, entrichten. Diese Kosten sind gewöhnlich in den Hafenabgaben enthalten. (*Bannarch.*)

Pfahlgericht, s. Pfahl (juristisch) und Pfahlbürger.

PFAHLGRABEN, Pfahldöbel, Pfahlmauer, Pohl-, Pfohlgraben, Grenzwall, Heidengraben, Landwehr, Schneckendöbbele, Steinmäuerle, Teufelsmauer, Völlriegel, lat. limes, sepes muralis, vallum. Diese und verschiedene andere Namen tragen die, größtentheils noch sichtbaren Reste einer befestigten, römischen Grenzlinie im südwestlichen Teutschlande, deren einzelne Theile der gemeine Mann als ein Werk des Teufels betrachtete, dem er im Norden wie im Süden alle außerordentliche Bauten zuschreiben zu müssen glaubte. (Vgl. den Art.

Teufelsmauer.) Wie sich nämlich die durch die Cultur verweichlichten Chinesen am besten durch die Erbauung ihrer großen Mauer und deren, in einer Verpfählung bestehenden, östlichen Fortsetzung gegen die Raub- und Eroberungszüge ihrer rohen und ebendeshalb thatkräftigeren Nachbaren im Norden ihres Reiches, der Mongolen und Mandschen, zu schützen suchten, so thaten dies die Römer auch da, wo ihre überlegene Kriegskunst mit der durch Freiheitsliebe gestählten Naturkraft ungebildeter Völker in Kampf gerieth. Dies war namentlich in Teutschland und England der Fall, in welchem letzteren Lande bekanntlich die Kaiser Hadrian, Antoninus Pius und Septimius Severus kein besseres Mittel wußten, die kriegslustigen und beutegierigen Caledonier in Schranken zu halten, als daß sie das römische Britannien von dem sogenannten barbarischen durch Mauern und Wälle schieden, die vom irischen bis zum teutschen Meere reichten. Zu ähnlichem Zwecke errichteten die Römer im Südwesten Teutschlands ein, ihrem Unternehmungsgeiste ganz würdiges, Riesenwerk, welches, aus Mauern, Wällen, Gräben, Pfahlgehägen, Thürmen, Schanzen und Castellen bestehend, dazu dienen sollte, ihren Eroberungen in dem letztgedachten Lande Sicherheit und Bestand zu geben. Diese Eroberungen wurden nach Tacitus, welcher im 29. Capitel seiner Germania sagt: „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui *Decumates agros* exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox *limite aucto promotisque praesidiis* sinus imperii et pars provinciae habentur" *decumates agri*, d. i. Zehentlande, genannt, wahrscheinlich, weil die Gallier, welche sich hier unter den zurückgebliebenen Urbewohneen, den Mattiaci, einem Zweige der Catten, niedergelassen hatten, den Zehnten an die Römer entrichten mußten. Dieses Zehentland wurde späterhin durch neue Eroberungen von Westen nach Norden und Osten immer mehr erweitert, sodaß es endlich einen großen Theil von Baiern, Schwaben, Franken, Hessendarmstadt, Nassau rc. umfaßte, äußerst blühend und reich an Städten, Villen und Castellen. Hierdurch wurde die Beutegier der Teutschen gereizt, denen ohnedies die Nähe der Römer, welche die Decumates agros als ein Vorland gegen Teutschland betrachteten, äußerst verhaßt war, und so mußte den römischen Kaisern Alles daran liegen, dieses Gebiet, dessen Grenzen in seiner weitesten Ausdehnung eine von Regensburg bis Obernburg am Main gezogene und wol noch weiter bis an die Lahn und Sieg, ja vielleicht selbst bis an die Lippe auszudehnende Linie bezeichnet [1]), gegen feindliche Anfälle zu sichern. Zu diesem Ende befestigten sie bereits im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, wie aus der angeführten Stelle des Tacitus hervorgeht, diese Grenzlinie und fuhren damit in den folgenden Jahrhunderten fort. „Der Grenzwall (limes) auf der Nordseite des Mains," sagt Mannert, „war schon im ersten Jahrhunderte von den Römern errichtet worden, welche nach dem Abzuge der Chatten im Besitze des Striches zwischen der Lahn, dem Maine und Rheine waren. Sie brauchten die Wasser zu Wiesbaden, legten Goldminen rc. an, und man wird es den Römern nicht zutrauen, daß sie sich ohne Befestigung der Grenzen den täglichen Überfällen eines Feindes aussetzten, der oft alle Vorsicht zu vereiteln wußte," und hierin stimmen mit ihm Sickler, Wilhelm und andere überein. Nach Wilhelm errichtete Drusus von Cassel bei Mainz aus eine befestigte Linie, welche über den Taunus reichte und durch ein in der Gegend von Homburg unter 30° 10′ L. und 50° nördl. Br. erbautes, großes Castell, das bei Claudius Ptolemäus (II, 11) Ἀρταυνον genannt wird, gesichert wurde. Dies Castell scheint Tacitus zu meinen, wenn er Ann. I. 56 sagt: „Ipse (Germanicus) super vestigia paterni praesidii in monte Tauno expeditum exercitum rapit in Chattos." Tiberius und der jüngere Germanicus führten die Linie weiter, Trajanus, welcher wahrscheinlich bei Höchst, oder nach Anderen bei Aschaffenburg sein munimentum (*Amm. Marc.* XVII, 1) anlegte, zog sie über den Main, und die folgenden Kaiser, Hadrianus [2]), Antoninus Pius, Septimius Severus, Caracalla, Alexander Severus, Maximinus Thrax, **Maximus Posthumus**, Aurelianus und Probus [3]) verlängerten sie theils bis an die Donau, theils ließen sie dieselbe, wo sie verfallen, oder von den Teutschen durchbrochen war, ausbessern und wiederherstellen. Es z e r f ä l l t aber dieses Befestigungswerk, welches, indem es über Ebenen, Thäler, Hügel und Berge, deren Felsen oft für dasselbe benutzt wurden, über Bäche und Flüsse, sowie durch dichte Waldungen (Odenwald, Spessart, Taunus rc.) ununterbrochen hinläuft, aus drei Hauptbestandtheilen, aus einer Mauer, einem Walle und einer Pfahlschanze nebst den dazu gehörigen Gräben. Der erste, und unstreitig am spätesten errichtete Theil dieses außerordentlichen Werkes beginnt bei Pföring, östlich von Ingolstadt (eine Meile oberhalb Kelheim nahe am linken Donauufer unweit der Einöde Hader [Hadrians?] fleck), und zieht sich, nach Mannert, nordwestlich und quer über die Altmühl laufend, nördlich über Weißenburg, wo sich in einem nahen Eichenwalde noch deutliche Spuren zeigen, und Ellingen, und dann westwärts über Gunzenhausen, dessen Vorstadt die Mauer durchschneidet, Schwaningen und Dünkelsbühl hinaus, und besteht aus einer Mauer (Teufelsmauer), deren sechs Fuß tief in die Erde gelegter, aus den größten Sand-

1) Vgl. Schirlitz, S. 98.

2) Vergl. *Ael. Spartianus*, Vita Hadriani. 3) Freher (Orig. Pal. Pars I. p. 24 sq.) sagt: Primus Romanorum Valerius Probus Imperator (Vopisco autore) Alemannis in Germania prima limite priori superato reliquiis Germanorum ultra Nicrum fluvium et Albam summotis, limitem Romanum novum eo protulit et quicquid inter Rhenum est et Nicrum paulatim in provinciae modum redegit, exaedificatis in ejus amnis ripa variis munimentis, in quibus praesidia locarentur, aemulatus ea in re Drusum, qui in tutelam novae provinciae per Visurgim et Albim stationibus dispositis ad Rheni ripam quinquaginta amplius castella erexerat. Proinde in ripa Nicri passim, imo intermediis etiam quibusdam in locis mira adhuc antiquitatis illius vestigia cerni, observavit Rhenanus. (Lib. I. Germ. p. 5 et 131.)

Kalk- oder anderen Steinen, welche ein fester Mörtel verbindet, gemauerter Grund nach Döderlein eine Breite von (3, 4) 5—6 Fuß hat, woraus sich nach ihm die Höhe, welche Mannert ebenfalls zu sechs Fuß angibt, berechnen läßt. Wo diese Mauer nicht muthwillig zerstört worden ist, ist sie überall noch deutlich erkennbar und selbst wo der Landmann den Pflug über sie hinführt, läßt sich ihr Lauf an der Erhöhung des Bodens erkennen. Beim Nachgraben findet man immer den Grund wohl erhalten. Am besten hat sich diese Mauer nach dem genannten Geographen längs der Berge nordöstlich von Ellingen und selbst an der Straße, welche von Nürnberg nach Augsburg führt, erhalten. An diese Mauer schließt sich ein Wall an, zu welchem die Erde aus dem ihn begleitenden Graben genommen wurde. Dieser Wall zieht sich durch das Hohenlohische, über Öhringen, wo sich, wie bei dem Orte Mainhard noch viele römische Alterthümer finden, die Flüsse Kocher und Jaxt, sowie durch die östliche Grenze der Grafschaft Erbach. Er ist ebenfalls gemauert, wie die Teufelsmauer, doch noch überdies mit einer Rasenschanze bekleidet, wie sich dies am deutlichsten bei Jarthausen zeigt, wo man noch ein ganz unversehrtes Stück dieses Walles findet. Hanselmann sagt hierüber §. LVII. p. 75: „Es liegt das dem reichsfreien, uralten, adeligen Geschlechte von Berlichingen zuständige Dorf Jagsthausen ganz nahe an der Jagst, welche sich bei Jagstfelden in den Neckar ergießt, in einem tiefen Thale, dessen Breite von Mittag gegen Norden ungefähr 900 Schritt, einen zu drei Schuh gerechnet, betragen mag. Die Länge von Morgen gegen Abend übertrifft die Breite nicht viel. In dieser Fläche des Thals ist noch ein sehr großes Stück eines Valli, welches die Länge des Thales vom Ort Jagst bis gegen Abend an den Berg in zwei Drittheile abtheilt. Um solchen Wall herum zeigen sich durch Erhöhungen fast lauter Quadratabtheilungen, welche Castelle gewesen zu sein scheinen. Solcher Wall gehet von Mittag (und zwar in gerader Linie mit dem im §. LI [4]) beschriebenen, in unserer Nachbarschaft befindlichen sogenannten Pfahldöbel, als einem ganz unstreitigen, ebenmäßigen Stück des römischen Valli) gegen Norden, wo er in der Hälfte ungefähr seine Höhe nach und nach wegen des Ackerbaues verliert. Auf der mittägigen Seite beträgt seine Höhe ungefähr 16 Werkschuh; die Dicke am Fuß ist 17 Ruthen von 16 Werkschuh und die Breite oben vier Ruthen hin, und wo sie sich anfängt zu verlieren, da erstreckt sie sich noch auf 13 Ruthen 13 Schuh fort. Von da mögen noch 80 Ruthen bis an das nordwärts gelegene Gebirge sein." Der dritte Theil der Befestigungslinie oder der eigentliche Pfahl- oder Pohlgraben nimmt Mainz gegenüber bei Cassel seinen Anfang, läuft nördlich vom Main durch die Wetterau über Wiesbaden, dann mit nordöstlicher Richtung die Höhe entlang, über den Taunus, bei Homburg und Friedberg vorbei bis zum Städtchen Grüningen, wo er, nach Mannert, seinen nördlichsten Strich erreicht, worauf er sich wieder gegen Südosten etwas weiter als Hungen wendet, und nur Vermuthung ist es, daß er sich südlich gegen den Main, etwas östlich von Aschaffenburg, herunterziehe. Andere lassen den Pfahlgraben sich westlich bis zum Rhetico- oder Siebengebirge, Bonn gegenüber, ja bis zur Lahn fortsetzen, und wirklich zeigen sich von Wiesbaden bis zu diesem Flusse deutliche Spuren des Grabens, sodaß sich die ganze Länge der Befestigungslinie auf 70 Meilen belaufen würde. Dieser Pfahlgraben oder Pfahlwall hat gleichfalls einem Steingrund und besteht aus starkverbundenen Pfahlgehägen und aufgehäufter Erde hinter einem Graben. Hadrian, dem es bekanntlich mehr um die Sicherung als die Erweiterung der Grenzen seines Reiches zu thun war, legte den Pfahlgraben an oder verwandelte vielmehr die schon vorhandene Befestigungslinie nach Spartianus, bei welchem es heißt: „Stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus jactis atque connexis Barbaros separavit, in einen Pfahlwall. Die ganze Linie entlang waren von einer halben Stunde zur andern Thürme errichtet, deren Grundmauern sich, vorzüglich in den Wäldern, ebenso erhalten haben, wie die der innerhalb der Linie aufgeführten, zahlreichen Castelle, welche offenbar zur Aufnahme der Grenztruppen (milites limitanei) dienten. Viele Steine mit den Zeichen der Legionen und Cohorten, Waffen, Münzen von schlechtem Silber, die man namentlich bei Jarthausen aufgefunden hat, Schwitzbäder, Urnen und andere Gefäße, sowie mit Inschriften versehene Denk- und Grabmäler beweisen ihre ehemalige Bestimmung. Diese Befestigungslinie und das von ihr beschirmte Gebiet den Römern zu entreißen und zu erobern, war das Streben der Teutschen seit ihrer ersten Errichtung. Daher vorzüglich in der spätern Zeit die zahlreichen Schlachten in der Nähe der Linie, bis es endlich in der Zeit zwischen dem Tode des Kaisers Probus und dem Kaiser Honorius den Alemannen gelang, die Linie zu durchbrechen, die decumates agros zu überschwemmen und für immer in Besitz zu nehmen. Mehre Orte verdanken dem Pfahlgraben ihren Namen. Dahin gehören im ehemaligen Nordgau Pfahldorf, Pfahlheim, Pfo (Pfa) feld, entstanden aus Pfahlfeld, sowie im Hohenlohischen Pfahlbach, in dessen Nähe sich der Pfahldöbel befindet (vgl. Not. 4) und Pfeddelbach, welches ehemals Pfadalbach, gleichsam Pfahl am Bach, genannt wurde. Die beiden letzten Orte werden bereits in dem Diplomate fundationis ecclesiae collegiatae O (Öh) ringensis de anno 1037 erwähnt [5]). Weitläufigere Nachrichten über diese römische Befestigungslinie finden sich in folgenden Werken: 1) Döderlein, Von der alten römischen Landwehr. Er war Rector zu Weißenburg und ist, soviel wir wissen, der Erste, welcher in einer eigenen

4) Die hierher gehörige Stelle lautet: „Dieses aber nämlich Pfahlbach, nordwärts eine Stunde von hier unfern dem dahin sich ziehenden, annoch bei uns sogenannten Pfahldöbel gelegen ist, welches recht ansehnliche Stück des Valli 3000 Schritt lang ist und nebst noch mehren von einer Distanz zur andern sich zeigenden merkwürdigen Stücken sothanen Valli sich nordwärts gegen den Kocherfluß zu ziehet, über welchem bis an die Jagst gegen Jagsthausen zu sich ebenfalls Trümmer vom durchbrochenen Vallo finden lassen.

5) Vgl. *Döderlein*, p. 24. *Eckhart*. Com. de Reb. Franc. (Tom. I. Lib. I. §. 12. p. 11).

Schrift diesen Gegenstand behandelt hat. 2) Chr. Ernst Hanselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in den mit den verschiedenen teutschen Völkern geführten Kriegen in die nunmehrigen ostfränkischen, sonderlich hohenlohische Lande eingedrungen u. s. w. (Schwäb.-Hall. 1768.) Auf einer in diesem Werke befindlichen Karte ist der Weg, welchen die Befestigungslinie nahm, verzeichnet. 3) H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte u. s. w. (Darmstadt und Gießen 1783—1789.) 4) Mannert's Germania. S. 259 fg. 5) Sickler, Handbuch der alten Geographie. (Cassel 1832.) S. 181—184. 6) Sam. Christ. Schirlitz, Leitfaden für den Unterricht in der alten Geogr. (Halle 1826.) S. 98. 7) Gerning, Die Rheingegend von Mainz bis Cöln. (Wiesbaden 1819.) S. 243. 8) Elias Neuhof, Nachrichten von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg auf der Höhe. 1780. 9) Kruse, Archiv für alte und mittlere Geschichte, Geogr. und Alterthümer. In diesem besonders Wilhelm's Aufsatz über die Feldzüge des Drusus. (*G. M. S. Fischer.*)

PFAHLHAUFEN, heißen die vor Winters aus dem Weinberge gezogenen und in kegelförmige Haufen aufgestellten Rebpfähle. Auch bezeichnet man mit „Pfahlhaufen" eine Abtheilung der Weinberge von gewisser Größe. Wo sechs Schock Rebpfähle stehen, bildet dieser Raum des Weinberges einen Pfahlhaufen. (*William Löbe.*)

PFAHLKOPF, heißt das eine stumpfe Ende jedes Pfahls, als Gegensatz zu dem andern zugespitzten Ende. (*Stapel.*)

Pfahlkrahn, s. Krahn.

PFAHLMAST ist im engeren Sinne des Wortes ein aus nur einem Baume bestehender Mast, wie ihn die Flußkähne, die dänischen Jachten (Ertöe-Jachten) und viele Fahrzeuge des mittelländischen Meeres führen. Im weiteren Verstande heißen Pfahlmasten auch solche, die ihrer Länge nach aus zweien durch Bolzen und aufgetriebene Ringe verbundenen Stücken zusammengesetzt sind; man findet sie auf den Kuffen und Schmacken der Holländer, doch ist ihr Gebrauch sehr im Abnehmen. (*Bannarch.*)

Pfahlmühle, s. Mühle.

Pfahlramme, s. Ramme.

PFAHLRING, Kopfring. Um einen einzuschlagenden Pfahl an seinem Kopf nicht zu spalten oder stumpf zu schlagen, umlegt man ihn gewöhnlich, bevor er unter die Ramme gebracht wird, dicht an seinem obern Rande mit einem mindestens, etwa einen Zoll breiten und ¼ Zoll starken eisernen Ring, der Pfahlring oder Kopfring genannt wird. Ist aber der Kopf eines Pfahls, der ohne solchen Ring gerammt wurde und noch nicht fest steht, zerschlagen, so kann man den Pfahl zum Weiterrammen wieder brauchbar machen, wenn man das zerstörte Kopfende abschneidet, den Rand abkantet und ihn darunter mit dem gedachten Kopfring umgibt. Wenn der feste Grund, den man mit dem Pfahl erreichen will, tiefer liegt, als der Pfahl lang ist, sodaß man einen zweiten auf den ersten aufsetzen (aufpfropfen) muß, dann legt man einen etwa vier Zoll breiten und ½ Zoll starken Pfahlring so um das vorher scharf abgeschnittene Kopfende des ersten Pfahls, daß der Ring über der Schnittfläche um die Hälfte seiner Breite übersteht. Nun läßt man einen starken eisernen sogenannten Dorn, der oben und unten spitz ist, in die Mitte des Pfahlkopfs ein, und setzt den zweiten Pfahl genau darauf, sodaß der Dorn sich in denselben einschlägt, wodurch und durch den Pfahlring er bei fernerem Rammen fest und unverrückt genau auf dem Kopf des untern Pfahls erhalten wird. (*Stapel.*)

Pfahlrohr, s. Arundo Donax.

Pfahlrost, s. Pfahl.

PFAHLRUTHE oder Kettenruthe, wird beim Weben der hochschäftigen (Hautelisse-) Tapeten ein hölzerner Stock genannt, welchen man zur Absonderung des Vorderfaches von dem Hinterfache quer durch die Kette steckt. Die Fäden der Letztern werden dadurch so in zwei Hälften (Fache) abgetheilt, wie es zur Herstellung des glatten Grundgewebes (worauf dann aus bunten Fadenschleifen das Muster gebildet wird), erfoderlich ist. (*Karmarsch.*)

PFAHLSTEHEN, eine wol nirgends mehr gebräuchliche Soldatenstrafe, wo der zu Bestrafende an einen vor der Hauptwache stehenden hohen Pfahl befestigt ward, und mit den Füßen auf einigen spitzen Pfählchen stand. (*v. Hoyer.*)

Pfahlstecken, s. Pfählen u. Pfahl.

PFAHLSTECKEN, ist eine Verrichtung in den Weinbergen und Hopfenanlagen, welche in den Weinbergen darin besteht, daß man im Frühjahre gleich nach dem Räumen und Schneiden jeden Weinstock, damit er in die Höhe gezogen werden kann und zur Zeitigung der Trauben die nöthige Sonne und Luft genießt, mit Pfählen versieht. Man schlägt oder steckt zu diesem Zweck neben jeden Weinstock, ohne diesen zu verletzen, so viele sechs Fuß lange dauerhafte Pfähle ein, als der Weinstock Reben hat, wobei man die stärksten Pfähle in die Mitte, die schwachen zu beiden Seiten des Weinstocks steckt und die Reben an die Pfähle anbindet. Dieses Pfahlstecken und Aufbinden der Reben kann entweder wand- oder pyramidenförmig geschehen. In den Hopfenanlagen besteht das Pfahlstecken darin, daß man die Hopfenpflanzen sogleich, nachdem sie beschnitten sind, mit Stangen versieht, wozu zwei Fuß tiefe Löcher ein bis zwei Fuß vom Stocke abwärts gegen die Wetterseite hin, mit dem Pfahleisen gemacht werden. An die in die Löcher eingestoßenen Stangen werden dann in der Mittagszeit und bei trockner Witterung die Reben mit feuchten Wiesenbinsen von zwei Personen vorsichtig angebunden. (*William Löbe.*)

PFAHLSTICH, ist eine Art Knoten oder Schlinge an dem Ende des Pfahltaues (s. d. Art.), welches um den Pfahl geschlungen wird; es wird auch dieser Stich, weil er die Eigenschaft besitzt, sich nicht zuzuziehen, bei vielen anderen seemännischen Beschäftigungen gebraucht. (*Bannarch.*)

PFAHLTAU, Festmacher, Landfestung, ist der Name desjenigen Taues, mit dem das Vorder- und Hinterende eines Schiffes am Lande oder an im Strome stehen-

den Pfählen befestigt wird. Gegenwärtig nimmt man zu diesem Zwecke lieber Ketten. (*Bannarch.*)

Pfahlwerk, s. Pfahl.

PFAHLWURZEL heißt die Haupt- oder einzige Wurzel, welche mehre Baumholzarten, wie z. B. die Eiche und Kiefer in der ersten Jugend, senkrecht in die Tiefe treiben, welche im spätern Alter jedoch weniger bemerkbar ist, da dann die Seitenwurzeln mehr die Functionen der Ernährung und Befestigung des Baumes übernehmen. Insonderheit verschwindet sie bei den Eichen im höhern Alter gewöhnlich ganz, erzeugt auch ausfaulend oft Stocksäule, während sie sich bei der Kiefer länger erhält und auch für ihre Befestigung wichtiger ist. Ihr Wuchs ist in der ersten Jugend sehr stark, besonders wo ein lockerer Boden das Eindringen derselben erleichtert, und eine junge Kiefer, von welcher der Stamm vielleicht kaum einen Zoll lang ist, hat zuweilen schon im ersten Jahre eine Pfahlwurzel von 10—15 Zoll Länge. Dies ist denn auch für die junge Pflanze von großer Wichtigkeit, denn es schützt diese tiefstreichende Wurzel dieselbe gegen Dürre und das Aufziehen durch den Frost. In dem ersten Jahre vermag sich die Pfahlwurzel, wenn sie weggenommen wird, theilweise wieder zu ersetzen, obwol sich dann auch gewöhnlich mehre Wurzelstränge statt der einzigen weggenommenen bilden. Später kann sie es nicht und es treten Seitenwurzeln an die Stelle der abgeschnittenen Pfahlwurzel. Da sich nun Hölzer mit sehr tiefgehenden Wurzeln im höhern Alter nicht gut pflanzen lassen, so nimmt man den Eichen, welche als starke Pflanzheister verpflanzt werden sollen, in der Jugend die Pfahlwurzel, und versetzt sie ein, auch zwei Mal, um sie so künstlich zu nöthigen, viele und starke Seitenwurzeln zu treiben. Es scheint dies aber doch einen nachtheiligen Einfluß auf das Gedeihen der Stämme, insbesondere auf ihre Stammbildung und ihren Höhenwuchs zu haben, weshalb man auch die Eichensaat der Eichenpflanzung in der Regel vorziehet. Die Kiefer verträgt wenigstens auf trocknem Boden die Wegnahme der Pfahlwurzel gar nicht, da sie dieselbe nicht so leicht durch Seitenwurzeln zu ersetzen vermag, obwol sie dieselbe auch frühzeitig auf flachgrundigem Boden verliert, was denn aber auch auf ihren Wuchs wie ihre Befestigung einen sehr nachtheiligen Einfluß hat. Überhaupt verlangen alle Holzgattungen, welche Pfahlwurzeln treiben, als Baumhölzer einen tiefgrundigen Boden; was jedoch nicht der Fall ist, wenn man sie als Niederwald behandelt, da ein solcher die Pfahlwurzeln stets verliert. (*W. Pfeil.*)

PFAHLZAUN, ist eine Einfriedigung, welche aus dicht neben einander in die Erde geschlagenen, mit Weidenruthen zusammengeflochtenen, oder mit Latten benagelten Pfählen besteht, erfodert zu seiner Herstellung und Unterhaltung vieles todtes Holz und ist wenigstens in holzarmen Gegenden nicht zu empfehlen. (*William Löbe.*)

PFAHLZIEHEN, ist eine Arbeit in den Weinbergen und besteht darin, daß sofort nach der Weinlese die den Weinstöcken beigegebenen Pfähle vorsichtig ausgehoben und zum Abtrocknen so in Haufen zusammengestellt werden, daß der unterste Theil des Pfahles, welcher in der Erde gestanden hat, nach Oben zu stehen kommt. (*William Löbe.*)

PFAHLZINS, wurde der Zins genannt, welcher dem Herrn für den Schutz des zum Bewohnen bewilligten Grund und Bodens entrichtet werden mußte [1]), weshalb Harenberg [2]) Pfahlzins durch census fundi, wiewol nicht bestimmt genug, übersetzt in folgender Stelle: Es hat auch rc. Herr Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig rc., an die zehn Bürger auf die Abtei gewiesen und daselbst bauen lassen, welche ihre Häuser wegen der damals neuen gebauten Burg haben müssen abbrechen, jedoch mit der Condition, daß ein jeder jährlich der Abtei „einen ziemlichen und billigen Urkund und Palzins“ (Pfahlzins) geben sollte, welches dieselben uns nun bisher vorenthalten rc. In den Statuten und Privilegien der Heinrichstadt vom J. 1602 wird §. 12 festgesetzt: Diejenigen, so allbereit (bereits) allhier wohnen, oder sich künftig anhero begeben werden, sollen Uns und unsern Erben in den nächstfolgenden Jahren rc. mehr nichts, als ein jeder rc. jährlich wegen seines Hauses, Hofraumes und Nebengebäude von acht Ruthen lang und breit einen Goldfl. rc. zu Pfahlzins entrichten rc. Jedoch sollen die Häuser jährlich höher nicht, als sich unser Pfahlzins erstrecket, dem Rathe verschosset werden [3]). In Lauenstein's Hist. Dipl. Hildes. (Th. 1. S. 15) wird erzählt: Darauf wurde für rathsam angesehen, daß die Verjagten nahe der Stadt Hildesheim zusammenbauen möchten, damit sie sich vor dergleichen feindlichen Einfällen soviel besser aufhalten, und an der Stadt einen Rücken und Schutz haben möchten rc. Davon auch noch der Pfahlzins herrühret. In demselben Sinne, wie Pfahlzins wird anderwärts Pfahl und Pacht gebraucht. So in dem Vergleiche des Abtes von Nordheim mit dem Stadtrathe vom J. 1523: an Häusern, Höfen, Lande, Stätten und Garten, daran das Stift Pfahl und Pacht, daß sie auf des Klosters Häusern und Gütern wohnen, dennoch dem Rath schossen müssen [4]). (*Ferdinand Wachter.*)

PFAIDT, Faido, Marktflecken in dem zum schweizerischen Canton Tessin gehörigen Bezirke Blegno, liegt in einem durch Wasserfälle verschönerten Thale am Tessin, ist gut gebaut und gepflastert, hat eine Kirche und ein Capucinerkloster und zählt 500 Einwohner, welche Handwerke und Viehzucht treiben und sich durch den Trans-

1) Census pro tutela fundi ad habitandum concessi, Domino solvendus, erklärt es *Haltaus*, Gloss. Germ. p. 1465. Pfahlstätte bedeutet soviel als Hausstätte. Die Ordinatio Latica Praefecturae Winzenburg. (bei *Noltenius*, De Juribus Praedior. Rustic. in Terris Bruns. p. 108 und in Diatr. de Juribus et Consuetudinibus circa Villicos p. 139) besagt: Jedoch die *Pfahlstidde* (d. h. das Haus) ausbescheiden, davon der Erbe halb soviel, als extraneus, wan er sich in die Riege auf Laet-Güter setzt, zu geben schuldig. Quod ad ordinarias praestationes in translationibus praediorum ad extraneos attinet, so werden vom Morgen Ackerlandes den Laeten 6 gl., von der Haus- oder Pfahlstidde 1 thl. von jeder Verlassung ohn Unterschied für den Landesfürsten ins Gericht gegeben etc. 2) Historia Ecclesiae Gandersheimensis Cathedralis et Collegiatae Diplomatica p. 435. 3) Vergl. Haltaus (a. a. O. S. 1465.) 4) Vgl. denselben (S. 1466.)

itshandel auf der über den St. Gotthard nach Italien führenden Straße in einen ziemlichen Wohlstand versetzt sehen. *(G. M. S. Fischer.)*

PFALZ (Sprach- und Alterthumskunde), in der alten Form Pfalenze, Pfallinze, Pfalze ist gebildet aus dem lateinischen Palatium. Am wichtigsten war das Palatium regium[1]). Deßhalb kommt es als vorzugsweise so genannt auch ohne diesen Zusatz, besonders bei dem Comes Palatii vor. Für Palatium regium wird auch publicum gesagt. So z. B. heißt es in den Capitulis Synodi Vernensis vom J. 755[2]): Pippinus, Rex Francorum, universos pene Galliarum Episcopos aggregari fecit ad Concilium Vernis palatium publicum[3]). In der Überschrift heißt es ohne Zusatz: Incipit Concilium, quod factum fuit ad Palatium Vernis. Je berühmter die Pfalz war, je häufiger ließ man regium oder publicum hinweg. So z. B. kommt in den Capitularüberschriften blos vor: Aquis Palatio, oder ad aquis Palatium, weil man im ganzen Reiche wußte, daß Aachen eine königliche Pfalz sei. Da die Pfalzen in den königlichen Höfen waren, so werden die Orte bald durch Palatium, bald durch villa regia, villa publica oder curtis regia bezeichnet. So z. B. Einhard, in den Annalen[4]) zum J. 790, sagt in Beziehung auf König Karl den Großen: ad Saltz, palatium suum in Germania juxta Salam (nämlich die fränkische Saale) constructum. Die Annales Laurissenses Mirones[5]) bemerken zum J. 800: ad villam regiam[6]), quae dicitur Salz. So wird z. B. auch Ulm in den Urkunden des neunten Jahrhunderts bald durch palatium regium, bald durch nostra curtis, curtis regia, und wenn der König Kaiser war, durch curtis imperialis bezeichnet[7]). Doch darf man curtis regia oder imperialis oder villa regia oder publica nicht als eins und dasselbe bedeutend[8]) und in jedem königlichen Hof[9]) ein Palatium annehmen. Vollständig ist die Bezeichnung durch villa oder curtis und durch palatium zugleich. So z. B. in einer Urkunde[10]) vom J. 858: Actum in villa franconofurt palatio regio. Da nicht auf allen Höfen oder Villen Palatia waren, so kommen beide neben einer vor. So sagt der Verfasser des Chronici Normannorum an. 881: Quo finito Normanni famosissimum Aquisgrani Palatium igne cremaverunt, — — Palatia quoque Regum et Villas, cum habitatoribus terrae interfectis, igne crcmaverunt. Die Pfalzen waren bestimmt, die herumreisenden Könige, welche besonders auch herumziehen mußten, um Recht zu sprechen, bequemer aufzunehmen. Auch wählten sie die Pfalzen gern, um daselbst zu überwintern, wenn nämlich

1) So hat z. B. die Überschrift der Synodalcapitel des Königs Pipin vom J. 752: Capitula data apud Vermeriam palatium regium circa annum Christi DCCLII in plena synodo. Besonders ist der Zusatz regium gewöhnlich bei Urkunden. So z. B. in der Urkunde des Königs Ludwig's III. von Teutschland (bei *Tolner*, Hist. Cod. Pal. Diplom. Nr. 12. p. 10): Actum Franconfurt palatio Regio. In des Kaisers Ludwig Urkunde vom J. 823 (bei *Leuckfeld*, Ant. Poeld.): Actum Noviomago in Palatio Regio. 2) Bei *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. Ant. p. 511. 3) So z. B. heißt es im Capitular. Compendiense factum anno Christi DCCLVII. in generali populi conventu: Incipit decretum, quod factum fuit ad Compendium palatium publicum. Der Schluß der Urkunde des Kaisers Ludwig des Frommen zur Bestätigung der Privilegien von Paris lautet: Actum Carisiaco Palatio publico. Publicum wurde für regium gebraucht, und beides machte den Gegensatz zu privatum; s. Vita Hludovici Imp. c. 6 ap. *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Script. T II. p. 610. 4) Bei dems. T. I. p. 177. 5) Bei dems. T. I. p. 120. 6) Deshalb hat die berühmte Pfalz Salz den Namen Königshofen erhalten. 7) s. die Nachweisungen bei Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. S. 16. 17. 29. 8) *Du Fresne*, Gloss. med. et inf. lat. führt unter Palatia regia publica auf, und gibt Nachweisungen dazu, in welchen Urkunden, Gesetzen und Geschichtswerken die angeführten Orte vorkommen: Aquisgranum Palatium, Arlaunum Palatium, Bacicum vel Basia Pal., Bigragium Pal., Burchariacum Pal., Bremacum villa publica, wozu wir bemerken, daß in den Annal. Francor. Met. ann. 754 der Ort durch Palatium nicht bezeichnet wird, sondern nur aus den erzählten Umständen sich ein Palatium dort vermuthen läßt, Carisiacum Pal., Captonnacum Pal., Compendium Pal., Ciapiacum Pal., Corbiniacum Pal., Cassiggilum Pal., Cambisonnum, Dura vel Duria Pal, Divio Pal., Eurogilum, Franconofurt Pal., Germiniacum Pal., Gundovilla, Godinggovilla vel Gundulfivilla Pal., Gentiliacum, Heristallum (Pal.), Hisentiacum Pal., a Mosella VIII fere millibus constructum, Jocundiacum al. Joguntiacum Pal., vel Jogantiacum in Lemovina, Jopila villa publica, Kala, vulgo Chelles in der Urkunde des Königs Robert: Kalae sedis nostrae palatio, Laudunum Pal., Liptinae Pal., Moguntia Pal., Mamacca villa publica, Neomagum Pal., Noviomense, Namentense, Pictavum Pal., Pontio seu Pontico Pal., Pontiliacum Pal., Perona Pal., Parisense Pal., Papia Pal., Pissiacum Pal., Romaricimons Pal. (Rerimont), Salmoniacum Pal., Silvanectis Pal. (Senlis), Suessio Pal. (Soissons), Senonense, Theodwadum Pal., Theodonis villa Pal., Vernum Pal., Vermeria Pal., Valentianae Pal., Vitriacum Pal.

9) So z. B. sagt der Index Historicus et Geographicus zu der Wagner'schen Ausgabe von *Dithmari, Episcopi Merseburgensis*, Chronicon p. 295: Palithi, Polithi etc. (Poeiden) Abbatia ibi 47. palatium regium, quod ibi erat, igne absumtum 245. Im Texte steht blos: Curtis pars maxima imperialis in Palithi combusta est (im J. 1017). Im Ind. Rer. T. I. cont. zu dem von Eccardus herausgegebenen Corp. Hist. Med. Aev. findet sich auch schon: Poiedi, palatium 327. 444. An der letztern Stelle steht das, was Dithmar von Merseburg sagt, und S. 327 zum J. 975: Imperator Natale Domini in villa Polido, Pascha Grani Palatio celebravit. So auch führt der Index Generalis zu der Leibnitzischen Sammlung der Script. Rer. Bruns. unter Palatium, wo er die Orte, wo ein solches war, aufzählt, S. 174: Palithi vel Poleda aber in der Vita Mathildis p. 200), worauf er sich bezieht, steht blos: in Palithi, und das zweite Citat betrifft die Stelle Dithmar's von Merseburg, welche wir oben mitgetheilt haben. Auch die Urkunden (bei *Leuckfeld*, Ant. Poeid. p. 20. 46) tragen blos das Actum Palithi, und in der erstern Urkunde, nämlich der des Kaisers Otto vom J. 952, sagt dieser: In quodam loco nostro, Palatithi nominata und weiter unten tertiam partem curiae nostrae Palithi. Man könnte einwenden, in dem Actum Palithi sei kein Zusatz nöthig gewesen, weil ja auch blos vorkommt z. B. in des Kaisers Otto III. Urkunde vom J. 1000 (bei *Leuckfeld* p. 250): Actum Ingelheim. So auch z. B. Capitulare ad Salz. Datum anno Christi DCCCIV. Aber Salz und Ingelheim waren berühmte Pfalzen, wo die Hinweglassung von Palatium, wie es auch bei Aachen häufig geschah, kein Übelstand war. Wie mit Pölden ist es auch mit Frasa, Frosa. Dithmar von Merseburg (Lib. IV. p. 85) sagt: Ad Frasam curtem regiam und im Ind. der Wagner'schen Ausgabe (S. 285) findet sich unter Frasa: Palatium ibi reginm 85, sowie auch schon im Leibnizischen Index unter Palatium Frosa aufgeführt wird, ohne daß es in den Schriftstellern als solches bezeichnet wird. 10) Bei *Gerbert*, Hist. nigrae Sylv. III, 8.

so bedeutende Güter dabei waren, daß deren Erzeugnisse hinlänglichen Unterhalt darboten. So sagt die Vita Illudowici Imp. c. 7. p. 610 von dessen Vater Karl dem Großen: Nam ordinavit, qualiter in quatuor locis hiberna transigeret, ut tribus annis exactis, quarto demum anno hiematurum se quisque eorum susciperet locus, Theotuadum [11]) scilicet palatium, Cassinogilum, Andiacum et Eurogilum. Quae loca, quando quartum redigebatur ad annum, sufficientem regio servitio exhibebant expensam. Die Pfalzen wurden auch für die Aufnahme der königlichen Boten oder Gesandten gebraucht. So wird in der Synod. Ticinens. an. 855 festgesetzt: Sancimus, ut singuli conventus et exactores rei publicae in suis ministeriis — — per loca solita restaurent Palatia, quibus cum iter dictaverit, nos legatosque nostros valeant recipere, ne gravetur Ecclesia. Die Pfalzen wurden jedoch auch von andern misbräuchlich in Anspruch genommen. Daher verbietet das Edictum Caroli Calvi c. 37. Volumus et expresse mandamus, ut sicut nec in nostro Palatio, ita nec in isto herebergo aliquis alius sine nostra jussione manere praesumat. Am zahlreichsten waren die Pfalzen im 9. 10. und 11. Jahrh., und sie lassen sich für diese Jahrhunderte auch besser nachweisen, als für das 7. und 8. Jahrh., weil hier die Urkunden [12]) noch nicht so häufig waren. Manche Pfalz, die damals berühmt oder wenigstens sehr bekannt war, findet sich später nicht mehr als Pfalz aufgeführt, z. B. Dornburg (s. d. Art.) an der Saale. Die Hauptbestimmung der Pfalzen gibt der Sachsenspiegel an, wenn er 3. Bch. 62 Art. sagt: Fünf Städte sind, die Pfalzen [13]) heißen, die da liegen in dem Lande zu Sachsen, da der König echte [14]) Höfe haben soll. Die erste ist Gruna. Die andre Werle. Die ist nun zu Goslar gelegt (nach Goslar verlegt). Walhusen (Walhausen) die dritte. Alstete (Altstädt) die vierte. Merseburg die fünfte.

Außer den Pfalzen des Königs, über welche die Pfalzgrafen (s. d. Art.) gesetzt waren, gab es auch Pfalzen, welche die Reichsfürsten hatten. Erzbischof Albert von Magdeburg sagt in der berger Urkunde vom J. 1221 [15]): jus banni et trium judiciorum annorum, quibus ante Palatium nostrum consueverunt Burggravii praesidere in loco, qui vulgo *Palenze* nominatur. Das Saalbuch des Klosters Ebersheimmünster [16]) sagt Capitel 10: man sol sizzen uff der phalzen: Swaa sachen oder urteile men nüt en kan vinden in den Dichoven die an das Closter hörent, das sol man ziehen her wider uf die phalze zu Ebersheimmunster vur den Abbet unde vur die Meigere (Meier) die an das Goheshus horent. In der der Äbtissin in B. im J. 1471 gegebenen Urkunde eines Emphyteuten [17]) heißt es: Ich habe auch für mich und meine Erben bei guten Treuen an Eides Statt versprochen, all und jegliche ihres Gotteshauses Recht und Herkommen, wie die — — jährlich auf ihrem Pfalzgericht [18]) zu dreimalen verkündet werden, ungefährlich zu halten rc. Bei Heider [19]) findet sich die Erklärung: „Des Stifts (Lindau) Pfalenzgericht, welches wegen der Stube, darin es gehalten, also tituliret, gleichwie das stiftische buchauische Gericht über Cornelier Leut und Güter ebenmäßig Pfallenzgericht genennet rc. wird." Jacob von Königshofen [20]) erzählt in Beziehung auf Strasburg: Im J. 1321 machte man die Pfalze, darauf der Rath geht; und geschah das davon. In den Zeiten war ein Zorn Schultheiße zu Straßburg und der war mächtig, und waren die von Mülnheim auch hinaufgegangen, da sie mächtig und gewaltig waren, und dazumal hatte man den Rath und das Rathhaus, da nun ist des Bischoffes Hof in dem Fronhofe. Nun sprach der vorgenannte Zorn der Schultheiße, daß die alte Pfalze in dem Fronhofe wäre den von Mülnheim nahe gelegen, und den Zornen zu fern, denn wäre es daß „Missehelle" (Mishelligkeit) in dem Rathe würde zwischen den Zornen und den von Mülnheim, wie man oft fürchtete, so hätten die Mülnheimer ihre Trinkstube nahe zum Mülnstein, da ihre Gesellen ihnen zu Hilfe kämen, aber der Zorne Trinkstube wäre zu fern davon; darum sollte man die Pfalze setzen mitten in die Stadt. Also geschah es auch, und ward die Pfalz gemacht rc. Cap. II. §. 6. S. 52 sagt Jacob von Königshofen „dirre (nämlich Tarquinius Priscus) mahte das Capitolium zu rome, das ist ire pfaltze oder rothus" (Rathhaus). (*Ferdinand Wachter.*)

PFALZ, PFALZEN (die). (Geographie.) Diese Namen, wenn sie sich auch im gemeinen Leben erhalten haben, waren doch seit 40 Jahren aus der politischen Geographie verschwunden, als sie vor Kurzem dadurch wieder in das Leben gerufen worden, daß man sie, wie aus den folgenden Artikeln hervorgeht, zweien bairischen Regierungskreisen beilegte, welche ungefähr das Gebiet der ehemaligen Pfalzen umfassen, die unter der Benennung der Ober- und Unterpfalz bekannt sind. I. Die Unterpfalz, welche auch Pfalz in der engsten Bedeutung des Worts, Pfalz am Rheine, Kurpfalz, Rheinpfalz, lat. palatinatus inferior, palatinatus Rheni, genannt wurde, gehörte nach

11) Doué. 12) Sie sind die ergiebigste und sicherste Quelle zur Nachweisung der Pfalzen, auch der minder bekannten. So z. B. sind Urkunden Otto's des Großen von 952, 953 und 965 aus dem Palatio Herestein (Erstein zwischen Strasburg und Schletstadt) datirt; s. Böhmer, Die Urkunden der röm. Könige und Kaiser von Konrad I. bis Heinrich VII. 911—1313, in kurzen Auszügen. Nr. 184. 197. 290. 13) Palenze nach der quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels bei Gruter S. 460, Phalnze nach der leipziger, und im lateinischen Text Palantiae. Ungeachtet nämlich die hier und von uns weiter oben im Eingange angeführten Formen des Wortes aus dem lateinischen Palatium gebildet sind, so suchte man doch die beiden Bedeutungen Palast und Pfalz durch verschiedene Formen zu unterscheiden, und brauchte für Palast, wenn es keine Pfalz war, das palas und platteutsch dat pallas. 14) Gesetzliche; der lateinische Text sagt: Quinque civitates, quae Palantiae dicuntur, in Saxonia inveniuntur, in quibus Rex legitimis debet praesidere curiis. 15) Bei *Dreyhaupt*, Pagus Neletici et Nudzici. T. II. p. 461.

16) Die Stelle bei *Schilter*, Gloss. p. 654. 17) Bei *Meichsner*, Decis. Camer. T. IV. p. 650. 18) Davon bedeutete Pfalzrichter Judex Curtis Ecclesiae bei *Heider*, Ded. Lind. p. 844. Vergl. *Haltaus* p. 1466. 19) l. c. p. 844. 20) Elsaß. und Strasb. Chron. Cap. 5. §. 53. Ausg. von Schilter S. 284.

der alten teutschen Reichsverfassung zum kurrheinischen Kreise und lag auf beiden Seiten des Rheines in den Gebieten des heutigen bairischen Rheinkreises und der Großherzogthümer Baden und Hessen. Ihre Grenzen waren im Süden das Herzogthum Würtemberg, die Markgrafschaft Baden und das Elsaß, gegen Norden und Osten das Erzstift Mainz und die obere Grafschaft Katzenellenbogen, gegen Westen Lothringen und das Erzstift Trier. Ihre Länge, mit Inbegriff der zwischen ihr befindlichen Gebiete, betrug, nach Widder, von Norden nach Süden 12, ihre Länge dagegen von Osten nach Westen 17 teutsche Meilen. Der größte Theil der Pfalz bestand aus einer großen Ebene, welche sich, vom Elsaß bis nach Oppenheim, auf beiden Seiten des Rheines hinzog und im Osten des rechten Flußufers von einer Kette des Kraich-, Neckargauischen und Odenwaldischen Gebirges, im Westen aber von Gebirgen der Vogesen und des Hundsrücks eingeschlossen wurde. Den Flächenraum der Pfalz berechnet Büsching zu 145—150 □Meilen, den der eigentlichen Kurpfalz berechnet Stein nur auf 75 □Meilen. Man konnte nämlich die rheinische Pfalz in weiterem Umfange in fünf Theile absondern, 1) das Fürstenthum Simmern; 2) das Herzogthum Zweibrücken; 3) die Grafschaft Sponheim; 4) das Fürstenthum Veldenz und Lautern; 5) die kurfürstliche Pfalz, welche dem Kurfürsten von der Pfalz gehörte. Mit diesem Raume der Kurpfalz und der im Allgemeinen außerordentlichen Fruchtbarkeit des Landes, in welchem man nach einer Angabe 41 Städte und 16 große Flecken, nach einer andern 43 Städte, 611 Flecken und Dörfer und 191 einzelne Meierhöfe, nach Widder aber 46 Städte, 39 Flecken und 586 Dörfer und Weiler zählte, welche 1775 zusammen 787 Kirchen, Klöster und Kapellen, 470 Pfarr- und 803 Schulhäuser, 43,651 bürgerliche Wohn- und 1411 gemeine Häuser, 24,820 Scheuern und 747 Mühlen enthielten, stand jedoch die Zahl der Einwohner in keinem rechten Verhältniß. Diese begriff in dem genannten Jahre 279,375 Seelen, nämlich 38,642 Bürger, welche verheirathet waren, 3510 bürgerliche Witwer und Ledige, 7759 Witfrauen, 4222 Beisassen, 253 Wiedertäufer, 823 Juden, insgesammt 55,189 Familien. Unter diesen befanden sich mit Einschluß anderer gefreiten Einwohner 58,927 Männer, 57,465 Weiber, 67,470 Söhne, 69,085 Töchter, 11,212 Knechte und 15,216 Mägde. Im J. 1779 belief sich nach Büsching die Volksmenge auf 289,614, im J. 1782 auf 298,692, Stein dagegen läßt für das Jahr 1786 die Seelenzahl sich auf 305,000 belaufen [1]).

Die Hauptgebirge der Pfalz waren die Bergstraße zwischen Heidelberg und Darmstadt, das Hart- (Haard-) gebirge, welches oberhalb Weißenburg im Elsaß aufsteigt und sich, eilf Meilen lang bis in die Nähe von Alzei hinzieht, der Hundsrück und der Odenwald. Die bedeutendsten Flüsse waren der Rhein, Neckar (Nicer) und die Nahe (Navus). Diese nahmen fast alle übrigen Flüsse und Bäche des Landes, und zwar der Rhein die von Süden nach Norden, der Neckar die von Osten kommenden, auf, nur wenige gingen dem Main und der Mosel zu. Zu diesen kleinern Gewässern gehörten die Weschenz (Wisgoz), Elsenz, Elez, Queich, Selz, der Leim- und Sulzbach. Alle diese Gewässer versahen die Pfälzer reichlich mit Fischen und Krebsen. An Producten jeder Art war die Pfalz reichlicher gesegnet, als viele andere Länder. Gold lieferten ihr die Rheinsandwäschereien; das beste wurde zwischen Germersheim und Selz gewonnen und aus ihm wurden die ersten teutschen Goldgulden geschlagen (vergl. den Art. Dukaten). Außer dem Golde lieferten die Bergwerke Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Quecksilber, Galmey und Steinkohlen. Torf wurde gleichfalls gefunden. Die Steinbrüche lieferten schönen Sandstein, Marmor, Schiefer und Gyps, auch an Mineralquellen fehlte es nicht. Die mörschbacher, oder wie sie gewöhnlich genannt werden, die deimbacher Bergwerke waren sehr ergiebig. Quecksilber lieferten die, 1764 angelegten Gruben Karl Theodor und Elisabeth seit 1771, wo sie die erste Ausbeute gaben. Die zu Wolfstein befindlichen Quecksilbergruben trugen seit 1782 jährlich 40,000 Fl. ein. Zu Veldenz hatte man Kupferbergwerke; Eisenhütten und Hammerwerke fanden sich auf dem Hundsrück und im Odenwalde; Salzquellen fanden sich bei der fürstlich leiningschen Stadt Dürkheim, bei Creutznach und Mosbach. Bei Oberstein fanden sich Achatberge und Achatschleifereien; bei Fornich und Oberwinter hatte man Basalt. Der Feld-, Wein-, Obst- und Gemüsebau wurden sehr stark und mit großem Gewinn betrieben. Außer den gewöhnlichen, zum Lebensbedarf gehörigen Getreidearten, Hülsenfrüchten und Küchengewächsen baute man Tabak, vorzüglich in den Oberämtern Ladenburg und Heidelberg, in dem letzteren wurde auch seit 1770 der Bau des Krapps oder der Färberröthe stark betrieben. Hanf und Flachs wurden viel im Oberamte Germersheim gewonnen; Rhabarbar, von welchem jährlich allein für 100,000 Gulden in Frankreich abgesetzt wurde, gewann man hauptsächlich zu Käferthal bei Mannheim und es wurde der Feldbau im J. 1775 auf 528,147 Morgen, jeden Morgen zu 160 Ruthen gerechnet, betrieben. Den meisten und besten Wein, für dessen Anbau in dem erwähnten Jahre 24,433 Morgen bestimmt waren, erzeugten Osthofen, Alsheim, Oppenheim, Dienheim und Nierstein, und der des letzteren Ortes gilt noch jetzt für einen der besten Rheinweine. An der Nahe, bei Monzingen, Norheim und Bassenheim gewann man einen sehr süßen, feurigen, aber sich wenig haltenden Wein. Der sogenannte Thälerwein, im Oberamte Bacharach, war weniger lieblich, dafür stärker und dauerhafter. Auch die Hügel um Neustadt, die Berge bei Türkheim und die Anhöhen bei Freinsheim brachten einen gesunden und wohlschmeckenden Wein hervor, dessen beste Sorte der sogenannte Traminer war. Die Bergstraße, welche bis zur Hälfte ihrer Höhe mit Weinstöcken bestanden zu sein pflegt, lieferte gleichfalls, besonders zwischen Heidelberg und Heppenheim, einen leichten und gesunden

1) Im J. 1770 wurde von Seiten der Regierung ein eigenes Formular für die Volkszählung ausgegeben, diese aber dennoch während der ersten sechs Jahre nur sehr unvollständig erfüllt. Das angedeutete Misverhältniß erklärt sich theils durch die religiösen, theils durch die politischen Verhältnisse der Pfalz, welche viele Einwohner zum Auswandern zwangen.

Wein und mancher pfälzische Ort gewann jährlich durch den Weinverkauf 30—40,000 Gulden. Auch der Obstbau, für den Gartenbau überhaupt waren 1775 4970 Morgen bestimmt, wurde stark betrieben; namentlich gewann man auf der Bergstraße viele welsche Nüsse, deren Verkauf mit dem des Nußbaumholzes für die Besitzer sehr einträglich war. Kastanien in den Weinbergen, vorzüglich der Bergstraße gezogen, sowie Mandeln wurden in mehr oder minder bedeutender Menge erzielt. Die Viehzucht war sehr bedeutend. Der Kleebau war in Aufnahme und 77,536 Morgen Wiesen, sowie 48,000 Morgen Weiden beförderten diesen Zweig der Landwirthschaft außerordentlich. In den Jahren 1775 und 1782 zählte man in der Pfalz 13,798 (16,844) Pferde, 21,227 (19,007) Ochsen, 68,812 (60,082) Kühe, 33,487 (28,881) Rinder, 73,167 (81,048) Schafe, 60,100 (59,126) Schweine, wie dies Widder und Büsching, jener für das erste, dieser für das zweite Jahr angeben, und woraus hervorgeht, daß die Pferde- und Schafzucht zwischen der genannten Zeit zu-, die Rindvieh- und Schweinezucht dagegen abgenommen hatte. Zu Dossenheim an der Bergstraße wurde 1768 mit zwei Böcken und fünf Ziegen eine ungarische Ziegenzucht angelegt und bis 1777 hatte sich die Zahl dieser Thiere bis auf 90 Stück vermehrt. Im J. 1771 versuchte man den Seidenbau einzuführen. Der Anbau von Maulbeerbäumen wurde einer besonderen Gesellschaft auf 30 Jahre überlassen, doch noch 1787 beschäftigte sich der Pfälzer nach Büsching, der hierin mit Widder in Widerspruch steht, nur ungern mit diesem Erwerbszweige.

An Wäldern und Wild jeder Art war gleichfalls kein Mangel. Das meiste Holz lieferten der Odenwald, die Bergstraße und die Rheininseln. Nur die obern Ämter, in welchen der Feldbau stark betrieben wurde, litten einigen Mangel an diesem Brennmaterial.

Das Fabrik- und Manufacturwesen war in großem Aufschwunge, besonders seit der Regierung Karl Theodor's. Der Sitz desselben waren hauptsächlich Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, von welchem letzteren Orte ein 1½ Stunde langer und 30 Schritte breiter Kanal, dessen Anlage 600,000 Gulden kostete, nach dem Rhein führte. Man verfertigte Zeuche und Tücher aus Wolle, Baumwolle und Seide, Strümpfe, Tapeten, Damast, Kattun, Zitz, Karten, Gold- und Silberdraht, seidene Gold- und Silbergaze, Rauch- und Schnupftabak, echtes Porzellan, Puder, Stärke, Wachs- und Talglichter, Siegellack, Oblaten, englische Feilen, Nähnadeln ic. Seidenfärbereien und Bleichen fanden sich zu Mannheim (vgl. d. Art.).

Für den Volksunterricht wurde 1775 in 803 (1782 in 817) Schulhäusern gesorgt. Die höhere, geistige Bildung in Beziehung auf Wissenschaft und Kunst beförderte die Universität zu Heidelberg, sowie die 1757 zu Mannheim errichtete Akademie für Zeichnen- und Bildhauerkunst. Die ihr gehörige Gemäldesammlung war in neun Zimmern aufgestellt; der Statuensaal wurde 1767 erbaut. Im J. 1754 wurde das militairisch-anatomische Theater gestiftet und das chirurgische Collegium errichtet, welches jedoch erst 1765 seine Vollendung erreichte. Im J. 1761 wurde die Bibliothek angelegt, 1763 das Antiquitäten- und 1765 das Cabinet der Naturgeschichte gegründet. Im J. 1768 fand die Anlegung des botanischen Gartens statt; 1775 entstanden die teutsche Gesellschaft, sowie zu Lautern die von der ökonomischen Gesellschaft errichtete Cameralschule, welche der damalige Kurfürst jährlich mit 1600 Gulden unterstützte, die aber 1784 mit der heidelberger Universität vereinigt wurde.

In religiöser Beziehung bekannten sich die Pfälzer, der Hauptsache nach, — die Zahl der Mennoniten und Juden haben wir bereits angegeben, — zu dem katholischen, lutherischen und reformirten Glaubensbekenntnisse, und es hatten die Reformirten 500, die Katholiken 400 und die Lutheraner 50,000 an der Zahl, 85 Geistliche und Pfarrer mit 795 Kirchen und 469 Pfarrhäusern. Die katholische Geistlichkeit mußte sich nach ihren vorgesetzten bischöflichen Vicariaten richten; die Reformirten standen unter einem besonderen Kirchenrath und die Lutheraner hatten eigne Consistorien, welche aber nur in den rein lutherischen Oberämtern einige Bedeutung hatten. Für Ehesachen bestand ein eigener Gerichtshof.

Die Militairmacht bestand in der letzten Zeit aus 11,110 Mann, wozu noch 600 Invaliden kamen, nämlich aus einem Regiment berittener Leibgardisten (100 Mann), einem berittenen Leibregiment (198 Mann), fünf Cavalerieregimentern (jedes zu 198 Mann), einer oberrheinischen Kreisescadron (116 Mann), einer schweizer Leibgarde (100 Mann), sechs Infanterieregimentern (1000, 1400 und die übrigen 1568 Mann), einem Landbataillon (684 Mann) und drei Artilleriecompagnien (zusammen 250 Mann). Der Unterhalt dieser Truppen erforderte jährlich 824,244 Gulden, 240,210 Portionen und 8100 Rationen.

Die Höhe der Staatseinkünfte wird verschieden angegeben. Nach Stein betrugen die Einkünfte, welche der Kurfürst aus der Pfalz, Simmern, Zweibrücken, Veldenz, Lautern und der Grafschaft Sponheim bezog, jährlich 2,000,000 Gulden, nach Büsching aber brachten die pfälzischen Länder, Jülich, Berg und die Herrschaft Neuburg, die pleyfterschen Gefälle ungerechnet, 4—5,000,000 Gulden ein. Jedem Oberamte in den kurpfälzischen Landen des kur- und oberrheinischen Landes lag ein gewisses Schatzungscapital von Äckern, Wiesen, Weingärten, Häusern und dem Erwerbe auf, welches seit 1743 12 Proc. betrug, sodaß an die Kriegscasse jährlich 891,677 Gulden entrichtet wurden. So lange das teutsche Reich bestand, gab Kurpfalz, nach der Abtretung der Oberpfalz an Baiern nur die Hälfte des kurfürstlichen Anschlags, nämlich 30 zu Roß und 138 zu Fuß, oder monatlich 914 Fl. und zu einem Kammerziel erlegte es 82¹¹⁄₁₆ Kreuzer.

An der Spitze des pfälzischen Staates standen Pfalzgrafen (s. d. Art.), welche Anfangs die zweite, nach dem westfälischen Frieden aber die fünfte Stelle unter den weltlichen Kurfürsten einnahmen. Sie waren ursprünglich Erztruchsesse des Reichs, mußten aber diese Würde späterhin gegen das neugeschaffene Erzschatzmeisteramt vertauschen, bis sie endlich die frühere Würde zurückerhielten. Vermöge dieser führten sie das Reichsvicariat am Rhein, in Schwaben und im fränkischen

Kreise. Zu ihren besonderen Gerechtsamen gehörte das Recht, Grafen, Freiherren und Edelleute zu ernennen; ferner hatten sie das Geleitsrecht durch die Obergrafschaft Katzenellenbogen von der Bergstraße bis nach Frankfurt und in der Markgrafschaft Baden bis nach Pforzheim; endlich stand ihnen als Fürsten von Simmern das Condirectorium des oberrheinischen Kreises, als Kurfürsten der Pfalz des niederrheinischen, und als Herzogen von Jülich des westfälischen Kreises zu. Sie hatten auch das Recht, die in dem Rhein entstehenden Inseln in Besitz zu nehmen, das jus de non appellando in Ansehung der Kurlande, das Pfandschaftsrecht (s. d. Art.) und den Schutz über das Kaßlerhandwerk (s. d. Art.) am Rhein, in einem Theil von Franken und in Schwaben, welches der Zobelschen Familie in Franken als Afterlehn ertheilt wurde. Ihr Titel war 1778: Pfalzgraf, des heiligen, römischen Reiches Erztruchses und Kurfürst in Ober- und Niederbaiern, dann der Oberpfalz, auch zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Das Wappen bestand wegen der Pfalz am Rhein aus einem goldnen Löwen mit rothem Fürstenhute und aufwärts geschlungenem, auch gespaltenem Schweife in schwarzem Felde.

Die Ritterorden der Pfalz waren der St. Hubertus- und der Löwenorden. Der erste, welcher zum Insigne ein viereckiges Kreuz an einem rothen Bande hatte, war bereits im 15. Jahrh. gestiftet worden und wurde 1709 vom Kurfürsten Johann Wilhelm erneuert; den zweiten stiftete Karl Theodor 1768. Sein Insigne war ein in der Mitte eines goldenen Kreuzes mit blauem Schmelz und goldenen Flammen stehender, gekrönter, goldener Löwe, mit der Umschrift: MERENTI. Auf der Kehrseite sah man den Kurhut mit den Namensbuchstaben des Stifters C. T. und die Aufschrift: INSTITVIT. 1768. Er wurde an einem weißen, blau eingefaßten und vier Finger breit gewässerten Bande von der linken zur rechten Schulter getragen. Zum Hofstaat gehörten 1) der Oberhofmeister, magister curiae. Der erste, welcher diese Würde bekleidete, war Henricus de Sahsenhusen im J. 1287 (*Gud.* syll. var. Dipl. 286), der letzte Karl Hyacinth Anton, Fürst von Gallean, Großhofmeister; 2) der Oberkämmerer. Der erste war Ried von Kollenberg, welchen Kurfürst Karl 1683 mit dieser Würde bekleidete, der letzte im J. 1768 Peter Emanuel, Freiherr von Zedtwiz; 3) der Hofmarschall. Nach Öffel. Script. Tom. II. p. 102 war der erste Hofmarschall im J. 1224 Chunradus de Altorf, der letzte 1763 Karl Wilhelm, Graf von Leiningen-Dachsburg; 4) der Stallmeister. Diese Würde kam spät auf und zuerst erhielt sie im J. 1537 Hans Wolf von Luchau. Sie erlosch 1747 mit Matthäus Freiherrn von Vieregg; 5) der Haushofmeister. Als den ersten finden wir genannt im J. 1419 einen gewissen Konrad von Erpfst. (Vgl. Schmid, erbachsche Historie, S. 481), der letzte war 1775 Franz Georg, Freiherr von Sturmfeder; 6) die Schenken. Dies Amt bekleidete 1702 Johann Emmerich, Freiherr von Berg, der letzte Schenke war 1775 Heribert, Kämmerer von Worms Freiherr von Dalberg; 7) die Jagd- und Forstmeister. Als der erste Forstmeister über alle Wälder und den Wildbann wird 1515 aufgeführt Kunz Kempis und 1779 war Karl Theodor, Freiherr von Hacke, Oberjägermeister; 8) die Kanzler. Als den ersten finden wir genannt 1216 Cunradum Losenal, notarium Ludowici I.; der letzte war Joseph Anton Reibold, welcher 1773 starb, worauf diese Würde nicht wieder ertheilt wurde.

Die Stelle der Ministerien vertraten die geheime Staatsconferenz, die geheime Kanzelei, die Regierung und die Hofkammer, welcher letzteren die Finanzen oblagen, das Hof- und Oberappellationsgericht und der Kriegsrath.

Die Pfalz bestand ursprünglich blos aus den Oberämtern Heidelberg, Lindenfels, Bacharach, Neustadt und einem Theile von Stromberg. Hierzu kamen in der Folge durch Käufe und Kriege Caldenburg, Olzberg, Umstadt, Borberg, Bretten und andere Theile von Stromberg und Simmern. Durch Verpfändungen von Seiten der Kaiser und des Reiches wurden erworben Mosbach, Sünsheim, Neckar-Gemünde, Oppenheim mit Nierstein, Oexheim, Schwabsburg, Ober- und Niederingelheim, Winterheim, Odernheim, Germersheim, Lautern und Wolfstein. Heirathen und Erbschaften brachten ihr Stücke der Grafschaften Veldenz und Sponheim zu, welche in den Ämtern Veldenz, Lauterecкenberg und Kreuznach bestanden und im J. 1620 zählte sie nach Zeiler diesseit des Rheines die Oberämter Heidelberg, Mosbach, Brettheim, Borberg, Starkenburg und Otzberg, jenseit des Rheines aber die Oberämter Alzei, Germersheim und Stromberg. Hiervon erhielten nach der Achtserklärung Friedrich's V. laut des Manifestes des Pfalzgrafen Karl Ludwig (de an. 1639) der Herzog in Baiern nebst der, früher ebenfalls zur Kurpfalz gehörigen, Oberpfalz, die ihm zur Ablösung des Landes ob der Ens übergeben wurde, die diesseit des Rheines gelegenen, pfälzischen Ämter (und zwar käuflich constituto et nominato pretio). Dem Könige von Spanien wurden mehre Theile der Pfalz jenseit des Rheines für aufgewendete Kriegskosten und zwar unterpfändlich und in Antichresin überlassen. Der Erzherzog Leopold erhielt das Oberamt Germersheim mit den dazu gehörigen Unterämtern; der Landgraf von Hessen-Darmstadt die Oberämter Utzberg und Umstadt, der Erzbischof von Mainz die Bergstraße, der Herzog von Neuburg die Gemeinschaft der Ämter Barkstein und Weiden in der Oberpfalz; die Bischöfe von Speier und Worms das Meisterthum Mergentheim und andere Theile, und 1636 übergab Kaiser Ferdinand II. die Klöster zu Frankenthal, sowie Helfsbrück, das Stift Oppenheim und andere Klöster der Unterpfalz den Jesuiten. Seit dem westfälischen Frieden bestand die wiederhergestellte Unterpfalz aus folgenden Oberämtern, welche wiederum in Unterämter, Cente, Kellereien rc. abgetheilt wurden. 1) Oberamt Heidelberg. Es lag auf dem rechten Rheinufer, war das älteste und größte, enthielt die vier Cente Kirchheim, Schriesheim, Meckesheim und Reichartshausen, von welchen die beiden letzteren auch der gemünder und stüber Cent genannt wurden, und die

Kellerei Waldeck mit vier Städten (Heidelberg und die Haupt- und Residenzstadt Mannheim), 86 Flecken, Dörfer und Weiler, sowie 30 Meierhöfe; 2) Oberamt Ladenburg mit der Kellerei Hemsbach. In ihm befanden sich eine Stadt, sieben Flecken und Dörfer und sieben Meierhöfe. 3) Oberamt Mosbach. Zu ihm gehörten die Kellereien Hilsbach, Lohrbach, Neckarelz und Eberbach, und es enthielt vier Städte, 45 Dörfer und Weiler nebst eilf Meierhöfen; 4) Oberamt Borberg mit einer Stadt, neun Flecken und Dörfern und zwei Meierhöfen. 5) Oberamt Bretten mit drei Städten und sechs Flecken und Dörfern; 6) Oberamt Germersheim mit zwei Städten, 44 Flecken und Dörfern und acht Meierhöfen. Das Unteramt Germersheim enthielt zehn Dörfer. Außerdem gehörten zu diesem Oberamte die Unterämter Hagenbach, Selz, Billigheim, die Voigtei Klingenmünster mit fünf Dörfern, die Ämter Landeck und Siebeldingerthal mit vier Dörfern, sowie die Pflege Eusserothal oder Utersthal (Uterina vallis) mit drei Dörfern und neun Meierhöfen, die Voigtei Hert, die Kellerei Birkenherd mit vier Dörfern und die Herrschaft Altorf; 7) Oberamt Lindenfels mit vier Centen, einer Stadt, 31 Flecken und Dörfern und sechs Meierhöfen. 8) Oberamt Neustadt mit vier Städten, 44 Flecken und Dörfern und acht Meierhöfen. 9) Oberamt Alzei mit vier Städten, 86 Flecken und Dörfern, und drei Meierhöfen. In ihm befanden sich die Ämter Oderheim, Freinsheim und Erbesbüdesheim; 10) Oberamt Otz- oder Utzberg mit einer Stadt, neun Flecken und Dörfern; 11) Oberamt Umstadt mit einer Stadt, 12 Flecken und Dörfern, und drei Meierhöfen; 12) Oberamt Oppenheim mit dem Unteramte Stadecken und einer Stadt, 12 Flecken und Dörfern, und drei Meierhöfen; 13) Oberamt Bacharach mit zwei Städten, 15 Flecken und Dörfern, und vier Meierhöfen. Zu ihm gehörten das Unteramt Caub mit den sogenannten vier Thälern Mannebach, Nieder- und Oberdiebach und Stegebach.

Bei der zweiten Auflösung der Kurpfalz im J. 1801, wo zu ihr außer der eigentlichen Pfalz noch, wie bereits oben bemerkt, gehörten 1) das Fürstenthum Simmern mit der gleichnamigen Hauptstadt auf dem linken Rheinufer und im oberrheinischen Kreise; 2) das Herzogthum Zweibrücken im Was- und Speiergau, ebenfalls auf dem linken Rheinufer und im genannten Kreise gelegen; 3) die Hälfte der Grafschaft Sponheim und 4) die Fürstenthümer Veldenz und Lautern, erhielt Frankreich durch den lüneviller Frieden alle zur Pfalz gehörigen und auf dem linken Rheinufer liegenden Landestheile mit einem Flächenraume von 44 □Meilen, und 1802 trat Baiern auch die auf dem rechten Rheinufer sich findenden pfälzischen Gebiete mit 31 □Meilen und 141,000 Einwohnern und 600,000 Gulden Einkünften ab. Davon fielen an Baden die Oberämter Ladenburg, Heidelberg und Bretten, welche mit den Städten Heidelberg und Mannheim auf 17 □Meilen 105,000 Einwohner zählten; an Hessen-Darmstadt die Oberämter Lindenfels, Umstadt und Utzberg, sowie der Paß der Ämter Alzei und Oppenheim auf dem linken Rheinufer, im Ganzen 4 □Meilen mit 9742 Einwohnern; an den Fürsten von Leiningen die Oberämter Borberg und Mosbach mit 6⅓ □Meilen und 26,500 Einwohnern. Im J. 1815 erhielt Baiern einen großen Theil dieser verlornen Länder zurück und sie bilden den früherhin Rheinkreis, jetzt Pfalz (s. d. fg. Art.), genannten Regierungsbezirk [2]).

II. Oberpfalz. Diese im Obermain-, Regen- und Unterdonaukreise des Königreichs Baiern hatte zu Grenzen im Norden Baireuth, im Osten Böhmen, im Süden Neuburg, Baiern und im Westen das Fürstenthum Bamberg und das nürnbergische Gebiet, und ihr Flächenraum betrug 1807 130 □Meilen mit Sulzbach und Cham. Die Zahl der Einwohner belief sich in dem genannten Jahre auf 283,773, von welchen sich 24,302 zum protestantischen, 1459 zum Mosaischen Glauben bekannten, die übrigen Katholiken waren. Sie gehörte zum Nordgau und bairischen Kreise, wurde in Pflegämter eingetheilt und zerfiel in den südlichen und nördlichen Theil. Der erstere enthielt die Pflegämter Amberg mit der gleichnamigen Hauptstadt, Pfaffenhofen, Rieden, Freudenberg, Nabburg, Neunburg, Wetterfeld, Bruck, Retz, Waldmünchen, Murach und Tennensberg, der zweite die Pflegämter Bernau, Eschenbach, Hollnburg, Kirchen-Tumbach, Auerbach und Hertenstein oder Hartenstein, sowie das Kastenamt Kemnat und das Landgericht Waldeck. Sie enthielt 17 Städte, 40 Märkte, 1619 Dörfer und Weiler, 177 Kirchen, 18 Klöster, 111 landesfürstl. Schlösser und andere Gebäude, 360 adlige Schlösser, im Ganzen 28,654 Häuser. Die Hauptstadt und der Sitz der Regierung (für die Justizpflege) und der Landesdirection (für die übrigen Gegenstände der Landesverwaltung) war Amberg. Das Land gehörte in früherer Zeit zur Unterpfalz; durch das Unglück des Kurfürsten Friedrich V. und die gegen ihn nach der prager Schlacht verfügte Acht erhielt das Haus Baiern die Oberpfalz, und wurde ihm dieselbe auch im westfälischen Frieden bestätigt, obgleich das Haus Pfalz in demselben die Kurwürde wieder erhielt; jedoch wurde ausgemacht, daß beim Aussterben der männlichen bairischen Kurlinie die Oberpfalz wieder an den Kurfürsten von der Pfalz zurückfallen sollte. Jetzt bildet die Oberpfalz den bairischen Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

III. Pfalz, die junge, (s. Neuburg und Sulzbach). **IV. Pfalz**, ehemals Pfalzgrafenstein, festes, Caub gegenüber, auf einem Rheinfelsen erbautes und früherhin mit 12 kleinen Geschützen besetztes und von Invaliden bewachtes Schloß, welches zur Beschützung des Rheinzolles diente. **V. Pfalz**, kleiner Fleck auf dem Dom-

2) Über die Alterthümer der Pfalz sind nachzulesen vorzüglich *Marq. Freher*, Orig. Palat. (Heidelb. 1612. 1613); über die Klöster *Würtwein*, Monastericon Palatinum atom. (Mannh. 1793—1796.) In geographischer und topographischer Hinsicht haben die Pfalz behandelt Marc. Zeiller, Topographie ꝛc. 2. Th. mit Kupfern; J. G. Widder, Geographisch-historische Beschreibung des Kurfürstenthums Pfalz am Rhein. (Frankf. u. Leipzig 1786. 1787. 1789.) 4. Th.; Ant. Friedr. Büsching's Erdbeschreibung. 6. Bd. Landkarten haben geliefert Mercator, Blaeuw, Janßson, Quade, Dankert, Jaillot, Schenk, Funk und Homann, dessen Atlas Nr. 45 die Pfalz enthält. Eine ziemlich richtige Karte hat Joh. Georg Walther geliefert.

platz zu Constanz, in welchem der Bischof die Gerichtsbarkeit hatte. (*G. M. S. Fischer.*)

PFALZ, bairischer Regierungsbezirk, früher Rheinkreis benannt, getrennt vom größern Theile Baierns und begränzt im Norden und Nordosten von preußischen und großherzoglich hessischen, im Osten von badischen, im Süden von französischen und im Westen von preußischen, herzoglich koburgischen und hessen-homburgischen Gebieten. Sein Flächenraum umfaßt 103 □Meilen, bewohnt von 546,980 Menschen; sein größter Fluß ist der Rhein, welcher dessen östliches Ufer bespült; sein größtes Gebirge ein Theil der Vogesen mit dem Hardt. Dieser Regierungsbezirk ist, mit Abweichung von der Eintheilung der übrigen Regierungsbezirke von Baiern, in zwölf Landcommissariate, jedes Landcommissariat in zwei bis vier Cantone (zusammen in 31), jeder Canton in eine verhältnißmäßige Anzahl von Bürgermeistereien und jede Bürgermeisterei in eine oder in mehre Ortschaften abgetheilt. Die Landcommissariate besorgen allein die polizeilichen und andere administrative Gegenstände. Die Justiz in geringern Rechtssachen wird von den Friedensgerichten, deren so viele, als Cantone sind, ausgeübt; ihnen kommt auch das Vermittelungsamt zu. In wichtigern Rechtsfällen sprechen die Bezirksgerichte, deren vier sind, nämlich: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken. Überdies bestehen hier: 24 Rentämter, 16 Forstämter, 31 katholische Dekanate des Bisthums Speier und 16 evangelische Dekanate (die Protestanten Lutherischer und reformirter Confession haben sich am 18. Oct. 1818 mit einander vereinigt) unter dem Consistorium Speier. Der Sitz der Regierung ist zu Speier, der Sitz des Appellationsgerichts zu Zweibrücken. Dieser Regierungsbezirk, einer der fruchtbarsten Bezirke im Königreiche Baiern, bringt vorzüglich hervor: viel Rindvieh, schöne Pferde, eine Menge Schweine und Geflügel, köstliche Fische; alle Arten Getreide im Überflusse, Obst aller Art, sehr viele und gute Weine (ruprechtsberger, deidesheimer, forster, wachenheimer, ungsteiner), viel Tabak, Hanf, Flachs, Ölgewächse, eine Menge Holzes; Waschgold aus dem Rheinsande, viel Eisen, Quecksilber, Salz, Steinkohlen, Torf rc. Auch gibt es viele Fabriken und Manufacturen von Eisenwaaren, Steingut, Wolle, Papier, Seide rc. (*Eisenmann.*)

PFALZ (Ober-), Oberpfalz und Regensburg, bairischer Regierungsbezirk, bestehend aus dem größten Theile des ehemaligen Regenkreises und begrenzt im Norden von Oberfranken, im Osten von Böhmen und Niederbaiern, im Süden von Nieder- und Oberbaiern, im Westen von Mittel- und Oberfranken. Sein Flächenraum beträgt 194 □Meilen mit 437,260 Einwohnern. Seine größten Gebirge sind: Theile des Böhmerwaldes und des Fichtelgebirges; seine größten Flüsse: die Donau, die Nab und der Regen. Sein Verwaltungssprengel umfaßt: zwei Kreis- und Stadtgerichte, nämlich zu Amberg und Regensburg, 22 Landgerichte und ein Herrschaftsgericht. Außer diesen Behörden befinden sich in diesem Bezirke 19 Rentämter, 11 Forstämter, 12 Dekanate des Bisthums Regensburg; ein Dekanat des Erzbisthums Bamberg und zwei Dekanate des Bisthums Eichstädt; dann drei Dekanate unter dem protestantischen Consistorium zu Baireuth. Der Sitz der Regierung ist zu Regensburg; der Sitz des Appellationsgerichts zu Amberg. Die vorzüglichsten Producte sind: Getreide, sehr viel Flachs, Hopfen und Obst, Holz, schönes Rindvieh, Fische, gute Krebse in der Altmühl, Bären am Böhmerwalde, viel Eisen, Thon und Porzellanerde, Marmor, Flintensteine, Perlen und berühmte Mineralquellen. Die Hüttenwerke sind hier äußerst bedeutend; sowie die Schiffahrt und der Floßholzhandel. Die Fabrication befaßt sich vorzüglich mit Verfertigung von Leinwand, Wollenzeuchen, Glaswaaren. In Regensburg ist die Seidenraupenzucht in hohem Flore. (*Eisenmann.*)

PFALZ, speciell Geschichte[1]) der Pfalz, des

---

1) Kurfürst Ludwig's V. von der Pfalz reimweise verfaßte Genealogie des bairischen und pfälzischen Hauses (mit einer geschichtlichen Einleitung in ungebundener Rede) bei *Fr. Chr. Joh. Fischer*, Novissima Scriptorum ac Monumentorum Rer. Germ. Collect. (Halae 1781. 4.) p. 37—134; Markward Freher's Blutstamm und Sippschaft der Herzoge von Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, bei dems. a. a. O. S. 135—192; *Marquardi Freheri* Origines Palatinae (Heidelbergae 1599. Fol.), verbessert und vermehrt *Marq. Freheri* Originum Palatinorum pars prima, in qua praeter gentis et dignitatis Palatinae primordia tum Heidelbergae et vicini tractus antiquitatem, multa scitu digna, quae ad universam Germaniam, quae ad ipsum Imperium Romanum pertinent nova exponuntur. Parti secundae accedit *P. Pithoei* JC. de Palatinis tam Germaniae quam Galliae, et aliis observatio e gallico translata. Ed. II. innumeris locis melior et locupletior (Heidelb. 1613. Fol.), und zum dritten Mal. (Ebend. 1686. 4.) *Parei* Historia Palatina (Francofurti 1633. 12., geht bis 1630); verbessert, vermehrt und fortgesetzt bis 1717. Herausgegeb. von *Geo. Christ. Joannis*: *Danielis Parei* Historia Bavarico-Palatina (Francof. ad M. 1717. 4.), wo Joannis in der Vorrede von den Schriftstellern handelt, welche über die pfälzische Geschichte geschrieben; diese Ausgabe enthält zugleich: *Petri Pithoei*, Observatio de Comitibus Palatinis tam Germaniae, quam Galliae und *Huberti Thomae Leodii* Commentatio de Palatinorum origine et Heidelbergae antiquitatibus; nach dieser Sammlung gab Joannis eine zweite heraus unter dem Titel: Miscella Historiae Palatinae, cum maxime vero Bipontinae inservientia (Francof. 1725. 4.) enthält des Herausgebers Animadversionum in *C. L. Tolneri* Historiam Palatinam, speciatim Bipontinam, Specimina duo, welche er (Joannis) zuerst zu Zweibrücken 1704. 4. herausgegeben hatte, und ebenfalls Joannis Curae posteriores in *Danielis Parei* Historiam Palatinam et Historiae Palatinae ab an. 1717 ad an. 1725 brevis Continuatio, und ferner *Balthasaris Venatorii* 1) Epistola de misero Germaniae praecipue vero ducatus Bipontini, tempore tricennalis statu; 2) Civitatis Bipontinae Queremonia de Debito non debito adversus Palantii Morimaei iniquissimas exactiones et praetensiones. *Caroli Ludovici Tolneri* Historia Palatina seu Primorum et Antiquissimorum Comitum Palatinorum ad Rhenum Res gestae eorumque in Palatinatu Rhenano vera et indubitata, hactenus non satis cognita successio. Ubi et simul agitur I. De Primorum et antiquiss. Comitum Palatinorum ad Rhenum Genealogia vera ex ipsis Antiquitatum fontibus, Auctoribus ut plurimum coaevis, Natis antiquissimis, Imperatorum Diplomatibus, ipsorum denique Rheni Palatinorum literis eruta. II. De Palatinatus Rhenani incrementis et decrementis. III. De Vicariatu Palatino ejusque antiquitate. IV. De majoribus Domus et Comitibus Palatii usque ad tempora Caroli M. et Conradi I. Imp. V. De Archi-Officiis Imperii, et imprimis de Archi-Dapiferatu et Archi-pincernatu. VI. De rebus gestis C. Palatinorum ad Rhenum, a temporibus Conradi I. Imp. usque ad Rudolphum I. Imper. Habsburgicum. Adjectus Codex Diplomaticus Palatinus, seu Diplomata et Imperatorum et Comitum Palat. Rheni, ipsam Historiam Palatinam illustran-

Kurfürstenthums Pfalz und der von den Nebenlinien gebildeten Fürstenthümer. Von der Bedeutsamkeit der Pfalzgrafen bei Rhein in Beziehung auf ihr Amt handeln wir in dem Artikel Pfalzgraf. Hier

tia et confirmantia. (Francof. ad M. 1700. Fol.) *C. L. Tolneri* Additiones ad Historiam Palatinam, quibus simul ad Objectiones clarissimi cujusdam Viri respondetur. (Heidelbergae 1709. Fol.) *Joannis Trithemii*, Abbatis, Chronicon Successionis Ducum Bavariae et Comitum Palatinorum ad Philippum Palatinum Comitem, Principem, Electorem (Francof. 1544 et 1549), und in dessen von Freher ebendaselbst 1601 herausgegebenen Opp. T. I. F. 100—120 und Joannis Trithemii, Abts zu Spenheim, Chronicon des hochlöblichen Hauses der Pfalzgrafen bei Rhein in das Teutsche übersetzt durch Philipp Ernst Vogelin. 1599. 4. Philipp Ludw. Hoffmann, Genealogia der Pfalz-Grafen beim Rhein. (Franckfurt 1649. Fol.) *Jac. Ludovici Beutheri* Demonstratio, Comites Palatinos Rheni ex stirpe Caroli M. descendere. Elias Reusnerus hat in seinem Opus Genealogicum Catholicum der Stirps Carolina p. 230 sq. untergelegt: *Nicolai Reusneri* JC. Ducum Palatinorum et Bajoariorum Sylvula, und *Petri Lotichii Secundi* De Illustrissimis Familiae Palatinae Principibus, Fragmentum, sowie auch *Davidis Borarii* Aulaeum Principum Palatinorum et Ducum Bavariae. Memoires des Princes Electeurs Palatins, qui ont este de la Maison de Baviere, jusqu'à present. (Leide 1634.) Gottfr. Ferd. Bucosch, Historia Genealogica Palatino-Neoburgico-Bavarica, oder historische Erläuterung des churfürstlichen Pfalz-Neuburg-Bairischen Regenten-Baums. (Glatz 1687. 4.) Dem I. Theil der Electa Juris Publici curiosa c. II. n. 1. p. 70. 72 ist eingefügt: Kurze Beschreibung des Chur- und Fürstl. Stamms der Pfalzgrafen bei Rhein, deren Ursprung und Abgang insonderheit der ohnlängst verblichenen Pfalzveldenzischen Linie. Ge. Chr. Crollius, der Jüngere, Pfalzgrävlich Zweibrückischer Bibliothekar, Erläuterte Reihe der Pfalzgraven zu Achen oder in Niederlothringen von ihrer Anordnung an bis auf Heinrich von Lach, Pfalzgraven bei Rhein, mit einer Geschlechtstafel derselben. (Zweibrücken 1762.) Derselbe, Zweyte Fortsetzung der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen und bei Rhein in der Geschichte Pfalzgraven Gofrieds, Graven von Calwe, der die Rheinpfalz von 1113 bis 1129 besessen, nebst einer Geschlechtstafel des Calwischen Geschlechts seit dem Ende des 10. Jahrh. bis gegen das Ende des 12. Jahrh. (Ebend. 1772.) Ders., Zugabe zu der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen in Niederlothringen von ihrer Anordnung bis auf Pfalzgrav Heinrich von Lach, wie auch Fortsetzung dieser Reihe in der Geschichte der Pfalzgraven Heinrich's von Lache und Sigfried's von Ballenstedt, nebst einer Geschlechtstafel von Sigfried's Abstammung, seiner Gemahlin, Söhnen und Verwandtschaft. (Ebend. 1764.) Ders., Zweite Zugabe zu der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen und bei Rhein, besonders der Geschichte Heinrich's von Lach und Sigfrid's von Orlamünde, nebst dritter Fortsetzung in der Geschichte des Pfalzgraven Wilhelm's von Orlamünde, Pfalzgrafen bei Rhein, seit 1129 bis 1140. (Ebend. 1773.) Ders., Vierte Fortsetzung der erläuterten Reihe u. s. w. in einer Nachricht von Heinrichen Jochsamer von Österreich, dem Nachfolger Pfalzgraven Wilhelm's in der Rheinischen Pfalz, so er in den Jahren 1140 und 1141 besessen, nebst einer Digression auf die von ältern Schriftstellern sogenannte Pfalzgraven von Rineck, Otto den ältern und Otto den jüngern aus dem Luxenburg-Solmsschen Hause, als einer dritten Zugabe zur Ergänzung und Berichtigung Pfalzgrävlicher Geschichten bis aufs Jahr 1150. (Ebend. 1774.) Ders., Fünfte Fortsetzung der erläuterten Reihe u. s. w. in der Geschichte Pfalzgrav Hermann III. von Stahleck 1142—1156. 1. Abth. und Versuch über desselben Abkunft und Erbherrschaften im östlichen Grabfeld. (Ebend. 1775. 4.) Ders., Neue Zugaben zu der erläuterten Reihe. 1. St. (Ebd. 1789. 4.) Ders., Verbesserte Probe einer vollständigen und richtigen pfälz. Gesch. in einer geneal.-histor.-diplomat. Nachr. v. d. Elisa von Sponheim, Pfalzgraf Rupr. Pipin's Gemahlin, wie auch von diesen Herrn selbst u. s. w. (Ebend. 1762.) (Ders.) Daß die Pfalzgraven beim Rhein noch vor der Wittelsbacher Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erz-Truchsessen gewesen und so die heutige Pfalzbairische Kur ursprünglich für die pfälzische Kur zu beachten sei, wird mit zuverlässigen Zeugnissen der Geschichte gegen eine neuere Behauptung dargethan. (Frankf. u. Leipz. 1786. 4.) Ders., Beiträge zur pfalzgräflichen Geschichte, in den Abhandlungen der bair. Akad. der Wissensch. 3. Th. Codex diplomaticus anecdotorum, res Moguntinas, Trevirenses, Franconicas, Palatinas finitarumque regionum, nec non jus Germ. et S. R. I. historiam vel maxime illustr. ex schedis *Val. Fd. I. B. de Gudenus*, ut et *P. K. de Buri*, collegit, digessit, produxit *H. W. Ant. Buri*. (Francof. et Lips. 1743—1768. V Tomi 4.) Chr. Jac. Kremer's Gesch. des Rheinischen Franziens unter den Merowingischen und Karolingischen Königen bis in das J. 843, als eine Grundlage zur pfälz. Staatsgesch., herausgegeben von And. Lamey. (Mannheim 1778. 4.) Jac. de Battis, Abhandl. von den ältern Staatsveränderungen der Oberpfalz, ehe sie die obere Pfalz hieß. (Ingolstadt 1786. 4.) J. G. Feßmaier's Versuch einer pragmatischen Staatsgesch. der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heißt. (München 1793. I. Bd.) Jos. v. Destouches, Beschr. der Oberpfalz, nebst Überblick der oberpfälz. Gesch. u. Beschr. d. Stadt Amberg. 1—2. Th. (Sulzbach 1809.) L. Frhn. v. Egkher's Gesch. der vormaligen Landschaft in der obern Pfalz. (Amberg 1802.) J. G. Feßmaier's diplomatische Geschichte von dem alten Vizthumamte Lengefeld, mit 16 noch ungedruckten Urkunden. (München 1800.) J. Np. Ant. Frhn. v. Reisach, Histor.-topogr. Beschr. d. Herzogthums Neuburg. (Regensburg 1780.) J. Goswin Widder's Vers. einer vollständ. geogr.-histor. Beschr. d. kurfürstl. Pfalz am Rheine. (Mannh. 1786—1788.) Matthiä v. Kemnaten, Beschreibung Etlicher Pfalzgraff Friderichs Churfürsten rc. des Ersten fürnemmen Thatten. Angefangen Imn Anno 1452 biß uff das 1471. Jar. bei Fischer a. a. O. S. 1—36. *Pauli Hachenbergii* Historia de Vita ac Rebus Gestis Friderici I. Electoris Palatini vulgo dicti Gloriosi ex optimis scriptoribus coll. et in VIII Libr. dig. Nunc primum ex Mss. ed. *Jo. Phil. Kuchenbecker*. (Jenae et Lips. 1739. 4.) (Chr. Jac. Kremer's) Gesch. des Kurf. Friedrich's von der Pfalz, in 6 Büchern, mit Urkunden. (Frankf. und Leipz. 1765. 4.) Stemma Leostenianum seu Genealogia illustrium et generosorum Dominorum ac Heroum, Comitum in Lowenstein etc. deductum per continuam seriem Illust. familiae a Friderico Victorioso Electore Palatino Gentis auctore ad nostra usque tempora. (Francof. 1624. 4.) *Hub. Thom. Leodius*, Annalium de Vita et Rebus gestis Illustrissimi Principis Friderici II. Comitis Palatini Libr. XIV. (Francof. 1624. 4.) Belli Pannonici per Illust. Princ. ac Dom. Dn. Fridericum Com. Palat. contra Solymannum, Turcarum Tyrannum, gesti. Auctore *Melch. Sotero a Vinda*, JC. Liber unus, ap. *Schardium*, Opus Historicum. T. II. Fol. 1226 sq. Joh. Fabricii Tagegeschichte namhaffter Sachen, so sich in der Churpfalz von Jahren zu Jahren zugetragen. (Heidelb. 1613. 4.) (Dn. L. Wundt) Vers. einer Gesch. des Lebens und der Regierung Karl Ludwig's, Kurfürst von der Pfalz. (Genf 1786.) (J. F. A. Lazner) Louise, Raugräfinn zu Pfalz, Gemahlin Karl Ludwig's von der Pfalz. (Leipz. 1798. 3 Th.) Fr. Pt. Wundt, Karl Theodor's Verdienste um die Berichtigung und Erweiterung der rheinpfälz. Landesgesch. (Mannh. 1794.) C. Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Gesch. IV Stücke. (Mannh. 1775.) Ders., Ergötzlichkeiten aus der pfälz. u. schweizerischen Gesch. III St. (Zürich 1766—1768. Ders., Pfälz. histor. Nachr. aus Schrn. I—5. Probe. 1793—1795. *J. Ch. Crollius*, Origines Bipont. P. I. et II. V. I. (Bipont. 1761—1769. 4.) J. H. Bachmann, Herz. Wolfgang zu Zweibrücken Kriegsverrichtungen, größtentheils aus archival. Nachr. beschr. (Mannh. 1769.) Lobstein, über das Notariat. (Strasburg 1844.) (Zeigt die Orte an, wo die Urkunden und Acten der verschiedenen früher mit dem Elsaß verbundenen Gemeinden der Pfalz in elsassischen Archiven aufbewahrt sind.) Vollständige Sammlung der Staatsschriften nach Absterben Churfürst Maximilian III. (Frankf. u. Leipz. 1778.) F. Exeter, Versuch einer Sammlung von pfälz. Medaillen, Schau-, Gedächtniß- und

zählen wir die Reihe derselben auf und betrachten sie als Regenten ihrer Besitzungen, welche theils Lehen waren, theils Alode. Da die Kur an gewisse Länder geknüpft war, so müssen wir auch diese berühren. Da früher weder die Reichsämter, noch die Kur, noch die Lehen erblich waren, und das Pfalzgrafenamt in Beziehung auf die Franken nicht immer bei einer Familie geblieben ist, so ist es nicht zu verwundern, daß wir das Land Pfalz ganz wo anders finden, als wo früher die Hauptwirksamkeit jener Pfalzgrafen, deren Nachfolger die Regenten des später Pfalz genannten Landes waren, ihren Schauplatz hatte. Die Hauptpfalz war nämlich zu Aachen. Hier hätte also eigentlich das Fürstenthum erwachsen, und der Pfalzgraf als Regent desselben seinen Sitz haben müssen. Eine besondere Schwierigkeit hat die Geschichte der Pfalzgrafen bei Rhein auch dadurch, daß in der frühesten Zeit dieser Zusatz nicht gewöhnlich war, sondern sie blos durch Comes palatii bezeichnet wurden, ähnlich wie auch ein Gaugraf blos Comes genannt ward, ohne daß hinzugesetzt ward, wo er es war, und es dunkel blieb, wo dieses stattfand, wenn es nicht beiläufig erhellte. Ja! die Pfalzgrafen wurden in der frühesten Zeit häufig blos Grafen genannt, und nannten sich selbst blos so. So z. B. sagt König Lothar in der den 9. November im ersten Jahre seines imperii, in der 4. Indict. in der Pfalz zu Aachen gegebenen Urkunde[2]): Ut cuidam fideli Comiti palatii nostro Ansfrido nomine aliquantum ex rebus juris nostri, quas ipse jure beneficiario detinet, ad proprium concederemus etc., und weiter unten: per quos memorato Ansfrido in pago Hattuarensi et in villa, quae vocatur Gelzefurt, super fluvium Nerse mansos quatuor etc. und weiter unten: seu etiam et in pago Laumensi in villa Sodeja super fluvium Geldione, mansum unum etc. Der Pfalzgraf Ansfrid sagt in der zu Lauresham den 5. Oct. 862 ausgestellten Urkunde, durch welche er dem Kloster zu Lauresham eine Schenkung macht: Idcirco ego in Dei nomine Ansfrid Dei gratia Comes cogitans etc., und weiter unten: dono per hoc testamentum ad sanctum Dei martyrem Nazarium, qui requiescit in corpore in pago Rhenense, in monasterio cognomento Lauresham, sito super fluvium Wisgoz, wo jetzt der ehrwürdige Theotrohus als Abt vorsteht, und weiter unten: trado res proprietatis meae in pago Hattuaria, in Odenheimero marca, in villa, quae dicitur Geizefurt, quae sita est supra fluvium Nersa, hoc est mansum in dominicatum etc., und am Schlusse der Urkunde wird bemerkt: Signum Ausfridi Comitis Palatii. Eine andere von demselben an demselben Orte und demselben Tage ausgestellte Urkunde beginnt: Ego in nomine Ausfridus gratia Dei Comes, dono per hoc testamentum ad sanctum Dei Martyrem Nazarium, ut supra, quicquid habeo proprietatis in pago Darnau, in marca vel villa Sodoja, quae sita est super fluvium Gelduin in Comitatu Giselberti, hoc est hubam indominicatam etc. Der Thiottochus beginnt eine an demselben Orte und an demselben Tage ausgestellte Urkunde: Diligendo in Christo filio sanctae Dei Ecclesiae, Ansfrido venerando Comiti Palatii, Thiottochus gratia Dei humilis abbas etc. Über die pfalzgräfliche Würde Eberhard's, des Herzogs der Franken, herrscht Dunkelheit, und man weiß nicht mit Sicherheit, ob er wirklich Pfalzgraf war, oder blos die späteren ihn so nennen[3]). Während Tolnerus die Reihe der Pfalzgrafen mit Eberhard beginnt, läßt Joannis[4]) diesen mit Recht hinweg, und hebt die Reihe mit Hermann I. an. Dieses thut auch Crollius, bemerkt jedoch zuvor: Es scheint der Vidricus Comes palatii, als ein Anhänger der französischen Krone mit dem Ende ihrer Herrschaft in Lothringen auch sein Pfalzgrafenamt verloren zu haben, und er ist wenigstens nicht unter die Pfalzgrafen in Lothringen zur Zeit der teutschen Könige zu zählen. Im Anfange des 10. Jahrh., und zu der Zeit als König Karl der Einfältige in Frankreich nach dem Abgange der Karolinger in Teutschland sich das lothringische Reich angemaßt hatte, erscheint nämlich in einer Unterschrift einer Urkunde[5]) vom J. 916, in welcher der genannte König Karl habito generali placito apud Heristallum in conventu totius regni tam episcoporum, quam comitum et procerum ac judicum diversarum potestatum, omniumque conventu nobilium dem Kloster Prum die Abtei Suestra zuspricht, Widericus, Comes palatii[6]), und steht allen weltlichen Proceribus und selbst den mächtigsten Grafen Ricuin, Riginar, Giselbert 2c. voran. Erst längere Zeit nach Widerich finden wir den Pfalzgrafen Hermann I. König Otto III. sagt in einer den 13. Juni 993 ausgestellten Urkunde[7]), er habe Hildibalden, dem Bischofe der wormser Kirche, gegeben: VIII mansos in villa Brunnenheim dicta sitos, et si aliquid superest, in pago Bunechgouve[8]) vocato, ac Comitatu Herimanni Palatini Comitis jacentes, in cujus etiam

allerlei andern goldnen und silbernen Münzen, w. d. Kurf. und Pfalzgr. v. d. Bair.-Kurlin. Gesch. erläutert. (Zweibrücken 1759—1775 2 Bde.) Series numism. principum Elect. palat. aer. incisa. (Mannh. 1775.)

2) Bei *Freher*, Orig. Pal. und daraus bei *Tolnerus*, Cod. Dipl. Pal. nr. 8. p 8, wo sich auch die andern den Pfalzgrafen Ansfred betreffenden Urkunden, welche wir oben im Texte anführen, Nr. 9—11. S. 8—10 befinden.

3) s. das Nähere hierüber in der Allgem. Enc. d. W. u. K. 1. Sect. 30. Th. S. 56—58. 4) App. prior. ad *Parei* Hist. Pal. p. 416. 5) Bei *Martène* et *Durand*, Coll. Ampl. T. I. p. 270 und *Hontheim*, Hist. Trev. diplom. T. I. n. 142. p. 263. 6) Als bloßer Comes oder deutlicher als Gaugraf kommt Widerich schon früher vor. In einer Urkunde des Königs Zwentebold vom J. 899 (bei *Hontheim* l. c. n. 132. p. 239) verwenden sich Richquinus et Widiatus (letzterer Name ist nach Crollius S. 18 durch einen Fehler des Abschreibers aus Widricus entstanden), und auf diese ihre Fürbitte befreit der genannte König des trierschen Erzbischofs Leute zu Trier, homines in civitate manentes, von der Gewalt der Grafen. In einer Urkunde vom J. 902 (bei *Hontheim* n. 133. p. 253) gibt König Ludwig das Kind mit Einwilligung des Grafen Widerich der trierschen Kirche die Münze, den Zoll und die Steuer in der Stadt und Grafschaft Trier wieder. In einer Urkunde von 909 (bei dems. n. 135. p. 256) erscheint Widerich als Graf im Bedgau. 7) Bei v. Ohlenschlager, Dissertatio praelim. vor *Schannat*, Abrégé d'Hist. Pal. §. 12 und bei *Schannat*, Cod. Pr. Histor. Ep. Wormat. n. 35. p. 31. 8) Der Bunnengau lag in der ripuarischen Provinz bei Bonn herum: s. Chron. Gottw. Lib. IV. p. 566.

praesentia eosdem mansos ei tradidimus justo Legis et Judicum judicio, ut omnes viri probabiles bene sciant, a quodam Wicelino, qui reus exstiterat Regiae Majestatis, in Imperiale et Regale jus redactos. Als bloßer Comes oder Gaugraf kommt Hermann in den das Kloster des heiligen Maximin betreffenden Urkunden [9]) schon in den Jahren 975 und 978 vor. Es wird ihm darin der zu Ripuarien gehörige Comitatus pagi Eifline beigelegt. In diesem Gau liegt das castrum Thonaburg oder Tomberg, welches meistentheils der Sitz seines Sohnes, des Pfalzgrafen Erenfrid oder Ezo, war. In der Urkunde von 975 kommt auch der Comitatus Zulpiche vor, als dessen Graf im J. 1020 Hermann's junger Sohn Hezelin erscheint. In der zu Gruona den 6. Jan. 993 von dem Könige Otto III. ausgestellten Urkunde heißt es, nachdem die geistlichen Großen, auf deren Verwenden er handelt, aufgezählt sind, weiter: nec non Bernhardi Ducis [10]), Egberti Comitis, Eggiharti Marchionis [11]), Herimanni Palatini Comitis, Huodonis Marchionis [12]), Deodorici Palatini [13]) Comitis ejusque fratris Sigeberti Comitis, Herimanni Comitis, aliorumque complurium piis eorum petitionibus assensum praebentes etc. Nach dem J. 993 kommt Pfalzgraf Hermann nicht mehr vor. Sein Sohn Pfalzgraf Erenfrid oder Ezo [14]), von welchem wir unter Erenfrid gehandelt haben, spielte als Schwager des Kaisers Otto III. eine bedeutende Rolle. Von Erenfrid's Söhnen folgte dem Vater in der pfalzgräflichen Würde Otto. Er gab dem Könige Heinrich III. die Insel des heiligen Swibert (Kaiserswerth) und Duysburg [15]), und ward von ihm in der Osterwoche 1045 zu Goßlar zum Herzog von Schwaben gemacht [16]). Heinrich'en, dem Sohne des Vatersbruders [17]) des Pfalzgrafen, nunmehrigen Herzoges Otto, ward das pfalzgräfliche Amt ertheilt [18]). Die Königin Richeza übergab ihr Eigen oder Alod Clotten nebst andern Orten [19]) zum Seelenheile ihres verstorbenen Bruders, des Herzogs Otto, und ihrer andern im Kloster Brauweiler begrabenen Anverwandten an das genannte Kloster durch die Hand des Pfalzgrafen Heinrich, des Sohnes ihres Vatersbruders, unter dessen Mundiburdio (Vormund, Schutze) es stand. Auch übergab sie ihr Schloß Chuchomo (Cochheim) dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Sohne ihres Vatersbruders, unter der Bedingung, daß er, so lange er lebte, über Clotten Beschützer (densensor) und Voigt (advocatus) sein, nach seinem Tode aber, wenn er keine Erben hätte, der nächste Erbe der Königin Richeza die Voigtei über diese Güter, wenn aber auch ihr Erben fehlten, der Erzbischof von Cöln diese Voigtei (advocatiam) demjenigen ertheilen sollte, welchen der Abt und die Brüder (Mönche) verlangten. Auf Gesuch der Königin Richeza erhielt Graf Sicio von dem Pfalzgrafen Heinrich die erwähnte Voigtei. Die Urkunde [20]), durch welche Kaiser Heinrich III. den 23. Juli 1051 zu Comphyngen dieses bestätigte, hat mit als Zeuge unterschrieben Henricus Comes Palatinus, so auch die Urkunde, welche die Königin Richeza, die Tochter des Pfalzgrafen Erenfrid, selbst über ihre Schenkungen an das Kloster Brauweiler im J. 1051 [21]) oder 1054 [22]) ausstellte. Pfalzgraf Heinrich bekriegte den hab- und herrschsüchtigen Erzbischof Anno von Cöln, der mit Neid die Schenkungen der Königin Richeza an das Kloster Brauweiler betrachtete, und die Frömmigkeit dieser

---

9) Bei *Kettner*, Antiq. Quedlinb. n. 24. p. 31—33. *Leuckfeld*, Ant. Halberst. n. 38. p. 664. *Eckhart*, Hist. Gen. princ. Sax. super. n. V. p. 282. 10) Von Sachsen. 11) Von Meißen. 12) Von der Ostmark. 13) Von Sachsen. 14) Caesaris ejusdem soror, Mahtild nomine, Herimanni comitis palatini filio, Ezoni nomine nupsit. *Dithmar Merseb.* Chron. Lib. IV. Ed. *Wagner*. p. 100. Ezo war der ältere Sohn des Pfalzgrafen Hermann, der jüngere war Hezelin. Hermann's Gemahlin hieß nach dem Interpolator narrationis Monachi Brunwillariensis (bei *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. T. I. p. 313) Helpwig. Der Interpolator beginnt: Generosissimus Heros Hermannus Comes Palatinus cognomento pusillus, non mediocris reputationis inter magnates illustrissimi imperatoris primi Ottonis, cui in negotiis regni ac proeliorum periculis tam auxilio, quam consilio fidelissime adstitit: et praesertim in proelio contra efferam Ungarorum gentem commisso, ubi hostilem pugnando aciem fortissime attrivit etc. 15) Monachus Brunwillariensis ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsv. Script. T. I. p. 321. 16) Otto Palatinus comes paschali hebdomade Dux Alemanniae apud Goslare a rege constituitur. *Hermannus Contractus* ad an. 1045 ap. *Ussermann.*, Germ. Sacrae Prod. T. I. p. 214. 17) Ezo's Bruder hieß Ezelin. In dem Privilegium Henrici III. Imperat. de praedio in Bruwiller et Sylva et aliis bonis prope Coloniam donatis (ap. *Tolner.*, N. 30. p. 27) heißt es: Dominus Ezzo memoratus Comes Palatinus et frater ejus Comes Ezelinus, dum communi utilitate possiderent eandem utilitatem (nämlich den Wald, der wegen seiner Größe „die Welle" hieß) partientes etc. In dem Priv. Henrici III. Imp. super Cloteno aliisque bonis in tractu Mosellano datis ad Monast. Brawiller (ap. *Tolner*. N. 29. p. 25—36) wird gesagt: Tradidit (Richisa, die Tochter Eza's) etiam castrum suum Henrico Palatino Comiti filio patrui sui etc. Graf Ezelin hatte sich sehr freigebig gegen den heiligen Cornelius (den Patron des Klosters Inden) bezeigt; s. Allgem. Enc. d. W. u. K. I. Sect. 36 Th. S. 422. Ein Pfalzgraf Heinrich führte die Voigtei über dieses Stift. Dieses geht aus einem Briefe hervor, in welchem der Bischof Uda erzählt, daß er von dem Kloster Inden ein ihm zugehöriges und außerhalb der Mauern von Tull gelegenes Priorat unter des Kaisers Heinrich's III. Regierung durch Tausch an sich gebracht, und daraus die Abtei Sauveur gemacht hat, und in der es in Beziehung auf den Tausch heißt: Laude et consensu Abbatis Wenrici praefati monasterii fratrumque omnium ac loci fidelium, et ejus advocati Henrici (s. d. Urkunde bei *Calmet*, Histoire de Lorraine T. II. preuves nach der neuen Ausgabe p. CCCXXXV etc.) Crollius (S. 108. 109) hält diesen Pfalzgrafen für Ezelin's Sohn, Heinrich den Unsinnigen. Ist es dieser, so hat Bischof Uda, wenn er sagt: a Domino meo Imperatore Henrico III. die für jene Zeiten minder gewöhnliche Zählung gebraucht, da Heinrich III., den wir so nennen, als Kaiser nach dem gewöhnlichen Urkundenstyl Heinrich II. und nur als König Heinrich III. heißt. Ist der von dem Bischofe Udo Imperator Henricus III. nach der damals gebräuchlichsten Weise bezeichnet, so ist es Heinrich IV., dieser ward aber erst 1084 Kaiser, und der von Uda erwähnte Pfalzgraf Heinrich kann Heinrich der Unsinnige nicht sein.

18) Monachus Brunwillarensis. p. 321: Henrico ejus (nämlich des Pfalzgrafen Otto) patrui (nämlich Ezelin's oder Hezelin's) filio ad Palatii officium substituto. 19) Cochemheim, Ebre, Brembe, Asche, Maßbrich, Warruß, Cauebach, Wilre, Pulega, Candeda, Werle und Ryle, Enchriche, Lützenrodt, Dreise und Ottingen. 20) Bei *Gelenius* Historia et vindiciae Richezae, Comitissae Palatinae Rheni, Reginae Poloniae. (Coloniae 1649.) p. 25—27. *Hontheim* l. c. n. 249. p. 390 sq. *Tolner* n. 29. p. 25. 26. 21) So nach *Tolner* n. 32. p. 29. 22) So nach *Gelenius* p. 32 sq.

Frau so zu leiten und dahin zu bringen wußte, daß sie im Juni 1057 ihre Alode Saalfeld und Coburg dem Erzstifte Cöln schenkte und übergab. Richeza's Vetter, Pfalzgraf Heinrich, trug aller Wahrscheinlichkeit nach deshalb Todtschläge, Raub und Brand durch das ganze Erzstift, ward von dem Erzbischof excommunicirt und dadurch so gebeugt, daß er als Reuiger nach Cöln ging und sich dem heuchlerischen Oberhirten zu Füßen warf. Dieser befreite ihn von der Excommunication und ertheilte ihm Ablaß, und der Pfalzgraf gab für diese Aussöhnung mit dem Erzbischofe demselben und dem heiligen Petrus zu Cöln (d. h. dem Erzstifte) das Schloß Siegberg [23]), welches, Bonn gegenüber, an dem rechten Rheinufer an der Sieg liegt. Pfalzgraf Heinrich ward im J. 1057 Mönch in dem Kloster [24]) Gorz (bei Metz). Aber nach wenig Tagen warf er das Mönchskleid ab und nahm seine Gemahlin und seine Reichthümer und Besitzungen wieder. Dem zufolge wollte er auch das dem Erzbischofe Anno übergebene Schloß Siegberg wieder haben. Aber der Erzbischof widerstand ihm mit Beharrlichkeit und Muth, und daraus entbrannte der größte Krieg zwischen ihm und dem Pfalzgrafen. Dieser erschöpfte das cölner Gebiet durch Raub und Brand, und schloß den Erzbischof selbst in seine Festung Cöln durch Belagerung ein. Der bedrängte Oberhirt brachte durch flehentliches Bitten die Bürger in die Waffen. Da zog sich der Pfalzgraf gegen die Mosel hin auf seine Burg Cochheim zurück. Hier saß er bei seiner Gemahlin Adelheid, nach welcher er sich so gesehnt, daß er das Kloster verlassen hatte. Während draußen der Anführer der Soldaten diese in Schlachtordnung stellte, um mit dem Erzbischof ein Treffen zu halten, fiel er (Pfalzgraf Heinrich) in Raserei, und schlug mit der Streitart seiner geliebten Gattin das Haupt (im J. 1061) ab. Der Rasende ward von seinen Leuten gefangen genommen, nach Trier gebracht, und dann in das Kloster Epternach gestoßen, wo er durch die wiederholten Anfälle der Raserei endlich aufgezehrt umkam. Man hat ihm in der Geschichte die Bezeichnungsnamen des Rasenden [25]), des Unsinnigen und des Mönchs gegeben. Der Erzbischof Anno bestatiete die von seinem Gegner im Wahnsinn erschlagene Frau, und erzog ihren Sohn, nicht wie der Mönch von Siegberg in der Lebensbeschreibung des sogenannten heiligen Anno vorgibt, aus gütiger und liebevoller Gesinnung, sondern, wie sich aus den Umständen schließen läßt, aus Eigennutz. Die Königin Richeza starb im J. 1061 [26]) in Saalfeld; ihr Leichnam ward nach Cöln gebracht und auf heftiges Andringen des Erzbischofes Anno hier begraben, ungeachtet Richeza in ihrem Testamente [27]) das Kloster Brauweiler zum Orte ihres Begräbnisses bestimmt. So ward, sagt der brauweiler Mönch, der heilige Ort Brauweiler nicht blos des Leichnams der Stifterin, sondern auch Clotten's gegen alles göttliche Recht beraubt. Der Erzbischof gesteht selbst ein, daß er Clotten dem Kloster Brauweiler genommen [28]), sagt aber, ungeachtet er keine Urkunde vorzubringen weiß, daß Richeza einen Vertrag mit ihm gemacht habe, sie habe lebend den Mönchen zu Brauweiler Kanada gegeben, welches fünf Mark entrichte. Dem Erzbischofe habe sie das Übrige gegeben, damit, in welchem Kloster sie begraben würde, diesem Kloster das Alod Clotten gehören sollte. Dieses Alod habe er, wie Richeza gebeten gehabt, den Chorherren der heiligen Maria gegeben. Da aber der Erzbischof über diese angebliche Verfügung der Richeza keine Urkunde aufzuweisen hatie, wol aber das brauweiler Kloster im Besitz einer solchen über die Schenkung des Alods Clotten, welche Kaiser Heinrich III. bestätigt hatte, war, und auch das Testament Richeza's besaß, nach welchem sie im Kloster Brauweiler degraben sein wollte, so beunruhigten der Abt dieses Ortes und der Pfalzgraf [29]) den Erzbischof

---

23) Vita S. Annonis c. 29. ap. *Surium* ad 7. Dec. p. 795.
24) Lambert von Hersfeld (gewöhnlich von Aschaffenburg (bei *Krause*, Corpus praec. m. aev. script. p. 16) sagt zum J. 1057: Cuono, cognatus regis, dux factus est Carentinorum: frater ejus, Heinricus Palatinus comes Lothariorum, instinctu daemonis, monasticam vitam professus est Gorzia, und zum J. 1061 (S. 22) ebenso: Henricus, Palatinus comes Lothariorum uxorem suam manu propria interfecit etc. Lambert nennt ihn Pfalzgrafen der Lothringer in Beziehung auf die Pfalz Aachen. Lambert strebt schon mehr als die frühern, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen näher zu bezeichnen, wiewol auch er dieses keineswegs durchgängig, sondern gleichsam nur ausnahmsweise thut. Die Continuatio Hermanni Contracti zum J. 1060 (bei Ussermann a. a. O. S. 155) sagt blos Heinricus Palatinus comes in amentiam versus cum sub specie religionis, quasi seculum derelinquens, in monasterium Ephternachs se contulisset; inde abstractus conjugem suam occidit. Lambert erzählt die Zeitfolge des Herganges des Mönchswerdens des Pfalzgrafen Heinrich und in welchem Kloster er es zuerst ward, genauer, als Hermann der Gichtbrüchige und der Mönch von Siegberg in der Vita S. Annonis am umständlichsten. Er nennt des Pfalzgrafen Heinrich's Gemahlin Adelheid. Dieser Name wird in den Annal. Trevir. des Brower und Massenius (T. I. Lib. XI. §. 137. p. 537 ed. *Leod.*) auf dem Rande in Mathild verbessert. Allerdings wird in des von Hontheim Necrologium S. Maximini eine Mathildis Palatina unter dem 4. Nov. 1061 aufgeführt. Falls dieses keine andere Pfalzgräfin Mathild ist, so hätte Pfalzgraf Heinrich der Rasende seine unglückliche That den 4. Nov. 1061 verübt.

25) Henricus furiosus. 26) Anno Dominicae incarnationis sexagesimo tertio XII. Kalend. Aprilis sagt der brauweiler Mönch S. 322. Diese Angabe ist in Beziehung auf die Geschichte des Pfalzgrafen Heinrich's des Rasenden wichtig. Crollius (S. 55) sagt nämlich: „Die Ursachen dieser Händel (nämlich des Pfalzgrafen Heinrich und des Erzbischofes Anna) lassen sich fast errathen. Der einrissige und stolze Heuchler Anna hatte dem Kloster Brauweiler viele demselben von Gott und Rechtswegen zustehende Güter, und unter denselben insonderheit die ihm in die Augen stechende Herrschaft Clotten entzogen, wie auch selbiges um den Leichnam der in diesem Jahre verstorbenen Königin Richeza gebracht.“ Crollius führt dabei den brauweiler Mönch an, unterdrückt aber die Angabe des Todesjahres der Richeza 1063. Allerdings herrschen über das Todesjahr der Richeza verschiedene Angaben (s. *Tolnerus* p. 264), doch ist die des brauweiler Mönchs die wahrscheinlichste. Pfalzgraf Heinrich hatte, wenn auch der Erzbischof Anna Clotten noch nicht an sich gezogen, doch Ursache genug, wegen der Alode Saalfeld und Coburg, zu deren Schenkung an das Erzstift Cöln Anna Richeza'n im J. 1057 bewogen, ungehalten zu sein. 27) s. die Urkunde bei *Tolnerus* n. 32. p. 29. 28) Urk. bei *Gelenius* l. c. p. 23: Ne quem vero moveat, quod injuriose Clottene monachis in Brawiller abstulimus, volumus cunctis innotescere, quod pactum ipsa nobiscum fecerit etc. 29) Der Erzbischof Anno sagt in der in voriger Anmerkung erwähnten Urkunde vom J. 1065: Sed cum ab Abbate loci illius et Palatino Comite saepius inquietaremur etc. Crollius (S. 58) versteht den Pfalzgrafen Heinrich I.

öfters, sodaß dieser sich endlich zwar nicht zur Herausgabe des Allodes Glotten verstand, aber den Mönchen von Brauweiler doch etwas als Verzichtgeld gab [30]). Doch konnte man, daß Anno Glotten dem brauweiler Kloster entrissen hatte, so wenig mit dessen angeblicher Heiligkeit vereinigen, daß die Legende sagen mußte: Der Erzbischof Anno, auf dem Krankenbette liegend, dem der Abt Wolphelm zu Brauweiler das diesem Kloster zugefügte Unrecht kräftig zu Gemüthe geführt habe, habe Glotten wieder an dasselbe herausgeben wollen, sei aber vom Tode übereilt worden [31]). Doch was Anno nicht gethan, mußte sein Nachfolger Hildolf gestatten. Der fromme Pfalzgraf Hermann stand dem Abte Wolphelm treulich bei, und auf Befehl des Königs Heinrich's erhielt der Abt mit Erlaubniß des Erzbischofes Hildolf, der im J. 1076 den erzbischöflichen Stuhl bestieg, und den 10. Juli 1079 starb, Glotten zurück [32]). Pfalzgraf Hermann muß unmittelbar auf Heinrich den Unsinnigen gefolgt sein [33]), denn König Heinrich III. in der Urkunde vom J. 1065 [34]), in welcher er der erzbischöflichen Kirche zu Hamburg den königlichen oder Reichshof Duisburg schenkt, sagt: curtem nostram Tusburch dictam, in pago Ruriggouve, in comitatu Herimanni. Comitis Palatini, sitam. In der Urkunde vom J. 1072 [35]), in welcher König Heinrich IV. dem Kloster St. Svitberti zu Kaiserswerth Güter in sieben Dörfern zu eigen gibt, heißt es: quidquid Guntram patris nostri serviens in Comitatu Herimanni Palatini Comitis et in his villis scilicet Mundelinckheim, Rynheim, Sermete, Aratemente, Walde, Hoevenio [36]), Ypheim etc. Die jetzigen Orte Mulchen, Rhinum, Serem rc. liegen zwischen Kaiserswerth und Duisburg im Rurgau. Unser Pfalzgraf Hermann ist auch wahrscheinlich, der als solcher in einer Urkunde des Königs Heinrich's IV. vom J. 1076 [37]), und einer andern desselben Herrschers als Kaisers vom J. 1085 aufgeführt wird [38]). Pfalzgraf Hermann war für die letzten Jahre seiner Lebenszeit ein treuer Anhänger Heinrich's IV. Obgleich er zum Schwiegersohne des Gegenkönigs Rudolf bestimmt war und ihm den Eid der Treue (1077) geschworen hatte, zog er sich doch mit einem großen Theile der Franken, als Heinrich (1077) von Italien nach Teutschland zurückkam, von Rudolf zurück, hing dem früheren König an, und verstärkte ihn, als er (1077) verheerend in Schwaben einfiel. Als Anhänger des unglücklichen Kaisers starb Pfalzgraf Hermann im Jan. 1086 in Excommunication [39]). Diejenigen, nach welchen Heinrich von Lach Otto'n in der pfalzgräflichen Würde im J. 1045 folgt, haben den Pfalzgrafen Hermann nicht, und nehmen Heinrich'en den Unsinnigen nicht als aachischen oder niederlothringischen, sondern als oberlothringischen Pfalzgrafen an. Aber unter einer Urkunde des Erzbischofes Udo von Trier vom J. 1075 [40]) findet sich: Signum Henrici Comitis de Lach. Heinrich von Lach war also damals noch nicht Pfalzgraf [41]). Auch Bruno in der Geschichte des sächsischen Kriegs, wo er in Beziehung auf die Schlacht an der Elster am 15. Oct. 1080 erzählt: „Otto von Nordheim kehrte mit dem Fußvolke nach dem Schlachtfelde zurück, und fand auf demselben Heinrich von Lach mit dem größten Theile des Heeres sich als Sieger betragend und Kyrie Eleison mit Freudengeschrei singend [42])," nennt Heinrich'en von Lach nicht Pfalzgrafen, sondern bloß Henricus de Lacho, und etwas weiter unten, wo Bruno bemerkt, daß die so reichen Menschen alles, was sie mit sich gebracht, verloren, sagt er: Dux Frithericus. Comes Heinricus, caeterique ditissimi homines. Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, ist unter dem Comes Heinricus Graf Heinrich von Lach zu verstehen. Aber Pfalzgraf wird er noch nicht genannt. Wol aber beginnt er die Urkunde über die Stiftung des Klosters zu Lach vom J. 1093 [43]): Ego Henricus Comes Palatinus Reni et Dominus de Lacu etc. Dieser Titel ist um so merkwürdiger, weil es das erste Mal ist, daß Pfalzgraf bei Rhein vorkommt. Doch ist diese Bezeichnung noch nicht ständig, wie später, und die Pfalzgrafen bei Rhein der nächstfolgenden Zeit nennen sich häufig blos, wie früher, Pfalzgrafen, und werden so genannt. Besonders merkwürdig ist die Geschichte des Pfalzgrafen Heinrich's von Lach auch, weil man in ihm die ersten Spuren eines Reichsverwesers in Abwesenheit des Kaisers zu finden glaubt. Man nimmt zum Beweis eine epternachische Urkunde vom J. 1095 [44]), in welcher das Recht eines Voigtes der Abtei Epternach

oder den Unsinnigen darunter, wir hingegen, die wir im Betreff des Todesjahres der Richeza (1063) dem brauweiler Mönch folgen, den Pfalzgrafen Hermann II.

30) Pro nummo abrenuntionis monachis dedimus etc., sagt Anno in der erwähnten Urkunde. 31) Nach der Beschreibung des Lebens des heiligen Abts Wolphelm von Brauweiler bei *Surius*, Acta SS. d. XXII. Apr. 32) Mata Vita fundatorum Brawilerensium die Stelle bei *Gelenius* l. c. p. 45. 33) Vergl. *Colini*, Précis de l'histoire Palatine. Introduction. P. II. p. LVI. 34) Bei *Lindenbrog*, Script. Rer. Germ. Sept. Ed. *Fabricii*. p. 180. 181. 35) Bei *Pez*, Thes. Anecd. P. I. Cod. dipl. epist. p. 228. 36) Nach der Ausgabe von Pez aus dem kaiserweethschen Archiv. Nach der nicht so richtigen Abschrift der Urkunde in dem Spicil. Eccl. T. III. p. 697 heißen die Orte: Mandelinekheim, Reinheim, Denmethe, Kothe, Aredemend, Walde, Sövene, Uppheim. Vergl. *Crollius* p. 114. 115. 37) Bei *Schoepflin*, Hist. Zaringa-Bad. T. V p. 22. 38) Calles (Annal. T. V. p. 821) versichert, daß dieser Pfalzgraf Hermann schwerlich Pfalzgraf bei Rhein gewesen sein könne, weil Heinrich von Lach noch gelebt habe. Calles und viele andere nämlich nehmen als Otto's Nachfolger in der pfalzgräflichen Würde im J. 1045 Heinrichen von Lach an, welche Annahme aber Crollius mit Recht bestreitet, sowie auch Ussermann (Mon. Res Alem. Illustr. T. II. p. 53) dieses thut.

39) *Bertholdi Constant.* ap. *Ussermann*. l. c. p. 53. 131. Die Annal. Hildisheim. ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsv. Script. T. I. p. 732, sowie auch der *Annalista Saxo* ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 567 setzen den Tod des Pfalzgrafen Hermann ins J. 1085. 40) Bei *Hontheim* l. c. n 241. p 419. 41) Zwar sagt Tolnerus (p. 278) in Beziehung verschiedener Fürsten vom J. 1071: Quos inter Henricus de Lache (Lacu) Comes Palatinus etc. — — — vid. *Gilles*, Hist. Episc. Leod., *Chappevall.*, De gestis Episc. Leod. p. 38. *And. du Chesne*, Historiam Lucemburg. Genealogicam in probat. p. 30. Doch bemerkt Crollius (S. 64. 65): „Ich bin aber aus vielen andern Proben gewiß, daß gedachter Urkunde Unterschrift von ihm interpolirt worden." 42) s. das Vorhergehende und Nachfolgende bei Fr Wachter, Thür. u. obersächs. Gesch. 2. Th. S. 51—53. 43) Bei *Tolnerus* n 37. p. 32. 44) Bei *Miraeus*, Not. Eccl. Belg. c. 113. p. 283 und daraus bei *Tolnerus*, Additt. ad Hist.

bestimmt wird. Es war Voigt damals Graf Heinrich (von Luxemburg), Konrad's Sohn. Er hatte das Voigtsrecht misbraucht, dem Kloster vielen Abbruch gethan, besann sich doch wieder eines Bessern, und gab das ihm Entzogene zurück, und es heißt in der Urkunde: et praesidente[45]) domino Heinrico Palatino comite, cui a nostro gloriosissimo imperatore augusto Henrico, in Italia exercitum ductante, commissae sunt habenae, in integrum hoc ordine restituit. Nur in Bertholet's Ausgabe dieser Urkunde findet sich imperii, nämlich imperii commissae sunt habenae. Aus dieser Stelle der Urkunde haben Verschiedene Verschiedenes gefolgert. Nach der Meinung der Einen ist darunter das Reichsverweseramt oder die Verwaltung des Reichs in Abwesenheit des Königs oder Kaisers zu verstehen[46]). Nach einer zweiten Meinung ist dieses Vicariat auf das lothringische Reich, in welchem Epternach liegt, einzuschränken, und Pfalzgraf Heinrich nur als ein Stellvertreter des Herzogs von Lothringen anzunehmen[47]). Doch ist Letzteres offenbar gegen die Worte der Urkunde, da diese von dem Kaiser und nicht von dem Herzog spricht. Nach der dritten und wahrscheinlichsten Meinung wird durch die Worte der genannten Urkunde nur ein königliches Vicariat unsers Pfalzgrafen in der Abtei Epternach angezeigt[48]), denn gleich in dem folgenden Jahre 1096, als Pfalzgraf Heinrich von Lach todt und der Kaiser noch in Italien abwesend war, heißt es in einem Schenkungsbrief[49]) derselben Abtei: per manus Advocati sui Comitis Wilhelmi, qui ex gloriosissimi Imperatoris licentia, tunc exercitum ductantis in Italia, usus est Advocatia. Die genannte Abtei stand nämlich unter dem Schutze[50]) des Königs oder Kaisers und war frei[51]) oder reichsunmittelbar. Daß der Kaiser dem Pfalzgrafen Heinrich von Lach seine Stellvertretung nicht überhaupt, sondern nur in Beziehung auf den erwähnten Fall übertragen habe, läßt sich daraus schließen, daß sich anderwärts keine Spur von der Reichsverweserschaft des Pfalzgrafen Heinrich von Lach findet. Doch freilich starb er bald darauf, nämlich noch in demselben Jahre, wo er bei den Verhandlungen zu Epternach an der Stelle des Kaisers vorsaß, im J. 1095[52]). Berthold von Constanz sagt zu diesem Jahre: „Lutolf[53]), der so reiche Markgraf von Österreich, in der Sache des Petrus so treu gegen die Schismatiker, beschloß den letzten Tag. Soviel Schmerz die Katholischen über seinen Tod empfanden, so sehr freuten sich die Gegner der heiligen Kirche. Heinrich der Pfalzgraf, sehr reich, aber dem apostolischen Stuhle nicht so sehr gehorsam[54]), nahm den Weg der gesammten Erde, und hinterließ seine Reichthümer ihm selbst unnütz vielen zur Plünderung." Er hatte nämlich, wie er in seiner Urkunde vom 1093[55]) selbst sagt, keine Kinder, und stiftete deshalb mit Einwilligung und Mithilfe seiner Gemahlin Adelheid auf seinem Erbe, nämlich zu Lach, zur Ehre der heiligen Mutter Gottes und des heiligen Nicolaus ein Kloster, begabte es mit eignen Gütern, mit Kruft nebst Kirche, Bedendorf (Bendorf), Heimbach, Belle (Bell), Reide (Reiden), Alkene (Alken) und Willenburg, und setzte sich selbst zum Voigt diesem Kloster. Nach seinem Tode aber sollten die Brüder (Mönche) einen von seinen Stiefsöhnen, oder wenn sie einen tauglicheren voraussehen, ihn zum Dingvoigt (Gerichtsvoigt) setzen. Unter den Zeugen dieser Constitution finden sich: sein (des Pfalzgrafen Heinrich) Herr, Hilbert, Erzbischof von Trier, Sigefrid, sein (des Pfalzgrafen Heinrich) Stiefsohn, Heinrich Herzog von Lemberg (Limburg) und Wilhelm Graf von Lutzelenburg (Luxemburg) seine (des Pfalzgrafen Heinrich) Cognaten. Des Pfalzgrafen Heinrich Gemahlin Adelheid war, wie der Annalista Saxo p. 871 bemerkt, die dritte Tochter des Markgrafen Otto von Orlamünde[56]) und der Brabante-

Pal. p. 88 sq., der aber in der Note daselbst die Unterschrift aus *Du Chesne* Hist. Lucemb. Probb. p. 42 verbessert; ferner bei *Bertholet*, Hist. de Lucemb. T. III. Probb. und nach dieser Ausgabe bei *Hontheim* l. c. T. I. n. 295. 443.

45) Auch ist er unter den Zeugen vorangestellt, nämlich: Testes autem hujus concessionis et confirmationis idonei et nobilissimi sunt isti Heinricus Palatinus, Herimannus, Herimanni comitis filius et frater ejus Theodoricus et Bezelinus de Arlon etc. 46) s. z. B. *Tolnerus*, Hist. Pal. p. 127. 47) Fr. v. Senkenberg, Gedanken von dem Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechtes. Cap. 3. §. 73. S. 179 fg. u. Not. S. 182. 48) Crollius S. 131. 132. 49) Bei *Bertholet*, Hist. de Luxemb. T. III. Probb. p. 43 und daraus bei *Hontheim* l. c. T. I. n. 294. p 445. 50) K. Heinrich sagt in der Urkunde von 1056 (bei *Hontheim* l. c. n 255. p. 398), in welcher er die Immunität des Klosters Epternach erneuert: Abbatiam Epternacensis loci — — eodem jure et eadem libertate, qua ab antecessoribus nostris usque in hanc tempestatem extitit stabilita, firmamus ea scilicet ratione, ut eadem abbatia in nostro nostrorumque successorum mundiburdio et defensione semper libera et secura totius regalis servitii omniumque caeterarum personarum nisi solius Dei subsistat. 51) In derselben Urkunde heißt es: Ad haec etiam volumus in tota supradicta abbatia posthac nullus effici advocatus, nisi consensu et consilio ejusdem Abbatis Regimberti ejusque successorum.

52) Berthold von Constanz S. 170, die Annal. Hildisheim. l. c. p. 733, der Annalista Saxo p. 576. Tolnerus gibt des Pfalzgrafen Heinrich's Sterbetag prid. Id. Apr. (den 12. Apr.) an. Er sagt nicht, nach welcher Quelle. Doch findet sich im Nekrolog des Klosters Lach: Anno Dni MXCV II. Idus Aprilis, ind. IV. Epacta XXIV obiit piae memoriae Dominus Henricus Comes Palatinus Rheni et Dominus de Lacu, qui fundavit etc., der nämlich die Kirche zu Lach stiftete und begabte. (S. das Weitere bei Crollius S. 255.) Wenn das Necrologium S. Maximini (s. *Hontheim*, Prod. hist. Trev. p. 989) unter X. Kal. Nov. bemerkt: Henricus Comes Palatinus, so ist dieses nicht der Sterbetag, sondern es geht auf den Gedächtnißtag, denn das lachische Sterberegister sagt: X. Kal. Novembr. Memoria illustris ac generosi Henrici Comitis Palatini, qui proprio in patrimonio praesens monasterium etc. nämlich gestiftet hat (s. das Weitere bei Crollius S. 256). 53) Leopold der Schöne von Österreich. 54) Sed Apostolicae sedi non adeo obediens, sagt Berthold von Constanz, von andern Gegnern des Papstes pflegt er zu sagen, daß sie elendiglich in Excommunication gestorben. Der Ausdruck, den er bei dem Pfalzgrafen Heinrich braucht, scheint anzudeuten, daß er ungeachtet dem Papste nicht gehorsam, doch auch nicht excommunicirt war. Vermuthlich wußte er den Papst durch kluges Benehmen von der Aussprechung des Bannfluches zurückzuhalten. 55) Bei *Freher*, Orig. Palat. P. II. c. 10. p. 36. 37 der Ausg. v. 1613. *Tolnerus* l. c. n. 37. p. 32. *Eckart*, Orig. Anhalt. Probb. n. 10 in Hist. Geneal. Princ. Sax. sup. 555 sq. *Hontheim* l. c. n. 294. p. 441 sq. *Miraeus*, Not. Eccl. Belg. p. 200. *Calmet*, Hist. de Lorraine T. III. edit. II. Preuves p. XXIV, und bei Crollius S. 124. 125. 56) So hieß er von seinem Sitze,

rin Adela [57]), aus dem Schlosse Löwen. Adelheid [58]) heirathete den Grafen Adelbert von Ballenstädt, und dieser zeugte mit ihr den Grafen Otto und den Pfalzgrafen Sigfrid. Dieses waren also die Stiefsöhne des Pfalzgrafen Heinrich von Lach. Sigfrid sagt in der Urkunde [59]), in welcher er von der Stiftung des Klosters Lach handelt: Ego Sifridus gratia Dei Comes Palatinus, und weiter unten Praedecessor et Dominus meus Henricus Comes Palatinus exhortante uxore sua Adelheide, matre mea etc. In der zu Münster den 25. April 1112 über die Stiftung des Klosters Lach gegebenen Bestätigungsurkunde Heinrich's V. heißt es: Post mortem vero praedicti Palatini Comitis Henrici, Sigefridus, qui ei in Comitatu Palatii successit. König Konrad sagt in seiner zu Mainz 1138 ausgestellten Bestätigungsurkunde (in der documentirten Nachricht den unter Coblenz gelegenen Flecken Bendorf betreffend, worin des Gotteshauses zum Lach auf denselben habende Ansprache von der Fundat. hergeleitet wird rc. 1743 Beilagen Nr. 22 S. 156 u. fg.): post mortem quoque praedicti Comitis Palatini Henrici jam nominata Conjux sua Adelheidis pium factum Mariti sui ad majoris stabilitatis augmentum coram multis iterum renovavit, deinde aliquanto tempore elapso Sigefridus Palatinus, qui praefato Comiti in Palatii Comitatu successit. Die meisten nehmen an, daß Sigfrid seinem Stiefvater unmittelbar in der pfalzgräflichen Würde gefolgt sei [60]). Doch kann die unmittelbare Nachfolge auch nur in der Herrschaft Lach stattgefunden haben, weil diese Erbe oder Alod war. Die ebenangeführte Urkunde trägt keine Jahresangabe der Ausstellung. Aber sie ist nicht unmittelbar nach Heinrich's von Lach Tode, sondern erst weit später verfaßt. Er sagt nämlich darin, er habe Anfangs als Jüngling die Stiftung des Klosters zu Lach, zu dem Pfalzgraf Heinrich nur den Grund gelegt, zu vollenden vernachlässigt, nachher aber habe er es, durch Reue bewogen, auf das Demüthigste zu verbessern gestrebt. Auch kommt in einer trierischen Urkunde vom 11. Juli 1097 [61]), in welcher der Erzbischof Egilbert eine Schenkung des Propstes von St. Simeon zu Trier an dieses Stift bestätigt, also zwei Jahre nach dem Tode Heinrich's von Lach vor: Palatinus Comes Henricus. Ferner in einer Urkunde [62]) des Kaisers Heinrich IV. vom J. 1102, in welcher er der Abtei Prum Rechte und Privilegien gegen die Eingriffe ihres Voigts, Berthold's von Ham, bestätigt, und anführt, daß er (der Kaiser), auf beschehene Klagen des Abtes Wolfram von Prüm in ebendiesem Kloster, welches auch novum monasterium genannt wurde, ein Gericht gehalten, bei welchem der junge König Heinrich, der Bischof Konrad von Utrecht und Pfalzgraf Heinrich nebst vielen andern Fürsten gegenwärtig gewesen, und vor demselben die Beschwerden des Abtes habe untersuchen lassen. Zwar spricht der Kaiser in dieser Urkunde vom 11. Juli 1097 von einem vor Ausstellung derselben gehaltenen Gerichte, indem sie nach demselben von neuen Eingriffen des jüngeren Berthold's von Ham redet, und Pfalzgraf Heinrich ist in der Unterschrift der Urkunde nicht mit als Zeuge aufgeführt. Aber das Gericht, bei welchem Pfalzgraf Heinrich zugegen war, muß doch in den Jahren 1097—1099 gehalten worden sein, da Kaiser Heinrich IV. seinen gleichnamigen Sohn erst 1097 statt seines ältesten Sohnes Konrad, der sich empört, zu seinem Nachfolger bestimmt, und den 6. Jan. 1099 feierlich dafür erklärt, dieser also auch erst von dieser Zeit an in der Eigenschaft eines römischen Königs mit zu Gericht sitzen können, und der gleichfalls mit gegenwärtige Bischof Konrad von Utrecht den 14. April 1099 ermordet ward. In einer in dem Kloster zu St. Martin zu Trier aufbewahrten Urkunde des Erzbischofes Egilbert von Trier vom 12. Febr. 1097, in welcher er dem genannten Kloster verschiedene Güter und Höfe übergibt, heißt es: Advocato Sigefrido Comite. Sigfrid wird also im J. 1097 noch nicht Pfalzgraf genannt. Nach Joh. Trithemius [63]) wäre Pfalzgraf Sigfrid im J. 1096 mit Gottfried von Bouillon in das gelobte Land gezogen, und nach geschehener Eroberung Jerusalems zurückgegangen. Aber von den gleich- oder nächstzeitigen Schriftstellern wird der Theilnahme des Pfalzgrafen Sigfrid an dem ersten Kreuzzuge nicht gedacht. In einer den 14. Febr. 1101 zu Aachen von dem Kaiser Heinrich IV. gegebenen Urkunde [64]) wird nach dem Herzog Friedrich in Schwaben, den Markgrafen Burkhard und Hermann Pfalzgraf Sigfrid als Zeuge aufgeführt. In der Urkunde [65]) vom 4. März 1103, in welcher Kaiser Heinrich IV. die Stiftung der Zelle des heiligen Stephan auf dem Abrinsberg oder Heiligenberg Heidelberg gegenüber durch den Abt Anselm von Lauresham bestätigte, nimmt er sie in Schutz petitione regni Principum — — [66]) Friderici [67]), Sigefridi Palatinorum et aliorum fidelium nostrorum. Bei dem Kriege zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und seinem aufrührischen gleichnamigen Sohne im J. 1105, spielte Pfalzgraf Sigfrid eine bedeutende Rolle. Der Kaiser befand sich zu Mainz mit seinen Anhängern, und verwehrte dem jungen König den Übergang über den Rhein, indem

---

Markgraf war er von Meißen; s. F. Wachter, Thür. u. obersächs. Geschichte. I. Th. S. 250. 252.

57) Adela's von Brabant, aus dem Schlosse Löwen, Brüder waren Graf Heinrich und Melher. Chron. Montis Sereni ap. *Mencken*, Script. Rer. Germ. T. II. p. 308. 58) Die Pfalzgräfin Adelheid ging im J. 1100 nach Rom und starb. Der Annalista Saxo p. 589. Der Lachische Nekrolog bemerkt: V. Kal. Aprilis Adtheleydis generosa Comitissa conthoralis illustris Comitis Palatini Reni et domini de Lacu fundatoris monasterii nostri. 59) Bei *Tolnerus* n. 38. p. 33. 34 und bei Crollius S. 158—160. 60) *Hubertus Thomas Leodius*, Vita Friderici II. Com. Lib. I. p. 12. 61) Bei *Hontheim* l. c. T. I. n. 299. p. 449. 62) Bei *Martène*, Coll. ampl. monum. T. I. p. 595 und daraus bei *Hontheim* l. c. n. 311. p. 479 sq. Es heißt in ihr: Et ipsa justitia compulsi, filium nostrum Henricum regem et episcopum Trajectensem Conradum et Henricum Comitem Palatinum, aliosque quam plurimos principes nostros convenire ad novum monasterium ipsius Abbatis (Prumiensis) praecipimus pro justitia inter eos examinanda et injustitia prohibenda. Ventum est ad diem etc.

63) Annal. Hirsaug. ad ann. 1090. edit. S. Galli p. 291. 64) Bei *Miraeus*, Not. Eccl. Belg. und bei *Tolnerus*, Addit. ad Hist. Pal. p. 91. 65) Bei dems., Cod. Dipl. Pal. n. 39. p. 34. 35. 66) Es werden zuerst die geistlichen Fürsten aufgezählt. 67) Nämlich Pfalzgraf von Sachsen.

er vornehmlich den Pfalzgrafen[68]), welcher dem jungen König den Übergang über den Rhein zu befördern versprochen hatte, durch Sold gewann, wie nämlich die Anhänger des Papstes die Anhänglichkeit derjenigen teutschen Fürsten, welche dem Kaiser Heinrich IV. treu blieben, auslegten, und die Annl. Hildesh. es ausdrücken. Der junge König, an dem Übergang verhindert, ging nach Würzburg, nahm dann durch fernere Unterhandlungen und Kriegsbewegungen den 1. Nov. (1105) Speier ein, bemächtigte sich der daselbst befindlichen Schätze seines Vaters, und setzte eine allgemeine Reichsversammlung an, welche zu Weihnachten in Mainz gehalten werden sollte. Während der junge König unterdessen nach Burgund ging, eilte der Kaiser nach Mainz, um die allgemeine Unterredung zu verhindern. Hierzu sandte er den Pfalzgrafen Sigefrid und den Grafen Wilhelm, welche, wie der päpstlich gesinnte Geschichtschreiber wieder sagt, durch Sold gewonnen, noch bei ihm (dem Kaiser) zurückgeblieben waren, voraus, und sagte, daß er ihnen heimlich nachkommen würde[69]). Als sie in den Sanwald gekommen und den Sohn des Kaisers mit großem Heer auf der andern Seite getroffen und ihm keineswegs widerstehen gekonnt hatten, ergriffen sie mitten in der Nacht die Flucht. Er verfolgte sie, und kam nach Coblenz. Hier fand er den Vater auf der andern Seite des Flusses, und brachte ihn, indem er sich scheinbar in Friedensunterhandlungen einließ, in seine Gewalt. Erzbischof Bruno sagt in einer Urkunde[70]) vom J. 1107 von Benigna, Rüdgen's Witwe: cellam in episcopatu nostro in sylva Contel in loco, qui vocatur Thermunt, licentia et permissione[71]) Sigefridi Palatini Comitis ad honorem Domini Salvatoris construxit. Bei der Einweihung bestimmte Benigna, daß sie die Celle in Gegenwart des Pfalzgrafen und aller, die zugegen waren, der Kirche des heiligen Petrus zu Trier übergeben wollte. Dieses geschah auch. Nam cum nos postea, bemerkt der Erzbischof weiter, in villa altera pro nostris negotiis una cum nostris fidelibus, videlicet ipso Palatino Comite et aliis multis convenissemus, tradidit eandem cellam B. Petro per manum ejusdem domini sui, advocati videlicet ecclesiae nostrae majoris, quem etiam cellae advocatum a nobis constitui rogavit etc. Zum dritten Male bestätigte sie die Schenkung auf der erzbischöflichen Generalsynode zu Trier, ubi rursum tradidit eandem cellam ad altare B. Petri per manum saepe dicti Palatini Comitis Sigefridi etc. Unter den weltlichen Zeugen steht an der Spitze: Laicis liberis: Sigefrido comite Palatino, per cujus manum haec facta sunt etc. Auf der Fürstenversammlung zu Frankfurt zu Anfange des Jahres 1109 sandte König Heinrich V. den Pfalzgrafen Sigfrid in Haft bei dem Bischof von Würzburg, weil Heinrich, der früher Herzog von Lothringen gewesen, jetzt aber wieder von dem König zu Gnaden angenommen war, verrieth, daß er (Pfalzgraf Sigfrid) dem Könige nach dem Reiche und Leben getrachtet habe. Nachdem der Kaiser im J. 1111 zu Mariä Himmelfahrt zu Mainz Hof gehalten, versöhnte er sich auf Rath und Bitte der Fürsten mit dem Pfalzgrafen Sigfrid, entließ ihn der Haft, und begann ihn so gütig zu behandeln, daß er sogar seinen Sohn aus der Taufe hob, und dem Vater gelobte, daß er machen wollte, daß er das erlittene Unrecht vergäße. Auch setzte er den Pfalzgrafen Sigfrid wieder in seine Würde ein[72]). Die Geschichtschreiber sagen nicht, unter welchen Bedingungen Sigfrid der Haft entlassen wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber hierher zu beziehen, was König Konrad in der Urkunde vom J. 1138 bei Crollius S. 269 fg. sagt: deinde aliquanto tempore elapso Sigefridus Palatinus, qui praefato Comiti (nämlich dem Pfalzgrafen Heinrich) in Palatii Comitatu successit, quaedam Patrimonia sua per quasdam conditiones aequas Avo Nostro Henrico Divae Recordationis Imperatori Augusto in proprium tradidit, et cum sua Praedia non sufficerent, unam Curtim, quae est in Bedendorff, Ecclesiae Beatae Mariae apud Lacum, semper Ecclesiâ reclamante, cum omnibus Appenditiis violenter abstulit, et Imperatori tanquam sua esset donavit. Als aber Konrad den Thron bestieg, stellte er noch im ersten Jahre seiner Regierung den erwähnten Hof in Bedendorf (Bindorf) der heiligen Maria zurück. Pfalzgraf Friedrich und seine Gemahlin Gertrud überließen nicht nur ihren Theil an dem Alode Steinfürst den 27. Aug. 1111 dem Kloster Reinhardsbrunn[73]), sondern der Pfalzgraf that auch, was er bisher

68) Die Annal. Hildesh. l. c. p. 734 sagen blos et hos omnes maxime Comitem Palatinum etc., aber p. 735 wird bemerkt: praemisit Palatinum Sigefridum, Comitem Willehelmum etc. 69) Qui mercede conducti adhuc apud eum remanserant, sagen die Annal. Hildesh. p. 735 und der Annalista Saxo p. 607 gleichlautend, nur daß die erstern das adhuc zwischen qui und mercede setzen. Das Chron. Abbatis Urspergensis (Argentorati 1611. p. 188) bemerkt: Rebus igitur circa Rhenum compositis Burgundiam rex Heinricus convertitur, sed revocatus fidelium suorum nuntiis machimenta patris, quae Sigifridi comitis auxilio moliebatur, mira velocitate praevenit. 70) Bei *Hontheim* l. c. n. 313. p. 488 sq. 71) Es erklärt sich dieses aus dem Dienstmannenverhältnisse der Benigna; es heißt nämlich bei Aufführung der Zeugen: Ministerialibus autem Palatini Comitis: Richardo fratre ejusdem supra memoratae mulieris (nämlich der Benigna), Godefrido filio ejus; filiorumque maritis Dudechino, Theodorico etc. In der Urkunde des Königs Konrad III. vom J. 1144 und der des Kaisers Heinrich V. (bei *Tolner* n. 41. 42. p. 36. 37) wird von der Benigna gesagt: Ex consensu Sigefridi Palatini Comitis, cujus ministerialis erat etc.

72) Über des Pfalzgrafen Sigfrid's Haft und Befreiung dienen zur Quelle die Annal. Hildesh. p. 137. 138, der Annalista Saxo p. 493. 607, das Chron. Abbatis Ursperg. p. 193. 195, welcher aber die Befreiung des Pfalzgrafen Sigfried ins J. 1112 setzt, wogegen aber die Urkunde ist, welche wir oben angegeben. Nach des Erzbischofs Bruno von Trier Stiftungsbrief des Hospitals zu S. Nicolaus zu Coblenz, vom J. 1110, welchen Brower (T. II. Lib. VIII. §. 25. p. 7) anführt, wäre Pfalzgraf Sigfrid schon im J. 1110 wieder in Freiheit gewesen, denn unter den Zeugen erscheint: Longe autem primus Nobilium Sigefridus Comes Palatinus et Trevirensis ecclesiae principalis Advocatus. Aber die Urkunde findet sich nicht in der Hontheimischen Sammlung. Crollius (S. 157) hält daher dieses Datum für verdächtig. 73) Urk. des Kaisers Heinrich IV. bei *Schannat*, Vind. lit. L. I. p. 112. und in Thuring. Sacra p. 70.

als Jüngling vernachlässigt hatte, und vollendete die Stiftung des Klosters Lach, zu welchem sein Stiefvater Pfalzgraf Heinrich den Grund gelegt hatte. Für die Ruhe der Brüder (Mönche) sorgend zerstörte er das der Kirche nahe Schloß, übergab dem Kloster die von seinem Stiefvater dem Kloster geschenkten Orte, indem er diese Schenkung erneuerte und bestätigte, und fügte noch vier Ritter (milites) von Croth, Hoverhoffe, und Meylem von Brabant hinzu, vereinigte aber zugleich das Kloster Lach mit dem Kloster Affligen (in Brabant) so, daß beide auf seinem Alode gelegenen Orte von einem und demselben Abte regiert werden sollten. Die Voigtei, welche er selbst führen wollte, sollte nach seinem Tode bei seiner Familie verbleiben, und jedesmal auf den, welchem die um Lach herumliegenden Güter zu Theil würden, zufallen, aber weder in Witthumsweise, noch zu Lehen gegeben werden. Endlich setzte er fest, daß die Kirche zu Lach das Erbbegräbniß seiner Familie sein sollte [74]). Die Urkunde trägt kein Datum. Die Bestätigungsurkunde des Kaisers Heinrich's V. ist vom 25. April 1112. Nach ihr fügte Pfalzgraf Sigfrid zu dem, was Pfalzgraf Heinrich dem Kloster zu Lach bestimmt, von seinem Erbe Meylem in Brabant, Overhoffen und Genebeiden hinzu. Wahrscheinlich war während der Haft Pfalzgraf Sigfrid auf den Gedanken gekommen, die Stiftung seines Schwiegervaters zu vollstrecken. Besonders merkwürdig ist Pfalzgraf Sigfrid als Erreger des orlamündischen Erbfolgekriegs, über welchen wir in der Allg. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 5. Th. S. 301—304 gehandelt haben. Pfalzgraf Sigfrid verlor in diesem Kriege den 9. März 1113 das Leben, wobei das ursperger Zeitbuch S. 196 bemerkt: saepe dictus Sigefridus Palatinus comes, vir nobilissimus et suo tempore nulli in omni probitate secundus, occubuit. Sigfrid wird sowol von den gleichzeitigen Geschichtschreibern, als auch in den Urkunden immer blos Pfalzgraf ohne Zusatz genannt, und nennt sich auch selbst blos so in seiner Urkunde über die Vollendung der Stiftung des Klosters zu Lach, wol aber führt das Siegel an der genannten Urkunde die Umschrift: Sigfridus Francorum comes Palatinus. Dieser Titel hatte wol gleiche Bedeutung mit dem Titel, welchen sein Stiefvater in dem Stiftungsbriefe vom J. 1093 braucht, Ego Henricus Comes Palatinus Reni et Dominus de Lacu, und in der Umschrift des den geharnischten Pfalzgrafen zu Pferde darstellenden Siegels: Henricus Comes Palatinus Reni et Dux de Lacu. Da Pfalzgraf Sigfrid im Kriege gegen den Kaiser Heinrich V. endete, und überdies seine Söhne noch klein waren, so kann es nicht befremden, wenn wir zunächst einen andern als einen derselben als Pfalzgrafen finden, und zwar nach dem in den Geschichten jener Zeit wohlunterrichteten Otto von Freisingen [75]), mit dem Beisatze bei Rhein, den der genannte Geschichtschreiber in dieser Verbindung nennt: Quae scissura illo tempore tam gravis fuit, ut praeter Fridericum Ducem fratremque suum, et Godefridum Palatinum Comitem Rheni, vix aliqui ex Principibus fuerint, qui Principi suo non rebellaverint. Mit der Geschichte des Pfalzgrafen Gottfried genau bekannt zu sein, hatte Otto von Freisingen um so mehr Interesse, je mehr in Verbindung der Pfalzgraf Sigfrid mit den Hohenstaufen, nämlich dem Herzog Friedrich von Schwaben und dessen Bruder Konrad, handelte. Den Zusatz bei Rhein hat auch der Verfasser des Chron. Laurisham. [76]), indem er sagt: ad Imperatorem Henricum Quartum (wenn wir den König Heinrich I. mit zählen den fünften) tunc in Italia ferme decennio turbata Republica demorantem, contendit, (nämlich der aus Laurešham vertriebene Abt Benno) ac per Godefridum Palatinum Rheni Comitem, cujus sententia momentum curiae per id temporis fuerit, restitutionem obtinuit [77]). Doch war der Zusatz bei Rhein noch nicht allgemein üblich, und Godefrid wird anderwärts blos durch Pfalzgraf bezeichnet. So sagt der Annalista Saxo blos: Godefridus Comes Palatinus. So auch in den Urkunden. So in dem von dem Kaiser Heinrich V. den 25. Jan. 1114 [78]) für die Abtei Remiremont in Lothringen ertheilten Privileg. Auch in verschiedenen Urkunden, welche der Kaiser zu Strasburg den 4. und 18. März für die Abteien Muri, Pfäffers, Einsiedel, Moyenmoustier und Estival ausfertigen ließ [79]), wird unter den fürstlichen Zeugen Pfalzgraf Godefrid immer angeführt, und erscheint dadurch als treuer Begleiter des Kaisers. Zu Folge der Urkunde vom 1. Sept. 1114, durch welche Heinrich V. zu Speier einen Tausch zwischen dem dasigen Bischof und dem Domcapitel bestätigte, befand sich Pfalzgraf Godfrid bei dem Kaiser daselbst [80]). Als dieser zu Anfange des Jahres 1116 nach Italien ging, bestellte er zu Reichsverwesern in Teutschland seine Schwestersöhne, den Herzog Friedrich von Schwaben, und den Herzog Konrad von Franken [81]). Ihnen stand Pfalzgraf Godfrid treulich bei. Um das Fest des heiligen Petrus des Apostels (1116) stellten sich diejenigen Fürsten, welche sich gegen den Kaiser empört hatten, in den Gefilden von Worms in Schlachtordnung auf. In dieser Festung waren des Kai-

74) Urk. des Pfalzgrafen Sigfrid bei *Tolnerus*, Cod. Diplom. Palat. n. 38. p. 33. 34. 75) *Ottonis, Frisingensis Episcopi*, De Gestis Friderici I. Imp. Lib. I. c. 12. ap. *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. VI. p. 651.

76) Bei *Freher*, Rer. Germ. Script. T. I. p 88. 77) Nachdem nämlich der Abt Benno von Laureham dem Pfalzgrafen die Concession aller Lehen, welche in seinen Tagen der Kirche ledig würden, versprochen hatte, wurde er von ihm in seine Abtei restituirt. Nun kamen durch den Tod der sieben edelsten Vasallen der Kirche (ecclesiae fidelium) sieben „Vollehen“ (Voll-Lehen) „beneficia principalia“ in kurzer Zeit an die einzige Person Godefrid, und nach dessen Tode an dessen Schwiegersohn, den Herzog Welf, zum größten Schaden der Kirche; s. Chron. Laurishamense. p. 88. 78) Die Urkunde bei *Calmet*, Hist. de Lorr. T. III. edit. nouv. preuves. p. LXIX sq. trägt das Datum 1113, aber Crollius (S. 194) zeigt, daß dieses irrig, und daß das J. 1114 anzunehmen sei. 79) s. *Hergott*, Geneal. dipl. aug. gentis habsp. Vol. II. n. 93 et 94. p. 133. *Tschudi*, Chron. Helv. oder eigentl. Beschr. rc. I. Th. I. Bch. S. 54. *Schoepflin*, Alsat. diplom. n. 242. p. 191 sq. *Calmet*, Hist. de Lorr. T. V. preuves p. CXXVIII. 80) s. die Zeugenunterschrift bei Crollius S. 195. 81) *Otto Frisingensis*, Chron. Lib. VII. c. 15. ap. *Urstisium*, Germ. Hist. Script. T. I. p. 147.

sers Schwestersohn, Herzog Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Godfrid, und mehre dem Kaiser freundlich Gesinnte mit einem nicht kleinen Haufen. Ungeachtet die Fürsten beider Parteien zusammengekommen waren, um über den Frieden zu unterhandeln, brachen doch die Bewohner der Festung, ohne die Herzoge oder Heerführer zu befragen, unbesonnen aus der Stadt heraus, um mit den Feinden sich zu schlagen," erlitten aber eine Niederlage, und mußten mit großem Verlust in die Festung zurückfliehen. Die Freunde des Kaisers, hierdurch trauriger gemacht, suchten den folgenden Tag darauf um den Frieden, der ihnen den Tag vorher angeboten wurde, den sie aber abgewiesen hatten, von freien Stücken nach. Es ward eine Unterredung auf das Michaelsfest zu Frankfurt festgesetzt [83]). Aber die Unruhen, die Feindseligkeiten und Beraubungen währten fort Über sie klagte unter andern der speierische Klerus in einem Schreiben [84]) an den in Italien befindlichen Kaiser Heinrich V. Am Schlusse desselben heißt es: Praeterea Ducem, F. — — —, cujus fidei nos commisistis, Palatinum caeterosque amicos vestros et ministros intime rogare dignemini, quatenus honorem cleri nostri defendant, et muniant, res nostras nobis attinentes, violenter et injuste nobis distractas, quoquo modo possint, restituant, sicut eis confiditis, quoslibet nobis nocentes amoveant. In dem Schreiben [85]) des Kaisers Heinrich's V. an die Pröpste und Dechanten und die ganze Congregation, sowie auch an alle Bürger der mainzer Burgen, in welchem er die Missethaten des meineidigen und verrätherischen Erzbischofes Adelbert von Mainz aufzählt, sagt er: eundem perjurum vestrum ac nostrum, Adelbertum scilicet dictum Episcopum, civitatem nullatenus intrare permittatis, sed quasi scopis ab eo mundatam cum Friderico Duce et Gothofrido Palatino Comite, aliis fidelibus nostris diligentissime servare studeatis. Die aufrührischen Bischöfe belegten auf der im J. 1118 zu Anfang des Juli zu Cöln gehaltenen Synode die beiden Reichsverweser und den Pfalzgrafen Gottfried mit dem Banne, wie der Erzbischof Adelbert von Mainz an den Bischof von Bamberg schreibt [86]): Praeterea ducem F. et confratrem ejus et G. Palatinum et reliquos complices eorum in praedicto Concilio excommunicatos noveritis. Diese Excommunication wurde bald darauf auf der Synode zu Fritzlar zu Ende Juli's (1118) wiederholt. Nach vielen vergebens zur Wiederherstellung des Friedens von dem Kaiser angewandten theils strengen, theils gütlichen Mitteln besprach er im Spätjahr 1119 sich zu Strasburg [86]) mit dem Bischof Wilhelm und dem Abt Peter von Clugny, welche ihm ein Temperamentum in Ansehung der Investiturstreitigkeit mit dem Papste angenehm zu machen wußten. Der Kaiser genehmigte und beschwor es nebst den Ständen, die ihn begleitet, oder sich bei ihm eingefunden hatten, in die Hände der genannten vermittelnden Prälaten, wie der Augenzeuge Hasso, Domscholaster zu Strasburg, dieses in einem seiner Briefe [87]) umständlich beschreibt, indem er unter andern bemerkt: Tunc Rex propria manu in manu Episcopi et Abbatis firmavit, se praefata capitula sine fraude prosecuturum. Post eum episcopus Lausanensis et Comes Palatinus, et caeteri clerici et laici, qui cum eo erant, hoc idem eodem modo firmarunt. Unter den Fürsten, auf deren Verwenden der Kaiser Heinrich V. den 1. Mai 1120 zu Würzburg dem dasigen Erzbischof die „dignitas judiciaria in tota Orientali Francia [88])“ „oder die gerichtliche Obrigkeit im ganzen Lande zu Franken" zurückgab, befand sich Pfalzgraf Godefrid [89]). Unter den Fürsten, auf deren Rath und mit deren Einwilligung auf dem Reichstage zu Worms den 23. Sept. das berühmte Concordat zwischen dem Kaiser Heinrich V. und dem Papste Calixt II. wegen der Investitur der Bischöfe und Äbte geschlossen ward, waren Godfridus Palatinus Comes, Otto Palatinus Comes [90]), oder nach der Goldastischen [91]) sie kenntlicher machenden Interpolation: Godfridus Palatinus Comes Rheni, Otto Palatinus Comes à Wietelsbach. Eine von Kaiser Heinrich V. den 1. Jan. 1123 zu Speier der Abtei St. Blasius gegebene Urkunde [92]) führt den Pfalzgrafen Godefrid unter den Zeugen auf. Den 23. Jan. 1123 befand er sich auch bei dem Kaiser, als dieser in Strasburg war, und die Stiftung des Klosters Alversbach bestätigte, indem die Urkunde [93]) darüber die merkwürdige Unterschrift trägt: Gottefridus, Comes Palatinus de Kalewo; Adelbertus, Comes de Lewinstein, fratruelis ejusdem Gottefridi Palatini. Pfalzgraf Godefrid war nämlich ein Sohn des Grafen Adelbert zu Calwe und der Wiltrud oder Wilga, der Tochter des Herzogs Godefrid des Großen in Niederlothringen, von dem er als seinem Großvater von mütterlicher Seite seinen Namen, nach Gewohnheit jener Zeit, erhielt. Graf Adelbert von Calwe und seine Gemahlin Wiltrud restaurir-

82) s. das Weitere bei dem Annalista Saxo. p. 637. 638, der die Quelle von des Pfalzgrafen Sigfrid's Handeln in Worms ist und das darauf Folgende erzählt. 83) In *Udalrici Babenbergensis* Cod. Epist. n. 284 ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 286. 287. 84) Bei *Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. I. nr. 22. p. 46—78. 85) s. das Schreiben bei *Udalrici Babenberg.* Cod. Ep. nr. 291. p. 294. 86) Unter den Zeugen in dem von dem Kaiser Heinrich V. der Stadt Strasburg daselbst gegebenen Privilegium bei *Schoepflin*, Alsat. dipl. n. 245. p. 193 sq., der das unrichtige Datum auf das Jahr 1119 deutet, befindet sich Pfalzgraf Godefrid.

87) In Coll. max. concil. T. X. p. 873. 88) Privilegium Imp. Henrici IV., ap. *Leuckfeld*, App. ad Antiq. Poeld. n. 2. p. 253. 89) Die Übersetzung des in voriger Anmerk. angeführten Freiheitsbriefs bei Lor. Fries, Hist. der Bischöfe zu Wirzburg bei Ludewig, Geschichtschr. von dem Bischoffthum Wirzburg. S. 493. (S. 1120.) 90) So nach den Unterschriften des Concordats bei *Jo. Trithemius*, Monast. Hirsaug. Chron. in der Freher'schen Ausg. der Opp. p. 111. In der Ausgabe des Concordats bei *Baronius*, Annal. eccl. T. XII. ad ann. 1120, und darnach in Schmaußens Corp. Jur. Publ. S. R. Imp., herausgegeben v. G. Schumann und H. G. Franken S. 3 erscheinen die verderbten Namen: Cynulphus, Comes Palatinus, Otbertus, Comes Palatinus. 91) Const. Imp. T. I. p. 258. 92) Bei *Hergott*, Geneal. dipl. habsp. Vol. II. n. 137. p. 136. 93) Bei *Crusius*, Annal. Svev. P. II. L. IX. c. 11. p. 331 sq. *Besold*, Doc. rediv. Wurtemb. Sect. Apirsp. n. 1. p. 248 sq. *Mager*, De Advoc. arm. c. 5. p. 160 sq. und *Petri*, Svevia eccles. p. 55.

ten, wie die Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich's V. vom J. 1075 besagt [94]), das Kloster Hirsau. In der Urkunde heißt es: conjuge ipsius praenominata, filiis Brunone, Adelberto, Gotfrido et filiabus Uta et Irmingarde sibi in hoc et in omnibus his constitutis consentaneis. Die Chronik von S. Tron. sagt [95]): Verumtamen Imperator Hermannum nec sic esse quietum sinebat; statim enim contra eum et super eum Mentensibus alium figuravit Episcopum, Brunonem videlicet, filium Comitis de Caluch, hominem quidem nobilem sed levissimum inque solo mendacio gravissimum, cujus frater Godefridus postea exstitit Comes Palatinus. Bruno's und Godefrid's Vater wird in der ebenangeführten Urkunde des Königs Heinrich IV. vom J. 1075 Adelbertus, Comes de castello Calwe, genannt. Dieses erklärt, warum Godefrid in der Urkunde des Kaisers Heinrich's V. vom J. 1123 Gottefridus, Comes Palatinus de Kalewo, genannt wird, nicht als wenn er, wie Manche annehmen [96]), schwäbischer Pfalzgraf gewesen wäre, sondern er ward Pfalzgraf Godefried von Kalwe von seinem Stammsitze geheißen. Unter den Fürsten, welche den Feierlichkeiten des Begräbnisses des Kaisers Heinrich V., der den 25. Mai 1125 gestorben war, zu Speier beiwohnten, befand sich Pfalzgraf Godefrid. Er und die andern Fürsten, welche zugegen waren, schrieben die Feier eines Hofes zum Feste des heiligen Bartholomäus aus, um mit den daselbst zusammenkommenden Fürsten über den Stand und Nachfolger des Reiches und die nöthigen Geschäfte sich zu vereinbaren und sie zu ordnen [97]). Unterdessen war Wilhelm, der Sohn des Pfalzgrafen Sigfrid's, herangewachsen, und erscheint als Pfalzgraf. Kaiser Heinrich VI. sagt in einem im Frühjahr 1125 verfaßten Schreiben [98]) an den Erzbischof von Trier, Rumore etiam nuntiisque ad me perlatum est Wilhelmum Palatinum, Sigefridi filium, armatorum globo septum, istuc in vestratem agrum jam parare irruptionem etc. Der Kaiser Heinrich V. muß ihn daher, weil er Wilhelm'en Pfalzgrafen nennt, als solchen anerkannt haben, aller Wahrscheinlichkeit nach war dieses zu Michaelis 1121, als ein allgemeiner Landfriede geschlossen ward, durch welchen den Erben die Erbschaften wiedergegeben wurden [99]), geschehen. Doch blieb auch Godefrid Pfalzgraf, und zwar auch bei dem neuen König Lothar, gegen welchen er früher für den Kaiser Heinrich V. hatte kämpfen müssen. Unter den Fürsten, welche in zweien der Abtei S. Blasius von dem König Lothar den 2. Jan. 1126 zu Strasburg ertheilten Urkunden [1]) als Zeugen unterschrieben sind, befindet sich, Gothefridus Palatinus Comes. Das der Stadt Strasburg von dem König Lothar den 20. Jan. 1129 zu Strasburg gegebene Privileg [2]) hat die Zeugenunterschrift: Ex laicis Godefridus Comes Palatinus, Wilhelmus Comes Palatinus, Fridericus Comes Palatinus Saxoniae. Nach Crollius S. 215—217 ist Godefrid, als der junge Pfalzgraf Wilhelm seit wiederhergestelltem Frieden seine Erbschaft antrat, Pfalzgraf im rheinischen Francien verblieben, während er (Wilhelm) bei Lebzeiten des Pfalzgrafen Godefrid nur die ihm angeerbte ripuarische Pfalz besaß, und erst nach Godefrid's Tode oder Abtritt von der Pfalzgrafschaft, kurz vor dessen Tode consolidirte Wilhelm beide Pfalzgrafschaften. Wie aus dem Chron. Laurisham. zu schließen, muß Pfalzgraf Godefrid vor dem J. 1137 gestorben [3]) sein. Welf VI. nahm in seinem Jünglingsalter durch Vermittelung seines Bruders, des Herzogs Heinrich's (des Stolzen) von Baiern, die Tochter Godefrid's, des so reichen Pfalzgrafen von Kalwe, wie ihn der Mönch von Weingarten nach der Sitte jener Zeit nennt, Namens Duta zur Frau [4]). Daher er-

94) s. die Urk. bei *Jo. Trithemius*, Monast. Hirsaug. Chron. p. 68. 69 und bei *Resold* l. c. n. 1. p. 513. 95) P. II. Lib. 3. ap. *D'Achery*, Spicil. T. II. p. 670. 96) s. d. Art. Pfalzgraf. 97) s. Godefrid's und der andern zu Speier gegenwärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten Meinung in *Udalrici Babenbergensis* Codex. n. 320. p. 334. 335. Noch vor der Wahl des Herzogs Lothar von Sachsen zum Könige hatten der Erzbischof Adalbert von Mainz und der Pfalzgraf Godefried den Propst Hermann von Alcenmünster zum Abt von Lauresheim ernannt; s. Cod. Lauresham. Vol. I. p. 232. 98) Im Auszuge bei *Brower*, Annal. Trev. L. XIII. c. 77. T. II. p. 21. 99) s. d. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 5. Th. S. 303, wo von der vom Pfalzgrafen Sigfrid hinterlassenen Erbschaft gehandelt wird.

1) Bei *Hergott* l. c. p. 147. 149. 2) Bei *Schoepflin*, Alsat. dipl. 255. p. 207 sq. 3) Der Abt Diemo von Lauresham starb im J. 1137 zu Brescia, und in diesem Jahre auch der Kaiser Lothar. Das Chron. Laurisham. (bei *Freher* p. 88. 89) erzählt: Qui (nämlich der Abt Diemo) eleganti quidem et venusta facie, sed mansueti et simplicis ingenii fuit, ac per hoc facile si subrepi poterat. Nam mortuo Godefrido, comite Palatino, cum ejus beneficia ecclesiae absolute vacarent, et Lotharius Imperator ex his duo tantum (nam septem erant) Welephoni Duci concedi rogaret, ipse uno verbo prolapsus est usque inremediabile detrimentum ecclesiae: Quidquid feodi, inquiens, Godefridus Palatinus in supremo vitae articulo de manu nostra tenuit, eo vos vestimus. Unde multa vi multaque instantia tres curias vix retinuit etc. Joh. Trithemius in der hirsaugischen Chronik (nämlich nach der jüngern St. gallischen Ausgabe, T. I. p. 418, während in der ältern von Freher veranstaltrten Ausgabe des I. Theils dieser Chronik in den Opp. Hist. *Joh Trithemii* Francofurti T. II) die Stelle gänzlich vermißt wird) zu dem J. 1148: Hoc anno mortuus est Gotfridus ex Comite Palatino ex Tubingen monachus coenobii Hirsaugiensis etc. Crollius (S. 217. 218) bemerkt zu dieser Stelle: „Irrig nennt ihn auch Trithemius einen Pfalzgrafen von Tübingen; irrig legt er ihm eine Tochter Herzogs Welfen bei; da vielmehr Welf VI. mit der Tochter des Pfalzgrafen vermählt war." Wie wenig genau Trithemius von der Geschichte des Pfalzgrafen Godefrid unterrichtet war, lehrt er selbst, wenn er (sowol nach der ältern Freher'schen Ausgabe Opp. hist. T. II. Chron. Hirsaug. p. 157, als auch in der St. gallischen Ausgabe der vollständigen hirsauischen Annalen T. I. p. 475) zum Jahr 1186 sagt: Anno Conradi abbatis 10. obiit Godfridus ex comite Palatino monachus hujus coenobii Hirsaugiensis etc. Nach dem, was wir oben von des Pfalzgrafen Geschichte angeführt haben, muß es, wie Crollius (S. 217) bemerkt, schon im J. 1129, wo er außer bei Joh. Trithemius anderwärts zum letzten Male als lebend vorkommt, gewesen sein. 4) Diese Angabe des *Anonymi Weingartensis*, De Guelfis Principibus. c. 12. §. 4 (bei *Hess*, Monum. Guelfic. P. Hist. p. 26) wird durch die urkundliche Nachricht (bei Crollius S. 231. 232) bestätigt: Domna Uta, soror Gotafridi, Palatini Comitis, praedium suum ad Heilprunnen, sibi ex paterna traditione concessum SS. Apostolis Petro et Paulo pro remedio animae suae notavit. Frater vero ejus Palatinus id postea attraxit ac diu retinuit. Sed circa finem vitae compunctus in manus D. Wolframi de Winesberg tradidit, ut Hir-

hielt er auch alles, was jener (Pfalzgraf Godefrid) hatte, sowol die Lehen, als die Erbgüter. Graf Albert, der Brudersohn des genannten Pfalzgrafen, sah daher seine ganze Hoffnung, die er auf den Tod seines Vatersbruders gesetzt hatte, vereitelt, und bekriegte nun den Herzog Welf [4]). Wie wir oben [6]) sahen, kommen die Pfalzgrafen Godefrid und Wilhelm eine Zeit lang neben einander vor, und zwar den 20. Jan. 1129 zum letzten Mal. Von nun an Wilhelm allein. Er nennt sich in seinem Siegel [7]): Willehelmus Comes Palatinus de Reno. In den Urkunden nennt er sich theils blos Ego Willehelmus Dei gratia Palatinus Comes, oder wird blos so genannt, theils erscheint er mit den Zusätzen Palatinus Comes de Orlahemunda, theils bezeichnender und umfassender: Palatinus Rhenensis de Oralamunda [8]). Als der erzbischöfliche Stuhl durch den sich den 1. Oct. 1129 ereignenden Tod Meginher's erledigt worden war, hatte Pfalzgraf Wilhelm im Frühjahre 1131 Gelegenheit, seine Rechte als trierischer Großvoigt auszuüben. Die trierischen Prälaten maßten sich an, drei Candidaten zu ernennen, aus welchen die übrige Geistlichkeit und die weltlichen Stände des Stifts wählen sollten. Diesem Eingriff setzte sich Pfalzgraf Wilhelm [9]) als Voigt entgegen, und verlangte die Wahl Gebhard's, eines Sohnes des Grafen Godebold von Henneberg, der schon zu Würzburg durch eine streitige Wahl verdrängt worden war. Die meisten Stimmen vereinigten sich in Trier zu seinem Vortheil [10]), aber die Ränke des Cardinallegaten Matthäus und der vornehmsten Prälaten des Stifts, die Gebharden abgeneigt waren, veranlaßten eine Spaltung, indem diese ihre Stimmen auf einen durch den Geist der Hierarchie mehr beseelten Prälaten, den Primicerius von Metz, Albero von Monsterol, lenkten. Als dieses der Pfalzgraf und die übrigen Herren und das auf ihrer Seite stehende Volk merkten, so foderten sie, daß statt Albero's der erste unter den obigen drei Candidaten gewählt würde. Die Prälaten jedoch warteten die Abreise des Königs als günstigen Augenblick, ihren Vorsatz auszuführen, ab. Kaiser Lothar, der sich von Trier nach Mainz, um daselbst einer Synode beizuwohnen, begeben hatte, weigerte sich, diese Wahl, welche weder der Großvoigt Wilhelm und die übrigen Edlen des trierischen Erzstiftes, noch der größere Theil der Geistlichkeit genehmigt hatte, für gültig zu erkennen, und erklärte dabei, daß der gegenwärtige Cardinallegat den königlichen Namen in dieser Sache gemisbraucht habe. Papst Innocenz consecrirte nichtsdestoweniger Albero'n, und Kaiser Lothar fügte sich endlich, und ertheilte ihm zu Ostern 1132 zu Aachen die Lehen [11]). So spielte der Pfalzgraf Wilhelm als Voigt des trierer Erzstiftes eine klägliche Rolle, und sah seine Rechte geschmälert. In dem genannten Jahre (1132) erscheint Pfalzgraf Wilhelm unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofes Adelbert's I. von Mainz [12]). Bei einem zu Gunsten der Kaufleute zu Quedlinburg von dem Kaiser Lothar den 7. Mai 1134 zu Quedlinburg gegebenen Privileg [13]) wandte er zu Zeugen an: Palatinos Comites, Fridericum [14]), Wilhelmum etc. In der Urkunde [15]), welche Kaiser Lothar den 17. März 1136 zu Bamberg ausstellte, werden unter den Zeugen genannt: Wilhelmus Palatinus, Fridericus Palatinus, Otto Palatinus [16]). Im J. 1136 stellte Wilhelm die für seine Geschichte merkwürdige Urkunde aus, in welcher er den regulären Chorherren der heiligen Maria zu Springiersbach einen Theil des Waldes Contel schenkt, und sich noch außerdem gegen sie freigebig bezeigt [17]), und in welcher er sich schreibt: Ego Willehelmus Dei gratia Palatinus Comes, und deren Siegel nach der von Tolner mitgetheilten Abbildung den reitenden Pfalzgrafen in seiner Rüstung mit Schild und Fähnlein darstellt, und die Umschrift: Wille-

---

sangiensi collegio restitueretur. Postea Welfo Dux, qui filiam ejus duxerat, quasi haereditario jure illud praedium ad se retraxit, ac diu idem retinuit etc.; s. das Weitere bei Crollius S. 232. 233.

5) s. das Nähere bei dem Ungenannten von Weingarten. Cap. 12. §. 4—6. S. 26—30. 6) Wir bemerken nur noch, daß wir im J. 1126 den Pfalzgrafen Wilhelm als Vasallen der Abtei des heil. Servatius zu Mastricht unter den Zeugen eines Tausches, welchen dieselben mit der Abtei Hersfeld getroffen, und König Lothar nach seiner Zurückkunft von dem unglücklichen Kriegszuge in Böhmen zu Mainz bestätigte, erblicken; s. die von Brower aus dem Archiv des Jesuitercollegiums zu Coblenz davon ertheilte Nachricht in den Annal. Trev. Lib. XIII. c. 79. p. 21. 7) s. die Abbildung bei *Tolner*, Hist. Pal. zu p. 364. Fig. 3. 8) s. die Nachweisungen in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 5. Th. S. 304. 9) Zu dem vom römischen König Lothar dem Kloster Epternach den 24. April 1131 gegebenen Privileg stehe unter den Zeugen nach Aufzählung der geistlichen an der Spitze der weltlichen: Ex Laicis: Wilhelmus Comes Palatinus; s. die Urk. bei *Du Chesne*, Hist. Geneal. Lucemb. p. 35. *Tolnerus*, Cod. Dipl. Palat. nr. 63. p. 39. *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 516 und bei *Bertholet*, Hist. de Luxembourg. T. III. Preuves p. LIV sq. 10) Die Prälaten, welche den Albero von Monsterol wählten, sagen in der Supplication an den Papst: Dum ad faciendam electionem conveniremus, Palatinus Comes, qui ecclesiae nostrae advocatus, caeterique nobiles et populus — sibi dari petierunt etc. (s. das Schreiben bei *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. u. 344. p. 417.)

11) Crollius S. 320. 321. 12) s. die Urk. bei *Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. I. p. 105. 106. 13) Bei Kettner, Kirchen- und Reformationshistorie des Stiftes Quedlinburg. S. 41—44. *Erath*, Cod. diplom. Quedlinburg. p. 81 bei *Mencke*, Script. T. III. p. 1117 sq. und bei *Mascov*, Commentarii de reb. Imp. Rom.-Germ. sub Lothario II. p. 60. 14) Den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich von Sommerseburg. 15) Bei *Hund*, Metrop. Salisb. T. II. ed. *Gewold*. p. 319. *Tolner* l. c. n. 47. p. 44 und bei *Scheid*, Orig. Guelf. T. II. p. 52. 16) Was für ein Pfalzgraf Otto dieses ist, ist nicht genau zu ermitteln, denn es gab damals außer dem bairischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach noch einen Pfalzgrafen Otto, und zwar mit dem Zusatze vom Rheine, denn in der Zeugenunterschrift der vom Kaiser Lothar, als er im September 1137 zu Aquino Hof hielt, der Abtei Monte-Cassino gegebenen Urkunde finden sich: Palatini Comites, Otto de Reno, Otto de Bajoaria (s. die Urk. bei *Gattola*, Access. hist. Cassin. T. I. p. 250 und die Unterschrift daraus bei *Mascow* l. c. p. 349). Es ist jener Palatinus Otto de Reno wahrscheinlich der Otto Palatinus de Rinecke, über dessen pfalzgräfliche Würde große Dunkelheit herrscht, und von dem wir im Art. Pfalzgraf handeln. Nach Crollius (S. 374) ist die Urkunde verdächtig, und außerdem liest man jene beiden Namen der Pfalzgrafen nicht in einem an eben dem Tage ausgefertigten Freiheitsbrief der Abtei Stoblo (bei *Martène*, Coll. ampl. T. II. p. 101 sq.). 17) s. das Nähere in seiner Urkunde bei *Tolner* l. c. N. 4. p. 35. 36 und Crollius S. 327. 328.

helmus Comes Palatinus de Reno trägt. In des Abtes Heinrich's zu Hersfeld Bestätigung des neuen Hospitals zu Königsbreitingen erscheint unter den Zeugen Willehelmus Palatinus Comes de Orlahemunde [18]). Da dieses im J. 1137 geschah, nimmt es Crollius (S. 329) zum Beweis, daß Pfalzgraf Wilhelm dem siegreichen Zuge des Kaisers Lothar in Italien nicht beigewohnt habe, und mit Recht, da der Pfalzgraf Wilhelm, welchen der Annalista Saxo bei dieser Gelegenheit zum J. 1137 erwähnt, ein Italiener ist [19]). Auch erscheint unser Pfalzgraf nicht in den Zeugenunterschriften der von dem Kaiser Lothar im J. 1137 in Italien ausgestellten Urkunden. Als der neue König Konrad nach seiner den 6. März 1138 zu Aachen erhaltenen Krönung seinen ersten feierlichen Hof zu Cöln hielt, wohnte ihm Pfalzgraf Wilhelm bei, wie aus den Zeugenunterschriften der daselbst vom Könige vom 8. bis zu 11. April 1138 gegebenen Urkunden [20]) hervorgeht. Dann befand sich Pfalzgraf Wilhelm im J. 1138 in Mainz bei dem Könige, als dieser Bendendorf (Bendorf) an das Kloster zu Lach zurückgab [21]), und war auch bei dem großen Hoflager zu Pfingsten 1138, wie die Zeugenunterschrift der von Konrad II. daselbst dem Kloster St. Blasii gegebenen Urkunde an die Spitze der weltlichen Fürsten stellt: Willehelmus, Palatinus Comes, Uodalricus Dux Boemiae, Fridericus Dux, Cunradus Dux Burgundiae, Adelbertus Marchio, Lupoldus Marchio, Engelbertus Marchio, Udalricus Marchio, Udalricus Dux Carinthiae, Cunradus Marchio de Within etc. [22]). Als Herzog Heinrich von Baiern im J. 1139 mit dem Beistand der meisten sächsischen Fürsten das Herzogthum Sachsen gegen seinen Gegner, den Markgrafen Adelbert von Soltwedel, und gegen den König selbst immer noch behauptete, so findet sich Pfalzgraf Wilhelm bei dem königlichen Heere, wie die Zeugenunterschrift einer königlichen Schenkung [23]), welche 1139 zu Hersfeld datirt ist, besagt. In der den 5. Febr. 1140 zu Worms, wo König Konrad einen zahlreichen Hof hielt, von ihm zu Gunsten der Abtei Stablo ausgefertigten Urkunde [24]) erscheint Pfalzgraf Wilhelm unter den Zeugen, sowie auch in dem ebenfalls zu Worms von Konrad III. dem Kloster St. Johannis zu Bischofsberg gegebenen Schutzbriefe [25]) und zwar zum letzten Male [26]). Pfalzgraf Wilhelm starb im J. 1140 [27]), und zwar nach dem Maximinischen Sterberegister [28]) den 13. Februar. Seine Grabschrift in dem Kloster Sprengiersbach mitten in der Kirche vor dem Altare des heiligen Kreuzes beginnt:

Gleba Palatini comitis sat dudum opimi
Wilhelmi Comitis, marcet in his tenebris etc. [29]).

Auf seinem Todtenbette bedachte er das Kloster Sprengiersbach reichlich mit Höfen, Feldern, Wiesen und Wäldern. Die meisten der Orte, in welchen diese lagen, befinden sich jenseit der Mosel zwischen der Elze und den Leserflüssen, auch einige disseits auf dem Hundsrücken. Sie zählt das Privilegium Conradi III. Imp., quo facultates et possessiones Monasterii Spinckirsbergensis A. 1144 confirmat [30]) und des Henrici VI. Im. diploma, quo Monasterii Spinckersbacensis possessiones confirmavit [31]) auf. Crollius (S. 337) bemerkt dazu: „Die Lage dieser zu des Pfalzgrafen Wilhelm's Erbherrschaft an der Mosel gehörigen Orte, deren viele, gleichwie auch des Pfalzgrafen Residenzburg Cochheim in der altpfalzgräflichen Herrschaft Clotten begriffen waren [32]), bezeuget genugsam den Ursprung dieses Besitzes und bestärket die Vermuthung, daß gleichwie Pfalzgraf Heinrich I. der Unsinnige die Burg Cochheim, zu welcher nun die pfalzgräflichen Alodien an der Mosel gehörten, von der Königin Richeza seiner Base im J. 1051 erhalten, also Heinrich II. von Lach ein Sohn desselben gewesen, von dem sie auf dessen Stiefsohn Sigfrid, und von diesem auf Wilhelm, Sigfrid's Sohn, vererbt. König Konrad sagt in der angeführten Urkunde vom J. 1144: quod defuncto bonae memoriae Wilhelmo Palatino Comite omnia ejus allodia justis modis in regni proprietatem jure devenerunt. Wahrscheinlich war Pfalzgraf Wilhelm gar nicht verheirathet. Wenigstens kommt keine Gemahlin von ihm vor. Nach Tolner's [33]) und der ihm folgenden [34]) Meinung wäre Graf Hermann von Stahleck der unmittelbare Nachfolger des den 13. Febr. 1140 verstorbenen Pfalzgrafen Wilhelm durch des Königs Konrad's III. Bestallung geworden. Aber Crollius [35]) hat einen Pfalzgrafen Heinrich dazwischen entdeckt. In einem Privileg [36]) des Königs Konrad, welches er im J. 1140

18) s. die Urk. bei *Schöttgen* et *Kreysig*, Diplomataria. T. III. p. 558. 19) Der Annalista Saxo p. 675 sagt: Ita compositis in Italia rebus Imperator Apuliam ingressus secus Truntam fluvium placitum habuit, ubi Thomam et Matthaeum Marchiones cum Domino eorum Wilhelmo Palatino, illustri valde viro, in gratiam et hominium suscepit, sicque per terminum ejusdem Palatini venit Civitatem Castelpagan etc. 20) s. dieselben bei *Tolner*, Cod. Dipl. N. 44—46. p. 40. 41 und bei *Martène*, Collect. ampl. T. II. p. 105. 21) s. die Urk. bei Crollius S. 269—271. 22) s. die Urk. bei *Hergott* l. c. Vol. II. N. 214. p. 159. 23) s. die Urk. bei *Scheid*, Orig. Guelf. T. II. Lib. VI. probat. n. 82. p. 543 sq. 24) Bei *Martène*, Collect. ampl. T. II. p. 112. 25) Bei *Gudenus*, Sylloge dipl. p. 576 sq. und im Cod. dipl. Vol. II. n. 46. p. 122. 26) Die bei *Tolner*, Cod. dipl. n. 48. p. 42. 43 aus dem *Heda*, De Episc. ultraj. p. 310 und *Miraeus*, Donat. Belg. L. II. c. 46 beigebrachte Urkunde vom 18. Oct. 1145 unter deren Zeugen Wilhelmus Comes Palatinus erscheint, ist durchaus falsch, wie Crollius S. 335 nachweiset.

27) Annal. Rosov. ap. *Eccardum*, Corp. hist. T. I. p. 1012. Chron. Pegau. cont. ap. *Mencken*, Script. T. III. p. 137. Chron. S. Petri ap. *eundem* p. 216. Chronograph. Sax. ap. *Leibnitz*, Access. hist. p. 296. *Albertus Stadensis* ap. *Kulpis.*, Script. p. 271 und noch mehre andere Chroniken; s. die Nachweisungen bei Crollius S. 335. 28) Bei *Hontheim*, Prodr. hist. Trev. p. 970. Idus Febr. 29) s. das Weitere bei *Brower*, Annal. Lib. XIV. 47. T. II. p. 44 und bei Crollius S. 335. 30) Bei *Tolner*, Cod. Dipl. Pal. Nr. 41. p. 36. 37. und bei *Hontheim*, Hist. Trev. T. I. p. 550 sq. Außer den bedeutenden Schenkungen, welche Pfalzgraf Wilhelm dem Kloster Sprengiersbach machte, erhielt von ihm der Erzbischof Albero von Trier das Patronat der Kirche zu Kemt Zell gegenüber, und übergab solches darauf wieder dem Abt Richard von Sprengiersbach. *Brower*, Annal. Trev. T. II. p. 44. 31) Bei *Tolner* l. c. Nr. 42. p. 37. 38 und bei *Hontheim* l. c. p. 622. 32) s. das Testament der Königin Richeza vom J. 1051 bei *Tolner* p. 27. 33) Hist. Pal. c. XIV. p. 295. A. et B. 34) *Mascov*, Comment. de reb. Imp. sub Lothario et Conrado III. Lib. III. p. 139. 35) S. 341 fg. 36) Bei *Ughelli*, Italia S. p. 516 (neuere Ausgabe T. IV. p. 302), und bei *Tolner*, Cod Dipl. Pal. Nr. 49. p. 34.

der Stadt Asti ertheilt, findet sich in der Zeugenunterschrift: Henricus Comes Palatinus und weiter Hermannus Comes de Stalechun. Letzterer war also noch nicht Pfalzgraf. In einer Urkunde[37]), welche König Konrad III. den 3. Mai 1140 zu Frankfurt gab, wird unter den Zeugen aufgeführt Heinricus Comes Palatinus. Wer war dieser Pfalzgraf Heinrich? Hierauf antwortet eine Urkunde[38]) des Königs Konrad III., welche er den 15. Sept. 1141 zu Cöln gab. Er thut in ihr kund, quod comes Adelbertus de Norvenich in silva, quae dicitur Osninch usus, quos jure habebant monachi de Bruwilre ad curtim sui Pirnam pertinentes — — infringere temptaverit. Die Mönche brachten die Sache vor den König Konrad, und erhielten das Recht, das sie an dem genannten Walde hatten, frei. Sowie daher sein Vorgänger König Lothar dieses ihnen bestätigt hat: Nos quoque assensu fratris nostri Heinrici Palatini Comitis, praesente etiam praefato Adelberto Comite et assentiente renovando ac meliorando eisdem confirmamus ac corroboramus. Heinrich Jasomirgott hatte mit dem Könige Konrad eine Mutter gehabt, nämlich Agnes, die Tochter des Kaisers Heinrich's IV., Schwester und Erbin des Kaisers Heinrich's V., welche in erster Ehe mit dem Herzog Friedrich I. von Schwaben, Elsaß und Franken Friedrich II. den Einäugigen, den Herzog in Elsaß und Schwaben, und den Herzog Konrad von Franken, nachmaligen römischen König, und in zweiter Ehe mit dem Markgrafen Leopold IV. oder dem Heiligen von Österreich sechs Söhne und fünf Töchter, und unter jenen den Heinrich Jasomirgott geboren. Diesem seinem Halbbruder hatte also König Konrad nach dem Tode des Pfalzgrafen Wilhelm die pfalzgräfliche Würde bei Rhein ertheilt. Heinrich folgte seinem den 18. Oct. 1141 verstorbenen Bruder Leopold in der Mark Österreich, und kommt nun nicht mehr als Pfalzgraf vor. In einer Urkunde[39]) des Erzbischofes Heinrich's zu Mainz für das Collegiatstift St. Victor vom J. 1143 erscheint unter den Zeugen als erster Heremann Palatinus Comes. Unter den Zeugen der von dem römischen Könige zu „Cocham" (Cochheim) den 1. Aug. 1144 gegebenen Urkunde, durch welche er des Pfalzgrafen Wilhelm Schenkungen an das Kloster Springiersbach bestätigt, steht an der Spitze: Hermannus Palatinus Comes Reni, in der im J. 1145 (oder nach unsrer Zeitrechnung, wo wir das Jahr nicht mit Weihnachten beginnen, zu Ende des Jahres 1144) vom Könige Konrad zu Magdeburg, wo er Weihnachten feierte, ausgestellten Urkunde finden sich unter den Zeugen: Henricus Comes Palatinus de Rheno, Adelbertus Marchio, Henricus Comes de Wineenborch, Fredericus Palatinus Comes. Letzteres ist der sächsische Pfalzgraf. Für Henricus Comes Palatinus de Rheno wie Lindenbrog[40]) und Goldast[41]) haben, ist wahrscheinlich Hermannus Palatinus de Rheno zu lesen[42]). Doch wäre möglich, daß Heinrich Jasomirgott, als er Markgraf von Österreich ward, den Pfalzgrafentitel nicht sogleich gänzlich abgelegt hätte. In der den 30. Dec. 1146 zu Aachen datirten, der Kirche zu Cambrai gegebenen Urkunde des Königs Konrad bei *Tolner*, Nr. 51. p. 45, steht an der Spitze der weltlichen Zeugen Hermannus Comes Palatinus de Rheno. Unter den Zeugen der von dem König Konrad den 5. Jan. 1146 zu Speier dem trierischen Kloster St. Maximini gegebenen Urkunde bei *Tolner* Nr. 52 p. 46 findet sich Hermannus Comes Palatinus de Rheno. König Konrad sagt in der zu Frankfurt 1147 ausgefertigten Urkunde (bei *Tolner* Nr. 54. p. 48—49), er habe das Frauenkloster Keminada aus seinem und des Reiches Recht per manum Hermanni Palatini Comitis de Rheno, quem ad hoc rite peragendum assumeramus advocatum in die Gewalt und das Recht und die Donation des corveyer Klosters, in die Hand des Abtes Wibold von Corvey und des Markgrafen Adelbert, der an der Stelle des Grafen Hermann von Winzenburg, des Voigtes des corveyer Klosters die Schenkung in Empfang genommen, gegeben. Unter den Fürsten, welche dem ersten Spruche des Gerichtes, den der Bischof Burkhard von Worms ertheilte, folgten, werden aufgeführt: Herimannus Comes Palatinus de Rheno und Luthewicus Comes Palatinus de Thuringia. Unter den mit dem Kreuze bezeichneten, welche um ihr Gelübde zu erfüllen, sich dem Kampfe gegen die Slawen, die Obodriten und Luctizen widmeten, befand sich Pfalzgraf Hermann[43]). Es beschäftigten sich diese mit dem Kreuze bezeichneten Scharen besonders mit der Belagerung von Demmin und Dubin[44]). Bucelinus[45]) bemerkt in Beziehung auf den Kauf des Hofes Angeren durch Lambert von Gennep, den Abt des Klosters St. Luidgeri zu Werthen: in praesentia et placito Domini Hermanni Palatini et praesidente vice ejus Comite Hermanno de Hartenberg, Advocato ejus curtis. Der junge Graf Otto von Rinecke kriegte im J. 1148 mit dem Pfalzgrafen Hermann von Stahlecke, und ward von dessen Leuten gefangen. Er starb 1149 in der Haft des genannten Pfalzgrafen[46]), und zwar, wie Einige sagten, von ihm strangulirt[47]). Als Pfalzgraf Hermann im Sept. 1148 das Schloß Trys[48]) eingenommen und durch Gebäude befestigt hatte, gab der alte Graf Otto von Rinecke das genannte Schloß dem Erzbischof von Trier und dessen Erzstifte. Um es wieder zu erobern, belagerte es der Erzbischof. Der Pfalzgraf Hermann, welcher der Voigt der trierischen Kirche war, ließ seine Leute aus der Burg abziehen, und so kam das Schloß Treis an den Erzbischof Trier und dessen Nachfolger[49]). Im Monat Januar

37) Bei *Meichelbeck*, Hist. Fris. p. 320. *Hund*, Metropol. Salisburg. T. I. p. 106 und *Lünig*, Spicil. eccles. T. II. p. 232. 38) In Acta Acad. Pal. Vol. III. Hist. Acad. dipl. n. 51. p. 164. 39) Bei *Joannis*, Script. Mogg. T. II. p. 586. 40) Bei *Lindenbrog*, Script. Sept. p. 177. 41) Const. T. III. p. 329.

42) Wie *Tolner*, Cod. Dipl. Pal. p 44. n. a will. 43) Chron. Montis Sereni ap. *Mencken*, Script. Rer. Germ. T. II. p. 180. 44) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 28. Th. S. 114. 115. 45) Topo-chrono-stemmatograph. p. 315. 46) Chron. Mont. Sereni ap. *Mencken* l. c. T. III. p. 218. Lüneburger Zeitbuch bei *Eccardus*, Corp. Hist. Med. Aevi. T. I. p. 1381. 47) Chron. Regia S. Pantaleonis ap. *eund.* T. I. p. 934. 48) Treis, an der Mosel, Carden und Clotten gegenüber gelegen. 49) Gesta Trevirorum c. 87 ap. *Hontheim*, Prod.

1152 befand sich Pfalzgraf Hermann bei dem mit ihm versöhnten Erzbischof Adalbero von Trier in Coblenz, und wohnte, als er starb, dem Leichenbegängnisse desselben in Trier bei. Bei dem neuen König Friedrich I. war Pfalzgraf Hermann den 11. Juni 1153 zu Worms, wie die dem balmer Kloster gegebene Urkunde [50]) bezeugt. Die den 29. Dec. 1153 zu Trier datirte Urkunde [51]) desselben Königs ward ausgestellt praesentibus testibus Arnoldo Archi-Episc. Colon. — — Herimanno Palatino de Rheno, Ottone Palatino de Wintelinesbach, Palatino Frederico de Summenborch (Summerseborch) etc. Während der König Friedrich I. in Italien in den Jahren 1154—1155, und daselbst die Kaiserkrone empfing, wüthete im J. 1155 zwischen dem Erzbischof Arnold von Mainz und Hermann, dem Pfalzgrafen des Rheins, Krieg, sodaß fast das ganze Rheinland und besonders das Gebiet der Stadt Mainz verwüstet ward. Als der Kaiser im J. 1155 nach Teutschland zurückgezogen war, kam ihm Pfalzgraf Hermann in Baiern in der Gegend der böhmischen Grenze entgegen. Zu dem Hof, welchen der Kaiser in der Mitte des Octobers (1155) zu Regensburg hielt, kamen der Erzbischof Arnold von Mainz und der Rheinpfalzgraf Hermann, und der eine führte Klage über den andern. Weihnachten feierte der Kaiser zu Worms. Zu diesem Hofe kamen Arnold und Hermann, und wurden deshalb, weil sie in Abwesenheit des Kaisers jenes oben genannte Land durch Plünderung und Brand beunruhigt, in gerichtliche Untersuchung genommen. Sie wurden zur Strafe des Hundetragens verurtheilt. Der Pfalzgraf und zehn andere Grafen, seine Helfer, wurden genöthigt, Hunde über eine Meile weit zu tragen. Der Erzbischof Arnold, ungeachtet er schuldig war, wurde in Rücksicht auf seine bischöfliche Würde mit aller Strafe verschont. Seine Helfer fingen zwar Hunde zu tragen an, aber das weitere Tragen wurde ihnen in Rücksicht auf den Erzbischof, erlassen [52]). Otto von Freisingen [53]) nennt bei dieser Gelegenheit den Rheinpfalzgrafen Hermann magnum imperii principem. Guntherus Ligurinus [54]) singt S. 567

> — — Hermannusque sacrae Comes inclitus aulae
> Cujus erat tumido tellus circumflua Rheno etc.

und S. 573:

> — — Cujus dispendia poenae
> Ille Palatinae custos celeberrimus aulae
> Non potuit vitare Comes, cunctisque videndus
> Portavit scapulis passus plus mille latrantem.

Der pfalzgräflichen Würde ward Hermann nicht beraubt, und zog sich auch nicht sogleich von der Welt zurück, denn unter den Zeugen der Urkunde [55]), welche Kaiser den 17. Juli 1156 zu Würzburg der bergomenser Kirche gab, findet sich Hermannus Comes Palatinus Rheni. Pfalzgraf Hermann entsagte (im J. 1156) der Welt, ging in ein Kloster und starb in Frieden [56]). Über jenen Entschluß drückt sich das Privilegium Friderici I. Imp. ad instantiam Adami Abbatis Eboracensis Henrico Abbati primo Monasterii Bildhusen A. 1158 concessum [57]) so aus: cui (nämlich dem Pfalzgrafen Hermann) et inspiravit (nämlich Gott) unctione spiritus sui, ut mundi gloriam et honorem Palatii nostri desereret [58]), seque et omnia sua Christo donare disponeret. Verum quia priusquam haec omnia ad certum finem perduceret, ex hac luce subtractus est etc. Hermann scheint also zwar im Kloster gestorben, aber noch nicht als Mönch eingekleidet, sondern als Novize in eine andere Welt gegangen zu sein. Die Urkunde sagt weiter: et contoralis ejus Gertrudis religioso studio, consilio et ope sua, quae vivens maritus ejus facere decreverat, laudabiliter consumavit etc. dedit cum omnibus appendiciis Holnstat, Ramfeltshusen, Utenhusen, Rapertshusen [59]), Löheröth [60]), in Weingheim Dominicale, et 7 mansos in Junckershusen etc. So ward auf des Pfalzgrafen Hermann's Alode Bibildhusen (jetzt Bildhausen im Landgerichte Munnerstadt) das Kloster gestiftet, aus welchem eine reiche, jetzt nicht mehr bestehende Cistercienser-Abtei erwuchs. Pfalzgraf Hermann war aus sehr edlem [61]) Geschlecht. Bevor er Pfalzgraf wurde, ward er von seinem Stammsitze Graf Hermann von Stahlecke (einer über Bacharach am Rhein gelegenen Burg) genannt. Stahlecke war auch der Sitz der beiden nächsten Nachfolger des Pfalzgrafen Hermann in der pfalzgräflichen Würde. „Conradus Dei gratia Comes Palatinus Rheni, wie er sich nennt, gibt der Ur-

---

hist. Trevir. p. 778. *Masseníus Kyriander*, Ann. Trevir. Lib. IX. p. 267.

50) In der Bibliotheca Cluniacensis. p. 1415. 51) Bei *Miraeus*, Dipl. Belg. l. c. I. 59. 52) *Dodechini*, Appendix ad Mar. Scoti Chron. ap. *Pistorium* ed. *Struvius*. T. I. p. 676. 677. 53) Ottonis Frisingensis Episcopi de Gestis Friderici I. Im. Lib. II. c. 28. 29. ap. *Muratori* p. 731—733 nennt unsern Pfalzgrafen Hermannum Palatinum Comitem Rheni und Rheini Palatinum Comitem. 54) De Rebus Gestis Caesaris Friderici I. Aug. Lib. V. ap. *Reuber*, Vat. Script. ed. *Joannis* p. 567. 569. 573.

55) Bei *Ughelli*, Italia sacra. p. 665 und *Tolner* l. c. N. 51. p. 49. 50. In der vom Kaiser Friedrich I. den 17. Sept. 1156 gegebenen Urkunde über Erhebung der Markgrafschaft Österreich zu einem Herzogthum in der Chron. August. ap. *Freher*, Script. Rer. Germ. T. I. p. 359. 360 findet sich unter den Zeugen: Heinricus Palatinus de Rheno, Otto Palatinus Comes (nämlich der bairische Pfalzgraf von Wittelsbach). Ob, wie Goldast Const. Imp. T. I. p. 304) und Tolner (Hist. Palat. p. 305) wollen, das auch in derselben Zeugenunterschrift bei *Andreas Presbyter Ratisbon.* in Chron. Bav., *Miraeus* in Donat. Belg. Lib. II. c. 52 und bei andern vorkommende Henricus in Hermannus zu verwandeln, ist nicht gewiß, da Kaiser Friedrich I., als Pfalzgraf Hermann ins Kloster gegangen, einstweilen einen Heinrich als Pfalzgrafen bei Rhein ad interim aufgestellt, und erst nach Hermann's Tode seinem (des Kaisers) Halbbruder Konrad die Rheinpfalzgrafschaft verliehen haben könnte. 56) Chron. Montis Sereni ad an. 1156 ap. *Mencken*, Script. T. II. p. 188. 57) Bei *Tolner*, Cod. Dipl. Pal. Nr. 55. p. 49. 58) Es haben also die Unrecht, welche vorgeben, Pfalzgraf Hermann sei im J. 1156 seines Amtes entsetzt worden. Es läßt sich daher nur annehmen, die Strafe des Hundetragens, welche ihn traf, während sein ebenso schuldiger Gegner, der Erzbischof Arnold von Mainz, frei ausging, habe ihn so geschmerzt, daß er nicht mehr einem richterlichen Amte habe vorstehen wollen, da er an sich selbst die Gerechtigkeit vom Kaiser so verletzt sah. 59) Jetzt wüst. 60) Jetzt Löhrith. 61) Kaiser Friedrich I. sagt in der Urkunde, in welcher er das Kloster Bilhildhausen in seinen Schutz nimmt: In praedio Nobilissimi Principis nostri Hermanni.

kunde [62]) das: Datum anno Domini MCXC Kalendis Aprilis in Castro nostro Stahleckun. Der Henricus Dei gratia Dux [63]) et Comes Palatinus Rheni, wie er sich betitelt, schließt die Urkunde [64]) vom J. 1197: Datum Stahlecka VI. Kal. Jun. Stahlecke war ein cölnisches Lehn, und die damit Belehnten scheinen es wegen der Voigtei in Bacharach gehabt zu haben. Der Bischof Philipp von Cöln thut in dem Lehnbriefe [65]) vom J. 1189 kund: Quod Castrum Stahelecke et Advocatiam in Bacharache a manu Domini Pal. Comitis Chunradi cum aliis, quae illic a Nobis in beneficio tenuit, ipso rogante et hoc nobis resignante suscepimus et ejus jugali Dominae Irmingardi [66]) ejusque filiae Agneti jure feodalia concessimus accepto ab ipsis Dominabus hominio, statuentes, ut dum vixerint, haec pariter possideant, et si unus aut duo decesserint, quicunque illorum superstes fuerit, sine omni contradictione beneficium idem habeat. Seinem Halbbruder [67]) Konrad, welchem Kaiser Friedrich I. die pfalzgräfliche Würde ertheilte, schenkte derselbe Heidelberg, das die Residenz der Rheinpfalzgrafen ward, und den größten Theil des Kraichgaues. Auch vermuthet man, daß die großen Vorrechte [68]) des Rheinpfalzgrafen, weil Konrad aus ihrem Hause war, von den hohenstaufischen Kaisern theils aufs Neue ins Leben gerufen, theils von ihnen ertheilt worden sind [69]). Zur Zeit des Pfalzgrafen Konrad ist die Bezeichnung durch den Rhein, welche auch schon bei seinem Vorgänger Hermann sehr häufig gebraucht wurde, nun so gewöhnlich geworden, daß er selten anders vorkommt, denn als Conradus Comes Palatinus de Rheno, sowol in den Urkunden [70]), als auch bei den Geschichtschreibern [71]), oder als Conradus Comes Palatinus Rheni, sowol in Urkunden [72]), als bei Geschichtschreibern [73]). Zwischen dem Erzbischof Hillinus von Trier und dem Pfalzgrafen Konrad am Rhein entstanden im J. 1161 Irrungen wegen einiger Schlösser und Städte, besonders aber, weil der Letztere als Schirmvoigt sich eine allzu große Gewalt in der Stadt anmaßte. Der Kaiser entschied sie von Italien aus, sodaß es nicht zum Kriege kam. Weil auch die Stadt Cöln sich einer größeren Freiheit, als ihr zukam, sich angemaßt hatte, der Erzbischof aber sowol als der Pfalzgraf verschiedene Gerechtsame zur Ungebühr an sich gezogen haben sollten, so ward auch diesem durch den Ausspruch des Kaisers abgeholfen und alles in den vorigen Stand gesetzt [74]). Pfalzgraf Hermann am Rhein war im J. 1162 bei seinem kaiserlichen Bruder in Italien, und mit gegen die Mailänder thätig. Dem Kaiser Friedrich I. legte man es nachher zur Last, daß er seinen Befehlshabern, besonders aber seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Konrad, über den man vorzüglich klagte, daß er seine Gewalt in Italien gemisbraucht habe, zu viele Freiheit gelassen [75]). Während der Kaiser und sein Kanzler, der zum Erzbischof von Cöln erwählte Reinald, sich im J. 1164 in Italien befanden, fielen in diesem Jahre der Pfalzgraf Konrad bei Rhein, der Bruder des Kaisers, Landgraf Ludwig von Thüringen, ihr Schwager und Herzog Friedrich von Schwaben, der Sohn des verstorbenen römischen Königs Konrad III. das Erzbischofthum Cöln an. Die Haupttriebfeder war der Pfalzgraf Konrad, welcher sich des Berges Rinecke oder Rheinecke bemächtigen und wieder eine Burg darauf bauen wollte. Aber auf Reinald's Auftrag besetzten der trierische Dechant und die Vasallen der trierischen Kirche den Berg, und brachten ein gewaltig großes Heer zusammen. Daher wagten der Pfalzgraf und seine Verbündeten keine Schlacht, und der Dechant

62) Bei *Freher*, Orig. Pal. p. 89 und *Tolner*, Cod. Dipl. Pal. Nr. 65. p. 58. 63) Er nennt sich Herzog, weil sein Vater Heinrich der Löwe es gewesen war. Braunschweig war noch nicht zu einem Herzogthum erhoben. 64) Bei *Freher*, Orig. Pal. p. I. c. 11, und *Tolner* l. c. Nr. 68. p. 59. 60. 65) Bei *Freher* l. c. p. I. 92 und *Tolner* l. c. Nr. 66. p. 58. 59. 66) Die Urkunde des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein vom J. 1190 (bei *Freher* l. c. p. 89 und *Tolner* l. c. Nr. 65. p. 58) sagt: Acta sunt haec praesentibus una cum spectabili Comitissa Palatina Irmentrude, nostra conjuge legitima etc. 67) s. des Pfalzgrafen Konrad's Abstammung bei *Otto Frisingensis*, De Reb. gest. Friderici I. Lib. I. p. 655. 656 und in der Allgem. Enc. der W. u. K. 2. Sect. 9. Th. S. 395. 68) Wir handeln von ihnen in den Art. Pfalzgraf. 69) Vergl. Mannert, Die Geschichte Baierns. 2. Th. S. 376. 377. Tolner dagegen läßt schon früher die Rheinpfalzgrafen Reichsverweser sein, und bemerkt, daß, wenn ein römischer König oder Kaiser von Teutschland abwesend war, der Rheinpfalzgraf das Reichsvicariat geführt habe, wenn sich auch nicht die geringste Spur davon in den Urkunden und den Geschichtschreibern findet. Er glaubt dieses jedes Mal dadurch erwiesen zu haben, wenn er gezeigt hat, daß der Pfalzgraf nicht bei dem Kaiser in Italien oder rücksichtlich auf dem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande war, sondern sich in Teutschland befand; s. *Tolner*, Hist. Pal. c. IV. De Vicariatu Palatino ejusque Antiquitate. p. 125—130. und in den folgenden Capiteln gelegentlich. 70) So in den Urkunden des Kaisers Friedrich I., z. B. von 1158 und 1159 bei *Tolner* Nr. 54—58. p. 53. 54 und vom J. 1166 bei dems. Nr. 61. p. 54. 55. Da Konrad als Pfalzgraf und als Halbbruder des Kaisers sich oft da befand, wo der Kaiser Hof hielt, so finden sich viele Urkunden, wo Conradus Comes Palatinus de Rheno als Zeuge erscheint, oder sonst aufgeführt wird; s. mehre von Tolner bemerkte Fälle, deren Aufzählung der beschränkte Raum uns nicht gestattet, bei *Tolner*, Hist. Pal. c. XV. De Conrado Comite Pal. Rheni. p. 308—332.

71) So z. B. führt Otto Morena (Hist. ap. *Muratori* T. VI. p. 1061) unter den Fürsten, welche die von dem Kaiser gebilligte Wahl des Papstes Victor's mit ihm billigten, auf: Comes Palatinus de Rheno, frater Imperatoris, Comes Palatinus de Saxonia, Comes Palatinus de Bavarea etc., und kurz darauf: Remansit Imperator Papiae cum Duce Frederico, Regis quondam Conradi filio et cum Conrado Comite Palatino de Rheno, fratre suo, et cum Ottone Palatino Comite etc. und p. 1117 sagt er: Conradus frater Imperatoris, qui est Comes Palatinus de Rheno, erat spissus corpore, mediocris staturae, capillis blondis; virtuosus multum, modestus, non multum loquax. *Radevicus Frisingensis Canonicus*, Lib. I. c. 34 ap. *Muratori* p. 770: Erat in extrema parte exercitus (nämlich des Heeres der Teutschen, das die einen Ausfall thuenden Mailänder empfing) Conradus Palatinus de Rheno, germanus Imperatoris, et Dux Svevorum Fridericus cum Suevis etc. 72) s. z. B. die Zeugenunterschrift der Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom J. 1180 bei Lehmann, Chronica der freien Reichs-Statt Speyr. 4. Bch. Cap. 22. Frankf. Ausg. vom J. 1612. S. 356 und *Tollner* l. c. Nr. 62. p. 55. 56. 73) *Otto Frisingensis* Lib. I. c. 21. p. 656: Conradum, qui Palatinus Comes nunc Rheni esse noscitur. 74) *Brower*, Ann. Trev. T. II. Lib. XIV. Dec. N. 4 et 22. A. 1161. 75) v. Bünau, Leben und Thaten Friedrich's I. S. 161.

Philipp ließ die Burg Rheinecke wieder aufbauen[76]). Die Zwistigkeiten, welche zwischen dem Kaiser und dessen Bruder, dem Pfalzgrafen Konrad, entstanden, suchte der Abt Heinrich von Lauresham, welcher keines Partei ergriff, und jenem als Herrn und diesem als Freunde diente, beizulegen. Doch war seine große Mühe vergebens und er starb darüber ab[77]). Man vermuthet, daß zu jenen Streitigkeiten und gehässigen Anfeindungen zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Konrad die Veranlassung vielleicht der cölnische Krieg gegeben habe[78]). Vermuthlich geschah es, während der Feindschaft zwischen dem Kaiser Friedrich I. und dessen Bruder, dem Pfalzgrafen, daß Letzterer seine einzige Tochter Agnes in frühester Kindheit mit Heinrich, dem Sohne Heinrich's des Löwen, verlobte. Als sie mannbar geworden, bewarben sich viele um sie, und unter ihnen auch der König Philipp von Frankreich, welcher sich mit dem Kaiser Heinrich VI. durch Schwägerschaft zu verbinden wünschte. Dem Kaiser war dieses angenehm, aber das Mädchen wollte keinen andern, als den mit ihr in der Kindheit Verlobten, den überdies seine große Schönheit empfahl, heirathen. Ihre Mutter war auch damit einverstanden, und so ward ohne Wissen des Vaters des Mädchens die Ehe im J. 1194 vollzogen[79]). Während dessen ist der Vater, Pfalzgraf Konrad, nicht daheim, sondern bei dem Kaiser, und hatte viele Mühe, diesen, den Zürnenden, zu überzeugen, daß die Heirath ohne sein Wissen geschehen ist, und bringt ihn, den sich ärgernden, endlich dahin, daß er sich mit dem jungen Heinrich, und zuletzt auch mit dem alten Heinrich dem Löwen versöhnt, wie Gerhard von Stedernburg umständlich erzählt. Als Konrad im J. 1195 starb, folgte ihm in der pfalzgräflichen Würde bei Rhein sein Schwiegersohn Heinrich der Schöne, welcher letztere Umstand diesem den Besitz der reichen, von vielen umworbenen Erbtochter verschafft, oder rücksichtlich gesichert hatte. Heinrich, von dem gleichnamigen Kaiser mit der Pfalz belehnt, war nun auch ein eifriger Gehilfe der Hohenstaufen, und um so mehr für dieselben, da er mit seinem Bruder Otto, welcher nach ihres Vaters, Heinrich's des Löwen, Absterben die braunschweigischen Allodialbesitzungen größtentheils allein übernehmen wollte, in Krieg verwickelt war. Nach dem Tode des Kaisers Heinrich's VI. jedoch erklärte sich der gleichnamige Pfalzgraf, da mehre Fürsten auf Befehl des Papstes Otto'n zum Könige erwählten, auch endlich für diesen seinen Bruder, und kämpfte mit fester Ausdauer wider den von der größeren Zahl zum Könige erkorenen Philipp von Schwaben. Als endlich Kaiser Otto IV. in des Papstes Ungnade fiel, und Friedrich II. unterlag, so entsetzte dieser im J. 1215 den Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein seiner Pfalzgrafschaft, und verlieh sie dem Herzoge Ludwig von Baiern. Aber die Rheinpfälzer hingen fest an ihrem bisherigen Gebieter. Als daher Ludwig mit einer Schar erschien, um die Rheinpfalz in Besitz zu nehmen, ward er, der neue Pfalzgraf, geschlagen und gefangen genommen. Um ihn mit dem bedingten größten Lösegeld zu befreien, wurde in Baiern eine allgemeine Landsteuer auf Geistlichkeit, Adel, Bürger und Grundholden ausgeschrieben. Doch führte Herzog Ludwig von dieser Zeit an den Prätensionstitel eines Pfalzgrafen bei Rhein fort. Der noch immer im Besitz bleibende Pfalzgraf Heinrich jedoch vermählte im J. 1225 seine Erbtochter Agnes an den einzigen Sohn des Herzogs Ludwig's, den jungen Otto. Der Tod des Pfalzgrafen im J. 1227 verschaffte daher seinem Schwiegersohne die wirkliche Nachfolge in seines Schwiegervaters rheinpfälzischem Lande, welches hauptsächlich im Kraichgau, mit der Hauptstadt Heidelberg, und im Gebiete von Bacharach, mit der Burg Stahleck bestand. Otto ward als Regent der pfälzischen Lande eingesetzt, und residirte mit seiner Gemahlin zu Heidelberg. Als Herzog Ludwig I. von Baiern im J. 1231 ermordet ward, eilte Herzog Otto II. der Erlauchte, damals 25 Jahre alt, herbei, um zu der Pfalz auch die Regierung des Herzogthums zu übernehmen, und verlegte die bairische Residenz von Kellheim nach Landshut, welches nun sein gewöhnlicher Sitz war. Um den ruhigen Besitz von Baiern zu haben, mußte Otto dem römischen Könige Heinrich seinen Sohn Ludwig zu Geisel geben. Heinrich's Vater jedoch, Kaiser Friedrich II., befahl die Zurückgabe des Prinzen Ludwig an dessen Vater Otto. Auch ertheilte der Kaiser im nämlichen Jahre (1231) dem Pfalzgrafen Otto die Herrschaft Sinzheim im Kraichgau, und gab ihm den ihm vom römischen K. Heinrich entzogenen Zoll zu Bacharach als Reichslehen zurück. Dem Herzog Otto vertraute im J. 1235 Kaiser Friedrich II. seinen Sohn Heinrich, der sich gegen ihn empört hatte, zur Verwahrung an, und Otto sandte ihn zunächst auf sein Schloß nach Heidelberg. Mit mächtiger Hand nahm der Pfalzgraf im J. 1237 die Schirmvoigtei über das Kloster Lauresham, welche seine Vorgänger, die Rheinpfalzgrafen, gehabt hatten, wieder an sich, ungeachtet der Erzbischof von Mainz widerstrebte. Otto's des Erlauchten älterer Sohn Ludwig stellte sich im J. 1237 an die Spitze des großen Bundes, welchen fast alle unmitttelbaren und mittelbaren

---

76) *Godefridus Mon. Col.*, Annal. ap. *Freher*, Script. T. I. p. 240. Chron. Montis Sereni ap. *Mencken*, Script. T. II. p. 189. Magnum Chron. Belg. ap. *Pistorium*, Script. curante *Struvio*. T. III. p. 204. 77) Chron. Laurish. ap. *Freher*, Script. p. 95. 96. 78) v. Bünau S. 217. 79) Umständlich handeln davon der Konraden Comitem Palatinum, virum in imperio summae post imperatorem amplitudinis nennende *Guilelmus Neubrigensis*, Hist. Angl. Lib. IV. c. 30 und *Gerhardus Stederburgensis*, Lib. de ultimis gestis Henrici Leonis (bei *Tolner* p. 328) in der Hauptsache übereinstimmend, nämlich daß die Heirath ohne des Vaters Wissen, aber mit Bewilligung der Mutter geschah, in den Nebenumständen jedoch abweichend. Nach Guilelmus holte die Jungfrau den schönen Jüngling durch Absendung eines Geheimbriefes herbei. Nach Gerhardus wurde der Bräutigam von der künftigen Schwiegermutter herbeigerufen, und Agnes, die künftige Gemahlin, wußte nichts davon, und so schont Gerhardus bei seiner Darstellung das jungfräuliche Zartgefühl mehr, während sie von Guilelmus virago mirabilis genannt wird. In dem gereimten braunschweiger Zeitbuch (bei *Leibnitz*, Script. Bruns. T. III. p. 78—81) ist aus der heimlichen Heirath ein Roman ausgesponnen worden, und ganz im Geiste der Rittergedichte vorgetragen, sodaß man in dieser Partie des geschichtlichen Gedichts ein Rittergedicht zu lesen glaubt. Wir merken daher davon hier nichts an, sondern erwähnen nur, daß während Gerhard von Stederburg das Schloß nicht nennt, wo die heimliche Heirath vor sich geht, das gereimte Zeitbuch den Schauplatz nach Staleck verlegt, und daß der Dichter hierin Recht haben mag.

Städte der Rheingegenden zur Sicherheit und Erhaltung des öffentlichen Ruhe schlossen. Als Otto der Erlauchte im J. 1258 gestorben war, regierten seine beiden Söhne, Ludwig II. der Strenge und Heinrich, zwei Jahre gemeinschaftlich, jedoch so, daß Ludwig als der ältere Bruder, die Pfalz am Rhein ausschließend verwaltete. Sie erhielt er auch im J. 1255 bei der Theilung, und dazu von Baiern den westlichen Theil, welcher nun Oberbaiern genannt ward, während der östliche Theil, den Heinrich empfing, Niederbaiern hieß. Der Titel Pfalzgraf bei Rhein, und Herzog in Baiern, und das Wappen, der Löwe wegen der Pfalz, und die Wecken wegen Baiern, blieb beiden Brüdern. Ludwig wählte in Baiern München zur Residenz, und in der Pfalz hatte er Heidelberg. Den Herzog Heinrich schmerzte es in der Folge, daß nach dem Inhalte der Theilung vom J. 1255 Ludwig ausschließender Besitzer von der Pfalz sein sollte; denn da, wie der Papst eingeleitet hatte, statt der vormaligen Königswahl durch unbestimmte Mitglieder, nun schon das Collegium der drei geistlichen und vier weltlichen Kurfürsten erwachsen war, hatte Pfalz nicht nur die erste weltliche Stimme erhalten, sondern war auch bei Streitigkeiten zwischen dem König oder rücksichtlich Kaiser und den Fürsten als Richter, und während des erledigten Reichs als Verweser anerkannt worden. Im Jahre 1262 ward der Gegenstand der Unzufriedenheit des Herzogs mit seines Bruders ausschließlichem Besitze der Pfalz dem schiedsrichterlichen Spruche des Grafen von Truhendingen und acht Dienstmannen übertragen, und sie fällten die Entscheidung, daß jeder behalten sollte, was er im Besitze habe, daß namentlich die Pfalz Ludwig's Eigenthum bleiben sollte. In der die Ausgleichung wegen der Conradinischen Erbschaft betreffenden Urkunde vom 29. Oct. 1269 nennen sich die Brüder: Nos Ludovicus, et Heinricus, Dei gratia Comites Palatini Rheni, Duces Bavariae. Während des großen Zwischenreichs führte Ludwig das Reichsvicariat, ohne daß man von einem Einspruche Heinrich's hörte. Aber eine eigene Kurstimme wollte dieser führen; er allein wollte Herzog von Baiern heißen und Ludwig sollte Pfalzgraf sein; aber es blieb beim Alten. Beide schrieben sich nach wie vor Comites Palatii Rheni et Duces Bavariae, denn die Kurstimme, welche früher das Herzogthum Baiern gehabt hatte, ging, wie wir im Artikel Erzämter auseinandergesetzt haben, an Böhmen verloren, und Baiern hatte weder ein Erzamt, noch eine damit verbundene Kurstimme. Daher war für die Herzoge von Baiern der Besitz der Pfalz, welche beide hatte, so wichtig, weshalb der Streit auch immer wieder aufwachte, sodaß im J. 1310 der Wechsel der Kur mit Pfalz festgesetzt werden mußte, wie wir in oben angeführtem Artikel näher angegeben haben. Wir kehren zu dem Pfalzgrafen Ludwig zurück. Auf die Frage, warum, als Rudolf von Habsburg zum Könige erwählt ward, von dem Pfalzgrafen Ludwig, dem bisherigen Reichsverweser, als zu wählendem gar keine Rede war, scheint geantwortet werden zu müssen, daß die drei geistlichen Kurfürsten, unter welchen der mainzer das Ganze leitete, überhaupt keinen mächtigen Kaiser, am allerwenigsten aber wegen ihrer eigenen rheinischen Lande einen Pfalzgrafen am Rhein zum Kaiser wollten [80]). Dem Pfalzgrafen Ludwig ward (im J. 1273) im Wahlgemach aufgetragen, die bereits in den Separatunterhandlungen für Rudolf von Habsburg entschiedene Wahl im Namen Aller auszusprechen und zu verkünden, und er that dieses dann öffentlich mit folgenden Worten: In nomine sanctae et individuae Trinitatis consensu omnium Electorum in me posito pronuncio et eligo Serenissimum Dominum Rudolfum etc. In der Pfalz erwarb Ludwig sich meistens durch Kauf von Speier und andern benachbarten Großen einige Städtchen und Bezirke, wodurch erst dieses Land zu einem bessern zusammenhängenden Ganzen erwachsen ist. Nach dem Absterben des Kaisers Rudolf von Habsburg im J. 1291 trat Ludwig als Pfalzgraf ungehindert in die Reichsverwesung. Zwar suchte er die Wahl auf seinen Schwager, den Herzog Albrecht von Österreich, zu lenken. Aber die geistliche Partei erhob (1292) Adolfen von Nassau auf den Thron. Als dieser auf dem Rheine zur Krönung fuhr und das Fahrzeug nicht anlanden wollte, schoß auf dasselbe die Besatzung der pfälzischen Burg Fürstenberg. Ludwig versicherte, Niemand habe gewußt, daß der neue König im Schiffe sei, und machte Anstalten zur Gegenwehr wider unvermutheten Angriff. Da gab ihm Adolf für seine Wahlstimme 3000 Mark Silber. Ludwig, dessen Lieblingsaufenthalt die Pfalz war, starb zu Heidelberg den 13. April 1294 im 65. Jahre seines Alters. Er war dreimal vermählt: 1) den 2. Aug. 1254 mit Maria, der Tochter des Herzogs von Brabant, welche im Jan. 1256 starb, 2) mit Anna [81]), der Tochter des Herzogs Konrad von Schlesien zu Glogau Tochter, den 11. Nov. 1260, welche den 25. Juni 1271 verschied, 3) mit Mechtild, der Tochter des Kaisers Rudolf von Habsburg, den 3. Nov. 1273. Von dieser hatte er 1) Rudolf den Kurfürsten, 2) Ludwig den Baier, 3) Mechtild,

80) Vergl. v. Lang, Bairische Jahrbücher. S. 205. 81) Anna gebar ihm den 13. Sept. 1267 Ludwigen. Weil König Rudolf befürchtete, daß dieser den Kindern von der dritten Gemahlin, der Tochter Rudolf's, von der bereits der Sohn Rudolf vorhanden war, in Berufung auf die rheinischen Rechtsgewohnheiten, welche die Halbgeschwister ausschlossen, eine künftige gleiche Miterbfolge streitig machen könnte, so ertheilte er schon den 1. Aug. 1281 den beiden Prinzen Ludwig und dessen Halbbruder Rudolf zum voraus die Belehnung über alle väterlichen Fürstenthümer und Lehen, aber mit ausdrücklicher Verwahrung, daß sie sowol unter einander, als auch mit den künftigen Kindern von der kaiserlichen Tochter gleich zu theilen hätten, welches hauptsächlich dem nachherigen Kaiser Ludwig dem Baier, der damals noch nicht am Leben war, zu Statten kam. Den 28. Nov. 1287 versprach Ludwigen Herzog Friedrich von Lothringen seine Tochter Elisabeth, deren Mitgift ihr Schwiegervater, Pfalzgraf Ludwig, auf die rheinpfalzischen Lande „wiederlegte" (reponirte). Auf dem Wege zur lothringischen Braut zu Mainz den 7. Jan. 1288, vor dem anwesenden Kaiser und dem Vater Ludwig versprach der gleichnamige Prinz abermals, daß er die väterlichen und mütterlichen Güter in Baiern, Schwaben und am Rhein mit allen seinen Brüdern von des Vaters dritter Gemahlin nach Anzahl der Köpfe gleich theilen, und auf die rheinische Gewohnheit, welche die Kinder der spätern Ehe ausschließe, verzichten wollte, und wiederholte die Versicherung, daß er alles das halten wollte, was er deshalb schon in Nürnberg 1281 erklärt hatte. Er ward 1290 oder 1291 auf dem Turnier zu Nürnberg erstochen.

des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Gemahlin 1287, welche 1319 starb, 4) Mechtild, Nonne im Minoritenkloster zu Ulm, 5) Agnes, des Markgrafen Heinrich's von Brandenburg Gemahlin. Der im J. 1274 geborne Rudolf übernahm nach des Vaters Tode im J. 1294 die Regierung in Oberbaiern und in der Pfalz. Neben ihm stand der 1282 geborene jüngere, noch unmündige, Bruder, Ludwig der Baier, mit völlig gleichen Ansprüchen auf die Herrschaft, theils wegen des nun allgemeinen Herkommens in den Fürstenhäusern Teutschlands, theils und besonders wegen der die Theilung aller Länder, auch an dem Rheine unter die Söhne Ludwig's des Strengen zum Gesetze machenden Urkunde des Kaisers Rudolf vom J. 1281 [82]). Nach der bisherigen Sitte hatte in der Pfalz nur einer als Pfalzgraf und Kurfürst gegolten, und Ludwig der Strenge hatte sich gegen seinen Bruder Heinrich von Niederbaiern behauptet. Seine Ansprüche auf dasselbe Staatsrecht durchzuführen, ward Rudolf, der das Senioratsrecht geltend machen wollte, von seiner Mutter Mechtild verhindert, welche sich als Vormünderin des jüngsten Sohnes Ludwig, mittels der Unterstützung, welche ihr ihr Bruder, der Herzog Albert von Österreich, gewährte, widersetzte. Rudolf mußte also gegen diesen Partei ergreifen und heirathete im ersten Jahre seiner Regierung die Tochter des Königs Adolf von Nassau. Um einen anständigen Hofstaat führen zu können, erhielten Ludwig und Mechtild, seine Mutter, einen Strich Land an der oberen Donau. Aber die Mutter wollte als Mitregentin wider Rudolf's Willen gelten. Dessen Günstling, Rathgeber und erster Minister, Otto Krondörfer, glaubte sich einen dauernden Einfluß in alle Staatsgeschäfte zu sichern, wenn er Mechtilden und seinen Herrn Rudolf soviel nur möglich gegen einander aufbrächte, um jene durch unangenehme Nachrichten wider Rudolfen, diesen durch ähnliche Erzählungen wider Mechtild'en zu erbittern. So sehr auch übrigens die ungemeinen Geistesgaben Kronsdorfer's gerühmt werden, so sah er doch nicht, daß dieser grausame Plan zu kühn war. Überdies ward er durch das anfängliche Gelingen desselben übermüthig, hartherzig und grausam. Rudolf endlich seiner müde, hörte die Anklage desselben, ließ ihm 1296 den Proceß machen, und er erlitt eine grausame Todesstrafe. Mechtild zog mit Ludwig nach Wien, begab sich aber im J. 1298, als Herzog Albert an Adolf's Stelle zum Könige erwählt worden war, nach Baiern zurück. Rudolf hielt es während des Krieges zwischen Albert und Adolf mit diesem, und kämpfte an dessen Seite in der Schlacht bei Worms den 2. Juli 1298 mit seinen Baiern, welche zu Fuß hinter dem Walle ihrer niedergestochenen Streitrosse tapfer stritten, das Gleichgewicht haltend, bis Adolf fiel. Dann zog sich Rudolf nach Heidelberg zurück. Albert, der sich zum zweiten Male zum Könige wählen ließ, versöhnte sich mit Rudolf, um dessen Kurstimme zu erhalten. Aber nur zu bald, nämlich im J. 1301 bekriegten beide einander wieder. Albert wollte nämlich den Erzbischöfen von Mainz und Cöln die Rheinzölle, die früher dem Reiche gehört hatten, wieder nehmen. Die genannten Erzbischöfe und der von Trier riefen daher um das Michaelsfest 1300 den Pfalzgrafen Rudolf an den Rhein gegen Albert, und Heinrich von Rebdorf bemerkt weiter: unde iidem Principes contra ipsum Albertum conspiraverant, eligentes ipsum Rudolphum pro judice, et asserentes ad Comitem Palatinum pertinere, quod sit officium Palatinae dignitatis ex quadam consuetudine de causis cognoscere, quae ipsi Regi movebantur [83]). Sie brachten daher gegen Albert vor, daß er seinen eigenen Herrn, den König Adolf, erschlagen habe, und deshalb nicht König sein könnte. Sie dachten daher auf seine Absetzung. König Albert gerieth heftig in Zorn, und am meisten gegen seinen Oheim, den Pfalzgrafen Rudolf, drohte diesem alles zu nehmen, was er vom Reiche hätte, und machte ihm namentlich die am Rheine von König Rudolf von Habsburg erhaltenen Reichslehen streitig. Auch ließ er ihn durch Augsburg und andere Reichsstädte bekriegen, und Rudolf ward durch den Krieg bald so erschöpft, daß er sich den Frieden erkaufen mußte. Mechtilden's Rathgeber und Freund und Mechtilden selbst und Ludwigen führte Rudolf im J. 1302 von dem Schlosse Schiltberg bei Aicha gefangen nach München. Mechtild verschaffte sich durch listige Versprechungen die Freiheit, führte aber, sobald als sie diese erlangt, bei dem König Albert Klage. Öttlingern ließ Rudolf schnell enthaupten. Mechthild starb im J. 1304. Herzog Ludwig ist von dieser Zeit an wirklich Mitregent, wiewol Rudolf überwiegt. Beide erscheinen bei allen wichtigen Landesangelegenheiten als regierende Herzoge in den Urkunden. Die Gunst des den 29. Nov. 1308 zum Könige gewählten Heinrich's VII. von Luxemburg gewann Kurfürst Rudolf im hohen Maße dadurch, daß er sogleich seinen erstgeborenen Sohn Ludwig mit einer erst vierjährigen Tochter des Königs Heinrich's VII. verlobte. Dieser schenkte ihm nun solches Vertrauen, daß er ihm die wichtigsten Verrichtungen auftrug; namentlich ließ er durch ihn im J. 1309 seinen mit dem Königreich Böhmen belehnten Sohn Johann in dasselbe einsetzen, und Rudolf führte dieses mit vieler Klugheit aus. Der König Heinrich gab seiner Tochter 16,000 Mark, cölnischen Gewichts, zum Heirathsgut, und Rudolf wiederlegte (reponirte) ihm dieselben damit, daß er der Braut etliche Städte am Rhein anwies, ohne bei seinem Bruder um Erlaubniß nachzusuchen. Dieser hatte schon immer eine Nutztheilung gewünscht, und drang nun um so mehr darauf. Die Theilung erfolgte endlich im J. 1310 durch neun aufgestellte Schiedsrichter aus den Dienstmannen. Oberbaiern ward in zwei Theile getheilt, Rudolf erhielt den östlichen, und Ludwig den westlichen. Die Pfalz jedoch blieb ungetheilt. Die Schiedsrichter sagen in Beziehung auf dieselbe: da soll ez umsten in alle dem recht, als vor getaidingt ist (d. h. als vorher verhandelt und festgesetzt ist). Die Pfalz wäre also demnach in vollkommener Gemeinschaft gewesen, wenn Rudolf nicht in der Wirklichkeit alleiniger Pfalzgraf und Kur-

82) Bei *Oefele* T. II. p. 104.

83) Was hierüber die Rechtsbücher sagen, führen wir im Art. Pfalzgraf an.

fürst gewesen. Ludwig verlangte daher auch Theilung, und da er diese nicht durch Unterhandlungen erwirken konnte, suchte er sie durch den verheerendsten Krieg durchzusetzen, wodurch er sich selbst sehr schadete, weil er, um sich Anhänger zu verschaffen, vieles an dieselben hingeben mußte. Dem Friedensschlusse vom J. 1313 zufolge sollte Rudolf Kurfürst auf Lebenszeit bleiben, überlebte ihn Ludwig, so sollte dieser eintreten, und nach seinem Tode die Kurwürde immer an den ältesten der Familie fallen, also wieder auf Rudolf's Söhne kommen, weil Ludwig zwar damals schon verheirathet, aber noch kinderlos war. Nach dem Tode des Königs Heinrich VII. sagten beide Brüder, Rudolf und Ludwig, dem Herzoge Friedrich von Österreich ihre Stimme im Betreff der Königswahl zu. Nachdem Rudolf beträchtliche Geschenke von Österreich angenommen hatte, machte er sich verbindlich, daß er auf den Fall, wenn Friedrich vor der Wahl mit Tode abginge, dessen Bruder Leopold wählen wollte. Dieser Zusage blieb Rudolf auch treu, als die übrigen Kurfürsten, mit Ausnahme des Erzbischofs von Cöln, eines Verwandten Friedrich's des Schönen, den Herzog Ludwig den Baier zum Könige wählten. Als dieser, nachdem er gekrönt worden war, in München eingezogen, bestrafte er die einzelnen Familien dieser Stadt, welche Rudolfen anhingen, damit, daß er ihre Häuser niederbrannte. Rudolf verließ den Hof zu München, und zog voll Verdruß und Schmerz mit seiner Familie nach dem Schloß Wolfertshausen. Im folgenden Jahre (1315) den 6. Mai kam zwar eine Versöhnung zu Stande, doch als König Ludwig sich 1316 außer den Grenzen Baierns begeben hatte, eilte Rudolf nach Vohburg und versammelte dahin eine Partei des Landesadels. König Ludwig zerstörte nun Vohburg, und die Schlösser der Adeligen, und rückte vor Wolfertshausen, wohin sich Rudolf wieder begeben hatte. Jetzt floh er daraus. Der durch das mannichfaltige Ungemach erschöpfte und erkrankte Kurfürst von der Pfalz ging mit seinem königlichen Bruder den 26. Febr. 1317 zu München einen Vergleich ein, in welchem er versprach, falls er wieder zu Kräften kommen sollte, wollte er seinem Bruder in eigener Person dienen und überließ ihm, so lange der Krieg mit Österreich währen würde, die alleinige Nutznießung aller seiner Länder und Rechte in Baiern und in der Rheinpfalz gegen den geringen Vorbehalt von jährlichen 5000 Pfund Pfennigen. Rudolf starb außer Landes im J. 1319, man weiß nicht, ob in England, oder wahrscheinlicher in Österreich. Seine Gemahlin Mechtilde, der er noch bei Lebzeiten zu ihrem Witthum Weinheim und Lindenfels übergeben hatte, erschien bald nach seinem Tode in Heidelberg, und wählte den Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, einen eifrigen Anhänger der Österreicher, zum Vormunde ihrer Kinder. Als die Österreicher im J. 1320 die dem König Ludwig treue Stadt Speier belagerten, ließ Mechtild die Bürger von Heidelberg dahin rücken und den Belagerern beistehen. Den Übertritt des Grafen Ludwig von Öttingen, des gewesenen geheimen Ministers des Königs Ludwig's, zu den Österreichern im J. 1319 belohnte Mechtild durch Vermählung ihres ältesten Sohnes Adolf's mit der einzigen in des genannten Grafen erster Ehe mit Agnes von Würtemberg erzielten Tochter Irmengard. Doch konnte Mechtild den König Ludwig aus dem Besitze der Rheinpfalz mit Ausnahme einiger Orte, die sie inne hatte, nicht verdrängen, und er wies im J. 1323 seiner Gemahlin, Margaretha von Holland, ihr Witthum und Morgengabe zu 11,000 jährlicher Heller auf die Burgen Kaud, Fürstenberg, Reidenstein und Lindenfels an. In demselben Jahre 1323, wahrscheinlich den 29. Jan., starb Mechtild. Ihr und Rudolf's erstgeborner Sohn versöhnte sich mit dem König Ludwig und erhielt von ihm einige Ortschaften zur Nutznießung in der Rheinpfalz. Da Adolf schon im J. 1327 aus dem Leben ging, und sein einziger Sohn Ruprecht der Jüngere noch in der Kindheit war, so folgten dem Könige Ludwig auf seinem Römerzug allein die beiden jüngern Söhne des Kurfürsten Rudolf's I., nämlich Rudolf II. und Ruprecht der Ältere, nach. Bei dem Rückzug, als König Ludwig von allen Seiten ins Gedränge kam, ließ sich Ruprecht mit der päpstlichen Partei in Verständniß ein, und bot ihr seine Dienste an, begleitete jedoch den König Ludwig noch. Um den Einfluß, den der Papst auf die jungen Pfalzgrafen übte, zu neutralisiren, ließ König Ludwig von dem ungerechten Verfahren, das er bisher gegen die jungen Pfalzgrafen, wie früher gegen ihren Vater geübt hatte, und schloß den 4. Aug. 1329 den berühmten Vertrag [84]) von Pavia mit ihnen und ihrem Neffen Ruprecht dem Jüngern, vermöge dessen ihnen die Pfalz (Rheinpfalz), wie sie ihr Vater und rücksichtlich Großvater Rudolf besessen, zwar verblieb, jedoch an den Rechten dadurch geschmälert, daß sie die Pfalz nicht mehr allein haben, sondern nur abwechselnd ihr Recht mit Baiern ausüben sollten. Den größern Theil des bairischen Nordgaues und der nördlicheren durch die Konradinische Erbschaft an Baiern gekommenen Länder erhielten Rudolf's I. Söhne und sein Enkel zur Ausgleichung wegen des Antheils, den sie an Oberbaiern ererbt hatten. So ward hier ein Fürstenthum gegründet, das nach und nach den Namen Oberpfalz erhielt. Jeder Stamm ward verpflichtet, dem andern auf den Nothfall mit allen Kräften beizustehen. Jeder Fürst sollte sein ihm angewiesenes Erbtheil behalten. Würde aber mit der Zeit einer von ihnen eins oder anderes zu veräußern sich genöthigt sehen, sollte er solches zuvor seinen Stammverwandten zum Kaufe anbieten, damit keiner durch Vertauschungen oder Verpfändungen dem andern einen verdrießlichen Nachbar schaffen möchte. Jeder Linie ward das Recht vorbehalten, bei dem Abgange einer oder der andern ihr nachzufolgen. Die Regierung Rudolf's II. oder des Blinden, Ruprecht's des Ältern oder Rothen und Ruprecht's des Jüngern oder Harten sollte eine gemeinschaftliche sein, und sie ist es geblieben, in sofern keine Theilung des Landes erfolgte [85]), nämlich nicht

---

84) s. die Urk. bei Attenhover, Gesch. v. Baiern. Beilage Nr. 30. S. 221 fg. 85) Mannert, Die Geschichte Baierns. 2. Th. S. 383. Zwar sagt von Olenschlager (Erl. Staatsgesch. des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. S. 212): „Dergestalt ward nun auch die fernere Theilung unter diesen drei Häuptern jetzt also vorgenommen, daß Rudolf die sogenannte heutige Oberpfalz, Ruprecht der Ältere die pfälzischen Länder jenseit

überhaupt; über gewisse einzelne Besitzungen, wie wir sehen werden, hatte jeder, doch auch nicht ohne des andern Einwilligung, zu verfügen. Als wirklicher Pfalzgraf und Kurfürst sollte nach der Verordnung des Kaisers Ludwig jedes Mal der älteste gelten und also zunächst Rudolf, welcher zur Zeit des Vertrags von Pavia auch nur erst 20 Jahre alt, aber doch der älteste war, während Adolf's Sohn Ruprecht der Jüngere sich im Kindesalter befand. In der zu Frankfurt am Freitag vor St. Laurenzentag 1338 ausgestellten Urkunde heißt es: Wir Rudolf von Gottes Gnaden, „Pfallentzgrafe ze Rin" und Herzog in Baiern, berichten öffentlich an diesen Brief ꝛc., daß nicht mehr „wan" (als) einer unter uns und allen den, die Pfalzgrafen bei dem Rhein sind, oder die sich dafür halten, Cur an dem Reich hat und wo die andern Kurfürsten mit theidingen oder thun, als Kurfürsten, da sind sie nicht mehr schuldig „dan" (als) einen unter uns zuzulassen, und welcher dann unter uns Recht zu der vorgemeldeten Kur hat oder gewinnet, den sollen die vorgemeldeten Kurfürsten mit allen Rechten für einen Kurfürsten halten, und sollen wir noch unsere Erben keinen Vorzug noch Gewähr nicht gewinnen, von dem daß uns die andern Kurfürsten zulassen zu ihren „Tedungen" (Verhandlungen) und Stücken, denn (wenn) sie um des Reiches Noth und andres zu thun hätten ꝛc. In der zu Frankfurt 1349 an dem Jahrstag, den man nennt Circumcisio Domini in Latino, wird gesagt: Wir Ruprecht von Gottes Gnaden „Pfalenzgrafe bey Rhein" und Herzog in Baiern bekennen, daß wir läuterlich um Gott und anliegende Noth des Heiligen und Nutz der gemeinen Christenheit, den Edlen Mann Hrn. Günthern, Grafen von Schwarzenburg und Herrn zu Arnstadt, von unsers Herren Bruder Rudolfs Pfalzgrafens bei Rhein und Herzogs in Baiern, dessen volle und ganze Macht wir haben, und sonderlich von unsertwegen, zu einem römischen Könige des heil. röm. Reichs, das jetzt ledig ist von Todes wegen etwan unsers lieben Herren Vettern Kaysers Ludewigen seel. genannt, gekohren und erwählt, nennen, kiesen und wollen mit diesem Brief, und wir sprechen an diesem Brief, daß wir ihn wider Herrn Karln, König in Böhmen und alle diejenigen, die ihn an des Reiches Gerichten und Rechten und an des Reiches Lehen, geistlich oder weltlich irren und hindern wollen, irreten und hinderten, getreulich beholfen sein sollen, als lang der Krieg währet, zwischen ihm und vorgenanntem Hrn. Karl, ohne alles Gefährde und Arglist. Dafür, daß die Pfalzgrafen bei Rhein dem römischen König Karl IV. nicht anhingen, halte er durch Kriegsvölker, welche er im März 1348 aus Böhmen nach der obern Pfalz sandte, ihre Länder verheeren lassen. Den 16. Jan. 1349 lagerte sich Graf Günther mit den Kurfürsten zu Mainz, Pfalz, Brandenburg und die sachsenlauenburgischen Gesandten auf die Wahlfelder von Frankfurt, und hier hatte den 30. Jan. die feierliche Wahl statt. Karl, wieder Witwer, wäre anfänglich zwar gern der Schwiegersohn des Königs Eduard von England geworden. Als aber der Papst diese Heirath widerrathen hatte, warf Karl nunmehr seine Augen auf des Pfalzgrafen Rudolf's einzige Tochter Anna, und diese Prinzessin sollte endlich die Friedensstifterin und das Unterpfand des künftigen guten Vernehmens zwischen ihm und dem pfalzbairischen Hause werden. Rudolf ließ sich den Antrag sogleich gefallen. Das Beilager ward auch bald darauf gehalten, und ein Bündniß zwischen Karl'n und dem Pfalzgrafen zu Bacharach Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit 1349 geschlossen. Rudolf'en und den übrigen pfalzbairischen Fürsten versprach Karl goldene Berge, wenn sie Günthern in Güte zur Niederlegung seiner römischen Königswürde bewegen würden, und alle jüngeren Fürsten des Hauses Wittelsbach ließen sich mit Karl'n ein, da dieser ihnen die Erhaltung ihrer Länder zusagte. Nur an den Markgrafen Ludwig stieß es sich wegen Brandenburg, weil Karl mit diesem Kurfürstenthum den falschen Waldemar erst vor fünf Monaten feierlich belehnt hatte. Dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Ältern bei Rhein überließ Karl IV. im J. 1350 fast die ganze Direction der Reichsgeschäfte, und man sagte, daß er diesen zum Vicar machen werde. Den 11. Nov. 1350 brachte Pfalzgraf Ruprecht der Ältere zu Frankfurt an der Oder eine Mutschirung auf sechs Jahre zu Stande, nach welcher Ludwig der Römer und Otto die Kurmark Brandenburg erhielten, Kurfürst Ludwig der Ältere aber Oberbaiern bekam. Den 11. April 1353 brachte es König Karl dahin, daß die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt zu Prag eine Verschreibung ausstellten, den in dem bisherigen Kriege wegen des falschen Waldemar gefangenen und zu Wittenberg, der Residenz des Kurfürsten von Sachsen, sitzenden Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngeren gegen eine bestimmte Summe Geldes in Freiheit zu setzen. Von dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz hatte sich König Karl IV. den 17. Juli 1351 versprechen lassen, daß er ihn und seine Erben bei den in Baiern und in der (obern) Pfalz erkauften Gütern ruhig lassen, und gestatten wollte, daß sein Schwiegervater, Kurfürst Rudolf von der Pfalz, sein Land, jedoch mit Vorbehalt der pfälzischen Kurwürde, an ihn verkaufen möge. König Karl IV. hatte nämlich seit seiner Vermählung mit der kurpfälzischen Prinzessin Anna seine Absichten darauf gerichtet, Böhmen von der Seite Baierns und der obern Pfalz zu vergrößern, und hatte sich schon im J. 1349 in den Ehepacten die Erbfolge in seines Schwiegervaters Ländern versichern lassen, wenn derselbe ohne Erben abgehen würde, worüber auch dessen Amtmann und Vitzthum in Baiern, Dietrich von Wildenstein, ihm im Jahre 1349 einen Revers ausstellen mußte. Zwar starb die Königin Anna bei Lebzeiten ihres Vaters, den 1. Febr. 1352, und auch ihr Sohn Wenceslaus vor seinem mütterlichen Großvater den 28.

---

des Rheins um Neustadt, und endlich der jüngere Ruprecht das Heidelbergische nebst der rheinischen Pfalz, und als der Sohn des Erstgeborenen, zugleich die Kur künftig behalten sollte." Aber Häberlin (die Allgem. Welth. Neue Hist. 3. Bd. S. 233) entgegnet: „Allein man siehet aus einigen noch vorhandenen Urkunden, daß vielmehr der Pfalzgraf Rudolf die Rheinpfalz nebst Heidelberg besessen, und sein Onkel, der Kaiser Ludewig, ihm, auf den sich ereignenden Fall, das Wahlrecht zuerkannt habe." Doch war die Regierung gemeinsam. So z. B. verliehen die Gebrüder Rudolf und Ruprecht im J. 1331 dem Grafen Kraft von Hohenlohe Grewelsheim zu rechten Lehen; s. die Urk. bei *Tolner* Nr. 131. p. 87.

Juli 1353. Dessenungeachtet brachte es dieser bei dem Kurfürsten Rudolf dahin, daß derselbe ihm seine sämmtlichen Lande[86]) in der Pfalz und in Baiern auf den Fall seines unbeerbten Absterbens verschrieb und auftrug. Hierüber gab ihm Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere den 17. Juli 1353 zu Passau eine Verschreibung, daß er solche, wenn der Fall sich ereignen würde, behaupten helfen wolle, „ausgenommen den Rechten das ein Pfaltzgraf bey Rhein hat, und haben soll an der Wahl und Chur eynes künfftigen Kaysers, und andern Ehren und Würdigkeit, die zu der vorgenannten Chur und Pfaltz gehoeren und den Gravschafften und Mannschafften: Die von der Pfaltz zu Lehen ruhrendt, die bey uns und unsern Erben ewiglich bleiben sollen." Als darauf im September desselben Jahres (1353) Kurfürst Rudolf ohne Erben starb, zog Karl IV. dessen viele Schlösser und Städte vor dem böhmer Walde an sich, und Ruprecht der Jüngere, Pfalzgraf bei Rhein, stellte den 5. Nov. (1353) zu Hagenau eine Urkunde aus, daß er alle Briefe, die er von guten Treuen in diesen Zeiten über das Land seines Vetters, des Herzogs Rudolf's, seligen Gedächtnisses gegeben habe, vollbringen wolle. Hierauf brachte Karl IV. auch den Landesantheil der Pfalzgrafen Ruprecht des Ältern und des Jüngern durch verschiedene, den 17. Juli, den 19. September und den 5. November 1353 errichtete, Kaufverträge ebenfalls an sich, und um so leichter, da er, wegen der zur Loskaufung des Pfalzgrafen Ruprecht's des Jüngern aus der sächsischen Gefangenschaft vorgeschossenen 12,000 Mark böhmischer Groschen, an denselben eine große Foderung hatte, welche dieser durch den wiederkäuflich geschehenen Verkauf vieler Örter in der obern Pfalz zu tilgen suchte. Diese Schlösser, Örter und Güter verleibte Karl IV. den 5. April 1355 auf ewig der Krone Böhmen unter dem Vorwande ein, damit die böhmischen Könige zu den Kaiserwahlen, sowie auch zu den in Nürnberg zu haltenden Reichshöfen und Reichstagen desto sicherer hin- und herreisen könnten, und zu dieser Einverleibung gaben auch die Kurfürsten den 1., 13. und 21. Dec. (1355) ihre Einwilligung, wobei besonders der Willebrief des Kurfürsten Ludwig's des Römers von Brandenburg aus dem Hause Baiern vom 1. Dec. 1355 (in Lünig's Reichsarch. 6. Th. 1. Forts. S. 39. N. 33) bemerkenswerth ist. Bald nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Kurfürsten Rudolf von der Pfalz, traf König Karl IV. Verfügungen wegen der pfälzischen Kur. Er sagt in der zu Colmar den 22. Mai 1354 ausgestellten Urkunde[87]), er habe aus den guten Briefen[88]) seines verstorbenen Vaters, des Königs Johann von Böhmen, wohl vernommen: „daß der hochgeborene Rudolf etwanne Pfalzgraf bei Rhein und Herzog unser Schwäher ein Kurfürst gewesen sei, und mit dem obgenannten unserm Vater und mit andern Kurfürsten gleiches Recht gehabt habe an der Wahl und Kur eines römischen Königs und zukünftigen Kaisers, als oft[89]) als er zu solchen Schulden[90]) käme, und daß derselbe unser Schwäher solches Recht von wegen der „Pfallentza" allein gehabt hat, und niemand anders, davon sintemahl daß der Hochgeborene Ruprecht der Ältere Pfalzgraf bei Rhein, des Heil. Römischen Reichs Oberster Truchsesse und Herzog in Baiern unser lieber Schwager nun der älteste ist unter allen Erben der Pfallentz und des ebgenannten Herzogen Rudolphes, unsrers Schwähers Bruder und nähester Erbe gewesen ist, und seine Lande und Erbe mit der Kur und Mannschaft der „Pfallentz" auf ihn ordentlich verfallen sind, so haben wir uns betrachtet und mit Rathe und Wissen der Fürsten des heil. Reichs, und erkennen uns und läutern das mit röm. königl. Macht und Vollenkommenheit, daß der ebegenannte Herzog Ruprecht der Ältere ein rechter Kurfürst ist, und daß er und niemand anders von der Pfalz wegen mit anderer des Reiches Kurfürsten Recht hat und haben soll an der Wahl und Kur eines römischen Königs, eines künftigen Kaisers, als oft das noch geschieht." Diesen Ausspruch genehm zu halten, ersuchte Kaiser Karl IV. den Kurfürsten Rudolph von Sachsen den 27. Mai 1354. In der Urkunde des Kurfürsten Gerlach von Mainz vom 26. Febr. 1355, in welcher er den Pfalzgrafen Ruprecht den Älteren als Kurfürsten anerkennt, bezieht er sich auf einen ähnlichen Willebrief des Kurfürsten Wilhelm von Cöln. In der zu Nürnberg Donnerstag nach Epiphanias 1356 gegebenen Urkunde[91]) sagt Kaiser Karl IV., er habe sich

86) „Alle seyne (des Pfalzgrafen Rudolf's) Lande, Herschaften, Vesten und Leut, in der Pfaltz und in Beyern, und wo die gelegen seynd, und alle seine Pfandschafft, von weme Er die inne hat, und alles das Er fürbas noch gewinnt." sagt Ruprecht der Jüngere, Pfalzgraf bei Rhein, in der zu Passau 1353 am Tage St. Alexii gegebenen Urkunde bei *Sommersberg*, Silesiorum Rei Historicae Accessiones. p. 57. Nr. 32. 87) Bei *Tolner* N. 143. p. 92. 93. 88) Karl IV. theilt in der zu Keysersberg 1354 den 22. Juni gegebenen Urkunde (bei *Tolner* Nr. 137. p. 89) den Brief seines Vaters, des Königs Johann, mit, in welchem dieser sagt, er habe gelesen literas serenissimi Principis, Ludovici Romanorum Imperatoris et Domini Ludovici March. Brandenburgensis continentes ordinationem et tractatum de comitibus Palatini Rheni, quis ipsorum jus seu vocem Electionis in Romano Imperio seu Rege Romano quam primum eligendo habere merito deberet. Ex quibus siquidem literis praedictis liquido apparet, Excellenti Principi Domino Rudolfo Comiti Palatino Rheni ac Duci Bav., quamprimum opportunitas ad hoc se offerret, ut Romanorum Rex eligi deberet, competere jus et vocem in Electione duntaxat et nulli alteri personae. König Johann genehmige daher, sagt er weiter, auf Bitten Rudolf's diese Anordnung: Recognoscentes ipsum in prima Electione futuri Regis Romanorum eligendi facienda habere vocem eligendi, tanquam Principem et nostrum in ipsa electione Coëlectorem etc. Dieser Willebrief des Königs Johann von Böhmen als Kurfürst, welchen er im J. 1339 den nächsten Donnerstag vor dem Palmensonntag zu Frankfurt gegeben, beweiset nicht, was der römische König Karl IV. im J. 1354 damit beweisen will, nämlich daß Johann als Mitkurfürst das ausschließende Recht der pfälzer Linie anerkannt habe, denn Johann redet nur von der zunächst bevorstehenden Wahl. Diese trat im J. 1349 ein, und wie wir weiter oben sahen, übte hier Rudolf sein Recht aus, indem er seinem Bruder Ruprecht Vollmacht gab. Es ist daher nicht nöthig, wie geschehen ist, die Urkunde des Königs Johann als von Karl IV. untergeschoben zu verdächtigen, da sie nicht das enthält, was man aus ihr erweisen wollte.

89) Aber der Brief des Kurfürsten Johann, Königs Johann, spricht nur von der nächsten Königswahl. 90) Obliegenheiten. 91) Bei Freher (Dissert. de legit. tutela curaque Elect. Palat.) und daraus bei Tolner (Cod. Dipl.) finden sich diese und die an-

mit allen weltlichen und geistlichen Kurfürsten berathen und vereinigt, und fährt fort: invenimus, declaramus et pronunciamus pro jure, tanquam Rex Bohemiae, Sacri Im. Romani Archipincerna et Coëlector, praefectorum Principum: Ex quo magnificus Rupertus Senior Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapifer, Dux Bavariae, est in possessione vocis et Electionis in Electione Roman. Regis futuri Imperatoris, et etiam in possessione et Dominio seu usu habet Principatum Palatinatus, Archidapiferiam, terras, vallagia cum omnibus pertinentiis, super quibus Electio et Vox Comitatus Palatini fundata est, sicut hoc nobis et omnibus Principibus praefectis et cuiblibet liquidum est et notum sine haesitatione quacunque: quod merito dictus Rupertus admittendus est et nos ipsum de jure admisimus et admittere volumus et debemus, ad quaslibet causas et omnia facta, quae nos et antefati nostri Coëlectores tractabimus et faciemus pro honore et utilitate S. Romani Imperii et ejus fidelium subditorum omnimode, sicut de jure et honestâ laudabili consuetudine Comes Palatinus Rheni, Archidapifer Sacri Imperii et Princeps Elector merito admitti debet. Daß das Wahlrecht an bestimmtes Land gebunden, folglich von der Pfalz nicht zu trennen sei, spricht Karl IV. in dieser Urkunde noch bestimmter so aus: Etiam invenimus (er braucht dieses Wort hier in der rechtlichen Bedeutung vom Finden des Urtheils) et pronunciamus tanquam jus et pro jure, si ita contingeret, quod aliquis antedictum Ducem Rupertum pro eisdem Electione et voce electionis Romani Regis futuri Imperatoris impetere vellet, quod hujusmodi impetitionem facere non posset nec deberet, nisi prius impeteret principatum et terras praenarrati Palatinatus, Archidapiferiam seu officium Dapiferiae, Vasallagia, et quidquid ad hujusmodi Palatinatum pertinet, et eam obtineat, sicut juris est; quia nos cum jure et per sententiam invenimus, quod Electio et vox super Principatum et super terras Palatinatus et super Archidapiferiam taliter fundatae sunt, ut unum sine alio persistere non possit, sed oportet ea simul in omni impetitione tam in damno, quam in lucro: inseparabiliter permanere. Die übrigen Kurfürsten gaben ihm Willebriefe dazu. So ward der Übelstand der wechselnden Kur zwischen Pfalz und Baiern, welchen König Ludwig der Baier durch den Vertrag von Pavia hervorgerufen, beseitigt, und diese Beseitigung durch die Satzungen der goldenen Bulle noch mehr befestigt. Aber für die Pfalz auch selbst mußten Verfügungen getroffen werden, um die in dieser Linie herrschenden Irrungen aufzuheben. Es war nämlich zwischen Ruprecht dem Älteren und Ruprecht dem Jüngeren Krieg und Auflauf um die Stimme und Kur an der Wahl eines römischen Königs und Kaisers gewesen. Doch erkannte Ruprecht der Jüngere zu Nürnberg, wo Kaiser Karl IV. an St. Johannis des heiligen Evangelisten Tage 1356 eine Urkunde darüber ausstellte, vor dem Kaiser und Kurfürsten sich dessen, daß er seinem Vetter die Stimme und Kur an der Wahl eines römischen Königs künftigen Kaisers wohl gönne, so lange sein Vetter lebte, und war der Meinung, daß sein Vetter Ruprecht der Ältere, und niemand anders wegen der Pfalz für einen Kurfürsten gehalten werden solle. Stürbe Ruprecht der Ältere ohne Lehenserben, sollten dann die Fürstenthümer, Lande und Leute, Mannschaften und alle Zugehörungen in der Pfalz und in Baiern mit sammt der Stimme und der Kur an der Wahl eines römischen Königs, eines künftigen Kaisers, und allen andern Sachen, die einen Kurfürsten des Reichs von seiner Würdigkeit berühren, und auch andern Würden, Ehren und auch Nutzen, wie man die benennt, auf Ruprecht den Jüngeren und seine ehelichen Erben lediglich und ungehindert fallen. Würde Ruprecht der Jüngere ohne Lehenserben sterben, so sollte das Genannte auf Ruprecht den Älteren und dessen Lehenserben sterben. Würde einer von ihnen Lehenserben, die ihre Jahre nicht hätten, hinterlassen, so sollte der Andere Vormund in allen Sachen sein, und die Vormundschaft währen, bis der Älteste von denselben Erben achtzehnjährig würde. Kurfürst Ruprecht, der so begünstigt ward, ließ es geschehen, daß Kaiser Karl IV. durch die goldene Bulle (1356) der Pfalz und dem Erztruchsessenamt statt der ersten, die es bisher unter den weltlichen Kurfürsten gehabt, die zweite unter denselben anwies, damit er Böhmen in die erste setzen konnte. Als Karl IV. im J. 1354 den Römerzug antrat, bestellte er den Kurfürsten Ruprecht den Älteren von der Pfalz in seiner Abwesenheit zum Reichsverweser in Teutschland. Auf dem Reichstage, den 25. Dec. 1355, zu Nürnberg bestätigte er alle Vicariats-Handlungen des genannten Kurfürsten und des Hofrichters desselben. Kurfürst Ruprecht der Ältere beförderte im J. 1376 die Wahl Wenceslav's, des Sohnes Karl's IV., zum römischen Könige. Einen schweren Krieg führte Ruprecht der Ältere im J. 1380 mit dem mainzischen Kurfürsten Adolf von Nassau. In ihm wurden die speierischen, mainzischen und pfälzischen Länder durch Raub und Brand sehr verwüstet. In dem Kriege, welchen Ruprecht der Ältere im J. 1388 gegen die die Pfalz bekriegenden bundesverwandten Reichsstädte am Rheinstrome, im Elsaß und in der Wetterau führen mußte, demüthigte er dieselben durch das entscheidende Treffen bei Worms. Übrigens war seine Regierung sanft, und er gründete den Ruhm der Pfalz durch Stiftung der Universität Heidelberg im J. 1386. Er starb nach einer Regierung von 37 Jahren den 16. Febr. 1390 ohne Kinder. Ihm folgte in der Regierung sein Brudersssohn Ruprecht II. der Harte in Beziehung auf seinen gleichnamigen[92]) Vatersbruder, der

---

dern hierher bezüglichen Urkunden, sowie auch in der gründlichen Deduction des der Chur-Pfalz auf die Succession in das Herzogthum Zweybrücken Primogenitur- und hierauf gegründete Consolidations-Reche. (Manheim 1727. Fol. Beilagen Nr. 1—6.)

92) Wegen der damals auftretenden drei Ruprechte ist ihre Geschichte sehr schwierig. So herrschen verschiedene Angaben, an welchen Pfalzgrafen Rupreche den Ältern Graf Eberhard von Zweibrücken und seine Gemahlin Lisa, die Tochter des Pfalzgrafen von Veldenz, am Mittwoch vor St. Sebastian und Fabian 1385 Zwei-

Jüngere, und in Rücksicht auf seinen gleichnamigen Sohn der Ältere genannt, sodaß sein Vatersbruder in seiner letzten Lebenszeit durch Rupertus Präsenior bezeichnet werden muß. Er schloß den 3. Mai 1390 zu Boppard mit den Kurfürsten Wernher von Trier und Friedrich von Cöln wider alle fremde Gesellschaften der Walen und aus Walschland eine genaue Union, in welcher zugleich verabredet ward, daß, wenn Jemand nach dem römischen Reiche mit Gewalt stellen, oder darum kriegen wollte, ohne der Kurfürsten Willen, sie, die drei verbundenen Kurfürsten, einander solches getreulich wollten wehren helfen, damit das Reich in seinem Wesen und Ehren bleiben möge, als Wesen und Herkommen ist. Mit dem römischen König Wenzel lebte er in keinem guten Vernehmen, und führte, als diesen die Böhmen gefangen hielten, das Reichsvicariat. Die von Wenzel's Vater von der Oberpfalz abgerissenen Theile nahm er lebhaft in Anspruch. Doch ohne Erfolg belagerte er im J. 1388 in Verbindung mit den bairischen Herzogen Regensburg. Was er gegen Böhmen nicht ausführen sollte, das that sein einziger Sohn Ruprecht III. Klem, aus Clemens verkürzt, genannt, der ihm, als er im J. 1398 starb, in der Regierung folgte. Aus eignem und des Erzbischofs Johann von Mainz Betrieb trug Kurfürst Ruprecht III. am meisten zur Absetzung des Königs Wenzel bei. Als Pfalzgraf und höchster Richter erklärte er die Anklagen wider ihn für begründet. Bald nach erfolgender Absetzung Wenzel's ward Ruprecht 1400 zum römischen Könige erwählt. Dieses war für die Pfalz äußerst wichtig. Indem er den abgesetzten König Wenzel gemeinschaftlich mit seinen bairischen Vettern durch einen Einfall in Böhmen angriff, erhielt er Gelegenheit, die an den Böhmerwald grenzenden Landesstriche, welche Kaiser Karl IV. an sich gerissen und behalten hatte, als rückgängiges Heirathsgut der an Karl verheiratheten pfälzischen Prinzessin, deren Sohn ohne Erben gestorben war, dem König Wenzel zu entziehen. Diese Striche, welche von nun an bei der Pfalz blieben, wurden jedoch durch die endliche Ausgleichung mit dem Könige Podiebrad in Böhmen als böhmische Lehen anerkannt. An seinen Sohn und Nachfolger Ludwig verpfändete der römische König Ruprecht einige Reichsbesitzungen in der Ortenau und im Elsaß, Gegenbach, Germersheim rc. Die Grafschaft Simmern erkaufte er von den Rauhgrafen. So sorgte Ruprecht III. für die wachsende Macht des pfälzischen Hauses. Aber er hatte vier ihn überlebende erwachsene Söhne, Ludwig III., den Bärtigen, Johann[93]), Stephan und Otto. Zwar bestimmte die goldne Bulle, daß jedes Kurland für immer das ausschließende ungetheilte Eigenthum des Kurfürstenthums bleiben sollte. Da ein solches Kurland für das pfälzische Haus noch nicht bestimmt war, und Ruprecht III. doch getheilt wissen wollte, so sonderten die sechs Richter, welche er durch sein Testament wählte, und der Bischof von Speier, den er als Obmann an ihre Spitze stellte, im J. 1410 ein untheilbares Kurpräcipuum aus, welches auch für immer, obgleich mit Abwechselungen, in den einzelnen Ortschaften blieb. Als „rechter Pfalzgraf" und des Reichs Kurfürst erhielt zum voraus von seinen Brüdern Herzog Ludwig in Beziehung auf das, was ein vormaliger Pfalzgraf gehabt, und was bei der Pfalz zu bleiben verschrieben und vermacht war: Stalecke, die Feste über Bacharach gelegen, und die Stadt Bacharach, Stege, der Thal- und Stahlberg, die Feste dabei gelegen, Lauburg und Stadt, Pfalzgräfenstein, die Feste im Rhein gelegen, Fürstenberg, die Feste, Dieppach und Mannenbach, die Thäle, Surberg, die Feste, Altzei, die Feste, Burg und Stadt, Neustadt, die Stadt, Wolfsberg, die Feste dahinter gelegen, Mannheim, die Feste, auf dem Rhein gelegen, Weinheim, die Feste, Stadt und Burg, Lindefels, die Feste, Burg und Stadt, und die zwei Festen Heidelberg, über der Stadt Heidelberg gelegen, und die Stadt Heidelberg und Dielspurg, Burg und Stadt; und in dem Lande zu Baiern Amberg, die Stadt, Waldeck, die Feste, Kempnechen, die Stadt, Helfenberg, die Feste, Hausberg, die Feste, Morach, die Feste, Nappurg, die Stadt, und Ruden, die Feste. Dieses ward Ludwig'en von der Pfalz zuvor zugetheilt. Das, was ihm zu Pfalz getheilt ward, war folgendes: Germersheim, Burg und Stadt, Neuenburg, die Feste auf dem Rhein gelegen mit dem Flecken davor, Nagenbuch, Burg und Stadt, den Weinzehenden zu Dörkheim, Nekkerau, das Dorf, und dreißig Fuder Weingülte zum Leimicheim, weil König Ruprecht seliger des Herzogs Ludwig's Hausfrau, der von England seliger dieses alles in Witthumsweise vorgegeben (vorhergegeben) und verschrieben hatte. Ferner erhielt Herzog Ludwig Bretheim, die Stadt, Heidelsheim, die Stadt, Wintzingen, die Feste, Niedenfalls, die Feste, Wegelnburg, die Feste, Waldeck auf dem Hundsrücken, die neue Feste halb, und das Theil an der alten Burg daselbst auch halb, Otzberg, die Burg, und Herings davor auch halb, und das Theil zum Obstadt auch halb, und die Theile zu Offenstein, Reichshoven, Mensterfelden, Hochfelden, Marsmünster, Hunenberg, Weinenstein, Lutzelstein, Euchhartzhausen, Alten-Baumberg und Alten-Wolfstein dieselben Theile alle gleich halb, und die Theile zu Schauenburg auf dem Rhein, und zu Rheinberg ganz, und den Theil zu Löwenstein, doch also, daß Herzog Ludwig die Burg-Hüde und Gült allein ausrichten sollte. Weiter erhielt Herzog Ludwig, und sollte ihm bleiben die Pfandschaft zu Rockenhausen und zu Westhoven, und die Theile der Dörfer „Gobrunsheim" und der Zehenden zu Zelle, „benwendig" (innerhalb) Bensheim mit allem Nutzen und Zugehörden. Endlich erhielt Herzog Ludwig Strumburg, Burg und Thal mit dem Nutzen, Dörfern und Zugehörungen zwei Theile davon, und die Stadt Gemünden auf dem Neckar, denn Herzog Lud-

brücken, Burg und Stadt, Hornbach, Burg und Stadt, Bergzabern, Burg und Stadt, für 25,000 Fl. verkauft habe. Tolner (Hist. Pal p. 57) bemerkt hierzu: Quod tamen alii hujus Ruperti patruo Ruperto cognomento Ruffo et Seniori, alii ejus filio Ruperto Regi Rom. ut Autor Topogr. Palat. adscribunt. Herzog (in der Elsasser Chronik, 5. Buch. S. 38), welcher einen Auszug aus den Urkunden gibt, sagt: „Den andern halben Theil an den obgemeldten Burgen und Städten haben sie (Graf Eberhard und seine Gemahlin) hernach Herzog Ruprechten Schwager vor recht eigen auffgeben und dolirt."

93) An Johann wurde der bairische Nordgau verpfändet, bis endlich Herzog Ludwig ihn einlöste.

23 *

wig konnte, wie die Vollzieher des letzten Willens des Königs Ruprecht's bemerken, Strumburgs und Gemündens nicht entbehren, um sein Land hiee oben in sein Land hinab in dem Rheingebirge und auch die Straße auf dem Neckar auf und ab zu reiten und zu kommen, doch so, daß Herzog Ludwig dem Herzog Otto gegen dieselben Pfandschaften zu Rockenhausen und Westhoven und gegen die Theile „Gondrunsheim," Onsheim, Dalsheim, und Niederflersheim, und gegen die Zehenden zu Zelle und gegen die zwei Theile an Strumburg und gegen die Stadt Gemünden geben sollte in seinem Theil ein jährliches Geld von 900 Gülden, alle Jahre zu Weihnachten. Bretheim und Heidelsheim begriffen die Vollzieher des letzten Willens des Königs Ruprecht in des Herzogs Ludwig's Theil darum, daß er das Kloster Maulbrun desto bessee befrieden und beschirmen könnte, doch so, daß wenn Oberheim und Moßbach wegen des Todes der alten Markgräfin von Baden dem Herzog Otto ledig würde, und daß dem Markgrafen von Baden oder seinen Erben Bretten und Wissenloch davon würden, daß dann Herzog Ludwig Bretten, Wissenloch und andres damit Haftendes selbst ledigen und lösen sollte mit 14,000 Gülden Hauptgeldes und mit dem Schaden, wenn Schaden darauf gehen würde. Herzog Johann erhielt im Lande zu Baiern, denn König Ruprecht selbst hatte das ihm und einestheils seiner Hausfrau in Witthumsweise vorgegeben (vorhergegeben) und verschrieben, zum ersten Kame, die Stadt, Burck, die Burg, und den Markt daselbst, Neuenburg, Burg und Stadt, Wetternfeld, die Feste, Lengfeld die Feste, und den Markt (Marktflecken) daruntee, Kalmenitz, die Feste und den Markt (Marktflecken) darunter, Stockenfels, die Feste, Hohenfels, die Feste, Hemeburg, die Stadt, Velburg, Burg und Stadt, Heimberg, die Feste, Altorf, die Stadt, Pfaffenhofen, die Feste, Sulzbach, Burg und Stadt, Rosenberg, die Feste, Herspurg, Burg und Stadt, Schwabenstein, die Burg, Grunsberg, die Feste, Segensperg, die Feste, Nittenau, den Markt, Nottingen, den Markt, Neuenkirchen, den Markt, Schwenikerdorf, den Markt, Sandmühle, den Markt. Dazu erhielt Herzog Johann zweitens: Urbach, Burg und Stadt, Turndorf, die Feste, Schnebach, die Stadt, Hellenberg, die Feste, Hertenstein, die Feste, Rodenburg, Burg und Vorburg, Hirtzau, Burg und Stadt, Bernau, Burg und Stadt, Wildenau, die Burg, Thumbach, Schneitach, Kirchthumbach, die Märkte, und Eckmühle, die Feste. Herzog Stephan erhielt, wovon einen Theil schon der selige König Ruprecht der Hausfrau des Herzogs Stephan vorgegeben (vorhergegeben) und verschrieben hatte, Simmern auf dem Hundsrücken, Burg und Stadt, Laubach die Stadt, Horrein, die Stadt, Argenthal, die Stadt auf dem Hundsrücken, ganz, Deilperg, die Feste auf dem Sohne, Leyenheym, das Dorf auf der Nahe, Strumberg, die Feste und das Thal darunter mit allen Dörfern, Nutzen und Zugehörungen, ein Drittheil daran, Waldecke, die neue Festung auf dem Hundsrücken halb und den Theil daselbst an der alten Bueg auch halb, Bolander, die Feste, Ruprechtsecke, die Feste mit den Dörfern Bibelichheim und Weinheim, Triefels, die Feste, Anweiler, die Stadt, Zweyenbrücken, Burg und Stadt, Hornbach, die Stadt, Bergzabern, Burg und Stadt, Kirckel, die Feste, Neuensteel, die Feste, die Theile ganz an den Festen Gutenberg und Falckenburg, Meyenfeld und zu Erenburg bei dee Mosel, und die Theile auch halb zu Altenburg am Burg und Thal zu alten Wolfstein, zu Offenstein, Reichshoven, Münsterfeld, Hochfelden, Morsmünster, Hunnenberg, Winnenstein, Lützelstein und zu Einhartshausen und den Theil zu Fronsheim. Wenn die Herzogin von Sponheim von Todes wegen abginge, so sollte dem Herzoge Stephan alsdann zu seinem Theil auch fallen Wachenheim auf der Hart, Burg und Stadt, Lamsheim, die Stadt und Agersheim[94]), die Stadt. Wenn Heinrich Kämmerer Ritter mit Tode abginge, so sollte sein Gut zu Lamsheim, wie er das der Herrschaft vormals verschrieben hatte, und auch die Burg Heuchelicheim mit aller ihrer Zugehörde dem Herzog Stephan zufallen. Herzog Otto erhielt Folgendes: Sunsheim, Burg und Stadt, Kaiserswerd, auf dem Rhein gelegen, den Wiederfall nach dem Tode des Grafen von Cleve, und die Losunge[95]) und alle Rechte daran, Hebitzheim, die Feste bei Diepurg gelegen, Ottsberg und Hernigs davor halb, Waldecke, die Feste auf dem Odenwalde, Eberach am Neckar, Burg und Feste, Winnenburg, die Feste, Ladenburg, die Feste, Obreckheim, die Stadt und Feste, und Mosbach, Burg und Stadt, Wiltperg in Schwaben, Burg und Stadt, Bulach, die Stadt, Venherbach, die Feste, Steinberg, die Feste, Dilsbach, die Stadt, Alten-Weißenbach, die Feste, Weingarten am Bruh-Rhein, Burg und Stadt, die Theile zu Löwenstein halb an Burg und Stadt, und Wildenstein, die Feste auf der Donau. Ginge die römische Königin von Todes wegen ab, so sollte dann dem Herzog Otto zu seinem Theile noch das, was sie jetzt zum Witthume inne hatte, zufallen, nämlich: Stralenberg, die Feste, Schrießheim die Stadt und die Vorstadt, Hemsbach, die Feste, Werschaw, die Feste, und Wessenbach, Burg und Stadt. Außer den neunhundert Gülden Geldes, welche Herzog Ludwig dem Herzog Otto gegen die Pfandschaften, welche wir oben bei Ludwig's Theil namhaft gemacht haben, jährlich geben mußte, sollte, weil Ludwig's Theil besser war, dieser von seinem Theile dem Herzog Otto auch geben alle Jahre zu Weihnachten tausend Gülden, und diese ihm sicher machen. Ferner sollte Herzog Ludwig den Herzog Otto, wohin er mit ihm ritt, in seiner Kost haben, und halten mit sechzehn Pferden, so selb sechzehen[96]) Personen, und sollte ihm auch Heu und Futter geben nach zeitlichen Dingen, und Beschlaggeld, und Herberge und Stallung. Wollte aber Herzog Ludwig den Herzog nicht länger bei sich haben wollen, so sollte er ihm jährlich tausend Gülden, oder, wenn Otto nicht bei ihm bleiben wollte, achthundert Gülden geben, und ihm die tausend oder rücksichtlich achthundert Gulden durch Verschreibung versichern. Wenn die alte Markgräfin von Todes wegen abginge und dem Herzog Otto Obereckheim und Mosbach mit ihren Zugehörten an seine Hand fielen, so sollte alsdann Herzog der obgeschriebenen tausend Gülden

---

94) Jetzt Ogersheim. 95) Einlösung. 96) D. h. den Herzog Otto mit funfzehen Personen.

jährlichen Gülten, achthundert Gülden Goldes ledig sein. Und wenn die römische Königin von Todes wegen abginge, und Stralenburg, Schriesheim, Hensbach, Wissenbach und Wellersau dem Herzoge Otto in seine Hand fielen, so sollte alsdann Herzog Ludwig der übrigen zwei tausend Gülden an tausend Gulden Geldes, und auch der jährlichen Gülden für das Halten, oder rücksichtlich seinen Bruder länger bei sich zu behalten, quitt und ledig sein. Nach dem Tode der römischen Königin sollte Herzog Ludwig erhalten Laudenburg, die Stadt, und den Stein, die Feste auch halb, wie es der Herrschaft von dem Stifte zu Worms versetzt und verschrieben war, daß es der Pfalzgraf haben und das Stift von Worms schirmen sollte. Doch sollte alsdann Herzog Ludwig dem Herzog Otto gegen Laudenburg und gegen den Stein geben an jährlicher Gült mit Namen fünftehalbhundert „Gülden Geldes jährlicher Gülte" alle Jahre auf Weihnachten. Die Schuld, die die Herrschaft hienieden am Rhein schuldig war, nämlich 31,324 Gulden, mußte Herzog Ludwig allein, die Schuld, die die Herrschaft droben im Lande zu Baieen hatte, nämlich 11,638 Gulden, Herzog Johann allein bezahlen. Da Herzog Johann mit seinem Heirathsgute mit 2600 Gulden die vormals auf der Stadt zu Amberg versetzte jährliche Gülte gelöset hatte, so mußte Herzog Ludwig ihm 8000 Gulden geben. Die 600 Gulden, die Burggraf Hans von Nürnberg der Herrschaft noch schuldig war, sollten dem Herzog Johann allein zugehören. Alle „Edelmanne" an dem Rhein und zu Baiern, wo und an welchen Orten die gelegen waren, sollten ihre Lehen von dem Herzog Ludwig dem Pfalzgrafen haben und empfangen, und alle Ritter und Knechte, die ihre Lehen nicht in den Theilen des Herzogs Johann, des Herzogs Stephan und des Herzogs Otto liegend hatten. Lagen aber die Lehen der Ritter und Knechte in den Theilen derselben, so sollte jeder sein Lehen von dem Herrn haben und empfangen, den der Theil anging. Diese Ordnung, Satzung und Entscheidung gaben Raban, Bischof von Speier, Hans von Hiershorn, Johann Kämmerer, den man von Dalburg nannte, Hermann von Rodenstein, Schwarz Reinhard von Sickingen, Wiprecht von Helmstadt und der Ritter Knebel am nächsten Freitag nach St. Michaelistag 1410 zu Heidelberg. So entstanden zunächst vier Linien im pfälzischen Hause, von denen jedoch die von Johann gestiftete schon mit dessen Sohne, dem Könige Christoph III. von Dänemark, Norwegen und Schweden 1448 erlosch, wodurch sein Land in der Oberpfalz an Johann's Brüder, Christoph's Vatersbrüder, Stephan zu Simmern und Zweibrücken und Otto zu Mosbach, kam. Ungeachtet eigentlich nur der regierende Kurfürst Pfalzgraf heißen sollte und nur der „rechte" Pfalzgraf war, und die übrigen Herzoge genannt werden sollten, so nannten sie sich doch sämmtlich gewöhnlich in den Urkunden Pfalzgrafen, und fügten den gräflichen ꝛc. Titel des Landes bei, in welchem sie regierten. Ludwig III. der Bärtige, Ruprecht's III. ältester Sohn, folgte dem Vater als Kurfürst. Kaiser Sigismund bestätigt ihm im J. 1434 zu Basel die Kurwürde, und die Nachfolgeordnung, nach welcher der erstgeborene Sohn des Kurfürsten, oder, wenn dieser gestorben, der älteste Sohn desselben, in der Kur folgen sollte. Wäre auch hier kein Erbe, so sollte Ludwig's zweitgeborener Sohn, und wenn dieser ohne Erben abginge, der drittgeborene Sohn in der Kur folgen, doch unter der Bedingung, daß der in der Kur Folgende ein Laie sei; ein Geistlicher war von der Nachfolge in dieser Kur ausgeschlossen. Würden Ludwig's Nachkommen aussterben, so sollte der älteste Bruder Ludwig's, oder, wenn dieser nicht mehr am Leben, dessen erstgeborener Sohn und so immer die ältesten Abkömmlinge der nächstgeborenen Linie in der Kur folgen [97]), welches auch geschehen ist. Deshalb betrachten wir auch zunächst immer die Kurlinie. Ludwig III. der Bärtige ward von seinem Vater, dem römischen Könige Ruprecht, als dieser nach Italien ging, den 13. Aug. 1401 zum allgemeinen Reichsverweser in Teutschland, Gallien, nämlich Lothringen und den Niederlanden, und Königreich Arelat ernannt. Da die Umstände häufig die Abwesenheit des Kaisers Sigismund von dem Concil zu Kostnitz erheischten, ward von ihm Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz als Reichsverweser zum Subprotector des genannten Concils ernannt, erhielt daher den abgesetzten Papst Johann XXIII. seiner Verwahrung übergeben, und hielt ihn auf dem Schlosse zu Manheim in sorgfältiger Obhut. An Ludwig den Bärtigen, als den weltlichen Arm, wurden auch Johann Huß und Hieronymus von Prag zur Bestrafung übergeben. Ludwig der Bärtige führte öfters mit dem Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, Burggrafen von Nürnberg, Krieg. Mit diesem schloß Ludwig's des Bärtigen Sohn, Ludwig der Höckerige, im J. 1438 Frieden und heirathete dessen Tochter Margaretha. Deswegen bekriegte Ludwig im Barte den gleichnamigen Sohn mit dem Höcker im J. 1439, ward von diesem im J. 1441 in Neuburg an der Donau belagert und gefangen genommen, und ging, als sein empörerischer Sohn im J. 1445 an der Schwindsucht starb, in die Gefangenschaft des Markgrafen Albrecht, der ihn von Neuburg nach Anspach bringen ließ, aber ließ sich kein Lösegeld, weil er nicht sein Gefangener in redlicher Fehde sei, abpressen, und ward durch den Vertrag des bairischen Herzogs Heinrich mit dem Markgrafen Albrecht an den ersteren ausgeliefert. Der im einundachtzigsten Jahre seines Alters stehende Greis ward den 1. Mai 1447 todt in seinem Gefängniß zu Burghausen gefunden. Ludwig der Bärtige hinterließ drei Söhne, Ludwig IV., Friedrich den Siegreichen und Ruprecht, der nachmals in den geistlichen Stand trat. Friedrich'en und Ruprecht'en hatte ihr Vater Ludwig III. in seinem Testament zu ihrem Erbtheil die Pfandschaft der Landvoigtei im Elsaß und andre noch verschiedene Güter, die meistentheils in Pfandschaften und neuen Erwerbungen bestanden, angewiesen, daß sie dieselben gemeinschaftlich besitzen sollten. Aber Pfalzgraf Friedrich ließ sich von seinem Bruder bereden, daß er ihm sein Erbtheil auf zehn Jahre überließ. Hierdurch kam die elsassische Landvoigtei wieder an den Kurfürsten Ludwig IV.,

97) Weitläufig setzt dieses aus einander die Constitutio Imperatoris Sigismundi bei *Tolner* Nr. 146. p. 96—98.

und dieser schloß den 11. Nov. 1446 mit einigen elsassischen Städten ein Bündniß wider die Armeniacken, welche noch immer furchtbar waren. Die Grafen Jacob und Wilhelm von Lützelstein, welche den Grafen Friedrich von Zweibrücken und Bitsch, einen kurmainzischen Vasallen, von Land und Leuten getrieben hatten, zwang Kurfürst Ludwig IV. im J. 1447, über die drei übrigen Theile von Lützelstein die pfälzische Lehnbarkeit anzuerkennen, nachdem schon im J. 1403 Burkhard, der Vater der genannten Grafen, einen vierten Theil sowol von Lützelstein als auch von dem Schlosse Einarzhausen an den König Ruprecht überlassen hatte. Als Kurfürst Ludwig IV. den 13. Aug. 1449 starb, hinterließ er den einzigen Sohn Philipp, der damals kaum ein Jahr alt war, und dem sein Vater in seinem Testament seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen, zum Vormund bestellte. Die oben genannten Grafen von Lützelstein, welche in dem letzteren Frieden dem Kurhause Pfalz das Besatzungsrecht in ihrem Schlosse Lützelstein hatten einräumen müssen, kündigten bald nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig's IV. den Burgfrieden auf. In dem im J. 1451 im Elsaß ausbrechenden Kriege kämpften auf der einen Seite die Grafen von Lutzelstein, der Markgraf Jacob von Baden, die beiden Brüder und Herren von Finstringen, welche die Partei beider Brüder und Herren Jacob und Ludwig von Lichtenberg gegen den Grafen Godfrid von Leiningen ergriffen hatten, und auf der andern Seite Pfalzgraf Friedrich und der Graf von Leiningen. Der Kampf schlug bald zum Schaden der leiningischen Partei aus. Da die lichtenbergische und lützelsteinische Partei auch von dem Kurfürsten Dietrich von Mainz, und dem Pfalzgrafen Stephan, Herzog zu Zweibrücken, begünstigt ward, hielt man für das sicherste Rettungsmittel, die Kur von dem noch in der Wiege liegenden jungen Kurfürsten Philipp auf seinen Oheim und Vormund, den Pfalzgrafen Friedrich, zu bringen. Weil ihm aber sein Bruder, Kurfürst Ludwig IV., auf seinem Sterbebette ausdrücklich aufgegeben hatte, daß er seinem Sohne Philipp, nachdem er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hätte, die Regierung übergeben sollte, so wollte Friedrich die wichtige Sache ohne den Rath der der Pfalz angehörigen Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Lehnsleute nicht unternehmen. Auf der Versammlung der vornehmsten Räthe und Glieder des Kurfürstenthums in Heidelberg im Sept. (1451) stellten sie den 6. September darüber Brief und Siegel aus, daß es den kurpfälzischen Staaten am zuträglichsten sein würde, wenn der Administrator der Pfalz Friedrich seinen Neffen, den jungen Kurfürsten Philipp, an Sohnes Statt annähme oder arrogirte, und statt dessen die Kur und landesfürstliche Regierung in seinem eignen Namen bis an seinen Tod führte. Dagegen sollte er in ehelosem Stande verbleiben, und auf sein väterliches und mütterliches Erbtheil zum Besten des unmündigen Philipp, und der künftigen männlichen Nachkommenschaft Verzicht thun, damit solches sowol, als auch was er sonst bereits für sich erworben hätte, dereinst mit den Kurländern auf ewig verknüpft würde. Die Mutter des jungen Kurfürsten, Margaretha von Savoyen, bat selbst ihren Schwager, den Administrator, die Sache zur Vollziehung zu bringen. Friedrich stellte den 18. Sept. 1451 eine Urkunde aus, in welcher er sich zu den vorgelegten Bedingungen verstand, und versprach, daß alles dasjenige, was er künftig noch überkommen und an sich bringen würde, den Kurländern auf ewig sollte einverleibt werden, behielt sich jedoch die Einholung der Genehmigung des römischen Königs vor. König Friedrich III. genehmigte jedoch weder damals noch in den folgenden Zeiten die Arrogation, welche aber vom Papst Nicolaus V. den 8. Jan. 1425 bestätigt ward. Die Kurfürsten erkannten Friedrich'en als ihren Mitkurfürsten an. Den 10. Jan. 1452 nahm Friedrich die feierliche Arrogation seines Neffen, des jungen Philipp, vor und die zu Heidelberg anwesenden Prälaten, Grafen, Herren, Edelleute, Hofbedienten und Beamten übertrugen ihm die Regierung des Kurlandes auf das Feierlichste und huldigten ihm (den 13. Jan. 1452). Dieses thaten die Unterthanen im ganzen Lande willig. Nur in der obern Pfalz widersetzten sie sich und bei der Einnahme Ambergs wurde an einigen Rathsherren blutige Rache genommen. Dem von den meisten europäischen Mächten und dem größten Theil des teutschen Reichs für einen rechtmäßigen Kurfürsten von der Pfalz erkannten Friedrich waren König Friedrich III., Kurfürst Dietrich von Mainz, Pfalzgraf Stephan zu Simmern, Herzog zu Zweibrücken, und Markgraf Friedrich von Baden entgegen. Kurfürst Friedrich schloß mit vielen Reichsfürsten und Reichsstädten Bündnisse, und König Friedrich brachte auf der andern Seite die Reichsfürsten und Reichsstädte, die er dazu bewegen konnte, in die Waffen. So kam es zu den blutigsten Kriegen, in welchen Kurfürst Friedrich bei seinen Freunden den Bezeichnungsnamen des Sieghaften oder Siegreichen, und bei seinen Feinden die Benennung: „der böse Fritz" erwarb. Seinem zunächst bei Heidelberg erbauten Schlosse legte er, der von dem Kaiser Geächtete, den Namen „Trutz Kaiser" bei. Des Pfalzgrafen Stephan's jüngerer Sohn, Ludwig der Schwarze, zu Veldenz spielte bei diesen Verhältnissen eine bedeutende Rolle, bekriegte Anfangs seinen Vetter, den Kurfürsten Friedrich, mußte aber im J. 1461 einen ungünstigen Vergleich schließen, ward im J. 1470 von dem Kaiser Friedrich III. zu dessen Hauptmann wider den Kurfürsten Feiedrich bestellt, und bekriegte diesen im J. 1471, nahm von der elsassischen Landvoigtei Besitz, und schwor den 29. (1471) zu Hagenau als Oberlandvoigt, und Graf Friedrich von Zweibrück als Unterlandvoigt auf. Vermöge des Friedens, welchen Pfalzgraf Ludwig der Schwarze im J. 1471 dem mächtigeren Kurfürsten Friedrich anzubieten gezwungen war, mußte ersterer der elsassischen Landvoigtei zu Hagenau entsagen. Kurfürst Friedrich behielt alle in diesem Kriege dem Pfalzgrafen Ludwig abgenommene Örter und Schlösser. Dieser empfing seine veldenzischen Lehen in eigner Person zu Heidelberg. Die pfälzischen Kurländer erweiterte Kurfürst Friedrich durch seine glücklichen Kriege ansehnlich. Er starb den 12. Dec. 1476 zu Heidelberg im 22. Jahre seines Alters. Mit Clara Dettin aus Augsburg zeugte er zwei Söhne, Friedrich, Domherrn zu Speier und

Worms, und Ludwig, welchem er die Schlösser Weinsperg, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Umstadt und Ozberg gab, und welchem den 20. Juli 1488 Kurfürst Philipp auch noch die Grafschaft Löwenstein überließ. Dieser Ludwig, der von Baiern genannt ward, wurde Stammvater der Grafen und Fürsten von Löwenstein-Wertheim. Graf Reinhard III. von Leiningen, Herr von Westerburg, verkaufte den 2. Aug. 1481 mit Bewilligung seines Bruders Cuno seinen halben Theil der Grafschaft Leiningen an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Dieser hatte im J. 1474 Margaretha'n, die Tochter Ludwig's, des reichen Herzogs von Niederbaiern, geheirathet, und erzeugte mit ihr neun Söhne und fünf Töchter, a) Helena, b) Barbara, c) Apolina, Gemahlin des Herzogs Heinrich's von Mecklenburg, d) Amalia, die Gemahlin des Herzogs, e) Elisabeth, Gemahlin des Markgrafen Philipp von Baden. Von den neun Söhnen waren zwei, Ludwig V. und Friedrich II., Kurfürsten, und drei Geistliche, Philipp Bischof von Freisingen, später auch von Naumburg, Georg, Bischof oder Administrator zu Speier, Heinrich Administrator zu Worms und Speier. Weltlich, aber unverheirathet, starben Philipp zu Lengefeld 1548 und Wolfgang 1558 zu Heidelberg. Besonders merkwürdig ist der Sohn Ruprecht, welchen der bairische Herzog Georg zu Landshut zum Schwiegersohn und zum Erben wählte, woraus der pfalzbairische Krieg (s. d. Art.) entbrannte. Kurfürst Philipp stand seinem Sohne Ruprecht bei, gerieth dadurch in die Reichsacht, erlitt große Demüthigung, sah seine Länder verwüstet und verlor einen Theil derselben an die Sieger. Doch ward für Philipp's Enkel Otto Heinrich und Philipp ein neues Fürstenthum, nämlich die junge Pfalz [98]), geschaffen, welche nachmals in die Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach getrennt ward. In der jungen Pfalz führte Friedrich, des Kurfürsten Philipp vierter Sohn, die Vormundschaft. Vor Kummer wegen der durch den pfalzbairischen Krieg erlittenen Verluste und am Podagra starb Kurfürst Philipp den 28. Febr. 1508 zu Germersheim. Ihm folgte sein erstgeborener Sohn Ludwig V. Hauptsächlich durch seine Einwirkung ward die allen Nachbarn gefährliche Sickingische Fehde unterdrückt. Durch Waffengewalt dämpfte er in seiner und in seinen Nachbarschaft den großen Bauernaufstand vom J. 1524, vernichtete jedoch nicht, wie in den von Bischöfen beherrschten Gegenden grausamer Weise geschah, die Bezwungenen durch tyrannische Härte. Zwar blieb er bei der Teutschland in zwei Parteien spaltenden großen Kirchenverbesserung Katholik, ohne jedoch Verfolger zu werden, sondern er spielte vielmehr den Vermittler zwischen beiden Parteien. Mehre seiner Unterthanen, besonders in der Oberpfalz, ergriffen die neue Lehre. Doch der sanft und gemäßigt regierende Kurfürst Ludwig IV. schlug nicht mit dem Schwerte darein. Er starb im J. 1546. In seinem Testamente ernannte er, weil die schwierigen Zeitverhältnisse einen erprobten Regenten erfoderten, seinen Bruder Friedrich II., den vierten Sohn des Kurfürsten Philipp's, zum künftigen Kurfürsten, ungeachtet nach den Satzungen der goldenen Bulle Otto Heinrich, und wenn dieser ohne Erben stürbe, sein Bruder Philipp Kurfürsten sein sollten, weil ihr Vater, Ruprecht III., Sohn des Kurfürsten Philipp war. Als des Kurfürsten Ludwig's V. Testamente zufolge Friedrich II. die Kurländer erhielt, machte Otto Heinrich aus Dankbarkeit gegen seinen vormaligen Vormund keine Einwendungen, und auch Philipp nicht, denn er fand mehr Freude am Kriegswesen, als an der Regierung, und sich Heldenruhm zu erwerben hatte er im Kriege gegen die Türken Gelegenheit. Er starb im J. 1548 ohne Erben. Kurfürst Friedrich II., welcher nach seines Bruders Tode 1546 nach Heidelberg kam, bekannte sich öffentlich zu Luther's Lehre, und verlangte ein Gleiches von seinen Unterthanen. Im Betreff der weltlichen Unterthanen ging dieses um so leichter, da die Oberpfalz bereits die neue Lehre angenommen hatte, und in der Rheinpfalz bedurfte es blos der Erlaubniß und des Beispiels, um sich zu der bisher verborgen gehaltenen Überzeugung öffentlich zu bekennen. Zwar benutzten auch viele Pfarrer schnell die Gelegenheit zum Übertritte, und einige Lehrer auf der Universität Heidelberg und die Abänderung alter Institute waren zur Einführung der Lutherischen Lehre wirksam. Aber die Mönche und Nonnen sahen mit Schrecken ihre Ruhe und ihren Unterhalt bedroht. Daher wichen die Meisten nur der Gewalt. So wurden namentlich zu Amberg Franziskaner, welche ihr Kloster nicht verlassen wollten, auf Karren abgeführt, und dem Gespötte des Pöbels Preis gegeben. Die eingezogenen Klöster wurden zu Schulanstalten und andern löblichen Zwecken verwendet. Kurfürst Friedrich II. gab sich, wiewol vergebliche, Mühe, den Ausbruch des schmalkaldischen Krieges zu verhindern. Dem Herzog von Würtemberg sandte er zur Bedeckung seines Landes gegen die anrückenden spanischen Kriegsvölker 300 Reiter und 600 Fußknechte. Deshalb ward er von dem gegen ihn aufgebrachten Karl V. kaltsinnig empfangen, als er auf Anrathen des Raves zu dem Kaiser den 17. Dec. 1546 nach Schwäbisch-Hall kam. Dadurch, daß Kurfürst Friedrich II. sich zur Annahme des Interims bequemte und es überall in seinen Landen einführte, bewirkte er, daß das dringende Bewerben des Herzogs Wilhelm von Baiern um Wiederherstellung der verlorenen Kurwürde vergeblich blieb. Als Kurfürst Friedrich II. im J. 1556 mit Tode abging, folgte ihm in der Regierung der Kurlande Otto Heinrich, und machte sich um dieselben sehr verdient [99]). Mit ihm erlosch im J. 1559 die Kurlinie, deren Stifter Ludwig, der unmittelbare Nachfolger seines Vaters, des römischen Königs Ruprecht's, gewesen war. Die von dem zweiten der von dem Könige Ruprecht hinterlassenen Söhne Johann zu Neumarkt gestiftete Linie war im J. 1448 ausgestorben [1]). Einiges von dem Erbe dieser Linie erhielt die von Ludwig gestiftete zu ihrem Kurpräcipuum, das meiste die simmernsche oder die von Stephan, dem dritten hinterlassenen Söhne

98) Aus welchen Orten die junge Pfalz bestand s. in der allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 445.

99) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 447.
1) s. dieselbe 2. Sect. 21. Th. S. 177. 178.

des Königs Ruprecht's, gegründete Linie und die mosbachische, nämlich die von Otto I. von Mosbach, dem vierten Sohne des genannten Königs, gestiftete Linie. Da die simmernsche Linie durch mehre ihr bequemer liegende Ämter in den Rheingegenden sich entschädigen ließ, so blieb das Oberpfälzische Otto I. von Mosbach. Nachdem er manches durch die Einfälle der Hussiten erduldet, starb er im J. 1461 in seiner gewöhnlichen Residenz Neumarkt. Sein Sohn und Nachfolger Otto II. schloß im J. 1465 den Vergleich mit dem König Podiebrad von Böhmen, durch welchen die noch immer streitigen Orte in der Oberpfalz als böhmische Lehen anerkannt wurden. Dem unruhigen niederbairischen Adel und dem Herzog Ernst leistete Otto II. von Mosbach gegen dessen Bruder Albrecht IV., der das Recht der Erstgeburt in Baiern festzusetzen suchte, Beistand. Als Otto II. im J. 1499 zu Neumarkt starb, erlosch die mosbachische Linie. Da seine Besitzungen an die Kurlinie kamen, so gebot sie nur noch in der Oberpfalz. Aber diese Kurlinie endete im J. 1559 mit Otto Heinrich. Es war also von den vier Linien, welche die ihren Vater, den König Ruprecht, überlebenden vier Söhne gestiftet, nur noch die dritte, die von Stephan entsprossene, übrig. Dieser erlangte zu dem Theile aus seines Vaters Erbe, welchen wir oben beschrieben haben, durch seine Gemahlin Anna, die einzige Tochter und Erbin des Grafen Friedrich von Veldenz, diese Grafschaft nebst dem größten Theil der Grafschaft Sponheim, und hinterließ von ihr sechs Söhne und drei Töchter. Der älteste Sohn Friedrich auf dem Hundsrücken, **Cynonotus** genannt, folgte dem Vater in Simmern, und der jüngste Sohn, Ludwig der Schwarze, der Stammvater der so viele Zweige treibenden älteren zweibrücker Linie, erhielt Zweibrücken, Stephan's vier übrige Söhne wurden Bischöfe und Domherren. Von den fünf Söhnen, welche der im J. 1480 sterbende Friedrich der Hundsrückner hinterließ, wurden auch vier dem geistlichen Stande gewidmet, während der erstgeborene Johann I. der ältere Simmern erhielt. Diesem folgte in der Landesregierung, als er im J. 1509 starb, sein älterer Sohn Johann II., der Jüngere [2]), während der jüngere Dompropst in Straßburg ward. Johann der Jüngere hinterließ, als er im J. 1557 starb, drei Söhne, Friedrich, den Dritten seines Namens als Kurfürst, Georg und Richard. Als Friedrich III. die Regierung der Kurlande nach Otto Heinrich's Tode im J. 1559 erhielt, gab er Simmern, das er seit seines Vaters Tode im J. 1557 regiert, seinem Bruder Georg. Als dieser, wiewol verheirathet, ohne Erben im J. 1569 abging, erhielt Simmern sein Bruder Richard, welcher, wiewol dreimal verheirathet im J. 1598 kinderlos starb, und so ward Simmern wieder mit der Kurlinie vereinigt. Friedrich III., der erste Kurfürst aus der simmernschen Linie, hatte, weil er sich zum Calvinismus neigte, die junge Pfalz, auf die er die nächsten Erbansprüche hatte, nicht erhalten, indem der eifrige Lutheraner Otto Heinrich das über der Pfalz schwebende Unheil voraussah, und also wenigstens seine junge Pfalz, über die er verfügen konnte, retten wollte, und sie dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, einem Lutheraner, gab. Als Kurfürst Friedrich II. die Kurlande hatte, foderte er von seinen Unterthanen, daß sie auch die Calvinische Lehre annehmen sollten, besetzte die Facultät zu Heidelberg mit reformirten Lehrern, und ließ den heidelberger Katechismus (s. d. Art.) verfassen. Friedrich's II. Glaubenseifer verwandelte das bisherige Kloster Frankenthal in eine schöngebaute Stadt, und er nahm in dieselbe die aus den Niederlanden und aus Frankreich ausgewanderten, in den Manufacturen wohlgeübten Calvinischen Glaubensgenossen auf. Seinen Lieblingssohn den tapferen Johann Kasimir, der mit dem Vater gleiche Glaubensüberzeugung hegte, sandte er zweimal (1558 und 1575) zur Unterstützung der Hugenotten nach Frankreich, und gab ihm, da er wohlbehalten zurückkehrte, als Freudengeschenk das Fürstenthum Lautern mit einigen angrenzenden Gütern. Der von dem Kurfürsten Friedrich III. mit Truppen nach den Niederlanden gesandte dritte Sohn Christoph ward von den Spaniern geschlagen und verlor bei dieser Unternehmung das Leben. Von sechs Söhnen überlebten den Kurfürsten Friedrich nur zwei, Ludwig VI., der als ältester im J. 1576 in der Regierung der Kurlande folgte, und Johann Kasimir. Ludwig VI. an dem Hofe Otto Heinrich's zu Neuburg als Lutheraner erzogen, daher von dem Vater nicht geliebt, hatte bisher als Statthalter in der Oberpfalz die Einwohner derselben, die sich sämmtlich zu Luther's Lehre bekannten, gegen die Versuche des Vaters, aus ihnen Calvinisten zu machen, soviel er konnte, beschützt. Als Kurfürst entließ er in der Rheinpfalz die reformirten Geistlichen und Staatsdiener, und verwies sie aus dem Lande. Aber bevor er die Umwandlung gänzlich vollenden konnte, starb er nach neunjähriger Regierung an einer langwierigen Krankheit im J. 1583, und hinterließ einen neunjährigen Sohn, Friedrich IV., als jungen Kurfürsten. Dessen Vatersbruder kehrte sich an die Testamentsverordnung des Kurfürsten Ludwig VI., nach welcher die Fürsten von Brandenburg, Hessen und Würtemberg Mitvormünder sein sollten, nicht, und bemächtigte sich, sich auf die goldene Bulle stützend, der Regierung der Kurlande als Kurverweser und Vormund Friedrich's IV. allein, ließ diesen in der Calvinischen Lehre erziehen, und führte sie auch im Lande wieder ein [3]). Als Johann Kasimir im J. 1592 starb, hinterließ er seinem Zögling, dem Kurfürsten Friedrich IV., durch ein Testament das Fürstenthum Lautern. Zur kurfürstlichen Volljährigkeit fehlten Friedrich IV. noch zwei Monate, und Pfalzgraf Richard von Simmern, ein Lutheraner, begehrte nach den Satzungen der goldenen Bulle Kurverweser und Vormund zu sein. Doch achtete dieses Friedrich IV. nicht, trat die Regierung an, und fuhr auf der ihm von seinem Pflegevater verzeichneten Bahn fort. Leichter ließ sich dieses in der Rheinpfalz ausführen. Aber in der Oberpfalz hatten die gewaltsamen Reformationsversuche keinen Erfolg. Die Unterthanen trieben die Gegenwehr

2) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 2. Sect. 21. Th. S. 178. 179.

3) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 21. Th. S. 187 fg.

bis zum offenen Aufruhr, und das Ende war, daß das Volk Lutherisch blieb, und sich die, welche zur Regierung gehörten, reformirt nannten. Kurfürst Friedrich IV. war der vorzüglichste Beförderer und Stifter der evangelischen Union (s. d. Art.). Der jähzornige und den Wein liebende, und daher am Podagra leidende starb schon im 36. Jahre 1610, und hinterließ zwei unmündige Söhne, Friedrich V. und Ludwig Philipp, welchem der Vater im Testament Simmern und Lautern nebst dem pfälzischen Antheil an der Grafschaft Sponheim vermachte. Über den erst vierzehn Jahre alten Friedrich V. führte der Pfalzgraf Johann[4]) von Zweibrücken die Vormundschaft, wider die Regel von Friedrich's IV. Vater im Testament dazu bestimmt, unter dem Vorwande, Philipp Ludwig von Neuburg, welchem als älteren Aste die Kurverwesung nach den Satzungen der goldenen Bulle gebührte, habe sich, als Friedrich IV. mit ihm unterhandelt, nicht sogleich erklärt. Der Grund, warum Philipp Ludwig die Kurverwesung nicht erhielt, war ein religiöser. Philipp Ludwig war nämlich ein thätiger Lutheraner. Mit Eintritt in das neunzehnte Jahr im J. 1614 übernahm Kurfürst Friedrich V. die Regierung in eignem Namen. Sein sanftes und gutes Gemüth hätte ihn in ruhigen Zeiten ruhmwürdig gemacht. Aber in den Stürmen jener Zeit brachte er als Haupt der evangelischen Union (s. d. Art.) und als der, der im ersten Aufzuge des großen Trauerspiels des dreißigjährigen Kriegs (s. d. Art.) wegen Annahme der böhmischen Krone die Hauptrolle spielte, das größte Unglück und unendliche Leiden über die Pfalz. Er starb den 27. Nov. 1632 in Mainz am hitzigen Fieber in einem Alter von 37 Jahren. Des Vaters unglückliche Schicksale theilten mit ihm seine dreizehn Kinder. Am kürzesten waren die Leiden des Kurprinzen Heinrich Friedrich, der im J. 1629 seinen Tod auf dem harlemer Meere dadurch fand, daß das Fahrzeug, auf dem er mit seinem Vater fuhr, durch ein größeres übersegelt ward. Karl Ludwig, der zweite Sohn, war also von dieser Zeit an Kurprinz, und kam nachmals zur Regierung; Ruprecht, der dritte Sohn, zu Prag kurz nach des Vaters Flucht geboren, trat in Dienste bei seinem Mutterbruder, dem König Karl I. von England, kämpfte nebst seinem jüngeren Bruder Moritz, dem vierten Sohn Friedrich V., für den genannten König gegen das Parlament, und mußte nach Irland und dann nach Frankreich fliehen, foderte von seinem Bruder Karl Ludwig ein Stück Land, ging durch abschlägige Antwort erbittert in österreichische Kriegsdienste, und dann in die Dienste des Königs Karl II. von England, und starb unverheirathet als englischer General im J. 1682. Der vierte Sohn des Kurfürsten Friedrich V. diente im 30jährigen Kriege unter den Schweden, dann dem Könige Karl I. von England, und ungewiß ist, wo und wie er nach seiner Flucht aus England geendet. Eduard, der fünfte Sohn des unglücklichen Friedrich's V., verheirathete sich in Frankreich, und trat zum Katholicismus über, und der sechste Sohn Philipp fiel als lothringischer General in der Schlacht bei Rethel 1650. Die jüngste von Friedrich's V. Töchtern ward nach dem kinderlosen Tode der Königin Anna von England als Nachfolgerin erklärt, und ihr Sohn Georg I. gelangte zum Besitz dieses Reiches. Der Kaiser hatte die pfälzische Kur an Baiern gegeben. Doch nannte sich Karl Ludwig Kurfürst, nachdem sein Vater Friedrich V. im J. 1632 gestorben, und erhielt auf kurze Zeit durch Schweden den größten Theil der Pfalz zurück, und suchte die Feinde aus dem übrigen zu vertreiben. Da Karl Ludwig erst 15 Jahre alt war, führte sein Vaterbruder, Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern, die Vormundschaft und Administration. Nach dem Treffen bei Nördlingen 1634 vertrieb der österreichische General Gallas den Kurfürsten und seinen Vormund. Durch den westfälischen Frieden erhielt Karl Ludwig die Unterpfalz (inferior Palatinatus) oder die Rheinpfalz wieder, aber die Oberpfalz nicht, sondern sie blieb bei Baiern. Für Karl Ludwig und seine Erben ward ein achter Electoratus oder eine achte Kur errichtet[5]). Einen Theil der Unterpfalz verlor Karl Ludwig durch die mainzische Einlösung der an der Bergstraße gelegenen Ämter. Bei diesen und den obigen Länderverlusten glaubte sich Karl Ludwig nicht an die letztwillige Verfügung seines Großvaters gebunden, und sein von ihm angegangener Vaterbruder, Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern, ein friedliebender Fürst, der sich nach Friedrich's V. Tode des jungen Kurprinzen auf das Edelmüthigste angenommen hatte, ließ sich von dem Undankbaren zu einem Vergleich im J. 1654 bewegen, mittels dessen er Lautern und Sponheim herausgab, und nur Simmern behielt. Doch ward auch dieses im J. 1673 wieder mit den Kurlanden vereinigt, da Ludwig Philipp's[6]) einziger Sohn und Nachfolger Pfalzgraf Moritz Ludwig Heinrich den 24. Dec. 1673 auf seinem Schlosse zu Kreuznach in der Blüthe seines Alters ohne Erben starb[7]). Er hatte das Amt Böckelheim, an welches Kurmainz das Einlösungsrecht hatte, von dem Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn, welcher ihn dazu beredet, zu einem Mannlehen angenommen. Johann Philipp's Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz, Lotharius, nahm nach dem Tode des Pfalzgrafen das Amt Böckelheim in Besitz[8]). Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz, der gegen jenen Vergleich protestirt hatte, ließ

4) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 2. Sect. 21. Th. S. 160.

5) Sein neues Erzamt als Erzschatzmeister übte Karl Ludwig bei der Krönung des römischen Königs Ferdinand IV. zum ersten Male aus. Das Erzamt hatte keine große Schwierigkeit, weil statt des verlorenen Erztruchsessenamtes ein andres neues geschaffen werden konnte. Aber wegen des Reichsvicariats hatte Karl Ludwig mit Baiern Streit, da dieses, wie er mit Recht behauptete, nicht auf der Kurwürde, sondern auf der Pfalz oder Pfalzgrafschaft beruhte. Die Edicte des Reichsvicariats des Kurfürsten Ludwig's und des Kurfürsten Ferdinand von Baiern vom J. 1657 finden sich bei Londorp und Andern (s. *Burch. Gotth. Struvii* Corp. Hist. Germ. T. II. p. 1338). 6) Der Kurfürst von Sachsen als Reichsverweser in den Landen des sächsischen Rechtes und die Reichskammer erkannten das Vicariat des Kurfürsten von Baiern an. 7) Ludwig Philipp von Simmern starb 1655; über seinen unmündigen Sohn Moritz Ludwig Heinrich führte dessen Vetter, Kurfürst Karl Ludwig, die Vormundschaft. 8) Kurpfälzische Information sammt kurmainzischer Gegeninformation über das den 5. Jan. 1674 in Besitz genommene Schloß und Amt Böckelheim. Gedruckt im J. 1674.

Truppen in das streitige Amt rücken, und der Kaiser es hierauf sequestriren. Die Streitigkeiten wegen des Wildfangsrechtes, eines alten Privilegs der Pfalzgrafen bei Rhein, brachten alle benachbarten Fürsten des Kurfürsten Karl Ludwig gegen diesen in Harnisch, weil er nach ungefähr 15 Jahren, von dem Anfange seiner Regierung an zu rechnen, in den Flecken und Dörfern der benachbarten Fürsten und Edelleute, wo seine Kurvorfahren das Wildfangsrecht hergebracht hatten, schon über 12,000 Leibeigne zählen konnte [9]), welche ihm theils die gewöhnliche Steuer entrichten mußten, oder über die er doch andre so wichtige und ansehnliche Rechte ausübte, daß er sie gewissermaßen als Unterthanen ansehen, und in vielen Fällen als solche benutzen konnte. Die Bischöfe von Speier und Worms, die Wild- und Rheingrafen, und viele Edelleute der rheinischen Ritterschaft, deren Gebiete und Herrschaften in den verschiedenen pfälzischen Oberämtern zerstreut lagen, waren durch die Nachbarschaft eines auf die Gerechtsame um so mehr haltenden Fürsten, je mehr er Verluste im 30jährigen Kriege erlitten, in eine für sie nachtheilige Lage gesetzt. Da außer dem Wildfangsrechte der Kurfürst von der Pfalz die Geleits- und Zollgerechtigkeit in den benachbarten Ländern ausübte und hierüber auch Streitigkeiten entstanden, fingen alle Nachbarn Karl Ludwig's schon in dem J. 1654 auf dem damaligen Reichstage zu Regensburg an, laute Klagen gegen den Kurfürsten zu erheben. König Ferdinand III. ernannte eine Commission. Karl Ludwig wollte die durch den Friedensschluß ihm wiederhergestellten Gerechtsame seines Hauses dem richterlichen Ausspruche einer kaiserlichen Commission nicht unterwerfen. Den gegen ihn aufgebrachten Bischöfen, Grafen und Edelleuten gelang es, die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln, den Bischof zu Strasburg, und durch deren Überredung auch das Haus Lothringen zu einem gemeinschaftlichen Bündniß gegen Karl Ludwig zu bewegen. Der furchtbarste Gegner desselben war Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz und auch zugleich Bischof zu Worms und Würzburg. Zwar waren die Streitigkeiten wegen der durch den westfälischen Friedensschluß festgesetzten mainzischen Einlösung der an der Bergstraße gelegenen pfälzischen Ämter, durch den sogenannten bergsträßer Receß beigelegt, vermöge dessen Johann Philipp das Amt Starkenburg behielt, hingegen die Burg Schaumburg mit den bei Heidelberg gelegenen Dörfern Handschuchsheim, Dossenheim und Seckenheim gegen das pfälzische Amt Neuenhain an Karl Ludwig überließ. Auch schlossen beide Kurfürsten nicht lange darauf einen Vertrag, in welchem Johann Philipp sich anheischig machte, daß er mit den außer dem Erzstifte Mainz gelegenen Stiftern und Klöstern, auch Fürsten und Herren wider den Kurfürsten von der Pfalz keine gemeinschaftliche Sache machen wolle. Als aber Johann Philipp in der Folge auch das Bisthum Worms erhielt, in welchem in Ansehung der Ausübung des pfälzischen Wildfangsrechts manche Zwistigkeiten obwalteten, hielt er sich nicht mehr an jenen Vertrag gebunden, sondern trat mit den Nachbarn Karl Ludwig's in ein Bündniß gegen denselben, und plünderte mit eignen Kräften das Städtchen Odernheim und verheerte die benachbarte Gegend, und besetzte mit den aus Ungarn zurückkehrenden französischen Hilfsvölkern die Stadt Ladenburg. Der Herzog von Lothringen, der sich mit den französischen Hilfsvölkern vereinigte, setzte durch Ausschreibung von Brandschatzung die kurpfälzischen Lande in Furcht und Schrecken. Nach vielen Unterhandlungen ward endlich zu Heilbronn 1667 von den französischen und schwedischen Bevollmächtigten, welche das streitig gemachte Wildfangsrecht des Kurfürsten untersuchten, mit einigen billigen Einschränkungen zum Vortheil Karl Ludwig's entschieden [10]). Streit hatte dieser ferner mit seiner Gemahlin Charlotte, Prinzessin von Hessen-Hanau, die ihn wider Willen geheirathet hatte, und erklärte zu seiner Geliebten ein Fräulein von Degenfeld, die er zur Raubgräfin und deren mit ihr erzeugten Söhne zu Raubgrafen erheben ließ. Durch Freiheitsbewilligung zog er arbeitsame Einwohner von allen Seiten herbei, legte die verwüstete Stadt Mannheim aufs Neue an, und nahm keine Rücksicht, ob der fleißige Unterthan Protestant oder Katholik heiße. Christen sollten seine Unterthanen heißen, nicht Reformirte. Den Lutheranern erlaubte er eine Kirche in Heidelberg zu erbauen. Den von ihm in der Festung Friedrichsburg erbauten Tempel der Eintracht widmete er dem wechselseitigen Gottesdienste der Katholiken, Reformirten und Lutheraner. Schon im J. 1656 hatte er zum Geschäft der Vereinigung der Reformirten und der augsburgischen Confessionsverwandten eine eigne Commission niedergesetzt [11]). Da aber die Schwierigkeiten der Ausführung zu groß waren, war später sein Ziel, daß die drei Confessionen friedlich neben einander wohnen sollten. Er starb den 28. Aug. 1680 in einer Rebenlaube des Dorfes Edingen im 63. Jahre seines Alters. Ihm folgte in der Regierung sein einzig ihn überlebender Sohn Karl, dessen Hochzeit er mit einer Art asiatischer Pracht gefeiert hatte [12]). Dem Kurfürsten Karl, einem lebenslustigen Fürsten, sorgten die reichbegabten Günstlinge für seine Vergnügungen, deren Übermaß ihm die Schwindsucht zuzog. Die Religionsfreiheit seiner Unterthanen, die er ebenso wenig als sein Vater bedrückte, suchte er, da er selbst kinderlos war, durch einen Vergleich mit Pfalzgrafen Friedrich Wilhelm von Neuburg, seinem muthmaßlichen Nachfolger, zu sichern. Aber die Gegenpartei zögerte absichtlich, und Karl starb, bevor der Vertrag unterzeichnet war. Mit ihm erlosch (im J. 1655) die Linie Simmern, welche Friedrich der ältere Sohn des Pfalzgrafen Stephan's von Simmern, des dritten Sohnes des Königs Ruprecht's, gestiftet hatte. Von

9) Gründliche Behauptung der Pfalzgrafschaft bei Rhein, Regals des Wildfangs und der Leibeigenschaft. S. 321.

10) Acta compromissi in causa Juris Wildfangiatus. (Mannh. 1738.) p. 349. 11) Struve (kurpfälzische Kirchengeschichte) stellt das Wirken Karl Ludwig's ausführlich dar. 12) Beschreibung desjenigen, so bei der Verlöbniß, Heimführung und Vermählung des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl's, Pfalzgrafen bei Rhein, mit der auch durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Wilhelmine Ernestine, gebornen Erbprinzessin von Dänemark, vorgegangen ist. (Heydelberg 1672.)

den Nachkommen des genannten Königs war nur noch die Linie, welche sich aber vielfach verzweigt hatte, übrig, die Stephan's jüngerer Sohn, Ludwig der Schwarze, gestiftet. Wir brauchen also bei Darstellung der Zweige des Hauses Zweibrücken nunmehr nur noch auf ihn, als den Stammvater sämmtlicher Zweige desselben, zurückzukehren. Ludwig der Schwarze erhielt Zweibrücken, Hornbach und Bergzabern, und durch das Testament seines mütterlichen Großvaters, des Grafen Friedrich von Veldenz, diese Grafschaft nebst allen Schlössern und Städten, nämlich Veldenz, Liechtenberg, St. Remigsberg, Lauterecken, Meysenheim, Landsberg, Kuschel, Nahfelden, Petersheim und Mosseln. Er starb 1489. Von seinen Söhnen bestimmte er Kaspar und Alexander zu Erben seines Gebietes und die übrigen zu Geistlichen. Als der in Wahnsinn gefallene Kaspar endlich in Haft gestorben war, regierte Alexander nur noch allein. Alexander bekriegte wegen der maßbacher Erbschaft den Kurfürsten Philipp, und verlor dadurch einen Theil seines Fürstenthums. Da das geschwächte nicht wohl getheilt werden konnte, bestimmte er durch das Testament vom J. 1514 seinen erstgeborenen Sohn Ludwig zu seinem Nachfolger, und Georg und Ruprecht wurden dem geistlichen Stande gewidmet. Als Ludwig gestorben war, verließ Ruprecht, Domherr zu Cöln und Strasburg, den geistlichen Stand, führte die Vormundschaft über Wolfgang, Ludwig's Sohn, und erlangte von seinem Mündel, als dieser es nicht mehr war, durch den marburger Vertrag v. J. 1543 einen Theil von der Grafschaft Veldenz, nämlich Lautereck, Veldenz und das Kloster St. Remigsberg, nebst den dazu gehörigen Dörfern. Was Ruprecht, der 1544 starb, nur als Apanage erhalten, erlangte sein Sohn Georg Johann, der es mit der Grafschaft Lützelstein, aus der Erbschaft des Kurfürsten Otto Heinrich's, vermehrte, mittels Empfehlung durch Wolfgang bei den Reichsständen als reichsunmittelbar mit Stimme auf dem Reichstage unter dem Titel: Pfalz-Veldenz, und übte seine Stimme zuerst zu Augsburg 1566. Georg Johann starb 1592. Seine Söhne Georg Gustav, Johann August und Georg Johann theilten nach dem Tode ihres auf dem Turniere zu Heidelberg verunglückten Bruders Ludwig Philipp das Land. Als Georg August und Georg Johann, welcher den Linienzweig Lützelstein bis zu seinem Aussterben mit ihm im J. 1654 bildete, ohne Kinder gestorben waren, erhielt Leopold Ludwig, der Sohn des im J. 1643 gestorbenen Georg Gustav, das ganze Land im J. 1654 wieder vereint, ward aber in den von Franzosen erregten Kriegsstürmen fast aller Besitzungen beraubt, sodaß er vertrieben den 19. Sept. 1694 zu Strasburg in einem Alter von beinahe 70 Jahren starb. Mit ihm erlosch, da seine Söhne vor ihm mit Tode abgingen, die pfalz-veldenzer Linie. Zum Erben seines in den Händen der Franzosen befindlichen Landes hatte Leopold Ludwig im Testament seinen Stammvetter, den König Karl XI. von Schweden, eingesetzt. Dieser ließ auch sogleich Lauterreck und Veldenz in Besitz nehmen. Auf Lützelstein und die guttenbergischen Güter machten die Pfalzgrafen Christian und Johann Karl oder die birkenfelder Linie als nächste Agnaten Ansprüche. Auch meldeten sich zu der Erbschaft die Pfalzgrafen Christian und Philipp von der sulzbacher Linie. Kurfürst Johann Wilhelm leitete als Haupt der Familie sein Recht von der Erstgeburt ab, ergriff durch abgeschickte Truppen Besitz, ging aber bald zurück, als Frankreich ernstliche Anstalten zur Unterstützung der Gegenpartei machte. Wir kehren zum Vaterbruder des Stifters der pfalz-veldenzer Linie, zu Ludwig, dem erstgeborenen Sohne des Pfalzgrafen Alexander, zurück. Ludwig, der zu Luther's Lehre übergetreten war, und 1532 starb, hinterließ den Zweibrücken von ihm erbenden Sohn Wolfgang, einen festen Anhänger des lutherischen Protestantismus, weshalb er von Otto Heinrich im J. 1556 sein Fürstenthum Neuburg erhielt, und nach dessen Tode die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim kraft des von allen Pfalzgrafen im J. 1553 zu Heidelberg geschlossenen Vertrags [13]) und des mit seinem Vetter Georg Johann 1566 zu Augsburg geschlossenen Vergleichs. Durch diese Länder verstärkt, machte Wolfgang im J. 1566 ein Testament, dem zufolge, als er im J. 1569 auf dem Zuge, den er mit Kriegsvolke zur Unterstützung der Hugenotten machte, starb, von den fünf ihn überlebenden Söhnen erhielt 1) der älteste Ludwig Neuburg, ward Stifter der neuburger Linie oder des ältesten Zweiges der Linie Zweibrücken; 2) Johann der Ältere erhielt Zweibrücken, setzte die ältere zweibrückener Linie ununterbrochen fort, und wird daher nicht ganz richtig als Stammvater der jüngern zweibrückener Linie angegeben, von seinen drei Söhnen handeln wir weiter unten; 3) Otto Heinrich bekam Sulzbach, welches im J. 1604, da ihn keiner seiner neun Söhne überlebte, an Neuburg, von welchem es ein abgesonderter Theil war, zurückfiel; 4) Friedrich, der vierte Sohn Wolfgang's, erhielt zur Apanage den Flecken Vohenstraus mit dem dazu gehörigen Bezirk, welches Ländchen, da ihn keins von seinen drei Kindern überlebte, bei seinem Tode im J. 1598 an Neuburg zurückfiel; 5) Karl, der jüngste Sohn Wolfgang's, erhielt Birkenfeld nebst einem zu Zweibrücken gehörigen Districte, pflanzte das Haus Pfalz bis auf heute fort. Wolfgang's ältester Sohn, Philipp Ludwig von Neuburg, hinterließ, als er im J. 1614 starb, von Anna, der zweitgebornen Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg: 1) als ältesten Sohn, Wolfgang Wilhelm, Nachfolger in Neuburg, welcher, um die Unterstützung des Herzogs Maximilian von Baiern und der Liga bei dem jülichschen Erbschaftsstreite zu erhalten, im J. 1614 noch bei Lebzeiten seines Vaters katholisch ward, während jedoch die jüngern Brüder lutherisch blieben; 2) August, der Sulzbach erhielt, und Stifter der sulzbachischen Linie ward; 3) Johann Friedrich, welcher Hilpoldstein und Haideck als Apanage erhielt, das aber nach seinem Tode im J. 1644 an Neuburg zurückfiel, weil ihn keins von seinen sechs Kindern überlebte. Wolfgang Wilhelm von Neuburg starb 1653, und

13) Es war in demselben bestimmt worden, daß, wenn der Kurstamm ausstürbe, die ganzen Kurlande, damit sie nicht zerrissen würden, an den nächsten simmernschen Zweig übergehen, die zweibrücker Linie durch die Grafschaft Lützelstein und andere von Außen hinzugekommene Güter und aus dem simmernschen Erbe durch die hintere Grafschaft Sponheim entschädigt werden sollte.

hinterließ einen einzigen Sohn, Philipp Wilhelm, der ihm in Neuburg, und dem Kurfürsten Karl, als dieser im J. 1685 starb, in den Kurlanden nachfolgte, ungeachtet des Widerspruches des Pfalzgrafen Leopold Ludwig von Veldenz und Lauterek, welcher mit dem verstorbenen Kurfürsten Karl um einen Grad näher verwandt war, indem von ihrem gemeinschaftlichen Stammvater Alexander von Zweibrücken und Veldenz die ältere zweibrücker oder neuburger Linie gebildet ward durch 1) Ludwig, 2) Wolfgang, 3) Philipp Ludwig, 4) Philipp Wilhelm und die Veldenzer durch 1) Ruprecht, 2) Georg Johann, 3) Georg Gustav, 4) Leopold Ludwig. Aber die Erbschaft in dem pfälzer Hause ging nicht nach dem Grade der Verwandtschaft, sondern nach dem Unterschied der ältern oder jüngern Linie. Daher folgte Philipp Wilhelm in der Kurwürde. Aber der räuberische König Ludwig XIV. von Frankreich benutzte diese Gelegenheit, um wieder auf den Kampfplatz gegen Teutschland zu treten. Die Schwester des verstorbenen Kurfürsten Karl, Charlotte, an den Bruder des König, den Herzog von Orleans, verheirathet, welche die Mobiliarverlassenschaft erbte, foderte auch die Artillerie und als Allodialerbe alles Land, was nicht im strengsten Sinne zur Kur und blos männliches Reichslehen sei. Ludwig XIV. fing sogleich seine Reunionen wieder an, durch welche die Pfalz, besonders Zweibrücken, viel zu leiden hatte, und um seine Absichten besser und gänzlich ausführen zu können, wollte er die Wahl seines Anhängers Egon von Fürstenberg zum Kurfürsten von Cöln durchsetzen. Da dieses mislang, gab er den Befehl zu den Feindseligkeiten in der Pfalz, und ließ diese, namentlich die paradiesischen Gegenden um Heidelberg und dieses selbst, wie im Artikel Heidelberg näher angegeben ist, auf das Gräuelvollste verwüsten. Kurfürst Philipp Wilhelm, der, obgleich eifriger Katholik, doch die Protestanten nicht bedrückte, starb im J. 1690 in Wien und hinterließ als Nachfolger den Kurfürsten Johann Wilhelm, welchem der Vater die Statthalterschaft in Jülich und Berg übertragen hatte. Wegen der Verheerungen der Franzosen blieb Johann Wilhelm in Düsseldorf, bis durch den ryswicker Frieden die Pfalz in den vollen Besitz ihrer Länder wiederhergestellt ward. Sie mußte an den Herzog von Orleans 3,000,000 Scudi oder Conventionsthaler für seine Ansprüche zahlen. In dem vierten Artikel des ryswicker Friedens hatte Frankreich zur Bedingung gemacht, daß in der Pfalz die Änderungen des öffentlichen Cultus geltend bleiben sollten, welche es während der Jahre seines Besitzes eingeführt habe. Hierdurch erhoben sich im J. 1698 die alten Unruhen über die Religionsverhältnisse des Landes, aus welchen vieljähriges Unglück erwuchs, denn ungeachtet man auf einen Katholiken zwei Lutheraner und drei Reformirte rechnete, so wollte doch die Regierung die katholische Kirche bleibend zur herrschenden erheben. In die Familienstreitigkeit des spanischen Erbfolgekriegs, weil des Kurfürsten Johann Wilhelm's älteste Schwester, Eleonore, mit dem Kaiser Leopold, und eine jüngere, Maria Anna, mit dem König Karl II. von Spanien vermählt war, verwickelt, machte Kurfürst Johann Wilhelm große Anstrengung zu Gunsten Österreichs, wodurch sein Land besonders in den ersten Jahren des Kriegs sehr litt. Zwar wurden ihm, als Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern geächtet ward, die im 30jährigen Kriege der Pfalz entzogene alte Kur und das Erztruchsessenamt und zugleich der Besitz der Oberpfalz wieder zugesprochen. Aber der badener Friede im J. 1714 entzog dem Kurfürsten von der Pfalz diese Vortheile wieder. Auf Johann Wilhelm, wegen seiner Kriegsanstrengungen und seiner Prachtliebe bekannt, als er im Jahr 1716 starb, folgte sein jüngerer Bruder Karl Philipp, und sobald er die Regierung angetreten hatte, begann durch Antrieb der Jesuiten der Krieg gegen die Reformirten, das Wegnehmen der Kirchen u. s. w. aufs Neue. Als Pfalzgraf Gustav Samuel von Zweibrücken, der ohne Erben im J. 1731 starb, sein Land dem Kurfürsten zuwenden wollte, erhielt die Linie Birkenfeld, welche gegründete Einsprüche machte, Unterstützung von Frankreich, und zum Theil auch von Österreich. Durch die endliche Entscheidung vom J. 1734 bekam Christian von Birkenfeld Zweibrücken nebst der Hälfte von Lützelstein und Guttenberg, der Kurfürst hingegen Veldenz und Guttenberg. Karl Philipp, welcher von Österreich sich vernachlässigt glaubte, schloß sich enger an Baiern an, und es ward der wittelsbachische Hausvertrag zwischen den sämmtlichen geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Familie geschlossen, vermöge dessen zum Schutze der sämmtlichen Besitzungen ein Heer von mehr als 30,000 Mann stets in Bereitschaft gehalten werden sollte. König Friedrich II. von Preußen entsagte unter Frankreichs Vermittelung im Vergleich vom 10. Febr. 1742 den Ansprüchen seines Vaters auf Jülich und Berg, und erhielt dafür von Frankreich, Baiern und der Pfalz die Garantie des eroberten Schlesiens. Da der in einem Alter von 81 Jahren den 31. Dec. 1742 sterbende Kurfürst Karl Ludwig keine Kinder hinterließ, folgte ihm ungehindert in den Kurlanden, in Jülich und Berg Karl Philipp Theodor von Sulzbach. Die sulzbacher Linie, eine Seitenlinie der neuburgischen, war von August, dem mittlern Sohne des 1614 gestorbenen Philipp Ludwig, gestiftet worden. August ward vielfältig von seinem Bruder Wolfgang Wilhelm von Neuburg, welcher katholisch geworden war, und dieses Glaubensbekenntniß auch in August's Lande einführen wollte, beunruhigt. Noch mehr hatten August's Söhne, als der Vater 1632 starb, zu leiden, wie aus den Beschwerden zu ersehen ist, welche sie und ihr Vaterbruder Johann Friedrich auf dem Reichstage vom J. 1641 vorbringen ließen. Von August's Söhnen Christian August und Philipp, welcher sich nicht verheirathete, nahm der ältere (Christian August) endlich im J. 1655 den katholischen Glauben an. Zur Erkenntlichkeit gestand ihm nun sein Vetter Philipp Wilhelm von Neuburg den eigenthümlichen Besitz und die Landeshoheit von Sulzbach zu, welches bisher als Apanage betrachtet worden war. Katholiken waren auch Christian August's Nachfolger, aber tolerant, sodaß die Einwohner Lutheraner blieben. Christian I. August starb 1708. Von seinen Kindern überlebte ihn der jüngste Sohn, Theodor, welcher sein Nachfolger ward. Theodor's ältester Sohn, Joseph Karl Emanuel, ward vom Kurfürsten Karl Philipp, welcher, da er

sohnlos war, die Ansprüche Sulzbachs auf die jülichsche Erbschaft innig mit der ältern neuburger Linie verweben wollte, zum Gemahl seiner zärtlich geliebten Tochter Elisabeth Auguste erwählt. Aber diese starb im Kindbette 1728 ohne männliche Erben, und ihr Gemahl im J. 1729. Theodor ging 1732 mit Tode ab. Ihm folgte sein jüngerer Sohn, Johann Christian, in der Regierung von Sulzbach, starb aber schon 1733, und hinterließ seinen einzigen Sohn, Karl Theodor, geb. den 10. Dec. 1724, also erst neun Jahre alt, als er seinem Vater als Pfalzgraf zu Sulzbach den 20. Juli 1732 folgte. Ihm fiel die Hälfte von Lützelstein von dem veldenzer Nachlasse vom Vater her zu. Von seiner Mutter Maria Anna, des Franz Egon de la Tour, Herzogs von Auvergne, einziger Tochter und Erbin des Marquisats Bergen op Zoom, welche den 28. Juli 1728 starb, erbte er Bergen op Zoom. Kurfürst Karl Philipp, welcher Karl Theodor'n an seinem Hofe als eignes Kind erziehen ließ, that alles Mögliche, um ihm die jülichsche Erbschaft zu sichern. Als Karl Philipp den 31. Dec. 1742 starb, ward Karl Theodor'n den 21. Oct. 1742 als eventuellem Herzog zu Jülich und Berg, und in Düsseldorf den 26. October gehuldigt. Die Regierung als Kurfürst von der Pfalz und des heil. röm. Reichs Erzschatzmeister trat er den 31. Dec. 1742 an. Die Rheinpfalz war höchst zufrieden mit ihm, da ihr als Centralpunkt die Gelder der übrigen Provinzen zusammenflossen, und in ihm mit den Einnahmen des Landes selbst durch eine glänzende Regierung in allgemeinen Umlauf kamen. Nach der am 30. Dec. 1777 erfolgten Erlöschung des kurbairischen Mannsstamms mit Maximilian Joseph rückte Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz in die fünfte Stelle des kurfürstlichen Collegii und des heil. röm. Reichs-Erztruchsessenamt wieder ein, und erlangte zugleich die Erbfolge in die erledigten kurbairischen Lande, deren Besitz ihm auch in dem teschner Frieden aufs Neue zugesichert ward, bis auf einen dem k. k. Erzhause abgetretenen District. Nach Erlöschung des bairischen Mannsstammes machte nämlich Joseph II. als Kaiser und im Namen seiner Mutter als Königin von Böhmen, an Niederbaiern, an einige Stücke in Oberbaiern und in der Oberpfalz als Lehen Anspruch, die das Haus Baiern vom teutschen Reich und von der Krone Böhmen besessen habe. Der Kurfürst von der Pfalz, als Erbe von Baiern nach den alten Verträgen, unterschrieb die ihm deshalb vorgelegte Convention, und Österreich besetzte die ihm abgetretenen Districte. Unter dem angerufenen Beistand von Preußen widersprach der Herzog Karl von Zweibrücken, als nächster Erbe von Baiern und der Pfalz der ganzen Ländercession. Im teschner Frieden vom 13. Mai 1779, welcher den bairischen Erbfolgekrieg beendigte, wurden die Familienverträge von Kurpfalz und Pfalzzweibrücken bestätigt. Kurfürst Karl Theodor gefiel sich in München im Andenken an die Pfalz übel, fand seine bairischen Staatsdiener schwerfällig, und die Pfälzer an seinem Hofe, die er auch in München hatte, sagten ihm weit besser zu. Doch wählte er ungeachtet seiner Unzufriedenheit mit dem bairischen Volk Heidelberg nicht wieder zur Residenz. Vom Schlage getroffen starb er den 16. Febr. 1799. An dem Tage seines Todes ward Maximilian II. als Kurfürst von Pfalzbaiern in München ausgerufen. Es stammte dieser aus der birkenfelder Linie. Sie hatte Anfangs den kleinsten Besitz, und sollte doch alle andern Linien des pfälzischen Hauses überleben und den größten Länderbesitz erhalten. Bevor wir von der birkenfelder Linie, welche von Karl, dem jüngsten Sohne des 1569 gestorbenen Pfalzgrafen Wolfgang, gestiftet ward, handeln, müssen wir die von Wolfgang's zweitem Sohne, Johann I., gestiftete zweibrückner Linie betrachten. Johann I. der Ältere erhielt Zweibrücken. Als er im J. 1604 starb, bekam sein ältester Sohn Johann II., der Jüngere, die Stadt Zweibrücken, nebst dem größten Theil des Landes; er wird, wiewol er in gerader männlicher Abstammung zur älteren Linie gehörte, der Stifter der jüngeren zweibrückner Linie genannt, weil sein älterer Bruder Philipp Ludwig nicht das Stammland Zweibrücken, sondern Neuburg bekam. Johann II. von Zweibrücken, welcher 1635 starb, folgte sein Sohn Friedrich. Durch den westfälischen Frieden ward er in den vierten Theil des vilzbacher Zolls und des Klosters Hornbach restituirt. Er endete das Leben und die Linie den 9. Juli 1661, indem er nur drei Töchter hinterließ. Friedrich Kasimir, der andre Sohn Johann's I., erhielt als Apanage Landsberg[14]), weshalb der Zweig, welchen er stiftete, der landsberger genannt ward. Er starb im J. 1645, und hinterließ als Nachfolger seinen Sohn Friedrich Ludwig. Für 100,000 Gulden trat dieser im J. 1660 seine Prätension an der jülichschen Erbschaft an Philipp Wilhelm von Neuburg ab. Wegen Montfort's ward Friedrich Ludwig vom Könige von Frankreich naturalisirt. Als Friedrich Ludwig's Vetter und Schwager Friedrich von Zweibrücken 1661 ohne männliche Nachkommen starb, folgte Friedrich Ludwig in der Regierung des Herzogthums Zweibrücken. Endlich nach Ruhe sich sehnend übergab er die Regierung seinem Sohn Wilhelm Ludwig, welcher in Meißenheim residirte, während Friedrich Ludwig zu Landsberg weilte. Vor ihm starben seine Söhne, der ältere Karl Ludwig den 13. Sept. 1673 zu Heidelberg und Wilhelm Ludwig den 31. August, dessen Sohn Karl Ludwig den 11. Nov. 1674 mit Tode abging. Friedrich Ludwig starb den 1. April 1681. Das gesammte Zweibrücken ward nun wieder in den Nachkommen von Johann's I. Sohne, Johann Kasimir, vereinigt. Johann Kasimir, welchem der Vater das Städtchen Kleeberg an den Grenzen von Unterelsaß nebst einigen Ländereien angewiesen hatte, war der Stifter des kleeberger Zweiges. Er heirathete Katharina, die Tochter des Königs Karl IX. von Schweden, und hinterließ, als er 1652 starb, als Sohn Karl Gustav, den nachherigen König von Schweden, und dieser als Sohn Karl'n XII., König von Schweden. Karl XII. erhielt nach dem Aussterben des landsberger Zweiges im J. 1681 ganz Zweibrücken. Dieses hatte im 30jährigen Kriege ungeheuer gelitten. Durch die Reunionskammern kam es in die Hände Frankreichs, und

14) Das Schloß Landsberg mit dem in der Tiefe liegenden Städtchen Meißenheim und den benachbarten Bezirken.

die früheren Herzoge hatten im Auslande auf den weiteren Erfolg warten müssen, und befanden sich in drückender Lage. Erst der ryswicker Friede 1697 entzog das Land den Händen Frankreichs wieder, und jetzt erst kam König Karl XII. beim Antritt seiner Regierung zum ruhigen Besitze von Zweibrücken. Da er, ohne Kinder zu hinterlassen, im J. 1718 starb, und die Nachkommenschaft seiner ältesten Schwester Hedwig Eleonora wegen der weiblichen Abstammung keinen Einfluß auf die pfälzer Erbschaft hatte, fiel diese auf die Nachkommen des zweiten Sohnes des Herzogs Johann Kasimir, des Stifters des kleeberger Zweigs. Dieses war Adolf Johann. Er hieß Pfalzgraf von Kleefeld. Aber die ihm angewiesene Apanage bestand blos aus der Hälfte des Amtes Guttenberg. In Schweden erlangte er einige Besitzungen durch Heirath. Nach dem Tode seines Vetters Friedrich Ludwig reiste er in Hoffnung auf die Nachfolge im Herzogthum Zweibrücken als nächster Agnat von Schweden dahin, und ließ im Oct. 1681 die Unterthanen des genannten Herzogthums sich den Eid leisten. Um sich in dieser Nachfolge zu befestigen, wandte er alle Bitten an, um den Schutz des Königs von Frankreich zu erlangen, kam aber nicht in den Besitz des Herzogthums, sondern starb den 14. Oct. 1689 auf seinem Schlosse Stegeberg in Schweden. Er hatte zu Söhnen Adolf Johann II., geb. den 13. Aug. 1666 und Gustav Samuel, geb. den 2. April 1670. Ihr Erbe war die Hälfte des Amtes Kleeberg. Da sie eine Verbesserung aus zweibrückischem Gute von dem Könige von Schweden foderten, standen sie meistens mit ihm in unfreundlichen Verhältnissen, und befanden sich in einer drückenden Lage. Um Unterstützung von Kurpfalz, Frankreich und andern katholischen Mächten zu erlangen, nahm Gustav Samuel im J. 1696 die Religion der römischen Kirche an. Doch besserten sich seine Verhältnisse nicht, bis König Karl XII. im J. 1718 um das Leben kam. Gustav Samuel gelangte, ungeachtet ihm Kurpfalz die Erbschaft streitig machte, in den Besitz von Zweibrücken. Adolf Johann war im J. 1701 gestorben. Auch Gustav Samuel ging im J. 1731 ohne Erben mit Tode ab. Zweibrücken kam nun an die birkenfelder Linie. Ihr Stifter Karl, des im J. 1569 gestorbenen Wolfgang jüngster Sohn, war mit Birkenfeld, einem einst zur hinteren Grafschaft Sponheim gehörigen Ländchen, abgefertigt worden. Da diese Linie nach dem Beispiele Wolfgang's Lutherisch blieb, und die nachgebornen Söhne nicht durch Kirchenpfründen versorgt werden konnten, so war ihrem Aussterben um so besser vorgebeugt. Der im J. 1600 sterbende Karl von Birkenfeld hinterließ zwei Söhne, Georg Wilhelm und Christian I. Georg Wilhelm benahm sich im 30jährigen Kriege mit vieler Klugheit. Als er im J. 1669 mit Tode abging, hinterließ er den ihn beerbenden Sohn Otto Karl. Der die birkenfelder Linie ohne Beisatz genannte Ast erlosch schon mit diesem Karl Otto, welcher den 28. März 1671 mit Tode abging, und seinen Sohn Karl Wilhelm, der den 8. April 1660 gestorben war, überlebte. Karl's zweiter Sohn, Christian I., bildete den zweiten, bleibenden Ast. Der auf geringe Einkünfte Beschränkte erhielt von seinem Schwager Friedrich von Zweibrücken das Städtchen Bischweiler pfandweise. Zwar zog Zweibrücken den Ort in der Folge wieder an sich; doch verblieb der Name dem Nebenaste. Christian I. von Birkenfeld-Bischweiler, der in schwedische Kriegsdienste trat, wurde General der Cavalerie, und handelte feindlich gegen Baiern im J. 1632, als ihn König Gustav Adolf bei seinem Abzuge nach Sachsen zur Deckung der Südgegenden zurückließ. Nach der Schlacht bei Nördlingen jedoch verzichtete Christian I. auf den Krieg, und söhnte sich mit dem Kaiser aus. Als er im J. 1654 starb, hinterließ er zwei Söhne Christian II. und Johann Karl. Letzterer ward Stifter des gelnhauser Seitenastes. Es ist ihm ein Artikel gewidmet, in welchem auch seine noch lebenden Nachkommen aufgeführt sind, in der Allgem. Enc. d. W. u. K. II. Sect. 21. Th. S. 188—189. Wir handeln also hier nur noch von Christian's I. von Birkenfeld-Bischweiler älterem Sohne Christian II. Dieser erhielt durch seine Verheirathung mit Katharina, der Erbtochter des Grafen Rappoltstein, mehre im Elsaß, Lothringen rc. zerstreut gelegene Güter, und kam dadurch, weil Frankreich die Souverainetätsrechte darüber führte, mit diesem in nähere Verhältnisse. Da er durch Otto Karl 1671 auch die Besitzungen des ältesten birkenfelder Astes erbte, hieß er von nun an Pfalzgraf von Birkenfeld. Als er im J. 1717 mit Tode abging, folgte ihm den 26. April (1717) sein Sohn Christian III., geb. den 7. Nov. 1674, königl. franz. Gen.-Lieut., prätendirte, 1731 nach dem Tode Gustav Samuel's, des letzten Seitensprosses der jüngeren zweibrücker Linie, die Nachfolge in Zweibrücken, die ihm auch gebührte. Da der katholische Gustav dem Lutherischen Christian abhold gewesen war, hatte er dem ebenfalls Ansprüche machenden Kurfürsten von der Pfalz die Erbschaft zuwenden wollen, und nahm daher bei Lebzeiten kurpfälzische Besatzung in seine Residenz, mußte sie aber auf Verwendung Frankreichs und auch des Kaisers wieder entfernen. Nach langem Streite ward der Besitz Christian III. zugesprochen, und er erhielt so Zweibrücken kraft eines mit Kurpfalz im J. 1733 getroffenen Vergleichs. Durch Vergleich mit Sulzbach bekam Christian III. auch die Hälfte von Lützelstein aus der streitigen veldenzer Erbschaft. Der Besitz des Regiments Elsaß, das er als französischer General besaß, vererbte sich auf seine Nachkommen. Er starb den 3. Nov. 1735. Von seinen Söhnen folgte der ältere Christian IV., geb. den 6. Sept. 1723, den 3. Nov. 1735 als Herzog von Zweibrücken und Birkenfeld. Als Inhaber des Regiments Elsaß befand er sich während des österreichischen Erbfolgekriegs bei dem Kriegszuge nach Böhmen. Nachher vom Kaiser Karl VII. als naher Verwandter sehr ausgezeichnet, nahm er im J. 1758 den katholischen Glauben an. Er starb den 5. Nov. 1775 ohne Kinder. Christian's III. jüngerer Sohn, Friedrich, geb. den 27. Febr. 1724, nahm den 8. Dec. 1746 den römisch-katholischen Glauben an, commandirte als des heil. röm. Reichs kaiserl. königl. pfälz. und des Ober-Rheinkreises General-Feldmarschall vom J. 1758 bis 1760 die Reichsarmee, starb den 15. August und hinterließ von seiner Gemahlin Maria Fran-

ziska, Joseph Karl's, Pfalzgrafen von Sulzbach, Tochter, geb. den 15. Juli 1724, vermählt den 6. Febr. 1746, zwei Söhne, Karl II. (August Christian), und Maximilian Joseph. Karl II., geb. den 29. Oct. 1746, folgte den 5. Nov. 1775 seinem Vatersbruder Christian IV. als regierender Herzog in Zweibrücken. Da in den Hausverträgen zwischen Baiern und Pfalz in den Jahren 1766, 1771 und besonders 1774 Rücksicht wegen der ungehinderten Nachfolge genommen worden war, und überdies für ihn das Recht der Abstammung und dadurch des Eintritts in die unzertrennlichen wittelsbachischen Besitzungen sprach, widersetzte er sich, als Karl Theodor, welchem Baiern durch Erbschaft zugefallen war, im J. 1777 und 1778 einen bedeutenden Theil der bairischen Lande durch gütlichen Vergleich an das Haus Österreich überlassen wollte. Durch den den bairischen Erbfolgekrieg beendenden teschener Frieden ward Herzog Karl II. von Zweibrücken dem angestammten Rechte gemäß, als Nachfolger in der Regierung der sämmtlichen pfalzbairischen Staaten, wenn Kurfürst Karl Theodor, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, erklärt. Auch widersprach er, als Karl Theodor versuchte, Baiern gegen die österreichischen Niederlande auszutauschen. Doch starb Karl II. im J. 1795, und vor ihm sein einziger Sohn, Karl August, im J. 1784, ohne daß die gehoffte pfalzbairische Erbschaft eröffnet ward. Karl's II. jüngerer Bruder Maximilian Joseph, geb. den 27. Mai 1756, welcher seinem älteren Bruder im J. 1795 als Herzog in Zweibrücken folgte, ward nach dem Tode Karl Theodor's im J. 1799 Kurfürst von Pfalzbaiern.

(*Ferdinand Wachter.*)

PFALZBAIRISCHER KRIEG heißt der Krieg[1], der im J. 1504 durch die Willensordnung des bairischen Herzogs Georg des Reichen von Landshut entstand und viele Gegenden verwüstete, die aufgehäuften Schätze der landshuter Herzoge verzehrte und Volk und Land zersplitterte. Herzog Georg von Baiern-Landshut hatte nämlich den festen Vorsatz gefaßt, seinen Vettern von der münchener Linie seine Länder zu entziehen, und dieselben seiner Tochter Elisabeth und ihrem Gemahl, dem Pfalzgrafen Ruprecht, nach seinem Tode zuzuwenden. Er hatte deshalb nicht nur bereits den 14. Sept. 1496 ein Testament gemacht, sondern führte auch später seinen Schwiegersohn noch bei seinen Lebzeiten in die Regierung seiner Länder ein, indem er denselben sowol zum Statthalter in der alten Pfalz ernannte, als auch ihm die Städte Lauingen und Neuburg an der Donau, nebst andern Herrschaften, einräumte. Da Herzog Albrecht IV. von Baiern zu München hierüber bei seinem Schwager, dem römischen König Maximilian I., Beschwerde führte, so verbot dieser durch einen an den Herzog Georg und an dessen Landstände den 24. Oct. 1503 erlassenen Befehl dem zuletzt genannten Herzog alle und jede Verordnung über sein Fürstenthum, Land und Leute, zum Nachtheil seiner nächsten und rechtmäßigen Lehensfolger, der Herzoge von Baiern zu München, und erklärte eine solche Verfügung auf jeden Fall für ungültig. Herzog Georg dagegen, der immer kränker und schwächer ward, schrieb aus Ingolstadt einen Landtag nach Landshut, auf den nächsten Sonntag nach Nicolai (1503) aus, auf welchem er das Erbfolgewerk zum Besten seiner Tochter und seines Schwiegersohnes vollends in Ordnung und zu Richtigkeit zu bringen beabsichtigte, und befahl dabei, daß die Landstände auf die bestimmte Zeit sich versammeln sollten, auch wenn er unterdessen mit Tode abgehen würde. Als er den 1. Dec. 1503 verschied, erklärten sich sogleich mehre, besonders des Herzogs Georg Staatsdiener, für Ruprecht, der durch sein offenes, freundliches, herablassendes Wesen bereits das Herz vieler Untergebenen gewonnen hatte. Herzog Georg hatte auf dem Sterbebette den Befehl erlassen, daß seinem Schwiegersohn, als seinem Universalerben, die gutbefestigten Burgen von Landshut und Burghausen übergeben werden sollten. Da die Vorgesetzten diesem Befehle sogleich Folge leisteten, so kam Ruprecht in den Besitz der Kanonen, der übrigen Rüstung, der großen gesammelten Kriegsvorräthe, der reichen Magazine und des zum Kriegführen so Unentbehrlichen, nämlich der großen Schätze, welche dem Herzog Georg den Bezeichnungsnamen des Reichen verschafft hatten. Bei den zu

---

1) Ephemerides Belli Palatino-Boici ex Augustini Koelneri, Chartophylacis Boici, Libris III Operis inediti de Bello Boico concinnatae, Erasmo Vendio Abbreviatore ap. *Oefelium*, Rer. Boic. Script. T. II. p. 472—493. Anonymi Bavari Breviarium Belli Bavarici ab Excessu Georgii Divitis exorti. Ex Cod. MSS. coaevo ap. *eundem*. T. II. p. 494—497. *Andrae Zayneri*, Archigrammatei Ingolstadensis, Rerum Bello Bavarico Gestarum a morte Georgii Divitis ad Laudum Coloniense Liber Memorialis incompletus. Ab Exemplari MSS. Tabularii Ingolstadensis descripsit et ed. *And. Fel. Oefelius*, ibid. p. 347—468. *Angeli Rumpler*, Abbatis Farmbacensis, Libri VI Calamitatum Bavariae. Ex Cod. autographo Bibl. Bav. ap. *eund.* T. I. p. 99—139. *Angeli Rumpler*, Abbatis Formacensis Liber Operis incompleti primus. Ex Cod. MSC. autographo Bibl. Elect. Bav. ap. *eundem*. p. 139—147. Rumpler beschreibt hier die bairischen Unglücksfälle in Hexametern; von Geschäften gehindert hat er es jedoch nicht beendigen können. *Ottonis Waldsassensis*, Ord. Cisterciens., Descriptio Exterminii Monasterii sub Bello Bavarico majore ap. *eund.* T. I. p. 83—87, er sagt S. 86 von diesem Kriege: Quia autem a Bello Bavarico, quod nono majus appellabitur, narrationem sum exorsus etc. Belli Bavarici An. D. 1504. Philippo Palatino Electori, et Ruperto ejus F. a Maximiliano Imp. indicti, et a quibusdam Principibus hostiliter illati. Historia; Scriptore Johanne Trithemio Abbate tunc temporis Spanheimensi, in cujus etiam Epistolis aliisque scriptis multa et funesta harum rerum mentio ap. *Freher.*, Germ. Rer. Script. T. I. p. 97—120. De Victoria christianissimi ac invictissimi Regis Rom. Maximil. habita contra Boëmos (nämlich im J. 1504 im pfalzbairischen Kriege, an welchem böhmische Haufen theilnahmen), ad cunctos Germaniae principes, ut totis viribus pro illorum terra expugnanda conducentur, Paraeneticon Hecatostichon *Henr. Bebelii Justingensis*, Poëtae Laureati. Ex Tubinga sexto Kal. Octob. 1504 ap. *eund.* T. II. p. 255. 256. *Richardi Bartolini Perusini* Austriados libri XII. de bello Bavarico inter Albertum, Bavariae Ducem, et Rupertum, Philippi F., Palatinum Rheni, super successione Georgii Bavariae Ducis, per Maximilianum Imp. dirempto anno 1504, ist von Joachimus Vadianus 1516, dann von Jacobus Spiegelius mit Scholien erläutert, zu Strasburg 1531 wieder im Druck erschienen und von Reuber 1726 seinen Vet. Script., qui Caes. et Imp. Germ. Res gestas lit. mand., p. 1017—1336, einverleibt worden.

Landshut versammelten Ständen von dem Landesantheil des Herzog Georgs ließen der anwesende Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemahlin antragen, daß dieselben sie für ihre Landesfürsten erkennen und ihnen huldigen möchten; aber die Landstände willigten nicht ein, weil auch die Herzoge Albrecht und Wolfgang von Baiern zu München durch ihre auf den Landtag geschickten Gesandten ein Gleiches für sich verlangten. In noch größere Verlegenheiten wurden die Landstände dadurch gebracht, daß sowol der römische König, als auch der Kurfürst Philipp von der Pfalz, ferner der schwäbische Bund und Herzog Ulrich von Würtemberg, durch ihre nach Landshut geschickten Gesandten ganz Verschiedenes anbrachten. Den 23. Dec. 1503 beschlossen endlich die Stände die Bestallung eines Regiments oder einer Regierung, welche die von dem Herzog Georg hinterlassenen Länder bis zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung dieses Erbfolgestreites regieren sollte. Während dessen sollte sich Pfalzgraf Ruprecht keiner fürstlichen Obrigkeit im Lande anmaßen, keine Städte, Schlösser und Flecken in seine Gewalt nehmen und kein fremdes Volk in das Land bringen, auch die gemeine Landschaft in ihrem Regimente nicht irren, sondern alles bis zum Austrag der Sache in ihrem bisherigen Stande lassen, doch einem jeden Fürsten an seinen angesprochenen Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig. Den 29. Dec. 1503 wurden von der gesammten Landschaft 16 Regenten gewählt, nämlich acht aus der Ritterschaft, vier aus den Prälaten und vier von den Ständen, welche zu Landshut regieren, und nachmals acht andere Regenten nach Ingolstadt, und ebenso viele nach Burghausen verordnet, welche jedoch wichtige Sachen an das Regiment zu Landshut gelangen lassen sollten. Die Landschaft foderte die in der Burg zu Landshut, in deren Besitze Ruprecht war, befindliche Summe von 100,000 Gulden von der Landsteuer, um überall die nöthigen Verfügungen treffen zu können. Aber vergeblich. Daher dachte man sogar auf einen Angriff auf die Burg oder das Schloß, indem es weder Wasser noch Holz, und der Schloßberg kein festes Gestein habe, und also großes Büchsenschießen nicht erleiden könne. Wiewol ungern gab Ruprecht endlich den 1. Jan. 1504 seine mündliche und den 8. Januar seine schriftliche Einwilligung zu dem Landtagsschlusse vom 23. December und zu dem den 29. December verordneten Regiment. Hierbei ließ ihm die Landschaft den fernern Besitz der beiden Schlösser zu Landshut und Burghausen, und bewilligte ihm die nöthigen Lieferungen zu seinem Hofstaate. Da die gütliche Ausmachung oder rechtliche Entscheidung dieser Erbfolgestreitigkeit dem römischen Könige, als der Sache ordentlichem Richter, vorbehalten worden war, so setzte dieser beiden Parteien auf St. Agathentag einen Termin zum gütlichen und rechtlichen Verhör nach Augsburg an, und kam dahin den 30. Januar (1504). Außer verschiedenen Kurfürsten, Fürsten und noch andern Reichsständen, auch schwäbischen Bundesständen erschienen die Herzoge von Baiern, Albrecht und Wolfgang, welche den würtembergischen Gesandten D. Gregorius Lamparter zum Anwalte hatten, während der des Pfalzgrafen Ruprecht der bambergische und würzburgische Domherr, Leonhard von Egloffstein, war. Bei dem Verhör, welches Graf Eitel Friedrich von Zollern im Namen des Kaisers am festgesetzten Tage (den 5. Februar) eröffnete, nahmen die Herzoge von Baiern, Albrecht und Wolfgang, als Kläger durch Vorbringung ihrer Klage mittels ihres Anwalts die ganze Verlassenschaft des Herzogs Georg in Anspruch. Den 6. Februar trug der Domherr von Egloffstein im Namen des Pfalzgrafen Ruprecht seine Einreden dawider vor, widerlegte die bairischen Gründe, und führte dagegen andere an, durch welche er die Rechte des Pfalzgrafen Ruprecht und seiner Gemahlin Elisabeth auf die ganze Erbschaft des Herzogs Georg darzuthun glaubte. Der bairische Anwalt replicirte den 7. Febr. und der pfälzische duplicirte den 9. Febr.; die bairische Triplik erfolgte den 12. Febr. und die pfälzische Quadruplik den 14. Februar. Alle diese Handlungen[2]) geschahen vom Mund aus in die Feder. Da sich beide Theile endlich dem Ausspruche des Königs unterwarfen, so versuchte dieser zuvörderst die Güte unter den streitenden Parteien, und schickte an die versammelten Landstände des Herzogs Georg, welche zu Aicha einen Landtag hielten, den Bischof von Eichstädt, den Grafen Eitel Friedrich von Zollern und Paul'en, Herrn von Lichtenstein, und erhielt eine Versicherung den 28. Februar ausgestellt, daß wenn der König die Parteien, mit ihrer beider Verwilligung gütlich vertragen würde, sie solches vollziehen helfen, wenn er aber dieses nicht könnte, sie sich demjenigen unterwerfen und es vollstrecken helfen wollten, was der König, als ordentlicher Richter in dieser Streitsache, rechtlich erkennen würde. Auf ebendemselben Landtage trugen Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemahlin Elisabeth durch Absendung einiger ihrer Räthe bei der Landschaft unter Vorstellung ihrer Gerechtsame den 22. Febr. darauf an, daß dieselbe sie als ihre Landesfürsten annehmen möchte. Den 29. Febr. schrieb die Pfalzgräfin Elisabeth noch besonders an die Städte, daß sie sich ihr und ihrem Gemahle unterwerfen sollten. Ein Gleiches verlangten die Herzoge von Baiern zu München, Albrecht und Wolfgang, durch ihre abgesandten Räthe von der Landschaft. Diese wies jedoch in ihrer Antwort vom 23. Febr. den Pfalzgrafen und die Herzoge von Baiern zur Geduld bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sache durch den römischen König. Hierauf stellte Herzog Albrecht nochmals durch ein Schreiben vom 1. März den Städten seine Rechte auf seines Vetters hinterlassene Länder weitläufig vor. Da sowol die streitenden Parteien, als auch die Deputirten der Landschaft darauf be-

2) Man konnte sich über die Rechtsfragen nicht vergleichen: 1) Ob die bairischen Lande pure Mannslehen; 2) ob nicht viele Allodialstücke darin, über welche der letzte Besitzer habe testiren können. *Adlzreiter*, Ann. Boic. P. II. Lib. IX, sowie auch *Brunner*, Ann. virt. et fort. Boj. verbreiten sich ausführlich darüber. Die große Schwierigkeit war die Trennung der Allodialstücke von den Reichslehen. Ruprecht legte dar, was an einzelnen Stücken seit König Ludwig's Zeiten durch Kauf, Verpfändung, Verbesserung &c. (s. das Verzeichniß bei Kölner a. a. O. S. 477) zum Herzogthum gekommen, folglich in dem allgemeinen Fürstenlehn nicht begriffen sei, sondern als Allodialherrschaft seiner Gemahlin Elisabeth ebenso gebühre, wie die Schätze und das Mobiliare.

standen, daß der König in Ansehung des Possessoriums einen Ausspruch thun, und hierauf im Petitorium dem Rechtsstreite ferner seinen Lauf lassen sollte, so erklärte er am Mittwoch nach Reminiscere (den 6. März), oder nach Andeen nach Oculi (den 13. März) durch seinen Hofmeister, den genannten Grafen von Zollern, daß er nunmehr die Sache rechtlich entscheiden wollte. Zu diesem Zwecke ließ er auch das Kammergericht und die Beisitzer von Regensburg zu sich nach Augsburg kommen. Hierauf unterwarfen sich die Herzoge von Baiern durch Wiederholung ihres vorigen Einbringens nochmals einem rechtlichen Ausspruche. Aber Ruprecht wollte sich zur Wiederholung seiner vorigen gerichtlichen Handlungen nicht verstehen. Der König ließ den 19. März aus Augsburg einen Befehl an die bairischen Städte ergehen, daß sie sich an das Schreiben der Pfalzgräfin Elisabeth vom 29. Febr. nicht kehren, sondern sich ferner bis zum Austrag der Sache an das Regiment zu Landshut halten sollten. Da der König sich erinnerte, daß vor hundert und mehr Jahren von der Grafschaft Tyrol ein ansehnliches Stück Landes durch die Herzoge von Baiern abgerissen worden, und er selbst dem verstorbenen Herzog Georg eine starke Summe Geldes schuldig war und wegen der Nachbarschaft noch einige andere Irrungen mit dem Hause Baiern hatte, so ließ er bei seinen Unterhandlungen mit den Herzogen von Baiern, dem Pfalzgrafen Ruprecht und den Landständen des Herzogs Georg immer den Punkt von seinem Interesse mit einfließen. In dem den 2. April von den Herzogen Albrecht und Wolfgang dem Könige ausgestellten Verzichtbrief versprachen sie an ihn sogleich nach geschehenem Ausspruch und Erklärung in der streitigen bairischen Erbfolgssache verschiedene von Herzog Georg besessene Orte und Herrschaften, als die Stadt Ratenberg am Inn, das Zillerthal, Stadt und Schloß Kufstein, das Schloß Neuburg am Inn, die Grafschaft Kirchberg, die Herrschaft Weißenhorn, die Schutzgerechtigkeit über die Stifter Salzburg und Passau, wie auch die Klöster Formbach am Inn und Königsbrunn bei Giengen in Schwaben, ferner die Juden und andre Gerechtigkeiten zu Regensburg, und noch andres mehr an Gütern und Rechten, wie auch Gelde überlassen, und die von dem römischen Könige an den Herzog Georg rückständige Schuld quittiren zu wollen. Nun that Maximilian den 9. April den anwesenden Fürsten Vorschläge, nach welchen Ruprecht alles bairische Land am linken Donauufer, es mochte dem Herzog Georg oder Albrecht gehört haben, Ingolstadt ausgenommen, erhalten, und überdies als Allodialerbschaft Ruprecht's Eigenthum alles Geld und Gold, Silber, Kleinodien, ausstehende Schulden bleiben sollten; nur soviel habe er auszuliefern, daß Herzog Albrecht eine Schenktafel besetzen könne, und was zur Zierde einer Kapelle erfoderlich sei, auch die Bezahlung einer Schuld Maximilian's an den Herzog Georg falle hinweg. Überdies machte Maximilian Versuche, die niedergelegten 100,000 Gulden von der Steuer zu erhalten, und einen Theil von dem Getreidevorrathe, foderte auch den dritten Theil aller übrigen Habe, vorzüglich der Rüstung und des Kriegsvorraths; in die zwei andern Drittheile sollten sich die streitenden Parteien theilen. Hauptbedingung blieb bei allen diesen Vorschlägen, daß Ruprecht sich nicht einseitig ohne des römischen Königs Einwirkung mit Albrecht vergleichen sollte. Bei den Vorschlägen zur Güte, welche von Seiten der schwäbischen Bundesgenossen den streitenden Parteien gemacht wurden, ging ihre Meinung hauptsächlich dahin, daß dem Pfalzgrafen Ruprecht und seiner Gemahlin Elisabeth von den Ländern des Herzogs Georg soviel jenseit der Donau angewiesen werden sollte, daß sie hiervon jährlich 25,000 Gulden Einkünfte ziehen könnten, und wenn hieran etwas fehlte, so sollten Herzog Albrecht und Wolfgang ihnen solches jährlich mit baarem Gelde ersetzen. Die bairischen Herzoge wollten die Vorschläge nicht annehmen, und Albrecht ritt von Augsburg hinweg, sodaß nur noch Wolfgang dort blieb. Der Pfalzgraf Ruprecht erklärte, daß er die Vorschläge erst an seinen Vater, den Kurfürsten Philipp, und an seine Gemahlin gelangen lassen wollte, um sich darüber zu berathen. Da der zu Landshut zurückgebliebenen Elisabeth die Zeit endlich zu lang über den Verhandlungen ward, und ihre an die Städte erlassenen Ermahnungsschreiben erfolglos geblieben waren, so wollte sie sich nunmehr durch Gewalt in den Besitz ihrer väterlichen Länder setzen. Den 17. April (1504) brach die Besatzung der Burg von Landshut, von ungefähr 1000 Mann, unvermuthet in die Stadt ein, nöthigte den die Regierung führenden landschaftlichen Ausschuß, da er die Huldigung verweigerte, zur Auswanderung nach Dingolfing, und als er auch hier verdrängt ward, nach Schärding, woselbst er auf den endlichen Ausgang der Wirren harrte. Die zum Theil schon voraus gewonnenen landshuter Bürger huldigten. Auch alle umliegenden Städte fügten sich dem Machtgebot des Herzogs Ruprecht ohne Widerstand. Nur Landau mußte durch Drohungen zum Übertritt gebracht werden. Das wegen seiner befestigten Lage auf einer Halbinsel am Inn wichtige Wasserburg erklärt sich sogleich für den Pfalzgrafen Ruprecht, und hing ihm mit Beharrlichkeit an. Die beiden Kriegsobersten Georg von Rosenberg und Georg von Wisbeck führten diese schnellen Besitzergreifungen aus, und blieben von nun an die vorzüglichsten Lenker der Kriegsbewegungen. An demselben Tage, an welchem die Besatzung von Landshut den Krieg eröffnete, besetzten die Befehlshaber der Festung Burghausen die gleichnamige Stadt mit den umliegenden Landesstrichen. Seinen Unwillen über die Gewaltthätigkeit bezeigte der römische König in seinem an die Stadt Ingolstadt den 21. April 1504 erlassenen Schreiben, in welchem er dieselbe ermahnte, auf ihrer Hut zu stehen, und sich der von der Landschaft an ihn ausgestellten Versicherung vom 28. Februar gemäß zu verhalten. Dieses zu thun versprachen die Ingolstädter in ihrer Antwort vom 23. April. Die Eröffnung des Rechtsspruches in dieser streitigen Erbfolgesache erfolgte zu Augsburg den 22. April in Gegenwart des Herzogs Wolfgang von Baiern, und des zu Augsburg noch anwesenden Ausschusses der Landschaft des Herzogs Georg, während Pfalzgraf Ruprecht bei der Publication des Urtheils nicht mit zugegen war. Durch dasselbe wurde den Herzogen und Brüdern, Al-

brecht und Wolfgang, als den nächsten Gesippten und Schwert-Lehenerben, alles vom Herzog Georg in und außerhalb Baiern besessene und dem Kaiser und Reiche zu Lehen gegangene Land zuerkannt, und sie in dessen Besitz eingesetzt. Der zu Augsburg befindliche Ausschuß der Landschaft des Herzogs Georg schrieb auf den folgenden Montag, den 28. April, einen Landtag nach Ingolstadt aus, um den Herzogen Albrecht und Wolfgang die Landesregierung zu übergeben. Die zu Schärding versammelte Regierung publicirte den 1. Mai das königliche Urtheil im Lande, und ermahnte die Unterthanen, die genannten Herzoge für ihre Landesfürsten zu erkennen. Dieses geschah auch hernach (den 4. Mai) von den Regenten im Oberlande und dem Landtagsausschusse zu Ingolstadt, weil wegen der Kürze der Zeit und der Unruhen im Lande nicht die ganze Landschaft auf dem nach Ingolstadt ausgeschriebenen Landtage sich hatte versammeln können. Die Herzoge Albrecht und Wolfgang nahmen den 24. Mai die Huldigung in Ingolstadt persönlich ein. Dann huldigte man ihnen auch überall im Lande, wo es durch die Übermacht des Pfalzgrafen Ruprecht nicht verhindert ward. Dieser war von Augsburg nach Aich gegangen, und sobald er die Nachricht erhielt, daß seine Befehle zu Landshut vollzogen seien, eilte er mit einer Reiterschar über die Donau nach Oberpfalz, traf zu Neumarkt und Amberg die nöthigen Anstalten gegen Angriffe von dieser Seite, suchte das Vordringen der vielen böhmischen Haufen zu beschleunigen, und verstärkte sich durch heranziehende pfälzische und andre Truppen. Mit Verstärkung zurückkehrend, nahm er den 1. Mai die wegen seiner festen Berglage und noch mehr wegen der Brücke über die Donau wichtige Stadt Neuburg ein. Wegen des bezeigten Ungehorsams des Pfalzgrafen Ruprecht, und wegen der von ihm ausgeübten Gewaltthätigkeiten erklärte der römische König den 4. Mai ihn und seine Gemahlin Elisabeth, sowie ihre Helfershelfer, in die Reichsacht und Oberacht[3]). Ruprecht's Vater, Kurfürst Philipp von der Pfalz, entschuldigte sich durch ein Schreiben bei dem römischen Könige, aber dieser, nicht darauf achtend, erklärte auch ihn in die Acht. Die scharfe Achtserklärung schreckte manchen ab, der sonst wol Ruprecht'en und seinem Vater beigestanden haben würde. Ihm kamen jedoch 2400 Böhmen zu Hilfe. Den Herzogen von Baiern standen der römische König und der schwäbische Bund, dessen Genosse Herzog Albert im J. 1500 geworden war, bei. Außerdem hatte Herzog Albrecht seit dem Tode des Herzogs Georg mit verschiedenen Fürsten Bündnisse, unter Versprechung von Subsidiengeldern, geschlossen, den 13. Dec. 1503 mit seinem Schwiegersohne, dem jungen Herzog Ulrich von Würtemberg, dem er 125,000 Gulden, den 1. Jan. 1504 mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, dem er 500,000 Gulden, den 2. Febr. mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, dem er 100,000 Gulden, und mit den Nürnbergern, denen er 40,000 Gulden versprach. Auch der Pfalzgraf Alexander zu Veldenz, die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und Kalenberg hielten Partei wider den Pfalzgrafen Ruprecht und seinen Vater, den Kurfürsten von der Pfalz. Der schwäbische Bund, welchen der genannte Kurfürst den 10. April 1504 schriftlich ersuchte, dem Herzog Albert nicht beizustehen, benachrichtigte ihn von dem königlichen Ausspruche und der Achtserklärung, und ermahnte ihn, seinen Sohn zur Unterwerfung unter das königliche Urtheil zu bringen, widrigenfalls müsse der Bund dem Herzog Albrecht Beistand leisten. Der Krieg brach aus, und sieben Heere standen auf einmal in der Pfalz und in Baiern. Der römische König sorgte vor allem für sein Interesse, vereinigte die bairischen Grafschaften in Schwaben mit seinem Burggau, und wußte dann von Tyrol aus Joh. Pinzenauer, Herzog Georg's Pfleger der Festung Kufstein, für sich zu gewinnen. In Baiern führte Herzog Albert den Krieg durch Hin- und Wiederziehen an der oberen Donau, und dann ebenso durch Niederbaiern bis an den Inn, ohne einen Hauptpunkt des Pfalzgrafen Ruprecht angreifen zu können; denn an einer ernstlichen Unternehmung hinderte ihn die ungleichartige Zusammensetzung seiner nicht hinlänglich geordneten und eingeübten Truppen. So z. B. mußte gleich Anfangs eine Abtheilung mit offener Gewalt zum Auszuge aus München nach Erding gezwungen werden. Herzog Albrecht hatte gegen beständige Unruhen vornehmlich der schwäbischen Kriegsvölker zu kämpfen, wenn sie den Sold nicht regelmäßig erhielten, oder an Plünderungen gehindert wurden. In Landau hatte Ruprecht's Besatzung einigen Widerstand geleistet, war aber dann in der Stille abgezogen. Doch mußte der Ort den Hilfstruppen Albrecht's zur Plünderung überlassen werden, weil sie mit Ungestüm den Sturmsold foderten für einen Sturm, der nicht stattgehabt hatte. Der Krieg ward unter den schrecklichsten Greueln geführt. Schon Ruprecht's Miethknechte hatten bei der Besitznahme Plünderung geübt, und die Brandfackel geführt. Albrecht's Truppen, ungeachtet er selbst für die Erhaltung seines Erbe bekümmert war, überboten die von Ruprecht's Soldaten geübten Greuel, besonders, da manche Orte Albert'en nicht huldigen wollten, und im Isengau die Bauern zum förmlichen Aufstande bereit standen. Aber auch die ruhigen Bewohner mußten sich vom Mordbrande loskaufen. Wer nicht schnell die gefoderte Summe lieferte, sah den andern Tag den Ort in Rauch aufgehen. In den abgelegensten Orten des Landes stiegen die Flammen gen Himmel auf und wüthete das Schwert. Während so die rothe Kreuze tragenden Gehilfen des römischen Königs und des Herzogs Albert in den oben angegebenen Gegenden Verwüstungen übten, blieben die weiße und graue Kreuze tragenden Soldaten Ruprecht's auf dem Streifzuge, den Georg Wisbeck von Landshut aus in des Herzog Albert's Oberland nach Pfaffenhofen bis gegen die Donau, auch gegen München hin that, nicht zurück. Ringsum rötheten die die Ortschaften verheerenden Flammen den Himmel. In die rheinische oder untere Pfalz fiel auf der einen Seite, jenseit des Neckars, der Landgraf Wilhelm von Hessen, und diesseit des Flusses auf der andern Seite Herzog Ulrich von Würtemberg, wel-

3) Eigentlich Aberacht, d. h. von aber, wieder (vergl. abermals); also eine wiederholte Acht.

cher den 18. Mai dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz einen Feindbrief zusandte, und von ihm den 22. eine Erwiederung der Kriegserklärung erhielt, mit einem Heere von 20,000 Mann zu Fuß und 800 zu Pferd, das theils aus seinen eigenen, theils aus schwäbischen Bundesvölkern bestand, und mit vielem großen Geschütz ein; bemeisterte sich nach einer kurzen Belagerung des stark befestigten Klosters Maulborn, und eroberte die zugehörigen Dörfer und das Städtchen Knittlingen. Dieses geschah im Juni. Das von dem römischen Könige an den Oberrhein geschickte Heer nahm die Besitzungen des Kurfürsten von der Pfalz im Elsaß, Sundgau und Breisgau hinweg. Die Kurfürsten, welchen ihr College seine Noth klagte, hielten zur Verhütung des weiteren Umsichgreifens des Kriegs in Teutschland zu Mainz einen Tag, und verglichen sich den 2. Juni dahin, daß sie eine Gesandtschaft sowol an den römischen König, als auch an die kriegführenden Parteien abfertigen wollten, um dem ersteren den großen Nachtheil und Schaden, welche der Christenheit und dem heiligen Reiche aus jenem Kriege zu entstehen drohte, vorstellen und den Streitenden ihre Vermittelung anbieten zu lassen; und da der Kurfürst von der Pfalz sich mehrmals zu Recht vor dem römischen König, als seinem rechten Herrn und ordentlichen Richter, und den Kurfürsten erboten hätte, so möchte der König die ferneren Kriegsunternehmungen verbieten, und die Parteien entweder in der Güte vergleichen, oder dieselben zu rechtlicher Ausführung verweisen. Von dieser beabsichtigten Gesandtschaft gaben die Kurfürsten dem römischen Könige vorläufige Nachricht. Während dessen ließ Maximilian den 25. Juni von Insbruck aus einen scharfen Befehl und Ladung an verschiedene Grafen, Herren und Edelleute, welche in den Diensten des geächteten Pfalzgrafen Ruprecht standen, ergehen, daß sie bei Verlust ihrer Ehre, Freiheit, ihres Schildes und Helmes diese Dienste unverzüglich verlassen sollten. Kurfürst Philipp schrieb den 29. Juni in sehr demüthigen Ausdrücken an den römischen König, bezog sich auf sein vorhergehendes Schreiben, auf welches er keine Antwort erhalten, und klagte über die bisherigen Bedrückungen und wider ihn ergangenen scharfen Befehle, besonders über den letzteren wegen der elsassischen Landvoigtei [4]), und erbot sich nochmals zum Wege Rechtens. Maximilian antwortete den 10. Juli von Augsburg aus auf das ihm inzwischen zugekommene Collegialschreiben der Kurfürsten, daß er die Parteien auf den nach Frankfurt auf Jacobitag (den 25. Juli) ausgeschriebenen Reichstag beschieden hätte, auf welchem die Kurfürsten auch erscheinen möchten, da er dann nicht ermangeln wollte, ihnen seine Meinung weiter zu eröffnen.

Der Markgraf Friedrich von Brandenburg hatte nebst seinem Sohne Kasimir dem Herzog Albert Hilfsvölker zugeführt, Hilpoldstein und Freistädtel ohne Widerstand eingenommen, und sich mit dem Herzog Albert den 24. Mai 1504 bei Ingolstadt vereinigt. Seine Amtleute im Baireuth'schen machten Plünderungszüge gegen das wehrlose Kloster Waldsassen, und äscherten die umliegenden Dörfer ein. Die Stadt Nürnberg hatte 6000 Mann und zahlreiches großes Geschütz ins Feld gesandt, und eroberte theils kurpfälzische, theils dem Herzog Georg zuständig gewesene Orte, die Städtchen Hersbruck, Lauf, Altdorf, Betzenstein, Velden, die Schlösser Reicheneck, Stierberg, Grünsberg, Drinschwang, Hainburg, Hamsburg und Henfenfeld und die dazu gehörigen Flecken und Dörfer, sowie auch die Schirmvoigteien über die Klöster Weißenau, Engelthal und Gnadenberg. Am Tage vor dem St. Margarethentage legten sich die von Nürnberg auf 6000 Mann stark und mit großem Geschütz vor Neumarkt, thaten ihm mit Schießen großen Zwang gegen 18 Tage hindurch an, konnten aber nichts schaffen, denn ihnen zersprang die beste Hauptbüchse oder größte Kanone. König Maximilian sprach ihnen den 7. Juli zu Augsburg jene eroberten Orte zu, und bestätigte ihnen den beständigen Besitz derselben. Von denjenigen dieser Orte, welche böhmische Lehen waren, erhielten die Nürnberger den 21. September von dem Könige Wladislaus einen Lehnbrief. Des Kurfürsten Philipp beste Truppen standen in Baiern, und Frankreich versagte die versprochene Hilfe. Landgraf Wilhelm von Hessen, der mit einem starken Heere über den Odenwald in die untere Pfalz eingebrochen war, nahm Umbstadt weg, belagerte Kaup 39 Tage, aber vergebens, plünderte das platte Land aus, und soll über 300 Dörfer ausgebrannt haben. Seine Verheerungen erstreckten sich bis ganz nahe nach Heidelberg hin, und auch jenseit des Rheines verbreiteten sich dieselben. Um wieder in den Besitz der von dem Kurfürsten Friedrich ihm einst abgenommenen Grafschaft Sponheim zu kommen, ergriff Pfalzgraf Alexander von Zweibrücken die Waffen und drang bis in den Rheingau ein; und ihm, sowie allen Gegnern des Kurfürsten Philipp und seines Sohnes Ruprecht, ertheilte der römische König sogleich den bleibenden Besitz des Eroberten. Auf Zureden seines Schwagers, des Kurprinzen Ludwig von der Pfalz, der sich zu dem Herzog Ulrich von Würtemberg in das Lager von Bretten begeben hatte, hob dieser die Belagerung dieses Ortes, die bereits 21 Tage gewährt hatte, auf, und beide verglichen sich den 2. Juli dahin, daß Herzog Ulrich den Städten und Ämtern Bretten, Neustadt und Meckmühl die Neutralität bewilligen, hingegen alles übrige bisher Eroberte sollte behalten können, und beiden Theilen freistehen sollte, den Krieg nach Belieben an andern Orten fort zu führen. Diesen Vergleich genehmigte Ludwig's Vater, Philipp, den 3. Juli. Ulrich setzte den Krieg fort, rückte vor Besigheim, und bemächtigte sich dessen in kurzer Zeit, nahm Groß- und Klein-Ingersheim und Schloß und Stadt Löwenstein ein, unterwarf sich diese Grafschaft, und eroberte die Stadt Gochsheim, welche dem Grafen Wilhelm von Eberstein,

4) König Maximilian war nämlich im Juli (1504) nach dem Elsaß gezogen, hatte die zehn von der Landvoigtei angesprochenen Städte mit den 60 Dörfern in Besitz genommen; Gleiches hatte er mit der Ortenau in Schwaben und mit den zerstreuten Unterthanen des Kurfürsten von der Pfalz in den angrenzenden Landschaften gethan, ohne daß er Widerstand von Seiten des Kurfürsten Philipp fand. Nur die kleinen Reichsstädte Offenbach, Giengen und Zell wollten sich nicht sogleich fügen, wurden aber auch bald dazu gezwungen.

der als kurpfälzischer Vasall seinem Lehnsherrn beistand, zugehörte, die jedoch der genannte Graf den 20. Sept. als würtembergisches Lehen zurückerhielt. In dem den 1. August zu Rotenburg am Neckar ausgefertigten Briefe bestätigte der römische König dem Herzog Ulrich den Besitz und die Herrschaft von Besigheim und Löwenstein, sowie von allem, was er noch künftig in diesem Kriege erobern würde. Auch hob er zugleich die kurpfälzische Lehenschaft von Marbach auf. Den 2. August befahl der römische König dem Kloster Maulborn, daß es sich in würtembergischen Schutz begeben sollte. Die Conventualen waren mit ihrem Abte von Maulborn nach Speier entwichen, widersetzten sich der neuen Ordnung der Dinge, und erwählten in ihrem Exil zu Speier an die Stelle ihres daselbst verstorbenen Abtes einen neuen. Ihn erkannte Herzog Ulrich nicht an, und setzte die Wahl eines andern durch. Dieser befolgte den königlichen Befehl, und das Kloster Maulborn ergab sich den 21. October in würtembergischen Schutz. Im September eroberte Herzog Ulrich Widdern und Groß-Gertach, und da Neustadt und Meckmühl gegen die ihnen bewilligte Neutralität gehandelt hatten, auch diese Städte. Nicht so glücklich war inzwischen Herzog Albert von Baiern gewesen. Als er den 12. Juli auf seiner Rückkehr von seinem Verheerungszuge in der Nähe von Landshut kleine Gefechte hatte, kam ihm Botschaft vom römischen König, daß Neuburg in möglichster Eile eingenommen werden sollte. Herzog Albrecht suchte dieses den 7—12. August auszuführen, ward aber durch unvermutheten Regen zur Aufhebung der angefangenen Belagerung gezwungen. Da dieser Versuch mislungen war, so war der römische König genöthigt, sich persönlich in die Gegenden der obern Donau zu begeben. Ungefähr 10,000 Mann, theils Böhmen, theils Landsknechte[5]), standen schon bisher im unmittelbaren Dienste des Pfalzgrafen Ruprecht, welcher sie vertheilt gegen einen Angriff auf die Hauptpunkte Landshut, Burghausen, Neuburg und in den minder wichtigen Festungen Wasserburg und Kufstein, und in dem erst kürzlich eroberten Braunau halten mußte. Vorgedrungen waren indessen vereinigte, eine förmliche Armee bildende Heerhaufen von Böhmen, 5000 Mann Fußvolk und 700 Reiter. An sie schlossen sich die pfälzischen und fränkischen zerstreuten Abtheilungen. Diese vereinigte Kriegsmacht spielte im Nordgau den Meister, sengte und brennte in dem Gebiete des Herzogs Albert, und zogen gegen Neuburg hin. Dieses wollte König Maximilian durch den Herzog Albert wegnehmen lassen, und so verhindern, daß sich das Heer der Böhmen mit dem Pfalzgrafen Ruprecht vereinigen könnte. Da der Versuch auf Neuburg mislungen war, beschied der römische König den Herzog Albert nach Donauwerth, um mit ihm eine gemeinschaftliche Heerfahrt gegen die Böhmen im Nordgau zu thun. Aber dieses gefiel den Truppen des schwäbischen Bundes nicht. Sie entzogen sich in einzelnen Abtheilungen dem Lager. Während so der römische König und Herzog Albrecht in Verlegenheit kamen, starb Pfalzgraf Albert unvermuthet, nach der Meinung der Einen an Gift, nach der der Wahrheit näher kommenden der Andern an der Ruhr. Sein Todestag wird verschieden, von den Einen den 20. Juli, von den Andeen den 26. August angegeben, und dürfte etwa auf den 14. August[6]) fallen. Sein Absterben wurde mehre Tage geheim gehalten, bis die heldenmüthige Gemahlin, welche den Krieg muthig fortsetzen wollte, die erfoderlichen Anstalten getroffen hatte, und dann selbst durch ein öffentliches Ausschreiben Ritter und Knechte zum Beistande der vom Pfalzgrafen Ruprecht hinterlassenen Söhne auffoderte. Um die Böhmen, welche in die obere Pfalz eingerückt waren, aus dem Lande zu treiben, brachen der römische König und Herzog Albert mit 800 Mann zu Rosse und 4000 zu Fuß von Donauwerth auf, und vereinigten sich unterwegs mit dem seine beiden Söhne Kasimir und Georg bei sich habenden Markgrafen Friedrich von Brandenburg, dem Herzog Erich I. dem Älteren von Braunschweig, und den Nürnbergern, und ließen sich auch einige von den Truppen des schwäbischen Bundes, welche bei Donauwerth stehen geblieben waren, nachschicken. Die Böhmen wurden von dem Heere des römischen Königs und seiner Verbündeten den 12. September unweit der Stadt Regensburg bei dem Schlosse Schönberg, auf dem haferreuter Felde liegend erreicht, wollten sich der Schlacht entziehen, sowie es die Pfälzer wirklich thaten, und begaben sich auf die Höhen. Aber ihre Gegner hielten sie durch kleine Gefechte zurück, bis Maximilian und Albert sich in regelmäßige Schlachtordnung gestellt und auf die Höhen drangen, und die Schlachtordnung der sich mit den länglichen Schilden deckenden Böhmen durchbrachen. Von diesen fielen 1800, und 600 wurden gefangen. Die übrigen, welche entflohen, wurden überall von den Bauern niedergemacht, sodaß nur sehr wenige nach Böhmen heimkamen. Durch den Sieg bei Schönberg wurden Albert und besonders die von Straubing von großer Furcht befreit. Den Tag nach der Schlacht bei Schönberg, den 13. September, starb die Pfalzgräfin Elisabeth an der Ruhr, und hinterließ zwei minderjährige Söhne, Otto Heinrich und Philipp, jenen im dritten, diesen im ersten Jahre. Kurz vor ihr war der älteste ihrer Söhne, Georg, mit Tode abgegangen. Am St. Matthäustag zu Nacht zogen von Amberg aus unter Georg Wisbeck, welcher die zerstreuten Pfälzischen wieder sammelte, an 1000 Pferde (Reiter) und 200 Knechte, darunter 200 Reisige gen Haydeck und am Montag gen Neuburg, und am Erichtag (Dinstag) St. Ruprechtstag darnach zogen sie früh in den Gau herab, verbrannten erstlich Lenting, darnach Tomling, Deissing, Erlach, Zagelheim, Moring, Meining, Au, Strashausen und Talwaid, und brandschatzten Kösching, Gamersheim und Ötting. Am Erichtag vor Francisci kam Georg Wisbeck mit einem reisigen Zeug und etlichem Fußvolk von Neuburg herab, zog auf Reichartshofen, und begehrte von dem Pfleger Michael Riederer, daß er ihnen das Schloß öffnen sollte. Da

5) *Servi provinciales*, *Angelus Rumpler* p. 115.

6) s. die Gründe bei Häberlin, Die allgem. Welthistorie. Neue Historie. 10. Bd. S. 273. Den 6. August war Pfalzgraf Ruprecht schon sehr krank; s. Mannert, Die Geschichte Baierns. 1. Th. S. 545.

dieser sich weigerte, verbrannten die Pfälzischen gegen Geisenfeld zu viele Dörfer, und nahmen zu Geisenfeld den Grafen Andreß von Sonnenberg sammt einem Grafen von Böfing und Herrn Bernhardin von Seiboltsdorf gefangen. Den 11. und 12. Oct. brach Georg Wisbeck mit 1400 Reitern und 2000 Mann zu Fuß von Landshut heraus, und verwüstete alles um Erding, Schwaben, Ebersberg bis München, in welches die Pfalzgräflichen schossen. Bei dem Schlosse Schwaben erlitten sie Verlust durch einen Ausfall der Inhaber des Schlosses. Während die Pfälzischen das Isarthal von Grünwalde bis München verheerten, war der römische König beschäftigt, Kufstein, den Schlüssel von Tyrol, in seine Gewalt zu bringen. Zur Verstärkung des königlichen Heeres war Herzog Albrecht den 2. October mit seinen Truppen von München aufgebrochen, hatte sich den 3. Oct. mit dem römischen Könige bei Rosenheim vereinigt, ihm dann seine Kriegsvölker überlassen, und wartete den Ausgang der Belagerung von Kufstein zu Aurburg ab. Die Bestürmung währte 16 Tage, und da die Belagerten nicht durch Worte zur Übergabe zu bewegen waren, ließ der römische König größeres Geschütz aus Insbruck auf dem Flusse herabbringen, und erschütterte mit ihm die Bollwerke und den Berg selbst so, daß er den stürmenden Soldaten einen leichten Zugang gewährt zu haben schien. Er rief daher den Herzog Albert ins Lager, damit dieser Augenzeuge seiner Thaten sein möchte. Die Belagerten, für sich fürchtend, wollten heimlich entfliehen, und sprangen von den Mauern, fielen jedoch in die Hände der Feinde, welche die Burg umringt hatten, und von ihnen wurden auf Befehl des römischen Königs enthauptet der Pfleger des Schlosses, Hans Pinzenauer, der dasige Richter Bamolt, ein Trautenburger, der alte Turrugl, drei Büchsenmeister mit 18 Andern. Andre wurden von dem Herzog Erich von Braunschweig, von dem Grafen Felix von Werdenberg und dem Grafen von Zollern losgebeten [7]). So kam Kufstein den 17. Oct. (1504) in die Gewalt des römischen Königs. Vor und nach dieser Eroberung der genannten Festung bemächtigte man sich verschiedener andrer an der tyrolischen Grenze gelegenen Örter, z. B. der Städte und Schlösser Reichenhall, Traunstein, Kitzbühl [8]). In Schwaben mußte sich Kirchberg an den königlichen Feldhauptmann, Peter von Wilhelmsdorf, ergeben. Im Elsaß, wohin er hierauf zog, brachte er die zehn Reichsstädte in der hagenauischen Landvoigtei nebst 60 Dörfern, nicht minder die Ortenau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, aus kurpfälzischer zu österreichischer Pflicht. Der Kurfürst Philipp, der sich in der Erfüllung der Hoffnung auf französische Hilfe getäuscht und sich der Macht des römischen Königs und der mit ihm verbundenen Fürsten und Städte nicht gewachsen fühlte, suchte im Frieden sein Heil. Er sandte seinen Kurprinzen Ludwig an den Herzog Albrecht, um diesen auch zu friedlichen Gesinnungen zu bewegen, aber vergebens. Auch seinen Sohn Ruprecht konnte der Kurfürst durch die Vorstellungen, die er ihm machen ließ, nicht dahin bringen, die Waffen niederzulegen, da Ruprecht seinen Räthen, Hofleuten und Kriegsobersten mehr Gehör, als dem Rathe seines Vaters gab, und wol auch nicht anders konnte, weil nur die Waffen ihn in dem Besitze der ihm von seinem Schwiegervater vermachten Länder behaupten konnten. Nach Ruprecht's Tode ersuchte seine Witwe Elisabeth den römischen König, daß er sich ihrer und ihrer Kinder annehmen möchte. Ihren Söhnen die Länder ihres Vaters entziehen zu lassen, hierzu konnte sie sich jedoch nicht entschließen. Hierzu sie zu bereden, suchte der römische König durch eine Gesandtschaft, die er an sie sandte. Aber bevor die Unterhandlungen zu Stande kamen, befreite sie der Tod von ihren Drangsalen. Die mit ihren Räthen und Hauptleuten fortgesetzten Unterhandlungen führten zu keinem Ziele, da sie sich immer noch mächtig fühlten, weil ihnen das nöthige Geld mit eignem Gepräge immer noch die Schätze von Burghausen lieferten. Die Hauptleute zu Landshut verkauften Silbergeschirr und Kleinode um 14,000 Gulden nach Salzburg, und die Salzburger verkauften sie weiter nach Venedig und gewannen 4000 Gulden daran. Auf die Bitte des Kurfürsten Philipp von der Pfalz verfügte der Markgraf Christoph von Baden, der ungeachtet aller Ermahnungen des römischen Königs keinen Theil an dem Kriege wider Kurpfalz genommen hatte, sich zu Maximilian, versicherte ihm, daß der Kurfürst alle gütlichen Vorschläge oder auch einen rechtlichen Bescheid von ihm annehmen würde, und stellte vor, daß es nunmehr, da der Kurfürst so gebeugt, hohe Zeit sei, der Landesverwüstung und dem Elende der Unterthanen ein Ende zu machen. König Maximilian, durch Christoph's Vorstellungen bewogen, bewilligte seinerseits dem Kurfürsten einen Waffenstillstand, und dieser ward den 10. September vom Markgrafen publicirt. Er sollte bis auf St. Georgentag des folgenden Jahres währen. Der Kurfürst versprach, daß er auf dem zu haltenden Reichstag in Person erscheinen, und sich demjenigen unterwerfen wollte, was der römische König gütlich oder rechtlich aussprechen würde. Zu Bürgen setzte er die Bischöfe von Bamberg und von Würzburg, und stellte den 23. September eine Verschreibung aus, daß er sowol seine eignen Truppen abdanken, als auch seine Hilfsvölker von sich lassen wollte. Nunmehr verlangte der römische König von den den Kurfürsten von der Pfalz noch immer bekriegenden Fürsten, daß sie mit den Feindseligkeiten inne halten wollten. Den 28. September schickte Maximilian von Schwarz aus den Grafen Wolfgang von Würtemberg mit einer weitläufigen Instruction an den Herzog Ulrich von Würtemberg, daß dieser die Waffen wider den Kurfürsten von der Pfalz niederlegen, und die Friedenspräliminarien annehmen sollte; dem Herzog Albrecht von Baiern sollte er dagegen die Anzahl der nach dem Anschlage des schwäbischen Bundes schuldigen Truppen zu Hilfe schicken. Seine Räthe sollte er nach Heilbronn abfertigen, wohin auch Graf Wolfgang und einige königliche Räthe gehen sollten, damit dort zwischen den kriegführenden Fürsten unter Vermitte-

7) s. das Nähere in der Allgem. Enc. d. W. u. K. 1. Sect. 37. Th. S. 28. 8) Kitzbühl behielt nachher König Maximilian für sein Interesse, und bezahlte dem Herzog Albrecht 10,000 Gulden dafür.

lung des Markgrafen Christoph von Baden ein Stillstand oder vielleicht gar ein Friede zu Stande gebracht würde. Gleiches Verlangen stellte der römische König auch an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Dieser und Herzog Ulrich willigten in den Waffenstillstand in soweit, daß sie wider den Kurfürsten von der Pfalz weiter keine Thätlichkeiten ausübten, aber dem Herzog Albert, welchem sie durch Absendung eines Gesandten die Beweggründe, aus welchen sie sich zur Annahme des Waffenstillstandes verstehen müßten, darlegten, erklären ließen, daß, wenn ihre Gründe dem Herzog kein Genüge thäten, sie die mit ihm geschlossenen Verträge nicht aus den Augen verlieren würden, sondern den Krieg ferner fortzusetzen, erbötig wären, und daß sie dieses dann durch ihre Gesandten dem römischen Könige kund thun lassen wollten. Aber zu der von dem römischen Könige verlangten bundesmäßigen Hilfe wider die Räthe und Hauptleute des verstorbenen Pfalzgrafen Ruprecht verstand sich Herzog Ulrich nicht, sondern ließ vorstellen, er sei selbst seiner Kriegstruppen benöthigt, und könne sich von denselben nicht wohl entblößen, weil kein Friede, sondern nur ein Waffenstillstand geschlossen wäre. Um den „Kerab" (Kehraus), wie folgende Heerfahrt genannt ward, zu machen, sandten der römische König und Herzog Albert zu Ausgang Novembers und zu Anfang Decembers eine neue Expedition in das ganze Land des Herzogs Georg, um die kleinern Orte huldigen zu lassen, und man brandschatzte sie. Anführer war Reinprecht von Reichenberg. Die Pfalzgräflichen sandten Briefe voll Schmähungen an die Feinde. Diese antworteten ihnen auf Befehl des römischen Königs, und es unterzeichneten sich Rudolf Fürst zu Anhalt, Sigmund Graf zu Lupfen, Leonhard Herr zu Fels, Reinprecht von Reichenberg Ritter, Georg von Sinsheim. Durch den „Kerab" erbittert, machten die Pfalzgräflichen den 4. December einen Streifzug aus Landshut mit 500 Reitern, und verwüsteten bis Landshut und Reina alles mit Feuer. Zu Ingolstadt zündeten sie die Brücke an, doch stellte sie die Besatzung bald wieder her. Den 9. Dec. rückten die Pfalzgräflichen unerwartet vor Vilshofen und belagerten es. Aber zeitig kamen der bedrängten Stadt Hieronymus von Stauf und andere zu Hilfe, und ward zur Besatzung eingelassen. Auch befahl der römische König, daß die Seinigen an dem Inn zu Hilfe eilen sollten. Die Belagerer beschossen die Stadt Tag und Nacht von Montag bis Donnerstag, bis in der Mauer eine Lücke entstand. Nun wagten sie den Sturm, wurden aber, da die feindlichen Anführer des Fußvolkes, Walther Algeuer und Matthias Persch, sich tapfer hielten, zurückgetrieben, und zogen in der Nacht darauf ab. Den 18. Dec. machten die Pfalzgräflichen von Landshut aus in des Herzog Albert's Gebiet und Pflege Haidau, wo sie alles durch Plünderung und Brand bis gegen Pfarr verwüsteten, einen Einfall; von da kehrten sie über Laberthal in das Kloster Mallerstorf und den Tag darauf nach Landshut zurück, ohne daß die von Straubingen den Streifzug hindern konnten, da die Soldaten als Besatzungen zerstreut lagen und viele nach Vilshofen hinüber geschickt waren. Zu dieser Zeit brachten die Königlichen das Land Rotten und Vilsthal, besonders Pfarrkirchen und Eckenfelden, in ihre Gewalt, und legten ihnen Geld zu zahlen auf. Die Böhmen und andere, nachdem sie sicheres Geleite erhalten, zogen nach und nach ab. Über das von den Königlichen eingetriebene Geld murrten Albert's Soldaten, und klagten, daß kein Theil desselben an sie käme. Albert, der nicht bei dem römischen Könige sich befand, war genöthigt, dieses Unrecht zu ertragen. Am Donnerstag vor Pauli Bekehrung (1505) eroberten die Königlichen Biburg und verbrannten es, und nahmen den Grafen Haug von Montfort gefangen. Als von ungefähr 100 Reiter von den Pfalzgräflichen hinzukamen und die Königlichen angriffen, erlitten sie dasselbe Schicksal, und der Oberste selbst, Georg Wisbeck, würde in die Hände der Feinde gerathen sein, wenn diese den Zufall vorausgewußt hätten. Doch wurden außer dem genannten Grafen von Montfort noch gefangen Graf Ludwig von Leonstein, Zdislav, Herr zu der Lippeschenk, Ebrin, Herr zu Trautenburg, Hanns Guß nebst mehren Reitern. Auf der andern Seite kam Georg von Sinsheim um, und Ulrich Groß, Marschall des Herzogs von Lüneburg, ein Jünger von Fruntsperg, Georg Puchler und der junge Wolf Dietrich von Haunburg wurden gefangen. Den 1. Febr. erlangte Herzog Albert von dem römischen König, daß ihm die Gefangenen übergeben und nach München deportirt wurden. Aber sie wollten in die neue Gefangenschaft nicht willigen, wenn sie nicht von dem früher gegebenen Wort, daß sie sich der Haft nicht entziehen wollten [9]), befreit würden. Die Befreiung geschah durch Paul von Lichtenstein, welcher sich damals zu Freisingen wegen Aufrichtung eines Waffenstillstandes befand. Auf den Betrieb Maximilian's wurde vorerst ein Waffenstillstand auf 14 Tage vom Sonntage Invocavit (den 9. Febr.) bis auf den Sonntag Oculi (den 23. Febr.) geschlossen. Auf Zureden der Räthe des römischen Königs, welche dieser nach Freisingen schickte, verlängerte Herzog Albert den zu Ende gegangenen Stillstand wieder auf 14 Tage, vom Montag nach Judica (d. 10. März) bis auf den Ostermontag Abends (den 24. März). Auf den Landtag, welchen Herzog Albert den 10. März und die folgenden Tage zu München hielt, schickte der römische König die Bischöfe von Würzburg und von Passau, den Grafen Eitel Friedrich von Zollern und noch einige andere seiner Räthe, und ließ bei dem Herzog Albert und dem Ausschusse der Landschaft antragen, daß der zu Ende laufende Waffenstillstand noch bis auf den St. Georgentag dieses Jahres (1406) verlängert und die Ausmachung der Streitsache in die Hände des römischen Königs gelegt werden sollte. Über letzteres wollte sich Herzog Albert noch nicht näher erklären, weil er seiner Landschaft versprochen hätte, daß er sich mit einigen Deputirten derselben zu dem römischen Könige verfügen wollte. Aber in Beziehung auf das erstere Ansinnen desselben ließ er den 21. März ein Ausschreiben in sein Land ergehen, durch welches er befahl, daß sich der Waffenstillstand bis auf den nächsten Georgentag (den 23. April) erstrecken sollte. Während dessen war der Pfalzgraf Friedrich, des Pfalz-

9) Nisi priori fide liberarentur. Ephemerides l. c. p. 486.

grafen Ruprecht's jüngerer Bruder, welchen die Pfalzgräfin Elisabeth letztwillig zum Vormund ihrer Söhne, Otto Heinrich und Philipp, verordnet hatte, aus den Niederlanden, wo er bei Philipp, dem Sohne Maximilian's, in Diensten stand, nach Baiern gekommen, und der römische König hatte den 28. Dec. 1504 befohlen, daß die Befehlshaber und Landstände dem Pfalzgrafen Friedrich als dem Vormund der jungen Herzoge, huldigen sollten, so sehr auch Herzog Albert widersprach. Friedrich stellte die Entscheidung in die Hände des römischen Königs. Aber Albert zögerte noch, bis er auf ein vom römischen Könige aus Gengenbach den 22. März an ihn erlassenes abermaliges Ermahnungsschreiben den 1. April gleichfalls seine Einwilligung dazu, daß der ganze Streit durch einen gütlichen oder rechtlichen Entscheid des Königs geschlichtet werden konnte, gab. Demnach ließ er durch seine Gesandten den 6. April dem zu Augsburg versammelten Bundestage erklären, daß er hoffe, der Hilfe des Bundes nicht weiter benöthigt zu sein. Den 18. April machte der römische König aus Hagenau durch ein allgemeines Ausschreiben im ganzen Reiche bekannt, daß, da nunmehr beide Theile die Entscheidung ihrer Streitigkeiten auf seinen Ausspruch gestellt hätten, so lange bis der endliche Austrag der Sache erfolgt sein würde, alle Feindseligkeiten gegen einander aufhören, der Waffenstillstand fortdauern und die ergangene Reichsacht aufgehoben sein sollte. Die endliche Entscheidung des römischen Königs erfolgte den 30. Juli 1505 auf dem Reichstage zu Cöln dahin, daß die Söhne des Pfalzgrafen Ruprecht sich mit einem kleinen Strich Landes zwischen der Donau und Nab, der jungen Pfalz oder dem nachmaligen Herzogthume Neuburg begnügen [10]), und der Kurfürst Philipp vieles schöne Land verlor, welches theils der römische König, theils diejenigen Reichsstände, welche ihm Beistand geleistet hatten, für die aufgewandten Kosten behielten.

(*Ferdinand Wachter.*)

Pfalzbairisches Geschlecht, s. Wittelsbach.

PFALZBURG, das Städtchen, ist nicht nur wegen seiner Festungswerke, die freilich beschränkten Umfangs sind, sondern auch wegen des trefflichen, daselbst bereiteten Eau de Noyau berühmt. Es ist dasselbe, abgesehen von seiner Lage, auf dem östlichen Abhange der Vogesen, dem Meurthedepartement zugetheilt. Auf der Stelle der heutigen Pfalzburg stand vor Zeiten das Dorf Einarzhausen, das, als der Grafschaft Lützelstein unterthänig, von Georg Johann, dem Pfalzgrafen zu Veldenz, besessen wurde. Die vortheilhafte Lage des Dorfes, an dem Zusammentreffen mehrer Straßenzüge veranlaßte den Pfalzgrafen, dasselbe in eine Stadt umzuwandeln, die den Namen Pfalzburg tragen sollte. Bevor aber das Project vollständig zur Ausführung gekommen, sah der Bauherr sich veranlaßt, die südwestliche Hälfte der Grafschaft Lützelstein, die neue Anlage inbegriffen, an den Herzog Karl III. von Lothringen zu verkaufen (1583). Einzig in religiöser Hinsicht hatte unter diesem Wechsel der Herrschaft Pfalzburg zu leiden, wie denn die Verfügung von 1620 bedeutende Auswanderung von Lutheranern zur Folge hatte; im Übrigen wurden die städtischen Bauten vervollständigt, sodaß Pfalzburg sogar würdig erschien, einem unabhängigen Staate den Namen zu geben. Herzog Heinrich von Lothringen, in blinder Zärtlichkeit für einen natürlichen Sohn des 1588 zu Blois ermordeten Cardinals von Guise, für Ludwig von Guise, den Baron von Ancerville und Grafen von Boulay, hatte diesem Günstlinge die Hand seiner ältern Tochter, der Prinzessin Nicole, und zugleich die dereinstige Nachfolge in dem Herzogthume zugedacht. Solche Absicht entzweite ihn zum äußersten mit seinem Bruder, dem Grafen von Vaudemont, welcher, in Ermangelung einer festen Erbfolgeordnung, die Nothwendigkeit begriff, um die Erbtochter des regierenden Herrn für seinen ältesten Prinzen zu freien. In der Heftigkeit des Bruderzwistes entsandte der Graf von Vaudemont seine Gemahlin und Kinder nach Vaudemont, als einem festen Zufluchtsorte, indessen er für seine Person nach München sich begab; es wurden von beiden Seiten Denkschriften veröffentlicht, es bemühte sich Herzog Heinrich, die Stände der Provinz für seinen Lieblingsentwurf zu gewinnen, während er zugleich, um mit seinem Bruder eine Unterhandlung einzuleiten, den Baron von Lützelburg nach München abgehen ließ. Dieser aber wurde auf der Rückfahrt, unweit Nancy, auf offener Straße, durch den Piemonteser Riguet, welcher des Grafen von Vaudemont Gardehauptmann war, ermordet. Der Herzog konnte nicht leicht verfehlen, in dieser Unthat die Hand des Bruders zu erkennen. Auf seinen Befehl versammelte sich daher eine bedeutende Kriegsmacht, um die Belagerung von Vaudemont vorzunehmen (1620). Die hilflose Schwägerin flehte um Gnade, die Landstände ließen eine wohlgemeinte Vermittelung eintreten, aus dem fernen Böhmen kam, durch den Grafen von Vaudemont entsendet, mit Friedensbotschaft, ein Mann des Friedens, der P. Dominicus a Jesu Maria (vergl. den Art. Eggenberg S. 208 die Anmerkung); dieser sprach in eindringlichen Worten zu dem Herzoge, bis er die Versöhnung der beiden Brüder erreichte. Um dieses Resultat zu besiegeln, wurde am 18. Mai 1621 die Prinzessin Nicole an den ältesten Sohn des Grafen von Vaudemont, Karl, verlobt, während der Bastard von Guise als Ersatz für kühnere Hoffnungen, eine reiche Abfindung in Gütern und die Hand der Prinzessin Henriette, älteren Tochter des Grafen von Vaudemont (geb. 5. April 1605), erhalten sollte. Das foderte der Herzog, und wie sehr sich auch Vater, Mutter und Braut sträubten, mußten sie doch der gebieterischen Foderung weichen. Am 22. Mai 1621 wurden die beiden Brautpaare von dem P. Dominicus a Jesu Maria eingesegnet; in Ansehung des Prinzen Karl ein welthistorisches Ereigniß, an welches sich dessen blinde Ergebenheit für den Wunderthäter und des leichtsinnigen, launenhaften, wetterwendischen Fürsten standhafte Anhänglichkeit zu der katholischen Sache, während aller Wechselfälle des 30jährigen Krieges knüpfte. Die Prinzessin Henriette aber verachtete im Bewußtsein ihrer hohen Geburt, ihrer seltenen Schönheit, ihres reichen Geistes, den ihr aufge-

10) s. das Nähere in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 7. Th. S. 147 und 3. Sect. 7. Th. S. 414. 445.

drungenen, dieser Vorzüge größtentheils entbehrenden Gatten, soviel auch der Oheim, um den Liebling zu erhöhen, versuchte. Bereits 1610 hatte er an den Bastard die Herrschaft Apremont gegeben; ihr folgte Pfalzburg, später das zu diesem Ende von dem Herzoge 1623 angekaufte Lixheim, endlich in Heinrich's Testament die große Herrschaft Bitsch, sammt einem Legat von 300,000 Livres. Als Karl IV. zur Regierung gelangte, wurde des Schwagers Stellung noch peinlicher; obgleich er auf des Herzogs Betrieb zu der Würde eines Fürsten des heil. röm. Reichs in Pfalzburg und Lixheim 1629 erhoben worden war, blieb er doch für seine Gemahlin ein Gegenstand der Gleichgültigkeit und Abneigung, die sich in offene Feindschaft verwandelte, als im Laufe desselben Jahres Herzog Gaston von Orléans den Hof von Nancy besuchte. Ihn begleitete sein Günstling, Anton de l'Age, Herr von Puylaurens, und der Anblick des schönen Mannes wirkte zauberisch auf die Fürstin von Pfalzburg. Ein Liebesverständniß wurde sogleich eingefädelt, dem ehrgeizigen Krautjunker aus la Marche schwindelte vor dem Gedanken, der Liebhaber, dereinst wol gar der Gemahl der wunderschönen Schwester des Herzogs von Lothringen zu sein. In dieser Bethörung bot er die Hände zu demjenigen, was er bisher stets zu verhindern gesucht hatte, zu der Wiederverheirathung des Herzogs von Orléans. Dem Einfaltspinsel hatte Henriette ihre Schwester Margarethe zugedacht; um dieses zu erreichen, wurde die Liebschaft mit Puylaurens ihr ein Mittel. Vergeblich suchte der Fürst von Pfalzburg von so gefährlichem, seine Ehre noch beeinträchtigendem Spiele abzurathen. Um nicht ein Zuschauer von dem zu bleiben, was er nicht verhindern könne, wandte sich Ludwig nach München; da starb er*) den 4. Dec. 1631 und hinterließ sein Fürstenthum der kinderlosen Gemahlin. Am 25. Jan. 1625 hatte Ludwig in Gesellschaft seiner Gemahlin zu Ste. Lucie-du-mont, unweit Sampigny, das Paulanerkloster, wovon das bekannte St. Lucienholz den Namen entlehnt, gestiftet. Aller Bande durch das Absterben des Fürsten entledigt, wollte Henriette, bevor sie ihre Hand an Puylaurens vergebe, ihre Schwester dem Herzog von Orléans angetraut wissen. Dieses erreichte sie am 31. Januar 1632, aber in denselben Stunden mußte Gaston nach Brüssel entfliehen, dann den kindischen Zug antreten, der bei Castelnaudary das schmähliche Ende nahm. Aller Orten begleitete ihn Puylaurens. Als der Aufruhr gedämpft war, führte Ludwig XIII. ein mächtiges Heer vor Nancy, um wegen der ihm bereiteten Unruhe Rechenschaft zu fodern. Der Herzog eilte seiner Hauptstadt zur Unterstützung herbei, ließ sich aber durch Richelieu zu einem Besuche in des Königs Hauptquartier verlocken. Als Gefangener behandelt, mußte Karl die Übergabe von Nancy verfügen, welcher zu widersprechen, einzig die Fürstin von Pfalzburg die Kühnheit fand. Ihre Worte hat Calmet (VI, 97) aufbewahrt. Margaretha, die Herzogin von Orléans, hatte schon vorher (28. Aug. 1633) die Stadt verlassen, auch der Fürstin von Pfalzburg gelang es, die Aufmerksamkeit des französischen Commandanten zu täuschen und nach den Niederlanden zu entfliehen, deren Statthalterschaft ihr von Seiten des Königs von Spanien angetragen worden sein soll, während das pariser Parlament die strengsten Verfügungen gegen sie erließ, insbesondere alle ihre Besitzungen, auch die 1633 von dem Herzog ihr pfandweise eingeräumte Grafschaft Boulay confiscirte. Um so lebhaftern Antheil nahm Henriette an allen Schicksalen ihres Bruders; von Brüssel aus wußte sie dessen scandalöse Vermählung mit Beatrix von Cusance, die 1634 stattfinden sollten, einstweilen zu hintertreiben, und als im Sommer 1635 der Herzog gegen la Force und Angouleme in Lothringen bedeutende Fortschritte machte, führte sie, die neue Amazone, ihm eine auserlesene, durch ihre Sorgfalt angeworbene und bewaffnete Schar zu. Allein der Dankbarkeit ihres Bruders hat sie so wenig als einer der Prinzen oder Unterthanen des Hauses sich zu beloben gehabt; Karl IV. ließ sie darben, daß sie am Ende in der Verzweiflung — Puylaurens war im Juli 1635 zu Vincennes im Gefängnisse gestorben — auf die Anträge eines übel gebildeten und kranken, aber reichen Spaniers, des Karl Guasco, Marques von Sellerio, horchte. Den nahm sie am 11. Oct. 1643 in Gegenwart des Erzbischofs von Mecheln, ohne Einsegnung, zum Mann, um gleich darauf wieder in den Witwenstand zu verfallen. Sie nahm, als dritten Mann, einen Portugiesen, Namens Christoval de Moura, von dem wir aber keine Rechenschaft zu geben vermögen, so wenig, als von dem vierten Manne, von dem Genueser Franz, oder aber Hieronymus Grimaldi. Diesem reichen, jungen Manne, der eben in Antwerpen weilte, wurde die Prinzessin 1649 angetraut, zu großem Misfallen des Herzogs Karl, welcher sie, oder den Grimaldi, gefänglich einziehen und eine Zeit lang in Verwahrung halten ließ. Durch die Fürsprache von Spanien sollte Henriette ihre Staaten sämmtlich zurückerhalten (1659). Ludwig XIV. fand aber die Lage von Pfalzburg zu wichtig, um den Ort aus den Händen zu geben. Er mußte durch den Vertrag vom 28. Febr. 1661 an ihn abgetreten werden, was um so thunlicher war, da die Prinzessin Henriette zu Neufchâteau am 16. Nov. 1660 ihr Leben beschlossen hatte. Man hat von ihr einige Münzen. Auf einem Quart d'Ecu Silber heißt es: Av. Henr. A. Loth. Prin. Phal. et Lix. Das Brustbild von der rechten Seite. Rev. Moneta. nova Lixel. cusa. 1634. Achtfeldiges Wappen, jenes von Lothringen als Herzfeld. Ein kupferner Liard mit der Inschrift: Av. Henr. d. Lor. pion. phal et lix. Brustbild. Rev. Double tournois. 1633. Das Feld der Münze ist mit acht Lilien besetzt. Ein anderer Liard: Av. Schrift und Bild, wie der vorige. Rev. Double tournois. 1634. Im Felde der Münze fünf Lilien unter einem Turnierkragen. Grimaldi, mit dem Herzog ausgesöhnt, und von dem Kaiser mit der Würde eines Fürsten von Lixheim und des heil. röm. Reichs beehrt, blieb an dem Hofe von Nancy als Obersthofmeister, unterhandelte 1663 in des

*) Homme de bonne mine et d'une belle taille, doux, civil, liberal et courageux, et quoiqu'il n'eut pas l'esprit fort délicat, on peut dire néantmoins qu'il possedoit toutes les qualités qui peuvent rendre un homme aimable, schreibt Beauvau.

Herzogs Vollmacht den Frieden von Marsal, begleitete auch seinen Gebieter, als dieser 1670 abermals den Franzosen entfliehen mußte. In Gemeinschaft der Prinzessin Henriette hatte er zu Lirheim ein Tertiarienkloster gestiftet (1657). Er starb 1693 zu Sampigny. Des Herzogs Gaston von Orléans Tochter, die lange Mademoiselle, hat den Roman les amours de la princesse de Phalsbourg geschrieben; ihr war Henriette, als der Stiefmutter Schwester, verhaßt. (*v. Stramberg.*)

PFALZBURG, PFALSBOURG, PHALTZBOURG, lat. Phalseburgum, kleine, aber stark befestigte Stadt im ehemaligen Pays-Messin und im jetzigen französischen Meurthedepartement, Bezirk Sarburg, ist Hauptort eines ihm gleichnamigen Cantons und liegt, 90 Lieues von Paris, 22 von Metz, 20 von Nancy und neun von Strasburg entfernt, auf einem vorspringenden Berge der Vogesen (Wasgau), zu welchen sie, den Paß von Zabern deckend, sowie zu Lothringen den Schlüssel bildet. Für die Besatzung finden sich in Pfalsburg schöne Infanterie- und Cavaleriecasernen; sieben Cisternen, und mehr als 20 Brunnen liefern hinreichendes Wasser. Das hier befindliche Fouragemagazin ist äußerst bedeutend und bereits unter Ludwig XIV. war in dieser Festung fortwährend der Kriegsbedarf für eine ziemlich zahlreiche Armee niedergelegt. Die Zahl der Häuser, die Pfarrkirche und das Hospital mit eingerechnet, soll sich auf 220, die der Einwohner auf 3400 belaufen. Die Vorstädte sind unbedeutend und lehnen sich dicht an das Glacis. Pfalzburg ist eine sehr junge Stadt, denn sie wurde erst im J. 1570 von einem Pfalzgrafen von Lützelstein (Petite-Pierre) angelegt, darauf an das Haus Lothringen verkauft und kam 1661 durch einem Vertrag an Frankreich, dem es jedoch erst späterhin definitiv zuerkannt wurde. Ludwig XIV. erkannte die militairische Wichtigkeit dieser Stadt und ließ sie durch den berühmten Marschall Vauban stark befestigen. Mehrmals hielt Pfalzburg das Vordringen der Feinde auf und namentlich war dies 1744 der Fall. Ein altes, hier befindliches, Schloß brannte 1713 bis auf die Souterrains ab. Bis zur Zeit der Revolution gehörten die Einwohner in Hinsicht auf Sprache, Sitten, Gebräuche, Maß und Gewicht mehr zu den Teutschen als zu den Franzosen. Man fabricirt jetzt hier viele Liqueurs, besonders Eaux de Nojaux, und das Ausland erhält sie unter dem Namen Eaux de Lorraine. Unweit der Stadt liegt das Dorf Dan mit Mineralquellen, welche seit 1715 in Gebrauch sind, und eine fiebervertreibende Kraft haben sollen. Den Namen Pfalzburg führt auch ein Dorf in franz. Departement des Niederrheins, in welchem sich eine Gewehrfabrik befindet. (Nach Expilly und Barbichon.) (*G. M. S. Fischer.*)

PFALZDORF, Dorf im preuß. Regierungsbezirke und Kreise Cleve, welches 1745 von pfälzer Colonisten angelegt wurde, die zu diesem Ende 3000 Morgen der sogenannten gocher Heide urbar machten. Es zählt jetzt nahe an 2800 Einwohner, welche eine katholische, eine Lutherische und eine reformirte Kirche besitzen. Unweit davon liegt auf einer Rheininsel das, jetzt verfallene, Fort Schenkenschanz. (*G. M. S. Fischer.*)

PFALZEL, kleine Stadt auf dem linken Moselufer, 7000 Schritte unterhalb Trier in einer reizenden Ebene belegen, verdankt seinen Namen einer Pfalz der fränkischen Könige, die vermuthlich aus den Trümmern eines Lustschlosses der in Trier residirenden Kaiser entstanden war. „Actum apud Palaziolum fisco nostro in Ardenna," schreibt König Zventebold (28. Jan. 895). Dieser Pfalz werden wol auch die verschiedenen Münzen mit der Legende Palaciolo angehören, wenngleich die neuern französischen Numismatiker sie nach Palaiseau bei Paris ziehen wollen. Wir erinnern dieses, weil es französische Gewohnheit ist, Thaten und Monumente der Franken einzig auf Gallien zu beziehen. Die heutigen Anwohner der Seine wissen nicht und wollen auch nicht wissen, daß unter den Landschaften des fränkischen Reichs Austrasien die Königin war, daß dort die Macht des Volkes wurzelte, daß dort die Wiege seiner vornehmsten Geschlechter, daß dort der Franken Heldenland, und zugleich der Mittelpunkt des Reichs gewesen ist. Mit der Herrlichkeit der Karolinger verfiel die Pfalz zu Pfalzel und lag verödet, bis Erzbischof Adalbero von Trier, im Unwillen über den Burggrafen Ludwig (vergl. den Art. Pallast), das verfallene Gebäude aus dem Schutte erhob und durch Zugabe verschiedener Außenwerke in eine Feste verwandelte, unter deren Schutze allmälig ein Städtchen sich bildete. Befördert wurde solcher Anbau in mannichfaltiger Weise durch das neben der Burg bestehende Collegiatstift zu U. L. Fr., das in seinem Beginne ein Kloster gewesen, durch Adela, die Tochter Dagobert's II., die Schwester der h. Irmina, gestiftet. Adela selbst nahm den Schleier in diesem Kloster, und empfing als Äbtissin, innerhalb seiner Mauern, einen Besuch von dem h. Bonifacius. Im Verlauf der Jahrhunderte gelangte das Kloster zu großem Reichthum, dessen gewöhnliche Folge, die Erschlaffung der Disciplin, sich nicht lange erwarten ließ. Um dem Übel zu steuern, schrieb Erzbischof Poppo eine strengere Regel vor, er zog noch 60 Nonnenpfründen ein, um sie in Lehenseigenschaft an Kriegsleute zu vergeben. Dem Reformator soll hierauf eine Nonne durch magische Kunst zugesetzt, damit aber den Erzbischof veranlaßt haben, seinen Unwillen auf das ganze Stift auszudehnen. Sämmtliche Nonnen wurden ausgewiesen und in verschiedene andere Häuser vertheilt, so jedoch, daß die meisten nach St. Irminen, binnen Trier, kamen. Die Güter nahm der Erzbischof an sich, und in dem verwaiseten Hause verstummte Gottes Wort, bis Poppo, nachdem er von einer Pilgerfahrt nach dem heil. Lande heimgekehrt war, und über die zu Pfälzel gegen Schuldige und Unschuldige geübte Härte schwere Reue empfand, an die Stelle der Klosterfrauen eine Gesellschaft von Klerikern einführte (1027). Diese Gesellschaft, welche unverweilt als Collegiatstift sich constituirte, hatte zu Vorstehern einen Propst und einen Dechanten. Rupert erscheint als Propst 1153—1162; die Reihe der Pröpste wird Nikolaus von Montabaur, auch Domherr zu Trier, um 1400 beschlossen haben. Die Gefälle der Propstei wurden, wie anderwärts, dem Corpus praebendarum einverleibt. Dechant Tilmann von Geismar (1402) besserte vieles an den Einrichtungen des Stiftes, verschönerte die

Kirche und bereicherte sie durch Anfertigung verschiedener Ritualien, hinterließ ihr auch in dem Lectionale ein schönes Denkmal seiner Schreibekunst. Der letzte Dechant, Johann Matthias Ignatius von Kaisersfeld (erwählt 13. Juni 1794), starb den 29. Oct. 1820. Ihn einbegriffen, zählte das Stift 1794 an Capitularen sieben, dann drei Canonicos expectantes und vier Vicarien; das Generalcapitel fiel auf das Fest S. Viti, 15. Juni. Gegenwärtig wird die Stiftskirche, im Lichten 40 Schritte zu 10, als Scheuer gebraucht, und darum in Mauer- und Dachwerk unterhalten. Mit dem Stifte und in der veränderten Richtung des Floßengewerbes hat die Einwohnerschaft, welche 1011 Menschen in 170 Häusern zählt, ihre wesentlichsten Erwerbszweige eingebüßt; gegenwärtig beruht ihre Nahrung meist auf dem Gemüse-, vorzüglich Kappesbau. Von dem 1675 durch die Franzosen zerstörten Schlosse sind noch Trümmer vorhanden; die Pfarrkirche zu St. Martin ist ein modernes Gebäude. Zu Pfalzel wurde 1562 Johann Mechtel geboren, der Verfasser der bei Hontheim abgedruckten limburger Chronik, und des Pagus Logenahe. Msp. Unter den trierschen Ämtern war Pfalzel eins der weitläufigsten, daher die Unterabtheilung in die fünf Pflegen, Conz, Leiwen, Pfalzel, Schweich und Waldrach stattgefunden hatte. An die Stelle des Amtes ist eine Bürgermeisterei getreten, die in den Gemeinden Butzweiler, Cordel, Ehrang und Pfalzel mit Biwer, 635 Wohngebäude mit 4044 Menschen enthält. (*v. Stramberg.*)

PFALZER (Marcellin), geboren 1706 zu Augsburg, widmete sich dem geistlichen Stande, und legte 1723 die Ordensgelübde ab. Im J. 1729 ward er Priester, dann Landpfarrer, und endlich regulirter Chorherr zu Raitenbach in Oberbaiern. Dort starb er am 6. März 1793 im 87. Lebensjahre, geschätzt als Kanzelredner und Schriftsteller, durch seine christkatholische Glaubenslehre (Augsburg 1755). Lob- und Ehrenpredigten (Ebend. 1750). Lehrreiche Exempelpredigten auf die heiligen Fasten (Ebd. 1759—1763). Sechs Jahrgänge 4. Seinen Predigten auf alle Feiertage des Jahres (Ebd. 1777. 4.) fügte er noch einen Anhang von Lob- und Ehrenpredigten bei *).

(*Heinrich Döring.*)

PFALZFELD, Kirchdorf des preußischen Regierungsbezirks Coblenz, Kreis St. Goar; auf dem Hundsrücken, von der Kreisstadt drei Stunden entlegen, zählt in 46 Häusern 114 Lutheraner, Besitzer der Pfarrkirche, und 148 nach Norad eingepfarrte Katholiken, im Ganzen demnach 262 Einwohner (199 im J. 1817). Als der bekannte Geschichtschreiber Winkelmann den Ort besuchte (1649), fand er ihn ungeheuer verwüstet und gänzlich unbewohnt, den Friedhof unter Dornen und Disteln vergraben. Aber zwischen den Gräbern und dem Gestrüpp hatte sich die Säule erhalten, von welcher Diethelm's rheinischer Antiquarius eine Abbildung liefert, und welche seitdem so vielfältigen Hypothesen ein Gegenstand geworden ist. Wenck, um eine dieser Hypothesen anzuführen, glaubte, die Säule sei bestimmt, das Andenken eines von dem h. Goar, in loco qui Pauli campus dicitur, verrichteten Wunders zu bewahren. Wir geben gern zu, daß aus Pauli campus der Name Pfalzfeld gebildet worden, aber das Gepräge des 6. oder 7. Jahrhunderts trägt das Monument im Entferntesten nicht. Es ist aus grauem Sandstein geformt, von richtiger Zeichnung und sorgfältiger Ausführung, 2½ Ellen hoch. Daß es dem Isisdienste geweiht gewesen, scheint uns in hohem Grade wahrscheinlich. Der Gouverneur von Rheinfels, von Kutzleben, ließ 1734 die Säule nach seiner Feste übertragen und sie hat bei der Zerstörung von Rheinfels nicht den mindesten Schaden genommen. Der Präfect Lezay-Marnesia brachte sie nach Coblenz, wo sie geraume Zeit in dem Hofe des Präfecturgebäudes lag; dann beförderte er sie wiederum in die Nähe ihres ursprünglichen Standortes, wie sie denn heute an der Communalstraße von St. Goar nach Pfalzfeld aufrecht steht. Als ein Bestandtheil der Niedergrafschaft Katzenellenbogen war Pfalzfeld der Hauptort einer auch Badenhart, Hausbay, Hollnich, Holzfeld, Hungenrod, Mühlpfad, Niedert und Utzenhain begreifenden Voigtei; gegenwärtig aber gibt das Dorf einer Bürgermeisterei den Namen, welche in den Gemeinden Bickenbach, Birkheim, Braunshorn, Dudenrod, Hausbay, Hungenrod, Lamscheid, Laubert, Leiningen, Lingerhain, Meizborn, Mühlpfad, Niedert, Norad, Pfalzfeld, Schwall und Thorlingen 546 Wohnhäuser, 27 öffentliche Gebäude und 3464 Einwohner, worunter 3006 Katholiken, zählt. (*v. Stramberg.*)

PFALZGRÄFCHEN und **PFALZGRÄFIN** (die grosse), ist eine mittelgroße Birne. Die Schale ist dunkelroth, etwas gelbgefleckt und hat auf der Sonnenseite grauliche Punkte. Das Fleisch ist vom Baume weg hart und derb, später sehr weich und von honigsüßem Geschmack. Die Frucht zeitigt Ende September und hält sich nur einige Wochen. Die kleine Pfalzgräfin ist eine kleine unansehnliche Birne. Die Schale ist gelb, auf der Sonnenseite röthlich. Das Fleisch ist halb brüchig und halb schmelzend, und von süßem, gewürzhaftem Geschmack. Die Frucht reift Anfangs September und hält sich nicht lange. (*William Löbe.*)

PFALZGRAF, PFALZGRAFEN, in alter Form Pfalenz-grave, eine ähnliche Zusammensetzung wie Pfalenz-stuol, tribunal, und Palinz-hus, wie Ottfrid (Bch. IV. Cap. 20. 5. 6) singt:

Giang er selbo ingegin uz
Thar zi themo palinz hus

wo palinzhus das Praetorium des Pilatus genannt wird. Pfalz in Pfalzgraf hat eine zwiefache Bedeutung, eine engere, welche die ursprüngliche ist, nämlich die von palatium, und eine weitere, nämlich die von palatinnatus. Der Sachsenspiegel veranschaulicht diese beiden Bedeutungen (Bch. III. Art. 62) Art. 152 des quedlinburger Codex: Fumf stede die Palenze heizen leghen in me lande zu Sassen, da die kuning echte hove haben sol, macht diese fünf Städte nun namhaft, und fährt dann fort: Seben van len sint och in dem lande zu Sassen: daz herzochdum zu Sassen und de Palanze, de marke zu Brandeburch, de lantgraveschoph zu Thuringen, de marke zu Misne, de

*) Vergl. C. A. Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. 2. Bd. 1. Th. S. 247 fg.

marke zu Lusaz, de graveschaph zu Aschersleven, oder nach dem leipziger Codex: Siben van len sint ouch in me lande zu Sachsen: das herzogetum zu Sachsen, und Phalnze etc. Die ursprüngliche Bedeutung von Pfalzgraf ließe sich am besten durch Hofrichter wiedergeben. Der einfach genannte Comes war auch Richter, aber er hielt Gericht im Gau, oder Gaugericht. Der Pfalzgraf hatte die Sachen zu besorgen, welche an den König gebracht wurden, theils als die Sache vorher Untersuchender, wenn der König selbst Recht sprach, theils sprach der Pfalzgraf selbst Recht, wenn ihm der König dazu Auftrag gegeben hatte. Hinkmar sagt in dem Briefe an die Großen des Reichs zur Institution Karlmann's Cap. 19 [1]): Comes Palatii de omnibus secularibus causis vel judiciis suscipiendis curam instanter habebat, ut nec seculares prius Dominum regem absque ejus consultu inquietare necesse haberent, quousque ille praevideret si necessitas esset, ut causa ante Regem merito venire deberet. Und Cap. 21: Comitis autem Palatii inter caetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae, propter aequitatis judicium Palatinum adgrediebantur, juste et rationabiliter determinaret, seu perverse judicata ad aequitatis tramitem reduceret etc. Eginhart in der Vita Caroli Magni erzählt von diesem Cap. 24: Cum calcearetur et amiciretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam si Comes palatii litem aliquam esse diceret, quae sine ejus jussu definiri non posset, statim litigantes introducere jussit, et velut pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dicebat. Äußerst hart scheint der Unterschied zu sein, den Karl der Große zwischen den Rechtsstreiten der Mächtigeren und der Armen und minder Mächtigen machte [2]), nämlich, daß der Pfalzgraf nur über die Streitigkeiten der minder Mächtigen und der Armen entscheiden, und die der Mächtigeren vor den König selbst gebracht werden sollten. Aber bei der bekannten Bestechlichkeit der Richter ward das Drückende des von Karl dem Großen gemachten Unterschieds dadurch gemildert, daß anzunehmen war, der Pfalzgraf werde, da er von den Armen und minder Mächtigen weder viel zu hoffen, noch viel zu fürchten hatte, das Recht unparteiischer, als bei den Mächtigeren sprechen, welche dem Pfalzgrafen viel bieten konnten, und deren Feindschaft ihm sehr gefährlich werden konnte. Zugleich pflegen auch die Streitsachen der Armen und minder Mächtigen von geringerem Belange zu sein, oder einen kleineren Gegenstand zu haben, als die der Mächtigeren. Deshalb durfte der Pfalzgraf diese mächtigeren oder größeren Sachen nicht ohne Befehl des Königs entscheiden, und dieser mußte also zuvor davon in Kenntniß gesetzt worden sein. Wenn Karl der Große Capitulare an. 812 c. 2. Capitularium Lib. III. c. 77 sagt: Neque ullus Comes palatii nostri potentiorum causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum, und also feststeht, daß der Pfalzgraf für sich allein nur die Rechtsstreite der Armen und minder Mächtigen entscheiden solle, erscheint dieser ganz als das, was nachmals Hofrichter genannt ward. Im Rechte des Kaisers Friedrich's II. wird Cap. 24 [3]) von des Reiches Hofrichter gesagt: „Wir setzen, daß des Reiches Hof habe einen Hofrichter, der ein freier Mann sei, der soll an dem Amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob (wenn) er sich recht und wohl behält (verhält). Der soll alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag, und ohne die großen Feiertage, und soll auch allen Leuten richten, die ihnen klagen und von allen Leuten ohne Fürsten und ohne andre Hochleute, wo es geht an ihren Leib, oder an ihr Recht, oder an ihre Ehre, oder an andre Sache, das wollen wir selbst richten. Er soll niemand vertragen, er thu es mit unserm sonderlichen Gebot. Er soll niemand zu Acht thun noch aus der Acht lassen, denn das wollen wir selbst thun, und wollen niemand gestatten, daß er sich damit überlade." Wie ist es aber gekommen, daß zu einer Zeit, wo es noch Pfalzgrafen gab, ein Hofrichter aufgestellt ward? Daher, daß bei den Empörungen der Volksstämme gegen den König, und während der Zwischenreiche die Pfalzgrafen einen Theil der königlichen Macht an sich gerissen hatten. Dadurch, daß man bei den Untersuchungen über die Entstehung des pfalzgräflichen Amtes die verschiedenen Zeiten nicht unterschieden hat, hat man vieles Unhaltbare aufgestellt [4]). Zu der Stelle des Sachsenspiegels (Bch. III.

1) Epistola data ad Proceres Regni pro institutione Carolomanni. T. II. Op. *Hincmari Rhemensis*. p. 201. edit. Parisinae in Fol. d. a. 1645. 2) *Caroli Magni* Leg. Langob. L. 43. (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. I. P. II. p. 199): Ut Episcopi, Abbates et Comites et quiquam Pontentiores, si causam inter se habuerint, et pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio alicubi judicetur. Nec propter hoc pauperum et minus potentum remaneant. Neque ullus Comes Palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum pauperum et minus potentum, ut in omnibus causis pro illis rationem reddere possit.

3) Bei *Schilter*, Thesaurus Antiq. Teut. p. 8. 9. Vergl. Kaiser Albrecht's I. erneuerte Satzungen. Die 13. Satzung. Von des Kaisers Hofrichter bei demselben a. a. O. S. 17. 4) *Gribnerus*, Selectorum Opusculorum Juris Publici T. I. Sect. II. De jure legitimandi Comitum Palatinorum in terris Principum Imperii. §. 3. p. 36. 37 sagt: Quae de Palatinorum Comitum origine ac dignitate vulgo traduntur, dubia pleraque et incerta sunt. Primum se eorum Jura per intactas et sine luce vias quaesivisse gloriatur Thomas Sagittarius, Gymnasii Elisabethani, quod Vratislaviae est, Rector, in Dissertatione Inaugurali, Jenae Praeside Fromanno habita, quam Fritschius Voluminibus suis inseruit; verum is adeo pleraque, quae huc pertinent, sicco, quod ajunt, pede praeteriit, ut frigide ac jejune ipsum scripsisse non sine causa queratur Mundius in Tr. d. Comitib. Palat. Prooem. n. 12. et c. 1. n. 60. Aber Mundius leiste selbst nicht, was er versprochen, sagt Gribner weiter: Glücklicher haben sich mit diesem Gegenstande beschäftigt: *Du Fresne*, Gloss. med. Latin. voc. Com. Pal. *P. Pithoeus*, De Comitib. Palat., welche Abhandlung Freher in den Orig. Palat. herausgegeben und Freher selbst in diesem Werke. *Schubertus*, Tr. d. Comit. Palatin. Caesareis. *Struvius*, De trium Elector. Secul. controv. §. 1. p. 63 et Inst. Jur. Publ. L. I. T. 28. §. 2, wo er eine andere Meinung über den Ursprung der Pfalzgrafen beibringt. *Conringius*, Censura diplomat. Lindau. c. VIII. p. 128 sq.

Art. 53) Art. 144 der quedlinburger Handschrift: Jewelk dudisch lant hat sinen paleuz[5]) greven: Sassen, Baiern, Swaven und Franken: diz waren alle kuningriche. Seder wandelde man ine den namen unde hiez se herzogen seder se die romere bedwngen etc., nach dem lateinischen Text: Quaelibet Provincia Teutonicae terrae suum habet Palansgravitum[6]): Saxonia, Bavaria, Franconia et Svevia[7]), quae antequam a Romanis superabantur, Regna fuerunt, a quibus ipsa in Ducatus nomina fuerunt permutata etc. Zu dieser Stelle des Sachsenspiegels bemerkt der Glossator: Der Name aber Pfalzgraf ist aus dem Wälschen und Teutschen zusammengesetzt; denn in wälscher Sprache bedeutet ein Pfallent einen bezwungenen Herrn oder überwundenes Reich. Ein Grafe aber bedeutet nach altem sächsischen Teutschen einen Richter. Darum haben diesen Namen viele unterschiedene Richter, etliche heißen Gografen, das ist so viel als gehe[8]) Richter, welche man in der Eile wählet: etliche Dinggrafen, welche sind die Bauermeister: etliche Markgrafen, das sind die Richter in der Mark: etliche Burggrafen, das sind Burgrichter: und etliche Pfalzgrafen, welche sind die Richter eines bezwungenen Reichs. Solcher hat ein jeglich teutsch Land einen, unter welchen der Herzog zu Sachsen der erste ist, als hinieden stehet im 57[9]) und 62[10]) Art. Der andre, der Pfalzgraf beim Rhein, das ist der Herzog von Baiern. Der dritte der Markgraf von Brandenburg. Der Pfalzgraf zu Franken ist der Bischof zu Mainz. Der Pfalzgraf zu Schwaben ist der Bischof zu Trier. Der Pfalzgraf von Grünau ist der Bischof zu Cöln. Davon haben diese die Wahl, und haben andere Fürsten zu Mannen, welche in die Pfalz gehören, und heißen darum Kurfürsten, zu Latein, das ist Superillustres, das ist Oberfürsten, Nov. 71. in pr. et L. 11. Cod. de in injur. et tot. tit. Cod. de dignitatibus. So der Glossator zum Sachsenspiegel. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz sagt in der Einleitung zu der reimweise verfaßten Genealogie des bairischen und pfälzischen Hauses[11]): Von dem Namen Pfalzgrafe: Woher das Baierland seinen Namen habe und von wem, ist unter allen alten und neuen Historiographen kein Streit. Aber viel und mancherlei Meinungen sind von dem Namen Pfalzgrafen. Etliche und dero der mehrere Theil wollen, daß die Pfalzgrafen sollen aus Frankreich kommen und von dem Majordomus-Amt als praefecti palatii ihren Namen erlangt haben. Aus diesem Grund unterstehen sich die jetzt noch lebenden Kur- und Fürsten von wegen solches Majordomus-Amts, welches Pipinus, Carolus Martellus und folgend der letzte Pipinus, der König in Frankreich geworden, getragen, sie hinauf in ihre Geburtslinie und Tafel zu bringen. Die andern, unter denen Beatus Rhenanus ein fleißiger Nachforscher der Sache ist, wollen, die Pfalzgrafen sollen von dem Land daherum, dem nahe die Pfalzgrafen ihren Sitz haben, und das von Alters Palaß, jetzund Pfellenz genannt, ihren Namen gewonnen, dessen zu Zeugniß führen sie unter andern Ammianum Marcellinum an, der unter andern sagt: Constituto ponte prope Moguntiacum Cohortes sunt transgressi Rhenum, in Regione Capellatiana, quae a Palas nomen habet, castra sunt posita, und an einem andern Orte: Cum ventum fuisset ad Regionem, cui Capellatii vel Palas nomen, ubi terminales lapides Romanorum et Burgundionum confinia distinguebant, castra sunt posita.“ Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz hielt die erstere Meinung Anfangs für wahrscheinlicher, später aber hielt er die Meinung derer, die sagen, daß die Pfalzgrafen von Alters her ihren Namen von dem Lande Palas jetzund die Pfallenz genannt, bekommen, für beständiger, und führt die Gründe auf, warum er jene erstere Meinung aufgegeben habe, indem er sagt: Nachdem wir aber nach der Hand viel alter Stiftungen, Privilegien und Confirmationes gesehen, befinden wir, daß der letzteren Meinung viel mehr Grundes habe und der Wahrheit ähnlicher sei. Denn erstlich, obschon die obgemeldeten Pipinus, Carol Martell und andre Majoresdomus Praefecti Palatii gewesen, und von solches wegen Pfalzgrafen sollten genannt worden sein, ist es doch nie geschehen, denn man in keinem alten Instrument oder Brief je den Namen Pfalzgrave oder Palatinus Comes[12]), viel weniger Praefectus palatii[13]),

---

Everard Otto, Dissert. de Comit. Pal. c. II. §. VIII sq. *Schilter*, De libertate eccles. Germ. *Hieronymus Bignon* ad *Marculf.* Lib. I. c. 21. p. 914 zeigt, daß es zu Karl's des Großen Zeiten schon mehre Pfalzgrafen zu gleicher Zeit gab, während nach Conringius nur einer gewesen. In derjenigen Pfalz, wo der König selbst sich befand, konnte allerdings nur einer das Amt verwalten, als Zeugen aber konnten mehre auftreten. Auch hatte der König darum mehre, um sie versenden zu können. Nicht selten wurden Pfalzgrafen nach Italien ad justitias faciendas geschickt; s. *Ughelli*, It. Sacra. T. I. P. II. p. 334.

5) So nach der quedlinburger Handschrift (S. 436 bei Gärtner), nach der leipziger Handschrift hingegen: Jeclich dutschland hat sinen herzcogen; nach der zweiten leipziger Handschrift: sinen herzcagen unde Palentzgreven, nach der Zobel'schen Ausgabe: hatten ihre eignen Pfalzgrafen. 6) Edit. Bas. Palesgravium natum . . . 7) Svevia fehlt im Cod. Lips. 4. 8) Ist ein würdiges Seitenstück zu der Ableitung Pfalzgraf von Pfallent, einen bezwungenen Herrn oder überwundenes Reich. 9) Hier 3. Bch. Art. 57 (Art. 177 der quedlinburger Handschrift) findet sich aber: Unter den Laien ist der erste an dem Kur (an der Wahl) der Phalanz-greve (Palanz-greve) von dem Rheine des Reiches Truchseß, der andere der Marschalk, der Herzog von Sachsen rc. 10) 3. Bch. 62. Art. (152 der quedlinburger Handschrift), wo die sieben Fahnlehen im Lande zu Sachsen aufgeführt werden, steht an der Spitze: das Herzogthum zu Sachsen und die Pfalz.

11) Bei *Fischer*, Navissima Scriptorum ac Mon. Rer. Ger. Callect. p. 54—56, mit Beziehung auf *Ammianus Marcellinus*, Lib. XVIII. c. 2. Lib. XXVIII. c. 5. 12) In einer Urkunde allerdings nicht. Doch bei den Geschichtschreibern, welche in Verlegenheit waren, wie sie zur Zeit, als der Major Domus auf dem Gipfel seiner Macht stand, die Benennung, die früher den ersten Vorsteher des Hauswesens bezeichnet, nicht mehr auf ihn paßte, anders und bezeichnender ausdrücken sollten, und daher auf vielartige Bezeichnungen fielen, findet man Ebroin in der Vita St. Projecti (bei *Du Chesne* I. p. 673) und in der Vita St. Dransi (ib. p. 680) und Warnar'n von Aimonus (De Gestis Francorum. Lib. IV. c. 6 bei *Freher*, Corp. Hist. Franc. p. 359) den Namen Palatii Comes beigelegt. 13) In Urkunden allerdings nicht. Aber bei den Geschichtschreibern, welchen die Benennung Major domus für den ersten Staatsminister, welcher die königliche Gewalt in

sondern allein Major Domus und Dux Francorum führt. Nach dem Major Domus ein Amt, als dieser Zeit an Kaiser-, König- und Fürstenhöfen gewesen, das Großhofmeisteramt mag gewesen sein, so müssen sie doch von Geburt und Herkommen eines andern Schildes und Namens gewesen sein; wie sie sich denn bemeldete Major Domus ehe und zuvor sie ihrer herrlichen Thaten halben solche Dignität und Amt bekommen und erlangt, Markgrafen zu Andorf, Herzoge in Brabant, in Austria und andern Orten mehr geschrieben, solch Schild- und Helmzeichen geführt haben. Demnach ist spöttlich zu hören, daß Pippinus König in Frankreich und seine Nachkömmlinge Kaiser und Könige, Pfalzgrafen getauft werden, auch den pfalzgravischen Schild und Wappen geführt haben sollen, wie denn die heroldische Genealogie durch die Bank aus den bemeldeten Königen in Frankreich zusammengesetzt und angemalet ist. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz führt hierauf weiter aus, daß das Majordomus-Amt oder Großhofmeister-Amt kein Stamm oder besonderes Geburtshaus gewesen, und daß die jetzigen Kur- und Fürsten von deswegen nicht Pfalzgrafen heißen, und zeigt, daß auch die Pfalzgrafen selbst etliche mal ohne eheliche Mannserben abgestorben, und andre ihre nachgelassenen Land und Leute von Kaisern und Königen zu Lehen bekommen. Doch blieb bei mehren die Meinung, daß der Pfalzgraf das sei, was ehemals der Majordomus, und sie kamen zu der Meinung, weil beide der Majordomus und der Pfalzgraf königliche Rechte an sich gerissen hatten [14]). Andre wieder suchten sich den Ursprung und die Gewalt der Pfalzgrafen anders zu erklären. So z. B. stellt der Abt Bessel [15]) darüber Folgendes auf: Die Könige und unter ihnen auch König Heinrich I. hat in allen und jeden Provinzen fast seine Domainen oder königlichen Kammergüter (jus fisci regii) gehabt, und daher in den Provinzen, ob sie gleich der herzoglichen Gewalt unterworfen gewesen, dennoch gewisse ihrer Kammer (fisco) unmittelbar zugehörige und einverleibte Güter sich vorbehalten, welche sie gewissen königlichen Bedienten anvertraut, die anfänglich unter dem Namen Procuratorum fisci, desgleichen der königlichen Abgeordneten oder Bevollmächtigten (missorum regiorum) bekannt gewesen, nachher aber Landpfalzgrafen genannt worden. Auf gleiche Weise erklärt sich der Abt Bessel an einer andern Stelle: Es sind zwar nachher in Teutschland Herzogthümer errichtet, aber auch in jedem derselben ein Pfalzgraf angeordnet worden. Denn es hatten sich die Könige in jedem Herzogthum unmittelbare Lande und Güter vorbehalten, die von der Gewalt der Herzoge befreit waren, und worin, als in einem unmittelbaren königlichen Dominialland, oder terra Palatina, die Pfalzgrafen Namens der Könige die Gerechtigkeit ausübten, über die königlichen Rechte und Einkünfte wachten; daher sie in einer Urkunde König Otto's I. bei Meibom in dem Anhang der Urkunden zu Wittechind's Jahrbüchern (p. 25) Comites fisci alicujus nostri exactores genannt werden. So gedenkt der Abt von Ursperg in seiner Chronik unter König Philipp eines procuratoris König Friedrich's über alle königlichen Güter und Domainen in Schwaben. — — Daraus sind die Pfalzgrafschaften und die Landgrafschaften in Teutschland entstanden, die über solches unmittelbare Land gesetzt waren und in den königlichen Pfalzen ihren Sitz hatten. So Bessel. Aber die Verwalter des königlichen Fiscus oder der königlichen Kammer wurden ja nicht Pfalzgrafen, sondern Kammerboten genannt. Ekkehardus IV. [16]) von St. Gallen bemerkt: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta; sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia; procurabant ambas camerae, quos sic vocabant, nuncii [17]): Franciam Adalpert cum Werinhere, Sueviam autem Pertolt et Erchinger [18]) fratres. Es würden also, wenn die Pfalzgrafen aus den Verwaltern des Fiscus oder der Kammer entstanden wären, dieselben Kammerboten genannt worden sein. Von Olenschlager [19]) erklärt den Ursprung der Pfalzgrafen auf diese Weise: Die Könige hatten indessen doch nöthig, in jeder Provinz einen Herrn

seinen Händen hatte, während der König nur den Namen führte, nicht mehr bezeichnend genug war, findet man unter den vielen Bezeichnungen des Major domus auch praefectus palatio, palatii praepositus, dux palatii, gubernator palatii, moderator palatii, rector palatii; s. die Nachweisungen bei *Zinkeisen*, Commentatio Historico-Critica de Francorum Majore domus. p. 30. 119. 120.

14) *Goldast*, Imperatorum Caesarum Augustorum, ac Regum S. Imperii Romano Theutonici Recessus, Constitutiones, Ordinationes et Rescripta T. III. bemerkt p. 403 zu der Antiqua Ordinatio de officio Comitis Palatini: Comes Palatinus, qui olim Major domus, est vicarius regni, ipsi regi a populo tanquam arbiter, custos et observator attributus, ne limites praescriptae jurisdictionis excedere posset. Francia sive Germania duos habuit, Svevicum sive Rhenanum et Saxonicum, qui sub se alios inferiores Palatinos habebant. Et Rhenano quidem Svevicus, Bavaricus et Franconicus subjecti erant. Quibus tandem Henricus III. Imp. cognomento Niger subacto Hungariae regno, et restituto Petro rege, fidelitate ab eo recepta, petentibus ordinibus Palatinum Hungariae adjecit Anno 1042. Item recuperata Campania et Imperio Germanico unita, Palatinum Campaniae Anno 1054. Conradus III. Imp. Poloniae Palatinum confirmavit Anno 1146. Fridericus I. Imp. Burgundiae et Viennensis Provinciae Palatinum instituit Anno 11... Haec autem constitutio (nämlich die, welche Goldast a. a. O. S. 403 unter die Constitutionen des teutschen Reichs setzt), ne quid diffitear, quamvis proprie de Hungariae palatini e Merchia Rege et Ordinibus Regni renovata sit Anno 1462, tamen verbatim, ut ex priscis monumentis alibi doceo, ex vetusta Francorum sive Germanorum formula et ordinatione desumta est, et sane Hungari, ut et Poloni plerasque leges suas Imperio Germanico debent, unde acceperunt. 15) Lib. II. prodr. Chron. Gottw. c. 2. p. 149 et Lib. III. De Palatiis. c. 1. p. 448. In der Hauptsache stimmen, wie Crollius (Erläuterte Pfalzgraven zu Aachen), welcher Bessel's Stellen übersetzt (S. 3), bemerkt, die meisten, als Conring (in Dissert. de Judic. Ger. thes. 89), Spener (in Jure publico. L. II. c. 2. §. 3), Helferich (in Sched. de Com. Pal. Svev. Tubing. §. 41), welche von dem Ursprung der Pfalzgrafen gehandelt haben, eben dahin.

16) Casus S. Galli ap. *Pertz*, Mon. Germ. Histor. Script. T. II. p. 83. 17) Oder im Latein der Karolinger missi. 18) s. den Art. Erchanger, Erchinger. 19) Dissert. préliminaire sur les Fonctions et la dignité des Comtes Palatins du moyen âge vor Schannat's Histoire abregée de la Maison Palatine §. 3 et 4 und v. Olenschlager, Neuere Erläuterung der goldenen Bulle. S. 147.

zu haben, der auf die Rechte ihrer Krone wachsam war, und der Macht der Herzoge und der andern großen Herren das Gegengewicht hielte. In dieser Absicht scheinen die Pfalzgrafen durch König Heinrich und Otto den Großen angeordnet, und also das Amt der Pfalzgrafen, welches vordem ein Hofamt war, in ein Reichsamt verwandelt worden zu sein (ex officio curiae in officium regni)." Aber die Verwandlung der Hofämter in Reichsämter geschah nicht durch die Könige, sondern durch die Beamten selbst. Nach und nach wurden nämlich die Hofbeamten so mächtig, daß sie sich unabhängig machten, und hieraus entstanden die Reichsämter. Ursprünglich waren die Hofämter und Reichsämter nicht getrennt, und nicht verschieden. Als aber die Inhaber der früheren Hofämter zu mächtig geworden waren, errichteten die Könige eigne Hofämter im Gegensatz zu den Reichsämtern. Von Olenschlager fährt fort: „Ja Hertius[20]) eignet ihnen noch größere Gewalt zu, indem er sie den Herzogen an die Seite setzt, die ohne sie nichts beschließen noch verordnen können, denen sie sich in ihren Ausführungen entgegensetzten, worauf sie erst ihren Bericht dem Könige darüber machten. Sie waren also die wahren Vicarii der Kaiser in den Provinzen." Es würde demnach, bemerkt Crollius S. 4—5 hierzu, der Unterschied zwischen den ehemaligen königlichen Bevollmächtigten, missis dominicis[21]) oder regiis, und den an ihre Stelle gekommenen Comitibus Palatinis darein zu setzen sein, daß, da jene e palatio s. Comitatu regis missi, von dem königlichen Hof aus abgeordnet waren, diese in palatia oder in die königliche Pfalz einer Provinz, um die Oberaufsicht darüber zu führen, gesetzt waren; da der missorum Commission nicht beständig war, die dieser hingegen erblich ward; da auch jenen nur ein gewisser District des Reichs zur Visitation angewiesen war, diese hingegen nach errichteten großen Herzogthümern eine solche ganze Provinz unter sich hatten; da gemeiniglich zwei missi, ein Bischof und ein Graf, in jedem District angeordnet waren, die Pfalzgrafen nunmehr die einzigen königlichen Legati geworden; daß aber auch, da die missi a latere und majores alle andern Grafen und Herren unter sich hatten, und keinem in ihrem District nachgingen, die Pfalzgrafen zwar auch über die Grafen und Herren zu sagen hatten, dem Herzog der Provinz selbst aber nachgehen mußten. Dieses Letztere leitet den Crollius auf die kurze Beschreibung, welche von Senkenberg[22]) hat, und die man mit dem vorigen verbinden müsse, wenn man sich eine wahre und ganze Vorstellung von den Pfalzgrafen machen wolle, und die Crollius mit von Senkenberg's Worten so zusammenfaßt: „Es hat nicht den geringsten Zweifel, daß, so lange Teutschland in große Herzogthümer eingetheilt geblieben, ein jedes derselben, Namens des Königs, durch die Herzoge besorgt worden. Dieser Dux hieß zum Unterschied andrer, die sich auch Duces nannten, Palatinus Archidux. — — Der Herzog war also in allem ein Gleichniß und Vertreter der königlichen Gewalt, hatte auch die nämlichen Officialen von seiner Provinz, die der König von dem ganzen Reich hatte. Ja es nannte sich daher die Herzogin von Schwaben zu Otto's I. Zeiten Vicariam Imperii. Und des Herzogs consessus provincialis, wobei auch die Gerichtsbarkeit gepflegt wurde, hieß Palatinus conventus. Dieser hatte einen Legatum Regis oder Comitem Palatinum, a palatio regio speciatim dimissum, der sein Schultheiß, oder in der Abwesenheit Stellbesitzer war, wie solches in Teutschland bei allen großen Ämtern Herkommens gewesen, von den Pfalzgrafen aber insonderheit gewiß ist. Diese werden auch in den Documenten, mit dem Namen Praefecti und Vicarii, welches soviel ist als Schultheiß, benannt. Gleichwie des Königs Amt in dem Reich hauptsächlich darin bestand, daß er Gericht hielt, und den Frieden gebot, so ging es auch mit den Herzogen in ihrem Herzogthum. Wie auch der Palatinus an dem königlichen Hof vice regia richtete, also geschah ebendieses von den Palatinis in Provinzen." So v. Senkenberg. Bei der Untersuchung, wie aus den Pfalzgrafen, deren Ämter ursprünglich Hofrichter waren, Reichsfürsten geworden sind, muß man zuvörderst das ins Auge fassen, was sie im Allgemeinen mit den übrigen Reichsfürsten Gleiches haben. Die Reichsfürsten nämlich waren sämmtlich ursprünglich königliche Beamte. Da aber in der Folgezeit die Reichslehen erblich wurden, und sie manches oder rücksichtlich vieles als Eigen oder Alod an sich brachten, so bildeten sie aus diesen beiden Beständen zusammen Landesherrschaften oder Fürstenthümer, und dieses thaten namentlich auch die Pfalzgrafen. Zur Zeit, als noch die Gaugrafschaften bestanden, finden wir nicht blos die einfach genannten Grafen mit Theilen von Gauen oder rücksichtlich mit einem Gau oder mehren Gauen belehnt, sondern auch die Markgrafen und die Pfalzgrafen. Sie auch hatten solche Belehnungen nöthig, damit die Markgrafen an der Grenze und die Pfalzgrafen um die Pfalzen herum desto mächtiger sein konnten. Die Frage, wie wurden die Pfalzgrafen Reichsverweser, ist dahin zu beantworten, daß Mehreres hierbei zusammenwirkte. Ein Grund ist, daß die Pfalzen die königlichen Archive waren[23]). Zwar hatten die Kanzler zunächst die Archive in

20) De Origine et progressu Specialium Rom. Germ. Im. Rer. publ. §. 7. 21) Über sie handelt besonders *Franciscus de Roye*, De Missis Dominicis, eorum officio et potestate. (Lips. 1744.) Über den Pfalzgrafen bemerkt er p. 167. 168: Nec etiam (praetermittendum) quod Carolomannus, in suis Capitulis, apud Vernis Palatium, c. 1. et 2 constituit, „ut sacrum Palatium in Dei cultu, regali honore, religionis habitu, et pacis ordine stabiliatur: ut omnes in sacro Palatio commorantes, et illud undique adeuntes pacifice vivant. Quod si aliquis ex Palatinis corrupta pace rapinam exercuerit, per Regiam auctoritatem, et Missi Dominici jussionem, ad Palatinam adducatur audientiam, ut ibi coërceatur." His forte Capitulis occasionem dedit Hincmarus Rhemensis, qui non ita pridem Carolum Calvum admonuerat, ut militum rapinas coërceret, eas vero potissimum, quae in sacra Palatio, intra et infra illud fierent, et ab ipsis Palatinorum Clericorum Ministris, ut palam est ex ejus *Hincmari* Epist. 5. et 6. ad Carolum Calvum. Huic Palatinae audientiae praeerat Comes Palatii, ut docet idem *Hincmarus*, in Epist. 14. nobis hodie le grand Prévôt de l'Hôtel.

22) Abhandlung von der Kayserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Teutschland. (Frankfurt 1760.) §. 9. S. 14. 15. 23) Lude-

ihrer Obhut [24]), aber die Pfalzgrafen, als Beherrscher [25]) der Pfalzen, die Archive doch in ihrer Gewalt und unter dem Schutz ihres weltlichen Armes. Ferner waren die Pfalzgrafen die Verkündet der königlichen Befehle [26]). So z. B. sagt Dithmar von Merseburg [27]) in Beziehung auf die Verlegenheiten, in welchen sich König Heinrich II. befand, als er im J. 1004 in Italien eindrang: Interdicta est omnibus per bannum regalem a Palatino Comite fuga, et resistentibus viriliter promittitur solutio futura, und Adelbold [28]): Post haec palatino comiti praecepit, ut per bannum regale exercitui toti fuga interminaretur: adderet etiam, ut si quis fugere praesumeret, plectendum se capitali sententia sciret. Hujusmodi banno per exercitum audito, rex aquam in tertia feria Paschalis hebdomadae transivit etc. Der Pfalzgraf sprach also den Willen des Königs aus. Hierdurch war der Keim dazu gelegt, daß er in des Königs Abwesenheit aus dem Reiche oder nach dessen Tode den Stellvertreter desselben machte. Aber wie ließen ihn die andern Reichsfürsten dazu, und warum führte grade der Pfalzgraf bei Rhein die Reichsverwesung? Hierzu vereinigten sich wieder mehre Umstände. Die Franken hatten die übrigen teutschen Völker unterworfen, und daher hatten die Könige ihre Hauptpfalzen in Aachen und Ingelheim. Franken war, wie Eckhard I. von St. Gallen sagt, zu dessen Zeit (gegen Ablauf des 10. Jahrhunderts) kein Herzogthum. Daher können die Herzoge aus der salischen Familie Konrad der Weise und Kuno der Jüngere, welche von den Geschichtschreibern Dux Francorum genannt werden, es nur dem Titel nach, oder es nur in einem kleinen Theile der Franken gewesen sein. Der Pfalzgraf war in dem größten Theile des elften Jahrhunderts und in den folgenden Jahrhunderten der erste weltliche Große in den Rheinlanden. Als Schirmvoigt des Erzstiftes Trier und andrer rheinischer Stifter hatte er für ihre Sicherheit zu sorgen. Doch hätten diese Umstände allein ihn noch nicht zum Reichsverweser gemacht, wenn nicht noch andre hinzugetreten wären. Noch zur Zeit, als das salische Kaiserhaus mit dem Kaiser Heinrich V. erlosch, schreiben A. Moguntinus, F. Coloniensis [29]), U. Constantiensis, B. Wormatiensis, A. Spirensis per Dei misericordiam Archiepiscopi et Episcopi, U. Fuldensis Abbas, H. quoque Dux, G. Palatinus Comes, B. Comes de Sultzbach et caeteri utriusque professionis Principes, qui exequiis Imperatoris intererant, an den Bischof Udalrich von Bamberg, daß nachdem sie das Leichenbegängniß vollbracht, ipse ordo rei et temporis qualitas exigere videbatur, ut de statu et pace regni aliquid conferremus, si non obesset prudentiae vestrae consilium, et aliorum principum tanto negotio utile et pernecessarium. Quoniam expectare pergrave erat et difficile, sedit omnium nostrum sententiae, si tantum vestrae non displicuerit concordiae, curiam in festo Beati Bartholomaei apud Moguntiam celebrare, et ibidem convenientibus principibus de statu et successione regni et negotiis necessariis, prout Spiritus Sanctus aspiraverit, ordinare. Der Pfalzgraf Godefrid bei Rhein schreibt zwar diesen zu haltenden Hof mit aus. Aber von einer Reichsverwesung ist noch nicht die Rede. Sehr wichtig aber mußte es für die Entwickelung der Keime der Rechte des Pfalzgrafen sein, daß Kaiser Friedrich I. seinem Halbbruder Konrad die pfalzgräfliche Würde ertheilte. Ferner trug sehr viel zur Erhöhung derselben bei, daß sie an das herzogliche Haus Baiern kam. Der Pfalzgraf war zugleich Herzog. Als Pfalzgraf hatte er das Recht der Verleihung der Reichslehen, während der Erledigung des Reiches, wie Pfalzgraf Ludwig im J. 1267 sagt [30]): vacante imperio Romano omnes collationes sive ordinationes, jure dignitatis officii nostri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertinent indifferenter. Aber die übrigen Theile der Reichsverwesung waren noch nicht ausschließlich bei dem Pfalzgrafen bei Rhein, oder wenigstens nicht allgemein anerkannt, denn der römische König Rudolf I. [31]) hielt es für nöthig, auf den Fall seines To-

wig der Fromme sagt in dem Praecepto bei *Baluzius* T. I. Capitular. p. 552: Exemplar vero eorum in archivo palatii nostri censuimus reponendum.

24) *Hincmarus Rhemensis*, Lib. de Ord. Palatii sagt: Apocrisiarius, quem nostrates Capellanum, vel Palatii custodem appellant, omnem Clerum sub cura et dispositione sua regebat. Cui sociabatur summus Cancellarius, qui a secretis appellabatur, erantque illi subjecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta Regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent, et secreta illius custodirent. 25) Der Mönch von Goseck, De Fundatione Monasterii (bei *Hoffmannus*, Rer. Lusat. Script. P. IV. p. 108) sagt von Dedo, dem ersten sächsischen Pfalzgrafen aus dem Hause Goseck: Praeterea rebus militaribus adeo fuit aptissimus, ut suis temporibus nemini videretur esse secundus. Unde in expeditione Hungarica per Regem Henricum in anno incarnationis Domini 1040 facta, quia cunctis virtute militari ana praetulit, primus stirpis suae monarchiam palatii a rege promeruit. Nach Heidenreich, Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, kann dieses nicht anders verstanden werden, als daß Dedo die Pfalzgrafschaft zu Sachsen allein bekommen, da bisher allezeit zwei Pfalzgrafen gewesen. Aber der Mönch von Goseck nennt Dedo's Vater blos Comes und monarchia palatii soll wol nichts anderes als eine Umschreibung der pfalzgräflichen Würde sein, welche dem Mönche von Goseck, der den Pfalzgrafen aus dem Hause Goseck schmeicheln will, so gefällt, daß er kurz darauf wieder sagt: Eo defuncto (nämlich Pfalzgraf Dedo im J. 1056), quia filium legitimum non habuit, monarchiam Palatii dominus Fridericus germanus ejus a rege suscepit. Umschreibungen der Pfalzgrafen waren nicht ungewöhnlich. So sagt der Erzbischof Adelbert von Bremen in der Urkunde über die Stiftung des Klosters Goseck (bei dem Mönch von Goseck a. a. O. S. 107. 108): Fratresque mei Dedo, Fridericus Palatini praesides. 26) Deshalb nennt der Mönch von Goseck (a. a. O. S. 107) die Gebrüder Dedonem et Fridericum, Palatinos Comites et regalium decretorum maximos Principes. 27) Chron. Lib. VI. Wagner'sche Ausgabe S. 139. 28) De Rebus Gestis S. Henrici ap. *Joan. Petr. Ludewig*, Script. Rer. Episc. Bamberg. p. 806.

29) *De Ludwig*, Germania Princeps Lib. V. c. IV. §. 4 und Jura Feudorum c. II. §. 10. *De Hontheim*, Histor. Trev. diplom. T. I. p. 679. Not. a) ad Diploma 439 de a. 1197. 30) Epistola quorundam Episcoporum ad Ottonem Babenbergensem Episcopum de obitu Heinrici IV. (nach der jetzt gewöhnlichen Zählung V.) in *Udalrici Babenbergensis* Cod. Nr. 320 ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 334. 31) Urk. Nr. 30 in Hist. Norimb. diplom. P. I. p. 159. Über die hohen

des folgende Verordnung[32]) zu machen: Deliberatione provida de nostrorum procerum consilio et aliorum Imperii Romanorum fidelium et nobilium Austriae et Styriae irrefragabiliter duximus ordinandum, „ut, cum charissimus gener noster Princeps magnificus L. Comes Palatinus Rheni Dux Bavariae, inter alias suorum principatuum praerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante Imperio, principatus, terras, possessiones et alia jura Imperii custodire debeat, et sinceritate debita conservare, quousque Romano Imperio de Principe sit provisum per eos, vel majorem partem eorum, ad quos provisio hujusmodi noscitur pertinere“ idem gener noster, si divina clementia nos vocaverit de hac vita, principatus et terras Austriae ac Styriae — — — teneat et conservet, pro viribus et diligentia, qua poterit Imperii nomine, donec praedictorum modorum altero Rectorem et Principem Romanum Imperium sit adeptum. Ludwig machte sich hierzu eidlich verbindlich, und die Edeln, und die Dienstmannen und die Bürger und andre Leute der Länder Österreich und Steyer schworen, daß sie ihm hierzu treulich beistehen wollten, innitentes ei tanquam Rectori et gubernatori sacri Imperii usque ad tempora praefinita. Warum König Rudolf sagt inter alias suorum principatuum praerogativas, und nicht blos sui principatus in alleiniger Beziehung auf die Pfalz, erklärt sich daraus, daß auch die Herzoge Ansprüche auf die Reichsverwesung machten. Denn nach dem Tode Rudolf's von Habsburg im J. 1291 wurden noch die sämmtlichen vier weltlichen Kurfürsten für berechtigt zu Reichsverwesung gehalten, wie Ottokar von Horneck singt[33]):

Die Fürsten hoch und werd,
Die darczu sind auserlesen,
Daz sie shullen verwesen
Daz Reich, als ez ist Herren par
Die haatu all vir gar etc.

Die Reichsstadt Augsburg hielt sich noch nicht für verpflichtet, den Pfalzgrafen bei Rhein, der zugleich Herzog von Baiern war, als Reichsverweser anzuerkennen, wie Priminius Grassarus[34]) erzählt: Quamobrem (nämlich weil Kaiser Rudolf im J. 1291 gestorben) statim Rudolffus Bojariae dux, Ludwichi palatini ex Anna Polonia ducissa, secunda uxore, filius, omni arte persuadere initio, ac dein etiam superbius contendere, ab Augustensibus perrexit, uti se parentemque suum Ludwichum, tanquam interreges susciperent. Ast cives, spretis Bojis, Hainrychum, Burgoviae penultimum marchionem, cujus homonymo nepote sine mascula prole mortuo marchionatus is Fridrycho Austriae duci cessit, sibi in protectorem ad instar advocati accersiverunt. Die hierüber erbitterten Baiern führten nun gegen die Nachbarn grausamen Krieg. Der Pfalzgraf bei Rhein, der zugleich Herzog von Baiern war, wenn ihm auch die Reichsverwesung in Schwaben streitig gemacht ward, genoß doch vor den andern Reichsfürsten den Vortheil, daß er als Pfalzgraf schon den wichtigsten Theil der Reichsverwesung, nämlich die Collation der Reichslehen, hatte, und als Herzog von Baiern den übrigen Herzogen in Ansehung auf die Ansprüche auf den übrigen Theil der Reichsverwesung gleich stand. Den Anmaßungen des Papstes, welcher die Reichsverwesung an sich ziehen wollte, setzte König Ludwig der Baier im J. 1339 auf dem Reichstage zu Frankfurt entgegen[35]): Praeterea falsissimum esse ostendit, per vacationem Imperii jus ad Papam devolvi: idque esse contra sacri Imperii libertatem, dignitatem, jura et majestatem. Longa enim et approbata consuetudine, inconcusse a majorum ordinatione hactenus observata, vacante Imperio, jus administrandi Imperii jura, feuda conferendi, et negotia caetera disponendi, Palatino Rheni debetur[36]), non obstante Clementina Pastoralis, wie die anmaßungsvollste Bulle des Papstes Clemens' V. heißt. Das schwäbische Lehnrecht[37]) besagt: Und so der König von teutschen Landen fährt[38]), so mag des Reiches Marschalk wol die Gewalt geben, daß er den Bann leihet (an seiner Statt[39]), und das ist der Herzog von Sachsen: das soll er thun in Thüringen, Sachsen und in Hessen bis gen Böhmen, und über alle Franken, wer der ist, der sein Unterthan ist. Gibt ihm der König die Gewalt, den Bann zu leihen, so hat der Marschalk Recht über alle Schwaben bis an den Rhein, und durch das Gebirge bis vor Trident[40]) eine Meile. Der Pfalzgraf bei Rhein hat Gewalt den Bann zu leihen jenseit (des) Rheins bis vor Mainz (nach andrer Lesart Metz) eine Meile, bis an den (die) See[41]), und in Flandern. Und ob (wenn) der König ihm den Bann leihet oder nicht, so hat er doch die Gewalt, den Bann zu leihen, das ist von dem Rechte. So die Fürsten den König wollen beklagen, ob er wider Recht thut, das sollen sie thun vor dem Pfalzgrafen von Rheine. Die Ehre hat er vor andern Fürsten. Die Rechte haben die zwei Fürsten, so das Reich ohne König ist. So das schwäbische Lehnrecht. Karl IV. sagt in der goldenen Bulle Cap. 5: So oft auch sonst das Reich, wie vorstehet, ledig wird: soll der durchlauchtigste Pfalzgraf bei Rhein, des heil. röm. Reichs Erz-Truchseß, anstatt eines römischen Königs, in den

Gerechtsame, welche Herzog Ludwig der Strenge von Baiern wegen seines rheinischen Pfalzgrafenamtes, so auch während des großen Zwischenreiches ausübte, s. auch die Urkunden bei Oeter, Auferwecktes Interregnum, besonders S. 2 und 221.

32) Bei *Leibnitz*, Mantissa Cod. Jur. Gent. Diplom. P. II. p. 102. 33) Cap. 543. Sp. 512. 34) Annal. August. ap. *Menckenium*, Script. T. I. p. 1465. *Crusius*, Annal. Suev. L. III. P. III. f. 183. *Buxtorf*. ad Aur. Bull. c. V. §. 56.

35) Ludovici IV. Bavari Imp. Augusti Constitutio de Imperii juribus et excellentia et potestate Electi Romanorum Regis ap. *Goldast*, Const. T. III. p. 414. 36) Über pfalzgräfliche Vorrechte bei den Zwischenreichen handelt am umständlichsten und gründlichsten Happrecht, Des Kayserl. und H. R. R. Kammergerichts Staatsarchiv. 3. Th. §. 5 fg. 37) Cap. 42. §. 4—8 bei *Schilter*, Cod. Jur. Alem. Feudal. p. 49. 50. 38) Reiset. 39) Fügen andere Handschriften hinzu. 40) Nach andern Handschriften Trier. 41) Das Meer, nach Andern die Ase (die Oise).

Landen des Rheins, Schwaben und in fränkischen Rechten, von der Pfalzgrafen Freiheit wegen, ein Verweser und Pfleger sein, auch Gewalt haben, Gericht zu halten, zu geistlichen Beneficien zu präsentiren, Renten und Gefälle einzusammeln, mit den Lehen zu belehnen, die Lehen, Eid und Pflicht anstatt und von wegen des heil. Reichs zu empfangen, welche doch hernach durch einen römischen König, der denn erwählt wird, zu seiner Zeit alle erneuert, und demselben von neuem Eid und Pflicht geleistet werden sollen, ausgenommen der Fürsten Lehen, und die, welche gemeiniglich Fahnlehen genannt werden. Denn derselben Lehen Investitur und Verleihung wir einem Kaiser oder römischen König sonderlich bevorab behalten. Doch soll ermeldetem Pfalzgrafen hiermit die Veräußerung, wie auch Beschwerung und Verbindung (Obligation) der zum Reiche gehörigen Sachen in der Zeit solcher seiner Verwaltung ausdrücklich verboten sein. Ebendieses Rechtes der Provision wollen wir, daß auch der durchlauchtige Herzog von Sachsen, des heil. röm. Reichs Erz-Marschalk, sich gebrauchen möge in denjenigen Orten, wo das sächsische Recht gehalten wird, in aller Gestalt und Maß, wie oben gemeldet ist. Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, Fürseher der Lande des Rheines, zu Schwaben und des fränkischen Rechten, und Herzog in Baiern sagt in dem Vicariatspatent[42]), das er nach dem Tode des Kaisers Sigismund im J. 1438 ins Reich erließ: und wir nun, so lange das heil. Reich ledig steht, und denn mit einem römischen Kaiser oder König nicht versehen ist, von unsres Fürstenthums der Pfalzgrafschaft wegen Fürseher sind der Lande des Rheines, zu Schwaben und des fränkischen Rechten, und auch Gerichte mit Gewalt halten, zu geistlichen Pfründen präsentiren, Rente, Nutze und „Felle" (Gefälle) einsamen (einsammeln), Lehen leihen, und Eide der „Getruwickeit" (Getreuigkeit) anstatt des heil. Reichs empfangen sollen, als (wie) die goldne Bulle das in einem Artikel, unser als eines Pfalzgrafen bei Rhein enthält, und ausweiset, und „wannt" (weil) uns nun solchen kaiserlichen Gesetzen und Geboten, und besonders dem Gesetze der goldenen Bulle gebühret gehorsam zu sein, und „von **unser Pfalze Fryheit und Rechte**" wegen darin zu thun gebühret, hierum so gesinnen, begehren und fodern wir an euch mit Ernste, und gebieten euch bei solcher Pflicht, so ihr dem heil. Reiche und uns von des heil. Reichs wegen zu dieser Zeit schuldig und pflichtig seid, daß ihr uns solche Steuer, Zinsen und andre „Felle" (Gefälle), so ihr denn einem römischen Kaiser oder Könige als von des Reiches wegen pflichtig seid zu geben, und billig reichen und geben sollt, unverzüglich schicken und das nicht lassen wollt ꝛc. Als im 30jährigen Krieg die pfälzische Kur an Baiern gekommen war, war großer Streit, ob das Recht der Reichverwesung auf der Kur oder der Pfalzgrafschaft beruhe. Die Baiern wollten nun in der goldenen Bulle blos lesen: „der Churfürstenthumsfreiheit wegen," da doch in derselben steht: **ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius Imperii**, und in der Übersetzung: **„von des Churfürstentumbs oder Pfaltzgraffschaft Freyheit wegen."** Daß blos der lateinische Text hier Gültigkeit haben kann, und **„des Churfürstentumbs"** spätere Einschiebung ist, zeigt das eben angeführte Patent des Pfalzgrafen Ludwig, welcher sich darin nicht auf das Kurfürstenthum, sondern auf die Pfalzgrafschaft und die Pfalz bezieht. Das Recht bei der Streitigkeit zwischen Pfalz und Baiern nach dem 30jährigen Kriege war also auf Seiten der Pfalz[43]). Ob das sächsische Vicariat auf das mit der sächsischen Kur verbundene Erz-Marschalkamt, oder auf die mit dem sächsischen Herzogthume vereinigten Pfalzen gegründet, hierüber ist auch vielfältig gestritten worden. Für die erstere Meinung hat man besonders die Stelle des schwäbischen Lehnrechts, welche wir oben mitgetheilt haben, angeführt[44]), und sich ferner darauf bezogen, daß Friedrich der Weise das Reichsvicariat sich zuschreibt wegen seines Erbamts[45]). Andre leiten das sächsische Reichsvicariat von der sächsischen Pfalz ab, mit welcher der Herzog von Sachsen, wie wir weiter unten sehen werden, beliehen war. Wieder andre behaupten, das sächsische Reichsvicariat sei nicht auf der Pfalz, sondern auf dem Herzogthume begründet gewesen, weil der Herzog alle ihm untergebenen Völker zu beschützen gehabt[46]). Ein andrer streitiger Punkt ist der, ob und wie weit der Pfalzgraf über den König zu richten gehabt. Hinwegleugnen[47]) läßt sich die Sache nicht. Deshalb hat sie auch ihre Vertheidiger gefunden[48]). Den besten Aufschluß gewährt der Sachsenspiegel, wenn er im 3. Bch. 52. Art. sagt: Den König kieset man zu Richter über Eigen und Leben. Der Kaiser mag (kann) aber nicht in allen Stätten (Landen) sein, und alle Ungerichte (Verbrechen) nicht richten zu aller Zeit. Darum leihet er den Fürsten Grafschaften und den Grafen Schultheißthümer. An die vierte Hand soll kein Lehen kommen, das Gerichte sei über Hals und Hand, als Schultheißthum allein in der Grafschaft durch das (weil) kein Richter echtes Ding haben mag ohne Schultheißen, denn klagt man über den Richter, er soll antworten vor dem Schultheißen, denn der Schultheiße ist Richter seiner Schuld: also ist der „Palanzgreve" (Pfalzgraf) über den Kaiser, und der Burggraf über den Markgrafen. Jeglich[49]) teutsches Land hat seinen Pfalz-

42) Bei v. Olenschlager, N. Erl. d. güld. Bulle, Urkundenbuch Nr. 23. S. 66. 67.

43) s. das Nähere in: Kurtzer Bericht des Pfälzischen Vicariats. S. 15 fg. Rettung der Pfälzischen Vicariats-Gerechtigkeit. S. 132 fg. *Tolner*, Hist. Pal. p. 116 sq. 44) *Ludov. Petr. Giovanni*, Germania in Saxon. c. 4. n. 3. p. 165. *Reckenberg*, Vicariatus Saxonici illustres natales ex Archimarschallatu. *Struvius*, De comitia Saxonici Palatinatus. c. 13. §. 26. Der Verfasser der gründlichen Nachrichten von Interregnis. S. 13. 15. 45) s. den Brief bei Müller, Reichstagsstaat. 5. B. Cap. 3. S. 725. 46) *Gribnerus*, Opusc. Select. T. II. Sect. III. De Terris Juris Saxonici. §. 5—9. p. 141—146. Sect. IV. De Vicariis Imperii. §. 1—2. p. 190. 191. Olenschlager, N. Erl. der güld. Bulle. S. 153. 47) *Senkenberg*, Tabula judicii palatini in Caesarem. 48) *Hertling*, De Regalibus Palatinis. (Heidelbergae 1734.) §. 5. 49) Es mußte nämlich jedes teutsche Land einen Pfalzgrafen haben, weil jedes ein besonderes Recht

grafen ꝛc., oder, nach der neueren Recension, seinen Herzog. Es läßt sich hieraus schließen, daß die Herzoge die Rechte der Pfalzgrafen an sich gezogen haben. In den Rheinlanden war jedoch kein Herzog. Hier blieb also der Pfalzgraf in seiner alten Kraft, und weil die Franken die Herrschaft über die übrigen teutschen Stämme gebracht hatten, so war auch der fränkische Pfalzgraf in dieser Beziehung der wichtigste. Er war es daher besonders, der als Schultheiß über den König Richter war, wenn der König etwas verschuldete. Nach diesen Vorausschickungen werden die Angaben des schwäbischen Land- und Lehenrechts nicht mehr soviel Unwahrscheinliches oder Befremdendes haben, als wenn sie für sich allein hingestellt werden; das schwäbische Landrecht oder der Schwabenspiegel sagt Cap. 104: Man mag kein Fürstenamt mit Recht zwei Herren nicht leihen. Geschieht es aber, keiner derselben mag davon ein Fürst heißen mit Recht, noch sein. Also mag (kann) Markgrafschaft, noch Pfalzgrafschaft, noch Grafschaft (getheilt werden), wer die theilet, so haben sie ihren rechten Namen verloren. Der König soll mit Recht dieser Herrschaften keine in seiner Gewalt haben Jahr und Tag, er soll sie hinleihen. Thut er das nicht, das klagen die Fürsten, und andres Ding, das ihnen werre (ihnen Unordnung bringe), dem „Pfalentzgraven" von dem Rhein. Der ist zu Recht Richter über den König, und davon hat die „Pfalenz" viel Ehre. Nachdem der Schwabenspiegel im 103. Cap. davon gehandelt hat: Wer den König wählen soll, und §. 5 bemerkt hat: Unter den Laienfürsten ist der Pfalzgraf an dem Rhein der erste an der Stimme ꝛc. und §. 10—11 gesagt hat: Und wenn sie wählen wollen, so sollen sie ein Gespräch gebieten hin zu (nach) Frankfurt; das soll gebieten der Bischof von Mainz bei dem Banne, und soll der Pfalzgraf von dem Rhein gebieten [50]) bei der Acht, und nachdem das genannte Rechtsbuch Cap. 104 davon gehandelt hat, daß die wählenden Fürsten sich nicht bestechen lassen sollen, sagt es §. 12—14: Und wird der König derselben Schuld (nämlich daß er Bestechung geübt habe, um gewählt zu werden) überkommen, so ist (er) zu Unrecht an dem Reiche, darum soll man ihn beklagen vor dem „Pfallenzgrafen" von dem Rhein. Niemand mag „Gezeuge" (Zeuge) sein um die Schuld, als die Fürsten selbst, sie seien geistlich oder weltlich. Das schwäbische Lehenrecht sagt Cap. 5. §. 8: So die Fürsten den König wollen beklagen, ob (wenn) er wider Recht thut, das sollen sie thun vor dem Pfalzgrafen von Rhein. Die Ehre hat er vor andern Fürsten; und Cap. 142: Ist daß ein römischer König stirbt, und wird innerhalb Jahres nicht ein andrer König, säumen die das, die den König wählen sollen oder irret es, daß deren zwei Könige werden erwählt, oder daß keiner wird erwählt, dessen sollen die Fürsten und andre Mannen des Reiches nicht entgelten. Wird es nicht verrichtet um einen König in der Jahresfrist, so sollen alle, die Lehen haben, ihre Lehen von dem Reiche von dem Pfalzgrafen von dem Rheine empfangen, ohne die Fürsten, die sollen ihre Fürstenämter nicht empfangen. Alle die Fahnlehen von dem Reiche haben, das nicht Fürstenämter sind, die sollen sie von dem Pfalzgrafen empfangen. Sie werden nicht des Pfalzgrafen Mannen, denn er leihet ihnen des Reiches Gut. Wer das Lehen verjähret gegen den Pfalzgrafen bei Rhein, so ist das Gut dem Reiche ledig geworden. Und wer sein Gut also verjähret, dessen soll sich der Pfalzgraf unterwinden dem Reiche zu Nutze, und soll das dem König wieder antworten (überantworten), so er gemacht wurde. Die Fürsten sollen ihr Amt recht (mit Recht) haben, und was sie (für) andre Lehen von dem Reiche haben, bis daß ein König wurde ohne Krieg, so sollen sie die Lehen empfangen von dem Pfalzgrafen, und wer ihm dessen dawider ist, der verliert des Herrn Huld. Die Ehre hat ein Pfalzgraf von dem Rheine davon, daß er ein Richter ist über einen König. Kaiser Karl IV. bestätigte in der goldenen Bulle jenes, daß der Pfalzgraf bei Rhein während der Erledigung des Reichs die Lehen, wenn sie nicht Fürstenlehen und Fahnlehen (nämlich in höherer Bedeutung) waren, leihen sollte. Aber daß man den König bei dem Pfalzgrafen verklagen könne, war ihm zu verdrießlich, da er aber die alte Gewohnheit nicht ganz hinwegleugnen konnte, so half er sich durch ein dicitur auf folgende Weise: **Et quamvis Imperator sive Rex Romanus super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, Sacri Imperii Archidapifero, Electoro Principe respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi, praeterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanus Rex praesens exstiterit, poterit exercere.** Wie Heinrich von Rebdorf zum Jahr 1300 erzählt, wählten die geistlichen Kurfürsten von Mainz, Cöln und Trier, welche sich gegen den König Albert verbanden, den Kurfürsten Rudolf von der Pfalz zum Richter, und versicherten, daß es zum Pfalzgrafen gehöre, **quod sit officium Palatinae dignitatis ex quadam consuetudine de causis cognoscere, quae ipsi Regi movebantur. Quare contra Regem proposuerunt, quod dominum suum proprium scilicet Regem Adolphum occidisset, ideo Rex esse non posset, et ad depositionem ipsius cogitabant.** Ein besonderer Gegenstand der Forschung ist auch gewesen, was die von Lambert von Hersfeld erwähnten **Palatinae Leges** seien, nach welchen König Heinrich IV. für der königliche unwürdig gehalten werden sollte, wenn er nicht vor einem Jahre von der Excommu-

halte, nämlich das eine das fränkische, das andere das schwäbische, das dritte das bairische, das vierte das sächsische.

50) Mit dem, was hier der Schwabenspiegel sagt, vergleiche man, was in der Bulle des Papstes Urban IV. an den von einigen Kurfürsten zum römischen Könige gewählten Richard von England (bei v. Olenschlager a. a. O. Urkundenbuch Nr. 17. S. 49) beigebracht wird: **Secundum quas (nämlich consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi) infra annum et diem, postquam vacat Imperium talis debet electio celebrari, quacumque parte ipsorum anni, et diei, quam ad hoc iidem principes (nämlich die sieben Kurfürsten) duxerint deputandam: et ad Archiepiscopum Moguntinum et comitem Palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero nequeunte, vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam, diem praefigere, ac caeteros electores principes convocare.**

nication freigesprochen sein würde[51]). An einer andern Stelle kommen die Palatinae Leges[52]) ebenfalls vor, und nach dieser konnte sie der König gegen die anwenden lassen, welche sich gegen ihn empört hatten. Mögen die Pfalzgesetze Rechtsgewohnheiten, wie ein Theil der Forscher meint[53]), oder geschriebene Gesetze gewesen sein, auf jeden Fall stand die Aufsicht darüber, daß sie beachtet wurden, dem Könige und nächst ihm dem Pfalzgrafen oder rücksichtlich an der Stelle des Königs dem Pfalzgrafen zu. Diese Pfalzgesetze machten, wie sich schließen läßt, den Gegensatz zu den Landrechten, und waren für das ganze Reich gültig. Da aber die königliche Herrschaft von den Franken über die übrigen teutschen Volksstämme gebracht worden war, so mußten die Pfalzgesetze besonders Elemente des fränkischen Rechts enthalten. Bei Ausübung der Pfalzgesetze mußte zwar natürlich auch der Spruch durch Gleiche oder Pares geschehen. Aber der Pfalzgraf hatte als der dem Könige zunächst Stehende oder rücksichtlich als Stellvertreter desselben die erste Stimme. Waren nun die Pfalzgesetze besonders von den Franken ausgegangen, so mußte der fränkische oder der rheinische Pfalzgeaf den übrigen Pfalzgrafen vorangehen. Da er der erste weltliche Fürst in den Rheinlanden war, so mußte er auch unter ihnen die erste weltliche Stimme bei den Königswahlen haben, wie er sie auch wirklich im 13. Jahrh. hatte, bevor im 14. Jahrh. Kaiser Karl IV. zu Gunsten Böhmens eine Veränderung machte, unter dem Vorwande, weil der Kurfürst von Böhmen die königliche Würde habe. Ein andres wichtiges Vorrecht für den Pfalzgrafen von dem Rhein für die Zeit des 13. Jahrh. läßt sich durch das nachweisen, was Urban IV. in der Bulle an den von einigen Kurfürsten zum römischen Könige gewählten Richard von England, in welcher der Papst die Gewohnheiten bei der Königswahl darstellt, sagt: Et si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures, duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem Palatinum, tanquam ad hujusmodi discordiae judicem est recursus habendus, nisi forsan super electione vel coronatione hujusmodi suborta discordia, per appellationem vel querelam praedictorum principum (nämlich der sieben Kurfürsten) ad examen sedis Apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur. So gern auch der Papst der Richter in dieser Sache sein wollte, so hatte er doch das Recht des Richterspruches des Pfalzgrafen bei Rhein bei zweispältigen Königswahlen nicht mit Stillschweigen übergehen können. Ferner sprach der Pfalzgraf im Auftrage der übrigen Kurfürsten die Wahl aus. Der Anonymus Leobiensis[54]) erzählt in Beziehung auf die Wahl des Grafen Rudolf's von Habsburg zum römischen König 1273: Pronuntiantis verbum super hoc in ore statuunt Palatini (nämlich des Pfalzgrafen Ludwig's des Strengen), qui surgens inquit: In Nomine S. et Individuae Trinitatis consensu omnium Electorum in me posito, pronuncio ac eligo Rudolphum, Comitem de Habelsburg in Regem ac Patricium Romanorum. Pfalzgraf Rudolf bei Rhein sprach im J. 1308 die Wahl[55]) des Grafen Heinrich von Luxemburg so aus: Ego Rudolphus Comes Palatinus Rheni vice mea et Coëlectorum meorum omnium, jus in ipsa electione habentium ex potestate mihi ab eisdem tradita specialiter et concessa, eundum Henricum Comitem Luzemburgensem, invocata sancti Spiritus gratia, eligo in Romanorum Regem et futurum Imperatorem promovendum in advocatum sacrosanctae Romanae et universalis Ecclesiae, ac Defensorem viduarum ac Orphanorum. Zu solcher Macht war der Pfalzgraf bei Rhein gelangt, dessen früheste Vorgänger blos Hofrichter waren. Als Pfalzgrafen kommen unter den Merovingern vor, Gucilo unter dem König Sigbert von Austrasien, Trudulf und Raulf unter Childebert[56]), Tacilo unter Dagobert I., der heil. Wandregisl unter demselben, Badefrid, der Vater der heil. Austreberta, Augulf unter Clodowig II., Bertharius unter demselben, Rigobert unter demselben, Andobald unter Chlothar III., Marso unter demselben, Andramn unter Chlodowig III., Chrodebert unter Theoderich II., Temulf unter Childebert II.[57]), sowie Hociobrecht (697), Ghislemar (703), Bertoald (709), Gimbrecht (710), Sigfrid (710) und Bero unter demselben, Ermenald (748) unter Childerich III.; ferner unter den Karolingern Wicbert (752 und 759) unter dem Könige Pippin, Anselm (775), der im J. 778 in der nachher durch die Sagen berühmten Schlacht gegen die Waskonen (nach der Sage gegen die Sarazenen) fiel, Worad (Worald 782 und 783), Troant (800)[58]), Amalrich,

51) Lambertus Schaffnaburgensis, wie er gewöhnlich, aber nicht so bezeichnend als von Hersfeld genannt wird, erzählt zum J. 1077 (S. 244. 245): Ad haec illi (nämlich die von dem König Heinrich IV. an den Papst geschickten Gesandten) responderunt, regem illius nusquam terrarum subterfugere judicium, quem sciat aequitatis et innocentiae incorruptissimum vindicem et advocatum fore, sed e vicino jam urgere diem, quo excommunicatus fuisset, et principes regni hac expectatione suspensos attentosque anxie rei eventum praestolari, ut, si ante hanc diem excommunicatione non absolvatur, deinceps juxta Palatinas leges indignus regio honore habeatur, nec ultra, pro asserenda innocentia sua, audientiam mereatur etc. 52) Derselbe bemerkt zum J. 1076 (S. 220): Episcopum Magdeburgensem, episcopum Merseburgensem, episcopum Misenensem, Magnum Ducem, Fridericum Palatinum Comitem, praeterea omnes Saxoniae et Thuringiae principes, qui adhuc in deditione tenebantur, ab exilio revocari jubet, et clementer accersitis, ait, se cum juxta palatinas leges extremo eos supplicio animadvertere possit, et hoc jure faciat, gravibus saepe ab eis contumeliis lacessitus; tamen memorem generis eorum, memorem virtutis, quae reipublicae et honori esse possit et munimento, tam atrocis facti veniam dare etc. 53) *Krause*, *Lamberti Schaffnaburgensis* Annales p. 291.

54) Chron. Lib. II. ap. *Pez*, Scripit. Rer. Austr. T. I. p. 837. 55) s. das Wahldecret bei v. Olenschlager a. a. O. Urkundenbuch. Nr. 22. S. 61—65. 56) s. d. Nachweisungen bei Löbell, Gregor von Tours. S. 184. 57) Die Nachweisungen über die Pfalzgrafen unter den Merovingern s. bei *Du Fresne*, Diss. 14 ad *Joinvill.* und Gloss. med. Lat. unter Comites Palatini. 58) Im Betreff des Pfalzgrafen Troant erzählt die Historia Franconis Episc. Cenomanensis († 816). Ut autem cognovit (nämlich Karl der Große) justitiam Domni Episcopi, prae-

(812) unter Karl dem Großen, Ragenar (815), der zugleich mit dem andern Pfalzgrafen Ramulf eine Precaria des Bischofs Adalrich von le Mans unterschrieb, unter Ludwig dem Frommen, Adalard Minor genannt, im J. 822 von demselben nach Italien gesandt, Bertrich (826) unter demselben. Unter den den 14. Juni 838 bei dem Kaiser Ludwig dem Frommen in dem Palatio in der Stadt Nimwegen befindlichen Fürsten werden in der Urkunde genannt: Gebauwinus Comes Palatii, Rudartus similiter Comes Palatii. Gebauwinus kommt auch als Pfalzgraf unter dem Kaiser Lothar vor, so auch Ansfrid, unter demselben, Hucbold, Rudolf (857), Heribald (874), Bodrad (876), welcher der Wahl Karl's des Kahlen in dem Palatio zu Pavia beiwohnte, unter Kaiser Ludwig II.; ferner Adalard im J. 877, von welchem es in dem zu Carisiacum gemachten Capitular des Kaisers Karl's des Kahlen, als er im Begriff war, nach Italien zu gehen, heißt: Adalardus Comes Palatii remaneat cum eo (nämlich Ludwig'en, dem Sohne Karl's des Kahlen), cum sigillo etc. Adalard (aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe) unter dem Kaiser Ludwig dem Stammler, so auch Adalard (aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe) unter Kaiser Karl dem Dicken, Otto und Sigfrid unter dem Kaiser Arnulf, Sigfrid (wol derselbe) 901 unter Ludwig IV. dem Kinde, Arnulf's Sohne[59]). Bei den Pfalzgrafen in Teutschland jedem sein Land in demselben anzuweisen, hat seine besondern Schwierigkeiten. In den frühesten Zeiten werden sie blos Pfalzgraf ohne Beisatz genannt, später bald nach dem Lande, bald nach dem Stammsitze bezeichnet, sodaß z. B. der Pfalzgraf Sigfrid bei Rhein auch Pfalzgraf Sigfrid von Orlamünde heißt. Ferner machen eine besondere Schwierigkeit die Prätensionstitel, welche man in den Zeiten brauchte, als die Reichsämter und die damit verbundenen Lehen erblich geworden, und durch die Länge der Zeit die Lehen und die Alodbesitzungen fast untrennbar in einander geschmolzen waren. Nun nahm der, welcher auf eine solche Erbschaft Ansprüche machte, häufig nicht blos die Alodbesitzungen, sondern zugleich auch die Lehen und den Reichsamtstitel in Anspruch, ungeachtet er nicht Lehenserbe war. Eine solche Bewandtniß hat es aller Wahrscheinlichkeit nach mit Otto dem Älteren und dem Jüngeren von Rinecke. Sie kommen meistens, besonders in den Urkunden blos als Grafen vor, werden aber doch auch von glaubhaften und nicht zu fernstehenden Geschichtschreibern Pfalzgrafen genannt, und selbst in einer Urkunde des Bischofes Philipp von Osnabrück vom 1. Dec. 1150 heißt es: beneficium Ottonis de Rineke Palatini Comitis[60]). Da die Pfalzgrafen bei Rhein in dem vorhergehenden Artikel behandelt worden sind, so haben wir nur hier noch über die Pfalzgrafen der drei andern Länder etwas zu sagen. Als Pfalzgrafen von Sachsen, jedoch ohne den Zusatz von Sachsen, kommen vor Berno im J. 978, Dietrich im J. 995, Friedrich im J. 992 und 1002[61]), Burchard im J. 1003, Sigfrid im J. 1028[62]). Besser läßt sich die Reihe der sächsischen Pfalzgrafen nachweisen, seit die pfalzgräfliche Würde an das Haus Gofeck (s. d. Art.) kam; aus demselben wird Pfalzgraf Friedrich IV. von Putelendorf genannt, und hierauf folgen die Pfalzgrafen von Sommerseburg (s. d. Art.) genannt. Als sie erloschen, wollte Heinrich der Löwe die sächsische Pfalz an sich ziehen, ward aber vom Kaiser und dessen Verbündeten daran gehindert. Im J. 1180 erscheint urkundlich einmal Ludovicus Palatinus Saxoniae et Landgravius Thuringiae. Aber sein Bruder Hermann erhielt alsbald die sächsische Pfalzgrafenwürde. Sie blieb nun bei den Landgrafen aus dem älteren Hause, bis dieses im J. 1246 mit Heinrich Raspe erlosch. Die Landgrafschaft von Thüringen[63]) und Pfalzgrafschaft Sachsen gelangte nun an den Markgrafen Heinrich von Meißen, und letztere auch blieb nun bei dem Hause Wettin, aber nicht ununterbrochen. In dem Kriege Albrecht's des Entarteten wurden nämlich die Besitzungen zersplittert. So finden wir Zubehörungen der Pfalzstadt Altstädt im J. 1314 im Besitz des Markgrafen Heinrich von Brandenburg, und die Pfalzstadt Altstädt selbst im Besitze des Markgrafen von Brandenburg[64]). Herzog Heinrich der Wunderliche von Braunschweig sagt: We Bar-

---

cepit tamen propter pleniorem auctoritatem haec publiciter in causis publicis Ercambaldo Seniori Cancellario suo, et Troanto Comiti Palatii suo inquirere et diligenter tractare, tunc autem Domnus Franco Episcopus in eodem Palatio (nämlich Aachen) ut praedicta praecepta Regalia et sua Instrumenta Chartarum (nämlich der zwölf Könige von Frankreich über das Kloster Cartleff) et justa ratione secundum legem ante praedictos missos et postea ante Carolum Magnum condicavit suum placitum et conquisivit jam dictum monasterium ad jus suae sedis Ecclesiae etc. Diese Stelle veranschaulicht zugleich, daß zu den Missis zwar und besonders auch Pfalzgrafen verwandt wurden, aber daß nicht alle Missi Pfalzgrafen waren, und daß daher die Pfalzgrafen, welche ja auch schon vor Karl dem Großen sich fanden, nicht aus den Missis hervorgegangen sind, sondern die Missi vielmehr den Auftrag der Pfalzgrafen erhielten. Besonders bemerkenswerth ist in dieser Beziehung, was Karl der Große (in einer Urk. bei *Ughelli*, Italia sacra. T. II. p. 187. 188) sagt: Hujus nostrae confirmationis pagina concedimus ejusdem Episcopi Misso vel Vicedomino, ut sit noster Missus, et habeat potestatem deliberandi atque adjudicandi tanquam nostri Comes Palatii.

59) Die Nachweisungen über die Pfalzgrafen unter den Karolingern, sowie über die unter ihren Vorgängern s. bei *Tolner*, Hist. Pal. p. 151—162.

60) s. die Nachweisungen bei Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen. S. 168. 331. 333 und besonders im Abschnitte: „Von den Graven von Rineck und Bentheim, Otto dem ältern und Otto dem jüngern, Vater und Sohn, welche wegen ihrer Ansprüche auf Pfalzgrav Wilhelm's verlassene Erblande von ältern Schriftstellern mit dem Pfalzgrävlichen Titul beehrt werden, und im J. 1150 abgegangen sind." S. 355—391 und künftig im Art. Rinecke, Grafen und Pfalzgrafen von R. 61) s. Dithmar von Merseburg S. 77. 78. 118. *Theoph. Siegfr. Sohr*, Notata de Comitibus Palatinis Saxonicis. (Lips 1785.) p. 17. 62) s. die Urkunden bei (Heydenreich) Entwurf einer Historie derer Pfalzgrafen zu Sachsen. S. 29—32. *Horn*, De comit. Palat. Saxon. 63) Ein besonderes thüringisches Palatinat gab es jedoch nicht; s. *Gribner*, De Palatinatu Thuringiae Observatio Sel. Opusc. Jur. Publ. T. III. p. 30—34. Weiße, Gesch. d. chursächsischen Staaten. 1. Bd. S. 214. 64) s. Weiße, Abh. über die Pfalzen Lauchstädt und Altstädt in dessen Museum für die sächs. Gesch. 3. Bd. 1. St. S. 163 und Gesch. der chursächs. Staaten. 2. Bd. S. 27. *Sagittarius* (*Thomas*), Antiquitat. Altsted. et palatinat. Saxon.

toge Henrick tho Brunswick und ein Herr des Palantzes tho Sassen met uses Palantzes Inseegel, dat we hebbet von den Rücke, beseegelt düssen Bref im J. 1303. Das daran hängende Siegel stellt ebenfalls das Wappen und den Titel der Pfalz-Sachsen vor. In dem Lehnrevers vom J. 1341 darüber ausgestellt, daß der Kaiser den Herzog Magnus und dessen Gemahlin Otto den Langen erblich mit der Mark Landsberg beliehen, wird zum ersten Male die Pfalz Lauchstädt namentlich angegeben, die vorher entweder unter dem allgemeinen Namen der Pfalz-Sachsen oder unter den Zubehörungen von Landsberg begriffen war[65]). Der Erzbischof von Magdeburg, welcher Lauchstädt eroberte, überließ es noch in dem nämlichen Jahre 1366 unterpfändlich und 1444 käuflich an den Bischof von Merseburg. Nach dem Abgang des brandenburgischen Hauses mit dem Markgrafen Heinrich dem Älteren und dem Jüngeren ertheilte Kaiser Ludwig der Baier im J. 1320 den Palatinatum Saxoniae, Principatum et Marchiam in Lantsperch seinem Schwager, dem Grafen Bernhard von Anhalt, und dessen Vaterbrüdern, Albert und Woldemar, als eröffnetes Reichslehen, und auch Kaiser Karl IV. 1340 dem Grafen Bernhard von Anhalt. Beide Kaiser ertheilten zugleich die Belehnung mit den Reichsschlössern Giffhausen und Altstädt denselben. In der sächsischen goldenen Bulle vom 27. Dec. 1356 sagt Kaiser Karl IV.: Velut haeredi et successori legitimo (nämlich dem Kurfürsten Rudolf II. von Sachsen) post obitum sui patris (des Kurfürsten Rudolf I.) Ducatum et Comitatum palatinum Saxoniae in feudum nobile et insigne contulimus. Da die vormals bisweilen vertheidigte Meinung, daß die Pfalzgrafschaft von jeher mit dem Herzogthum unzertrennlich verknüpft gewesen, unhaltbar ist[66]), so muß Kurfürst Rudolf I. die Pfalzgrafschaft an sich gebracht haben. Sie besaß nun der Kurfürst von Sachsen. Deshalb zog Kurfürst Ernst die Pfalz Sachsen als eine Zubehörung des Herzogthums an sich, ungeachtet sein Bruder Albert widersprach[67]). Als des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen hinterlassene Söhne, Joh. Friedrich der Mittlere, Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich der Jüngere, im J. 1555 bei dem kaiserlichen Hofe die Belehnung suchten, machte Kursachsen Schwierigkeiten, weil sie wegen des im naumburger Vertrag abgetretenen Amtes Altstädt zugleich die Belehnung über die sächsische Pfalz verlangten. Kurfürst August behauptete dagegen, daß sie in unzertrennlicher Verbindung mit der sächsischen Kur stehe, und keineswegs von Besitz des Amtes Altstädt abhängig sei. Endlich ward der Streit dahin verglichen, daß die Belehnung auf die Pfalz Sachsen als Altstädt gerichtet werden sollte[68]). Als Pfalzgrafen in Baiern werden aufgeführt Timo, welcher in einer freysingischen Urkunde[69]) Pfalzgraf genannt wird; ungewiß ist jedoch, ob er ein bairischer Pfalzgraf war; ferner Fritilo im J. 843, Meginhard im J. 883, Aribo im J. 994 und Hartwich im J. 1025, Cuono von Rota im J. 1073 und 1077[70]). Eine Rolle in der Geschichte spielt Pfalzgraf Ropoto als Gegner der päpstlichen Partei und wird von Cosmas von Prag zum J. 1073 Comes Palatinus Imperatoris, und von Berthold von Constanz zum J. 1099 Rapoto Palatinus comes de Bajoria genannt. Nach diesem Zusatze sollte man ihn unbezweifelt als Pfalzgrafen von Baiern aufstellen können. Dennoch herrschen Dunkelheit und daher verschiedene Ansichten darüber, woher die pfalzgräfliche Linie von Ortenburg ihren Titel, ob von Baiern oder von Kärnthen, hat[71]). Rapot, welcher in Baiern Besitzungen hatte, konnte, wenn er daselbst wohnte, nach der Sitte jener Zeit, die Personen nach ihren Wohnsitzen zu benennen, Rapot von Baiern genannt werden, ohne daß sich seine pfalzgräfliche Würde auf Baiern bezog. Den größten Glanz erhielt die bairische pfalzgräfliche Würde, als sie an die Grafen Scheyern kam, durch Otto I. und Otto II., welche Pfalzgrafen von Wittelsbach genannt werden, und durch Otto III. (wir numeriren in Beziehung auf die pfalzgräfliche Würde) oder den Großen, oder den Ältern, welcher Herzog von Baiern ward. So dunkel auch die Geschichte der Pfalzgrafen von Baiern für die frühern Zeiten ist, so werden sie hierin noch, wo möglich, von den schwäbischen Pfalzgrafen[72]) übertroffen. Besondere Schwierigkeiten macht dabei Pfalzgraf Ludwig. Im J. 1103 übergab nämlich Friedrich von Staufen, Herzog von Schwaben und Eidam des Kaisers Heinrich IV., von seinen würzburgischen Lehen einige dem Bischof von Würzburg, um sie dem dasigen St. Peterskloster zum Heile der Seele seines Bruders, des Pfalzgrafen Ludwig's: Causa salutis animae fratris mei Ludovici Palatini Comitis, zu verleihen[73]). Ebenso wird dieser Ludwig von Staufen in der das Jahr darauf (1104) erfolgenden Bestätigung[74]) des Bischofes Emehard von Würzburg genannt. Wenn ein Geschichtsforscher[75]) die Meinung aufstellt, daß dieser

65) s. Horn, Umständlicher Bericht von der Mark Landsberg. S. 50. Weiße am zuletzt angef. O. II. S. 75. 76. Die Urkunden, in welchen sich Herzog Magnus Pfalzgrafen zu Sachsen und Herrn von Landsberg nannte, s. bei Hoffmann, Abh., daß Herzog Magnus sich einen Pfalzgrafen zu Sachsen geschrieben, in den hanoverschen Anzeigen vom J. 1753. Nr. 26. S. 356 und bei *Schötgen*, Diplomataria et Scr. Rer. Germ. T. II. p. 728. 66) Sie hat besonders Sohr, Abhandlung über die sächsischen Pfalzgrafen in Weiße's N. Mus. f. d. sächs. Gesch. 3. Bd. 1. St. S. 127 gründlich widerlegt. 67) Auch sind die Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten darüber getheilter Meinung, *Struv*. de Comitia Palatinatus Saxonici Serenissimae genti communi p. 30 und der ihn bekämpfende *Gribner*, De Juribus Palatinatus Saxonici Duci Electori propriis l. c. T. III. p. 1—30.

68) s. W. Fr. R. Lauhn, Erneuertes Andenken der nach Absterben des gebornen Churfürsten Johann Friedrich's zu Sachsen, im J. 1555 über die Fürstl. Sächs. Ernestinische Lande geschehenen Reichsbelehnung bei Zepernick, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. 3. Th. Nr. 5. S. 85—87. 69) Bei *Meichelbeck*, Instrum. Frising. n. 559. 70) s. die Nachweisungen in den Origines Boicae Domus. T. II. p. 89—114. 71) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 6. Th. S. 132. 72) s. *Helfrich*, De Comitum Sueviae Pal. familia. 73) s. d. Urk. bei *Schannat*, Vind. Liter. Coll. I. Tradit. vet. coev. 8. Stephani Herbipol. n. 18. p. 62. 74) s. d. Urk. ebend. n. 19. 75) Observatio de origine familiae Augustae Stauffensis summa, praelecta die VII. Jul. MDCCLIII. in den Comment. Soc. reg. Gotting. T. III.

Staufische Herr Pfalzgraf in Schwaben gewesen, so wird dagegen von einem andern[76]) bemerkt, daß genugsam erwiesen sei[77]), daß die schwäbische pfalzgräfliche damals, und wie vorher, so auch nachher die Grafen von Ruck bekleidet haben. Ob aber ununterbrochen? Da bei dem damaligen großen Spalte des Reiches in zwei Parteien so viele Absetzungen, Versöhnungen und wieder Einsetzungen erfolgten. Gegen die Mitte des 12. Jahrh. kam die pfalzgräfliche Würde an die Grafen von Tübingen. In den Jahren 1125, 1135 und 1139 erscheint Hugo Comes de Tuingen[78]), aber im J. 1148 und in den folgenden Jahren[79]) Hugo Palatinus Comes de Tuwingen[80]). Tübingen als Sitz des Pfalzgrafen[81]) ward nun so berühmt, daß die Meinung entstand, als ob alle schwäbischen Pfalzgrafen aus dem tübingischen Geschlechte entsprossen, sodaß Johann von Trittenheim[82]) von dem Pfalzgrafen Godefrid bei Rhein, welcher, weil er aus dem Geschlechte der Grafen von Calwe stammte, mit seinem Geschlechtsnamen in Urkunden: G. Comes Palatinus de Calewo genannt wird, irrthümlich sagt: Gottfridus ex Comite Palatino ex Tubingen Monachus. Daraus, daß Vincentius von Prag[83]) zum Jahre 1158 den Bruder des Kaisers Friedrich's I., den er statt Konrad Ludwig nennt, durch Palatinus Comes de Rheno, und durch Comes Palatinus de Suevia bezeichnet, folgert v. Olenschlager[84]), daß Konrad zugleich Pfalzgraf am Rhein und in Schwaben gewesen, und vornehmlich in dieser Eigenschaft seine Schwaben angeführt habe. Aber aus der Bezeichnung de Suevia läßt sich jenes nicht schließen, da solche Bezeichnungen nach dem Stammlande, ungeachtet der Titel anderswoher gekommen, ganz gewöhnlich waren. Daß Konrad die Schwaben anführte, läßt sich daraus erklären, daß er nach seinem Bruder, dem Kaiser, der vornehmste Schwabe war.

Die Pfalzgrafen waren in den frühern Zeiten Hofrichter, und aus ihnen wurden nach und nach, sowie auch aus den übrigen Hofämtern Reichsämter wurden, Reichsfürsten und statt der frühern Pfalzgrafen war nun am Hofe des Kaisers ein Hofrichter. Aber doch hörte die Ernennung der Pfalzgrafen nicht auf. Diese in den spätern Zeiten ernannten Pfalzgrafen hatten Anfangs nur das Recht Notarios Poëtasque laureatos Caesareos zu creiren[85]). Ungeachtet die Pfalzgrafen ihr Recht misbrauchten, sodaß in dem Visitations-Receß von 1560 sich ein Paragraph befand: „Nachdem hin und wieder viel Notarien durch die Palatinos und Subpalatinen ohne sonderliche Exploration ihrer Geschicklichkeit creirt worden"[86]), so gelang es ihnen doch, ihre Rechte immer weiter auszudehnen, indem die Kaiser ihrem Verlangen, daß ihnen mehr bewilligt werden möchte, entsprachen. Daher konnten sie sich rühmen, ihnen gebühre nach den Clauseln der Comitiven[87]) das Jus legitimandi spurios, adulterinos etiam et incestuosos, concedendi aetatis veniam, restituendi famam, creandi Magistros, Licentiatos et Doctores omnium Falcultatum, restituendi in integrum, dandi tutores, confirmandi alienationes immobilium, quae ad minores pertinent, emancipationibus, arrogationibus et adoptionibus, unionibus prolis auctoritatem praestandi, und was nicht für noch andere Rechte! Besonders erlangte der Pfalzgraf durch die große Comitive noch die Rechte, Edelleute und Ritter zu creiren, adelige Wappen zu verleihen, und Pfalzgrafen von der kleinen Comitive zu ernennen. Einigen Pfalzgrafen ertheilten die Kaiser allerdings das Recht, andere Pfalzgrafen zu creiren[88]). Aber es durfte nicht zum Beispiel werden. Das Recht, Pfalzgrafen zu creiren, gehörte zu den Reservaten des Kaisers. David Pfeiffer singt in den Versen, durch welche er Reisner'n wegen des kaiserlichen Diploms gratulirt:

> Multa reservati Caesar specialia Juris,
> Si non haec aliis conferat, unus habet,
> Ille Palatini solus dignatur honore,
> Quos titulis tantis judicat esse pares.

Doch beschäftigte man sich mit der Frage, ob auch die Kurfürsten oder Reichsfürsten die Gewalt hätten, Pfalzgrafen zu creiren[89]). Von auswärtigen Königen und Fürsten pflegte der Papst[90]) allein[91]) das pfalzgräfliche Amt nebst Titel zu ertheilen, und von den Pfalzgrafen der neueren Zeiten hatten in Italien allein die vom Papste creirten Autorität, die vom Kaiser creir-

76) Croltius a. a. O. 143. 179. 180. Er bemerkt: Es wäre also zu untersuchen, ob der dem Staufischen Hause so günstige Kaiser Heinrich IV. nicht seines Eidams Bruder Ludwigen zum Pfalzgrafen im Herzogthum Franken verordnet, in welchem Fall die ripuarische Pfalzgrafschaft noch immer von der fränkischen zu unterscheiden wäre. 77) von Sattler, Gesch. des Herzogthums Würtemberg. 5. Absatz. §. 16. S. 604 fg. 78) *Hergott*, Geneal. Aust. diplom. T. II. p. 38. 79) *Crusius*, Annal. Suev. P. II. c. VII. *Besold*, Doc. rediv. albae Domus. n. 1. p. 68. 80) Annal. Praemonst. P. I. T. II. p. LXXX sq. *Hess*, Mon. Guelficor. Pars Hist. p. 40—46. *Ussermann*, Monum. Rer. Alem. illustr. T. II. p. 446. 81) Von den Pfalzgrafen von Tübingen handelt Satter, Histor. Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. Cap. 35. 82) Annal. Hirsaug. St. Galler Ausg. S. 418. 83) Chron. ap. *Dobner*, Monum. Histor. Bohem. T. I. p. 55. 57. 84) N. Erl. der guldn. Bulle. S. 150. 85) *Mundius* (*Georg a Rodach*), De Comitibus Palat. *Carpzov* (*Aug. Benedict*), ad Legem Regiam Germ. c. X. Sect. X. n. 6.

86) Mit diesen Klagen stimmt überein *Rhetz* (*Joh. Frid. de*), Instit. jur. publ. L. I. tit. 10. §. 18. p. 83. *Hilligerus* (*Oswaldus*), Donellus enucleatus. L. 17. c. 24. lit. L. *Sixtinus* (*Regnerus*), De Regalibus. L. I. c. 4. n. 140. *Menckenius* (*Luderus*), Controvers. illustr. Dec. 6. contr. 9. *Berger* (*Joh. Heinr.*), Elect. a discept. Forens. ad ordin. Proc. Sax. T. II. Obs. I. p. 31, welcher daher rieth, daß die Notarien von den juridischen Collegien examinirt, und dann immatriculirt werden sollten. 87) s. Form. Comitivae bei *Beyer* (*Georg*), *Volkmannus* emendatus. c. 37. p. 37. n. 23. *Mundius* l. c. c. 3. *Struvius* (*Joh.*), Institut. Jur. Publ. Lib. I. t. 28. §. 2. 88) *Limnaeus* (*Joh.*), Jus Publ. Lib. IV. c. 4. n. 48. *Carpzov* l. c. c. 10. n. 8. 89) *Sagittarius* (*Thomas*), Dissertatio inaug. de Jure Comitum Palatinorum Caesareorum. th. 6. lit. c. 90) Über die päpstlichen Palatinen s. *Pithoeus* l. c. *Horn* (*Casp. Henr.*), Jur. publ. prudent. 91) Nämlich in den neueren Zeiten, von welchen wir oben redeten. Wie in Frankreich unter den Merovingern und Karolingern Pfalzgrafen waren, haben wir oben bemerkt. Aber es finden sich auch Pfalzgrafen in Frankreich unter den Königen des dritten Stammes. So sagt das Chronicon Mauriniacense Lib. I. von dem Grafen Theobald IV. von Champagne Comes Palatinus, et intra Franciam secundus a Rege. Die Nachweisungen über die

ten selbst in Mailand und Savoyen nicht[92]). Anders war es, als die Kaiser noch in Italien mächtig waren, und selbst noch im 14. Jahrh. im Betreff der von den Kaisern creirten Comitum Palatii Lateranensis[93]). In Frankreich haben weder die Pfalzgrafen des Papstes, noch die kaiserlichen Pfalzgrafen eine Erlaubniß gehabt[94]), ja diejenigen, welche sich herausgenommen, den Unterthanen des Königs von Frankreich die Geburt zu restituiren, oder sie zu legitimiren, sind als Majestätsverbrecher verurtheilt worden[95]). Ein unehlich geborener Holländer, der in Holland lebte, schaffte nichts, wenn er vom Kaiser ein Legitimations-Diplom erhielt[96]). Der Herzog von Mailand[97]) und der Fürst von Mantua[98]) erkannten weder der Palatinen, noch selbst des Kaisers Gewalt zu legitimiren an. Der Herzog von Savoyen verweigerte in seinen Ländern den Pfalzgrafen, das Recht zu legitimiren[99]); denn er hatte vom Kaiser Maximilian I. ein Privilegium erhalten, daß er in seinen Ländern den Palatinen die Ausübung der in der Comitiva bewilligten Rechte verbieten konnte[1]). Auch in Teutschland ward die Wirksamkeit der Pfalzgrafen durch die andern ertheilten Privilegien sehr beschränkt. So z. B. erhielt, wie der römische König Ludwig in der Urkunde[2]) vom 15. März 1327 sagt: Bertholdus Comes de Hennenberg collateralis noster et Secretarius perdilectus wegen der ihm und dem Reiche geleisteten Dienste unter andern Privilegien folgende: Hinc est, quod praedictorum praetextu ac quod ipsum Comitem amore diligimus singulari Eidem et omnibus Castrum ac Domum Hennenberch post eum tenentibus, ut sequitur, concedimus per praesentes, ut videlicet auctoritate nostra regia per tempora vitae suae viginti duntaxat manzeres, spurios vel aliter illegitime natos legitimare valeat ad succedendum parentibus, obtinendum honores civiles, quoslibet actus legitimos exercendum omni modo ac si essent legitimi procreati, non obstante lege, quae spurios, manzeres et alios illegitime natos legitimari prohibet et cujuslibet alterius juris edictione contraria, quibus quantum est ad praesentem legitimationis casum ex certa nostra scientia et auctoritate speciali ipse poterit denegare. Ad hoc eidem concedimus ex eadem gratia speciali, quod similiter per tempus vitae suae eadem fultus auctoritate decem duntaxat notarios publicos possit instituere et facere ad suum arbitrium eligendos, tam idoneos et fideles, qui sciant et valeant vice hujusmodi officium exercere. Diese Begnadigungen mit der Legitimation und der Institution sollten auf die von dem genannten Grafen descendirenden legitimen Söhne und Erben übergehen, sodaß allemal derjenige, welcher als der nächste nach ihm das Schloß und Haus Henneberg besäße, während der Zeit seines Lebens zehn illegitime Personen zu legitimiren, und sechs öffentliche Notarien zu instituiren, die Gewalt haben sollte.

Comites Palatini in Frankreich im 10., 11., 12. und 13. Jahrh., sowie über die in England und die in Spanien s. bei *Du Fresne*, Gloss. Lat. unter dem genannten Worte.

92) *Gribner*, De Jur. Legit. Com. Palat. l. c. p. 41—43. 93) Kaiser Ludwig der Baier sagt in der Constitution (bei *Goldast* l. c. T. I. p. 329. 330), durch welche er den Herzog Castrucio von Luca zu des Sacri Lateranensis Palatii Comes erklärte: Et te et praedictos successores tuos (nämlich dessen Söhne und deren Nachkommen in männlicher Linie) in perpetuum eligimus, constituimus, praeficimus et creamus Comitem et Comites ipsius sacri Palatii Lateranensis vosque de Comitatu praedicto investimus et infeudamus, tanquam veros fideles Imperii et vasallos: dantes et concedentes et tribuentes tibi et eis, omnes et singulos honores, et omnia et singula privilegia, et emolumenta, quos et quae Comites praedicti sacri Palatii habent et habuerunt quoquo tempore, de consuetudine vel de jure. Was dieses für Privilegien waren, werden wir sogleich aus der Urkunde des Kaisers Karl IV. ersehen. Hier bemerken wir noch, was nach der Verordnung des Kaisers Ludwig IV. dem zum Pfalzgrafen ernannten Herzog von Lucca, und seinen Nachfolgern bei der Kaiserkrönung oblag: Declarantes et nunc per hoc nostrae Serenitatis indultum, tibi et praedictis, successoribus tuis, ex praedicta Comitatus dignitate competere jus assistendi perpetuo benedictioni, sacrae unctioni et coronationi successorum nostrorum Principum Romanorum, et omnibus et singulis ipsius coronationis solennitatibus, et praecipue sociandi et deducendi ipsos Romanos Principes, tempore coronationis fiendae de iis, ad sacram unctionem de ipsis faciendam, et eosdem Romanos Imperatores successores nostros tenendi et juvandi in ipsa sacra unctione et actu ipsius, et eadem unctione perfecta, eos reducendi et sociandi ad altare, et thalamum, prout et quoties principes expediunt redire. Item jus levandi et tenendi Imperiale diadema, de nostro et successorum nostrorum Romanorum Principum capite, tempore, quo Imperialis coronationis solennia celebrantur et etiam quocunque alio tempore, quoties publice ipsum diadema expedierit elevare de capite nostro et successorum nostrorum Romanorum Principum reponi. Die Charta Caroli IV. Imp. pro Amizino de Paaullis, Capitaneis, Papiensibus civibus ann. 1370 besagt: De certa nostra scientia et Imperialis plenitudine potestatis sacri Lateranensis palatii comites facimus, erigimus, nobilitamus, attollimus, et gratiosius insignimus, decernentes et hoc Imperiali statuentes edicto, quod vos et liberi et descendentes vestri praefati ac vestrum quilibet ex nunc in antea omnibus privilegiis, juribus, immunitatibus, honoribus, consuetudinibus et libertatibus frui debeatis et gaudere, quibus caeteri Lateranensis Palatii seu cujuscunque gradus hactenus Comites fruiti sunt, seu quomodolibet poterunt. Quodque vos et liberi descendentes vestri et vestrum quilibet possitis et valeatis per totum Romanum Imperium facere et creare notarios publicos, seu Tabelliones et judices ordinarios — de praedictis per pennam et calamarium investire, — — — Concedimus et auctoritate praesentium plenam damus et omnimodam potestatem et omnes et singulos et singulas spurios et spurias, bastardos et bastardas, manzeres et nothos et nothas — seu defectum natalium patientes, illustrium Principum, spectabilium Comitum, et nobilium Baronum natis duntaxat exceptis, auctoritate vestra — legitimare, ad honorem et actus legitimos, atque jura ac successiones paternarum haereditatum et aliorum bonorum, sine praejudicio tamen legitimorum filiorum, ita tamen ut ipsi sicut alii legitimi aequalem hujusmodi haereditatem obtineant et bonorum portionem etc. Außer den unehelichen Söhnen der Fürsten, der Grafen und der Edeln, deren Legitimation den Pfalzgrafen verboten war, durften sie auch ihre eignen unehelichen Kinder nicht legitimiren.

94) *Pithoeus* ap. *Freher*. Origin. Palatin. p. 13. 95) *Carpzov*, Ad Leg. Reg. Germ. Sect. X. c. IX. n. 9. 96) *Voetius* (*Joh.*), Comm. ad ff. tit. de concubin. th. 16 sq. 97) *Rosenthalius* (*Henric.*), De feud. c. V. concl. gl. lit. a. 98) *Cyriacus* (*Franc. Nig.*), Controversiae. Forens. Lib. II. c. 236. n. 21. 99) *Choppius* (*Ren.*), De Domaniis Franciae. p. 111.

1) Europäischer Herold. 1. Th. S. 95. 2) Bei Joh. Ad. Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg. 2. Th. S. 83. 84.

Durch solche Privilegien wurde die Wirksamkeit der Pfalzgrafen sehr beschränkt. Waren keine solchen vorhanden, so entstanden vielfältige Streitfragen, besonders im Betreff der Ertheilung der Venia aetatis, welche Landesfürsten, wie wir in der 3. Anmerk. dieser Seite näher angeben, den Pfalzgrafen streitig machten, und in Beziehung auf die Legitimation. Die meisten behaupteten, die Pfalzgrafen könnten ohne Erlaubniß der Reichsfürsten in deren Gebieten legitimiren. Dagegen konnte den Reichsfürsten das Recht nicht abgesprochen werden, in ihren Territorien zu legitimiren, und sie thaten dieses, aber nicht, wie die Pfalzgrafen, im Namen des Kaisers [3]). Da die Reichsstädte nicht die Gewalt der Reichsfürsten hatten, so suchten sie die Wirksamkeit der Pfalzgrafen dadurch zu schwächen, daß sich die Stadträthe von dem Kaiser die pfalzgräflichen Rechte verschafften. Auch erhielten dieselben nicht blos die Reichsstädte, sondern auch andre Städte, z. B. Leipzig. Während der Zwischenreiche verliehen die Reichsvicarien die pfalzgräflichen Rechte. So ertheilte während eines Zwischenreichs der König von Polen, Kurfürst von Sachsen als Reichsverweser dem juridischen Collegio der wittenberger und leipziger und andrer Universitäten die pfalzgräflichen Rechte. Doch gab er der juristischen Facultät nur die Gewalt, Notarien zu creiren, und der philosophischen Facultät nur die Gewalt, Poeten mit dem Lorbeer zu krönen. Besonders mit den Universitäten hatten die Pfalzgrafen Streitigkeiten. So erzählt Joh. Sebast. Müller [4]) zum J. 1682: „Nachdem die fürstlichen Nutritores der Universität Jena berichtet worden, wie Dr. David Gerber, Com. Pal. Caes. und Regierungs-Advocat daselbst, sich unterstanden, einen Studiosum, Namens Heinrich Meinecken, in Magistrum zu creiren, solches aber nicht Herkommens, auch auf andern Universitäten, eingezogener Erkundigung nach, nicht verstattet werde, daß Comites Palatini in loco Academico Doctores et Magistros creiren mögen: also ist an obgedachte Universität rescribiret worden, Dr. Gerbern anzudeuten, daß er sich solcher Actuum auf der Universität gänzlich enthalten, dergleichen aber anderswo anzustellen, und sich seines Comitios gebührender Maßen zu gebrauchen, ihm ungewehrt sein solle. Wobei allhier mit anzufügen, als auf der Universität Leipzig ein Comes Palatinus, welcher zugleich Professor gewesen, sich unterfangen, einen solchen Magistrum auf einem nahe gelegenen Dorfe zu creiren, ist dem Comiti sein Professions-Salar eine Zeit lang zurückgehalten, ingleichen die bei sothanem Actu gewesenen Zeugen mit dem Carcer bestraft worden." Endlich hatten die Pfalzgrafen viele Rangstreitigkeiten mit den Doctoren. Einige Rechtslehrer behaupteten, daß ein Comes Palatinus vor denen von Adel [5]), auch sogar vor den Freiherren und Grafen, welche keine Herrschaften besitzen, den Rang zu prätendiren berechtigt sei [6]). Besonders auch, daß den Comitibus Palatinis die Präcedenz vor den Doctoribus gebühre, behaupteten andre [7]), indem sie in Erwägung zogen, daß den Comitibus zu österem die Gewalt und Macht, Doctores zu creiren, verliehen, die Palatinaten auch den kaiserlichen Rathstiteln in der Capitulation Joseph's Art. 43 und auch in der neuesten Capitulation Karl's Art. 22 vorgesetzt würden; daher könnte es das Ansehen gewinnen, daß der Comes Palatinus Caesareus, dem sowol die Doctores Theologiae, als diejenigen Doctores

---

3) s. *Gribner*, De Jur. Legit. Com. Palat. l. c. p. 44—51. Daselbst (p. 27—30) handelt Gribner auch von der Beschränkung der pfalzgräflichen Rechte im Betreff der Ertheilung der Veniae aetatis, mittels eines Rescripts des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen an den Rath zu Leipzig vom 30. Dec. 1681, in welchem der Kurfürst die von dem gräflichen schwarzburgischen Canzleidirector D. A. F., Comes Palatinus caesareus mit Leipzigern vorgenommenen Ertheilungen der veniae aetatis für nichtig erklärt, und bemerkt: „Wie wir nun dies ermeldetes D. A. F. Beginnen auffällig vermerken, und dergleichen Uns aus Landes-Fürstl. Hoheit zustehendes Regale weder ihm, noch sonst jemand anders zu exerciren verstatten können; als (also) begehren wir hiermit, ihr wollet, kraft dieses, dergleichen Diplomata von obberührten Personen ungesäumt absodern, und deren Curatoren, daß sie bis zu ihrer Pflegbefohlenen erlangten Majorennität die Vormundschaft noch ferner gebührend verwalten sollen, andeuten." In der Antwort der leipziger Schöppen nach Gera ad consultat: S. A. Mens. Oct. 1694 wird gesagt: „Hat Gentilis Mutter, kurz vor ihrem Ende, ihres vorher verstorbenen Mannes Bruder Godofredum ihrem unmündigen Sohne zum Vormunden verordnet, dieser auch rc., als er noch nicht 18 Jahre erfüllet, veniam aetatis von einem Comite Palatino erhalten, und wollet ihr, ob die ihm vom Comite Palatino ertheilte venia aetatis für beständig zu halten, berichtet sein rc. Ob nun weiter in der Comitum Palatinorum diplomatibus auch die Macht einen Minderjährigen pro majorenni zu erklären, und veniam aetatis zu ertheilen, insgemein enthalten ist; also daß sie solche Potestät allenthalben im Reiche exerciren mögen, es das Ansehen gewinnet; im gegenwärtigen Fall auch der Comes Palatinus, daß er die gesuchte veniam aetatis auf vorhergehende genugsame Erkundigung ertheilet habe, gemeldet, also daß er zumal dergleichen Erkundigung am füglichsten von den nächsten Anverwandten zu erlangen, allenthalben gebührlich zu verfahren, angeführt werden möchte: D. a. b. die Macht und Gewalt, veniam aetatis zu ertheilen, ein Stück der denen Reichsständen in ihren Landen zukommenden Oberherrlichkeit ist, und ihnen vi Juris territorialis zukommt; und Ihro Kaiserl. Majestät selbst in Dero Stände des Reichs Landes regulariter und wann die Sache nicht schlechterdings die hohe Kayserl. Reservata angehe, dero Jurisdiction nicht exerciren, also denen Comitibus Palatinis dergleichen Jura, als die potestas veniam aetatis concedendi ist, nirgends als in denen Ihro Kayserl. Majestät unmittelbar zustehenden Orten auszuüben freisteht, In concedenda venia aetatis auch die in Rechten erfoderte Requisita genau beobachtet werden müssen, und darunter, daß die Mannspersonen 20 Jahre sein sollen, begriffen, und obgleich diesfalls vom Jure communi abzuweichen, Ihro Kayserl. Majestät und vermöge der Landes-Fürstlichen Hoheit denen Ständen des Reichs frei steht; so mag sich doch solcher Freiheit mit Bestand kein Comes Palatinus anmaßen rc. So möchte die vom Comite Palatino dem unmündigen Gentili ertheilte venia aetatis für beständig nicht gehalten werden rc." Vollständig findet sich dieses Responsum des leipziger Schöppenstuhls bei *Rivinus* (*Quint. Sept. Flor.*), Ad ordinat. Process. summar. Tit. IX. Ku. 12.

4) Annales des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. S. 546. 5) *Mundius*, De Comitibus Palat. c. 3. n. 2. c. 4. n. 17, von welchem *Gribner* p. 37: In Juribus Palatinorum commemorandis encomiisque cumulandis tam benignus ac liberalis est, ut in aprico sit, Ordinis sui causam agere ac partium studio labore. Daß den Pfalzgrafen der Rang vor denen von gebühre, behauptet auch *Chassanaeus* (*Barthol.*), Catal. Glor. Mund. P. 5. n. 50. 6) *Mundius* l. c. c. 2. n. 44. 7) *Crusius* (*Joh. Andr.*), De praeemin. session. praecedent. s. προεδρ. Jure. c. 33. *Gastelius*, De stat. public. c. 21. n. 8. *Peregrinus* (*Marc. Ant.*), Consilia. Lib. 1, 48.

Juris, die vor ihm promovirt waren, den Vorgang streitig machen wollten, ihnen denselben nicht zu überlassen schuldig sei. Als ein Comes Palatinus deshalb von der juristischen Facultät zu Wittenberg ein Responsum darüber verlangte, ob ihm nicht die Präcedenz vor jenen gebühre, setzte die juristische Facultät zu Wittenberg in ihrer Antwort[8]) ihm entgegen, daß die oben angeführte Meinung, als wären die Comites Palatini denen von Adel, auch Freiherren und Grafen zu präferiren nicht gegründet sei, da in den angezogenen Capitulationen vielmehr die Nobiles den Palatinis vorgesetzt werden[9]), auch den Pfalzgrafen, daß sie daselbst vor den kaiserlichen Räthen stehen, weil der bloße Titel eines kaiserlichen Rathes ebenmäßig eine Präcedenz nicht gebe; cum titulus ille, wie *L. B. a. Lincker.* ad art. 43. Cap. Jos. p. 118 sage: etiam mercatoribus et rationariis quandoque conferatur, et pro dignitate illum gerentis aestimetur, da die Doctores hingegen denen von Adel diesfalls gleichgeachtet, auch von verschiedenen Rechtslehrern präferirt werden, und das Jus creandi Doctores, welches doch von Verschiedenen in Zweifel gezogen werde, ebenmäßig keinen Rang vor den Doctoribus tribuiren könne, vielmehr, daß den Doctoribus von den Palatinis die Präcedenz zustehe, mit vielen Ursachen von *L. B. a. Lincker* Resp. 41. ad Capit. Joseph. l. c. et p. 1. dec. 419 behauptet werde[10]); im übrigen den Doctoribus Theologiae der Rang vor den Doctoribus Juris, und denen, welche eher promovirt, vor denen, welche nach ihnen in eadem Facultate promovirt, die Präcedenz allenthalben eingeräumt werde; so erscheine hieraus so viel, daß der anfragende Comes Palatinus Caesareus vor den Doctoribus Theologiae, und denjenigen Doctoribus Juris, welche eher, als derselbe, promovirt, den Vorgang und Vorsitz zu prätendiren nicht berechtigt sei. So gab die pfalzgräfliche Würde zuletzt auch keinen Vorrang, und auch nicht viel Ehre, da sie ganz käuflich geworden war. Die Wirksamkeit der Pfalzgrafen war auf der andern Seite durch die Landesgesetze so geschmälert und beschränkt, daß, als ihr Amt durch Auflösung des teutschen Reiches durch Napoleon aufhörte, sie nicht viel verloren. (*Ferdinand Wachter.*)

PFALZGRAFEN (zu Aachen). Karl's des Großen Pfalz zu Aachen ist in Betracht des großen Mannes, dessen Lieblingssitz sie gewesen, für Ost- und Westfranken in gleichem Maße ein Gegenstand der Verehrung geworden, und wie lebhaft auch beide Abtheilungen des Volkes über deren Besitz stritten, die durch den großen Karl für das Königshaus zu Aachen und das davon abhängende königliche Patrimonium beliebte Einrichtung bestand unverletzt unter dem fortwährenden Wechsel der Herrschaft. Zu politischer Wichtigkeit gelangten die Pfalz- oder Burggrafen, die diesem Patrimonium vorgesetzt waren, zu den Zeiten der definitiven Trennung von Ost- und Westfranken, als das linke Rheinufer, einst der Kern des Reichs, der östlichen Hälfte eine Grenzprovinz werden mußte, und hiermit in seiner bisherigen Wichtigkeit wesentliche Einbuße erlitt. Dergleichen Umwandlung macht aber nicht nur auf die Individuen, sie macht auch auf die Institutionen ihren Einfluß geltend, und als dem linken Rheinufer nicht länger die Krone des fränkischen Reichs eigen war, hörte auch die Pfalz zu Aachen auf, dieser Krone kostbarster Edelstein zu sein. Mit ihrer abnehmenden Wichtigkeit stieg in dem von den meist abwesenden Königen vernachlässigten Krongut die Wichtigkeit der Statthalter oder der Pfalzgrafen, und jener Hermann, mit welchem die documentirte Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen beginnt, leuchtet bereits in allem dem Glanze, welcher die größten Herren des Reichs zu umgeben pflegte, bekleidete auch in mehren Gauen Ripuariens das Grafenamt, daher ihm abwechselnd das herzogliche oder gräfliche Prädicat beigelegt wird. Zum ersten Male wird Graf Hermann genannt in der Urkunde, d. d. Dalem, 29. Dec. 945, worin König Otto I. dem Erzbischofe von Trier St. Servatien Abtei zu Mastricht wiedergibt. Drei Jahre später wohnte Hermann dem placito generali zu Nimmegen bei, nach Ausweis der Urkunde, worin König Otto dem Abte zu Prüm den Besitz des Klosters Süstern bestätigte, 1. Jun. 948. Hier wird Hermannus Dux unmittelbar nach Herzog Konrad von Lothringen genannt. Ob er aber derselbe Herzog Hermann war, welchen in der Reihenfolge der Äbte von Echternach die dasigen Mönche in ihrer Eingabe an König Heinrich VI. 1194 nennen, bleibt billig dahin gestellt. Ausgemacht hingegen scheint, daß Hermann rühmlichen Antheil an der Schlacht auf dem Lechfelde genommen hat, und schreibt sich vielleicht davon der Einfluß her, den er in Otto's spätern Zeiten auf die öffentlichen Angelegenheiten übte. Im J. 948 wird er als Graf des Auel-, 970 als Graf des Bonnen- und 975 und 980 als Graf des Eifelgaues bezeichnet. Von ihm wird ferner 985 gerühmt, daß er die um die Verleihung des Herzogthums Baiern entstandenen Unruhen durch seine verständige Vermittlung beizulegen gewußt habe. In der Eigenschaft eines Pfalzgrafen wird er zum ersten Male von Ditmar angeführt, bei Gelegenheit der Vermählung von Hermann's Sohne Ezo mit der Prinzessin Mathilde. Nachmals heißt es in der Urkunde Otto's III. 13. Jun. 993: „in pago Bunechgouve vocato, ac comitatu Herimanni Palatini Comitis." Damals hochbejahrt kann der Pfalzgraf das Datum dieser Urkunde nicht gar lange überlebt haben, doch findet sich sein Todesjahr nirgends angemerkt, ebenso wenig das Geschlecht, welchem er entsprossen war. Nur das eine steht fest, daß er Arnulf's des Bösen, nicht Adolf der Böse, wie es im Art. Hermann, Pfalzgraf am Rhein, VI, 246, heißt, des Herzogs in Baiern Sohn nicht gewesen sein kann. Mit Heilwig, einer Anverwandten des Herzogs Ulrich's vermählt, hatte Hermann zwei Söhne, Ehrenfried oder Ezo, und Hezelin. Von Ehrenfried handelt ein selbständiger Art. XXXVI., 420—422, dem wir nur hinzufügen wollen, daß Ehrenfried unter an-

8) s. das Responsum bei *Gribner* l. c. p. 73—75. 9) *Horn*, Juris P. Prudent. c. 49. §. 2. p. 495 ibique *Strauch*. 10) add. *Mulz.* Repraes. Maj. p. 2. c. 20. n. 175 sq. cum nomen Palatinorum officii et muneris, potius, quam dignitatis sit, adeoque Jus proedrias tribuere non possit. *Lyncker* d. l.

dern Grafschaften jene des Bonnengaues, 1020, besaß, und daß eine Urkunde vom 10. Jan. 1027 ihn als der Äbtissin von Essen Advocatus in Francia nennt. Von seinen Töchtern wird Aleydis, Athais, Adelheid, als Äbtissin zu Nivelle etwa 1040 verstorben sein, Theophania war zu Essen, Heilwig zu Neuß, Mathilde zu Dietkirchen bei Bonn und zu Vilich, auf der andern Rheinseite, Ida zu St. Marien im Capitol binnen Cöln und Sophia zu Gandersheim Äbtissin. Eine siebente Tochter, die sogenannte Königin Richenza von Polen, wird ihren eignen Art. haben müssen, dergleichen auch dem einen Sohn Hermann, als Erzbischof zu Cöln Hermann II. genannt, geworden ist. Der älteste Sohn Ludolf, der mit großer Tapferkeit ungewöhnliche Leidesstärke verband, hatte bereits aus des Vaters Händen die Voigtei der Abtei Brauweiler übernommen, war auch mit dem Comitatus oder der praefectura des Erzstiftes Cöln bekleidet, welches Amt der Mönch von Brauweiler erklärt: „scilicet ut ingruente bellicosi discriminis articulo Coloniensis Archiepiscopi legionis signifer, i. e. primipilarius esset.“ Ludolf starb aber, bevor er in der Pfalzgrafenwürde des Vaters Nachfolger werden konnte, zu Brauweiler, nachdem er in der Ehe mit Mathild'en, der Tochter des Grafen Otto von Zütphen, Vater von Heinrich und Kuno geworden war. Heinrich erhielt zu seinem Antheil den Comitatus Coloniensis, überlebte aber, so viel sich aus der Erzählung des Mönchs von Brauweiler schließen läßt, den Vater nicht lange. Kuno, Voigt zu Brauweiler, wurde 1049 von König Heinrich III. mit dem Herzogthume Baiern begnadigt und hatte demnach in demselben Jahre den Bau der Hainburg, an der Donau, mit Heereskraft gegen die Ungarn zu beschützen. Gewaltthätigkeiten, welche von Kuno in dem Umfange seines Herzogthums verübt waren, und vorzüglich sein erbitterter Zwist mit dem Bischof Gebhard von Regensburg, veranlaßten den Kaiser, das Herzogthum einzuziehen, bald darauf über Kuno die Acht zu verhängen. Dieser flüchtete nach Ungarn, 1053, gewann großen Einfluß bei König Andreas I. und brauchte diesen dazu, um dem König die mit Kaiser Heinrich bereits angeknüpften Friedenshandlungen zu verleiden, um ihn zu bestimmen, daß er mit Waffengewalt den Kaiser entthrone, anstatt in ein Lehensverhältniß zu Teutschland zu treten; dazu sollten Verbindungen mit den Misvergnügten in Teutschland benutzt werden. Auf Kuno's Rath fiel Andreas in Kärnthen ein, wo er die Hengstburg eroberte, und „Romana respublica,“ schreibt Wibertus: „subjectionem regni Hungariae perdidit.“ Viel weiter noch mag Kuno seine Hoffnungen ausgedehnt haben, allein ein plötzlicher Tod, welchen der Mönch von Brauweiler einer Vergiftung zuschreibt, durchschnitt den Faden seiner Entwürfe, 1054 oder 1055. Vermählt mit Judith, der Tochter des Markgrafen Otto von Schweinfurt, starb Kuno ohne Kinder, gleichwie dieses mit seinem Bruder Heinrich der Fall gewesen ist. Otto, Ehrenfried's anderer Sohn, folgte demselben in der Pfalzgrafschaft, erhielt auch, 7. April 1045, von König Heinrich das Herzogthum Schwaben, als Belohnung für die nützlichen Dienste, die er zu Bekämpfung des rebellischen Herzogs von Niederlothringen, Gottfried II., geleistet. Doch mußte Otto Kaiserswerth und Duisburg, Ehrenfried's Erwerbung an den Reichsfiscus zurückgeben. Er stand aber nur kurze Zeit dem Herzogthume vor, und beschloß 1047 sein Leben auf Tomberg, der gewaltigen, in dem heutigen Kreise Rheinbach belegenen Feste, die bereits seiner Vorfahren Lieblingssitz gewesen war. Über seine Gemahlin wie über seine Kinder schweigt der Mönch von Brauweiler, bei Alberich von Troisfontaines hingegen liest man: „Ottonem, ducem Sueviae, de cujus linea descendit ille Lotharius, dux Saxonum, qui fuit Imperator.“ Köhler glaubte hiernach annehmen zu können, daß Graf Gebhard, der Vater Kaisers Lothar II., eine Gräfin von Formbach, die Hedwig, zur Frau gehabt habe, und Crollius sieht sich weiter veranlaßt, den Grafen Gebhard für einen Sohn des Herzogs Otto, aus dessen Ehe mit Ida, der Tochter eines ältern Grafen Gebhard von Süpplingenburg, erzeugt, zu halten. Otto's vermeintlicher Sohn, Graf Gebhard von Süpplingenburg, fiel in der Schlacht an der Unstrut, 9. Jun. 1075; er war Vater jenes Lothar, der im J. 1125 den Thron Karl's des Großen bestieg. Des Pfalzgrafen Ehrenfried jüngerer Bruder, Hezelin, welcher in dem Zülpichgau das Grafenamt bekleidete, vergabte das Gut Bercheim und den halben Wald Vele an die Abtei Cornelimünster, während sein Bruder die andre Hälfte an sein Stift Brauweiler schenkte; beides geht aus der Bestätigungsurkunde des Erzstifts Piligrim von Cöln, vom 10. Oct. 1028 hervor. Hezelin nennt sich selbst in der Urkunde vom 29. Sept. 1033, worin er einen Herrenhof zu Lövenich an St. Gereon's Stift zu Cöln gibt, „non merito sed nomine palatinus comes dictus,“ und scheint sich in dem salischen Königshause eine Gemahlin gesucht zu haben, indem seine Söhne (genauer einer derselben) cognati Heinrich's III. genannt werden. Ihrer sind zwei gewesen, Heinrich I. und Kuno. Von Kuno gelten Steindel's Worte: Chunonem nepotem suum poenitentem pro rebellione suscepit, et sic singulos in sua redire permisit. Es geschah dieses zu Worms, 1056, nicht gar lange vor dem Ableben König Heinrich's III., aus dessen Händen Kuno auch noch das Herzogthum Kärnthen empfing. Soviel Gnade für einen kaum versöhnten Aufrührer, und der Umstand, daß Kuno allein cognatus regis genannt wird, während diese Verwandtschaft sich nicht auf seinen Bruder auszudehnen scheint, könnte vielleicht zu der Annahme berechtigen, daß Kuno's Gemahlin eine Tochter des 1038 verstorbenen Herzogs Konrad gewesen sei. Auf der Ständeversammlung zu Worms, 4. April 1057, fand auch Kuno sich ein, in der Eigenschaft eines Herzogs der Karentaner. Anno 1058, „autumnali tempore dux Charintanorum Chuono Longobardiam valida manu est ingressus, sed resistentibus sibi provincialibus turpiter est regressus,“ also Steindel, der, wie es scheint, den Herzog die Unterwerfung der dem Namen nach mit Kärnthen vereinigten Markgrafschaft Verona beabsichtigen läßt. Hingegen berichtet Lambert von Aschaffenburg unter demselben Jahre, daß Kuno ein großes Heer zusam-

mengebracht habe, um von seinem Herzogthume Besitz zu nehmen, welches ihm bis dahin durch aufrührisches Treiben der Insassen verwehrt worden, er habe aber, durch einen frühzeitigen Tod verhindert, die angetretene Heerfahrt nicht zu dem gewünschten Ausgange bringen können. Nach Lambert's Zeugniß wäre Kuno demnach 1058 gestorben, wogegen der Anhang zu des Hermannus Contractus Chronik seinen Tod in das J. 1060 setzt. Man legt ihm einen Sohn, Ludolf, bei, der nach Ableben der Herzoge Welf und Berthold zu dem Besitze des Herzogthums Kärnthen gelangte, auch einen Vatersbruder, Udalricus, marchio Carentinorum, beerbte; wir sind auch nicht abgeneigt, in diesem Ludolf, Abkömmling des Saliers Konrad, den Stammvater der karentanischen Grafen von Ortenburg, welche die Sage von den Grafen von Sponheim ableitet, zu erkennen. Heinrich, der ältere Bruder des Herzogs Kuno von Kärnthen, trat als Pfalzgraf an seines Vetters Otto Stelle, als dieser zu dem Herzogthum Schwaben befördert worden, erhielt von der Freigebigkeit seiner Muhme, der Königin Richenza, die Burg Cochem, mit der Voigtei des von Richenza an die Abtei Brauweiler vergabten Gutes Clotten, welche Voigtei er jedoch, auf Bitten der Schenkerin, dem Grafen Sicco reichte. Später scheint sie eine der wesentlichen Veranlassungen zu dem Zwiste des Pfalzgrafen mit dem Erzbischof Anno von Cöln geworden zu sein, als nämlich Anno den Mönchen von Brauweiler das Gut Clotten entzog. Der Zwist wurde so heftig, daß der Pfalzgraf mit Feuer und Schwert die Besitzungen der cölnischen Kirche verheerte, wogegen der Erzbischof den Bannfluch über ihn aussprach, was auf sein Gemüth solche Gewalt übte, daß er de- und wehmüthig nach Cöln kam, und um seine Wiederaufnahme in die christliche Gemeinschaft flehte. Sie wurde ihm nicht versagt, er mußte sie aber durch Abtretung der Siegburg, als der Räuberhöhle, von welcher aus vornehmlich die Verwüstung ausgegangen war, erkaufen. Willig brachte Heinrich dieses Opfer, ohne doch damit seiner Seele Frieden geben zu können; auf ihr lasteten fortwährend die religiösen Schrecknisse, die durch den Bannfluch geweckt waren. Unfähig, den Sturm in seinem Innern zu beschwichtigen, suchte der Pfalzgraf Trost in nähern Beziehungen zu der Kirche. Wie herzlich er auch seiner Gemahlin zugethan war, fand er gleichwol in sich die Kraft ihr zu entsagen, um fortan, als Converse, in dem Kloster Gorze zu leben. Dort hielt der Mönch, welchen Beinamen damals Heinrich empfing, drei Jahre aus, dann fand er doch das Leben im Münster allzu langweilig und sein geistiges Bedürfniß allzu wenig befriedigend. Er mußte wieder ins Freie, er fand die liebende Gemahlin wieder, und der Jubel der Vasallen begrüßte seine Wiederkehr. Indem er sich so groß und stark wie je fühlte, wollte er die Gunst der Umstände benutzen, um an dem Erzbischofe Rache zu nehmen, dem er die Schuld von allem seinem Unglücke beimaß. Die Stadt Cöln sogar hat er belagert, doch nicht überwältigen können, da die Bürger für ihren Erzbischof sich bewaffneten. Zum Abzuge genöthigt, beschäftigte sich der Pfalzgraf auf der Burg zu Cochem mit den Zurüstungen zu einem neuen entscheidenden Zuge, da überfiel ihn das bis dahin schlummernde Seelenleiden in verdoppelter Gewalt. Er faßte eine Hellebarde und erschlug damit seine um ihn beschäftigte Gemahlin [1] (4. Mai 1061). Er wurde bis an sein Ende in der Abtei Echternach verwahrt. Mathilden's Leib ließ der Erzbischof Anno in geziemender Weise zur Erde bestatten; er nahm auch ihren jüngern Sohn Poppo zu sich, und erzog ihn in liebender Sorgfalt zu allem Guten auf. Dieser Poppo ist Archidiakonus zu Trier und 1090 Bischof zu Metz geworden; gestorben 1103. Mathilde, Tochter eines Grafen von Are, hat die Herrschaft Laach, die sogenannte große Pellenz, ererbt, auch ihren Nachkommen hinterlassen. Von ihrem Manne ist noch zu bemerken, daß ihm, als König Heinrich III. zu Frankfurt gefährlich krank lag, die Großen die Nachfolge im Reiche zugedacht hatten. Heinrich besaß auch die Voigtei der Abtei Cornelismünster, und wegen des St. Servatiusstiftes zu Mastricht die Voigtei des Dorfes Güls bei Coblenz, für welche er einen Untervoigt zu bestellen pflegte. Ein solcher drückte die Einwohner über alle Gebühr; sie entsandten Boten nach Andernach, um ihre Klagen über den Zwingherrn dem jungen König und den ihn begleitenden Großen vorzutragen. Der ältere Sohn des unglücklichen Pfalzgrafen, Heinrich, wie der Vater genannt, befand sich noch nicht in den Jahren, um das von dem Vater bekleidete Amt verwalten zu können; die pfalzgräfliche Würde wurde daher an einen Hermann gegeben, der bis auf diesen Tag ein genealogisches Räthsel geblieben ist. Ohne die Lösung dieses Räthsels versuchen zu wollen, glauben wir doch der Meinung Wenck's beipflichten zu müssen und diesen Hermann in dem luxemburgischen Hause suchen zu dürfen. Die Geschichte dieses Hauses ist bis auf diesen Tag ein wüstes, unangebautes Feld; wir lassen es also dahin gestellt sein, ob Pfalzgraf Hermann, wie Wenck annimmt, ein Sohn des Grafen Friedrich I. von Luxemburg war, und begnügen uns, vor der Hand auf Hermann's nahe Verwandtschaft mit der luxemburgischen Linie, welcher Graf Hermann von Salm entsprossen, aufmerksam zu machen. Weit entfernt, der politischen Richtung des Gegenkönigs sich anzuschließen, machte sich der Pfalzgraf Hermann bemerkbar durch die entschiedenste Anhänglichkeit an das fränkische Kaiserhaus; verlobt mit der Tochter Rudolf's von Schwaben, entsagte er dieser Verbindung, sobald Rudolf mit König Heinrich IV. in Streit kam, und statt der Jungfrau von Rheinfelden führte er eine Witwe heim, Adelheid, Tochter des Grafen Otto von Orlamünda, die in erster Ehe mit Graf Adelbert von Ballenstädt verheirathet gewesen war. Ziemlich bejahrt vielleicht, als er diese Ehe einging, ist der Pfalzgraf kinderlos geblieben, es sei denn, daß die beiden Brüder, Heinrich, Graf von Salm, und Otto, Graf von Rheineck, seine und nicht, wie man gemeiniglich

---

1) In amentiam versus est, ac mox dependentem arripiens bipennem, dilectae conjugis Adelheidis caput feriens amputavit, cursuque fores egressus, plausu manuum et cachinno, quid egisset, insanientis ut erat more exposuit — captus vinculisque e suis injectus, quamdiu supervixit, furiosus et impos sui mansit.

dafür hält, des Königs Hermann Söhne gewesen sind. Auch von Hermann's Verrichtungen ist wenig auf uns gekommen. Bereits in der Urkunde, die König Heinrich IV. am 15. April 1064 ausfertigen ließ, ist er als Comes Palatinus und zugleich als Voigt der Abtei St. Corneliemünster angeführt. Aus einer andern Urkunde Heinrich's IV. ergibt sich, daß Hermann in dem Ruhrgau das Grafenamt übte. Er verhalf vor 1079 der Abtei Brauweiler wieder zu dem Besitze des Gutes in Clotten, gleichwie er 1082 der Abtei Deutz einen Wald in der Pfarre Remagen, (er war also in der Nähe begütert, vielleicht die Burg Rheineck sein Eigenthum), den er in Gemeinschaft mit dem königlichen Fiscus besaß, schenkte. Sein Tod [2]) erfolgte 1085. Waren es Vettern, waren es Söhne, die den Pfalzgrafen Hermann beerbten, keiner von ihnen folgte ihm in der pfalzgräflichen Würde, welche vielmehr an Heinrich II. von Laach gelangte. Dieser Beiname und der Besitz der Herrschaft Laach ist einer der triftigsten Beweise, daß Heinrich II. ein Sohn Heinrich's I. und der Mathilde war. In des Erzbischofs Udo von Trier Urkunde 1075 heißt es: „Signum Henrici comitis de Laach." In der Schlacht an der Elster, welche 15. Oct. 1080 den rebellischen Sachsen geliefert wurde, befehligte Heinrich von Laach jenen Flügel des kaiserlichen Heeres, welcher die ihm entgegenstehenden Feinde in die Flucht trieb, und schon hatte der Anführer ein dankendes und freudiges Kyrie Eleyson angestimmt, als Otto von Nordheim, von der Verfolgung des andern Flügels der Kaiserlichen ablassend, der Schlacht eine unerwartete Wendung gab, und zuletzt den Sieg der Sachsen entschied. Alle seine kostbaren Geräthschaften büßte Heinrich auf der Flucht ein. Zur Pfalzgrafschaft gelangt, ohne Kinder in seiner Ehe, mit Adelheid, beschenkte er Kirchen und Klöster, unter andern 1088 das neugestiftete Kloster St. Niclasen zu Komburg, bei Schwäbisch-Hall, mit einem Antheil an Ereglingen &c.; er stiftete auch 1093 in der Nähe seiner Burg Laach, von ihr nur durch den See geschieden, das berühmte gleichnamige Kloster, zu dessen Unterhaltung er die Ortschaften Kruft, Bendorf, Heimbach, Bell, Rieden, Alken, Wildenburg anwies. Unter den Zeugen der Stiftungsurkunde, worin Heinrich als Dei gratia comes palatinus Rheni et dominus de Lacu aufgeführt wird, unmittelbar nach dem Erzbischof von Trier, „Sygefridus privignus meus" genannt. Heinrich ist demnach der erste gewesen, der sich des Titels eines Pfalzgrafen bei Rhein bediente [3]), ohne zu ahnen, welche Fluth von Ansprüchen er mit dieser Benennung den spätern Pfalzgrafen hinterlasse. Auch eine andere Zufälligkeit seines Lebens ist fleißig von den pfälzischen Publicisten ausgebeutet worden. Ihn bestellte nämlich Heinrich IV., als er eine abermalige Römerfahrt antrat, zu seinem Vicarius, vielleicht einzig für die Abtei Echternach, (Urkunde der Abtei Echternach, 1095); er hätte dieselbe Bestallung jedem andern Großen ertheilen können, daß sie aber dem Pfalzgrafen von Aachen wurde, dieses ist den pfälzischen Scribenten ein unumstößlicher Beweis, daß das Reichsvicariat einzig und allein dem Pfalzgrafen gebührte. Der Beweis will uns nicht einleuchten, wiewol wir zugeben müssen, daß die Thatsache, misverstanden und gemisdeutet, auf die Bildung eines Herkommens, dieses Grundgesetzes für Teutschland, wesentlichen Einfluß geübt haben kann. Heinrich starb [4]) den 12. April 1095. Seine Ruhestätte fand der Pfalzgraf in der Klosterkirche von Laach. Zwei Jahrhunderte später ließ der eilfte Abt, Theodorich von Lehmen (er resignirte 1295 und starb 1307) die Gebeine erheben, „et in tumba honesta" verschließen, „et eius imaginem formari fecit, et altare ad caput eius, quod constabat in universo 25 marc, bone monete." Tumba und Bild, dieses weit über Lebensgröße, sind noch vorhanden, der Pfalzgraf hält eine Abbildung der durch ihn erbauten Kirche, die jedoch keine Ähnlichkeit mit dem heutigen Prachtbau bietet. Des Pfalzgrafen Hifthorn, das der nämliche Abt in Silber fassen ließ, in der Absicht, um es hierdurch, als einen Gegenstand von materiellem Werthe, dem Kloster zu erhalten, ist längst verkommen. Die Gemahlin des Pfalzgrafen, Adelheid, starb den 28. März 1100, nach dem Zeugnisse des Annalista Saxo: „Adela sive Adelheidis Palatina, Romam pergens, defuncta est. Haec et soror eius Cunigunda filiae erant Adhelae Marchionissae ex Ottone Marchione." Sie, die zum zweiten Male des Pfalzgrafen Hermann Witwe geworden war, scheint sich Heinrich gefreit zu haben, um desto sicherer das Ziel seines Ehrgeizes, die Wiedereinsetzung in die von seinen Vätern besessene Würde, zu erreichen. Adelheid, die auch den dritten Gemahl überlebte, beschenkte 1099, in Gegenwart und mit Willen ihres Sohnes erster Ehe, des Siegfried von Ballenstädt, St. Georgenstift zu Limburg an der Lahn mit den Gütern, die ihrem Capellan Mangold in Bisena, (Isen, keineswegs Isenburg) und Mude (Meud) angewiesen wurden; wir gedenken dieser Handlung, weil sie den unumstößlichen Beweis von Adelheid'ens Vermählung mit Pfalzgraf Hermann bietet,

2) „Eo tempore," schreibt Berthold, in der Fortsetzung von des Hermannus Contractus Chronik, „Palatinus comes Heremannus et Otto Constantiensis episcopus ex parte Heinrici absque ecclesiastica communione miserabiliter periere." 3) Dieser Titel ist für Lenz (hist. de Limbourg II, 24) einer der Punkte geworden, um deretwegen er die Echtheit der Stiftungsurkunde von Laach bestreitet. Er findet sich aber nicht nur im Eingang der Urkunde, sondern auch auf dem Siegel (*Günther*, tab. IV.) ist zu lesen: Henric comes Palatinus Rheni et dñs de Lacu, gleichwie es auf dem Siegel des zweiten Stifters der Abtei Laach, des Pfalzgrafen Siegfried, heißt: Sigifrid, Francorum Rheni comes Palatinus. Von ganz anderer Bedeutung jedoch, wie die Ansetzungen um den Titel sind des limburgischen Geschichtschreibers Einwürfe gegen die Zeugen, nicht nur die Qualificationen, sondern auch die Personen betreffend. Unter diesen Umständen wäre es von Wichtigkeit, die Urschrift der Urkunde einer genauen Prüfung unterwerfen zu können; allein sie ist, mit allen übrigen werthvollen Documenten des hiesigen Archivs, nach Berlin gewandert, wo sie, fern von allen denjenigen, die von ihnen einen nützlichen Gebrauch machen könnten, fern von allen Mitteln einer kritischen Beleuchtung, unter der Masse der übrigen Scripturen des königlichen Archivs verschwinden.

4) „Henricus etiam palatinus comes," schreibt Berthold von Constanz, „multum et ipse dives sed Apostolicae sedis non adeo obediens, viam universae terrae arripuit, divitiasque multas a multis sibi inutiliter diripiendas reliquit."

„domnique mei Herimanni,“ der folglich nicht, wie Crollius annahm, des Pfalzgrafen Heinrich II. Vatersbruder sein kann. Über ihre drei Ehemänner scheint Adelheid das Regiment geübt zu haben; von ihrem Einflusse auf Heinrich II. wenigstens zeugt der Umstand, daß dieser sich genöthigt sah, seinen Stiefsohn, den mehrmals genannten Siegfried von Ballenstädt, zu seinem Haupterben zu erklären. Nach der Beschaffenheit der Zeiten mußte dergleichen Anordnung vielfältige Anfechtung finden. Schreibt doch von Pfalzgraf Heinrich der Mönch Berthold von Constanz: Divitiasque multis sibi inutiliter diripiendas reliquit. Waren aber die Güter vielen ein Gegenstand der Begehrlichkeit, so buhlten nicht minder verschiedene Große um die erledigte Würde. Wenn auch König Heinrich V. irgendwo äußert: Post mortem vero praedicti Palatini Comitis Henrici, Sigefridus, qui ei in comitatu Palatii successit, auch König Konrad III. in einer Urkunde um Bendorf (1138) berichtet: Post mortem quoque praedicti Comitis Palatini Henrici .... deinde aliquanto tempore elapso Sigefridus Palatinus, qui praefato Comiti in Palatii Comitatu successit, so kommt doch 11. Juli 1097 und 1098 ein Pfalzgraf Heinrich vor, der ungezweifelt dem luxemburgischen oder limburgischen Hause angehörte, seiner Verwandtschaft mit Hermann II. die Erhebung zu solcher Würde verdankt, und 1103 sagt Friedrich von Staufen, Herzog von Schwaben, indem er zu Handen des St. Petersklosters in Würzburg dem dasigen Bischof einige Lehen übergibt, es geschehe dieses causa salutis animae fratris mei Ludewici Palatini Comitis. Es mögen diese Erscheinungen in der grenzenlosen Verwirrung, welche über Teutschland gekommen, ihre Erklärung finden. Indessen glauben wir Niemandem, zu nahe zu treten, wenn wir in Siegfried von Ballenstädt, dem Haupterben der ausgedehnten pfalzgräflichen Besitzungen, auch den legitimen Pfalzgrafen erkennen. Nach den Annalen des Klosters Laach zog Siegfried 1096 mit Gottfried von Bouillon zur Eroberung des heiligen Landes aus, von wo aus er aber, gleich nach Eroberung von Jerusalem, nach Hause gekommen sein muß, indem er unter den Zeugen einer von dem Bischof von Speier am 9. Nov. 1099 gegebenen Urkunde genannt wird. Als Kaiser Heinrich IV. die Stiftung von St. Stephan's Celle auf dem Abrins- oder Heiligenberg, Heidelberg gegenüber, bestätigt, 4. März 1103, heißt es, solches geschehe auf Bitten der Fürsten des Reichs, von denen doch, nach den Bischöfen, nur die Pfalzgrafen Friedrich, zu Sachsen, und Siegfried genannt werden. In dem abermaligen Bürgerkriege, in dem Heinrich V. den alten Kaiser befehdete, war Siegfried Anfangs für den Sohn, dessen Rheinübergang zu befördern er sich anheischig machte. Gewonnen jedoch durch den Vater, „mercede corruptus,“ wandte er alle seine Kräfte an, um diesen Übergang zu verwehren, das gelang ihm auch so, daß Heinrich V. bis Würzburg, endlich bis Regensburg weichen mußte. Verstärkungen, die von allen Seiten ihm zuströmten, setzten den Sohn in den Stand, abermals die Offensive zu ergreifen, bis an den Rhein vorzudringen und am 1. Nov. 1105 sich der Stadt Speier zu bemächtigen. Er schrieb für Weihnachten nach Mainz einen Reichstag aus; um ihn zu hintertreiben, wandte zwar Siegfried auf Befehl des alten Kaisers allen Fleiß an, bestimmte aber hierdurch den jungen König, in Eile Burgund, wohin er sich vorläufig gewandt hatte, zu verlassen, um seine Erfolge in dem Rheinthal zu vervollständigen. Heinrich V. gelangte nach Mainz, wie eben Siegfried und Graf Wilhelm von Luxemburg, denen der Kaiser folgen sollte, den Hundsrücken hinanzogen. Als sie eben die Engpässe des Sohnwaldes zurückzulegen gedachten, trat ihnen der König mit überlegener Heereskraft entgegen, daher sie sich zu eiligem Rückzuge gegen die Mosel wandten, doch bis Coblenz von den Königlichen verfolgt wurden. Es war dieses die Schlußacte von Heinrich's IV. Leben, indem er nun entmuthigt durch die unerwartete Wendung des Feldzugs sich selbst dem Sohne überlieferte. Als Großvoigt der trierischen Kirche wohnte Siegfried der 1107 in Trier abgehaltenen Synode bei, wo über die Begründung der Abtei Springiersbach eine schriftliche Urkunde aufgenommen, und Siegfried zugleich der neuen Stiftung zum Voigt gesetzt wurde. Zu Anfange des J. 1109 ließ ihn der Kaiser zu Frankfurt verhaften und nach Würzburg bringen, weil er, wie Herzog Heinrich von Niederlothringen ihn beschuldigte, dem Monarchen nach Leben und Reich getrachtet habe. Er muß aber noch im Laufe des J. 1110 aus der Gefangenschaft entlassen worden sein, da er die Urkunde über die Stiftung eines Hospitals zu Coblenz, 1. Aug. 1110, bekräftigt hat. Um die Versöhnung zu feiern, wollte der Kaiser sogar bei einem von Siegfried's Söhnen Pathenstelle vertreten. Dem kaum hergestellten Einverständnisse that jedoch bald der Tod des Grafen von Weimar, Ulrich's des Jüngern, 13. Mai 1112, Eintrag. Dessen Erbschaft nahm, als nächster Agnat, der Pfalzgraf in Anspruch, während der Kaiser nicht nur die Lehen einzog, sondern auch durch den Spruch eines Fürstengerichtes sich die Allodien zuerkennen ließ. Der Zwist schlummerte noch, als Siegfried, eingedenk der Verpflichtung, die ihm von dem sterbenden Stiefvater auferlegt worden, sich anschickte, dem Kloster Laach ein zweiter Stifter zu werden. Von der Kirche hatte Heinrich nämlich nicht mehr als die Grundmauern zu Stande bringen können; es war auch von den Stiftungsgütern manches abhanden gekommen. Um diesem letzten Übelstand abzuhelfen, bestätigte der Pfalzgraf die frühere Schenkung der Ortschaften Kruft, mit der Kirche, Bell, Rieden, Alken, Wildenburg, und fügte denselben noch die vier ritterlichen Ministerialen in Kruft, dann den Oberhof und Meyle, bei Lier in Brabant, Güter, die von Siegfried's Großmutter, der Gräfin Adela von Löwen, herrührten, hinzu. Er ließ ferner die Burg Laach, als die Sicherheit des Klosters gefährdend, abtragen, wollte daß dasselbe stets mit dem Kloster Affligem in Brabant, unweit Aelst belegen, einen und denselben Abt haben solle, „ea videlicet consideratione, ut quia uterque locus in allodio meo situs erat,“ und bedingte sich und nach seinem Ableben einem seiner Söhne das Voigteirecht, welches auch allezeit bei seinen in der Nähe belegenen Gütern verbleiben

sollte, nur solle es den Mönchen frei stehen, unter den verschiedenen Erben denjenigen, der ihnen der zuträglichste scheinen würde, mit der Voigtei zu bekleiden. Zu noch mehrer Sicherheit erbat sich endlich Siegfried für die neue Stiftung die kaiserliche Bestätigung, die auch Heinrich V. am 25. April 1112 ertheilte. Solche Willfährigkeit von Seiten des Monarchen konnte jedoch keineswegs den Pfalzgrafen wegen des in Ansehung der weimarischen Erbschaft erfahrnen Unrechts beschwichtigen. Seine Klagen widerhallten durch ganz Sachsen, und erwarben ihm die Fürsprache, bald auch den bewaffneten Beistand der mächtigsten Großen, sodaß der Kaiser sich genüßigt sah, dem tobenden Aufruhr ein Heer entgegenzustellen. Hornburg und Halberstadt hatte er genommen, und immer noch saßen der Pfalzgraf, Graf Wiprecht von Groitsch und Graf Ludwig von Thüringen zu Warnstädt, in Berathungen, wie dem Kaiser zu widerstehen sei. Von ihrer unfruchtbaren Beschäftigung und von ihrer blinden Sicherheit hörend, überfiel sie Graf Hojer von Mansfeld, und während Ludwig von Thüringen durch die Flucht entkam, wurde der von Groitsch nach kurzem Gefecht gefangen, der Pfalzgraf aber so schwer verwundet, daß er am 9. März 1113 starb. Laut Stiftungsbriefes von Laach hatte er die dasige Kirche zu seiner Begräbnißstätte sich auserfehen; dieser Wunsch wurde ihm aber nicht gewähret: er ruht in dem Kloster Herren-Breitungen. Der Kaiser bezeigte große Freude darüber, vom gefährlichen Feinde befreiet zu sein, und es bedurfte langwieriger Verhandlungen, bevor die Kinder des Erschlagenen die Nachfolge in den väterlichen Besitzungen erhalten konnten. — Von diesen Kindern kennt man nur zwei Söhne, Wilhelm und Siegfried, welche der Pfalzgraf in der Ehe mit der Gräfin Gertrudis von Nordheim, einer jüngern Schwester der Kaiserin Richenza, erzeugt hatte. Als Witwe ging Gertrudis eine zweite Ehe mit jenem Otto von Rheineck ein, der uns weiter unten als einer der Bewerber um die pfalzgräfliche Würde begegnen wird. Für den Augenblick wurde diese Würde nach Siegfried's Fall einem Lieblinge des Kaisers, dem Grafen Gottfried von Calw, zuertheilt [5]).

Gottfried muß alsbald, nach Siegfried's Tode, zu der erledigten Pfalzgrafschaft befördert worden sein, indem König Heinrich's V. Urkunde vom 6. April 1113 unter den anwesenden weltlichen Fürsten als die vornehmsten die Pfalzgrafen Gottfried und Manegold nennt. Die Anhänglichkeit an das kaiserliche Haus, welcher Gottfried die neue Würde verdankte, ließ ihn an allen unruhigen Bewegungen während der zweiten Hälfte der Regierung Heinrich's V. den lebhaftesten Antheil nehmen. In Gesellschaft des Herzogs Friedrich behauptete er die Stadt Worms gegen die conföderirten Fürsten 1116, er trug auch wesentlich zu der Demüthigung des Erzbischofs von Mainz bei, 1117, wogegen die im Anfang des Juli 1118 zu Cöln abgehaltene Synode ihn mit dem Bann belegte, ein Ausspruch, den bald darauf die Synode zu Fritzlar wiederholte. Dagegen wurde für ihn die von dem Kaiser verfügte und ihm aufgetragene Restitution des von den Mönchen verjagten Abtes Bruno von Lorsch die Veranlassung zu wichtigen Erwerbungen. Gottfried „Palatinus Rheni Comes," übereilte sich nicht, die kaiserlichen Befehle zu vollstrecken. Den Trägen zu spornen, machte sich Abt Bruno verbindlich, alle während seiner Regierung eröffnete Lehen dem Pfalzgrafen zu verleihen. Dieser Zusage verdankte Bruno seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nun ereignete sich aber, daß sieben edle Stiftsvasallen hinter einander mit Tode abgingen, und alle sieben Fahnenlehen vereinigten sich zu Händen des Pfalzgrafen, der hierdurch unumschränkter Gebieter über die ganze Kriegsmacht jener fürstenmäßigen Abtei wurde. Das Concordat, das am 23. Sept. 1122 zwischen Papst und Kaiser abgeschlossen wurde, trägt unter andern Unterschriften jene von Godfridus Palatinus Comes. Eine

5) Zu dem Art. Calw, der von den Grafen sehr kurz handelt, erlauben wir uns hier Folgendes hinzuzufügen und zunächst die Geschlechtstafel dieser Grafen aufzustellen:

N., Graf 989, 1003, bemächtigt sich der von seinen Vorfahren gestifteten Abtei Hirsau.

Adalbert I., Graf von Calw 1037. Gemahlin eine Gräfin von Egisheim.

Adalbert II., Graf von Calw 1048, erneuert die Stiftung des Klosters Hirsau 1066, stiftet auch die Propstei Sindelfingen und stirbt den 22. Sept. 1099. Gem. Wiltrud, Wilcha, Tochter Herzogs Gottfried III. von Niederlothringen. Sie stirbt 1093.

Bruno, Bischof zu Metz 1081, vertrieben 1087.

Adalbert III., Junggraf zu Calw, gest. den 3. Dec. 1094. Gem. Cuniza.

Adalbert IV., Graf von Löwenstein, fodert nach dem Tode seines Vetters, des Pfalzgrafen, dessen halbe Herrschaft, wird von Herzog Welf VI. mit der Burg Calw belehnt und lebt noch 1146.

Gottfried, Graf zu Calw und Voigt zu Hirsau 1095, Pfalzgraf 1113, gest. 1129. Gem. Luitgard, Herzogs Berthold II. von Zäringen Tochter, gest. vor 1129.

Utha, als reiche Erbtochter 1129 mit Herzog Welf VI. vermählt, wird Witwe 1191, und heißt seitdem nach einem mütterlichen Gute im Schwarzwald, die Herzogin von Schauenburg. Sie stiftet 1196 das Kloster Allerheiligen auf dem Schwarzwald.

Adalbert V. — Berthold, Graf von Löwenstein. — Gottfried. — Konrad I, Graf zu Calw.

Uta, 1075, starb unvermählt.

Irmengard, 1075.

spätere Urkunde desselben Kaisers, 7. Mai 1125, handelt von Gewaltthätigkeiten, welche Gottfried sich gegen die Abtei St. Maximin erlaubt, der er die Ortschaften Gonдershausen, Mandel, Norheim, Holzhausen, Schweppenhausen, Bosenheim und die Kirchen Welstein, Albich, Wolfsheim, Hausen und Weinheim entrissen hätte, und der Pfalzgraf wird verurtheilt, dieselben an den rechtmäßigen Eigenthümer zurückzugeben. Diese Verhandlung überlebte der Kaiser nur kurze Zeit, Lothar von Süpplingenburg trat an seine Stelle, ein Fürst, der in jüngern Jahren lebhaft für Pfalzgraf Siegfried Partei genommen hatte, der auch als Gemahl der Richenza der Oheim von Siegfried's Kindern war; doch scheint es nicht, daß Gottfried darum eine Anfechtung zu erleiden gehabt habe, vielmehr behauptete der alte Pfalzgraf immer noch ein gewisses Ansehen an dem Hofe, wie er denn namentlich in zweien, der Abtei St. Blasien, am 2. Jan. 1126 ausgefertigten königlichen Briefen, und wiederum am 20. Jan. 1129 unter den Zeugen genannt wird. Von diesem letzten Datum an geschieht seiner nicht weiter Erwähnung, und er mag also wol noch in demselben Jahre gestorben sein. Gewiß wenigstens ist, daß Kaiser Lothar ihn überlebte. In den Gauen, wo die Besitzungen der alten Pfalzgrafen lagen, in dem Mosellande und in Ripuarien, hatte Gottfried niemals ein besonderes Ansehen genossen; vollends ging er desselben verlustig, als durch die allgemeine Pacification von 1122 das väterliche Erbe den Söhnen des Pfalzgrafen Siegfried zurückgegeben wurde.

Nicht gewohnt, mit einem fait accompli zu ringen, gab König Heinrich V. zu, daß der ältere von diesen Söhnen, Wilhelm, mit der Territorialmacht der vormaligen Pfalzgrafen auch ihren Titel verbinde. „Rumore etiam nuntiisque ad me perlatum est," schreibt im Frühjahr 1125 der Kaiser an den Erzbischof von Trier: „Wilhelmum Palatinum Sigefridi filium, armatorum globo septum, istue in vestratem agrum parare jam eruptionem." Es kann daher nicht auffallen, wenn unter den Zeugen der Urkunde vom 20. Jan. 1129 unmittelbar nach Pfalzgraf Gottfried Wilhelmus Comes Palatinus genannt wird. Als Wilhelm noch ein Knabe, und sein Eigenthum in Ripuarien, wie in Thüringen der Gefahr ausgesetzt war, von dem kaiserlichen Fiscus verschlungen zu werden, fand er einen tapfern Vertheidiger an seines Vaters Bruder, dem Grafen Otto von Ballenstädt. Darum sagen die Archidiakone der trierschen Kirche, in einem an den abwesenden Erzbischof gerichteten Schreiben, laut dessen der bis zu Ostern 1118 mit den conföderirten Fürsten verabredete Stillstand in einen Landfrieden verwandelt werden sollte, es habe Otto von Ballenstädt den Stillstand angenommen, auch „per omnia sua castra stationesque" verkündigen lassen. Otto starb 1123, nach Ostern, und an seine Stelle trat, soviel den Pfalzgrafen Wilhelm betrifft, sein berühmterer Sohn, Albrecht der Bär; der Streit um das Besitzthum des Mündels war freilich abgethan, aber der Verwaltung dieses Besitzthums unterzog sich Albrecht noch längere Zeit, laut der bei Guden (I, 396) aufbewahrten Nachricht von der an die Kirche zu Mainz gemachten Schenkung von Gleichen und Mühlberg, den thüringischen Burgen: castra Gliche et Muleburch, cum universo monte, qui dicitur Rebere, et Breidenide, quod dedit Palatinus Wilhelmus, et mater ejus, annuente Marchione Adalberto." In der Wahl, welche der verwaiseten trierschen Kirche einen Oberhirten geben sollte, 1131, bot Wilhelm, als Großvoigt dieser Kirche, allen seinen Einfluß auf, um die Stimmen der Wähler dem Grafen Gebhard von Henneberg zuzuwenden, doch erlag er dem höhern Verdienste Adalbert's von Montreuil. Im J. 1136 verschenkte Wilhelm an das Kloster Springiersbach einen Theil des Waldes Contel, gleichwie er des Klosters Gut von allen Zollabgaben bei seiner Burg Cochem befreite. Auf dem Siegel heißt es: Wilhelm, Comes Palatin, de Reno. Ungeachtet der nahen Verwandtschaft mit dem Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen befand sich der Pfalzgraf unter den Fürsten, welche den Hohenstaufen Konrad als ihren König erkannten, unstreitig für Konrad III. ein höchst wichtiges und erfreuliches Ereigniß, nach dem außerordentlichen Ansehen zu schließen, das damals Wilhelm erlangt haben mußte. Eine der Abtei St. Blasien ausgestellte Urkunde des neuen Königs hat er als erster von allen weltlichen Fürsten, und nach ihm Vodalricus Dux Boemiae, Fridericus Dux, Conradus Dux Burgundiae, Adeibertus Marchio etc., unterzeichnet. Zu Lichtmessen 1140 befand er sich beim kaiserlichen Hoflager; er wird auch noch unter den Zeugen einer daselbst am 5. Februar der Abtei Stablo gegebenen Urkunde genannt, überlebte aber, wie es scheint, diese letzte Verhandlung nur um acht Tage. Es heißt nämlich in dem Nekrolog von St. Maximin, der zwar, wie alle ähnliche Gedächtnißtafeln, nicht immer um Tag, ja selbst Monat buchstäblich zu verstehen: „Idus Febr. Wilhelmus Comes Palatinus."

Der Pfalzgraf starb unvermählt und der Kaiser zog Lehen und Allodien an sich, wie Konrad III. selbst 1144 bezeuget: „quod defuncto bonae memoriae Wilhelmo Palatino Comite, omnia ejus allodia justis modis in regni proprietatem jure devenerunt." Nur die Grafschaft Orlamünda gelangte an Albrecht'en den Bär, als den nächsten Agnaten; dann hatte auch Wilhelm, sterbend, dem Kloster Springiersbach, wo er seine Grabstätte erhielt, ein reiches Legat zugesichert. Endlich wurde von Seiten der Grafen von Rheineck ein mächtiger Anspruch auf das erledigte pfalzgräfliche Erbe erhoben. Es hatte nämlich, wie bereits berichtet, die Witwe des Pfalzgrafen Siegfried, Gertrudis, in dem Grafen Otto von Rheineck einen zweiten Gemahl gefunden (etwa 1123). Der kinderlose Abgang vom Sohne ihrer ersten Ehe, dem Pfalzgrafen Wilhelm, veranlaßte Gertruden, in dem Sohne ihrer zweiten Ehe dessen nächsten Erben zu erblicken. Das gemeine Recht, dessen Anwendung auf dem linken Rheinufer niemals ganz aufgehört hatte, begünstigte den Anspruch des Stiefbruders; auch die öffentliche Meinung entschied sich für ihn, wie dies daraus hervorgeht, daß die Abtei Laach, zu Folge der Bestimmungen der zweiten Stiftungsurkunde, sich den Grafen von Rheineck zu ihrem Schirmvoigt wählte,

und ein ansehnlicher Theil der erledigten Besitzungen wurde am Ende dem jüngern Otto von Rheineck zu Theil. Auch die pfalzgräfliche Würde mag er, oder der Vater sich verheißen haben, nicht wegen jener Nachfolge im Besitzthum, sondern vielmehr wegen der Rechte des den Grafen von Rheineck so nahe befreundet gewesenen Pfalzgrafen Hermann II. Aber nicht Otto von Rheineck, sondern Heinrich Jochsamer, der Bruder des Markgrafen Leopold V. von Österreich, gelangte zu der Pfalzgrafschaft (1140), bevor er noch durch das am 18. Oct. 1141 erfolgte Absterben seines Bruders in der Markgrafschaft folgte [6]). Otto von Rheineck, der Vater, hatte sich bereits die Feindschaft des Königs Heinrich V. durch seine gewaltsamen Versuche zugezogen, sich nach dem Absterben des Grafen Bertolf von Treiß der Burg Treiß an der Mosel zu bemächtigen. Um ihn derselben zu entsetzen, trat der Kaiser eine Heerfahrt nach dem Mosellande an, in deren Lauf er zu Treiß (1121) übernachtete. Im Unwillen über den Verlust einer Besitzung, die er zu seinen Erbgütern rechnete, ward Otto ein entschiedener Anhänger des Kaisers Lothar und des kaiserlichen Schwiegersohns, des Herzogs Heinrich von Baiern und Sachsen, dessen Nachfolge im Reiche kaum mehr ein Gegenstand des Zweifels sein konnte. Als jedoch nicht der stolze Herzog, sondern Konrad von Staufen den erledigten Thron bestieg, fand Otto vielfältig Veranlassung, seinen politischen Irrthum zu bereuen. Der Anspruch seines Sohnes auf die von den weimarischen Pfalzgrafen hinterlassenen ausgedehnten Besitzungen begegnete der entschiedensten Ungunst, seine Bewerbungen um die Pfalzgrafenwürde wurden auch zum zweiten Male abgewiesen, indem, wie Heinrich Jochsamer die pfalzgräfliche Würde um die ihm mittlerweile zugefallene Markgrafschaft Österreich aufgab, Graf Hermann von Stahleck zum Pfalzgrafen ernannt wurde. Noch tödtlicher wurde die Beleidigung, als der Kaiser auch die Burg Treiß an Hermann von Stahleck übergab, und hiermit der zwischen den Häusern Rheineck und Stahleck waltenden Eifersucht neue Nahrung bereitete. Indem nun Otto verzweifelte, durch eigene Kraft zu seinem Rechte zu gelangen, verschenkte Otto Treiß an den trierschen Erzbischof Adalbero, der sodann durch Waffengewalt den Pfalzgrafen Hermann aus dem Besitze warf. Die Freigebigkeit des Grafen von Rheineck gegen die triersche Kirche sollte, indem sie seinem Hasse diente, ihm vermuthlich zugleich die Versöhnung des Erzbischofs, der ihm wegen früherer Unbill zürnte, verschaffen. Gleichwie Erzbischof Adalbero, war Otto dem Kaiser Lothar in die Römerfahrt gefolgt. Beide weilten noch in Italien, als Otto seinen Getreuen, den Gebrüdern Werner und Johann von Nantersburg, den Befehl zukommen ließ, das der trierschen Kirche zuständige Schloß Arras bei Bertrich zu nehmen. Diesen Befehl vollstreckten sie auf der Stelle, zogen aber hierdurch sich und ihrem Herrn den vollen Unwillen des Prälaten zu, der nicht nur Arras wieder gewann, sondern auch die unweit Luzerath in dem Burgwald gelegene Nantersburg zu Grunde richtete (1139). Wie beharrlich aber auch Otto seitdem in seinen Bestrebungen, sich die Gunst der geistlichen Nachbarn und damit eine mächtige Vermittelung bei dem Kaiser zu erwerben war [7]), so hinderlich wurde für diesen Zweck die hochfahrende Gemüthsart seines Sohnes, des jüngern Otto von Rheineck. Diesem hatte seine Mutter die ihr eigenthümliche Grafschaft Bentheim übergeben, und so schien der junge Graf, indem er mit einem freudigen Muth eine nicht unbedeutende Hausmacht verband, ganz eigentlich berufen, das sinkende Glück des Hauses Rheineck zu heben und Rache zu fodern für die demselben angethane Beeinträchtigung und Beschimpfung. Darum geben die niederländischen Chroniken ihm viel häufiger als seinem Vater das Prädicat eines Comes Palatinus. Aber von den ältesten Zeiten her haben zwischen der Landschaft Overyssel, dem Bischof zu Utrecht und der Grafschaft Bentheim Streitigkeiten wegen der Grenze und Lehenherrlichkeit gewaltet, und indem Graf Otto mehr seinem Degen als einer rechtlichen Ausführung vertraute, fiel er verheerend in die Ovente ein. Seinem Beginnen stellte der Bischof sich muthig entgegen, bei Ootmarsum kam es zur Schlacht, die mit der Niederlage der Bentheimer und der Gefangenschaft des Grafen endigte (1146). Um seine Freiheit wieder zu erlangen, mußte Otto in Bentheim ein Lehen der Kirche von Utrecht anerkennen, wobei ihm der Gemahl seiner Schwester Sophia, der Graf Theoderich von Holland, als Vermittler und Unterhändler diente. In der gereiztesten Stimmung verließ der hochstrebende Jüngling Utrecht. Eben (Anfang Sept. 1147) kehrte Pfalzgraf Hermann aus einem gegen die Wendenstämme, an der Nordsee, gerichteten Kreuzzuge heim. Grollend dem Hause Rheineck, herausgefodert vielleicht durch Beleidigungen des jüngern Otto, kam er mit ihm sofort zu Fehde, in deren Folge Otto Gefangener seines Gegners wurde. Um den langwierigen Streit über die Pfalzgrafschaft für immer zu schlichten, ließ Hermann ihn im Gefängnisse erdrosseln (1148). Zwei volle Jahre noch, bis 1150, überlebte der ältere Otto das schreckliche Ereigniß, dann, 1151, wurde die Burg Rheineck von König Konrad III. erobert und niedergebrannt. Ein Jahr später hat Gertrude, in Trauer zugleich über den Tod ihres Mannes wie ihres Sohnes als Eigenthümerin der Grafschaft Bentheim, für Erbauung eines Klosters zu Witmarsen den Grund und Boden

---

6) Er hat seinen selbständigen Art. (IV, 343—346). Gleich in der Urkunde, worin König Konrad III. der Stadt Asti das Münzrecht ertheilt, 1140, wird unter den Zeugen, der nächste auf Herzog Friedrich von Schwaben, „Henricus Comes Palatinus," genannt. Daß dieser Henricus aber jener Markgraf von Österreich ist, wird außer Zweifel gesetzt durch eine andere Urkunde Konrad's III. Cöln, 14. Sept. 1141, worin es heißt: „assensu fratris nostri Henrici Palatini." Der Pfalzgraf war ein Sohn der salischen Agnes, und demnach Konrad's III. Halbbruder.

7) Laut Urkunde vom 4. Febr. 1144 hat Graf Otto die Voigtei und die Schutzherrlichkeit über die Abtei Laach, die er besaß, als „prefatorum principum (der Pfalzgrafen Siegfried und Wilhelm) successor, propria sponte cum uxore Gertrude et filio Ottone" an die cölnische Kirche abgetreten. Dagegen hatten die Nonnen des neugestifteten Klosters Rolandswerth ihn, „virum, sicut videbatur deum timentem," zu ihrem Schirmvoigt erwählt. (1. Aug. 1126)

hergegeben. Sie lebte noch 1152 und vererbte Bentheim auf ihre Tochter, die Gräfin von Holland. Hermann von Stahleck, der Mörder des jüngern Otto, hatte zum Vater einen Grafen Goswin von Stahleck und Höchstätt, zur Mutter jene Lukardis aus Ripuarien, die in erster Ehe mit dem 1102 verstorbenen Grafen Heinrich von Katzenellenbogen verheirathet gewesen, und die aus dem Hause der Grafen von Gladbach entsprossen, Stahleck und Gladbach an Goswin brachte. Auch des Vaters Name, Goswin, läßt auf eine ripuarische Abkunft, auf Verwandtschaft mit den Herren von Falkenburg und Heinsberg, denen jener Name vorzüglich eigen war, schließen, durch neuere Forschungen, bei denen vorzüglich Goswin's Besitzungen in Ostfranken als Basis gedient haben, ist dieser Schluß beinahe zur Gewißheit erhoben. Um das J. 1000 hat ein Goswin, aus dem Stamme von Falkenburg, mit einer Uda bedeutende Besitzungen am Fuße des Steigerwaldes erheirathet; durch seine Nachkommen, welche regelmäßig den Namen Goswin vererbten, sind jene Besitzungen durch anderweitige Erwerbungen sehr vermehrt worden, wie denn des Pfalzgrafen Hermann Vater, Goswin V., nicht nur Höchstätt, sondern auch an der Werra eine ganze Grafschaft, worein Breitungen gehörte, besaß, auch aus eignen Mitteln nach 1100 die stattliche Abtei Mönch-Aurach stiftete. Goswin V. kommt noch 1130 urkundlich vor. Sein Sohn Hermann heirathete Gertrud, eine Schwester des Bischofs Hermann von Bamberg, geboren in dem markgräflich meißnischen Hause, eine Tochter von Kaiser Konrad's III. Schwester, Lukardis. Dieser nahen Verwandtschaft mit dem hohenstaufenschen Kaiserhause mag er vorzüglich die pfalzgräfliche Würde verdankt haben; sie bewahrte ihn jedoch nicht vor schimpflicher Strafe. Während Kaiser Friedrich's I. Aufenthalt in Italien gerieth der Pfalzgraf mit dem Erzbischof Arnold von Mainz in Fehde, die einem großen Theil der Rheinprovinz arge Verheerung zuzog. Nach seiner Rückkehr von seinem Zuge über die Alpen hielt der Kaiser zu Worms Weihnachten 1155 Hof; hier wurden Arnold und Hermann, wegen der von ihnen verübten Gewaltthätigkeiten und der Störung des Landfriedens, zu Rechenschaft gefodert und schuldig befunden. Dem Erzbischof wurde wegen seiner geistlichen Würde und seines hohen Alters die Strafe geschenkt, aber Hermann und seine Mitschuldigen, zwölf Grafen, mußten nach den Gesetzen der Franken büßen, d. i. eine Meile weit Hunde tragen. Solche Beschimpfung machte dem Pfalzgrafen den Aufenthalt in der Welt unerträglich; er stiftete auf seinem Erbgute, unweit Meinungen, das Kloster Bildhausen, Cistercienserordens; er selbst beschloß seine Tage als Mönch in der Abtei Eberach, vor 1158, daher seine Gebeine erst 1164 nach Bildhausen übertragen worden sind. Seine traurende Witwe Gertrud verschloß sich Anfangs in dem unlängst gestifteten Frauenkloster Wächterswinkel, Cistercienserordens, dann aber begab sie sich mit mehren der dasigen Klosterfrauen nach Bamberg, um das Hospital St. Theodor's in ein Kloster, ebenfalls Cistercienserordens, umzuschaffen. Diesem Kloster schenkte Gertrud, was sie von dem Bischof Eberhard von Bamberg tauschweise für die Burg Höchstätt und Zubehör empfangen hatte (1157); in diesem Kloster ist sie auch 1191 gestorben.

Da Pfalzgraf Hermann III. keine Kinder hatte, konnte der Kaiser Friedrich I. über die erledigte Würde frei verfügen; er gab sie an seinen Halbbruder Konrad von Hohenstaufen, der zwar, was die Allodien des ältern pfalzgräflichen Hauses betrifft, leer ausging, dagegen die ganze Masse der dem kaiserlichen Fiscus gleichgültigen Lehen- und Voigteirechte erhielt, und aus der Verbindung derselben mit einem reichen Antheil der Allode des vormaligen salischen Kaiserhauses in dem Worms- und Speiergau, mit den mancherlei Lehen, die er der Gunst der benachbarten Hochstifte verdankte (z. B. von Seiten des Erzstiftes Cöln die heimgefallene Herrschaft Stahleck) der erste ein Besitzthum bildete, das man die Cadres zu einer rheinischen Pfalz nennen könnte. Nachdem der Pfalzgraf seine beiden Söhne, Friedrich und Konrad, verloren hatte, suchte er die Nachfolge in seinen Würden und Besitzungen seiner einzigen Tochter Agnes zu versichern; zu dem Ende schloß er mit den Lehensherren eine Reihe von meist dem J. 1189 angehörenden Verträgen ab. Bei dem Erzbischof von Trier scheint er für seine Absicht Hindernisse gefunden zu haben; um diese zu beseitigen, wird er oder sein Schwiegersohn die Großvoigtei dieses Erzstiftes in die Hände des Erzbischofs Johann niedergelegt haben. Konrad starb 1195 und die ganze reiche Verlassenschaft ging ohne Widerspruch auf seinen Schwiegersohn, den Welfen Heinrich, über, über den ein eigner Artikel in dieser Encyklopädie handelt. Heinrich's jüngere Tochter, Agnes, wurde die Gemahlin Otto's, eines Sohnes des Herzogs Ludwig von Baiern, welchem Kaiser Friedrich II. die dem welfischen Hause entzogene Pfalzgrafschaft verliehen hatte, und trug folglich in das Haus Wittelsbach den ganzen großen Güterstock, welcher von Konrad von Hohenstaufen zusammengebracht, im Laufe der Zeiten zu einer der bedeutendsten Landschaften von Teutschland erwachsen ist. Ihre Geschichte wird in den Artikeln Pfalz und Wittelsbach gegeben werden. (*v. Stramberg.*)

PFALZGRAFENBIRNE, ist eine 3—$3^1/_4$ Zoll lange, $2^1/_4$—$2^1/_2$ Zoll breite Birne, und gehört zur Familie der Zuckerbirnen. Sie ist schön birnenförmig gestaltet und hat einen stark erhabenen Bauch, der oft mehr als $^2/_3$ der ganzen Fruchtlänge nach dem Kelche zu sitzt, um den sich die Frucht plattrund zuwölbt. Nach dem Stiele macht sie eine schnelle Einbiegung, aber häufig nur auf einer Seite, und endigt mit einer langen, schön kegelförmigen Spitze. Der lang und schmal gespitzte Kelch ist weit offen und liegt meist sternförmig oben auf, oder sitzt in einer ganz flachen, ebenen Einsenkung; doch ist häufig die eine Hälfte der Kelchfläche weit höher als die andere. Der sehr starke Stiel, der dick und sehr fleischig aus der Stielspitze hervorkommt, ist $1^1/_2$—2 Zoll lang und mit Falten und Fleischringen umgeben. Die Farbe der zarten, glatten und glänzenden Schale ist vom Baum ein grünliches Hellgelb, welches in der vollen Zeitigung ein schönes hohes Citronengelb wird, wobei die ganze Sonnenseite mit einem angenehmen Roth leicht verwaschen ist, welches aber bei beschatteten Früchten nur goldartig erscheint und

nicht selten etwas Streifenartiges verräth. Die Punkte sind zahlreich, fein, im Gelben braun, im Rothen gelb; auch findet man an jeder Frucht mehr oder weniger feine, gelbgraue Rostanflüge oder Figuren. Das Fleisch ist weiß, körnig, saftreich, halbschmelzend und von feinem, rosenartigem, aber gewürzlosem Geschmack. In der Zeitigung verbreitet die Frucht einen stark muskirten Geruch. Das Kernhaus ist klein und geschlossen; die Kammern sind eng und enthalten nur wenige vollkommene, schwarzbraune Kerne. Die Frucht zeitigt Anfangs September, hält sich 14 Tage und wird dann teigig. Sie muß genossen werden, wenn die Punkte in der gelben Farbe noch grün umringelt sind. Der Baum wächst sehr stark, belaubt sich dicht, geht mit seinen Ästen pyramidalisch in die Luft und treibt viele lange Fruchtruthen, die mit ihren Früchten beladen herabhängen; trägt erst, nachdem das stärkste Wachsthum vorüber ist, gibt dann aber reichliche Ernten. Der Blattstiel hat kleine Afterblätter. (*William Löbe.*)

PFALZGRAFENWEILER, Marktflecken in dem zum würtembergischen Schwarzwaldkreise gehörigen Oberamte Freudenstadt, welcher ein Postamt besitzt, 6½ Meilen von Stuttgart entfernt ist und 1400 Einwohner zählt. (*G. M. S. Fischer.*)

PFALZGRAFSCHAFT (die), hieß vor der neuen Eintheilung des Landes ein Theil (eine Provinz) des Großherzogthums Baden, weil er einen Theil der 1802 an Baden gefallenen Pfalz nebst Theilen des Bisthums Speier und mehre bereits früher badensche Orte umfaßte. Im J. 1803 zählte nach Stein diese Pfalzgrafschaft auf 28 □Meilen 134,471 Einwohner. (*G. M. S. Fischer.*)

PFALZSTÄDTE, PALZSTÄDTE, PALANZSTÄDTE, PHALANZSTÄDTE, wurden im Mittelalter die Orte genannt, in welchen sich ein den teutschen Königen und Kaisern zugehöriges Schloß oder Palast befand, in welchem diese, bei ihrer Gewohnheit im teutschen Reiche herumzureisen, von Zeit zu Zeit residirten, um daselbst Recht zu sprechen und Reichstage abzuhalten, welches Pfalzen hieß, wie aus der ersten Glosse zum 62. Artikel des Sachsenspiegels zu ersehen ist.

In den Ländern, wo das sächsische Recht galt, waren Allstädt, Grone bei Göttingen, Merseburg, Wallhausen bei Sangerhausen und Werla, statt des letztern nachher Goslar, die Pfalzstädte, wie der Text des Artikels 62 des Sachsenspiegels ergibt. Außerdem gedenken die meißnischen Scribenten einer Pfalz zu Meißen, und auch Dornburg im Großherzogthum Sachsen-Weimar war eine solche. Ditmar [1]) sagt hierüber, daß Graf Esic die Städte Merseburg, Allstädt, Dornburg bis zur Zurückkunft des Kaisers Heinrich I. aus Franken so lange mit genugsamer Mannschaft besetzt und wider die Feinde vertheidigt habe, weil es „Pfalzstädte" gewesen wären und in denselben sich die Archive befunden hätten, daß aber des Kaisers Heinrich „Templum in Dornburg" abgebrannt sei, welches damals mit dem Ausdrucke „Königs-Schloß" und „palatium" gleichbedeutend war [2]). Kaiser Otto der

1) *Ditmari Merseb.* Chronicon. Lib. V. (bei *Leibnitz* p. 368.) 2) *Du Fresne*, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. *Templum*.

Große hat übrigens in Dornburg ebenfalls sein palatium gehabt [3]).

In denjenigen Provinzen Teutschlands, wo das fränkische Recht zur Anwendung kam, waren Aachen, Ingelheim, Speier, Trebur ꝛc., nach Ausweis des Schwabenspiegels [4]), die Pfalzstädte. Übrigens war in Schwaben Altdorf bei Tübingen die Pfalz, welche man deshalb auch die schwäbische Stadt Tübingen nannte; in Baiern dagegen war Scheiern die Pfalz, welche, nachdem dieser Ort zum Kloster umgeschaffen, nach Wittelsbach verlegt und die Pfalz Wittelsbach genannt worden ist. Die rheinische oder fränkische Pfalz, zu welcher die oberrheinischen, unterrheinischen und fränkischen Provinzen gerechnet wurden, war theils zu Aachen, theils zu Nimwegen. Von brandenburgischen und böhmischen Pfalzen findet sich nichts, und das deswegen, weil diese Länder dem teutschen Könige oder Kaiser niemals zur Residenz gedient und daher denselben keine Veranlassung gegeben haben, sich daselbst eine Pfalz zu erbauen [5]). (*K. Pässler.*)

PFAND (Wedde, vadium, pignus), heißt im Allgemeinen jede Sache, sie sei beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich, welche einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Foderung dergestalt dient, daß er im Nichtbefriedigungsfalle zur Veräußerung derselben schreiten, und aus deren Erlös sich selbst bezahlt machen darf. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz der Sache, — die natürlichste, und ebendeshalb bei den Römern sowol als bei den Teutschen lange Zeit allein übliche Art der Verschaffung einer derartigen Sicherheit —, so heißt dieselbe Pfand im engeren Sinne, handhabendes oder Faustpfand, und bei unbeweglichen Sachen auch wol Unterpfand; geschieht dagegen die Verpfändung ohne Übertragung des Besitzes auf den Gläubiger, so nennen auch wir sie, in Ermangelung eines entsprechenden teutschen Wortes Hypothek. Ganz dieselbe weitere und engere Bedeutung hat das lateinische pignus, dort bezeichnet es jede, hier nur die mittels Besitzübertragung (meist, jedoch nicht nothwendig [1]), bewegliche) verpfändete Sache, das Faustpfand, gegenüber der hypotheca [2]), nur daß die römischen Juristen außerdem noch die Worte pignus und hypotheca zur Bezeichnung sowol des Pfandrechts [3]), als auch des Pfandvertrags [4]) gebrauchen. Übrigens vgl. die Art. Hypothek und Pfandrecht, und wegen anderer hierher nicht gehöriger Bedeutungen sowol des teutschen Pfand [5]) als des lateinischen pignus sehe man, was jene anlangt, die Artikel Deich-

3) *Meibomius*, De pagis Saxoniae. (Rer. Germ. T. III. p. 105.) 4) Schwabenspiegel. Cap. 37. 5) v. Ludewig, Erläut. der Güldenen Bulle. I. Th. S. 523. Prodromus Chronic. Gottvicens. Lib. III. c. 2. p. 452.

1) L. 34. pr. de P. et H. (20. 1.) L. 66. pr. D. de furt. (47. 2.) 2) §. 7. J. de act. (IV, 6.) L. 9. §. 2. D. de pign. act. (13. 7.) L. 228. D. de V. S. 3) z. B. L. 26. pr. de pign. act. und diese subjective Bedeutung ist auch unserer Sprache nicht fremd, indem wir von einer Hypothek oder einem Pfande sprechen, was uns an dieser oder jener Sache zustehe. 4) z. B. L. 1. §. 4. D. de pact. (2. 14.) L. 5. §. 2. De commod. (13. 6.) 5) Es bedeutet nämlich Pfand auch noch 2) den von dem einzelnen Deichpflichtigen zu unterhaltenden Deichtheil. 3) Das beim Gru-

recht (I, 23. S. 339), Grubenbau und im Betreff dieser *Brissonius* de Verb. signif. und *Forcellini* Lexicon unter Pignus. (*Pfotenhauer.*)

PFANDBAR, wird in alten Urkunden theils von Allem gebraucht, was sich zur Pfändung eignet, ihr unterworfen ist, namentlich von Land und Leuten, die für die Schulden des Kaisers und Reichs einstehen mußten, und gegen welche Verpflichtung einzelnen Reichsständen Privilegien ertheilt wurden, theils von Personen, welche als Angesessene, oder weil sie sonst genügende Sicherheit leisten konnten, von der persönlichen Haft, die nur ledige unstette Personen traf, befreiet waren, wofür sonst auch das Beiwort pfandmäßig gebraucht wird. Pfandlich dagegen kommt theils in Verbindung mit dem Zeitworte innehaben vor, und heißt dann etwas als Pfand, titulo et jure pignoris, besitzen, theils wird von dem Inhaber einer gepfändeten Sache verlangt, er solle damit pfandlich gebaren oder gefaren, d. h. redlich und überhaupt so mit der Sache umgehen, daß sie erhalten und dem Gepfändeten die Wiedereinlösung nicht vereitelt werde. In einer abgeleiteten Bedeutung heißt pfandlich auch zuweilen soviel als lästig, beschwerlich. M. s. *Haltaus* Gloss. s. v. (*Pfotenhauer.*)

PFANDBRIEFE, hießen ehedem 1) Verschreibungen der Landesherren, worin diese ihren Gläubigern auf den Fall, daß sie von ihnen keine Bezahlung erhalten würden, die Erlaubniß ertheilten, sich wegen ihrer Foderungen an gewisse Güter oder Personen zu halten, und diese auszupfänden; s. z. B. die Urkunde vom J. 1393 in den Privileg. Bavar. p. 10 b, worin sich die Herzoge Johann und Ernst von Baiern anheischig machen, Niemandem einen solchen Pfandbrief ertheilen zu wollen. 2) Die vor Zeugen (Satzmännern) oder von Gerichtswegen aufgenommenen Urkunden, in welchen der Schuldner bekennt, daß und wofür er seinem Gläubiger gewisse Güter verpfändet habe*). 3) Über die heutigen Pfandbriefe, wiefern man darunter auf den Inhaber lautende Papiere mit Realsicherheit versteht, die ohne formelle Cession aus einer Hand in die andere gehen und als Staatspapiere coursiren, s. die Art. Creditverein und Creditwesen. (*Pfotenhauer.*)

PFANDBUCH, PFANDREGISTER, heißt 1) dasjenige Buch, welches jede öffentliche Leihanstalt (s. d. Art. Leihhaus) zu halten verpflichtet ist, um die bei ihr versetzten Mobilien in dasselbe einzutragen, was auf die Art zu geschehen pflegt, daß in verschiedenen Colonnen, außer der laufenden Nummer des Pfandes, der Name des Verpfänders, die Beschreibung des Pfandstückes, die Taxe desselben, die Summe des darauf verwilligten Darlehns oder Pfandschillings, der Tag der Auszahlung desselben, die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen aufgeführt werden[1]). Alle diese Data enthält dann auch der von der Leihanstalt Jedem, der bei ihr etwas versetzt, als Certificat der geschehenen Verpfändung auszustellende Pfandschein, welcher zugleich als vollständiges Beweismittel für und wider die Anstalt dient, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werthes aber weder dem einen noch dem anderen Theile nachgelassen wird. 2) Versteht man unter Pfandbüchern die außerdem auch unter den Namen Hypotheken-, Consens-, Grundbücher oder Landtafeln vorkommenden öffentlichen Bücher, in welche alle im Bezirk eines Gerichts gelegenen Grundstücke nebst den darauf haftenden Lasten und Schulden, sowie alle damit vorgehenden Eigenthumsveränderungen verzeichnet werden. Als die Vorläufer dieser neueren Hypothekenbücher lassen sich gewissermaßen die alten, zuerst in den gewerbreichen Städten der Niederlande vorkommenden, und von da aus weiter verbreiteten Erbe-, Kauf- oder Handelsbücher ansehen, in welche man der mehren Sicherheit wegen wichtige Rechtsgeschäfte, namentlich Veräußerungen und ebendeshalb auch Verpfändungen von Grundstücken, die ehedem in Form eines Kaufs unter Vorbehalt des Wiederkaufs abgeschlossen zu werden pflegten, einschreiben ließ, und aus welchen dann dem Betheiligten sein Kauf- oder Pfandbrief ertheilt wurde (s. d. vorherg. Art. Note *, und Philipps a. a. O. §. 61. a. E.). Je häufiger nun bei zunehmendem Verkehr dergleichen Geschäfte abgeschlossen wurden, desto dringender stellte sich das Bedürfniß heraus, besondere Pfand- oder Hypothekenbücher anzulegen (s. Philipps a. a. O. §. 111). Leider aber konnte dieses für den Schutz der Grundbesitzer gegen die Ansprüche Dritter nicht minder nothwendige, als für die Belebung des Credits ersprießliche Institut neben dem eingedrungenen römischen Rechte mit seinen stillschweigenden und privilegirten Hypotheken seine heilsamen Wirkungen nur in einem beschränkten Umfange äußern, bis es den Gesetzgebungen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und zwar zuerst und am vollständigsten der preußischen[2]) gelang, diesen schädlichen Einfluß des römischen Pfandrechtes durch Einführung neuer Hypothekenordnungen und das in denselben durchgeführte Princip der Publicität und Specialität zu beseitigen. Die weitere Ausführung hiervon enthält der Art. Hypothek, zu dessen Ergänzung jedoch noch Einiges über die Einrichtung der Hypothekenbücher nachzutragen ist, und wenn wir uns hierbei vorzugsweise an die Vorschriften des preußischen Rechts halten, so liegt der Rechtfertigungsgrund dieser scheinbaren

---

denbau zur Befestigung der Verzimmerung ꝛc. hinter derselben eingelegte oder eingetriebene Holz. (*H.*)

*) *Haltaus*, Gloss. unter Sats u. Satzbrief. Mittermaier, Teutsch. Privatr. 1. Abth. §. 260. S. 649. Not. 26. Philipps ebend. §. 109, bes. Not. 5 u. 9, und den folgenden Art. Pfandbuch.

1) s. namentlich für Preußen die Cabinetsordre v. 28. Juni 1826, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten, und die Cabinetsordre vom 25. Febr. 1834, die Bestätigung eines königl. Leihamtes zu Berlin betreffend, in der Gesetzsammlung von 1826. S. 81 und von 1834. S. 23. 2) Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten königl. Staaten. (Berlin 1784), die freilich durch eine Menge späterer Verordnungen mannichfach ergänzt und abgeändert worden ist.

Beschränkung in der anerkannten Thatsache, daß das preußische Hypothekenwesen zur Zeit das vollendetste und dasjenige ist, welches andern teutschen Staaten zum Vorbilde gedient hat, und noch dienen wird.

Nach preußischem Rechte gilt nun aber an Mobilien kein Pfandrecht ohne Besitzübertragung auf den Gläubiger, an Immobilien keins ohne Eintragung in das Hypothekenbuch. Dieses von einer öffentlichen Behörde, und zwar in Preußen von der Gerichtsobrigkeit, geführte Hypothekenbuch enthält nun für jedes Grundstück und dessen Pertinenzen außer einem Titelblatte drei Hauptrubriken, deren jeder wieder gewisse Colonnen untergeordnet sind. 1) Auf dem Titelblatte befindet sich die Nummer des Grundstücks, dessen etwaniger Name, und überhaupt eine so genaue Beschreibung desselben, daß über die Identität kein Zweifel entstehen kann. 2) Unter der ersten Hauptrubrik (Titulus possessionis) werden verzeichnet in drei Colonnen: a) der vollständige Name des Besitzers mit Beifügung seines Standes, Titels u. s. w. b) der Rechtsgrund aus welchem er das Grundstück erworben, sowie die etwanigen Vergrößerungen, oder Verringerungen desselben durch Abtrennung von Parzellen oder Ablösung von Rechten; c) der Werth, für welchen er oder sein Vorgänger das Grundstück erworben, ingleichen, auf sein Verlangen, der durch eine spätere gerichtliche Abschätzung ermittelte Taxwerth desselben. 3) Unter der zweiten Hauptrubrik werden eingetragen: a) die auf dem Grundstück haftenden beständigen Lasten, wiefern sie vermöge eines speciellen Titels auf das Gut gelegt, und nicht etwa nach der Verfassung des Orts oder Bezirks von allen Grundstücken derselben Art gleichmäßig zu entrichten sind [3]); ferner die Realverbindlichkeiten, durch welche die Dispositionsbefugniß [4]) des Besitzers über das Grundstück selbst auf die eine oder andere Art eingeschränkt wird; b) die hiermit vorgenommenen Veränderungen, wiefern sie nicht in einer Aufhebung bestehen, indem diese letztere c) unter der besonderen Colonne Löschungen vermerkt wird. 4) Unter der dritten Hauptrubrik werden eingetragen: a) alle übrige Schulden und Verbindlichkeiten, für welche das Grundstück haftet, sowol die mit ausdrücklicher Hypothek versehenen Darlehen, als die unter Vorbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder, ingleichen alle stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken, Bürgschaften; Vormundschafts-, Amts- und andere Cautionen, und zwar alle auf Höhe bestimmter Summen; b) unter der Colonne Cessionen nicht blos die eigentlichen Cessionen, sondern auch bloße Verpfändungen eingetragener Foderungen, Prioritätseinräumungen von Seiten eines vorgehenden an einen nachstehenden Gläubiger, und Umschreibungen der einen oder andern auf das Grundstück bereits eingetragenen Post in landschaftliche Pfandbriefe [5]). c) die letzte Colonne führt wieder den Titel Löschungen, und hier wird jede durch Zahlung, Quittung, Entsagung oder auf andere rechtsgültige Art erfolgte Aufhebung einer ingrossirten Realfoderung vermerkt.

Zu jedem solchergestalt eingerichteten Hypothekenbuche gehörte nach der Hypothekenordnung noch ein besonderes Ingrossationsbuch, in welches alle diejenigen Urkunden, von welchen in dem Hypothekenbuche nur der wesentliche summarische Inhalt notirt worden ist, unter steter gegenseitiger Verweisung auf die entsprechenden Folien beider Bücher, vollständig eingeschrieben wurden, und außerdem mußten die Gerichte sogenannte Grundacten über jedes einzelne Grundstück halten, in welche die schriftlichen das Hypothekenwesen des Gutes betreffenden Eingaben und Vorstellungen, die Concepte der darauf erlassenen Verfügungen, die Protokolle, Berichte, Anzeigen und andere dergleichen das Gut betreffende Nachrichten zusammengetragen werden. Durch spätere Gesetze sind zwar die Gerichte von der Führung besonderer Ingrossationsbücher entbunden, dagegen aber angewiesen worden, die vidimirten Abschriften der früher in diese Bücher gehörigen Documente in die Grundacten aufzunehmen.

Gleichwie nun die Leihanstalten bei Verpfändung von Mobilien Pfandscheine ertheilen, so stellt das Gericht oder die sonstige Hypothekenbehörde Hypothekenscheine aus, d. h. beglaubte Abschriften von den ein gewisses Grundstück betreffenden Folien des Hypothekenbuchs, und zwar sowol bei Besitzveränderungen, wo der neue Erwerber als Annexum seines Originalerwerbsdocuments (auf dessen Grund der Besitztitel für ihn berichtigt worden) einen derartigen Schein erhält, als auch bei Eintragungen von Belastungen eines Grundstücks, wo er der Schuldurkunde angeheftet und mit dieser dem Gläubiger ausgehändigt, Abschrift davon aber bei den Grundacten des betheiligten Gutes zurückbehalten wird. In beiden Fällen heißen sie Hypotheken-Recognitionsscheine; außerdem aber können Hypothekenscheine auch blos zum Behuf einer daraus zu entnehmenden Belehrung (pro informatione) über den Zustand des Grundstücks und über die Realprätendenten nachgefucht, und bei sich ergebender Legitimation des Suchenden ausgefertigt werden [6]). (*Pfotenhauer.*)

PFANDBÜRGE heißt der Bürge, welcher für eine Schuld einzustehen versprochen hat, die außerdem noch durch ein Pfand gesichert ist, wobei in Ansehung der Frage,

3) Also z. B. nicht der Lehnskanon, Steuern, Decem u. dgl. Gebühren, wol aber Erbzins- und Erbpachtgelder, unablösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten rc., welche einzelnen oder moralischen Personen von einem solchen Gute gebühren. 4) Also z. B. Lehnbarkeit, Fideicommißeigenschaft, Majorat, Vor- oder Rückkaufsrecht, persönliche Servituten; dagegen Realservituten nur auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten pro conservando jure.

5) Neu ausgefertigte Pfandbriefe dagegen gehören gleich andern hypothekarischen Darlehen unter die erste Colonne dieser dritten Rubrik. 6) Verschieden von dem Hypothekenschein ist das Hypothekenattest. In der Regel nämlich, und wenn nicht der Betheiligte ausdrücklich auf ein solches Beweisdocument verzichtet, muß über jede in dem Hypothekenbuch geschehene Einschreibung auch ein vollständiger Hypothekenschein ausgefertigt werden; ausnahmsweise aber soll zur Geschäftserleichterung und zur Ersparung von Kosten, auf Verlangen der Interessenten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenscheinen attestirt werden, daß seit Ausfertigung derselben keine neue Foderung eingetragen, oder daß die Cession einer eingetragenen Foderung im Hypothekenbuche vermerkt worden sei, und dieses Attest die Stelle des Hypothekenscheins vertreten.

ob der Gläubiger sich zuerst an das Pfand, oder an den Bürgen halten könne, Alles von der Art und Weise und von der Zeit der Übernahme der Bürgschaft abhängt. Gehört das Pfand zugleich dem Bürgen, so kann die sachliche Obligation auch stillschweigend dadurch begründet werden, daß Jemand **wissentlich** für eine Schuld einzustehen verspricht, für welche eine ihm gehörige Sache **ohne seine Genehmigung** bereits früher verpfändet worden war, indem in dieser nachträglichen Übernahme der Bürgschaft zugleich eine Ratihabition jener Verpfändung liegt, was natürlich nicht der Fall ist, wenn die Verpfändung von Seiten des Nichteigenthümers der Bürgschaft erst nachfolgte. L. 5. §. 2. D. 20. 2. Übrigens s. m. die Art. Bürge und Praes. (*Pfotenhauer.*)

PFANDCONTRACT (Pfandvertrag, pignus, hypotheca, jetzt gewöhnlich contractus pignoratitius, pactum hypothecae genannt) im Allgemeinen ist der Vertrag, durch welchen einem Gläubiger zur Sicherheit für seine Foderung eine ihm fremde Sache überwiesen oder blos angewiesen wird, damit er sich nöthigen Falls durch deren Verwerthung selbst bezahlt machen könne. Im älteren römischen Rechte gab es dafür drei verschiedene Formen, die fiducia, das pignus und die hypotheca. 1) Die älteste Form[1]) der vertragsmäßigen Bestellung einer solchen Sicherheit bestand darin, daß man das vollständige Eigenthum der Sache auf den Gläubiger übertrug durch mancipatio oder in jure cessio, jedoch fiduciae causa, d. h. unter Vorbehalt der Rückveräußerung der Sache, sobald die Schuld getilgt sein werde. Dieses Ausbedingen des Rückerwerbes der Sache nach Erfüllung eines gewissen Zweckes, was auch noch in andern Fällen vorkommen konnte, hieß fiducia, fiduciam contrahere (und zwar im vorliegenden Falle „cum creditore"), und ebendaher, weil in dieser Beschränkung des Erwerbs auf Seiten des Gläubigers das besondere Obligatorische des Geschäfts lag, erklärt es sich, daß man danach, und nicht nach dem Rechte, welches der Gläubiger an der Sache erlangte, das ganze Geschäft sowol als auch die Sache selbst fiducia benannte[2]). Etwas Unbequemes und Lästiges für den Schuldner lag freilich in dem Umstande, daß er auf die Dauer des Schuldverhältnisses mit dem Besitze zugleich allen Gebrauch und Nutzen seiner Sache entbehren, dem Gläubiger also einen Gewinn überlassen sollte, dessen es zur Sicherstellung nicht bedurfte, und zur Vermeidung dieses Nachtheils war es besonders bei Grundstücken, die dem Gläubiger ohnehin sicher genug waren, üblich geworden, daß der Schuldner auf Grund eines Precarium oder einer conductio Besitz und Genuß der fiducia behielt[3]). Der Gläubiger also war temporärer Eigenthümer, und hatte als solcher das Recht entweder zu verkaufen, sobald die Schuld nicht zur gehörigen Zeit getilgt wurde, oder auch [wenn zugleich ausbedungen war, ut commissa sit fiducia (lex commissoria)] die Sache als ihm verfallen zum dauernden Eigenthum zu behalten[4]). Der Schuldner dagegen konnte nach rechtzeitiger Erfüllung seiner Hauptverbindlichkeit die Rückübertragung der Sache verlangen, und zu diesem Zwecke gegen den die Herausgabe der Sache selbst, oder doch des aus dem Verkauf derselben erhaltenen Überschusses, verweigernden Gläubiger die fiduciae actio anstellen, eine Klage, die zu den bonae fidei judicia gehörte (*Cic.* de off. III. 15. 17. *Gaj.* IV, 62), und daher auch als contraria dem Gläubiger zustand auf Ersatz der auf die Sache gemachten Verwendungen (*Paul.* l. c. §. 1). Übrigens mußte die Rückgabe der fiducia auf dieselbe feierliche Weise geschehen, in welcher die letztere auf den Gläubi-

1) Abweichend von dieser bisher gangbaren Ansicht, welche in der fiducia die alte beschwerliche Form der Pfandbestellung findet, von welcher sich erst die freiere Entwickelung einer spätern Zeit loszumachen vermocht habe, sucht jetzt wieder Bachofen (Das Nexum, die Nexi und die Lex Petillia. Basel 1843. S. 71) auszuführen, daß das (auf bewegliche Sachen beschränkte) *pignus* älter sei, als die *fiducia*, indem hierbei der Gang der Entwickelung nicht vom Förmlichen zum Formlosen, sondern vom Factum zum Recht aufzufassen sei. Das pignus war rein factischer Natur, nur die willkürliche Disposition über die Sache sollte dem Schuldner entzogen und so dem Gläubiger ein Mittel gewährt werden, dem Schuldner indirect, durch das Vorenthalten der Sache, die Erfüllung seines Versprechens abzunöthigen. Daher war auch weder von einem Veräußern, noch von einem Verwirken des pignus die Rede. Erst durch die auch bei Mobilien nicht ausgeschlossene fiducia wurde der neue Gesichtspunkt, das Pfand als ein Mittel der Befriedigung des Gläubigers zu behandeln, in das römische Pfandrecht eingeführt, der nun auch auf das alte pignus seine Rückwirkung äußerte. 2) *Gaj.* J. II, 59. 60. III, 201. *Paulus* Sent. II, 13. §. 1—7. *Boethius* ad *Cic.* Top. 4. Fiduciam accipit, cuicunque aliqua res mancipatur, ut eam mancipanti remancipet. Haec mancipatio *fiduciaria* nominatur idcirco, quod restituendi fides interponitur.

3) *Gaj.* l. c. *Isidor.* Orig. V, 25, 17: Precarium est, dum prece *creditor* rogatur permitti, *debitorem* in possessione fundi sibi obligati demorari et ex eo fructus capere. 4) *Cic.* ad Fam. XIII, 56. Fragm. Vat. 9. Diese später bei dem pignus sehr gewöhnliche lex commissoria verbot zuletzt Constantin als ein verderbliches zu wucherlichen Bedrückungen der Schuldner gemißbrauchtes Mittel beim Pfandvertrage gänzlich (L. 3. C. 8. 35), weshalb sie auch in den Digesten nur noch beim Kaufe (L. 18. tit. 3) abgehandelt wird. Ob es aber bei der alten fiducia überhaupt einer solchen ausdrücklichen Nebenbestimmung (ut commissa sit f.) bedurft habe, oder ob das Verfallen der Sache nicht vielmehr als eine natürliche Folge der festgesetzten und vom Schuldner nicht inne gehaltenen Zahlungszeit betrachtet worden sei (wie unter anderem Cujacius annahm), sodaß das bisher zeitlich beschränkte Eigenthum des Gläubigers vom Verfalltage an von selbst in ein unbeschränktes überging, vermöge dessen der Letztere nun auch zum freien Verkaufe berechtigt wurde — dieser Punkt dürfte noch weniger für ausgemacht zu halten sein, als etwa die Frage, ob der Gläubiger, wenn er den Verkauf wählte, zur Herausgabe des Überschusses verbunden war. Gewiß ist wenigstens, daß so manche Vorschrift, welche ursprünglich nur für die fiducia galt, später auf das pignus übertragen wurde, und umgekehrt, und daß wir namentlich in *Paulus* Sentent. nichts weniger als eine reine Darstellung des ursprünglichen fiduciarischen Pfandrechts zu suchen haben. Der Fiduciargläubiger war commissa fiducia voller Eigenthümer und verkaufte als solcher, dem pignoratitius creditor war und blieb das Pfand dem Eigenthume nach fremd, und nur durch besondere Verabredung (*Gaj.* J. II, 64) erlangte er Anfangs das Verkaufsrecht, um sich bezahlt zu machen. Daher versteht sich hier die Herausgabe des superfluum von selbst, eine Verbindlichkeit, welcher der Fiduciargläubiger gewiß überhoben war, sobald er, anstatt zu verkaufen, von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machte, die fiducia an Zahlungsstatt für sich zu behalten.

ger übertragen worden war, also durch (re-) mancipatio oder (retro) in jure cessio, und war daher der Schuldner auf andere Weise zu dem Besitze der Sache gelangt, so bedurfte es für ihn zur Wiedererlangung des vollen römischen Eigenthums erst noch der Ergänzung jenes unvollkommenen Erwerbes durch Ersitzung, usucapio, welche in diesem Falle (quia id, quod aliquando habuimus, *recipimus* per usucapionem) den speciellen Namen usureceptio führte, und nach bezahlter Schuld unbedingt, vor Befriedigung des Gläubigers aber nur dann zulässig war, wenn der Schuldner sich nicht schon vorher bitt-, mieth- oder pachtweise im Besitz der Sache befunden hatte (*Gaj.* J. II, 60. III, 201).

2) Neben der fiducia, die noch in einem Gesetz des Kaisers Honorius aus dem J. 395 (L. 9. C. Th. 15. 14) vorkommt, aus dem Justinianeischen Rechte aber mit der mancipatio und in jure cessio, mit welchen sie wesentlich zusammenhing, gänzlich verschwunden ist, bildeten sich zwei freiere, weniger lästige, und auch im neuesten Rechte noch übliche Formen der vertragsmäßigen Pfandbestellung aus, wovon die eine, das pignus, in Rom schon sehr frühzeitig, nur in einer andern Gestalt bekannt, — nämlich theils als Zwangs- und Executivmittel der Obrigkeit, theils als eine im Interesse des öffentlichen Rechts gestattete Selbsthilfe; s. d. Art. Pfändung gegen Ende — ursprünglich vorzugsweise auf bewegliche, die andere aber, die erst später hinzugekommene hypotheca, vorzugsweise auf unbewegliche Sachen berechnet waren. Beide unterscheiden sich dadurch wesentlich von der alten fiducia, daß bei ihnen dem Gläubiger nicht mehr das Eigenthum an der Sache übertragen, sondern ein besonderes Recht an der ihm fremden Sache dergestalt eingeräumt wird, daß diese zur Sicherheit für die Foderung verhaftet sein soll, und dies geschieht nun beim pignus, dem eigentlichen Pfandcontract, dadurch, daß die Sache dem Gläubiger zum juristischen Besitze übergeben wird, bei der hypotheca, dem Hypothekenvertrag, hingegen schon durch die bloße Erklärung des Schuldners (ohne Besitzüberlassung), die Sache solle dem Gläubiger verhaftet sein.

Der Pfandcontract[5] (pignus, contractus pignoratitius) ist also derjenige Vertrag, vermöge dessen Jemand einem Andern, um ihn einer Foderung wegen sicher zu stellen, eine Sache durch Übergabe derselben zum juristischen Besitz verpfändet, wodurch denn besondere Verbindlichkeiten zwischen Geber und Empfänger entstehen, die bei andern Verpfändungen nicht vorkommen, und von welchen hier allein, nicht aber von dem für den Empfänger daraus entstehenden Pfandrechte (s. d. betreffenden Art.) die Rede ist. Nach der römischen Classification der Verträge gehört er zu den sogenannten Realcontracten, welche erst re, d. h. durch Übergabe der Sache, perfect und klagbar werden. Nun erzeugt zwar nach heutigem gemeinen Rechte schon das bloße Versprechen, eine Sache verpfänden zu wollen (pactum de pignore dando), eine Klage auf Erfüllung dieses Versprechens, allein die römischen Contractsklagen setzen auch jetzt noch Hingabe der Sache voraus. Dieser Vertrag ist ferner, abweichend von den übrigen Realcontracten, ein blos accessorischer Vertrag, indem er eine Foderung auf Seiten des Empfängers voraussetzt, die er decken soll, weshalb er, sobald es an dieser gänzlich fehlt, nur in soweit gültig ist, als die Klage aus demselben auf Zurückgabe der zum Zweck der Verpfändung tradirten Sache zugestanden wird (L. 11. §. 2. D. h. t.). Gegenstand des Vertrags können übrigens alle Sachen sein, bei denen eine Übergabe möglich und deren Veräußerung nicht untersagt ist, sobald sie nur nicht schon dem Gläubiger gehören, gesetzt auch, daß sie sich (wie namentlich fremde Sachen) zur Begründung des Pfandrechts nicht qualificirten (L. 9. §. 4. L. 16. §. 1. L. 2. D. h. t.). Die Hauptverbindlichkeit aus dem Vertrage findet auf Seiten des Empfängers, des sogenannten Pfandgläubigers (creditor pignoratitius) statt — der freilich in einem gewissen Sinne auch Pfandschuldner ist — und besteht darin, daß er nach erlangter vollständiger Befriedigung, welcher die verweigerte Annahme der Zahlung gleichsteht (L. 20. §. 2. D. h. t.), die ihm bis dahin verhaftete Sache unversehrt, und zwar, da ihm Gebrauch und Benutzung[6] derselben so wenig gestattet ist, daß er sich durch eine solche Anmaßung sogar, wenn auch nicht mehr nach heutigem, so doch nach römischem Rechte eines Diebstahls (furtum usus) schuldig, und selbst für den zufälligen Untergang der Sache verantwortlich macht (§. 6. J. 4. 1), mit allen während seiner Besitzzeit gezogenen und zu ziehen gewesenen Früchten und sonstigem Gewinn, Falls diese nicht auf die Foderung abgerechnet werden, herauszugeben (L. 1—3. C. h. t.), wenn aber und soweit er dies in Folge irgend einer ihn treffenden Verschuldung nicht zu thun vermag, Ersatz dafür zu leisten verbunden ist (L. 24. §. 3. D. h. t. L. 3. 7. 11. C. h. t.). Deshalb ist gegen ihn auch und niemals gegen den etwanigen dritten Besitzer des Pfandes, die Hauptklage aus dem Vertrage, die *directa* pignoratitia actio gerichtet, mit welcher er aber auch, wenn er wegen nicht gezahlter Schuld zum Verkaufe des Pfandes hatte schreiten müssen, auf Herausgabe desjenigen (hyperocha, superfluum) belangt werden kann, was er über den Betrag seiner Foderung dafür erhalten hatte (L. 42. D. h. t.). Da nun aber der Pfandvertrag zum Vortheil beider Contrahenten gereicht (pignus et debitoris et creditoris gratia datur), so hat auch der Geber des Pfandes, gewöhnlich, weil er auf ein Pfand schuldet, Pfandschuldner, richtiger aber Verpfänder genannt[7],

5) Dig. de pignoratit. act. vel contra 13. 7. Cod. de p. a. IV, 24. Glück, Erläut. der Pand. 14. Th. S. 1 fg. Sintenis, Handbuch des gem. Pfandrechts. (Halle 1836.) §. 27. S. 229 fg.

6) Nur zu dem nämlichen Zwecke, zu welchem ihm die Sache gegeben wurde, nämlich zur Sicherheitsbestellung, kann auch der Pfandgläubiger dieselbe verwenden, er kann sie also mit andern Worten weiter verpfänden (L. 13. §. 2. D. 20. 1). Hierüber, sowie über das jedem Pfandgläubiger zustehende Verkaufsrecht siehe das Nähere unter Pfandrecht. 7) Denn der Geber des Pfandes ist zwar meist, aber durchaus nicht nothwendig zugleich der Hauptschuldner, indem man auch für eine fremde Schuld ein Pfand bestellen kann, wo dann der Name Pfandschuldner gar nicht paßt.

gewisse Verbindlichkeiten zu erfüllen, von welchen jedoch keine so wesentlich ist und so stetig bei diesem Vertrage vorkommt, als die Verbindlichkeit des Empfängers zur Rückgabe des Pfandes, weshalb denn auch die Klage auf Erfüllung derselben nicht *directa*, sondern *contraria* pignoratitia actio heißt. Zu diesen Vertrags-Nebenverbindlichkeiten gehört nun zwar nicht die, dem Gläubiger das Pfand zu übergeben, denn mit dieser Übergabe erst gilt der Vertrag als abgeschlossen, und vor derselben konnte also auch gar nicht geklagt werden [8]; wol aber kann der Gläubiger verlangen, daß ihm die Sache den versprochenen Nutzen (genügende Sicherheit für die Foderung) gewähre, daß ihm keinerlei Nachtheil aus dem Besitze derselben erwachse, und daß sie ihm bis zu seiner vollständigen Befriedigung, zu welcher er sich nöthigenfalls durch den Verkauf des Pfandes selbst verhilft, verbleibe; ja selbst wegen solcher anderweiter Foderungen an den Schuldner, für welche ihm gar kein Pfand bestellt war, darf der Gläubiger noch nach getilgter Pfandschuld zwar nicht verkaufen, aber doch die Herausgabe des Pfandes dem Schuldner vorenthalten (L. un. C. 8. 27). Daher ist der Verpfänder nicht nur verpflichtet, das Interesse zu prästiren, wenn er eine fremde, mit Fehlern behaftete, oder schon einem Andern verpfändete und deshalb keine hinreichende Sicherheit gewährende Sache hingab (L. 9. pr. L. 22. §. 4. L. 23. 36. pr. §. 1. D. h. t.), sondern auch den Schaden zu ersetzen, den er selbst der Sache, oder welchen etwa diese, z. B. ein bissiges Thier, ein diebischer Sklav, dem Gläubiger zufügte (L. 27. 31. D. h. t.); nicht weniger muß er die auf das Pfand gemachten nothwendigen und auch die nützlichen Verwendungen, wiefern diese nicht zu übermäßig sind, vergüten (L. 8. pr. L. 25. D. h. t.), und wenn er sich vor der Zeit gegen Wissen und Willen des Gläubigers den Wiederbesitz des Pfandes verschafft, so läuft er Gefahr, als Dieb (furtum suae rei) behandelt und bestraft zu werden (§. 10. 14. J. 4. 1) [9].

Der Hypothekenvertrag (pactum hypothecae) die anerkannt jüngste, und für den Schuldner bequemste Verpfändungsform, ist griechischen Ursprungs, wie schon sein Name anzeigt (von ὑποτίθημι suppono), und wurde aus den griechischen Provinzen des römischen Reichs, wo wir ihn von Cicero (ad fam. 13, 56) als geltendes Recht erwähnt finden, durch Vermittelung des Prätor unter die Zahl der römischen Conventionen aufgenommen. Er hat ganz denselben Zweck wie der Pfandcontract, nämlich Sicherstellung des Gläubigers einer Foderung wegen, und erzeugt auch dasselbe Recht an der verpfändeten Sache, das Pfandrecht, vermöge dessen der Gläubiger nöthigen Falls ohne Zuthun des Schuldners die Sache als Mittel seiner Befriedigung wählen darf, weshalb denn auch die römischen Juristen bisweilen pignus für hypotheca und hypotheca für pignus gebrauchen, und wol gradezu sagen: inter pignus et hypothecam tantum nominis sonus differt. (L. 5. §. 1. D. 20. 1; aber auch §. 7. J. 4. 6.); dagegen unterscheidet er sich von dem contractus pignoris hauptsächlich dadurch, daß er nicht re, sondern sola conventione, durch die bloße Übereinkunft der Interessenten, die Sache solle verhaftet sein, abgeschlossen wird (L. 4. D. eod.), und daß er keine specielle persönliche, sondern nur die allgemeine dingliche Klage (hypothecaria actio) — von welcher namentlich auch die zuweilen falsch gedeutete L. 17. §. 2. D. 2. 14 zu verstehen ist — auf Geltendmachung des Rechts an der Sache erzeugt. Was dem hypothekarischen Vertrag aber, auch abgesehen von der Freiheit, die er dem nach wie vor im Besitz bleibenden Schuldner gewährte, am ehesten Eingang verschaffen mußte, war der Umstand, daß durch ihn für den Kreis der zu verpfändenden Objecte fast alle Schranken fielen, und die Summe der Mittel, Credit zu erhalten, bedeutend erweitert wurde. Denn nicht blos Italische, sondern auch die dem römischen Privateigenthum unzugänglichen und somit durch fiducia nicht zu verpfändenden Provinzialgrundstücke, nicht blos körperliche und gegenwärtige Sachen, sondern auch Rechte und Sachen, deren Existenz noch zu erwarten stand, z. B. die künftigen Erzeugnisse einer Sache, und nicht blos einzelne speciell bezeichnete Objecte konnten auf diese Weise dem Gläubiger als Garantien geboten werden, sondern auch ein ganzer Inbegriff von Sachen, das ganze Vermögen des Schuldners, ließ sich durch die bloße Collectivbezeichnung, ohne daß es einer Aufzählung der einzelnen dazu gehörigen Stücke bedurfte [10], dem Pfandnexus unterwerfen, sowie es denn auch nun erst möglich wurde, dieselbe Sache verschiedenen Gläubigern zu ihrer Sicherstellung anzuweisen. Freilich war es auch ebendiese Möglichkeit, welche böswilligen Schuldnern Gelegenheit zu Betrügereien verschaffte. Denn bei der Formlosigkeit des Hypothekenvertrags, zu dessen Eingehung es nicht einmal einer Scriptur bedurfte, so gebräuchlich sie auch des

8) Daß sich das heutzutage anders verhalte und aus dem bloßen pactum de pignore dando auf Tradition geklagt werden könne, wurde schon oben bemerkt; da aber seit dem Aufkommen der Hypothek das Pfandrecht an der Sache schon durch die bloße Erklärung des Verpfänders ohne Übergabe erworben wird (L. 1. §. 1. D. 13. 7), so wird die Zulässigkeit jener actio ex pacto hier seltner von praktischer Bedeutung sein, als bei den übrigen Realcontracten des römischen Rechts.

9) Daß hier kein Diebstahl im Sinne des teutschen Rechts vorliege, darüber ist man jetzt einverstanden, ob aber deshalb die römischen Strafbestimmungen — also die poena dupli, wobei die Summe des geliehenen Capitals nebst Zinsen zum Maßstab genommen wurde (L. 87. D. 47. 2 — zur Anwendung zu bringen seien, wie Sintenis (a. a. O. S. 249) unter Berufung auf Heffter behauptet, möchte doch wol bezweifelt werden; am wenigsten kann von dieser Strafe als einer poena privata bei uns die Rede sein. Abweichend ist das preußische Landrecht II, 20. §. 1110, welches den Fall noch als Diebstahl betrachtet und bestraft, während die neuern Gesetzgebungen alle milder sind.

10) Was Alles unter einer solchen generellen Verpfändung begriffen sei, ließ sich nicht immer mit Bestimmtheit sagen, wurde aber zum Theil durch rechtliche Vorschriften näher bestimmt. So sollte namentlich die Verpfändung des ganzen Vermögens sich zwar auch auf das zukünftige (L. 1. D. 20. 1. L. 9. C. 8. 17), nicht aber auf diejenigen Sachen erstrecken, welche der Schuldner bei einer speciellen Aufzählung wegen nothwendigen eignen Bedarfs oder wegen besonderer Zuneigung davon ausgenommen haben würde (L. 6—9. D. eod. L. 1. C. eod.). Ebenso bei der Bestellung einer Hypothek an einem Handelsgeschäfte sollen zwar nicht die successiv verkauften, wol aber die neuangeschafften Vorräthe verhaftet sein (Lib. 34. D. eod.).

Beweises wegen sein mochte (L. 4. D. 20. 1), und namentlich bei dem gänzlichen Mangel an Publicität, gab es für den Gläubiger kein irgend sicheres Mittel, wodurch er sich vollständige Gewißheit darüber hätte verschaffen können, ob und wie weit etwa die ihm verpfändete Sache schon anderweit mit Pfandrechten belastet sei[11]). Wenn wir übrigens oben sagten, das pactum hypothecae erzeuge keine persönliche Klage, so ist dies zwar an sich richtig, allein da der Grund hiervon nur in der eigenthümlichen Form dieses Vertrages, als einer Verpfändung ohne Besitzübertragung liegt, so folgt, daß sich dies mit veränderten Besitzverhältnissen anders gestalten müsse. Daher geht nicht nur jede Hypothek durch Übergabe des Pfandes an den Gläubiger, beim Mangel einer anderen Erklärung, stillschweigend in einen Pfandcontract über, sondern so oft und sobald sich der Hypothekengläubiger den Besitz der ihm verhafteten Sache, um sein Recht an derselben geltend zu machen, verschafft hat, so treten nun auch dieselben persönlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Verpfänder ein und finden die nämlichen Rechtsmittel statt, welche durch den contractus pignoris begründet werden[12]).

Des Zusammenhanges wegen sind hier noch zwei auf den Pfandvertrag Bezug habende Nebenverträge kurz zu besprechen, nämlich die gelegentlich schon oben Note 4 S. 229 erwähnte lex commissaria, und die antichresis.

Die lex commissoria[13]) (lex hier in der Bedeutung von pactum, daher auch pactum commissorium genannt, nicht aber pactum legis commissoriae, wie ihn irrthümlich erst das kanonische Recht c. 7. X. de pignor. 3. 21 bezeichnet) wird zwar im röm. Recht nur beim Kauf- (Dig. 18. 3) und beim Pfandvertrage (Cod. 8. 35) erwähnt, und zwar dort als ein erlaubter Vorbehalt des Verkäufers, hier als eine den Vortheil des Gläubigers bezweckende, aber seit Constantin (L. 3. C. h. t.) verbotene Nebenverabredung; allein wiefern man im Allgemeinen darunter diejenige Nebenbestimmung versteht, vermöge welcher der eine Contrahent seine Ansprüche aus dem Geschäfte verlieren solle, sobald er seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfülle, läßt sich die Anwendbarkeit dieses pactum auch auf andere Geschäfte — z. B. auf das reine Darlehen, wenn der Gläubiger, der ein Capital auf fünf Jahre vorgeschossen, sich die sofortige Kündigung desselben ausbedingt, sobald der Schuldner mit der Zinsenzahlung in Rückstand kommen werde — nicht bezweifeln.

Bei dem Kaufe nun wird die l. c. in der Regel zu Gunsten des Verkäufers abgeschlossen, und besteht in der Verabredung, daß derselbe, sobald der Käufer mit Zahlung des Kaufpreises in Verzug käme, von dem Vertrage abgehen, also statt auf Erfüllung zu klagen, wie dies die allgemeinen Grundsätze mit sich bringen würden, die Sache mit allem Zubehör und den gezogenen Früchten wieder zurückfodern dürfe. Auch verwirkt der säumige Käufer zugleich das etwa gezahlte Aufgeld (arrha. L. 6. pr. D. h. t.), nicht aber den bereits bezahlten Theil des Preises, wenn dies nicht ausdrücklich mitbedungen war; in welchem Fall er dann aber auch die gezogenen Nutzungen nicht herauszugeben braucht. (L. 4. §. 1. D. h. t.) Übrigens steht es zwar in der Willkür des Verkäufers, ob er von seinem Rechte aus dem Nebenvertrage Gebrauch machen, oder den Kauf bestehen lassen wolle, hat er aber einmal gewählt, und z. B. den Kauf durch Annahme auch nur theilweiser Zahlung nach dem Verfalltage als gültig anerkannt, so kann er die getroffene Wahl nicht wieder ändern. (L. 4. §. 2. L. 6. §. 2. D. h. t.)

In Beziehung auf den Pfandvertrag hingegen modificirt sich der Begriff der lex commissoria dahin, daß vermöge derselben das Pfand für die Schuld, sobald diese nicht zur versprochenen Zeit zurückgezahlt werde, dem Gläubiger ohne Weiteres als Eigenthum zufallen, mithin der Schuldner des Wiedereinlösungsrechts verlustig, und der Gläubiger der ihm außerdem obliegenden Verpflichtung zum Verkauf entbunden sein solle[14]). Da der Werth des Pfandes regelmäßig den Betrag des darauf vorgeschossenen Capitals beträchtlich übersteigt, und die Noth gleichwol den armen Schuldner so häufig zwingt, sich die härtesten Bedingungen gefallen zu lassen, so liegt das Drückende und Wucherische einer so bedingten Verpfändung auf der Hand, und es kann nur befremden, daß erst Constantin dazu schritt, der crescens commissoriae pignorum legis asperitas dadurch ein Ende zu machen, daß er diesen Vorbehalt der Gläubiger bei den bereits abgeschlossenen, nicht weniger als bei den noch abzuschließenden Pfandverträgen für null und nichtig erklärte. An der gemeinrechtlichen Gültigkeit dieses Verbots ist um so weniger zu zweifeln, als dasselbe in den teutschen Reichsgesetzen (R.-P. O. v. J. 1577. Tit. 20. §. 5) wiederholt wurde, und auch in die neueren Gesetzgebungen (z. B. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 20. §. 33) übergegangen ist; nur über den (in den Gesetzen nicht genauer bestimmten) Umfang desselben ist man nicht ganz einig, sowie darüber, ob nicht nach kanonischem Rechte die l. c. dadurch Gültigkeit erlange, daß der Verpfänder sich

11) Wie man diesen und andern Unvollkommenheiten des römischen Hypothekenwesens in den teutschen Ländern abzuhelfen gewußt habe, ist aus den Artikeln Hypothek und Pfandbuch zu ersehen. 12) L. 11. §. 5. D. h. t. L. 34. D. de damno inf. (39. 2.) L. 5. §. 21. D. ut in poss. (36. 4.) Glück a. a. O. S. 154—156. Sintenis a. a. O. S. 230. Nur darüber streitet man, ob die Klage in diesen Fällen die directa pignoratitia gewesen sei, oder nur eine utilis actio. Das Letztere behauptet gegen Glück und Sintenis wieder Büchel (in den leipziger krit. Jahrb. 1837. S. 110), und er hat offenbar die L. 5. §. 21. cit. für sich, nur gilt von dem hier erwähnten kein Schluß auf die übrigen oben im Text genannten Fälle, denn „pignora quidem quis et distrahere potest, hic autem frui tantum ei constitutio permisit.“ 13) Glück, Comm. 14. Th. S. 84 fg. 16. Th. S. 271 fg. Gesterding, Lehre v. Pfandrecht. S. 232 fg. Sintenis a. a. O. S. 255—258.

14) Der Gläubiger muß nämlich zu Folge gesetzlicher Vorschrift das Pfand feilbieten, wenn der Schuldner nicht zahlt, und nur im Fall sich kein irgend annehmbarer Käufer findet, ist ihm nachgelassen, sich das Eigenthum davon durch den Regenten (heutzutage durch den Richter) zusprechen zu lassen (L. ult. C. 8. 34).

eidlich verpflichtet, den Vertrag nicht anfechten zu wollen. Dies Letztere wird man bejahen müssen, zwar weniger, weil es im c. 7. X. de pignor. 3. 31 klar entschieden sei, als vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechts über die verbindende Kraft jedes Eides, durch welchen der Schwörende weder die Rechte Dritter noch sein eigenes Seelenheil gefährde[15]); in Betreff jener ersteren Zweifel hingegen wird es darauf ankommen, in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, ob nicht salvis verbis legis dennoch in fraudem desselben gehandelt, und die Noth des Schuldners vom Gläubiger benutzt worden sei, um jenen zu einer ihm nachtheiligen Überlassung des Pfandes zu vermögen.

Die antichresis[16]) (wörtlich: Gegennutzung) oder das pactum antichreticum, ist zwar, ähnlich wie die lex commissoria, nicht auf den Pfandcontract beschränkt, sondern kann auch ohne Verpfändung der Sache vorkommen, wenn sich die Paciscenten den gegenseitigen Gebrauch verschiedener Sachen ausbedingen, und erzeugt dann eine in factum actio[17]); am häufigsten aber wird sie in den Gesetzen allerdings in Verbindung mit dem pignus erwähnt, und besteht dann in der Nebenverabredung, daß der Gläubiger, anstalt der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen, den Gebrauch und Genuß der verpfändeten Sache haben solle. Besonders bestritten sind hierbei folgende zwei Punkte: 1) Gibt es eine sogenannte antichresis tacita, oder mit andern Worten erlangt der Gläubiger blos dadurch, daß der Schuldner ihm für ein unverzinsliches Capital eine fruchttragende Sache zum Pfande gibt, ein Recht auf die Früchte der Sache bis zum Belauf der gesetzlichen Zinsen? Da Zinsen beim Darlehn sich nicht von selbst verstehen, sondern besonders ausbedungen werden müssen, und da ferner der Gläubiger die verpfändete Sache nicht benutzen darf, im Gegentheil, wenn sie Früchte trägt, sich den Werth derselben auf das Capital, und im Fall Zinsen versprochen waren, auf diese abrechnen lassen muß (L. 1—3. C. de pign. act. 4. 24. L. 1. C. 8. 28. L. 2. C. 8. 24); so verneinen Viele mit Glück (a. a. O. S. 50 fg. S. 116) diese Frage. Gleichwol heißt es in L. 8. D. 20. 2: cum debitor gratuita pecunia utatur, potest creditor de fructibus rei sibi pignoratae ad modum legitimum usuras retinere. Der Text dieser Stelle wird durch alle Handschriften und auch durch die Basiliken verbürgt, alle bisherigen Versuche, dem klaren Sinne dieser Worte eine andere Deutung zu geben, sind mislungen[18]), und so muß man sich für die antichresis tacita erklären, um so mehr, als die Römer das Zahlen von Zinsen für ein dargeliehenes Capital zwar nicht als eine streng juristische, aber doch als eine natürliche Verbindlichkeit anerkannten, und deshalb eine Rückfoderung des aus Irrthum Gezahlten nicht gestatteten[19]). 2) Hat der Gläubiger das Anerbieten des Schuldners, anstatt der Zinsen ihm Gebrauch und Genuß der verpfändeten Sache überlassen zu wollen, ohne Weiteres angenommen, so ist er wegen seines Anspruchs auf Zinsen jedes Falls als abgefunden zu betrachten, und kann nicht etwa Nachfoderungen wegen zu geringen Vortheils machen; ob er sich aber stets auch den ganzen Ertrag des Pfandes aneignen dürfe, oder ob er wegen des Verbots des Zinswuchers zur Rechnungsablegung und zur Herausgabe des über den Betrag der gesetzlich erlaubten Zinsen Gewonnenen verpflichtet sei, dies ist eine Frage, die besonders von den Älteren sehr verschieden beantwortet worden ist (s. Glück a. a. O.), während die meisten und gewichtigsten Stimmen der heutigen Theorie sich zu folgenden, auch in den Gesetzen begründeten Unterscheidungen bekennen[20]): Entweder der Gläubiger ist auf bestimmte Geldeinkünfte angewiesen, dann muß er stets Rechnung ablegen, und sich den Überschuß am Capital kürzen lassen; oder er ist auf die natürlichen Früchte einer Sache angewiesen, dann findet das Gegentheil statt, es wäre denn etwas anderes verabredet, oder der Vertrag nur in der Absicht geschlossen worden, um einen Zinswucher darunter zu verstecken; oder endlich der Gläubiger sollte nicht die Früchte, sondern nur den Gebrauch der Sache (statt der Zinsen) haben, dann ist er ebenfalls frei von der Rechnungsablegung, er müßte denn die Sache, anstatt selbst sie zu gebrauchen, Anderen vermiethen oder verpachten. (*Pfotenhauer.*)

Pfandgeld, s. d. Art. Pfändung.

PFANDGLÄUBIGER (pignoratitius, s. hypothecarius creditor), heißt der Gläubiger, dessen Foderung durch ein Pfandrecht gesichert ist, vermöge dessen er sich, wenn er vom Schuldner keine Bezahlung erhält, an die ihm verhaftete Sache halten, diese verkaufen und sich aus dem Erlöse selbst bezahlt machen darf, im Gegensatz zu dem blos chirographarischen Gläubiger (chirographarius creditor), der seine nicht pfandrecht-

15) C. 28. X. de jurejur. 2. 24. C. 2. in VIto eod. 2. 11. Fritz, Erläuter. zu v. Wening-Ingenheim Lehrbuch d. Civilr. 1. Heft. S. 208. 2. Heft. S. 478. 16) Glück, Comm. 13. Th. S. 104 fg. Gesterding a. a. O. §. 30. S. 211 fg. Sintenis a. a. O. S. 28 n. 259 fg. Da übrigens dieser Vertrag schon unter Antichresis in dieser Encyklopädie besprochen ist, so ist das hier Mitgetheilte nur als Zusatz und Ergänzung jenes Artikels anzusehen. 17) L. 11. §. 1. D. de pignor. et hypoth. 20. 1. Hier heißt es zwar: Si ἀντίχρησις (mutuus pignoris usus pro credito) facta sit etc.; allein die parenthesirten Worte fehlen nicht blos in der florentinischen und andern Handschriften, sondern auch aus dem ganzen Zusammenhange der Stelle und namentlich aus der erwähnten in factum actio geht hervor, daß sie ein Glossem sind.

18) Auch Glück's Auslegung, der unter Andern Sintenis (a. a. O.) und Göschen (Vorlesungen über gem. Civilrecht. 2. Bd. S. 546 a. E.) beigetreten sind, ist unhaltbar; er will die Stelle von dem Falle verstehen, wenn der Schuldner mit Rückzahlung des Capitals in Verzug gekommen war, was abgesehen von andern Gründen darum nicht möglich ist, weil bei dem Darlehn, als einem stricti juris contractus, Zinsen wegen Verzugs nicht gefodert werden konnten. 19) L. 26. pr. §. 1. 2. D. de cond. indeb. (12. 6.) Thibaut, Versuche. 2. Th. S. 138 fg. v. Vangerow, Leitfaden für Pand. Vorles. 1. Bd. §. 348. Anm. 2. 20) Sie finden sich zuerst bei Mackeldey seit der zweiten Auflage seines Lehrbuchs. §. 315. Not. c, demnächst bei Seuffert, Erörterungen einzelner Lehren des Privatr. 2. Abth. Nr. 22, und sind von hier in die Compendien von Wening-Ingenheim, Mühlenbruch, v. Vangerow u. A. übergegangen.

lich gesicherte Foderung höchstens aus dem schriftlichen Bekenntniß seines Schuldners (chirographum, Schuldschein) darthun, und sich deshalb auch nur an den Schuldner selbst halten kann. Übrigens s. m. die Art. Concurs und Pfandrecht. (*Pfotenhauer.*)

Pfandhaus, vgl. Leihhaus.

PFANDHOF, der öffentliche Ort, in welchen die privatim genommenen Pfänder zu bringen sind. So heißt es in den Acten vom J. 1495 in der lindauer Deduction S. 904: „wie der von Tobetschweiler Schweine am Schaden ergriffen, und in Kelnhof zu Oberreitnau als in den Pfandhof getrieben." Für Pfandhof ward in Beziehung auf Schweine auch Pfandkobe gebraucht. So heißt es in den zellner Statuten Art. 18. Nr. 4: „Kommt einem ein Schwein, wann der Schween getrieben, ins Haus, mag er es durch die Pfänder in den Pfandkoben treiben lassen." Im Betreff des Viehes überhaupt ward für Pfandhof auch Pfandstall gebraucht. So in einem Urtheilsbrief vom J. 1499 bei Heider in der lindauer Deduction S. 327: „daß man das am Schaden ergriffene Vieh in den Pfandstall treiben soll." (*Ferdinand Wachter.*)

PFANDHULDUNG, (homagium pignoratitium et hypothecarium), macht den Gegensatz zur Erbhuldung, Erbhuldigung (homagium haeredarium). So heißt es in einer möllner Urkunde vom J. 1308 [1]): „Nachdem Euer Gnaden selige Voreltern unsern Vorfahren und uns, Mölln mit andrer Zubehörung mit der ganzen Herrschaft ꝛc. „vorweddeschattet" (verpfändet) — — haben, und angesehen, daß sothaner — — Güter in unsrer Verpfändung liegen, und uns in Vorzeiten von der vorigen Güter wegen „Pandhuldinge" beschehen ist. In der Urkunde der Edeln von Curmessen vom J. 1371 [2]): Daß wir mit gutem Willen und wohlberathenen Muthe für uns und unsre rechten Erben haben gehuldigt und geschworen der Stadt und dem Rathe zu Lübeck und ihren Nachkömmlingen zu einer rechten „Pandhuldigunge," also lange bis daß die Herrschaft zu Mölln mit aller ihrer Zubehörung ganz und alle reblichen von ihm gebracht werde ꝛc. und sollen und wollen bei ihm bleiben mit Dienste und aller Pflicht, also wir der Herrschaft zu Oldings sind pflichtig gewesen [3])." (*Ferdinand Wachter.*)

1) Bei *Adr. Beier*, De Collegiis Opificum c. V. §. 4. p. 144. 2) Bei Strube, Nebenstunden. I. Th. S. 326. 3) Vergl. *Haltaus*, Gloss. Med. Aevi, p. 1437, wo noch mehre andere Beispiele nachgewiesen sind. Zur Veranschaulichung der Erb- und Pfandhuldigung bemerken wir Folgendes. Nach gepflogener Communication zwischen allerseits an der gefürsteten Grafschaft Henneberg Herzogen zu Sachsen, erstlich unter sich selbst, und dann zwischen Herzog Johann Ernst zu Weimar, als damaligem Besitzer des gemeinschaftlichen Pfandamts Fischberg und dem Abte zu Fulda, Bernhard Gustav, Markgrafen zu Baden-Durlach, Cardinal, ward zur Einnehmung der resp. Erb- und Pfandhuldigung in dem Amte Fischberg der 7. Dec. 1671 beliebt, und von den beiderseitigen fürstlichen Theilen dieser Actus der Erb- und Pfandhuldigung, welche dem Herkommen nach pari passu und uno actu eingenommen ward, in dem Dorfe Dermbach mittels der von den Fürsten Abgeordneten bewerkstelligt. Der fuldaische Abgeordnete verlas die Erbhuldigungsnotul und der herzoglich-sächsische Abgeordnete die Pfandhuldigungsnotul. In der ersteren heißt es: Auch sollt ihr schwören, daß, wenn Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Fulda ꝛc. den Herren Pfandinhabern die Aufkündigung des Pfandschillings (es begebe sich solches gleich über kurz oder lang) geschehen, und es Euch zu wissen gemacht sein wird, ihr alsdann niemands, als Ihro Hochfürstlichen Durchl. dero rechtmäßigen Nachkommen oder in Ermangelung dessen, Dechant und Capitularn des Stifts Fulda zu gewarten, und darüber einen Revers vermöge errührter Pfandverschreibung übergeben, auch Euch in diesem allenthalben erzeigen und verhalten wollt, wie frommen getreuen Unterthanen Ihrem rechten Erbherren und Landesfürsten zu thun eignet, gebühret und wohl ansteht ꝛc. In der Pfandhuldigungsnotul heißt es: Ihr sollt geloben und schwören dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. für sich und seine Gebrüder ꝛc. wie nichts weniger im gemeinschaftlichen Namen der — — — sämmtlichen an diesem Amte interessirten Herzogen zu Sachsen ꝛc. als Pfandesinhabern des Amtes Fischberg, so lange dasselbe von Ihren Fürstlichen Durchl. — — — Durchlauchtigkeiten durch das löbliche Stift Fulda, nach laut in Händen habender und von der Römischen Kaiserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn confirmirter Pfandesverschreibung, unabgelöset bleibet, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein, Ihrer Fürstlichen Durchl. — — — Durchlauchtigkeiten Schaden zu wehren und zu wenden, Ehre, Nutz und Frommen und Bestes zu beschaffen, werben und befördern, auch schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam zu leisten, und alles andere zu thun, was fromme und getreue Unterthanen von Gottes, auch Gewohnheit und Rechtswegen gegen Ihre Herren zu thun und zu leisten schuldig sind ꝛc. In dem Eid, welchen nach Anhörung der Erb- und Pfandhuldigungsnotuln, und nach Leistung des Handgelöbnisses die Unterthanen im Amte Fischberg leisteten, heißt es: Alles was mir sowol wegen der Erb- als Pfandhuldigung vorgelesen, und ich angelobt habe, das will ich stet, fest und unverbrüchlich halten ꝛc.; s. Müller, Des Chur- und Fürstlichen Hauses Ernestin- und Albertinischer Annales. S. 491—494, wo sich S. 495—497 auch der Revers wegen der dem Stift Fulda geleisteten Erbhuldigung und der wegen der von den Unterthanen desselben Amtes als Pfandesunterthanen den Herzogen von Sachsen geleisteten Pfandhuldigung finden. Den 5. Nov. 1678 ward in diesem Pfandamte die Erbhuldigung, welche der neue Abt Placidus einnehmen ließ und die Pfandhuldigung für die Herzoge von Sachsen auf gleiche Weise bewerkstelligt; s. Müller S. 530.

PFANDINHABER, heißt jeder, der eine verpfändete Sache besitzt, sei es nun der Schuldner, Pfandgläubiger, oder irgend ein Dritter. (*Pfotenhauer.*)

Pfandkehrung, s. d. Art. Pfändung.

PFANDLEHN (feudum pignoratitium, s. pignus infeudatum, Lehnsatzung, geliehene Satzung) ist, nach der hergebrachten Definition der Rechtslehrer, ein dem Gläubiger an einem ihm antichretisch übergebenen Gute zu Lehn ertheiltes Pfandrecht. Es gehört mithin zu den Lehn an unkörperlichen Sachen oder zu den Gerechtigkeitslehn, denn nicht die verpfändete Sache, sondern das Pfandrecht soll der Gegenstand der Lehnsverleihung sein [1]). Die Belehnung mit dem Pfandrechte kann sowol von dem Eigenthümer des Gutes, als auch von dem Lehnsherrn geschehen, dessen Vasall das Lehn verpfändet, hat aber in dem einen wie im anderen Falle zur Folge, daß der Gläubiger in Ansehung des ihm constituirten Pfandrechts Vasall wird, mithin Rechte und Pflichten eines solchen überkommt. Gleichwol wird durch die Belehnung die Natur des Pfandrechts, als eines dem Gläubiger zur Sicherung seiner Foderung zuständigen Rechts, nicht aufgehoben, und so ist es denn eine nothwendige

1) Man sehe z. B. *Boehmer*, Principia jur. feud. §. 75 und Pätz, Lehrb. des Lehnrechts. §. 32.

Folge des eigenthümlichen gemischten Charakters dieses Instituts, daß bei dessen Beurtheilung verschiedenrechtliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind. In soweit nämlich die Eigenschaft des Pfandlehns als Lehn in Frage kommt, namentlich die Vasallenabhängigkeit des Gläubigers von seinem Schuldner, und die Benutzung der pfandweise übergebenen Sache, sind die lehnrechtlichen, in soweit es sich aber um die Natur des Pfandrechts überhaupt handelt, die civilrechtlichen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen. Gleichwie daher das Pfandrecht vermöge seiner accessorischen Natur erlöscht, sobald die Foderung, für welche es bestellt war, getilgt ist, so verhält es sich unter der gleichen Voraussetzung mit dem Pfandlehn; wie aber umgekehrt die Foderung als Hauptrecht ihr selbständiges, vom Pfandrechte unabhängiges, Dasein hat, so kann auch das Pfandlehn erlöschen, ohne daß darum die Foderung aufhörte zu existiren. Ob aber der Untergang des Pfandlehns allemal auch das Ende des Pfandrechts herbeiführe, oder ob man hierbei noch zwischen appropriatio und consolidatio feudi unterscheiden müsse — darüber und über noch manche andere Frage scheint man sich nie recht klar geworden zu sein. Zum Glück hat dieses theoretische Dunkel nur der Wissenschaft, nie aber dem Leben Verlegenheiten bereitet; denn das Pfandlehn in der oben angegebenen Bedeutung ist ein reines Gedankending, „ein Gedicht der Lehnrechtsgelehrten." Nur in den Büchern der Gelehrten kam es auf Veranlassung misverstandener Stellen des langobardischen Lehnrechts und alter Urkunden zur Existenz, erhielt hier unter strenger Absonderung von dem Lehnpfande (feudum oppignoratum) — wobei nicht das pignus als infeudirt, sondern das feudum als oppignorirt gilt, seine mit besonderer Vorliebe gepflegte Ausbildung, und harrt noch jetzt, um ins wirkliche Leben eingeführt zu werden, auf den romantischen Einfall eines alten Feudalherrn, seinen Gläubiger nicht mit dem verpfändeten Grundstück, sondern mit dem daran eingeräumten Pfandrechte belehnen zu wollen. Zwar hatte schon Siegel in seiner dissertatio de feudo pignoratitio, re fundamenti et utilitatis egena (Lips. 1742.) nicht nur die Existenz, sondern sogar die Möglichkeit eines Pfandlehns bestritten, weil es ein Pfandrecht an der eignen Sache enthalte. Allein vergebens. Kind schrieb Vindiciae feudi pignoratitii (Lips. 1777.), Schnaubert in seinen Erläuterungen zu Böhmer (S. 221) erklärte, Siegel habe offenbar keine richtige Vorstellung von der Sache gehabt, und die Redactoren des preußischen Landrechts hielten es sogar für nothwendig, besondere Bestimmungen über dieses doctrinelle Pfandlehn aufzunehmen [2], wodurch natürlich der Glaube an die reale Existenz desselben und an das praktische Bedürfniß jener Vorschriften sehr befestigt werden mußte. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts führte eine sorgfältigere Untersuchung der Quellen zu der Überzeugung, daß weder im langobardischen noch im sächsischen oder schwäbischen Lehnrecht etwas von diesem Pfandlehn zu finden sei, und man sah sich nun auf eine Anzahl alter Verpfändungsurkunden und Lehnbriefe aus dem 12—16. Jahrh. zurückgewiesen, in welchen allerdings hier und da selbst der Name Pfandlehn vorkommt, aber keineswegs in der Bedeutung, welche die Wissenschaft damit verband. L. G. Madihn, der hierauf zuerst wieder aufmerksam machte [3]), indem er eigentlich nur wiederholte, was schon vor ihm sein Bruder [4]), und noch früher Siegel nachgewiesen hatten, wurde fast gar nicht beachtet [5]); vielmehr findet sich noch in den neuesten Ausgaben der Lehrbücher von Böhmer und Pätz (v. J. 1819) das Pfandlehn als ein zu Lehn ertheiltes Pfandrecht dargestellt, während gleichwol in allen jenen Urkunden nicht das Pfandrecht, sondern das zum Pfande übergebene Grundstück als der wahre Gegenstand der Belehnung genannt wird. Es gehört also das Pfandlehn in der Bedeutung, in welcher es allein in Teutschland praktisch gewesen ist, nicht zu den Gerechtigkeitslehn, sondern zu den Lehn an körperlichen Sachen, und entsteht dadurch, daß der Gläubiger mit dem ihm zur Sicherheit seiner Foderung antichretisch überlassenen Gute zugleich beliehen wird auf so lange, bis die Foderung getilgt ist. Der Gläubiger ist Pfandinhaber und zugleich Vasall, und kann als solcher die vollen Nutzungen der Sache ziehen; das Pfandrecht dagegen bleibt ebenso allodial, als der Pfandschilling. Hört daher der Lehnsnexus auf durch Felonie oder Aussterben der lehnfähigen Personen, so afficirt dies den Pfandnexus nicht, und der Lehnsherr oder Pfandschuldner kann das Verpfändete, bisher vom Gläubiger als Lehn besessene, Gut nicht einziehen, wenn er nicht zugleich den Pfandschilling bezahlt. Sobald aber der Vasall wegen seiner Foderung befriedigt wird, hört nicht blos sein Pfandrecht, sondern auch der Lehnsverband auf [6]), und eben in dieser Widerruflichkeit liegt der Grund, weshalb man es nicht als rechtes, eigentliches Lehen gelten lassen wollte [7]).

Übrigens unterscheidet sich Pfandlehn in diesem Sinne nur dem Namen nach von dem sogenannten wiederkäuflichen Lehn, wenn nämlich der Vasall dem Lehnsherrn eine Summe Geldes gegeben; und dafür ein Lehn sub pacto de retrovendendo erhalten hat, folglich dem Lehnsherrn freisteht, das Lehn aufzukündigen, sobald er die erhaltene Summe wieder erstattet; wesentlich verschieden dagegen ist das sogenannte Lehnpfand (feudum op-

2) s. A. Landrecht 1. Th. Tit. 18. §. 75: Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Foderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein Pfandlehn. Weitere Bestimmungen enthalten §. 76—78.

3) In s. Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit. (Breslau 1814.) S. 241 fg. 4) *G. S. Madihn*, De antichresi ex feudo pignoratitio. (Traj. cis Viadr. 1776.) 5) Eichhorn (in der ersten Ausgabe seines teutschen Privatrechts. 1823. §. 194) war unter den Neuern gewiß der erste, der sich unter Berufung auf Madihn dahin erklärte, daß das Pfandlehn, wie man es sich gewöhnlich denke, in Teutschland wol nie existirt habe. 6) Es müßte denn in dem Investiturbriefe etwas anderes festgesetzt sein; denn es finden sich Beispiele, wo der Lehnsherr dem Wiedereinlösungsrecht entsagt hatte, wenn er dasselbe nicht innerhalb einer gewissen Zeit ausgeübt haben würde. 7) s. Eichhorn a. a. O. §. 196. Note e der 4. Ausg. Philipps, Teutsches Privatr. §. 216. Zepernick, Abhandlungen aus dem Lehnrecht. 3. Th. S. 207. Anm.

pignoratum), welches in der Verpfändung eines (bereits constituirten) Lehns von Seiten des Vasallen mit Einwilligung des Lehnsherrn besteht. Hierbei ist von einer Belehnung des Gläubigers gar nicht die Rede. S. übrigens die Art. Lehn und Lehnpfand. (*Pfotenhauer.*)

PFANDNUTZUNG oder Gegennutzung, heißt das dem Gläubiger zugestandene Recht, die verpfändete Sache, anstatt der Zinsen, zu benutzen. S. die Art. Antichresis und Pfandcontract. (*Pfotenhauer.*)

PFANDPFENNIGE, Geld, das der Gepfändete geben mußte. Barnim, Herzog von Pommern, ertheilte im J. 1254 den Äbten des Klosters Colbatz das Privilegium, ne homines eorum sive Teutonici, sive Slavi, cogantur dare denarios, quos vulgariter Pfandpfennige dicunt, sive juste sive injuste fuerint invadiati [1]). Herzog Wratislaw von Pommern sagt in der Urkunde [2]) vom J. 1319, in welcher er als Vormund des Markgrafen Heinrich von Brandenburg und von Landsberg den Mannen in dem Lande zu Lebus und Frankfurt und „Mönnickenberg" (Müncheberg) verschiedene Rechte verordnet: Vortmer scal man neenen Mann panden, wenn up deme Stamme, dar dat Holt is afgehauen, wert he anderswo begrepen, so scol man besculdigen und nicht pandan. De Landrichter scolen neene Pandpenninghe nemen, wen tween Scillinge to Pandpenninghe und enen Scillingh to Bodepenninghen (Bußpfennigen).

(*Ferdinand Wachter.*)

PFANDRECHT [1]) (pignus, hypotheca, jus pignoris), ist das einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Foderung an einem fremden Vermögensobjecte zustehende Recht, kraft dessen er, wenn ihn sein Schuldner nicht befriedigt, durch Verwerthung jenes Vermögensobjectes sich selbst bezahlt machen kann. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz der ihm verpfändeten Sache — die einfachste, roheste, und ebendeshalb im älteren römischen sowol (s. den Art. Pfandcontract), als teutschen Rechte (s. Mittermaier, Teutsches Privatr. §. 260) lange Zeit einzige Art der Gewährung einer solchen Sicherheit —, so heißt sein Recht pignus im engeren Sinne (Faustpfand); wird ihm dagegen die Sache ohne Besitzüberlassung blos als verhaftet angewiesen, so heißt es hypotheca (Hypothek): ein Unterschied, der sich übrigens außerdem weder nach der Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit des verpfändeten Objects richtet, noch auch sonst in dem Rechte des Gläubigers eine wesentliche Verschiedenheit hervorbringt.

I) Natur des Pfandrechts. Ist das Pfandrecht ein dingliches, oder ein persönliches, oder ein — dinglich-persönliches Recht? Dies ist eine Frage, über welche die oben mitgetheilte Definition keine Auskunft gibt, und welche, obwol ein Eingehen auf alle einzelne in dieser Materie sehr zahlreiche Controversen außer dem Zwecke der vorliegenden Darstellung liegt, doch um so weniger ganz übergangen werden darf, als sie durch die neuesten Bearbeitungen der Lehre vom Pfandrecht, und namentlich seit Büchel, eine gewisse Celebrität erlangt hat. Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht, ein Recht an einer (fremden) Sache (jus in re), welches, gleich den übrigen Rechten dieser Art, mit einer dinglichen Klage (actio in rem) gegen Jeden geltend gemacht werden kann — dies war und ist noch die herrschende, durch klare Aussprüche der Quellen [2]) unterstützte Ansicht der Civilisten, welche nur für den Fall eine Ausnahme erleidet, wenn nicht, wie gewöhnlich, eine Sache oder ein Sachenrecht, sondern eine Foderung, also ein persönliches Recht, den Gegenstand des Pfandrechts ausmacht, welches den Gläubiger nöthigt, sich an die bestimmte Person zu halten, gegen welche die Foderung gerichtet ist. Das Pfandrecht kann also unter besonderen Voraussetzungen den Charakter eines persönlichen Rechts annehmen; allein so wenig man dem Nießbrauch die Eigenschaft eines dinglichen Rechts abgesprochen hat, weil es unter andern auch einen ususfructus nominis gibt, so wenig läßt sich die dingliche Natur des Pfandrechts im Allgemeinen aus dem Grunde in Abrede stellen, weil möglicher Weise ein nomen Object desselben sein kann. Auch ist es dieser Ausnahmsfall nicht, welcher neuestens die Ansicht hervorgerufen hat, das Pfandrecht sei seinem Wesen nach eine wirkliche *obligatio*, ein wirkliches Foderungsrecht, und unterscheide sich von den übrigen Foderungsrechten nur dadurch, daß hier nicht eine Person, sondern eine Sache als das verpflichtete Subject erscheine, und daß ebendeshalb nicht eine in personam, sondern eine in rem actio zur Geltendmachung desselben gegeben sei, während es sonst ganz die Natur einer obligatio habe, sich mithin als ein dingliches Foderungsrecht, als eine obligatio rei, darstelle, und daher im System mindestens ebenso gut unter die Foderungsrechte gestellt werden könne, als unter die Sachenrechte [3]). Vielmehr waren dies Gründe ande-

---

1) Historia Episcopatus Caminensis in Pomerania ab origine ad an. 1618. ap. *Ludewig* Vol. II. compl. Script. Rer. Germ. p. 58t. 2) Bei *Geriken*, Fragmenta Marchica. T. II. p. 44.

1) Dig. Lib. XX. Cod. Lib. VIII. tit. 14—35. Glück, Comm. 18. Th. S. 161 fg. u. 19. Th. Gesterding, Lehre vom Pfandrecht. 2. Aufl. 1831. Büchel, über die Natur des Pfandrechts. 1833. Ders. über jura in re und deren Verpfändung. 1834. Sintenis, Handbuch des gemeinen Pfandrechts. 1836.

2) Für die dingliche Natur des Pfandrechts spricht theils die Zusammenstellung des creditor mit dem fructuarius und superficiarius als Inhabern eines jus in re in L. 19. pr. D. de damno inf. (39. 2) und L. 30. D. de nox. act. (9. 4), theils die damit verbundene in rem actio in L. 17. D. de pign. 20. 1 und L. 18. C. eod. 8. 14, von welcher, als einer *vindicatio* pignoris, in L. 2. C. Si unus ex plur. (8. 32) ausdrücklich gesagt wird, *non personam obligat, sed rem sequitur.* 3) Den ersten Anstoß zu dieser Ansicht gab Ribbel durch seine Zusammenstellung der Bedeutungen von obligatio in Hugo's civilistischem Magazin (4. Bd. S. 99 fg.); wieder aufgenommen und weiter ausgeführt wurde sie von Büchel (Natur des Pfandr. S. 3 und 24 fg.), der aber schon dahin mißverstanden worden ist, als ob er die dingliche Natur des Pfandrechtes ganz leugne, während er doch nur behauptet, das Pfandrecht sei ein von den übrigen jura in re wesentlich abweichendes, ein dinglich-persönliches Recht, wobei freilich der Sache die doppelte Rolle zufällt, einmal als verpflichtetes Subject, nämlich in der obligatio rei, und sodann wieder als Object, nämlich des jus in

rer Art, und zwar vor Allem die aus der Lehre von den Foderungsrechten auf das Pfandverhältniß übertragene Terminologie, indem die römischen Juristen beiweitem am häufigsten von dem Pfande als einer res obligata, obstricta, obnoxia oder in obligationem deducta sprechen, auch die Verpfändung und das Pfandrecht durch obligatio rei s. pignoris, sowie die Aufhebung desselben durch dissolvere, liberare, luere pignus bezeichnen. Demnächst aber der Umstand, daß das Pfandrecht durch bloßen Vertrag begründet werden kann, und daß es ferner nur einen Besitz der verpfändeten Sache, nicht aber des Pfandrechts, also keine juris possessio, und folgeweise keine Entstehung des Pfandrechts durch Verjährung gibt. — Erwägt man indessen hiergegen, daß nach einer, wenngleich nicht unbestrittenen, so doch durchaus nicht für widerlegt zu achtenden Ansicht auch Servituten durch bloßen Vertrag begründet werden können, ingleichen daß bei der Emphyteuse ebenfalls nur eine corporis und nicht eine juris possessio vorkommt, während anderer Seits das Pfandrecht, nicht weniger als die übrigen jura in re, an der Sache haftet, auf jeden Besitzer derselben übergeht, und der Gläubiger das Pfand nicht blos vindicirt, sondern auch weiter zu verpfänden und zu veräußern, also im Eigenthum enthaltene Rechte auszuüben befugt ist[4]); so wird man das pignus nach wie vor den dinglichen Rechten beizählen, und nicht zu den Obligationen stellen dürfen, wenngleich anerkannt werden muß, daß es sich höchst charakteristisch von allen übrigen jura in re unterscheidet, und mehr als eins von diesen obligatorische Eigenthümlichkeiten an sich trägt.

Das Pfandrecht ist nämlich, abweichend von den übrigen dinglichen Rechten, ein blos accessorisches Recht, d. h. es setzt ein anderes Recht als Hauptrecht voraus, ohne welches es nicht entstehen, und nach dessen Aufhören es in der Regel auch nicht weiter bestehen kann[5]), und da nun dieses Hauptrecht in einer Foderung (obligatio) besteht, zu deren Sicherheit die verpfändete Sache dienen, und, einem Bürgen gleich, dergestalt verhaftet sein soll, daß der Gläubiger nöthigen Falls in ihr selbst, in ihrem Veräußerungswerth, das Mittel seiner Befriedigung suchen darf; so erklären sich sowol aus der obligatorischen Natur jenes jus principale, welche mehrfach auf das accessorium zurückwirken muß, als aus der nächsten Bestimmung des Pfandes, dem Gläubiger für seine Foderung zu haften, hinreichend die auf eine obligatio hinweisenden Bezeichnungen des Pfandverhältnisses im römischen Recht.

Fragen wir daher zuerst nach dem Hauptrechte, der Foderung, welche durch das Pfand gesichert werden soll, so darf dieselbe zwar nicht nichtig sein. Denn was nichtig oder von den Gesetzen für ganz unwirksam erklärt ist, wie z. B. eine Spielschuld, existirt juristisch nicht, und kann daher auch nicht gesichert werden durch accessorische Verpflichtungen[6]); ob dagegen die Foderung auf Geld, oder auf etwas Anderes (L. 9. §. 1. D. 13. 7), gegen den Verpfänder selbst oder gegen einen Dritten gerichtet war (L. 5. §. 2. D. 20. 1); ob sie zur Zeit der Verpfändung bereits existirte, oder dieser erst nachfolgte, und etwa noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig war[7]) —, Alles das ist der Gültigkeit der

---

re, zu fungiren. Die Schwierigkeiten, welche hierdurch für eine richtige Begriffsbestimmung des Pfandrechts entstehen müssen, sucht Büchel dadurch zu umgehen, daß er folgende lateinische Definition gibt: Das Pfandrecht ist eine obligatio rei in securitatem crediti constituta. Mühlenbruch (Lehrb. d. Pand. §. 299) hilft sich durch eine Doppeldefinition: „Das Pfandrecht — rei obligatio, d. h. das Foderungsrecht, wobei eine Sache als verpflichtetes Subject erscheint — ist das einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Foderung an einer Sache zustehende Recht." Beide betrachten also die Sache als Subject und als Object, allein wozu die personificirte Sache verpflichtet ist, oder worin das Recht an der Sache besteht, erfährt man nicht. Darüber gibt jedoch der neueste ausführliche Vertheidiger dieser Ansicht, Sintenis (a. a. O. S. 14), Auskunft, indem er erklärt, das Pfandrecht sei ein dingliches Foderungsrecht der (?) zur Sicherheit einer Hauptfoderung bestellten Sache (des Pfandes), um aus deren Werth die Foderung für den Fall ausbleibender Zahlung im gesetzlichen Wege zu befriedigen, und sich übrigens noch dadurch von seinen beiden Vorgängern unterscheidet, daß er nicht die verpfändete Sache, sondern den jedesmaligen Besitzer derselben als das verpflichtete Subject angesehen wissen will, also eigentlich nicht eine rei, sondern eine incertae personae obligatio annimmt.

4) Büchel (a. a. O. S. 82—84. 97) behauptet freilich, das ganze Pfandrecht bestehe als dingliches Recht blos in der Pfandklage, und die Befugniß des Gläubigers, die verpfändete Sache zu veräußern, gehöre gar nicht zu dem Wesen dieses Rechts, weshalb sie denn auch in der Definition ganz übergangen wird, eine Consequenz, die man bei Sintenis vermißt, der ebenfalls (S. 12. Note 1) sagt, das Verkaufsrecht sei eine bloße Folge und Wirkung des Pfandrechts, aber gleichwol nicht unterlassen hat, dieses angeblich unwesentliche Moment mit in seine Begriffsbestimmung aufzunehmen (s. d. vorige Note). Allein die Behauptung Büchel's ist nur im Sinne des älteren Rechts wahr. Es gab ehedem ein pignus ohne jus distrahendi; seitdem es aber Rechtens geworden, daß die Veräußerungsbefugniß nicht nur stillschweigend im Pfandrecht enthalten sei, sondern auch weder durch eine Protestation des Schuldners, noch selbst durch den Vorbehalt, ne omnino creditori liceat vendere, verhindert werden könne, muß man sie doch wol für wesentlich und für das wichtigste Recht eines Pfandgläubigers halten (L. 4. 5. D. 13. 7. L. 12. §. 10. D. 20. 4. L. 1. 2. C. 8. 28).

5) L. 43. D. de solut. (46. 3) L. 5. §. 2. 3. D. quibus mod. (20. 6). Jedoch ist nur die Entstehung des Pfandrechts schlechthin bedingt durch das Dasein einer Foderung; ist es einmal entstanden, so geht es seinen eignen Gang, und kann nicht nur aufhören unter Fortdauer der Foderung, sondern ausnahmsweise auch noch fortbestehen, wenngleich die Foderung, für die es bestellt war, erloschen ist. Z. B. L. 13. §. 4. D. 20. 1. und überhaupt Büchel über die Wirkung der Klagenverjährung (S. 49; aber auch L. 13. fin. D. 20. 6), und Schilling Instit. und Gesch. des röm. R. (2. B. §. 224. Not. a. a. E.) 6) L. 129. §. 1. D. de R. I. L. 33. D. 20. 1. Das dafür bestellte Pfand kann zurückgefodert werden, und zwar ohne Unterschied, ob das zur Erfüllung der Obligation Gezahlte der Rückfoderung unterliegt, oder ob letztere versagt ist (L. 32. §. 1. D. 16. 1. L. 39. 40. D. 6. 1). Es müßte denn die obligatio nicht ipso jure nulla, sondern nur ope exceptionis in favorem debitoris introductae inefficax sein, wo dann in der wissentlich für eine solche Obligation geschehenen Pfandbestellung ein Verzicht auf jene exceptio liegen, mithin das pignus vollkommen wirksam sein würde L. 22. C. ad Sct. Vellej. (4. 29). Büchel, die Verpfändung für nicht vollgültige Obligatio, S. 119—29. Sintenis a. a. O. §. 9. 7) L. 5. pr. D. 20. 1. Allerdings ist der Unterschied, ob die Foderung eine ge-

Pfandbestellung an sich ebenso wenig hinderlich, als der Umstand, daß die Foderung des Gläubigers nur nicht durch eine Klage geltend gemacht werden konnte, die volle Wirksamkeit des dafür bestellten Pfandrechts zu beeinträchtigen, und dasselbe etwa auf ein bloßes Innebehaltungsrecht (jus retinendi pignus) herabzusetzen vermöchte. Die entgegenstehende, hauptsächlich aus der angeblich streng accessorischen Natur des Pfandrechts gefolgerte, Ansicht Weber's, Glück's und Seuffert's, zu Folge welcher das für eine nicht klagbare Foderung (naturalis obligatio) bestellte Pfandrecht ebenfalls der Klage entbehren soll, ist durch die neuern Untersuchungen als gänzlich beseitigt zu betrachten. Nicht nur schweigen die Gesetze darüber, daß in einem solchen Falle die Pfandklage fehle, gänzlich, sondern in L. 5. pr. D. 20. 1. wird die Zulässigkeit der Bestärkung einer Naturalobligation auch durch bloße Hypothek, und in L. 59. pr. D. ad Sct. Trebell. 36. 1 die persecutio pignoris ausdrücklich anerkannt, und da nun außerdem nach L. 27. pr. D. 9. 4 nullum pignus est, cujus persecutio negatur, so muß auch überall da, wo die Gesetze ein pignus anerkennen, die Möglichkeit, dasselbe klageweise geltend zu machen, stillschweigend vorausgesetzt werden [8]). — Übrigens aber haftet das Pfand, wenn nichts anderes verabredet ist, nicht blos für die Hauptfoderung, sondern auch für alle Nebenfoderungen, namentlich für die Zinsen und für die etwa festgesetzte Conventionalstrafe, wenn beide nicht erst später versprochen waren, ingleichen für die zum Besten des Pfandobjects gemachten Verwendungen und gehabten Auslagen [9]).

Nächst der Foderung ist ein zweites wesentliches Erfoderniß des Pfandrechts eine Sache, welche dem Gläubiger die nöthige Sicherheit gewähren soll und kann [10]). Von der bedeutenden Erweiterung des Kreises der pfandbaren Objecte seit dem Aufkommen der Hypothek war schon unter dem Art. Pfandcontract die Rede. Es können nämlich seit dieser Zeit im Allgemeinen alle Sachen dem Pfandnexus unterworfen werden, die sich im Verkehr befinden und deren Veräußerung nicht untersagt ist [11]), eine Regel, von welcher nur fremde, dem Verpfänder nicht gehörige, Sachen eine Ausnahme machen, indem diese zwar Gegenstand des Handels sind, sich aber nicht auch zur Bestellung eines gültigen Pfandrechts daran qualificiren (Tit. Cod. Si aliena res 8. 16), sie müßten denn entweder mit Einwilligung des Eigenthümers (L. 20. pr. L. 26. §. 1. D. 20. 1) — welcher auch hier die nachherige Genehmigung gleichsteht (L. 16. §. 1. D. eod.) —, oder ausdrücklich als künftig eigene, d. h. unter der Bedingung, daß der Verpfänder sie erwerben werde, verpfändet worden sein [12]), in welchem Falle das Geschäft nicht weniger gültig und wirksam ist, als im Fall einer Verpfändung künftig erst zur Existenz kommender Sachen, nur mit dem Unterschiede, daß dort der Anfangspunkt des Pfandrechts erst mit dem wirklichen Erwerbe der Sache eintritt [13]), während im letzteren Falle, sobald nur der Grund zum Dasein der res futura bereits gelegt war (fructus pendentes, fetus pecorum), und die erzeugende Sache dem Verpfänder gehörte, das Pfandrecht schon mit der Bestellung seinen Anfang nimmt [14]). Ja selbst ohne Hinzufügung der Bedingung des künftigen Erwerbes gelangt die Verpfändung einer fremden Sache alsdann, wenn der Verpfänder in der Folge Eigenthümer derselben wird, wenigstens in soweit zur Wirksamkeit, daß dem in bona fide sich befindenden Pfandgläubiger aus Billigkeitsgründen eine utilis actio zur Verfolgung seines Rechts ertheilt wird [15]), und dieselbe Entscheidung muß consequenter Weise auch für den Fall angenommen werden, wenn der Eigenthümer der verpfändeten Sache nachher Erbe des Verpfänders geworden war [16]).

Aber nicht blos Sachen im eigentlichen Sinne (res

---

genwärtige oder eine zukünftige war, in anderer Beziehung, und namentlich in Ansehung der Frage von Bedeutung, von welcher Zeit an das Pfandrecht zu datiren sei. Denn sobald es bei einer im voraus durch Pfand gesicherten Foderung (futura obligatio) dem einen oder andern Interessenten noch freistand, von dem blos eingeleiteten oder vorbereiteten Rechtsverhältnisse zurückzutreten, da ist auch der Anfang des dafür bestellten Pfandrechts nicht schon von dem Moment der Bestellung, sondern erst von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo die Foderung selbst ihr Dasein erhielt. L. 4. D. 20 3. L. 1. §. 1. L. 11. pr. D. 20. 4. Mühlenbruch, Pand. §. 300. Schilling, a. a. O. §. 205. Note f — i. Sintenis, §. 11.

8) Büchel a. a. O. S. 130 fg., aber auch Sintenis, §. 10, und besonders in d. leipz. krit. Jahrb. 1. B. S. 303—308. Schilling, a. a. O. Note b — e. und v. Vangerow, Pand. 1. B. S. 737 – 39. 9) L. 8. pr. §. 5. D. 13. 7. L. 13. §. 6. D. 20. 1. L. 18. D. 20. 4. L. 6. C. 8. 14 und besonders wegen L. 4. 22. C. de usur. 4. 32. Sintenis §. 48. 10) Tit. Dig. Quae res p. vel hyp. (20. 3). Tit. id. Cod. 8. 17 und sehr ausführlich Sintenis §. 12—23. 11) Daher der Grundsatz: quod emtionem venditionemque recipit etiam pignorationem recipere potest (L. 9. §. 1. D. 20. 1), oder wie es in L. 1. §. 2. D. h. t. heißt: eam rem, quam quis emere non potest, quia commercium ejus non est, jure pignoris accipere non potest. Ob und wieweit ein solches Veräußerungsverbot auch die Entstehung nothwendiger Pfandrechte hindere, darüber Sintenis §. 15.

12) L. 16. §. 7. D. 20. 1. Nur bei einer Verpfändung des gesammten Vermögens sind die bona, quae habiturus est debitor, stillschweigend mit darunter begriffen (L. 15. §. 1. D. eod. L. ult C. 8. 18) und etwas Ähnliches gilt bei der Verpfändung einer universitas. (L. 13. pr. L. 34. pr. D. eod.) 13) L. 7. §. 1. L. 3. §. 1. D. 20. 4; vergl. mit L. 9. §. 1. D. eod. und zwar ohne Unterschied, ob dem Verpfänder schon zur Zeit der Verpfändung eine Foderung auf die Sache zustand, ob also die Sache eine res debita war, oder nicht. Zwar ist Sintenis (S. 86 fg. und S. 385) wegen L. 3. §. 1 cit. anderer Meinung; allein m. s. dagegen Hepp in Roßhirt's Zeitschrift. 1. Bd. S. 348 fg. 14) L. 15. pr. D. 20. 1. L. 11. §. 3. D. 20. 4. 15) L. 41. D. 13. 7. L. 5. C. 8. 16, und wegen der hier einschlagenden L. 9. §. 3. D. 20. 4 Hepp a. a. O. S. 374 und v. Vangerow, Pand. 1. Bd. §. 372. Anm. 2. lit. c. War dagegen der Gläubiger in mala fide, wußte er also, daß ihm eine fremde Sache verpfändet worden, so erlangt er, auch nachdem der Schuldner Eigenthümer derselben geworden, doch kein Pfandrecht, sondern ein bloßes Retentionsrecht, es müßte denn dem Schuldner schon zur Zeit der Verpfändung ein Foderungsrecht auf die Sache zugestanden haben. L. 1. pr. D. 20. 1. 16) Dafür ist entschieden Modestinus in L. 22. D. 20. 1, dagegen aber Paulus in L. 41. D. 13. 7. Die mancherlei Wege, welche die Interpretation eingeschlagen hat, um den Widerspruch zu beseitigen, s. bei Glück, Comm. 14. Bd. S. 33 und neuere Vereinigungsversuche bei Büchel (Na-

corporales), sondern auch Rechte (res incorporales), wiefern sie einen Theil des Vermögens ausmachen und eine Veräußerung durch den Gläubiger zulassen, gehören zu den möglichen Objecten der Verpfändung, und zwar sowol dingliche Rechte, als Foderungen. Die Natur des Pfandrechts an solchen Rechten, die Befugnisse des Gläubigers, richten sich dann nach der Beschaffenheit dieser Rechte selbst, und die Rechtsmittel sind denen des Verpfänders, dem diese Rechte zustehen, nachgebildet. Leider aber enthalten die Gesetze nur sehr wenige gelegentliche Äußerungen über die Möglichkeit der Verpfändung unkörperlicher Sachen, und theils aus diesem Mangel näherer gesetzlicher Bestimmungen, theils aus dem Umstande, daß man über die verschiedene Natur der einzelnen Rechte, welche hierbei einen sehr wesentlichen Einfluß äußert, noch keineswegs einig ist, erklären sich die zahlreichen Controversen, auf welche man stößt, sobald man in das Detail dieser feinen, erst in der neuesten Zeit einer genaueren Prüfung unterworfenen Lehre eingeht. Vor Allem dürfte es, was die Verpfändung der dinglichen Rechte anlangt[17]), richtiger sein, die Emphyteusis und Superficies hiervon ganz auszuschließen, und zwar deshalb, weil die Gesetze überall, wo sie von einer Verpfändung von Seiten des Emphyteuta und Superficiar sprechen, nie das dingliche Recht, das jus in re aliena, sondern das Grundstück, an welchem das Recht zusteht, als den Gegenstand der Verpfändung bezeichnen[18]). Ganz ebenso verhält es sich mit der von Seiten des Pfandgläubigers vorgenommenen Afterverpfändung. Auch bei diesem pignus pignori datum oder subpignus ist es nicht das Pfandrecht, sondern nach den klaren Worten der Gesetze die verpfändete Sache, welche man sich als Object der weiteren Verpfändung zu denken hat[19]).

Freilich stehen dieser letzteren Ansicht noch gewichtigere Autoritäten gegenüber, als der vorhergehenden[20]); allein, abgesehen von den in der Note 19 angeführten Quellenzeugnissen, läßt sich auch in der Einräumung eines Pfandrechts an einer bereits verpfändeten Sache aus dem Grunde keine Überschreitung der dem creditor pignoratitius zustehenden Befugnisse erkennen, weil der Gläubiger, obwol nicht Eigenthümer, doch zur Veräußerung der Sache befugt, und in diesem Veräußerungsrechte das Verpfändungsrecht als das minus jedes Falls mit eingeschlossen ist. Nur versteht sich, daß, gleichwie bei einer Verpfändung von Seiten des Emphyteuta oder Superficiar, so auch im Fall der Constituirung eines subpignus das Recht des Erwerbenden nicht umfänglicher werden kann, als das des Ertheilers, also der Gläubiger die ihm verpfändete Sache nur in dem Umfange seines Rechts weiter zu verpfänden befugt ist, woraus denn weiter folgt, daß die verpfändete Sache dem zweiten oder Afterpfandgläubiger nicht weiter haftet, als die beiden Foderungen, die des ersten und zweiten Gläubigers, sich decken (L. 13. §. 2. D. 20. 1. — quatenus utraque pecunia debetur), daß der secundus creditor nur dann ein Veräußerungsrecht hat, wenn beide Foderungen fällig sind, und daß das ganze subpignus erlischt, sobald die Foderung des ersten Gläubigers getilgt wird (L. 13. cit. L. 40. §. 3. D. 13. 7)[21]). Sonach würden also die Servituten und die Foderungen (nomina) als unkörperliche Objecte des Pfandrechts übrig bleiben[22]). In Beziehung auf die ersteren sind zwei

---

tur des Pfandrechts. S. 15) und Sintenis (S. 91), die aber ebenfalls nicht befriedigen. Deshalb wird man die Antinomie zugeben, beide Stellen als nicht vorhanden betrachten, und über den Fall die Rechtsanalogie befragen müssen, deren Entscheidung dann schwerlich, wie z. B. Glück und Gesterding (S. 112) wollen, für, sondern wegen L. 1. §. 1. D. 21. 3. L. 5. C. 8. 16. und L. 14. C. 3. 32, gegen Paulus, also für die oben im Text aufgestellte Ansicht ausfallen dürfte.

17) Gesterding, Pfandrecht. S. 86 fg. Hepp im Archiv f. civilist. Prax. 13. Bd. S. 343 fg. 15. Bd. S. 79 fg.; besonders aber Büchel, über jura in re und deren Verpfändung. S. 71 fg., dem im Wesentlichen gefolgt ist Sintenis im Handbuch. §. 20. 21. 18) Z. B. L. 16. §. 2. D. 13. 7. L. 13. §. 3. L. 31. D. 20. 1. Gegen die abweichende Ansicht Gesterding's und Hepp's vergl. Büchel (S. 121) und Sintenis (S. 134), die aber mit Recht anerkennen, daß der ganze Streit, ob das Recht oder die Sache als verpfändet zu betrachten sei, praktisch wichtige Folgen nicht habe. Denn es versteht sich nach dem allgemeinen Grundsatze, Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat, schon von selbst, daß die Verpfändung des Grundstücks nur im Umfange des emphyteutischen oder superficiarischen Rechts geschieht, weshalb denn auch die Dauer des Pfandrechts durch den Fortbestand des Grundrechts bedingt ist, und der zur Veräußerung schreitende Pfandgläubiger auf den Käufer nicht freies Eigenthum, sondern eben nur das Recht überträgt, quod in vectigalibus fundis vel aedibus superficiariis debitori competit. 19) Z. B. L. 13. §. 2. D. 20. 1. L. 14. §. 3. D. 44. 3. L. 1. 2. C. 8. 24. überhaupt aber Glück (Comm. 14. B. S. 57 fg.) und besonders Trotsche (Das Verpfändungsrecht des Pfandgläubigers S. 3 fg.), Büchel (S. 99 fg.) und Sintenis (§. 23.), welcher Letztere jedoch mit der Sache zugleich das Pfandrecht als verpfändet annimmt.

20) Namentlich außer Gesterding und Hepp auch Thibaut, Schweppe, Mackeldey, von Löhr, Mühlenbruch u. A., wogegen der im Text vertheidigten Ansicht beigetreten sind v. Wening, v. Vangerow, Schilling u. A. 21) Nach Puchta (Cursus der Institut. 2. B. S. 713. 714 und Note h) besteht das subpignus in der Verpfändung der hypothekarischen Klage, welche der Pfandgläubiger seinem Gläubiger für den Fall der Nichtbefriedigung cedire. Die Gesetze sollen nur der Kürze (?) wegen den Ausdruck rem pignoratam pignori dare gebraucht haben, und wenn man deshalb das subpignus für ein Pfandrecht an der verpfändeten Sache halte, so sei dies ein Misverständniß (?), welches darum nicht Entschuldigung verdiene, weil — jener Ausdruck, näher betrachtet, zu demselben Resultate führe. Einen so motivirten Vorwurf können sich die Gegner schon gefallen lassen. — Eine andere hiermit in Verbindung stehende Streitfrage ist noch die, ob die Afterverpfändung jedesmal auch eine Verpfändung des Foderungsrechts enthalte, für welches dem ersten Pfandgläubiger die Sache verpfändet war? Die herrschende Lehre, welche neuestens wieder Mühlenbruch Cession S. 337 fg. (der 3. Aufl.) und Sintenis Handb. §. 23 vertheidigt haben, bejaht dies theils, weil das accessorium (das Pfandrecht) sich von dem principale (Foderungsrecht) nicht trennen lasse, theils wegen L. 13. §. 2. D. 20. 1. Da indessen jener erste von der accessorischen Natur des Pfandrechts entlehnte Grund nur für diejenigen Gewicht hat, welche das Pfandrecht und nicht die verpfändete Sache für den Gegenstand des subpignus halten; so hängt eben alles von der richtigen Auslegung der allerdings sehr schwierigen L. 32. cit. ab, worüber zu vgl. Trotsche (a. a. O. S. 129). Büchel (a. a. O. S. 113 fg. und in den leipz. krit. Jahrb. 1837. S. 109); aber auch v. Vangerow (Pand. 1. B. §. 368. 2. Anm.). 22) Im

Fälle möglich, und wegen der verschiedenen Wirkungen, welche die Verpfändung hierbei äußert, wohl zu unterscheiden [23]). Entweder nämlich 1) es wird eine schon bestehende Servitut von deren Inhaber verpfändet. Da nun Prädialservituten weder dem Rechte noch der Ausübung nach von dem herrschenden Grundstück getrennt werden können, so ist eine Verpfändung derselben ohne das praedium dominans juristisch unmöglich, während umgekehrt bei einer Verpfändung des Letzteren, die Servitut, als qualitas fundi, jedesmal in dem Pfandnexus mit begriffen ist. Ähnlich verhält es sich, in Betreff der Personalservituten nur mit dem usus oder dem Gebrauchsrecht, und zwar aus demselben Grunde, weil auch er in jeder Rücksicht von der Person des Berechtigten unzertrennlich ist (§. 1. I. 2. 5), wogegen der Nießbrauch (ususfructus) und das Wohnungsrecht (habitatio) zwar nicht dem Rechte, aber doch der Ausübung nach Anderen überlassen, und deshalb auch verpfändet werden können [24]). Nur versteht es sich von selbst, daß der Verpfänder nach wie vor der Servitutberechtigte bleibt, weshalb denn namentlich beim Aufhören des ususfructus in der Person des Fructuar auch das daran bestellte Pfandrecht erlöscht (L. 8. pr. D. 20. 6), während der Pfandgläubiger blos das Recht hat, sich nöthigen Falls aus den Nutzungen bezahlt zu machen, indem er entweder die einzelnen Früchte, oder die ganze Servitut, aber immer nur der Ausübung nach, veräußert. 2) Der zweite hier in Betracht kommende Fall ist der, wenn der Eigenthümer an seiner Sache dem Gläubiger eine Servitut als Unterpfand einräumt [25]). Etwas Eigenthümliches liegt in einer solchen pfandweisen Constituirung einer Servitut immer in sofern, als das zu verpfändende Object vor der Verpfändung als etwas Selbständiges noch gar nicht bestand, indem bis dahin die, die Servitut bildenden, Befugnisse im Eigenthum des Verpfänders enthalten waren, was denn zu der Streitfrage Veranlassung gab, wann die Servitut constituirt werde, ob im Augenblicke der Verpfändung, oder schon vorher [26])? Allein sowol über dieses, als über noch so manches andere Bedenken wäre man leichter hinweggekommen, wenn man die Hauptfrage, auf deren Beantwortung es hier ankam, etwas schärfer ins Auge gefaßt, oder vielmehr, wenn man sich dieselbe überhaupt als zweifelhaft gedacht hätte, die Frage nämlich, wer denn eigentlich als das berechtigte Subject der pfandweise constituirten Servitut zu betrachten sei? Da dies der verpfändende Eigenthümer schon deshalb nicht sein konnte, weil man an seiner eignen Sache keine Servitut haben kann, so blieb scheinbar Niemand übrig, als der Pfandgläubiger. Gleichwol führt auch diese Annahme zu ebenso bedeutenden Anomalien, und namentlich zu einem, gesetzlich doch verworfenen, pignus in re propria, indem nun der Gläubiger an seiner eignen Servitut ein Pfandrecht hat, ganz abgesehen von den Verwickelungen und Widersprüchen, in welche hierbei die bisherige Theorie in Betreff der Frage gerathen mußte und auch zum Theil gerathen ist, ob und mit welchen Wirkungen dem Gläubiger ein Veräußerungsrecht zuzugestehen sei [27]). Der einzige Ausweg, der hier einzuschlagen ist, ist der, daß man mit Büchel annimmt, die Servitut werde dem Rechte nach einstweilen Niemand, sondern erst im Fall einer Veräußerung von Seiten des Pfandgläubigers dem Käufer erworben. So wenig nämlich der Pfandgläubiger, wenn ihm eine körperliche Sache ist verpfändet worden, Eigenthümer der letzteren wird, indem er vielmehr nur den Besitz (oder bei der Hypothek das Recht auf den Besitz) mit der Befugniß, nöthigen Falls zu veräußern, erhält, so wenig läßt sich bei der pfandweisen Einräumung einer Servitut annehmen, daß er das jus servitutis selbst erhalte. Vielmehr erlangt er auch hier nur die quasi possessio, der die Servitut bildenden Befugnisse, welche einstweilen blos factisch von dem Eigenthume ausgeschieden und ihm verpfändet sind, sowie das Recht diesen ihm verpfändeten intellectuellen Theil des Eigenthums im Fall der Nichtbefriedigung mit der Wirkung zu veräußern, daß derselbe dem Rechte nach dem Käufer erworben, mithin als Servitut erst in dessen Person begründet werde. Für die Richtigkeit dieser, zuerst von Büchel aufgestellten und ausführlich begründeten, Ansicht spricht aber nicht blos die Natur des Pfandrechts, sondern sie wird auch durch einzelne Äußerungen der Gesetze unterstützt [28]). — Was

---

röm. Recht gab es auch noch gewisse käufliche Ämter (Militiae), welche Gegenstand des Handels und der Vererbung waren, und daher auch namentlich demjenigen, welcher das Geld zum Ankauf derselben hergeliehen hatte, verpfändet werden konnten (L. ult. C. 8—14. Nov. 53. c. 5.)

23) Gesterding, Pfandrecht. S. 69—76. Hepp, in der Note 17. angeführten Abhandlung, vor Allen aber der ebendaselbst citirte Büchel, welchem das Verdienst gebührt, zuerst über diese Lehre ein helleres Licht verbreitet zu haben. S. übrigens auch Sintenis, §. 21. 24) Die Verpfändung des Nießbrauchs von Seiten des Fructuar wird ausdrücklich erwähnt in L. 11. §. 2. D. 20. 1.; in Beziehung auf die habitatio fehlt es zwar an einer solchen gesetzlichen Bestätigung, allein da der habitator die Wohnung vermiethen kann, so hat man mit Rücksicht auf L. 49. D. 22. 1. allgemein auch ein Verpfändungsrecht angenommen, und nur Sintenis (S. 133) leugnet es; m. s. indessen Büchel, in den leipz. krit. Jahrb. 1837 (S. 107). 25) Die Gesetze erwähnen ausdrücklich den Nießbrauch und die Landgrundstücksgerechtigkeiten als mögliche Objecte einer solchen Verpfändung (L. 11. §. 2. L. 13. D. 20. 1), während sie servitutes urbanae für schlechthin unfähig dazu erklären (L. 11. §. 3. D. eod.), ohne sich über den Grund dieser Ausnahme weiter auszusprechen, der aber wahrscheinlich darin liegt, weil städtische Servituten lediglich dem Gläubiger, servitutes rusticae dagegen auch anderen benachbarten Grundstücken von Nutzen sein, mithin an den Besitzern derselben Käufer finden können. In Beziehung auf den usus mag man die Frage für unpraktisch gehalten haben, wegen des geringen Vortheils, den er in der Regel gewährt, da sich nicht leicht ein Gläubiger mit der pfandweisen Einräumung des bloßen Gebrauchs einer Sache wird abfinden lassen, obschon die höchstpersönliche Natur dieses Rechts, welche man auch hier als Hinderungsgrund geltend zu machen pflegt (s. Gesterding, Pfandr. S. 74), keineswegs entgegensteht. Büchel S. 95.

26) Ersteres behauptet Gesterding (S. 70), Letzteres Hepp (Arch. f. civil. Pr. 15. B. S. 83. 84), weil ein Pfandrecht ohne Gegenstand nicht denkbar sei, und vor der Verpfändung noch keine Servitut existirte. 27) s. Gesterding und Hepp a. a. O. u. v. Buchholtz, Versuche. Nr. 14. S. 159—161. 28) Namentlich heißt es in L. 12. D. 20. 1, der Pfandgläubiger solle, quamdiu pecunia soluta non sit, iis servitutibus uti, er soll also nicht

schließlich die Verpfändung einer Schuldfoderung (pignus nominis)[29]) anlangt, die übrigens, da es einen Quasibesitz hierbei nicht gibt, stets nur durch Hypothekenvertrag geschehen kann; so bringt es die persönliche Natur des Rechtes, welches hier den Gegenstand des Pfandrechts ausmacht, nothwendig mit sich, daß das Pfandrecht den Charakter eines dinglichen Rechts verliert, und namentlich von einer dinglichen Klage nicht die Rede sein kann[30]). Vielmehr erhält der Pfandgläubiger nur die alternative Befugniß, im Fall der Nichtbefriedigung entweder die Foderung einem Andern zu verkaufen, um sich aus dem Erlös zu befriedigen (L. 15. §. 10. D. 42. 1. L. 7. C. 4. 39), oder sich der Klage, die der Verpfänder gegen seinen Schuldner hat, utiliter zu bedienen, also die Foderung einzuheben, und sich auf dem Wege der Compensation bezahlt zu machen. Nur wenn das eingeklagte Object sich zur Compensation nicht eignet, entsteht für den Gläubiger wieder ein Pfandrecht[31]) an der körperlichen Sache (L. 18. pr. D. 13. 7. L. 13. §. 2. D. 20. 1). Übrigens versteht es sich nach den allgemeinen aus der Lehre von den Obligationen bekannten Grundsätzen schon von selbst, daß der Pfandgläubiger nicht eher klagen kann, als beide Foderungen, seine eigne und die ihm verpfändete Foderung seines Schuldners, fällig sind; bis dahin kann er, gleich dem Cessionar, nur einstweilige Sicherheitsmaßregeln ergreifen, und namentlich den Schuldner seines Schuldners von der geschehenen Verpfändung benachrichtigen, was dann zur Folge hat, daß jede Verfügung des Verpfänders zum Nachtheil des Pfandgläubigers ungültig und wirkungslos ist, und ebenso der Schuldner, wenn er nichtsdestoweniger an einen Anderen zahlt, nach wie vor aus der Foderung verhaftet bleibt[32]).

Bisher war nur von einzelnen, körperlichen und unkörperlichen Sachen, als Gegenständen des Pfandrechts die Rede; allein, wie bereits unter dem Artikel Pfandcontract erwähnt wurde, stellte sich mit dem erweiterten Nationalverkehr der Römer das Bedürfniß einer Vermehrung der pfandbaren Objecte heraus, und dies führte nun zu einer Gestattung des Pfandrechts nicht blos an einer Mehrheit von Sachen einer bestimmten Gattung, welche durch die Bezeichnung als Einheit, als ein Ganzes, aufgefaßt werden (Heerde, Bibliothek rc.), sondern auch am gesammten Vermögen eines Menschen, und zwar mit der Wirkung, daß alle zu der genannten Gattung oder zu dem Vermögen gehörige Stücke ebenso verhaftet werden, als wenn sie speciell namhaft gemacht wären[33]). Hierauf bezieht sich die Eintheilung des Pfandrechts in ein allgemeines, generelles, und in ein besonderes oder specielles. Generale pignus oder generalis hypotheca heißt nämlich im Sinne des Justinianeischen Rechts das Pfandrecht am ganzen Vermögen und speciale pignus jedes andere, welches nicht am ganzen Vermögen stattfindet, gleichviel ob einzelne Sachen oder ein Inbegriff solcher den Gegenstand desselben ausmachen[34]). Die generelle Hypothek gibt dem Gläubiger das Recht, sich an jede zu dem Vermögen des Schuldners gehörige Sache, auch an eine solche zu halten, die etwa einem späteren Gläubiger speciell verpfändet worden war, ohne daß er durch die erweisliche Sufficienz des übrigen Vermögens zu seiner Befriedigung daran verhindert würde, sobald nicht das Gegentheil hiervon ausdrücklich ausbedungen war (L. 2. D. 20. 4). Wenn dagegen demselben Gläubiger wegen der nämlichen Foderung ein allgemeines und ein specielles Pfandrecht eingeräumt worden war, so ist im Zweifel, d. h. wenn nicht aus der Wortfassung oder aus sonstigen Umständen das Gegentheil erhellt, anzunehmen, daß er dadurch zunächst an die speciell verpfändeten Sachen gewiesen sei, und erst wenn diese zu seiner Befriedigung nicht hinreichen, sich an das übrige Vermögen halten dürfe[35]).

---

das jus servitutis haben, sondern nur die Ausübung derselben, den usus, der eben bei Servituten pro possessione est. L. 20. D. 8. 1.

29) *Gaup*, De nominis pignore. (Berol. 1820.) *Huschke*, De pign. nom. (Gott. 1820.) Trotsche, Das Verpfändungsrecht des Pfandgläubigers. (Güstrow 1834.) §. 19 fg. Mühlenbruch, Cession. 3. Aufl. S. 519 fg. Sintenis, Handbuch. §. 22.

30) Unter den Neuern ist es wol nur der angeführte Trotsche, welcher behauptet, die actio utilis des Pfandgläubigers sei nicht eine in personam, sondern die hypothecaria actio. Allein auf Realisirung eines Foderungsrechts kann unmöglich eine andere, als eine persönliche Klage zustehen; die Verpfändung eines nomen enthält eine pfandweise Cession des letzteren, und gleichwie dem wirklichen Cessionar die Klage des Cedenten, so steht auch hier dem Pfandgläubiger dieselbe Klage als utilis actio zu, welche der Verpfänder hätte anstellen können, wenn er die Foderung selbst hätte einklagen wollen.

31) Gegen Trotsche (S. 114), welcher in diesem Falle dem Gläubiger kein Pfandrecht, sondern ein bloßes Retentionsrecht zugestehen will, und dem auch Mühlenbruch a. a. O. S. 346 beigetreten ist: vergl. Sintenis S. 157 fg. und L. 11. §. 1. D. 20. 1. L. 9. D. 39. 1, woraus erhellt, daß die Ausdrücke pignoris loco und pignoris nomine keineswegs ein bloßes Retentionsrecht bezeichnen.

32) L. 4. C. 8. 17. Mühlenbruch S. 506 fg. Sintenis S. 160 fg.

33) L. 15. §. 1. D. 20. 1. L. 2. C. 8. 14. L. 47. pr. D. 49. 14. L. 17. C. 8. 28. Andrer Meinung ist zwar Bülow, Abhandlungen über einzelne Materien des römischen Rechts. 1. Th. S. 1 fg., welcher behauptet, daß nicht die einzelnen Theile des Vermögens, sondern nur der juristische Indegriff der dazu gehörigen Sachen verpfändet sei, weshalb denn auch jene durch Veräußerung von Seiten des Schuldners von dem Pfandnexus frei würden; ingleichen Roßhirt in s. Zeitschr. 1. Bd. S. 14, der wenigstens, wenn das Verhaftetsein auch der einzelnen Stücke nicht mit bedungen sei, die Absicht der Contrahenten entscheiden lassen, und dann im Zweifel annehmen will, daß dem Verpfänder die Verfügung über sein Vermögen nicht entzogen sei; allein Beistimmung haben sie nirgends gefunden. Man vergl. nun z. B. dagegen Seuffert, Erörter. 2. Abth. S. 89 fg. und Sintenis Handb. S. 490 fg.

34) Einer andern Ansicht zufolge, welche namentlich Merz (praes. *Schrader*) (De vera indole divisionis hypothecae in general. et special. [Tubing. 1818.]) vertheidigt, und der z. B. auch noch Puchta (Curs. der Inst. 2. Bd. S. 715) zugethan ist, wäre diese Eintheilung nicht vom Gegenstande des Pfandrechts, sondern von der Art und Weise der Verpfändung entlehnt. Je nachdem nämlich die zu verpfändenden Objecte nur ihrem Gattungsbegriffe nach, oder je nachdem sie individuell bezeichnet würden, sei dort ein generale, hier ein speciale pignus vorhanden. Für das ältere römische Recht ist wenigstens die Möglichkeit dieser Bedeutung nicht in Abrede zu stellen (z. B. L. 29. pr. D. 20. 1); für die Justinianeische Zeit aber muß wegen L. 9. C. 8. 17 und L. 11. C. 8. 26 die oben im Text genannte Bedeutung als die technische gelten. Vergl. übrigens Glück, Comm. 18. Bd. S. 208 fg. Roßhirt, a. a. O. und Sintenis S. 481 fg.

35) L. 2. C. 8. 14. L. 9. C. 8. 28. Thibaut, Archiv f. civ. Prax. 17. Bd. S. 1 fg.

II) Umfang und Untheilbarkeit des Pfandrechts. Die Frage, in welchem Umfange das Pfandrecht eintrete, läßt sich nach einer doppelten Seite hin aufwerfen: einmal in Beziehung auf die Foderung, ob nämlich das Pfand nur für diese, oder auch für die Nebenfoderungen (Zinsen, Kosten rc.) hafte; sodann in Beziehung auf den Gegenstand des Pfandrechts. Die erstere hat schon früher ihre Beantwortung gefunden (s. übrigens noch Sintenis §. 48); was dagegen die letztere, d. h. die Frage anlangt, was Alles dem Pfandnexus unterworfen sei, so unterscheidet man zweckmäßig die Verpfändung einzelner Sachen, eines Inbegriffs von Sachen (universitas rerum), und des ganzen Vermögens[36]. Das an einzelnen Sachen bestellte Pfandrecht umfaßt zwar nicht auch dasjenige, was nur vorübergehend mit jenen in Verbindung gebracht (L. 32. D. 20. 1), oder was für verpfändetes Geld oder für den Erlös eines verkauften Pfandes angeschafft worden ist (L. 7. §. 1. D. 20. 4. L. 3. C. 8. 15), und erlöscht sogar durch eine Umgestaltung des (beweglichen) Pfandes zu einer neuen Species (L. 18. §. 3. D. 13. 7. L. 16. §. 2. D. 20. 1); wol aber erstreckt es sich auf die Erzeugnisse, Accessionen und auf allen sonstigen auch erst nach der Verpfändung entstandenen Zuwachs der verpfändeten Hauptsache. Daher sind bei allen Sachen, ohne daß es besonders ausgemacht zu sein braucht, auch die Früchte derselben mit verpfändet, nicht nur die zur Zeit der Verpfändung hängenden, sondern auch alle später erzeugten, wiefern sie Eigenthum des Verpfänders geworden und noch vorhanden sind[37]; ferner bei Thieren, deren Junge[38], bei Grundstücken die denselben zustehenden Gerechtigkeiten, und der Zuwachs, den sie durch darauf errichtete Gebäude oder durch Anschwemmung und andere Fluminalaccretionen erhalten: bei der verpfändeten Proprietät, der nachher an dieselbe zurückfallende Nießbrauch, und bei Gebäuden der Grund und Boden, auf dem sie stehen[39]. Daß nun ein solches Pfandrecht mit der Sache, an der es haftet, auf jeden Erwerber derselben übergehe, folgt schon aus der Natur des dinglichen Rechts[40]; jedoch dürfen speciell verpfändete Mobilien bei Vermeidung der Diebstahlsstrafen nicht wider Willen des Gläubigers veräußert werden (L. 66. pr. D. 47. 2. L. 3. C. 7. 8). Ganz ähnliche Grundsätze treten bei der Verpfändung einer Mehrheit von Sachen einer gewissen Gattung (z. B. alle Grundstücke) oder eines solchen Complexes von Dingen ein, welche schon der Ausdruck als ein zusammengehöriges Ganze bezeichnet (z. B. eine Bibliothek, Heerde rc.). Auch hier sind nicht blos die gegenwärtig zu dieser universitas gehörigen Sachen dem Pfandrechte unterworfen, sondern auch die erst später hinzukommenden (L. 13. pr. L. 32. D. 20. 1), vorausgesetzt, daß diese vom Verpfänder selbst angeschafft, oder bei ihm oder seinem Erben aus den zur universitas gehörigen Sachen erzeugt worden sind. Die Erzeugnisse der in die Hände eines Singularsuccessor übergegangenen universitas haften also ebenso wenig, als die erst von dem Erben neu angeschafften Stücke (L. 26. §. 2. L. 29. §. 1. D. eod.). Aber nicht blos die universitas, sondern auch die einzelnen darin enthaltenen Stücke gelten in der Regel als verpfändet, und daraus folgt von selbst, daß sie im Fall einer Veräußerung ganz so dem Pfandrecht unterworfen bleiben, wie wenn sie einzeln verpfändet worden wären. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn die Absicht der Parteien bestimmt darauf gerichtet war, nicht die einzelnen Stücke, sondern eben nur den Inbegriff derselben als ein ideelles Ganze zu verpfänden, einerlei übrigens, ob diese Absicht ausdrücklich ausgesprochen wird, oder ob sie aus anderen Gründen mit Sicherheit gefolgert werden kann, wie letzteres der Fall ist bei der Verpfändung eines offenen Waarenlagers, wo der Anspruch des Gläubigers auf die in demselben zur Zeit der Geltendmachung seines Rechts befindlichen Vorräthe beschränkt ist, sodaß also das Pfandrecht an allen bis dahin veräußerten Stücken erlöscht, aber auch an allen neuangeschafften Vorräthen von selbst begründet wird[41]. — Das Pfandrecht an dem gesammten Vermögen umfaßt nicht blos das gegenwärtige, sondern, wenn nicht eine ausdrückliche Beschränkung beigefügt wurde, allemal auch das künftige Vermögen des Verpfänders (L. 9. C. 8. 17); nur beginnt dasselbe in Betreff der später erworbenen Sachen, nach der zwar bestrittenen, aber gewiß richtigeren Ansicht, nicht schon von dem Augenblick des constituirten Pfandes, sondern erst mit dem Zeitpunkt des Erwerbes jener Sachen[42]. Ausgenommen von diesem allgemeinen Pfandrechte sind nur solche Sachen, welche entweder überhaupt

---

Sintenis S. 494—497, aber auch Mühlenbruch, Pand. §. 316. Not. 9. Andere Verschiedenheiten zwischen generale und speciale pignus stellt Sintenis (§. 52) zusammen. Siehe übrigens das im Text gleich Folgende.

36) s. Sintenis §. 50. Mühlenbruch, Pand. §. 302.

37) L. 3. C. 8. 15. L. 1. §. 2. L. 16. §. 4. D. 20. 1. Jedoch ist die Verhaftung der (nicht ausdrücklich mit verpfändeten) Früchte nur eine subsidiäre, im Fall der Werth der Hauptsache zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht. Auch steht dem Schuldner und dessen Erben in dieser Beziehung der bon. fid. possessor gleich, indem auch er nur die noch vorhandenen, sowie die von Zeit der gegen ihn erhobenen Klage an percipirten Früchte herauszugeben braucht, wogegen der mal. fid. possessor für alle gezogene auch nicht mehr vorhandene verhaftet ist.

38) Nach röm. Recht auch das Kind einer verpfändeten Sklavin, wenn es beim Verpfänder oder dessen Erben geboren wurde (L. 29. §. 1. D. 20. 1. L. 1. C. 8. 25). Damit läßt sich noch vereinigen L. 18. §. 2. D. 13. 7, nicht aber L. 1. pr. D. 43. 33, wonach es sogar genügen soll, wenn das Kind nur beim Verpfänder bereits concipirt war, gesetzt auch, daß die Geburt desselben bei einem andern Eigenthümer erfolgte.

39) L. 16. D. 8. 1. L. 18. §. 1. L. 21. D. 13. 7. L. 16. pr. D. 20. 1.

40) L. 18. §. 2 D. 13. 7. L. 15. C. 8. 14.

41) L. 34. pr. D. 20. 1. Der Grund dieser Ausnahme liegt in der auf stete Ab- und Zunahme gerichteten Bestimmung eines solchen Waarenlagers, deren Vereitelung der Gläubiger in seinem eignen Interesse nicht wollen kann, klar vor Augen. Gleiches würde z. B. auch bei der Verpfändung einer Zuchtschäferei oder Stuterei anzunehmen sein, und etwas Ähnliches galt bei dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethsmannes, wenigstens in Beziehung auf die Freilassung der darunter befindlichen Sklaven (L. 9. D. 20. 2), obwol dies Manche noch weiter ausdehnen wollen, z. B. Glück 18. Bd. S. 422 fg. Sintenis S. 467.

42) Dafür besonders L. 4. §. 1. D. 20. 4. Gesterding S. 248. Sintenis S. 386 und v. Wangerow Pand. §. 369. Anm. 1.

nicht veräußert werden können, oder von denen es wahrscheinlich ist, daß sich der Schuldner zu einer speciellen Verpfändung derselben nicht füglich verstanden haben würde, weil ihn der eigne Bedarf oder eine besondere Zuneigung zu denselben davon abgehalten hätte, wie dies namentlich der Fall ist mit den nothwendigen Kleidungsstücken und Hausgeräthschaften, mit dem zum Betrieb seines Gewerbes nöthigen Werkzeug, mit ihm besonders theueren Andenken und sonstigen Sachen, bei welchen eine vernünftige Affection begründet erscheint[43]). Da nun aber das Gesammtvermögen eben auch eine universitas rerum ist, deren wesentlicher Zweck und alleinige Bestimmung keineswegs so, wie bei dem zum Handel und Wandel bestimmten Waarenlager, in einem steten Wechsel und Umtausch besteht, so muß auch von den einzelnen zu dem Gesammtvermögen gehörigen Sachen ganz dasselbe gelten, was vorher von den in jedem gewöhnlichen Begriffsganzen enthaltenen Stücken gesagt wurde, d. h. auch an jenen haftet das Pfandrecht ganz so, als ob sie einzeln verpfändet worden wären, und geht daher, in Gemäßheit des Grundsatzes: res transit cum onere, im Fall einer Veräußerung von Seiten des Verpfänders auf den Erwerber mit über[44]), der Gläubiger müßte denn seine Einwilligung zu der Veräußerung ertheilt haben, in welchem Falle nach Justinian's ausdrücklicher Entscheidung das Pfandrecht auf immer erloschen bleiben, und selbst dann nicht wieder aufleben soll, wenn die veräußerten Stücke später wieder in das Vermögen des Verpfänders zurückkommen (L. ult. C. 8. 26).

Eine Eigenthümlichkeit des Pfandrechts, welche indessen auch noch bei anderen Rechten vorkommt, besteht darin, daß es für untheilbar erklärt wird (L. 65. D. 21. 2); jedoch gilt dies durchaus nicht in jeder Rücksicht, und namentlich nicht in Ansehung seiner Begründung, indem eine Sache auch blos theilweise, von einem Miteigenthümer derselben für seinen Antheil allein, verpfändet werden kann (L. un. C. 8. 21), sondern ist hauptsächlich nur von der Fortdauer eines schon begründeten Pfandrechts zu verstehen, und äußert hier seine Wirkung vornehmlich darin, daß, wenn der Schuldner mehre Objecte zugleich verpfändet hat, die Schuld auf jedem ganz ruht (L. 2. C. 8. 32), weshalb der Gläubiger nicht eher etwas davon freizugeben braucht, als bis die ganze Schuld getilgt ist[45]), und daß wegen des Rückstandes eines Theiles der Foderung so gut zur Veräußerung geschritten werden kann, als wegen des Ganzen[46]).

III. Entstehung des Pfandrechts. Entstehen kann ein Pfandrecht entweder durch eine Willenshandlung des Verpfänders, oder durch den Willen des Rechts, also unabhängig von dem Willen dessen, dem das Pfand gehört, und daher die oberste Eintheilung des Pfandrechts seiner Entstehung nach in das freiwillige (pignus voluntarium) und in das unfreiwillige oder nothwendige (pignus necessarium), von welchen jedes wieder in gewisse Unterabtheilungen zerfällt. Nämlich:

1) das freiwillige Pfandrecht kann entweder

A) ein testamentarisches (pignus testamentarium) sein, wenn es sich auf eine letztwillige Disposition, oder

B) ein conventionelles (pignus conventionale), wenn es sich auf eine gegenseitige Übereinkunft der beiden Contrahenten, des Pfandgläubigers und Verpfänders, gründet[47]), und je nachdem nun hierzu der contractus pignoratitius oder das prätorische pactum hypothecae gewählt wird, entsteht

a) das Faustpfand, Pfandrecht mittels Besitzübertragung (pignus im eigentlichen Sinne), oder

b) die Hypothek, Pfandrecht ohne Besitzübertragung (hypotheca).

Eine andere Eintheilung dieses conventionellen Pfandrechts ist von der äußern Errichtungsform entlehnt. Man unterscheidet nämlich mit Rücksicht hierauf noch

a) ein Privatpfandrecht (pignus privatum), wenn es mündlich oder in einer bloßen Privaturkunde,

b) ein öffentliches (pignus publicum), wenn es in einer gerichtlichen, und

c) ein gleichsam öffentliches (pignus quasi publicum), wenn es in einer von drei unbescholtenen Zeugen, oder von einem Notarius beglaubigten Urkunde bestellt worden ist.

2) Das unfreiwillige oder nothwendige Pfandrecht beruht entweder unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift, oder auf einer obrigkeitlichen Verfügung, und läßt

---

43) L. 6—9. pr. D. 20. 1. L. 1. C. 8. 17. Allerdings sprechen diese Stellen nur von dem freiwilligen Generalpfande und eine Ausdehnung auf das gesetzliche ist sehr bedenklich. Indessen s. m. L. 7. 8. C. 8. 17. Sintenis S. 500. Mühlenbruch, Pand. §. 302. Not. 14. 44) s. die Citate und Schriftsteller in der frühern Note 33. S. 241. Nur die Freilassung eines unter dem Generalpfandrechte mitbegriffenen Sklaven soll mit voller Wirksamkeit, d. h. so geschehen können, daß der bisherige Sklav dem Pfandnexus enthoben wird, sofern nur seiner Manumission keine betrügerische Absicht gegen die Gläubiger zum Grunde lag (L. 29. pr. D. 40. 9. L. 2. 3. C. 7. 8. 45) L. 19. D. 20. 1. Ganz ebenso verhält es sich, wenn mehre Schuldner ein gemeinschaftliches Pfand bestellt haben; auch hier bleibt, wenngleich der Eine seinen Antheil der Schuld zahlt, die ganze Sache verhaftet, bis der letzte Rest getilgt ist (L. 16. C. 8. 28). Ob aber, wenn umgekehrt mehreren Gläubigern eine Sache verpfändet wird, dieselbe Jedem in solidum, oder nur pro parte debiti hafte, hängt von der Art und Weise der Verpfändung, nämlich davon ab, ob ausdrücklich die ganze Sache, oder wenn auch nicht dies, so doch Jedem einzeln in einem besondern Rechtsgeschäft, oder aber ob sie den Mehren zugleich in demselben Contracte verpfändet wurde, dort geht auch das Pfandrecht eines Jeden auf die ganze Sache, hier aber haftet die Sache, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet wird, Jedem nur pro parte debiti (L. 16. §. 8. D. 20. 1).

46) L. 6. C. 8. 28 und überhaupt Glück Comm. 18. Bd. S. 169 fg. u. Sintenis §. 4. 47) Wie überhaupt jede Willenserklärung eine ausdrückliche, oder stillschweigende ist, so kann auch die Absicht, verpfänden zu wollen, entweder direct und geradezu, oder durch solche Worte oder Handlungen zu erkennen gegeben werden, aus welchen sich mit Sicherheit auf ein zu ertheilendes Pfandrecht schließen läßt. Im ersteren Falle nennt man das Conventionalpfandrecht ein ausdrückliches (pignus conv. expressum), im letzteren ein stillschweigendes (pignus conv. tacitum), z. B. wenn der Schuldner dem Gläubiger erlaubt, sich an gewisse Güter zu halten, oder sie zum Verkauf zu bringen (L. 3. §. 2. D. 20. 4), oder wenn er Urkunden verpfändet, wo die Objecte, welche jene betreffen, mit verpfändet sein sollen; s. Glück Comm. 18. Bd. S. 303 fg. Sintenis S. 207 fg.

sich daher zunächst in ein gesetzliches und in ein obrigkeitliches zerfallen.

A) Das gesetzliche (pignus legale, im römischen Recht tacitum) deshalb genannt, weil es als durch stillschweigende Übereinkunft der Interessenten begründet, oder auf ihrem präsumtiven Willen beruhend angesehen wird (L. 3. 4. pr. 6. 7. pr. D. 20. 2. L. 3. 7. C. 8. 15), oder auch stillschweigende, hat seinen Namen daher, weil es in Folge gesetzlicher Vorschrift für manche Foderungen, sobald diese existiren, von selbst begründet wird.

B) Das obrigkeitliche dagegen ist wiederum entweder

a) ein prätorisches (pignus praetorium), welches durch eine in den Besitz einweisende Verfügung des Prätor, oder

b) ein gerichtliches im e. S. (judiciale s. pignus captum), welches durch pignoris capio, d. h. durch die von der Obrigkeit verfügte Beschlagnahme gewisser Sachen, entsteht[48]).

Dagegen kann durch erwerbende Verjährung oder Ersitzung ein Pfandrecht nicht begründet werden, weil es zwar wol einen Besitz der verpfändeten Sache, aber keinen Besitz des Pfandrechts gibt, und ohne Besitz keine Ersitzung möglich ist[49]).

Wenden wir uns nach dieser Übersicht der Begründungsarten zu den einzelnen Pfandrechten, und zwar zunächst

1) zu dem **pignus voluntarium**, so können wir uns in Betreff der Hauptspecies desselben, des conventionellen Pfandrechts nämlich, hier fast lediglich mit einer Verweisung auf den früheren Artikel Pfandcontract begnügen. Was zur Ergänzung des dort Mitgetheilten gehören möchte, ist theils oben, wo von der Natur des Pfandrechts die Rede war, vorgekommen, theils betrifft es die Fähigkeit zur Bestellung und Erwerbung eines freiwilligen Pfandrechts, worüber deshalb hier noch Einiges zu sagen ist[50]). Befähigt zu der vertragsmäßigen Verpfändung ist im Allgemeinen Jeder, der über das zu verpfändende Object freie Dispositionsbefugniß wenigstens in soweit hat, daß ihm die Verpfändung desselben rechtlich gestattet ist (L. 8. C. 8. 16). Diese Befugniß steht aber keineswegs blos dem Eigenthümer und Miteigenthümer in Betreff seines Antheils an der gemeinschaftlichen Sache (L. un. C. 8. 21), sowie dem bon. fidei possessor[51]) zu, sondern auch dem Emphyteuta, Superficiar, dem Usufructuar und Wohnungsberechtigten, und dem Pfandgläubiger selbst in Ansehung des ihm verpfändeten Objects, natürlich aber allen diesen Inhabern eines jus in re nur in dem Umfange und für die Dauer ihres Rechts. Nur ausnahmsweise konnten auch Haussöhne und Sklaven zu ihrem Peculium gehörige Sachen gültig verpfänden, wenn ihnen nämlich die unbeschränkte Verwaltung des Peculiums überlassen war, und auch dann immer nur für eigene, nicht aber für fremde Schulden (L. 18. §. 4. L. 19. D. 13. 7. L. 1. §. 1. D. 20. 3). Daß der Vater nicht willkürlich die Adventitien seiner Kinder (L. 1. 2. C. 6. 60), der Erbe nicht den Gegenstand des ihm auferlegten Vermächtnisses (L. 3. §. 2. 3. C. 6. 43) und der Soldat nicht seine Waffen verpfänden darf (L. 14. §. 1. D. 49. 16), ist eine Folge des diesen Personen mangelnden Eigenthums; daß man aber Eigenthümer sein, und doch wegen mangelnder Dispositionsbefugniß das Seinige nicht eigenmächtig verpfänden darf, dafür liefern den Beleg die Hauskinder, welchen die Verpfändung ihrer dem väterlichen Nießbrauch unterworfenen Adventitien (L. 8. §. 5. C. 6. 61), ingleichen die Pupillen, Minderjährigen, Wahnsinnigen und die gerichtlich erklärten Verschwender, welchen überhaupt jede Verpfändung ohne Einwilligung ihrer Vormünder untersagt ist.

Aber nicht blos auf Seiten des Verpfänders, sondern auch in der Person des Pfandgläubigers ist freie Dispositionsbefugniß über sein Vermögen erforderlich, weshalb bevormundete Personen hierzu ebenfalls des Beistandes ihres Vormundes bedürfen; jedoch gilt dies nur für die Bestellung eines Faustpfandes wegen der aus dem Pfandcontract entspringenden gegenseitigen Verbindlichkeiten (L. 38. D. 13. 7), nicht aber für die Abschließung eines Hypothekenvertrags, weil aus diesem dem Gläubiger nur Rechte und nicht auch Verbindlichkeiten erwachsen. Übrigens kann die Bestellung eines Pfandrechts sowol in eigner Person, als durch einen Bevollmächtigten geschehen, vorausgesetzt, daß die Vollmacht sich ausdrücklich darauf mit erstreckte (L. 11. §. 7. D. 13. 7), oder der Procurator eine Generalvollmacht hatte[52]). Das

---

48) Nach teutschen Partikularrechten gehört da, wo Leihhäuser bestehen, und die Privatpfändung gilt, zu den Arten des freiwilligen Pfandrechts noch die Hingabe einer Sache in ein Leihhaus (s. die Art. Leihhaus und Pfandbuch), und zu dem pignus necessarium die Pfändung, wiewol durch letztere kein eigentliches Pfandrecht, sondern nur ein Retentions- und Verkaufsrecht begründet wird (s. den Art. Pfändung). 49) Zwar läßt sich ein directer Beweis aus den Quellen weder dafür noch dagegen führen, allein ebendieses Schweigen der Gesetze ist ein Grund mehr gegen die Ausdehnung der Verjährung, die unbezweifelt zu den singulären Rechtsinstituten gehört, auf das Pfandrecht. S. Thibaut Besitz und Verjährung §. 37. Glück 18. B. S. 195 fg. Unterholzner Verjährungslehre 2. B. S. 274—80, der sich aber (§. 247. a. E.) mit Unrecht auf L. 16. D. 41. 3 beruft, denn aus der hier für unmöglich erklärten Eigenthumsersitzung der verpfändeten Sache von Seiten des Pfandgläubigers, der ja nur den Interdicten-, nicht aber den Usucapionsbesitz hat, folgt nichts für die Unzulässigkeit einer Entstehung des Pfandrechts durch Ersitzung. Noch andere, aus der obligatorischen Natur des Pfandrechts entlehnte Gründe für die im Text vertheidigte Ansicht, deren letzter Gegner wol Dabelow (Verjährung Halle 1805. 1. Th. S. 439) war, s. bei Büchel Natur des Pfandr. S. 44 fg. S. 52 fg. und Sintenis §. 36. 50) S. Glück a. a. O. S. 197 fg. Gesterding §. 12. Sintenis S. 210 fg.

51) Das vom bonae fidei possessor ertheilte Pfandrecht ist zwar nicht gegen den wahren Eigenthümer, wol aber gegen jeden Dritten, der weit schwächere Rechte besitzt, wirksam (L. 18. D. 20. 1.) 52) Die Verwalter städtischer Güter waren hierzu ohne weiteres ermächtigt (L. 11. pr. D. 20. 1), wogegen für den Administrator eines Privatvermögens noch vorausgesetzt wird, daß der Herr desselben gegen Verpfändung Geld aufzunehmen gewohnt sei (L. 12. D. 13. 7). — Da übrigens die Verpfändung eine Art der Veräußerung ist, so müssen die Solennitäten, welche für die Veräußerung gewisser Güter (z. B. der Kirchen und bevormundeter Personen) vorgeschrieben sind, auch bei einer Verpfändung derselben beobachtet werden (L. 1. §. 2. 4. L. 2. D. 27. 9. L. 14. 17. C. 1. 2).

Gegentheil hiervon galt nach der Consequenz des ältern Rechts in Ansehung des Erwerbes eines vertragsmäßigen Pfandrechts (L. 11. §. 6. D. eod.), und erst Justinian ließ auch hierbei freie Stellvertretung zu[53]).

Die zweite Art des freiwilligen Pfandrechts, das in einem letzten Willen (Testament oder Codicill) bestellte (p. testamentarium), ist als ein Legat zu betrachten, und daher auch ganz nach den über Vermächtnisse geltenden Grundsätzen zu beurtheilen[54]). Es kann zur Sicherung entweder einer schon bestehenden Foderung, oder auch eines in demselben letzten Willen angeordneten Vermächtnisses bestellt werden, und ist allerdings im letztern Falle, seitdem Justinian allen Vermächtnißnehmern an dem Erbgute des Onerirten eine stillschweigende Hypothek ertheilt hat (L. 1. C. 6. 43), nur noch in sofern von Nutzen, als es im Zweifel an der ganzen Erbschaft — nicht blos an dem Erbtheile des mit der Entrichtung Beauftragten — haftet, und von dem Erblasser auch an dem eignen Vermögen des Erben bestellt werden kann. Besonders einflußreich äußert sich die vermächtnißartige Natur dieses testamentarium pignus in Betreff der für die Berechtigung des Gläubigers, im Fall eines Zusammentreffens mit andern Pfandgläubigern, so wichtigen Frage, von welchem Zeitpunkt an es als begründet zu betrachten sei. Im Allgemeinen nämlich datirt jedes Pfandrecht von dem Augenblicke, wo es nicht mehr von der Willkür des Verpfänders abhängt, ob es bestehen soll oder nicht, also das conventionelle in der Regel[55]) von dem Augenblicke der Verpfändung, wenn aber in diesem die Schuld noch nicht besteht, erst von deren Begründung an, der Verpfänder müßte sich denn ausnahmsweise zur Annahme des Darlehns im voraus verpflichtet haben, wo der Augenblick des Pfandvertrags der entscheidende ist. Bei dem letztwilligen Pfandrecht hingegen kommt es, gemäß dem obigen Princip, noch weiter darauf an, ob der Testator das Pfandrecht an seinen eignen oder an fremden Sachen bestellte: dort beginnt es mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers, im letztern Falle aber entweder mit der Erbschaftsantretung, wenn nämlich an einer Sache des Erben, oder mit der wirklich erfolgten Verpfändung, wenn an der Sache eines Dritten das Pfandrecht vermacht worden war[56]).

2) Von dem unfreiwilligen oder nothwendigen Pfandrechte (p. necessarium), und zwar

A) von dem obrigkeitlichen[57]), oder dem richterlichen Pfandrechte im weitern Sinne (p. judiciale s. l.). Wie wir bereits früher sahen, gibt es zwei Arten dieses Pfandrechts:

a) das prätorische, welches seinen Namen daher hat, weil es auf dem Edicte des Prätor beruht, und durch missio in possessionem oder in bona, d. h. durch eine solche obrigkeitliche Verfügung begründet wird, vermöge welcher Jemand zum Zweck der Sicherstellung oder Realisirung bestimmter Rechte in den Besitz eines fremden Vermögens oder fremder einzelner Sachen eingewiesen wird (Tit. D. 42. 4). Diese Einweisung verschafft dem Eingewiesenen (missus) außer dem bloßen Naturalbesitz der Güter, zu deren Bewahrung und Verwaltung er verpflichtet und berechtigt ist (L. 12. D. tit. cit.), zugleich ein Pfandrecht an denselben, welches aber stets erst mit der wirklichen Besitzergreifung und nicht schon mit dem obrigkeitlichen Decrete eintritt (L. 26. D. 13. 7. Tit. c. 8. 22), und dem Gläubiger, wenn auch nicht nach älterem Rechte, sodoch seit Justinian, eine dingliche Klage zur Wiedererlangung des verlorenen Pfandbesitzes gewährt (L. 2. c. tit. cit.). Eine Eigenthümlichkeit dieses pignus praetorium bestand noch darin, daß bei ihm, gegen die Regel: praevalet jure, qui praevenit tempore, das höhere Alter keinen Vorzug gewährte, sondern alle Gläubiger, welche auch erst später die Immission erlangt hatten, dennoch gleichen Anspruch auf verhältnißmäßige Befriedigung machen konnten (L. 5. §. 3. D. 36. 4). Die mancherlei Fälle aber, in welchen eine solche Immission ertheilt und folgeweise das Pfandrecht begründet wurde, lassen sich auf folgende vier Classen zurückführen[58]): rei servandae causa, d. h. zum Zweck der Sicherung oder Realisirung eines Foderungsrechts oder auch eines dinglichen Anspruchs gegen den vorsätzlich oder unabsichtlich abwesenden, oder gegen den unbekannten oder unsichern und durch Niemand vertretenen Schuldner; legatorum servandorum causa zur Sicherung der, we-

53) Mühlenbruch, Cession. S. 103 fg. Büchel, Natur des Pfandrechts. S. 65 fg. Sintenis S. 221 fg. 54) L. 26. pr. D. 13. 7. L. 9. D. 33. 1. L. 12. D. 34. 1. Anderer Meinung ist Meißner vom stillschweigenden Pfandrechte. S. 467, welcher das testamentarische gar nicht von dem vertragsmäßigen Pfandrechte unterscheiden will, und zwar deshalb, weil es nicht durch die einseitige und an sich unverbindliche Disposition des Erblassers, sondern durch den Quasicontract, der in der Erbschaftsantretung liege, erzeugt werde. Nicht viel haltbarer, als diese von den Neuern allgemein verworfene Ansicht dürfte die kürzlich von Sintenis (Handbuch §. 29) aufgestellte sein, welcher dieses Pfandrecht ebenfalls für ein vertragsmäßiges halten zu dürfen glaubt, jedoch aus einem von dem Meißner's verschiedenen Grunde, nämlich weil das Testament nur der Anfang eines schriftlich eingegangenen Pfandvertrags sei, zu dessen Vollendung es noch der Annahme von Seiten des Gläubigers bedürfe. Mit demselben Rechte würde man auch jedes Legat einen Schenkungsvertrag nennen; s. übrigens auch v. Vangerow, Pand. 1. Bd. §. 373. Anm. 1. 55) Von den speciellen Modificationen, welche diese Regel erleidet, wenn für bedingte oder künftige Foderungen, oder an künftigen Sachen ein Pfandrecht bestellt wird, war schon früher bei den allgemeinen Bemerkungen über die Beschaffenheit der Foderung und des Gegenstandes der Verpfändung die Rede; s. überhaupt *Hepp*, Dissertatio, qua inquiritur, ex quo tempore hypotheca bona debitoris afficiat (Lips. 1825), und dens. im Archiv für civil. Praxis. 10. Bd. S. 245 fg. Gesterding §. 4. Sintenis §. 40 fg.

56) Consequent ist hier der vorher Note 54 citirte Meißner, der, bei seiner Überzeugung von der vertragsmäßigen Natur des letztwillig bestellten Pfandrechts den Anfang desselben in keinem Falle früher, als mit der Erbschaftsantretung eintreten läßt, wogegen Sintenis (S. 401), obgleich auch er aus dem Vermächtniß einen Vertrag macht, den Anfang desselben rückwärts auf den Todestag des Testators setzen will. 57) s. Glück 18. Bd. S. 192–195, besonders aber §. 1080. Gesterding §. 22. Sintenis §. 37. 38. 58) L. 1. 12. D. 42. 4. Eine genaue Darstellung dieser verschiedenen Missionen gehört nicht hierher, sondern wird, bei der Dürftigkeit des unter Immissio Mitgetheilten, in den noch zu erwartenden Artikel Missio aufzunehmen, und dabei zur Vervollständigung auf Erbrecht zu verweisen sein.

gen beigefügter Bedingung oder Zeitbestimmung, oder aus einem andern Grunde, erst später zahlbaren Vermächtnisse, wenn der Erbe die ihm für deren künftige Entrichtung obliegende Caution zu leisten sich weigerte[59]); ventris nomine, oder überhaupt hereditatis tuendae gratia, zur Sicherung des Erbrechts, welches das noch nicht geborene Kind des Erblassers (venter) nach seiner Geburt, ingleichen das bereits geborene, aber noch unmündige Kind, dessen Kindschaft bestritten worden, nach geführtem Legitimitätsbeweise, sowie der geisteskranke Erbe nach seiner Genesung in Anspruch nehmen konnte, wurde beziehungsweise der schwangeren Witwe des Erblassers für ihre Leibesfrucht (ventris nomine), sowie dem Vormund für seinen geisteskranken, oder mit einem Legitimitätsproceß bedrohten unmündigen Pflegling, eine Einweisung in die Erbgüter bis zur Beseitigung der erwähnten Hindernisse ertheilt[60]). Endlich damni infecti nomine, zur Sicherstellung wegen eines vom benachbarten baufälligen Gebäude zu befürchtenden Schadens, sobald der Nachbar die von ihm deshalb (ob damnum infectum i. e. metuendum) zu fodernde Caution zu leisten sich weigert. Diese Immission zeichnet sich besonders dadurch von den übrigen aus, daß sie stets nur in die einzelne schadhafte Sache geschieht, während die andern meist ein ganzes Vermögen betreffen (L. 1. D. 42. 4), und daß der Eingewiesene, bei fortgesetzter Weigerung des Nachbars, die Gefahr abzuwenden oder Caution zu leisten, durch eine zweite Verfügung des Prätor zum alleinigen und eigenthümlichen Besitz der Sache ermächtigt wurde (Tit. D. 39. 2). — Übrigens hat sich von allen diesen Immissionen im gemeinen teutschen Rechte wol nur noch die missio in possessionem ventris nomine erhalten, indem an die Stelle der übrigen in Folge des abgeänderten Proceßverfahrens Arreste, Sequestrationen und andere Sicherungsmaßregeln getreten sind[61]). Dagegen hat noch volle praktische Geltung

b) die zweite Art des obrigkeitlichen Pfandrechts, das sogenannte p. judiciale im engern Sinne, im römischen Recht gewöhnlich p. captum deshalb genannt, weil es durch pignoris capio, d. h. durch die von der Obrigkeit[62]) verfügte Beschlagnahme gewisser Sachen des Schuldners begründet wurde. Diese gerichtliche Auspfändung fand theils schon von Alters her als Zwangsmittel oder zur Strafe gegen einen Ungehorsamen statt[63]), theils und hauptsächlich kam sie seit dem zweiten Jahrhundert der Kaiserregierung als Executionsmittel gegen einen der Schuld vor Gericht geständigen oder rechtskräftig verurtheilten Schuldner zur Anwendung, wenn dieser innerhalb der ihm noch gestatteten viermonatlichen Frist keine Zahlung leistete (L. 31. D. 42. 1. L. 2. 3. C. 7. 54). Das in diesem letztern Falle begründete Pfandrecht, welches übrigens nur bei persönlichen Foderungen vorkam[64]), heißt pignus in causa judicati captum, und unterscheidet sich von dem praetorium, welches vor Anfang eines förmlichen Rechtsstreites constituirt wurde, hauptsächlich[65]) dadurch, daß es ein rechtskräftiges Erkenntniß (oder was dem gleichstand L. 1. D. 42. 2) voraussetzte (L. 58. D. 42. 1), auf dessen Grund der vom Kläger, und zwar bei den Römern mittels der judicati actio, aufgefoderte Richter das Auspfändungsdecret erließ, und nun die wirkliche, das Pfandrecht erst begründende Vollziehung in der Art und Ordnung erfolgte, daß bewegliche Sachen dem Schuldner durch den Executor abgenommen, bei unbeweglichen der Gläubiger in das Grundstück eingewiesen, und ausstehende Foderungen des Schuldners von dessen Schuldner eingezogen oder verkauft wurden (L. 15. §. 2. 8—10. D. eod. L. 2. 3. C. 8. 18). Heutzutage werden zwar die Objecte der Auspfändung noch in derselben Reihenfolge angegriffen, im Übrigen aber hat sich hierbei im Verfahren Manches geändert (s. d. Art. Execution), und namentlich bedarf es keiner besondern Klage (judicati actio) mehr, sondern es genügt ein Antrag des obsiegenden Theils auf Hilfsvollstreckung, welche dann dem verurtheilten Schuldner angedroht und demnächst realisirt wird.

B) Ein stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht (p. tacitum s. legale)[66]), d. h. ein solches, welches auf unmittelbarer Rechtsvorschrift beruht — quod nullo verbo praecedente inducitur ab ipsa lege, wie sich Justinian ausdrückt —, ist immer ein Pfandrecht ohne Besitzübertragung, eine Hypothek, und erstreckt sich je nach Verschiedenheit der Fälle, in welchen es eintritt, entweder auf das ganze Vermögen des Schuldners, ist also ein

59) Tit. D. 36. 4. L. 3. 5. C. 6. 54. Daß diese missio in Folge des gesetzlichen Pfandrechts, welches Justinian allen Vermächtnißnehmern ertheilte (L. 1. L. 3. §. 2. C. 6. 43), nicht blos überflüssig geworden, sondern auch ausdrücklich aufgehoben sei, behaupten zwar mit v. Löhr Viele, und namentlich auch Sintenis (S. 350), dürfte aber schon wegen der entschiedenen Vortheile, welche jene Einweisung den Honorirten gewährte, nicht anzunehmen sein; s. Marezoll, Zeitschrift für Civilr. u. Proc. 9. Bd. S. 127 fg. und Vangerow, Pand. 2. Bd. §. 532. Anm. 60) Tit. D. XXXVII. 3. 9. 10. 61) Als ein Zwangsmittel gegen den die Einlassung verweigernden Beklagten wurde sie durch den Reichsabschied von 1654. §. 35 ausdrücklich abgeschafft; s. Glück a. a. O. S. 266. 267. Sintenis S. 248. Schweppe, Concurs. §. 2 (d. 2. Ausg.). 62) Nicht zu verwechseln mit der im alten Rechte vorkommenden und zugleich mit den legis actiones untergegangenen pignoris capio, welche als eine Art der Selbsthülfe gewissen Gläubigern in bestimmten Fällen gestattet war; s. d. Art. Pfändung gegen Ende.

63) Z. B. *Liv.* III, 38. *Cic.* de orat. III, 1. §. 3. F. 1. 24. L. 1. §. 3. D. 25. 4. 64) Denn bei dinglichen Klagen wird die erstrittene Sache, wenn der Besiegte deren Herausgabe verweigert, durch Hilfe des Gerichts (manu militari) weggenommen und dem siegenden Kläger zugestellt, wobei denn von einem Pfandrechte nicht weiter die Rede sein kann. L. 68. D. 6. 1. 65) Andere Verschiedenheiten zwischen dem praetorium und dem judiciale pignus bestanden noch darin, daß bei letzterm die Ordnung der Zeit den Vorzug des einen vor dem andern bestimmte (L. 10. D. 20. 3. L. 61. D. 42. 1), sowie es denn auch immer nur demjenigen Gläubiger zum Nutzen gereicht, in dessen Sache das Urtheil erging, zu dessen Vollstreckung die Auspfändung vorgenommen wurde, wogegen das dem einen durch Immission bestellte prätorische Pfandrecht allen nachherigen Gläubigern zu Statten kam, welche sich binnen der dazu gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemeldet hatten (L. 12. pr. D. 42. 5). 66) Dig. XX, 2. Cod. VIII, 15. In quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur. Meißner, Vom stillschweigenden Pfandrecht. (Leipzig 1803—1804.) Glück, Comm. 18. Bd. S. 393. 19. Bd. S. 198. Gesterding S. 127 fg. Sintenis S. 287—344.

generelles (hypotheca tacita generalis), oder es findet blos an einzelnen Sachen oder Vermögenstheilen desselben statt (hyp. tac. specialis). Die ältesten uns bekannten Beispiele einer solchen stillschweigenden Hypothek sind das specielle Pfandrecht des Vermiethers an den vom Miethsmann eingebrachten Sachen, und das des Verpachters an den Früchten des verpachteten Grundstückes; sie stammen beide aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts der Kaiserregierung. Unter Caracalla findet sich die erste generelle Legalhypothek, nämlich die des Fiscus wegen Steuern und Abgaben. Ihre Zahl wurde aber allmälig und zuletzt noch von Justinian, freilich zum großen Nachtheil des Credits der Unterthanen und gegen den eigentlichen Zweck des ganzen Pfandinstituts, bedeutend vermehrt. Als entfernter Grund zu ihrer Einführung wird wiederholt, wiewol nur sehr allgemein, die **Billigkeit** in Bezug genommen, welche es angemessen erscheinen lasse, daß gewisse Foderungen auf diese Weise begünstigt würden; im Einzelnen aber lassen sich noch anführen: theils die **vermuthete Übereinkunft** des Gläubigers und Schuldners, welche bei den beiden ältesten Legalhypotheken vorzüglich hervorgehoben wird, theils die besondere **Begünstigung des Gläubigers**, vorzüglich solcher Personen, die weniger im Stande sind selbst auf ihre Sicherheit bedacht zu sein, wie namentlich bei den Bevormundeten, bei den Kindern gegenüber den Ältern, und der Ehefrau gegenüber dem Manne der Fall ist; theils endlich eine besondere Begünstigung **gewisser Foderungen** wegen der nothwendigen oder nützlichen Zwecke, für welche sie bestimmt sind, wie z. B. Steuern, versprochenes Heirathsgut, Darlehn zur Wiederherstellung eines Gebäudes etc. Ob im Übrigen derjenige, dessen Sachen vermöge gesetzlicher Vorschrift dem Pfandnexus unterworfen werden, Dispositionsfähigkeit habe, oder nicht, darauf kommt gar nichts an, sobald nur durch den Mangel dieser Fähigkeit die Entstehung der Schuld nicht gehindert wird.

Gehen wir nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den **einzelnen gesetzlichen Hypotheken** über, und zwar zunächst zu den **speciellen**, so gibt es deren im Ganzen sechs, wovon die zunächst anzuführenden vier schon dem Pandektenrecht angehören, während die beiden andern erst von Justinian eingeführt wurden. Es haben nämlich eine **specielle Legalhypothek**:

a) der **Vermiether** eines praedium urbanum, d. h. nicht gerade eines Gebäudes, sondern überhaupt eines solchen Grundstücks, welches nicht zur Fruchterzeugung bestimmt ist[67]), wegen aller aus dem Miethcontract für ihn entspringenden Foderungen (also nicht blos des Miethzinses, sondern z. B. auch der Verschlechterungen wegen, für welche der Miether contractmäßig einstehen muß), an den invecta et illata, d. h. an allen denjenigen (lebenden und leblosen) Mobilien des Miethers, welche dieser zum beständigen Gebrauch in das Grundstück eingebracht hat[68]). Und zwar beginnt dieses Pfandrecht mit dem Einbringen der Sachen, sodaß also der Dritte, welcher zwar erst nach geschlossenem Contract, aber doch noch vor erfolgter Illation an diesen Sachen eine Hypothek erhalten hat, dem Vermiether vorgeht (L. 11. §. 2. D. 20. 4). Gibt übrigens der Miether einen Theil der Sache in Aftermiethe, so sind auch die Illaten dieses zweiten Miethsmanns, sofern er Miethzins schuldet, stillschweigend verpfändet, und zwar nicht blos dem zweiten, sondern auch dem ersten Vermiether, sobald dieser gegen seinen Miether noch Ansprüche hat (L. 11. §. 5. D. 13. 7).

b) Der **Verpachter** eines zur Fruchterzeugung bestimmten Grundstücks (praed. rusticum)[69]) zur Sicherheit seiner aus dem Pachtcontract entspringenden Foderungen an den auf dem Grundstück gewonnenen und vom Pachter oder Afterpachter percipirten Früchten[70]). Auch dieses Pfandrecht beginnt nicht schon mit dem Abschluß des Pachtcontractes, sondern mit dem Einernten der Früchte von Seiten des Pachters; denn bis dahin gehören die Früchte dem Verpachter vermöge seines Eigenthums an der Hauptsache, und es kann ihm mithin an denselben, als seinem Eigenthum, kein Pfandrecht zustehen (L. 45. pr. D. 50. 17).

c) Derjenige, welcher zum Wiederaufbau (nicht zur bloßen Reparatur) eines Gebäudes baares Geld hergeliehen hat, erhält zur Sicherung dieses Darlehns ein stillschweigendes Pfandrecht an diesem Gebäude und an dem Grund und Boden, auf dem es steht, und zwar nach der richtigen Ansicht nicht schon vom Augenblick des geschlossenen Darlehnscontracts an, sondern erst mit dem Dasein des Gegenstandes, also von Zeit der erfolgten Wiederherstellung (L. 1. D. h. t. L. 21. D. 13. 7). Man hat zwar dieses sogenannte pignus insulae wegen Gleichheit des Grundes mehrfach auf ähnliche Fälle übertragen wollen; allein da die gesetzlichen Hypotheken anerkannt auf singulären Rechtsvorschriften beruhen, und ebendeshalb im Fall einer Zweideutigkeit streng ausgelegt werden müssen, und keine analoge Anwendung auf ähnliche Fälle leiden; so darf auch das p. insulae weder demjenigen, der blos zur Reparatur oder zum Ankauf eines Hauses, oder zur Erhaltung und Herstellung einer andern Sache, z. B. eines Schiffs, Geld vorgeschossen hat, noch auch dem Baumeister wegen seiner Foderungen, den Handwerkern wegen ihres Lohns, oder demjenigen zugestanden werden, der die Baumaterialien auf Credit geliefert hatte[71]).

67) Also würde z. B. ein zum Bleichen, Dreschen oder Trocknen bestimmter leerer Platz ebenfalls dahin gehören. L. 3. 4. §. 1. D. h. t. Sintenis S. 291—293. 68) L. 2. 4. pr. 6. 7. §. 1. D. h. t. Justinian erst dehnte dieses früher nur für das Gebiet der beiden Hauptstädte geltende Pfandrecht auch auf die Provinzen aus. L. 7. C. h. t.

69) Der Unterschied zwischen rusticum und urbanum praed. bestimmt sich übrigens nach der Hauptsache, weshalb von keinem stillschweigenden Pfandrecht an den Illaten die Rede ist, sobald die Hauptsache ein fruchttragendes Grundstück war, auf welchem sich als Zubehör ein Gebäude befand, und umgekehrt von keinem Pfandrechte an den Früchten, sobald principaliter ein Haus vermiethet war, zu welchem nebenbei auch ein kleiner Garten gehörte. L. 159. D. 50. 16. L. 91. §. 5. D. 32. Glück 18. Bd. S. 413. v. Vangerow, Pand. §. 376. Anm. 1. 70) L. 4. fin. L. 7. D. h. t. L. 24. §. 1. L. 53. D. 19. 2. Auch haftet das Pfandrecht nur an den (wenn auch in den Händen eines Dritten) noch existirenden Früchten, nicht aber an dem aus dem Verkaufe derselben gelösten Gelde. 71) Zwar will auch Sintenis (S. 299 fg.) wenigstens

d) Unmündige, nicht aber Minderjährige oder andere unter Curatel stehende Personen, haben an denjenigen Sachen, welche mit dem ihnen eigenthümlich gehörigen Gelde ihre Vormünder für sich angeschafft oder Dritte erworben haben, ohne daß diese das Darlehn auf rechtsgültige Art von den Pupillen erhielten, eine stillschweigende Hypothek und zwar von Zeit des Erwerbes jener Sachen an [72]). Ein gleiches gesetzliches Pfandrecht muß man auch

e) der Ehefrau an ihren noch vorhandenen Dotalsachen [73]), so lange sie dieselben noch nicht zurückerhalten hat, ingleichen an den mit Dotalgelde erkauften Sachen, und zwar an den letztern deswegen zugestehen, weil es nicht nur in L. 54. D. 23. 3 heißt: res pecunia dotali comparatae dotales esse videntur, sondern in L. 22. §. 13. D. 24. 3 sogar der putativen Ehefrau gestattet wird, sich im Nothfall an die mit ihrem Gelde gekauften Sachen, quasi hae dotales sint, zu halten [74]). Zuletzt hat Justinian

f) den Legatarien und Fideicommissarien zur Sicherung der Auszahlung ihrer Vermächtnisse eine stillschweigende Hypothek an demjenigen ertheilt, was der mit dem Vermächtniß Belastete von dem Testator bekommen hat, nicht aber an dem eigenen Vermögen desselben. Ist Mehren die Entrichtung des Vermächtnisses auferlegt, so haftet der Antheil des Einzelnen auch nur für das, was er für seine Person dazu beizutragen hat, und wird folglich unbeschadet der Untheilbarkeit des Pfandrechts, frei vom Pfandnexus, sobald er seinen Beitrag zu dem Vermächtnisse entrichtet [75]). Gewöhnlich gesteht man auch dem auf den Todesfall Beschenkten [76]) und dem Universalfideicommissar dieses Pfandrecht zu, und zwar diesem Letzteren theils wegen der Gleichstellung der Legate und Fideicommisse durch L. 1. C. 6. 43, die von den Meisten auch auf Universalvermächtnisse bezogen wird, theils wegen Nov. 108. c. 2, wo dasselbe demjenigen, der mit einem fideicommissum ejus quod superfuturum erit, bedacht worden ist, ausdrücklich ertheilt wird [77]). Übrigens beginnt dieses Pfandrecht mit dem Tage der Erwerbung (dies cedens) des Vermächtnisses, welcher bald der Todestag des Erblassers, bald auch ein späterer sein kann [78]).

Mit Übergehung einiger von Einzelnen außerdem noch angeführten speciellen Legalhypotheken, die sich aber aus den dafür citirten Gesetzen durchaus nicht nachweisen lassen, sind nun diejenigen Personen namhaft zu machen, welchen ein generelles [79]) gesetzliches Pfandrecht zusteht. Dies sind aber:

a) der Fiscus, der ein solches Pfandrecht wegen aller seiner Foderungen an dem Vermögen seiner Schuldner hat (L. 46. §. 3. D. 49. 14), und zwar an dem Vermögen derjenigen, die ihm Steuern und Abgaben schuldig sind, von dem Moment an, wo die Steuerpflichtigkeit für den Restanten entstand [80]), an dem Vermögen seiner Contractsschuldner von Zeit des abgeschlossenen Vertrags [81]), und an dem Vermögen seiner Verwalter wegen der aus der geführten Administration entspringenden Foderungen ebenfalls vom Anfang des dienstcontractlichen Verhältnisses an [82]). Nur sein Anspruch auf Strafgelder ist weder pfandrechtlich gesichert, noch auch sonst mit einem Vorzugsrechte versehen (L. 13. 37. D. eod. L. 1. C. 10. 7), und ebenso wenig läßt sich die Ansicht billigen, daß der Fiscus auf jede ihm cedirte Privatfoderung eo ipso auch sein gesetzliches Pfandrecht übertrage [83]). Übrigens hat zwar die gemeinrechtliche Praxis häufig auch

---

für den das Pfandrecht entstehen lassen, der zur nothwendigen Ausbesserung baufälliger Gebäude Geld creditirte; allein die Gesetze sprechen durchaus nur von einem Darlehn ob restitutionem aedium, und unterscheiden anderwärts davon genau die bloße refectio (Reparatur); s. bes. Glück 19. Bd. S. 18 fg.

72) L. 7. pr. D. 20. 4. L. 3. pr. D. 27. 9. L. 6. C. 7. 8. Zwar gestehen Viele und unter Andern auch Glück (19. Bd. S. 47) dieses Pfandrecht auch den Minderjährigen zu; allein die Gesetze wissen davon nichts; s. v. Löhr, Magazin f. Rechtswiss. 4. Bd. S. 140 fg. u. v. Buchholtz, Versuche. Nr. 19, und nur das Vorrecht haben die letzteren mit den Pupillen gemein, daß sie, wenn der Vormund mit ihrem Gelde Sachen für sie angeschafft hat, diese Sachen mit einer analogen Eigenthumsklage in Anspruch nehmen können. L. 2. D. 26. 9. L. 3. C. 5. 51. 73) L. 30. C. 5. 12 u. v. Buchholtz a. a. O. S. 208—210. Die citirte Verordnung spricht allerdings nur von der Ehefrau; da indessen zur Zeit dieses Gesetzes fast nur die Frau ein gesetzliches Rückfoderungsrecht hatte (v. Löhr, Zeitschrift f. Civilr. u. Proc. 1. Bd. S. 239. Nr. 7), so nimmt Sintenis (S. 305 u. 309) mit Fritz (Erläut. zu Wening 1. Bd. S. 450) an, daß, da sich dies in Folge der spätern L. un. C. 5. 13 änderte, jedem das Pfandrecht zugestanden werden müsse, welcher nach diesem Gesetz ein Rückfoderungsrecht hat. 74) Nach dem Vorgange Mühlenbruch's (Pand. §. 309. Not. 5) will Sintenis (S. 305) außerdem noch den Kindern erster Ehe eine stillschweigende Hypothek an den Sachen einräumen, welche für Gelder, die zu den sogenannten lucra nuptialia gehören, erkauft worden sind; allein es fehlt hierzu an einer hinreichenden gesetzlichen Begründung. 75) §. 2. J. 2. 20. L. 1. C. 6. 43. A. M. ist zwar Glück (19. Bd. S. 177 fg.), allein m. s. dagegen v. Löhr, Archiv f. civil. Pr. 5. Bd. S. 211 fg. 76) Wegen Gleichstellung der m. c. donatio und der Vermächtnisse durch L. 4. C. 8. 57; obwol sich das Pfandrecht nur unter Voraussetzung einer obligatorischen m. c. donatio nützlich erweisen kann; s. indessen v Vangerow, Pand. 1. Bd. §. 376. Anm. Nr. 4. 2. Bd. § 562. S. 588 a. E.

77) A. M. ist zwar u. A. Glück S. 168 fg. und Gesterding S. 146, allein m. s. v. Löhr a. a. O. und im Magazin f. Rechtswiss. 4. Bd. S. 85 fg. 78) s. Hepp, Archiv f. civil. Praxis. 10. Bd. S. 276—280. 79) s. im Allgem. Glück 19. Th. S. 62 fg. Gesterding S. 140 fg. Sintenis S. 309 fg. 80) L. 1. C. 8. 15. L. 1. fin. C. 4. 46. v. Schröter, Zeitschrift f. Civilr. u. Proc. 1. Bd. S. 336 fg. 81) L. 2. C. 8. 15. L. 2. 3. C. 7. 73. L. 2. C. 7. 8. Übrigens sind alle Vorrechte des Fiscus, und somit auch seine gesetzliche Hypothek, auf das Privatvermögen des Regenten und der Regentin übertragen worden. L. 6. §. 1. D. 49. 14. L. 3. C. 7. 37. 82) Zur Sicherheit fiskalischer Foderungen gegen einen primipilus (Proviantverwalter) war sogar das Vermögen derjenigen, die ihn zu dem Amte vorgeschlagen, und äußersten Falls das Heirathsgut der Ehefrau dieses Beamten dem Fiscus stillschweigend mit verhaftet. L. 4. C. 8. 15. 83) Schon deshalb nicht, weil es Regel ist, daß der Cessionar sich zwar der Privilegien des Cedenten, nicht aber auch seiner eignen gegen den Schuldner bedienen dürfe, eine Regel, die in unmittelbarer Beziehung auf den Fiscus durch L. 3. §. 7. D. 49. 14 ausdrücklich bestätigt, und durch die dagegen angeführte L. 6. pr. D. eod. nicht beschränkt wird, weil in dieser Stelle nicht das Pfandrecht, sondern nur das persönliche Vorzugsrecht des Fiscus, das privilegium exigendi, gemeint ist; s. deshalb Meißner, Stillschw. Pfandrecht. S. 289 und v. Schröter a. a. O. S. 337.

den Städten wegen städtischer Abgaben und an dem Vermögen ihrer Administratoren eine stillschweigende Hypothek zugesprochen, allein in der Theorie ist weder das eine, noch das andere Pfandrecht begründet [84]).

b) Die **Unmündigen** und **Minderjährigen** haben spätestens seit Constantin, und die **Wahnsinnigen** seit Justinian, wegen aller aus der über sie geführten Vormundschaft herrührenden Ansprüche und Foderungen eine stillschweigende Hypothek an dem ganzen Vermögen ihrer Vormünder, von dem Tage an, wo diese die Vormundschaft übernahmen, oder hätten übernehmen sollen (L. 20. C. 5. 37. L. 7. §. 5. 6. C. 5. 70). Nur das Vermögen der Mutter oder Großmutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder, resp. Enkel, führt, ist nicht schon von Übernahme der Vormundschaft, sondern erst von dem Tage an **stillschweigend** [85]) verpfändet, wo sie, **ohne Rechnung über ihre Verwaltung abgelegt zu haben**, zu einer weiteren Ehe schreitet (Nov. 22. c. 40), eine Pflichtvergessenheit, welche überdies zur Folge hat, daß sofort auch das Vermögen ihres zweiten Mannes zum Besten der Kinder dem gesetzlichen Pfandrechte unterworfen wird (L. 2. C. 5. 35. L. 6. C. 8. 15. Nov. cit.). Daß übrigens diese Legalhypothek auch auf die Erben jener Bevormundeten übergehe, wird, ungeachtet der Grund ihrer Einführung in einem favor personae zu suchen ist, fast allgemein angenommen, daß sie aber nicht blos den oben genannten, sondern überhaupt allen unter einer Tutel oder Cura befindlichen Personen zugestanden werden müsse, wird zwar ebenfalls von Vielen behauptet, läßt sich aber doch wol nicht rechtfertigen [86]).

c) Den **Kindern** steht — abgesehen von der so eben erwähnten Legalhypothek am Vermögen ihres **Stiefvaters** — ein **zweifaches** gesetzliches Pfandrecht zu, das **eine** an dem Vermögen blos ihres Vaters wegen ihres unter dessen Verwaltung stehenden eigenen Vermögens, in sofern dies von ihrer Mutter (bona materna) oder ihren mütterlichen Ascendenten (bona materni generis) herkommt [87]), und zwar von der Zeit an, wo dem Vater die Verwaltung dieser Güter zufiel (L. 6. §. 4. C. 6. 61); das **andere** an dem Vermögen ihres Vaters oder ihrer Mutter zur Sicherung ihres Anspruchs auf die sogenannten lucra nuptialia, deren Proprietät ihnen zum Theil sogleich bei der Auflösung der Ehe ihrer Ältern (durch Tod oder Scheidung) [88]), zum Theil aber erst dann zufällt, wenn Vater oder Mutter sich wieder verheirathen [89]). In Ansehung jener lucra beginnt das Pfandrecht mit dem Tage der Auflösung der Ehe, in Ansehung dieser aber nicht erst mit der zweiten Verheirathung, sondern vermöge ausdrücklicher Vorschrift schon mit dem Augenblicke, wo diese Güter an den sich wieder verheirathenden Theil gekommen waren [90]).

d) Der **Ehemann** [nicht auch die Ehefrau [91])] hat wegen Entrichtung der ihm schuldigen dos, sowie wegen Erneuerung derselben im Fall einer erlittenen Eviction, ein generelles gesetzliches Pfandrecht am Vermögen dessen, dem die Verbindlichkeit dazu obliegt, und zwar vom Tage der eingegangenen Ehe, oder des etwa schon früher gegebenen Versprechens an [92]).

e) Der **Ehefrau**, sofern sie sich zur rechtgläubigen Kirche bekennt (Nov. 190. c. 1. 2), hat Justinian ein **dreifaches** gesetzliches Pfandrecht am Vermögen ihres Mannes (zu welchem auch die Dotalsachen selbst gehören. L. 30. C. 5. 12) zugestanden, nämlich **einmal** wegen dereinstiger Zurückgabe ihres **Heirathsgutes**, und zwar von Zeit der Bestellung desselben an, also vom Tage der Auszahlung oder des gegebenen Versprechens. Hatte nicht der Mann, sondern der Schwiegervater der Frau die dos empfangen, so ist dessen Vermögen für die Zurückgabe verhaftet, und ebenso steht umgekehrt dieses Pfandrecht nicht blos der Frau selbst, sondern auch ihren Erben oder ihrem Vater zu [93]). **Sodann** zur Sicherung ihres übrigen nicht zur dos gehörigen Vermögens (bona paraphernalia), wie weit dieses in außenstehenden Capitalien besteht, welche der Mann eingezogen hat, wofür dieser mit seinem Vermögen von Zeit der Erhebung jener Capitalien an einstehen soll (L. 11. C. 5. 14); und endlich auch zur Sicherung der ihr bestellten propter nuptias donatio, von Zeit der erfolgten Bestellung an [94]).

f) Wenn Jemand in dem letzten Willen seines Ehegatten oder auch eines Fremden, unter der Bedingung nicht wieder zu heirathen, zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht worden ist; so soll derjenige, dem das dem Witwer oder der Witwe hinterlassene Erb-

84) Die Stütze, welche man dafür in L. 2. C. 11. 32 hat finden wollen, verliert gegenüber der L. 10. D. 50. 1. L. 16. D. 50. 16 u. L. 2. C. 11. 29 allen Halt. 85) Die Lage der Kinder ist aber deshalb keine gefährdete, denn die Mutter **muß** vor Übernahme der Vormundschaft ihr gesammtes Vermögen **ausdrücklich** verpfänden. L. 3. C. 5. 35. Nov. 94. c. 1. 86) Das Beste, was sich dafür sagen läßt, findet sich bei **Glück** 19. Th. S. 147 fg., dem u. A. auch **Sintenis** (S. 336) beitritt; allein die singuläre Natur der hier einschlagenden Rechtsbestimmungen gestattet keine Erweiterung der letzteren auf nicht ausdrücklich genannte Fälle; s. **Fritz**, Erl. zu **Wening**. 1. Bd. S. 430. 87) L. 8. §. 5. C. 5. 9. L. 6. §. 4. C. 6. 61. Zwar hat v. Löhr (im Archiv für civ. Prax. 9. Bd. Nr. 4. 10. Bd. Nr. 17) diese allerdings nur wegen der von der Mutter und von mütterlichen Ascendenten herrührenden Güter (nicht aber auch wegen anderer Adventitien der Hauskinder L. 6. §. 1. 2. C. eod.) stattfindende Legalhypothek ganz wegleugnen wollen; allein er fand vielseitigen Widerspruch, und namentlich zuletzt von **Fritz** a. a. O. S. 432 und **Sintenis** S. 329 fg.

88) Nov. 89. **Marezoll**, Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. 3. Bd. S. 84—91. 89) L. 6. §. 2 L. 8. §. 4. C. 5. 9. Nov. 22. c. 24. 90) L. 6 §. 2. cit. **Hepp** im Arch. f. civ. Pr. 10. Bd S. 270. 91) Anderer Meinung ist zwar Sintenis (S. 313), allein seine Behauptung scheint lediglich auf einem Misverständniß der in der folgenden Note citirten Verordnung zu beruhen. 92) L. un. §. 1. 5. 13. **Sintenis** S. 378. 93) L. un. §. 1. 13. C. eod. L. 22. §. 12. D. 24. 3. L. 10. C. 5. 18. 94) L. 29. C. 5. 12. L. 12. §. 2 C 8. 18. Nov. 109. c. 1. Daß übrigens die drei oben genannten Pfandrechte **nicht** auch der **jüdischen** Ehefrau zustehen, darüber läßt der Zusammenhang der Nov. 109 kaum einen erheblichen Zweifel übrig; s. besonders **Fritz** a. a. O. S. 437—440, und ebenso läßt sich das **Dotalpfandrecht** nicht auf die **putative** Ehefrau und auf die **Braut** ausdehnen, obwol die entgegengesetzte Ansicht in Sintenis (S. 316—322) wieder einen tüchtigen Vertheidiger gefunden hat.

gut auf den Fall der Übertretung jener Bedingung zufallen würde, zur Sicherung seines eventuellen Anspruchs ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des unter dieser Beschränkung Honorirten haben, und zwar vom Tage der Empfangnahme des Erbgutes an [95]).

g) Endlich hat auch die Kirche, oder eine zum Besten der Armen errichtete Stiftung, ein generelles gesetzliches Pfandrecht an dem Vermögen ihres Emphyteuta wegen etwaniger Verschlechterung des emphyteutischen Grundstücks von Zeit der eingetretenen Deterioration an (Nov. 7. c. 3. §. 2).

IV. Von den Rechtsverhältnissen nach constituirtem Pfandrechte, oder von den Wirkungen des Pfandrechts. Ist für eine Foderung auf die eine oder andere von den bisher (sub III.) angegebenen Arten ein Pfandrecht begründet worden, so bestehen die Wirkungen desselben hauptsächlich in den Rechten des Pfandgläubigers, und diese lassen sich theils im Allgemeinen, d. h. abgesehen von einer Collision mehrer Pfandgläubiger desselben Schuldners, theils unter Voraussetzung einer solchen Collision betrachten, woraus sich von selbst zwei Abschnitte der folgenden Darstellung ergeben.

1) Wirkungen des Pfandrechts im Allgemeinen, oder von den Rechten des Verpfänders (Pfandschuldners), und des Pfandgläubigers.

A) Rechte des Verpfänders. Da die Verpfändung an sich den Gläubiger nicht zum Eigenthümer des Pfandobjects macht, sondern ihm nur ein das Eigenthum des Schuldners (oder sonstigen Verpfänders) einschränkendes Recht gewährt, vermöge dessen er erst dann, wenn er späterhin seiner Foderung wegen nicht befriedigt werden sollte, zum Verkauf des Pfandes schreiten und dadurch dem Eigenthum des Verpfänders ein Ende machen kann; so folgt, daß der Schuldner bis dahin alle im Eigenthum enthaltenen Befugnisse ausübt, soweit sich dies mit dem beschränkenden Rechte des Gläubigers vereinigen läßt. Daher verbleibt ihm der Gebrauch und Fruchtgenuß der Sache, selbst wenn sich der Creditor im Besitz derselben befindet, denn dieser darf die gezogenen Früchte nicht als Gewinn ansehen, sondern muß sie auf Capital und Zinsen abrechnen (L. 1. 3. C. 4. 24) [96]); er gewinnt oder verliert bei einem zufälligen Vortheil oder Nachtheil, welcher der Sache zugeht (L. 21. §. 2. D. 20. 1), und kann diese nicht nur mit Servituten beschweren (L. 205. D. 50. 17) und anderweit verpfänden [97]), sondern sogar, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen war (L. 7. §. 2. D. 20. 5), ohne Bewilligung des Gläubigers [98]), jedoch nur mit dem darauf haftenden Pfande [99]), veräußern [1]). Nur wenn er eine speciell verpfändete bewegliche Sache wider Wissen und Willen des Gläubigers veräußert, wird er einem Diebe gleich bestraft, obwol der Übergang des Eigenthums auf den Empfänger dadurch nicht verhindert wird [2]). Endlich steht ihm als Eigenthümer das Recht der Vindication zu, selbst gegen den Gläubiger, wenn dieser sich bei einer bloßen Hypothek den Besitz widerrechtlich anmaßt, oder nach seiner vollständigen Befriedigung die Herausgabe der Sache verweigert [3]).

B) Die Rechte des Pfandgläubigers sind theils allgemeine, theils besondere durch die Verschiedenheit bald der Art des Pfandrechts, bald auch des Pfandobjects bestimmte. So hat er namentlich nur bei dem Faustpfande den juristischen Besitz der Sache, und mithin im Fall einer Störung das Recht, sich der Interdicte zu bedienen (L. 16. D. 41. 3), wogegen er das Pfand durchaus nicht zu seinem Vortheil gebrauchen oder benutzen, vielmehr die etwanigen Früchte desselben im Interesse des Schuldners zu percipiren und sich anzurechnen hat (s. Note 96 v. Sp.). Bei dem prätorischen Pfandrechte dagegen erhält er die bloße Detention der Sache, in deren Besitz er eingewiesen wurde, und bei der Hypothek, wenigstens vom Anfange an, weder Besitz noch Detention, obwol er sich in der Folge, nachdem die Schuld fällig geworden und er keine Bezahlung erhalten hat, allerdings den Besitz durch die aus dem Pfandrechte entspringende Klage verschaffen kann, von wo an er dann im Wesentlichen einem Faustpfandgläubiger gleichsteht. Die allgemeinen, jedem Pfandgläubiger zustehenden Befugnisse sind aber das Verkaufsrecht, ein eigenthümliches Retentionsrecht, und das Recht, die verpfändete Sache Behufs der Realisirung seines jus in re jedem dritten Inhaber abzufodern.

a) Das Verkaufsrecht [4]) (jus distrahendi), welches ehedem besonders ausbedungen werden mußte, nach späterem Rechte aber als so nothwendig mit dem Pfandrechte verknüpft galt, daß es zwar durch Privatwillkür gewissen Beschränkungen unterworfen, aber nicht gültig verabredet werden konnte, es solle dem Gläubiger über-

95) Nov. 22. c. 44. §. 2. 3. 8 u. 9. Aus diesem letzten §. 9 erhellt namentlich, daß man dieses Pfandrecht nicht, wie Viele thun, auf den Fall eines sub conditione viduitatis hinterlassenen Legats oder Fideicommisses beschränken darf, sondern daß es nicht minder bei einer gleich bedingten Erbeinsetzung oder Schenkung auf den Todesfall gelten soll. Gegen Marezoll, der die Legalität dieses Pfandrechts wiederholt bestritten hat (im Magaz. f. Rechtswiss. 4. Bd. S. 104 fg. u. in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. 6. Bd. Nr. 8) vergl. außer Kämmerer (ebend. Nr. 7) besonders Fritz, Erläut. S. 442—449. 96) Die Ausnahme bei der antichresis ist schon unter Pfandcontract gegen Ende erwähnt worden. 97) Nur soll er dem nachfolgenden Gläubiger die bereits früher geschehene Verpfändung anzeigen, widrigenfalls ihn, sobald der Werth der Sache zur Deckung auch der zweiten Foderung nicht genügend ist, die Strafe des Stellionats trifft. L. 36. §. 1. D. 13. 7.

98) Eine mit Bewilligung und ohne Vorbehalt des Gläubigers erfolgte Verpfändung oder Veräußerung gilt als stillschweigender Verzicht auf das Pfandrecht. L. 9. §. 1. L. 12. pr. L. 4. §. 1. 2. L. 8. §. 6. 11—18. L. 10. pr. D. 20. 6. 99) Die Ausnahme bei verpfändetem Waarenlager ist schon früher vorgekommen.

1) L. 18. §. 2. D. 13. 7. L. 15. C. 8. 14. L. 4. C. 8. 45. Ebenso kann er auf seinen Todesfall darüber verfügen. §. 3. J. 2. 20. 2) L. 19. §. 6. L. 66. pr. D. 47. 2. L. 36. D. 9. 4. 3) L. 40. pr. D. 13. 7. L. 205. D. 50. 17. L. 9. C. 8. 14. 4) Es ist ein Recht des Gläubigers zu verkaufen, d. h. er kann nicht dazu gezwungen werden (L. 6. pr. D. 13. 7), und nur in sofern eine Pflicht, als es ihm wegen des Verbots der lex commissoria in keinem Falle freisteht, sich statt dessen durch das Behalten des Pfandes bezahlt machen zu wollen.

haupt nicht zustehen [5]), ist an folgende Voraussetzungen gebunden: die Schuld muß ganz oder wenigstens theilweise [6]) fällig sein, der Gläubiger muß den Schuldner von seinem Vorhaben benachrichtigen, und von da an, oder nach einem in der Sache ergangenen Erkenntniß, noch zwei Jahre mit dem wirklichen Verkaufe anstehen [7]). Für diesen selbst haben die Gesetze keine weiteren Solennitäten vorgeschrieben, namentlich keine öffentliche Bekanntmachung desselben, und noch weniger gerichtliche Versteigerung, welche vielmehr nur für das pignus judiciale galt, und zwar schon nach zwei Monaten seit der Auspfändung (L. 31. D. 42. 1), wogegen dem teutschen Gerichtsgebrauche zufolge alle Pfandobjecte von Gerichtswegen versteigert zu werden pflegen, und zwar ohne daß erst jene denunciatio erfolgt sein und zwei Jahre gewartet werden müßte [8]). Auch erlaubt man hier dem Gläubiger selbst mit auf das Pfand zu bieten, was nach römischem Recht gegen den Willen des Schuldners ebenfalls nur bei der Versteigerung der pignora capta zulässig war [9]). Übrigens aber muß der Gläubiger bei der Veräußerung redlich verfahren, und wie ein Mandatar für den Vortheil des Schuldners besorgt sein (L. 4. 9. C. 3. 28), wozu aber nicht gehört, daß er von mehren Pfändern zuerst nur die dem Schuldner entbehrlicheren angreifen dürfte (L. 8. D. 20. 5). Verkauft er, ohne noch, wegen Mangels des einen oder anderen gesetzlichen Erfodernisses, dazu berechtigt zu sein, so ist der Handel ungültig und hebt zwar nicht das Pfandrecht auf, berechtigt aber den Schuldner, die Sache von Jedem zu vindiciren (L. 5—8. C. 8. 28. L. 2. C. 8. 30). Ist dagegen der Verkauf ordnungsmäßig vor sich gegangen, so hat er folgende Wirkungen [10]): der Gläubiger kann sich aus dem Erlöse vollständig bezahlt machen und hat den etwanigen Überschuß dem Schuldner, oder wenn ein nachfolgender Gläubiger darauf Anspruch macht, diesem herauszugeben (L. 20. D. 20. 4. L. 24. §. 2. L. 42. D. 13. 7): der Verkauf hebt ferner das eigne sowol, als die Pfandrechte aller nachstehenden Gläubiger an der Sache auf; betrug daher der Erlös weniger als die Foderung, so hat der Gläubiger wegen des Restes nur die persönliche Klage gegen den Schuldner (L. 1. C. 8. 20. L. 3. C. 8. 28). Übrigens aber tritt der Käufer des Pfandes mit dem Besitzerwerb desselben in das nämliche Recht, welches bisher dem Verpfänder daran zustand, mithin auch in dessen bisheriges Eigenthum, und es steht dem letztern kein Wiedereinlösungsrecht zu (L. 2. C. 8. 20).

Findet sich endlich gar kein, oder doch kein irgend annehmlicher Käufer des Pfandes, so kann sich der Gläubiger das Eigenthum daran, nachdem zuvor der Schuldner nochmals zur Zahlung aufgefodert, und der ihm gesetzte Termin fruchtlos abgelaufen war, durch den Regenten, nach der heutigen Praxis durch den Richter, zusprechen lassen (dominii impetratio), jedoch so, daß, wenn der gerichtlich zu taxirende Werth des Pfandes mehr beträgt, als die Foderung, der Gläubiger wegen dieses Mehrbetrags den Schuldner abfinden muß, dieser Letztere dagegen im umgekehrten Falle wegen des Minderbetrags dem Erstern verhaftet bleibt, und daß außerdem der Schuldner noch zwei Jahre lang das Wiedereinlösungsrecht haben soll (L. 3 C. 8. 34). Übrigens kommt ein solcher Zuspruch des Eigenthums durch den Regenten zwar auch bei einer erfolglos gebliebenen Versteigerung der von Gerichtswegen abgepfändeten Sachen (pignus judiciale) vor, allein mit den Abweichungen, daß hier der Zuschlag sogleich (ohne nochmalige Auffoderung des Schuldners) und definitiv für den Betrag der ganzen Foderung geschieht, sodaß also weder der Schuldner ein Wiedereinlösungsrecht geltend machen, noch der Gläubiger, wenn auch das ihm zugesprochene Pfand weniger werth war, den Schuldner weiter in Anspruch nehmen kann [11]).

b) Da der Gläubiger zu der Veräußerung der ihm verpfändeten Sache nicht gezwungen werden kann, so steht es ihm natürlich frei, sich mit dem, jedem rechtmäßigen Detentor zustehenden, Zurückbehaltungsrechte (jus retentionis simplex) zu begnügen, und dem gemäß so lange, bis er seiner Foderung halber befriedigt ist, dem Schuldner die Herausgabe des Pfandes zu verweigern. Allein während dieses Retentionsrecht in andern Verhältnissen nur unter Voraussetzung einer gewissen Beziehung zwischen der Sache, an welcher, und der Foderung, wegen welcher es ausgeübt werden soll, stattfindet, so ist es

---

5) Nur die Wirkung hat eine solche Verabredung, daß statt der einmaligen eine dreimalige Anzeige des beabsichtigten Verkaufs an den Schuldner ergehen muß. L. 4. 5. D. 13. 7. 6) Also auch schon dann, wenn der Schuldner den ersten Zahlungstermin nicht innegehalten, kann zum Verkauf geschritten werden, nur darf sich der Gläubiger in diesem Falle nicht wegen der ganzen Summe, sondern eben nur für den bereits fälligen Theil bezahlt machen. Dagegen kommt es weder auf einen schuldvollen Verzug des Debitor, noch auf Liquidität der Foderung an. v. Wening in d. Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. 1. Bd. S. 353 fg. Fritz Erläut. S. 456—459. Sintenis S. 507. 508. 7) In Beziehung auf die unter Umständen (s. vorherg. Note 5) erfoderliche dreimalige Mahnung des Schuldners ist gesetzlich nicht bestimmt und daher bestritten, in welchen Zwischenräumen dieselben erfolgen müssen, und ob die zwei Jahre von der ersten oder dritten denunciatio an zu rechnen seien. Das Letztere behaupten jetzt viele mit Fritz (Erläut. S. 467 fg.), der auch ausführt, daß die einzelnen Denunciationen nur durch solche Intervallen geschieden sein müßten, daß man daraus die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden abnehmen könne. Übrigens aber fällt die Nothwendigkeit jeder Mahnung, sowie auch des zweijährigen Aufschubs ganz weg, sobald entweder eine kürzere Frist ausdrücklich festgesetzt, oder besonders verabredet worden war, daß im Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Zahlung sogleich verkauft werden könne. L. 3. §. 1. C. 8. 34. 8) Eichhorn, Teutsches Privatr. §. 188 a. E. Glück 19. B. S. 408. Sintenis S. 535. 9) L. 34. D. 13. 7. L. 2. C. 8. 23. L. 10. C. 8. 28. 10) Diese Wirkungen werden auch dadurch allein nicht aufgehoben, daß der Gläubiger beim Verkaufe nur nicht redlich gegen den Verpfänder verfuhr, indem er sich dadurch blos den Entschädigungsansprüchen des Letztern aussetzt. L. 4. 7. C. 8. 28. Nur dann, wenn der deshalb in Anspruch genommene Gläubiger insolvent ist, kann dem Käufer das Pfand, gegen Erlegung des Kaufpreises, wieder abgenommen werden, ohne Unterschied, ob dieser an der Unredlichkeit des Verkäufers Theil genommen hatte, oder nicht. L. 1—4. C. 8. 30. Fritz, Erläut. S. 475. Sintenis S. 515.

11) L. 15. §. 3. D. 42. 1. L. 3. C. 8. 23. Glück 19. Th. S. 402. 403. Fritz, Erläut. S. 480—489. Sintenis S. 532—534.

dem Pfandgläubiger durch ein besonderes Gesetz (constitutio Gordiani) auch im Mangel einer solchen Connexität zugestanden worden (jus retent. qualificatum), sodaß er also das Pfand auch wegen blos chirographarischer (pfandrechtlich nicht gesicherter) Foderungen an seinen Schuldner zurückbehalten darf. Aber eben nur retiniren, nicht auch verkaufen, darf der Gläubiger die Sache; darüber ist man ebenso einverstanden, wie über zwei andere Beschränkungen, daß nämlich der Schuldner zugleich der Verpfänder sein müsse [12]) und daß der Gläubiger dieses Recht überhaupt nur dem Schuldner und dessen Erben, nicht auch Dritten gegenüber, welche die Sache mit einer dinglichen Klage in Anspruch nehmen können, geltend machen dürfe. Im Übrigen aber hat das betreffende Rescript Gordian's (L. un. C. 8. 27) zu manchen Streitfragen Anlaß gegeben, und namentlich hat man das Retentionsrecht nur wegen einer Darlehnsfoderung, und nur bei einem Faustpfande oder wenigstens bei einem conventionellen pignus für begründet halten wollen [13]) — Einschränkungen, zu welchen man sich um der Singularität der ganzen Vorschrift willen verstehen zu müssen glaubte, die man aber bei einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes aufgeben, und daher jedem Gläubiger, ohne Rücksicht auf die Art und Natur der Foderung, das Retentionsrecht zugestehen muß, der in den Besitz der ihm verpfändeten Sache gekommen ist [14]).

c) Die dem Gläubiger wegen seines Pfandrechts zustehenden Klagen [15]) sind theils possessorische, theils petitorische. Zu den possessorischen gehören die gewöhnlichen, jedem andern juristischen Besitzer einer körperlichen Sache zukommenden retinendae und recuperandae possessionis interdicta zum Schutz und zur Wiedererlangung des Pfandbesitzes wider Jeden, auch den Verpfänder selbst (L. 16. D. 41. 3. L. 6. §. 4. D. 43. 26); ferner für den Inhaber eines prätorischen Pfandrechts, wenn er von einem Andern arglistig oder gewaltsam an der Ergreifung des ihm überwiesenen Besitzes gehindert, oder aus dem bereits ergriffenen vertrieben wird, das interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est [16]), und hauptsächlich das nach einem Prätor Salvius, seinem Urheber, Salvianum benannte interdictum adipiscendae possessionis, auf schleunige Erlangung des (noch nicht gehabten) Besitzes der Pfandgegenstände, welches ursprünglich zwar nur zu Gunsten des Verpachters auf sofortige Einräumung des Besitzes der ihm für den Pachtzins vertragsmäßig verpfändeten Sachen des Pachters eingeführt, aber nachmals auch jedem andern hypothekarischen Gläubiger gestattet wurde. Umgekehrt konnte dieses Interdict ehedem gegen jeden Besitzer jener Pfandstücke angestellt werden (L. 1. §. 1. D. 43. 33), scheint aber späterhin nur noch gegen den Pachter selbst zulässig gewesen zu sein [17]). Was dagegen die petitorische, auf das Pfandrecht gegründete Klage gegen jeden Besitzer der verpfändeten Sache anlangt, so gab es eine solche nach Civilrecht gar nicht [18]) vielmehr wurde sie erst von einem Prätor Servius, und zwar ganz für den nämlichen Fall eingeführt, auf welchen ursprünglich das interdictum Salvianum berechnet war. Sie hieß daher auch Serviana actio, wurde jedoch späterhin unter dem Namen quasi Serviana, hypothecaria oder pigneratitia in rem actio auf alle übrigen Fälle der Verpfändung mit oder ohne Besitzüberlassung durch Interpretation übertragen (§. 7. J. 4. 6) [19]). Angestellt werden kann diese dingliche Klage [20]) von jedem nicht besitzenden Inhaber eines gültigen Pfandrechts, gegen jeden wirklichen oder fingirten Besitzer der verpfändeten Sache, dieser müßte denn ein besseres Pfandrecht daran, oder die Sache von einem bessern Pfandgläubiger gekauft haben (L. 16. §. 3. D. 20. C. 12. pr. §. 7. D. 20. 4). Darthun muß der Kläger im Allgemeinen sein Recht (im Fall ihm ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, seine Foderung) und den Besitz des Beklagten, außerdem aber, wenn er gegen einen Mitpfandgläubiger auftritt, sein besseres Pfandrecht (L. 12. pr. L. 14. D. eod.), und gegen Dritte das Eigenthum, wenn auch nur das prätorische oder den Usucapionsbesitz, des Verpfänders [21]).

12) Hatte also ein Dritter das Pfand für den Schuldner bestellt, so kann der Gläubiger, sobald er seiner Pfandfoderung wegen befriedigt ist, dem Eigenthümer die Herausgabe nicht länger verweigern. 13) Z. B. Gesterding S. 164. Glück 15. Th. S. 131. Schweppe, Handb. §. 337. Mühlenbruch, Pand. §. 317. 14) Fritz a. a. O. S. 490 fg. Sintenis S. 243 fg. Schilling, Lehrb. §. 215. Not. 1. v. Vangerow, Pand. §. 382. Anm. 15) Es ist hier weder die Rede von den aus dem Pfandcontract entspringenden, auf Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten der beiden Contrahenten gerichteten persönlichen Klagen von der directa und contraria pigneratitia, sowie der alten fiduciae actio (s. darüber den Art. Pfandcontract), noch auch von den verschiedenen andern dinglichen wie persönlichen Rechtsmitteln, die zwar in den Fällen, wo sie überhaupt stattfinden, auch dem Pfandgläubiger in Beziehung auf die verpfändete Sache zustehen, aber doch ursprünglich auf ihn nicht berechnet sind, wie z. B. die utilis confessoria und negatoria, die legis Aquiliae actio und andere; s. deshalb Sintenis §. 61. 16) Anstatt dieses Interdicts konnte auch eine auf Leistung des Interesse gerichtete in factum actio angestellt werden. L. 1. pr. §. 5. L. 3. §. 2. L. 4. pr. §. 4. D. 43. 4

17) Dies ist die gemeine, hauptsächlich auf *Paulus* Sentent. V, 6, 16 u. L. 1. C. 8. 9 basirte, und auch in der Praxis recipirte Ansicht, welche am besten Thibaut (Arch. für civil. Prax. 11. Bd. Nr. 7) vertheidigt hat, die aber seit Zimmern's Untersuchung (in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. 1. Bd. S. 54 fg. und in dem gen. Archiv Nr. 15) an Huschke, Fritz, Sintenis u. A. wiederum Gegner gefunden hat, ohne daß diese jedoch in Ansehung beider Fragen (wem und gegen wen steht das Interdict zu?) unter sich selbst einig wären. Zimmern z. B. gestattet das Interdict nur dem locator praedii rustici, aber gegen jeden Besitzer, Huschke nur gegen den Pachter und dessen Successoren, und Puchta (Cursus der Institut. 2. Bd. S. 729) leugnet sogar jede Ausdehnung über den ursprünglichen Fall. M. s. indessen auch v. Vangerow, Pand. §. 390. Anm., der die gemeine Meinung in Schutz nimmt. 18) Denn das Faustpfand gewährte nur ein Retentionsrecht, und im Fall einer Besitzstörung oder Entsetzung ein Recht zu den gewöhnlichen Interdicten. A. M. ist zwar v. Löhr (im Magaz. f. Rechtswissenschaft. 3. Bd. S. 129 fg.), allein dagegen bes. Büchel (Natur des Pfandr. S. 6 fg. 19) Justinian erst gab sie in L. 2. C. 8. 22 auch dem Inhaber eines prätorischen Pfandrechts, der sich bis dahin mit seinem interdictum ne vis fiat hatte begnügen müssen. 20) s. überhaupt Glück 18. Th. S. 309 fg. Gesterding S. 359 fg. Sintenis S. 548 fg. 21) Es wäre denn, daß der dritte Besitzer die Sache vom Verpfänder selbst erst nach der Verpfändung erhalten hätte, in welchem Falle mehr nicht, als

Gerichtet ist die Klage nicht auf Bezahlung der Schuld — obwol die darauf abzweckende persönliche Klage, freilich nur gegen den Schuldner, zugleich mit der Pfandklage verbunden werden (Nov. 4. c. 2), und jeder Besitzer die letztere durch Bezahlung der Pfandschuld von sich abwenden kann (L. 16. §. 3. D. 20. 1) —, sondern auf Anerkennung des Pfandrechts und demgemäß auf Herausgabe des Pfandes, sowie, wenn dieses zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, auch der davon gezogenen und nicht bereits im guten Glauben consumirten Früchte (L. 1. §. 2. L. 16. §. 4. D. eod.). Übrigens stand es früher in der Wahl des Pfandgläubigers, ob er zuerst den Schuldner mit der persönlichen, oder den dritten Pfandbesitzer mit der hypothekarischen Klage in Anspruch nehmen wolle; allein Justinian führte zum Besten des Letztern die Rechtswohlthat der Vorausklage (sog. beneficium excussionis s. ordinis personale) ein, indem er verordnete, daß der Schuldner selbst, dessen Erbe oder Bürge früher zu belangen sei, als der dritte Pfandbesitzer, und daß auf gleiche Weise der Inhaber eines vom Bürgen bestellten Pfandes den Gläubiger mit seiner Klage zuvörderst an den Besitzer des vom Schuldner selbst bestellten Pfandes verweisen könne[22]). — Neben diesem beneficium, welches ebendeshalb personale heißt, weil der Kläger genöthigt wird, seine Befriedigung zuvor bei einer andern Person zu suchen, kommt aber schon im ältern Rechte ein zweites vor, das sogen. beneficium excussionis *reale*, vermöge dessen der mit der actio hypothecaria in Anspruch genommene Besitzer den Kläger an eine andere Sache verweisen darf, in dem Falle nämlich, wenn dem Gläubiger für seine Foderung außer einem Specialpfande auch noch eine Generalhypothek eingeräumt ist. War hier das ganze Vermögen entweder ausdrücklich nur in subsidium, oder doch erst, nachdem bereits die Specialhypothek bestellt war, verpfändet worden, so gesteht man dem wegen einer zur Generalhypothek gehörigen Sache in Anspruch Genommenen, er sei nun ein nachstehender Pfandgläubiger, der Verpfänder selbst, oder ein Dritter, die Einrede zu, daß der Kläger sich zuvörderst an das ihm speciell verpfändete Object halten möge[23]). Von den übrigen Einreden, welche der hypothekarischen Klage entgegengesetzt werden können, ist hier nur noch die Einrede der Verjährung (exceptio praescriptionis) besonders hervorzuheben. Durch Verjährung kann nämlich diese Klage entweder direct oder indirect ausgeschlossen werden. Letzteres ist der Fall, wenn ein dritter Besitzer im guten Glauben das Eigenthum der verpfändeten Sache durch longi temporis praescriptio erwarb, indem er dieselbe zehn Jahre inter praesentes oder zwanzig Jahre inter absentes ununterbrochen als pfandfreies Eigenthum besessen hatte. Hier hat der Erwerb des Eigenthums zugleich die Aufhebung des Pfandrechts und somit auch der hypothekarischen Klage zur Folge (L. 1. 2. C. 7. 36). In jedem andern Falle kann der Pfandbesitzer — er sei nun ein dritter selbst bon. fid. Erwerber, der aber von der Existenz des Pfandrechts Kenntniß hatte (L. 44. §. 5. D. 41. 3), oder ein nachstehender Pfandgläubiger, oder der Schuldner oder dessen Erbe — die Klage nur durch die praescriptio longissimi temporis ausschließen, zu welcher je nach Verschiedenheit der Fälle bald 30 bald 40 Jahre gehören. Gegen einen dritten Besitzer nämlich verjährt die Klage in 30, gegen einen Mitgläubiger in 40 Jahren bei Lebzeiten des Schuldners, und nach dessen Tode in 30 oder 40 Jahren, je nachdem der Präscribent blos seine Besitzjahre zählen, oder die Besitzzeit des Schuldners mit in Anrechnung bringen will, gegen den Schuldner selbst oder dessen Erben aber stets erst in 40 Jahren, wobei denn freilich gegen die allgemeine Rechtsregel, daß mit dem Hauptrechte auch dessen Accessionen zusammenfallen, die hypothekarische Klage noch zehn Jahre fortbestehen kann, nachdem die persönliche Klage gegen den Schuldner oder dessen Erben bereits durch die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren erloschen ist[24]). Da übrigens das kanonische Recht für die Verjährung der dinglichen und auch solcher persönlichen Klagen, die auf Restitution einer unrechtmäßig besessenen Sache gerichtet sind, auf Seiten des Präscribenten bona fides, und zwar die ganze Verjährungszeit hindurch, verlangt[25]); so folgt von selbst, daß nach heutigem gemeinen Rechte eine Verjährung der hypothekarischen Klage gegen den Verpfänder und dessen Erben gar nicht eintreten, sondern ein Verlust derselben für den Gläubiger nur indirect dadurch herbeigeführt werden kann, daß ein Dritter die Sache als eine vermeintlich pfandfreie an sich bringt und die Verjährungszeit hindurch besitzt[26]).

---

der Beweis einer gültigen Bestellung des Pfandes erfoderlich ist. Abgesehen aber hiervon ist der Nachweis des dies prätorischen Eigenthums auf Seiten des Verpfänders natürlich nur einem solchen Beklagten gegenüber genügend, gegen den auch der Verpfänder mit der Publicianischen Klage durchgedrungen wäre. Sintenis S. 564.

22) Nov. 4. c. 2. Dieses beneficium fällt jedoch weg, der Natur der Sache nach, wenn der Gläubiger den schon gehabten, und nur zufällig verlornen Besitz des Pfandes wieder erlangen will, und nach gesetzlicher Vorschrift, wenn der Schuldner entweder abwesend, und innerhalb der vom Richter festgesetzten Frist nicht erschienen, oder wenn er insolvent ist. 23) L. 2. D. 20. 4. L. 2. C. 8. 14. L. 9. C. 8. 28. Indessen sind die Ansichten über den Fall einer unbestimmten Verbindung der generellen mit der Specialhypothek sehr verschieden, indem Einige das beneficium nur einem nachfolgenden Pfandgläubiger, z. B. Gesterding S. 390, Andere diesem und dem Schuldner selbst zugestehen wollen, z. B. Hepp im civil. Archiv. 9. Bd. Nr. 19. v. Schröter, Zeitschr. f. Civilrecht u. Proc. 1. Bd. S. 327 fg. Die im Text angenommene Meinung ist am besten v. Thibaut im civ. Arch. 17. Bd. Nr. 1 vertheidigt, der auch Sintenis S. 494 fg., Fritz, Erläut. S. 536, v. Vangerow, Pand. §. 389. Anm. 2 u. A. beigetreten sind.

24) L. 3. pr. L. 7. pr. §. 1—3. C. 7. 39. Thibaut, Verjährung. §. 54. Glück 19. Th. S. 443 fg. Unterholzner, Verjährung. 2. Bd. S. 280 fg. Sintenis S. 571 fg., und wegen der zuletzt erwähnten Eigenthümlichkeit Büchel, Wirkung der Klagenverjährung. S. 38 fg. und Sintenis S. 578, aber auch v. Savigny, System des röm. Rechts. 5. Bd. S. 389 fg. 25) c. 5 u. 20. X. 2. 26. Möllenthiel, Natur des guten Glaubens. §. 20 fg. Unterholzner a. a. O. 1. Bd. §. 92. v. Savigny a. a. O. S. 330 fg. 26) Und zwar findet hierbei unter Voraussetzung eines justus titulus die longi temporis possessio statt, außerdem aber die longissimi temporis praescriptio.

Von der utilis actio, welche der Gläubiger, dem eine Foderung verpfändet worden ist (oder der Käufer dieser Foderung) gegen den Schuldner des Verpfänders hat, war bereits bei der Erörterung des pignus nominis (unter Nr. I. gegen Ende) die Rede, und es ist hier nur noch hinzuzufügen, daß der Schuldner auf eine Vorausklagung des Verpfänders nicht bestehen kann, weil dieser nicht eigentlich Pfandbesitzer ist, er auch durch die Pfandverfolgung nicht die Schuld einbüßt, wie ein anderer Besitzer das Pfand, sondern für die Zahlung Befreiung von seiner Verbindlichkeit erlangt.

2) Wirkungen des Pfandrechts im Fall eines Zusammentreffens mehrer Pfandgläubiger[27]). Wenn dieselbe Sache oder dasselbe Vermögen eines Schuldners mehren Gläubigern verpfändet ist, so lassen sich zuvörderst drei Fälle unterscheiden, von welchen nur der dritte eine ausführlichere Besprechung nöthig macht. Entweder nämlich die Sache ist jedem der mehren Gläubiger nur zu einem gewissen Theile verhaftet; dann bedient sich jeder seines Rechts in Ansehung des ihm angewiesenen Theils, und die mehren Pfandrechte kommen wegen Verschiedenheit des Gegenstandes in gar keine Berührung (L. 10 fin. D. 20. 1): oder die Verpfändung erfolgte an die mehren Gläubiger gemeinschaftlich, dann haftet sie Jedem nur nach dem Antheil seiner Foderung (L. 16. §. 8. D. eod.). Wenn dagegen dieselbe Sache oder dasselbe Vermögen jedem von mehren Gläubigern ganz verpfändet ist[28]), und zur vollständigen Befriedigung aller nicht hinreicht[29]), so haben die Gesetze eine gewisse Rangordnung bestimmt, welche man Priorität zu nennen pflegt, und nach welcher einige Pfandrechte als vorzüglicher angesehen und zuerst realisirt werden. Eben auf dieses Rangverhältniß bezieht sich denn auch der Unterschied zwischen besseren oder vorgehenden (potiores, potentiores, priores) und schlechteren oder nachstehenden Pfandgläubigern (inferiores, posteriores creditores) und Pfandrechten. Es wird nun darauf ankommen, A) die Gründe eines solchen Vorzugs einzelner Pfandrechte vor anderen, B) die Rechte des vorgehenden, und C) die Rechte des nachstehenden Pfandgläubigers kennen zu lernen.

A) Von der Priorität oder Rangordnung unter concurrirenden Pfandgläubigern. Der einfachste und allgemeinste Grund, aus welchem im Fall einer Collision mehrer Pfandrechte dem einen ein Vorzug vor andern ertheilt wird, ist das höhere Alter, sodaß also in der Regel das ältere Pfandrecht dem jüngern vorgeht, und gleichzeitige Pfandrechte neben einander realisirt werden können. Nur darf man nicht mit dem älteren Pfandrecht die ältere Foderung verwechseln, denn nicht diese, sondern jenes entscheidet, weshalb denn ein späterer Gläubiger ein besseres, d. h. älteres, Pfandrecht haben kann, als derjenige, der dem Schuldner früher creditirt hatte[30]). Diese Regel nun, qui prior est tempore, potior est jure, erstreckt sich zwar auf nothwendige so gut wie auf freiwillige, auf generelle und specielle Pfandrechte, auf Hypotheken wie auf Faustpfänder, und eben um ihrer ausgedehnten Anwendung willen war es nöthig, den nicht selten streitigen Anfangspunkt der einzelnen Pfandrechte genau anzugeben; allein sie leidet doch auch so wichtige Ausnahmen, daß es zweckmäßig erscheint, zuvor diese kennen zu lernen, und nachher erst zu ihr zurückzukehren.

Einige von diesen Ausnahmen sind bereits früher gelegentlich erwähnt worden, so namentlich bei dem Afterpfande (pignus pignori datum), wo schon der Natur des Verhältnisses nach der Gläubiger des Gläubigers, also das jüngere Pfandrecht, den Vorzug hat (L. 13. §. 2. D. 20. 1); ferner bei dem prätorischen Pfandrechte, wo zu Folge gesetzlicher Vorschrift die mehren Gläubiger zwar wol im Verhältniß zu anderen, aber nicht unter sich nach der Zeit rangirrn, sondern einander gleichstehen sollen (L. 12. pr. D. 42. 5)[31]); ingleichen bei mehren von verschiedenen Nichteigenthümern an derselben Sache bestellten Pfandrechten, wo ebenfalls nicht der ältere, sondern derjenige Gläubiger den Vorrang hat, der sich im Besitz der Sache befindet (L. 14. D. 20. 4), und dieselbe Entscheidung (d. h. der Vorzug des Besitzers) greift Platz, wenn sich das Alter der mehren concurrirenden Pfandrechte gar nicht ermitteln läßt[32]). Eine Hauptausnahme von der obigen Regel haben aber die Gesetze dadurch geschaffen, daß sie gewissen Pfandrechten ein ausdrückliches Vorzugsrecht (privilegium) zugestanden haben, vermöge dessen diese allen übrigen, gleichzeitigen sowol als älteren, vorgehen sollen. Im Gegensatz zu diesen privilegirten Pfandrechten nennt man alle übrigen simple, einfache oder nichtprivilegirte, und zwar kommt eine solche Bevorzugung nicht blos bei einigen gesetzlichen, sondern auch bei gewissen vertragsmäßigen Pfandrechten vor, sodaß bei den letzteren, sobald nur der das pignus constituirende Vertrag existirt, von selbst auch das Vorzugsrecht eintritt.

a) Privilegirte Pfandrechte haben aber: 1) der Fiscus und zwar theils wegen rückständiger Steuern (L. 1. C. 4. 1), theils wegen seiner vertragsmäßigen Fo-

27) D. XX, 4. C. VIII, 18. Qui potiores in pignore habeantur. Glück 19. Th. S. 223 fg. Gesterding §. 33. Fritz, Erläut. S. 496 fg. Sintenis §. 63 fg.

28) Hier kann es übrigens sein, daß die mehren Pfandgläubiger von der nämlichen Person (der gewöhnliche Fall), aber auch daß sie von verschiedenen Personen ihre Pfandrechte ableiten; s. darüber besonders v. Löhr, Arch. f. civ. Prax. 14. Bd. Nr. 7. Fritz a. a. O. und v. Vangerow, Pand. Einleitung zu §. 385.

29) Denn im Fall der Sufficienz hat das Zusammentreffen mehrer Pfandgläubiger nichts juristisch Merkwürdiges.

30) L. 2. 11. pr. L. 12. §. 2. D. h. t. L. 16. §. 8. D. 20. 1. L. 2. 4. 8. C. h. t.

31) Ebenso entscheidet der Vorzug des Alters unter mehren Generalhypotheken nur in soweit diese das gegenwärtige Vermögen des Gemeinschuldners umfassen, wogegen die Ansprüche der Gläubiger auf die erst später hinzugekommenen Sachen nach der richtigeren Ansicht einander ganz gleichstehen. L. 7. §. 1. D. 20. 4. Glück 18. Th. S. 216. Gesterding S. 248. Sintenis S. 386.

32) Kann Einer das Alter seines Pfandrechts nachweisen, die übrigen aber gar nicht, oder doch weniger speciell (z. B. nur das Jahr oder nur den Monat), so hat der erstere den Vorzug; s. Glück 19. Th. S. 331. Sintenis S. 622.

derungen, jedoch wegen dieser nur in Ansehung der erst nach Abschließung des Vertrags erworbenen Güter (L. 28. D. 49. 14). Vor älteren Pfandgläubigern seines Contractsschuldners hat also der Fiscus keinen Vorzug, sondern nur vor denjenigen, deren Pfandrechte allgemeinen Grundsätzen zufolge ein gleiches Datum haben[33]), 2) ist privilegirt die gesetzliche Generalhypothek der **Ehefrau** theils am Vermögen ihres Mannes, theils an der eignen dos wegen Restitution der letzteen (L. 12. §. 1. C. 8. 18. L. 30. C. 5. 12). Auf die Vermehrung des Heirathsguts soll sich das Vorzugsrecht zwar auch erstrecken, jedoch nur wenn dieselbe in Immobilien besteht (Nov. 97. c. 2), und eine andere hierbei eintretende Beschränkung ist die, daß zwar, die Hypothek auf alle Erben der Frau, aber das damit verknüpfte privilegium nur auf ihre Descendenten übergehen soll (Nov. 91. pr. c. 1)[34]), wobei indessen Manche, aber gewiß mit Unrecht, die Kinder noch in der Art beschränken wollen, daß sie ihnen das Vorzugsrecht nicht allgemein gegen alle Pfandgläubiger, sondern nur in dem einzigen Falle zugestehen, wenn sie mit ihrer etwanigen Stiefmutter in Collision gerathen[35]). Alle übrige Pfandprivilegien, welche man sonst noch einzeln aufzuzählen pflegte, lassen sich mit Schweppe (Handb. §. 362) auf das allgemeine Princip der Verwendung in den Nutzen der verpfändeten Sache (versio in rem) zurückführen und daher unter der allgemeinen Benennung: 3) **Pfandrecht wegen des Creditums zum Nutzen** zusammenfassen. So oft nämlich die einem Andern verpfändete Sache dem Schuldner **dadurch** erworben, oder wiederhergestellt, oder in ihrem ursprünglichen Zustande erhalten worden ist, daß ein **Dritter** die dazu erfoderlichen Creditmittel hergab; so oft soll dieser Gläubiger an jener Sache in Ansehung der darauf verwendeten Summe nebst Zinsen ein Vorzugsrecht haben, vorausgesetzt nur, daß ihm deswegen entweder schon **gesetzlich** eine Hypothek zusteht — wie dies namentlich der Fall ist bei dem Pupillen, mit dessen Gelde sich Jemand eine Sache gekauft, und bei demjenigen, der zur Wiederherstellung eines Gebäudes baares Geld geliehen hat — oder daß er sich ausdrücklich, und zwar sofort bei der Entstehung seiner diesfallsigen Foderung, ein Pfandrecht **ausbedungen** hat. Die Gesetze erwähnen namentlich als hierher gehörig die beiden so eben genannten Legalhypotheken, und von den conventionellen die Hypothek derjenigen, welche zur Anschaffung einer Sache, zur Erbauung, Erhaltung, Ausbesserung eines Hauses oder Schiffes, oder zum Ankauf einer militia Geld creditirt haben[36]); allein es sind dies eben nur Beispiele, bei welchen stehen zu bleiben man um so weniger genöthigt ist, als dabei auf das allgemeine Princip (in rem versio), aus welchem sie geflossen sind, wiederholt hingewiesen wird. Daher kommt es denn auch weder auf die Qualität der verpfändeten Sache, ob sie beweglich oder unbeweglich ist, noch darauf an, ob der Gläubiger Geld oder etwas Anderes, z. B. Baumaterialien oder Arbeitslohn, creditirte, und daher darf man auch in Übereinstimmung mit dem Gerichtsgebrauch **die** Hypothek für privilegirt halten, welche sich der Verkäufer einer Sache bis zum bezahlten Kaufpreise vorbehalten hat, indem hier der Verkäufer so anzusehen ist, als habe er das Kaufgeld zur Anschaffung der Sache hergeliehen[37]). Dagegen ist zur Begründung dieses Privilegiums allerdings nothwendig, daß die Verwendung des Creditums zu dem bestimmten Zwecke auch wirklich erfolgt sei (L. 5. D. 20. 4. L. 7. C. 8. 18).

Wenn nun mehre an den hier genannten privilegirten Hypotheken mit einander collidiren, so würde der Vorzug der einen vor der andern wiederum nach dem Alter zu bestimmen sein; allein einigen derselben haben die Gesetze einen absoluten Vorrang (ohne alle Rücksicht auf das Alter) eingeräumt (sogenannte absolut privilegirte Hypotheken), sodaß sich nun mit Rücksicht hierauf folgendes Rangverhältniß herausstellt[38]): 1) Die erste Stelle nimmt der Fiscus ein, aber nur wegen der Steuern (L. 1. C. 4. 46), auf ihn folgt 2) derjenige, der zum Ankauf einer militia Geld dargeliehen und sich ausdrücklich in einer von Zeugen unterschriebenen Urkunde den Vorzug vor allen andern Gläubigern ausbedungen hat (Nov. 97. c. 4). 3) Die Ehefrau wegen ihrer dos (L. 12. §. 1. C. 8. 18). 4) Diejenigen, welche sich auf eine Verwendung ihres Creditums zum Behuf der verpfändeten Sache berufen können (Nov. 97. c. 3. 4). Unter diesen selbst entscheidet sodann wiederum das Alter des Pfandrechts, ausgenommen wenn das jüngere Darlehn zu dem Zwecke gemacht wurde, um die einem Andern bereits verpfändete Sache vom Untergange zu retten, wo grade umgekehrt

33) Das Privilegium der fiscalischen Hypothek wegen der Steuern hat in neuerer Zeit nur **Wächter** (Arch. f. civ. Prax. 14. Bd. S. 386 fg.) in Abrede gestellt, wiewol seine gezwungene Erklärung der Schlußworte der cit. L. 1. C. keinen Beifall gefunden hat. Desto verschiedenere Ansichten sind über das zweite Pfandprivilegium des Fiscus aufgestellt woeden, besonders wegen der scheinbar entgegenstehenden L. 21. pr. D. 20. 4 und L. 2. C. 7. 73; indessen ist der Widerspruch eben nur scheinbar; s. **Göschen**, Vorlesungen. 2. Bd. S. 380 fg. 34) Ganz grundlos ist die Behauptung einiger Älteren, daß das Privilegium der Frau nur im Zusammentreffen mit ebenfalls gesetzlichen, nicht aber mit Pfandrechten anderer Art einen Vorrang gewähre; denn die Gesetze wissen von der hier gemachten Unterscheidung gar nichts. 35) Gegen diese z. B. auch von **Mackeldey** (Lehrb. §. 319) vertretene Ansicht s. **Glück** 27. Th. S. 170 fg. **Seuffert**, Erörterungen. 2. Abth. S. 131 fg. v. **Vangerow**, Pand. §. 386. Anm. 1. Nr. 2.

36) L. 3. §. 1. L. 5. 6. 7. pr. L. 21. §. 7. D. 20. 4. L. 7. C. 8. 18. L. 17. C. 8. 14. Nov. 97. c. 3. 4. **Schweppe**, Jurist. Magaz. I, 4 und im Concurs §. 70. **Fritz**, Erläut. S. 509—514. **Gesterding** S. 284. **Sintenis** S. 624 fg., der aber in einigen Punkten der beschränkenden Auslegung folgt. 37) **Thibaut**, Civil. Abhandl. S. 317. v. **Wening**, Lehrb. 1. Bd. §. 177 (157). v. **Vangerow**, Pand. a. a. O. Nr. 3. 38) Übrigens ist hier so ziemlich Alles bestritten, und da ein Eingehen in die einzelnen Controveesen viel zu weit führen würde, so begnüge ich mich, die Rangordnung ohne specielle Rechtfertigung so mitzutheilen, wie ich sie für richtig halte. Am meisten streitet man über die Stellung der Ehefrau, welche Einige noch dem Fiscus vorgehen lassen wollen, während Andere ihr Pfandrecht gar nicht zu den absolut privilegirten zählen, sondern dem wegen versio in rem gleichstellen, sodaß zwischen beiden das Alter entscheiden würde. Dafür ist allerdings Nov. 97. 3. Siehe aber **Mühlenbruch**, Pand. 2. Bd. §. 320. Not. 17.

der jüngere Pfandgläubiger, quia salvam fecit totius pignoris causam, den Vorzug vor dem älteren hat (L. 5. 6. D. 20. 4). 5) Die letzte Stelle unter den privilegirten Pfandgläubigern nimmt der Fiscus wegen seiner Foderungen aus Verträgen ein (L. 8. D. eod.). Sehr bestritten ist übrigens noch die Frage, ob die bisher genannten privilegirten Hypotheken den Vorzug vor allen andern, oder nur vor denjenigen Pfandrechten haben, welche bei dem nämlichen Eigenthümer der Sache entstanden sind. Die Praxis hat von jeher das Letztere behauptet, also angenommen, daß denjenigen Hypotheken, die sich noch aus den Zeiten eines früheren Eigenthümers herschreiben, ein absoluter Vorrang gebühre vor allen, selbst privilegirten Pfandrechten, mit welchen die Sache erst bei dem späteren Eigenthümer behaftet worden sei. Allein da es eben nur die frühere Entstehung ist, auf welche man das Vorzugsrecht jener Hypotheken gründen kann, das höhere Alter aber einem Pfandrechte durchaus keinen absoluten, sondern nur einen relativen Vorrang gewährt; so folgt, daß unter den Pfandrechten aus der Zeit des alten, und unter denen aus der Zeit des neuen Eigenthümers im Ganzen dieselbe Rangordnung stattfinden muß, als ob sich die Sache gleich bei ihrer ersten Verpfändung schon in den Händen des späteren Eigenthümers befunden hätte [39]), und nur für den Fall, wenn ein Pfandrecht aus den Zeiten des früheren Eigenthümers mit der privilegirten Hypothek desjenigen zusammentrifft, der das Geld zur Erwerbung der Sache dem neuen Eigenthümer creditirt hatte, läßt sich eine Ausnahme rechtfertigen, indem der Grund dieses Privilegiums, daß nämlich durch den Erwerb der Sache die Pfandrechte der übrigen Gläubiger erst möglich geworden seien, die Hypothek aus der Zeit des vorigen Eigenthümers gar nicht, sondern nur diejenigen Pfandgläubiger trifft, welche ihr Recht von dem neuen Erwerber ableiten [40]). Auf die privilegirten folgen

b) die simplen oder nichtprivilegirten Pfandrechte, wozu die obrigkeitlichen, fast alle conventionelle und die meisten gesetzlichen gehören, und unter welchen als Regel (ohne Rücksicht auf die verschiedene Entstehungsart) die Priorität der Zeit entscheidet, sodaß also das ältere dem jüngern vorgeht, und Pfandrechte von gleichem Alter neben einander realisirt werden [41]). Eine Ausnahme von dieser Regel führte jedoch wieder der Kaiser Leo für den Fall ein, wenn es darauf ankommt, das Alter der concurrirenden Pfandrechte aus Urkunden darzuthun. Hier soll nämlich derjenige, der sein Pfandrecht aus einem öffentlichen, vor einer Behörde aufgenommenen Instrument (instrumentum publicum), oder, zwar aus einer nicht öffentlichen, aber doch von wenigstens drei unbescholtenen Männern mit unterzeichneten Urkunde (instrumentum quasi publicum) beweisen kann, den Vorzug vor demjenigen haben, der den fraglichen Beweis nur aus einer (von Zeugen nicht beglaubigten) Privaturkunde zu führen im Stande ist, gesetzt auch, daß diese ein gleiches oder selbst höheres Alter des Pfandrechts bekundete (L. 11. C. 8. 18). Indessen herrscht über Bedeutung und Umfang dieser Verordnung, welche zu der Eintheilung auch der Pfandrechte in öffentliche (pignora publica vel quasi publica) und in Privatpfandrechte (p. privata) Anlaß gegeben hat, die größte Meinungsverschiedenheit. Während nämlich Einige der Ansicht sind, die fragliche Constitution betreffe blos den aus Urkunden zu führenden Beweis des Alters eines Pfandrechts in Concurrenz mit anderen, und enthalte im Grunde nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß Privaturkunden blos, oder doch regelmäßig nur gegen den Aussteller beweisen [42]); so behaupten Andere, und zwar die Mehrzahl, daß diese Verordnung wirklich ein Rangverhältniß unter Pfändern, deren Alter bewiesen sei, eingeführt habe; nur weichen sie wieder darin von einander ab, daß ein Theil unter Privatpfandrechten alle diejenigen versteht und den öffentlichen nachstellt, die nicht in einer öffentlichen oder quasi öffentlichen Urkunde enthalten sind, ohne Unterschied übrigens, ob sie zu den willkürlichen oder nothwendigen gehören, ob sie schriftlich errichtet sind oder nicht [43]); wogegen sehr Viele die Verordnung, weil sie im Eingange nur von Verträgen spricht, auch nur von den vertragsmäßig begründeten Pfandrechten verstehen, obwol auch hier noch weiter darüber gestritten wird, ob auch mündlich eingeräumte, also gar nicht durch eine Urkunde zu beweisende, ingleichen ob privilegirte Conventionalhypotheken den öffentlichen nichtprivilegirten nachstehen müßten [44]).

B) Rechte des vorgehenden Pfandgläubigers. Derjenige Gläubiger, welchem aus irgend einem der bisher angeführten Gründe ein Vorrang vor seinen Mitpfandgläubigern gebührt, kann die im Pfandrecht enthaltenen Befugnisse nicht blos gegen den Verpfänder und den etwanigen dritten Besitzer der verpfändeten Sache, sondern auch gegen den ihm nachstehenden Mitgläubiger geltend machen. Daher kann er diesem das Pfand abfodern (L. 12. pr. D. 20. 4), und, ohne dessen Einwilligung zu bedürfen, zum Zweck seiner Befriedigung veräußern (L. 3. C. 8. 20), wodurch denn mit seinem eignen zugleich das Pfandrecht des schlechteren Gläubigers vernichtet wird (L. 12. §. 7. D. eod. L. 1. C. eod.). Daß er von Niemand, auch nicht vom posterior creditor, zum Verkaufe des Pfandes gezwungen werden könne, wurde schon früher erwähnt; hat er aber verkauft, so ver-

39) Thibaut a. a. O., dessen Hauptargument dahin lautet, daß, sogut der erste Eigenthümer die Rechte seines simplen Pfandgläubigers durch spätere Bewilligung privilegirter Hypotheken beeinträchtigen dürfe, so wenig könne dieselbe Befugniß seinem Nachfolger abgesprochen werden; s. auch dens. im Arch. f. civ. Prax. 14. Bd. S. 235 fg. u. v. Löhr ebend. S. 166. Not. 16. 40) Wächter in demselben Archiv S. 366. Fritz, Erläut. S. 526. Göschen, Civilrecht. 2. Bd. §. 350. S. 385 und v. Vangerow, Pand. §. 385. Anm. 41) s. die Citate in der früheren Note 30. S. 254 und die speciellen Ausnahmen im Text unmittelbar nach dieser Note.

42) z. B. Boltey, Lehre von den öffentlichen Unterpfändern. §. 20 fg. Glück 18. Th. §. 1081 und neuestens wieder v. Vangerow, Pand. §. 387. Anm. 43) Besonders v. Löhr, Arch. f. civ. Prax. 6. Bd. Nr. 6. 12. Bd. Nr. 9 u. v. Wening, Civilr. 1. Bd. §. 178 (159). 44) Sintenis §. 30. Fritz, Erläut. S. 518 fg. Mühlenbruch, Pand. 2. Bd. §. 306. Göschen, Civilr. 2. Bd. §. 352.

wendet er den Erlös zunächst zu seiner eignen vollständigen Befriedigung, und nur den etwanigen Überschuß hat er an die nachstehenden Gläubiger herauszugeben [45]).

C) Rechte des nachstehenden Pfandgläubigers. Obgleich der bessere Gläubiger durch das Vorhandensein eines nachstehenden in der Ausübung seiner pfandrechtlichen Befugnisse durchaus nicht behindert wird, und auf diesen gar keine Rücksicht zu nehmen braucht; so würde es doch eine irrige Vorstellung sein, wenn man deshalb dem letzteren vor der Hand ein eigentliches Pfandrecht ganz absprechen, und ihm blos die Hoffnung auf ein solches, für den Fall des Ausscheidens seines Vorgängers, zugestehen wollte. Denn eben nur diesem, dem prior creditor, gegenüber zeigt sich sein dingliches Recht an der Sache einstweilen wirkungslos, nur ihm kann er weder das Pfand abfodern, noch auch, sollte er im Besitz sein, die Herausgabe verweigern, und ebenso wenig hat er ein wirksames Veräußerungsrecht, wenn nicht zugleich aus dem Erlöse der erste Gläubiger befriedigt wird [46]). Dagegen steht ihm nicht nur gegen den Verpfänder und jeden anderen Pfandbesitzer die hypothekarische Klage zu, ohne daß diese von dem bessern Rechte des vorgehenden Gläubigers eine Einrede (exceptio de jure tertii) ableiten könnten (L. 12. pr. §. 7. D. 20. 4), sondern es gibt für ihn auch ein Mittel, wodurch er die Collision mit dem Vorgänger ganz vermeiden, und seinem bisher durch diesen beschränkten Rechte die volle Wirksamkeit verschaffen kann. Dieses Mittel ist aber das jus offerendi, das sogenannte Angebots- oder Auskaufsrecht, d. h. das Recht, vermöge dessen ein Pfandgläubiger in die Stelle und Rechte eines andern Pfandgläubigers oder auch eines solchen, auf welchen das Eigenthum eines Pfandes bereits übergegangen ist, durch gehörig geschehenes Angebot der Abfindung desselben einzutreten befugt ist. Zwar kann auch ein bloßer Chirographargläubiger und selbst ein Dritter, der bisher noch gar nicht Gläubiger war, auf mancherlei Art mit Einwilligung des Schuldners oder des bessern Pfandgläubigers in die Stelle des letzteren eintreten [47]); allein das hier gemeinte jus offerendi steht nur einem Pfandgläubiger zu, und hängt weder von der Zustimmung des abzufindenden Interessenten, noch auch von der des Schuldners ab [48]). Die Veranlassung zur Einführung dieses Rechts hat unzweifelhaft die sehr ungünstige Lage des nachstehenden Pfandgläubigers gegeben, der auf diese Weise gegen eine rücksichtslose Ausübung der pfandrechtlichen Befugnisse von Seiten des vorgehenden Gläubigers einigermaßen sicher gestellt werden sollte, weßhalb denn in den Gesetzen vorzugsweise nur von jenem als dem gegen seinen Vorgänger zum Auskauf Berechtigten die Rede ist. Daß aber umgekehrt auch der bessere Pfandgläubiger gegen den schlechteren davon Gebrauch machen könne, ist wol kaum in Abrede zu stellen [49]); nur wird er bei seiner ohnehin so vortheilhaften Stellung nicht leicht ein Interesse daran haben, und eben hieraus erklärt sich sehr einfach das Stillschweigen der Gesetze hierüber [50]), welches durchaus nicht geeignet ist, ein Argument gegen die hier vertheidigte gewöhnliche Ansicht abzugeben [51]). Ausgesetzt ist also dem jus offerendi vorzugsweise der bessere Pfandgläubiger, und zwar selbst dann, wenn er bereits das Eigenthum des Pfandes durch Kauf oder Annahme an Zahlungsstatt an sich gebracht hatte (L. 1. C. 8. 20); ebenso kann es wider jeden, der vom Schuldner das Pfand gekauft (L. 1. cit. L. 3. §. 1. D. 20. 5) und wider den Bürgen des Schuldners, welchem das Eigenthum des Pfandes in Folge der dem Gläubiger geleisteten Zahlung käuflich überlassen worden war (L. 2. c. 5. §. 1. D. eod.), ausgeübt werden [52]), sobald nur in dem einen wie im andern Falle der Abzufindende wegen seiner Pfandsoderung, oder wegen dessen, was er für die Erwerbung des Pfandes aufgewendet hat, vollständig befriedigt, oder die angebotene Summe, im Fall verweigerter Annahme, gerichtlich deponirt wird [53]).

45) L. 15. §. 2. D. 20. 1. L. 12. §. 5. L. 20. D. 20. 4. Hatte er in Ermangelung eines Käufers sich selbst das Eigenthum am Pfande zusprechen lassen, und der Werth des letzteren überstieg den Betrag seiner Foderung, so bleibt die Sache zu einem diesem Überschuß entsprechenden ideellen Antheil dem posterior creditor einstweilen noch verhaftet. L. 3. §. 4. C. 8. 34. 46) L. 1. D. 20. 5. L. 8. C. 8. 18. L. 1. fin. C. 8. 46. A. M. ist zwar u. A. Bopp (Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. 3. Bd. S. 234 fg. und im civil. Arch. 15. Bd. S. 350 fg.) besonders wegen L. 15. §. 5. D. 42. 1; allein m. s. dagegen v. Löhr in dems. Arch. 14. Bd. S. 160 fg. Fritz, Erläut. S. 531. Sintenis S. 653. v. Vangerow, Pand. §. 388. 47) z. B. dadurch, daß man von einem Pfandgläubiger sich dessen Rechte cediren läßt L. 6. D. 18. 4, oder daß man die verpfändete Sache kauft und mit dem dafür gezahlten Gelde der Pfandgläubiger abgefunden wird L. 17. D. 20. 4. L. 3. C. 8. 19, oder daß man dem Schuldner Geld zur Abfindung eines Gläubigers leiht, und sich den Eintritt in des wirklich Abgefundenen Stelle ausdrücklich bedingt L. 12. §. 8. D. eod. L. 1. C. eod. L. 3. D. 20. 3 u. dgl.; s. überhaupt Mühlenbruch, Cession. §. 45. Linde, Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. 5. Bd. S. 290 fg. Glück 19. Th. S. 352. 368 fg. Sintenis S. 403—409 u. §. 47.

48) L. 11. §. 4. D. 20. 4. L. 10. C. 8. 18. Verschieden von diesem eigentlichen jus offerendi ist auch das schon früher erwähnte Recht eines jeden Pfandbesitzers die hypothekarische Klage des Pfandgläubigers und die mit derselben gefoderte Herausgabe des Pfandes durch Bezahlung der Pfandschuld von sich abzuwenden. Dieses Recht ist also bedingt durch die Anstellung der hypothekarischen Klage, und nur der justus possessor kann, wenn er davon Gebrauch macht, verlangen, daß ihm der Gläubiger seine Klage wider den Hauptschuldner sammt dem Pfandrecht abtrete. Sintenis S. 423. 571. 49) Das Gegentheil haben neuerdings besonders Zimmern und v. Linde, deren Gründe Sintenis (S. 410) beistimmend referirt, zu vertheidigen gesucht; allein man wird doch wol sagen dürfen: Cui plus licet, non debet id, quod minus est non licere, um so mehr, als ja der Hauptzweck des jus offerendi, Sicherstellung seines schlechteren Pfandrechts, für den posterior creditor ganz wegfällt, sobald ihn der prior abzufinden bereit ist. 50) s. indessen *Paul.* Sent. II, 13. §. 8 und auch L. 5. C. 8. 18. Stellen, denen freilich die Gegner durch künstliche Deutung derselben die beweisende Kraft zu entziehen suchen; s. dagegen besonders Müller, Civil. Abhandlungen. Nr. 2. 51) s. nämlich Sintenis S. 414, der auch noch L. 7. pr. §. 3. C. 7. 39 zu Hilfe nimmt, aus welcher aber nur so viel erhellt, daß gewöhnlich (nicht ausschließlich) der posterior creditor derjenige sei, der sich des jus off. bediene. Übrigens vergl. auch noch Fritz, Erläut. S. 529. 52) In keinem Falle aber gegen den Ersteher des vom besseren Gläubiger ordnungsmäßig verkauften Pfandes. L. 3. pr. D. 20. 5. 53) Der Offerent muß also Capital und Zinsen, für welche das Pfand haftete, zahlen oder deponiren (L. 2. 3. §. 1. D. eod. L. 5. C. 8. 18; keineswegs aber braucht er diejenigen Fode-

Ist diese Zahlung oder Deposition erfolgt, so geht nun die Foderung des abgefundenen Gläubigers nebst dem damit verbundenen Pfandrechte von Rechtswegen, ohne daß es erst einer besondern Cession bedürfte, auf den Offerenten über, gleichviel ob dieser seinen nächsten oder einen entfernteren Vorgänger auf diese Weise unschädlich gemacht hat[54]), nur versteht sich, daß er im letzteren Falle blos für die Summe, welche er dem Abgefundenen zahlte, in dessen Stelle eintritt, während er mit seiner eignen Foderung suo loco verbleibt, also rücksichtlich dieser nach wie vor seinem unmittelbaren Vormann nachsteht (L. 16. D. 20. 4). Auch muß er sich gefallen lassen, daß ein noch weiter zurückstehender Pfandgläubiger das jus offerendi wiederum gegen ihn ausübt (L. 5. §. 1. D. 20. 5), so lange nicht durch den ordnungsmäßigen Verkauf der verpfändeten Sache allen späteren Pfandrechten ein Ende gemacht, oder die auf Geltendmachung des jus offerendi gerichtete hypothekarische Klage durch Verjährung erloschen (L. 7. §. 3. C. 7. 39), oder endlich nach heutiger gemeinrechtlicher Praxis der Concurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet ist[55]).

IV) Von der Aufhebung des Pfandrechts[56]). Die Gründe, aus welchen das Pfandrecht erlischt, sind theils allgemeine auch bei anderen Rechten vorkommende, theils besondere, welche auf der eigenthümlichen Natur des Pfandrechts beruhen. Zu den ersteren gehören: 1) der gänzliche Untergang der verpfändeten Sache (L. 20. pr. D. h. t.); doch dauert bei Gebäuden das Pfandrecht am Grund und Boden fort (L. 21. D. 13. 7) und lebt mit Wiederherstellung des Hauses durch den Schuldner oder einen Dritten von selbst wieder auf[57]). Dem Untergange steht auch eine das Eigenthum aufhebende Specification gleich (L. 18. §. 3. D. 13. 7), obwol der Schuldner, dessen ganzes Vermögen verpfändet ist, auf diese Weise seine Sache nicht frei machen kann, da die Generalhypothek auch die neue Species mit erfaßt. 2) Eintritt der Resolutivbedingung oder des Endtermins, welche der Verpfändung beigefügt worden waren (L. 6. pr. D. h. t.). 3) Wenn das blos temporäre oder auf widerrufliche Art erworbene Recht des Schuldners (oder Verpfänders) an der Sache aufhört, wo zu Folge der Regel resoluto jure concedentis resolvitur jus concessum auch das daran bestellte Pfandrecht erlöscht. Verliert daher z. B. der Schuldner sein widerruflich erworbenes Eigenthum an der Sache, so hört auch das von ihm an derselben bestellte Pfandrecht auf (L. 3. D. h. t. L. 4. §. 3. D. 18. 2), ebenso das Afterpfandrecht, sobald das Pfandrecht des ersten Gläubigers erlöscht (L. 1. C. 8. 24), ingleichen das vom Emphyteuta oder Usufructuar ertheilte pignus, sobald der Grundherr die Emphyteuse einzieht (L. 30. D. 20. 1), oder das Recht des Nießbrauchers verloren geht[58]). 4) Confusion, d. h. hier Zusammentreffen des Pfandrechts und des Eigenthums an dem Pfandobjecte in derselben Person, in welchem Falle, sei es nun, daß der Gläubiger Eigenthümer des Pfandes wird, oder umgekehrt der Schuldner in das Pfandrecht succedirt, das letztere nach der Regel pignus rei suae consistere non potest, nothwendig aufhören muß[59]). Von dieser Regel haben indessen die Gesetze aus Billigkeitsrücksichten Ausnahmen zugelassen, indem sie in manchen Fällen auch nach eingetretener Confusion die Fortdauer des Pfandrechts in sofern annehmen, als sie dem Eigenthümer gestatten, anderen schlechteren Pfandgläubigern gegenüber, gegen die ihn sein bloßes Eigenthum nicht schützen würde, sich noch auf sein Pfandrecht zu berufen[60]). Dies kommt namentlich vor bei dem Käufer einer Sache, wenn verabredeter Maßen mit dem Kaufpreise vorstehende Pfandgläubiger abgefunden sind (L. 17. D. 20. 4. L. 3. C. 8. 19); bei dem besseren Pfandgläubiger, dem der Schuldner das Pfand an Zahlungsstatt überlassen oder verkauft hatte (L. 1. C. 8. 20); bei demjenigen, der unbekannt mit dem ihm zustehenden Pfandrechte das Eigenthum der verpfändeten Sache an sich gebracht (L. 30. §. 1. D. 44. 2), und bei dem schlechteren Pfandgläubiger, der die verpfändete Sache von dem besseren gekauft hatte, obwol grade hier das Geschäft nicht als Kauf, sondern als Darlehn zur Abfindung des Vorgängers aufgefaßt wird (L. 6. D. 20. 5)[61]). 5) Wenn der Gläubiger auf sein Pfandrecht Verzicht leistet (remissio pignoris), wozu indessen Dispositionsbefugniß auf Seiten des Entsagenden (L. 7. pr. D. 20. 6), und Acceptation von Seiten des Schuldners oder Verpfänders gehört[62]), während es im Übrigen gleichgültig ist, ob die

rungen zu offeriren, rücksichtlich welcher dem Abzufindenden ein blosses Retentionsrecht, oder zwar ebenfalls ein Pfandrecht, aber ein schlechteres, zustand L. un. fin. C. 8. 27. L. 20. D. 20. 4.

54) L. 16. D. eod. und Mühlenbruch, Cession. S. 468. Über die speciellen Vortheile, welche das jus offerendi gewährt, s. Glück 19. Th. S. 365—367. Daß dazu auch das Retentionsrecht wegen blos chirographarischer Foderungen gehöre, leugnet zwar Mühlenbruch (Cession. S. 575 u. Pand. §. 321. Not. 17), allein mit Unrecht, denn die dafür angef. L. un. C. 8. 27 sagt das gar nicht; s. die vorhergehende Note. 55) Mackeldey, Lehrb. §. 323ᵇ. a. E., aber auch Schweppe, Concurs. §. 11. 47. 52. (3. Aufl.) Sintenis S. 420. 56) D. 20. 6. Quibus modis pignus vel hypotheca solvitur. C. 8. 26. De remissione pignoris. 8. 31. De luitione pignoris. Glück 19. Th. S. 410 fg. Gesterding §. 41—45. Sintenis S. 657 fg. 57) L. 35. D. 20. 1. Befand sich indessen der Dritte in bona fide, so braucht er das wiederaufgeführte Gebäude dem klagenden Pfandgläubiger nicht anders abzutreten, als wenn ihm dieser vergütet, was das neue Haus mehr werth ist, als das alte. L. 29. §. 2. D. eod.

58) s. Thibaut, Pand. §. 817. Göschen, Vorlesungen. §. 221, besonders aber Fritz im civil. Arch. 8. Bd. Nr. 11 und in den Erläuter. zu Wening. 2. Hft. S. 266 fg. 59) L. 45. pr. D. 50. 17. L. 29. D. 13. 7. L. 30. §. 1. D. 44. 2. 60) Weniger über die einzelnen hierher gehörigen Fälle selbst, als über den Gesichtspunkt, aus welchem dieselben rechtlich aufzufassen seien, und namentlich darüber, ob man deshalb ein wirkliches Pfandrecht an der eigenen Sache statuiren dürfe, haben die Neueren sehr abweichende Ansichten aufgestellt; s. v. Wening im civ. Arch. 6. Bd. S. 134 fg. Francke, Civil. Abhandl. S. 107 fg. v. Jungenfeldt, über das Pfandrecht an eigener Sache. 1827. Fritz, Erläuter. S. 545 fg. Sintenis §. 17. 61) Zu unterscheiden hiervon sind noch die Fälle, wo dem Berechtigten nicht sowol gleichzeitig Pfandrecht und Eigenthum zugestanden, als vielmehr nur die Wahl gegeben wird, entweder die hypothekarische oder eine analoge Eigenthumsklage anzustellen, wie namentlich dem Mündel, mit dessen Gelde ein Dritter Sachen für sich angeschafft hat, ingleichen der Ehefrau in Betreff ihrer Dotalsachen. L. 7. pr. D. 20. 4. L. 30. C. 5. 12 auch L. 6. §. 2. C. 5. 9. 62) L. 9. §. 3. D.

Entsagung ausdrücklich, oder stillschweigend geschah durch die Vornahme und beziehungsweise Genehmigung schlußberechtigender Handlungen, wenn nicht die dadurch begründete Vermuthung des Verzichts durch eine Protestation, Reservation oder andere dergleichen überwiegende Gründe aufgehoben wird. Namentlich gelten als stillschweigender Verzicht die Rückgabe des Pfandes oder der Pfand- und Schuldverschreibung (L. 7. C. 8. 26), Annahme eines anderen Pfandes, oder einer anderen Sicherheit, z. B. eines Bürgen anstatt des Pfandes (L. 5. §. 2. L. 14. D. 20. 6), ingleichen die dem Schuldner ertheilte Einwilligung zur Veräußerung des Pfandes (L. 158. D. 50. 17), bestehe die letztere nun in der Übertragung des Eigenthums, oder blos in einer weiteren Verpfändung, vorausgesetzt jedoch, daß die Veräußerung selbst rechtsgültig war und auch in der Folge nicht wieder rückgängig wurde [63]). 6) Zu Folge singulärer Rechtsvorschrift erlöscht das Pfandrecht, sobald der Fiscus, der Regent oder die Regentin die einem andern verpfändete Sache veräußert, der Käufer erwirbt also in diesem Falle freies Eigenthum, und der Pfandgläubiger kann nur gegen den Fiscus innerhalb vier Jahren Entschädigungsansprüche machen [64]). 7) Verjährung der auf Verfolgung des Pfandrechts gerichteten Klage, wovon bereits früher (unter IV. c) die Rede war [65]). 8) Ersitzung der Freiheit, die aber nicht schon durch die gewöhnliche Usucapion (L. 44. §. 5. D. 41. 3), sondern dadurch geschieht, daß Jemand zehn Jahre inter praesentes und zwanzig Jahre inter absentes mit einem Titel, oder ohne Titel dreißig Jahre die Sache besitzt, und in beiden Fällen in bona fide. d. h. mit der Existenz des Pfandrechts unbekannt ist [66]). Fälschlich wird dagegen von Manchen (z. B. Gesterding S. 357) auch noch der Misbrauch der verpfändeten Sache zu den Erlöschungsgründen des Pfandrechts gezählt, denn die L. 24. §. 3. D. 13. 7 enthält eine singuläre Vorschrift dieser Art in Beziehung auf verpfändete Sklaven, die aber keine Ausdehnung auf andere Pfandobjecte gestattet.

Zu den besonderen in der eigenthümlichen Natur des Pfandrechts liegenden Erlöschungsgründen gehören dagegen folgende zwei: 1) Veräußerung des Pfandes durch den Pfandgläubiger, und zwar bei einer Concurrenz mehrer, durch den besten, dem kein anderer vorgeht, wovon dann Erlöschung sowol des eignen, als auch des Pfandrechts aller nachstehenden Creditoren die Folge ist. (S. hierüber ob. Nr. IV. 1. A.). Eine einseitige Veräußerung von Seiten des nachstehenden Gläubigers oder des Schuldners hat — den Fall eines verpfändeten Waarenlagers, und was dem gleichsteht, abgerechnet (s. ob Nr. II.) — diese Wirkung nie, vielmehr geht hier das Pfandrecht mit der Sache auf den neuen Erwerber über. (L. 14. 15. C. 8. 14. und oben Nr. IV. 1. B.) Zwar pflegt man häufig den Fall als eine Ausnahme anzuführen, wenn der inventarisirende Erbe zum Zweck der Befriedigung von Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern mit Pfandrechten behaftete Erbschaftssachen verkauft oder an Zahlungsstatt hingibt; allein die dadurch beeinträchtigten Pfandgläubiger können nur gegen den Erben selbst und den dritten Käufer dieser Sachen nichts ausrichten, behalten aber die hypothekarische Klage sowol gegen die Vermächtnißnehmer, als gegen die befriedigten schlechtern Pfandgläubiger [67]). 2) Die unselbständige accessorische Natur des Pfandrechts (s. oben Nr. I.) würde es mit sich bringen, daß dasselbe, gemäß dem Grundsatze principali re peremta accessiones quoque exstinguuntur (L. 2. D. 33. 8). allemal dann von selbst wegfallen müßte, wenn die Schuld, für welche das Pfand haftete, auf irgend eine Weise getilgt würde (L. 43. D. 46. 3). In der That ist dies denn auch regelmäßig der Fall, sobald nur die Schuld ganz, und in jeder Hinsicht, d. h. auch ihrem naturalen Bestandtheile nach, aufgehoben wird, ohne daß sonst etwas darauf ankommt, ob dies durch Zahlung im engern Sinne, oder durch eine andere dieser gleichstehende Tilgungsart geschieht [68]), wie z. B. durch Compensation, Novation [69]), Erlaß der Schuld und dergleichen. Ganz aber muß die Schuld getilgt sein, weil sonst das Pfandrecht vermöge seiner Untheilbarkeit (s. oben Nr. II. a. E.) auch wegen des letzten Restes in seinem vollen Umfange fortbesteht [70]),

13. 7. L. 8. §. 1—5. D. 20. 6 und besonders Fritz, Erläuter. S. 534.

63) Denn eine ungültige Veräußerung läßt das Pfandrecht der Einwilligung des Gläubigers ungeachtet fortbestehen, und die Wiederaufhebung einer gültigen Veräußerung macht auch das Pfandrecht wieder aufleben. L. 4. §. 2. L. 9. §. 1. L. 10. pr. D. eod. Freilich kann in der Einwilligung zur weiteren Verpfändung auch blos ein Verzicht auf die Priorität liegen L. 12. §. 4. D. 20. 4, allein dies wird eben nicht vermuthet. Bloßes Schweigen von Seiten des Gläubigers zu der vom Schuldner vorgenommenen Veräußerung gilt nicht als Einwilligung, sondern diese muß noch besonders zu erkennen gegeben werden, wenn auch nur durch Unterschrift des Kaufinstruments L. 8. §. 15. D. eod. Ausnahme hiervon macht das wissentliche Geschehenlassen einer Veräußerung des Pfandes von Seiten des Fiscus, und eines nach vorgängiger Verladung veranstalteten öffentlichen Verkaufs. L. 8. 6. C. 8. 26. 64) §. 14. J. 2. 6. L. 2. 3. C. 6. 37; s. indessen auch die vorhergehende Note a. E. 65) Außerdem gibt es noch einige Fälle, wo dem Gläubiger, ohne daß eine Verjährung vorläge, die Verfolgung seines Pfandrechts wegen Versäumniß oder Verschuldung abgesprochen wird. 66) Cod. VII, 36. Si adversus creditorem praescriptio opponitur. L. 8. pr. §. 1. C. 7. 39. L. 5. §. 1. D. 44. 3. Fehlt es an der bona fides, wie allemal bei dem Verpfänder, so kann nur die hypothekarische Klage in 30, resp. 40 Jahren erlöschen L. 1. C. 7. 36. Auch hiervon ist schon in einer früheren Stelle gehandelt worden.

67) L. 22. §. 5—8. C. 6. 30. Schilling, Lehrb. der J. u. R. G. §. 224. Erinnerung. 68) L. 6. pr. L. 13. D. 20. 6. L. 3. C. 8. 31. L. 18. D. 46. 2. 69) Indessen kann der Gläubiger bei einer vorgenommenen Novation sich das frühere Pfandrecht ausdrücklich vorbehalten, in welchem Falle dasselbe mit der frühern Priorität, aber auch nur in dem bisherigen Umfange auf die neue Foderung übergeht, sodaß mithin der Gläubiger vor denjenigen Creditoren, die erst nach ihm, obwol noch vor erfolgter Novation Pfandrechte an demselben Gegenstande erlangt hatten, in soweit den Vorzug behält, als die neue Foderung mit der alten von gleicher Höhe ist, wogegen die Hypothek für den etwanigen Mehrbetrag der neuen Foderung erst von der Novation an beginnt. L. 11. §. 1. D. 13. 7. L. 3. pr. L. 12. §. 5. L. 21. pr. D. 20. 4. 70) L. 9. §. 3. D. 13. 7. L. 85. §. 6. fin. D. 45. 1. Hieraus erklärt sich auch, warum, wenn Mehre die Schuld geerbt haben,

und in jeder Hinsicht, weil außerdem, wegen der vollkommenen Wirksamkeit einer Pfandbestellung auch für nicht klagbare Foderungen (s. ob. Nr. I.), die übrigbleibende Naturalobligation auch den Fortbestand des Pfandrechts zur Folge hat[71]). Indessen gibt es einige Fälle, wo ungeachtet der gänzlich erloschenen Hauptobligation das dafür bestellte Pfandrecht dennoch fortbesteht, sodaß es also hier mit der accessorischen Natur des letzteren nicht so streng genommen wird. Und zwar treten diese Ausnahmen von der Regel, daß mit dem Hauptrechte auch das Nebenrecht untergehe, nach der ausdrücklichen Vorschrift des prätorischen Edicts[72]), überall da ein, wo **die Erlöschung der Hauptobligation ohne Befriedigung des Gläubigers durch ein von dessen Willen unabhängiges Ereigniß herbeigeführt wurde**[73]).

Werfen wir nach dieser Darstellung der römischrechtlichen Grundsätze noch einen Blick auf das Pfandrecht nach **älterm teutschen Rechte**, und auf die Modificationen, welche dasselbe theils unter dem Einfluß des römischen Rechts, theils durch neuere Particulargesetzgebungen erfahren hat; so werden wir uns aus dem Grunde mit wenigen Andeutungen begnügen dürfen, weil das Meiste von demjenigen, was hier zu sagen wäre, bereits unter frühern Artikeln, und namentlich unter Hypothek, Pfändung, Pfandbuch, zum Theil auch unter Pfandcontract ausführlich besprochen worden ist, abgesehen noch davon, daß auch im vorliegenden Artikel an geeigneten Stellen darauf hingewiesen wurde, wie diese oder jene Bestimmung des römischen Rechts heutzutage keine Anwendung mehr finde.

Wie überall in dem Bildungsgange des Rechts der einzelnen Völker die einfachen Satzungen den complicirteren, eine größere Abstraction voraussetzenden Bestimmungen vorauszugehen pflegen; so kannte auch das ältere teutsche Recht[74]) — ganz ähnlich dem altrömischen — lange Zeit nur eine Verpfändung mittels Besitzübertragung unter den Namen **Wedde, Weddschatt**, vadium, **Satzung, Pfand**, auch wol **Pfandschaft**, Ausdrücke, die zur Bezeichnung bald des Rechts, bald des Gegenstandes, bald auch des darauf bezüglichen Geschäfts gebraucht werden, obwol **Pfand** vorzugsweise das wider Willen des Schuldners durch Privatpfändung oder durch den Richter **genommene, Satzung** hingegen das freiwillig gegebene (gesetzte) Pfand bezeichnete. War die Sache

1) eine **bewegliche**, fahrende Habe (Kissen- oder Schreinpfand, bei Thieren auch essend Pfand genannt), so erlangte der Gläubiger mit dem Besitze derselben nur den Gewahrsam, nicht auch die Benutzung zu eignem Vortheil; gebrauchte er sie dennoch, so mußte er für jeden Schaden einstehen, der der Sache zustieß[75]). Abgesehen von einer solchen Gebrauchsanmaßung aber traf zwar der zufällige Schade den Verpfänder, allein — eigenthümlich und ganz abweichend von den römischen Bestimmungen — der Gläubiger verlor mit dem Untergange des Pfandes zugleich auch seine Foderung, sobald nicht das Gegentheil ausbedungen war[76]). Zahlte der Schuldner nicht zur gehörigen Zeit, so schritt der Gläubiger zur Versteigerung

und der Eine von diesen seinen Antheil bezahlt, das Pfand nach wie vor ganz verhaftet bleibt, und nicht etwa pro rata des bezahlten Antheils frei wird. L. 16. C. 8. 28. L. 2. C. 8. 32.

71) L. 14. §. 1. D. 20. 1. L. 2. C. 8. 31. Ob man sich hieraus auch den Umstand zu erklären habe, daß das Pfandrecht nach bereits verjährter Schuldklage noch fortwirkt, oder ob die Verordnung Justin's, die hypothecaria actio solle gegen den Schuldner und dessen Erben erst durch vierzigjährigen Nichtgebrauch erlöschen, also noch zehn Jahre nach bereits verjährter Schuldklage angestellt werden können (s. L. 7. C. 7. 39 u. oben Nr. IV. 1. A), als eine Singularität zu betrachten sei, dies ist bekanntlich eine in der neuern Zeit sehr lebhaft discutirte Controverse, welche mit der Frage über die Wirkung der Verjährung persönlicher Klagen überhaupt auf das Genaueste in Verbindung steht. Während nämlich die eine Partei in der genannten Verordnung des Justinus den entscheidendsten Beweis dafür findet, daß nach verjährter personalis actio noch eine Naturalobligation übrig bleibe, indem eben zu deren Schutz und Geltendmachung das (außerdem ganz halt- und beziehungslose) Pfandrecht noch zehn Jahre lang nach verjährter Schuldklage fortbestehe (s. anstatt Aller v. Savigny, System des heut. röm. R. 5. Bd. S. 366 fg. bes. S. 389): so hat der tüchtigste Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht, Büchel (über die Wirkung der Klagenverjährung, bes. S. 40 fg., auch den Anhang zum zweiten Bande seiner civilistischen Erörterungen. S. 257—264), dieses Argument auf eine mindestens sehr scharfsinnige Weise zu beseitigen versucht, indem er die Fortdauer des Pfandrechts nach verjährter persönlicher Klage zwar zugibt, aber nicht als eine nothwendige Folge der übrigbleibenden Naturalobligation, welche von ihm eben in Abrede gestellt wird, sondern als Ergebniß einer eigenthümlichen Beschränkung, an welche der Prätor die Erlöschung der dem Pfandrechte zum Grunde liegenden Foderung geknüpft hatte; s. die folgende Note 73. 72) L. 13. § 4. D. 20. 1. L. 3. C. 8. 31. L. 19. C. 4. 32 und die folgende Note. 73) s. Büchel a. a. O. S. 50 fg., der hieraus namentlich auch den Fortbestand des Pfandrechts nach **verjährter** Schuldklage folgert, weil man von dem Gläubiger, der abgewiesen wird, weil er seine Foderung zu spät einklagte, gewiß sagen muß, daß er wider seinen Willen unbefriedigt geblieben sei, und dafür bietet ihm die ganz gleiche Beschränkung, an welche der Prätor die Erlöschung der constitutae pecuniae actio geknüpft hatte (L. 18. §. 1. D. 13. 5, eine schlagende Analogie. In Ansehung der übrigen Fälle, wo ungeachtet des entschieden aufgehobenen persönlichen Anspruchs dennoch die Pfandklage soll angestellt werden können (L. 30. §. 1. D. 44. 2. L. 13. §. 1. D. 16. 1. L. 59. pr. D. 36. 1), sind zwar auch die Gegner einverstanden, daß dies aus dem oben angegebenen Grunde (quia neque soluta est pecunia, neque satisfactum creditori) geschehe, allein sie behaupten, die römischen Juristen machten von diesem Argument nur da Gebrauch, wo es darauf ankomme, dem subtilsten Buchstaben des Civilrechts gegenüber eine ganz einleuchtende aequitas zu schützen, und einer solchen Motivirung bedürfe es dazu keineswegs, um die Fortdauer der Pfandklage nach **Verjährung** der Schuldklage zu rechtfertigen, deren Grund vielmehr lediglich in der auch nach der Verjährung noch übrig bleibenden Naturalobligation zu suchen sei. v. Savigny a. a. O. S. 392 fg., auch Puchta, Cursus der Instit. 2. Bd. S. 386. 387. 734.

74) Eichhorn, Teutsches Privatrecht. §. 121. 122. u. 188. Ders. Teutsche St. u. Rechtsgesch. §. 61. 361*. (450. 564.) Mittermaier, Teutsches Privatr. §. 260 fg. Albrecht, Die Gewere. §. 15. 16. Philipps, Teutsch. Privatr. §. 108. 109. Maurenbrecher, Gem. teutsch. Rechc. §. 288. 293. 294. 75) Daher auch die Rechtsparömie, was dem (verpfändeten) Thiere zwischen Tränke und Krippe widerfahre, geschehe dem Schuldner, allen andern Schaden müsse der Pfandinhaber gelten: s. z. B. Rechtsbuch n. Distinct. 2. Bd. Cap. 18. d. 9. 76) Mit Beziehung auf diese Eigenthümlichkeit haben ältere Rechtslehrer die Behauptung aufgestellt, der Gläubiger sei stets Eigenthümer der verpfände-

des Pfandes, die aber **gerichtlich**, nach vorhergegangenem **Angebot** (Auffoderung des Schuldners zum Einlösen), und nach dreimaligem, von 14 zu 14 Tagen zu wiederholendem **Aufgebot** des Pfandes (öffentlicher Bekanntmachung des beabsichtigten Verkaufs) geschehen mußte. Ergab sich hierbei ein Überschuß, so gebührte derselbe regelmäßig dem Schuldner, obwol nach einigen Statuten der Gläubiger den ganzen Erlös behalten durfte, ohne gleichwol im umgekehrten Fall, wenn er einen Ausfall beim Verkauf erlitten hatte, seinen Anspruch auf den Rest der Foderung zu verlieren [77]). Vergleicht man diese teutschrechtlichen Grundsätze über das Faustpfand mit den römischen (s. Pfandcontract), so ergibt sich eine große Ähnlichkeit zwischen beiden, und daher kam es denn, daß nach der Reception des fremden Rechts dessen Bestimmungen sehr bald eine ausschließliche Geltung erlangten. Nur der gerichtliche Verkauf der Pfänder, den das römische Recht blos bei dem pignus captum vorschreibt, hat sich durch die Praxis als die einzige Eigenthümlichkeit des einheimischen Rechts bis auf den heutigen Tag erhalten [78]). Außerdem aber ist in vielen Ländern das Leihen auf Pfänder einer polizeilichen Aufsicht unterworfen worden, indem Personen, welche aus der Pfandleihe ein Gewerbe machen, verpflichtet sind, vorschriftmäßig eingerichtete Bücher zu führen und sich auch Zinsen nur bis zu einer gewissen Höhe stipuliren dürfen [79]), während in größeren Städten zur mehren Sicherheit des Publicums gegen heimlichen Pfandwucher öffentliche Leih- oder Adreßhäuser mit verschiedenen Vorrechten eingerichtet sind, neben welchen dann allen andern Personen das Leihen auf Pfänder untersagt zu sein pflegt. (S. die Art. Pfandbuch u. Leihhaus.) War dagegen die Sache

2) eine **unbewegliche** (Liegenschaft), so mußte die Bestellung einer Realsicherheit an derselben, gleichwie die vollständige Veräußerung des Grundeigenthums, stets unter gerichtlicher Auctorität erfolgen. Das Geschäft hieß vorzugsweise **Satzung**, und der Inbegriff der dem Empfänger (Gläubiger) übertragenen Befugnisse die Satzungs- oder Pfandsgewehre. Die Form aber, in welcher das Geschäft abgeschlossen wurde, war häufig die eines Verkaufs auf Wiederkauf, also Übertragung des Eigenthums unter Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlösung, ganz ähnlich der römischen fiducia [80]), konnte aber auch in der bloßen Einräumung eines jus in re an dem Pfandobjecte bestehen. In jedem Falle erhielt der Gläubiger mit dem Besitze zugleich das Recht, alle Nutzungen von dem Grundstücke zu ziehen und zwar so, daß er dieselben als reinen Gewinn (pro cura et cultura) betrachten durfte (vadium mortuum) wenn nicht ausgemacht war, der Ertrag solle dem Schuldner auf seine Schuld abgerechnet werden. Abgesehen von diesem letzteren Falle, wo das Pfand seiner Zeit von selbst an den Schuldner zurückfiel, behielt derselbe das Recht der Wiedereinlösung. Neben diesem ursprünglich allein üblichen Pfandrecht mittels Besitzübertragung finden sich aber schon seit dem 13. Jahrh. die ersten Spuren einer Satzung ohne Übertragung des Grundstücks auf den Gläubiger. Der Schuldner brauchte sein Gut nicht zu verlassen, und doch war der Gläubiger durch die gerichtliche Auflassung sicher gestellt, und konnte daher, wenn der Schuldner nicht zur rechten Zeit Zahlung leistete, zum Verkauf des Gutes schreiten, wobei dieselben Förmlichkeiten, wie bei der Distraction beweglicher Pfänder, beobachtet werden mußten, nur mit der Abweichung, daß die An- und Aufbietungsfrist im Ganzen nicht sechs Wochen, sondern Jahr und Tag betrug, und daß dem Gläubiger das Grundstück zuvor zugesprochen (angewelbigt) wurde [81]). Auch hier weichen übrigens die Quellen in sofern von einander ab, daß nach einigen der Überschuß an den Schuldner herausgegeben werden mußte, nach anderen nicht. — Durch diese neue Art der Satzung, für welche auch, bei den sich immer mehr anhäufenden gerichtlichen Geschäften aller Art, bald die Sitte der schriftlichen Eintragung (Ingrossation) in die Kauf- und Handelsbücher, oder in besondere zu diesem Zwecke angelegte Pfandbücher aufkam (s. den Art. Pfandbuch Nr. 2), ingleichen durch den teutschen Rentenkauf, der ebenfalls eine Verpfändung ohne Besitzübertragung des Gutes oder Vermögens involvirte, aus welchem die vom Gläubiger erkaufte und vom Schuldner wiedereinlösbare Rente zu entrichten war [82]) — durch diese beiden neueren Formen der Gewährung einer Realsicherheit war nun gewissermaßen die Bahn gebrochen für das römische Hypothekensystem, welches denn auch mit all seinen, dem Credit so nachtheiligen, privilegirten, gesetzlichen, heimlichen und generellen Pfandrechten in Teutschland als gemeines Recht recipirt wurde.

Wie man nun der Gefahr, mit welcher dieses System das Creditwesen bedrohte, Anfangs dadurch einigermaßen zu begegnen suchte, daß man in vielen Ländern die Sitte der Eintragung wenigstens der **conventionellen** Hypotheken in die Grundbücher beibehielt, und bald als nützlich zur Verschaffung eines Vorzugsrechts vor nicht eingetragenen empfahl, bald selbst als nothwendig zur Erwerbung eines Pfandrechts vorschrieb, und wie endlich in der neuesten Zeit einzelne Landesgesetzgebungen durch Einführung neuer Hypothekenordnungen und das darin streng durchgeführte Princip der Publicität und der Specialität der gesetzlichen privilegirten und generellen Hypotheken des römischen Rechts ganz ein Ende gemacht haben, sodaß hiernach die einzige Art, wie Hypotheken **entstehen** können, in der **Eintragung** derselben in

ten Sache geworden; s. Albrecht a. a. O. S. 134—136 und Maurenbrecher §. 288.

77) Albrecht S. 136. Note 291. 78) Glück, Comment. 19. Th. S. 408. 79) s. z. B. Allgem. preuß. Landrecht. 1. Th. Tit. 20. §. 263 fg. und das Pfand- und Leihreglement v. 13. Nov. 1787. 80) Davon wird der unbedingte und gänzliche Verkauf einer Sache zuweilen noch ausdrücklich unterschieden als Kauf zu ewigen Zeiten oder Erbkauf. Streitig ist jedoch, ob bei dem Kauf auf Wiederkauf der Verpfänder seine Eigensgewehre verlor, oder ob diese neben der Satzungsgewehre des Pfandgläubigers bestehen blieb, indem nur die letztere, nicht das Eigenthum, den Gegenstand des Kaufs ausgemacht hatte; s. Albrecht S. 141—146. Philipps S. 595. Maurenbrecher §. 293.

81) s. Albrecht S. 147 fg. Philipps S. 593. 82) Eichhorn St. u. Rechtsgesch. §. 361*. 450. Albrecht §. 18.

das Hypothekenbuch (Ingrossation, Intabulation), die einzige Rangordnung, welche bei einer Concurrenz mehrer Pfandgläubiger entscheidet, in der Priorität der Zeit (Datum resp. Stunde der Eintragung), und die einzige Art, wie Hypotheken aufgehoben werden können, in der Löschung derselben im Hypothekenbuche besteht — Alles dieses ist bereits unter den Artikeln **Hypothek** und **Pfandbuch** genügend erörtert worden, weshalb wir am Schluß dieser Darstellung die Aufmerksamkeit des Lesers nur noch auf eine sehr schätzenswerthe Abhandlung Mittermaier's (im Archiv für civilistische Praxis 18. Bd. Nr. 7. und 17. 19. Bd. Nr. 6) hinlenken wollen, in welcher der gelehrte Verfasser in gewohnter umfassender Weise Bericht erstattet über die Fortschritte der Gesetzgebung über Hypotheken, und zugleich die Anfoderungen geltend macht, welche in dieser Beziehung an die Gesetzgebung gestellt werden können.

(*Pfotenhauer.*)

PFANDSASS, wörtlich derjenige, der auf dem Pfande, d. h. auf dem verpfändeten Gute, sitzt, dasselbe als Pfand inne hat und benutzt. Gleichbedeutend und gebräuchlicher sind die Benennungen Pfandinhaber und Pfandherr, von welchem letzteren zuweilen der verpfändende Eigenthümer als Erbherr ausdrücklich unterschieden wird. (S. die Urkunden bei Haltaus unter **Pfandsherr**).

(*Pfotenhauer.*)

PFANDSCHAFT, kommt, ähnlich dem lateinischen **pignus**, in einer dreifachen Bedeutung vor: theils nämlich bezeichnet es den Pfandvertrag, theils das dadurch begründete Recht des Pfandherrn an dem verpfändeten Gegenstande, theils, und zwar am häufigsten, diesen letzteren selbst. (S. Haltaus s. h. v.) In diesem Sinne unterscheidet das teutsche Reichsstaatsrecht [1]) zwei Arten von Pfandschaften, gemeine oder Landpfandschaften, und Reichspfandschaften. 1) Die Reichspfandschaften (**oppignorationes imperiales**), d. h. die ursprünglich vom Kaiser an Reichsstände, auswärtige Mächte oder auch an Privatpersonen verpfändeten Ortschaften, Ländereien und Gerechtsame, verdanken ihre Entstehung theils der kaiserlichen Liberalität, theils, und vornehmlich in den späteren Zeiten, der Geldverlegenheit, in welcher sich nicht selten die teutschen Kaiser befanden. In den älteren Zeiten nämlich hatten auch die Kaiser als solche sehr bedeutende Reichsgüter, deren Ertrag zum Unterhalt des kaiserlichen Hofstaats und zur besseren Bestreitung anderer zum Glanz und zum Wohl des Reichs aufzuwendender Ausgaben diente. Diese Reichsdomainen (**patrimonium s. dominia imperii, bona et dos coronae**), bestehend nicht blos in den kaiserlichen Burgen (Pfalzen) mit ihren Gebieten, und in den reichsvoigteilichen Städten, sondern auch in sehr einträglichen Zöllen, Judensteuern, eröffneten Lehn, in Einkünften erledigter Stifte rc. gewährten Anfangs einen solchen Überfluß, daß man auf ihre Erhaltung nicht sonderlich bedacht war. Sie wurden an geistliche und weltliche Große als Belohnung für geleistete Dienste, oder um sich deren Treue und Anhänglichkeit zu vergewissern, verschenkt, oder um ein Geringes verkauft; je später aber, desto häufiger bald für rückständigen Sold, bald und meist gegen eine dem Kaiser vorgeschossene Summe verpfändet, wobei denn an eine dereinstige Wiedereinlösung in der Regel gar nicht gedacht wurde. Von diesem Schicksale waren auch die Reichsstädte nicht ausgenommen, und bald wurde die ganze Stadt mit allen ihren Rechten und Einkünften vom Kaiser pfandweise seinem Gläubiger überlassen, bald geschah dies nur mit einzelnen Gerechtsamen, z. B. mit den alljährlich an den Kaiser zu entrichtenden Steuern oder mit der Reichsvoigtei. Reiche Städte suchten sich dieser Last sobald als möglich zu entledigen, indem sie sich aus eignen Mitteln von dem Pfandherrn loskauften, andere ließen sich Freiheitsbriefe dagegen ertheilen, allein weder das eine noch das andere sicherte sie davor, daß sie nicht von einem späteren Kaiser wieder verpfändet wurden [2]). Am meisten nahmen diese Veräußerungen und Verpfändungen der Reichsdomainen und kaiserlichen Einkünfte überhand, seitdem Teutschland ein völliges Wahlreich geworden war, wo jeder Kaiser nur für sich und sein eignes Haus, aber nicht für seine Reichsnachfolger sorgte [3]), sodaß am Ende nichts mehr zu verkaufen oder zu verpfänden übrig blieb. Zwar wurden darüber von Seiten der Stände wiederholt Beschwerden geführt, und seit Karl V. wurde es ein stehender Passus in der Wahlcapitulation, daß der Kaiser nicht ohne der Kurfürsten Wissen und Willen dergleichen Veräußerungen und Verpfändungen vornehmen wolle und solle, ingleichen war den Kurfürsten zu Trier und Pfalz das Recht zugestanden worden, alle Reichspfandschaften an sich lösen zu dürfen; allein jene Vorsicht kam theils zu spät, theils wurde sie von den Kaisern eludirt, und das genannte Vorrecht der beiden Kurfürsten scheint auch nur ein papiernes Privilegium gewesen zu sein, von welchem selten und höchstens gegen solche Gebrauch gemacht wurde, die als Privatpersonen oder als auswärtige Fürsten eine Reichspfandschaft inne hatten. Der Natur des Pfandrechts zufolge war allerdings eine Wiedereinlösung für spätere günstigere Zeiten nicht ausgeschlossen; allein da die meisten Pfandherren selbst Reichsstände waren, so ließ sich erwarten, daß sie ihr ganzes Ansehen aufbieten würden, um die Einlösung zu verhindern. Dies geschah denn auch; denn in der Wahlcapitulation mußte sich Karl V. verpflichten, die Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren Reichspfandschaften ruhig bleiben zu lassen. Dies wurde wiederholt im westfälischen Friedensinstrument (Art. 5.

---

1) Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen. 1. Bd. Cap. 6. Pütter, Anleitung zum teutschen Staatsrecht. 1. Th. §. 30. 2. Th. §. 459. Ders. Entwickelung d. teutsch. Staatsverf. 2. Th. S. 84. 85. Häberlin, Handb. des teutschen Staatsr. 1. Bd. §. 30. Eichhorn, Teutsche St. u. Rechtsgesch. 2. Th. §. 295 fg. 3. Th. §. 394.

2) Es kam sogar vor, daß eine Reichsstadt der andern verpfändet wurde, wie z. B. Landau, welche Ludwig IV. zur Strafe, weil sie es mit seinem Gegenkaiser gehalten hatte, an Speier für 5000 Fl. verpfändete. 3) Am ärgsten wirthschaftete bekanntlich Karl IV., der sich dadurch den Beinamen des Reichsstiefvaters erwarb. Er verpfändete u. A. die Voigtei über 24 Reichsstädte an Würtemberg.

§. 26) und in den späteren Wahlcapitulationen, sodaß also die Reichspfandschaften die Natur und Eigenschaft eines Pfandes ganz verloren. 2) Gemeine Pfandschaften hießen diejenigen Güter und Gerechtsame, welche ein Reichsstand dem anderen verpfändet hatte, und auf sie erstreckte sich das Privilegium der Nichtwiedereinlösbarkeit nicht; vielmehr richtete sich bei ihnen Alles nach dem Inhalt des darüber ausgestellten Pfandbriefes. (*Pfotenhauer.*)

Pfandschein, s. Pfandbuch.

PFANDSCHILLING, heißt 1) das Geld, für welches das Pfand gesetzt wird. So z. B. in dem Vergleiche[1]) des Erzbischofes von Bremen mit den bremer Bürgern vom J. 1259: so dat versettet Pandt den nicht wert ingelöset, den mag de Voget den Klaegern in dat Pandt rechtlichen wysen, synen Pandtschilling mit den Gerichtskosten daruth to erhalen. In einer Urkunde des Kaisers Maximilian I. vom J. 1500[2]) „umb den Pfandschilling, darumb sie (die Höfe) ihnen verhafft seyn, zu erledigen und zu seinen Handen zu bringen gegönnt.

2) wird Pfandschilling in der metonymischen Bedeutung nach teutschem Rechte für das Pfand selbst und die Setzung desselben gebraucht[3]). So heißt es in der Urkunde des Grafen Johann von Habsburg vom J. 1390[4]): „so haben wir — — dem obgenannten Johanns Crishoupt, und seinen erben — — zu einen rechten werenden pfand nicht ab ze nießen gesetzet und geschlagen rc. dru hundert guldin — diese saßung und pfandsschilling — solich saßung und pfandung uff sine lechen und Manschafft von recht und gewonheit, oder von gnaden, setzen und verhengen sol und mag."

(*Ferdinand Wachter.*)

PFANDSGEWEHRE, oder Satzungsgewehre ist der Inbegriff der durch gerichtliche Auflassung dem Gläubiger an dem verpfändeten Gute übertragenen Rechte. (S. Pfandrecht geg. E. und Albrecht die Gewere. §. 15.) (*Pfotenhauer.*)

Pfandstall, s. Pfändung und Pfandhof.

Pfandvertrag, s. Pfandcontract.

Pfandwehr u. Pfandweigerung, s. Pfändung.

PFANDWEIGERUNG, auch PFANDWEHRUNG, die Weigerung, sich auspfänden zu lassen, ein schwerer, strafwürdiger Exceß. So heißt es in den Bestenrechten zu Hagen bei von Steinen, Westfälische Geschichten 1. Th. S. 1275. Nr. 16. „Item, so einer dem fronen Pfandweigering dedet, brocket (muß Strafe geben) mynem Gn. Herrn V. March up Gnade." In einer Urkunde des Reichshofes Brackel vom J. 1299 ebendaselbst S. 1827: „Item off jemand were, den die Schulte von Gerichts wegen mit dem Frohnen penden dede, die sich dan nit penden wolde laen, und die pende mit Gewalt enthelde. die hefft mienen gnaedigen Junckern gebrocken V. Marck., und den Schulten und den Gerichte IV. ss." In den Rechten der Censiten §. 8 ebendaselbst S. 1688: Dan alle diejenige die Pandtweringe doin, die doin Gewalt tegen den Landtsherren undt tegen dat gantze Land, und insonderheit tegen Tynsrecht und derglicken." In dem alten Statut der Stadt Utrecht *): Ende waer dat sake dat ymant den Scout ende Scepen, of horen Dienaer, dien't bevolen wert: Pantweringe dede, te weten uten huse tesluten, of daer vyt te keeren, of die pande uter handt te nemen, of die geen pande genommen en wouden hebben, die soude verbeuren X. pont tot behoef des Scouten ende der Scepen, ende enen nacht op't vleyschuys te leggen. Ende so wie dat enich van den Scout ende Scepen of horen dienren, uten huse stieten, of scoven, die soude verboren X. M. steens etc. ende enen nacht op't vleyschuys te leggen. Ende so wie dat sloege of stake, dat soude men rechten mitten sweerde aen sijn lijf. (*Ferdinand Wachter.*)

PFANN (Matthias Georg), geboren am 3. October 1719 zu Bruck bei Erlangen, der Sohn eines dortigen Arztes, besuchte das Gymnasium zu Nürnberg[1]) und studirte dann in den Jahren 1736—1738 Medicin zu Jena. Hamberger, Wedel, Teichmeyer und Hilscher waren seine vorzüglichsten Lehrer. Zur Fortsetzung seiner Studien ging er 1739 nach Altdorf und 1740 nach Straßburg, wo er Böckler's botanische Vorlesungen besuchte, sich im Accouchiren unter Sachs übte, und damit den Unterricht Hammel's in der Osteologie und Eisenmann's in der Anatomie verband. In den chirurgischen Operationen übte er sich unter Le Riche's Leitung. Von Altdorf aus erhielt er die medicinische Doctorwürde. Bei dieser Gelegenheit schrieb er seine Inauguraldissertation: De usu venae sectionis in rarefactione massae sanguineae nimia. (Altd. 1739. 4.) Im J. 1741 reiste er nach seinem Geburtsort Bruck zurück. Er war entschlossen, bei dem damals ausgebrochenen Kriege eine Stelle als Feldarzt anzunehmen. Doch gab er diese Idee wieder auf, als er 1743 einen Ruf nach Erlangen erhielt. Er ward dritter Professor der Medicin an der dortigen Universität, und erlangte als Lehrer und praktischer Arzt bald große Berühmtheit. Um in der Folge die Güter seines in Bruck verstorbenen Vaters und dessen Praxis zu übernehmen, ersuchte er 1750 um die Entlassung von seiner Professur. Verschiedene Umstände bewogen ihn jedoch späterhin, nicht nach Bruck zu gehen. Mit dem Charakter eines fürstlich brandenburgischen Raths blieb er als ausübender Arzt in Erlangen; 1752 ward er auch Physikus bei dem dortigen Garnisonsbataillon und 1754 wirklicher Militairphysikus mit dem Hofrathscharakter. Im December des genannten Jahres ward ihm wieder die medicinische Professur an der Universität übertragen. Er

1) Bei Lünig, Reichsarch. P. Spec. Cont. II. 4. Abth. 3. Abs. S. 444. 2) Bei Heider in der lindauer Ded. S. 503. 3) Vergl. *Haltaus*, Gloss. Med. Aev. p. 1475. 4) Bei *Herrgott*, Geneal. Habsburg. Vol. III. p. 764.

*) Bei *Ant. Matthaei*, Manud. ad Jus Can. p. 406 sq. Vergl. *Haltaus*, Glossar. Germ. Med. Aevi. p. 1475.

1) Eine bei dem Jubiläum des Gymnasiums 1733 von ihm gehaltene teutsche Rede befindet sich in der Memoria saeculi ravocati ex oppido Altdorf in urbem Norimberg. Gymnasii.

hielt jedoch keine Vorlesungen mehr, weil der Professor Delius ihm nicht seine ehemalige Stelle in der Facultät einräumte. Zum Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Naturforscher ernannt, starb er am 10. Juni 1762 im 43. Lebensjahre.

Als Schriftsteller machte Pfann sich vorzüglich bekannt durch seine Sammlung merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche, theils in die praktische Medicin einschlagen, nebst einigen, aus physikalischen und andern medicinischen Materien bestehenden Zugaben, und einer Vorrede, wie sich angehende Physici, Practici und Wundärzte bei Abfassung der Wund-, Sections- und Krankheitsberichte zu verhalten haben. (Nürnberg 1750.)[2]. Seine Nachricht von zwei durch giftige Dämpfe von Holzkohlen verunglückten Weibspersonen (Erlangen 1757) ward auch ins Lateinische übersetzt unter dem Titel: De perniciosissimo prunarum vapore[3]). Mehre lesenswerthe Aufsätze theilte Pfann in den Erlanger gelehrten Anzeigen mit: Unpartheiische Prüfung, ob und was für medicinische Kräfte die Edelsteine besitzen (1744. Nr. 36 und 37). Gedanken über die Wirkungen des Specifici cephalici Michaelis, oder des D. Michael's Hauptpulver (1744. Nr. 39. 40. 42 u. 44). Merkwürdige Heilung eines neunjährigen Darmbruchs (1746. Nr. 33). Nachrichten von gelehrten Societäten überhaupt, und besonders von dem Ursprung, der Einrichtung und den übrigen Bemühungen der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig (1749. Nr. 17—23) u. a. m.[4]).

(*Heinrich Döring.*)

PFANNBERG, die Herrschaft, in dem grätzer Kreise der Steiermark, hat ihre Unterthanen in 13 Gemeinden des grätzer, in fünf Gemeinden des brucker Kreises, und ist mit 2988 Fl. 43 Kr. Dominical- und 31 Fl. 12. Kr. 2½ Den. Rusticalerträgniß in sieben Ämtern mit 207 Häusern beansagt. Es wird dieselbe in dem Schlosse Grafendorf verwaltet, da die Burg Pfannberg vorlängst Ruine geworden. Wichard von Pfannberg wird unter den Zeugen einer Schenkungsurkunde für das Kloster Göß, 1214 genannt, ist jedoch militaris conditionis. Seifried, Graf von Pfannberg, lebte 1250. Ulrich I., Graf von Pfannberg, stand 1242 der Steiermark als Landeshauptmann vor, wird auch 1236 und 1259 in Urkunden genannt. Bernhard, verschiedentlich 1253 und 1261 als Zeuge vorkommend, sagte den Königen Bela und Stephan ab, um sich dem Dienste des Böhmenkönigs Ottokar zu widmen, folgte, in Gesellschaft seines Bruders Heinrich, diesem König in seine andere, ruhmlose Heerfahrt gegen die Heiden in Preußen, Winter 1267—1268, wurde aber im Laufe des J. 1268 von Friedrich von Petau der Theilnahme einer Verschwörung beschuldigt, zu Haft gebracht, und in strengem Gewahrsam gehalten, bis er sich entschloß, seine Festen Pfannberg, Peckau und St. Peter an den König auszuliefern. Dieses geschah 1269, und ließ es Ottokar nicht nur diese, sondern auch des Grafen Heinrich von Pfannberg Burgen Kaisersberg, Straßeck und Loschenthal brechen. Heinrich hatte 1252 dem König Bela von Ungarn zu Erwerbung der Steiermark allen erdenklichen Vorschub geleistet, hingegen auch dem Aufruhr der Steirer gegen die ungarische Zwingherrschaft 1259, Consistenz gegeben. Nachmals von König Ottokar auf einen bloßen Verdacht, aller seiner Schlösser, das einzige Rabenstein ausgenommen, entsetzt, ergriff Heinrich die erste Gelegenheit, für solche Ungerechtigkeit Rache zu suchen. Ihm verdankte Ottokar großentheils den Verlust der Steiermark, und es führte, hiermit nicht zufrieden, der Graf von Pfannberg 100 Reisige in die Schlacht auf dem Marchfelde, wo er als ein Mann seiner Schuldigkeit wahrnahm, aber auch eine Wunde davon trug. Von 1277—1279 kommt Heinrich als Judex generalis Styriae vor. Sein Sohn, Graf Ulrich II. von Pfannberg, überließ 1288 sein Voigteirecht an der Gemain zu Sembriach an die Kirche zu Seckau, als Ersatz des Schadens, welchen der Vater dieser Kirche bei dem Schlosse Witschein angethan hatte, gleichwie Ulrich 1296 mit Willen seiner Gemahlin Margaretha, so eine Erbtochter des Grafen Ulrich von Heumburg, alles „Aigen, welches er an Schilt Ritter Chnappen und Pürgern zwischen der Neuenstadt und Pütten bey der Laitach gehabt," an seinen Oheim, Heinrich von Stubenberg, abtrat. Im J. 1292 stand Ulrich mit dem Erzbischof Konrad von Salzburg und einigen andern Herren im Bunde gegen den Herzog Albrecht von Österreich. Ulrich II. und Margaretha lebten noch 1303. Ihr Sohn, Graf Ulrich III., empfing 1313 den Ritterschlag: 1314 führte er auf des Herzogs Friedrich Befehl den Paduanern Hilfe gegen die von Verona zu. Im J. 1323 verpfändete er das ihm aus der mütterlichen Erbschaft angefallene Cilley an die von Auffenstein, 1333 wird er als Marschalk von Österreich genannt, 1353 zum Landeshauptmann in Kärnthen bestellt. Der Herzoge von Österreich Rath, war er 1339 Vollzieher von des Herzogs Otto Testament, gleichwie er nach des Herzogs Heinrich von Kärnthen Ableben, 1335, Besitz von dessen Herzogthum nahm und 1345 den Frieden Herzogs Albrecht mit dem König von Ungarn vermittelte. Ulrich starb 1355, den Ruf eines tapfern, klugen und aufrichtigen Ritters, und aus seiner Ehe mit einer von Walsee den Sohn Johann hinterlassend und (muthmaßlich) drei Töchter, Katharina, Margaretha und Elisabeth. Elisabeth soll ihre Schwestern überlebt, und als Heinrich's, des Herrn von Montpreis, Frau oder Witwe ihr Erbrecht auf das pfannbergsche Stammgut an die Herren von Österreich überlassen haben. Katharina, vermählt 1347 mit dem Grafen Meinhard von Görz, erhielt 1374, aus des Bruders Erbschaft Greiffenburg und Summeregg, in Kärnthen. Sie muß vor 1379 verstorben sein. Margaretha

---

2) s. Götting. gel. Zeit. 1751. S. 31 fg. 3) In den Novis actis Acad. nat. curiosor. (Norimb. 1761.) Vol. II. obs. 27. p. 101 sq. 4) Vergl. Börner's Nachrichten von jetzt lebenden Ärzten. 2. Bd. S. 605 fg. 3. Bd. S. 749 fg. Will's und Nopitsch nürnbergisches Gelehrtenlexikon. 3. Bd. S. 139 fg. 7. Bd. S. 137 fg. Fikenscher's gel. Fürstenth. Baireuth. 7. Bd. S. 77 fg. Dessen Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 2. Abth. S. 104 fg. C. A. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 2. Bd. 1. Th. S. 248 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 375 fg.

Taf. I.

Fig. 8

Fig. 1.

Maasstab zu Fig. 1

Zoll 12 9 6 3 0 1 Fuss pr.

Fig. 10.

Fig. 14.

Fig. 15.

Fig. 11.

Fig. 17.

Taf. II.

Fig. 24

Fig. 18.

Fig. 21.

12 pr. Fuss.

kommt 1361 und 1374, als verehlichte oder verwitwete Gräfin von Ortenburg vor. Graf Johann von Pfannberg, Landeshauptmann in Kärnthen 1359, war, wie man glaubt, mit einer Tochter des Grafen Wilhelm von Montfort verheirathet, und starb 1368, als einziges Kind jene Margaretha hinterlassend, welcher durch Dispensation vom 26. März 1369 verstattet wurde, den Grafen Johann von Cilley zu heirathen. Witwe den 29. April 1372, ging Margaretha die zweite Ehe ein mit dem Grafen Hugo von Montfort, der jedoch beiweitem nicht die sämmtlichen Güter des Hauses Pfannberg davon trug. Pfannberg nämlich, Mannsburg und St. Georgen zogen die Herren von Österreich als erledigte Lehen ein, und das Schloß Heumburg und die halbe Herrschaft Greifsenburg mußte Hugo 1388 gegen eine Abfindung von 2000 Pfund an die Söhne des Grafen Meinhard von Görz überlassen. Später erhielt der Graf von Montfort jedoch Pfannberg als ein Lehen zurück, und besaß er in dieser wie in der anstoßenden Herrschaft Peckau und Frondsberg ein ganz bedeutendes Eigenthum, das auch seine Nachkommen werth zu halten wußten. So gaben sie z. B. der von ihnen der Stadt Bregenz zu Schutz erbauten Feste den Namen Pfannberg. Graf Wilhelm von Montfort stiftete für die Feste Pfannberg in der Steiermark ein eignes Beneficium, was um so auffallender ist, da König Friedrich IV. bereits 1462 die Pflege dieses Schlosses an Leo von Gutenberg ausgethan hatte. Frondsberg hatte Graf Hermann von Montfort 1470 verkauft, und so that Graf Wolf mit der Herrschaft Peckau den 31. März 1596. (*v. Stramberg.*)

PFANNDECKEL oder Batterie heißt bei dem französischen Gewehrschlosse mit Feuerstein derjenige Bestandtheil, welcher bis zum Augenblicke des Losdrückens das in der Pfanne liegende Zündkraut bedeckt, und sowol vor dem Herausfallen als vor dem Naßwerden schützt. Er wird durch eine eigene Feder (Pfanndeckel-, Deckel- oder Batteriefeder) in dieser Lage gehalten, sodaß er nur durch den Schlag des Feuersteins gegen seinen aufstehenden Theil zurückgeworfen wird und dann die Funken auf das Zündkraut fallen läßt. Die Fläche des Pfanndeckels, gegen welche der Stein anschlägt, um die Funken zu erzeugen, wird Schlagfläche oder Stahlbahn genannt, und muß mit aufgeschweißtem, dann gehärtetem Stahl belegt sein. Beim Schmieden des Pfanndeckels muß dieses Stück — weil es eine nicht ganz einfache Gestalt besitzt, und wegen der nöthigen Schweißung — wol zehn Mal in das Feuer kommen. (*Karmarsch.*)

Pfanndeckel beim Geschütz, s. Lafette.

PFANNE, 1) eigentlich und ursprünglich ein mehr weites als tiefes Gefäß, das zu verschiedenen wirthschaftlichen Zwecken dient (z. B. Brat-, Brau-, Kühl-, Siedepfannen rc.)*); 2) danach, wegen der mehr oder weniger ähnlichen Gestalt, überhaupt in mehren Fällen ein (besonders metallenes) Stück mit einer rundlichen Vertiefung; so namentlich die Pfanne, in welcher der Zapfen einer stehenden Welle bei mancherlei Maschinen sich dreht; die Pfanne oder Zündpfanne, ein flachrundes Behältniß am Laufe der Feuergewehre, worin eine kleine Menge Pulver als Zündkraut aufgeschüttet wird (vergl. Pfanndeckel). (*Karmarsch.*)

PFANNE, wird in der Maschinenlehre diejenige Unterlage genannt, worauf andere Maschinentheile ruhen, theils zur Befestigung, theils zur leichtern Bewegung, theils zur Verhinderung einer Seitenbewegung. Am häufigsten finden die Pfannen bei den verschiedenartigsten Zapfen ihre Anwendung, deren Form sie auch annehmen, die in der Regel cirkelrund ist, oder sich dieser Form sehr nähert. Zur Verminderung der Reibung (s. d. Art.) müssen die Pfannen jederzeit aus härterm Metall als derjenige Maschinentheil bestehen, welchem sie als Unterlage dienen sollen. Gewöhnlich haben die Pfannen auch Deckel, welche die Maschinentheile oben in derselben Weise wie unten umschließen, um ein Heben desselben zu vermeiden. Sie werden mit Löchern versehen, um darin mit Leichtigkeit die Zapfen und Pfannen schmieren zu können. Pfannen und Deckel werden mittels an den Seiten durchgehender Eisen, die oben durch Schrauben oder Keile mehr oder weniger angezogen werden können, falls sich der Zapfen auslaufen sollte, zusammengehalten. Fig. 1. Tab. I. (*Backs.*)

Die Pfanne wird hauptsächlich gebraucht bei Maschinen, wo sich schwere Theile auf senkrechten Zapfen drehen, bei Krahnen rc., auch in Gebäuden zu schweren Thorflügeln, an deren untern Bändern dann der bezügliche Zapfen befestigt ist. Ist die Pfanne in einer hölzernen Schwelle befestigt, so heißt diese der Pfannenbalken, ist sie in einen Stein befestigt, so nennt man diesen den Pfannenstein.

Auch bei Schleußenthoren machte man früher die Einrichtung so, daß dieselben sich, wie gedacht, in Pfannen bewegten. Da es aber hierbei nicht zu vermeiden war, daß Sand und Schlamm in die Pfanne kam, wodurch manche Übelstände entstanden, so macht man jetzt die Anordnung umgekehrt und läßt statt des Zapfens die Pfanne in die untere Fläche der Wendesäule des Schleußenthors ein, und befestigt da, wo sonst die Pfanne war, den Zapfen, über dem sich nun die Pfanne drehet, wodurch jene Übelstände vermieden werden. (*Stapel.*)

Die Salzpfannen machen einen wichtigen Abschnitt in der Salzwerkskunde aus, indem sie dazu dienen, in ihnen das Kochsalz zu bereiten, zu welchem Ende sie entweder mit natürlicher, durch die Gradirung angereicherter, oder Steinsalzsoole, oder auch, wenn die natürlichen Soolen reichhaltig genug sind, um ungradirt mit Vortheil versotten werden zu können, mehr oder weniger angefüllt, diese mittels des unter denselben brennenden Feuers abgedampft und mehren Manipulationen unterworfen werden, ehe man das Kochsalz aus ihnen gewinnt (s. d. Art. Siedeprocess). Die Form der Pfannen ist im Allgemeinen viereckig, mehr oder weniger dem Quadratischen

*) Über den Gebrauch von Gefäßen dieser Art bei einzelnen Gewerben, z. B. beim Färben, Schmelzen des Zinns, des Blechs, Zuckersiederei wird in den sich auf diese Gewerbe bezüglichen Artikeln gehandelt, worauf hier verwiesen wird; nur über die Salzsiedepfanne wird im folgenden Artikel speciell gehandelt. d. Red.

sich nähernd, seltener kreisrund, von den verschiedensten Dimensionen. Die in ältern Zeiten auf den meisten Salinen Teutschlands gebräuchlichen kleinen Pfannen [1]) sind am frühesten zu Hallein im Salzburgischen, im österreichischen Salzkammergut, zu Hall in Tyrol schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts durch größere Pfannen von 3—3500 □Fuß Fläche verdrängt worden. Auch in Baiern hat man frühzeitig große Pfannen gehabt, wo die zu Berchtesgaden besonders hervorzuheben ist, welche 64 Fuß im Durchmesser hat. Auf den übrigen Salinen sind die großen Pfannen erst später in Gebrauch gekommen, haben aber 1200 □Fuß Bodenfläche selten überstiegen. Der Oberbergrath Bückling (gest. 1811) war der Erste, welcher in Preußen in den 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, bald nachdem die verpachtete Saline zu Schönebeck wieder in königliche Administration genommen war, daselbst größere Pfannen von 26 Fuß ins Gevierte einführte, welche sich hinsichtlich ihres Effectes auch noch jetzt als vortheilhaft bewähren. Ihm folgte Bischof zu Dürrenberg (Regierungsbezirk Merseburg) der die von Borlach angelegten kleinen Pfannen von 16,2 Fuß Länge, 13,8 Fuß Breite, in den Jahren 1808—1812 successive bis auf 545½—813 und endlich bis auf 1084 □Fuß haltende, 48,8 Fuß lange, 22,2 Fuß breite, 13—14 Zoll tiefe Pfannen vergrößerte, die in der neuesten Zeit noch um 6,4 Fuß verlängert sind, und nun 1226 □Fuß Bodenfläche besitzen. Durch die im Jahre 1820 erfolgte Erbohrung des Steinsalzes in Würtemberg und Baden, welche viele neue Salinen, Dürrheim, Wilhelmshall, am obern, Friedrichshall, Ludwigshall und Rappenau am untern Neckar ins Dasein rief, erhielt die Halurgie, namentlich das Siedewesen, einen neuen Umschwung, da man, wie früher schon in Österreich und Baiern, es hier mit Versiedung von gesättigten Soolen zu thun hatte. So sind durch von Alberti in Wilhelmshall, Plenzler zu Ischl und Ebensee, durch von Althaus zu Dürrheim sehr zweckmäßige Siedeeinrichtungen hervorgerufen, und gebührt Ersterem namentlich auch noch das große Verdienst, den aus den Siedepfannen sich entwickelnden Dampf (Schwaden, Brodden) durch Anlage von steinernen Dampfpfannen zur Gewinnung von Kochsalz und Trocknung desselben zu benutzen, vollständig gelöst zu haben, nachdem es von Althaus durch vielfache Versuche gelungen war, auch eiserne Pfannen zur Dampfsiedung zu benutzen, indem er die galvanische Einwirkung des Zinks auf Eisen anwendete, um die Oxydation des letztern zu verhindern, welche durch die geringe Temperatur der Soolen in diesen Pfannen sehr befördert wurde und ein sehr gefärbtes Salz lieferte.

Folgt man der von Alberti [2]) angenommenen Eintheilung, welcher in besonderer Beziehung auf die Pfannen- und Herdeinrichtungen einige verschiedene Systeme aufstellt, das österreichische, das bairisch-tyrolische, das sächsische und das würtembergische System, und berücksichtigt die seit der Erscheinung jenes Aufsatzes vorgenommenen Verbesserungen, so ist das erste und zweite System nicht mehr wesentlich von einander verschieden, zu Hallein, Aussee, Hallstadt, Ischl und Ebensee in Österreich, Hall in Tyrol, Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim in Baiern in Anwendung gekommen.

Die Form der sehr großen Siedepfannen ist bereits oben angegeben, der Herd ohne Circulation, um der Flamme völlig freien Spielraum zu gewähren, da hier, namentlich in Österreich, das Princip: „auf eine bestimmte Pfannenfläche recht viel Salz zu erzeugen," vorherrschend ist.

Hierher gehören auch die von Plenzner zu Ischl und Ebensee angelegten Doppelpfannen, deshalb so genannt, weil je zwei durch die gleiche Mannschaft besorgt werden. Sie haben jede 73 Fuß Länge, 36 Fuß Breite, also 2628 □Fuß Fläche und werden eilf Zoll hoch mit Soole angefüllt. Die runden Pfannen haben, wo das Salz ausgezogen wird, eine Vertiefung (Bärsack), auf welcher das Salz ausgeschlagen wird, die viereckigen aber besitzen zu diesem Behuf auf einer, gewöhnlich dem Feuer entgegengesetzten, Seite eine vom Feuer abgeschlossene, schiefe, an die Pfanne angenietete Fläche.

Das dritte System mit quadratischen oblongen Pfannen von 600 — 1200 □Fuß Bodenfläche mit Circulirherden versehen, ist auf den nordteutschen Salinen vorherrschend. Stehen diese, namentlich in Preußen, den südteutschen Salinen an Großartigkeit und Eleganz in den Anlagen nach, so hat man sich auch hier die Aufgabe gestellt, mit der Erzeugung einer möglichst großen Quantität Salz auf einer bestimmten Pfannenfläche, zugleich eine Brennmaterialien-Ersparung zu verbinden.

Wie überall, so besonders auch in der Halotechnik die Wissenschaft im steten Fortschreiten begriffen ist, so sind doch durch das sächsische System bereits Resultate erzielt worden, welche eine Vergleichung mit den übrigen Systemen nicht zu scheuen haben.

Das vierte oder würtembergische System mit Pfannen von 1000 □Fuß, Dampfsiede- und Trockenpfannen von derselben Größe auf den würtembergischen, badischen Salinen und zu Schweizerhall bei Basel, blühend, hat Circulirherde. Das Material [3]), woraus die Siedepfannen gefertigt werden, besteht aus geschmiedeten oder gewalzten Eisenblechtafeln, wozu sehr gutes, zähes Eisen genommen werden muß, damit die an den Enden der Tafeln einzuschlagenden Nietlöcher nicht ausreißen, sie auch überhaupt dem stets darauf einwirkenden Flammenfeuer zu widerstehen vermögen. Die zu Suhl, in der ehemaligen Grafschaft Henneberg, gefertigten Bleche haben den Ruf ihrer vorzüglichen Beschaffenheit fort und fort behauptet, und von dort werden noch jetzt die größten Quantitäten Pfannenbleche nach allen Gegenden Teutschlands bezogen. Die gewalzten Bleche haben vor den geschmiedeten eine

1) Die kleinsten Pfannen mögen wol die bis zum Anfange dieses Jahrhunderts zu Staßfurth (Regierungsbezirk Magdeburg) vorhandenen, gewesen sein, welche nur 40 Kubikfuß Soole faßten.
2) Das Salinenwesen in Teutschland, vorzüglich in pyrotechnischer Beziehung. Teutsche Vierteljahrschrift Nr. 8. (Stuttgart u. Tübingen 1839.) S. 1—32.

3) Die vor geraumer Zeit in Lüneburg vorhanden gewesenen bleiernen Pfannen verdienen blos in geschichtlicher Beziehung einer Erwähnung, da sie der Kostbarkeit wegen längst abgeschafft sind.

gleichmäßige Stärke voraus, während sich an den letztern schadhafte Stellen leichter wahrnehmen lassen. Eine Siedepfanne besteht aus Boden- und Bordentafeln, deren Dimensionen verschieden sind. Erstere sind meist 22—24 Zoll lang, 20—24 Zoll breit, $\frac{3}{16}$—$\frac{1}{4}$ Zoll stark, 26—32 Pfund schwer, letztere 4—4½ Fuß lang, 1¼ Fuß breit, oben $\frac{1}{6}$, unten ¼ Zoll stark, 75—77 Pfund schwer.

Zu Dürrenberg [4]), Artern und Kösen gebraucht man bei Verfertigung der Siedepfannen gewöhnlich folgende Vorrichtungen und Handwerkszeuge.

a) Die Richteplatte ist eine eiserne, gegossene Platte von 2¼ Fuß Länge und Breite, und zwei Zoll Stärke. Sie liegt auf einem 2⅔ Fuß hohen Klotze, der mit seiner obern Fläche ebenfalls 2¼ Fuß ins Gevierte hält. Auf dieser Platte werden die Bodentafeln gerade gerichtet, deren kleine Erhöhungen und Vertiefungen mit Hämmern geebnet und mit den weiter unten beschriebenen vier Kreuzlöchern versehen. Letztere schlägt man mit der Lochspitze durch, wobei Schraubenmuttern unter die betreffenden Nietstellen gelegt werden.

b) Die Lochmaschine besteht nach Fig. 2, 3 u. 4 aus zwei Stäben von Gußeisen aa von 2⅔ Fuß Länge, 3½ Zoll Breite und vier Zoll Höhe, die auf einem hölzernen Gestelle bb, in 2½ zölliger Entfernung von einander liegen. Am hintern Ende derselben ist ein eiserner Bügel c angeschraubt, in welchem zwei Nietstäbe d von 5⅓ Fuß Länge und ein Zoll Stärke hängen, die mit dem daran angebrachten Gewichte e die zum Lochen auf die Maschine gelegten Tafeln unverrückt fest halten.

Auf den süddeutschen Salinen bedient man sich zum Lochen der Bodentafeln besonderer, auf verschiedene Art construirter Maschinen, welche durch Wasser- oder Menschenkräfte in Bewegung gesetzt werden. Eine solche durch Zweckmäßigkeit sich auszeichnende Maschine ist auf der badischen Saline Dürrheim vorhanden. Da sie auf den einfachen von ein oder zwei Menschen bewegten Hebel basirt ist und nicht wie die übrigen eine rotirende Bewegung besitzt, so kann mit großer Schnelligkeit und Genauigkeit gelocht werden. Indem ein Mann, vor der Maschine sitzend, die Blechtafel, auf welcher eine gezahnte Lehrschiene festgeschraubt ist, unter den Stempel hält und zum Niederdrücken ein Zeichen gibt, können in einer Stunde 450 Löcher geschlagen werden, oder es kommen auf einen Mann 150 Stück.

c) Die Lehrtafel Fig. 5 ist eine Tafel von Pfannenblech, je nach den Dimensionen, welche zur Anfertigung der Pfannen verwendet werden. Sie enthält vier Löcher auf den Ecken (a b c u. d), welche, wie die, nach ihnen auf den Pfannentafeln vorgezeichneten und durchgeschlagenen, Nietlöcher, die Kreuzlöcher heißen. Zwischen diesen Kreuzlöchern befinden sich auf der langen Seite noch 17, auf der breiten Seite noch 15, also überhaupt resp. 19 und 17 Nietlöcher, durch welche ebenfalls auf der darunter gelegten Pfannentafel die Stellen (mit venetianischer Kreide) bezeichnet werden, wohin deren Nietlöcher kommen sollen.

Von den Nietlöchern bleibt äußerlich an den im Pfannenboden liegenden zwei obern Tafelstücken noch ½ Zoll und an den zwei unten liegenden Stücken noch ein Zoll Rand übrig. Die in Formen gefertigten Niete sind 1¼ Zoll lang und ½ Zoll stark. Die Nietköpfe haben einen Zoll im Durchmesser. Die Niete werden aus Zain- oder aus altem Pfannenblech geschmiedetem Nieteisen gefertigt und wiegen 1000 Stück 90 bis 100 Pfund.

Die zum Zusammennieten der Borden zu verwendenden Niete (Bordenniete) sind länger und stärker als die Bodenniete; 1000 Stück wiegen 160—170 Pfund.

d) Zwei kleine und zwei große Lochhaken. Mit dem kleinen Fig. 6 wird die Lehrtafel auf die bereits mit den Kreuzlöchern versehenen Pfannentafeln befestigt, wenn auf letzteren noch die übrigen Nietlöcher angezeichnet werden sollen. Die großen Lochhaken Fig. 7 halten, wenn je zwei und zwei Tafeln zusammengenietet, und dabei die untern Stifte a b c in die Kreuzlöcher gesteckt werden, die Tafeln in unzuverrückender Lage. Der eine große Lochhaken gehört für die langen, der andere für die breiten Seiten der Tafeln; daher stehen auch die Stifte ebenso weit aus einander als die Kreuzlöcher auf der Lehrtafel.

e) Nach dem Lehrwinkel, Fig. 8, zeichnet man, wenn die Pfannentafeln ihre Kreuzlöcher erhalten haben, die Linien vor, durch welche die Tafeln zu einerlei Größe verschnitten werden sollen. In der Ecke und am Ende der beiden Schenkel des Lehrwinkels befinden sich ebenfalls Kreuzlöcher, welche bei genannter Arbeit genau über die zugehörigen Kreuzlöcher der Pfannentafeln gelegt werden.

f) Mittels der Lochspitzen, — einer Art Hammer, die auf der einen Seite auslaufende stählerne Spitzen haben — werden die Nietlöcher durchgeschlagen. Es gibt ½ und ⅔ Zoll starke Lochspitzen, mit jenen locht man die oben auf, und mit diesen die unten anliegenden Seiten der Tafeln. Ebenso ist

g) der Anzieher ein Hammer, der auf der einen Seite oben in der Bahn eine Vertiefung hat; wird diese über den, von unten herauf durch die Tafeln gesteckten Nietstift gesetzt, dann das, aus einem ½ Zoll hohen, 1½ Zoll ins Gevierte haltende stählerne Unterlageeisen unter den Nietkopf gebracht und von oben dem Anzieher ein starker Hammerschlag gegeben, so wird dadurch der Niet angezogen.

h) Der Stempel ist ein Hammer, der vorn auf einer Seite eine concave Vertiefung hat, womit die Nietköpfe gestempelt, das ist völlig an- und glatt geschlagen werden.

i) Die Bordenbiegmaschine besteht aus zwei eisernen, auf einem hölzernen Gestelle in Einschnitten liegenden Rostbalken, welche mittels hölzerner Keile zusammengetrieben und zwischen ihnen die vorher rothglühend gemachten Borden durch starke Hammerschläge rechtwinklig umgebogen werden.

4) Das Salzwerk zu Dürrenberg seit dessen Entstehung bis zum Schlusse des Jahres 1826, von Bischof. (Berlin 1829.) S. 191 fg.

Endlich sind auch

k) blecherne Chablonen vorhanden, mit welchen die durch die Borden zu schlagenden Nietlöcher vorgezeichnet werden (Fig. 9).

In Ansehung der Verfertigung selbst ist nun zuvörderst die Regel zu bemerken, daß in der Richtung des Feuerzugs die Bodentafeln der ersten Breitenreihe (a Fig. 10) unten liegen müssen; die zweite Tafelreihe b ist dann über die erste, und so jede der nachfolgenden Reihen über die zunächst rückwärts liegende Reihe genietet.

Es werden nun

l) die nach der Größe der Pfanne erfoderlichen Tafeln, nachdem sie vorher auf der Richteplatte geebnet sind, der Reihe nach so, wie sie mit einander vernietet werden sollen, auf die Erde dergestalt hingelegt, daß die erste Breitentafel linker Hand diejenige ist, welche über den Rost zu liegen kommen soll, wozu auch immer die besten und stärksten Tafeln ausgesucht werden.

Hierauf zeichnet man, wie aus Fig. 11 zu ersehen ist, die Tafeln riegelweise — je zwei Tafelreihen aus der Pfannenbreite gehören zu einem Riegel — und schichtet sie auf besondere Haufen, bezeichnet dann auf ihnen nach der Lehrtafel die vier Kreuzlöcher, schlägt sie durch, und bestimmt ferner nach dem Lehrwinkel die Größen der Tafeln, worauf sie beschnitten und demnächst mit den übrigen Nietlöchern versehen werden. Wird die zweite, nach der Länge laufende Seite oder die sogenannte Riegelnath gelocht, so legt man vorher die Tafel ¼ (Fig. 11 oder 12) auf die Lochmaschine und darauf nach den verwandten Kreuzlöchern die Tafel ⅓ und bringt dann den großen Lochbaken, sowie zur Befestigung der Tafeln die beiden Nietstäbe über dieselbe.

Sind

m) sämmtliche Tafeln auf allen vier Seilen gelocht, und von jeder — damit bei der Kreuznath, wo nämlich vier Tafeln über einander zu liegen kommen, keine offene Fugen entstehen — drei Ecken mit dem Hammer abgeschärft, so nietet man sie kalt zusammen, und zwar von jedem Riegel zuerst zwei und zwei Tafeln, wie Fig. 12 und 13, hernach vier Tafeln, wie Fig. 14 und endlich acht Tafeln eines Riegels, wie bei Fig. 15, und so fort, bis sämmtliche Riegel, meistens in acht Tafelstücken, zusammengenietet sind. Erhält nun eine Pfanne etwa 13 Tafeln in der Breite, so werden drei acht Tafelstücke zusammen, und an diese ein zwei Tafelstück genietet. Die Riegel werden dann auf sogenannten Pfannenböcken aa Fig. 16 zusammengenietet. Diese 25 Fuß langen und drei Fuß hohen Böcke werden etwa in der Länge, welche die Pfanne erhalten soll, auseinandergesetzt, zwischen ihnen zwei starke Baumstämme b auf untergelegte Klötze c gebracht, auf welchen wieder ein gerade abgerichteter Baumstamm, der sogenannte Nietbaum d, gelegt wird, der zu seiner Länge die Breite der Pfanne hat. Auf diesen Baum kommen endlich gewöhnliche Roststäbe e, worauf die Riegel mit ihren Nieten gelegt, unter diese ein Unterlageeisen geschoben, und dann die Riegel zusammengenietet werden. Sowie dieses nun mit einem Riegel nach dem andern geschehen ist, wird auch der Nietbaum fortgerückt, an dessen vorige Stelle, gegen das Unterbiegen der Tafeln, hölzerne Klötze untergeschoben werden. Der so zusammengenietete Pfannenboden liegt jetzt mit seiner künftigen untern Fläche zu oberst und muß daher

n) wegen Zulage der Pfannenborden mittels einer Hebemaschine umgewendet und wieder auf die Erde gelegt werden, wobei der ganze Pfannenboden, damit er sich nicht krumm biege, bei jedem zweiten Riegel zwischen zwei, an ihren Enden mit eisernen Ringen zusammengehaltene Bäume eingespannt wird. Um den Pfannenboden herum legt man nun die auf den Stößen gelochten Borden, zeichnet sie nach ihrer Reihenfolge, und bestimmt dabei die Stellen, wo die Eckborden[5]) gebogen werden müssen. An vorgenannten Stößen hat jeder Borden nach der Chablone Fig. 9 in zwei Reihen eilf Nietlöcher erhalten, welche von Mittel zu Mittel 2 Zoll, die Reihen aber 2⅓ Zoll weit aus einander stehen. Die Chablone gibt zugleich auch die Linie an, wo auf dem langen Wege der Theil des Bodens umgebogen wird, der mit dem Pfannenboden vernietet werden soll. In 1⅙ Zoll Entfernung von dieser Buglinie laufen die hierzu erfoderlichen Nietlöcher, welche ebenso weit als die in den Bodentafeln von einander entfernt sind.

o) Nachdem nun sämmtliche gebogene, unter sich reihenweis zusammengenietete Borden unter den Pfannenboden geschoben, die Eckborden ganz, die übrigen aber einstweilen bei jeder Bodentafel nur mit einem Niete an den Boden geheftet worden sind, wird die ganze Pfanne wieder auf die Böcke gebracht, wo nach Maßgabe der bereits in die Borden geschlagenen Nietlöcher auch die mit den Borden zu verbindenden Bodentafeln gelocht, Borden und Boden gehörig zusammengenietet, und als letzte Arbeit die Kreuzniete der Riegelnäthe noch einmal angezogen werden.

Hierauf kommt nun die fertige Pfanne in das Koth, oder es erfolgt auch wol die Zusammensetzung der Pfanne und Anbringung der Borden im Kothe selbst auf den Fig. 16 beschriebenen Pfannenböcken, wenn die ganze Pfanne nicht hineingeschafft werden kann, aus soviel zusammengenieteten Riegeln, als die Localität einzubringen gestattet.

Eine neue Pfanne dauert unter steten Reparaturen 10—12 Jahre. In der Regel werden nur noch bei ganz neuen Anlagen neue Pfannen gefertigt und die alten fortwährend reparirt, da sie nie so abgängig werden, daß nicht noch eine gewisse Anzahl von Tafeln brauchbar sein sollte. Auf der Saline Dürrenberg waren zu den Pfannenreparaturen in den sechs Jahren 1838—1843, seit welcher Zeit daselbst keine neue Pfannen mehr gefertigt worden, auf 100 □Fuß benutzter Pfannenfläche im Durchschnitt erfoderlich:

0,31 Bordentafeln,
8,23 Bodentafeln,
450 Stück Niete.

In Ansehung der Reparaturen bei den verschiedenen Pfannengrößen, worunter aber die neuen Pfannen nicht mit

5) Ein solcher Eckbord wird auch Pfannenhorn genannt.

begriffen sind, ist nach denselben Erfahrungen bis 1839 Folgendes zu bemerken.

Es haben jährlich erfodert: 1) Pfannen von 270 □Fuß Bodenfläche nach einem 26jährigen Durchschnitt:

0,30 Bordentafeln,
20,00 Bodentafeln,
1079 Stück Niete.

2) Pfannen von 545 □Fuß Bodenfläche nach einem 30jährigen Durchschnitt:

0,66 Bordentafeln,
35,50 Bodentafeln,
1948 Stück Niete.

3) Pfannen von 676 □Fuß Bodenfläche nach einem dreijährigen Durchschnitt:

22,30 Bodentafeln,
1422 Stück Niete [6]).

4) Pfannen von 817 □Fuß Bodenfläche nach einem 30jährigen Durchschnitt:

0,30 Bordentafeln,
51,60 Bodentafeln,
2826 Stück Niete.

5) Pfannen von 1084 □Fuß Bodenfläche nach einem 24jährigen Durchschnitt:

0,36 Bordentafeln,
86,30 Bodentafeln,
4675 Stück Niete.

Reducirt man die verschiedenen Pfannengrößen auf gleiche Flächen, berücksichtigt auch das Ausbringen an Salz, sowie den Brennmaterialienbedarf einer gleichen Quantität Salz, so ergibt sich endlich aus den mehr angeführten Erfahrungen, daß wenn die Unterhaltungskosten der unter 1 angeführten Pfannen jährlich = 100 gesetzt werden, die unter 2, 3 und 5 = 97, die unter 4 = 100 sind [7]).

Die oben beschriebene Art und Weise der Verfertigung von Pfannen und der dazu gehörigen Handwerkszeuge ist auf den norddeutschen Salinen ziemlich dieselbe und weicht auf manchen Werken nur in einer Hauptsache davon ab, daß nämlich die Nietköpfe des Pfannenbodens nach der dem Feuer zugekehrten Seite zu liegen kommen, daher das Umkehren des Bodens beim Anbringen der Borden wegfällt.

Wo dies Verfahren, wie z. B. in Halle, Schönebeck und Staßfurth, zur Anwendung kommt, werden die einzelnen Riegel auf einer Amboswinde [8]) zusammengenietet, zu welchem Ende der innere Pfannenboden abgesteift wird, um den erfoderlichen Gegendruck zu bewirken. Kleine Reparaturen werden auf diese Weise leichter und schneller bewirkt. Ein Arbeiter begibt sich zu diesem Ende unter die Pfanne, steckt das Niet durch das Nietloch, und zieht die Amboswinde an, worauf zwei Arbeiter in der Pfanne die Niete mit Hämmern festnieten, während bei dem umgekehrten Verfahren der Arbeiter in der Pfanne mit einem Hammer auf den Nietkopf hält und das Festnieten von Unten erfolgt.

Die letztere Art hat dagegen wieder den Vortheil, daß, weil die Nietköpfe sich auf der inwendigen Seite der Pfanne befinden, sie eine sehr ebene Fläche erhält, was die Manipulationen beim Siedeproceß mit den verschiedenen dazu erfoderlichen Geräthschaften sehr erleichtert.

Wesentlich verschieden werden die Pfannen auf den süddeutschen Salinen gefertigt. Auf den Tyrol-Bairischen, den Neckarsalinen haben die Bodentafeln einfache und doppelte Nietreihen. Es wird von Oben, fast überall heiß genietet. Zu den Pfannen auf den österreichischen Salinen werden Bodenbleche von 21 Zoll Länge, 10 Zoll Breite, deren zwölf auf einen Centner gehen, verwendet. Ihre Lochung besorgt gleich die Eisenhütte in zwei Reihen zu fünf Löchern auf jeder Seite, die entweder 4½ oder 5¼ Zoll von einander entfernt sind. Die Bleche werden schuppenartig zusammengelegt, über dem Feuer greifen sie noch weiter über einander, als an den übrigen Stellen des Pfannenbodens. Die viereckige Nieten von ungewöhnlicher Größe, die mit zweckmäßigen Dimensionen auch auf den bairischen Salinen angewendet werden, mit einem Kopf von 2¼ Zoll Breite, werden nicht auf dem Pfannenblech, sondern auf einem 2¼ und drei Zoll großen besondern Bleche (Anniet) umgeschlagen. Der Pfannenboden erhält dadurch eine große Festigkeit, aber er wird auch zugleich sehr schwer und kostspielig, sodaß eine alte sehr geflickte Pfanne 2000—3000 Centner wiegt.

Um den Pfannenboden sooldicht herzustellen, wird doppelt und dreifaches Löschpapier zwischen die Tafeln beim Nieten gelegt, auf den österreichischen Salinen auch der sehr erhitzte Boden mit Soole und Kalk ziemlich dicht bestrichen und festgebrannt.

Eigenthümlich ist die frühere auf den bairischen Salinen übliche Methode, die Pfannen zu verfertigen.

Je zwei und zwei Tafeln von zwei Fuß Länge, 1½ Fuß Breite, wurden zwei Zoll umgebogen, mit einem Futter von Blech und dazwischen gelegten, aus Hanf und Leinöl bestehendem Kitt unter den Boden fest zusammengeschraubt. Obschon man dadurch auf dem inwendigen Pfannenboden eine vollkommen ebene Fläche erhielt, so war doch die Herstellung der Kästen sehr kostspielig und bei den kleinsten Reparaturen mußten immer ganze Kästen eingewechselt werden; auch zog sich der Boden häufig krumm, welches die Reparaturen noch schwieriger machte. Diese Kästen sind daher überall abgeschafft. In neuerer Zeit sind durch den Bergrath Miller zu Hall in Tyrol diese Kästen wieder angewendet, aber aus Gußeisen gefertigt, die sich recht gut halten sollen. Die dem Feuer zugekehrten zwei bis 2½ Zoll breiten Ränder äußern nach dortigen Erfahrungen auf die Wärmeabsetzung zwar keinen günstigen, aber auch keinen nachtheiligen Einfluß, da der Rauch fast ganz vollkommen verbrennt, also eine Ruß-

6) Die Pfannen waren erst im Jahr 1836 neu gefertigt. 7) In neuerer Zeit gestaltet sich dies Verhältniß für die unter fünf angeführten Pfannen noch günstiger, da sie zu derselben Quantität Salz weniger Zeit als im obigen Zeitraume nöthig gehabt haben. 8) Eine Amboswinde unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Wagenwinde nur dadurch, daß sie nur etwa 1 — 1½ Fuß hoch ist, und oben an der Windenstange statt der Gabel einen verstählten Ambos hat.

absetzung in den Winkeln nicht erfolgt. Auch hier werden die einzelnen über dem Feuer zehn Zoll ins Gevierte, sonst aber 18—20 Zoll haltende Kästen mit zwei bis drei Schrauben zusammengeschraubt, zuvor aber zwischen die Ränder durch eine Maschine gerippte, uneben gemachte und gelochte Blechstreifen gelegt, damit der Kitt besser hält, welcher aus einem Centner Eisenfeilspäne, 30 Pfund passauer Erde und 20 Pfund Kalk besteht, der mit Soole angefrischt ist.

Anstatt der schmiedeneisernen Borden werden auch Pfannenborden von Gußeisen angewendet, welche mit dem Pfannenboden auf die gewöhnliche Weise vernietet, die Borden unter sich auf den Stößen durch zwei vorgelegte gußeiserne Verbindungsplatten, zwischen welche ebenfalls Kitt gelegt wird, zusammengeschraubt werden. Die damit gemachten Erfahrungen ergeben, daß sie da, wo ein langsamer Siedeproceß stattfindet, daher keine starke Hitze entwickelt wird, mit Vortheil ihre Anwendung finden, sie aber häufig dem Springen unterworfen sind, wo schnell gesotten wird, welches unstreitig in der ungleichen Ausdehnung des Schmiede- und Gußeisens seinen Grund hat. Endlich werden anstatt der eigens angefertigten, eben beschriebenen, schmiedeeisernen Borden auch noch gewöhnliche Bodentafeln dazu genommen. Damit diese Borden von derselben Stärke als Bodenblech eine gerade Linie bilden, wird ein hölzernes Rahmstück oben rings um die ganze Pfanne herumgelegt, mit einem Falz versehen, in diesen die Borden zwei Zoll tief eingelassen und das auf den Stößen verzapfte und mit Winkelbändern noch besonders befestigte Rahmstück mittels eiserner Bügel an den Borden angeschraubt, wodurch eine bessere Spannung und Festigkeit der Pfanne, auch eine größere Bordhöhe gewonnen wird. (*Backs.*)

PFANNE (in der Anatomie), Acetabulum, ist die halbkugelförmig ausgehöhlte Vertiefung an der äußern Seite der Verwachsungsstelle der drei Knochenstücke, welche das Seitenwandbein des Beckens zusammensetzen, und zur Aufnahme des Oberschenkelkopfes bestimmt (vergl. d. Art. Becken). Die Stellung der Pfanne ist schräg, oben: nach Vorn und Außen, unten: nach Hinten und Innen. Ihr knöcherner Rand ist unten eingeschnitten, Incisura acetabuli; dieser Einschnitt vereiniget sich mit der mittelsten tiefsten Stelle der Aushöhlung fovea s. fossa acetabuli, welche rauh, uneben ist und zum Ansatz des runden Bandes, ligamentum teres, dient. Diese rauhe Grube abgerechnet, ist die innere Fläche der Pfanne mit einer Knorpelscheibe überzogen, welche die Form eines Halbmondes hat, facies lunata acetabuli. Diese Knorpelscheibe, sowie die, welche den Kopf des Oberschenkels überzieht, mäßiget durch ihre Elasticität zu großen Druck, Erschütterungen ꝛc. um so mehr, da sie an den Stellen, an welchen vermöge der Art der Zusammenfügung und Stellung beider Knochen zu einander, der Druck stärker sein muß, sie auch dicker ist.

Der Rand der Pfanne ist im frischen Zustande mit einem faserknorpeligen, dreikantigen, ungefähr 4‴ hohen Ringe verwachsen, welcher den Einschnitt am knöchernen Rande überbrückt, und so eine Öffnung, für den Durchgang von Gefäßen bestimmt, bildet. Durch diesen Knorpelring, Labrum cartilagineum, wird die Höhle der Pfanne vergrößert und da der nach Innen gerichtete freie, scharfe Rand desselben sich fest an den Schenkelkopf anlegt, die Höhle selbst ventilartig geschlossen, das Eindringen von Flüssigkeiten ꝛc. verhindert, der kuglige Kopf des Oberschenkels so von der entsprechenden Pfanne umfaßt, daß sich beide Flächen überall berühren, wodurch bei großer Beweglichkeit bedeutende Festigkeit erreicht wird, indem beide Kugelflächen nicht um eine einzige Are, sondern um alle durch den Mittelpunkt gehenden geraden Linien als Aren drehen lassen. Da bei dieser Vorrichtung der Schenkelkopf wie eine Nuß in ihrer Schale in der Pfanne ruht, nennt man dieselbe Nußgelenk, Enarthrosis.

Über die Bildung des Hüftgelenkes, die dazu gehörigen Bänder, Muskeln ꝛc., sowie Betheiligung der Pfanne an derselben, vergl. d. Art. Hüftgelenk.

Sowie die Pfanne beim Menschen finden wir sie im Allgemeinen auch bei den mit hintern Bewegungsorganen versehenen Thieren. Eine merkwürdige Ausnahme bei den Vierfüßern bilden die Echidnen; die Pfanne derselben ist an ihrer tiefsten Stelle durchbrochen, mithin nur ein knöcherner Ring, die durchbrochene Stelle aber mit Bandmasse ausgefüllt. Diese Ausnahme bei den Vierfüßern ist die regelmäßige Bildung bei den Vögeln. Im Allgemeinen richtet sich die Pfanne immer nach Form und Größe des Schenkelkopfes. (*Moser.*)

PFANNE (Seewesen), heißt eine eiserne Platte, in deren Mitte sich eine runde Vertiefung zur Aufnahme des Zapfens einer stehenden Welle befindet. (*Bannarch.*)

Pfannenbalken, s. Pfanne.

PFANNENBAUM, sind 8 und 9″, auch wol ein Fuß im Quadrat starke, die Pfanne auf den beiden langen Seiten und der hintern breiten Seite umschließende, einen Fuß über dem Pfannenbord liegende Hölzer a Fig. 17, die durch Hängeeisen b gehalten werden. Der Raum vom Pfannenbaum bis zum ersten Gebälke, wo der Schwadenfang*) anfängt, wird ringsum mit Bretern c bekleidet, und dadurch der Pfannenmantel gebildet, welcher die Pfanne umschließt und dazu bestimmt ist, die Dämpfe nicht allein von dem Pfannenraum abzuhalten, sondern auch das aus der Pfanne aufgeschlagene Salz aufzunehmen, ehe es in die eigentlichen Trockenräume gebracht wird, wozu mit die Pfannenladen d dienen, damit es nicht wieder in die Pfanne zurückfällt. Die Pfannenladen sind an die Stellage e befestigt. An einer beliebigen Stelle des Mantels ist eine Thür eingeschnitten, um bei vorzunehmenden Reparaturen in die Pfanne kommen zu können, welche Öffnung das Pfannenloch genannt wird. An die Pfannenladen sind die ebenfalls aus ¼ bis ¾ Zoll starken Bretern gefertigten Pfannenklappen f angehängt, um den offenen Raum vom Pfannenbaum bis zum Pfannenbord zu verschließen.

Beim Ausschlagen des Salzes oder andern in der

*) Hölzerne Schlotte, welcher die aus der Pfanne aufsteigenden Dämpfe (Schwaden) abführt.

Pfanne vorzunehmenden Arbeiten werden sie aufgeklappt und an die Pfannenladen durch hölzerne Nägel befestigt. (*Backs.*)

PFANNENBERG (Johann Gottfried), geboren am 12. März 1758 zu Zerbst, besuchte die dortige reformirte Johannisschule und in den Jahren 1775—1777 das Gesammtgymnasium in Zerbst. Mit gründlichen Vorkenntnissen bezog er die Universität Halle und widmete sich dort dem Studium der Theologie. Dabei blieb ihm stets die früh erwachte Neigung zur Pädagogik. Im J. 1781 bestand er sein Examen vor dem reformirten Kirchendirectorium in Berlin und ward unter die Zahl der Predigtamtscandidaten aufgenommen. Er erhielt bald nachher eine Lehrstelle an dem reformirten Waisenhause und an der Töchterschule zu Magdeburg. Im J. 1782 ward er Inspector an dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, und bald nachher Collaborator der zweiten teutschen Classe. Das Jahr 1795 führte ihn nach Dessau, wo er die Rectorstelle an der dortigen Hauptschule übernahm; 1799 ward er dort Prediger an der Georgenkirche und Mitglied des geistlichen Ministeriums. Späterhin (1808) erhielt er eine Pfarrerstelle zu Raguhn im Anhalt-Dessauischen. Er starb dort am 30. April 1816, geschätzt als Pädagog und auch als Schriftsteller in diesem Fache nicht unvortheilhaft bekannt. Er schrieb unter andern: Über den Vortrag und Nutzen der philosophischen Geschichte, besonders auf Schulen, als Einleitung zu diesem Studium. (Dessau 1792.) Über die rednerische Action, mit erläuternden Beispielen, vorzüglich für studirende Jünglinge (Leipzig 1796) u. a. m. Zum Gebrauch für Lehrer in den mittlern Schulclassen und zum Privatunterricht bestimmte er das von ihm herausgegebene Magazin von Aufgaben mit zu verarbeitendem Stoffe zu schriftlichen Aufsätzen und mit Vorbericht und Beispiel von der Art ihrer Verfertigung [1]). Pfannenberg lieferte außerdem mehre gehaltvolle Beiträge zu Zeitschriften: Über moralische Collisionen. (In der teutschen Monatsschrift. 1791. S. 261 fg.) Über die Entstehung der christlichen Kirchen; mit Bemerkungen über ihre vormalige und jetzige Beschaffenheit in ästhetischer Hinsicht. (Ebd. November 1796. S. 279 fg.) Kurzer Entwurf der Geschichte Albrecht's des Bären, Fürsten von Anhalt. (In den bernburgischen wöchentlichen Anzeigen. 1798. Nr. 20 u. 21.) u. a. m. [2]). (*Heinrich Döring.*)

Pfannenbesatz, f. Pfannenherd.

Pfannenblech, Pfannenbock, Pfannenboden, Pfannenbord, f. Pfanne.

Pfannendeckel, f. Pfanndeckel.

Pfanneneisen, f. Pfanne.

Pfannenfuchs, f. Pfannenherd.

PFANNENGELD. So heißt an manchen Orten eine Abgabe, die für Benutzung der Braugerechtigkeit entrichtet wird. (*H.*)

Pfannenhaken, f. Pfannenherd.

PFANNENHAMMER, ein zum Schmieden eiserner, messingener und kupferner Pfannen eingerichtetes Hammerwerk; insbesondere auch der hier dienliche, vom Wasser getriebene Hammer selbst, welcher eine stumpf zugehende abgerundete Spitze hat (f. Pfannenschmiede). (*Karmarsch.*)

Pfannenhaus, f. Pfannenherd.

PFANNENHERD. Ist diejenige Anlage im Kothe (Siedehause, Sudhause, Pfannenhause), worauf die fertige Siedepfanne zu stehen kommt, um in der letztern durch Hilfe des auf dem Pfannenherde brennenden Feuers aus der in die Pfanne eingelassenen Soole Kochsalz zu gewinnen. Die zweckmäßigste Construction dieser Vorrichtungen, eine lebhafte Verbrennung des Materials, möglichste Wärmeentwicklung und Wärmeabsetzung hervorzubringen, den Rauch zu verbrennen, ihn nur in einer solchen Temperatur aus dem Schornstein entweichen zu lassen, daß den angegebenen Erfodernissen ein Genüge geleistet wird, und unter dem Pfannenboden keine Absetzung von Ruß erfolgt, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Salzwerkskunde und Pyrotechnik.

Während in den frühern Zeiten mit großer Verschwendung das Brennmaterial auf einem so großen Raum als die Pfanne selbst war, das Feuer ganz frei brannte und diese mittels Pfannenhaken an über die Pfannen liegenden Hölzern in einer wagerechten Lage erhalten wurde, sind auch hier durch Anwendung der physikalischen, chemischen und pyrometrischen Grundlehren bei dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Brennmaterial, nach und nach Verbesserungen erfolgt, die gegen den anfänglichen Verbrauch sehr bedeutende Ersparungen bewirkt haben.

Namentlich hat man in den letzten 25 Jahren durch zweckmäßige Vorrichtungen, durch Anwendung der erhitzten Luft, durch Verbrennung der Gase, Benutzung des Rauches und Dampfes, namentlich auf den südteutschen und nordteutschen Salinen, wesentliche Fortschritte gemacht.

Während eine specielle Beschreibung aller Herdeinrichtungen der eigentlichen Salzwerkskunde vorbehalten bleiben muß, soll hier nur im Allgemeinen von dem jetzigen Stande eine Übersicht gegeben werden.

Die Verbrennung des Brennmaterials geschiehet auf hohlliegenden Räumen (Rosten) [1]) durch Zuführung von Luft, theils über, theils unter den Rost, theils frei, theils durch Röhren.

Das auf dem Roste brennende Feuer dehnt sich entweder wie auf den österreichischen Salinen, wo man bei den großen Pfannen auf einen verhältnißmäßig großen Rost eine starke Hitze entwickelt, unter dem ganzen Herd aus, sodaß die Pfanne durch Säulen von feuerfestem Thon getragen wird, oder es bewegt sich, wie auf den meisten andern Salinen in Kanälen von gebrannten Steinen, welche theils in strahlenförmigen, theils mit der lan-

1) Leipzig 1808. Eine zweite Auflage von J. C. F. Baumgarten (Oberlehrer an der Gewerbsschule zu Magdeburg) besorgt, erschien zu Leipzig 1823. 2) Vergl. A. G. Schmidt's anhaltisches Schriftstellerlexikon. (Bernburg 1830.) S. 294 fg. Meusel's gelehrtes Teutschland. 6. Bd. S. 77, nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

1) Ihre nähere Beschreibung folgt weiter unten.

gen Seite der Pfanne parallelen Richtung angebracht sind, der Pfanne zur Unterstützung dienen. Diese Kanäle erhalten zur letzten Schicht, wo sie den Pfannenboden berühren, einen sogenannten Pfeilerstein, der oben von geringerer Breite als unten ist, um nicht zu viel Pfannenfläche zu isoliren.

So hat man drei verschiedene Herdeinrichtungen, offene, strahlen, circulirförmige Pfannenherde, welche letztere beide auch Strahlen- und Circulirherde genannt werden.

Der am Ende der Pfanne entweichende Rauch wird entweder durch Röhren in besondere Räume geführt, oder er gelangt unter andere Pfannen mit ähnlichen Circulirzügen, um da nochmals zur Salzbereitung oder Trocknung des Salzes benutzt zu werden, worauf er dann in den Schornstein entweicht.

Ein Strahlenherd ist Tab. II. Fig. 18, 19 u. 20, ein Circulirherd Fig. 21, 22 u. 23 im Querprofil, Längenprofil und Grundriß, letzterer mit dahinter liegenden Trockenpfannenherd abgebildet.

Man unterscheidet dabei hauptsächlich folgende Theile:

a) Der Pfannenrost. Er besteht aus einzelnen (meist) gußeisernen Stäben a von 3—4 Fuß Länge, 4 Zoll Höhe, 1¼ Zoll oberer, ¾ Zoll unterer Breite. An beiden Enden, und wenn zwei Stäbe hinter einander gelegt werden, auch in der Mitte, ruhen sie auf gußeiseenen Balken b, (Rostbalken). Gewöhnlich hat ein Pfannenherd zwei Roste neben einander, die durch eine Mauer von einander getrennt sind. Die Roste steigen nach Hinten, auf ein Fuß Länge 0,₅—0,₉ Zoll an, und sind nach Maßgabe des Brennmaterials bei Holz mehr, bei Torf und Kohlen weniger, 24—60 Zoll, zu Hall in Tyrol sogar 11 Fuß vom Pfannenboden entfernt. Die Anzahl der einzelnen Stäbe richtet sich nach der Größe der Pfanne und des anzuwendenden Brennmaterials, und beträgt ¹/₃₆ bis ¹/₆₀ der Pfannenfläche. Die Roststäbe haben an den beiden Enden viereckige, auf jeder Seite ¼ Zoll vorspringende Köpfe, wodurch sich zum Einströmen der Luft und Durchfallen der Asche zwischen zwei Roststäben eine Fugenweite von ½ Zoll ergibt, die je nach der Beschaffenheit des Brennmaterials durch dazwischen gelegte eiserne Keile erweitert, oder durch Einbringung von sogenannten halben Roststäben vermindert werden kann [2]).

[2]) Im südlichen Teutschland hat man auf manchen Werken auch hohlgegossene Roststäbe, sodaß eine Luftcirculation eintreten kann und ein Verziehen oder Schmelzen der Stäbe verhindert wird. Die Roste unter den großen Pfannen in Österreich bestehen aus Stäben von feuerfestem Thon oder von Schmiedeeisen; sie sind 16—22 Fuß lang, vorn 9—10 Fuß, hinten 5½—6½ Fuß breit und 6—7 Fuß vom Pfannenboden entfernt.

Die Roste fangen nicht unmittelbar bei den Feuerlöchern (Schürlöchern), durch welche das Brennmaterial eingeworfen wird, an, sondern es ist außer der Brandmauer häufig noch ein ausgemauerter Raum dazwischen. Diese Entfernung vom Schürloche bis zum Anfange des Rostes wird todter Rost genannt.

b) Unter den Rosten befindet sich der Aschenfall c, welcher durch Thüren mit Schiebern verschlossen ist, um dadurch Luft unter den Rost treten zu lassen. Häufig geschiehet die Zuführung der Luft durch gemauerte Kanäle, welche entweder in den Aschenfall ausmünden und mit Stellklappen versehen sind, oder unter dem Rost, durch die ganze Tiefe des Gebäudes weggehen.

Die Schürlöcher sind mit eisernen Rahmen eingefaßt und werden durch Thüren geschlossen.

c) Der Grund des Herdes besteht aus festgeschlagenem Lehmboden und ist häufig mit gebrannten Steinen gepflastert.

d) Hinter den Rosten befindet sich in den meisten Fällen ein ansteigender gemauerter Vorsprung in 14 bis 20 Zoll Entfernung vom Pfannenboden, die Feuerbrücke d, um dem Feuer eine Pressung zu geben und den Abzug des Rauches zu befördern. Von der Feuerbrücke geht nun der Rauch in die strahlenförmigen oder Circulirzüge e, um die Wärme nach allen Seiten der Pfanne zu vertheilen.

Diese Züge haben bei den Circulirherden zwischen den Rosten die größte Breite und Tiefe, weil hier die Intensität des Feuers am stärksten ist, resp. 3—3½ Fuß und 3 Fuß, sie verengen und verflächen sich nach den Seiten und dem Ende der Pfanne zu, sodaß ihre Breite 2—1¼ Fuß und ihre Entfernung vom Pfannenboden 2½ bis 1¼ Fuß beträgt.

e) Die Öffnungen, durch welche der Rauch seinen Abzug nimmt, wenn er die Pfanne verläßt, die Pfannenfüchse f, sind nach der Einrichtung des Herdes ihrer Zahl nach verschieden. Ihre Größe muß mit der Pfannen- und Rostfläche in gehörigem Verhältniß stehen, doch ist es zweckmäßig, sie eher zu groß, als zu klein zu machen und Stellscheiben vor ihnen anzubringen, um die Regulirung des Zuges in der Gewalt zu haben. Ein Querschnitt von 10 □Fuß für die Pfannenfüchse bei Pfannen von 1000 bis 1200 □Fuß Fläche und Braunkohlenfeuerung ist ausreichend. Ebenso müssen die den Rauch abführenden Kanäle, die Essen, mit den Fugenflächen der Roste, je nach dem zu verwendenden Brennmaterial in einem gewissen Verhältnisse stehen, wobei auch hier die Regel Anwendung findet, den Querschnitt lieber zu groß als zu klein zu machen und dieserhalb Schieber oder Klappen in den Essen anzubringen. Bei Braunkohlenfeuerung zieht der Rauch durch die Esse gehörig ab, wenn sie 50—60 Fuß hoch ist, und ihr Querschnitt sich zur Fugenfläche des Rostes wie 1,9 : 1 verhält.

f) Die drei freistehenden Seiten der Pfanne sind

entweder überall untermauert, sodaß sie an den äußern Umfassungswänden des Herdes — Pfannenumlauf — fest aufstehen, oder sie ruhen in bestimmten, nach der Länge der Pfanne sich richtenden Entfernungen, auf Pfeilern, damit die Wärme um den Pfannenbord spielen kann, während auf den Umlauf Mauersteine gegen den Pfan-

Ansatzstein

Pfanne

nenbord (Ansatzsteine) gesetzt sind, um den Pfannenbesatz vollständig zu machen und die Wärme unter der Pfanne zu erhalten. Wird die erste Art des Pfannenbesatzes angewendet, so setzt man in 4—6 Zoll Entfernung vom

Pfanne

Pfannenumlauf

Pfannenbord Breter von beinahe gleicher Höhe, wie der Pfannenbord selbst, zwischen eiserne an den Pfannenboden genietete Bügel, füllt den Raum mit Asche aus und deckt ein Bret darüber, damit die Asche von der überspritzenden Soole nicht berührt werden kann. Man erhält durch diesen Besatz eine größere Reinlichkeit im Pfannenraum, während bei der andern Art die Fugen der Ansatzsteine nicht dicht bleiben, sodaß beim Öffnen der Schürlochsthüren häufig Rauch in den Pfannenraum dringt, was auch auf den Abzug des Rauches nachtheilig einwirkt; doch kann man hier kleine Pfannenschäden durch Wegnahme der Ansatzsteine wieder leichter entdecken.

g) Die Circulirherde haben verschiedene Formen, sodaß der Rauch ein-, zwei- oder dreimal den Weg unter der Pfanne zurücklegen muß, was sich theils nach der Breite der Pfanne, theils darnach richtet, ob der Rauch am vordern oder hintern Ende die Pfanne verläßt. So zeigt Fig. 21, 22 und 23 einen dreizügigen Circulirherd mit vier Pfannenfüchsen.

h) Früher hielt man die Strahlenherde für lange und schmale Pfannen für vortheilhaft, während man bei mehr quadratischen Pfannen ausschließlich Circulirherde anwendete. Sorgfältige im J. 1842 auf der Saline Dürrenberg mit zweckmäßigen Circulir- und Strahlenherden überall unter gleichen Umständen angestellte Versuche haben indessen zu Gunsten der Circulirherde entschieden, sodaß letztere jetzt fast nur noch allein Anwendung finden.

Den erwähnten Versuchen zufolge war der Effect einer 38,3 Fuß langen, 28,8 Fuß breiten Pfanne mit Circulirherd = 1256; der Effect einer 48,8 Fuß langen, 22,2 Fuß breiten Pfanne, mit Circulirherd = 1147, der Effect einer 55,2 Fuß langen, 22,1 Fuß breiten Pfanne mit Strahlenherd [3]) = 1000. Die Temperatur des Rauches beim Verlassen der Siedepfanne während der Stöhrzeit, wo das stärkste Feuer gehalten wird, war bei den beiden Circulirherden resp. 156 und 163° R., bei dem Strahlenherd 231° R.

i) Eine vom Bergrath von Alberti zu Wilhelmshall eingerichtete, sehr zweckmäßige Herdconstruction, die auch anderwärts schon Anwendung gefunden hat, die sogenannte Gewölbefeuerung, besteht darin, daß das Brennmaterial auf dem Roste von einem 1—3 Fuß über denselben hinausreichenden, hier sich etwas verengenden Gewölbe sechs Zoll vom Pfannenboden entfernt, umschlossen und von hier die entwickelte Hitze den Circulirzügen zugeleitet wird. Über dem Schürloche befindet sich Tab. II. Fig. 24 eine durch einen Schieber zu regulirende Öffnung a, durch welche die Luft auf das Material fällt, um es zu gleicher Zeit auszutrocknen. Von der Aschenfallthür b kann man durch ein gezahntes Cirkelstück die auf dem Luftkanal c befindliche Klappe d beliebig öffnen, um auch Luft unter den Rost strömen zu lassen. Die Vortheile dieser Gewölbefeuerung bestehen in einer fast vollkommenen Verbrennung des Rauches, die von Oben zutretende Luft verschafft dem Feuer einen sehr bedeutenden Zug, erhitzt die Pfanne gleichförmig und verhindert das Verbrennen des Bleches, indem die Flamme nicht unmittelbar den Pfannenboden über dem Rost berührt. Um nicht zu viel Pfannenfläche zu isoliren, läßt man das Gewölbe einige Fuß in die Feuerkammer hineinspringen. Bei der außerordentlichen Hitze, die hier entwickelt wird, muß das Gewölbe aus feuerfesten Steinen construirt werden. (*Backs.*)

PFANNENHERR werden an manchen Orten auf Privatsalinen die Besitzer genannt, sie heißen auch Pfänner und die sämmtlichen Pfänner bilden eine Corporation unter dem Namen Pfännerschaft (s. d. Art.). (*Backs.*)

Pfannenhorn, s. Pfanne.
Pfannenklappe, s. Pfannenbaum.
Pfannenkitt, s. Pfanne.

PFANNENKOLBEN, ein Senker (Senkkolben) der Büchsenmacher, mit welchem die trogartige oder muldenähnliche Vertiefung der Zündpfanne (s. d. Art. Pfanne) ausgerieben, d. h. fertig gebildet und geglättet wird. Er besteht aus einem birnähnlichen, eingekerbten und gehärteten Stahlkörper, welcher einen Stiel besitzt, und mittels desselben an der Spindel einer Drehbank eingespannt wird, um durch seine drehende Bewegung auf die dagegen angehaltene Pfanne nach Art einer Feile zu wirken. (*Karmarsch.*)

Pfannenkuchen, s. Pfannkuchen.
Pfannenladen, Pfannenloch, s. Pfannenbaum.

PFANNENMEISTER (Der) führt die Aufsicht über den Betrieb einer oder mehrer Pfannen, auch wird öfters der erste Arbeiter bei einer Pfanne so genannt, der zu-

3) Diese Pfanne hat seit dem Jahre 1843 ebenfalls einen Circulirherd erhalten und seitdem sehr gut gearbeitet.

nächst auf ordnungsmäßigen Betrieb der Pfanne zu sehen und die übrigen Arbeiter ebenfalls dazu anzuhalten hat. (*Backs.*)

Pfannenniet, f. Pfanne.

PFANNENPFENNIGE oder Schüsselpfennige, werden solche kleinere Silbermünzen genannt, welche auf der einen Seite hohl eingebogen sind und einer kleinen Pfanne oder Schüssel ähneln. Größtentheils sind es teutsche Scheidemünzen aus Billon, und zwar Pfennige, welche nur auf einer, der convaven, Seite Gepräge haben, und aus dem 16., 17. und 18. Jahrh. herstammen. Hiervon werden einige, wie folgt, beschrieben: 1) das würtembergische Wappen, darüber C. F. II. (Carl Friedrich von Würtenberg-Öls, gest. 1761.) 2) Vierfeldriges Wappen ohne Jahrzahl (vom Herzog Ernst zu Baden-Durlach, gest. 1553). 3) Die drei Kronen der heiligen drei Könige (Reichsstadt Cöln). 4) Die Weintraube in einem spanischen Schilde, Umschrift: † J—h—E—N—A. Auch die Weintraube ohne Schild, die Münze etwas kleiner als erstere (Stadt Jena). 5) Ein linksgekehrter Schweinskopf mit hervorragenden Zähnen (Stadt Schweidnitz). 6) Eine Rose auf einem spanischen Schilde in einem Perlenrande (Grafschaft Lippe). Im 17. Jahrh. wurden auch Zweigroschenstücke, z. B. in Kursachsen, auch Petermänger in Kurtrier, in etwas gebogener Form ausgeprägt, welche jedoch zu den Pfannenpfennigen nicht gerechnet werden dürfen. (*K. Pässler.*)

Pfannenraum, f. Pfannenherd.

PFANNENSCHLAUCH, sind cylinderische, an die Pfanne genietete, mit einem Spunde oder Hahn zu verschließende Röhren, um aus der Pfanne Soole in eine andere überlassen zu können. Sie werden vorzüglich da gebraucht, wo das Einkochen der Soole bis zum Sättigungspunkt, und das Krystallisiren des Salzes in verschiedenen Pfannen vorgenommen wird. In solchen Fällen heißen die Pfannen für den ersten Proceß Stöhrpfannen und sind mit einem oder mehren Schläuchen versehen, durch welche die gaare Soole in die Sogge- oder auch Körnpfanne übergelassen wird. (*Backs.*)

PFANNENSCHMIDT (Adrian Andreas), verdient um den Krappbau, wurde am 24. März 1724 zu Quedlinburg geboren. Er erlernte die Schönfärberei, wanderte mehre Jahre, um sich in seinem Fache höher auszubilden und etablirte sich 1755 als Schönfärber in Speier. Auf seiner Wanderschaft hatte er sich vorzügliche Kenntnisse von dem Krapp und dessen Anbau anzueignen gesucht, da er dieser Pflanze, mit welcher damals ein lohnender Handel von Breslau aus nach dem Österreichischen getrieben wurde, eine große Wichtigkeit beilegte. Dies brachte ihn auf den Gedanken, den Anbau des Krapps, der schon vor den Kriegszeiten um Speier betrieben worden war, wieder in Aufnahme zu bringen und so der Stadt und Umgegend einen Erwerbzweig zu sichern. Viele, mit dem Anbau des Krapps angestellte, Versuche mislangen ihm, da er zu wenige botanische Kenntnisse hatte und deshalb die echte Krappwurzel von der unechten nicht zu unterscheiden vermochte. Er verlor aber deshalb den Muth nicht und endlich glückte es ihm auch, die richtige Pflanze aufzufinden. Er begann nun den Anbau des Krapps im Großen zu betreiben, suchte die Verarbeitung der Wurzeln ausfindig zu machen und kam darin auch weiter als seine Vorfahren. So weit vorgedrungen, bemühte er sich nun seine Mitbürger zu dem Krappbau zu veranlassen, borgte, um seinen Zweck desto eher und sicherer zu erreichen, ein Capital von 4000 Fl. und lieh dieses wieder in kleinen Summen ohne Zinsen denjenigen als Vorschuß, welche Krapp bauen wollten. Auch ertheilte er Unterricht über den zweckmäßigsten Anbau des Krapps und schrieb selbst eine kleine Schrift: Praktischer Unterricht über den Krappbau (Mannheim 1769), welche zur weitern Ausdehnung des Krappbaues in der Umgegend viel beitrug. Außerdem schrieb er noch: Geheimniß, das Leinen dauerhaft roth zu färben. Durch seine Bemühungen, welche von den gesegnetsten Folgen waren, wurde er wohlhabend und nicht nur der Wohlthäter seiner Mitbürger, sondern auch der benachbarten Hessen und Pfälzer, welche seine Lehren beherzigten und den Krappbau bei sich einführten, sodaß der Krapp bald ein sehr wichtiger Handelsartikel wurde. Von seinen Mitbürgern wurde Pfannenschmidt als Wohlthäter verehrt, und viele Fremde kamen, um diesen merkwürdigen Mann kennen zu lernen, der auch mit vielen gelehrten Ökonomen Teutschlands, Englands, Frankreichs und der Schweiz in lebhaftem Briefwechsel stand. Der Kaiser von Österreich und der Landgraf von Darmstadt wollten ihn in ihre Länder ziehen, um dadurch den Krappbau emporzubringen, doch lehnte er aus Liebe zu seinen Mitbürgern diese Anträge ab. Im J. 1775 wählte ihn die Reichsstadt Speier, wegen seiner Verdienste um dieselbe, zum Senator. Er starb 1790. (*William Löbe.*)

PFANNENSCHMIEDE (auch wol Pfannenhammer, f. d. Art.), eine Fabrikanstalt, in welcher (gewöhnlich mittels vom Wasser getriebener großer Hämmer) Pfannen verschiedener Art und Größe aus Eisen, Kupfer oder Messing geschmiedet (getrieben) werden. An manchen Orten unterscheidet man die Arbeiter, welche sich mit der Verfertigung der Pfannen abgeben, in Groß- und Kleinpfannenschmiede. Erstere schmieden die Pfannen und die dazu gehörigen Nebentheile, als Stiele, Füße, Deckel; Letztere beschäftigen sich blos mit dem Annieten der Stiele und Füße an die Pfannen. Das Schmieden der Pfannen kommt darauf hinaus, daß man nach Erforderniß zirkelrunde oder ovale Platten (Scheiben) unter dem Wasserhammer schmiedet, oder aus starkem Blech mittels einer großen Scheere ausschneidet; mehre (4—16) solcher Scheiben, welche an Größe und Dicke der Reihe nach abnehmen, auf einandor legt (die größte und dickste unten, die kleinste und dünnste oben); dann den Rand der untersten Scheibe über das ganze Pack (welches man ein Gespann nennt) aufbiegt und umhämmert; endlich das Ganze unter dem runden Pfannenhammer (f. d. Art.) so lange bearbeitet, bis die richtige Tiefe erzeugt ist. Man läßt hierbei den Hammer in eine Spirale abwechselnd von dem Mittelpunkte nach dem Umkreise und zurück vom Umkreise nach der Mitte schlagen, bleibt aber allmälig vom Umkreise etwas zurück, damit in der Mitte eine größere Ausdehnung und eben hierdurch die vertiefte

Gestalt entsteht. Von dem fertigen Gespann wird der aufgekrempte Rand mit der Scheere weggeschnitten, worauf sodann die einzelnen Pfannen aus einander genommen werden können. Nöthigen Falls hämmert man sie mit einem Handhammer nach; auch wird der Rand einer jeden noch besonders beschnitten. Die äußerste Pfanne eines jeden Gespanns wird durch den Ambos, und die innerste durch den Hammer gewöhnlich beschädigt. (*Karmarsch.*)

PFANNENSTEIN, die steinartige Kruste, welche sich an den Wänden und Böden der Kessel und Pfannen, worin große Mengen von Wasser verdampst werden, allmälig ansetzt. Am lästigsten fällt dieses Product in den Dampfkesseln der Dampfmaschinen ꝛc. Der Pfannenstein besteht aus den festen (erdigen) Bestandtheilen, welche im Wasser aufgelöst waren und nach dessen Verdunstung zurückbleiben, daher vorzüglich aus kohlensaurem Kalk, mit mehr oder weniger schwefelsaurem Kalk (Gyps), auch wol etwas Kieselerde, Eisenoxyd ꝛc. Durch die Überziehung mit Pfannenstein verlieren die Kesselwände ihre Eigenschaft, die Hitze des Feuers gehörig schnell an das Wasser mitzutheilen; die Dampfproduction vermindert sich daher. Auch ist alsdann ein Überhitzen und Verbrennen des Metalls, woraus der Kessel gemacht ist, zu befürchten. Von Zeit zu Zeit muß deshalb der Pfannenstein mit Meißel und Hammer losgebrochen werden, was Zeit und Mühe erfodert, den Gebrauch des Kessels stört, und diesem Letztern zuweilen Beschädigungen zuzieht. Man hat daher, besonders seit der allgemeinen Verbreitung der Dampfmaschinen, vielfältig sich bemüht, Mittel zu erfinden, durch welche die erdigen Rückstände des Wassers verhindert werden könnten, sich als feste, compacte, stark anhängende Kruste abzulagern, sodaß sie vielmehr als loses Pulver, als Schlamm, zurückbleiben, und in diesem Zustande schnell und leicht beseitigt werden können. Solche Mittel, die sich mehr oder weniger bewährt haben, sind folgende: 1) Kartoffeln, die man zu dem Wasser in den Kessel gibt, wo sie zu einem Schleim zerkochen, der wahrscheinlich einhüllend auf die einzelnen Theilchen von kohlensaurem Kalk und Gyps wirkt, und deren Vereinigung zur compacten Masse hindert. 2) Bodensatz von Rüb- oder Leinöl, dem Wasser beigemengt (nach Bedford in Leeds). Die Wirkungsart ist hier wol eine ähnliche. Der Erfinder gab in einen großen Dampfkessel zwei bis drei Gallon solchen Ölsatz, und fand, daß nach acht Wochen beständigen Gebrauchs die angesetzte Kruste sehr gering war im Vergleich mit jener, welche das Wasser ohne Zusatz verursachte; auch konnte der Ansatz ohne Weiteres mit einem steifen Besen abgefegt werden. 3) Einschmieren der Kesselwände mit Talg oder Öl nach jeder Reinigung; soll sich bei eisernen Kesseln wirksam gezeigt haben; doch ist es nöthig, die Reinigung oft vorzunehmen. 4) Zusatz von feinem Thon zum Wasser (nach Chair), 20 Pfund in den Kessel einer zehnpferdigen Dampfmaschine. Wirkt sehr gut, und hat nicht den Nachtheil der Kartoffeln, welche Letztern das Wasser zu starkem Aufschäumen beim Kochen geneigt machen; allein der Thon wird in geringer Menge von dem ausströmenden Dampfe mit fortgerissen, und kommt so in den Dampfcylinder, wo er abnutzend auf Cylinder und Kolben wirkt. 5) Anbringung eines losen Bodens innerhalb des Dampfkessels, welcher Boden einen aufgekrempten Rand hat, und vier Zoll vom Kesselboden, sowie vier Zoll ringsum von den Kesselwänden entfernt frei hängt. Der größte Theil des Wasserabsatzes sammelt sich als loses Pulver auf diesem freihängenden, überall vom Wasser umgebenen Boden. Dieses Mittel ist von Bake angegeben. (*Karmarsch.*)

In den Salzsiedereien ist es derjenige Rückstand, welcher bei Versiedung der Soole sich auf den Pfannenboden als Stein fest ausbrennt, sodaß er von Zeit zu Zeit durch Hämmer losgeschlagen und die Pfanne davon gereinigt werden muß. Dem äußern Ansehen nach zeigt er zwei verschiedene Farben: die Steinplatten sind entweder gleichmäßig dicht und nur weiß oder gleichmäßig grau, oder endlich abwechselnd weiß und grau geschichtet. Ersteren, nur aus Kochsalz bestehenden Stein, nennt man Salz-, letzteren Hungerstein, die ganze Masse überhaupt Pfannenstein. Der Hungerstein besteht je nach der Beschaffenheit der zu versiedenden Söolen hauptsächlich aus Gyps und Glaubersalz *). Salinen, welche Steinsalzsoolen versieden, haben fast nur Salzstein, wogegen Quellsoolen außer diesem auch noch mehr oder weniger Hungerstein zurücklassen. Bei besonders unreinen Soolen muß er öfters herausgeschlagen (die Pfanne gesteinigt) werden, damit er nicht eine zu starke Decke auf den Pfannenboden zum Nachtheil des Bleches bilde. Stärker als einen Zoll sollte man selbst den Salzstein nie anwachsen lassen. (*Backs.*)

Pfannenstücke, s. **Laffete**.

PFANNENTROG, heißt an der Zündpfanne der Feuergewehre die Vertiefung, in welche das Zündpulver geschüttet wird (vgl. Pfanne und Pfannenkolben). (*Karmarsch.*)

Pfannenumlauf, s. **Pfannenherd**.

PFANNENWERK. Der Zeitraum, welcher vom Einlassen der Soole bis dahin verstreicht, wo das letzte Salz herausgenommen und die Pfanne von Neuem mit Soole angefüllt wird, heißt ein Werk oder Pfannenwerk. Die Dauer eines solchen Werks ist sehr verschieden, sie richtet sich nicht allein nach dem Gehalt der zu versiedenden Soole, sondern auch darnach, ob das Salz feinkörnig oder in großen Krystallen (grobes Salz) hergestellt werden soll. (*Backs.*)

PFANNENZIEGEL oder **Dachpfannen**, werden diejenigen Dachziegel genannt, welche im Querdurchschnitte die Gestalt eines ∽ haben, und so auf das Dach gelegt werden, daß der emporstehende Rand des einen von dem abwärts gekehrten Rande des andern bedeckt wird. Zuweilen gibt man aber jenen Namen auch (wiewol uneigent-

*) Von dem Bergguardein Heyne zu Eisleben, welcher sämmtliche Soolen, Salze und Abgänge von den Salinen des Oberbergamtsdistricts für Sachsen und Thüringen chemisch untersucht hat, ist dem Vernehmen nach bald ausführliche Nachricht von den Resultaten im Archiv für Bergbau, Mineralogie und Hüttenwesen zu erwarten.

lich) den gewöhnlichen Hohlziegeln von der Gestalt eines ◠. (*Karmarsch.*)

Pfannenzucker, s. Zuckersiederei.

PFANNER (Tobias), geboren am 15. März 1641 zu Augsburg. Sein Vater war dort gräflich öttingischer Rath. Seine wissenschaftliche Bildung verdankte er dem Gymnasium zu St. Anna in Augsburg und den Universitäten Altdorf und Jena. Ehe er die zuletztgenannte Hochschule bezog, hatte er sich einige Jahre in Gotha aufgehalten. Dorthin begab er sich nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn, und ward Hofmeister einiger jungen Edelleute. Seine Kenntnisse in der Jurisprudenz und die Verwendung einflußreicher Freunde verschafften ihm in Gotha eine Secretairstelle bei der fürstlichen Kanzlei und dem dortigen Archiv. Im J. 1680 ward er Amtmann zu Saalfeld, und sechs Jahre nachher fürstlicher Rath des gesammten Ernestinischen Hauses. In den Jahren 1687—1699 lebte er in Weimar. Wieder zurückgekehrt nach Gotha, erhielt er dort mit dem Hofrathstitel die Stelle eines Archivars. Er starb am 23. Nov. 1716 im 75. Lebensjahre.

Pfanner war ein Mann von gründlichen und vielseitigen Kenntnissen. Durch zu große Geistesanstrengung nährte er jedoch den Keim tiefer Melancholie, von der sich schon Spuren in seiner Jugend zeigten, und die ihn seitdem zeitlebens quälte. Daraus wird erklärlich, wie er, nach seinem eigenen Geständnisse, fast unablässig von innern heftigen Anfechtungen geplagt ward. Merkwürdig bleibt indessen, daß er ohne allen geselligen Umgang, ohne Erholung und Zerstreuung, und unter fortwährenden innern Leiden doch ein so hohes Alter erreichte. Wegen seiner gründlichen historischen Kenntnisse, die ihm ein sehr treues Gedächtniß bewahrte, ward er das lebendige Archiv des sächsischen Hauses genannt. Außer mehren theologischen und asketischen Schriften [1]) machte er sich vorzüglich bekannt durch seine Historia Pacis Westphalicae [2]) und durch die Historia Comitiorum an. 1652—1654. (Vimar. 1694. 8. auch zu Frankfurt 1698 in Quart gedruckt [3]). (*Heinrich Döring.*)

PFANNKUCHE (Heinrich Friedrich), geb. am 28. Nov. 1766 zu Kirchtimble im Bremischen, verdankte seinem Vater, einem dortigen Prediger, den ersten Unterricht. Zu Jena und Göttingen studirte er in den Jahren 1785—1788 Theologie und Philosophie. Durch öffentliche Vertheidigung einer Dissertation [1]) erwarb er sich auf der zuletztgenannten Hochschule die philosophische Doctorwürde. Im J. 1797 ward er Repetent der theologischen Facultät zu Göttingen, folgte jedoch 1798 einem Rufe nach Bremen. Er ward Subrector an dem dortigen Johanneum. Um Ostern 1803 erhielt er eine ordentliche Professur der orientalischen und griechischen Sprache auf der Universität Gießen. Nach der Errichtung des dortigen philologischen Gymnasiums ward er zugleich als Professor an demselben ernannt. In dieser Eigenschaft erhielt er im Mai 1812 den Charakter eines Vicedirectors jener Lehranstalt. Im J. 1824 ertheilte ihm die Facultät zu Gießen das Ehrendiplom eines Doctors der Theologie. Er starb am 7. Oct. 1833.

Mit Geradheit, Biederkeit und geistreicher Lebendigkeit im geselligen Umgange vereinigte Pfannkuche Scharfsinn und gründliche theologische und philologische Kenntnisse. Seine gelehrte Wirksamkeit muß jedoch mehr nach seiner Thätigkeit als akademischer Docent beurtheilt werden, als nach der Masse seiner hinterlassenen Schriften. Außer seiner Dissertation gab er noch heraus: Observationum philologicarum et criticarum ad quaedam Psalmorum loca specimen. (Bremae 1791) und ein zu Gießen 1803 gedrucktes Progr. ad nud. orat. adit. de Codicum Msc. hebr. V. T. et versionum chaldaicarum in lectionibus antimasorethis consensu. (Gissae. 1803. 4.) Zu Eichhorn's allgem. Bibliothek der biblischen Literatur lieferte Pfannkuche mehre Beiträge: Über die griechische Übersetzung des Alten Testaments auf der St. Marcus-Bibliothek zu Venedig. (1796. 7. Bd. 2. St.) Über die palästinensische Landessprache in dem Zeitalter Jesu und der Apostel, ein Versuch zum Theil nach de Bossi. (1798 8. Bd. 3. St.) Über die Gebetsformel der Messiasschüler. Matth. 6, 9—13. Luc. 11, 2—4.; ein Beitrag zur historischen Auslegung des Neuen Testaments. (1800. 10. Bd. S. 846 u. fg.) Auch für die göttinger Bibliothek der neuesten theologischen Literatur lieferte Pfannkuche einzelne Aufsätze, unter andern im vierten Stück des dritten Bandes vom J. 1797 einen Beitrag zur genauern Kenntniß der gedruckten angelsächsischen Übersetzungen des Alten Testaments. Recensionen von ihm befinden sich in mehren theologischen Zeitschriften [2]). (*Heinrich Döring.*)

Pfannkuchen, s. Kuchen u. Mehlspeisen.

PFAN-NOCK, einer der höheren Berge des kärnthnerischen Alpengebirges, im villacher Kreise Oberkärnthens, ungefähr vier Stunden nördlich von Kaning gele-

---

1) Systema Theologiae gentilis purioris. (Basil. 1679. 4.) De Charismatibus seu miraculosis antiquae ecclesiae donis. (Francof. 1680. 12.) De Catechumenis antiquae ecclesiae. (Ibid. 1688. 12.) Amoenitates S. Scripturae a patribus explicatae. T. I. (Jenae 1694.) T. II. (Vimar. 1695. 12.) u. a. m. 2) Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: Historia pacis germano gallo-suevicae Monasterii atque Osnabrugae tractatae, et anno 1648 perfectae, ex ipsis rerum gestarum documentis et commentariis deprompta. (Irenopoli 1679. Ed. II. Ibid. 1681. Ed. III. Gothae 1697.) 3) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 3. Bd. S. 1485. *Veithii* Biblioth. August. Alphab. XI. p. 144 sq. Zapf's augsburgische Biblioth. 1. Bd. S. 312. *Saxii* Onomast. literar. Vol. V. p. 275. *Gryphii* apparat. de script. hist. sec. 17. illust. p. 70. Hirsching's histor. liter. Handbuch. 7. Bd. 2. Abth. S. 111 fg. Baader's Lexikon verst. bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 138 fg.

1) Exercitationes in Ecclesiastae Salamoni vulgo tributi locum vexatissimum. Cap. XI. 7. XII, 7. (Gotting. 1794.) 2) Vergl. *C. L. W. Nebel*, Progr. Prof. Philos. Academ. Giss. conspect. sist. (Gissae 1804.) p. 29 sq. Strieder's hess. Gelehrtengesch. 18. Bd. S. 426 fg. Scriba's biogr. literär. Lexikon der Schriftsteller des Großherzogthums Hessen. S. 300 fg. Pütter's akademische Gelehrtengeschichte von Göttingen (fortgesetzt von Saalfeld) 3. Bd. S. 267. Allgem. Kirchenzeitung. 1833. Nr. 199. Den neuen Nekrolog der Teutschen. 11. Jahrg. 2. Th. S. 646 fg.

gen, der sich zu einer Höhe von 7107 wiener Fuß über den Spiegel des adriatischen Meeres erhebt. (*G. F. Schreiner.*)

Pfannschraube, s. Schloss u. Gewehr.

PFARRACKER. Die den Pfarrern zur Nutznießung übergebenen Grundstücke an Ackerland, Wiesen, Weinbergen rc. wurden ehedem vorzugsweise Pfarrhufen oder **Wiedemuthsgüter** genannt, weil das letztere Wort eine Nutznießung auf Lebenszeit andeutet, und also dem feudalistisch-kanonischen Sinne des Wortes beneficium gleichsteht. Da die Pfarrer als Inhaber dieser Güter sehr bald von der eignen Bewirthschaftung sich los machten, und sie zu verpachten begannen, so ward schon im kanonischen Recht bestimmt, daß die Verpachtungszeit nicht über drei Jahre ausgedehnt werden und in keinem Falle auf die Lebensdauer sich erstrecken solle, weil außerdem von beiden Theilen nicht auf die Erfüllung des Contracts, sondern nur auf Entschädigung geklagt werden könne. Diese Bestimmung ist späterhin auch in das protestantische Kirchenrecht übergegangen; doch pflegt man die Pfarräcker jetzt an vielen Orten, wie z. B. im Königreiche Sachsen, auf drei Jahre gewiß und drei Jahre ungewiß zu verpachten. In den Kirchenordnungen und sonstigen Provinzialgesetzen der einzelnen protestantischen Länder ist meistens noch besonders dafür gesorgt, daß die Pfarräcker pfleglich gehalten und jährlich auf angemessene Art benutzt werden. (*Emil Ferdinand Vogel.*)

Pfarramt, s. Geistliches Amt.

PFARRARCHIV. Es wird dasselbe durch den Inbegriff der zu einer Pfarramts- oder Diakonatsverwaltung gehörigen Documente, Verzeichnisse, Acten und officiellen Nachrichten, inclusive der Kirchenbücher, Matrikeln, Inventarien, Zehendregister, Abschriften oder gedruckten Exemplare von ergangenen Missiven oder Verordnungen, Kirchrechnungen, Beichtregistern, besondern, aus dem Kirchenvermögen angekauften Büchern rc. gebildet, und ist nach protestantischem Kirchenrechte von einem abziehenden Geistlichen sofort, bei einem Todesfalle aber von den Erben des Verstorbenen binnen vier Wochen entweder an die Kirchenväter oder an den Vacanzpfarrer oder an den Superintendenten zu übergeben. Jeder Pfarrer hat sein Archiv in gehöriger Ordnung zu erhalten, und wenn noch kein Verzeichniß darüber existirt, eins dergleichen selbst zu entwerfen. Auch soll das Pfarrarchiv in einem besondern Schranke entweder in der Kirche selbst oder im Pfarrhause aufbewahrt werden. Die katholische Kirche kennt in dieser Beziehung fast gar keine allgemeinen Vorschriften, sondern bloße Localobservanzen, die unter einander wesentlich abweichen, je nachdem die Ansichten des einen Bischofs von denen des andern verschieden sind.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRBAUERN. Hierunter versteht man Hüfner, Gärtner, oder Häusler, welche wegen des Besitzes eines, sonst der Kirche oder Pfarre zugehörig gewesenen, oder ihnen als Ausstattung (in dotem) gegebenen Grundstücks unter mehr oder weniger **lehnsmäßigen** Beziehungen verpflichtet sind, der Kirche oder Pfarre persönliche Dienste oder Zinsen oder beides zugleich zu leisten. Die **Dienste** der Pfarrbauern, Pfarrdotalen, Kirchenleute oder Wiedemuthsleute bestehen gewöhnlich darin, daß sie für die Kirche oder Pfarre den Acker bestellen, Ernte- und andere Arbeiten unentgeltlich oder für sehr geringen, altherkömmlichen Lohn verrichten, und überhaupt in dieser Beziehung hilfreiche Hand leisten müssen. Die **Zinsen** dagegen bestehen nicht nur in Naturalleistungen, sondern hier und da auch in Geldzinsen. Die **Gerichtsbarkeit** über die Pfarrbauern stützt sich fast überall auf die Eigenthümlichkeit des localen Herkommens. Entsteht Streit darüber, so hat der Pfarrer zu erweisen, daß ihm die Gerichtsbarkeit über die Pfarrbauern zustehe. Unter dem Namen Dotales improprie tales versteht man Pfarrbauern, welche nur an gewissen Tagen im Jahre der Kirche oder Pfarre Dienste leisten, und daher auch nicht für gewöhnlich, sondern nur dann als Gerichtsuntergebene des Pfarrers behandelt werden, wenn von der Art und Weise dieser Leistungen die Rede ist *). (*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRBESETZUNGSKOSTEN. Die Kosten der Besetzung von Pfarrämtern sind durch die Kirchspielsangehörigen nach der herkömmlichen Ordnung zu tragen, und entweder nach den Feuerstätten, oder nach dem Besitzthume oder nach den Köpfen aufzubringen. Die Filialisten zahlen dazu, wenn keine andere Observanz gilt, in der Regel den dritten Theil, und Mitglieder einer andern Confession sind meistens von diesen Beiträgen frei; wenigstens kommt eine Ausnahme hiervon in Teutschland nur in sofern vor, als hier und da in manchen Gegenden einzelne Protestanten observanzmäßig angehalten werden, zu den Besetzungskosten bei den katholischen Pfarren des Kirchspiels beizutragen. Bei Concursen sind diese Kosten prioritätisch in die erste Classe unter die onera publica zu setzen. Ein Geistlicher, der schon nach zwei Jahren sein Amt wechselt, muß in der Regel die Kosten, welche durch die Anstellung seines Nachfolgers verursacht werden, auf seine Schultern nehmen; ja in manchen Ländern, wie z. B. in Preußen, gilt dies sogar für einen Termin von zehn Jahren. (*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRBIRNE, PRIESTERBIRNE, ist eine Winterbirne von plattgedrückter Form. Die Schale ist gelblich, falbüberkleidet, weißgrau getüpfelt, das Fleisch weiß, halbbrüchig und von säuerlichem, angenehmem Geschmack. Die Frucht reift im Februar und dauert lange.

(*William Löbe.*)

Pfarrdienst, s. Pfarre, Pfarrei.

PFARRDORF. Ein Dorf, welches dem Pfarrer oder Geistlichen einer Parochie zum Wohnsitze dient. In der Regel bildet die Kirche eines solchen Dorfes die Mutterkirche, sobald noch andere Kirchen mit ihr als Filiale verbunden sind; auch pflegt es nur höchst selten vorzukommen, daß der Geistliche nicht im Orte der Mutterkirche wohnt. Der Umstand aber, daß der Geistliche eines aus mehren Ortschaften bestehenden Kirchspiels einem dieser Orte die Qualität eines Pfarrdorfes gibt, weil er da wohnt, begründet für diesen Ort manche observanzmäßige Vorzugsrechte in Bezug auf Ansprüche, Leistungen u. s. w. (*Emil Ferdinand Vogel.*)

---

*) Vergl. die akademische Abhandlung von J. A. Apel, De origine rusticorum dotalium. (Leipzig 1795. 4.)

Pfarrdotalen, s. Pfarrbauern.

PFARRE, PFARREI. Der Inbegriff der einzelnen Christen, welche innerhalb eines bestimmten Districts zum unmittelbaren gemeinschaftlichen Gottesdienst vereinigt sind, wird eine Parochie, teutsch Pfarre oder Pfarrei genannt. Schon bei der ersten Ausbreitung des Christenthums sammelten sich die Christen an jedem Ort in abgesonderte Gesellschaften zusammen, und bildeten Gemeinden, die ihre Religions- und Gesellschaftsbeamten hatten. Vor der Hand fehlte es ihnen freilich noch an einem eigenen Versammlungshause; sie mußten ihre Zusammenkünfte in Höhlen, unter freiem Himmel, oder in Privathäusern halten. Doch als Constantin die christliche Religion anerkannte, bildeten sich Gemeinden mit einem bestimmten Versammlungshause, und der zum Religionslehrer einer solchen Gemeinde eingesetzte Pfarrer erhielt nach und nach ein ausschließliches Recht zur Ausübung der eingeführten Religionsceremonien. Die Errichtung der Pfarren ist ein bischöfliches Vorrecht. Entsteht Streit über die Grenzen einer Pfarrei, so hat der Pfarrer den Umfang seiner dahin gehörigen Rechte zu erweisen. Ist wenigstens die erste gesetzliche Bestimmung erwiesen, so gilt dagegen kein Einwand der Verjährung; dagegen spricht das Factum eines dreißigjährigen Besitzes für die erwerbende Verjährung. Rücksichtlich der Amtsverrichtungen hat der Pfarrer in seinem District ein ausschließliches Recht, er darf aber auch in keinen fremden District mit seinen Functionen sich eindrängen. Aber für seine ausschließlichen Ansprüche innerhalb der Pfarrei gilt die rechtliche Vermuthung gegen alle Bewohner der Pfarrei: quidquid est in parochia, est etiam de parochia. Das für den Gottesdienst bestimmte Kirchengebäude macht den Vereinigungspunkt für die Pfarreimitglieder aus.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRER ist, besonders in der evangelisch-protestantischen Kirche, die allgemeine Bezeichnung des Geistlichen, der den öffentlichen Gottesdienst einer Gemeinde zu leiten, die Sacramente innerhalb ihres Bezirks zu verwalten, der Gemeinde das Evangelium zu predigen und ihre Jugend in den Lehren des Christenthums zu unterrichten hat, womit denn in der Regel auch die Führung der Kirchenbücher, eine gewisse Aufsicht oder ein Antheil an der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und das sonstige Gemeindevermögen, über das Archiv der Kirchengemeinde, über das Schulwesen derselben verbunden ist. Das Genauere wird für die katholischen Pfarrer unter dem Worte Priester, für die protestantischen unter Prediger behandelt werden. Die Amtstitel der Pfarrer und ihre Rangverhältnisse variiren in verschiedenen Ländern; in erster Beziehung erinnern wir hier nur an die Titel Oberpfarrer, Senior für die höheren, Diakonen, Pfarrgehilfen, Pfarradjuncten, Pfarrsubstituten für die geringeren Pfarrgeistlichen. Fähig zur Übernahme eines Pfarramtes sind nur diejenigen, welche gewisse Eigenschaften besitzen, gewissen Bedingungen genügen; diese sind in den verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften verschieden festgestellt, und ebenso gibt es unter ihnen und in verschiedenen Ländern desselben religiösen Bekenntnisses verschiedene Bestimmungen, wie der Besitz dieser Eigenschaften nachgewiesen werden muß (vergl. die Art. Ordination, Weihen, theologische Prüfungen). Die Verleihung einer Pfarrei an einen derjenigen, welcher die dazu nöthigen Eigenschaften besitzt und sich über diesen Besitz ausgewiesen hat, ist Sache des jedesmaligen Kirchenpatrons (s. den Art. Patronatrecht). Für diesen Kirchendienst erhält der Pfarrer ein Einkommen; dieses ist theils ein unfixirtes und besteht in den bald ihrer Größe nach beliebigen, bald ein für allemal festgesetzten Gaben, welche die Gemeindeglieder für die Verwaltung der Sacramente, namentlich des heiligen Abendmahls, für Taufen, Trauungen, Begräbniß, Confirmandenunterricht, Confirmation rc. dem Pfarrer entrichten (s. d. Art. Stolgebühren); theils ist es ein fixirtes und besteht dieses bald in baarem Gelde, also einer eigentlichen Besoldung, bald in Naturalien, indem dem Pfarrer die Benutzung oder der Ertrag von gewissen Gütern (s. d. Art. Pfarrgüter), von Zehnten der zehntpflichtigen Grundstücke (s. d. Art. Pfarrzehnt) überlassen ist, oder auch die Pfarreingesessenen ihm gewisse Dienste bei der Bewirthschaftung seiner Pfarrgüter leisten müssen (s. d. Art. Pfarrbauern). Die Besoldung fließt entweder aus Staats- oder aus Communalfonds, oder aus dem Ertrag der Pfarrgüter, oder Staat und Commune gewähren nur einen Zuschuß zum letztern.

(*H.*)

Pfarrfrohne, s. Pfarrbauern.

Pfarrgerichte, s. Pfarrbauern.

PFARRGÜTER. 1) Zu dem Pfarrgute oder Kirchen-Widemuth (was dem Kirchendienst gewidmet ist) gehört in juristischer Beziehung die eigene Wohnung des Pfarrers nebst Pachter-, Gesinde- und Viehhäusern, Scheunen, Schuppen rc., und außerdem das kirchliche unmittelbare Besitzthum an Äckern, Gärten, Wiesen, Wäldern, Weinbergen, Teichen rc. Der Bestand selbst richtet sich nach den Angaben in der Pfarrmatrikel (s. d. Art.). Doch wird auch häufig das Pfarrgut von dem Kirchenbesitzthum getrennt gedacht, und alsdann unter dem ersteren nur das zur Erhaltung des Pfarrers selbst bestimmte Besitzthum verstanden.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

2) Für die Emporbringung der Landwirthschaft, was namentlich die bäuerlichen Grundbesitzungen anlangt, kann es jedenfalls nur von großem Vortheil sein, wenn der Predigerstand nicht blos auf Geldeinnahme gesetzt ist, sondern wenn ihm auch Grundstücke zur selbsteigenen Bewirthschaftung überwiesen sind, wobei freilich vorausgesetzt werden muß, daß sich die Pfarrer auch die nöthigen Kenntnisse über Landwirthschaft angeeignet haben, was, da jetzt fast auf jeder Universität Lehrstühle für Landwirthschaft errichtet sind, sehr leicht zu erreichen ist. Es genügt aber nicht, daß die Pfarreien mit Grundstücken versehen sind; es muß der Pfarrer, wenn eine solche Dotation mit Ackerland von Nutzen sein soll, seine Ländereien auch selbst bewirthschaften, da Prediger, wie sie überhaupt vor allen Andern in jeder Beziehung einen großen Einfluß auf das Landvolk ausüben, auch hinsichtlich des Betriebs eines rationellen Ackerbaues

mit einem guten Beispiel voranzugehen vermögen, welchem der bäuerliche Landwirth um so eher folgen wird, je größer sich die Vortheile des bessern Ackerbaubetriebes herausstellen. Es kann durchaus nicht geleugnet werden, daß der Prediger als Ackerbauer ebenso segensreich wirken kann, wie er dies als Kanzelredner zu thun vermag. Ja durch die selbsteigene Bewirthschaftung des Pfarrgutes wird der Landprediger in den Augen seiner Beichtkinder an Achtung und Zutrauen nur sehr gewinnen; er wird dem, was er auf der Kanzel sagt, durch das Eingang verschaffen, was er auf dem Acker that; es wird zwischen dem Geistlichen, der zugleich Ackerbau treibt, und seinen ackerbautreibenden Beichtkindern ein gewisses patriarchalisches Verhältniß obwalten, das für beide Theile sowol als für den Staat nur von dem größten Vortheil sein kann, denn erwirbt sich der Landprediger Zutrauen auf dem Felde, und macht er sich dessen nicht durch andre Handlungen verlustig, so wird unbestritten seine Lehre und sein Rath überall Eingang finden. Der Beispiele, daß Landprediger auf den rationellen Betrieb des Ackerbaues und auf das Glück und Wohlergehen ihrer Beichtkinder mächtig eingewirkt, haben wir ja viele. Wir erinnern nur an Öst, Lüder, Hoegh, Leopold und Schnee. Es haben demnach die obern Behörden alle Ursache, für Erhaltung der Pfarrgüter zu sorgen und darauf bedacht zu sein, daß sie von den Pfarrern auch selbst bewirthschaftet werden. Nur bei entschiedener Abneigung des Pfarrers gegen die Praxis der Landwirthschaft, bei sehr schlechtem Zustande der Pfarrländereien und der Wirthschaftsgebäude und bei der Unwahrscheinlichkeit, das erst hineinzusteckende Capital nicht wieder herausziehen zu können, dürfte eine Verpachtung der Pfarrgüter der Selbstbewirthschaftung derselben vorzuziehen sein. Am besten geschieht dann die Verpachtung an die ackerbautreibenden Bewohner des Orts, welche die Bestellung der Ländereien gegen die halbe Ernte und die verlangten Fuhren zu einem billigen Preise gern übernehmen werden. Eine solche Verpachtungsweise ist eine weit leichtere und sicherere, als die Verpachtung um Geld. (*William Löbe.*)

Pfarrhaus, Pfarrhof, s. Pfarrgüter.

PFARRHOLZ. Hierunter versteht man ein Holzstück, dessen Benutzung dem betreffenden Geistlichen in der Art zugewiesen ist, daß er daraus ein jährliches Holzdeputat zu seinem Bedürfniß beziehe. Demnach wird ein solches Holzstück in der Regel genau von dem Kirchenholze, welches der Kirche als solcher eigenthümlich zugehört, unterschieden. Die pfl:gliche Benutzung des Pfarrholzes ist den Geistlichen besonders zur Pflicht gemacht, damit ihre Nachfolger nicht zu kurz kommen. Demnach wird auch das jährliche Deputat unter Aufsicht der Obrigkeit oder unter Obhut der Kirchväter geschlagen. Verwendung des Pfarrholzes zu Bauen oder Reparaturen in der Pfarrwohnung ist in der Regel nicht zulässig, und erfodert wenigstens die Zustimmung der Kircheninspection. (*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRKINDER. Dieses Wort bezeichnet den Inbegriff derjenigen Personen, die als Angehörige einer bestimmten Pfarrei derselben zugewiesen und in sie eingepfarrt sind. Sonst braucht man auch gewöhnlich den Ausdruck Kirchkinder dafür. (Vergl. übrigens d. Art. Pfarre.) (*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRKIRCHE. Bedeutet entweder die Kirche, welche den Mittelpunkt einer Pfarrei ausmacht, und an die daher die Angehörigen dieser Pfarrei gewiesen sind, oder besagt soviel wie Mutterkirche, im Gegensatz zu den Filialen, oder bezeichnet eine solche Kirche, deren Pfarrer unmittelbar dabei Wohnung und Aufenthalt hat. Der letztere Umstand gibt der Pfarrkirche mancherlei Vorzugs- und Ehrenrechte, die sich jedoch nach besondern Stiftungen und Observanzen zu richten pflegen, ohne daß darüber eine allgemeine Regel festgestellt werden kann. (*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRKIRCHEN. 1) Schöner Markt am Flüßchen Rott, im bairischen Landgerichte Pfarrkirchen, mit 256 Häusern, 1540 Einwohnern, den Sitzen des Landgerichts und Rentamts Pfarrkirchen, einer Posterpedition, einem katholischen Pfarramte, einem Magistrate, einem Spitale, vielen Tuchmachern und wichtigen Pferdemärkten, 14 Stunden von Passau. Auf dem benachbarten Berge genießt man eine weite Aussicht in das reizende und fruchtbare Rottthal. Das Landgericht und Rentamt Pfarrkirchen, im Umfange des bairischen Unterdonau-Kreises, begreift einen Flächenraum von acht □Meilen mit 19,192 Einwohnern. (*Eisenmann.*)

2) Ein zum Districtscommissariate Altenhof gehöriges Dorf im Mühlviertel des Erzherzogthums Österreich ob der Ens, auf einem Berge gelegen, und als einer der höchsten Standpunkte im Kreise (2629 wiener Fuß über dem adriatischen Meere) eine ungemein schöne Aussicht gewährend; mit einer landesfürstlichen katholischen Pfarre, einer großen und schönen Kirche, welche sehr gute Altarblätter, einige nicht uninteressante Denksteine adeliger Familien aufzuweisen und in dem von Quadersteinen erbauten Thurme ein herrliches Geläute hat, mit einer Schule, einem Spital und der gräflich selburgischen Stiftung und einigen lebhaften Wallfahrttagen. (*G. F. Schreiner.*)

PFARRLEHN. Im allgemeinsten Sinne versteht man unter den Pfarrlehnen diejenigen Grundstücke, deren vollständige oder modificirte Benutzung den Kirchendienern zu Folge älterer Stiftungen in den meisten Kirchspielen, hauptsächlich aber auf dem Lande und in den kleinern Städten, als ein Theil ihres Amtseinkommens zugewiesen ist. Das wirkliche Eigenthum an diesen Lehnen steht den geistlichen Stiftungen der fraglichen Pfarrstellen selbst zu, in wiefern sie für gesetzlich anerkannte juristische Personen gelten; die Kirche aber und die Kirchengemeinde des Ortes, für deren religiöse Zwecke sie gestiftet sind, haben daran nur einen mittelbaren Eigenthumsanspruch. Rechtliche Begründung findet dieser Satz darin, daß alle dergleichen Stiftungen als juristische Personen zu betrachten sind, denen man gesetzlich das Befugniß ertheilt hat, eigenthumsfähig zu sein, und die daher berechtigt sind, ihre Gerechtsame durch stellvertretende Actoren zu verfolgen, ebenso aber auch wieder im Wege Rechtens belangt werden können, und gleichzei-

tig die verfassungsmäßigen Rechte minderjähriger Personen genießen. Die hier und da laut gewordene Behauptung, als ob das Eigenthum der Pfarrgüter den Kirchenpatronen deshalb zustehe, weil diese Güter von ihren Vorgängern im Patronate gestiftet worden, ist ganz ungegründet. Schon an sich steht das Factum, daß diese Güter durch die Patrone gestiftet worden, keineswegs überall fest; wo dies aber auch der Fall ist, da hat der Begründer in dem Augenblicke aufgehört, Eigenthümer seiner frommen Stiftung zu sein, wo er dieselbe begründete; die Stiftung selbst behauptet von diesem Augenblick an ihr Eigenthumsrecht, in wiefern nicht ausnahmsweise und ausdrücklich der Stifter selbst ein dominium directum daran durch Beimischung und Anwendung des Lehnsverhältnisses und einer Art von Subinfeudation sich vorbehalten hat. Dieser besondere Vorbehalt aber darf nie vermuthet werden, sondern ist stets streng zu erweisen; und selbst wenn er wirklich stattgefunden hat, gehört doch wenigstens das ganze dominium utile an der Stiftung nur dieser Stiftung selbst, als juristischer Person, nicht aber dem Patron. Freilich aber ist es wahr, daß die lehnsrechtlichen Grundsätze über das dominium directum und utile bei der Lehre von den geistlichen Gütern häufig zu unpassenden Schlußfolgerungen gemisbraucht worden sind. Was übrigens das mittelbare oder subsidiarische Eigenthumsrecht der Kirchengemeinde an den Kirchen- oder Pfarrgütern betrifft, so kann dasselbe nur unter der Bedingung statuirt werden, daß die Stiftung zunächst zum Besten der Gemeinde gemacht sei, und sie daher ein besonderes Interesse an deren Erhaltung habe *).

Über den Begriff der Pfarrlehen in der engern Bedeutung, wo man namentlich die Pfarr-Dotalgüter darunter versteht, ist der letztere Artikel selbst zu vergleichen. Man vergl. auch noch d. A. Pfarrbauern.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRMATRIKEL. Um bei den Pfarrämtern den Beweis über die einzelnen Einkünfte zu erleichtern, welche der Pfarrer sowol aus dem Kirchenvermögen, als von den einzelnen Eingepfarrten und den Gütern derselben zu empfangen hat, pflegt jetzt bei den einzelnen Pfarreien meistens eine sogenannte Pfarrmatrikel vorhanden zu sein, d. h. ein unter öffentlicher Auctorität und namentlich unter Beglaubigung der competenten obrigkeitlichen Behörde abgefaßtes Verzeichniß über jene Leistungen. Existirt dasselbe in dieser Art, so gewährt es auch als öffentliche Urkunde vollen Beweis. Dagegen kann ein blos von dem Pfarrer selbst früherhin aufgesetztes Einkommenverzeichniß einen solchen Beweis juristisch nicht gewähren, da dasselbe hier immer nur als scriptura pro scribente erscheint. Je häufiger Streitigkeiten über pfarramtliche Einkünfte vorkommen, desto rathsamer ist es, daß die Kirchenbehörden überall auf die Anfertigung von vollständigen und dabei gesetzlich autorisirten Pfarrmatrikeln dringen *).

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

*) Vergl. hierzu *J. H. Boehmer* (Resp. *A. H. Horst*) Diss. de bonis parochialibus (Halle 1702. 4.) und in ökonomischer Beziehung die Abhandlung von J. F. Pohl, De oeconomiae pastoralis rationibus (Leipzig 1815. 4.), nächstdem aber Hommel's Rhaps. Observ. Tom. VII. Obs. 1796.

PFARRPACHTER. Ehemals wurden sehr oft diejenigen, welche die Bewirthschaftung von Pfarrgütern pachtweise übernommen hatten, als unter die Gerichtsbarkeit der Consistorien oder sonstigen geistlichen Gerichte gehörig betrachtet und behandelt; neuerlich ist man jedoch von dieser Ansicht zurückgekommen, und hat fast überall, wie namentlich auch im Königreiche Sachsen durch ein Mandat vom 13. März 1822 (in der Gesetzf. von diesem Jahre S. 205 und fg.), die Pachter der Pfarräcker und deren Gesinde, wenn sie auch in den geistlichen Gebäuden wohnen, unter die ordentliche Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes verwiesen, um die bei dem früheren Verhältniß stattgefundenen Weitläufigkeiten zu vermeiden.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRVERGLEICH. Bei der Ausgleichung zwischen den Erben und dem Amtsnachfolger eines Pfarrers entsteht die meiste Schwierigkeit durch das Inventarium des Pfarrguts. Was als Inventarium gilt, hat der Nachfolger von des verstorbenen Vorgängers Erben unentgeltlich und in dem Zustande zu bekommen, wie es dieser einst nach der Ordnung übernommen hat, es bestehe nun in Vieh, Dünger, Geströde, bestellter Wintersaat oder fruchtbestandenen Feldern; und in Bezug auf die einzelnen Gegenstände selbst hat man sich nach dem Inhalte der Pfarrmatrikeln und Kirchrechnungen zu richten. Übernimmt der neue Pfarrer ein Mehres, als der letzte Pfarrvergleich enthält, so müssen auch seine Erben einst wieder diesen Überschuß mit übergeben; übernimmt er weniger, so müssen seine Erben das Fehlende später ersetzen, obwol ihnen der Regreß an des Vorgängers Erben unbenommen bleibt.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

PFARRWITWENCASSE. Die zur Unterstützung von Witwen und Waisen verstorbener Prediger begründeten Witwencassen sind größtentheils Privatinstitute für einzelne Ephorien geblieben, bis man in neuerer Zeit angefangen hat, sowol in Preußen, als auch anderwärts allgemeine Landeswitwencassen für Pfarrerswitwen zu begründen, zu welchen aber auch die Geistlichen unbedingt hinzutreten müssen. Die Privatinstitute dieser Art genießen in der Regel nicht die juristischen Vortheile einer milden Stiftung, obwol sie obrigkeitliche Confirmation erlangt haben müssen, um gesetzmäßig zu sein. In einigen Ländern hat ein neu angetretener Pfarrer von den Einkünften des ersten Jahres einen bestimmten Theil an die Pfarrwitwencasse seines Bezirks abzugeben.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

*) Vergl. Aug. v. Balthasar, Tr. de libris ecclesiasticis seu matriculis. (Greifswalde 1748. 4.) Leider werden noch jetzt an vielen Orten statt der legalisirten Matrikeln bloße Privatverzeichnisse aufbewahrt. Im Königreiche Sachsen wurde die Abfassung wirklicher Pfarrmatrikeln wiederholt anbefohlen und durchgeführt; namentlich 1540 und 1555; doch sind die Matrikeln aus diesen beiden Jahren fast überall schon abhanden gekommen, und selbst in den Archiven der höhern kirchlichen Behörden finden sich nur noch Pfarrmatrikeln aus den beiden Jahren 1574 und 1575; während die Localpfarrarchive meistens nur viel spätere, oft auch mangelhafte Verzeichnisse dieser Art enthalten.

PFARRZEHEND. Der den Pfarrern gebührende Zehend von den zehendpflichtigen Grundstücken ihrer eingepfarrten Kirchkinder richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Zehendrechts (s. diesen Art.). Doch pflegt man oft von Pfarrzehend in einer engeren Bedeutung zu sprechen, in wiefern man darunter Zehend versteht, welcher nicht blos auf den allgemeinen Grundlagen des geistlichen Zehendrechts beruht, sondern locale Stiftungen, Vergleiche, Recesse *rc.* zum Stützpunkte hat. Hier gibt das locale Statut den einzigen Anhaltepunkt, und nur, wo dasselbe schweigt, nimmt man das allgemeine Zehendrecht in subsidium zu Hilfe.

(*Emil Ferdinand Vogel.*)

Pfarrzinsen, s. Pfarrbauern.

PFATT und **PFATTENSCHAU**; Pfatt wird von Frisch durch semita übersetzt; aber es ist ein Zaun oder eine Befriedung eines Ackers oder einer Wiese oder eines Gartens eines Privaten, durch welche die befriedigten Gegenstände von den Gemeindeweiden und den öffentlichen Wegen separirt werden; weshalb Haltaus[1]) sagt: daß Pfatt vielleicht aus φράττω, sepio, munio, per syncopen entstanden sei. In dem Urtheilsbriefe vom J. 1502 in der lindauer Deduction bei Heider S. 803 heißt es: daß eine jede friedbare Pfatt oder Zaun, in den vier Höfen, allenthalben, es sei gegen den Öschen[2]), Viehweiden oder andern Gütern, da denn Pfatten sein sollen, so hoch sein müsse, daß sie einem Manne unter die Achseln gehen. Bei demselben S. 211 findet sich: „Daß der Flecken Äschach niemalen einen Ösch, Pfatten und Weidgang gehabt, sondern allzeit nur einen Zutrieb auf der Stadt Lindau Allmaind hergebracht," und S. 309: „Weil das Dorf Äschach weder Ösch noch Pfatten, sondern lauter eingeschlagene Güter und den Trieb auf gemeiner Stadt Allmaind oder Viehweid jeweilen her gehabt." In der Äbtissin Pfallentzordnung Nr. 4: „Wenn einer, der Enden und Orten *rc.* an Pfatten, Zäunen, Hölzern und andern Dingen, Schaden zufügte" *rc.* Deßhalb ward die Pfattenschau angeordnet. Von ihr heißt es ebenfalls bei Heider S. 356: „Wer *rc.* die Pfatten und Zäune öffnete und hinwegtrüge *rc.*, es geschehe zu Hoss ald (oder) Feld *rc.* und soll allwegen der nächste Zaun und Pfatt im Esch, und an den Gärten besehen werden *rc.*, wenn einer mehr denn an einem Ort, in solcher Pfattenschau strafbar erfunden *rc.*, daß die Pfatten und Zäune bisher von ihnen liederlichen gemacht worden sind, und in den gesäeten Eschen großer Schaden geschehen ist *rc.*, daß männiglichen das Seine im Feld vor Roß und Viehe beschützt und beschirmt werde." S. 295 sagt Heider: „Daß der Stift zu Lindau allein auf seinen Kelln- und Hofgütern den Gerichtszwang des Hirtenstabs, und darunter auch die Pfattenschau und Untergänge[3]) hergebracht *rc.* Daselbst S. 10 aus einer Urkunde vom J. 1586: „Daß die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit und benanntlich die Pfatten und Hagschau (das ist, Besichtigung der mangelbaren Zäune, wie auch überwachsender, und straßhindernder Häge und Bäume) *rc.* exercirei." Die Pfattenschau ist, wie Heider S. 813 sagt, von der Hagschau unterschieden, und wird jene wegen der Zäune und Einfriedung der Güter jährlich, diese aber wegen Aufthuung und Räumung der Straßen von überwachsenden Hägen, Geständ und Bäumen, nur am dritten Jahre, jedesmal vorgenommen. Die Höhe eines Pfattzauns wird daselbst S. 277 in einer alten Ordnung Nr. 11 bestimmt: „Daß ein Pfattzaun einem ziemlichen Mann unter die Achsein gehen, und ihn stehend tragen, auch so dick, daß keiner darunter schlafen möge, sein; so denn allweg an den vier geschwornen Pfattschützern stehen soll, ob sie friedbar seien oder nicht."

(*Ferdinand Wachter.*)

PFATTER, PFÄTTER, Markt an der Mündung des Pfatterbaches in die Donau und an der Straße von Regensburg nach Straubing, im bairischen Landgerichte Stadtamhof, sechs Stunden von Regensburg, mit 116 Häusern, 776 Einwohnern, einer Posterpedition, einem Pfarramte, sechs Brauhäusern, zwei Mühlen und vortrefflichem Rübenbau.

(*Eisenmann.*)

Pfau, s. Pavo.

PFAU (Theodor Philipp von), geb. 1727 zu

---

1) Gloss. Germ. Med. Aev. p. 1476. 2) Ösch, Esch, werden bei den Schwaben Felder oder Wiesen genannt, auf welche zu festgesetzten Zeiten das Vieh auf die Weide getrieben werden darf. Öschen, eschen, bedeutet dasselbe, was atzen, cibare, flondrisch etten, das Vieh auf den Feldern oder Wiesen weiden. In dem Urtheilbrief bei Heider in der lindauer Deduction S. 815 heißt es: Erstlich der Winter-Esch, wenn man die zu Herbst besäet und gebauen hat, so sollen sie acht Tage vor ald (oder) nach St.-Gallen-Tag in allem Fried liegen und behütet werden. Item zum andern die Sammer-Esch, sollen auf S. Jörgen Tag auch im ganzen Fried liegen *rc.* Item wann die Esch leer sind, und der Keller, eine ganze Gemeinde, und die gemeinen Nachbarn erkennen, daß man darin treiben soll, so mag man darin treiben, und vor (verbee) nicht. Die Verordnung der Äbtissin von Lindau Nr. 8, S. 277 sagt: Wenn die Ösch, in den vier Kellnhöfen, und durch die Keller verbannt worden seien, daß alsdann niemand mehr Roß oder Vieh darein anders denn angebunden, und auf das Seinige bei Strafe 3 Schilling Pfennige führen soll. Ebendas. S. 893 vom J. 1443: Und dieselbe Viehweide solle auch dann in Fried gelegt sein und werden, als ein beschlossener Esch. Ebendas. S. 309: Wegen Befriedung des Ösches und Austriebs; ebendas.: wegen Treibung in den leeren Öschen. Ebendas vom J. 1443: Der Winter- und Sommer-Ösch halben. Von Ösch ist gebildet Öscheu (ein auf Öschen Hütender), so in den ulmer Statuten vom J. 1579. 4. Th. Tit. 1. §. 16. S. 91: Item gebroeten Ehehalten, oder auch Hierten, Oescheyen, und dergleichen *rc.* In der Urkunde der Stadt Berk im Münsterschen vom J. 1346 (bei *Nunningius*, Monumentor. Monasteriens. Decuria I. p. 231) kommt die Zusammensetzung Stadt-Kesch vor: de bonis suis sitis infra oppidum Burcken sive extra in Campo, qui vulgo dicitur Stades Kesch poteat licite tales redditus aut pensiones secundum gratiam redemere etc. Aus Ösch und Pfatt hat man die Zusammensetzung Ösch-Pfatten, d. h. Zäune, welche die Öschen von andern Ländereien absondern. So kommt bei Heider S. 682 vor: Bis an die Öschpfatten, und S. 356 sagt er: Daß man allhier nicht von gemeinen Zäunen, Hecken, Pfatten, Friedhägen, Dillen u. dergl. (welche in der Landsart um den Bodensee, allein für den Eindruch der Menschen und des Viehes um Privatgüter gemacht, und also dieselbigen gegen einander eingefriedet werden, oder einander, wie man pflegt zu reden, Fried geben müssen), sondern von Land-, Mark- und Grenzsteinen, welche ganze Gebiete von einander unterscheiden sollen, Bondle *rc.* werden sonst Marken genannt, und von Öschpfatten, Friedhägen und Güterzäunen klärlich unterschieden.

3) Umgänge zur Besichtigung.

Frankfurt am Main, der Sohn eines Edelmanns aus Anhalt, widmete sich dem Militairstande, und trat 1742 in königliche preußische Dienste bei dem nachherigen Infanterieregiment v. Kleist, mit welchem er den zweiten und dritten schlesischen Krieg mitmachte. Im J. 1760 ward er Stabshauptmann, und 1763 befand er sich als Quartiermeister in Friedrich's II. Gefolge. Der große König ernannte ihn 1770 zum Major bei der Armee und hierauf zu seinem Flügeladjutanten. Es geschah mit Friedrich's II. Erlaubniß, als Pfau 1769 als Freiwilliger in der russischen Armee dem Feldzuge gegen die Türken beiwohnte. In dem Feldzuge gegen Österreich (1778) bekleidete er bei der Armee des Prinzen Heinrich von Preußen die Stelle eines Generalquartiermeisters. Im J. 1781 ward er Oberstlieutenant und 1782 Obrist, im J. 1789 Generalmajor, bald nachher auch Ritter des Verdienstordens und 1793 des rothen Adlerordens. In dem Gefecht bei Johanniskreuz, auch das Treffen von Trippstadt genannt, welches der Feldmarschall v. Möllendorf den Franzosen lieferte, ward er am 5. Juli 1794 tödtlich verwundet. Er starb bald nachher. Seine irdischen Überreste ruhen auf dem Hambachsberge, der späterhin durch eine bekannte Versammlung berüchtigt geworden. Ein einfaches Denkmal bezeichnet seine Grabstätte [1]).

Pfau gehörte zu den talentvollsten und ausgezeichnetsten preußischen Stabsofficieren seiner Zeit. Seine gründlichen Kenntnisse in der Taktik hatte er besonders in dem Feldzuge gegen Holland geltend gemacht, und auch durch mehre militairische Schriften, Karten und Plane seine wissenschaftliche Bildung beurkundet. Schon im J. 1757 ließ er zu Köthen seinen ersten literarischen Versuch drucken: Der geschickte Angriff und die glückliche Abhaltung des Feindes bei Belagerungen (mit zwei Kupfern). Seine Geschichte des preußischen Feldzuges in Holland im J. 1787 (Berlin 1790. gr. 4. mit Karten und Planen) ward von J. W. Lombard (Berlin 1790) ins Französische übersetzt, auch später ins Holländische (Amsterdam 1792. 4.) [2]). *(Heinrich Döring.)*

Pfauenauge, s. Pavo (p. 334) und Papilio.

Pfauenfasan, s. Lophophorus.

PFAUENFEDERN, 1) die bunten, mit prachtvollen Farben schimmernden, namentlich durch die runden Flecken (Augen oder Spiegel) ausgezeichneten Federn des Pfaues (Pavo cristatus). Hauptsächlich kommen die langen Schwanzfedern in Betracht, von denen die beiden mittleren oft 4 oder 4½ Fuß messen; weniger die weit kürzeren (mit keinem Spiegel versehenen) Federn von den Seiten und vom Bauche. In einigen Ländern trägt das Landvolk die Pfauenfedern als Hutschmuck. In Salzburg und Tyrol wird die blendend weiße, glänzende, hornartige dichte Decke, womit die äußere Seite des Schaftes dieser Federn bekleidet ist, in Gestalt eines Streifens abgezogen, und zu einer sehr hübsch aussehenden Stickerei auf ledernen Leibgürteln angewendet. (M. s. auch den Art. Pfauenstein.) *(Karmarsch.)*

2) s. d. Art. Pavonaria. 3) Herald., s. Federn.

Pfauengerste, s. Hordeum Zeocrithon.

PFAUENINSEL. Diesen Namen führt eine, etwa eine Meile von Potsdam entfernte, kleine und reizende Havelinsel, welche bis zum J. 1794, in welchem Friedrich Wilhelm II. ihr die jetzige Bestimmung zu geben anfing, zu deren Erreichung drei Jahre erfodert wurden, der Kaninchenwerder hieß. König Friedrich Wilhelm III. liebte den Aufenthalt auf der Pfaueninsel außerordentlich; er verlebte hier in stiller Einsamkeit, meist aber im Kreise seiner Familie, sehr glückliche Tage, und ihm, sowie seinem Thronfolger verdankt die Insel die meisten Anlagen, durch welche sie selbst den Nymphen Griechenlands ein lieblicher Wohnort sein würde. Bei einer Breite von 500 Schritten hat sie eine Länge von 2000 Schritten, war 1842 von 300 hochstämmigen Eichen des prächtigsten Wuchses bestanden und ist geschichtlich auch dadurch merkwürdig, daß der berüchtigte Alchemist, Johann Kunkel von Löwensteen, den späterhin der König Karl XII. von Schweden zum Bergrath ernannte, hier gegen das Ende des 17. Jahrh. auf kurfürstlichen Befehl ein Laboratorium erbaute, um durch Verwandlung der Metalle Gold und Geld herbeizuschaffen, welches man jetzt durch bessere Mittel und Wege zu thun versteht. — Von Potsdam aus fährt man gewöhnlich mit dem Dampfbote, wo dann die Person für die Hin- und Rückfahrt vier Silbergroschen zu entrichten hat, oder mit Gondeln nach der Pfaueninsel, doch führt auch ein Landweg über die glienicker, 500 Schritte lange und durch die Kaiserin von Rußland am 30. Sept. 1835 eingeweihte und eröffnete Brücke auf der neuen Chaussee unter dem herrlichen Parke des Prinzen Karl vorbei zu ihr hin. Beide Wege sind äußerst angenehm; die weite, von weißen Schwänen in großer Zahl belebte Wasserfläche breitet sich majestätisch aus und die Ufer durch die Natur und Kunst, vorzüglich aber durch die Park- und Gartenanlagen des Prinzen Karl zu Klein-Glienicke mit ihren schönen, in italienischem Geschmacke aufgeführten Prachtgebäuden, sowie die neuen Anlagen des Prinzen von Preußen auf den Töpferbergen erfreuen das Auge durch wirklich malerische An- und Aussichten, und lassen es nie ermüden.

Der Besuch der Pfaueninsel selbst steht dem größeren Publicum wöchentlich zwei Mal, nämlich Dinstags und Donnerstags, offen, doch wird er Fremden, ausnahmsweise, auch an anderen Tagen gestattet. Sobald man landet, stößt man auf mehre, äußerst reizend gelegene, Häuser, denen das eichenborkene Gewand ein ganz idyllisches Ansehen gibt. Diese Häuser enthalten die Wohnungen von Gärtnern, Fährleuten und des Castellans des königlichen Schlosses. Ihnen gegenüber erblickt man die Wagenschuppen, zur Seite in einer kleinen Bucht einen anderen Schuppen von höchst geschmackvoller Bauart. Dieser diente zur Aufbewahrung der Fregatte, welche König Georg IV. von England seinem königlichen Freunde,

1) s. vollständiges Reisetaschenbuch oder Wegweiser durch das Königreich Baiern, von C. v. Zedlitz. S. 323. 2) s. *Denina*, La Prusse littéraire. Vol. III. p. 153 sq. Militairisches Pantheon. S. 146 fg. L. v. Zedlitz, Pantheon des preußischen Heeres. (Berlin 1836.) 2. Bd. S. 352 fg. Schmidt's anhaltisches Schriftstellerlexikon. S. 295 fg. Meusel's gel. Teutschland. 10. Bd. S. 379.

Friedrich Wilhelm III., in Berlin schenkte und die jetzt ihren Posten auf dem heiligen See am neuen Garten angewiesen erhalten hat, weil die königliche Familie meist ihre Lustfahrten nach der Pfaueninsel oder sonst wohin von hier aus anzutreten pflegt. Das kleine, nur zwei Stockwerk hohe, und mit einem Souterrain versehene, königliche Schloß zieht bald durch seine Bauart, sowie durch seine innere Ausschmückung die Augen derer auf sich, welche Sinn auch für andere als Naturschönheiten haben. Es stellt die Ruine einer römischen Villa dar; zwei durch eine 32 Fuß lange, eiserne Brücke verbundene Thürme, auf denen man eine herrliche Aussicht genießt, dienen ihm ebenso zur Zierde, wie das, in einer Vertiefung seiner Südseite von Burnet äußerst täuschend gemalte Burgthor. So gefällig, wie im Äußeren, so reizend ist das Schloß trotz seiner Kleinheit im Inneren. Es enthält im unteren Stockwerke vier sogenannte Cavalierzimmer und ein kleines getäfeltes Cabinet. Im dritten jener Zimmer stellt eine Pomona den Ofen vor, auch sieht man hier 29 Reliefbilder auf Gypsporphyr, sowie im vierten verschiedene der reizenden Ansichten, welche die Insel Otaheiti bietet, weshalb es auch gewöhnlich das otaheitische Cabinet genannt wird. Das obere Stockwerk enthält einen Saal, welcher 33 Fuß Länge, 20 Fuß Tiefe und 17 Fuß Höhe hat. Den schön fournirten Wänden dieses Saales dienen ionische Pilaster zum Schmucke und der Plafond enthält ein schönes, von Frisch gemaltes allegorisches Gemälde. Die Thürstücke bestehen aus schlesischem Marmor und die Hautreliefs stellen die Urania, den Sokrates, Homer, die Klio, die Amalthea mit dem kleinen Jupiter, die Rhea und den Saturn dar. Diese Reliefs sind aus carrarischem Marmor gefertigt; das hier befindliche Kamin dagegen mit seinem Sokel aus Marmor de purporino ist aus spanischem Marmor erbaut. Außer diesem Saale enthält das zweite Stockwerk noch zwei getäfelte Gesellschaftszimmer. Das eine dieser letztern ist rund und man findet in ihm einen gleichfalls schön gemalten Plafond nebst 14, größtentheils dem Vatican zu Rom entnommenen Ansichten. Das andere Zimmer schmückt wiederum ein aus Marmor de purporino erbautes Kamin. Die 118 Stufen zählende Treppe im Treppenthurm ist kreisrund an- und mit Stuck belegt, auf welchem sich das Landleben betreffende Gemälde finden. Der Fußboden des ebenerwähnten Thurmes besteht aus französischem und schlesischem Marmor. Das zweite merkwürdigere Gebäude der Insel ist das sogenannte Cavalier- oder Danzigerhaus. Es ist nach einer Zeichnung Schinkel's gebaut und verdankt den letzteren Namen dem Umstande, daß es wirklich in seiner Front die Façade eines alten danziger Hauses enthält, welches einst der Familie von Schlieffen gehörte. Da diese Façade die Aufmerksamkeit des jetzt regierenden Königs erregte, als er als Kronprinz Danzig besuchte, so wurde sie ihm von den Danzigern als Geschenk übersendet; nach Belani *) aber erkaufte er sie. Dieses Gebäude enthält Cavalierwohnungen und im Erdgeschoß befand sich früher die Dienstwohnung des Inspectors der Menagerie. Ebenfalls sehenswerth ist auch die Meierei mit dem Büffelstalle am äußersten Ende der Pfaueninsel. Sie stellt eine Ruine gothischen Styles vor, hat auch einen gothischen Saal, aus welchem man eine schöne Aussicht hat. Hier, und zwar auf der rechten Seite, findet sich noch ein Tempel der Freundschaft, welcher eine offene und nur hinten geschlossene Rotunde bildet, schöne Säulen hat und in seinem Inneren eine Büste enthält, die die Liebe des Gatten dem Andenken der zu früh für ihn dahingeschiedenen Königin Luise weihte. In der Nähe des erwähnten Schlosses finden wir noch die in holländischem Geschmacke erbaute königliche Küche, den mit einem Kuppeldache versehenen Eiskeller, sowie den, nach dem Vorbilde einer römischen Ruine aus Werkstücken erbauten und mit Sculpturen geschmückten Brunnen.

Gehen wir jetzt von den Schöpfungen menschlicher Kunst zu denen der mit Gotteskräften versehenen Natur. Hier müssen wir zuerst des Palmenhauses gedenken, welches tropische und andere seltene Gewächse und Blumen enthält. Ein großer, mit Glasfenstern und einer Glasdecke versehener Saal in diesem Palmenhause enthält eine große Mannichfaltigkeit schöner Palmen, diesen verdankt das Haus seinen Namen. Fächerpalmen und andere Zierpflanzen und tropische Gewächse sieht man gruppenweise vor dem Hause aufgestellt, in dessen Innerem sich zwei Balcone befinden. Von dem oberen übersieht man eine seltene und herrliche Pflanzenwelt, der untere bildet eine Rotunde mit einer alabasternen, pagodenartig durchbrochenen Gitterwand. Das hintere, zweistöckige Gebäude enthält die königlichen Zimmer und die Wohnung des Hofgärtners, bei welchem man die Erlaubniß zum Besuch des inneren Palmenhauses nachzusuchen hat. Indem wir noch bemerken, daß auch den gemeineren Blumen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, was besonders von den Rosen und Georginen gilt, indem man namentlich von den ersteren, für welche ein eigener Rosengarten besteht, über 500 Sorten zählen soll, können wir nicht umhin, eine von dem Bischof Eylert mitgetheilte und den König Friedrich Wilhelm III. betreffende Anekdote beizufügen. Dieser hatte von seiner Tochter, der Kaiserin von Rußland, eine sehr seltene Blume zum Geschenk erhalten, die er außerordentlich liebte, nach der Geberin Charlotte nannte und immer besuchte, so oft er sich auf der Pfaueninsel befand, indem er sie dem Hofgärtner auf die Seele band. Wie groß war der Schrecken dieses Mannes, als er eines Tages die Blume vermißte, welche von einer frechen Hand abgebrochen war. Um den Thäler wenigstens ausfindig zu machen, eilte er sogleich nach dem Landungsplatze, um die Abfahrenden genau zu prüfen und sah bald einen jungen, anständig gekleideten Mann mit der Blume fröhlich und wohlgemuth einherschreiten, da er sich bei deren Raube nicht das Geringste gedacht hatte. Er gerieth daher in die größte Angst und Verlegenheit, als man ihn damit bekannt machte, welchen hohen Werth der König auf die Blume gesetzt habe. Als der König einige Zeit darauf wieder auf die Pfaueninsel

*) s. H. C. R. Belani, der Führer durch Potsdam und dessen Umgebungen. Berlin. S. 77. Nr. 10.

kam, war seine erste Frage: was macht meine liebe Charlotte? und gerieth in Zorn, als er den Frevel erfuhr. Dennoch wollte er den Namen des Blumenräubers nicht wissen, weil dieser ihn vielleicht in Zukunft um etwas zu bitten haben dürfe, und ihm dabei der Name einfallen könnte, was ihm sehr unlied sein würde, indem es ihn hindern möchte, sich so günstig zu beweisen, als er es sonst gethan haben würde. — Eine große Wasserkunst versorgt die Insel reichlich mit dem nöthigen Wasser. Sie enthält eine Dampfmaschine von sechs Pferde Kraft, welche eine schöne Fontaine mit überlaufendem Metallbecken speist und eine 96 Centner schwere Wassersäule 412 Fuß weit treibt. Zum Vergnügen dient eine russische Rutschbahn.

Für die Menagerie, welche jetzt, wie man dies schon vor mehren Jahren beabsichtigte, größtentheils nach dem Thiergarten in Berlin versetzt worden ist, waren verschiedene Häuser und Behälter bestimmt, welche geschmackvoll und geräumig zur Aufnahme ihrer Bewohner eingerichtet waren. Man sah Löwen, Bären, Affen, Bisamochsen und Bisamschweine, Ziegen mit vier Hörnern, Kängurubs und Lamas, Riesenschildkröten, Adler, Geier, Enten, Gold- und Silberfasane, Perlhühner, für welche letzteren ein im gothischen Style erbautes Gitterhaus vorhanden ist. Für andere Vögel dienten und dienen zum Theil noch Volieren und Taubenhäuser. Auch gab es Riesen, Zwerge und andere Raritäten auf der Pfaueninsel. Einen der ersteren haben wir selbst gesehen; er war, wenn wir nicht irren, ein Pommer, dabei stumpfsinnig, aber von riesigem Körperbau. Die Gnade des Königs hat ihn zu Tode gefüttert und noch zeigt man auf dem Kirchhofe von Klein-Glienicke das Grab dieses Riesen. (*G. M. S. Fischer.*)

Pfauenkranich, s. Kranich und Grus.

Pfauenkrone, s. Poniciana.

Pfauenkraut, s. Polygonum.

Pfauennelke, s. Dianthus.

Pfauenschwanz, s. Pavo (p. 334), Poniciana u. Feuerwerk.

Pfauenspiegel, s. Pavo u. Polygonum.

PFAUENSTEIN, (auch wol Pfauenfeder) wird der Knorpel genannt, welcher das Gelenk der Perlenmuttermuschel bildet, und beide Schalen derselben mit einander verbindet. Getrocknet und polirt spielt er mit herrlicher grüner, blauer und rother Farbe. Man faßt ihn manchmal wie Edelsteine in Schmucksachen. (*Karmarsch.*)

Pfauentaube, s. Columba.

Pfebe (d. h. Kürbiß), s. Cucurbita und Cucurbitaceae.

PFEDDERSHEIM, PFEDERSHEIM, PFETERSHEIM. Stadt und Cantonshauptort des Kreises Worms in der zum Großherzogthume Hessen-Darmstadt gehörigen Provinz Rheinhessen, an deren südlicher Grenze sie liegt. Einerseits von der von Alzei, von welchem Pfedersheim vier Stunden entfernt ist, nach Mannheim führenden Hochstraße durchschnitten, wird sie auch von dem auf dem Donnersberge entspringenden und hier zwei Mühlen treibenden Flüßchen Primm durchflossen, welches sich unterhalb der Stadt in zwei Arme spaltet, deren rechter sich nach Pfiffligheim, der linke aber nach Leiselheim und Hochheim wendet. Man findet in der Stadt eine katholische, eine reformirte und eine Lutherische Kirche, drei für diese verschiedenen Glaubensparteien bestimmte Schulen, ein Hospital mit einer Kapelle, zwischen 300 bis 400 gemeine und öffentliche Häuser, Ruinen einer alten Burg oder eines Schlosses, in welchem sich ehemals der Amthof, sowie die Kellerei befand, und nahe an 2000 Einwohner, Katholiken, Reformirte und Lutheraner. Das Wappen und Siegel der Stadt besteht in einem quergetheilten Herzschilde, welches in seinem oberen Theile einen schwarzen Adler, in seinem unteren ein P zeigt. Der Canton Pfedersheim zählt über 15,000 Einwohner. — Geschichte. Pfedersheim ist ein sehr alter Ort, scheint früh ziemlich stark befestigt gewesen zu sein und Anfangs Patersheim geheißen zu haben. Denn nach Calmet (histoire de Lorraine (Tom. I. Prob. colon. 277. 288) schenkte bereits der Franken König Pipin die hier befindliche Kirche (Basilicam, quae est in Paterni villa) mit allen ihren Zubehörungen der lotharingischen Abtei Gorz. Dasselbe that der Bischof von Metz, Grodegang und ein Nachfolger desselben, der Bischof Adventius, trug zur Stiftung des Klosters Neumünster bei Ottweiler dadurch bei, daß er demselben den neunten Theil aller Einkünfte seines Bisthums zu Pathernesheim und Höttern- (Odern-) heim überwies, wie dies König Ludwig der Teutsche in einer Urkunde vom J. 871 bezeuget. In den fuldaischen Stiftungsurkunden[1]) wird Pfedersheim ebenfalls erwähnt und Patroni villa genannt, in denen des Klosters Lorsch kommt es unter der Benennung Paternovilla vor[2]), doch scheint bald der Name Phetersheim aufgekommen und der gewöhnlichere geworden zu sein. Im J. 923 griff nach Tolner (hist. Palat. pag. 76 sq.) Karl der Einfältige die Stadt an und im 12. Jahrh., in welchem sie Pedtrinsheim[3]) genannt wurde, besaß ein gewisser Werner von Bolanden Güter in ihr, obgleich sie auch damals bestimmt zum teutschen Reiche und zu den kaiserlichen Kammergütern gehörte. Späterhin sehen wir die Stadt, welcher Kaiser Ludwig IV. 1348 den Genuß des Umgeldes (s. d. Art.) gestattete, sowie ihr Kaiser Wenzel 1379 einen Wochenmarkt zu halten erlaubte, welches erstere Kaiser Karl IV. im J. 1349, das letztere aber der Gegenkönig Ruprecht[4]) von der Pfalz bestätigte, an die Grafen von Falkenstein und Münzenberg verpfändet. Der erwähnte Kaiser Ludwig überließ nun zwar 1331 dem Pfalzgrafen Rudolf II., wie aus den Act. Compr. apud Chlingensperg. p. 129 hervorgeht, die Einlösung der Stadt Pfedersheim gegen Erlegung von 600 Pfund Heller, für die sie verpfandet gewesen war und anderen 425 Pfund Heller; allein diese Einlösung scheint nicht erfolgt zu sein. Denn als im J. 1363 die Bürgermeister, Schöffen, der Rath und die Gemeinde

1) Schannat, Corp. Trad. Fuldens. nr. 3. 2) Cod. Lauresh. Tom. II. nr 800, 1381, 1386. 3) Beurkundeter Inhalt der Salmischen Revisions-Libellen. adj. nr. 18. 4) Die betreffenden Urkunden befanden sich zu Widder's Zeiten noch im Stadtarchiv zu Pfedersheim.

der Stadt Phedirnsheim einem Priester 37 Malter Korn jährlicher Gülte, wie es bei Widder heißt, um 444 Heller verkaufen wollten, mußten sie die Erlaubniß dazu von ihren Herren, den Grafen Johann und Philipp von Valkenstein, Herren zu Münzenberg, einholen, wie dies aus den ungedruckten Urkunden, die bei dieser Gelegenheit aufgesetzt wurden, und mit den Worten schließen: Datum anno D. 1363, feria tertia post Dominicam, qua cantatur Oculi, deutlich hervorgeht. Nach dem Aussterben der männlichen Linie gedachter Grafen mit dem Grafen Philipp im J. 1419 fiel die eine Hälfte des Pfandrechts an Petersheim auf zwei seiner vier Töchter, nämlich auf Anna, welche in zweiter Ehe mit Otto von Solms lebte, und auf Elisabeth, die mit dem Grafen von Isenburg vermählt war; die andere Hälfte wurde nach Lucä Geschlechtstafel dem Grafen Ruprecht von Virneburg zu Theil. Beide Hälften löste endlich in den Jahren 1423 und 1424 der Erzbischof Konrad von Mainz ein [5]). An diesen Bischof verkaufte auch das Prämonstratenser-Kloster Wadgassen in Lothringen 1431, mit Ausnahme von 20 Malter Korn, welche auf dem St. Georgenberg (s. w. u.) hafteten, verschiedene Güter, welche es zu Pfedersheim besaß und die es wahrscheinlich von der Abtei Gorz (s. o.) an sich gebracht hatte.

In dem Kriege, welchen Pfalzgraf Friedrich (s. den folg. Art.) mit dem Erzbischofe Diether von Mainz und den Grafen von Veldenz und Leiningen führte, vereinigten sich diese letzteren bei Pfedersheim. Am 4. Juli des Jahres 1460 kam es zur Schlacht. Friedrich siegte, belagerte Pfedersheim, in welches sich die Feinde geworfen hatten, und eroberte es mit Sturm, wie dies Kremer in der Geschichte dieses Kurfürsten ausführlich berichtet. Fünf Jahre darauf überließ der Erzbischof Adolf von Mainz Friedrich'en die Stadt gänzlich, wofür ihm dieser 1) 9000 Fl., welche auf den Rheingauern hafteten und 2) 7848 Fl., für welche die Stadt eingelöst worden war, entrichten mußte. Dem zufolge verwies der Erzbischof die pfederheimischen Lehen- und Burgmänner, indem er zugleich den Rath und die Bürgerschaft von dem ihm geleisteten Eide lossprach, an ihren neuen Gebieter [6]). Dieser setzte nun Amtleute ein und als ein solcher wird uns um das Jahr 1468 Peter von Wachenheim genannt; die völlige Vereinigung der Stadt mit der Pfalz, bei welcher Gelegenheit sie zu dem Oberamte Alzei geschlagen wurde, erfolgte jedoch erst im J. 1472, und wie es gekommen, daß Pfalzgraf Johann Kasimir, als Kurverweser, die Hälfte der Stadt Pfedersheim um 1800 Fl. von Konrad, Schenken von Schmidtburg, erkaufte und Kurfürst Karl Ludwig im J. 1662 einige Gerechtsame von dem Grafen von Nassau eintauschte, wie dies die Acta Compr. pag. 98, 119 und 128 angeben, dies weiß Widder selbst nicht zu erklären.

Jetzt verlieren wir Pfedersheim eine Zeit lang aus den Augen, um es in einer schrecklichen Lage wieder zu erblicken. Der Bauernaufstand hatte sich bekanntlich auch bis in die Pfalz und das Elsaß verbreitet, und wüthete, namentlich in dem letzteren, außerordentlich. Ein Haufe dieser Aufrührer hatte sich nun bei Pfedersheim gelagert und wurde hier von den vereinigten Fürsten durch ihre Anführer, den Pfälzer Fauth von Heidelberg und den Rittmeister Wilhelm von Habern angegriffen und nach verzweifelter Gegenwehr völlig geschlagen. Ein Theil der Besiegten flüchtete sich auf den, dicht bei der Stadt gelegenen, St. Georgenberg, ein anderer aber (400 Mann) in die Stadt selbst, welche mit den Bauern im Einverständniß gewesen zu sein scheint, da es den Bürgern sonst ein Leichtes gewesen sein würde, dies Letztere zu verhindern. Der Berg wurde zuerst und schnell erstürmt und 4800 Bauern fanden einen blutigen Tod. Jetzt richteten sich die Sieger gegen die Stadt selbst; weder die Mauern noch die Thore konnten ihnen Widerstand leisten; das Johannisthor wurde zuerst gesprengt und ein neues Blutbad begann. Selbst die geheiligten Mauern der Kirche, in welche sich viele der Verfolgten geflüchtet hatten, gewährten keinen Schutz; Alle wurden niedergemetzelt bis auf 36 der Rädelsführer, welche man an eben so vielen Pfählen auf dem Kirchhofe aufknüpfte. Die Stadt selbst ging aller ihrer Rechte und Freiheiten verlustig [7]). — Da sich jetzt Pfedersheim fast gänzlich aus der Geschichte verliert, so wollen wir nur noch mit wenigen Worten den mehrerwähnten St. Georgenberg, sowie einige andere die Stadt betreffende Umstände berühren.

Der St. Georgenberg liegt, wie gesagt, ganz nahe bei der Stadt. Er gehörte zu der Benedictinerabtei Gorz und es befand sich auf ihm eine Propstei. Mehre Pröpste derselben sind namentlich bekannt und von Widder werden als solche aufgeführt: 1) im J. 1363 Johann Wyß, von welchem wir nichts weiter als den Namen wissen; 2) im J. 1390 Johann, Graf von Nassau, der späterhin zum Erzbischof von Mainz erwählt wurde; 3) im J. 1396 Jofried von Leiningen, der zugleich Dompropst zu Mainz und Domküster zu Cöln war; 4) im J. 1414 Konrad von Hohenfels, ein Bruder Eberhard's von Hohenfels, welcher die Hälfte des Dorfes Gimsheim mit Bewilligung der Propstei an den Pfalzgrafen Ludwig III. verkaufte [8]); 5) im J. 1451 Arnold Geispizheim; 6) im J. 1463 Anton Wyß, vielleicht ein Nachkomme des Johann Wyß. Er war auch erzbischöflich mainzischer Rath und Kapellan [9]); 7) im J. 1500 Johann de Notarip, welcher mit der heidelberger Universität einen Vertrag über einen Malter Korn schloß; 8) im J. 1525 Philipp von Harcourt, und endlich 9) im J. 1533 Heinrich von Eller, welcher in zwei Urkunden Kurfürsten Ludwig's V. für das Kloster Wadgassen erwähnt wird. Kurfürst Fried-

5) *Joannis* Rer. Mogunt. Scriptt. p. 638, in tab. geneal. not. 1 et p. 738. 6) Kremer, Gesch. Kurfürst Friedrich's I., S. 364., womit zu vergleichen Acta Compr. p. 132 und *Joannis* Rer. Mogunt. Scriptt. p. 775.

7) Vgl. *Petri Criniti* (d. i. Harrer's, wie er eigentlich hieß) hist. rustic. tumult., in *Freheri* scriptt. rer. Germ. Tom. III. p. 273. 8) Ebendieser war auch, nach *Joannis* Rer. Mog. Scriptt. Tom. I. p. 709 a. not. 3. Tom. II. p. 281. Richter in einer Rechtung zwischen Konrad, Schenken von Erbach und Hadamar von Labern. 9) E. Humbracht, Höchste Zierde Teutschlands, tab. 2. 2.

rich II. hob diese Propstei auf und vereinigte ihre Güter mit der Kellerei Pfedersheim.

Pfedersheim hatte vor der Reformation nur eine der Jungfrau Maria geweihte Kirche und zwei Kapellen, von denen die St. Stephanskapelle auf dem Gottesacker stand, die heilige Kreuzkapelle aber im Hospitale befindlich war. Das Patronat besaß die Propstei, worüber nachzulesen ist *Schannat*, Historia Episcop. Wormat. p. 46. Nach der Reformation benutzten die Reformirten das Schiff, die Katholiken das Chor der Marienkirche. Als diese aber abbrannte, erbauten sich zuerst die Katholiken, dann die Reformirten, endlich die Lutheraner, und zwar diese durch freiwillige Beiträge, neue Kirchen. Bei den ersteren fungirten Anfangs Karmelitermönche aus Worms; denn erst 1750 wurde ein eigner Pfarrer angestellt, welcher zugleich den katholischen Gottesdienst in Hochheim und Pfiffligheim zu versehen hatte. Zur Lutherischen Kirche gehören als Filiale Merstatt, Leinselnheim, Hochheim und Pfiffligheim. — Zu pfälzischer Zeit bildeten den Magistrat von Pfedersheim ein Ober- und ein Unterschuldheiß, vier Rathsverwandte und ein Stadtsyndicus; auch besaß die Stadt ihren eigenen Blutbann. Es befanden sich ferner in derselben eine kurfürstliche Hofkammer, eine Kellerei und eine geistliche Administration. Die Zehnten wurden in 14 Loose abgetheilt. Von diesen erhielt die Hofkammer einen im Voraus, von den 13 übrigen aber die eine Hälfte, während die andere Hälfte das Domcapitel zu Worms bezog. Es gab auch einige abgesteinte Bezirke, welche der geistlichen Administration gehörten. Diese besaß überhaupt die Kirchen- und andere Güter, welche vormals den Klöstern Schönau, Enkenbach und Liebenau gehörten. Das letztere wird in einer ungedruckten Urkunde erwähnt, in welcher es unter anderem heißt: „Wir Schwester Metze von Bechtolfsheim, Pryorin und der Convent rc.: Item sechs Malter Kornes die gen (geben) wir die von Liebenauwe von unserm Gute zu Phedersheim rc. Datum anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo primo, crastino B. Andreae. Der Glockenzehnt diente zur Besoldung des reformirten und katholischen Schullehrers. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zählte man in Pfedersheim 230 gemeine und öffentliche Häuser, 265 Familien mit 1158 Seelen, und es besaß 2924 Morgen Äcker- und 108 Morgen Weinland, (Wingerten), 25 Morgen Wiesen und 16 Morgen Gärten. Von diesen Ländereien gehörte der größte Theil dem Kammeralhof [10]. (*G. M. S. Fischer.*)

PFEDDERSHEIM. 1) Schlacht bei Pfeddersheim (den 4. Juli 1460); Kurfürst Friedrich von der Pfalz hatte im Kriege gegen den Kurfürsten Diether von Mainz durch seine Annäherung im Mai 1460 die Mainzer gezwungen, die begonnene Belagerung der alten kaiserlichen Burg zu Ingelheim in der größten Eile und mit Hinterlassung ihres Geschützes aufzuheben, und war sodann bis vor Mainz gestreift. Den 29. Mai hatte er seine Partei durch die mit dem Bischof von Speier und dem Pfalzgrafen Friedrich zu Simmern, einem leiblichen Bruder seines geschworenen Feindes, des Pfalzgrafen Ludwig's des Schwarzen zu Veldenz, geschlossene neue Verbindung gestärkt. Hierauf den 24. Juni unternahm Kurfürst Friedrich die Belagerung des dem Grafen Erich von Leiningen zuständigen festen Schlosses und Ortes Klein-Bockenheim, eines wohlbesetzten festen Fleckens. Dagegen sammelten sich der Erzbischof von Mainz, Herzog Ludwig von Baiern und die Grafen von Leiningen mit ihren Helfern und Helfershelfern zu Pfeddersheim, einem dem mainzer Erzstifte gehörigen Städtchen. Sie waren über 6000 Mann stark, und hatten den Plan entworfen, den Kurfürsten Friedrich durch eine Schlacht zu zwingen, die Belagerung von Bockenheim aufzuheben. Der Kurfürst, welcher durch seine Späher Kundschaft und Warnung erhalten hatte, daß der Feind den folgenden Tag mit dem ersten Tageslichte aus dem Städtchen Pfeddersheim, um ihn anzugreifen, ziehen würde, verließ Bockenheim, dessen Thore er schon bedrängte, ging von selbst dem Feinde entgegen und erwartete ihn auf dem geräumigen Gefilde bei Pfeddersheim, ließ das Heer die ganze Nacht hindurch unter den Waffen stehen, und hatte seine Scharen in Schlachtordnung gestellt, um dem Angriffe zu begegnen, der ihm aus dem benachbarten Städtchen Pfeddersheim drohte. Am andern Tage, nämlich am Ulrichstage (den 4. Juli 1460), des Morgens früh ergoß sich der Feind mit großem Getöse aus allen Thoren und zog strahlend von Waffen auf das nächste Feld. Dem Heere folgten Feldwagen, mit welchen man zu jener Zeit in Gestalt eines Walles eine sogenannte Wagenburg um das Lager zu schlagen pflegte. Dazu waren auch viele mit Getreide und allem Geräthe beladene Wagen dabei. Ferner wurden Geschütz und Kriegsmaschinen aller Art nachgeführt. Auf einem ebenen Orte ward das Lager aufgeschlagen, und die Feld- oder Kriegswagen darum gestellt. Die feindliche Mannschaft selbst zog ganz nahe vor den Posten des Kurfürsten von der Pfalz vorüber, stellte sich höher als dieser auf einen Hügel, und verhöhnte von hier aus die Gegner wegen ihrer geringen Zahl. Der Kurfürst suchte bei seinen Scharen an Muth zu ersetzen, was ihnen an Zahl abging, ließ seine Flügel eine Wendung machen, und sich gegen das Angesicht des Feindes richten, stellte seine Wagenburg auf einem Berge auf, übergab alles Fußvolk dem Landgrafen Ludwig von Hessen, und befahl ihm, mit einem Theil desselben den Hügel, auf welchem die Feinde standen, zu umgehen. Der Kurfürst von der Pfalz selbst mit 1200 Pferden oder Berittenen begab sich in den das Munsterthal genannten Grund. So hielten beide Theile eine gute Weile gegen einander. Endlich verloren die Mainzischen die Geduld, drangen von dem Hügel herab und griffen die Vordersten der Krieger des Kurfürsten von der Pfalz an. Da rief dieser: „Wohl her, wohl her, lieben Freunde! wer am heutigen Tage mit mir sterben oder genesen will, der haue darein in dem Namen der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Kreuzes und des heiligen Ritters Georg, heute Pfalzgraf oder nicht mehr!" Nun drang dieser (Kurfürst

---

10) Joh. Goßw. Widder: Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz rc. (Frankfurt und Leipzig 1788).

Friedrich) zuerst in die entgegenrückenden Feinde ein, und riß seine Reiterei mit sich fort. Der Landgraf von Hessen zog sich an den Seiten hin und umringte den Hügel. Ihm folgte der Graf von Lichtenstein und schloß die Seite. Mit großer Tapferkeit ward nun die Schlacht geschlagen, und die beiderseitigen Scharen im Handgemenge ertheilten und erlitten gegenseitig Tod und Verwundungen. Auch schossen die Geschütze gewaltig darein. Endlich brach der Kurfürst Friedrich, nachdem er die Rücken der Feinde hatte umringen lassen, ihre Reihen, und trieb die in Unordnung Gebrachten in das Thal. Jetzt verließ Pfalzgraf Heinrich der Schwarze von Veldenz zitternd und halbtodt den Kampf und entkam durch Flucht in waldige Gegend. Auch die Mainzischen warfen sich auf die Flucht und wurden getrennt. Der Erzbischof, auf scheugewordenem Pferde dahinjagend, ward von den Reitern des Pfalzgrafen umritten, und unter dem Schmettern der Trometen verfolgt und entkam unter den feindlichen Geschossen mit Mühe in die Stadt. Die Schlacht währte bis an die Brücke derselben, und wären die Kurpfälzischen fortgefahren, sie hätten Pfeddersheim gewonnen und den Erzbischof von Mainz selbst gefangen bekommen, denn kaum erreichte er die Pforte, ohne gefangen zu werden. Nach diesem Geschrei und Schlagen fielen die pfälzischen Schützen in die mainzische Wagenburg, und die andern Krieger zu Hausen hernach, führten alle Wagen und Geschütz davon, fanden da 34 Büchsen (Kanonen) von der schönsten Art, fünf große Stein- oder Mauerbrecher, vier Karchbüchsen (Karrenbüchsen), die zum Theil denen von Worms zugehörig waren, die sie dargeliehen hatten, und unzählige Haken- und Handbüchsen, ferner einen Wagen und zwei „Karch" (Karren), voll Rodthauen, Schaufeln, Steinbickeln und was zur Wagenburg gehörte. Auf den offenen Feldern waren überall Feinde erschlagen und von den scheu gewordenen Pferden niedergetreten; wenige entgingen durch die Felder zerstreut der Niedermetzelung. Es mangelten auf beiden Seiten 750 Mann, die todt und gefangen waren. Unter denen, welche die Kurpfälzischen gefangen, waren namentlich sieben Grafen, Graf Johann von Nassau, Graf Wilhelm von Wertheim, Graf Otto von Henneberg, Graf Philipp von Leiningen, ein Graf von Runkel und Eisenburg, der Bruder des Erzbischofes von Mainz und ein Graf von Gleichen, der Bannerherr war, ferner einer von Rineck, 124 reisige Knechte und 170 Bauern und über 500 gesattelte Pferde [1]). Dieser Sieg hatte für den Kurfürsten Friedrich die entschiedensten Folgen und ihm folgte zunächst die Einnahme der Stadt Pfeddersheim, aus welcher der Kurfürst von Mainz entfloh. Dieser durch die Niederlage bei Pfeddersheim geschwächt, konnte den Krieg nicht mehr fortsetzen, sondern mußte Frieden schließen, und so auch sein Bundesgenosse, der Pfalzgraf Ludwig der Schwarze von Veldenz, dessen Truppen ebenfalls in der Schlacht bei Pfeddersheim große Verluste erlitten hatten.

2) Niederlage der Bauern bei Pfeddersheim im J. 1525; sie wurde ihnen von dem Kurfürsten Richard von Trier und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz auf folgende Weise beigebracht. Der Kurfürst sandte den Marschall Wilhelm von Habern mit einer Fahne Reiter aus der Burg Oppenheim mit dem Auftrage ab, daß er sehen sollte, wo sich der Hause der aufrührischen Bauern gesetzt, und erforschen sollte, wie sie am besten anzugreifen seien. Der Kurfürst selbst zog mit allen Truppen nach, und nahm den Weg nach Westhofen. Der Marschall erhielt durch seine Späher die Nachricht, daß die Bauern nach Gunzheim gegangen. Als sie von hier nach Pfeddersheim zogen, folgte er ihnen so schnell, daß sie kaum eine Stunde früher dort ankamen, wo sie von den Städtern aufgenommen wurden, ungeachtet der Burggraf von Alzei, Diether von Schönberg, der Stadt Pfeddersheim, welche damals dem Kurfürsten von der Pfalz gehörte, gegen 200 Wohlgerüstete zur Besatzung und Deckung gesandt hatte. Der Marschall brachte dem Kurfürsten Ludwig die Nachricht, wo der Hause der Bauern sich gesetzt. Nun erhielten Alle Befehl, sich zum Kampfe zu rüsten. Der pfälzische Oberbefehlshaber, Schenk Eberhard von Erbach, führte die Schlachtordnung gegen Pfeddersheim. In der Nähe der Stadt ward die Meinung des Marschalls angehört, wie die Feinde anzugreifen und hierüber berathschlagt, und dem zufolge machte die Reiterei und das Fußvolk in der Weite eines Kanonenschusses von der Stadt Halt. Die leichteren Geschütze wurden auf den St. Georgenberg, wo eine Kirche und einige Wohngebäude erbaut waren, gebracht, und die Mauern der Stadt damit beschossen. Die Städter vertheidigten sich ebenfalls mittels ihrer Geschütze. Als dieses eine Stunde gewährt, hielten die Pfälzischen für gerathen, Reiter über den vor Pfeddersheim vorüberfließenden Fluß Prim zu senden, daß sie dort hielten und in Kenntniß brächten, was die Bauern dort vornähmen; denn es konnte von dieser Seite besser, als auf dem St. Georgenberge beobachtet werden, was in der Stadt vorging. Es begab sich daher der Marschall mit der Fahne der leichten Reiter und mit dem Pfalzgrafen von Alzei, Diethern von Schönburg, dem Hauptmann von fünf Reiterhaufen, mit ungefähr 150 Mann, oberhalb der Stadt über den Fluß Prim, und stellte sich auf dem Felde bei einer kleinen Kapelle auf, und unterhalb der Stadt setzte ebenfalls über den genannten Fluß Johann von Schönberg mit den cölnischen Reitern, und postirte sich im Thale. Der Marschall trug seinem Stellvertreter Wolfgang Ulrich von Flehingen die Beobachtung der Feinde auf und kehrte, nur von einem Diener begleitet, zum Kurfürsten zurück. Dieser hatte während der Abwesenheit des Marschalls mit seinen Rathgebern beschlossen, das Lager an der Stadt, um sie zu belagern, aufzuschlagen. Die Stelle hierzu auszuwählen und das Local zu vertheilen, wurden der Mar-

1) Mattblä von Kemnaten Beschreibung etlicher Pfalzgraff Friderich's Churfürsten ꝛc. des Ersten fürnemmen Thaten bei *Fischer*, Novissima Script. et Monum. Rer. Germ. Coll. p. 10. 11. *Joannes Trithemius*, Chron. *Sponheim*. in dessen Opp. Hist. Herausgeg. von Freher. P. I. p. 372. Lehman, Chronica der freyen Reichs-Statt Speyr. Frankf. Ausg. von 1612. S. 933—937. *Hachenbergius*, Historia de Vita ac Rebus Gestis Friderici I. p. 88. 89. Kremer, Gesch. des Kurfürsten Friedrich's I. von der Pfalz.

schall und Forben von Hutten abgesandt, und das Fußvolk oberhalb Pfeddersheim bei dem Flusse Prim bis zur Brücke in dem weißen Thal aufgestellt. An diesem Tage dachte man nicht an einen Angriff oder eine Schlacht, besonders da sich schon der Tag zu Ende neigte. Während Wein und Getreide in das Lager gefahren wurden, wurden unerwartet die Thore der Stadt geöffnet, und es zogen drei Fähnlein Bauern heraus. Dieses alles konnte leicht von den Pfälzischen, die sich auf dem Georgenberge festgesetzt hatten, gesehen werden. Die Anführer derselben waren über die Absichten der Bauern bei ihrem Ausfalle verschiedener Meinungen, welche sie aussprachen, als sie sich berathschlagten. Die einen meinten, die Aufrührischen wollten die Geschütze des Kurfürsten hinwegnehmen, andere, sie wollten die Reiter angreifen. Eine Meinung war auch, daß sie die Truppen auf dem Georgenberge nicht gesehen haben mußten. Nachher erfuhr man, daß die in der Stadt, weil sie nur drei aufgerichtete Fahnen der Pfälzischen gut sehen konnten, gemeint, daß die Feinde nur vier-, höchstens fünfhundert Mann an der Zahl seien. Die drei Fahnen aus der Stadt herausziehenden Bauern konnten von den Pfälzischen nicht sogleich angegriffen werden, weil wegen der von den Geschützen gemachten Hindernisse man weder mit dem Fußvolk noch mit der Reiterei dahin konnte. Während die Pfälzischen sich berathschlagten, gingen von Neuem über 8000 Bauern aus der Stadt zu dem Lager jenseit der Stadt, um daselbst die Reiter, welche über den Fluß gegangen, und von denen sie glaubten, daß sie nicht über vierhundert Mann stark seien, aufzureiben. Die pfälzischen Reiter zogen sich nun näher zusammen und erwarteten den Befehl des Marschalls, was sie thun sollten. Dieser, als er von der Berathung in dem Lager auf dem St. Georgenberge zurückkam, befahl, daß sie sich auf die Höhe ziehen sollten. Ihm schlossen sich die mainzischen Reiter an, mit dem Befehle, dem Feinde entgegenzugehen, und diesen folgten auf Befehl des Oberbefehlshabers die trierischen und jülichschen Reiter, während der übrige Theil des Heeres auf dem Georgenberge stehen blieb. Die Bauern rückten bei dem Anblicke der Reiterscharen durch Weinberge auf eine dichtverwachsene Stelle, wohin die Reiter nicht kommen und die Bauern nicht angreifen konnten. Im Rücken richteten diese ihre Geschütze auf das Heer, bei welchem der Kurfürst von der Pfalz sich befand, und die erste Kugel tödtete seinen Secretair Philipp. Da vermeinten die Kurfürstlichen, die Bauern würden ihren Angriff dahin wenden, und riefen den Marschall mit den Seinigen zu sich zurück. Unterdessen schossen die Pfälzischen aus drei leichteren Geschützen, welche Falken hießen, Kugeln auf die Bauern und streckten einige derselben zu Boden. Die Bauern, sich den Schüssen auszusetzen nicht gewohnt, flohen aus allen Kräften nach der Stadt zurück, und wurden von den Reitern hart verfolgt. Diese durchbohrten sehr viele derselben, und waren so eifrig, daß, wenn das Fußvolk, wie der Marschall heftig verlangte, von dem Georgenberge herabgezogen und dem fliehenden Feinde den Rückzug abgeschnitten hätte, keine oder nur sehr wenige derselben entkommen sein würden. Diejenigen aber, welchen durch die Schnelligkeit der Reiter die Rückkehr in die Stadt abgeschnitten ward, wurden theils in den Weinbergen, theils in dem Flusse bis nahe nach Worms hin erlegt, oder kamen sonst um. Gegen 5000 Bauern fanden an diesem Tage [den 23. Juni[2]) 1525] den Tod. Die Nacht machte dem Niedermetzeln ein Ende. Nachdem das Heer sich wieder vereinigt, begaben sich die Fürsten ins Lager, und damit Niemand aus der Stadt entwischen könnte, wurden ungefähr 500 Mann Fußvolk und 1000 Reiter zum Wachehalten abgesandt, daß keiner der Aufrührischen aus der Stadt entrinnen könnte. Mit Anbruch des Tages, es war ein Sonnabend, und in jenem Jahr an ihm das Fest Johannes des Täufers, wurde das Geschütz herbeigeführt, um die Mauern der Stadt zu zerstören. Es waren einige Schüsse gethan, als die Städter, welche sahen, daß sie zum Widerstande zu schwach waren, Gesandte an den Kurfürsten schickten, wegen ihrer Schuld um Verzeihung und um Frieden baten, und versprachen, daß sie sich und alles das Ihrige dem Willen des Kurfürsten übergeben wollten. Sie wurden mit der Antwort in die Stadt zurückgeschickt, daß keinem, besonders den Urhebern des Aufruhrs, nicht erlaubt sein sollte, aus der Stadt zu gehen, sondern daß sie eine zweite Antwort des Kurfürsten erwarten sollten. Hierauf wurden die Geschütze zurückgeführt. Die Fürsten begaben sich mit der Reiterei auf die Ebene in der Nähe des Berges, auf welchem die Kirche des heiligen Georg stand, und wollten hier eine Auswahl unter den Aufrührischen, zwischen den Schuldigen und minder Schuldigen treffen, und besonders sollten die Urheber des Aufruhrs angemessen bestraft, auch die Unterthanen der andern Fürsten von denen des Kurfürsten von der Pfalz getrennt werden. Zum Behufe der Auswahl wurden auch die Bauern aus den benachbarten Dörfern dahin beschieden. Der Weg, welcher aus der Stadt zu dem Orte, wo die Aussonderung statthaben sollte, führte, ward mit 300 Reitern besetzt, damit keiner der Feinde entfliehen könnte. Auf Befehl des Marschalls und Foeben's von Hutten gingen

2) Nämlich nach *Petrus Gnodalius*, Rusticanornm Tumultus in Germania. Lib. V. ap. *Schardium*, Opus Hist. in IV T. div. T. II. p. 1096 am Abende vor dem Tage Johannis des Täufers; in dem kurzen Begriff von Aufruren und Rotten der Bauern im hohen Teutschland Año 1525 begangen. Ausgezogen aus Johannis Cochel von Wendestein Antwort auf Martin Luther's Schrift wider die reubischen und mordischen Rotten der Bauern x. Cölln bei Peter Quentell Año Dom. MDXXV, in den Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs, 3. Lief. S. 168. 169 wird der 28. Juni angegeben, und gleichwol als der darauf folgende Tag der Tag Johannis der Täufer genannt. Von der Zahl der Bauern, welche an dem Tage vor dem Tage Johannis des Täufers umkamen, wird gesagt: Da schickt der Pfalzgraf die leichten Reiter voran, und zog mit den andern hernach, die Bauern meinten, es wären die Reiter von Alzei, und fielen heraus in die Reiter, aber der andere Zug war ihnen zu Hand auf dem Hals, und sind also flugs 600 Bauern erwürgt (worden), die andern nach Pfeddersheim entflohen. *Petrus Crinitus* (Harrer). Rusticorum Tumultus in Germania (ap. *Freher*, Germ. Rer. Script. T. III. p. 229) sagt: Fugientes vero omnes interficiebantur, ut eo conflictu ferme quatuor millia seditiosorum sint caesa, und *Gnodalius* p. 1096: — — — tanta cum clade, ut circiter quinque millia Rusticorum eo die caesa memorentur.

3000 Bauern, nachdem sie die Waffen abgelegt, aus der Stadt, und die Anhöhe des Grabens hinan. Hinter ihnen wurden sogleich die Thore der Stadt, in welchen sich etwa noch ungefähr 1000 Bauern befanden, verschlossen. Ihnen war eingeschärft worden, daß keiner einen Versuch zum Entfliehen machen sollte, damit sie sich nicht selbst ins Verderben stürzten. Als sie auf der Anhöhe dahin kamen, wo der Weg sich in zwei theilte, ergriffen die hintersten der 3000 die Flucht und wurden von den Reitern verfolgt und niedergemacht. Als die Reiter, welche oben auf der Spitze der Höhe postirt waren, dieses sahen, verfolgten auch sie die Bauern, und so thaten alle Reiter, welche den Berg umstellt hatten, und fielen auch die Bauern an, welche die Flucht nicht versucht hatten. Dem Kurfürsten von der Pfalz misfiel diese Niedermetzelung gar sehr, und seine Oberbefehlshaber, Schenk Eberhard von Erbach, und der Marschall Wilhelm von Habern und andere Pfälzische baten die Reiter, daß sie das arme Volk nicht niederhauen sollten. Nicht so der Kurfürst Richard von Tier, welcher seinen Namen noch dadurch auf ewig brandmarkte, daß er zur Ermordung der Bauern anreizte. Ja! er soll sich selbst durch eigenhändig geübte Mordthaten dabei befleckt haben[3]). Gegen 800 Bauern wurden dort erschlagen. Von denen, welche am Leben geblieben, wurden 300 enthauptet, weil man von ihnen sagte, daß sie die Urheber des Aufruhrs gewesen. Obgleich die übrigen in gleicher Schuld waren, oder wenigstens am Aufruhr Theil genommen hatten, wurden sie doch begnadigt und unversehrt nach Hause entlassen. Da der Tag sich zu Ende neigte, kehrten die Fürsten in das Lager zurück. In der Stadt waren noch ungefähr 1000 Bauern übrig. Sie, wie die vorige Nacht durch Umzingelung der Stadt zu bewachen, würde die Menschen und Pferde zu sehr ermüdet haben. Daher begab sich der Marschall, daß keiner der Aufrührischen entrinnen könnte, mit einer Fahne der leichten Reiter in die Stadt und rief sowol die Bürger, als Bauern im Kirchhofe zusammen, zählte 500 Bauern aus, zeichnete sie auf, verschloß sie in die Kirche und befahl den Bürgern, daß sie an den Thüren und Fenstern der Kirche sorgfältig Wache halten sollten, denn wenn er an dem andern Tage in die Stadt zurückgekehrt, an der Zahl weniger fände, würde er ebenso viel Bürger, als Bauern entwischt, durch Enthauptung bestrafen. Überdies befahl er, daß sie diejenigen, welche in den Häusern, Kellern und Scheunen der Stadt sich versteckt hielten, zusammen suchen und auf gleiche Weise bewachen sollten. Nachdem er dieses befohlen, kehrte der Marschall, da es bereits Abend war, ins Lager zurück, und begab sich am folgenden Morgen, nachdem er den ganzen Auftrag der Execution erhalten, mit Jacob von Fleckenstein und Johann von Schönburg in die Stadt zurück. Hier verlas er die Namen aller, die er gegen Abend des vorigen Tages in die Kirche gesperrt hatte, und fand, daß die Bürger in derselben Nacht ungefähr 300 ergriffen und zu jenen hinzugefügt hatten. Von diesen und jenen ließ er 300 hinrichten, den übrigen ertheilte er Verzeihung. Nach diesem nahm er die pfeddersheimer Bürger zu gerichtlicher Untersuchung vor, und verurtheilte vier von denselben zur Hinrichtung durch das Schwert. Die übrigen Schuldigeren waren schon am vorigen Tage, als sie gegen den Magistrat die Waffen führten, erschlagen worden. Diejenigen von den Pfeddersheimern, welche begnadigt wurden, mußten Strafgelder erlegen, ihre Waffen aller Art in der altheimer Burg abliefern, und alle Urkunden über ihre Freiheit und Privilegien herausgeben, und dem Kurfürsten einen neuen Eid der Treue leisten. (*Ferdinand Wachter.*)

PFEDELBACH, ein jetzt dem Fürsten Karl August von Hohenlohe-Bartenstein gehöriger, kleiner Marktflecken in dem zum würtembergischen Jaxtkreise gehörigen Oberamte Öhringen. Er liegt in der Nähe des Pfahlgrabens (s. d. Art.), welchem er auch seinen Namen verdanken soll, gleich als wäre er aus den Worten Pfahl am Bach entstanden, hat außer den gewöhnlichen öffentlichen Gebäuden ein Schloß, in welchem bis 1728 eine Seitenlinie des hohenlohischen Fürstenhauses, die damals mit dem Grafen Ludwig ausstarb, residirte, besitzt eine Industrieschule und zählt zwischen 1200 — 1300 Einwohner. (*G. M. S. Fischer.*)

PFEFFEL von Kriegelstein (Christian Friedrich), Bruder von Gottlieb Konrad Pfeffel, war 1726 zu Colmar geboren. Er studirte 1742 zu Strasburg die Rechte. Nach vollendeten Studien übernahm er eine Hofmeisterstelle zu Dresden bei dem Grafen von Brühl. Bald nachher erhielt er eine Anstellung in dem königlichen polnischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Späterhin trat er in die Dienste des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken. Als herzoglich zweibrückischer Resident zu München war Pfeffel zugleich Director der historischen Classe der dortigen Akademie der Wissenschaften[1]). Späterhin erhielt er eine Stelle bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Versailles. Er fand dadurch Veranlassung zu verschiedenen Deductionen über die königlichen Ansprüche. Die französische Revolution raubte ihm seine Habe, die man aus den Händen seines Bruders Gottlieb Konrad, des bekannten Dichters, riß, zu

3) *Sleidanus*, Comm. de statu religionis et reipublicae, Carolo V Caesare. Lib. IV: — — — et ad Petershemium, agri Wormaciensis oppidum, magno numero fuerunt (die Bauern) a militibus occisi, quum facta deditione arma deposuissent. Aderant huic caedi princeps Palatinus et Archiepiscopus Trevirensis Richardus: quorum ille quidem magna vi conabatur furentem militem retinere, hic autem non solum probasse, verum etiam multos ipse confodisse fertur. *Gundalius* p. 1096 sagt: Etsi autem Elector aliique nonnulli duces summa vi furentem equitem a strage miserorum retinere conaretur, tamen circiter octingenti illic caesi perierunt a Treverico Archiepiscopo Richardo quoque ad insectationem eorum ferventius abrepta, in illa fuga non perpaucis, ut ferunt, confossis.

1) In den Schriften jener Akademie befinden sich mehre Abhandlungen von Pfeffel, so unter anderem im ersten Bande: Von den Grenzen des bairischen Nordgaues im 11. Jahrhundert; Versuch einer gründlichen Geschichtsbeschreibung der alten Markgrafen auf dem Nordgau, aus den bambergischen und vohburgischen Geschlechtern; im 2. und 3. Bande: Versuche und Erläuterungen bairischer Siegel; Probe einer Erläuterung des teutschen Staatsrechts aus den Gesetzen der Polen u. a. m.

dem er sich nach Colmar geflüchtet hatte. Er trat um jene Zeit (1792) abermals in die Dienste des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken, und ward zum Staatsrath erhoben. Späterhin privatisirte er zu Nürnberg und seit 1801 bei seinem Bruder zu Colmar, an den ihn seit früher Jugend ein inniges Freundschaftsband kettete. Nach Paris zurückberufen, erhielt er dort einen Jahrgehalt von 6000 Franken, und ward zum Mitgliede der Ehrenlegion ernannt. Er starb am 21. März 1807.

Außer seinen Verdiensten als Geschäftsmann und Diplomat hat Pfeffel sich auch als gründlicher Bearbeiter der Geschichte Teutschlands und der Statistik Frankreichs einen geachteten Namen erworben. Durch viele Auflagen verbreitet ward sein Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne, zuerst zu Paris 1754, zuletzt ebendaselbst 1776 in zwei Quartbänden gedruckt. In einzeln gedruckten Reden sprach er vom Nutzen der historischen Kenntniß mittlerer Zeiten (München 1763. 4.), von dem ehemaligen rechtlichen Gebrauch des Schwabenspiegels in Baiern (ebend. 1764. 4.), von dem ältesten Lehnwesen in Baiern (ebend. 1766. 4.), von dem Ursprunge und der echten Beschaffenheit der bairischen Dienstleute in den mittleren Jahrhunderten (ebend. 1767. 4.). In ähnlicher Weise erörtete er den Rechtszustand in Frankreich [2]). Was er über die Statistik dieses Landes schrieb, theilte er, unter dem Namen eines Austrasiers, größtentheils in einzelnen Abhandlungen mit, welche Schlözer in seinen Staatsanzeigen drucken ließ [3]). Auch an Westenrieder's Beiträgen zur vaterländischen Geschichte und an den Monumentis Boicis hatte Pfeffel Antheil. In dem erstgenannten Journal (1. Bd. S. 31 u. fg.) befindet sich unter andern der interessante Aufsatz: Zweifel über die angebliche Zersplitterung des bairischen Staatskörpers, die nach der Achtserklärung Heinrich's des Löwen erfolgt sein soll [4]). (*Heinrich Döring.*)

2) Recherches historiques concernant les droits du Pape sur la ville et l'État d'Avignon, avec les pièces justificatives. 1768. Mémoire historique concernant les droits du Roi sur les bourgs de Fumay et de Revin. 1769. Fol. 3) Über Frankreichs Handel und Nationalcapital. 4. Bd, 15. Heft. S. 331 fg. 7. Bd. 25. Heft. S. 92 fg. 28. Heft. S. 401 fg. Rechtfertigung gegen den Hrn. Oberconsistorialrath Büsching und gegen einen Correspondenten des politischen Journals. 8. Bd. 30. Heft. S. 220 fg. Über die neueste Münzoperation in Frankreich. 8. Bd. 31. Heft. S. 369 fg. Über die Einrichtung der sieben Freihäfen in dem französischen Westindien. 8. Bd. 32. Heft. S. 385 fg. Erläuterung über die Lettres de Cachet in Frankreich. 9. Bd. 34. Heft. S. 129 fg. Über Parlament, Reichsstände, cour plenière etc. in Frankreich. 9. Bd. 50. Heft. Über den Lehrbegriff geistlicher Güter in Frankreich. 10. Bd. S. 3 fg. Das Alluvionsrecht in Guienne. 10. Bd. S. 7 fg. Über die Gabelle. 11. Bd. S. 34 fg. Aufgehobene Getreidesperre. 10. Bd. S. 42 fg. Assemblées provinciales. 10. Bd. S. 48 fg. Assemblées des Notables. 10. Bd. S. 50 fg. Necker's Ehrenrettung zum bessern Verstande seiner Schriften. 10. Bd. S. 129 fg. Über die geometrische Größe und den Ertrag der Ländereien in Teutschland. 10. Bd. S. 129 fg. Staatseinkünfte und Handlung der französischen Colonie zu St. Dominique. 13. Bd. S. 88 fg. Briefe aus Versailles. 13. Bd. S. 133 fg. u. a. m. 4) s. Fr. Schlichtegroll's Rede zu Pfeffel's Andenken, gehalten am 28. Sept. 1807 in der ersten öffentlichen Sitzung der königl. Akademie der Wissenschaften zu München. (München 1807.) Weidlich's biographische Nachrichten von jetztleb. Rechtsgelehrten. 3. Th. S. 236 fg. Baur's neues histor. biogr. liter. Handwörterbuch. 7. Bd. S. 216 fg. Meusel's gel. Teutschland. 6. Bd. S. 78 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

PFEFFEL (Gottlieb Konrad), ward am 28. Juni 1736 zu Colmar im Elsaß geboren. Seine Familie stammte aus Schwaben [1]). Unter ungünstigen Verhältnissen, durch rastlosen Fleiß hatte sein Vater, Johann Konrad Pfeffel, der Sohn eines Landpfarrers in Mundingen, sich in Paris zu dem Range eines Hofconsulenten (Jurisconsulte du Roi) emporgeschwungen und war bei dem königlichen Staatssecretariat der auswärtigen Angelegenheiten angestellt worden. In gleicher Eigenschaft erhielt er späterhin eine Anstellung bei dem Conseil souverain d'Alsace zu Colmar, wo er sich mit einer jungen Witwe, Anna Katharina Weber, verheirathete, bald nachher vom Könige von Frankreich das Heimathrecht in Colmar und späterhin die Würde eines Stättmeisters (Stadtvorstehers) erhielt. Als er starb, war Pfeffel noch ein Kind. Aber immer blieb seinem zartfühlenden Gemüth die Liebe zu seinem Vater, die er späterhin auch dadurch kund gab, daß er den väterlichen Grabstein vor den Greueln der französischen Revolution in seinen Garten rettete.

Die erste Jugenderziehung verdankte Pfeffel seiner Mutter [2]). Ein inniges Freundschaftsband kettete ihn an seinen älteren Bruder, Christian Friedrich, der als herzoglich pfalz-zweibrückischer Staatsrath am 21. März 1807 starb. Als derselbe die Universität Strasburg bezog, hatte Pfeffel erst sein sechstes Lebensjahr erreicht. Den ersten Unterricht erhielt er in dem Gymnasium zu Colmar. W[illegible]g für seine wissenschaftliche Bildung ward für ihn der Aufenthalt in dem Hause des nachherigen Kirchenraths und Superintendenten Sander zu Köndeingen. Er kam dorthin ums Jahr 1750. Neben der Vorbereitung zu seinen akademischen Studien ward er dort mit den griechischen und römischen Classikern innig vertraut. Auch die teutschen Dichter fesselten ihn, und er wagte schon damals einige poetische Versuche. Zugleich ward ihm sein Lehrer ein Vorbild zu der unerschütterlichen Wahrheitsliebe, der strengen Religiosität und rastlosen Thätigkeit, die späterhin die Grundzüge seines Charakters bildeten. Seine lebhafte Phantasie erhielt mannichfache Nahrung durch die Schönheiten der Natur in der Umgegend zwischen dem Schwarzwalde und den Vogesen, und besonders in dem mit hohen Bergketten geschmückten Oberlande. Nach erhaltenen Zeugnissen war Pfeffel damals ein schöner Jüngling, von schlankem Wuchs, edler Haltung und richtigem Ebenmaß der Glieder. Doch litt er öfters an hartnäckigen Augenentzündungen, die sein Gesicht schwächten. Nur durch die ihm versagte Erlaubniß seiner Mutter, einst eine schöne Sommernacht mit einigen Freunden in einem vor der Stadt gelegenen Gartenhause zuzu-

1) An der Spitze seines Stammbaumes steht der Minnesänger Pfeffel im 13. Jahrhundert, der zur Zeit des Herzogs Friedrich von Österreich lebte, und von dem die Manesse'sche Sammlung 2. Bd. S. 99 fg.) drei Strophen aufbewahrt hat. 2) Sie war nach zuverlässigen Zeugnissen eine schöne geistvolle Frau, die mit inniger Liebe an ihrem Gatten und ihren Kindern hing.

bringen, entging er einer großen Lebensgefahr, als das Gartenhaus in der Nacht bei einem heftigen Gewitter durch einen Blitzstrahl eingeäschert ward.

Auf der Universität Halle, die er in seinem funfzehnten Jahre (1751) bezog und dort in dem Hause des berühmten Juristen Nettelblatt wohnte, widmete er sich der Rechtswissenschaft und besonders dem Staatsrecht, um sich zu einem geschickten Diplomaten zu bilden. Metaphysik, Mathematik und Naturlehre waren die Wissenschaften, mit denen er sich nebenher beschäftigte. Den entschiedensten Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung gewannen Nettelblatt, Meier, Krüger und Lange. Auch bei dem berühmten Christian Wolf hörte er einige philosophische Collegien. Der Eifer, mit dem er seine Studien betrieb, war so groß, daß er öfters zu Nachtwachen seine Zuflucht nahm, wodurch er jedoch seine ohnedies schwachen Augen noch mehr schwächte. Eine langwierige Ophthalmie nöthigte ihn, noch ehe er seine akademische Laufbahn vollendet, im Spätjahr 1753, Halle zu verlassen. In Dresden, wo er seinen Bruder besuchte, zog er die geschicktesten Ärzte wegen seines Augenübels zu Rathe, und unter ihrer Pflege schien das kranke Organ sich wieder zu erholen, sodaß er mit etwas besserem Gesicht 1754 wieder nach dem Elsaß zurückkehrte. In jene Zeit fällt sein erster poetischer Versuch. Es waren einige Strophen auf den Tod seines im April 1754 gestorbenen Lehrers Christian Wolf, dem ein königliches Rescript geboten hatte, Halle und die preußischen Staaten in zweimal vier und zwanzig Stunden zu räumen [3]).

In Colmar und Strasburg, wo sich Pfeffel seitdem abwechselnd aufhielt, ward er durch seine Geistesbildung und heitere Laune die Seele der geselligen Kreise, zu denen er Zutritt hatte. Seinen Frohsinn konnte selbst das zunehmende Augenübel nicht trüben, das ihm anhaltende Arbeiten untersagte. Zu Strasburg, in dem Hause eines Verwandten, des Kaufmanns Andreas Divoux, fesselte ihn die Zuneigung zu dessen Tochter, Margaretha Kleophe, die im Februar 1759 seine Gattin ward [4]). Noch vor seiner Verheirathung hatte sich sein Augenübel sehr verschlimmert, ungeachtet aller angewandten ärztlichen Hilfe. Er hatte im Sommer des Jahres 1758 den gänzlichen Gebrauch seiner Augen verloren. Die gänzliche Blindheit erschwerte ihm die Mittel und Wege zu einer anständigen Subsistenz. Aber jenes Übel ward zugleich ein Sporn für seinen regen Geist. Der diplomatischen Laufbahn, der er sich durch seine Studien gewidmet hatte, mußte er nun entsagen, und sich eine neue Bahn brechen. Das Schicksal stellte ihn auf einen seinen Fähigkeiten und Umständen am meisten entsprechenden Platz, indem es ihn um diese Zeit als humanistischen und belletristischen Schriftsteller auftreten ließ.

Es war zu Anfang des Jahres 1761, als er die erste Sammlung seiner Gedichte, von denen mehre, ohne sein Vorwissen, in einer strasburger Wochenschrift, der Sammler, bekannt gemacht worden waren, zu Frankfurt am Main bei Johann Gottlieb Garbe drucken ließ. Die Sammlung, unter dem Titel: Poetische Versuche in drei Büchern, enthält die Erstlinge seiner Muse, wie Pfeffel sie selbst in dem Vorworte nennt, und darunter Oden, Lieder, Eklogen, Fabeln und Epigramme, auch mehre Gelegenheitsgedichte. Diese poetischen Versuche, von denen der Dichter kaum die Hälfte, meistens verbessert, in die spätere Sammlung seiner Gedichte aufnahm, zeichneten sich für jene Zeit durch Erfindung, Sprache und Versbau so vortheilhaft aus, daß sie mit Beifall aufgenommen wurden und die Zahl von Pfeffel's Freunden noch vermehrten. Gleichzeitig versuchte er sich in einigen dramatischen Versuchen, die er für die Ackermann'sche Schauspielergesellschaft in Strasburg schrieb. Dem Einsiedler, einem Trauerspiel in Alexandrinern, folgte das in gleichem Versmaß geschriebene Schäferspiel: der Schatz, mit einer Zueignung an seinen Lieblingsdichter Gellert [5]). Außerdem ließ er noch ein versificirtes Schauspiel drucken, Philemon und Baucis betitelt [6]). Früher als diese Stücke hatte er ein Lustspiel in Prosa geschrieben, das jedoch nicht gedruckt worden ist. Im Allgemeinen läßt sich von jenen dramatischen Versuchen behaupten, daß sie von dem seichten Geschmack der Gottschedischen Schule sich zu befreien strebten. Vorzüglich gilt dies von dem Schauspiel Philemon und Baucis.

Auch in andrer Weise regte sich Pfeffel's schriftstellerische Thätigkeit. Er erwarb sich jedoch nicht Lichtwehr's Dank, als er von dessen Fabeln eine französische Übersetzung veranstaltete. Er verband sich zu diesem Unternehmen 1762 mit einem französischen Officier, dem Ritter d'Abquerbe. Ein anderes literarisches Unternehmen scheiterte.

Von einer allgemeinen Bibliothek des Schönen und Guten, welche die besten Producte der teutschen Schriftsteller und gute Übersetzungen aus der französischen, englischen und italienischen Literatur enthalten sollte, erschien 1764 nur der erste Band. Mangel an Theilnahme von Seiten des Publicums verhinderte die Fortsetzung dieses Unternehmens. Länger erhielt sich eine teutsche Lesegesellschaft, die Pfeffel damals stiftete, um den Sinn für Literatur im Elsaß zu wecken, durch eine an einem besondern Orte aufgestellte Büchersammlung. Um die Verbreitung des guten Geschmacks machte sich Pfeffel auch verdient durch seine theatralischen Belustigungen nach französischen Mustern [7]). Seine Sprachkenntniß und sein poe-

3) s. Pfeffel's poetische Versuche. Supplementband. (Stuttgart 1820.) S. 16. 4) Sie starb 1809, bald nach dem Tode Pfeffel's, den sie nur wenige Monate überlebte.

5) Frankfurt 1761. 6) Strasburg 1763. 7) Frankfurt und Leipzig 1765—1774. 5 Bde. Die Sammlung enthält folgende Stücke: Serene, bürgerliches Trauerspiel in einem Act, nebst einem Vorspiel über die bürgerliche Tragödie 1. Bd. S. 1—64. (das französische Original erschien 1742 unter dem Titel: Silvie.) Der Zaubergürtel, Lustspiel in einem Act. 1. Bd. S. 65—112. Die Sklaveninsel, Lustspiel in einem Act, nach Marivaux. 1. Bd. S. 113—176. Die Witwe, Lustspiel in einem Act, nach Collé. 1. Bd. S. 177—238. Der Talisman, Lustspiel in einem Act. 1. Bd. S. 239—284. Die Tochter des Aristides, Lustspiel in einem Act, nach Frau v. Graffigny. 1. Bd. S. 285—400. Der König und der Pachter, komisches Singspiel in drei Acten nach Sedaine. 2. Bd. S. 1—94. Die junge Indianerin, Lustspiel in einem Act, nach

tisches Talent erleichterten ihm dies Unternehmen, das in einer Sammlung von freien Übersetzungen und Umarbeitungen der bessern französischen Schauspiele bestand. „Meine Übersetzungen," sagt Pfeffel in dem Vorwort, „sind nichts weniger als buchstäblich. Ich habe mit Vorsatz den Sinn des Originals nie verlassen, obgleich ich mich nicht immer der nämlichen Ausdrücke bedient habe."

Im J. 1766 gab Pfeffel zu Frankfurt eine Nachlese zu seinen Gedichten heraus, unter dem Titel: Neue Beiträge zur teutschen Maculatur, von einer launigen Vorrede und einem scherzhaften Inhaltsverzeichnisse begleitet. Auch von diesen Fabeln und Epigrammen hielt er etwa nur die Hälfte für werth, in die neueste Ausgabe seiner poetischen Versuche aufgenommen zu werden. Für seine und seiner Freunde Kinder ließ er dramatische Kinderspiele drucken[8]), die durch eine französische Übersetzung von Berquin noch mehr verbreitet wurden. Die bessern französischen Schriftsteller boten ihm den Stoff zu einer Sammlung von interessanten Anekdoten und Zügen, die er unter dem Titel: Magazin historique pour l'esprit et le coeur zu Straßburg in zwei Bänden drucken ließ. Er fügte diesem, für die Bildung der Jugend bestimmten Werke zugleich eine teutsche Übersetzung bei, unter dem Titel: Historisches Magazin für den Verstand und das Herz. Dies Buch, mehrmals aufgelegt, zuletzt zu Straßburg 1792, ward nicht blos in der königlichen Kriegsschule zu Paris, sondern auch späterhin in mehren andern Lehranstalten eingeführt. Auch mit einer teutschen Übersetzung von Fleury's Kirchengeschichte und einer französischen von Büsching's Erdbeschreibung beschäftigte sich Pfeffel damals. Von dem zuletztgenannten Werke erschienen vier Bände, die vorzüglich in Bezug auf die Geographie Frankreichs manche Zusätze und Berichtigungen enthalten. Der Umgang mit dem Grafen Moritz von Brühl, der sich damals als Oberst der französischen Infanterie und Oberstwachmeister des Regiments Elsaß in diesem Lande aufhielt, scheint für Pfeffel die Veranlassung geworden zu sein, sich mit der Taktik zu beschäftigen. Er erwarb sich in dieser einem Blinden so heterogenen Wissenschaft schätzbare Kenntnisse. Mit aufgehäuften Büchern und anderem Nothbehelf kam er dem Mangel des Gesichts zu Hilfe, um seine kriegerischen Colonnen zu bilden und marschiren zu lassen. Auch noch in spätern Jahren pflegte er sich gern über Kriegswissenschaft zu unterhalten, und Uniformen zu erfinden, war ein Lieblingsspiel seiner Phantasie.

Daß er sich bereits einen geachteten Schriftstellernamen erworben hatte, bewiesen die Besuche von Reisenden, die oft ihren Weg über Colmar nahmen, um den blinden Dichter kennen zu lernen. Bereits 1763 war er von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zum Hofrath, und 1767 zum Ehrenmitgliede der markgräflich badischen lateinischen Gesellschaft in Karlsruhe ernannt worden. In höherem Grade, als diese Auszeichnungen, erfreute ihn das Leben im stillen Kreise der Häuslichkeit. Um so härter war der Schlag, der ihn durch den Tod seines erstgebornen Sohns, eines zehnjährigen Knaben, im J. 1770 traf[9]). In seinem dumpfen Hinbrüten über jenen Verlust fand er nur Trost in der Idee, ein Vater vieler fremden Kinder zu werden[10]). Den Plan, eine Erziehungsanstalt zu errichten, theilte er zuerst seinem in Paris lebenden Bruder schriftlich mit. Gleichzeitig wandte er sich an Salis Marschlins, den Director des haldensteinschen Instituts bei Chur. Beide, obwol erstaunt über die kühne Idee eines blinden Mannes, unterstützten ihn mit Rath und That. Auf die Unterstützung des französischen Hofes, um die sich sein Bruder in Paris eifrig bewarb, glaubte Pfeffel rechnen zu können, als er die Idee eines Pensionat militaire oder einer Bildungsanstalt für junge protestantische Edelleute, die sich dem Kriegsdienst widmen wollten, für den Elsaß entwarf, wo die Adeligen und andere vornehme Personen bisher ihre Kinder in auswärtige Lehranstalten schicken mußten, weil die königliche Schule zu Paris keine Protestanten aufnahm. Der Unterricht in dieser Erziehungsanstalt sollte, nach Pfeffel's Plan, mehren tüchtigen und sorgfältig geprüften Lehrern übertragen werden, während er selbst sich die Leitung des Ganzen und den Briefwechsel sowol mit den Ältern als mit einigen erfahrenen Pädagogen vorbehielt. Ungeachtet der Zweckmäßigkeit dieses Entwurfs lautete die Entscheidung des französischen Ministers demselben nicht so günstig, als Pfeffel erwartet haben mochte. Wenigstens zeigte der französische Hof sich nicht geneigt, das neue Institut in seinen besondern Schutz nehmen zu wollen. Nicht dadurch zurückgeschreckt,

Chamfort. 2. Bd. S. 95—134. Die verliebte Unschuld, Lustspiel in einem Act, nach Marin. 1. Bd. S. 135—202. Die Matrone von Ephesus, Lustspiel in einem Act, nach de la Motte. 2. Bd. S. 203—250. Zelmire, Trauerspiel in fünf Acten, nach du Belloy. 2. Bd. S. 251—360. Der Triumph der Freundschaft, Lustspiel in drei Acten, nach Marin. 3. Bd. S. 1—62. Der Philosoph, ohne es zu wissen, Schauspiel nach Sedaine. 3. Bd. S. 63—164. Der wahre Philosoph, Lustspiel in fünf Acten, nach Araignon. 3. Bd. S. 165—318. Die versöhnten Feinde, Trauerspiel in drei Acten nach Merville. 3. Bd. S. 319—350. Eugenie, Schauspiel in fünf Acten, nach Beaumarchais, nebst einer Abhandlung über das ernsthafte Drama. 4. Bd. S. 1—174. Die Schnitter, Lustspiel in drei Acten, nach Favart. 4. Bd. S. 175—256. Der Kaufmann oder die vergoltene Wohlthat, Lustspiel in fünf Acten, nach Dampiere. 4. Bd. S. 257—356. Der Eifersüchtige, der es nicht sein will, Lustspiel in drei Acten, nach Collé. 5. Bd. S. 1—112. Der Triumph des guten Herzens, Lustspiel in fünf Acten, nach de Lanoue. 5. Bd. S. 113—256. Der Triumph der ehelichen Liebe, Lustspiel in fünf Acten, nach la Chaussée. 5. Bd. S. 257—400. Arete, Trauerspiel in drei Acten. 5. Bd. S. 401—472. Mehre dieser Lustspiele sind auch einzeln gedruckt worden: der Kaufmann (Frankfurt. 1770). Die Schnitter (Ebend. 1771). Der Triumph der ehelichen Liebe (Ebend. 1774). Arete (Ebend. 1774) u. a. m. vergl. Chr. H. Schmid's Zusätze zu seiner Theorie der Poesie 1. Th. S. 170 u. fg. Bibliothek der schönen Wissenschaften. 12. Bd. 2. St. S. 305 u. fg. Goth. gel. Zeitung. 1774. 9. St. S. 66 u. fg.

8) Straßburg 1769.

9) Damals dichtete er die rührenden, in seinen poetischen Versuchen (1. Th. S. 197) befindlichen Verse:

Ach, das Bäumchen, das der Blitz getroffen,
War eines blinden Vaters Stab.

10) s. Pfeffel's poetische Versuche (8. Th. S. 153).

eröffnete Pfeffel zu Ende des Jahrs 1773 unter dem Namen einer Kriegsschule (école militaire) von Colmar, das neue Institut, das sich schon in wenigen Jahren, mit erweitertem Plan, zu einer Académie militaire umgestaltete. Aus einer Provinzialschule war eine große kosmopolitische Anstalt geworden, welche alle Kinder achtbarer Familien, ohne Berücksichtigung ihres Vaterlandes und ihres künftigen Berufs, aufnahm, wiewol die Hälfte der Zöglinge meistens aus solchen bestand, die sich dem Militairstande widmen wollten.

Einen vorzüglichen Gehilfen hatte Pfeffel an dem gräflich leiningenschen Hofrath Lerse für seine Anstalt gewonnen, die nicht sowol gelehrte als redliche und aufgeklärte Bürger zu bilden sich bestrebte. Zur Aufnahmefähigkeit der Zöglinge gehörte das 11. bis 14. Jahr. Sie mußten vor ihrem Eintritt die Kinderkrankheiten, besonders die Blattern, überstanden haben. Daß sie fertig teutsch und französisch lesen konnten, wurde vorausgesetzt. Zwölf bis funfzehn Lehrer übernahmen die allgemeinen Unterrichtsgegenstände der Religion, der teutschen und französischen Sprache, der Mythologie, Geschichte, Geographie, Statistik, Geometrie ꝛc. Auch für den Unterricht im Tanzen und Fechten war gesorgt. Von der Wahl der Ältern und den Fähigkeiten der Kinder hing die Erlernung des Lateinischen, Italienischen und Englischen ab. Außerdem wurden noch Privatlectionen in der vaterländischen Geschichte, in dem europäischen Staatsrecht, in der Civil- und Kriegsbaukunst, in der Musik ꝛc. ertheilt. Pfeffel selbst unterrichtete in der Religion und befolgte dabei die Sokratische Methode. In der Oberaufsicht über die Zöglinge wechselte er mit seinem Freunde Lerse ab, und es erregt wahrhafte Bewunderung, wie ein Blinder die Aufsicht über eine so weitläufige Anstalt führen, und sogleich bemerken konnte, wo in der regelmäßig sich selbst treibenden Maschine irgend ein Rad stockte. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin hatte Pfeffel für das Äußere des Instituts die militairische Form gewählt. Die Zöglinge trugen Uniform und Waffen, waren in einzelne Compagnien abgetheilt, und folgten dem militairischen Commando und der Trommel. Damit aber das Ganze nicht in ein bloßes Maschinenwerk ausarte, wußte Pfeffel unter den Zöglingen einen edlen Gemeingeist, ein esprit de corps, zu wecken und zu erhalten.

Der Hauptzweck jener Erziehungsanstalt war Bildung des Herzens. Im öffentlichen Unterricht, wie im Privatumgange, wurden die Zöglinge auf Nacheiferung religiöser und gesellschaftlicher Tugenden hingewiesen, und jede unedle Neigung ward in ihnen unterdrückt durch sanfte Warnung und gelinden Tadel. Wer auf öffentliche Zurechtweisung nicht hörte, konnte der väterlichen Bitte und Ermahnung Pfeffel's nicht widerstehen. Nicht blos die wissenschaftlichen Fortschritte, auch das sittliche Betragen ward belohnt durch Preise und Ehrenzeichen, die theils von den Vorstehern ausgetheilt, theils von den Zöglingen selbst einander zuerkannt wurden. Nicht das bloße Wissen gab Ansprüche, in die sogenannte Ehrencompagnie aufgenommen zu werden. Die Zöglinge, welche sich darin befanden, mußten sich auch durch Tugend und Sittsamkeit ausgezeichnet haben. Sie wurden dann zu Schiedsrichtern gewählt über das Verdienst ihrer Cameraden. Jene Ehrencompagnie genoß übrigens mehre Auszeichnungen und Vorrechte. Die, welche dazu gehörten, trugen eine seidene Achselschnur, hatten überall den Vortritt, und durften in letzter Instanz über alle Fehler und Vergehungen der übrigen Eleven ein Urtheil fällen, das sie in einem eigenen Gesetzbuche schriftlich niederlegten. So wachte die Ehrencompagnie über den Ruf der ganzen Anstalt, und auf ihren Antrag geschah es, daß einst ein Zögling, der leichtsinnig genug gewesen war, die Uhr seines Cameraden zu versetzen, ohne Schonung und ohne Rücksicht auf seinen achtungswerthen Vater, aus der Anstalt entfernt ward.

Aufs Strengste untersagt war alles Angeben und Anschwärzen unter den Zöglingen. In zweifelhaften Fällen wurden alle verhört, um hinter die Wahrheit zu kommen, und ihnen, wie den Richtern, ward über die ganze Sache ein tiefes Stillschweigen auferlegt. Die Strafen bestanden in mancherlei Beraubungen und Demüthigungen, in dem Verlust des Degens, in militairischem Arrest, in der Bekleidung mit einem groben Kittel ꝛc. Bisweilen pflegte auch wol eine Schandmütze, mit einer Inschrift versehen, die Art des Vergehens anzuzeigen. Schläge waren gänzlich verbannt aus der Schuldisciplin, ebenso wenig aber konnte von Auszeichnungen, die blos von Geburt oder Glücksgütern herrührten, in einem Institut die Rede sein, wo nur das Verdienst den Rang der Eleven bestimmte. Außer einer Uhr wurden ihnen keine Kostbarkeiten erlaubt. Alle erhielten ein gleiches Taschengeld, und keiner durfte einen Bedienten halten, oder dem Hausgesinde ein besonderes Trinkgeld geben. So war auch allen eine gleiche Kleidung vorgeschrieben, um der Prachtliebe und dem Neide vorzubeugen. In einer Lehranstalt, deren Zöglinge größtentheils sich für den Eintritt in die große Welt bilden sollten, mußte vorzüglich auf den feinen Umgangston gesehen werden. Die Zöglinge wurden daher in achtbare Familien eingeführt und ihnen Gelegenheit verschafft, sich in Gesellschaften kenntnißreicher Personen zu bilden. Selbst Bälle und Schauspiele, im Hause veranstaltet, hielt man für ein zweckmäßiges Mittel, die Zöglinge zu einer anständigen Dreistigkeit im öffentlichen Reden zu gewöhnen. Auch war die Einrichtung getroffen, daß täglich zwei Eleven, einer Vormittags, einer Nachmittags, die angesehenen Fremden empfangen mußte, die der Ruhm der Anstalt und ihres Vorstehers häufig herbeiführte. So erlangten sie jene edle Ungezwungenheit, die nur denen eigen zu sein pflegt, die mit vielen Menschen umgegangen sind.

Immer suchte Pfeffel das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Dies galt auch von den Ergötzlichkeiten der Zöglinge. Sie waren, wie ein geachteter Schriftsteller sich ausdrückt, „Arbeit im Gewande jugendlicher Freude“ [11]). Mit täglichen Spaziergängen pflegten kleine Reisen in die Umgegend, Waffenübungen, allerlei Lauf- und Wurfspiele, Baden und Schwimmen in den verschiedenen Jahreszeiten abzuwechseln. Gesorgt ward für

11) Gutsmuths in seiner Gymnastik. S. 3.

das physische Wohl der Zöglinge auch durch die im ganzen Hause herrschende Reinlichkeit und Ordnung. Die Zöglinge waren paarweise in einzelne Zimmer vertheilt, und jeder schlief in einem besondern Bette. Beim Aufstehen mußten sie in Reihe und Glied treten, und wurden von Kopf bis zu Fuß sorgfältig untersucht, ob sie reinlich und ordentlich angezogen wären. Das Felleisen, welches jeder Zögling bei Fußreisen auf dem Rücken trug, mußte immer Alles enthalten, was nöthig war, um in einem Augenblick Wäsche und Fußbekleidung wechseln zu können.

Ähnliche Pflichten, wie gegen die Kinder, glaubte Pfeffel's Zartgefühl und Gewissenhaftigkeit auch gegen ihre Ältern erfüllen zu müssen. Er stand mit denselben in ununterbrochenem Briefwechsel und hielt auch die Kinder an, monatlich wenigstens ein Mal an ihre Ältern zu schreiben. Diesen gab auch eine vierteljährlich eingesandte charakteristische Tabelle einen getreuen Bericht von den physischen und moralischen Fortschritten der Kinder, von ihren Studien und Erholungen, sodaß sie das ganze Verhalten der Ihrigen wie in einem Spiegel erblickten. Diese Tabelle ward den Zöglingen vorgelesen, und man verbarg ihnen nicht die Meinung, die man von ihnen hegte.

So groß auch der Geschäftskreis war, in welchem Pfeffel sich durch das von ihm geleitete Institut bewegte, fand er durch gewissenhafte Eintheilung seiner Zeit doch noch Muße, sich mit der schönwissenschaftlichen Literatur zu beschäftigen. Ein unbefugter Sammler seiner zerstreuten Gedichte nöthigte ihn, sie selbst herauszugeben. So erschienen 1783 zu Basel seine Fabeln, der helvetischen Gesellschaft gewidmet [12]). Diese Sammlung, mit saubern Vignetten geziert, erlebte nach sechs Jahren eine neue Auflage, bei welcher Pfeffel die Feile nicht gespart hatte. Der Beifall, den diese Fabeln fanden, ermunterte ihn, noch einen zweiten Band hinzuzufügen, der mehre theils neue, theils verbesserte ältere Stücke enthielt. In einem dritten Theil sammelte Pfeffel seine vermischten Gedichte. Den allgemeinen Titel: Poetische Versuche, unter welchem schon 1760 die Erstlinge seiner Muse erschienen waren, wählte er auch für diese dreibändige Sammlung, die zu Basel in den Jahren 1789—1791 gedruckt ward [13]). Der Verleger, Wilhelm Haas, der einer von Pfeffel's Zöglingen gewesen, begann damit seine typographische Laufbahn.

Überall zeigte sich in diesen Gedichten der im Umgang mit der großen Welt gereifte Geist ihres Verfassers. Sein Haus war selten leer geworden von vornehmen und ausgezeichneten Personen, die sein und seiner Lehranstalt weitverbreiteter Ruf herbeizog. Die Regsamkeit seines Geistes, die Vielseitigkeit seiner Kenntnisse, verbunden mit der einnehmenden Freundlichkeit in seinem Wesen, fesselte Jeden, und so fand sich auch Kaiser Joseph II. sehr angenehm überrascht, als ihm Pfeffel im Sommer 1777 zu Freiburg im Breisgau mit einer Deputation seines Instituts seine Aufwartung machte. Der Umgang mit großen und ausgezeichneten Männern war für ihn von jeher Bedürfniß gewesen, und er stand daher mit dem vorzüglichen Theil seiner Zeitgenossen in Verbindung, mit mehren derselben in einem fast ununterbrochenen Briefwechsel. Zu denen, an die er sich am innigsten anschloß, gehörten Bodmer, Gotter, Schlosser, Leß, Nicolai, Jacobi, Hirzel, Lavater, Pestalozzi, Sophie la Roche, Voß, Göckingk, Salis u. a. Mehre dieser Männer hatte er bei der helvetischen Gesellschaft kennen gelernt, die ihn zu einem Mitgliede aufgenommen, und deren Sitzungen er im J. 1783 als Präsident mit einer eignen Rede eröffnete. Er sprach darin über die europäische Kriegsverfassung vor der Erfindung des Schießgewehrs, und über die Veränderungen, welche diese Erfindung in unserm Welttheil überhaupt und in Helvetien insbesondere hervorgebracht. Am Schluß jener Rede äußerte Pfeffel: „Unter Europa's verdorbenen Söhnen — und es hat bald keine andern mehr — ist der Schweizer noch immer der unverdorbenste. Er kann noch umherwandeln im großen Siechhause, indessen die Andern sich kaum noch auf ihrem Lager aufrichten mögen. Noch ist es eine Ehre, ein Schweizer zu sein, wäre es keine mehr, wahrlich, theurerste Eidgenossen, ich würde nicht nach einem Titel gestrebt haben, den mein Herz allen irdischen Titeln vorzieht." Pfeffel meinte damit das von der Stadt Biel im J. 1782 ihm und seiner Familie ertheilte Bürgerrecht, worauf er wohl Anspruch hatte, da er, wie er in jener Rede ausdrücklich bemerkte, „in zwölf Jahren der Schweiz 120 Söhne erzogen." Auch von der königl. preuß. Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin war er 1788 zum Ehrenmitgliede ernannt worden.

Bald aber kam für ihn die Zeit, wo schwere Leiden seinen gewohnten Frohsinn trübten. Ein rheumatischer Kopfschmerz, den er 1789 von einer Bergreise heimbrachte, verließ ihn selten, und verursachte ihm bei dem geringsten Witterungswechsel die unsäglichste Pein. Ein anderes seltsames Übel, das von seiner Blindheit herzurühren schien, und mit zunehmendem Alter immer beschwerlicher ward, beschrieb er selbst folgendermaßen: „Ungeachtet meiner Blindheit lebe ich, bei heiterer Luft nicht in dichter Finsterniß. Ich sehe mich umgeben mit einer Art von Atmosphäre, gleich einem hellen, durchsichtigen Nebel, in welchem manchmal angenehme Farben spielen. Wenn die Luft trübe oder auch nur windiger wird, verdickt und verdüstert sich der Nebel, und die Farben werden dunkler; bei ganz schlechter Witterung steht er wie eine dichte, schwarze Wand vor mir, die von allerlei scheußlichen Farben, gleich Blitzen, durchstreift wird, und in welche ich mich, bei jeder Bewegung, mühsam hineinarbeiten muß." Mit diesem Übel, das den geschicktesten Ärzten ein nicht zu lösendes Problem blieb, hatte Pfeffel oft zu kämpfen, und er pflegte von Zeit zu Zeit mit der Hand von der Stirn über die Augen herabzufahren, als wolle er jenen atmosphärischen Feind von sich abwehren. Zu diesem Übel gesellte sich noch eine hartnäckige Schlaflosigkeit, die mit den Jahren zunahm.

12) Vergl. gothaische gel. Zeitung. 1783. 59. St. S. 484 fg.
13) Vergl. neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 41. Bd. 1. St. S. 105 fg.

Noch härter waren die Gemüthsleiden, die ihn nach dem Ausbruch der französischen Revolution trafen, von der er Anfangs Glück und Heil erwartete. Als ihre Stürme kein Eigenthum mehr schonten, und er selbst seines geliebten Bruders Haupt gefährdet sah, da blutete sein menschenfreundliches Herz, und mit Schauer sah er hinab in die furchtbare Gruft, die schon soviel Gutes und soviel Menschenglück verschlungen. Sein eignes Haupt, wenngleich oft bedroht, blieb verschont, aber einen großen Theil seines mühsam erworbenen Vermögens büßte er durch das Papiergeld ein [14]). Mit Schmerz sah er durch die allgemeinen Verheerungen des Krieges seine Erziehungsanstalt zerstört, und die Nachricht, daß irgend einer seiner Zöglinge, von denen sich die meisten dem Militairstande widmeten, auf entferntem Boden den Tod gefunden, preßte ihm Thränen aus. Selbst sein eigner Sohn ward ihm entrissen an den Folgen einer Krankheit, die er sich im Kriegsdienste geholt hatte. Zu diesen trüben Erfahrungen und den mannichfachen Bedrängnissen der Zeit gesellten sich für Pfeffel noch anhaltende häusliche Leiden, die auf seine zarte, jeden Schmerz zwiefach empfindende Seele empfindlich einwirkten. Sein Geist ward jedoch dadurch nie ganz niedergebeugt, noch ihm, wie er selbst sagt, „der Schatz des Frohsinns geraubt, den die unsichtbare Hand der Vorsehung ihm in die Wiege legte, damit der Waller nicht erliege auf dem weiten und dornenvollen Wege [15])."

Jedem harten Schicksal, jedem widrigen Gefühl suchte er durch ununterbrochene Beschäftigung zu begegnen. Pünktlichkeit und Ordnung ging ihm über Alles. Sobald ihm die Glocke oder seine Repetiruhr den anbrechenden Morgen verkündete, stand er auf. Hatte er in schlaflosen Stunden der Nacht eine Fabel oder ein Epigramm gedichtet, so schrieb er diese Gedichte in ein dazu bestimmtes Buch. Dann ließ er sich von einer seiner Töchter etwas Erbauliches vorlesen. Hierauf arbeitete er mit seinem Secretair bis zum Mittagsessen, das er nach einem Spaziergang in's Freie einzunehmen pflegte. Nach Tische unterhielt er sich gern oder ließ sich etwas aus Journalen vorlesen. Um halb vier Uhr begann er wieder mit seinem Secretair die Vormittags abgebrochene Arbeit, die bis sieben Uhr dauerte, wo er dann wieder sich dem Genusse der freien Natur hingab. Durch die seltene Gabe, jedem Gespräch eine interessante Wendung zu geben, erheiterte er in der Stunde vor dem Abendessen eine Männergesellschaft, die sich bei einem allgemein geschätzten Arzt einzufinden pflegte. Am liebenswürdigsten erschien er in der Zeit nach dem Abendessen bis zum Schlafengehen in dem Kreise seiner Familie. Sie bestand aus dreizehn Kindern, von denen zwei Söhne und vier Töchter, die eine unverheirathet, ihn überlebten. Vermehrt ward jener Kreis noch durch fremde Kinder, meistens Verwandte und Töchter seiner Freunde, die er seit der Errichtung seines Instituts zu sich genommen hatte. Da saß er denn in den langen Winterabenden in dem Winkel am Ofen, allerlei erzählend, scherzend und schäkernd mit der unversiegbaren Laune, die ihm eigen war, und die selbst nicht getrübt werden konnte, als er durch das Aufhören seines Instituts mit seinem bisherigen Wirkungskreise auch zugleich ein jährliches sicheres Einkommen verlor.

Die Sorge für seine und seiner Familie Unterhalt nöthigte ihn wieder, die schriftstellerische Laufbahn zu betreten. An dem Buchhändler Cotta in Tübingen fand er einen Verleger seiner Werke und zugleich einen Freund, der ihn schätzte und liebte. Ein besonderes Interesse gewährte ihm das in frühern Jahren vernachlässigte Studium der Philosophie. Er las fleißig Kant's und Fichte's Schriften, daneben mehre historische Werke. Von den classischen Schriftstellern aller Nationen lag wenigstens immer einer auf seinem Schreibtische. Wissenschaft und Kunst trösteten ihn bei dem Unglück der Zeit. Die Muse blieb seine treue Gefährtin, und es ist merkwürdig, daß er in dem kurzen Zeitraume seines hohen Alters fast noch einmal so viel Fabeln gedichtet, als in seinem ganzen übrigen Leben. Er blieb dieser Dichtungsart vorzugsweise treu. „Die Bestien," schrieb er an Lavater, „sind oft bessere Gesellen, als die Menschen." Seine Gedichte waren übrigens meistens die Producte einsamer Stunden, schlafloser Nächte, mitunter auch wol langweiliger Gesellschaften. Er betrachtete sie als eine Erholung von seiner ununterbrochenen und ausgedehnten Wirksamkeit in öffentlichen Ämtern und Geschäften. Bei der Wiedereinrichtung der öffentlichen Lehranstalten in Frankreich war er fortwährend Mitglied und Präsident der verschiedenen Collegien, welche die Regierung zur Leitung des öffentlichen Unterrichts eingesetzt hatte. So ward Pfeffel auch zum Mitgliede der Nacheiferungsgesellschaft der Wissenschaften und Künste ernannt, die der gelehrte Noël als Präfect des Oberrheins gestiftet hatte. Auch dem Amt eines Dolmetschers und Übersetzers der Präfectur widmete sich Pfeffel mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ungeachtet der oft sehr trocknen Geschäfte, die seinen Talenten so wenig angemessen waren. Aber seine Verdienste und sein Charakter fanden auch allgemeine Anerkennung. Viele ausgezeichnete Männer Frankreichs zählte er zu seinen Freunden. Napoleon selbst nannte ihn in einer öffentlichen Rede einen der verdienstlichsten Gelehrten, und wies ihm einen literarischen Jahrgehalt an, der nach seinem Tode auf seine Witwe überging. Noch in seinem Alter nahmen ihn mehre gelehrte Gesellschaften unter ihre Mitglieder auf, so die Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Strasburg, die dortige Societät des Ackerbaues, die königliche Akademie der Wissenschaften zu München. Der damalige Kronprinz (jetzige König) von Baiern ließ seine kolossale Büste in carrarischem Marmor modelliren für das königliche Museum in München.

Auf diese Auszeichnungen hatte Pfeffel mehrfach begründete Ansprüche, unter anderem auch durch seine Verdienste um die Einrichtung und Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens in Colmar. Seit der Revolution war er ununterbrochen Vorsteher des Consistoriums gewesen und hatte mit unermüdeter Thätigkeit besonders auch durch die Visitation der Elementarschulen

14) Vergl. die Briefe aus der französischen Schreckensepoche in Pfeffel's prosaischen Versuchen. 5. Th. S. 1 fg. 15) s. Pfeffel's poetische Versuche. 8. Th. S. 156.

segensreich gewirkt, indem er durch seine Gegenwart und seinen Rath Lehrer und Schüler ermunterte. Er wohnte mehren Zusammenkünften der Kirchen- und Schulvorsteher in Strasburg bei, und verschaffte dem Protestantismus im Elsaß eine gesetzmäßige Einrichtung. In gerechter Anerkennung seiner Bemühungen ward er zum Laienmitgliede der Inspection Colmar, späterhin zum Mitgliede des Generalconsistoriums, und von diesem bei seiner ersten feierlichen Sitzung zu Strasburg, am 31. März 1806, zum Mitgliede des höchsten kirchlichen Verwaltungsraths ernannt. Napoleon bestätigte ihn bald nachher in dieser Würde. Dies Amt verwaltete er mit rastlosem Eifer bis zu seinem Tode, unermüdet durch die damit verbundene weitläufige Correspondenz, durch das Rechnungswesen und besonders durch die vielen Gutachten, die er ertheilen mußte, und von denen er eins noch auf seinem Krankenlager und in den letzten Wochen seines Lebens abfaßte.

Der Ernst, mit dem er diese Geschäfte betrieb, floß aus seiner frommen Gesinnung. Er war ein religiöser Mann, der über die Religion im Allgemeinen und über die christliche insbesondere viel und reiflich nachgedacht hatte, und auch nachdem er sein Institut aufgegeben, noch den ihm anvertrauten Kindern seiner Freunde, einmal auch einem Kreise von edlen Freundinnen Unterricht in der Religion ertheilte, und bei dieser Gelegenheit mehrmals seine Ideen, Überzeugungen und Grundsätze schriftlich aufzeichnen ließ. Dem öffentlichen Gottesdienste regelmäßig beizuwohnen, war ihm, nach seinen eignen Worten, Bedürfniß des Herzens.

Seinem höhern Alter war noch der Schmerz aufbewahrt, allein dazustehen unter einem fremden Geschlecht. Viele seiner Freunde, Schlosser, Lavater, Hirzel u. a., waren ihm vorangegangen, so auch sein Bruder, an dem er mit inniger Liebe hing. Nur Johann Georg Jacobi und eine kleine Zahl von jüngern Freunden, an die er sich angeschlossen, waren ihm noch geblieben. Sein altes Übel, der Rheumatismus, hatte sich vom Kopfe auf die Harnwege gezogen, und verursachte ihm unsägliche Qual. Dies Übel erneuerte sich in den ersten Tagen des Jahres 1809 mit großer Heftigkeit; auch der Magen ward davon ergriffen. Erst im Februar spürte der Kranke einige Erleichterung. So nahte ihm am 20. die Feier seiner goldnen Jubelhochzeit, die alle seine Kinder und mehre seiner Enkel mit zwei bewährten Hausfreunden um ihn versammelte. Mit tiefer Rührung drückte er ein Andenken von seinem theuern Bruder an's Herz, das ihm seine Schwägerin an jenem festlichen Tage übergab. Mit ungemeiner Heiterkeit trug der Greis bis an den Abend den Blumenstrauß, den man ihm an's Kleid geheftet. Schon am folgenden Tage erneuerten sich jedoch seine Schmerzen, die ihn nöthigten, das Bette zu hüten, von dem er seitdem nicht wieder aufstand. Seinem Sohn und seiner Schwägerin, die er bis an den Reisewagen begleitet, hatte er offen gestanden, daß sie ihn wol nicht wieder sehen möchten. Zunehmende Magenbeschwerden verursachten ihm unsägliche Qual. Er konnte keine Speise mehr bei sich behalten. In diesem Zustande gänzlicher Ermattung sagte er einst zu seinem Schwiegersohne: „Ich habe eine Idee, die ein schönes Gedicht geben könnte; aber jetzt ist es zu schwer für mich. Wenn ich dies noch zu Stande brächte, so machte ich keins mehr." Wirklich dictirte er dies Gedicht noch seinem Gehilfen [16]). Mannichfache Gedanken und Empfindungen schienen auf seinem Gesichte zu arbeiten; während er fast 14 Tage, unter zunehmender Schwäche, meistens ganz still auf seinem Bette lag. Er ließ sich in dieser Zeit regelmäßig vorlesen, außer den politischen Blättern, einzelne Stellen aus Reinhard's Predigten und aus Herder's Homilien. Noch einmal kehrte ihm seine gewohnte Heiterkeit wieder. Er erkundigte sich angelegentlich nach den Kriegsereignissen. Seine Gattin las ihm Einiges aus Veillodter's Communionbuche vor. Bald nachher ward er still. Der Todeskampf erfolgte. So verschied er am 1. Mai 1809 Nachts zwei Uhr. Seine irdischen Überreste wurden zwei Tage nachher, begleitet von einem zahlreichen und ehrenvollen Gefolge, zu Grabe getragen. Eine Zahl von Kindern hatte ihm zuvor einen Kranz von Immortellen ins Grab gelegt [17]). Auf dem einfachen Kreuze, das seine Gruft bezeichnet, befinden sich die einst von ihm selbst für eins seiner Kinder gewählten Worte: „Seine Seele gefiel Gott wohl!"

Die ausgezeichneten Eigenschaften des Verstandes und Herzens, welche Pfeffel besaß, die richtige Beurtheilungskraft, der scharfe Blick in die menschlichen Verhältnisse, die strenge Wahrheitsliebe und moralische Gesinnung, verbunden mit unerschöpflicher Laune und gutmüthigem Witze, ohne eine Spur pedantischer Schulweisheit machten Pfeffel's Gedichte zu einem rührenden Ebenbilde seines Lebens. Auf hohe poetische Begeisterung und epischen Schwung machte er selbst keine Ansprüche, ungeachtet es seinen Gedichten in ihrer edlen Einfalt oft nicht an Erhabenheit fehlt. In seinem Geiste hatte sich früh eine kräftige Lebensweisheit zum Handeln und Dulden, zur Belehrung der Unerfahrenen und zur Züchtigung der Thoren gebildet. Unter den teutschen Dichtern gleichen ihm nur wenige in der Schärfe, womit er die intellectuellen und moralischen Unvollkommenheiten der Menschen aus allen Lebensaltern und aus allen Ständen rügt. Dabei ließen ihn seine reiche Phantasie und noch mehr sein volles Herz nie verlegen sein um die Darstellung einer Wahrheit, die fast immer neu, natürlich und edel war.

---

16) Man findet dies Gedicht mit der Überschrift: Fenelon, eine Anekdote, in dem von J. J. Kleber herausgegebenen Supplementbande zu Pfeffel's poetischen Versuchen. (Stutgart 1820.) S. 99—102. 17) In dem Kranze waren folgende Zeilen geschrieben:

Unsterblich, durch Talent und That, der Welt,
Unsterblich, durch ein liebend Herz, den Freunden,
Unsterblich nun im Himmel, seines Lebens
Und seines Duldens Lohn; ja, wohlverdient
Schmückt sein verklärtes Haupt die Ehrenkrone,
Woven wir Kinder hier das Sinnbild bringen,
Der Kinder — vielen war er Vater — Dank.
Er ist ein schön Juwel in dieser Krone.
O welcher sich, aus der Unmünd'gen Munde
Sein Lob bereitet, Heil dem Edlen, Heil!

Ihm standen mannichfache Wendungen zu Gebote, um bald durch beißenden Spott, bald durch sanfte Rührung oder kräftigen Trost seinen Zweck zu erreichen. Die männliche Sentimentalität, die ihm eigen war, vereinigte sich in seinen Fabeln mit einer kaustischen Satyre, die Alles bekämpfte, was den edelsten Gefühlen des Herzens widerstreitet. Stimmt auch dieser satyrisch sentimentale Ton nicht ganz überein mit der Kindlichkeit der Äsopischen Fabel, so vergißt man doch bei Pfeffel die Abweichung von der ursprünglichen Bestimmung dieser Art von Erfindungen über der moralischen Wärme, welche die fehlende Kindlichkeit ersetzt. Dieser Eigenthümtichkeit verdanken die Fabeln Pfeffel's den großen Beifall, den sie fanden, wenigstens ebenso sehr, als den Reizen ihres leichten, malerischen und doch nicht umständlichen Erzählungsstyls [18]). In Absicht auf Sprache und Versbau gehörte Pfeffel zu den wenigen teutschen Dichtern, die durch ein frühes Streben nach französischer Glätte und Eleganz, doch nicht das Gepräge teutscher Energie einbüßten [19]). Für die Äsopische Fabel, die ihm vorzüglich gelang, erfand er eine ganz eigne Gattung. Man könnte sie die epigrammatische nennen, weil die meisten seiner Fabeln fast immer einen witzigen Schlußgedanken oder eine sogenannte Pointe haben, auf welche das Ganze berechnet ist. Daher kam es auch, daß er oft das Ende seiner Fabeln zuerst auszuarbeiten pflegte. Den Stoff dazu lieferte ihm großentheils die tägliche Lectüre. Nicht selten bot derselbe sich ihm von selbst dar in den Verhältnissen des öffentlichen und häuslichen Lebens. Manches benutzte er auch aus den Fabeldichtern anderer Nationen, besonders der Franzosen. Klarheit der Begriffe, lichtvolle Anordnung des Ganzen, interessante Gruppirung der einzelnen Theile und ungemeine Leichtigkeit im Versbau sind Vorzüge seiner meisten Fabeln, deren Eindruck er aber durch die politische Richtung schwächte, die sein Geist in der letzten Periode seines Lebens nahm. Da Pfeffel die ihm einmal liebgewordene Gattung nicht aufgeben wollte, so zwang er seine politischen Ansichten in jene sonst schuldlosen, in anspruchloser Fröhlichkeit auftretenden Erzeugnisse hinein. Dessenungeachtet gebührt ihm als Fabulist ein hoher Rang. „Unter den teutschen Dichtern unserer Zeit," sagt Manso [20]), „gibt es fast keinen, der die Gattung der Fabel mit vorzüglichern Stücken bereichert hätte, als Pfeffel. Die Wahrheiten und Lebensregeln, die er versinnlicht, wie die Beispiele, in denen er sie darstellt, überraschen, was bei der großen Menge der Fabeln viel sagen will, durch ihre Neuheit, und empfehlen sich, jene durch ihre Fruchtbarkeit, diese durch ihre Anschaulichkeit. Viele seiner Lehren sind nicht blos für den Verstand berechnet; mehre treffen zugleich das Herz. Die Natur hat er aufmerksam beobachtet, und von den bekannten, wie von den unbekannten Eigenschaften der Thiere, Bäume und Pflanzen hat er manche glückliche Anwendung gemacht. Reim und Sylbenmaß legen ihm selten Zwang auf, und wiewol seine Sprache des Schmuckes keineswegs entbehrt, so hat sie dessen doch grade nur soviel, als die Gattung und der Zweck derselben verträgt.

Ein besonderes Verdienst erwarb sich Pfeffel um eine vor ihm noch wenig bearbeitete Gattung der Poesie. Seine Episteln, in denen Boileau ihm als Muster vorgeschwebt zu haben scheint, halten vieles von der bessern, nicht weinerlichen Sentimentalität des Zeitalters angenommen, in welchem die teutsche Poesie sich zu einem bessern Geschmack hinneigte. Sie ergriffen das Gemüth mit männlicher Kraft, und blieben auch da noch geistvoll, wo das moralische Gefühl stärker, als das ästhetische aus ihnen sprach. Mit starken und rührenden Zügen schilderte er in seiner Epistel an Phöbe die Gefahren der Empfindsamkeit in einer Art von Mährchen, in welchem der Teufel ein tugendhaftes Mädchen unter allerlei Gestalten vergebens zu verführen sucht, bis es ihm endlich in der eines empfindsamen Jünglings gelingt. „Unter Pfeffel's Episteln," sagt Manso [21]), „ist die an Phöbe unstreitig eine der schönsten, aber gewiß nicht die einzig schöne. Leichtigkeit und Angemessenheit der Sprache macht das geringste Verdienst seiner Briefe aus. Den höhern Werth gibt ihnen der redliche Sinn für Wahrheit und Tugend, der sich überall so schön verkündigt, und die edle Theilnahme an Menschenrecht und Menschenwohl, die nicht wenig gewinnt, daß ein leiser Anflug von Melancholie sich ihr von Zeit zu Zeit zugesellt."

Große Stärke besaß Pfeffel im Epigramm. Man kann ihm mit Wahrheit nachsagen, daß er, eines witzigen Einfalls wegen, nie das moralische Gefühl verletzt hat. In der poetischen Erzählung, der Romanze und Ekloge verdient er einen Platz unter den bessern teutschen Dichtern. Am wenigsten schien sich sein Talent für die dramatische Gattung der Poesie zu eignen. Schon Lessing [22]) äußerte: „Pfeffel hat sich, außer dem Schäferspiel: der Schatz, auch noch durch ein anderes Stück, den Eremiten, nicht unrühmlich bekannt gemacht. In den Schatz hat er mehr Interesse zu legen gesucht, als gemeiniglich unsere Schäferspiele zu haben pflegen, deren ganzer Inhalt tändelnde Liebe ist. Sein Ausdruck ist nur öfters ein wenig zu gesucht und kostbar, wodurch die ohnedies schon allzu sehr verfeinerten Empfindungen ein höchst studirtes Ansehen bekommen, und zu nichts als frostigen Spielwerken des Witzes werden. Dies gilt besonders von seinem Eremiten, welcher ein kleines Trauerspiel sein soll, das man, statt der allzu lustigen Nachspiele, auf rührende Stücke folgen lassen könnte. Die Absicht ist recht gut; aber wir wollen vom Weinen doch noch lieber zum Lachen als zum Gähnen übergehen."

18) Vergl. Bouterwek's Geschichte der Poesie. 11. Bd. S. 443. 19) Ein neuerer Kritiker, der über Pfeffel's Talene im Allgemeinen sehr ungünstig urtheilt, findet in jener Glätte der Form einen bloßen Firniß, unter welchem uns plötzlich ganz unmotivirt gemeine Ausdrücke überraschen, die, wie es scheint, Kraftbrocken in der schalen Brühe sein sollen, und neben denen sich die orientalischen und mythologischen Benennungen und Gestalten mitten in dieser Thierwelt sehr sonderbar ausnehmen; s. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 4. Bd. S. 108. 20) In den Nachträgen zu Sulzer's allgemeiner Theorie der schönen Künste. 8. Bd. 2. St. S. 223 fg.

21) a. a. O. S. 221 fg. 22) In seiner hamburgischen Dramaturgie. Nr. 14.

Gelungener, als seine eignen dramatischen Producte sind seine bereits früher erwähnten Bearbeitungen französischer Lustspiele. Er schaltete ziemlich kühn und frei mit dem Original, und schnitt hinweg oder verkürzte, was ihm nicht verträglich zu sein schien mit dem Genius der teutschen Sprache und Poesie[23]). In der letzten Periode seines Lebens betrat Pfeffel noch ein neues Feld in kleinen moralischen Erzählungen, sämmtlich in Prosa geschrieben. Man möchte indessen der Meinung beistimmen, „als habe er des Reims bedurft, um gute Gedanken zu bekommen, und literarisch liebenswürdig zu sein[24])." Jene Erzählungen wurden größtentheils in der Zeitschrift Flora gedruckt. Sie empfehlen sich durch Einfachheit des Plans, treue Schilderung sittlich guter, besonders weiblicher Charaktere, und durch feine Blicke in das menschliche Herz. Wirklich vorgefallene Scenen und Anekdoten aus seinem weiten Erfahrungskreise liegen diesen kunstlosen Geschichten großentheils zum Grunde, und man kann wohl behaupten, daß sich in ihnen Pfeffel's einfaches und kindliches Gemüth am reinsten und rührendsten ausspricht[25]).

Diese Erzählungen, denen noch bei seinen Lebzeiten eine neue Ausgabe seiner poetischen Versuche vorangegangen war[26]), wurden nach des Dichters Tode unter dem Titel: Prosaische Versuche, gesammelt[27]). Einzeln erschienen aus der erstgenannten Sammlung die vorhin erwähnte Epistel an Phöbe (1778), ohne Angabe des Druckorts; und die Lehren an Egle in B—l (Basel) Tübingen 1792, frei bearbeitet nach dem Französischen von Pavillon. Gemeinschaftlich mit Huber, Lafontaine u. A. gab Pfeffel das Taschenbuch für Damen auf die Jahre 1799—1809 zu Stuttgart heraus. Im teutschen Museum (1780. 1. Bd. Mai. S. 461 u. fg. 2. Bd. October. S. 359 u. fg.) befindet sich von ihm ein Schreiben über die Kriegsschule in Colmar[28]), und im zwölften Stück des Journals von und für Teutschland vom J. 1785 eine Anrede an die helvetische Gesellschaft in Olten. Andere Aufsätze und Gedichte von ihm enthält das teutsche Museum, die berliner Monatsschrift, Becker's Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, Schiller's Musenalmanach, die Iris von Jacobi, die Flora, Teutschlands Töchtern geweiht, Benecke's Jahrbuch der Menschheit u. A. Anmerkungen zu Pfeffel's Gedichten findet man in der praktischen Anleitung, Geist und Herz durch die Lectüre der Dichter zu bilden (2. Th. S. 48 u. fg.); in Betterlein's Chrestomathie teutscher Gedichte (1. Bd. S. 202 u. fg. 3. Bd. S. 650 u. fg.); in dem von Pölitz herausgegebenen praktischen Handbuche zur Lectüre der teutschen Classiker (1. Th. S. 45 u. fg. 2. Th. S. 354 u. fg. 3. Th. S. 269 u. fg. 355 u. fg. u. a. O.); in Voit's Auswahl teutscher Fabeldichter (S. 199 u. fg.); in Wiedemann's Übungen im Declamiren. (1. Th. S. 108 u. fg.) Mit Abänderungen, die nicht immer gelungen sind, stehen mehre von Pfeffel's Gedichten in Ramler's Fabellese und in dessen lyrischer Blumenlese; in Matthison's lyrischer Anthologie (5. Th. S. 3 u. fg.); in dem Pantheon teutscher Dichter mit biographischen und literarischen Notizen (2. Th. S. 130 u. fg.); in der epigrammatischen Anthologie von Haug und Weißer (4. Th. S. 145 u. fg.) und in der von K. J. Schütz. (3. Th. S. 187 u. fg.) Auch in Heusinger's Handbuch der Ästhetik (2. Th. S. 23 u. fg. S. 42) befinden sich mehre von Pfeffel's Fabeln.

Sein Bildniß steht vor dem 82. Bande der allgemeinen teutschen Bibliothek; in dem zweiten Bande von Helvetiens berühmten Männern in Bildnissen von Heinrich Pfenninger, und vor dem achten Bande von Pfeffel's poetischen Versuchen, von Karpf nach der Natur gezeichnet und von Autenrieth gestochen[29]).

(***Heinrich Döring.***)

23) Vergl. Küttner's Charakter teutscher Dichter und Prosaisten. (Berlin 1781.) S. 454 fg. 24) s. Fr. Horn in der Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 3. Bd. S. 300. 25) Vergl. J. J. Rieder in dem Supplementbande zu Pfeffel's poetischen Versuchen. (Stuttgart 1820.) S. 82 fg. 26) Stuttgart 1802—1807. 10. Bd. 4. Ausg. (ebend. 1817—1821.) Vergl. neue leipziger Literaturzeitung. 1803. 32. St. 27) Stuttgart 1810—1812. 10 Bde. nebst einem Supplementbande unter dem Titel: Briefe über Religion an Bettina. Der Inhalt dieser Sammlung ist folgender: 1. Bd. Adolf und Röschen. Die verlorene Ziege. Der Traum des Mirza. Die weiße Frau. Don Melchior de Susa, Biographie eines Pudels. 2. Bd. Mariana, auch eine Klostergeschichte. Usbek. Die hohle Eiche. Joel und Heman. Phanuel. Mathilde. 3. Bd.: Louise. Fragmente aus Gilbert's Leben. Charlotte und Adelgunde. Beitrag zur Leidensgeschichte der Menschheit. 4. Bd.: Charlotte. Die Sklaven. 5. Bd.: Briefe über die französische Schreckensepoche. Walther von Geroldseck. Der Findling. Ewald und Lina. Chesir und Jedida. 6. Bd.: Ernestine. Charite. Phanor und Dina. 7. Bd.: Henriette, oder das Findelkind. Reginald und Pauline. 8. Bd.: Lina von Saalen. Die Bruderrache. Keman. 9. Bd.: Agathen's Briefwechsel. Die Harfnerin. Adeline. Die Höhle bei Kreteu. 10. Bd.: Die Entführung. Therese, eine Hirtengeschichte. Eduard und Wilhelmine. Mariechen, eine wahre Anekdote. Kunigunde von Hungerstein. Victorine, eine savoische Novelle. Die Räuberhöhle, ein Fragment. 28) Pfeffel schrieb auch Lieder (moralischen und religiösen Inhalts) für die colmarische Kriegsschule. 1778. (16 Seiten) und Principes du Droit naturel à l'usage de l'École militaire de Colmar. (Colmar 1781.)

29) Vergl. G. K. Pfeffel. Ein biographischer Versuch von Johann Jacob Rieder. (Stuttgart 1820.) Ehrenfried Stöber's Blätter, dem Andenken Pfeffel's gewidmet. (Strasburg 1816.) Berliner Zeitung (bei Haude u. Spener). 1809. Nr. 10. Intelligenzblatt zur oberteutschen Literaturzeitung. 1809. Nr. 7. H. Zschocke's Miscellaneen für die neueste Weltkunde. 1809. Nr. 48. Helvetiens berühmte Männer in Bildnissen von Heinrich Pfenninger, mit biographischen Nachrichten von Leonhard Meister. 2. Aufl. besorgt von J. C. Füßli. (Zürich 1799.) 2. Bd. S. 216 fg. M. Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer. (Aarau 1812.) S. 396 fg. Betterlein's Handbuch der poetischen Literatur der Teutschen. (Köthen 1800.) S. 472 fg. Heerwagen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 2. Th. S. 273 fg. Richter's allgemeines biographisches Lexikon geistlicher Liederdichter. S. 278 fg. Jördens' Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 4. Bd. S. 168 fg. (Küttner's) Charakter teutscher Dichter und Prosaisten. S. 454 fg. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's allgemeiner Theorie der schönen Künste. 8. Bd. 2. St. S. 221 fg. Pölitz, Praktisches Handbuch zur Lectüre der teutschen Classiker. 2. Th. S. 334 fg. (Fr. Schulz) Literarische Reise durch Teutschland. 3. Heft. S. 76 fg. Eschenburg's Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 1. Bd. S. 71 fg. 3. Bd. S. 461 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 439 fg. 443. Fr. Horn's Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 3. Bd. S. 299 fg. Gervinus, Ge-

PFEFFEL (Johann Andreas), Zeichner und Kupferstecher, geb. gegen 1674 zu Bischoffingen, und gest. zu Augsburg 1750, zeigte früh Talent für die Kupferstechkunst, was durch fleißiges Studium auf der kaiserlichen Akademie der Künste zu Wien ausgebildet wurde. Indessen wirkte die damals in Teutschland vorherrschende Kunstrichtung und der Kunstgeschmack hemmend auf die Fortbildung der zeichnenden Kunst überhaupt, sodaß manches Talent sich in seiner freiern geistigen Entwickelung beengt fühlte, und auch die Kunstbahn J. A. Pfeffel's hatte den Einfluß dieser Verhältnisse um so mehr zu verspüren, da er das eine praktische Kunstelement ergriff und dieses ihn außerordentlich beschäftigte. Der durch einen falschen Luxus verdorbene Geschmack schlich sich in die Kunst nach und nach ein; mehre Künstler huldigten der Mode.

Das Lockende des Gewinnes verlockte viele Künstler durch den Kupferstich vieles fabrikmäßig in die Welt zu senden, wobei auch in der äußern Form mancher große Maßstab verwendet wurde; auch war die Wahl der Gegenstände in den Vorbildern nicht immer die glücklichste.

J. A. Pfeffel beschäftigte sich sowol mit dem Grabstichel als auch mit der Schab- oder Schwarzkunst, und lieferte in Wien mehre große Portraits, auch allegorische Blätter. Eingehend in den Geschmack seiner Zeit, entwickelte er eine ungemeine Thätigkeit in allerlei Unternehmungen, die er mit der Zeit immer mehr erweiterte. Er erhielt in Wien den Titel eines kaiserl. königl. Hofkupferstechers, blieb aber nicht in Wien, sondern ließ sich, nach einem früher gefaßten Plan, in Augsburg nieder, und gründete hier mit seinem Sohne gleiches Namens Joh. And. (welcher 1715 geb. und 1768 starb) eine Kunsthandlung.

Diese Kunsthandlung erhielt einen großen Ruf und befand sich bald in einem blühenden Zustande, da die Unternehmer neben dem Sortimentsgeschäft für einzelne Kunstartikel zugleich eine Verlagsanstalt von Kunstblättern bildeten. Eine außerordentliche Zahl von Werken, wovon mehre in sehr großem Maßstab, gingen aus dieser Werkstätte hervor. Bildnisse gleichzeitiger berühmter Personen, politische und Ceremonialereignisse, Theaterscenen, Ansichten berühmter Orte, große Thesen auf kirchliche Weihen, theologische und philosophische Disputationen, Sammlungen von Heiligenbildern für den Gebrauch des Volkes und der Schulen, Kunstbücher, Ornamente und dergleichen, wurden herausgegeben; auch erschien die reich mit Kupfern begleitete Scheuchzer'sche Bibel in diesem Verlag.

Pfeffel gibt somit durch die Mehrzahl jener Artikel ein Zeugniß vom Geschmack seiner Zeit, und so knüpft sich, wenn auch die technische Arbeit des Kupferstichs etwas breit zu nennen, indem er auch von andern Künstlern manches arbeiten ließ, ein historisches Interesse an seine Arbeiten, anderseits ist aber auch ein gewisser Ideenreichthum in ihnen, besonders in den großen Theaterdecorationen nach Bibiena, zu bemerken. Außer den Bildnissen von Kaiser Karl VII., Franz I., Erzherzog Joseph, König Georg II. von England, Karl Maximilian Joseph, Kurfürst von Baiern, Eugen von Savoyen u. a. sind von mannichfachem Interesse folgende Gegenstände:

14 Blatt große und kleinere Ansichten von Prag nebst den Feierlichkeiten des Einzugs und der Krönung von Maria Theresia als Königin von Böhmen 1743. f. gr. r. u. kl. Fol.

4 Blatt der große Redoutensaal in Wien bei Vermählung der Erzherzogin Maria Anna nach Bibiena. f. gr. qu. Fol.

9 Blatt Operndecorationen bei Vermählung des Kronprinzen Friedrich August von Sachsen und Polen, ebenfalls nach Bibiena. f. gr. qu. Fol.

30 Blatt große Theaterdecorationen meist für das dresdener große Opernhaus bestimmt, nach Bibiena. f. gr. r. qu. Fol.

24 Blatt große Ansichten des Innern und Äußern von Florenz, wobei viele abgebildete Festlichkeiten ein merkwürdiges Bild der dortigen Volksthümlichkeit geben, nach Fr. Zucchi. f. gr. r. qu. Fol.

5 Blatt große Catafalks des Kaisers Leopold I. f. gr. r. Fol. (*Frenzel.*)

PFEFFENHAUSEN, Markt an der großen Laber und an der Straße von Landshut nach Neustadt an der Donau, im bairischen Landgerichte Pfaffenberg, mit 127 Häusern, 660 Einwohnern, einem katholischen Pfarramte, zwei Kirchen, einer Relaisstation und einem Magistrate. Dieser Ort hatte ehemals seine eigenen Herren an den Grafen von Sempt und Ebersberg, und wurde im 30jährigen Kriege durch Brand größtentheils zerstört. (*Eisenmann.*)

PFEFFENHEIM, Marktflecken in dem zum französischen Departement Oberrhein gehörigen Bezirke Colmar, zählt 1800 Einwohner. (*G. M. S. Fischer.*)

Pfeffer (Botanik). s. Piper; teutscher Pfeffer, s. Daphne Mezereum; spanischer Pfeffer, s. Capsicum.

PFEFFER (Piper. Medicinisch-Pharmaceutisch). Die Linné'sche Pflanzengattung Piper, welche in der zweiten Classe ihre Stelle fand, weil die meisten von Linné untersuchten Pfefferarten nur zwei Staubfäden haben, und welche vorzugsweise die Familie der „Piperaceae" bildet, getrennt von den „Urticeae" Jussieu's, umfaßt, soweit gegenwärtig bekannt, mehr als zweihundert Arten, und ist in neuerer Zeit wieder in mehre verschiedene Gattungen getheilt worden. Kaum der achte Theil der zu jener Gattung gerechneten krautartigen und strauchartigen Gewächse gehört dem Festlande der alten Welt an, alle übrigen finden sich nur in den Gegenden des Gleichers und vornehmlich der neuen Welt. Die Stengel dieser Gewächse sind knotig gegliederte, die Blätter meistens schöne wechselständige, eirunde, dicke und glänzende, die Blumen dagegen kleine, unvollständige, in eine kolbenähnliche Ähre zusammengestellte, meistens Zwitterblumen, die Frucht eine einsamige, gestielte oder sitzende Beere, der Same selbst beinahe kugelförmig. Sämmtliche Pfefferarten sind scharfe, gewürzhafte Pflanzen, bald

schichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 4. Bd. S. 102. 106 fg. 262 fg. Meusel's gelehrtes Teutschland. 6. Bd. S. 80 fg., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden.

in allen ihren Theilen, bald nur in einzelnen, und es sind vorzugsweise die Samen, welche der Pflanze die eben bezeichnete Stelle anweisen.

Unter den einzelnen Pfefferarten ist der schwarze Pfeffer (Piper nigrum *L.*, piper aromaticum *Poiret*) der am häufigsten in Anwendung kommende; seines Gebrauches geschieht schon beim Dioscorides und Galen Erwähnung. Die Wurzeln dieser Pflanze sind faserig, schwärzlich, die Stengel kletternd, die Blätter gestielt, dick, eiförmig, zugespitzt, mit Seitennerven versehen, welche gegen die Spitze des Blattes zusammenlaufen, die sehr schlanken, ungefähr fünf Zoll langen Blüthenähren sind nach der Blüthe mit zwanzig bis dreißig Früchten besetzt; welche letzteren in beinahe erbsengroßen, anfänglich grünlichen, später rothen, mit dem Trocknen schwärzlich und runzelig werdenden Beeren, welche unter dem Namen des schwarzen Pfeffers (Piper nigrum) allgemein bekannt sind, bestehen. Einheimisch ist diese Pflanze sowol auf dem Festlande, als den Inseln, Ostindiens, und sie wird vornehmlich in Java, Borneo, Sumatra und Ceylon angebaut. Dieser Anbau erfodert nur geringe Anstrengungen, denn es genügt, die Pflanze in fetten Boden einzusetzen und anderartige, in ihrer Nähe gewöhnlich zahlreich aufkeimende, nicht in dieser Nähe bestehen zu lassen. Man sammelt die Früchte erst vier Monate nach der Blüthenzeit, und trocknet sie eine Woche lang an der Sonne. Das Innere der Beeren ist von gelblich grüner, grauer, oder weißer Farbe, von scharfem, brennendem Geschmacke, und reizt, zumal frisch getrocknet, durch seinen durchdringenden Geruch zum Niesen. Alle übrigen Theile der fraglichen Pflanze besitzen, jedoch in viel geringerem Grade, einen ähnlichen Geschmack und Geruch. Im Handel kommen übrigens vier verschiedene Arten des schwarzen Pfeffers vor, welche unter den Namen: holländischer und englischer, Pfeffer von Goa und indischer Pfeffer bekannt sind; die beiden ersteren sind als die besten, die letztgenannte als die schlechteste Art anerkannt. Werden die Früchte des schwarzen Pfeffers — gewöhnlich überreife und abgefallene einer schlechten Art — durch vierzehntägiges Einweichen in Wasser von ihrer äußern Schale befreit, so erhält das Übrigbleibende, von gelblich weißer Farbe und weniger scharfem Geschmacke, als der schwarze Pfeffer besitzt, den Namen des weißen (Piper album). Zuerst in dem schwarzen Pfeffer entdeckte (im J. 1820) Örstedt, und später stellte auch aus dem weißen Poutet, einen weichen, scharfen, die Haut röthenden, eigenthümlichen Stoff dar, das Piperin (Piperinum), welcher krystallisirt werden kann und deshalb anfänglich zu den Pflanzenalkaloïden gezählt wurde, sich aber in der That wesentlich von diesen unterscheidet, und den Harzen am nächsten steht, von welchen mehre Krystallisationsfähigkeit besitzen. Nächst dem Piperin (welches in farblosen, durchsichtigen, vierseitige Prismen bildenden Krystallen anschießt, in kaltem Wasser gar nicht, in kochendem schwer, auflöslich, und durch die Einwirkung von Mineralsäuren wenig Veränderungen erleidend) bilden nach Pelletier ein scharfes Öl, welches beim Frostpunkte fest wird, ein balsamisches flüchtiges Öl, ein gefärbter gummiartiger Stoff, Extractivstoff, Äpfelsäure, Weinsteinsäure, Stärkemehl, Bassorin und Pflanzenfaser die Bestandtheile des schwarzen Pfeffers, dessen stechenden Geschmack Pelletier von eben jenem fetten Stoffe herleitet, welcher durch Eindampfen der geistigen Flüssigkeiten, aus welchen das Piperin angeschossen ist, gewonnen wird. Die Menge, in welcher der Pfeffer gegenwärtig als Gewürz verbraucht wird, ist ungemein groß; schon vor 25 Jahren schätzte man die Menge, welche namentlich in Frankreich alljährlich eingeführt wird, durchschnittlich auf zwei Millionen Pfund, und den Betrag des gesammten europäischen Pfefferhandels auf ungefähr zehn Millionen Thaler. Auch empfiehlt sich in der That dieses Gewürz durch seine zunächst die Verdauungswerkzeuge lebhaft anregende Kraft als ein sehr zweckmäßiger Zusatz zu fetten, schleimigen, wässerigen und mehligen Nahrungsmitteln, besonders wohlthätig auf vollsaftige, reizlose, zur Schleimerzeugung geneigte Menschen, vornehmlich Bewohner kalter und feuchter Gegenden, einwirkend, wenn es in verhältnißmäßig geringer Menge genossen wird. Aber unter den entgegengesetzten Umständen wirkt es nicht weniger entschieden nachtheilig, und wird namentlich durch Beschleunigung des Blutumlaufs, Vermehrung der thierischen Wärme, Nervenreizung und Leibesverstopfung leicht zur Gelegenheitsursache von hitzigen Fiebern, Entzündungen und Blutflüssen, obwol es ohne Zweifel noch ungleich häufiger die Anlage zu diesen und vielen langwierigen Krankheiten (an deren Spitze Hämorrhoiden und hypochondrische Leiden stehen möchten) begründet. Anderweitiger häuslicher Gebrauch, als der in Rede stehende, wird vom Pfeffer nur sehr selten gemacht, doch wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß seine Eigenschaft, in vorzüglichem Grade Feuchtigkeit an sich zu ziehen und gleichsam zu binden, sowie Pelzwaaren, Tuch rc. vor den Larven der Phalänen zu schützen ihn beim Verpacken mancher Gegenstände und zum Einstreuen in andere benutzen läßt, und daß er von den Verkäufern geistiger Getränke diesen bisweilen zugesetzt wird, um die reizende Kraft derselben und den Durst der Trinker zu vermehren. Ebenso kommt bei dem Verbrauche des Pfeffers die arzneiliche Anwendung desselben, von welcher sogleich ausführlicher die Rede sein soll, nur wenig in Betracht. Der erwähnte außerordentliche Umfang des Pfefferhandels ist daher beinahe allein der Anwendung desselben als Gewürz beizumessen, und diese kann daher unbedingt als eine misbräuchliche bezeichnet werden. Während der Überfahrt des Pfeffers nach Europa pflegt man ihn mit Seewasser zu besprengen, vielleicht nicht blos, um sein Gewicht zu vermehren, und in Europa selbst kommen mannichfache Verfälschungen desselben vor, am häufigsten wird dem gepulverten Pfeffer gepulverter Senfsame beigemischt. Ohne jene misbräuchliche Anwendung, welche für die Mehrzahl der Menschen den Genuß des Pfeffers zu einem beinahe alltäglichen gemacht hat, würde dieses Gewürz unter den Arzneimitteln ohne allen Zweifel eine sehr bedeutende Stelle einnehmen. Schon Hippokrates wandte es, innerlich und äußerlich, als auflösendes Mittel an, Galen erwähnt der sehr erhitzenden Kräfte desselben, Celsus rühmt

es als urintreibendes Mittel und Wurmmittel, Dioscorides zählt es zu den sogenannten Aphrodisiacis. Vorzugsweise erwarb sich der Pfeffer längst als Volksmittel einen großen Ruf bei der Heilung der Wechselfieber, und es ist in der That ebenso wenig einem Zweifel unterworfen, daß diese Krankheit, zumal das viertägige Herbstfieber, unter denjenigen Bedingungen, von welchen nach Obigem die heilsame Wirkung des Pfeffers überhaupt abhängt, der arzneilichen Anwendung desselben meistens sicher und ohne anderweitigen Nachtheil weicht, als unbestreitbar Pfeffer mit Branntwein, jenes beliebte Volksmittel, zugleich zu den gefährlichsten gehört, und um so leichter schädlich wird, je näher zur Zeit seines jedesmaligen Gebrauches der Fieberanfall bevorsteht. Eine Abkochung von Pfeffer und Knoblauch, beim beginnenden Wechselfieberfrost zu trinken, empfahl aber auch bereits Celsus (III, 12), und in neuerer und neuester Zeit ist der Pfeffer als Fiebermittel wieder häufiger als jemals in ärztliche Anwendung gekommen. Die Heilkraft desselben gegen Wechselfieber ist in dieser Zeit von Domenibosch, Meli, L. Frank, Lucas, Wolff, Krimer u. A., sowie die des Piperins von Meli, Gordini, Chiappa, Charpentier, Greiner, Wutzer u. A. bestätigt worden. Man läßt den Kranken fünf bis funfzehn Pfefferkörner täglich mehre Male nehmen, oder wendet den weit stärker wirkenden gepulverten Pfeffer zu fünf bis zehn Granen an, oder bringt diesen mit arabischem Gummischleim in die Form von Pillen, welche man mit Kalmuspulver bestreuen läßt, oder wendet endlich in der fieberfreien Zeit einen Aufguß von einem bis zwei Quentchen Pfeffer auf acht Loth Durchgeseihetes an. Das Piperin wird zu sechs Gran bis zu einem halben Skrupel, das ätherische Pfefferöl zu einigen Tropfen gegeben. In allen diesen Formen bewährt sich aber der Pfeffer auch, wie leicht zu erachten, nicht allein bei den Wechselfiebern hilfreich. Wie in Indien — besonders in den Regenmonaten und von wenig reizbaren und empfindlichen Personen — ein starker Pfefferaufguß als magenstärkendes Mittel mit Nutzen gebraucht wird, so hat sich auch bei uns der Pfeffer unter den allgemeinen Anzeigen seines Gebrauches bei manchen kachektischen Krankheitsformen und gegen Lähmungen hilfreich bewährt, und wenn man in früherer Zeit fälschlich glaubte, daß er den Schweinen schädlich sei und insbesondere Skrofeln bei ihnen erzeuge (weniger besteht vielleicht in einem bloßen Volksvorurtheile die Meinung, daß Hennen, welche man Pfeffer fressen läßt, desto reichlicher Eier legen), so sind es beim Menschen grade die Skrofeln, gegen welche, nächst den Wechselfiebern, der Pfeffer am häufigsten empfohlen worden ist; er leistet indessen keineswegs weniger, als bei dieser Krankheit, bei Verdauungsbeschwerden, wassersüchtigen Krankheitsformen, Würmern &c., welche von einem skrofulösen Leiden sich durchaus unabhängig zeigen. Endlich könnte er auch weit öfter, als es geschieht, als schicklicher Zusatz zu schwer verdaulichen Arzneimitteln: Meerzwiebeln, Chinarinde &c. benutzt werden; seine angeblichen Heilkräfte gegen Viperngift und Hundsgift haben sich dagegen durchaus nicht bestätigt. Ungleich häufiger, als zum innern Gebrauche, wird der Pfeffer zu äußerer Anwendung ärztlich benutzt, obgleich unstreitig wieder beiweitem nicht so häufig, als es geschehen könnte. Die frühere häufige Empfehlung des Einlegens von schwarzem Pfeffer mit geschmolzenem Zucker in hohle schmerzhafte Zähne verdient gewiß nicht erneuert zu werden, aber in manchen Fällen von Erschlaffung des Schlundes und Gaumens, namentlich des Zäpfchens, leistet Pfeffer, mit Küchensalz verbunden, in Pulverform oder in Gestalt eines Gurgelwassers mit den leidenden Theilen in Berührung gebracht, in der That gute Dienste, und ebenso empfiehlt sich der Pfeffer als Kaumittel bei Zungenlähmung und zur Beförderung der Speichelabsonderung, wie als Niesemittel, und Einreibungen einer aus Pfefferpulver und Fett bereiteten Salbe in gelähmte Theile. Das ätherische Pfefferöl hat man bei Verdauungsbeschwerden und lähmungsartigen Zufällen bisweilen zu Einreibungen benutzt. Am häufigsten gebraucht man indessen den Pfeffer äußerlich als rothmachendes Mittel, namentlich als Zusatz zu Senfteigen, deren Wirkung man zu sichern und zu erhöhen wünscht; gewöhnlich werden dabei zwei Quentchen Pfeffer auf ein Loth Senf gerechnet. Zum Einstreuen in die Haare bedient man sich des Pfeffers, um die auf ihnen befindlichen Kopfläuse zu tödten. Der obengenannte weiße Pfeffer steht an Wirksamkeit dem schwarzen weit nach, und verdient daher nicht länger eine Stelle in unserem Arzneischatze einzunehmen. Dagegen wollen wir hier noch zweier Pflanzen erwähnen, welche mit Linné's Piper nigrum nahe verwandt sind und oft verwechselt werden sollen, nämlich des Piper trioïcum *Roxburgh*, einer in schattigen Wäldern Ostindiens, durch blaugrüne Blätter ausgezeichneten Art, deren Früchte eine ganz ausgezeichnete Schärfe besitzen sollen, und des Piper fallax *Rich.*, dessen Blätter herzförmig sind.

Der lange Pfeffer (Piper longum *L.*) ist eine in feuchten Wäldern der circars'schen Berge wild wachsende, in Bengalen angebaute Pflanze. Ihre perennirende holzige Wurzel treibt mehre ästige runde Stengel, deren Blätter langgestielt, herzförmig, blaßgrün gefärbt sind. Die männlichen Blüthen bilden dünne, walzenförmige Kätzchen auf Blüthenstielen, die weiblichen Kätzchen dagegen sind sitzend, aufrecht und walzenförmig. Die graulich gefärbte Frucht besteht aus vielen kleinen dichtgedrängten, einsamigen Beeren, von welchen jede einzelne mit dem schwarzen Pfeffer und der Kubebe große Ähnlichkeit zeigt, während die ganze Frucht des langen Pfeffers von der des schwarzen und der Kubebe sehr verschieden erscheint, wie ein ganz ähnliches Verhältniß bei den Früchten anderer zu den Urticeen gehörigen Pflanzen, z. B. des Maulbeerbaumes und Brodbaumes, obwaltet. Die zu vollkommener Größe gediehene Fruchtähre der in Rede stehenden Pflanze liefert, nachdem sie abgeschnitten und an der Sonne getrocknet worden ist, den langen Pfeffer (Piper longum) unserer Apotheken, welchen wir über Holland erhalten, und welcher, wie die Pflanze selbst, seinen Namen von der langen Form der Fruchtähre erhalten, sowie die runde Gestalt des schwarzen Pfeffers Veranlassung gegeben hat, daß dieser letztere bisweilen

der runde (Piper rotundum) genannt wird. Als Bestandtheile des langen Pfeffers bezeichnete Dulong: Piperin, einen harzigen, krystallisirbaren Stoff, ein festes, sehr scharfes Fett, einiges ätherisches Öl, eine Stickstoff enthaltende extractive Materie, ein gefärbtes Gummi, Stärkemehl, eine große Menge Bassorin, ein äpfelsaures Salz und einige andere Salze, wonach sich denn der lange Pfeffer bei ausschließlicher Berücksichtigung seiner Bestandtheile, von der Kubebe und vom schwarzen Pfeffer wenig unterscheidet. In seinem Vaterlande bedient man sich des langen Pfeffers in ähnlicher Weise als Gewürz und Heilmittels, wie im Vorhergehenden in Betreff des schwarzen Pfeffers bemerkt worden ist, indem man den ersteren in Salzwasser oder Weinessig einlegt, ihn als Gewürz zu Salaten benutzt, einen Branntwein aus ihm bereitet, ihn äußerlich in Pulverform gegen Kopfweh und in Einreibungen gegen Gliederschmerzen benutzt &c. Auch ist er nach der Meinung mancher europäischen Ärzte, gut erhalten und frisch, stärker, als der schwarze Pfeffer (Vogt); Andere bezeichnen dagegen die Wirkung des erstgenannten als die schwächere, und wenn er jedenfalls bei uns wenig oder gar nicht in arzneilichen Gebrauch kommt, so dürfte, was über seine Bestandtheile bemerkt worden ist, den Wunsch wol rechtfertigen, daß er, wie der weiße Pfeffer, aus unseren Pharmakopöen verschwinden möchte.

Gleiche Wichtigkeit mit dem schwarzen Pfeffer, wo nicht noch größere besitzt dagegen für den Arzt der Kubebenpfeffer (P. cubeba *L.*, P. caudatum *Bergii*), eine auf den Inseln Java, Mauritius, Prinz Wales, auf Isle de France, Malabar und in Guinea einheimische Pflanze, deren Samen längst im Handel bekannt sind, welche aber erst seit Thunberg beschrieben worden. Ihr Stengel ist krautartig, gegliedert, kletternd, ihre Blätter sind gestielt, die untern herzförmig-spitz, die obern eiförmig-länglich, kleiner als die untern, die Blüthen getrennten Geschlechts, stehen in Kätzchen in den Winkeln der Blätter. Lange ist mit dieser Pflanze Piper caninum *Rumph.* u. *Blume* in Abbildungen und Beschreibungen verwechselt worden, aber die letztere Pflanze unterscheidet sich von dem echten Kubebenpfeffer durch den wurzelnden Stengel, länger zugespitzte, unterhalb feinbehaarte Blätter, und die eiförmig zugespitzten Beeren, kaum länger als ihre Stielchen. Die Frucht des Kubebenpfeffers selbst (Kubeben, Cubebae) ist eine beinahe ganz kugelförmige, gestielte, einfächerige, einsamige Beere; auf jedem Blüthenkolben befinden sich 40—50. Sie sind kugelrund, trocken, ihr drei bis fünf Linien langer Stiel verdickt sich oberwärts und ist länger als die Frucht. Die Beere ist desto vollkommener kugelförmig, je größer sie ist; ihr größter Querdurchmesser beträgt etwa zwei Linien. Der Same hängt mit dem ausgetrockneten Fruchtmarke genau zusammen, die Samenhaut ist weißlich grau, der Samenkern äußerlich bräunlich oder gelblich, im Innern weißlich. Der Geschmack der angenehm und stark gewürzhaft riechenden Beeren ist brennend, zugleich etwas bitter, die ganze Mundhöhle wird durch das Kauen von Kubeben erwärmt, und der Athem stark riechend. Der in neuerer Zeit vermehrte Verbrauch der Kubeben soll zu Verfälschungen derselben mit Amomumsamen (Piment) und Kreuzbeeren (Baccae spinae cervinae) Veranlassung gegeben haben. Indessen ist jener Same größer und heller braun, als Kubeben und ungestielt; die Kreuzbeere aber ist nicht blos durch ihre dunkel grünlich braune Farbe ausgezeichnet, auch runzliger als die Kubeben, sondern unterscheidet sich von diesen vornehmlich durch ihre Geruchlosigkeit, ihren ekelhaft bittern Geschmack, sowie dadurch, daß ihr kleiner Stiel sich leicht mit der Oberhaut ablöst, während der Stiel der Kubeben nicht abgebrochen werden kann, ohne daß an der Beere eine Bruchfläche sichtbar bleibt. Die Bestandtheile der echten Kubeben sind nach Monheim: 1) Kubebin, ein gelbgrünes, piperinähnliches Weichharz von fettartigem, scharfem Geschmacke, in Alkohol, Äther und Essigsäure löslich, welches durch Salpetersäure beim Erwärmen geröthet wird. Cassola erklärt das Kubebin für einen neutralen Stoff, vom Piperin wesentlich verschieden, von süßlichem, hinterdrein aber stechend scharfem Geschmacke; es bildet nach Steer im völlig reinen Zustande feine, lockere, glänzende, weiße Nadeln, etwa zwei Linien lang, und nur in größerer Menge einen schwachen Kubebengeruch verbreitend, und in kochendem Weingeiste sehr leicht löslich. 2) Ein hell gelbgrünes, glänzendes, wachsähnliches Harz ohne Geruch und Geschmack, welches in Weingeist, Äther, Terpentinöl und Mandelöl löslich ist. 3) Ein ätherisches Öl (das Kubebenöl), grünes und gelbes, von dem Geruche und Geschmacke der Kubeben, welches sehr bald eine beträchtliche Menge künstlichen Kampher (Kubebenkampher) absetzt. 4) Weichharz, Extractiostoff, Chlornatrium. Was die Wirkung der Kubeben auf den thierischen und insbesondere den menschlichen Körper betrifft: so stehen sie zwischen den ätherisch-öligen und balsamisch-harzigen Mitteln, zwischen den erhitzenden Gewürzen und den natürlichen Balsamen, vornehmlich dem Copaivabalsam, vermöge ihrer Bestandtheile in der Mitte. Kleine Gaben befördern den gesammten Verdauungsvorgang und beschränken eine krankhafte Ansammlung von Schleim und Luft in den Därmen, während Gaben von etwa zwei Quentchen durch Überreizung des Magens und der Därme Magenkrampf, Erbrechen, Kolikschmerzen und Durchfall, selbst entzündliche Zufälle des Magens und der Därme, zuweilen auch der Hoden, und durch Mitleidenschaft ein oft an Geisteszerrüttung grenzendes Gehirnleiden herbeiführen. Am auffallendsten ist indessen die reizende Wirkung, welche sie auf die schleimabsondernden Flächen der Urinwerkzeuge und Geschlechtstheile ausüben. Unter dem Gebrauche der Kubeben entsteht häufiger Drang zum Urinlassen, Jucken und Brennen in der Eichel, vermehrte Wärme und eine brennende Empfindung im Damme und Mastdarme, und öfterer Trieb zum Beischlafe; der ausgeleerte Harn ist trübe und von eigenthümlichem Geruche. Die Kubeben vermögen hiernach eine auf Schwäche und Erschlaffung beruhende krankhafte Absonderung der zuletzt genannten Theile, mithin namentlich den Nachtripper, aufzuheben, und wenn sie auch in dieser Beziehung ihre Ähnlichkeit mit dem Copaivabalsam darthun, so ist dies nicht weniger in sofern der Fall, als die Kubeben, wie der genannte Balsam, am wohlthätigsten auf vollsaftige, aber reizlose Körper einwir-

ken und ihr Gebrauch in fieberhaften Aufregungen, dem Zustande der Schwangerschaft, starkem Hämorrhoidenreiz, Blutflüssen und Brustleiden eine sogenannte Gegenanzeige findet. Der von Spitta in Bezug auf einen Einzelfall ausgesprochene Verdacht, daß der Gebrauch der Kubeben bei Schwangeren einen Misfall zur Folge haben könne, erscheint nichts weniger als unbegründet. Bis zum zweiten Jahrzehend des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden, wenigstens in Europa, die Kubeben lediglich gegen Verdauungsbeschwerden und davon abhängige Gehirnzufälle: Mangel an Eßlust, Magenverschleimung, Blähungen, Kopfweh, Schwindel (daher der Name Schwindelkörner) u. dgl. m. öfter als Volksmittel als von den Ärzten benutzt, obwol sie doch noch in der preußischen Pharmakopöe von 1813 unter den Species aromaticae eine Stelle fanden. Aber schon im J. 1816 wurden sie in den Krankenhäusern von Bengalen durchgängig als ein Hauptmittel gegen den Tripper angewandt, und dem Beispiele englischer Ärzte: J. Crawford, J. Aram, Johnstone, Marly u. A. folgten in dieser Hinsicht bald französische: Dupuytren, Dueros, Delpech u. A., endlich auch teutsche: Klaatsch, Dzondi, Chelius, Bartels, Eisenmann u. A., sodaß die Kubeben gegenwärtig schon seit mehr als einem Jahrzehend in Teutschland als Heilmittel des Trippers allgemein bekannt sind, selbst im Volke nur zu allgemein. Nichtsdestoweniger ist es bis diesen Augenblick noch nicht gelungen, die auffallenden Widersprüche ganz zu vereinigen, welche die mit einander verglichenen Aussagen der angesehensten Ärzte über die Wirkungsweise und die Wirkungen der Kubeben beim Tripper darbieten. Zwar glauben wir, die erstere im Vorstehenden in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Ärzte bezeichnet zu haben, es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß nach Puel durch die Kubeben beim Tripper eine Ableitung des entzündlichen Vorganges von der Schleimhaut der Harnröhre auf die der Därme bewirkt wird, und daß nach Tomorowitz der Übergang der Kubeben in die Säftemasse eine künstliche Reizung der leidenden Theile bewirkt, welche, der krankhaften entgegenstehend, diese aufzuheben vermag. Ungleich wichtiger erscheinen aber die Abweichungen, welche in den Mittheilungen der Beobachter über die Wirkungen der Kubeben und die Bedingungen der Heilkraft derselben obwalten. Daß Charmichael und Michaelis die Kubeben beim Tripper in allen Fällen unheilkräftig gefunden haben, kann freilich wol unbedingt nur zufälligen Umständen beigemessen werden, und selbst die Behauptungen Klaatsch's, welcher seine betreffenden Beobachtungen unter Heim's Augen machte, daß die Kubeben gegen veraltete Nachtripper gänzlich unwirksam seien, steht mit so zahlreichen Beobachtungen fast aller Ärzte zu sehr in gradem Widerspruche, als daß sie buchstäblich gelten könnte. Auch die Behauptung Mancher, daß die fragliche Wirksamkeit der Kubeben am heilsamsten sei, wenn sie Durchfall herbeiführen, und daß man diesen daher selbst durch den Zusatz kleiner Gaben versüßten Quecksilbers nöthigenfalls befördern müsse, dürfte mehr aus der erwähnten Puel'schen Ansicht der Wirkungsweise der Kubeben, als aus unbefangener Beobachtung hervorgegangen sein, indem durch diese letztere fast überall der Ausspruch Delpech's, nach welchem die Kubeben, wenn sie Durchfall erregen, unwirksam sind, bestätigt wird. Auffallender ist es, daß nach Handschuh die Kubeben, in großen Gaben gereicht, entweder nach wenigen derselben, oder niemals, Heilung bewirken, während Puel niemals vor dem 30—40. Tage des Kubebengebrauches Heilung erfolgen sah, am auffallendsten, daß auch hinsichtlich der beim Tripper stattfindenden, die Anwendung der Kubeben erfodernden und verbietenden Zustände die verschiedenartigsten, ja gradehin entgegengesetzte, Ansichten geltend gemacht wurden, nach welchen ein Theil der Ärzte die Kubeben so wenig, als den Copaivabalsam, bei echt entzündlichem Tripper anwendbar glaubt, vielmehr von dieser Anwendung die gefährlichsten Folgen einer plötzlichen Unterdrückung des Trippers erwartet (Eisenmann, Tomorowitz), Andere vorzugsweise im entzündlichen Tripper (Broughton, Klaatsch), ja sogar bei dem mit beiden Formen entzündlicher Vorhautgeschwulst und mit Hodenentzündung verbundenen Tripper die Kubeben angezeigt nennen (Delpech, Kuhrecht). Nach den Ansichten der großen Mehrheit der Ärzte darf in diesen Beziehungen gegenwärtig als feststehend Folgendes angesehen werden: Für den entzündlichen Zeitraum des Trippers eignen sich die Kubeben höchstens dann, wenn der Schmerz beim Urinlassen und die entzündlichen Zufälle überhaupt sehr gering sind, der Ausfluß dagegen und die lymphatische Anschwellung des kranken Theiles bedeutend, die Entzündung also sich als eine rosenartige darstellt, und der Kranke wenig empfindlich, vielmehr zu Verschleimungen geneigt ist. Im Nachtripper dagegen leisten die Kubeben entschieden hilfreiche Dienste, theils indem sie die krankhafte Thätigkeit der leidenden Schleimhaut verändern, theils indem sie die Schwäche derselben aufheben, und sie verdienen bei dieser Krankheit den Vorzug vor dem Copaivabalsam, wenn mit ihr ein hervorstechendes Leiden der Verdauungswerkzeuge verbunden ist, oder der genannte Balsam aus irgend einem andern Grunde nicht vertragen wird. Zieht der Gebrauch der Kubeben selbst Verdauungsstörungen nach sich, was verhältnißmäßig nicht häufig geschieht, so begegnet man diesen, namentlich dem Durchfalle, am zweckmäßigsten, indem man den Kubeben kleine Gaben Mohnsaft zusetzt. Auch haben in derartigen Fällen Velpeau und Bowdich mit Vortheil die Kubeben, mit Copaivabalsam verbunden, in der Form von Klystiren angewandt (wobei sie von zwei Quentchen allmälig bis auf acht stiegen, zuweilen auch kleine Gaben Kampher oder Mohnsaftauszug oder Lacturarium hinzufügten), wonach oft schon in wenigen Tagen Heilung erfolgte. Verstopfung, welche in Folge des Kubebengebrauches eintritt, hebt man durch Bittersalz, am sichersten aber begegnet man meistens allen derartigen Verdauungsstörungen, indem man den Kranken für die Zeit des Kubebengebrauches eine streng geregelte Lebensweise führen läßt. Zum inneren Gebrauche werden die Kubeben am zweckmäßigsten in Pulverform verordnet, obwol sie auch in Latwergen, Bissen, Pillen und Zeltchen gereicht werden können. Was die Größe der Gaben betrifft, so läßt man in der Regel einen erwachsenen Kranken täg-

lich ein bis drei Quentchen Kubeben verbrauchen, und die von Dzondi vorgeschlagenen Gaben von fünf Granen sind ohne Zweifel ebenso unwirksame, als die Gewohnheit englischer Ärzte, die Kubeben unzenweise nehmen zu lassen, mindestens auf Teutschland keine Anwendung zuläßt. In dem berliner Charitékrankenhause wird der Nachtripper auf folgende — in Einzelfällen gewiß mancherlei Abänderungen erfodernde — Weise behandelt: Der Kranke nimmt am ersten Tage der Cur von zwei Loth gepulverten Kubeben, mit einer gleichen Menge Zucker vermischt, Morgens die Hälfte mit einem Viertel-Quart warmer Milch und von Mittag an bis sieben Uhr Abends messerspitzenweise, bis das Pulver gänzlich verbraucht ist. Während der nächsten zwei Tage genießt der Kranke in reichlicher Menge ein dünnes Getränk. Am vierten Tage wiederholt sich das Verfahren des ersten, am fünften und sechsten fällt der Arzneigebrauch wieder aus. Dieser tritt aber, wie am ersten, am siebenten Tage wieder ein, selbst wenn der Ausfluß bereits aufgehört haben sollte. Mit einem aus Jalape und versüßtem Quecksilber bereiteten Abführungsmittel wird hierauf am achten Tage die Cur beschlossen. Daß übrigens die Kubeben nicht blos gegen den Tripper beider Geschlechter große Heilkräfte besitzen, sondern auch gegen andere hartnäckige Schleimflüsse, namentlich gegen veralteten weißen Fluß und gegen den Harnblasenschleimfluß sich hilfreich bewähren (Orr, Spitta), läßt sich nicht in Abrede stellen; auffallend aber muß es genannt werden, daß Dublanc's höchst zweckmäßiger Vorschlag, einen Kubebenauszug, statt des Kubebenpulvers, in Gebrauch zu ziehen — mindestens in Teutschland verhältnißmäßig noch immer wenig Eingang gefunden hat, obwol ein Quentchen Extractum cubebarum aethereum dem Kranken zwei Loth Kubebenpulver ersetzt. Man hat ebendiesen Auszug unter andern Formen in folgender verordnet: Rec. Extracti cubebarum aetherei drachmam unam, pulveris gummi arabici drachmam dimidiam, Aquae destillatae drachmam unam, Magnesiae albae drachmam unam cum dimidia. M. F. pilulae nonaginta. S. Binnen drei Tagen zu verbrauchen.

Andere Pfefferarten, als die genannten, sind in Europa nicht in Gebrauch, wenigstens höchst selten zu arzneilichem. Dagegen werden eine große Menge derselben in ihrem Vaterlande und anderen außereuropäischen Ländern theils als inneres und äußeres Heilmittel, besonders als magenstärkendes Mittel, theils zur Bereitung berauschender Getränke benutzt. Von diesen Pfefferarten glauben wir noch folgende hier insbesondere aufführen zu müssen:

Der netzblättrige Pfeffer (Piper reticulatum *L.*), in Brasilien und auf den westindischen Inseln einheimisch, hat einen aufrechten, zusammengedrückten, kahlen, an den Gliedern knotigen Stengel, welcher Mannshöhe erreicht, seine großen, herzförmigen, zugespitzten Blätter sind netzaderig und sehr kahl, die Stiele derselben einen halben Zoll lang. Die fünf bis sechs Zoll langen Ähren von der Dicke eines Gänsekiels haben kürzere Stiele, als die Blätter. Die von den Stengeln ausgehenden Wurzelfasern haben die Dicke eines Rabenkiels, einen holligen Kern, und sind von braungelber Farbe. Ihr Geschmack ist anfänglich schleimig und anisartig, hinterher aber beißend scharf, dem der Bertramwurzel ähnlich. Man bedient sich ihrer, wie der schwächer wirkenden reifen Fruchtähren, in Brasilien als eines Reizmittels und besonders als eines kräftigen, die Speichelabsonderung fördernden, Mittels bei nervösem Zahnweh; auch legt man sie zerquetscht auf Wunden, durch den Schlangenbiß hervorgebracht. — Unter gleichem Namen (Radix Jaborandi), als die ebengenannte Pfefferwurzel, auch zu gleichem Zwecke, ist in Brasilien die Wurzel des knotigen Pfeffers (Piper nodosum) in Gebrauch. — Auch der Schirmpfeffer (Piper umbellatum *L.*) und Schildpfeffer (Piper peltatum *L.*) sind schöne Pflanzen Westindiens und Brasiliens. Sie haben einen holzigen, ästigen Stengel, gestielte große, herzförmige, vielnervige, mit feinen Punkten besetzte Blätter, dünn aus den Blattwinkeln hervortretende, doldenartig gestellte Ähren, mit Blümchen von zwei Staubgefäßen, drei fast fadenförmigen zurückgebogenen Narben und kleinen, fast dreieckigen Beeren. In Brasilien sind diese Pflanzen unter den Namen Peribaroba und Caapeba (Großblatt) bekannt und ihre Wurzel (Radix Caapeba), besonders die der ersteren, welche rasch und kräftig auf die Lymphgefäße einwirkt, und alle Absonderungen befördert, ist als Heilmittel von Schwächezuständen, welche auf Unterleibsverstopfungen beruhen, und daher namentlich als Heilmittel vieler Folgekrankheiten der Wechselfieber in großem und, wie es scheint, vollkommen verdientem Ansehen. Die Blätter des Schirmpfeffers werden dort in Theeform gegen Drüsenanschwellungen, sowie die abgekochte Frucht des Schildpfeffers, als ein kräftiges, unrintreibendes Mittrl in Gebrauch gezogen. — Der Betelpfeffel (Piper Betle *L.*), in Ostindien einheimisch, und jetzt auch schon in Westindien angebaut, ist ein wurzelnder, klimmender, ästiger Strauch, dessen Blätter eiförmig, zugespitzt, kahl sind und mit runden, auf der obern Seite gefurchten Blattstielen versehen; die sich allmälig verdickenden und verlängernden hängenden Fruchtähren stehen dem Blatte gegenüber. Der Gebrauch, Betelpfeffer mit Kalk und Arecanüssen zu kauen, ist unter den Malayen so allgemein, wie in den meisten Ländern das Tabakrauchen, und es hat dieser Genuß einerseits Verminderung der Hautausdünstung, andererseits aber, und noch bestimmter, Reizung der Speicheldrüsen und Verdauungswerkzeuge zur Folge, gemeiniglich wird er indessen mit dem sehr frühzeitigen Verluste der Zähne erkauft. — Auf ähnliche Art, als der Betelpfeffer, wird das Blumenkätzchen des ebenfalls in Ostindien einheimischen Siriboapfeffers (Piper Siriboa) benutzt. — Die Wurzel des Ava- oder Havapfeffers (Piper methysticum *Forster*), einer Pflanze der Südseeinseln (von welcher das Magazin für Pharmacie. 13. Bd. S. 271 eine Beschreibung enthält) wird zur Bereitung eines berauschenden (μεθυστικός) Getränkes (Ava) benutzt, von welchem Cook's Reisen nähere Nachrichten geliefert haben; auch soll in England eine aus dieser Wur-

zel gewonnene Tinctur als Arzneimittel dienen. (Magazin für Pharm. a. a. O.)

Der spanische Pfeffer (**Capsicum annuum** *L.*) mit seinen Früchten: dem spanischen Pfeffer (**Piper hispanicum, P. indicum**), der japanische Pfefferbaum (**Fagara piperita** *L.*, **Xanthoxylon piperitum** *Decand.*) mit seinen Früchten: dem japanischen Pfeffer (**Piper japonicum**), und der Nelkenpfeffer (**Myrtus Pimenta** *L.*) mit seinen Früchten: dem Jamaikapfeffer (**Piper jamaicense, Semen Amomi**) können — da sie zu Linné's fünfter und sechster Pflanzenclasse gehören — hier nur in sofern Erwähnung finden, als ihre gewürzhaften und scharfen Bestandtheile sie dem Pfeffer mehr oder weniger ähnlich machen, und Veranlassung gegeben haben, diese Pflanzen und ihre officinellen Früchte mit den angegebenen Namen zu bezeichnen. Auch wird der japanische Pfeffer in Japan durchaus in gleicher Weise, wie in andern Gegenden der schwarze, angewendet*). (*C. L. Klose.*)

PFEFFER (Waarenkunde), der Name mehrer scharf und brennend schmeckender Gewürze; insbesondere:

a) der schwarze Pfeffer, der gewöhnlichste unter allen, von **Piper nigrum**. Es sind dies die grün (unreif) eingesammelten Beeren des in Ostindien wild wachsenden Strauches, welche durch das Trocknen die bekannte schwärzliche Farbe und runzelige Oberfläche bekommen. Sie haben einen eigenthümlichen, jedoch nicht starken Geruch, und einen brennenden, beißenden Geschmack, welche beiden Eigenschaften jedoch hauptsächlich in der Haut (der eingetrockneten Samenhülle) ihren Sitz haben, da das von dieser eingeschlossene glatte, weißliche Samenkorn keinen Geruch und einen viel milderen Geschmack besitzt. Ein mit Wasser bereiteter Absud des Pfeffers ist geschmacklos; dagegen zieht Weingeist die scharfe Substanz aus, und liefert eine sehr brennend schmeckende Tinctur. Nach Pelletier sind die Bestandtheile des schwarzen Pfeffers: scharfes Weichharz, flüchtiges Öl, extractives Princip, Piperin, Gummi, Bassorin, Stärkmehl, Holzfaser, Äpfelsäure, Weinsäure, Chlorkalium, phosphorsaures Kali, phosphorsaurer Kalk, phosphorsaure Bittererde. In der Asche des verbrannten Pfeffers findet sich, nach Meißner, Kupferoxyd. Im Handel unterscheidet man folgende Sorten des schwarzen Pfeffers: 1) Holländischen, der über Amsterdam und Rotterdam nach Europa kommt, schwer, aber mit etwas zerbrochenen Körnern und Abfall vermischt ist. 2) Englischen, dick, schwer, fast ganz frei von Abfall. 3) Pfeffer von Goa, ebenfalls von großem, schwerem Korn und wenig Abfall enthaltend, aber unter der Haut etwas grünlich; gewöhnlich wohlfeiler als die beiden ebengenannten Sorten; wird über Lissabon in den Handel gebracht. 4) Indischen, leicht, kleinkörnig, stark gerunzelt, wenig gewürzhaft, sehr viel Abfall gebend, überhaupt die schlechteste Sorte; kommt von Isle de France und auch durch die Nordamerikaner in den Handel. b) Der weiße Pfeffer. Er stammt von der nämlichen Pflanze wie der schwarze, besteht aber aus den reifen, von der fleischigen Hülle befreiten Samenkörnern, welche dadurch erhalten werden, daß man die Beeren 14 Tage lang in Wasser weicht, dann an der Sonne trocknet, und endlich das zusammengeschrumpfte Fleisch durch Reiben zwischen den Händen absondert. Diese Körner sind gelblichweiß von Farbe, ganz glatt, kleiner und runder als der schwarze Pfeffer. Sie werden sehr wenig, fast nur in der Medicin, angewendet. Aus schwarzem Pfeffer soll weißer in England (und Holland) dadurch bereitet werden, daß man erstern in Seewasser und Urin einweicht, so mehre Tage im heißen Sonnenschein stehen läßt (um die Haut abzulösen), hierauf herausnimmt, mit den Händen abreibt, endlich trocknet. c) Der lange Pfeffer, welcher gleichfalls aus Ostindien kommt, besteht aus den ganzen walzenförmigen Fruchtähren von **Piper longum**, worin die Samenkörner durch das Fleisch mit einander verbunden enthalten sind. Das Fleisch der reifen Beeren ist weich, roth, von süßem Geschmack, der Same hingegen hart, schwarz, scharf und brennend. Noch stärker ist der Geschmack in den halbreifen Früchten, welche deshalb ebenfalls abgepflückt, getrocknet und versandt werden. Sowie der lange Pfeffer im Handel vorkommt, stellt er harte, cylinderförmige, aschgraue oder dunkelgraue Kätzchen vor, auf deren Oberfläche die Samenkörner in schief laufenden Reihen neben einander sitzen. Nach Dulong enthält er als chemische Bestandtheile: Ätherisches Öl, Weichharz, Farbstoff, Piperin, Extractivstoff, Gummi, Bassorin, Stärkmehl, Holzfaser, äpfelsaure und andere Salze. d) Kubebenpfeffer (Kubeben, Schwindelkörner, Schwanzpfeffer), die getrockneten Beeren von **Piper cubeba**, einem in Java, Malabar rc. wachsenden Strauche. Sie sind von der Größe einer kleinen Erbse, grau oder braun, runzelig, mit einem langen dünnen Stiele versehen (daher der letzte von vorstehenden Namen). Unter der zerbrechlichen Schale enthalten sie einen schwärzlichen öligen Kern. Ihr Geruch ist angenehm, der Geschmack scharf gewürzhaft, etwas kampferähnlich. Chemische Bestandtheile, nach Vauquelin: Ätherisches Öl, stark schmeckendes und riechendes Weichharz, Hartharz, gelber Farbstoff, Extractivstoff, Gummi, Holzfaser, Eiweißstoff, verschiedene Salze. Anwendung: als Arzneimittel, selten als Gewürz. e) Nelkenpfeffer (Piment, Neugewürz, Jamaika-Pfeffer, Amomen), die Früchte von **Myrtus pimenta**, einem ansehnlichen Baume in Merico, auf Jamaika und anderen mittelamerikanischen Inseln. Sie stellen runde, glatte, dunkelbraune, zwei Samenkörner einschließende Beeren dar, deren Geschmack und Geruch stark, jenem der Gewürznelken einigermaßen ähnlich ist. Bekanntes Gewürz. Nach Bonastre enthält die Schale: Ätherisches Öl, scharfes grünes Öl, Harz, Gärbstoff, Gummi, Stärkmehl, Schleimzucker, Holzfaser, Äpfelsäure, Gallussäure rc.; der Kern (in 100 Gewichtstheilen): 5,0 ätherisches Öl, 2,5 grünes Öl, 39,8 Gärbstoff, 7,2 Gummi, 8,0 Schleimzucker, 16,0 Holzfaser rc.

*) s. Buchner, Repert. d. Pharm. 44. Bd. S. 19. Berliner Jahrb. d. Pharm. 27. Bd. S. 115. Trommsdorf, Neues Journ. d. Pharm. 6. Bd. 1. S. 233. 11. Bd. 1. S. 93. Brandes, Archiv f. Pharm. 24. Bd. S. 178. *Miquel*, Commentatio de vero Pipere Cubeba, deque speciebus cognitis ac cum eo commutatis. (Lugd. Bat. 1839. Fol.)

f) Spanischer, türkischer, indischer Pfeffer, und g) Cayennepfeffer. Über diese beiden s. m. d. Art. Capsicum (1. Section, 15. Theil. S. 151).

(*Karmarsch.*)

Pfefferfresser, s. Rhamphastus.

PFEFFERGELD, ist ein Gegenstand der Alterthumskunde, der nur dann verständlich [1]) ist, wenn wir zugleich die Abgaben betrachten, welche in Pfeffer in Natur geleistet werden mußten. Der Pfeffer war als Gewürz sehr beliebt, wie z. B. der Name des Backwerks Pfefferkuchen, wo Pfeffer für Gewürz überhaupt steht [2]), sowie der niedersächsische Ausdruck: Peper-panne [3]), ein mit Pfeffer gewürztes Ragout von Kalb- oder Lammfleisch, zeigen. Als Zins findet man [4]): Geben fünf phunt fleisches swinins u. rinderins, das rinderin mit eime krut u. das swinin mit eim *pfeffer*. Das Schweinefleisch war sehr beliebt im Mittelalter, aber gleichwol der Pfeffer so theuer, weil der Seeweg nach Ostindien noch nicht entdeckt worden, und der Pfeffer als Handelsartikel den Weg über Constantinopel nehmen mußte. In letzterer Beziehung heißt es in einer breslauer Handelsrechnung vom J. 1438 [5]): 40 Centner 38 Pfund Piper, Ofner Gewichts, die machen allhier (in Breslau) 342 Lapis, kosten zu Ofen, ersten Kaufes, 1808 Fl., und weiter unten: George Zebrecht hat noch ein Faß Piper liegen zu Ollmütz, schätzen wir sieben Centner Ofner Gewichts. Die vormalige Theuerheit des Pfeffers hat sich in sprüchwörtlichen Redensarten erhalten: Den Peper worup leggen: einen hohen Preis für eine Waare fodern; Dat is heet (heiß) pepert: es ist zu theuer erkauft, oder auch blos: das ist gepfeffert, d. h. das ist theuer, und: Wer Pfeffer genug hat, der pfeffert auch seinen Brei [6]). Als etwas Außerordentliches erzählt Arnold von Lübeck [7]) in Beziehung auf Goßlar, welches Guncelin, der Truchseß des römischen Königs Otto, im J. 1202 eroberte: Depopulata est igitur civitas opulenta valde, ita ut captivatis civibus, et plaustris innumeris de diversis locis adductis, per octo dies spolia deferrentur civitatis. Inter quae erat tanta copia *piperis et aromatum*, ut modiis ea et acervis maximis dividerent. Hier wird von einem außerordentlichen Fall erzählt. Auch muß man die Zeiträume des Mittelalters unterscheiden. Vor den Kreuzzügen, wo der Handel mit dem Orient noch nicht in solcher Blüthe stand, war der Pfeffer natürlich kostbarer [8]) und daher seltener, als nachher. Während der früheren Zeiten des Mittelalters gehörte der Pfeffer unter die beliebtesten Geschenke. So kommt im Cod. Epist. S. Bonifacii Arch. Moguntini Epist. 5 et 146 et 148 piper in Verbindung mit thus, cinnamum, costum et incensum vor, welches alles als Eulogien Freunden geschickt wurde. Da Pfeffer ein beliebtes Geschenk war, und aus den meisten freiwilligen [9]) Gaben an die Herrschaft später gezwungene Abgaben wurden, so ist es nicht zu verwundern, daß es im Betreff des Pfeffers ebenso ergangen ist. Nachdem Andreas Dandulo erzählt hat, wie Kaiser Heinrich V. den Streit zwischen Padua und Venedig geschlichtet, und durch kaiserliche Genehmigung das Bündniß zwischen den Venetianern und Paduanern und andern Unterthanen des italienischen Reichs erneuert worden, bemerkt er weiter: et in eodem foedere immunitates Venetorum in praelibato Regno largiflue auxit, pro quibus solum hi nuntii in Calendas mensis Martii annuatim solvere quinquaginta libras Venetorum totidem piperis, et unum pallium Ducis nomine spopondere [10]). Nach den Statuts de Marseille. L. I. c. 45 (p. 152) hatte der Stadtrath in Marseille die Verpflichtung, den Klöstern in der Stadt jährlich ein Bestimmtes an Pfeffer zu verabreichen. Be-

1) Pfeffergeld für sich betrachtet ist den besten Alterthumsforschern dunkel geblieben. So sagt Tiling in dem trefflichen Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 3. Th. S. 306. 307: Pepergeld kommt vor in einer Urkunde von 1353, worin Marquart Wolf dem Kirchherrn zu Bederkesa ein Pfund Pepergeldes für drei Mark bremer Silbers verkauft; s. des Prof. Cassel's Bremens. T. I. p. 518. Wir wissen nicht, was darunter zu verstehen. 2) Daß Pfeffer auch für Gewürze überhaupt gebraucht wird, geht am deutlichsten aus der Stelle der Statutorum antiquorum Canonicorum S. Quirini in Viromanduis hervor: Sunt in costa farta 24. frusta carnis, et 300 ova, cum pipere id est speciebus quibuscunque. So auch wol, wenn Alanus, Planctus naturae, de Praelatis sagt: Qui salmones et lucios, caeterosque pisces aquipollenti generositate praesignes, variis decoctionum cruciatos martyriis, baptizandi adulterantes officium, sacri piperis fonte baptizant, ut ex tali baptismate baptizati, multiformis saporis gratiam consequantur. So auch wol, wenn die Consuetudines Tolosae Part. 2. Rubr. de Donationibus sagen: Piper, cera, carnes, scyphi argentei vel aurei, — — et quaecunque alia sint quae mittantur vel dantur marito. In diesen und andern ähnlichen Stellen werden unter dem Pfeffer zugleich die andern Gewürze verstanden, und dieses zeigt, wie Pfeffer das beliebteste Gewürz war. Daher nennen auch die Dichter Pfeffer als das Hauptgewürz. So *Theodulfus* Lib. I. Carm. p. 148:

Heu quantum scelus est animas praeponere corpus,
Et rem mortalem non moribunda tibi,
Ancillam dominae, piperi praeferre cicutam,
Plumbum auro, gemmis sordida saxa bonis.

Als Vorbild im Gebrauche der Bedeutung von piper als Hauptgewürz konnte den Schriftstellern des Mittelalters, wenn es auch nicht sich aus der Sache von selbst ergeben hätte, der heilige Augustin dienen, welcher Lib. II. de Mor. Manichaeorum c. 13 sagt: Alius — — exquisitas et peregrinas fruges multis ferculis variatas et largo pipere aspersas nona hora libenter assumat etc. 3) Panne (Pfanne), bedeutet: ein in einer Pfanne gedämpftes Ragout; s. Tiling a. a. O. S. 290. 306. 4) s. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 377. 5) Bei Klose, Documentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau und daraus die betreffende Stelle bei Hüttmann, Städtewesen des Mittelalters. 1. Th. S. 5; vergl. S. 335 u. 361.

6) Mehre Sprüchwörter, in welchen der Pfeffer eine Rolle spielt, s. bei Körte, Die Sprüchwörter und sprüchwörtlichen Redensarten der Teutschen. S. 341. 7) Chron. Slav. Lib. VI. c. 7. ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. Script. T. II. p. 714. 8) Am kostbarsten war der Pfeffer im Alterthume. So sagt Plinius (Lib. XII.) von ihm: Pondere emptus ut aurum et argentum, und S. Hieronymus Epist. ad Evagrium: Omne, quod rarum est, plus appetitur. Pulegium apud Indos pipere pretiosius est. 9) *Tacitus* Germ. 15: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur etc. 10) *Andreae Danduli* Chronicon ap. *Muratori* Rer. Ital. Script. T. XII. p. 264.

sonders als Zollgebühr kommt Entrichtung von Pfeffer häufig vor, wovon sich Beispiele an einer Reihe von Städten längs der Rhone und Isere nachweisen lassen [11]), ferner an Ens [12]), an dem gleichnamigen Flusse und der Donau, an Gnesen [13]), an der Straße nach Preußen. An der so wichtigen Handelsstraße auf dem Rhein war der Pfeffer als Zollgebühr auch gewöhnlich. Unter den Begünstigungen, welche Kaiser Heinrich V. im J. 1111 der Stadt Worms, um diese vor andern Städten zu erhöhen, machte, war folgende Erlassung: Piper quoque, quod de navibus exactum est, eis remittimus [14]). In Basel mußten die Zürcher für jede Ladung statt alles andern Zolls ein Pfund Pfeffer entrichten [15]). Die drei Städte Worms, Nürnberg und Bremen (die alte Stadt) mußten durch ihre Abgeordneten, jährlich, wegen des Schultheißenrechts, und der Zollfreiheit bei dem Pfeifergericht zu Frankfurt am Main, außer dem hölzernen Becher, ein Paar altfränkische Handschuh ꝛc., auch ein Pfund Pfeffer bei der Wiederholung ihrer alten Freiheit dem Gerichte öffentlich bei feierlichem Aufzuge überreichen, und einhändigen [16]). In der Urkunde des Kaisers Friedrich II. über die Rechte und Freiheiten der Stadt Nürnberg vom J. 1219 [17]) heißt es: In civitate Wormatiensi in festo Joh. Bapt. *si unus Norimbergensis dabit ibidem libram unam piperis et duas chirothecas* anno illo nihil aliud solvent vel amplius Norimbergenses. In Bremen mußten die Kaufleute vordem, wann am Feste der Geburt der heiligen Jungfrau Maria großer Markt gehalten wurde, dem Erzbischof statt des kleinen zu erlegenden Zolls, oder der Kauffreiheit, etwas Pfeffer geben. Erzbischof Giselbert erließ im J. 1288 den einheimischen Stadtkrämern den Pfefferzoll [18]). Hingegen waren die Fremden, welche den dasigen Markt besuchten, gewohnt und schuldig, als Zoll soviel Pfeffer zu geben, als ein Ferding (ein Viertel von einer bremer Mark) an Gewicht hatte, das ist ungefähr ein Quintlein. Noch in den neuesten Zeiten war in Burtehude die Weise, daß an den öffentlichen Jahrmärkten die fremden Gewürzkrämer den Prätoren ein ganzes Pfund Pfeffer geben mußten [19]). In Baden in Helvetien entrichteten die Bürger, welche Brod feilhielten, für diese Erlaubniß an ihre Grundherrschaft, die Grafen von Habsburg jährlich ein Pfund Pfeffer [20]). Ferner fand es häufig statt, daß die zinspflichtigen Bauern neben Wachs und Weizen Pfeffer abliefern mußten [21]). Die Markgräfin Katharina zu Meißen und ihr Sohn Friedrich thun in einem Briefe vom J. 1391 [22]) kund: „daß wir die arme Frau Alheid Clerschen zu Domischow gesessen, Heinrich und Conrad'en, ihre Söhne, zu Zinsleuten empfangen und angenommen haben, und wollen sie schützen und vertheidigen als (wie) andre unsre armen Leute, und sollen uns auch alle Jahr auf das Haus zu Weißenfels geben drei Pfund Pfeffers auf jeden Tag des heiligen Christs." Der schlesische Herzog Bolko II. belehnte im J. 1531 zu St. Johannis die Stadt Schweidnitz mit dem goldenen Walde, und dafür mußten die Bürgermeister jährlich dem Herzoge drei Pfund Pfeffer in die Küche liefern [23]). Die Grafen zu Oldenburg hatten ein Bauerlehn zu Garrel im Stifte Münster, bei welchem, ungeachtet es im Lehnbriefe nicht ausgedrückt steht, der Lehnträger beständig kraft des uralten erweislichen Herkommens drei Pfund Pfeffer im Lehnsfalle oder bei einer sonstigen Veränderung zu geben verpflichtet war [24]).

So wie die meisten übrigen Naturalleistungen in Geld verwandelt wurden, so ging es auch mit den Abgaben in Pfeffer, und so entstand das Pfeffergeld. So heißt es in einer Urkunde vom J. 1353 [25]): Ich Marquard Wolf, ein Knappe von Bederkesa, bekenne in dieser gegenwärtigen Schrift, daß ich mit Vulbord (Vollmacht), und mit Willen aller meiner rechten Erben habe verkauft dem weisen Manne Herrn Friedrich, unserm Kirchherrn, eyn punt peper gheldes (ein Pfund Pfeffergeldes) und alle meine Gerechtigkeit, also es mein Vater neuerer Zeit gehabt und besessen habe bis in diesen Tag in den gemeinen Falkenfluchten [26]), sie sein gelegen, wo immer sie gelegen sind (die den Rittern und Knechten von Bederkesa gehören und also die Gerechtigkeit meinem Vater zu Theile ward, da (als) er theilte mit seinen Brüdern, meinen Vettern, und Erich'en Gelehas, einem meiner Vettern ward dafür ein Verding gheldes [27]) in der Mühle zu

---

11) *Denis de Salvaing*, De l'usage des fiefs etc. p. 354—365. Hüllmann a. a. O. S. 30. 12) Urk. des Herzogs Ottokar von Steyer vom J. 1190 bei *Scheid*, Orig. Guelf. T. III. praef. p. 30. 13) Urk. der Herzoge Prislav und Dolislav vom J. 1243 bei *Dreger*, Cod. Pomer. dipl. p. 231 und im Tabularium Regiom. spec. T. I. Nr. 1122. 1123. 14) Urk. des Kaisers Heinrich V. bei Lehmann, Chronica der Freyen Reichs-Statt Speier. Frankf. Ausg. v. J. 1612. S. 351. 15) (Schinz) Geschichte der Handelschaft von Zürich. S. 110. 16) s. Fries, Abhandlung vom sogenannten Pfeifergerichte in der kaiserl. freien Reichsstadt Frankfurt a. M. (Frankf. 1752.) S. 147. 217. 223. In der Vorrede zu diesem Buche nennt Freih. v. Senkenberg S. 7 die Schriftsteller, welche von den Zöllen, wo die Abgabe in Pfeffer bestand, handeln. 17) Bei *Tolner*, Hist. Pal. Cod. Diplom. Pal. Nr. 80. p. 68 und bei v. Murr, Urkunden der vornehmsten Orte, mit welchen die Reichsstadt Nürnberg Zollfreiheiten errichtet hat. (Nürnb. 1806.) S. 11. 18) Erzbischof Giselbert von Bremen thut in der Urkunde vom J. 1288 (in Joh. Philipp Cassel's Schreiben an den Generalsuperintendent Pratje vom Pepergelde Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 1. Bd. S. 227. 228) kund, quod omnes Institores, cives civitatis nostrae Bremen, in festo nativitatis beatae Virginis in foro publico tentoria, dicta *Telt* (Zelte) volgariter, facientes, nobis ad *theloneum piperis* non tenentur, sicut hospites advenientes et tentoria facientes nobis pro *theloneo pondus unius fertonis piperis* unusquisque pro se solvere consueverunt. Protestamur insuper, quod nec nos, nec per nostros nuntios seu advocatos dictum *theloneum piperis* a nostris civibus Bremen supra dictis aliquatenus exigemus, nec etiam requiremus.

19) Pratje, Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen u. Verden. 1. Bd. S. 227. 20) Liber polyptichus possessionum Rudolfi I. regis, a. 1299, ap. *Herrgott*, Geneal. dipl. gentis Habsburg. T. III. p. 570. 21) Hüllmann a. a. O. S. 30. 31. 21) *Gudenus*, Cod. Diplom. Mogunt. T. II. p. 83. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 5. Bd. 2. Ausg. S. 477. 22) Urk. bei Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrich's des Streitbaren. S. 686. Nr. 64. 23) s. *Stryck*, De feudis Suidnic. et Jaur. Sect. 2. c. 1. §. 5. 24) Cassel, Schreiben vom Pepergelde a. a. O. S. 226. 25) Bei dems. Bremensia. 3. St. S. 518 und daraus bei Pratje a. a. O. S. 222. 223. 26) D. h. Stellen, wo die Falken häufig fliegen, und welche sich daher zum Falkenfange besonders eignen und dazu gebraucht werden. 27) Der vierte Theil einer Mark.

Wedele, Gherd'en Zuring'en, meinem Vetter, die Flucht zu dem Berge), dem benannten Herrn Friedrich (nämlich habe ich verkauft), und wenn das er will, ewiglich zu besitzen, für drei Mark bremer Silbers und bremer Gewichts rc. Die Frage, was ist jenes Pepergeld, wird dahin beantwortet: Es ist das Geld, das statt des für die Freiheit des Falkenfangs von den fremden Falkenfängern zu entrichtenden Pfeffers von denselben gegeben werden mußte. Es können übrigens, findet man weiter bemerkt[28]), die Worte eyn punt peper gheldes entweder so erklärt werden: Soviel Geld, als ein Pfund Pfeffer gilt, oder richtiger: Ein Pfund Geldes für den Pfeffer. Bei Annahme der letztern Erklärung wird die eigentliche Summe des Geldes ziemlich genau bestimmt. Es war nämlich auch bei den ältern Teutschen, wie in England, eine Berechnung des Geldes nach Pfunden in Gebrauch. Denn so z. B. heißt es in dem stadischen Stadtrechte. 1. Th. Cap. 6: Unde buwet he thar boven, that scal he beteren mit einen punde. welcher Ausdruck ebendaselbst noch zwei Mal vorkommt, und Cap. 10: the wolt (Gewalt) scal he beteren mit enen punde. Ein solch Pfund aber ist, wie man gemeinlich dafür hält[29]), auf 20 Schilling damaligen schweren Geldes zu berechnen. „Und so viel mag," findet man geschlossen[30]), „ein Pfund Pfeffer zu derselben Zeit, wo die Schiffahrt und der Handel mit ausländischen Gewürzen sich noch nicht auf dem Fuß befand, auf welchem er jetzt steht, wol leicht gegolten haben." Aber bei diesem Schlusse fällt man in die erste Erklärung zurück, nämlich in die, daß eyn punt peper gheldes bedeute: soviel Geld, als ein Pfund Pfeffer gilt. Behalten wir die zweite richtigere Erklärung, nach welcher eyn punt peper gheldes heißt: ein Pfund Geldes für den Pfeffer, so läßt sich daraus auf den damaligen Preis des Pfeffers nicht schließen, weil wir nicht wissen, wie viel Pfund, ob ein oder zwei, oder drei Pfund Pfeffer ein Falkenfänger in Natur entrichten mußte, bevor die Abgabe in Geld verwandelt ward.

(*Ferdinand Wachter.*)

Pfeffergurken, s. Gurken.

Pfefferholz, s. Evonymus Europaeus.

PFEFFERKORN (Georg Friedrich), geb. am 5. Febr. 1767 zu Kreuzburg an der Werra, der Sohn eines Metzgers, zeigte früh Neigung zu ernsten wissenschaftlichen Studien und veranlaßte dadurch seinen Vater, ihn in das Gymnasium zu Eisenach zu schicken. Auf der Universität Jena widmete er sich seit dem J. 1788 der Jurisprudenz. Im J. 1792 erhielt er das Recht der advocatorischen Praxis in seiner Vaterstadt und 1796 den Titel eines Hofadvocaten. Er ward 1797 als Stadtsyndicus nach Eisenach berufen, und dort späterhin (1813) zum Stadtrichter ernannt. Groß war seine Thätigkeit und Umsicht in seinem Geschäftskreise, vorzüglich als Mitglied der Polizeicommission. Sein Patriotismus ließ ihn auch kräftig mitwirken bei der Errichtung des Landsturms, den die politischen Ereignisse dringend nöthig machten. In Anerkennung seiner vielfachen Verdienste und gemeinnützigen Bestrebungen ward er von dem Großherzoge Karl August von Sachsen-Weimar 1822 zum Justizrath und von der eisenacher Bürgerschaft zum Stellvertreter bei dem weimarischen Landtage ernannt. Als Mitglied des Ausschusses zur Prüfung der mitgetheilten Gesetzentwürfe, des Rechnungsrevisions-Ausschusses und des Ausschusses für die Belebung der innern Gewerbsthätigkeit zeichnete er auf den in den Jahren 1823—1826 gehaltenen Landtagen sich rühmlich aus durch die Klarheit und Gediegenheit seiner Vorträge, sowie durch eine würdige Freimüthigkeit, die ihm in allen Lebensverhältnissen eigen war. Er starb am 27. Dec. 1828 *).

(*Heinrich Döring.*)

PFEFFERKORN (Georg Michael), war im J. 1646 zu Iffta, einem Dorfe in dem eisenachischen Amte Kreuzburg, wo sein Vater Pfarrer war, geboren, studirte auf dem Gymnasium zu Gotha und auf der Universität Jena, wo er 1666 Magister wurde, und kam, nachdem er einige Zeit zu Altenburg eine Hauslehrerstelle bekleidet hatte, als Lehrer der obersten Classe an das Gymnasium zu Gotha, wo ihm Herzog Ernst auch drei seiner Söhne, die Prinzen Christian, Ernst und Johann Ernst, zum Unterricht anvertraute. Im J. 1676 wurde er Pfarrer zu Friemar, und 1682 Superintendent zu Gräfen-Tonna im Gothaischen, wo er am 3. März 1732 starb. Er ist Verfasser mehrer geistlicher Lieder, von denen besonders zwei: Ach wie betrübt sind fromme Seelen rc. und Was frag' ich nach der Welt rc. in viele Gesangbücher aufgenommen wurden. Man hat ihm auch das Lied: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende rc. zugeschrieben, jedoch mit starkem Widerspruch, indem Andere, mit überzeugenden Gründen, es der auch sonst bekannten Dichterin, Gräfin Ämilie Juliane von Schwarzburg-Rudolstadt, zueigneten, worüber noch bei Pfefferkorn's Leben ein heftiger und langwieriger Federkrieg entstand, in welchen er selbst, merkwürdig genug, sich nicht einmischte[1]). Seine übrigen bedeutenderen Schriften sind: 1) Poetische und philosophische Fest- und Wochenlust. (Altenb. 1666. Gedichte). 2) Jesuitischer Gukuksruf, oder 15 Religionsfragen bei dem Abfall der schwedischen Königin Christina. (ebend. 1671.) 3) Etlicher Lutheraner, wie auch widriger Religionsverwandten, als Papisten, Calvinisten, Türken und Heiden, gute Urtheile von Luthern, seiner Lehre und Schriften (ebend. 1671) — am andern evangelisch-lutherischen Jubelfest in etwas vermehret herausgegeben. (Gotha 1717[2]). 4) Leichenabdankungen. (Altenb. 1672. 1677. 1689.) 5) Merkwürdige und auserlesene

28) Von Pratje S. 224. 29) *Richey*, Hist. Stat. Hamburg. ap. v. *Nettelblatt*, Thesaurus juris provincialis. T. I. p. 125. 30) Von Pratje a. a. O. S. 224.

*) Vergl. A. Martin's Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege. (1829.) 1. Jahrg. 1. Heft.

1) Eine umständliche Geschichte dieses Streites enthält: Gottgefälliger Glanz der Wahrheit, zu Ehren der weil. hochgeb. rc. Frauen Ämilie Julianen, Gräfin zu Schwarzburg rc. mit unverwerflichen Beweisgründen, daß sie allein die wahre Verfasserin des trostreichen Sterbeliedes: Wer weiß rc. sei und bleibe, entworfen von Joh. Gottfr. Gregorii. (Frankf. a. M. 1719.) 2) Die curieusen Theses apologeticae pro Luthero, die er im J. 1717 herausgegeben haben soll, sind vermuthlich mit diesem Buche einerlei.

Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen (1685. 4.), eine planlose und unkritische Compilation, die aber, weil sie viele Anekdoten enthält, vor Zeiten doch sehr beliebt war. 6) Kurze Anweisung zu teutschen Leichenreden. (Altenb. 1690. 1705.) 7) Pleißnischer Ehrenkranz. (Ebend. 1701.) Leichen- und andere Reden.

(*H. A. Erhard.*)

PFEFFERKORN (Johann), ein zum Christenthum übergetretener Jude, hat unverdienter Weise im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts einen nicht unbedeutenden literarischen Ruf erhalten. Nachdem er 1506 die christliche Religion angenommen hatte, ward er ein Schützling der cölnischen Theologen, durch deren Einfluß er zu Cöln das Amt eines Spitalmeisters erhielt. Um seinen Eifer für den christlichen Glauben zu beweisen, gab er in den Jahren 1508 und 1509 einige kleine Schriften gegen die Juden heraus, in welchen er diese Anfangs mit Sanftmuth von ihren Irrthümern zu überzeugen und zur Annahme des Christenthums zu bewegen suchte [1]), bald darauf aber, in der Gestalt des wüthendsten Eiferers, auf das Entsetzlichste lästerte und schmähte, und alle christliche Fürsten und Obrigkeiten auffoderte, die Juden in Masse zu vertreiben und zu vertilgen [2]). Ja, er wendete sich sogar an das ganze Volk, und rief dieses auf, in Haufen versammelt vor die Obrigkeit zu rücken, von dieser die Austreibung der Juden zu fodern; und wenn dieselbe ihnen nicht willfahren wolle, die Sache Gott und andern christlichen Leuten zu klagen, ob sich vielleicht Jemand möchte erwecken lassen, die Juden mit Gewalt zu strafen [3]). Dies war ein Rath zu offenbarem Aufruhr, und ohne den Schutz der cölner Theologen würde Pfefferkorn wahrscheinlich der Verantwortung nicht entgangen sein; man vermuthet jedoch nicht ohne Grund, daß jene an seinen Schriften (wenigstens soweit sie in lateinischer Sprache erschienen, da Pfefferkorn kein Latein verstand) eignen und wesentlichen Antheil hatten. Wie nun schon in den bisherigen Schriften Pfefferkorn's viel von der Schädlichkeit der jüdischen Bücher und der Nothwendigkeit ihrer Vertilgung die Rede gewesen war, so wollte nun Pfefferkorn mit dieser Maßregel auch den Anfang zur Vollziehung seiner Rathschläge machen, und reiste im August 1509 an den kaiserlichen Hof, wo er wirklich einen Befehl auswirkte, daß die Juden allenthalben ihre Bücher zur Untersuchung auf die Rathhäuser liefern, und die Schmähbücher, welche sie zur Schändung und Lästerung der christlichen Kirche hätten ausgehen lassen, ihnen weggenommen und verbrannt werden sollten; die Untersuchung aber sollte Pfefferkorn mit Zuziehung der Pfarrer und einiger Raths- oder Gerichtspersonen jedes Ortes führen. Da Pfefferkorn diesen Auftrag weiter auszudehnen und auf Confiscation aller jüdischen Bücher, mit Ausnahme der heiligen Schrift, zu erstrecken suchte, und den großen Koryphäen der hebräischen Literatur in Teutschland, Reuchlin, in diesen Handel verwickelte, so entspann sich daraus der langwierige und viel umfassende Streit Reuchlin's mit den cölner Theologen, in welchem beinahe das ganze gelehrte Teutschland Partei nahm. Dieser Streit wird in Reuchlin's Geschichte ausführlich erzählt werden, und dort auch von der Rolle, welche Pfefferkorn weiterhin dabei spielte und wodurch er seinem Namen ein unvergängliches, aber freilich sehr unrühmliches Andenken sicherte, sowie von den Schriften, die er in diesem Streite zu Tage förderte, die Rede sein, daher wir dorthin verweisen. Aus jenen Schriften wissen wir, daß Pfefferkorn noch 1521 am Leben war; die eigentliche Zeit seines Todes ist unbekannt. Es war ein ganz anderer, nur im Namen ihm ähnlicher, Joh. Pfefferkorn, der, wegen verschiedener Missethaten, im J. 1515 zu Halle hingerichtet wurde, und nur um dem Feinde Reuchlin's wehe zu thun, schrieb Ulrich von Hutten bei dieser Gelegenheit seine exclamatio in sceleratissimam Jo. Pepericorni vitam [4]), welche nachher Anlaß gegeben hat, den Antireuchlinisten Pfefferkorn mit dem zu Halle hingerichteten Missethäter, irrthümlich für eine Person zu halten.

(*H. A. Erkard.*)

Pfefferkraut, s. Lepidium latifolium.

Pfefferkuchen, Pfefferküchler, s. Lebkuchen und Lebküchler.

Pfefferkümmel, s. Hypecoum procumbens.

Pfefferküste, s. Malabar und Körnerküste.

Pfefferminze, s. Mentha.

PFEFFERMINZKRAUT, englisch Minzkraut, wird von Mentha piperita *L.* gesammelt; diese Pflanze, welche an sumpfig-wässerigen Stellen in England, Griechenland, Japan und Südamerika wild wächst, wird bei uns in Gärten cultivirt, wo sie ebenfalls feuchten und lehmigen Boden verlangt, da sie nach Nees von Esenbeck's und Wiegmann's Erfahrungen auf sandigem, lockerem und trockenem Boden ihren eigenthümlichen Geruch und Geschmack verliert und den der Mentha viridis anzunehmen scheint. Aber auch bei dem längeren Stehen der Pflanze auf dem ihr zusagenden Standort tritt ein Kränkeln derselben ein, das eine Veränderung des Geruches zur Folge hat, und Stoltze machte deshalb und zuerst darauf aufmerksam, daß die Mentha piperita nicht länger als drei Jahre auf derselben Stelle angebaut werden dürfe. Eine andere Vorsicht bei dem Anbaue dieser Pflanze ist noch die, daß man sie nicht, besonders auf

1) Dies geschieht in dem Speculum exhortationis judaicae ad Christum. (Colon. 1508. 4.) 2) So in dem Libellus de Judaica confessione sive sabbato afflictionis. (Nurnb. 1508. 4.) (Wahrscheinlich existirt auch eine frühere cölnische Ausgabe.) Ähnlichen Inhalts scheint die Narratio de ratione celebrandi Pascha apud Judaeos zu sein, die ich nicht gesehen habe. 3) In diesem Büchlein vindet Ir ain entlichen Fürtrag, wie die blinden Juden yr Ostern halten vnd besunderlich wie das Abendmal gessen wirt. Weiter würdt außgetruckt, daß die Juden ketzer seyn des alten vnd newen Testaments, deßhalb syr schuldig seyn des Gerichts nach dem Gesetz Moysi. (Augsb. 1510. 4., vielleicht aber auch eine frühere cöln. Ausgabe.) Wahrscheinlich komme der Inhalt dieses Buches mit der vorher erwähnten Narratio und mit einer andern Schrift, welche 1509 unter dem Titel Hostis Judaeorum erschienen sein soll, überein. Es scheint, daß von Pfefferkoen noch mehr Schriften ähnlichen Inhalts erschienen sind, die aber als kleine Flugschriften sich aus der Literatur verloren haben.

4) In Ulr. v. Hutten's Werken, herausgegeb. von Münch. 2. Th. S. 393 fg.

trockenem Boden, neben Mentha crispa *L.* stellen darf, indem nach Wiegmann's Erfahrung bei gleichzeitiger Blüthe beider Pflanzen im folgenden Jahre die Mentha crispa den Geruch der Mentha piperita und diese den Geruch der Mentha crispa oder vielmehr der Mentha aquatica annimmt und beide Pflanzen unbrauchbar werden; diesem Übelstande kann aber merkwürdiger Weise dadurch vorgebeugt werden, daß man beide Pflanzen vor der Blüthezeit abschneidet. Bei dem Anbaue der Pfefferminze muß man noch darauf sehen, daß keine Mentha viridis unter ihr vorkommt, indem diese Pflanze so sehr wuchert, daß sie die erstere bald gänzlich verdrängt. Im Herbste muß die Pfefferminze mit Pferdedünger, Stroh oder Blumenlaub bedeckt werden, da sie bei kalten Wintern zuweilen ausfriert. Über den botanischen Charakter der Pfefferminze vergl. d. Art. Mentha piperita.

Das Kraut der Pfefferminze wird vor der Entwickelung der Blüthen für den pharmaceutisch-medicinischen Gebrauch gesammelt. Man schneidet die Stengel einige Zoll oberhalb der Wurzel an einem trocknen Tage in den Morgenstunden, nachdem der Thau verschwunden ist, ab und nimmt dann von den Stielen die gesunden Blätter und die Spitzen ab, trocknet diese auf einem luftigen und schattigen Boden und bringt diese Theile nach dem vollständigen Austrocknen in gut zu verschließende Kästen oder Fässer, welche dann mit ihrem Inhalt an einem trocknen, aber kühlen Orte aufbewahrt werden. Die Pflanze treibt in einiger Zeit wieder Stengel und Blätter, welche wiederum für den pharmaceutischen Gebrauch in Anspruch genommen werden, und in günstigen Jahren kann eine dritte Einsammlung der Pfefferminze veranstaltet werden, die aber minder kräftig ist, und am besten nur zur Gewinnung des ätherischen Öles, des destillirten Wassers rc. benutzt wird; auch die abgeblatteten Stengel der Pfefferminze können im frischen Zustande zur Bereitung des ätherischen Öles benutzt werden.

Das getrocknete Pfefferminzkraut muß eine schön grüne Farbe haben und einen eigenthümlichen starken, flüchtig balsamischen Geruch und einen angenehm gewürzhaften, Anfangs erwärmenden, später auffallend kühlenden Geschmack besitzen. Es wird in den Apotheken unter dem Namen Herba Menthae piperitae s. piperatae s. piperitis s. piperitidis s. piperis sapore aufbewahrt. Es unterscheidet sich von dem Kraute aller übrigen Minzarten durch den eigenthümlichen Geruch und Geschmack und die am häufigsten vorkommende Verwechslung mit dem Kraute von Mentha viridis wird an deren Haltung, ihre gebogenen Zweige, an den gar nicht oder sehr kurzgestielten, lanzettförmig zugespitzten und schmäleren Blättern und an dem schwächeren Geruch und Geschmack, die mit dem Kraute von Mentha sylvestris an den stiellosen, dickeren, weißlich hellgrünern, oben runzligen und unten filzigen Blättern, die mit dem Kraute von Mentha aquatica an den vollkommen eirunden und weichbehaarten Blättern und die mit dem Kraute von Mentha gentilis an den herzförmigen, spitzen, glatten und grünen Blättern erkannt, indem die Blätter der echten Pfefferminze kurzgestielt, länglich-eiförmig, ein wenig zugespitzt, gesägt, an ihrem Grunde rund und von hellgrüner Farbe sind, durchsichtige Punkte haben und auf der obern Fläche glatt und dunkelgrün, auf der unteren etwas rauch und haarig sind. Die vorwaltenden Bestandtheile des Pfefferminzkrautes sind ätherisches Öl und Gärbstoff. Hagen erhielt aus 20 Pfund trockenem Kraut 4⅓ Loth, Trommsdorf dagegen 5—6 Loth Öl, je nachdem der Sommer heiß oder trocken war, Bley aus 24 Pfund gegen 7⅓ Loth, Raybaud aus jedem Pfund frischem Kraut ¼ Quentchen und Knigge erhielt aus 10 Pfund frischem Kraut beinahe 3⅓ Quentchen ätherisches Öl (s. d. Art. Pfefferminzöl); wird das trockene Kraut mit heißem Wasser übergossen, so erhält man einen röthlichen Auszug, welcher den kräftigen Geruch und Geschmack des Krautes besitzt und durch oxydirte Eisenauflösungen dunkel olivengrün gefärbt wird. Das ätherische Öl bedingt die Wirksamkeit der Pfefferminze; sie ist ein flüchtig incitirendes, analeptisches Mittel, welches vorzugsweise die Thätigkeit und Energie der Digestionsorgane belebt und stärkt, und bei mit krankhaft gesteigerter Nervenempfindlichkeit gepaarter irritabler Schwäche derselben die schätzenswerthesten Dienste leistet; sie ist eins der ersten blähungtreibenden Mittel und diese Eigenschaft scheint die Folge ihrer antispasmodischen Wirkung auf die verstimmenden Unterleibsnerven zu sein. Man benutzt die Pfefferminze gegen leichtere krampf- und schmerzhafte Magen- und Darmaffectionen, welche auf gesteigerter Reizbarkeit und Schwäche beruhen, namentlich gegen gelindere Kardialgien, Enteralgien, Menstrualkoliken, Flatulenz, Trommelsucht, Krampferbrechen, Cholera, gegen nervöse Fieber in mitteren Formen rc. innerlich und als gelind *incitirendes*, die Hautfunctionen bethätigendes, resorptionsförderndes, Stockungen zertheilendes Mittel, gegen erysipelatöse, rheumatisch-katharrhalische Entzündungen, ödematöse Aufschwellungen, Milchknoten, Quetschungen, Sugillationen rc. äußerlich. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZ-LIQUEUR. Folgendes ist eine bewährte Vorschrift zur Bereitung desselben: 1⅓ Pfund Pfefferminzkraut werden mit 25 berliner Quart Spiritus von 60% Tralles und 12½ Quart Wasser in einer Destillirblase übergossen, und so lange abgezogen, als das Übergehende noch einen guten, reinen Geschmack und Geruch zeigt. Dem Destillat wird alsdann Wasser bis zur Stärke von 50% Tr. zugesetzt, und jedes Quart mit ⅓ bis ein Pfund Zucker (vorläufig in wenig Wasser aufgelöst) versüßt. Ohne Destillation wird dieser Liqueur dadurch hervorgebracht, daß man 2⅓ Loth Pfefferminzöl in zwei Quart Weingeist von 88% Tr. auflöset, dann 58 Quart desselben Weingeistes zusetzt, mit 32 Pfund Zucker (in 16 Quart Wasser aufgelöst) versüßt, endlich noch 44 Quart warmes Wasser hinzumischt. (*Karmarsch.*)

PFEFFERMINZÖL, Oleum Menthae piperitae, wird sowol aus dem trocknen als dem frischen Kraute gewonnen. Man unterscheidet im Handel teutsches, englisches und amerikanisches Pfefferminzöl, von denen das letztere jetzt ganz besonders schön vorkommt. Es ist farblos oder schwach gelblich, bisweilen grünlich, wird aber bald dunkler; der Geruch ist höchst durchdrin-

gend, der Geschmack stark brennend, kamphorartig, hintennach angenehm kühlend. Das Öl löst sich leicht in Alkohol und den alkalischen Laugen; das Jod wird schnell von demselben ohne Fulmination aufgelöst. Das spec. Gewicht ist = 0,902—0,91. Stearopten scheidet sich beim Erkälten nur schwierig oder gar nicht ab, und nach Giese soll die Ausscheidung nur bei dem Öle stattfinden, welches aus Kraut, das man in der Blüthenzeit gesammelt und getrocknet hat, gewonnen ist. Nach Blanchet und Sell enthält das Öl 79,63 Kohlenstoff, 11,25 Wasserstoff, 9,12 Sauerstoff, und Kane fand die Zusammensetzung eines Öls, welches durch fractionirte Destillation möglichst von Stearopten befreit war und ein specifisches Gewicht von 0,899 zeigte, zu 77,8 Kohlenstoff, 12,0 Wasserstoff, 10,2 Sauerstoff.

In neuester Zeit hat Walter eine Untersuchung des Stearopten des amerikanischen Öls geliefert; der Schmelzpunkt desselben liegt bei 34° und der Siedepunkt bei 213°; die procentische Zusammensetzung gestattet die Formel $C_{20} H_{20} O_2$. Walter erhielt durch Behandlung dieses krystallinischen Theils des Pfefferminzöls mit Phosphorsäure als Destillat eine farblose, angenehm riechende Flüssigkeit von 0,851 spec. Gewicht; er nennt diesen Körper Menthen und gibt für denselben die Formel $C_{20} H_{18}$ an. Das Stearopten ist ein Hydrat des Menthens. (*Steinberg.*)

PFEFFERMINZÖLZUCKER, Elaeosaccharum Menthae piperitae, ist Zuckerpulver, dem eine gewisse Menge Pfefferminzöl zugesetzt, und damit gerieben worden ist, wodurch die Löslichkeit des letztern in Wasser vermehrt wird. Er darf nicht vorräthig gehalten werden, sondern muß bei der Verordnung frisch bereitet werden; auf ein halbes Loth Zucker verordnet die kurhessische Pharmakopöe drei Tropfen, die würtembergische, sächsische und badensche vier und die baiersche, preußische, schleswig-holsteiner, hanoversche und österreichische sechs Tropfen Pfefferminzöl zu setzen. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZPLÄTZCHEN, PFEFFERMINZKÜGELCHEN, werden in den Apotheken unter dem Namen Rotulae Menthae piperitae angefertigt und aufbewahrt; sie sind mit ätherischem Pfefferminzöl schwach geschwängerte Zuckerplätzchen und können auf doppelte Weise bereitet werden, nämlich entweder, daß fertige Zuckerplätzchen mit dem Öl, das zuvor zur gleichmäßigeren Verbreitung in einer leicht flüchtigen Flüssigkeit gelöst worden ist, besprengt werden, oder daß man den Zucker mit dem Öl und dem gehörigen Zusatz von Wasser vermischt in Plätzchen verwandelt. Diese Zuckerplätzchen, sie mögen nun mit Pfefferminzöl geschwängert sein oder nicht, werden auf folgende Weise bereitet. Man läßt gut raffinirten Zucker zu einem feinen Pulver zerstoßen, nimmt ungefähr 1/2 Pfund des Pulvers in eine kupferne Pfanne und rührt es hier mit soviel destillirtem Wasser an, daß ein Brei entsteht, welcher auf einem schief gehaltenen Spatel vor dem langsamen Abfließen einige Sekunden liegen bleibt. Dieser Brei wird über Kohlenfeuer unter fleißigem Umrühren rasch soweit erhitzt, daß er an den Wänden der Pfanne anfängt zu kochen, worauf man diese vom Feuer nimmt und ihren Inhalt auf eine blanke kupferne Platte oder feines Papier in Tropfen fallen läßt, wobei man sich, um die Tropfen von möglichst gleicher Größe zu erhalten, eines kleinen eisernen Spatels bedient, mit dem man aus der Schneppe der schief gehaltenen Pfanne die abfließende Zuckermasse gleichsam abschneidet. Es muß diese Operation sehr beschleunigt werden, damit sich die Zuckermasse nicht zu sehr abkühlt, wobei sie in Erstarrung übergeht; selbst ein geübter Arbeiter darf nicht mehr als 1/4 Pfund Zucker auf einmal erhitzen, weil bei dem Abtröpfeln wenigstens einige Minuten vergehen. Hat man dem Erhitzen den gehörigen Punkt getroffen, so lösen sich die Zuckerplätzchen nach dem Erkalten gut ab; sie werden auf einem Siebe an einem luftigen staubfreien Ort getrocknet. Wittstein hat auch vorgeschlagen, die Zuckerplätzchen auf kaltem Wege zu bereiten; indem er sechs Unzen gestoßenen raffinirten Zucker mit dem Weißen von einem Ei und soviel destillirtem Essig vermischt, daß das Ganze ein nicht zu steifer Brei wird, welcher nach einigem Umrühren seine anfänglich grauweiße Farbe verliert und blendend weiß wird; man füllt ihn in vorher angefertigte Tuten von weißem starkem Schreibpapier, welche die Gestalt sehr spitziger Kegel haben, bis etwa über die Hälfte an, verschließt sie hierauf sorgfältig, schneidet ihre Spitze ab und läßt die Masse durch den Druck des Daumens auf die Verschließungsfläche tropfenweise auf sehr festes Schreibpapier fallen. Die Papierbogen mit den Zuckerplätzchen werden im Sommer an der Luft, im Winter aber bei sehr gelinder Wärme getrocknet und letztere dann abgenommen, was je nach der Beschaffenheit des Papieres entweder durch einfaches Abstreifen oder nach dem schwachen Befeuchten der Rückseite des Bogens mit Wasser leicht geschieht. — Bei der Bereitung der Pfefferminzplätzchen verfährt man nun am zweckmäßigsten auf die Weise, wie sie von der preußischen und badischen Pharmakopöe vorgeschrieben wird, nämlich acht Loth fertige Zuckerplätzchen mit einer Mischung aus zwölf Tropfen Pfefferminzöl und 30 Tropfen Essigäther, welche man an den Wänden eines gehörig großen gläsernen Gefäßes sich hat verbreiten lassen, so lange zu schütteln, bis jene möglichst gleichförmig davon befeuchtet worden sind, worauf man das Gefäß verschließt. — Andere teutsche Pharmakopöen, wie die sächsische, österreichische, hanoversche, schleswig-holsteinische, bairische und würtembergische lassen sogleich bei der Bereitung der Zuckerplätzchen vor deren Abtröpfeln die vorgeschriebene Menge Pfefferminzöl mit etwas Zucker abgerieben zusetzen, was jedoch weniger zu empfehlen ist, da durch die Erhitzung und das nachherige Austrocknen ein großer Theil des ätherischen Öles verflüchtigt wird; besser möchte das von Zier vorgeschlagene Verfahren sein, welches darin besteht, daß man vier Unzen Zuckerpulver mit 12 bis 20 Tropfen Pfefferminzöl vermischt und hierauf unter Kneten soviel Traganthschleim zusetzt, daß eine steife Pillenmasse entsteht, die man mittels eines eigenen Instrumentes in Plätzchen formt. Der Zusatz von Pfefferminzwasser, wie ihn einige der oben erwähnten Pharmakopöen statt des

reinen Wassers zur theilweisen Lösung des Zuckers vorschreiben, ist nicht immer zweckmäßig, da jenes Wasser mitunter einen krautartigen Geschmack besitzt, der sich dann den Plätzchen mittheilt. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZSPIRITUS, Spiritus Menthae piperitae, wird entweder durch Destillation des Pfefferminzkrautes mit Weingeist, oder durch Lösen von Pfefferminzöl in Alkohol dargestellt. Man destillirt einen Theil Kraut mit vier Theilen Branntwein nach dreitägiger Digestion bis auf die Hälfte ab, oder setzt auf zwölf Unzen rectificirten Weingeist ½ Drachme Pfefferminzöl und digerirt bei höchst gelinder Wärme bis zur Lösung. Der Pfefferminzspiritus wird noch mitunter zu Einreibung benutzt. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZSPIRITUS, concentrirter englischer, Spiritus Menthae piperitae concentratus Anglorum, ist eine Lösung von einem Theil Pfefferminzöl in vier Theilen Alkohol, und ist von der hamburger Pfarmakopöe aufgenommen. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZSTEAROPTEN, Pfefferminzkamphor. Aus dem Pfefferminzöl setzt sich in niederer Temperatur ein kamphorartiger Körper in haarförmigen Krystallen ab, die den Geschmack des Öles besitzen; eine ähnliche Substanz erhielt Philipp, als er Pfefferminzöl mit einer Auflösung von kohlensaurem Kali destillirte, wo zuletzt eine weiße Masse überging, welche fettig anzufühlen war, in der Kälte schwach, in der Wärme aber stark nach Pfefferminze roch, einen bitterlichen, hinterher stark kühlenden Geschmack besaß, mit kamphorähnlicher Flamme brennbar war und sich nicht in Wasser, aber leicht in Alkohol und Äther löste. Auch Gaubius bemerkte in einem über gehörig ausgewachsenem und trockenem Pfefferminzkraut abgezogenen Wasser neben einer aus vielen zarten, weißen, der Länge nach zusammenhängenden Faden eine zusammengewachsene Masse, welche auf der Oberfläche schwamm, durch und durch haarförmige, durchscheinende Krystalle zeigte und sich wie Pfefferminzstearopten verhielt: Dublanr beobachtete bei der Abkühlung eines käuflichen Pfefferminzöles bis zu — 8° C. die Abscheidung dreiseitiger Prismen, die einen scharfen, beißenden, etwas ranzigen Geschmack besaßen, bei + 20° schmolzen, in der Lichtflamme nicht brannten, in absolutem Alkohol und Äther löslich waren und sich in Salpetersäure mit rother Farbe und zuletzt unter Bildung von Oxalsäure lösten. — Aus dem amerikanischen Pfefferminzöl endlich scheidet sich bei einer dem Gefrierpunkte des Wassers nahe liegenden Temperatur das Stearopten leicht ab; es riecht und schmeckt nach dem Auspressen zwischen Fließpapier im höchsten Grade nach Pfefferminze, schmilzt bei + 25° C. und verflüchtigt sich ohne Zersetzung, ist wenig löslich in Wasser, leicht in Alkohol, Äther, Ölen, Schwefelalkohol und Holzgeist, und wird aus diesen Lösungen von Wasser pulverförmig niedergeschlagen, von Salpetersäure roth gefärbt und von Kalilauge gelöst. Dumas, sowie auch Blanchet und Sell, fanden es aus 77,27 Th. Kohlenstoff, 12,96 Th. Wasserstoff und 9,77 Th. Sauerstoff bestehend, was der Formel $C_{10} H_{10} O$ entspricht und nahe mit der Zusammensetzung des Öles übereinstimmt. Dieses Stearopten aus dem amerikanischen Pfefferminzöl ist zuletzt von Walter untersucht worden; nach diesem schmilzt es bei + 34° und siedet bei + 213° C. Brom wirkt heftig darauf ein unter Entwickelung von Bromwasserstoff und Bildung einer schön roth gefärbten Verbindung; sehr gering wirkt Jod. Wird es zu wiederholten Malen über wasserfreier Phosphorsäure rectificirt, so destillirt endlich eine klare, durchsichtige, sehr bewegliche Flüssigkeit über, die einen angenehmen Geruch und erfrischenden Geschmack besitzt und von wenig Alkohol oder Äther getrübt, von mehr aber vollkommen gelöst wird, sich nicht in Wasser, aber leicht in Terpentinöl löst, ein specifisches Gewicht von 0,851 hat, bei 163° C. siedet und mit stark rußender Flamme verbrennt. Walter nennt diesen Körper Menthen und fand ihn der Formel $C_{20} H_{18}$ entsprechend zusammengesetzt, wonach das Pfefferminzstearopten selbst als das Hydrat des Menthens zu betrachten ist. Das Menthen wird durch kalte Schwefelsäure nicht verändert, und färbt kalte Salzsäure gelb, erhitzte aber roth, was vielleicht von einem Rückhalt an ätherischem Öl herrührt. Brom und Jod färben sich mit dem Menthen schön roth und beim Erhitzen wird, unter schmutziggrüner Färbung der Flüssigkeit, etwas Brom- oder Jodwasserstoffsäure entwickelt. — Das Menthen kann auch aus dem Pfefferminzstearopten erhalten werden, wenn man dieses einige Male mit concentrirter Schwefelsäure in mäßiger Wärme behandelt, wobei sich die halbflüssige Masse in eine leichtere, sehr durchsichtige und in eine schwerere, stark roth gefärbte Flüssigkeit scheidet, welche letztere wesentlich aus Schwefelsäure besteht; nach der wiederholten Behandlung der leichtern Flüssigkeit mit Schwefelsäure wird erstere durch Behandlung mit Wasser und Kalilauge gereinigt.

Mit Chlor verbindet sich das Menthen in verschiedenen Verhältnissen; diese Verbindungen können zum Theil sogleich aus dem Pfefferminzstearopten erhalten werden und sind deshalb bemerkenswerth, daß sie nach den Gesetzen der Substitutionstheorie, nämlich in der Weise zusammengesetzt sind, daß in der Verbindung ein oder mehre Äquivalente von abgeschiedenem Wasserstoff durch dieselben Äquivalente Chlor vertreten sind. Läßt man Chlor auf das Menthen einwirken, so bildet sich eine syrupartige, gelbe Flüssigkeit, welche schwerer als Wasser ist, mit rußender grüner Flamme brennt, in Alkohol, Holzgeist, Äther und Terpentinöl löslich ist, von concentrirter Schwefelsäure intensiv roth gefärbt wird und nach der Formel $C_{20} H_{13} Cl_{5}$ zusammengesetzt ist. Behandelt man hingegen das Pfefferminzstearopten mit Phosphorchlorid, so bildet sich ein gelber, ölartiger Körper, welcher leichter als Wasser ist, bei + 204° C. siedet, dabei aber zersetzt wird, sich wenig in Wasser, leicht in Alkohol, Holzgeist, Äther und Terpentinöl löst, mit Kalium in der Wärme Chlorkalium bildet, durch concentrirte geistige Kalilösung nicht verändert wird, concentrirte Schwefelsäure blutroth färbt und nach der Formel $C_{20} H_{17} Cl$ zusammengesetzt ist.

Wird das geschmolzene Pfefferminzstearopten im Dunkeln mit Chlor behandelt, so bildet sich ein intensiv gelber

Körper, welcher schwerer als Wasser ist, mit grüner rußender Flamme verbrennt, sich wenig in Wasser, leicht in Alkohol, Äther und Terpentinöl löst und nach der Formel $C_{40} H_{31} Cl_5 O_4$ zusammengesetzt ist. Wird hingegen das geschmolzene Pfefferminzstearopten im Sonnenlicht mit Chlor behandelt, so bildet sich ein gelblich grauer, klebriger Körper, welcher sich nur wenig in Alkohol löst, sich erst nach längerer Zeit mit Schwefelsäure färbt und nach der Formel $C_{40} H_{25} Cl_{11} O_4$ zusammengesetzt ist.

Wird das Menthen mit concentrirter Salpetersäure in der Wärme behandelt, so bildet sich eine gelbe, ölige, nicht ohne Zersetzung flüchtige, in Wasser und Alkohol lösliche Flüssigkeit, welche nach der Formel $C_{10} H_7 O_9$ zusammengesetzt ist. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZSYRUP, Syrupus Menthae piperitae, ist in einige Pharmakopöen aufgenommen, wird aber diesen zufolge auf verschiedene Weise dargestellt; so soll man nach der belgischen Pharmakopöe vier Unzen Pfefferminzkraut mit 48 Unzen Pfefferminzwasser zwölf Stunden lang in einem verschlossenen Gefäße digeriren, dann drei Unzen abdestilliren und darin sechs Unzen Zucker lösen, den Rückstand der Destillation auspressen, in der Colatur 30 Unzen Zucker lösen und nach einmaligem Aufkochen und Coliren die erste Zuckerlösung zusetzen, nach der holländischen Pharmakopöe vier Unzen Pfefferminzkraut mit 18 Unzen Pfefferminzwasser digeriren, auspressen und die Colatur, welcher noch 18 Unzen Pfefferminzwasser zugesetzt werden, mit 36 Unzen Zucker in den Syrup verwandeln, nach der französischen Pharmakopöe von 1837 den Syrup nur aus einem Theil Pfefferminzwasser und zwei Theilen Zucker darstellen, nach der hamburger und sächsischen Pharmakopöe den wässerigen, heiß bereiteten Aufguß von einer Unze Pfefferminzkraut mit acht oder zwölf Unzen Wasser nach dem Coliren mit 12 oder 16 Unzen Zucker aufkochen und nach der badischen Pharmakopöe ihn nur aus einfachem Zuckersyrup und Pfefferminzessenz darstellen. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZTINCTUR und ESSENZ, Tinctura und Essentia Menthae piperitae; nach der kurhessischen Pharmakopöe soll man vier Unzen zerschnittenes Pfefferminzkraut in einem Kolben mit 24 Unzen rectificirtem Weingeist übergießen, den Hals des Kolbens mit befeuchteter thierischer Blase gut verschließen, in welcher zur Entweichung der Luft mittels eines Nadelstiches eine Öffnung angebracht ist, und das Ganze bei + 24—30° sechs Tage lang unter öfterem Umschütteln in Digestion stellen; hierauf läßt man es erkalten, bringt den Inhalt des Kolbens auf einen leinenen Sack, läßt hier das Flüssige ablaufen und preßt dann das Übrige in einer Schraubenpresse aus; die abgelaufene wie die ausgepreßte Flüssigkeit wird filtrirt und das, was ihr an 20 Unzen Gewicht fehlt, durch Zusatz von Weingeist ersetzt. Eine andere Vorschrift gibt die badische Pharmakopöe zu einem ähnlichen Heilmittel, welches sie unter die wirklichen Essenzen aufgenommen hat; man soll nämlich acht Unzen vorsichtig getrocknetes und auf's Feinste gepulvertes Pfefferminzkraut mit 16 Unzen höchst rectificirtem Weingeist in einem verschlossenen Gefäß vier Tage lang bei einer Temperatur von 20 bis 22° C. unter öfterem Umschütteln digeriren, nach dem Erkalten stark auspressen und die Colatur in ein genau abgewogenes Glas filtriren; dann wird der ausgepreßte Theil nochmals mit einer hinreichenden Menge höchst rectificirtem Weingeist befeuchtet, ausgepreßt und filtrirt, bis das Filtrat genau 16 Unzen wiegt. Die so erhaltene Essenz hat eine grünlich-schwarze Farbe und den eigenthümlichen Geschmack der Pfefferminze, ist von 0,863 specifischem Gewicht und gibt mit Wasser eine grüne Trübung. Zwei Theile dieser Essenz sind gleich einem Theil Pfefferminzkraut und wegen dieses concentrirten Zustandes ist sie bei schleunigen Fällen dem wässerigen Aufguß vorzuziehen; auch eignet sie sich, mit gewöhnlichem Zuckersyrup vermischt, zum Pfefferminzsyrup (vergl. d. Art.), und wegen der Flüchtigkeit des Weingeistes als Zusatz zu Pulvern und Pillen. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZWASSER, Aqua Menthae piperitae, wird durch Destillation von getrocknetem Pfefferminzkraut mit einer hinreichenden, das Zwölf- bis Sechszehnfache betragenden Menge Brunnenwasser erhalten; von einem Theil Kraut und der hinreichenden Menge Wasser soll man nach der österreichischen Pharmakopöe vier Theile, nach der sächsischen, preußischen, hanoverschen und schleswig-holsteiner sieben, nach der bairischen und kurhessischen acht und nach der badischen Pharmakopöe zehn Theile bei mäßigem Feuer und gehöriger Abkühlung der Dämpfe abdestilliren. Das Pfefferminzwasser darf nur schwach milchig sein und muß den durchdringenden, angenehmen Geruch und Geschmack der Pfefferminze haben. Noch ein kräftigeres Pfefferminzwasser erhält man bei der Bereitung des ätherischen Öles, doch hat dasselbe oft einen unangenehmen krautartigen Geruch und Geschmack. In dringenden Fällen kann man es auch durch Abreiben von etwas Pfefferminzölzucker mit destillirtem Wasser bereiten. (*Döbereiner.*)

PFEFFERMINZWASSER (geistiges oder weiniges), Aqua Menthae piperitae alcoholica s. spirituosa s. vinosa, ist in einige teutsche Pharmakopöen aufgenommen und wird nach der preußischen und schleswig-holsteiner durch Abdestilliren von sechs Theilen aus einem Gemische von einem Theile Pfefferminzkraut, 1½ Theilen rectificirtem Weingeist und der hinreichenden Menge Wasser dargestellt. Die kurhessische Pharmakopöe schreibt auf einen Theil Kraut, zwei Theile Weingeist und die hinreichende Menge Wasser acht Theile Destillat und die bairische auf dieselbe Menge Kraut 2½ Theile Weingeist und acht Theile Destillat vor. Dieses Wasser ist weniger trübe, als das gewöhnliche Pfefferminzwasser, enthält aber wegen seines Weingeistgehaltes eine größere Menge ätherisches Pfefferminzöl gelöst. (*Döbereiner.*)

PFEFFERÖL, Oleum Piperis. Durch Destillation von schwarzem Pfeffer erhält man ein farbloses, sehr flüssiges ätherisches Öl, von 0,864 spec. Gewicht; es wird mit der Zeit bräunlich und dickflüssig. Das Pfefferöl riecht angenehm pfefferartig, schmeckt mild, picant, aber nicht scharf. Der Siedepunkt ist constant bei 167,5°, hat dieselbe procentische Zusammensetzung wie das Terpen-

tinöl, und die Dampfdichte wurde von Soubeiran und Capitaine zu 4,73 gefunden. Es absorbirt wie das Terpentinöl salzsaures Gas in großer Menge, bildet aber damit keine krystallinische Verbindung, sondern nur eine flüssige; die Analyse derselben gab: 62,88 Kohlenstoff, 8,79 Wasserstoff, 28,32 Chlor. (*Steinberg.*)

PFEFFERONI, heißen in manchen Gegenden (z. B. Österreich) die Früchte von Capsicum annuum, welche sonst unter dem Namen türkischer oder spanischer Pfeffer bekannt sind (s. d. Art. Pfeffer zu Ende).

(*Karmarsch.*)

Pfefferreizker, Pfefferschwamm, s. Agaricus piperatus.

PFEFFERS, ein 1838 aufgehobenes Benedictinerkloster im Canton St. Gallen und ein Bad, das unter die berühmtesten der Schweiz gehört. Der Anfang der Gründung des Klosters St. Maria zu Pfeffers (Flavares), soll im J. 731 von dem heiligen Pirminius, Bischofe von Meaux, gemacht worden sein. In den benachbarten Gegenden und im Kloster wurde bis in nachfolgende Jahrhunderte romanisch gesprochen, auch beweisen noch heutzutage die Namen der Berge, Wälder, Alpen, Flüsse rc. den Gebrauch dieser Sprache. Pipin, Karl der Große, Ludwig der Fromme und dessen Sohn Lothar ertheilten ihm Schirmbriefe. Pfeffers übte in seinen nächsten Umgebungen dies- und jenseit des Rheins die Gerichtsbarkeit aus. Die nahen Mineralwasser, viele Alpen und Waldungen gehörten ihm, auch wurde in seinen Besitzungen nach Gold und Silber gegraben. Im Anfange des zehnten Jahrhunderts wurde es mit dem Kloster St. Gallen vereinigt, das aber nicht lange im Besitze desselben blieb. Kaiser Otto I. erlaubte 958 den Geistlichen zu Pfeffers wieder eigne Äbte zu haben, und Kaiser Heinrich III. verbot 1040 allen seinen Nachfolgern, das Kloster Pfeffers Jemandem als Lehen oder Eigenthum zu übergeben. In der Bibliothek befanden sich zu jener Zeit meistens römische Classiker, in der Kirche stand ein Altar von Gold und bei den fünf anderen Altären lagen Reliquien von Manyebede, Jeldas, Jeno, Jermanus und Michael, Heilige, die jetzt zum Theil unbekannt sind. Die Klosterbrüder waren Adelige. Ihre Zahl stieg nicht über sechs. Jeder hatte seine besondere Wohnung. In der Nähe derselben stand für Reisende ein Hospitium. Die Selbständigkeit, welche Pfeffers beinahe 150 Jahre lang zu behaupten gewußt hatte, sollte es 1095 einbüßen, als Kaiser Heinrich IV. in diesem Jahre das Kloster dem Bischof Burkhard von Basel schenkte und Heinrich V. 1114 diese Schenkung gut hieß. Abt Gerold bewirkte zuerst vom Papste Paschalis einen schriftlichen Befehl an Bischof Burkhard, der Abtei Pfeffers sich gänzlich zu entschlagen. Da er seinen Zweck dennoch nicht erreichte, reiste er zweimal nach Rom, und wies daselbst eilf kaiserliche Urkunden vor, welche die Selbständigkeit von Pfeffers darthun mußten, worauf Paschalis, 1116, dem Kloster seine Unabhängigkeit bestätigte. Im J. 1028 erhielt das Kloster von Kaiser Konrad das Recht, den Schirmherrn zu entlassen, sobald er das Kloster, statt es zu beschützen, beschädigte. Kaiser Friedrich I. zog 1158 die Schirmvoigtei an sich, und machte den Schirmvoigt zu seinem Voigt. Nach dem Falle und der Auslöschung der Hohenstaufen gelangte die Schirmvoigtei wieder an benachbarte Herren. Sie wurde dem Kloster 1351 verpfändet. Im J. 1397 und 1398 verkauften die Grafen von Werdenberg-Sargans ihre schirmherrlichen Rechte demselben um 1200 Pfund Heller. Im 12. Jahrhundert und zum Theil auch im 13. verlor Pfeffers manche von seinen entferntern Besitzungen, wodurch es ökonomisch so entkräftet wurde, daß sein Abt zum Empfange der Lehen nicht mehr an das Hoflager des Reichsoberhauptes reisen konnte. König Rudolf von Habsburg erließ dem Abte Konrad III. durch Schreiben von 28. Aug. 1282 diese Verpflichtung, und nannte ihn nichtsdestoweniger in seinem Schreiben „Fürst.“ Am Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts standen dem Kloster mehre Äbte vor, welche dasselbe gegen Anfechtungen zu schützen wußten. Im J. 1362 erhielt das Kloster das Bürgerrecht der Stadt Zürich, welches als Ehrenbürgerrecht bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt wurde. Im J. 1393 begab sich Pfeffers unter österreichischen Schutz, mußte aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts für seine Anhänglichkeit an die Eidsgenossen durch eine Brandschatzung von 3000 Mailändermark büßen, die ihm von den Beamten des Kaisers aufgelegt wurde und, ungeachtet einer erfolgten Ermäßigung, das Kloster nöthigte, Besitzthümer zu veräußern. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatten Misverhältnisse mit den Eidsgenossen, die der Schwabenkrieg veranlaßte, die Folge, daß sie einen Pfleger (Verwalter) aus dem Kloster Rheinau bestellten und den Abt von Pfeffers gefangen setzten. Zur Reformationszeit ließ der Abt Johann Jacob Rußinger die Bilder verbrennen, bekannte sich zur Glaubensverbesserung, gab aber, nachdem 1531 der Religionskrieg zum Nachtheil der reformirten Schweizer sich geendigt hatte, die Versicherung, daß er „ein alter Christ“ sei, und ließ sich 1533 vom Weihbischofe von Chur feierlich in der Klosterkirche freisprechen. Die schon geschwächte ökonomische Lage des Klosters zerfiel unter Rußinger's Nachfolgern noch mehr. Einer derselben, Fridolin Tschudi, erklärte, wenn man auf die Entfernung seiner Haushälterin dringe, werde er sich mit ihr und den besten Sachen flüchtig machen. Damals wurden Pfeffers, Wettingen (im jetzigen Canton Aargau) und Dänikon (im jetzigen Canton Thurgau) für die verdorbensten Schweizerklöster gehalten. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kehrte mit dem Abte Johann Heider ein besserer Geist in das Kloster zurück. Er vermehrte die Zahl der Geistlichen, hielt sie zu einer vorwurfsfreien Lebensweise und zum Studiren an. Sein Nachfolger, Michael Saxer, war einer der ersten, der der Congregation der schweizerischen Benedictinerklöster beitrat. Er galt für keinen guten Haushalter. Der Abt Justus Zink war so verschwenderisch, daß er das Vermögen des Klosters um 100,000 Gulden schwächte, sodaß 1664 die Congregation ihn zur Strafe in das Kloster Einsiedeln versetzte. Abt Bonifaz Tschup hob Pfeffers wieder empor. Er vollendete den Bau des 1665 abgebrannten Klosters, führte eine neue Kirche auf und

setzte das Hauswesen in einen blühenden Zustand. Das im J. 1727 von dem Abte Ambrosius Müller an die acht das Sarganserland regierende Cantone gerichtete Begehren, daß sie die alten Documente des Klosters bestätigen möchten, wurde mit Ausnahme der Urkunden genehmigt, die dem Kloster gestattet hatten, nach Belieben neue Schirmherren zu wählen. Bald nachher entstanden in Zürich Bedenklichkeiten über diese Gestattung und Zweifel über die Echtheit eines Theiles der Urkunden, weil die Ansprüche des Klosters in seinen sarganfischen Besitzungen beinahe die volle Landeshoheit umfaßten. Man beschränkte die Bestätigung auf die Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten nach den Schirmbriefen, Urbarien und Tagsatzungsabschieden. Bern und Glarus traten in Zürichs Bedenken ein. Es entstand hieraus eine lange Controverse, doch blieb die Mehrheit der regierenden Cantone bei der ertheilten Bekräftigung stehen; dennoch suchte das Kloster eine Bestätigung seiner Rechtstitel bei dem Kaiser nach, allein dieser Schritt veranlaßte neuen Unwillen. Am Ende gab der nachfolgende Abt, Bonifaz Pfister, auf Berns Auffoderung den Cantonen über den Umfang seiner Ansprüche eine solche Erklärung, daß das Geschäft nach 1738 mehr entschlief, als daß es gänzlich erörtert wurde. Ungeachtet in neuerer Zeit im Kloster keine auffallenden Unordnungen stattfanden, zerfiel seine Ökonomie immer mehr und zwar so, daß die Regierung des Cantons St. Gallen seine Auflösung nöthig fand. Die Conventualen selbst machten, ungeachtet der von Rom und der Nuntiatur ausgegangenen Abmahnungen und Einwendungen keine Schwierigkeiten, und so wurde das Kloster 1838 von der Regierung mit Pensionirung der Conventbrüder aufgehoben, nachdem es 1107 Jahre unter 88 Vorstehern bestanden hatte. Um Oppositionen, die sich dieser Maßregel entgegenstellten, zu beseitigen, bestimmte der St. gallensche große Rath am 20. Nov. 1839 die im Verhältniß zu dem Klostervermögen sehr beträchtliche Summe von 50,000 Reichsgulden für Schulzwecke des Bezirkes Sargans. — Das wohlgebaute Kloster bildet ein großes Viereck. Die Kirche ist hell und einfach, und hat einige gute Altargemälde. Mit dem Kloster contrastirt sehr das meistens ärmliche Aussehen der Häuser des Dorfes. Dieses hat eine eigene Pfarrkirche, auf welche das Kloster bei ansteckenden Krankheiten die Einwohner hinzuweisen berechtigt war. — Unfern vom Kloster in der tiefen Schlucht des Waldstroms Tamin ist das durch Lage, Gehalt und Wirkung gleich merkwürdige pfefferser Heilwasser, das als Bad und getrunken die besten Wirkungen hervorbringt. Es hat bei der Hauptquelle 29⅘° Reaum., auf dem Trinksaale im Bade 29¼° Reaum. Es ist krystallhell, sehr leicht, zeigt in Flaschen keinen Niederschlag, schmeckt wegen Mangels an Kohlensäure etwas füßlich, hat keinen Geruch, doch glauben einzelne Personen von sehr feinem Geruch bei der Quelle zuweilen etwas Schwefliges wahrgenommen zu haben und andere etwas Seifenartiges zu schmecken. Der in den Felsenritzen und Leitungen sich dünn ansetzende sogeheißene Badeleim, ist schmierig, hellgelb und schwer, und enthält die vom Dampfe aufgelösten Bergarten des Schiefergebirgs, Kalk-, Bitter-, Thon-, Kieselerde und Eisenoker. Man empfiehlt dieses Wasser als Heilmittel gegen Fehler des Magens, Leiden der Leber und des Pfortadersystems, Nervenleiden, Gicht, Rheumatalgie, chronische Hautausschläge, Schleimflüsse, Krankheiten des Harnsystems, Lähmungen, Contracturen ꝛc. Die einander berührenden Badegebäude haben eine Länge von 486 schweizer Fuß, und enthalten ungefähr 140 Zimmer, von denen manche befriedigend eingerichtet sind. In dem aus starken Mauern bestehenden sehr hohen Gebäude bieten die unter dem Eingange liegenden tiefern Stockwerke, in welche nur der Neugierige herabsteigt, ein Bild der Zerstörung an, indessen die mittlern und obern einen angenehmen Aufenthalt gewähren. Einige hundert Gäste finden bequemen Raum. Am stärksten besucht sind die Bäder von der Mitte des Juni bis Ende August. Am jenseitigen Ufer der Tamin erhebt sich eine 664 Fuß hohe Felswand. Der Bergabhang, an dessen Fuß die Gebäude liegen, bietet malerische, sehr romantische Punkte an, wo man Alpenrosen auf der einen, Ahorne und Buchengebüsche auf der andern Seite, und da, wo die Kluft sich erweitert, Ausblicke antrifft. Flußabwärts ist, seit die Regierung von St. Gallen das Bad unter ihre Verwaltung genommen hat, durch die Felskluft ein fahrbarer Weg nach Ragatz an der linkseitigen Felswand angelegt. Noch merkwürdiger ist auf der Mittagsseite der Schlund, durch welchen der schauerliche Weg zu den Quellen hinführt, dessen Eingang eine Thür schließt. Zwei neben einander liegende Breter, auf Balken ruhend, die in den senkrechten Fels eingelassen sind, auf der äußern Seite nur durch eine schwache Lehne geschützt, bilden den einzigen Pfad, der an verschiedenen Stellen von heruntertriefendem Wasser benäßt und glitschig wird. Bald ragt der Fels so hervor, daß größere Leute kaum aufrecht gehen können, bald ist er beinahe nicht mit der Hand zu erreichen. Unter sich hat man die über und zwischen Felsblöcken tobende, durch die vorüberstehende, ungefähr 30 Fuß weit entfernte Felswand begrenzte Tamin. In die Höhe erhebt sich, mehr und weniger sich wölbend, sodaß nur ein spärliches Licht herabfällt, oft nur schwache Dämmerung vorhanden ist, der Fels auf 200 Fuß, und bei dem sogeheißenen Beschluß auf 290 Fuß. Die Luft ist die eines Kellers. Der Anblick der Wanderer, welche in den feuchten, schwärzlichen Schlund hineingehen und sich in demselben allmälig verlieren, oder Schatten gleich einer nach dem andern aus dem tiefen Hintergrunde sich nähern, erinnert an das Schattenreich und kann mit keinem Hineintreten in Bergwerke oder ähnlichen Schauspielen verglichen werden. — Hinter dem Beschlusse bei der Quelle öffnet sich an einer kleinen Stelle der Fels, und es ist einem geübten Berggänger möglich, die Oberfläche, nach welcher man wie aus einem tiefen Schachte emporblickt, zu erklimmen. Ein Jäger soll die Quelle schon 1038, andere Nachrichten sagen 1240 oder 1242 entdeckt haben, indem er Dampf aus den Felsritzen habe emporsteigen sehen. Man findet nicht, daß bei der ersten Badeinrichtung ein eigentliches Haus gewesen sei, ungeachtet man daselbst speiste und schlief. Erst in

einer Urkunde von 1382 liest man, daß Stube, Küche und Zimmer in der tiefen Schlucht vorhanden waren. Das Badegebäude ruhete auf Tragbalken, die zu beiden Seiten in den Fels eingesenkt und befestigt waren. Die Gäste mußten auf hängenden Leitern herabsteigen, oder sie wurden an Stricken, Furchtsame mit verbundenen Augen auf Sesseln hinuntergelassen. Das Bad wurde verpachtet, und die Pächter brachten am Wege einige kleine Häuser im Badetobel an. Im J. 1529 führte Abt Werner IV. ein geräumiges Gebäude auf, und lösete die Pachtungen wieder ein. Im J. 1543 ließ der Abt Rußinger an der südöstlichen Felswand eine hölzerne Brücke anbringen, auf Pfeilern ruhend, 97 Fuß lang, einige Fuß breit und mit einem Geländer versehen, wodurch der Zugang weniger gefährlich wurde; doch aber noch schauerlich war. Als die alten Gebäude theils mürbe geworden, theils durch Bergstürze beschädigt und endlich eins derselben am 5. Dec. 1629, weil es während der Pestzeit bewohnt blieb, vom Feuer verzehrt wurde, faßte Abt Jodocus den Entschluß, die Quelle an den Ort hinzuleiten, wo jetzt die Badegebäude stehen, nachdem vorher der Schlund durch den zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes auf Stelzen einherschreitenden Bademeister war erforscht worden, und schon am Pfingstfeste 1630 ließ man die warme Quelle durch die neuen Kanäle fließen. Am 11. März 1680 wurde die Quelle so verschüttet, daß man sich berieth, ob man sie wieder aufsuchen wolle. Große Felsblöcke wurden gesprengt, der Schutt weggeräumt und am 1. Mai war die Quelle wieder gefunden. Im J. 1704 unternahm Abt Bonifaz I., der diese Herstellung veranstaltet hatte, den Bau der gegenwärtigen Anlage, die sein Nachfolger Bonifaz II. 1716 beendigte. Die Heilquelle tritt in der 680 Schritte von dem Badegebäude entfernten, südöstlichen Felswand aus mehren Spalten und Felsritzen hervor, die in wenig abweichender Richtung über einander stehen. Der Ausfluß hat im Laufe der Zeiten sich gesenkt. Da wo vor etwas mehr als zwei Jahrhunderten das sogenannte Herrenbad bei dem alten Badehause gestanden, kommt jetzt nur in wasserreichen Jahren Thermalwasser zu Tage. Von den beiden Behältern liegt der obere, der gewöhnlich im Winter ohne Wasser bleibt, ungefähr zehn Fuß über dem untern, der wenig über der Tamin liegend, 1820 eingefaßt wurde, immer Wasser hat, das in jenen hinaufgepumpt werden kann. Der obere ist durch eine Thür verschlossen. Auf jenes Ausbleiben gründet sich die alte Volkssage, die Quelle versiege im Herbst, wenn die Blätter abfallen, und erscheine im Frühlinge wieder, wenn die Kräuter der Erde entsprießen. In den Jahren 1596, 1781, 1800 und 1819 erschien die Quelle im Frühlinge nicht zur gewohnten Zeit, oder sie floß nicht reichlich. Trockene Winter waren vorhergegangen, nur wenig Schnee lag auf dem nahen Calandaberg, auch andere Brunnquellen in der Gegend blieben aus. In ungewöhnlich nassen Jahren sah man dagegen aus allen Ritzen gleich warmes Wasser hervordringen. Ein Theil des Wassers wurde im Winter von 1839 bis 1840 nach Ragatz hinausgeleitet, um denjenigen, die außerhalb der Bergkluft das Wasser gebrauchen wollen, dies möglich zu machen. In Ragatz hat dasselbe eine Temperatur von 27¼° R. (*Gerold Meyer von Knonau.*)

PFEFFIKON. 1) Pfarrdorf im Canton Zürich, mit 3011 reformirten, teutschredenden Einwohnern. In den Umgebungen dieses Ortes wurden zu wiederholten Malen römische Alterthümer gefunden. Die Kirche hat einen hohen Chor mit Strebepfeilern. Lange lebte in Pfeffikon in diesem Jahrhunderte das Haupt der züricherischen Böhmisten oder sogeheißenen Neugläubigen, deren Zahl sich im Canton auf ungefähr 500 belauft, er hieß von Camrzagne, war aus Berlin hierher gekommen und zeichnete sich durch Wohlthätigkeit, Milde und echte Frömmigkeit aus. Im J. 1839 hat Pfeffikon in der züricherischen Geschichte eine besondere Berühmtheit erlangt, indem von hier jener Aufstand ausging, in welchem ein schnell elektrisirter Volkshaufe einige Tausend stark, von denen ein Theil mit Feuergewehr, die größere Zahl mit Stöcken, Sensen und dergleichen bewaffnet war, am 6. September den Sturz der bisherigen Cantonsregierung bewirkte und dadurch das, was das zürcherische Glaubenscomité und andere aufgereizte Personen durch mündliches und schriftliches Wort nicht zu erlangen vermocht hatte, ausführte. 2) Einer der sieben Bezirke des Cantons Schwyz, auch Hof Pfeffikon genannt, hat seinen Namen von dem alten, jetzt noch dem Kloster Einsiedeln zugehörenden Schlosse Pfeffikon, und enthält nur eine Pfarrgemeinde Freienbach, die 1329 teutschredende, katholische Einwohner zählt. (Im J. 1743 waren deren 1197.) Die Einwohner beschäftigen sich mit Viehzucht und Feldbau. Freienbach war bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts in die Kirche auf der Insel Aufnau eingepfarrt, weil aber die Bewohner sich vermehrten und bei Stürmen der Besuch des Gottesdienstes oft gehindert war, so wurde zu Freienbach eine Kirche gebaut. Im J. 1388 wurde Freienbach von der österreichischen Besatzung und den Bürgern zu Rappersweil überfallen und abgebrannt. Es war eine der ersten Erwerbungen der Züricher am Zürichsee. Im Zürcherkriege nahmen es 1440 die von den Eidsgenossen unterstützten Schwyzer den Zürichern weg, die es im weitern Verlaufe dieses Kriegs in Asche legten. Am 22. Mai 1443 schlugen die Eidsgenossen daselbst die Züricher und die ihnen Hilfe leistenden Österreicher. Die oben angeführte Insel Aufnau gehört nach Freienbach, hat einen geringen Umfang und enthält dennoch zwei Kirchen, und nur eine Wohnung. Ihre angenehme Lage wird durch kleine Weinberge und grüne Wiesen noch freundlicher. In die alte Leutkirche, die älteste der Gegend, waren viele Ortschaften am Seeufer eingepfarrt. Zur Reformationszeit hielt Ulrich von Hutten sich in der letzten Zeit seines Lebens auf dieser Insel auf. Ehemals sah man hier sein Grabmal mit der Inschrift: Hic eques auratus jacet, oratorque disertus Huttenus vates carmine et ense potens. Umsonst suchte man in neuerer Zeit diese Grabstätte aufzufinden. Ebel wollte die Aufnau Hutten's Grab nennen, allein dieser Versuch machte bei dem einfachen Sinne des Schweizervolkes kein Glück. (*Gerold Meyer v. Knonau.*)

PFEFFINGEN, ehemalige Grafschaft in dem früherhin pfälzischen, jetzt zum bairischen Rheinkreise gehörigen Oberamte Lautern (Kaiserslautern), deren Grenzen sich nicht mehr genau nachweisen lassen, obgleich soviel gewiß zu sein scheint, daß die durch Franz von Sickingen berühmt gewordene Herrschaft Landstuhl, oder wie sie damals hieß, Nanstal, einen Hauptbestandtheil derselben bildete. Denn, daß sie wenigstens zu ihr gehörte, beweiset der Mannlehnbrief, welchen Pfalzgraf Ludwig im J. 1437 für Johannsen, Herrn zu Homburg und zu Fels, aussertigen ließ. In diesem Lehnsbriefe heißt es unter Anderem: „Die Grafschaft Pfeffingen mit Namen Fischbach, die Pfarr und das Neuland im nanstaler Gericht gelegen, mit Leuten, Zehnten und allen seinen Zubehörungen als das gehn Pfeffingen in die Grafschaft gehörig ist." Einen Theil dieser Zubehörungen hatten anfänglich die Herren von Dune und zum Oberstein als Afterlehn im Besitz, als aber jenes hönbergische, d. i. homburgische, Geschlecht, erlosch, mußten sie ihr Lehn unmittelbar von den Pfalzgrafen in Empfang nehmen. So enthält ein Lehnsbrief vom J. 1612 folgende Stelle: „Wir Sebastian von Daun, Graf zu Falkenstein, Herr zu Oberstein und Bruch bekennen, daß Herr Johann, Pfalzgraf bei Rhein, Vormund und der Kurpfalz Administrator ꝛc. nach tödtlichem Abgange des durchlauchtigsten Friedrich's, Pfalzgrafens, Kurfürstens ꝛc. uns, von unserem und unseres Bruders Emichen, auch unsers Vetters, Johann Adolph, weiland Graf Wirichen sel. Sohnes wegen, diese nachgeschriebenen Lehen, zum 1: die Zehnten zu Schöneberg, Quidersbach, zu Luden, zu Hermannsberg und zu Stransweiler; item zu Holzingen, den Zehnten halber zu dem Bann, das Drittel und um den Woog zu Schöneberg und den Hof zu Schöneberg und den Hof zu Quidersbach mit den Pirmasensleuten und allem Nutzen und Gefällen, Gerichten, Besserungen und allem dem, das zu Recht dazu gehörig ist, nichts davon ausgenommen und St. Pirmasensleuten, wo die alten gewöhnlichen Zöpe des Hofes Quidersbach gesessen seyen, als unsere Eltern die ingehabt und auf uns gebracht han, wie dieselbe hiervoran an die Pfalz gefallen und gewachsen; darzu zu Besserung desselben Lehns diese 30 Malter Korn, die uns jährlich zu Lautern derselben Maas gefallen und werden sollen, laut vorgehendem Lehnbrief mit Ausnahme der kurpfälzischen Mannen und eines jeglichen Rechte daran, zu rechtem Lehen verliehen hat." Bereits im J. 1339 entstand wegen dieser Grafschaft ein Streit zwischen Arnold, Herrn zu Hönberg und Wynemann von Gymmich, einem Sohne Juttens von Hönberg, welchen der Pfalzgraf Ruprecht durch den Grafen Heinrich von Sponheim entscheiden ließ [1]), und sie wurde 1451, nachdem sie zuletzt an einen gewissen Niklaus Blicken von Lichtenberg zu Lehen gegeben, von diesem aber an die Pfalz zurückgestellt worden war, zum Oberamte Lautern geschlagen. Noch lebt ihr Name fort in dem der Hauptkirche bei dem ehemaligen Kloster Schönfeld und den philippsthaler Salzwerken in dem ehemaligen pfälzischen Oberamte Neustadt und dem Oberschultheisenamte Wachenheim. Diese Kirche gehörte Anfangs zum freinsheimer, zuletzt zum dirnsteiner Landcapitel und dem Bisthume Worms und besaß als Filiale die Dörfer Ungstein und Kallstadt, sowie die Kapelle auf dem sogenannten Michelsberge, von welchem der bekannte und stark besuchte Michelsmarkt seinen Namen hat [2]). (*G. M. S. Fischer.*)

PFEFFINGER (Johann Friedrich), geb. am 5. Mai 1667 zu Strasburg, der Sohn eines Lederfabrikanten, verdankte die Grundlage zu seiner wissenschaftlichen Bildung dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Dort eröffnete er auch seine akademische Laufbahn. Rebhan, Schrag und Kulpis waren seine Hauptführer im Gebiete der Jurisprudenz, die er zu seinem Berufssache wählte. In der Philosophie benutzte er Faust's, Zentgraf's und Scheid's Vorlesungen. Seine historischen Kenntnisse erweiterte sein Oheim mütterlicher Seite, Balthasar Bebel. In Leipzig setzte er seine Studien fort. An dem Professor Leonhard Baudissen fand er dort einen Gönner, in dessen Umgange er sich zu einem tüchtigen Rechtsgelehrten bildete. In seinen Mußestunden beschäftigte er sich mit der Mathematik und Geographie. Die neuern Sprachen hatte er so fleißig getrieben, daß er im Französischen auch Andern Unterricht ertheilen konnte. Nach Wittenberg lockte ihn der berühmte Name Konrad Samuel Schurzfleisch. Er verließ jedoch die genannte Hochschule früher, als es sein Vorsatz war, um unter vortheilhaften Bedingungen eine ihm angetragene Hofmeisterstelle zu übernehmen. Bis zu Ende des Jahres 1692 war er Erzieher eines Sohns des fürstl. zelleschen Geh. Raths und Vicekanzlers v. Fabrice. Im J. 1693 ward er zum Professor der Mathematik an der Ritterakademie zu Lüneburg und 1708, nach Rosenhagen's Tode, zum Inspector ernannt. Eine Bibliothekariatsstelle in Hanover lehnte er, seines vorgerückten Alters wegen, ab. Seine Kränklichkeit, besonders heftige Steinschmerzen, an denen er schon seit mehren Jahren litt, nöthigten ihn, 1729 um seine Dienstentlassung anzuhalten. Sie ward ihm im September des genannten Jahrs gewährt, mit einer Pension von 300 Rthlrn. und dem Charakter eines königl. großbritannischen Raths. Er starb jedoch bereits am 27. Aug. 1730.

In der Mathematik, Geschichte und Genealogie besaß Pfeffinger gründliche und ausgebreitete Kenntnisse. Vorzüglich verdient machte er sich um die Bearbeitung des teutschen Staatsrechts. Er übertraf seine Vorgänger durch fleißige Benutzung aller ihm irgend zugänglichen Hilfsmittel, die ihm theils seine eigene Büchersammlung, theils andere Bibliotheken darboten. So erschien sein berühmter Commentar über das Jus publicum des Vitriarius [1]), bei welchem er sich jedoch auf dem Titel

1) Vgl. die rechtlichen Auszüge in Sachen Leiningen-Hartenburg contra Leiningen-Westerburg. num. XIII.

2) Die rheingräflich Grumbachische Druckschrift wider die Fürsten von Salm: Die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge num. XVI. Vgl. *Schannat*, Hist. Episcop. Worm. p. 46 und Widdig's Werk über die Pfalz.

1) Vitriarius illustratus, h. e. *Ph. Reinh. Vitriarii*, Icti et Antec. Lugd. Batavi, Institutiones juris publici Rom. Germ. antiquum modernumque J. R. G. statum, vera ejus principia,

nicht nannte, und dadurch zu mannichfachen Vermuthungen über den Verfasser jenes Werks Anlaß gab [2]). Pfeffinger, damals kaum 24 Jahre alt, fühlte nur zu sehr, daß die öffentliche Kritik Recht hatte, sein Buch eine unreife Arbeit zu nennen. Mit verdoppeltem Fleiße schrieb er ein größeres Werk unter Vitriarius' Namen, dem er nun seinen eignen vorsetzte [3]). Späterhin unternahm Pfeffinger eine Umarbeitung seines Werks in vier Quartbänden, von welchen der erste zu Gotha 1712, der letzte, dessen völligen Abdruck Pfeffinger nicht mehr erlebte, ebendaselbst 1731 erschien [4]). Den zweiten Band hatte Pfeffinger dem Prinzen Friedrich Ludwig von Wales, den dritten dem Könige Georg I. zugeeignet. Die Dedication an den ebengenannten Monarchen ist ziemlich weitläufig und enthält einen Umriß der Geschichte des britischen Reichs. Außer einem hinzugefügten kurzen Verzeichnisse der wichtigsten Schriftsteller im Fache des Staatsrechts, enthielt der vierte Band dieser neuen Ausgabe noch in einem Anhange Kaiser Joseph's I. Wahlcapitulation, die Friedensschlüsse zu Ryswyk, Rastadt und Baden, und Kaiser Karl's VI. pragmatische Sanction. Dem Mangel eines allgemeinen Registers über die hie und da zerstreuten Materialien half C. G. Riccius ab, durch ein in lateinischer Sprache geschriebenes Repertorium [5]). Eine undankbare Arbeit unternahm ein Neffe Pfeffinger's durch einen Auszug aus jenem Werke [6]). Dieser Auszug, der nur einen Theil des ersten Buchs umfaßt, erschien in Form eines Tractats, fand jedoch, als eine Fabrikarbeit, wenig Anklang im gelehrten Publicum. Länger erhielt sich Pfeffinger's größeres Werk in seinem anerkannten Werthe, den ihm die fleißige Benutzung der Geschichtsquellen und die mitgetheilten, zum Theil seltenen, Urkunden und Staatsacten geben. Eine noch schätzbarere Arbeit würde Pfeffinger geliefert haben, wenn er sich von der einseitigen Methode des Vitriarius entfernt und einem eigenen System gefolgt wäre. Ungeachtet seiner Weitläufigkeit behauptet jenes Werk, besonders als Urkundensammlung, noch immer einen unbestrittenen Werth. Außer jenem Hauptwerke schrieb Pfeffinger Merkwürdigkeiten des 17. Jahrhunderts, zu Hamburg 1706 in einem starken Quartbande von 113 Bogen gedruckt, welche gleichwol nur die ersten zwanzig Jahre enthalten. Mehr eine Statistik als eine eigentliche Erdbeschreibung lieferte er in seiner Geographia curiosa [7]), in welcher er nicht nur die Städte, Flüsse, Berge, Inseln rc. auf der ganzen Erde namhaft macht, sondern auch ein Verzeichniß aller Päpste, Kaiser, Kurfürsten rc., nebst einer gedrängten Übersicht der vorzüglichsten Weltbegebenheiten liefert. Aus seinem Nachlasse gab sein Neffe Johann Friedrich Pfeffinger einen nicht sonderlich geordneten Abdruck einer Historie des braunschweig-lüneburgischen Hauses heraus [8]). Nach einem hinterlassenen Manuscript ward auch Pfeffinger's historisch-genealogischer Bericht von den Herren von Thum gedruckt [9]). Unter seinen kleinen Schriften sind noch seine Problèmes mathématiques [10]) und die Manière de fortifier à la Vaubanne [11]) zu erwähnen. Ausführlicher behandelte er diesen Gegenstand in der zu Amsterdam 1698 in Octav gedruckten Nouvelle Fortification, ou Recueil de differentes manières de fortifier en Europe [12]). Unter den zahlreichen Manuscripten, welche Pfeffinger hinterließ, und die das Schicksal hatten, zum Theil von seinen Verwandten veräußert zu werden, zum Theil in fremde Hände zu gerathen, befanden sich eine mit großem Fleiß ausgearbeitete diplomatische Geschichte aller adeligen Geschlechter und Klöster im Lüneburgischen, die Fortsetzung der Merkwürdigkeiten des 17. Jahrhunderts, Collectanea theologico-politica, ein Catalogus Pontificum Romanorum novem priorum saeculorum, Collectanea de Coenobio illustri Michaelitano Luneburgensi u. a. auf Lüneburg bezügliche Schriften, von denen Jugler ein vollständiges Verzeichniß liefert [13]).

Auch als Mensch war Pfeffinger allgemein geachtet. Seine Zeitgenossen rühmen seine rastloste Thätigkeit, und seinen anspruchslosen, bescheidenen Charakter, auf dem auch in sittlicher Hinsicht kein Flecken haftete. In seinem Äußern lag ein gewisser Ernst, der jedoch nicht an Unfreundlichkeit grenzte. Viele seiner Handlungen sprechen vielmehr für die Milde und das allgemeine Wohlwollen, das einen Grundzug in seinem Charakter bildete.

Pfeffinger's Bildniß vor der aus seinem Nachlaß gedruckten Historie des braunschweig-lüneburgischen Hauses soll mehr Ähnlichkeit haben, als ein anderes vor seinem Vitriarius illustratus [14]). (*Heinrich Döring.*)

PFEIFE, 1) Instrument, heißt im Allgemeinen jedes Instrument, das durch Anblasen des Athems oder des Windes in irgend eine Öffnung einer Röhre zum Ertönen gebracht wird. Selbst das Streichen des Windes durch Ritzen und Spalten, die schnelle Bewegung der Kugeln, die sich eine röhrenartige Öffnung durch die Luft bilden, das Tönen der Vögel und mancher andern Thiere, z. B. gewisser Arten Mäuse, das Tonhervorbringen der Menschen mit den Lippen u. s. w. heißt pfeifen. Das

controversias illustres, et earum rationes, affirmantes, negantes et decidentes, methodo Institutionum Justinianearum ex ipsis fontibus exhibentes. Editio correctior, cujus accesserunt notae, tabulae genealogicae statuum Imperii et Index rerum. (Friburgi 1691.)

2) Vergl. den mastrichtschen Bücherkatalog v. J. 1691. S. 401 Motschmann's Erfordia literata. Vol. II. p. 550 sq. 3) Gotha 1698. 1699. 2 Bde. 4. Vergl. die Acta Eruditorum. 1699. p. 361 sq. 4) Vergl. die Acta Eruditorum. 1728. p. 172 sq. 1731. p. 333 und die Bibliothèque germanique. Vol. XVI. p. 83 sq. 5) Gotha 1741. 4. 6) Vitriarius illustratus et in Compendium redactus. (Strassb. 1728. 4.) 7) Lipsiae 1690.

8) Hamburg 1731—1734. 3 Bde. Vergl. die Supplemente zu den Actis Erudit. Vol. X. p. 210 sq. und zu den Novis Actis Erudit. Vol. II. p. 443. 9) In der Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der niedersächsischen Geschichte und Alterthümer. (Göttingen 1751.) 3. St. S. 7—64. 10) Lipsiae 1688. Vergl. Bibliotheca Uffenbachiana. Vol. I. p. 256. 11) Amsterd. 1690. 12) Amsterd. 1698. Das Journal des Savans 1740. Vol. CX. p. 142 erwähnt einer Ausgabe, welche gleichzeitig (1698) zu Haag veranstaltet worden. 13) In seinen Beiträgen zur juristischen Biographie. 4. Bd. S. 173 fg. 14) Vergl. Leßner's niedersächsische neue Zeitungen von gelehrten Sachen. 1730. S. 664 fg. Jugler a. a. O. S. 161 fg.

letzte, wenn Lungen und Vorderzähne gut sind, kann sogar zu einer sehr gefälligen und nicht geringen Kunst erhoben werden. Daß oft sehr geringfügige Werkzeuge, schon ein Baumblatt, die dadurch erzeugten Töne auffallend verändern, ist bekannt. Die Erklärung solcher Erscheinungen gehört in die Akustik.

Je mehr Natur- und je weniger Kunstmittel zu einer Sache nöthig sind, desto eher wird sie von dem Menschen gefunden worden sein. Rechnen wir daher die Lärm- und Schallwerkzeuge ab, so werden wir die Pfeifen für die ersten und ältesten Toninstrumente zu halten haben. Und dies beglaubigt uns auch die Geschichte in Übereinstimmung mit der Sage. Überall im ganzen Alterthum, wo nur irgend ein Volk anfängt sich namhaft zu machen, trommelt und pfeift es; und so oft die Schiffahrt gebildeter Völker noch unbekannte Inseln und Länderstrecken mit rohen, auf der untersten Stufe der Menschheit stehenden Bewohnern entdeckte, fand man nicht blos Schlag- und Trommelwerkzeuge, sondern auch Pfeifen, bald aus Schilf, Bambus, Weiden- und Hollunderarten, bald aus Thierknochen gemacht. Daher kommt es auch, daß fast jedes noch in seiner Kindheit stehende Volk seine eigenen Erfinder solcher Pfeifen nennt, namentlich dann, wenn die besondere Art der Pfeifen irgend eine, wenn auch noch schwache Zuthat von Nachdenken und bildsamer Fertigkeit erfodert. Daß man anfänglich nicht auf schönen Ton, den man noch nicht kannte, sah, sondern völlig mit einem durchdringenden, schneidenden Klange zufrieden war, versteht sich von selbst. Noch jetzt ist sogar der Gesang roher Horden mehr ein tonartiges Geschrei, als ein bestimmt abgemessenes Tönen. Nicht der eigentliche Ton, sondern der Rhythmus ist das Erste, worauf die noch wenig erwachte Menschheit etwas gibt. Es war aus diesem Grunde schon genug, wenn eine Pfeife auch nur einen einzigen Klang von sich gab, was leicht zu erreichen ist. Solcher Pfeifen unter sehr verschiedenen Namen finden sich im Alterthume überall, sogar noch unter Völkern, die schon auf Bildung Anspruch machten und machen konnten. So hatten z. B. die Ägypter und von ihnen die Juden mehrfache Tonwerkzeuge, die nichts weiter als weitschallende Signalhörner waren, nur einen einzigen Klang schallender Art von sich gebend. So hatten die Hindu eine überaus gellende Pfeife, Tal genannt, deren einziger schneidender Klang nur zum Bezeichnen der rhythmischen Einschnitte verwendet wurde. Es war schon viel, und wurde daher der Erfindung eines Gottes zugeschrieben, wenn Pan sieben einfache Schilfröhren von verschiedener Länge, und somit ein siebenfach verschiedenartiges Klingen gebend, neben einander befestigte und seine Syrinx erfand, die ursprünglich höchst wahrscheinlich keine eigentlich bestimmte Tonleiter, nur etwas ihr Ähnliches, am wenigsten aber unsere jetzt gebräuchliche Tonleiter hervorgebracht haben wird. Mit jeder Veränderung und Verbesserung dieser Pfeifen wuchs die Zahl der Erfinder und deren besondere Namen, deren vorzüglichste in eigenen Artikeln zu behandeln sind, z. B. Flöte. Wir beschränken uns hier nur auf solche, die jetzt noch den Namen Pfeife führen, dabei alle die wenig künstlichen Volks- und Handwerkspfeifen übergehend, als Schlüsselpfeifen, Lockpfeifen der Jäger ꝛc. Wenn auch das Wort Pfeife in mancherlei Zusammensetzungen seinen Allgemeinbegriff noch immer behalten hat, sodaß viele Arten von Blasinstrumenten, besonders hölzerne, und alle vom künstlichen Luftzuge tönend gemachte Röhren darunter verstanden werden, wie z. B. im Ausdrucke Kunstpfeifer, Pfeiferzunft ꝛc., so versteht man doch seit langer Zeit unter dem Worte Pfeife einerseits nur Tonröhren, die für Orgel und orgelähnliche Toninstrumente bestimmt sind, andererseits solche, die theils weniger künstlich, ja wol gar nur zum Kinder- und Volksspiele dienen, oder auch noch solche, die hohe und hell-durchdringende Töne bringen. Den Fagott nennt Niemand eine Pfeife; Flöte, Clarinette und Oboe auch nicht mehr; noch weniger Hörner, Trompeten, Posaunen ꝛc. Die künstlich zu verfertigenden, noch eigentlich so genannten Pfeifen sind also Orgelpfeifen und was in diese Art fällt. Über die verschiedenen Arten von Orgelpfeifen (oder des Pfeifenwerks) ist nun zwar im Artikel Orgel, in musikalisch-technischer Beziehung (5. Bd. S. 162 fg. der 3. Section) ausführlich gehandelt worden. Es kommt dabei auf Größe, Form, innere Einrichtung und selbst auf das dafür verwendete Material an. Die Mensuren, d. h. das Verhältniß der Pfeifenlänge zur Weite derselben, die von verschiedenen Orgelbauern verschieden angenommen werden, sind von besonderer Wichtigkeit. Es ist daher auch im angeführten Artikel das Nähere darüber auf Pfeife verwiesen worden. Diese theils geschichtlichen, theils berechnenden Erörterungen sind aber keineswegs nöthig aus dem einfachen Grunde, weil sie schon gegeben worden sind, und ein Auszug sowol den Dilettanten als auch (und vornehmlich) dem Orgelbauer ganz unnütz sein würde. Wer sich darüber belehren will, nehme außer den schon unter dem Artikel Orgel ꝛc. angezeigten Schriften, folgendes Werk zur Hand: Die Orgelbaukunst nach einer neuen Theorie dargestellt und auf mathematische und physikalische Grundsätze gestützt, mit vielen Tabellen über Mensur, Luftzufluß und Mündung der Pfeifen, sowie über die damit übereinstimmende Bohrung der Windladen, angewendet auf mehre Entwürfe zu kleinern und größern Orgelwerken, sowie die Einrichtung der Mechanik nach einer zuvor bestimmten Disposition angegeben ist, nebst einer Anweisung, wie neue Orgelwerke mit Genauigkeit probirt werden können. Von Gottlob Töpfer, Prof. der Musik am großherz. Seminar und Organisten an der Stadtkirche zu Weimar. (Weimar 1833.) Zu diesem sehr nützlichen, im Orgelbau einen Fortschritt wirkenden Buche, dessen weitläufiger Titel die Stelle einer Inhaltsanzeige im verkleinerten Maßstabe vertreten mag, lieferte der Verfasser im J. 1834: Erster Nachtrag zur Orgelbaukunst, welcher die Vervollständigung der Mensuren zu den Labialstimmen und die Theorie der Zungenstimmen (die im ersten Werke fehlten) mit den dazu gehörigen Mensurtabellen, nebst einer Anweisung zur Verfertigung derselben enthält. In der leipziger allgem. musik. Zeitung gab derselbe im 33. Bande S. 857 noch einen Beitrag zu richtiger Beurtheilung und zweckmäßiger Anwendung der Orgelmixturen, über deren Nothwendigkeit sich namentlich

Friedr. Wilke in derselben Zeitung und in der Cäcilia gegen Gottfr. Weber u. A. klar und belehrend ausgesprochen hatte.

So wenig wir also bei diesem für alle Liebhaber der Kunst unerquicklichen, dagegen für alle tüchtige Organisten und noch vielmehr für alle Orgelbauer, die etwa nicht mit einem Auszuge, am wenigsten mit einem blos gelehrt scheinenden oder allgemein mathematischen sich begnügen dürfen, sondern zur Quelle selbst zurückzugehen nöthig haben, höchst wichtigen Gegenstande verweilen, so sehr wird es unerläßliche Aufgabe, immer noch herrschende Vorurtheile geschichtlicher Art über diesen Punkt möglichst zu berichtigen. Überall hat man die Entstehung der Orgel bald vom Dudelsack, der freilich eine und mehre fortbrummende Pfeifen oder Sumsen unter seinem Schlauche außer der mit dem Munde zu blasenden Pfeife hat, bald von der durch den Pan versuchten Verbindung mehrer einfachen Schilfpfeifen hergeleitet und uns aus griechischen Schriftstellern belehrt, daß das Alterthum nicht blos eine Pfeifenverbindung von 7, sondern auch von 9, 10, ja bis 21 Röhren verschiedener Länge, die in der Folge von Buchsbaum verfertigt wurden, kannte. Man hat uns bald den Ktesibios unter Ptolemäos Evergetes als den Erfinder der Wasserorgel genannt und den Erfinder der pneumatischen oder Windorgel nicht zu kennen vorgegeben, obschon derselbe Ktesibios nach dem Berichte seines Schülers Hero auch eine solche verfertigte, bald aus unzuverlässiger Quelle (nach dem viel zu späten Tertullian) den Archimedes als Erfinder begrüßt; man hat ferner nach völlig fabelhaften Berichten den Juden zu Salomo's Zeiten nachgerühmt, daß sie einige orgelähnliche Instrumente, ja wol gar eine überaus große und mit ihrem Klange ganz Jerusalem erfüllende Orgel gehabt hätten. Allein auf das von Amiot angezeigte, uralt genannte Instrument der Chinesen, Tchao, hat man in der Regel noch immer nicht, und früher gar nicht Rücksicht genommen (m. s. darüber unsern Artikel **chinesische Musik**), obgleich die Bambuspfeifen desselben vollkommen den Orgelpfeifen gleichen. Sie haben nicht blos die Einschnitte, sondern auch inwendig die Zungen (sie sind von Goldplättchen) unserer Labialpfeifen. Das Instrument, das wir bereits hinlänglich a. a. O. beschrieben haben, ist nicht nur im Lande immer in Übung geblieben, es ist noch gebräuchlich und ich besitze selbst ein solches, das von Krusenstern mitgebracht worden ist, sondern es hat sich auch in andere Länder verpflanzt, der innern und äußern Einrichtung der Pfeifen nach unverändert, im Äußern hingegen eine andere Form annehmend. Höchst wichtig ist in dieser Hinsicht ein in mehren Exemplaren durch Stamford Raffles von der Insel Java nach England gebrachtes Instrument, das den Namen Gender führt, bei welchem die Resonanzen von Luftsäulen, die im Verhältniß des Einklangs stehen, angewandt werden, um die Töne schwingender Metallplatten hörbar zu machen. Die Zahl dieser Platten ist eilf; die Tonleiter, welche sie durch ihre Schwingungen geben, ist ganz die altchinesische und hindustanische, d. h. eine Tonleiter, welche unsere Quarte und Septime überspringt, und zwar nicht aus Unkenntniß, sondern aus Wahl, also eine Tonleiter, die sich so gestaltet: **F g a c d f u. s. f.**, bis sie in der zweiten Octave nach unserer Zählung in **f** mit der eilften Platte schließt. Dies ist ein schlagender Beweis, daß dieses Instrument sehr alterthümlich ist. C. Wheatstone schrieb im Quarterly Journal of Science etc. 1828 deshalb eine Abhandlung über die Resonanz oder mitgetheilte Schwingung der Luftsäulen. Das Wichtigste dieser Abhandlung habe ich in der leipz. allgem. musik. Zeitung 1828. S. 602 fg. übersetzt abdrucken lassen, wobei auch S. 607 eine Abbildung dieser Gender geliefert wurde. Das Alterthum nahm also weit mehr auf akustische Gegenstände Rücksicht, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist. Die Hauptsache ist uns hier, das aus solchen Instrumenten die Erfindung einer Art von Orgel weit natürlicher abzuleiten ist, als aus allen andern, die doch in der Regel für Vorbilder der Orgel ausgegeben werden. Man hatte also schon längst Tonwerkzeuge mit schwingenden Zungen, bevor an eine Mechanik der Griechen zu denken war. Ja die früh gebildeten Völker Ostasiens hatten akustische Erfahrungen gemacht, die im Fortgange der Zeiten bis in unsere Tage von den Verfertigern musikalischer Instrumente völlig unbeachtet gelassen wurden.

Soviel über Entstehung der Orgelpfeifen und orgelähnlichen Toninstrumente, die freilich im Alterthume noch klein waren, tragbare Instrumente, wie denn auch die ersten Orgeln bekanntlich keine andern waren, nicht blos eine Art Positive, sondern noch geringer, was schon aus Forkel's Geschichte der Musik und aus noch frühern Werken zu ersehen ist.

Das kleine Instrument Querpfeife siehe unter seinem Namen. (*G. W. Fink.*)

PFEIFE (Technologie): 1) Ein kurzes Stück Rohr, welches die Weber als Spule gebrauchen, um das Einschußgarn darauf zu wickeln. 2) Bei den Glasmachern das eiserne, fünf Fuß lange, Rohr, womit die Glasmasse aus dem Schmelzhafen gezogen und aufgeblasen wird. 3) Tabakspfeife, s. Pfeifenmacher. 4) Glashütte, s. Glocke, Orgel. (*Karmarsch.*)

PFEIFEN, 1. f. Pfeife, 2) ist eine Veredlungsart, die besonders bei der Orangerie angewandt wird; von einem Zweige, in dem sich ein Auge befindet, löst man die Schale rund herum ab und legt diese Röhre oder Pfeife um einen andern Zweig, von dem man die Schale in gleicher Weise wie an dem erstern Zweige abgelöst hat. (*William Löbe.*)

PFEIFENBOHRER, nennen die Drechsler einen langen dünnen Bohrer, welcher gebraucht wird, um die Tabakpfeifenröhre auf der Drehbank zu bohren. Für hölzerne Röhre ist es ein gewöhnlicher Löffelbohrer, für Hornspitzen besitzt er eine flache Seite, welcher gegenüber zwei schräge Facetten zur Bildung der Spitze angeschliffen sind. (*Karmarsch.*)

PFEIFENBRENNEREI, eine Fabrik, worin die thönernen Tabakpfeifen angefertigt und gebrannt werden; s. Pfeifenmacher. (*Karmarsch.*)

Pfeifendeckel, ist der Deckel des Pfeifenkopfs; s. d. Art. (*H.*)

Pfeifenfisch, s. Fistularia.

PFEIFENFORM, die eiserne oder messingene Form zur Verfertigung der thönernen Tabakpfeifen; s. Pfeifenmacher. (*Karmarsch.*)

PFEIFENGLASUR, ein Überzug von Seife und weißem Wachs, womit man den thönernen Tabakpfeifen Glanz gibt. (*Karmarsch.*)

PFEIFENGUT, Tabakblätter, welche zu geschnittenem Rauchtabak (im Gegensatz zu den Cigarren und dem Schnupftabak) verarbeitet werden. (*Karmarsch.*)

PFEIFENHALTER, das bekannte Geräth, woran man die mit ihren Röhren versehenen Tabakpfeifen zur Aufbewahrung aufstellt. Die verschiedenen willkürlichen Formen desselben brauchen hier nicht erläutert zu werden. (*Karmarsch.*)

PFEIFENKÖPFE. Die zum Tabakrauchen dienenden Pfeifen (Tabakpfeifen) bestehen bekanntlich aus dem Kopfe und dem Rohre. Letzteres ist entweder aus einem Ganzen mit dem Kopfe gefertigt (bei den weißen Thonpfeifen), oder wird besonders angesteckt (bei allen übrigen Arten). In diesem zweiten Falle besitzt der Kopf außer dem Kessel (dem Behältnisse, welches den Tabak aufnimmt) einen Hals, d. h. eine Fortsetzung mit engerer Öffnung, durch welche der Rauch in das Rohr gelangt. Dieser Hals steht entweder unter einem rechten (auch wol spitzen) Winkel zum Kessel, und das Rohr wird in denselben unmittelbar eingesteckt, oder er geht vom Kessel unter einem stumpfen Winkel aus, und wird mit dem Rohre durch ein Zwischenstück verbunden, welches den Ablagerungsort für die beim Rauchen sich absondernde Flüssigkeit bildet (Wassersack, Abguß, Schwammdose). Diese letztere Einrichtung ist, wie bekannt, bei den porzellanenen Pfeifen üblich. Berücksichtigt man nebst diesen Verschiedenheiten noch die zahlreichen Modificationen in Größe und Gestalt der Pfeifenköpfe, so ergibt sich eine außerordentliche Mannichfaltigkeit derselben, deren gründliche und vollständige Erörterung den Stoff zu einer weitläufigen Abhandlung liefern könnte, aber glücklicher Weise hier für entbehrlich erachtet werden darf. Überhaupt angesehen, ist der ganze, aus Pfeifenkopf und Pfeifenrohr bestehende Apparat — wenn man die chemische Betrachtung einer trivialen und in ihrer allgemeinen Verbreitung fast unbegreiflichen Unsitte gestatten will — ein Miniatur-Ofen, berechnet auf langsame Verbrennung des eingefüllten Brennmaterials (nämlich des Tabaks) in solcher Weise, daß daraus möglichst viel Rauch erzeugt wird, aber dennoch keine Kohle zurückbleibt. Die Chemiker haben bisher immer in ihren Lehrbüchern diese eigenthümliche Art von Ofen anzuführen unterlassen, und doch gibt dieselbe zu interessanten Vergleichungen Gelegenheit. Es werden, nach der Art der Luftzuführung, zwei Gattungen Öfen unterschieden: Windöfen oder Öfen mit freiem Luftzuge, und Gebläseöfen oder Öfen mit gewaltsam eingetriebener Luft. Die Tabakpfeife repräsentirt eine dritte Gattung, wobei der Luftzug durch Saugen am Ende des Schornsteins (des Pfeifenrohrs) zu Stande gebracht wird. Heizöfen mit niederwärts gehendem Luftzuge hat man als rauchverzehrenden Apparat mit ziemlich zweifelhaftem Erfolge zu construiren unternommen; die Tabakpfeife bietet den absteigenden Luftzug und die Verzehrung des Brennstoffs von Oben nach Unten in lange bewährter praktischer Ausführung dar, aber freilich in der Absicht, um den Rauch zu vermehren. In den Öfen als Heizanstalt sucht man zweckgemäß eine so vollständige Verzehrung des Brennmaterials zuwege zu bringen, daß möglichst wenig Rauch entsteht und nichts als Asche zurückgelassen wird; in den Holzverkohlungsöfen und den ihnen verwandten Kohlenmeilern geht eine unvollkommene Verbrennung unter Entwickelung von viel Rauch und Zurücklassung von möglichst viel Kohle vor sich; in den Kienrußbrennöfen fragt man nichts nach zurückbleibender Kohle, aber sehr nach reichlichem Rauch: hierin tritt die meiste Analogie mit der Tabakpfeife zu Tage, nur daß bei dieser vom Rauch eine andere Anwendung gemacht wird. Die Tabakpfeife ist ein mit richtigem chemischen Takte zu Stande gebrachter Apparat. Sie besteht aus einem Stoffe von geringer Wärmeleitungsfähigkeit (Thon, Meerschaum, Holz), damit die in planmäßiger Dürftigkeit fortschreitende Verbrennung nicht durch starke Wärmeentziehung ganz gehemmt wird. Der Luftzug wird darin durch Saugen erregt, damit man dessen Stärke ganz in seiner Gewalt hat, und zu rasche Verbrennung vermeiden kann. Der Tabak wird von Oben her entzündet, und der Ausgang für den Rauch ist unten im Kessel, damit nur der eben erwähnte künstliche, aber kein natürlicher Luftzug stattfinden kann, welcher letztere die Berechnungen des Rauchers durchkreuzen und dessen Herrschaft über den chemischen Proceß des Rauchens aufheben würde. Der Tabak wird endlich fein zerschnitten eingefüllt, damit er direct zu Asche verglimmt, ohne vorher zu verkohlen; grade wie Hobelspäne im Stubenofen schnell zu Asche werden, wogegen Scheitholz eine lange anhaltende, rauchlose Kohlengluth erzeugt. Über die Verfertigung der Pfeifenköpfe sehe man den folgenden Artikel. (*Karmarsch.*)

PFEIFENMACHER. Die Materialien, woraus Tabakpfeifen gemacht werden, sind: 1) Meerschaum, 2) Thon, 3) Steingut und Porzellan, 4) Holz. Hiernach ist dann auch das Verfahren bei ihrer Darstellung verschieden. Die steingutenen und porzellanenen Pfeifen werden als ein Nebenartikel in Steingut- und Porzellanfabriken erzeugt; mit der Fabrication der übrigen genannten Gattungen beschäftigen sich eigene Arbeiter, welche man Pfeifenmacher oder (rücksichtlich der Meerschaum- und Holzpfeifen) auch Pfeifenschneider nennt.

I) Meerschaumpfeifen — Der Meerschaum wird von den türkischen und griechischen Handelsleuten in größeren oder kleineren, meist unvollkommen parallelepipedischen, auf den Flächen glatt beschnittenen und an den Ecken abgerundeten Stücken geliefert, von welchen der Regel nach jedes einen einzigen Pfeifenkopf gibt. Diese Stücke werden zuerst, um sie zum Behufe der Bearbeitung zu erweichen, in Wasser gelegt. Der Meerschaum erlangt hierdurch die Eigenschaft, sich mit dem Messer fast ebenso leicht als harter Käse schneiden zu lassen, und gibt dabei nicht pulverige oder bröckelige, sondern zusammenhängende, ziemlich lange Späne. Nöthigenfalls wird das Einweichen später, im Laufe der Bearbeitung,

wiederholt. Um dem Klotze die Gestalt eines Pfeifenkopfes aus dem Rohen zu ertheilen, wird er mit einer Säge zugeschnitten, die weitere Ausbildung erfolgt alsdann mittels des Messers, dessen Klinge 3½ Zoll lang, mit einer geraden scharfen Schneide versehen und zugespitzt ist. Die runden Theile des Kopfes werden auf einer Drehbank abgedreht, nachdem bereits die Höhlung des Kessels sowol als des Halses gebohrt ist. Zur Verrichtung dieser letztern Arbeit hat man verschiedene Arten von Bohrern. Der zuerst angewendete gleicht ungefähr dem gewöhnlichen Löffelbohrer der Drechsler, nur daß er gegen das vordere Ende schmal zulaufend geformt ist; zum nachherigen Erweitern und Berichtigen der Bohrungen dient der sogenannte Ausreißer, welcher ein konisch verjüngtes, mit mehren (bis zu zehn) ringsum vertheilten, etwa fünf Zoll langen Schneiden versehenes Stahlstück ist. Das kleine Loch, durch welches die Höhlung des Kessels mit jener des Halses communicirt, wird zuletzt vermittels eines dünnen, gebogenen Löffelbohrers gemacht. Manche Meerschaumköpfe werden mit kunstvollem Schnitzwerk verziert, dessen Darstellung mittels der Werkzeuge und Handgriffe des Bildhauers stattfindet. Nachdem die Köpfe ausgearbeitet und wieder trocken geworden sind, schleift man sie mit nassem Schachtelhalm ab; tränkt sie mit geschmolzenem Wachs oder mit Leinöl, in welches man sie eine Viertelstunde oder länger einlegt; und polirt sie durch Abreiben mit einem Lappen, auf welchen man Anfangs geschlämmten Tripel, zuletzt aber an der Luft zerfallenen Kalk nimmt. Durch die Wachstränke erlangen die Meerschaumpfeifen ein etwas durchscheinendes Ansehen und die Fähigkeit sich braun anzurauchen, indem die Hitze beim Rauchen allmälig das Wachs durch theilweise Zersetzung bräunt. Aus den bei der Bearbeitung des Meerschaums abfallenden Spänen verfertigt man die sogenannten unechten Meerschaum- oder Masseköpfe, indem man diese Abfälle auf einer Handmühle mit Wasser zu feinem Schlamme mahlt, auf einem Seihetuche abtropfen läßt, längere Zeit an einem feuchten Orte aufbewahrt (wodurch die Masse bildsamer wird), dann den Brei in einem Kessel zum Kochen erhitzt, mit Traganthschleim vermengt, in hölzernen Formen zu Kuchen bildet, und aus diesen nach dem Trocknen die Pfeifenköpfe arbeitet.

2) Thönerne Pfeifen. — Tabakpfeifen aus gebranntem, aber unglasirtem Thon gibt es von verschiedener Art. Die am meisten verbreitete Gattung sind die weißen, sogenannten cölnischen Pfeifen, deren Stiel oder Rohr ebenfalls aus Thon besteht und aus einem Stücke mit dem Kopfe verfertigt wird. Die Fabrication dieser Pfeifen ist in Holland, Hessen, dem Königreich Hanover, England &c. einheimisch. Ganz verschieden davon sind die Pfeifenköpfe aus farbigem, besonders rothem und schwarzem Thon, welche z. B. in großer Menge in Ungarn fabricirt werden, und keinen Stiel, sondern nur Kessel und Hals haben, wie die Meerschaumpfeifen. Die Verfertigung der thönernen Pfeifen überhaupt geschieht mittels metallener (eiserner oder messingener, zuweilen auch zinnerner) Formen, welche aus zwei Theilen bestehen, und in welchen ein aus freier Hand roh vorgebildeter Thonklumpen eingepreßt wird. Es soll hier nur das Verfahren bei der Darstellung der cölnischen Pfeifen näher beschrieben werden, indem dieses das complicirteste ist, und daraus sich sehr leicht die Methode für andere Arten thönerner Pfeifen ableiten läßt.

Der Thon zu den cölnischen Pfeifen ist ein weißer, fetter, sehr feuerbeständiger Thon (sogenannter Pfeifenthon), welcher durch Einsumpfen, Treten und Schneiden sehr sorgfältig durchgemengt und von allen fremden Beimengungen, namentlich Steinen, gereinigt wird. Er kommt alsdann in großen, steifen Klumpen zur Verarbeitung auf den Werktisch des Pfeifenmachers. Dieser bildet zuerst, indem er von dem Klumpen angemessene Thonportionen abnimmt, durch Kneten und Rollen mit den Händen sogenannte Weller oder Rollen, d. h. lange wurstartige Körper, welche nicht viel dicker sind als der Stiel einer fertigen Pfeife, aber an einem Ende in einen birnförmigen Klumpen auslaufen, woraus der Kopf entsteht. Eine Anzahl solcher Stücke hat der Arbeiter vor sich auf dem Tische liegen, wenn er das Formen beginnt. Er nimmt eins davon, und durchbohrt mittels eines langen, in einem hölzernen Hafte sitzenden Eisendrahtes, mit wahrhaft erstaunlicher Geschicklichkeit, die dünne Thonwalze ihrer ganzen Länge nach, bis in das dicke Ende hinein, ohne ein einziges Mal zur Seite mit dem Drahte auszufahren. Dabei hält und drückt er den weichen Thonkörper zwischen der Fingern der linken Hand, und schiebt mit der Rechten den Draht gerade, ohne Drehung, hinein. Dann wird das Ganze zwischen die beiden Hälften der messingenen oder eisernen Pfeifenform gelegt, und letztere behende in eine kleine Presse gebracht, welche einen Theil des Arbeitstisches ausmacht und durch eine Schraube geschlossen wird. Während die Form so eingepreßt ist, wird mittels des Stopfers (eines eisernen Stempels, der die innere Gestalt des Kessels am Pfeifenkopfe hat), die Höhlung des Kopfes eingedrückt; alsdann öffnet man die Form wieder, nimmt die Pfeife heraus, schneidet mittels eines Messers den durch die Formfugen herausgedrungenen Thon weg, zieht den Draht aus dem Stiele, und legt die Pfeife auf ein Bret bei Seite. Später wird dann noch der Rand an der Öffnung des Kopfes beschnitten. Form und Stopfer werden bei der Arbeit eingeölt. Von kurzen Pfeifen formt ein geübter Arbeiter 1900, von langen 500 Stück in einem Tage von 14 Arbeitsstunden. Das Brennen der an der Luft trocken gewordenen Pfeifen geschieht in den teutschen Fabriken meistentheils in länglich viereckigen thönernen Kästen, deren jeder z. B. 300 Stück aufnimmt. Die Pfeifen werden darin mit gebrannten und zerstoßenem Pfeifenthon geschichtet, damit sie sich beim Brennen nicht krumm ziehen. Statt eines Deckels breitet man über die Öffnung des Kastens mehrfache Lagen groben Papiers aus, welches man mit Thon bestreicht. Mehre solche Kästen stellt man in dem Brennofen neben und über einander auf einen Rost von gemauerten Bogen, unter welchem die Feuerung von Holz oder Steinkohlen angebracht wird. Ein Ofen faßt gewöhnlich 4000 bis 5000 Pfeifen, wel-

che mit einem Male gebrannt werden. In England verrichtet man das Brennen mittels einer großen cylindrischen thönernen Kapsel, welche in der Mitte des Ofens steht, und worin die Pfeifen etagenweise in schräg angelehnter Stellung eingesetzt werden, 7000 bis 8000 Stück zu jedem Brande, der acht bis neun Stunden währt. Die Vollendung der gebrannten und nach vollständiger Abkühlung ausgezogenen Pfeifen geschieht durch Auftragen der (uneigentlich sogenannten) Pfeifenglasur. Man bestreicht sie nämlich mit einer Tünche von Gummi (oder Traganth), Seife und weißem Wachs, und reibt sie nach dem Trocknen mit einem Tuche ab. Hierdurch wird erreicht, daß sie ein besseres Ansehen erhalten und weniger stark an den Lippen kleben.

3) Pfeifenköpfe von Porzellan werden aus gewöhnlicher Porzellanmasse in Formen gebildet, dann gleich anderen Porzellanwaaren gebrannt, mit der Glasur versehen und zum zweiten Male gebrannt, oft auch bemalt oder vergoldet. Steingutpfeifen, in Gestalt und Ansehen den porzellanenen ähnlich, werden aus feiner weißer Steingutmasse verfertigt und glasirt; sie sind neuerlich ziemlich in Gebrauch gekommen, da sie sich durch Wohlfeilheit auszeichnen. Ihre Verfertigung stimmt mit jener des Steinguts überhaupt (z. B. des weißen Tafelgeschirres) überein.

4) Hölzerne Pfeifen. Man wendet dazu den sogenannten Maser von verschiedenen Holzgattungen, namentlich Birken, Erlen, Ahorn und Masholder, an. Das Holz wird mit der Säge aus dem Groben zugeschnitten; dann bildet man die Gestalt des Kopfes mit Hilfe der Drehbank weiter aus, indem man die runden Theile mit Dreheisen abdreht, die anderen aber mittels einer in der Drehbank eingespannten Fräse (einer raspelartigen stählernen Scheibe) bearbeitet. Zum ferneren Glätten bedient man sich feiner Raspeln oder Feilen; hierauf folgt das Abschleifen mit nassem Schachtelhalm, das Poliren mit Bimssteinpulver und Öl oder Tripel und Öl, endlich wol auch noch eine Politur mittels weingeistiger Schellackauflösung, wie bei anderen feinen Holzwaaren. Nicht selten bewirkt man ein stärkeres Hervortreten der Maserzeichnung dadurch, daß man die Köpfe vor dem Schleifen mit Scheidewasser (mit oder ohne Zusatz von Farbholzspänen) beizt. Um das Anbrennen der innern Fläche zu verhindern, füttert man den Kessel mit Blech oder mit einer dünnen Kapsel von ordinärem Meerschaum aus. (*Karmarsch.*)

Pfeifenpose, s. Pfeifenspule.

PFEIFENRÄUMER, zum Reinigen (Ausräumen) der Tabakpfeifen, sind von zweierlei Art. Zur Reinigung der Pfeifenköpfe von der in ihnen sich ansetzenden Kruste gebraucht man bekanntlich ein schmales spitziges, etwa drei Zoll langes stählernes Werkzeug, welches sehr gewöhnlich mit in den Taschenmessern angebracht wird. Zum Ausputzen der Pfeifenröhre dient eine kleine Bürste an einem langen Eisendrahte, welche dadurch hergestellt wird, daß man einen vier bis fünf Fuß langen geglühten Draht doppelt zusammenbiegt; auf zwei Zoll Länge, von dem geschlossenen Ende an, Borsten quer zwischen die beiden Drähte einschiebt; hierauf die Drähte schnurartig zusammendreht, und endlich die Borsten kurz abschneidet. (*Karmarsch.*)

PFEIFENRÖHRE (Tabakpfeifenröhre) werden gewöhnlich aus Holz vom Drechsler auf der Drehbank gedreht und gebohrt, öfters aber auch aus Glas und anderen Materialien gemacht. Sehr geschätzt sind die sogenannten Weichselröhre, nämlich die dünnen geraden Schößlinge der Mahalebkirsche (Cerasus mahaleb) und der wildwachsenden Sauerkirsche (Cerasus vulgaris), die man nur ausbohrt, indem man ihnen ihre braune glänzende Rinde läßt. Elastische Pfeifenröhre entstehen aus einem in Schraubenrichtung rohrartig gewundenen Eisendrahte, der mit Leder umkleidet und dann mit Seide beflochten wird. Letztere Arbeit verrichtet man auf einer einfachen Klöppelmaschine. (*Karmarsch.*)

Pfeifenschneider, s. Pfeifenmacher.

PFEIFENSPITZE, das Mundstück an einem Tabakpfeifenrohre. Am gewöhnlichsten wird es aus Horn gemacht, durch Drehen auf der Drehbank und theilweise durch Feilen geformt, in der Drehbank mittels eines dünnen Bohrers durchbohrt, endlich mit Talg bestrichen in der Hitze einer Lichtflamme zur gehörigen Krümmung gebogen. Feinere Pfeifenspitzen werden von Bernstein gemacht. Nicht selten bedient man sich einer abgeschnittenen Schreibfederspule als Pfeifenmundstück (Pfeifenpose, Pfeifenspule). (*Karmarsch.*)

Pfeifenspule, s. Pfeifenspitze.

PFEIFENSTOCK, wird von den Orgelbauern das mit Löchern versehene Holz unter dem Pfeifenbrete genannt, worin die Pfeifen mit ihrem Fuße stehen. (*Karmarsch.*)

PFEIFENSTOPFER, ein eisernes Werkzeug zum Einstopfen des Rauchtabaks in die Pfeifen. Es besteht aus einem Stiele, woran vorn ein rundes blechernes Scheibchen sitzt. (*Karmarsch.*)

Pfeifenstrauch, s. Philadelphus.

PFEIFENSTRAUCHÖL, Oleum Philadelphi coronarii, wurde von Buchner d. j. durch Ausziehen der Blüthen mit Äther, welcher das flüchtige Öl und das Fett auszieht, gewonnen. Nach Destillation des ätherischen Auszugs wird das ätherische Öl durch Chlorcalcium abgeschieden; es gehört zu den sauerstoffhaltigen Ölen. (*Steinberg.*)

PFEIFENTHON (auch Porzellanthon genannt, und von Porzellanerde oder Kaolin wohl zu unterscheiden) ist ein weißer, fetter, fast ganz oder ganz eisenfreier Thon, der daher beim Brennen weiß bleibt, oder höchstens eine geringe gelbliche Färbung annimmt. Seinen Namen hat er von der Benutzung zu Tabakpfeifen (s. d. Art. Pfeifenmacher). Ist er frei von Kalkeinmengung, so verträgt er außerordentlich hohe Hitzegrade, ohne zu schmelzen, und kann in diesem Falle zur Porzellanfabrication gebraucht werden (woher seine zweite Benennung). Ganz oder beinahe eisenfreier Pfeifenthon, der sich sehr weiß brennt, findet Anwendung zur Fabrication des feinen (englischen) Steinguts; die etwas mehr eisenhaltigen Sorten liefern feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel (wie die hessi-

schen) und feines Steinzeug. Von vorzüglicher Beschaffenheit ist der Pfeifenthon von Groß-Almerode in Hessen, von Vallendar bei Coblenz, von Schoningen im Solling (Königreich Hanover), von Devonshire, Cornwales und der Insel Wight in England rc. (*Karmarsch.*)

Pfeifer, s. Spielleute.

PFEIFER. Derselbe wird besonders den Raps- und Rübsenfeldern sehr schädlich, wo er sich erst einfindet, wenn der Raps und Rübsen verblüht haben und die Samenschoten ansetzen. Er zerfrißt die jungen, noch zarten Schoten und richtet in kurzer Zeit große Verwüstung an. Alle gegen ihn angewandte Mittel, z. B. Überstreuen der Raps- und Rübsenpflanzen mit Kalkstaub im Thau, das Abstreifen der Pflanzen mit Leinen rc., haben sich bisher unwirksam erwiesen. Das Beste ist es daher stets, wenn sich der Pfeifer einmal eingefunden hat, den Raps oder Rübsen, wenn er auch noch nicht völlig reif sein sollte, abzuhauen und einige Zeit in Schwaden liegen zu lassen, damit die Maden auskriechen können. Die Ernte geht dann doch nicht ganz verloren, obwol man nur kleine und unvollkommene Körner erhält. Zum Glück wird der Winterraps nicht so häufig von dem Pfeifer heimgesucht, als Sommerraps und Sommerrübsen, weil dieses Insekt in der Regel erst dann erscheint, wenn die Schoten des Winterrapses schon so stark sind, daß ihnen der Pfeifer nicht mehr schaden kann. Frühe Saat empfiehlt sich zur Abhaltung des Pfeifers am meisten, denn die spätgesäeten Ölfrüchte werden den Verwüstungen dieses Insektes immer mehr ausgesetzt sein, als die frühzeitig gesäeten. (*William Löbe.*)

PFEIFER (Christian Gottfried), geb. an 10. Nov. 1710 zu Wolfenbüttel, studirte dort und in Helmstedt Theologie. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn bekleidete er eine Hauslehrerstelle in einer adeligen Familie zu Braunschweig. Aus diesen, seiner Neigung wenig entsprechenden, Verhältnissen trat er im J. 1740. Er erhielt um diese Zeit eine Pfarrstelle zu Quenstädt, einem in der Grafschaft Mannsfeld gelegenen Dorfe. Sein Todesjahr ist unbekannt. Als Schriftsteller erregte er Aufmerksamkeit durch seine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen über den Zustand der Seele nach dem Tode in seinem Lehrgebäude der alten und neuen Gottesgelehrten [1]). Dies anonym herausgegebene Buch war eigentlich eine Bearbeitung eines französischen Werks [2]). Aus dem Französischen übersetzte er auch J. Plantier's Hauptwahrheiten der Religion, aus der Vernunft und Schrift bewiesen [3]). Der leipziger Theolog Romanus Teller hielt dies Werk für würdig, es mit einem Vorworte zu begleiten [4]). (*Heinrich Döring.*)

1) In eine übereinstimmung gebracht durch die Erklärung und Auslegung der verschiedenen Meinungen von dem Zustande der von den Körpern abgeschiedenen Seelen, in 14 Briefen abgefasset von einem aufrichtigen Freunde der Wahrheit. Mit einer Vorrede von Herrn Heinrich Mann (Helmstedt 1748). 2) Des Systême des Theologiens anciens et modernes, par Mr. *de Morale*, dem Verfasser der Lettres sur les Anglais et les Français. 3) Leipzig 1748. 4) Vgl. Trinius in seiner Geschichte berühmter Gottesgelehrten. 2. Bd. S. 95 fg. Meusels Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 380.

PFEIFERGERICHT (judicium tibicinum), hieß das Gericht, welches sonst nach altem Herkommen in Frankfurt a. M. während der Herbstmesse, am nächsten Gerichtstage vor Mariä Geburt, gehalten, wobei zugleich von den Städten Bamberg, Nürnberg und Worms die Bestätigung ihrer Zoll- und anderer Freiheiten während der Messe durch Abgeordnete, welche von Pfeifern (Musikanten) begleitet waren, nachgesucht und ihnen ertheilt wurde. Zu diesem Behufe versammelten sich der Schultheiß, die 14 Schöppen und die Syndici der Stadt Frankfurt an gedachtem Tage in einem Zimmer des Rathhauses, des Römers, und zogen von dort nach ihrem Range, und unter Vortretung des Oberstrichters, in schwarzen Kleidern und Mänteln, in Begleitung des Gerichtsschreibers und des in einen rothen Mantel gekleideten Gerichtsboten, nach dem großen Saale daselbst, um dort eine Gerichtssitzung zu halten. Während derselben erschienen vor dem versammelten Collegium die mit rothen Mänteln angethanen Deputirten der genannten Städte in feierlicher Procession, von Pfeifern in blauen Mänteln begleitet; diese hatten die Noten zu einer alten Musik, welche sie aufspielen mußten, auf den Ärmeln ihrer Kleider befestigt; einer von ihnen schritt voran, und überbrachte die herkömmlichen Geschenke, welche aus einem zierlich geschnitzten hölzernen Becher mit einem Pfunde Pfeffer, einem Paar weißen ledernen Handschuhen nebst einem auf diesen liegenden Räderalbus, einem weißen Stäbchen und einem alten weißen Biberhut bestanden, der von dem Deputirten der Stadt Worms jedesmal mit einem Goldgülden ausgelöst wurde. Die drei Deputirten wurden in die Schranken gelassen, während die übrigen zu dem Zuge gehörigen Personen vor denselben verharren mußten. Die Processionen der drei Deputirten wurden von jedem Einzelnen besonders gehalten, die Pfeifer einer jeden trugen auf ihren Mänteln das Wappen derjenigen Stadt, deren Abgeordneter das Geschenk überbrachte, der Letztere bat, dem Herkommen gemäß, um Erneuerung der Freiheiten auf ein Jahr für seine Stadt, und erhielt sie auch zugesagt. Über jeden dieser drei Acte wurde ein gerichtliches Protokoll aufgenommen, worauf sämmtliche Abgeordnete mit ihrer Begleitung sich entfernten. Nach Eröffnung der Decrete und Urtheile wurde alsdann die Sitzung aufgehoben, die Schöppen begaben sich darauf in ihre Gerichtsstube, woselbst nach einer alten Stiftung ein Jeder von ihnen einen Goldgulden in Empfang nahm. Die Instrumente, deren sich die Pfeifer am Pfeifertage bedienten, bestanden aus einer Schalmei, einem Baß und einem Pommer oder Hoboe, und die zu spielende Musik war ausdrücklich vorgeschrieben [1]); auch lag der Stadt Nürnberg allein die Verpflichtung ob, für die Anschaffung und Unterhaltung der benöthigten Pfeifer zu sorgen, während die beiden andern Städte, Bamberg und Worms, hierzu nur eine festgesetzte Summe beizutragen hatten. Noch in dem Jahre 1801 fand sich in Frankfurt a. M.

1) J. H. H. Fries, Abhandlungen vom Pfeifergericht. (Frankf. 1752.) *J. F. Pfeffinger*, Vitriarius illustratus. Tom. 3. §. 7 a. p. 511. J. H. Faber's Beschreibung von Frankfurt a. M. 2. Bd. S. 279.

eine Deputation der Stadt Worms ein, welche im Namen der damaligen französischen Rupublik und des Ober- und Unterpräfects vom Departement des Donnersbergs die erwähnte Zollfreiheit in Frankfurt a. M. für die ehemalige freie Reichsstadt Worms unter allen herkömmlichen Ceremonien erneuerte. In frühern Zeiten sollen auch die Städte Cöln und Hüningen eine gleiche Freiheit in Frankfurt a. M. gehabt haben, welche unter ähnlichen Ceremonien von dort hätten abgeholt werden müssen; allein für diese Städte ist eine solche Freiheit angeblich durch Versäumniß verloren gegangen[2]). (*K. Päsler.*)

PFEIFERINNUNG. Das Innungswesen auch in der Musik ist fast so alt, als die Errichtung verschiedener Stände, die sich in allerlei äußeren Kennzeichen und Ehren von einander unterscheiden sollten. Die höhern Stände waren von jeher beflissen, so viele Vorrechte, als möglich, sich gesetzlich festzustellen, aus Allem Vortheil ziehend, was ihr Ansehen vor dem Volke vergrößern konnte. Was in die Sinne fällt, und was am verbreitetsten im Leben eine große Geltung sich erworben hatte, mußte nothwendig vom Anfange an hauptsächlich zur Erreichung irgend einer auffallenden Auszeichnung dienen. Und so konnte es nicht fehlen, daß die aus dem Bedürfnisse des Menschen hervorgegangene und darum allgemein gepflegte Musik sehr frühzeitig vom Kastenwesen berücksichtigt und in eine gewisse äußerliche Ordnung, soweit sie mit mehr oder weniger Ehre zusammenhing, gebracht wurde. Solche Absonderungsgesetze zur Bezeichnung eines höhern oder niedern Ranges der verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft gab es, auch in der Ausübung der Tonkunst schon unter den drei am frühesten gebildeten Völkern des Alterthums, unter den Chinesen, Hindu und Ägyptern, ja unter den Skythen, die sich bekanntlich mit den Ägyptern um die Ehre einer ältern Volksbegründung stritten (*Justini* hist. Lib. II. c. 1). Unter allen diesen Urvölkern gab es namhafte Instrumente, die nur von bestimmten Ständen gespielt werden durften, auch wol nur bei gewissen Feierlichkeiten, bald bürgerlicher, bald und vorzüglich religiöser Art. So war es z. B. den bengalischen Braminen nur erlaubt, die Vina zu spielen, und den heilig geachteten Einsiedlern gehörte als ausschließliches Eigenthum ein Bogeninstrument, das Ravanastron hieß. Eine Art Guitarre, Magondi, bezeichnete den Stand der Schlangenbeschwörer ꝛc. Nicht anders verhielt es sich in Ägypten, dessen Alterthum im Ganzen mit den Völkern des östlichsten Asiens sehr genau zusammenhängt. Hier gab es z. B. mancherlei Signalhörner, oft nur einen einzigen Ton hergebend, deren einige nur für Religionsfeste, andere nur für Volkszusammenberufungen, und noch andere nur für den Stand der Soldaten geblasen werden durften. Die skythische Harfe, die schon in der Sagenzeit nach Ägypten gekommen und dort besonders ausgezeichnet worden war, blieb vorzugsweise der Verehrung der Gottheiten bestimmt u. s. f. Von den Ägyptern lernten dies die Juden. Auch sie hatten Instrumente, die nur von den Priestern gespielt und geblasen werden durften, manche derselben, oder doch solche, die sich durch vorzüglichen Glanz (z. B. Silberhörner), wenngleich nicht durch eigene Form, auszeichneten, nur an hohen Festtagen. Mit Gesängen und Gedichten war es noch mehr der Fall. Überall hatten die Priester den Vortrag ihrer heiligen Lieder sich allein vorbehalten; ja wir wissen, daß vorzüglich in Ägypten streng darauf gesehen wurde, daß jede Kaste ihre Gesänge für sich hatte, die von Menschen aus niedern Ständen durchaus nicht gesungen werden durften. Sogar bis zu den Griechen hatte sich dies fortgepflanzt. Man weiß, daß die Spartaner ihren Heloten es streng untersagt hatten, Lieder der Freien zu singen; ja man zwang sie, unanständiger Lieder sich zu bedienen, damit man sie tief herabdrücke und verunehre. Der Rangstreit der Saiten- und Blasinstrumentspieler, der schon in der Fabel des Apollon und Marsyas liegt, dauerte unter ihnen lange, bis sich endlich die Flötenspieler in der Liebe mehrer Stämme festgesetzt und in den öffentlichen Spielen manchen Preis gewonnen hatten. Dann erst waren die Pfeifer den Kitharisten an Ansehen so gleich geworden, daß selbst in Athen die Flöte neben der Lyra so hoch geachtet wurde, daß der Flötenmacher Theodoros zu solchen Reichthümern kam, daß er nicht blos seinem Sohne Isokrates, dem nachmals berühmten Redner, eine nur den Begüterten mögliche Erziehung für Kunst und Wissenschaft geben lassen, sondern auch an feierlichen Tagen für sein Haus einen Chor Sänger bezahlen konnte. Solche und ähnliche Dinge finden sich unter allen Völkern des Alterthums, von denen wir etwas wissen, nur daß überall nach den herrschenden Sitten die Ansichten in Nebendingen, wie in der Hauptsache, sich verschieden gestalten. Dieses Zunftwesen war auch sehr frühzeitig auf die alten Römer übergegangen. Denn als Numa zur innigern Vereinigung der Römer und Sabiner die gesammte Einwohnerschaft nach Gewerben und Innungen abtheilte und einer jeden ihre besonderen Vorrechte ertheilte, hatte er die Musiker mit in die erste Abtheilung gesetzt, weil sie zu Götterfesten nothwendig waren (Plutarch im Numa). Dies waren aber vorzüglich Pfeifer. Es hat daher Mehre gegeben, die in dieser Einrichtung Numa's die älteste Pfeiferzunft suchen. War es nicht die allerälteste, so bleibt es doch jedenfalls eine sehr alte. Etwas später wurden die Hornbläser und Trompeter nach Servius Tullius' Einrichtung in die fünfte oder vorletzte Classe geordnet, weil diese Eintheilung nach dem Vermögen gemacht wurde, das bei Musikern in der Regel nie überschwenglich war, mit Abrechnung seltener Ausnahmen besonders Bevorzugter. *Liv.* Lib. I. c. 43. Dionys v. Halik. setzt im Lib. IV. c. 2 hinzu, daß diese militairischen Musiker zwei ganze Centurien bildeten, aus welchen die gesammte Armee der Römer mit der nöthigen Musik versorgt wurde. Spuren von einer gewissen Lockerheit des Lebens, besonders von einer starken Vorliebe für den Wein, die den Musikern eigen war, finden sich gleichfalls sehr früh, nicht minder von manchen Vorrechten, die sie genossen und sich nicht nehmen ließen. Davon gibt uns Livius im 9. Buch Cap. 30 folgende Nachricht: „Weil die vorigen Censoren den

2) P. J. Marperger's Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. S. 211 fg.

Flötenspielern (Tibicinisten) untersagt hatten, ihr Mahl nach altem Herkommen im Tempel Jupiter's zu halten, gingen diese aus Verdruß allesammt nach Tibur, sodaß Niemand in der Stadt war, der bei den Opfern blies. Den Senat beunruhigte dies als Gewissenssache und er schickte Gesandte nach Tibur mit der Bitte, es so einzuleiten, daß diese Leute wieder nach Rom geliefert würden. Die Tiburtiner sagten dies willig zu, foderten sie zuerst vor den Rath und ermahnten sie, nach Rom zurückzugehen. Als die Vorstellungen umsonst waren, brauchten sie eine List, die von der Neigung dieser Leute hergenommen war. An einem Festtage luden sie unter dem Vorwande, das Mahl durch Gesang zu feiern, der Eine diesen, der Andere jenen, und ließen sie bei vollem Genusse des Weines, den Leute dieser Art meist lieben, einschlafen, warfen sie so, vom Schlafe gefesselt, auf Wagen und fuhren sie nach Rom. Auch merkten diese nichts, bis ihnen, da man die Wagen auf dem Markte hatte stehen lassen, bei vollem Rausche der Tag in die Augen schien. Nun lief das Volk zusammen, und weil sie einwilligten, hier zu bleiben, wurde ihnen vergönnt, jährlich drei Tage lang in ihrem Schmucke unter Flötenspiel mit der jetzt zur Feier gehörigen Ausgelassenheit durch die Stadt umherzuziehen, und denen, die bei den Opfern vorblasen mußten, wurde das Recht wieder eingeräumt, ihr Mahl im Tempel zu halten." Bei Leichenbegängnissen waren diese Pfeifer ebenso nothwendig, überhaupt bei allen öffentlichen Aufzügen, Circusspielen, in Theatern ꝛc. Je mehr Luxus und Sittenverderben stiegen, desto größer wurde die Zahl der Pfeifer, Spielleute und Sänger, unter denen jedoch die ausländischen die beliebtesten waren. Kunst und Ordnung konnten dabei nur verlieren.

Hatte es nun in den letzten Zeiten der Römerherrschaft mit der Kunst im Ganzen schlecht genug ausgesehen, so mußte sich dies durch die ungeheuren Wirren der Völkerwanderung, die kein Land von Europa unberührt ließen, nur noch vermehren. Künste und Wissenschaften gewannen freilich dabei nicht. Die neuen Reiche, die sich an die Stelle der alten setzten, hatten natürlich lange genug mit viel wichtigern Dingen zu thun, als daß sie an neue Ordnungen für Musikanten und ähnliche Gegenstände, die zum bloßen Vergnügen gehörend angesehen wurden, hätten denken sollen. Die Fürsten beachteten höchstens ihre Pfeifer, die zum Soldatendienste nöthig waren, sowie die christliche Kirche nur ihre Sänger für den Gottesdienst beachtete: die übrigen alle, die ihre Musik zur Unterhaltung der Menge gebrauchten, waren sich selbst überlassen, fast vogelfrei, wodurch sie an Allem mehr, als an bürgerlicher Achtung gewinnen konnten. Nichts als Ungebundenheit des Lebens und Bedürfniß erhielt ein buntes Musiktreiben und zwar im beliebten Verein mit Tanz, Schauspiel und allerlei Possenhaftigkeit. Und so war denn die weltliche Kunst der Pfeifer und Spielleute ganz frei, ein so lustiger Vortheil, daß er schon an und für sich von Seiten derer, die sich dieses Glückes erfreuten, mit mancherlei Nachtheilen hätte bezahlt werden müssen, wenn auch theils entgegengesetzte Lebensansichten, theils der Neid Anderer, denen es nicht so wohl wurde, gar nichts dazu beigetragen hätten, was doch unmöglich ist. Namentlich waren fast immer die Kirchenmusiker auf die Weltmusikanten sehr übel zu sprechen; oft und bald kam es so weit, daß sich die Kirchensänger für die allein rechten und tüchtigen Künstler hielten, die Andern dagegen mit stolzer Verachtung ansahen. Das Volk selbst, das ihre Spielleute und Gaukler im Grunde nur zu gern sah und ohne sie kaum hätte sein mögen, das aber doch auch zu seiner Zeit gern fromm thut und einer gewissen Ehrbarkeit gesetzlicher Ordnung das Wort redet, ließ sich zwar bei schicklicher Gelegenheit mit dem größten Vergnügen von solchen spielenden Herumzüglern unterhalten, nicht selten auch wol ehrlich betrügen: aber es schüttelte doch auch hintennach gern den Kopf und hielt sich gern für besser als sie. So blieb das Verhältniß sehr lange, und mit dem Begriffe, den man sich von einem Weltspielmann machte, hatten sich zugleich die Begriffe von Lüderlichkeit, Taschenspielerei, List, Verschlagenheit, Gelegenheitsmacherei ꝛc. vollkommen vereinigt. Man liebte ihre Lustigkeit und ihre Unterhaltungskünste, so lange diese in Thätigkeit waren, floh jedoch ihre Gesellschaft, wenn der Spaß vorüber war. Daher heißt es z. B. im Sachsenspiegel: „Kämpfer und ihre Kinder, Spielleut und alle die unehelich geboren sind, die seyn alle Rechtlos." Kirche und Staat, beide waren gegen sie, und nicht ganz mit Unrecht, wenn man auch vielfach darin zu weit ging. Nicht einmal unter die Handwerker durften die Kinder der Spielleute aufgenommen werden. Und dennoch fehlte es nimmermehr und in keinem Lande an ihnen. So groß ist des Menschen Lust zur Ungebundenheit, so lange sich nur der schlechthin nothwendige Lebensbedarf dabei gewinnen läßt. Ja die Zahl der freien, wenngleich rechtlosen Spielleute, vermehrte sich so, daß die Menge ihnen selbst nachtheilig wurde und eine gewisse Ordnung wünschenswerth machte. Erst als ein Schwarm den andern drängte und wichtiger scheinende Lebensverhältnisse in geregelte Bestimmungen gebracht worden waren, kam endlich die Reihe auch an die Weltspielleute. Es ist daher allzu einseitig und falsch, wenn in manchen neuern Schriften uns nur von der hohen Ehre erzählt wird, in welcher die Spielleute des Mittelalters gestanden haben sollen. Theils ist da nur von einzelnen und wirklich ausgezeichneten Männern, die sich sowol in ihrer Kunst, als in ihrer Gesittung hervorthaten, auch wol aus bürgerlich geachtetem Stande, die nicht mit der Menge herumschwärmten, also von wahren Künstlern und sonst wackern Menschen die Rede, theils und größtentheils von einer Zeit, in welcher bereits eine gesetzliche Ordnung auch unter die Spielleute gekommen war, nach welcher sich die allermeisten endlich bei zu stark um sich greifendem Unfug selbst gesehnt hatten, um ihres eignen Vortheils willen, der doch am Ende nie, auch nicht einmal von der Ungebundenheit gänzlich außer Acht gelassen werden kann.

Wie oft diese Weltspielleute unter sich selbst eine gewisse Ordnung einzuführen versuchten, was sicher oft genug geschehen sein wird, wer mag es bestimmen? So oft aber die Liebe zur Kunst irgend ein höheres Gemüth ergriff, so oft wurde auch ein solches, wenn es anders auch von der Welt dafür angesehen worden war, an die Spitze

eines ganzen Vereins oder eines Bezirks gestellt. Ist auch eine solche freiwillige Erhebung eines ausgezeichneten Mannes mit seinem Tode wieder erloschen, so bleibt doch nicht blos die Erinnerung an die Vortheile, die eine solche Einrichtung mit sich brachte, sondern es hat das Beispiel des Bevorzugten auch Andere aufgeregt, nach gleichem Ansehen zu streben. Beispiele davon geben die berühmten altteutschen Gedichte des Mittelalters, wo von ausgezeichnet geehrten Fiedlern und Harfenschlägern des In- und Auslandes gereimt wird. Von fürstlich gegebenen Gesetzen über ein Recht der Spielleute ist doch noch nichts da. Selbst wenn einer der bedeutendsten Trouvères des 13. Jahrh., welcher das Heldengedicht Raimbert's de Paris aus dem 12. Jahrh.: **La Chevalerie Ogier de Danemarche** bearbeitete, **Adenez le Roi**, also König der Sänger und Spielleute, genannt wird: so ist hier gewiß noch nicht von einer gesetzlichen Einrichtung des Staates, sondern nur von einer freiwillig ihm von der Gesellschaft selbst zuerkannten Ehre die Rede. Erst als die Troubadours mit ihren Jongleurs in Frankreich, und die Minnesänger in Teutschland zu sinken anfingen, und in England namentlich die herumziehenden Spielleute zu stark sich mehrten, gaben die Fürsten selbst ihnen Gesetze und machten so die Spielleute zünftig.

Aus Frankreich hat uns La Borde und nach ihm Forkel Auszüge darüber mitgetheilt, die aus folgenden Actenstücken genommen worden sind: **Recueil d'Edits, Arrets du Conseil du Roi, Lettres-Patentes, Mémoires et Arrêts du Parlement etc. En faveur des Musiciens du Royaume.** (Paris 1774. S. 227.) Es heißt hier *): In Frankreich wurde schon um das Jahr 1330 eine geschlossene Musikantengesellschaft unter dem Namen **Confrerie de S. Julien des Menestriers** gestiftet. Ihre Mitglieder hießen **Compagnons, Jongleurs, Menestreux** oder **Menestriers**, auch **Menestrels**. Da sie die Radleier, als damaliges Modeinstrument, gespielt haben sollen, das heißt am gewöhnlichsten, so können sie nicht sonderlich hoch gestanden haben. Es war diese Leier, wie Bottée de Toulmon erwiesen hat, die früher sogenannte **Symphonie** oder **Chifonie**, welche dann später **Vielle** genannt wurde, als das Bogeninstrument **Vielle** diesen Namen ablegte und dafür **Violon (Viola)** genannt wurde. Diese Musikantenverbrüderung erhielt ihre Bestätigung von Seiten der Obrigkeit am 23. Nov. 1331. Sie hatte sich einen Heiligen, Genest, der ein römischer Taschenspieler zu Diocletian's Zeiten gewesen sein soll, zu ihrem würdigen Schutzpatron gewählt und einen Vorsteher des Vereins, den sie nach Gewohnheit jener Zeit **Roi des Menestriers** nannten. Die ganze Gesellschaft ließ sich in einer eignen Straße nieder, die von ihnen Rue de S. Julien des Ménétriers benannt wurde. Allein die Aufführung dieser Leute war so locker, daß die Obrigkeit ihnen bei Geld- und Gefängnißstrafen untersagen mußte, unanständige Dinge zu singen und darzustellen. Viele der Gesellschaft fanden eine solche Beschränkung so unausstehlich, daß sie den Verein verließen und sich lieber wieder in ihr frei herumschweifendes Leben warfen. Die ordentlichern Mitglieder dagegen suchten um erneute Bestätigung des Staates nach, die ihnen auch von Karl VI. am 14. April 1401 ausgefertigt wurde. Sie nannten sich **Ministrels, Joueurs des instrumens, tout haut que bas**, hatten zum Vorsteher einen **Roi**, wie die frühern Gesellschaften. Jetzt waren die verschiedenen Violen herrschend geworden; darauf bezieht sich der Titel Spieler auf hohen und tiefen Instrumenten. Sie hatten das Recht, zu Tänzen und allerlei Festlichkeiten, als auf Hochzeiten, zu Gastmahlen u. dgl. zu spielen, waren also ungefähr, doch noch lange nicht so ausgebildet, dasselbe, was unsere heutigen Tanzspieler und Stadtpfeifer sind.

Von jetzt an dauerten diese Vereine der vom Staate bestätigten Musikanten in Frankreich fort; wenigstens findet sich nicht die geringste Anzeige des Gegentheils, vielmehr können die hin und wieder angeführten Namen ihrer Könige als gültige Zeugnisse ihres Bestandes dienen. Als Könige dieser Gesellschaft werden genannt: Wilhelm I. und II., Dumanoir, Constantin, Jean Pierre Guignon. Du Cange bringt in f. **Gloss. med. et inf. Lat.** unter **Rex Ministrelorum** aus einer Urkunde von 1338: **Robert Caveron Roy des Menestreuls du Royaume de France**; von 1357 und 1362 einen **Copin du Brequin** als **Roy des Menestrels du Royaume de France**. Manche dieser Könige, in der Folge wahrscheinlich alle, erhielten sogar silberne Kronen. Jeder derselben suchte sein Ansehen und Reich so gut zu verherrlichen und zu erweitern, als Könige es lieben. Sie veränderten daher in den Zeiten, als von der Kapelle des französischen Hofes her in Frankreich die Violinen zu hohen Ehren gekommen waren, ihren Namen in **Roi des Violons**, und foderten, daß alle Musiker ohne Unterschied, auch die Organisten und Componisten, unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen sollten; die Tanzmeister nicht minder. Daraus ging ein langwieriger Rechtshandel hervor, der endlich zum Nachtheile dieser Violinkönige ausfiel und ihrem ganzen Königthume 1773 ein Ende machte. Die über diesen Proceß gedruckten Actenstücke sind eben die oben angegebene, auf königlichen Befehl veröffentlichte Schrift.

Es ergibt sich aus Allem, daß dieser Musikantenkönigstitel in Frankreich seinen Ursprung nahm; England und Teutschland ahmten dieses Königsspiel nur nach.

In England wurde ein solcher Musikantenkönig zum ersten Male vom Herzoge von Lancaster 1381 mit einem Privilegium versehen, wie Busby nach D. Plot's Geschichte von Staffordshire meldet. Der Herzog, der diesen Brief auf seinem Schlosse Tutbury ausstellte, war John of Gaunt. Es heißt: Unter den Personen, welche die Gastfreundschaft der alten Grafen und Herzoge von Lancaster genossen, waren immer eine Menge Musiker. Da unter ihnen oft Streitigkeiten entstanden, wurde ihnen zur bessern Ordnung ihrer Verhältnisse ein Director unter dem Titel eines Königs bestellt. Der Freibrief lautete: Johann, von Gottes Gnaden, König von Castilien und Leon, Herzog von Lancaster, Allen, die diesen unsern Brief sehen oder hören, unsern Gruß; kund und zu wissen sei, wir haben unserm wohlbeliebten Könige der Min-

*) Forkel, I. Th. der Geschichte. S. 749. 750.

strels zu unserer Ehre in Tutbury, wer es ist oder künftig sein mag, das Recht ertheilt, alle Meistersänger in unserm Dienst und Gebiet zu ergreifen und zu verhaften, welche die ihnen von alten Zeiten zu Tutbury jährlich am Tage Mariä Himmelfahrt gebührenden Dienste der Meistersängerschaft zu thun sich weigern; und gewähren dem besagten Könige der Meistersänger für seine Zeit Vollmacht, sie verantwortlich zu machen, und sie zu ihren Diensten als Meistersänger, wie ihnen geziemt, und von alten Zeiten her hier gebräuchlich ist, anzuhalten. Zu Zeugniß dessen haben wir diese Urkunde ergehen lassen. Gegeben unter unserm Privatsiegel, auf unserem Schlosse von Tutbury den 22. August, im vierten Jahre der Regierung des sehr lieben Königs Richard II. (Da Richard II. seine Regierung bekanntlich 1377 antrat, so fällt die erste Ernennung eines Königs der Musiker in England und zwar in Lancaster 1381.) Der Bericht fährt fort: Da die Vergehen häufig und die Geldstrafen vielleicht bisweilen unverhältnißmäßig waren, nahmen die Streitigkeiten zwischen den Schuldigen und ihren Aufsehern so zu, daß man ein Gericht zu Anhörung der Beschwerden nöthig fand. Bei diesem Gericht, das am Morgen nach Mariä Himmelfahrt, den 16. August, gehalten wurde, hatte der Ehrenbeamte (steward of honour) den Vorsitz. Bei dieser Gelegenheit versammelten sich die Meistersänger von Tutbury sehr feierlich, nachdem sie zuvor im Hause des Landvoigts (bailiff of the manor) zusammengekommen waren, von wo aus sie unter vorangehender Musik (wobei der Musikkönig vom vergangenen Jahre zwischen dem Steward und Bailliff ging, und vier unmittelbar unter dem Könige stehende Beamte mit weißen Stäben im Gefolge hatte) paarweis in die Kirche und von da nach Anhörung einer Rede in den Schloßsaal zogen. Hier wurde nach einigen Einleitungsfeierlichkeiten ein Gericht der Geschwornen gewählt, die vom Steward an den hohen Ursprung der Vocal- und Instrumentalmusik, die Ehre und Verpflichtung derselben erinnert und ermahnt wurden, ihren Ruf durch eine rechtschaffene und tüchtige Wahl zu bewahren. Diese entfernten sich darauf, einen neuen König und neue Beamte für das folgende Jahr zu wählen. Nach vollbrachter Sache zurückgekehrt, stellten sie dem Steward ihren neuen König vor, dem der alte König ein weißes Stäbchen, als Zeichen seiner Würde, überreichte. Darauf wurde Gericht gehalten und den Schuldigen die Geldstrafen bestimmt, die halb dem Könige, und halb dem Steward zufielen. Hierauf folgte ein kostbares Mittagsmahl, worauf die Musiker mit ihren Behörden aus dem Schlosse gingen, um einen Stier, Anfangs ein Geschenk des Priors von Tutbury, später des Grafen von Devonshire, in Empfang zu nehmen. Zur Schande jener rohen Zeit wurden nun diesem Stiere Ohren und Schwanz abgeschnitten, der ganze Leib mit Seife bestrichen, in beide Nasenlöcher Pfeffer geblasen und dann vom Prior oder Grafen losgelassen, damit er von den Musikern gejagt und gepackt, wobei oft Unglück vorfiel, endlich auf's Spiel gesetzt und gehetzt wurde.

Diese Einrichtung in England war aber immer noch blos eine theilweise Ordnung, von welcher sich auch noch frühere Versuche vorweisen ließen, sobald wir diejenigen mit hieher zählen könnten, welche die Musiker verschiedener Gegenden unter sich getroffen hatten, ohne Bestätigung einer namhaften Landesbehörde. Busby sagt daher im I. Theile seiner allgemeinen Geschichte der Musik (S. 410) mit Recht: „Ob aber gleich die Meistersänger unter allen Ständen der Gesellschaft eine beträchtliche Achtung genossen, so erlangten sie doch erst unter Eduard's IV. Regierung ihre begründete Würde und den Bestand einer Art von Zunft." Dabei hätte er nur auf die früheren, wenngleich blos untergeordneten, aber doch schon obrigkeitlichen Privilegien Rücksicht nehmen sollen. Dieser König, fährt er fort, ertheilte durch seinen Patentbrief vom 24. April 1469 „für sich und seine Erben dem Walther Haliday, Marshall, John Cuff, Robert Marshall, Thomas Grove, Thom. Calthorne, Will. Clifft, Will. Christian und Will. Eynesham, den Meistersängern dieses Königs, das Recht, daß sie in der That und dem Namen nach ein Corps und eine Gemeinheit, fortdauern und rechtsfähig sein, und stete Erbfolge haben sollten; und daß sowol diejenigen Meistersänger dieses Königs und seiner Erben, welche damals lebten, als auch die nachfolgenden, nach ihrem Belieben sich aus ihrer Mitte einen Marschall wählen und ernennen sollten, der geschickt wäre, auf Lebenszeit dieses Amt zu verwalten, wie auch zwei Aufseher oder Verwalter alljährlich, besagte Brüderschaft und Gilde zu regieren &c." Rymer's Foedera liefern die genannte Urkunde Eduard's IV. Zugleich wird bemerkt, daß Karl I., als er den Musikern im eilften Jahre seiner Regierung (1636) ein neues Patent verlieh, die Form desselben auf das von Eduard IV. gegebene gründete. Daß aber jede Kapelle und jeder Musikerverein wieder sein eigenes Oberhaupt hatte, ja daß die Kraft solcher Patente sich nicht über die Musiker von ganz England, sondern immer nur für einen gewissen Bezirk erstreckte, liegt in der Natur der Sache, beweist sich aber auch geschichtlich durch andere Nachrichten. So stand z. B. Eduard's IV. Kapelle (King's-band) unter einem besondern Vorsteher, was aus einem seltenen Buche Liber niger domus Regis, herausgegeben von Bateman, ersichtlich ist. Nach diesem Buche standen zwölf Meistersänger unter einem Scepterträger (Dirigenten), welcher sie alle Festtage und bei des Königs Tafel zum Blasen und Pfeifen aufzurufen und zu leiten hatte, damit Alles ordentlich ging. Alle saßen vereint im Saale, Einige bliesen Trompete, Andere Schalmeien, Andere kleine Pfeifen. Dazu kamen noch an besondern Festen fremde Männer zum Dienste. Es ist genau verzeichnet, was jeder an Geld, Kleidern, Bier, Brod, Fleisch, Wachslichtern, Pechfackeln, breiten Holzscheiten &c. erhielt, an Wohnung für sich und ihre Pferde. Außerdem unterhielt der König aus seiner Privatcasse acht Capellknaben, die gut gehalten und unterrichtet wurden &c. Und so griff denn die Ordnung unter den Musikern in England nur erst nach und nach, dazu sogar später, als in Teutschland um sich, wo sie sich aber auch nicht plötzlich und nicht gleich allenthalben herstellte. Überhaupt irrt man wol von beiden Seiten, wenn man einerseits über die Musik des Mittelalters zu hoch und romantisch, andererseits wiederum zu niedrig und wegwerfend urtheilt.

Es sind weder triftige Gründe für das Eine noch für das Andere vorhanden. Allerdings gab es im Mittelalter eine schon nicht unbedeutende, seit den Kreuzzügen sich vermehrende Anzahl musikalischer Instrumente, unter welchen auch mehre sehr brauchbare und ausgebildete waren: allein die meisten waren doch nur gering, andere, z. B. die Orgeln, noch zu plump und roh, als daß viel von ihnen hätte erwartet werden dürfen. Zwar finden sich bereits in frühern Zeiten, außer den Angaben des Cassiodorus und des spanischen Isidorus, noch manche Abbildungen der Maler und Bildhauer, unter welchen wir namentlich an die Reihe der zwölf im Dom zu Cöln in Stein gemeiselten Engel, mit Instrumenten, erinnern, welche am Schlusse des 13. oder zum Anfange des 14. Jahrhunderts entstanden. Man sieht hier eine tragbare Orgel, Hackebret, Geigen, Lauten, Cithern, Harfe, Dudelsack, Trompete, Bumme (Handtrommel), Klingeln. Ferner aus der Mitte des 11. Jahrhunderts an einem Fries der Abteikirche S. George de Bocherville bei Rouen eine Gesellschaft Menetriers von Zwölfen, unter denen acht mit Kronen auf dem Haupte, die eine Kniegeige, Radleyer, Panspfeife, Laute ohne Hals, eine Rotta, Psalterium, Armgeige mit drei Saiten, eine kleine Harfe halten, und eine Reihe an einen Stab befestigter Glocken, die von zwei Männern geschlagen werden. Die neunte Gestalt ist eine auf dem Kopfe stehende Tänzerin. Dazu gibt es nicht seltene Anzeigen, daß man zu glänzenden Turnieren und andern Festlichkeiten eine außerordentlich große Menge herumziehender Musikanten, Bläser, Geiger und Cymbler, zusammenlud. Alles dies geschah aber mehr des Glanzes und Lärmes, als der Musik wegen, sodaß an ein nur einigermaßen erträglich zusammenpassendes Orchester, wofür es Einige haben ausgeben wollen, gar nicht zu denken ist. Bottee de Toulmon hat daher Recht, wenn er sagt: Vor dem 16. Jahrhundert war ein Orchester eine lärmende und ungeordnete Vereinigung aller Instrumente, die man grade aufbringen konnte. Daraus folgt aber noch nicht, daß nicht unter den herumziehenden Banden einzelne sich ausgezeichnet haben könnten. Das ungebundene Leben dieser wandernden Spielleute scheint uns im Gegentheil ganz dazu geeignet, in Begabten ein wild Geniales hervorgeschlagen zu haben. Es ist fast nothwendig, daß ihr ungezügelter Unternehmungsgeist Manches wagen und ins Leben rufen mußte, was die Schule der Kirchenmusiker für unstatthaft erklärte. Man sagt nur falsch, daß ihnen die Consonanz der Quinte und der Octave „nicht mehr ganz fremd gewesen sei: im Gegentheil war sie ihnen nur zu bekannt, sodaß sie sich derselben wol bedienen mußten, was die fortgehenden Sumsen und Brummsaiten stark beweisen. Endlich war das freie Discantiren und der falso bordone durch sie eingeführt und sogar in die Kirchen aufgenommen worden. Der Gebrauch der Terzen und Sexten war zunächst von ihnen ausgegangen, sodaß auch endlich das Nachdenken der beschulten Musiker auf sie geleitet worden war. Man rechnete bald darauf die Terzen und Sexten nicht mehr, wie sonst, unter die völlig zu vermeidenden Dissonanzen, sondern setzte sie in den Rang der veränderlichen Consonanzen, wodurch eine geordnete Mehrstimmigkeit erst möglich wurde. Dies hatte schon im 13. Jahrh. dergestalt Wurzel gefaßt, daß nicht blos Proben ganz hübscher Melodien, sondern auch Mehrstimmigkeitsversuche, wenngleich noch roher Art, uns übriggeblieben sind. Da jedoch stets ein geordnetes Niederschreiben viel später sichtbar wird und ungleich größern Schwierigkeiten unterliegt, als ein freies augenblickliches Extemporiren, so muß angenommen werden, daß solche Wagnisse von Leuten, die ihre einzige Ehre und ihr ganzes Glück einer reichern Einnahme allein im Auffallenden und Unerhörten suchen konnten, schon lange und wiederholt unternommen worden sein mußten, bevor sie von Andern, als ihres Gleichen, nachahmungswerth befunden werden konnten. Und so war es denn überall eine rohe, aber auch frische Übergangsperiode, die in ihrer Zügellosigkeit doch manches Aufreizende und Gute haben mußte, weil sonst nichts Vortheilhaftes aus ihr hervorgegangen sein könnte, was doch augenscheinlich sich kund gethan hat. Schließlich müssen wir es doch auch für übertrieben erklären, wenn behauptet wird, daß sich mit der Instrumentalmusik nur wandernde Spielleute beschäftigt hätten. Es braucht dies fast gar keiner ausgeführten Widerlegung, da Jedermann weiß, daß sogar Ritter und Damen im Spiel der Geige sich hervorthaten und daß an die Stelle derselben die bald allbeliebte Laute trat. Die Troubadours und Minnesänger selbst begleiteten ihre Gesänge mit Instrumenten; selbst das Volk hatte seine Cithern u. s. f. Es ist daher durchaus ein Mittelweg in der Beurtheilung jener Zeiten einzuschlagen, der weder die allzu großen Lobpreisungen der romantisch dichtenden Partei, noch die zu starken Herabdrückungen ins Rohe und armselig Unedle ohne Einschränkung begünstigt, wenn wir ein wahres Bild jener Zeit erhalten sollen.

Teutschland machte keine Ausnahme. Wir haben gesehen, wie es mit den „varenden Lüten" stand. Nichts konnte wünschenswerther sein, als daß eine Art Ordnung unter diese Herumtreiber gebracht wurde, die sich auch hier, wie überall, mit Gauklern, Possenreißern, Erzählern, Seiltänzern ꝛc. verbanden. Die Kaiser, die schon öfter ihr Misfallen daran an den Tag gelegt hatten, errichteten im 14. Jahrhunderte (die Zeit läßt sich nicht genau bestimmen), ungefähr gleichzeitig mit den Franzosen und früher, als in England, zunächst für Österreich ein *Oberspielgrafenamt*, dessen Vorsteher der Histrionen und Musiker seinen Sitz in Wien hatte. Ein solcher Obervorsteher wählte sich für Provinzen und Bezirke wieder Untervorsteher, die den Namen Locumtenens oder Lieutenant, also Statthalter, führten. Diese waren es, welche auch *Pfeiferkönige* genannt wurden. Schon im 14. Jahrh. ging diese Einrichtung auf andere Gegenden des teutschen Reichs über, und die Kaiser belohnten mehre Reichsstände mit dem Rechte einer gleichen oder ähnlichen Gerichtsbarkeit, sodaß alle Musikanten ihres Reiches unter ihnen standen. So wurden denn auch in Teutschland die Sänger sowol, als die Instrumentalisten, vorzüglich Pfeifer genannt, zünftig. Eine der ältesten Urkunden dieser Art hat uns Scheid (in s. dissert. de jure in Musicos singulari) aufbewahrt, welche wir hier nicht vorent-

halten wollen. Sie dient als Bild vieler Belehnungen und Vicarienernennungen, sodaß sie mehr, als die Einrichtung im Elsaß darstellt. Also Constitutio Vicarii sive Locum tenentis, hodie vulgo Pfeiferkönigs:

Ich Schaßmann Herre zu Rappoltzstein. Tun kund mengelichen mit diesem Briefe, die ihn ansehent oder hörent lesen, no oder hernach. Alß seliger gedechtnusse min lieber Herr und Vatter selige Herr Bruno Wielant Herre zu Rappoltzstein, das Kunigreich Varender Lüte zwischen hagenawer Vorste vnd der Byrse, dem Ryne vnd der Virst vor Ziten verlichen hett, Heintzmann Gerwer dem Pfiffer. Das selbe Kunigreich der genannte min Herr vnd Vatter selige, vnd sine Altvorderen Herren zu Rappoltzstein, yewellen, als lange das, das nieman verdenket, zu einem rechten Erbe lehen gehabt hant. Vnd ich vnd min Bruder Vlrich ouch Herr zu Rappoltzstein, nv ze Ziten das selbe Lehen ouch zu lehen hant von dem heiligen Römischen Riche. Vnd aber no der vorgedacht Heintzman Gerwer der Pfiffer mir das selbe Ambacht das Kunigreich Varender Lüten, vffgeben hat, von Krangheit wegen sines Libes, das er das nit bewerben, gesuchen noch versorgen mag. (Als das Harkommen vnd billich ist.) So erkönne ich mich mit diesem mine offenen Briefe für mich, vnd den Egenannten Vlrich minen Bruder, das ich daz selbe Kunigrich Varender Lüte das Ambacht gelichen habe. Vnd lihe es ouch mit diesem mine offenem Briefe, mit willen egenannten Heintzmann Gerwers des Pfiffers, Henselin, mime Pfiffer vnd varenden manne. Also das er das selbe Kunigreich vnd Ambacht, fur basser me sol haben, besizzen, nuzzen, vnd niessen, glicher wise, vnd in aller der mossen, als es sine vorvarenen, des selben Ambachtes von der Herschaft wegen von Rappoltzstein genuzzet vnd genossen hant One alle geveende. Vnd dan umb so bitte ich alle Fursten geistliche vnd weltliche, Alle Herren Ritter, Knechte, Stette vnd mengelichen den dieser mine Brief gezoiget wurd, das sie dem egenannten Henselin mime varenden manne der varenden Lüte Kunig getrieweliche beraden vnd beholffen sigent. Vnd ime schutzzend und schirment zu dem selben Ambachte, min vnd mins bruders egenannt, leben, zu allen dem, do zu er denne recht habe, von des selben Sins Ambachts, mins lebens, wegen, vnd durch mins gewilligen Dienstes willen. Vnd umb das ich den allen welle das tunt, vnd mich das furkunt iener deste halt wil tunt, waz ich weis, das Inen liep vnd dienst. Vnd das zu vrkunde so habe ich Schaßman Herre zu Rappoltzstein vorgenannt min Ingesigel tun häncken an diesem Brieff. Der geben wart zu Rappoltzweiler an dem nechsten Giftage noch dem heiligen Ostertage. Do man zalte von Gottes geburte Vierzehen hundert Jare.

Das Hauptrecht der Pfeiferinnung und ihres Vorstehers, des Pfeiferkönigs, bestand darin: „daß kein Spielmann der sei ein Pfeiffer, Trummenschläger, geiger, zinckhenbläser oder was der oder was die sonsten für Spiel und khurtzwyl treiben khennen zwischen dem hawenstein abwendig Basel und dem hagenawer Forst den gantzen bezürckh eingeschlossen, weder in Stätten, Dörfern oder Fleckchen auch sonst zu offenen Dentzen, Gesellschafften, gemeinschafften, schießen, oder andern khurtzweilen nit soll zugelassen oder gedultet werden, er seyn dann zuvor in die Bruderschafft uff vnd angenommen." Mit diesem Königreich varender Lüte (fährt **Forkel** im 2. Th. seiner Geschichte. S. 752 fort) war auch ein besonderes **Gericht** verbunden, welches aus einem Schultheiß, vier Meistern, zwölf Beisitzern unter dem Namen der Zwölfer und einem Weybel (Apparitor) bestand, und worin über alle in der Gesellschaft vorkommenden Fälle Recht und Urtheil gesprochen wurde. Von diesem Gericht konnte an den Schutzherrn (und zwar nur an ihn) appellirt werden. Die ganze musikalische Brüderschaft dieses Königreichs (im Elsaß) theilte sich in die obere, mittlere und untere. Jede dieser Abtheilungen mußte sich des Jahres einmal an einem gewissen Orte und Tage versammeln, die obere nämlich zu Alten-Thann, die mittlere zu Rappoltsweiler, und die untere zu Bischweiler.

Dieser Tag hieß der **Pfeifertag**, welcher in **Mattheson's** Critica Musica. T. II. p. 343 so beschrieben wird: „Es lassen Ihro hochfürstliche Durchlaucht, der Pfalzgraf von Birkenfeld, als Graf von Rappoltstein im Oberelsaß, und als sogenannter König der Pfeifer oder Spielleute, den Pfeiffertag jährlich durch Ihren Königs-Lieutenant, welcher solche Charge von Serenissimo erkaufet, an dreien Orten halten, als nehmlich im August zu Bischweiler im Nieder-Elsaß, allwo alle Spielleute selbiger Landgrafschaft, deren Anzahl sich auf 400 erstreckt, erscheinen müssen. Im Monat September darauf wird der Pfeiffertag zu Rappoltsweiler im Ober-Elsaß von allen Spielleuten selbiger Landgrafschaft gehalten, und in eben diesem Monat auch zu Thann oder Dann, im Suntgau, von allen die im selbigen Gebiete bis nach Basel wohnen. Es werden in allem an 1050 Personen sein. In ihrem Aufzuge zu Bischweiler wird der Anfang von vier Trompetern und einem Pauker zu Pferde gemacht. Darauf folgt ein Herold in pfalzgräflicher Lieverey, dann des Königs Lieutenant (der Pfeiferkönig) mit einer auf dem Hute befestigten Krone; nach ihm die Gerichtsleute der Musikanten, und alsdann der Fähnrich mit der Fahne. Hernach marschiren die Spielleute, sechs in einer Reihe, welche alle aufspielen, was verlangt wird. Ehe sie aber ins Schloß ziehen, gehen sie vorher in ein nahe gelegenes Dorf, alle in ihrer Ordnung, und müssen allda, dem alten Gebrauch nach (den wir früher erklärt haben) in einer katholischen Kapelle eine Musik machen und eine Messe lesen lassen, wobei aber die evangelischen Spielleute nicht knieen, wol aber mit opfern, d. i. etwas Geld, nach Belieben, auf den Altar legen müssen. Wenn sie nun solchergestalt geopfert haben und darauf durch den Garten in den Schloßhof eingezogen sind, so stellt sich erstlich die beste Bande der Bischweilerschen Musikanten in den Kreis und läßt sich allein hören; nachgehends tritt die zweite Bande auf u. s. f. Zuletzt muß ein jeder einen silbernen vergüldeten Becher, der ein halbes Maß enthält, austrinken, und darauf ziehet der ganze Haufe in vorbesagter Ordnung aus dem Schlosse in das Wirthshaus, woselbst das Mittagsessen für einen Thaler auf jede Person bestellt ist. Nach vollbrachtem Pfeifertage wird Gerichts- und Freveltag gehalten über die Spielleute, so etwas verbrochen haben."

Die Geschichte dieser Pfeiferinnung des Elsaß ist vervollständigt durch folgendes Schriftchen, das durch meine musikalischen Topographien, die ich in der allgemeinen musikalischen Zeitung Leipzigs veranstaltete und lieferte, veranlaßt wurde: **Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Strasburg. Von J. F. Lobstein. (Strasburg 1840.)** Hier wird zu dem Erzählten noch gefügt: Nachdem der König von Frankreich in die Rechte des römischen Reichs im Elsaß getreten war, wurde das Haus Pfalz-Zweibrücken fortdauernd mit dieser Gerechtsamkeit belehnt. Durch einen offenen Brief des Königs vom Monat Juni 1687 wurde auf Bitten des Pfalzgrafen von Birkenfeld, Christian I., in dem kleinen Städtchen Bischweiler, wo sich damals die Zunft der Musiker versammelte, ein besonderer Jahrmarkt errichtet, welcher sich unmittelbar nach der Musikfeierlichkeit, um diese anzüglicher zu machen, öffnete. Die dritte Abtheilung dieses Pfeiferkönigthums hatte früher ihren Pfeifertag zu Mutzen und abwechselnd zu Roßheim gehalten. Im J. 1686 wurde er aber nach Bischweiler, als der Residenz ihres damaligen Gebieters, verlegt. Daran schloß sich denn gleich im nächsten Jahre der neue Jahrmarkt. Diese Verlegung gab im J. 1700 zu einem hartnäckigen Proceß Anlaß. Die Instrumentisten von Mutzig widersetzten sich dem Befehl, unter dem Vorwande, die Verfügung sei ihren Statuten zuwider, der Ort sei zu unbequem und für die Musiker des Unter-Elsasses zu entfernt. Auf die Klagen des Pfalzgrafen erließ der königliche hohe Rath zu Colmar unterm 15. Juni 1700 einen vorläufigen Spruch, welcher die Instrumentisten zum Gehorsam verwies. Allein diese widersetzten sich der Vollziehung des Urtheils und nun entstand ein weitläufiger Proceß, in welchen mit ihnen noch die sämmtliche Bürgerschaft und die Stadt Mutzig an einem, sowie der Cardinal von Fürstenberg, Bischof von Strasburg, als Herrschaft von Mutzig, am andern Theile, als Oppositions- und Interventionskläger auftraten. Die Beschwerden der Einwohner und der Stadt gründeten sich auf den Verlust des Einkommens, welches ihnen das jährliche Musikfest und die Gegenwart vieler Fremden verschaffte; jene der Herrschaft auf den Verlust der verpachteten Gefälle. Am 25. Febr. 1701 entschied der hohe Rath für Abweisung der Gegner des Pfalzgrafen, angesehen die von ihm (oder seinen Vorgängern) errichteten Statuten, als sein eigenes Werk, eben so nach Gutdünken von ihm abgeändert werden könnten, was bereits schon durch die angeordneten Versammlungen an drei Orten, anstatt an einem, geschehen, — und angesehen, aus Rücksicht für die nach Bischweiler verlegte Versammlung der Musiker S. M. der König die Eröffnung eines mehrtägigen Jahrmarktes zu derselben Zeit erlaubt habe; s. darüber Notes d'arrêts du Conseil souverain d'Alsace. T. I. p. 203. Auch in Strasburg wurde einige Male der Pfeifertag gehalten, unter anderem 1697, wegen der Trauer über das Absterben des Königs von Schweden. Die Versammlung hatte auf der Herrenstube, oder Luzern, dem damaligen Local der Meistersänger, statt, wozu der Magistrat die Erlaubniß gab.

Über den Pfeifertag zu Bischweiler werden noch folgende Aufschlüsse gegeben: Die Genossen der Gesellschaft, oft 300 an der Zahl, versammelten sich am 15. August Morgens in dem Zunfthause zum Löwen, jeder mit einer silbernen Medaille geschmückt; das Pfeifergericht wurde gehalten und die Strafen oft an 100 Gulden ausgesprochen. Man nahm neue Mitglieder auf, welche die Aufnahmegebühr zu entrichten hatten; die übrigen bezahlten das gewöhnliche Jahrgeld von einigen Gulden und andern außerordentlichen Abgaben, wohin das Irtengeld gehört (Irten oder Irtin, die Zeche). Darüber erhielt Jeder seine Quittung. Nach der Sitzung bildete man auf dem Marktplatze einen festlichen Zug und begab sich in die Kirche des zu Bischweiler gehörigen Weilers, Hanhoffen, wo der katholische Geistliche für eine vorgeschriebene Gebühr eine Messe las. Der Zug ging dann in Ordnung, einen gekrönten König, Schultheiß, Meister, und die sogenannten Zwölfer nebst Fähnrich an der Spitze, in den Schloßhof, wo die Gesellschaft unter fortwährender Musik bei verschiedenen alterthümlichen Festgebräuchen, wie Fahnenschwenken und Eierwerfen, Proben ihrer Kunst ablegte. Nachdem die Gesellschaft mit Wein und Brod erquickt worden war, wurde der Herrschaft, oder dem Geigerkönig (so hieß der Lehnsherr) mit einem besonders dazu bestimmten Becher ein feierliches Lebehoch gebracht; dann kehrte der Zug auf den Markt zurück, und der Tag wurde mit Tanz und Schmauß fröhlich beschlossen. Nicht mit geringerem Pomp wurde der Pfeifertag im Ober-Elsaß zu Rappoltsweiler gefeiert, und zwar Montags nach Mariä Himmelfahrt. Die Feierlichkeiten sind den beschriebenen fast ganz gleich, sodaß wir das Einzelne ohne den kleinsten Nachtheil übergehen. Viel wichtiger sind die Nachrichten über die Statuten der Gesellschaft.

Die alten Statuten der Pfeiferinnung, deren Datum nicht bekannt ist, sind am 16. März 1606 durch den Grafen Eberhard von Rappoltstein, welcher damals als Geigerkönig belehnt war, erneuert worden (der Lehnbrief befindet sich in *A. Sylvii* histor. vit. Fried. III. Imp. Arg. 1685. fol. 35 der Urkunden). Urtheilssprüche des königlichen Gerichtshofes zu Colmar vom 15. Juni 1700, vom 17. Sept. 1724 und vom 18. Jan. 1747 rc. haben sie bestätigt; auch hat sie der königliche Staatsrath unterm 10. März 1785 abermals erneuert. Die Statuten bestanden aus 24 Artikeln. Der erste Art. untersagte jedem nicht in die Zunft aufgenommenen Musiker jede öffentliche Ausübung seiner Kunst, sowie den Unterricht in derselben für Geld, bei Strafe der Wegnahme seines Instruments und andern Bußen. Nach einjähriger Lehrzeit durfte man auf Dörfern, nach zweijähriger in Städten spielen. Streitigkeiten wurden durch das Pfeifergericht, bestehend aus dem Pfeiferkönig, dem Schultheiß und dem Ausschuß von sieben Meistern, oder den Beisitzern, geschlichtet; im Berufungsfalle durch das Hofgericht des Fürsten (Art. 20. 21). Darüber ist, außer der bereits angeführten Dissertation von Johann Friedrich Scheid, besonders nachzusehen: Joh. Heinr. Hermann Fries, Abhandlung vom sogenannten Pfeifergericht, so in der kaiserlichen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. von uralten Zeiten her mit besondern und merkwürdigen Feier-

lichkeiten alljährlich ein Mal gehalten zu werden pflegt, welcher eine kurze Nachricht vom wahren Ursprunge der beiden dasigen von Alters her berühmten Reichsmessen einverleibet; sammt einigen andern zufälligen Anmerkungen ꝛc. (Frankfurt a. M. 1752.) S. 248.

Diese Anstalten, die auch gewiß manchen Nutzen brachten, hielten sich lange genug. Das Oberspielgrafenamt in Wien wurde erst am 30. October 1782 aufgehoben, weil man es der natürlichen Freiheit, durch Kunst sein Brod zu verdienen, unangemessen hielt. Forkel führt zur Gewähr dafür Nicolai's Reisen (3. Bd. S. 298) an. Die Pfeiferinnung des Elsaß wurde nicht eher aufgehoben, als bis durch die Gesetze der französischen Revolution mit den Feudallasten alle Zünfte und Innungen aufhörten, also nicht früher als 1789. Der letzte Mann, der als Mitglied dieser Pfeiferinnung angehört hatte, war Franz Lorenz Chappuy, ein geborner Strasburger (geb. 1. Oct. 1751) und geschickter Violin-Virtuos, welcher am 23. Dec. 1838 starb.

Aus diesen Pfeiferinnungen und fürstlichen Lehen für bestimmte Länder und Bezirke gingen bald ähnliche Einrichtungen der freien Reichsstädte hervor, welche seßhafte Musiker für sich und ihren Bedarf besser, als die Banden der herumziehenden fanden, die sie natürlich nicht zu jeder beliebigen Zeit haben konnten. Es wurden daher Anfangs in den größern Städten eigene Spielleute angestellt, die den Namen Stadtpfeifer erhielten. Bald folgten mehre Städte nach und endlich sogar bis herab zu den kleinsten Städten, freilich in verschiedener Verfassung und unter verschiedenen Namen, als Stadtmusiker, Stadtzinkenist, Kunstpfeifer, Thürmer, Hausmann. Die meisten Einrichtungen der Stadtpfeiferinnungen fallen in das 15. Jahrh. Die Stadtobrigkeit wählte sich einen aus den Musikern und machte ihn zu ihrem Stadtpfeifer. Als solcher erhielt er das Recht sowol als die Verpflichtung, bei allen städtischen Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen, auf Bällen, Hochzeiten, Schmäusen ꝛc. Musik zu machen, zu pfeifen und zu geigen. Er konnte Lehrlinge aufnehmen, die unter ihm, dem Meister, gewisse Jahre lernen mußten, meistentheils alle Instrumente. Dazu wurden sie wirklich aufgedungen, wie in jeder Innung, und nach beendigter Lehrzeit losgesprochen und zu Gesellen ernannt. Diese Losgesprochenen oder Gesellen traten in Dienste bei irgend einem Herrn, der ihnen dafür in der Regel freie Kost und Wohnung gab und von der Einnahme auf Tanzsälen und bei jeder bezahlten Musik etwas Bestimmtes ihnen abgab. Damit diese Stadtpfeiferherren gut durchkommen möchten, hatte jede Stadt ihnen besondere Vorrechte nach ihren Kräften eingeräumt und sie darin sicher gestellt. Dafür hatte ihnen aber auch jede Stadt wiederum besondere Verbindlichkeiten aufgelegt, z. B. unentgeltliche Verwaltung des auf gewisse Stunden und Tage verlegten Abblasens vom Thurme oder vom Balkone des Rathhauses, die Lieferung der nöthigen Geiger und Bläser zur Besetzung der Kirchenmusik ꝛc. Dafür erhielten sie dagegen eine Vergütung an Holz, Korn, Wohnung u. dgl., ferner das Recht des Neujahrblasens, wofür jeder Bürger etwas an Geld gab. Das Spielen und Blasen zum Tanze und zu andern bürgerlichen Feierlichkeiten nannte man Aufwarten. Diese Institute machten sich so nützlich, daß sich seit jener Zeit die Instrumentalmusik jeder Art in Teutschland außerordentlich hob. Nicht Wenige von denen, die sonst zum Tanze aufgewartet hatten, wurden so ausgezeichnete Virtuosen, daß sie jenes Aufwarten ganz niederlegten und als Kapellisten der Fürsten oder als reisende Virtuosen glänzten.

Erst in der neuesten Zeit sind auch diese Stadtpfeifereinrichtungen in verschiedenen Ländern mehr oder weniger verändert, ja in manchen ist dieser Innungszwang ganz aufgehoben worden. Noch immer sind die Stimmen darüber getheilt. Wo aber irgend eine Stadt die gehörigen Vortheile bietet, und die ihr erwiesenen Dienste nicht umsonst haben will, da werden sich auch ohne Innungszwang hinlänglich geschickte Leute finden, die das Ihrige thun. Überall haben sich jetzt Gesellschaften von Musikern gebildet, die dasselbe, wie früher die Stadtpfeifer, und mit weniger Anmaßung thun, eben weil die Wahl derer, die man zu Geigern und Pfeifern verlangt, frei geworden ist. Für frühere Zustände waren jedoch diese Institute höchst zweckmäßig. (*G. W. Fink.*)

Pfeiferkönig, Pfeiferkönigreich, s. Pfeiferinnung.

PFEIFFER (August Friedrich), geb. am 13. Jan. 1748 in der Altstadt Erlangen, war der älteste Sohn des dortigen Professors der Theologie Joachim Ehrenfried Pfeiffer. Seine Mutter, Sabina Dorothea Billing, war die Tochter eines Pfarrers zu Trautskirchen. Pfeiffer hatte von Natur einen sehr schwächlichen Körper, der durch mehre Jugendkrankheiten, besonders durch ein hitziges Fieber in seinem siebenten Jahre, heftig erschüttert ward. Am empfindlichsten war für ihn in jugendlichem Alter der Verlust des Gehörs, das sich zwar allmälig, doch nie ganz wieder einfand. Dieser organische Fehler erschwerte ihm auf mannichfache Weise den öffentlichen Unterricht. Mit seinen Geistesanlagen, die sich früh entwickelten, verband er einen rastlosen Fleiß. Sein Vater sorgte daher mit Eifer für die geistige Bildung des talentvollen Knaben. In diesen Bemühungen ward er redlich unterstützt durch seinen Schwager, den nachherigen fürstlichen Rath Johann Friedrich Billing zu Culmbach und durch den ebendaselbst lebenden Diakonus Johann Heinrich Billing. Der Letztere, sein Oheim mütterlicher Seite, nahm ihn zu sich in sein Haus, und sorgte mit Eifer für sein geistiges und physisches Wohl. Unter seiner Leitung machte Pfeiffer so rasche Fortschritte, daß er am 13. März 1757 in das Lyceum zu Culmbach aufgenommen werden konnte. Kiesling, damals Tertius an jener Lehranstalt, erwarb sich große Verdienste um die wissenschaftliche Bildung des talentvollen jungen Mannes. Ihm verdankte er die nöthigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse, um 1758 in das Gymnasium zu Erlangen treten zu können. Dort unterrichteten ihn Dörfler und Martius, und als er in die höhern Classen jener Lehranstalt hinaufgerückt war, Wiesner, Sartorius, Besenbeck und Kraft. Mit dem Unterrichte, den er diesen Männern verdankte, verband er noch Privatstunden bei Degen und Harles. Die ebengenannten Gelehrten machten sich verdient um Pfeiffer's wissenschaft-

liche Bildung, indem sie durch ihre Belehrung dem öffentlichen Unterrichte nachhalfen. Auch ward ihre gründliche und geschmackvolle Interpretation der griechischen und römischen Classiker für Pfeiffer ein Sporn, dieselben ernstlich zu studiren.

Mit seiner ungedruckt gebliebenen Rede: „Pietatem artium alumno in literarum studiis felices progressus cumprimis colendam esse," verließ Pfeiffer am 13. Mai 1765 das Gymnasium zu Erlangen. Er begann um diese Zeit seine akademische Laufbahn. Nicht blos seines Vaters Wunsch, auch seine eigne Neigung führte ihn zur Theologie. Hebräisch hörte er bei Wiesner, Kirchengeschichte bei Reinhard. Mit diesen Collegien verband er ein gründliches Studium der neutestamentlichen Religionsurkunden, unter Kraft's Leitung, durch den er zugleich die Regeln der allgemeinen und besonders der geistlichen Beredsamkeit kennen lernte. In der Homiletik unterwies ihn Kiesling. Durch den Privatunterricht seines Vaters, besonders in der Thetik, unterstützt, gründete Pfeiffer auf die ebengenannten theologischen Disciplinen das Gebäude der damaligen Dogmatik, Polemik, Moral und Exegese des alten und neuen Testaments. In Mußestunden beschäftigte ihn, bei einer vorherrschenden Neigung zur Dichtkunst, die Entwickelung seiner poetischen Anlagen und die höhere Ausbildung seines Rednertalents. Er predigte mehrmals in der Stadtkirche zu Erlangen und in der Umgegend. Dem Beifall, den seine religiösen Vorträge fanden, hatte er die Ernennung zum Feiertagsprediger zu verdanken. Sein Lehrer, der Professor Kiesling, verhalf ihm zu dieser Stelle.

Die Idee, zu Anfange des Jahrs 1769 nach Baireuth zu gehen und sich dort einer theologischen Prüfung zu unterwerfen, gab Pfeiffer wieder auf. Der Professor Kraft, sein väterlich für ihn sorgender Freund, hatte ihm davon abgerathen. Durch ihn ward Pfeiffer im März 1769 zur Annahme der Magisterwürde bewogen. Er trat im April des genannten Jahres bei einer Disputation Kraft's [1]) als Respondent auf. Seitdem beschäftigte er sich angelegentlich mit den orientalischen Sprachen, sodaß er schon im Sommer 1769 Vorlesungen über einzelne Bücher des alten Testaments halten konnte. Seine Ernennung zum Unterbibliothekar bestimmte ihn um diese Zeit, sich ausschließlich der akademischen Laufbahn zu widmen. Durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: de ingenio oratorio [2]), erlangte er das Recht, öffentliche Vorlesungen zu halten, für welche er großentheils Gegenstände der Kritik und Philologie wählte. Doch bewegte er sich in seinen Collegien auch mitunter im Gebiet der schönen Wissenschaften.

Noch im J. 1770 war Pfeiffer zum außerordentlichen Professor der Philosophie ernannt worden. Bei dieser Gelegenheit schrieb er seine philologische Abhandlung: de Jobo patientiam et Christum praedicante [3]). Er eröffnete sein Lehramt mit der ungedruckt gebliebenen Antrittsrede: de morato cogitandi genere. Im J. 1773 erhielt er die Stelle eines Secretairs bei dem Institut der Moral und der schönen Wissenschaften, legte dieselbe jedoch bereits 1776 wieder nieder. Um diese Zeit ward er ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen. Seine Rede: de statu religionis in Oriente diversis temporibus vario scheint nicht gedruckt worden zu sein. Im J. 1780 hatte er das bei einem akademischen Docenten seltene Glück, das von ihm geführte Prorectorat seinem bereits hochbejahrten Vater übergeben und als Dekan seiner Facultät, unter seines Vaters Prorectorat, seinem jüngern Bruder die Magisterwürde ertheilen zu können. Im J. 1784 ward Pfeiffer zum brandenburgischen Hofrath und 1805 zum ersten Bibliothekar ernannt, späterhin zum Oberbibliothekar.

Er starb am 15. Juli 1817, mit dem Ruhme eines der vorzüglichsten Orientalisten neuerer Zeit. Das Studium der ältern, besonders der morgenländischen, Sprachen hatte schon früh für ihn ein so entschiedenes Interesse gehabt, daß er sich fast ausschließlich diesen Forschungen hingab. Er that dies um so mehr, da das mosaische Gewand, in welches neuere Theologen die Dogmatik und Polemik kleideten, ihm nicht behagte. Genöthigt ward er dadurch, sich selbst ein eigenes theologisches System zu bilden, das auf einer geläuterten, nach richtigen hermeneutischen Grundsätzen geformten Exegese beruhte. Große Verdienste erwarb er sich als akademischer Docent, als Gelehrter und als theologischer Schriftsteller. Schon früh hatte er, zur genauern Kenntniß der syrischen Sprache und Literatur, einen Auszug aus J. S. Asseman's orientalischer Bibliothek veranstaltet [4]). Zu einer zweckmäßigern Lehrmethode des Hebräischen brach er zuerst die Bahn durch eine über diese Sprache geschriebene Grammatik [5]). Auch über die Musik der alten Hebräer verbreitete er in einer eignen Schrift [6]) manches Licht. Noch in spätern Jahren schrieb er zur Erlernung des Hebräischen und Chaldäischen ein Handbuch in lateinischer Sprache [7]). Durch erläuternde Anmerkungen erhöhte er den Werth und die Brauchbarkeit einer von ihm verfaßten Übersetzung des Propheten Hoseas [8]). Zur Kenntniß älterer Werke und Handschriften lieferte er schätzbare Beiträge [9]). Besonders verdient machte Pfeiffer sich noch durch eine kritische Ausgabe des Philo [10]), bei welcher er mehre bisher unbenutzte Handschriften verglich und den griechischen Text einer sorgfältigen Revision unterwarf. Seinen literarischen Werth erhöhte die Liebenswürdigkeit seines Charakters in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens. Ohne seiner Würde und amtlichen Stellung irgend etwas zu vergeben, zeigte er sich freundlich, bescheiden und zuvorkommend gegen Jedermann. Achtungswerth war vorzüglich die Herzensgüte und Un-

1) Divi *Pauli* Apostoli theologia pastoralis primis lineis designata. 2) Erlangae 1770. 4. 3) Ibid. 1771. 4.

4) Erlangen 1776. 1777. 2 Theile. 5) Ebend. 1780 (eigentlich 1779). 2. Aufl. Ebend. 1790. 3. sehr vermehrte und verbesserte Ausg. Ebend. 1802. 6) Ebend. 1778. 4. Mit einer Kupfertafel. Vergl. Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 2. Bd. S. 122. 7) Bibliorum hebraicorum et chaldaeorum Manuale ad prima linguarum studia. (Ibid. 1809.) 8) Ebend. 1785. 9) Hof 1783—1786. 3 Stücke. 10) *Philonis*, Judaei, opera omnia, graece et latine. Ad editionem *Th. Mangey* collatis aliquot MSS. edenda curavit. Vol. I—V. (Erlangae 1785—1792.) Editio II. (Ibid. 1820.) 5 Voll.

eigennützigkeit, womit er für das allgemeine Wohl sorgte. Er erwarb sich dadurch gerechte Ansprüche auf den Namen eines wahren Menschenfreundes [11]).

(Heinrich Döring.)

PFEIFFER (Karl Herrmann), Zeichner und Kupferstecher, geb. zu Frankfurt am Main 1769. Er gelangte mit seinen Ältern in zarter Jugend nach Wien und genoß daselbst auf der k. k. Akademie der schönen Künste den ersten Unterricht der Zeichenkunst, worauf der Professor Christian Brand für die weitere Ausbildung des jungen Künstlers sorgte und viel dazu beitrug, ihn auf das Schöne in der Kunst aufmerksam zu machen. Der junge Künstler erwählte das Fach der Kupferstechkunst und widmete sich besonders der Punktirmanier, die man häufig auch die englische Manier nennt, weil die Mehrzahl der Blätter in dieser Kupferstichgattung in England bearbeitet, übrigens dort diese Manier fast zuerst in großer Vollendung und im großen Maßstab behandelt wurde und der in London damals wohnende Bartolozzi, W. Ryland u. A. den meisten Antheil daran hatten. Diese Kupferstichgattung verbreitete sich damals als eine Art Kunstmode von England nach Teutschland und ward auch hier allgemein beliebt, indem auch Buchhändler sie zu Verzierung ihrer literarischen Werke anwenden ließen, zumal endlich die Vollendung einer punktirten Platte schneller bewirkt werden kann und dadurch auch ein wohlfeilerer Preis im Allgemeinen zu erzielen war. Obgleich nun C. H. Pfeiffer sich früher mit dem Radiren und mit der Grabstichelarbeit in Linienmanier beschäftigt hatte, so gehörten doch seine größern und meisten Arbeiten in jenes Fach, indem er von den Buchhändlern außerordentliche Aufträge erhielt und sich sein Ruf dann immer mehr ausbreitete. Es liegt in den punktirten Blättern von C. H. Pfeiffer eine solche Zartheit und Weichheit, eine solche Kernarbeit, welche ihn dadurch vermochte, diese auch in Blättern von größerm Maßstab anzuwenden, indem er nächst einigen größeren Bildnissen auch größere historische Blätter theils nach älteren classischen, theils auch nach einigen neuern Meistern bearbeitete, wozu ihm die reichen Gallerien und Cabinets von Wien manche Gelegenheit darboten. Rafael Sanzio, Correggio, Fra Bartolomeo, Sassoferrata, Nicolas Poussin, Rafael Mengs u. A. waren die Meister, die er als Vorbilder seiner größeren Kupferblätter benutzte. Ebenso arbeitete er eine große Zahl Bildnisse des kaiserl. österreichischen Hauses, auch von Fürsten und sonstigen berühmten Männern aller Stände des Kaiserstaates, nach den Gemälden berühmter Künstler, worunter Lampi, Füger, Grassi, Graff, Stieler, Kininger, Öllenhainz und Isabey zu nennen. Ein aus 30 Blatt bestehendes Buch zum Unterricht für Zeichner, in Köpfen nach Rafael Sanzio, Domenichino, Mengs und Füger, wo die Arbeit ebenfalls in punktirter Manier gegeben, ist für den Zweck, den es erfüllen soll, empfehlungswerth, da die Charaktere jener Studienköpfe einen angenehmen Eindruck hervorbringen.

Ein ziemlich reiches Verzeichniß von des Künstlers einzelnen Blättern ist in Nageler's neuem allgemeinen Künstlerlexikon 11. Bd. S. 210—212 zu finden.

(Frenzel.)

PFEIFFER (Joachim Ehrenfried), geb. am 6. September 1709 zu Güstrow, ein Sohn des dortigen Predigers Johann Ehrenfried Pfeiffer, verlor seinen Vater bereits im dritten Lebensjahre. Den ersten Unterricht verdankte er seiner Mutter, einer Tochter des Professors der Medicin Bernstorf zu Rostock. Späterhin übergab sie ihn Privatlehrern, bis er in den Gymnasien zu Güstrow und Stralsund sich die nöthigen Vorkenntnisse erwarb, um 1728 die Universität Rostock beziehen zu können. Er hatte damals sein neunzehntes Lebensjahr erreicht. Aus Neigung widmete er sich dem Studium der Theologie und benutzte fleißig die Vorlesungen Hermann's, Becker's, Mantzel's, Weidner's u. a. Professoren. Im J. 1730 erlangte er die Magisterwürde. Er eröffnete seitdem Vorlesungen über die hebräische Sprache, unterbrach sie jedoch, als er, hauptsächlich um Reusch und Weißenborn zu hören, nach Jena ging. Durch Reusch wünschte er mit der damals in Rostock noch wenig beachteten Leibnitz-Wolfischen Philosophie genauer bekannt zu werden. Im J. 1737 erwarb er sich durch Vertheidigung einer theologischen Dissertation [1]) das Recht, öffentliche Vorlesungen zu halten. Schon früher hatte er, durch Weißenborn's Vermittelung, einigen Studirenden Privatcollegien gelesen. Groß war der Beifall, den besonders seine Vorlesungen über die hebräische Sprache und Literatur fanden. In mehrmaligen Disputationen [2]) zeichnete er sich durch gründliche Kenntnisse, feinen Geschmack und rühmliche Bescheidenheit so vortheilhaft aus, daß die Facultät in Jena sich dadurch veranlaßt fand, ihn zu ihrem Adjuncten zu ernennen. Im Januar 1740 disputirte er pro loco. Seine in dem genannten Jahre gedruckte philosophische Abhandlung führte den Titel: de lege interpretandi prima et funtamentali. Seitdem setzte Pfeiffer seine Vorlesungen fort, bis er, durch Reusch empfohlen, 1743 einen Ruf zum zweiten ordentlichen Professor der Theologie in Erlangen erhielt.

Ehe er Jena verließ, erhielt er dort die theologische Doctorwürde, nachdem er seine Vorlesung: „De tribus testibus, qui sunt in coelo ad 1 Joh. 5, 7" gehalten, und unter Hallbauer's Vorsitz seine Inauguraldis-

11) Vergl. Meyer's biograph. Nachrichten von ansbachischen und baireuthischen Schriftstellern. S. 275 fg. Fikenscher's gelehrtes Fürstenthum Baireuth. 7. Bd. S. 84 fg. 11. Bd. S. 98. Dessen Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 2. Abth. S. 247 fg. Briefe über Erlangen. 1. Th. S. 46 fg. (Kraft's) Zustand von Erlangen. S. 23 fg. Bahrdt's Kirchen- und Ketzeralmanach. S. 136. Neuer Kirchen- und Ketzeralmanach. (1797). S. 161 fg. Allgem. Jahrbücher der Universität Erlangen. 1. Bd. 4. Heft. S. 331 fg. Meusel's gel. Teutschland. 6. Bd. S. 81 fg. 10. Bd. S. 410. 11. Bd. S. 610. 15. Bd. S. 35. 19. Bd. S. 114.

1) De malo morali ob divinam ad bonas fines directionem ad actiones Dei haud referendo, nec per locum Exod. 4, 21 relato. (Jenae 1737. 4.) 2) De obligatione hominis ad imitationem Dei, rationis et Scripturae consensu firmata Ephes. 5, 1. (Jenae 1738. 4.). Diss. divino ductos spiritu Dei esse filios ex Rom. 8, 14 asserens. (Ibid. 1739. 4.) Diss. de lege interpretandi prima et fundamentali (Ibid. 1740. 4.) u. a. m.

sertation: de tribus personarum in unitate Dei et oraculis V. T. evicta" vertheidigt hatte. Den erhaltenen Grad ertheilte er als erster Dekan seiner Facultät bei der Einweihung der damals errichteten Universität Erlangen zweien seiner Collegen und fünf andern Gelehrten. Seitdem beschäftigte ihn sein Beruf als akademischer Docent so ausschließlich, daß er nur durch mehrfache Überredung sich bewegen ließ, die durch den Tod des Predigers Aßmann in der Altstadt Erlangen erledigte Stelle anzunehmen. Im J. 1744 trat er sein neues Amt an. Bereits im nächsten Jahre ward er Scholarch der Gymnasien zu Baireuth und Erlangen, und 1748 Superintendent in der Neustadt Erlangen[3]). Er erhielt zugleich die erste Professur der Theologie. Als ihm in spätern Jahren sein akademisches Lehramt zu beschwerlich ward, und ein längerer Aufenthalt in Erlangen, bei dem Verfall jener Universität und der obwaltenden Uneinigkeit unter ihren Mitgliedern, wenig Lockendes für ihn hatte, wünschte er als Superintendent in eine andere Stadt des Fürstenthums Baireuth versetzt zu werden. Dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung. Doch erhielt er von dem Markgrafen Alexander eine bedeutende Gehaltserhöhung, mehre Gehilfen bei seinen akademischen Arbeiten, und im J. 1786 die Würde eines geheimen Kirchenraths.

Pfeiffer starb am 18. Oct. 1787, allgemein geschätzt als Gelehrter und als Mensch. Mit sehr gründlichen Kenntnissen, besonders in der Dogmatik, Patristik und Polemik, im Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen und Rabbinischen, vereinigte er eine Anspruchslosigkeit, Bescheidenheit, Sanftmuth und Uneigennützigkeit, die ihm unter den hohen und niedern Ständen, besonders aber unter den Studirenden allgemeine Achtung und Liebe erwarb. Der weitverbreitete Ruhm seines Namens lockte viele aus den entferntesten Gegenden nach Erlangen, um ihn zu hören. In spätern Jahren verminderte sich die Zahl seiner Zuhörer, wovon außer der zunehmenden Weitläufigkeit im Vortrage, auch wol, besonders in seinen dogmatischen Collegien, seine starre Anhänglichkeit an den ältern kirchlichen Lehrbegriff schuld sein mochte. In der letzten Zeit seines Lebens ward sein akademischer Hörsaal wenig, zuletzt gar nicht mehr besucht. Dessenungeachtet war seine Vorliebe für Erlangen noch immer so groß, wie in den ersten Jahren seines Lehramts, wo er einen dreimaligen vortheilhaften Ruf zum Professor der Theologie in Jena abgelehnt hatte. Als ihn die teutsche Gesellschaft in Erlangen 1759 zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt hatte, glaubte er aus Erkenntlichkeit selbst den sehr vortheilhaften Ruf zum Professor der Theologie auf der in seinem Vaterlande neuerrichteten Universität Bützow von sich weisen zu müssen. Eine Entschädigung dafür von seinem Fürsten zu verlangen, vertrug sich nicht mit der Uneigennützigkeit seines Charakters.

In zahlreichen Dissertationen und Programmen unterwarf Pfeiffer die Trinitätslehre, die Genugthuung Christi, die Inspirationstheorie, die Versöhnungslehre und andere christliche Dogmen einer so scharfsinnigen und unparteiischen Prüfung, als es ihm sein antirationalistischer Standpunkt erlaubte[4]). Unter seinen übrigen Schriften haben die Elementa Hermeneuticae universalis veterum atque recentiorum[5]), und die späterhin herausgegebenen Institutiones Hermeneuticae sacrae[6]) auch noch jetzt nicht ganz ihre Brauchbarkeit verloren, und verdienen daher unter seinen übrigen Schriften hervorgehoben zu werden[7]). (*Heinrich Döring.*)

PFEIFFER (Joh. Christoph), ein Sohn von Joh. Lor. Pfeiffer, war zu Erfurt am 10. April 1705 geboren; besuchte, nach vollendetem gewöhnlichen Schulunterricht, zwei Jahre lang das evangelische Gymnasium seiner Vaterstadt, nachher aber das Gymnasium zu Rudolstadt, unter dem damals berühmten Rector Acker, dem er, bei dessen Berufung nach Altenburg, auch dorthin folgte. Er bezeigte Anfangs Lust zur Rechtswissenschaft; nach dem Wunsche seines Vaters wählte er jedoch die Theologie, und begann die akademischen Studien in seiner Vaterstadt, wo er philosophische und theologische Vorlesungen, letztere bei seinem Vater, hörte; später besuchte er die Universität Leipzig, und zuletzt Jena, wo Buddeus, Weißenborn und Walch seine vornehmsten Lehrer waren, unter welchem Letztern er auch, kurz vor seinem Abgange, öffentlich disputirte. Nach Erfurt zurückgekehrt, wurde er im December 1728 dem alten Frühprediger (Pastor nonarius) Lämmerhirt adjungirt, aber ehe er noch den Abgang dieses Emeritus erlebte, 1734 zum Diakonus an der Augustinerkirche erwählt, wo er schon 1735 in das Pastorat einrückte. Gleichzeitig ward ihm die Aufsicht über das evangelische Waisenhaus, und 1739 über das evangelische Gymnasium übertragen. In dem letztgedachten Jahre ließ er sich von der philosophischen Facultät seiner Vaterstadt die philosophische Doctor- oder Magisterwürde ertheilen, und im Mai 1740 wurde er in Jena Doctor der Theologie. Zu Anfange des J. 1741 ward er seinem Vater als Pfarrer an der Predigerkirche adjungirt, folgte aber noch in demselben Jahre dem Rufe

3) s. göttinger gel. Zeitung. 1748. Nr. 3.

4) s. unter andern Diss. Trinitatem personarum in unitate Dei ex oraculis V. T. evinc. (Jenae 1743. 4.) Progr. Messias satisfactor hominum, ex Jes. 53, 4. 5. 6. (Erlangae 1744. 4.) Progr. Doctrina Scripturae de conciliatione cum Deo per Jesum Christum, ex 2 Cor. 5, 21. (Ibid. 1752. 4.) Progr. Necessitas mortis Christi virtutem expiatoriam et meritoriam reliquo exinanitionis statu non abrogans. (Ibid. 1759. 4.) Progr. I—IV. Trias testium in coelo, qui unum sunt, ut 1 Joh. 5, 7 legitur contra D. *Bensonium* vindicata. (Ibid. 1767—1772. 4.) Progr. Aeterna filii Dei majestas fons gloriae, satisfactionem praestitam insecutae ex Ebr. 1, 3. (Ibid. 1773. 4.) u. a. m. 5) Jenae 1743. Vergl. götting. gel. Zeitung. 1744. Nr. 1. Pommersche Nachrichten. 1745. Nr. 39. 6) Erlangae 1771. 7) Vergl. G. F. Seiler's Denkmal der Hochachtung und Liebe; dem Herrn D. J. C. Pfeiffer gesetzt. (Erlangen 1787.) Neues gel. Europa. 3. Th. S. 723 fg. *Hallbaueri* Progr. de novitate doctrinae mysterio fidei de Trinitate frustra objecta. (Jenae 1743.) p. 20 sq. (Mylius) Jetztblühendes Jena. S. 213 fg. Zusätze S. 23. Bahrdt's Kirchen- und Ketzeralmanach. S. 136. Wiedeburg's Zustand von Erlangen. S. 41 fg. Meyer's biograph. Nachrichten von ansbachischen und baireuthischen Schriftstellern. S. 267 fg. Fikenscher's Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 1. Abth. S. 17 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 381 fg.

als Superintendent, Professor der Theologie und Inspector des Gymnasiums zu Gera. Einen spätern Ruf als Generalsuperintendent zu Eisenach, sowie andere bedeutende Anträge, lehnte er ab, und starb am 14. Juni 1768. — Seine Schriften sind: 1) Diss. (praes. *Jo. Geo. Walch*) de vera Christi humana natura (Jen. 1728. 4) als Seitenstück zu seines Vaters theologischer Inauguraldissertation von der Gottheit Christi. 2) Geistliche Reden bei der zum Diakonus der Augustinerkirche erhaltenen Confirmation und dem Antritt besagten Amtes. (Erf. 1734. 4.) 3) Diss. inaug. theol. de Divinitate Spiritus sancti contra Pneumatomachos. (Jen. 1740. 4.) 4) Sammlung der besten und auserlesensten heiligen Reden, so von den berühmtesten Lehrern der reformirten Kirchen in französischer Sprache gehalten, verteutscht m. einer Vorr. Zwei Theile. (Erf. 1740—1743. 4. u. A. 1751. 4.) 5) Trauerreden (nach seinem Tode, von seinem Schwiegersohne, Prof. Chph. Fr. Ludewig in Erfurt, herausg.) (Altenb. 1769.) — Einzelner Leichenpredigten u. dgl. nicht zu gedenken. (*H. A. Erhard.*)

PFEIFFER (Johann Ehrenfried), geb. am 17. Sept. 1767 zu Warmbrunn in Schlesien, der Sohn eines Kunstgärtners, der bei dem Grafen v. Schafgotsch in Diensten stand, besuchte nach beendetem Elementarunterrichte das Gymnasium zu Schweidnitz. Der Rector Stutz gewann dort einen günstigen Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung. Unterbrochen wurden jedoch seine Studien, als seine Ältern, die von Warmbrunn nach Schweidnitz gezogen waren, diese Stadt 1785 verließen. Er konnte von ihnen keine Unterstützung erwarten. Als Elementarlehrer auf dem Lande würde er die Mittel zu seiner Subsistenz gefunden haben, wenn nicht die verlangte Kenntniß der Musik und besonders des Orgelspiels gefehlt hätte. Endlich fand er ein Unterkommen als Secretair bei dem Consistorialrathe Tiede zu Schweidnitz. Die reichhaltige Büchersammlung jenes Mannes ward ihm förderlich zu seiner höhern wissenschaftlichen Bildung. Vorzüglich interessirte er sich für die naturhistorischen Werke und für eine schätzbare Sammlung von Insekten und Conchylien, über welche er, nach Tiede's Wunsch, ein Verzeichniß anfertigte. Die Neigung zur Mathematik veranlaßte ihn, seinen ehemaligen Lehrer, den Rector Stutz, zu bitten, daß er ihm Antheil gönnen möchte an dem Gymnasialunterricht in der genannten Wissenschaft. Auf seine mathematischen Studien glaubte er selbst sein Fortkommen gründen zu können. Er sandte der damaligen königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau eine von ihm gezeichnete Karte und einen Plan. Eine Anstellung beim Chausseebau, um die er bat, ward ihm versprochen. Als jedoch diese Aussicht wieder verschwand, erhielt er 1794 zu Breslau die Stelle eines Buchhalters und Cassirers bei der Lotterieinspection. Er blieb in dieser Stellung sechs Jahre. Ein Kaffeehaus, die Krone genannt, welches er 1800 zu Breslau errichtete, gönnte ihm ein hinlängliches Einkommen, und brachte ihn zugleich sowol mit einheimischen, als fremden Gelehrten und Künstlern in willkommene Berührung. Ein Freund der Kunst, ließ er keine Gelegenheit unbenutzt, treffliche Gemälde und besonders Kupferstiche von den ältesten Meistern bis in die neueste Zeit zu sammeln. Der Verlust eines beträchtlichen Capitals nöthigte ihn 1811, jene, gegen 5000 Blätter starke Sammlung in Leipzig zu veräußern. Schon in den Jahren 1806 und 1807 war er mit Meusel in Erlangen in Correspondenz getreten. In dem von jenem Gelehrten herausgegebenen Archiv für Künstler und Kunstfreunde vervollständigte er das dort befindliche Verzeichniß der Rugenda'schen Kupferstiche. In jenem Journal befindet sich auch von ihm ein Aufsatz: Über den Stand der Künste in Schlesien. In einen für seine Fähigkeiten und Neigungen geeigneten Wirkungskreis trat er, als er 1811 das Geschäft als Gastwirth in der goldnen Krone aufgab und mit der Function eines Auctionscommissarius für Literatur und Kunst zugleich ein Antiquargeschäft vereinigte. Er war in dieser Zeit Besitzer eines der ersten Gasthöfe, das teutsche Haus genannt. Außer den erwähnten Beiträgen zu Meusel's Archiv gab er ein Liederbuch für fröhliche Gesellschaften heraus, (Breslau 1803) und ein (ebd. 1814) gedrucktes Taschenbuch für Büchsenschützen und solche, die es werden wollen *). (*Heinrich Döring.*)

PFEIFFER (Johann Friedrich von), geb. 1718 zu Berlin, wohnte als preußischer Soldat einigen Feldzügen bei, besonders der Schlacht bei Mollwitz am 12. April 1741. Späterhin trat er in den Civilstand. Vom Kriegscommissair stieg er zum Kriegs- und Domainenrath. Zugleich ward ihm das Directorium der Auseinandersetzungs-Commission, sowie die Leitung aller neuen Etablissements in der Kurmark übertragen. Späterhin verließ er die preußischen Dienste mit dem Charakter eines wirklichen geheimen Raths, und ward von mehren teutschen Reichsfürsten als Gesandter an auswärtige Höfe gebraucht. Die früh in ihm erwachte Neigung zu landwirthschaftlichen Beschäftigungen, zur Scheidekunst und Experimentalphysik, bewog ihn, jeder öffentlichen Anstellung zu entsagen. Er unternahm, zur Förderung seiner Zwecke, mehre Reisen durch einen beträchtlichen Theil von Europa. In Hanau, späterhin in Frankfurt am Main, ließ er sich häuslich nieder. In der zuletztgenannten Stadt erhielt er 1781 einen Ruf nach Mainz. Ihm ward dort eine ordentliche Professur der Ökonomie und der Kameralwissenschaften übertragen. Er trat dies Lehramt im October 1782 an, und verwaltete es mit ungemeiner Thätigkeit bis zu seinem Tode, am 5. März 1787.

Durch mehre zweckmäßige Schriften in seinen Lieblingsfächern erwarb er sich einen geachteten Namen. Sein Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften [1]) erregte, obgleich dies Werk anonym erschien, zuerst die Aufmerksamkeit des Publicums. An seine Geschichte der Steinkohlen und des Torfes [2]) schloß sich sein entdecktes Geheimniß der Verbesserungsmittel jener beiden Brennmaterialien und der Art der Benutzung aller dar-

*) Vergl. Nowack's schlesisches Schriftstellerlexikon. 3. Heft.

1) Mannheim 1770—1778. 4 Bde. kl. 4. Vergl. allgemeine teutsche Bibliothek. 50. Bd. S. 19 fg. 2) Mannheim 1774.

aus zu gewinnenden Producte [3]). Gleichzeitig erschienen von ihm Verbesserungsvorschläge und freie Gedanken über verschiedene, den Nahrungszustand, die Bevölkerung und Staatswirthschaft der Teutschen betreffende Gegenstände [4]). In dem Gebiet der Politik, die ihn bald ausschließlich beschäftigte, bewegte er sich in seinem Grundriß der wahren und falschen Staatskunst [5]), in seiner natürlichen Polizeiwissenschaft [6]), in dem Antiphysiokraten [7]) und in mehren Werken verwandten Inhalts. Er schrieb einen Grundriß der Finanzwissenschaft [8]), der Forstwissenschaft [9]) und der Staatswissenschaft [10]). Eine Art von kritischer Bibliothek eröffnete Pfeiffer in seinen Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei-, Kameral-, Commerz- und ökonomischer Schriften [11]). Mit einem Programm, allgemeine Sätze von der Glückseligkeit enthaltend [12]), hatte Pfeiffer seine Vorlesungen über die Kameralwissenschaften eröffnet. Am ausführlichsten sprach er über diesen Gegenstand in seinen Grundsätzen der Universal-Kameralwissenschaft [13]). Zu erwähnen sind noch unter seinen übrigen Schriften, von denen Meusel [14]) ein vollständiges Verzeichniß geliefert hat, die zu Offenbach 1784 erschienenen kritischen Briefe über wichtige und gemeinnützige Gegenstände aus allen Fächern, zur Beförderung der Menschenkenntniß und Verbesserung des Staats der vermehrten Glückseligkeit der Teutschen [15]). Einer seiner Freunde, der Lieutenant J. N. Moser, ließ aus Pfeiffer's literarischem Nachlasse noch Grundsätze und Regeln der Staatskunst drucken [16]). An mehren Journalen nahm Pfeiffer als Mitarbeiter Antheil, vorzüglich an dem hanauischen Magazin, an den frankfurter Beiträgen zur Ausbreitung nützlicher Künste und Wissenschaften und an der frankfurter teutschen Encyklopädie.

Pfeiffer's Bildniß, von Kräger, befindet sich vor dem 32. Theil von Krünitz's ökonomischer Encyklopädie (1784) und vor den aus seinem literarischen Nachlasse gedruckten Grundsätzen und Regeln der Staatswirthschaft [17]).

(*Heinrich Döring.*)

PFEIFFER (Johann Jacob), geb. am 6. Oct. 1740 zu Cassel, der Sohn eines dortigen Färbers, trat aus dem Pädagogium seiner Vaterstadt 1755 in das Carolinum, wo Wetzel und Stegmann seine vorzüglichsten Lehrer waren. Unter dem Letztern vertheidigte er in dem genannten Jahre seine Abhandlung: „de acquiescentia hominum in voluntate divina.“ Im J. 1757 bezog er die Universität Marburg. Schröder, Wyttenbach, Kraft und Duysing waren dort seine Hauptführer im Gebiet des theologischen Wissens. Bei Spangenberg hörte er Mathematik, bei Coing Logik und Metaphysik. Wichtig ward für ihn der Aufenthalt zu Göttingen seit dem Jahre 1760. Fleißig benutzte er dort die theologischen Collegien, von Hollmann, J. D. Michaelis und C. F. W. Walch. Doch kehrte er schon 1761 nach Cassel zurück, wo er unter die Zahl der Candidaten des Predigtamts aufgenommen ward.

Theils zur Erweiterung und Berichtigung seiner theologischen Kenntnisse, theils zu Unterrichtsstunden, die er einigen studirenden Jünglingen in der Exegese des alten und neuen Testaments ertheilte, verwandte Pfeiffer die Muße, welche ihm seine amtlichen Verhältnisse gönnten. Er war 1762 Prediger in Cassel geworden. Im J. 1765 ward er Pfarrer zu Langenschwalbach, wo er, nach seinem eignen Geständniß, die glücklichsten Tage seines Lebens zubrachte. Als Kraft (1769) einem Rufe nach Frankfurt am Main folgte, erhielt Pfeiffer die erledigte Stelle eines Predigers der ober-neustädter Gemeine in Cassel. Dort vermählte er sich 1772 mit Lucia Rebekka, einer Tochter des Consistorialraths und Dekans Rüppel in Cassel. Diese sehr glückliche, durch drei Kinder gesegnete, Ehe trennte der Tod seiner Gattin 1784 zu Marburg, wo Pfeiffer seit dem Jahre 1779 die Stelle eines zweiten Professors der Theologie und Pädagogiarchen bekleidete. In Sophie Christine Waitz, der Tochter eines Raths und Inspectors zu Schwarzenfels, fand er 1785 eine zweite Lebensgefährtin. Im J. 1789, nach Ende-

3) Mannheim 1777. Jene beiden Schriften wurden zu Paris 1787 ins Französische übersetzt. 4) Frankfurt a. M. 1777. 1778. 2 Bde. (oder zwölf Stücke); vergl. allgem. teutsche Biblioth. 44. Bd. S. 270 fg. 5) Berlin 1778. 1779. 2 Bde. Vergl. gothaische gel. Zeit. 1779. 28. St. S. 225 fg. Büsching's wöchentliche Nachrichten. 1779. 38. St. S. 301 g. Lemgoer auserlesene Biblioth. 15. Bd. S. 274 fg. 19. Bd. S. 449 fg. Den teutschen Merkur. 1779. Juli. S. 87 fg. Allgem. teutsche Biblioth. Anhang vom 37—52. Bde. 2. Abth. S. 918 fg. 6) Frankf. 1779. 1780. 2 Thle. Vergl. halle'sche gelehrte Zeit. 1780. 15. und 48. St. Lemgoer auserlesene Biblioth. 18. Bd. S. 52 fg. 19. Bd. S. 443 fg. Allgem. teutsche Biblioth. Anhang vom 37. —52. Bde. 3. Abth. S. 1011 fg. 7) Oder umständliche Untersuchung des sogenannten physiokratischen Systems, vermöge dessen eine allgemeine Freiheit und einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke die Glückseligkeit aller Staaten ausmachen soll. (Frankf. a. M. 1780.) Vergl. halle'sche gel. Zeit. 1780. 48. St. S. 379 fg. Nürnberger gel. Zeit. 1781. 17. St. S. 129 fg. Allgem. teutsche Biblioth. 45. Bd. S. 5 fg. Kieler liter. Journ. 1781. 2. St. S. 116 fg. 8) Frankf. a. M. 1781. In einem Anhange zu dieser Schrift schildert Pfeiffer die Unausführbarkeit des von ihm aufgestellten physiokratischen Systems. 9) Vergl. göttinger gel. Zeit. 1781. 128. St. S. 1031 fg. Allgem. teutsche Biblioth. Anhang vom 37—52. Bde. 3. Abth. S. 1433. 10) Frankf. a. M. 1782. Vergl. frankf. gel. Anzeigen. 1783. Nr. 39. S. 305 fg. Allgem. teutsche Biblioth. 58. Bd. S. 241 fg. 11) Frankf. a. M. 1781—1784. 6 Bde. In diesem Werke befinden sich Beurtheilungen von Bielefeld's Staatskunst, von Sonnenfels' Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, von Seckendorf's teutschem Fürstenstaat, von Münchhausen's freiem Kornhandel, von v. Loen's Entwurf einer Staatskunst, von Smith's Untersuchung vom Nationalreichthum, von Necker's Administrationssystem und andern Werken verwandten Inhalts. Vergl. Schlettwein's Archiv für Menschen und Bürger. 6. Bd. S. 423 fg. Allgem. teutsche Biblioth. 58. Bd. S. 243 fg. 65. Bd. S. 297 fg. 69. Bd. S. 267 fg. Frankf. gel. Anz. 1782. Nr. 63. S. 500 fg. 12) Mainz 1782. Vergl. erfurter gel. Zeit. 1782. 58. St. S. 457 fg. 13) Frankf. a. M. 1782. 1783. 2 Bde. Vergl. allgem. teutsche Biblioth. 57. Bd. S. 257 fg. 66. Bd. S. 575 fg. 14) In s. Lexikon der v. J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 388 fg.

15) Offenbach 1784. 1785. 2 Hefte. Vergl. frankf. gel. Anz. 1784. Nr. 95. S. 753 fg. Allgem. Lit.-Zeitung. 1785. Nr. 118. 16) Mainz 1787. Vrgl. Allg. Lit.-Zeit. 1789. Nr. 169. 17) Vrgl. Will's Versuch über die Physiokratie. S. 43 fg. J. D. A. Höck, im allgem. literar. Anz. 1797. S. 151 fg. Dessen Magazin d. Staatswissenschaft. 1. St. S. 57 fg. Strieder's hessische Gelehrtengeschichte. 11. Bd. S. 6 fg.

mann's Tode, ward Pfeiffer erster Professor der Theologie, Consistorialrath und Inspector der reformirten Gemeine des Fürstenthums Oberhessen. Das Jahr zuvor hatte er, den akademischen Statuten gemäß, sich die theologische Doctorwürde erworben. In diese Zeit fällt sein Programm: de praemiis virtutis christianae. Prolusio prior (Marb. 1787. 4.) posterior. (Ibd. 1788. 4.)

Eine Brustentzündung endete am 26. Nov. 1791 sein thätiges Leben. Noch am zweiten October hatte er, obgleich körperlich leidend, die feierliche Confirmationshandlung des Erbprinzen Wilhelm von Hessen, dessen Religionsunterricht ihm übertragen worden war, vollziehen helfen. Bedauert ward er von Allen, die seine ungeheuchelte Religiösität, seinen Eifer für die Beförderung alles Guten und die Gewissenhaftigkeit in seinem amtlichen Berufe gekannt hatten. Sanftmuth und Wohlwollen waren die Grundzüge seines Charakters. In Absicht auf theologische Meinungen hielt er sich gern auf der Mittelstraße. Er scheute sich selbst mitunter, sich zu neuern theologischen Ansichten zu bekennen, von deren Richtigkeit er überzeugt war. Seine Predigten, die er gesammelt herausgab[1]), waren durchdacht und lichtvoll, sein Vortrag war einnehmend. Diese Eigenschaften dienten auch seinem Entwurf zum Unterricht im Christenthum[2]) zur Empfehlung. Durch historische und literarische Anmerkungen erhöhte er den Werth und die Brauchbarkeit einer von ihm verfaßten Anweisung für Prediger zu einer treuen Amtsführung[3]). Den moralischen Vorschriften, die er in dem ebengenannten Werke gab, entsprach sein in jeder Hinsicht untadelhafter Lebenswandel, auf dessen Reinheit selbst der Neid keinen Schatten zu werfen vermochte[4]).

(*Heinrich Döring*.)

PFEIFFER (Johann Lorenz), geb. am 14. Aug. 1662 zu Thüringshausen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, verlor im frühen Alter seinen Vater, einen dortigen Freisassen. Seine Mutter, die sich bald nachher wieder verheirathete, schickte ihn in die Schule zu Großen-Erich. Durch Fleiß und Wißbegierde zeichnete sich der talentvolle Knabe bald vor manchen seiner Mitschüler aus. Dennoch ward er von seinem Stiefvater, der die Entwickelung seiner Geistesanlagen nicht zu bemerken schien, zu einem Handwerke bestimmt. Es war ein Glück für ihn, daß sein Großvater, Georg Pfeiffer, ein thüringischer Freisasse und durch seine unbescholtene Redlichkeit allgemein geachteter Mann, sich seiner annahm. Er schickte ihn in die Schule zu Ebeleben, und übergab ihn der Leitung des Rectors Kayser, der sich um die Bildung des talentvollen Knaben große Verdienste erwarb. Auch Moschius, damals Inspector des Lyceums zu Ebeleben, erweiterte Pfeiffer's Kenntnisse in Vorlesungen über Gegenstände der Rhetorik, Philosophie und Theologie. Die zuletzt genannte Wissenschaft ward sein Hauptstudium, als er, nach einem vierjährigen Aufenthalte in Ebeleben, die Universität Erfurt bezog. Er war damals neunzehn Jahre alt. Fleißig benutzte er die philosophischen Vorlesungen Themar's, Brömmer's, Juvet's und anderer Professoren. Unter dem Vorsitze des zuletztgenannten Gelehrten vertheidigte er seine Dissertation: „de Universalibus." Für die Erweiterung seiner Kenntnisse in den orientalischen Sprachen, besonders im Hebräischen, sorgte hauptsächlich der Professor Sourmann. Dem Entschluß, sich vorzugsweise der Theologie und dem Beruf eines Seelsorgers zu widmen, blieb er treu. Die Prediger Langguth und Schenck in Erfurt und der dortige Professor Haberkorn waren seine Hauptführer im Gebiete des theologischen Wissens.

Im J. 1682 erlangte Pfeiffer die Magisterwürde. Er verließ um diese Zeit Erfurt. Nach einem kurzen Aufenthalte in Sondershausen bei dem Superintendenten Marth, ging er auf dessen Rath nach Jena, um seine Studien fortzusetzen. Den Plan, auch Wittenberg zu besuchen, gab er auf, als sich ihm Aussichten zeigten, an der St. Andreaskirche in Erfurt Diakonus zu werden. Getäuscht in dieser Hoffnung übernahm er 1683, nach gehaltener Probepredigt, die von dem Rath zu Erfurt ihm angetragene Stelle eines Hilfspredigers, legte sie jedoch bald nieder, als er zum Diakonus an der barfüßer Kirche gewählt ward. Seiner schwächlichen Gesundheit wegen lehnte er 1693 den Ruf an die Thomaskirche in Leipzig ab. Mit dem Diakonat an der Predigerkirche in Erfurt, welches er um diese Zeit erhielt, eröffnete sich ihm durch seine sehr zahlreiche Gemeine ein größerer Wirkungskreis für seine Thätigkeit. Die Muße, die ihm seine Berufsgeschäfte gönnten, benutzte er zur Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse.

Durch Vertheidigung seiner Dissertation: de summa et aeterna Christi deitate erlangte Pfeiffer, 1709, bei der Feier des Jubiläums der Universität Leipzig die theologische Doctorwürde[1]). Er hielt seitdem zu Erfurt öffentliche Vorlesungen über orientalische Sprachen, Kirchengeschichte und Dogmatik. Bei der letztern legte er

1) Cassel 1776. Die Sammlung enthält zwölf Predigten über verschiedene Texte. Vergl. caßler gel. Zeit. 1776. 88. u. 89. St. Erlanger gel. Beitr. 1776. S. 529 fg. Göttinger gel. Anzeigen. 1771. 19. St. S. 963 fg. 2) Minden 1778. 2. Aufl. (Cassel 1783.) 3. Aufl. (Ebend. 1785.) 4. Aufl. (Ebend. 1791.) (Von der zweiten Auflage erschien ein Nachdruck unter dem Titel: Erster Unterricht im Christenthume für die Schulen der fürstlich solms'schen Ämter zu Beaunfels und Wölfersheim, neben dem heidelbergischen Katechismus. [Wetzlar 1786.]) Vergl. halle'sche gel. Zeit. 1778. 60. St. Erlanger gel. Beitr. 1778. S. 546 fg. Göttinger gel. Anzeigen. 1778. 119. St. S. 962 fg. Allgem. teutsche Biblioth. 38. Bd. S. 401 fg. J. W. Tilenus, Prediger zu Harderwyk, übersetzte das Werk in's Holländische unter dem Titel: Aanleiding tot onderwys in de Leere en Plichten van den Godsdienst. 1788. 3) Marburg 1789. Vergl. theologische Annalen. 1789. S. 385 fg. Allgem. Lit.-Zeitung. 1789. Nr. 325. S. 165 fg. Halle'sche gel. Zeit. 1789. 81. u. 82. St. Allgem. teutsche Bibliothek. 100. Bd. S. 343 fg. 4) Vergl. *M. C. Curtii* Memoria J. J. Pfeifferi. (Marb. 1791.) *C. H. Geisleri* Progr. de judicio super religione aliorum ferendo. p. 22 sq. Strider's hessische Gelehrtengeschichte. 11. Bd. S. 13 fg. Schlichtegroll's Nekrolog. 1791. 2. Bd. S. 353. Meusel's Lexikon der v. J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 390 fg.

1) Jene Dissertation ward zu Leipzig in den Jahren 1709 und 1710 in zwei Abtheilungen in Quart gedruckt. Verwandten Inhalts war ein späteres Werk: Vera Christi deitas, oder die wahre Gottheit unsers Erlösers Jesu Christi. (Frankf. u. Leipzig 1710.)

Scherzer's Breviculum theologicum zum Grunde. Im J. 1718 ward er, durch einstimmige Wahl, Pastor an der Raths- und Predigerkirche in Erfurt, 1722 Ephorus des Rathsgymnasiums, und vier Jahre nachher ordentlicher Professor der Theologie, Senior des Ministeriums und Prot-Ephorus des Rathsgymnasiums. Als er 1733 sein Amtsjubiläum feierte, erschien er als ein heiterer, körperlich und geistig kräftiger Mann, ungeachtet seine Gesundheit durch wiederholte Krankheitszufälle, besonders durch die Leiden der Hypochondrie oft heftig erschüttert worden war.

Pfeiffer starb im 80. Lebensjahre, am 1. Jan. 1743 mit dem Ruhm eines vielseitig gebildeten Theologen und gründlichen Kenners der ältern, besonders der orientalischen Sprachen. Der literarischen Welt ward er durch einige Schriften asketischen und moralischen Inhalts bekannt, unter denen sein evangelischer Bußspiegel [2]) und sein historischer Herzensspiegel [3]) unter seinen Zeitgenossen den meisten Beifall gefunden zu haben scheinen. Außerdem schrieb er noch eine sogenannte Oratio dominica [4]), und lieferte mehre Beiträge zu theologischen Zeitschriften [5]).
(Heinrich Döring.)

PFEIFFER (Wilhelm Victor Christoph), geb. am 5. Mai 1810 zu Eutin, der Sohn eines dortigen Predigers, erhielt eine strenge Erziehung im älterlichen Hause, unter welcher sich seine Fähigkeiten nur langsam entwickelten. Eine freiere Richtung erhielt sein Geist in der Gelehrtenschule seiner Vaterstadt. Der Director jener Anstalt, Dr. König, und der Collaborator Riemann wirkten dort günstig auf seine wissenschaftliche Bildung. Ein entschiedenes Interesse blieb ihm seit frühester Jugend für die Poesie. Einige lyrische Versuche fallen noch in die Zeit seiner Schuljahre. Seit 1830 besuchte er ein Jahr lang das Catharinum zu Lübeck, um sich auf seine Universitätsstudien vorzubereiten. Der Theologie, die er nach seines Vaters Wunsche zu seinem Lebensberufe wählen sollte, zog er das Lehrfach vor. Wie er diesen Wirkungskreis betrachtete, zeigt die folgende Stelle in einem spätern Briefe vom J. 1836. „Ich glaubte," heißt es darin, „und ich glaube es Gott sei Dank noch, daß es nicht den wahren Schulmann mache, zwischen angerauchten Papieren und staubbedeckten Wänden umher zu kramen, und, der Gegenwart abgestorben aus großen Folianten die Geister Roms und Griechenlands zu citiren, sondern daß er so gut wie jeder andere Gottesmensch, sein Herz für Freundschaft, Natur und Liebe im Busen dürfe schlagen lassen."

In Leipzig hatte er zu Ostern 1831 seine Studien kaum begonnen, als ihn die Nachricht von dem Tode seines Vaters überraschte und erschütterte. Noch im Herbste des genannten Jahres ging er nach Bonn, um seine Studien fortzusetzen. Näke und Brandis waren dort seine vorzüglichsten Lehrer. Doch bildete er sich auch in den Vorlesungen und in dem Umgange von A. W. v. Schlegel, Löbel, Bobrick, Ritter u. A. Auf der Hochschule zu Göttingen, die er in den Jahren 1832—1835 besuchte, wirkten Otfried Müller, Wendt und Dahlmann in vielfacher Weise günstig für sein Streben nach höherer wissenschaftlicher Bildung. Er ward Mitglied der philologischen Societät, die unter Otfried Müller's Leitung stand. Erholung von seinen Studien fand er auf einigen Ausflügen in die Umgegend und auf kleinen Ferienreisen. Die günstige Beurtheilung einer von ihm verfaßten Dissertation, durch die er sich im Sommer 1834 zu Göttingen die philosophische Doctorwürde erwarb, spricht für seine philologischen Kenntnisse [1]). Um Weihnachten des genannten Jahres übernahm er eine Lehrerstelle an einem Knaben- und Mädcheninstitut zu Altona. Eine seiner Schülerinnen, Luise Schultetus, ward späterhin seine Gattin. Er gewann sich die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und die Liebe seiner Zöglinge. Selbst jugendlich gestimmt, fühlten die Herzen der Jugend sich leicht und unwiderstehlich zu ihm hingezogen. Sein Beruf nahm seine Thätigkeit so sehr in Anspruch, daß er während seines fünfjährigen Aufenthalts zu Altona als Dichter wenig producirte. Die Jugendklänge, welche 1835 zu Göttingen herauskamen, fallen in eine frühere Zeit. Im J. 1839 folgte er einem Rufe nach Oldenburg. Er ward als Hauptlehrer an der dortigen Cäcilienschule angestellt. Ein Schlagfluß endete sein Leben am 26. Dec. 1841.

Was er als Lehrer und Erzieher der Jugend, besonders in seinem letzten Amtsverhältniß geleistet, ist von einem Manne geschildert worden, der ihm nahe genug stand, um ihn beurtheilen zu können. In einem öffentlich mitgetheilten Aufsatze [2]) heißt es darüber: „Wer Gelegenheit hatte, ihn näher zu beobachten, dem ist schwerlich entgangen, mit wie viel Geist und Ernst er seinen Beruf umfaßte. Fortwährend arbeitete er an der Lösung der Aufgabe, einer zweckmäßigen Bildung der weiblichen Jugend. Er suchte diese Aufgabe sehr hoch zu stellen, auch ihrem Umfange nach. Sein reger und strebsamer Geist hätte in dieser Beziehung in mancher Hinsicht sich noch etwas herabstimmen müssen. Gewiß aber würde er zu sehr erfreulichen und guten Resultaten gelangt sein. In der Hauptsache stand er schon auf dem richtigen Standpunkte, daß es bei der Bildung der weiblichen Jugend hauptsächlich auf die formelle Denkübung abgesehen sein

---

2) Bestehend in verschiedenen Bußpredigten, welche an den öffentlichen Bußtagen in Erfurt gehalten worden. (Erfurt 1700.) 3) Nach Anleitung des Decalogi oder ersten Hauptstücks christlicher Lehre, aus gewissen biblischen Geschichten der Gemeine Gottes in Erfurt Anno 1716 vorgestellet, daß in selbigen das lehrbegierige Herz informirt, das sichere corrigirt, das bekümmerte getröstet und aufgerichtet wird. (Erfurt 1718.) 4) Oder Erklärung des heiligen Vaterunsers, darinnen theils insgemein das Vaterunser und einem kurzen Gebets-Syllogismo, theils insonderheit Gott als ein majestätischer König in den sieben Bitten, und zwar I. nach seiner königl. Hofkirche; II. nach seinem Königreiche; III. nach seiner Kanzley oder Regierung; IV. nach seinem Proviantshause; V. nach seinem Kammergerichte; VI. nach seinem Reiß- oder Zeughause; VII. nach seinem himmlischen Freudensaale vorgestellt wird. (Erfurt 1700.) 5) Vergl. Moser in seinem Lexico jetztlebender Theologen. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 3. Th. S. 1493.

1) Die erwähnte Abhandlung führt den Titel: Symbolae Catullianae, quas collegit *G. V. C. Pfeiffer*. (Gottingae 1834. 4.) Vergl. die göttinger gel. Anzeigen. 1835. Nr. 16. 2) In den Mittheilungen aus Oldenburg. 1842. Nr. 2.

mußte. Was ihn aber als Lehrer überhaupt rühmlich auszeichnete, war seine Liebe zu den Zöglingen, die ihn deshalb auch wieder liebten, weil sie sahen, daß er es gut mit ihnen meinte. Dabei war er sehr anregend, verfuhr mit Geist und Leben, und verstand es zu interessiren. Um noch ein Paar sittliche Eigenschaften hervorzuheben: er war sehr pflichttreu und gerecht. Seine Gerechtigkeitsliebe war es recht eigentlich, die ihn als Lehrer charakterisirte. Sie hing natürlich mit großer Wahrheitsliebe zusammen. Die stete Übung derselben, für manchen Wahrheit und Gerechtigkeit liebenden Lehrer nicht immer etwas Leichtes, ward ihm dadurch erleichtert, daß er scharf genug sah, um die jungen Geister stets gehörig zu unterscheiden, Anlage und Fleiß für die Beurtheilung immer gebührend aus einander zu halten, und überhaupt die verschiedenartigsten Naturen zu verstehen und zu behandeln verstand. Von jenem eitlen Unterschiede aber, bei welchem von Gerechtigkeit nicht mehr die Rede sein kann, war er völlig frei. Nichts haßte er mehr, als Ansehen der Person."

In seinen Mußestunden beschäftigte er sich mit literarischen Arbeiten. Die Vertheidigung eines in den vorhin erwähnten Mittheilungen aus Oldenburg eingerückten Aufsatzes, unter welchem er sich mit dem Namen Freimund unterzeichnet hatte, veranlaßte ihn, auf dem Titel seiner Schriften jenen Namen seinem Familiennamen vorzusetzen. Unter diesem vereinigten Namen ließ er mit Anspielung auf Nicolaus Becker's bekanntes Rheinlied die Farce drucken: Sie sollen ihn nicht haben, oder des Dichters Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (Bremen 1841.) Goethe's Friederike. (Leipzig 1841.) Goethe und Klopstock (Ebd. 1842) und göttinger Burschenlieder. (Bremen 1842.) Das Manuscript des zuletztgenannten Büchleins hatte er an seinem Todestage dem Verleger gesandt. Die öffentliche Kritik, obschon sie sein Talent anerkannte, legte ihm bei jenen Schriften An- und Absichten unter, die sich mit seinem persönlichen Charakter kaum vereinigen ließen, und die er selbst im Gespräche mit vertrauten Freunden entschieden von sich wies. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigten ihn Vorstudien zu einer Geschichte der teutschen Literatur [3]). (*Heinrich Döring.*)

PFEIFFER. Musiker. 1) Johann, geb. zu Nürnberg am 1. Jan. 1697, zeigte früh Talent zur Musik und lernte in seiner Jugend besonders das Violinspiel bei verschiedenen Meistern, namentlich bei Fischer; studirte in Halle und Leipzig, wurde dann als Violinist 1720 in Weimar angestellt, wo er sich so beliebt machte, daß er 1726 zum Concertmeister ernannt wurde und mit dem Herzoge Ernst August 1729—1730 eine Reise durch Holland, die Niederlande und Frankreich machte. Sowol sein Spiel als seine Compositionen erwarben ihm überall Ruhm und Freunde. Im J. 1734 wurde er als Kapellmeister nach Baireuth berufen, wo ihm der Markgraf Friedrich zu Brandenburg-Culmbach den Hofrathstitel gab. Dieses Amt verwaltete er ehrenvoll bis an seinen Tod 1761. Man schätzte seine Kirchenwerke so hoch, daß man sie den ältern Meisterwerken der Art an die Seite stellte. Besonders beliebt waren aber um die Mitte seines Jahrhunderts seine Orchesterouverturen, sowie seine Clavierstücke von den Dilettanten gern gespielt wurden.

2) Franz Anton, geb. in der Pfalz 1754, stand in seinen jüngern Jahren als Contraviolon an der berühmten mannheimer Kapelle, von welcher er an die kurfürstliche nach Mainz versetzt wurde, wo er als Fagottist glänzte. In dieser Eigenschaft rief ihn der Herzog von Mecklenburg in seine Dienste, 1783, wo er 1792 starb. Er hinterließ einen guten Namen als Mensch und Künstler. Man rühmte an ihm sowol ungemeine Fertigkeit als vortrefflichen Vortrag, schätzte auch seine, meist im Manuscript hinterlassenen, Compositionen für sein Instrument (Concerte und Quartetten). Wahrscheinlich ist folgendes gedruckte Werk von ihm: 6 Quart. avec Fag. Op. 1 bei Hummel. Er schrieb auch Symphonien, von denen nichts übriggeblieben ist.

Man findet in den Musikverzeichnissen noch einen F. Pfeiffer. Es ist aber über ihn nichts Bestimmtes zu sagen. Vermuthlich ist es kein Anderer, als der ebenerwähnte Mann. Nicht minder ungewiß steht es mit einem J. M. Pfeiffer, von welchem unter den mannheimer und londoner Ausgaben, namentlich vom Jahre 1789, Verschiedenes verzeichnet wurde. Es sind zwei Bücher englische und italienische Arietten, eine Claviersonate zu vier Händen, kleine Charakterstücke für das Clavier, drei Sätze und ein Concert für die Harfe u. Gerber nimmt an, es sei wenigstens Einiges davon dem wiener Baßsänger M. Pfeiffer zuzuschreiben, was er jedoch als unbewiesene Meinung hinstellt. Von einem M. Pfeiffer sind 1785 zu Venedig sechs Violinduetten zur Übung des Contrapunkts gestochen worden. Seine Frau war eine damals berühmte Altsängerin, die 1787 in Cassel nicht nur durch ihre Schönheit die Männer, sondern auch die Frauen durch reizenden Vortrag bezauberte. Noch muß ein Tobias Friedrich genannt werden, geb. im Weimarschen, dann Musiklehrer in Düsseldorf, von wo er 1778 auf das Theater zu Leipzig kam und bis 1795 blieb. Nach Gerber wurde von seiner Composition 1789 zu Leipzig unter dem bekannten Theaterdirector Joseph Seconda ein von dem berühmten Declamator Schocher gedichtetes Vorspiel: Die Freuden der Redlichen, aufgeführt, das großen Beifall fand. Im J. 1801 sind noch von ihm mehre Claviervariationen und eine Cantate: Der Friede, für's Clavier herausgegeben worden. Wir wollen hier nur noch in der Kürze einige den gelehrten Musikern wichtige Schriftsteller und ihre Werke nennen, ohne die Männer selbst genauer zu behandeln, was in andern Artikeln geschieht: Über die Musik der alten Hebräer, von Aug. Friedrich Pfeiffer, Professor der orientalischen Sprachen. (Erlangen 1779.) Aug. Pfeiffer, D. der Theologie und Superintendent zu Lübeck: Tractatus de Neginoth aliisque instrumentis musicis Hebraeorum. In dessen philosophischen Schriften (Utrecht 1704.) und in *Ugolini* thesaur. antiq. sacrar. T. 32. p. 801. Cithara Lutheri, oder katechetische Liederpredigten. (*G. W. Fink.*)

3) Vergl. außer den erwähnten Mittheilungen aus Oldenburg. 1842. Nr. 2, den neuen Nekrolog der Teutschen. 19. Jahrg. 2. Th. S. 1223 fg.

PFEIL (Flèche), das genugsam bekannte Geschoß vor Erfindung des Feuergewehrs, das seit dieser Epoche sich zu den noch ganz wilden Völkern der außereuropäischen Welttheile verloren hat, auch zum Theil von den halbwilden Asiaten im russischen Reiche gebraucht wird. Die Römer, deren einziges Schießgewehr sie waren, hatten verschiedene Benennungen für sie, die sich auf ihre Form und Größe bezogen. Aul. Gellius nennt Pilum, Phalarica, Semiphalarica, Soliferrea, Spari, Rumigestri, Tragula, Framea, Mesancula, Cateia, Rumigestrum, Rhomphea, Scorpius, Silex, Verutum. Telum, Geschoß, war der allgemeine Name für alles, was mit der Hand geworfen ward, es sei Holz, Eisen oder Stein; doch ward vorzüglich der eigentliche Pfeil, von einem Bogen abgeschossen, dadurch bezeichnet. Der Wurfspieß (Pilum), ein Hauptgewehr des Legionsoldaten, war zweierlei: ein größeres, daumensdick und gegen drei Ellen lang (cubita), die ebenso lange eiserne, runde oder viereckige, vier Finger dicke Spitze mit Wiederhaken daran fest genagelt, und 1½ Zoll stark. Das kleinere (verutum) glich einem Jagdspieße von mittlerer Größe und ward zugleich mit jenem gebraucht (*Polybii* De Milit. romana libellus. c. 11. De armatura. §. 5). Spari hießen die Pfeile, die stets in großen Massen abgeschossen wurden, wo sie den Heuschrecken gleich daher saußten; Mesanculae hatten eine zweischneidige Spitze; Cateja, bei den alten Teutschen (Catten) üblich, waren so schwach, daß sie bei einer Verwundung vom Eisen abbrachen. Eine andere Gattung von Pfeilen rauschten abgeschossen dem Feinde entgegen, daher der Name, oder sie wurden als Bolzen von der Armbrust abgeschossen, und mit dieser gleich benannt. Sie scheinen bei den Griechen später erst bekannt geworden zu sein, weil man in Constantinopel die kräftigen Teutschen bewunderte, die ohne besondere Spanner ihre Armbrust mit der Hand spannten. (Alerius.) (*v. Hoyer.*)

Pfeil (Herald.) s. Wappenkunde.

PFEIL (die alten symbolischen Handlungen mit dem Pfeil), 1) Sendung des zerschnittenen Pfeils zum Kriegsaufgebot, oder rücksichtlich zur Bewaffnung bei innerem Unfrieden. Snorri Sturluson erzählt, daß Späher zu König Hakon dem Guten kamen, und ihm sagten, daß Eirik's Söhne mit großem Heere im Süden von Stad (dem Vorgebirge Stat) waren. Es wird nun Rath gehalten, und Eigill Ullserkr und viele stimmen dafür, daß man sich schlagen solle, obgleich das Heer der Feinde stärker sei. Der König auch, erzählt der Geschichtschreiber weiter, sagt, daß er auch lieber dazu geneigt sei, sich mit dem Kriegsvolke, das dazu erlangt wurde, zu schlagen. Da ward das beschlossen, der König ließ da den Heer- oder Kriegspfeil [1]) zerschneiden, und alle Wege von sich senden, er erlangte schnell großes Kriegsvolk [2]). Als die Jomswikingar in Norwegen einfallen, lassen Jarl Hakon und Jarl Eirikr aufschneiden den Heerpfeil durch ganz Thrándalög (láta scera upp herör um öll Thraendolög, durch das ganze Gebiet der Thrándir), und senden auch Botschaft auf jedbeide Mári, und nach Raumsdal, so nordwärts nach Naumadal und auf Halogoland. Hierauf steuern (führen) sie hinaus allen Allmenning (die Gesammtheit) beides an Kriegsvolke und Schiffen [3]). Die Saga Hákonar Hákonarsonar Cap. 126 [4]), wo sie die Verheerungen und Niedermetzelungen, welche die Rübbungar unter den Bonden in Heidmörk anrichteten, darstellt, erzählt: Die Rübbungar trieben die Flüchtigen und erschlugen soviel, als sie konnten. Aber sobald die Syslumenn (Voigte) weiter nordwärts in die bewohnten Orte kamen, da schnitten sie sich den Heerpfeil auf zu neuem Spiel (Kampf) (thá skáru their upp herör á nyja leik; der Bonden waren nämlich schon vorher von den Syslumenn (Voigten) zum Widerstande gegen die Rübbungar versammelt, aber von diesen geschlagen worden. Die genannte Saga Cap. 103 [5]), wo sie von den Feindseligkeiten, welche Herzog Skuli, als dieser sich empört hatte, und seine Anhänger gegen den König und die königlich Gesinnten verübten, bemerkt: Aber sobald Hakon'en

---

1) Let kanúngr thá scera upp her-ör, ließ der König da schneiden auf (d. h. zerschneiden) den Heerpfeil, Kriegspfeil. So Snorri Sturluson (Saga Hákonar Góda Cap. 23. gr. Ausgabe der Heimskringla. 1. Bd. S. 149). Die von Snorri gebrauchte Redensart, den Heerpfeil aufschneiden (zerschneiden) lassen, und auf alle Wege oder nach allen Seiten von sich senden, ist die umständlichste und daher lehrreichste, und wird auch von andern angewendet. So z. B. heißt es in der Thorsteins-Saga Wikingssonar. Cap. 6. (in den Fornaldar-Sögur Nordrlanda. 2. Bd. S. 396) tók hann at skera upp herör ok sendi um allt landit begann oder unternahm er (Ingialld) da aufzuschneiden den Heerpfeil (Kriegspfeil) und sandte (ihn) durch das ganze Land, und sammelte eine Menge und viele Mannschaft. Für den Heerpfeil aufschneiden und umhersenden, bediente man sich auch zweier anderer Redensarten, welche nach Betrachtung der ersten leicht verständlich sind, nämlich die das Pfeilesgebot, oder das Heergebot durch das Reich oder das Land senden. So heißt es in der Saga Ragnars Lódbrókar. Cap. 9 (in den Fornaldar Sögur. 1. Bd. S. 260), nachdem erzählt, wie König Eystein die Nachricht erhalten, daß Heer (feindliche Scharen) in das Land gekommen: En konúngrinn laetr fara örfarbód um riki sitt, aber der König läßt fahren (gehen) das Öfar-bód [Pfeilesgebot, Gebot mit des Pfeiles, Aufgebot mittels des Pfeiles) durch sein Reich und zieht ein so großes Heer zusammen, daß es zu verwundern war u. s. w. In der genannten Saga (a. a. O. S. 270) wird, nachdem da bemerkt ist, wie König Eystein Nachricht erhalten, wie feindliche Scharen in seinem Reiche Verwüstung geübt, und wie er vermuthet, wer die Wíkingar (Seeräuber) sein werden, ok nú laetr hann fara örfarbod um allt sitt riki, und nun läßt er gehen Pfeilesaufgebot durch sein ganzes Reich und ladet alle dazu u. s. w., und in der Saga af Halfi ok Halfsrekkum Cap. 8 (ebend. 2. Bd. S. 33): Sidan lét Hjörleifr konúngr fara örvarbod, hierauf ließ König Hjörleifr fahren (gehen) Pfeilesaufgebot und versammelte Kriegsvolk zu sich u. s. w. Für örfarbod, örvarbod, ward zweitens gesagt her-bod, Heergebot, Kriegsgebot, Aufgebot zur Heerfahrt. So z. B. heißt es in der Wölsúnga-Saga Cap. 17 (in den Fornaldar-Sögur Nordrlanda 1. Bd. S. 157): nachdem erzählt ist, wie König Lyngi Nachricht erhalten, daß feindliche Scharen in das Land gekommen: Lyngi konúngr laetr nú fara um allt sitt riki herbod, König Lyngi läßt nun fahren durch sein ganzes Reich Heeraufgebot, will sich nicht auf die Flucht legen, und ladet zu sich alle diejenigen Männer, die ihm Beistand leisten wollen u. s. w.

2) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. v. F. Wachter 1. Bd. S. 62. 3) Ders. a. a. O. 1. Bd. S. 255. 4) In der gr. Ausg. der Heimskringla 5. Bd. S. 128, in den Fornmanna-Sögur 9. Bd. S. 370. 5) S. 212. In der gr. Ausg. der Heimskringla S. 471 in den Fornmanna-Sögur.

Kundschaft um den Unfrieden kam, schnitt er auf den Heerpfeil (skar hann upp herör) und lud zu sich sein Kriegsvolk, und sie erlangten sieben wohlbesetzte Skuten (leichte Schiffe). Wenn auch etwas Unfriedliches kleinerer Art als ein Einfall der Feinde oder ein Parteikrieg im Inneren die Veranlassung war, wurde mittels der Pfeileszerschneidung (örvar-scurd [6]) das Thing oder die Volks- und Gerichtsversammlung zusammenberufen, und auch ein solches Zusammenberufen hieß [7]) örvarbod (Pfeilesbotschaft, Entbietung mittels des Pfeiles) und die Versammlung örvarthing, Pfeilesthing. Nachdem Snorri in der Olafs Saga Helga erzählt hat, wie der Fáreyinger Thoralfr von einem andern Fáreyinger Sigurdr Thorlaksson in Norwegen meuchlerisch erschlagen ward, fährt er fort: Damals war König Olafr auf einem Schmause in Lygra, und dahin ward Botschaft gethan. Es ward da Pfeilesaufgebot oder Thing zusammenberufen (war thá stefut örvarbod edr thing [8]). Der König hatte dahin laden lassen, die Fáreyingar von beiden Schiffen, und sie waren zum Thinge gekommen. Aber als das Thing gesetzt war, da stand der König auf und sprach: Diejenigen Zeitungen (Zeitereignisse) sind hier geworden, von welchen es desto besser ist, je seltner solche erwähnt (gehört) werden (sich zutragen); hier ist vom Leben genommen ein guter Bursche, und wir glauben, daß er schuldlos ist; ist Jemand auf dem Thinge, der sagen kann, wer diese That verübt hat? rc. Die Örvarthing wurden gehalten, um Mörder oder Todtschläger für rechtlos und landlos oder vogelfrei, oder nach nordischem Ausdruck für außer dem Gesetze zu erklären. Nachdem Snorri Sturluson in der Olafs Saga Helga erzählt hat, wie Stein Skaptason Thorgeir'n den Armann (Proviantverwalter) des Königs Olafs des Dicken, um sich an diesem zu rächen, erschlägt, und zum Hofe Thorbergs Arnason's kommt, und in dessen Abwesenheit von dessen Gemahlin Ragnhilldur, der Tochter Erlings Sjalgsson's, aufgenommen wird, und diese ihren Gemahl, als er nach Hause kommt, bittet, sich Stein's anzunehmen, fährt der Geschichtschreiber fort: Thorbergr antwortet: ich habe gehört, sagt er, daß der König hat haben lassen Pfeilesthing nach Thorgeier (d. h. wegen des erschlagenen Thorgeier at konúngr hefir eiga latit örfarthing eptir Thorgeir [9]), und Stein für außer dem Gesetz erklärt ist oc Steinn er útlaegr görr und ist útlaegr (außergesetzlich, rechtlos) gemacht, oder nach teutschem Ausdruck geächtet, oder in die Acht erklärt. Nachdem die Faereyinga-Saga dargestellt hat, wie Thorkell Steingrimsson Ragnhilldur, die Tochter Thoralf's, des Syslumann's (Voigts) der Könige der Upplendingar entführt hat, und in der daraus entstehenden Fehde zwölf Mann Thoralf's gefallen, und dieser selbst tödtlich verwundet worden, läßt sie Thorkell'n, den Urheber, weiter erzählen: Der Upplendingar Könige hatten Pfeilesthing (Upplendinga konúngar áttu örvarthing) nach Thoralf ihrem Voigte (eptir Thoralf syslumann sin, d. h. wegen Erschlagung Thoralf's, ihres Voigtes) und ächteten auch ok gerdo mik útalaga (und machten sich außergesetzlich), aber die andern viere, meine Verbündeten, kamen mit Geldbußen davon [10]) rc. Ferner wurden die Thing oder Volks- und Gerichtsversammlungen mit der Herör oder dem Kriegspfeil zusammenberufen, wenn der König etwas Ungesetzliches gethan hatte, oder thun wollte, und die Unterthanen sich berathen, ob er abzusetzen sei oder nicht, und hierüber einen Beschluß fassen wollten. Snorri Sturluson in der Olafs Saga Helga legt dem Schwedenkönige Olaf die Frage in den Mund: Wer sind die Hauptmänner (Urheber) dazu, durch Verrath mir die Lande zu,

6) Gulathingslög 82. 83. 119. 152. 156. 157. Warum der Kriegspfeil zerschnitten ward, wird nicht bemerkt. Zunächst geschah es, wie es sich schließen läßt, um einen und denselben Pfeil zugleich auf mehre Wege oder Seiten zu versenden. Aber warum brauchte man dazu nur einen und nicht mehre? Um Misbrauch zu verhüten. Am Sammelplatze, welcher durch die mündliche Botschaft, welcher die vier oder mehren Theile des auf vier oder mehre Wege oder Seiten gesendeten zerschnittenen Pfeiles begleitete, bestimmt ward, wurden dann, wie sich vermuthen läßt, die Stücken desselben wieder zusammengepaßt, und vermittels dieses Wahrzeichens konnte man leichter nachkommen, von wem die Versendung des Kriegspfeils ausgegangen. 7) Und von dem thingbod (der Entbietung oder dem Aufgebot zum Thing) sagte man, daß es aufgeschnitten werde. So Snorri Sturluson in der Olafs Saga Helga Cap. 151, in der Heimskringla, große Ausg. 2. Bd. S. 248 und in der genannten Saga als Einzelschrift Cap. 137, in den Fornmanna-Sögur 4. Bd. S. 333, nachdem er erzählt hat, wie der Isländer Thorodbr Snorrason die gefährliche Reise zu den Jamtarn, welche die frühern Gesandten des Königs Olafs des Dicken (nachmals des Heiligen) von Norwegen erschlagen, und sich hernach unter den Gehorsam des Schwedenkönigs begeben hatten, unternommen, um von ihnen die Schatzung für den König von Norwegen einzufodern und wie Thorodbr zu Thorar dem lögmadr (Gesetzmann, praetor) und stjórnarmadr (Steurungs-, d. h. Regierungsmann, Regent) über die Jamtar gekommen war, und sein Gewerbe vorgebracht, bemerkt: er (Thorar) sage, daß hierüber eine Antwort zu ertheilen nicht weniger die andern Landsmänner und Häuptlinge, als er zu gebieten hätten, und sagte, es sollte ein Thing angesagt werden zu solcher Angelegenheit, so ward gethan, daß das Thinggebot aufgeschnitten ward (at thingbod war uppskorit) und zusammenberufen ein vielmänniges (zahlreich besuchtes) Thing (ak atefut thing fiölmennt). Thorar reiste zu dem Thing, aber die Gesandten weilten unterdessen bei ihm (d. h. in seinem Hause). Thorar brachte diese Angelegenheit vor das Allvolk. Aber darüber kam man überein, daß sie Norwegens Könige keine Schatzung zahlen wollten. Aber die Gesandten wollten ein Theil hängen lassen, doch ein anderer Theil sie haben zum Opfer (til blótz). Aber das ward beschlossen, daß man sie dort halten sollte, bis zu dem, daß die Syslumenn (Voigte) des Schwedenkönigs dahin kämen, dann sollten sie über sie beschließen solches, was sie wollten, mit dem Rathe des Landsmänner (Bewohner des Landes) u. s. w. 8) So nach der Olafs Saga Helga Cap. 145 in der Heimskringla (gr. Ausg. 2. Bd. S. 228); nach derselben Saga als Einzelschrift Cap. 131 (in den Fornmanna-Sögur 4. Bd. S. 309) heißt es: let Olafr konúngr thegar stefna örvarthing, ließ König Olafr sogleich laden Pfeilesthing.

9) So nach der Olafs Saga Helga Cap. 148 in der Heimskringla (gr. Ausg. 2. Bd. S. 136); nach derselben Saga als Einzelschrift Cap. 134 (in den Fornmanna-Sögur 4. Bd. S. 319): ok Konúngr hefir átt örvarthing eptir Thorgeir ármann sinn, ok er Steinn útlaegr gjörr fur endilángan Noreg, draepr ok tiltaekr, hvar sem hann werdr atadinn, und der König gehabt hat Pfeilesthing nach Thorgeir, seinem Proviantverwalter (d. h. wegen Erschlagung desselben) und ist Stein útlaegr (außergesetzlich, aus dem Gesetz) gemacht, erschlagen und ergriffen zu werden, wo immer er sich befindet. 10) Die Faereyinga-Saga in der großen Olafs Saga Tryggwasonar in den Fornmanna-Sögur Cap. 183. 2. Bd. S. 104.

entziehen? Freywidr antwortet: Alle Schweden wollen die alten Gesetze und ihr volles Recht haben; blickt nun, Herr! auf das, wie viel von euren Häuptlingen nun hier zur Berathung mit Euch sitzen; ich glaube Wahres daran zu sagen, daß wir nur sechs sind, welche Ihr Eure Rathgeber nennt; aber die andern alle, glaube ich, sind fortgeritten, und gereiset in die Herate (Bezirke), und haben dort Thing mit dem Landsvolk, und euch ist Wahres zu sagen, da ist der Kriegspfeil aufgeschnitten (thá er herör uppskorin) und gesendet durch das ganze Land, und geladen Züchtigungsthing (Volks- und Gerichtsversammlung Bestrafung zu üben, ok stefut refsithing [11]), für Stolz und Sittenlosigkeit, fur staerd ok sidleysu [12]), letzteres bedeutet zugleich auch Irreligion [13]). Der Norwegen mit Gewalt zum Christenthum bekehrende König Olaf Tryggwason zog großes Kriegsvolk von Osten aus dem Lande in dem Sommer, und hielt (segelte) mit dem Kriegsvolke nordwärts nach Thrandheim, und legte zuvörderst hinein nach Nidaros. Hierauf ließ er fahren (gehen) Thinggeboth durch den ganzen Fiörd (Meerbusen, sidan lét hann fara thingbod um állan fiördinn) und lud der acht Fylki [14]) Thing auf Frosta (ok stefudi VIII fylkna thing á Frosto); aber die Bándor verkehrten das Thinggeboth in den Kriegspfeil (en laendor sneyro thingbodi i herör) und luden (stefudo) zusammen Unterthanen und Sklaven durch ganz Thrandheim. Aber als der König zum Thing kam, da war die Bondenmenge mit Allbewaffnung gekommen [15]) rc. Die Saga Hákonar Hákonarsonar erzählt Capitel 32 [16]): Die Baglar theilten unter sich die Sysslor (Voigteien), welche sie in dem Herbst auf Upplönd und in der Wik erhalten hatten. Rögnwaldr erhielt die Syssla (Voigtei) auf Fold und in Oslo, aber zuvor hatte er die Syssla in Raumariki gehabt. Die Raumar sagten, daß er sehr hart in der Syssla sei, er bedurfte auch Großes dabei, denn er hatte ein großes Gefolge. Aber als die Foldungar [17]) dieses hörten, murrten sie übel, daß er ihnen nicht werde gut werden, wenn er jenen böse war. Rögnwaldr reiste hinaus nach Haugswik, und lud die Foldungar zum Thing, wie Sitte der Syslumenn dazu ist; aber als das Thinggeboth in die bewohnten Orte ging (en thingbodit fór í bygdina), da verkehrten die Bándor das in den Kriegspfeil (thá sneru baendr thví í herör) und luden zusammen jeden Mann, der Waffen tragen konnte, und die Bándor suchten das Thing mit Allbewaffnung. Rögnwaldr reiste mit wenig Männern zum Thing; aber sobald er etwas reden wollte, schrien die Bándor dawider, und hießen ihn schweigen, ein Theil zuckten die Schwerter, und machten einen Angriff auf ihn. Rögnwaldr wollte sich da fortmachen, aber die Bándor verfolgten und erschlugen ihn, verwundeten einige Mannen [18]), und alle seine Leute machten sich auf die Schiffe und begaben sich fort. Wie die Zerschneidung und Herumsendung des Kriegspfeils zur Bewaffnung gegen Bedrückung und Gewaltthat angewandt ward, veranschaulicht auch Folgendes: Jarl Hakon der Mächtige sandte seine Sklaven zu dem Bonden Ormr Lyrgia auf Bynes, daß sie dessen Frau Godrun, die Tochter Bergthor's von Lundar, welche wegen ihrer Schönheit Lund's Sonne genannt ward, zu ihm bringen sollten. Ormr hielt die Sklaven des Jarls dadurch hin, daß er ihnen zuvor das Nachtessen gab, und berief unterdessen durch die in das Bewohnte gesandte Botschaften viele Menschen zu sich, und verweigerte nun den Sklaven des Jarls die Abführung seiner Frau. Die Sklaven gingen mit Drohungen fort, daß sie zum andern Male dahin kommen würden, daß es der Hausherr und die Hausfrau bereuen sollten. Aber Ormr ließ gehen den Heerpfeil vier Wege durch das Bewohnte (Ormr lèt fara herör fiögurra wega um bygdina), und ließ dem Aufgebote folgen (ok lèt thví bodi fylgia), daß alle mit Waffen an den Jarl fahren, und ihn erschlagen sollten, und sandte zu Hallthor auf Skerdingstedia; Hallthor ließ sogleich gehen den Heerpfeil (Halldor lèt thegar fara herör). Kurz zuvor hatte der Jarl das Weib des Mannes, der Brynjolfr hieß, ergriffen, und diese That war allgemein unbeliebt: und dabei war selbst zu fürchten, daß Heer auflaufen würde. Nach diesem Pfeilgebot, Aufgebot durch den Pfeil (eptir thesso örbodi) lief Männermenge auf, und eilte nach Medalhus. Zwar erhielt der Jarl Kundschaft davon, und zog sich in das Jarlsthal, kam jedoch, diesem Aufstande gegen ihn zufolge, durch die Verrätherhand seines Sklaven um das Leben [19]). Saxo Grammaticus [20]) bemerkt in der Stelle, wo er von den Gesetzen handelt, welche der Dänenkönig Frodi III. gegeben habe: Praeterea quisquis exulum patriae suae hostis evaderet, aut inimicum [21]) civibus scutum afferret, rerum ac vitae periculo poenas lueret. Si quis autem ad exequendum Regis imperium ob animi contumaciam piger existeret, exilio mulctaretur. Solebat namque sagitta lignea ferreae speciem habens, nuncii loco viritim per omnes mitti, quoties repentina belli necessitas incidisset. Qui vero ex popularibus primipilum in acie anteiret, ex servo liber, ex agresti illustris evaderet etc.

2) Gebrauch des Pfeiles zur Erhebung in den freien Stand, steht mit dem Obigen in inniger Beziehung. Eigentlich durfte der Sklave keine Waffen tragen, sondern erhielt diese nur in den Fällen der Noth. Hielt er sich tapfer, so war es angemessen, daß er zur Belohnung seiner Tapferkeit in den Stand der Freien erhoben ward. Auch mußte diese Aussicht, die er erhielt,

11) So nach der Olafs Saga Helga Cap. 97 (in der gr. Ausg. der Heimskringla 2. Bd. S. 139). 12) Setzt die Olafs Saga Helga als Einzelschrift Cap. 89 in den Fornmanna-Sögur 4. Bd. S. 206 hinzu. 13) Denn sidr bedeutet 1) Sitte, 2) Religion. 14) Volkschaften, Gaue. 15) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) übers. v. F. Wachter. 2. Bd. S. 312. 16) In der gr. Ausg. der Heimskringla 5. Bd. S. 39, in den Fornmanna-Sögur 9. Bd. S. 271. 17) Bewohner von Fold.

18) Nämlich Rögnwald's. 19) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. v. F. Wachter. 2. Bd. S. 282—288. 20) Hist. Dan. Lib. I. Ausg. v. Stephanius. S. 85. 21) Ist aller Wahrscheinlichkeit nach Übertragung von herskiölldr; mit dem Heerschilde fahren (gehen) hieß feindlich unter Verwüstung und Raubung ein Land durchziehen; s. F. Wachter a. a. O. 2. Bd. S. 220.

wenn er zu den Waffen gerufen ward, seinen Muth ungemein erhöhen. Man muß diese Art der Freiung nur als eine der Arten derselben annehmen, denn in den Gesetzen findet sie sich nicht. Doch gibt sie Paulus Diakonus [22]) als einen gewöhnlichen Gebrauch an, indem er bemerkt: Igitur Langobardi tandem in Mauringam pervenientes, ut bellatorum possint ampliare numerum, plures ex servili jugo ereptos, ad libertatis statum perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem, quaedam patria verba. Da in den langobardischen Gesetzen sich andere Gebräuche bei den Freilassungen finden, so bemerkt Horatius Blancus Romanus zu der Stelle des Paulus Diakonus: Forte veteribus Langobardis mos erat manumittendi servos per traditionem aut jactum sagittae, isque recentioribus exolevit. Aber wahrscheinlicher war die Freilassung der Sklaven durch den Pfeil zwar ein gewohnter Gebrauch, wurde aber nur bei der besonderen Gelegenheit angewendet, wenn Sklaven bewaffnet wurden, um als Streiter zu dienen. Warum Worte dabei gesprochen wurden, wenn der Sklave durch den Pfeil die Freiheit erhielt, ist wol so zu erklären. Die Bewaffnung der Sklaven bei außerordentlichen Fällen, wie wir einen oben in diesem Artikel angemerkt haben, erhob die bewaffneten Sklaven nicht nothwendig und nicht jedes Mal in den Stand der Freien, und sie erhielten hierdurch nicht die Heerespflicht für immer, sondern wenn der Sklave den Pfeil erhielt, und dadurch frei werden sollte, so mußte noch eine besondere Formel dazu gesprochen werden. In derselben war wahrscheinlich enthalten, daß er nun, da er sich tapfer in dem Kampfe gezeigt, den Pfeil für immer führen dürfe, und sich jedes Mal zum Heere stellen müsse, so oft der Heerpfeil zu ihm gesandt werde. War der Sklave nicht durch den Pfeil und durch die Formel freigelassen, so mußte er, wenn die außerordentliche Gelegenheit, bei welcher er bewaffnet war, vorüber war, die Waffen wieder an seinen Herrn, der sie ihm ertheilt, abgeben.

(*Ferdinand Wachter.*)

PFEIL, ist ein kleines Sternbild der nördlichen Halbkugel; es liegt in dem breiten Theil der Milchstraße, nördlich vom Adler und südlich vom Fuchs und der Gans. Die Declination desselben erstreckt sich ungefähr von 15° bis 20° und die Rectascension ungefähr von 290° bis 300°. Es besteht nur aus Sternen der vierten, fünften und sechsten Größe. Seine Benennung ist im Lateinischen: sagitta oder jaculum oder telum; im Griechischen: *ὀϊστος* oder *τόξον*; im Arabischen اَلسَّهْمُ ('l-sahmon) wie es bei Ulug Beth vorkommt, oder Istusc und auch Alabance, wie es sich in den Alphonsinischen Tafeln findet; im Türkischen: Orfercalem. Auch wird es Musator genannt.

(*Sohneke.*)

PFEIL (Christian Karl Ludwig von), geb. zu Stuttgart [1]), widmete sich dem Studium der Rechte, ward zum herzoglich würtembergischen Regierungsrath, und späterhin zum königlich preußischen wirklichen geheimen Rath ernannt. Er versah die Functionen eines accreditirten Ministers und Gesandten für den fränkischen und schwäbischen Kreis, und erhielt die Decoration des brandenburgischen rothen Adlerordens. Außer einer Commentatio de meritis Ser. domus Wuertembergicae in imperium (Tab. 1732. 4.), von der er späterhin auch eine teutsche Übersetzung veranstaltete [2]), schrieb er anonym einen kurzen Begriff des Ungrundes von dem zweiten Absatze des ersten Theils der reichsritterschaftlichen Druckschrift sub tit. vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein ꝛc. wider die hochfürstliche sogenannte Vorlegung ꝛc. [3]). In Mußestunden beschäftigte sich Pfeil viel mit den schönen Wissenschaften und der Poesie. Er war ein zu seiner Zeit geschätzter geistlicher Liederdichter. Größtentheils aus der heiligen Schrift wählte er seine poetischen Stoffe, so in seinen Majestätssprüchen der Weisheit Salomon's an die Tyrannen [4]) und in den Wundern Gottes und der Natur, neutestamentlich besungen [5]). Am bekanntesten ward Pfeil durch seinen zu Stuttgart 1747 gedruckten evangelischen Liederpsalter [6]). Viele Leser scheinen aber auch seine Lieder über die Offenbarung Johannis gefunden zu haben, die, zu Tübingen 1753 gedruckt, noch im J. 1790 eine neue Auflage erlebten [7]).

(*Heinrich Döring.*)

---

22) De gestis Langobardorum. Lib. I. c. 13 ap. *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. I. P. II. p. 413. Jac. Grimm (Teutsche Rechtsalterthümer. S. 162) bemerkt in Beziehung auf die Stelle des Paulus Diaconus: „Von diesem Gebrauche ist weiter keine Spur vorhanden; der vom Bogen gelassene Pfeil bezeichnete passend den Eintritt in die Freiheit, wie bei ähnlicher Gelegenheit von andern Völkern Vögel in die Luft gelassen werden; oder war der Pfeil hier nichts als die Waffe? Letzteres ist das Wahrscheinliche, nämlich wenn wir die Sache so auffassen, der Pfeil war die Waffe, welche der Sklave bei seiner Freilassung zum fernern Gebrauch, wenn er bei außerordentlichen Fällen bewaffnet worden war, erhielt und behielt, und der Pfeil diente zugleich als Sinnbild der Freiheit. Mone (Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Th. S. 194) bemerkt, daß die Freiung durch den Pfeil eine religiöse Handlung gewesen, welche ihre Formeln, und natürlich auch ihre Bedeutung gehabt, und vermuthet folgenden Grund derselben: Der Kriegspfeil (heraur, herör) war im Nordlande das Zeichen des Kriegsausbruches, wer ihn annehmen durfte, hatte die Heerespflicht, diese war eine Hauptsache bei den alten teutschen Völkern, und sie bekam der Leibeigene durch den zugeworfenen Pfeil. Geht man weiter, und sieht in der Symbolik Pfeil, Speer und Schwert für einerlei an, so wird die Bedeutung jener Sitte tiefer und der Religion angemessener. Die Verwundung durch jene Waffen hat in der Edda manchmal den Sinn der Belebung oder Lebenserweckung oder auch der Zeugung. Der Leibeigene war im Staate der alten Teutschen ein todtes Mitglied, durch den Pfeilwurf ward er lebendig oder frei; s. Mone S. 194. 195. Doch bleibt bei Paulus Diaconus dunkel, ob der Pfeil geworfen oder übergeben ward, denn er sagt blos per sagittam. Vielleicht mußte der Sklave bei der Feierlichkeit der Freilassung eine Schießprobe ablegen.

1) Sein Geburtsjahr läßt sich nicht ausmitteln. 2) Wie das Haus Würtemberg sich um das teutsche Reich verdient gemacht habe ꝛc. (Tübingen 1766. 4.) 3) Erlangen 1752. Fol. 4) Stuttgart 1746. 5) Ebend. 1756. 6) Ebend. 1747. 7) Vergl. Richter's biogr. Lexikon geistlicher Liederdichter. S. 281. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 392.

PFEIL (Johann Gebhard), geb. zu Magdeburg [1]), studirte Theologie zu Halle, und erhielt eine Predigerstelle zu Geschwende in Thüringen, späterhin an der St. Nicolaikirche in der Neustadt Magdeburg. Hierauf übernahm er das Pastorat zu Greifenhagen in Pommern und ward dort zum Praepositus Synodi ernannt. Er starb in den 70ger Jahren. Sein Todesjahr läßt sich nicht genau bestimmen. Er übersetzte mehre Werke von Isaak Watt [2]), William Warburton [3]), Nathan Lardner [4]) u. a. englischen Theologen, auch Einiges aus dem Französischen, unter anderem das Leben des Kaisers Julian von dem Abbé de la Blatterie [5]). Einen Anhang dazu lieferte er in dem Werke: der göttlich besiegte Julian, aus der Lebensbeschreibung desselben dargestellt [6]). Pfeil gilt auch als Verfasser oder Herausgeber der Beiträge zur Vertheidigung der praktischen Religion Jesu Christi wider die Einwürfe unserer Zeit [7]). Nicht von ihm, wie hier und da behauptet worden, sondern von Johann Gottlieb Benjamin Pfeil, ist die Geschichte des Grafen von P. (Leipzig 1755. 5. Aufl. Ebd. 1765.) Versuch in moralischen Erzählungen (ebd. 1757) und das ebd. 1757 gedruckte bürgerliche Trauerspiel Lucia Woodvill [8]).

(*Heinrich Döring.*)

PFEIL (Johann Gottlieb Benjamin), geb. am 10. Nov. 1732 zu Freiberg, verdankte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung dem Gymnasium zu Chemnitz. In Leipzig studirte er seit 1752 die Rechte, verließ aber jene Hochschule bald nach dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges. Im J. 1763 kehrte er wieder dahin zurück als Hofmeister eines Barons von Friesen. Im J. 1768 erlangte er die juristische Doctorwürde, und schrieb bei dieser Gelegenheit seine Commentatio de legum criminalium causis [1]). Seiner Bekanntschaft mit der freiherrlichen Familie von Friesen hatte er die Stelle eines Justizamtmannes zu Rammelsburg im Mannsfeldischen zu danken. Er starb am 28. Sept. 1800, geschätzt als ein Mann von gründlichen juridischen Kenntnissen und einer vielseitigen wissenschaftlichen Bildung.

Als Autor hatte er das Glück, daß zwei seiner Schriften mit dem auf den Gegenstand ausgesetzten Preise gekrönt wurden. In der ersten, zu Mannheim 1784 gedruckt, sprach er über die Verhütung des Kindermordes [2]). Die zweite Schrift, welcher die kurmainzische Gesellschaft nützlicher Wissenschaften zu Erfurt den Preis zuerkannte, führt den Titel: Zuruf eines teutschen Patrioten an seine teutschen Mitbürger, insonderheit auf dem Lande, bei den jetzigen Unruhen in Frankreich [3]). Unter der Maske eines teutschen Hofpredigers schrieb er einen Religionsvortrag, in welchem er die höhern Stände auf die Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam machte [4]). In ähnlicher Weise nannte er sich einen Landprediger auf dem Titel eines Buches, in welchem er von den Pflichten christlicher Unterthanen gegen die bürgerliche Verfassung ihres Vaterlandes sprach [5]). In spätern Lebensjahren nahm sein Geist eine religiöse Richtung in den von ihm herausgegebenen Beiträgen zum vernünftigen Denken über das Leiden Christi [6]), und in der Belehrung eines Vaters an seine geliebten Kinder über verschiedene Gegenstände der Religion nach dem Bedürfniß unserer Zeit. Von diesem Werke erschien nur der erste Theil [7]). In frühern Jahren, während seines Aufenthalts in Leipzig, hatte Pfeil Antheil genommen an den neuen Erweiterungen der Erkenntniß, von denen zu Frankfurt und Leipzig in den Jahren 1753—1762 zwölf Bände erschienen. In jene Zeit fallen auch einige belletristische Werke: Die Geschichte des Grafen von P. (Leipzig 1755. 5. Aufl. Ebd. 1765), sein Versuch in moralischen Erzählungen (ebd. 1757) und ein gleichzeitig gedrucktes Trauerspiel, Lucia Woodvill betitelt [8]). Goethe nennt Pfeil a. a. O. einen feinen, beinahe etwas Diplomatisches an sich habenden Mann, doch ohne Ziererei und mit großer Gutmüthigkeit [9]). (*Heinrich Döring.*)

Pfeilblume, s. Hydrolea.

PFEILBÜNDEL, fasciculus radiorum, sind sehr zarte Markfasern, welche, Bündeln von Pfeilen ähnelnd, man an der innern Wand des Sehehügels, hinter der weichen Commissur, mithin im dritten Hirnventrikel, gesehen haben will. Vergl. Gehirn, Chordensystem.

(*Moser.*)

PFEILER. 1) In der Baukunst unterscheidet sich der Pfeiler nicht überall ganz scharf von der Säule, und unter manchen Umständen gehen die Begriffe für beide in einander über, sodaß man manche senkrechte Unterstützung ebenso wol Pfeiler als Säule nennen kann.

1) Sein Geburtsjahr läßt sich nicht bestimmen. 2) Verwarnung gegen die Versuchung zum Selbstmord. (Halle 1740.) Heiligkeit gewisser Zeiten, Orte und Menschen unter der jüdischen und christlichen Haushaltung. (Ebend. 1741.) Zukünftige Welt, oder Reden von der Freude und dem Elend abgeschiedener Seelen, auch der Herrlichkeit und dem Schrecken der Auferstehung. (Ebend. 1745.) Auserlesene Reden von heilsamer Führung des Lebens und nutzbarer Anwendung des Todes, sowol überhaupt, als auch allen Arten derselben, über 1 Kor. 3, 22. (Gotha 1745.) Reden über allerhand Glaubensregeln und Lebenspflichten. (Ebend. 1748.) 3 Theile. 3) Kritische Abhandlungen von dem Erdbeben und Feuerflammen, wodurch des Kaisers Julian versuchter Tempelbau zu Jerusalem hintertrieben worden; nebst Beweis, daß Gott in dieser Sache seine Wunderhand zur Bestätigung der Religion Jesu geoffenbaret habe. (Gotha 1755, eigentlich 1754.) 4) Beweis von der Wahrheit der christlichen Religion aus den Umständen der Juden. (Gotha 1754.) 5) Frankfurt und Leipzig. 1752. 6) Gotha 1753. 7) Ebend. 1751—1764. 9 Bände. 8) s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 392 fg.

1) Lipsiae 1768. 4.

2) Die zweite Ausgabe (Leipzig 1788) führt den Titel: Preisschrift von den besten und ausführlichsten Mitteln, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen, mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhange der dahin einschlagenden Materien. 3) Leipzig 1794. 4) Ebend. 1794. 5) Ebend. 1795. 6) Ebend. 1796. 7) Ebend. 1798. 8) Meusel (in s. Lexikon verstorbener Schriftsteller. 10. Bd. S. 394) irrt, wenn er die ebengenannten drei Schriften dem Privatgelehrten Johann Gebhard Pfeil in Berlin beilegt. Goethe, der mit Pfeil persönlich bekannt und in Leipzig sein Tischgenosse war, nennt ihn wenigstens als Verfasser des Grafen von P., eines Pendants zu Gellert's schwedischer Gräfin. (s. Goethe's Werke. Vollständige Ausgabe letzter Hand. 25. Bd. S. 87.) 9) Vergl. *Jo. Th. Segeri* Progr. de Nobilium jure negotiandi. (Lipsiae 1768. 4.) Weiblich's biogr. Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 4. Th. S. 157 fg. Meusel a. a. O. S. 394 fg.

Im Allgemeinen nennt man Pfeiler: Stein- oder Mauerwerksmassen, die, verhältnißmäßig schwach, zur senkrechten Tragung einer bezüglich großen Last bestimmt sind. Stehen sie dabei nicht frei, sondern mit einer Mauer verbunden, so heißen sie Wandpfeiler. Dienen sie in dem letztern Falle aber nicht, um eine senkrecht wirkende Last zu tragen, sondern um die Mauer gegen eine Seitenstrebung zu stützen, so heißen sie Strebepfeiler und sind dann entweder oben und unten gleich dick, oder nach Oben verjüngt, und zwar dann entweder in schräger Linie oder in Absätzen. Soll einer freistehenden Mauer Standfestigkeit erhöhet werden, so läßt man beim Aufmauern derselben in gewissen Entfernungen vorspringende Pfeiler mit ihr verbinden, die man Verstärkungspfeiler nennt.

Bei einer Brücke heißen die am Rande stehenden und gewöhnlich mit einer Ufer- (Futter-) Mauer verbundenen Brückenpfeiler Landpfeiler. Wird bei der Gründung eines Gebäudes dieselbe nicht auf durchgehende zusammenhangende Mauern, sondern auf einzelne Mauertheile angewendet, so nennt man diese oft Grundpfeiler rc.

In der höheren Baukunst unterscheiden sich die Pfeiler von den Säulen besonders dadurch, daß sie in der Regel eckig, die Säulen dagegen rund sind, und daß sie nie nach so strengen Gesetzen, zunächst in Bezug auf das Verhältniß der Dicke zur Höhe aufgeführt werden, als solche bei den Säulen gelten. Während also diese ein gewisses Maß nie überschreiten dürfen, hat man bei den Pfeilern, sobald sie nicht mit Säulen in Verbindung stehen, gänzlich freie Hand, die nur den allgemeinen Gesetzen für gute Verhältnisse unterworfen ist. Hiermit im Zusammenhange stehet es auch, daß die Architektur der Pfeiler beiweitem nicht so ausgebildet, auch in sich nicht so abgeschlossen ist, als die der Säulen, und daß die Pfeiler viel öfter zweckmäßig und architektonisch richtig in Bezug auf unsere Verhältnisse und unsern Himmelsstrich anzuwenden sind, als die Säulen.

Gewöhnlich und richtig werden Pfeiler in der Bogen- und Gewölbarchitektur angewendet, Säulen dagegen im geradlinigen Baustyl. Demnach findet man z. B. sogenannte Schwibbogen, von viereckigen Stützenpfeilern getragen, und von diesen auch die Gewölbe der meisten mittelalterlichen Kirchen. Hier sind die Pfeiler die in die Gewölbe ohne Knauf und sonstige Abgrenzung unmittelbar übergehen, manchmal einfache Vielecke, oft aber solche, deren Seiten wieder aus sehr verschieden und künstlich zusammengesetzten geraden und geschwungenen Linien bestehen, wie dies namentlich im altteutschen Style der Fall ist. Dagegen findet man an griechischen Tempeln und an römischen der frühern Zeit, im Wesentlichen nur Säulen angewendet. In der spätern Zeit aber, da die Römer mehr und mehr Bogen und Wölbungen anwendeten, findet man die Säulen meist nur noch zur Zierde, die Pfeiler dagegen zum Tragen bestimmt.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, da in Rom besonders viele Kirchen in dem damals allgemein angewandten Rundbogenstyl und meist mit altem Baustoff, besonders mit Zuhilfenahme antiker Säulen, errichtet wurden, ließ man diese oft, mittels darüber geschlagener Halbkreisbogen, die Mauern der Kirchenschiffe tragen. Hier gehen also wirkliche Säulen in den Begriff der Pfeiler über, indem sie, deren Anordnung ursprünglich nur für den senkrechten Druck waagerechter, nicht übermäßig lastender, Balken bestimmt war, hier auch — wenigstens scheinbar — Seitenschub auszuhalten, und außerordentlich große Lasten zu tragen haben, denen nur stärkere Pfeiler auf den ersten Anblick gewachsen scheinen.

In dem aus jenen Anfängen entwickelten sogenannten byzantinischen (romanischen) Baustyl, in Teutschland und andern Ländern, sind die Unterstützungen der gedachten Mauerbogen bald blos viereckige Pfeiler, bald in solchen Pfeilern und Säulen abwechselnd, bald allein nur Säulen. Diese Säulen sind oft im Verhältnisse, im Knauf, und besonders treu im Fuß, den antiken nachgebildet, oft aber sind sie, die Verhältnisse besonders, gänzlich abweichend von dem alten, und dann meist immer von viel zu großem Durchmesser. Dennoch kann man nicht umhin, auch in diesem Falle solche Unterstützungen Säulen zu nennen, da jeder Theil derselben, auch bei großen Abweichungen von den antiken, dennoch unumgänglich an diese erinnert.

Dieser Anordnung nahe, aber doch entschiedener als Pfeiler ausgeprägt, stehen diejenigen unmittelbaren Unterstützungen altteutscher Kirchengewölbe, die bei der bereits gedachten, verschieden und künstlich angeordneten Form des Querschnitts und ihrer für Säulen meist viel zu bedeutenden Stärke, dennoch Capitäler haben, die denen der Säulen des Alterthums mehr oder weniger ähnlich sind. Wie man indessen die früher gedachten Unterstützungen nur als Säulen bezeichnen kann, so ist's auch unzweifelhaft, daß man diese „Pfeiler" nennen muß, da doch eigentlich nur die Anordnung eines Knaufs und nichts weitee an jene erinnert.

Auch solchen unmittelbaren Unterstützungen altteutscher Kirchengewölbe, die, wie es hin und wieder vorkommt, einen achteckigen Querschnitt, und ein Verhältniß ihres Durchmessers zur Höhe haben, wie es wol mit eigentlichen Säulen sich vertragen könnte, und die ebenfalls mit Blätterknäufen geschmückt sind, kann man doch kaum den Namen Säulen geben, da sie als solche im Ganzen und im Einzelnen selten oder nie im Sinne und mit dem Gefühl der Alten ausgebildet sind, wogegen sie als Pfeiler betrachtet sehr wohl gelungen sein können. Doch bilden sie eigentlich den Übergang von der Säule zum Pfeiler, und man könnte sie als „säulenartige Pfeiler" bezeichnen.

Eine Säule ohne Knauf (Capitäl) ist im eigentlichen Begriff nicht denkbar; dagegen kann sehr wohl ein Pfeiler ohne Knauf bestehen, und ebenso ohne Fuß, wie allerdings auch manche Säule. Diese Benennungen, Knauf und Fuß (Base), sowie die des „Schaftes," sind übrigens beiden Unterstützungen gemein. Bei Schwibbogen wird indessen der Knauf des Pfeilers gewöhnlich „Kämpfer" genannt, welche Benennung bei den Säulen, und in der geradlinigen Architektur auch bei den Pfeilern, nicht vorkommt.

In der antiken Architektur stehen gewöhnlich den Säulen des Tempelporticus aus der Wand vorspringende Pfeiler gegenüber, die meist, von denen der Säulen, abweichende einfache Knäufe haben. Diese Wandpfeiler, sowie auch bei allen andern Gebäuden die vorspringenden senkrechten Streifen, die das ebenso weit vorspringende Hauptgebälk tragen, oder zu tragen scheinen, und die bald die Bildung der korinthischen, ionischen, dorischen Säulen oder ihrer Wandpfeiler haben, nennt man „Pilaster." (*Stapel.*)

2) Pfeiler *), heißen zweitens, in der Uhrmacherkunst die säulenförmigen Verbindungsstücke zwischen den zwei Platten, woraus das Gestell einer jeden Uhr (mit Ausnahme der ganz flach gebauten feinen Taschenuhren) besteht. Ihre Anzahl beträgt bei kleinen Uhren drei oder vier, bei großen mehr. Jeder Pfeiler ist an beiden Enden zu einem dünnern Zapfen abgesetzt, welcher durch ein Loch der Platte geschoben und außerhalb letzterer durch einen Vorsteckstift verwahrt wird. (*Karmarsch.*)

PFEILERMASS (Uhrmacherkunst), ein Instrument, womit die Länge der Uhrpfeiler (s. d. Art. Pfeiler) abgemessen wird. Es gehört zur Gattung der Schublehren, und bildet eine Art kleinen, von Stahl gemachten Stangencirkels, dessen Schenkel aber keine Spitzen haben, sondern stumpf sind, weil nur ihre inneren Flächen zum Abnehmen und Prüfen der Pfeilerlänge gebraucht werden. (*Karmarsch.*)

Pfeilervorgebirge, s. Pilares Cap.
Pfeilginster, s. Genista sagittalis.
Pfeilgift, s. Upasgift.
Pfeilkraut, s. Sagitaria.

PFEILNATH, Sutura sagittalis. Die Knochen des Schädelgewölbes werden unbeweglich mit einander verbunden, indem ihre Ränder gezackt, gegenseitig in entsprechende Vertiefungen eingreifen. Diese Verbindungsart heißt Nath, Sutura. Diejenige Nath nun, welche oben auf der Mitte des Schädels vom Stirnbeine zum Hinterhauptbeine geht, mithin die Seitenwandbeine verbindet, heißt die Pfeilnath. (*Moser.*)

PFEILPISTOLE oder **PALESTER**, eine Art Gewehr, welches mittels einer stählernen Feder einen Pfeil abschießt, und ihn auf 25 bis 50 Schritt so richtig treibt, wie eine gute Pistole die Kugel. Der verstorbene ausgezeichnete Büchsenmacher Contriner in Wien erfand sie zu Übungen im Scheibenschießen. (*Karmarsch.*)

PFEILREDOUTE (Redoute à Flèche), von Montalembert angegeben, besteht aus drei besondern Theilen, die zusammen ein Ganzes bilden. Die Länge des Ganzen beträgt 25 Ruthen; die eigentliche Redoute, gleichsam das Reduit bildend, hat zwei lange Seiten von 30 Toisen und zwei kurze von 18 Toisen. Vor ihr liegt eine Fleche von 25 Toisen Länge, mit neun bis zehn Toisen langen Facen, und einer Kehle von zwölf Toisen. Vor der Spitze der rechtwinkligen Fleche liegt ein Deckwerk (Couvre-face) von zehn Toisen Capitale, mit 20—22 Toisen Facen, fünf Toisen Flanken und einem Abschnitt, fünf oder sechs Toisen vor dem Schulterwinkel. Das ganze Werk ist von einem 18' breiten, 7—8' tiefen Graben, auf der Sohle pallisadirt, umgeben. Die Brustwehr hat oben — ohne Böschung — 8' Dicke; die Wälle betragen 696 Würfeltoisen Erdaufschüttung und können von 500 Soldaten wol in drei Tagen fertig gemacht werden. Man hatte sie im siebenjährigen Kriege bei der Verschanzung von Stralsund angebracht. (*v. Hoyer.*)

Pfeilschrift, s. Keilschrift.
Pfeilsteine, s. Belemniten.
Pfeilwurzel, s. Maranta arundinacea.

PFENDERBERG, eine Bergkuppe im bregenzer Kreise oder den vorarlbergischen Herrschaften, welche sich in den Umgebungen der Kreisstadt zu einer Höhe von 3355 wiener Fuß über den Spiegel des mittelländischen Meeres erhebt. (*G. F. Schreiner.*)

PFENNIG, PFENNING, — ist die Bezeichnung von Gegenständen, welche Geldwerth haben, von Geld im Allgemeinen und resp. einer Geldsorte, sowie von einem Gewichte.

I. In den ältern Zeiten wurde der Name Pfennig, in der weitesten Bedeutung des Wortes, auf alle solche Gegenstände angewandt, welche Geldwerth hatten. In dem westgothischen Gesetzbuche kommen in dieser Beziehung die Worte vor: „Giwer madher kono siuni gard til hindradax giöf, med allum penningum them, ther i ärn," wenn ein Mann seiner Gattin ein Landgut mit allen dazu gehörigen Pfennigen, beweglichen Gütern, gibt, im Gegensatz des hierauf im Texte folgenden Worts „Godz," unbeweglichen Gütern. Diese Bedeutung des Worts Pfennig kommt daher mit dem lateinischen pecunia überein, z. B. pecuniam facere, Vermögen erwerben. Indessen — diese weiteste Bedeutung des Worts Pfennig ist jetzt veraltet.

II. Geld, Geldsorte:

1) Das Wort Pfennig gebraucht man sowol im Singular als auch im Plural für geprägte Münze, sie sei groß oder klein, und für Geld überhaupt, wie man es immer noch in den Zusammensetzungen Beichtpfennig, Miethpfennig, Nothpfennig, Reisepfennig, Zehrpfennig rc. anwendet. So heißt es z. B. in dem sächsischen Landrechte [1]): „Lassen sie auch ire Mann (als das wendisch Recht ist) sie müssen iren Herren Versönepfennige geben, das sind drey Schillinge, und in etlichen Städten mehr, nach des Landes gewonheit," und in den hamburger Statuten [2]) kommen die Worte vor: „Wann er die Pfennige, warum der Erbfall erkauft ist, erlegen will," ferner: „Wiewol nach dieser Stadt Rechte niemand in den Erbgüthern zu testiren bemächtiget, so lassen wir doch zu daß ein jeglicher den zwanzigsten Pfennig von solchen Erbgüthern zu Gottes Ehren und ad pias causas legiren

---

*) Die mit Pfeiler zusammengesetzten Wörter suche man, in soweit sie sich nicht hier finden, unter ihren Simplicien, z. B. Pfeilerbrücke, Pfeilerspiegel, Pfeilertisch unter Brücke, Spiegel, Tisch. (*H.*)

1) Sechsisches Landrecht von Melchior Klinger. 3. Th Art. 77. 2) Hamburger Statuten. P. II. tit. 8. art. 5 und P. III. tit. 2. art. 2.

möge." In dem nürnberger Münzabschied vom J. 1524 wird auch das Wort Pfennig mit Guldner gleichbedeutend gebraucht.

2) In der engern Bedeutung — und dies ist die gewöhnlichste — versteht man darunter eine Art der kleinsten Scheidemünze, deren Werth in den Ländern, wo Pfennige im Umlaufe sind, einen verschiedenen Werth haben, und die entweder in Silber mit mehr oder weniger Zusatz von Kupfer, oder ganz in letzterm Metalle ausgeprägt worden sind. Ludewig [3], und mit ihm Mehre, sind der Meinung, daß man mit diesem Worte zuerst die Bracteaten, Blechmünzen, Hohlmünzen (d. h. solche Gepräge, welche nur auf einer Seite gestempelt und so dünn sind, daß sich die Darstellung des Prägestempels nur auf der einen Seite eingebogen, auf der andern ausgebogen zeigt, und daher das Gepräge der Münze nur auf einer Seite der Münze gehörig erkannt werden kann) — bezeichnet habe, und er unterstützt seine Ansicht mit der Behauptung, daß „die vielen diplomata der urältesten Zeiten" solches bezeugten, daß die Verdolmetschung der bracteati mit den Worten „numos, quos Panningos aut Pfanningos vocant" vorkäme, und daß „Pfanningi oder Pfannenmünzen" die ältere Schreibart des Wortes Pfännige oder Pfennige gewesen sei, weil diese schüssel- oder pfannenartig hohl ausgeprägt worden wären. Auch habe man die Bracteaten nicht geprägt, sondern geschlagen, weshalb die Anstalten, in welchen man jene verfertigte, nicht „Münzen," sondern nur „Pfennigeschlagen" genannt worden seien. Die Ludewig'sche Behauptung scheint auch in sofern die richtigere zu sein, weil nicht nur die besonders im 16. und 17. Jahrhundert ausgegangenen kleinen einseitigen Pfennige von Billon auf ähnliche Weise, wie die Bracteaten pfannenartig-hohl ausgeprägt worden sind; sondern die Richtigkeit der obigen Behauptung wird auch selbst durch Urkunden bewiesen. So heißt es in einer solchen vom Erzbischof von Mainz vom J. 1368 wörtlich: „Wir Gerlach ꝛc. bekennen eynen holen pfennig Bracteati zu Slahen mit unserm Zeychen; vnd der sollen XLIII. gen vff das Loth, vnd nit me. Vnd sollen XV. Loth Erfurtischbs Silbers bey der Marg sin, vnd IX. solche pfennige gelden eynen Gulden ꝛc. vnd sal derselben (großen) Turnoß q. v. eyner gelden der vorgeschrieben holen pfennig X. an der Werung ꝛc. Vnd der (halbe Turnoß) sal eyner V. pfenige gelden der vorigen holen pfennige." Diese wurden zu Diepurg geschlagen, und auch Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen, hat viele dergleichen Münzen von verschiedener Größe ausgehen lassen. Außerdem sollen nach einer Münzordnung vom J. 1469 der Grafen zu Mansfeld von den dort geschlagenen hohlen Pfennigen 44 Stück auf ein Loth gehen, und die Mark vier Loth ein Grän feines Silber enthalten.

Über das Alter der ersten Pfennige (Bracteaten) in Teutschland wird angenommen, daß zur Zeit der sächsischen Kaiser dergleichen noch nicht existirt haben, und daß die ältesten, welche man aufgefunden hat, aus dem eilften Jahrhundert nach Christi Geburt herstammen [4], wiewol es nicht an Schriftstellern fehlt [5], welche, jedoch ohne gehörigen Nachweis, behaupten wollen, als gäbe es dergleichen Münzen schon aus dem zehnten Jahrhundert. Von solchen Bracteatenpfennigen der ältern Art werden hier folgende aus verschiedenen Zeitaltern beschrieben, welche schön und zum Theil sehr selten sind.

1) In getheilter Umschrift die Worte: ADELBERTuS — MARCHI — O. Der im zierlichen Kettenpanzer und mit einem vorn offenen Eisenhütlein gefütterten Mantel angethane, stehende Markgraf mit einem offenen Helm auf dem Haupt, in der Rechten ein aufrecht stehendes Pannier haltend, die Linke auf ein neben ihm stehendes unten zugespitztes, einen Schrägbalken im Felde habendes Schild stützend. Dem Markgrafen zur Rechten eine mit Unterkleid und einem ähnlichen Pelz bekleidete weibliche Figur mit niedriger Haube und spitzen Schuhen, mit der Linken das Pannier anfassend, in der Rechten ein zusammengefaltetes Tuch fassend, welche für Sophie, Gemahlin des Markgrafen, gehalten wird. Unten, rechts am Pannierstock, sechs kleine übereinanderstehende Punkte [6]. — (Von Albrecht dem Bären, Markgrafen zu Brandenburg, 1142—1170).

2) EBERHARDVS MARSEBVRGH EPISCOPVS. Der vorwärts gekehrte, infulirte, in der Rechten einen Palmzweig, in der Linken einen Krummstab haltende Bischof [7]. — (Vom Bischof Eberhard zu Merseburg, aus dem gräflichen Hause Seeburg, 1185—1200, nach Andern: 1171—1200).

3) SOPHIA — QVIDLIN. In einer *fünfbogigen* Einfassung die auf einem Bogen sitzende Äbtissin, in der Rechten einen Kreuzstab, in der Linken eine Palme haltend. Über den Bogen Thürme und Mauerwerk, im Felde vier Ringel [8]. (Von Sophie, Äbtissin zu Quedlinburg, 1203—1224).

4) Ein in einem Perlencirkel stehender Markgraf, in der Rechten eine Fahne, in der Linken ein Schild, auf welchem sich ein Adler befindet, haltend [9]. (Von Heinrich Raspe, Pfalzgrafen zu Sachsen, 1227—1247).

5) MONETA IN HA. IN HONOVER, hierauf ein Kreuzchen. In einem Perlenzirkel ein an den Enden der gleichlangen Schenkel breiter werdendes Kreuz, in dessen obern beiden Winkeln zwei Kleestengel, in den untern beiden Winkeln zwei Löwenköpfe sich befinden [10]. (Von der Stadt Hanover.)

6) MARTINVS. In einem Perlenrande das mit der Bischofsmütze bedeckte mainzische Wappenrad mit dahinter gestecktem Schwerte und Krummstab [11]. (Ein sogenannter Freipfennig der Stadt Erfurt.)

3) J. P. v. Ludewig, Einleitung zum teutschen Münzwesen, herausgegeben von Moser. S. 41.

4) J. P. v. Ludewig a. a. O. Cap. 7. S. 71 fg. 5) T. Friesen's Münzspiegel. L. III. c. 3 u. Lib. IV. c. 3. 6) P. L. Rethmeyer braunschweig-lüneburgsche Chronik, S. 1785. 7) J. Mader, Zweiter Versuch über die Bracteaten, S. 94. (lies jedoch: GHERhardus). 8) W. G. Becker, Zweihundert seltene Münzen, Taf. 7. Nr. 183. 9) *C. Schlegel*, de num. Blankenb., Tab. II. nr. 16. 10) J. Leitzmann, Numismat. Zeitung, 6. Jahrg., S. 159. 11) J. D. Köhler, Hist. Münzbelustigungen, 12. Th. S. 137.

Im 12. und 13. Jahrhundert kommen die Bracteaten besonders häufig vor, weil zu diesen Zeiten die Münzprivilegien sehr vervielfacht wurden, und besonders sind dergleichen von den geistlichen Fürsten ausgegangen; allein, zum Theil im vierzehnten, noch mehr aber im funfzehnten Jahrhundert hörte man fast allgemein mit dem Schlagen der sehr zerbrechlichen und für den Handel nicht gut geeigneten Bracteaten auf, weil zu der Zeit die böhmischen und meißnischen Bergwerke eine sehr große Menge Silber lieferten, welche zur Prägung der dünnen und für den Handel besser anwendbaren Groschen verwendet wurde, und in Folge dieser neuen Münze die Münzherren gezwungen wurden, ihr Silber ebenfalls zur Prägung von Groschen zu verwenden, weil sich niemand mehr mit den Bracteaten im Handel befassen wollte. Indessen haben dennoch viele Stifter und sonst Münzberechtigte dann und wann noch Hohlpfennige, theils zum Gedächtniß, theils um ihr Münzrecht durch Verjährung oder durch Nichtgebrauch nicht zu verlieren, schlagen lassen, und einzelne Städte haben noch bis in das 17. Jahrhundert fortgefahren, Hohlmünzen kleinerer Art, und öfters unter Beifügung der Jahrzahl, in Umlauf zu setzen, bis endlich auch diese durch festere kleine Silbermünzen und Pfennige in Kupfer verdrängt worden sind. Von solchen kleinen Hohlpfennigen werden hier folgende beschrieben:

1) Zwei neben einander stehende und oben verbundene Schilder, im ersten ein Adler, im zweiten eine Lilie, unten in der Mitte ein C. (Stadt Kyritz.)

2) Ein der Länge nach getheiltes Schild, in dessen erstem Felde ein Adler, im zweiten vier als aufrecht stehende Raute gestellte Gerstenkörner befindlich sind. (Stadt Stendal.)

3) Ein quadrirtes Schild, im ersten und vierten Quartier von Silber und roth sechsfach quer getheilt, im zweiten und dritten Quartier im silbernen Felde sechs rothe Rauten, darüber: oMo (vom Grafen Günther III. zu Mannsfeld, gest. 1475).

4) Ein aufrecht gestellter Adlerflügel, neben dessen innerer Mitte drei in ein Dreieck gestellte Punkte befindlich sind. (Stadt Camenz.)

5) Ein getheiltes Schild, im ersten Felde ein halber Adler, im zweiten ein aufrecht gestellter Fisch, darüber die Jahrzahl 1622. (Stadt Cüstrin.)

6) Ein der Länge nach getheiltes Schild, aus einem halben Adler im ersten Felde, aus sechs Balken (ohne aufliegenden Rautenkranz) im andern Felde bestehend. (Anhalt.)

Die ersten teutschen Pfennige in reinem Kupfer wurden im J. 1494 unter dem Münzmeister Martin Lerch geprägt [12]). Indessen, wenn auch viele Staaten und Städte bis auf die neueste Zeit dergleichen kleine Münze in reinem Kupfer ausgehen ließen, besonders seit dem J. 1738, wo man sich auf einem Reichstage verglich, die Pfennige nach dem Beispiele anderer Länder auch in Teutschland von Kupfer auszumünzen, so prägen doch auch wieder Andere dergleichen fortdauernd in Silber mit vielem Zusatz von Kupfer (Billon), und zwar in einem sehr von einander abweichenden Münzwerthe, weshalb sich auch schon während des Bestehens des nachher aufgelösten teutschen Reichsverbandes die Bezeichnung schwere und leichte Pfennige bildete. **Leichte** wurden diejenigen genannt, welche nicht soviel Gewicht hatten, wie die aus Ober- und Niedersachsen, und von welchen 4 einen Kreuzer, 12 einen Kaisergroschen, 432 aber 1 Thaler Conventions-Geld ausmachten. In Dänemark war der Pfeng auf ⅓ des guten, in Polen bis auf ⅙ Pfennig Conventions-Geld herabgesunken. Dagegen nannte man schwere oder gute Pfennige solche, dergleichen 288 auf 1 Reichsthaler gehen, und die überhaupt schwerer oder wenigstens ebenso viel Gewicht hatten, wie die aus Ober- und Niedersachsen. Auch gibt es Pfennige, welche einen besondern Beinamen haben, als Raitpfennige, Rechenpfennige, Schaupfennige, Brodpfennige ꝛc. [13]). —

Von denjenigen teutschen und den an Teutschland grenzenden Ländern, sowie von Städten, welche in neuerer Zeit schwere und leichte Pfennige haben ausmünzen lassen, werden, unter Werthangabe der letztern, hier folgende aufgeführt:

Anhalt. Nach einer Probe von 1490 gingen 37 Stück Pfennige auf 1 Loth und hielten 4¼ Loth feines Silber. Im 18. Jahrhundert wurden sie größtentheils in Kupfer geprägt. Letzteres nur von Anhalt-Bernburg und Anhalt-Zerbst. Nach dem Beitritt Anhalts zum teutschen Zollverbande werden anhaltische Pfennige in Kupfer als Gesammtmünze geschlagen, dergleichen 12 Stück einen guten Groschen und 24 Stück der letztern einen preußischen Thaler ausmachen.

Augsburg. Dergleichen bischöfliche galten im 16. Jahrhundert 210 Stück einen Gulden, und waren von vier- und achteckigem Gepräge. Die Städtemünzen waren ebenfalls vier- und achteckig, von Silber, und führten, in Gemäßheit des vom Kaiser Karl V. im J. 1521 ertheilten Privilegiums, im Gepräge den Buchstaben A. Seit dem 18. Jahrhundert schlug Augsburg seine Pfennige in Kupfer.

Baden. Nach der Münzordnung Kaiser Karl's V. von 1551 sollten 562 auf die Mark gehen und 5 Loth Silber fein halten, auch 186 Stück auf 1 Gulden gehen; allein bei der im J. 1592 angestellten Probe wurden diese Pfennige zu gering befunden; sie wurden daher im Anfange des 17. Jahrhunderts nur mit 32 Fl. 7½ Kr. Verlust auf 100 Fl. angenommen.

Baiern. Nach der zuletzt erwähnten Münzordnung galten 210 Stück Pfennige 1 Gulden, 636 Stück gingen auf die Mark und hielten 4 Loth fein, schwarze Pfennige dagegen 315 Stück auf 1 Thaler in Convention 24 Fl.-Fuß. Die alten bairischen Pfennige theilten sich auch nach den Städten ab, woselbst sie geprägt worden waren, z. B. münchener mit dem Mönchskopfe und dem Buchstaben M, landshuther mit dem Helm und L,

12) Schlözer's Staatsanzeigen, 16. Bd. 62. Heft. Junius 1791. S. 179.

13) C. Knauth, Münzcabinet verschiedener Pfennige, die einen Beinamen führen. Dresdener gel. Anzeigen vom J. 1749. S. 89.

straubinger mit dem Pflug und L. Die aus Silber geprägten dauern bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, wo sodann die kupfernen beginnen. Seit dem Anschluß an den teutschen Zollverband prägt Baiern die dem Zollverbandsgelde entsprechenden Kupfermünzen.

Böhmen. Nach einem Münzver. vom J. 1600 betrugen 3 Weißpfennige 1 Kreuzer. Die daselbst von der Kammer ausgegangenen kupfernen Raitpfennige sind mehr als Münzzeichen anzusehen.

Brandenburg. Die Markgrafen von Brandenburg münzten als Burggrafen von Nürnberg, mit den Bisthümern Würzburg und Bamberg in den frühern Zeiten zuweilen gemeinschaftlich Pfennige aus. Um das J. 1571 hielten die markgräflich brandenburgischen Pfennige 3 Loth 16 bis 17 Grän fein, und von den alten brandenburg-preußischen Pfennigen gingen 252 auf einen Gulden. Die spätern brandenburgischen und preußischen Pfennige, sie mögen in Silber oder in Kupfer ausgeprägt worden sein, gehören zu den schweren.

Braunschweig. Nach einem Münzvergleiche vom J. 1501 sollen 12 Pfennige 1 Groschen, 7 Stück 1 Mathiasgroschen und 8 Stück eine Burkrose gelten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrugen 480 Stück 1 Gulden, 6 einen Knak, 3 einen Körtling und 2 einen Plappart. Mit dem 17. Jahrhunderte nehmen die kupfernen Pfennige ihren Anfang, deren 12 Stück auf einen guten Groschen gehen. Auch Braunschweig prägt jetzt Zollvereinsmünzen.

Brabant. 760 wurden auf 1 Thaler Wechselgeld, und ebenso viel auf Courant gerechnet.

Bremen. Von den bischöflichen weißen Pfennigen galten im 16. Jahrhundert 288 Stück 1 Gulden.

Cöln. 120 Stück Pfennige galten 1 Gulden.

Constanz. Die dortigen Pfennige gingen 180 Stück auf 1 Gulden und hatten im 16. Jahrhundert mit denen von Schwäbisch-Hall gleiches Schrot und Korn.

Curland. Nach einer Probe von 1605 gingen 4 Stück Pfennige auf 1 Kreuzer, 2160 Stück auf einen Albertusthaler, und 1064 auf die Mark, welche 3 Loth 15 Grän fein enthielt.

Dänemark. 1152 Stück Pfennige werden auf 1 Thaler dänisches Courant gerechnet und 12 Stück machen erst einen Dreier.

Eichstädt. 242 Stück Pfennige galten 1 Gulden.

Erbach. Nach einer im J. 1571 angestellten Probe hielten die dortigen Pfennige, deren sehr viele ausgemünzt worden waren, 4 Loth 9 bis 12 Grän Silber fein.

Erfurt. Von den mit dem landsberger Schilde und dem mainzischen Rad geprägten Pfennigen gingen nach einer sächsischen, im J. 1490 angestellten Probe 36 Stück auf 1 Loth, und hielten 4½ Loth fein. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts gingen sogar 41 Stück auf 1 Loth oder 656 Stück auf eine Mark, welche 4 Loth fein gilt.

Franken. Um das J. 1490 hielten die fränkischen Pfennige 4½ bis 4¾ Loth fein, 35 bis 38 Stück gingen auf 1 Loth, im J. 1551 galten 282 Stück 1 Gulden, und 682 Stück sollten auf 1 Mark von 4 Loth fein geben. In spätern Zeiten wurden 302 bis 306 auf 1 Thaler im Convention 24 Guldenfuße gerechnet.

Frankfurt a. M. Im J. 1623 hielten die dortigen Pfennige 4½ Loth fein und galten 4 frühere Pfennige, deren es ganze und doppelte gab. Im 18. und 19. Jahrh. wurden sie in Kupfer ausgeprägt, und schließen sich seit dem Beitritte zum teutschen Zollverbande den Zollvereinsmünzen an.

Fulda. Die vom Stift ausgegangenen kleinen Silberpfennige waren größtentheils so sehr geringhaltig ausgeprägt, daß deshalb der Münzmeister im J. 1616 um 300 Thaler bestraft wurde. Im 18. Jahrh. schlug es noch silberne und kupferne Pfennige.

Göttingen. Von den mit einem gothischen G ausgeprägten Pfennigen sollen nach der Probe vom J. 1490 48 Stück auf 1 Loth gehen und 5½ Loth und 1 Quentchen fein halten.

Goslar. Im 16. Jahrh. galten 260 Stück Pfennige 1 Gulden. Im 18. Jahrh. wurden die Pfennige in Kupfer ausgeprägt.

Halberstadt. Nach der Probe von 1490 gehen von den Pfennigen, welchen ein Kopf mit 3 Sternen aufgeprägt ist, auf 1 Loth 47 Stück und halten 5 Loth 3 Grän fein; von denen aber, welche im Gepräge einen Vogelkopf und einen Stein haben, gehen 42 Stück auf 1 Loth, halten aber nur 3½ Loth 1 Quentchen fein, und wurden verrufen.

Hall-Schwäbisch. Im J. 1551 galten 180 Stück Pfennige 1 Gulden, 602 Stück gingen auf die Mark und hielten 5 Loth fein. Gegen Ende dieser Zeit verringerte sich der Werth dieser Pfennige, sodaß 606 Stück auf die Mark gerechnet wurden, die 4 Loth 17 Grän fein enthielt.

Hanau. Nach einer Münzrelation vom J. 1603 gingen 56½ Stück Pfennige auf ein Loth, und 4 Loth hielten 8 Grän fein.

Henneberg. Nach der kursächsischen Münzordnung vom J. 1444 hielt die Sorte Pfennige mit dem Kamm 4 Loth 1 Quentchen ½ Grän, die ohne Kamm 4 Loth 3 Quentchen fein. Nach der Probe vom J. 1490 gingen 36 Stück Pfennige auf 1 Loth mit einer Feine von 4 Loth 3 Grän.

Hessen. Sowol die einfachen als auch die doppelten Pfennige waren um das J. 1624 4½ löthig. Seit dem Anschlusse von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt an den teutschen Zollverein werden hierauf bezügliche Pfennige von Hessen-Cassel in Kupfer geprägt.

Hildesheim. Im 16. Jahrh. galten 260 Stück Pfennige 1 Gulden. Sowol das Stift als auch die Stadt prägte sie nachher in Kupfer aus.

Hohenlohe. Bei den in den Jahren 1595 und 1604 angestellten Proben gingen 682 Stück Pfennige auf die Mark mit 4 Loth Feingehalt, nach der Probe von 1605 gingen mit dieser Feine 904 auf die Mark, und im J. 1610 hatten die Pfennige wieder ihr voriges Schrot und Korn.

Hohenzollern. Nach dem nürnbergischen Münzabschied vom J. 1607 gingen 4 Pfennige auf 1 Kreuzer,

240 auf 1 Gulden und 904 Stück auf die Mark mit 4 Loth Feingehalt.

Lingen. 640 Stück Pfennige rechnete man auf 1 Thaler preußisches Courant.

Lübeck. Nach Kaiser Karl's V. Münzordnung vom J. 1551 sollen 288 Stück Pfennige 1 Gulden gelten, 654 auf die Mark gehen, und 3 Loth 6 Grän fein halten.

Lüttich. Es wurden 1280 Stück Pfennige auf 1 Thaler gerechnet.

Mark-Brandenburg. Nach einer im J. 1490 angestellten Probe gehen von solchen Pfennigen, welchen ein Adler aufgeprägt ist, 48 auf 1 Loth mit einer Feine von 6¾ Loth. Nach der kaiserlichen Verordnung vom J. 1551 sollen 256 Stück 60 Kreuzer gelten, und 693 Stück auf die cölnische Mark gehen mit 4 Loth Feingehalt. S. Preußen.

Magdeburg. Von den Pfennigen mit dem Mauritiusbilde gehen 50 Stück auf 1 Loth mit einem Feingehalte von 3½ Loth und 1 Quentchen.

Mainz. In dem im J. 1459 stattgefundenen mainz-pfälzischen Münzverein wurde festgesetzt, daß 34 Pfennige auf 1 Loth gehen, die Mark 4 Pfennig fein halten und 16 Schilling-Pfennige 1 Gulden gelten sollten. Von halben Pfennigen sollten 70 Stück auf 1 Loth gehen. Doppelte und einfache Pfennige waren im J. 1623 4½ löthig. Die Pfennige im 18. Jahrh. sind von Kupfer und im letzten Decennium desselben nehmen die Viertelkreuzer ihren Anfang.

Mannsfeld. Die im 15. Jahrh. ausgegangenen kleinen Hohlpfennige gingen 44 Stück auf 1 Loth und waren 4½ löthig im Feingehalte.

Mecklenburg. Die dortigen Pfennige sind mit Heller gleichbedeutend, und 576 machten in frühern Zeiten einen Gulden aus.

Montfort. Der nach der im J. 1572 zu Nürnberg angestellten Münzprobe ausgemittelte Werth dieser Pfennige war, daß 210 Stück auf 1 Gulden gingen.

Mühlhausen. Im 15. Jahrh. wurden die dortigen Pfennige in große und kleine abgetheilt. Die großen hielten 6½ Loth 2 Grän, die kleinen 5 Loth 3 Quentchen. Nach einer Probe vom J. 1490 wogen 36 Stück 1 Loth und hielten 5¼ Loth fein.

Münster. In frühern Zeiten wurden daselbst weiße und schwarze Pfennige geprägt. Von den erstern machten 260, von den letztern 210 Stück 1 Gulden aus. Nach der neuern Annahme betrugen 336 Stück münstersche Pfennige 1 Thaler im 20 Guldenfuß.

Nassau. Nach der cölnischen Probe vom J. 1590 wogen 9 Stück ½ Quentchen ½ Ort und 4½ Aß, oder 842 Stück 1 Mark, welche 4½ Loth 1 Grän fein hielt.

Nürnberg. Im J. 1490 gingen 35 Stück Weißpfennige auf 1 Loth bei 4½ Loth Feingehalt auf die Mark, vom J. 1585 an 672 Stück, von 1599 an 676 und 677 bis 685 Stück, vom J. 1600 an 680, 682 und 684 auf die Mark, hielten 4 Loth fein, und auf diese Weise ist bis zu Anfange des 19. Jahrh. fortgemünzt worden.

Österreich. Nach dem Münzvertrage vom J. 1535 sollen in Niederösterreich Pfennige ausgemünzt werden, von denen 4 Stück auf 1 Kreuzer gehen, und Doppelpfennige, deren 2 Stück 1 Kreuzer ausmachen. Die einfachen waren zu 4, die doppelten zu 5 Loth Feingehalt ausgemünzt. Die im 18. und 19. Jahrh. ausgeprägten sind von Kupfer, führen gewöhnlich die Aufschrift ¼ Kreuzer und nur ausnahmsweise hat man von Maria Theresia und von Franz I. dergleichen mit der Aufschrift: Pfennig. Die österreichischen Pfennige theilen sich wieder nach den Provinzen ein. Auch Raitpfennige sind früher geprägt worden.

Osnabrück. Auf 1 Thaler im 20 Guldenfuß wurden 252 Stück Pfennige gerechnet.

Ostfriesland. Nach der kurrheinischen Probe von 1594 machen 59 Stück 1 Loth aus, 944 Stück gehen auf die Mark, und deren Feingehalt waren 3 Loth weniger 3 Grän.

Passau. Vier Weißpfennige machten 1 Kreuzer und 240 dergleichen 1 Gulden.

Pfalz. Im 16. Jahrh. machten 14 Silberpfennige 1 Batzen, und 210 Stück 1 Gulden aus, und die kurfürstliche Münzordnung von 1608 setzt den Werth von 8 Pfennigen auf 1 Albus und von 14 Stücken auf 1 Batzen fest. Die im 18. Jahrhundert ausgeprägten sind theils Pfennige, theils Zollpfennige und von Kupfer.

Polen. Im 16. Jahrh. betrugen 18 Stück Pfennige 1 Kreuzer, also ungefähr nur den sechsten Theil eines teutschen guten Pfennigs. Es werden 540 auf 1 Gulden gerechnet. Seitdem Polen nach dem Aufstande von 1830 mit Rußland vereinigt worden, ist der dortige Münzfuß mit letzterm auch vereinigt worden.

Pommern. Nach dem kaiserlichen Münzedicte vom J. 1559 galten 676 Stück Pfennige 1 Gulden. Als im 16. Jahrh. vom Herzoge Bogislaus kupferne Pfennige in Umlauf gestellt wurden, ereiferte sich dagegen besonders der im J. 1596 erlassene obersächsische Münzabschied. Dortige Pfennige, Fierken genannt, machten 288 Stück 1 Thaler aus.

Preußen. Im 18. Jahrh. fing man an, die Pfennige in Kupfer auszuprägen. Es machten 12 Stück 1 Groschen, der Thaler zu 24 Groschen gerechnet, aus. Im Anfange des dritten Decenniums des 19. Jahrh. behielt man zwar den früher schon angenommenen 14 Thalerfuß bei, setzte aber fest, daß der Thaler in 30 Silbergroschen, der Silbergroschen in 12 Pfennige eingetheilt werden sollte, und alle andere Scheidemünze in Silber und Kupfer wurde außer Cours gesetzt. Der Thaler beträgt daher 360 Stück Pfennige. Das im J. 1812 stattgehabte Project, bei der kupfernen Scheidemünze den Decimalfuß anzunehmen, hat blos Prägung von Probemünzen zur Folge gehabt.

Regensburg. Die Pfennige mit der Jahrzahl 1623 halten 3 Loth fein und 728 bis 735 gehen auf 1 Mark.

Reuß. Nach einer Münzrelation vom J. 1680 gehen 925 Stück Pfennige auf 1 Mark von 3 Loth Feingehalt.

Sachsen. Gute Pfennige in Ober- und Nieder-

sachsen rechnete man 288 Stück auf 1 Thaler im Conv. 20 Guldenfuß. In Kursachsen galten im 16. Jahrh. 12 Stück 1 Silbergroschen, und 252 Stück machten 1 Gulden aus. Im 18. Jahrh. fing man an kupferne Pfennige zu schlagen, und nach der Annahme des Conv. 20 Guldenfußes trat das zuerst erwähnte Münzverhältniß ein, welches auch fortdauerte, als das Kurhaus Sachsen die königliche Würde annahm. Nachdem aber das Königreich Sachsen dem teutschen Zollverbande beitrat, nahm es kurze Zeit nachher statt des Conv. 20 Guldenfußes den 14 Thalerfuß als Landesmünze an, theilte den Thaler in 30 Neugroschen, letztere aber statt in 12 in 10 Pfennige ein, welche in Kupfer ausgemünzt worden sind. Von den Pfennigen der übrigen sächsischen Häuser ist anzuführen, daß der dortige Münzfuß von dem Kursächsischen in frühern Zeiten nur wenig abweichend gewesen ist, daß sowol das Großherzogthum Sachsen-Weimar als auch die übrigen herzoglich-sächsischen Häuser nach dem Beitritt zum teutschen Zollvereine ihren Landen eine demselben entsprechende Münze gegeben haben, ohne jedoch, wie es im Königreiche Sachsen der Fall ist, den Neugroschen oder Silbergroschen in 10 Pfennige einzutheilen.

Salzburg. Bis zum Jahre 1778 waren die Pfennige von Silber. Der dortige Erzbischof Hieronymus hat bis zum Jahre 1802 für 18,324 Fl. 47 Kr. Pfennige in Kupfer prägen lassen, und in ähnlichem Umfange ist durch den nachherigen Kurfürsten Ferdinand, aus dem Hause Österreich, in den wenigen Jahren seiner Regierung das Schlagen von Scheidemünze in Kupfer fortgesetzt worden.

Schlesien. Die dortigen Pfennige theilen sich in briegische, liegnitzische und sternbergische rc. ab, und 252 Stück machten sonst einen Gulden aus. Das Wort Denar wird dort mit Pfennig gleichbedeutend gebraucht. Österreich prägte in früher Zeit für Schlesien Raitpfennige, Preußen in den letzten beiden Decennien des 18. Jahrh. halbe Kreuzer in Kupfer. Seitdem Preußen Silbergroschen ausmünzt, cursiren die hierauf Bezug habenden neuen Kupferpfennige auch in Schlesien.

Schwarzburg. In früherer Zeit wurden die Pfennige in Billon ausgeprägt. In der Mitte des 18. Jahrh. fing Schwarzburg-Rudolstadt an, seine Pfennige in Kupfer auszuprägen und hat damit auch in den neuesten Zeiten fortgefahren. Seit dem Anschluß an den teutschen Zollverein rechnet Schwarzburg-Rudolstadt nach Silbergroschen, aber auch nach Kreuzern, hat Pfennige und Kreuzergeld bis zu ½ Kreuzer in Kupfer ausmünzen lassen, während Schwarzburg-Sondershausen zwar nach Silbergroschen rechnet und den 14 Thalerfuß angenommen, aber keine Scheidemünzen hat prägen lassen.

Schweden. Die kleinste Münze des Königreichs ist der Pfennig, deren 6 Stück auf 1 Oer gehen, sowie 4608 Stück auf 1 Rthlr.-Species, 10⅔ und 10⅓ aber auf 1 Pfennig Conventionsgeld.

Schweiz. Man rechnet 360 Stück Pfennige auf 1 Thaler, und 1 Pfund Pfennige ist mit 1 Thaler gleichbedeutend.

Solms. Nach cölnischer Probe vom J. 1590 wogen 884 Stück Pfennige 1 Mark zu 4 Loth 6 Grän Feingehalt.

Speier. In der bacharacher Probation vom J. 1572 geschieht der Pfennige Erwähnung, und besonders im J. 1594 wurde über die gar zu gering ausgeprägte Münze sehr geklagt.

Stolberg. Nach einer Probe vom J. 1490 gehen 40 Stück Pfennige auf 1 Loth mit einem Gehalt von 4 Loth 3 Grän fein.

Strasburg. Von den im J. 1574 gemünzten bischöflich rheinischen Pfennigen machten 14 Stück 1 Batzen aus; auf die im Jahre 1594 über die Geringhaltigkeit dieser Münze geführte Klage wurde aber die rheinischen Pfennige zu münzen ganz untersagt. Die Pfennige der Stadt Strasburg sollten nach der Münzordnung Kaiser Karl's V. 6 Loth Silber in der Mark enthalten, aus 480 Stücken bestehend, und 120 Stück sollten 1 Gulden gelten. Im cölnischen Abschiede vom J. 1590 werden aber strasburger Pfennige erwähnt, wovon 1 Stück 3 Kreuzer galt und 125 Stück 1 Mark wogen, welche 8 Loth 9 Grän feines Silber enthielten.

Tecklenburg. Man rechnete hier 252 Stück Pfennige auf 1 Thaler preußisches Courant.

Trier. Nach einer im J. 1606 angestellten Probe gingen 53 Stück Pfennige auf 1 Loth und hielten 4 Loth 8 Grän fein. Die vierfachen Pfennige heißen hier Kreuzer.

Ulm schlug theils für sich allein, theils mit Ravensburg und Überlingen gemeinschaftlich Pfennige, deren 210 Stück im 16. Jahrh. 1 Gulden ausmachten. Schwere Pfennige, welche nachher geschlagen wurden, rechnete man 315 Stück auf 1 Thaler im 24 Guldenfuß.

Ungarn. Nach einem Münzberichte vom J. 1600 wurden 100 Stück Pfennige auf 1 Thaler gerechnet.

Würtemberg. In der Mitte des 16. Jahrh. machten 11 Stück Pfennige 1 Batzen und 265 Stück einen Gulden aus. Wegen des ihnen gewöhnlich aufgeprägten Jagdhorns nannte man sie Hörnleinpfennige.

Würzburg. In der Mitte des 15. Jahrh. gingen 37 Pfennige auf 1 Loth, 7 Stück galten 1 Schilling, und 5 Pfund 18 Pfennige 1 rheinischen Gulden; im Anfange des 16. Jahrhunderts betrugen 9 Pfennige 1 Schilling. Im dritten Decennium des 18. Jahrh. rechnete man 30 Pfennige auf 1 Pfund, und 8 Pfund 7 Pfennige machten 1 Gulden aus. Nach der Münzordnung von 1559 betrugen 168 Pfennige, deren 562 Stück auf 1 Mark gingen, 1 Gulden, und der Feingehalt sollte 5 Loth 9 Grän fein. Seit der Mitte des 18. Jahrh. prägte man Pfennige in Kupfer mit der Aufschrift: 4 EINEN LEICHTEN KREVTZER, und vom Großherzogthume hat man dergleichen Viertelkreuzer.

Zweibrücken. Nach einer Relation von 1603 gehen 59 Pfennige auf 1 Loth und halten 4 Loth 5⅓ Grän fein.

Es folgen hierauf einige Beschreibungen von neuern Pfennigen, und zwar

1) In Silber:

a) Av. In einem runden ausgezierten, der Länge nach getheilten Schilde der sächsische Rautenkranz und die

Kurschwerter, unten die Jahrzahl: 1657. Rev. OBER. SAX. KREISS. Der Reichsapfel mit dem darauf angebrachten Pfennigzeichen. (Vom Kurfürsten Johann Georg II. zu Sachsen, 1656—1680.)

b) Av. Über einem die bairischen Wecken enthaltenden Schilde in Mönchschrift ein L. Rev. In einem runden Schilde die Buchstaben L. V. in Mönchschrift. (Vom Herzoge Ludwig mit dem Buckel von Baiern-Ingolstadt, 1441—1445.)

c) Zwei mit einem Bande verbundene, unten abgerundete Wappenschilde, das erste das anhaltische, aus dem halben Adler und dem Rautenkranze bestehende, das zweite das Aschersleben'sche, aus dem Schachbret bestehende Wappen. Unten ein gothisches A. (Einseitiger Pfennig vom Fürsten Albrecht III. zu Anhalt, gest. 1424.)

d) Zwei neben einander stehende Wappenschilde, in dem ersten der österreichische Querbalken, in dem zweiten der schlesische Adler mit der Binde über der Brust. Oben die Jahrzahl 1541, unten ein S. (Einseitiger Pfennig vom Kaiser Ferdinand I. für Schlesien.)

2) In Kupfer:

a) Av. FERD.inand KURFÜRST VON SALZBURG. Der Kopf nach der rechten Seite gekehrt, darunter: M. Rev. In einem rautenförmigen Quadrat in drei Zeilen: 1 — PFENNING. — 1804.

b) Av. D.ei G.ratia F.ridericus A.ugustus P.rinceps A.nhaltinus D.ux S.axoniae A.ngariae et W.estphaliae C.omes A.scaniae D.ominus S.ervestae B.ernburgi I.everae et K.niphusii. Das linksgekehrte, geharnischte Brustbild des Fürsten mit Seitenlocken und im Nacken zusammengebundenen Haaren. Rev. In einem ausgebogenen, unten zugespitzten Schilde im blauen Felde der aufrechtstehende kampffertige jeversche gekrönte goldene Löwe, darüber IEVER, darunter in einem Halbbogen: I PFENNIG, auf beiden Seiten des Schildes die getheilte Jahrzahl 17—64. (Anhalt-Zerbst für die Herrschaft Jever.)

c) Av. 360 EINEN THALER. Ein gekröntes Wappen, im silbernen Felde der gekrönte preußische Adler mit Scepter und Reichsapfel. Rev. In drei Zeilen I — PFENNING — 1828, darüber in einem Halbcirkel: SCHEIDE MÜNZE, darunter ein Strich mit einem A, dem Prägortzeichen von Berlin. (Königlich preußischer Pfennig, dergleichen 12 Stück auf einen Silbergroschen gehen.)

d) Av. In einem getheilten Halbcirkel: K.öniglich S.ächsische — S.cheide M.ünze. Das gekrönte Wappen mit dem sächsischen Rautenkranze. Rev. In drei Zeilen: 1 — PFENNIG — 1841. (Königlich sächsischer Pfennig, dergleichen 10 Stück auf einen Neugroschen gerechnet werden.)

e) Av. RAIT PHENIG DER CAMER PVECH. halterei. Zwei gekrönte in einandergesetzte große M mit Bandverzierungen. Rev. IM KVNIGREICH BEHAIMB. 1. 5. 7. 6. In einem Cirkel der Reichsadler, auf dessen Brust ein getheiltes Schild mit den Wappen von Österreich und Burgund, und einem Mittelschilde mit dem böhmischen Löwen. (Ein Raitpfennig des Kaisers Maximilian II. für Böhmen.)

f) Av. RATPHENNIG. D.er OeSTR. eichischen RA. th C. ammer. Ein gekröntes teutsches ausgebogenes quadrirtes Schild mit dem ungarischen Wappen im ersten und vierten, und dem böhmischen Wappen im zweiten und dritten Felde, auf welchem ein Herzschild mit dem österreichischen und burgundischen Wappen in getheilten Feldern ruhet. Rev. Zwischen zwei Gefäßen, aus denen Flammen emporschlagen, eine Sanduhr, über welcher sich ein mit zwei Troddeln geziertes Zifferblatt befindet. Darunter in einer eckig gebogenen Einfassung in drei Zeilen: ES WIRD AL — leS GLEICH ANno — M.D.XXVII (Ein erzherzoglich österreichischer Raitpfennig.)

III. Gewicht, und zwar

1) in Bezug auf Handel beträgt in Teutschland der Pfennig den vierten Theil eines Quentchens, und in Münze 2 Heller, sodaß 1 Quentchen 4 Pfennige oder 8 Heller betragen.

2) In Bezug auf Gold- und Silbergewichte beträgt 1 Pfennig den zwölften Theil einer Mark, sodaß der Pfennig hier 1⅓ Loth schwer angenommen wird, und also 24 Groschen oder Grän enthält.

3) In Bezug auf Hüttenbau ist der Pfennig eine besondere Art von Probirgewicht (le poids de deniers), wo die Mark in 156 Theile [14]), oder auch in Unzen, Lothe, halbe Lothe, Quentchen, Pfennige, bis auf den 61576. Theil, nach welchem Gewichte die Münzen beschickt, probirt und aufgestoßen werden —, eingetheilt wird, um Centner-, Karath- und Markgewicht davon zu unterscheiden. Auch das Brandsilber (Silber, das noch nicht gereinigt, feingemacht worden ist) und die Pagamente (s. d. Art.) werden nach dem Pfenniggewichte probirt. (*K. Püssler.*)

PFENNIG, in der Wappenkunst, daher Wappenpfennig, wird ein Ballen oder eine Kugel genannt, deren Tinctur entweder von Gold oder von Silber ist. Im Französischen heißt er Bézant, im Lateinischen Numus byzantinus, und diese Bezeichnung will man davon ableiten, weil diejenigen Personen, welche von den Kreuzzügen zurückkehrten, vielerlei goldene und silberne Münzen aus Byzanz oder Constantinopel mitbrachten, und solche, angeblich zum Andenken an den auch ihrer Seits mitgemachten heiligen Krieg, ihren Wappen einverleibt hätten. Dergleichen in die Wappen aufgenommene metallene Pfennige werden zuweilen auch Eierdotter genannt [1]), und unter andern kommen solche in folgenden Wappen vor.

1) Im fürstlich münsterschen, dem nassau-siegenschen und dem gräflich bromhorstschen Wappen befinden sich drei in einen Triangel gestellte goldene Pfennige in rothem Felde, wegen der Herrschaft Borkelohe. 2) Dergleichen Pfennige oder Eierdotter führen die Freiherren von Freiberg und Justingen im blauen Felde. 3) Auf dem schwarzen Schildrande der Reichsgrafen von Bergen befinden sich eilf goldene Pfennige, und zwar oben vier,

14) Herttwig, Bergbuch, unter dem Worte: Pfenniggewicht. S. 301. Münz-Officin. 22. Bd. S. 559. Berginformation. P. II. Fol. 127.

1) J. W. Trier's Anleitung zu der Wappenkunst, Ausg. v. Feustel, Leipzig 1744. S. 154.

unten drei, und zwischen diesen auf jeder Seite zwei. 4) In einer rothen Schildeinfassung acht silberne Pfennige, oben und unten drei und dazwischen auf jeder Seite einer, sind in dem dem herzoglichen Hause Mantua einverleibten Wappen der Herzoge von Alençon. 5) In dem Wappen der Edlen von Prandl befinden sich auf einem rothen Querbalken im silbernen Felde drei neben einander stehende silberne Pfennige. 6) Die Rheinländischen von Hacke führen ein schwarzes, nach Andern ein grünes Kreuz mit neun goldenen Münzen im silbernen Felde, sodaß auf jedem Kreuzschenkel zwei stehen und in der Mitte nur eine. Wie weniges Gewicht aber darauf zu legen ist, daß die Münzen in den Wappen durchgehends ein Andenken aus den Kreuzzügen seien, und welches die französischen und lateinischen Bezeichnungen (s. oben) derselben andeuten, geht daraus hervor, daß in dem Herzschilde des königlich portugiesischen und auch von Spanien aufgenommenen Wappens im silbernen Felde fünf in Form eines aufrecht stehenden Kreuzes gestellte blaue Schildchen, ein jedes mit fünf in Form eines Andreaskreuzes gelegten silbernen Pfennigen befindlich sind, welche zum Andenken des Kreuzes und der fünf Wunden Christi [2]) dienen sollen. Nach einer andern Auslegung [3]) werden diese fünf Pfennige im portugiesischen Wappen für die Silberlinge ausgegeben, für welche Christus verrathen worden sei, und in dieser Beziehung müsse man die Münzen im Mittelschilde doppelt zählen, um die erfoderliche Zahl 30 herauszubekommen. (*K. Pässler.*)

PFENNIG (Johann Christoph), geb. 1724 zu Halle im Magdeburgischen, studirte dort Theologie und Philologie. Bis zum J. 1773 war er Conrector an der Rathsschule zu Stettin. Um diese Zeit ward er Prediger an der dortigen Rathskirche, und 1796 Consistorialassessor. Er starb als Hauptpastor und Consistorialrath am 9. August 1804. Als Schullehrer und Schriftsteller machte er sich verdient durch mehre brauchbare Lehrbücher, durch eine Einleitung in die mathematische und physikalische Geographie [1]), durch eine Anleitung zur Kenntniß der mathematischen Erdbeschreibung [2]), zur Kenntniß der physikalischen [3]), u. m. ähnliche Schriften. Den meisten Beifall scheint seine Anleitung zur Kenntniß der neuesten Geographie gefunden zu haben [4]), zu welcher er noch in spätern Jahren (1790) einen kurzen Entwurf der neuesten Geographie nach ihren fünf Theilen für Anfänger hinzufügte [5]). (*Heinrich Döring.*)

PFENNIG (vierter), gleichbedeutend mit: vierter Theil aller beweglichen und unbeweglichen Güter [1]), ist bei den Bergwerken eine Stollengerechtigkeit, welche in dem vierten Theile des Kostenaufwandes besteht, welche Gewerken dem einen Erbstollen treibenden Stöllner, wenn er mit seinem Stollenorte (dem Ende des Stollens, wo die Bergleute Behufs der Weiterführung desselben arbeiten) in das ihnen verliehene Feld und der Gänge Vierung kommt, zur fernern Betreibung sowol dieses Stollenorts, als auch der Lichtlöcher und der Gesenke, die er in der Gewerken Felde zu der Wasser-, Wetter-, oder auch der kürzern Berglösung und der Förderung halber nöthig hat, auf seine Ankündigung, und so lange er in ihren Maßen ist, entrichten müssen. Zu diesen Kosten werden jedoch diejenigen Ausgaben, welche außerhalb des Stollens aufgewendet werden müssen, als zu Tagegebäuden, Quatembergelder, Schichtmeister- und Markscheiderlöhne und für Brennholz, nicht gerechnet [2]). Dagegen ist der Gewerkschaft unbenommen, auf einen solchen Stollen anzusitzen und ihren eigenen Bergbau daselbst fortzuführen, wenn nur dadurch dem Stollen an seiner Wetterlosung und in seiner Förderniß keine wichtige Hinderniß herbeigeführt wird; die Gewerkschaft wird aber von der Entrichtung des vierten Pfennigs dadurch nicht befreit, wenn sie von der ihr zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen wollte, und höchstens kann sie alsdann soviel von der Bezahlung des vierten Pfennigs dem Stöllner in Abzug bringen, als die Arbeit beträgt, welche sie dem Stöllner für seinen Stollen **in natura** geleistet hat [3]), falls dergleichen für Arbeit betragende Kosten genau in den Registern verzeichnet worden sind, damit das, was am vierten Pfennig fehlt, noch nachgezahlt, oder was dabei übrig ist, am Neuntel abgezogen werden kann. — Dieser vierte Pfennig ist nach den Bergrechten besonders begünstigt, und es kommen hierbei folgende Grundsätze in Anwendung.

1) Wenn eine Zeche auflässig und in das Freie gefallen ist, nachher aber wieder in Betrieb gesetzt wird, so müssen die neuen Gewerken dem Stöllner den vierten Pfennig dennoch bezahlen, und können daran die frühern Steuern nicht kürzen [4]); ja zur bessern Betreibung der Stollen muß unter solchen Verhältnissen der vierte Pfennig alle 14 Tage ausgezahlt werden [5]).

2) Weder durch den Stollenhieb noch das Stollenneuntel wird die Befugniß des Stöllners den vierten Pfennig zu verlangen aufgehoben, wenngleich der Stöllner schon allein von dieser Einnahme den Stollen fortführen könnte, oder sogar bereits Überschuß behielt [6]).

3) Wird ein Stöllner von einer Gewerkschaft zum Betriebe eines Stollens ausdrücklich aufgefodert, so muß Letztere dem Erstern den vierten Pfennig entrichten, das Stollenort mag in dem Felde dieser Gewerkschaft oder außerhalb derselben belegen sein [7]).

---

2) *P. I. Spener*, opus herald., Pars spec., p. 281. 3) (J. F. Joachim), Neueröffnetes Groschencabinet, 3. Fach, S. 138.

1) Stettin 1765. 2) Mit hinlänglichen Betrachtungen, welche die Geschichte und Güte der künstlichen Sphären, Himmels- und Erdkugeln, wie auch der mannichfaltigen Seekarten zum nützlichsten Gebrauch derselben rc. (Stettin 1779.) 3) Ebd. 1781 4) Berlin 1770. Die fünfte, durchgängig vermehrte und verbesserte, mit vollständigen Registern versehene Ausgabe dieses Werks erschien zu Berlin 1794. 5) Vgl. Meusel's gel. Teutschl. 6. Bd. S. 86 u. fg. nebst Nachträgen in den folgenden Bänden. Baur's neues histor. biograph. literar. Handwörterbuch. 7. Bd. S. 220.

1) *Scheplitz*, Constit. March. P. 3. Tit. 4. §. 6.

2) J. G. Bausen's Einleitung zu denen Bergrechten, 3. Th. S. 14. 3) F. J. F. Meyer's Bergrechtliche Beobachtungen, S. 101. 4) C. Herttwig's Bergbuch, unter dem Worte: Neuntes §. 19, dem Worte: Steuer §. 12 und dem Worte: vierte Pfennig §. 5. 5) C. Herttwig a. a. O. unter dem Worte: Bergmeister, §. 87. 6) A. W. Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfass. beim Bergbaue, S. 172, §. 16. 7) C. Herttwig a. a. O. unter dem Worte: Stöllner §. 37.

4) Kommen zwei Stöllner mit ihren Erbstollen in gleicher Teufe gegen einander in das Feld und in die Vierung der Zeche, so hat jeder von ihnen die Befugniß, von dem Inhaber der letztern den vierten Pfennig zu verlangen [8]).

5) Werden diese Stöllner mit ihren Stollenörtern durchschlägig, so bekommt nur der von ihnen, welcher seinen Stollen zuerst mit der Grube zum Durchschlag gebracht hatte, und dessen Rechte also früher entstanden sind, den vierten Pfennig [9]).

6) Wenn zwei Stöllner unter einander, d. h. der eine tiefer als der andere, in das Feld der Gewerken mit ihren Stollenörtern kommen, so erhält nur der von ihnen allein den vierten Pfennig vom Gewerken, dessen Stollenort auf der Zeche des Letztern die mehre Teufe hat [10]).

7) Treibt ein Stöllner mit einem und demselben Stollen zwei Örter in das Feld der Vierung einer andern Gewerkschaft, so bekommt er den vierten Pfennig nicht doppelt, sondern nur einfach [11]).

8) Entsteht zwischen zwei Gewerken, bei welchen der Stöllner betheiligt ist, ein Rechtsstreit, so werden die Stollengerechtigkeiten und besonders die Entrichtung des vierten Pfennigs dadurch nicht beeinträchtigt, indem in solch einem Falle beide streitende Parteien zu gleichen Theilen den vierten Pfennig verlegen müssen, und der obsiegende Theil dem unterliegenden nach Beendigung des Rechtsstreits seinen Beitrag wieder zu erstatten hat [12]).

9) Ist ein Erbstollen zwar in dem Felde der Zeche, nicht aber in dem Gange, so muß dem Stöllner dessenungeachtet, so lange er mit dem Stollenorte in diesem Felde ist, der vierte Pfennig gezahlt werden. Ist er aber damit außer der Vierung des verliehenen Ganges, so bekommt der Stöllner von dem Gewerken den vierten Pfennig nicht [13]).

10) Der Stöllner hat die Wahl, ob er den vierten Pfennig oder den Stollenhieb verlangen will; er empfängt erstern aber nur in dem Falle, wenn er ihn ausdrücklich fodert [14]).

11) Auf die vorstehenden Vortheile hat der Stöllner nur in dem Falle Ansprüche, wenn der Stollen vom Bergamte gehörig verliehen und gesetzmäßig getrieben ist; wenn er mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Grube einkommt, woselbst die Baue auf anstehende Mineralien geführt werden; wenn die Erbteufe, d. h. vom Rasen bis auf die Wasserseige, zehn Lachter und eine Spanne einbringt, und wenn er der Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt [15]).

12) Unterläßt der Stöllner es, den Gewerken anzukündigen, daß er mit seinem Stollenorte in ihr Feld und ihre Vierung gekommen, sodaß hierauf von den Berggerichten weder erkannt, noch das Erfoderliche in das Bergbuch eingetragen werden kann, so verliert er dadurch die Befugniß, von den Gewerken den vierten Pfennig zu verlangen, weil er sich daran „verschwiegen hat," wie es in den Bergrechten heißt [16]). (*K. Pässler.*)

PFENNIGGELD, PFENNIG-GELD oder auch **PFENNIGZINSEN** [1]) (teutsche Rechtsalterthümer); Pfenninge (Pfennige) und der Pfenning (Pfennig, denarius) ward im Mittelalter außer der eigentlichen Bedeutung, nämlich der von geprägter Münze, und der speciellen, nämlich der von einer bestimmten Münzsorte, die es hatte und hat, auch für Geld überhaupt gebraucht. Daher konnte man aus ihm die so eben angegebenen Zusammensetzungen bilden, in welchen es in Geld zu leistende Abgaben bedeutet [2]). So z. B. heißt es in einer Urkunde vom J. 1311 [3]): unser Weingelt und alles unser Pfenniggelt — — in dem Wiler. In einer Urkunde vom J. 1364 [4]): alleierlichen — — — sollin gebin und betzalen u. s. w. dryssig phund Phenge Phengeldis Treyscher werunge. Geld (gëlt) hatte nämlich außer seinen andern Bedeutungen die von einer durch Vertrag begründeten Leistung, besonders die von einem zu entrichtenden Zinse [5]). Gülte hatte dieselbe Bedeutung von Zins (canon) von Grundstücken. Daher war folgende Zusammensetzung gewöhnlich, welche z. B. in einer Urkunde vom J. 1370 [6]) vorkommt: unsern Hofe zu Aurenhoven, und auch den zehenden daselbst und waz wir haben vor Pfenning- oder Korn-Gült in dem vorgen. Dorfe und in der Marck u. s. w. In der Urkunde Peter's, Herrn von Elze, vom J. 1368 [7]): Vort uff alle Wingulde, Korngulde, Pfenniggulde, Havergulde u. s. w. und, so waz zu der Vadyen horet zu myme Deyle. Für Pfennig-Gülte wurde auch Pfennigzinsen gebraucht. So heißt es in einer Belehnungsurkunde des Bischofes vom J. 1534 [8]): „mit sampt etlichen Pfennig-Zinsen und Hertzhühnern (Herdhühnern), daselbst von den Gütern und Wiesen zu Geiselwinde." In der Urkunde der Grafen

8) C. Herttwig a. a. O. 9) C. Herttwig a. a. O. unter dem Worte: vierte Pfennig §. 12. 10) C. Herttwig a. a. O. unter dem Worte: Stöllner §. 25. 11) A. W. Köhler a. a. O. S. 173. §. 17. 12) Derselbe a. a. O. S. 173. §. 20. 13) C. Herttwig a. a. O. unter dem Worte: vierter Pfennig §. 15. 14) F. Schulz, Handb. des preußischen Bergrechts, §. 66. S. 58. 15) Derselbe a. a. O. §. 67. S. 58.

16) C. Herttwig a. a. O. unter dem Worte: Stollen §. 37.

1) Vergl. auch d. Art. 2) Z. B. straßburger Stadtrecht, mit pfenninge geben, Tribut zahlen; ferner bereiter pfenning, baares Geld; s. Westenrieder's Glossen S. 428. Dey ande Schrae der stat van Soest Cap. 42 (bei *Emminghaus*, Memorab. Susat. p. 152) sagt: welick Mensche sculdich is Peninge efte ander Gut u. s. w. Besonders auch brauchten die Dichter gern pfenning für Geld überhaupt; s. eine Liebesstelle hierüber in der allgem. Enc. d. W. u. K. 1. Sect. 25. Th. S. 232. Der Pfennig war nämlich die gangbarste Münze. Daher wurde er auch bei Schatzungen angenommen. So z. B. sagt der Kurfürst Dietrich von Diether von Mainz, Erzkanzler des Reichs (bei Lehmann, Chr. der Reichsst. Speier. Frankf. Ausg. v. J. 1612): in die Uffsatzung unnd Schatzung dess zehenden, zwantzigsten und dreissigsten Pfennings von seiner Heiligkeit uff Teutschlandt geschlagen. 3) Bei *Besold*, Docum. Virginum Sacrar. Wurt. p. 436. 4) Bei *de Gudenus*, Sylloge I. Diplom. p. 643. 5) s. Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 103. 6) Nämlich neben seinen übrigen, unter denen wir Schuld, Schuldigkeit, schuldige Zahlung nennen; s. dens. p. 136. Bei Hasselmann, Landeshoheit des Hausses Hohenlohe. 2. Th. Urkundenbuch S. 144. 7) Bei *de Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. II. p. 1165. 8) In dem schwartzenberg. Stammregister. Anh. S. 57.

Adolf und Sigismund von Gleichen vom J. 1434: die Hafergülde, Pfenning-Zinsse, Obeley, Hufe Güter, Frone-Diensten an den Männern[9]) u. s. w. In dem Jahre 1438 am Mittwochen vor Palmarum wurden von dem Grafen Adolf von Gleichen mit den Gerichten über Hals und Hand im Dorf, Feld und Flur zu Gispersleben Kiliani mit dreißig und einer halben Hufe Landes sammt dem Pfenniggelde, Voigtgelde, Fischgelde, Hühnern, Zinsen, Diensten, Fischweiden und allen andern Rechten und Zugehörungen, beliehen Jutta Böckin, und Kethe von Molschleben, Günther und Hans Bock, Hartung und Hartung von Molschleben, ihrer Brüder Söhne, und alle ihre Erben, Hans von Uttensberg, Hans von Tungede, Heinrich und Hans von Molschleben, und Hans Markgraf[10]). (*Ferdinand Wachter.*)

Pfenniggewicht, s. Probirgewicht.

PFENNIGGROSCHEN ist eine Benennung von Silbermünzen, welche aus dem 15. und 16. Jahrh. herstammen. Besonders in der Grafschaft Mannsfeld und in Sachsen waren sie bekannt. Man hatte daselbst Vierpfenniggroschen, dergleichen 177 Stück auf eine Mark fein gingen, mit einem Silbergehalte von 4⅓ Loth, Dreipfenniggroschen von ähnlichem Schrot und Korn, Achtpfenniggroschen, dergleichen 100 Stück eine Mark wogen und 5⅓ Loth fein hielten, auch Zwölfpfenniggroschen, welche zu Anfange des 16. Jahrh. auf 11 Pfennige Münzwerth gesetzt wurden. Besonders der Kurfürst zu Sachsen, Johann der Beständige, ließ dergleichen Dreipfenniggroschen in dem Zeitraume von 1530 bis zu seinem im J. 1532 erfolgten Tode schlagen, von welchen folgende hiermit beschrieben werden:

1) Av. In einem eingebogenen, mit einer Einfassung versehenen teutschen Schilde die Kurschwerter. Rev. Der herzoglich sächsische Rautenkranz in einem Schilde wie auf der Hauptseite, über dem Wappen die Werthzahl: ₒ X ₒ.

2) Av. Das eingebogene die Kurschwerter enthaltende Wappenschild, an dessen Seiten sich lilienförmige Verzierungen befinden, oben aber das ₒ X ₒ als Werthzahl angebracht ist und zu jeder Seite desselben eine lilienförmige Verzierung. Alles dies in einem Laubwerkskranze, den noch ein auswendiger Perlenrand umgibt. Rev. Ganz wie die Hauptseite, nur statt des Schildes mit den Kurschwertern ein Schild mit dem herzoglich sächsischen Rautenkranze. (*K. Pässler.*)

PFENNIGGÜLTE sind die in baarem Gelde entrichteten Gülten, im Gegensatz gegen die in Getreide entrichteten Korngülten; s. d. Art. Gülten. (*H.*)

Pfennigkorall, s. Nummuliten u. Orbulites.

Pfennigkraut, s. Lysimachia Numularia.

Pfenniglinse, s. Ervum Lens.

Pfennigmark, s. Mark u. Hüttengewicht.

PFENNIGMEISTER, Cassirer, Schatzmeister, ist die hin und wieder noch übliche Benennung eines öffentlichen Beamten, welcher über die ihm anvertrauten Gelder Einnahme und Ausgabe zu berechnen und die von ihm darüber geführte Rechnung seinen Vorgesetzten zur weitern Verfügung darauf abzulegen hat. In den frühern Jahren des teutschen Reichsverbandes gab es einen Reichspfennigmeister, der damit beauftragt war, die von dem teutschen Reiche bewilligten Steuern zu erheben und zu verrechnen. Diese Benennung rührt von der in ältern Zeiten üblichen Steuerart, dem gemeinen Pfennig, her. Ein Reichspfennigmeister war damals in jedem einzelnen teutschen Kreise angestellt[1]), welches aber aufhörte, als die teutschen Reichssteuern nicht mehr kreisweise erhoben wurden. In Folge dessen wurde auch späterhin der Titel Reichspfennigmeister in Reichscassirer umgeschaffen[2]). Nur noch bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Wetzlar und bis zu dessen gänzlicher Aufhebung wurde die vom römisch-teutschen Kaiser bestellte Person, welche die Cammerzieler zu erheben und zu verrechnen, d. h. die Unterhaltungscasse des Reichskammergerichts zu verwalten hatte, Reichspfennigmeister genannt. Nachdem der zu einem solchen Posten Designirte über seine erfoderliche Geschicklichkeit im Rechnungswesen in einer mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden und eine Caution von 20,000 Rthlrn. bestellt hatte, wurde er von dem kaiserlichen Reichskammergerichte verpflichtet und in sein neues Amt eingeführt. Er empfing aus erwähnter Unterhaltungscasse 611 Thaler 50 Kreuzer fixen Gehalt, und außerdem, da er wegen der in den beiden Messen zu Frankfurt a. M. auszuzahlenden Cammerzieler sich jährlich mehre Tage dort aufhalten mußte, täglich während seiner Anwesenheit daselbst 6 Fl., und überhaupt für Schreibmaterialien 24 Thaler jährlich als Emolumente. Er stand einzig unter der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts, welches ihn sogar vom Amte suspendiren oder removiren konnte, hiervon aber dem Kaiser Anzeige thun mußte[3]). (*K. Pässler.*)

Pfennigpost, s. Pennypost.

Pfennigstein, s. Cyclolit u. Lenticulit.

PFENNIGZINS (s. d. Art. Pfenniggeld) wurde früherhin eine Abgabe in baarem Gelde genannt, welche überhaupt, oder im engern Sinne von unbeweglichen Gütern erhoben wurde. Das Wort hat sich noch in alten teutschen Statuten erhalten, wo es soviel heißt wie Zinsen und Einkünfte, welche in baarem Gelde bestehen*). In der danziger Willkür**) z. B. kommen folgende hierauf bezügliche Bestimmungen vor:

Art. 1. „Ein jeder Bürger mag auff einerlei Geld nehmen, zu Pfennig Zinß von Bürgern, und Einwohnern des Landtes, wie er es zu seinem besten nutzen zuwege bringen kann. Es soll aber auff ein Erbe nicht mehr denn ein Pfennig Zinß sein, darumb niemand mehr Zinß auff sein erbe nehmen soll, alß von einem Manne, und so er mehr geldes auff sein erbe nehme, denn von einem Manne, nehmlich auff die Verbesserung, so soll

9) *Haltaus*, Glossarium Germanicum Medii Aevi. col. 1478.
10) Sagittarius, Hist. der Grafschaft Gleichen. S. 161.

1) Reichsabschied vom J. 1542. §. 98. 100. 2) F. D. Häberlin's Abhandl. von dem Ursprunge und Amte eines Reichspfennigmeisters. In dessen kleinen Schriften. 1. St. Nr. 5. 3) C. F. Malblank, Anl. zur teutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Canzleipraxis. 1. Th. S. 251 fg.

*) *V. F. a Gudeni* Codex diplom. Vol. II. p. 1165. **) Danziger Willkür. P. II. c. 2.

weder die Verbesserung, noch irk eine andere Versicherung dem Pfennig Zinß praejudicieren, oder vorhenglich seyn können, sondern der Pfennig Zinß soll für allen vorgehen, er sey mit dem verfessenen Zinß so hoch aufgelaufen, als er wolle, oder könne." Art. 2. „Es soll aber kein Pfennig Zinß höher als 8. oder ein Drittel von 100 in die erbebücher gesetzt und verschrieben werden; Kann es aber jemand bessers Kaufes bekommen, das ist ihm hiermit nicht abgeschnitten." Art. 10. „Wenn auf eines Mannes güther gerichtliche Besatzung geschehen, so kann er nachmahls auf seine Erben und liegende Gründte seinen Creditoren zum Vorhang keinen Pfennig Zinß nehmen, oder verschreiben lassen; Und ob es durch irk einer Unterschleif geschehe, indem solche Erben nicht frey sind, so were es nichtig und von unkräften. Es soll aber der Besetzer die Besatzung auch alsobald in das erbebuch aufzeichnen zu lassen schuldig seyn, damit ein ander vor Schrecken gewarnt werde." Art. 11. „Diejenige, die das Geld auf Erbe ausmeckeln, sollen nicht mehr als 3 Thlr. von dem Thlr. zu ihrem genies nehmen, bei peen einer guten Thlr. so oft sie darüber handeln, es könnte denn jemand neher bedingen. Welche aber mehr genies nehmen, also gesetzt, sollen über die gute Thlr. auch das, was sie zu viel genommen, verfallen seyn." Art. 13. „Frembde, und Geistliche Personen, die nicht unsere Bürger sind, sollen keinerlei Pfennig Zinß, noch Erbe haben weder in der Stadt; noch in der Stadt Freyheit. Wenn ihnen aber erbe, und liegende Gründte anstürben, die sollen auff ihren Nahmen nicht verschrieben werden, sondern sie sollen schuldig seyn, solche Erbe binnen jahr und Tag in gewehrende Hand zu bringen, bey peen auf jedes Jahr den dritten Theil des Zinsses, welche peen von jahr zu jahren von dem Mieter des Erbes soll abgefordert werden." (*K. Pässler.*)

PFENNINGBERG (Der), ein Berg im Mühlkreise des Erzherzogthums Österreich ob der Ens, welcher sich nordöstlich von der Provinzialhauptstadt Linz zu einer Höhe von 1942 wiener Fuß über den Spiegel des adriatischen Meeres erhebt. (*G. F. Schreiner.*)

PFENNINGER. 1) Elisabeth, gehörte zur Künstlerfamilie dieses Namens; sie wurde 1772 zu Zürich geboren, und war die Tochter des Kanonikus Pfenninger, die Nichte von Heinrich Pfenninger, von welchem sie den ersten Unterricht in der Malerei und Zeichnenkunst erhielt. Sie widmete sich der Miniaturmalerei; als sich ihr Talent weiter entwickelt hatte, begab sie sich nach Genf, wo sie bei den bekannten Malern Boileau und Bouvier von 1804 bis 1807 ihre Studien fortsetzte; beide Meister erkannten in ihr die schönsten Proben eines wahren künstlerischen Geistes. Eine Reise nach Paris und der längere Aufenthalt daselbst, welcher bis an die spätere Zeit ihres Alters fortdauerte, verschafften ihr zugleich eine ausgebreitete Bekanntschaft. Man bewunderte in Paris ihre Arbeiten; der durch seine Humanität berühmte Historienmaler Regnault unterstützte durch seinen guten Rath im Zeichnen, durch Hinweisung auf das Studium der Natur die Künstlerin auf die uneigennützigste Art; zugleich bahnte ihr der berühmte Miniaturmaler Augustin den Weg des Ruhms in der Miniaturmalerei durch treffliche Rathschläge und Empfehlungen. Die Künstlerin vereinigte in den Miniaturbildern, mit welchen sie die verschiedenen Ausstellungen des Salons im Louvre schmückte, Zartheit, Geschmack, hohe Vollendung und einen höchst reizenden, lieblichen Farbenton. Nicht allein in den vielen Bildnissen, welche sie zur Kaiserzeit, später nach der Restauration, für den Hof und für andere der größern Familien vollendete, sondern auch in den trefflichen Copien nach größern Werken der ältern Meister aus der Galerie des Louvre und einiger Privatsammlungen, hat sie sich als höchst achtbare Künstlerin gezeigt.

2) Heinrich, Maler und Kupferstecher, geb. zu Zürich 1749, gest. 1815. Schon früh entwickelte sich in ihm eine große Neigung zur Kunst, welche der Physiognomiker Lavater, als Freund von des Künstlers älterlichem Hause, kräftig und thätig unterstützte. Den Zeichnenunterricht erhielt er durch den Maler und Radirer Bullinger, welcher ihm auch die Grundzüge der Ölmalerei mittheilte. Seiner weitern Kunstausbildung wegen ging er nach Dresden, und übte hier in der dasigen Akademie der Künste seine Kunststudien mehr aus; auch fand er hier besonders an dem Hofmaler Anton Graff (aus Winterthur gebürtig) und an dem Professor Adrian Zingg (aus St. Gallen) die trefflichsten Lehrer und Freunde. Bei dem Erstern genoß er den Unterricht im Malen, hauptsächlich im Bildnißfach; diesem Zweig der Kunst, für den er ein großes Talent fühlte, wollte er sich ganz widmen, deshalb vollendete er auf der dresdener königlichen Gemäldegalerie mehre Copien, wovon einige nach niederländischen Meistern als sehr gelungen betrachtet wurden. Bei Adrian Zingg hingegen studirte er Landschaftzeichnung, worin dieser Meister, obgleich seine Manier hier und da etwas Steifes besaß, dennoch für nette Ausführung und angenehmen Vortrag der Vollendung manches Verdienst besaß. Nicht minder studirte Pfenninger bei diesem Meister die Radir- und Kupferstechkunst. Nachdem er Dresden verlassen hatte und in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, wurde er von Lavater, welcher in ihm einen tüchtigen Zeichner erkannte, vielfach beschäftigt, der durch ihn eine große Zahl Bildnisse und Studienköpfe mit Andeutungen der verschiedenartig gebildeten Ausdrücke und Charakterlinien radiren ließ. Fast alle Blätter, die er zu jenem Werke lieferte, sind mit treuer Nachahmung der Natur aufgenommen und in sorgfältiger Bearbeitung mit der Radirnadel wiedergegeben. Die mehrfache Beschäftigung in diesen Arbeiten ließ natürlich den Künstler die Ausübung der Malerei weniger berücksichtigen; er überließ sich demnach mehr der Radirkunst, wobei er auch für Buchhändler Mehres in diesem Fach lieferte. Später begab er sich auf längere Zeit nach Paris, wo er bis gegen 1795 arbeitete, dann vertauschte er diesen Aufenthalt mit dem von Wien, von da reiste er auf einige Zeit nach Ungarn, wo er bis gegen 1808 verweilte, später kehrte er in sein Vaterland zurück. Ein Verzeichniß von den vorzüglicheren Blättern, welche er radirte, was meist Bildnisse enthält, findet sich in Nagler's Künstlerlexikon. 11. Band.

3) **Johannes**, Maler und Zeichner, geboren zu Stäfa am züricher See 1765, gest. 1825 zu Zürich, war der Sohn eines Färbers; er zeigte schon in früher Jugend ein großes Talent für die Kunst, konnte jedoch bei der beschränkten Erziehung, die er in seinem älterlichen Hause erhielt, nicht rasch fortschreiten, zumal er sich genöthigt sah, zum Erwerb einiger Mittel verschiedene handwerksmäßige Kunstleistungen, wie z. B. Ofenmalen und dergleichen gewöhnliche Arbeiten, auszuüben. Die damals in Mode stehende Silhouettir- oder Schattenrißkunst, welche in verschiedenen Städten häufig im Gange war, beschäftigte auch ihn. Er fertigte in diesem schon mechanisch todten Kunstfach in Lavater's Hause mehre Bildnisse. Er fand hierbei Gelegenheit, sich mehr für das Bildnißfach zu üben, indem er später für Lavater's Werke mehre Aufträge erhielt, während er zugleich bei Christ. von Machel die Kupferstecherkunst ausübte, um auch dieses Kunstfach für seine Zwecke benutzen zu können. Andere Kunstbeschäftigungen, die zum Theil der Mode unterlagen, wie z. B. das Kupferstichilluminiren mittels einer besondern Art Wachsmalerei, betrieb er zwar mit vieler Thätigkeit, doch nicht auf einem ganz sichern Kunstwege. Er entschied sich somit für die Ölmalerei und unternahm deshalb 1793 zur Vollendung seiner Studien eine Reise nach Italien. In Rom verweilte er zwei Jahre und studirte daselbst emsig und fleißig nach den kostbaren Werken des Vaticans und nach andern Kunstwerken, die sich in dieser alten Kunststadt so reich vorfinden. Zugleich malte er auch Bildnisse in Öl und in Miniatur, und schuf manche eigene historische Compositionen. Nach seiner Rückkehr in's Vaterland fuhr er fort mit glücklichem Erfolg, sowol für das Bildnißfach als auch für das der Landschaften mehre ausgezeichnete Arbeiten zu liefern. In diesen Werken tritt überhaupt ein klares und weiches Colorit hervor, eine Eigenthümlichkeit, die mehre bekannte Schweizerkünstler noch jetzt besitzen. Im Landschaftsache, wo er mehre Idyllen nach Salomon Geßner componirte, zeichnete er sich durch die schönen Aquarellgemälde und Sepiazeichnungen aus, welche von Kunstfreunden sehr gesucht werden. Den Ruf eines bedeutenden Künstlers hat er sich bis an seine späteren Lebenstage zu erhalten gewußt. (*Frenzel.*)

4) **Johann Konrad**, ein als Jugendlehrer ausgezeichneter, als fruchtbarer Schriftsteller mehr bekannt, als berühmt gewordener, in die heftigen Streitigkeiten Johann Kaspar Lavater's, dessen innigster Freund und Verehrer er war, tief verflochtener Prediger zu Zürich. Er wurde geb. zu Zürich den 15. Nov. 1747. Sein Vater, ebenfalls Prediger zu Zürich, war streng orthodox nach damaliger Art; er verband aber mit einer gewissen Härte des Charakters vielen Witz und Humor. Nur die letztere Eigenschaft ging auf den Sohn über, der dagegen von der Mutter Gutmüthigkeit und Sanftmuth erbte. — Er besuchte die öffentlichen Schulen seiner Vaterstadt und wurde zum Predigerstande bestimmt. Die Fortschritte, die er bei glücklichen Anlagen und vielem Fleiß machte, waren nicht gering; jedoch zog ihn seine Neigung weniger zu den classischen Studien als zur Philosophie und zum Bibelstudium, und es entstand dadurch eine Lücke in seinem Bildungsgange, deren nachtheilige Wirkung sich namentlich auch im Styl seiner Schriften zeigt. Seine Gesundheit war nicht sehr fest, und er litt früh schon an Nervenschwäche und Kopfschmerzen. Der Unterricht von Kindern, den er schon vom 16. Jahre an neben seinen Studien trieb, war für ihn eine treffliche Vorübung für seinen Beruf, und er erwarb sich darin eine solche Fertigkeit und einen so richtigen Takt, daß diese Seite seines öffentlichen Wirkens unstreitig als die vorzüglichste bezeichnet werden muß. Er wurde 1767 nach Vollendung seines Studieneursus ordinirt, und privatisirte dann bis 1775, wo er zum Diakon an der Waisenhauskirche ernannt wurde, an welcher damals Joh. Kaspar Lavater die Pfarrstelle bekleidete. In diese Stelle rückte er nach, als Lavater 1778 an die Peterskirche als Diakon berufen wurde, und ebenso folgte er 1786 im Diakonat diesem, als Lavater die Pfarrstelle erhielt. Aber schon den 11. Sept. 1792 raffte ihn eine Krankheit weg, als er das 45. Altersjahr noch nicht vollendet hatte. Von eilf Kindern — er hatte sich 1771 verheirathet — überlebten ihn neun. — So kurz sein Leben war, so war er doch reich an wohlthätigem Wirken. Liebe und Wohlwollen und ein lebhaftes Interesse für alles Gute und Schöne, aufrichtige, ungeheuchelte Frömmigkeit waren die Grundzüge seines Wesens; aber die allzu große Wärme der Empfindungen, und eine liebenswürdige Treuherzigkeit rissen ihn oft zu unvorsichtigen Schritten hin, die er schwer büßen mußte. Ebendiese allzu große Wärme der Empfindung that auch oft dem ruhigen Forschen nach Wahrheit, die ihm über Alles ging, Eintrag, so sehr ihn sein heller Verstand und eine scharfe Urtheilskraft dazu befähigte. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen seines Bibelstudiums, das er immer mit großem Eifer fortsetzte, doch weniger mit Berücksichtigung der Kritik und wirklicher Sprachforschung, wofür ihm die gelehrten Vorkenntnisse fehlten, als in Beziehung auf den historisch-religiösen Inhalt. Er ging darin seinen eignen originellen Gang, und während er dazu mitwirkte, die Religionslehre von den starren dogmatischen Formen zu befreien, kam er durch die Art seines Studiums, und durch den großen Einfluß, welchen der geistreiche, abrr mit gelehrter Alterthumskunde ebenso wenig ausgerüstete Lavater auf ihn hatte, dahin, Vieles zum Wesen des Christenthums zu rechnen, was zum Theil aus misverstandenen biblischen Stellen gezogen, theils eine Frucht von Lavater's excentrischer Phantasie war; denn obgleich Pfenninger jede neue Ansicht sorgfältig prüfte, so war es doch unvermeidlich, daß die Verehrung und die innige Liebe für Lavater auf seine Untersuchungen bedeutenden Einfluß übte. Dies mußte um so mehr der Fall sein, da sein Umgang sich meist nur auf Gleichgesinnte beschränkte, sodaß Manches bei ihm zur Überzeugung werden konnte, was, früher bestritten ihm vielleicht in anderm Lichte erschienen wäre. Wir rechnen dahin die von Pfenninger eifrig vertheidigten Ansichten Lavater's von der Fortdauer der sogenannten Geistesgaben, d. h. übernatürlicher Einsichten und Kräfte, durch alle Zeiten des Christenthums hinunter, und daher Hervorbringung von Wundern durch die Glaubenskraft

und das Gebet, worüber sich Pfenninger in seiner Schrift: „Appellation an den Menschenverstand, gewisse Vorfälle, Schriften und Personen betreffend" (Hamburg 1776.) sehr lebhaft äußert. Ebendahin gehört sein Glaube von dem Herannahen des Endes aller Dinge und der Offenbarung des Gekreuzigten in göttlicher Herrlichkeit um die Seinigen zu sammeln; darauf deutete er manche Zeitereignisse, von denen er überhaupt ganz eigenthümliche Ansichten hatte. In dieser Beziehung ist eine Äußerung seines Zeitgenossen, des zürcherischen Predigers Schultheß, über Pfenninger kurz nach dessen Tode zu bemerken. „Seinem Raisonnement*) über die Religions- und Staatsbegebenheiten unsrer Tage konnte man leicht anmerken, daß er sich diese Dinge in einem Zusammenhange dachte, dessen Faden wol für die meisten Augen zu fein gesponnen war. Er sah Plane und Systeme, sah geheime Conföderationen und ahnele dann auch Erfolge, wo wir andern noch an einen undurchdringlichen Nebel hinstaunten." Diese Äußerung bezieht sich namentlich auch auf seine Ansichten von der französischen Revolution, welche er für eine Wirkung der Jesuiten hielt, die durch Erregung von Gesetzlosigkeit und Anarchie die Herstellung der Hierarchie zu bewirken streben. Seine Besorgnisse wegen geheimen Treibens der Jesuiten sind um so merkwürdiger, da er hierin mit Nikolai, seinem und Lavaler's heftigem Gegner, zusammentraf, dem beide durch Unvorsichtigkeiten Veranlassung gaben, sie selbst der Hinneigung zum Katholicismus anzuklagen. — Es ist schon bemerkt worden, daß Pfenninger vorzüglich als Jugendlehrer höchst wohlthätig auf Verstandesbildung, wie auf die Gesinnung seiner Zöglinge gewirkt hat. Die Liebe und Sanftmuth, die Schonung der Schwächen, und die innige Andacht beim Religionsunterrichte rührte das Herz; er besaß dabei eine seltene Gabe, sich in die Lage und den Gesichtskreis eines jeden seiner Schüler zu versetzen, und bei allem Ernste, den er in die Sache legte, war er doch weit entfernt, seine Zöglinge zu träger Kopfhängerei zu verleiten; vielmehr beförderte er Munterkeit und Frohsinn. Daher denn die innige Liebe, welche auch später noch solche Schüler und Schülerinnen ihm bewahrten, die im Fortgange der Zeit zu religiösen Überzeugungen gelangt waren, die von Pfenninger's Ansichten sehr abwichen. Als Prediger fand er zuerst an der Waisenhauskirche vielen Beifall. Später war dies weniger der Fall, indem sein Styl gezwungener wurde und etwas Erkünsteltes annahm; auch der Zusammenhang nicht so faßlich und überhaupt die Predigten nicht mehr so populär waren, als früher. Als die besten seiner Predigten aus dieser Zeit werden diejenigen bezeichnet, die er nach bloßer Meditation und einem kurzen Schematismus hielt. Seine Schriften, deren er in der kurzen Zeit seines Lebens eine bedeutende Zahl herausgab, sind sehr verschieden beurtheilt worden, je nachdem man hauptsächlich nur den Inhalt, die reiche Fülle oft origineller Gedanken, Empfindungen und Ansichten, oder die Darstellung selbst, den Plan und die Diction ins Auge faßte. In ersterer Beziehung gebührt Pfenninger allerdings das Lob eines hellen und scharfsinnigen Kopfes, und es ließe sich aus seinen Schriften eine schöne Sammlung tiefsinniger und treffender Gedanken herausheben. Dagegen mangelt seinem Styl sehr oft Bestimmtheit und Präcision; etwas Gesuchtes, Geziertes und Erkünsteltes tritt nur zu häufig hervor, zumal wo die Sprache durch Witz belebt werden soll. Deswegen mußten auch manche seiner Behauptungen wegen der Unbestimmtheit und Allgemeinheit, womit sie ausgedrückt waren, Widerspruch finden, während ihnen bei schärferer und bestimmterer Ausprägung Beifall zu Theil geworden wäre. Überdies ist der Plan und Gedankengang oft so verhüllt, daß es Mühe kostet, denselben herauszufinden. Indessen haben einige seiner spätern Schriften auch in diesen Beziehungen Vorzüge vor frühern, sodaß es scheint, er habe allmälig einen bessern Weg eingeschlagen, dessen weitere Verfolgung aber sein früher Tod verhinderte. Weit natürlicher war seine Sprache und sein Witz im Umgange; doch konnte er sich auch hier einer feinen Ironie nicht enthalten, die oft nicht richtig verstanden wurde, und daher zuweilen etwas Drückendes hatte. Dichterische Phantasie fehlte ihm dagegen gänzlich, daher auch viele poetische Versuche, die er machte, gänzlich mislangen. — Mit der Sanftmuth, die in seinem Wesen lag, und mit der Duldsamkeit, die er im täglichen Leben gegen Andersdenkende bewies, bildet die Heftigkeit, zu welcher er sich in seinen Streitschriften hinreißen ließ, wenn das, was ihm als zum Christenthume gehörig erschien, oder wenn sein Freund Lavater angegriffen wurde, einen auffallenden Widerspruch. Dahin gehört neben der schon angeführten „Appellation" Pfenninger's Schrift: „Die bedenklichen Zirkelbriefe des Protestanten Joh. Konrad Pfenninger's in Natura." (Breslau 1787.) Pfenninger hatte 1782 angefangen, weil es ihm unmöglich war, mit seinen Freunden eine regelmäßige Correspondenz zu unterhalten, zuerst vierteljährlich, nachher seltener, einen Brief zu schreiben, worin er den Freunden allerlei Nachrichten mittheilte aus seinem und Lavater's Hause, von Vermehrung oder Verminderung der Bibelfreunde und Christusverehrer, von guten Menschen und guten Büchern, und um Verbreitung gewisser christlicher Schriften bat rc. Von diesen Briefen ließ er Abschriften machen, die er an 25 Personen versandte, von denen sie dann noch etwa 27 Andern sollten zu lesen gegeben werden. Diese sogenannten Cirkelbriefe waren Nikolai bekannt geworden, der in seiner Reisebeschreibung (7. Bd. Anhang S. 85 fg.) allerdings mit bekannter Consequenzmacherei mehre Stellen benutzte, um Lavater und Pfenninger, namentlich auch wegen ihres Verhältnisses zu dem Jesuiten Sailer in Ingolstadt, und der Empfehlung und Verbreitung von dessen Jubelbuch unter Protestanten, der Neigung zum Katholicismus und Jesuitismus anzuklagen. Auf eine Erklärung von Lavater im hamburger Correspondenten (1786. Nr. 142) ließ Nikolai im nämlichen Blatte (1786. Beiträge. Nr. 9) eine Erwiederung folgen; Pfenninger dagegen gab die angeführte Schrift heraus, worin beide Aufsätze von Nikolai und die vollständigen Cirkelbriefe ab-

*) Lavater, Etwas über Pfenninger. 3. Heft, Seite 67. (Zürich 1793.)

gedruckt sind, und Pfenninger sich gegen die Anschuldigungen vertheidigt. Die weitere Darstellung dieser und anderer Streitigkeiten mit Nikolai, Biester ꝛc., die sich dabei vorzüglich der allgemeinen teutschen Bibliothek bedienten, gehört indessen nicht hierher, sondern in eine Biographie Lavater's, und es ist nur im Allgemeinen zu bemerken, daß Lavater und Pfenninger durch manche Unvorsichtigkeit in jener Zeit geheimer Umtriebe von Seiten verborgener Verbindungen zu solchem Verdachte Stoff gegeben haben, so entschieden protestantisch gesinnet auch Pfenninger war. Allerdings hinderte ihn diese Gesinnung nicht, manche eigenthümliche Ansichten Lavater's anzunehmen und zum Wesen des Christenthums zu rechnen, und nicht ganz mit Unrecht wird in Schlichtegroll's Nekrolog (1792. 2. Bd.) an jene berühmte Stelle Herder's (Ideen 4. Th. S. 53) in Beziehung auf Pfenninger mit folgenden Worten erinnert: „Auch weisere, gut unterrichtete Menschen, wenn ihnen eine lebhafte Einbildungskraft und Empfindungsart eigen ist, sind bei der Verehrung Jesu und seiner allen Vernünftigen ehrwürdigen Lehre nicht ganz frei von der Gefahr, daß für sie nicht seine Religion, d. i. dieser lebendige Entwurf und Aufruf Jesu zur fortschreitenden Erleuchtung seiner Menschenbrüder, eine Religion an ihn werde, d. i. eine oft gedankenlose, oft spielende Anbetung seiner Person und seines Kreuzes." — Pfenninger war ein Muster gewissenhafter Pflichterfüllung, und obgleich in seiner Stellung als Diakon an der großen Petersgemeinde mit Amtsgeschäften schwer beladen, machte es ihm sein außerordentlicher Fleiß doch möglich, nicht nur mit den auf seine Studien bezüglichen, wichtigern literarischen Erscheinungen sich in fortwährender Bekanntschaft zu erhalten, sondern auch als fruchtbarer Schriftsteller aufzutreten. Merkwürdig ist in dieser Beziehung der Eifer, womit er sich noch in spätern Jahren in das Studium der Kant'schen Philosophie vertiefte, von deren hoher Wichtigkeit für die Theologie er sich immer fester überzeugte; sowie er überhaupt ältere und neue Philosophie an die biblische Geschichte und Lehre anzuknüpfen suchte. Ein abgeschlossenes System hatte er nicht, und da er in spätern Jahren seine Ansichten neuer, unbefangener Prüfung unterwarf, so läßt sich nicht entscheiden, ob er nicht bei längerm Leben gleich einigen andern Theologen, die früher warme Anhänger von Lavater's Ansichten waren, Manches vom Wesen des Christenthums ausgeschieden hätte, wofür er früher mit dem größten Eifer kämpfte. Er war einer der Stifter der 1768 in Zürich errichteten asketischen Gesellschaft, die nicht nur in ihrer nächsten Umgebung sehr nützlich gewirkt hat. Aus Abhandlungen, welche er derselben vorlas, ist eine seiner nützlichsten Schriften: Von der Popularität im Predigen (3 Theile. Zürich und Winterthur 1777—1786) entstanden. Seine Erholung suchte er in der Musik, und nicht leicht verging ein Tag, wo er sich nicht wenigstens ein Viertelstündchen an sein Clavier setzte und mit einnehmender Stimme einige Lieder sang. Neben den schon angeführten Schriften sind folgende noch zu erwähnen: Fünf Vorlesungen von der Liebe der Wahrheit, von dem Einflusse des Herzens in den Verstand, von fehlerhafter und richtiger Methode, die heilige Schrift zu studiren. (Zürich 1773.) Christliches Magazin (Zürich 1779—1784. 4 Bände) mit Beiträgen von Verschiedenen. Sammlungen zu einem christlichen Magazin; nicht für gelehrte, aber für geübtere Leser. (Zürich u. Winterthur 1781—1783. 4 Bände.) Die Hauptabsicht ist Verbreitung der Lavater'schen Ansichten, daher viel legenden- und mährchenartige Erzählungen, auch viel Unbedeutendes. Predigten über die Seligpreisungen nach Matth. 5 (Lemgo 1782), enthalten viel Wahres und Schönes. Jüdische Briefe, Erzählungen, Gespräche ꝛc. aus der Zeit Jesus von Nazareth, oder eine Messiade in Prosa (Dessau u. Leipzig 1783—1792), auch ins Holländische übersetzt (Leyden 1786 fg.). Ein Roman, der die Lebensgeschichte Jesu darstellen soll. Viel tiefes Gefühl, aber auch übertriebene Empfindsamkeit, die bis ins Platte geht. Sprache und Vorstellungsart der Zeit trifft er nicht gut. Repertorium für denkende Bibelverehrer aller Confessionen (Zürich 1784—1786. 3 Bände). Ist eine Fortsetzung der Sammlungen zu einem christlichen Magazin, und setzt den Kampf gegen alle von seinen Ansichten abweichenden Meinungen fort. Philosophische Vorlesungen über das sogenannte neue Testament. (Leipzig 1785—1789. 6 Bände.) Bibliothek für die Familie von Oberau. (Zürich 1790. 1791. 4 Bde.). Ein Roman, worin Pfenninger seine moralischen Ideen zu entwickeln und auszuführen suchte. Das Werk enthält im Einzelnen viel Lehrreiches, aber die Einkleidung im Ganzen ist verfehlt. Totalrevision der Juden- und Christenbiblien von Joh. Bieder v. P. (Pfenninger) 3 Bände, auch als 5 — 7. Band der Familie v. Oberau. (Zürich 1792.) Die Familie von Eden, oder gemeinnützige Bibliothek des Christianismus für seine Freunde und Gegner. (Zürich 1792. 1. Heft.) Nach seinem Tode erschienen 3—5. Heft; das 2. Heft ist nicht erschienen. Paulus' Lob der Liebe in 24 Kanzelreden über das 13. Capitel seines ersten Briefes an die Korinther. (Zürich 1791.) Predigten über die Leidensgeschichte Jesu Christi nach den vier Evangelisten. (Frankf. u. Leipzig 1791. 2 Bände.) Vielen Beifall erhielten seine anonym erschienenen Sokratischen Unterhaltungen über das Älteste und Neueste aus der christlichen Welt (Leipzig 1786.), kurze Aufsätze mannichfaltigen Inhalts; ein zweiter und dritter Band soll von einem andern Verfasser sein. Nach seinem Tode erschienen noch Briefe an Nichtmusiker, über Musik als Sache der Menschheit [2]). (Zürich 1793.) (*Escher.*)

5) Matthias, geb. zu Zürich 1739, gest. 1812, war der älteste der Künstlerfamilie Pfenninger. Er erlernte früh das Praktische der Zeichnenkunst und des Kupferstechens bei dem Maler und Kupferstecher Holzkalb; darauf begab er sich nach Augsburg zu dem Kupferstecher Eichler, um weitere Kunststudien zu betreiben. Hier konnte er bei der damaligen Richtung der Kupferstecherkunst in

2) Joh. Konr. Pfenninger, den Lavater in den dritten Theil seiner Physiognomik aufnahm und sein Abbild wiederholte, schrieb eine Bibliothek für die Familie von Eden, deren dritter Theil enthält: Briefe an Nichtmusiker über Musik, als Sache der Menschheit. (Zürich 1792.) Es sind 28 Briefe, welche vom hohen Werthe der Tonkunst und vom zweckmäßigen Gebrauche derselben handeln. Man fand das Buch anziehend. (Nach wiener Mittheilungen.) (*G. W. Fink.*)

Augsburg nur für das Praktische einen Gewinn haben; er ging deshalb später nach Paris, wo besonders Christian von Mecheln als Kupferstecher und der berühmte und geniale Maler Loutherbourg, Letzterer für das Landschaftfach ihm den weitern Weg bahnten. Pfenninger radirte hier Einiges nach Loutherbourg's Gemälden und studirte überhaupt mit sehr großem Fleiß nach verschiedenen Meistern, wodurch er sich freie Bewegung und Leichtigkeit in den Arbeiten aneignete. Obgleich er nun auch für das Figurenfach beschäftigt war, und auch später, als er wieder nach der Schweiz zurückgekehrt, mehres zu Lavater's Werken der Physiognomik radirte, so war doch das Landschaftfach seine Lieblingsneigung. Durch die Erscheinung der bekannten Schweizeransichten von Alberti eröffnete sich ihm ein neues Feld, indem dieser Künstler durch die gefällige und angenehme Aquarellmanier, womit er seine einfach radirten Blätter vollendete, ein großes Publicum des In- und Auslandes für sich zu gewinnen wußte. M. Pfenninger säumte nicht, auch in diesem Charakter mehre Ansichten bekannt zu machen, wovon einige nach Alberti und Heß radirt sind. Von seinen übrigen Radirungen gibt es mehre Blätter nach Brandouin und Wüst, übrigens mehre Bildnisse vieler durch die neuere Geschichte berühmt gewordener Männer, z. B. das des Erzherzogs Karl, das von Bonaparte, das des General Suwarow, das des Ministers Pitt ꝛc., von welchen er mehre Exemplare der Drucke fleißig colorirte. (*Frenzel.*)

PFERCHEN oder Hordenschlag, ist eine Bedüngung der Felder und Wiesen durch Schafe, wobei diese während der Nacht in einem engen Raume eingesperrt werden. Zur Einhägung des Raumes, welcher behordet werden soll, bedient man sich in der Regel der Horden, deren Anzahl nach der Stückzahl der Schafe, die zum Pferchen verwendet werden, leicht zu berechnen ist. Man nimmt nämlich an, daß ein Schaf sieben Quadratfuß Landes zum Nachtlager und zu dessen Bedüngung bedarf, oder daß in einer Nacht 6000 Stück Schafe einen sächsischen Acker stark, 4500 Stück mittelmäßig und 3000 Stück schwach behorden können. Täglich wird mit den Horden weiter fortgerückt, bis der Acker ganz behordet ist. Vortheilhaft ist es, wenn man die Schafe, während sie in den Horden liegen, des Nachts oder wenigstens früh ein Mal aufjagt, weil dadurch eine gleichmäßigere Bedüngung erreicht wird. Das Pferchen kann sowol auf Äckern als auf Wiesen angewendet werden. Auf Äckern wirkt es am besten, wenn dieselben kurz vorher aufgepflügt worden sind, weil dann die am meisten düngenden Bestandtheile des Pferchs um so leichter in den Boden eindringen. Behordet man einen festen Ackerboden, so muß wenigstens der Pferch in kurzen Zwischenräumen untergepflügt werden, damit ihn Regengüsse nicht entführen und damit sich das Ammoniak im Dünger nicht in die Luft verflüchtige. Letzteres kann man, im Fall das zeitige Unterpflügen nicht möglich wäre, erfolgreich verhüten, wenn die gepferchten Striche mit Gyps bestreut werden. Um den Pferch nicht lange Zeit hindurch uneingepflügt liegen lassen zu müssen, empfiehlt es sich, nur schmale Striche zu behorden. Das Unterpflügen des Pferchs darf übrigens nicht zu tief geschehen, weil sonst seine Wirkung der Frucht, für welche die Pferchdüngung eigentlich bestimmt ist, leicht ganz entzogen werden kann. Der Hordenschlag darf weder zu stark, noch zu schwach sein; denn wollte man zu stark pferchen, so würden sich die Früchte lagern, wollte man aber zu schwach pferchen, so würde die Wirkung eine sehr geringe sein. Man muß daher bei dem Hordenschlage die Beschaffenheit des Bodens und die Länge der Nächte in Betracht ziehen, da in kürzern Nächten die Düngung schwächer ist als in längern Nächten. Am vortheilhaftesten wirkt der Pferch auf Kohl- und Ölgewächse; Getreide, zu welchem gepfercht wurde, kaufen die Bäcker nicht gern, was aber wol nur auf einem Vorurtheil beruht. Der Pferch wirkt in den allermeisten Fällen nur auf drei Früchte, ausgenommen, wenn die Wintersaaten oben auf behordet werden, wo dann der Pferch nur auf die erste Frucht wirkt. Was das Behorden der Wiesen anlangt, so wirkt dasselbe besonders wohlthätig auf trockne Wiesen. Es geschieht im Herbst oder Sommer, und es ist oft sehr zweckmäßig, bei zweischürigen Wiesen die Grummeternte dem Pferch zu opfern, indem die bessere Heuernte in den nächsten zwei bis drei Jahren das verloren gegangene Grummet reichlich ersetzt. Für jedes Schaf werden vier Quadratfuß Landes auf eine Nacht gerechnet. Die Vortheile des Hordenschlags im Allgemeinen sind sehr groß, denn der Pferch ist sehr auflöslich und setzt durch seine zeitige Wirkung das Düngercapital schnell um; in stroh- und waldarmen Gegenden kann durch den Pferch viel an Streumaterialien erspart werden; es werden durch das Pferchen nicht nur viele Düngerfuhren, sondern auch viele Handarbeiten für das Aufladen und Breiten des Düngers erspart; das Pferchen gestattet es, von dem Wirthschaftshofe weit entlegene Grundstücke auf eine leichte, kostenlose Weise zu bedüngen; es können durch das Pferchen die entferntesten Weiden benutzt werden, indem das tägliche Hin- und Hertreiben der Schafheerde umgangen wird, weshalb auch die Schafe länger weiden können und nicht ermatten; endlich werden auch die Äcker durch das Pferchen nicht mit Unkraut verunreinigt, was bei der Düngung mit Stallmist nicht zu vermeiden ist. Seitdem die Merinoschafe eingeführt worden, sind viele Schafzüchter der Meinung, daß das Pferchen ganz verwerflich sei, indem es der Gesundheit der Schafe Nachtheil bringe und auf die Wolle einen ungünstigen Einfluß habe. Man scheint jedoch darin zu weit zu gehen; denn wenn das Pferchen mit der nöthigen Vorsicht geschieht, so hat man, was die Gesundheit der Schafe anlangt, nichts zu befürchten; im Gegentheil ist es den Schafen mehr zuträglich, wenn sie bei trockner warmer Witterung an trocknen Orten des Nachts auf freiem Acker liegen und nicht in dem dunstigen Stalle. Im Frühjahre und Herbste freilich, wo es Tag und Nacht meist feucht, rauh und regnerisch ist, muß das Pferchen durchaus ganz unterlassen werden, denn sind die Schafe jedem Witterungswechsel ausgesetzt, so wird die Hautausdünstung unterdrückt, oder wenigstens vermindert, und daraus entstehen Lungen- und Leberkrankheiten und die Brustwassersucht. Auch mit den Lämmern

in dem ersten Sommer ihres Lebens und mit den ältern Schafen in den ersten 14 Tagen nach der Schur vermeidet man das Pferchen am besten ganz. Was den Nachtheil anlangt, den das Pferchen der Wolle bringen soll, so ist auf einem thonigen, lehmigen, kalkigen und sandigen Boden wol nichts davon zu befürchten. Dagegen verursachen der Humus-Boden und der Torf- und Heideboden eine schwärzliche Staubdecke in der Wolle, weshalb auch das Pferchen auf solchen Bodenarten zu vermeiden ist. (*William Löbe.*)

PFERCHRECHT, Hordenschlag, besteht entweder in der Befugniß des Besitzers von Schafen, diese auf seinen Äckern, Behufs deren Düngung während der Nacht in aufgeschlagenen Horden lagern zu lassen [1]), oder in der Servitut (servitus in faciendo consistens), vermöge deren die Besitzer von Schafen verbunden sind, durch ihre Schafe die Äcker eines Andern auf die genannte Weise düngen zu müssen [2]). Es kommen hierbei folgende Grundsätze in Anwendung: 1) Da der Pferch eine von den Schafen kommende Nutzung ist, so wird im Zweifel vermuthet, daß der Eigenthümer der Schafe auch über den Pferch so lange nach Willkür disponiren könne, bis eine vertragsmäßige oder rechtsherkömmliche Einschränkung erwiesen worden ist [3]). 2) Nicht dem, der die Befugniß Schafe zu halten hat, sondern nur dem Besitzer einer Schäfereigerechtigkeit steht die Befugniß zu, Horden zu stellen und seine Ländereien zu bepferchen, zu welcher Zeit und wie er solches einrichten will, weil es von seinem Gutbefinden abhängt, seinem Schäfer den Ort anzuweisen, wo er auf des Erstern Feldern mit der Heerde übernachten soll [4]). 3) Der Besitz der Schafweide auf fremden Feldern gibt kein Recht auf den Pferch und Hordenschlag, und der letztere ist keine nothwendige Folge des Weiderechts und der Schäfereigerechtigkeit [5]). 4) Da der Herrschaft, in Bezug auf die Bauern, in solchen Dingen, wo zwei Gerechtsame, welche mit einander nicht bestehen können, der Vorzug gebührt [6]), so gehört das Pferchrecht, als eine besondere Gerechtsame, den Rittergutsbesitzern dermaßen zu, daß sie mit ihren Schäfereien nach Belieben in den aufgeschlagenen Horden die Felder düngen [7]). 5) Hat eine Dorfgemeinde die Befugniß erworben, daß deren Schafe habende Mitglieder einen eigenen Hirten halten und ihre Äcker mittels Hordenschlags düngen lassen dürfen, so geschieht Letzteres in der Regel der Reihe nach, welche sich entweder auf Herkommen oder auf Verlosung stützt; Letzteres dermaßen, daß Niemand sein Loos einem Andern überlassen darf, und begibt sich Jemand seines Rechts, zu der und der Zeit zum Genuß des Hordenschlags zu gelangen, auf irgend eine Weise, so geht dieses Recht sofort auf den nächsten Berechtigten über [8]). 6) Wird einem Ackerbesitzer, dem die Befugniß zusteht, daß eines Andern Schafe in Gemeinschaft der seinigen, oder auch daß des Andern Schafheerde des Erstern Grundstücke durch Hordenschlag düngen müssen, verweigert, so ist der Dienstpflichtige mittels richterlicher Hilfe durch Strafauflagen anzuhalten, seiner Pflicht nachzukommen, und außerdem verbunden, dem Verletzten alle durch die Weigerung herbeigeführten Schäden zu ersetzen [9]). (*K. Pässler.*)

1) L. F. Gabkens Grunds. des Dorf- und Bauernrechts, §. 503. S. 281. 2) E. C. Westphal's teutsches Privatrecht, 1. Th. 20. Abhandl. §. 3. S. 319. 3) W. A. F. Danz's Handb. des teutschen Privatrechts, 2. Th. §. 283. 4) Oeconomia Forensis, 8. Bd. Hpst. 12. §. 155. S. 459. 5) S. *Stryk*, De jure eratium. c. 2. nr. 12. und c. 3. nr. 12. 6) J. G. Klingner, Samml. zum Dorf- und Bauernrechte, 2. Th. Cap. 2. §. 13. S. 109. Oeconomia Forensis l. c. §. 12. p. 107. 7) J. G. Klingner a. a. O. §. 12. S. 107.

8) v. Rohr, Haushaltungsrecht, S. 830. Oeconomia Forensis l. c. §. 162—164. p. 464 sq. 9) J. G. Klingner a. a. O. S. 110.

Pferd, Pferdezucht, siehe vor Allem den Artikel Equus, sodann die Artikel: Dressur, Race, Reitkunst, Rennen. (*H.*)

PFERD (Kleines) ist ein nicht bedeutendes Sternbild auf der nördlichen Halbkugel, zwischen dem Delphin und dem Pegasus. Seine Declination erstreckt sich ungefähr von 0° bis 10° und seine Rectascension ungefähr von 310° bis 320°. Es besteht aus einem Stern der dritten und sonst aus Sternen der vierten, fünften und sechsten Größe. Seine Benennung ist im Lateinischen: equuleus oder equus minor oder equus prior (dieser letztere Name in Bezug auf den Pegasus, dem es vorangeht); im Griechischen ἵππου προτομή, indem es nur den Kopf und einen Theil des Halses eines Pferdes, also das Brustbild desselben darstellt; bei den Arabern قطعة الفرس (kit'ati 'lfarsin oder kit'a el-feres) d. h. sectio equi, weil es nur ein Theil des Pferdes ist; auch wird es wol الفرس الاول ('lfarso 'lawalon) das erste Pferd genannt. (*Sohncke.*)

PFERD Pl. e. (Seewesen) sind Taue, welche unter den Raaen oder Quersegelstangen eines Schiffes nach deren Länge an beiden Enden vermittels der eingesplißten (eingeflochtenen) Öhsen, Pferdeaugen genannt, befestigt sind. Sie dienen der Mannschaft bei ihrer Arbeit an den Segeln als Fußtritt, während die Brust auf der Raa selbst ruht. Die auf den äußersten Enden der Raaen, den Nocken befestigten Pferde, heißen Nockpferde. Auch hat der Klüverbaum oder die Verlängerung des Bugspriets, sowie der Hieckbaum am Besahnmaste seine Pferde, die unter der Benennung Klüver- und Hieckpferde vorkommen. (*Bannarch.*)

PFERDE (in Beziehung auf die teutsche, nordische und slawische Alterthumskunde) spielen bei den Teutschen der ältesten Zeit und im Mittelalter sowol in heiliger Beziehung, als zum Profangebrauch eine große Rolle. Im Betreff der ersteren Beziehung finden wir die weißen Pferde, welche in den Hainen der Germanen zum Behufe der Weissagung aus ihrem Gewiehere, auf Staatskosten unterhalten wurden. Auch bei den Slawen [1]) und

1) Die Chronica Augustensis (ap. *Freher*, Script. Rer. Germ. T. I. p. 549) erzählt zum J. 1068: Burcardus Halberstatensis, Episcopus Lutticiorum, provinciam ingressus incendit, vastavit, avectoque equo, quem pro Deo in rheda colebant, super eum sedens in Saxoniam rediit. Für rheda ist Rhetra

Liven und ihren Nachbarn[7]) werden die Pferde zum Wahrsagen gebraucht, aber man wandte dabei ein Verfahren anderer Art an, und dieses fand bei den verschiedenen slawischen und livischen Völkerschaften auf verschiedene Weisen statt, wie wir im Art. Orakelpferde (S. 380—382) und im Art. Opfer (S. 109) näher angegeben haben. Die natürlichste Weissagung war und blieb jedoch die aus dem Gewiehere[3]). So z. B. heißt es in der chemnitzer Rockenphilosophie[4]): „Wer Pferdegewieher hört, soll fleißig zuhören, denn sie deuten Glück an." Das Gewieher des Pferdes zeigt nämlich dessen Munterkeit an. Daher weissagen die Ehsten aus der Haltung des Pferdes: „Besucht ein Beichtvater einen Kranken, so achtet man auf die Haltung seines Pferdes, wenn er sich nähert; geht das Pferd mit gesenktem Kopf einher, so verzweifelt man an der Genesung des Kranken[5])." Wenn das Pferd wiehert, richtet es das Haupt empor, und zeigt Munterkeit an. Daher die glückliche Vorbedeutung des Wieherns in seinen verschiedenen Abstufungen. Mägde horchen Weihnachts zwölf Uhr an der Schwelle des Pferdestalles auf das Wiehern der Hengste, und vernehmen sie es, so wird bis zum 24. Juni ein Freier kommen[6]). Andere legen sich zu Weihnachten in die Pferdekrippe, um künftige Dinge zu erfahren[7]). Das Roßgewieher ist nicht blos eine glückliche Vorbedeutung, wie wenn die Pferde der Soldaten recht muthig wiehern, und diese daraus den Sieg weissagen[8]), sondern es deutet auch künftiges Unglück an, weil das Pferd ein Thier des Krieges ist. Abergläubische horchen Weihnachts zwölf Uhr auf Scheidewegen an Grenzsteinen: vermeinen sie nun Schwertergeklirr und Pferdewiehern zu hören, so wird im künftigen Frühjahr ein Krieg entstehen[9]). Das Gewieher des Pferdes spielt auch in folgender Erzählung der Hrafnkels Saga Goda eine Rolle. Hrafnkel hatte die Kostbarkeit in seinem Eigenthume, die ihm besser deuchte, als eine andere, das war ein blaßgelbscheckiger Hengst (hestr bleikalottr at lit), den er Freyfari nannte; er gab Freyrn, seinem Freunde, diesen Hengst halb; zu diesem Hengste hatte er so große Liebe, daß er das Gelübde that, daß er dem Menschen werde zum Tödter werden, der diesen Hengst ohne seinen Willen ritt. Er verbot daher seinem Schafhirten, der denselben mit hüten mußte, bei Lebensstrafe darauf zu reiten. Eines Tags hatte der Hirt dennoch den Hengst bestiegen, um einige verirrte Schafe zusammenzutreiben und ihn hart mitgenommen. Der Hengst verließ die Stutenheerde, der er zu folgen pflegte, eilte in dem schnellsten Laufe nach Hause, und zeigte die ihm zugefügte Gewalt durch Gewieher an. Hrafnkell sagte zu dem Pferde: Böse dünkt mir, daß du so zugerichtet bist, Pflegesohn! aber du hast deinen Witz (Verstand) heimgebracht, daß du mir davon sagtest, und es soll dieses gerächt werden, und gehe du zu deiner Schar (Heerde). Hrafnkell, um sein Gelübde zu halten, schlug den Hirten todt. Darüber bekommt Hrafnkell mit dem Vater und dem Vetter des Erschlagenen gerichtliche Händel, und das Ende ist, daß Hrafnkel seinen Hof Adelbot räumen muß und Sam, der Vetter des Hirten, Freyr's Haus verbrennt und den Freyfari (Freyr's Roß) vom Felsen stürzt. Außer aus dem Gewieher und der Haltung des Hauptes der Pferde beobachtete man, um aus ihrem Betragen Künftiges zu erforschen, auch anderes noch. Asmund sagt in der Grettis-Saga Cap. 16: Ich habe eine blaßgelbscheckige (bleikótta) Stute, welche ich Keingála nenne; sie ist so weise (d. h. das Künftige wissend) in Betreff des Unwetters und Regenfalles, daß das niemals mangeln wird, daß ein Ungewitter darnach kommen wird, wenn sie nicht auf die Erde gehen (d. h. im Freien weiden) will. Die Islands Landnámabók 2. Th. Cap. 5 (S. 67) erzählt Folgendes: Grimr Ingiallðson fing auf der Reise nach Island ein Meermännchen (Marnennil) und befragte dieses um sein Schicksal und wo sie (Grimr und die Seinen) in Island wohnen werden. Das Meermännchen antwortet: Das zu wissen hat keinen Werth für Euch, denn du wirst todt, bevor der Frühling kommt, aber der Knabe im Seehundsbalge (Thorir hatte ihn, weil er fror, an), dein Sohn, wird dort wohnen und Land nehmen, wo Skálm, deine Stute, unter den Bürden sich legt. Im Winter darauf ruderten Grimr und die Seinen auf den Fischfang, sodaß der Knabe und seine Mutter Bergdis auf dem Lande war. Die auf dem Meere kamen alle um. Bergdis und Thorir reisten im Frühling aus Grimsey, und nach Westen über die Heide nach Breidafiördr. Skalm ging den ganzen Sommer voran, und legte sich niemals. Den andern Winter waren sie in Skálmarnes (Skalm's Vorgebirge) in Breidafiördr, aber den Sommer darauf wandten sie sich nach Süden. Da ging Skalm wieder voran, bis sie in den Süden von der Heide nach Borgafiördr kamen, dahin, wo zwei rothe Sandhügel (sandmelar, Sandmeiler) waren, da legte sich Skalm nieder unter den Bürden, unter dem äußeren Hügel, (mel, Meiler). Dort nahm Thorir Land im Süden von der Grüpá bis zur Kalldá ꝛc. Die Gaungu-Hrólfs

zu lesen eber Rheda ist eine andere Namensform für Rethra. Vergl. *Wedekind*, Equus in rheda in dessen Noten zu einigen Geschichtschreibern des teutschen Mittelalters. 1. Bd. S. 173.

2) Petrus Duisburg. (3, 5) sagt: Prussorum aliqui equos albos, quidam albi coloris, propter Deos suos non audebant aliqualiter equitare. 3) Eine andere Weissagungsart, im Betreff der Pferde und Rinder, welche der Indiculus Pagan. angibt, haben wir in der allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 381 bemerkt. 4) Auszüge bei Jac. Grimm, Teutsche Myth. Anh. S. LXXV. 5) Aberglauben der Ehsten ebend. S. CXX. 6) Liebusch, Skythica. S. 148. 7) Denis, Lesefrüchte. 1, 128. Vergl. Grimm a. a. O. S. 645. 8) Die Glossaria antiqua latino-theotisca, bei *Nyerup*, Symbolae ad Literaturam Teutonicam antiquiorem p. 274 haben folgende Stelle: Vivacitas equorum est multa; exultant enim in campis, odorantur bellum, excitantur sono tubae ad proelium, voce accensi ad cursum provocantur, dolent cum victi fuerint, exultant, cum vicerunt. Quidam hostes in bello sentiunt, adeo ut adversarios morsu petant. Aliqui proprios dominos recognoscunt, obliti mansuetudinis, si mutentur. Aliqui praeter dominum, nullum dorso recipiunt. Interfectis vel morientibus dominis multi lacrymas fundunt, solum enim equum scimus, praeter hominem, lacrymare ac doloris affectum sentire. Solent etiam ex equorum vel moestitia vel alacritate futurum eventum dimicaturi colligere. *Demster*, Antiq. Rom. 3, 9 sagt: Equos hinnitu alacriore et ferociore fremitu victoriam ominari etiam nunc militibus persuasum est. 9) Liebusch a. a. O. S. 143.

Saga Cap. 1. S. 239 erzählt von Hreggwidr, dem Könige von Hólmgardariki (einem Theile von Rußland): Er hatte erlangt den Hengst, der Menschenrede konnte, er hieß Dúlcefal; schnell war er, wie ein Vogel, behende wie ein Löwe, groß, wie ein Wolf, keiner war ihm gleich an Größe und Stärke; er ließ sich nicht fassen, wenn der, der ihn ritt, den Unsieg erhielt, aber wenn ihm der Sieg vom Schicksal bestimmt war, da ging er zu seinem Meister. Cap. 3. S. 242 wird erzählt: wie König Hreggwidr sich wappnet, um eine Schlacht gegen den Seekönig Eirekr aus Gestrekaland zu schlagen, und weiter bemerkt: Der Hengst Dúlcefal wollte sich nicht fassen lassen, er ward von vielen Menschen getrieben, zuletzt brachte man ihn hinein in eine tiefe (hohe) Umzäunung. Dann ging der König (Hreggwidr) hin, und wollte ihn fassen. Aber sobald der Hengst den König sieht, sprang er über das Gatter hinaus, und fort in den Wald; das deuchte allen das größte Wunder, und sie glaubten, daß gewiß Unsieg eintreten werde, und gaben sich nicht weiter die Mühe, den Hengst zu verfolgen. König Hreggwidr läßt sich einen andern Hengst fangen, schlägt die Schlacht gegen den König Eirekr und verliert sie. Nach Cap. 16. S. 281 gibt er Hrolf'en den Hengst Dúlcifal, welcher in den vielen Stücken den meisten andern ungleich ist, und bemerkt weiter: ihn sollst du reiten, da (wenn) du es mit Sörkwir'n hast (mit ihm kämpfst) und dir ist der Sieg gewiß, wenn er (Dúlcifal) sich fassen läßt. Cap. 20. S. 294 wird erzählt: wie Dúlcifal zu Hrolfr, der gerüstet in die Umzäunung geht, und sich den Sattel auflegen läßt, und Cap. 21. S. 295 wie Dúlcifal, als Hrólfr mit Sörkwir kämpft, viele Männer mit den Vorderfüßen lähmt, und mit den Zähnen zu Tode beißt, und wie Hrolfr den Sieg erlangt, und Cap. 25. S. 306, wie dann, als Hrolfr durch den Schlafdorn (svefnthorn) in Zauberschlaf versinkt, bis an den Abend wie todt liegt, Dúlcifal mit dem Sattel und Gebiß über ihn (ihn zu bewachen) steht, und wie er zu ihm geht, und ihn mit dem Haupte über das Feld wälzt, und da der Schlafdorn fällt. Hrolfr schreitet zum Hengst, und dieser legt sich nieder, und Hrolfe kann sich nun in den Sattel wälzen. Dann steht Dúlcifal auf, und Hrolfr reitet zu seinem Freunde Biörn. Dúlcifal, als er in den Hof kommt, legt sich sogleich, da Hrolfr absteigt und dem Pferde das Gebiß abnahm. Die Wilkina-Saga Cap. 245 (übers. durch H. Fr. v. Hagen 2. Bd. S. 257—258): Am Morgen früh aber ritt König Dietrich mit allen seinen Mannen wieder hinweg (nämlich von Fritilia), und dahin, bis daß sie in den Wald kamen, da fanden sie einen todten Mann; und als sie näher hinzukamen, sahen sie da auch ein Roß mit einem Reitsattel; das Roß biß und schlug gegen sie, und wollte sich nicht von seinem Herrn hinwegbringen lassen; da waren auch zwei Hunde, die wollten ihren Herrn auch nicht berühren lassen, da saßen auch zwei Habichte auf einem hohen Baume und schrien laut. Da befahl der König Dietrich, daß sie absteigen und sehen sollten, was für ein Mann es sein möchte, der hier läge, weil er adelig angethan sei, und er muß ein vortrefflicher Mann gewesen sein, denn seine Hunde und Habichte und Roß lieben ihn so sehr, daß sie ihr größtes Gut verloren zu haben meinen, da sie ihren Herrn verloren haben. Daher spielten die Pferde als Opferthiere eine ausgezeichnete Rolle, und zwar zunächst in zweifacher Beziehung, nämlich bei Kriegsgelübden und bei Todtenopfern. In letzterer Beziehung ist besonders die Stelle Dithmar's [10]) von Merseburg merkwürdig, weil sie den Grund angibt, warum man Pferde zum Opfer brauchte, nämlich daß sie in jener Welt den Todten dienen sollten. Er sagt in Beziehung auf das große Opferfest der Dänen, welches sie je nach neun Jahren im Monat Januar in Lederun (Lethra) in dem Gaue Selon (Selund, d. h. Seehain, wie Seeland hieß, bevor es diesen letzteren Namen erhielt [11])), feierten: **et ibi Diis suimet LXXXX et VIIII homines et totidem equos, cum canibus et gallis [12]) pro accipitribus oblatis immolant, pro certo, ut praedixi, putantes, hos eisdem apud inferos servituros et commissa crimina apud eosdem placaturos.** Daher finden wir, daß die Todten im Besitze von Pferden sind, und reiten. So erzählt die **Helga-Quida Hundingsbana II**, und die ungebundene Rede dazu: die Magd Sigrun's ging am Abend zum Hügel [13]) Helgi's, nnd sah, daß Helgi zum Hügel ritt mit vielen Männern (die Magd singt): Ist das Trug allein, was ich zu sehen mir dünke, oder **Ragnarauk** [14]): todte Männer reiten, da ihr eure Rosse mit Spitzen (Spornen) antreibt, oder ist den Helden Heimfahrt gegeben? Helgi sang: Nicht ist das Trug allein, das du zu sehen dir dünkst, noch Zeitalters-Zerreißung [15]), obschon du uns siehst, obschon wir unsere Rosse mit Spitzen antreiben, noch ist den Helden Heimfahrt gegeben. Die Magd ge-

---

10) Chron. Lib. I. p. 12. Ausg. v. Wagner. S. 12   11) s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla, übers. und erläutert v. Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 18). Damals bestand Selund (mit dem Zeichen des Nominativs Selundr) aus mehren Inseln, welche später zu einer wurden; darum nennt Dithmar von Merseburg Selon (Selund) einen Gau.   12) Sie hatten nämlich nicht Habichte genug, und opferten statt ihrer Hähne, weil diese ihnen ähnlich sahen. Vergl. Ditz mere ist, wie ein man mit einem hanen einen Reiger vieng, im koloczaer Codex altteutscher Gedichte, herausgegeben von Mailáth und Köffinger. S. 130:

> Als er (der Reiher) des hanen wart gewar,
> Der hat ouch eines habches var (eines Habichts Farbe)
> Er begonde sich trucken u. s. w.

und weiter unten:

> Den hanen stiez er (der Bauer, der den Hahn trug) von der hant,
> Uber den Reiger warf er sin gewant u. s. w.

Dieses Mährchen, wie ein Mann mit einem Hahne statt eines Habichts einen Reiher fängt, veranschaulicht, wie man in dem sperberfarbigen Hahne ein Bild des Habichts fand. Von den Hähnen, welche die Dänen den Todten statt der Habichte opferten, glaubten sie, wie sich schließen läßt, daß sie durch die Wiedergeburt verbessert, und zu wirklichen Habichten würden, und so nebst den Pferden und Hunden den Bewohnern jener Welt bei der Jagd dienten.   13) Grabhügel.   14) Anfang der Mächte (Götter), nämlich der neue Anfang der Götter am Ende dieser Welt durch Wiedergeburt, daher steht ragnarauk für Ende der Welt.   15) Aldarrof, Zerreißung des Zeitalters, d. h. der in der Zeit lebenden Menschen, d. h. Untergang der Welt.

het zu Sigrun, und meldet es ihr. Sigrun geht zu Helgi in dem Grabhügel, und ruht bei ihm und redet mit ihm. Am Schlusse sagt Helgi: Zeit ist es nun zu reiten rothe [16]) Wege, zu lassen das fahle Pferd den Flugsteig [17]) treten. In Westen muß ich von Windhjalm's (Windhelm's) Brücke (sein) [18]), bevor der Hahn des Saales [19]) das Siegesvolk [20]) weckt. Helgi und sein Gefolge ritten ihren Weg ꝛc. Auch der spätere Volksglaube gab die reitenden Todten nicht auf. In dieser Beziehung vergleiche man das von Bürger aus dem Munde des Volkes geschöpfte: Der Mond scheint hell, die Todten reiten schnell [21]), mit der Stelle des schwedischen Liedes: månan skiner [22]) dödman rider. Die Gestaltung der Volkserzählung, nach welcher Bürger seine Leonore gedichtet, ist in dem im Münster'schen sich findenden Liede folgende: Der Geliebte geht unter die Soldaten. Er wird getödtet, und erscheint Nachts an der Thüre seiner Geliebten, wo er leise anklopft. Sie fragt: Wer da sei? Dyn lêf is dâr, erhält sie zur Antwort. Sie geht hinaus, setzt sich hinter ihm aufs Pferd, und sie sprengen im schnellsten Galopp davon. Nun sagt der Todte:

> De Mónd de schynt so helle
> De Doden ryet so snelle,
> Fyns Léfken, gruwelt dy ók?

Sie antwortet: Wat schol my gruweln! du büst ja by my! Endlich reitet er auf einen Kirchhof. Die Gräber öffnen sich; Pferd und Reiter werden verschlungen; das Mädchen bleibt zurück in Nacht und Graus [23]). Es ist im Grunde dieselbe Sage, welche sich schon im Helgiliede findet. Nur daß hier Helgi aus Walhaull herab zu seinem Grabhügel reitet, und Sigrun zu ihm geht. Während in denjenigen Zeiträumen des Heidenthums, in welchen Leichenbrand herrschte, das Pferd [24]), welches der Todte in jener Welt haben sollte, mit ihm nebst den Dienern, Habichten [25]) und Hunden mit der Leiche verbrannt ward, wurde als das Heidenthum durch das Christenthum nicht vernichtet, sondern nur umgewandelt war, nach dänischen Überlieferungen auf jedem Kirchhofe, bevor eine Leiche in ihm eingesenkt wurde, ein lebendiges Pferd eingegraben, und unter den Altar der Kirche, damit sie unverrückt stehen sollte, hatte man ein Lamm eingemauert. Beide, Lamm und Pferd, lassen sich zuweilen in der Kirche oder auf dem Kirchhofe sehen, und bedeuten dann Todesfälle [26]). Wo Leichenbrand auch im Heidenthume nicht statthatte, wurden Pferde den Todten in das Grab gelegt. Herodot (V. 71 sq.), wo er von dem Begräbnisse der Könige der Skythen handelt, sagt: Hier (nämlich bei den Gerrhern, wo sich die Grabstätte der Könige der Skythen findet) legen sie den Körper in die Grube auf frische Blätter und Kräuter, pflanzen zu beiden Seiten Speere auf, legen hölzerne Balken (oder Stangen) darüber, und bedecken es mit Reißig (oder einem Dach von Weiden). In den übrigen Raum des Grabmals wird eine Beischläferin des Königs gelegt, die sie erdrosseln, ferner ein Mundschenk, ein Koch, ein Stallknecht (oder Stallmeister), ein Diener, ein Botenmeister (oder Botschafter), mehre Pferde, und etwas Weniges von allem übrigen Besitz nebst einigen goldenen Flaschen. Hierauf erheben sie einen Grabhügel so groß als möglich. Nach dem Verlaufe eines Jahres nehmen sie wieder von der übrigen Dienerschaft die geschicktesten, alles geborene Skythen, da der König keine Sklaven für Geld ankauft, sondern von denen bedient wird, denen er selbst befiehlt. Funfzig davon erdrosseln sie, ingleichen funfzig der schönsten Pferde, nehmen die Eingeweide heraus, waschen die Bauchhöhle, füllen sie dann mit Spreu, und nähen sie wieder zusammen. Alsdann stellen sie die Hälfte eines radförmigen Kreises auf zwei Balken (oder Pfähle), die übrige Hälfte auf zwei andere Balken, und machen auf dieselbe Weise viele solche Maschinen. Hierauf stoßen sie lange Stangen von beträchtlicher Dicke durch den Körper der Pferde bis an den Hals, und stellen sie auf die Hälften der Räder. Auf der vorderen Hälfte des Rades liegt der Bauch an den Schultern (oder der Vorderleib), auf der andern Hälfte des Rades der Bauch an den Schenkeln (oder der Hinterleib des Pferdes). Die Beine hängen frei in der Luft, und die Zügel, welche man ihnen sammt dem Gebisse angelegt hat, zieht man

---

16) Nämlich die durch das Morgenroth gerötheten. 17) D. h. die Luft. 18) D. h. in Walhaull muß ich sein. Vorher, bevor Helgi zu seinem Hügel ritt, wird ausdrücklich erzählt: Ein Hügel ward nach Helgi (d. h. für den todten Helgi) gemacht. Aber, als er nach Walhaull kam u. s. w.; s. das Helgilied bei F. Wachter, Forum der Kritik. 2. Bds. 1. Abth. S. 134. 19) Salgófnir, nämlich der Hahn, der über der Thüre des Saales der Walhaull sitzt, sowie es in der Wöluspá (Str. 39. gr. Ausg. der Edda Saemundar 3. Th. S. 45) heißt: Es krähte über den Asen Gullinkambi (Goldkämmiger), der weckt an der Thürangel bei Heriafaudur (der Heere oder der Verheerer Vater) die Männer. 20) Die Einheriar. 21) s. zur Erklärung und Beurtheilung von Bürger's Leonora bei Haupt und Hoffmann, Altteutsche Blätter. 1. Bd. S. 195. 196. 22) Grimm, Teutsche Mythol. S. 480, wo sich auch angezogen findet: 't maantje schijnt zo hel, mija paardtjes lope zo snel. 23) Vergl. Hoffmann a. a. O. S. 203. 204. 24) Brohm, Gesch. von Polen und Litthauen. 1. Th. S. 242 erzählt von dem Leichenbegängnisse Swintorog's, des heidnischen Fürsten der Litthauer, daß seine Leiche feierlich mit den liebsten Dienern, Waffen, Habichten, Hunden und den besten Pferden verbrannt ward, und daß man von diesem allen glaubte, daß es im Himmel wieder hergestellt würde. Merkel (die Vorzeit Livlands. 1. Bd. S. 129. 130) bemerkt: Man trug die Leiche hinaus, um sie auf den Scheiterhaufen zu legen. War es ein Mann, so legte man seine Waffen und sein Ackergeräth neben ihn; ja in frühern Zeiten begnügte man sich nicht damit, sein Lieblingspferd und seinen Hund mit zu verbrennen, sondern auch sein geliebtestes Weib, und wenn es ein Fürst war, auch sein vertrautester Priester oder Weidelote, mußte sich bequemen, ihn hinüber zu begleiten. Einem Weibe aber häufte man nur ihr weibliches Arbeitsgeräth um sie her. Der Scheiterhaufen ward angezündet, und die Tillussones stimmten laute Gesänge an, die sich damit endigten, daß sie gen Himmel starrend und mit Ekstase versicherten: sie sähen den Hingeschiedenen auf einem prächtig geschmückten Pferde, mit blitzenden Waffen und großer Begleitung über die Wolken hin, in eine andere Welt übergehen.

25) Sigurdar-Quida Fafnisbana III. Str. 62. gr. Ausg. der Edda Saemundar 2. Th. S. 241; vergl. S. 932. 933. In den Gräbern der nordischen Völker findet man noch Gebeine von Pferden, Hunden und Habichten oder Falken, und Speisen und Getränke betreffende Überbleibsel. *Finn Magnusen*, Lex. Mythol. p. 424. 26) Jac. Grimm a. a. O. S. 665, nach Thiele I, 136. 137.

nach vorn zu herab, und befestiget sie an hölzerne Pfähle. Von den erdrosselten funfzig Jünglingen setzen sie jeden auf eins von den Pferden, indem sie eine Stange dem Rückgrathe entlang bis an den Hals durch den Leichnam stecken, daß ein Theil davon unten hervorragt, und in den querlaufenden Balken, der durch die Pferde geht, eingefügt werden kann. Auf diese Weise stellten Skythen todte Reiter um das Grabmal des Königs auf. Jornandes (Jordanes) de reb. Get. c. 49 sagt in Beziehung auf die Begräbnißfeier Attila's: Nam de tota gente Hunnorum electissimi equites in eo loco, qui erat positus, in modum Circensium cursibus ambientes, facta ejus cantu funebri tali ordine referebant etc. Im Betreff der Pferdeopfer, in Folge von Kriegsgelübden, erzählt Tacitus in Beziehung auf den Krieg zwischen den Hermunduren und Katten um den salzquellenreichen Fluß im J. 59: Für die Hermunduren fiel der Krieg glücklich aus, den Katten war er zum Verderben, da sie für den Fall des Sieges die feindliche Schlachtreihe dem Mars (wahrscheinlich dem Tyr) und dem Merkur (dem Odin) geweiht, nach welchem Gelübde die Rosse, die Männer, alles Lebende, niedergehauen wurden[27]), oder mit den eignen Worten des Geschichtschreibers[28]): quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. Die Katten traf aber nun das, was sie den Hermunduren angedroht hatten. Die Stellung der Pferde vor den Männern zeigt die Wichtigkeit dieser Opfer. Sie hatten auch bei der Niederlage des Varus statt, wie sich aus der Beschreibung des Schauplatzes desselben, wie Germanicus ihn im J. 15 fand, schließen läßt, indem Tacitus[29]) bemerkt: medio campi albentia ossa, ut fugerant, ut restiterant, disjecta vel aggerata; adjacebant fragmina telorum, equorumque artus, simul truncis arborum antefixa ora: lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos et primorum ordinum centuriones mactaverantetc. Also schon bei Tacitus finden wir von den Teutschen aufgesteckte Pferdehäupter. Das Abschneiden derselben erwähnt auch Agathias[30]) in Beziehung auf den Gottesdienst der Alamannen: ἵππους τε καὶ βόας, καὶ ἄλλα ἄττα μυρία χαρατομοῦντες ἐπιθειάζουσι. Besonders wandte man die Roßhäupter zur Zauberei an. So erzählt Saxo Grammaticus[31]) Folgendes: Grep, im Wortkampfe mit Erich besiegt, rief alle Krieger gegen den Fremdling Erich und seine wenigen Gefährten in die Waffen. Der König (Frodi III.) gab diesen ungleichen Kampf nicht zu. Doch erlangte Grep, daß er sich durch Zauberei rächen dürfe, und schickte sich an, wieder an das Ufer zu gehen. Er steckte den abgeschnittenen Kopf eines den Göttern geopferten Pferdes auf eine Stange, und ließ ihn durch eingesteckte Pfähle den Rachen aufsperren. Nach Saxo Grammaticus hatte Grep dieses gethan, um Erich'en durch das furchtbare Schauspiel zu erschrecken. Aber das Verfahren hatte einen anderen tieferen Sinn, wie aus der Egilssage und der Landnámabók erhellt. Die erstere[32]) sagt von Egil, Skalagrim's Sohne, welcher vom König Erich von Norwegen ungerecht behandelt worden, und im Begriff war, nach Island abzusegeln: Egil ging (von dem Schiffe) auf das Eiland. Er nahm in die Hand eine Haselstange, und ging auf eine Felsenspitze, welche in das Land hineinwies. Dann nahm er ein Roßhaupt und setzte es auf die Stange. Nachher leistete er Vorsagung[33]) (d. h. sprach eine Formel), und sprach so: Hier setze (richte) ich auf eine Verwünschungsstange (nidstaung), und wende diese Verwünschung (nid) gegen den König Erich und Gunhild." Er wandte das Roßhaupt hinein auf das Land. „Ich wende diese Verwünschung (nid) auf die Landwaettir[34]), welche dieses Land bewohnen, sodaß sie alle fahren sollen auf Irrwegen, und keiner bekomme noch finde seinen Wohnsitz eher, als bis sie getrieben haben aus dem Lande den König Erik und Gunhild'en. Hierauf schießt (steckt) er die Stange wieder in einen Felsenriß, und ließ sie dort stehen. Er wandte auch das Haupt hinein auf das Land, und schnitt Runen auf die Stange und sie sagen diese ganze Vorsagung[35]) (Formel). Nach dem ging Egill auf das Schiff u. s. w. So die Egilssaga, und zu bemerken ist, daß König Eirikr, Allen verhaßt, Norwegen verlassen mußte, wodurch also jene Erzählung von der Zauberei mit dem Roßhaupt ihre hinlängliche Deutung erhält. Von den heidnischen isländischen Gesetzen war der Anfang dieser: man solle kein Schiff mit einem Haupte im Meere haben, wenn man aber eins habe, da solle man das Haupt abnehmen, ehe man in das Angesicht des Landes käme, und an das Land nicht segeln mit gähnendem Haupte oder offenem Rachen, damit so die Landesschutzgeister (landwaettir) nicht erschreckt würden[36]). Hieraus geht deutlich hervor, warum Grep den Rachen des Roßhauptes gegen Erich den Beredten und seine Gefährten aufsperren ließ, nämlich um ihre Schutzgeister zu verscheuchen. Als Erich, der bereits im Anzuge war, das Roßhaupt von fern erblickte, erkannte er die Zurüstung der Zauberei, und hieß seine Gefährten schweigen und sich vorsichtig benehmen, und keine unbedachtsame Rede fallen lassen, damit sie durch keine unvorsichtige Äußerung den Zauberern Gelegenheit zur Wirksamkeit gäben, und fügte hinzu, daß im Falle Rede nothwendig sein würde, er für alle sprechen werde[37]). Erich'en

27) Vergl. F. Wachter, Thür. u. obersächs. Gesch. 1. Th. S. 11. 28) *Tacitus*, Annal. Lib. XIII. c. 57. 29) ibid. Lib. I. c. 61. 30) Bonner Ausg. 28, 5. 31) Hist. Dan. Lib. V. p. 75.

32) Egils-Saga c. 59. (Havniae 1809.) p. 389. 390. 33) Veitti han formála. 34) Schutzgeister des Landes. 35) Formála thenna allan. 36) Islands Landnámabók, P. IV. c. 7. p. 299, copenhagner Ausg. v. 1774. S. 299. Das Aufsperren der Rachen der Häupter sollte aller Wahrscheinlichkeit nach die Feindseligkeit des Beißenwollens darstellen. Wir finden nicht blos, daß den Pferdehäuptern durch Stäbe die Rachen aufgesperrt, und nach der Gegend hingerichtet wurden, die sie befeinden wollten, sondern es kommen auch mit Haselstäben aufgesperrte und aufgehängte Wolfshäupter vor; s. den Isengrimm 645. 647. 648. Reinardus 3. 293. 312. Vergl. Grimm, Teutsche Mythol. S. 379 u. Reinhart, Einleitung. S. LXIX. 37) Auf gleiche Weise verbietet auch Thorkell, als er in der Nähe von Geruth's Sitze, dem durch Zauberei ausgezeichneten Lande, an die Küsten gestiegen, mit den dazu Kommenden irgend ein Wort zu sprechen, indem er versichert, die

und Grep'en trennte blos der Fluß noch, als die Zauberer, um Ersteren vom Zugange der Brücke hinabzustürzen, die Stange mit dem Roßschweife dem Flusse zunächst stellten. Doch schritt Erich unverzagt auf die Brücke und sprach: „Auf den Träger seiner Bürde falle das Schicksal zurück! Böse gehe es bösen Zauberern, uns folge ein besserer Ausgang, den Träger der unheilvollen Last stürze die Bürde zu Boden, uns mögen bessere Vorbedeutungen Heil verleihen." Sogleich stürzte die Stange, brach dem Tragenden den Hals, drückte ihn nieder, und die ganze Zurüstung der Zauberer war vereitelt [38]). Ingemund's Söhne Thorstein und Jökull hatten Streitigkeiten mit Finnbogi Rámi (dem Starken). Als dieser nebst seinem Schwestersohne Bergr den Jökull und Thorstein auf einen bestimmten Tag zum Zweikampfe gefodert, und an diesem Tage so schlimmes Wetter war, daß Finnbogi und Bergr sich dadurch vom Streit abhalten ließen, rächte sich Jökull durch Verwünschung. Er schnitzte nämlich ein Manneshaupt auf das Ende einer Säule [39]), und schnitt Runen mit der ganzen Formel, welche die Watnsdaelasaga [40]) angibt, darauf. Nachher tödtete Jökull eine Stute, und sie (Jökull und seine Begleiter) öffneten sie bei der Brust (öffneten ihr die Brust) und brachten (sie) [41]) auf die Säule, und ließen sie heim auf Borg (nämlich nach Finnbogi's Hofi) gekehrt sein. Das Ende des Streites war, daß Finnbogi aus dem Bezirke wegzog. So verstehen wir mit P. E. Müller die Stelle der Watnsdaelasaga, nämlich: **Jökull skar karls höfut á súlu endann ok risti á rúnar med öllum theim formála sem fyrr war saydr, sídhan drap Jökull mer eina ok opnundu hana hia briostinu, ok faerdu á súluna, ok lètu horfa heim á Borg.** Jac. Grimm [42]) hingegen versteht die Stelle: ein Menschenhaupt wurde, aus Holz geschnitzt, auf eine Stange befestigt, diese aber in die Brust eines geschlachteten Pferdes gesteckt, womit man das Setzen der Weide in das Maul des todten Füllens vergleichen solle. Aber jenes besagen die Worte der Watnsdaelasaga nicht [43]), und dieses ist wider den Sinn des Aberglaubens: „Wenn dem Bauer ein Füllen oder Kalb zu wiederholten Malen fällt, so vergräbt er es im Garten und pflanzt eine Sach- oder Satzweide dem Leichnam ins Maul. Der daraus wachsende Baum wird nie geköpft noch der Zweige beraubt, sondern wächst wie er will, und soll das Bauerngut in Zukunft vor ähnlichen Fällen bewahren [44])." Hier hat das Stecken der Satzweide in das Maul des todten Füllens oder Kalbes einen ganz entgegengesetzten Sinn. Es soll nämlich zu etwas Gutem wirken. Jökull's Verfahren hingegen, bezweckte etwas Böses oder wenigstens Feindliches gegen seines Gegners Sitz und gegen den Gegner selbst. Was hatte es für einen Sinn? Zuvörderst ist zu bemerken, daß nicht eine Stange, wie wenn man bloßes Roßhaupt darauf steckte, sondern eine Säule genommen ward, weil die ganze Stute darauf gesteckt werden sollte. Hier hatte das Roßhaupt, nach dem Hofe gekehrt, dem sie schaden sollte, dieselbe Bedeutung als bei den beiden Fällen der Verwünschung durch die Nidstange, welche wir oben betrachtet haben. Aber die Vorkehrung ward dadurch verstärkt, daß ein ganzes Roß genommen ward. Was bedeutete aber das geschnitzte Manneshaupt in der Brust einer Stute steckend? Man zog zum Reiten die Hengste vor. Weshalb man hestr, Hengst, für Pferd überhaupt brauchte. Die Hengste waren also in größerem Ansehen, weil sie gewöhnlich [45]) mehr Muth zeigen. In der Hrungnirsage [46]) machen die Jötnar, als sie hören, daß ein Zweikampf zwischen Hrungnir und Thor auf Griótunagardar verabredet ist, einen neun Rasten (Meilen) hohen Mann aus Thon. Sie können jedoch kein Herz von angemessener Größe dazu finden, und nehmen endlich dazu das Herz aus einer Stute, aber es ist nicht standhaftig, als Thor kommt. Hrungnir dagegen hat ein Herz aus Stein. Er besteht den Zweikampf mit Thor. Der Thonriese dagegen mit dem Stutenherze gerieth sogleich in die schmählichste Zaghaftigkeit, und er fällt ohne Ruhm im Kampfe gegen Thiassi. Aus dieser Sage geht also hervor, daß ein Stutenherz für den Sitz der Feigheit galt. Jökull wollte also Finnbogi den Starken, welcher den Zweikampf nicht bestanden hatte, dadurch verhöhnen, daß er das auf das Ende der Säule geschnitzte Manneshaupt, welches, wie sich schließen läßt, Finnbogi's Haupt darstellen sollte, in die Brust einer Stute steckte. Ihr nach Borg gerichtetes Haupt sollte daselbst die Schutzgeister verscheuchen, und also Unheil bringen. Bis auf den heutigen Tag haben in einem Theile Niedersachsens, nämlich in Lüneburg und Holstein, die Bauerhäuser auf dem Giebel geschnitzte Pferdeköpfe, welche man jetzt zwar

---

Ungeheuer (Riesen) nähmen von nichts mehr Kraft zu schaden, als von unfreundlich hervorgebrachten Worten der Fremdlinge; die Riesen (zaubermächtigen Wesen) glaubte man nämlich, wendeten durch Zauberkraft die weissagekräftigen Worte auf den Sprecher selbst zurück. Daher würden, bemerkt Thorkell weiter, seine Gefährten sicherer sein, wenn sie schwiegen; er allein nur könne ohne Gefahr sprechen, da er früher schon dieses Volkes Sitte und Beschaffenheit durchschaut habe (*Saxo Grammaticus* Lib. VIII. p. 161). Der Grund, warum diese Verbote in beiden Sagen gegeben worden sind, daß Worte als Vorbedeutungen galten, deren Gewalt durch Zauberkraft noch erhöht ward, und deren Folgen ebenfalls durch Zauberkraft auf den Sprecher zurückgewendet werden konnte.

38) *Saxo Grammaticus* Lib. V. p. 75. 39) D. h. schnitt das Ende eines Ständers (einer Säule) nach der Gestalt eines Mannshauptes zurecht, wie es P. E. Müller (Sagaenbibliothek, übers. v. Lachmann, S. 110) umschreibt. 40) S. 142. 41) Nämlich die Stute. 42) Teutsche Mythol. S. 380. 43) Denn **Jökull skar karls höfut á súlu endann** heißt: Jökull schor (d. h. schnitt, schnitzte) Manneshaupt auf Säulenende, nun ist von der Stute die Rede, und dann heißt es weiter: **ok faerdu á súluna**, und brachten auf die Säule, dem Zusammenhange nach kann nichts anderes als die Stute auf die Säule gebracht worden sein, da das Manneshaupt schon auf der Säule war, indem es auf deren Ende als Schnitzwerk sich befand.

44) Aberglaube bei Stendal in der Altmark, Allgem. Anz. der Teutschen. 1811. Nr. 306. Grimm a. a. O. Anhang. S. CI fg. 45) Die Stute zeigt nur dann großen Muth, wenn sie ein Fohlen hat, welches sie mit Tapferkeit und Glück gegen Raubthiere, besonders gegen Wölfe, vertheidigt, die ihren Angriff nicht selten mit dem Leben bezahlen müssen, wenn die stahlbewaffneten Hufe des Rosses sie treffen. 46) In den **Skáldskaparmál**, Cap. 16 in der **Snorra-Edda**. Ausg. von Rask. S. 109.

für eine bloße Zierde des Dachgebälkes ansieht, deren Gebrauch aber aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Heidenzeit stammt, und die durch ihre Richtung nach auswärts Unheil abwehren sollten. Auf die Richtung kommt hier alles an, denn wie wir sehen, läßt die Egilssaga Egil'n das Pferdehaupt auf das Land hinrichten, aus welchem die Schutzgeister entweichen sollten, und die Watnsdaelasaga Jökull'n die auf die Säule gesteckte Stute auf Borg Finnbogi's Hof kehren. Bei den Kalmucken sieht man eine Menge aufgestellter Gerüste mit Pferdehäuten und Pferdehäuptern, Überbleibseln gebrachter Opfer, wobei die Richtung nach Osten oder Westen bestimmt, ob das Opfer einem guten oder einem bösen Geiste gebracht ward [47]. Nach Prätorius [48] pflegten die unteutschen Leute (die Wenden) zur Abwehrung und Tilgung der Viehseuchen um ihre Ställe herum Häupter von todten Pferden und Kühen auf Zaunstecken zu stecken; auch ihren Pferden, welche des Nachts vom Mahr oder Leeton müde geritten wurden, einen Pferdekopf unter das Futter in die Krippe zu legen, welches die Macht des Geistes über das Thier hemme. Nach Grimm's vermischter Sammlung von Aberglauben [49] gibt ein Todtenkopf im Pferdestall vergraben den Pferden Gedeihen. Ob hier ein Pferdekopf gemeint wird, ist ungewiß, dem Ausdrucke nach ist ein menschlicher darunter zu verstehen, und man trieb auch mit diesem vielfachen Aberglauben. Zwischen menschlichen Todtenköpfen und Pferdeköpfen findet sich manche Analogie, weil das Pferd ein sehr kluges Geschöpf war. So z. B. hat die nordische Sage den weisen Mimir, dessen abgehauenes durch Odin's Zauberkunst nach dem Tode noch weissagte [50]. Nach der Quida Guthrúnar Gjúkadottr II [51] geht Guthrun, als Grani Sigurd's Roß, aber Sigurd selbst nicht kommt, zu dem Pferde, und redet mit ihm, und befragt es um Auskunft. Grani neigt dann sein Haupt nieder, und weiset auf die Erde. Sigurd ist nämlich erschlagen und liegt auf dem Boden. Das Pferd will dieses sagen, indem es mit dem Kopfe auf die Erde weiset. In einem Kindermährchen [52] wird das Haupt des treuen Rosses Falada über das Thor genagelt, und die Königstochter führt Gespräche mit ihm. Von aufgesteckten Thierhäuptern haben uralte Orte in Teutschland und Frankreich ihre Namen, z. B. Thierhaupten, Berhaupten, (Bärhaupten), Roßhaupten [53]. Die Gesta Abbatum Fontanellensium [54]. Cap. 6 de Arlauno sylva sagen: Aliae vero terminationis fines sunt a termino it cinse de Valle Tabellis per illum lacum, qui vadit ad locum, qui nuncupatur Caput cabellinum, inde ad illam salsosam cisternam, quae dicitur Sarcosos etc. Der See und die Salzcisterne lassen auf einen für das Heidenthum wichtigen Ort schließen. Wahrscheinlich war zum Schutze desselben immer das Haupt eines geopferten Rosses aufgesteckt und daher der Name. Die Vita S. Magni [55] sagt: Cumque venissent (nämlich Magnus und seine Begleiter) ad locum, qui vocatur Caput equi, jacebat ibi in quodam loco draco magnus, qui non permittebat ullum hominem per illam viam transire neque equum, wenn ein späterer Zusatz [56] hinzufügt, et idcirco vocatus est ille locus Caput equi, quia omnes viatores reliquerant ibi suos Caballos, et pedestres ibant ad venandum, so widerspricht er sich selbst, denn vor der Furcht des Drachen würde ja Niemand hingegangen sein, um dort zu jagen. Aber die Sage von dem daselbst liegenden Drachen erklärt den Namen Roßhaupt hinlänglich. Es war ein unheimlicher Ort. Entweder hatte man ein Roßhaupt dahingesteckt, um die bösen Geister zu verscheuchen, oder es war früher ein heidnischer Opferplatz, den man durch ein aufgestecktes Roßhaupt vor bösen Geistern und ungläubigen Menschen zu schützen suchte, und später, als das Christenthum eindrang, ward aus dem Opferplatz ein unheimlicher Ort gemacht, an welchen sich Niemand mehr wagte, und so entstand die Sage von dem daselbst liegenden großen Drachen. Was zur Heidenzeit allgemeiner war und dem Götterdienste gehörte, ward zur Christenheit blos auf die Zauberer, Hexen und ihren Beherrscher mit dem Pferdefuße, den Teufel, übertragen. Daher finden wir den Pferdekopf bei den Hexen in der Christenheit eine Rolle spielend. So sagt der in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. wirkende Greg. Strigenius (st. 1603) in einer auf Johannis gehaltenen Predigt [57]: das Volk (in Meißen oder Thüringen) tanze und singe um die Johannisfeuer: einer habe ein Pferdehaupt in die Flamme geworfen, und dadurch die Hexen zwingen wollen, von dem Feuer für sich zu holen. Bei den Hexengelagen ward ein Pferdekopf gebraucht, und es erscheint ein Spielmann auf dem Pferdekopf pfeifend geigend [58], und anderwärts kommt Todtenkopf für Cither vor [59]. Wenn auch die Bekämpfer der Hexen, die Mönche im Kloster, ein caput cabellinum in dem Gedichte Reinardus (3, 2032. 2153) haben, so muß der Pferdekopf hier die Stelle eines menschlichen Todtenkopfes vertreten, und er wurde vielleicht noch in mancher Beziehung für bedeutungsvoller gehalten, als ein Todtenkopf in eigentlicher Bedeutung, d. h. ein menschlicher. Auf die Frage: „Wozu haben die Mönche im Kloster ein caput cabellinum [60]?“ findet man geantwortet [61]: „im Reinardus (3, 2162) heißt eine knöcherne Geige ossea ut dominus Blicero,“ worunter nichts anderes als der Tod kann gemeint sein, bezeichne das den bleichen oder bleckenden,

47) Ledebour, Reise nach dem Altai. (Berlin 1830.) 2. Bd. S. 54. 55. 48) Weltbeschreibung. 2. Th. S. 162. 163. 49) Nr. 815 in Jac. Grimm's Teutscher Mythol. Anhang. S. CI. 50) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) übers. v. F. Wachter. 1. Bd. S. 16. Vergl. Wöluspá Str. 42. gr. Ausg. der Edda Saemundar. 3. Bd. S. 46. 51) Str. 4—5 ebend. 2. Bd. S. 293. 294. 52) 89. 53) Schneller, Bairisches Wörterbuch. 2. Bd. S. 223. 54) ap. *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 278.

55) ap. *Canisium*, Lect. ant. T. I. p. 667. 56) S. Theodori Eremitae de Vita S. Magni Confessoris sodalis sui Lib. I. ab Ermenrico Elewangensi monacho emendatus et distinctus Cap. 8 ap. *Goldast*, Script. Rer. Alam. Edit. III. p. 197. 57) s. *Eccardus*. Francia Orientalis. T. I. p. 425; vergl. Jac. Grimm, Teutsche Mythol. S. 351. 58) Trierer Acten. S. 203. Siegburger S. 228. 239. 59) Remigius S. 145. 60) Jac. Grimm a. a. O. S. 380. 61) Ders. S. 494.

oder, was vorzuziehen, sei es der Eigenname Blidger, Blicker, mit bloßer Andeutung jener Begriffe; ein knöcherner Pferdekopf wird hier dem Wolf als Spieler, (joculandi gnarus) spöttisch zur Geige gereicht, beinern wie ein Todtengerippe. Nun ließe sich jenes unerklärte caput caballinum in der That als Symbol des Todes und des Todtenrosses deuten. Wie die Klostergeistlichen zur Erinnerung an das Sterben menschliche Todtenköpfe im Gemach aufstellten, mochten sie auch Pferdeschädel innerhalb der Mauern aufhängen? Einem älteren heidnischen Brauch war wiederum christliche Betrachtung untergelegt? Hat dies Grund, so begreift sich, wie den flandrischen Dichter das Pferdehaupt auf den Tod leitete, ja es könnte sein, daß phantastische Bildner den Tod auf ihm statt einer Geige oder Pfeife spielen ließen." So Jac. Grimm. Wie man sich die Todten reitend dachte, hiervon haben wir oben bereits Beispiele gesehen. Hier ist noch, bevor wir von dem Rosse des Todes selbst handeln, zu bemerken, wie man sich die Rosse der Todten denken müsse, nämlich den todten Menschen entsprechend. Hermóthr enn hwati (der Scharfe, Muntere) von Frigg beauftragt, reitet auf seines Vaters Othin's Rosse, Sleipnir, auf dem Helweg (Hel's Weg, Weg zu Hel), um der Hel Auslösung zu bieten, wenn sie Balldur'n, welchem Hödr getödtet worden ist, heim nach Asgard ziehen läßt. Hermothr ritt neun Nächte durch finstere und tiefe Thäler, sodaß er nicht sah, bevor als er zum Flusse Gjöll kam, und auf die Giallarbrücke (Gjöll's Brücke) ritt. Sie ist mit lichtem Golde gedeckt. Madgudr wird das Mädchen genannt, welches die Brücke bewacht. Sie fragt ihn nach dem Namen und Geschlecht (Abkunft), und sagte, daß den vorigen Tag über die Brücke fünf Scharen todter Menschen ritten: „aber nicht minder tönet [62]) die Brücke unter dir allein, und du hast nicht die Farbe todter Menschen. Warum reitest du hier auf dem Helweg? Er antwortet, daß ich zu Hel reiten soll, Balldur'n zu suchen. Aber sie sagte, daß Balldr dahin über die Giallarbrücke geritten wäre; aber niederwärts und nordwärts liegt der Helweg [63]). Da ritt Hermothr dahin, bis er zu Helgrindor (Hel's Gatter) kam, da stieg er vom Hengst und gürtete ihn fest, stieg hinauf, und trieb ihn mit Sporen an, und der Hengst sprang so hurtig über das Gatter, daß er es nirgends berührte. Dann ritt Hermothr heim [64]) zur Halle, und stieg vom Hengste, und ging hinein in die Halle ꝛc. Aber am Morgen dann erbat sich Hermothr von Hel, daß Balldur mit ihm heimreiten sollte. Hel gibt eine bedingungsweise Antwort, Hermothr erhält von Balldr Erinnerungsgeschenke für Othin und Frigg. Dann ritt er seinen Weg zurück, und kam nach Asgard [65]). Die Fahrt zu Hel hieß helreid [66]) (Helritt). Hel wird aber auch für den Tod selbst gebraucht. Daher bedeutet im Dänischen noch jetzt Helhest, Todespferd, das Pferd, welches den Tod verkündet. Deshalb erscheint auch nach dem teutschen Volksglauben der Tod zu Pferde, holt zu Pferd ab, setzt die Todten auf sein Pferd. Dem zufolge findet man im Betreff des oben erwähnten: „Der Mond scheint hell, die Todten reiten schnell" folgende Variation: In einem niederländischen Blaubartsmährchen singt der Herr, welcher die Jungfrau nach seinem Schloß, d. h. dem Tode, entgegenführt:

Der Mond scheint so hell,
Meine Pferde laufen so schnell:
Süß Lieb', reut dich's auch nicht [67]).

Hippel [68]) sagt: „Am Heck sang ein Bauermädchen ein bekanntes Volkslied in gleich bekannter Melodie, indem sie das Heck öffnete:

Der Mond scheine hell,
Der Tod reit't schnell:
Feins Liebchen graut dir auch?

In den Gedichten des Mittelalters wird der Tod die Seelen auf sein Roß ladend eingeführt. Es heißt bei Ottokar 448ª): „daz ich des Tôdes vuoder mit in lüed (mit ihnen lüde) und vazzet. Im Lohengrin [69]) wird in Beziehung auf eine Schlacht gesagt:

Davon ir wart so vil erschlagen,
Daz ich ez mit zal niht rehte kan gesagen.
E daz die christen slahens wurden müde,

Ir was vil mer dann die zweiteil
Gelegen von wunden, die niht worden heil.
Seht ob der tot da iht sin soumer lüde,
Ja er waz unmuzzic gar, e er sie breht zu genuhte.

Wan ir wart also vil versniten,
Daz die heiden vor den christen wichent riten,
Davon ez nu gedeh zu einer fluhte.

Da hier soviel erschlagen werden, daß der Tod sie nicht alle auf sein Roß bringen kann, so legt ihm der Dichter Saumrosse bei, auf welche er sie ladet. Der Grund, warum der Teufel einen Pferdefuß hat, ist wol kein andrer als dieser, daß man ihn, wenn er Seelen holte, mit dem Tode in eine Person verschmelzte. Bei kurzem Ausdrucke ward der Tod und sein Pferd als **ein** Wesen gedacht. So wenn der, welcher von einer schweren Krankheit genesen ist, sagt, „jeg gav Döden en skiäppe havre [70]), d. h. ich gab dem Tode einen Scheffel Haber; hier muß man hinzudenken, für sein Pferd, oder um den Hunger seines Pferdes zu stillen. Daß auch die Teutschen in engerer Bedeutung die Hel hatten, läßt sich mit Sicherheit aus der daraus gestalteten Hölle schließen. Aber sie ist nicht mehr selbst Beherrscherin der Todten, sondern nur noch der Ort. An ihre Stelle ist als Beherrscher der Teufel getreten. Es mußten sich also an

62) dynr, rauscht, donnert, dröhnt. 63) Helwegr ohne Zeichen des Nominativs helweg. 64) Nämlich in Beziehung auf Hel's Wohnung. 65) Gylfaginning Cap. 45 in der Snorra-Edda, Ausg. von Rask. S. 65. 67. 68. 66) Daher heißt ein Eddalied Helreid Brynhildar Budla-döttur (Helritt Brynhild's der Tochter Budli's). Aber reid bedeutet nicht blos Reitung, Ritt, sondern auch Wagen. Daher läßt der spätere in ungebundener Rede verfaßte Formali (die Vorrede) des genannten Eddaliedes und nach ihm die Nornagests-Saga Brynhild'en in einer mit den kostbarsten Geweben (guth-wefiom, Gott-Geweben, d. h. Purpur) bezelteten oder behangenen Reid auf dem Helweg fahren; s. die große Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 248.

67) Mährchen der Brüder Grimm. 3. Bd. 77. 68) Lebensläufe in aufsteigender Linie III. (Berl. Ausg. v. 1828), 215. 69) Herausgeg. v. Görres. S. 71. 70) Thiele I, 135.

ihn die Sagen von Hel knüpfen, und also auch von dieser Seite läßt sich erklären, warum der Teufel einen Pferdefuß hat; es ist eigentlich der Fuß seines Rosses. Daß der Teufel hinkt, läßt sich auch aus der Sage von dem Rosse der Hel erklären, denn dieses ist dreibeinig. Man erzählt nämlich von dem Helhest: er gehe dreibeinig auf dem Kirchhofe um, und führe den Tod herbei. Nach einer Volkssage wird auf jedem Kirchhofe, bevor er menschliche Leichen empfängt, ein lebendes Pferd begraben: dies sei das umwandelnde Todtenpferd [71]). So dachte man sich die Entstehung der Sage vom Helhest später. Aber er hat einen weit höheren Ursprung. Weshalb man folgende Vergleichung findet: Hel, die grause Göttin [72]) der Nordländer, kommt mit einer andern der Indier, welche Kali heißt, überein. Beide bringen den Tod und die Pest, und werden als zweifarbig beschrieben, indem sie nämlich einen Theil des Körpers weiß, aber den andern schwarz oder blau haben; beide bedienen sich der Schlangen statt Zügel ꝛc. Den Mond scheinen beide, wie auch bei den Griechen Hekate ursprünglich zu bedeuten. Sowol der Hel, als der Kali werden Pferde beigelegt, welche Tod und Pest vorher anzeigen. Das Pferd der Hel ist nämlich dem dänischen Volke noch unter dem Namen der Helhest (der Hel für des Todes Roß), das der Kalè den heutigen Indern unter dem Namen Pischascha bekannt. Das dritte todtbringende Pferd, Kalighi geheißen — ursprünglich vielleicht seinen Namen von jener Kali führend — wird den Gott Wischnu fahren, wenn er die Welt und das Menschengeschlecht zerstören will. Mit wunderbarer Übereinstimmung ferner werden die Pferde Helhestr [73]) und Kalighi, jenes von den Dänen, dieses von den Indern als mit drei Beinen einhergehend fingirt; diesem wird weiße, und jenem gewöhnlich fahle Farbe beigelegt. Man füge das Pferd des Pluto, des Fürsten der Unterwelt, bei den Griechen Alastor (*ἀλάστωρ*) geheißen, hinzu; vergleiche die Nialssaga, was sie Cap. 120 von des Todes grauem Pferde erzählt, wie auch Apacalypsi (C. 6. v. 8). So Finn Magnusen. Nach dem von Arnbiel (1, 55) angeführten schleswigischen Aberglauben reitet der (die) Hel auf dreibeinigem Pferde herum und würgt Menschen; wenn dann bei nächtlicher Weile Hunde (welche als Geister sehende Thiere angenommen werden) bellen und heulen, heißt es: der (die) Hel ist bei den Hunden, wenn die Seuche aufhört: „der (die) Hel ist verjagt," wenn ein todtkranker genest: „er hat sich mit dem (der) Hel abgefunden." Das dreibeinige Pferd der Hel macht den Gegensatz zu dem achtfüßigen Pferde des Othin. Dem angemessen, daß die Schüssel der Hel Hunger, ihr Messer Heißhunger, ihr Diener Ganglati (Gangläßiger), ihre Magd Ganglaut (Gangläßige ꝛc. [74]) heißt, hat ihr Roß nur drei Füße, d. h. ist zu schnellem und gutem Ritt unbrauchbar. Daher sagt man im Dänischen von einem', welcher schwer und polternd auftritt, „han gaaer som en helhest [75])." Das Roß des Othin ist dagegen das vorzüglichste [76]) oder beste Pferd der Asen, es hat acht [77]) Füße. Auch hat es eine außerordentliche Geburt. Seine Mutter ist nämlich Loki in Stutengestalt [78]), mit der Swadilfôri den achtfüßigen Hengst (Sleipnir'n) zeugte [79]). Swadilfôri ist auch ein ausgezeichnetes Pferd, es zog seinem Herrn, dem Riesen, die großen Steinmassen herbei, als dieser sich anheischig gemacht hatte, den Asen eine Festung gegen die Bergriesen und Hrimthursarn in drei Halbjahren zu bauen. Daher wird Swadilfôri's Sohn Sleipnir der beste Hengst bei den Göttern und Menschen genannt [80]), nicht aber auch bei den Riesen; denn auch diese haben ausgezeichnete Pferde, außer Swadilfôri namentlich Gullfaxi (Goldmähne), den Hrungnir besaß. Dieser rühmte besonders an ihm, daß er großfüßiger sei, als Othin's Hengst, im Betreff dessen Othin sein Haupt verwettete, daß es keinen gleichguten Hengst in Jötunheimar gäbe, und er hatte in sofern Recht, daß Othin von Hrungnir verfolgt, von diesem nicht eingeholt ward, sondern glücklich nach Asgard entkam. Doch sagte Othin, als Hrungnir durch Thor gefallen, und dieser den Hengst Gullfari seinem Sohne Magne gab, Thor thäte Unrecht, daß er den guten Hengst dem Sohne einer Gygia (Riesin), und nicht seinem Vater (dem Othin) gab [81]). Da es so gute Pferde bei den Riesen gab, so ist der Grund, warum Hel ein so schlechtes, nämlich ein dreibeiniges, Pferd hatte, nicht dieser, daß sie ein Riesenwesen, sondern ihr Roß war so schlecht, weil die Todten zu ihr in eine Welt kamen, wo Finsterniß, Kälte, Hunger und schlechte Bedienung herrschten, und Hel auch für den Tod selbst gebraucht ward. Ein dreibeiniges Pferd mußte nothwendig hinken, und konnte daher gar nicht oder nur wenig brauchbar als Reitpferd sein. In Erwägung der Wichtigkeit eines brauchbaren Reitpferdes hatte man im Mittelalter den Spruch, ein Nagel erhalte ein Land, nämlich der Nagel das Hufeisen [82]), das Hufeisen das Roß, das Roß den Ritter, der

71) Thiele 1, 137. Jac. Grimm, Teutsche Mythol. S. 490. 72) So Finn Magnusen, Specimen Glossarii im 2. Bande der gr. Ausg. der Edda Saemundar. S. 662; eigentlich ist Hel keine Göttin, sondern macht den Gegensatz zu den göttlichen Wesen, da sie ein Riesenwesen ist. 73) Helhestr altnordische Form mit dem Zeichen des Nominativs. 74) s. Gylfaginning Cap. 28. S. 33.

75) Dansk. Ordbog II, 545 a. 76) Grimnis-mál Str. 43, gr. Ausg. der Edda Saemundar, 1. Bd. S. 60. 77) Gelsspeki Heidreks konúngs in der Herwarar Saga ok Heidreks konúngs Cap. 15 in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. 1. Bd. S. 466. Gylfaginning Cap. 15. S. 18. Cap. 42. S. 47. 78) Man vergl. Birgir in Stutengestalt vor Harald in Hengstgestalt in dem Schmähliede auf beide, in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) 2. Bd. S. 245. 246. 79) Hyndlu-lióth Str. 36 in der gr. Ausg. der Edda Saemundar 1. Bd. S. 339. 80) Gylfaginning Cap. 45. S. 45. 46. 81) Skáldskaparmál Cap. 17. S. 107. 110. 82) Im Betreff desselben hat man einen Pferdesegen beim Verlieren des Hufeisens: Item ein Pferd, das ein Eisen verliert, so nimm ein Brodmesser und umschneide ihm den Huf an den Wänden von einer Ferse zu der andern, und leg ihm das Messer kreuzweis auf die Sohle und sprich: ich gebiete dir Huf und Horn, daß du als lützel (so wenig) zerbrichst als Gott der Herr die Worte zerbrach, da er Himmel und Erde schuf. Und die Worte sprich dristunt (dreimal) nach einander und fünf Paternoster und fünf Ave Maria zu Lobe, so tritt das Pferd den Huf nicht hin, bis daß du gleichwol zu einem Schmied kommen magst. Vergl. diesen Pferdesegen in der Urschrift bei Jac. Grimm, Teutsche Mythol. Anh. S. CXLII.

Ritter die Burg, und die Burg das Land. Daher ward die Kunst, ein Pferd hinkend zu machen, oder ein hinkendes wieder in den gesunden Zustand zu versetzen, für sehr wichtig gehalten. In ersterer Beziehung schrieb der Aberglaube vor[83]): Willst du ein Pferd hinket (hinkend) machen, so nimm des Baums, da der Hagel ein hat geschlagen, und mach daraus einen Nagel, oder eines neuen Galgen, oder von einem Messer, das einer Pfaffenkellerin[84]) ist gewesen, oder von einem Stumpf von einem Messer, damit einer erstochen ist worden, und drück es in den Tritt. In der zweiten Beziehung ist berühmt die Beschwörungs- oder Besprechungsformel[85]):

Phol[86]) ende Wôdan vuoren zi holza
Du wart demo Balderes volon sin vuoz birenkit,
Thu biguolen[87]) Sinthgunt, Sunna[88]) êra suister[89]);
Thu biguolen Frûâ[90]), Vollâ[91]) êra suister
Thu biguolen Wôdan, sô he wôla[92]) conda,
Sôse bênrenki[93]), sôse bluotrenki[94]), sôse lidirenki[95])
Bên ze bêna, bluot zi bluoda
Lid zi geliden[96]), sôse gelimida sin[97]).

Fohlen (Rosse) und Wodan fuhren[98]) zu Holze,
Da ward dem Füllen (Rosse) Balder's sein Fuß verrenket[99]).
Da besprachen, umfassender oder genauer und umfassender, sangen
Zauberlieder darüber Sintgunt ꝛc.

Dieser altthüringischen Zauberformel entspricht eine neubä-

---

83) Jac. Grimm a. a. O. S. CLIV aus Cod. palat. 212. 53 b. 84) Pfaffenmagd, Pfaffenweib. Dieses kommt auch in dem Segen gegen den Wurm im Roß (bei Jac. Grimm a. a. O. S. CXLI) auf diese Weise vor: Welches Roß die Würmer in dem Gedärm hat, und in dem Magen, der soll das Roß mit seinem linken Fuß stoßen und soll sprechen: Wurm und all dir Würmer, die in dem Roß sind, daß auch des Rosses Leib, Fleisch, Gedärm und Bein zu genießen und zu gebrauchen, also leid sei, und auch das als unmar (so unlieb) sei, als unserm Herrn eines Pfaffen Weib, die des Teufels veltmerch (Feldmähre) ist, als wahr müsset ihr in dem Roßfleisch sterben, das gebietet euch der Vater u. s. w. Welches Roß den auswerfenden Wurm hat, der soll sprechen: Ich gebiete euch Wurm und Würmin, daß du des Rosses Fleisch und Bein und all seinen Leib (lassest), daß dir darin sei, als wind und als weh, und dir darinn sei als leid, als St. Petern war, da er vor den Richtern und Juden floh, daß dir darin werde als weh, unz (bis) er das Wort spreche, da er zu Rom zu dem ersten (das erste Mal) in das Münster trat; daß ihr aus dem Roß fließet, oder aber heraus fallet, oder in dem Roß sterbet und eurer keiner lebend werde: das gebietet euch der die Marter und den Tod litt. 85) Oder mit anderm Ausdruck Segen, z. B. Segen gegen den Nagel in Roß bei Jac. Grimm a. a. O. S. CXLI. Nr. XXXIII: Welches Roß den Nagel hat in dem Auge, der soll ein Stroh nehmen eine Nacht, als dick er mag, und soll ihm seinen Athem in das Auge nüchtern kuchen (keuchen, hauchen), und soll mit seinem Finger gen dem Auge greifen und soll sprechen: Ich gebiete dir's, Nagel! bei dem viel heiligen Gottesgrabe, darin Gott selber lag unz (bis) an den heiligen Ostertag, daß du verschwindest und dorrest, als die Juden thaten, die verschwanden und verdorrten; das gebietet dir der Vater u. s. w., und S. CXLII. Nr. XXXV. Pferdesegen: Item ein Pferd, das sich streichet, so ziehe es unter den Himmel an einem Sonntag früh von der Sonne Aufgang, und kehre dem Rosse den Kopf gegen die Sonne, und lege deine beiden Daumen kreuzweis über einander und halte die Hände um den Fuß, doch daß sie den Fuß nicht anrühren, und sprich: Longinus war ein Jude, das ist wahr, er stach unsern Herrn in seine Seite, das ist wahr und nâme (bename, nenne) das Pferd bei der Farbe, das sei dir für (vor) das Streichen gut. 86) Dieses Denkmal der altteutschen Sprache und des Heidenthums, welches Jac. Grimm, über zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des teutschen Heidenthums. Vorgelesen in der königlichen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1842. 4.) zuerst herausgegeben hat, ist dadurch so berühmt geworden, daß der Entdecker und Herausgeber in Phol, einen Gott, und zwar einen bösen, ähnlich, wie Loki, welcher neckisch das Hinken des Fohlen (des Pferdes) des Balders versucht habe. Andre ergriffen begierig den neuentdeckten Gott, und spannen die Deutung der Mythe weiter aus. Wieder andere gaben zwar die Entdeckung nicht auf, zweifelten aber an Phol's Teutschheit, und leiteten ihn aus dem assyrischen Phul ab. Der Entdecker des Gottes Phol suchte nun den Cultus der Gottheit Phol in Thüringen und Baiern aus den in alten Urkunden aufgefundenen Ortsnamen, wie Pholesoura und Pholesbrunno, nachzuweisen. Durch diese Bestrebungen und durch vielfache Deutung der Phohlemythe erwuchs rasch eine Phollitteratur (s. Moritz Haupt's Zeitschr. f. d. Alterthum. 2. Bds. 1. Heft. S. 188 fg. u. 2. Heft. Literaturzeit. Berlin 1842. Nr. 18. Allgem. Literaturzeit. Halle, Sept. 1842. Nr. 166. Dem Anwuchs der Phollitteratur ward aber plötzlich durch die richtige Auslegung, daß man bei Phol nicht an einen Gott, der sonst niegends vorkommt, zu denken brauche, Einhalt gethan; s. F. Wachter, Ist Phol wirklich ein altteutscher Gott? Im allgem. Anz. u. Nationalz. der Teutschen, den 21. Dec. 1842. Nr. 347. S. 4577. 4578 und den 30. Dec. d. J. Nr. 354. S. 4693. 4694. Phol ist demnach die Mehrzahl von Phol (Fohlen), wie Kind (Kinder), Wip (Weiber), Wort (Worte), Licht (Lichter). Es kommt nämlich nicht blos die Form Fohlen vor, wie bei Otfrid 4. Buch. Cap. 4, 20: Joh bringat ouh thaz fulin sar, sondern auch z. B. im Winsbeck an den Sohn 43: Ein vol von einer wilden stut. Hierdurch steht also sprachlich fest, daß phol durch Fohlen in der Mehrzahl zu erklären nicht das Mindeste gegen sich hat. Da es ein Lied ist, kann auch nicht befremden, daß phol (Fohlen) dichterisch für Rosse gebraucht wird, und ebenso wenig auffällig sein, daß phol (Rosse) von Wodan steht, denn es ist ja ein Lied in Stabreimen. Bei solchen werden die stabreimenden Wörter gern an den Anfang der Verszeilen gebracht. Phol reimt mit vuoren. Auch ist es übrigens, weil das Lied eine Besprechungsformel für den verrenkten Fuß eines Pferdes ist, gar nicht unangemessen, wenn es mit dem ihm gewidmeten Gegenstande, nämlich mit Phol (Rosse), beginnt. Auch die Ortsnamen Pholesoura und Pholesbrunno, wenn man nicht, wie die heutige Form Pfuhlsborn (Dorf im Neu-Weimarischen, vormals königliches sächsisches Dorf des Amtes Tautenburg) vorzuschreiben scheint, an Pfuhl denken will, lassen sich durch Roß erklären, und es kann bei Pholesoura und Pholesbrunno eine Verehrung des Pferdes stattgefunden haben, aber nicht der Cultus einer besondern Gottheit, Namens Phol, sondern wie überhaupt der Pferdecultus statthatte, und Pholesbrunno (Füllens- oder Rossesbrunnen) könnte eine berühmte Opferquelle gewesen sein.

87) Mit biguolen vergleiche das altnordische gala (ek gêl, gôl), welches singen bedeutet, und eigentlich vom Krähen des Hohnes gebraucht wird, aber vorzugsweise bei dem Singen von Zauberliedern in Anwendung kam, so z. B. in Gróu-galdr (Groa's Gesang, Groa's Zaubergesang) Str. 5: Galdra thú mer gal, Zauberlieder mir singe, Str. 6: Thaun gêl ek (singe ich) ther fyrstan, Str. 7: Thaun gêl ek ther aunan u. s. w., und so weiter fort die folgenden Strophen; s. gr. Ausg. der Edda Saemundar 2. Bd. S. 541—552. Mit dem nordischen vergl. das angelsächsische galdor galan, Zauberlieder singen. 88) Sonne. 89) Ihre Schwester. 90) Nordisch Freya. 91) Die nordische Fulla (d. h. Fülle); vergl. das altteutsche volle, Fülle, Überfluß. 92) Wol gut. 93) Beinrenkung. 94) Blutverrenkung, d. h. Verrenkung, wobei es blutet, oder wobei das Blut unterläuft. 95) Gliederverrenkung. 96) Gliedern zu Gliedern. 97) Als ob sie gelähmt wären. 98) Begaben sich. 99) Diese Einleitung zu der darauf folgenden Besprechungs- oder Zauberformel hat den Zweck, die Gelegenheit anzugeben, bei welcher sie zum ersten Male zur Heilung des verrenkten Fußes eines Pferdes angewandt ward. Die Formel sollte durch die Angabe, daß Wodan sie zuerst gebraucht, mehr Gewicht erhalten. Ähnlich läßt der Dichter der Hávamál Othin aufzählen, was er durch Zauberkunst kann.

nische [1]) mit geringen Abweichungen. Für Wodan steht Christus; denn das Heidenthum ward nicht vernichtet, sondern christlich umgewandelt. Nicht blos zur Heilung der Pferde wurden Zauberformeln angewandt, sondern man gab auch vor, durch Zauberformeln Pferde zu seinen Diensten stellen zu können. Die Beschwörung eines Zauberpferdes [2]) lautet: Willst du machen ein Pferd, das dich trage, wohin du willst, so nimm ein Blut von einer Fledermaus; wenn es dann Nacht ist, so gehe denn des Nachts zu einem Haus heimlich an das Ende sein (an sein Ende), und schreib an die Hausthür und die... im Namen omnii. geapha. diado., wenn du sie geschrieben hast, so gehe dann eine Weile und komme dann herwieder, so findest du ein Roß bereit mit Sattel und Zaum, und mit allem Zeug. Wann du dann auf das Roß willst sitzen, so tritt mit dem rechten Fuß in den linken Stegreif, und sprich diese Beschwörung: Ich beschwöre dich, Roß, bei dem Vater und bei dem heiligen Geist und bei dem Schöpfer Himmelreichs und Erdreichs, der alle Dinge aus nichts gemacht hat; ich beschwöre dich, Roß, bei dem lebendigen Gott und bei dem wahren Gott, bei dem heiligen Gott, daß du an meinem Leib, noch an meiner Seele, noch an meinen Gliedern nicht schaden mögest, noch mit keinerlei Hinderniß. So sitz [3]) fröhlich auf das Pferd, und sollst dich nicht „segen [4])“ (segnen), und fürcht dich nicht. Wenn du kommst an die Statt (Stätte), da du gern hin wärest, so nimm den Zaum, und grab ihn unter die Erde. Wann du das Roß willst haben, so nimm den Zaum, und schüttle ihn „fast“ (stark), so kommt das Roß, so beschwöre es aber [5]), als [6]) vor (zuvor) und reit, wo du willst, und „lug“ (sehe) daß du den Zaum wohl behaltest [7]); verlierst du den Zaum, so mußt du das Pferd wieder machen. Doctor Hartlieb, Leibarzt des Herzogs Albrecht von Baiern, sagt in dem 1455 an Johann, Markgrafen von Brandenburg, geschriebenen Buch „aller verboten kunst, ungelaubens und der Zauberei.“ Capitel 31. 32 [8]). Von dem Fahren in den Lüften. In der bösen schnöden Kunst Nigramancia ist noch eine Thorheit, daß die Leute machen mit ihren Zauberlisten Rosse, die kommen dann in ein altes Haus, und so der Mann will, so sitzt er darauf, und reitet in kurzen Zeiten gar viel Meilen. Wann er absitzen will, so behält er den Zaum, und so er wieder aufsitzen will, so rüttelt er den Zaum, so kommt das Roß wieder. Das Roß ist in Wahrheit der rechte Teufel. Zu solcher Zauberei gehört Fledermäusblut [9]), damit muß sich der Mensch dem Teufel mit unkunden Worten verschreiben, als debra ebra. Das Stück ist bei etlichen Fürsten gar gemein, vor dem soll sich „dein fürstlich gnad“ hüten. Nach dem irischen Elfenmährchen werden aus den Binsen und Halmen, sobald man sie beschreitet, Rosse [10]). Guilielmus Alvernus (S. 1064) sagt: Si vero quaeritur de equo, quem ad vectigationes suas se facere se credunt malefici, credunt, inquam, facere de canno per characteres [11]) nefandos et scripturas, quas in ea inscribunt et impingunt, dico in hoc, quia non est possibile malignis spiritibus de canna verum equum facere, vel formare, neque cannam ipsam ad hanc ludificationem eligunt, quia ipsa aptior sit, ut transfiguretur in equum, vel ex illa generetur equus, quam multae aliae materiae etc. Zu dem Reiten durch die Luft wurden nicht blos, wie man sagte, durch Zauberei gemachte Rosse benutzt, sondern auch andere, aber freilich auch übernatürliche Rosse. So heißt es in der Gylfaginning Cap. 35. S. 38 von Gná: Sie hat den Hengst, der Luft und Fluth durchrennt, der Hofwarpnir (Hufwerfer) heißt: das war einmal, als sie ritt, daß einige Wanen ihren Ritt in der Luft sahen. Da sprach einer:

> Was fliegt dort?
> Was fährt dort?
> Oder läuft durch die Luft?

Sie antwortet:

> Nicht flieg' ich,
> Obschon ich fahre
> Und die Luft durchlaufe
> Auf dem Hofwarpnir,
> Welchen Hamskerpnir [12])
> Zeugte mit Grodresa [13]).

Von Gna's Namen wird so genannt, daß das gnaefi [14]), was hoch führt. Die Walkyrien, welche, wenn sie Othin sandte, um Erschlagene zu wählen, zu Rosse waren [15]), ritten auch sonst gewöhnlicher durch die Luft, als daß sie dieselbe mittels Schwanenhemden durchflogen [16]). So heißt es in der ungebundenen Rede der Helga-Quida Haddingia-Skata [17]): Er (Helgi) saß auf einem Hügel. Er sah neun Walkyrien reiten rc., und weiter unten [18]): sie (Swawn) war Walkyrie, und ritt durch Luft und Fluth. Auf Helgi's Frage Str. 27:

---

1) Welche Jac. Grimm bei obiger Gelegenheit mittheilt. 2) Aus dem Cod. pal. 212, 45 b bei Jac. Grimm, Teutsche Mythol. Anh. S. CXXXVII fg. 3) Setz dich. 4) Kein Kreuz machen, welches die bösen Geister verscheuche. Es ist ein Widerspruch in der Beschwörung, daß der Mann das Pferd bei Gott beschwört, da er es doch von dem bösen Geiste erhält, aber das Roß, wie Hartlieb sagt, der Teufel selbst ist, denn sonst brauchte der Mann sich nicht davor zu hüten, sich zu segnen, d. h. ein Kreuz zu schlagen, wodurch das Zauberroß verschwindet. 5) Abermals. 6) Wie. 7) Da bei wirklichen Pferden, welche wild sind, um sie zu regieren, Zaum und Gebiß so nöthig sind. so müssen diese Zwangsmittel bei einem Zauberpferde, um es nicht wieder zu verlieren, von noch größerem Gewicht sein. Daher die Rolle, welche Zaum und Gebiß in der Erzählung vom Könige Beder in Tausend und eine Nacht spielen. s. Mille et une nuits. Paris T. IV. p. 445. 449. Tausend und eine Nacht. (Breslau 1825.) 6. Bd. S. 167. 171. 8) Aus Cod. Pal. 478 bei Jac. Grimm a. a. O. S. LVIII.

9) Weil Fledermäuse nämlich fliegen. 10) Irische Elfenmärchen. 101. 215. 11) Unter den Húg-Rúnar (Geistrunen) welche in den Sigurdrifomál aufgezählt werden, kommen welche vor, die auf das Ohr, den Huf, die Zähne und die Brust von sagenberühmten Rossen geschnitten sind. S. dieselben namhaft gemacht in der allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 305. Sp. 2. 12) Erklärt Finn Magnusen (Lex. Mythol. p. 810) durch: Cutem corrugans vel arescere faciens. 13) Sepimenta aut aedes frangens. 14) Herverrage. 15) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 298. Sp. 2. 16) Wölundar-quida Formáli gr. Ausg. der Edda Saemundar 2. Bd. S. 4. Das Lied selbst Str. 1. 2. S. 5. 6. 17) Bei F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 98. 18) Ebend. S. 99.

War die Waetur (der Geist) allein,
Welche des Edelings (Königs) Schiffe barg,
Oder fuhren sie mehre zusammen.

antwortete das dem Helgi feindliche Riesenweib Str. 28 [19]):

Dreifache Reihen Mädchen,
Doch ritt eine voran
Ein weißes Mädchen unter dem Helme:
Die Pferde schüttelten sich.
Es entsprang von ihren Mähnen
Thau in tiefe Thäler,
Hagel in hohe Bäume,
Von da kommt unter die Lebenden fruchtbares Jahr.
Alles war mir leid, was ich sah.

Die Grimnismál in den Wafthrudnismál fragt Wafthrudnir: Wie heißt das Roß, das von Osten zieht die Nacht über die nützen Mächte (Götter). Gagnrathr antwortet (Str. 14): Hrimfari (Reifmähne) heißt, der jede Nacht über die nützen Mächte (Götter) zieht. Gebißstangentropfen läßt er fallen jeden Morgen, davon kommt der Thau in die Thäler. In der Gylfaginning Cap. 10. S. 11 wird gesagt: Es reitet die Nacht voraus [20]) (nämlich früher als der Tag) auf dem Hengst, der Hrimfari heißt, und an jedem Morgen bethaut er die Erde mit seinen Gebißstangentropfen. An beiden Stellen steht für das, was wir durch Gebißstangentropfen geben, méldropar von mélr, mel, miel (dän. und schwed. mil) das Mundstück in einem Pferdegebiß. Gräter zuerst und nach ihm Andere [21]) haben in dieser Sage den Grund der Benennung Mehlthau (dän. Meeldug, Meldug, engl. Meldew, Mildew, scottisch Meldrop, Mildrop, französisch Nielle) zu finden geglaubt. Man könnte annehmen, daß der fruchtbare Thau aus den Mähnen der Pferde der Walkyrien, und die Ursache der Pflanzenkrankheit, welche man früher einem schädlichen Thaue zuschrieb, nämlich der herabträufelnde Schaum des Stangengebisses des Pferdes der Nacht, mit einander einen Gegensatz bilden sollen. Aber in den Grimnismal und nach ihnen in der Gylfaginning macht der Hrimfaxi nicht den Gegensatz zu den Rossen der Walkyrien, sondern zu dem Skinfaxi (Glanzmähniger). Wafthrudnir fragt in Str. 11 des genannten Eddaliedes: Wie heißt das Pferd, das jeden Tag über das Menschengeschlecht zieht? Skinfaxi heißt, welcher den heiteren Tag über das Menschengeschlecht zieht. Der Hengste bester dünkt er bei den Reidgotar (Reitgothen) [22]). Immer leuchtet [23]) die Mähne von dem Rosse. Die Gylfaginning Cap. 10. S. 11 sagt: Der Hengst, den Dagr (der Tag) hat, heißt Skinfaxi (Schein- oder Glanzmähniger) und es leuchtet die ganze Luft und die Erde von seiner Mähne (af faxi hauns). Es machen also das Roß des Tages und das der Nacht diesen Gegensatz, jenes spendet durch seine Mähne die Helligkeit, dieses durch den Schaum seines Gebisses, den Thau, und zwar jeden Morgen. Es ist also der gewöhnliche Thau darunter zu verstehen, nicht jener vermeintliche Thau, von welchem man annahm, daß er die Pflanzenkrankheit, Mehlthau genannt, verursache. Aber in der 28. Str. der Helga-Quida Haddingia-Skata heißt es ja, kann man einwenden:

Stód af maunom theirra
Daugg I diúpa dal.

Es entstand (entsprang) von ihren Mähnen (nämlich von den Mähnen der sich schüttelnden Rosse der Walkyrien), Thau in tiefe Thäler. Man könnte, ohne jedoch in Widerspruch mit den Grimnismál und der Gylfaginning zu gerathen, wenn daugg die alleinige Bedeutung von Thau hätte, im Betreff des von den Mähnen der sich schüttelnden Rosse der Walkyrien entstehenden, einen außergewöhnlichen von besonderer Fruchtbarkeit, und in jenem aus dem Schaume des Gebisses des Rosses den gewöhnlich jeden Morgen fallenden Thau annehmen. Aber daugg [24]), dögg, bedeutet zwar eigentlich Thau, aber auch Regen, weshalb in der großen Ausgabe der Edda Saemunda die Stelle der Helga-Quida Haddingia-Skáta übersetzt ist, durch: E jubis eorum exiit pluvia in profundas valles. Man dachte sich also die Entstehung des Regens, besonders des fruchtbaren, dadurch, daß die Rosse der Walkyrien, wenn sie sich schüttelten, ihren Schweiß aus den Mähnen herabträufeln ließen, als Regen, und wenn er unterwegs zu kleinen Kugeln zusammenfror, als Hagel. In der ungebundenen Rede zur Helga-Quida Hundingsbana II [25]) wird bemerkt: Seine (Haugni's) Tochter war Sigrun, und ritt durch Luft und Meer (oder Wasser überhaupt). Sie war die wiedergeborene Swawa u., und weiter unten [26]): Sie (Helgi und sein Heer) sahen in der Luft neun Walkyrien reiten, und erkannten Sigrun. Zu den ausgezeichneten Rossen der Helden- und Göttersage gehörte nicht blos, daß sie Götter und Helden oder Göttinnen und Walkyrien durch

19) Bei F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 102. 20) Es heißt nämlich vorher: Da nahm Alfandr Nótt (die Nacht) und Dag (Tag) ihren Sohn, und gab ihnen zwei Hengste und zwei Karren, und setzte sie oben an den Himmel, daß sie sollen reiten in jeden zwei Taghälften rund um die Erde. 21) *Finn Magnusen*, Lex. Mythol. p. 441. Studach, Sämund's Edda des Weisen. S. 65. 22) Den Bewohnern von Reidgolaland, d. h. der Gothen auf dem Festlande, welcher Erklärung Finn Magnusen (Lex. Mythol. p. 704) folgt. Goti ist aber auch dichterische Benennung für Pferd, daher wird die Stelle med reidgotem auch übersetzt inter equos (gr. Ausg. der Edda Saemundar 1. Bd. S. 9), und erklärt von *reid* equitatio, iter equestre, also unter den Reitpferden. 23) Im Hrafnagaldr Othins Str. 24. S. 230, wo der Anbruch des Tages beschrieben wird, heißt es: Delling's Sohn (der Tag) trieb das mit theuren Edelsteinen besetzte Pferd vor. Die Mähne des Rosses erglüht über Mannheime (die Menschenwelt). Es zog die mit Dwalin Spielende (d. h. die Sonne) Drösull (Zieher, dichterische Benennung für Pferd auf dem Wagen (i reid). Auf die Cultur der Mähne der Rosse wandte man besondern Fleiß. So heißt es in der Thryms-Quida Str. 5 (gr. Ausg. der Edda-Saemundar 1. Bd. S. 184): Thrymr saß auf dem Hügel, der Thursar-Herr schnürte seinem Hunde Goldbänder (that ihm goldene Halsbänder um), und seinen Rossen machte er die Mähnen glatt (jafnadi, machte gleich, atque equis suis jubam tondendo concinnabat, wie es daselbst die lateinische Übersetzung gibt).

24) Bidrn Haldorson (Lex. Island. Lat. Dan. p. 348) sagt: Dögg f. pluvia, procna, proprie: ros. *Dug*, it. *Smaaregn* etc. und *Finn Magnusen*, Specimen Glossarii in dem 2. Th. der gr. Ausg. der Edda Saemundar p. 599: Daugg (Dögg) roa, pluvia. 25) Bei F. Wachter, Forum der Kritik. 2. Bds. 1. Abth. S. 128. 26) Bei dems. a. a. O. S. 130.

Luft und Wasser trugen, sondern auch durch Feuer. So sagt in der Skirnisför Skirnir zu Freyr Str. 8[27]): Gib mir das Pferd, das mich durch die dunkle[28]), gewisse[29]) webende (umgebende) Flamme[30]) trage, und das Schwert, das selbst sich schwingt wider der Riesen Geschlecht. Freyr (Str. 9) antwortet: Ich gebe dir das Pferd, das dich durch die dunkle gewisse webende Flamme trägt. Eine solche, die Wohnung eines Mädchens umgebende Flamme hieß Wafrlogi. Um die Wohnung der Walkyrie Brynhildur, der Tochter Budli's auf Hindarfjall, war Wafrlogi. Sie hatte das Gelübde gethan, daß sie den Mann heirathen wollte, der über den Wafrlogi zu reiten wagte. Da ritten Sigurdr und die Gjukungar, welche auch Niflungar genannt werden, hinauf auf das Gebirg, und Gunnar sollte da über den Wafrlogi reiten. Er hatte den Hengst, der Goti hieß. Aber dieser Hengst wagte nicht in das Feuer zu laufen. Da tauschten Sigurdr und Gunnar das Aussehen, und so auch die Waffen; denn Grani wollte keinem Manne gehen, als unter Sigurdr. Da sprang Sigurdr auf Grani'n und ritt durch den Wafrlogi[31]), welches das Lied auf diese Weise beschreibt: das Feuer begann zu erbrausen, aber die Erde zu beben, und die hohe Flamme gegen den Himmel zu ragen; dort wagten wenige der Helden der Schlachtreihe, das Feuer zu durchreiten, noch darüber zu steigen. Sigurdr trieb Grani'n mit dem Schwerte an. Das Feuer verlosch von dem Edeling (dem Könige), die Flamme alle legte sich vor dem Lobbegierigen[32]) rc. Grani war auch darin ein ausgezeichnetes Pferd, daß als Sigurdr mit Fafnir's Kostbarkeiten dasselbe schwer beladen und es führen wollte, es nicht eher vorwärts gehen wollte, bis Sigurdr sich darauf gesetzt[33]). Aber Grani stammte auch von dem allerbesten Rosse ab, das es bei den Göttern und den Menschen gab. Die Wölsunga-Saga erzählt: Sigurdr bittet den König Hjalprek, bei welchem er erzogen ward, um einen Hengst (Pferd). Der König stellt ihm die Wahl frei. Den andern Tag darauf ging Sigurdr zum Walde, und begegnet einem alten Manne mit tiefherabgehendem Bart[34]); der war ihm unbekannt; er fragt: wohin Sigurdr gehen sollte? Er (Sigurdr) antwortet: Wir sollen einen Hengst (Pferd) wählen; beschließe mit mir! Er sprach: gehen wir und treiben die Rosse hinaus in den Fluß, der Busiltjörn heißt. Sie treiben die Rosse hinaus in den Fluß, und sie legen sich ans Land[35]), außer ein Hengst; ihn nahm Sigurdr, er war grau[36]) von Farbe, und jung an Alter; Niemand war ihm auf den Rücken gekommen. Der Bartmann sagte: Dieser Hengst ist von Sleipnir gekommen, und er soll sorgfältig aufgezogen werden, denn er wird besser als jeder Hengst (Pferd). Der Mann verschwindet da, Sigurdr nennt den Hengst Grani[37]), und es ist dieser Hengst (Pferd) der beste gewesen. Othin hatte ihn aufgefunden[38]). Sowie die Abkunft der Helden und Könige von Othin abgeleitet ward, so also auch die Abstammung der ausgezeichnetesten ihrer Pferde von Sleipnir, dem achtfüßigen Hengste (Pferde) Othin's. Als Hermorthr zu Hel oder in die Unterwelt ritt, that er es auf Sleipnir, wie wir oben sahen. In der Wegtams-Quida Str. 6 (S. 258) wird gesagt: Aufstand Othin, der Bewahrer der in der Zeit Lebenden, und er legte auf Sleipnir den Sattel um, er ritt von dannen nieder zu Niflhel, welches noch tiefer als Hel war. Nach der Sage in der Saga Hákonar, Guttorms ok Inga Cap. 20 kam zu dem Schmied Thordr Wettir in Vislir in Nes in Norwegen eines Abends (im J. 1203) ein reitender Mann, und bat um gastliche Aufnahme und darum, daß er ihm Hufeisen (hestgáng, Hengstgang) machen sollte. Sie standen lange vor Tage auf und begannen zu schmieden. Der Hausherr fragte: wo warst du in voriger Nacht? Der Gast antwortete: In Medaldal, nördlich auf Thelamörk. Da dieses unmöglich, erklärte ihn der Schmied für den größten Lügner. Da begann der Schmied wieder zu schmieden, und es schmiedete sich nicht, wie er wollte, und sagte: Niemals schmiedete es sich vorher so. Der Gast sprach: Schmiede du, wie es selbst gehen will, und es wurden die Hufeisen (hestskúarnir, Hengstschuhe) größer, als er welche zuvor gesehen hatte, aber als sie sie zu dem Hengste trugen, paßten sie, und sie beschuhten ihn damit. Auf des Schmiedes Frage: Woher der Gast gekommen sei, antwortete dieser: Von Norden aus dem Lande bin ich gekommen, und hier in Norwegen habe ich nun lange geweilt, aber ich gedenke nun nach Osten ins Schwedenreich zu reisen, und lange bin ich nun auf Schiffen gewesen (d. h. ich habe den vielen Seeschlachten in Norwegen beigewohnt), aber nun werde ich mich eine Zeit lang an den Hengst (d. h. zu reiten) gewöhnen. Der Schmied sagte: Wo gedenkst du am Abend zu sein? Im Osten in Sparmörk, sagte der Gast. Das wird nicht wahr, sagte der

27) In der gr. Ausg. der Edda Saemundar, 1. Bd. S. 72. 28) Rauchen. 29) D. h. sicher schützende, nämlich die Flamme, das Feuer, das um Gerdur's Wohnung brannte, daß Niemand zu ihr kommen sollte. 30) Wafrlogi. 31) Skaldskaparmál Cap. 41. S. 140. Mit der Sage von dem nur seinen Herrn aufsitzen lassenden, und als er todt ist, ihn betrauernden Grani, vergl. was *Jo. Johnstonius*, Thaumatographia naturalis. Admiranda Quadrupedum. cap. 15. Ed. II. p. 354 sagt: Caesar triduo ante obitus diem flentem suum (puta equum) invenit: Cardanus etiam Osturconem suum ubertim flevisse testatur, aestate praesertim. Tam denique dociles sunt, ut nec Alexandri Bucephalus, nec C. Caesaris Asturco a quoquam regi potuerit, dominum si excipias. In Olandia Gothici maris insula visi, qui ad tympani sonitum gressu glomerante, choreas exercuerunt etc. Johnstonius erzählt nun weiter Beispiele von den Künsten, die man den Pferden beibringen kann. 32) s. die beiden Strophen in der Urschrift in der Wölsunga-Saga Cap. 27, in den Fornaldar Sögur Nordrlanda S. 186. 187. 33) Die ungebundene Rede zur Sigurdar-Quida Fafnisbana II β in der gr. Ausg. der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 188. 34) Es ist Othin.

35) D. h. schwimmen nicht hinüber; nach der andern Lesart, sie legen sich nicht ans Land, da ist das gegenseitige Ufer zu verstehen, und der Sinn ist wieder: sie schwimmen nicht hinüber. 36) Grau von Farbe ist auch Sleipnir. s. Gylfaginning Cap. 42. S. 47. 37) Welchen Namen ein Theil der Alterthumsforscher von grár (grau) ableitet, der andere von graun, Mehrzahl granir, Lippe, Bart, Granen. Vergl. *Finn Magnusen*, Index Nominum propr. zum 2. Th. der gr. Ausg. der Edda Saemundar. S. 872. 38) Wölsunga-Saga Cap. 13 in den Fornaldar-Sögur Nordrlanda. 1. Bd. S. 150. Cap. 22, in der v. d. Hagen'schen gr. Ausg. altnordischer Sagen und Lieder. S. 37. 38 und Teutschnordische Heldenromane, übers. durch Fr. H. v. d. Hagen. 4. Bdch. S. 63. 64

Hauswirth, denn das kann man kaum in sieben Tagen reiten. Der Gast stieg auf den Hengst, und sagte zum Hausherrn, daß er hier Othin sähe. Dieser trieb den Hengst mit den Sporen an, und er sprang über die sieben Ellen hohe Umzäunung, ohne sie irgend zu berühren. Nach wenigen Nächten darauf schlugen sich in Lenrar (in Ostgothland im Schwedenreich) König Sörkwur und König Eirikr. Auch in den teutschen Sagen spielt unter den Pferden Wodan's Roß die bedeutendste Rolle. Dav. Frank [39]) bemerkt in Beziehung auf Mecklenburg: Auf Wodanstag (am Mittwoch) jäte man keinen Lein, damit Wodan's Pferd den Samen nicht zertrete. Am Schlusse der Ernte riefen die Leute, nachdem sie einen Kornbüschel für Wodan's Pferd hatten stehen lassen, den Wodan an:

Wode, hale [40]) dinem rosse nu voder,
Nu distel unde dorn
Tom andern jar beter korn [41]),

oder nach der Variation [42]):

Wode, Wode,
Hal [43]) dinem rosse nu voder,
Nu distel un dorn
Aechter [44]) jar beter korn!

Wodan wird auch der höllische Jäger genannt, und war Anführer des wüthenden Heeres, welches ursprünglich wol Wodan's Heer lautete. Wodan ist der wilde Jäger, doch wird dieser auch als eine von Wodan verschiedene Person angenommen. Nach der Sage, welche E. M. Arndt [45]) vom wilden Jäger erzählt, lebte in Sachsen vor langen Jahren ein großer, reicher Fürst, dem die Jagd über alles ging, und der jeden Waldfrevel an seinen Unterthanen auf das Härteste strafte u. s. w. Zuletzt brach er selbst seinen Hals auf der Jagd, indem er gegen eine Buche anrannte, hat nun im Grabe keine Ruhe, sondern muß jede Nacht im Walde jagen. Er reitet wohlgerüstet und peitschenknallend auf einem Schimmel, dessen Nüstern Funken sprühen, ein Schwarm zahlloser Hunde folgt, sein Ruf lautet: Wod! Wod! hoho, hallo. Der wilde Jäger ist nach dieser Sage also nicht mehr Wodan selbst, sondern er ruft diesen an. Die Sage von Wodan und seinem Rosse ward auch auf Karl den Großen übergetragen und zwar nicht blos die Sage von dem nächtlichen Umreiten, sondern man hat das, was die fränkischen Annalen von dem plötzlichen Hervorbrechen von Wasser aus einem dem Lager Karl's des Großen [46]) benachbarten Berge in einem Bache, in welchem vorher keins war, erzählen, von dem bei dem Flecken Oldenbeck unweit Eresburg (Stadtberg an der Diemel) befindlichen Bullerborn [47]), welcher aller Wahrscheinlichkeit nach jenes plötzlich hervorbrechende Wasser war, in die Gebirge der gudensberger [48]) Landschaft versetzt. Karl's des Großen Krieger schmachteten vor Durst, der König saß auf einem schneeweißen Schimmel, da trat das Pferd mit dem Huf [49]) auf den Boden und schlug einen Stein vom Felsen; aus der Öffnung sprudelte die Quelle mächtig, und tränkte das ganze Heer. Dem kühlen, klaren Wasser dieser Quelle, welche Glisborn heißt, schreibt das Landvolk größere Reinigungskraft zu, als gewöhnlichem Wasser, und die Weiber der umliegenden Dörfer waschen dort ihre Leinwand. Noch heute ist der in die gudensberger Kirchhofsmauer eingesetzte Stein mit dem Hustritte zu sehen. König Karl, der im Odenberg von seinen Heldenthaten ausruht, hat verheißen, alle sieben oder hundert Jahre hervorzugehen. Bei dem Eintritt einer solchen Zeit hört man Waffen durch die Lüfte rasseln, Pferdegewieher und Hufschlag. An dem Glisborn, wohin der Zug geht, werden die Rosse getränkt [50]). Waldemar, in der seeländischen Sage zum wilden Jäger geworden, reitet auf weißem Pferde jede Nacht von Burre nach Gurre. Wolmar's (Woldemar's) Hunde sind kohlschwarz und haben glühende Zungen. So auch reitet Christian II. auf einem weißen Pferde und hat schwarze Hunde [51]). Während in den zuletztgenannten und ähnlichen [52]) Sagen die Farbe des Rosses weiß [53]) ist, so

39) Mecklenb. I, 56. 57. 40) Hole. 41) So nach dem: Spegel des antichristlichen Pawestdoms, dorch *Nicolaum Gryssen*, Predigern in Rostock. (Rost. 1593. 4.) Bog. E. IIII. b, und die Stelle daraus bei Jac. Grimm, Teutsche Mythol. S. 104. 105. Nach Thiele (S. 192) herrschte in alten Tagen auf der Insel Mön der Aberglaube, wenn man einerntete, die letzte gebundene Hafergarbe hin auf den Acker zu werfen mit den Worten: Das ist für den Jöde von Upsala, das soll er haben Julabends für sein Pferd! Wenn die Leute das nicht thaten, starb ihr Vieh. Jöde (altnordisch Jötunn) bedeutet Riese, d. h. groĸes zaubermächtiges Wesen, und Othin ist hier von den Christen in solches verwandelt, ähnlich wie Othin bei den heutigen Isländern Teufel bedeutet, und Gryse den Wodan den Wodendüvel nennt. Auf der Insel Mön jagt Grönjette im Walde Grunewald zu Pferd. Zur Erntezeit legen ihm Bauern ein Gebund Hafer für sein Pferd hin, daß er des Nachts nicht ihre Saaten zertrete. Grönjette ist Othin, und heißt Grünriese, wahrscheinlich abgekürzt für Grunewaldsriese. Doch läßt sich Grönjette auch durch Bartriese erklären. (Jac. Grimm a. a. O. S. 529. 530.) 42) Bei Frank a. a. O. 43) Hole. 44) Übers Jahr. 45) Mährchen und Jugenderinnerungen. 1. Bd. S. 401—404. Vergl. Jac. Grimm a. a. O. S. 519. 520.

46) Als dieser zur Zerstörung der Irminsel und ihres Haines drei Tage dort zubrachte. 47) Seine vormalige Beschaffenheit war, daß er nur zu gewissen Stunden aus einem Berge mit Gepolter hervortrieb, woher sein Name. Wegen seiner wunderbaren Beschaffenheit mußte er eine wichtige Opferquelle sein. Um einen ihr entsprechenden Opferbaum einstweilen zu haben, errichtete man, bis ein natürlicher von gehöriger Größe heranwuchs, die Irminsel. 48) Sowie Gudenstag eine Form für Wodan's Tag ist, so auch Guden für Gwodansberg, Wodansberg. 49) Abgesehen von dem Hufschlage des griechischen Pegasus, welchem die Hippokrene ihre Entstehung verdankte, scharrte auf dem Rammelsberg das Roß die Gosbader auf. 50) Pistor bei Jac. Grimm, Teutsche Myth. S. 526. 51) Thiele I. Th. S. 46. 187. Jac. Grimm a. a. O. S. 529. 530. 52) So steigt O'Donoghue, der alte Herrscher, jährlich am ersten Mai, auf milchweißem Pferde sitzend, aus dem Gewässer eines Sees, und besucht sein Reich. Der Graf von Kildare erscheint in Augustnacht in Rüstung auf einem prächtigen Streitroß, und mustert die Schatten seiner Krieger. (Elfenmährchen. S. 192. 193. 233.) 53) So besonders auch die heiligen Pferde der Teutschen. Bei den verschiedenen slawischen Völkerschaften waren die Orakelpferde bald weiß, bald schwarz. s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 381. 382. Dem Diomedes zu Ehren pflegten die Veneter am adriatischen Meer ein weißes Pferd zu opfern (*Strab.* V, 8). Da bei den Römern, wenn sie triumphirten, weiße Pferde gebraucht worden waren (s. *Demster*, Antiq. Rom. Lib. X.), so ahmten dieses auch die Päpste nach. So sagen die Acta Alexandri III. an. 1177 im Betreff des Einzuges desselben in die Stadt Zara (in urbem Jadertinam): Itaque praeparato sibi de Romano more albo caballo, processionaliter

spielen nichtsdestowenigrr auch die schwarzen Pferde ihre Rolle. Nach einer norwegischen Sage sollen Seelen, welche nicht soviel Gutes thun, daß sie den Himmel, und nicht soviel Böses, daß sie die Hölle verdienen, Trunkenbolde, Spötter, feine Betrüger, zur Strafe bis an das Ende der Welt umreiten. An der Spitze des Zuges befindet sich Gurorysse oder Reisarova, vor den übrigen an ihrem langen Schwanze kenntlich. Nach ihr folgt eine ganze Menge beiderlei Geschlechts. Von Vorn angesehen erscheinen Reiter und Pferde in stattlicher Gestalt, von Hinten sieht man nichts als Guros's langen Schwanz. Die Rosse sind kohlschwarz mit glühenden Augen, sie werden mit feurigen Stangen und eisernen Zäumen gelenkt, von fern vernimmt man den Lärm des Hausens. Sie reiten über Wasser [54]), wie über Land, kaum berühren die Hufe die Oberfläche des Wassers. Wo sie den Sattel über ein Dach werfen, in dem Hause muß flugs ein Mensch sterben; wo sie Schlägerei, Mord und Trinkgelag erwarten, da kommen sie und setzen sich über die Thüre. So lange noch keine Unthat verübt ist, halten sie sich ruhig, geschieht sie aber, so lachen sie laut auf, und rasseln mit ihren Eisenstangen. Gewöhnlich hat ihr Zug um Julzeit (Weihnachtszeit), wenn große Trinkgelage gehalten werden, statt. In einigen Gegenden heißt dieser gespenstige Zug Hoskelreia, in andern Aaskereia, aaskerej, aaskereida [55]). Aas ist hier unverkenntlich das alte As, ein Gott; aber die Götter wurden in der Christenzeit in böse Geister verwandelt. Da der genannte Zug auf Unthaten, und also auf Übelthäter, wartet, und bisweilen, wenn man sich nicht auf den Boden wirft [56]),

---

duxerunt eum per mediam civitatem etc. Sugerius (in Ludovico VI. p. 318) sagt vom Papste Innocenz II.: Albo et palliato equo insidentem educunt, nämlich als er sich im J. 1131 in Procession von der Ecclesia S. Dionysii in Strata zu der Basilica Beati Dionysii, wo das Grab war, begab; und in Beziehung auf den Einzug des genannten Papstes in Lüttich bemerkt ebenfalls Sugerius: In platea ante episcopalem ecclesiam, humillime seipsum stratorem offerens (Kaiser Lothar), pedes per medium sanctae processianis ad eum festinat, alia manu virgam ad defendendum, alia frenum albi equi accipiens, tamquam dominum deducebat. (Vergl. *Jac. Mascovii* Commentarii de Reb. Imp. Romano-Germ. sub Lothario II. p. 32.) Der Sachsenspiegel sagt im I. Bch. I. Art. (Ausg. v. Gräter S. 16): Dem Papste ist gesetzt das geistliche (Schwert), dem Kaiser das weltliche. Dem Papste ist auch gesetzt zu reiten zu bescheidener Zeit auf einem blanken Pferde, und der Kaiser soll ihm den Steigreif halten, durch das (damit) der Sattel nicht wende, nach der quedlinburger Handschrift, nicht weiche. Der lateinische Text sagt: Ob quam figurationem (nämlich weil der Papst das geistliche, der Kaiser das weltliche Schwert hat) Papae super equum candidum equitare constitutum est, cui in ascensu equi, ab Imperatore sella ne decidat, tenebitur. In den Acten des Concils zu Pavia, wo die Wahl des Papstes Victor bestätigt ward, wird seinem Gegner Roland vorgeworfen: Multi ex nostris dicunt, vidisse Cancellarium (nämlich Rolanden) undecimo die (nämlich nach der Wahl Victor's) ab Urbe exisse, sine manto, sine stola, sine albo equo, et sine omni habitus munitione (Cod. MS. mutatione), cum pellibus nigro pallio coopertis, et cum nigra almutio usque ad Cisternam (s. *Radevicus* Lib. II. c. 67 ap. *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. VI). Jede Indiction mußte der Bischof von Bamberg dem Papste unter dem Namen einer Pension (eines Zinses) ein weißes Pferd nebst einem dazu passenden Sattel entrichten (s. Privilegium Benedicti Papae de confirmatiane Babebergensis Episcopi ap. *Udalricum*, Cod. Babeberg. N. 77 ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aevi. T. II. col. 74). Papst Johann VIII. gab der Kirche und dem Bischofe von Pavia das Privilegium: Sancimus etiam Apostolica autoritate, tibi tuisque successoribus Crucem habere, et quocunque valueris ferre. Pallium quoque similiter concedimus, nec non album equum coopertum equitare in Ramis palmarum et secunda feria post Pascha. Die Bulle des Papstes Honorius III. für den Bischof von Pavia vom J. 1217 besagt: Fraternitati siquidem tuae inter sacra Missarum solennia pallio uti, et tam tibi, quam successoribus tuis in processione Palmarum et feriae Secundae post Pascha, equum album udone coopertum equitare, nec non et Crucem inter ambulandum praeferre concedimus. Zu der Stelle des Carmen panegyricum de Laudibus Berengarii Augusti (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. II. P. I. p. 409):

— — — cum Rex ad templa subiret,
Evectus Pastoris equo etc.

macht der Glossator die Bemerkung: Talis est mos Romanus, ut qui debet promoveri ad dignitatem Imperii, Praesulis equo devehatur in Urbem. Der Cardinal Jacobus Picolomineus von Pavia in Commentariorum Lib. VII. erzählt, daß im J. 1468 Kaiser Friedrich III., als er in den Vatican zurückgekehrt, von dem Papst Paulus II. beschenkt worden sei albo equo phalerato et aurea veste, ut cum antea stratus Caesar semper fuisset, in solemni illa transmissione Imperatorio ornatu procederet. Der zum römischen Könige erwählte Maximilian, Friedrich's III. Sohn, zog, als er in Aachen gekrönt werden sollte, in goldenem Kleide und auf einem weißen Rosse ein. Henricus Cornelius Agrippa erzählt, daß als im J. 1530 Papst Clemens VII., nachdem er Karl V. die Kaiserkrone in der Kirche des heiligen Petronius zu Bologna aufgesetzt gehabt, und aus der genannten Kirche herausgegangen, zu ihm geführt worden sei: nivei candoris equus gradarius (Paßgänger) mit goldenen Zügeln und Halsband und purpurnem Sattel ausgezeichnet, und dem Kaiser: equus, niveo candore et altitudine illustris, magnificentissime ephippiatus phaleratusque, auro et gemmis undique fulgens. (Vergl. *Valesius* ad Carmen de Laudibus Berengarii l. c. P. 409. Not. 42.) Der Fortsetzer des Nanglus erzählt vom Einzuge des Kaisers Karl IV. und seines Sohnes, des römischen Königs Wenzel in Paris, 1378 Folgendes: Und er (Karl) ward auf ein Pferd gesetzt, auf das Streitroß (le destrier, lat. dextrarius), welches ihm der König nach Paris geschickt hatte, das war schwarz (morel); und auf gleiche Weise stieg der König der Römer auf dasselbe, das ihm der König geschickt hatte, dieses war gleichfalls schwarz (morel). Und mit Fleiß gab der König von Frankreich ihnen diese von solcher Haarfarbe, welche am fernsten von weiß und ihm entgegengesetzt ist, denn es ist Gewohnheit des Kaiserreiches, daß die Kaiser in gute Städte ihres Reiches, und die unter ihrer Herrschaft sind, auf einem weißen Pferde einzuziehen pflegen, wenn der König nicht wollte, daß in seinem Reiche dasselbe geschähe, damit es nicht als ein Zeichen der Herrschaft gedeutet werden könne, und in derselben Zeit begab sich der König von seinem Palast monté sur un grand palefroi blanc richement enselle tout aux armes de France (vergl. *Du Fresne*. Gloss. Lat. unter Equus, Equi albi, wo die ganze Stelle des Fortsetzers des Nanglus in der Urschrift sich findet). Über die weißen Pferde als Processionspferde siehe auch Innocent. III. Lib. I. Epist. p. 36. Edit. Venet.

54) Erinnert an der Walkyrien Ritt durch Luft und Wasser. 55) Nach Grimm (S. 531) scheint dieses aus ásgardreida, ásgardreid, der asgaedische Zug, die Fahrt der Seelen gen Himmel, oder auch die Fahrt der Götter, der Walkyrien, welche die Erde heimsuchen, verderbt. 56) Hört man die Aaskereida nahen, so muß man aus dem Wege gehen oder sich platt auf den Boden werfen und sich schlafend anstellen; denn es gibt Fälle, daß der Zug lebende Menschen mit sich fortschleppt; ein rechtschaffener Mensch, der jene Vorsicht braucht, hat nichts zu fürchten, als daß jeder aus dem

lebende Menschen mit sich schleppt, so scheint die Sylbe **ker** aus dem alten kjöra, köra, führen, wählen, gebildet nach der Analogie von Walkyria, Wählerin zu Fällender, und Aas-ker-reida bedeutet As-Wähl-Ritt, nämlich einen Ritt um Asen, d. h. hier böse Geister zu erwählen, denn die, welche jene mit sich fortschleppen, sollten ihren Zug vermehren. Sie lauerten daher auf Unthaten, weil die Übelthäter ihnen anheimfielen, und also ihren Zug vergrößerten, wie früher die durch die Walkyrien Gewählten und in der Schlacht Gefallenen die Zahl der Einheriar, die Streitgenossen der Götter, vermehrt hatten. Zuweilen sieht man die Aaskereida nicht, sondern hört sie blos sausend durch die Luft fahren, wie auch die Walkyrien durch die Luft ritten. Wer in den drei Julnächten seine Stallthüren nicht bekreuzet, der findet am Morgen seine Pferde schweißtriefend und halbgeplaht, weil sie mitgenommen waren [57]). Wie auch nach dem Aberglauben der Wenden die vom Nachtgeiste gerittenen Pferde frühmorgens staubig da standen, haben wir oben aus Prätorius gesehen. Swantowit ritt des Nachts sein Pferd, welches ihm die Rugianer im Tempel zu Arkona hielten [58]). Außer den Rossen, welche die Menschen den Göttern weihten, und die Germanen in Hainen, und die Slawen in Tempeln hielten, glaubte man auch, daß die Götter selbst Pferde hätten, deren Namen wir weiter unten angeben werden. Wenn Tacitus sagt: Publice aluntur iisdem nemoribus ac lucis candidi et nullo mortali opere contacti: quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant etc., so bestand die öffentliche Ernährung besonders wol darin, daß im Haine kein anderes Vieh geweidet werden durfte, die heiligen Pferde daselbst im Sommer weideten, und im Winter durch Heu [59]) ernährt wurden, ähnlich wie jetzt das Wild im Winter durch Fütterung unterstützt wird. Durch diese Annahme wird das erklärlicher, was der Briefwechsel [60]) des Bonifacius mit den Päpsten enthält. Gregor III. antwortet dem Bonifacius: Inter caetera agrestem caballum aliquantos comedere adjunxisti, plerosque et domesticum, und gibt ihm den Bescheid, daß er dieses künftighin keineswegs zulassen, sondern es auf alle Art hindern, und ihnen eine gehörige Buße auflegen sollte, denn es sei unrein und abscheulich. Papst Zacharias ertheilt dem durch Schriften, welche der Apostel der Teutschen durch seinen Gesandten Lull und dessen Begleiter dem Papste überreichen ließ, anfragenden Bonifacius die Antwort: In primis de volatilibus, id est, graculis et corniculis, atque ciconiis, quae omnino cavendae sunt ab esu Christianorum. Etiam fibri et lepores et equi silvatici multo amplius vitandi. Attamen, sanctissime frater, de omnibus e scripturis sacris bene compertus es. In diesem Zusammenhange muß man das päpstliche Verbot des Genusses des Pferdefleisches betrachten. Es haben nämlich Neuere den Grund des Verbotes blos darin gesehen, weil die alten Teutschen das Pferdefleisch bei Opfern genossen. Aber dieses war der ursprüngliche Grund des Verbotes nicht, wie aus dem päpstlichen Briefwechsel mit dem Bonifacius hervorgeht, sondern die römische Kirche verbot den Teutschen den Genuß des Pferdefleisches darum, weil sie Rücksicht auf den jüdischen Brauchdienst nahm. Doch konnte sie denselben nicht vollständig einführen. Das Fleisch des Schweines war im Abendlande zu beliebt, als daß sie den Genuß desselben hätte verhindern können. Auch das Verbot des Genusses des Hasenfleisches konnte, weil es zu beliebt war, nicht für die Dauer aufrecht erhalten werden. Besser glückte es mit dem Verbote des Fleisches der Häher, Krähen und Störche, weil ihr Fleisch, mit Ausnahme des Eichelhähers [61]), nicht angenehm ist. Mit dem Verbote des Pferdefleisches hat es dieselbe Bewandtniß. Zwar wird es in neuer Zeit in Dänemark wieder gegessen, und in Teutschland haben sich einige Gesellschaften zum Behufe der Einführung des Genusses des Pferdefleisches gebildet oder zu bilden gesucht. Aber die allgemeine Einführung wird nie glücken, weil der Geschmacks- und Geruchssinn zu nahe verwandt sind, und man

---

Haufen auf ihn speit: ist der Zug vorbei, so muß er wieder ausspeien, sonst würde er Schaden nehmen.

57) Faye S. 70—72 und darnach Jac. Grimm, Teutsche Mythol. S. 531. 58) s. Allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 380. Sp. 1. 59) Schon die Ernährung durch Heu galt als etwas besonderes, wie sich aus den Sögoe der Isländer schließen läßt, denn es wird hier besonderes Gewicht darauf gelegt, wenn die Stuthengste (Hengste bei den Stuten) und die Stutrosse (Stuten) mit Heu genähret wurden; s. die Stellen bei *Joh. Ericus*, De Philippia sive amoris equini apud priscos boreales causis, in dess. Disquisitiones duae historic.-antiquariae. (Lips. 1755.) p. 106. Gewöhnlich mußten die Pferde auch selbst den Winter auf der Weide zubringen, und ihre Zufluchtsstätte war der Wald; wollte man sie fangen und reiten, wurden sie in eine Umzäunung getrieben. Nur wer eins seiner Pferde außerordentlich liebte, behielt es im Winter inne. So z. B. Groa den Hengst, den sie höher als jedes andere Stück ihres Eigenthums hielt. Sie nannte ihn Innikráke (d. h. Innenrabe, d. h. im Stalle gehaltener Rabe), weil er jeden Winter innen (im Stalle) war. Siehe die Stelle der Droplaugar Sona Saga bei *Joh. Ericus* l. c. p. 103. 104. Wenn man sich nicht irren wird, wenn man sich die Pferdehaltung der alten Teutschen, wie die der Isländer und der übrigen Nordmannen denkt, nämlich daß man diejenigen Rosse, auf welche man nicht besondere Sorgfalt wandte, sich Sommer und Winter auf der Weide ernähren ließ, weshalb sie, wie wir weiter unten sehen werden, nicht ausgezeichnet waren, und daß man nur die, welche man besonders achtete, mit Heu fütterte, so wird man auch ein Bild von der Haltung der heiligen Pferde in den Hainen haben, nämlich, daß sie hier weideten und im Winter durch Heufütterung unterstützt wurden. Nur wird dabei noch ungewiß sein, ob man ihnen blos den Wald zum Schutze gegen den rauhen Winter ließ, oder ob man ihnen in den Hainen ein Gebäude errichtete, in welchem man sie den Winter über hielt. Doch scheint Letzteres unwahrscheinlicher. Wenn der Priester sie an den heiligen Wagen spannen wollte, trieb er sie wahrscheinlich in eine Umzäunung, um sie zu fangen. Doch könnten sie auch wie die Pferde der Colonisten in Brasilien gewöhnt gewesen sein, welche die ganze Zeit auf der Weide gehalten werden, aber jeden Tag bei dem Herrn erscheinen, um einige Maisstengel in Empfang zu nehmen. Ähnlich könnten auch die Priester der Teutschen durch eine Lockspeise die heiligen Pferde gewöhnt gehabt haben, sich bei ihnen zu einer bestimmten Zeit des Tages freiwillig einzustellen.

60) Siehe die Nachweisungen bei F. Wachter, Pferdefleisch von den alten Teutschen gegessen in dessen Forum der Kritik. 1. Bds. 3. Abth. S. 26. 61) Corvus glandarius *L.* Das Fleisch des Tannenhähers (Corvus Caryocatactes) steht dem des Eichelhähers weit nach.

den Unterschied zwischen Rind und Pferd, wenn beide angestrengt werden, und man vor dem Gespann vorübergeht, zu stark empfindet. Von dem Genusse des Pferdefleisches waren also die Teutschen leicht zu entwöhnen, und sie glaubten den Heidenbekehrern leichter, daß es unrein [62] sei. Noch bleibt die Frage übrig, warum legt Papst Zacharias ein besonderes Gewicht auf das Verbot des Fleisches der wilden Pferde? Das Fleisch dieser muß an sich annehmlicher sein, als das der zahmen. Der Papst aber hatte wahrscheinlich von den heiligen Pferden in den Hainen der Teutschen gehört und vernommen, daß welche davon bei großen Opferfesten geschlachtet wurden, und ein Theil des Fleisches bei dem Opferschmause verzehrt wurde. Der Genuß des Fleisches dieser Pferde, welche von Zacharias sylvatici genannt werden, mußte ihm doppelt anstößig sein, einmal, weil es nach jüdischem, von den Christen beibehaltenem Brauchdienste unrein war, und zweitens weil der Genuß desselben bei Opferschmäusen statthatte. Wenn Gregor III. schreibt: Inter caetera agrestem caballum aliquantos comedere adjunxisti plerosque et domesticos, so sagt er dieses wol nicht in Beziehung auf die Opferschmäuse, sondern die caballi agrestes waren von den den Göttern geweihten Pferden entsprungene verwilderte Rosse. Nur einige aßen sie bei gewöhnlichen Mahlzeiten, weil die meisten dieses nicht wagten, da sie dieselben als Eigenthum der Götter betrachteten, wie z. B. Freyr im Norden seine Rosse hatte [63]). Da das Pferdefleisch nach christlichen Begriffen unrein war, und doch bei den heidnischen Opferschmäusen gegessen war, so spielt es in den Sagen und Geschichten eine doppelt wichtige Rolle. Vor dem Kampfe des Christenthums mit dem Heidenthum erschien es minder wichtig, wie sich daraus schließen läßt, daß der Ring, auf welchen man schwur, mit Rinderblut [64]) bestrichen ward, so war früher das Rind das wichtigste Opferthier, nämlich mit Ausnahme der Todtenopfer. Hier war das Roß so wichtig, weil der Todte ein Pferd erhalten sollte, um bequemer in jene Welt gelangen und sich seiner dort bedienen zu können. Bei den gewöhnlichen Opfern spielte, wie sich schließen läßt, das Rind, eine angenehmere Speise gewährend, eine größere Rolle, bevor der Genuß des Pferdefleisches wegen seiner Verdammung durch die Christen für vorzugsweise heidnisch galt. Deshalb heben die Sagen- und Geschichtschreiber das Pferdefleisch besonders hervor. So sagt Snorri Sturluson in seiner berühmten Stelle [65]) über die Opfer in Norwegen: Dort (nämlich, wo ein Tempel [hof] war, und der Opferschmaus statt hatte) ward auch geschlachtet aller Art Vieh [66]), auch so Rosse. Diese macht er, der Geschichtschreiber, darum namhaft, um die Aufmerksamkeit der Leser oder Hörer zu erregen, da in dem darauf Folgenden das Pferdefleisch eine bedeutende Rolle spielt. Es wird nämlich weiter unten in Beziehung auf den Opferschmaus zu Ladir, nachdem bemerkt ist, daß der christliche König Hakon der Gute sich geweigert zu opfern und beim Trinken des Othinsvollhornes am Abend das Kreuzeszeichen gemacht, wird weiter erzählt: Aber am Tage darauf, als die Menschen zu Tische gingen, da stürzten die Bonden zum Könige, sagten, daß er Geschlachtetes von Rossen [67]) (hrossaslátr) essen solle. Der König wollte das durchaus nicht. Da hießen sie ihn die Brühe [68]), er wollte das nicht, da hießen sie ihn das flüssige Fett [69])

62) Nämlich als fleischspendendes Thier. Übrigens galt es ferner als ein reines Thier. Die Milch gerinnt, besagt der Aberglaube (Vermischte Sammlung Nr. 820 bei Grimm S. Cl.), wenn man mit einem Eimer voll über eine Wagendeichsel tritt, oder ein Schwein am Eimer riecht: man lasse gleich darauf einen Hengst aus dem Eimer trinken, so schadet es nicht. Der schwedische Aberglaube (Nr. 92 bei demf. S. CXI.) gibt an: Då svin komma at lukta eller smaka af bränvinsämnet, skulle hela bränningan förolyckas, så framt en häst fick blåsa in pannan eller piporna. Wenn Schweine kommen, zu riechen oder zu kosten von dem Branntweinstoff (Branntweinmaische), werde die ganze Brennung verunglücken, sofern nicht ein Hengst (Pferd) könne blasen in die Pfanne oder Röhren. Die chemnitzer Rockenphilosophie (Auszüge bei Jac. Grimm a. a. O. Nr. 337. S. LXXX.) besagt: Geht eine Schwangere über die Zeit, so lasse sie ein Pferd aus ihrer Schürze fressen, dann wird sie leicht gebären. 63) In der großen Olafs Saga Tryggwasonar, skalholter Ausgabe 1698. 1690. 2. Bd. S. 190, findet sich eine umständliche Erzählung, wie Olafr Tryggwason Freyr's Pferde entweiht. Nur Schade, daß sie neuerer Zusatz ist. Doch haben wir in der Allgem. Enc. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 380. 2. Sp. den Inhalt angegeben. Wahrscheinlich hat dem Verfasser dieser Erzählung der Name Freysfaxi, der in den isländischen Sögur eine Rolle spielt, zur Veranlassung gedient. Die Stelle aus Hrafnkel's Saga Goda haben wir weiter oben in gegenwärtigem Artikel benutzt. Hier bemerken wir noch die Stelle der Watnsdäla-Saga bei *Joh. Ericus* l. c. p. 123: Brandr hatte einen Hengst Faxrottan (mit verschiedenfarbiger Mähne), der Freysfaxi (Freyr's Roß) genannt ward; er sorgte festlich (ausgezeichnet) für den Hengst, und er (der Hengst) deuchte gut, er ward in Beziehung auf alles sowol zum Kampf, als zu anderm (Dienst) geschätzt, und die Menschen hielten das für wahr, daß er (Brandr) Glauben (átrunat) an Faxi hätte (d. h. ihn göttlich verehrete). Wegen dieses seines Pferdes ward Brandr Faxabrandr (Faxi'sbrandr) genannt.

64) Islands Landnámabók 4. Th. Cap. 7. Kopenhagner Ausgabe v. 1774. S. 299. 65) Bei F. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) übers. u. erl. 2. Bd. S. 38. 66) In Olafs Saga Helga nennt Snorri Sturluson bei den von den Thrändirn um ein fruchtbares Jahr zu erlangen gehaltenen Opfern Rinder und Rosse neben einander, jedoch diese zuletzt. s. Allgem. Enc. der W. u. K. 3. Sect. 8. Th. S. 378. 2. Sp. 67) Pferdefleisch. 68) Sodit, ohne Artikel sod, Sud; die Brühe und das gesottene Pferdefleisch selbst ist weit unangenehmer, als das gebratene. 69) Ein Wort: Flotit, ohne Artikel flot(n) liquamen adipis, Schmalz, Fett oder geschmälztes Schmeer auf einer Suppe und desgleichen; hier das Fett, das aus dem gekochten Pferdefleisch floß. Da wie Snorri Sturluson früher (Ynglinga-Saga bei F. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis [Heimskringla] 1. Bd. S. 79) erzählt, der in Schweden zum Opfer bestimmte Stier auf das Eifrigste genährt ward, und die Herwarar Saga Heidreks konungs Cap. 14 (in den Fornaldar Sögur Nordrlanda 1. Bd. S. 463) sagt, daß der Eber, welchen König Heidrekr nähren ließ, und auf dessen Haupt er beim Gelübdethun die Hand legte, so groß wie der größte Stier gewesen, so läßt sich, wie aus der Natur der Sache selbst, schließen, daß man auch auf die Ernährung der zum Opfern bestimmten Rosse viele Sorgfalt wandte, und daß sie daher fett waren. Um Rosse fett zu machen, wandte man außerdem, daß man sie mit Arbeit verschonte, zwei Mittel an. Man wies ihnen entweder die besten Weiden an, oder behielt sie innen und fütterte sie auf das Reichlichste mit Heu. In ersterer Beziehung sagt die Eyrbiggia-Saga (die Stelle bei *Joh. Ericus* l. c. p. 137. 138): Thorarinn hatte einen guten Kampfhengst (vighestr) auf dem Gebirge (á fialli); Thorbiörn der Dicke hatte auch viel Stutrosse (stódross) zusammen, welche er auf den

essen; er wollte das auch nicht. Da machten sie sich bereit, ihn anzugreifen. Jarl Sigurd wollte sie vergleichen, und bat sie vom Sturme abzustehen, und bat den König, über die Kesselhandhabe, wo der Brühenrauch[70]) vom Rossefleisch sich aufgelegt hatte, und die Handhabe fettig[71]) war, zu gähnen (den Mund zu öffnen). Da ging der König hinzu, und schwang ein Leintuch um die Kesselhandhabe, und gähnte (öffnete den Mund) darüber und ging hierauf zu seinem Hochsitz, und es gefiel keiner der beiden Parteien wohl. Dieses geschah zu Ladir. Auf dem Opferschmause zu Mári gingen die Bonden sogleich am ersten Tage des Schmauses den König hart an, und hießen ihn opfern, im andern Falle drohten sie ihm schlimme Lage, und so kam es, daß König Hakon einige Bissen von Roßleber (nockora bita af hrosslifor) aß, und alle Minni (Erinnerungstränke), die ihm die Bonden schenkten, trank, ohne ein Kreuz zu machen[72]). In der Olafs Saga Helga[73]) sagt Snorri Sturluson: Damals waren bei dem Könige Olaf der Skalde Sigwatr und noch mehr isländische Männer. König Olafr fragte fleißig darnach, wie das Christenthum auf Island gehalten würde; da deuchte ihm, daß viel daran fehle, daß es wohl wäre, denn sie sagten dem Könige von der Christenthumshaltung, daß dort in den Gesetzen[74]) erlaubt sei, Rosse zu essen und Kinder auszusetzen[75]), wie heid-

Gebiegsweiden (i hallhögom, Nominativ hallhagar) stehen ließ (d. h. nicht zur Arbeit brauchte) und er wählte im Herbst Rosse zu schlachten (til slàtr). Stódhross bedeutet eine Stute, welche zum Zwecke der Fortpflanzung auf der Weide gehalten wird. Zum Schlachten wurden aus der Heerde gelte Stuten, alte Hengste und junge Rosse gewählt. Wigheste, Schlacht- oder Kampfhengst, hieß ein Hengst, den man brauchte, um ihn mit einem andern kämpfen zu lassen. Um sie desto eifriger zum Kampfe zu machen, fütterte man sie mit Heu. Die Wigaglums Saga Cap. 23 sagt: Glumr gab seinem Blutsfreunde einen sechs Winter alten Hengst, Biarni setzt ihn sogleich zu Heu (d. h. behielt ihn inne und fütterte ihn mit Heu. Im Sommer darauf hatte er große Neugierde zu wissen, wie der Hengst sich beißen würde, und er redete nun davon, daß er ihn gegen denienigen Hengst, den Thorkell Geynason hatte, hetzen wolle. Die Wiglundar Saga Cap. 7 sagt von Einar und Jokull, den Söhnen Holmkatill's: Die Brüder hatten einen Beschälerhengst (einn hest gradann, mit dem Zeichen des Nominativs hestr gradr), braun von Farbe; er war sehr wild und übel mit ihm zu gehen, er warf jeden Hengst, mit dem er kämpfte, er hatte so große Kampfzähne (vigtennur), daß sie keinem Hengste zu vergleichen waren. Die Landàla-Saga sagt: Melli hatte diejenigen Stutrosse, von welchen man sagte, daß sie die besten waren, der Hengst war beides groß und schön, und versucht im Kampfe (at vigi), er war weiß von Farbe, aber roth der Zopf zwischen den Ohren, und alle die Rosse waren von einer Farbe. Starkade hatte an seinem Hengste großes Vergnügen, weil er sich in Hestvig's (Hengstkämpfen mit Hengsten) sehr tapfer gehalten hatte. Vergl. Joh. Ericus, welcher §. 26. S. 153—156 über die Hesta-thing, Hesta-vig oder Hesta-at, Hengstehatz (d. h. Hetzung der Hengste gegen einander, damit sie mit einander kämpfen) handelt. *Arngrimus* Crymog. Lib. I. c. 6 ed. Hamburg. p. 56 sagt: *Ἱππομαχίαν* appellare visum est ludorum genus, quo nostrates equos generosissimos ferocissima pugna inter se committebant, unde alii victi. abibant; alii accisi non abibant: Instigabantur autem quilibet a suo Domino vel ductore, et agebantur loris et bacillis, quo acriorem pugnam cierent; nec alia in bis ludis virorum opera fuit, id quod tamen summa animi intentione agebant, adeo ut si quis hic dolo aut mala fraude uteretur aliave extraordinaria injuria, saepe ad arma concursum sit, sed id praeter morem et intentionem ludorum.

70) Brühendampf, sodreykin af hrossaslátrino, der Sudrauch von der Rosse Geschlachtetem. 71) Smlörig, schmerrig (schmierig), fettig, schmatzig. In Beziehung auf fette Rosse ist zu bemerken, was der Thátte Hrómundar halta Cap. 3. in den Förnmanna-Sögur 3. Bd. S. 145) sagt: Das trug sich zu in dem Winter, daß Hrodmund'en fünf Stutrosse (stodhross) zusammen verschwanden, und die alle waren gar sehr fett (stórmjök feit); viele Meinungen herrschten darüber, was mit den Rossen würde geworden sein. Die Söhne Hrodmund's meinten, daß Menschen sie würden gegessen haben, da man niegends von ihnen hörte und die Rosse zur Ruhe gewöhnt waren. Hrodmunde sagte: Das ist mir über diese Austmann gesagt, daß sie mehr geschlachtetes Vieh (Fleisch) (staerri slátr, größere slátr) an dem Borde haben (mehr Fleisch bei Tische haben) als andere Menschen erwarten, daß sie gekauft haben u. s. w. Hromundr lud nun Helgin und seine Gefährten, die andern Austmenn, Ostmänner, wie die Norweger von den Isländern genannt wurden, vor das Althing, wegen Rossediebstahls (f. das Nähere in den genannten Tháttr S. 146 fg. und im Islands Landnámabók 2. Th. Cap. 33. S. 172 fg.). Im Betreff des Siedens des Pferdefleisches ist zu bemerken aus der Halfdanar Saga Brönufortra Cap. 4 (in den Fornaldar Sögur Nordr-Landa 3. Bd. S. 569): Und hatten einen Sudkessel (sodhketil, Kessel mit durch Sieden gewonnener Brühe) zwischen sich, darin war beides Fleisch von Rossen und Menschen (hrossaslátr ok manna). Zwar ist dieses Sagenwerk ganz fabelhaft, aber doch im Betreff der Gewohnheit des Siedens des Pferdefleisches nicht ganz unbrauchbar.

72) Snorri Sturluson's Weltkreis, übers. v. F. Wachter. 2. Bd. S. 48 fg. 73) Cap. 56 in der Heimskringla 2. Bd. S. 63. Olafs Saga Helga als Einzelschrift Cap. 59 in den Fornmanna-Sögur 4. Bd. S. 109. 74) Ari Prestr Frodi, Schedae um Island Cap. 9. ed. Isl. p. 9 deutet auch an, daß das alte Recht der Isländer den Genuß des Pferdefleisches erlaubte. 75) Wenn Tacitus (Germ. 19) sagt: Numerum liberorum finire, aut quenquam ex agnatis necare, flagitium habetur, so streitet dieses nicht dawider, wenn bei den Isländern vom Aussetzen der Kinder die Rede ist, denn sie thaten dieses nur in größter Hungersnoth. Bei solcher wurde auch, um die Menschen möglichst zu erhalten, der Genuß des Pferdefleisches auf Schlachtung der Pferde ausgedehnt, welche man zum Reiten oder Fahren verwandte. Die große Olafs Saga Tryggwasonar erzählt Cap. 226 (in den Fornmanna Sögur 2. Bd. S. 225) Herabsmänner (Genossen eines Herads oder Bezirks) haben gerichtlich beschlossen, daß wegen der Hungersnoth und des großen Mangels an nährenden Erzeugnissen erlaubt sein solle, alte Leute aufzugeben, und ihnen, wie auch Gebrechlichen oder andern Ungesunden, keine Nahrung zu reichen, und sie nicht zu beherbergen, obgleich die schärfste Winterkälte herrschte. Arnor Kerlingarnef (altes Weibes Nase) auf Miklabär in Oslandshlid, der größte Häuptling in diesem Bezirke, bekommt zu Hause von seiner Mutter Vorwürfe wegen des grausamen Beschlusses, den sie auf der Zusammenkunft gefaßt, hält eine neue Bondenversammlung und schlägt vor, daß jeder seine Blutsfreunde, besonders Vater und Mutter, nach Kräften unterstützen solle, und bemerkt weiter: wir sollen dazu legen alle unser Kost und Vieh, den Menschen Lebensunterhalt zu reichen, und unsern Blutsfreunden zur Hilfe unsere Reiserosse (fararskjótar, Fahrtrosse) lieber schlachten, als sie vor Hunger umkommen zu lassen, sodaß kein Bonde auf seinem Hofe mehr als zwei Rosse übrig lassen soll u. s. w. Die Versammlung nimmt einmüthig den Vorschlag Arnor's an, und die göttliche Vorsehung macht nun, daß in der nächsten Nacht nach dieser Versammlung die grimmigste Winterkälte sich plötzlich in das mildeste Thauwetter verwandelt, und das Vieh in kurzer Zeit hinlängliches Gras zur Nahrung findet. So die legendenartige Erzählung der großen Olafs Saga Tryggwasonar. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der angebliche Beschluß der Heradsmänner, die alten Leute, sowie die Gebrechlichen und andere Kranke erfrieren zu lassen, eine Erfindung. Arnor sagt in seiner Rede unter anderm auch, es sei hier

nische Menschen thäten, und noch mehr solche Stücke, in welchen Christenthumsverderbung (cristnispell) war. Skepti Toroddsson hatte damals die Lögsaga (Gesetzsagung) im Lande. Nach der großen Olafs Saga Tryggwasonar [76]) wurden nämlich, als das Christenthum öffentlich durch ein Gesetz eingeführt ward, die alten Gesetze, welche die Aussetzung der Kinder und das Essen des Pferdefleisches betrafen, beibehalten [77]), weil man ohne beides nicht subsistiren zu können, oder nicht genug Nahrung für alle Kinder, welche geboren wurden, und ohne den Gebrauch des Pferdefleisches zu haben glaubte; auch ward erlaubt heimlich zu opfern. Doch wurden einige Jahre darauf auch diese heidnischen Überbleibsel durch den Beschluß der Häuptlinge und des Allvolkes vernichtet. Der Genuß des Pferdefleisches galt nun besonders in den folgenden Zeiten, auch auf Island für ärgerlich und als ein Verderben des Christenthums. In diesem Geiste hat die große Olafs Saga Tryggwasonar eine Erzählung in die Darstellung Snorri Sturluson's von der großen Heerfahrt des Kaisers Otto zur Eroberung des Danawirki und der Zwingung des Königs Harald's von Dänemark und des Jarls Hakon des Mächtigen von Norwegen zur Annahme des Christenthums [78]) eingeschaltet, welche sich bei Snorri Sturluson nicht findet. Nach der Erzählung in der großen Olafs Saga Tryggwasonar stellt Kaiser Otto in der Berathung mit den Häuptlingen seines Heeres und mit Olaf Tryggwason die Schwierigkeit vor, ein so großes Heer zu unterhalten, da die Dänen ihr Vieh und ihr anderes Gut jenseit des Danawirki ins Land hingebracht. Die Meisten schweigen, als der Kaiser um Rath fragt, und die, welche antworten, sagen, daß es zwei Wahlen gäbe, entweder heim in ihr Reich zu kehren, oder ihre Reiserosse [79]) zu schlachten, um das Leben des Kriegsvolks erhalten zu können. Der Kaiser antwortet, in diesen Rathschlägen liegen große Hindernisse, denn das ist für diejenigen getauften Menschen, welche auf andere Weise ihr Leben verlängern können, das größte Christenthumsverderben, Rosse zu essen u. s. w. König Swerrir in der von ihm dictirten Swerris-Saga [80]) erzählt Folgendes. Als er (im J. 1178) mit seinen Anhängern nach Helsinginland gekommen war, wollten ihn die Helsingar nicht weiter vorwärts ziehen lassen, und nahmen ihn nicht gastlich auf. Da ließ er zwei Rosse vorführen und sagte, daß sie geschlachtet werden sollten, und bemerkte, daß es in jedes Land kommen würde (davon in jedem Lande gesprochen werden würde), wenn sie ihre Speise so sparten, daß christliche Menschen bedürften, bei ihm Rossefleisch (hrossaslátr) zu essen, wenn sie das Leben erhalten wollten. Dieses wirkte so, daß die Helsingar Swerrir'n und sein Kriegsvolk zu Schmäusen luden. Die große Olafs Saga Tryggwasonar [81]) läßt den König

---

eine üble Gewohnheit eingerissen, daß die Menschen eine Menge Hunde ernährten, sodaß viele Menschen von dieser Speise, wenn sie ihnen gegeben würde, leben können. Nun solle man die Hunde alle erschlagen und mit der Nahrung, die man den Hunden zu geben gewohnt, das Leben der Menschen erhalten. Daß man bei großer Hungersnoth die Hunde eher tödtet, als die Menschen verhungern läßt, verstehe sich von selbst, und wäre sicher auch hier geschehen, bevor man gerichtlich den Beschluß gefaßt, daß es erlaubt sein solle, alte Leute und andere Schwache dem Hunger und der Kälte preis zu geben. So legendenartig auch die Erzählung ist, so haben doch Neuere sie für geschichtliche Wahrheit genommen. Mit dieser stimmt sie nur darin, daß man in unfruchtbaren Jahren und bei großer Hungersnoth mehr Pferde als sonst, und namentlich auch die Arbeitspferde schlachtete, während in guten Zeiten die zum Schlachten bestimmten Pferde mit Ritt und Zug verschont wurden. Besonders hat auch die Alterthumsforscher die Stelle des Saxo Grammaticus (Lib. I. Ausg. des Stephanius S. 14) beschäftigt, wo es in Beziehung auf Hading's Heerfahrt nach Schweden heißt: Cujus milites diuturnae expeditionis negotio consumptis alimentis ad ultimam paene tabem redacti, silvestribus fungis famem lenire coeperunt. Tandem per summam necessitatis indigentiam commanducatis equis ad postremum canina cadavera corporibus indulserunt. Sed neque humanis artubus vesci nefas habitum. Da der Genuß des Pferdefleisches in der Heidenzeit keine ungewöhnliche Speise war, so macht *M. Brynolfus* in *Johannis Stephanii* Notae Uberiores in Librum I. Historiae Danicae Saxonis Grammatici p. 52 die Bemerkung: Verum sic et Saxonis fidem et rei veritatem concilíabo, ut statuam, illum de bellatoribus (equis) et clitellariis, atque iis aliis, quibus sine maximâ necessitate carere non poterant, loquutum esse. Nicht minder wundern sich *Keysler*, Antiq. septent. p. 332, und nach ihm *Joh. Ericus*, De Philippia. p. 135 darüber, daß Saxo sagt, daß Hading's Krieger nur wegen der Noth des größten Mangels Pferdefleisch gegessen, und suchen sich ebenfalls durch die Annahme zu helfen: Nisi forte significare voluerit, nullos, si equos, quibus ad usum belli cum carere non poterant, militares, exceperis, exercitui alendo superfuisse cibos, non vero equinam carnem extra usum mensae olim fuisse. Wenn M. Brynolfus fortfährt: Nam nec tam possum esse malignus, ut existimem eum ad suam aetatem, quâ equinâ interdictum est Pontificum decreto non uno, istos mores contra fidem Historici accommodasse etc., so ist zu bemerken, daß die ganze Erzählung von Hading sich als ein Sagenwerk kund gibt, und ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Verfasser der Sage und nach ihm Saxo Grammaticus, wenn dieser auch diese Stelle von dem Pferdefleische aus der isländischen Sage entlehnt hat, als sie schrieben, augenblicklich nicht daran dachten, daß in der Heidenzeit, in welcher die Erzählung von Hading spielt, der Genuß des Pferdefleisches nichts Abscheuliches war. Möglich wäre auch, daß in der isländischen Sage Faraskiotar, d. h. Reisepferde (buchstäblich Fahrtpferde) gestanden, und Saxo Grammaticus dieses übersehen, und in christlichkirchlicher Ansicht befangen und nur an seine Zeit denkend, das Essen der Pferde durch Hadings Krieger auf eine der Denkart dieser Zeit angemessene Weise dargestellt habe, ohne echt geschichtlich zu verfahren und zu bemerken: Die Hungersnoth zwang sie auch ihre zum Reiten und Gepäcktragen nöthigen Rosse zu schlachten; im übrigen war der Genuß des Pferdefleisches damals erlaubt.

76) Cap. 229. 2. Bd. S. 242. 77) At hin forun lög skulu standa um barna útburd ok hrossa kjöts át, daß die alten Gesetze sollen stehen um (über) der Kinder Hinaustragung (Aussetzung) und des Rossefleisches Essung, läßt die große Olafs Saga Tryggwasonar Cap. 229. S. 242 Thorger'n sagen.

78) s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. v. F. Wachter 2. Bd. S. 217–228. 79) Fararskiótar, wörtlich der Fahrt (der Reise) Rosse, d. h. die Rosse zum Reiten, und die zum Fortbringen des Gepäckes oder die Saumrosse. Skióti bedeutet Pferd, und ist aller Wahrscheinlichkeit aus skiótr, schnell, gebildet. Außer fararskióti, Mehrzahl farar skiótar, hat man noch eine Zusammensetzung, nämlich reidskióti, Mehrzahl reidskiótar, Reitpferde, Accusativ reidskióta, sowie es z. B. in der Egils-Saga Cap. 64. S. 460 heißt: Hierauf ließ Arinbiörn Reitrosse (reidskióta) seiner Kriegsschar bereit machen; er ritt fort mit Egil und 100 ganz bewaffnete Männer mit ihm u. s. w. 80) Cap. 26. in der Forts. der gr. Ausg. der Heimskringla 4. Bd. S. 45, in den Fornmanna Sögur 8. Bd. S. 66. 81) Cap. 250. 2. Bd. S. 309.

Olaf Tryggwason, als er sich zur Schiffsschlacht gegen die Dänen und Schweden ordnet, zu den Seinigen sagen: Leichter und angenehmer wird es den Schweden dünken, daheim zu sitzen, und ihre Opfernäpfe [82]) zu lecken, als auf den Orm [83]) den langen heute unter eure Waffen zu gehen, und ich hoffe, daß wir die Schweden, die Roßesser [84]), nicht zu fürchten brauchen. Nachdem im Zusatz zur **Herwarar Saga ok Heidreks konúngs** [85]) erzählt worden, wie die Schweden auf dem Thinge ihren christlichen König Ingi, Steinkel's Sohn, zu nöthigen gesucht, den rechten Glauben zu verlassen, und sie ihn von dem Lögthing (gesetzlicher Gerichts- und Volksversammlung) fortgetrieben, heißt es weiter: Swein, der Schwager des Königs, blieb auf dem Thinge zurück; er bot den Schweden an, für sie die Opfer [86]) zu bestärken, wenn sie ihm das Königthum gäben; dieses bejahten alle Schweden gegen Swein; er ward da zum Könige genommen über ganz Schweden; dann ward ein Roß vorgeführt und entzwei gehauen, und zum Essen vertheilt, und sie rötheten mit dem Blute den Opferbaum [87]); da warfen alle Schweden das Christenthum ab, und es erhoben sich Opfer. In Schweden hatte nämlich das Christenthum und Heidenthum lange mit einander gekämpft. Das Essen des Roßfleisches, welches die Christen verwarfen, hatte dadurch mehr Wichtigkeit als früher in den rein heidnischen Zeiten erhalten, und galt nun als das stärkste Symbol des Heidenthums. Das Pferdefleisch ward auch von den Slawen genossen, und zwar wie bei den Nordmannen, auch gekocht; denn Nestor erzählt zum Jahre 964 als etwas minder Gewöhnliches, daß der Knäs Swiatoslaw sein Pferdefleisch gebraten, indem der Geschichtschreiber bemerkt: Auf seinen Märschen führte er keinen Wagen mit, nicht einmal einen Kessel, denn er kochte kein Fleisch, sondern sein Pferde-, Wild- und Kalbfleisch briet er, in dünne Stückchen geschnitten, auf Kohlen, und aß es so. Auch kein Zelt führte er mit sich, sondern legte die Pferdedecke unter sich, und den Sattel unter den Kopf. So machten es auch alle seine andern Krieger [88]). Die Pferde spielen bei den Russen in Sagen und Geschichte eine große Rolle. Am berühmtesten ist folgende Sage von dem Großfürsten Oleg, welcher im J. 913 starb. Gegen den Herbst erinnerte sich Oleg seines Pferdes, das er füttern ließ, ohne es zu reiten; denn er hatte einst die Zauberer und Wahrsager gefragt: Woran werde ich sterben? Und ein Wahrsager hatte ihm gesagt: Fürst, dein Leibpferd, das du gewöhnlich reitest, wird dir den Tod bringen. Oleg nahm das zu Herzen, und sagte: „Nie will ich es reiten, von nun an auch nicht weiter sehen;" und befahl, es todt zu füttern; nie aber es vor ihn zu führen. Einige Jahre vergingen, ohne daß er es sah, bis daß er gegen die Griechen zog. Nach seiner Zurückkunft aus Griechenland nach Kiev, und als vier Jahre verlaufen waren, dachte er im fünften an sein Pferd, das ihm, wie die Wahrsager gesagt, den Tod bringen sollte. Er rief den Oberstallmeister, und sprach: „Wo ist mein Pferd, welches ich zu füttern und zu pflegen aufgestellt habe, das ich nicht wieder reiten und vor mich geführt haben will?" „Es ist todt," hieß es. Da lachte Oleg, und schalt auf den Wahrsager: „Ihr Wahrsager! sagt nicht wahr, sondern alles ist Lüge, todt ist mein Pferd, und ich lebe." Dann ließ er sein Pferd satteln: „Ich will doch seine Gebeine sehen." Als er an den Ort kam, wo die Gebeine und der Hirnschädel bloß dalagen, stieg er ab, und sagte lachend: „Sollt ich von diesem Schädel den Tod haben? Da trat er mit dem Fuß auf den Schädel," da sprang eine Schlange heraus, die stach ihn in den Fuß. Er erkrankte davon, und starb [89]). Eine ähnliche Sage findet sich auch bei

---

82) Wörtlich Opferbohlen, blótbolla (Nominativ blótbollar). Vergl. F. Wachter, Snorri Sturlusen's Weltkreis. I. Bd. S. 38. 83) Schlange, so hieß Olaf's Tryggwason's großes Kriegsschiff, auf welchem er seine letzte Schlacht schlug. 84) Hrossaeturnar. 85) Cap. 20 in den Fornaldar Sögur Nordrlanda I. Bd. S. 512. 86) Blót. 87) Blótré. 88) Nestor, Russische Annalen in ihrer slawonischen Grundsprache vergl. — — — u. Aug. Ludw. Schlözer 5. Th. S. 121.

89) Schlözer 3. Th. S. 343 fg. In russischen Liedern werden ausgezeichnete Pferde handelnd und redend eingeführt. Ein solches spielt z. B. in Tschurilo's Fahrt (in Fürst Wladimir und dessen Tafelrunde. Leipzig 1819) die Hauptrolle. Rogdai spricht (S. 107) zu Tschurilo: Aber Rath will ich dir schaffen, denn als ich Tugarin fällte, blieb sein Streitroß mir zu Beute; nie hab' ich es selbst bestiegen; solches Roß will solchen Reiter, und so laß mich dir es schenken. Als Tugarin, Sohn der Schlange, war von Rogdai's Hieb gefallen, blieb sein edles Roß dem Sieger. Schlechte Arbeit that es willig, führte Säcke auf die Mühle, schleppte Steine vom Felsenbruche, stand mit Eseln im Stalle; aber wollt' es jemand reiten, ward es wild und widerwärtig. Jetzt bringt man's vor Tschurilo und es wiehert seit langen Jahren, scharrt die Erde, spitzt die Ohren, läßt den Sattel willig schnallen. Als Tschurilo wieder prüfend seine Hand dem Rosse auflegt, springt es munter unter solcher, und der Degen schwingt sich heiter in den Sattel, sprengt und wendet, prüft das Roß auf jede Weise. Es gehorcht dem Reiter willig, und ist selbst so rasch und muthig, als es jemals nur gewesen u. s. w. Weiter unten (S. 117. 118) heißt es: Roß mein Roß, so spricht der Degen, Nimm die Kräfte nun zusammen, setze keck über die Mauer. — Wieder spricht der kluge Rappe — War's Tugarin's hohes Roß ja — Held, mein Held, wohl früher sprang ich über breite hohe Waldung, deckte Ströme mit meinem Schweife, diese Mauer hält mich nimmer. Leichten Sprungs sind sie hinüber, und Tschurilo eilt die Stiegen auf zur schönen Fürstentochter u. s. w. S. 119: Auf dem Rosse sitzt Tschurilo, hinter ihm die schöne Fürstin u. s. w. S. 120 wird erzählt, wie Keschtschey mit seinen weiten Sprüngen den Tschurilo ereilt, wie schnell das Roß auch rennt, und weiter gesagt: Seinen Bogen spannt Tschurilo, legt den feuerharten Pfeil darauf, will im Rennen rückwärts schießen, als sein Roß so zu ihm redet: Held, du wirst den Pfeil verlieren, keinen Nutzen bringt der Schuß dir, denn den Keschtschey zwingt kein Eisen, gegen Hieb und Schuß gesichert, trotzt er allen Heldenwaffen; aber laß ihn näher kommen, dann will ich ihn schon empfangen! Als Keschtschey nun näher rennt, hebt der tapfre kluge Rappe, der den Schlangensohn getragen, mit dem mächtigen Riesenhufe einen ganzen grünen Hügel, schleudert ihn hinab auf Keschtschey, sodaß dieser ihn begrabend, auch den Kurgan (Grabhügel) sogleich bildet. Und Keschtschey lag sieben Tage, bis er sich hervorgewühlet u. s. w. In dem Liede Ilja von Murom (ebendas. S. 28. 29) wird eine Weise angegeben, wie man aus einem schlechten Pferde ein Streitroß machen kann. Ilja bittet den Vater um ein Roß, da er eine Fahrt versuchen wolle. Der Vater antwortet, er habe kein Roß zu geben, er besitze nur die schlechte Mähre; besser sei es, er bleibe zu Hause, als daß er so durch die Länder irre. Doch den Degen, heißt es weiter, treibt sein Wille, und er bittet um die Mähre, will sie wie ein echter Degen selbst zu einem Streitroß ziehen. Alt und schlecht schon war die Mähre. Doch

den Nordmannen, nämlich in der **Örwar-Odds Saga.** Eine Wala weissaget dem Oddr, er werde dreihundert Jahre leben, und durch die ganze Welt reisen, aber doch hier auf Berurjodr[90]) sterben, ein Hengst stehe hier im Stalle, von verschiedenfarbiger Mähne und grau an Farbe, der Schädel seines Fari werde ihm zum Tode werden. Oddr und Asmundr legen dem Fari das Gebiß an, und führen ihn hinaus in ein kleines Thal. Dort machen sie eine tiefe Grube, daß Oddr aus dem feuchten Erdreiche kaum emporkommt. Hierauf schlagen sie Fari'n da hinab, und bringen große Steine darüber, tragen Sand auf jeden Stein, werfen einen Hügel darüber auf, und Fari liegt darunter. Als Oddr nach langen Jahren wieder nach Berurjodr auf Jadar kommt, geht er an den Ort, wo sie Fari begraben haben. Die Erde ist jetzt trocken und beblümt. Oddr sagt, daß man wenig zu erwarten habe, daß die Weissagung der elenden Wala werde in Erfüllung gehen. Als er einen Roßschädel sieht, der außen ganz grau ist, fragt er: Wird das Fari's Schädel sein, und sticht mit seinem Spießschafte auf den Schädel. Aus ihm schießt eine Natter und an Oddr. Die Schlange beißt ihn in den Fuß, und durch das Gift schwillt der Fuß. Oddr läßt sich an die See führen, legt sich in eine Steintruhe[91]), stirbt darin, und wird, wie er verordnet, darin verbrannt[92]). Fari ist ein berühmter Pferdename, und wird dichterisch zur Bezeichnung des Pferdes überhaupt gebraucht. Fari ist gebildet von Fax Mähne, und zunächst wurden besonders diejenigen Pferde so genannt, welche eine verschiedenfarbige Mähne hatten, denn in beiden Bearbeitungen der Orwar-Odds Saga wird gesagt: der Fari geheißene Hengst sei grau an Farbe und föxottr gewesen, und der in der Watnsdaelasaga[93]) vorkommende Fari, von welchem Brandr den Bezeichnungsnamen Fara-Brandr (Fari's Brandr) hatte, und der Freysfari[94]) genannt ward, war auch fauxottr (föxottr); faux, föx ist Umlaut von fax Mähne, und von Biörn Haldorson wird „Föxotr hestr" erklärt durch: equus discolorem jubam habens, Hest som har broget[95]) Man, ein Pferd, das eine bunte oder gefleckte Mähne hat. Sehr viele oder die meisten Pferdenamen waren von ihrer Farbe entlehnt[96]). So z. B. sagt die Biörn Saga Hitdaela Kappa[97]): Sein (Biörn's) Vater gab ihm einen Hengst, der Hwitingr[98]) hieß, er war ganz weiß (allhwitr) an Farbe, und dazu zwei weiße (hwita) Fohlen, das waren gute Kostbarkeiten, und weiter unten: Biörn sandte nach den Stutrossen[99]), welche bei dem Heuplatze[1]) waren. Der Hengst war ein Sohn Hwitingr's, ganz weiß (alwitr) an Farbe, aber die Stuten alle roth, ein andrer Sohn Hwitingr's war in Thorarinsdal, und der war auch weiß (hwitr), aber die Stuten schwarz. Die Wigaglums-Saga Cap. 13 erzählt: Ingulf habe ein ihm theures Pferd, weil es einen weißen Kopf gehabt, Snaekollr (Schneeschädel, Schneehaupt) genannt. Snorri Sturluson sagt in der Ynglinga-Saga[2]): König Adils (von Schweden) war ein großer Freund von guten Hengsten; er hatte die besten Hengste in dieser Zeit. Slöngwir[3]) hieß sein Hengst, aber der andre Hrafn[4]), den nahm er vom todten Ali[5]), und darunter (nämlich von dem Hengste Hrafn) ward erzeugt ein andrer Hengst, der Hrafn hieß, den sandte er nach Hálagoland dem Könige Godgest; ihn ritt König Godgest, und konnte (ihn) nicht zum Stehen bringen, bis er vom Rücken fiel und empfing den Tod; das war in Omd auf Hálagoland. König Adils war zum Disenopfer, und ritt den Hengst[6]) um den Saal der Dis; der Hengst unter ihm schlug mit den Füßen, und fiel, und der König herunter, und es kam sein Haupt an einen Stein, sodaß der Schädel berstete, das war sein Tod. Adils starb zu Uppsalir. Man

er führt sie durch drei Nächte vor das Dorf auf eine Wiese, badet sie im Thau des Morgens, streifelt sie mit nassem Grase, daß das schlechte Thier erstarket, tüchtig wird zur weiten Reise u. s. w. Weiter unten (S. 29. 30) wird ferner gesagt: Heiter schwingt er sich zu Rosse und verläßt die Heimathgegend. Hiebe gibt Ilga dem Rosse mit der goldgezierten Geißel, und fünf Werste setzt es mit einmal, in dem zweiten Satz noch weiter. Die Ritter des Sagenkreises des Wladimir führen zum Antreiben der Rosse die goldgezierte Geißel, und haben den Sporn, das Attribut der abendländischen Ritterlichkeit, nicht. Bis diesen Tag reiten die Orientalen ohne Sporen und treiben das Pferd mit dem Kantschug oder mit dem spitzen Steigbügel an. Der jetzige russische Name für Sporn ist teutsch und entlehnt; doch gibt es einen alten ursprünglich russischen, bemerkt der Herausgeber von Fürst Wladimir und dessen Tafelrunde. S. 156.

90) In Jadar in Norwegen. 91) Steindró, dró bedeutet, wie Biörn Haldorson (Lex. Island.-Lat.-Dan. Vol. II. p. 506) es erklärt: Cavum excisum, ut amalt udholet Kar. 92) Örwar-Odds-Saga Cap. 2 u. 31, in den Fornaldar Sögur Nordrlanda 2. Bd. S. 168. 169. 300. 321. 322, und die andere Bearbeitung Cap. 3. 4. 41 ebendas. S. 508. 558. 93) s. die Stelle bei *Joh. Ericus*, De Philippia. p. 123. 94) Doch war nicht jedes Pferd, das Freysfari oder Freysfari genannt ward, föxottr; denn der Freyfari der Hafnkels Saga Goda war bleikalottr, blaßgelbscheckig, mit schwarzen Flecken. Biörn Haldorson (Vol. I. p. 83) sagt: Bleikála, f. equa pallidula cum alveo nigro in tergo, ut et juba et cauda, en Hoppe af bleggulagtig Farve med sort Manke, samt sort Stribe ud ab Ryggen og sort Hale. Bleikálingr, m. equus ejusdem coloris, en Hest af samme Farve. Bleikalótir (sc. equus) idem, sed adject. Bleikgulr, luteus, ravus, bleggul.

95) En broget hest (Dän.) ein buntes oder scheckiges Pferd. 96) Ein Beispiel bietet die Thordar Saga Hredo Cap. 8 dar. 97) s. die Stellen bei *Joh. Ericus*. De Philippia. p. 106. 108. 98) Ohne Zeichen des Nominativs Hwiting. von hwitr, weiß, hwitingr hieß auch das brausende Meer wegen der weißen Farbe seines Schaumes. 99) Zuchtstutenheerde.

1) Stackgardr, m. foenile, septum foeni congesti, et Tomt, hvori Høet opstables, *Biörn Haldorson* Vol. II. p. 326. 2) Cap. 33 in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. v. F. Wachter. 1. Bd. S. 87. 88. 3) Schleuderer, nach anderer Lesart Slunguir, Schleuderer, Schlange. 4) Rabe, Rappe. 5) Dem König Atli, dem Uppländischen von Norwegen. Vergl. Snorri Sturluson, Skáldskaparmál Cap. 64. S. 151: In dieser Schlacht (nämlich auf dem Eise des Wänirsee) fiel König Ali und ein großer Theil seines Kriegsvolkes. Da nahm König Adils von dem Todten den Helm Hildiswin und seinen Hengst Hrafn. 6) Nämlich den vom Könige Adils dem todten Ali abgenommenen Hengst Hrafn, dem Vater des andern Hrafn, durch welchen Godgest das Leben verlor. Der Fluch, der auf diesen beiden Hengsten ruhte, rührte nach dem Geiste der Sage wol daher, daß Adils so habsüchtig war, daß er den Rafn dem todten Ali abnahm; edelmüthiger Weise hätte er ihn mit seinem Herrn Ali verbrennen lassen sollen. Beide Könige schlugen eine Schlacht, zu der sie sich herausgefodert und zu der sie den Ort bestimmt.

schrieb Adils' Sturz vom Pferde der Wirkung der Zauberei eines Zauberweibes zu. Thiodolf von Hwin sagt, das Wesen der Verbrechen (das verbrecherische Wesen) habe Adils' Leben abgewandelt (vernichtet) und der Tapfere sei von des Tummlers[7]) Bugen gefallen, und habe sein Gehirn beschmutzt.

Besonders sind auch die Rosse der Asen von ihrer Farbe und andern Eigenschaften genannt. Nachdem die Grimnismál Str. 29 bemerkt, daß Thor jeden Tag, wenn er, um zu richten, zur Esche Yggdrasil gehe, die heiligen Gewässer durchwade, weil sonst die Asenbrücke brennen würde, sagen sie Str. 30: Glathr[8]) und Gyllir[9]), Gler[10]) und Skeidbrimir[11]), Silfrintoppr[12]) und Sinir[13]), Gisl[14]) und Falhofner[15]), Gulltoppr[16]) und Lettfeti[17]), auf diesen Pferden reiten die Asen jeden Tag, wenn sie zu richten ziehen zur Esche Yggdrasil. Str. 48, wo die Dinge aufgeführt werden, die in ihrer Art die vorzüglichsten sind, heißt es: enn jóa Sleipnir, aber der Pferde-Sleipnir[18]). Str. 37: Arwakr[19]) und Alswithr[20]), die süßen (lieblichen) sollen von hinnen empor die Sonne ziehen, aber unter ihren Bugen verbargen die Mächte, die Asen, eiserne Kühlung[21]). Die Skaldskaparmál sagen 47. S. 179 Árwakr und Alswithr ziehen die Sonne, wie vorher geschrieben ist[22]); Hrimfaxi und Fjörswatnir[23]) die Nacht. Skinfaxi oder Gladhr. Daselbst S. 177—180 heißt es: Dieses sind Benennungen der Hengste (Pferde) [hesti hesta]. Dieses sind die Pferdebenennungen in der Thorgrimsthula: Hrafn und Sleipnir, berühmte Hengste, Walr[24]) und Leltfeti, darunter war Tjaldari[25]): Gulltoppr und Goti[26]), Mór und Lúngr bei Mar, erwähnt hörte ich Sóti'n[27]), Wigg[28]) und Stúfr war bei Skáfathr, den Degen[29]) konnte Blackr[30]) tragen, Silftoppr und Sinir, so hörte ich Fákr[31]) erwähnen, Gullfaxi und Jór[32]) bei den Göttern, Blódhughófi[33]) hieß der Hengst, der tragen konnte den kräftigen Atridi[34]), Gils[35]) und Falhófnir, Glár und Skeidhbrimir, darunter ward auch Gullir erwähnt. Dieses wird ferner aufgezählt in den Alswinnz-mál: Dagr (der Tag) ritt Drausull'n, aber Dwalin Modhn'n, Hár'n[36]) Hjalmther, aber Haki Fákr'n, es ritt der Tödter Beli's (d. h. Freyr) Blódhughófi'n, aber Snáwathr'n der König der Haddingar (d. h. Helgi), Westeinn Walr'n, aber Wiwill Stúfr'n, Meinthiófr Mór'n, aber den morgenwachen (in der Frühe wachen) Hrafn Ali zum Eisesritt, aber der andre, ein Grauer[37]) unter Adhils nach Osten sich wandte, vom Spieße verwundet. Björn ritt Blákr'n, aber Biarr Kertr'n[38]), Atli Glaumr'n[39]), aber Adhils Slúngnir'n, Haugni Haulkwir'n[40]), aber Haraldr Faulkwir'n, Gunnar Goti'n, aber Grani'n Sigurdr. Auch die Pferde der teutschen Heldensage haben ihre Namen[41]). So heißt das Pferd Dietrich's von Bern Falke, Dietlieb's Belche, des Mönchs Ilsan's Roß Benig, der Bruder Scheming's, Skimming's, welches Roß Wittich von Dietrich verliehen erhielt, ferner Ilsan's des Alten Roß Blanka, nach dem Gedichte von der Schlacht von Ravenna. Nach der Wilkina-Saga Cap. 382 gehört Blanka dem König Thidreck (Dietrich), und hat es von Alibrand geschenkt erhalten. Hildebrand's Pferd heißt Löwe, Dietrich's Pferd ist Rispa, nach der Wilkina-Saga, bevor Heime ihm das Pferd Falke schenkt. Eckehart's Pferd wird Rusche und in andrer Form Roschlin genannt, und sein Muth gerühmt[42]).

7) Pferdes, drasils, Nominativ drasill, ist ein dichterischer Name für Pferd, und ist entweder gebildet von (at) drasla, succorie ferri, unachtsam und eilig sich fortbewegen, oder von draga (eg dreg, dró, dreginn) ziehen. Für drasill findet sich auch die Form drösull, welche auch von drassla oder auch von draga abgeleitet werden kann. 8) Der Freudige. 9) Der Vergelder. 10) Glas, Glanz. 11) Schnelllaufender Flammer, nämlich von skeid, Schneeschlittschuhe, und brimi, Flamme. Eine dichterische Bezeichnung des Pferdes ist reidar-brimi, Rittesflamme. 12) Silberzopf, ist Baldur's Hengst oder Pferd, das mit ihm auf dem Scheiterhaufen verbrannt ward. s. Gylfaginning Cap. 14. S. 18. Cap. 49. S. 67. 13) Sinir geschrieben bedeutet es der sennige (nervosus) von sin, Senne (nervus), Sinnir, der Reisende von sinn, sinni, Reise; wenn Synir zu schreiben ist, bedeutet es Ansehnlicher, Glänzender von syn, Gesicht. 14) Strahl. 15) Fahlhufer, d. h. mit fahlem Hufe. 16) Goldzopf, ist Heimdall's Pferd. Gylfaginning Cap. 49. S. 66. 17) Der Leichtfüßige. Mit dem Namen Lettfeti vergl. man die Saga Hákonar konúngs Cap. 238 (in der Forts. der gr. Ausg. der Heimskringla 5. Bd. S. 258). Der Herzog ritt sogleich ihnen nach über die Brücke auf dem weißen Hengste, der Fótr (Fuß) hieß. Der Name Fótr soll wol heißen das Pferd nichts als Fuß, d. h. ausgezeichnet im Gehen, Laufen und Springen. 18) Vielleicht von Sleipr, schlüpfrig, also wol Schlüpfer, Dahinschlüpfer, oder auch, wenn man Sleipir als Sinnbild einer Himmelserscheinung betrachtet, Schlüpfrigmacher. Da Othin mit seinem einen Auge der Himmel mit der Sonne ist, so ist Sleipnir der grau von Farbe ist, wol ein vom Winde getriebenes Gewölk, welches allerdings das schnellste und unermüdlichste Pferd ist. Da die Namen der andern Asenpferde meistens von Glanz ihren Namen haben, so sind sie aller Wahrscheinlichkeit nach Sinnbilder von Himmelserscheinungen. Als Meteore deutet Finn Magnusen (Lex. Myth. p. 711) auch die Rosse der Walkyrien und Sleipnir'n als Wind. 19) Frühwacher. 20) Allversenger, Allesversengender; alswither, das andre Wort, bedeutet Allwissender, alles Wissender, und dieses wäre dann ein passender Name für ein Orakelpferd. 21) Isarn cól erklärt die Gylfaginning Cap. 11. S. 12 durch: zwei Windbälge (Blasebälge) zum Kühlen, welche die Götter unter die Buge der Hengste setzten. 22) Nämlich in Gylfaginning Cap. 11. S. 12. 23) Lebensbewässerer.

24) Habicht, Falke. 25) Zelter. 26) Gothe, dichterisch Benennung für Roß überhaupt. 27) Rußschwarzer. 28) Bläßhuhn. 29) Thegn, Unterthan, Freier (liber), es ist Björn gemeint. 30) Schwarzbrauner. 31) Großprahler. 32) Pferd. 33) Blutighufiger; er hieß aller Wahrscheinlichkeit nach so als Schlachtroß, welches, um im Kampfe seinen Herrn zu unterstützen, tapfer auf die Feinde schlug, und dadurch die Hufe blutig machte. 34) Anreiter, Bezeichnungsname für Freyr. 35) Im Grimnismál Gisl. 36) Den Hohen. 37) Nämlich Adhils' Hengst, Namens Slúngnir, Schleuderer, nämlich Schleuderer des Feindes. 38) Den Aufgerichteten. 39) Den Lärm (Lärmenden). 40) Wölsunga-Saga in den Fornalder Sögur Nordrlanda 1. Bd. S. 185. Daselbst (Cap. 9. S. 140) kommen als Rosse der Söhne Granmar's Sweipudhr und Swegjudhr vor, nach der Helga-Quida Hundingsbana 1. Str. 43 (bei F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bd. 2. Abth. S. 113), nach welcher Granmar's Söhne mit Macht rennen lassen Swiputhr und Swegiuthr nach Solheim zu. Swiputhr, Swipudr, bedeutet der Muntere, und Plötzliche und Swegiuthr, Swegiudr, der Beugende und Beugbare. In der Haldans Saga Brönufostra Cap. 11 (in den Fornaldar Sögur Nordrlanda 3. Bd. S. 582) heißt das Pferd (ess) Aki's Lóngant, so gut, daß kein besseres in England war, außer das Pferd (ess) der Königstochter, welches Spoliant hieß. 41) Die Nachweisungen bei Wilhelm Grimm, Die teutsche Heldensage. S. 127. 195. 196. 208. 209. 243. 246. 256. 267. 42) s. dens. a. a. O. S. 144.

Die Pferde der Teutschen waren in der frühesten Zeit nicht besonders, wahrscheinlich weil der größte Theil sich auch im Winter auf der Weide im Freien ernähren mußte, und daher verkümmerte. Als Cäsar über den Rhein geschickt, und von den Staaten, mit denen er Frieden geschlossen, sich Reiter geben lassen, ließ er, als sie ankamen, und ihre Pferde nicht für tauglich genug hielt, die Tribunen Militum und die übrigen römischen und Ausgedienten, welche wieder Dienste genommen hatten, Reiter absitzen, und vertheilte ihre Pferde unter die Teutschen[43]). Auch trat die eigentliche teutsche Reiterei in der Schlacht nicht selbständig auf, sondern jedem Reiter war ein Mann zu Fuße beigegeben, und sie unterstützten sich gegenseitig; die Reiter zogen sich zum Fußvolke zurück, und ging es rasch vorwärts, hielt sich der Mann zu Fuß an die Mähne des Reiters, dem er zur Unterstützung beigegeben war[44]). Auch nach Tacitus[45]) waren die Pferde der Teutschen weder an Gestalt, noch an Schnelligkeit ansehnlich. Auch wurden sie nicht nach römischer Weise sich zu schwenken und zu drehen abgerichtet, geradaus oder mit einer Schwenkung rechts lenkten die Teutschen die Pferde mit so festgeschlossenem Gliede, daß keiner zurückblieb. Überhaupt bestand ihre Stärke mehr im Fußvolk, deshalb kämpften sie gemischt, und die Hurtigkeit des Fußvolks, das sie aus der ganzen Jugend auslasen, und ins Vordertreffen stellten, war dem Reitergefecht angemessen. Die Reiter der Teutschen hatten in den frühesten Zeiten[46]) keine Sattel. Sie sprangen in den Gefechten östers von den Pferden ab, und diese waren abgerichtet, in der Nähe zu bleiben, bis der Reiter aus dem Gefechte zurückkam. Die Tenkterer zeichneten sich[47]) außer dem gewöhnlichen Ruhm in Kriegen durch die Kunst einer guten Reiterdisciplin aus, und bei den Katten hatte das Fußvolk kein größeres Lob, als bei den Tenkteren die Reiter. So hatten es die Vorfahren eingeführt, die Nachkommen ahmten es nach; dieses waren die Spiele der Kinder, dieses die Wetteiferung der Jünglinge; die Greise beharrten darin[48]). Wenn man hierzu bemerkt[49]) findet: man spielet (mit Reiten auf Stecken oder hölzernen Gaulen vermuthlich) in den Kindsjahren, so würden die Tenkterer, sowie alle Völker, deren Kinder unter den Pferden aufwachsen, dies höchst lächerlich finden. Nicht blos Spiellust, sondern auch Ehrgeiz trieben die Kinder zu ernsteren Spielen an, und sie würden sich geschämt haben, auf hölzernen Pferden gegen einander Kampfspiele zu halten. So erzählt Snorri Sturluson[50]). In Uppsalir zum Opferfeste in der Mitte des Winters war unter der zahlreichen Versammlung König Yngwar von Fiadryndaland und seine Söhne. Alf, der Sohn des Königs Yngwar, und Yngialld, der Sohn des Königs Önund von Uppsalir, waren gleich, nämlich sieben Winter alt. Sie übten Knabenspiel, und jeder sollte vor seiner Schar reiten; und als sie wider sich spielten, war Yngialld unstärker als Alf, und das dünkte ihm so übel, daß er weinte. Da kam dazu Gautwid, sein Pflegebruder, und führte ihn fort zu Swipdag, dem Blinden, seinem Pflegevater, und sagte ihm, daß es ganz übel dabei ergangen, und er unfester und unstärker in den Spielen war, als Alf, der Sohn des Königs Yngwar. Da sagte Swipdag, daß das große Schande wäre &c. An einer andern Stelle erzählt Snorri Sturluson[51]) Folgendes: Alreck und Eirik, Agni's Söhne, waren Könige nach ihm (nämlich in Schweden); sie waren mächtige Männer und große Heer- (Kriegs-) Männer und Männer von Künsten. Das war ihre Sittengewohnheit Hengste zu reiten, und sie sowol zu Gang[52]) als Lauf[53]) zu zähmen; sie konnten das unter allen Menschen am besten, sie legten darauf großen Kampf (Wetteifer), wer besser ritt oder bessere Hengste hatte. Das war einmal, daß die Brüder, sie zwei, von den andern Menschen mit ihren Hengsten hinweg, und hinaus auf ein Gefild ritten, und nicht wieder kamen. Sie zu suchen, ward gegangen, und die Brüder wurden todt gefunden, und zerschlagen das Haupt an beiden, aber keine Waffen hatten außer den Gebissen von den Hengsten, und das vermuthet man, daß sie sich damit ermordet hätten. So sagt Thiodolf von Hwin: Alreck fiel, dort wo Eirik'en des Bruders Waffen zum Tode wurden, und man sagte, daß Dag's Blutsfreunde (Enkel) sich mit Sattel-Hengstes[54]) (gesattelten Hengstes) Hauptfesseln (Zäumen) erschlagen hätten. Nicht hörte man zuvor, daß Fahrthier-Zeug[55]) Frey's Abkömmlinge in der Schlacht hatten. Die Rigs-mál[56]) sagen: Aufwuchsen dort die vom Jarl Gebornen (Erzeugten), zähmten Hengste, beugten Waffen, glätteten Geschosse, schüttelten Eschen (Spieße). In dem Liede[57]), in welchem König Harald Hardradi seine Künste, welche er konnte, aufzählt, sagt er: er könne auf scharfem (scharfangetriebenem) Rosse reiten. Die Übungen im Reiten empfiehlt besonders auch der Königsspiegel[58]). Bei dem Eifer, mit welchem das Reiten je mehr und mehr in der ganzen germanischen Welt getrieben ward, konnte es auch nicht fehlen, daß durch größere auf die Pferdezucht gewandte Sorgfalt diese Thiere veredelt wurden. Ungefähr 400 Jahre nach Cäsar, welcher die teutschen Pferde mit römischen vertauscht hatte, rieth Flavius Vegetius[59]), gleichfalls ein Römer, den Römern zur Wiederherstellung ihrer Kriegszucht an, thüringische Pferde als vorzüglich zu ihrer Reiterei zu brauchen. Als König Herminfrid mit Amalberg, der Nichte des Ostgothenkö-

43) Commentarii de Bello Gallico. Lib. VII. c. 64. 44) Ders. a. a. O. Lib. I. c. 48. 45) Germ. 6. 46) *Caes.* l. c. Lib. II. c. 2. 47) Nach *Tacitus* Germ. 32. 48) Daher erbte die Pferde bei den Tenkterern der Tapferste von den Söhnen, wie Tacitus weiter bemerkt: Inter familiam et Penates et jura successionum equi traduntur; excipit filius, non, ut caetera, maximus natu, sed prout ferox bello et melior. 49) Von Ph. Ludw. Haus, Alterthumskunde von Germanien oder Tacitus über Germaniens Lage, Sitte und Völker. 2. Th. S. 99. 50) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) übers. von F. Wachler. 1. Bd. S. 94.

51) a. a. O. 1. Bd. S. 60. 61. 52) Trott. 53) Galopp. 54) Hnack-mars von hnackr, Sattel, und mar (masc.) Hengst. 55) Eykia gaerwi, von eykr (m.) (Mehrzahl eykiar) jumentum trahens, und gaerwi, instrumenta. 56) Str. 39 in der gr. Ausg. der Edda Saemundar. 3. Bd. S. 187. 57) Bei *Bartholin*, Antiq. Dan. p. 156. 58) *Joh. Kriens*, De Philippis. p. 141. 59) Ars veterinaria s. mulomedicinae Lib. 4.

nigs Theoderich's des Großen sich vermählte, fanden die von ihm nach Italien als Brautgabe gesendeten thüringischen silberfarbigen Pferde wegen ihres schönen Baues, ihrer guten Zähmung und ihrer hirschgleichen Schnelligkeit ungemeinen Beifall, welchen Cassiodor verewigte[60]). Jordanes[61]) sagt: „Eine andre Völkerschaft wohnt ferner dort (nämlich in Scanzia oder Skandinavien), die „Saethans" (Schweden), welche, wie die Thüringer, ausgezeichnete[62]) Pferde haben. Durch Eroberung des thüringischen Reiches erhielten die Franken Gewalt über diese außerordentlichen Pferde. Eine Zuchtheerde, welche bei den Nordmannen Stodhross[63]) (Stutrosse) hießen, bestand bei den salischen[64]) Franken aus einem Beschäler und sieben oder zwölf Stuten, und bei den ripuarischen[65]) Franken, aus zwölf Stuten nebst einem Beschäler. Um die Pferdezucht recht emporzubringen, bestimmte Karl der Große im Capitulare de villis Cap. 13: Ut equos emissarios, id est, waraniones bene provideant, ut nullatenus eos in uno loco diu stare permittant, ne forte per hoc pereant. Et si aliquis talis, qui bonus non sit, aut veteranus sit ******. Si vero mortuus fuerit, nobis nuntiare faciant tempore congruo antequam tempus veniat, ut inter jumenta mitti debeat Cap. 14: Ut jumenta nostra bene custodiant et poledros (nämlich die Fohlen) ad tempus segregent. Et si pultreliae multiplicatae fuerint, separatae fiant; et gregem per se exinde adunare faciant. Cap. 15: Ut poledri nostri Missa sancti Martini hiemale ad palatium omnimodis habeant, d. h. die Fohlen sollen zu Martini in den Stall der königlichen Pfalz genommen, und daselbst unterhalten werden. Warannio[66]), Warranio erklärt man auf folgende Weise: Die Glossae Ratisbonenses haben Warannio, Reinno, die Glossae Florentinae: Emissarius (für admissarius) reino, das Glossarium Rabani Mauri, Emissarius, reinno, und in dem Pactus Legis Salicae Tit. II. heißt es L. 1: Si quis porcellum lactantem furaverit de rhanne prima aut mediana etc, und L. 2: Si vero in tertia rhanne furaverit etc. Reino, reinno, rhanne, kommt, wie man annimmt, von rennen, springen, bespringen, und das war in warranio ist, wie man weiter vermuthet, von werre, warre, Krieg, und warranio bedeutet ein Kriegspferd, equus bellicus[67]), weil man die Hengste, wegen ihres Muthes am liebsten zu Streitrossen wählte. Ohne Berücksichtigung der Bedeutung admissarius in reino, reinno findet man auch folgende Ableitung: „Schon die alten salischen Gesetze sprechen von Streitrossen, und nennen sie Waranniones, entstanden aus War, Krieg, und Renne, Renner (Schnellläufer), also eigentlich Kriegsrennpferde, Kriegsrenner[68])." Um jedoch die wahre Bedeutung von warannio, warrannio, zu erfassen, müssen wir das salische Gesetz selbst betrachten. Im Pactus Legis Salicae tit. XLI. De furtis caballorum heißt es L. 1. Si quis caballum, qui carrucam trahit, furaverit (*Malb.* Chanco) MDC[69]), qui faciunt sol. XL. culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura. Hier ist also von einem Pferde die Rede, das den Karren zieht. Hierauf folgt L. 2: Si quis caballum spathum furaverit (*Malb.* chengisto) *Malberg*. MCCCC den., qui faciunt sol. XLV. culpabilis judicetur exc. cap. et del. L. 4. Hier ist also von einem castrirten Pferde die Rede, und nun kommt der Gegensatz. L. 3. Si quis Warranionem homini Franco furaverit (*Malb.* Wadrido) MDCCC den., qui faciunt sol. XLV. culpabi-

60) s. F. Wachter, Thüring. Gesch. 1. Bd. S. 23 und 3. Bd. S. 216. 61) Vulgo *Jornandes*, De Rebus Geticis c. 3. ap. *Muratori*, Rer. Ital. Script. Tom. I. P. I. p. 193. 62) Oder vortrefflich, nämlich eximios. 63) Wozu der Zuchthengst (stodhestr, Stuthengst) hinzugedacht ward. Vergl. die Conventio Pacis inter Eisatiae proceres et civitates an. 1051: Equi autem admissarii quod vulgariter Stuot vocatur, at vineae et segetes sub hac pacis conventione permaneant. Die Glossaria antiqua latino-theotisca (bei *Nyerup*, Symbolae p. 274) sagen: Haec (nämlich das, was er vorausgeschickt hat, vorzüglich über die verschiedenen Farben der Rosse) de urbanis equis. Equi feri, equi (qui) de agresti genere sunt orti, stutros. Diese Bemerkung erklärt sich nur dadurch, daß die ältere Pferdezucht durch Zuchtheerden im Freien betrieben ward. S. 272 wird gesagt: Aequaritia, stut, Equus, ros. Equa, mere. Sonipes, Cornipes, Alipes, gezairos. Caballus p. e. Parefridus. Condulus. Canterinus, hin. Mannus, gilt. Caba idem Ambulator, aeldare, Poledrus vole, Pultrinus milin. Nun wird sich weiter über die Gestalt, die Schönheit, das Verdienst und die Farbe verbreitet, teutsch werden nur aufgeführt: roth ros, wiz ros, wixzi iueth (fueth) ros (Rosse mit weißen Füßen) und swarz ros, zu den verschiedenen Schattirungen der Farben, von welchen in lateinischer Sprache gehandelt wird, wird keine teutsche Erklärung gemacht. Hierauf kommt die Stelle: Haec de urbanis equis. Equi feri etc., welche wir oben mitgetheilt haben, und dann unmittelbar darauf: Mannus, equus brevior, quem vulgo brunicum v. brunicium vocant i. e. brun. Die Farbe der verwilderten, wilden, und überhaupt in gewöhnlichen Zuchtheerden (stuot) erzogenen Pferde war also braun. 64) Pactus Legis Salicae. Tit. 31. De furtis caballorum. L. 5. Si quis admissarium cum grege, hoc est, cum VII aut XII equabus furaverit (*Malb.* Huicthe Sonistha) MMD. den., qui faciunt solid. LXII. cum dimidio, culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura. L. 6. Si autem de grege minus fuerint usque ad sex capita et pretium et causam superius convenit observare. 65) Lex Ripuariorum. Tit. XVIII. De Sonesti. I. Quod si ingenuus sonesti, id est duodecim equas cum admissario aut sex scrovas cum verre, vel duodecim vaccas cum tauro furatus fuerit, sexcentis solidis culpabilis judicetur, et insuper capitale et delaturam restituat. Quod si multi ingenui fuerint, sicut in omni furto constituimus, unus quisque sexcentis solidis culpabilis judicetur et insuper capitale et delaturam restituat. Oder wenn sie leugneten, mußte jeder mit 72 (Eideshelfern) schwören. II. Wenn es ein Sklave gethan, war als 30 Schillinge (solidis) schuldig verurtheilt und mußte überdies das Capitale und Delatum restituiren, und wenn es die Sklaven vieler gewesen, mußte ein jeder es für sich auf gleiche Weise thun; oder wenn sie geleugnet hatten, ihre Herren mit sechs schwören. III. Wenn ein der Kirche oder dem Könige höriger Mensch (homo ecclesiasticus aut regius) es gethan, wurde er als die Hälfte der Composition den Franken schuldig verurtheilt, oder wenn sie geleugnet hatten, mußte er mit 36 schwören.

66) Von Warannio ist das spanische, occitanische und provenzalische guaragnon und das italienische guaragno, Beschälhengst. 67) *Eccardus*, Leges Francorum Salicae et Ripuariorum. p. 13 et 76. *Joh. Georg Wachter*, Glossar. Germ. col. 1281 unter Rennen, ruere in venerem, inire, coire, und col. 1830 unter Warranio, admissarius. 68) Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. 1. Bd. S. 232. 69) Nach der von Karl dem Großen L. I. 1800 Den. (Pfennige), welche 45 sol. (Schillinge) machen.

lis judicetur, exc. cap. et del. L. 4: Si quis Warranionem Regis furaverit (*Malb.* Setheo) MMCCCCC den., qui faciunt solid. LX. culpabilis judicetur, exc. cap. et del. Hierauf kommt L. 5: Si quis admissarium cum grege, hoc est, cum VII aut XII equabus etc. und L. 7: Si quis Franco homini admissarium furaverit (*Malb.* Wadredo) MDCCC. den., qui faciunt sol. XLV culp. jud. exc. cap. et delatura, und L. 15: Si quis admissarium alienum sine consensu domini sui spadaverit (*Malberg.* Ande cobina) DC. den., qui faciunt sol. XV culpabilis judicetur, et unumquodque jumentum, quod ille inire consueverat, trientem, quod est tertia pars solidi, id est XIII den. et tertia pars unius denarii. Da admissarius hier dem warranio entgegengesetzt wird, so könnte man allerdings schließen, warranio bedeute eigentlich einen Streithengst, der nicht zur Zucht gebraucht werde. Aber in Karl's des Großen Capitulare de villis Cap. 13. heißt es: Ut equos emissarios, id est warraniones etc., und auch aus dem Zusammenhange geht hervor, daß von Zuchthengsten die Rede ist. Vergleichen wir hiermit, was das salische Gesetz sagt, so steht fest, warrannio bedeutet einen Hengst oder ein männliches, nicht castrirtes Pferd, mochte es zum Reiten oder zur Zucht angewendet werden. Warrannio durch Kriegs- oder Streithengst zu erklären, ist also nicht genügend. Wir müssen also den Gegensatz fassen, und Warrannio übertragen durch Wahr-Rannio, nämlich ein wahrer Rannio, d. h. kein caballus spathus oder castrirtes Pferd. Da in der L. 2 in der malbergischen Glosse bei caballus spathus *chengisto* steht, und dieses deutlich an Hengst erinnert, so hat Eccardus dieses für ein fehlerhaftes Einschiebsel gehalten, und angenommen, daß die Glosse zu einem andern Gesetze gehöre [70]). Aber man darf bei dem Worte Hengst nicht den gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie er jetzt stattfindet, allein in Anspruch nehmen, und so findet man in Älfric's angelsächsischen Glossen unter den Thierbenennungen, canterius, hengst, und bei Sommer in Dict. AS. hengest, cantherius, caballus [71]), und in altteutschen Glossen, und in Canterius hin, und Emissarius (admissarius) wrenis ros [72]). Unmittelbar nach Canterius findet sich daselbst: Mannus, gilt, Caba, idem. Aus der Erklärung gilt läßt sich, wenn wir das Französische und Englische zu Hilfe nehmen, schließen, daß der Glossator, wenn er nämlich nicht durch Gilt nur überhaupt ein Roß, welches nicht zur Zucht gebraucht wird, also ein geltes, hat bezeichnen wollen, geglaubt habe, mannus bedeute einen Wallach. Im Französischen bedeutet guilledin, englischer Wallach, und im Englischen gelding, Wallach, und to geld, wallachen. Was wir durch Wallach ausdrücken, gibt der Franzose gewöhnlich durch hongre, und wallachen durch hongrer, welches aus Hongrie Ungarn, (Hongrois ungarisch) gebildet ist. Der Castration der Pferde bedienten sich nämlich gewisse Völker mehr, als andre. Unter den teutschen Völkern waren es besonders die Quaden. Sie ahmten darin wol die ihnen benachbarten Sarmaten nach. Wenigstens hatten den Gebrauch beide gemeinsam [73]). Bei den Quaden und Sarmaten standen, wie sich aus Ammianus Marcellinus schließen läßt, die Wallachen als Kriegspferde in höherem Werthe, bei den Franken hingegen, wie wir aus den oben angeführten Gesetzen der Salier sehen, die nicht castrirten in höherem Werthe, als die castrirten. Außer den bereits oben betrachteten salischen Gesetzen des Tit. 46: De Furtis caballorum, bemerken wir hier nach Leg. XIV. Si quis jumentum aut caballum furaverit, MCCCC den., qui faciunt solidos XXXV culpabilis judicetur excepto capitale et delatura. Leg. XIII. Si quis equam praegnantem furaverit (*Malb.* Estalathia), MDCCC den., qui faciunt solidos, culp. jud., exc. cap. et del. L. VIII. Si quis puledrum [74]) furaverit (*Malb.* Wadredo), MDCCC denar., qui fac. sol. XLV culp. jud. exc. cap. et delat. L. IX. Si quis puledrum anniculum sive bimulum furaverit (*Malb.* Napodero), DC denar., qui fac. sol. XV culp. jud. exc. cap. et delat. L. X. Si vero sequentem [75]) puledrum furaverit (*Malb.* Nare) [76]) CXX den., qui fac. sol. III. culp. jud. exc. cap. et delat. Bei den Sachsen wurden die meisten Diebstähle, vornehmlich wenn sie des Nachts geschahen, mit dem Tode bestraft. Besonders ward auch über den Dieb eines Pferdes der Tod verhängt. In der Lex Saxonum beginnt Tit. IV. De furtis. L. I. Qui caballum furaverit, capite puniatur. Die Pferde nach Alter, Größe und Gebrauch wurden dabei nicht unter-

70) *Eccardus* l. c. p. 76. 71) Vergl. *Joh. Georg Wachter*, Glossar. Germ. col. 705 unter Hengst, equus, wo die malbergische Glosse chengisto mittels des Angelsächsischen erklärt ist. Hengest bedeutet ferner im Allgemeinen im Angelsächsischen wie das nordische hestr, Pferd überhaupt, so z. B. merehengest, Meerpferd, d. i. Schiff, brimhengest (Brandungspferd), ebenfalls Schiff. 72) Glossaria antiqua latino-theotisca, bei *Nyerup* p. 272. 274.

73) Ammianus Marcellinus (Lib. XVII. c. 12) sagt: Augusto inter haec quiescenti per hiemem apud Sirmium, indicabant nuntii graves et crebri, permixtos Sarmatas et Quados, vicinitate et similitudine morum, armaturaeque concordes, Pannonias Moesiarumque alteram cuneis incursare dispersis. Quibus ad latrocinia, quam aperto habilibus Marti, hastae sunt longiores, et loricae ex cornibus rasis et levigatis, plumarum specie linteis indumentis innexae: equorumque plurimi ex usu castrati, ne aut foeminarum visu exagitati rapiantur, aut in subsidiis ferocientes, prodant hinnitu densiore vectores. Et per spatia discurrunt amplissima, sequentes alios, vel ipsi terga vertentibus, insidendo velocibus equis et morigeris, trahentes singulos, interdum et binos, uti permutatio vires foveat jumentorum, vigorque otio integretur alterno. 74) Die florentinischen Glossen haben: Poledrus, id est juvenis equus, folo, dieselben an einer andern Stelle Pultrinus fuli, die angelsächsischen Glossen Älfric's Poledrus, fola, altnordisch foli, schwedisch und dänisch fole, altfränkisch folla, englisch foal, holländisch veulen, gothisch fula (s. Glossarium der gothischen Sprache von *H. C. v. d. Gabelentz* und D. *J. Loebe* p. 206). Unter den Dienstmannen Karl's des Großen werden aufgezählt poledrarii, Fohlenwärter (s. Capitulare de Villis. c. 10. 75) Nämlich ein Fohlen, das der Mutter noch folgt, d. h. noch saugt. 76) Nare bedeutet in der britischen Sprache einen kleinen Knaben, welches Wort auch auf ein junges Pferd angewendet werden konnte, aber auch ein kleiner Knabe ward dichterisch durch nare (kleines Pferd) bezeichnet. Man vergl. Pactus Legis Salicae Tit. XI. L. 5: Si quis servum puledrum furaverit (*Malb.* Usu dredo) etc.

schieden, denn es hatte bei jener allgemeinen Bestimmung für diese Zeit sein Bewenden. Die Lex Alamannorum macht jedoch wie Lex Salica mehre Unterschiede. Tit. LXIX (70) De eo, qui alterius amissarium (admissarium) furaverit. I. Si quis alicujus amissarium (admissarium) involaverit [77]), ille cujus est, debet probare quantum valet. Si enim dicit, quod duodecim solidos valeat, cum duobus juret, quod tanti valeat, et sic solvat illi fur talem qualem ille juraverit caput, et illos alios novem geldos solvat, medietatem in auro valente pecuniam, medietatem autem qualem invenire potuerit pecuniam. L. II. Et si ille talem equum involaverit, quem Alamanni marach dicunt, sic eum solvat, sicut et alium admissarium. Wie aus den teutschen Gedichten des Mittelalters hervorgeht, bedeutete march ein Streitroß [78]); und wenn wir dieses, was oben die Lex Alemannica besagt, zu Hilfe nehmen, einen Streithengst oder einen Hengst, auf dem man in der Schlacht reitet. Außer der engeren Bedeutung von Streithengst hat es auch eine weitere, denn eine Glosse [79]) hat marhe jumenta, und im Altnordischen bedeutet mar equus, und merr [80]) Stute. Bei Borhorn Lex. Ant. Brit. findet sich march, equus, marchwr equarius, equiso, marchog eques, miles. Nach Pausanias [81]) nannten die Kelten das Pferd μάρκα und gewisse Reiterabtheilung τριμαρκισία. Bei den Langobarden ward der Strator (Sattelknecht, Stallknecht) Marpahia [82]), Marpahais [83]) geheißen von mar Pferd, und pahis. pahais (gothisch fnths) [84]), Vorgesetzter. Bekannter sind Marschalk (Marschalcus) Pferdeknecht, d. h. hier Vorgesetzter über die Pferde und ihre Knechte, und Marstall (Pferdestall). Ferner kommt Mar und marach in andern Zusammensetzungen vor, nämlich in dem langobardischen merworphis, maraworfin [85]). Die Werfung vom Pferde, oder (einen) vom Pferde werfen, und im bairischen marachfalli [86]), Fällung oder Werfung vom Pferde. Bei den Baiern und Alamannen ward Marach vorzugsweise von den Reitpferden gebraucht, und ein Marach stand im höchsten Preise. Wir haben oben in der Lex Alamannorum Tit. LXIX (70) gesehen, daß die Strafe für den Diebstahl eines admissarii (zur Zucht gebrauchten, unter der Zuchtheerde gehenden Hengstes) und der eines Marach gleich, nämlich die Schätzung zwölf Schillinge war. Geringer war sie für ein gemeines Pferd, nämlich Tit. LXX. (71) De eo, qui alterius caballum involaverit, besagt L. 1: Si quis alicui caballum involaverit, adpretiet eum dominus ejus cum sacramento usque ad sex solidos, si tantum valet, aut plus aut minus, quantum ille cum sacramento adpretiaverit in caput, tantum restituat fur. Novem enim geldos in quali pecunia habet, jumentum tribus solidis adpretiet, si tantum valet, aut minus. Im Folgenden steht das Marach wieder zu oberst, ohne daß dabei der admissarius erwähnt wird, sie waren also noch hier einander gleich, nämlich L. 2 heißt es: Si equum, quem marach dicunt, oculum excusserit, aut eum excurtaverit [87]), cum tribus solidis componat. L. 3. Illo alio caballo mediano, si oculum excusserit, solidum unum et semis componat. Et si eum excurtaverit, similiter componat. L. 4. Si enim jumento oculum excusserit, medium solidum. Et si eum excurtaverit, ita faciet. So stellt auch die Lex Baiwariorum. Tit. 13. Cap. 10. Si caudam amputaverit drei Rubriken Pferde von verschiedenem Werthe auf I. Si caudam amputaverit, vel aurem, si equus est, quem marach dicimus, cum solido componat. II. Si mediocris fuerit, vulz (nach andrer Lesart Wulz, nach andrer Wilz) [88]) vocant, cum

77) Gestohlen, vergl. das französische envoier. 78) s. die Nachweisungen bei Benecke, Wörterbuch zum Wigalois. S. 651 und Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch. S. 238. 79) Bei Oberlin S. 999. 80) Gylfaginning Cap. 42. S. 47. Bei uns ist Mähre wol dadurch verächtlich geworden, weil auf Stuten zu reiten nicht für ehrenvoll galt, sodaß für ein abgetriebenes Pferd zuletzt Schindmähre gebraucht ward, ohne auf das Geschlecht zu sehen. 81) In Phocicis de Expeditione Brenni. 82) *Paulus Diaconus*, De Gestis Langobardorum. Lib. II. c. 9. 83) Ders. Lib VI. c. 6. 84) s. Glossarium zum Ulfilas, von v. Gablenz und Löbe. S. 200. 85) *Rotharis* Leges L. 376: Si servus Regis cieros aut vecorin, seu merworphin (nach anderer Lesart maraworfin), aut quamlibet talem culpam vel minorem fecerit, ita componat sicut de servis aliorum exercitalium decretum est. 86) Lex Baiwariorum. Tit. III. c. 3. De ab equo projectis. Si quis aliquem de equo suo deposuerit, quo marachfalli vocant, solidos sex componat. Die Lex Alamannorum. Tit. LXVII (68). De eo, qui alterum de caballo jactaverit, schreibt vor: Si quis liber liberum in via de caballo jactaverit, et ei tulerit, et statim (nach Herold et non statim) eum reddit in ipso loco, addat ei consimilem et duodecim solidos. Haec omnis compositio, quam viris judicavimus, feminis eorum omnia dupliciter componat.

87) D. h. den Schwanz abgekürzt, wie hervorgeht aus der Lex Wisigothorum. Lib. VIII. Tit. IV. L. 3. Antiqua. Si caballi aut cujuscunque animalis coma vel cauda turpetur. Si quis alieni caballi comam turpaverit, aut caudam curtaverit, ejusdem meriti alium cum eo sine dilatione domino restituat. Si vero alienum qualecumque animal curtaverit, per singula capita singulos trientes reddere compellatur. Von dem curtare und excurtare ist verschieden das excorticare oder excoriare, die Haut abziehen. In der Lex Sal. a Carolo M. emendata heißt es Tit. 40. L. 15: Si quis caballum alienum sine consensu domini sui excurtaverit (nach anderer Lesart acurtaverit, d. h. auch abgekürzt, nämlich den Schweif) CXX den., qui faciunt sol. III. culp. jud., und L. 16: Si quis caballum alienum excorticaverit (nach anderer Lesart excoriaverit) CXX. den., qui fac. sol. III. culp. jud. Der Pactus Legis Salicae. Tit. 41. L. 17: Si quis caballum alienum sine consensu domini excortaverit (*Malb.* Lendardi) CCXX den., qui fac. sol. III. culp. jud., exc. cap. et del. Für excorticare wurde auch decorticare gebraucht. Der genannte Pactus Tit. 68 de caballo excorticato. Si quis caballum extra consilium domini sui decortaverit (*Malb.* Lendardi) MC. den., qui fac. sol. XV. culp. judic., exc. cap. et del. Et si confessus fuerit, capitale tantum restituat: si vero negat et convictus fuerit, sol. XV componat. So auch die Lex Sal. a Car. M. emend. Tit. 68: Si quis caballum alienum sine consensu domini decortaverit etc. Man muß hinzu denken, daß die Pferde schon so todt, und zum Behufe des Abziehens der Haut nicht erst getödtet sind. Die Lex Ripuariorum. Tit. LXXXVI. (88.) De caballo excorticato setzt es ausdrücklich hinzu, nämlich: Si qui caballum alterius mortuum seu quodcunquelibet animal extra consilium domini sui excorticaverit, triginta solidis culp. jud., leugnet er es aber, und wird überführt, werde er mit 100 Schillingen (sol.) nebst dem Capitale und der Delatura bestraft. 88) *Jah.*

medio solido componat. III. Et si deterior fuerit, quod angargnago (nach andrer Lesart augargnaco [89]) dicimus, qui in hoste utilis nou est, cum tremisse componat. Nag [90]) bedeutet im Englischen einen Klepper; angargnago, augargnaco ist also ein Pferd geringer Art, das auf dem Anger oder der Weide geht, und nicht im Stalle gefüttert wird. Der Sachsenspiegel 3. Bch. 50. Art. führt folgende Classen von Pferden auf, da wo er von dem Weingeld des Viehes handelt. Den Mul (Maulesel) gilt d. h. bezahlt man mit acht Schillingen und die Zuchtochsen und Velt-trizhen [91]). Andre Feldpferde [92]), die zur vollen Arbeit taugen, mit zwölf Schillingen. Die aber unter ihren Jahren sind, die gilt man, als ihnen nach ihrem Alter gehört. Das Reitpferd, darauf der Reitmann seinem Herrn dienen soll, das gilt man mit einem Pfunde. Ritterpferde oder „Ors [93])" (Rosse) und Zelter [94]), und Runczite [95]), denen ist kein Wergeld gesetzt, noch (auch) gemästeten Schweinen. Darum soll man sie und alle fahrende Habe wiedergeben, oder gelten nach Würderung dessen, der sie verlor; jener, der sie gelten soll, mindere sie denn mit seinem Eide. Im lateinischen Text des Sachsenspiegels werden für die verschiedenen Pferdeclassen folgende Benennungen gebraucht: Bos aratrum traheus, asiuus, mulus et equa [96]) cum octo solidis. Item equi ad laborem valentes [97]), duodecim solidis solvuntur. Caeteri equi, qui juvenes sunt, secundum suam aetatem computabantur. Equus, cum quo quis dominum suum sequendo eidem inservit, talento, id est viginti solidis, coaequatur. Dextrariis autem, corsoribus et ambulatoribus, equis militum werigeldus certus non est deputatus etc. Unter Kaiser Friedrich's I. Gesetzen des Friedens [98]), welche in dem Heere gelten sollten, findet sich: Si extraneus miles pacifice ad castra accesserit, sedens in palafredo sine scuto et armis, si quis eum laeserit, pacis violator judicabitur. Si autem sedens in dextrario, et habens scutum in collo, lanceam in manu, ad castra accesserit, si quis eum laeserit, pacem non violaverit. Diejenigen Pferde nämlich, welche der Ritter außer dem Kampfe ritt, hießen also Palafredus [99]), Palefridus, französisch palefroi, ein leicht gehendes und ungerüstetes Pferd. Ein völlig gepanzertes Streitroß [1]) hieß dagegen Dextrarius, französisch destrier, weil es von dem Knappen an der rechten Hand geführt ward. Es wurden dazu die größten, stärksten Pferde genommen, deren natürliche Schwerfälligkeit noch durch die

---

Georg Wachter, Glossarium Germanicum. p. 1905 bemerkt dazu: *Boxhorn* in Lex. Ant. Brit gwill, equa. Utrumque (ut videtur) a caballus et caballa mutato B in W. Doch könnte Wilz auch eine Bildung aus wild sein und ein verwildertes Pferd bezeichnen, das man eingefangen, oder das von verwilderten abstammte, und wegen der kärglichen Nahrung während des Winters im Freien klein war.

89) Du Fresne unter Angargnaco erklärt es durch equus angariis destinatus. 90) Vergl. das angelsächsische hnaegan, wiehern. 91) So nach Cod. Lips. I., nach Cod. Lips. II: Velt-streissen, nach Cod. Lips. III: veltstraczen, Cod. Berol. veltatricken, Zebel, Feldstuten. 92) Vergl. den Sachsenspiegel. I. Bch. Art. 24: Nach dem Hergewete soll das Weib nehmen ihre Morgengabe, dazu gehören alle Feldpferde, Rinder, Ziegen u. s. w., und im lateinischen Text (S. 69): Post res expeditorias acceptas, tollet mulier dotem suam, ad quam equi (nach der Edit. Bas. equae) cum vaccis etc. Zu Feldpferde macht der Glossator (S. 69) die Bemerkung: Wisse aber, daß die wilden Pferde, welche man nicht alle Zeit zu Hause hat, nicht dazu gehören. 93) Vergl. Sachsenspiegel. I. Bch. Art. 10 (S. 38). Gibt der Vater seinem Sohne Kleider, Roß und Pferde und Harnisch u. s. w. und im lateinischen Text: Si quis pater filio suo vestimenta, equos, aut arma donaverit etc. 94) Telders (altnord. tialdari; zelter, zeltend Pferd, sind, bemerkt Büsching, Ritterwesen I. Bd. S. 233, diejenigen, die einen leichten und angenehmen Trapp gingen, und daher meist von Frauen zum Vergnügen und auf Reisen geritten wurden. Doch ritten auch Ritter, wenn sie keinen Kampf suchten, z. B. in dem Frauenturnier (Koloz. Cod. I. Bd. S. 79):

Uf iren tzelden pferden,

(nicht gerüstet auf ihren Streitrossen) ritten die Burger zur Sühne. So nach Büsching. Doch bedeutet zelten, im Passe oder Schritte gehen, und ist dem Traben entgegengesetzt. s. die Nachweisungen bei Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch. S. 680. Plinius (VIII, 42) sagt: in eadem Hispania Gallaica gens et Asturica equi generis (quos Thieldones vocamus, minori forma appellatos Asturcones) gignunt, quibus non vulgaris in cursu gradus, sed mollis alterno crurum explicatu glomeratio. Zelter bedeutet Paßgänger (gradarius). s. *Joh. Georg Wachter*, Gloss. Germ. col. 1958. 95) Cod. Lips. II. runsiden, Cod. Berol. runtziden, Zobel. Runtzinen, equos edomitos et disciplinatos, nobis Schulpferde, abgerichtete Pferde, significant, ab antiquo roenen vel runen erudire, unde alrun foemina omniscia, et Suecorum literae Runicae. Gärtner S. 434. 435, wo auch in der neuteutschen Übersetzung Schulpferde für Runczite sich findet. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen, I. Bd. S. 233 bemerkt: Was in den Werken unter dem Namen „Ritterpferde" vorkommt, ist aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes als ein Streithengst. Sonst dient auch das Wort runzit (mittl. Latein *runcinus* oder rossinus, franz. roncin). Dies waren wahrscheinlich Wallachen, denn im Celtischen heißt es rheonsi, und daher runen, ruynen, runken — castrare. Im Spanischen ist jetzt Rocin m. ein starkes Zugpferd, ein Ackergaul, wird aber auch für ein schlechtes, dürres Pferd, eine alte Mähre, gebraucht, weshalb Cervantes für seinen Don Quixote aus rocin dessen Rossinante gebildet hat.

96) Cod. Lips. 4: Bos cum equo. 97) Cod. Lips. 4 et Edit. Bas. reliqui equi ad plenum laborem valentes. Edit. Samosc. jumentum et alii equi campestres ad laborem apti. 98) Bei *Radevicus* Lib. I. c. 25 ap. *Muratori*, Rer. ital. Script. T. VI. p. 781. 99) Ist gebildet aus Paraveredus, Nebenpferd, Extrapostpferd, des Cod. Justin., von παρά und veredus, Pferd, besonders leichtes Pferd, und daher Post- oder Courierpferd. Erklärt wird das Wort nach Festus als vehereedus durch Veredos antiqui dicebant, quod veherent redas sagen die Gloss. Theot. bei *Nyerup*. Symbolae. p. 274. Der teutsche Ausdruck Pferd, pferfrit, pfaerit ist aus paravredus gebildet. (Vergl. Ziemann a. a. O. S. 293.) Doch hat man auch Ableitungen aus dem Teutschen versucht, nämlich von baeren tragen, oder von faren, mit Beziehung auf die Gloss. *Pez* navigium, ferid, und auf Verelium, Ind. far, equus, cymba, navicula, scapha. s. *Joh. Georg Wachter*, Gloss. Germ. p. 1196, wo auch zugleich das spätere griechische φάρος, ein edles arabisches Pferd, und die equi Farii und Ferrandi und die caballi Al faraces, nach du Fresne, edle arabische Pferde und Farisea, die schnellste und stärkste Stute, in Betrachtung gezogen werden.

1) Streitroß wird in den teutschen Gedichten des Mittelalters auch Kastelan, eigentlich ein castilisches Pferd genannt. Kastelan kommt namentlich im Tristan (6664) und im Parcifal (4687) vor, woselbst es als lang- und hochbeinig geschildert wird, worauf Ither geritten, und welches sich auch Parcifal, nachdem er den Ither getödtet, zueignet. Vergl. Büsching a. a. O. I. Bd. S. 233.

Rüstung [2]), mit welcher es gegen die Schuß- und Stoßwaffen gesichert war, vermehrt ward. Sie hießen wegen ihrer Rüstung [3]) verdeckte Rosse. Da das Pferd eine so wichtige Rolle in den Schlachten spielte, ward Pferd auch bildlich für den Ritter oder Reiter selbst zugleich gebraucht, nämlich ein Heer von so und so viel Pferden bedeutet ein Heer von so und so viel Rittern oder Reitern [4]). Die Benennung Pferd spielte dann auch zur Bezeichnung und Berechnung von gewissen Abgaben zur Ablösung oder Ausgleichung bei dem Kriegsdienste eine große Rolle. So z. B. sagt Cäsarius von Heisterbach [5]): Quando D. Abbas (nämlich der Abt von Prüm) pro necessitate Ecclesiae accedit ad curiam D. Regis sive Imperatoris, vel si cum eo vadit Romam, vel in Lombardiam, vel si oportuerit eum de necessitate contra malefactores Ecclesiae se defendere, tenentur ei ad hoc semper tres mansi equum unum accommodare, vel sicut possunt, eum debent redimere: qui equus vulgariter appellatur *Herpert* (Heerpferd, d. h. Heerfahrtspferd). Et cum Dom. Abbas reversus fuerit in pace, debet eum Dominis suis restituere. Mansionarii etiam, si volunt, possunt mancipium cum equo destinare, qui eundem habeat procurare. Praedicti enim equi adhuc quolibet anno in suo ordine solvuntur *Viteke*. et pro quolibet equo dantur duo *solidi Colonienses*. Wie die Donativgelder, welche die Rittergutsbesitzer dem Landes- und Lehnsherren bewilligten, nach den Ritterpferden, welches jedes Rittergut stellen mußte, berechnet wurden, s. im Art. Ritterpferd. (*Ferdinand Wachter*.)

Pferdealoe, s. Aloe, und so suche man überhaupt die mit Pferd zusammengesetzten Wörter, deren Erläuterung sich nicht hier findet, unter den Simplicien. (*H.*)

Pferdeampfer, s. Rumex.

Pferdeantilope, s. Antilope.

Pferdearzneien, Pferdearzneikunde und Lehre, Pferdearzt, s. Hippiatrik und Thierarzneikunde.

Pferdeauge, s. Schiffstau.

---

2) Über die Rüstung der Streitrosse s. Büsching a. a. O. 1. Bd. S. 236—238 und Ritterwesen. 3) Auch bekleidete man die Rosse für gewisse Zwecke, z. B. bei Leichenzügen; s. *du Fresne* s. v. Equi vestiti. 4) So z. B. erzählt der Ungenannte, Histor. S. Ottonis Babenbergensis Episcopi. L. II. c. 22 (bei *Ludwig*, Script. Rer. Episc. Bamb p. 668) von einer edlen Witwe in Ganin in Pommern: Erat autem multam habens familiam et non parvae auctoritatis matrona, strenue regens domum suam et, quod in illa terra magnum videbatur, maritus ejus dum viveret, in usum satellitii sui, triginta equos cum adscensoribus suis habere consueverat. Fortitudo enim et potentia nobilium et capitaneorum secundum copiam vel numerum aestimari solet caballorum. Fortis, inquiunt, et potens est ac dives ille, tot vel tot potest habere caballos; sicque audito numero caballorum, numerus militum intelligitur. Nullus enim militum, praeter unum caballum, illic habere consuevit. Sunt enim magni et fortes equi terrae illius, et unusquisque militum sine scutifero militat; manticam per se gestans et clypeum agiliter satis et strenue sic militiae suae officium exequens. Soli autem principes vel capitanei, uno tantum, vel si multum est, duobus clientibus contenti sunt. 5) Registrum Prumiense. §. 6 bei *Leibnitz*, Collectanea Etymologica. P. II. p. 437.

Pferdebär, s. Ursus.

Pferdebalsam, s. Mentha rotundifolia.

Pferdebinse, s. Scirpus lacustris.

Pferdeblume, s. Melampyrum.

PFERDEBLUT. Um die Unterschiede kennen zu lernen, welche in Bezug zur quantitativen Mischung zwischen dem arteriellen und venösen Blute stattfinden, hat Simon Pferdeblut analysirt. Zur Gewinnung des arteriösen Bluts wurde die Carotis bloßgelegt und so angestochen, daß ein Vermischen mit venösem Blute, welches durch Anstechen der Jugularis erhalten wurde, nicht möglich war. Simon bemerkt, daß zu diesen Untersuchungen nicht ganz gesunde, sondern solche Pferde genommen sind, die für die Anatomie bestimmt waren.

1000 Theile Blut enthielten:

	Arteriöses Blut.	Venöses Blut.
Wasser	760,084	757,351
Fester Rückstand	239,952	242,649
Fibrin	11,200	11,350
Fett	1,856	2,290
Albumin	78,880	85,875
Globulin	136,148	128,698
Hämatin	4,872	5,176
Extractive Materie und Salze	6,960	9,160
100 Blutkörperchen enthielten:		
Hämatin	3,4	3,9

Das Pferd, am Malleus humidus leidend, hatte bis vor dem Tode seine regelmäßige Fütterung erhalten.

Ein anderes, abgemagertes Pferd wurde wegen Kraftlosigkeit und Altersschwäche getödtet;

in 1000 Theilen des Bluts fand Simon:

	Arteriöses Blut.	Venöses Blut.
Wasser	789,390	786,506
Festen Rückstand	210,610	213,494
Fibrin	6,050	5,080
Fett	1,320	1,456
Albumin	113,100	113,350
Globulin	76,400	78,040
Hämatin	3,640	3,952
Extractive Materie und Salze	10,000	10,816
100 Blutkörperchen enthalten:		
Hämatin	4,5	4,8

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich, daß das arteriöse Blut weniger feste Bestandtheile, daß dasselbe weniger Fett, weniger Albumin, weniger Hämatin, weniger extractive Materie und Salze enthält, als das venöse Blut enthält, und daß die Blutkörperchen des arteriösen Bluts weniger Farbstoff enthalten, als die des venösen Bluts.

Das Blut der nachstehenden Untersuchungen ist entnommen: Nr. 1 und 2 von einem mit Malleus humidus behafteten Pferde; Nr. 3 von demselben Thiere, nach-

dem es vier Tage hindurch ohne Futter gelassen worden war.

	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.
Wasser . . .	800,562	818,900	808,809
Feste Bestandtheile	199,437	182,100	191,191
Fibrin . . .	4,747	5,100	9,011
Fett . . .	5,149	2,214	4,820
Albumin . .	62,276	62,140	103,740
Hämataglabulin	100,291	96,100	58,96
Extractive Materie und Salze .	12,454	12,310	14,650.

(*Steinberg.*)

PFERDEBOHNE (Vicia faba), zum Unterschied von den Phaseolen oder Gartenbohnen auch graße oder Feldbohne genannt, unterscheidet sich von der Saubohne durch die längern, dickern, knotigen, von Außen glatten Hülsen und durch den eiförmigen braungelben Samen. Die Hülsen der Saubohnen sind dagegen etwas gekrümmt und die röthlich gefleckten Samen einigermaßen plattgedrückt; auch haben sie eine dickere Schale, einen herbern Geschmack, werden größer, tragen reichlicher und reifen früher als die Pferdebohnen. Deshalb werden jene, die sich mehr für kältere, hochgelegene Gegenden eignen, im Allgemeinen auch mehr angebaut als diese, die nur früher in wärmern, tiefgelegenen Localitäten gedeihen. Hinsichtlich der Cultur kommen beide Arten ganz mit einander überein. Die Bohnen lieben einen kräftigen, strengen, selbst etwas feuchten Thonboden; auf einem lockern, trocknen Boden gedeihen sie nur dann, wenn Klima oder Jahreswitterung feucht und kühl sind. Auch sind sie nur auf den kräftigsten Marsch- oder Aueselbern ohne frische Düngung anzubauen, in den meisten Fällen muß zu ihnen vielmehr stark gedüngt werden. Entweder werden die Bohnen in dem Brachfeld oder nach Weizen angebaut. Man pflügt dazu den Acker schon im Herbst um und gibt ihm dann im Frühjahre noch einige Pflugfurchen. Wenn auch die Bohnen größtentheils breitwürfig ausgesäet werden, so sind sie doch dasjenige Gewächs, das in Reihen angebaut, einen weit sicherern und höhern Ertrag liefert, als wenn es breitwürfig gesäet wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Saat mit dem kleinen Bohnendriller oder mit dem Bohnendrillpfluge, doch kann man auch die Bohnen in vorgezeichnete Linien säen und darin leicht eineggen, oder mit dem gewöhnlichen Pfluge reihenweise unterpflügen. Man läßt zu diesem Zweck zwei Pflüge, die 9—10 Zoll breite Furchen nehmen müssen, unmittelbar hinter einander gehen und den Samen in die von dem letzten Pfluge geöffnete Furche streuen, wodurch die Bohnen in 20 Zoll von einander entfernte Reihen zu stehen kommen, deren Zwischenräume später mit den Behackinstrumenten bearbeitet werden. Die Aussaat der Bohnen muß geschehen, sobald dies im Frühjahre die Beschaffenheit des Feldes gestattet. Wenn die Bohnen der Reihensaat zu keimen beginnen, so wird das Feld der Länge nach scharf geeggt und bei trockner Witterung gewalzt; nach einigen Tagen, wenn die Pflanzenreihen schon sichtbar werden, wird das Eggen in entgegengesetzter Richtung wiederholt. Nicht gern unternimmt man das Eggen in den Morgenstunden, weil zu dieser Zeit die Bohnen spröde sind und leicht abbrechen. Sind die Bohnen handhoch, dann werden die Räume zwischen den Reihen mit dem Schaufelpfluge beschaufelt und bald darauf mit der Pferdehacke behäufelt. Die Bohnen sind dem Rost und dem Befallen sehr ausgesetzt. Gegen ersteres Übel dient das Bestreuen der handhohen Bohnen mit Gyps und Salinenabfall, letzteres Übel wird durch das Gipfeln unschädlich gemacht und kann durch Aussaat überjähriger Bohnen ganz verhütet werden. Die Ernte der Bohnen beginnt sogleich nach der Roggenernte, wenn auch Stroh und Schoten noch grün sein sollten. Das Abbringen geschieht entweder mit der Sense, oder, wenn sie in Reihen gesäet sind, mit der Sichel. Wenn sie einigermaßen abgetrocknet sind, werden sie auf kleine Bunde gebunden und auf dachförmige Haufen aufgesetzt, die so lange auf dem Felde stehen bleiben, bis sie völlig trocken sind, wo sie dann auf, mit Tüchern belegten, Wagen eingefahren werden. Den Ertrag kann man vom magdeburger Morgen, bei einer Einsaat von 1 Scheffel, auf 5—6 dresdener Scheffel im Durchschnitt annehmen. Die Bohnen sind eine treffliche Vorfrucht für den Weizen, indem sie den Acker rein, locker und in Kraft erhalten. Das Stroh ist ein sehr gutes Futtermittel. Die grünen Bohnen gewähren eine angenehme Speise, und die reifen Körner sind als Pferde- und Schweinefutter nicht nur ein sehr nährender, sondern auch, ihrer Bitterkeit halber, ein sehr gesunder Futterstoff. Auch liefert das Bohnenmehl, zu ⅓ Theilen mit Roggenmehl vermischt, ein gutes Brod. (*William Löbe.*)

Pferdebremse, s. Oestrides. II, 2. p. 247.

PFERDEBÜRSTEN, zur Reinigung der Pferde im Stalle; eine große Bürste mit steifen kurzen Borsten. Man hat sie neuerlich dadurch verbessert, daß man die Borsten in eine Platte von dickem Sohlleder einsetzte, statt in Holz; dadurch unterliegen sie nicht mehr der Gefahr zu zerbrechen, wenn das Pferd zufällig darauf tritt. Eine andere sehr zweckmäßige Abänderung besteht darin, das Holz derselben durch Querspalten in mehre etwa zwei Zoll breite Streifen abzutheilen, die durch Leder- oder Bindfadengelenke mit einander zusammenhängen; wodurch gleichfalls dem Zerbrechen vorgebeugt wird, und außerdem die Bürste eine Biegsamkeit erlangt, vermöge welcher sie sich besser dem Körper des Thiers anschmiegt. (*Karmarsch.*)

PFERDEDÄRME, dienen zur Verfertigung der Drehbanksaiten für Drechsler, in Italien auch, nachdem man sie einer Art Gärbung unterzogen hat, zu Wasserschläuchen. (*Karmarsch.*)

PFERDEDECKEN (wollene), werden aus grobem Gespinnste aus der ordinärsten Wolle gewebt, und durch Aufkratzen rauh gemacht. Sie bilden eine Art derjenigen dicken, haarigen Stoffe, welche man gewöhnlich mit dem Namen Kotzen zu bezeichnen pflegt. Über die feinern vgl. den Art. Pferdedeckenzeug. (*Karmarsch.*)

PFERDEDECKENGURTEN oder Deckengurten, eine grobe Sorte aus Bindfaden oder hanfenen

Schnüren gewebter Gurten, deren vorzüglichste Bestimmung durch den Namen angezeigt wird, die aber auch zu Tragbändern gebraucht werden. (*Karmarsch.*)

PFERDEDECKENZEUG, ein glatter oder geköperter, aus kammwollenem Garn gewebter Stoff mit bunten Streifen nach der Breite oder nach der Länge und Breite. Man macht daraus Decken für Kutschen- und Reitpferde. (*Karmarsch.*)

Pferdedorn, s. Hippophaë.

Pferdedressur, s. Dressur.

Pferdefarren, s. Pteris.

Pferdefenchel, s. Oenanthe Phellandrium.

PFERDEFLEISCHHOLZ, ein fleischrothes, sehr hartes, feines und dichtes Holz von unbekannter Abstammung; sehr tauglich zu Rollen, Walzen, Maschinengestellen u. dergl. Es kommt nicht regelmäßig im Handel vor. (*Karmarsch.*)

Pferdefussmuschel, s. Chama u. Hippopus.

Pferdegeschirr, s. Geschirr.

Pferdegift, s. Hippomane.

PFERDEGÖPEL, die gebräuchlichste Vorrichtung zur Anwendung der Pferdekraft (s. d. Art.) beim Betriebe von Maschinen. Er besteht aus einer senkrecht stehenden Welle mit einem horizontalen, wenigstens 10 oder 12 Fuß langen Arme, woran das Pferd vorgespannt wird. Für die Anstellung zweier oder mehrer Pferde versieht man die Welle mit ebenso vielen Armen (Kreuzbäumen). Indem die Pferde im Kreise herumgehen, drehen sie die stehende Welle, welche sonach mittels eines an ihr befindlichen großen Zahnrades die Bewegung weiter fortpflanzt. In Bergwerken dient der Pferdegöpel (Göpel, Gapel, Gaipel) zum Aufziehen der Erzkübel aus den Schachten; und in diesem Falle ist gewöhnlich der Seilkorb (der cylindrische Körper, um welchen sich das Seil legt) unmittelbar an der senkrechten Welle angebracht, sodaß kein Räderwerk vorhanden ist. Vom Korbe aus geht das Seil in horizontaler Richtung nach einer Leitungsrolle, über welche es sich abwärts in die senkrechte Richtung wendet. Der cylindrische Seilkorb besteht aus drei parallelen hölzernen Scheiben oder Radkränzen, zwischen welche abgerundete Holzstücke als Auflage für das Seil eingesetzt sind. Die mittlere Scheibe theilt den Korb in zwei Theile ab. Sowol um die obere als um die untere Hälfte läuft ein besonderes Seil (Hanf- oder Eisendrahtseil), wovon wechselsweise das eine zum Heraufziehen einer vollen Tonne, und das andere gleichzeitig zum Herablassen der eben entleerten Tonne dient. Diese Anordnung vermehrt die Arbeitsleistung und erleichtert den Zug, indem die eine Tonne als Gegengewicht der andern wirkt. Es ist hiernach von selbst klar, daß die beiden Seile in entgegengesetzten Richtungen um den Korb geschlagen sind, und daß die Pferde abwechselnd rechts und links herum im Kreise gehen müssen, weil die Seile sich abwechselnd auf- und abwickeln sollen.

Werden mittels des Göpels Lasten aus einer unbeträchtlichen Tiefe gehoben, so ist die Anordnung mit dem cylindrischen Seilkorbe genügend, weil die Größe des Widerstandes keiner sehr bedeutenden Veränderung unterliegt. Dagegen kommt bei großen Förderungstiefen das Gewicht der Seile wesentlich mit in Betracht, und dieses verändert den Widerstand ansehnlich in den verschiedenen Perioden des Auf- und Absteigens der Tonnen oder Kübel. Stellt man sich vor, die volle Erztonne befinde sich auf dem Grunde des Schachtes, also in ihrer tiefsten Stelle, die leere Tonne hingegen auf dem höchsten Punkte; so ist klar, daß beim Anfange der Bewegung die aufsteigende Last besteht aus dem Gewichte der angefüllten Tonne und dem Gewichte der ganzen über ihr befindlichen Seillänge, — das Gegengewicht aber allein aus der leeren Tonne. Beim allmäligen Erheben der vollen, und gleichzeitigen Niedersteigen der leeren Tonne verkürzt sich fort und fort das Seil der erstern, und verlängert sich das Seil der letztern; es findet daher eine fortschreitende Verminderung des Widerstandes statt, indem nicht nur die zu hebende Last sich allmälig verkleinert, sondern auch das — einen gewissen Theil der Last aufhebende — Gegengewicht sich in gleichem Maße vergrößert. Endlich erreicht in dem Augenblicke, wo die volle Tonne ganz aufgezogen und die leere auf dem Grunde des Schachtes angelangt ist, die Last ihren geringsten und das Gegengewicht seinen höchsten Betrag, sodaß alsdann der Widerstand am kleinsten ist. Ja unter Umständen — nämlich bei gewissen Verhältnissen zwischen der Förderungstiefe, der auf einmal geförderten Erzlast und dem Gewicht einer bestimmten Seillänge — geschieht es, daß die leere Tonne sammt ihrem Seile mehr wiegt, als die volle nebst ihrem Seile, wenn beide einen gewissen Theil ihres Weges durchlaufen haben [1]). Die Maschine würde von nun an durch die Überwucht des mit der leeren Tonne herabgehenden Seiles ihren Gang mit beschleunigter Bewegung fortsetzen, und die Pferde würden, statt wie vorher zu ziehen, nun zurückhalten müssen, wenn man nicht einen künstlich hervorgebrachten Widerstand zu dem natürlichen, von der aufzuziehenden vollen Tonne erzeugten, hinzufügte. Diesen Zweck erreicht man mittels des sogenannten Göpelhundes oder Schlepphundes, einer Verbindung von zwei oder mehren Bäumen, die man mit

1) Beispielsweise nehme man die Förderungstiefe = 130 Lachter, die in eine Tonne geladene Erzlast = 900 Pfund, das Gewicht von 1 Lachter Seil = 10 Pfund an. Die Tonnen bleiben hierbei außer Berücksichtigung, weil sie sich beide stets das Gleichgewicht halten. Unter verstehenden Voraussetzungen beträgt,

wenn die volle Tonne in folgenden Tiefen hängt	das Gewicht des Erzes nebst Seil (die Last)	das Gewicht des Seils an der leeren Tonne (das Gegengewicht)
130 Lachter	(900 + 1300) = 2200 Pfund	0 Pfund
100 —	(900 + 1000) = 1900	300 —
80 —	(900 + 800) = 1700 —	500 —
60 —	(900 + 600) = 1500 —	700 —
40 —	(900 + 400) = 1300 —	900 —
20 —	(900 + 200) = 1100 —	1100 —
10 —	(900 + 100) = 1000 —	1200 —
0 —	(900 + 0) = 900 —	1300 —

Demnach tritt hier in dem Augenblicke, wo die volle Tonne um 110 Lachter gehoben, und folglich die leere um 110 Lachter niedergegangen ist, Gleichgewicht zwischen Last und Gegengewicht ein; und bei fortgesetzter Arbeit hat letzteres die Überhand.

Steinen belastet auf dem Boden fortschleifen läßt, damit sie dem Übergewichte der leeren Tonne entgegenwirken. Hieraus ist ersichtlich, welche Schwierigkeiten durch das Gewicht des Seiles entstehen, indem zu Anfange die Pferde das volle Gewicht desselben zu ziehen haben; hierauf der Widerstand fortschreitend sich vermindert, mithin ein Theil der vorhandenen Kraft unbenutzt bleibt; und endlich die Pferde die für den Zweck der Erzförderung an sich ganz nutzlose — Last des Göpelhundes fortschleppen müssen. Da der Göpelhund gleich beim Anhängen an den Kreuzbaum so schwer gemacht werden muß, als er am Ende der Bewegung erfodert wird, so bildet er eine Zeit lang eine wirkliche Last für die Pferde[2]).

Es sind verschiedene Vorrichtungen empfohlen worden, um der so eben erörterten, sehr bedeutenden Veränderlichkeit des Widerstandes an den Göpeln der Bergwerke abzuhelfen, und es dahin zu bringen, daß dieser Widerstand stets von einerlei Größe, nämlich dem Gewichte der geförderten Erzmasse gleich ist, während die Last der Seile und Tonnen beständig unter einander ausgeglichen wird. Unter diesen Vorrichtungen kann keine an Brauchbarkeit dem sogenannten Spiralkorbe gleichgestellt werden. Gibt man nämlich dem Seilkorbe (statt der cylindrischen Gestalt) die Form zweier abgestutzter, mit ihren größeren Grundflächen an einander stoßender Kegel; wobei das Zugseil mit der daran hängenden vollen Tonne zu Anfang auf den kleinsten Halbmesser aufgewunden, das Gegenseil mit der leeren Tonne aber vom größten Halbmesser abgewunden wird; so wird durch den kleinern Halbmesser der Widerstand der Last für die Kraft der Pferde vermindert, und dagegen durch den größern Halbmesser die Wirkung des hinabgehenden Seiles sammt der leeren Tonne vergrößert. In dem Maße, wie die volle Tonne heraufsteigt, und die leere niedersinkt, legt sich das Seil der erstern auf fortschreitend größere, dagegen das Seil der letztern auf fortschreitend kleinere Halbmesser des konischen Seilkorbes. Die Folge hiervon ist, daß ungeachtet der Abnahme der Last und des Anwachsens des Gegengewichts doch der auf die bewegende Kraft der Pferde fallende Widerstand unverändert bleibt; und dies dauert bis zum vollendeten Aufzuge, wo alsdann das Seil der beladenen Tonne auf dem größten, jenes der leeren auf dem kleinsten Halbmesser seiner Korbhälfte liegt. Jedoch versteht es sich von selbst, daß durch Berechnung, unter Zugrundelegung aller von dem speciellen Falle dargebotenen Daten, der größte und der kleinste Halbmesser des Korbes richtig bestimmt werden müssen. Eine Anleitung dazu findet man z. B. in Gerstner's Handbuch der Mechanik, 1. Bd. S. 229 fg. (*Karmarsch.*)

Pferdegras, s. Holcus.

PFERDEHAAR oder Rosshaar. — Im Handel kommt gewöhnlich nur das Mähnen- und Schweifhaar der Pferde vor, welches von beträchtlicher (oft über zwei Fuß steigender) Länge ist. Das kurze Haar vom Körper, welches von den Lohgärbern bei Zurichtung der Pferdehäute von diesen abgenommen wird, besitzt einen weit geringern Werth, und dient nur — gleich Kalbs-, Ochsen- und Kuhhaar, oft auch vermengt mit diesen Haargattungen — als ordinäres Stopfmaterial zum Ausfüllen von Kissen, Sätteln u. dgl. Alles folgende bezieht sich auf das Schweif- und Mähnenhaar. — Je länger dieses Haar ist, desto mehr wird es geschätzt. Außerdem hat die Farbe einen bedeutenden Einfluß auf den Preis; tief schwarzes und rein weißes werden am höchsten gehalten, theils wegen ihrer Schönheit an sich, theils weil das weiße sich am besten eignet, um durch Kunst beliebig, namentlich in hellen Farben, gefärbt zu werden. Bei dem grauen, rothen und gemischten findet auch eher eine Verfälschung mit den langen Schwanzhaaren von Ochsen-, Kühen oder Eseln statt. Das geringere Pferdehaar wird unsortirt verkauft, das bessere dagegen nach Länge, Feinheit und Farbe in Sorten abgetheilt. Die bemerkenswerthen Anwendungen des Pferdehaars sind folgende: 1) Zum Ausstopfen oder Polstern von Möbel- und Sattelkissen rc. Für diesen Zweck übertrifft das Pferdehaar durch seine große Elasticität alle übrigen Materialien; es ist aber auch am kostbarsten. Um ihm die nöthige krause Gestalt zu geben, wird es in Form von Stricken zusammengedreht oder zu Zöpfen geflochten, dann in Wasser gekocht; die Hitze und Nässe erweichen es hierbei dermaßen (vorübergehend), daß es nach dem Erkalten und Trocknen beim Auseinandernehmen die Biegungen für immer behält. Es wird dann nur noch durch Zupfen mit den Händen und durch Krempeln mit groben Handkrempeln oder auf einer Krempelmaschine aufgelockert. — 2) Zum Beziehen der Bogen für Violinen und andere Streichinstrumente, wozu man die schönsten und längsten Haare auswählt, die oft auch verschiedentlich gefärbt werden. — 3) Zur Bereitung einiger gefilzter Gegenstände, wobei das Haar (immer nur solches von geringer Sorte) in nasse Leinwand eingeschlagen auf einer von Unten erwärmten Metallplatte gedrückt und geknetet wird, bis eine hinreichend feste Verschlägung und Zusammenfilzung erfolgt ist. Dieses Verfahren stimmt im Wesentlichen mit jenem der Hutmacher bei Bereitung des Hutfilzes aus Wolle rc. überein. Zu größerer Verdichtung des Filzes wird derselbe nachher noch gewalkt, indem man ihn mit einer fast kochendheißen Mischung von Wasser und etwas Schwefelsäure fleißig tränkt, und mit einem walzenförmigen Rollholze bearbeitet. Der Hauptartikel, welcher von gefilztem Pferdehaar dargestellt wird, sind die

---

2) Dies wird klar, wenn man bedenkt, daß z. B. unter den in vorstehender Note gemachten Voraussetzungen der Schlepphund am Schlusse des Aufzuges einen Widerstand = 400 Pfund (auf den Umkreis des Seilkorbes reducirt) erzeugen muß, um die Last von 900 Pfund mit der Gegenlast von 1300 Pfund ins Gleichgewicht zu setzen. Da nun die Hinzufügung dieses ganzen Widerstandes schon alsdann geschiehe, wenn die Gegenlast anfangen will, die Überwucht zu erlangen (d. h. wenn die Last auf 1100 Pfund gesunken und die Gegenlast auf 1100 Pfund gesteigert ist); so ersiehe man, daß

wenn die volle Tonne in folgenden Tiefen hängt	die Gesammtlast beträgt	und die Gegenlast
20 Lachter	(1100 + 400) = 1500 Pfund	1100 Pfund
10 —	(1000 + 400) = 1400 —	1200 —
0 —	(900 + 400) = 1300 —	1300 —

bekannten Gesundheitssohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe als Schutzmittel gegen Kälte und Nässe; doch wendet man hierzu noch öfter Kuhhaare, Rehhaare u. dgl. an. — 4) Zu geflochtenen und geklöppelten Arbeiten, als: Schnüren, Bekleidungen von Tabakpfeifenröhren rc. — 5) Zu gedrehten Schnüren und Stricken, wobei man das Haar öfters mit Hanf gemischt verarbeitet. Pferdehaarschnüre werden öfters zum Aufhängen der Wäsche gebraucht, sind aber besonders in Papierfabriken — zum Trocknen der gepreßten und noch feuchten Papierbogen — geschätzt; weil sie große Dauerhaftigkeit besitzen und nicht faulen, also keine gelben Flecken auf dem Papiere erzeugen, wie bei Hanfschnüren leicht der Fall ist. — 6) Zu Kleiderknöpfen, welche jedoch gegenwärtig nur selten mehr vorkommen. — 7) Zu Geweben, namentlich Siebböden (wobei Kette und Einschlag aus Pferdehaar besteht) und Möbelstoffen (welche eine Kette von leinenem oder baumwollenem Zwirn erhalten, sodaß nur der Einschuß aus Pferdehaar besteht). Man wählt dazu die längsten Schweifhaare, die gehörig sortirt und oft auch gefärbt werden müssen. — 8) Zu Bürsten mit weichem langem Haar. (*Karmarsch.*)

PFERDEHACKE und PFERDESCHAUFEL, sind Ackergeräthe, die zur Reinigung und Lockerung des Ackers und zum Anhäufen des Bodens an die Pflanzen dienen und nur von einem Zugthiere fortbewegt werden. Die Pferdehacke leistet das Dreißig-, die Pferdeschaufel das Vierzigfache der Handarbeit, und wenn auch die Arbeit durch beide Instrumente, deren Anwendung reihenweise Saat voraussetzt, nicht so gut verrichtet wird, als durch die Hand des Menschen, so ist doch der Erfolg nicht selten so groß, daß der Ertrag oft verdoppelt wird. Früher geschah die Bearbeitung der in Reihen angebauten Gewächse nur mittels der Handhacken. Aber der mit ihrem Gebrauche verbundene große Zeit- und Kostenaufwand macht sie bei dem Anbau der Früchte, die in Reihen im Großen gebaut werden, unzureichend. Der Anbau solcher Früchte im Großen ist nur dann vortheilhaft, wenn das Beschäufeln und Behäufeln derselben mit Zugthieren geschieht. Dazu ist es aber nöthig, daß die Pflanzen in gleich weit von einander entfernten Reihen gesäet oder gepflanzt werden (vgl. Drillcultur), zwischen denen man das Erdreich mit der Pferdehacke und Pferdeschaufel anhäufen und auflockern kann. Zur Lockerung und Reinigung des Erdbodens zwischen den Reihen der Gewächse dient nun die Pferdeschaufel. Man hat deren mit mehr oder weniger Scharen. In ihrem Baue kommt sie fast ganz mit dem Exstirpator (s. d. Art.) überein, nur daß der Schare weniger und diese mehr gekrümmt oder nach Hinten ausgebogen sind. Statt des Vordergestells hat die Pferdeschaufel nur ein Rädchen, das mittels einer Stellschraube höher oder tiefer gestellt werden kann. Außerdem kann die seichtere oder tiefere Stellung auch noch bewirkt werden durch das Einhängen des Ortscheits, woran das Zugthier gespannt ist. Je höher dasselbe nämlich vorn in dem gezahnten Bogen hängt, desto tiefer geht das Instrument, und so umgekehrt. Statt des Rädchens kann auch eine Stelze oder Schleife angebracht werden. Zur Anhäufung des Erdreichs an die Pflanzen und zugleich zur Verschüttung und Tödtung des Unkrautes dient die Pferdehacke oder der Häufelpflug. Es ist dies ein Pflug mit zwei Streichbretern, die entweder feststehen oder nach Erfoderniß bald weiter, bald enger gestellt werden können. Die Pferdehacke ist ohne Vordergestell, nur mit einem Rädchen oder einer Schleife versehen, also ein Schwingpflug. Die Schar gleicht einem Keil mit einer etwas unterwärts gerichteten Spitze, wodurch sie den Boden zwischen den Pflanzenreihen aufwühlt und auf beiden Seiten den Streichbretern vorwirft, welche ihn an die Pflanzen hinanstreichen. Die seichtere und tiefere Stellung der Pferdehacke geschieht mittels des mit Löchern versehenen Kreisbogens, durch die ein eiserner Bolzen mit Vorstecker geht. Je tiefer dieser Kreisbogen hinabgedrückt wird, desto tiefer muß die Schar eindringen, und so umgekehrt. Meist ist die kleine Pferdehacke im Gebrauch, die nach ihrem Erfinder Thaer die Thaer'sche genannt wird. Bei ihrem Gebrauch ist es wesentlich nothwendig, daß die Pflanzenreihen immer in einer ihrer Breite entsprechenden Entfernung von einander angelegt werden, weil die eisernen Streichbreter dieser Pferdehacke unbeweglich sind. Obgleich Pferdehacke und Pferdeschaufel meist nur zur Bearbeitung der Kartoffeln, Rüben, des Kohls, der Bohnen, der Ölfrüchte, und anderer Handelsgewächse angewendet werden, so hat man doch auch seit Einführung der Säemaschinen die Pferdehacken-Cultur auf die Getreidearten, und zwar mit dem größten Vortheil, in Ausübung gebracht. Außer zur Bearbeitung der in Reihen angebauten Früchte eignet sich die Pferdehacke auch sehr gut zur Anlage der Wasserfurchen und zum Aufspflügen des schweren Bodens vor Winter; indem nämlich hier auf dem ganzen Acker schmale Kämme entstehen, erhält der Boden eine sehr große Oberfläche und kann deshalb tüchtig vom Froste durchdrungen werden, was ihm einen großen Grad von Lockerheit ertheilt. (*William Löbe.*)

PFERDEHÄUTE, dienen in der Lohgärberei zur Darstellung eines guten Oberleders für Stiefel und Schuhe, sowie eines dauerhaften Leders für Pferdekummte u. dgl.; in der Weißgärberei zur Bereitung eines trefflichen Leders für Sattler- und Riemerarbeit. Auch Juften kann aus Pferdehäuten sehr gut fabricirt werden; sowie zum Chagrin das Rückenstück dieser Häute Anwendung findet. Endlich werden in Ungarn die Häute junger Füllen als Pelzwerk zugerichtet, welches man dort zu Handschuhen, Mützen, Überröcken rc. verarbeitet. Im Allgemeinen steht jedoch die technische Wichtigkeit der Pferdehäute weit unter jener der Ochsen- und Kuhhäute, da erstere in viel geringerer Menge vorkommen. (*Karmarsch.*)

PFERDEHARN, ist gewöhnlich gelb, häufig trübe, von unangenehmem Geruch und salzig bitterem Geschmack; er reagirt alkalisch, braust mit Säuren, hat ein spec. Gewicht von 1,030—1,050, setzt in der Ruhe ein Gemenge von kohlensaurer Kalk- und Talkerde ab, und enthält nach Fourcroy und Vauquelin in 1000 Theilen:

Wasser	940,0
Feste Bestandtheile	60,0, nämlich

Harnstoff	7,0
Hippursaures Natron	24,0
Chlorkalium	9,0
Kohlensaures Natron	9,0
Kohlensauren Kalk	11,0

Nach Simon reagirt der Pferdeharn frisch sauer, bald aber wird er unter Verbreitung eines eigenthümlichen penetranten Geruchs, welcher von der Bildung einer flüchtigen Fettsäure abgeleitet wird, ammoniakalisch. Die mikroskopische Untersuchung ließ eine große Menge runder Kugeln von der Größe der Schleimkörperchen bis zur vierfachen Größe erkennen, die beim Ausdrücken mit dem Deckglase zerplatzten.

Simon fand im Harne eines an Ozäna leidenden Pferdes in 1000 Theilen 50 Theile Harnstoff, und nachdem dasselbe vier Tage lang gehungert hatte, immer noch 24,1 Harnstoff. John und Lassaigne haben den Harn erkrankter Pferde untersucht, deren Krankheit übereinstimmt mit der bei den Menschen als **Diabetes insipidus** oder Hyperdiuresis bezeichneten. Nach diesen Untersuchungen besteht der diabetische Pferdeharn in 1000 Theilen aus:

	nach John.	nach Lassaigne.
Wasser	948,50	980,0
Festen Bestandtheilen	51,50	20,0
nämlich:		
Braunem, im Wasser und Alkohol löslichen Extract	33,30	15,0
Harnstoff	0,30	
Mucus mit kohlens. Kalk	0,80	
Hippursäure	1,40	
Salzsaurem Kali	—	
Harnsaurem Kalk u. Kali	0,14	
Phosphorsaurem Kalk	0,70	
Kohlens. Kalk und Talkerde	3,92	
Mangan. und Eisenoxyd	Spur.	
Schwefels., Salzs., Phosphors. mit Alkalien	11,4	
Schwefelsaurem Kali	—	5,0

(*Steinberg.*)

Pferdehaut, s. **Pferdehäute.**

Pferdehirsch, s. **Cervus Hippelaphus** u. **C. equinus I, 22. p. 48.**

Pferdehuf, s. **Tussilago.**

PFERDEHUFE, sind in ihrer chemischen und physischen Beschaffenheit übereinstimmend mit den Ochsenklauen und mit der Hornsubstanz. Man benutzt sie zu ordinären Kämmen, Knöpfen u. dgl., ferner zur Bereitung des Blutlaugensalzes und zum Einsetzen (Verstählen) des Eisens. (*Karmarsch.*)

Pferdehufschote, s. **Hippocrepis.**

PFERDEKAMM, ein grober und großer Kamm von Messing oder Holz, dessen man sich bedient, um die Mähnen und Schweife der Pferde auszukämmen. (*Karmarsch.*)

Pferdeklee, s. **Oxalis acetosella.**

PFERDEKOPF, eine Art Strohhut, welche von weiblichen Personen des Landvolkes in mehren Gegenden getragen wird, und durch das tiefe Hineintreten in den Nacken, sowie durch das weite Vorspringen über das Gesicht, das Ansehen eines Pferdekopfes gibt. (*Karmarsch.*)

PFERDEKRAFT (Maschinenwesen). Seit der allgemeineren Verbreitung der Dampfmaschinen ist es sehr gebräuchlich geworden, die Wirkungen der bewegenden Kräfte bei Maschinen ihrer Größe nach durch Pferdekräfte auszudrücken, mögen die bewegenden Kräfte bestehen, worin sie wollen, in Wasser, Wind, Dampf, oder mögen belebte Geschöpfe zum Maschinenbetriebe gebraucht werden; sodaß man unter Pferdekraft eine gemeinschaftliche Einheit zu verstehen hat, nach welcher man die Wirkungen bewegender Kräfte überhaupt vergleicht und mißt.

Es kommt nun vorzüglich darauf an, die Größe einer Pferdekraft zu bestimmen, und es liegt schon in dem Ausdrucke, daß dabei die wirkliche mechanische Leistung eines Pferdes zum Anhalten dienen muß. Indessen kann diese mechanische Leistung nach dem Alter, der Race, der Pflege, und der individuellen Beschaffenheit eines Pferdes, und je nachdem man, bei kürzerer oder längerer Arbeitsdauer demselben ohne Nachtheil eine größere oder geringere Anstrengung zumuthen darf, sehr verschieden sein; auch fällt die Geschwindigkeit, mit welcher lebende Geschöpfe beim Maschinenbetriebe vortheilhaft wirken können, zwischen viel engere Grenzen, als bei anderen bewegenden Kräften, und ihre vortheilhafte Wirkung hängt von der Stellung, in welcher, und der Richtung, nach welcher sie wirken müssen, wesentlich ab. Man würde daher, wenn man bei Bestimmung der Größe *einer* Pferdekraft die wirkliche mechanische Leistung *eines* Pferdes in einzelnen Fällen zum Grunde legen wollte, zu sehr schwankenden Resultaten gelangen; gleichwol ist bei allen im gesellschaftlichen Verkehr eingeführten Einheiten eine möglichst allgemeine Übereinstimmung sehr wünschenswerth, und es ist viel wichtiger, sich über einen allgemein anzunehmenden Werth einer Pferdekraft zu einigen, als in einzelnen Fällen zu untersuchen, ob ein Pferd auch im Stande sei, soviel, oder vielleicht mehr zu leisten: Wir sollten demnach die Pferdekraft nur als ideelles und conventionelles Kräftemaß beim Maschinenwesen betrachten, bei dessen Bestimmung die mechanische Leistung eines kräftigen Pferdes unter günstigen Umständen blos zu einem ungefähren Anhalten gedient hat. Diese Rücksicht ist jedoch nicht immer gehörig gewürdigt worden, und es wird in den verschiedenen, durch Pferdekräfte ausgedrückten Maschinen Effecten keineswegs überall unter Pferdekraft dieselbe Größe verstanden, weshalb bei Benutzung solcher Notizen immer Vorsicht zu empfehlen ist.

Die Wirkung der bewegenden Kraft bei einer Maschine hängt ab von einem Drucke, welchen sie auf den zunächst in Bewegung gesetzten Maschinentheil ausübt, für welchen in Gedanken allemal ein Gewicht substituirt werden kann, und von der Geschwindigkeit, mit welcher die Bewegung dieses Theils erfolgt, und wird ausgedrückt durch das Product aus diesem Gewicht in diese Geschwindigkeit, oder durch das mechanische Moment der Kraft.

In sofern nun die Pferdekraft ein Maß für die Wirkung bewegender Kräfte sein soll, muß auch sie als ein solches mechanisches Moment gedacht werden. Zwar erhält man, wenn die Geschwindigkeit auf die Einheit der Zeit und die Einheit des Längenmaßes gebracht wird, für das Moment dieselbe Zahl, als für das Gewicht allein, und es ist daher auch nicht ungewöhnlich, die Pferdekraft nur als Gewicht ausgedrückt zu finden; indessen darf man doch die wahre Bedeutung nie vergessen, und man würde z. B. zu irrigen Resultaten gelangen, wenn man bei Reductionen auf Maß und Gewicht anderer Länder das Gewicht allein reduciren wollte.

Nach d'Aubuisson de Voisin Handbuch der Hydraulik, übersetzt von Fischer, versteht man in Frankreich unter Pferdekraft diejenige bewegende Kraft, welche erforderlich ist, um in einer Secunde ein Gewicht von 75 Kilogrammen auf ein Meter Höhe zu erheben, was, auf preußisches Maß und Gewicht reducirt, die Pferdekraft für die Secunde zu 510,43 Fuß-Pfund ergibt *), und nach demselben Werke soll man in England unter Pferdekraft dieselbe Größe verstehen, wie auch aus einigen Preis-Couranten englischer Maschinen-Fabriken hervorzugehen scheint. Ad. Burg (Verfasser mehrer Artikel in Prechtl's technologischer Encyklopädie) nimmt jedoch, gleichfalls auf englische Angaben von Boulton und Watt sich stützend, die Pferdekraft nur zu 430, Fuß-Pfund, nach österreichischem Maß und Gewicht an, und es leuchtet, ohne beide Angaben auf einerlei Maß und Gewicht zu bringen, schon ein, daß sie bedeutend von einander abweichen, sodaß auch in England keine Übereinstimmung in dieser Hinsicht statt zu finden scheint.

Es ließen sich noch mehre abweichende Bestimmungen der Pferdekraft anführen, indessen mag es genügen, nur noch zu bemerken, daß in dem k. p. Hauptbergdistrict für Sachsen und Thüringen bei den Maschinen für Bergbau, Hütten- und Salinenwesen die Pferdekraft für die Minute als Zeit Einheit, amtlich zu 30,000 Fuß-Pfund angenommen wird, was sich der Angabe von d'Aubuisson ziemlich nähert.

Wir haben hier die Pferdekraft nur als Kräftemaß beim Maschinenwesen betrachtet, ohne auf die mechanische Leistung der Pferde zu andern Zwecken, namentlich bei Fuhrwerken, beim Lasttragen, und Reiten einzugehen, worüber die betreffenden besondern Artikel nachzusehen sind. (*Müller.*)

Pferdekrankheiten, s. **Equus.**

Pferdekunst, s. **Pferdegöpel u. Pferdekraft.**

---

*) Bei diesen Reductionen liegen folgende Daten zum Grunde: Nach der preußischen allgemeinen Maß- und Gewichtsordnung vom J. 1816 ist 1 preußischer Fuß gleich 139,13 alten pariser Linien, und 1 Kubikfuß destillirtes Wasser wiegt bei 15° Reaum. 66 Pfund. Nach den Bestimmungen bei Einführung des neuen französischen Maß- und Gewichtssystems im J. 1794 ist 1 Metre gleich 36,94133 alten pariser Zollen, und 1 Kubikcentimeter reines Wasser wiegt bei seiner größten Dichtigkeit (also bei 4° Reaum.) 1 Gramme. Will man sehr scharf rechnen, und die verschiedene Dichtigkeit des Wassers bei den verschiedenen Temperaturen berücksichtigen, so verhält sich nach Hällström die größte Dichtigkeit zu der bei 15° gleich 1,000735 : 1.

Pferdelausfliege, s. **Hippobosca.**

PFERDELEINE, PFERDELIEN, ist ein kabelweise geschlagenes, d. h. ein zweimal zusammengedrehetes Tau oder ein solches, welches aus drei fertigen Tauen besteht und dünner ist, als das schwächste Ankertau des Schiffes, zu dem es gehört. Es dient zur Fortbewegung der Schiffe im Einlaufe eines Hafens gegen starken Strom und Wind, indem man ein an ihm befestigtes kleines Anker das Werp- oder Wurfanker (s. d. Art.) vermittels eines Bootes soweit als die Pferdeleine reicht, ausbringt und darauf windet. Man benutzt die Pferdeleine auch als Pfahltau (s. d. Art.) und zu mannichfacher Hilfe bei der Arbeit mit dem Ankergeräthe. (*Bannarch.*)

PFERDEMILCH. Die Stutenmilch ist sehr reich an festen Bestandtheilen; sie enthält wenig Fett, aber eine große Menge Milchzucker. Einige Chemiker erhielten: 0,8 Proc. Rahm, 1,62 Proc. Käse und 8,75 Proc. Milchzucker. Simon erhielt eine gelbliche, schleimige, salzig schmeckende, fast geruchlose Flüssigkeit aus dem Euter einer Stute, welche in kurzer Zeit werfen sollte; sie gerann beim Erhitzen, zeigte unter dem Mikroskop wenig Fettkügelchen und granulirte Körperchen, durch Essigsäure aber nur einen geringen Gehalt an Kaseïn; sie enthielt 5 Proc. feste Bestandtheile und nur 0,15 Proc. Fett. Die Hauptmasse des festen Rückstandes war Albumin, dem wenig Kaseïn, Butter und extractive Materie beigemengt war.

Das spec. Gewicht der Stutenmilch liegt zwischen 1,0346—1,045. (*Steinberg.*)

Pferdeminze, s. **Mentha rotundifolia.**

PFERDEMÜHLEN oder **Rossmühlen**, sind Mühlen, welche von Pferden (mittels eines Göpels oder eines Tretrades) getrieben werden. (*Karmarsch.*)

Pferdenessel, s. **Stachys.**

Pferdepappel, s. **Malva sylvestris.**

PFERDEPLÄTTEN (prov.), sind auf der Donau kleine, platte Schiffe, bestimmt die ein Fahrzeug ziehenden Pferde von der einen Seite des Ufers, an der der Leinpfad oder Pferdesteig, auch Hufschlag und in Norddeutschland Treidelbamm genannt, unzugänglich ist, auf die andere Seite des Stromes zu schaffen, wo sich ein gangbarer Leinpfad befindet. (*Bannarch.*)

Pferderennen, s. **Rennen und Wettrennen.**

PFERDESATTEL, 1) s. Sattel. 2) Anatomie, **Sella equina, sella turcica, ephippium.** Findet sich in der Schädelhöhle in der Mitte der mittleren Grube derselben. Es ist die nach Unten eingedrückte, rundlich vertiefte obere Wand vom Keilbeinkörper, welche nach Vorn durch zwei kleine stumpfe Höcker, die öfters als länglich rundliche Erhabenheit zusammenhängen, **processus clinoidei medii s. tuberculum sellae turcicae**), hinten, durch eine ziemlich senkrecht stehende Knochenplatte, deren äußere Ecken auch hervortreten, **processus clinoidei posteriores**, begrenzt wird. In dieser Vertiefung liegt der Hirnanhang **Hypophysis cerebri**; die sogenannte Schleimdrüse des Gehirnes, **glandula pituitaria.** (*Moser.*)

PFERDESCHWÄMME, Rossschwämme, die gröbste Sorte der Badeschwämme. (*Karmarsch.*)

Pferdeschwanz, s. **Equisetum.**

Pferdeschwanzstein, s. Hippurites.

PFERDESCHWEFEL, gewöhnlicher Roßschwefel genannt, ist eine sehr unreine Sorte Schwefel, nämlich der Bodensatz, welcher sich in dem geschmolzenen Schwefel beim Läutern desselben bildet. Er dient hauptsächlich als Arzneimittel in der Thierheilkunst, daher sein Name. (*Karmarsch.*)

Pferdeschweif, 1) der Schmuck der Helme, s. Rossschweif. 2) Anatomie. Cauda equina. Da das Rückenmark bekanntlich nicht die ganze Länge des Wirbelkanales ausfüllt, sondern nur bis in den ersten Bauchwirbel reicht, so kommen die von ihm entspringenden nach Unten, theilweise bis zum Ende des Kanales verlaufenden Lenden-, Heilig- und Steißbeinnerven unmittelbar an einander zu liegen und stellen so ein dickes Bündel zahlreicher langer Stränge dar, welches den Namen Pferdeschweif erhält. 3) Botanik, s. Equisetum. (*Moser.*)

Pferdeschwemme, s. Schwemme.

Pferdesesel, s. Seseli.

Pferdeseuche, s. Equus.

Pferdesilge, s. Smyrnium.

Pferdestall, s. Stall.

Pferdesteig, s. Pferdeplätten.

Pferdestein, s. animalische Concremente. I, 19. S. 16.

Pferdetreiben, s. Pferdegöpel u. Pferdekraft.

Pferdeweide, s. Salix.

Pferdewicke, s. Orobus.

Pferdewurz, s. Carlina acaluis.

PFERDEZUCHT. Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Pferdezucht für die Landwirthschaft, für den Kriegsdienst und für den täglichen Verkehr, ist hinlänglich erwiesen; denn die Leistungen des Pferdes werden weder ganz durch andere Thiere ersetzt, noch durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrt entbehrlich; sie erhalten vielmehr durch solche Einrichtungen noch eine weitere Bedeutung. In dieser Unentbehrlichkeit und Nothwendigkeit des Pferdes liegt die dringendste Auffoderung zur Pferdezucht, die auch in den meisten europäischen Staaten als Gegenstand von Wichtigkeit erkannt und unter den Schutz und die Fürsorge der Regierungen gestellt ist. Wie aber durch die Verhältnisse verschiedener Gegenden besondere Bedürfnisse hervorgerufen werden, so machen sich auch in dem Betriebe der Pferdezucht in den verschiedenen Gegenden besondere Anfoderungen geltend, weshalb jedes Land seine eigene, den besondern Bedürfnissen entsprechende, Pferdezucht haben muß, um jeden Zukauf von Pferden aus fremden Gegenden, durch welche den Bedürfnissen nur sehr unvollständig entsprochen werden könnte, entbehrlich zu machen. Die Pferdezucht wird auf verschiedene Weise betrieben, entweder in Gestüten (s. d. Art.), oder von einzelnen Pferdebesitzern als sogenannte Hauspferdezucht. Die Gestütspferdezucht erfodert eine kostspielige Einrichtung, kann daher nur von reichen Privaten oder vom Staate betrieben werden, rentirt bei hohem Bodenwerth stark bevölkerter Gegenden nicht genügend und liefert nicht die erfoderliche Anzahl der für den allgemeinen Gebrauch nöthigen Pferde. Die Hauspferdezucht dagegen kann überall von den Pferdebesitzern ausgeführt werden, ist durch ihre einfachere Einrichtung minder kostspielig, liefert die Pferde für den gewöhnlichen Gebrauch in genügender Menge und von der hierzu geeigneten Beschaffenheit und ist daher für jedes Land die zuträglichste Betriebsart. Die Hauspferdezucht wird am zweckmäßigsten von dem Landwirthe betrieben, weil derselbe ohnedies für seine Geschäfte Pferde braucht und diese als Stuten leicht nebenher zur Zucht verwenden kann, weil die landwirthschaftlichen Pferdedienste ohnehin die geeignetste Beschäftigung für Zuchtpferde abgeben, und weil endlich das in Landwirthschaften immer gleichmäßig beschaffene, selbst erzeugte Futter die Entwickelung und Ausbildung der Fohlen am meisten begünstigt und eine zweckmäßige Erziehung derselben am leichtesten und wohlfeilsten ausführbar macht. Die eigne Zucht der Pferde gewährt nicht nur dem Landwirthe, sondern sämmtlichen Pferdehaltern eines Landes Vortheile, indem ersterer dabei seinen eigenen Bedarf an Pferden aus den erzeugten Fohlen zu decken Gelegenheit hat, durch den Verkauf der überzähligen Fohlen aber einigen Ersatz für die aufgewendeten Kosten findet und in diesen selbst zugezogenen Pferden, an Land und Leute gewöhnt, gesündere und länger brauchbare Pferde erhält, als in den zugekauften fremden, die, abgesehen von den vielen Übervortheilungen im Handel, sich oft sehr schwer an Klima, Futter, Pflege, Dienstverrichtung ꝛc. gewöhnen, unter solchen Verhältnissen leicht zu Grunde gehen und im Allgemeinen nur geringen Nutzen gewähren. Eine schlecht betriebene Pferdezucht gewährt aber nur wenig oder gar keinen Gewinn, und da ein schlechtes Pferd bei seiner Erziehung ebenso vieles Futter und ebenso viele Mühe kostet als ein gutes, dagegen weniger leistet und in einem niedrigen Preise steht, so wird es stets vortheilhafter sein, nur gute Pferde zu ziehen, um von ihnen größere Leistungen bei eigenem Gebrauch und höhere Preise beim Verkauf zu erhalten. Gute Pferde erhält man aber nur, wenn gute Zuchtpferde gehalten und von diesen immer wieder nur die besten zur Zucht gewählt, die schlechtern aber davon ausgeschlossen werden, sodaß man immer wieder nur gute Pferde erhält. Das Pferd nützt durch seine Stärke, Gewandtheit und Ausdauer; diese Eigenschaften machen das Pferd zu allen Diensten tauglich und müssen daher in jedem zu erziehenden Pferde in höchst möglicher Vollkommenheit zu erringen gesucht werden; denn sie bestimmen Güte, Brauchbarkeit und Werth des Pferdes. Diese Eigenschaften dürfen aber nicht blos zufällig an einem einzelnen Pferde, sondern sie müssen sicher bei sämmtlichen Pferden einer Zucht getroffen werden; denn hierdurch wird eine Zucht gesucht und geschätzt und für die einzelnen Pferde werden ungleich höhere Preise erzielt als für andere, wenn auch scheinbar schönere Pferde, ohne diese sicher ererbten Eigenschaften. Diese Eigenschaften werden den Pferden anerworben, wenn man nur solche Pferde zur Zucht auswählt, die diese Eigenschaften selbst, als Familienzug, schon in einem ausgezeichneten Grade von ihren Ältern und Vorältern ererbt haben und so fähig

sind, dieselben auch auf ihre Nachkommen zu vererben. Bei der Pferdezucht muß daher Vererbung der Eigenschaften der Zuchtpferde auf ihre Nachzucht als eine Hauptsache erscheinen. Diese Vererbung ist treu, wenn sich die Eigenschaften der Zuchtpferde in gleicher Vollkommenheit wieder bei den Fohlen zeigen; beständig, wenn sie auch wieder von den Fohlen auf die weitere Nachzucht vererbt werden; zufällig, wenn sich in einer Zucht auf einmal bessere Eigenschaften finden, als solche bei den Ältern zu treffen waren, jedoch nicht auf die Nachzucht vererbt werden, sondern sich in dieser wieder ganz verlieren. Um daher sicher und gewiß zu sein, daß die Zuchtpferde diese Eigenschaften auf ihre Nachkommen vererben, muß man nur solche Pferde zur Zucht auswählen, die von Zuchten abstammen, von welchen bekannt ist, daß sie diese Eigenschaften schon lange als Familienzug besitzen und dieselben immer getreu auf ihre Nachkommen vererbt haben. Daher ist die richtige Auswahl der Zuchtpferde beider Geschlechter für den Erfolg der Pferdezucht stets von dem wichtigsten Einfluß. Je nach den Erfodernissen eines Landes wird die Züchtung eines Pferdeschlags für die gewöhnlichen Dienste (Frachtfuhrwesen, landwirthschaftliche Arbeiten ꝛc.) nützlicher und räthlicher, als die Züchtung eines edlern Pferdes für den Reitdienst, Luxus ꝛc., und die möglichste Entwickelung und Ausbildung der für diesen Dienst nöthigen Eigenschaften zur hauptsächlichen Aufgabe. Allein auch bei diesem gezüchteten Pferdeschlag muß fortschreitende Verbesserung der Pferdezucht zur Richtschnur im Betriebe dienen, um den hierdurch gebildeten Pferdeschlag nach und nach auch zu andern höhern Diensten zu befähigen und so in demselben mehre Nutzungszwecke zu vereinigen. Dies gelingt aber nur durch sorgfältige Beachtung der in der Pferdezucht gültigen Grundsätze*).

Was die richtige Auswahl der Zuchtpferde im Allgemeinen anlangt, so hat man vor Allem sein Augenmerk auf eine tüchtige, in allen Rücksichten, sowol in kräftiger und schöner Gestalt, als auch in verschiedenartigen andern Verhältnissen, zumal in Lebensverrichtungen wohl ausgesprochene Stute und auf einen eben solchen Beschäler zu richten. Die Auswahl solcher Zuchtthiere mit diesen oder jenen ausgezeichneten Eigenschaften bildet die Grundlage einer viel versprechenden Nachzucht. Doch richtet sich Vieles dabei nach Umständen und Absichten, die man bei der Züchtung hat. Zunächst muß man die Größe und Schwere berücksichtigen, die man der Nachzucht wünscht. Dazu gelangt man aber nur, wenn man dieser Größe und Schwere entsprechende Ältern aussucht. Ungleichheit der Größe und Schwere wird nie die gewünschten Resultate zur Folge haben, kann im Gegentheil üble Folgen haben, welche die Gesundheit der Ältern beeinträchtigen. Was die Farbe anlangt, so geben, jedoch nicht ohne Ausnahmen, Goldbraun und Goldfuchs wiederum Goldbraun und Goldfuchs; doch ist es gut, wenn dem Vater die braune Farbe eigen ist, weil im entgegengesetzten Fall leicht braune Fohlen erfolgen, die keine schwarzen Füße haben, wobei die braune Farbe sehr an Schönheit verliert. Braune mit Rappen erzeugen selten eine schöne Farbe. Diese fällt meist in ein schmutziges, mattes Braun, oder in Fahl oder in Sommerrapp. Füchse mit Rappen, besonders mit Glanzrappen, erzeugen bessere, lebhaftere Farben, entweder ein gutes Schwarz, oder die verschiedenen Abstufungen von helleren Fuchshaaren bis zum Kohlfuchs. Von der Vermischung der Falben mit andern Farben ist die mit brauner die vorzüglichste. Goldfalb und Silberfalb geben oft ein schönes Braun. Mit Rappen entsteht leicht mausegelb. Bei Paarung der Schimmel mit andern Pferden kommt es darauf an, von welcher Farbe die Schimmel sind. Aus der Paarung derjenigen, deren Haare weiß und schwarz sind, mit Rappen, gehen entweder derartige Schimmel hervor, oder schöne, im Sommer nicht ausbleichende Rappfarben. Braunschimmel und Rothschimmel, deren Haare aus braunrothen und weißen gemischt sind, geben mit Braunen und Füchsen ebenfalls gute Farben, entweder derartige Schimmel, oder reines Braun oder Fuchshaar. Dagegen erfolgen aus der Vermischung derartiger Schimmel mit Rappen ebenso selten reine Farben, als aus der Paarung von Rappen mit Braunen. Arten die Fohlen in der Farbe auf die Voreltern, dann ist besonders darauf zu sehen, ob auch der Rückschlag in Hinsicht der übrigen Eigenschaften gut oder schlecht ist und danach die folgende Paarung zu bestimmen. Auch das Alter der Zuchtthiere muß soviel als möglich gleich sein, denn darin liegt ein wesentlicher Grund zu einer sehr vollkommenen und den Ältern gleichenden Nachzucht. Aber nicht nur Gleichheit des Alters der Stute und des Beschälers ist zu berücksichtigen, sondern noch weit mehr der jugendliche Zustand, in dem man die Thiere zur Begattung läßt. Stute sowol als Beschäler müssen vollkommen ausgewachsen sein, ehe sie zur Begattung zugelassen werden; denn nur von vollkommen entwickelten und ausgewachsenen Thieren ist eine schöne, gut gebaute, große, kräftige, ausdauernde und von vielen Krankheitsanlagen freie Nachzucht zu erwarten. Ferner hat man sein Augenmerk auf eine feste und ausdauernde Körperverfassung zu richten: daß die Zuchtthiere mit vielem Leben begabt, stets muthig, munter, in der Arbeit immer fröhlich und ausdauernd sind, nicht sogleich ermüden und daß sich ihr Fleisch derb anfühlt. Mängel- und Fehlerfreiheit ist eine Haupteigenschaft der Thiere, die man zum Züchten verwenden will. Zu den Mängeln und Fehlern hat man aber nicht nur körperliche, sondern auch Gebrechen der thierischen Seele zu rechnen. Man darf daher kein böses, beißendes, stätiges ꝛc. Thier zur Zucht verwenden, und in Bezug auf Krankheiten und Gebrechen keins, dessen Übel sich auf die Nachzucht vererben können. Solche Übel sind zunächst: Koller, Blindheit, Dampf, Rotz und Hautwurm. Mit großer Sorgfalt berücksichtige man bei der Auswahl der Zuchtpferde auch die vollkommene Entwickelung der Zeugungswerkzeuge, indem hiervon der Erfolg der Pferdezucht hauptsächlich mit abhängt. Allem diesem entgegengesetzt soll man Thiere von dem geeigneten Alter, von schönster Gestalt, großer Kraft, mit vollkommen entwickelten Zeugungswerkzeugen, frei von Fehlern und erblichen Gebre-

*) Baumeister's Hauspferdezucht. (Ulm 1843.)

chen und mit Berücksichtigung der Gleichheit oder wenigstens Ähnlichkeit in allen Rücksichten paaren.

Bei der Auswahl der Zuchtthiere hat man endlich darauf zu sehen, daß sie in Körperform und Eigenschaften die höchst mögliche Fähigkeit zu dem ihnen angewiesenen Dienste besitzen. So erfodert entschiedener Reitschlag andere besondere Eigenschaften als entschiedener Wagenschlag, und in dem Mittelschlage soll sich einige Tauglichkeit zum Reitdienste mit Brauchbarkeit zum Ziehen vereint darstellen. Gleiche vollkommene Tauglichkeit zur schweren Zucht wie zum Reitdienste, durch völlige Ausgeglichenheit der für diese Dienste nöthigen besondern Eigenschaften, ist nie möglich und kann daher auch nie das Ziel eines Pferdezüchters sein. Man zieht daher entweder Reitpferde, oder schwere Zugpferde, oder einen für den gewöhnlichen Gebrauch tauglichen Mittelschlag, und beobachtet bei der Auswahl der Zuchtpferde die möglichste Befähigung derselben für einen der genannten Nutzungszwecke. Um jedoch auch in der Nachzucht Bürgschaft für diese Befähigung zu den genannten Diensten zu erhalten, dürfen die hierzu erfoderlichen Eigenschaften nicht blos zufällig vorhanden, sondern in der Zucht begründet und somit sicher vererbbar sein. Da sich von den Zuchtpferden Alles auf die Nachzucht vererbt, was einem Pferdestamm eigen geworden ist, so muß bei der Auswahl der Zuchtpferde besonders darauf gesehen werden, daß Vater und Mutter in Übereinstimmung reich an solchen Eigenschaften sind, welche entschieden die Tauglichkeit zu jenem Dienste, für welchen man Pferde zu ziehen beabsichtigt, begründen, und hat Alles hintanzusetzen, was nur für zufällig erworben und für die Diensttauglichkeit nicht entscheidend zu betrachten ist, wie z. B. einzelne schön gebildete Körpertheile; denn alles Äußerliche ist trüglich, und nur Kraft, Gewandtheit und Ausdauer sind sicher durch Vererbung wieder in der Nachzucht als Vorzüge zu erwarten. Für jeden Dienst des Pferdes sind gewisse Eigenschaften erfoderlich, die, wenn man diensttaugliche Pferde ziehen will, in zweckgemäßer Übereinstimmung sowol der Stuten als der Beschäler eigen sein müssen. Bei dem Reitpferde erscheinen als solche: Gelehrigkeit, Bereitwilligkeit, Lebhaftigkeit, regelmäßiger, kraftvoller, gewandter, ausdauernder Gang, feines Gefühl ꝛc.; bei dem schweren Zugpferde: Unverdrossenheit, Beharrlichkeit, Körpermasse und Ausdauer im Zuge; bei dem Pferde des zu verschiedenen Diensten brauchbaren Mittelschlags: Gutmüthigkeit, Bereitwilligkeit, Unverdrossenheit bei den verschiedenen Zumuthungen, Lebhaftigkeit, Beharrlichkeit, Kraft, Gewandtheit und Ausdauer im Gange. Stute und Beschäler müssen sich auch gleichmäßig für den ihnen zugewiesenen Dienst tauglich erweisen und daher in dem Dienste, für den die Nachzucht bestimmt sein soll, etwas geleistet haben, woraus ihre Befähigung für den Dienst hervorgeht. Daher sollen die zur Züchtung eines Reitschlags ausgewählten Zuchtpferde für den Reitdienst abgerichtet, oder doch wenigstens soweit angeritten sein, daß man ihre Befähigung für diesen Dienst sicher beurtheilen kann. Die zur Züchtung eines Wagenschlags ausgewählten Zuchtpferde müssen soweit eingefahren sein, um ihre Tauglichkeit und Zuverlässigkeit in diesem Dienste zu erproben und die zur Züchtung eines Mittelschlags ausgewählten Zuchtthiere müssen schon durch Leistungen in mehren Diensten ihre Tauglichkeit zu mehrfachen Diensten erwiesen haben.

Die Pferdezucht kann auf verschiedene Art betrieben werden: durch Reinzucht, Selbstzucht, Inzucht, Kreuzung, Halbblut und Vollblut. Wenn Pferde von gleichartigem Stamme und gleich vollkommenen Eigenschaften zusammengepaart und auch in der Nachzucht unvermischt von andern Pferdestämmen erhalten werden, so betreibt man Reinzucht. Durch sie wird der Pferdezucht die dauerndste und treueste Vererbungsfähigkeit erworben, sie ist die beste und vollkommenste Züchtungsart und ein solcher rein gezogener Stamm mit Recht zur Bildung anderer Pferdestämme zu verwenden. Die Reinzucht setzt nicht nur große Sachkenntniß, sondern auch große Beharrlichkeit voraus und ist daher in der Pferdezucht die seltenste, aber auch die am höchsten geachtete Züchtungsart, wie das die arabische und englische Pferdezucht bezeugen. Selbstzucht wird betrieben, wenn Pferde eines schon vorhandenen Stammes durch die Auswahl der besten und von den für die beabsichtigten Zwecke vollkommensten Eigenschaften zusammengepaart und auch in der Nachzucht immer wieder nur die Zuchtpferde aus demselben Stamme gewählt werden, sodaß hierdurch endlich eine sichere Vererbung der diesem Stamme eigenthümlichen Eigenschaften erworben wird. Durch die Selbstzucht wird die Fähigkeit erlangt, die vorhandenen angebornen Eigenschaften durch sich selbst fortzuzeugen und ohne Hilfe fremder Zuchtthiere zu erhalten. Nach der Reinzucht ist sie die sicherste und nützlichste Züchtungsart, scheitert aber häufig, da sie lange Zeit beharrlich fortgesetzt werden muß, an dem Wankelmuth der Pferdezüchter und an Zeitverhältnissen. Inzucht wird dargestellt, wenn man die bessern Pferde einer gewissen Pferdefamilie stets zusammenpaart und außer den Gliedern derselben durchaus keine fremden Pferde mit ihr vermischt, sodaß sich diese Pferdefamilie endlich durch ihre Glieder selbst zu einem Stamme vergrößert und so stets nur ihre Eigenschaften fort vererbt. Durch die Inzucht wird allerdings eine sichere Vererbungsfähigkeit erreicht, aber neben den Vorzügen auch die Fehler der Familie vererbt, sodaß zur Verbesserung und Vervollkommnung der Zucht die strengste Auswahl der Zuchtpferde nothwendig wird, wenn nicht Verschlechterung eintreten soll. Häufig scheitert auch diese Züchtungsart an dem Wankelmuth der Pferdezüchter und an Zeitverhältnissen. Kreuzung wird betrieben, wenn man einem schon vorhandenen Pferdeschlage gewisse, ihm fehlende Eigenschaften anerwerben will und zu diesem Zweck bessere fremde Hengste mit den vorhandenen einheimischen Stuten zusammenpaart und dadurch einheimische Unvollkommenheit durch fremde Vollkommenheit zu verbessern sucht. Wenn bei einem schon bessern Pferdestamme ein Hengst von derselben Abstammung und von denselben Eigenschaften wie die frühern, durch die man den Pferdestamm gründete, wieder eingeführt wird, so nennt man diese Art der Kreuzung Blutauffrischung und bezweckt dadurch die in dem Pferdestamme

noch nicht ganz fest errungenen Eigenschaften zu vervollständigen. Eine andere Art der Kreuzung besteht darin, daß Hengste von erwiesener Güte und Vererbungsfähigkeit aus einem fremden Stamme mit den bessern Stuten eines einheimischen Pferdeschlags zusammengepaart werden, um auch in den spätern Nachkommen Vervollkommnung der Eigenschaften und eine gewisse Vererbungsfähigkeit derselben zu erlangen. Eine dritte Art der Kreuzung, die gewöhnlichste, besteht endlich darin, daß Hengste einer nicht völlig erwiesenen Abstammung blos nach ihren persönlichen Eigenschaften mit den vorhandenen einheimischen Stuten gepaart werden, um zunächst in den Nachkommen bessere Eigenschaften zu erringen, ohne alle Rücksicht auf deren weitere Vererbungsfähigkeit. Es können aber hier die zu erreichenden Eigenschaften nie mit Sicherheit voraus bestimmt werden. **Vollblut** wird gebildet, wenn, wie bei der Reinzucht, nur die besten und vollkommensten Zuchtpferde von vorzüglicher Abstammung zusammengepaart werden und hierdurch in dem gebildeten, von jeder fremden Beimischung rein erhaltenen Stamme, die sicherste Vererbung seiner zur möglichsten Vollkommenheit gelangten Eigenschaften verbürgt ist. Wenn Hengste dieses Vollblutstammes mit Stuten geringerer Abstammung und anderen minder vollkommenen Eigenschaften, aber dessenungeachtet entschiedener Zuchtfähigkeit zusammengepaart werden, so wird hierdurch das **Halbblut** gebildet. Wenn ferner Stuten dieses Halbblutstammes wieder nur mit Hengsten des Vollblutstammes gepaart werden, so wird das sogenannte **Dreiviertelblut** gebildet. Wenn aber die Stuten des Halbblutstammes wieder mit Hengsten des Halbblutstammes gepaart werden, so geht die Nachzucht wieder auf den ursprünglichen Standpunkt der Zucht zurück. Oft trifft man bei einem schon veredelten Pferdestamme wieder geringere Eigenschaften als in den Ältern, obgleich diese von anerkannt guter Abstammung waren. Dies sind Unvollkommenheiten der Voraltern, die sich oft spät in der Nachzucht wieder zeigen und den Beweis liefern, wie diese eine vollständige Vererbungsfähigkeit ihrer Eigenschaften noch nicht erlangt hatten, oder, wie dies bei der Inzucht der Fall ist, gewisse Fehler mit vererbten und solche erst in der spätern Nachzucht zum Vorschein kommen lassen. Solche Verschlechterungen in den Enkeln eines sonst guten Stammes heißen **Rückschläge**. Wenn aber eine solche Verschlechterung in den Eigenschaften und beträchtliche Abweichung von dem Originalstamme eine ganze Zucht betrifft, so ist dies **Ausartung**, die nur sehr schwer wieder zu beseitigen ist. Vollkommen ist ein Pferdestamm nur dann, wenn sich alle Ungleichartigkeit, Unvollkommenheit und Mischung aus ihm verloren hat. Da eine solche vervollkommnete Pferdezucht auch in jedem ihrer Pferde die Fähigkeit zeigt, die dem Stamme eigen gewordenen Vorzüge auf die Nachzucht zu vererben und in dieser fort zu erhalten, so ist eine solche Pferdezucht **constant**, ein Vorzug, den jeder Pferdezüchter zum Ziele des zu bildenden Pferdestammes wählen sollte. Unvollkommenheit in dem Pferdestamm und Unbeständigkeit in Fortvererbung seiner Vorzüge auf die Nachzucht dienen einer Pferdezucht nur zur Verschlechterung.

Die Pferdezucht kommt zuweilen durch verschiedene Umstände in Verfall und verliert von ihrer früher schon erlangten Vollkommenheit soviel, daß ihr durch fremde eingeführte Zuchtthiere wieder neue Vollkommenheiten anerworben werden müssen: **Verbesserung der Pferdezucht.** Um eine Zucht, die schon einen gewissen Grad von Constanz erlangt hat, zu größerer Vollkommenheit derselben zu bringen, wird diese Zucht mit einem vollkommnern rein gezogenen Stamme gepaart und diese Vervollkommnung durch die Paarung der besten Stuten des Stammes mit Hengsten solcher vollkommenen, rein gezogenen Zucht einige Geschlechter hindurch verfolgt, bis der Zweck erreicht ist: **Veredlung der Pferde.** Die Hauptveredlungsquellen der teutschen Pferdezucht sind englisches Vollblut und Araber, doch erfüllt nicht jedes Vollblutpferd die Ansprüche der Zucht. Halbveredelte, schon selbst bastardirte Hengste taugen zur Veredlung durchaus nicht, indem bei Anwendung derselben derjenige Antheil von unedeln Eigenschaften, welchen sie noch in sich haben, ebenso gut als die edeln Eigenschaften vererbt wird. Die hin und wieder vorkommende Verschlechterung der Pferdezucht hat ihren Grund nicht etwa in einer zu weit getriebenen Sorglosigkeit oder Sparsamkeit der Pferdezüchter, nicht in der Aufreibung der Pferde durch lange und verheerende Kriege, sondern in der fehlerhaften Theorie, daß, wenn edle Thiere mit unedeln gepaart werden, nach vielfacher Annahme die Veredlung folgendermaßen fortschreiten solle: daß das Junge der ersten Generation um die Hälfte, das der zweiten um $^3/_4$, das der dritten um $^7/_8$, das der vierten um $^{15}/_{16}$, das der fünften um $^{31}/_{32}$ ꝛc. veredelt sei, sodaß etwa in der sechsten Generation der Bruch von unedeln Eigenschaften, der theoretisch noch immer bleiben muß, am Ende für die Sinne ganz verschwinde und sich jetzt in den Zeugungen solcher Thiere auch nicht mehr ausspreche, die jetzt gleichsam als eine geschlossene Race betrachtet werden können. Es gibt in der Pferdezucht nur ein Mittel, ihrem allezeit drohenden Sinken Einhalt zu thun, nämlich dem Beispiele aufgeklärter Schafzüchter zu folgen, eine Originalrace echter Mutterthiere zu halten und von diesen durch Paarung mit echten männlichen der nämlichen Race die zur Befruchtung der Landesrace nöthigen männlichen Thiere zu erzielen. Bei einem consequenten Verfahren dieser Art kann und wird der Erfolg nicht fehlen, vorausgesetzt, bei richtiger Behandlung, Fütterung und Pflege der ältern und jüngern Pferde, genügendem Genuß der Muttermilch, bei Weide und täglich freier Bewegung auf derselben oder sonstigen Räumen, bei nicht zu frühem und nicht zu angestrengtem Gebrauch junger Pferde, bei Aufmerksamkeit auf das Rossen der Stute und bei guten und reinlichen Stallungen. Die Erwartung, daß auch durch Kreuzung der Landesrace mit einer halbveredelten in fortgesetzten Generationen die erstere zu einer halbveredelten emporgebracht, oder ihr doch wenigstens so genähert werden könne, daß die Differenz für die Sinne und den Zweck der Zucht völlig verschwindet, diese Erwartung wird nothwendig immer getäuscht werden müssen, weil überhaupt das Fortschreiten in der Veredlung nicht so schnell geschieht, und weil ein

bastardirtes, nur halbveredeltes Thier seine edeln Eigenschaften mit geringerer Energie vererbt als ein ganz edles, indem diese durch die unedeln Eigenschaften gleichsam beständig gebunden und festgehalten werden. Wenn aber auch von Vermischung unedler Thiere mit halbveredelten allmälig eine Erhebung der erstern zu dem mittelmäßigen Adel der letztern stattfinden sollte, so wird doch der Bruch von unedeln Eigenschaften, nämlich ½, der sich immer in beiden Ältern findet, leicht ein Überwiegen des Unedeln und einen Rückfall zur frühern Gemeinheit veranlassen, um so mehr, als Rückschläge zu der Beschaffenheit der Voraltern ein so allgemeines Gesetz in der Zeugung sind, daß sie sogar bei fortgesetzter Paarung von ganz edeln Thieren mit halbveredelten zuweilen vorkommen. Daß die Anwendung halbveredelter Thiere zur Veredlung eines gemeinen Stammes wenig tauge, haben am deutlichsten diejenigen Schafzüchter bewiesen, die, um ihre Landschafe allmälig in spanische umzuwandeln, statt sich echt spanische Mutterschafe und Böcke zu verschaffen, und dann gleichsam unter ihren Augen die zur weitern Veredlung nöthigen Böcke erzeugen zu lassen, nur einzelne, zwar edel scheinende, feinwollige, aber doch noch bastardirte Böcke ankauften und diese zur Veredlung gebrauchten. Die Landschafe zeigten zwar in den ersten Generationen eine nicht unbedeutende Veredlung, nach und nach aber schlugen in den weitern Abkömmlingen die fehlerhaften Eigenschaften der Landrace wieder in eine ganz unedle zurück.

Die Anfoderungen an den Zuchthengst sind weit größer als die Anfoderungen an die Zuchtstute, weil jener viele Stuten zu bedecken hat und er seine Eigenschaften auf seine Nachkommen vererbt. Die wichtigsten Anfoderungen an den Zuchthengst sind: reine Abstammung, regelmäßiger Körperbau, besonders Vollkommenheit derjenigen Körpertheile, die bei dem ihm auferlegten Dienste vorzugsweise in Anspruch genommen werden, gute Stellung und Haltung, freie, geräumige, kraftvolle, ausdauernde und regelmäßige Bewegung, Kraft, Gewandtheit, Ausdauer, vollkommen entwickelte und gesunde Zeugungstheile, fortwährende Begattungslust, Bezähmbarkeit, Fruchtbarkeit, eine seinem Alter entsprechende Körperentwickelung, angemessene Größe, Munterkeit, Gutmüthigkeit und Willigkeit. Die Anfoderungen, die man an die Zuchtstute stellt, sind: gute Abstammung, Ähnlichkeit in Gestalt und Größe dem Zuchthengste, zarter Charakter, ungetrübte Gesundheit, Kraft, gute Bewegung, Milchreichthum und Erbfehlerlosigkeit.

Vor dem fünften Lebensjahre darf man den Hengst nicht zum Beschälen verwenden, indem eine zu frühe Verwendung zur Zucht stets auf Kosten der körperlichen Entwickelung und Ausbildung geschehen und dies auch den Nachkommen schaden würde. Je vollkommner der Hengst entwickelt ist, ehe er zur Zucht verwendet wird, desto vollständiger wird er seine vererbbaren Eigenschaften besitzen, desto treuer dieselben auf seine Nachzucht übertragen, desto kräftiger und gesünder wird er sich erhalten und desto länger zur Zucht zu verwenden sein. Hinwiederum dürfen aber auch zum Beschälen nicht zu alte Hengste verwendet werden, indem bei diesen die Zeugungskräfte zu sehr abgenommen haben. Die Stute kann etwas früher zur Zucht verwendet werden als der Hengst, da sich jene früher ausbildet als dieser. Namentlich darf man solche Stuten nicht zu lange von der Paarung zurückhalten, die, neben allen Erfodernissen zur Tauglichkeit für die Zucht, einen früh erwachten Zeugungstrieb zeigen und aus der Unterdrückung desselben Nachtheile für ihre Gesundheit befürchten lassen. Im Allgemeinen darf aber die Stute nicht vor ihrem vierten Lebensjahre zugelassen werden, indem sie vor dieser Zeit noch selbst sehr viel für ihre eigene Körperentwickelung bedarf. Da die Stute früher altert als der Hengst, und sich in dem vorgerücktem Alter eine beträchtliche Abnahme ihrer Körperkräfte zeigt, so darf sie, sobald man an den Fohlen eine Verschlechterung gewahrt, nicht länger zur Zucht verwendet werden. Selten ist eine Stute nach ihrem vollendeten 16. Lebensjahre noch zuchtfähig.

Das Beschälen selbst geschieht auf zweifache Weise: frei oder aus der Hand. Das freie Beschälen kommt nur in Heerden vor und geschieht auf die Weise, daß man zur Beschälzeit je 30 Stuten einem Hengst zutheilt und diese Thiere auf die Weide bringt. Ist hier weiter keine Vorsicht nöthig, da sich die rossige Stute ohne besondere Nöthigung wird beschälen lassen, so ist dies doch nicht der Fall bei dem Beschälen aus der Hand, bei dem die Beobachtung mehrer Vorsichtsmaßregeln durchaus nothwendig ist. Zunächst muß man sich von dem wirklichen Rossigsein der Stute überzeugen, damit dieselbe auch sicher empfange und um den Hengst gegen Beschädigungen von Seiten der Stute zu schützen. Die Rossigkeit der Stute erkennt man an ihrer Unruhe, an dem häufigen Wiehern bei Annäherung männlicher Pferde, an dem öftern Klaffen der Wurflefzen, an dem Aussprühen eines dicken gelblichen Schleimes aus dem Wurfe, an dem häufig wiederholten Harnen, an der Unfolgsamkeit oder sogar Bösartigkeit im Dienste, an der verminderten Freßlust ꝛc. Bei den meisten Stuten währt die Rossigkeit nur 24 Stunden. Je kürzere Zeit das Rossigsein dauert, desto leichter werden die Stuten befruchtet. Ist die Stute durch das Beschälen nicht befruchtet worden, so erscheint die Rossigkeit nach neun Tagen, oft auch später, wieder; bei tragenden Stuten kehrt sie aber in der Regel nicht zurück. Damit die rossigen Stuten auch befruchtet werden, darf man sie weder im Anfange noch in der größten Hitze der Rossigkeit, noch auch, wenn diese zu sehr vergangen ist, zum Hengste bringen. Der richtige Zeitpunkt ist der, wenn sich die größte Hitze der Rossigkeit verloren hat, aber noch ein gewisser Grad derselben sich zeigt. Stuten, die schon ein Mal gefohlt haben, lassen schon am 9—11. Tage nach dem Fohlen den Hengst zu und bleiben auch meist durch diesen Sprung trächtig, weshalb dieser Zeitpunkt wol zu beachten ist. Kurz vor dem Beschälen darf die Stute nicht stark gefüttert und getränkt, und auf dem Wege zu dem Hengste nicht zu sehr angetrieben und erhitzt werden; auch muß sie nach dem Beschälen ruhig nach Hause gebracht werden. Neun Tage nach dem ersten Sprunge ist die Stute wieder zum Hengste zu bringen. Zeigt sie

sich hierbei nicht rossig, nimmt sie also den Hengst nicht auf, so ist dies ein Zeichen, daß sie durch den ersten Sprung befruchtet worden ist. Doch können sich auch zuweilen noch später die Zeichen des Rossigwerdens wieder einstellen, in welchem Falle dann der Besuch des Hengstes zu wiederholen ist. Öfteres, voraussichtlich überflüssiges Probiren der Stute ist nachtheilig; auch ist jeder Zwang zum Belegen, für Stute sowol als für Hengst, gleich gefährlich. Läßt die Stute den Hengst überhaupt nicht zu, so ist sie zur Zucht nicht geeignet. Das Beschälen geschieht am besten an einem geräuschlosen Orte, am frühen Morgen. Wo nicht besondere Beschälställe eingerichtet sind, kann man zum Beschälen eine Reitbahn, eine Scheunentenne ɪc. wählen. Die Stute wird von dem Führer an einer Trense fest und mit dem Kopfe so hoch als möglich gehalten, damit sie weniger leicht schlagen kann. Um das Schlagen zu verhüten, wird die Stute in der Regel auch noch geschnürt, indem um jeden der Hinterfüße ein mit einem Ringe versehener Strick geschleift, und das andere Ende des Strickes durch eine über den Hals geworfene Schleife befestigt wird. Der Hengst wird von zwei Männern an einem Kappzaum der Stute von Hinten zugeführt. Sollte er zu hitzig sein, so muß er etwas zurückgehalten werden. Ist die Stute bereit, den Hengst aufzunehmen, dann kann man den Hengst seitwärts aufsteigen lassen. In diesem Augenblick muß der Kopf der Stute möglichst hoch gehalten, ihr Schweif bei Seite gelegt und die Ruthe des Hengstes behutsam in die Scheide der Stute geführt werden. Bewegt der Hengst während des Beschälens den Schweif auf und nieder, so ist dies ein Beweis der vollkommenen Verrichtung des Beschälactes; steigt er aber mit steifer Ruthe ab, zieht er dieselbe nur nach und nach ein, bewegte er den Schweif nicht beim Beschälen und beginnt er die Stute wieder zu liebkosen, so kann man versichert sein, daß der Hengst seinen Samen nicht entleert hat. Manche Stuten, obgleich sie sich in dem richtigen Zeitpunkte der Rossigkeit befinden, sind bei dem Beschälact sehr unruhig, und stören so denselben nicht selten. Solchen Stuten muß man die Bremse anlegen, und sie, besonders wenn der Hengst absamt, so fest als möglich halten. Der Hengst darf während des Beschälactes auf keine Weise gestört werden, im Gegentheil muß man darauf bedacht sein, ihn so lange als möglich auf der Stute zu erhalten. Ist die Stute kleiner als der Hengst, so muß sie etwas höher gestellt werden; ist sie aber größer als der Hengst, so muß sie mit dem Hintertheil etwas tiefer zu stehen kommen als mit dem Vordertheil. Da Hengste bei Kälte, Wind ɪc. oft nicht gut beschälen, so muß bei ungünstiger Witterung das Beschälen in einem warmen Stalle vorgenommen werden, wie es denn überhaupt räthlich ist, Stute sowol als Hengst durch Belegen mit Decken vor aller Erkältung zu verwahren. Hengste, die öfters von der Stute absteigen und nicht gut absamen, müssen, wenn sie diesen Fehler nicht ablegen, abgeschafft werden. Zeigt sich aber diese Erscheinung bei noch jungen, sehr feurigen Hengsten, so kann jener Fehler ganz gehoben werden, wenn man ihnen geduldige Stuten zutheilt. Niemals darf aber der Hengst in den Stall zurückgebracht werden, bevor er den Samen nicht entleert hat. Nach beendigtem Beschälact wird der Hengst in den Stall geführt, mit Stroh abgerieben, gut zugedeckt und erst nach Verlauf einer Stunde gefüttert, geputzt und getränkt. Die Beschälzeit ist für Gestüte gleichgültig, für den einzelnen Pferdezüchter ist es aber angemessen, die Stuten im März und April bedecken zu lassen. Durch späteres Beschälen wird die Stute dem Dienste für landwirthschaftliche Arbeiten entzogen, durch früheres Beschälen aber fallen die Fohlen in den Winter, woraus nicht nur für die Fohlen, sondern auch für die Mütter mancherlei Unannehmlichkeiten entstehen. Ein gesunder und gut genährter Hengst kann während der Beschälzeit täglich zwei Sprünge thun, wenn er mitunter einen Tag in Ruhe gelassen wird. Einem starken Hengst kann man wol 40—50 Stuten zutheilen, einem jungen Hengst müssen dagegen weniger zugetheilt werden. Erst im Laufe der Jahre gibt man ihm mehr Stuten zum Beschälen, verringert aber diese Zahl mit zunehmendem Alter des Hengstes. Alle künstliche Mittel, den Hengst zum Beschälen zu reizen, sind nicht nur unnütz, sondern auch schädlich.

Was die Behandlung der Stute während ihrer Trächtigkeit anlangt, so muß sie sofort entfesselt, kurze Zeit umhergeführt und dann in den Stall gebracht werden, wo man ihr zu ihrer Erholung einige Ruhe gönnt. Später reicht man ihr einiges Futter. Die Stute, nachdem sie belegt ist, mit kaltem Wasser zu begießen, sie unverhofft zu schlagen, stark zu jagen, in der Meinung, daß sie dadurch um so sicherer aufnehme, ist ein thörichtes und schädliches Verfahren. Dem häufigen Anstellen zum Harnen gleich nach dem Beschälen darf man nur begegnen durch gelindes Abreiben des ganzen Körpers mit Stroh und durch eine mäßige Bewegung. Bei Stuten, die nach dem Beschälen eine anhaltende Geilheit zeigen, ein Beweis, daß sie nicht aufgenommen haben, muß man den übermäßig gesteigerten Geschlechtstrieb durch Grün- und Kleiefütterung zu mäßigen suchen, und sie erst später wieder zum Hengste bringen. Während der Tragezeit, und besonders gegen die Mitte und das Ende derselben, bedarf die Stute besonderer Sorgfalt, namentlich muß man ihr hinlängliches und gutes Futter reichen. Gutes Heu und eine tägliche Gabe von Hafer, mit Häckfel vermischt, und diese des Morgens und Abends in gehöriger Menge gereicht, sind zur Zeit, wo die Weide noch nicht begangen werden kann, die natürlichsten Nahrungsmittel. Zur Tränke dient klares, frisches Wasser, woran es besonders an heißen Sommertagen nicht fehlen darf. Das Weiden auf trocknen Plätzen ist einer trächtigen Stute in doppelter Beziehung sehr zuträglich, einmal als Bewegung in freier Luft und dann durch den Genuß des kräftigen frischen Grases. Dabei muß aber immer bemessen werden, was im Stall noch an Heu, Hafer und grünem Klee zugesetzt werden muß. Der Klee darf sich aber nicht erhitzt haben, auch darf er nicht gegypst worden sein, weil der in dem Gyps enthaltene Schwefel als reizendes, die Thätigkeit der Haut vermehrendes Mittel auf den thierischen Körper wirkt und leicht Fehlgeburt, oder doch wenigstens

eine bösartige Diarrhöe des Fohlens veranlassen kann. Bei regnerischer Witterung und in späten Herbsttagen, so lange die Weide bereift ist, muß man den Austrieb, besonders auf sumpfige Plätze, unterlassen, weil sonst leicht Erkältung eintritt und diese nicht selten starken Durchfall, ja öfters Verwerfen, veranlaßt. In sofern mäßige Bewegung die Entwickelung des Fohlens sehr befördert, kann die Stute während der Trächtigkeit zu gewöhnlichen Arbeiten, nicht anstrengender Art, wol gebraucht werden, doch darf sie dabei nicht gejagt werden. Auch sind gewaltsames Rückwärtsgehen, plötzliches gewaltsames Anziehen, schnelles Herabfahren von Bergen, wobei die Pferde stark aufhalten müssen, besonders zu vermeiden, indem hierdurch leicht das Verwerfen der Stuten herbeigeführt wird. Ferner soll man hochtragende Stuten nicht an die Deichsel, wenigstens nicht unter den Sattel, spannen, weil sie sich im ersten Fall durch die Schläge der Deichsel leicht Schaden zuziehen können. Starke Stuten können, bei zweckmäßiger Behandlung, bis auf 3—4 Tage vor dem Fohlen, zum Dienste verwendet werden, fohlen stets leicht und geben viele und gute Milch. Wenn die Stute von der Arbeit kommt, darf man ihr nicht eher Futter und Trank reichen, bis sie nicht ganz verschnauft hat. Auch ist das Tränken mit zu kaltem Wasser und das Schwemmen, wenn das Thier warm ist, zu unterlassen. Der Stall, in dem die Stute fohlen soll, muß 16 Fuß lang, 11—12 Fuß breit und ebenso hoch sein. Die Thüre darf keine, oder doch nur eine sehr niedrige Schwelle haben, muß 4½ Fuß breit, 8 Fuß hoch und mit abgerundeten Pfosten versehen sein. Reinlichkeit und gehörige Luft im Stalle darf nicht fehlen. Sollten Zufälle von Blutandrang nach Kopf oder Lungen entstehen, so braucht man deshalb nicht sogleich zur Ader zu lassen. Es genügt hier, von dem Futter abzubrechen, eine luftigere Stallung und kühlende Tränke zu geben. Nur wenn die Zufälle heftig und ganz entzündlich werden, ist ein Aderlaß erforderlich; doch darf man einer kräftigen Stute nicht zu viel Blut entziehen.

Die Trächtigkeit der Stute dauert 11 Monate 7—14 Tage. Im sechsten Monate zeigt sich die Trächtigkeit deutlich, wenn man, während die Stute auf der linken Seite liegt, oder während des Fressens, die rechte Flanke aufmerksam beobachtet und sanft mit der Hand eindrückt. Man fühlt dann einen Widerstand leistenden Körper und Zuckungen desselben. Wenn der Stute die Milchadern zu schwellen beginnen, oder wenn die Milch auszulaufen anfängt; wenn sich um die Zitze weißliche, dem Harz ähnliche, Tröpfchen zeigen, die, wenn sie abgenommen werden, von Neuem erscheinen; wenn sich an den Füßen, in den Flanken und unter dem Bauche Geschwülste zeigen, so sind dies Vorzeichen einer baldigen Geburt. Wenn die Stute während der Trächtigkeit gut abgewartet und nicht zu sehr angestrengt wurde, so erfolgt der Austritt der Frucht in der Regel leicht und ohne fremde Beihilfe. Allein zuweilen kommen doch auch schwere, obwol natürliche, Geburten vor. Bei diesen hat zwar die Frucht in dem Augenblicke der Geburt eine natürliche Lage und stellt sich zur Geburt, allein diese kann doch nicht ohne menschliche Beihilfe geschehen. Auch kommen, wiewol sehr selten, widernatürliche Geburten vor, wo die Geburt durch eine falsche Lage oder abweichende Beschaffenheit der Frucht so gehindert wird, daß diese sowol als das Mutterthier zu Grunde gehen, oder doch nur durch thierärztliche Operationen mit Mühe gerettet werden können. Endlich kommt auch zuweilen das Verwerfen vor. Die Unterstützung bei der natürlichen, aber nicht leicht von Statten gehenden Geburt beschränkt sich darauf, die Anzeichen des bevorstehenden Eintritts der Geburt zu berücksichtigen und wenn der Durchgang der Frucht Schwierigkeiten finden sollte, während der Wehen durch ein sanftes Zuziehen der Frucht nach den Sprunggelenken zu Hilfe zu kommen. Zuweilen verhindern Blutkrämpfe auch die Vollendung der Geburt, wo dann ein Aderlaß nöthig wird. Öfter ist Entkräftung der Mutterstute Ursache der Verzögerung der Geburt. In diesem Falle flößet man ihr etwas erwärmtes Bier mit Brod oder mit Wasser verdünnten Wein ein, wodurch die Kraft wieder erweckt wird. Das Verwerfen kann durch verschiedene Veranlassungen hervorgerufen werden: Überfütterung, wenn zumal das Thier zu wenig Bewegung hatte und in einem sehr dunstigen Stalle stand, Mangel an Nahrung, ungesundes Futter, unnöthiges wiederholtes Aderlassen, Erkältung, zu kaltes Saufen. Am häufigsten aber wird eine Fehlgeburt durch Stoßen, Fallen, Springen, Bespringen während der Trächtigkeit, langen forcirten Ritt rc. herbeigeführt. Zuweilen gelingt es noch, wenn die Vorboten des Verwerfens eintreten, durch einen Aderlaß, ganz ruhiges Verhalten des Thieres im kühlen Stalle, die Fehlgeburt abzuwenden. Ist die Frucht geboren, so folgt meist die Nachgeburt gleich von selbst; wo nicht, so muß sie künstlich gelöst werden.

Ein gesundes Fohlen sucht, sobald es stehen kann, wozu man ihm behilflich sein muß, das Euter der Mutter. Oft ist es aber ungeschickt oder die Stute kitzlich und boshaft. In beiden Fällen muß man Rath zu schaffen suchen und darf keine Mühe scheuen, unter Vermeidung aller strengen Behandlung. Die erste Milch der Stute ist gelb, bitterlich und salzig. Man darf dieselbe durchaus nicht abmelken, sondern muß sie vielmehr dem Fohlen zukommen lassen, weil sie für dasselbe eine gelind abführende Kraft hat und dazu bestimmt ist, das in den Gedärmen des Fohlens angesammelte Füllenpech aus dem Körper zu schaffen. Um das Gedeihen des Fohlens und der Stute zu befördern, muß man besonders den Stall warm halten. In den ersten 3—4 Tagen nach der Geburt läßt man die Stute fortwährend bei ihrem Jungen im Stalle unangebunden, nach dieser Zeit aber kann man beide bei günstiger Witterung gegen die Mittagszeit ½ Stunde lang vor dem Stalle herumführen. In den ersten Tagen nach der Geburt darf die Stute nicht übermäßig gefüttert werden. Bis zum fünften Tage erhält sie nur angefeuchtetes Kleien- oder Mehlfutter, bis sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit ein kräftigeres Futter vertragen kann. Um die Absonderung guter und kräftiger Milch soviel als möglich zu fördern, muß man der Stute stets den besten Hafer nebst gutem Wiesenheu und reinem

Haferstroh reichen und zwar in einer etwas größern Portion als gewöhnlich. Sollte aber die Stute weder viele noch gute Milch geben, so muß man ihr mit noch kräftigerem Futter zu Hilfe kommen. Als solches empfiehlt sich ein Theil Gersten- und zwei Theile Haferschrot mit feinem Häckſel aus einem Theil des besten Wiesenheues, einem Theil Grummet und einem Theil Haferstroh bestehend; das beste Getränk für säugende Stuten ist reines, frisches Wasser. Wenn die Nabelschnur des Fohlens bei der Geburt nicht von selbst abreißen sollte, so muß dieselbe abgerissen werden, indem man sie einen Zoll vom Nabel entfernt fest zusammendrückt und mit einem kräftigen Ruck abreißt. Bei Entzündung des Nabels wäscht man denselben wiederholt mit Bleiwasser. Sollte das Fohlen, in Folge des Nichtabgangs des Fohlenpechs, Kolik bekommen, so reicht man ihm 1 Loth Glaubersalz in ½ Maß Chamillenabkochung, gibt ihm ein Klystir aus Chamillenabkochung und Leinöl, reibt den Bauch mit Branntwein ein, wiederholt diese Behandlung alle Stunden und hält das Fohlen möglichst warm. Wenn die Stute während der Geburt zu Grunde gehen oder durchaus keine Milch geben sollte, so theilt man das Fohlen entweder einer andern säugenden Stute zu, oder gibt ihm stündlich in kleinen Portionen frisch gemolkene, mit etwas lauwarmem Wasser verdünnte, und mit ein wenig weißem Zucker versetzte Kuhmilch. In den ersten 14 Tagen nach der Geburt muß die Stute mit ihrem Fohlen, ausgenommen die kurze tägliche Bewegung in dem Hofe, ganz im Stalle bleiben. Nach dieser Zeit kann aber die Stute zu leichten Diensten verwendet werden. Damit aber diese Dienstleistung dem Fohlen nicht schädlich werde, darf im Anfange die Stute nur je eine Stunde des Vor- und Nachmittags arbeiten, und zwar in nicht zu großer Entfernung von dem Hofe, um alle Erhitzung zu vermeiden. Wenn späterhin die Stute längere Zeit zur Arbeit verwendet wird, so muß sie doch täglich 2—4 Mal zu dem Fohlen gebracht werden, um dasselbe nicht zu lange hungern zu lassen und damit sich die Milch in dem Euter der Stute nicht zu sehr anhäufe. Um überhaupt letzteres zu verhüten, ist es, wenn die Milchabsonderung zu reichlich sein sollte, nothwendig, die Milch etwas abzumelken, um einestheils der Stute Schmerzen zu ersparen, anderntheils Übersättigung des Fohlens zu verhüten. Während des Saugens muß man Alles vermeiden, was eine Veränderung in der Beschaffenheit der Milch bewirken könnte, also fehlerhafte Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Erkältungen durch unvorsichtiges Tränken nach Erhitzung, häufige Erhitzungen durch körperliche Anstrengungen, Furcht, Schrecken, Zorn rc. Häufig stellt sich während der Saugzeit der Fohlen Durchfall bei denselben ein. Um demselben zu begegnen, muß man die Stute einige Tage zu Hause behalten und ihr neben dem gewöhnlichen Futter pulverisirten Fenchel und Leinsamenmehl, mit Wasser zur Latwerge gemacht, reichen, sie blos mit überschlagenem Wasser tränken und warm zudecken. Für das Fohlen bereitet man eine Latwerge aus 1 Quentchen Rhabarberpulver, ½ Loth weißer Magnesia und dem nöthigen Leinsamenmehl. Alle zwei Stunden wiederholt man eine solche Gabe, reibt den Bauch mit Kamphergeist ein, deckt das Fohlen warm zu und gibt ihm auch, wenn das Übel hartnäckig ist, einige Klystiere aus Chamillenabkochung mit Bilsenkraut. Sobald das Fohlen Lust zum Fressen zeigt, muß man ihm in einem besondern kleinen Troge von dem feinsten Heu und dem besten Hafer (bis zum Entwöhnen täglich ein Pfund) vorsetzen. Auch muß es nun täglich 1—2 Mal geputzt werden, was aber blos mit der Kardätsche geschehen darf. Das Putzen ist zugleich das beste Mittel gegen die Läuse. Wenn das Fohlen mehr Schneidezähne erhält, so verwundet es beim Saugen nicht selten das Euter der Mutter. Solche Verwundungen sind leicht durch Bestreichen mit Honig und Butter zu heilen. Das Absetzen der Fohlen geschieht in der Regel in einem Alter von 3—4 Monaten, doch kommt dabei viel auf die Schwächlichkeit oder Kräftigkeit des Fohlens und der Stute an, sodaß die Saugzeit entweder verlängert oder abgekürzt werden kann. Das Entwöhnen darf nicht mit einem Male geschehen, sondern das Fohlen muß dazu einige Zeit vorbereitet werden, indem man es in einen von der Mutter entfernten Stall stellt und es nur des Morgens, Mittags und Abends zum Saugen zur Stute bringt. Auch während der Nacht muß es noch bei der Mutter gelassen werden. Am Tage kann man das Fohlen öfters ins Freie führen, ihm kleine Futterportionen von Hafer, feinem Heu, Hafer- und Gerstenschrot (täglich vier Pfund Hafer und acht Pfund Heu) und zum Trank reines Wasser vorsetzen. Später bringt man das Fohlen nur noch des Morgens und Abends zur Stute und läßt es endlich nur noch eine Nacht hindurch bei derselben, bis es sich an die Trennung gewöhnt hat und die Entwöhnung vollkommen geschehen kann. Bei dem Absetzen bringt man das Fohlen in einen entfernten Stall, wo es die Mutter nicht hören und nicht sehen kann, gibt ihm häufig kleine Portionen guten Futters und öfters reines Tränkwasser, und behandelt es auf das Freundlichste. Das Futter des Fohlens nach dem Absetzen besteht in Hafer, gutem Häckſel und Heu, und geschieht die Fütterung täglich sechs Mal, das Tränken vier Mal. Erst vier bis sechs Wochen nach dem Absetzen füttert man täglich nur drei Mal. Bis zum zurückgelegten ersten Jahre muß das Fohlen unangebunden in dem stets reichlich mit Stroh bestreuten Stalle gehalten werden. Sind mehre Fohlen in einem Stalle, so muß man Sorge tragen, daß die schwächern nicht von den stärkern verdrängt werden. Im Nothfall muß man jene in abgesonderten Räumen füttern. Die Behandlung der Stute nach dem Entwöhnen des Fohlens besteht darin, ihr einige Male täglich das Euter ganz auszumelken und es dann mit Branntwein einzureiben. Erfolgen Euterentzündungen, so wird das Euter mit Bleiwasser gewaschen. Im Übrigen ist die Stute während der ersten vier Wochen nach dem Säugen mit reichlichem und gutem Futter zu versehen, damit sie bald wieder zu Kräften kommt.

Von dem Absetzen bis zu seinem vollendeten ersten Jahre muß das Fohlen mit der größten Sorgfalt gepflegt werden. Das Futter darf nur aus gutem Hafer und Wiesenheu bestehen, während dagegen Gras und Klee im Stalle zu vermeiden sind. Bei dem Tränken muß der

richtige Wärmegrad des Wassers beobachtet werden, um Durchfälle und Koliken zu vermeiden. Das tägliche Putzen ist durchaus nicht zu unterlassen, ebenso die Bewegung des Fohlens vor dem jedesmaligen Füttern auf einem freien, dem Stalle nahen Platze, selbst auch bei Schnee und Kälte. Hetzen, Jagen, Erschrecken darf man die Fohlen nicht, weil sie sonst leicht furchtsam und scheu werden und diese Fehler mit in ihr späteres Alter hinübernehmen. Überhaupt ist die Behandlung der Fohlen bis zu ihrem zurückgelegten ersten Lebensjahre von bleibenden Folgen für die ganze übrige Lebenszeit und daher der größten Berücksichtigung werth. Mit zunehmendem Wachsthum bedarf das Fohlen auch einer kleinen Futterzulage, die am besten in Hafer besteht (täglich 5 Pfund Hafer, acht Pfund Heu und 6 Pfund Stroh). Während des Winters ist besondere Aufmerksamkeit auf den Fohlenstall zu richten. Ein zu warmer dunstiger Stall veranlaßt leicht Erkältungen, ein zu kalter Stall aber hemmt das gleichmäßige Wachsthum und erzeugt rauhe und struppige Haare, ein zu dunkler Stall wird leicht den Augen nachtheilig. Reine Luft im Fohlenstalle ist ein Haupterforderniß zum Gedeihen der Fohlen, daher zu der Zeit, wo die Fohlen im Freien sind, Thüre und Fenster des Stalles geöffnet werden müssen. Neben der reinen Luft ist auch die größte Reinlichkeit im Stalle streng zu beobachten, daher derselbe täglich auszumisten und frisch zu bestreuen. Das Ausmisten muß aber bei offenen Thüren und Fenstern, und wenn die Fohlen im Freien sind, geschehen. Nach zurückgelegtem ersten Lebensjahre muß das Fohlen auch reichlicher genährt werden. Besonders nothwendig ist nun auch die tägliche Bewegung des Fohlens in dem Fohlengarten, und zwar des Vormittags und des Nachmittags je zwei Stunden. Der Fohlengarten besteht aus einem hinlänglich großen, eingezäunten Platze, in den die Fohlen eines Ortes oder einer Wirthschaft, bei Mangel an Weideraum, eingetrieben werden. Zur Errichtung eines Fohlengartens eignet sich jeder, nicht zu weit von dem Gehöft entfernte, leicht zugängliche Platz. Derselbe muß gehörig groß, mehr lang als viereckig, eben, mit Gras bewachsen und mit starken Stangen eingezäunt sein. Außen umfängt den Fohlengarten ein Graben, der zum Abzuge der Flüssigkeiten aus dem Tummelplatze dient. Um dem Fohlengarten im Sommer Schatten zu gewähren, bringt man an der Umzäunung einige schnell wachsende Bäume an und umgibt dieselben mit Dornen. Der Eingang in den Fohlengarten muß aus einer leicht zu öffnenden, fest verschließbaren Doppelthür aus Latten bestehen. Auch kann man mit Nutzen an dem Eingange abgerundete Holzpfeiler anbringen, die sich beim Drängen der Fohlen an dem Thore drehen. Eine trockne, freundliche Lage des Fohlengartens gegen Süden oder Westen ist besonders zu berücksichtigen. Ist eine solche Lage nicht erreichbar, so muß wenigstens der Tummelplatz durch Breterwände oder Gebüsch gegen die scharfen Nord- und Ostwinde geschützt werden. Für acht Fohlen genügt der Raum eines Morgen Landes. Um den Fohlengarten für sämmtliche Fohlen benutzen zu können, bringt man des Morgens die ein- bis dreijährigen Hengstfohlen dahin, nach zwei Stunden führt man sie nach Hause und läßt dann die ein- bis dreijährigen Stutenfohlen in den Tummelplatz, und wenn diese nach Hause gebracht sind, eine halbe Stunde lang die Absetzfohlen. Nachmittags werden dann zuerst wieder die Hengstfohlen und nach diesen die Stutenfohlen in den Garten eingetrieben. Besser ist freilich noch das Vorhandensein zweier Fohlengärten, weil dann Hengst- und Stutenfohlen abgesondert, den ganzen Tag über, die Fütterungszeit ausgenommen, in dem Tummelplatze bleiben können. Während des Aufenthalts der Fohlen in dem Fohlengarten reicht die Aufsicht eines Knaben hin. Im Sommer können die Fohlen auch den ganzen Tag hindurch im Fohlengarten gelassen werden. Man reicht ihnen dann des Mittags Grünfutter, das aber für sämmtliche Fohlen von gleicher Beschaffenheit sein muß. Die Fohlengärten gewähren vor dem Weidegange mancherlei Vortheile, indem sie diesen vollkommen ersetzen, dabei weit wohlfeiler durch Ersparung an Land sind, indem die Fohlen unter beständiger Aufsicht stehen und das ganze Jahr hindurch sehr gleichmäßig gefüttert werden können; auch ist die Pferdezucht durch Benutzung der Fohlengärten überall ausführbar, während sie die Bedingung des Weideganges in manchen Gegenden unausführbar machen würde. Während der Benutzung des Fohlengartens muß derselbe gehörig unterhalten werden. Die ausgetretenen Pfade hat man öfters durch Aufschüttung von Kies zu erhöhen, kleine Abzugsrinnen anzubringen, den Platz, wohin die Fohlen misten, öfters zu reinigen, Steine und Erdhaufen zu entfernen und den Eingang am Fohlengarten, der bei Regenwetter leicht morastig wird, mit Kies zu überschütten. Um das Benagen der Umzäunung zu verhindern, muß man dieselbe mit alten Hufnägeln beschlagen und um das Ausbrechen der Fohlen zu verhüten, muß die Umzäunung mindestens sechs Fuß hoch sein und aus drei über einander angebrachten liegenden Stangen bestehen. Zur Zeit der Rossigkeit sind die Stutenfohlen einen Tag lang im Stalle zu behalten.

Nach zurückgelegtem ersten Lebensjahre kann das Fohlen im Sommer schon Grünfutter erhalten, doch darf dies nur nach und nach und Anfangs in kleinen Portionen gereicht werden, um die Nachtheile eines zu schnellen Futterwechsels zu vermeiden. Im Herbst, wenn die Fohlen wieder trocknes Futter erhalten, muß man ebenso vorsichtig beim Übergange sein. Diese Vorsicht ist um so nothwendiger, als das Fohlen im Herbste leicht in die Druse verfällt. Neben der Fütterung und Abwartung darf auch eine angemessene Pflege der Hufe nicht außer Augen gelassen werden. Diese besteht in einem von Zeit zu Zeit wiederholten Beschneiden der Hufe durch einen sachverständigen Schmied; doch darf das Beschneiden auch nicht zu oft geschehen, um die Hufe nicht zu schwächen. Der hier und da vorkommende Gebrauch, die Fohlen mit den ältern Pferden auf das Feld zur Arbeit zu nehmen, kann in keinem Fall gebilligt werden. Zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahre gewöhnen sich die Fohlen manche Untugenden an, die später als wirkliche Fehler hervortreten, oder den Grund zu verschiedenen Krankheiten und Mängeln abgeben. Diese Untugenden sind da-

her dem Fohlen abzugewöhnen. Das Lecken an den Wänden beseitigt man dadurch, daß man wöchentlich in die Krippe etwas Salz streut, oder die Wände mit einem bittern Decoct bestreicht; das Benagen des Holzes verhütet man durch Beschlagen der hölzernen Gegenstände mit Eisenblech; das Beißen und Schnappen gewöhnt man einem Fohlen ab, wenn man ihm wiederholt ein Stück faules Fleisch zum Hineinbeißen hinreicht. Auch das Spielen in der Krippe darf man nicht dulden, indem sich sonst die Fohlen leicht das Krippensetzen angewöhnen, woraus endlich das Koppen entsteht. Angebundene Fohlen gewöhnen sich wol auch aus Langeweile den Bärentritt an, indem sie beständig vor der Krippe hin- und hertreten, und den Körper von dem einen Fuß auf den andern werfen, woraus mancherlei Fußgebrechen hervorgehen. Überhaupt hat man bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf das Fohlen zu verwenden, damit es sich zu einem kräftigen und gesunden Pferde entwickele. Versäumnisse in dieser Zeit lassen sich nie wieder einholen. Besondere Berücksichtigung verdienen die Fohlen, die einst zur Zucht verwendet werden sollen.

Nach dem zurückgelegten zweiten Lebensjahre muß das Fohlen wieder eine kleine Futterzulage erhalten, die am besten in Heu besteht. Um das Fohlen an das Anbinden zu gewöhnen, wird es nun während der Fütterung, Anfangs an einem Haldriemen, später an einer Halfter mit einem Stricke an die Krippe angebunden, und wenn es daran gewöhnt ist, auch am Tage über angebunden gehalten, des Nachts jedoch frei gelassen. Auf gleiche Weise gewöhnt man das Fohlen auch an das Führen an der Halfter und später an der Trense, indem man es daran zur Tränke und spazieren führt, wodurch es zugleich an den Anblick fremder Gegenstände und an die Leitung von menschlicher Hand gewöhnt wird. Später muß es auch neben einem ältern frommen Pferde an das Gehen und an den ruhigen Gang gewöhnt werden. Hierbei hat man aber das Fohlen mit Nachsicht und Geduld zu behandeln, denn von dieser Anleitung des Fohlens zu seinen dereinstigen Dienstleistungen hängt seine künftige Brauchbarkeit ab.

Nach dem zurückgelegten zweiten Lebensjahre erwacht gewöhnlich der Geschlechtstrieb in den Fohlen. Man muß daher von dieser Zeit an jedes der beiden Geschlechter in einen besondern Stall bringen und den Thieren bei zu heftig aufgeregtem Geschlechtstriebe allen Hafer entziehen. Statt dessen reicht man grünes Futter, putzt sehr fleißig und wäscht die Geschlechtstheile öfters mit kaltem Wasser. In dieser Zeit tritt auch das Zahnen ein, wobei man alle widrigen Ereignisse, namentlich Erkältung, streng vermeiden muß. Während des Zahnens darf man das Fohlen mit keinerlei Unterricht behelligen. Zuweilen findet der Durchbruch der Zähne Schwierigkeiten. Das junge Thier schnaubt sehr, die Augen sind geröthet, die Drüsen des Kehlganges angelaufen, das Zahnfleisch roth und aufgetrieben, und zuweilen stellt sich heftiges Fieber ein. Man darf unter diesen Umständen dem Fohlen nur Gras und Mehltrank reichen und muß ihm die möglichste Ruhe gönnen. Die beste Naturhilfe gewährt hier der Eintritt eines Durchfalles. Das zurückgelegte dritte Jahr ist der richtige Zeitpunkt, wo man das junge Pferd schon zu einiger Dienstverrichtung brauchen kann. Das Fohlen schon in seinem zweiten Lebensjahre einzuspannen, ist in keinem Falle räthlich, denn nach dem zweiten Jahre bereitet sich die Entwickelung der Pferdezähne vor, was sehr viele Kräfte des jungen Pferdes in Anspruch nimmt, sodaß es dieselben nicht unbeschadet seiner weitern Entwickelung noch gleichzeitigen Dienstleistungen widmen kann. Selbst die leichteste Arbeit strengt die Kräfte zu sehr an und immer tritt ein auffallender Unterschied zwischen einem Pferde hervor, das schon im zweiten Jahre, und einem andern, das erst im dritten Jahre zum Dienste verwendet wurde. Besser ist es freilich noch, das Pferd erst im vierten oder fünften Jahre zum Dienste zu verwenden, indessen würde dadurch die Pferdezucht zu kostspielig werden. Die zweckmäßigste Dienstverwendung junger Pferde bieten die landwirthschaftlichen Arbeiten. Man sucht zuvor das Fohlen an das Geschirr und an das Anschirren zu gewöhnen und spannt es endlich neben einem thätigen ältern Pferde an einen leeren Wagen, damit es das gleichmäßige Gehen und Ziehen lernt. Anfangs wird es blos je den zweiten Tag zum Dienste verwendet, später aber jeden Tag, jedoch nur des Vormittags oder Nachmittags, zur Arbeit angehalten. Neben ein altes faules Pferd darf man ein junges Pferd nicht spannen, auch darf man ihm die Fortbewegung zu schwerer Lasten nicht zumuthen, indem es sonst alle Zuverlässigkeit verlieren würde. Bei der Gewöhnung eines jungen Pferdes zum Dienste muß man sich besonders geduldig erweisen; alle Mishandlungen sind durchaus zu vermeiden, indem sonst das junge Pferd ängstlich, verdrossen und sogar widerspenstig werden würde. Gegen den Herbst des vierten Jahres, wo die jungen Pferde die Mittelzähne wechseln, bedürfen sie einiger Schonung. Verursacht das Fressen Beschwerden, und zeigt sich bei den Dienstverrichtungen eine gewisse Mattigkeit, so muß man die Zähne untersuchen. Findet man dabei, daß der noch zu fest steckende Milchzahn den neben ihm hervorbrechenden Pferdezahn zurückhält, oder daß ein unregelmäßiges Hervorbrechen zu befürchten steht, so muß man den Milchzahn ausziehen lassen. Während dieses Zahnwechsels gebe man dem Pferde etwas angefeuchtete Kleie unter das Futter und bei entzündlichem Zustande etwas Salpeter unter das Trinkwasser, und vermeide jede Erkältung. Sobald das junge Pferd Dienste leisten muß, hat man auch die Futtergabe zu erhöhen (täglich 7 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und acht Pfund Stroh); leistet es keine Dienste, so darf es doch nicht mehre Tage lang, auch im Winter nicht, ruhig im Stalle stehen, sondern es muß neben einem andern Pferde ausgeführt werden, wobei aber alles Hetzen und Jagen zu vermeiden ist.

Bei dem ersten Hufbeschlag der jungen Pferde ist eine zweckmäßige Behandlung zu beobachten. Schon von der frühesten Jugend an muß man die Fohlen an den dereinstigen Beschlag durch Aufhebung der Füße unter Liebkosungen zu gewöhnen suchen. Mishandlungen vor der Schmiede sind ganz zu vermeiden. Vor dem Beschlagen empfiehlt es sich, die Hufe einige Tage lang in Lehm und Kuhkoth einzuschlagen, damit sie erweichen.

Furchtsame und ängstliche Pferde bindet man bei dem Beschlagen nicht an, sondern sie werden von dem ihnen bekannten Wärter frei gehalten und durch Liebkosung zur Ruhe ermahnt. Zwangmittel sind soviel als möglich ganz zu vermeiden; nur strafende Blicke und Worte darf man sich erlauben, wenn das Pferd eigensinnig und widerspenstig sein sollte. Das Eisen für das zum ersten Male zu beschlagende Fohlen muß ganz genau dem Hufe angepaßt werden, überall gleich und eben aufliegen, darf keine Griffe und keine hohen Stollen haben, nicht zu schwer sein und nur mit mittelmäßigen Nägeln auf den Huf befestigt werden. Hat das Fohlen nicht viel auf harten Wegen zu gehen, so genügt es, im Anfange blos die Vorderfüße zu beschlagen und erst ein Jahr später die Hinterfüße. Etwanige Gebrechen des Hufes muß man schon bei dem ersten Beschlage zu verbessern suchen und fortwährend Aufmerksamkeit auf die angemessene Erneuerung des Beschlags verwenden. Die Eisen darf man nie zu lange aufliegen lassen.

Bis zu seinem vollendeten Wachsthume im fünften Jahre bedarf das Pferd immer noch einiger Schonung und zweckmäßiger Behandlung. Zu anstrengende Arbeiten darf man ihm noch nicht zumuthen, obschon es zu leichtern Arbeiten den ganzen Tag über benutzt werden kann. Wegen des angestrengteren Dienstes und Behufs der Vollendung der körperlichen Entwickelung muß das Pferd jetzt abermals eine Zulage an Körnerfutter erhalten. Im Übrigen wird das junge Pferd ebenso gefüttert und gepflegt wie ausgewachsene ältere Pferde (s. weiter unten). Hengste, die nicht zur Zucht verwendet werden sollen, werden in ihrem vierten Lebensjahre castrirt. Die beste Zeit dazu sind die Monate Februar und März oder October und November, doch behaupten erstere beide Monate den Vorzug. Einige Tage vor der Operation gibt man dem Thiere weniger Hafer, statt dessen angefeuchtete Kleie, welches Futter man auch noch fünf bis sechs Tage nach der Operation reichen kann. Das castrirte Pferd muß man einige Zeit mit allen zu anstrengenden Arbeiten verschonen, vor Erkältungen schützen und darf nicht ohne Noth an den operirten Theilen betastet werden. Während des letzten Zahnwechsels, der gewöhnlich im Herbste zwischen dem vierten und fünften Lebensjahre erfolgt und nicht selten gefährliche Krankheiten in seinem Gefolge hat, muß man das Pferd sehr schonend behandeln und es namentlich von allen anstrengenden Arbeiten entbinden. Durch Grünfütterung während des Sommers und Kleiefütterung während des Herbstes suche man jede entzündliche Anlage zu vermindern, gebe dem Pferde täglich freie Bewegung durch leichte langsame Arbeit und vermeide alle Erhitzung und Erkältung. Besonders schonend bei dem letzten Zahnwechsel sind die Reitpferde zu behandeln. Nach dem Zahnwechsel darf das Pferd nicht zu stark gefüttert werden, weil sonst die Kollerkrankheit entstehen würde.

Um mehr und bessere Cavallerie- und Luxuspferde im Lande zu erzielen, sollten die Pferdezüchter die Fohlen schon im dritten bis vierten Lebensjahre ankaufen und in einer besondern Pferdebildungsanstalt unter Leitung tüchtiger Männer bis zum vollendeten fünften Jahre heranbilden; denn es ist leicht einzusehen, daß ein Pferd, wenn es in zu frühem Alter zu Dienstleistungen verwendet wird, weder im Gange, noch in seiner zu einem künftigen Reitpferde unbedingt nothwendigen Stellung und Beweglichkeit varbereitet werden kann. Schon die frühe Jugend muß man zur Ausbildung des Körpers benutzen; man darf damit nicht so lange warten, bis alle Muskeln verwachsen und der ganze Körper unfähig ist, das zu leisten, was man von ihm verlangt. Ferner muß man auf den richtigen gleichgeregelten Bau des Körpers achten, um zu sehen, ob er auch zu den bestimmten Diensten tauglich ist, denn alle Mühe und Arbeit würde sonst vergeblich sein. Man muß daher schon nach dem Entwöhnen des Fohlens sich mit diesem nützlich beschäftigen, den Charakter des Thieres genau studiren, sich die Liebe desselben zu gewinnen suchen und ihm durch Hervorziehen der Beine, durch Bewegung des Kopfes ꝛc. schon zeitig die Gelenke beweglich machen. Später muß man das Fohlen herumführen, wie man Reitpferde zu führen pflegt; noch später muß man es an der Leine erst führen, dann laufen lassen, nach und nach an den Sattel gewöhnen und ihm so immer einen schwerern Gegenstand, der aber dem Rückgrathe nicht schaden darf, auflegen. Dann wird man am Bau Geschick und Willen des Pferdes bald sehen, ob es sich zum Reit- oder Wagenpferde eignet, und dahin muß nun gearbeitet werden. Ehe man aber diese Behandlung mit dem Pferde beginnt, ist es nöthig, erst die Leute gehörig vorzubereiten, die ein Pferd dressiren sollen. Dies scheint freilich sehr schwierig, doch ist es bei gutem Willen der Pferdezüchter und bei dem Bestreben, Nutzen aus der Pferdezucht zu ziehen, nicht so unausführbar, als es scheint. Gewiß gibt es bei der Cavalerie viele gute Unterofficiere, die sich gegen eine angemessene Entschädigung dem Geschäft, jungen Leuten erst zu Fuß im Stalle über Wartung und dann auf dem Pferde Unterricht zu ertheilen, unterziehen würden; die Behörden würden gewiß gern zu Errichtung solcher Schulen behilflich sein, weil ihnen daraus in Zukunft großer Vortheil erwachsen dürfte. Die Ertheilung des Unterrichts müßte dadurch zu Stande gebracht werden, daß sich da, wa Pferdezucht betrieben wird, Pferdezüchtervereine bildeten, und daß in der Mitte dieser Vereine ein Lehrmeister stationirt würde. Hier müßten die jungen Leute die Anfangsgründe der Dressur erlernen, später würde sich der Lehrmeister zu jedem Mitgliede des Vereins zu verfügen haben, um die Stallordnung und die Ausführung der gegebenen Lehren zu inspiciren; zuletzt würden die jungen Leute mit ihren Pferden im Centralpunkte erscheinen und das, was zur Abrichtung eines Pferdes nöthig ist, vollends erlernen. Der Nutzen, der aus solchen Pferdebildungsanstalten hervorgehen dürfte, wäre folgender: 1) Würden auf eine sehr einfache und zweckmäßige Art die jungen Leute gebildet und an eine gute Haltung und Ordnung gewöhnt; 2) dürfte dadurch eine richtige Stallordnung eingeführt; 3) würden gewiß schon Pferde im vierten, statt im fünften Jahre gekauft werden; 4) würde bei diesem Verfahren, wenn es überall zur Ausführung käme, die Pferdezucht sehr gewinnen.

Die Pflege des ausgewachsenen Pferdes zerfällt in die des Gestüts und des Luxus, und in die des Arbeitspferdes. Was zunächst den Pferdestall anlangt, so ist es gut, wenn die Fronten desselben weder nach Süden noch nach Norden gelegen sind, und wenn der Stall eine freie, trockene Lage hat. Jede Niederung oder jede sumpfige Stelle muß vermieden werden, oder es muß eine Erhöhung des Bodens stattfinden, wodurch zugleich das nöthige Gefälle für Ableitung des Regenwassers und der Stallfeuchtigkeit bewirkt wird. Für kranke Pferde muß ein abgesonderter Stall vorhanden sein, was bei ansteckenden Krankheiten vorzüglich nothwendig ist. Im Stalle stehen die Pferde in zwei Reihen, mit dem Kopfe gegen die Frontwände, sodaß in der Mitte ein Gang offen bleibt. Die Breite des Stalles im Innern beträgt wenigstens 33⅓ Fuß, wovon 10⅓ Fuß auf die Länge der Pferdestände, einschließlich der Krippenbreite und des Pilars, gerechnet werden. Die Pferdestände sind 5 Fuß bei Lattirbäumen und 5½ Fuß bei Standwänden breit, sodaß das Pferd darin bequem umgewendet werden kann. Für die Höhe gelten 15 Fuß als die beste Zahl; unter 12 Fuß Höhe aber darf aus Rücksicht für die Gesundheit der Pferde kein Stall sein. Jeder Stall muß einen, bei großen Pferdeställen zwei geräumige Ausgänge haben. Bei den Eingängen sind Vorflure anzulegen, um den starken Luftzug zu verhüten. Diese Vorflure müssen die angemessene Breite und Tiefe haben und enthalten die Treppe zum Aufgang auf den Boden, die Futterkasten und sonstigen Utensilien. Das Futter wird in Futterkästen aufbewahrt. Das Streustroh wird entweder in den unter den Krippen befindlichen sogenannten Streubuchten, oder in einem besondern Schuppen auf dem Hofe aufbewahrt, je nach der Localität. Das Sattel- und Reitzeug oder die Geschirre werden an dem Pilar jedes Pferdestandes aufgehängt, wozu eigene Sattel- oder Geschirrbohlen angebracht sind. Hat man einen angemessenen Raum außerhalb des Stalles, jedoch nicht entfernt von demselben, so wird das Aufbewahren des Zeugs in diesem vorzuziehen sein. Das Tränkwasser muß in der Nähe sein und seine Güte sorgfältig geprüft werden. Jedoch muß der Brunnen unter jeder Bedingung in genügender Entfernung von allen Kloaken und Düngergruben sein, da die Erfahrung gelehrt, daß die Dünger- und Stalljauche mit der Zeit den ganzen Boden schwängert und das Wasser verunreinigt. Es ist gut, wenn der vor dem Stalle befindliche Hofraum eine freie Lage hat. Auf dem Hofe muß eine Barriere mit Ringen, oder die Ringe müssen an der Außenseite der Stallmauern angebracht sein, damit die Pferde auch im Freien geputzt werden können. Für diejenigen Pferde, die beschlagen werden sollen, sind Lehmstände nothwendig, damit sie einige Zeit vor dem Beschlagen in nassen Lehm gestellt werden können, um die Füße zu erweichen. Noch vortheilhafter sind auch bei verschiedenen Krankheiten der Pferde die sogenannten Lehmbuchten, die aus einer gemauerten Vertiefung von drei Fuß Breite bestehen und mit Lehm und Wasser angefüllt sind. Was die Krippen betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, daß sowol mit Hinsicht auf Ökonomie, als auf den Gesundheitszustand der Pferde, die gußeisernen Krippenschüsseln allen andern vorzuziehen sind. Die beste Form ist die ausgebauchte. Der obere viereckige Rand der Krippenschüssel wird fest in der Krippenbohle eingefalzt. Der sogenannte Krippentisch neben der Schüssel ist mit platten Steinen gepflastert und die obere Kante der Krippenbohle mit eisernen Schienen belegt, damit sie durch Benagen nicht beschädigt werden. Die Raufen werden am dauerhaftesten aus geschmiedetem Eisen angefertigt. Hölzerne und gußeiserne Raufen sind nicht so haltbar. Die zweckmäßige Form der Raufen ist korbähnlich, ungefähr dem vierten Theile der Kugeloberfläche gleich, welche 2⅔ Fuß hat. Jede Raufe enthält 10—12 Stäbe, ungefähr 3½ Zoll von einander entfernt. Die Raufe wird durch eiserne Haken in der Mauer befestigt. Die Höhe der Raufe über der Krippe bis zu ihrem obern Rande kann 3¼ Fuß betragen, je nachdem die Pferde groß oder klein sind. Die Lattirbäume bestehen aus 7½ Fuß langen cylindrischen Stangen, 4—5 Zoll im Durchmesser. Beim Beschlagen derselben muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Pferde nicht mit dem Schweife daran hängen bleiben und sich die Haare ausreißen. Sie müssen so hoch, gewöhnlich 3⅓ Fuß über dem Boden und mit diesem in gleicher Neigung hängen, daß die Pferde mit den Vorderfüßen nicht übersteigen und sich gegenseitig beschädigen können. Die Pferdestände sind am zweckmäßigsten gepflastert aus guten Klinkern, auf die hohe Kante gesetzt und mit Kalkmörtel vergossen, oder aus bearbeiteten Steinen, wenn diese wohlfeiler sind. Das Ausbohlen der Stände ist wegen der öftern Ausbesserungen nicht vortheilhaft. Auch fließt die Feuchtigkeit in Bohlenständen nicht so vollständig wie vom Pflaster ab, dringt in die Fugen und in die Unterfüllung, und veranlaßt leicht einen für die Gesundheit der Pferde nachtheiligen Geruch. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Ausklotzen der Stände verwerflich; doch wird es von Vielen für zweckmäßig gehalten, um die Vorderhufe der Pferde mehr zu schonen, im vordern Theile der Stände längs den Krippen, einen 2½—3 Fuß breiten Beleg von dreizölligen Bohlen auf gemauerten Unterlagen anzufertigen. Damit der Harn abfließen kann, muß das Pflaster von der Krippe nach den Rinnen zu ungefähr drei Zoll Fall erhalten. Der Mittelgang ist mit Bruchsteinen gepflastert; auch ist da, wo guter Lehm mit geringen Kosten zu erhalten ist, ein tennenartiger Bahnenschlag zu empfehlen. Der Mittelgang darf nur eine geringe Breite haben und nicht höher als das Pflaster der Stände liegen. Zur Ableitung des Harns sind hinter den Pilaren flache Rinnen von Klinkern ausgepflastert und die Rinnen bis durch die Giebelwände geführt. Senkgruben zur Aufnahme des Harns dürfen niemals stattfinden, indem sie einen übeln Geruch verbreiten und der Gesundheit der Pferde schaden. Die Stallthüren müssen so groß sein, daß das Pferd bequem ein- und ausgeführt werden kann. Im Sommer werden die Thüren fast dauernd offen erhalten und nur Gatter vorgesetzt. Die Fenster sind zum Öffnen und möglichst hoch angebracht, theils damit der Luftzug in der Höhe stattfindet und das in der Höhe stehende Ammoniakgas ausziehen kann, theils damit die

Sonnen- und Lichtstrahlen den Pferden nicht gerade in die Augen fallen, weil sie dadurch leicht erblinden. Die Höhe der Fenster beträgt 8—10 Fuß. Sie müssen durch eine eiserne Zugstange von jedem Stande aus zu öffnen sein. Um das Stallgeschäft zu erleichtern, ist an einem geeigneten Orte der Stalldecke ein Loch zum Herunterwerfen von Heu und Stroh angebracht. Das Pferd soll in seinem Stande durch zwei Halfterketten befestigt sein, zu welchem Zwecke zwei Ringe an der Krippenbohle vorhanden sein müssen. Für das Hochmachen der Pferde befinden sich die Ringe neben der Raufe. Die Halfterketten dürfen niemals an der Raufe selbst befestigt werden. Für das Putzen der Pferde in den Ständen und für die bessere Handhabung derselben befinden sich seitwärts an den Pilaren noch zwei eiserne Ringe, damit das Pferd, umgewendet, geputzt werden kann. Die Reinigungsgeräthe: Karren, Besen, Schippen &c., erhalten ihren Platz unter der Treppe in den Vorfluren. Das Ausweißen der Ställe hält man nicht für zweckmäßig, weil die Pferde dadurch leicht geblendet werden und Augenkrankheiten entstehen können. Eine lichtgelbe Färbung der innern Stände scheint die beste zu sein. Der Krankenstall muß abgesondert vom Hauptstalle sein, und in diesem sind wieder die Pferde mit ansteckenden Krankheiten von denen mit nicht ansteckenden getrennt. Da man die Ställe, worin Pferde mit ansteckenden Krankheiten, namentlich rotzige, gestanden haben, durch Ausweißen zu reinigen pflegt, um den Ansteckungsstoff zu entfernen, und ohnehin unbeputztes Mauerwerk, wegen seiner rauhen Flächen, die Ansteckungsstoffe leichter aufnimmt, so werden die innern Wände der Krankenställe abgeputzt.

Pflege der Gestüts- und Luxuspferde. Außer der Beschälzeit erhält der Beschäler täglich zehn Pfund guten Hafer, acht Pfund Heu und acht Pfund Stroh, ungerechnet den Häcksel. Der tägliche Bedarf an Streustroh beträgt 5—6 Pfund. Des Morgens gibt man dem Pferde zuerst ein wenig Heu in die Raufe. Während es dies frißt, wird ausgemistet. Ist das Rauhfutter aufgezehrt, so wird das Pferd mit frischem, im Winter abgestandenem, Wasser getränkt. Hierauf erhält es die eine Hälfte des Hafers mit möglichst feinem Häcksel in die wohlgereinigte Krippe, und wenn es diese Portion aufgezehrt hat, die andere Hälfte des Körnerfutters. Während des Fressens wird das Pferd geputzt, abgestaubt und Stirn, Augen, Nasenlöcher, Geschröte, Schlauch, After und die Gegend um den Schweif mit einem nassen Schwamm gereinigt und mit einem trocknen Lappen gut abgetrocknet. Hierauf wird dem Pferde eine Decke aufgelegt, und wenn es das Körnerfutter rein aufgezehrt hat, gibt man ihm noch etwas Heu oder Stroh, und sorgt nach beendigter Fütterung für angemessene Bewegung. Sollte das Pferd erhitzt sein, so darf es nicht sogleich in den Stall kommen, sondern muß eine Zeit lang ruhig im Freien herumgeführt werden; auch darf man den Sattel nur lösen, nicht sogleich abnehmen, und das Füttern und Tränken muß man verschieben, bis sich das Pferd wieder abgekühlt hat. Ist das Pferd schmutzig geworden, so darf es nicht mit kaltem Wasser begossen werden, weil es sonst leicht verschlagen kann, sondern der Wärter hat die beschmutzten Stellen mit Strohwischen abzureiben und dann gehörig zu putzen. Bei dem Mittagsfutter verfährt man ebenso wie beim Morgenfutter. Frißt das Pferd aus Durst nicht, so ist es gut, ein wenig Heu in das Tränkwasser zu werfen; doch darf man es nicht zu viel mit einem Male saufen lassen, sondern man muß das Tränken nach genossenem Rauhfutter wiederholen. Des Nachmittags wird das Pferd wiederholt geputzt. Am Abend wird dasselbe wieder gefüttert und getränkt, wie am Morgen und Mittag. Während des Fressens wird die Streu gemacht, wobei die alte trockene Streu nach Hinten, das neue Stroh nach Vorn und Oben gestreut wird. Zuletzt steckt man noch einiges Rauhfutter in die Raufe, nimmt die Decke ab und halftert das Pferd lang, sodaß es sich niederlegen kann. Stuten, die nur während der Fütterung an der Halfter liegen, wird das Heu in die Raufen gegeben; doch dürfen sie dabei nicht angebunden sein, wenn die Fütterung im Freien geschieht. Körnerfutter wird ihnen aber nur angebunden gereicht. Nach der jedesmaligen Fütterung werden die Stuten entweder im Stalle getränkt oder zur Tränke an den Brunnen &c. geführt. Das Weiden der Gestütspferde im Sommer gewährt stets große Vortheile. Gut ist es dabei, wenn die Weideplätze alle 8—14 Tage gewechselt werden können. Im Spätsommer und Herbst können die gemäheten Wiesen zur Weide benutzt werden. Die Weideplätze müssen so abgetheilt und verwahrt werden, daß die Hengste von den Stuten sorgfältig getrennt sind. Ganz besonders ist dies zu beachten, wenn die Pferde auch über Nacht auf der Weide bleiben. Die sicherste und am wenigsten kostspieligste Einfriedigung der Weideplätze sind immer lebendige Hecken, auf einem Erdwall angelegt, wodurch zugleich die Pferde gegen rauhe Winde geschützt werden, und verhindert wird, daß sich dieselben in den anstoßenden Koppeln gegenseitig sehen können. Während der Weidezeit müssen die Pferde durch einen oder mehre Wächter, je nach der Größe der Koppel und der Anzahl der Pferde, bewacht werden. Diese Wärter haben zugleich für gehörige Instandhaltung der Koppeln, Ausbesserung der Einfriedigung, Vertheilung der Mist- und Maulwurfshaufen &c. zu sorgen.

Pflege der Arbeitspferde. Fütterung. Das gewöhnlichste und beste Futter ist Hafer, Heu und Stroh. Was die Quantität des täglichen Futters anlangt, so entscheidet darüber die Größe des Thieres und das Arbeitsmaß. Für kleine Pferde, die nicht zu anstrengende Arbeiten zu verrichten haben, reicht neun Pfund Hafer und acht Pfund Heu völlig hin. Große Pferde dagegen verlangen schon mindestens 12 Pfund Hafer und 16 Pfund Heu, außer dem Stroh und dem Strohhäcksel. In der Regel erhalten Arbeitspferde während des Winters, wo sie nur wenig oder gar keine Arbeit zu verrichten haben, geringere Futterportionen, als während der Arbeitszeit, wobei nicht selten die Größe der täglichen Futtergabe von der leichtern oder schwerern Arbeit des Pferdes abhängt. Obwol der Hafer das beste Körnerfutter für die Pferde ist, so werden doch auch, zumal in Zeiten, wo der Hafer verhältnißmäßig in höhern Preisen steht, als

andere Getreidearten, nicht selten andere Körner gefüttert. Gerste als Pferdefutter zu verwenden, ist nicht anzurathen, denn sie ist an Schleimgehalt reicher, als andere Körnerarten, daher auch mehr geneigt, der Verdauung zu schaden, und die Verdauungswerkzeuge zu schwächen. Namentlich klagt man sie an, daß sie jungen Pferden Augenübel und fleischige Köpfe verursache. Will man trotzdem doch Gerste füttern, so darf dies nicht in zu starken Portionen und nur mit Häcksel vermischt geschehen, auch darf es nebenbei nicht an kräftigem Heu mangeln. Erbsen, Wicken und Bohnen, die auch häufig, aber nur in gequelltem Zustande, den Pferden gefüttert werden, übertreffen hinsichtlich ihrer Nahrungsfähigkeit den Hafer um das Doppelte, und namentlich dienen in vielen Gegenden die Pferdebohnen als ausschließliches Pferdefutter. Auch der Roggen wird häufig als Pferdefutter angewendet, und zwar nach den neuesten Erfahrungen, vortheilhafter in gekochtem als in gequelltem Zustande. Der Kessel wird bis auf ⅔ mit Roggenkörnern angefüllt und ⅓ Wasser zugeschüttet, worauf die Masse kochen muß, bis die Körner aufgesprungen sind. Dann nimmt man sie heraus und breitet sie ganz dünn auf einem Boden aus, damit sie abtrocknen. Die Körner dürfen aber nur 24 Stunden lang ausgebreitet liegen bleiben, weil sie sonst nicht mehr so begierig von den Pferden gefressen werden. Eine Metze gekochter Roggen ist an Futterwerth gleich zwei Metzen ungekochtem Roggen oder vier Metzen Hafer. Die Behauptung, daß Pferde, mit anderen Körnern als Hafer gefüttert, den freien Athem verlören, beruht durchaus auf Irrthum, wiewol nicht zu leugnen ist, daß Roggen und Hülsenfrüchte mit Vorsicht verfüttert werden müssen, weil sie nahrhafter sind als der Hafer und weil sich aus diesem Grunde die Pferde leicht überfressen können. Ganz zu vermeiden ist die Fütterung frischen Roggens und ebenso frischer Hülsenfrüchte, und zu beobachten, daß schwereres Körnerfutter mit sehr fein geschnittenem Häcksel vermischt werden muß. Am vortheilhaftesten wäre es jedenfalls, die Körner nicht in ihrem natürlichen Zustande zu verfüttern, sondern sie grob zu malen und Brod daraus zu backen, wie dies namentlich in Schweden der Fall ist. Das Brod ist nicht nur ein wohlfeileres, sondern auch ein gedeihlicheres Futter als das Körnerfutter, sobald es nur nicht frisch gefüttert wird. Um Veruntreuungen von Seiten der Wärter vorzubeugen, könnte man den Pferden zuträgliche bittere Kräuter unter das Brod backen. Kleie ist zwar sehr nährend, aber sie erschlafft leicht und geht zu wenig abgenutzt aus dem Leibe der Thiere. Wird sie doch gefüttert, so darf sie nicht angefeuchtet, auch nicht mit Hafer vermischt gereicht werden, weil sonst der Hafer unverdaut abgehen würde. Wo die Abfälle in den Mühlen gefüttert werden, muß man diese mit Spreu vermischen und nebenbei reichlich Heu füttern. Eine Art Mengfutter, die hin und wieder gefüttert wird, ist das sogenannte Häckselkurzfutter, das aus Stroh- oder Heuhäcksel, wohlgereinigten Heuabfällen, etwas Kleie und Hafer besteht, schmackhaft und nahrhaft ist und ein wenig mit Wasser angefeuchtet, gereicht wird. Branntweinschlempe wird von den Pferden gern genossen und füttert gut, doch darf Heufutter dabei nicht fehlen. Möhren sind nicht nur eins der gedeihlichsten und nahrhaftesten Futtermittel, sondern auch in gewissen krankhaften Zuständen ein herrliches Heilmittel. Gegen den Frühling verfüttert, reinigen sie das Blut. Neben 8—10 Pfund Heu täglich, 30 Pfund Möhren ist eine stark nährende Futterportion. In eine gleichförmige Hafer- oder Kartoffelfütterung bringt eine 1—2 Monate dauernde Fütterung von Möhren eine höchst vortheilhafte Abwechselung. Die Nützlichkeit der Kartoffel als Pferdefutter ist schon längst anerkannt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die mit Kartoffeln gefütterten Pferde nicht allein gut genährt, sondern auch gesund und bei vollen Kräften blieben und ein hohes Alter erreichten. Nachtheilige Folgen aus der Kartoffelfütterung entstehen nur dann für die Pferde, wenn die Kartoffeln roh gefüttert, oder wenn sie gedämpft nicht mit gehöriger Vorsicht angewendet werden. Die rohe Kartoffel enthält nämlich viele narkotische Theile, welche auf die Dauer der Zeit für die Pferde üble Folgen haben können; auch erschlaffen die vielen wässerigen Theile die Verdauungswerkzeuge und das Thier wird für Krankheiten leichter empfänglich gemacht; bei gedämpften Kartoffeln aber verflüchtigen die narkotischen Theile, der Wasserstoff dampft ab und nur der wirkliche Nahrungsstoff der Kartoffel bleibt, daher sich die Kartoffeln in gedämpftem Zustande am besten zur Fütterung für Pferde eignen. Localverhältnisse können in sofern störend bei der Kartoffelfütterung einwirken, wenn Heu und Stroh nicht von guter Beschaffenheit sind. Für Pferde, die oft zu längern Reisen gebraucht werden, eignet sich die Kartoffelfütterung nicht, weil die Kartoffeln bei Frost nicht zu transportiren sind, bei warmer Witterung aber leicht in Gährung übergehen und dann den Pferden schädlich sind. Das einzige Mittel wäre, daß man die Kartoffeln dämpfte, dörrte und in Mehl verwandelte. Bei Fütterung gedämpfter Kartoffeln ist das Augenmerk zuvörderst darauf zu richten, täglich frisch gedämpfte Kartoffeln zu haben. Bevor man die Kartoffeln dämpft, müssen sie rein abgewaschen werden. Sobald die Kartoffeln gar sind, werden sie aus dem Gefäße genommen, und wenn sie abgekühlt sind, zerrieben oder gestampft. Alle Geräthe, die zur Aufbewahrung der gedämpften Kartoffeln gebraucht werden, sowie die Krippen, muß man stets sehr reinlich halten, damit nicht Säure und Fäulniß entstehe. In Ermangelung guten Heues reiche man lieber Gerstenstroh. Wenn die Kartoffeln Keime ansetzen, so müssen diese vor dem Dämpfen abgebrochen werden. Öfters gebe man den Pferden bei der Kartoffelfütterung eine Gabe Steinsalz, vermischt mit Enzian und Wachholderbeeren. Der Übergang von Körner- auf Kartoffelfütterung ist nicht schwierig; der Übergang von der Kartoffel- auf Körnerfütterung ist dagegen unangenehmer für das Pferd. Die Zähne sind etwas stumpf, und in den ersten Tagen geht das Beißen nicht gut von Statten. Man muß hier dem Pferde das Futter gequellt oder geschroten reichen und den Termin des Übergangs bis nach der Frühjahrsaat verschieben, wo die Pferde einige Ruhe haben. Die Kartoffeln müssen mit Siede möglichst tro-

cken gefüttert werden. Das Tränken muß vor und nach der Fütterung, nicht während derselben geschehen. Für ein Pferd genügen täglich bei schwerer Arbeit sechs, bei leichter Arbeit vier berliner Metzen Kartoffeln. Neben dem Körner-, Knollen- und Wurzelfutter erhalten die meisten Pferde noch Heu und Stroh; ja manche Pferde werden nur mit Heu gefüttert, halten aber bei dieser Fütterung starke Anstrengung nicht aus. Hat man mageres und fettes Heu, so verwendet man letzteres am zweckmäßigsten als Haupt-, ersteres als Nebenfutter. Grummet ist den Pferden keineswegs nachtheilig, wenn es nur nicht auf zu fetten Wiesen gewachsen und gut eingebracht ist, doch verfüttert man es am besten erst im Nachwinter. Überreifes, verschlämmtes, feucht eingebrachtes und frisches Heu und Grummet darf man aber unter keinen Umständen den Pferden reichen, weil solches Futter lebensgefährliche Krankheiten verursachen kann. Noch kräftiger als das Wiesenheu ist das Kleeheu, wenn es zur Zeit der ersten Blüthe gemäht ist. Das Kleeheu erhitzt aber weit mehr als das Wiesenheu und darf Pferden, die Neigung zu Verstopfungen haben, nicht gefüttert werden. Auch sonst ist es rathsam, das Kleeheu nur mit Stroh vermischt zu füttern, damit dadurch dessen Heftigkeit etwas gemildert werde. Haferstroh ist ein sehr gutes Futter. Pferde, die Anlage zur Vollblütigkeit haben, bauchstößigen Pferden und solchen, die zum Reiten und schnellen Lauf bestimmt sind, ist das Haferstroh sehr zuträglich, weil es nicht erhitzt. Auch vermischt man zu kräftiges Heu, um es zu mildern, gern mit Haferstroh. Das Gerstenstroh ist unter allen Stroharten die zarteste, hat aber nur wenig Nahrungstheile. Für hitzige Pferde, die stark mit Hafer gefüttert werden müssen, auch für dämpfige Pferde, ist das Gerstenstroh sehr empfehlenswerth. Am bestrn wird es während des Sommers verfüttert. Roggen- und Weizenstroh werden meist zu Häckfel geschnitten. Erbsen-, Wicken- und Bohnenstroh sind nahrhafter als alle andere Stroharten und werden von den Pferden gern gefressen. Bei müßigen Pferden ersetzen diese Stroharten zugleich einen Theil des Kraftfutters. Die grüne Stallfütterung der Arbeitspferde, wenn nur dabei zweckmäßig verfahren wird, ist nicht nur gesund, sondern auch kräftigend, doch darf der Übergang von der trocknen zur grünen Fütterung und umgekehrt, nur allmälig geschehen. Anfangs wird der Klee mit Stroh zu Häckfel geschnitten, zuerst täglich nur eine Portion, dann zwei Portionen statt des Hafers gegeben, und wenn der Klee in voller Blüthe steht, wird er ungeschnitten und soviel davon gereicht, als die Pferde fressen wollen. Haben die Pferde nicht allzu anstrengende Arbeiten zu verrichten, so kann ihnen während der Kleefütterung der Hafer ganz entzogen werden. Dies gilt besonders dann, wenn man Esparsette füttert, indem dieser unter allen Kleearten am nährendsten ist. Ganze Körner zwischen dem grünen Futter zu geben, würde unwirthschaftlich sein, weil sie unverdaut wieder abgehen. Will man mit der Grünfütterung Körnerfütterung verbinden, so gebe man die Körner in geschrotenem Zustande des Mittags, des Morgens und Abends aber Grünfutter. Bei der Grünfütterung darf weder während, noch nach dem Fressen getränkt werden, sondern dies muß immer vor der Fütterung geschehen, weil das Pferd sonst leicht aufbläht. Überhaupt muß man bei der Fütterung des grünen Klees vorsichtig verfahren. Alten und erhitzten oder befallenen Klee darf man niemals reichen, weil er leicht Verstopfungen bewirkt und den Tod herbeiführt. Ein sehr gutes Pferdefutter sind auch die Nesseln und Disteln. Sie werden gut gereinigt, zerstampft und in der Krippe gefüttert. In Dänemark sucht man zu der Zeit, wenn die Nesseln wachsen, diejenigen, die am stärksten stehen, aus und sammelt davon den Samen. In dem Ofen getrocknet, wird er zu Pulver gerieben und davon täglich eine Hand voll in das Futter gemengt. Noch nährender als Nesseln und Disteln sind die Quecken. Wenn man einem Pferde täglich 10—12 Pfund gut gereinigte und zerkleinerte Queckenwurzeln, mit Möhren vermischt, gibt, so bleiben die Pferde nicht nur gesund, sondern werden auch sehr kräftig und ausdauernd. Manche Arbeitspferde werden den Sommer hindurch auf der Weide, zuweilen unter anderem Vieh, zuweilen auf besondern Koppeln gehalten. Wenn die Pferde dabei geschont und in völliger Ruhe gelassen werden, bekommt ihnen dieser Weidegang sehr wohl. Aber nur selten wird die Weide für Arbeitspferde wirthschaftlich sein, da sie wol in den allermeisten Fällen auch während des Sommers zur Arbeit angehalten werden. Der Häckfel, den man zur Fütterung der Pferde verwendet, muß so fein als möglich geschnitten und dazu nur gut eingebrachtes und zu Hause wohl aufbewahrtes Strob genommen werden. Auch ist der Häckfel vor aller Verunreinigung zu bewahren und darf nicht der Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Das Heu muß vor dem Verfüttern gut aufgeschüttelt werden, um alle fremde Gegenstände daraus zu entfernen; dasselbe gilt auch von dem Grünfutter. Bevor das Futter gereicht wird, müssen Raufe und Krippe gut gereinigt werden. Das Körnerfutter wird vor dem Einschütten in die Krippe gesiebt und durchsucht, um es von Steinchen ꝛc. zu befreien. Jede Fütterung muß den Pferden in kleinen Portionen gegeben und darf nicht auf einmal eingeschüttet werden; im Gegentheil würden die Pferde das Futter durch ihren Athem erwärmt, verschmähen. Damit die Pferde den Häckfel nicht wegblasen können, wird das Körnerfutter etwas angefeuchtet, doch muß dieses Anfeuchten unterbleiben, wenn die Pferde erhitzt sind. Die Fütterung muß in angemessenen Zeiträumen so geschehen, daß Sättigung zur Arbeit und Hunger zur Fütterung wohl zusammentrifft. Fast überall werden die Arbeitspferde täglich dreimal gefüttert: Morgens, Mittags und Abends, und die Fütterungsstunden müssen genau eingehalten werden. In der Regel muß ein Pferd drei Stunden Zeit zum Fressen haben. Übrigens gilt von der Fütterung der Arbeitspferde eben das, was darüber bei den Luxuspferden gesagt ist.

Getränk. Das beste Wasser ist das Quellwasser. Bevor es aber den Pferden gereicht wird, muß es einige Zeit in dem Brunnentroge oder in den Tränkgeschirren an der freien Luft gestanden haben. Gährendes oder faules Wasser verdirbt Leber und Verdauung, die Thiere

magern nach und nach ab und sterben. Kaltes Wasser ist den Pferden am angenehmsten und zuträglichsten; nur darf es nicht erhitzten Thieren gereicht werden. Laues Wasser erschlafft und schwächt, und ist gesunden Pferden niemals zuträglich. Haupterfoderniß bei dem Tränken der Pferde ist, daß das Wasser vollkommen rein sei. Pferden, die starken Durst haben und zu gierig saufen, nimmt man, wenn sie einige Züge gethan haben, das Wasser weg, oder man legt reines langes Stroh auf das Wasser. Fließt einem Pferde beim Saufen wieder viel Wasser durch die Nase aus, so steht in der Regel das Tränkgeschirr zu tief; andere Regeln beim Tränken der Pferde sind schon bei der Pflege der Luxuspferde angeführt. Diese Regeln gelten auch hier.

Pflege der Haut. Reinlichkeit der Haut bei den Pferden ist ein Hauptpunkt der Gesunderhaltung und darf unter keinen Umständen vernachlässigt werden. Schon durch Reinlichkeit des Stalles, durch gute Streu und eine Bodendecke, durch die kein Heusame rc. fallen kann, kann zur Reinerhaltung des Pferdes im Stalle viel beigetragen werden. Wenigstens einmal des Tags, und zwar Morgens, während das Pferd frißt, muß mit Striegel und Bürste sorgfältig geputzt werden. Kommt das Pferd des Mittags und Abends sehr beschmutzt in den Stall, dann ist ein wiederholtes Putzen, dem ein Abreiben mit Stroh vorhergeht, nicht zu umgehen. Nach dem jedesmaligen Putzen mit Striegel und Kardätsche muß das Pferd abgestäubt werden. Gut ist es auch, wenn man die edlern Theile mit einem nassen Schwamm ab- und auswäscht und mit einem trocknen Lappen wieder abtrocknet. Auch Mähne und Schweif müssen täglich gebürstet, gekämmt und ausgewaschen werden, doch ist dabei vorsichtig zu verfahren, um nicht die Haare auszuraufen. Besonders nothwendig ist ein öfteres und reinliches Putzen zu der Zeit, wo sich die Pferde hären. Zu oft und zu häufig darf das Putzen aber auch nicht geschehen, weil sonst die Haut zu empfindlich und für äußere schädliche Einflüsse zu empfänglich wird. Feuchte kalte Luft, Zugluft, kalter Regen rc. unterdrücken dann die Thätigkeit der Haut schnell, wogegen die mäßig, aber gehörig gereinigte Haut schädlichen äußern Einflüssen mit voller Kraft widerstehen kann.

Bedeckung. Sehr wichtig ist das Bedecken der Pferde unter gewissen Umständen. Dasselbe schützt vor Erkältung, und wenn die Erkältung schon geschehen ist, hilft die Bedeckung wieder erwärmen. Wenn das Pferd erhitzt ist und nicht sogleich in einen warmen Stall gebracht werden kann, so trockne man ihm den Schweiß erst ab und belege es dann mit einer Decke, die so lange liegen bleiben muß, bis das Thier entweder in einen warmen Stall gebracht, oder wieder bewegt werden kann. Geschieht das Abtrocknen mit der Decke, mit welcher das Pferd bedeckt wird, so muß die vom Schweiß befeuchtete Seite auswärts gerichtet werden. Ist das Bedecken versäumt worden und hat sich das Pferd erkältet, so hilft zunächst wieder Bedecken, nachdem man vorher das Thier über den ganzen Leib mit Stroh abgerieben hat. Ist die Decke aufgelegt, dann wird der Gurt, jedoch nicht zu stark, angezogen. Reicht eine Decke nicht hin, so legt man zwei auf. Die besten Pferdedecken sind die wollenen. Übrigens bedeckt man die Pferde auch, um das Haar schön und glatt zu erhalten, und zu bewerkstelligen, daß sich die Thiere im Frühjahre schneller hären und verhären, und um die Fliegen von ihnen abzuhalten. Zwillichdecken sind sehr schätzenswerth im Sommer; theils schützen sie gegen Fliegen, theils gegen Regen, jedoch müssen die Decken immer über dem Geschirr liegen. Eine den Posten, Kutschern, Reisenden rc. empfehlenswerthe Bedeckung ist eine Lederdecke über das Geschirr, welche die gehörige Länge haben muß, um auch die Nieren zu schützen. Lederdecken dienen vorzüglich gegen Durchnässung von Regen.

Arbeit und Ruhe. Die nöthige Ruhe ist für Arbeitspferde ein Bedürfniß, ohne welches sie nie ausdauern werden. Arbeitspferde, welche an starke Arbeit gewöhnt sind und zu Zeiten zu viele Ruhe haben, werden, bei gleich starker Fütterung, Anfangs zu muthig und wild, später faul und nehmen zwar am Körper zu, sind aber auch zu entzündlichen Krankheiten geneigt. Bei Arbeitslosigkeit nehmen die Pferde auch üble Gewohnheiten an, z. B. Koppen, Nagen, Beißen, Schlagen rc., weshalb unverhältnißmäßige Ruhe stets verwerflich ist. Für Pferde ist nichts verderblicher als die Meinung, sie könnten stehend ruhen. Dieses Stehen verursacht aber nicht nur Müdigkeit, sondern auch verschiedene Mängel und Gebrechen der Gliedmaßen, wie Frostgallen, Sprunggelenkgallen, angeschwollene Füße, ja selbst Hufentzündungen rc. Nach dem Futtergenuß soll das Pferd wenigstens eine Stunde ausruhen. Das Pferd darf daher zu dieser Zeit weder geritten, noch eingespannt werden. Im Sommer sorgt man für kühle schattige Unterstände, wo die Thiere liegen können und von Insekten nicht zu sehr belästigt werden. Zur Nachtzeit soll das Pferd 4—5 Stunden ausruhen. Nichts befördert den Wiederersatz von Kräften mehr, als Ruhe und Reinlichkeit, hinlängliches Streustroh, ein gewisser Grad von Dunkelheit und gemäßigte Temperatur der Luft. Zu diesem Zweck muß der Stall vorzüglich berücksichtigt und dafür gesorgt werden, daß sowie die Luft gehörig durchstreichen muß, auch alle Luftöffnungen gehörig verschlossen werden können. In der Verwendung der Pferde zur Arbeit muß man mäßig sein. Die Arbeit suche man auf jede Weise, sowol im Anspannen, als auch in Bezug auf das Geschirr, zu erleichtern. In bergigen Gegenden fahre man nicht ohne Hemmschuh; bei anstrengender Arbeit lasse man die Pferde von Zeit zu Zeit ausruhen; in der drückendsten Hitze halte man die Pferde im Stalle und spanne lieber früh zeitiger an und am Abend später aus. Vorzüglich hüte man sich, die Pferde mit der Peitsche gegen den Kopf zu schlagen, um Verletzung der Augen zu vermeiden. Eine unangemessene Anstrengung im Laufen, besonders im Reiten und Ziehen, kann Zerreißung der Adern und innere Blutungen, Schlagflüsse, Lungen- und Leberentzündungen veranlassen. Außerdem können Muskeln und Flechsen verstreckt und zerrissen, Stauchungen, Verrenkungen, Brüche, und wenn die Anstrengung grade mit der Verdauung zusammentrifft,

Schwindel, Koliken, Ineinanderschiebung der Gedärme, ja Zerreißung des Magens verursacht werden. Auch leiden die Gliedmaßen, besonders die Gelenke derselben, bei unmäßig schneller Bewegung und zu starker Anstrengung, und Hufentzündungen, Hornspalten ꝛc. sind die unausbleiblichen Folgen.

Umgang mit den Arbeitspferden. Eine Hauptsache ist es, daß man die Pferde daran gewöhnt, daß sie leicht verstehen und auf den leisesten Wink gehorchen. Dies geschieht, indem man die Thiere freundlich und liebreich behandelt, und ihnen stets gute Worte gibt. Nur dann wird auch eine strengere Behandlung Eindruck auf die Thiere machen, wenn sie muthwillig oder träge sind. Das Anschirren muß mit Ruhe und Geduld geschehen. Sind die Thiere ungehorsam, so strafe man sie nicht auf eine rohe Weise; haben sie wirklich Schläge verdient, so züchtige man sie mit der Peitsche; eine gröbliche Behandlung finden selbst nur einigermaßen charaktervolle Pferde unwürdig; sie setzen sich zur Wehr, werden boshaft und endlich stätig. Oft haben die Pferde den besten Willen, aber irgend ein Hinderniß ist die Ursache, daß sie nicht zu leisten vermögen, was man von ihnen verlangt. Es ist daher nothwendig, diesen Ursachen nachzuforschen und sie zu beseitigen, bevor man mit Strafen einschreitet.

Waschen und Schwemmen. Begießen und Waschen mit kaltem Wasser ist sehr nützlich; bei Entzündungen wird dadurch gekühlt, bei Schwäche gestärkt. Das Waschen kann aber auch übertrieben werden; das alltägliche Waschen muß zuletzt ebenso erschlaffen als überreizen. Namentlich ist das alltägliche Waschen der Beine ein Misbrauch von Seiten der Wärter, die dadurch die Anwendung der Putzgeräthe beseitigen. Nur wenn die Pferde bis hoch an die Beine hinauf mit Koth bespritzt sind, ist das Abwaschen aller vier Füße, namentlich auch der Hufe, zu empfehlen, und zwar geschieht dieses Abwaschen am besten, noch ehe man die Pferde in den Stall bringt. Mit Seife und warmem Wasser reinigt man diejenigen Fleck, die von Fett, Wagenschmiere ꝛc. entstanden sind; häufig wird ein solches Reinigen auch für Schimmel nöthig. Mit Seife und warmem Wasser bäht und reinigt man übrigens auch alle Geschwüre. Das Schwemmen in Teichen und Flüssen geschieht theils, um die Pferde nachdrücklich zu reinigen, theils um sie zu erfrischen. Soll aber das Schwemmen von Nutzen sein, so muß es mit Vorsicht geschehen. Um Pferde zu erfrischen und im Sommer zu stärken, ist Schwemmen in kaltem Fluß- und Quellwasser vortrefflich; nur muß dabei der ganze Körper gleichmäßig benäßt werden; es muß das Schwemmen ferner des Morgens früh vor dem Morgenfutter, jedoch nach dem Putzen geschehen, am Abend, wo die Thiere gewöhnlich erhitzt sind, könnte das Schwemmen leicht schädlich werden. Am gefährlichsten ist das Schwemmen, wenn die Pferde nur erst gefüttert worden oder noch erhitzt sind. Das Schwemmen darf auch nicht an gefährlichen Orten geschehen, wo der Strom die Pferde leicht fortreißen kann, und ein Wärter darf nie mehr als zwei Pferde zu gleicher Zeit in die Schwemme reiten, weil er mehr Pferde nicht gehörig würde bemeistern können. Länger als acht Minuten darf das Pferd nicht im Wasser bleiben. So lange es sich darin befindet, muß es hin- und hergeführt werden. Nach dem Bade darf das Pferd nicht gejagt werden; man trocknet es ab, führt es langsam zum Stall und füttert es. Wenn Pferde in Seen gebadet werden, wo das Wasser immer wärmer ist als in Flüssen, so verlieren dadurch ältere und jüngere Pferde ihre Steifigkeit, Geschwülste zertheilen sich ꝛc. Damit aber diese Bäder wirksam seien, muß das Pferd in der Zwischenzeit eine gute Streu haben und ruhen können, auch nur zu leichtem Spazirgebrauch verwendet werden, bis die Cur gehörig beendigt ist. Pferden, die sehr angestrengt wurden, namentlich Reisepferden bei zu großer Sommerhitze, ist nichts zuträglicher als ein warmes Fußbad vor der Fütterung. Man kann dasselbe entweder durch Waschen und Benässen mit dem Schwamme machen, oder einen Fuß nach dem andern in einen hohen Kübel stellen, in dem das warme Wasser enthalten ist.

Sengen und Scheeren. Stalleute haben oft die Gewohnheit, die langen einzelnen Haare abzusengen, die um Kinnladen, Kehle, Hals, Bauch und Hintertheil derjenigen Pferde wachsen, die der Kälte viel ausgesetzt waren. Es wird eine Flamme an das Haar gehalten und man läßt es einen Augenblick sengen, worauf man es auslöscht, indem man die Hand oder ein feuchtes Tuch davor hält. Zuweilen wird das Haar ein wenig mit Weingeist angefeuchtet, damit es besser brenne; der Weingeist wird nicht eingerieben, es genügt, die Spitzen des Haares damit anzufeuchten; wenn das Haar zu naß ist, so liegt es zu sehr an, um versengt werden zu können. Zuweilen sengt man aber das ganze Pferd und in England und Irland ist diese Operation sehr gebräuchlich. Es gibt zu diesem Behuf eine Maschine, die aus zwei eisernen Walzen besteht, von denen die eine heiß und die andere kalt ist; sonst war sie sehr gebräuchlich, doch wird das Sengen jetzt mit einer Art von Messer vollbracht, das einen beweglichen, mit Werg umwickelten Rücken hat. Dies taucht man in Weingeist und brennt es an; wenn dann das Messer über die Haare gezogen wird, so starren die Spitzen in die Höhe und werden von der Flamme ergriffen. Wenn diese Operation gut vollzogen wird, so entstellt sie das Pferd nicht so sehr, als man vermuthen könnte, und es sieht nicht so schlecht aus, wie ein mit der Scheere verschnittenes; das Haar wird dadurch auch nicht so allgemein verkürzt. Das Scheeren wird mit Recht ein Surrogat für gutes Putzen genannt. Es geschieht nur bei den bessern Pferden und besteht darin, die Haare über den ganzen Körper mittels eines Kammes und einer Scheere zu verkürzen. Zweck des Scheerens ist, das Winterhaar so kurz als das Sommerhaar zu machen. Das Scheeren geschieht zu Anfang des Winters, wenn das Pferd abgehaart und das Haar noch nicht wieder die volle Länge erreicht hat; doch kann es noch später geschehen, wenn dafür gesorgt wird, daß sich das Pferd nicht erkälte. Das Pferd bedarf zum Scheeren keiner Vorbereitung, mehre Tage darauf muß es aber wohl bekleidet sein, sowol im Stalle, als bei der Bewegung im Freien. Es kann schon am nächsten Tage ge-

ritten werden, doch darf es, während es unbekleidet ist, nicht stillstehend der Kälte oder Nässe ausgesetzt werden. Auch darf man das Pferd nicht scheeren, wenn es krank ist. Wenn es Husten oder gar Halsentzündung hat, wenn die Nase läuft oder nach dem Tränken Frost eintritt, muß es erst curirt werden; kurz vor und kurz nach dem Scheeren darf es keine Arznei erhalten. Wenn es zur Schmiede oder spaziren geführt wird, sollte es mit doppelten Decken bekleidet sein. Für Pferde, die das ganze Jahr hindurch ein langes, rauhes, das Auge beleidigendes Haar haben, gibt es kein anderes Mittel, als das Scheeren, doch werden auch sehr viele Pferde geschoren, bei denen diese Operation ganz unnöthig sein würde, wenn man sie nur gut putzte und in einem zweckmäßigen Stalle hielte. Da ein schönes Haar ein Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, so muß man wissen, wie es erlangt wird. Es ist nicht möglich, durch irgend eine Behandlung ein schönes Haar auf einmal zu erzielen. Bei Pferden, die vorher dem Wetter sehr ausgesetzt wurden, kann es wol sechs Monate dauern, und sehr oft muß das Pferd länger als zwei Winter im Stalle stehen, ehe es die Mühe lohnt. Die Behaglichkeit des Stalles hat schon Einfluß auf das Haar; aber Pferde, die in kalten Gegenden aufgezogen werden, können oft zwei Winter im Stalle stehen, ehe sich ihr Haar wesentlich verändert. Dann wird das Haar feiner und kürzer, wozu Hitze das Meiste beiträgt. Um ein feines seidenartiges Haar hervorzubringen, muß das Pferd warm gehalten werden, der Stall behaglich und die Bedeckung schwer sein. Gutes Putzen und reichliches Futter tragen nächstdem das Meiste bei zur Erzielung eines schönen Haares. Wenn sich alle diese Umstände vereinigen, so wird das Haar so schön und glatt, daß das Scheeren nie wünschenswerth erscheinen wird. Hitze, Stall, Bekleidung, Putzen und Futter wirken aber nur langsam; sie können zwar sehr bald ein rauhes Haar glatt machen und ihm einen glanzlosen Glanz verleihen, aber es nicht so schnell kürzen. Wenn sie das Winterhaar minder lang machen sollen, so muß ihre Wirksamkeit schon vor dem Abhaaren beginnen. Bei manchen Pferden bringen sie erst nach dem zweiten Winter ihre ganze Wirksamkeit hervor. Es gibt noch andere Hilfsmittel, die mit jenen, wenn sie ihre gewöhnliche Wirkung nicht leisten, zusammen wirken. Gekochte Gerste, gekochter oder roher Leinsame, Möhren und gekochte Runkelrüben sind die gewöhnlichen Mittel, die Einfluß auf die Haut üben. Sie glätten das Haar, legen es nieder und erweichen die Haut. Man braucht diese Nahrungsmittel nicht beständig zu füttern; es ist hinreichend, wenn man wöchentlich zwei bis dreimal etwas davon reicht. Einige rohe Möhren den Tag über und vielleicht ein wenig Gerste am Abend werden dem Zweck schon entsprechen und dann und wann können statt derselben Runkelrüben und Leinsame gegeben werden. Auch Arzneien reicht man zuweilen; werden sie nicht falsch angewendet, so können sie nützlich sein. Eine Laranz ist nur dienlich, wenn die Haut sehr spröde und die Excremente weißlich sind, oder wenn man auf das Vorhandensein von Würmern schließen kann. Wenn das Pferd das Körnerfutter nicht auffrißt, so kann man ihm eine mild wirkende Laranz geben, und wenn sich diese gesetzt hat, alle zwei bis drei Tage einige Stärkungspillen. Bei warmer Witterung sind selten stärkende Arzneien nothwendig; eine Laranz allein erfüllt dann gewöhnlich den Zweck. Wenn keine augenscheinliche Nothwendigkeit für Laranz und Stärkungsmittel vorhanden ist, und sich das Haar doch nicht nach Wunsch verschönert, so ist das beste Mittel ein Pulver aus Antimonium, Schwefel und Salpeter. Acht Unzen schwarzes Antimonium, vier Unzen Schwefelblumen und vier Unzen feingestoßenen Salpeter mische man zusammen, theile das Ganze in 16 Gaben und reiche davon täglich eine im letzten Futter. Wenn das Wetter mäßig warm und trocken ist, oder das Pferd der Kälte nicht viel ausgesetzt wird, kann es jeden Tag Morgens und Abends eine solche Gabe erhalten. Nach zehn bis zwölf Tagen wird das Haar sehr verschönert sein. Wenn das Pferd irgend einmal während der Kälte im Freien stehen muß, so dürfen diese Pulver nicht gegeben werden, denn sie machen empfindlich gegen die Veränderungen der Temperatur; das Pferd schwitzt danach zwar auch leicht im Stalle, doch hat dies nichts zu bedeuten; denn die Nachtschweiße verschwinden, wenn das Pferd wieder in guten Zustand kommt. Statt der Laranz kann man auch eine Viertelflasche Leinöl geben, das sich am nützlichsten zeigt, wenn die Haut rauh ist und auf den Rippen festsitzt. Wenn Wärme, gutes Putzen, gutes Futter und eine besondere Art von Nahrungsmitteln die gewünschte Wirkung hervorbringen, dann sollte keine Arznei gegeben werden. Der Glanz eines schönen Haars ist leicht zerstört, besonders der, welcher durch Wärme und Antimonium hervorgebracht ist. Aussetzung der Kälte, häufiges Abwaschen, außerordentliche Anstrengung und Alles, was den leichten Schweiß hemmt oder das tägliche Putzen verhindert, bringt eine Veränderung bei dem Haare hervor; in einem Tage kann es welk, abstarrend, hart und wie abgestorben werden. Eine leichte Bewegung, um die Haut zu erhitzen, und starkes Reiben mit der Bürste werden zwar im Allgemeinen den Glanz und die Weichheit des Haars wieder herstellen, indessen kann man auch zuweilen ein schwaches schweißtreibendes Pulver vor oder nach dem Tage des Schwitzens geben. Alle Pferde, die langsam arbeiten, sowie die, welche dem Wetter viel ausgesetzt sind und im Freien und in kalten Ställen stehen müssen, sollten kein kurzes Haar haben. Gutes Putzen und gutes Futter wird dem Haar schon Glanz verleihen und ein einziger Strich es niederlegen. Arzneien und ein hoher Wärmegrad sind hier nicht statthaft; sie würden das Pferd für kalte Ställe und ungünstige Witterung unfähig machen.

Schutz gegen Ungeziefer. Die Pferdebremse besonders ist eine große Plage für das Pferd während des Sommers. Um dieses Ungeziefer soviel als möglich abzuwehren, legt man vielfältig Fliegennetze auf und durchflicht diese hie und da noch mit grünen Reißern. Zwar werden hierdurch die Fliegen und Bremsen einigermaßen abgehalten, immer bleibt aber solche Bedeckung ein unvollkommener Schutz. Am erfolgreichsten ist das Ungeziefer abzuhalten, wenn man das Pferd an solchen Stellen, wo

man es mit dem Fliegennetz nicht bedecken kann, mit dem sogenannten Bremsenöl bestreicht. Indessen dürfte sich dieses Mittel seines fast unausstehlichen Geruchs halber nur für Wagen- und Ackerpferde eignen. Kutsch- und Reitpferde kann man mittels eines Schwammes mäßig mit Essig befeuchten.

Pflege der Hufe. Hufübel können größtentheils verhütet werden, wenn der Wärter die Hufe des Pferdes gut besorgt und ein verständiger Schmied dieselben gehörig beschlägt. Werden die Ställe nicht öfters gereinigt, so erfolgt, daß die Vorderfüße austrocknen, die Hinterfüße dagegen erweichen und zu schnell wachsen. Daraus geht hervor, daß die Hintereisen oft verloren gehen, der Huf zu stark abgelaufen wird und der Strahl von der Fäule ergriffen wird. Die Vorderhufe, indem sie austrocknen, werden spröder und enger, und dies ist ein Grund zu Hornspalten und Abspringen von Hornstücken; sind die Hufe zu eng, so entsteht der Hornzwang, der um so schädlicher ist, wenn das Pferd einen kleinen magern Strahl hat. Um alle diese Übel zu verhüten, muß man die Hinterhufe der Pferde so trocken und rein als möglich halten, die Vorderhufe aber weich und geschmeidig zu machen suchen. Letzteres erreicht man, wenn man jeden Tag, oder wenigstens einen Tag um den andern, die Hufe gut mit Schweine- oder Pferdefett einreibt; das Einreiben muß aber in den Saum geschehen, weil dort die Wurzel des Hufes ist. Die zusammengesetzten Hufsalben, besonders wenn Kienruß darunter ist, taugen nichts, weil sie das Austrocknen befördern. Bevor man das Pferd beschlagen läßt, stelle man es mit den Vorderhufen in Lehm- oder Kuhkoth; der Huf wird dadurch weiter und weicher. Daraus folgt, daß das Eisen gehörig weit gemacht und aufgepaßt werden muß, und daß die Nägel nicht so nahe am Leben eingeschlagen werden dürfen, als wenn die Hornwand trocken und daher stärker über das Leben zusammengezogen ist. Auf diese Weise wird der Schuh und das Eisen gehörig weit und das Pferd läuft gut darauf. Um die Hufe gut zu erhalten, ist es ferner nothwendig, die Füße der Pferde, wenn sie kothig sind, zu säubern, ehe die Pferde in den Stall gezogen werden; denn der Koth trocknet die Hufe ungemein aus. Auch zwischen den Eisen muß der Koth mit einem stumpfen eisernen Haken herausgeholt werden. Endlich gehört zur Pflege der Hufe noch, daß man zur gehörigen Zeit beschlagen läßt. Folgen eines vernachlässigten Hufbeschlags sind: Verlieren der Eisen, Verderbniß und Wachsthum der Hufe ins Schiefe ꝛc. Wie oft ein Pferd beschlagen werden muß, hängt von Umständen ab. Der Beschlag soll nur dann geschehen, wenn er nöthig ist; man darf sich hierbei durchaus an keine Zeit binden. Der Beschlag eines Pferdes ist aber nur dann nöthig, wenn entweder das Horn zu stark heruntergewachsen, sodaß todtes Horn vorhanden ist, oder wenn auch früher schon die Eisen abgelaufen oder zerbrochen sein sollten. Bei manchen Pferden wächst das Horn stärker als bei andern; erstere müssen also öfter beschlagen werden als letztere, bei welchen oft erst nach 8—10 Wochen ein neuer Beschlag nothwendig ist. Auch werden Pferde, die meist nur auf weichem Boden gehen, nicht so oft zu beschlagen sein als solche, die viel auf Chausseen und Steinpflaster laufen müssen. Ein Pferd ohne Noth oft zu beschlagen, ist ebenso nachtheilig, als es zu lange mit dem alten Beschlag gehen zu lassen, weil in ersterm Fall das Horn nicht genug wachsen, folglich der Huf, da zu wenig todtes Horn vorhanden ist, nicht gehörig niedergeschnitten werden kann, sodaß dann die Nägel wieder in die alten Löcher, oder doch dicht daneben kommen, wodurch das Horn so durchlöchert wird, daß kein Nagel mehr festhält; denn die Löcher erweitern sich bald, indem das zwischen dem alten und neuen Loche befindliche Horn leicht ausspringt, sodaß die Haltbarkeit des Eisens gar nicht mehr zu bewerkstelligen ist und der ganze Huf verdorben wird.

Hufbeschlag. Erst durch den Beschlag wird die große Nutzbarkeit des Pferdes in ihrem ganzen Umfange erkannt. Die Hufbeschlagkunst erfodert aber mehr Kenntnisse, als man gewöhnlich glaubt; denn einen Huf gehörig zu beschneiden und ein passendes Eisen methodisch aufzulegen, ist nicht leicht. Der Huf muß so viel als möglich in seinem natürlichen Zustande, bei seinen regelmäßigen schönen Formen erhalten, oder, wenn er fehlerhaft und misgestaltet ist, in jenen zurückgebracht werden. Ein geschickter Hufschmied kann die nachtheiligen Wirkungen eines fehlerhaft proportionirten Hufs durch die Wahl des Beschlags ganz, oder doch zum Theil, abwenden, sowie die aus der falschen Richtung der Beine entstehenden Nachtheile mindern. So kann durch ein angemessenes Eisen das Pferd in seinen Bewegungen außerordentlich unterstützt werden, während ein von einem unwissenden Hufschmied gemachter schlechter Beschlag den besten Huf verderben wird und dadurch ein vorzügliches Pferd zu Grunde richten kann. Wenn ein Pferd beschlagen werden soll, so ist die erste Regel, daß man es sanft behandele und liebreich und freundlich mit ihm umgehe. Außerdem brauche man noch die Vorsichtsmaßregel, das Pferd des Morgens nach der Schmiede zu bringen, wenn noch Alles ruhig ist und das Thier noch nicht von Insekten beunruhigt wird. Bei Pferden, die sich nicht gut beschlagen lassen, muß man nicht gleich zu Zwangsmitteln greifen, sondern vorher Alles versuchen, ob sie nicht ohne dergleichen dahin zu bringen sind, daß sie sich ruhig beschlagen lassen. Manche Pferde haben ihre Eigenheiten, die man zur Erreichung des Zwecks benutzen kann. So gibt es Pferde, die beim Beschlagen ganz ruhig stehen, wenn man ihnen ein Tuch vor die Augen bindet, andere lassen sich unangebunden, blos mit einer Trense gezäumt und gehalten, das Beschlagen ruhig gefallen, andere stehen beim Beschlagen still, wenn sie in Gesellschaft anderer Pferde beschlagen werden, und noch andere sind nur beim Beschlagen vor der Schmiede unruhig, verhalten sich aber ruhig, wenn das Beschlagen im Stalle auf ihrem gewöhnlichen Stande geschieht. Letztere Gewohnheit muß man indessen dem Pferde abgewöhnen. Oft können Pferde auch das Rauschen des Schurzleders nicht vertragen. Dann ist es gut, daß der Schmied dasselbe ablege. Bleiben jedoch alle in Güte gemachten Versuche fruchtlos, und sieht man sich genöthigt zu stra-

fen, so thue man es mit einigen tüchtigen Peitschenhieben und suche hierauf abermals durch Güte und freundliches Zureden zum Zwecke zu gelangen. Vieles Schlagen schadet jederzeit mehr, als es hilft. Besser als alles Schlagen ist das Fasten. Man gebe Pferden, die sich nicht beschlagen lassen wollen, des Abends vorher kein Futter, führe sie des Morgens hungrig zur Schmiede und gebe ihnen das Futter während des Beschlagens im Futterbeutel. Endlich ist auch noch die Bremse ein gutes Mittel, widerstrebende Pferde zum Gehorsam zu bringen; doch lege man die Bremse nur an die Oberlippe, nie an den Ohren an, weil dadurch Pferde leicht kopfscheu werden. Erst wenn ein Pferd durch alle hier angeführte Mittel nicht dahin gebracht werden kann, sich gut beschlagen zu lassen, bleibt nichts übrig, als zu Zwangsmitteln: Aufziehen der Beine, Nothstall, Werfen rc., mit aller möglichen Vorsicht Zuflucht zu nehmen. Die zweckmäßigsten Eisen sind die Stahlhufeisen. Die Stärke ist der eines Messerrückens gleich. Der Gang der Pferde auf solchen Eisen ist weit leichter und angenehmer, als auf den gewöhnlichen Eisen. Die Stahlhufeisen lassen sich von jeder Stahlsorte anfertigen und werden bearbeitet wie die gewöhnlichen Hufeisen, nur nach Umständen der Hufformen verändert, für Reitpferde um vieles leichter mit niedrigen Stollen. Auch ist es beim Ausrichten der Eisen besonders zweckmäßig, daß sie an der Zehe schiffförmig, nach Art des franz. Beschlags aufgebogen werden. (Vgl. auch Equus.) (*William Löbe.*)

PFERDSBACH, Bach im bairischen Landcommissariate Pirmasens, Canton Waldfischbach. Er entspringt aus dem im Laubers walde, welcher ehemals dem Kloster Ussersthal gehörte, gelegenen Pferdeborn, nimmt eine halbe Stunde davon den starken Abfluß der Burgalberspringquelle auf und erhält von da ab den Namen Schwarzbach. Er trennt den Canton Waldfischbach auf der südöstlichen Seite von der Herrschaft Grevenstein *). (*G. M. S. Fischer.*)

PFERDSDORF, PFERDISDORF. In dem fruchtbaren Werrathale in der Nähe von Kreuzburg, wo sich das Thal zu einer breiten grünen Aue umgestaltet, liegt unweit des Flusses am linken Ufer das Pfarrdorf Pferdsdorf. Es gehört zum Amtsbezirke Kreuzburg im Kreise Eisenach des Großherzogthums Sachsen und zählt in 46 Häusern 190 meist wohlhabende Einwohner, die sich mit dem Ackerbau beschäftigen.

Unweit davon erhebt sich am linken Ufer der Werra ein Basaltkegel „die Pferdsdorferkuppe," von dem früher das Stammhaus derer von Pferdsdorf auf die Ebene herabblickte. Zweifelhaft scheint es jedoch noch immer, ob hier oder bei dem gleichnamigen Pfarrdorf zwischen Kissingen und Schweinfurt, wo ebenfalls auf einem Hügel sich eine Burg erhob, die mit mehren andern in der Nachbarschaft liegenden Gütern im Besitze dieses Geschlechts war, der Stammsitz dieser Familie zu suchen ist. Jedoch möchte ich behaupten, daß es erst später von den Höhen der Rhön in die Ebene des Frankenlandes herunterstieg, sich dort Besitzungen erwarb, die Burg baute und nach seinem Namen sie so nannte. Ebenso sehr möchte ich die Behauptung, daß es zwei verschiedene Geschlechter gleiches Namens gegeben, bezweifeln; denn obgleich man auch nicht dasselbe Wappen gelten lassen will, so bleiben doch beide im Lehnsverband und beide waren frankensteinische Vasallen.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnen fuldische und thüringische Urkunden ihr Dasein.

Konrad v. P. kommt 1273 als Zeuge vor, als der Landgraf Albrecht von Thüringen seine Rechte auf Hayn zu Gunsten der fuldischen Kirche renuncirt, und 1280 finden wir Heinrich v. P. in gleicher Eigenschaft, wie der Abt Heinrich von Fulda seinen Hof Rieden dem Kloster See (Frauensee) schenkt. Wahrscheinlich ist jener Bertold I. v. P., Ritter, der sein Gut zu Lüder dem Kloster Blankenau übergibt, damit seine Tochter darin aufgenommen werde, dessen Bruder. Als des Letztern Söhne wären anzuführen: A) Diedrich I. (Ditzel), B) Hermann. Auch finde ich Friedrich v. P. 1311, wo dieser dem Kloster Frauensee vier Hufen Land zu Dorndorf verkauft, vor, den ich als dritten Sohn Bertold's annehmen möchte. Die beiden ersten sind Stifter der fuldischen und fränkischen Linie geworden.

A) Diedrich, der auf seiner Stammburg das Geschlecht fortpflanzte, beglaubigt als Zeuge mit mehren Andern einen Kaufbrief 1308 zwischen Ludwig dem edlen Herrn von Frankenstein und dem Abte Heinrich von Fulda über einen Theil von Salzungen, das Schloß, die Stadt und das Gericht Lengsfeld. Durch zwei seiner Söhne, a) Diedrich II. und b) Bertold II., theilte sich wieder diese Linie. Der älteste Sohn Heinrich, der ein Gut zu Dorndorf und ein anderes zu Altwarz von den edlen Herren zu Frankenstein zu Lehn trug, scheint hingegen unbeweibt gestorben zu sein. a) Diedrich II., Burgmann zu Völkershausen, besaß ein Gut zu Dorndorf und erhielt 1330 von Ludwig von Frankenstein das Dorf Dorndorf an der Werra verpfändet. Er vergrößerte seine Besitzungen noch 1341, indem er von Waldemar v. Buttlar die Baierstruth und noch andere Güter in Lengsfeld erkaufte, und ihm von Abt Heinrich von Fulda 1355 die Stadt, das Schloß und das Gericht Lengsfeld mit der Gewalt eines Oberamtmanns daselbst um 300 Pfund Heller versetzt wurde. Auch erwarb er einige Jahre später von Ulrich und Ditzel von Boesa alle Güter, Gülten und Rechte, die sie in der Stadt Lengsfeld besaßen. Aus seiner Ehe mit Katharina von Eralach ward ihm ein Sohn Gottfried (Gozzo) geboren, der mit Bewilligung seiner Frau Petrissa die Güter zu Weiler und Waldfassen an Hermann von Recrod um 150 Fl. verkaufte, 1426. Auch versetzte der Abt Johann von Fulda das Gericht Lengsfeld an Wilhelm Meiseburg zum Erainberg und Heinrich v. Stein zu Liebenstein um 400 Fl., und Gozzo bekannte 1436, daß er völlig befriedigt sei. Mit ihm erlosch diese Nebenlinie. b) Bertold v. P. verkaufte mit Bewilligung seiner Söhne: Konrad II., der schon 1336 als Burgmann zu Rosdorf erscheint, Bertold III. und

*) G. Widder: Versuch einer geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz rc. Frankfurt und Leipzig unter diesem Artikel.

Hermann seine Güter zu Gunsten der fuldischen Kirche 1342. Bertold III. und seine Frau Elsa, sowie auch sein Bruder Hermann erkaufen von den Brüdern, die Wallraben genannt, deren Güter in und um Lengsfeld für 120 Pfund Heller, 1361. Ihr einziger Sohn Konrad III. v. P., Burgmann zu Saleck, der in Gemeinschaft mit seinem Vetter Poppo mit einem Hofe zu Zellingen beliehen (1363), erkaufte mit seinen Söhnen, Karl, Kaspar, Hans, Eberhard, Wilhelm und Melchior, alle diejenigen Güter, die der Abt Johann von Fulda in Lengsfeld besaß, und wurde damit 1420 beliehen. Nach seinem Tode sehen wir genannte Söhne dieselben Güter von Fulda 1440 zum Lehn empfangen. Wilhelm scheint sich allein unter seinen Brüdern verehelicht zu haben. Jedoch mag aus seiner Ehe auch nur eine Tochter hervorgegangen sein, da Walram v. Rauenthal, dessen Gemahlin sie war, die Besitzungen seines Schwiegervaters erbte, mit denen er 1488 beliehen wurde. Aus diesem Lehnbrief ersehen wir, daß Wilhelm v. P. zu Lengsfeld, Waldsassen, Weilar, Ober- und Niederalba, Miswarts, Borsa, Cranlucken, Hartschwinden, Zitters, Wiesenthal und Völkershausen Güter besessen hat.

B) Hermann Knappe war der Stifter der fränkischen Linie und besaß als frankensteinischer Vasall ein Burggut zu Trimberg, den halben Zehenten zu Brunn, Distelbach, Zinsen zu Kützelsbühl nebst dem Fischwasser zu Langendorf 1303. Als aber die edlen Herren Ludwig und Sibotho von Frankenstein nach und nach ihre Besitzungen und Rechte an Hersfeld, Fulda und Henneberg verkauft hatten, so veräußerten sie auch ihre Besitzungen, welche im Hochstifte Würzburg lagen, nebst der Lehnbarkeit über diese Güter an den Bischof Hermann 1330. Wahrscheinlich sind Hermann und Gerlach Söhne obigen Hermann's, die nach dessen Tode mit genannten Gütern von Würzburg beliehen wurden. Mit Poppo und Mangold, den Söhnen Hermann's, theilt sich diese Linie in zwei Zweige.

Poppo besaß als Burgmann zu Saleck einen Hof zu Zellingen als fuldisches Lehen (1363) und als Burgmann zu Trimberg und Ebenhausen trug er von Würzburg außer den frühergenannten Gütern zwei Burggüter zu Ebenhausen und einen Zehnten zu Wittichhausen zu Lehen (1373). Als seine Söhne werden Gotfried I. (Gözz) und Kunz genannt. Ersterer war Burgmann in Saleck und wurde 1387 vom Abte von Fulda mit Zellingen und Letzterer 1391 als Burgmann zu Ebenhausen von Würzburg beliehen. Mit seiner Ehefrau Katharina, die er 1396 mit einem Gute zu Ebenhausen bewittdumt, erzeugte er einen Sohn Eberhard II., der unverheirathet starb und von dem die würzburgischen Lehne an die andere noch blühende Linie kamen.

Mangold v. P. wurde von Bischof Gerhard von Würzburg zum Burgmann zu Meiningen 1373 angenommen und mit sechs Pfund jährlicher Geldrente aus der Stadt beliehen. Seine Söhne Giso und Bernhard pflanzten ihre Linie weiter fort. Bernhard v. P. trug seine Erbgüter in Tutba, Eltinghausen, Altenfeld und Meidebach dem Landgrafen Ludwig I. v. Hessen auf und empfing sie 1432 wieder. Später verkaufte er sie ganz und zog in das jülicher Land, wo er seine Linie fortführte. Giso erkaufte mit Johann v. Herbilstadt von Kunz Wolf Burgmann zum Landsberg ein Haus zu Meiningen, und kommt 1420 noch als Zeuge in einer Kaufsurkunde vor. Seine Söhne waren Georg und Kaspar I., von denen der Letzte 1438 einen Hof zu Nordheim kaufte, auch die würzburgischen Lehne in Ebenhausen, Wittichhausen und Brunn erbte und 1447 damit belehnt wurde. Vom Bischof erhielt er auch aus besonderer Gnade 1450 16 Acker Weinberg zu Oberleinach am Main und einen Wald bei Sendelbach zu Lehen. Kaspar II., sein Sohn, Voigt auf dem Frauenberg bei Würzburg, wurde 1456 mit Gütern zu Ebenhausen, Wittichhausen, Erlabrunn, Oberleinach und Meiningen beliehen. Da er mit seiner Hausfrau Margrethe v. Lichtenstein nur zwei Töchter: Margrethe, die an Hans v. Peulndorff verheirathet, und Elisabeth erzeugt hatte, so überwies er mit Genehmigung des Bischofs seine Güter den Lehnserben, jedoch nur unter der Bedingung, daß zuvor seiner Frau und seinen beiden Töchtern 2000 Fl. ausgezahlt werden sollten. Er starb 1467.

Georg v. P. besaß ein Gut zu Helmershausen, erhielt in der brüderlichen Theilung die Burggüter zu Meiningen (1425). Er verkaufte seine Güter zu Männerstadt an Franz Beyer daselbst (1442) und hinterließ einen einzigen Sohn, Kaspar III., welcher von seinem Vetter nach Herausgabe von 2000 Fl. dessen Güter erbte, aber 1475 ohne männliche Nachkommenschaft starb.

Ein Enkel jenes Bernhard's, der in die Fremde gezogen, mit Namen Kaspar IV., machte Ansprüche auf die Verlassenschaft Kaspar's III. und wurde auch, als er diese zu rechtfertigen gewußt, vom Bischof von Würzburg mit den Gütern seines Vetters 1475 beliehen. Jedoch verkaufte er dieselben schon im folgenden Jahre 1476 an Oswald v. Weiler, den Oberschultheißen zu Würzburg. Ob nach diesem Verkaufe Kaspar IV. wieder nach Jülich zurückgegangen, oder ob er auf den Gütern, welche er von Hessen zu Lehen trug, geblieben, ist ungewiß; jedoch kommt der Name in den Urkunden nicht mehr vor, und erst 100 Jahre später finden wir noch einmal eine Margrethe v. P. als Priorin des Klosters Zell unter dem Schloß Fischberg. Von dieser Zeit an aber verschwindet die Familie Pf... aus der Geschichte.

Das Wappen: Im silbernen Schild ein von der rechten nach der linken Seite springendes schwarzes Roß, auf dem Helme sitzt auf den Hinterbeinen ein Eichhörnchen, welches in einen Apfel beißt.

(*Albert Freih. v. Boineburg Lengsfeld.*)

PFERRSEE, Pfarrdorf an der Wertach, im bairischen Landgerichte Göggingen, mit 114 Häusern, 1 Schlosse, 690 Einwohnern, unter welchen viele Juden sind, dem Sitze des Rentamtes Göggingen, 2 Brauhäusern und 1 Brücke über die Wertach, ¼ Stunde von Augsburg. Der Ort hatte seinen eigenen Adel, und ward einige Male im Mittelalter, sowie im 30jährigen Kriege, zerstört. Eine römische Hauptstraße führte über Pferrsee nach Augsburg. (*Eisenmann.*)

PFEST (*Leopold Ladislaus*), geb. am 15. Nov. 1769 zu Isen unweit Erbing in Oberbaiern, wo sein Vater fürstlich freisingischer Rath und Beamter der Herrschaft Burgrhain war, studirte auf der Universität zu Salzburg Anfangs Theologie, späterhin die Rechte; 1791 ward er Accessist bei dem Stadtsyndicat zu Salzburg und 1793 Gerichtsanwalt. In den Jahren 1797—1802 bekleidete er abwechselnd das Amt eines Oberschreibers zu Mattsee, Waging und Saalfelden im Pinzgau, 1804 ward er als Administrator des Pfleg- und Landgerichts Neuhaus angestellt und bald nachher in gleicher Eigenschaft bei dem Landgericht Glaneck und dem Berggericht Oberalm. Nach der Aufhebung des Landgerichts Glaneck ward er 1805 zum Kursalzburgischen Rath und zum wirklichen Pfleger zu Neuhaus, in dem Landgerichtsbezirk Salzburg, ernannt. Als das Fürstenthum Salzburg im September 1810 an Baiern fiel, ward er königlich bairischer Landrichter. Bei dem abermaligen Regierungswechsel im Mai 1816 ward er kaiserlich österreichischer Landrichter. Er starb jedoch noch in demselben Jahre am 3. October 1816. Pfest machte sich als belletristischer Schriftsteller bekannt. Außer einer Sammlung eigener Gedichte [1]) und Epigramme [2]) gab er mehre Anthologien heraus [3]). Zu dem salzburger Intelligenzblatt lieferte er mehre größtentheils geschichtliche Beiträge [4]). Auch in Graser's Archiv für Volkserziehung und in Hartleben's Justiz- und Polizeisama befinden sich mehre Aufsätze von ihm, sowie Recensionen in Vierthaler's salzburger Literaturzeitung [5]).
(*Heinrich Döring.*)

Pfeter, s. Pfatter.

PFETRACH, PFETTRACH, kleiner Fluß im Isarkreise des Königreichs Baiern, welcher sich bei Landshut mit der Isar vereinigt. (*G. M. S. Fischer.*)

Pfettelbach, s. Pfedelbach.

PFEUFER (*Benignus*), geb. am 23. Nov. 1732 zu Bamberg, studirte dort Jurisprudenz und ward Licentiat der Rechte. Späterhin ging er nach Wetzlar, wo er als Secretair bei dem dortigen Kammergericht angestellt ward. Er erhielt zugleich den Charakter eines fürstbischöflichen Raths. In seiner Vaterstadt Bamberg ward er sodann zum geheimen Archivar ernannt mit dem Charakter eines fürstlichen Hofraths. Er starb dort am 5. Oct. 1797. Aus dem Französischen übersetzte Pfeufer die wahrhafte Staatskunst für eine Person von Stande. (Frankfurt 1767.) In den Verirrungen der Philosophie (Bamberg 1785) ebenfalls nach dem Französischen bearbeitet, lieferte er einen Anhang zu dem damals erschienenen Buche: Der durch sich selbst widerlegte Deist oder Briefe an J. J. Rousseau. Auch als dramatischer Dichter versuchte sich Pfeufer, doch ohne sonderlichen Erfolg [1]). Bleibendern Ruhm erwarb er sich durch seine Beiträge zur topographischen und statistischen, sowol ältern als neuern Geschichte Bambergs [2]). Ein Verzeichniß seiner Schriften hat Meusel [3]) geliefert [4]). (*Heinrich Döring.*)

PFIEFE, Kirchdorf im kurhessischen Amte Spangenberg, welches 1037 Phiopha genannt wird, mit 82 Häusern und 580 Einwohnern. Im 30jährigen Kriege verbrannte das ganze Dorf, welches damals 98 Brandstätten hatte. Dasselbe liegt an einem gleichnamigen Flüßchen, welches über Bischofrode entquillt und oberhalb Melsungen in die Fulda fällt. (*G. Landau.*)

PFIFF, wird in der österreichischen Volkssprache ein kleines Weinmaß genannt, welches die Hälfte eines Seidels oder den achten Theil der Maß beträgt (= 8,916 oder fast 9 alte pariser Kubikzoll). (*Karmarsch.*)

PFIFFER (*Joseph*), geb. am 19. Nov. 1765 zu Walcheren in Oberösterreich, der Sohn eines dortigen Verwalters, zeigte früh Talent und Neigung zu den Wissenschaften. Den Dominikanern in dem Stifte Münzbach verdankte er seit seinem zehnten Jahre sehr gründliche philologische Kenntnisse. Zu Wien trat er als Zögling in das gräflich Windhaagische Stiftungshaus. Er beschäftigte sich dort mit philosophischen und juridischen Studien, und absolvirte sie 1788 mit Hilfe eines Stipendiums, das er jener milden Stiftung verdankte. Sein Wunsch, seinem Vaterlande im Fache der Militairjustiz zu dienen, ward 1789 erfüllt durch die Ernennung zum Auditoriats-Praktikanten, 1792 ward er zum Syndicus bei dem walachisch-illyrischen 13. Grenz-Infanterieregiment befördert. Späterhin erhielt er die Stelle eines Auditors bei dem 49. Linien-Infanterieregiment. Durch Geschicklichkeit, Eifer und strenge Pflichterfüllung zeichnete er sich so aus, daß der Erzherzog Karl, als Befehlshaber der damaligen Reichsarmee, ihn zu manchen schwierigen Visitationsgeschäften beorderte. In Anerkennung seines rastlosen Diensteifers erhielt er 1802 die Function eines k. k. Stabsauditors und Oberstwachtmeisters. In diesem Verhältniß

---

1) Salzburg 1804. Vergl. hall. Lit.-Zeit. 1804. 4. Bd. S. 22 fg. Jenaische Lit.-Zeit. 1808. 4. Bd. S. 332 fg. 2) Wien 1811. Vergl. neue oberteutsche Lit.-Zeit. 1811. 1. Bd. S. 589. Annalen der Literatur und Kunst in dem österreichischen Kaiserthum. 1811. 1. Heft. Übersicht der neuesten Literatur zum Morgenblatt. 1811. Nr. 4. S. 23 fg. 3) Anthologia epigrammatica latina, e poetis post renatas scientias ad usque nostra tempora claris, edita. T. 1. (Salisb. 1805.) Vergl. Jenaische Lit.-Zeit. 1808. 3. Bd. S. 92 fg. Tisch- und Trinklieder der Teutschen. (Wien 1811.) 2 Theile. Die Jahreszeiten, eine Liederlese für Freunde der Natur. (Salzburg 1812.) Vergl. jenaische Lit.-Zeit. 1814. 1. Bd. S. 255 fg. Hall. Lit.-Zeit. 1816. 4. Bd. S. 592 fg. 4) Beitrag zur Gelehrtengeschichte von Salzburg a. a. O. 1804. S. 337 fg. Historische Nachrichten von dem Geschlecht der Freiherren von Rehlingen. (Ebend. 1808.) S. 415 fg. D. Johann Jacob Hartenkeil. (Ebend. 1808.) S. 558 fg. Beitrag zur Literatur von Salzb. (Ebend. 1810.) S. 389 fg. u. a. m. 5) Vergl. C. A. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 2. Th. S. 141 fg.

1) In dem Trauerspiel Wendelino (Wetzlar 1771) und in dem Grafen von Warwick. Das zuletztgenannte Trauerspiel ist eine freie Bearbeitung nach dem Französischen. 2) Bamberg 1791. Vergl. würzburger gel. Zeit. 1791. S. 708 fg. Neue allgem. teutsche Biblioth. 2. Bd. S. 79. Göttinger gel. Zeit. 1792. 2. Bd. S. 1559. Jenaische Lit.-Zeit. 1792. 4. Bd. S. 483 fg. Fortgesetzte auserlesene Literatur des kathol. Teutschlands. 1. Bd. S. 360 fg. Journal von und für Franken. 5. Bd. S. 503. 3) In seinem Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 398 fg. 4) Vergl. Jäck's Pantheon der Literaten Bambergs. 5. u. 6. Heft. Den allgem. literar. Anzeiger. 1798. Nr. 71. C. A. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 2. Th. S. 143.

stand er bei mehren Regimentern an verschiedenen Orten, zuletzt zu Lemberg; 1812 ward er zum k. k. General-Auditorlieutenant und Oberstlieutenant befördert und als Referent bei dem damaligen k. k. Grenzappellationsgericht zu Peterwardein in der Provinz Slavonien angestellt. Diesen mühevollen Posten versah er mit Eifer und Anstrengung bis zum Jahre 1815. Als der Kaiser von Österreich um diese Zeit das erwähnte Appellationsgericht mit dem allgemeinen Militairappellationsgericht zu Wien vereinigte, kam Pfiffer in diese Residenz. Er bekleidete den ihm anvertrauten Posten 40 Jahre hindurch mit unermüdeter Berufstreue. Als er am 27. Juli 1828 starb, hinterließ er den Ruf eines im Fach der Militairjustiz ausgezeichneten Geschäftsmannes. Auch als Mensch, als Freund, Gatte und Vater war er achtungswerth durch seine Uneigennützigkeit und Aufopferung für Anderer Wohl. (*Heinrich Döring.*)

Pfifferling, s. Merulius Cantharellus.

PFIFFLICHHEIM, großes Pfarrdorf in dem zu der hessendarmstädtischen Provinz Rheinhessen gehörigen Canton Pfeddersheim, welches 850 Einwohner zählt. (*G. M. S. Fischer.*)

PFINGSTAPFEL, ist ein stumpf kegelförmiger, 2⅓ Zoll breiter und 2⅓ Zoll hoher Apfel. Der spitze, kleinblätterige Kelch sitzt in einer geräumigen, ziemlich tiefen, mit feinen Falten umgebenen Einsenkung, von denen sich einige sanft über die Frucht hinziehen. Der Stiel ist kurz und dünn, und sitzt in einer engen, ziemlich tiefen Höhle. Die Grundfarbe ist grünlichgelb, später weißgelb, die Sonnenseite sanft geröthet. Die Punkte sind zerstreut, schwarzbraun oder röthlich. Das Fleisch ist weiß, zart, mild, ziemlich saftig und von angenehmem süßweinsäuerlichem Geschmacke. Das Kernhaus ist schmal und länglich; die Kammern sind eng, ziemlich geschlossen und enthalten viele länglich zugespitzte, vollkommene Kerne. Die Frucht zeitigt Ende September, dauert bis in den Februar, wird dann aber mehlig und eignet sich vorzüglich gut zu Compots, kann aber auch als Tafelapfel dienen. Der Baum wird nur mittelmäßig stark, bildet eine kugelförmige Krone, blüht spät und ist sehr fruchtbar. (*William Löbe.*)

PFINGSTBERG. Diesen Namen führt eine Anhöhe, welche, in der Entfernung einer halben Stunde vor dem nauener Thore der Stadt Potsdam, jenseit des Kapellenberges liegt. Die Süd- und Westseite des Pfingstberges sind mit Kirschplantagen und Weinanlagen bedeckt und gewähren zur Zeit der Baumblüthe einen herrlichen Anblick. Überraschend ist die Aussicht von der Spitze des Berges, wo das Auge eilf Berge überblickt, nämlich den Heimberg bei Baumgartenbrück, den Krähenberg bei Caput, den Telegraphenberg, den Brauhausberg, den Ravensberg, den Babertsberg, den Töpferberg bei Klein-Glienicke, den Schäferberg ebendaselbst, die Höhen im Park des Prinzen Karl von Preußen zu Klein-Glienicke, den Mühlberg bei Sanssouci, den Pannberg bei Bornim und den Pfingstberg selbst. Außerdem schweift der Blick über die Stadt Potsdam, zahlreiche Dörfer, meilengroße Fluren, auf welchen die Frühlings- und Herbstmanoeuvres gehalten werden, den Fahrländer- und andere Seen, die blaue Havel, die Pfaueninsel. Am Fuße des Pfingstberges befindet sich eine angenehm gelegene und geschmackvoll erbaute Gartenrestauration*). (*G. M. S. Fischer.*)

PFINGSTBIRNE, ist eine Birnenart von länglicher Form. Die Schale ist grünlich und etwas fleckig, das Fleisch gelblich, zart und von Bisamgeruch, reift im Januar und hält sich bis Pfingsten. (*William Löbe.*)

Pfingstblume, s. Caltha palustris.

PFINGSTEN. 1) Jüdisches Fest. Unter den drei großen alljährlich wiederkehrenden Festen, welche das jüdische Volk feierte, ist das Pfingstfest seiner Stellung nach das mittlere. Die in den biblischen Büchern, sowie sonst bei jüdischen Schriftstellern vorkommenden Bezeichnungen dieses Festes sind: Fest der Ernte (חַג הַקָּצִיר) Exod. 23, 16; Fest der Wochen (חַג הַשָּׁבֻעוֹת) Deut. 16, 9. 10., *ἁγία ἑπτὰ ἑβδομάδων*; Tob. 1, 1.; Fest der Erstlinge (חַג הַבִּכּוּרִים), Numer. 28, 26, bei Philo *ἑορτὴ πρωτογεννημάτων*; Fest des funfzigsten Tages, *Josephi* Antiq. 3, 10. 6. Actor. 2, 1.; Fest der Versammlung, *Ἀσαρθὰ*, ein schon zu Josephus Zeiten üblicher Name für dieses Fest, dem die spätere bei den Rabbinen übliche Benennung עֲצֶרֶת vollkommen entspricht. Von diesen Bezeichnungen heben die meisten die Bezeichnung des Pfingstfestes auf die Ernte hervor. Der erste Name nennt es schlechtweg und vorzugsweise das Erntefest, weil es, obschon auch das Osterfest eine bestimmte Beziehung auf die Ernte hatte, nicht wie dieses auf den Anfang (Deut. 16, 9) der Getreideernte sich bezog, sondern vielmehr das Dankfest für die vollbrachte Ernte war. Der zweite Name, sowie der Name Pentekoste deuten darauf hin, daß es am Ende der sieben, *unmittelbar* auf das Osterfest folgenden Wochen, innerhalb deren die Ernte, sowol des Weizens als der Gerste, vollständig eingesammelt zu werden pflegte und auch eingesammelt werden konnte, oder am 50. Tage nach dem Passah[1]) gefeiert wurde. Fest der Erstlinge hieß es, weil wie am Osterfeste die ersten Gerstenähren, so an demselben die ersten aus dem neugewonnenen Weizen gebackenen Brode als Speiseopfer dargebracht wurden. Fest der Versammlung[2]) endlich hieß es wahrscheinlich, weil vorzugsweise an demselben in der nachexilischen Zeit auch viele auswärtige Juden gegenwärtig sein mochten, wie denn auch das Pfingstfest, dessen die Apostelgeschichte Erwähnung thut (Actor. 2, 5), eine solche Frequenz auswärtiger Ju-

---

*) Vergl. Den Führer durch Potsdam und dessen Umgebungen von H. E. R. Belani. (Berlin.)

1) Oder vielmehr am funfzigsten Tage von dem auf den Ostersabbath folgenden Tag an gerechnet (Levit. 23, 15). Siehe das Weitere hierüber in dem Folgenden. 2) Die Bedeutung des Wortes עֲצֶרֶת ist verschieden bestimmt. Iken und Michaelis bestimmten als Grundbedeutung: „Einstellung der Arbeit," und leiteten hiervon die Bedeutung Fest ab. Nach dem Vorgange von Gesenius dagegen haben die Meisten, wie Rosenmüller, Winer, de Wette u. A., sich dahin entschieden, daß das Wort eine „Festversammlung" (*πανήγυρις*) bedeute. In den alttestamentlichen Büchern ward es namentlich von der Festversammlung am 7. Tage des Passah- und am 8. des Laubhüttenfestes gebraucht, wofür sonst der Ausdruck מִקְרָא קֹדֶשׁ vorkommt. Siehe *Gesenius*, Lex. s. h. v. u. de Wette's Archäologie.

den berichtet. Vergl. hierzu das Zeugniß des Josephus Antiq. 14, 13, 4. 17, 12, 2. De bello Jud. 2, 3, 1.

Wie die beiden übrigen jüdischen Hauptfeste ihrer ursprünglichen Bedeutung nach als religiöse Auffassung und Feier einer einzelnen Erscheinung des Naturlebens, nämlich der Ernte, angesehen werden müssen, so auch das Pfingstfest. Es sollte für die jüdische Nation das große Freuden- und Dankfest für die eingebrachten Feldfrüchte sein. Diese Seite des Festes finden wir in den alttestamentlichen Schriften ausschließlich hervorgehoben, und wenn dennoch das Fest späterhin auch noch anderer Zwecke halber gefeiert worden ist, so kann diese Feier sich im Laufe der Zeiten nur angeschlossen haben, ohne eine ursprüngliche und von Anfang an gesetzlich gebotene gewesen zu sein. Wie das Osterfest, so bildet auch das Pfingstfest zu dem dritten jüdischen Hauptfeste, dem Laubhüttenfeste, einen Gegensatz, sofern dieses das Fest des Dankes für die Obst- und Weinernte, die beiden andern als Fest des Dankes für die Feldernte begangen wurden; dagegen unterscheidet sich das Pfingstfest von dem Passahfeste dadurch, daß dieses am Anfange, jenes nach Beendigung der Feldernte [3]) gefeiert wurde. Nach rabbinischen Traditionen (s. *Maimonides*, More Neboch. 1, 41) wurde indessen Pfingsten keineswegs blos als Erntefest, sondern zugleich zum Andenken an die sinaitische Gesetzgebung gefeiert. Ob diese Tradition historisch begründet, oder nur eine spätere, auf Exod. 19, 1 ruhende, rabbinische Combination sei, diese Streitfrage darf auch jetzt noch nicht als völlig erledigt betrachtet werden. Der beiweitem größere Theil der Archäologen scheint allerdings für das Letztere sich zu entscheiden, nicht blos deshalb, weil die alttestamentlichen Schriften von einer Feier der sinaitischen Gesetzgebung ganz schweigen, sondern namentlich auch deshalb, weil Philo sogar eine solche Bedeutung des Festes gar nicht kennt und ganz mit Stillschweigen übergehet. Dennoch dürfte für die erstere Ansicht Manches sprechen, das nicht ohne Gewicht ist. Zunächst ist es unleugbar, daß schon die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte dem jüdischen Pfingstfest jene Bedeutung beigelegt haben. Es wäre nun zwar möglich, daß auch sie hierbei nicht einer alten und verbürgten Tradition folgten, sondern daß ihre Angaben mehr nur Ausfluß ihrer typischen Deutung des jüdischen Pfingstfestes gewesen wären. Allein ihr Zeugniß gewinnt doch eine Bedeutung, wenn man erwägt, daß auch die Analogie der beiden übrigen Hauptfeste des Judenthums für die Annahme, daß das Pfingstfest zugleich eine Feier der sinaitischen Gesetzgebung war, zu sprechen scheint. Wenn sowol das Passah- als das Laubhüttenfest ursprünglich Naturfeste waren, und doch auch die Feier historischer Thatsachen damit verbunden erscheint, wie denn das erstere zum Andenken an den Auszug des Volks aus Ägypten, das andere zum Andenken an den Zug durch die Wüste (auf welchem das Volk in Zelten wohnte) gefeiert wurde, so erscheint es sehr natürlich, daß auch an das Pfingstfest sich die Feier einer historischen Thatsache anschloß, wozu ein Factum, wie die Gesetzgebung auf dem Berge Sinai, seiner Natur nach vortrefflich sich eignete, theils weil es eine in der Geschichte des jüdischen Volks Epoche machende Begebenheit war, theils weil es, wie die in den beiden andern Hauptfesten mitgefeierten Thatsachen, in die Mosaische Zeit hinaufreichte. Diese Bedeutung haben deshalb Augusti [4]) und Ullmann mit Recht für das Pfingstfest in Anspruch genommen. Letzterer [5]) faßt die Hauptgründe in Folgendem zusammen: „Obwol Naturfest, hatte Pfingsten doch schon durch seine Verbindung mit dem Passah, sowie durch die dem Judenthum unveräußerliche Beziehung der Natur auf den dieselbe beherrschenden Gott eine theokratische, auch dieses Fest von jeder heidnischen Naturfeier wesentlich unterscheidende Bedeutung. Aber es kam dazu wahrscheinlich, sei es ursprünglich, sei es, was glaublicher, in späterer Zeit ein historisches Moment, die Beziehung auf die sinaitische Gesetzgebung. Die alttestamentlichen Urkunden freilich und selbst Philo wissen von diesem historischen Bestandtheile des Festes noch nichts. Allein die Kirchenväter und unter diesen namentlich Augustin legen demselben unbedenklich diese Beziehung bei, und es wäre zu verwundern, wenn dies blos eine christliche Deutung ohne allen Grund in der jüdischen Tradition sein sollte; es wäre um so auffallender, da auch nicht zu verachtende innere Gründe für jene Beziehung sprechen: erstlich die Analogie mit den beiden andern Hauptfesten des Judenthums, in denen so entschieden ein historisches Moment liegt, zweitens die auf Exod. 19 sich stützende, und wenn auch in der biblischen Urkunde etwas vage gehaltene, doch im Allgemeinen richtig zutreffende chronologische Bestimmung; drittens die unverkennbare Analogie zwischen den äußern Umständen der Apostelgesch. 2 erwähnten Pfingstbegebenheit und den Erscheinungen der sinaitischen Gesetzgebung, welche darauf hinweist, daß wenigstens schon im apostolischen Zeitalter dem Pfingstfeste eine solche Beziehung gegeben wurde. Hierzu kommen noch die Zeugnisse einzelner Rabbiner, insbesondere des Maimonides, und wenngleich diese Zeugnisse einer spätern Zeit angehören, so ist doch bei der Continuität der jüdischen Tradition viel wahrscheinlicher, daß sie sich auf eine frühere jüdische Grundlage stützten, als daß sie nur aus der christlich-patristischen Deutung geflossen sein sollten. Somit ist also jedenfalls sehr wahrscheinlich, daß die historische Beziehung des Festes auf die Gesetzgebung wo nicht ursprünglich, so doch sehr alt und wenigstens vorchristlich ist u. s. w.

---

3) Die Ernte beginnt in Palästina bei den dortigen einer frühzeitigen Naturentwickelung günstigen klimatischen Verhältnissen schon in der Mitte Aprils oder des Monats Abib, in einzelnen Gegenden sogar schon noch früher. Die gesetzliche Eröffnung der Ernte fand am 16. des Monats Nisan oder am zweiten Passahtage statt, an welchem im Nationalheiligthume die Erstlingsgarben geopfert wurden. Während übrigens bei uns die Gerste später als der Weizen, oder höchstens gleichzeitig mit demselben reift, finden wir in Palästina das Umgekehrte. Zuerst reifte die Gerste (2 Sam. 21, 9), von welcher am Passah die ersten Ähren dargebracht wurden (3 Mos. 23, 10—14. 5 Mos. 16, 9), später der Weizen, weshalb denn auch der Schluß der Ernte am Pfingstfeste durch feierliche Darbringung von Weizenbroden geweihet wurde.

4) Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie. 3. Th. S. 385. 5) Ullmann, Vergleichende Zusammenstellung des christlichen Festcyklus mit den vorchristlichen Festen. S. 29.

Das Pfingstfest wurde jedesmal am funfzigsten Tage nach dem 16. Nisan (oder dem zweiten Passahtage) gefeiert, und da das Osterfest, das immer am Abende des 14. Nisan seinen Anfang nahm, auf jeden Wochentag fallen konnte, so war dasselbe auch beim Pfingstfeste der Fall. Wenn man den funfzigsten Tag nicht vom ersten Passahtage, sondern vom zweiten an rechnete, so lag der Grund für diese Zeitbestimmung in der Bedeutung des Pfingstfestes als Erntefest; es erscheint nämlich dieser Bestimmung desselben ganz angemessen, daß man den Tag, wo die Erstlingsbrode dargebracht werden sollten, von dem Tage an rechnete, an welchem man die Erstlingsgarben darbrachte, d. h. dem zweiten des Passahfestes. Die alttestamentliche Stelle, welche diese Zeitbestimmung enthält, findet sich Levit. 23, 15, woselbst die Worte מִמָּחֳרַת הַשַּׁבָּת sobald man den Zusammenhang des Ganzen gehörig beachtet, nicht anders als vom zweiten Passahtage verstanden werden können — eine Erklärung, welche auch durch eine ausdrückliche Angabe des Josephus (Antiq. 3, 10, 6) ihre volle Bestätigung findet. Es heißt nämlich an dieser Stelle: *Ἑβδόμης ἑβδομάδος διαγεγενημένης μετὰ ταύτην τὴν θυσίαν* (welches regelmäßig *ἐν τῇ δευτέρᾳ τῶν ἀζύμων ἡμέρᾳ* stattfand) — *αὗται δ'εἰσὶν αἱ τῶν ἑβδομάδων ἡμέραι τεσσεράκοντα καὶ ἐννέα, τῇ πεντηκοστῇ* u. s. w. Einer andern Zeitrechnung folgte die Sekte der Karaiten, indem sie an der angeführten Stelle des Leviticus unter הַשַּׁבָּת den Wochensabbath verstanden, sodaß also ihrer Zeitrechnung zufolge Pfingsten regelmäßig auf den Sabbath fallen mußte [6]).

Was die Dauer des Festes anlangt, so unterschied es sich dadurch von den beiden andern Hauptfesten, daß es nicht wie diese mehrtäglg, sondern auf einen einzigen Tag beschränkt war (Num. 28, 26). Gesetzlich war nur ein Tag für die Feier vorgeschrieben, erst bei den außerhalb Palästina's in den Heidenländern zerstreut lebenden Juden wurde eine zweitägige Feier Sitte, und ist dann auch bei den neuern Juden üblich geblieben.

Was endlich die religiöse Feier des Festes anbetrifft, so war der eigentliche Mittelpunkt derselben die Darbringung zweier Erstlingsbrode (לַחְמֵי בִכּוּרִים). Dieselben waren aus dem Mehle des neugewonnenen Weizens in den dem Feste vorangehenden Tagen [7]) gebacken, und mußten ganz in der Weise, wie die für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens bestimmten, zubereitet, d. h. gesäuert sein, sodaß in dieser Beziehung das Pfingstfest zu dem Osterfeste als der *ἑορτῇ τῶν ἀζύμων* in einem gewissen Gegensatze steht. Nach gesetzlicher Vorschrift wurde zu jedem dieser Erstlingsbrode der zehnte Theil eines Epha Mehl genommen (Levit. 23, 17); der Talmud bestimmte nachmals sogar die Länge und Breite derselben, indem er für jene sieben, für diese vier Zoll festsetzt (Mischna Menach. 11, 4). Bei der Darbringung der Brode durch den Priester kam die auch sonst bei Opfern übliche Feierlichkeit des Webens in Anwendung, weßhalb die Erstlingsbrode denn auch den Namen Webebrode (לַחְמֵי תְנוּפָה) führen (Levit. 23, 17). Nachdem die Brode dem Jehova im Namen des ganzen Volkes dargebracht waren, fielen sie den Priestern zu, welche dieselben noch an demselben Tage ganz und ohne etwas übrig zu lassen, verzehren mußten (*Joseph.* Antiq. 3, 10, 6). Auf diese Darbringung der Erstlingsbrode folgten dann auch mehrfache Opfer, zunächst ein Dankopfer von zwei Lämmern, deren Darbringung ebenfalls mit der Ceremonie des Webens begleitet wurde (Levit. 23, 20), sodann ein großes Brand- und Sündopfer (Levit. 23, 18. Num. 28, 25 fg.). Zwischen diesen beiden Stellen herrscht in sofern eine Differenz, als die Zahl der Opfer verschieden bestimmt ist. Die erstere Stelle fodert außer den Broden sieben jährige Lämmer, einen jungen Farren und zwei Widder zum Brandopfer und dem dazu gehörigen Speise- und Trankopfer; daneben verlangt sie zum Sündopfer einen Ziegenbock und zum Dankopfer zwei jährige Lämmer. Die andere Stelle dagegen fodert auf eine den für die übrigen Feste geltenden Vorschriften mehr entsprechende Weise zum Brandopfer und seinem Speiseopfer zwei junge Farren, einen Widder, sieben jährige Lämmer, und zwar für jeden Farren drei Zehnten Semmelmehl mit Öl vermenget, für jeden Widder zwei und für jedes der sieben Lämmer einen Zehnten Mehl. Wenn diese Differenz in den ältesten Zeiten vielleicht dadurch ausgeglichen war, daß man sich bei der Darbringung der Pfingstopfer bald nach der einen, bald nach der andern Stelle richtete und das Opfer in beiden Fällen als rite vollbracht angesehen wurde, so hoben die Juden in späterer Zeit auf einem andern Wege die Verschiedenheit der Stellen auf, indem sie die in beiden Stellen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen bei jedem Opfer in Kraft treten ließen. Sie faßten nämlich das im Leviticus gebotene Opfer als das mit der Darbringung der Erstlingsbrode zu verbindende Haupt- und eigentliche Festopfer, während sie das Numer. 28 gebotene als Zugabeopfer betrachteten. Diese Vermittlung beider Stellen findet sich schon bei Josephus (Antiq. 3, 10, 6), der vierzehn Lämmer, drei junge Stiere und zwei Böcke [8]) u. s. w. aufzählt, und die im Talmud enthaltenen Bestimmungen setzen dieselbe ebenfalls voraus (Mischna Menach. 4, 2).

Da das Pfingstfest die religiöse Feier der zu Ende gebrachten Ernte war, so lag es in seiner Natur, daß es den Charakter eines Freudenfestes an sich trug. Diese Seite des Festes ist Deuter. 16, 11 ausdrücklich hervorgehoben; auf Grund dieser Stelle pflegten mit demselben fröhliche Mahlzeiten verbunden zu werden, und ebendeshalb zog dies Fest vorzugsweise eine Menge auswärtiger Juden nach Jerusalem. Auch bei den neuern Juden wird das Fest in ihren Häusern und Synagogen als Freudenfest gefeiert; sie bestreuen die Gassen mit Gras, die Fen-

6) s. Winer's bibl. Realwörterbuch u. d. W. Bauer, Gottesd. Verf. II, 233. Jahn, Archäologie. III, 314. 7) Nach talmudischer Bestimmung mußten sie am zweiten oder dritten Tage vor dem Feste gebacken werden (Mischna Menach. 11, 9).

8) Die Vermuthung Winer's, daß die an diesen Stellen von allen Handschriften gegebene Leseart *κριοὺς δύο* (das *τρεῖς* heißen müßte) ein Schreibfehler sei, hat demnach eine große innere Wahrscheinlichkeit.

ster mit Rosen, Blumen und Maien, und tragen auf ihrem Haupte grüne Kränze, obschon sie mit diesen Symbolen der Freude das Fest allerdings nicht blos deshalb auszeichnen, weil es das Centefest ist, sondern auch deshalb, weil sie es zugleich zum Andenken an die sinaitische Gesetzgebung feiern, welche einer jüdischen Tradition zufolge zu einer Zeit, als ringsum den Sinai herum Alles grünte, stattgefunden haben soll.

Literatur. Zu den literarischen Hilfsmitteln gehören zunächst alle die Werke, welche von den jüdischen Alterthümern handeln. Wir nennen nur die archäologischen Werke von Jahn, Bauer, Rosenmüller und de Wette. Ein sehr bündiger und instructiver Artikel findet sich in Winer's biblischem Realwörterbuche. 2. Aufl. 1833. S. 286—288. Auch in Augusti's Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. 2. Bd. S. 384 fg. ist eine gedrängte Darstellung des jüdischen Pfingstfestes gegeben. Als Specialabhandlungen über dasselbe führen wir an: *Thilo*, **Disputatio de pentecoste Hebraeorum.** *Iken*, **De duobus panibus pentecostalibus.** Ders. **De Azereth festi ad Deut. XVI, 8** in seiner **Dissertatatio philol.-theologica. 1749.**

2) Christliches Fest. Ehe wir zur Darstellung des Pfingstfestes, wie es im Laufe der Zeiten seine kirchliche Ausbildung und Feier gewonnen hat, übergehen, erscheint es der Sache angemessen, von der dem Feste zu Grunde liegenden Thatsache, also von der Ausgießung des heiligen Geistes über die Jünger, oder von dem ersten christlichen Pfingstfeste zu handeln.

Zu wiederholten Malen hatte Christus seinen Jüngern die Verheißung des heiligen Geistes gegeben. Sich selber dem Weizenkorn [9]) vergleichend, das erst in die Erde fallen und ersterben müsse, ehe es Frucht bringen könne, hatte er sein Scheiden von dem Schauplatze seiner bisherigen Wirksamkeit und zugleich die Trennung von seinen Jüngern für nothwendig zur Verwirklichung des Reiches Gottes [10]) auf Erden erklärt; aber neben dieser niederschlagenden Gewißheit hatte er ihnen zugleich die freudige Hoffnung gegeben, daß er sie auch nach seinem Abschiede von der Erde nicht schutz- und rathlos, wie verlassene Waisen [11]) dastehen lassen, sondern mit seiner hilfreichen Gegenwart, wenn auch in ganz anderer Art und Weise wie bisher, ihnen nahe [12]) sein werde; denn sein Geist [13]) solle dann seine Stelle unter und an ihnen vertreten, solle ihnen die Geheimnisse des Reiches Gottes, von denen ihnen bisher erst eine dunkle Ahnung aufgegangen war, in einem neuen höhern Lichte offenbar machen und sie zum Bewußtsein des vollen Inhalts und Sinnes der ihnen bisher mitgetheilten Lehre führen, solle wie für die Entwickelung ihres innern religiösen Lebens, so auch für die Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse des äußern Lebens unter besonders dringenden Umständen und in verwickelten Lagen stete Sorge tragen, und in allen diesen Beziehungen durch das Band einer höhern geistigen und immerwährenden Gemeinschaft sie einander vereinen. Es läßt sich erwarten, daß diese von dem Erlöser mehr als einmal und bei den feierlichsten Gelegenheiten gegebene Verheißung auf ihre Gemüther Eindruck gemacht und höhere Erwartungen erregt haben werde. Aber wie sinnlicher Natur diese waren, ist aus der evangelischen Geschichte hinlänglich bekannt; und wenn diese Erwartungen, nachdem das Leben des Erlösers vor ihren Augen einen so tragischen und im grellsten Widerspruch mit ihren verkehrten messianischen Hoffnungen stehenden Ausgang genommen, sich auch theilweise gereinigt und verklärt haben mögen, so ist es dennoch geschichtlich gewiß, daß ihre alten Lieblingsideen und Hoffnungen von einer rein äußerlichen Gestaltung des Gottesreichs wieder in ihren Gemüthern Raum gewonnen, da ihnen ja die Auferstehung Christi ihren göttlichen Meister in sichtbarer Weise wiedergegeben und die äußere Gemeinschaft mit ihm wieder erneuert hatte. Sogar noch in jenem Augenblicke, wo die wunderbare Erhöhung des Herrn zum Himmel dies Band äußerer Gemeinschaft für immer löste, finden wir sie in den alten Vorurtheilen theilweise noch befangen, und offenbar noch die Gründung eines irdischen Messiasreiches, die äußerliche Herstellung der altjüdischen [14]) Theokratie erwartend, und Christus muß sie von Neuem an die Kraft des heiligen Geistes verweisen [15]), der als neues Lebensprincip in ihnen wirksam werden und sie zu geeigneten Werkzeugen für die Ausbreitung des Reichs Gottes auf Erden umschaffen sollte. Wenn nun auch diese letzte Erklärung des Erlösers und die unmittelbar darauf folgende Thatsache seiner Himmelfahrt ihnen der deutlichste Fingerzeig in Betreff der eigentlichen Beschaffenheit des Gottesreichs sein mußte, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß sie eine mit sichtbaren Manifestationen [16]) verbundene Erfüllung der ihnen gewordenen Verheißung des heiligen Geistes erwartet haben werden. Die gesammte Art und Weise, wie Christus zu seinen Jüngern von der neuen Lebensepoche, der sie entgegen gehen sollten, geredet hatte, berechtigte sie wenigstens zu der Hoffnung, daß die Mittheilung des heiligen Geistes eine in ihrem Bewußtsein sich auf unzweideutige und unzweifelhafte Weise geltend machende Thatsache, daß der Anfang der Wirksamkeit dieses heiligen Geistes ein in ihrem Leben bestimmt und entschieden hervorspringender, ewig denkwürdiger Moment sein werde, zumal da er bei seinem Abschiede ihnen noch die Weisung ertheilt hatte, daß sie zu Jerusalem [17]), dieses Momentes einer höhern Weihe ihres Lebens gewärtig sein und diese Stadt nicht eher verlassen sollten, bis die Verheißung an ihnen in Erfüllung gegangen sein würde.

Dieser Moment, an dem sich die in Aussicht gestellte Geistes- und Feuertaufe [18]) wirklich an ihnen vollzog, kam

---

9) Joh. 12, 24. 10) Joh. 16, 7. 20. 22. 11) Joh. 14, 18. 12) Matth. 28, 20. 13) Joh. 15, 26. 16, 13—15. Marc. 13, 11. Luc. 12, 12.

14) Sie richten ja an ihn die Frage: Herr, wirst du auf diese Zeit wieder aufrichten das Reich Israel? Apostelgesch. 1, 6. 15) Apostelgesch. 1, 8. 16) Vergl. dazu Marc. 16, 17. 18, in welcher Stelle der Geist sie auch mit der Kraft, Wunder zu thun, ausrüsten soll. 17) Apostelgesch. 1, 4. 18) Ebend. 1, 5.

nun am funfzigsten[19]) Tage nach dem Osterfest, welches in dem Laufe des Jahres, worin sich das Ereigniß zutrug, grade auf einen Sonntag fiel: in welchem Umstande der Grund liegt, daß in Gemäßheit einer uralten Tradition[20]) das Pfingstfest in der Christenheit von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart stets am Sonntage gefeiert worden ist. Wenn nun auch in Betreff der Art und Weise, wie Christus seine Verheißung an ihnen erfüllen würde, bei den Jüngern eine klarere und bestimmtere Ahnung nicht vorauszusetzen ist, so dürfte dagegen die Annahme nicht unwahrscheinlich sein, daß sie die Erfüllung der Verheißung von dem Pfingstfeste erwartet haben. Es entspricht ihrer Gemüthsstimmung gewiß nicht, daß sie der Mittheilung des heiligen Geistes erst in einer fernen Zukunft entgegengesehen haben sollten; die so nachdrücklichen und feierlichen Reden des Erlösers berechtigten sie zu der Hoffnung, daß er nur auf eine kurze[21]) Zeit sie ohne den verheißenen Tröster und Beistand werde sein lassen; und es dürfte in der evangelischen Geschichte selber nicht an einzelnen Andeutungen fehlen, daß sie dem herannahenden Pfingstfeste mit erwartungsvoller Seele und gesteigerter Sehnsucht entgegengegangen sein werden. Wenigstens deutet uns der evangelische Bericht an, daß sie in heiligen Gebeten, deren Inhalt in einer Zeit, wie die damalige, nicht zweifelhaft sein kann, ihre Seelen gesammelt, und daß sie mit denen, welche außer ihnen noch Bekenner des Herrn waren, täglich zu gegenseitiger Erbauung[22]) zusammengekommen seien. Daß sie nun aber namentlich schon vom Pfingstfeste die Mittheilung des heiligen Geistes gehofft und erwartet haben, ist wahrscheinlich, wenn man erwägt, daß dieses Fest, als Fest der Erinnerung an die große Offenbarung Gottes in der sinaitischen Gesetzgebung, seiner Natur nach für eine zweite höhere Offenbarung Gottes, wie sie ihnen in Aussicht gestellt war, ganz besonders geeignet sein mußte. Das Pfingstfest fand sie denn auch nach der Erzählung des Evangelisten Lucas schon versammelt, und zwar in jener Zeit des Tages, wo nach jüdischer Sitte die erste feierliche Gebetsstunde anhob, nämlich gegen neun Uhr Morgens. Der Ort, wo sie in andächtiger Versammlung beisammen waren, war wahrscheinlich ein Privathaus[23]), und Zeugen des denkwürdigen Ereignisses, welches hier sich zutrug, waren die außer den Jüngern sich in der Stille schon zu Christus bekennenden frommen Israeliten[24]), deren Zahl der evangelische Bericht auf hundert und zwanzig angibt.

Wie das Christenthum als das Wunder einer neuen geistigen Schöpfung und religiös-sittlichen Umgestaltung der Menschheit sowol während der Zeit seiner Vorbereitung, als auch zur Zeit seiner Einführung das Wunder auf dem Gebiete des Naturlebens sich zur Seite hat gleichsam als einen Schatten seines eigenen Wesens, so können wir es nur natürlich finden, daß bei einem Ereigniß, welches das innere Wesen des Christenthums wie kaum ein anderes zur Erscheinung brachte und den Anfang einer neuen Entwicklungsphase wie für die Jünger, so für die Kirche Christi bildete[25]), auch von außerordentlichen und die Ausgießung des heiligen Geistes zugleich sinnbildlich darstellenden Naturereignissen werde begleitet[26])

---

19) Ἐν τῷ συμπληροῦσθαι τὰς ἡμέρας τῆς πεντηκοστῆς heißt es Act. 2, 1. 20) Es ist allerdings in Zweifel gezogen, ob diese Tradition auch eine historische Grundlage gehabt habe; nach der Darstellung des Matthäus und Marcus müßte das jüdische Passah auf einen Donnerstag Abend, und folglich das Pfingstfest auf den Freitag Abend (also auf den Sonnabend) gefallen sein. Die πεντηκοστὴ als den funfzigsten Tag nach der Auferstehung Christi zu nehmen, dürfte unstatthaft sein, da πεντηκοστὴ ohne Zusatz sonst nur vom jüdischen Pfingstfest verstanden wird. Auch die Hypothese von den Karäern, bei denen Pfingsten jedesmal auf den Sonntag fallen mußte, ist nichts weiter als eine bloße Verlegenheitshypothese. Den rechten Weg betrat Meyer in seinem Commentar zu dieser Stelle, indem er darauf hinweiset, daß nach dem Berichte des Evangelisten Johannes (18, 28) das jüdische Osterfest jenes Jahres auf Freitag Abends eingetreten sei und folglich das Pfingstfest nur auf einen Sonntag gefallen sein könne. Übereinstimmend mit ihm erklärt sich auch der neueste Commentator der Apostelgeschichte, nämlich de Wette. 21) Apostelgesch. 1, 5 heißt es in bestimmter Weise οὐ μετὰ πολλὰς ταύτας ἡμέρας. 22) Apostelgesch. 1, 14.

23) Es heißt Act. 2 zwar nur καὶ ἦσαν ἅπαντες ὁμοθυμαδὸν ἐπὶ τὸ αὐτό, aber wahrscheinlich ist der Versammlungsort kein anderer als das schon Apostelgesch. 1, 13 erwähnte ὑπερῷον, d. h. das zum Beten und andächtigen Versammlungen überhaupt bestimmte Zimmer dicht unter dem platten Dache des Wohnhauses, welches von demselben durch eine Treppe gleich in den Vorhof hinabführte. Andere, wie namentlich Heinrichs und Olshausen, nehmen eins von den dreißig Nebengemächern des Tempels, deren Josephus unter dem Namen οἶκοι erwähnt, als Versammlungsort an, und unleugbar würde ein solcher Ort mit dem Pfingstwunder trefflich stimmen. Aber ebendeshalb erscheint es um so auffallender, daß der Bericht des Lucas gar nicht ausdrücklich den Tempel als Versammlungsort bezeichnet, und mit Rücksicht auf Apostelgesch. 1, 13 ist daher die erstere Annahme ungleich wahrscheinlicher. 24) Im Texte heißt es ἅπαντες. Daß unter dieser Gesammtheit nicht blos die zwölf Jünger des Herrn zu verstehen sind, sondern eine größere Versammlung, dafür sprechen sowol innere als äußere Gründe. Schon Apostelgesch. 1, 15 war ja mit dem Ausdruck ἅπαντες eine größere Versammlung bezeichnet; nach der Weissagung des Joel sollte der Geist nicht blos den Propheten, sondern allen Gliedern des messianischen Reichs ohne Unterschied des Standes zu Theil werden; außerdem würde eine so außerordentliche Begebenheit, als die Ausgießung des heil. Geistes war, ohne die Gegenwart von Zeugen viel von ihrer Feierlichkeit verloren haben; endlich läßt sich auch erwarten, daß die Apostel nicht wider ihre bisherige Gewohnheit, und noch dazu zur Zeit der Gebetsstunde, sich allein sollten versammelt haben. Vergl. Meyer zu Apostelgesch. 2, 1. 25) Neander: „Dadurch nun (daß nämlich die Jünger an diesem Tage die Geistestaufe empfingen), ist das erste Pfingstfest, welches die Jünger nach dem Abschiede des Heilandes mit einander feierten, von so großer Bedeutung als der Anfangspunkt der apostolischen Kirche, in sofern sie hier zuerst ihrem innern Wesen nach in der Erscheinung sich offenbarte, daher das Größte in der Menschengeschichte nach der Erscheinung des Sohnes Gottes selbst auf Erden als der Anfangspunkt des neuen göttlichen Lebens in der Menschheit, das von ihm ausgegangen, seitdem durch alle Jahrhunderte sich verbreitet und fortgewirkt hat und fortwirken wird, bis das letzte Ziel erreicht und die ganze Menschheit in das Bild Christi verklärt ist.“ 26) Neander: Betrachten wir diese große Thatsache aus diesem Gesichtspunkte, aus welchem sie betrachtet sein will, so werden wir nicht versucht werden, das Größte aus dem Kleinsten erklären zu wollen, so werden wir es nicht anders als natürlich finden, wenn das größte Wunder des innern Lebens der Menschheit auch von außerordentlichen Erscheinungen im Äußerlichen als den dasselbe äußerlich bezeichnenden Merkmalen begleitet wurde. Außerordentliche Erscheinungen begleiten, wie auch sonst in den bedeutenden Epochen der Menschheit ein ähn-

gewesen sein. Dergleichen außerordentliche und in ihrer Art ganz einzige Phänomene auf dem Gebiete des Naturlebens bezeichneten nun auch nach der in der Apostelgeschichte aufbewahrten Erzählung die große Thatsache der Ausgießung des heiligen Geistes. Ein sturmartiges Brausen[27]) erfüllte und erschütterte plötzlich das Haus, welches die Jünger und die sonstigen Bekenner des Erlösers in sich schloß, und flammende zungenartig[28]) gestaltete Flammen strömten durch das Zimmer und ließen sich schwebend über ihren Häuptern nieder, und wenn der Sturm ein passendes Bild des Geistes war, der unsichtbar, geheimnißvoll und urplötzlich über sie kam und durch sie in geistiger Beziehung gleichsam die Welt aus ihren Angeln heben und eine neue Ordnung der Dinge in der Menschheit herbeiführen sollte, so waren die feurigen Zungen ein ebenso schönes Sinnbild der glühenden Begeisterung, welche fortan die Gemüther der Jünger für die Sache des Erlösers erfüllen und sie zu freudigster Verkündigung des Evangeliums erwärmen sollte.

Indessen waren die außerordentlichen Naturereignisse nicht das einzige Anzeichen des die Jünger innerlich erfüllenden Gottesgeistes; da es dem Menschen natürlich ist, daß, weß sein Herz voll ist, auch der Mund übergehe, so gab sich auch in ihrem Reden[29]) das Ergriffen- und Durchdrungensein von einem höhern Lebensprincip bald genug zu erkennen. Dieses Außerordentliche, welches in Folge ihrer höhern religiösen Erregung und Begeisterung in ihrem Reden auf eine alle Anwesende befremdende und zu den verschiedenartigsten Urtheilen veranlassende Weise sich an den Tag legte, drückt der evangelische Bericht mit den Worten aus, daß sie in andern Zungen redeten[30]). Die alten Kirchenlehrer nahmen eine übernatürliche Sprachengabe an und zwar in der Weise, daß sie entweder meinten, durch eine ganz außerordentliche Wirkung des heiligen Geistes seien an jenem Tage die Jüngee auf einmal fremder und von ihnen bis dahin nie erlernter und gesprochener Sprachen mächtig geworden, oder daß sie (wie Gregor von Nazianz es wenigstens von Andern anführt) das Wunder von den Jüngern mehr in die Anwesenden verlegend annahmen, jeder der Zuhörer habe[31]), obschon die Jünger sämmtlich in einer Sprache geredet, sie doch in seiner Sprache reden zu hören geglaubt. Diese Auffassung des Gegenstandes würde zunächst dem Vorwurf nicht entgegenkommen, daß das Ereigniß ein zweckloses und jedenfalls nicht nothwendiges Wunder gewesen sein würde, da ja die griechische Sprache wie in Palästina, so in den übrigen Theilen des römischen Reiches eine so weite Verbreitung gefunden hatte, daß die Verkündigung des Evangeliums in dieser einen Sprache vollkommen ausreichte; das Ereigniß würde daher wenigstens den Schein eines bloßen Ostentationswunders auf sich ziehen; wollte man aber auch ganz im Allgemeinen bei der symbolisch-prophetischen Deutung des Ereignisses stehen bleiben, so würde doch jene Auffassung, wie natürlich[32]) sie auch auf den ersten Augenblick scheint, durch die übrigen neutestamentlichen Stellen[33]), worin sonst noch des „Zungenredens" Erwähnung geschieht, keineswegs begünstigt werden. Wenn man jeder der in diesen Stellen enthaltenen Bestimmungen des Zungenredens ihr Recht widerfahren läßt, so ist nicht sowol an eine übernatürliche Sprachengabe zu denken, als vielmehr ein „nicht allgemein verständlicher Vortrag aus einem ekstatischen Gemüthszustande in einem höhern, über die Sprache der gewöhnlichen Mittheilung sich erhebenden Schwunge der Rede" mit Neander anzunehmen. Man müßte sich ja die Einwirkung des göttlichen Geistes am Pfingsttage als eine dem Gesetze des Natur- und Geisteslebens gleich sehr widerstreitende, oder vielmehr als baare Zauberei zu denken haben, wenn man an ein übernatürliches Eingeben fremder, nie erlernter Sprachen denken wollte, und es würde zugleich sehr unnatürlich sein, wenn die Jünger im Augenblicke einer bisher nie in sich erfahrenen Begeisterung, im Drange einer das Maß sonstiger Andacht und religiöser Erregung auf eine ganz außerordentliche Weise übersteigenden Geistesstimmung statt die Gefühle des Herzens in der Muttersprache ausströmen zu lassen eine fremde Sprache zum Dolmetscher ihres innern Zustandes zu machen sich genöthigt gesehen hätten. Außerdem würde es völlig unerklärlich sein, wie die Jünger dem Spotte einzelner Anwesenden ausgesetzt sein, und ihr Reden für das Lallen trunkener Menschen angesehen werden konnte,

liches Zusammentreffen vorkommt, die große Thatsache der Geisteswelt ꝛc. Neander, Geschichte des apostolischen Zeitalters. 1. Aufl. S. 4 u. 7.

27) Wenn Neander einen Erdstoß annimmt, um auf diese Weise das Zusammenströmen der Volksmenge vor dem Versammlungshause leichter zu erklären, so liegt dies wenigstens nicht nothwendig in den Textesworten: *καὶ ἐγένετο ἄφνω ἐκ τοῦ οὐρανοῦ ἦχος ὥσπερ φερομένης πνοῆς βιαίας* u. s. w. Zugleich erklärt sich jenes Hinströmen der Menge nach einem Orte noch leichter, wenn das sturmartige Brausen nur an einem einzelnen Hause sich manifestirte, als wenn es gleich einem Erdbeben in allen Theilen der Stadt sich gleich sehr merklich machte. Übrigens würde, wie auch der neueste Commentator der Apostelgeschichte bemerkt, sich schon aus der Zeit, wo das Ereigniß stattfand, das Zusammenströmen einer größern Volksmenge zur Genüge erklären. 28) Apostelgesch. 2, 3. *Καὶ ὤφθησαν αὐτοῖς διαμεριζόμεναι γλῶσσαι ὡσεὶ πυρός, ἐκάθισέ τε ἐφ' ἕνα ἕκαστον αὐτῶν.* 29) Hinc est, quod super pastores primos in linguarum specie spiritus sanctus insedit, *quia nimirum quos repleverit de se protinus loquentes facit*, sagt Gregor der Gr. in einer Pfingstpredigt. 30) Apostelgesch. 1, 4. *Καὶ ἐπλήσθησαν ἅπαντες πνεύματος ἁγίου, καὶ ἤρξαντο λαλεῖν ἑτέραις γλώσσαις, καθὼς τὸ πνεῦμα ἐδίδου αὐτοῖς ἀποφθέγγεσθαι.*

31) *Gregor. Naz.*, Orat. 44. Fol. 715: *Μίαν μὲν ἐξηχεῖσθαι φωνήν, πολλὰς δὲ ἀκούεσθαι.* Schon Cyprian hatte so erklärt: Probabilius est apostolos sua lingua fuisse locutos et miraculo factum, ut nemo non intelligeret perinde ac si suam quisque linguam audivisset. 32) Selbst neuere Erklärer haben sie daher noch vertheidigt, wie z. B. Olshausen. Merkwürdig ist Billroth's Auffassung, der eine Art Ur- und Muttersprache der Menschheit, die als solche eben auch Allen verständlich war, annahm. 33) Hierher gehören namentlich die Stellen Apostelgesch. 10, 44. 19, 6. 1 Kor. 12, 28. 30, welche das Zungenreden als eine Gabe des heiligen Geistes, Apostelgesch. 19, 6 1 Kor. 14, 12, welche es als etwas der *προφητείᾳ* Verwandtes, Apostelgesch. 10, 46. 1 Kor. 14, 14—16, welche das Lob Gottes als seinen Inhalt, 1 Kor. 14, 2—4. 27, welche es als etwas der Deutung Bedürftiges, 1 Kor. 14, 14. 23, welche es als etwas Unbewußtes und fast an Raserei Anstreifendes bezeichnen; s. de Wette zu Apostelgesch. 2, 13.

da doch grade ihr Reden in fremden Sprachen den Spöttern als eine wunderbare Beglaubigung der Jünger von Seiten Gottes hätte erscheinen müssen. Die einzige Schwierigkeit, welche dieser Auffassung noch entgegensteht, würde nun blos die Angabe sein, daß jeder der Anwesenden die der fremden Sprachen ganz unkundigen Galiläer in seiner eignen Muttersprache Gott preisen hört und Alle darüber ihre Verwunderung nicht bergen können. Indessen würde auch dieser Skrupel sich lösen, wenn man mit Neander annähme, daß der Name „Galiläer" an unserer Stelle nicht in dem engern Sinne nur die, welche ihrer Abkunft nach Galiläer sind, bezeichnen, sondern Collectivname für alle die, welche damals schon der Sache Christi zugethan waren, sein solle; denn in diesem Falle konnten sich darunter auch solche befinden, deren Muttersprache noch eine andere als die galiläische war, und welche daher, als die wunderbare Geisteserregung auch sie ergriff, in ihrer Muttersprache die ihr Inneres bewegenden Gefühle ausströmen ließen. Das Zungenreden würde dann aber im Wesentlichen immer nur die „neue Sprache der christlichen Begeisterung überhaupt" bezeichnen, deren eigenthümliches Merkmal darin lag, „daß das Unmittelbare der Begeisterung vorherrschte und in dem höhern Selbstbewußtsein sich darstellte, die discursive Verstandesthätigkeit dagegen mit dem niedern Selbstbewußtsein mehr zurücktrat." Dieser Auffassung der Sache von Seiten Neander's ist das Lob zu sprechen, daß sie alle hier einschlagenden Momente auf das Sorgfältigste berücksichtigt hat, und man kann sich daher nicht wundern, daß alle neuere Commentatoren derselben im Wesentlichen gefolgt sind, denn obschon Meyer, Schulz, de Wette im Einzelnen Modificationen haben eintreten lassen, so ist doch ihre Grundanschauung keine andere als die Neander'sche[34]).

Wie es in der Natur jedes mächtig aufgeregten Gefühls liegt, daß es, wenn es das höchste Maß intensiver Stärke erreicht hat, auf diesem Höhepunkte sich nur kurze Zeit erhalten kann, so wird vollends für einen ekstatischen Zustand eine längere Zeitdauer nicht wohl anzunehmen sein, weil in einem solchen von Seiten des physischen Lebens gegen ein so maßloses, ja Vernichtung drohendes Überwiegen des geistigen Lebens zur Herstellung des ursprünglichen Gleichgewichts von selber eine Reaction eintreten wird. So trägt denn also der Bericht der Apostelgeschichte ganz den Charakter psychologischer Wahrheit, indem nach demselben der ekstatische Zustand der Jünger nicht von längerer Dauer gewesen sein kann; wenigstens ergibt sich aus dem Umstande, daß Einer aus ihrer Mitte bald eine an die Beziehungen der Vergangenheit und Gegenwart anknüpfende Rede an die Anwesenden hielt, soviel mit aller Gewißheit, daß jener von so auffallenden und allgemeine Verwunderung erregenden Erscheinungen begleitete bewußtlose Zustand einem andern gewichen sein müsse, worin, obschon ihre Gemüther vom Feuer heiliger Begeisterung noch immer glüheten, doch das reflectirende Bewußtsein in soweit wieder die Oberhand muß gewonnen haben, daß sie die Verhältnisse ihrer nächsten Umgebung bestimmt ins Auge zu fassen und für die Zwecke des Reiches Gottes zu benutzen wußten. Von jener Rede, welche Petrus im Namen der Apostel hielt und zu welcher er durch seine ganze Eigenthümlichkeit vorzugsweise in einem solchen Augenblicke geeignet erscheint, berichtet uns die evangelische Erzählung sowol den Inhalt als den Erfolg. Er ging in derselben von den unmittelbar gegebenen Verhältnissen der Gegenwart aus, indem er sofort den Spott jener fleischlich gesinnten Menschen, welche die Begeisterung der Apostel statt sie aus der Anregung eines höhern göttlichen Princips abzuleiten nur als Folge eines Weinrausches ansahen, in entschiedener Weise zurückweiset, und das Ereigniß des Pfingsttages als Zeichen der angebrochenen messianischen und zugleich als Erfüllung einer schon in alter Zeit vom Propheten Joel dem auserwählten Volke gegebenen Verheißung Gottes darstellt. Hierauf nennt er ihnen Jesum von Nazareth als den von Gott zur Herbeiführung der messianischen Zeit Auserkorenen, und bezeichnet die von ihm verrichteten Wunder als die unzweideutige Beglaubigung des ihm von Gott übertragenen großen Berufs. Sodann noch dem Einwurfe begegnend, daß der gekreuzigte Jesus nicht der gottverheißene Messias sein könne, hebt er ausdrücklich die Auferstehung hervor, als den großen Moment, wo Gott selber Jesum verklärt und thatsächlich der Welt als den Erlöser offenbart hat, und indem er zum Schlusse

34) Wir erwähnen noch einiger anderer Auffassungen. Bardili verstand unter dem Zungenreden ein „Reden mit der Zunge," in näherer Bestimmung ein Lallen und Stammeln eines bis zur Raserei enthusiasmirten Menschen, wogegen ebenso sehr der Plural der Redensart selber (γλώσσαις λαλεῖν) spricht, als auch die Werthschätzung, womit der Apostel von ihm als einer Geistesgabe redet 1 Kor. 14, 5. 18. Bleek in seiner Abhandlung in den Studien und Kritiken versteht ein hochpoetisches, dithyrambenartiges Reden in einer archaistisch gefärbten und überhaupt durch viele ungebräuchliche Ausdrücke eigenthümlich gestalteten Sprache; indessen hat es dann große Schwierigkeiten, sich die Situation der Apostel in bestimmterer Weise zu denken, und der Gebrauch der alterthümlichen Ausdrücke scheint weder mit dem an Bewußtlosigkeit grenzenden Zustande der Redenden, noch mit ihrer jeder gelehrten Bildung ganz fremden Einfachheit zu stimmen. Baur in seiner Abhandlung in der tübinger theologischen Zeitschrift versteht darunter ein vom Geiste gewirktes Reden, das als aus dem Zustande einer höhern göttlichen Begeisterung unmittelbar hervorgegangen einen diesem Ursprunge entsprechenden höhern Charakter an sich trug, ohne indessen den Redenden dadurch in einen halbbewußten Zustand zu versetzen. Diese Auffassung streitet mit den Stellen des Korintherbriefes, welche das Zungenreden als etwas einen halbbewußtlosen Zustand Voraussetzendes bezeichnen, weshalb Baur denn die hier erwähnten Erscheinungen nur für Entartungen des ursprünglichen am Pfingstfeste stattgehabten Zungenredens erklärt hat. Übereinstimmend mit Baur faßt Steudel das Zungenreden als ein aus der Fülle des in seinen innersten Tiefen ergriffenen Gemüthes stammendes, durch und durch Begeisterung athmendes Reden, das verwandten Gemüthern verständlich und erbaulich war, während es dem Unempfänglichen auffallend, unbehaglich und unerbaulich, und selbst anstößig sein konnte. An sich betrachtet spricht diese Auffassung einen wahren Gedanken aus; aber auf den vorliegenden Fall angewendet würde sie den noch gar nicht zum Christenthume übergetretenen Juden, deren Apostelgesch. 2 Erwähnung thut, größere Empfänglichkeit zugestehen, als den korinthischen Christen. Siehe die lichtvolle Darstellung der verschiedenen Ansichten bei de Wette zu Apostelgesch. 2, 5—13.

noch auf das Wunder, das eben vor den Augen der Volksmenge geschehen war, hinweiset, und bei Vielen sich das Verlangen nach dem Eintritt in das messianische Reich unzweifelhaft kund gibt, ermahnt er sie zur Buße und zum Glauben an Jesum als den gottverheißenen Messias, indem dann auch ihnen die Gabe des heiligen Geistes, der im neuen Bunde Allen, ohne Unterschied des Standes und Berufs, verheißen sei, zu Theil werden solle. Der Erfolg dieser Predigt war, daß gegen 3000 Seelen sich als Bekenner des Evangeliums erklärten, und daß zugleich die einst dem Petrus von Christo gegebene Verheißung, er wolle auf ihn seine Gemeinde bauen, in Erfüllung ging, in sofern die Muttergemeinde der christlichen Kirche zu Jerusalem ihren Ursprung auf den Apostel Petrus zurückführt.

Indem wir diese Darstellung des ersten Pfingstfestes der Apostel mit der Hervorhebung seiner Hauptmomente beschließen, scheint es zweckmäßig, insbesondere folgende Punkte in den Vordergrund zu stellen. Das äußere Gerüst der christlichen Kirche war offenbar schon von dem Augenblicke an, wo Christus die Apostel um sich versammelte, vorhanden; aber es fehlte noch der Odem des beseelenden Geistes[35]). Die Jünger Christi hatten doch offenbar im Umgange mit dem Erlöser während seiner irdischen Laufbahn nur erst die unbestimmte Ahnung eines höhern göttlichen Lebens gewonnen, ohne daß dies Leben selber ihnen in seiner letzten Wurzel, wie in seiner eigentlichen Wesen gehörig klar geworden war. Das Ereigniß des Pfingsttages war ihnen also zunächst insoweit von unermeßlicher Bedeutung, als es ihnen nicht in der sinnlichen Gegenwart Christi, sondern in dem unsichtbar wirkenden Geiste desselben das eigentliche Princip des christlichen Lebens offenbarte. Zugleich mußte ihnen aber auch das klar werden, daß dieser Geist in einer die verschiedenartigsten Glieder umfassenden Gemeinschaft wirksam, ein in den verschiedensten Individualitäten die Herrlichkeit des eigenen Wesens offenbarender, kurz daß er ein Gemeingeist sein sollte, und wie demnach das Pfingstfest einerseits den Moment herbeiführte, von welchem eine neue Periode in der religiösen Entwickelung der Apostel sich datirt, so war dasselbe andererseits zugleich der Anfang des christlichen Gemeindelebens oder der Stiftungstag der christlichen Kirche. Zugleich deuteten die äußern Naturereignisse, welche die Ausgießung des heil. Geistes begleiteten, ebenso wol die Herrlichkeit des durch den Geist Gottes in der Menschheit geweckten religiösen Lebens, als auch die weite Ausdehnung seiner Wirkungen auf unverkennbare Weise an. Der Sturm in seinem geheimnißvollen Ursprung und in seinem mächtigen Brausen versinnbildlichte, wie wir schon oben andeuteten, auf eine schöne Weise sowol den über der menschlichen Sphäre liegenden Ursprung des Christenthums, als auch die Unermeßlichkeit seines in der Menschheit alle Hindernisse bewältigenden Einflusses; die leuchtenden Flammen sind ein Zeichen der Herrlichkeit des christlichen Lebens, das obschon ursprünglich ein inneres, doch der Welt nicht verborgen bleiben kann und seinen verklärenden Einfluß über alle Sphären des menschlichen Lebens verbreitet; das Reden in Zungen endlich deutet, wie die innere Begeisterung, von welcher das Christenleben durchdrungen ist, so auch die universalistische Tendenz des Christenthums an, das nun allen Völkern und in allen Zungen verkündet werden sollte, wie denn überhaupt dieser Punkt, obschon das Pfingstereigniß als Erfüllung einer alttestamentlichen Weissagung das Christenthum in nahem Zusammenhange mit dem Judenthume, ja als aus ihm herausgewachsen erscheinen läßt, gleichwol dadurch, daß die Verheißung des heiligen Geistes auf alle Gläubigen[36]) ausgedehnt wird und daß das Lob des durch seinen Geist so herrlich geoffenbarten Gottes in allen Zungen und Sprachen ertönt, auf das Bestimmteste hervorgehoben wird.

Zu den literarischen Hilfsmitteln, welche von dem ersten Pfingstfest der Apostel handeln, gehören zunächst alle Commentare zu der Apostelgeschichte, von denen wir hier nur die neuern und neuesten anführen, nämlich: *Kuinoel*, Comment. in libr. Nov. Test. hist. Tom. IV. 1818. 1827. Nov. Testam. ed. *Koppe*. Vol. III. cur. *Heinrichs*. Olshausen, Biblischer Commentar. 2. Th. Meyer, Kritisch exegetischer Commentar über das neue Testament. Dritte Abtheilung, die Apostelgeschichte umfassend. (Göttingen 1835.) De Wette, Kurzgefaßtes exegetisches Handbuch zum neuen Testamente. Ersten Bandes vierter Theil, auch unter dem Titel: Kurze Erklärung der Apostelgeschichte. (Leipzig 1838.) Außerdem verdienen namhaft gemacht zu werden *J. E. Im. Walch*, Dissertationes in Acta Apostolorum. (Jenae 1756—1761.) 3 Voll., und insbesondere Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel. 2 Bde. 1832. 1833.

Wir wenden uns jetzt zur Darstellung des Pfingstfestes, wie es seit dem eben besprochenen wunderbaren Ereigniß in der Kirche gefeiert ist. Hierbei ist es unsere Aufgabe, den Pfingstfestkreis zunächst seinem Umfange nach, und dann die kirchliche Pfingstfestfeier in ihrer Eigenthümlichkeit darzustellen.

Es ist dem kirchlichen Bewußtsein unserer Zeit zum Theil abhanden gekommen, daß die Pfingstzeit in der Reihe der Festkreise, welche in ihrer Gesammtheit das Kirchenjahr ausmachen, den letzten nothwendigen Schlußstein bildet, wenigstens läßt es sich nicht leugnen, daß die beiden andern Hauptfeste der Christenheit in unsern Tagen das Pfingstfest weit überstrahlen. Anders finden wir es in der ältern Kirche. Die ganze Festfeier war, weil von einer großen Idee getragen, eine ungleich erhebendere; das Bewußtsein der innern Zusammengehörigkeit aller Feste durchdrang mehr im Ganzen und Großen die Kirche in allen ihren Gliedern, und die Gruppirung der Sonn- und Festtage, welche der Pfingstfestkreis umschloß, ist ein redendes Zeugniß dafür, daß Alles seine Stellung und Bestimmung mehr unmittelbar aus dem Mittelpunkt des Christenthums heraus empfing. Zunächst

35) Joh. 7, 39. Οὔπω γὰρ ἦν πνεῦμα ἅγιον, ὅτι ὁ Ἰησοῦς οὐδέπω ἐδοξάσθη.

36) Apostelgesch. 2, 38.

tritt uns dies Eine auf das Bestimmteste vor Augen, daß man das Oster- und Pfingstfest als zwei im engsten und innigsten Zusammenhange stehende Feste der Christenheit ansah. Denn die ganze Reihe der funfzig Tage von Ostern bis Pfingsten wurde als eine einzige große Festzeit angesehen, für welche das eine den strahlenden Ausgangs- und Endpunkt, das andere einen ebenso herrlichen und großartigen Anfangspunkt bildete[37], über welche der Glanz einer und derselben Festfreude[38] sich verbreitete, und von welcher man Alles sorgfältig entfernte, was den beiden Festen gemeinsamen Grundzug einer heiligen himmlischen Freude hätte verwischen können. So wenig es zu Ostern erlaubt war, zu fasten und die Knie zu beugen, so wenig verstattete es die kirchliche Sitte in der Quinquagesimalzeit von Ostern bis Pfingsten[39], und es würde in dieser Zeit ebenso ungesetzlich und auffallend gewesen sein, zu fasten, als in der Quadragesimalzeit nicht zu fasten. Und wie das Hallelujah an allen Tagen festlicher Freude an heiliger Stätte ertönte, so war es nach ausdrücklicher kirchlicher Vorschrift auch für die ganze Zeit der Pentekoste üblich, um dieselbe gleichsam als einen permanenten Festtag erscheinen zu lassen[40]. Aus diesem Grunde ward denn auch das Wort *πεντηκοστή* bald in einem weitern, bald in einem engern Sinne gebraucht. Man verstand nämlich darunter entweder die ganze funfzigtägige Zeit von dem Oster- bis zum Pfingstfeste[41], oder im engern Wortsinne nur den Ausgangspunkt der Quinquagesimalzeit, also das eigentliche Pfingstfest[42]. Der Pfingstcyklus umfaßte bei dieser weitern Ausdehnung hiernach zunächst das Himmelfahrtsfest. Die Erhöhung des Auferstandenen zum Himmel bildete ja den Markstein zwischen seiner irdischen und himmlischen Wirksamkeit. Wenn die Auferstehung den Gekreuzigten der Erde nochmals zurückgab und ihn noch vierzig Tage sichtbar, wenn auch schon im Zustande höherer Verklärung, auf Erden weilen und wirken läßt, entrückt dagegen die Himmelfahrt den Auferstandenen auf sichtbare Weise der Erde, um ihn in unsichtbarer Weise am Pfingstfeste seinen Jüngern und der Kirche überhaupt neu zu geben. Das Himmelfahrtsfest eignet sich daher seiner innersten Natur nach zu einer Übergangsstufe, indem ebenso wol das Osterfest noch seinen Glanz auf dasselbe gleich den letzten Strahlen des Abendrothes fallen läßt, als auch das herannahende Pfingstfest in ihm gleichsam ein Morgenroth seines eigenen Glanzes der Christenheit vorausſendet. Auf sinnreiche Weise finden wir diesen Gedanken bei den alten Kirchenlehrern oft hervorgehoben, wie z. B. beim heiligen Bernhard, wenn er es die felix clausula totius itinerarii filii Dei nennt[43]. Den Mittel- und Höhepunkt des Pfingstcyklus bildet nun das Pfingstfest[44] (die *πεντηκοστή* im engern Wortsinne, dies pentecostes, *ἡμέρα τοῦ πνεύματος*, ruhend auf der historischen Basis der Ausgießung des heiligen Geistes über die zu Jerusalem versammelten Jünger, und ebendadurch bedeutsam als der Stiftungstag der christlichen Kirche; einerseits zurückweisend auf die Himmelfahrt, welche den Erlöser dorthin sichtbar erhob, von wannen er unsichtbar, aber doch merklich wie ein heiliges Sturmesbrausen am Pfingstfest den Seinen wieder nahete, indem er die Fülle des göttlichen Geistes über sie ergoß, andererseits aber schon im voraus eine Nachfeier ahnen lassend, welche ihm in seiner Octave zu Theil wird. Diese Pfingstoctave ward in der griechischen Kirche allerdings anders gefeiert, als in der abendländischen. Denn in jener war der nachfolgende Sonntag das Fest zum Andenken aller Märtyrer[45] (*κυριακὴ τῶν ἁγίων πάντων*), in der occidentali-

37) Binterim, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. I. Th. S. 259: „Wie der Terminus a quo, die Ostern, ein vorzüglicher Feiertag war, so auch der Terminus ad quem.“ 38) Chrysostomus in einer Pfingstpredigt: Der heutige Tag ist ein Tag der Wonne. Gleichwie von den Jahreszeiten und Veränderungen der Sonne eine an die andere grenzt, so führt uns auch in der Kirche ein Fest immer wieder zum andern. Neulich feierten wir das Fest des Kreuzes, der Auferstehung, der Himmelfahrt unsers Erlösers, heute haben wir den Gipfel aller Güter erreicht, heute sind wir in die Burg aller Feste gekommen, heute sind wir zur Frucht selber von der Verheißung des Herrn gelangt. 39) Die wichtigsten Belegstellen hierfür sind Irenäus in dem Fragment des *λόγος περὶ τοῦ πάσχα*. p. 342: *πεντηκοστῇ, ἐν ᾗ οὐ κλίνομεν γόνυ, ἐπειδὴ ἰσοδυναμεῖ τῇ ἡμέρᾳ τῆς κυριακῆς.* *Tertullianus*, De corona mil. 3. Die dominica jejunium nefas ducimus, vel de geniculis adorare. Eadem immunitate a die Paschae in Pentecosten usque gaudemus. *Epiphanius* exposit. fid. 22: *Δίχα μόνης τῆς πεντηκοστῆς ὅλης τῶν πεντήκοντα ἡμερῶν, ἐν αἷς οὔτε γονυκλισίαι γίνονται οὔτε νηστεία προστέτακται.* Ebenso Concil. Nicen. c. 20. *Augustin.* epp. 55 et 119 ad Jan. c. 17. *Cassian.* Collat. XXI. c. 11. 20. Siehe Augusti's Denkwürdigkeiten. I, 140. III, 337. X, 389. 40) Wie tief dies Bewußtsein Wurzeln geschlagen, ersieht man z. B. daraus, daß das Pfingstfest gradezu als eine Fort- und Nachfeier des Osterfestes, gleichsam als ein zweites Osterfest betrachtet wurde, so thut es z. B. Basilius: *Πεντηκοστή ἐστιν ἀνάστασις ψυχῆς, τούτου γοῦν σύμβολόν ἐστιν τὸ μὴ κλίνειν ἡμᾶς γόνυ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πᾶσαν τὴν ἁγίαν πεντηκοστήν.* 41) Die für diesen Sprachgebrauch charakteristischen Stellen siehe bei Rheinwald in seiner Archäologie. S. 204. Binterim, Denkwürdigkeiten. 5. Bd. I. Th. S. 257. 42) Von *πεντηκοστή* stammt nun auch die Benennung Pfingsten. Daß dasselbe nichts anderes ist als das verunstaltete pentecoste, ist um so glaublicher, da bei den alten Teutschen und im Norden die Benennung Fimfchustin (aus Fimf, fünf, *πέντε* und chustin, *κόστη*) gebräuchlich ist. Augusti, Denkwürdigkeiten. 3. Th. S. 385. b.

43) *Bernhardus* Serm. 2. Adscens. Dom.: Solemnitas ista gloriosa est et ut dicam gaudiosa, in qua singularis Christi gloria et nobis spiritalis exhibetur laetitia. Consummatio enim et adimpletio est reliquarum solemnitatum et felix clausula totius itinerarii filii Dei. Derselbe ähnlich Sermon. IV. Ebenso *Epiphanius εἰς τὴν ἀνάληψιν τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ* ed. *Petav.* T. II. p. 285. 44) *Augustinus* contra Faustum XXXII, 12: Pentecosten, i. e. a passione et resurrectione domini quinquagesimum diem celebramus, quo nobis sanctum spiritum, quem promiserat, misit, quod futurum etiam per Judaeorum pascha significatum est, quum quinquagesimo die post celebrationem ovis occisae Moyses digito dei scriptam legem accepit in monte. Legite evangelium et advertite ibi spiritum sanctum appellatum digitum Dei. Vergl. *Chrysostomi* homil. *εἰς τὴν πεντηκοστήν*. Opp. T. II. p. 461. 469. 45) Vergl. *Chrysostomus* homil. *ἐγκώμιον εἰς τοὺς ἁγίους πάντας τοὺς ἐν ὅλῳ τῷ κόσμῳ μαρτυρήσαντας*, ed. *Bened.* T. II. p. 711. Außerdem unterschied sich die griechische Kirche in Betreff der Anordnung des Pfingstcyklus von der lateinischen noch in folgenden Punkten: Auf das Fest aller Märtyrer oder Heiligen folgte das sogenannte Apostelfasten (jejunium in honorem sanctorum Apostolorum), das in der griechischen Kirche üblich war, obschon weder in der Dauer

schen dagegen wurde dieser zum Feste der heiligen Dreieinigkeit (festum Sanctae Trinitatis) erhoben. Aber beide Arten der Nachfeier des Pfingstfestes athmen doch im Grunde einen und denselben pfingstfestlichen Geist. Denn wenn die Kirche mit Recht alle Kräfte des höhern religiös-sittlichen Lebens, das sie in ihren Gliedern aufkeimen und sich entfalten sieht, auf die Mittheilung des heiligen Geistes, als aus ihrer letzten Wurzel[46]), ableitet, und wenn folglich auch alle die Thaten edelster Selbstaufopferung, welche die Geschichte von den Märtyrern zu erzählen weiß, nur ebenso viele Früchte des in der Kirche wirksamen Geistes Christi sind, der mit seinem verklärenden Einfluß wie die Jünger, so jedes wahre Glied der Kirche mehr oder weniger zu dem macht, was der Erlöser selber war, so stand die Ansetzung des Festes aller Märtyrer oder Heiligen auf die Octave des Pfingstfestes mit dem Geiste dieses Festes selber im schönsten Einklange[47]). Ebenso unleugbar ist es aber auch, daß wenn man einmal für das Dogma von der Trinität, als den Kern des ganzen Christenthums[48]) in sich schließend, eine eigene Festfeier sanctioniren, und von ihrer sonst üblichen Weise nur Thatsachen, nicht Dogmen festlich zu verherrlichen, abweichen wollte, das Fest der Dreifaltigkeit keine passendere Stelle als an der Octave des Pfingstfestes gewinnen konnte, indem nun, nachdem im Kreislaufe des Kirchenjahres die drei die großen Offenbarungen des dreieinigen Gottes in der Menschheit in ihren höchsten Momenten zur Anschauung bringenden Hauptfeste der Christenheit gefeiert waren, das Trinitätsfest an dem achten Tage nach Pfingsten, wo das Brausen des göttlichen Geistes gleichsam zu einem Wehen geworden war, nur angemessen sein konnte. Daß dies Fest indessen erst in einer spätern Zeit seinen Ursprung finden und dem Pfingstfestkreise eingereihet werden konnte, ergibt sich auf den ersten Blick schon aus dem Charakter des Festes selber, das als auf ein Dogma gegründet von den übrigen auf der Basis von Thatsachen ruhenden Festen entschieden abweicht, und deshalb nicht ohne mehrfachen Widerspruch und erst in mittelalterlicher Zeit in der kirchlichen Praxis sich allgemeiner geltend machen konnte[49]). Indessen war auch jetzt der Pfingstcyklus noch nicht abgeschlossen. Gegen Ende des 13. Jahrh. wurde auch das Frohnleichnamsfest auf Anordnung des Papstes Urban IV. zu einem stehenden Feste der Kirche erhoben, und zwar wurde es auf den jedesmaligen Donnerstag nach dem Feste der Dreieinigkeit festgestellt. Letzteres war in sofern angemessen, als das Fest auf diese Weise von dem grünen Donnerstag, mit dem es wesentlich einen Gegenstand hat und durch welchen es also überflüssig gemacht zu sein schien, unterschieden werden konnte. Während nämlich der grüne Donnerstag, als in die Quadragesimalzeit fallend, ja dem Charfreitage unmittelbar vorangehend mehr die ernste Seite der Abendmahlsfeier hervorhob, sollte das Frohnleichnamsfest dazu dienen, mehr das Moment der Freude, welches das Abendmahl zugleich in sich schließt, im kirchlichen Bewußtsein in überwiegender Weise geltend zu machen. Endlich gehört zum Pfingstcyklus auch noch die ganze Reihe der Sonntage von Pfingsten bis zum Advent, welche die alte Kirche aus ebendiesem Grunde als „Sonntage nach Pfingsten" benannte, während unsere Kirche nach dem Vorgange der Katholischen, natürlich ohne den Grundgedanken ihres Zusammenhangs mit dem Pfingstfeste darum aufzugeben, sie als Trinitatissonntage zu bezeichnen pflegt.

Es läßt sich von vorn herein erwarten, daß ein Fest, welches wie das Pfingstfest auf einer so festen historischen Basis ruht und an eine so bedeutsame Thatsache, als die Ausgießung des heiligen Geistes ist, sich anlehnt, sehr früh in der Christenheit gefeiert worden sein werde, zumal unter den Judenchristen, welche schon vor ihrem Übertritt zum Christenthum ein Pfingstfest, nämlich das im alten Testament gesetzlich vorgeschriebene, alljährlich gefeiert hatten. Die alten Kirchenlehrer behaupten auch ausdrücklich schon seinen apostolischen Ursprung, namentlich haben im zweiten Jahrhunderte Irenäus und Justinus, im vierten Epiphanius diese Meinung ausgesprochen. Dieselbe hat man zugleich auch aus einzelnen neu-testamentlichen Stellen fester zu begründen gesucht und sich namentlich auf Apostelgesch. 20, 16 und 1 Kor. 16, 8 berufen, sofern sich aus denselben mit Gewißheit ergebe, daß Paulus wenigstens den Vorsatz hatte, „auf den Pfingstag (εἰς τὴν ἡμέραν τῆς πεντηκοστῆς) zu Jerusalem zu sein. Wenn nun diese Stellen allerdings nicht die Einwendung ausschließen, daß hier nur das jüdische Pfingstfest zu verstehen sei, weil Paulus ja das christliche Pfingstfest wenn es schon üblich war, auch außerhalb Jerusalems hätte feiern können und deshalb nicht nöthig gehabt hätte, eine Reise nach Jerusalem zu machen, wenn man also in jenen

---

noch der innern Einrichtung desselben sich eine durchgängige Gleichheit zeigte. Die folgenden Sonntage (unsere Trinitatissonntage) werden nicht nach dem Fest aller Heiligen, sondern vielmehr nach den kirchlich vorgeschriebenen evangelischen Lectionen benannt, wie z. B. *κυριακὴ πρώτη τοῦ Ματθαίου, τοῦ Μάρκου* u. s. w. Für die Zeit von Ostern bis Pfingsten war das Evangelium Johannis für die kirchlichen Lectionen angesetzt, für die übrige Zeit des Jahres die drei andern Evangelisten und zwar in der Folge, daß nach Pfingsten der Evangelist Matthäus an die Reihe kam, nach ihm der Evangelist Lucas und in der Zeit vor Ostern Marcus; s. Augusti, Denkwürdigkeiten. III, 344.

46) *Basilius*, Tract. de spir. sancto. c. 16: Alle Heiligung rührt vom heiligen Geiste her, und auch die höhern Geister sind nicht von Natur heilig, sondern haben ihre Heiligkeit vom heiligen Geiste. Die Heiligkeit liegt außer ihrem Wesen und rührt blos von der Theilnahme des heiligen Geistes her. 47) In den Pfingstcyklus fiel in alter Zeit passend auch das Fest aller Apostel, nämlich auf den 1. Mai. Später verblieb für diesen Tag nur die Gedächtnißfeier der beiden Apostel Philippus und Jacobus. Das Fest aller Heiligen verlegte die katholische Kirche dagegen in sinnvoller Weise auf den Schluß des Kirchenjahres und also auch des Pfingstcyklus. 48) Nickel: Die ganze christliche Kirche ist weiter nichts, als ein stets fortschallendes und alle Welt durchhallendes Bekenntniß des dreieinigen Gottes.

49) Selbst zu den Zeiten Bernhard's von Clairvaux finden wir keine sichere Spur dieses Festes, noch fast ein Jahrhundert später begegnen wir entschiedenem Widerspruche gegen dasselbe, obschon es in einzelnen Diöcesen gefeiert wurde. Erst im 14. Jahrh. erhielt es in der römischen Kirche gesetzliche Sanction und fand nun in der ganzen katholischen Kirche Eingang, aus der es die evangelische nachmals in sich herübernahm.

Stellen grade einen Gegengrund gegen die Tradition von einem apostolischen Ursprunge des Pfingstfestes gefunden [50]), so ist doch wenigstens soviel außer Zweifel, daß eine Feier desselben schon im ersten und zweiten Jahrhunderte vorgekommen, sollte dasselbe auch noch nicht als eigenes dem Osterfeste coordinirtes Fest, sondern nur als Schluß der Quinquagesimalzeit [51]) gefeiert worden sein. Und daß diese Festfeier bald eine allgemeine Verbreitung und Geltung in der Kirche erlangte, dafür spricht der Umstand, daß wir in den Schriften der ausgezeichnetsten Kirchenväter des vierten Jahrhunderts sowol in der griechischen als lateinischen Kirche Festreden finden, in welchen Pfingsten als ein den übrigen Hauptfesten ganz coordinirtes und längst übliches erscheint. Daß dasselbe zur Zeit seiner ersten Einführung sich an die jüdische Festfeier anschloß, ist mehr als wahrscheinlich, schon wenn man die Analogie anderer christlicher Feste, wie z. B. des Osterfestes, in Betracht zieht. Es lag ja zu nahe, daß das Christenthum, da es im Judenthume schon ein gesetzlich vorgeschriebenes und Jahrhunderte hindurch feierlich begangenes Fest vorfand, sich auch an dasselbe anlehnte, und hierzu war um so mehr Veranlassung und Gelegenheit, als das jüdische Fest in seinen Hauptmomenten sich vortrefflich eignete, als ein Vorbild des christlichen, das christliche dagegen als Verklärung und Vergeistigung des jüdischen aufgefaßt zu werden, und die ältern Kirchenlehrer haben es nicht unterlassen, Parallelen zwischen beiden Festen zu ziehen [52]). Wenn das jüdische Pfingstfest auf die Thatsache der göttlichen Gesetzgebung auf Sinai sich historisch basirte, so erinnerte das christliche an die Mittheilung des heiligen Geistes, also an eine neue große Offenbarung Gottes; wenn jenes an das Gesetz des Buchstabens eingegraben in steinernen Tafeln zur Gründung einer sichtbaren Theokratie, so erinnerte dies an das neue Gesetz des Geistes, eingeschrieben in die Herzen zur Stiftung eines innerlichen Gottesreichs; wenn jenes Erntefest im Reiche der Natur, so ist dieses es im Reiche des Geistes; wenn jenes die natürliche Ernte beendigt als feierlicher Schluß der sieben Erntewochen, so beginnt und eröffnet dies die geistige mit den Tausenden, die durch Petrus für das Gottesreich gewonnen wurden, und wie im jüdischen Cultus die ganze Zeit zwischen Passah und Pfingsten als eine Gotteszeit behandelt wurde, so war auch in der alten Kirche diese ganze Periode als eine hochfestliche durch sinnreiche Gebräuche ausgezeichnet [53]).

Da die christliche Pfingstfeier sich nun höchst wahrscheinlich auf das Engste an die jüdische Festfeier anschloß, so hat es von vorn herein etwas Wahrscheinliches, daß die Feier in der apostolischen Zeit auf einen Tag sich beschränkte. Wenigstens haben die Archäologen der protestantischen Kirche sich einstimmig für die eintägige Festfeier entschieden, da die jüdische Pfingstfeier sich auf einen Tag beschränkte, wenn schon eine siebentägige Wiederholung des Opfers in der darauf folgenden Woche stattfand. Auf diesen letzten Punkt ein besonderes Gewicht legend, haben jedoch die Archäologen der katholischen Kirche die Pfingstfeier auf die ganze Woche ausgedehnt [54]). Sie berufen sich zugleich auf die apostolischen Verfügungen [55]), in welchen sich auch die Anordnung findet, daß die sieben auf das Pfingstfest folgenden Tage gefeiert werden sollten, und außerdem führen sie für ihre Meinung die in alten Bußbüchern sich vorfindende Erwähnung an, daß die Büßer während der Pfingstwoche vom Fasten befreit waren, worin ein Beweis liege, daß jene Tage doch festlich gefeiert sein müßten. Beide Ansichten dürften sich dahin vereinigen lassen, daß die Hauptfeier des Festes auf einen Tag beschränkt war, an den nachfolgenden Tagen aber noch eine Nachfeier [56]) stattfand, die, obschon in unmittelbarem Zusammenhange mit der ersten stehend, ihr gleichwol an Würde und Wichtigkeit nicht gleich kam. Die mehrtägige Hauptfeier des Pfingstfestes hat ihren Ursprung erst in den Zeiten des Mittelalters gefunden. Auf der kostnitzer Synode vom J. 1094 wurde nämlich nach dem Willen des Papstes Urbanus II. sowol für das Oster- als auch das Pfingstfest eine dreitägige Feier beschlossen. Diese Ausdehnung der Festfeier ist indessen weder in der katholischen noch in der evangelischen Kirche geblieben, indem in beiden nur noch der Sonntag und Montag durch eine öffentliche Feier ausgezeichnet werden.

Was die Feier des Pfingstfestes anlangt, so finden wir in der Kirche nicht wie bei dem Osterfeste eine besondere Vorfeier angeordnet, sogar der Vorabend des Festes hat nicht einen so solennen Charakter, wie ihn der Vorabend des Osterfestes hat. „Wie das plötzliche unerwartete Beben eines vom Sturm erschütterten Hauses erhebt sich das Wehen des göttlichen Geistes, nicht wie die Morgensonne, der das sanfte Frühroth vorangeht." Darum ließ die Kirche die Tage vor Pfingsten, auch den letzten nicht ausgenommen, in aller Stille und ohne besondere Vorfeier verfließen, und erst in der Pfingstvigilie kam der eigentliche Festcharakter zum Vorscheine. Es war nämlich Pfingsten so gut wie die beiden andern Hauptfeste der Christenheit durch die feierliche Begehung der Sacramente von alter Zeit her in der Kirche ausgezeichnet. Der Genuß des heiligen Abendmahls war für dieses Fest ausdrücklich angeordnet; ja ein Concil des 6. Jahrh. läßt den, welcher nicht an den drei Hauptfesten der Christenheit das Abendmahl genieße, gar nicht mehr für einen katholischen Christen gelten. Pfingsten war aber auch die

---

50) So auch Augusti (Denkwürd. 2. Bd. S. 389) nach dem Vorgange von Heinrichs (in s. Commentare zur Apostelgeschichte. 1. Th. S. 100). Auch Binterim mag die entgegenstehende Meinung nicht verfechten. Siehe seine Denkwürdigk. a. a. O. S. 259.
51) Als Beweisstellen für diese Meinung führt Augusti an: *Tertull.* de idol. 14; de bapt. c. 19. Canon. Apost. c. 37. Concil. Antioch. c. 20.
52) Etliche Belegstellen siehe unten S. 430.
52) So Ullmann in seiner geistvollen Jugendschrift über den christlichen Festcyklus in Creuzer's Symbolik.

54) Vergl. Nickel's heilige Feste und Zeiten. 3. Th. S. 47. Binterim a. a. O. S. 261.
55) Constitut. Apostol. V, 20.
56) Das römische Meßbuch enthält noch eine achttägige verschiedene Meßliturgie. Auch heißt die ganze Woche nach Pfingsten in einem alten Pönitentialbuch geradezu die Woche des heiligen Geistes, hebdomas spiritus sancti. s. Binterim a. a. O. S. 261.

dritte große feierliche Taufzeit der Christenheit [57]). Wie die dem Osterfest vorangehende Nacht (die Ostervigilie) durch den Taufritus verherrlicht zu werden pflegte, so auch die Pfingstvigilie [58]); und wenn auch die erstere durch den Glanz der äußern Erleuchtung, der über sie verbreitet war, und den die Redner der alten Kirche mit großem Wohlgefallen hervorzuheben pflegen, einen gewissen Vorzug vor der Pfingstvigilie zu haben schien, so finden wir doch diese sowol in den Beschlüssen der Synoden, als auch in den Schriften der Kirchenlehrer als eine dem Taufritus gleichangemessene, gleich würdevolle und festliche Zeit bezeichnet [59]). Ja es wurden in der Kirche selbst Stimmen laut, welche das Pfingstfest seiner äußern historischen Grundlage, sowie seiner innern Bedeutung nach sogar für eine dem Taufritus noch entsprechendere und geeignetere Zeit erklärten, als selbst das Osterfest. Wenigstens dürfte es nach der bei Hieronymus [60]) sich findenden Angabe außer Zweifel sein, daß der Bischof Johannes von Jerusalem der Pfingstzeit im Betreff der Taufe einen Vorzug vor der Osterzeit eingeräumt habe, da derselbe einem seiner Presbyter die Taufe am Osterfeste gradezu verbot. Wenn in den neutestamentlichen Schriften der heilige Geist und die Taufe durchgängig in einem innern und wesentlichen Zusammenhange gedacht werden, wenn sie ihrer eigentlichen Natur und Bestimmung nach ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes ist, so mußte auch Pfingsten als das Fest des heiligen Geistes, wie es in der kirchlichen Sprache heißt, vorzugsweise sich als Taufzeit für die Christenheit eignen. Aus demselben Grunde haben sich in der evangelischen Kirche einzelne Stimmen dahin ausgesprochen, daß das Pfingstfest auch für die Confirmation die angemessenste Zeit sei, ja man hat diese heilige Handlung hier und da gradezu auf den zweiten Pfingsttag verlegt. So wenig indessen in unsern Tagen die Pfingstzeit, was die Confirmationshandlung anlangt, einen Vorzug vor der Osterzeit gewonnen hat, ebenso wenig ist dies in der alten Kirche in Betreff der Taufe der Fall gewesen. Zu beiden Zeiten war die Taufe gleich üblich; auch das Tragen weißer Kleider war sowol zur Oster- als zur Pfingstzeit im Gebrauch, und die römische Kirche hat für die Oster- und Pfingstvigilie dieselbe liturgische Ordnung getroffen.

Der in der Pfingstzeit üblichen Sitte, während des Gebetes zu stehen, haben wir schon oben gedacht. Dieser symbolische Gebrauch [61]) sollte während der Quinquagesimalzeit eine stete Erinnerung an die Auferstehung des Erlösers sein; zugleich sollte in demselben eine Andeutung liegen, daß Christus die menschliche Natur von dem Sündenfall wieder aufgerichtet und dem Himmel zugewandt habe. Zu den Lehrvorträgen wählte man in dieser Zeit gern Abschnitte aus der Apostelgeschichte, nicht blos deshalb, weil das Wunder der Ausgießung des heiligen Geistes hierin aufgezeichnet steht, sondern auch weil in diesem Buche die Männer, welche Augenzeugen der Himmelfahrt Christi gewesen und Träger seines Geistes am Pfingstfeste geworden waren, redend und handelnd auftreten, und weil nach Chrysostomus' [62]) Ausspruch grade die in der Apostelgeschichte erzählten Wunder der stärkste Beweis für die Auferstehung des Herrn seien.

Endlich gedenken wir auch noch etlicher äußern, dem Pfingstfeste eigenthümlichen, Gebräuche. Schon bei den Juden war es Sitte, am Pfingstfeste Blumen zu streuen, weil nach einer jüdischen Tradition zu jener Zeit, als das Gesetz auf dem Berge Sinai gegeben wurde, Alles in der Natur grünend und blühend gewesen sein soll. Aus dem Judenthume ging diese Sitte vielleicht schon früh in die christliche Kirche über, zumal da eben sowol die Jahreszeit, worin Pfingsten fällt, hierzu Veranlassung gab, als auch die Blume als ein passendes Symbol festlicher Freude sich darbot. In einem Zusammenhang mit dieser altkirchlichen Sitte stehen wahrscheinlich die in Teutschland auch noch in unserer Zeit üblichen Pfingstmaien [63]), womit die Wohn- und Gotteshäuser ausgeschmückt werden, wenn schon Manche, wie namentlich Eisenschmid, den Ursprung dieser Sitte im römischen Heidenthum, nämlich in den zu Ehren der Maja üblichen Spielen, den sogenannten Majumis, findet. Außer dem Blumenstreuen finden wir auch noch die Taube als Pfingstsymbol im Gebrauch. Wie nämlich die beiden andern Hauptfeste ihr eigenthümliches Emblem haben, wie der Christbaum dem Weihnachtsfest, das Osterei dem Feste der Auferstehung angehört, so dem Pfingstfeste die Taube, welche ja in den neutestamentlichen Schriften, wenigstens bei der Taufe Christi, ausdrücklich als Symbol des heiligen Geistes erscheint. Wenn schon Tertullian sagt, daß die Kirche, als das Haus der Taube, die Taube, die Gestalt des heiligen Geistes liebe, so muß die Taube wol schon in uralter Zeit zum Pfingstemblem gemacht worden sein. Man nahm eine hölzerne Taube von ungewöhnlicher Größe und hing sie mitten in der Kirche an der gewölbten Decke auf, sodaß sie über der Gemeinde schwebte; ja man ließ sogar eine lebendige Taube von weißer Gestalt an einem Bande in der Kirche hin und her fliegen, um die Gegenwart des heiligen Geistes der versammelten Menge dadurch symbolisch anzudeuten [64]). Daß diese Sitte zu vielfachem Misbrauche Anlaß geben konnte und mußte, zeigt die Geschichte des Mittelalters, und die Kirche hat daher diesen Gebrauch ganz abgeschafft. In unsern Tagen erinnern uns daran nur noch die Pfingstvogelschießen, die obwol an die Stelle der Taube in denselben wol durchgängig der Adler getreten ist, gleichwol mit Augusti [65]) aus der angeführten Pfingstsitte abzuleiten sein dürften, weil der Adler, die römische Reichsinsignie, oft im Gegensatz gegen die das Christenthum symbolisch darstellende Taube dargestellt wird, und folglich die Pfingst-

57) Augusti, Denkwürdigkeiten. III, 390. VII, 170. 58) In späterer Zeit wurde damit auch ein Fasten verbunden. Bei der Meßliturgie wurde, wie zu Ostern, das Taufwasser geweihet, und das Ceremoniell ist dabei überhaupt dasselbe wie bei der Ostervigilie. 59) Augusti, a. a. O. VII, 174. 60) *Hieronymus* epp. 61. 61) Rickel, Heilige Feste und Zeiten. 3. Th. S. 18.

62) *Chrysostomus* homil. 53. 63) Augusti, Denkwürdigk. III, 392. 64) Über die Pfingsttaube siehe Augusti a. a. O. III, 392. 393, und seine längere Abhandlung XII, 343—356. 65) Augusti a. a. O. III, 393.

vogelschießen ursprünglich eine auch in dem Volksleben sich geltend machende symbolische Darstellung des Sieges der christlichen Kirche über das römische Heidenthum (der Taube über den Adler) waren.

Wir beschließen unsern Aufsatz mit einigen allgemeinen Bemerkungen theils über die Stellung, welche das Pfingstfest sowol im Kirchen-, als auch im bürgerlichen Jahre einnimmt, theils über die homiletische Darstellung dieses Festes. Wenn die Tendenz des Kirchenjahres dahin geht, das Leben des Erlösers von seinem Eintritte in die Menschheit bis zu seiner höchsten Verklärung in seinen Hauptmomenten der Gemeinde zur Anschauung zu bringen, so bildet das Pfingstfest zunächst einen gewissen Gegensatz gegen die beiden andern Hauptfeste der christlichen Kirche. Wenn das Weihnachtsfest den Moment der Menschwerdung Christi, das Osterfest den Moment seiner Auferstehung feiert, jenes also die nothwendige Bedingung der Erlösung, dieses ihre objective Vollendung, beide aber das Leben des Erlösers in seiner irdischen Gestaltung dem Bewußtsein vorführen, so unterscheidet sich das Pfingstfest von ihnen dadurch[66]), daß es die Wirksamkeit des zum Himmel erhobenen und göttlich verklärten Erlösers feiert, indem es in der Ausgießung des heiligen Geistes denselben in seinen ersten hervortretenden Wirkungen blicken läßt. Auf der andern Seite steht dasselbe aber auch mit dem Osterfeste in einer nahen Beziehung, ja in dem Verhältnisse einer innern Zusammengehörigkeit, indem der vom Himmel aus zur Erlösung und Beseligung der Menschheit Wirkende kein Anderer als eben der Sieger über Tod und Grab war und sein konnte. Diese Auffassung des Festes ist uralt, und in ihr liegt der Grund, daß die Feier beider Feste in den ersten Jahrhunderten der Kirche in der engsten Verbindung erscheint. Wenn ferner das Pfingstfest in dem schönen Dreiklang der christlichen Hauptfeste den letzten[67]), das Kirchenjahr bis zu seinem Schlusse durchhaltenden Grundton bildet, so ist diese Ordnung dem Verlaufe des Lebens und der Wirksamkeit des Erlösers, sowie der Bedeutung des Kirchenjahres gleich entsprechend. Dieselbe Angemessenheit finden wir aber auch wieder, wenn wir seine Stellung im Laufe des Naturjahres in Erwägung ziehen. Wenn das Weihnachtsfest passend in die Zeit des Jahres fällt, wo die Tage so eben am kürzesten, die Nächte am längsten waren, doch aber die Sonne schon wieder zu steigen und die Tage länger zu werden beginnen, wenn das Osterfest in vollkommner Harmonie mit der Jahreszeit steht, wo der eintretende Frühling die erstarrte Natur aus ihrem Schlummer weckt und überall die Keime eines neuen Lebens blicken läßt, so ist der Idee des Pfingstfestes nicht minder angemessen, wenn dasselbe in die Zeit des in der reichsten Blühen- und Knospenfülle erscheinenden und die ganze Natur im kräftigsten Wachsthum offenbarenden Frühlings, oder (wie bei den Orientalen) in die Zeit des nicht blos mit seinen ersten Ähren, sondern selbst mit der vollen Ernte sich nahenden Sommers fällt. Das Naturleben, sagt Ullmann in der oben angeführten Schrift, das man um Weihnachten kaum hoffte und ahnte, das man um Ostern in den ersten Keimen begrüßte, steht nun in voller Kraft und Blüthe. Neu entwickeln sich im schnellen Wachsthum die Keime, welche die Früchte des Sommers und Herbstes tragen sollen. Schon reifen selbst im Norden die ersten Ähren und Früchte, und in den südlichen Ländern ist die Ernte da. So zeigte das Pfingstfest in der begeisterten Thätigkeit der Apostel die *ἀπαρχὰς τοῦ πνεύματος*, die Erstlinge der großen geistigen Ernte, die aus der ganzen Menschheit gesammelt werden sollte; es entwickeln sich mit Macht die Keime, ja schon die ersten Früchte dee geistigen Pflanzung, deren Ausbreitung auf Erden keine Grenze gesteckt sein sollte.

Wenn wir zum Schluß noch eine Vergleichung zwischen den homiletischen Darstellungen der ältern Kirchenlehrer und den Leistungen unserer Tage anstellen, so kann man unbefangener Weise nicht anders als jenen entschiedene Vorzüge zuzuerkennen. Sie sind durchgängig von einer echten Festweihe durchdrungen, es weht den Leser aus denselben eine wahre Frühlingsfrische an, sie sind mit sichtlicher Wärme und Begeisterung für den Gegenstand abgefaßt, und sie stehen an innerm Werthe den an andern Festen gehaltenen Predigten nicht nach. Dagegen ist die Literatur unserer Pfingstpredigten im Ganzen eine ärmliche zu nennen. Wenn ein als Kanzelredner so gefeierter Mann, wie Reinhard, das Geständniß nicht zurückhalten konnte, daß ihm vor nichts so sehr als vor den Festpredigten bange sei, oder wenn man, wie so oft, die historische Grundlage dee Feste ganz außer Acht lassend oder nur noch als Symbol anerkennend sich in ein plattes Moralisiren[68]) verlor, so mußten die nachtheiligsten Wirkungen davon in allen Festpredigten sich zeigen; ganz besonders mußte dies aber in den Pfingstpredigten der Fall sein, weil die Ausgießung des heiligen Geistes sich nicht so leicht als Symbol für eine einzelne Lehre gebrauchen ließ, wie z. B. die Auferstehung Christi für die in praktischer Beziehung so bedeutsame Lehre von der Unsterblichkeit. Vor solchen Verirrungen mußten die alten Kirchenlehrer schon dadurch bewahrt bleiben, daß sie den Mittelpunkt des Festes unverrückt im Auge behielten, daß sie der innern Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit des Oster- und Pfingstfestes sich lebendig bewußt waren, daß sie demselben eine reiche Seite abzugewinnen wußten, indem sie es als[69]) höhere Verklärung des jüdischen Pfingst-

66) Nickel: Hier ist Alles in einer höhern Region, eine Progression vom Schauen zum Glauben. 67) Nickel: Der Pfingstfestkreis beschließt den Kreislauf jener heiligen Feste, welche die Kirche alljährlich feiert; Pfingsten ist auch das letzte Fest im Herzen des Menschen. Denn das Höchste für uns ist, daß wir als Geweihete des neuen Bundes den heiligen Geist empfangen, der Christum verkläret in den Gemüthern und ihn selbst einführt in die Seelen daß er ihnen sein Leben mittheile.

68) Als Beispiele der seltsamsten homiletischen Verirrung einer erst unlängst entschwundenen Vergangenheit führt Augusti in der Vorrede zum ersten Theile seiner Denkwürdigkeiten S. XVI. unter Anderem an, daß zu Weihnachten von der Viehzucht und Stallfütterung, zu Ostern vom Nutzen des Spazirengehens, zu Pfingsten von der Schädlichkeit des Branntweintrinkens gepredigt sei. 69) Gregor von Nazianz in einer Pfingstpredigt: Auch der Jude

festes darstellten, und endlich, daß sie die Thatsache der Ausgießung des heiligen Geistes wie als den Geburtstag der Jünger Christi zu einem höhern Leben, so als den allgemeinen geistlichen Geburtstag der ganzen Christenheit im Gemeindebewußtsein geltend zu machen suchten, — Momente, die gegenwärtig auch in unsern homiletischen Kreisen allmälig zu größerer Anerkennung gelangen. Und wenn es auch nicht in Abrede zu stellen sein dürfte, daß die alten Kirchenlehrer bei dem Hervorheben der historisch-dogmatischen Grundlage des Festes die darin liegenden praktisch-ethischen Momente zu wenig geltend machten, auch mitunter im Allegorisiren das rechte Maß überschritten, so kann man auf der andern Seite doch gewiß kein Bedenken tragen, Augusti's Urtheil beizutreten, wenn er die dogmatische Einseitigkeit der alten Festredner weniger tadelnswerth findet, als die verkehrte Vielseitigkeit und das einseitige von der dogmatischen Grundlage sich ablösende Moralisiren in so manchen Festpredigten neuerer Zeit, welche ebendadurch oft genug den Charakter von Festpredigten, ja von Predigten überhaupt ganz eingebüßt haben.

Literatur. Außer den größern Werken, welche die christlichen Alterthümer behandeln, sind namentlich diejenigen anzuführen, welche die christlichen Feste und Festzeiten archäologisch darstellen. Von den ältern Werken der Art nennen wir: ***Hospinianus***, Festa Christianorum, i. e. de origine, progressu, ceremoniis et ritibus festorum dierum. (Tiguri 1593. Fol. Edit. Genev. 1669. 1674.) ***Dresseri*** De festis diebus Christianorum, Judaeorum et Ethnicorum liber, quo origo, causa, ritus et usus eorum exponitur. (Lips. 1594.) ***Theodorus Thummius***, Tractatus histor. theol. de festis Judaeorum et Christianorum. (1624. 4.) ***Andr. Wilkii*** *Ἑορτογραφίας* pars prior, festa Christianorum oecumenica continens. (Lips. 1610.) ***Joh. Weitzii*** Heortologia. ***Dannhauer***, Hagiologium festale. ***Joach. Hildebrand***, De diebus festis libellus. (Helmstad. 1701. 4.) ***Ejusd.*** de priscae et primitivae ecclesiae sacris publicis, templis et diebus festis enchiridion collectum. (Lips. 1702. 4.) ***Joh. Andr. Schmidt***, Historia festorum et dominicarum. (Edit. nova 1729.) ***Bingham***, Origines. Tom. IX. in 4. Eisenschmid, Geschichte der Sonn- und Festtage der Christen, nach ihrem Ursprung und Benennungen. (Leipzig 1793.) Von den neuern Werken heben wir folgende hervor: Horst, von den heiligen Zeiten und deren Feier. 2 Thle. (Frankf. 1816.) Augusti's reichhaltiges Werk: Die Feste der alten Christen, für Religionslehrer und gebildete Leser aus allen Confessionen. 3 Bde. (Leipzig 1817—1820 (bilden zugleich die drei ersten Theile in Augusti's großem archäologischen Werke: Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. [Leipzig 1817—1831.] 12 Bde.) Ullmann, Vergleichende Zusammenstellung des christlichen Festcyklus mit vorchristlichen Festen in Creuzer's Symbolik. 4. Th. S. 577, und besonders abgedruckt Darmstadt 1843. Aus Binterim's umfangreichem archäologischem Werke: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten u. s. w. behandeln unsern Gegenstand 5. Bd. 1. Th. §. 11. S. 256—275. (ersch. Mainz 1829.) Rheinwald's kirchliche Archäologie. §. 75—78. (Berlin 1830.) Specielle Schriften über das Pfingstfest sind: ***Heinrichs***, De prima festorum pentecostalium celebratione ab Apostolis instituta ad Actor. II, 13 in dem Novum Testamentum ed. ***Koppe***. Vol. III. pars 2. (Goetting. 1812.) p. 310—334. ***Nicolai***, Pentecostalia. (Gedani 1648. 4.) ***Hebenstreit***, De pentecoste veterum. (1715. 4.) ***Königsmann***, De betulis pentecostalibus (die Pfingstmaien), quibus templa illo festo exornari solent. (Kilon. 1707. 4.) Aus der asketischen Literatur nennen wir außer den größern Sammlungen von Festpredigten (wie von Lavater, Natorp, Röhr, Marezoll, Ehrenberg, v. Ammon, Schleiermacher u. A.) Tittmann's Predigten über das Verdienst Jesu durch die Sendung seines Geistes. S. 183—201. Heß, Christenlehre über die Apostelgeschichte. Sehr reichhaltig ist das im Interesse des katholischen Cultus geschriebene, aber alle Polemik gegen die evangelische Kirche vermeidende und für alle Confessionen in asketischer Beziehung sehr empfehlungswerthe und brauchbare Werk Nickel's, Die heiligen Zeiten und Feste nach ihrer Geschichte und Feier in der katholischen Kirche, wovon der dritte Theil (erschien zu Mainz 1835) den Pfingstfestkreis behandelt. (***Diedrich.***)

PFINGSTEN (Joh. Hermann), geb. zu Stuttgart den 15. Mai 1751, studirte zu Tübingen, wurde 1781 zu Helmstedt Doctor der Medicin, dann Privatdocent zu Halle, aber schon 1782 Bergdirector zu Schemnitz in Ungarn, und 1783 wieder Privatdocent zu Tübingen. Da er bei diesem unsteten Leben sich gleichwol als fleißiger Schriftsteller und Übersetzer im medicinischen, chemischen und technologischen Fache gezeigt hatte, so ward er 1784 als Professor der Ökonomie und Cameralwissenschaften nach Erfurt berufen, wo er seinen Platz in der philosophischen Facultät erhielt und deshalb auch die philosophische Doctorwürde annahm. Einige Jahre später ward er zugleich zum Assessor der dortigen kurmainzischen Finanzkammer, und 1791 zum wirklichen Kammerrath ernannt, wogegen er 1792 die Professur niederlegte. Wegen unsittlichen Lebenswandels ward er jedoch 1794 seines Dienstes entlassen, und irrte seitdem in Teutschland

---

feiert Feste, aber blos nach dem Buchstaben, denn indem er blos dem Körper des Gesetzes nacheilt, kann er den Geist des Gesetzes nie erreichen. Auch der Grieche feiert Feste, aber nur nach dem Körper, und seinen Göttern und Dämonen u. s. w. Auch wir feiern Feste, aber nur nach den Foderungen des Geistes, und wir müssen also unsere Feste geistig feiern. Wir feiern Pfingsten, die Ankunft und Mittheilung des Geistes, die Erfüllung der Verheißung, die Vollendung der Hoffnung. Welch großes wichtiges und ehrwürdiges Geheimniß! Das Körperliche an Christus hat nun seine Endschaft erreicht, es beginnt nun die Herrschaft des Geistes. ***Hieronymus:*** Utraque (legis promulgatio) facta est quinquagesimo die a paschate illo in Sina, haec in Sion. Ibi terrae motu contremuit mons, hic domus apostolorum; ibi inter flammas ignium et micantia fulmina turba ventorum et fragor tonitruum personuit, hic cum igneana visione linguarum sonitus pariter de coelo tamquam spiritus vehementis advenit; ibi clangor buccinae legis verba perstrepuit, hic tuba evangelica Apostolorum ore intonuit. Ähnlich ***Leo M.*** Opp. Tom. I. Serm. 75 in Pentec. p. 296.

und Ungarn umher, indem er vergebens eine Anstellung bei den Bergwerken im Österreichischen suchte; und als er später Hoffnung bekam, in Galizien beim Bergwesen angestellt zu werden, wurde dieselbe durch seinen zu Temeswar gegen das Ende des J. 1798 oder zu Anfange des J. 1799 erfolgten Tod vereitelt. — Seine in die Medicin, Philosophie, Naturgeschichte, Chemie, Technologie ic. einschlagenden Schriften, deren eine große Anzahl ist, bestehen meist in Übersetzungen oder Compilationen, die er zum Theil in Form von Bibliotheken, Magazinen, Archiven, Journalen u. dgl. ins Publicum brachte, durch die aber die Wissenschaft in keiner Weise gefördert wurde. Als formell neu kann bezeichnet werden: Lehrbuch der chemischen Artillerie, zu Vorlesungen in Militairakademien und Lehranstalten des Bergwerks- und Hüttenwesens. (Jena 1789.) — Ein vollständiges Verzeichniß, das, bei der wissenschaftlichen Bedeutungslosigkeit der meisten jener Schriften, hier zu viel Raum einnehmen würde, ist bei Meusel, Lexikon der verstorbenen teutschen Schriftsteller, 10. Bd. S. 399 u. fg. nachzusehen.

(*H. A. Erhard.*)

Pfingstfeuer, f. Pfingsten. Manche mit dem Pfingstfest verbundene Sitten sind zu local, als daß sie in einer allgemeinen Encyklopädie mehr als genannt zu werden brauchten; z. B. spricht man an manchen Orten von Pfingstbier, was in der Pfingstwoche von den Bewohnern eines Dorfes oder den Mitgliedern einer Zunft gemeinschaftlich getrunken zu werden pflegt, von Pfingsthuhn, was zu Pfingsten von dazu verpflichteten an dazu berechtigte Personen geliefert werden muß, von Pfingstochse, der zur Pfingstzeit unter besondern Feierlichkeiten von der Fleischerzunft durch die Stadt geführt und zum Behufe eines gemeinschaftlichen Schmauses der Innung geschlachtet wird. (*H.*)

Pfingstinsel, f. Pentecoste.

Pfingstmaien, f. Pfingsten.

Pfingstnägelein, f. Hesperis matronalis.

PFINGSTREINETTE (Mellner's graue Pfingstreinette), ist ein 2¼—2½ Zoll breiter und ebenso hoher Apfel von kegelförmiger, oben breit abgestumpfter Gestalt. Der Kelch sitzt in einer ebenen, bald seichten, bald tiefen Einsenkung; der Bauch der Frucht ist rund. Der dünne holzige Stiel ist oft über einen Zoll lang und steht in einer tiefen, rostfarbigen Höhle. Die Farbe der etwas rauhen Schale ist grün, jedoch nur bei beschatteten Früchten etwas sichtbar, indem die ganze Schale von einem grauen Rost bedeckt ist. Auf der Sonnenseite sieht man öfters Spuren von röthlichen Streifen, wahre Punkte findet man aber nicht. Das Fleisch ist sehr fein, fest, saftreich und von gewürzhaftem, angenehmem, weinartigem Zuckergeschmack. Die Frucht zeitigt im October und hält sich sehr lange. (*William Löbe.*)

Pfingstrose, f. Paeonia.

PFINNE, gewöhnlicher Finne, die schmale, abgerundete Fläche an einem Hammer, im Gegensatze der breiten Fläche, welche die Bahn genannt wird. In den südteutschen Dialekten wird überhaupt das Wort „Finne" in allen seinen Bedeutungen „Pfinne" ausgesprochen. (*Karmarsch.*)

PFINZ. 1) P., kleiner Fluß, welcher, nördlich von Pforzheim entspringend, den ehemaligen großherzoglich badischen Murr- und Pfinzkreis, aus dem jetzt der Mittelrheinkreis gebildet ist, bewässerte und sich bei Rußheim, unweit Philippsburg, mit dem Rheine verbindet. Selbst nicht schiffbar, steht die Pfinz mit der, gleichfalls in den Rhein sich ergießenden, unteren Alb durch einen Kanal in Verbindung und dient so zu einer starken Holzflößerei. 2) P., Dorf im bairischen Regenkreise, Landgericht Eichstädt, gehört dem Herzoge von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt, liegt an der Altmühl und besitzt, 24 Häuser zählend, ein herzogliches Lustschloß mit einem schönen, parkähnlichen Garten.

(*G. M. S. Fischer.*)

PFINZING von Henfenfeld. Unter Nürnbergs „edlen Geschlechtern" gehören die Pfinzinge zu den ausgezeichnetsten. Machte sie auch schon das Alter ihres Geschlechts, ihre großen Besitzungen und vielfache Verzweigung in einzelne Linien berühmt, so adelte sie doch ganz besonders ihre Liebe zu den Wissenschaften und sicherte den Mitgliedern dieser Familie von den frühesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen die ersten Stellen in Nürnbergs Republik.

Ihre Besitzungen im Stadtgebiete bestanden außer den Schlössern Schwarzenbruk, Malmspach, Heuchling, Kirch, Sittenbach und Henfenfeld — welches letztere sie im Anfange des 16. Jahrh. erkauften und von dem sie den Beinamen führten — noch in den Höfen und Gütern im nürnbergischen Gebiete: Ödenberg, Steinbühel, Dörrenhof, Wanderbach, Rör, Poppenhof, Lichtenhof, Reutleß, Ober- und Unterschöllnbach, Simmelberg und Taucherßreuth, Weicherlshof, Heuchling, Heroldsberg, Güntherßbühl, Ruschelberg, Letten; im Bambergischen in dem Schlosse und Oberamt Marloffstein und Wunderburg; in der Oberpfalz in Hauritz; in Schlesien in Benkwitz bei Breslau, sowie endlich in Großgraben, Scheikwitz und Korslitz im Fürstenthume Öls.

Die ersten Pfinzinge, welche die Urkunden benennen, sind die Brüder Andreas und Nicolaus. Ersterer war Kammermeister und begleitete 1197 den Kaiser Heinrich VI., als dieser sein Hoflager von Nürnberg nach Donauwerth verlegte, mit 400 nürnberger Bürgern zu Pferde dahin. Nicolaus wurde vom Rath in Nürnberg auf dem Turnier, welches genannter Kaiser Heinrich bei seiner Anwesenheit in Nürnberg halten ließ, mit noch elf andern aus den nürnbergischen Stadtgeschlechtern zum Turniervoigter ernannt. Beide Brüder hinterließen Nachkommenschaft, von denen jedoch Konrad, der Ritter — Sohn von Nicolaus —, welcher 1226 ein Jahrgedächtniß stiftete, ohne Kinder gestorben sein mag. Bertold I., welcher als Zeuge in Urkunden von 1220, 1226 und 1227 vorkommt, war der Sohn von Andreas und Fortpflanzer dieses Geschlechts. Ihm werden sechs Söhne zugeschrieben:

1) Sibotho, 2) Marquard, 3) Konrad, 4) Pignot, 5) Ulrich, 6) Bertold II. 1) Sibotho I. kommt in nürnbergischen Urkunden von den J. 1253 bis 1288 als

Rathsmitglied und seit 1265 auch als Beisitzer des kaiserlichen Landgerichts vor. Sein Sohn Sibotho II. wird 1378 als Zeuge bei dem Verkaufe von Sündersbühl an die Stützel in Nürnberg genannt. Sein und seiner Frau Leichenstein, in der ehemaligen Dominikaner-Kirche zu Nürnberg, zeigt außer den Namen und Wappen die Jahreszahl 1379. Mit dessen Sohne Andreas II., Rathsmitgliede und Kirchenpfleger zu St. Laurentii, und Tochter Anna, die 1390 ein ewiges Licht zum Seelenheil ihres Vaters bei den Dominikanern stiftete, erlosch diese Linie.

2) Markard (Merklin, Verkleinerung von Markard), Pfleger des Klosters St. Egidii und Beisitzer des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg, wurde 1264 nach Mainz geschickt, um die Zollfreiheit auf dem Rheine für den nürnberger Handel zu erlangen, was er auch glücklich zu Stande brachte. Sein Name kommt bis 1288 in sehr vielen Urkunden vor.

3) Konrad und seine Frau Anna, sowie seine Brüder Pigenot und Bertold II., schenken dem Kloster in Onoldsbach eine ewige Gülte 1288. Sein frei eigen Allodium in Ödenberg trug er 1304 dem Hochstifte zu Eichstädt zu Lehen auf.

5) Ulrich war Geistlicher im Stifte zu Onolsbach.

6) Bertold II., Ritter, dem Reichsvoigte auf der kaiserlichen Burg, welcher Stelle er vorstand, und dem Reichsschultheißen zu Nürnberg, waren die Burgen und Städte: Hersbruck, Auerbach, Hohenstein, Neumarkt, Altdorf und Schwabach zum Schutze anvertrauet, weshalb er auch auf seine eigene Kosten eine ziemliche Anzahl Reisige zu halten hatte. Mit welchem Eifer und Erfolge er dieses Amt verwaltet, davon geben uns nürnberger Urkunden von dem J. 1288 bis zu seinem Tode 1297 hinlängliche Beweise. Von seiner Frau wurden ihm ein Sohn und zwei Töchter geboren, von welchen letzteren Elisabeth an Rappold Geuschmidt 1270 verheirathet, und Hedwig als zweite Äbtissin in dem einige Jahre vorher errichteten St. Clarakloster in Nürnberg nach einer 13jährigen Verwaltung dieser Stelle 1294 starb. Der einzige Sohn Bertold III., der die Würden seines Vaters bekleidete, stand seiner Klugheit und Kenntnisse wegen in großem Ansehen bei den Fürsten des teutschen Reichs. In wichtigen Angelegenheiten suchte man seinen Rath, in den Streitigkeiten seine Vermittelung und auf den Reichstagen schlossen sich alle Gesandten der übrigen Städte seiner Meinung an. Von 1296 bis 1306 finden wir ihn sehr oft in Urkunden; so ist er Zeuge in dem Urtheilsspruch des kaiserlichen Landrichters zu Nürnberg, welcher, gegründet auf die vom Kaiser Albrecht dem Kloster verliehenen Privilegien zu Gunsten des Klosters Heilsbrunn gefällt wurde. Mit seiner Frau Gutta stiftete er ein ewiges Licht in dem Dominikanerkloster in Nürnberg und hinterließ 16 Kinder; nämlich sechs Söhne: Bertold IV., Ludwig, Fritz, Michael, Konrad III. und Markard II., und zehn Töchter, von denen Agnes mit ihrem Gemahl, Konrad Groß, Reichsschultheißen zu Nürnberg, das Hospital zum heiligen Geist 1342 stiftete, Anna an Konrad Esler, Schultheißen zu Nürnberg, Adelheid an Ulrich Haller zu Kalchreuth 1344, Agnes an Konrad Teufel, Rathsmitglied in Nürnberg, 1340, Barbara an Wilhelm Rummel und Gertraud an Engelbrecht Coler vermählt war. Die übrigen traten in den geistlichen Stand. Gutta und Elisabeth waren Klosterfrauen zu Engelthal, Sophie im Kloster Frauen Aurach und Margrethe wurde als Äbtissin 1369 zu St. Clara in Nürnberg erwählt, starb aber schon im folgenden Jahre.

I. Bertold IV., Stifter einer Linie s. w. u.

Ludwig, Ritter, blieb im Heere Kaiser Albrecht's im Kriege gegen den Landgrafen von Thüringen 1313. Sein Grabmal befindet sich in der Todtenkapelle seines Geschlechts im Dominikanerkloster zu Nürnberg.

II. Fritz, Stifter einer Linie s. w. u.

Michael, Rathsherr oder Senator in Nürnberg, starb 1345 und war mit Agnes Behaim verheirathet. Konrad III., Reichsschultheiß zu Nürnberg, war, wie sein Vater, ein ausgezeichneter Mann und kommt in dem Zeitraume von 1325—1343 in sehr vielen Urkunden vor. Von Gertraud Zollner wurde ihm ein Sohn, Paul, geboren, der als teutscher Ordensritter einen Feldzug gegen die Polen mitmachte.

Markard II. zog aus Nürnberg und baute sich eine Burg im Steinbühl unweit Schwobach 1330, blieb aber dennoch unter den 30 Helmen, aus dem nürnbergischen Adel, welche die Reichsburg zu schützen hatten, und wurde 1358 in den Rath gewählt. Er starb 1364 und hinterließ eine Tochter Helena, die wir als Klosterfrau zu St. Katharine in Nürnberg finden.

I. Bertold IV., Stifter einer Hauptlinie, der Bertholdische Zweig genannt. Er war Senator in Nürnberg und besonders wohlthätig gegen Kirche und Klöster, sowie auch gegen das Hospital zum heiligen Geist in Nürnberg. Von seiner Frau, Gertraud Ebner, wurden ihm vier Söhne, Konrad III., Christian, Heinrich, Bertold V., und ebenso viele Töchter geboren, von denen Agnes und Margrethe geistlich zu St. Clara in Nürnberg und Christine geistlich in Engelthal und Gerhaus nur an Otto Coler, genannt Forstmeister, verheirathet war (gest. 1340). Der älteste Sohn, Konrad III., trat in das zwischen Nürnberg und Ansbach gelegene Cistercienserkloster zu Heilsbronn. Der zweite Sohn, Heinrich, war Senator in Nürnberg 1341, verkaufte das Gut Dörrenhof 1344 und starb, obgleich er mit Katharina Waldstromer verheirathet war, kinderlos. Der dritte Sohn, Christian, war Senator in Nürnberg und einer von denen, welche die kaiserliche Burg zu bewachen hatten. Mit seiner Frau Elisabeth Waldstromer stiftete er 1346 einen Jahrestag zu St. Sebald mit seinen Höfen zu Wanderbach, Rör und Poppendorf. Er starb 1357 und hinterließ drei Söhne, von denen Christian II. (gest. 1362) und Bertold VI. (gest. 1374) Senatoren und Konrad (gest. 1381) Pfleger in Nürnberg waren. Mit Bertold IX., dem Sohne von Bertold VI., starb 1442 diese Nebenlinie aus. Der vierte Sohn von Bertold IV. war Bertold V., welcher die Linie mit Agnes Irrer und nach ihrem Tode mit Katharina v. Laufenholz dauerhaft fortpflanzte. Obgleich in seiner Vaterstadt zum Senator ge-

wählt, ernannte ihn dennoch der Kaiser Wenzel zu seinem „Rathe von Haus aus," in welcher Eigenschaft er auch bei dem Pfalzgrafen, dem Burggrafen Johann von Nürnberg und dem Bischofe von Bamberg stand. Sein in Stein gehauenes Grabmonument in St. Sebald zu Nürnberg zeigt die Jahreszahl 1357. Fünf Söhne und ebenso viele Töchter waren aus seinen beiden Ehen entsprossen, von denen Kunigunde (gest. 1350) an Siegfried Weigel, Agnes (gest. 1357) an den Reichs-Erb-Oberforst- und Jägermeister Konrad v. Waldstromer, und Anna (gest. 1381) an den Senator Berthold Tucher zu Nürnberg verheirathet, Anna und Clara aber sich dem geistlichen Stande weiheten. Erstere war Stiftsfrau im adeligen Kloster Augustiner-Ordens in Engelthal bei Altdorf, und Clara, eine Wohlthäterin des Karthäuserklosters in Nürnberg, verschied als Stiftsfrau zu St. Clara. Von den Söhnen bemerken wir nur a) Bertold VII. und b) Bertold VIII., da diese ihr Geschlecht fortpflanzten.

a) Bertold VII., Senator in Nürnberg und Rath des Kaisers Wenzeslaus, wurde von diesem beauftragt, die Judensteuer und den goldnen Pfennig, sowie andere Steuern und Renten in Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Weißenburg für ihn einzunehmen. Außerdem gebrauchte ihn der Kaiser zu verschiedenen andern Geschäften, wogegen er ihn auch 1401 mit dem Blutbanne belieh. Von Burggraf Friedrich zu Nürnberg erkaufte er 1405 die Dörfer Ober- und Unterschöllenbach, Simmelsberg nebst Taucheesreuth, und stiftete zu St. Sebaldi die Kapelle und den Altar St. Bartholomäi zu seiner und seiner Nachkommen Begräbnißstätte. Er starb Dinstag nach St. Bartholomäi 1405 und hinterließ von seiner ersten Frau N. Groß drei Kinder: Franz, Konrad und Elisabeth, während seine zweite Frau Agnes Stromer kinderlos blieb. Franz (starb den 23. Dec. 1416), Oberamtmann und Richter des Waldes bei Nürnberg, war mit Elisabeth Groß und nach deren Tode mit Anna Pesler verheirathet, mit welcher er zehn Kinder erzielte, von denen Peter, Stadtoberster, als der Letzte dieser Linie, Mittwochs nach Michaelis 1456 starb.

b) Bertold VIII., Senator zu Nürnberg 1345, starb 1361, nachdem er mit seiner Frau Anna Tucher, welche ihn 40 Jahre überlebte, einen Sohn und eine Tochter hinterlassen hatte. Die Tochter Elisabeth war die Gemahlin von Peter Stromer v. Reichenbach und der Sohn, Bertold X., machte sich als Senator um die Stadt sehr verdient. Er hinterließ von Clara Ortlieb drei Töchter und einen Sohn, Sebald I., der sich ebenfalls geschichtlich berühmt gemacht hat. Schon 1413 wurde er als Abgesandter seiner Vaterstadt auf den Reichstag nach Constanz gesendet, und von dieser Zeit bis zu seinem Tode (1431) zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. Durch seine wissenschaftliche Bildung erlangte er die Gunst Kaisers Sigismund in so hohem Grade, daß dieser ihn zu seinem Rath ernannte und 1429, als der Reichstag zu Wien, auf den Pfinzing von der Stadt Nürnberg gesandt worden, beendigt, selbst den Antrag stellte, daß er diesen zu allen Reichsgeschäften überaus brauchbaren Mann noch länger in seinem Gefolge haben wollte. Ebenso erlangte er vom Kaiser für die Republik die Freiheit, goldene und silberne Münzen zu schlagen und die Gnade, das Heiligthum und die Reichskleinodien in Verwahrung nehmen zu dürfen, bei einer jedesmaligen Krönung eines Kaisers. Auch wurde er im Namen der Stadt mit den Gütern und Rechten, die der Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg an Nürnberg verkauft hatte, beliehen. Von seinen drei Weibern, Elisabetha Mendel, Apollonia Haller zu Ziegelstein, und Elisabeth Stromer von Reichenbach, gebaren ihm die beiden ersten vier Söhne und vier Töchter, von denen Clara an Franz und Anna an Konrad Pickamer, Hedwig an Jost Balzner zu Haimendorf und Apollonia an Peter Stromer von Reichenbach und nach dessen Tode an den Ritter Martin Haiden zu Dachsbach verheirathet war. 1) Georg, Senator, wurde von der Stadt mit Sigismund Stromer nach Ofen gesendet, um das Heiligthum und die Reichsinsignien zur ewigen Aufbewahrung abzuholen (1424). Im J. 1436 unternahm er eine Reise zum heiligen Grabe, auf der Rückreise starb er 1437, ohne von seiner Frau, Dorothea Haller zu Gräfenberg, Nachkommenschaft hinterlassen zu haben.

2) Bertold XI., ward Stifter einer erloschenen Linie zu Haunritz in der Oberpfalz; s. w. u.

3) Ludwig, der Stammvater derer zu Henfwitz in Schlesien; s. w. u.

4) Sebald II. hat die Linie zu Lichtenhof gegründet; s. w. u.

2) Bertold XI., (gest. 1476) war 1433 Senator zu Nürnberg und 1451 ein tapferer Kämpe auf dem Turnier, welches die Stadt Nürnberg dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu Ehren gab. Von seiner Ehefrau Clara Kreß wurden ihm nur ein Sohn und zwei Töchter, Katharina, die Gattin von Veit Melber, und Elisabeth, die Gemahlin Ludwig's Haller, geboren. Der einzige Sohn, Hans, verheirathete sich mit einer Erbtochter, Brigitta Sauerzapf, aus dem Hause Haunritz in der Oberpfalz, verließ Nürnberg und begab sich auf sein erheirathetes Schloß, wo ferner seine Nachkommen blühten, bis endlich 1562 mit Christoph, nachdem seine zehn Kinder vor ihm gestorben, diese Linie erlosch.

3) Ludwig I., 1441 in den Rath zu Nürnberg erwählt, wurde als Abgesandter der Stadt 1459 an Kaiser Sigismund geschickt, um Klage über den Markgrafen zu führen. Auch bei den Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ludwig von Baiern und der Reichsstadt Augsburg wurde er als Bevollmächtigter nach Friedberg gesandt, um den 1468 daselbst zu Stande gekommenen Vertrag zu unterzeichnen. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1469 sagte er die Reichslehne, die er auf dem nürnberger Wald, am Gericht zu Feucht und auf den Zoll, ingleichen auf einige Güter daselbst hatte, dem Kaiser auf, mit der Bitte, die Stadt Nürnberg, der er sie verkauft hatte, damit zu belehnen. Von Markgraf Albrecht hatte er die Lehnbarkeit über das Dorf und Gut Malmspach, zwei Stunden von Nürnberg 1463 als Erbe erkauft. Er starb am Tage Jacobi 1477 und hinterließ von seiner Frau Ursula Waldstromer von Reichelsdorf drei Söhne

Georg, Bertold XII. und Ludwig II., wie auch zwei Töchter, Barbara, Nonne im Kloster Pillenreuth, und Ursula, die Ehefrau von Erasmus Schürstab von Oberndorf. Bertold XII. starb 1470, ohne von seiner Frau Helene Hornung Kinder zu hinterlassen. Georg (geb. 1435, gest. 26. Juni 1478) studirte zu Padua, woselbst er zum Doctor beider Rechte ernannt und auditor rotae romanae wurde. Er erhielt ein Kanonikat zu U. L. Frauen in Nürnberg, begab sich hierauf nach Mainz, wo er ebenfalls ein Kanonikat zu St. Victor und die Propstei zu U. L. Frauen ad gradus in Mainz erhielt. Seiner Gelehrsamkeit wegen wurde er vom Kurfürsten von Mainz zu seinem Rath und Kanzler der neu errichteten Universität ernannt. Nach dem Tode des Erzbischofs kehrte er nach Nürnberg zurück, wo ihm die neuerrichtete Propstei zu St. Lorenz übertragen wurde; als der Bischof von Bamberg darüber Klage erhob, wurde er nach Rom gesandt, um die Beschwerden zu entkräften, woselbst er starb.

Ludwig II. (gest. 1492), Oberamtmann des Stadtwaldes St. Laurentii 1448, war mit Margrethe Vogt verheirathet und hinterließ drei Söhne: Hans, Ludwig III., Hieronymus, und zwei Töchter, Margretha und Martha. Ludwig III. verließ seine Vaterstadt, wurde in Breslau 1536 als Senator erwählt und verheirathete sich mit Hedwig von Zedlitz. Er erkaufte 1538 das Rittergut Benkwitz; nach dem Tode seiner ersten Frau, die ihm zwei Kinder geboren, vermählte er sich mit Anna Eichhorn, die auch Mutter von sieben Kindern wurde. Von seinen Kindern pflanzten Jeremias und Ludwig III. ihre Linien fort, jedoch starb der Jeremiassische Stamm mit Ludwig VII. aus. Ludwig VI., Senator in Breslau, erzielte mit Anna von Tornau, Daniel und Ludwig VIII., Gottfried und Anna, von denen die beiden Letzten in der Jugend starben. Ludwig VIII. war Vater von sieben Kindern, die jedoch ohne Nachkommenschaft starben. Sein Bruder Daniel, mit Margretha Holzer aus dem Hause Holitz vermählt, erhielt nur einen Sohn, Sigismund, der mit Anna Dühr aus dem Hause Schönau vermählt, die Rittergüter Grosgraben und Scheickwitz im Fürstenthume Öls erwarb, und drei Söhne, Georg, Ernst und Ludwig IX., und vier Töchter, die jedoch als Kinder starben, hinterließ. Während Ludwig IX. durch seine Gemahlin Barbara Hund Vater dreier Töchter wurde, hinterließ Georg mit seiner Gemahlin Barbara Doleborn einen Sohn, Friedrich Siegmund, der das Rittergut Korschlitz besaß, aber noch unverheirathet in seinem 30. Lebensjahre als der Letzte dieser Linie starb.

4) Sebald II. (gest. 1487) hatte die Rechte in Padua studirt und wurde seiner Gelehrsamkeit wegen von Kaiser Friedrich und von dem Markgrafen Albrecht zum „Rathe von Haus aus" ernannt. Der Kaiser, bei dem er in großer Gnade stand, verlieh ihm in sein Wappen einen zweiten gekrönten Helm und zugleich das Recht mit rothem Wachs siegeln zu dürfen. Im J. 1446 wohnte er einem Turniere in Regensburg bei, begleitete 1479 die Markgrafen Hans und Friedrich nach Jerusalem, wo er zum Ritter geschlagen wurde. Er war viermal verheirathet, als: 1) mit Katharina Groland, die ihm sieben Kinder gebar, 2) mit Ursula Löffelholz, die ebenfalls Mutter von sieben Kindern wurde, 3) mit Magdalena Haller und 4) mit Katharina Schürstab. Von allen vierzehn Kindern erreichte blos Sebald III. ein mannbares Alter. Dieser, welcher sich das Gut Lichtenhof bei Nürnberg erkauft, war mit Anna Becher und nach deren Tode mit Anna Hirschvogel verheirathet, mit der er einen Sohn und drei Töchter erzielte. Er starb Sonntag nach Margretha 1511 und wurde zu St. Sebald beigesetzt. Sein Sohn Sebald IV. (geb. 1487, gest. 1561) war Senator zu Nürnberg, wurde dann Landpfleger, Oberhauptmann und Zinsmeister und oft zu Gesandtschaften gebraucht. So sehen wir ihn als Bevollmächtigten der Republik auf dem Reichstage zu Regensburg, wie bei der Kaiserkrönung Karl's V.; auch wurde er in den Angelegenheiten des schmalkaldischen Bundes als Botschafter auf die angesetzte Tagefahrt gesandt. Mit Katharina von Plauen hatte er fünf Söhne: Bertold XIV., Sebald V., Hans, Christoph, Konrad VI., und sieben Töchter erzeugt. Von den Töchtern heirathete Felicitas Michael Zollner von Brand Katharina Thomas Reich von Neuhof, Ursula Veit Kastner von Schnaittbach, Anna Anton Tetzel und Barbara Johann Schürstab; Helena, Barbara und Kunigunde starben unverehelicht. Sebald V. (geb. 1511, gest. 1580) hatte mit Felicitas Welser nur eine Tochter, Katharine, erzeugt, die an Herdegen Tucher zu Simmelstorf vermählt wurde, und als die Letzte des ganzen Bertholdischen Zweiges zu betrachten ist. Konrad VI. (geb. 1526), erbte die Güter seines Bruders Malmspach und Lichtenhof, da er aber lediger Standes blieb, so verkaufte er dieselben und starb 1598, als das letzte männliche Glied von der lichtenhofer Linie.

II. Fritz, Stifter des jungen Stammes, der sich vielseitig ausgebreitet hat, aber doch in der Mitte des 18. Jahrh., nachdem alle Linien nach und nach erloschen, ausstarb. Seinen Namen finden wir zuerst unter den Zeugen in einem Vergleiche (von 1317) der Stadt mit dem teutschen Hause in Nürnberg; später stiftete er ein ewiges Licht in die Kapelle zu St. Moritz. Er führte sein angebornes Wappen nicht mehr, sondern nahm das seiner Frau Elisabeth Geuschmied an, woher es denn kam, daß man später glaubte, diese Linie gehöre eigentlich nicht zu der Familie Pfinzing, sondern habe nur durch Verwandtschaft den Namen Pfinzing angenommen, während sie wie früher ihr eignes Wappen geführt; jedoch ist diese Behauptung hinlänglich widerlegt worden. Ihm wurden sieben Söhne, Konrad, Heinrich, Ulrich, Hermann, Ludwig, Veit und Hans, und vier Töchter geboren. Von den Söhnen bemerken wir nur:

1) Konrad (gest. 1343), Senator und Beisitzer des kaiserlichen Hofgerichts in Nürnberg, war mit Margaretha Weigel und nach deren Tode mit Kunigunde Vorcht verheirathet; erhielt aber keine Kinder.

2) Hans (gest. 1360 Freitags vor Lichtmeß), Senator zu Nürnberg, kommt im J. 1343 als Zeuge in einer Urkunde vor, worin die Gräfin Kunigunde von Orlamünde dem Kloster zum Himmelsthron das Dorf und

Gericht Gründlach verschafft. Mit Geuda Dörrer hatte er sieben Kinder erzeugt, als: Hans II. (gest. 1388), Genannter des Raths zu Nürnberg, Fritz II., erhielt 1387 auf einem Turniere in Nürnberg den zweiten Dank und starb, nur eine Tochter hinterlassend, 1388. Benedict, gest. 1363. Otto, gest. 1381. Anna und Clara wurden Klosterfrauen in dem adeligen Augustinerkloster Engelthal, welches erst 1243 von dem edlen Herrn Ulrich v. Königstein und dessen Gemahlin Adelheid gestiftet war. Nur Seiz I. (Seifried) [gest. 1414], der jüngste Sohn, welcher 1379 als Senator zu Nürnberg erwählt worden, pflanzte sein Geschlecht mit Clara Schürstab, die ihm 1371 angetraut worden war, mit eilf Söhnen und fünf Töchtern fort. Von den Töchtern war Barbara die Ehefrau von Friedrich Pirkamer, Ursula die von Hans Groland von Oedenberg, Helena hatte Pancratius Imhof zu Schwarzenbruck, Margaretha starb als Priorin zu Engelthal und Christine als Klosterfrau in dem 1239 von Konrad von Thurn gestifteten Cistercienserkloster zu Seeligenthal. Von den Söhnen starben neun in der Jugend und nur zwei, Konrad und Sigismund, waren verheirathet. Erster, welcher 1413 zu dem innern Rath in Nürnberg erwählt war, starb 1439; er hatte zwar mit seiner Ehefrau Anna Schnöd fünf Söhne erzeugt, jedoch starben diese schon in der Jugend, blos die zwei Töchter überlebten den Vater und waren verheirathet.

Sigismund I. (gest. 1438 an St. Kilian), Senator zu Nürnberg, führte die Linie mit seiner Gemahlin Anna Mendel weiter fort. Sigismund II. war aus dieser Ehe entsprossen, und mit seiner Gemahlin Anna Kopf Stammhalter. Er erzielte drei Söhne, Sigismund II., Sigismund III. und Seifried II., und fünf Töchter. Katharina war Hofdame bei der Gemahlin Kaisers Friedrich III. und nachher Gemahlin Friedrich's von Niederthor. Elisabeth gest. 1510 als Frau von Herdegen Tucher, einem Senator in Nürnberg. Barbara trat als Klosterfrau bei St. Clara in Heilsbrunn ein und Helena und Dorothea starben unverheirathet. Seifried II., der einzige der genannten drei Söhne, welcher sich verheirathet, hatte sich auf der Hochschule zu Padua mit solchem Fleiße und Erfolge den Wissenschaften gewidmet, daß er seiner Kenntnisse wegen bei Kaiser Max in besonderer Gnade stand, auch von der Stadt zum obersten Baumeister erwählt wurde. Er starb in seinem 70. Jahre und hinterließ von seiner zweiten Frau, Barbara Grundherr, acht Kinder. a) Melchior, b) Ulrich, c) Sigismund, Stifter der Linie zu Marloffstein, d) Seifried III., Stifter der Linie zu Weigelshof, e) Martin I., Stifter der Linie zu Hensenfeld, f) Paul, g) Barbara (1492 geb. und 1528 gest.) an Sebastian Schedel vermählt. h) Anna genoß die Auszeichnung, als sie sich während des Reichstages in Nürnberg 1501 mit dem geheimen Secretair des Kaisers Max Sixt Ölhafen von und zu Schöllenbach vermählte, von dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen und dem Kurfürsten von Cöln in die Kirche geführt und an ihrem Hochzeitstage mit dem Besuche mehrer andern Fürsten und Großen beehrt zu werden. Auch nahm der Kurfürst Joachim von Brandenburg darauf beide Eheleute in die adelige Gesellschaft unsrer lieben Frauen am Berg bei Brandenburg auf.

a) Melchior (geb. 1481, gest. 1533), Propst zu St. Sebald in Nürnberg, und des Ritterstifts St. Albani in Bleidenstadt, Dechant zu St. Victor in Mainz, Kanonikus zu Trient, zu St. Stephan in Bamberg und zu U. L. Frauen ad gradus in Mainz, war Rath bei Kaiser Max und ist als treuer Diener und Liebling seines Herrn weltbekannt durch die unter dem Titel: Theuerdank, herausgegebene Lebensgeschichte des Kaisers *).

b) Ulrich (geb. 1483, gest. 1530), Abt zu St. Paul in Covernthal in Kärnthen und als sein Bruder Melchior die Propstei zu St. Albani resignirte, wurde er an dessen Stelle gewählt. Auch er war bei Kaiser Max wohl gelitten, zu seinem Rath ernannt und bekleidete die Stelle eines Pfennigmeisters (Schutzmeisters).

c) Die Linie zu Marloffstein.

Sigismund III. (geb. 1479, gest. 1554), war Senator in Nürnberg, legte aber diese Stelle nieder und begab sich auf das 1525 von Bamberg ihm pfandweise, aber noch in demselben Jahre eigenthümlich eingeräumte Schloß Marloffstein, um zugleich eine fürstliche Oberamtmannstelle daselbst anzutreten. Er war in allen ritterlichen Übungen geschickt, und rannte in dem Turnier zu Nürnberg 1506 mit Hans Thummb von Thummenberg scharf und hob ihn aus dem Sattel. Von Helena Fütter wurden ihm zwei Söhne und drei Töchter geboren, von denen Christoph 1509 geboren, am 3. Juli 1547 mit seinem Schwager Sebastian Schedel auf dem Wege von Marloffstein nach Nürnberg im erlanger Walde von fünf Italienern meuchelmörderisch erschossen wurde. Sigismund V. (geb. 1513, gest. 1588), bambergischer Oberamtmann zu Marloffstein, erkaufte den Hof Wunderburg bei Marloffstein und das reichslehnbare Schloß und Dorf Schwarzenbruck bei Feucht von der Stadt Nürnberg. Sigismund ließ dieses vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Sturm eroberte und abgebrannte Schloß, das auf einem Felsen sich erhob, sowie auch das Dorf, welches gleiches Schicksal gehabt, von Neuem wieder aufbauen. Er hatte sich mit Anna v. Eschwege, der Tochter Jost's v. Eschwege, und Anna Meisebug, 1544 vermählt, die ihm zwei Töchter gebar, Margaretha und Maria, welche ihren Ehemännern, Andreas Schmidmayer und Jacob Welser, die genannten Rittergüter, als Mitgift, in die Ehe brachten.

Die Linie zu Weigelshof.

d) Seifried IV. (geb. 1485, gest. 1545) erwarb sich das Gut Weigelshof bei Nürnberg und verehelichte sich mit Ursula von Beringersdorf und nach deren Tode mit Ursula Paumgärtner von Holenstein, welche Letzte ihm einen Sohn, Karl I., gebar. Dieser (geb. 1539, gest. 1570) wurde zum Assessor und Schöpf am Land- und Bauerngericht, sowie auch am Stadt- und Ehegericht ernannt. Mit Eleonora Geuder zu Heroldsberg erzielte er

*) S. über ihn den folgenden Separatartikel. (Redact.)

Lucretia, die in der Jugend starb, und Seifried VI. Dieser erheirathete mit Maria Magdalena Geuder zu Heroldsberg, einer Erbtochter, die Schlösser: Heuchling und Heroldsberg und die Rittergüter Guntersbühl, Ruschelberg nebst einem ansehnlichen beweglichen Vermögen. Der aus dieser Ehe hervorgegangene Sohn Julius starb in dem 18. Jahre seines Lebens und auch die mit seiner zweiten Ehefrau, Maria Magdalena Haller v. Hallerstein, erzeugten drei Kinder raffte der Tod in der Kindheit hinweg. Weil er eben keine Erben hatte, so errichtete er den 7. März 1617 ein Vermächtniß, wonach jährlich an Maria Magdalena Tag, dem Namenstage seiner ersten Frau, hundert arme Männer gekleidet werden sollten. Er starb am 8. März 1617.

Die Linie zu Henfenfeld.

e) Martin I. (geb. 1490, gest. 1552), Ritter, erwies sich als einen tapfern und kriegserfahrnen Mann, 1532 als Anführer der nürnbergischen Mannschaft in Ungarn gegen die Türken, so daß er seiner Tapferkeit wegen auf Verwenden des Pfalzgrafen Friedrich, von Kaiser Karl V., am 27. September des genannten Jahres in Wien zum Ritter geschlagen wurde. Im J. 1542 führte er wieder als Kriegsoberster die nürnbergischen Truppen gegen die Türken und die Franzosen an, über welche Feldzüge er ein Tagebuch hinterließ, welches sich noch im nürnbergischen Archive befindet. Das Schloß und Dorf Henfenfeld unweit Hersbruck, wovon seine Nachkommen den Beinamen führten, hatte er als ein böhmisches Lehn 1530 von den Edlen v. Egloffstein erkauft. Seine beiden Frauen Anna Löffelholz von Colberg und Barbara Tetzel von Sittenbach gebaren ihm neun Söhne und zehn Töchter. Wir bemerken hier nur die verheirathet gewesenen Töchter: Barbara, die an Hans Ebener v. Eschenbach, Ursula, die an Hans v. Furtenbach zu Reichenschwand, Magdalena, die an Georg Tetzel v. Sambach 1564, Maria, welche mit Christoph Hardesheim und Helena, die 1571 an den hessischen Rath Philipp Kammermeister, genannt Camerarius, vermählt gewesen. Der Sohn Paul (geb. 1523, gest. 1570), wurde nach vollendeten Studien vom Bischofe von Arras, Granvella, dem berühmten Premier-Minister Kaisers Karl V. in Dienste genommen, und auf dessen Recommandation vom Kaiser zum geheimen Secretair befördert. Als kaiserlicher Rath und Gesandter in verschiedenen Geschäften machte er sich so verdient, daß ihm der Kaiser sein Wappen vermehrte, das große Comitiv, das Münzrecht und mehre andere Privilegien ertheilte. Er zog, als der Kaiser seine Krone niedergelegt, mit demselben nach Spanien, wo er in die Dienste Königs Philipp II. trat und in Madrid unverheirathet sein Leben beschloß. Auch sein Bruder Seifried V. (geb. 1531), war am Hofe Kaisers Karl V. angestellt und verlor, als er mit demselben nach Brüssel gereist, 1555 am 24. Nov. durch sein unversehens losgegangenes Rohr sein Leben. Auch er war unverheirathet und nur seine drei Brüder: 1) Martin II. zu Henfenfeld, 2) Johann, 3) Martin Seifried bewahrten diese Linie vor dem Erlöschen.

Die Linie zu Letten begründete Johann (geb. 1546, gest. 1608). Als Senator in Nürnberg erbaute er den Herrensitz in Letten bei Lauf und erheirathete mit Magdalena Welser das Schloß und den Markt Gründlach bei Nürnberg und Reutleß. Zwei von seinen Söhnen, Johann II. und Melchior III., blieben im Türkenkriege 1598, nur Karl II. (geb. 1578, gest. 1629), Assessor des Land- und Bauerngerichts in Nürnberg, verheirathete sich 1599 mit Clara Holzschuer von Neuenberg, die ihm einen Sohn, Karl III., und zwei Töchter gebar. Clara, die Ehefrau von Christoph Muffel zu Eschenau, und Maria Magdalena, die von Lazarus Harsdorfer zu Fischbach, nach dessen Tode heirathete sie Christoph Haller v. Hallerstein, Kriegsoberster in Nürnberg. Karl III. (geb. 1610, gest. 1668) bekleidete die Stelle seines Vaters und ererbte das Schloß und den Markt Heuchling. Mit Eleonora Scheuerl v. Defersdorf erzeugte er einen Sohn, Karl Sebastian (geb. 1647, gest. 1685), der die Stelle eines Senators und Rügeherrs zu Nürnberg bekleidete und mit Maria Helena Pömer, 1651 verheirathet, eine Tochter und vier Söhne erzielte, von denen ihn nur Christoph Karl überlebte. Dieser hatte das Glück zu seinen bedeutenden Gütern noch einen Antheil an dem Tetzel'schen Fideicommiß von Kirchensittenbach und Zubehörungen zu erben. Seine Ehe mit Helena Tucher von Simmelsdorf war unfruchtbar und die Agnaten erhielten von seinen Gütern Grundlach, Reutleß und Kirchsittenbach.

Die Martin Seifried'sche Linie.

Martin Seifried (geb. 1547, gest. 1579) besaß einen Antheil an Henfenfeld, und wurde zum Assessor und Schöff des Land- und Bauerngerichts in Nürnberg erwählt. Seine Gemahlin Katharina Stark v. Reckenhof wurde Mutter von drei Söhnen und ebenso vielen Töchtern. Martin Seifried II. war der einzige der Söhne, welcher sich verheirathete, jedoch gebar ihm seine Frau Magdalena Keilhauer nur drei Töchter, Maria Magdalena, Katharina und Helena Sabina, die sich in das von Imhof'sche, von Thill'sche und Pömer'sche Geschlecht verheirathet hatten.

Die Linie zu Henfenfeld.

Martin II. (geb. 1521, gest. 1552), Senator in Nürnberg, wurde durch Katharina Scherl Vater von 13 Kindern. Seine neun Söhne waren alle bis auf Sigismund und Melchior, wovon der Erste als Volontair in kaiserlichen Kriegsdiensten die Feldzüge gegen die Türken mitmachte und auf dem Felde der Ehre blieb, verheirathet und Stifter eben so vieler Linien.

A) Seifried VII., geb. 1556, mit Helena v. Rochenbach vermählt, starb als Senator in Nürnberg 1686 und erzielte eine Tochter, Katharina, und einen Sohn, Georg Seifried, die jedoch schon bei seinen Lebzeiten starben.

B) Georg, geb. 1568, Mitglied des innern geheimen Raths und Landpfleger in Nürnberg, hinterließ von

seiner Gattin, Maria Gewandschneider, außer vier Töchtern ebenso viele Söhne, von denen nur Georg III. das männliche Alter erreichte und sich mit Helena Pühler vermählte, die ihm zwar einen Sohn Georg Christoph gebar, der aber nur wenige Wochen am Leben blieb.

C) Johann Ludewig, geb. 1595, war durch Maria Welser von Neunhof Vater dreier Söhne und zweier Töchter. Jedoch erlangten auch seine Söhne nicht das männliche Alter und seine Tochter Katharina, die an Sebald v. Cammern, den letzten seines Geschlechts, vermählt war, starb gleichfalls als die Letzte ihrer Linie 1660.

D) Paul I. (geb. 1554, gest. 1599), Stifter der erloschenen Paulinischen Linie, studirte zu Wittenberg und Strasburg, wo er sich besonders auf die mathematischen Wissenschaften legte, und sein vorzügliches Rednertalent in lateinischer Sprache ausbildete. Er durchreiste Frankreich, die Niederlande und Italien, und trat nach seiner Zurückkunft in die Dienste der Vaterstadt, wo er bis zum Landpfleger stieg. Jedoch legte er diese Stelle bald nieder, zog sich als Administrator auf sein Gut Henfenfeld zurück, um sich seinen Lieblingsstudien ungestört weihen zu können. Hier gab er auch zwei Schriften heraus: Methodus geometrica (Nürnberg 1598. Fol. mit Kupfern), und eine Abhandlung über die Perspective (Nürnberg 1599 Fol. mit Kupfern), welche 1616 in Augsburg unter verändertem Titel eine zweite Auflage erlebten. Von Sabina Lindner und Anna Pomer, seinen beiden Ehefrauen, wurden ihm eilf Kinder geboren, wovon nur Paul II. (geb. 1588, gest. 1632) diese Linie durch eilf Kinder fortführte. Auch er hatte wie sein Vater sich außer der Jurisprudenz den mathematischen Wissenschaften in Altdorf, Basel und Strasburg gewidmet, und nach zurückgelegten Studien die Schweiz und Frankreich durchreist. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde er als Senator in den Rath aufgenommen. Er gab ein Calendarium perpetuum (Nürnberg 1623 in 4.) heraus. Nur sein Sohn Jacob erzeugte mit seiner Gattin Maria Martha Holzschuher Nachkommenschaft, die jedoch schon mit seinem Sohne Karl Jacob ausstarb, 1699.

E) Christoph (geb. 1566, gest. 1629) widmete sich dem Kriegsdienste, wohnte als Volontair bei der polnischen Armee einem Feldzuge bei, trat nach Beendigung desselben eine Cornettstelle in französischen Diensten an und zog als kaiserlicher Rittmeister noch einmal mit gegen die Türken. Darauf kehrte er zurück und beschloß sein Leben als Pfleger zu Lauff, nachdem ihm von Susanna Harsdörfer von Artelshofen fünf Söhne und drei Töchter geboren worden. Von diesen erwähne ich nur Lucas (geb. 1600), der als Hauptmann und Adjutant bei Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg Ansbach am 19. Mai 1632 bei Forchheim erschossen wurde. Mit seiner Ehefrau Regina Beyer, die bald darauf starb, hatte er fünf Söhne, Christoph Tobias, Christoph Wilhelm, Christoph Gottfried, Christoph Engelhard und Christoph Jacob, nebst einer Tochter, Clara Susanna, erzeugt, welche an Wolf Friedrich Ölhafen vermählt wurde. Christoph Wilhelm und Christoph Engelhard traten in kaiserliche Dienste; der ältere blieb 1649 zu Holoschau in Mähren, der andere verschied zu Dünkirchen in Flandern 1651. Auch Christoph Jacob (geb. 1631, gest. 1702), brandenburgischer ansbachischer Rath und Hofmeister, starb, ohne mit Maria Salome Waldstromer v. Reichelsdorf Kinder erzielt zu haben; nur Christoph Gottfried (geb. 1629, gest. 1683), Mitglied des innern geheimen Raths und Landpfleger, ist durch seine Frau Maria Helena Holzschuher von Neuenburg der Stammhalter dieser Linie geworden. Von seinen zehn Kindern erreichte nur Karl Gottfried das Mannesalter. Er erbte mit seinen Vettern die Schlösser Kirchsittenbach und Gründlach, und starb als Senior des Geschlechts und der Letzte seiner Linie, da die Kinder, die ihm von seiner Gemahlin Helena Maria Tucher von Simmelsdorf geboren wurden, noch zu seinen Lebzeiten starben.

Die Martinische Linie zu Henfenfeld.

F) Martin III. (geb. 1560, gest. 1619), Senator und Scholarch zu Nürnberg, heirathete 1588 Maria Beck, die ihn zum Vater von vier Söhnen und zwei Töchtern machte. Maria heirathete 1618 Joh. Hieronym. Imhof zu Lonerstadt; Katharina heirathete 1623 Georg Christoph Behaim, Mitglied des ältern geheimen Raths und Reichsschultheiß zu Nürnberg. Der Sohn Martin IV. (geb. 1589, gest. 1620), Assessor des Untergerichts zu Nürnberg, hatte zwar mit Maria Imhof einen Sohn, Martin V., und eine Tochter, Maria, erzeugt, allein beide starben in der Kindheit. Sein Bruder Jacob, Assessor und Schöff am Land- und Bauerngericht, wurde durch Katharina Imhof Stifter einer Nebenlinie, die jedoch mit seinem Enkel Martin Seifried 1702 erlosch. Nur Sigismund, der vierte Sohn Martin's III., ist Fortpflanzer seiner Linie geworden. Er war geb. 1601, gest. 1637, und verdiente seine Rittersporn unter dem Grafen Ernst Kasimir v. Nassau im 30jährigen Kriege, zog sich aber nachher in seine Vaterstadt zurück, um die Stelle eines Senators und Kriegsherrn zu verwalten. In seiner Ehe mit Maria Salome Holzschuher v. Neuenberg zeugte er vier Söhne und zwei Töchter. Von den Söhnen starb Albrecht als der Jüngste schon in seinem zweiten Lebensjahre. Esaias (geb. 1635, gest. 1714), Stadt- Blut- und Bannrichter zu Nürnberg, hatte mit Ursula Tucher v. Simmelsdorf fünf Kinder erzeugt, die aber alle noch vor ihm starben. Auch Karl vermochte seine Linie nicht fortzuführen, da ihm seine Kinder gleichfalls in der Jugend durch den Tod entrissen wurden. Sigismund II. (geb. 1633, gest. 1708), Senator zu Nürnberg, heirathete 1662 Anna Maria Harsdorfer von Fischbach, die ihm neun Kinder gebar, unter denen zu bemerken:

1) Sigismund Christoph (geb. 1663, gest. 1718), Oberst über die geworbenen Truppen und die drei Bataillone Bürgergarde in Nürnberg. Er hatte Katharina Dorothea Löffelholz von Colberg geheirathet, allein keine Kinder erzeugt.

2) Johann Sigismund (geb. 1665, gest. 1729) war Mitglied des ältern geheimen Raths und Landpfleger, heirathete Magdalena Philippina Harsdörfer und

nach deren Tode Maria Salome Pömer, erzielte aber nur mit seiner ersten Frau eine Tochter, Maria Philippina, die im 18. Jahre ihres Alters unverheirathet starb.

3) Jeremias Sigismund (geb. 1666, gest. 1704) blieb als Hauptmann eines fränkischen Kreisregiments in der Campagne bei Donauwörth.

4) Paul Sigismund (geb. 1670, gest. 1689) war Hofcavalier bei dem Fürsten von Ostfriesland.

5) Karl Sigismund und 6) Jacob Sigismund pflanzten in zwei Linien ihr Geschlecht weiter fort.

Karl Sigismund I. (geb. 1668, gest. 1708) war mit Maria Magdalena Praun 1696 vermählt und wurde durch sie Vater von drei Söhnen und ebenso vielen Töchtern. Karl Sigismund II., Karl Sigismund III., sowie Helena Katharina und Regina Maria starben in der Jugend. Maria Magdalena war mit Georg Sigismund Fürer v. Halmendorf zu Steinbühl und Himmelgarten vermählt, und nur Sigismund (geb. 1701), der älteste Sohn, bewahrte die Linie vor gänzlichem Erlöschen. Er war Mitglied des innern geheimen Raths und Landpfleger, und erhielt nach dem Tode seines Agnaten Christoph Karl zu seinem Antheil das Schloß und den Markt Gründlach, das Rittergut Reutleß, wie auch das Schloß Kirchsittenbach, nebst anderen Gütern und Lehnschaften 1739. Ihm wurden von Barbara Helena Nützl fünf Töchter und ein Sohn, Johann Sigismund I. (1736), geboren, der aber unbeerbt starb, worauf seine Besitzungen an seinen Vetter Johann Sigismund II. fielen.

Jacob Sigismund (geb. 1674, gest. 1737), Mitglied des ältern geheimen Raths in Nürnberg, erbte gleichfalls seinen Antheil an den vorgenannten Fideicommißgütern von dem Agnaten Christoph Karl und hinterließ von Maria Magdalena Kreß v. Kressenstein zu Dürrenmungenau einen einzigen Sohn: Johann Sigismund (geb. 1712, gest. 1764), zu Henfenfeld, Kirchsittenbach, Gründlach und Reutleß, welcher Castellan der Reichsburg in Nürnberg war. Er hatte zuerst Regina Eleonora Geuder von Heroldsberg, dann Sophia Maria Haller von Hallerstein geheirathet, allein beide Ehen waren unfruchtbar. Das Schloß Gründlach fiel nach seinem — als dem Letzten seines Geschlechts — Tode an die von Haller zu Hallerstein.

Das Wappen der ältern Linie besteht aus einem quadrirten Schild mit einem Mittelschild. Das erste und vierte Feld ist in der Mitte quer getheilt oben Gold und unten schwarz, und auch das zweite und dritte sind so getheilt, haben aber oben Gold und unten roth, im goldnen befindet sich ein wachsender, rechts sehender schwarzer Adler; im untern rothen Felde ist ein goldner Ring. Das Mittelschild dreimal in die Quere getheilt, oben Gold, in der Mitte blau und unten Silber. Auf dem Schilde ruhen zwei gekrönte Helme, auf dem rechten erheben sich zwei Büffelshörner, von denen die obere Hälfte golden und die untere schwarz ist; auf dem linken ein wachsender goldner rechts gewendeter Greif zwischen zwei oben goldnen und unten schwarz getheilten Adlerflügeln die oben und unten mit neun goldnen und schwarzen Herzen in drei Reihen besetzt sind.

Das Wappen der jüngern Linie zu Gründlach besteht in einem gleichfalls quadrirten Schilde, das erste Feld, welches quer Gold und roth getheilt ist, enthält im goldnen einen einfachen, rechts schauenden wachsenden Adler, links im rothen einen goldnen Ring. Das zweite Feld ist in drei gleiche Theile der Quere nach in Gold blau und Gold, und auch das dritte Feld ist in der Mitte quer durch Gold und Schwarz getheilt, während das vierte in der Mitte der Länge nach geschieden; rechts im rothen Felde befinden sich zwei über einander aufrechtstehende einwärts gekehrte Löwen, links im goldnen Felde drei von der rechten nach der linken schräg laufende schwarze Balken. Auf dem Schilde ruhen zwei gekrönte Helme mit den nämlichen Wappenbildern, wie bei dem Wappen der ältern Linie.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

PFINZING (Melchior), geb. 1481 zu Nürnberg, der Sohn eines dortigen Rathsherrn, verdankte seine wissenschaftliche Bildung den Lehranstalten seiner Vaterstadt. In Wien fand er an dem Kanzler von Sartein, in dessen Dienste er getreten, einen Gönner, der ihn dem Kaiser Maximilian I. empfahl. Als Geheimschreiber dieses Monarchen scheint er dessen Gunst und Vertrauen sich erworben zu haben. Es geschah auf Empfehlung Maximilian's, als Pfinzing 1512 in seiner Vaterstadt Nürnberg das Amt und die Würde eines Propstes an der St. Sebalduskirche erhielt. Vielleicht war es die Anhänglichkeit an den Kaiser und die Neigung zum Hofleben, was ihn bald nachher wieder nach Wien zurückführte. Als Maximilian auf dem Reichstage zu Cöln erschien, befand sich Pfinzing in des Kaisers Gefolge und erschien in Maximilian's Namen auch bei der Bischofswahl zu Speier im J. 1513. Des Kaisers Gunst scheint er sich fortwährend erhalten zu haben. Er verdankte ihm den Titel eines Raths und ward von ihm zum Domherrn zu Trident und an der St. Stephanskirche zu Bamberg befördert, späterhin zum Propst zu St. Alban in Mainz und zuletzt ebendaselbst zu St. Victor. Seine früher erwähnte Stelle zu Nürnberg hatte er bereits 1521 freiwillig niedergelegt, um nicht in die allgemeine Bewegung, welche die Reformation veranlaßte, mit hineingezogen zu werden. Er starb zu Mainz am 24. Nov. 1535 im 54. Lebensjahre.

Pfinzing's Name unter der Zueignung eines historisch-allegorischen Gedichts, der Teuerdank betitelt[1]), welches Kaiser Maximilian's Leben und Thaten verherrlichen sollte, scheint außer andern Gründen dafür zu sprechen, daß dies Gedicht, was mitunter bezweifelt worden, aus seiner Feder geflossen. Bei der allgemeinen Sensation, die dies mit seltener typographischer Pracht ausgestattete Werk in ganz Teutschland erregte[2]), würde Pfinzing's Name noch

1) Die erwähnte Zurignung, auch abgedruckt in Michaeler's Tabulis parall. antiquiss. teutonicae linguae dialectorum (P. III. p. 401 sq.), ist an Karl V. gerichtet. Am Schlusse derselben befinden sich die Worte: „Ewer Königlichen Majestät demütigster Caplan Melchior Pfinzing, zu Sanct Alban bei Mentz, vnd Sanct Sebold zu Nüremberg, Probst.“ 2) Es erschien unter dem Titel: „Die geuerlichkeiten vnd eins teils der geschichten des löblichen streytherrn vnd hochberümbten Helds vnd Ritters Herr Tewr-

berühmter geworden sein, wenn sich nicht die Meinung verbreitet hätte, es sei aus des Kaisers eigner Feder geflossen, der sich viel mit Literatur und Kunst beschäftigte, und da Pfinzing sein Secretair gewesen, wenigstens um die Entstehung und Ausbildung jenes Gedichls wissen mochte [3]. In der k. k. Bibliothek zu Wien befindet sich ein Coder von 48 Folioblättern, der die ersten 74 Capitel des Theuerdank enthält, von des Kaisers eigner Hand geschrieben, mit vielen Durchstrichen und Einschaltungen, und so auch ein zweiter Coder, in welchem die Figuren zum Theuerdank von Marimilian selbst beschrieben worden sind [4]. Jene vielverbreitete Meinung trug wesentlich bei zu der Celebrität des Grdichts, und der Beifall, mit dem es aufgenommen ward, war so groß, daß schon 1519, als Marimilian starb, eine neue Ausgabe erschien, fast ebenso prachtvoll ausgestattet als die erste [5], und noch in demselben Jahre eine dritte [6]. Eine vierte erschien 1537 [7]. Auf die fünfte, 1692 zu Augsburg in Folio gedruckte, ist keine weiter gefolgt, doch in neuerer Zeit ein Abdruck veranstaltet worden [8]. Auch eine Umarbeitung erlebte das Gedicht, dessen Manier und Sprache allmälig nicht recht mehr gefallen wollte. Der bekannte Fabeldichter Burkard Waldis unterzog sich dieser Arbeit, verfuhr aber so willkürlich mit dem Original, daß er, nach seinem eignen Geständniß in der Vorrede, außer vielen Abänderungen, noch ein Paar tausend Verse hinzudichtete. Einen höhern poetischen Reiz konnte er dem Werke nicht verleihen. Seine Absicht scheint gewesen zu sein, besonders den didaktischen Charakter der Dichtung bestimmter hervorzuheben, wiewol er dieselbe dadurch noch mehr von dem Epos entfernte und sie der Äsopischen Fabel näherte. Das Gedicht ward gleichwol, auch in dieser veränderten Gestalt, fünfmal aufgelegt in den Jahren 1503—1596 [9]. Noch mehr versündigte sich im 17. Jahrh. durch eine geschmacklose Umschmelzung ein gewisser Matthäus Schultes in Ulm. Gleichwol scheint auch dies Machwerk damals viele Leser gefunden zu haben [10]. Mit dem 18. Jahrhunderte verloren sich alle Ausgaben des Theuerdank aus den Augen des größern Publicums [11] und der früher erwähnte, von Karl Haltaus

---

dannckhs. Gedruckt in der Kayserlichen Stat Nürnberg durch den ältern Hannsen Schönsperger, Burger zu Augspurg. In Folio. Nüenberg am ersten Tag des Mertzen Anno Domini Tausent fünfhundert vndt im sybentzehenten Jar." Diese Ausgabr, auf kostbarem Papier gedenckt, ist mit 118 ausgemalten Holzschnitten von Hans Schäufelin aus Nördlingen, einem Schüler Albrecht Dürer's, geschmückt, unter denen sich des Malers Monogramm, die in einander geschlungenen Buchstoben H. S. nebst einer dabei liegenden Schaufel befinden.

3) Daß Pfinzing und nicht der Kaiser Marimilian das Gedicht verfaßt habe, suchte zuerst Johann David Köler nachzuweisen, in seiner Dissertation: De inclyto libro poetico Teuerdank (Norimb. 1714. 4.); seitdem noch zweimal 1719 und 1737 aufgelegt, zuletzt mit Anmerkungen neu herausgegeben unter dem Titel: Disquisitio de inclyto libro poetico Theuerdanck, denuo recudi fecit, notis et specimine glossarii instruxit *Bernh. Frider. Hummel*, Schol. Altorf. Rector. (Norimb. 1790. 4.) Die Schrift zerfällt in zwölf Abschnitte mit den nachfolgenden überschriften: 1) Quis sit liber Thenerdank, et quae ejus denominatio. 2) Auctor libri Melchior Pfinzing fuit, cujus vitae curriculum describitur. 3) Argumenta probantia, Pfinzingium hunc esse libri auctorem. 4) Argumenta dissentientium, eorumque discussio. 5) Argumentum libri. 6) Ordinatio poetica operis. 7) Veritas historica libri: celebritas fabulae Maximiliani periculo exploditur. 8) Quae sit forma libri ratione carminis. 9) Norma libri fuerunt die Heldenbücher. 10) Interpolatio libri a Waldisio et alio obscuro viro. 11) Editiones libri verae et spuriae. 12) Epilogus sistens utilitates libri. Appendix I. Clavis Melchioris Pfinzingii in librum Thewerdank, ne quidem in omnibus primis editionibus obvia. II. Clavis Sebastiani Frankii. III. Clavis Matthaei Schultesii. IV. Specimen Glossarii. (Vergl. H. G. Ziz in den Beiträgen zur kritischen Historie der teutschen Sprache, Poesie und Beredsamkeit. 2. Bd. 6. St. S. 191 fg. 4) Vergl. *Lambecii* Comment. de Biblioth. Vindobon. T. II. p. 930. Panzer's Annalen. S. 408 fg. 5) Die Holzschnitte in dieser Ausgabe sind dieselben, aber schwächer; auch das Papier ist kleiner und weniger fein. Vergl. über die Ausgaben des Teuerdank vom J. 1517 und 1519 v. Aretin's Beiträge für Geschichte und Literatur. 5. Bd. Neue leipziger Lit.-Zeitung. 1807. 62. St. 6) Auch in dieser Ausgabe sind die Holzschnitte merklich abgenutzt. Der Druck ist compresser und in der Orthographie, selbst in der Verzierung der Lettern, finden sich wesentliche Veränderungen. 7) Unter dem veränderten Titel: Die Geferlichkeiten vnd Geschichten rc. Gedruckt in der Kayserlichen Statt Augspurg, durch Heinrich Stainer, am xxi tag Decembris des MDXXXVII.

8) Unter dem Titel: Theuerdank, herausgegeben und mit einer historisch-kritischen Einleitung versehen von Karl Haltaus. (Quedlinburg 1836.) Mit sechs lithographirten Blättern in halb Folio. (Dies Werk bildet zugleich den zweiten Band der Bibliothek der gesammten teutschen Nationalliteratur. 9) Die Ehr vnd mannliche Thaten, Geschichten vnd Gefehrlichkeiten des Streitbaren Ritters vnd Edlen Helden Tewerdank u. s. w. New zugericht. Mit schönen Kupfern vnd lustigen Reimen volendet zu Frankfurt bei Christian Egenolf. Anno M. D. L. iij. Fol. Eine zweite Ausgabe erschien ebendaselbst 1563 in Folio unter dem veränderten Titel: Tewerdanck des Edlen, Streitbaren Helden und Ritters Ehr und mannliche Thaten, Geschichten und Gefehrlichkeiten. Zu Ehren dem hochlöblichen Hause zu Österreich und Burgundien u. s. w. Zum Exempel aber und Vorbilde allen Fürstl. Blut und Adelsgenossen Teutscher Nation. Mit schönen Kupfern u. s. w. Dann 1589 in Folio unter dem Titel: Gedenkwürdige Historie: des edlen streytbaren Heldens und sieghofften Ritters Thewrdancks mannliche Thaten und ausgestandene Gefährlichkeiten. Jetzund von neuwen hinzugethan die Lehre, so diesem edlen Helden in seiner ersten Jugend durch einen seiner trefflich erfahrnen Kriegsräth gegeben ist, desgleichen ein schön Oration und Klage durch Ph. Melanchthon über dieses Helden Tod beschehen, darinnen wiederum sein ganzes Leben in der Kürze erzehlet wird. Zu Ehren dem hochlöblichen Hauß zu Österreich u. s. w., desgl. 1596 in Duodez, unter dem eben angeführten Titel. 10) Es erschien unter dem Titel: Der Aller-Durchlauchtigste Ritter, oder die Rittermäßige, hoch-theure, höchstgefährliche und Glorwürdigste Großthaten, Abentheuer, Glücks-Wechslungen und Sieges-Zeichen deß Aller-Großmächtigsten, Unüberwindlichsten, Dapfersten, Unermüdeten und klügsten Helden Maximiliani I. Roman. Imperat. Semper Aug. etc., wie solche von dem Wohlehrwürdigen in Gott geistlichen Herrn Melchior Pfinzing u. s. w. vor mehr als anderthalbhundert Jahren in alten damahls gebräuchlichen teutschen Reimen gar zierlich verfaßt und gleichsam in einem Sieges- und Triumph-Spiel in der dreyen Lostern, Fürwitz, Vermessenheit und Neid, herrisch auffgeführt, auch nachmahls unter dem Nahmen Theuerdank zu öffentlichem Druck befördert worden. (Ulm 1679. Fol.) Auch diese Ausgobe ist mit den freilich sehr abgenutzten Holzschnitten des Malers Schäufelein geziert, und enthält noch sechs Holzschnitte mehr, als die erste Originalausgabe. Neu aufgelegt ward dies Werk zu Ulm 1693 in Fol. 11) Ein Auszug aus dem Gedicht, in schönen lateinischen Versen, von einem gewissen Richard Sbrudl verfaßt, befindet sich handschriftlich in der k. k. Bibliothek zu Wien. Vergl. v. Khautz, Versuch einer Geschichte der österreichischen Gelehrten. S. 96 fg. 107. *Lambecii* Comment. de Bibl.

besorgte Abdruck war daher ein verdienstvolles Unternehmen, wenn auch das Interesse an dem Gedicht in neuerer Zeit ein geringeres sein möchte, als in der Periode, wo es erschien. Zum Lobe eines Monarchen gedichtet, der von seinen Zeitgenossen hochverehrt ward, mußte jene, wenn auch ziemlich trockene Allegorie durch die darein verwebte Moral dem damaligen Geschmack der Teutschen ganz besonders zusagen, so wenig sie auch geeignet war, das Gefühl oder die Phantasie sonderlich anzuregen. Im Geschmacke des Zeitalters war schon der früher erwähnte chronikenartige Titel, und selbst die barbarische Orthographie konnte damals keinen Anstoß erregen. Mit dem Namen Teuerdank scheint Pfinzing nichts anderes gemeint zu haben, als einen Helden, der auf Abenteuer denkt, d. h. nach der Sprache des Mittelalters, auf ausgezeichnete ritterliche Thaten. Ein Epos im eigentlichen Sinne des Worts ist dies Werk nicht. Schon die allegorische Einkleidung des Gedichts streitet dagegen; und doch war sie unerläßlich, wenn der Dichter Maximilian's Tugenden verherrlichen wollte, wozu ihm der nackte historische Stoff [12]), des Kaisers Bewerbung um die reiche Fürstin Maria von Burgund, die Tochter Karl's des Kühnen, wenig Gelegenheit bot. Daher verwandelte er den eben genannten Herzog in einen fabelhaften König Romreich (Ruhmreich) und seine Tochter Maria in eine Prinzessin Ehrenreich. Ihr hat der König, auf den Vorschlag seiner Räthe, den hochberühmten Ritter Teuerdank zum Gemahl bestimmt, der jedoch nur durch seinen Muth und seine Entschlossenheit den mannichfachen Gefahren entgeht, worein die verrätherischen Räthe der Prinzessin ihn verwickeln. Bald muß er mit einem Bären, bald mit einem Eber kämpfen, und nur durch einen Zufall entgeht er dem Schicksal, vergiftet zu werden. Die drei Räthe, die diese Nachstellungen über ihn verhängen, hat der Dichter mit dem allegorischen Namen Fürwittig (Vorwitz), Unfalo (Unfall) und Neidelhart bezeichnet. Nach seiner eignen Erklärung wollte er mit dieser Allegorie auf die Gefahren hindeuten, die der Ritter in einzelnen Lebensperioden zu bekämpfen gehabt habe, als Knabe den Vorwitz, als Jüngling die traurigen Folgen des Übermuths und als Mann die Hinterlist neidischer Gegner. Was er mit dieser allegorischen Einkleidung beabsichtigt, sagt er selbst in der Dedication seines Werks an Karl V. [13]). Vielleicht lagen den Gefahren, in die der Teuerdank verwickelt wird, wirkliche Abenteuer zum Grunde, die Maximilian, ein großer Freund der Jagd, selbst erlebt haben mochte. Von der Prinzessin wird der Ritter, nachdem er alle jene Kämpfe siegreich bestanden, aufs Glänzendste empfangen, und sein Heldenmuth bewährt sich aufs Neue in einigen ihm zu Ehren angestellten Turnieren [14]). Noch vor seiner Vermählung nöthigt ihm jedoch die Prinzessin das Versprechen ab, eine Wallfahrt nach Palästina zu thun, um sich von dem Vorwurfe zu befreien, daß er mehr nach irdischem als himmlischem Ruhm gestrebt habe. Die poetische Gerechtigkeit verlangte von dem Dichter, über die lasterhaften Räthe eine verdiente Strafe zu verhängen. Keiner von allen dreien entgeht dem Tode. Der eine wird enthauptet, der zweite gehängt, der dritte von einer Mauer herabgestürzt. Moralische Betrachtungen und Wünsche für das Wohl des Monarchen, den der Dichter unter dem Namen Teuerdank verherrlicht, bilden den Schluß des Gedichts.

Der Form und dem Inhalt nach erinnert der Teuerdank an die altritterlichen Poesien, wie sie noch am Hofe Albrecht's des Baiern galten. Der Dichter wollte die Thaten des von ihm hochverehrten Kaisers Maximilian nach Art der alten Heldenbücher besingen. Er verfiel aber dabei in einen Ton, der mit den Nibelungen und andern Rittergedichten der damaligen Zeit nichts gemein hat, und im Allgemeinen zu den Meistersängern herabsinkt. Auf innern Werth hat dies allegorische Epos, wie man es mitunter genannt hat, wenig Ansprüche, so großen Ruf es auch, selbst im Auslande, erlangte [15]). Die Ehre, die man dem Werke anthat, bezog sich größtentheils auf die königliche Entstehung des Buchs, das überdies zu einer Zeit erschien, wo man den innern Gehalt und den äußern Glanz eines Werks kaum zu unterscheiden wußte. Der kalte Verstand hat offenbar mehr Antheil daran, als die Phantasie. Die Charaktere, wie die Situationen, ermüden durch ihre Einförmigkeit, und selbst die allegorische Einkleidung diente dem Dichter selten zum Entwurf von

---

Vindobon. T. II. p. 930. Der Anfang jener poetischen Bearbeitung lautet:

> Magnanimum canimus, rutilans quem tollit Olympo
> Gloria, Phoebeis redimitum tempore lauris:
> Undique promeritum surgentem in pondere palmam.
> Quid non ille tulit? etc.

12) Einen Auszug des Historischen im Teuerdank liefert Sebastian Frank in seiner Chronika des ganzen teutschen Landes rc. unter der Überschrift: Die wunderparlichen sieg vnd künmütigen Heldenthaten Maximiliani, inn dem Tewerdanck begriffen, summirt vnd in einer Summ obenhin angeregt durch Sebastian Francken von Wörd. S. 281—288, auch in S. Frank's Cheonika Zeitbuch vnd Geschichtbibel von anbegyn bis in diß gegenwärtig M.D.L.V. Jar. S. 223 fg. Vergl. Nasser's Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Poesie. (Altona 1798.) 1. Bd. S. 220 fg. 13) Er habe sich vorgenommen, sagt er, Sr. Königl. Majestät selbst „zu Ergetzlichait, nutz vnd lere" die Thaten des Teuerdank „in form, maß vnd weis der Heldenpücher, als vormalen durch vil geschehen, in verporgener gestalt zu beschreiben.

14) Darauf zog ein yeder an sein Ort,
Die Künigin stundt oben dort
In einem Hauß, sach zu eben.
Man that In die spieß eingeben.
Verschrunden ließen lauffen ihr pferd,
Daß hinder den aufftob die errb,
Traffen zu beder seyten wol,
Dermaß, wenn Ich war sagen soll,
Daß mich vast vnd seer wunder nymbt,
Daß Jr ainer lebt, als geschwindt
Giengen dieselbigen stoß an.
Die Künigin groß schreckhen gewann,
Bis Sy höret die rechten mer,
Daß keinem nichts beschehen wer.
Darnach zog yedermann zu haus.
Tewrdanckh that seinen Harnasch aus.

15) Siehe unter anderm einen Aufsatz von Camus in den Mémoires de l'Institut national. A. IX. T. III. Litérature et beaux Arts. p. 170 sq. 520. T. V. p. 436 sq. Vergl. göttinger gel. Anzeigen. 1803. 153. St.

Scenen, welche das Gemüth fesseln und ein lebhaftes Interesse erregen. Nur die moralische Wärme, welche die Darstellung durchdringt, haucht einiges Leben in eine Dichtung, die ohne alle romantische Schwärmerei mit anspruchsloser Treuherzigkeit eine Begebenheit nach der andern schildert, nicht selten aber dabei in die Trockenheit verfällt, wie unter andern in der Schilderung des Kampfes, den der Teuerdank mit einem Bären besteht[16]). Selbst ein höherer poetischer Styl würde dem Teuerdank, wenigstens als Epos, keine vorzügliche Stelle anweisen unter den andern teutschen Rittergedichten des 13. Jahrhunderts.

Pfinzing's Bildniß, von H. Pfenninger gestochen, befindet sich im ersten Bande von Leonhard Meister's Charakteristik teutscher Dichter[17]). (*Heinrich Döring.*)

16) Wiewol der Held Tewrdannck merckt, das
Der ganng zum peeren nit gut was,
Noch wolt Er vnnerschrockhen sein,
Gieng auf dem Steig zu peeren hinein.
Als bald der per sein wurd gewar,
Lieff Er gen Im mit zoren dar.
Tewrdannck dacht, der peer bracht mir zu;
Ich weys nicht wol, wie Ich Im thu,
Dieweyl Ich doch gannz nicht mag han
Ein platz, darauf Ich mocht veststan.
In dem der peer so nahend kam,
Das Im nit mer ward, denn das Er nam
Seinen spieß zu dem halben schafft,
Schoß den aus rechter maisterschafft,
Traff denselben peeren behenndt,
Dardurch Er ab über die renndt,
Fiel sich zu todt in ein tieffs tal.
Tewrdannck der gedacht: disen val
Solt Ich warlich haben getan,
Wo ich den peeren het gelan
Zu mir komen auf dem steig schmal.
Tewrdannck ging wieder herab zu tal.

17) Vergleiche außer der historisch-kritischen Einleitung zum Teuerdank vor der von Karl Haltaus besorgten Ausgabe (Quedlinburg 1836) *J. D. Koeleri* Disquisitio de inclyto libro poetico Theuerdanck. (Norimb. 1790. 4.) Witt's nürnbergisches Gelehrtenlexikon. 3. Th. S. 152 fg. 7. Th. S. 142 fg. Dessen nürnberger Münzbelustigungen. 1. Th. S. 6 fg. v. Khautz, Versuch einer Geschichte der österreichischen Gelehrten. S. 80 fg. Panzer's Annalen der ältern teutschen Literatur. S. 408 fg. 430 Zusätze. S. 164. Dessen Beschreibung der ältesten augsburgischen Bibelausgaben. Leonh. Meister's Charakteristik teutscher Dichter. 1. Bd. S. 67 fg. Dessen Beiträge zur Geschichte der teutschen Sprache und Nationalliteratur. 1. Th. S. 170 fg. Chr. H. Schmid in der Olla Potrida. 1782. 4. St. S. 100 fg. Nasser's Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Poesie. 1. Bd. S. 220 fg. 252 fg. Wachler's Versuch einer allgem. Geschichte der Literatur. 3. Bd. 2. Abth. S. 635 fg. Dessen Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nationalliteratur. 1. Th. S. 138 fg. Koch's Compendium der teutschen Literaturgeschichte. 1. Bd. S. 107 fg. 2. Bd. S. 352. v. Blankenburg's Liter. Zusätze zu Sulzer's allgem. Theorie der schönen Künste. 1. Bd. S. 61. 2. Bd. S. 79. Eichhorn's Gesch. d. Literatur. 2. Bd. S. 226 fg. Fr. Horn's Gesch. und Kritik d. teutschen Poesie und Beredsamkeit. S. 79 fg. Dessen Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 1. Bd. S. 109 fg. Küttner's Charaktere teutscher Dichter und Prosaisten. S. 71 fg. Jördens's Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 4. Bd. S. 179 fg. Bouterweck's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 9. Bd. S. 371 fg. Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 2. Bd. S. 421 fg.

PFIRSICHAPFEL (weißer Sommerpfirschen-Apfel), ist ein etwas stumpfzugespitzt-kugelförmiger, 3 Zoll breiter, auf der höchsten Seite 2¾ Zoll hoher Apfel, dessen eine Seite häufig niedriger als die andere ist, und welcher oft sehr verkrüppelt vorkommt, da viele Früchte büschelweise beisammenhängen. Der Bauch sitzt in der Mitte und wölbt sich nach dem Stiel plattrund, sodaß die Frucht breit aufsitzt. Nach dem Kelch nimmt sie etwas stärker ab, wodurch beide Wölbungen deutlich verschieden sind. Der meist unbedeutende Kelch ist geschlossen und sitzt in einer engen, ziemlich tiefen, mit vielen feinen Rippen besetzten Einsenkung, die häufig über die Frucht bis zur Stielhöhle schön cavillartig hinlaufen. Der Stiel ist sehr kurz und steht in einer seichten, häufig von Fleischwülsten verengten und verschobenen Höhle. Die Farbe der sehr dünnen, etwas zähen Schale ist vom Baume ein schönes gelbliches Strohweiß. Freihängende Früchte sind mit kurz abgesetzten, schönen Carmoisinstreifen oft rund herum besetzt; beschattete Früchte sind dagegen ganz einfarbig und von der schönsten wachsähnlichen Strohfarbe. Die Punkte sind zahlreich, sehr fein und bestehen meist nur aus Tupfen, welche bei beschatteten Früchten grünlich sind. Das Fleisch ist weiß, etwas ins Gelbliche spielend, sehr locker und saftreich, weich und von angenehmem, feinem Weingeschmack. Das Kernhaus ist geschlossen. Die Kammern sind groß, platt und enthalten nur wenige Kerne. Die Kelchröhre geht breit, spitz bis auf das Kernhaus herab. Die Frucht zeitigt gegen Ende August, hält sich nur 14 Tage und wird dann fad und unschmackhaft. Der Baum wächst in der Jugend schnell, wird aber nur mittelmäßig groß und hat ein cavillartiges Ansehen. Der Blattstiel hat kleine Afterblätter. (*William Löbe.*)

PFIRSICHAPRIKOSE, ist eine noch wenig bekannte Aprikosenart, wird zwei Zoll zwei Linien hoch und fast ebenso breit, und hat eine fast runde Form. Die Furche ist tief, die Farbe der Haut schön gelb, die Sonnenseite stark geröthet. Das Fleisch ist röthlichgelb, härtlich, doch zart, saftig und von angenehm süßem, muskirtem vortrefflichem Geschmacke. Das Fleisch wird nie mehlig. Der Stein ist dick und schließt meist zwei Mandeln in sich. Die Frucht reift Mitte August. Der Baum wird groß und treibt lange und starke Sommerlatten, die unten grün, oben braunroth angelaufen sind. Die Augen stehen meist dreifach auf dem Zweige. Das Blatt ist groß und schön und glänzend dunkelgrün von Farbe. (*William Löbe.*)

PFIRSICHBAUM, PFERSICH, PFERSIG, PFERSING, PFERSCHE, PFIRSING (Amygdalus persica *L.*, s. d. Art.), ist eine Steinobstgattung, welche rundliche, auf einer Seite durch eine Furche in zwei Theile getheilte, grünlichweiße oder gelbliche, zum Theil mit rother Wange versehene, entweder mit wolliger Haut umgebene oder glatte, 1½ bis über 2 Zoll Durchmesser habende Früchte trägt, die ein delicates saftiges oder festes, weißes blaß- oder hochgelbes oder rothes, nach dem Innern hinwärts mit purpurrothen Adern versehenes Fleisch von ganz besonderm Gewürzgeschmack haben, in dessen Mitte sich ein mit einer zugespitzten, starken, festen und tief eingefurch-

ten rauhen Schale umgebener, und mit einer braunen, rauhen Haut überzogener, mandelartiger, weißer, einfacher oder doppelter, Kern von bitterm Geschmacke befindet.

Wie der lateinische Name anzeigt, stammt die Pfirsche aus Persien, indessen wollten Einige diese Benennung von Perseus ableiten, weil dieser den Pfirschenbaum angeblich zuerst von dort nach Griechenland gebracht habe [1]). Über Rhodus wurde er nach Griechenland verpflanzt; allein zur Zeit des Theophrast [2]) war er dort noch fast unbekannt. Aus Ägypten kam die Pfirsche durch die Römer nach Italien [3]), wo man früherhin angeblich manches Stück mit 300 Sestertien (etwa 12½ Fl. nach unserm Gelde) bezahlte, vor etwa 150 Jahren nach Frankreich [4]), und etwas später nach Teutschland und nach andern Ländern Europa's.

Die zu Ende des Monats März sich öffnenden Blumen treibt der Pfirschenbaum unmittelbar ohne Stiele aus den Augen der vorjährigen Triebe, an welchen zugleich neue Schossen zur nächsten Jahresfrucht entstehen, und nur selten kommt es vor, daß Zweige, welche bereits schon einmal Früchte geliefert haben, zuweilen an kleinen sogenannten Fruchtträgern des zweijährigen Holzes nochmals Früchte hervorbringen. Die Blüthe des Pfirschenbaumes hat einen grünen, häufig auf der Sonnenseite röthlich gefärbten, aus einem Stücke bestehenden und oberwärts in fünf löffelförmige Abschnitte aufgeschlitzten Kelch mit fünf nach Oben zu runden und nach Unten zu spitzigen Kronblättern, deren Farbe vom blassen Lillarosenroth bis zum Hochrosa gefärbt, deren Größe aber der Pfirschensorte nach verschieden sind. Eine Varietät liefert gefüllte Blumen von besonderer Schönheit, aber von weniger schmackhaften und kleinern Früchten. Die Farbe der Staubfäden ist weiß, röthlich geadert und der Fruchtknoten ist am obern Ende wollig.

Der Pfirschenbaum wird in Teutschland 12—15 Jahre alt und muß hierauf durch junge Bäume wieder ersetzt werden. Er erreicht, besonders wenn er ein Wildling ohne Veredlung ist und hochstämmig gezogen wird, eine Höhe von 15—20 Fuß, bildet eine recht gute Krone mit langen, schmalen, lanzettförmigen, am Rande eingesägten, dem Weidenbaum an Gestalt ähnlichen, doch etwas breitern, dunkelmaigrünen Blättern, welche wechselsweise an den Zweigen sitzen, und welche einen den bittern Mandeln ähnlichen Geschmack und Geruch haben. Wenngleich die Blätter der verschiedenen Pfirschensorten im Ganzen genommen sich sehr ähnlich sind, so unterscheiden sie sich doch durch mehre oder mindere Größe von einander, und manche haben an der Stelle, wo sich der Stiel mit dem eigentlichen Blatte verbindet, auf beiden Seiten eine Drüse (glande), die entweder nierenförmig oder kugelrund ist. Daher gibt es dreierlei Pfirschenblätter, und zwar entweder mit einer dieser Arten Drüsen oder ohne solche.

Sämmtliche in Bezug auf Frucht, Baum, Blätter und Blume hier im Allgemeinen angedeutete Pfirschen gehören, wenn sie ihre Vollkommenheit erreichen, zu den vorzüglichsten Tafelfrüchten. Nur lassen sie sich nicht lange aufbewahren, und sie müssen grade, wenn sie die gehörige Reife erlangt haben, auch genossen werden, weil sie sonst durch das längere Aufbewahren unschmackhafter werden, oder bald ganz verderben würden. Die saftreichern Sorten werden roh gegessen, und sogar auch die hartfleischigen Sorten können zum Einmachen, zum Trocknen, zur feinen Bäckerei und zu Compôtes, die aus den Kernen gezogenen Mandeln aber zu dem bekannten Liqueur, der den Namen Persico führt, benutzt werden.

Zu einer vollkommen schönen Pfirsche wird erfodert, daß sie von ziemlicher Größe, äußerlich schön gefärbt, an ihrer leicht abzuziehenden Haut zart und durchscheinend, und, besonders in Bezug auf ihr Fleisch, weich, saftreich und von einem weinartig-süßen gewürzhaften Geschmacke ist, während die äußere Seite der Fruchthaut bei den nicht glatten Sorten nur wenige Wolle haben, und der Stein der Frucht nach Verhältniß der Größe der Frucht, nur klein sein darf.

Aber auch die sonst vollkommen ausgebildete Pfirsche verliert sehr an gutem Geschmacke, wenn man den rechten Zeitpunkt, wo sie gepflückt werden muß, aus dem Auge verliert, und wenn man das Einsammeln der Früchte nicht mit der erfoderlichen Behutsamkeit vornimmt. Bei der Pfirschenernte beobachte man daher folgende Regeln: 1) Keine Pfirsche darf, während sie von heißen Sonnenstrahlen beschienen wird, gebrochen werden, weil sie sonst an ihrem aromatischen Geschmacke verliert. Am besten ist es, die Früchte Morgens oder Abends, wenn die Bäume sich von den Sonnenstrahlen abgekühlt haben, so behutsam abzunehmen, daß sie keinen Druck bekommen, wodurch leicht Fäulniß herbeigeführt werden würde. 2) Die Pfirschen eines und desselben Baumes reifen nicht zu gleicher Zeit; es ist daher anzurathen, nur vorerst diejenigen Früchte (mit der Hand, nicht aber mit einem Obstbrecher) abzunehmen, welche sich beim Anfühlen leicht vom Stiele ablösen, während die, welche sich nur mit letzterm abbrechen lassen, ihre völlige Reife zum Abnehmen noch nicht erlangt haben, und daher noch am Baume hängen bleiben müssen. Läßt man sie aber über die angegebene Zeit am Baume sitzen und fallen die Früchte von selbst ab, so haben sie bereits an Saft und gewürzhaftem Geschmacke verloren, welches Letztere jedoch auf die glatthäutigen Sorten keine Anwendung findet, da diese niemals überreif werden und selbst am Baume etwas eingeschrumpft von gutem Geschmacke bleiben. 3) Die zur gehörigen Zeit abgenommenen Pfirschen legt man in flache Körbe neben einander und läßt sie einige Tage in einem luftigen Zimmer oder in einem warmen Keller, auf der Stielseite ruhend, ihre Reife vollenden, indem an dergleichen Aufbewahrungsorten auch sogar das zu schnelle Überreifen der Früchte vermieden wird. 4) Pfirschen, welche vor ihrer völligen Reife gebrochen worden sind, werden an einem trocknen Orte zwischen Leinwand gelegt, wo sie dann binnen kurzer Zeit nachreifen, freilich aber bekommen dergleichen immer nicht den guten aromatischen Geschmack,

1) *Isidorus*, Origin. Lib. XVI. c. 7. 2) Bengt Berglus über die Leckereien. 3) *Plinius*, Hist. Nat. Lib. XV. c. 13. 4) Erlanger Literaturzeit. 1801. Nr. 50.

als wenn sie bis zu dem vorhin angegebenen Zeitpunkte auf dem Baume sitzen bleiben können.

Durch die Cultur haben wir eine nicht unbeträchtliche Anzahl Pfirschensorten erhalten, welche in neuern Zeiten in folgendem Systeme zusammengestellt worden sind:

- Erste Classe.
  - Wollige Pfirschen.
    - Erste Ordnung.
      - Mit ablösigem Steine.
        - Erstes Geschlecht.
          - Mit großer Blüthe, und zwar:
            1) mit kugelförmigen,
            2) mit nierenförmigen, und
            3) ohne alle Drüsen.
        - Zweites Geschlecht.
          - Mit kleiner Blüthe, und zwar:
            1) 2) und 3) wie vorhin.
    - Zweite Ordnung.
      - Mit nicht ablösigem Steine, oder mit am Steine festsitzendem Fleische.
        - Erstes Geschlecht.
          - Mit großer Blüthe, und zwar:
            1) 2) und 3) wie oben.
        - Zweites Geschlecht.
          - Mit kleiner Blüthe, und zwar:
            1) 2) und 3) wie oben.
- Zweite Classe.
  - Glatthäutige oder nackte Pfirschen.
    - Ordnungen und Geschlechter wie bei der ersten Classe.

Die vorzüglichern in Teutschland bekannten Pfirschensorten werden hierauf, nach vorstehendem System geordnet, wie folgt, beschrieben.

I. Classe. I. Ordnung. I. Geschlecht. I. Art.

1) **Die große Prinzessinpfirsche, die große Lieblingspfirsche**, in Holland die **Lackpfirsche** genannt, **große Mignonne**, Veloutée de Merlet. Eine der vorzüglichsten Pfirschensorten mit großen, fast runden, durch eine tiefe, schmale Furche in zwei ungleiche Hälften getheilten und mit einer kleinen etwas vertieften Warze versehenen Früchten. Die Farbe derselben ist auf der Sonnenseite dunkelroth, auf der Schattenseite gelblich-hellgrün und mit einer sammtartig schillernden zarten Wolle überzogen. Das Fleisch ist gelblichweiß, auf der Sonnenseite unter der Haut und besonders um den Stein herum rosenroth, schmelzend, saftvoll und von höchst delicatem, gewürzhaftem, süßem und weinigem Geschmacke. Der Stein ist von mittlerer Größe. Die Früchte reifen von Ende August bis Mitte September. Der Baum wächst stark, gehört zu den bauerhaftesten Pfirschensorten, trägt reichlich und eignet sich auch zu Hochspalieren. Die Sorte verdient daher ganz besonders eine häufige Anpflanzung.

2) **Die große Bergpfirsche**, Double Montagne, Montagne précoce la grosse, la Montauban, Pêche de Lambert. Eine rundliche große Pfirsche, ebenfalls mittels einer tiefen Furche in zwei ungleiche Hälften getheilt und mit einer kleinen, etwas gedreheten Warze versehen. Die Grundfarbe der sehr dünnen, schwer abziehbaren, sehr wolligen Haut ist grünlichgelb, jedoch ist fast die ganze Frucht mit sehr dunkelrother Farbe überlaufen, welche nach der Schattenseite heller wird, und nur an einigen Stellen die Grundfarbe erblicken läßt. Das Fleisch der Frucht ist grünlichgelb, um den Stein herum purpurroth, ziemlich fest, saftreich und von einem erhabenen, weinigen und gewürzhaften Geschmacke. Der Baum ist dauerhaft, wird mittelmäßig groß und ist ziemlich tragbar. Die Blüthen desselben zeichnen sich durch besondere Größe und dessen Blätter durch dunkelgrüne Farbe und durch Größe aus. Die Früchte reifen gegen Ende Septembers.

I. Classe. I. Ordnung. I. Geschlecht. 2. Art.

3) **Die Canzlerpfirsche**, la Chancelière, Véritable Chancelière à grandes fleurs. Eine große, etwas längliche, mit einer schiefen Furche versehene Pfirsche, durch welche sie mehrentheils in eine größere und eine kleinere Hälfte getheilt wird. In Betreff der äußern Farbe und des Geschmacks ist sie der unter Nr. 1 beschriebenen großen Prinzessinpfirsche sehr ähnlich, nur ist sie mehr hellgelb, das Fleisch aber mehr weiß. Auch der Baum hat mit letztgenannter Sorte in seinem Äußern Ähnlichkeit, aber die Früchte reifen erst mit Anfang des Septembers.

4) **Frühe Purpurpfirsche**, Pourprée hâtive, Véritable Pourprée hâtive à grandes fleurs. Die Frucht von ansehnlicher Größe, fast ganz rund, sehr stark gefurcht, welche an der Stelle, wo bei andern Sorten die Warze zu sein pflegt, eine kleine Vertiefung hat. Die Grundfarbe der Pfirsche ist fast hochgelb, ins Grünliche fallend, und an der Sonnenseite dunkelroth überlaufen, an der Schattenseite aber mit dunkelrothen Punkten bespritzt. Das Fleisch derselben ist weiß und schmelzend, am Steine röthlich, und von einem ganz vortrefflichen, süßen, weinigen Gewürzgeschmacke. Der Baum hat einen sehr kräftigen Wuchs, ist daher besonders zum Hochspalier tauglich, hat große spitzige, feingezähnte Blätter, macht an der Sonnenseite rothe Triebe, ist unter allen Pfirschensorten eine der tragbarsten und vorzüglichsten, leidet aber sehr häufig an der Krankheit der Bleichsucht. Die Früchte desselben reifen schon in der Mitte des August.

5) **Die weinige Purpurpfirsche**, Pourprée vineuse. Eine große, fast ganz runde, sehr gute Pfirschensorte, deren Hautfarbe citronengelb mit purpurrothen Punkten versehen, die aber auf der Sonnenseite dunkelroth überlaufen ist. Das Fleisch ist fast weiß, am Steine geröthet, saftreich und von vorzüglichem, weinigem und aromatischem Geschmacke. Der sehr üppig wachsende Baum kann sowol als Hochstamm als auch als Zwerg benutzt werden, und ist sehr tragbar.

I. Classe. I. Ordnung. I. Geschlecht. 3. Art.

6) **Die große Blutpfirsche, Cardinal Fürstenberg**, Pêche Cardinal. Eine große, sehr schöne und viel bessere Pfirschensorte als diejenige, welche blos Cardinal genannt wird, und welche letztere ein hartes Fleisch, einen geringern Saft und Geschmack hat, und blos zum Einmachen, zu Confituren u. dgl. benutzt werden

kann. Sie ist ganz rund, flach und breit gefurcht, und mit einer kleinen Warze versehen. Die Grundfarbe dieser Sorte ist gelb, jedoch ist dies nur unweit des Stiels bemerkbar, da die Frucht sonst überall mit dunkelrother Farbe überzogen ist, über welche sich starke Wolle verbreitet. Fleisch und Saft sind ebenfalls dunkelroth, doch nicht so tief gefärbt, als bei der weniger guten Sorte Cardinal. Sie ist saftig, und sollten die Früchte wegen ungünstiger Herbstwitterung nicht vollkommen reif werden, so können sie besonders gut zum Einmachen benutzt werden. Der Baum wird nur mittelmäßig hoch, färbt auf der Sonnenseite sein junges Holz hochroth, hat große Blumen und ist sehr volltragend, verdient jedoch mehr der Curiosität als des Nutzens wegen angepflanzt zu werden.

7) **Die Malteserpfirsche, Italienerin, Pêche de Malte, Pêche d'Italie.** Eine der feinsten und delicatesten Pfirschen von allen. Sie hat mittelmäßig große und runde, ringsherum schwach gefurchte, mit einer kleinen spitzigen Warze versehene Früchte, deren Haut grünlichgelb, auf der Sonnenseite roth, rothgestreift oder marmorirt ist. Das Fleisch ist weiß ohne alle Röthe am mittelmäßig großen Steine, welcher eine sehr runde Form mit einer starken Spitze hat. Der Saft der Frucht ist nicht im Geringsten wässerig, vielmehr von ganz besonderm Aroma und sehr süß. Der Baum wird groß, läßt sich daher auch hochstämmig ziehen, hat große Blüthen und ist tragbar. Die Früchte reifen gegen Ende Septembers, und die ausgepflanzten Kerne davon geben die Sorte in der Regel wiederum echt.

8) **Weiße Magdalene, Madeleine blanche.** Eine sehr delicate, mittelmäßig große, fast runde, unten und oben aber etwas eingedrückte Sorte, deren Furche unweit des Stieles stark ist, sich aber bereits bis zur Mitte der Frucht wieder ganz verliert. Sie hat eine nur unbedeutende Warze, oft statt derselben nur eine kleine Vertiefung. Die Grundfarbe der sehr feinen, mit zarter Wolle überzogenen Haut ist gelblich-blaßgrün, und nur auf der Sonnenseite der Frucht befinden sich wenige, röthliche Striche. Das Fleisch derselben ist von weißer Farbe, um den Kern herum öfters röthlich, sehr saftreich und delicat. Der Baum wird nur von mittelmäßiger Höhe, hat dünne, ruthenartige Triebe, welche nach der Sonnenseite hinwärts fahlroth werden, mit gegen den Stiel kurz zugespitztem Laube und große blaßrothe Blüthen, ist aber gegen Frostwetter empfindlich, und daher nur dann tragbar, wenn er während des Winters nicht gar zu sehr gelitten hat. Auch werden die Bäume dieser Sorte selten über sechs Jahre alt, und nur, weil die Sorte mit zu den wohlschmeckendsten gehört, die an einer geschützten Lage gut gedeihet, wird sie immer wieder angepflanzt.

9) **Rothe Magdalene, Madeleine rouge, Madeleine de Courson.** Von den bessern Pfirschensorten eine der bekanntesten. Sie hat große, runde, nur wenig gefurchte und mit einer kleinen Warze versehene Früchte. Die Haut ist in der Grundfarbe grünlichgelb, jedoch wird sie kaum sichtbar, weil sie fast ganz dunkelpurpurroth überlaufen ist. Das mit purpurrothen Adern durchzogene weiße Fleisch der Frucht ist gegen den mäßig großen Stein hin blaßröthlich, und von einem weinartigen, saftigen und süßen, sehr gewürzigen Geschmacke. Der ziemlich stark wachsende Baum trägt, besonders in günstigen Jahren, sehr reichlich, und dessen Früchte reifen gegen Ende des Augusts und in den ersten Tagen des September.

I. Classe. I. Ordnung. 2. Geschlecht. I. Art.

10) **Die Zwollsche Pfirsche, Bellegarde, Galante.** Eine große, sehr schöne und alte Pfirschensorte, deren Frucht eine etwas längliche Gestalt hat, leicht gefurcht und mit einer gerade stehenden, spitzen Warze versehen ist. Die zart wollige Haut ist sehr dünn, bei völliger Reife der Frucht sehr leicht abziehbar und von weißgelber mit rothen Punkten übersäeter Farbe, welche nach der Sonnenseite hinwärts dunkelroth überlaufen ist, worin blaßrothe und gelbliche Flecke sich befinden. Das obgleich härtliche, weißgelbe Fleisch ist höchst saftig, nach dem kleinen Steine hinwärts rosenroth, und von einem muscatellerartigen, sehr feinen Gewürzgeschmacke. Der Baum wächst sehr stark, hat eine kleine, sehr blaßrothe Blüthe, sehr scharf und feingezähnte Blätter, ist fast von allen Pfirschensorten am wenigsten zärtlich gegen den Frost, sehr tragbar, und daher in jeder Hinsicht lohnend. Die Frucht reift Ende Augusts und Anfangs September.

11) **Die Burdiner, Bourdine, Narbonne, auch Royale genannt.** Eine mehr breite als hohe, übrigens runde Pfirsche mit einer breiten, aber flachen Furche und einer sehr kleinen Warze, sonst von Mittelgröße. Die Farbe der Frucht ist hellgelb, nach der Sonnenseite zu bräunlichroth mit lichterem Abfall, und mit verwaschenen Punkten schattirt. Das weiße Fleisch ist gegen den Stein hinwärts rothfaserig, sehr saftig und von einem feinen süßweinigen, gewürzhaften Geschmacke. Der Baum wächst stark, eignet sich vorzüglich gut zum Hochspalier, hat ein schmales, sehr fein gezähntes dunkelgrünes Blatt, trägt sehr reichlich, und die Früchte reifen im Anfange und in der Mitte Septembers. Diese Sorte pflanzt sich durch den Stein echt fort.

12) **Die wunderschöne, rothe Admirabel, l'Admirable, Avant-Pêche admirable.** Eine herrliche Pfirschensorte vom ersten Range, und die schon seit 150 Jahren in Frankreich bekannt ist. Die Frucht derselben ist sehr groß, rund, seicht gefurcht mit einer kleinen Warze, von hell strohgelber Grundfarbe mit dunkelrother Wange, und mit einer feinen wolligen Haut überzogen. Ihr Fleisch ist fein, etwas brüchig, von weißer Farbe, um den mäßig großen Stein herum blaßroth, und von einem ganz vortrefflichen, weinigen, gezuckerten Gewürzgeschmacke. Ein besonderer Vorzug dieser Sorte ist es, daß deren Früchte fast niemals mehlig werden, und daß sie auch bei einer nicht vorzüglichen Lage dennoch schmackhafte Früchte liefert, welche in der Mitte Septembers zur Reife gelangen. Der Baum wird besonders stark, hat große lange Blätter bei feinen kleinen bleichrothen Blüthen, gedeihet in jeder geschützten Lage, ist sehr tragbar, verlangt aber einen guten Boden, und ist sehr leicht der Krankheit, Glocke genannt, unterworfen.

13) **Venusbrust, Venuspfirsche, Teton de**

Venus. Eine fast runde, ziemlich große, besonders in der Gegend des Stiels stark gefurchte und mit einer großen Warze versehene Pfirsche. Die Grundfarbe der wolligen Haut ist licht strohgelb, an der Sonnenseite blaßroth überlaufen. Die Frucht hat ein weißes, schmelzendes, nach dem Steine hin rosafarbenes, feines Fleisch. Der Saft ist stark parfümirt und die Frucht von einem höchst angenehmem Geschmacke. Der Baum wächst lebhaft, wird von Gestalt besonders schön, hat rosenrothe Blumen mit dunkelcarminrothem Saume, wird sehr fruchtbar, und will einen warmen, leichten Boden haben. Die Früchte dieser Sorte gelangen Ende Septembers zur Reife.

1. Classe. 1. Ordnung. 2. Geschlecht. 2. Art.

14) Die schöne oder frühe Peruvianerin, Belle Chevreuse oder Chevreuse hâtive. Eine vorzüglich gute Pfirsche von ansehnlicher Größe und länglich-runder Gestalt, welche durch eine seichte Furche in zwei ungleiche Theile getheilt wird, und die mit einer kleinen spitzigen Warze besetzt ist. Die Frucht fängt schon im unreifen Zustande an, ihre lichtgelbe Farbe zu bekommen, ist nach der Sonnenseite zu rothwangig und purpurroth gestreift, und sehr saftreich. Das Fleisch derselben ist weiß, zuweilen um den Stein herum röthlich, fein und schmelzend, der Saft gezuckert, etwas weinig und von sehr gutem Geschmacke. Von allen Pfirschensorten wächst diese als Baum am stärksten, und mit der früher unter Nr. 11. beschriebenen burdiner ist sie vor Allem zu Hochstämmen zu empfehlen. Sie verlangt zwar einen warmen und trocknen Boden, ist aber gegen Frostwetter weniger als andere Sorten empfindlich, und da die Früchte derselben schon von der Mitte bis zum Ende des August zur Reife gelangen, so eignet sich deren Zucht besonders für weniger warme Gegenden Teutschlands. Die Blätter dieser Art sind groß, mehrentheils rinnenförmig gestaltet und fast gar nicht gezähnt, die Blüthe derselben klein und der Baum ganz vorzüglich tragbar. Die Früchte dieser Sorte verlieren, wenn sie überreif werden, sehr am Geschmack. Unter demselben Namen kennt man auch eine ähnliche Pfirsche, welche von der beschriebenen darin abweicht, daß sie auf ihrem Stande und in Bezug des Erdreichs sehr empfindlich ist. Diese weicht daher von der beschriebenen Sorte in der fraglichen Art ganz ab.

15) Die genueser Pfirsche, Pêche de Gênes. Ist eine überaus prächtige, sehr seltene Frucht von ansehnlicher Größe, runder Gestalt mit einer seichten Furche, welche dadurch in zwei Hälften von ungleicher Größe abgetheilt wird. Die Grundfarbe ist ein schönes Lichtgelb, an der Sonnenseite mehr oder weniger hellrosenroth marmorirt. Die warzenlose Frucht schließt sich am Zweige sehr fest an, und hat ein melonenartig-dunkelgelbes Fleisch, hat auch einen melonenartigen, höchst ausgezeichneten Gewürzgeschmack, nach dem etwas großen Steine hinwärts ist das Fleisch rosenroth. Der Baum wird von mittlerer Größe, hat kleine, nur halb sich öffnende, blaßrothe, ins Gelbliche spielende Blüthen, große lange, in der Mitte feste, bauchige, aber nicht gezackte, sondern nur geränderte Blätter, und liebt einen fetten, leichten Boden.

16) Die gelbe Pfirsche, Safranpfirsche, Alberge jaune, Pêche jaune. Eine fast runde, ziemlich stark gefurchte, und dadurch in zwei ungleiche Hälften getheilte Pfirsche von mittelmäßiger Größe, welche außerdem mit einer kleinen krummen Spitze statt der Warze versehen ist. Die Grundfarbe der mit zarter Wolle überzogenen Haut ist gelb, jedoch fast ganz mit Bräunlichroth umzogen, das nach der Schattenseite hin lichter wird und sich in zarten Punkten ganz verliert. Das Fleisch der Frucht ist hochgelb, am Steine purpurroth, schmelzend, saftig und von einem schönen, süßweinigen Gewürzgeschmacke. Der Baum wird nur mittelmäßig groß, hat auf der Sonnenseite rothpunktirte, auf der Schattenseite stahlgrüne Sommertriebe, bekommt längliche glatte Blätter, ist sehr belaubt und tragbar, verlangt aber einen sehr trockenen Standort. Die Früchte dieser Sorte reifen Anfangs Septembers.

17) Die Schöne von Vitry, späte Wunderschöne, Belle de Vitry, Admirable tardive. Eine meist runde, breit und seicht gefurchte große Frucht, welche nach Unten schmäler zuläuft, mit einer kleinen spitzen Warze. Die Grundfarbe der sehr dünnen, gut abziehbaren und zartwolligen Haut ist gelb, nach der Sonnenseite hinwärts hellroth, mit dunkelrothen Flecken. Das Fleisch der Frucht ist härtlich, deren Fleisch von weißer nach dem Steine hinwärts blaßrother und mit purpurrothen Adern versehener Farbe, sehr saftig, und von einem sehr angenehmen, weinigen Geschmacke. Der Baum wird von mittlerer Größe, hat lange auf der Sonnenseite rothbraune, auf der andern Seite grünliche Sommertriebe mit schmalen, wenig langen, sehr fein gezähnten Blättern und trägt sehr reichlich Früchte, welche gegen Ende Septembers bis zur Mitte Octobers zur Reife gelangen, die aber einige Tage auf einem Lager nachreifen müssen. Dieser Baum ist gegen den Frost besonders empfindlich und bedarf daher zu seinem Gedeihen einen sehr geschützten Standort.

1. Classe. 1. Ordnung. 2. Geschlecht. 3. Art.

18) La Belle Béauce. Eine der delicatesten Pfirschensorten mit rundlicher, ziemlich stark gefurchter Frucht von ansehnlicher Größe. Die äußere Haut ist mit feiner Wolle überzogen, dünn, von weißlich grüner Farbe mit blaßrother Wange. Das Fleisch der Frucht ist gelblichweiß und nach dem kleinen Kern hinwärts geröthet, vom feinsten Gewürzgeschmacke bei vielem Safte, und nicht leicht dem Anfaulen unterworfen. Der Baum wird mittelgroß, eignet sich nur zum Spalier, ist volltragend und verlangt einen leichten, trockenen Boden.

1. Classe. 2. Ordnung. 1. Geschlecht. 1. Art.

19) Die große charlestowner Ananaspfirsche. Diese merkwürdige Pfirsche hat einen besonders starken safranartigen Geruch, sodaß sie das ganze Zimmer damit anfüllt, in welchem die Frucht liegt. Sie ist als Wildling aus einem von Charlestown in Amerika gekommenen Pfirschenkern gezogen worden, welcher wahrscheinlich von der unter Nr. 16 beschriebenen Safranpfirsche herstammt. Sie ist inwendig und auswendig

von hochgelber Farbe mit röthlichem Anfluge, wird mehrentheils rund und hat eine ziemlich starke Furche. Ihr Fleisch ist härtlich und von einem gewürzhaften, ananasähnlichen Geschmack und Parfüm; um den Stein herum ist das sonst hochgelbe Fleisch rosenfarbig. Der an ihm hart sitzende Stein ist weder groß, noch tief gefurcht. Auf dem Lager hält sich die Frucht sehr lange, wird aber erst gegen die Mitte des Octobers vollkommen reif. Als Baum treibt diese Sorte sehr lebhaft, sie hat schmale, dunkelgrüne Blätter, ist ungemein fruchtbar, besonders zu einem Hochstamm zu verwenden, bedarf jedoch einer möglichst warmen Lage, wenn man davon reife Früchte gewinnen will.

20) Die kleine charlestowner Ananaspfirsche. Diese Sorte ist auf dieselbe Weise wie Nr. 19 nach Teutschland gekommen, ist zwar in der Frucht etwas kleiner als die genannte, aber von noch lieblicherem Geschmacke und hat noch mehr Ananasparfüm als dieselbe. Im Übrigen stimmt sie in Absicht des Wuchses und der Zeitigung der Frucht mit der größern Sorte überein.

1. Classe. 2. Ordnung. 1. Geschlecht. 2. Art.

21) Der monströse Härtling, großer Härtling von Pomponne, la Monstreuse, Pavie monstreux, Pavie rouge de Pomponne. Eine runde, seicht gefurchte Sorte von ganz außerordentlicher Größe, besonders wenn sie von ältern Bäumen hervorgebracht ist, denn die Frucht wird öfters über zwölf Zoll im Umkreise groß. Die Grundfarbe derselben ist grünlichweiß, an der Sonnenseite mit rother Wange, die Haut ist sehr dünn, eben und feinwollig. Das Fleisch ist weiß, um den Stein herum roth, und obgleich härtlich, doch saftig, und von einem süßen, muscatellerartigen Weingeschmacke. Zu ihrer Zeitigung verlangt die Frucht einen günstigen Sommer und Herbst, und nur unter dieser Voraussetzung wird sie im October gehörig reif. Der Baum wächst stark und lebhaft, bekommt ein schönes Ansehen, hat kurz gezähnte große Blätter, macht sehr lange Triebe und setzt gewöhnlich sehr viele Früchte an.

1. Classe. 2. Ordnung. 1. Geschlecht. 3. Art.

22) Weißer Härtling, Pavie blanc, Pavie blanc de Newington. Die Frucht dieser Pfirsche ist rund, schwach gefurcht, mit einer ganz kleinen Warze versehen und von besonderer Größe. Die Grundfarbe der Haut ist glänzend weißgelb, an der Sonnenseite roth marmorirt, und das Fleisch der Frucht weiß, nach dem Steine hin zuweilen rothgestreift, fest, saftig und von einem sehr guten Weingeschmacke. Der Baum wird von ansehnlicher Größe, hat eine große, bleichrothe Blüthe, ist ungemein volltragend, und bringt in der zweiten Hälfte des August reife Früchte. Wegen seiner besonders guten Eigenschaften verdient er zur Anpflanzung empfohlen zu werden.

1. Classe. 2. Ordnung. 2. Geschlecht. 1. Art.

23) Die Galante oder Bellegarde, Galante, Bellegarde. Eine große Pfirsche vom ersten Range, von ganz rother Farbe auf gelber Unterlage und auf der Sonnenseite schwarzroth, mit zartwolliger Haut, seichter Furche und von länglicher Gestalt. Das an sich feste Fleisch ist grünlichweiß, nach dem Steine hinwärts rosenroth, und von zuckersüßem Gewürzgeschmacke. Der Baum wird von mittlerer Größe, ist ziemlich fruchtbar und gibt Ende Augusts reife Früchte.

1. Classe. 2. Ordnung. 2. Geschlecht. 2. Art.

24) Die persische Pfirsche, Persianerin, Persique. Eine mittelgroße, etwas längliche, breit und seicht gefurchte und mit einer kleinen spitzen Warze versehene Frucht von gelber Grundfarbe, auf der Sonnenseite mit einer hellrothen mit dunkeln Flecken versehenen Wange. Die Haut derselben ist mit langer weißer Wolle überzogen, das Fleisch blaßgelb, um den Stein herum hellroth, fest, sehr saftig und von einem säuerlichen, übrigens aber sehr angenehmen Weingeschmacke. Der Baum hat einen starken Wuchs, eignet sich daher zum Hochspalier, ist sehr tragbar, verlangt aber eine möglichst warme Lage, weil er sonst keine reifen Früchte bringt, welche erst im October gehörig zeitigen.

1. Classe. 2. Ordnung. 2. Geschlecht. 3. Art.

25) Späte Violettpfirsche, Violette tardive. Eine längliche Pfirschensorte von mittlerer Größe, durch eine starke Furche in fast gleich große Theile getheilt. Die dünne Haut ist von hellgrüner Grundfarbe, schwach roth auf der Sonnenseite überlaufen und mit dünner Wolle überzogen. Das Fleisch ist grünlich, nach dem kleinen Kern hinwärts röthlich, jedoch mit purpurrothen Adern durchzogen. Es hat einen weinsäuerlichen angenehmen Geschmack, der sich dem Muscatellergeschmacke hinneigt. Der Baum wächst nur mäßig, hat schmale, fein eingesägte Blätter, ist ziemlich volltragend, und eignet sich blos zum Spalier, da dessen Früchte erst gegen Ende Octobers zur Reife kommen.

2. Classe. 1. Ordnung. 1. Geschlecht. 1. Art.

26) Die Goldnectarine, the Gold Nectarine. Diese ganz vorzügliche Sorte ist aus England zu uns nach Teutschland gekommen. Die Frucht derselben ist fast ganz rund und von Mittelgröße. Nur auf einer Seite hat sie eine breite, flache Furche und oberwärts eine spitzige Warze. Die Grundfarbe der Haut ist grünlich-hellgelb und roth punktirt, die Sonnenseite der Frucht dunkelpurpurroth überlaufen, oft auch weißgefleckt, und in den dunklern Stellen befinden sich silbergraue Pünktchen. Das Fleisch ist weiß, schmelzend, saftreich und von weinigem gutem Geschmacke, röthlich, um den Stein herum, der eine kurze scharfe Spitze hat und sich gänzlich vom Fleische löst, dunkler geröthet. Der Baum wächst rasch empor und eignet sich daher auch zum Hochspalier. Er ist volltragend und die Früchte reifen Anfangs Septembers, können auch länger aufbewahrt werden als gewöhnliche Pfirschen.

2. Classe. 1. Ordnung. 1. Geschlecht. 2. Art.

27) Die marmorirte Violette, Violette mar-

brée, Violette panachée. Die Frucht ist mittelgroß, oft uneben, fast eckig, von violetter Farbe, hat auf der Sonnenseite kleine rothe Flecke, welche ihr ein marmorirtes Ansehen geben, und ist in der Grundfarbe der Haut grünlich. Das Fleisch der Frucht ist gelblich, um den Stein herum roth und schmelzend. Der Geschmack derselben ist weinig und gewürzhaft. Der Baum wird nur mittelmäßig groß, verlangt einen geschützten Standort, und dessen erst im October zur Reife kommende Früchte sind, wie der größere Theil aller Nectarinen, den Anfällen der Ameisen sehr unterworfen.

2. Classe. 1. Ordnung. 1. Geschlecht. 3. Art.

28) Orange-Nectarine. Die mäßig große Frucht derselben ist fast ganz rund, von Farbe erbsgelb, das sich dem Orangegelb nähert, daher der Name der Sorte. Die Haut derselben ist fein und läßt sich leicht von der Frucht abziehen. Das Fleisch ist erbsgelb, saftig, obgleich etwas härtlich, und von einem sehr guten und aromatischen Weingeschmacke. Der Baum wächst nur mäßig, verlangt einen mehr trockenen und warmen Standort, ist ziemlich volltragend und bringt gegen Ende des Septembers reife Früchte, welche aber von den Ameisen häufig sehr heimgesucht werden.

2. Classe. 1. Ordnung. 2. Geschlecht. 1. Art.

29) Die weiße Nectarine, the White Nectarine, White Nectarine of Weitzenfeld. Die Frucht ist von mittlerer Größe, länglichrund und von blaß strohgelber Farbe; manche Früchte sind auf der Sonnenseite röthlich angelaufen, oder roth gesprenkelt. Das zarte und vollsaftige Fleisch ist von hell gelblichweißer Farbe, mit hin und wieder ganz weißen Flecken, und von einem sehr angenehmem Muscatellergeschmacke. Der sich vom Fleische ablösende Stein hat die Eigenthümlichkeit, daß er außer scharfspitzig zu sein, auch überhaupt sehr scharfe Kanten hat und stark genarbt ist. Der Baum wächst mäßig stark und ist an seinen bleichen Blättern sehr leicht von andern Pfirschensorten zu unterscheiden. Er ist übrigens gegen Frostwetter sehr empfindlich, verlangt einen geschützten Standort im leichten, guten Boden. Die Früchte reifen Ende Septembers.

2. Classe. 1. Ordnung. 2. Geschlecht. 2. Art.

30) Die Kirschenpfirsche, Pêche Cerise. Eine mittelgroße, fast klein zu nennende Sorte von vollkommen runder Gestalt mit einer ziemlich tiefen Furche und einer großen, spitzigen Warze versehen, deren Grundfarbe wachsweiß und an der Sonnenseite kirschroth überlaufen ist. Das schmelzende Fleisch ist blaß-citronengelb und fein. Der mäßig wachsende Baum verlangt eine vorzüglich sonnige Lage, weil sonst die Früchte unschmackhaft bleiben und in diesem Falle nur ein gutes, sogenanntes Schaugericht abgeben. Die Frucht reift Anfangs Septembers.

2. Classe. 1. Ordnung. 2. Geschlecht. 3. Art.

31) Newingtons Nectarine, Brugnon de Newington d'Angleterre. Eine der schönsten glatten Pfirschen, deren Frucht von ansehnlicher Größe von fast scharlachrother, an der Sonnenseite besonders glänzend und dunkler werdender Farbe ist als an der Schattenseite. Das mit muscatellerartigem Safte durchzogene köstliche Fleisch ist von gelber Farbe, um den ablösigen Stein herum dunkelroth. Der Baum wächst schnell heran, eignet sich auch zum Hochspalier, trägt reichlich, ist gegen Kälte weniger empfindlich als andere Nectarinen, und gibt schon im August reife Früchte.

2. Classe. 2. Ordnung. 1. Geschlecht. 1. Art.

32) Blutrother, nackter Muscatellerhärtling, römische Nectarine, Brugnon violet musqué. Die Frucht ist mittelgroß und rund, die Grundfarbe derselben ist hellgelb und weißgefleckt, aber nur an wenigen Stellen sichtbar, weil die besonders auf der Sonnenseite dunkelbraunrothe Farbe fast die ganze Frucht überzieht und nur große Flecken der Grundfarbe zurückbleiben. Das am Steine rothe Fleisch ist nach dem Äußern der Frucht hin weiß, und von einem vorzüglich schönen, weinartigen Muscatellergeschmacke. Der Baum hat einen starken Wuchs, hat große bleichrothe Blüthen, und trägt reichliche Früchte; um sie aber zur gehörigen Reife zu bringen, verlangt er einen der vollen Sonne ausgesetzten Standort. Auch werden die Früchte schmackhafter und saftiger, wenn man sie nach dem Abnehmen noch einige Tage in einem warmen und trockenen Zimmer nachreifen läßt.

2. Classe. 2. Ordnung. 1. Geschlecht. 2. Art.

33) Kleine Violette, kleine nackte Frühpfirsche, Petite Violette hâtive, Violette d'Angervilliers, Violette Nectarine. Eine runde, etwas kleine, an den Seiten etwas breitgedrückte, ganz vorzügliche Pfirschensorte mit einer seichten Furche und einer kleinen Warze. Die Grundfarbe ist grünlichgelb mit weißen durchschimmernden Flecken, auf der Sonnenseite violettroth mit Gelb durchflossen. Das ziemlich schmelzende Fleisch ist grünlichgelb, um den Stein herum rosenroth, sehr saftreich, und von einem gezuckerten, stark parfümirten, vortrefflichen Geschmacke. Der Baum macht nur schwache, röthlich gefärbte Sommertriebe, hat kleine, den Weiden an Gestalt ähnliche Blätter von hellgrüner Farbe, eine kleine bräunlichrothe Blüthe, ist sehr tragbar, und liefert zu Ende August oder mit Anfang des September reife Früchte.

34) Große Violette, große nackte Frühpfirsche, Grande Violette hâtive. Die Frucht ist von mittelmäßiger Größe, mehr breit als hoch, tief gefurcht und mit einer kleinen Warze versehen. Die Farbe ist grünlichgelb mit hellrothen Punkten, an der Sonnenseite violettroth überlaufen. Das Fleisch ist gelb, am Steine blutroth und von einem süßen, weinartigen Muscatellergeschmacke. Der Baum hat einen ziemlich starken Wuchs, kann hoch und niedrig, ohne ihm Eintrag zu thun, gezogen werden, da er in jeder Gestalt sehr tragbar ist. Die Frucht reift gegen die Mitte Septembers, pflegt aber in

nassen Jahren sehr leicht aufzureißen, besonders wenn sie keinen trocknen Standort hat.

2. Classe. 2. Ordnung. 2. Geschlecht. 1. Art.

35) Die gelbe glatte Pfirsche, Jaune lisse. Die Frucht ist mittelmäßig groß, ganz rund, von Grundfarbe gelb und an der Sonnenseite dunkelroth marmorirt. Das am Steine rothgeaderte Fleisch ist sonst von gelber Farbe und fest, der Saft angenehm und von einem Aprikosengeschmacke. Der Baum wächst nur mäßig, und dessen Frucht, die übrigens häufig von Ameisen leidet, reift gegen Ende Octobers und kann 14 Tage lang auf einem Lager aufbewahrt bleiben.

2. Classe. 2. Ordnung. 2. Geschlecht. 2. Art.

36) Neue weiße Nectarine, New White. Eine in England aus dem Kern gezogene Varietät, deren Frucht mittelgroß, fast rund und durch eine enge Furche in zwei ziemlich gleich große Theile getheilt wird. Die Haut ist wachsweiß, nur an der Sonnenseite etwas geröthet. Das Fleisch ist härtlich, aber dennoch von gutem Muscatellergeschmacke. Der Baum wird nur mittelhoch, verlangt eine gute Lage und bringt Anfangs Octobers reife Früchte.

37) Neue gelbe Nectarine, New Yellow. Diese hat mit der zuletzt beschriebenen Sorte große Ähnlichkeit, weicht jedoch dadurch von ihr ab, daß ihre Farbe blaß erbsgelb ist. Auch ist das Fleisch dieser Sorte sehr saftig und von weinsäuerlichem, sehr angenehmem Geschmacke. Der Baum wird hoch, und kann daher zum Hochspalier benutzt werden. Er ist ziemlich tragbar, und dessen Früchte reifen in der Mitte Octobers.

2. Classe. 2. Ordnung. 2. Geschlecht. 3. Art.

38) Die rothe Römische, Red Roman. Die Frucht ist mittelgroß, und von dunkelrother Farbe, fast rund und flach gefurcht. Das Fleisch ist grünlich-hellgelb, nach dem Kern röthlich und mit purpurrothen Adern durchwachsen. Der Geschmack der Frucht ist süß und muscatellerartig. Der Baum macht mäßigen Holztrieb, verlangt eine warme Lage und gibt in der Mitte Octobers reife Früchte, die übrigens den Anfällen der Ameisen sehr unterworfen sind.

Keinem andern Fruchtbaum werden durch Vernachlässigung oder durch unrechte Behandlung so große Nachtheile herbeigeführt, wie der aus einer wärmern Gegend nach dem rauhern Teutschland gekommenen Pfirsche. Es soll daher hier auf den Grund langjähriger Erfahrung das auseinandergesetzt werden, wie man hier in Teutschland den Pfirschenbaum ziehen und behandeln muß, um ihn gesund und tragbar zu erhalten.

1) Die Pfirsche liebt einen leichten und fruchtbaren, mit etwas Lehm gemengten Boden ohne allen frischen Dünger. Wo ein solcher Boden nicht vorhanden ist, wird es rathsam, ihn da künstlich herzustellen, wo man Pfirschenbäume hinpflanzen will. Man bediene sich hierzu besonders der Lauberde, vermeide aber alle Beimischung von animalischem Dünger; denn in einem fetten und geilen Boden bekommt die Pfirsche sehr leicht den Brand, und überdies sind die in einem zu fetten Boden gezogenen Früchte nicht so gut und schmackhaft, als wenn sie von Bäumen abgenommen werden, welche in einem ihnen angemessenen Erdreiche gestanden haben. Die Pfirsche liebt überdies einen mehr trockenen als nassen Boden; aber dessenungeachtet muß der Pfirschenbaum in den Abendstunden alsdann bei anhaltender Sommerhitze und so oft an den Wurzeln begossen werden, als das in der Gegend der letztern befindliche Erdreich zu trocken zu werden anfängt. In einem gar zu trockenen Boden, in welchen man Pfirschenbäume einpflanzen will, kann man daher mit Vortheil etwas Holzkohlenstaub beimengen, da dieser die dem Baume erfoderliche Feuchtigkeit anzieht.

2) Da die Pfirsche, wie im Eingange erwähnt worden ist, aus einem mildern Himmelsstriche zu uns nach Teutschland gelangt ist, und sie weder in einem zu rauhen, noch ganz heißen Klima gedeihet, so erfodert sie auch eine ihrem ursprünglichen Vaterlande entsprechende Temperatur. Diese können wir ihr nur dadurch verschaffen, wenn wir ihr in einer gegen Mittag gelegenen Wand oder Mauer, oder an einer solchen Stelle den Standort anweisen, der vor kalten und rauhen Winden geschützt, jedoch möglichst lange den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Wenn man nun auch, der Localität wegen, gezwungen sein sollte, den Pfirschenbaum an eine mehr südöstlich gelegene Gartenwand zu pflanzen, so darf man doch durchaus hierzu keine ganz östliche, noch weniger aber eine nördliche oder westliche Lage wählen, weil hier der Pfirschenbaum durchaus nicht gut gedeihen würde.

3) Die Vermehrung der Pfirschensorten geschieht a) durch den Kern. Hierbei hat man Folgendes zu beobachten: Beim Genuß der Frucht unterlasse man den zur Aussaat bestimmten Kern in den Mund zu nehmen und ihn mehr als unumgänglich nothwendig ist, überhaupt auch mit den Händen zu betasten, weil Beides seinem Fortkommen schädlich ist, obgleich man den Grund, auf welchem diese Erfahrung beruhet, noch nicht ermittelt hat. Man lasse diese Kerne ein Paar Tage lang ausgebreitet, nicht im Freien, sondern in einem Zimmer, abtrocknen, verscharre sie zusammen hierauf auf der Winterseite des Gartens in ein etwa sechs Zoll tiefes Loch im freien Lande, weil hierdurch das sichere Keimen befördert wird, bedecke diese Stelle mit Eintritt des Frostwetters eine halbe Elle hoch mit Strohmiste, damit der Frost nicht bis zu den Kernen eindringen kann, nehme hierauf letztere in den ersten Tagen des Frühjahrs, wenn der Frost aus der Erde gewichen ist, behutsam heraus, und lege sie von Neuem einzeln entweder in eine Baumschule, oder an den Ort, wo der anzuziehende Pfirschenbaum sogleich stehen bleiben kann, versäume auch nicht, die neu eingesteckten Kerne bei eintretender trockner Witterung zuweilen mäßig zu begießen, weil sonst die gekeimten Pfirschensteine entweder nur kümmerlich herauswachsen oder gar vertrocknen würden. Indem bevorwortet wird, daß es mislich sei, wie Einige wollen, die Pfirschensteine vor dem Lager an den Seitenkanten etwas abzufeilen, indem dadurch dem innern Kern theils durch unvorsichtiges zu tiefes Anfeilen, theils selbst durch die Bewegung, welche dasselbe hervorbringt,

der Nachtheil herbeigeführt wird, daß er die Keimkraft ganz verliert, so wird, wenn man der vorhin angegebenen Methode genau nachgeht, nicht leicht ein Pfirschenstein, wenn er sonst gesund war, im Aufgehen zurückbleiben. Während man nun nicht unterlassen darf, die im freien Lande aufgegangenen Pfirschenbäumchen bei eingetretener trockener Witterung zuweilen zu überspritzen, läßt man sie im ersten Sommer wild in die Höhe wachsen, und wendet erst in späterer Zeit den weiter unten erwähnten Baumschnitt an.

Durch eine dergleichen Aussaat wird besonders in wärmern Gegenden, welche dem Klima des frühern Vaterlandes vom Pfirschenbaume nahe kommen, die Sorte des Mutterstocks wieder erzielt, wie es denn auch, wie wir weiter unten sehen, Pfirschensorten gibt, die in der Regel durch Fortpflanzung durch den Stein auch in Teutschland ganz dieselben Sorten wieder ersetzen; allein häufiger ist es, daß man in unserm rauhern Himmelsstriche in der Regel ganz von dem Mutterstocke verschiedene Sorten durch die Aussaat erhält, und wenn es auch in der Wahrheit begründet ist, daß man auf diese Weise zuweilen aus dem Kern eine viel bessere Qualität Pfirschen zieht, als die des Mutterstocks war, so ist dies doch nur als eine Ausnahme anzusehen, und schon die frühern Obstbaumzüchter haben behauptet, daß man durch die Aussaat fast immer minder schmackhafte und kleinere Pfirschensorten und häufig nur solche zu erziehen vermag, welche ein pelziges, nie weich werdendes Fleisch haben und zum rohen Genuß gar nicht verwendet werden können. Auch trifft alle aus der Saat gezogene Pfirschenbäume der Nachtheil, daß sie weit weniger Frost ertragen können, als die veredelten Stämme. Eine Aussaat der Pfirschenkerne möchte daher nur in dem Falle anzurathen sein, wenn man im Großen den Versuch machen will, dadurch vielleicht neue gute Sorten hervorzubringen; wer aber nur einen kleinern Garten hat, dem es darauf ankommt, eine bestimmte schmackhafte Sorte zu besitzen, dem ist nicht anzurathen, sich auf die Zucht der Pfirschen aus dem Kern einzulassen. Die Vermehrung der Pfirsche geschieht

b) durch Ablegen, nach Art der Nelken oder Grasblumen. Dies ist jedoch nur bei Zwerg- oder Spalierbäumen anwendbar, falls man nicht in anzuhängenden Töpfen Ableger einsenken will. Das Ablegen des Pfirschenbaums wird dadurch bewirkt, daß man entweder im Frühjahre oder im ersten Monate des Herbstes ein tief unten am Stamme des Mutterstockes befindliches Reiß in einem an einem Sommerschosse sich vorfindenden Knoten, und zwar grade unter einem Auge, bis zur Mitte des Markes quer einschneidet, von hier das Mark der Länge nach theilend mit dem Messer gegen die Spitze des Reißes, also aufwärts, fortschneidet, sodaß letzteres gegen zwei Zoll lang aufgespalten wird und man dadurch einen Fuß erhält, an dessen unterm Ende die Hälfte des quer durchgeschnittenen Knotens bleibt, und an welchem sich die Wurzeln bilden können. Diesen an dem obern Theile des den Ableger bildenden Reißes festsitzenden Fuß beugt man, das Reiß etwas gerade richtend, etwa einen Zoll tief in die aufgelockerte Erde, hakt ihn mit einem darauf zu steckenden Häkchen von etwa vier Zoll Länge fest, bedeckt es mit einer leichten Erde aus verrottetem Laube und Holzborke bestehend, schneidet den nunmehrigen Ableger bis auf zwei oder drei Augen zurück, beklebt dessen Spitze mit Baumwachs und bindet ihn an einem dabei zu steckenden kleinen Stäbchen mit Bastfaden an. Ist der Sommer heiß und trocken, so muß der Ableger zuweilen mit einer Brause begossen werden. Im Herbste des darauf folgenden Jahres haben dergleichen Ableger in der Regel genugsame Wurzel geschlagen, können vom Mutterstamme abgenommen und versetzt werden. Das Ablegen der Pfirschenbäume ist aber im Großen nicht gut anwendbar, hat auch den Nachtheil, daß die Wurzeln eines solchen Ablegers niemals so tief und kräftig in die Erde eindringen, wie dies bei einem aus dem Kern gezogenen, veredelten Stamme der Fall ist, weshalb auch die aus Ablegern gezogenen Pfirschenstämmchen stets nur Schwächlinge bleiben. Beiweitem ist es daher vorzuziehen, wenn man die Vermehrung der Pfirschensorten

c) mittels Veredlung vornimmt, wobei man ebenfalls die Gewißheit hat, dieselbe gute Sorte, von welcher das Edelreiß genommen worden ist, echt wieder zu erhalten, sobald dasselbe nur angewachsen ist. Die Veredlung mittels Pfropfens vorzunehmen, ist aus dem Grunde nicht anzurathen, weil bei den Pfirschen nur sehr wenige, von einer großen Anzahl sogar öfters gar keine Pfropfreißer anwachsen, und wegen des starken Markes, das die Pfirschenreißer haben, diese Vermehrungsart nur in ganz seltenen Fällen mit einigem Glücke vorgenommen werden kann. Aus demselben Grunde wird über das Ergebniß des Copulirens der Pfirschen geklagt. Indessen hat im Anfange des 19. Jahrh. unserer Zeitrechnung der Graf von der Schulenburg zu Angern im Magdeburgischen[5]), eine Methode, die Pfirschenbäume mittels Copulirens fortzupflanzen, bekannt gemacht, welche folgende ist: Gleich in den ersten Tagen des März wird ein etwas hoher, und höher als gewöhnlicher, Mistbeetkasten auf die bekannte Art zurecht gemacht, nur daß unten etwas weniger Mist, dagegen oben etwas mehr Erde als zu den Kasten, welche zum Treiben gebraucht werden, genommen wird. Sobald die erste Hitze verdampft ist, werden ganz junge Pflaumenstämmchen, zu Aprikosen von der ordinären Zwetsche, und zu den Pfirschen von allerhand Arten feiner Pflaumen, die höchstens die Dicke eines Federkiels haben, ausgehoben, gleich in der Hand einige Zoll über der Wurzel copulirt, und dann so dicht als möglich neben einander auf das Mistbeet gepflanzt und mit verschlagenem Wasser ein wenig angegossen. Hiermit ist das ganze Geschäft vollendet, und wird noch blos fleißig darauf gesehen, daß die Bäumchen gehörig Luft bekommen, nicht gar zu warm gehalten, und nur nachgehends, wenn Reiß und Stamm zusammengewachsen, die Copulirbänder abgelöst, auch am Ende Mai, um die Bäumchen nicht zu verzärteln, die Fenster ganz vom Kasten abgenommen werden. Auf diese Weise veredelt bleibt selten ein Stämmchen aus,

5) Der teutsche Obstgärtner. 1801. 15. Bds. 6. St. S. 401.

und ist das Gelingen wol vorzüglich dem zuzuschreiben, daß das häufig einfallende böse Frühlingswetter, welches im Freien die Augen der Edelreißer so oft verderbt, auf diese Weise abgehalten wird, auch durch die Mistbeetwärme Reiß und Stamm sich schneller und leichter verbinden können, und so das Gedeihen derselben herbeigeführt wird.

Wenn nun auch für eine größere Baumschule die vorstehende Methode, Pfirschen auf die genannte Weise zu copuliren, anzuwenden sein möchte, so ist dessenungeachtet für den Besitzer kleinerer Gärten, und da die Vorrichtung und Abwartung eines Mistbeets immer mit größern Umständen und Kosten verknüpft ist, anzurathen, die Pfirschensorten durch das Spätäugeln oder Spätoculiren im Freien, und zwar auf das schlafende Auge, welches im Juli und in den ersten Tagen des August am sichersten vorzunehmen ist, zu veredeln. Würde man das Oculiren mit dem treibenden Auge bei den Pfirschen anwenden wollen, so würde man sich der Gefahr aussetzen, daß sich der junge Trieb im Laufe des Sommers nicht gehörig zu verholzen vermag, und als ein unreif gebliebenes Reiß im nächsten Winter bei nur mäßigem Frostwetter sogleich wieder absterben würde. Bei der Veredlung mittels Oculirens auf das schlafende Auge kommt in besondere Berücksichtigung, welcher Stämme man sich als Unterlage der Veredlung zu bedienen hat. Man hat versucht Wildlinge von Pfirschen hierzu zu benutzen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die auf solchen veredelten Pfirschensorten rasch heranwachsen, auch bald und viele Früchte tragen; aber hiermit ist der Nachtheil verbunden, daß sie gegen Frostwetter und naßkalte Witterung gar zu sehr empfindlich sind, sehr bald erkranken und wieder absterben. In unserm Teutschland, wo wir öfters sehr lange anhaltendes und stark anhaltendes Frostwetter, ja sogar im Frühjahre und im Herbste noch sehr rauhe Witterung zu bestehen haben, möchte daher nicht anzurathen sein, die Pfirschensorten auf Pfirschenwildlingen zu veredeln. Noch weniger darf man sich zu diesem Behuf der Wildlinge von Aprikosen bedienen, da hierbei nicht allein alle die vorhin angegeben Nachtheile ebenfalls eintreten würden, sondern es kommt noch das Übel hinzu, daß, wenn auch die übrigens selten hier anschlagende Veredlung ausschlagen sollte, die auf Aprikosenstämme gesetzten Pfirschenreißer überdies nur langsam wachsen und binnen ganz kurzer Zeit wiederum absterben. Mit etwas besserm Erfolge hat man die Stämmchen aus dem Kern der süßen Mandel mit harter Schale zur Veredlung der Pfirschen als Unterlage angewendet, indem auf solchen Mandelstämmchen die von Pfirschen genommenen Oculiraugen sehr gern ausschlagen und fast niemals eins ausbleibt. Überdies will man die Bemerkung gemacht haben, daß die auf solchen Stämmchen wachsenden Pfirschen fast noch delicater schmecken als die derselben Sorte, welche vom Mutterstocke abgenommen worden sind. Allein der Mandelstamm verlangt eines Theils zu seinem Gedeihen unbedingt einen sandigen warmen Boden, andern Theils ist er sehr empfindlich gegen Frostwetter, und ein auf demselben veredelter Pfirschenbaum hat überdies binnen kurzer Zeit mit dem Harzflusse zu kämpfen, welcher dessen völliges Absterben zur Folge hat. Am angemessensten ist es daher, die Pfirschen auf Stämme der sogenannten süßen Frühpflaume zu oculiren, denn eines Theils gedeihen auf diesen die Pfirschenoculagen sehr gut, andern Theils halten die auf solchen Stämmen veredelten Pfirschen beiweitem eher einen Frost aus, und hierzu kommt noch der für ihre Anwendung sprechende Umstand, daß diese Pflaumenstämmchen mit ihren kriechenden Wurzeln beinahe in jedem, nur ziemlich guten, Erdreiche gedeihen, und daher ihrer aus dem Pfirschenbaum bestehenden Krone von zärtlicherm Holze eine dauerhaftere Grundlage gewähren. Nur muß man sich zu solchen Unterlagen zur Pfirschenveredlung blos der Sämlinge und möglichst nur der zweijährigen bedienen, niemals aber hierzu Wurzelausläufer dieser Pflaumen verwenden, auch das Oculiren der Pfirschen auf Stämme der Frühpflaume etwas zeitiger als das der Äpfel und Birnen, also möglichst noch im Monat Juli, vornehmen, weil bei diesen Stämmen der Saft gegen den Herbst eher zurücktritt als bei den Stämmen der spätern Pflaume, der Birnen und Äpfel, und Erstere sich daher nicht mehr von der Rinde lösen möchten, wenn man später zu dem Oculiren von Pfirschen schreiten wollte. Nur wenn auf einjährige Schossen ein Oculirauge aufgesetzt werden soll, kann es späterhin noch geschehen, weil dergleichen besonders in einem warmen und feuchten Herbste noch austreiben und unreif bleiben würden, und daher die darauf im Winter eintretende Kälte nicht ertragen möchten. Zu den mit wolliger Haut versehenen Pfirschensorten verwendet man als Unterlage zum Oculiren am vortheilhaftesten Stämmchen aus den Kernen der sogenannten Haferpflaume, auch St. Julianspflaume und Hundspflaume genannt, einer länglichplatten dunkelrothen, an sich unschmackhaften Pflaumensorte, sowie dergleichen von der schwarzen Damascenerpflaume (Damas noir). Zu den nackten oder glatten Pfirschensorten oder Nectarinen bedient man sich dagegen Behufs der Unterlage der aus den Kernen gewonnenen Stämmchen der kleinen schwarzen Damascenerpflaume (Petit Damas noir) und der kleinen länglichen gelben Frühpflaume, Spilling genannt, am sichersten.

Die zu verwendenden Oculirreißer betreffend, so nehme man sie von jungen, möglichst aber von schon erwachsenen Bäumen, welche bereits Früchte getragen haben, jedoch nur mittelmäßig starke, mit dicht an einander sitzenden Augen, und wähle von solchen aus deren Mitte solche Augen zum Oculiren, welche doppelt sind und neben einem Blüthenauge zugleich auch ein Holzauge haben; denn wollte man starke Reißer von jungen Pfirschenbäumen zum Oculiren benutzen, welche noch keine Früchte getragen haben, so würde man wieder nur geile Schosse aus der Veredlung hervorwachsen sehen, welche weniger tragbare Bäume bringen, abgesehen davon, daß dergleichen veredelte Stämme auch erst sehr spät zu tragen anfangen.

Die Pfirschenbäume können, wie alle andern Obstbäume, als Hochstämme, als freistehende Zwergfranzbäume und als Spalierbäume gezogen werden. Hochstämme von Pfirschen zu ziehen ist aus dem Grunde nicht rathsam, weil dergleichen mehr vom Froste leiden als an-

dere niedere Stämme. Überdies gelangen bei solchen die Früchte nicht zur gehörigen Reife, welches besonders bei spätern, erst im October zur Reife gelangenden Pfirschensorten der Fall ist. Will man aber dennoch Pfirschenbäume zu Hochstämmen ziehen, so setze man das Oculirauge niemals am Schafte des Unterlagestammes an, sondern man lasse denselben vorher eine Krone bilden und beäugle dann erst die Zweige derselben, und zwar möglichst nahe am Hauptstamme. Dies ist aus dem Grunde rathsam, weil das Holz der Pfirschensorten stärker in die Dicke wächst, als das des Pflaumenstammes, und er würde, außer daß er am Schafte veredelt ein unförmliches Ansehen bekäme, dieserhalb nicht allein Nachtheile durch Wind oder Sturm zu bestehen haben, sondern das alsdann beim geschehenen Anwachsen des Edelreißes nothwendig werdende Abschneiden der starken Zweige über der Oculage würde Harzausflüsse herbeiführen, welche grade an dieser Stelle dem Baum sehr gefährlich werden könnten. Was nun die Behandlung des Pfirschenbaums als Hochstamm, Zwerg- oder Spalierbaum betrifft, so ist diese von einander nicht abweichend, und man verweist, besonders rücksichtlich des Baumschnitts auf das, was hierüber weiter unten angeführt werden wird.

Selbst die Anzucht der Pfirschen zu im Freien ohne Wand stehenden Zwergfranzbäumen ist fast mit denselben Nachtheilen verknüpft, welche die Zucht der Hochstämme mit sich führt. Für alle Gegenden daher, welche nicht das milde Klima haben, aus welchen der Pfirschenbaum herstammt, und namentlich für Pfirschenbaumzüchter in Teutschland, ist es daher am rathsamsten, die Pfirschen als Spalierbäume zu erziehen, weil diese in unserm Klima nicht nur die schmackhaftesten Früchte liefern, sondern weil sie auch leichter und besser dagegen geschützt werden können, was ihrem Gedeihen und ihrer Erhaltung nicht förderlich ist.

Um einen guten Spalierbaum zu ziehen, veredle man den dazu bestimmten Stamm einen halben Fuß hoch über der Erde. In dem nächsten Frühjahre wird das veredelte Auge austreiben, im Laufe des darauf folgenden Sommers aber einen mit mehren Seitenzweigen versehenen Schoß machen. Dieser ist in der obersten Spitze abzukneipen, weil dadurch den Seitentrieben ein größerer Saftzufluß zugeführt wird, welches deren Verstärkung zur Folge hat. In dem dritten Frühjahre wird der vorjährige Trieb soweit verkürzt, daß er nur vier bis sechs Seitenzweige, welche ebenfalls auf drei bis fünf Augen zurückzuschneiden sind, behält, damit sich diese während des darauf folgenden Sommers als kräftige Hauptleitzweige verlängern können. Hierbei ist zu bemerken, daß jeder an einem Pfirschenbaum zu thuende Schnitt möglichst gegen die Mitternachtsseite gerichtet werde, weil sonst durch die auf ihn wirkenden Sonnenstrahlen leicht mehre, dicht unter ihm befindliche Augen austrocknen und das Zuwachsen der Schnittwunde verhindern. Alle durch den neuen Trieb verlängerte Zweige, welche man zu den Hauptästen des Spalierbaums bestimmt, werden nunmehr möglichst wagerecht in gleicher Entfernung von einander mittels dünner Weidenruthen oder andern hierzu tauglichen Materials angebunden, und ebenso verfährt man mit den sich gebildeten Nebenzweigen, wobei man nicht unterlassen darf, diejenigen Augen, welche zu sehr nach Vorn oder Hinten austreiben wollen, oder wilde, unter der Veredlung hervorwachsende Triebe, sogleich nach ihrem Entstehen abzubrechen. Ebenso ist dahin zu sehen, daß man an den Stellen, wo zwei oder drei Triebe aus einem Auge hervorbrechen, allein den stärksten stehen lasse.

Soll ein Pfirschenbaum verpflanzt werden, so geschieht dies am vortheilhaftesten im dritten Jahre nach seiner Veredlung. Früher damit vorzuschreiten ist in sofern nicht rathsam, weil er früher zu wenig abgehärtetes Holz hat, um damit den Winter überstehen zu können; noch weniger aber darf dies in spätern Jahren geschehen, weil alsdann dergleichen Bäume durch das nothwendige Beschneiden auch in ihren stärkern Zweigen gar zu schwer verwundet werden würden, wodurch sie gemeiniglich den Harzfluß bekommen, überdies auch ältere und starke Pfirschenbäume, wenn sie neu verpflanzt werden, nur in höchst seltenen Fällen wiederum dauerhafte und fruchtbare Exemplare werden.

Ein junger Pfirschenbaum ist in der Art einzupflanzen, daß dessen Stamm einen Fuß von der Wand, an welche er gesetzt werden soll, entfernt bleibt, und so daß dessen Seitenzweige und die obern Spitzen etwas nach Vorn überhängend bleiben, und zuvor etwas zurückgedrückt werden müssen, um sie zuerst in der Mitte des Baums, hierauf an den Seitenzweigen zu der erforderlichen Zeit an das Geländer befestigen zu können, weil auf diese Weise die Wurzeln des eingepflanzten Baums sich besser in der Erde ausbreiten, und die sämmtlichen Baumzweige durch den während des Sommers fallenden Regen besser in allen ihren Theilen erfrischt werden können. Manche Obstbaumzüchter halten auch für angemessen, in die zur Anpflanzung von Pfirschenbäumen zu grabenden Löcher unten auf den Boden vorher noch eine Schicht Rasenstücke so zu legen, daß deren Wurzeln nach Oben, die Grashalme aber nach Unten zu liegen kommen, weil dies für den Pfirschenbaum eine sehr angemessene vegetabilische Düngung abgäbe, und obgleich der Verfasser dieses Aufsatzes hierüber keine Versuche angestellt hat, um ein auf Erfahrung begründetes Urtheil zu fällen, so ist er doch der Meinung, daß dergleichen Rasenstücke allerdings zum bessern Gedeihen des Pfirschenbaums mitwirken können, da verfaulte Rasenerde für Fruchtbäume überhaupt eine sehr angemessene Düngung abgibt, welche in dem fraglichen Falle erst berührt wird, wenn der Pfirschenbaum sich erst in seinen Wurzeln mehr ausbreitet, und zu welcher Zeit ihm dergleichen Düngungsmittel nur vom Nutzen sein können.

Wenn auch rücksichtlich der Zeit, in welcher man im Allgemeinen die Obstbaumpflanzung vorzunehmen habe, die des Herbstes der des Frühjahrs vorzuziehen ist, weil sich während des Winters die Erde fester an die Wurzeln anlegt, und der neugepflanzte Baum deshalb in dem darauf folgenden Frühjahre besser anwachsen kann, als

wenn die Verpflanzung erst im Frühjahre selbst geschieht, wo anhaltende Trockniß den neuangepflanzten Bäumen alsdann um so nachtheiliger sein würde, so zieht man bei dem Verpflanzen der Pfirschenbäume dennoch die Zeit des Frühjahrs der des Herbstes aus dem Grunde vor, weil die Pfirsche nicht den hohen Kältegrad zu ertragen vermag, wie es mit dem Kernobste der Fall ist, ohnedies auch jeder neuversetzte Baum bekanntlich gegen den Frost empfindlicher ist als ein bereits angewachsener, und der zu verpflanzende, an sich kleine Pfirschenbaum leichter mittels Begießens erquickt werden kann, als dies bei größern Bäumen des Kernobstes auszuführen sein möchte.

Das Verpflanzen selbst betreffend, so heischt es die Vorsicht, den Spaten nicht mit dessen breiter Seite sofort gegen den herauszunehmenden Baum anzusetzen, weil man demselben sonst Wurzeln abstechen würde, deren Verlust dem zu verpflanzenden Stämmchen schadet, sondern man umgräbt solches dermaßen, daß man ihm stets die Flanke des Spatens zukehrt, und hebt es erst dann durch einen Spatenstich aus, wenn dessen Wurzeln durch das Umgraben soweit entblößt worden sind, daß man blos noch die zu tief in die Erde gedrungenen Wurzeln durch möglichst tiefes Abstechen zu verkürzen nöthig hat. Hierbei gebrauche man die Vorsicht, den Baum niemals herauszziehen zu wollen, weil dadurch sogar noch alsdann feinere Wurzeln, dergleichen dem Baume zum Wiederanwachsen besonders behilflich sind, ganz nahe am Stamme abreißen könnten, selbst wenn er bereits ziemlich weit aufgegraben wäre.

Kurz vor dem Wiedereinpflanzen des Pfirschenbaums muß er an den Wurzeln und im Holze verstutzt werden. Erstere hat man im Allgemeinen möglichst zu schonen und sie nicht zu kurz zu verschneiden; auch muß jeder Schnitt an den letzteren so ausgeführt werden, daß er auf der nach dem Stamme zugekehrten Seite der Wurzel von Oben nach Unten ausgeführt wird, weil dann die am Schnitte sich bildenden neuen Wurzeltriebe mehr in die Tiefe des Erdreichs, nicht aber horizontal, wachsen, welches der Fall sein würde, wenn man den Schnitt auf der vom Stamme abwärts befindlichen Wurzelseite vollführen würde, und wodurch der Baum die mehr in der Tiefe des Erdbodens sich findende Nahrung wenig oder gar nicht würde genießen können. Dagegen sind die mit Augen versehenen Haupt- und Seitenzweige bis auf drei Augen zurückzuschneiden; auch nimmt man dabei alle Zweige vom Stamme, welche demselben ein minder gutes Ansehen geben, beklebt sämmtliche wunde Stellen mit Baumwachs, und pflanzt den Baum um etwa einen Zoll höher, als er gestanden hat, in aufgelockerte Erde wieder ein, wobei man die sämmtlichen Seitenwurzeln einzeln anfaßt und sie, beim vorsichtigen Überschütten mit Erde, möglichst von der hinter dem Stamme gelegenen Mauer abwärts, in eine fast horizontale Richtung mit etwas tiefer zu legenden Wurzelspitzen bringt, unter fortgesetztem Aufschütteln von Erde, von Unten nach Oben mit Ausbreiten der Baumwurzeln fortfährt, bis der Baum völlig eingepflanzt ist, und begießt zuletzt denselben mit Wasser, ohne jedoch die Wurzeln desselben irgend festzutreten und ohne den Stamm für jetzt sofort an einen Stab oder ein Spalier festzuheften, welches Letztere erst nach acht bis vierzehn Tagen geschehen muß, wenn sich das Erdreich und mit ihm der darin angepflanzte junge Baum so tief von selbst versenkt, als er an seiner frühern Stelle gestanden hat. Würde man früher den Baum anbinden wollen, als er sich auf diese Weise vorher festgesetzt hätte, so würde er, anstatt mit der sich durch den Guß setzenden Erde nachsinken zu können, sich aufhängen, die Wurzeln würden dadurch von der sich durch Einschlämmen angeklebten Erde wieder losmachen, und auf diese Weise würde das Anwurzeln und Gedeihen des neuverpflanzten Baums sehr erschwert werden.

Ist das um denselben befindliche Erdreich bei anhaltender Trockniß ohne gehörige Fruchtbarkeit, so muß der neuversetzte Pfirschenbaum so oft im ersten Sommer begossen werden, als dieser Fall eintritt, und die neuausgeschlagenen Triebe sind von Zeit zu Zeit anzuheften und dabei in eine solche Lage zu bringen, daß der Spalierbaum ein fächerartiges Ansehen bekommt. Sollte einer der Hauptäste im Verhältniß zu dem ihm gegenüberstehenden stärker zu treiben anfangen, so kann diesem Übelstande dadurch abgeholfen werden, daß man ihn so tief als möglich nach Unten biegt, den letztern aber mehr gerade in die Höhe wachsen läßt, weil dadurch bei ersterm der Saftfluß gehemmt, dieser bei dem letztern aber befördert und also das Wachsen beider Hauptäste in ein gewisses Gleichgewicht zurückgeführt werden würde. Auch kann Letzteres dadurch erreicht werden, wenn man den stärkern Zweig länger, den schwächern aber kürzer im Schnitt hält, und sollte auch durch eine dieser beiden Methoden der Zweck im ersten Jahre dennoch nicht erreicht werden, so muß man eine von beiden im nächsten Jahre wiederholen.

Im dritten Jahre nach der Veredlung des Pfirschenbaums hat man in den ersten Tagen des Frühlings die Hauptzweige des frisch verpflanzten Spalierstamms auf funfzehn bis zwanzig Zoll, allemal dicht über einem nach dem Fußboden zu gekehrten Auge der horizontal angehefteten Zweige, am alten Holze zu kürzen, wobei man alle Nebenreißer entfernt, wenn diese nicht auf beiden Seiten gleichförmig sich befinden und tragbares Holz versprechen. Die Nebenleitzweige werden aber zu gleicher Zeit bis auf sieben oder acht Augen ebenfalls zurückgeschnitten und alle Zweige frisch angebunden, wobei man darauf zu sehen hat, daß niemals ein Zweig über den andern hinweg, sondern alle neben einander befestigt werden, und so das fächerartige Ansehen des Spalierbaums erhalten wird. Todtes und nutzloses Holz wird zu dieser Zeit ganz abgeschnitten, doch muß man bei dem Entfernen sogenannter Wasserschosse, welche dem Baume die Kraft zur Tragbarkeit entziehen, die Vorsicht gebrauchen, diese nicht auf einmal ganz bis an den Hauptstamm wegzuschneiden, sondern man kürzt diese vorerst bis zu einem Stumpfe von ungefähr ein bis zwei Zoll Länge, und nimmt diesen erst im Herbste oder in dem darauf folgenden Frühjahre bis an den Stamm hinweg. Alle dem Pfir-

schenbaume beigebrachte Schnittwunden müssen aber auch hier, sowie jede zu irgend einer andern Zeit geschehenen, ohne Anstand mit Baumwachse verklebt werden, weil sonst die Wunde sich weniger leicht mit Rinde überwachsen kann, und, damit man nicht gezwungen werde, größere Wasserreißer erst durch einen Schnitt zu beseitigen, ist es der Vorsicht angemessen, dergleichen gar nicht erst groß werden zu lassen, sondern sie sogleich bei ihrem Entstehen wegzukneipen, wodurch dem Baume überdies die Kraft erhalten wird, welche er auf das Heranwachsen des Wasserreißes zu verwenden haben würde. Ebenso hat man, und zwar zu jeder Zeit des vorzunehmenden Baumschnitts, alle diejenigen Zweige des Pfirschenbaums, welche zu harzen anfangen, bis etwas in das gesunde Holz zurückzuschneiden, weil sonst der ganze Stamm von dieser Krankheit angesteckt werden würde.

Wollte man den Pfirschenbaum in den ersten Jahren nicht dem vorhin gedachten Schnitte unterwerfen, so würde er zwar schon im dritten oder vierten Jahre Früchte tragen, aber auch bald wieder damit aufhören, zu kränkeln anfangen und absterben. Denn er würde von Jahr zu Jahr kürzere, dicht mit Blüthen besetzte Fruchtzweige treiben, auch viele Früchte bringen, aber bei dergleichen Behandlung so geschwächt werden, daß er einen Winterfrost kaum nochmals aushalten würde. Deshalb ist es erfoderlich, dem Pfirschenbaum durch erwähnten Schnitt vorerst Kraft zu verschaffen, damit er weniger leicht der ungünstigen Witterung unterliegt, und wenn man denn auch für die ersten Jahre der wenigen Früchte, die er unter diesen Umständen tragen würde, entbehrt, so wird man doch durch die mittels des Baumschnitts gesicherte spätere, aber anhaltende Tragbarkeit des Baums mehrfach entschädigt, trotz dem, daß bei dieser Methode der letztere erst im vierten Jahre seiner Veredlung zum Früchtetragen geschickt gemacht wird. Aber auch in den folgenden Jahren ist es unumgängliche Nothwendigkeit, den Pfirschenbaum stets unterm Schnitt zu erhalten, um theils dadurch seine übermäßige Fruchtbarkeit zu beschränken, theils um dadurch neues Tragholz zu erhalten, wodurch er gesund und kräftig bleibt. Bereits ausgewachsene Pfirschenbäume werden daher im Frühjahre, ehe der Baum zu saften anfängt, besonders in dem Falle, wenn durch einen stattgefundenen strengen Winter die Fruchtzweige gelitten haben, so früh als möglich beschnitten. Hierbei werden neben dem Entfernen von allem abgestorbenen Holze die zu vielen und unnützen Zweige ganz weggeschnitten, nachdem man zuvor den Vorrath der vorjährigen neuen Triebe untersucht und von denselben eine hinreichende Anzahl der tauglichsten Fruchtreißer für das nächste Jahr ausgewählt hat, an jedem der im vergangenen Jahre gelassenen wagerecht geleiteten Zweige werden nur ein bis zwei Fruchtreißer beibehalten, alle andern aber, besonders die schwächern Triebe, ganz weggeschnitten, wenn man dergleichen nicht aus dem Grunde schonen will, weil deren Hinwegnahme dem guten Ansehen des Baumes Eintrag thun würde. Auch der größte Theil der vorjährigen Fruchtreißer und die nicht mit jungem Holze versehenen Zweige werden abgeschnitten; weil erstere nur in höchst seltenen Fällen nochmals tragen, und die zweiten dem Baume denjenigen Raum beengen würden, welchen er bei einer regelmäßigen Zucht zum Fruchttragen erfodert. An den beibehaltenen Zweigen schneidet man die geringern Nebenzweige glatt am Holze ab und verstutzt sie sämmtlich, die schwächern jedoch mehr als die stärkern aus dem früher angegebenen Grunde. Besonders ist hierbei darauf zu sehen, daß das junge Holz in der Mitte des Spaliers zahlreich zugezogen werde, welches durch kürzern Schnitt der an dieser Stelle einzustutzenden Zweige bezweckt wird.

Dieser Schnitt des Pfirschenbaums muß immer nur über einem doppelt stehenden Holz- oder Blattauge, von welchen das eine ein Laubreiß gibt, niemals aber über einem bloßen Fruchtauge oder einem gemischten Auge, d. h. Holz- und Fruchtauge zugleich, geschehen, weil sonst der Zweig bis zum nächsten Blattauge absterben würde. Hierbei hat man die am zwei- und dreijährigen Holze vorkommenden Augenträger besonders zu schonen, während man die zu weit hervorstehenden und daher nicht gut anzubindenden, sowie alles todte Holz in jedem Jahre, wegzuschneiden hat.

Verfährt man nach der hier angegebenen Methode des Beschneidens der Pfirschenbäume, so hat man auch Früchte von vollkommener Größe und außerdem zu erwarten, daß man sich dadurch gesunde und fruchttragende Bäume eine Reihe von Jahren erhält. Wollte man aber dergleichen Pfirschenbäume weniger oder gar nicht beschneiden, so würden die untersten Zweige derselben nach und nach ganz absterben und die obern nur noch an der Krone des Baums grünen und wenige Früchte tragen, welche ohnedies weder den frühern schönen Geschmack, noch die frühere Größe haben würden, da auf sie die Sonnenstrahlen nicht genugsam einwirken könnten, und dem an sich durch unterlassenen Baumschnitt geschwächten Stamme durch die wegzunehmenden, aber gebliebenen Blüthenreißer die Kraft entzogen werden würde, die er auf die Ausbildung der Früchte hätte verwenden können.

Hierbei wird noch angeführt, daß die Früchte des Pfirschenbaums, wenn hinter demselben eine Mauer befindlich ist, viel besser gedeihen, als an einem im Freien ohne Rückwand angebrachten Spalier; denn die Pfirsche erfodert viele Wärme, welche ihr im Freien nur dadurch gegeben werden kann, daß die Sonnenhitze durch eine Wand auf den Baum zurückgeworfen wird. Ein Pfirschenbaumspalier, mag es nun ganz im Freien, oder an einer Wand angebracht sein, ist von wenigstens acht Fuß Höhe mit vier bis fünf Zoll von einander abstehenden schmalen Latten vorzurichten, und dicht vor dem Pfirschenbaum darf nichts gepflanzt werden, was ihm Schatten geben würde. Manche Baumzüchter haben vorgeschlagen, die Wand, an welcher man Spalierbäume zieht, schwarz anzustreichen; allein man hat die Erfahrung gemacht, daß, wenn überhaupt ein Anstrich der Wand geschehen soll, diesen bei der weißen Farbe bewenden zu lassen, weil die schwarze Farbe öfters dem Baume durch anhaltende allzu große Sonnenhitze, den sogenannten Sonnenbrand, Nachtheile herbeiführt.

Zur guten Überwinterung der Pfirschenbäume ist es

erfoderlich, daß das während des Frühjahrs und Sommers getriebene Holz der jungen Schossen und Zweige gehörig reif geworden, und das Laub noch vor Eintritt des Frostes bereits abgefallen ist. Alles dies und die Kraft der Triebe wird besonders befördert, wenn man die Pfirschenbäume, falls eine nasse Witterung dies nicht verbietet, von der Zeit an, wo sämmtliche Früchte abgeerntet worden, täglich des Abends, wenn es kühl geworden, nachdem die Bäume am Tage die Sonnenwärme genossen hatten, mit kaltem Flußwasser mäßig überspritzt, bis die Nächte kälter zu werden anfangen. Auch trägt der Umstand zum bessern Reifwerden der jungen Triebe bei, wenn das Stacket, an welches die Pfirschenbäume angebunden sind, etwa einen halben Fuß von der dahinter stehenden Wand entfernt angebracht worden ist, wo dann die zurückprallende Sonnenwärme auf die Baumzweige sehr wohlthätig einzuwirken im Stande ist.

Die Vorkehrungen, welche man zur Erhaltung des Pfirschenbaums während des Winters anzuwenden hat, bestehen aus Folgendem. Man schütze ihn:

1) gegen zu viel eindringende Nässe dadurch, daß man am Spalierbaume, dessen ganzer Breite nach, gegen die dahinter liegende Mauer oder auf beiden Seiten des im Freien stehenden Stackets, soweit Erde anhäuft und mit den Füßen festtritt, daß beim Eintritte des Thauwetters das Schneewasser sich nicht um den Baum herum ansammeln und nahe am Pfirschenbaumstamme stehen bleiben kann, sondern von dort abfließe, weil derselbe sonst sehr leicht mit der Gelbsucht oder mit Mehlthau befallen wird.

2) Vor dem ihm so sehr schädlichen Glatteise sichert man denselben durch eine leichte dachartige Überdeckung von Stroh oder Rohr.

3) In Betreff einer Schutzdecke für den Pfirschenbaum ist nichts angemessener, als wenn der Stamm, soweit es nur geschehen kann, mit frischgefallenem Schnee eingehüllt, und dieser mit einer Schaufel an demselben festgedrückt wird. Durch eine solche Schneedecke wird nicht allein der zu heftige Frost vom Stamme abgehalten, sondern, da sie langsamer als der lockere Schnee schmilzt, wird selbst bei eintretender wärmerer Witterung keine zu frühe Saftbewegung im Baume selbst sich entwickeln können, und deshalb werden auch Spätfröste demselben immer weniger gefährlich werden, besonders wenn man die Mühe nicht scheut, seinen Pfirschenbäumen während etwaniger Nachfröste außerdem dadurch Schutz zu gewähren, daß man mit Stroh oder Rohr ausgefüllte Vorsatzrahme oder Decken von genanntem Material vor denselben anbringt, welche jedoch bei eintretender günstigern Witterung, besonders am Tage, sogleich wieder entfernt werden müssen. Bei der anzuwendenden Schneedecke darf man dem Pfirschenbaum nicht vielleicht dadurch eine Güte anthun wollen, daß man das untere Stammende desselben vorher mit irgend einer warmen Unterlage, als Strohmist oder anderm Dünger, belegt; denn hierdurch würde man nicht nur den Saft im Pfirschenbaume zu früh rege machen, und dem Zwecke, den die Schneedecke mit herbeiführen soll, — die Safterweckung so lange als möglich zurückzuhalten —, nicht nur gradezu entgegenarbeiten, sondern der Strohmist würde vielleicht überdies auch Ungeziefer, als Ratten und Mäuse, herbeilocken, welche nicht unterlassen möchten, in diesem ihren Zufluchtsorte dem Baume durch Benagen der Rinde außerdem zu schaden.

Die gewöhnlichern Schutzmittel der Pfirschenbäume gegen den Winterfrost bestehen aus einer Vorlage von Rohr-, Stroh- oder Bastdecken, Fichtenästen und Holzladen, oder man umbindet den Baum mit langem Stroh, allein sind diese Schutzmittel zu leicht und zu dünn, so werden dadurch die Pfirschenbäume dennoch nicht genugsam vor dem Erfrieren geschützt, und sind jene zu dicht oder zu dick, so gewähren sie dem Baume zwar Schutz gegen den Frost, aber die Zweige werden dadurch verzärtelt, der Saft wird durch wärmere Bedeckung viel zu früh im Baume rege gemacht, welches besonders in nicht strengen Wintern der Fall ist, und die Blüthenaugen fangen an schon mit dem im Februar und März stattfindenden Thauwetter zu schwellen oder gar zu blühen. Nimmt man nun, während Letzteres eintritt, die Vorlagen nicht hinweg, so ersticken die Blüthen, entfernt man sie, so gehen die durch die warme Decke zu weich gewordenen Reißer mit ihren Fruchtaugen oder Blüthen bei dem geringsten sich einstellenden Spätfroste verloren, dergleichen häufig nach gelindern Wintern nicht ausbleiben. Außerdem werden durch dergleichen warme Bedeckungen der Pfirschenbäume die Blattläuse früher, als es sonst gewöhnlich ist, erzeugt, und bei der außerordentlich schnellen Vermehrung dieses Ungeziefers wird der bedeckt gewesene Baum um so mehr zu leiden haben. Besonders ist hierbei in Erwägung zu ziehen, daß die Pfirschenbäume bei solch einer Bedeckung nicht zur gehörigen frühen Jahreszeit dem für sie so höchstnöthigen Schnitte unterworfen werden können, und soll Letzterer erst alsdann vorgenommen werden, wenn man vor Nachtfrösten mehr gesichert ist, so sind die Bäume vielleicht schon in beginnender Blüthe begriffen, befinden sich daher grade in der größten Saftfülle, und ein erst zu dieser Zeit vorzunehmender Baumschnitt würde ein Ausharzen aus den Schnittwunden zur Folge haben, wodurch der Baum nicht nur sehr leiden, sondern auch so geschwächt werden könnte, daß er sich vielleicht niemals wieder ganz zu erholen vermag. Aus allen diesen Gründen ist von allen warmen Bedeckungen der Pfirschenbäume während des Winters gar nichts zu halten, und unter Bezug auf das, was oben dieserhalb gesagt worden ist, lasse man sie lieber entweder ganz ohne Schutzdecke während des Winters, oder man wende letztere nur im späten Frühjahre bei zu fürchtenden Nachtfrösten, aber auch hier nur so lange an, als diese dauern, und mache es sich bei der Cultur der Pfirschenbäume zur Regel, dahin zu wirken, daß in ihnen der Saft so lange als möglich zurückgehalten werde, und erst späterhin die Blüthe erfolge.

Außer der bei uns in Teutschland häufig sehr strengen, dem Pfirschenbaume verderblichen Winterkälte ist derselbe auch manchen Krankheiten ausgesetzt, welche ihm häufig den Tod herbeiführen. Hierher gehört:

1) Die Bleichsucht, welche daher den Namen

hat, daß die aus den Zweigen hervorbrechenden Blätter eine weißlichgrüne Farbe bekommen. Zu viele Feuchtigkeit an den Wurzeln und Mangel an frischer Luft und an Licht geben zu dieser Krankheit die erste Veranlassung. Man muß in solch einem Falle die von dieser Krankheit angegriffenen Äste einstutzen und dem Erdboden, in welchem der Baum steht, durch völlig verwelste vegetabilische Düngererde mehren Nahrungsstoff zuwenden, indem man die aberwärts um den Stamm befindliche Erde wegräumt und diese durch bessere Erde wieder ergänzt. Sollte sich diese Krankheit, wie es übrigens dennoch oft der Fall ist, nicht heben lassen, aber sie sich nach geschehener Heilung gar wiederholen, so ist keine Hoffnung auf Erhaltung des Pfirschenbaums vorhanden; man entferne ihn daher, und verbessere die Stelle, an welcher er gestanden, mit Düngererde oder Mauerschutt, wenn man an denselben Ort wieder einen Pfirschenbaum einsetzen will.

2) Brand. Bei dieser sehr ansteckenden Krankheit wird der Baum in seinen Blättern, Zweigen und Früchten ganz schwarz und klebrig, und zu curiren ist er in diesem Zustande nicht. Um nicht fernern Schaden zu haben, muß man einen solchen Baum nicht nur entfernen, sondern sogar auch, um vor feenerer Ansteckung gesichert zu sein, das Stacket, an welchem er angeheftet gewesen, entfernen, und überdies die Mauer, an welcher er gestanden, neu bewerfen, und das frühere Erdreich ausheben, die dadurch entstehende Öffnung aber mit anderm zufüllen lassen.

3) Brenner oder Glocke besteht in dem Zusammenschrumpfen der Blätter, wodurch sie zugleich ungewöhnlich dick und rathgefleckt werden. Diese Krankheit des Pfirschenbaums entsteht im Frühjahre, wenn nach mehren warmen Tagen, welche den Saft des Baumes in Bewegung gesetzt haben, kalte Witterung mit Wind eintritt, durch welche die Saftcirculation im Stamme plötzlich gehemmt worden ist. Werden nur einige Blätter oder Zweige auf diese Weise ergriffen, so schadet es dem Baume wenig, und man braucht dagegen kein Mittel anzuwenden; wird aber der ganze Pfirschenbaum oder der größte Theil desselben mit diesem Übel behaftet, so muß man zur Hebung der Krankheit, sobald nur die kalte Witterung nachgelassen hat und es wärmer zu werden anfängt, die erkrankten Zweige bis auf die Hälfte oder zwei Drittheile ihrer Länge einstutzen, und man hat hierbei nur darauf zu sehen, daß man den Schnitt möglichst immer nur oberhalb des Seitentriebes vornehme, der aller Wahrscheinlichkeit nach wieder frisch auszutreiben Hoffnung gibt. Auch sämmtliche an den stehen gebliebenen Zweigen mit der Glocke behafteten Blätter werden zu gleicher Zeit abgeschnitten, und hierauf wird sich der Baum bald wieder erholen und zuweilen noch in demselben Jahre Früchte tragen, in welchem man mit ihm, wie angeführt, verfahren mußte.

4) Gelbsucht ist der Bleichsucht ähnlich, nur gefährlicher als diese. Ihr Vorhandensein wird durch das Blässerwerden des Laubes und aller Baumtriebe bemerklich, welches durch zu graße Trockenheit oder auch zu große Feuchtigkeit des Bodens, welche eine Fäulniß an den Baumwurzeln veranlaßte, entsteht. Wird einem mit dieser Krankheit behafteten Baume nicht im Anfange der Krankheit durch Begießen mit Fleisch- oder Spülwasser und bei Entfernung aller angefaulten Wurzeln durch Ausgraben der alten und Einfüllen von fruchtbarer Erde geholfen, so erliegt er der Krankheit.

5) Harzfluß ist das Austreten des Safts an den Augen und Wunden des Pfirschenbaums. Diese Krankheit entsteht, wenn die durch Winterfrast gelittenen Zweige sehr weit eingestutzt werden mußten, theils dadurch, daß der Baumschnitt erst vorgenommen wurde, wenn der Pfirschenbaum bereits in vollem Safte stand, besonders aber dadurch, wenn der Baum eine zu frische oder aus animalischen Substanzen bestandene Düngung erhalten hatte, und demselben überhaupt gar zu fette aber rohe Nahrungsstoffe zugeführt worden waren. Auch kann ihn bestandene heftige Winterkälte an sich herbeiführen, welches man daraus abnehmen kann, daß in diesem Falle auch dann Pfirschenbäume mit der betreffenden Krankheit befallen werden, wenn sie nach dem Froste gar nicht beschnitten werden. Der mit dem Brande behaftete Pfirschenbaum kann dadurch gerettet werden, wenn man die angesteckten Triebe ausschneidet, sie sofort wieder mit Baumwachs verklebt, und überdies eine Verbesserung und Auflockerung des Erdreichs, in welchem er steht, vornimmt. Immer wird aber der sonach geheilte Pfirschenbaum auf mehre Jahre in seinem Wachsthume gehemmt werden.

6) Mehlthau, auch Rathsucht oder Rost genannt, zieht für den Pfirschenbaum fast immer dessen Absterben herbei. Blätter und Rinde werden mit einer Substanz dünn überzogen, welche der Krankheit den Namen gegeben hat. Man hat den mit ihr behafteten Baum zuweilen dadurch gerettet, daß man dessen Äste einige Zolle unter den angegriffenen Stellen abschnitt, den Erdbaden, in welchem er stand, durch andere Erdarten verbesserte, die stehen gebliebenen Zweige und Blätter aber mit Schwefelblumen bestreute.

7) Schwärze, eine dem Brande ähnliche Krankheit, entsteht dadurch, daß die Pfirschenbäume van Baumwanzen angefallen worden waren. Ein Herr de Meuve[6]) empfiehlt als Mittel dagegen, die Bäume im Monat December mit Öl zu überstreichen, wodurch der Baum von dem die Krankheit herbeiführenden Ungeziefer befreit bleiben würde, und durch Anwendung des Mittels würden zwar einige der bestrichenen Äste und Zweige verloren gehen; allein die hierauf entstehenden neuen Triebe würden Erstere bald wieder ersetzen.

8) Schimmel entsteht bei den Pfirschenbäumen in den Monaten Junius bis September an der Spitze der jungen Laubtriebe und der Früchte. Schlechte Säfte des Baumes veranlassen diese Krankheit, welche ansteckend ist, leicht gefährlich wird, weil sie die Ausdünstung der Bäume hindert, aber ebenso leicht wieder gehaben werden kann, wenn man dem Umsichgreifen der Krankheit durch Ein-

6) Scheber's Ephemeriden für Naturkunde. 1795. 3. Quartal, S. 10.

flutzen der Triebe, soweit sie befallen sind, kurz nach dem Entstehen derselben, entgegenkommt.

Wie früher bereits gesagt worden ist, werden die Pfirschen, besonders einige Sorten der Nectarinen, häufig von Ameisen angefallen und dadurch verdorben. Bei dem Schlusse dieses Aufsatzes sollen daher einige zur Vertilgung der Ameisen empfohlene Mittel hier angeführt werden:

1) In Pensylvanien, wo viele Pfirschen gebaut werden, vertreibt man die Insekten von diesen Bäumen auf folgende Art[7]:

Man macht in die geimpften Pfirschenreißer ein Loch, nimmt etwas Mark heraus, gießt dagegen ungefähr ein Quentchen laufendes Quecksilber hinein, und verstopft das Loch mit Pech und Baumwachs. Diesem in vollem Ernste auch von Busch[8] angeführten Mittel wider die Ameisen sollen 2) hier noch folgende beigefügt werden, von denen der Verfasser dieses Aufsatzes einige mit gutem Erfolge zur Anwendung gebracht hat.

a) Wolle, um den untern Stamm gebunden, verhindert bei freistehenden Bäumen das Hinauflaufen der Ameisen; ebenso ein in der Mitte mit Theer oder Terpentin bestrichener, fest um den Baumstamm gebundener Papierstreifen.

b) Für Spalierbäume, an deren Geländer die Ameisen ebenfalls heranfriechen können, ist das beste Mittel, sie häufig mit kaltem Flußwasser zu bespritzen; andere, besonders beizende Mittel thun den Pfirschenbäumen in der Regel mehr Schaden als die Ameisen selbst.

(*K. Pässler.*)

PFIRSICHBAUMHOLZ eignet sich zwar gut zur Verarbeitung, da es ziemlich hart, fest und dicht ist; sein seltenes Vorkommen gestattet aber nicht eine erhebliche Anwendung desselben. Unter dem Namen Pfirsichholz oder Pfirschenholz wird zuweilen wol das Nicaraguaholz (eine Sorte Rothholz aus Amerika) verstanden. (*Karmarsch.*)

PFIRSICHBLÄTTER- u. PFIRSICHKERNÖL, Oleum foliorum et nucleorum Persicorum. Aus den jungen im Juli gesammelten Zweigen und den Fruchtkernen von Persica vulgaris erhält man durch Destillation mit Wasser ein ätherisches Öl, welches dem Kirschlorbeeröl sehr ähnlich ist. (*Steinberg.*)

Pfirsichbranntwein, s. Persico.

PFIRSICHPFLAUME, Karthäuser, ist eine einen Zoll lange, ebenso breite und dicke, etwas länglich runde Pflaume. Auf der einen Seite der Frucht läuft eine feine, selten deutliche Linie bis zu dem feinen hellbraunen Stempelpunkte hin, doch ohne Vertiefung beim Stempelpunkt. Der dünne, hellgrüne, ¾ Zoll lange Stiel steht in einer kleinen, engen Höhlung. Die Farbe der feinen, mit bläulichem Duft überzogenen Haut, welche sich gut abziehen läßt, ist ein grünliches Gelb, welches in der Reife schmutziggelb wird, größtentheils aber mit einem schönen Pfirschenroth leicht überzogen ist, in dem man viele bräunliche und dunkelrothe Punkte bemerkt, welche nach der Spitze der Frucht zu weißlich sind. Beschattete Früchte haben nur einen leichten Anflug von dieser Röthe, und es besteht solche oft nur aus röthlichen Punkten auf der Sonnenseite. Das Fleisch ist zart, saftig, grünlichgelb, hat keinen Fiberkranz im Fleische unter ihrer Oberfläche, aber starke Fibern, die vom Steine nach der Peripherie hinstrahlen, und von angenehmem süßsäuerlichem Geschmacke, welcher von der Haut etwas säuerlich wird. Der Stein, welcher sich gut vom Fleische löst, ist im Verhältniß der Frucht klein, länglich, ⅓ Zoll lang, vier Linien breit und drei Linien dick, nach beiden Enden fast gleichmäßig zugespitzt, da, wo der Stiel gesessen, ein wenig breiter abgerundet, an dem entgegengesetzten Ende mit einer kleinen, scharfen Spitze versehen. Die breite Kante hat drei aufgeworfene Linien, von denen die mittelste etwas hervorsteht; zwischen diesen Linien sind zwei flache und undeutliche Vertiefungen auf jeder Seite, welche die Backen des Kerns begrenzen. Die Gegenkante hat auf ihrer Schärfe eine ziemlich starke, spaltartige Furche; die Backenseiten sind fein genarbt. Die Frucht reift vom Anfang bis Mitte August. Der Baum wächst lebhaft; die Sommerlatten sind gelbgrün, gegen die Sonnenseite zu violettbraun und unbehaart. Das Blatt ist lang, an seiner vordern Hälfte am breitesten, von da stumpft es sich nach Vorn spitz zu, während es nach dem Stiel hin länger wird, und endlich spitz zuläuft. Der Rand des Blattes ist mit kleinen, abgerundeten Zäckchen sehr eng an einander besetzt. Der Blattstiel ist kurz und röthlich, stark gefurcht, an der Basis mit zwei Afterblättchen versehen und am Ende des Blattes mit zwei gelben Drüsen.

(*William Löbe.*)

PFIRT, franz. Ferrette, Städtchen des Oberrheindepartements, Bezirk von Altkirch, an der Straße von Basel nach Bruntrut gelegen, zählt kaum 700 Einwohner, ist jedoch der Sitz eines Friedensgerichtes, hat auch eine durch ihr Alterthum merkwürdige Pfarrkirche und eine Poststation. Über dem Städtchen erheben sich die grandiosen Ruinen einer alten, mächtigen Burg, die durch ihre Lage allein schon berufen war, die Wiege eines großen Hauses zu sein. Der Jura scheint geflissentlich eins feiner Hörner in Gestalt eines Hügels vorzuschieben, damit derselbe der Burg zur Unterlage diene, und der Blick des Burgherrn die lange Kette der Vogesen, die Balons von Giromagny und Sulz, auch den Ungersberg einbegriffen, dann die Ebene der Alsatia beherrschen könne. Und damit der Seher einen Maßstab zur Vergleichung neben sich finde, ist ihm ganz in der Nähe, zu seiner Rechten, das Bild der reizendsten Einsamkeit, im Kleinen geboten. Gleichsam als eine Vorstadt stellt sich ihm ein Dorf dar, Alt-Pfirt genannt, und gegenüber, zwischen Waldung und Hügeln verborgen, das 1462 erbaute, vormalige Franziskanerkloster Luppach, wo Delille in den Schrecknissen der Revolutionszeit als Schreiber bei dem Lazareth ein sicheres Unterkommen gefunden hatte. Damals soll er in den Mußestunden sich mit seinem Gedichte de l'Imagination beschäftigt haben, und könnte vielleicht seine wahrhaft poetische Darstellung der alten Burg in der Betrachtung der kolossalen Ruinen von dem Stammhause der Grafen von

7) Landwirthschaftl. Zeitung. 1806. 16. Stück. 8) G. C. B. Busch's Almanach. 12., S. 786.

Pfirt ihren Ursprung genommen haben. Es geschieht von dieser Burg die erste ausdrückliche Erwähnung in einer Urkunde von 1144, worin Graf Friedrich von Pfirt verordnet, daß von seinen Nachkommen stets derjenige, welcher zu voigtbaren Jahren gelangt wäre und auf dem Schlosse Pfirt wohnen würde, die Voigtei des von ihm gestifteten Klosters Feldbach haben solle. Diese Burg hat nachmals Graf Johann Jacob Fugger, der Verfasser des österreichischen Ehrenspiegels, gest. 1575, als Pfandbesitzer, mit Festungswerken sehr verbessert, denen aber, gleichwie den Gebäuden, der bald darauf ausgebrochene teutsche Krieg zumalen verderblich geworden ist. Die Bauern des Sundgaues, in der Anhänglichkeit am alten Glauben und an den alten Herren, bewaffneten sich, um die Schweden aus dem Lande zu verjagen, entrissen ihnen zuerst Pfirt, 1633, wo sie, wie es heißt, den Oberstlieutenant von Erlach aus einem der Fenster des Schlosses herabstürzten, dann auch Altkirch, zogen sich aber dadurch zuerst den Obersten von Harff mit seinen Reitern, und gleich darauf den Rheingrafen mit der schwedischen Hauptmacht auf den Hals, daß sie in zwei Treffen eine vollständige Niederlage erlitten. Pfirt war der Schauplatz der letzten, erfolglosen Anstrengung gegen die Schweden; Städtchen und Schloß wurden darum von den Siegern in die Asche gelegt. Die Stadt erhob sich langsam wiederum aus ihren Trümmern, nimmermehr Hohen-Pfirt, wo im Gegentheil die Zeit, in nimmer rastender Geschäftigkeit das Werk der Zerstörung fortsetzt. Schöpflin konnte noch innerhalb der Mauern der St. Katharinenkapelle, die Rüstkammer und einen 600 Fuß tief in den Felsen gebrochenen Brunnen bewundern; das 20. Jahrhundert wird kaum mehr die Stelle, wo einst der Grafen von Pfirt Burg gestanden hat, wiederfinden können.

Es hebt der Stammbaum dieser Grafen an mit Ludwig, dem Grafen von Mousson und Bar, der 1051 genannt, nach 1065 starb, während seine Witwe Sophia, Tochter des Herzogs Friedrich II. von Lothringen, bis 1093 lebte. Ludwig's Sohn, Theoderich II., Graf von Mousson und Mömpelgard, vermählt mit Ermentrudis, einer Tochter des Grafen Wilhelm II. von Burgund, starb nach 1102 und hinterließ unter mehren Kindern drei Söhne: Theoderich II., Friedrich I. und Reinold. Theoderich ist Stammvater der Grafen von Mömpelgard, Reinald der Grafen von Bar geworden, Friedrich, nachdem er bis dahin die Grafschaft Mömpelgard innegehabt, erscheint in der Urkunde, worin König Heinrich V. die Stiftung der Abtei Lützel bestätigt (8. Jan. 1125), unter den Zeugen in der Eigenschaft eines Grafen von Pfirt. Im J. 1144 widmete Friedrich, mit Zuziehung seiner Gemahlin Stephania, einer Tochter des Grafen Gerhard von Egisheim, und seines Sohnes Ludwig, zu Ehren der heiligen Gottesgebärerin und des Zwölfboten Jacob, locum qui Welpach dicitur, das Kloster Feldbach, das später die Begräbnißstätte der Grafen von Pfirt geworden ist. Friedrich soll erst nach 1160 gestorben sein. Sein Nachfolger in der Grafschaft, Ludwig I., der wegen seiner Mutter einen Theil der Grafschaft Egisheim erbte, wird als Zeuge 1178, 1184 und 1185 genannt, bestätigte auch 1187 die von seinem Großvater, dem Grafen Ulrich von Egisheim, der Abtei Pairis gemachte Schenkung. Aus Ludwig's (muthmaßlicher) Ehe mit Richenza, einer Tochter des Grafen Werner III. von Habsburg, kamen die Söhne Ludwig, Friedrich II. und Theobald. Graf Theobald von Pfirt besiegelte einen zwischen den Gebrüdern Humbrecht und Otto von Knöringen errichteten Vertrag [1], als dessen Zeugen u. a. „die Gravin Pfirte vrô Katharina, Guta von Brandeke, Adelheit von Lampreswilir" genannt werden, 1202, „an dem Montage vor unsir Vrowen Tage so man ci Tanne gat." Katharina ist wol die Frau des Grafen Theobald. Theobald's älterer Bruder, Graf Friedrich II., erwarb sich das ausgezeichnetste Verdienst um die Aufnahme und den bessern Anbau seiner Grafschaft. In einer Urkunde von 1215 erzählt er, daß er „in municipio meo Haltkiliche (Altkirch) quod tempore meo aedificavi," der Abtei Lützel, deren damaliger Abt Bercholdus ein Bruder gewesen „uxoris meae Hilvidis comitissae Ferretensis [2]" einen Bauplatz geschenkt habe, unter der Bedingung, ein Haus darauf zu setzen, und außerdem zwölf Morgen Landes, bei dem Städtchen gelegen. Auch Thann, die bedeutendste Stadt der Grafschaft, verdankt dem Grafen Friedrich ihren Ursprung [3]. Nach langwieriger Fehde söhnte sich der Graf am 15. Mai 1226 mit seinem Nachbar, dem Grafen von Mömpelgard, aus. Kraft der Bestimmun-

---

1) So Schöpflin, und wir sprechen ihm nach, weil er in der Alsatia dipl. die Urkunde unter dem J. 1206 gibt. Übrigens ist aus Fassung und Sprache der Urkunde zu erkennen, daß sie dem J. 1306 und dem 1310 verstorbenen Grafen Theobald von Pfirt angehört, welcher in erster Ehe mit Katharina von Klingen verheirathet war. 2) Hilvidis, des Grafen Egino von Urach Tochter, war Friedrich's erste Gemahlin; Stephania heißt die andere. 3) Nach der Legende von St. Theobald sah Graf Friedrich von der Engelburg aus in der Nacht drei Flammensäulen, die von der Krone einer Tanne im nahen Walde ausgingen. Das Phänomen beschäftigte ihn die ganze Nacht hindurch; mit dem grauenden Morgen bestieg er sein Roß, um in dem Forst die Erklärung jenes auffallenden Gesichtes zu suchen. Nicht allzu tief war er in das Dickicht eingedrungen, als eine Menschenmenge, die in der lebhaftesten Bewegung einen Pilger umgab, seine Aufmerksamkeit erregte. Ehrerbietig öffnet sich das Gedränge, der Graf treibt sein Roß bis zu dem Pilger heran und vernimmt die Erzählung von Theobald, dem frommen Bischof zu Engubium, in Umbrien. Beladen mit einer zahlreichen Familie, mit den Armen nämlich seines Bisthums, denen er sich und all das Seine hingab, war er bei dem einzigen Diener, den er, seinem schwachen Alter zur Stütze, sich beigelegt hatte, in grosse Schuld gerathen. Von vielen Jahren her war der Lohn des Dieners aufgeschwollen, und den Herrn auf dem Todtenbette, wie den Diener, beunruhigte der Gedanke, wie diese Schuld abzutragen sein würde. Da sprach der Bischof: „Nimm nach meinem Verscheiden den goldnen Ring von meinem Finger," damit verschied er. Der Diener aber faßte den Ring und suchte ihn von dem Finger abzustreifen. Wie behutsam er jedoch auch zu Werke ging, der Ring und der Finger waren unzertrennlich, und den einen ohne den andern konnte der Diener nicht haben. So ergab er sich in das Unvermeidliche, und indem er den beringten Finger als ein von dem Himmel empfangenes Geschenk verehrte, verschloß er die Gabe in den Griff des Wanderstabes, der ihn auf der bevorstehenden Reise tragen sollte. Nach Belgien nämlich, wo der Mann geboren war, wollte er zurückkehren. Die Alpen und den Jura hatte er überstiegen, da überfiel ihn die Nacht in dem dichten Tannenwalde, von welchem die Engelburg umsäumt ist. Es war im Brachmonat

gen des Friedensvertrags sollte Dietrich, der älteste Sohn des Grafen Richard von Mömpelgard, die Tochter des Grafen Friedrich von Pfirt, Lucardis, heirathen, mit derselben zum Brautschatz 500 Mark Silber haben, und zur Sicherheit dieser Summe der Hof zu Trode und die Voigtei der Abtei Lure verschrieben werden. Da aber diese Voigtei pfandweise an den Grafen von Toul ausgethan war, so wurde verabredet, in welcher Weise die zu der Einlösung erfoderliche Summe von 40 Mark Silbers aufgebracht werden sollte. Die Voigteien zu Dattenried oder Delle sollte der Graf von Mömpelgard genießen, bis er von dem Grafen von Pfirt 200 Mark empfangen haben, oder anderweitig durch Schleifung der Burg Montfort befriedigt sein würde. Endlich entsagte der Graf von Pfirt allem Anspruche an die Burg Befort. Im J. 1228 lieferten Graf Friedrich und seine Brüder dem Bischof von Straßburg bei Blodelsheim eine Schlacht, in welcher zwar die Pfirter unterlagen, und viel Gefangene, Hengste und Harnische zurückließen. Veranlassung des Streites waren Burg und Graffschaft Egisheim, die der Bischof in Folge einer von den Markgrafen von Baden ihm gemachten Schenkung an sich gezogen hatte, während die Grafen von Pfirt ein Erbrecht geltend machen wollten. Auch mit dem Bischof von Basel, Heinrich von Thun, gerieth Friedrich in Unfrieden. Er überfiel unweit Altkirch den Bischof, entführte ihn in Gefangenschaft und erpreßte von ihm mancherlei Zugeständnisse, sammt einem Eide, dieselben unverbrüchlich zu halten. Das Gewicht geistlicher Censuren aber bewog den Grafen durch Instrument vom 31. Dec. 1232, sich zu der vollständigsten Genugthuung zu verpflichten. Alle dem Bischof oder dessen Begleitern geraubten Gegenstände sollten zurückgegeben werden. Der Graf und seine Dienstmänner unterwarfen sich der Harnescar, d. i. ein jeder von ihnen mußte von dem Thore Spalon bis zu U. L. Frauen Münster in Basel einen Sattel tragen, sich vor dem Portal in den Staub werfen und sein Gebet verrichten, dann den Bischof aufsuchen, vor diesem sich dreimal zu Füßen werfen und seine Vergebung sich erbitten; dann auf des Bischofs Geheiß sich die ganze Gesellschaft vom Boden erheben; darauf mußte der Graf die Eidgelöbnisse und die Bürgen, die er von dem Bischof empfangen, lösen, die schriftlich aufgenommenen Verhandlungen ausliefern und sich eidlich verpflichten, daß er nie mehr, ohne des Bischofs Bewilligung, seine Grafschaft betreten wolle. Er mußte auch seine Höfe zu Woifsweiler und Diephswilr, mit ihrem Zubehör an Land und Leuten, an U. L. Fr. Münster übergeben, und fortan vom Bischof zu Lehen empfangen. Da sein Sohn Ludwig für jetzt mit ihm in Unfrieden lebte, so übernahm er die Verpflichtung, denselben, im Laufe eines Jahres, zu verpflichten, daß er zu der Abtretung der Höfe seine Beistimmung gebe. Im Falle er sich hierin saumselig erwiese, sollten, ohne vorhergehende Monirung oder Ladung, seine Gebiete und Schlösser, auch die Kirchen seines Patronats, excommunicirt, seine Gemahlin, Familie und Bauern dem Interdict verfallen und von der Theilnahme an dem Gottesdienste ausgeschlossen sein. Es soll auch, wohin der Graf sich immer begeben möchte, der Gottesdienst für die ganze Zeit seines Aufenthaltes verstummen. Die ganze Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, Männer und Frauen von Altkirch, sollten processionaliter nach Basel kommen; an dem Thore die Männer ihre gewöhnliche Tracht gegen wollene Bußkleider austauschen, dann wieder zu einer Procession sich ordnend, die Straßen der Stadt durchziehen, vor dem Porticus des Münsters Station machen und sich niederwerfen. Da würden Dompropst und Dechant sich einfinden. und diese allen und jeden Theilnehmern der Procession die verdiente Pönitenz auferlegen, nachdem vorher die Männer in der Weise, wie sie für Büßende hergebracht, geschoren worden. Die Gräfin von Pfirt und ihr Frauenzimmer, welchen jene Bußfahrt erlassen wurde, „ut laborem vie rediman*t*, ut expensis parcant et ut pleniorem remissionem peccatorum assequantur,“ sollte dagegen um so reichlichere Almosen nach Basel an U. L. Fr. Münster gelangen lassen, und zwar durch Vermittlung eines hierzu ausdrücklich angewiesenen Boten, welcher der Procession sich anschließen sollte. Durch diese zahme Unterwürfigkeit mag Friedrich den Sohn vollends entrüstet haben. Noch im Verlaufe dieses Jahres 1232, d. i. 1233, wurde er von Ludwig Grimel überfallen, eingekerkert und im Verließe erdrosselt. Außer dem Vatermörder hat Friedrich noch drei Söhne, Ulrich, Albert, gest.

1161 *), ein Nachtlager unter freiem Himmel daher nicht grade ein Unglück zu nennen. Indem er sich in das weiche Gras streckte, lehnte er seinen Stab, mit dem kostbaren Inhalt wider die nächste Tanne; als er jedoch am Morgen den Stab aufnehmen wollte, wurde ihm das unmöglich, der Stock war von der Tanne unzertrennlich geworden, wie der Ring von dem Finger; davon überzeugten sich alle diejenigen, die sich zu dem Pilgrim eingefunden hatten, zuletzt auch der große Graf von Pfirt. Als dieser nun aus dem Munde des Fremdlings den ganzen Hergang vernommen, und die Hand Gottes erkannte, fiel er auf seine Knie, um als der erste zu beten auf der gesegneten Stätte, die sofort, also will es der Graf, verherrlicht wird durch eine Kapelle, zu Ehren von St. Theobald, dem Bischof erbaut. Um diese Kapelle hat sich sodann im Verlauf der Jahrhunderte die Stadt Thann gelagert, deren Bevölkerung bis auf diesen Tag, das Jahrgedächtniß der wunderbaren Entdeckung von St. Theobald's Reliquie feiert. An dem Patrociniumsfeste bezeht eine Procession dreimal den Umkreis der Stadt; des Abends verfügen sich der Pfarrer, die Beamten, die angesehensten Bürger abermals nach der Kirche, um sich zu einer Procession zu ordnen. In Mitten der Kerzenträger erheben sich drei Baumstämme, die nur aus Latten zusammengefügt, und mit Hobelspänen und andern leicht zündenden Materien erfüllt sind. Dieser Inhalt wird angezündet, damit die Stämme in aller Weise die von dem Grafen von Pfirt erblickte Feuersäulen vorstellen. Das Volk stürzt sich auf diejenigen, denen diese Symbole anvertraut sind, denn ein jeder sucht sich eines Brandes zu bemächtigen, welcher von dem Pfarrer eingesegnet, und daher dem Wasser, das er berührt, die wunderbarsten Heilkräfte mittheilen soll. Weil sich aber in diesem Kampf um die Brände die Theilnehmer leicht über Maß und Ziel erhitzen könnten, so stehen, ihre Leidenschaft abzukühlen, die Feuerspritzen in Bereitschaft, aus denen unausgesetzt ein Strahl von Wasser auf die stürmische Menge sich ergießt, für Alt und Jung, den Nassen und den Trocknen, zu unendlicher Belustigung.

*) Es könnte demnach der Graf von Pfirt, der Seher, wol Friedrich I. sein; es schreibt aber Schöpflin: Fridericus junior, und wir wagen es nicht, dem großen Meister zu widersprechen.

nach 1241, und Berthold, dann eine an den Grafen Theoderich III. von Mömpelgard verheirathete Tochter hinterlassen. Berthold, zum Bischof von Basel erwählt 1250, hatte viel von unruhigen Nachbarn zu leiden, besonders von dem Grafen Rudolf von Habsburg, welcher dem Hochstifte den Besitz der Stadt Breisach bestritt, 1253 auch die basler Vorstadt Stein mit dem St. Magdalenenkloster einäscherte. Berthold wurde am 18. Aug. 1254 von dem Papste Innocentius III. angewiesen, den Grafen deshalb in den Bann zu thun, er ließ sich jedoch durch die Reue des Gegners versöhnen. Im J. 1258 erborgte der Bischof 400 Mark Silbers, um damit den neuen Festungsbau zu Breisach zu bestreiten; er starb 1262. Ludwig Grimmel, der Vatermörder, verfiel seines Verbrechens wegen, der Reichsacht: von dem Besitze der Grafschaft ausgeschlossen, lebte er gleichwol noch eine ganze Reihe von Jahren, über 1270 hinaus. Von seinen Söhnen werden Heinrich 1256, Friedrich 1268 genannt. Heinrich's Söhne, Theobald und Johannes, lebten 1279. Theobald starb nach 1306, Vater eines Grafen Heinrich von Pfirt, 1319. Graf Ulrich, der bereits bei Lebzeiten des Vaters Friedrich I. den (Ober) Elsaß als Landvoigt regierte, verglich sich 1234, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig Grimmel, mit dem Bischof von Basel über Grenzen und Berichtigungen in dem Els- und Salsgau. Im Dec. 1235 verglich sich Graf Ulrich, in Übereinstimmung mit seinem Bruder Albert handelnd, mit dem Abt von Murbach, und versprach demselben, daß er rin Land von 20 Pf. Ertrag der Abtei zu Lehen auftragen, sie auch nicht weiter in der Erhebung des Zolls in dem S. Amarinerthal beunruhigen, vielmehr in dem Genusse ihrer Höfe zu Oltingen, Lauter, Dattenried und Balschweiler, sämmtlich in dem Bezirke der eigenen Grafschaft belegen, handhaben und schirmen wolle. In demselben Jahre vergab er „de voluntate et assensu coheredum nostrorum, quorum tamen minimum vel etiam pupillorum tutelam gessimus," an St. Cyriac's Abtei zu Altorf, bei Dachstein, „cujus monnsterium ibidem a nostris progenitoribus (den Grafen von Dagsburg) dinoscitur esse fundatum," alle seine in dem Banne von Altdorf belegenen Güter sammt den darauf ansässigen Leuten. Die Urkunde unterzeichnete mit ihm sein Bruder Berthold, Domherr zu Basel, und der andere Bruder, Albert, „tunc in annis minoribus constitutus," erklärt, daß weil er eines eignen Siegels entbehre, er auf das seiner Brüder Bezug nehme. Anno 1236 beurkundet Graf Ulrich, wie er, seine Schwester, die Gräfin von Mömpelgard, um ihre Ansprüche an die väterliche Erbschaft zu befriedigen, an dieselbe und ihren Gemahl unwiderruflich sein Schloß Bruntrut mit allen seinen Zubehörungen, nicht minder sein ganzes Besitzthum in dem Elsgau, die Voigtei zu Bures, „et medietatem forensem ad placitum de Corenot spectantem," abgetreten habe. Den Donnerstag vor Gregorii papae 1245 verspricht Ulrich, in Erwägung, „quod dominus meus Theobaldus Dei gratia Morbacensis abbas remisit de paro corde omnes injurias, quas sibi hactenus intuli vel inferri feci in persona sua et rebus suis mobilibus," die Gerechtsame der besagten Abtei zu Ufholz zu schirmen, wobei er sich nur das Voigteirecht, wie er dasselbe von den Herren von Horburg erworben, und die eignen Leute vorbehält, die er von Wezelo von Winzenheim und Rudolf von Alsweiler an sich gebracht. Im J. 1249 bestätigt Ulrich eine von seinem Vater Friedrich ausgehende Handlung der Gerechtigkeit. Es hatte derselbe die Abtei Lieu-croissant oder des Trois-rois in Hochburgund an ihrem Hofe zu Olweiler, unweit Rufach, bedeutend beschädigt, dann aber, von Reue ergriffen, ein Lehen, das bis dahin Burkhard von Trublenberg von ihm gehabt hatte, für 70 Mark Silber erkauft und der Abtei zugewendet. Am 5. Febr. 1251 empfing Ulrich aus den Händen des Bischofs Heinrich von Straßburg die Belehnung über die Burg zu Thann, die er selbst der straßburgischen Kirche zu Lehen aufgetragen hatte, desgleichen die Schlösser Hohenack und Windeck. Dagegen verzichtete er auf alle Ansprüche, die er wegen der Erbschaft des Hauses Dagsburg auf die Walhenburg zu Egisheim, sammt ihren Zubehörungen, Heiligkreuz und Woffenheim, hätte wagen mögen, mit alleiniger Ausnahme des von Alters her von den Grafen von Pfirt geübten Patronatrechtes der Kirche zu Woffenheim. Endlich verpflichtete er sich, die beiden andern Burgen ob Egisheim, Weckmund und Dagesburg, deren eine Peter Melioc, die andere Baldemar von ihm zu Lehen trugen, fortan als Lehen von der straßburgischen Kirche zu empfangen. Um 1250 stiftete Ulrich in Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Bischof, das Nonnenkloster Michelfelden, unweit Basel. Im J. 1271 verkaufte Ulrich seine ganze Grafschaft, auch die Schlösser Windeck und Hohenack, bisher straßburgischer Lehenschaft, für 850 Mark Silbers, an den Bischof von Basel, Heinrich III. von Neufchâtel, um dieselbe künftig in der Eigenschaft eines baselschen Lehens zu genießen. Graf Ulrich starb 1275, nachdem er in seiner Ehe mit Agnes vier Söhne, Heinrich, Ludwig, Friedrich und Theobald, dann drei Töchter gesehen. Von diesen hat Adelheid den Freiherrn Ulrich von Regensberg, eine andere den Edelherrn auf Horburg geheirathet, die Dritte, die 1276 als Werner's von Hadstatt Gemahlin starb, könnte wol ein uneheliches Kind sein. Der älteste Sohn, Graf Heinrich von Pfirt, war laut Urkunde vom 26. März 1256 verheirathet mit Agnes, der Tochter Wilhelm's von Bergy, eines großen burgundischen Herrn, der Witwe Peter's von Beaufremont. Agnes' Sohn erster Ehe, Walter von Beaufremont, gelangte 1271 zu dem Bisthum Toul; sie hat aber auch dem Grafen von Pfirt Kinder geboren, von welchen wir doch keine Rechenschaft zu geben wissen. Friedrich wird 1262, 1268, 1269, Ludwig 1259 und 1262 genannt, und dieser ist vor 1269 gestorben. Theobald erscheint 1275 als Graf zu Pfirt und wurde 1292 von Kaiser Adolf zum Landvoigte in Elsaß bestellt, eine Würde, die ihm rine Menge Fehden, vorzüglich mit dem Bischof von Straßburg und dem Grafen von Freiburg, dann die Ungnade des Kaisers Albrecht zuzog. Er erkaufte 1281 von Ulrich von Blumenberg dessen Feste Blumenberg oder Florimont, zwischen Pfirt und Dattenried, mußte sie aber

1309 als Lehen der Kirche zu Basel anerkennen. Das Patronat der Kirchen zu Pfaffans und Ertuffont vergab er 1296 an die Abtei Lützel. Er starb 1310, in zwei Ehen, 1) mit Katharina, einer Tochter Walter's von Klingen, 2) mit Margaretha von Blankenburg oder Blamont, wurde er Vater von fünf Kindern, Theobald, Ulrich II., Johannes, Sophia, Gemahl Graf Ulrich von Würtemberg, und Herzlanda (sie starb als Gemahlin Otto's von Ochsenstein, den 3. April 1317). Theobald und Johannes werden 1312 als verstorben angeführt. Ulrich II., der hierdurch Besitzer der ganzen Grafschaft geworden ist, bestätigte am 30. März 1318 die Stiftung der Abtei Pairis, „von unsern vrborn in der Herrschafft von Egesheim, die uns und unsern vordern ist angefallen, von rechten erbe," und überließ am 27. April 1320 dem Bischof Gerhard und der Kirche zu Basel das Drittel der Erbschaft Berthold's, des Grafen von Strasberg, wie er dasselbe von dessen Schwester Gutta, vermählter Markgräfin zu Baden, angekauft hatte[4]). Wir sind jedoch geneigt, anzunehmen, daß Ulrich der in seiner Ehe mit Johanna, gebornen Gräfin von Mömpelgard, nur Töchter hatte, das ihm aus der strasbergischen Erbschaft zukommende Drittel hingab, um dagegen seinen Töchtern die Nachfolge in den baselschen Lehen zu sichern. Von dem Herzog Leopold von Österreich wurde ihm die Herrschaft Dattenried mit der Lehenseigenschaft überlassen, eine noch viel bedeutendere Gebietsvergrößerung verdankte er seiner Vermählung mit Johanna, der Tochter des Grafen Reinold von Mömpelgard, die ihm die großen Herrschaften Béfort und Hericourt zugebracht. Ulrich II. starb den 15. März 1324, und wurde zu Thann, in St. Theobald's Pfarrkirche beerdigt. Kurz vor seinem Tode, am 7. März, hatte er seine ältere Tochter unter der Bedingung zur Haupterbin ernannt, daß sie ihrer Mutter, auf Lebenszeit, den Genuß von einem Drittel des Vermögens überlassen, ihre jüngere Schwester aber mit 2000 Mark Silbers abfinden solle. Diese jüngere Schwester, Ursula, wurde 1333 mit dem Grafen Hugo von Hohenberg vermählt, empfing die ihr verheißene Abfertigung, sammt der Zusage einer gleichen Summe, für den Fall des kinderlosen Abgangs ihrer Schwester, für welchen Fall ihr Schwager, der Herzog von Österreich, zu der Nachfolge in den gräflichen Landen berufen, und verzichtete hierauf, Rotweil, 1. Aug. 1337, auf alle Foderung an die väterliche Verlassenschaft. Als Witwe ging Ursula eine zweite Heirath mit dem Grafen Wilhelm von Montfort ein. Ihre ältere Schwester, Johanna, angeblich geboren 1300, wurde 1320 dem Herzoge Albrecht II., dem Weisen oder dem Lahmen, von Österreich zugesagt, und wurde unmittelbar nach des Vaters Ableben, von den geistlichen und weltlichen Gerichten der Grafschaft, als Regentin, in Gemeinschaft mit ihrem künftigen Eheherrn, anerkannt. Es haftete aber auf dem Lande eine Schuld von 2700 Mark Silbers, welche abzutragen von Seiten des Herzogs Albrecht große Anstrengung erfoderte. Dieses hat jedoch die Eintracht des Ehepaars, welches drei Tage nach des Schwiegerherrn Begräbniß die priesterliche Einsegnung empfing, im mindesten nicht getrübt. Johanna verband mit der Feinheit einer Französin eine durch Einsicht geleitete Thätigkeit und einen hohen, kühnen Geist. Albrecht'en wußte sie durch ihre Manieren zu fesseln; durch ihr Geschäftsgeschick erwarb sie sich das Zutrauen ihres Gemahls in solchem Maße, daß ihr die Führung der größten Dinge anheimfiel. Unumschränkt über die angeerbte Grafschaft gebietend, tritt sie in Urkunden öffentlich als Mitregentin der österreichischen Lande auf. Eine dunkle Sage beschuldigt sie der Vergiftung des Kaisers Ludwig und will als Strafe dieses Verbrechens ihre ungewöhnliche Todesart betrachten. Sie starb im Wochenbette, den 14. Wintermonat 1351, kurz nach der Geburt von Herzog Leopold II., dem Frommen, und zwar, so erzählt das Chron. Zwetlense prius: „partum abortivit et cum maxima phrenesi extincta est." Herzog Albrecht beweinte schmerzlich die hehre Frau, die sich in den schwierigsten Angelegenheiten als die sicherste Rathgeberin erwiesen hatte, durch eine unerschöpfliche Heiterkeit ihm die trübsten Stunden zu versüßen wußte, und den Reigen der langen Reihe von Erbinnen führte, die der Spruch: tu felix Austria nube, begrüßte. Nicht lange vor ihrem Tode hatte die Herzogin von der Mutter noch die Herrschaft Rothenburg, Rougemont, zwischen Béfort und Masmünster übernommen. Die Mutter Johanna von Mömpelgard hatte zweimal den Witwenstuhl verrückt. Zuerst, 1325, nahm sie den Markgrafen Rudolf Hesso von Baden, welchen sie am 17. Aug. 1335 begraben mußte, dann kurz vor, oder 1342 den Grafen Wilhelm II. von Katzenellenbogen. Mutter von vier Töchtern, deren zwei, Margaretha und Adelheid, der andern Ehe angehörten, vertheilte sie 1347 ihr Eigenthum unter dieselben, eine Handlung, welche sie doch noch an zwei Jahre überlebte; sie starb kurz nach 1349. Die Grafschaft Pfirt, wie sie durch die Erbtochter dem Hause Österreich zugebracht worden, bestand aus vier Haupttheilen, der eigentlichen Herrschaft Pfirt nämlich, und den Herrschaften Altkirch, Thann und Béfort, welchen noch die kleinere Herrschaft Rothenburg, die Schirmvoigtei der Abtei Masmünster und die Voigtei Senheim hinzuzufügen. In dem Gebiete überhaupt wurden, ohne die Städte, 268 Dörfer und Dorfsantheile gezählt. Davon machten 34 die eigentliche Herrschaft Pfirt aus, in den Maierthümern Wolfsweiler, Mernach, Pfeterhausen, Musbach, Grenzingen und Burweiler. Wie nach dem Verluste des Aar- und Thurgaues die Vorlande nicht weiter als der eigentliche Sitz der österreichischen Macht betrachtet werden konnten, verlor, gleich dem Elsaß, so die Grafschaft Pfirt, in den Augen der regierenden Herren einen großen Theil ihrer Wichtigkeit; sie diente nur mehr hauptsächlich zu Finanzoperationen, d. h. sie wurde bald an diesen, bald an jenen, im Ganzen oder theilweise in Pfandschaft ausgethan. Wie das Elsaß, so wurde auch die Grafschaft Pfirt von Karl dem Kühnen pfandweise besessen, und war daselbst sein Statthalter ein pfirtscher Lehens-

4) Confitentes expresse precium per nos datum in prefata emptione esse nobis per memoratum dominum episcopum integraliter restitutum.

mann, der vermuthlich zu Unrecht berüchtigt gewordene Peter von Hagenbach. Erzherzog Siegmund übergab 1469 die eigentliche Herrschaft Pfirt zu Pfand an Christoph'en von Rechenberg, und folgten demselben verschiedene andere Pfandgläubiger, bis 1540 die Fugger an ihre Stelle traten. Der Besitz der Fugger, der sich mit der Zeit beinahe über den ganzen Umfang der Grafschaft ausdehnte, wurde verschiedentlich in dem Laufe des 30jährigen Kriegs verkannt und angefochten, bis endlich Ludwig XIV., Landesherr vermöge der Bestimmung des westfälischen Friedens, die Herrschaften Pfirt, Altkirch, Thann und Béfort an den Cardinal Mazarin verlieh. Den gräflichen Titel von Pfirt hat aber, ungeachtet der Abtretung des Gebiets an Frankreich, das Erzhaus fortgeführt, bis zu den durch die Ereignisse der neuesten Zeit veranlaßten Epurationen. Das Wappen, das Herzog Rudolf 1359 seinem Schilde einverleibte, zeigt im rothen Felde zwei güldne, einander den Rücken zukehrende Barben. Der gekrönte Helm trägt die Barben niederwärts gekehrten Hauples, und die Bäuche sich zuwendend, und zwischen ihnen eine wachsende Jungfrau mit gestümmelten Armen, fliegendem güldnem Haar und durchsichtigem rothem Kleide. Dieses Helmkleinods bediente sich bereits Graf Theobald, 1270, jedoch ohne Krone und ohne die Jungfrau, welche zuerst Kaiser Friedrich IV. in sein Siegel aufnahm. Eine dem Grafen Ulrich II. zugeschriebene Münze könnte wol auch nach Mömpelgard gehören. Das ritterliche Geschlecht von Pfirt stand nicht in der fernsten verwandtschaftlichen Beziehung zu den Grafen, sondern war ihnen lediglich durch Ministerialität und Lehenschaft zugethan. Wie schon erwähnt, kommen Siegfried und Adelbero von Pfirt 1136 urkundlich vor. Kuno wird 1225 genannt. „Ulrich von Phirret und Wer Bescheler sin bruder" sind Zeugen einer von dem Grafen Theobald, 21. Mai 1277 ausgestellten Urkunde. Ulmann von Pfirt erscheint bereits 1342 als des Herzogs Albert II., und der Erbgräfin zu Pfirt Landvoigt im Sundgau. Als Hauptmann und Pfleger zu Elsaß, Sund- und Breisgau, errichtete er 1350 ein Bündniß mit den Städten Strasburg, Basel und Freiburg für die Dauer von fünf Jahren. Anno 1365 reichte ihm Herzog Leopold das Dorf Karsbach, in dem Umfange der Herrschaft Pfirt, zu Lehen, um ihm hiermit den von Herzog Rudolf erlittenen Schaden zu vergüten. Am 17. Jan. 1366 verpflichtete sich „Ulmann von Pfirt lantvogt zu Elsaß, mit der pflege Dadenriet, Blumenberg, und was in die pflegnisse gehöret, und dann mit dem pfande der vesten Pfirt und waz dazu gehöret," dem für den Elsaß beliebten Landfrieden. Er ist wol auch derjenige Ulmann von Pfirt, welcher vor Ausbruch des sempacher Kriegs, Namens des Herzogs Leopold einen ewigen Frieden mit den Eidgenossen aufrichten sollte, während Johann Ulrich von Pfirt unter den unzähligen Rittern genannt wird, welche auf St. Johann Baptisten Abend 1386 den Eidgenossen Fehde ansagen ließen. Ulrich von Pfirt bekleidete 1506 zu Mühlhausen das Bürgermeisteramt. Siegmund, Dompropst zu Basel, huldigte der neuen Lehre, nahm ein Weib und starb 1574. Wolfgang Dietrich, kaiserlicher Oberster, hatte 1545 eine Sendung bei dem Kurfürsten von Sachsen auszurichten. Johann Adam, Landvoigt im Sundgau, nachdem er Zillisheim an sich gebracht, 1620, erbaute daselbst von Grund aus das Schloß, mit seinen 365 Fenstern. Seitdem hat eine Linie des Geschlechtes, die 1729 erlosch, sich von Zillisheim benannt. Das Hauptgut der Linie in Karsbach ist durch Vermählung Anton's von Pfirt mit Franziska von Reinach an die Familie von Reinach gekommen, hingegen gehören Biengen und Krozingen, im Breisgau, noch heute, wenn wir anders gehörig berichtet sind, den Freiherren von Pfirt, karsbacher Linie. Eine andere Linie benennt sich von Florimont oder Blumberg. Dieser war entsprossen der zu Anfang dieses Jahrhunderts vielfältig als Diplomat genannte Bailly de Ferrette, Johann Jacob, Freiherr von Pfürdt, (so schreibt sich gegenwärtig die Familie) zu Blumberg, Bailly zu (oder Heermeister von) Brandenburg [5]), Comthur zu Frankfurt und Rothenburg, des Ordens General-Receptor in Teutschland. Hingegen stammte der Großprior von Dacien, 1805, Comthur zu Lagen und Hervord, Johann Baptist Freiherr von Pfirt, aus dem Hause Karsbach. (*v. Stramberg.*)

PFISTER (Albrecht) von Bamberg, ein sehr berühmter Name eines der frühern teutschen Typographen, welcher sich unmittelbar an Guttenberg, Fust und Schöffer anschließt. Man hat als Geburtsjahr Albrecht Pfister's ungefähr das Jahr 1420 angenommen, als sein Todesjahr etwa das Jahr 1470. Indessen sind dieses nur Vermuthungen, welche sich besonders auf die Verhältnisse der in einigen Druckwerken angegebenen Jahre des Druckes derselben, oder auf andere nicht entscheidende Momente gründen. Was die wenigen uns erhaltenen Familiennachrichten betrifft, so weiß man nur, daß Albrecht Pfister's Vater gegen 1440, in Urkunden der frankfurter Maße, als Geleitsgeldereinnehmer genannt wird, wonach es wol möglich wäre, daß Albrecht Pfister in Frankfurt am Main geboren wäre; das wird auch um so wahrscheinlicher, da sich noch in späterer Zeit einzelne Familien dieses Namens dort und in der Umgegend aufgehalten haben sollen.

Die Aufgabe, über das vielseitige Wirken dieses berühmten Mannes das Genauere und Wahre auszumitteln, ist nicht leicht, im Gegentheil wird sie durch den Mangel an sichern Nachrichten aus der ältern Zeit, und durch die verschiedenartigen hierüber herrschenden Ansichten und Meinungen zu einer der schwierigsten; denn einmal erscheint uns der Träger dieses Namens als Typograph und zwar hier als ein großer Verbesserer dieser damals noch sehr jungen Kunst, dann als Xylograph, oder vielleicht gar als Zeichner und Erfinder der in Holz geschnittenen Bilder seiner Werke, und endlich wird er auch theilweise als Dichter (?) einiger von ihm gedruckten Werke genannt. Besonderes Verdienst gesteht man Albrecht Pfister wegen der großen Verbesserungen zu, die er im Druckwesen, hauptsächlich durch bessere und richtigere Anwendung der beweglichen

5) Der Orden, der von den Bestimmungen des berliner Hofes über das Heermeisterthum Sonnenburg keine Notiz nahm, vergab dasselbe fortwährend in partibus infidelium.

Buchstaben, aber auch sonst einführte, sowie er überhaupt als ein tüchtiger Techniker erscheint.

Höchst achtbare Forscher der Geschichte der ältern teutschen Buchdruckkunst haben seit mehr als 70 Jahren und bis auf die neueste Zeit herab, mit Mühe und Fleiß nicht allein die Spuren der aus Albrecht Pfister's Officin hervorgegangenen Werke und die Nachrichten über seinen Aufenthalt in Bamberg verfolgt [1]), sondern auch den innern Werth dieser Werke, in Beziehung auf Technik, im Vergleich zu einigen seiner merkwürdigen Zeitgenossen geprüft. Die Ergebnisse dieser Forschungen waren zum Theil für die Geschichte der Typographie sehr belohnend und auch die Geschichte der Xylographie ist dadurch um manche Thatsache reicher geworden, da man dadurch besonders die Überzeugung gewonnen hat, daß die Stadt Bamberg als die zweite teutsche Buchdruckerstätte nach Mainz gelten darf, indem daselbst diese Kunst zugleich verbessert und vollkommene Werke aus Pfister's Officin hervorgegangen waren.

Die reichhaltigen Berichte und Erörterungen von Brunet, Camus, Dibdin, Docen, Ebert, Falkenstein, Gräße, Gröbe, Heller, Heinecke, Jackson, Jäck, Jacob (Maßmann), Labonde, Lambenet, Metzger, Ottley, Schaub, Sprenger, Sotzmann, Steiner, Wetter, und vieler andern über Pfister's Leistungen und überhaupt über viele Gegenstände in den alten typographischen Schöpfungen, bieten zwar eine große Verschiedenheit der Ansicht dar, aber auch einen großen Reichthum von Material, eine Menge von Merkwürdigkeiten der Typographie und Xylographie.

Albrecht Pfister's Name als Buchdrucker wurde früher in der Geschichte der Buchdruckerkunst wenig oder nicht genannt. Daß sein Name aber authentisch ist, zeigt sich in einigen Werken, z. B. in dem höchst seltenen: Das Buch der vier Historien, gedruckt 1462 [2]); am Ende des Buchs heißt es nämlich nach folgenden Zeilen:

> Ein itlich mensch von herzen gert
> Daß er mer weiß und wohl gelert ꝛc. ꝛc.

am Schluß derselben:

> Dē puchlein ist sein ende gebē,
> Zu bamberg in derselben stadt.
> Das Albrecht Pfister gedruckt hat,
> Do mā zalt tausent vn̄ vierhūdert iar,
> Im zwei und sechzigstē das ist war ꝛc. ꝛc.

Zum zweiten Male erscheint Albrecht Pfister's Name in dem (im J. 1462 [?] wie man glaubt) gedruckten Buch: Belial oder der Trost der Sünder. Auf der 92. oder letzten Seite dieses Buchs steht: Albrecht Pfister zu Bamberg. Ein drittes, hochwichtiges, ja für Typographie und Xylographie einzig zu nennendes Werk ist in Bamberg etwa in derselben Zeit erschienen und wegen Gleichheit der Buchstaben und des Holzschnittes in der neuern Zeit Pfister'n zugeeignet worden. Es ist dieses Werk: Boner's Edelstein oder das Fabelbuch (**Liber similitudinis** genannt), vom J. 1461, dessen Schlußschrift folgendermaßen lautet:

> Zu Bamberg diß puchleŷ geendet ist
> Nach der gepurt unsers herre ihesu crist.
> Do man zalt tausent und virhundert jar
> Und ym ein und sechzigsten das ist war
> Am sant valentins tag
> Got behut uns vor seiner plag. Amen.

Dieses Buch war, obgleich schon Saubert 1643 davon spricht, fast bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts unbekannt, nur dem unermüdeten Eifer des gelehrten v. Heinecke, bekanntlich eines der ersten Kenner der Xylographie und Chalkographie, gelang es, dasselbe in der herzoglich braunschweigischen Bibliothek zu Wolfenbüttel aufzufinden. Er machte hierüber eine Mittheilung in seinem Werke: **Idée générale d'une collection complette d'estampes. (Leipsic 1771.) p. 275. 276**, und in seinen Kunstnachrichten, und fügte der erstgenannten Beschreibung ein sehr charakteristisches fac simile des ersten Blattes in Holzschnitt, sowie einige Worte des dahingehörigen Originaltextes bei. Über dieses Buch sind besonders hinsichtlich des eingedruckten Jahres und Ortes, seit der von v. Heinecke erfolgten Mittheilung die verschiedenartigsten Ansichten und Meinungen aufgestellt worden. Es erschien unbegreiflich, wie Albrecht Pfister gleichsam als Nebenbuhler Johann Guttenberg's außerhalb Mainz habe auftreten und wie er es habe möglich machen können, in einer Guttenbergen so nahen Zeit ein mit solchen Vollkommenheiten ausgeführtes Werk, als das Buch der Boner'schen Fabeln ist, zu drucken. Sodann war es zweifelhaft, ob jenes Buch mit beweglichen oder mit unbeweglichen Buchstaben gedruckt, ferner, ob nächst der typographischen Arbeit auch die xylographische aus einer und derselben Hand hervorgegangen sei, weiter, ob Bamberg in jener frühen Zeit teutscher Druckkunst als der zweite teutsche Ort betrachtet werden könne, wo eine so vollkommen eingerichtete Druckwerkstätte für Leistungen solcher Art schon vorhanden war; endlich entstanden mehrseitige Bedenken, ob das im Druck angegebene Jahr 1461 als das Jahr der Vollendung des Manuscripts oder als das Jahr des Druckes anzunehmen wäre. Neue Zweifel wurden rege bei Erwägung der in einem gleichzeitigen Manuscript des sonst nicht weiter bekannten böhmischen Gelehrten D. Paulus, welcher als Arzt in Prag und Pilsen in den Jahren 1453 bis gegen 1463 lebte, enthaltenen Nachricht. Dieses Manuscript, welches von 1459 datirt ist und in der Universitätsbibliothek zu Cracau aufbewahrt wird, handelt über den Menschen und dessen Verhältnisse [3]). Am Rande des Manuscripts ist von D. Paulus nachfolgende Stelle geschrieben: **Libripagus est artifex, sculpens subtiliter in laminibus aereis, ferreis ac legnis solidi ligni atque aliis imagines, scripturam et omne quod libet, ut prius imprimat papyro aut parieti aut**

1) Es ist bereits darüber in den frühern Bänden der Encyklopädie, Art. Buchdruckerkunst, vieles Erläuternde mitgetheilt worden. 2) Hiervon gibt Jackson eine sehr genaue Beschreibung.

3) In Muczkowski's Abhandlung: *Pauli Paulirini* xx artium libri (Cracoviae 1835) ist das Wort Libripagus in Ciripagus verändert und als mit Chalcographus gleichbedeutend angenommen. Ferner ist der Gegenstand erwähnt in polnischer Bibliothek. 9. Bd. S. 61.

asseri mundo. Scindit omne quod cupit et est homo faciens talia cum picturis; et tempore mei Bambergae quidam sculpsit integram bibliam super lamellas et in quatuor septimanis totam bibliam in pergameno subtili praesignavit sculpturam. Bei genauer Prüfung dieser Zeilen ergeben sich für die Technik bei Druck-, Holz- oder Metallschnitt, für Zeichnung und selbst für Malerei (worunter doch wol blos ein Illuminist oder Patronmaler gemeint), viele Bedenklichkeiten. Das Wort Libripagus [4]) haben Einige auf den Verfasser des Buchs, Andere auf den Buchdrucker, Andere auf einen Buchbinder bezogen, welcher damals in Bamberg sich damit abgegeben hätte, Bilder und Schriften in Metall oder auch in Holzplatten oder Holzstöcke zu schneiden, um sie dann für den gepreßten Einband zu benutzen, und allerdings scheint fast der Ausdruck imprimat papyro aut parieti aut asseri auf einen Buchdeckel hinzudeuten, worauf gedruckt wurde. Eine andere Verschiedenheit der Meinungen hat sich bei Auslegung der genannten Stelle, hinsichtlich Pfister's Aufenthalts in Bamberg, auch deshalb herausgestellt, weil man von jenem Fabelbuch vor längerer Zeit in Nürnberg ein zweites Exemplar gefunden haben wollte [5]), welches wahrscheinlich entweder dasselbe Exemplar ist, was in der wolfenbütteler Bibliothek aufbewahrt wird, oder das, was Franz Xaver Stöger (?) in München besitzt (?) [6]), wie Falkenstein in seinem Buche (S. 136) sagt. Es ließe sich daher noch immer die Frage aufwerfen, ob der D. Paulus in seiner Berichterstattung wirklich Albrecht Pfister in Bamberg gemeint hat, zumal nicht recht abzusehen ist, warum er nicht seinen Namen gradezu nennt, da er doch die Stadt, wo er die Arbeiten sah, nennt? Die dem Albrecht Pfister zugesprochenen Werke, wovon später ein Überblick folgt, gleichen sich, nach den Berichten der verschiedenen Forscher und den zugegebenen fac similes zu urtheilen, in den Formen der Druckbuchstaben so ziemlich, und es zeigen sich nur wenige leicht erklärbare Modificationen. Selbst die schärfste Beobachtung ist hier Täuschungen nicht allein bei noch so treu gemachten fac similes, sondern auch selbst bei Originalen ausgesetzt, indem durch Spiel des Zufalls öfters bei dem Druck Verschiedenheiten sich zeigen. Es genügt z. B. eine weichere Druckfarbe, eine stärkere Druckanwendung der Presse, eine größere oder mindere Feuchtigkeit des Papiers, um im Druck eine Veränderung hervorzubringen, wodurch die scharfen äußern Formen des Buchstabens breiter oder schmäler erscheinen können.

Etwas leichter ist die Beurtheilung des Charakters der diese Werke begleitenden und in Holz geschnittenen Bildfiguren. Bei genauerer Untersuchung möchte sich ein Ergebniß finden, was sich auf zwei Erscheinungen in der Holzschneidekunst gründet, nämlich auf Zeichnung und auf den Holzschnitt, oder auf die technische Vollendung desselben. In Beziehung auf das Letztere ließ sich einmal fragen, ging der Holzschnitt unmittelbar selbst aus der Hand des Zeichners oder Erfinders der dargestellten Zeichnung hervor, oder wurde zu dem Holzschnitt nur der Formschneider oder Xylograph allein verwendet? Sodann ob, wenn ein Werk aus vielen einzelnen Abbildungen in Holzschnitt bestand, ein und derselbe Xylograph die Bilder alle selbst bearbeitet hat? Dieser Punkt ist häufig erörtert und hauptsächlich für viele Arbeiten des 16. Jahrh. von dem Ritter Bartsch (in s. Peintre Gr. T. VII), besonders bei Albrecht Dürer's und H. Burgkmair's Werken beleuchtet worden [7]). Es erwies sich hierbei zur Bestätigung der von Bartsch ausgesprochenen Ansicht, daß eine große Zahl geschickter Formschneider, deren Namen sich auf den noch vorhandenen Holzplatten oder Stöcken in der k. k. Hofbibliothek in Wien befinden, an jenen trefflichen Werken der beiden berühmten Meister gearbeitet haben.

Nun wäre dies eine der wichtigsten Fragen für die Geschichte jener ältern Periode des 15. Jahrhunderts, ob es schon damals Sitte war, daß die Formschneider oder Holzschnittkünstler nach Zeichnungen anderer arbeiteten, so wie es im 16. Jahrhundert geschah? Jedenfalls ist anzunehmen, daß die ersten Fertiger in der Holzschneidekunst, im 15. Jahrhundert auch die Schöpfer der auf den Holzstöcken gezeichneten Gegenstände waren. Mithin wären einige auf diesen Gegenstand bezügliche Worte des D. Paulus an ihrem Orte; sie unterliegen jedoch einer nähern Beleuchtung, hinsichtlich der dem Albrecht Pfister mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugesprochenen Werke. Ein Mittel hierzu findet sich bei genauerer Untersuchung in dem Charakter der Zeichnung der äußern Form und ebenso in den Formen des innern Wesens der Gegenstände. Bei den dem Albrecht Pfister zugesprochenen, oder wirklich von ihm herstammenden Arbeiten ergibt sich bei genauer Untersuchung, daß der Charakter der Zeichnung der äußern Formen eine Verschiedenheit zeigt; das läßt sich aber dann sehr natürlich erklären, wenn der Zeichner oder Compositeur zu den verschiedenen Werken nicht ein und derselbe Künstler war. Dann aber zeigt sich auch in der technischen Behandlung des Formen- oder Holzschnitts manche Verschiedenartigkeit. Das ist ein wichtiger Umstand, welcher es weder wahrscheinlich macht, daß in den Worten des D. Paulus Albrecht Pfister gemeint sei, noch auch annehmen läßt, daß alle aufgeführten Bildwerke Pfister's von ihm wirklich vollendet sind. Die Holzschnittfiguren in dem Boner'schen Fabelbuche zeigen, was Zeichnung, hauptsächlich aber was Technik des Holzschnittes betrifft, eine Eigenthümlichkeit, nämlich die Schärfe des Schnitts und die Bewegung, womit sich die Figuren darstellen. Eine gewisse Feinheit ist sichtbar, welche beweist, daß der Holzschnittkünstler, welcher jene Arbeit fertigte, für die damalige Zeit ein nicht gewöhnlicher war. Obgleich das Ganze fast im Umriß dargestellt ist, so zeigt

4) Dieser Ausdruck klingt merkwürdig genug, weil nach dem altteutschen Ausdruck auch der Verfasser des Buchs zu verstehen wäre. 5) Saubert, Historia bibliothecae Norimb. 1643. p. 116. 6) Sollte hier nicht eine Verwechselung mit einem andern, später in Augsburg gedruckten, Fabelbuch von Ant. Sorg begangen worden sein?

7) Später ist durch Rumohr und Umbreit wieder die Ansicht aufgestellt worden, daß die Holzschnittkünstler selbst die Erfinder ihrer Arbeiten waren und dem widersprochen, daß andere Formschneider nach den Originalzeichnungen der berühmtesten Meister gearbeitet hätten. Doch sind die dafür beigebrachten Beweise nicht hinreichend.

sich doch in den Figuren weniger Steifheit, in der Zeichnung weniger Trockenheit, und manches läßt auf eine gewisse Originalität in der Aneignung eines freien Zeichnungcharakters schließen. Von Heinecke's fac simile (in s. Idée générale. p. 276) gibt ein ziemlich treues Abbild; diesem kommt ein ähnliches in Heller's Geschichte der Holzschneidekunst (S. 58) ziemlich nahe, und ebenso gewährt das im verkleinerten Maßstab in Jackson's Prachtwerk über die Holzschneidekunst (Treatise ou wood engravings. London 1839) gegebene eine deutliche charaktervolle Darstellung des Originals. Zu bedauern ist, daß das fac simile in Falkenstein's Geschichte der Buchdruckerkunst (S. 135) den erstgenannten fac similes nicht gleichkommt. Ziemlich entsprechen dem eben geschilderten Charakter der Boner'schen Fabelbilder diejenigen Holzschnittfiguren, welche sich in der teutschen Ausgabe der Armenbibel (Biblia pauperum) befinden, wovon sich sehr treue fac similes in Dibdin's Bibliotheca Spenceriana, zwei, nämlich Josua und Joab, in Falkenstein's Werk, die fünf Bilder des ersten Blattes der Bibel in Jackson, dieselben, aber weniger gut in Heller befinden. Übrigens muß bei allen Arbeiten dieser Art und namentlich auch bei der Holzschneidekunst das Urtheil sich nur von der gleichmäßig fortgeführten Auffassung des innern Charakters, wenn sie sich in äußerer und innerer Form und im Gesammtausdruck kund gibt, leiten lassen. Dieses wird sich bei den Holzschnittarbeiten anders herausstellen, welche, wenn auch die Originalzeichnung von der Hand des Meisters selbst auf die Holzplatte getragen und diese von einer nicht geistlosen Hand des Holzschnittkünstlers vollendet ist, solche dennoch etwas verändert in den feinern Theilen des Charakters darstellen. Sehr richtig urtheilt daher auch Jackson in seinem Werk (S. 218. 221): es sei wol kaum möglich, daß Albrecht Pfister die vielen Holzschnitte in dem Buch der vier Historien, ferner in den Boner'schen Fabeln, in den Klagen gegen den Tod und die in der Armenbibel befindlichen 117 Blatt, welches alles in Summa mehr denn 300 Stück beträgt, selbst geschnitten habe.

Jackson hat überhaupt und absonderlich drei von den hier genannten Werken Pfister's, aber mit großer Genauigkeit beschrieden[8]) und bei dieser Gelegenheit Msr. Camus, welcher diese Werke eher bekannt gemacht hatte, sehr berichtigt. Es ist fern von uns, den vor einiger Zeit so hitzig geführten Meinungskampf, wie weit die ältern großen Meister ihre Erfindungen selbst aufgezeichnet und in Holzschnitt vollendet haben, wieder anzufachen, worüber ohne die nöthige Kenntniß von der Technik des Holzschnittes sich keine begründete Ansicht gewinnen läßt. Soviel steht fest, daß Albrecht Pfister, wenn wir auch nur die drei zuletzt genannten Werke als von ihm ausgegangen betrachten, eine wichtige Erscheinung für jene frühere Zeit in Typographie und Xylographie gewesen sein muß, und daß also für Typographie für Teutschland die Stadt Bamberg den nächsten Platz nach Mainz einnimmt.

Dies war für den Bibliothekar Jäck in Bamberg Veranlassung und Auffoderung, alles Merkwürdige, was er oder Andere Albrecht Pfister zusprechen, zu beschreiben; ebenso hat vor einigen Jahren, als das Guttenbergfest in Leipzig gefeiert wurde, Falkenstein in dem bei dieser Gelegenheit von ihm herausgegebenen Werk eine ganze Reihe verschiedener Druckarbeiten, welche aus Pfister's Officin hervorgegangen sein sollen, in chronologischer Folge aufgeführt. Wie weit das eine oder andere der hier aufgeführten Werke apokryphisch ist, soll hier nicht weiter erörtert werden[9]). Sie beginnen:

1) Mit Ablaßbriefen, welche in drei Abtheilungen bestehen und Gruß, Ablaßformel und Formular des Ablasses für den Fall des Todes enthalten; sie sind von 1454 und 1455 datirt. Die erste Gattung dieser Ablaßbriefe gehört ohne Zweifel Mainz an, die zweite hingegen verdankt Bamberg ihren Ursprung, indem die großen Buchstaben der Druckschrift die Pfister'schen Typen der 36zeiligen Bibel deckten[10]).

2) Ein Büchlein von neun Seiten in Quart, eine Art Kalender für das Jahr 1455, nebst Ablaßbriefen, hat den Titel: Eyn manig d. cristheit widd' du Durkē, ist von Docen in der Jesuiten Bibliothek zu Augsburg aufgefunden und beschrieben worden, und wird jetzt in der königl. Bibliothek zu München aufbewahrt. Wegen seiner Ähnlichkeit mit den Typen Pfister's ward es diesem zugeschrieben. Ein fac simile davon ist in Falkenstein's Werk (S. 131), desgleichen in Aretin's und Wetter's Werken zu finden.

3) Ein Kalender vom J. 1457, von Gotthelf Fischer 1830 zu Mainz entdeckt, wird, da die Typen durchaus denen von Pfister gleichen, ihm beigelegt. Das Original befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Paris, ein fac simile davon steht in Falkenstein's Werk S. 132.

4) Die 36zeilige lateinische Bibel, auch die Schelhorn'sche[11]), in Fol., so genannt, weil Schelhorn dieselbe zuerst beschrieben hat. Angeblich soll sie 1456 und 1460 gedruckt sein, sie enthält 881 Blatt. Dieses Werk wird besonders von Wetter dem Pfister zugeschrieben. Exemplare davon befinden sich in Paris, London, Stuttgart und ein unvergleichlich kostbares Exemplar auf der leipziger Universitätsbibliothek.

5) Boner's Edelstein, oder das Fabelbuch vom J. 1461, 88 Blatt ohne Titel mit 85 Holzschnitten, kl. Fol. Über jeder Fabel ist ein Holzschnitt, welcher den 25zeiligen Inhalt derselben darstellt; neben jeder dieser Darstellungen befindet sich links eine männliche Figur mit langem Kleid und Barret, welche mit der Rechten auf den

---

8) Nämlich die Boner'schen Fabeln, die vier Historien und die Armenbibel, dieselben Werke, welche Camus von Jackson in sein Werk aufgenommen.

9) Es wird deshalb auf die im Serapeum, zweiter Jahrgang, Leipzig 1841 von Prof. Maßmann gegebenen Erörterungen, besonders wegen der biblia pauperum, aufmerksam gemacht. 10) Technischer Ausdruck für die Bestimmung der Typengröße und innern Form. 11) *Schelhorn*, De antiquissima Latinorum Bibliorum etc. (Ulmae 1760. 4.) Dieser nimmt jedoch an, daß dieselbe 1456 in Mainz von Guttenberg gedruckt und von Faust und Schöffer vollendet sei.

Gegenstand hindeutet. Diese Figur ist auf allen Blättern wiederholt. Die erste Fabel enthält die von den Affen unter dem Nußbaum; der Text heißt:

Ainsmals ein affe kam gerant,
Da er vil guter nuße vant 2c.

Abgesehen von dem schon genannten fac simile der Figuren, ist ein fac simile der Druckschrift von der ersten Druckseite (nicht vollständig, sondern nur 14 Zeilen) in Falkenstein's Werk (S. 135) zu finden. Das einzige vorhandene Exemplar des Originalwerks befindet sich in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, wurde von da während der französischen Occupation in die Bibliothek nach Paris transportirt und ist von da 1815 wieder nach Wolfenbüttel zurückgekommen.

6) Die sieben Freuden Mariä in kl. Quart, ein äußerst wenig gekanntes Werkchen, wovon sich nur ein einziges Exemplar und zwar in der münchener Bibliothek erhalten hat[12]). Es enthält neun Blatt, fünf mit Text und vier Blätter auf beiden Seiten mit acht Holzschnitten in geschrotener Manier (Manière criblée)[13]) bedruckt. Die Zwischenräume zwischen den Figuren sind mit Blumen und andern Verzierungen ausgefüllt. Angebunden an dieses Werkchen ist:

7) Die Leidensgeschichte Jesu, in 21 Blatt, wovon zehn Blatt den Text und eilf Blatt die Holzschnitte mit 20 Darstellungen einnehmen. Die weiß ausgesparten Bildfiguren sind auf schwarzem Grund. Den Druck, welchen man ebenfalls dem Albrecht Pfister zuschreibt, obwol die in geschrotener Arbeit vollendeten Figuren des erstgenannten Werks ihm keineswegs beigelegt werden dürfen, setzt man zwischen 1450—1460. Es wäre also auch bei der letzten Bestimmung immer als gedrucktes Buch um ein Jahr älter als die Boner'schen Fabeln.

8) Das Buch der vier Historien vom Jahr 1462. kl. Fol. enthält die Geschichten von Joseph, Daniel, Esther und Judith, und besteht aus 58 bedruckten Blättern mit 61 Holzschnitten. Es sind nur zwei Exemplare davon erhalten, davon befindet sich das eine in der königlichen Bibliothek zu Paris (an dieses Exemplar ist die Armenbibel und Klage gegen den Tod angebunden). Das zweite in der Spencer'schen Bibliothek. Ein fac simile von sechs Zeilen Schrift, der Schluß des letzten Blattes mit Pfister's Namen und der Jahrzahl ist in Falkenstein's Werke abgebildet. Andere Beschreibungen davon bei Dibdin, Camus, Ebert, Spranger 2c.

9) Allegorie auf den Tod oder Klagen gegen den Tod (ein Büchlein ohne Angabe des Jahres), 24 Bl. Text kl. Fol. mit fünf Holzschnitten, welche die Erscheinung des Todes unter den verschiedenen Ständen und Altern der Menschheit darstellen. Es bildet folglich dieses Werkchen schon den Anfang von dem Cyklus der Todtentänze und aller den Tod im Kampfe gegen die Menschen darstellenden Bilder, welche besonders am Ende des 15., mehr aber noch vom Anfang des 16. Jahrh. bis fast ans Ende desselben Jahrhunderts, von vielen Künstlern Teutschlands auf die verschiedenartigste Weise dargestellt wurden. Ein fac simile von einem Theil des letzten Blattes dieses Werkchens befindet sich in *Dibdin*, Bibliothec. Spencer. Vol. I. p. 104. Ein completes Exemplar davon besitzt die königl. Bibliothek zu Paris, ein zweites die Bibliothek zu Wolfenbüttel.

10) Rechtstreit des Menschen mit dem Tode, kl. Fol. Ohne Angabe des Druckortes und Jahres, 23 Blatt. Dieses Werkchen hat bei nicht ganz gleicher Form wie das erstgenannte denselben Inhalt und wird als eine zweite Ausgabe desselben betrachtet. Die bamberger Bibliothek besitzt nur ein Bruchstück davon, das Exemplar, was die wolfenbütller Bibliothek hat, beginnt ohne weitern Titel.

11) Die Armenbibel, angeblich aus dem Jahr 1462, Fol., 17 Blatt, auf beiden Seiten bedruckt, der Text über und unterhalb der 170 Holzschnittbilder, davon immer fünf auf einer Seite erscheinen, nämlich oben drei, wovon das mittlere größer, und unten zwei. Dibdin in der Bibliotheca Spencer. gibt davon drei fac similes, wovon zwei in Falkenstein's Werke, nämlich Jonas, Joab und Abner, copirt sind. Heinecke gibt in seiner Idée générale p. 328 in verkleinertem Maßstabe die Räume, welche die Holzschnitte einnehmen, an. Ebenso sind in Jackson's trefflichem Werke in verkleinertem Maßstabe die genannten Plätze, sowie fünf Figuren abgebildet, endlich ebenfalls dieselben im Heller (S. 348). Mehre der Figuren haben im Charakter der Zeichnung Ähnlichkeit mit den Figuren in Boner's Fabelbuch. Von diesem seltenen Bibelwerk finden sich Exemplare in der wolfenbüttler, pariser und in der Spencer'schen Bibliothek.

12) Biblia pauperum, angeblich 1462 gedruckt, von Dibdin genau beschrieben, das einzige bekannte Exemplar in Spencer's Sammlung. Dieses in lateinischer Sprache gedruckte Buch ist nach Falkenstein in der Ausstattung der Holzschnitte der vorhingenannten teutschen Ausgabe ganz gleich, blos der lateinische Text bildet zwischen beidrn Werken den Unterschied. In beiden typographischen Werken, der teutschen und lateinischen Armenbibel, hat nach Falkenstein „Albrecht Pfister, sowol als Dichter wie auch als Formschneider, Schriftgießer und Buchdrucker für seine Zeit Erstaunenswürdiges geleistet."

13) Belial oder der Trost der Sünder, ohne Angabe des Jahres (angeblich 1462), kl. Fol.; nach Falkenstein's Vermuthung die erste Ausgabe des in vielen Übersetzungen gedruckten Buches von Jacob Theramo (die rechtliche Überwindung Christi wider Satan). Das Buch enthält 90 Blatt. Auf dem letzten Blatt nennt sich der Drucker Albrecht Pfister zu Bamberg[14]).

12) Flüchtig beschrieben von Dibdin, ausführlicher von Steger 1833 und von Falkenstein; bei Steger sind ganz treue fac similes der Holzschnitte. 13) Die geschrotene Manier, auch Manier des B. Milnet genannt, welche häufig auf Metallplatten oder Metallblöcken zum Hochdruck angewandt wurde, bildet eine eigene Abtheilung in der Geschichte der Xylographie und Chalkographie.

14) Es wird hier wiederholentlich bemerkt, daß die von Falkenstein oder von andern genannten Werke des Albrecht Pfister nur deshalb alle hier aufgeführt sind, um den Freund der alten Druckwerke mehr damit bekannt zu machen und um dadurch den

Noch wird ein künstliches Druckwerk, das den Titel führt: Die vier und zwanzig alten oder der gúldin tron gesetzet von bruder Otten von passowe, ohne Jahrzahl und Angabe des Druckortes, 162 Bl. mit 26 Holzschnitten (welche als vorzüglich geschildert werden), ins J. 1470 gesetzt und dem Sebastian Pfister (gegen 1470 herausgegeben) zugeschrieben und dieser ein Sohn Albrecht Pfister's genannt.

Wir erlauben uns hier noch, ein anderes merkwürdiges bibliographisches Werk aufzuführen, welches weder von Heinecke noch von Ebert, noch von einem Andern [15]), so viele auch dem Gegenstande ziemlich nahe waren, aufgeführt ward, und doch für die Geschichte der alten Drucke und ebenso wegen seines innern Gehalts zu den merkwürdigen bibliographischen Erscheinungen des 15. Jahrh. gehört; ich meine die Fabeln des Äsop, gedruckt durch Anton Sorg in Augsburg 1483. Fol. Es sind davon später verschiedene Ausgaben erschienen, wobei manche Veränderungen vorgenommen wurden, indem z. B. nächst den Äsopischen Fabeln, Fabeln von Avienus und Novellen des Bacchius oder sonstige Erzählungen angedruckt wurden. Das Buch enthält 162 Blätter, jedes von 34 Zeilen; nur hier oder da wird durch den oben, unten, oder in der Mitte eingedruckten Holzschnitt mit den Bildfiguren diese Zeilenzahl verringert; 34 Blatt, welche das Leben des Äsopus enthalten und von 29 eingedruckten Holzschnitten begleitet sind, enthalten keine Angabe der Blattzahl, dagegen ist diese bei den Fabeln, jederzeit oben rechts angedeutet, und zwar auf folgende Art: Das erst blat rc. und so bis zum 128 Blatt. Von der genannten Summe der Blätter enthalten 50 die vier Bücher der Fabeln mit vier Registern und 81 eingedruckten Holzschnittbildern. An diese vier Bücher schließen sich die sogenannten alten nur dem Äsopus zugeschriebenen Fabeln an; sie beginnen mit der zweiten Seite des 50. Blattes und gehen bis zum 72. Blatte, aber ohne Register fort, und haben 17 Holzschnittfiguren. Mit dem 73. Blatt beginnen 17 Fabeln mit dem kleinen oben angebrachten Titel: Nev geteútschet Fabeln Rimicij, mit Register und mit 17 Holzschnittfiguren. Diesen folgen bis zum 99. Blatt 27 Fabeln des Avienus nebst vorangehendem Register und 27 eingedruckten Holzschnitten. Hierauf kommen 23 gesammelte Fabeln, vom 100. Blatt an bis zum 128. nebst Register und 23 eingedruckte Holzschnittfiguren, darauf ein Hauptregister von zehn Seiten über die Materien der in den verschiedenen Büchern enthaltenen Fabeln. Als Frontispice, da das Buch keinen weitern besondern Titel hat, dient das Bildniß des Äsopus in ganzer Figur in Holzschnitt dargestellt; um und neben ihm einzelne Symbole und Attribute der in den Fabeln vorkommenden Gegenstände. Übrigens beginnt die erste Druckseite über dem großen Initial D also: Vita Äsopi fabulatoris ... cardinalem, hierauf der teutsche Text. An diese genannten Fabeln des Äsopus schließt sich angedruckt in derselben Form und Größe: Historia Sigismunde der Tochter des Fürsten Tacredi (Tancred) rc. in 9 Blatt mit 12 eingedruckten Holzschnitten, wovon der letzte, welcher die beiden Liebenden im Grabe darstellt, auf einem besondern weißen Blatt abgedruckt gleichsam als Schlußvignette, jedoch ohne Titel dient. Die Typen haben in Form und äußerm Charakter der Ecken einige Ähnlichkeit mit den Pfister'schen in dessen Armenbibel, wovon Falkenstein S. 133 und 151 einige Zeilen in fac simile gab. Die großen Initial- und Versalbuchstaben zeigen einen eigenthümlichen und merkwürdigen Charakter, so besonders das große verzierte D im Anfang des Lebens Äsopi, dann das K im ersten Buch der Fabel, das Z im zweiten und das C eigentlich T im Leben der Sigismunde [16]). Auch die Versalen haben einen originellen Charakter, und nähern sich eigentlich der echt gothischen Schrift. Es ist noch besonders zu bemerken, daß diese Initial- und Versaltypen von den andern Typen des Buches sehr abweichen und weit älter erscheinen, als die für den übrigen Druck angewandten beweglichen Lettern. Sie geben durch ihre Form in den schwächern oder stärkern Strichen, häufig auch durch ihre Stumpfheit zu erkennen, daß sie in Holz geschnitten waren; auch sieht es aus, als wenn die Druckfarbe hier eine etwas andere Betonung hervorgebracht hätte, wie auf den Typen der übrigen Zeilen. Jedenfalls waren diese Typen Metallguß, bei dem es vorkommt, daß zuweilen ein feines Oxyd die Farbe im Verhältniß zum Abdruck des Holzschnittes etwas verändert. Auf dem den Äsop darstellenden Holzschnitt des Frontispice ist unter den den Grund ausfüllenden Symbolen ein kleiner Thurm befindlich, worauf folgendes gedruckt ist:

A 6 2
|
F I
T A

Dieses kann nun nicht anders als vita (nämlich Äsopi) 1462 gelesen werden; deßhalb hat auch der für die sächsische Kunst und die wissenschaftlichen Sammlungen zu Dresden so vielfach thätig gewesene berühmte Leibarzt Königs August II., Heucher (gegen 1730), die Jahreszahl 1462 auf den Einband des merkwürdigen, schönen, mit breitem Papier versehenen Exemplars dieses Buches drucken lassen, welches als eine Seltenheit die königliche Kupferstichsammlung zu Dresden ziert. Daß nun dieses Buch von Anton Sorg zu Augsburg 1483 gedruckt sei, erkannte der Unterzeichnete, als er ein zweites Exemplar desselben in der k. k. Hofbibliothek in Wien mit vollständigem Titel am Schluß des Buches auffand. Dieser Titel lautet: „Äsopus der hochberuhmte Fabeldichter: mit etlichen zugelegten Fabeln Rimicey und Aviani und de histori der tochter des fürsten Tancred und des jünglings Guiscardi endet sich hie. gedruckt und vollendet in der hochwurdigen und kayserl. stat Augspurg von Anthonio Sorg

Meinungen für gewissere Bestimmungen eines oder des andern Werkes mehr Raum zu geben.

15) Doch soll nach handschriftlichen Mittheilungen Gottsched dieses Buch, zwar ungenau, beschrieben haben.

16) Hier und da findet eine Ähnlichkeit des Charakters in der Form mit mehren der im Serapeum (1841) von Maßmann angegebenen schönen Typenfacsimiles mehrer alten verschiedenen Drucke statt.

am montag nach agathe da man zalt nach Christi geburt MCCCC in dem LXXXJJJ jar. Diese beiden Exemplare, sowol das der k. k. Hofbibliothek als das des königlichen Kupferstichcabinets zu Dresden gehören zu den größten Merkwürdigkeiten der ältern Buchdrucker- und Holzschnittkunde, und zugleich hat die Anton Sorg'sche Ausgabe einige Ähnlichkeit mit den Boner'schen Fabeln von Pfister. Ferner scheinen die Holzschnittfiguren und Initialen des Sorg'schen Druckes älter als der zum Buche gehörige Typendruck, wofür auch das auf dem Äsopusbild angedeutete nicht ganz apokryphisch zu nennende Jahr 1462 zu sprechen scheint. In dem Exemplar des königl. Kupferstichcabinets zu Dresden gleicht das auf dem letzten Blatt befindliche Papierzeichen, dem bamberger-Exemplar der Ars memorandi und nähert sich selbst fast dem der Boner'schen Fabeln. Es ist nämlich ein Stierkopf mit aufsteigender Spitze, wo oben ein Kreuz.

Aus alle dem wird es wahrscheinlich, daß ein Theil der Holzschnitte der ebengenannten Äsopischen Fabeln ebenfalls aus der Officin von Albrecht Pfister hervorgegangen ist. (*Frenzel.*)

2) Balthasar, geb. 1695 zu Schafhausen, erhielt eine sorgfältige Erziehung, die seine glücklichen Naturanlagen früh zur Reife brachte. Mit Eifer widmete er sich dem Studium der Medicin. Die berühmten Ärzte Wapfer und Keller und sein eigener Vater waren seine Hauptführer im Gebiet dieser Wissenschaft. Als er die medicinische Doctorwürde erlangt hatte, begab er sich, um seine Kenntnisse zu erweitern, nach Paris. Er machte dort die Bekanntschaft der ausgezeichnetsten Ärzte und Anatomen. Den entschiedensten Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung gewann Petit, der sich sehr für ihn interessirte. Während eines längern Aufenthalts in Paris beschäftigte er sich vorzüglich mit der Entbindungskunst und Anatomie. Auch in London bereicherte er sich mit mannichfachen Kenntnissen in dem Umgange mit den dortigen Gelehrten. Im J. 1718 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er als praktischer Arzt lebte und durch mehre glückliche Curen seinen Ruf begründete. Ihm ward 1722 die Auszeichnung zu Theil, in den hohen Rath aufgenommen zu werden. Die höhern Staatsämter, zu denen er nach und nach hinausrückte, vertrugen sich nicht mit seiner ärztlichen Praxis. Er entsagte derselben gänzlich, als er 1738 Bürgermeister in seiner Vaterstadt geworden war. Seitdem beschäftigte ihn ausschließlich die Sorge für das Wohl der Stadt, und das rastlose Streben, allgemein nützlich zu werden. Seine genaue Kenntniß aller Verhältnisse seines Vaterlandes, und rastlose Thätigkeit zeigte sich auf den eidgenössischen Tagessatzungen, denen er regelmäßig beiwohnte. Vorzüglich war dies im J. 1736 zu Basel der Fall, wohin er sich bei dem damals obwaltenden Lachsfangstreit mit Frankreich als Abgeordneter begeben mußte. Er starb, allgemein geachtet, im J. 1763 *). (*Heinrich Döring.*)

3) Georg, geb. zu Altdorf 1572, gest. als Cantor und Conrector zu Nürnberg 1647. Der Mann wird als tüchtiger Lehrer an der Schule zum heil. Geiste und als trefflicher Cantor belobt, der Wissenschaft und Tonkunst gleich geschickt pflegte. Von hinterlassenen oder gedruckten Werken findet sich nirgends etwas erwähnt. (*G. W. Fink.*)

4) Jacob, geb. im Würzburgischen d. 1. Jan. 1770, erlernte als wandernder Geselle des Tischlerhandwerks besonders in Wien die Kunst, Pianoforte zu bauen, bei Walther und Brodmann, welches Letztern Arbeiten namentlich beliebt waren, und legte dann 1800 eine eigene Fabrik zu Würzburg an, aus welcher bald so gute Flügel- und tafelförmige Instrumente hervorgingen, daß sie den damals sehr bevorzugten wienern völlig gleich gestellt wurden, und überall hin reichen Absatz fanden, auch in das Ausland. Sein Todesjahr ist nirgends bemerkt worden. (*G. W. Fink.*)

5) Johann Christian von, geb. am 11. März 1772 von bürgerlichen Ältern in dem schwäbischen Marktflecken Pleidelsheim, widmete sich, nach dem Beispiel mehrer seiner Vorfahren dem geistlichen Stande. Durch einen vielseitig gebildeten Landprediger, den Pfarrer Dörr in Höpfigheim, fünf Jahre hindurch zu den Gymnasialstudien vorbereitet, ward er 1786 Zögling des Seminars zu Denkendorf und 1788 zu Maulbronn. In dem theologischen Stifte zu Tübingen gewann Schelling, sein damaliger Mitschüler, einen vielfach anregenden Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung, und vorzüglich auf die Hinneigung seines Geistes zum Idealen. Beide hatten ein inniges Freundschaftsband geknüpft, das auch in spätern Jahren Verschiedenheit der Ansichten und Verhältnisse nicht zu lösen vermochte. Seine akademische Laufbahn schloß Pfister mit der unter Lebret's Vorsitz vertheidigten Dissertation: De originibus et principiis allegoricae sacrarum literarum interpretationis. Fünf Jahre hindurch bekleidete er eine Hauslehrerstelle bei dem Freiherrn v. Kniestädt in Stuttgart. Im J. 1800 ging er als Repetent in das theologische Stift zu Tübingen zurück. Schon früh hatte ihn in seinen theologischen Studien vorzugsweise das historische Element derselben angesprochen. Spittler's Geschichte von Würtemberg und noch in höherm Grade Johannes von Müller's Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft wurden für ihn die Muster der echten teutschen Historiographie. Was er bisher nur in dunkeln Gefühlen geahnt, ward ihm durch jene Werke zum klaren Begriff und zu einer festen Norm für seine eigenen Bestrebungen. Es war ein Glück für ihn, als ihn eine Reise nach Wien in die Nähe des Mannes brachte, der mehr als irgend ein Anderer empfängliche Gemüther für das historische Studium zu begeistern wußte. In Wien, wohin er sich, unterstützt durch den jedes aufstrebende Talent fördernden Freiherrn v. Palm zu Kirchheim unter Teck, im J. 1803 begab, verlebte er den Winter des genannten Jahrs unter fleißiger Benutzung der k. k. Bibliothek und der darin befindlichen Handschriftensammlung. Johannes v. Müller unterstützte ihn mit Rath und Belehrung, als er den Plan entwarf, eine Geschichte Schwabens zu schreiben. Nie vergaß Pfister den entschiedenen Einfluß, den jener berühmte Historiker auf

*) Vergl. den von M. Lutz herausgegebenen Nekrolog denkwürdiger Schweizer. (Aarau 1812.) S. 399 fg.

seine wissenschaftliche Bildung, sowie auf seine spätern historischen Arbeiten gehabt durch seine lehrreichen und gemüthlichen Briefe. Nach Johannes v. Müller's Rath sollte Pfister sich der Laufbahn eines akademischen Docenten widmen und als Geschichtslehrer das Katheder betreten, wie es unlängst sein Landsmann Breyer in Jena gethan, nachdem er das theologische Stift zu Tübingen verlassen hatte. Pfister aber blieb der vorherrschenden Neigung zum geistlichen Stande treu. Für seine historischen Studien gewährte ihm das Schicksal die besondere Gunst, daß es ihm einen großen Theil seines Lebens die Hauptstadt des Landes oder ihre nächste Umgebung zum Wohnsitze anwies, wodurch ihm die Benutzung der Archive für seine historischen Arbeiten gegönnt ward. Nachdem er zwei Jahre als Vicar an den Kirchen zu Stuttgart angestellt gewesen, erhielt er 1806 das Diakonat zu Vaihingen an der Ens, und mit demselben die Stelle, welche vierzig Jahre früher ein berühmter Historiker Würtembergs, der um die Patristik und Kritik hochverdiente Rösler, bekleidet hatte. Seinen literarischen Arbeiten war diese Stelle nicht förderlich durch überhäufte Amtsgeschäfte, weil er zugleich Pfarrer in dem Filial Klein-Glattbach geworden war. Auch die häufigen Durchzüge französischer Truppen und manche häusliche Leiden unterbrachen seinen stillen Fleiß. In der Pfarre zu Unter-Türkheim, die er bald nach der Befreiung Teutschlands von französischer Botmäßigkeit im J. 1813 erhielt, entschädigte ihn für jene widrigen Schicksale die ihn umgebende, reizende Natur und die Nähe der Hauptstadt mit ihren literarischen und antiquarischen Schätzen. In treuer Erfüllung seines Berufs und in rastloser literarischer Thätigkeit, die sich durch mehre gelungene historische Arbeiten auch öffentlich bewährte, verlebte er dort zwei glückliche Jahrzehende, bis er seine Verdienste durch die Würde eines Generalsuperintendenten und Prälaten zu Stuttgart belohnt sah. Seine dauerhafte Gesundheit, bei einer sehr geregelten Lebensweise und körperlicher Bewegung, schien ihm ein langes Leben zu verbürgen. Der Schmerz bei der Krankheit und dem Tode einer geliebten Gattin ergriff ihn so tief, daß er im Herbst 1834 den damaligen Synodalsitzungen nicht beiwohnen konnte. Mit dem nächsten Frühling erholte er sich wieder und setzte seine unterbrochenen Berufsgeschäfte und seine literarischen Arbeiten mit gewohnter Rüstigkeit fort. An den Heilquellen zu Canstadt suchte und fand er völlige Genesung. Während er sich der Hoffnung eines längern Lebens aufs Neue hingab, ward er ein Opfer des in Stuttgart herrschenden Nervenfiebers. Er starb am 30. Sept. 1835, an demselben Tage, an welchem der Tod ihm das Jahr zuvor seine Gattin entrissen hatte.

Als Historiker erwarb sich Pfister einen geachteten Namen. Sein Geist verfolgte, als er das Gebiet der Geschichte zuerst betrat, eine eigenthümliche Richtung. Er fühlte sich der Aufgabe nicht gewachsen, die Gesammtentwicklung der Menschheit in großen Perioden und Räumen darzustellen und den Zusammenhang der historischen Ereignisse aus den Gesetzen der moralischen Welt auf dem Wege der Speculation nachzuweisen. Das Einzelne und Besondere in abgeschlossenen Lebenskreisen zog ihn vorzugsweise an, und so richtete er seine Aufmerksamkeit auf seine nächsten Umgebungen, auf das Land, das ihn geboren. Als in vertrauten Gesprächen mit Johannes v. Müller zuerst die Idee in ihm rege ward, eine vaterländische Geschichte zu schreiben, entging seinem Scharfblicke nicht die Dürftigkeit der Quellen, die sich ihm in den die Specialgeschichte betreffenden Schriften darboten. Er mußte, um etwas Tüchtigeres zu leisten, als seine Vorgänger, zu bisher unbenutzten Manuscripten in Bibliotheken und Archiven seine Zuflucht nehmen. Die Benutzung derselben ward ihm erleichtert durch die Bereitwilligkeit der Staatsregierung. Durch die Erweiterung seines Gebiets im J. 1802 war Würtemberg zu sehr beträchtlichen Urkundensammlungen gelangt, die dem Bearbeiter einer allgemeinen Geschichte Schwabens doppelt schätzbar sein mußten, da sie ihm eine Menge neuer, bisher unbenutzter Quellen lieferten. Zu genauer Kenntniß derselben gelangte Pfister durch den Auftrag der Regierung, die Archive der ehemaligen Reichsstädte und Abteien zu besichtigen, und die dort befindlichen Documente für das Staatsarchiv auszuscheiden. Mit großer Gewissenhaftigkeit unterzog er sich diesem Geschäft und die genaue Erforschung des Inhalts mancher neu entdeckten historischen Quellen setzte ihn in Stand, über manche dunkle Perioden der vaterländischen Geschichte mehr Licht zu verbreiten. In Bezug auf die Darstellung des gegebenen Stoffs hielt er es, nach seinen eigenen Äußerungen, für die einzig wahre Methode, daß die kritisch ausgeschiedenen Thatsachen, rein und einfach, ohne Zusatz späterer Zeitansichten, ohne vorgreifende Urtheile und ohne rednerischen Schmuck dargestellt, und die Berichte der Zeitgenossen soviel als möglich mit ihren eignen Worten mitgetheilt werden müßten. Dies Princip hinderte ihn nicht, seinem Werke auch durch eine geschmackvolle Darstellung in Sprache und Vortrag eine möglichst vollendete Form zu geben. Wenige besaßen in gleichem Grade das Talent, durch scharfe Beobachtung der sittlichen und bürgerlichen Zustände das Volksleben in allen seinen Zweigen bis in die kleinsten Details zu zeichnen. Mit treffenden Parallelen vereinigte er Reflexionen, die aus den dargestellten Ereignissen von selbst hervorgingen. Durch Ausscheidung alles Leeren und Überflüssigen und durch Kürze und Präcision des Ausdrucks gab er seinem Werke ein erhöhtes Interesse, obgleich nicht zu leugnen ist, daß seine Schreibart mitunter eine gewisse Trockenheit hat, die an den Chronikenstyl oder an einen Actenauszug erinnert. Es war freilich keine leichte Aufgabe, Einheit und Zusammenhang in die Geschichte eines Landes zu bringen, das seit Jahrhunderten in mehrfache größere und kleine Territorien getrennt, sich zuletzt beinahe in lauter Specialgeschichten auflösen mußte. Gleichwol wußte er seiner Geschichte von Schwaben[1]) auch in den verworrensten Perioden ein sich immer gleichbleibendes,

1) Heilbronn 1803—1827 5 Bde. Zu bedauern ist, daß dies Werk nur bis in die Zeiten Maximilian's I. fortgeführt worden. Doch gab Pfister noch eine bis zum J. 1798 reichende Übersicht der schwäbischen Geschichte heraus. (Stuttgart 1813.)

vielfach belehrendes Interesse zu geben. Wahrhafte Bewunderung verdient der Fleiß und die Sorgfalt, womit er alle vorhandenen historischen Nachrichten einer strengen Revision unterwarf, und besonders für die Geschichte des Hauses Hohenstaufen viele fand, schriftliche Chroniken und Documente, und besonders die reichhaltigen Collectaneen eines Freundes, des 1827 zu Stuttgart verstorbenen Prälaten Johann Christoph v. Schmid benutzte. Das günstig lautende Urtheil des literarischen Publicums über die Geschichte Schwabens erhielt eine vollgültige Bestätigung durch eine ausführliche Recension Johannes v. Müller's [2]). „Der noch junge Verfasser dieses Werks," sagt Müller, „verspricht sehr viel; gründliche, wohlgeordnete Gelehrsamkeit, gesunde Kritik, Verstand, Mäßigung und in der Schreibart Einfalt und Kraft — soviel ist bei ihm. — Es ist sichtbar, daß er aus den Quellen schöpft, und Arbeiten anderer Geschichtsforscher weder verschmäht, noch ohne eigene Prüfung benutzt. So brauchte er Schöpflin, Sattler, Müller und Mannert, berichtigend. Seiner Denkart und Manier ist Jugend nirgends, überall aber das reife Studium anzusehen. Was aber, unsres Erachtens, ihn besonders zum Geschichtschreiber eigenschaftet, ist jene Verbindung der Gabe, jede Zeit nach sich zu beurtheilen, mit der die Keime der spätern und unserer Zeit bei der ältesten Erscheinung zu bemerken." Die sehr ausführliche Kritik Müller's über das erste Buch der Geschichte Schwabens, aus welcher wir diese Stelle mitgetheilt, verdient ganz gelesen zu werden. Als das zweite Buch des genannten Werks erschien, nahm Müller abermals das Wort [3]). „Den ersten Theil," sagt er, „haben wir mit dem verdienten Lobe angezeigt, und freuen uns, die Erwartung sobald gerechtfertigt zu finden. Weder an Gründlichkeit, noch an Darstellung oder an Reife des Urtheils läßt dieses Buch etwas zu wünschen übrig. Was wir über einzelne Stellen bemerken werden, vermindert um nichts den Werth der großen Arbeit, noch die dem Talent gebührende Hochschätzung. Es ist auch nicht möglich, eine in so vieler Rücksicht schwere Geschichte, der nur theilweise so gut vorgearbeitet worden, auf einmal vollendet, wie Minerva, aus dem Chaos hervorzuziehen. Immer ist Pfister's Werk wahrer Gewinn für die gemeinvaterländische Geschichte, welche, wenn jeder Kreis so bearbeitet würde, bald in vollkommener Gestalt auftreten könnte. Der Verfasser, heißt es schließlich, braucht keine Ermunterung. Sein Trieb zum Vortrefflichen ist in ihm, aber unsere Unparteilichkeit ist das beste Lob. Man braucht die ganze Wahrheit am liebsten gegen den, der sie leicht ertragen kann."

Was Johannes von Müller der Geschichte Schwabens nachrühmt, den Charakter gründlicher Quellenforschung, tritt auch in den von Pfister herausgegebenen Denkwürdigkeiten der würtembergischen Reformationsgeschichte [4]) und in der Biographie einiger würtembergischen Herzoge hervor [5]). Talent übersichtlicher Darstellung und scharfe Beobachtungsgabe bewährte sich in dem historischen Bericht über das Wesen der Verfassung des ehemaligen Herzogthums Würtemberg [6]) und in einer Monographie, die evangelische Kirche in Würtemberg betitelt [7]). Nicht blos auf den Boden von Schwaben beschränkte er den Umfang seiner historischen Studien. Unwillkürlich drang sich ihm die Bemerkung auf, daß das Einzelne, ohne klare Übersicht des Ganzen, nicht in seiner wahren Gestalt aufgefaßt werden könne. Diese Idee und sein Patriotismus weckten in ihm die Idee zu einer allgemeinen Geschichte der Teutschen [8]). Fast dreißig Jahre beschäftigte ihn dies Werk mit nie erkaltetem Eifer. Das Schicksal gönnte ihm kaum einen Monat vor seinem Tode, bei dem von ihm gesteckten Ziel der Auflösung des teutschen Reichs anzukommen. Auch bei diesem Werke machte er sich ein gründliches Quellenstudium und die sorgfältige Prüfung der Arbeiten seiner Vorgänger zur Hauptaufgabe. Er gewann dadurch eine Menge neuer Ansichten und Aufschlüsse, um einzelne Zeitereignisse in ihrer Eigenthümlichkeit und ohne fremde Zuthat darstellen zu können. Eine einseitige Darstellung und Entwicklung des Reichssystems, wie sie von frühern Historikern gegeben worden war, lag außer seinem Plan. Den Charakter und die Culturverhältnisse des teutschen Volkes wollte er schildern. Dabei war das Zurückgehen zu den Quellen unerläßlich. Aus ihren eignen Werken mußte er die Zeichnung der einzelnen Charaktere entnehmen. In der Anordnung des Materials, in der Fassung des Standpunkts, in der klaren Übersicht der oft sehr verwickelten Ereignisse, in den vergleichenden Rückblicken und der treffenden Entwickelung der Resultate blieb er der Manier treu, die er in seinen bisherigen historischen Arbeiten befolgt hatte, jedoch nicht ohne die Modificationen, welche der Umfang und die Natur des Gegenstandes nothwendig bedingten. Mag auch der ihm hier und da gemachte Vorwurf, die ältere Geschichte gründlicher bearbeitet zu haben, als die neuere, wo die Masse der Thatsachen ihn überwältigte und verwirrte, wahr sein, so bleibt ihm doch das Verdienst, den Teutschen ein brauchbares Handbuch ihrer Nationalgeschichte gegeben zu haben, das

2) s. dessen sämmtliche Werke. 27. Th. S. 152—168. Vgl. die ebendas. (39. Th. S. 83 u. fg., S. 119 u. fg., S. 174 u. fg., S. 250 u. fg.) befindlichen Briefe Müller's an Pfister. Es sind vier Briefe, in der Zeit geschrieben, als er noch Diakonus in Vaihingen war. 3) a. a. O. S. 160 u. fg. 4) Tübingen 1817. 2 Hefte. Nur das erste Heft ist von Pfister, das zweite von dem würtembergischen Prälaten Johann Christoph v. Schmid.

5) Herzog Christoph zu Würtemberg, aus größtentheils ungedruckten Quellen. Mit dem Bildniß des Herzogs. (Tübingen 1820. 2 Theile.) Daraus ward besonders abgedruckt: Herzog Christoph zu Würtemberg, seine Eigenschaften, sein öffentliches und häusliches Leben und seine letzten Schicksale. (Ebd. 1822.) Eberhard im Bart, erster Herzog von Würtemberg, aus echten Geschichtsquellen. Mit Eberhard's Bildniß. (Ebd. 1822.) 6) Heilbronn 1816. 7) Ebd. 1822. 8) Hamburg 1830—1835. 5 Bde. (1. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum Abgange der Karolinger. Mit zwei Karten in Steindruck. 2. Bd. Von der Wahl König Konrad's I. bis nach dem Untergange der Hohenstaufen. 3. Bd. Von der Herstellung des Reichs nach den Hohenstaufen bis zu Kaiser Maximilian's I. Tode. 4. Bd. Von der Kirchenreformation bis zum westfälischen Frieden. 5. Bd. Vom westfälischen Frieden bis zur Auflösung des Reichs.) Dies Werk bildet auch die ersten Bände der von Heeren und Ukert herausgegebenen Geschichte der europäischen Staaten.

auf kritische Forschung gegründet, anziehend und lehrreich für Leser aus allen Ständen und vorzüglich geeignet ist, vaterländische Gesinnung zu wecken und zu fördern. Eine französische Übersetzung, die dies Werk bald nach seiner Erscheinung erlebte, schien zu beweisen, daß auch das Ausland es nicht verschmähte, die teutsche Geschichte gründlicher kennen zu lernen, und jenes Handbuch als eins der besten Hilfsmittel dazu betrachtete. In die Reihe der vaterländischen Werke, durch die sich Pfister verdient machte, gehört noch sein anonym herausgegebenes schwäbisches Taschenbuch [9]), zu welchem Lebret, Therese Huber u. A. Beiträge lieferten. Sein literarischer Nachlaß enthielt eine mit großem Fleiß verfaßte Übersicht der würtembergischen Geschichte in gedrängten Quellenauszügen und eine Untersuchung über den Ursprung des Hauses Würtemberg, nach vielen neu aufgefundenen Documenten. Beiträge lieferte Pfister zu dieser Encyklopädie, auch zu Schelling's allgemeiner Zeitschrift von Teutschen für Teutsche (Nürnberg 1813) unter andern im ersten Hefte des ersten Bandes einen interessanten Aufsatz über den Ursprung der Baiern.

Die Hauptzüge seines literarischen Charakters, das Streben nach Wahrheit, das Gefühl für Recht und Ordnung, der stete Blick auf die intellectuellen und moralischen Interessen der Menschheit, die Mäßigkeit und Billigkeit im Urtheil und die treue vaterländische Gesinnung spiegelten sich auf's Treueste ab in Pfister's Lebensverhältnissen. Immer erschien er mild, wohlwollend und gefällig. Schon sein Äußeres, seine männlich schöne Gestalt empfahl ihn. Bescheiden und anspruchslos, jedes Verdienst, auch das kleinste, gern anerkennend, war ein sorgsamer liebevoller Hausvater, ein guter Bürger und treuer Freund. Ihn zierte die echte Humanität, die Herder für die Krone aller Tugenden hielt. In seinem amtlichen Beruf erkannte er die höhere Bestimmung seines Lebens, der er alle seine Kräfte opfern zu müssen glaubte. Selbst seine literarische Betriebsamkeit durfte seinen Amtsgeschäften, die er 26 Jahre mit rühmlichem Eifer versah, keinen Eintrag thun. In seinen religiösen Vorträgen machte er sich christliche Erbauung und moralische Veredlung zur Hauptaufgabe. Dabei verfolgte er stets die praktische Richtung, indem er die Zeit- und Ortsverhältnisse nicht unberücksichtigt ließ. Die Lehren des Christenthums führte er auf ihren Ursprung zurück, und erläuterte sie aus ihrer Geschichte. Einfach und in der Sprache der Bibel, ohne rhetorischen Schmuck suchte er auf den Verstand und das Gemüth seiner Zuhörer zu wirken. Von so achtungswerther Seite zeigte er sich auch als Lehrer der Jugend, als Tröster am Krankenbette, als Seelsorger und als Vermittler in häuslichen und zeitlichen Angelegenheiten. Er hatte sich dadurch die Liebe und das Vertrauen seiner beiden Gemeinden in solchem Grade erworben, daß er noch immer in ihrem Andenken blieb, als er längst von ihnen geschieden. Unruhiger und beschwerlicher als in seinen frühern Amtsverhältnissen ward der Abend seines Lebens durch die höhere Stellung, die ihm der König von Würtemberg in der vaterländischen Kirche angewiesen; mit jener Stelle war zugleich der Sitz in der Kammer der Abgeordneten verbunden. Weniger bemerkbar in der Masse des Volks, als in den Kreisen der Gebildeten und in den Berathungen der Repräsentanten war die allgemeine Gährung der Gemüther und der heftige Zwiespalt rücksichtslos geäußerter Ansichten, wie sie bald nach der Juliusrevolution hervortraten. Durch das Zusammentreten einzelner Parteien erzeugte sich eine Stimmung, welche das rein objective Auffassen der Dinge erschwerte. Am bittersten ward angefochten, wer der eignen Überzeugung folgte, und so entging auch Pfister nicht dem Schicksal, hier und da verkannt zu werden, wenn er die Ansprüche und Maßregeln der Regierung vertheidigte, wenn er auf Freiheit der Presse und Aufhebung der Censur drang, oder in der Commission für das evangelische Kirchenwesen Vorschläge that, mit denen die eine oder die andere Partei nicht einverstanden sein mochte. In solchen Fällen tröstete er sich und seine Freunde, indem er meinte, unter allen Stürmen des Lebens sei doch wenigstens zweierlei zu retten: die Ehre der Consequenz und das Bewußtsein, seiner Überzeugung unerschütterlich treu geblieben zu sein [10]).

6) Johann Georg August, geb. am 11. Mai 1794 zu Kirchrottenberg in Baiern, studirte zu Bamberg Theologie und bildete seine Anlagen zum Kanzelredner so sorgfältig aus, daß sein Talent bald allgemeine Anerkennung fand. In Bamberg, Baireuth und Nürnberg predigte er mit großem Beifall. Eine Pfarrstelle zu Sondernahe, die er im Februar 1830 erhalten, vertauschte er bald nachher mit einer andern zu Herzogenaurach. Zugleich zum königlichen Distrietsschulinspector ernannt, entsprach er in diesem Amt durch regen Eifer den von ihm gehegten Erwartungen. Er starb, allgemein betrauert, am 22. Aug. 1841 im 47. Lebensjahre. Außer einer Trauerrede auf den König Maximilian Joseph I. (Bamberg 1825) machte er mehre einzelne Predigten durch den Druck bekannt, die er während seines Aufenthalts zu Nürnberg in der dortigen katholischen Pfarrkirche gehalten. Dahin gehört das Fest der ersten heiligen Communion der Kinder am ersten Sonntage nach Ostern (Nürnberg 1828) und eine gleichzeitig ebendaselbst gehaltene Predigt zur Erneuerung des Taufbundes. (*Heinrich Döring.*)

PFITZER (Joh. Jacob), geb. am 29. Oct. 1684 zu Nürnberg, erhielt in der heiligen Geistschule seiner Vaterstadt von dem Rector Brendel den ersten Unterricht. Nach seinem Eintritt in's Gymnasium benutzte er Mohldorf's, Wülfer's, Eschenbach's und Seyfried's Vorlesungen. Er verband damit Privatstunden bei Hackspan, Faber und Zeltner. Die beiden Erstrn unterwiesen ihn in der Rhetorik und Geschichte, der Letztere im Hebräischen und in der Literairgeschichte. Im J. 1702 ging er nach Altdorf, wo er unter die dortigen Alumnen aufgenommen ward. Mörl und Sonntag, die damaligen Inspectoren

9) Stuttgart 1820.

10) Vgl. Memminger's Jahrbücher für vaterländische Geschichte. (Stuttgart 1836.) 1. Heft. Meusel's gel. Teutschland. 15. Bd. S. 37 u. fg. 19. Bd. S. 122 u. fg. Den neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. 13. 2. Th. S. 810 u. fg.

jener Lehranstalt, erwarben sich große Verdienste um seine wissenschaftliche Bildung. Seine Hauptführer im Gebiete der Philosophie und Theologie waren Rötenbeck, Omeis, Moller, Sturm, Wagenseil u. A. Durch den zuletztgenannten Professor gewann er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Alterthümer. Unter Rötenbeck's Vorsitz vertheidigte er 1705 eine philosophische Abhandlung [1]), und unter Lange 1706 eine akademische Streitschrift [2]). Gleichzeitig erwarb er sich die Magisterwürde durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De Malachia, propheta pontificio.

Um diese Zeit (1706) ging Pfitzer nach Leipzig, verließ aber diese Universität, der damaligen Kriegsunruhen wegen, bald wieder, nachdem er einige Vorlesungen bei Ittig, Rechenberg und Olearius gehört hatte. Er wandte sich nach Jena. Förtsch, Buddeus und Struve waren dort seine Hauptführer im Gebiete des theologischen Wissens. Sie erweiterten und berichtigten zugleich seine historischen und literairgeschichtlichen Kenntnisse. Von großem Vortheil für seine wissenschaftliche Bildung war für ihn eine gelehrte Reise zu Anfange des Jahres 1709. Sie führte ihn von Jena nach Leipzig, Wittenberg, Berlin, Stettin, Greifswalde, Rostock, Lübeck, Kiel, Hamburg, Wolfenbüttel, Helmstedt und Halle. Auch Arnstadt und Gotha berührte er auf der Rückreise nach Nürnberg, wo er im September 1709 wieder eintraf. In den genannten Städten hatte er die vorzüglichsten Bibliotheken besucht und mehre ausgezeichnete Gelehrte kennen gelernt.

In seiner Vaterstadt Nürnberg ward Pfitzer 1711 zum Inspector der altdorfischen Alumnen ernannt. Sein Talent als Kanzelredner verschaffte ihm zwei Jahre nachher die Stelle eines Diakonus an der St. Ägidienkirche. Seine im J. 1715 geschlossene Ehe mit Ursula Katharina Burger ward dadurch getrübt, daß sie kinderlos blieb. Er hatte sich die Achtung und Liebe seiner Gemeinde zu erwerben gewußt, und sie trennte sich mit Schmerz von ihm, als er 1717 einem Rufe nach Altdorf folgte. Er erhielt dort eine Professur der Theologie und ward zugleich Diakonus. Sein akademisches Lehramt eröffnete er im December 1717 mit dem Programm: De divina providentia in testibus veritatis excitandis. Im J. 1718 erlangte er die theologische Doctorwürde. Er vertheidigte bei dieser Gelegenheit seine Dissertation: De Apolline, Doctore apostolico, ex Actor. 18, 24—28, die in dem genannten Jahre zu Nürnberg gedruckt ward. Noch im J. 1724, in welchem er das akademische Rectorat verwaltete, erhielt er die durch Marperger's Abgang nach Dresden erledigte Stelle eines Pastors an der Ägidienkirche zu Nürnberg. Er ward zugleich Inspector des dortigen Gymnasiums, 1749 aber Prediger an der St. Lorenzkirche und Inspector der Candidaten des Predigtamts. Schon das nächste Jahr erhob ihn zur Würde eines Antistes Ministerii und zum Pastor an der St. Sebaldkirche. Auch die Stelle eines Stadtbibliothekars, die um diese Zeit (1750) durch G. P. Mörl's Tod erledigt worden war, wurde ihm übertragen.

Die letzten Jahre seines Lebens wurden durch den Tod seiner Gattin und durch manche körperliche Leiden getrübt, denen sein Körper im 75. Lebensjahre am 10. März 1759 erlag. In dem langen Laufe seines Lebens war er Zeuge mehrer Jubelfeste gewesen: 1717 hatte er das zweite Jubiläum der Reformation und 1723 das erste der Universität Altdorf gefeiert; 1730 das Jubiläum der augsburgischen Confession, 1733 die vierte Jubelfeier des St. Ägidiengymnasiums, dessen Inspector er damals war, und 1748 das hundertjährige Gedächtniß des westfälischen Friedens. Seine gründlichen theologischen Kenntnisse zeigte Pfitzer in einzelnen Abhandlungen exegetisch-kritischen Inhalts [3]). Für die religiöse Erbauung, die ihm sehr am Herzen lag, sorgte er neben seinen Kanzelvorträgen, die meistens einzeln gedruckt worden sind, auch durch einige asketische Schriften, unter denen seine (zehn) Betrachtungen über das Gebet des Herrn (Altdorf 1718) im J. 1743 neu aufgelegt wurden.

Pfitzer's Bildniß befindet sich vor Zeltner's Schrift: Vitae Theologorum Altorphinorum. Eine Schaumünze auf ihn prägte Vestner [4]). (*Heinrich Döring.*)

1) De sensuum moderamine in inquirenda veritate. 2) De antichristianismo antidiluviano.

3) Diss. continens ideam prudentiae literariae generalem. (Altorf. 1711. 4.) Diss. de Apotheosi Pauli et Barnabae a Systrensibus frustra tentata, ad Act. 15, 11 sq. (Ibid. 1713. 4.) Diss. de congregatione non deserenda, ex Ebr. 10, 25. (Ibid. 1718. 4.) Diss. de beneficiis typicis. (Ibid. 1723. 4.) u. a. m. 4) Vergl. *Zeltneri* Vitae Theologorum Altorphinorum. p. 508 sq. Will's und Nopitsch nürnbergisches Gelehrtenlexikon. 3. Th. S. 160 fg. 7. Th. S. 151 fg. Will's Geschichte der Universität Altdorf. (2. Ausg.) S. 44. 346 fg. Joachim's neueröffnetes Münzcabinet. 1. Th. S. 303 fg. Hirsching's histor. literar. Handbuch. 7. Bd. 2. Abth. S. 164 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 10. Bd. S. 401 fg.

Ende des zwanzigsten Theiles der [illegible] Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.